GLÄSSING & SCHOLLWER

Fabrik für Lack- und Kirchenbedarf

BERLIN W. 35, Potsdamerstr. 134 b

Fernsprecher: Amt Lützow 9800

Fahnenspitzen, Fahnenstöcke, Fahnenlitzen, Kordeln, Fahnenbänder, Fahnenstoffe, Fahnenbeschläge, Fahnentaschen, Fahnenlager, Fahnenreparaturen, Fahnenfabrik, Fahnenmalerei, Fahnenstickerei, Fahnenplätten, Fahnenfärberei, Fahnenwäscherei.

Vereinsfahnen und Standarten

Kirchenfahnen und Kirchenstandarten

Ger 290.24
v.6

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JOHN AMORY LOWELL,

(Class of 1815).

This fund is $20,000, and of its income three quarters
shall be spent for books and one quarter
be added to the principal.

Digitized by Google

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Digitized by Google

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Sechster Jahrgang.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin.
1904.

Digitized by Google

Ger 290.24

1162
37

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Geleitwort. Von Professor Dr. Karl Freiherr von Stengel . . . 1
Die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit. Von Dr. jur. Hermann Hesse 4
Englische Kolonialpolitik im XIX. Jahrhundert. Von Dr. Martin Weismann 12
Deutschland in Ostasien. Von Klein, Pfarrer des ostasiatischen Kreuzergeschwaders 31
Die Verbreitung der deutschen Sprache in den Schutzgebieten. Von Dr. E. Jacobi 40
Burenansiedlung und Burenpolitik in Südwestafrika. Von M. R. Gerstenhauer 47
Deutsche Zeitungen in unseren Kolonien 84
Die Aufgaben der Technik in den deutschen Kolonien. Von E. von Keller 85
Koloniale Rechtspflege. Von Gerichtsassessor Dr. Paul Königsberger-Bernau 107
Die Sprachenfrage in den deutschen Kolonien. Von Schreiber-Stettin 112
Strafgewalt über die Eingeborenen in den Schutzgebieten. Von Dr. jur. H. Hesse 122
Kiautschou. Von Dr. M. Krieger 126
Karte von Deutsch-Südwestafrika in 1 : 300000. Von Dr. Georg Hartmann 136
Der Alkohol in Südwestafrika. Von Dr. R. Hermann 139
Die Eingeborenenrechtspflege in Französisch Westafrika 147
Zur Frage des herrenlosen Landes und Kronlandes in den afrikanischen Schutzgebieten Deutschlands. Von Christian v. Bornhaupt 149, 213
Über Landmeliorationen in Deutsch-Südwestafrika. Von E. Hermann-Nomtsas (Deutsch-Südwestafrika) 158
Die mutmaßlichen klimatischen Folgen einer Kunene-Ableitung. Von Ferd. Geffert-Inachab (Deutsch-Südwestafrika) 161
Zur Geltung des bürgerlichen Rechts in den Schutzgebieten. Von Dr. jur. Hermann Hesse 190

Digitized by Google

Seite

Der Neger und seine Behandlung. Von Woldemar Schütze-Hamburg 204
Aus Erythraea 212
Interkoloniale Rechtshilfe. Von E. v. Keller 216
Schantung. Von G. M. Stenz 221
Beiträge zur Kolonialbankfrage. Von Th. Eichholtz . 232, 668, 678, 776
Land und Leute der Marschallinseln. Von Dr. med. C. Schnee . . 245
Eine koloniale Schulrechtsfrage. Von Dr. E. Jacobi 266
Kolonie „Nueva Germania" in Paraguay. Von R. von Fischer-Treuenfeld 273
Die Zivil-Kommissarien in der ehem. Republik Transvaal. Von E. Runge 278
Sollen die Eingeborenen und die fremden Arbeiter in unseren Kolonien die deutsche Sprache erlernen? Von Ludwig Kindt 281
Die Mucker. Von Dr. Alfred Funke 285
Die Entschädigung der Ansiedler in Deutsch-Südwestafrika. Von Dr. Rupp-Stuttgart 296
Bericht des Ansiedlungskommissars Dr. Rohrbach 300, 368
Die Konzessionen der deutschen Kolonial-Gesellschaften und die Landfrage in den deutschen Schutzgebieten. Von Professor Dr. Karl Freiherr von Stengel 305
Die Eingeborenenfrage in der ehemaligen Republik „Transvaal." Von E. Runge 351
„Inwiefern hat die Volksschule in ihrem Lehrplan auf die Weltmachtstellung Deutschlands Rücksicht zur nehmen?" Von Splett-Zoppot 377
Wirtschaftliche, naturgeschichtliche und klimatologische Abhandlungen aus Paraguay, von H. Mangels, Kais. Deutscher Konsul in Asuncion. Von R. von Fischer-Treuenfeld 383
Das Recht der auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete errichteten Kolonialgesellschaften. Von Nollau 385
Die Schiffahrt in und nach Ostasien. Von D. Kürchhoff 453
Entwicklung des Post- und Telegraphenverkehrs der deutschen Kolonien seit 1899. Von H. Herzog, Postinspektor in Berlin 472
Zur Entschädigungsfrage. Von Dr. jur. H. Edler v. Hoffmann, Privatdozent zu Göttingen 483
Die Niederländer in Brasilien. Von Eberhard v. Schkopp 488
Fragen des protestantischen Kolonialkirchenrechtes. Von Dr. jur. H. Edler v. Hoffmann 492
Ackerbau in Deutsch-Südwestafrika. Von Farmer C. Schlettwein, Warmbad-Nord 498
Unsere Karolinen. Von Cederholm, Oberleutnant zur See d. R. . 505

Digitized by Google

Seite

Das Verordnungsrecht des Kaisers über die Eingeborenen. Von Paul Bauer 513
Der Hererokrieg und die Besiedelungsfrage in Deutsch-Südwestafrika. Von Leutnant Gentz 517
Der Tsade oder Tsadsee. Von Georg August Kannengießer . . . 522
Binnenwasserstraßen in Kamerun. Von D. Kürchhoff 539
Eine Pforte zum schwarzen Erdteil. Von Alfred Kirchhoff 553
Zum Artikel des Professors Freiherrn v. Stengel: „Die Konzessionen der deutschen Kolonialgesellschaften und die Landfrage in den deutschen Schutzgebieten." Von v. Bornhaupt 559
Wirtschaftsgeographie Schantungs unter besonderer Berücksichtigung des Kiautschougebiets. Von Dr. phil. Berensmann 570
Uganda 671
Der Kolonist der Tropen als Häuser-, Wege- und Brückenbauer. Von Carl Pauli, Herbertshöhe 684
Ackerbau in Deutsch-Südwestafrika. Von Th. Rehbock . . . 731, 863
Militär-Kolonisten in Madagaskar. Von Gentz 740
Von Mossamedes zum Kunene. Von Carl Singelmann-Braunschweig 741
Südwestafrika. Von Karl Rode 749
Die rechtliche Stellung der Bewohner der deutschen Schutzgebiete. Von Schreiber-Stettin 760
Einige Bemerkungen über Alexander Kuhns Bericht „Fischfluß-Expedition" und zu der Frage der Ursachen des Hereroaufstandes. Von Gustav Voigts 800
Der hochschulmäßige Kolonialunterricht. Von Dr. Edler v. Hoffmann-Göttingen 807
Ackerbau in Südwestafrika. Contra Rehbock. Von Carl Schlettwein 814
Die Entdeckung des Chaco und Boliviens. (Mit einer Karte). Von R. v. Fischer-Treuenfeld 820
Wieder einmal die Missionsfrage. Von Dr. R. A. Hermann . . . 828
Uganda. Von Said Ruete 834
Bodenreform und Kolonialpolitik. Von Dr. ing. Boeters, Kontreadmiral z. D. 836
Der „farbige Ortsvorsteher" im Schutzgebiet Deutsch Neuguinea. Von Gerichtsassessor E. Wolff-Posen 850
Die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in unseren afrikanischen Schutzgebieten. Von Schwabe, Geh. Regierungsrat a. D. 859
Verloreuer englischer Kolonialbesitz. Von Fred. Brandes-London . . 867
Koloniales Kircheurecht. Von Schreiber-Stettin 871
Deutsche Interessen in Marokko 885
Die Binnenwasserstraßen in Deutsch-Ostafrika. Von D. Kürchhoff . . 890
Die Schutzverträge in Südwestafrika. Von Dr. jur. H. Hesse . . . 899

Digitized by Google

Verfaſſer-Regiſter.

	Seite
Bauer, Paul	513
Berensmann, Dr. phil.	570
Boeters, Kontreadmiral z. D. Dr. ing.	836
von Bornhaupt, Chriſtian	149, 213, 559
Brandes, Fred, London	867
Cederholm, Oberleutnant zur See d. R.	505
Eichholtz, Th.	232, 668, 678, 776
von Fiſcher-Treuenfeld, R.	273, 383 820
Funke, Dr. Alfred	285
Gentz, Leutnant	517, 740
Gerſtenhauer, M. R.	47
Geſſert, Ferd., Jnachab (Deutſch-Südweſtafrika)	161
Hartmann, Dr. Georg	136
Hermann, E., Nomtſas (Deutſch-Südweſtafrika)	158
Hermann, Dr. R. A.	139, 828
Herzog, H., Poſtinſpektor in Berlin	472
Heſſe, Dr. jur. Hermann	4, 122, 190, 909
von Hoffmann, Dr. jur. H. Edler, Göttingen	483, 492, 807
Jacobi, Dr. E.	40, 266
Kannengießer, Georg Auguſt	522
von Keller, E.	85, 216
Kindt, Ludwig	281
Kirchhoff, Alfred	553
Klein, Pfarrer des oſtaſiatiſchen Kreuzergeſchwaders	31
Königsberger, Gerichtsaſſeſſor Dr. Paul, Bernau	107
Krieger, Dr. M., Tſingtau	126
Kürchhoff, D.	453, 539, 900
Rollau	385
Pauli, Carl, Herbertshöhe	684
Rehbock, Th.	731, 863
Rode, Karl	749
Ruete, Said	834
Runge E.	278, 351
Rupp, Dr., Stuttgart	296
von Schkopp, Eberhard	488
Schlettwein, Farmer C., Warmbad Nord	498, 814
Schnee, Dr. med. C.	245
Schreiber, Stettin	112, 760, 871
Schütze, Woldemar, Hamburg	204
Schwabe, Geheimer Regierungsrat a. D.	859
Singelmann, Carl, Braunſchweig	743
Splett, Zoppot	377
von Stengel, Profeſſor Dr. Karl Freiherr	1, 305
Stenz, G. M.	221
Voigts, Guſtav.	800
Weismann, Dr. Martin	12
Wolff, Gerichtsaſſeſſor E., Poſen	850

Sachregiſter.

	Seite
Ackerbau in Deutſch-Südweſtafrika	498, 731, 863
Ackerbau in Südweſtafrika. Contra Rehbock	814
Alkohol in Südweſtafrika	139
Aufgaben der Technik in den deutſchen Kolonien	85
Bemerkungen über Alexander Kuhns Bericht „Fiſchfluß-Expedition“ und zu der Frage der Urſachen des Hereroaufſtandes	801
Bericht des Anſiedlungskommiſſars Dr. Rohrbach	300, 368
Binnenwaſſerſtraßen in Deutſch-Oſtafrika	900

Digitized by Google

	Seite
Binnenwasserstraßen in Kamerun	539
Bodenreform und Kolonialpolitik	836
Bürgerlichen Rechts in den Schutzgebieten, Zur Geltung des	190
Burenansiedlung und Burenpolitik in Südwestafrika	47
Deutsche Interessen in Marokko	895
Deutschen Sprache, Die Verbreitung der, in den Schutzgebieten	40
Deutschland in Ostasien	31
Eingeborenenfrage in der ehemaligen Republik „Transvaal“	351
Eingeborenenrechtspflege in Französisch-Westafrika	147
Englische Kolonialpolitik im XIX. Jahrhundert	12
Englischer Kolonialbesitz, Verlorener	867
Entdeckung des Chaco und Boliviens	820
Entschädigung der Ansiedler in Deutsch-Südwestafrika	296
Entschädigungsfrage	483
Entwickelung des Post- und Telegraphenverkehrs der deutschen Kolonien seit 1899	472
Erythraea, Aus	212
„Farbige Ortsvorsteher“ im Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea, Der	850
Fragen des protestantischen Kolonialkirchenrechtes	492
Geleitwort	1
Hererokrieg und die Besiedelungsfrage in Deutsch-Südwestafrika	517
Herrenlosen Landes und Kronlandes in den afrikanischen Schutzgebieten Deutschlands, Zur Frage des	149, 213
Interkoloniale Rechtshilfe	216
Inwiefern hat die Volksschule in ihrem Lehrplan auf die Weltmachtstellung Deutschlands Rücksicht zu nehmen?	377
Karolinen, Unsere	505
Karte von Deutsch-Südwestafrika	136
Kiautschou	126

	Seite
Kolonialbankfrage, Beiträge zur	232, 668, 678, 777
Koloniale Rechtspflege	107
Koloniale Schulrechtsfrage	266
Koloniales Kirchenrecht	871
Kolonialunterricht, Der hochschulmäßige	807
Kolonie „Nueva Germania“ in Paraguay	273
Kolonist der Tropen als Häuser-, Wege- und Brückenbauer	684
Konzessionen, Die, der deutschen Kolonialgesellschaften und die Landfrage in den deutschen Schutzgebieten	305
Konzessionen, Die, der deutschen Kolonialgesellschaften und die Landfrage in den deutschen Schutzgebieten. Zum Artikel des Professors Freiherrn von Stengel	559
Kunene-Ableitung, Die mutmaßlichen klimatischen Folgen einer	161
Land und Leute der Marschallinseln	245
Landesangehörigkeit, Die deutschostafrikanische	4
Landmeliorationen in Deutsch-Südwestafrika	158
Militär-Kolonisten in Madagaskar	740
Missionsfrage, Wieder einmal die	828
Mossamedes zum Kunene, Von	743
Mucker, Die	285
Neger, Der, und seine Behandlung	204
Niederländer in Brasilien	488
Pforte zum schwarzen Erdteil, Eine,	553
Recht der auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete errichteten Kolonialgesellschaften	385
Rechtliche Stellung der Bewohner der deutschen Schutzgebiete	760
Schantung	221

Digitized by Google

	Seite
Schiffahrt in und nach Ostasien	453
Schutzverträge, Die in Südwestafrika	909
Sollen die Eingeborenen und die fremden Arbeiter in unseren Kolonien die deutsche Sprache erlernen?	281
Sprachenfrage in den deutschen Kolonien	112
Strafgewalt über die Eingeborenen in den Schutzgebieten	122
Südwestafrika	749
Tsâde oder Tsâdsee	522
Uganda	671, 834
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in unseren afrikanischen Schutzgebieten	859
Verordnungsrecht des Kaisers über die Eingeborenen	513
Wirtschaftliche, naturgeschichtliche und klimatologische Abhandlungen aus Paraguay	383
Wirtschaftsgeographie Schantungs unter besonderer Berücksichtigung des Kiautschougebiets	570
Zeitungen	84
Zivil-Kommissarien in der ehem. Republik Transvaal	278

Abbildungen und Karten.

	Seite
Tsâde oder Tsâdsee (Karte)	557
Kiautschou-Bucht (Karte)	579
Skizzen zum Häuser-, Wege und Brückenbau in den Tropen	685—729
Chaco und Bolivien (Karte)	823

Als Sonderheft ist beigegeben **„Die Deutsche Kolonialliteratur im Jahre 1903“** von **Maximilian Brose**, Hauptmann a. D.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil W. Süsserott, Verleger: Wilhelm Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

Heft 1. Jahrgang 14.

Zeitschrift
für
Kolonialpolitik, Kolonialrecht
und
Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben
im
Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt:
Aufsätze: Professor Dr. Hans Meyer, Leipzig: Die deutsche Kolonialgesellschaft. — Professor Dr. Hans Meyer, Leipzig: Die Kolonialpolitik der Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Professor Dr. Hans Meyer, Leipzig: Die Kolonialpolitik Frankreichs. — Professor Dr. Hans Meyer, Leipzig: Die Kolonialpolitik Englands. — Professor Dr. Hans Meyer, Leipzig: Die Kolonialpolitik Deutschlands. — Professor Dr. Hans Meyer, Leipzig: Die Kolonialpolitik Deutschlands. — Professor Dr. Hans Meyer, Leipzig: Die Kolonialpolitik Deutschlands.

Verlag von E. Wasmuth.
Berlin und Leipzig.

Hilfsmittel 7000000 Mark.

Kriegsanleihe 1917 Serie 1 Nr. 1 Buchst. A. Nom. Mark 100 000 = Reichsschuld 100 000 Mark.

Verzeichnis der Gewinne.

Gewinne in Reichsmark.

Die Anleihe wird in folgenden Stücken ausgegeben:

Stücke zu 100 000 Mark = Reichsschuld 100 000 Mark,
" " 50 000 " = " 50 000 "
" " 20 000 " = " 20 000 "
" " 10 000 " = " 10 000 "
" " 5 000 " = " 5 000 "
" " 2 000 " = " 2 000 "
" " 1 000 " = " 1 000 "
" " 500 " = " 500 "
" " 200 " = " 200 "
" " 100 " = " 100 "

Die Stücke sind in Gruppen eingeteilt.

Auf jede Gruppe entfallen 1 Stück zu 100 000 Mark, 1 Stück zu 50 000 Mark, 1 Stück zu 20 000 Mark, 1 Stück zu 10 000 Mark, 1 Stück zu 5 000 Mark, 1 Stück zu 2 000 Mark, 1 Stück zu 1 000 Mark, 1 Stück zu 500 Mark, 1 Stück zu 200 Mark, 1 Stück zu 100 Mark.

Die Gruppen sind in 10 Serien eingeteilt.

Jede Serie enthält 1 Gruppe.

Die Stücke sind mit Zinsscheinen versehen, die am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fällig sind.

Die Zinsen werden vom 1. Oktober 1917 ab verzinst.

Die Stücke werden vom 1. Oktober 1924 ab in 10 Jahresraten, und zwar in jedem Jahre 1 Serie, durch Auslosung getilgt.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 1. Januar 1904. VI. Jahrgang.

Geleitwort.

Die Erwerbung der Schutzgebiete hat der deutschen Gesetzgebung und Verwaltung einerseits und der deutschen Rechts- und Staatswissenschaft andererseits neue und schwierige Aufgaben gestellt. In erster Linie mußte die öffentlich-rechtliche Stellung der Schutzgebiete zum Reiche und die Art und Weise der Ausübung der dem Reiche über die Schutzgebiete zustehenden Hoheitsrechte, der sogenannten Schutzgewalt, durch die Organe des Reiches festgestellt werden. Ebenso mußte sofort eine Regelung der Gerichtsbarkeit wie auch der Verwaltungsorganisation in den Schutzgebieten erfolgen. Auf der so geschaffenen Grundlage hatte dann die Kolonialverwaltung die Einrichtungen zu schaffen, die notwendig und geeignet sind, die deutsche Herrschaft in allen Teilen der einzelnen Schutzgebiete zu begründen und zu befestigen und die Schutzgebiete in politischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht für das Mutterland nutzbar zu machen.

Begreiflicher Weise hat die Erwerbung der Schutzgebiete in Deutschland eine umfangreiche und vielfach inhaltlich bedeutsame Litteratur hervorgerufen, die sich mit den naturwissenschaftlichen, ethnografischen, geografischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der deutschen Kolonien beschäftigt. Auch das neuentstandene Kolonialrecht fand einzelne Bearbeitungen. Es läßt sich aber nicht behaupten, daß unsere kolonialrechtliche Litteratur trotz verschiedener beachtenswerter Leistungen nach Umfang und Vertiefung diejenige Höhe der Ausbildung und Entwicklung erreicht hat, die sie erreichen soll und wohl auch, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, bereits erreicht haben könnte. Die bisher erschienenen kolonialrechtlichen Arbeiten beschäftigen sich in der Hauptsache mit der Frage der öffentlich-rechtlichen Stellung der Schutzgebiete, der Ausübung der Schutzgewalt und der Organisation der Rechtspflege und Verwaltung in den Schutzgebieten. Dagegen fehlt nicht bloß eine systematische, das gesamte in den Schutzgebieten geltende Privatrecht, Strafrecht, Prozeßrecht und Verwaltungsrecht eingehend behandelnde Darstellung, sondern es sind auch einzelne dieser Rechtsgebiete wissenschaftlich noch kaum in Angriff genommen.

Aus welchen Gründen unsere Juristen sich bisher im ganzen und großen so wenig mit dem Kolonialrecht und mit kolonialrechtlichen Fragen beschäftigt haben, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls besteht für Theorie und Praxis ein dringendes Bedürfnis, daß die Bearbeitung des Kolonialrechts energischer und umfassender in Angriff genommen wird als bisher. Zu betonen ist dabei, daß nicht bloß die Theorie ein Interesse an der Ausbildung der Wissenschaft des Kolonialrechts hat, sondern daß die wissenschaftliche Verarbeitung des

Digitized by Google

massenhaften für die Kolonien bestimmten Rechtsstoffes für die mit der Handhabung der Rechtspflege und der Verwaltung betrauten Beamten der Kolonialverwaltung von um so größerer Bedeutung ist, je schwieriger sich die Anwendung der vielen zunächst für das Mutterland gegebenen Gesetze in den Schutzgebieten darstellt.

Gegenwärtig ist für eine lebhaftere Inangriffnahme der wissenschaftlichen Bearbeitung des Kolonialrechts insofern ein besonderer Anlaß gegeben, als die für die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete die Grundlage bildende Gesetzgebung vorerst als abgeschlossen betrachtet werden kann. Das veraltete Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, das mit seinen zahlreichen Nebengesetzen in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt wurde, ist durch das neue, gleichfalls in den Schutzgebieten in Kraft getretene Gesetz vom 7. April 1900 ersetzt worden, das die in den letzten 20 Jahren eingetretenen Änderungen in der Gesetzgebung, namentlich die umfassende Kodifikation des bürgerlichen Rechts, entsprechend berücksichtigt. Daraufhin erging das neue Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900, das zwar an den Grundlagen des alten Schutzgebietsgesetzes vom 17. April 1886 bezw. 15. März 1888 festgehalten hat, aber immerhin eine Reihe bemerkenswerter Änderungen aufweist und namentlich das Bestreben zeigt, das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz und die dadurch in den Schutzgebieten für anwendbar erklärten Reichsgesetze den besonderen Verhältnissen der Schutzgebiete anzupassen.

Die nächste Aufgabe der Kolonialrechtswissenschaft wird es nun nicht sein, mit systematischen Bearbeitungen des gesamten für die Schutzgebiete in Betracht kommenden Rechtsstoffes vorzugehen. Vielmehr wird es sich in erster Linie darum handeln, in einer Reihe monografischer Abhandlungen darzulegen, welche Bedeutung und Tragweite den verschiedenen Bestimmungen des Schutzgebietsgesetzes zukommt, mit welchen Maßgaben auf Grund dieser Vorschriften und der Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes die in den Schutzgebieten geltenden deutschen Gesetze zur Anwendung zu kommen haben, und ob die zur Ausführung dieser Gesetze ergangenen Verordnungen im Sinne dieser Modifikationen erlassen worden sind, ferner auf Grund der Praxis der Kolonialbehörden und Gerichte zu erörtern, ob die in den Kolonien geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften den Verhältnissen der einzelnen Schutzgebiete entsprechen, bezw. welche Änderungen und Ergänzungen dieser Vorschriften etwa veranlaßt sind ꝛc.

Dem in dieser Beziehung bestehenden Bedürfnisse kann nur durch eine Zeitschrift genüge getan werden, die sich, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in besonderem Maße mit der Erörterung kolonialrechtlicher Fragen beschäftigt, und deren Bestehen schon an und für sich Theoretiker wie Praktiker zur Veröffentlichung kolonialrechtlicher Abhandlungen veranlassen wird.

Eine derartige Zeitschrift wird neben wissenschaftlichen Abhandlungen namentlich auch Mitteilungen aus der Praxis der kolonialen Gerichte und Verwaltungsbehörden zu bringen, die wichtigsten auf die Schutzgebiete bezüglichen Gesetze und Verordnungen samt dem für ihre Auslegung dienlichen Material wiederzugeben und neue literarische Erscheinungen kolonialrechtlichen und kolonialpolitischen Inhalts zu besprechen haben.

Digitized by Google

Wird die Zeitschrift mit dem richtigen Inhalt ausgestattet, so wird durch dieselbe auch manche Anregung zum weiteren Ausbau der kolonialen Gesetzgebung und Verwaltung gegeben werden. Um diesen letzteren Zweck zu erfüllen, darf sich die Zeitschrift nicht darauf beschränken, Abhandlungen rein rechtswissenschaftlichen Inhalts zu bringen; sie muß sich auch mit der Erörterung kolonialpolitischer Fragen beschäftigen, namentlich insoweit es sich darum handelt, darzulegen, daß die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Schutzgebiete überhaupt oder einzelner Schutzgebiete gewisse gesetzgeberische Maßregeln oder Verwaltungseinrichtungen verlangen.

Diesen Erwägungen Rechnung tragend, hat der Ausschuß der Deutschen Kolonialgesellschaft beschlossen, die bisher von der Gesellschaft herausgegebenen „Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft“ in eine auch das Kolonialrecht gebührend berücksichtigende „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft“ umzuwandeln.

Professor Dr. Karl Freiherr von Stengel.

Digitized by Google

Die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit.

Einen bedeutsamen Fortschritt in der staatsrechtlichen Entwickelung unseres Kolonialbesitzes stellt die „Allerhöchste Verordnung, betreffend die Verleihung der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit" vom 24. Oktober 1903 dar. Sie ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Rechtsstellung der Eingeborenen unserer sämtlichen Schutzgebiete.

In der Wissenschaft hat zunächst Laband in seinem Staatsrecht, auf Anschauungen des bayrischen Staatsrechtslehrers Seydel fußend, den Begriff der Schutzgebietsangehörigkeit auf diejenigen Deutschen anwenden wollen, die in einem Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben. Sie sollten gleich den preußischen, sächsischen, anhaltischen Staatsangehörigen eine Schutzgebietsangehörigkeit besitzen, die ihnen gewisse Rechte und Pflichten öffentlich-rechtlicher Natur dem Schutzgebiete gegenüber gab. In gleicher Weise hat man versucht, eine elsässisch-lothringische Landesangehörigkeit zu konstruieren, und diese Bezeichnung ist tatsächlich im amtlichen Gebrauch wiederholt angewendet. So findet sich im § 21 des Erlasses des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1885 betreffend die Einrichtung und Führung der Register zur Beurkundung des Personenstandes im Auslande die Bestimmung, daß Reichsangehörige, wenn sie dem Reichslande Elsaß-Lothringen angehören, als „der Angehörige von Elsaß-Lothringen" oder als „der elsaß-lothringische Staatsangehörige" im Register zu bezeichnen sind.

Es bestehen nun zweifellos gewisse Reflexwirkungen zwischen dem Reichsangehörigen in den Reichslanden oder in den Schutzgebieten und der Reichsregierung, der Staatsgewalt des Reiches, wie sie in den Reichslanden und in den Schutzgebieten herrscht. So ist z. B. nach § 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe eines unmittelbaren Reichsangehörigen. In den Reichslanden und in den Schutzgebieten tritt jedoch an die Stelle des Reichsfiskus im vorliegenden Falle der Fiskus dieser Gebiete.[1]) Hieraus aber das Bestehen

[1]) Art. 5 des Einführungsgesetzes zum BGB: „Im Sinne des BGB. gelten die Reichslande als Bundesstaat." — Für die Schutzgebiete ist die Frage bestritten. Doch dürfte es sich aus praktischen Gründen empfehlen, sie im Sinne des Textes zu beantworten. Denn einmal ist die vermögensrechtliche Persönlichkeit der Schutzgebiete durch das Reichsgesetz vom 30. März 1892 begründet. Sodann fällt die Regelung des Nachlasses, das Aufgebot der Erben und schließlich die Annahme und Inbesitznahme der Erbschaft den Behörden des Schutzgebietes zu. Sollte nun der Reichsfiskus nach § 1936 BGB. erben, so würde die Erbschaftssumme auf dem Umwege des Reichszuschusses doch wieder an den Schutzgebietsfiskus gelangen. Zur Behebung jedes Zweifels dürfte es sich aus praktischen Gründen empfehlen im Wege des Reichsgesetzes — der Verordnungsweg ist ausgeschlossen, weil es sich hier um

Digitized by Google

einer reichsländischen oder Schutzgebietsangehörigkeit für diese keinem der Bundesstaaten angehörenden Deutschen zu folgern, erscheint durchaus verfehlt. Weder die Reichslande noch die Schutzgebiete sind Staatswesen; es kann deshalb auch keine Staats- oder Landesangehörigkeit zu ihnen geben, die etwa der preußischen Staatsangehörigkeit entspräche. Vielmehr üben in den Reichslanden wie in den Schutzgebieten die Deutschen politische Rechte und Pflichten aus lediglich auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Reiche, auf Grund des Rechtsbandes, das sie mit der Staatsgewalt des Reiches hier unmittelbar verknüpft. Eine selbständige Staatsgewalt, wie in Preußen und den übrigen Bundesstaaten, steht hier nicht zwischen dem Deutschen und der Staatsgewalt des Reiches. Gleich den Reichslanden sind die Schutzgebiete gemeinsamer Besitz und Boden des Reiches. Jeder Reichsangehörige wählt z. B. zu den Vertretungskörpern des Reichslandes, nicht etwa nur diejenigen, die Landesangehörige der Reichslande sein sollen; das Gleiche wird dereinst in den Schutzgebieten der Fall sein, wenn einmal dort Abgeordnete zu öffentlich-rechtlichen Vertretungskörpern zu wählen sein sollten. Gerade deshalb liegt es m. E. im Interesse der Reichsregierung, in den Reichslanden wie in den Schutzgebieten die Reichsbürgerschaft, die unmittelbare Reichsangehörigkeit zu fördern und ihr positiven Inhalt zu verleihen, anstatt eine besondere Landesangehörigkeit zu diesen staatlichen Gebilden zu schaffen, weil auf diesem gemeinsamen Reichsboden ein fester Zusammenhalt, ein politischer Zusammenschluß aller Deutschen geschaffen werden kann, ohne den bundesstaatlichen Charakter des Reiches irgendwie anzutasten. Es wird auf diese Weise ein fester Zusammenschluß nach Außen bei vollständiger Wahrung der Rechte der Einzelstaaten im Innern geschaffen.

Hingegen würde die Durchführung des eingangs erwähnten Labandschen Gedankens und die Beibehaltung der bisherigen Praxis, eine elsässisch-lothringische Landesangehörigkeit in Registern der Reichsbehörden anzuerkennen, lediglich partikularistischen, dem Reichsinteresse abträglichen Belangen dienen.

Die Praxis hat sich, wie aus der eingangs genannten Kaiserlichen Verordnung hervorgeht, der Auffassung des Labandschen Staatsrechts nicht angeschlossen. Sie hat vielmehr dem Rechtsbegriff der Schutzgebietsangehörigkeit einen wesentlich anderen Inhalt gegeben. Die Praxis bezeichnet als Schutzgebietsangehörige bezw. als Landesangehörige der einzelnen Schutzgebiete die bisher nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes als „Eingeborene“ bezeichneten Bewohner der Schutzgebiete. Ausführlich erörtert ist der Begriff der Schutzgebietsangehörigkeit in einer vor Jahresfrist erschienenen Abhandlung über die unmittelbare Reichsangehörigkeit.*)

Schon aus allgemeinen staatsrechtlichen Erwägungen folgt, daß die Bewohner der Schutzgebiete, welche als überseeische Provinzen der Staatsgewalt des Reiches unterstehen, in gewissen Rechtsbeziehungen zur Reichsgewalt stehen müssen. Sie sind nicht Mitglieder der Gebietskörperschaft (d. h. der auf dem Staatsgebiet unter einer Staatsgewalt organisierten Staatsangehörigen), welche das Deutsche Reich

---

die Abänderung einer reichsgesetzlichen Bestimmung handelt — die Vorschrift des § 1936 Abs. 2 BGB. dahin abzuändern, daß, wenn der Erblasser in einem Schutzgebiet seinen Wohnsitz hat, der Fiskus dieses Schutzgebietes im Falle des § 1936 Abs. 2 BGB. an die Stelle des Reichsfiskus tritt. Hiergegen sprechen lediglich politische Gründe, die erst in ferner Zukunft einmal Bedeutung erlangen können.

*) Giebt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? Berlin 1903. Verlag von Wilhelm Süsserott. 50 Seiten.

Digitized by Google

darstellt. Sie stehen zwar als Eingeborene der Schutzgebiete außerhalb dieser Organisation, unterstehen aber dennoch der Staatsgewalt des Reiches. Sie sind also Untertanen des Reiches, und ihre Rechtsstellung, die nicht ein nur tatsächliches Verhältnis der Unterwerfung, sondern ein Verhältnis der rechtlichen Gebundenheit an das Reich darstellt, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

Dies Rechtsverhältnis der Gebundenheit an das Reich, dieses Untertanenverhältnis, das in genauem Gegensatze zu der Rechtsstellung der Reichsländer als Reichsangehörigen und Mitglieder der Reichskörperschaft steht, wird am besten unter dem Gesamtbegriff der Schutzgebietsangehörigkeit zusammengefaßt.

Schutzgebietsangehörige sind also die Angehörigen sämtlicher Schutzgebiete geworden, sobald sie der Staatsgewalt des Reiches unterworfen waren. Die Tatsache der gewaltsamen Unterwerfung oder der Rechtsakt der Inbesitznahme des Landes begründen hier die Schutzgebietsangehörigkeit für die Eingeborenen.

Infolge der kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Verschiedenheit der Daseinsbedingungen, unter denen die einzelnen Volksstämme der räumlich weit von einander getrennten Schutzgebiete leben, sind aber die Rechte und Pflichten der Angehörigen der einzelnen Schutzgebiete verschieden. Hieraus folgt, daß es durchaus zweckmäßig ist, für jedes der einzelnen Schutzgebiete eine besondere Landesangehörigkeit zu schaffen; ja es wird sich nicht vermeiden lassen, innerhalb der einzelnen Schutzgebiete wiederum den verschiedenen Bevölkerungsklassen eine verschiedene Rechtsstellung zu geben. Der kulturell hochstehende Araber in Daressalaam kann unmöglich auf gleiche Stufe mit dem Mschensi, dem unzivilisierten Wilden im Innern des ostafrikanischen Schutzgebietes gestellt werden; ebensowenig der Fullah mit dem wilden Bakokomann.

Als allgemeiner Grundbegriff ist aber der Rechtsbegriff der Schutzgebietsangehörigkeit anzusehen, auf dem die Landesangehörigkeit zu den einzelnen Schutzgebieten beruht.

Nach Köbner[3]) ist die Konstruktion eines solchen Begriffes grundsätzlich als zutreffend anzuerkennen; „er füllt eine für die staatsrechtliche Klarstellung der Schutzgebietsverhältnisse vorhandene Lücke aus. Es ist auch nach der bisherigen Entwicklung anzunehmen, daß dieser Begriff in der Ausgestaltung des deutschen Kolonialstaatsrechts mehr und mehr einen positiven Inhalt gewinnen wird; für die Betrachtung de lege lata aber ist dieser Begriff mit großer Vorsicht und Zurückhaltung anzuwenden, da bis jetzt nur für einzelne Schutzgebiete und in vereinzelten Rechtsbeziehungen sich positive Rechtssätze nachweisen lassen, die jenem Begriff einen konkreten Inhalt geben."

Auch Köbner erkennt in der hier besprochenen Verordnung vom 24. Oktober 1903 nicht nur eine für Ostafrika praktisch wichtige Maßnahme, sondern zugleich einen grundsätzlich bedeutsamen Fortschritt in der positivrechtlichen Ausbildung des Begriffes der Schutzgebietsangehörigkeit im deutschen Kolonialrecht überhaupt.

M. E. sprechen allgemeine rechtspolitische Erwägungen dafür, daß nicht erst der Begriff der Schutzgebietsangehörigkeit als Rechtsbegriff praktische Folgen nach sich zieht, sondern daß die Tatsache des Vorhandenseins von Millionen farbiger Untertanen, die dem Reiche Treue und Gehorsam schulden und dafür Anspruch auf den

[3]) Mitteilungen der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre Nr. 15, Dezember 1903. 2. Jahrgang. S. 219.

Digitized by Google

Schutz des Reiches erheben können, allein schon genügt, um nicht nur die Gesetzgebung des Reiches zur gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Untertanen zu veranlassen, sondern auch die Organe der Verwaltung und Rechtspflege zu Gunsten dieser Untertanen in Bewegung zu setzen, sei es, um sie zu Leistungen heranzuziehen, die aus ihrer Untertanenpflicht folgen, sei es, um ihnen in und außer dem Reichsgebiet den Schutz des Reiches angedeihen zu lassen.[4]) Soweit die Formen für diese Tätigkeit der Organe der Verwaltung und Rechtspflege gesetzlich noch nicht bestimmt sind, müssen die Organe nach billigem Ermessen und nach Analogie der für die Reichsangehörigen bestehenden Gesetze handeln. Andernfalls würde aus theoretischen Bedenken das praktische Leben Schaden erleiden, und wären die deutschen Untertanen z. B. im Auslande — des Reichsschutzes entbehrend — der Willkür fremder Staaten ausgesetzt, ein Zustand, welcher der Würde des Reiches, dem Ansehen eines Rechtsstaates durchaus abträglich ist. In diesem Sinne ist es mit Freuden zu begrüßen, daß die Verordnung vom 24. Oktober 1903 den Begriff der Schutzgebietsangehörigkeit zunächst in Form einer ostafrikanischen Landesangehörigkeit in das geltende Recht eingeführt hat, obwohl er, wie nochmals betont werden mag, aus allgemeinen staatsrechtlichen Erwägungen bereits seit der Erwerbung der Schutzgebiete, seit der Ausübung der territorialen Staatsgewalt des Reiches in diesen Gebieten vorhanden war.

Welchen Inhalt hat nun aber die Schutzgebietsangehörigkeit?

Ganz allgemein folgt aus ihr die Gehorsamspflicht und die Treuverpflichtung des Schutzgebietsangehörigen. Verletzt ein solcher die Rechtsordnung, so wird er nach Maßgabe der Reichsgesetze bestraft, auch wenn sie nicht für ihn besonders in Geltung sind. So ist z. B. die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo gegenüber den Eingeborenen geregelt. Nicht aber ist bestimmt, welchem materiellen Strafrecht die Eingeborenen unterliegen. Es ist daher anzunehmen, daß sie analog den Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und der strafrechtlichen Nebengesetze des Reiches bestraft werden.

Unbedingt ist Köbner darin beizustimmen, daß bei der Anwendung des Reichsstrafgesetzbuches auf die Eingeborenen lediglich die Deliktsbegriffe desselben analog verwendet werden dürfen, nicht aber die Strafandrohungen nach Art und Höhe.

Aus der allgemeinen Pflicht zum Gehorsam gegen das Reich folgt ferner, daß die Schutzgebietsangehörigen unumschränkt zu militärischen Dienstleistungen auch im Frieden herangezogen werden können.

Jede Verletzung der Treuverpflichtung hingegen wird als Hochverrat oder Landesverrat zu bestrafen sein.

Diesen Pflichten entsprechen, wie ebenfalls aus allgemeinen staatsrechtlichen Erwägungen hervorgeht:

a) der Anspruch auf Schutz dem Auslande gegenüber,

b) das Recht, an den Wohltaten des staatlichen Gemeinwesens teilzunehmen.

Der Umfang des letztgenannten Rechtes wird lediglich durch die Reichsgesetzgebung bestimmt. Selbstredend hat dieses Recht eine andere Bedeutung und einen anderen Inhalt als das entsprechende Recht der Reichsangehörigen. So unterstehen

---

[4]) S. auch v. Stengel, die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig 1901, S. 59.

Digitized by Google

die Schutzgebietsangehörigen besonderem Recht und besonderer Gerichtsbarkeit. Sie sind gewissen Beschränkungen und Abweichungen unterworfen hinsichtlich der Veräußerung von Grund und Boden, der Verpfändung von beweglichen Sachen, der Kreditgewährung, der Dienstverträge, der Errichtung von Rechtsgeschäften und des Schutzes gegen den Wucher. Neben diese privatrechtlichen Beschränkungen treten an öffentlich-rechtlichen die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit und die Schaffung von Reservaten.

Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Schutzgebietsangehörigen nach ihren Sitten und Rechtsgewohnheiten beurteilt, soweit diese nicht mit den deutschen Rechtsanschauungen unvereinbar sind. Besondere Rechte aber, wie sie den Reichsangehörigen zustehen, z. B. die Freizügigkeit, wird man den Schutzgebietsangehörigen nur dann zusprechen können, wenn sie ihnen gesetzlich eingeräumt worden sind.

Aus vorstehenden Erörterungen geht hervor, daß schon heute der Rechtsbegriff der Schutzgebietsangehörigkeit einen positiven Inhalt hat, der sich im Laufe der Zeit immer umfangreicher gestaltet und je nach den Bedürfnissen der Eingeborenen wie der deutschen Verwaltung immer mehr ausgebaut werden muß. Diese Ausgestaltung vollzieht sich in unseren Schutzgebieten allmählich auf allen Gebieten des öffentlichen wie des Privatrechts. Es sei hier nur auf die Entwickelung des Finanz- und Kommunalwesens hingewiesen.

Auch wenn es bis zum Erlasse der genannten Verordnung an jeder Bestimmung über Erwerb und Verlust der Schutzgebietsangehörigkeit gefehlt hat und heute noch in allen Schutzgebieten außer Ostafrika fehlt, so muß man dennoch den Rechtsbegriff der Schutzgebietsangehörigkeit als vorhanden erachten und nicht bloß die sich daraus ergebenden Pflichten (z. B. Steuerpflicht), sondern auch die daraus hervorgehenden Rechte (Schutz im Auslande) anerkennen.

Eine gewisse Schwierigkeit bei der Durchführung der vorentwickelten Rechtsgedanken macht sich geltend, sobald die Schutzgebietsangehörigen das Schutzgebiet verlassen und sich auf fremdem Staatsgebiet aufhalten.

Unzweifelhaft haben sie dann Anspruch auf den Schutz des Reiches. In welcher Form ihnen dieser gewährt werden kann, darüber mangelt es bisher an jeder gesetzlichen Bestimmung. Besonders schwierig ist unter diesen Umständen die Frage, wie sich die deutschen Konsuln in den Konsulargerichtsbezirken den Schutzgebietsangehörigen gegenüber zu verhalten haben. Man wird nicht umhin können, diese Frage zur Zeit dahin zu beantworten, daß die Konsuln sie analog den Reichsangehörigen mit denjenigen Beschränkungen zu behandeln haben, die sich aus ihrer geminderten Rechtsstellung diesen gegenüber ergeben. So werden die Schutzgebietsangehörigen in den Konsularbezirken ihr Recht vor dem Konsulargericht suchen dürfen, ohne doch als Beisitzer ein richterliches Amt bekleiden zu können. Im Hinblick auf die zahllosen Streitfragen, die sich aus diesem Verhältnis der Schutzgebietsangehörigkeit ergeben, dürfte es angezeigt erscheinen, der gesetzlichen Regelung dieses Verhältnisses nunmehr näher zu treten. Mit Rücksicht vor allem auf die reiselustigen Ostafrikaner, die den Markt von Sansibar bevölkern, und auf die Südseeinsulaner ist es dringend nötig, nunmehr mit der Sammlung von tatsächlichem Material vorzugehen und die deutschen Konsuln in den hauptsächlich in Betracht kommenden Orten wie Sansibar und Singapore

Digitized by Google

zu Berichten aufzufordern, auf Grund derer die Rechtsverhältnisse der Schutzgebietsangehörigen in den Konsularbezirken des Reiches gesetzlich geregelt werden könnten.[5])

In der vorerwähnten Schrift „Giebt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit?“ ist der Vorschlag gemacht worden, bei der Abänderung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit auch den Begriff der unmittelbaren Reichsangehörigkeit und der Schutzgebietsangehörigkeit einheitlich zu regeln. Es wird sich zeigen, wie weit in dem Gesetzentwurfe diesem Vorschlage Rechnung getragen ist. Jedenfalls erscheint es zweckmäßig, die Materie der Staatsangehörigkeit für das gesamte Reichsgebiet einschließlich der Schutzgebiete einheitlich in einem Grundgesetz festzulegen, damit diese durch die Wissenschaft festgestellten Rechtsbegriffe im Rechtsleben des Volkes zur Geltung gelangen und eine abweichende Regelung in einzelnen Gebieten vermieden werde.

Die Kaiserliche Verordnung, welche dieser Besprechung zu Grunde liegt, enthält die maßgebenden allgemeinen Grundgedanken, die wie das Reichsgesetz vom 1. 6. 1870 lediglich formeller Natur sind. Sie könnten in den Entwurf, ohne dessen Einheitlichkeit zu beeinträchtigen, eingeflochten werden.

Die Verordnung erkennt zunächst den Begriff der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit als Rechtsbegriff an. Die Voraussetzung ihrer Verleihung ist:

a) Niederlassung einer Person im Schutzgebiet,

b) Antrag auf Verleihung.

Über den Antrag, der durch Vermittelung des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Bezirksamtmanns (Stationschefs) zu stellen ist, entscheidet der Gouverneur. Die Verleihung erfolgt gegen eine Gebühr durch Eintragung in eine Matrikel des Bezirksamtmanns.

Die Verleihung begründet für den Beliehenen alle Rechte und Pflichten eines dem Schutzgebiete durch Abstammung angehörenden Eingeborenen. Es dürfte unter Umständen im einzelnen Falle ziemlich schwierig festzustellen sein, besonders für die Reichskonsuln, denen außerhalb der Schutzgebiete der Schutz der ostafrikanischen Landesangehörigen obliegt, wer dem Schutzgebiet durch Abstammung angehört. Das Urkundenwesen ist zur Zeit in Ostafrika wenig entwickelt, und erst durch die Steuerlisten, die Karawanenlisten, die Jagdscheine und ähnliche Urkunden ist ein Anfang gemacht, die Identität der Persönlichkeit durch Urkunden festzustellen und so den schwierigen und zeitraubenden Beweis durch Zeugen zu ersparen. Immerhin ist die Schwierigkeit des Nachweises der Abstammung kein Grund dagegen, an diese Abstammung gewisse Rechtsfolgen zu knüpfen, wo doch in der Mehrzahl der Fälle beim Wohnsitz innerhalb des Schutzgebietes selbst der Nachweis anders als durch Urkunden geführt werden kann (z. B. durch Sprache, Stammesmarken, Zeugen).

Welches die Rechte und Pflichten sind, die aus der Abstammung folgen, ist in der Verordnung nicht gesagt, da sie lediglich formelles Recht enthält. Nach den vorstehenden Ausführungen wird die Frage durch allgemeine staatsrechtliche Grundsätze und teilweise durch die erwähnten materiellen Gesetze und Verordnungen hinreichend beantwortet.

[5]) Siehe auch „Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen“ in den „Beiträgen zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft“, Jahrg. IV. 1902/1903, Nr. 16, S. 506 ff.

Digitized by Google

Welchen Wert die weitere Bestimmung der Verordnung hat, daß die Wirkung der Verleihung sich erstrecke auf die Ehefrau des Beliehenen, sofern die Ehe nach der Verleihung geschlossen ist, sowie auf die ehelichen Kinder, soweit sie nach der Verleihung geboren sind, wird die Zukunft lehren. Eine Feststellung des Zeitpunktes der Eheschließung und der Geburt der Kinder ist zur Zeit bei dem Mangel an Standesamtsregistern schwer möglich. Abgesehen davon widerspricht diese Bestimmung dem Rechtsgrundsatz, wonach die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes teilt; sie berücksichtigt ferner nicht, daß über den Begriff der Ehelichkeit der Kinder die deutschen Anschauungen denjenigen der Eingeborenen vielfach widersprechen, und daß es unter Umständen zur Zeit sehr schwierig sein wird, unsere Rechtsauffassung in dieser Hinsicht zur Geltung zu bringen.

Weiterhin ist erwähnenswert die Bestimmung des Abs. 2 § 3 der Verordnung, daß der Gouverneur in jedem Falle bestimmt, ob der Beliehene im Sinne der Vorschriften der §§ 4, 7 des Schutzgebietsgesetzes als Eingeborener oder als Nichteingeborener anzusehen ist.

Den Eingeborenen werden die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt, wobei Japaner nicht als Angehörige farbiger Stämme gelten. Hiernach kann der Gouverneur bestimmen, daß z. B. Chinesen, Malayen, Inder, Araber oder andere Farbige, die nicht der deutschen Staatsgewalt unterstehen, in den Schutzgebieten den Gerichtsstand der Reichsangehörigen und das für diese geltende Recht teilen, daß auch ihre Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes nach dem Reichsgesetze vom 4. Mai 1870 zu erfolgen hat. Was hiernach für die Angehörigen fremder Staaten als gerechtfertigt erscheint, wird durch die Verordnung im Einklang mit früheren gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Schutzgebietsangehörigen ausgedehnt. Hieraus folgt eine weitgehende Unterscheidung der Schutzgebietsangehörigen, insbesondere der ostafrikanischen Landesangehörigen. Die einen werden gleich den Reichsangehörigen, die andern gleich den Eingeborenen behandelt. Welche Schwierigkeiten sich im einzelnen hieraus ergeben, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Es erhebt sich in jedem Falle zunächst die Frage, welche Rechtsstellung nimmt der oder jener Farbige ein? Ist er als Reichsangehöriger oder als Eingeborener zu betrachten? Klagt man gegen ihn, ohne dies vorher festzustellen, bei dem Bezirksamtmann, so wird wegen Unzuständigkeit des Gerichts kostenpflichtig abgewiesen; klagt man beim Bezirksgericht, geschieht das Gleiche. Die hervorgehobene Stellung der Reichsangehörigen als des herrschenden Volkes wird dadurch unter allen Umständen herabgedrückt. Dies ist aber auch ferner, wie eingeschaltet werden mag, insofern der Fall, als nach dem Rechtsgrundsatze „actor forum rei sequitur“ der Reichsangehörige gegen den Eingeborenen in dessen Gerichtsstand klagen muß.

Durch jene Bestimmung der Verordnung, die übrigens auf entsprechenden Vorschriften des Schutzgebietsgesetzes beruht,*) wird die Grenze zwischen den Reichsangehörigen und den Schutzgebietsangehörigen verwischt, werden also die Rechte der ersteren beeinträchtigt. Will man die Farbigen nicht zu Reichsangehörigen machen, was sachlich gerechtfertigt und zu wünschen ist, so mache man sie zu Schutzgebiets-

*) Die Verordnung führt also in dieser Hinsicht keine Neuerung ein; sie giebt dem Verfasser nur erneut Veranlassung, zu dieser wichtigen Frage kurz Stellung zu nehmen.

Digitized by Google

angehörigen, ohne sie analog den Reichsangehörigen zu behandeln. Innerhalb des Begriffes der Schutzgebietsangehörigkeit lassen sich dann die Differenzierungen vornehmen, welche die verschiedene Kultur, die mehr oder minder große Zivilisation des Einzelnen erforderlich machen.

Der Verlust der durch die Eintragung erworbenen Landesangehörigkeit erfolgt durch Löschung in der Matrikel. Die Löschung hat auf Antrag zu erfolgen; sie kann vom Gouverneur verfügt werden, wenn der Eingetragene dauernd das Schutzgebiet verläßt.

Mit der gesetzlichen Anerkennung des bisher nur in der Wissenschaft vertretenen Rechtsbegriffes der Schutzgebietsangehörigkeit ist es unumgänglich notwendig geworden, auch die weiteren Folgen dieser Anerkennung ins Auge zu fassen und gesetzlich zu regeln. Die allgemeinen Begriffe der Gehorsams- und der Treuverpflichtung sowie der allgemeine Anspruch auf Schutz dem Auslande gegenüber müssen gesetzlich im einzelnen festgelegt werden. Diese Notwendigkeit tritt, wie schon erwähnt, am ehesten in den Konsulargerichtsbezirken hervor, wo es den Konsuln an jeder gesetzlichen Handhabe fehlt, in welcher Form sie den Schutzgebietsangehörigen den Schutz des Reiches zu teil werden lassen können. Des weiteren dürfte die Praxis der Schutzgebietsgerichte bereits ein hinreichendes Material zur Schaffung eines Strafrechts für die Eingeborenen zusammengebracht haben. Es mag deshalb angeregt werden, in erster Linie dies Material zu sammeln, damit die gesetzliche Regelung dieser Materien — die aus praktischen Gründen und infolge des Erlasses der hier besprochenen Kaiserlichen Verordnung unabwendbar geworden ist — in nicht allzuferner Zeit erfolgen kann.

Dr. jur. Hermann Hesse.

Digitized by Google

Englische Kolonialpolitik im XIX. Jahrhundert.

Motto: „Seine Handelsflotte streckt der Brite gierig wie Polypenarme aus und das Reich der freien Amphitrite will er schließen, wie sein eig'nes Haus."
(„Antritt des neuen Jahrhunderts." Fr. Schiller.)

I. Allgemeine Übersicht.

Dem Dichter von Gottes Gnaden steht nicht blos das menschliche Herz offen, er sieht auch klar und scharf das politische Räderwerk, dessen komplizierter Mechanismus uns simplen Adamssüngern ein Buch mit sieben Siegeln zu sein scheint. Der unpolitische Friedrich Schiller hat in seinem „Jahrhundert-Gedicht", von dem wir einige Zeilen als Motto obenangestellt, die Weltherrschaft Großbritanniens für das XIX. Jahrhundert vorausgesagt, und was er vorhergesagt, ist auch eingetroffen. Das neunzehnte Jahrhundert, das Jahrhundert des Dampfes und der Elektrizität, ist in politischer Hinsicht das Jahrhundert der Engländer gewesen.

Jedes größere Kulturvolk drückt einem Säkulum seinen Stempel auf: die Griechen hatten ihr Perikleisches, die Römer ihr Augusteisches Zeitalter, Venedig seine Dogen- und Florenz seine Medicaeer-Zeit, die Araber das Jahrhundert Harun Al Raschids und die Spanier das Philipps II., die Franzosen le siècle de Louis Quatorze und die Engländer der Queen Victoria. Im XX. Jahrhundert dürften die Deutschen den kulturellen Fortschritt darstellen, im XXI. Jahrhundert vielleicht die Russen, und das XXII. Jahrhundert wird das der Vereinigten Staaten sein ꝛc. westlich fort, bis der Kreis geschlossen ist. Die Weltgeschichte, aus der Vogelschau betrachtet, zeigt nämlich eine merkwürde Erscheinung, die der Ausfluß einer höheren Weltordnung ist: die Weltherrschaft, das Imperium mundi, die Hegemonie unter den einzelnen Nationen, geht von einem Staate zum anderen benachbarten Staate, das Mittelländische Meer oder den Großen Ozean entlang. Um 1300 vor Christi Geburt stand Ägypten in der Blüte seiner Macht, vierhundert Jahre später Klein-Asien (Troja). Weitere vierhundert Jahre verstreichen, in Griechenland ersteht das goldene Zeitalter der Kunst, und nach abermals vierhundert Jahren ist Rom in seiner Blüte. Jetzt kommt eine Ausnahme von der Regel, die gerechtfertigt ist; denn mit Christi Geburt beginnt eine neue Weltanschauung für die Völker Europas, und bis diese ganz vertieft ist, verfließt ein volles Jahrtausend. Das römische Imperium wankt und schwankt, scheint bald da, bald dort auszuruhen, aber nur für kurze Zeit; es ist die Zeit der überstürzten

Digitized by Google

Weltherrſchaften, ephemere Imperien erſtehen, die zugrunde gehen, wenn die Imperatoren geſtorben ſind: Juſtinian, Harun al Raſchid, Otto der Große, Friedrich Barbaroſſa. Dann reißen drei Städte am mittelländiſchen Meer: Piſa, Venedig und Genua allen Welthandel an ſich und werden die Herrinnen Europas. Einige Jahrzehnte ſpäter erblüht durch Mediceer-Güte Florenz, und endlich kommt das XVI. Säkulum chriſtlicher Zeitrechnung, das ſpaniſche Jahrhundert, das Jahrhundert Carls V. und Philipps II. Bei dieſen Luſtfahrten hat doch die Weltherrſchaft im Ganzen und Großen die allgemeine Regel eingehalten, wenn ſie auch Seitenſprünge gemacht hat. Sie war am mittelländiſchen Meer geblieben und ging von Oſten nach Weſten. Von Spanien kam das Imperium mundi an Frankreich; das war nun ganz normaler Verlauf, Regel ſtrengſter Obſervanz, übrigens auch durch die römiſchen Verordnungen vorgeſchrieben; von den frommen Spaniern zum roi très chrétien, dem Sonnenkönig Ludwig XIV. Das XVII. Säkulum, das Jahrhundert der Aufklärung, der Encyklopädie und der großen Revolution, die wie eine erfriſchende Briſe über die faulen Staaten Europas ſtrich und alles Welke und Morſche niederriß, untergräbt die Macht des Katholizismus mit den Doppeldrücken: Gottesgnadentum und Unfehlbarkeit, und Frankreich ſtürzt von der Sonnenhöhe ſeiner Macht in einen abgrundtiefen Schlund.

Die katholiſchen Staaten, und mit ihnen die Romanen, haben abgewirtſchaftet, und jetzt wird der Proteſtantismus „weltherrſchaftsfähig“. Great Britain iſt die unmittelbare Erbin von Madame la France, die zu ſchwach war, um die große Katharsis, die ſie mit der Revolution bewirkt, zu überdauern. Die napoleoniſchen Kriege, die das achtzehnte Jahrhundert ſchloſſen und das XX. eröffneten, gereichen ausſchließlich England zum Vorteil. Frankreich, das großmütig ganz Europa mit ſeinem freien Geiſt erfüllt hat, zahlt allein die Koſten der großen Revolution. Bei Leipzig und Waterloo ſinkt die franzöſiſche Präponderanz im politiſchen Europa zu Grab. Napoleon iſt das letzte Aufflackern des romaniſchen Geiſtes, und auf ſeinem Grabe ſtarb das Imperium der ganzen lateiniſchen Raſſe. Die welterſchütternden Kriege zum Beginne des neunzehnten Jahrhunderts ſind der Schlußakt im weltgeſchichtlichen Drama des zweihundertjährigen Rivalenkampfes zwiſchen Großbritannien und Frankreich um den Beſitz der beſten Kolonien und um die Welthandelsherrſchaft. Die Ergebniſſe des Wiener Friedens für Großbritannien ſind: Es erhält von Frankreich St. Lucia, Tabago und Mauritius, von den Niederländern die Kapkolonie, wie wichtige Stationen in Indien und auf Ceylon und von Dänemark Helgoland. Außerdem behält es im mittelländiſchen Meere Malta als Stützpunkt für ſeine Flotte, und alles fällt an England von ſelbſt mit dem Rechte des Eroberers, der ſich zu mäßigen verſteht. Denn am Ende des langen Krieges iſt die Seemacht Frankreichs und Hollands vollſtändig gebrochen, und Spanien und Portugal ſtehen in Englands Schuld. Deutſchland iſt noch nicht einig, und der ruſſiſche Bär hat kaum die erſten Tanzſchritte auf den großen Schlachtfeldern erlernt. Großbritannien repräſentiert um dieſe Zeit die bedeutendſte Macht der Welt, trotzdem ſeine Hauptkolonie „The United States“ erſt vor drei Jahrzehnten abgefallen war.

Der allzufrühe Verluſt der großen Kolonie Englands, der „Vereinigten Staaten“, iſt ein Glück für die Machtſtellung und Kolonialpolitik Englands im XIX. Jahrhundert geweſen. Die ältere britiſche Kolonialtätigkeit unterſcheidet ſich nämlich ſehr wenig von der ſpaniſchen à la Pizarro. Die Engländer waren ſtark

Digitized by Google

an der Grenze jener mittelalterlichen Aussaugungspolitik, welche die Spanier um den riesigen Besitz ihrer Kolonien brachte. Sie betrachteten die Kolonien vom rein materiellen Standpunkt, was sie dem Mutterlande augenblicklich eintrügen, sie betrieben Raubbau an den Rohprodukten des Landes, wie die Spanier wirklichen Raub an den Gold- und Silberschätzen ihres Kolonialbesitzes ausübten. Wenn sich Großbritannien von dieser mittelalterlichen Anschauung frei machte, so ist die causa movens der Abfall der Vereinigten Staaten, und ganz daneben auch noch der praktische Sinn der Engländer. Sie erkannten es als ihren höchst eigenen Vorteil, daß die Kolonien nicht auf einmal ausgesogen werden, sondern daß sie stets ergiebig und wertvoll bleiben, und wenn dabei auch die armen Eingeborenen, wie Hindus oder Neger, etwas Nutzen hatten, so war das wahrlich nicht die Schuld ihrer weißen Herren. Durch den amerikanischen Unabhängigkeitskrieg gewitzigt, wie von eigenem Vorteil geleitet, bekannten sich die Engländer zu der Ansicht, daß die einzelnen Kolonien Teile des großen britischen Reiches seien, und zur modernen Anschauung des Staates als einer Wohlfahrtsinstitution der das allgemeine Beste aller seiner Untertanen zum Ziele habe. Der ältere Pitt war der erste, der diese Auffassung teilte, trat schroff seinem Herrn, dem wenig skrupulösen Georg III., entgegen, der im starken Bewußtsein seiner Würde es nur „für billig erachtete, daß Amerika etwas zur englischen Politik beitrüge," und wollte nichts von der Beschränkung der amerikanischen Freiheit und der Verhängung schrecklich hoher Strafen des Mutterlandes gegen den planmäßig betriebenen Schleichhandel seiner Hauptkolonie wissen. Pitt verfuhr schonend, nicht zufolge rein persönlichen Wohlwollens, sondern zufolge seiner Überzeugung, „daß England nie seine Kolonien gewaltsam halten könne." Doch die Gegner Pitts gewannen am Hofe Georgs III. größeren Einfluß und nun überstürzten sich die Ereignisse, die zum Unabhängigkeitskampfe führten. Die „Sons of Liberty", die nur eingeschmuggelten Tee trinken wollten, warfen 342 Kisten verzollten Tee der „Ostindischen Kompagnie" ins Meer (Dezember 1773), und nach einem fast zehnjährigen Bürgerkriege, in dem sich zum erstenmal in der Geschichte die Übermacht der demokratischen Miliz gegenüber einer cäsaristischen Armee zeigte, wurde ein für England schmählicher Friede (30. November 1782) geschlossen. Nun erkannte man, daß Pitt Recht hatte, daß man nie mit Gewalt etwas gegen weitentlegene Kolonien ausrichten könne; doch es war zu spät.

Die Lehre aus dem amerikanischen Freiheitskampfe, die England so teuer bezahlte, ward aber beherzigt, und in England begann man, sich um die Kolonien überhaupt nicht zu kümmern. Man ernannte die Gouverneure und beauftragte sie, in den Kolonien nichts zu tun. „Adieu, mein Lieber, leben Sie recht wohl, und lassen Sie von sich nichts hören," sagte, wie geschichtlich beglaubigt ist, ein Minister dem Abschied nehmenden Gouverneur. Damit ließ man es noch nicht genug sein. Die Beamten in London, die das Kolonialamt versahen, legten die ohnedies sehr dünnen „Blaubücher", welche die kolonialen Leiter trotzdem hie und da einzuschicken impertinent genug waren, ungelesen ad acta. So kam es, daß der Duke of Newcastle, der von 1824 bis 1848 an der Spitze der Kolonialleitung stand, Neu-England für eine Insel hielt und einmal hartnäckig die Ansicht verfocht, daß Jamaika im mittelländischen Meere liege.

Doch diese Vogel-Strauß-Politik konnte nicht lange andauern. Man wußte zwar nicht in London, was in den Kolonien vorginge, und man wollte es auch gar nicht wissen; man hielt sie für ein „Perpetuum immobile" und behandelte sie als

Digitized by Google

quantité négligeable, aber die Kolonien entwickelten sich trotzdem, teils von selbst, teils infolge der Einwanderung aus Europa. Unter diesen Einwanderern stellten die Angelsachsen das Hauptkontingent, den Autochtonen und früher Eingewanderten reihte sich ein vom modernen Zeitgeiste erfüllter Menschenstock an. Die frischen Ankömmlinge wollten nun gewisse Selbständigkeit in der inneren Verwaltung ihrer neuen Heimat — sie waren es von Hause aus gewöhnt — sie beanspruchten vor allem das Wahlrecht und dies sehr energisch. Der sonst sehr parlamentarische Duke of Wellington antwortete den Kolonien darauf stramm militärisch im Metternich'schen Vormärzgeist: „Man könne ihnen ebensowenig Wahlrecht geben, wie den Soldaten der Armee und den Matrosen auf den Kriegsschiffen." Da man den Kolonisten keine Freiheit geben wollte, mußte man ihnen — Soldaten und Polizei schicken, die im Lande die künstliche „Ruhe des Friedhofes" erhalten sollten. Englische Soldaten und englische Polizei kosten aber ein Heidengeld, und die Kolonialausgaben für England kurz vor dem Regierungsantritte der Königin Viktoria betrugen jährlich ca. 58 Millionen Kronen, eine für die damalige Zeit ungeheuere Summe. Daher beginnt um die Mitte des XIX. Jahrhunderts sich die Meinung Bahn zu brechen: das klügste ist, England gibt von selbst seine Kolonien auf, erspart sich seine Riesenausgaben, die es nie zurückerhalten werde, da die Kolonien, einmal aufgeblüht und erstarkt, doch dem Beispiele der Vereinigten Staaten folgen würden. Noch viel früher (1823) hatte Hume im Parlamente es offen herausgesagt, „daß die Kolonien das Mutterland nicht stärkten, sondern schwächten, und daß es für Britannien am vorteilhaftesten sei, die Kolonien sich selbst zu überlassen." Zwei Jahrzehnte später äußert sich ähnlich John Stuart Mill in seinem Buch über „Representative Government": „Der Vorteil, den England für seinen Handel und sein Ansehen aus den Kolonien ziehe, werde reichlich durch die Kosten der Erhaltung der Kolonien aufgewogen." Cobden sagt ungefähr um dieselbe Zeit: „Es wird ein glücklicher Tag sein, wenn England keinen Acre Land mehr auf dem asiatischen Festlande besitzt. Man entsittliche den Charakter des englischen Volkes auch zuhause (durch die grausame Unterwerfung der Sepoys), wie Griechen und Römer durch ihre asiatischen Eroberungen allen Maßstab für Recht und Sitte verloren hatten. Ja, Kanada sei eine Gefahr für die Beziehungen Englands zu den Vereinigten Staaten und könnte im Falle eines überseeischen Krieges doch nicht gehalten werden." Der radikale Professor Goldwin Smith charakterisiert die Anschauung der Intellektuellen in Ansehung der Kolonialfragen während der sechziger Jahre mit der knappen Formel: „das britische Kolonialreich ist ein leerer Traum für die Zukunft und eine eminente Gefahr für die Gegenwart."

Aus diesem Geiste erklären wir uns das Vorgehen der aktiven Politiker Englands, die nicht blos mit Worten, sondern auch mit Taten fochten. Die Whigisten wie Durham, Grey, Russel und Gladstone hielten gleichfalls die Kolonien für eine Last, der man sich bald entledigen müsse. Man entschloß sich aber nicht auf einmal zu diesem gewaltigen Schritte, sondern man schuf ein Übergangsstadium und führte in den Kolonien fast selbständige Regierungen ein: Die Kapkolonie erhielt 1853 eine repräsentative, und 1872 eine konstitutionelle Regierung, New-Zealand 1852 eine Repräsentativ-Regierung und 1875 eine konstitutionelle. Tasmania hatte bereits 1871 eine konstitutionelle Verfassung, die Natal erst 1893 erhielt. The Dominion of Canada entstand bereits 1867, so daß Disraeli, der große Regenerator des decadenten Torytums, mit gewissem Rechte den Whigisten

Digitized by Google

den bitterſten Vorwurf machte, „ſie hätten alle Klugheit, Energie und Geſchicklichkeit auf die Zerſtücklung des Reiches verwendet.“ Wenn auch infolge der allmählichen Emanzipierung der einzelnen reichen Kolonien die Zentraliſation für Großbritannien verloren ging, ſo wurde doch nur dadurch England vor großen Kriegsausgaben, die das Mark des Volkes ausſaugen, bewahrt, und die Truppen zum Schutze der Kolonien, welche die Kolonien bedrängten, konnten zurückgezogen werden, ſo daß heute nur einzelne engliſche Bataillone, die verhältnismäßig das Budget wenig belaſten, in den Kolonien garniſonieren.

II.

Hand in Hand mit der politiſchen Entknechtung der Kolonien ging in England eine andere Bewegung vor ſich, die zum Ziele die merkantile Befreiung der Kolonien hatte. Die Freihändlerlehre ſiegte nach ihrer zweiten Einführung in der praktiſchen engliſchen Politik durch das energiſche Eingreifen Peels, Palmerſtons und Gladſtones (1842—1875), und Free Trade war das Loſungswort aller Handelsverträge, die England mit Europa in den Jahren 1860/75 geſchloſſen. Die weitherzige Freihändlerlehre verwarf überhaupt jede engherzige koloniale Politik, ihr Zweck und Ziel war einfach, daß fremde und einheimiſche Waren, wie die Menſchen, überall gleich behandelt werden ſollten. In der Zeit der Eiſenbahnen erſchien es auch wie ein Anachronismus, neue Barrièren zwiſchen fremdländiſchen und einheimiſchen Waren, zwiſchen Eingeborenen und Eingewanderten, zwiſchen Schwarzen und Weißen zu errichten, den Ausſchlag ſollte einzig und allein die relative Güte, und nicht die Marke, die angehängt wird, geben. Schon in den zwanziger Jahren des XIX. Säkulums begann Huskinſon in England für das Freihändlerſyſtem Anhänger zu gewinnen. Alle politiſchen Machtkämpfe ſollten vom wirtſchaftlichen Leben, von der internationalen Teilung der Arbeit, ferngehalten werden, und die Zölle der Finanzreformen des jüngſten Pitt (1783/89) waren auch in ähnlichem Geiſte durchgeführt. Mit der Meiſterhand des politiſchen und kommerziellen Genies hatte ſo Jung-Pitt den Staatsbankerott beſchworen und einen großen wirtſchaftlichen Aufſchwung in England erzeugt. Durch innere Fortſchritte (Dampfmaſchinen und Großinduſtrie) ſtieg die engliſche Ausfuhr von 15,9 Millionen Pfund Sterling im Jahre 1770 auf das Vierfache, genau 60,9 Millionen Pfund Sterling im Schlachtenjahre bei Waterloo (1813), was während dieſer Zeit hauptſächlich Spanien (15,8), Frankreich (10,1), Portugal (6,2) und die Niederlande (4,9) verloren. Der freie, durch Zollſchranken nicht beengte Verkehr in England führte am beſten die Erziehung und Entfaltung aller wirtſchaftlichen Kräfte herbei und bewirkte ſo am meiſten die Vergrößerung und Erhöhung des nationalen Reichtums. Der liberale Handelsvertrag, den Pitt ſchon 1786 im Namen Englands mit Frankreich abſchloß, wurde womöglich vom noch liberaleren Handelsvertrag Cobdens aus dem Jahre 1860 übertrumpft. Durch letzteren wurde endgiltig in Großbritannien die veraltete Handelspolitik des „Merkantilismus“ mit ſeinem Sperrſyſtem, dem Einfuhrverbote, den Getreidezolleinrichtungen und dem Syſtem der Rückzölle über Bord geworfen und die neue Freihandelsära in Europa eröffnet.

Daß der Cobdenſche Vertrag überall ſo vollen Anklang fand, iſt auf die damalige Strömung zurückzuführen. 1848 mit ſeiner ethiſchen und kosmopolitiſchen Bewegung hatte noch ſtarken Einfluß, als eine Bewegung der Gemüter hatte ſich die Achtundvierziger-Stömung, tief in die Herzen der Teilnehmer geſenkt und

Digitized by Google

schlummerte da noch ein Jahrzehnt weiter. Diese Bewegung wurde von der sozialen abgelöst, mit der die Namen Ferdinand Lassalle und Karl Marx auf ewig verknüpft sind, vielleicht weniger ethisch, aber um so stärker kosmopolitisch, und das Freihandelssystem, das gerade um diese Zeit durchgriff, ruhte gern auf dieser breiten Basis. Hierauf trat die nationale Idee in den Vordergrund; im Gegensatze zu den ohnmächtigen allgemeinen Strömungen war sie stark durch ihre enge Umgrenzung. Daher sind auch die sichtbaren Umwälzungen, die sie hervorgebracht, die größten. Der nationalen Idee paßte aber das Freihandelssystem nicht mehr. Es mußte eine Abweichung kommen, eine Synthese zwischen Merkantilismus und Freihandel, eine Mischung zwischen nationalen Sonderinteressenten und weltbürgerlicher Arbeitsteilung. Von 1875 bis 1900 währen die kommerziellen Kämpfe in England zwischen dem Mutterlande und seinen Kolonien, und der alte Agrarstaat, den man seit den Antikorngesetzen des Sir Robert Peel tot wähnte, verjüngte sich wie Vogel Phönix. Die friedfertigen Schwärmereien für humane, internationale Wirtschaftsbeziehungen machen den nationalen Sonderinteressenkämpfen Platz. England blieb zum größten Teil freihändlerisch, aber seine Kolonien gingen ins schutzzöllnerische Lager über, so Kanada 1878/87 und Australien 1878/92. Im Jahre 1892 siegt das Doppelsystem eines zugleich industriellen und agrarischen Schutzes — Feuer und Wasser werden gemischt — überall außer in England, das nur verschämt und auf Umwegen (durch „Viehsperre" und Markenschutzgesetz „Made in Germany") mit dem Colbertismus kokettiert und ein klein wenig die fremde Konkurrenz schädigt. Der Überschuß des nationalen Kraftbewußtseins steigert sich in Großbritannien zu einer Erweiterung der kolonialen Bestrebungen und endlich gar zu einer Ausartung derselben. Die Welt wird in Form von Seekabeln und Kohlenstationen monopolistisch umspannt, und der heimischen Industrie wird durch neuen Kolonialerwerb Luft geschaffen. Diese unersättliche Gier Englands nach neuen Besitzungen wird, wenn es nur angeht, verhehlt. In den siebziger Jahren sagt Disraeli „England begehre keine neuen Länder und Provinzen", okkupiert aber dennoch Cypern, Ägypten, Birma und Natal. 1899 überbietet Salisbury seinen Meister in seiner „Guild-Hall-Rede": „Wir suchen keine Goldfelder, wir suchen keine neuen Länderbesitzungen, wir wünschen nichts als gleiches Recht für alle Männer aller Rassen", annektiert aber dennoch den Transvaal- und den Oranje-Freistaat. So schwillt Großbritannien ins Ungeheuerliche, fast die Hälfte der Weltkugel wird englisch, und man geht jetzt in Westminster daran, in dieser englischen Welthälfte die Gleichberechtigung der anderen Nationen aufzuheben. Die imperialistische Politik, die im ganzen englischen Reiche steigenden Beifall findet, geht darauf hinaus, „ein in sich abgeschlossenes, die übrigen Staaten aber ausschließendes oder mißhandelndes Weltreich" zu schaffen. Die politische Übermacht wird für wirtschaftliche Zwecke mißbraucht, und das Sperrsystem Chamberlains in der imperialistischen, neuenglischen Politik wird nur direkt zum Merkantilismus und zu den Kolonialkriegen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts führen. Wenn Chamberlain die Zügel der Regierung leitete, würde im „Vereinigten Königreiche" über Nacht ein brutaler Neu-Merkantilismus erstehen.

Es ist bezeichnend für die nationale Idee, daß sie selbst große Geister in ihren Bannkreis zu zwingen vermag. Das ist in England am deutlichsten, wo die Faustbegeisterung, die der Jingo aus dem Porter schöpft, den edlen dionysischen Rausch verdrängt. Männer aus Stein gehauen, die Säulen der Wissenschaft und

Digitized by Google

Kunſt, beugen ſich der imperialiſtiſchen Hochflut. Swinburne wird durch die Wechſelfälle in England während dieſes Jahrhunderts zu einem Aufgeben des Republikanismus ſeiner jüngeren Tage geführt, und er, der früher Weltbürger in des Wortes edelſter Bedeutung war, iſt in der letzten Zeit als ein faſt bis zum Fanatismus eifriger Nationaliſt aufgetreten. Rudyard Kipling iſt, wie der ältere Dichter William E. Henley, der poetiſche Verfechter des kriegeriſchen Imperialismus. Das Ende des XIX. Jahrhunderts, deſſen Entwicklung vom Individualismus zum Sozialismus und wieder zurückging, ſchaut reaktionär auf ſeinen Anfang zurück.

Seitdem England des großen Korſen Kerkermeiſter auf St. Helena geweſen iſt, beherrſcht es das Erdall und läßt ſeine Vorherrſchaft deutlich fühlen. Schon vor dem Zeitalter der Königin Viktoria, ſeit 1815 ungefähr, wird in Großbritannien an der inneren Befeſtigung und Organiſation des gewonnenen Kolonialbeſitzes gearbeitet. Die Koloniſation mit dem Schwerte nach ſpaniſchem Muſter hat ſich überlebt, in England vor allem, und dann auch in den anderen Staaten. Bereits im 17. und 18. Jahrhundert unterſcheidet ſich die Koloniſationsmethode Englands von der aller Staaten: Großbritannien ſendet erſt dann ſeine Truppen in eine Kolonie, wenn es gilt, ſeine Landeskinder daſelbſt zu ſchützen; aber die Landeskinder müſſen früher dageweſen ſein. Die ältere britiſche Kolonialtätigkeit zeichnet nicht die Weisheit ihrer Leitung, ſondern der bewundernswerte keiner Anſpornung bedürftige Wagemut und Unternehmungsgeiſt, der tiefinnerliche Freiheitsdrang und Unabhängigkeitsſinn, ſowie die Staaten bildende Begabung des angloſächſiſchen Volkes aus. Es iſt eine weit verbreitete Anſicht, daß England ſeinen Kolonialbeſitz ſeinen Kaufleuten verdankt. Doch nichtsdeſtoweniger iſt dieſe Anſicht zum größten Teil unrichtig. Fiſcher, und nicht von Soldatenregimentern unterſtützte Kaufleute oder Forſchungsreiſende, ſind die Pioniere Englands auf dem Felde kolonialer Tätigkeit, außer in Indien im ſechzehnten, ſiebzehnten und auch in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, geweſen. Erſt um die Mitte des achtzehnten Säkulum und im ganzen neunzehnten ſpielt der engliſche Kaufmann die Protagoniſtenrolle beim Erwerbe der Kolonien. Aber, ſo wie der Kaufmannsſtand dem Fiſcherſtande in jeder Hinſicht über iſt, ſo ſind auch die engliſchen Kolonien, welche die „Shopkeepers“ Großbritannien erwarben, viel bedeutender als die jener armſeligen Fiſchersleute, die in Nußſchalen ihr nacktes Leben wagten, um ſich vor allem Unterhalt und dabei auch England Raum zu ſchaffen. Die größte und unerſchöpflichſte Kolonie, Indien, wird dem „Vereinigten Königreiche“ durch die oſtindiſche Kompagnie, die bereits 1600 als erſte Aktiengeſellſchaft im größeren Sinne gegründet wurde, erworben. Ebenſo werden durch Kaufleute auf friedliche Weiſe Auſtralien, Zentral- und Südafrika gewonnen. Hauptſächlich im Zeitalter der Königin Viktoria geſchieht es, daß die Kolonien in jeder Hinſicht einen gewaltigen Aufſchwung nehmen, und daß ſich dadurch die Größe und das Anſehen Großbritanniens verzweifacht, verdreifacht, ja verzehnfacht. 1837 war die Zahl der Bevölkerung Großbritanniens und ſeiner Kolonien kaum 200 Millionen, heute ſind es 420 Millionen, die das größer-britiſche Reich bevölkern. Der Flächeninhalt beträgt nun faſt 14 Millionen Quadratmeilen gegen etwa 7½ Millionen vom Jahre 1837. Der koloniale Beſitz Englands allein iſt zehnmahl ſo groß, wie die Kolonien aller anderen Länder zuſammen genommen; die Größe des „Vereinigten Königreiches“ liegt in ſeinen Kolonien, und die Geſchichte der neueren britiſchen Kolonialpolitik iſt zugleich die Geſchichte der geſamten

gitized by Google

auswärtigen Politik Englands. Die Geschichte zeigt uns in scharfen Umrissen, wie sich ein großes, kräftiges und tüchtiges Volk ungeachtet aller Angriffe und Feindseligkeiten zum Beherrscher der halben Welt aufschwingt. Was Frankreich für die alten Kulturstaaten Europas gewesen, ist heute in internationaler Beziehung für die jungen aufstrebenden Staaten England: der Träger der Kultur und des materiellen Reichtums auf Grund von Toleranz und Selbstverwaltung.

England hat als erster Staat mit der sogenannten „Aussaugungspolitik" gebrochen und darauf verzichtet, direkten Vorteil aus seinen Kolonien zu ziehen. Die Gouverneurposten der Tochterstaaten wurden nicht als billige Versorgungen, als feile Sinecuren für unfähige Günstlinge betrachtet. Auf Kosten der Kolonie wird im panbritischen Reich keine Steuer zur Entlastung der englischen Steuerzahler eingehoben. Größer als der direkte Vorteil der Steuereinhebung ist der indirekte, den das Mutterland aus den lebhaften Handelsverbindungen mit seinen Tochterstaaten zieht. Es ist ein englisches Wort, das besagt: der Handel folgt der Flagge (Trade follows the flag), und obgleich britische Importe vor denen der anderen Staaten in den Kolonien in keiner Weise administrativ bevorzugt werden, so sind doch die Tochterstaaten fast das ausschließliche Absatzgebiet der Produkte des Mutterlandes. Es ist nicht nur Handelsgemeinsamkeit, die zwischen England und seinen Kolonien besteht, sondern auch edlere Bande knüpfen beide zusammen; vor allem ist die Sprache, der harmonische Ausdruck der inneren Gefühle, und dann die Blutsverwandtschaft im wahren Sinne des Wortes. Was die Größe des englischen Volkes gemacht hat, ist der Unternehmungsgeist der frères cadets, die im armeelosen England sich um eine produktivere Tätigkeit umsehen mußten. Die jüngeren Söhne, die in der Heimat nicht gut ihr Fortkommen fanden, wandern aus, und zwar in englische Kolonien, aber im Geiste bleiben sie mit dem Mutterlande eng verbunden. In Kanada, Australien und Indien spricht man von England als dem „Home." Wer in England gelebt, hat nicht selten Familien kennen gelernt, wo der älteste Sohn die „Firm" seines Vaters zu Hause fortführt, der zweite Goldgräber in Südafrika, der dritte Schafhirte in Australien, der vierte Soldat in Indien und der fünfte vielleicht Indigohändler in Westindien ist. Dieser Auswandererstrom nach überseeischen Ländern bringt dem englischen Vaterlande Vorteile, während andern Ländern so alljährlich ungezählte Millionen an Kapital und Arbeitskraft durch die Auswanderung verloren gehen. Das rasche Aufblühen der Vereinigten Staaten hat seinen Grund nur in dem Zuströmen arbeitskräftiger und arbeitswilliger Elemente aus dem europäischen Kontinente, die zwar kein beträchtliches Vermögen nach Amerika, aber in sich selbst investiertes Kapital bringen. Jährlich wandern nach den Vereinigten Staaten rund eine halbe Million junger Leute aus, deren Erziehung und Erhaltung bis zur Auswanderung dem Mutterland durchschnittlich 2000 Mark per Kopf kostete. Die „United States" erhalten demnach von Europa als jährliches Geschenk die beträchtliche Summe von 100000000 Mark. An diesem Verlust beteiligt sich England bis in der letzten Zeit wenigstens ganz minimal, denn seine überschüssigen Kräfte und auswandernden Elemente bleiben im Zusammenhang mit dem Mutterlande und geben nicht fremden Ländern die Mittel, ihre bis dahin unproduktiven Gebiete zu entwickeln, sondern kolonisieren hauptsächlich für England, das sie wiederum unter seinen Schutz nimmt. Dieses allmähliche und sichere Abfließen von überschäumenden Lebenskräften nach neuen Gebieten, die größere Kraftanstrengungen von seinen Bewohnern fordern, als das heimatliche

Digitized by Google

Capua, verhinderte auch das plötzliche Ausbrechen sozialer Revolutionen in Großbritannien, die im letzten Jahrhundert alle andern Großstaaten Europas bis zu ihrem innersten Marke erschüttern machten. Gustav Steffen wies nach, daß die innere Spannung in den Hauptländern infolge der Spannung nach Außen erschlaffen müßte, die durch den heftigen Drang dieser Länder nach neuen Märkten, neuen Auswanderungsgebieten und neuen Kolonien eintritt.

III. Verwaltung Kanadas und Australiens.

In seinen Kolonien führte England nicht ein unerträgliches Regime nach spanischem Muster ein, gründete nicht seine Herrschaft auf die Macht der Bajonette und Schiffskanonen, sondern baute auf den guten Willen und die eigenen Interessen der Kolonisten selbst, und das zeigt eben die Überlegenheit der englischen Staatsmänner. Großbritannien warf nicht Kanada und Australien, Neu-Seeland und Ceylon, Westindien und Indien in einen Topf. Keine Schablone wurde in der Verwaltung der Kolonien eingeführt. Die Grundzüge wurden der Heimat nachgebildet, aber berechtigte Eigentümlichkeiten wurden geschont, ohne daß die Kontrolle über das Ganze in militärischer und finanzieller Hinsicht aufhörte. Das demokratische Element der englischen Verfassung wird in der Verwaltung der englischen Kolonien womöglich noch verschärft, es fehlt dort jede Aristokratie, wie überhaupt jede hemmende Tradition und alles Hofschranzenwesen. In der Legislatur teilen sich das weniger populäre Oberhaus, das den Grundbesitz vertritt, und das gewählte Unterhaus, zwischen welchen es zu keinem Konflikt kommt. Nirgends gibt es in den englischen Kolonien eine Staatskirche, damit nach dem geflügelten Königsworte Friedrich des Großen, „ein Jeder nach seiner Façon selig werde." Recht wird in den Kolonien nach englischen Kodifikationen von eingeborenen Richtern gesprochen, und selten wird die Entscheidung der oberen Instanz vom englischen Ober-Appelationsgerichte, dem Privy Council in London, umgestoßen. Übrigens ist der englische Kolonist ebenso „law -abiding" als John Bull selbst, er ist ja Fleisch von seinem Fleische, Blut von seinem Blute. Die Kolonien empfinden es kaum, daß sie nicht selbständig sind. Das Mutterland schickt blos den Gouverneur, dessen Gehalt die Kolonie zu zahlen hat, und der Krone steht das Vetorecht zu, von dem sie höchst selten Gebrauch macht. Alles andere regeln sich die Kolonien selbst. Daher trachten die Tochterstaaten Englands nicht nach Abtrennung noch nach Selbständigkeit, weil sie eben schon durchaus selbständig sind. Die englische auswärtige Politik war klug genug, nicht hartnäckig an tutorischen Anforderungen festzuhalten und dadurch die Scheidungsgelüste zu wecken. Ganz im Gegenteil! Sie begünstigten die Ausbildung der Tochtergemeinwesen, in denen das Mutterland auf diese Weise zuverlässige und durch die maritime Lage äußerst wichtige Bundesgenossen erlangt. Die Kolonien wurden nicht, wie in der ersteren Zeit, als auswärtige Besitzungen der Krone, sondern als vollberechtigte Teile des britischen Weltreiches angesehen.

In der Verwaltung der einzelnen Kolonien macht England Unterschiede. Kolonie bedeutet nach englischem Begriff sehr viel. Kolonie ist eine auswärtige Besitzung überhaupt, oder eine solche Besitzung, die Organe eigener Gesetzgebung hat, oder eine solche, die in einem Abhängigkeitsverhältnisse oder Protektorate steht. Australien, Kanada, Kapkolonie, Neu-Fundland, Neu-Seeland sind Kolonien mit selbständiger Verfassung und freigewähltem Parlament. Jamaika, Ceylon (1833), Natal, Malta (1887), Cyprus (1882), Channell Islands, Isle of Man (1866),

Digitized by Google

Britiſh Guiana, Bermuda, Bahama, Leeward Islands und Barbados haben eine „Repräſentativverfaſſung“. und das Mutterland ernennt den Gouverneur, wie auch die höheren Beamten. Indien, Gibraltar, Mauritius und Trinidad ſind noch Kronkolonien, die direkt unter der Krone bezw. dem Miniſterium für Kolonialweſen oder den Spezialminiſterien für Indien ſtehen. Zululand, Nord Borneo und Oſtafrika ſind Protektorate, Zanzibar iſt Intereſſensſphäre.

Die Kolonien mit ſelbſtändiger Verfaſſung und freigewähltem Parlamente ſind die reichſten und vorgeſchrittenſten überſeeiſchen Beſitzungen. Sie haben die meiſten Rechte und geringſten Laſten. Als deren vornehmſter Typus gilt Kanada. Man teilt es ein in Upper (Ober) und Lower (Unter) Kanada, welch' letzteres von Franzoſen ſtark bewohnt iſt, denen bereits ſeit 1774 (Quebec Act) freie Religionsübung gewährleiſtet wurde. 1837/38 gab es in Kanada eine offene Rebellion, die bald mit Waffengewalt unterdrückt wurde. 1864 waren wiederum zwiſchen den engliſch und franzöſiſch redenden Bewohnern Kanadas große Streitigkeiten, die zum Stocken der allgemeinen Geſetzgebung im Parlamente führten. Das Mutterland mußte ſich ins Mittel legen, und auf friedliche Weiſe pflog man 3 Jahre Unterhandlungen, deren Reſultat die Zuſammenfaſſung aller britiſchen Beſitzungen in Nordamerika durch den „British North American Act von 1867“ als „The Dominion of Canada“ war. Die ſieben Provinzen New Brunswick, Ontario, Quebec, Nova Scotia, Manitoba (1870), Britiſh Columbia, Prince Edward Islands (1873) ſtehen zum Geſamtſtaat in einem ähnlichen Verhältniſſe wie die deutſchen Einzelſtaaten zu dem Deutſchen Reich. Seit 1896 ſind die Liberalen am Ruder unter W. Laurier, dem erſten franzöſiſchen Kanadier, als Premierminiſter. Die Exekutive wird in Kanada namens der Krone vom ernannten Governor General mit dem Privy Council geübt, während die Legislative dem Bundesparlament in Ottawa, das ſich aus dem Senate und Unterhaus (House of Commons) zuſammenſetzt, zuſteht. Der Senat beſteht aus 81 vom General-Gouverneur auf Lebenszeit berufenen Mitgliedern, von denen je 24 aus Ontario und Quebec, je 10 aus Nova Scotia und Brunswick ſein müſſen. Senatoren können nur ſolche werden, die wenigſtens 4000 Dollar im Vermögen haben und in ihren Provinzen geboren oder naturaliſiert ſind. Die Mitglieder des House of Commons werden von allen großjährigen Einwohnern Kanadas, d. h. ſolchen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Quebec als älteſte Provinz hat das Vorrecht, ſtets 65 Abgeordnete zu entſenden, während in den übrigen Provinzen je 23000 ein Mitglied wählen. Senatoren wie Deputierte erhalten Diäten und Reiſegelder in gleicher Höhe, und die 15 Mitglieder des Privy Council haben Miniſterrang und 1400 Pfund Sterling (= 24000 Mark) und der General-Gouverneur gar 10000 Pfund Sterling (= 200000 Mark) jährliches Gehalt.

Außer dem Ober- und Unterhauſe des Bundes- und Reichsparlamentes in Ottawa hat jede der 7 Provinzen Kanadas ihr eigenes Parlament, das ungefähr die Machtgewalt der öſterreichiſchen Landtage oder der deutſchen Sonderparlamente in den einzelnen Bundesſtaaten hat. Die exekutive Gewalt hat, da der vom General-Gouverneur of the Dominion of Canada für jede einzelne Provinz ernannte Lieutenant Governor (= Landmarſchall) und die geſetzgeberiſche Macht die „legislative Assembly“, welche ſich bald aus 2 Häuſern (in Quebec, New-Brunswick und Nova Scotia) bald blos aus einem Unterhauſe (in Ontario, Manitoba und Britiſh Columbia) zuſammenſetzt. Die Juſtiz iſt völlig zentraliſiert, jede Provinz hat eine

Digitized by Google

gewisse Anzahl von County Courts (erstinstanzliche Kollegialgerichte), denen als Berufungsinstanz der Superior Court (Gericht) in der Provinz-Hauptstadt vorsteht. Für Urteile der Superior Courts ist wiederum der „Supreme Court" in Ottawa höchster Appellationshof für Zivil- und Strafsachen. Die besoldeten Richter werden vom Generalgouverneur ernannt, wogegen die Friedensrichter wie auch die Polizei-Justiziäre, die für bezirksgerichtliche Rechtsstreitigkeiten zuständig sind, von den einzelnen Provinzialregierungen ernannt werden. Der Volksschulunterricht ist konfessionslos, obligatorisch und unentgeltlich, doch werden die Kosten hierfür von den Provinzialregierungen durch besondere Lokalsteuern aufgebracht und bilden nicht die Ausgaben für Unterricht einen Posten im allgemeinen Budget. Die Mittelschulen (Higher Schools) wie die Universitäten (Colleges) sind viel billiger als in England und auch für die ärmere Bevölkerung leicht zugänglich, da sie von Privaten gut dotiert und von der Regierung reichlich unterstützt sind. Kanada hat bei einer Bevölkerung von 6 Millionen gegenwärtig nicht weniger als 18 Körperschaften, die akademische Grade erteilen, während Great Britain and Irland mit einer fast zehnfach so starken Bevölkerung nicht so viele Hochschulen besitzt. Die herrschende Sprache Kanadas ist englisch, in einigen Teilen Quebecs ist offizielle Sprache ein „französisches Patois", das der französischen Schriftsprache zur Zeit des Sonnenkönigs Ludwig XIV. in sehr vielen Beziehungen gleicht. Im Bundesparlament wie in den Sonderparlamenten von Quebek und Manitoba sind beide Idiome nebeneinander gestattet. Die französische Bevölkerung ist zumeist katholisch, während die englische protestantisch ist. Nach dem nachahmenswerten Muster der Vereinigten Staaten gibt es in Kanada keine Staatskirche, und die Religion ist reine Privatsache. Wie im Mutterlande so ist auch in der Kolonie kein Militärzwang. Zur Sicherheit im Innern des Landes werden 36000 Mann Miliz von der gemeinschaftlichen Regierung mit ein und einhalb Tausend Dollars erhalten, die aus den sehr hohen Eingangszöllen Kanadas fließen, während für die äußere Verteidigung England mit einer Truppe von 2000, sage und schreibe zweitausend Mann, in der Festung Halifax sorgt.

Durch die Commonwealth Bill erhielt Australien, das bis vor einiger Zeit blos eine geographische Bezeichnung war, eine Kanada sehr ähnliche Verfassung, welche die einzelnen Provinzen eng zusammenschließt. Verhältnismäßig ist überhaupt Australien eine junge Kolonie, deren Geschichte fast ganz ins 19. Jahrhundert fällt. In New South Wales faßten die Engländer zuerst Fuß. Bereits 1788 fanden die englischen Verbrechertransporte dorthin statt. Damals wurde dieses Gebiet um Botany Bay herum New Holland genannt. Es war nicht gerade das beste Menschenmaterial, das Großbritannien für Australien erübrigte. Nichtsdestoweniger entwickelte sich New South Wales ausgezeichnet, so daß es 1858 in gewissem Sinne selbständige Verfassung erhielt. Victoria 1835, wurde drei Jahre früher schon (1855) selbständige Kolonie und South Australia 1856, während Queensland (angesiedelt 1825) erst 1859 eine Repräsentativverfassung erhielt und ganz zuletzt Westaustralia, das von 1851 bis 1868 noch englische Strafkolonie war. Um 1885 kam die Frage des Zusammenschlusses der einzelnen australischen Kolonien in Fluß, die bereits 1852 erwogen wurde. Das englische Parlament gestattete die Einrichtung eines Federal Council of Australia, dessen Aufgabe sein sollte, die allgemeinen Interessen der australischen und benachbarten Inseln zu wahren. Man stellte auch damals den Plan einer gemeinsamen Küstenverteidigung auf, den die

Digitized by Google

englischen Autoritäten lebhaft unterstützten. 1887 trat in London eine australische Kolonialkonferenz zusammen, und England erklärte sich bereit, wenn Australien einen Zuschuß zahle, ein beträchtliches Geschwader in den Australischen Gewässern zu unterhalten. Allein Australien wollte nicht zahlen und eine australische Flotte wurde nicht geschaffen. Wie früher gibt auch jetzt Australien 190000 Pfund fürs gemeinsame Heer, während seine Staatseinnahmen 31 Millionen Pfund übersteigen. John Bull hingegen, der 123 Millionen jährliche Einnahmen hat, verwendet nahezu 30 Millionen für seine Flotte. 1890 begann der Federalrat sich mit dem Gedanken einer australischen Union nach dem Muster Kanadas zu beschäftigen und 1891 wurde von Henry Parker, dem Gladstone der Antipoden, nach Melbourne eine Föderationskonvention einberufen. Ihr Projekt ist die Common wealth bill, die am 8. Juli 1900 Königin Viktoria in feierlicher Weise sanktioniert hat. Lange dauerte es, bis die Differenzen zwischen den australischen Delegierten und der britischen Regierung ausgeglichen wurden. Früher war noch harte Arbeit zu überwinden. Man mußte das Gesetz von den einzelnen Parlamenten Australiens genehmigen lassen und dann hatte noch ein Referendum die Bestimmungen der Gewählten zu erhärten. Außer Western Australia und New Zealand stimmte das Volk in den anderen Kolonien mit großer Mehrheit für den australischen Bund. In New-South Wales: 107000 für und 72000 gegen, in South Australia: 65000 ja, 17000 nein, in Queensland: 35000 ja, 29000 nein, in Tasmania: 10000 ja, 712 nein, Victoria: 9000 ja, 151 nein. Dieses Bundesgesetz durch Volksabstimmung in Australien angenommen, vom englischen Parlament gebilligt und von Königin Viktoria bestätigt, bedeutet einen wichtigen Schritt in der Organisation des britischen Kolonialreiches. Bei der Lösung der großen Kolonialfragen, die in England durch das pushful-Treiben Josef Chamberlains auf der Tagesordnung stehen, wird Großbritannien statt mit 7 einzelnen Kolonien mit dem einzelnen australischen Kolonialbund zu tun haben, und das ist entschieden viel leichter. Die Gegensätze in der Zollpolitik der australischen Einzelkolonien zu versöhnen, kostete große Mühe. Denn bis vor Kurzem war Victoria schutzzöllnerisch, New South Wales freihändlerisch und Queensland erhob bedeutende Eingangszölle zur Herstellung seines budgetären Gleichgewichtes. Durch die australische Föderationsbill sind sämtliche Kolonien Australiens, vom 1. Januar 1901 angefangen, „in einem unauflöslichen bundesmäßigen Gemeinwesen unter der Krone des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland" zusammengeschlossen und hat Australien einen gemeinsamen Tarif, einen interkolonialen Freihandel, sowie eine gemeinsame Verwaltung und Landesverteidigung. Keineswegs wird durch diese Bill das enge Band mit dem britischen Reich zerrissen. Denn Chamberlain hat mit seltener Zähigkeit und außerordentlicher Erfindungskraft den Paragraph 74 des „Common wealth of Anstralia", der Australien von dem englischen Oberappellationsgericht emanzipieren wollte, beseitigt und ein sowohl für Australien als auch für das britische Empire geeignetes Einvernehmen erzielt: „Das Prärogationsrecht der Krone soll gewahrt werden und ein Berufungsrecht an den Geheimrat in London soll in allen Fällen bestehen, bei denen nicht rein australische Verhältnisse in Betracht kommen, und das australische Bundesparlament dürfe kein Recht haben, die Zahl der Fälle, in denen eine Berufung an den British-Council möglich ist, zu beschränken." Der erste Generalgouverneur Australiens ist Lord John Hopetown, ein sehr reicher schottischer Edelmann, der sich trotz seiner Jugend — er steht im

Digitized by Google

42. Lebensjahr — bereits 1889—1895 als Gouverneur von Victoria ausgezeichnet hatte. Ihm zur Seite steht der „ausführende Rat, ohne den er keine amtlichen Schritte tun darf, und ebenso ist er an das Parlament, dessen Sitz Melbourne ist, gebunden. Der Sitz der Zentralregierung, wie die Zahl der Unterhausmitglieder ist noch nicht bestimmt. Ihre Zahl wird vom Reichsparlament nach Maßgabe der letzten Volkszählung festgesetzt werden. In das Oberhaus entsendet jede Kolonie gleichmäßig 6 Mitglieder. Der einigende Punkt des Bundesministeriums ist der Finanzminister, da nach Bestimmungen der australischen Föderationsbill das gesamte Zollwesen seiner Machtsphäre untersteht. Das Föderationsprojekt hat trotz der Eifersüchteleien und Mißgunst wieder mit dem Siege des Reichsföderationsgedankens geendet. Mit seinen Anfängen reicht es in die siebziger und achtziger Jahre zurück, um welche Zeit auch viele andere englische Kolonien eine konstitutionelle Verfassung erhielten, so Tasmania (1884), New-Zealand (1885), Capecolony (1879) und zu allerletzt Natal (1895).

Eine Repräsentivverfassung haben aus der gleichen Zeit der Kolonialemanzipation, wenn auch um einige Jahre später, mehrere Inseln: Isle of Man (1866), Cypern (1882, von der Türkei erworben 1878), Malta (1887) und Ceylon (1833). Isle of Man stand unter verschiedener Herrschaft; zuletzt unter dem schottischen Duke of Athole, der 1785 die Einnahmen und 1829 das Eigentumsrecht an die englische Krone verkaufte. Die Bevölkerung ist keltischen Ursprungs. Die gegenwärtige Verfassung datiert vom Jahre 1866. Isle of Man ist das irische Ideal des „Land of Home rule“ und hat an England Alles in Allem 10000 Pfund Sterling jährlich zu zahlen, die übrigens nach dem Wunsche ihres Parlamentes für die Insel zu verwenden sind. An der Spitze ist der vom König ernannte Leutnant Governor, der Autokrat ist, aber von seinem Vetorecht keinen Gebrauch macht. Ihm zur Seite steht das Abgeordnetenhaus, hier „House of Keys“ genannt, das sich aus 22 auf 7 Jahre gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Das Upperhouse oder Council besteht aus dem Gouverneur, Bischof, Generalanwalt und 6 königlichen Beamten. Auf der Insel herrscht bezüglich Steuern noch das goldene Zeitalter Ovids, es werden nämlich noch gar keine erhoben, weder Einkommensteuern, noch Erbschaftssteuern, noch überhaupt direkte Abgaben, die Insel lebt staatlich von den — Sommergästen.

IV. Verwaltung Indiens.

Die größte englische Kolonie ist Indien; allein trotzdem England schon genau 300 Jahre von Indien Besitz genommen hat, ist diese Kolonie noch immer sehr wenig selbständig. Sie ist eine „Kronkolonie“, was ungefähr einer Provinzia Imperatoris zur römischen Kaiserzeit gleichkommt. Der Handel mit Indien, dem biblischen Ophir, war durch das Mittelalter hindurch sehr rege und auch, was hauptsächlich in die Wagschale fällt, sehr erträgnisreich. Bis ins 16. Jahrhundert waren es die Portugiesen (Vasco de Gama), die den größten Anteil an dem indischen Handel nahmen. Am Ende des 16. Jahrhunderts gründete man in England die ostindische Compagnie mit 30000 Pfund Sterling Anlagekapital. Der Freibrief dieser Gesellschaft — der Charter — datiert vom 31. Dezember 1600 und ist von der Königin Elisabeth eigenhändig unterschrieben. Colbert gründete ein halbes Jahrhundert später (1664) eine französische Konkurrenzgesellschaft, die aber bereits nach einem Jahrhundert (1769) einging. Die englische Regierung unterstützte anfangs nur

Digitized by Google

moralisch die ostindische Compagnie, mengte sich aber gar nicht in die Verwaltung der Gesellschaft. Erst Ende 1774 wurde Warren Hastings, der schon seit einigen Jahren Präsident des aus 24 Direktoren bestehenden Rates war, infolge der Regulating Acts von Georg II. zum Gouverneur-General der englischen Besitzungen in Indien mit Calcutta als Hauptstadt ernannt, und die Gesellschaft wurde gleichzeitig als Regierungskörper Ruling-Body anerkannt. Zehn Jahre später wurde durch W. Pitts India Bill (1784) die Verwaltung dem ostindischen Rate scheinbar, in Wirklichkeit aber einer Aufsichtsbehörde in London (Board of Control) übertragen, deren Präsident bereits dem englischen Unterhause verantwortlich war. Das ausschließliche Handelsmonopol der Gesellschaft nach Indien wurde bis 1816 belassen. Nichtsdestoweniger existierte die Gesellschaft bis in die sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts. 1854 wurde die ostindische Gesellschaft Verwaltungskörper und 1859 wurde der Freibrief von der Königin Viktoria auf 20 Jahre erneuert. Allein infolge des Aufstandes der Sepoys mußte die englische Regierung 1857 die Verwaltung von Indien selbst übernehmen, was durch den (Act for the Better Government of India) (1858) gesetzlich anerkannt wurde. Die Aktionäre der ostindischen Gesellschaft wurden nun Aktionäre des englischen Staates und erhielten ihren Einsätzen entsprechend, englische Consols.

Indien, das kommerziell Eigentum der ostindischen Gesellschaft war, wird nun Eigentum des englischen Staates. Aus einem Protektorate wird es eine Kronkolonie mit eigener Verfassung und Verwaltung in London. 1858 ist bereits die Indian office geschaffen und untersteht der indische Staatssekretär einem besondern Council, der sich aus 14 Räten, deren Mehrzahl wenigstens 10 Jahre in Indien gelebt oder gedient haben müssen, zusammensetzt. Das indische Budget wird dem englischen Parlamente von einem Minister vorgelegt, der allein die Briefe der indischen Exekutive zu empfangen berechtigt ist. In Indien selbst wird die Verwaltung namens des Königs (und Emperor of India) vom Governor-General geführt — so ist sein amtlicher Titel — in den Zeitungen wird er wahrscheinlich infolge seines königlichen Gehaltes von 25000 Pfund Sterling ähnlich dem Vizekönig von Irland „Vizekönig von Indien" genannt, der unter Kontrolle des indischen Staatssekretärs in London steht. Zur Seite des Generalgouverneurs von Indien ist in Bombay ein beratendes Kabinett von 6 Mitgliedern, von denen jeder nach Ministerart seine eigenen Departements hat. Außerordentliches Mitglied dieses Rates ist noch der Oberkommandierende der indischen Truppe. Verstärkt kann der indische Rat durch 12 Mitglieder werden, die der Vizekönig nach freier Wahl aus den Eingeborenen ernennt. Die Macht des Generalgouverneurs von Indien ist eine sehr große, er herrscht an Stelle des englischen Königs und ist fast niemanden verantwortlich. Die tüchtigsten englischen Beamten, jetzt Lord Curzon, werden für diese Posten ausersehen. Der Governor general of India ernennt selbständig Lieutnants governors (außer für Madras und Bombay) und ist Chief commissioner für British india proper, das aus acht Provinzen (Bengal, North West Provinces, Assam, Burmah, Central-Provinces, Punyab, Bombay mit Sind und Madras) besteht und für die Native States.

Indien ist gleichfalls — wie Australien — nur ein geographischer Begriff und besteht aus dem eigentlichen Britisch-Indien, welches das ganze Gebiet der indischen Halbinsel umfaßt und direkt unter englischer Verwaltung steht, und aus den Lehen-

Digitized by Google

staaten (Feudatory States), deren Fürsten mit England Anerkennungsverträge geschlossen haben. In der inneren Verwaltung sind die meisten Lehenstaaten ganz unabhängig, müssen sich aber zur Wahrung des internationalen und diplomatischen Verkehrs einen Briten als Resident (oder Kommissionär oder Agent) gefallen lassen, der dann auf die Verwaltung einen gewissen Einfluß nimmt. Im Ganzen sind nicht weniger als 800 halbselbständige Einzelstaaten, von denen 2 größere Staaten-Komplexe Rajputaner mit 216 und Centralindia mit 82 Einzelstaaten sind, die in Bezug auf ihre Abhängigkeit von einem englischen Agent als Agencies zusammengefaßt werden. Andere Staaten von Bedeutung sind Hyderabad mit 12 Millionen, Mysore mit 6 Millionen, Baroda mit 3 Millionen, Kaschmir gleichfalls mit 3 Millionen und Beludschistan mit ½ Millionen Einwohner.

Die Verwaltungseinheit des eigentlichen englischen Indien (British India proper) ist der Distrikt, gewöhnlich Collectorship genannt. Es gibt deren ungefähr 2150, die dann unter einem Magistrate, der auch ein Eingeborener sein kann, steht. Mehrere Distrikte sind zu Divisions zusammengelegt, die unter Kommissionärs stehen. Die höheren Verwaltungsstellen werden ausschließlich von Briten besetzt, die ihre Examina in London bestanden haben müssen, wo dafür eine eigene Kommission (Indian Civil Examination) eingesetzt ist. In der Lokalverwaltung können Europäer, Söhne indischer Mütter und europäischer Väter und auch Eingeborene angestellt werden, de facto ist auch die weniger bedeutende Lokalverwaltung in den Händen der Eingeborenen, die Reichsverwaltung in denen von Europäern. In einer großen Anzahl von Städten überwiegt das Eingebornenelement in der Munizipalverwaltung.

Zum Schutze Indiens ist auf dem Papier ein nach englischen Verhältnissen großes Truppenkontingent aufgestellt, alles in Allem ca. ½ Million, die aber für den Kriegsfall gänzlich unbrauchbar sind: die indische Armee, die fast zur Hälfte britische Offiziere hat, zählt ungefähr 150000, die englischen Besatzungen genau 75000 Mann, die Offiziere inbegriffen. Ein Drittel der britischen Armee liegt im Pendschab und in den Gangestälern in Garnison oder auf Posten. Das Leben dieser Offiziere und Soldaten ist nicht gerade das schönste infolge der ungesunden Gegenden und der zur Sommerszeit mörderischen Hitze. Mit meisterhaftem Griffel hat Rudyard Kipling einige Soldatentypen und ganz besonders die Boy-Offiziers in seinen indischen Geschichten gezeichnet. In den größeren Städten sind freiwillige Bataillone aus Briten bestehend, ungefähr 30000 Mann. Die Gesamttruppenzahl der Lehensstaaten wird auf ungefähr 400000 Mann geschätzt, auf die man sich nicht fest verlassen kann. Man hat daher die Imperial Service Troops d. h. kleinere Kontingente von auserlesenen heimischen Truppen gebildet, die sich auf eine größere Zahl von Garnisonen verteilen und augenblicklich eine Stärke von ca. 25000 Mann zählen.

Die Justizpflege wird in Indien besser gehandhabt als in England selbst, wo es bekanntlich wenige geschriebene Gesetze gibt, und sich alle Verordnungen, namentlich die Prozeßvorschriften durch Tradition forterben. Seit 1833 arbeitet man in Indien an Gesetzbüchern, in denen man die heimischen Rechtsbegriffe mit den modernen europäischen Rechtsanschauungen in Einklang bringen will. Die niedrigsten Justizbeamten sind die Collector magistrates, die zugleich Verwaltungsbeamte des Einzeldistriktes sind. Die Kontrolle über diese Art von „Kreisämtern üben, was die Justiz anbelangt, die High und Chief Courts, welche wiederum dem Judicial Commitee of the Privy Council in London (Oberster Gerichts- als

Digitized by Google

Kassationshof) unterstehen. Wie in allen Kolonien befolgt auch hier England sein uraltes Prinzip der politischen Emanzipation seiner Untertanen. Es will die Hindus auf eine höhere Stufe der Staatsentwicklung heben und sie nicht in dem Moraste der Aristokratie und des absoluten Despotismus, der in Indien seit 5 Jahrtausenden Gang und Gäbe ist, versumpfen lassen. Seit 1885 tagt unter wachsender Beteiligung der gebildeten Eingeborenen und von der englischen Regierung lebhaft unterstützt, alljährlich in einer der größeren Städte der Indian National Congreß, der die Frage einer allmählichen Heranziehung der Hindus zu höheren Verwaltungs- und Heeresstellen diskutiert und eine Vertretung des Volkes auf parlamentarischer Grundlage vorzubereiten sucht. Der erste Schritt wurde getan und durch das Zusammengehen des indischen Nationalkongresses mit dem Indian Parliamentarian Comitee, das aus 120 Mitgliedern des englischen Reichsparlamentes besteht, wurde bereits 1896 die Einsetzung einer Royal Commission on expenditure erreicht.

Auf einer noch tieferen politischen Entwicklungsstufe als die Kronkolonien stehen die Protektorate, Schutzherrschaften wie Zululand und North Borneo, die Dependencies, welche einer Kolonie angegliedert, oder ihr ganz untergeordnet sind, die eine Reihe indischer Territorien und Interessenssphären (Spheres of Influence) ganz besonders in Afrika und auch Asien wie East Africa, Uganda und Zanzibar. In diesen Gebieten ist Verfassung und Verwaltung, Justiz- und Heeresorganisation, alles durcheinander gequirlt, und läßt sich kein einheitlicher Plan durchblicken. Vor drei Jahren erst, am 1. Januar 1900, hat Großbritannien beispielsweise ein neues Protektorat übernommen. Es ist dies Nigeria in Afrika, das jetzt bereits ca. 35 Millionen Einwohner zählt und eine halbe Million Quadratmeilen Flächeninhalt hat. 1877 begann am Ufer des Niger ein junger Engländer, Sir George Taubmann-Goldie, größere Handelsgeschäfte mit den Einwohnern, den Fulahs, zu unternehmen und 1884 war so ziemlich aller europäischer Handel, der hier betrieben wurde, vom englischen verdrängt. Ein Freibrief, Charter, gab nun den Handelsverträgen, welche Sir George mit den eingeborenen Fürsten schloß, internationalen Hintergrund. Das Gebiet um Nigeria wurde allmählich Interessenssphäre Englands. 1895 hatte Taubmann-Goldie, der Gründer und Gouverneur der Royal Niger Company, 400 Verträge, die meist Handelsprivilegien waren, mit den kleinen Staaten, die auf diesem großen Gebiete bestanden, geschlossen, die einzelnen Centren durch Wasserstraßen und andere Verkehrsmittel verbunden und sogar militärisch befestigt. Nachdem eine englische Truppenmacht in Nigeria begründet war, unternahm man sogar manches gegen die eingeborenen Fürsten, die noch 1897/98 Sklavenhandel betrieben. Ilorin und Nupe wurden besiegt, und die Einheimischen begannen die Zucht der Weißen zu spüren. Jetzt steht das ganze Gebiet, das in Upper und Lower Nigeria geteilt ist, unter englischem Schutze d. h. wird von englischen Beamten, die dem Kolonial-Ministerium unterstehen, verwaltet, und ist auf dem besten Weg bei günstiger Entwicklung in einigen Jahren oder auch Jahrzehnten eine englische Kronkolonie zu werden.

V. Schluß.

Den Portugiesen gebührt der Ruhm, die Väter der modernen Kolonialpolitik zu sein. Doch das Kind, das sie gezeugt, waren sie nicht imstande groß zu ziehen; es verkümmerte bei ihnen, konnte sich nicht entwickeln, und kaum mündig geworden, mußte es sich von England, das stets an den Fehlern Anderer lernt, adoptieren

Digitized by Google

lassen. Portugal setzte seine Hoffnung auf seine zahlreichen privilegierten Gesellschaften, denen es den größten Teil seiner überseeischen Besitzungen ausgeliefert hatte, blieb aber bei diesem Stadium der Entwicklung stehen. Und hier setzte Großbritannien ein, es erkannte, daß sich eine Kolonie durch die Initiative einiger Privatgesellschaften wohl aus den ersten Anfängen emporarbeiten kann, daß aber später der Staat mit seiner größeren Machtfülle einsetzen muß, wenn die Kolonie nicht blos taube Blüten, sondern auch genießbare Früchte tragen soll. Diese Anschauung steht im geraden Gegensatz zur spanischen Kolonialpolitik, welche nach Beendigung der großen Zeit der Eroberungen von Jahr zu Jahr einen einförmigeren Charakter annahm. Das mittelalterliche Spanien wollte ernten, ohne zu säen. Es ackerte nicht, es baute nicht, aber nach goldenen Früchten hatte es große Sehnsucht. Diese goldenen Früchte fand es anfangs in seinen Kolonialbesitzungen vor, raffte sie mit der Gier des Geizhalses zusammen und schleppte sie nach Hause. Das Bild, das Cicero von der Verwaltung des Verres in Sizilien entworfen, paßt auf ein Haar für alle spanischen Verwalter, von Pizarro und Cortez angefangen, bis auf den Hidalgo Fernandez in Cuba. Die Mißbräuche in der Verwaltung der Kolonie, die mumienhaft verknöcherte, nahmen ohne Unterlaß zu, und die Spanier erwiesen sich nicht als fähig, die reichen Gebiete ihrer überseeischen Besitzungen zu einer ihrer natürlichen Anlage entsprechenden Entwicklung zu bringen. Allein Spanien wirkte nicht nur nicht befruchtend auf seine Kolonien, sondern hinderte sie sogar an ihrer natürlichen Entwicklung. Das erste, das es ihnen brachte, war der allein selig machende Glaube. Den Spaniern war der Glaube Endzweck und nicht Mittel zu einer höheren Kultur und daher war das „Seligmachen" für die ungebildeten Ureinwohner etwas zu radikal, es begann umgekehrt wie es der gewöhnliche Verlauf der Dinge ist, mit dem — Tode, und nicht mit dem Leben. Man betrachtet 1492, das Entdeckungsjahr Amerikas, gemeiniglich als ein Glücksjahr. Es war ein Unglücksjahr; der Menschheit hätte nichts Schlechteres passieren können, als daß Columbus für Spanien einen neuen Erdteil entdeckte. Denn wo sich die Spanier niedergelassen haben, dort war trotz der vielen kirchlichen Segnungen kein — Segen. Amerika wäre ohne Columbus entdeckt worden, vielleicht ein paar Jahrzehnte später. Aber das hätte nichts gegenüber der Reaktion ausgemacht, welche die spanische Herrschaft überall in ihren überseeischen Besitzungen zur Folge hatte. Im Vergleich zu den aufblühenden „Vereinigten Staaten" und dem aufstrebenden „Kanada" sind alle amerikanischen Staaten, in denen je Spanier geherrscht haben, Wüsteneien, und es sind schon mehr als vier Jahrhunderte verstrichen, seitdem Columbus Amerika entdeckt hat. Was die Sage um den Hunnenkönig Attila gewoben, in der Wirklichkeit ist es durch die Spanier in Erfüllung gegangen. Wo die Hufe ihrer Rosse den jungfräulichen Boden Amerikas berührt haben, wuchs lange kein Gras, und wo sie ihre schwarzen Fahnen ausgebreitet, dort brannten lichterlohe Scheiterhaufen und herrschte Grauen. Bei seiner Kolonisation begann Spanien mit dem, was Ende einer vernünftigen Kolonialpolitik ist. Zuerst setzte der im Mittelalter allmächtige spanische Staat ein; mit dem Schwerte in der Hand wurde ein neues Gebiet erobert. Es wurde geraubt, gemordet, geplündert, gebrandschatzt, genotzüchtigt, und man verstieß gegen alles, was Moral heißt. Die Führer dieser Eroberungszüge benahmen sich wie römische Prätoren, die für ein bis zwei Jahre ernannt, die kurze Spanne Zeit ausnützen müssen, um möglichst bald reich zu werden. Sie

Digitized by Google

drückten daher ein Auge zu, wenn die Soldaten auf eigene Faust Ungerechtigkeiten begingen, und drückten beide Augen zu, wenn die Söldner für sie und in ihrem Interesse Henkerdienste verrichteten und die Herren Gouverneure Gold dabei ergattern konnten. Die ungebildeten Eingebornen bekamen zwar dadurch nicht die beste Meinung von der europäischen Kultur, aber auch keine sehr schlechte, es fehlte ihnen zumeist der vergleichende Maßstab und dann waren sie ja an dieses Plünderungssystem von Hause aus gewöhnt. Sie betrachteten es als etwas ganz Natürliches, daß der Stärkere den Schwächeren ausraubt; nur muß er stets der Stärkere sein, und wehe ihm, wenn er sich schwächer zeigte. Als der erste Büchsenschuß knatterte, fielen die Eingebornen zu Boden, beteten die weißen Fremdlinge als Gottheiten an und gaben ihnen, was „Gottes und des Kaisers ist." Aber mit der Zeit gewöhnten sich die Eingeborenen an die Büchsenschüsse, und sie, die früher zu Boden fielen, wenn ein Gewehr losging, wurden sogar die besten Schützen. Jetzt waren sie und nicht die Spanier die Starken und „Vitzli-Putzli roch echtes Christenblut", wie Heine spöttisch sagt. Die eingewanderten Spanier und die autochthone Bevölkerung lebten in Amerika in steter Fehde, wie Hund und Katze. Und daher konnte Spanien seine überseeischen Besitzungen behalten, denn auch zu Hause in Europa gab es Kriege und brauchte man Soldaten. Die von den Truppen entblößten Kolonien meuterten in den meisten Fällen. Es mußte dann ein größeres Heereskontingent aufgeboten werden, um Ruhe und Ordnung herzustellen, und die Rebellen wurden den Inquisitoren übergeben, die dann das „Ihrige taten." So lange Spanien souveräne Macht in Europa war, und so lange sich Philipp rühmen konnte, daß „in seinem Staate die Sonne nicht untergehe", war dieses Verhältnis des Siegers zu den Besiegten möglich. Allein lebenskräftigere Staaten traten auf den Plan, und mit Spanien begann es schnell abwärts zu gehen. Seine Erben waren nicht die Engländer, die ziemlich spät in die Kolonialpolitik eingriffen, — die allerletzten Kolonialpolitiker sind die Deutschen und Österreicher — sondern die Franzosen und Holländer.

Die Kolonisationsmethode dieser beiden Völker weist keine großen Unterschiede auf. Zentralisation und Protektionismus sind die Grundsäulen des französischen Kolonialsystems, und nicht der Anfang einmal eines wirklichen Self-Government ist in einer französischen überseeischen Besitzung — Algier, Tunis und Indo-China werden nicht als solche gezählt — zu finden. Unter dem väterlichen Schutze des Kolonial-Gouverneurs und des Kolonialministers hat jede einzelne Kolonie nur in jenen Angelegenheiten, die nicht über die Bedeutung der Gas- und Wasserfrage einer Stadt hinausgehen, Selbständigkeit. Das Ministerium in Paris hat allein das Recht und die Pflicht alle anderen Fragen zu schlichten, und daher diese Überzahl von Kolonialbeamten: 231 gegenüber 79 englischen*) Beamten, wo doch die überseeischen Besitzungen Großbritanniens fünfmal so groß sind, wie die Frankreichs. Unter diesem überwuchernden Offizialismus leidet die

*) Die höchsten englischen Kolonialbeamten sind: der dem Parlamente verantwortliche Kolonialminister, dem ein Parliamentary Under Secretary of State beigegeben ist, während die eigentliche fortlaufende Verwaltung in der Hand ständiger Beamten liegt: 1 Permanent Undersecretary, 3 Assistant Undersecretaries, 1 Chief Clerk, 6 Principal Clerks, welche an der Spitze der einzelnen Departements stehen, 6 First-Class- und 13 Second-Class-Clerks, wie außerdem noch einige subalterne Beamte des „India Office".

Digitized by Google

Entwicklung der einzelnen französischen Kolonien und noch mehr das französische Budget. „Für einen Markt, wert 95 Millionen Francs, spendieren wir, Franzosen", sagt der Politiker Austin Lee, „nicht weniger als 80 Millionen an Ausgaben, während die fremden Staaten, die mit unseren überseeischen Besitzungen Handel treiben, für einen Markt von 126 Millionen Francs keinen Sou ausgeben." Daher will man auch in Frankreich jetzt die veraltete und kostspielige „Offizialmethode" in der Kolonialpolitik beiseite schieben und sich der „Autonomie Doktrin" in den einzelnen überseeischen Besitzungen anschließen. Es sollen daher nicht wie bisher Martinique, Guadeloupe und Reunion, wie Senegal, Guiana, St. Pierre, Miquelon, Cochin-China, Tahiti, Madagaskar, Tongking und Cambodja Senatoren und Abgeordnete in den französischen Senat oder in die „Chambre des Députés", oder in den Kolonialrat entsenden, sondern jede dieser Kolonien wird nach ihrer natürlichen Reife — dem englischen Kolonialwesen nachgebildet — eine mehr oder weniger selbständige Verfassung und getrennte Verwaltung erlangen.

Daß die Franzosen, die Nation, der bekanntlich am meisten einfällt, in ihren überseeischen Besitzungen das englische System einzuführen gedenken, ist das beste Argument für dessen innere Güte. Die in den 60er, 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts angewendete englische Kolonialpolitik zeigt viele Vorteile gegenüber den unreifen Kolonisationssystemen aller anderen Staaten, die überseeische Besitzungen haben, weil sie der eigentlichen Natur und Beschaffenheit jeder einzelnen Kolonie gerecht zu werden trachtet, und weil der politische Ausbau jeder einzelnen englischen, überseeischen Besitzung nicht fabrikmäßig nach ein und demselben Schimmel zugestutzt wird, sondern eine höhere Einheit in der großen Vielfältigkeit zeigt. Das Ziel, dem vielleicht unbewußt so die englische Kolonialpolitik zusteuert, ist die allmähliche Emanzipation der überseeischen Besitzungen, die mit dem Mutterlande nur durch Liebe und gemeinsames Interesse, und nicht durch Zwang und Militär verbunden bleiben. Wie England zuerst praktisch Europa mit dem Beispiel der Befreiung von asiatischer Despotie voranging, so ist es für alle Kolonialstaaten ein Muster geworden, dem nachgestrebt wird und nachgestrebt werden soll.

Dr. Martin Weismann.

Digitized by Google

Deutschland in Ostasien.

Wer die Fremdenkolonien und Welthandelsplätze Ostasiens von Wladiwostok bis hinunter nach Honkong näher kennen gelernt, wer in mannigfacher Berührung mit unseren nichtamtlichen und amtlichen Landsleuten, Kaufleuten und Konsuln, einen Einblick in die Verhältnisse gewonnen und das nötige statistische Material zur Verfügung hatte, der hat ein interessantes Bild von dem Welthandelsverkehr, dem Wettbewerb der Nationen und — was uns hier vor allem angeht — von dem Stande der deutschen Kaufmannskolonien, unserer deutschen Interessen überhaupt, auf diesem auch für uns besonders wichtigen überseeischen Gebiete.

Zunächst sei ganz allgemein gesagt, daß die Deutschen hier im internationalen Leben und Handel ein bedeutendes Element bilden, eine hervorragende Stelle einnehmen. Man kann ja dabei, wie es z. B. die Engländer tun, ihnen vorwerfen, daß sie zu sehr dem Erwerb, dem Gewinn nachgehn, zu wenig Zeit der Erholung, dem Sport und anderen nicht mit dem Geschäft zusammenhängenden Dingen widmen, z. B. auch das kirchliche Leben zu sehr vernachlässigen. Im allgemeinen wird man auch die deutsche Gesinnung, die Betätigung nationalen Bewußtseins, die mit nicht geringen Opfern verbundenen Bemühungen, sich und seinen Nachkommen die deutsche Eigenart zu erhalten, anerkennen müssen, wie sich das in der Gründung und Unterhaltung von Kirchengemeinden und Schulen, Klubs mit guten Bibliotheken und Lesezimmern, Musikvereinen u. a. ausspricht, und wie das gerade hier in Ostasien durchgehend der Fall ist, im erfreulichen Gegensatz z. B. zu den meisten unserer deutschen Kolonien in Nordamerika, wo wir beispielsweise beim Besuch eines unserer Kriegsschiffe in einer der größten Hafenstädte hören mußten, daß die Kinder der uns begeistert aufnehmenden und feiernden deutschen Landsleute fast durchgehend nicht mehr ihre Muttersprache kannten. Auch der Zusammenhalt, das Nichtgespaltensein in verschiedene sich unfreundlich gegenüberstehende Gruppen und Vereine, wie man es z. B. in Südamerika und am Mittelmeer kennen lernen kann, fällt hier weg — dank der größeren Gleichheit der Elemente, aus denen sich die deutschen Kolonien hier in Ostasien — überwiegend reine Kaufmannskolonien — zusammensetzen. Kurz, man wird im allgemeinen ein durchaus günstiges Bild von unseren deutschen Kolonien im fernen Osten gewinnen.

Auf der anderen Seite wird man auch nicht die Augen davor verschließen, daß es auch noch andere Nationen auf dem Weltmarkt gibt, daß auch andere Tüchtiges leisten, sich kräftig regen — man wird vor Selbstüberschätzung, vor Unterschätzung der anderen sich hüten. Man müßte blind sein, wollte man

Digitized by Google

nicht sehn, wie die Engländer z. B. doch noch immer die Herren der Lage sind, welch bedeutenden Vorsprung sie vor uns haben; daß auch die Amerikaner, Franzosen, Russen große Fortschritte gemacht habe und weiter machen, daß in den Japanern und auch in den Chinesen mehr und mehr bedrohliche Konkurrenten herangewachsen sind. Man wird davor bewahrt bleiben, allzu rosig in die Zukunft zu schauen, man wird das beste Zutrauen zu der Tüchtigkeit unserer Kaufleute und der weiteren Entwicklung unseres Handels hier draußen haben, aber auch von dem Ernst der Lage für uns, von den Anstrengungen, die wir zu machen haben werden, überzeugt sein. Man wird z. B. seine Augen auch nicht davor verschließen, daß unsere Seestreitkräfte, zumal im Verhältnis zu allen anderen Nationen, hier draußen gänzlich unzureichend sind, daß sie kaum mitsprechen können, wenn es sich einmal im Ernst um den Schutz unserer Interessen und unserer Landsleute handeln sollte. Man wird auch das Ansehen Deutschlands bei den offiziellen, regierenden Kreisen Chinas und Japans nicht zu hoch einschätzen und zugeben, daß, wie mir einmal einer unserer staatlichen Vertreter hier sagte: zuerst Rußland, dann England, dann Frankreich, dann Amerika und dann erst Deutschland kommt.

Nach diesen allgemeinen orientierenden Bemerkungen wollen wir auf die besonderen Verhältnisse unserer deutschen Kolonien im Osten Asiens näher eingehen. Schon die Kopfzahl der Deutschen in Ostasien zeigt die Bedeutung und das Anwachsen des deutschen Elements. Im Jahre 1901 lebten in den chinesischen Vertragshäfen 1531 Deutsche unter insgesamt 18046 Ausländern (5418 Engländer, 4170 Japaner, 2292 Amerikaner, 1648 Russen, 1361 Franzosen, 1139 Portugiesen, 359 Italiener, 142 Österreicher) — 1898 waren es 1043 Deutsche unter 13421 Ausländern, 1879: 364 unter 3797. (Besonders auffallend ist das Anwachsen der Russen und Japaner seit den letzten 25 Jahren: die Russen zählten 1879 nur 79 — heute 1648, die Japaner nur 61 — heute 4170.) Die Deutschen stehen der Kopfzahl nach an fünfter Stelle, sind in dem letzten Vierteljahrhundert um das Vierfache angewachsen, stehen mit ihrer Zunahme an sechster Stelle. 1901 bestanden in den chinesischen Vertragshäfen 127 deutsche Firmen unter insgesamt 1060 ausländischen Firmen (427 engl., 289 japan., 99 amer., 64 franz., 19 russ., 15 italien., 14 portug., 11 österr.); 1898 waren es 105 deutsche Firmen unter 773 fremden, 1879: 64 unter 441. Der Zahl nach stehen die deutschen Firmen an dritter Stelle, sind im letzten Vierteljahrhundert um das Doppelte angewachsen, stehen mit ihrer Zunahme an vierter Stelle. (Besonders auffallend ist hier wieder das Anwachsen der Japaner: von 2 Firmen 1879 auf 289 heute!) — Nach der statistischen Tabelle für 1900 war an dem Gesamtaußenhandel Chinas Deutschland an dritter Stelle mit 68 Millionen Haikuan Taels (1 H-T = 2,78 M.) beteiligt (Engl. mit $503^1/_2$, China mit $413^1/_2$, Japan mit 59, Frankreich mit 25 Mill. H. T.). Von dem Stand und dem Aufschwung der deutschen Schiffahrt nach Ostasien gibt der Durchgangsverkehr durch den Suezkanal ein ungefähres Bild: Deutschland steht mit dem Tonnengehalt seiner Schiffe 1902 an zweiter Stelle mit 15,2 % (1901 waren es 16,3 %, — also ein kleiner Rückgang) gegen $1^1/_4$ % Ende der 70. Jahre. (Engl. war 1902 beteiligt mit 60,2 %, Frankr. mit 6,8 %, Holland mit 4,5 %.)

Über die Höhe der deutschen Kapitalanlagen in China gibt eine 1898 eingeleitete Erhebung des Reichs-Marine-Amts folgenden Aufschluß. Deutschland

Digitized by Google

exportierte nach China für 48 und importierte für 21,7 Millionen Mark Waren direkt. Deutsche Handelshäuser bestanden in der englischen Kolonie Hongkong und den chinesischen Plätzen Hankau, Swatau, Amoy, Futschau, Tschifu, Tientsin und Schanghai (das russische Wladiwostok mit seinem bedeutenden deutschen Handel ist nicht aufgeführt): im ganzen 105 Häuser. Für 62 davon waren 17 Millionen Mark Kapital angegeben — für die 43 Handelshäuser in Shanghai lagen keine Angaben vor und da diese die bei weitem bedeutendsten sind, ist das in China tatsächlich arbeitende deutsche Handelskapital als ein vielfaches des gedachten Betrages anzusehn. Ebenso steht es mit dem Kredit, der nur für 21 Hongkonger Handelshäuser mit 46 Millionen Mark feststand. Man wird demnach Betriebskapital und Kredite der in China ansässigen deutschen Handelshäuser mit weit über 100 Millionen Mark eher zu niedrig als zu hoch ansetzen können. Der Handel all dieser Häuser mit Deutschland ist bedeutend und umfaßt in der Einfuhr hauptsächlich Maschinen und Eisenwaren, in der Ausfuhr Tee, Reis, Seide, Federn. Industrielle Unternehmungen gab es nur sehr wenige. Nur in Shanghai wird eine Baumwoll- und Seidenspinnerei und eine Dockanlage mit ca. 7 Millionen Mk. Kapital betrieben. Außerdem aber ist deutsches Kapital vielfach beteiligt an englischen Gesellschaften, vor allem an Dock-Schiffahrt- und Versicherungsgesellschaften, in Shanghai mit 75 Millionen Mk., in Hongkong mit 50 Millionen Mk. Eisenbahnbau betreibt die deutsche Shantung-Eisenbahngesellschaft mit 54 Millionen, Kohlenbergbau die Shantung-Bergbaugesellschaft mit 12 Millionen Mk.

Der gesamte Grundbesitz deutscher Reichsangehöriger in China betrug zirka 8 Millionen Mk.

Auf die Deutsch-Ostasiatische Bank in Shanghai kamen 10 Millionen, auf die deutschen See- und Feuerversicherungsgesellschaften mindestens 2 Millionen Mk.

Alles in allem stellten die deutschen Kapitalanlagen in China einen Wert von über 300 Millionen Mk. dar.

Seit dieser Aufstellung 1898 u. f. sind die deutschen Interessen noch bedeutend gewachsen. Die letzte statistische Ermittlung von Ende 1901 gibt darüber folgendes Bild.

Die Zahl der Deutschen ist von 1043 auf 1531, der deutschen Firmen von 105 auf 127 gestiegen. In Shanghai, dem Hauptplatz, allein, leben nun rund 700 Deutsche unter einer Gesamtzahl von rund 6000 Ausländern, bestehen 68 deutsche Firmen (gegen 43 d. J. 1898) zur Hälfte Großfirmen. Der deutsche Anteil am Gesamthandel hat nun 7% zugenommen und beträgt nun 12% und steht an zweiter Stelle hinter dem englischen (1879 noch mit $1^3/_4$ % an sechster Stelle). Der Zoll der unter deutscher Flagge besorgten Güter betrug 777129 H. Taels. Die Deutsch-Asiatische Bank hat ihr Aktienkapital von $3^3/_4$ auf 5 Millionen Dollar gebracht. Der Geschäftsumsatz der deutschen Firmen betrug 120 Millionen, die Kapitalbeteiligung an industriellen Unternehmungen $13^3/_4$ Millionen, der Grundbesitz $5^3/_4$ Millionen Mk. Die deutsche Schiffahrt nimmt heute in Shanghai ebenfalls die zweiter Stelle ein, hinter der englischen, mit 1074 Schiffen oder 16% Anteil an der Gesamtschiffahrt (1879 mit nur 192 Schiffen = 3 % an sechster Stelle). 8 deutsche Dampferlinien laufen Shanghai an, der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerika Linie 52 mal jährlich. — In Shanghai besteht zur Pflege des deutschen Lebens und Wahrnehmung der deutschen Interessen: eine evan-

itized by Google

gelische Kirchengemeinde mit schöner Kirche, eine Schule mit 4 großen Klassenräumen, 6 Lehrern, 50 Schülern (Knaben und Mädchen), ein Klub mit reichhaltiger Bibliothek und Lesezimmer, eine „deutsche Vereinigung" (aller bedeutenden Kaufleute), eine „deutsche Konzertgesellschaft", eine deutsche Wochenzeitung, der „Ostasiatische Lloyd", ein Seemannsheim und ein Postamt mit einem Postdirektor in eignem stattlichem Hause. Shanghai ist Sitz eines Generalkonsulats mit 4 Vicekonsuln, 2 Dolmetschern und einem Sachverständigen für Handelsangelegenheiten.

In der zweitstärksten und wichtigsten deutschen Kolonie Ostasiens, in Hongkong, leben zur Zeit ca. 450 Deutsche (unter 9130 Nicht-Chinesen), bestehen 33 deutsche Firmen (gegen 18 i. J. 1881) und eine Filiale der Deutsch-Asiatischen Bank. Über den sehr bedeutenden Anteil der Deutschen am Handel, die Größe des deutschen Kapitals u. s. w. sind keine Angaben vorhanden, doch können die deutschen Firmen in ihrer Bedeutung den englischen, von wenigen besonders kapitalkräftigen abgesehn, ziemlich gleichgestellt werden; der Gesamthandel Hongkongs, Ex- und Import, wird auf jährlich 1000 Millionen Mark geschätzt. Auch hier haben sich wie in Shanghai die einzelnen Firmen vergrößert und auf industrielle Unternehmungen ausgedehnt, ist deutsches Kapital und deutsche Arbeitskraft fast überall beteiligt. Mehrere englische Betriebe, wie z. B. die große Konsloon-Werft arbeiten stark mit deutschem Gelde, in anderen, wie z. B. in der Canton-Macao-Steamboat Co sind deutsche (4) im Vorstand. In den beiden großen Banken, der Hongkong and Shanghai Banking Corporation und der Chartered Bank of India sind Deutsche im Aufsichtsrat. Die deutsche Schiffahrt steht an 2. Stelle mit 1250000 Tons (gegen 248700 Tons i. J. 1883), ihr Verhältnis zu der englischen ist 1 : 2,3 (1883 war es 1 : 10), ihr Anteil an der Gesamtschiffahrt ist 23 % (1883 : 7 %). 2 deutsche Küstendampferlinien bestehen hier. Der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie laufen Hongkong jährlich 52 mal an. — Auch in Hongkong gibt es eine deutsche evangelische Kirchen- und Schulgemeinde, die Schule mit 3 Lehrenden und 20 Schülern, 2 deutsche Klubs „Germania" für die Kaufleute in eignem stattlichem Heim und „Eintracht" für Steuerleute und Maschinisten der Handelsmarine, ein Seemannsheim und 2 Missionsniederlassungen (Barmer und Baseler Mission). Hongkong hat natürlich auch ein Konsulat.

Das Hongkong benachbarte und geschäftlich eng verbundene Kanton zeigt ein ganz besonders günstiges Bild des deutschen Anteils an Handel und Schiffahrt. Etwa 40 Deutsche wohnen und 12 deutsche Firmen bestehen hier, in der Niederlassung der Fremden auf der Insel Shamien, (neben 7 engl., 4 franz. und 1 amer. Firma). Der deutsche Anteil an der Ausfuhr betrug zwischen 60 und 70 Millionen Mk. = 75 % der Gesamtausfuhr, an der Einfuhr 40 Millionen Mk. = 50 % der Gesamteinfuhr. Der deutsche Grundbesitz repräsentierte einen Wert von 1200000 Mk., davon 650000 Missionseigentum (Berliner M.). Auch hier steht der deutsche Schiffsverkehr an 2. Stelle, 1898 mit 122 unter insgesamt 3650 Schiffen (von denen über die Hälfte auf die englische Flagge kommt); neuere Angaben fehlen. Konsulat, Post, Klub und eine stattliche neue Kirche der Berliner Mission vervollständigen das Bild.

In Tientsin wohnen ca. 100 Deutsche, eine eigne deutsche Niederlassung ist begründet, 29 deutsche Firmen (nebst einer Filiale der Deutsch-Asiatischen

Digitized by Google

Bank) bestehn mit 19 Millionen Mk. Geschäftskapital, 1½ Millionen Kapitalbeteiligung an industriellen Unternehmungen und 4 Millionen Grundbesitz. An der Ein- und Ausfuhr, (die 1898 ca. 83 Millionen H-Taels betrug) ist die deutsche Einfuhr, mit 60%, die deutsche Ausfuhr mit 45% beteiligt. 1898 waren unter 723 Dampfern 20 deutsche. Konsulat, Postamt und Klub hat Tientsin selbstverständlich auch.

Hankau, des Handelszentrum am Yangtse, entwickelt sich immer mehr zu einem großen zukunftsreichen Platz grade auch für den deutschen Handel. Hier besteht ebenfalls eine eigne deutsche Niederlassung mit einem Quai (1899—1901 erbaut), der mit seiner Länge von 1150 m der größte von allen ist (der engl. hat 823, der russische 770, der franz. 380, der japan. 300 m Länge); der Norddeutsche Lloyd besitzt eigene Speicheranlagen. 62 deusche leben, 9 deutsche Firmen (nebst einer Filiale der Deutsch-Asiatischen Bank) bestehen hier mit einem Geschäftskapital von 6½ Millionen Mk., 4 Millionen Kapitalbeteiligung an Kohlenminen, 100000 Mk. an Albuminfabriken, 2½ Millionen Grundbesitz. An der Ausfuhr ist der deutsche Handel mit 12 Millionen, an der Einfuhr mit 3—4 Millionen Mk. beteiligt. Die deutsche Schiffahrt auf dem Yangtse steht an zweiter Stelle mit 7 Dampfern (des Nordd. Lloyd) auf der Strecke Shanghai — Hankau — Itschang und 3 Dampfern zwischen Swatau und Hankau (neben 12 engl., 1 chines., 2 japan.). Auch hier besteht Konsulat, Postamt und Klub.

Es folgen die kleineren Plätze an der chinesischen Küste. Tschifu, mit Konsulat und Postamt, zählt 25 Deutsche und 4 deutsche Firmen mit einem Geschäftskapital von 1½ Millionen, Geschäftsumsatz von 4½ Millionen, Grundbesitz von 450000 M., sie nehmen den Hauptanteil an dem fremden Handel in Anspruch. Die Einfuhr betrug 1898: 59½ Millionen, die Ausfuhr 23⅕ Millionen Mk. Von 1269 ein- und auslaufenden Dampfern waren 148 Deutsche.

In Amoy leben ca. 20 Deutsche und bestehn 2 deutsche Firmen mit einem Versicherungskapital von 2 Millionen, einer Kapitalbeteiligung an industriellen Unternehmungen von 300000, einem Grundbesitz von 100000 Mk. Der deutsche Schiffsverkehr steht an 2. Stelle mit 70 unter 796 Dampfern. Amoy hat Konsulat und Postamt.

Futschau mit ca. 10 Deutschen und 1 deutschen Großfirma, Konsulat und Post, fehlt in der Statistik für 1901 mit näheren Angaben. Doch liegt der sehr bedeutende Teehandel (F. ist einer der ersten Teemärkte Chinas) fast ganz in den Händen eines deutschen Hauses. Die Ausfuhr betrug 1898: 18½ Millionen, die Einfuhr 16 Mill. Mk. Während der Teesaison, Juni bis September, läuft der Nordd. Lloyd 8 mal Futschau an; der deutsche Schiffsverkehr steht im übrigen auch hier an zweiter Stelle, 1898 waren es 23 Deutsche unter insgesamt 279 Dampfern.

In Swatau, mit Konsulat und Postamt, bestehn 2 deutsche Firmen mit 100000 Mk. Kapitalbeteiligung an industriellen Unternehmungen, 300000 Mk. Grundbesitz, 50000 Mk. Missionseigentum (Baseler M.). Der deutsche Schiffsverkehr steht an zweiter Stelle mit 152 Dampfern.

Es bleiben noch die russischen Plätze. Wladiwostok ist einer der wichtigsten Punkte für den deutschen Handel und die deutsche Schiffahrt an der ganzen Küste Ostasiens. 150 Deutsche leben und 6 Großfirmen bestehn hier, in deren Händen fast der ganze Handel dieses bedeutenden Handelsplatzes liegt, das erste von ihnen zählt allein 50 deutsche Angestellte. Der deutsche Schiffsverkehr steht an erster Stelle, 1898 mit 99 Dampfern.

Digitized by Google

In Port Arthur bestehn 5 deutsche Firmen, Filialen der Häuser in Wladiwostok. Auch in dem neuangelegten Dalny haben einige von ihnen schon Filialen errichtet.

Über Tsingtau, unsere eigentliche deutsche Kolonie in Ostasien, seien hier nur folgende Angaben gemacht. Die Einwohnerzahl der Deutschen beträgt etwa 800, 6 große deutsche Firmen und mehrere kleinere sind vertreten, auch die Deutsch-Asiatische Bank mit einer Filiale. Das 1. Quartal 1903 wies eine Zolleinnahme von 74708 H.-Taels auf, gegen 35368 i. J. 1902 und 21585 i. J. 1901, d. h. eine Zunahme von 111 %, damit steht Tsingtau an dreizehnter Stelle unter den 30 chinesischen Seezollämtern (gegen die 17. im vorhergehenden Quartal). Die deutsche Shantung-Eisenbahn wird am 1. Juni 1904 bis zur Hauptstadt Tsinanfu geführt und damit vollendet sein, in einer Länge von 450 km den verkehrreichsten Teil der Shantungprovinz durchlaufen, mit Zweiglinien in die Kohlenreviere von Weihsien (seit Juni 1902 in Angriff genommen), Poschan und Putsun. Die kürzlich mit einem Stammkapital von 10 Millionen Mk. gegründete Deutsch-Chinesische Eisenbahngesellschaft unternimmt zunächst die Ausführung der Linie Tientsin-Nanking innerhalb der Shantungprovinz. Mehrere industrielle Unternehmungen sind schon in Betrieb. An gemeinnützigen Einrichtungen und Anstalten ist alles vorhanden, was man in einer wohleingerichteten deutschen Stadt Daheim erwartet nnd findet. Der vorzügliche Badestrand und die sonstigen Vorzüge des Ortes werden Tsingtau ohne Zweifel in nicht allzulanger Zeit zum ersten Badeort des Ostens machen, der Andrang im letzten Sommer war schon so stark, daß nicht alle unterkommen konnten, der Bau eines zweiten Hotels wird schon in Angriff genommen.

Die deutschen Interessen in Japan sind nicht so erheblich wie in China. Nach jener Aufstellung des Reichs-Marine-Amts 1898 betrug der Wert des deutschen Handels 53 Millionen Mark, der Wert dieser Summe wurde dadurch noch bedeutend erhöht, daß $^4/_5$ von ihr auf die Einfuhr aus Deutschland entfiel. Man zählte 65 deutsche Handelshäuser mit 24 Millionen Mk. Kapital und 16 Millionnen Mk. Kredit; 42 % des von den deutschen Firmen betriebenen Handels kamen auf Deutschland mit einem Umsatz von 100 Millionen Mk., während im Verkehr mit anderen Ländern 140 Millionen Mk. umgesetzt wurden. Der deutsche Grundbesitz betrug $10^1/_2$ Millionen Mk., der auf japanischen Namen stehende außerhalb der Fremdenniederlassungen 6 Millionen Mk. — Auf Formosa entfielen $5^1/_2$, auf Korea $1^3/_4$ Millionen Mk., also alles zusammen gerechnet für Japan und Korea 65—70 Millionen Mk.

Ende 1900 lebten 554 Deutsche in Japan (neben 2000 Engl. und 1500 Amer.); Deutschland stand bezüglich der Einfuhr an vierter Stelle mit $56^1/_2$ Millionen, nach der Ausfuhr an achter Stelle mit 11 Millionen Mk. Der deutsche Anteil ist also seit 1898 nicht unbeträchtlich gewachsen. Der Anteil der deutschen Schiffahrt am Handel Japans ist in den letzten 5 Jahren von 78 auf 146 Millionen Mk. Wert gestiegen (der engl. von 324 auf 404, während dem Verhältnis 78 : 146 das von 324 : 606 entsprechen würde, der deutsche Anteil also weit mehr gewachsen ist, als der englische).

In Japan kommen hauptsächlich Yokohama, Kobe und Nagasaki, daneben noch Tokio in Betracht. In Yokohama leben 250 Deutsche und bestehen ca. 20 deutsche Firmen, in Kobe 200 Deutsche und 22 deutsche Firmen, in

Digitized by Google

Nagasaki 48 Deutsche und 4 deutsche Firmen, in Tokio 50 Deutsche und 3 deutsche Firmen. Der Zahl der Firmen entsprechend verteilt sich die obengenannte Summe des deutschen Anteils an Ein- und Ausfuhr auf die 4 Plätze. Der deutsche Schiffsverkehr steht überall an 2. Stelle, in Yokohama und Kobe mit 80 bis 100 Dampfern jährlich, die Hamburg-Amerika Linie läuft beide Plätze 14 mal, der Nordd. Lloyd 13 mal an. Yokohama ist Sitz eines Generalkonsulats mit 2 Vizekonsuln und einem Dolmetscher, Kobe und Nagasaki eines Konsuls und eines Dolmetschers. Yokohama und Kobe haben einen Klub in eignem Heim, Nagasaki einen mit den Engländern etc. gemeinsam. Yokohama besitzt ein deutsches Marinehospital mit 40 Betten und wird demnächst eine Schule gründen. Tokio mit dem Sitz der deutschen Gesandtschaft hat eine evang. Kirche, die „Deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens“ und die (japanische) „Vereinsschule für deutsche Wissenschaften“, auch eine deutsche Armenschule für japanische Kinder.

In Korea gibt es ca. 12 deutsche, in Tschemulpo und Soeul 1 deutsche Großfirma, hier auch eine deutsche Schule für Koreaner mit deutschem Lehrer und die deutsche Ministerresidentur.

Von oft unterschätzter, aber auch im rein deutschen Interesse nicht zu unterschätzender Bedeutung ist die Mission in Ostasien. Von evangelischen Missionen arbeiten in China die Berliner, die Baseler, die Barmer Mission und der Allg. Ev.-Prot. Miss.-Verein (Weimar), und zwar in der Kantonprovinz und Hongkong und in unserem Schutzgebiet Kiautschou, mit zusammen 58 Missionaren auf 49 Haupt- und 106 Nebenstationen; in ihren Schulen werden rund 2260 Chinesenkinder, z. T. auch schon erwachsene junge Leute, unterrichtet. In den von 4 deutschen Missionsärzten mit ca. 100 chinesischen Gehülfen geleiteten Missionskrankenhäusern erfahren alljährlich gegen 50000 Chinesen ärztliche Hülfe. Die in Tsingtau erscheinende chinesische Zeitung „Kiautschou-Pao“ wird von einem der Berliner Mission angehörenden, in Deutichland ausgebildeten Chinesen redigiert; die entschieden deutsch-freundliche Zeitung wird von fast sämtlichen Mandarinen der Provinz Shantung gelesen. Daß die deutschen Missionen zur Verbreitung des deutschen Namens und Ansehns, der deutschen Sprache und Einflußsphäre beitragen, liegt ja auf der Hand, wie sie auch im einzelnen der deutschen Sache, als Dolmetscher und Vermittler, schon wertvolle Dienste geleistet haben; daß sie vielfach noch sehr die englische Sprache benutzen und pflegen, soll nicht verschwiegen und nicht beschönigt werden (wennn sich auch manches zur Erklärung sagen läßt) — daß die Deutschen hier draußen, amtliche wie nichtamtliche, ihren Missionen so ziemlich durchweg gleichgültig wenn nicht direkt unfreundlich gegenüberstehn, soll aber auch nicht verschwiegen und kann wohl kaum erklärt werden. Hier könnten wir im eigensten Interesse noch viel von den Engländern lernen — die unterschätzen nicht die Bedeutung der Missionare auch in rein nationaler, wirtschaftlicher Beziehung. Als einzige rein deutsche katholische Missionsgesellschaft in Ostasien arbeitet die Steyler in Südschantung mit z. Zt. 47 Missionaren. Sie unterhält hier, hauptsächlich im deutschen Schutzgebiet, 4 Schulen mit rund 180 Schülern; bis Ostern des letzten Jahres leitete sie die Eisenbahnschule in Tsingtau, aus der viele der heutigen chinesischen Angestellten an der Shantung-Eisenbahn hervorgegangen sind.; seit Ostern 1902 ist dem „deutschen Mädchen-Pensionat“ der Franziskanerinnen-Missionarinnen (mit

Digitized by Google

7 deutschen Schwestern) der gesamte Unterricht der — überwiegend evangelischen — Töchter unserer Kolonie übertragen worden. Die kath. Mission hat eine eigne Druckerei in Tsingtau, in der eine chinesische Zeitung „Tung i bao" erscheint, mit 1400 Abonnenten. Beide Missionen, die evangelische wie die katholische, haben durch Zeitschriften, größere und kleinere Werke viel für die Kenntnis und das Verständnis Ostasiens getan, wie ein Verzeichnis der Schriften der verschiedenen Missionsvereine (besonders auch des Allg. Ev.-Prot.) zeigt, auf katholischer Seite sind besonders zu nennen 2 deutsch-chinesische Grammatiken, ein deutsch-chinesisches Wörterbuch und ein deutsch-chinesisches Konversationsbuch. Nicht vergessen sei endlich auch die seelsorgische Tätigkeit beider Missionen an den deutschen Besatzungstruppen. — In Japan arbeiten von deutschen Missionaren nur 3 evangel., die dem Allg. Ev. Prot. Miss.-Verein angehören.

Auch die deutsche Wissenschaft nimmt in Ostasien, hauptsächlich in Japan, eine bedeutsame Stellung ein. Japan hat bei der Begründung seiner Universität zu Tokio und seiner höheren Schulen zum großen Teil deutsche Professoren und Lehrer zu Hülfe gezogen, die der Wissenschaft in Japan große Dienste geleistet und der deutschen Wissenschaft hier im äußersten Osten eine hohe Achtung verschafft haben. Die schon genannte „deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens" hat zahlreiche wertvolle Arbeiten publiziert; die ebenfalls schon genannte „Vereinsschule für deutsche Wissenschaften" in der Hauptstadt, die von rund 1000 Japanern besucht wird, ist auch ein Erfolg deutscher Wissenschaft in Osten.

Es erübrigt noch die Aufwendungen des Deutschen Reichs für die Wahrnehmung seiner Interessen in Ostasien aufzuführen. Im Etat des Auswärtigen Amts für 1903 waren für China und Japan genannt: 2 Gesandte in Peking und Tokio mit je 2 Legationssekretären, 2 Dolmetschern, 2 Legationskanzlisten, und 1 Ministerresident in Söul (Korea), für Peking waren ausgeworfen 122000, für Tokio 105000, für Söul 36000 Mk.; 2 Generalkonsuln, in Shanghai und Yokohama mit 4 bezw. 2 Vizekonsuln, 2 bezw. 1 Dolmetscher, 2 bezw. 1 Sekretär, für Shanghai waren ausgeworfen 95000, für Yokohama 65800 Mk. In China gab es, einschließlich Hongkong, 10 Berufskonsuln: in Amoy, Kanton, Tschifu, Hankau, Itschang, Nanking, Swatau, Tientsin, Tsinanfu, Hongkong, und 1 kaufmännischen Konsul in Futschau, mit je 1 Dolmetscher und 1 Sekretär, für die zusammen 305000 Mk. angesetzt waren. In Japan, einschließlich Formosa, hatten wir 3 Konsuln mit je 1 Dolmetscher und 1 Sekretär, in Kobe, Nagasaki, Formosa, für die zusammen 92500 Mk. angesetzt waren.

Es muß zum Schluß noch auf die im Verhältnis zu unseren Interessen und im Vergleich zu den anderen Mächten gänzlich ungenügenden deutschen Machtmittel zum Schutz der deutschen Interessen in Ostasien hingewiesen werden.

An Linienschiffen, Panzerkreuzern, Großen Kreuzern, Kleinen Kreuzern und Kanonenbooten besaßen 1903:

Japan	6	6	8	20	12
Rußland	6	5	5	2	9
England	4	1	6	2	9
Frankreich	1	0	4	11	6
Nordamerika	1	2	0	5	8
Deutschland	0	1	2	4	4

Digitized by Google

Der Gesamttonnengehalt der Schiffe betrug bei

Japan	180000
Rußland	220000
England	135000
Deutschland	33500

Nicht mitgezählt sind hier die Torpedoboote, von denen Japan und Rußland z. B. eine große Zahl haben — wir nur 2 nebst 2 Flußkanonenbooten für den Yangtse und den Kantonfluß. Die neue japanische Flottenvorlage erhöht das Marinebudget um jährlich 36 Millionen Mark. Rußland hat seine Flotte in Ostasien bedeutend verstärkt. Das bei uns vom Reichs-Marine-Amt geforderte 2. Flußkanonenboot für den Yangtse ist in der Budget-Kommission des Reichstags im vorigen Jahre abgelehnt worden. Wie man hier draußen über diese Ablehnung und die Notwendigkeit der Vermehrung unserer ostasiatischen Seestreitkräfte überhaupt denkt, haben die Telegramme gezeigt, die auf die Ablehnung hin von den beiden maßgebendsten deutschen Körperschaften Ostasiens, von der alle bedeutenden deutschen Kaufleute umfassenden „deutschen Vereinigung“ zu Shanghai und Tientsin nach Berlin abgegangen.

An die Bedeutung unseres Kreuzergeschwaders für das Deutschtum, die deutschen Interessen in Ostasien überhaupt — auch abgesehen von dem eventuell zu gewährenden Schutz in Kriegszeiten — sei nur erinnert. Unsere Schiffe mit der deutschen Kriegsflagge vertreten dort draußen das deutsche Reich und seine Macht, bilden das Band zwischen der alten und der neuen Heimat, helfen die deutsche Gesinnung pflegen und stärken, die Achtung vor dem deutschen Namen, dem deutschen Kaufmann und den deutschen Interessen aufrecht erhalten — nicht nur Chinesen und Japanern, sondern auch den anderen hier draußen vertretenen und interessierten Nationen gegenüber. Auch in der Hinsicht wäre eine Verstärkung unserer Flottenmacht in Ostasien dringend zu wünschen, ganz abgesehn von dem unseren Landsleuten und unserem Handel zu gewährenden Schutz in Zeiten der Gefahr und dem nachdrücklichen Mitsprechen-können in entscheidenden Fragen, was jeden Tag hier im Osten einmal nötig werden kann.

Klein, Pfarrer des ostasiatischen Kreuzergeschwaders.

Digitized by Google

Die Verbreitung der deutschen Sprache in den Schutzgebieten.

(Nach der Denkschrift über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete für das Berichtsjahr 1. April 1902 — 31. März 1903.)

Zur Beantwortung der Fragen, wie sie durch die neuerlich wieder lebhafter erörterten Bestrebungen für die Verbreitung der deutschen Sprache in unseren Kolonien angeregt sind, bringt die amtliche Denkschrift ein reiches Material. Es wird um so zweckmäßiger sein, dasselbe hier kurz zusammenzustellen, als alle Bestrebungen auf Weiterverbreitung der deutschen Sprache eine Kenntnis des heutigen Zustandes voraussetzen. Zuerst muß man sehen, was schon heute geschieht, um sich dann fragen zu können, was fernerhin geschehen muß.

Anregend ist es auch, die Verhältnisse in unsern Kolonien mit den Bestrebungen anderer Völker auf diesem Gebiet zu vergleichen. In Nr. 16 der „Kolonial-Zeitung" vom 16. April 1903 habe ich in dem Artikel „Amerikanische Kolonialpolitik" am Schlusse das Vorgehen der Amerikaner in ihren neu erworbenen Besitzungen erwähnt. Ebenso lehrreich sind aber auch die Vergleiche mit englischen und französischen Verhältnissen. Was nun unsere Kolonien im Einzelnen betrifft, so nimmt unter den afrikanischen Südwestafrika eine eigene Stellung ein, infolge der so sehr viel stärkeren weißen Bevölkerung. Ich will daher zunächst Ostafrika, Togo und Kamerun betrachten. In Ostafrika bestehen 3 Regierungsschulen, in Dar-es-Salaam, Tanga und Bagamoyo. In den Regierungsschulen wird selbstverständlich in allen Schutzgebieten deutscher Unterricht erteilt, in mehr oder weniger weitem Umfange. Aber in keiner Regierungsschule ist, wie in manchen Missionsschulen, eine andere europäische als die deutsche Sprache Unterrichtssprache. Die Regierungsschulen sind daher im Prinzip für die Verbreitung des Deutschen wünschenswerter. Was nun also die 3 Regierungsschulen in Ostafrika angeht, so wird in der Regierungsschule in Dar-es-Salaam nur in der ersten Kasse von vieren deutscher Unterricht erteilt, ebenso in Bagamoyo. In Tanga dagegen wird in einer Schule mit 5 Klassen in allen Klassen deutsch gelehrt. Die Schule in Dar-es-Salaam hatte 266, die in Bagamoyo 402 und die in Tanga 350 Schüler, sodaß einer nicht unbedeutenden Anzahl von Kindern die Kenntnis der deutschen Sprache vermittelt wurde. Außerdem wurde in 17 Missionsschulen die deutsche Sprache gelehrt. Es waren dies:

1. Missionsschule der Benedektiner in Kurasim bei Dar-es-Salaam.
2. „ der evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika in Kisserave bei Dar-es-Salaam.
3. „ derselben Gesellschaft in Maneromango bei Dar-es-Salaam.
4. „ der Kongregation der Väter vom heiligen Geist in Tanga.
5. „ der Benediktiner Lukuledi bei Lindi.

Digitized by Google

6.	Missionsschule der Trappisten	Neu-Köln.	
7.	„ „ „	St. Peter Tulii-Irente.	
8.	„ der Benediktiner	Tora-Maganga, Bezirk Iringa.	
9.	„ der weißen Väter	Karema, Bezirk Bismarckburg.	
10.	„ der Väter vom heiligen Geist	Morogoro	Bezirk Morogoro.
11.	„ „ „ „ „ „	Bonga	
12.	„ „ „ „ „ „	Watomba	
13.	„ „ „ „ „ „	Tununguo	
14.	„ der weißen Väter	Tabora.	
15.	„ „ „ „	Ukereve	Bezirk Muanza.
16.	„ „ „ „	Bome	
17.	„ „ „ „	Bukumbi	

Die Missionen, katholische wie evangelische, tun demnach manches für die Verbreitung des deutschen in den verschiedenen Teilen des Schutzgebietes. Vorbedingung für eine gedeihliche Wirksamkeit in dieser Beziehung ist allerdings, daß die Missionen selber deutsch sprechen. Hierüber sagt die Denkschrift: „Eine Reihe von Missionaren ist noch immer nicht der deutschen Sprache mächtig, jedoch bemühen sich die katholischen Missionen, ihre ausländischen Angehörigen im Schutzgebiet durch Deutsche oder wenigstens deutsch sprechende zu ersetzen, *während seitens der englischen Missionen in dieser Hinsicht immer noch nichts geschehen ist.*" Zur Förderung des Eifers der einzelnen Missionsschulen konnten an einzelne derselben Prämien im Betrage bis zu 300 Rupien wegen guter Leistungen in der deutschen Sprache verteilt werden. (Denkschrift S. 18.) Hier haben wir also etwas ähnliches, wie in englischen Kolonien, wo einzelne Schulen von Missionen usw. von der Regierung durch Geldzuwendungen unterstützt werden (supported schools) sofern sie gute Leistungen im Englischen aufweisen. Dies nachahmenswerte Beispiel wird, soweit ich sehe, bisher nur in Ostafrika befolgt.

In *Kamerun* haben wir 2 Regierungsschulen, die eine in Duala (Kamerun) und die andere in Viktoria. In beiden wird deutsch gelehrt. Die Schule in Duala soll aber aufgehoben werden. Die Denkschrift sagt: „Erfreulicher Weise zeigen sich die Missionen *nunmehr* der Ausbreitung des deutschen Unterrichts *mehr* geneigt, und sind bereit, den Unterricht in der Duala-Sprache und den Eingeborenensprachen überhaupt immer mehr auf das zum Anlernen der jüngsten Jahresklassen und den Religionsunterricht unbedingt Notwendige zu beschränken. Die Regierung kann deshalb mit dem Gedanken umgehen, *die Regierungsschule in Duala aufzuheben*, und die dortigen Zöglinge den verschiedenen Missionen zu überweisen." Dieser Gedanke wird jedenfalls von der Regierung sehr sorgfältig erwogen werden müssen, falls der deutsche Unterricht nicht Schaden nehmen soll. Denn der Zweck der Mission ist einmal nicht in erster Linie der, die deutsche Sprache zu fördern. Diese Bestrebungen werden bei dem allerbesten Willen der Missionare hinter den eigentlichen Zwecken der Mission zurückstehen, und wo sie damit in Konflikt kommen, weichen müssen. Sollte die Schule in Duala wirklich eingehen, so würde die Gewährung von Prämien an Missionsschulen mit guten Leistungen im Deutschen auch für Kamerun in Frage kommen. Die katholischen Missionen in Kamerun haben im Berichtsjahr über den Unterricht im Deutschen nicht berichtet. Von den evangelischen sagt die Denkschrift über die *amerikanische* Mission im Südbezirk, die ihren Sitz in Ebiki-Hiki hat, „sie hat begonnen *ihren gesamten*

Digitized by Google

Unterricht mit Ausnahme der Religionsunterweisung in deutscher Sprache zu erteilen". Was hier in Kamerun die Amerikaner können (und wir werden später sehen, in der Südsee desgleichen), das werden in Ostafrika die Engländer doch auch können. Die Baptistenmission sagt in ihrem Bericht: „Was unsere Schulen betrifft, so erfreuen sie sich eines regen Besuches von seiten der Jugend. Auf den Außenstationen beträgt die Schülerzahl 920. Es ist unser Bestreben, auch in diesen Schulen mit der Zeit deutschen Unterricht erteilen zu lassen, doch ist daran für die nächsten Jahre noch nicht zu denken, da wir noch nicht genügend des deutschen mächtige Lehrer haben, und wir diese erst heranbilden müssen; dies geschieht in der Schule zu Duala mit 7 Klassen. Hier soll noch eine achte eingeschoben werden, und dann 4 Jahre duala und 4 Jahre deutsch unterrichtet werden" (d. h. in den oberen Klassen ist schon jetzt Deutsch Unterrichtssprache).

Charakteristisch ist übrigens, daß die Basler Mission über das Verlangen des Oberhäuptlings in Bali, Fa Nyonga, nach der Mission mit den Worten berichtet, der Häuptling habe gesagt: „Seit sechs Jahren schreien (cry) wir nach der Mission." Hoffentlich wird die Tätigkeit der Mission dort das Ergebnis haben, daß der Häuptling seine Wünsche demnächst in deutscher Sprache zu äußern lernt.

In Togo sind 2 Regierungsschulen, in Lome (eröffnet am 25. August 1902) und die ältere in Sebbevi. In beiden wird deutsch unterrichtet. Ebenso in der in Lome am 15. April 1902 eröffneten Handwerkerschule. Diese verfolgt den Zweck, „den Lehrlingen so viel Deutsch beizubringen, daß sie die ihnen deutsch erteilten Arbeits-Anweisungen richtig erfassen können".

Von den Missionen hat die Basler Mission ihre Tätigkeit im Togogebiete eingestellt und ihre Stationen an die Norddeutsche Missionsgesellschaft in Bremen abgetreten. Über ihre Schultätigkeit in dem letzten Jahre ihrer Tätigkeit dort sagt sie in ihrem Bericht (Anlagen zur Denkschrift S. 190): „Auf sämtlichen Togostationen wurde seit Januar 1899 kein englischer Unterricht mehr erteilt. Hätten wir deutsch-redende Lehrer gehabt, so wäre das deutsche auf den Lehrplan der 4 Klassen angesetzt worden. Aus Mangel an solchen aber mußten unsere Schüler nach Beendigung des 4. Schuljahres in die Woraworaschule geschickt werden. Dort ist der Lehrplan für den deutschen Sprachunterricht dem unserer Kamerun-Missionsschulen angepaßt. Von Worawora konnte Missionar Clerk 32 Knaben nach Ezo und 17 nach Amedzove bringen, anfangs 1903, wo sie zu Gehilfen weiter gebildet werden sollen. Diese 49 Schüler haben einen guten Grund im Deutschen gelegt. Wir möchten beim Verlassen unserer Arbeit in Togo nicht unerwähnt lassen, daß es uns viel Überwindung gekostet hat, unserem Grundsatz „kein englischer Sprachunterricht im deutschen Gebiet" treu zu bleiben, und dies, weil die katholische Mission in Lome, Azome-Palime und Panto weiter englisch gelehrt hat. Es ist klar, daß in einer deutschen Kolonie die deutsche Sprache eingeführt wird. Aber die Schwierigkeiten sind nicht gering, und es braucht, wenn man wie wir Basler keine deutsch-redenden Gehilfen hat, längere Zeit, bis solche herangebildet sind, und fähig werden, den deutschen Unterricht zu erteilen. Mit unserer Woraworaschule haben wir der Regierung unseren guten Willen gezeigt, und das erfüllt uns bei dem bevorstehenden Verlassen des deutschen Gebietes mit Genugtuung." Erfreulich ist hier die prinzipielle Anerkennung des Grundsatzes, „daß in einer deutschen Kolonie die deutsche Sprache eingeführt wird".

Digitized by Google

Wenn dies von allen Beteiligten anerkannt wird, so werden sich die unverkennbaren Schwierigkeiten mit der Zeit schon überwinden lassen.

Die Norddeutsche Missionsgesellschaft, die die Arbeit der Basler in Togo übernommen hat, berichtet: „An unseren eingeborenen Lehrern, von denen 17 in deutsch unterrichten können, haben wir eine tüchtige Hilfe. Trotz der bekannten Schwierigkeiten, die unsere deutsche Sprache in Aussprache und Grammtik für Fremde bietet, wird sie mit Lust und Liebe und darum auch mit gutem Erfolge erlernt." Auch hier in Togo bemühen sich auch die nichtdeutschen Missionare, Deutsch zu lernen. So berichtet die Wesleyanische Mission: „Das Lehrpersonal ist in der besseren Beherrschung der deutschen Sprache sichtlich bemüht. Es wurde ein Studienkurs im Deutschen mit halbjährlichem Examen eingeführt". Bei dem nach diesen Berichten vorhandenen guten Willen ist anzunehmen, daß in Togo die Verbreitung der deutschen Sprache trotz der durch die in den letzten Monaten stattgehabten Erörterungen bekannt gewordenen schwierigen Verhältnisse Fortschritte machen wird. (Vgl. D. Kolonialzeitung 1903, Nr. 3 u. Nr. 7).

In Südwestafrika liegen die Dinge insofern eigentümlich, als hier eine zahlreichere weiße Bevölkerung lebt und auch zahlreichere weiße Kinder vorhanden sind. Die Zahl der Regierungsschulen ist infolgedessen auch eine beträchtlich größere. Es sind 5 vorhanden, in Windhuk, Swakopmund, Grootfontein, Keetmannshoop und Gibeon. In allen ist die Unterrichtssprache die deutsche, obwohl ein Teil der Kinder nichtdeutscher, d. h. burisch-holländischer Nationalität ist. So heißt es von Grootfontein: „der Unterricht wurde stets nur in deutscher Sprache geführt und die Schüler lernten allmählich dem für sie fremdsprachlichen Lehrvortrage mit Verständnis zu folgen, und sich, wozu namentlich die Übungen im Kopfrechnen Gelegenheit boten, die Frage und Antwort der deutschen Sprache zu bedienen. Zu einem systematischen Unterricht in deutscher Grammatik konnte bei dem häufigen Wechsel der Schülerzahl noch nicht geschritten werden. Die Schule wurde am 2. Mai 1902 eröffnet, sie hatte erst 8, dann 13, dann wieder 10 Schüler, davon 2 von deutschen Eltern, die andern von Buren". In Gibeon (mit 43 Kindern) fand deutscher Unterricht in Grammatik und Rechtschreibung statt, ferner Einübung der im Gottesdienst zu singenden deutschen Kirchenlieder und Mitteilung eines reichen Schatzes von deutschen Volksliedern. Die Schwierigkeiten, die aus der nichtdeutschen Nationalität der Schulkinder entspringen, sind noch größer in Keetmannshoop. Hier liegt nach der Denkschrift „das Erschwerende darin, daß auch nicht ein Kind deutsch spricht oder versteht, wenn es eingeschult wird."

Was die Missionsschulen betrifft, so geben auch diese sich Mühe um den deutschen Unterricht, wenn auch erst seit nicht langer Zeit das Holländische als Unterrichtssprache mehr durch das Deutsche zurückgedrängt wird. Aber es ist entschieden zu konstatieren, daß in letzter Zeit der deutsche Charakter der Kolonie auf dem Gebiet des Unterrichtswesens mehr betont wird. Es geht auch hier vorwärts und es wird nur darauf zu achten sein, daß nicht wieder Rückschläge kommen. So berichtet die Rheinische Mission, der die überwiegende Zahl der Missionsstationen im Lande angehört: „Auch der deutsche Unterricht erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Herr Missionar Heidmann schreibt: Die Kinder lernen mit Lust und Eifer und machen auch schon recht gute Fortschritte. Ebenso äußert sich Herr Missionar Baumann in Okombahe, und dasselbe Zeugnis ist seitens der Regierung dem Missionar Wandas zuteil geworden. Letzterer bittet, auch an

Digitized by Google

dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, daß in seiner Schule schon lange nicht mehr in holländischer Sprache unterrichtet worden sei. Ebenso wird auch in Karibib der Unterricht für die Bastards nur in deutscher Sprache erteilt." Überall ist es allerdings nicht so. So heißt es von der Missionsstation Choäsarebis „der Schullehrer hier auf der Missionsstation unterrichtet ausschließlich in holländischer Sprache." Der Missionar Blaaher auf der Station Rehoboth dagegen hält mit 43 Kindern täglich eine Stunde deutschen Unterricht. In Windhuk sind die Fortschritte der Kinder in der deutschen Sprache befriedigend, wenn auch die Lehrkräfte für die große Zahl Kinder unzureichend sind. Von den Stationen im Nama-Gebiet heißt es: „Seit dem letzten Konferenzbeschluß wird Holländisch nicht mehr gelehrt, auch nicht mehr als Unterrichtssprache gebraucht. An seine Stelle ist das Deutsche getreten. Es fehlt leider immer noch an einer befriedigenden Fürsorge für die deutschen Bastardkinder." In Keetmannshoop ist in der Missionsschule, da die Mehrzahl der Kinder Bastards und Herero sind, die Schulsprache nur deutsch. Auch die katholische Mission berichtet von ihrer Station Hairahabids, daß eine deutsche Schule für die Eingeborenen im Durchschnitt von 45 Kindern besucht wird. Der Fortschritt des deutschen Unterrichts ist gegenüber dem Holländischen unverkennbar, mit der vermehrten deutschen Besiedelung und der vermehrten Gelegenheit das Deutsche im wirtschaftlichen Leben zu gebrauchen, wird die Entwickelung auf diesem Wege hoffentlich fortschreiten.

In der Südsee liegen die Verhältnisse recht verschieden. Hier in den abgeschlossenen Inselgebieten sollte es bei festem Willen möglich sein, der deutschen Sprache die absolute Herrschaft zu sichern. Aber dazu ist noch sehr viel zu tun. Gleich bei dem Bismarckarchipel, wo der Gouverneur Dr. Hahl sich um die deutsche Sprache so dankenswerte Mühe gibt, heißt es in der Denkschrift in recht niederschlagender Weise: „das Schulwesen liegt völlig in der Hand der Missionen. Die Pflege des deutschen Unterrichts fehlt gänzlich, abgesehen von dem Internat in Wunapope für die Kinder von Europäern." Auch aus Kaiser-Wilhelmsland erfahren wir sehr wenig. Nur die katholische Mission vom heiligen Geist, Station Bogia berichtet, daß die Bemühungen um Förderung der deutschen Sprache gute Früchte getragen haben.

Recht erfreulich dagegen lauten die Berichte von den neu erworbenen Gebieten der Karolinen und Marianen. Diese Berichte tragen vielleicht auch dazu bei, diesen Gebieten ein lebhafteres Interesse der deutschen Kolonialfreunde zuzuwenden, das sie bei der wachsenden Bedeutung der Südsee für den Weltverkehr (vergl. meinen Aufsatz über die Bedeutung unsrer Südseekolonien für den Weltverkehr in Nr. 47 der Kolonial-Zeitung vom 21. November 1901) so sehr verdienen.

Auf den Ostkarolinen ist eine katholische Mission der Kapuziner und die amerikanische Bostoner Mission tätig. Die Kapuziner-Mission, deren Patres Spanier waren, hat sich nach der deutschen Besitzergreifung einen deutschen Pater kommen lassen, nach dessen Eintreffen der Unterricht der Eingeborenen in deutscher Sprache sofort und mit gutem Erfolge in Angriff genommen wurde. In der Schule zu Ruak wird ebenfalls von einem Pater deutscher Unterricht erteilt. Der Pater Victorin in Ponape hat die kurze Zeit seiner Anwesenheit bereits dazu benutzt, das bekannte, mit einigen grammatischen Notizen verbundene Wörterbuch des

Digitized by Google

P. Auguſtin de Arinaz ins Deutſche zu übertragen, um es ebenfalls für Unterrichtszwecke zu verwenden. Wünſchenswerter noch wäre allerdings die Herſtellung von deutſchen Unterrichtsbüchern, an denen auch der deutſche Buchhandel ein Intereſſe hat.

Auch die Boſtoner Miſſion hat, um den Wünſchen der Regierung in der Sprachenfrage in zweckentſprechender Weiſe Rechnung zu tragen, nachdem der Miſſionar Gray wiederholt dahin gehende Anträge geſtellt hat, die Entſendung eines deutſchen Miſſionars ins Auge gefaßt. Mr. Gray bemüht ſich inzwiſchen gleichfalls in anerkennenswerter Weiſe, Unterricht im Deutſchen zu erteilen. Schließlich wird die deutſche Sprache noch in Truk und Kuſaie von der Boſtonmiſſion, in Truk außerdem von dem Miſſionar Sentling gelehrt. Aber auch hier leider mit unzulänglichen Kräften.

In den Weſtkarolinen wurde der Unterricht an die Polizeiſoldaten im Deutſchen zu Beginn des Berichtsjahres von dem Beamten Pauli, in den letzten Monaten in erweiterter Form im Deutſchen, Rechnen, Schreiben und Leſen täglich zweiſtündlich von dem Regierungsarzt erteilt. Unterricht an die Eingeborenen im Deutſchen ſcheint hier wie in Palau noch zu fehlen, hoffentlich nicht mehr lange.

In den Marianen erteilt ſeit dem 1. März 1902 der Bezirksamtmann an etwa 25 eingeborene Kinder täglichen Unterricht in deutſcher Sprache und Rechnen. Unter Mitwirkung eines eingeborenen Violinſpielers erlernten ſie auch eine große Zahl deutſcher Volkslieder. Auf dieſe Weiſe fand die deutſche Sprache Eingang. Das Engliſche, zu dem die Eingeborenen Anfangs Neigung zeigten, iſt ganz verſchwunden. Leider iſt es dem Bezirksamtmann aus Zeitmangel nicht möglich, an mehr als eine beſchränkte Zahl von Kindern, und länger als täglich 1½ Stunden Unterricht zu erteilen. Um dem Deutſchen als Umgangsſprache Durchbruch zu verſchaffen, iſt die geplante Herausſendung eines Lehrers von großer Wichtigkeit.

Dieſe Beſtrebungen des Bezirksamtmanns der Marianen verdienen die höchſte Anerkennung und es muß mit allen Mitteln dahin geſtrebt werden, daß die geplante Herausſendung eines Lehrers zur Tat wird. Die Marianen ſind als der am weiteſten gegen Oſtaſien vorgeſchobene Poſten von großer Wichtigkeit, und das energiſche Vorgehen der Amerikaner, auf der ihnen von dieſer Inſelgruppe zugefallenen Inſel Guam dem engliſchen zur Herrſchaft zu verhelfen (vergl. meinen Aufſatz über amerikaniſche Kolonialpolitik in Nr. 16 der Kol. Ztg. vom 16. April 1903 am Schluß) legen uns um ſo mehr die Verpflichtung auf, in unſerm eigenſten Intereſſe die errungene Poſition für das Deutſche in den deutſchen Marianen feſtzuhalten.

Auf den Marſhall-Inſeln hat die katholiſche Miſſion vom heil. Herzen Jeſu in Jaluit eine Erziehungsanſtalt, in der auch die in den Karolinen, in den (engliſchen!) Gilbert-Inſeln, und auf Nauru anſäſſigen Weißen ihre Kinder untergebracht haben. Es waren 56 Knaben und Mädchen, in der Mehrzahl Miſchlinge, einige Weiße, und auch einige Kinder angeſehener Eingeborener. In der Anſtalt wird ausſchließlich die deutſche Sprache gebraucht. Die amerikaniſche Boſton-Miſſion hat eine Hauptſchule und zwei Nebenſchulen mit zuſammen 300 Kindern. Es ſcheint, daß hier engliſch unterrichtet wird, denn es heißt in dem Bericht: „Etliche Wochen zurück wurde ebenfalls verſuchsweiſe eine deutſche Schule in Verbindung mit der Hauptſchule eröffnet, welche von 26 Kindern unter

Digitized by Google

12 Jahren besucht wird. Mit Ausnahme des Religionsunterrichts wird in dieser Schule aller Unterricht in deutscher Sprache erteilt." Bei dem guten Willen, den die Boston-Mission auf den Karolinen zeigt, sollte es wohl möglich sein, auch hier auf den Marshall-Inseln grundsätzlich dem deutschen Unterricht zum Siege zu verhelfen.

Bei Kaisers Geburtstag machten, wie die Boston-Mission berichtet, „Magic Lantern Views" den Eingeborenen große Freude. In Deutschland wird man sich noch mehr freuen, wenn an Stelle der „Magic Lantern Views" deutsche „Lichtbilder" getreten sein werden.

Aus dem vielumstrittenen Samoa endlich gibt die Denkschrift folgenden in vieler Hinsicht interessanten Bericht: „Die Umwandlung der deutschen Schule in eine Regierungsschule ist im Interesse der Entwickelung des Deutschtums und der Hebung der zahlreichen Mischlingsbevölkerung eine unabweisliche Notwendigkeit. Der Verbreitung des Deutschtums in der gegenwärtigen nichtdeutschen Generation sind natürliche Grenzen gezogen. Umsomehr muß dahin gestrebt werden, das heranwachsende Geschlecht dem Deutschtum zu gewinnen und zu erhalten, und dies kann in einem national so exponierten Schutzgebiet wie Samoa nur durch eine staatliche Schule geschehen, deren Lehrplan womöglich eine höhere Bildung gewährleistet, als der einer Elementarschule. So lange sich den wohlhabenderen Ansiedlerfamilien die Möglichkeit bietet, ihren Kindern in Neuseeland, Australien oder Amerika eine bessere Erziehung ohne erhebliche Kosten geben zu lassen, wird die Anziehungskraft der deutschen Schule gering bleiben, und kann von einem Schulzwang kaum die Rede sein. Auch müßte die Schule wegen der außerhalb Apias lebenden Familien mit einem Pensionat verbunden sein." Die Wichtigkeit dieser Vorschläge für die Erhaltung und Stärkung des Deutschtums in Samoa, das der australischen Eifersucht und der amerikanischen Konkurrenz gegenüber keinen leichten Stand hat, ist nicht zu verkennen. Die hier gesteckten Ziele werden mit Energie zu verfolgen sein. Von den Missionen in Samoa macht die katholische Maristenmission keine Angaben über die Unterrichtssprache in ihren Schulen. Nur eine Mädchenschule in Savalalo wird als „deutsch-englisch" bezeichnet. Die Mormonenmission gibt an: Pesepa (Upolu) deutsche Schule, Malaela (Upolu) Fremdenschule (?), Fuasivi (Savaii) deutsche Schule. Außerdem 17 Nebenstationen mit deutschem und samoanischem Unterricht.

Es ist überall, das geht aus dieser Übersicht hervor, noch viel zu tun, um das Ziel „im deutschen Gebiet deutsche Sprache" zu erreichen. Die Anfänge sind überall gemacht. Es wird an der Deutschen Kolonialgesellschaft sein, auch auf diesem Gebiet im nationalen Sinne kräftig mitzuarbeiten.

Dr. E. Jacobi.

Digitized by Google

Burenansiedlung und Burenpolitik in Südwestafrika.*)

1. Die Treckbewegung der Buren nach der südafrikanischen Westküste von 1875 bis 1903.

Bei der Stellungnahme gegenüber der Burenbevölkerung in Deutsch-Südwestafrika und der Bureneinwanderung wird vielfach — auch von Männern wie Gouverneur Leutwein — die Burenfrage als eine rein örtliche, innerpolitische unseres Schutzgebietes behandelt. Nun steht aber doch dieser junge Staat nicht für sich allein und losgelöst von seiner Umgebung da, sondern er ist ein Mitglied des südafrikanischen Staatensystems, dessen Glieder die innigsten und bedeutsamsten Beziehungen zu einander unterhalten und kraft natürlicher Notwendigkeit werden allezeit unterhalten müssen. Es kommen bei der südwestafrikanischen „Burenfrage" nicht nur die 1500 Buren in Betracht, die jetzt in unserer Kolonie leben, und die höchstens 15000, die noch dahin einwandern könnten, sondern viel wichtiger ist die Frage: Welche Wirkung übt die Burenpolitik des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika auf die mehr als 500000 Niederdeutsch-Afrikaner, welche die große Mehrheit der weißen Bevölkerung in den ungeheuren Gebieten Südafrikas bilden, und auf die 40000 südafrikanischen Hochdeutschen, einen stattlichen Bestandteil überseeischen Deutschtums, die unter jenen leben? Also unsere Beziehungen zu unseren südafrikanischen Nachbarländern müssen wir bei unserer Burenpolitik berücksichtigen, unsere Beziehungen zu dem großen politischen Machtfaktor, dem Burentum oder Afrikanertum, im allgemeinen und zu den in den Grenzländern unserer Kolonie wohnenden Buren insbesondere.

Denn Buren wohnen an unserer Südgrenze in der Kapkolonie, an unserer Ostgrenze in den Ngamiländern, an unserer Nordgrenze im portugiesischen Angola. Diese Buren-Kolonien bilden mit denen des deutschen Schutzgebiets die nordwestlichsten Vorposten, die das sich unaufhaltsam von Süden her ausdehnende Niederdeutsch-Afrikanertum im Laufe einer dreißigjährigen Wanderungspolitik allmählich vorgeschoben hat. Diese Treckbewegung wird ungeschwächt, ja eher noch verstärkt auch in den nächsten Jahrzehnten fortdauern, denn sie entspringt aus bleibenden wirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Verhältnissen: dem wnnderbar starken Volkswachstum der Niederdeutsch-Afrikaner und ihrer durch die natürlichen Eigenschaften der südafrikanischen Landschaft und jahrhundertelange

*) Fortsetzung der im 5. Jahrgange der „Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft", S. 203, 272, 299 veröffentlichten Arbeit des gleichen Verfassers: „Zur Geschichte der Besiedlung von Deutsch-Südwestafrika."

Digitized by Google

nationale Überlieferung ihnen zur Gewohnheit gewordenen extensiven Wirtschaftsweise. Die „armen Blanken", die jüngeren Söhne, die den väterlichen Hof nicht erben können, verstärken nicht, wie in Europa, als Arbeiter, Handwerker, Kaufleute, Beamte die Stadtbevölkerungen; das überlassen sie den europäischen Einwanderern; sondern sie erwerben sich einen neuen Bauernhof in den von weißen Ansiedlern noch unbesetzten Ländern an der Nordgrenze der südafrikanischen „zivilisierten Welt", als deren vorderste Bahnbrecher sie, die Grenze ununterbrochen weiter vorrückend, in die Wildnis nach dem Nordosten oder dem Nordwesten „trekken." Die Trekbewegung nach dem Nordwesten, nach den südwestafrikanischen Ländern, und das in ihnen, auch in unseren Nachbarländern Angola und Betschuanaland, begründete Niederdeutschtum interessieren uns Deutsche insofern, als es sich um die Grenznachbarn unserer Kolonie handelt, mit denen wir wichtige Beziehungen unterhalten oder, da diese Länder im wirtschaftspolitischen Einflußbereich unserer Kolonie Südwestafrika liegen, noch anknüpfen werden; auch gewinnen wir von der Burenein wanderung nach dem deutschen Südwestafrika nur dann ein deutliches Bild, wenn wir die ganze nordwestliche Wanderbewegung betrachten. Vom Standpunkt der Buren selbst stellen sich natürlich die sämtlichen englischen, deutschen und portugiesischen Länder westlich der Kalahariwüste, die sie so gründlich von der östlichen Gruppe der südafrikanischen Länder trennt, als ein einheitliches Auswanderungsziel ungeachtet ihrer politischen Dreiteilung dar.

Die ersten Wellen der Trekbewegung der Buren nach dem Westen haben wir bereits verfolgt.*) Der erste große Trek durch die Kalahari und Deutsch-Damaraland 1875—80 verschlug auch kleine Burenkolonie von 270 Köpfen nach Angola. Von 1886 bis 1893 folgten die verschiedenen Versuche von Treks nach Namaland und dem westlichen Kalaharigebiet. 1894 und 1895 führte eine starke Einwanderung gegen 500 Buren nach Deutsch-Namaland. Gleichzeitig verstärkte der zweite große Kalahari-Trek, der 1893 eine kleine Burenkolonie im deutschen Otavibezirk zurückließ, den Ende 1880 errichteten Vorposten im portugiesischen Humpata. Dessen Weiterentwicklung ist hier zunächst zu betrachten, worauf die im Jahre 1898 entstandene Burenkolonie am Ngami-See und schließlich die infolge des Burenkrieges im Jahre 1900 einsetzende südwestafrikanische Burenwanderung zu erwähnen sein wird.

a) Die Burenkolonie in Angola.

Die Gründung der Kolonie im Dezember 1880 ist in meinem vorerwähnten Artikel (S. 203 bis 207) beschrieben. Eine anschauliche Schilderung der Verhältnisse der Trekker gibt 1887 in der „Kolonialzeitung" A. v. Dewitz, der die Ansiedlung 1884 besucht hatte. Trotz ihrer geringen Zahl von 270 Personen (55 Familien), die 1885 durch die Rückwanderung von 7 Familien noch vermindert wurde, erfreuten sich die Buren einer ziemlichen Selbständigkeit, sie regierten sich eigentlich lediglich durch ihren Landdrosten (J. F. Botha) und Kommandanten (Gert v. d. Merwe).**) Von Viehzucht allein konnten sie nicht leben, sie warfen sich daher auf Jagen und Frachtfahren, was ihre Lebensgewohnheiten leider nicht günstig beein-

*) In dem Artikel: „Zur Geschichte der Besiedlung von Deutsch-Südwestafrika." Beiträge ꝛc. 5. Jahrg., S. 203, 272, 299.

**) Postma, de Trekboeren, J. 197.

Digitized by Google

flußte.*) Auch saßen sie nicht fest in Humpata, sondern waren mehrfach bemüht, sich ein besseres Siedelungsland zu suchen. Im Juni 1884 zog eine Kommission von 17 Buren (mit ihnen Dewitz) nach Norden bis über Kakonda hinaus. Vorübergehend bestand damals schon eine kleine Burenansiedlung bei Kakonda. Auch 1890 zogen die Buren, und zwar gegen 30 Mann mit ihren Familien, als Hülfstruppe bei einem Kriegszug der Portugiesen, nach Norden über Kakonda hinaus bis Bisee und Bailundu.**) Besonders das Bisee-Veldt preisen sie als ein dem Humpata-Gebiet weit überlegenes Ansiedlungsland, in dem für Tausende von weißen Auswanderern Raum und Existenzmöglichkeit sei. Im Jahre 1892 fand der Prediger L. P. Vorster Buren-Niederlassungen außer in Humpata noch in Driefontein im Hanja-Bezirk und an der Katumbellafluß-Quelle. Sie waren in Humpata sowohl mit Kirche wie mit Schule versehen; allerdings waren die Stellen des Pfarrers und des Lehrers nicht ständig besetzt. Die Niederdeutsche reformierte Kirche entsandte ab und zu Prediger, um die Verbindung mit der fernen Gemeinde aufrechtzuerhalten; so 1881 Jan Lion Cachet von Philippstown, 1884 M. Pelser von Ventersburg, 1889 D. Postma von Fauresmith (bis Sept. 1890), 1892 L. P. Vorster von Burgersdorp, 1894 C. J. H. Vorster von Bethulie.

Durch den zweiten großen Kalahari-Trekk aus Transvaal vom März 1892, der oben näher beschrieben ist, wurde die Zahl der Angola-Buren von 1894 an bedeutend verstärkt. Von den 100 Familien dieses Trekks blieben nur einige 20 in Damaraland, 70 bis 80 kamen in Angola zu den 50 Familien des ersten Trekks hinzu, sodaß nun an die tausend Buren da wohnten. Nach J. Vorster war im Oktober 1894 allein die Gemeinde des Ortes Humpata 250 bis 300 Seelen stark.***) In den letzten Jahren sind nur spärliche Nachrichten von dort nach Europa gedrungen. 1895 verhandelten die Buren, immer weiter nach Norden vordringend, sogar mit dem Kongostaat wegen eines Trekks nach dem Kuango.†) Nach einer Meldung der „Afrika-Post“ fühlten sie sich in Angola so sehr als die Herren des Landes, daß sie im Februar 1897 eine Expedition europäischer Goldgräber mit Gewalt verjagten, weil sie das einträgliche Goldwaschen in den Flüssen Südangolas selbst betrieben. Ende 1897 entstand unter der portugiesischen Bevölkerung der Kolonie eine heftige Bewegung gegen die niederdeutschen Einwanderer;††) man forderte geradezu ihre Vertreibung. Der Grund dieser Feindschaft war wohl hauptsächlich der Neid der portugiesischen Ansiedler. Diese, aus Brasilien, Madeira, und Portugal teils freiwillig eingewandert, teils hierher deportiert, kommen trotz staatlicher Ansiedelungsbeihülfen wirtschaftlich nicht so gut vorwärts wie die zähen niederdeutschen Afrikaner.†††) Deren Zahl ist nicht unbedeutend. Im Jahre 1898 lebte in Angola eine weiße Bevölkerung von 12300 Seelen, davon 6140 im Nordbezirk (Loanda), 4810 im Südbezirk (Mossamedes); von letzteren sollen die Buren nach dem Bericht des belgischen Konsuls Dr. Allart vom Jahre 1900 über die

*) Postma S. 319.

**) Postma S. 276, 284.

***) Humpata und Kakonda zusammen etwa 600 (W. v. H. in der „Tägl. Rundschau“ v. 13. 7. 1902.

†) „Neerlandia“, Mai 1898.

††) „Neerlandia“, Februar 1898.

†††) Ganz wie in Deutsch-Südwestafrika!

Digitized by Google

Hälfte ausmachen.*) Ihre Haupt-Niederlassung außer Humpata ist Kakonda: außerdem Bisee und Hanja.**) In der Gegend von Humpata nennen Berichte des holländischen Lehrers P. van der Smit vom August und Dezember 1901 die Burenansiedlungen Baalkop und Palanka.***)

So viel ist sicher, daß jener am weitesten vorgeschobene Posten des Niederdeutsch-Afrikanertums sich in seiner neuen Heimat nun schon so fest eingerichtet hat, daß von einer Wiederauswanderung der ganzen Burenkolonie nicht mehr die Rede ist. Ihre Vereinsamung ist ja auch nicht mehr so drückend wie zu Anfang. Nicht nur daß sie jetzt durch die deutsche Woermann-Linie eine regelmäßige Verbindung zur See mit dem Kapland haben; auch zu Lande ist nunmehr die ungeheure Wüstenstrecke, die wie eine Kluft zwischen Transvaal und Angola gähnte, durch die zwei Kolonien ihrer Volksgenossen im Otavibezirk und am Ngami-See ausgefüllt, die Verbindung mit der Hauptmasse ihres Volkes hergestellt.

Für Deutschland ist das Vorhandensein von Buren in der portugiesischen Kolonie politisch von Vorteil. Dem deutschen Südwestafrika steht eine Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs bevor. Die Buren in Angola, die unter der portugiesischen Mißwirtschaft, besonders den unerschwinglich hohen Ein- und Ausfuhrzöllen so schwer leiden, daß sie mit der portugiesischen Küste kaum noch wirtschaftliche Verbindungen aufrecht erhalten können,†) haben lebhafte Beziehungen zu unserem von ihren Volksgenossen besiedelten Otavibezirk. Nachdem nun vollends dieser jetzt durch die Bahn eine gute und schnelle Verbindung mit der deutschen Küste erhalten haben wird, wird zweifellos der wirtschaftliche Einfluß der deutschen Kolonie sich über Otavi auf das außerordentlich wertvolle Hinterland von Angola ausdehnen. Das war ja gerade der Hauptgrund für die lebhafte Agitation zugunsten einer Bahnverbindung von Otavi mit der deutschen Küste. Die Buren aber sind in unserem portugiesischen Nachbarlande unsere natürlichen Verbündeten; sind die Vorkämpfer wirtschaftlicher Beziehungen von dem deutschen Nachbargebiet ins portugiesische Hinterland. Schon 1895 schrieb Kurd Schwabe (in seinem erwähnten Buche, S. 280): „Die in Humpata angesiedelten Buren befinden sich zwar in stetem Streit mit der portugiesischen Regierung, würden aber uns, ihren Stammesbrüdern, gegenüber aller Wahrscheinlichkeit noch ganz andere Saiten aufziehen. Es ist merkwürdig, wie sich auch der griesgrämigste alte Bur sofort verändert, wenn man ihn in seiner Landessprache begrüßt . . . und sich als Deutscher bekennt."

b) Die Burenkolonie am Ngami-See (1898).

Ähnliches gilt von den in der Kalahari an der deutschen Ostgrenze in Ghansi angesiedelten Niederdeutschen. Wir haben in meinem schon mehrfach erwähnten früheren Artikel gesehen, wie der Kapländer J. Bosmann von 1890 bis 1893 einen großen Trekk in die deutschen Grenzgebiete zwischen Gobabis und dem Ngami-See vorbereitete. Nachdem aber Deutschland endlich selbst mit den Eingeborenen-

*) Vgl. „Kolonialztg." 1900, S. 19.

**) Bericht des belgischen Konsuls Ch. Ivens von 1897 u. 1897, „Neerlandia" Okt. 1898; vgl. Juli 1898.

***) „Neerlandia" 1902, Nr. 1 und 3.

†) Bericht der unten noch zu erwähnenden niederdeutschen Prediger Botha und v. d. Merwe aus Otavi vom Oktober 1902. Danach wollen die Buren von Humpata mit Rücksicht auf den Bahnbau z. T. nach Otavi übersiedeln.

Digitized by Google

stämmen fertig geworden war und deutsche Ansiedler anzusetzen begann, ging der Trekk mit Unterstützung der englischen Regierung lediglich in den englischen Teil des Gebietes. Nach einer Mitteilung des amtlichen „D. Kolonialbl." v. 15. Aug. 1894 brach Bosmann mit 30 Burenfamilien Ende Juni 1894 nach dem See auf. Zugleich wird bemerkt, daß die Trekker, die „im letzten Jahre" (also schon 1893) nach Ghansi (dem Hauptort von Ngamiland) gezogen seien, dort Mangel an Lebensmitteln und Stoffen hätten und sich Vorräte aus Mafeking kommen ließen. Ob der Bosmannsche Zug ans Ziel gelangt ist, darüber findet sich keine Nachricht.*) Bei den oben erwähnten Versammlungen in Bethulie war, offenbar von einem andern Teile der Trekker, W. A. J. Drotsky als Führer gewählt worden. Dessen Trekk lag zunächst von 1894—1898 in Maritzani (bei Mafeking). Im Sommer 1898 brachen nach und nach 40 Trekker von dort nach Ghansi auf,**) im Dezember 1898 waren sie sämtlich im Ngamigebiet angekommen. Sie wurden begleitet von Major Panzera als Spezialkommissar der englischen Regierung, die einen in Tsauw an der Mündung des Okawango in den Ngami residierenden „Magistrat" über die neue Kolonie bestellte und mehrere Polizeistationen errichtete. Die Buren erhielten von der Rhodesschen Chartered Company das Land (je 5000 ha) unentgeltlich, außerdem hohe Ansiedlungsbeihülfen.

So ist jetzt das furchtbare Hindernis für die Burenauswanderung nach der Westküste, das den großen Trekk von 1875 zum Scheitern gebracht hatte, beseitigt.

Mitten in der Kalahari-Steppe ist ein blühendes Siedelungsland geöffnet, und durch Anlage von Wasserstellen eine sichere Verkehrsstraße von Ngami nach Palappe, Station an der Eisenbahn Mafeking—Buluwayo, hergestellt. Aber der wirtschaftliche Verkehr der neuen Kolonie zieht sich nicht dahin, sondern nach der deutsch-südwestafrikanischen Eisenbahn Swakopmund—Windhuk, deren Endpunkt nicht weiter von Ghansis ist als die nächste englische Bahnstation Mafeking, und mit deren Hafenstadt, das dreimal weiter entfernte Kapstadt nicht konkurrieren kann. Dadurch bekommt die deutsche Küste wirtschaftpolitisch ein weiteres wertvolles Hinterland. Schon jetzt stehen die Ngami-Buren nicht mit Britisch-Betschuanaland, sondern mit Gobabis, der gegenwärtig am weitesten nach Osten vorgeschobenen deutschen Ortschaft im Handelsverkehr. Zweifellos wird dieser sich noch bedeutend heben infolge des endlichen Wiederbeginns der Viehausfuhr aus Deutsch-Südwestafrika. Die eine Hauptausfuhrstraße wird, wie schon in den siebziger und achtziger Jahren, über das Ngamiland nach Transvaal und Kimberley führen.***) Nun wird auch das deutsche Gebiet von Gobabis bis zur deutschen Ostgrenze (Rietfontein-Ost, wo die ersten Trekker 1876—78 ansässig waren) dichter bevölkert werden. Die Handelsverbindung der deutschen Kolonie mit dem Ngamiland kann als dauernd angesehen werden, es ist unser natürliches wirtschaftspolitisches Hinterlandes, da

*) Vgl. Gentz „Burenkolonisation am Ngami-See", im „Tropenpflanzer" Nr. 12 von 1902; „Ons Weekblad" v. 31. März 1898 und meinen Aufsatz in der „D. Kolonialztg." 1899, S. 151.

**) Die Namen der Familien, die meist aus dem Oranje-Freistaat stammten, werden genannt in „Ons Weekblad" v. 28. 4. 1898 und „Neerlandia" vom April 1899. Nach Gentz bestehen im Ngamiland nur 30 Burenfarmen. Danach müßten viele der Trekker nach Angola und Otavi weitergezogen, oder aber in die alte Heimat zurückgewandert sein.

***) Augenblicklich ist sie nicht über Ghansis, sondern über Behutitu gelegt, da am Ngami die Rinderpest herrschte.

Digitized by Google

der deutsche Seehafen der bei weitem nächste ist und überdies auch für Europa drei Tage näher liegt als Kapstadt. Deutschland hat daher an der weiteren Entwickelung des Gebietes ein erhebliches Interesse. Es ist zu erwägen, ob die Bahnverbindung der deutschen Küste mit Rhodesien und Transvaal nicht über den Ngami zu bewerkstelligen sein wird. (Verlängerung der Bahn Swakopmund—Windhuk nach Osten.*)

c) Der Untergang der Burenfreistaaten im Jahre 1900 und die Auswanderung der Buren nach Südwestafrika.

In das deutsche Schutzgebiet hatte der Namaländer Burentrekk von 1894/95 gegen 500, der zweite Kalaharitrekk von 1893/94 ungefähr 100 Buren geführt (Anzahl der Buren im ganzen Schutzgebiet Ende 1895 = 782). Die nächsten Jahre brachten eine kleine Verminderung (auf 742 Ende 1898). Von 1899 an steigt die Zahl der Buren jedes Jahr; und zwar im Nordbezirk auf 168 am 1. 1. 1903, im Namaland auf 1154.*) Letztere Vermehrung, um 500 bis 600 Köpfe,**) ist hauptsächlich verursacht durch Einwanderung während des Burenkrieges.

Von diesem hatte man eine starke Bureneinwanderung nach Südwestafrika erwartet. Oberst Schiel, der Führer des deutschen Korps, hatte sie für den Fall einer Niederlage der Buren angekündigt. Und als die Siege der Engländer im Jahre 1900 begannen, tauchten auch öfters Gerüchte über vieltausendköpfige Burentrekks nach Südwestafrika auf und riefen in Deutschland eine lebhafte Erörterung der Burenfrage hervor. Die Gerüchte erwiesen sich jedoch als grundlos; die Ansiedlung von Buren hat sich bisher in den vorhin erwähnten zahlenmäßig bescheidenen Grenzen und in der Form der Einzelauswanderung gehalten. Die öffentliche Meinung in Deutschland, wo man sich während des Krieges sehr warm für die niederdeutsch-afrikanisch-n Stammesgenossen interessierte, war durchaus für die Förderung der Bureneinwanderung in die deutsche Kolonie, und man suchte sie aus den Mitteln der für die Buren veranstalteten Geldsammlungen zu unterstützen. Aus der allgemeinen Anteilnahme erklärt es sich auch, daß über die Burenansiedlung dieser letzten Jahre ziemlich ausführliche Nachrichten vorliegen.

Sie richtete sich naturgemäß nach dem an das Kapland anstoßenden deutschen Namaland, besonders nach dem südlichsten Bezirk Keetmannshoop.

1900. Im Jahre 1900 stieg in Gibeon die Zahl der Buren um 12, von 223 auf 235; in Keetmannshoop um 47 (von 365 auf 412). Der amtliche Jahresbericht über 1900/1901 nimmt für Keetmannshoop eine Steigerung um 104 an, indem er auch die 57 „englischen Staatsangehörigen", die dort gegen das Vorjahr mehr gezählt werden, den Buren zugerechnet und dazu bemerkt: Die Zunahme sei fast ausschließlich durch die Einwanderung von Buren infolge des südafrikanischen Krieges veranlaßt. Der Zuzug derselben steigere sich fortwährend; sie ließen sich vornehmlich in den südöstlichen Strichen des Schutzgebiets (des Bezirks Keetmannshoop) nieder (S. 61).

*) Dr. S. Passarge, der das Ngamigebiet sehr gut kennt, schlägt allerdings eine andere Linie vor.

**) Hierbei ist ein Trekk von etwa 400 Köpfen, der i. J. 1902 infolge des Friedensschlusses das Schutzgebiet wieder verließ, nicht mit gerechnet!

Digitized by Google

Die Zahl der Buren im ganzen Schutzgebiet stieg von 897 auf etwa 965, und wenn man noch die 57 „Engländer" in Keetmanshoop dazurechnet, auf etwa 1020 (um 120).

1901. Das Jahr 1901 brachte einige größere Burentrekks; zunächst den von 40 aufständischen Kapländern, die nach der Einnahme von Pretoria über die Grenze gedrängt, über Delagoabai nach Holland geflüchtet waren. Die Verhandlungen mit der deutschen Regierung über diese Ansiedlung wurden von dem Generalkonsul des Oranje-Freistaats Dr. Hendrik Müller geführt. Die von der Regierung festgesetzten Niederlassungsbedingungen sind enthalten in dem Schreiben vom 19. Dezember 1900, auf das noch unten zurückgekommen werden wird. Die Regierung verlangte von jedem Ansiedler den Nachweis eines Kapitals von 7000—8000 Mk. Zur Beschaffung desselben und zur Bestreitung der Überfahrts-Kosten wurde in Holland aus den Kreisen der „Nederlandsch Zuid-afrikaansch Vereeniging" die „Colonisatie-Vereeniging" gegründet, die bis Oktober 1901 für Ansiedlung von 39 Personen (35 Männern und 4 Frauen) 240000 Mk. aufwandte. Davon waren 210000 Mk. durch einige Herren in Holland gestiftet, 30000 durch die Sammlungen der N. Z.-A. Vereenigung aufgebracht, davon 2000 vom Alldeutschen Verband, 1500 von andern Seiten aus Deutschland). Von den 40 Personen kamen in Swakopmund an: am 9. Februar 1901 18 Personen meist aus der Gegend von Kimberley stammend, nämlich die Familie des alten Piet von der Westhuizen (4 Männer, 1 Frau und 3 Mädchen), ferner D. S. Uys, D. van Zyl, O. J. J. Osthuizen, Daniel de Klerk, J. J. Badenhorst, P. Scholtz, H. C. Thompson, J. Steyn, Haag, P. F. Hugo; am 12. März Kommandant Lukas, P. Steenkamp, Jan B. Steenkamp, P. F. Anderson, C v. d. Linde; am 6. April v. d. Merwe, B. H. Gird, F. Krügell, J. B. Forster, Dutoit, Botha, C. Brink, R. Badenhorst, Lukas Potgieter, J. C. Potgieter, Verhuis, C. Smith, A. F. Fritzjohr, F. de Villiers Smeer mit Frau; außerdem Chr. de Beer, D. W. de Beer, H. J. van Heerden, J. D. van Heerden, D. S, Duplooy, J. A. Breed, P. A. Steenkamp, Schulenburg. Die meisten ließen sich im Bezirk Gibeon nieder, wo die Zahl der Buren von 235 auf etwa 356 anschwoll (+ 121); so Lukas Seenkamp, Piet v. d. Westhuisen (in Skemoog), F. de Villiers Smeer auf der Brandt'schen Farm Marienthal, Daniel de Clerk (in Seskameelbomm), der — mit anderen — die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb und nach dem Friedensschlusse im Sept. 1902 seine Familie nachkommen ließ.*) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit hatte zur Folge, daß im Jahre 1902 11 Burenrekruten in die Schutztruppe eingestellt werden konnten. Diesen kam die Unterstützung von 10000 Mk. zu gute, welche die „Deutsche Burenzentrale" in München aus ihrer Burensammlung dem Gouvernement zur Verfügung stellte. Nicht alle Einwanderer konnten sich Landgüter kaufen; die ärmeren fielen als „bijwooners" ihren wohlhabenden Volksgenossen zur Last. Einige kehrten nach Kapland zurück und äußerten dort ihre, meist auf Mißverstehen der gesetzlichen Bestimmungen beruhende, Unzufriedenheit mit der deutschen Kolonie in den Zeitungen (so Badenhorst, P. Scholtz).**) Die in Gibeon ansässigen Buren vereinigten sich mit den reichsdeutschen Ansiedlern auf

*) „D. Wochenztg. nid. Niederl." v. 30. 8. 1902 und noch öfters; „„D. Südwestafr.-Ztg." Nr. 39/1902.

**) N. Rotterdamsche Courant, Germania 1903, Nr. 8; D.-Südw.-Ztg. Nr. 30, 38/1903.

Digitized by Google

Betreiben des Bezirksamtmanns v. Burgsdorff in einem „Landwirtschaftlichen Verein", hauptsächlich zwecks gemeinsamer Verwertung ihrer Produkte (Wolle und Vieh), und in einer Darlehensgenossenschaft zur Beschaffung von Betriebskapital.*) Die Entwicklung von Kirche und Schule wird später besprochen werden.

Im Bezirk Keetmanshoop stieg im Jahre 1901 die Zahl der Buren von 412 auf 1138, also um 726, davon wanderten 372 Weiber und Kinder (der Junitrekk aus der Arbeitskolonie) im Jahre 1902 wieder aus; der bleibende Zuwachs von 1901 betrug also 354 Personen.

Die sog. „Arbeitskolonie" liegt im Bezirk Kakamas am Nordufer des Oranje-Flusses unmittelbar an der Grenze von Deutsch-Südwestafrika, zwischen dieser und Upington. Sie ist, wie Andries de Wet in seinem Werke über den Aufstand in der Kapkolonie schreibt, von dem deutschen Missionar Schröder in Upington durch Bewässerungsanlagen geschaffen, indem dieser von Upington aus einen Kanal aus dem Oranje dahin leitete. Später wurde die Anlage auch auf das Süduser ausgedehnt. Hundert arme Burenfamilien haben sich hier angesiedelt, und der Bezirk gilt als Kornkammer für die ganze Gegend. Von hier flüchteten im Juni 1901 infolge eines Verwüstungszuges der Engländer 36 (nach Dewet 60), Familien mit 313 Köpfen fast nur Weiber und Kinder, über die deutsche Grenze und ließen sich in den Grenzbezirken Schuitdrift, Ukamas, Dawignab, Hasuur und Warmbad nieder.**) Wie ein Berichterstatter der „D.-Südw.-Afr. Ztg.", der die Flüchtlinge Ende 1901 besuchte, behauptet, hatten die meisten von vornherein die Absicht, nach dem Kriege ins Kapland zurückzukehren.***) Der Alldeutsche Verband verwandte sich bei der Regierung dafür, daß ihnen das Bleiben im Schutzgebiet erleichtert werde; diese behauptete auch, es seien den Buren Grundstücke im Landgebiet der S.-A. Territories zunächst pachtweise „unter günstigen Bedingungen" überlassen worden; von einer Androhung der Ausweisung, falls sie nicht binnen 6 Monaten seßhaft würden, sei „nichts bekannt."†) Trotzdem aber gingen 1902 etwa 380 Personen der Kolonie durch Wiederauswanderung verloren. Und es waren nicht etwa „mittellose" Einwanderer, sondern sie besassen z. T. Schafherden von 3000—4000 Stück. Gegen 350 Einwanderer aber blieben im Schutzgebiet.

1902. Für den Bezirk Keetmanshoop sind die Zahlen folgende: die Zahl der Buren verminderte sich um 340 von 1138 auf 798; und zwar die Weiber und Kinder um 372 (von 916 auf 544), während die Männer sich um 32 vermehrten (von 222 auf 254). Daraus ersieht man, daß es sich um die Wiederauswanderung des Trekks aus der Arbeitskolonie, der ja fast nur aus Weibern und Kindern bestand, handelt, daß dagegen 32 einzelne Männer (ohne Familie) zuwanderten.

*) Mitglieder u. a. Daniel de Clerk, Jan Smit in Kameelhaar, Stephanie Raube das., Niclas Steph. Smit in Skemoog, Piet v. d. Westhuisen das.; ferner werden genannt im Stationsbezirk Malthahöhe: Jan Coetzen, J. A. Smit, J. H. v. der Merwe, J. A. v. d. Merwe, B. v. d. Westhuisen, Jan van Jarsfeld (D.-Südw.-Ztg. v. 22. Sept. 1903).

**) Die Berliner Kolonialregierung bemerkt in einem Schreiben vom 8. Juni 1902 an den Alld. Verband, indem sie diese Zahlen mitteilt, „von weiteren Nachzügen sei ihr nichts bekannt." Und doch ist nach der amtlichen Statistik die Zahl der Buren bis zum 1. 1. 1902 um 723 gestiegen! („Alld. Bl." 1902 Nr. 24).

***) Nr, 14, 16/1901, Nr. 4,1902 des Blattes.

†) Alld. Bl. 1902 Nr. 24.

Digitized by Google

Es sind dies politische Flüchtlinge aus der englischen Kapkolonie. Nach dem Friedensschluß im Juni 1902 überschritten nach dem Bericht Andries De Wets zahlreiche Offiziere der Buren aus dem Kapland und den Republiken und Leute der Kommandos von S. D. Maritz und H. Lategan, im ganzen 45 Mann, die Grenze und ließen sich im Südbezirk unseres Schutzgebietes nieder, bis auf 12, die nach Europa fuhren.*) Nach der erwähnten Wiederauswanderung verbleibt dem Bezirk Keetmanshoop aus den drei Jahren des großen Krieges 1900—1902 immerhin ein Zuwachs von 433 Buren (am 1. 1. 1900 = 365, am 1. 1. 1903 = 798). Gleichzeitig war die Gesamtzahl der Einwohner des Bezirks (ohne Schutztruppe) von 594 auf 1044 gestiegen (um 450); es wohnen also im Bezirk 246 Nichtburen gegen 800 Buren.

Der Bezirk Gibeon erhielt während des Krieges einen Burenzuwachs von 133 Köpfen (am 1. 1. 1900 = 223, am 1. 1. 1903 = 356). Er zählt am 1. 1. 1903 im ganzen 564 Einwohner (gegen das Vorjahr + 111), also 356 Buren und 208 Nichtburen.

Die Südhälfte der Kolonie hat demnach in den drei letzten Jahren eine Vermehrung der Burenbevölkerung um 566 Seelen aufzuweisen, das ist mehr als durch die namaländische Einwanderung von 1894/95. Dazu kommt die Vermehrung der Buren im Nordbezirk von 95 am 1. 1. 1901 auf 168 am 1. 1. 1903, also um 73; danach Gesamtvermehrung der niederdeutschen Bevölkerung = 660.**)

Über ihre Gliederung und ihre Bewegung im letzten Jahre ist noch folgendes zu bemerken: Im ganzen Schutzgebiet zählt die amtliche Statistik am 1. 1. 1903: 1074 Buren (gegen das Vorjahr — 380). Von dieser Verminderung entfallen 340 auf die Wiederauswanderung aus Keetmanshoop, 40 jedenfalls auf Wiederauswanderung von Buren aus Gibeon und auf Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit. Trotz dieses Vorgangs hat sich die Zahl der männlichen Buren, die schon 1901 um 110 gestiegen war, weiter um 29 vermehrt, auf 316 (mit Einrechnung der Rubrik „ohne Staatsangehörigkeit" auf 349). Die Zahl der niederdeutschen Frauen und Kinder ist danach 725 (gegen das Vorjahr — 419). Zahlreiche Buren sind von der Statistik wegen ihrer deutschen oder englischen Staatsangehörigkeit als Deutsche oder als Engländer gezählt. Dadurch erhöht sich die Zahl der Buren des ganzen Schutzgebiets in Wirklichkeit ganz bedeutend; sie dürften etwa 1500 Köpfe stark sein; und zwar 798 in Keetmanshoop, 356 in Gibeon, 150 in Windhuk, 31 in Omaruru, 168 im Nordbezirk. Da am 1. 1. 1900 die Zahl der Buren = 897 war, so wäre in den drei Jahren des Burenkrieges ein Zuwachs von 606 Personen zu verzeichnen.

1903. Es hat den Anschein, als sollte die Bureneinwanderung nach dem Burenkriege noch bedeutender werden. Zahlreiche „Kommissies" und „Deputaties" der Afrikander treffen im deutschen Schutzgebiet ein, um die Verhältnisse des Landes zu untersuchen und die Übersiedlung vorzubereiten. Schon 1902 war man in dieser Richtung tätig, und zwar sowohl von Europa wie vom Kapland aus.

---

*) Maritz, Lategan, General Louis Wessels, Adjutant H. van Dooruck, Veldkornet J. van Brummelen, die Kommandanten C. Konroy, C. Botho und J. P. Neier, Veldkornet H. P. Müller, O. de Villiers, Andries Dewet und der Franzose de Kersausan. Einige von diesen siedelten 1903 auch nach D.-Südwestafrika (Windhuk) über (De Wet, van Dooruck).

**) In Wahrheit nur 606; s. unten.

Digitized by Google

In Holland befanden sich nach dem Friedensschluß noch 50 geflüchtete Burenfamilien. Der Alldeutsche Verband versuchte sowohl diese wie 18 von Andries de Wet empfohlene Kapburen in Südwestafrika anzusiedeln; es wurde jedoch nichts daraus. Die vom Verband aus mit 80000 Mark Kapital begründete „Neue Südwestafrikanische Siedelungsgesellschaft" in Berlin beschränkte sich vorläufig darauf, einzelne Auswanderer aus Transvaal und die in Gibeon schon ansässigen Deutschen und Buren mit Darlehen zu unterstützen. Die Buren in Holland siedelten zum Teil mit anderer Hülfe nach unserer Kolonie über.

Dagegen unterstützte der Alldeutsche Verband die Übersiedlung von 26 deutschen Burenkämpfern. Er erhielt auf seine Anfrage an die Berliner Kolonialregierung, ob dieselben nach dem Schutzgebiet auswandern könnten und aus den Mitteln des nächsten Etats, vom 1. April 1903 ab, Land und Ansiedlungsbeihülfen bekommen würden, den Bescheid, daß der Niederlassung nichts im Wege stehe, und daß die Gesuche um Beihülfen wohlwollend berücksichtigt werden würden.*) Daraufhin machten die Leute im November 1902 die Überfahrt. Da aber damals wegen Beendigung des Hafen- und Bahnbaus in der Kolonie keine Nachfrage nach Arbeitern war, blieben nicht alle im Lande. Einige fuhren im Mai 1903 mit entlassenen Bahnarbeitern nach Angola, — zusammen 27 Personen — um dort an der angeblich zu bauenden Benguella-Eisenbahn zu arbeiten, kehrten aber, als der Bahnbau scheiterte, Ende Juli nach dem deutschen Schutzdebiet zurück. Da am 28. August 1903 die Expedition der Otavibahngesellschaft dort eingetroffen ist und mit dem Bahnbau begonnen hat, wird sich nun in der Kolonie reichliche Arbeitsgelegenheit bieten.

Besonders bedeutsam war die im September 1902 erfolgte Aussendung einer Trekk-Kommission wohlhabender Kapburen aus Paarl und den mittleren Bezirken des Kaplandes.**) Sie bestand aus 12 Ansiedlern: Thomas De Wet aus Wellington mit Sohn und mit Stiefsohn Enslin, D. Roos aus Wellington, v. d. Merwe, Coetzee; ferner Cilliers Slot aus Paarl, F. Roussouw aus Gromberg, D. B. Hauptfleisch aus Zanddrift, J. D. Hauptfleisch und Bouwer. Begleitet waren sie von den Abgesandten der Kreissynode Beaufort der Niederdeutschen reformierten Kirche, den Predigern J. F. Botho aus Richmond und H. P. van der Merwe aus Britstown, von deren Sendung noch die Rede sein wird. Thomas de Wet wandte sich nach dem Nordbezirk. Auf Grund seiner begeisterten Schilderungen des Bezirks Grootfontein wurde im Organ des Afrikander-Bondes, „Ons Land", die Auswanderung dahin den Buren empfohlen; mit welchem Erfolge, wird die Zählung vom 1. 1. 1904 lehren.

Andere Abordnungen von Burenansiedlern trafen ein im August 1903 (D. Hamarsma, der niederdeutsche Prediger von Philippstown, van Deventer, J. J. Malan), im September 1903 (P. Conradie, M. Le Roux, De Wet) uff.***) Sie alle gehen jetzt nicht mehr nach dem wasserlosen Südbezirk, sondern hauptsächlich in den Bezirk Windhuk. Dort, wo die amtliche Statistik keinen einzigen Buren zählt, verstärkt sich das Burentum immer mehr. Einige Familien sind schon von

*) „Alld. Bl." 1902, Nr. 33, 34, „D.-Südwestafr. Ztg." 1902, Nr. 49, 1903 Nr. 31, 33, 35.

**) „D.-Südw. Ztg." Nr. 39, 48. „D. Wochenztg. in d. Niederl."

***) „Ons Land" v. 29. Okt. 1903, „D.-Südw. Ztg." Nr. 38, 39, 45.

Digitized by Google

früher her am Schaffluß ansässig, so der alte A. F. Gous (aus Kenhardt eingewandert am 13. Okt. 1896), D. J. van Herden, R. van der Merwe.*) Ende 1902 zählte die niederdeutsche Kirche dort und in Seeis-Hohewarte 80 Mitglieder, d. h. konfirmierte, Erwachsene; die Gesamtzahl der Buren betrug etwa 150. Dazu kamen einige nach Europa geflüchtete Buren, so Andries De Wet, F. J. P. van Alphen, L. P. Steenkamp, H. van Doornik, P. J. van der Walt u. a. Sie schlossen sich am 30. August 1903 zu einem besonderen Verein, dem „Broederbond", zusammen.

Von einer „Masseneinwanderung der Buren kann aber weder bis jetzt, noch in Zukunft die Rede sein. Gerade die Transvaal-Buren, von denen man erwartete, daß sie der Unterwerfung unter die englische Herrschaft die Auswanderung vorziehen würden, sind bis jetzt nicht gekommen. Neuerdings verlautet allerdings, daß sie durch unsern Konsul in Pretoria mit der deutschen Regierung über einen Massentreff nach Südwestafrika verhandeln. Ebenso unterhandelt darüber von Brüssel aus der „ehemalige Burengeneral" van Zyl; das ist offenbar der Rechtsanwalt aus Kuruman, der auch nach dem Friedensschluß in Betschuanaland und in der Kalahari mit seinem Kommando von 200 aufständischen Kapburen noch weiter kämpfte. Ob diese Verhandlungen eine Verstärkung der Bureneinwanderung zur Folge haben werden, kann man noch nicht sagen. Im Gegenteil ist eine geringe Wiederauswanderung von politischen Emigranten nach Ablauf ihrer im Schutzgebiet eingegangenen Pachtverträge zu erwarten, da im Kapland eine Amnestie für die Aufständischen erlassen ist. Aber es bleibt ja als Grund für eine fortdauernde Burenauswanderung aus Britisch-Südafrika die Unzufriedenheit mit der englischen Fremdherrschaft, der Nationalhaß gegen England infolge der Burenkrieges. Und es bleibt, auch wenn dieser eine Grund wegfallen sollte, der alte allgemeine wirtschaftliche und bevölkerungspolitische Grund: der „Zug nach dem Norden" in der alljährlich abgeschichteten Schar der jüngeren Söhne der Buren. Freilich ist hier wiederum zu bedenken, daß, während die Buren früher für ihre Trekks gar kein anderes Ziel kannten als den Norden ihres heimatlichen Südafrikas, sie nach dem unglücklichen Kriege, nach der Vernichtung ihres selbständigen Staates wie weiland das Volk Israel begonnen haben, sich in die ganze Welt, sogar in fremde Erdteile zu zerstreuen: Fünfzig Familien wanderten nach dem südlichen Chile aus, andere nach Mexiko (2 Gruppen), nach Java (Kolonie „Vryheidslust"), nach Madagaskar, Deutsch-Ostafrika; auf Betreiben eines Obersten Ricchiardi entstand eine besonders lebhafte Auswanderungsbewegung mit dem Ziel Süd-Argentinien. Überall wurden die Buren-Ansiedler mit offenen Armen aufgenommen, denn die Burenangst ist eine Krankheit, deren geographische Verbreitung auf Deutschland beschränkt ist. — Es ist also nicht mehr wie früher selbstverständlich, daß die Afrikander ihren überschüssigen Bevölkerungszuwachs nach Südwestafrika entsenden. Ob das der Fall sein wird, hängt jetzt lediglich ab von der Behandlung der niederdeutschen Sprachenfrage durch die deutsche Regierung.

Die Entwicklung der niederdeutschen Sprachenfrage.

Zu der Frage der Burenzulassung in die Kolonie hatte die deutsche Regierung seit 1885 zwar verschiedentlich Stellung genommen, aber nicht eigentlich zu der

*) „Ons Land" v. 6. u. 29. Okt. 1903.

Digitized by Google

Frage einer Burenpolitik, d. h. einer gegenüber der nun in der Kolonie befindlichen niederdeutschen Nationalität, der niederdeutschen Sprache zu beobachtenden Politik. Eine solche Stellungnahme erfolgte erst im Jahre 1902, und zwar auf Anregung von Burenseite. Bei den Verhandlungen über die Niederlassung der Amsterdamer Kapburen formulierte Generalkonsul Müller am 7. Nov. 1900 folgende Wünsche der Buren in der Sprachensage: „Die Buren sind nicht allein gewillt, sondern auch begierig, deutsch zu lernen und in dieser Sprache ihre Kinder so gut als möglich unterrichten zu lassen.... Aber ebenso sind sie entschlossen, festzuhalten an der Sprache ihrer Vorväter, an der Sprache, worin unser wertvollster Besitz, unsere Bibel, geschrieben ist, an der Sprache, die wir seit Jahrhunderten und trotz aller Unterdrückung hochhielten, die von unseren Brüdern durch ganz Südafrika gebraucht wird." Dr. Müller ersuchte daher um Duldung der niederdeutschen Sprache in den Schulen. Die deutsche Regierung bewilligte darauf am 19. Dezember 1900 folgendes: „Was den Unterricht anlangt, so kann die Regierung grundsätzlich nur die Gründung deutscher Schulen zulassen. Bestimmungen über den Lehrplan derselben bestehen z. B. nicht. Sollten solche in Zukunft erlassen werden, so wird dabei den Wünschen der Einwandrer Rechnung getragen werden. Soweit der Besuch der Regierungsschulen ohne besondere Kosten und Schwierigkeiten möglich ist, muß derselbe regierungsseitig gefordert werden. Dagegen wird solchen Familien, bei denen das nicht zutrifft, gestattet, einen Privatlehrer anzustellen. Doch unterstehen auch solche Lehrer der Aufsicht des Kaiserl. Gouvernements." — Gerade in diesem letzten Punkte wichen die später vom stellv. Gouverneur v. Estorff am 9. Nov. 1902 mit den Predigern der niederdeutschen Kirche getroffenen Abmachungen von den zitierten Verfügungen der Berliner Regierung ab, und gerade drshalb wurden sie aufgehoben, während die Regelung der Kirchenverhältnisse gutgeheißen wurde.

Unterdessen war nämlich die Kirchenfrage brennend geworden: Es gab in der Kolonie, abgesehen von der Gemeinde in Windhuk, keine Kirche. Die Buren im Bezirk Gibeon, die bis dahin von dem evangelischen Missionar Otto Simon kirchlich bedient worden waren und die Hottentottenkirche in Gibeon besucht hatten, planten im Juli 1902 zusammen mit den dortigen Hochdeutschen die Gründung einer „vereinigten protestantischen Kirchengemeinde" für die weiße Bevölkerung. Der Plan scheiterte an den von dem Bezirksamtmann v. Burgsdorff gestellten Forderungen (nach 5 Jahren keine niederdeutsche Predigt mehr!); die Buren wollten nur den Pfarrer und das Kirchengebäude mit der deutschen prot. Gemeinde gemeinsam haben, im übrigen aber eine selbständige reformierte Gemeinde bilden, auch den Zusammenhang mit der niederdeutschen reformierten Kirche des Kaplandes nicht aufgeben. Als diese Vorschläge von Burgsdorff abgelehnt wurden, wurde von der auf den 5. Oktober 1902 berufenen Gemeinde-Versammlung, zu welcher gerade Pfarrer J. F. Botha, der erwähnte Abgesandte der kapländischen Synode eintraf, den kirchengesetzlichen Bestimmungen gemäß eine Gemeinde der niederdeutschen ref. Kirche gestiftet. Die Berufung eines niederdeutschen Predigers aus dem Kaplande wurde beschlossen*) und ihm ein Gehalt von 4000 Mk. durch Beitragszeichnung gesichert; vorläufig wurde Missionar Simon zum stellv. Pfarrer ernannt.**)

*) Soll unterdessen eingetroffen sein.

**) Vgl. „D.-Südw. Ztg." 1902 Nr. 29, 48; Nerlandia 1903, Nr. 1; 1902 Nr. 11.

Digitized by Google

Wie Botha die Gibeoner, so hatte der andere niederdeutsche Abgesandte, Pfarrer H. P. van der Merwe, die Upingtonia-Buren im Nordbezirk aufgesucht,*) für deren „Eindeutschung" bisher von der deutschen Regierung wenig geschehen war. Deutschland hat m. E. in Südwestafrika die Aufgabe, die Afrikander, die in der Abgeschiedenheit der südafrikanischen Steppen ein eigenartiges Völkchen von viehzüchtenden Bauern geworden sind und die Fühlung mit der europäischen Kultur — wenigstens mit der nicht englischen — verloren haben, durch Anwendung aller Machtmittel der deutschen Kultur dem Deutschtum, dem sie ja als niederdeutscher Volksstamm von Natur angehören, zurückzugewinnen. Wenn aber Deutschland diese Kulturmittel, vor allem Schulen und Kirchen, nicht darbietet, so sind ja die in unserer Kolonie ansässigen Buren geradezu gezwungen, auch weiterhin den Anschluß an das afrikanische Niederdeutschtum in der alten Heimat zu suchen. Die Otavi-Buren hatten sich in dem Ansiedlungsvertrage vom August 1895, Art. III, verpflichtet, ihren Kindern deutsche Erziehung zu geben; die englische South-Westafrica-Co. (!) verpflichtete sich, für Kirche und Schule zu sorgen. Diese Verpflichtung ist nie erfüllt worden. Im Jahre 1902 standen sie daher im Begriff, „ihre Landgüter zu verlassen, um nach Transvaal oder einer anderen Gegend der zivilisierten Welt zu ziehen, wegen ihres verwahrlosten Zustandes ohne Kirche und ohne Schule für ihre Kinder.**) Nur einmal waren sie von einem niederdeutschen Pfarrer besucht worden, nämlich im Jahre 1896 von Prediger Neethling as Leydenburg.***) Im Jahre 1897 schrieb für sie Jan Dreyer-Grootfontein an Prof. J. Lion Cachet zu Stellenbosch: Es wohnten z. Zt. 50 Mitglieder der niederdeutschen reformierten Kirche (d. h. 50 erwachsene Buren) im Otavibezirk. Mit ihrer deutschen Regierung seien sie zufrieden; doch schon lange seien sie entfernt von den Segnungen der Kirche. Sie möchten gerne Bibeln und Gesangbücher usw. haben." Die Synode der niederdeutschen Kirche vom 31. Januar 1898 beschloß Abhülfe zu schaffen. — Am 14. Juli 1900 schlossen sich der Ortsgruppe Otavi-Grootfontein der „Deutschen Kolonialgesellschaft", die Stationschef Eggers und Oberarzt Dr. Kuhn zwecks „Zusammenschlusses der deutschen und der niederdeutschen Elemente" gründeten, sämtliche Niederdeutsch-Afrikaner an (Kommandant J. M. Lombard, Jan Dreyer, Ratsherr W. Joubert, J. Dietrichsen, H Smith, J. Busse, J. van Rooyen, H. Poolmann) und versprachen, weiteren Zuzug von Buren, den sie lebhaft herbeisehnten, mit guter deutscher Gesinnung zu erfüllen.†) Endlich im Dezember 1901 wurde in den Nordbezirk ein reichsdeutscher Schullehrer, G. von der Au, gesandt. Er unterrichtete zunächst als Wanderlehrer auf den Bauernhöfen, seit Mai 1902 aber in einem gemieteten Schulraume in Grootfontein.††) Neuerdings ist ein Schulhaus gebaut, und ein Pensionat eingerichtet. Der amtliche Jahresbericht 1901/02 bezeugt ausdrücklich: „Das Be-

*) Die beiden waren von dem Beaufort'schen Kreis („ring") der Kirche als „Ringskommissie" nach Südwestafrika entsandt. Vgl. ihren Bericht in „Ons Land" vom 29. Nov. 1902; „D. Wochenztg. in d. Niederlanden" 1902 Nr. 52.

**) Bericht von Th. De Wet, dem Begleiter des Pfarrers v. d. Merwe aus Grootfontein v. 26. 10. 1902. Das amtliche „Kolonialblatt" 1903 Nr. 1, das die „sehr beachtenswerten" Berichte veröffentlicht, läßt bezeichnender Weise diese Stelle fort!

***) Wie mir Herr Leutnant Eggers mitteilt. Vgl. Neerlandia 1903, Nr. 1.

†) Kolonialztg. 1900, Nr. 38.

††) Amtlicher Jahresbericht von 1901/1902, S. 66, Anlagen S. 210.

Digitized by Google

dürfnis nach Errichtung einer Schule war unter der Grootfonteiner Bevölkerung besonders groß."

Im Oktober 1902 wurde auch dieser einsame Vorposten von der niederdeutschen Kirche versorgt. Th. De Wet schreibt darüber:*) „Unsere Landsleute wohnen auf eine Entfernung von 1—5 Reitstunden von Grootfontein auf eigenen Höfen seit 1894. Meiner Meinung nach haben sie sich das Herz des Landes ausgesucht .... Es wohnen hier ansässig gegen 29 Familien.**) Von allen Seiten kamen sie herbei, und es einigten sich sogar die Mitglieder der „Gereformeerden" mit denen der „Hervormden" Kirche, eine Kirchengemeinde zu bilden, falls die Kreissynode zu einer solchen Gründung übergehen will."

Eine Abordnung der Buren ging mit v. d. Merwe nach Windhuk, um dort deren Wünsche wegen Gründung einer eigenen Kirche und Schule vorzubringen. „Alle wollen ihre Kinder gerne in deutscher Sprache unterrichten lassen, verlangen aber, daß sie zuvor Unterricht in der niederdeutschen Muttersprache erhalten, um die Bibel lesen zu können." Vom holländischen Predigerseminar in Stellenbosch sollte der Pfarrer David De Wet an die neue Gemeinde berufen werden.***)

Hier haben wir die, doch sicher sehr berechtigten und bescheidenen, Wünsche der Buren bezüglich des Schulwesens. Diesem wandte die Regierung endlich etwas mehr Fürsorge zu.†) Die Regierungsschulen in Windhuk und (etwas später) Gibeon wurden im Jahre 1900 eröffnet, 1902 die in Grootfontein und Swakopmund, 1903 in Keetmanshoop††) und Karibib. Die Schule in Grootfontein ist fast nur von Burenkindern besucht; die in Windhuk (Lehrer Rave) dagegen nur von wenigen. In Gibeon betrug die Zahl der niederdeutschen Schulkinder im Jahre 1900 = 13, dann 23; Die meisten waren nämlich schon über das schulpflichtige Alter hinaus, sie wurden von ihren Eltern zur Schule geschickt, weil bei den Buren der Schulunterricht als Konfirmationsunterricht angesehen zu werden pflegt; zu Beginn des Schuljahres von 1901 schieden die größeren Schüler wieder aus. Missionar Simon schreibt mir vom Dezember 1902 über die Gibeoner Schule: „Die Buren haben den Wunsch geäußert, doch wenigstens 2 Stunden in der Woche holländisch Lesen zu haben, damit ihre Kinder Bibel und Gesangbuch lesen könnten. So viel mir bekannt, ist das aber bis jetzt abgelehnt. Religionsunterricht wird nur deutsch erteilt. Daß dabei nicht viel herauskommt, verschlägt den Buren nichts, da sie selbst den Religionsunterricht der Kinder in den reichlich bemessenen Ferien in die Hand nehmen. Um allen Schwierigkeiten zu entgehen, haben die Buren eine Privatschule gegründet, in der ein aus Holland bezogener junger Lehrer alle Stunden außer Religion in deutscher Sprache unterrichtet, aber dabei natürlich das Holländische aushülfsweise benutzt, was in der hiesigen Regierungsschule nicht geschieht." Der genannte Holländer, A. Kooy, ist

*) Vgl. auch d. Wochenztg. in d. Niederl. 1902 Nr. 52.

**) Nach der Statistik v. 1. 1. 1903 werden an Buren im ganzen Nordbezirk nur 168 Personen gezählt. Allerdings befinden sich außerdem viele unter der Zahl der „Deutschen Staatsangehörigen."

***) Ist angelangt am 19. Nov. 1903. Vgl. auch „D.-Südw. Ztg." 1902 Nr. 47 und 1903 Nr. 47.

†) Jahresbericht 1899/1900 S. 166; 1900/01 S. 63; 1901/02 S. 66.

††) Diese wurde schon 1901 und Ende November 1902 einmal „eröffnet", aber von einem höchst ungeeigneten Lehrer. Vgl. „D.-Südw. Ztg." 1902, Nr. 52.

Digitized by Google

im August 1902 eingetroffen und hat seine Schule auf einem Bauernhof 4 Stunden von Mariental eröffnet. Für seine Entsendung hat auf Bitten der Buren die Nederl. Z.-A. Vereeniging in Amsterdam gesorgt. Der Alg. Nederl. Verband versah die Buren (De Villiers Smeer in Mariental) auch mit holländischen Büchern.*)

Man ersieht aus alledem, daß eine Regelung der Kirchen- und Schulenverhältnisse der Niederdeutsch-Afrikaner nötig war. Gerade die Unsicherheit war das Bedrückende für die Buren. Schon am 5. Dezember 1902 schrieb Missionar Simon aus Gibeon: „Es würde jetzt allmählich Zeit werden, daß man sich hier eine feste Grundansicht in der Burenfrage bildete. Es scheint mir nach den letzten Nachrichten, daß das Gouvernement den Buren freundlich entgegen kommen will;**) bei den Bezirksämtern ist das noch nicht durchgehend der Fall. Dieser Satz wird Sie wundern, Sie werden denken, daß das Gouvernement in solchen Sachen maßgebend sei. Das ist aber leider nicht der Fall, vielmehr gilt hier der Satz: „Der Zar ist weit!“ Diese Unsicherheit ist nun gerade das Progeamm des Gouverneurs Leutwein für seine Burenpolitik. Er will, wie er mehrfach ausgesprochen hat, grundsätzlich keine Regelung, die seiner Ansicht nach ein „Sonderrecht“, ein „Vorrecht“ für die Niederdeutschen schaffen würde; er will nicht gebunden sein, will für die Zukunft freie Hand haben. Es ist aber ein Irrtum, daß die Buren Sonderrechte begehren: Sie wünschen weiter nichts als freie Religionsausübung;***) und diese steht ihnen, da sie als englische Untertanen einwandern, nach völkerrechtlichen Verträgen zu (vgl. deutsch-engliches Abkommen v. 1. Juli 1900), gerade so gut wie den deutschen Staatsangehörigen auf englischem Gebiet. Wenn sie aber dann deutsche Staatsangehörige werden, so ist eine „Bindung“ der Regierung an Freiheit der Religionsübung auch kein Unglück; denn der deutsche Staat wird doch kaum im Ernst die Absicht haben, seine afrikanderischen Untertanen zum Austritt aus der niederdeutschen Kirche zu zwingen, der sie nun einmal angehören.†) Niederländischen Schulunterricht wünschen sie nicht um seiner selbst, um Erhaltung der niederdeutschen Sprache willen, sondern nur soweit er nötig ist, um ihren Kindern die Religion der Väter zu überliefern. Immer und immer wieder formulieren sie ihre Schulwünsche dahin: neben dem deutschen Unterricht, der das Schulwesen beherrschen soll, ein paar Stunden holländisch Lesen zu haben, damit ihre Kinder Bibel und Gesangbuch lesen lernen. Ist dieser Wunsch ungerechtfertigt und gefährlich? Und ist es nicht natürlich, daß die Buren, die in ihrer südafrikanischen Heimat keine Schulpflicht kennen, bei ihrer Niederlassung im deutschen Schutzgebiet über die Regelung der dortigen Schulverhältnisse klare Auskunft haben wollen? Wenn sie einmal ihre Kinder in die deutsche Schule schicken müssen, so wollen sie wenigstens die Aussicht verbürgt haben, daß sie auch die Bibel lesen lernen.

---

*) Neerlandia 1902 Nr. 11 — Jetzt ist diese Privatschule, wie mir die „Vereeniging“ mitteilt, wieder eingegangen, der Lehrer verzogen.

**) Gemeint ist der Estorff'sche Vertrag, der aber von Leutwein nicht bestätigt wurde!

***) Verbietet man die niederdeutsche Sprache in der Kirche, so verbietet man, da wenigstens die älteren Buren z. T. kein hochdeutsch können, tatsächlich die Ausübung der Religion.

†) Übrigens ist ja die Regierung an Freiheit der Religionsübung bereits gebunden durch § 14 des Schutzgebietsgesetzes!

Digitized by Google

Diesen Erwägungen entsprang der Estorff'sche Vertrag vom 13. Nov. 1902, den die erwähnten Abgesandten der niederdeutschen Kirche Botha und v. d. Merwe für ihre Volksgenossen mit der Regierung in Windhuk geschlossen. Seine Bestimmungen waren:

I. Kirche.

1. Den holländischen Afrikanern wird das Recht zugestanden, in Deutsch-Südwestafrika eine niederdeutsche reformierte Kirche zu gründen und ihre Gesetze und Bestimmungen so wie in der Kapkolonie zu handhaben.

2. Der genannten Kirche wird volle Freiheit gegeben, die holländische Sprache in ihrem Gottesdienste und Konfirmanden-Unterricht (lidmaat onderwys) zu benutzen.

3. Die genannte Kirche hat das Recht, sich der niederdeutschen reformierten Kirche in der Kapkolonie anzuschließen und sich mit der Synode derselben zu verbinden. Die Regierung behält sich jedoch das Recht vor, diesen Anschluß aufzuheben, sobald sie, nach gerechter und genauer Untersuchung, findet, daß solcher Anschluß politische Verwicklungen zur Folge hat, welche den Interessen des deutschen Schutzgebietes nachteilig sind.

4. Die Regierung wird der Kirche bei Überlassung von Grund und Boden zu kirchlichen Zwecken dieselben Vergünstigungen zuteil werden lassen, wie den übrigen im Schutzgebiete bestehenden Kirchen und Missionsgesellschaften.

II. Unterricht.

a) Regierungsschulen und Pensionseinrichtungen.

1. Die holländisch-afrikanischen Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder innerhalb ihres 10. bis 15. Lebensjahres 2 Jahre lang in eine Regierungsschule zu schicken.

2. pp.

3. Die Kinder dürfen während dieser Zeit nirgend anders als in der Regierungspension untergebracht werden, welche mit der Schule verbunden ist.

4. Die Regierung wird zu Leitern der Schule nur kirchlich gesinnte Personen evangelischer Konfession von einwandfreiem Lebenswandel ernennen.

5. In der Regierungsschule soll ausschließlich Deutsch unterrichtet und in der Pension Deutsch gesprochen werden. Auch der Religionsunterricht wird deutsch erteilt. Jedoch wird es den holländisch-afrikanischen Eltern freigestellt, ob sie ihre Kinder diesem Religionsunterricht beiwohnen lassen wollen oder nicht.

6. Der Unterricht soll in den Regierungsschulen kostenfrei sein.

7. Der Pensionssatz wird ungefähr 300 Mk. für das Kind im Jahre betragen; falls die Eltern 2 oder mehr Kinder gleichzeitig zur Schule schicken, soll eine Ermäßigung stattfinden.

8. Für Kinder bedürftiger Eltern wird der Pensionssatz weiter ermäßigt und wo nötig ganz kostenfrei gegeben werden pp.

b) Private Schulen.

Die Regierung erlaubt den holländischen Afrikanern, private Schulen einzurichten, mit denen sie sich nicht befassen wird, in der Voraussetzung, daß die Bedingungen der oben genannten zweijährigen Schulpflicht erfüllt werden.

III. Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

1. Die Regierung wünscht, daß alle holländischen Afrikaner deutsche Reichsangehörige werden, in welchem Falle ihre Söhne verpflichtet sind, ihre Wehrpflicht in Südwestafrika zu genügen.

Digitized by Google

2. Dagegen sind mit der deutschen Reichsangehörigkeit unter anderm folgende Vorteile verbunden:

(Diese werden in 6 Punkten aufgezählt; darunter Punkt 2: „Sie werden Wahlrecht haben, sobald das Land Selbstverwaltung bekommt.")

3. Keiner wird verpflichtet, für sich und seine Söhne die Militärdienstpflicht zu übernehmen, jedoch wird er in solchem Falle auch nicht der obengenannten Vergünstigungen teilhaftig.

Ehe wir zu einer Kritik dieses Vertrags übergehen, soll die geschichtliche Weiterentwicklung der Frage bis auf den heutigen Tag geschildert werden. Als der Estorff'sche Vertrag in Deutschland bekannt wurde (im Januar 1903), erklärte sofort der auf Urlaub hier weilende Gouverneur Leutwein und die Berliner Kolonialregierung, daß sie ihn nicht bestätigen würden. Zur Begründung führte eine halbamtliche Auslassung in der „Tägl. Rundschau" an: „Der Gouverneur Oberst Leutwein und mit ihm die leitenden Beamten der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes mißbilligen die durch Major v. Estorff den Buren eingeräumten Sonderrechte, besonders in religiöser Beziehung, und scheinen auf dem Standpunkt zu stehen, daß die Kontrolle der neu zu gründenden niederdeutsch-reformierten Gemeinden durch das Presbyterium in Kapstadt eine ernste Gefahr für die Entwicklung des Schutzgebietes auf deutsch-nationalem Boden in sich birgt. Man glaubt in der Wilhelmstraße, daß die Endziele der einwandernden Buren auf die Bildung eines Staates im Staate hinauslaufen, und will, wie sich einer der Dezernenten ausdrückte, kein Irland in Südwestafrika schaffen." — Als in der Presse auf das Unzutreffende eines solchen Vergleichs hingewiesen wurde, erklärte die Regierung in der „Nordd. Allg. Ztg.": „Gegenüber den Auslassungen einiger Blätter zu der Beurlaubung des stellv. Gouverneurs v. Estorff können wir mitteilen, daß eine Änderung der bisherigen wohlwollenden Stellung der Kolonial-Verwaltung zu der Bureneinwanderung nach Südwestafrika in keiner Weise eingetreten ist. Die Abmachungen, die Major v. Estorff mit leitenden Buren wegen Einwanderung in das Schutzgebiet getroffen hatte, geben viel weniger in den Punkten, die eine Regelung kirchlicher Beziehungen bezwecken, als um deswillen Anlaß zu Bedenken, weil sie den Buren in anderer Beziehung, namentlich auf dem Gebiete der Schule, Sonderrechte einräumen, die selbst Reichsangehörigen nicht zugestanden werden können. Es ist anzunehmen, daß eine Wiederaufnahme der Verhandlungen mit den betreffenden Burenführern in kurzer Zeit zu einem beide Teile befriedigenden Abschlusse führen wird." — Jetzt stützt man sich also darauf, daß die Vereinbarung über die Freiheit der Privatschulen unannehmbar sei. Nun, da hätte man einfach diesen Punkt (II b) aufheben oder so formulieren können wie in dem oben erwähnten Abkommen vom 19. Dezember 1900 (staatliche Aufsicht!). Damit wären die deutschen Interessen vollkommen gewahrt worden, denn sie werden doch keinesfalls dadurch gefährdet, daß die Burenkinder so viel holländisch lesen lernen, daß sie ihre Bibel lesen können! Aber Gouverneur Leutwein will eben überhaupt keine Regelung, keine Festlegung eines angeblichen „Sonderrechts"! Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß nach Estorffs Abberufung eine „Wiederaufnahme der Verhandlungen" mit Botha und v. der Merwe erfrlgt ist.*) Verhandlungen mit anderen

*) Siehe aber den Schluß dieses Aufsatzes!

Digitized by Google

Buren-Abordnungen haben allerdings stattgefunden. Die „Afrika-Post" berichtet darüber: „Eine Abordnung der Buren, vier Mann, hat Mitte August (1903) wieder einmal bei Herrn Gouverneur Leutwein vorgesprochen, um sich Auskunft über Ansiedlungsverhältnisse 2c. geben zu lassen. Es stellte sich heraus, daß diese Leute genau dasselbe wollten, wie die vielen „Deputaties", die vor ihnen Windhuk und das Gouvernement besuchten. In erster Linie verabscheuen (!) sie durchaus die allgemeine Wehrpflicht. Ferner wünschen sie die Erlaubnis zur Anlage rein burischer Dörfer, in deren Mitte eine niederdeutsche reformierte Kirche, eine Unterstützung vom Staate zum Halten eines holländisch lehrenden Schulmeisters, Ansiedelungsbeihülfen in Geld oder Vieh 2c. Soweit nicht das Interesse des Staates oder des Deutschtums mit ihren Forderungen kollidierte, erhielten die vier Leute zusagende Antworten; sehr bedrückt schienen sie aber, daß die Wehrpflicht ihren Söhnen nicht erspart werden könnte. Nach den bisherigen Erfahrungen wird die ganze Konferenz, wie fast alle bisher erfolgten, auch ohne Ergebnis bleiben." — Also man weiß nur so viel: die von Estorff den Buren gewährten „Ansiedlungs-Bedingungen"*) werden von Leutwein nicht gewährt. Was Leutwein nun den Buren erlaubt, und was er ihnen verbietet, welche Burenpolitik die deutsche Regierung eigentlich gegenwärtig treibt, das weiß man nicht.

Die Abberufung v. Estorffs, die Ablehnung seiner gegen des Niederdeutschtum duldsamen Politik hatte sofort schwerwiegende und für Deutschland nachteilige Folgen durch die Verstimmung des Niederdeutschtums in Britisch-Südafrika. Sofort nach der Umstoßung des Estorff'schen Vertrages schrieb mir ein ausgezeichneter Kenner der politischen Verhältnisse des Kaplandes aus Windhuk am 20. März 1903: „Die Antwort darauf werden die Niederdeutschen der Kapkolonie geben, indem sie die Regierungsvorlage auf zollpolitische Bevorzugung des englischen Handels gegenüber dem deutschen annehmen." Tatsächlich wurde das Gesetz unter Stimmengleichheit angenommen, dadurch, daß einige niederdeutsche Abgeordnete jetzt auf die englische Seite getreten waren! „Ons Land", das Parteiorgan des niederdeutschen Afrikander-Bonds, hatte die Berichte des Thomas de Wet und der beiden Predikanten Botha und v. d. Merwe veröffentlicht und mit warmen Empfehlungen Deutschlands und des deutschen Schutzgebietes begleitet.**) Diese frrundschaftliche Haltung der größten Partei Südafrikas gegen Deutschland schlug jetzt in das Gegenteil um. Die niederdeutschen Blätter veröffentlichten Klagen über die deutsche Kolonialregierung***) und rieten von der Einwanderung in das Schutzgebiet ab. Die „D.-Südw.-Afr. Ztg." in Swakopmund erwarb sich das Verdienst, die Beschwerden nach Ermittelung der ihnen zu Grunde liegenden Tatsachen als unbegründet oder doch als übertrieben nachzuweisen.†) Die englische Presse in Südafrika ließ sich die Gelegenheit nicht entgehen, auf Grund wirklicher und erlogener Buren-Berichte einen

*) So ist die amtliche Bezeichnung, ein „Vertrag" liegt nicht vor, Leutwein kehrt sich also bei Zulassung neuer Bureneinwandrer nicht an die Estorff'schen „Ansiedlungs-Bedingungen."

**) Vgl. daselbst Nr. 30, 38 1903, Brief des im Febr. 1901 über Amsterdam eingewanderten P. Scholtz in „Ons Land"; ferner Brief des Transvaalers Hendrik F. v. d. Merwe vom 23. 1. 1903 in „Land en Volk" vom 6. 3. 1903; „Neerlandia" Nr. 11/1902 (Scholtz, Blokhoop). Vorher schon die Briefe eines gewissen Badenhorst (vgl. oben).

***) Verfasser tat in holländischen Blättern das Gleiche.

Digitized by Google

Hetz-Feldzug gegen Deutsch-Südwestafrika zu eröffnen.*) Dieser Verhetzung trat die niederdeutsche Presse aber entgegen, und die im deutschen Schutzgebiet ansässigen Buren wiesen die Angriffe gegen dessen Verwaltung durch Berichte in ihren heimischen Zeitungen zurück.**)

So der gegenwärtige Stand der Sache. Wenn wir dazu übergehen, Erörterungen anzustellen und uns ein Urteil darüber zu bilden, welche Behandlung der Burenfrage, welche Burenpolitik am besten den deutschen Interessen entspricht, so müssen wir uns von dem in den meisten bisherigen Besprechungen gemachten Fehler freihalten, mit allgemeinen Redensarten und Schlagworten zu arbeiten, die bei näherer Beleuchtung die ihnen zugemessene schreckliche Bedeutung ganz verlieren. Was ist denn das Schreckbild, das die Burenangst eines gewissen Teils der deutschen Presse uns immer wieder an die Wand malt? Sie befürchten von der „Verburung" den Verlust der Kolonie. Sind denn nun die von der burenfreundlichen Seite befürworteten politischen Maßregeln geeignet, eine Verburung der Kolonie und derem „Verlust" herbeizuführen? Was wird von dieser Seite überhaupt gewünscht? Keine Beförderung der Bureneinwanderung, keine Bevorzugung der Buren, sondern Duldung der niederdeutschen Sprache in der niederdeutschen Kirche. Das ist der Kernpunkt der ganzen Burenpolitik; und jeder Sachkenner wird mir zugeben, daß neun Zehntel des deutschen Zeitungspublikums, ja, neun Zehntel der deutschen Kolonialkreise von diesem Kernpunkt nichts wissen. Nun ist es ja nicht zu leugnen, daß die Duldung der niederdeutschen Kirchensprache zugleich auch eine Vermehrung der Burenbevölkerung unseres Schutzgebietes bedeuten wird. Also doch Verburung? Was heißt denn das überhaupt? Soll es den Zustand bezeichnen, daß die Buren die Mehrheit der Bevölkerung ausmachen? Dann ist eine Verburung (besser „Verafrikanderung") nicht zu befürchten. Augenblicklich zählt man unter der Zivilbevölkerung der Kolonie 3000 Deutsche und höchstens halb so viel, 1500, Buren.***) Nun hat die Regierung durch ihren eigenen Landbesitz und dadurch, daß die Landverkäufe der Eingebornen ihrer Genehmigung bedürfen, die Kontrolle über die Besiedelung des größten Teiles des Landes und ist durchaus imstande zu verhindern, daß das jetzige zahlenmäßige Verhältnis des deutschen und des niederdeutsch-afrikanischen Bevölkerungsbestandteils sich zu Ungunsten des ersteren verschiebt. Wir wollen aber einmal annehmen, daß die Niederdeutschen die Mehrheit der Gesamtbevölkerung ausmachten, und daß die Reichsdeutschen besonders in der Bevölkerung des platten Landes in die Minderheit kämen (— in den Städten und Dörfern werden sie ja immer vorherrschen, wie im Hinblick auf die kapländischen Verhältnisse jeder zugeben wird). Wäre denn davon der Verlust der Kolonie zu fürchten? Denkbar ist ein nur

---

*) „Eastern Provinon Herald", „Cape Times" vom 9. 7. 1903, „Rand Daily Mail"; vgl. „D.-S.-W. Ztg." Nr. 33/1902, „D. Wochenztg. in d. Niederl." Nr. 13 v. 29. 3. 1903, „Brüsseler Germania" vom Mai 1903.

**) Thomas Dewet in „Ons Land", vgl. „D.-Südw.-Afr. Ztg." Nr. 45/1903; ferner der alte Gous vom Schafffluß, der Schriftsteller P. van der Walt und ein afrikanderischer Händler aus Gibeon, im „Ons Land" v. 6. u. 29. Okt. 1903; früher schon Konrad Ruft in der „D. Wochenztg. in d. N." Nr. 52/1902.

***) Die amtliche Statistik zählt nur 1074 Buren, darunter 350 Männer, 725 Weiber und Kinder.

Digitized by Google

nationaler (sprachlicher) Verlust des Landes, oder weiterhin ein politischer (staatsrechtlicher, Beseitigung der deutschen Herrschaft).

Prüfen wir die ersterwähnte Gefahr, so sind wieder verschiedene Möglichkeiten denkbar: daß der reichsdeutsche Bevölkerungsbestandteil die deutsche Sprache verlernt, oder daß das niederdeutsche Element sein niederdeutsch-afrikanisches Platt aufgibt; oder daß die Buren diese ihre „afrikaansche Taal" zwar beibehalten, daneben aber das hochdeutsche als die offizielle Landessprache sprechen, also zweisprachig werden. Für die letztere Entwicklung sprechen alle Wahrscheinlichkeitsgründe. Sogar in der Kapkolonie, d. h. einer anfangs rein niederdeutschen Kolonie, in der das Niederdeutsche gesetzlich als Landessprache neben dem Englischen anerkannt ist, in der die Niederdeutsch-Afrikaner nach Hunderttausenden zählen und mindestens zwei Drittel der Bevölkerung ausmachen, haben zum großen Teil ihre Muttersprache zu Gunsten des Englischen aufgegeben, obwohl dies noch dazu die Sprache ihres Erbfeindes und Unterdrückers ist. Um wie viel leichter wird dieser Prozeß in Deutsch-Südwestafrika, wo höchstens einige tausend Buren verstreut unter der deutschen Bevölkerung leben werden, zu Gunsten des Hochdeutschen vor sich gehen! Hier ist die alleinige amtliche Landessprache das Hochdeutsche; der deutsche Staat kann seinen ganzen übermächtigen Einfluß gebrauchen, um auf all den zahlreichen Einzelgebieten des öffentlichen Lebens, des geistigen und politischen, den deutschen Charakter des Landes durchzusetzen, in Gericht, Verwaltung, Militär, Verkehrsleben (Post- und Eisenbahnwesen), staatlichen Schulen und etwaigen Selbstverwaltungskörpern die Herrschaft der hochdeutschen Staatssprache zu wahren. Als Sprache des Handels und der Stadtbevölkerungen wird sie sich schon von selbst behaupten. Denn das Niederdeutsch-Afrikanische ist ja gar keine Schriftsprache. Es wird in ganz Südafrika von den Buren nur als Haussprache, als Mundart gebraucht; als Sprache der gebildeten Kreise dagegen größtenteils das Englische, die Sprache eines großen Kulturvolkes. Diese Rolle, als der Sprache der gebildeten Kreise und des öffentlichen Lebens, als der herrschenden Schriftsprache, fällt in der deutschen Kolonie dem Hochdeutschen zu. Denn die Buren, dieser kleine niederdeutsche Volksstamm von Jägern und Bauern, bedarf für sein Volkstum der Anlehnung an die Kulturwelt eines der großen europäischen Völker. Nur durch dessen Sprache kann er die Verbindung mit der zivilisierten Welt, mit dem europäischen Kulturkreis aufrecht erhalten, dessen Bildung sich übermitteln lassen. Wohl versuchen im Kapland die Buren in Kirche, Schule und Presse, eine europäische Schriftsprache, die niederländische, zur Schriftsprache ihres Volksstammes zu machen. Gegenüber diesen Bemühungen, die wohl bei dem alteingewurzelten und zahlenmäßig so starken Niederdeutschtum des Kaplandes gegen das Englische erfolgreich sein mögen, hat im deutschen Schutzgebiet das Hochdeutsche zwei große Vorteile voraus: es ist der niederdeutschen Muttersprache der Buren sehr nahe verwandt, sodaß sie es leicht als Schriftsprache sich aneignen können; und die Buren müssen sich das Hochdeutsche als die herrschende Landessprache sowieso aneignen, sodaß sie wenig Zeit für die Erlernung und Pflege des Niederländischen übrig behalten werden. Die Herrschaft des Hochdeutschen wird auch nicht durch Duldung der niederdeutschen Kirchensprache gefährdet werden. Sogar im Kapland klagen die Buren darüber, daß das Englische in die niederdeutsche Kirche eindringe; ich könnte

Digitized by Google

hierfür zahlreiche Beweise anführen.*) Sollte diese sich aber in Deutsch-Südwestafrika als treue Bewahrerin der niederdeutschen Sprache erweisen und so die Buren hochdeutsch und niederdeutsch sprechend erhalten, so kann ich darin kein Unglück für uns sehen, sondern eher das Gegenteil, wie unten auseinandergesetzt werden wird. — Also mit der sprachlichen „Verburung" der deutschen Kolonie ist es nichts.

Dann aber ist noch viel weniger ein politischer Verlust des Landes an die Buren, eine „Losreißung" zu fürchten. Es ist wirklich schwer, bei denen, die hiervon fabeln, noch Gutgläubigkeit anzunehmen; auch bei denen, die von unseren Burenansiedlern politische Verwicklungen fürchten nach dem geistreichen Vergleich „Südwestafrika ein zweites Irland." Die phlegmatischen, geduldigen, aller nationalen Initiative entbehrenden Buren, die schon hundert Jahre lang die englische Fremdherrschaft im Kapland getragen haben, obwohl dies Land ursprünglich ihnen gehörte und von England erobert worden ist, — die sollen sich wie irische Verschwörerbanden benehmen! Nein, ihre den englischen Rechtsbrüchen und Vergewaltigungen gegenüber fast schon übertriebene Loyalität wird noch zweifelloser sein Deutschland gegenüber, zu dem sie doch nicht in dem Verhältnis des Eroberten und seiner Rechte Beraubten stehen. Vielmehr gehörte die deutsche Kolonie von Anfang an den Deutschen, die Buren kommen hier in ein fremdes Land, in dem die Alleinherrschaft der Deutschen auf rechtlicher und gesetzlicher Grundlage beruht; eine solche pflegen die Buren, die bekanntlich auch in der Politik Christen sind, ängstlich zu respektieren. Eroberungskriege führen sie nicht, am allerwenigsten gegen Deutschland. Es kommt noch hinzu, daß die Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft den eigenen nationalen Interessen der Buren entspricht. Wenn sie auch von Deutschand „abfallen" wollten, zu wem sollten sie denn abfallen? Zu ihrem Erbfeind und Unterdrücker England? Sie sind ja doch zum großen Teil gerade deshalb nach Deutsch-Südwestafrika ausgewandert, weil es das einzige südafrikanische Land ist, in dem sie nicht unter der verhaßten englischen Herrschaft leben müssen. Von einem von Deutschland abgefallenen selbständigen südwestafrikanischen Burenstaate kann aber ebenso wenig die Rede sein, der würde von England gerade so wenig geduldet werden, wie die früheren Buren-Republiken. Das weiß jeder Bur, und der ehemalige Buren-General van Zyl hat es im Dezember 1903 in Brüssel wieder einmal offen ausgesprochen; er bittet inständigst, Deutschland möge doch nicht, dem Vorschlag Eugen Richters folgend, seine Herrschaft von Südwestafrika zu Gunsten einer Burenherrschaft zurückzuziehen, denn in diesem Falle würde auch dies Land, die letzte Zuflucht der Buren, den Engländern zufallen. — So viel über die Gefahr des „Verlustes" von Deutsch-Südwestafrika an die Buren. Nur unter einer Voraussetzung könnte das Burentum als bedeutsame politsche Macht unserer Kolonie gegenübertreten: wenn es durch einen glücklichen Aufstand gegen die englische Herrschaft das jetzige englische Südafrika zu einem selbständigen niederdeutschen Staate gemacht haben würde. Nun, die Verwirklichung dieser Möglichkeit wird wohl bei dem Vorhandensein eines einflußreichen englischen Bevölkerungsbestandteils und nach dem Verhalten der Kapburen im letzten englisch-niederdeutschen Kriege allgemein für sehr, sehr unwahrscheinlich erklärt werden müssen. Nein, die Buren machen keinen allgemeinen Aufstand Südafrikas, sie werden froh sein, wenn es ihnen nur gelingt, durch Pflege ihrer niederdeutschen

*) Vgl. unten.

Digitized by Google

Sprache notdürftig ihre Nationalität am Leben zu erhalten. Übrigens würden sie, wenn es ihnen wirklich glücken sollte, die englische Fremdherrschaft von dem eigenen Lande abzuschütteln, noch lange nicht willens und stark genug sein, gegen eine Militärmacht wie Deutschland in dessen Lande Krieg zu führen und fremde Länder zu erobern.

Man mag also die Sache betrachten, nach welcher Richtung man will, das Ergebnis bleibt immer: wenn man dem Gespenst der „Burengefahr" ins Gesicht leuchtet, entpuppt es sich als ein harmloser Popanz für ängstlich politische Kinder. Dabei ist zu beachten, daß wir in vorstehender Erörterung, wenn zwei Möglichkeiten der Entwicklung denkbar waren, jedesmal die ungünstigere angenommen haben. All das sind ja eingebildete Gefahren, in die wir mit der allergrößten Wahrscheinlichkeit schon aus dem Grunde nicht geraten werden, weil die Burenbevölkerung unseres Schutzgebietes niemals zu der hierzu erforderlichen zahlenmäßigen Stärke anwachsen wird. Und wegen solcher in nebelgrauer Zukunft vielleicht *denkbaren* Schwierigkeiten sollen wir uns durch burenfeindliche Politik die sogleich zu erwähnenden *wirklichen* Gefahren für unsere *gegenwärtige* politische Stellung in Südafrika zuziehen und auf die für die Entwicklung des Landes sehr bedeutsamen *Vorteile* einer Burenbevölkerung verzichten?

Wir behaupten nämlich geradezu, daß eine burenfreundliche Politik eine Lebensfrage für die deutsche Herrschaft in Südwestafrika ist. Deutsch-Südwestafrika liegt nicht auf dem Monde, sondern es ist Mitglied des südafrikanischen Staatensystems. Wir können in unserer Kolonie keine Politik treiben, die sich so stellt, als wären die angrenzenden südafrikanischen Kolonialländer gar nicht vorhanden. Vielmehr müssen wir auch die scheinbar innerpolitischen Maßnahmen unserer Schutzgebietsregierung darauf prüfen, daß durch ihre Wirkung auf die Nachbarstaaten die Sicherheit der deutschen Herrschaft nicht bedroht, sondern gefestigt werden muß. Diese Sicherheit wäre aber bedroht, wenn die Bevölkerung von ganz Britisch-Südafrika zu einer einheitlichen englischredenden Nation verschmolzen würde. Würden die Engländer erst dies höchste Ziel erreicht und in den eigenen Kolonien den nationalen Widerstand der Niederdeutschen, der jetzt noch alle ihre politische Kräfte verbraucht, beseitigt haben, so würden sie in bekannter Expansionslust diese Kräfte sofort nach außen kehren und nicht eher ruhen, als bis sie ihr großafrikanisches Endziel verwirklicht und aus den angrenzenden deutschen Besitzungen uns wirtschaftlich, national und politisch ins Meer geworfen hätten. „Afrika englisch vom Kap zum Nil!" Das politische Interesse Deutschlands erfordert es also, daß der jetzige Dualismus zwischen der englischen und der niederdeutschredenden Nationalität in Südafrika weiter besteht, daß dieselben sich gegenseitig im Schach halten. Daraus ergibt sich der oberste Grundsatz für jede Politik Deutschlands in Südwestafrika: wir dürfen nichts tun, was den englich-niederdeutschen Gegensatz zu verwischen oder zu beseitigen geeignet ist, und wir dürfen nichts tun, was uns den niederdeutschen Bevölkerungsbestandteil zum Feinde macht und ihn den Engländern in die Arme treibt. Wäre das erst einmal geschehen, dann wäre unsere Stellung in Südafrika wohl nicht mehr zu halten. Es ist nun merkwürdig, daß das von unseren Berliner und Kölner Burengegnern geflissentlich übersehen wird, obwohl sie doch sonst auf Unterhaltung und Anknüpfung guter Beziehungen Deutsch-Südwestafrikas zu seinen Nachbarländern großen Wert legen. Sie denken dabei immer nur an Handelsverkehr und wirtschaftspolitische Verbindungen mit der englischen Geschäftswelt und

Digitized by Google

den englischen leitenden Kreisen. Gewiß, diese Beziehungen müssen sorgfältig gepflegt werden. Und Deutschland darf sich in die innere Politik von Britisch-Südafrika nicht einmischen. Aber gerade deshalb darf es auch nicht die eine der beiden dortigen Parteien, die niederdeutsche, durch unfreundliche Behandlung sich zum Feinde machen. Das wäre mehr als unklug. Man darf nicht vergessen, welche bedeutende politische Macht die Niederdeutsch-Afrikaner darstellen! Ganz abgesehen von den ehemaligen Burenrepubliken haben sie im Kapland, wo sie etwa $^2/_3$ der Bevölkerung ausmachen, die Mehrheit im Landtage, führen den niederdeutschen Sprachenkampf in Schule, Kirche und Haus eifriger denn je, haben jetzt außerdem den wirtschaftlichen Kampf zur Stärkung ihres Volkstums begonnen (genossenschaftliche Organisation) und werden vermöge ihres bewunderungswürdigen Volkswachstums (Kinderreichtums) ihre Nationalität erhalten und ihr Übergewicht noch verstärken.*) Das Vorhandensein eines solchen politischen Faktors im Nachbarland müssen wir im deutschen Schutzgebiet berücksichtigen und uns so zu ihm stellen, daß die deutschen Interessen möglichst gut dabei fahren.

Dazu ist *nicht* notwendig, daß wir den Buren eine *Vorzugsstellung* in unserer Kolonie einräumen etwa gar vor den Hochdeutschen; *nicht* daß wir die Bureneinwanderung begünstigen; sondern nur, daß wir die Buren nicht schlecht behandeln, jedenfalls nicht schlechter, als es die Engländer tun; daß wir ihnen z. B. nicht mit Gewalt ihre niederdeutsche Sprache in der Kirche unterdrücken.

Welche Vorteile für die deutschen Interessen würden uns diese doch wirklich sehr billigen Freundlichkeiten einbringen? Erstens würden wir uns dadurch die Niederdeutschen in Britisch-Südafrika zu Freunden machen, was in zahlreichen wichtigen Beziehungen (Handel!) für uns von Wert sein kann, vor allem aber das drohende Verschwinden der deutschen Herrschaft aus Südwestafrika zu verhüten geeignet ist. Zweitens begünstigen wir die Erhaltung des uns so notwendigen englisch-niederdeutschen Dualismus, wenn ein Volksteil des niederdeutsch-afrikanischen Stammes sich in der deutschen Kolonie ansiedelt. Unsere Kolonie wird dann zur Veränderung der ganzen politischen Verhältnisse Südafrikas dadurch beitragen, daß hier als in dem ersten und einzigen Lande Südafrikas ein Stamm des niederdeutschen Volkes aufwächst, *der nicht der Verenglischung ausgesetzt ist*. Hier allein ist die Sprache der Regierung nicht englisch, sondern deutsch, es werden deutsche Schulen errichtet, nicht englische, es wird den Afrikandern eine deutsche Bildung vermittelt, während sie in allen übrigen südafrikanischen Ländern englisch ist. Das Vorhandensein eines solchen Volksteiles, der als zweite Landessprache nicht Englisch, sondern Hochdeutsch spricht, wird naturgemäß die *ganze* niederdeutsch-afrikanische Bevölkerung abhalten helfen, ihre niederdeutsche Sprache aufzugeben und das Englische dafür anzunehmen; denn dann würden sie sich ja gar nicht mehr mit ihren Volksgenossen in Deutsch-Südwestafrika verständigen können. Und die Erkenntnis, daß der Afrikander sehr wohl durch eine andere Weltsprache als die englische mit der europäischen Kulturwelt in Verbindung kommen kann, wird den bisher bestehenden Hauptgrund für die Anglisierung der Niederdeutschen beseitigen. Da der südwest-

*) Die niederdeutsche reformierte Kirche schätzt die Gesamtzahl ihrer Mitglieder mit Ausnahme der Farbigen, also die Zahl der Niederdeutsch-Afrikaner, auf rund 400000 (394000). Vgl. den Bericht über die letzte Synode vom 15. Oktober 1903 in „Ons Land" vom 17. Oktober 1903.

Digitized by Google

afrikaniſche Teil der Niederdeutſch-Afrikaner in regen Beziehungen zu dem Hauptteile in der alten Heimat bleiben wird, ſind die bedeutſamſten Umwälzungen im Volksempfinden, in den politiſchen und nationalen Anſchauungen des Afrikanertums zu erwarten. Bis jetzt fielen ihre gebildeten Kreiſe der Verengliſchung anheim, weil ihre niederdeutſche „Taal" für „onbeſchaafd", für ungebildet galt, als Sprache der höheren Bildung aber nur die engliſche Weltſprache in Betracht kommen konnte. Beide Gründe der Verengliſchung fallen weg, wenn als Verſtändigkeitsmittel mit der europäiſchen Kulturwelt die deutſche Weltſprache dargeboten wird, und wenn wir nicht, wie die Engländer, auf das Niederdeutſche mit Verachtung herab ſehen, ſondern es im Gegenteil als den klarſten Beweis der Volksverwandtſchaft der Niederdeutſchen mit uns, den Hochdeutſchen, begrüßen. Denn dann werden die Buren mit der Zeit lernen, aus ihrer Zugehörigkeit zum deutſchen Stamme, zur mächtigen, hochgeachteten deutſchen Kulturgemeinſchaft ein erhebendes, ſtärkendes Bewußtſein zu ſchöpfen und ihre „nederduitſche" Taal gegenüber dem Engländertum zu erhalten. — So wird, wie ſchon am 16. Februar 1899 der „Windhuker Anzeiger" ſehr richtig ausführte, jener hochdeutſch beeinflußte Teil der Niederdeutſch-Afrikaner „im Laufe der Zeit zu einem Bindeglied werden zwiſchen uns und der übrigen Burenbevölkerung Südafrikas zum Vorteil für beide Teile in wirtſchaftlicher und nationaler Beziehung.*)

Abgeſehen von ſolcher die deutſchen Intereſſen fördernden Einwirkung auf das Niederdeutſchtum im britiſchen Südafrika bringt uns eine ein wenig burenfreundliche Politik den Nutzen im Schutzgebiet ſelbſt, daß wir hier einen kernigen neuen deutſchen Koloniſten-Stamm bekommen, daß ein ſchon faſt ganz für ſich und für das deutſche Volkstum verlorener niederdeutſcher Volksteil dem Geſamtdeutſchtum wiedergewonnen wird. „Die Stellung der Regierung zu dieſer (Buren-)Frage", ſchrieb am 20. Juni 1900 die „Deutſch-Südweſtafrikaniſche Zeitung", „es iſt von höchſter Wichtigkeit für die Zukunft der Kolonie und des deutſchen Volkstums in Südafrika überhaupt. Möchte ſie im Sinne wohlwollenden Entgegenkommens gegenüber den Buren ausfallen! Eine ſtarke Bureneinwanderung in das Schutzgebiet würde unſere Stellung in Südafrika kräftigen, ohne den deutſchen Charakter des Schutzgebiets zu gefährden. Sie würde im Gegenteil dem deutſchen Volkstum im ganzen zugute kommen, indem ſie dazu führte, einen deutſchen Stamm von ausgezeichneten Eigenſchaften, oder doch einen Teil davon, nach Verluſt ſeiner politiſchen Selbſtändigkeit dem großen Vaterlande zurückzugewinnen und vor dem Aufgehen in einem fremden Volkstum zu bewahren."

Von gewiſſen Seiten wird zwar bezweifelt, daß die „Eindeutſchung" der Buren gelingen werde. „Nie wird der Bur ein Deutſcher werden!" rufen mit Nachdruck viele Reichsdeutſche und auch manche Buren. Das ſind aber Herren, die keine Kenntnis davon haben, wie die neuzeitlichen nationalen Bewegungen und Sprachenkämpfe verlaufen ſind, welche Rolle in ihnen der Gedanke der Volksverwandſchaft ſpielt, und welche Wichtigkeit die Schulen eines Landes für die

*) Vergl. meine ausführlichen Darlegungen hierüber in den „Alld. Bl. vom 12. und 19. Juni 1898, in der „D. Kolonialztg." vom 16. Juni 1898 und Nr. 18/1899, in den „Alld. Bl." vom 9. Juli 1899 und vom 1. und 7. Februar 1903, in der vlämiſchen „Germania" vom März und Septbr. 1899 und Septbr. 1900.

Digitized by Google

Ausprägung der Nationalität dieſes Landes haben. Sie ſind hierfür geradezu entſcheidend. Dieſe Erfahrungstatſache wird ſich auch in Südweſtafrika wiederholen, und gerade hier, da die Buren ja überhaupt noch keine Schriftſprache haben. Ihr Volkstum iſt noch unfertig, iſt noch nicht feſt ausgeprägt, ſie können ebenſoleicht wie ihre niederdeutſchen Stammesgenoſſen in Weſtfalen und Friesland durch Annahme der hochdeutſchen Schriftſprache gute Deutſche werden; leichter jedenfalls als die Polen in Weſtpreußen. Denn dieſer Unterſchied iſt ſehr wichtig: Die ſprachliche Entnationaliſierung, die nationale Eroberung durch die Schule iſt ſehr ſchwer bei Völkern, deren Volkstümer ganz verſchieden von einander und vielleicht auch durch nationale Erbfeindſchaft getrennt ſind; wie z. B. Deutſche und Polen; ſie iſt aber ſehr leicht bei Hochdeutſchen und Niederdeutſch-Afrikanern, die nicht nur derſelben Abſtammung ſind (ſtammverwandt, blutsverwandt), ſondern auch noch in ihrem gegenwärtigen Volkstum (Sprache, Volksſitte, geiſtigen Anlagen und körperlicher Beſchaffenheit) ſo ähnlich, daß ſie ſich beinahe gleichen. Nach den urkundlichen Feſtſtellungen der Geſichtsforſcher Coetzen de Villiers und H. T. Colenbrander ſind von den ſogen. Stammeltern des Burenvolkes 920 Deutſche, 915 Niederländer und nur 180 Franzoſen geweſen; die Buren ſind zu 77 v. H. Abkömmlinge von Hochdeutſchen und Niederdeutſchen, und nur zu 17 v. H. franzöſiſchen, d. h. hugenottiſchen Blutes.*) Demgemäß ſind ſie denn auch nicht nur in ihrer leiblichen Beſchaffenheit mit der raſſereinſte Teil des germaniſchen Volksſchlages, ſondern ſie ſind auch in ihrem Volkscharakter und in ihren kulturellen und politiſchen Zuſtänden ein adliges Herrenvolk, ein echt germaniſches Edelvolk geblieben bezw. wieder geworden. Zwar merkt man es den Buren an, daß ſie ſeit Jahrhunderten weder einen landſäſſigen Adel, noch ſtädtiſche gebildete Kreiſe haben. Ihre einzigen Führer auf geiſtigem Gebiet ſind die Prediger der niederdeutſchen Kirche, im übrigen ſind ſie ein reines Bauernvölkchen. Natürlich zeigt ſich das im Volkscharakter, indem ſie in der harten Not der Wildnis ſchwerfällig und, wie echte Bauern, gegen Fremde unter Umſtänden mißtrauiſch, verſchlagen, eigennützig und undankbar geworden ſind. Aber doch beſitzen ſie auch alle Vorzüge der edlen germaniſchen Raſſe, und ſie „einzudeutſchen“ würde eine Bereicherung des deutſchen Volksſtammes bedeuten, die verſucht werden muß. Eine Förderung des Zieles würde es bedeuten, wenn wir die Volksverwandſchaft der Buren mit uns, bewieſen durch die Tatſache des gemeinſamen Blutes, der gemeinſamen Abſtammung, und täglich jedem einzelnen wirkſam vor Augen geführt durch die „nederduitſche“ Sprache der Buren, etwas mehr betonten, die Buren auch als Niederdeutſche anſprächen, nicht als ein „fremdes Volk“. Sie ſelbſt nennen zwar nicht geradezu ihr Volkstum und ihre Sprache „nederduitſch“ — (ſondern „afrikaanſch“ und bilden ſich auf ihre paar franzöſiſchen Stammväter ſehr viel ein) — wohl aber das wichtigſte und ſeit Jahrhunderten einzige Kulturinſtitut ihres Volkstums: ihre Kirche, die „Nederduitſche Kerk“! Knüpfen wir daran an, reklamieren wir die Buren einfach als Deutſche, nennen wir ſie beharrlich Niederdeutſche und Stammesgenoſſen, ſo werden auch ſie ſelbſt ſich als ſolche fühlen lernen.

Erleichtert wird die anzuſtrebende Verſchmelzung durch die Sprachverwandtſchaft. Der niederdeutſche Bauer aus Hannover oder Holſtein kann

*) „De Afkomſt der Boeren“ von Dr. H. T. Colenbrander, Reichsarchivar im Haag; vergl. meine Abhandlung „Entſtehung des Niederdeutſchen Volksſtammes in Südafrika“ in Heft 1 Jahrgang 1903 der „Deutſchen Erde“ von P. Vanghans. Von den 77% entfallen 50% auf die Niederländer, 27% auf die Reichsdeutſchen.

ed by Google

die Sprache des niederdeutschen Buren in Südafrika ohne weiteres verstehen. Die Verschiedenheit der Sprache hier und dort ist in der Hauptsache nur eine Verschiedenheit in der Schreibung der Vokale. Hat ein Reichsdeutscher nur die niederländische Rechtschreibung erlernt, so versteht er schon ziemlich gut geschriebenes Niederländisch. Bei dieser Sachlage sollten nicht die afrikanischen Niederdeutschen ebensoleicht in das Deutschtum eingereiht werden können, wie seit 1652 Tausende von Hochdeutschen im afrikanischen Niederdeutschtum aufgegangen sind, wo es sich also nur um eine Rückgewinnung handelt? Noch dazu, da jetzt die hochdeutsche Sprache für den südwestafrikanischen Buren zugleich die höhere Kultur bedeutet und ihre Erlernung mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden ist! Unter diesen Umständen sollte eine verständige deutsche Politik in Südwestafrika die Mahnung beherzigen: „Hier liegt sicherlich der sonst in nationalen Fragen nicht gerade häufige Fall vor, daß die Sonne mehr erreicht als der Wind. Das nationale Moment, (die Verschiedenheiten zwischen hochdeutscher und niederdeutscher Sprache) sollte von Seite der Regierung nicht beständig unterstrichen, sondern möglichst als nebensächlich, was es ja bei der nahen Sprachverwandtschaft auch tatsächlich ist, beiseite geschoben werden.“*) Man sollte die Eindeutschung des einwandernden alten Burengeschlechts nicht mit Zwangsmaßregeln künstlich zu beschleunigen versuchen, — was sehr oft die entgegengesetzte Wirkung hat —, sondern sie der Einwirkung der Umgebung und der Verhältnisse überlassen. Vom „Standpunkt des nationalen Egoismus“ aus, den Gouverneur Leutwein vertritt, genügt die ohne jeden Zwang sich ergebende Eindeutschung des jungen Burengeschlechts, das dort in dem jungen deutschen Staatswesen aufwächst, durch die Zucht der deutschen Schule und des deutschen Militärdienstes geht. Hier lernen sie Hochdeutsch. Der Sprache folgt dann aber das Nationalgefühl, der deutschsprechende fühlt sich als Deutscher.

So ist auch die Auffassung der in der Kolonie selbst wohnenden Deutschen, die an Ort und Stelle sich ein Urteil über die Burenfrage haben bilden können. Am 4. Juli 1900 schreibt der „Windhuker Anzeiger“: „Da zur Begründung eines eignen selbständigen Staatswesens in Südafrika für die Buren keine Aussicht mehr vorhanden ist, werden sie von vornherein mit dem Gedanken zu uns kommen müssen, hier eine neue Heimat zu suchen und in unserem Staatswesen aufzugehen. Eine Gefährdung des deutschen Charakters des Schutzgebietes brauchte mit der Bureneinwanderung nicht verbunden zu sein. Der Bur ist in der Kapkolonie loyaler englischer Untertan geworden; wäre er dies nicht, so hätte der Aufstand dort einen ganz anderen Umfang annehmen müssen. Und England ist von Anbeginn den Buren als erobernde Macht entgegengetreten! Viel leichter wird der Bur sich voraussichtlich dem deutschen Staatswesen anpassen, das ihm Zuflucht vor dem Unterdrücker gewährt; und einem deutschen Staatswesen kann es nicht schwer fallen, ein Volkselement in sich aufzunehmen, das ihm durch Abstammung und Sprache so nahe steht.

Die Bureneinwanderung nicht nur zu dulden, sondern nach Möglichkeit zu erleichtern, wird deshalb im deutschen Interesse liegen.“

Welches soll nun das Ziel der Eindeutschung der Buren sein? Wir meinen, nicht das völlige Verschwinden der niederdeutschen Taal, sondern die

*) „Allg. Bl.“ 1903, S. 81.

Digitized by Google

Verſchmelzung des reichsdeutſchen und des niederdeutſch-afrikaniſchen Bevölkerungselements, die innige Vermählung und Annäherung des Hochdeutſchtums und des Niederdeutſchtums, welche dieſelben in Europa zum größten Schaden beider Teile noch nicht erreicht haben. Sie ſollten doch als nächſte Verwandte zum mindeſten gegen die gemeinſamen Feinde und Konkurrenten zuſammenſtehen.

Vom Standpunkt der deutſchen Intereſſen iſt es nicht erforderlich, daß die Buren ihre niederdeutſche Sprache aufgeben. Die Gegner dieſer ſind dadurch zu falſchen Folgerungen gekommen, daß ſie die falſche Alternative ſtellten: entweder Verhochdeutſchen oder Verafrikandern. Es gibt aber eine dritte Möglichkeit, daß die Buren zweiſprachig werden, ihr Niederdeutſch neben dem Hochdeutſchen beibehalten. Das iſt dasjenige Ziel der Entwicklung, das den deutſchen Intereſſen am beſten entſpricht. Denn nur dann können ſie das wichtige „Bindeglied“ zwiſchen dem Deutſchtum und dem afrikaniſchen Niederdeutſchtum des britiſchen Südafrikas bleiben, das ſie jetzt ſind. Daß aber jenes Ziel erreicht werden wird, daß die Buren hochdeutſch, die Sprache des Staates und des Handelsverkehrs, lernen werden, dafür ſprechen, wie oben ausgeführt, ſo zahlreiche zwingende Gründe, daß eine andere Möglichkeit garnicht in Betracht kommen kann.

So gewinnt das deutſche Volk durch eine burenfreundliche Politik endlich das hochbedeutſame nationale Gut, das ihm bis jetzt gefehlt hat: eine Siedelungskolonie mit einem kernigen jungen deutſchen Koloniſtenſtamm, die nötige Bevölkerungsgrundlage für ſeinen neuen ſüdweſtafrikaniſchen Staat. Denn noch auf Jahre hinaus wird die Beſiedelung unſeres Schutzgebietes nur dann ſchnellere und nennenswerte Fortſchritte machen, wenn Buren einwandern. Solange die Verhältniſſe des jungen Landes noch ſo roh ſind, ſo lange die Begründung einer wirtſchaftlichen Exiſtenz noch ſo mühſelig iſt und ein jahrelanges ſehr „unziviliſiertes“ Leben in der afrikaniſchen Wildnis erfordert, iſt der Bur der richtige, der für das Land nötige Anſiedler, nicht der anſpruchsvollere, durch die höhere Ziviliſation des Induſtrieſtaates Deutſchland verwöhnte und für die harte Koloniſationsarbeit in jungfräulichen, wilden Ländern untauglich gemachte Reichsdeutſche. Der Bur iſt der natürliche Pionier der Beſiedlung in allen ſüdafrikaniſchen Ländern. Ihn als ſolchen verſchmähen, heißt der Beſiedlung künſtlich Schwierigkeiten machen. Es kommt noch hinzu, daß die Kolonialregierung die Verhältniſſe des Schutzgebietes allmählich ſo hat geſtalten laſſen (hohe Bodenpreiſe!), daß nur Anſiedler mit ſo hohem Kapital einwandern können, wie ſie die Regierung aus Deutſchland nicht bekommen kann. Denn ein Deutſcher, der 20—30 000 Mk. beſitzt, wandert nicht nach Südweſtafrika aus. Wohl aber ſtehen Buren mit ſolchen und noch viel größeren Vermögen in großer Zahl zur Einwanderung in das Schutzgebiet bereit! Mit Recht ſchreibt daher die „D.-Südweſtafr. Ztg.“ am 10. Nov. 1903 über die erwähnte Bemerkung der „Afrika-Poſt“, daß wahrſcheinlich die Unterhandlungen der Burenabordnung mit Leutwein über Kirche, Schule und Wehrpflicht ohne Ergebnis bleiben würden: „Das wäre unter Umſtänden recht zu bedauern, nämlich wenn die vom Hierherkommen abgeſchreckten Leute und die hinter ihnen ſtehenden ſonſt tüchtige Bauern waren. Daß aber der erteilte Beſcheid nicht gerade eine Aufmunterung zum Hierherkommen enthalten haben dürfte, geht hervor aus der diplomatiſchen Wendung: „Soweit nicht das Intereſſe des Staates oder des Deutſchtums mit ihren Forderungen kollidierte, erhielten die vier Leute zuſagende

Digitized by Google

Antworten", — verbunden mit dem Ausdruck der auf die bisherigen Erfahrungen begründeten Vermutung über die Wirkung der „zusagenden Antworten." Vorausgesetzt, daß der Bericht zutreffend ist, müßte man sagen, daß wir doch eine eigene Art zu kolonisieren hätten. Während auf einer Seite Staatsmittel ausgeworfen werden,*) um nur Menschen ins Land zu bringen und mit Rücksicht auf die gänzliche Unbekanntschaft dieser Menschen mit den hiesigen Verhältnissen erst noch weitere Mittel aufgewandt werden, um die Bedingungen des Lebens und Wirtschaftens hier wieder einmal staatlich zu untersuchen und zu erforschen, wurde auf der andern Seite die Tür zugehalten vor solchen, die kommen wollen, die selbst — oder deren Väter — Südafrika der Kultur erschlossen haben, die hier geboren sind und wissen, wie man hier zu wirtschaften hat, die noch dazu uns stamm- und sprachverwandt sind, Leuten also, so geeignet wie nur möglich, Pioniere in diesem erst noch zu entwickelnden Lande zu sein. Und weshalb geschähe dies? Damit die Interessen des Staates und des Deutschtums nicht beeinträchtigt werden sollen. Ja, wenn Staat und Deutschtum sich nicht kräftig genug fühlen, solche verwandten Elemente in sich aufzunehmen und mit der Zeit aufzusaugen, auch wenn sie zunächst noch in der Stellung von Fremden bleiben, so sähe es mit dem Gedanken der Kolonisation überhaupt schlimm aus. — Daß zur Zeit noch die Stellung des Fremden als eine verhältnismäßig günstigere erscheinen könnte, weil ihren allgemeinen Rechten nicht die Pflichten des deutschen Reichsangehörigen gegenüberstehen, rührt daher, daß auch der Reichsangehörige hier vorläufig noch nicht viel mehr als jene allgemeinen Rechte besitzt. Das wird aber auch anders werden, und dann wird der Verschiedenheit der öffentlichen Pflichten auch eine Verschiedenheit der öffentlichen Rechte entsprechen. Um die staatsbürgerlichen Rechte zu erlangen, wird der Fremde dann von selbst bemüht sein, die Reichsangehörigkeit zu erwerben. — Daß wir im Buren recht loyale Bürger erhalten können, zeigt der Brief des Herrn Thomas de Wet gegen die Verunglimpfungen der Deutschen) an „Ons Land." *)

Diesen Ausführungen kann man nur voll beipflichten. Es wäre eine sehr törichte Besiedlungspolitik, diese tüchtigen, Kapital besitzenden Ansiedler zwangsweise von der Kolonie fernzuhalten. Besonders deshalb, weil wir sehr wenig reichsdeutsche Ansiedler, d. h. wirkliche Bauernfamilien, die an harte ländliche Arbeit gewöhnt sind, bekommen werden. Dann zwar haben wir in Deutschland eine jährliche Auswanderung von 20—30000 Köpfen; zwar haben wir 1903 den höchsten Geburtenüberschuß gehabt (über 900000). Aber Deutschlands Fähigkeit, Siedelungskolonien zu schaffen, ist reißend zurückgegangen. Denn seine Umwandlung aus einem Ackerbauerstaat in einen Industriestaat ist auf Kosten seiner Landbevölkerung erfolgt. Sie, d. h. die Bevölkerung, mit der man Kolonien besiedelt, hat von 1882 bis 1895 um 1400000 Köpfe abgenommen; in den meisten Gegenden zeigt sie einen Stillstand in der Vermehrung, in anderen aber ist sie überhaupt fast ganz verschwunden. Zwar entsenden wir noch jährlich 20000 Kolonisten, aber nicht solche von dem früheren kolonisatorischen Wert, keine Neuland schaffenden Bauern.

---

*) Vor allem haben es die Buren bewiesen, die schon zehn, z. T. sogar zwanzig Jahre lang in unserer Kolonie als zufriedene, ruhige, treue und geachtete Mitbürger ansässig sind. Vgl. den prächtigen Brief des alten Gaus in „Ons Land" v. 29. Okt. 1903.

Digitized by Google

Derſelbe Fluch der Induſtrialiſierung zeigt ſich bei anderen Kolonialvölkern, vor allem bei England. England iſt nicht mehr imſtande, engliſch beſiedeltes Neuland, Ackerbaukolonien zu ſchaffen; die old settlers von 1819 waren ſeine letzte Siedlungsleiſtung in Südafrika; deshalb kann ja auch England die Buren aus Südafrika nicht verdrängen, ſondern höchſtens ſprachlich entnationaliſieren, ſie in Engländer umwandeln. Die durch die Induſtrialiſierung verurſachte Mangelhaftigkeit zeigt ſich auch ſchon an den deutſchen Anſiedlern in Südweſtafrika. Sie wirtſchaften zwar intenſiver als die Buren. Dafür machen die Buren aber auch nicht bankrott, da ſie nicht ſo anſpruchsvoll zu leben gewöhnt ſind. Man macht ihnen dieſe ihre Bedürfnisloſigkeit zum Vorwurf und ſtellt ihr die geſteigerten Anſprüche der Reichsdeutſchen als Zeichen höherer Kultur gegenüber.*) Da möge man doch bedenken, was ein ſo bewährter alter Kolonialpraktiker wie Sellin hierüber urteilt. Die Lebenshaltung des Deutſchen iſt ſchon ſo anſpruchsvoll geworden, daß er durchaus nicht mehr „der tüchtigſte Koloniſt der Welt“ iſt, der er noch vor 20 Jahren war! Das zeigt ſich in der Urwaldwildnis Südbraſiliens wie in der Steppenöde Südweſtafrikas. Hier wirft das fortgeſetzte Rufen nach Staatshülfe nicht gerade ein günſtiges Licht auf die deutſchen Anſiedler (Anſiedlungsbeihülfe von 100000 Mk. im Jahre 1903). Konrad Ruſt, ein hervorragender, erfahrener deutſcher Landwirt aus der Kapkolonie, ſeit drei Jahren in Südweſtafrika anſäſſig, ſchrieb mir darüber am 14. 6. 1903 aus Windhuk: „. . . Weniger heiter iſt die wirtſchaftliche Ohnmacht des deutſchen Anſiedlertums, die ſich in den nie enden wollenden Hülferufen nach oben offenbart. Wie ſelbſtbewußt und ſelbſtändig operieren dagegen die Buren! Welches Vertrauen auf die eigene Kraft blickt aus dieſem Schweigen hervor! Bedächtig, aber ſicher ſtrebt der Bur auch hier im deutſchen Schutzgebiet ſeinem Ziele zu. Wo liegt da die Bürgſchaft für die in der letzten Denkſchrift ausgeſprochene Anſicht, daß der Nationalcharakter den Deutſchen hier ein ſicheres Fortkommen gewähre? Wo liegt die Rechtfertigung für die Behauptung, das Burenmädchen eigne ſich wegen Mangels an wirtſchaftlicher Tüchtigkeit nicht zur Frau des deutſchen Anſiedlers? . . . .“

Beſonders in dem dürren Namalande, wo unter den Anſiedlern große Armut herrſcht, gedeiht nur der bedürfnisloſe Bur. Wie F. Geſſert des öfteren ausgeführt hat,**) gehören dort zum Wirtſchaftsbetriebe einer Familie ungeheure Landflächen, möglichſt 2 weit auseinanderliegende Güter, da man darauf angewieſen iſt, die Herde immer wieder das Weidefeld wechſeln zu laſſen, um es nicht gänzlich zu vernichten. Es iſt alſo wenigſtens hier ungerechtfertigt, den Trekburen ihr Trekken als wirtſchaftliche Minderwertigkeit anzurechnen, die dem Lande ſchädlich ſei.

Soviel über die wirtſchaftliche Nützlichkeit und Notwendigkeit der Buren für die Entwicklung der Kolonie. Wir ſehen, die Burenfrage iſt auch eine hervorragend beſiedelungstechniſche Frage, und wenn man, wie bisher ganz allgemein, bei Beſprechung der wirtſchaftlichen Frage der Beſiedelung Deutſch-

---

*) v. Eſtorff in ſeinem Bericht v. 29. Dez. 1902.

**) „D. Kolonialztg.“ 1902 Nr. 35: Bei der herrſchenden Dürre ſeit 6 Jahren im Namaland „ſind auf Viehzucht gegründete feſte Anſiedlungen unmöglich. Der weiße Viehzüchter muß zum Nomaden werden, der Deutſche wird notgedrungen die Lebenshaltung eines Trekburen annehmen“

Digitized by Google

Südwestafrikas nicht die Frage der Burenansiedlung miterörtert, sondern totschweigt, so ist das eine schwer verständliche Vogelstraußpolitik. Gewiß, die armen Trekburen, die im vorigen Jahrzehnt aus den Grenzen der Kapkolonie in die südwestafrikanische Wildnis auszogen, waren zum Teil nicht die besten Elemente. Aber die wohlhabenden und gebildeten Buren, die jetzt sowohl in den ehemaligen Freistaaten wie im Kapland die Übersiedlung in unsere Kolonie planen, sind für diesen jungen Kolonialstaat eine sehr wertvolle Erwerbung.

Es kommt hinzu, daß sie nicht bloß in unserer eigenen Kolonie als Pioniere Deutschlands wirken werden, sondern auch — in der portugiesischen Nachbarkolonie Angola. Wir haben das schon oben bei Besprechung der dortigen Buren-Ansiedlung angedeutet. Julius Berndt, ein hervorragender kapländischer Deutscher, schreibt darüber in den „Alld. Bl." im Sommer 1900 (S. 287): „Unsere Zukunft weist nicht nach dem englischen Südafrika hin, nicht nach Osten, von dem uns eine Wüste trennt, und nicht nach Süden, wo das Land kaum besser ist, sondern nach Norden, auf portugiesisches Gebiet mit seinen gesunden Hochländern, seinem von tropischer Fülle strotzenden Reichtum im Innern, seiner unermeßlichen und doch einheitlich gegliederten Ausdehnung und seinem Zugang zu den größten Schätzen Innerafrikas, der Mündung des Kongo! Auf dem Wege dorthin werden wir abermals Buren antreffen, das werden dann unsere Pioniere sein, wie sie einst der Engländer Pioniere waren und noch sind". . . . „Landwirtschaft in engerem Sinne liegt den Buren fern; er bricht nur Bahn, die Kleinarbeit überläßt er anderen. Wo ein Bur vorgearbeitet hat, finden zehn Deutsche Raum und Aussicht genug, um nachdrängen und das Land ordentlich bebauen zu können. Der Bur zieht Wege, legt Brunnen an, baut sein Haus in der Ferne und zieht so eine Verbindung, die vom letzten Kulturzentrum hinausführt in die Ferne des unbekannten Innern. Das ist es, wozu Rhodes die Buren mit der ganzen Macht seines Einflußes zur Auswanderung nach Rhodesien zu veranlassen trachtete. Wäre das Land mit Burenfarmen durchsetzt, so hätte längst ein Heer von Goldsuchern es an allen Winkeln und Ecken abgesucht, denn eines Menschen Wohnung in der Wildnis wirkt wie ein Magnet auf andere Menschen, sie bilden einen Kryställisationskern, an den sich andere Kulturelemente setzen."

So können und werden auch von Deutsch-Südwestafrika nach Angola vorstoßende Buren „eine Verbindung ziehen in die Ferne des unbekannten Inneren," wohin ihnen dann die Deutschen „nachdrängen" können; aber natürlich nur, wenn erst einmal Buren in Deutsch-Südwestafrika ansässig gewesen sind!

Von mindestens ebenso großem Nutzen sind die Buren für das deutsche Schutzgebiet insofern, als sie die schwere Gefahr einer Mestizenwirtschaft von ihm abwehren helfen.*) Diese droht ihm von der Geschlechtsgemeinschaft der weißen (deutschen) Ansiedler mit den Weibern der Farbigen. Die „D. Kolonialgesellschaft" hat von 1898 bis 1902 mit einem Aufwand von 32000 Mk. 103 weibliche Personen, Mädchen und junge Frauen bei der Übersiedlung in die Kolonie unterstützt. Das ist ein Tropfen auf einen heißen Stein. Der Frauenmangel besteht nach wie vor. Die Kolonie zählte:

---

*) Vgl. meinen Aufsatz in Nr. 50/1902 der „D. Kolonialztg."

Digitized by Google

	Ledige Männer	Ledige Frauen	Frauen zu wenig
am 1. Jan. 1902:	1981	116	1865
„ 1903:	2182	147	2035

Bei dieser Sachlage ist es ein Segen für das Land, wenn die kinderreichen Burenfamilien einwandern und den deutschen Ansiedlern die Möglichkeit geben, unsere einzige Siedelungskolonie tatsächlich als eine „weiße Kolonie" zu erhalten. Umso bedauerlicher ist die Bemerkung des stellv. Gouverneurs v. Estorff in seinem Bericht vom 28. Dez. 1902: „Leider glaubt mancher deutsche Ansiedler seine wirtschaftliche Existenz auf keine bessere Grundlage stellen zu können, als wenn er sich mit einem Burenmädchen verheiratet. Gewiß, materielle Vorteile sind mit einem solchen Ehebündnisse ja verbunden, da die Braut einen schönen Viehstand mit in die Ehe bringt und ihr Hauswesen nach Burenart gut besorgen wird. Aber aus den eben angedeuteten Gründen (nämlich wegen der großen Bedürfnislosigkeit der Buren) ist mit solchen Heiraten für den Deutschen in der Regel kein dauernder wirtschaftlicher Fortschritt verbunden." — Die „Allg. Bl." vom 13. Juni 1903 äußern hier zutreffend: „Diese Bemerkung ist ja an sich sehr unverständig, schon gar wenn man das Elend der Bastardwirtschaft in unserer Kolonie kennt, das besonders durch die Angehörigen der Schutztruppe gefördert wird. Man sollte zu Tode froh sein, wenn die dort ansässig gemachten früheren Soldaten der Schutztruppe Burenmädchen heiraten, und wenn diese sie etwa davon abbrächten, täglich 2 Flaschen Bier zu trinken (die Flasche zu 2 Mk.!), so wird diese Bedürfnislosigkeit gewiß kein Hindernis für den wirtschaftlichen Aufschwung Deutsch-Südwestafrikas sein. Natürlich ist aber diese Bemerkung mit großem Eifer von englischer Seite in Südafrika verbreitet worden und hat dort unter den Buren viel böses Blut gemacht und eine den Deutschen sehr feindselige Stimmung erzeugt." — Auch Rust schreibt in seinem erwähnten Briefe über die Estorff'sche Bemerkung: „Wo liegt die Rechtfertigung für die Behauptung, das Burenmädchen eigne sich wegen Mangels an wirtschaftlicher Tüchtigkeit nicht zur Frau des deutschen Ansiedlers? Von den farbigen Ansiedlerfrauen schweigt natürlich des Sängers Höflichkeit, vermutlich wegen ihrer — „wirtschaftlichen Tüchtigkeit" (!!). Das ist der größte Selbstbetrug, den es gibt. Diese Bahn sollte unter allen Umständen verlassen werden, sie taugt nicht! In Kapstadt werden diese ungerechtfertigten Mißgestaltungen der Tatsachen sehr übel vermerkt. Und wenn wir bedenken, daß die Afrikanderpartei im Parlament noch genau so stark ist wie vor dem Kriege und denselben Einfluß auf die Gesetzgebung hat wie damals, so sollten wir uns aus wirtschaftlichen Gründen Mäßigung bei unserem Urteil über den Buren auferlegen und namentlich von unnützen Bemerkungen in autoritativen Schriften ablassen."

Wir haben ja schon oben gesehen, wie die Engländer alle Hebel in Bewegung setzen, die Buren mit Deutschland zu verfeinden und sie von der Ansiedlung in der deutschen Kolonie abzuhalten. Schon das sollte unseren Burengegnern beweisen, daß die Bureneinwanderung und eine burenfreundliche Politik für die deutschen Interessen nützlich ist. Das jetzige Verhalten der Engländer ist die Fortsetzung der gegen die deutschen Kolonialbesitzungen gerichteten großafrikanischen Politik des großen englisch-südafrikanischen Kolonialpolitikers Cecil Rhodes, der mit allen Mitteln bestrebt war, die Buren im englischen Südafrika festzuhalten, wo sie ausschließlich unter anglisierenden Einflüssen stehen und ausschließlich der

Digitized by Google

englischen Kolonialpolitik dienstbar gemacht sind, ihre Unterstellung unter deutschen Einfluß und ihre Verwendung für die deutschen kolonialen Interessen aber zu verhindern.*) Deshalb lockte er die Buren durch weitgehendste Begünstigungen in seine Kolonie Rhodesien, ohne sich „aus englisch-nationalen Gründen" wie unsere ängstlichen Politiker durch eine vermeintliche „Burengefahr" abschrecken zu lassen: deshalb vereinbarte er im Oktober 1900 — in Übereinstimmung mit der gegen die deutsche Herrschaft in Südwestafrika gerichteten Äußerung des Premierministers der Kapkolonie Sir Gordon Sprigg vom 26. Sept. 1900 —, mit dem englischen Gouverneur Milner, daß er, Rhodes, und seine South-Westafrika-Compagny „als bedeutendste Aktieninhaber in den deutschen südwestafrikanischen Besitzungen sich einer Burenniederlassung in Damaraland widersetzen", aber die Ansiedlung der Buren in Rhodesien herbeiführen werde, indem er „ihnen günstigere Bedingungen machen wolle."

Eine kluge deutsche Politik muß demnach eine Verfeindung mit den Buren verhüten, muß möglichst alle kleinlichen Unliebsamkeiten und Polizeimaßregeln vermeiden, die dazu führen könnten, daß den Buren die deutsche Herrschaft schließlich drückender erschiene als die englische.

Zumeist sind die Schäden, die den Buren an der deutschen Kolonie mißfallen, tatsächlich Fehler, deren Beseitigung im eigensten Interesse des jungen deutschen Kolonialstaates liegt.

Viele alte Afrikaner (Rust, Scholtz, Plokhooy, A. Dewel) beklagen es, daß die Deutschen ihre Stellung zu den Eingeborenen noch nicht richtig auffaßten. Sie haben noch zu wenig das Herrenbewußtsein als Mitglieder der edleren, überlegenen weißen Rasse und halten nicht die für die Sicherheit des Staates und die Reinheit der Rasse, des deutschen Blutes, notwendige scharfe gesellschaftliche Trennung von den Farbigen (vor allem im Geschlechtsverkehr) aufrecht. Hier ist die Politik der Buren, die auf jahrhundertelanger Erfahrung beruht, die einzig richtige, auch in der Bemessung der staatsbürgerlichen Rechte der Farbigen.

Über die Schulfrage schreibt der Ansiedler Müller v. Berneck:**) „Da nun aber dadurch, daß die Buren ihre Kinder zur Schule senden müssen, ihnen große Unkosten entstehen, — denn sie müssen sich für die Arbeit, die bisher ihre Kinder getan, Eingeborene halten — so sollten die Schuljahre auf das notwendig geringste Maß beschränkt werden. Einen Schulzwang ähnlich wie in Deutschland erlaubt die Armut des Landes und seiner Bewohner nicht." (Man muß bedenken, daß die Bauern dort nicht, wie in Deutschland, in Dörfern wohnen, sondern ihre Kinder nach auswärts in Pension geben müssen!). „Eine befriedigende Lösung der Schulfrage heißt die Zufriedenheit in der Kolonie aufrecht erhalten. Wenn nach mehreren Jahren die Kinder aus der Schule entlassen werden und sie ihrem Vater keinen Brief schreiben können, so entsteht Unzufriedenheit mit der Schule und der Regierung, und der sonst gute deutsche Untertan setzt sich wieder auf den Wagen und tut, was ihm ein Leichtes ist, er trekkt." Die Zustände an der staatlichen Schule in Keetmanshoop, also in dem fast nur mit Niederdeutschen besiedelten Südbezirk, haben leider nur zu berechtigte Unzufriedenheit erregt. Anders in Windhuk. Konrad

*) Vgl. die lesenswerten Artikel von Rust „Was für Buren?" im „Windhuker Anz." 1901, Nr. 4, 5, 7.

**) In seiner lesenswerten Schrift: „Sind Reformen für D.-S.-W.-A. eine dringende Notwendigkeit?", Seite 16ff.

Digitized by Google

Rust*) schreibt über die dortige Schule: „Wirklich überraschend ist es aber, in welch kurze Zeit in die Schule gehende Kinder burischer Abstammung Deutsch lernen. Und gern dazu! Sprachliche Erfolge, wie sie hier in der Schule zu Windhuk erzielt werden, stehen geradezu einzig da. Auch die Art und Weise, wie die Nationalitätenfrage gehandhabt und auf die nationale Anschauung der nicht deutschen bezw. halbdeutschen Kinder eingewirkt wird, verdient das vollste Lob; die Schule ist eine deutsch-nationale Erziehungsanstalt im vollsten Sinne des Wortes. Mit den richtigen Mitteln und den nötigen Rücksichten betrieben, wird es eine Frage von nur Jahrzehnten sein, aus den Buren in Deutsch-Südwestafrika echte Deutsch-Afrikaner zu machen."

Die Privatschulen der Niederdeutsch-Afrikaner, — die natürlich unter staatlicher Aufsicht stehen — werden dem staatlichen Schulwesen keinen Abbruch tun, wenn, wie bisher schon, in den Staatsschulen Beihülfen zu den Pensionsgeldern gezahlt werden, sodaß ihr Besuch billiger ist, und besonders wenn den Kindern so viel holländisch Lesen beigebracht wird, daß sie die Bibel lesen können. Denn dann fällt für die Buren der Hauptgrund zur Errichtung holländischer Schulen fort. Wenn man allerdings allerorten den Buren auf dem Gebiete der Jugenderziehung nahe kommen will, so muß man Farmschulen, „rondgaande scholen" einrichten, wie sie in den alten Burenstaaten bestehen. D. h. ein Regierungsschullehrer läßt sich für einige Monate oder Jahre auf einem Bauernhofe inmitten eines kinderreichen Siedelungsbezirkes nieder und läßt sich die Kinder dahin schicken. Hat diese Jugend das Nötige gelernt, so wiederholt er seinen Lehrgang in einem andern Bezirk. Diese Schulmethode hat sich in den alten Staaten bewährt, und wir müssen sie auch in Südwestafrika anwenden, da sie bei den natürlichen Verhältnissen des Landes, der Verstreuung einzelner Bauernhöfe über einen ungeheueren Raum, die einzig mögliche ist. Es ist den Bauern auf die Dauer unmöglich, ihre ganze, meist sehr zahlreiche Kinderschar in die viele Tagereisen entfernte Stadt in Pension zu geben.

Über die Kirchenfrage sagt Konrad Rust a. a. O.: „Die Kirchenfrage hätte sich leicht in einer Weise lösen lassen, die nicht nur beide Teile befriedigt hätte, sondern von der das Deutschtum die denkbar größten Vorteile gehabt haben würde: Das ist die Gründung von Burengemeinden (neben Deutschen) mit Predigern an der Spitze, die das Deutsche und Holländische beherrschen, verbunden mit der Verpflichtung, die deutsche Sprache in derselben Weise zu ihrem Rechte kommen zu lassen, wie dem Englischen in den Burenkirchen des Kaplandes zum Recht verholfen wird. Da ist es nämlich fast allgemein Sitte, an jedem Sonntag vormittags holländisch und nachmittags und abends englisch zu predigen. Deshalb wird für den Theologie studierenden Afrikander das Erlernen der englischen Sprache verpflichtend gemacht. Nun findet man aber auch, daß die der älteren Schule angehörenden Buren-Prediger sämtlich das Deutsche beherrschen. Der Grund hierfür ist in der Hauptsache darin zu suchen, daß die deutsche Kirchengeschichte (Kurz) bisher im Urtext gelehrt wurde. Predikanten, die ihre Studien zum Teil an deutschen Universitäten absolviert haben, sind keine Seltenheit. Auch der als vierter Professor an das Prediger-Seminar zu Stellenbosch berufene Predikant C. F. Müller ging,

*) Der Bur u. das Deutschtum in D.-S.-W.-A.", „Allg. Bl." v. 6. Juni 1903.

Digitized by Google

ehe er das Amt antrat, nach Deutschland, um seine Kenntnisse an einer deutschen Universität zu vervollkommen. Es gibt unter den Buren-Pastoren aber auch solche, die unverfälschte Deutsche sind, wenngleich in Südafrika geboren. Wenn man sich nun an der Spitze einer Burengemeinde einen Pastor denkt, der das Deutsche beherrscht, und an der Spitze der deutschen Gemeinde einen Pastor, der holländisch zu predigen imstande ist, dann dürfte hierdurch, weil sich beide in ihren Dienstpflichten geeignetenfalls unterstützen könnten, die Grundlage zu einem Verhältnis geschaffen sein, wie man sich's unter Blutsverwandten idealer garnicht denken kann. Unebenheiten auf nationalem Gebiete würden bei entsprechender Tätigkeit des deutschen Pastors leicht zu beseitigen sein. In der Kapkolonie scheuen sich die englischen Pastoren durchaus nicht, auf dem platten Lande holländisch zu predigen; und die Afrikander scheuen sich nicht, auch die englische Kirche und die englische Predigt aufzusuchen; auf der anderen Seite findet man die englischen Gottesdienste in der Burenkirche englischerseits im ganzen gut besucht. In der Burengemeinde zu Robertson wirkt sogar ein Schotte (Mac Gregor) als alleiniger Predikant, und gut dazu!

Was hier (in Deutsch-Südwestafrika) die deutsche Schule in nationaler Hinsicht für die Kinder ist, könnte die Kirche bis zu einem gewissen Grade für die Alten werden. In die Welt, zu welcher der Bur auch hier Einlaß begehrt: die der deutschen Bildung, mit dem gehörigen Takt und Verständnis eingeführt, wird er sich da schnell wohl fühlen; wird er hineingetrieben, so wird das Deutsche unter den Buren schnell verstummen."

Hier haben wir von seiten eines ausgezeichneten Kenners der Burenstaaten auf Grund von Tatsachen die Bestätigung unserer oben ausgesprochenen Ansicht, daß die Duldung der niederdeutschen Sprache in der Kirche keine nationale Gefahr für die deutsche Herrschaft ist, daß, wie die niederdeutsche Kirche in Kapland ohne Zwang zweisprachig geworden ist, sie auch im deutschen Schutzgebiet das Hochdeutsche, die herrschende Landessprache, anwenden wird, auch wenn sie nicht dazu gezwungen wird, ja gerade wenn sie nicht dazu gezwungen wird. Den gleichen Fall hat Deutschland ja schon erlebt in Schleswig, wo ebenfalls freiwillig die Kirchengemeinden eine nach der andern die dänische Kirchensprache zu gunsten der Deutschen aufgaben. Um wie viel eher wird das in Südwestafrika bei den Buren der Fall sein, wo nicht eine auf territoriale Losreißung und Wiedervereinigung mit einem burischen Staate gerichtete Bewegung bestehen kann, und wo es sich nicht um eine fremde, sondern um eine national nahe verwandte, niederdeutsche Sprache und Kirche handelt. Die Unterschiede zwischen Hochdeutsch und Niederdeutsch sind in der Tat so geringfügig, daß nicht nur die nahezu 100000 niederländischen Staatsangehörigen, die im deutschen Rheinland und Westfalen leben, wie die Statistik beweist, ohne weiteres zweisprachig werden, sondern daß dort seit jeher zahlreiche Einzelfamilien und Dörfer von deutschen Staatsangehörigen auch niederländisch sprechen. Aus diesem Grunde hat die deutsche Regierung auch die für die soeben empfohlene Schul- und Kirchenpolitik nötigen zweisprachigen Lehrer und Pastoren in genügender Zahl zur Verfügung, sie können, wie z. B. Lehrer Herlyn in Gibeon, aus Ostfriesland oder aus dem Rheinland bezogen werden.

Digitized by Google

Also nur keinen Zwang! Keine Betonung der nationalen Unterschiede, sondern des Gemeinsamen im Volkstum! Und keine Angst vor den paar Buren, die jetzt im Schutzgebiet wohnen (— ganze 350 Männer —), und den paar tausend, die höchstens noch kommen werden. Nicht durch kleinliche Polizeichikanen ist dieser „Gefahr" zu begegnen, sondern hier ist wirklich die kulturelle „Hebungspolitik" angebracht, die in den deutschen Ostmarken mit Unrecht bei der Regierung so beliebt ist; Förderung des Deutschtums durch geistige Mittel, Schule und sonstige Kulturinstitute. Dazu kommt als zweites Mittel die Besiedelung der Kolonie mit Reichsdeutschen. Da ist ja aber gerade einer der Hauptgründe gegen die Einwanderung der Buren: daß sie den deutschen Ansiedlern den Platz versperrten, das Siedelungsland wegschnappten! Eine solche Behauptung wäre vielleicht richtig, wenn wirklich eine nennenswerte aus sich heraus in Fluß kommende Einwanderung von Reichsdeutschen nach Südwestafrika zu erwarten wäre. Das ist aber nicht der Fall, hauptsächlich wegen der verfahrenen Landbesitzverhältnisse der Kolonie, weil ein Ansiedler 20—30000 Mk. Kapital besitzen muß. Solche Ansiedler finden sich in Deutschland für das Schutzgebiet nicht. Wir werden daher, solange man sich nicht zu dem Entschlusse aufrafft, jene Mißstände abzustellen, die Buren nehmen und zulassen müssen, die mit solchen Kapitalien kommen; sonst würde das Land, wenigstens die Gesellschaftsgebiete, überhaupt eine unbevölkerte Wildnis bleiben. Merkwürdig, daß gerade diejenigen, die gegen die Bureneinwanderung sind, zugleich für die hohen Landpreise der englischen Landkonzessionsgesellschaften eintreten! Das ist eine ungereimte Politik. Auf diese Weise wird die reichsdeutsche Einwanderung sich in der Hauptsache beschränken auf die vom Staate durch weitgehende Begünstigungen künstlich herüber gehalten und auf Kronland angesetzten Bauernfamilien, auf die staatlich unterstützte und geleitete Siedelung. Denn die frei kommenden und auf eigene Kosten sich niederlassenden deutschen Einwandrer können die zur Ansiedlung nötigen großen Kapitalien nicht aufbringen.

Dann ist es aber auch unrichtig, daß die freie Einwanderung der Buren, die sich mit eigenem Gelde Grundbesitz kaufen, den Deutschen „den Platz wegnähmen." Und da die reichsdeutsche Ansiedlung sich zunächst wohl in bescheidenen Grenzen halten wird, weil der Reichstag nicht gern Gelder dafür bewilligt und die Regierung sie kaum zu beantragen wagt, so brauchen wir zunächst etwas Bureneinwanderung, wenn die Kolonie überhaupt erst einmal eine gewisse Höhe der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung erreichen und finanziell durch Erhöhung der eigenen Einnahmen erstarken soll. Der Reichstag wünscht von seinen jahrzehntelangen Geldbewilligungen endlich einen Erfolg, ein wenigstens in seinen Anfängen vorhandenes und der Fortentwicklung fähiges staatliches Gebilde in Südwestafrika zu sehen. Das erreichen wir zweifellos am schnellsten durch etwas Bureneinwanderung. Deshalb sollte man sie ruhig dulden und sich mit der schon bisher geübten Bevorzugung der reichsdeutschen Ansiedler begnügen, daß man für sie jährlich einige hunderttausend Mark ausgibt und sie durch die rechtlichen Begünstigungen unterstützt, die gegenwärtig die deutschen Staatsangehörigen im allgemeinen und die wehrpflichtigen im besondern beim Landerwerb genießen. Ist das Land erst etwas weiter entwickelt, dann können, wie der erwähnte Deutsch-Afrikaner richtig ausführt, deutsche Einwanderer in größerer Zahl den Buren „nachdrängen."

Digitized by Google

Durch solche Politik kann eine aufblühende deutsche Siedelungskolonie geschaffen und zugleich unter vollster „Wahrung der Interessen des Staates und des Deutschtums" das politisch so mächtige und wichtige Burenelement Südafrikas für Deutschland gewonnen werden. Die vielfach schon erregte Verstimmung wird wieder schwinden. Gerade jetzt ist ja die Feindschaft der Niederdeutch-Afrikaner gegen England frisch und stark. Sie kehren sich ab vom englischen Einfluß und suchen Anschluß an das Deutschtum. Es wäre vom Standpunkt der deutschen politischen und nationalen Interessen eine verblendete Politik, sie mit Gewalt wieder den Engländern in die Arme zu treiben.

Es scheint denn auch, daß neuerdings die Kolonialregierung sich der Logik der Tatsachen zugänglich erwiesen hat. Gouverneur Leutwein hat seine Abneigung gegen „Festlegung" des Rechtszustandes wenigstens so weit aufgegeben, daß er den Niederdeutschen schriftliche Antwort auf ihre Fragen über die Ansiedlungsbedingungen gegeben hat. Es scheint sich hier um die angekündigte Wiederaufnahme der von Estorff mit den Burenpredikanten Botha und van der Merwe am 13. Nov. 1902 gepflogenen Verhandlungen zu handeln. Nach dem Schriftstück, das an Thomas Dewet gerichtet und durch Veröffentlichung in „Ons Land" zur Kenntnis des gesamten Niederdeutsch-Afrikanertums gebracht worden ist, sind die in einer neuerlichen Beratung vom 19. Nov. 1903 behandelten Fragen und vom Gouverneur erteilten Antworten u. a. folgende:

1. „Können die Einwandrer Privatlehrer für den holländischen Unterricht halten?" — Antwort: „Jedermann im Schutzgebiet kann so viel Privatlehrer halten, wie er will. Diese stehen aber unter Aufsicht der Regierung."

2. „Dürfen die Buren in dem Lande auf eigene Kosten eine Niederdeutsche reformierte Kirche und einen eigenen Prediger halten?" — Antwort: „Ja, Gottesdienst ist eine Privatangelegenheit. Nur im Fall, daß die Sache eine Richtung gegen das Staatsinteresse annähme, mußte die Regierung einschreiten."

3. „Können die Buren auf eigenem Grund und Boden sich zu kleinen Dörfern zusammenfügen, mit Kirche und Pfarre als Mittelpunkt?" — Antwort: „Ja, jeder kann auf eigenem Grund und Boden tun, was er will, solange als andere dadurch nicht benachteiligt werden."

4. „Wie lange dauert die Militärdienstpflicht für ein Kind?"

5. „Wie hoch wird das Schulgeld in den Staatsschulen berechnet?" — Antwort: „Vorläufig ist die allgemeine Dienstpflicht hier noch nicht eingeführt; sie wird aber sicher kommen. Das Schulgesetz wird später für alle Weißen die gleiche Geltung haben."

Diese neueste Regelung der Burenfrage, besonders in Punkt 1 und 2, ist freudig zu begrüßen. Es ist zu hoffen, daß sie eine verstärkte Einwanderung wohlhabender Buren und eine freundliche Stellung des gesamten Niederdeutsch-Afrikanertums zu Deutschland zur Folge haben wird.

Im Schutzgebiet wird dann die Bildung des neuen südwestafrikanischen deutschen Stammes aus Reichsdeutschen und Niederdeutsch-Afrikanern, die Vermischung derselben mit einander beginnen. Um die ethnographische Geschichte des neuen Volksstammes schreiben zu können, sind möglichst genaue Feststellungen über die zu seiner Bildung benutzten Bestandteile, über seine rassenmäßige Zusammensetzung und die Anteilsziffern an der beginnenden Blutmischung notwendig. Gerade zu diesem

*) Vgl. die von Müller v. Berneck aufgeführten Fälle.

Digitized by Google

Zwecke ist in der vorstehenden Abhandlung alles erreichbare Material zusammengestellt. Es ist aber ganz unzulänglich, und deshalb ist der dringende Wunsch an die Kolonialregierung zu richten, wenigstens für Südwestafrika die bevölkerungsstatistischen Erhebungen zu vervollständigen. Hier gibt die Rubrizierung der Einwandrer nach der Staatsangehörigkeit ein falsches Bild, da hierbei die Buren als „Engländer" mitgezählt werden. Dieser Fehler ist selbst dadurch nicht ganz zu vermeiden, wenn man, wie in der letzten Jahrestabelle, die „Kapländer" als Angehörige eines besonderen Staates aufführt. Helfen kann hier nur die Ermittelung der Muttersprache, und wenn man das vermeiden will, wenigstens die des Geburtslandes. Ein dankenswerter großer Fortschritt ist aber mit der „Neuordnung der kolonialen Bevölkerungsstatistik" vom 22. Juli 1903*) dadurch gemacht worden, daß auch über die Bevölkerungs*bewegung* genaue Feststellungen getroffen werden. Von jetzt an kann man verfolgen, zu welchem Anteil die Bevölkerungsvermehrung sich aus ihren beiden Quellen: Geburtenüberschuß und Überschuß der Einwanderung über die Auswanderung, ergibt. Das ist die notwendige Grundlage, auf der z. B. Colenbrander seine Berechnung der einzelnen nationalen Anteile an der Rasse, der Abstammung der Buren aufbaut. Welcher Nationalität der durch Geburt erfolgende Bevölkerungszuwachs entstammt, ist (ebenso wie von Colenbrander) aus den Standesamtsregistern festzustellen. Wünschenswert ist auf diesem Gebiete nur noch zu wissen, ob die in Mischehen von weißen Männern (Deutschen) und farbigen Weibern erzeugten Kinder einfach nach der Staatsangehörigkeit des Vaters auch dessen Nationalität zugeteilt, als „Deutsche" gezählt werden. Das wäre aufs tiefste zu beklagen. Unsere hoffnungsvolle einzige Siedelungskolonie Deutsch-Südwestafrika hat nur dann eine Zukunft und vor allem nur dann einen Nutzen für die Fortpflanzung des deutschen Volkes, die Erhaltung der deutschen Rasse, wenn sie als eine „weiße Kolonie", als ein deutschbesiedeltes Land erhalten wird. Dazu gehört, daß alle Mischlinge streng und ohne Ausnahme der Farbigenbevölkerung zugezählt werden, rechtlich und gesellschaftlich. Dann wird es trotz des bisherigen, in den ersten Jahren der Besiedelung ganz natürlichen Frauenmangels und der infolgedessen geschehenen Erzeugung einer Schar von Mischlingen gelingen, den neuen Volksstamm im Blute rein deutsch zu erhalten, wie das Beispiel der Buren beweist. Auch dort herrschte in den Anfängen der Besiedelung Frauenmangel, sodaß es z. B. im Jahre 1663 nur 17 weiße Frauen in der Kolonie gab; auch dort überwog die Schutztruppe anfangs an Zahl die Zivilbevölkerung ganz bedeutend und erzeugte eine große Menge von Bastarden. Aber die Regierung ergriff die notwendigen Gegenmaßregeln, zu denen sich die deutsche Regierung leider noch nicht aufgerafft hat: sie verbrachte seit 1685 alljährlich eine Anzahl niederdeutsche Mädchen, Waisenkinder, nach der Kolonie und zählte die Mischlinge zur Farbigenbevölkerung, wie die noch jetzt vorhandenen Bastard-Stämme beweisen. So wurde es erreicht, daß die Buren nur zu 1 v. H. Abkömmlinge von Farbigen, dagegen zu 99 v. H. von Weißen, also ganz und gar ein Volksstamm der weißen Rasse und beinahe vollkommen ein niederdeutsch-hochdeutscher Volksstamm geblieben sind. Wir können unserer deutschen südafrikanischen Kolonie nichts Besseres wünschen, als daß sie dasselbe Ziel erreiche.

M. R. Gerstenhauer.

*) Amtliches Kolonialblatt 1903, Nr. 16. Vgl. den Aufsatz von Dr. R. Hermann in Heft 4, Jahrgang V dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

Zeitungen.

Die in den deutschen Kolonien erscheinenden Zeitungen nebst Angabe der Bezugsbedingungen und Anzeigenpreise.

1. Die **„Deutsch-Südwestafrikanische Zeitung"** erscheint in Swakopmund wöchentlich, kostet für Bezieher in Deutschland mit der monatlich erscheinenden Landwirtschaftlichen Beilage halbjährlich 6 M. und ist wie die übrigen hier verzeichneten Blätter mit Ausnahme der „Usambara-Post" bei jedem deutschen Postamt zu abonnieren. Außerdem wird die „Deutsch-Südwestafrikanische Zeitung" durch den „Invalidendank" in Berlin W., Unter den Linden 24, und durch Matthias Rohde & Co. in Hamburg geliefert. Der Preis für Anzeigen, welche bei den vorgenannten Stellen angenommen werden, ist 50 Pf. die viergespaltene Petitzeile.

2. Die **„Deutsch-Ostafrikanische Zeitung"** erscheint in Daressalam wöchentlich und kostet vierteljährlich 4 M. Generalvertreter für Deutschland ist Georg Migge, Berlin W., Lützowstr. 54. Der Preis für Anzeigen ist 50 Pf. die viergespaltene Petitzeile. Beilage: Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika. Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

3. Die **„Usambara-Post"** erscheint in Tanga wöchentlich und kostet monatlich 1 Rupie (1,34 M.); sie wird durch die Kommunaldruckerei in Tanga geliefert, welche auch Anzeigen für das Blatt annimmt. Beilage: Mitteilungen aus dem Biologisch-Landwirtschaftlichen Institut Amani.

4. Die **„Deutsch-Asiatische Warte"** erscheint in Tsingtau wöchentlich und kostet vierteljährlich 5 M. Der Preis für Anzeigen, welche durch die Expedition des Blattes in Tsingtau angenommen werden, ist 40 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile.

5. Die **„Samoanische Zeitung"** erscheint wöchentlich in Apia und kostet jährlich 16 M. Anzeigen werden nach englischem Zoll berechnet, der erste Zoll 4 M., jeder weitere 2 M.; bei Wiederholungen entsprechender Rabatt. Beilage: Samoanisches Gouvernementsblatt. Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement.

Verantwortlicher Schriftleiter: i. V. Hubert Henoch, Berlin W 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Susserott, Verleger: Wilhelm Süsserott in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

GLÄSSING & SCHOLLWER,

Berlin W. 35, Potsdamer Str. 99

Telegramm-Adresse: **Portativa, Berlin,**

A. B. C. Code, 4 th and 5 th Edition and Spezial Code,

liefern:

Feldbahngleise, Stahlschienen, Stahlschwellen, Weichen, Drehscheiben, Wagen aller Art, Radsätze, Achslager, Lagermetall,

für Plantagen, Fabriken, Kleinbahnen.

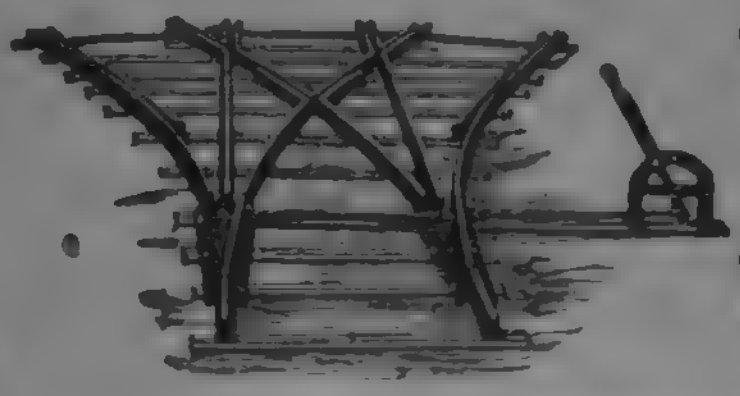

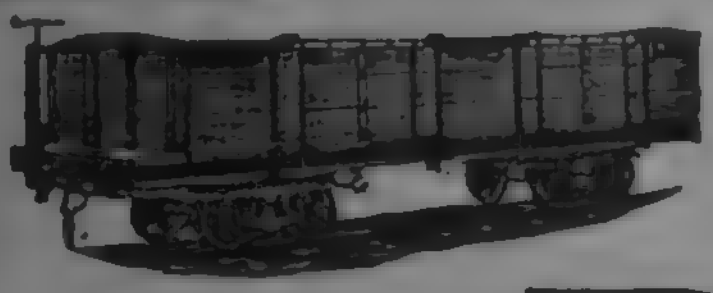

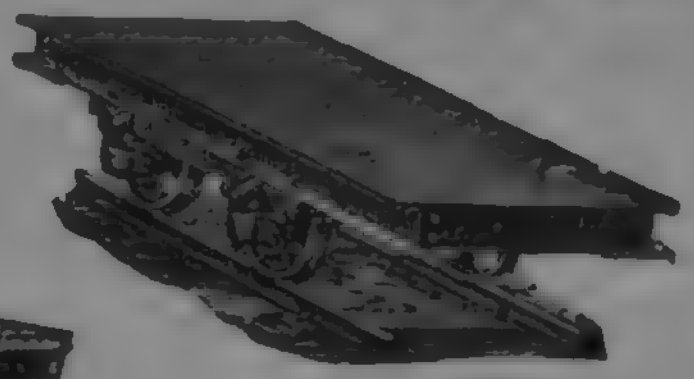

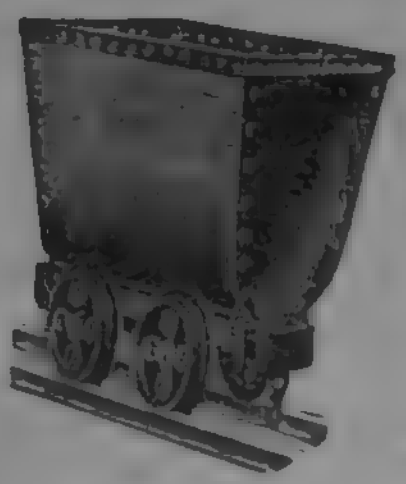

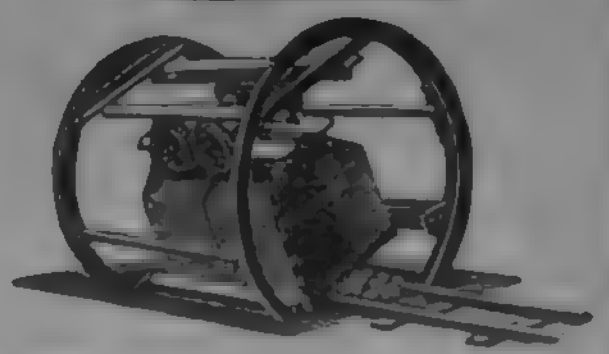

Illustrierte Kataloge

in den

Hauptsprachen

auf Wunsch

gratis.

Vertreter gesucht.

Über den Aufstand der Hereros

orientiert man sich am besten in den Werken:

Deutsch Süd-West-Afrika

von **Prof. Dr. Karl Dove.**

Preis illustriert und gebunden Mk. 4.—.

West-Afrika von **Moritz Schanz.**

Brosch. Mk. 6.—, geb. Mk. 7,50.

Die Bahn Swakopmund—Windhoek von **Gerding.**

Mit Übersichtskarte u. 17 Bildern. Mk. 1.50.

Meine Expedition 1900
ins nördliche Kaokofeld und 1901 durch das Amboland

von **Dr. Georg Hartmann.**

Preis Mk. 1.—.

Deutsch Südwest-Afrika im Zusammenhang mit Süd-Afrika

von **Dr. Georg Hartmann.**

Preis Mk. 0.50.

Berlin W. 30,
Goltzstr. 24.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.

F. Dür
Hamburg
Neueburg 29
vermittelt
Lebensversicherungen
für nach Afrika reisende
Offiziere, Unteroffiziere,
Kaufleute, Beamte,
Seeleute etc.

MAR 28 1904

Heft 2. Februar 1904. Jahrgang VI.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt:

Die Aufgaben der Technik in den deutschen Kolonien. E. von Keller. — **Koloniale Rechtspflege.** Gerichtsassessor Dr Paul Königsberger-Bernau. — **Die Sprachenfrage in den deutschen Kolonien.** Schreiber-Stettin. — **Strafgewalt über die Eingeborenen in den Schutzgebieten.** Dr. jur. H. Hesse. — **Kiautschou.** Dr. M. Krieger. — **Karte von Deutsch-Südwestafrika in 1:300000.** Dr. Georg Hartmann. — **Der Alkohol in Südwestafrika.** Dr. R. Hermann. — **Die Eingeborenenrechtspflege in Französisch-Westafrika.**

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

Aktienkapital 2'000'000 Mark.

Ausführung von sämtlichen Bankgeschäften. Kapitalien, Hypotheken und Kaufgelder. Ausländische gezogene Kassenscheine, sowie Coupons und Sorten werden zu günstigen Bedingungen gekauft.

Wir empfehlen unsere Dienstleistungen auf das Beste und zeichnen hochachtungsvoll

Die Deutsche Bank für Südwest-Afrika, Berlin, hat Zweigniederlassungen in Swakopmund, Windhuk, Keetmanshoop, Lüderitzbucht und Otjimbingwe, sowie Agenturen in Okahandja, Karibib, Omaruru, Usakos, Gobabis, Grootfontein, Outjo, Tsumeb, Kalkfontein-Süd, Warmbad, Rehoboth, Gibeon, Bethanien, Kubub, Aus, Kalkfontein-Nord, Kuibis, Nomtsas, Keetmanshoop, Bondelzwartsdrift

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 2. Februar 1904. VI. Jahrgang.

Die Aufgaben der Technik in den deutschen Kolonien.*)

I.

Die Aufgaben der Technik in den deutschen Kolonien ergeben sich aus den Aufgaben der dortigen Wirtschaft und diese wieder müssen nach Art und Umfang aus dem, was die Kolonien leisten sollen und ihrer Natur nach leisten können, bestimmt und begrenzt werden.

Daraus ergeben sich eine Reihe von kolonialwirtschaftlichen Problemen, die — teils für alle Kolonien gemeinsam, teils nach deren Besonderheiten differenziert — ein ungeheueres, an alle Zweige menschlichen Wissens und Könnens appellierendes Arbeitsgebiet darstellen, innerhalb dessen sich die kolonialtechnischen Probleme im Verhältnis von Mitteln zu Zwecken als Besonderheit gestalten.

Die wirtschaftliche Zweckbestimmung kolonialer Besitzungen wird in der Regel nach drei Hauptrichtungen formuliert: Aufnahme des Produktionsüberschusses des Mutterlandes, — Handelskolonien, Aufnahme des Bevölkerungsüberschusses des Mutterlandes — Besiedelungskolonien, und Abgabe eigenen Produktionsüberschusses an dem Mutterlande nötigen Genußmitteln und Rohstoffen — Pflanzungskolonien; aber allen diesen auf nationalwirtschaftlicher Basis beruhenden Zwecken steht ein weltwirtschaftlicher voran, der das Minimum dessen, was an überseeischem Besitz für eine an der Weltwirtschaft teilnehmende Nation nötig ist, angesehen werden muß: daß durch den überseeischen Besitz dem nationalen Gesamthandel und der darin zum Ausdruck kommenden nationalen Produktion, sowie den diesen Gesamthandel schützenden Kriegsschiffen auf dem ganzen Erdenrund gesicherte Heimstätten geboten seien, auf welchen die deutschen Handels- und Kriegsschiffe verweilen, ihre Schäden ausbessern, ihre Vorräte ergänzen können, ohne fremde Gastfreundschaft und fremde Gefälligkeit ansprechen zu müssen. Freilich besteht in Beziehung auf Benutzung von Hafeneinrichtungen eine ausgedehnte internationale gegenseitige Gastfreundschaft; wie prekär diese aber schon im Frieden ist, darauf wirft ein grelles Licht, daß im englischen Unterhause gelegentlich der Erörterung der deutsch-kanadischen Zollkontroverse die Frage aufgeworfen wurde, ob denn Deutschland an die Gast-

*) Vortrag, gehalten am 8. Januar 1904 zu München im Bayr. Bezirks-Verein des Vereins Deutscher Ingenieure.

Digitized by Google

freundschaft gemahnt worden sei, die seine Schiffe in englischen Häfen genießen. Solche Gastfreundschaft ist nur dann nicht drückend oder unverläßig, wenn sie aufgewogen oder entbehrt werden kann; auf festen Füßen steht aber nur der, der überall dafür eigene Stützpunkte findet.

Solche Stützpunkte sich auf dem ganzen Erdenrund zu schaffen, ist das Bestreben aller Seemächte gewesen. Weit voran steht hierin England, das 6 große Hauptflottenstationen in Gibraltar, Malta, Hongkong, Halifax, Bermuda und Esquimault, 5 große Verproviantierungsstationen in Singapore, Kapstadt, Sydney, St. Louis und Aukland, sowie noch 14 kleinere Flottenstationen besitzt und dafür von 1885—1901 300 Millionen Mk. ausgegeben hat.

Frankreich, das 1890 fünf Flottenstützpunkte in Fort de France (Martinique), Dakar (Senegal), Saigon (Indochina), Numea (Neu-Kaledonien), Diego Suarez (Madagaskar) besaß, fügte seit 1898 (Faschoda!) noch Bizerta (Tunis), Port Courbet, Poulo Condor, les Saintes, Port Phaëton, Libreville und Obok hinzu; die Anlage noch eines neuen Hafens in Nord Tonkin (Quang-bschëu) wurde 1900 beschlossen.

Auch Nordamerika hat, während es durch die Monroe Doktrin andere Mächte vom amerikanischen Weltteil fernzuhalten strebt, in der kurzen Reihe von Jahren, seit es sich gleichfalls unter die Kolonialmächte eingereiht, in rascher Folge sich auf den Samoa-Inseln, den Marianen, den Philippinen und zuletzt im Sunda-Archipel eine über den ganzen Stillen Ozean hinwegreichende Kette von Besitzungen mit guten Häfen geschaffen.

Von diesem Gesichtspunkte betrachtet erscheint die maritime Stellung Deutschlands dürftig und unsicher. Es besitzt zwar ausgedehnte Inselgruppen und Kontinentalküsten; aber, schon rein geographisch genommen, klafft zwischen Ost-Afrika und Asien eine Lücke, in welcher Deutschland ebensowenig als im Bereich des ganzen amerikanischen Weltteils auch nur einen Stein sein eigen nennen könnte. Von den Landungsstellen in Afrika und im Stillen Ozean ist nicht eine zu nennenswerter Bedeutung ausgebaut, so daß Deutschland in Kiautschou, das ihm aber streng genommen gar nicht gehört, seinen einzigen maritimen Stützpunkt auf dem ganzen Erdenrund hat. Ab und zu entstehen Gerüchte, wonach hier oder dort das deutsche Reich den Besitz eines Hafenortes anstrebe; sie sind immer wieder als unbegründet bezeichnet worden. Nur eines ist daran immer begründet, das Bedürfnis, und dieses Bedürfnis muß und wird, wenn nicht zur Erwerbung neuer, so doch mindestens zum Ausbau einiger der deutschen überseeischen Häfen führen.

Was ein solcher Ausbau für die deutsche Technik zu bedeuten hat, welche Aufgaben er ihr stellt und welchen Komplex von Aufträgen er ihr bringt, davon gibt Kiautschou ein deutliches Bild.

Ein gewaltiges Arbeitsgebiet eröffnet sich der Technik des Wasserbaues; Kiautschou hat einen großen Hafen von nahezu 300 ha Flächenraum und einem Umschließungsdamm von 5000 m Länge und einen kleinen Hafen von 36 ha mit 2 Steindämmen von 600 und 400 m Länge, hierzu kommt die Befestigung von 3600 m Ufer mittelst Kaimauern. — Daneben ist aber auch die Maschinentechnik tätig in den Dampfbaggern, Förderbahnen und Betonbereitungsmaschinen, die dem Hafenbau dienstbar waren, außerdem aber in der Herstellung von Verladeeinrichtungen, von großen Trocken- und Schwimmdocks, einer Schiffs- und Maschinen-Reparatur-Werkstatt, von Leucht- und Signalapparaten. Eine weitere Reihe von

Digitized by Google

Aufgaben eröffnet sich dem Hochbau, denn im Anschluße an den Hafenverkehr und zum Schutze und Betriebe desselben erstehen sofort eine Reihe von staatlichen, kommunalen und privaten Baulichkeiten, Forts, Kasernen, Magazine, Lazarette, Verwaltungs- und Justizgebäude, Elektrizitätswerk, Markthalle, Schlachthaus, Schulhäuser, Hotels und Kaufhäuser; — Bauten, die selbst wieder der Baukonstruktions- und der Maschinentechnik weitere Aufgaben stellen. Gleichermaßen faßt auch die Privatindustrie Wurzel, wie dies in Tsingtau bereits der Fall in einer Seidenspinnerei, einem Zementwerk und einer Privatwerft, die, 1902 gegründet, im gleichen Jahre das erste in allen seinen Teilen in der Kolonie selbst hergestellte Dampfboot vom Stapel laufen ließ. 1903 allein entstanden 6 neue Fabrikgebäude und eine Mahlmühle mit Dampfbetrieb.

Nun aber beschränken sich die Aufgaben des Hafenbaues und der verwandten technischen Zweige durchaus nicht auf jene einzelnen Küstenpunkte, die zu großen Seestützpunkten ausgebaut werden sollen. Es gibt außerdem eine große Anzahl von Landungspunkten, an denen schon jetzt der Verkehr in größerem oder geringerem Umfange Einrichtungen zum Löschen und Laden und zur Ausbesserung der Schiffe erfordert. Was zur Zeit dort besteht, entspricht kaum dem dringendsten augenblicklichen Bedürfnis. Mit einem Schwimmdock und einer Reparatur-Werkstatt mit Maschinenbetrieb ist nur Daressalam versehen; auch hier erweist sich das erstere schon kurze Zeit nach dessen Einbau als vergrößerungsbedürftig und im allgemeinen wird — von amtlicher Seite — ausgesprochen, daß selbst die verhältnismäßig größten Hafeneinrichtungen von Daressalam immer noch unzulänglich seien, um den Handelsverkehr von dem vorliegenden Sansibar auf das ostafrikanische Festland herüberziehen zu können. Und so wird noch eine ansehnliche Zahl von Küstenplätzen von der Technik die Verbesserung ihrer Hafeneinrichtungen erwarten und verlangen und zwar umsomehr, je mehr der Verkehr dort steigt. Und mit einer solchen, und zwar ausgiebigen Verkehrssteigerung kann und muß gerechnet werden. —

Die tatsächliche, von der Macht der Verhältnisse geleitete Gestaltung der deutschen Überseeerwerbungen hat das deutsche Reich in den Besitz großer, an Flächenraum das Reich um ein Mehrfaches übertreffende Landgebiete gesetzt, die wir uns vielleicht garnicht verlangt haben, die wir aber nach dem Laufe der Dinge haben nehmen und jetzt haben, behalten und entwickeln müssen. So war dort vor allem die Oberherrschaft des Reiches auf festen Grund zu stellen, dann den Fehden der Eingeborenen und dem Sklavenhandel ein Ende zu machen, und an deren Stelle Sicherheit der Person, des Lebens und des Eigentums zu setzen. Dadurch allein entstanden dem deutschen Reiche bedeutende Ausgaben, die, ohne unmittelbar wirtschaftlich zu sein, sich aus der Tatsache des Kolonialbesitzes und aus seinen politischen und sozialen Konsequenzen ergaben. Aber es wäre doch recht unwirtschaftlich gewesen, wollte nicht gleichzeitig darnach gestrebt werden, die natürlichen Werte, welche die neugewonnen Gebiete bergen, zu erforschen, zu nutzen und weiter zu entwickeln, damit aus ihnen dem Reiche für die Kosten, die sie ihm auferlegen, Gegenwerte entstünden, welche diese Kosten allmählich zu mindern und mit der Zeit die Kolonien finanziell auf eigene Füße zu stellen vermöchten. Solche Gegenwerte sind es auch, welche der Anlage großer Hafenplätze neben ihrer maritimen Begründung auch die wirtschaftliche verleihen.

Digitized by Google

II.

So macht sich neben der primären, dem Meere zugewandten Küstenbedeutung und Küstennutzung eine sekundäre koloniale Binnen-Wirtschaft geltend, bestrebt, die im Hinterlande gegebenen Werte zu heben, und neue Werte, für die sich dort die Voraussetzungen gegeben finden, zu ermitteln und hervorzurufen.

Solche wirtschaftliche Nutzung des Landes greift selbstverständlich zuerst nach den Werten, welche die Natur im Tier-, Pflanzen- und Mineralreiche fertig darbietet. Sie beschränkte sich zunächst auf die Gewinnung von Elfenbein und Kautschuk. Aber je begehrlicher die Nachfrage nach diesen Gütern war, umsomehr fielen sie einer wilden Raubwirtschaft anheim, und wenn auch einer solchen die Verwaltung in später Stunde entgegenzuwirken begann, so ist doch anzunehmen, daß trotz der Reichtümer, die uns die in letzter Zeit neu erforschten Teile von Kamerun versprechen, das Elfenbein und der wild wachsende Urwaldkautschuk in nicht allzu ferner Zeit ebenso erschöpft sein wird, wie die Guanolager von Südwestafrika, die das bisher ergiebigste und wertvollste Naturprodukt dieser Kolonie lieferten, jetzt schon sind. — Die Technik wird von diesen Handelszweigen garnicht in Anspruch genommen.

An Hölzern ist, so unverantwortlich die Eingeborenen damit umgehen, in den Kolonien qualitativ und quantitativ ein großer Reichtum vorhanden, der teils als Exportholz (Mahagoni, Rotholz aus Kamerun, Cedern Ostafrika), teils dem inneren Bedarfe dienen kann. Aber hier tritt ausgedehnter wirtschaftlicher Nutzung schon der — später zu erörternde — Mangel an Verkehrsmitteln entgegen; wo dies nicht der Fall, da sehen wir die Technik — wenn auch in bescheidener Weise — in der Einrichtung von Sägewerken (mit Wasser- oder Dampfbetrieb) in die Erscheinung treten (Ostafrika, Neu-Guinea).

Noch schwieriger gestaltet sich die Okkupation der mineralischen Bodenschätze. Schon ihre Ermittlung erfordert viel Zeit und große Kosten; gründlicher sind bis jetzt erst Kiautschou, sowie Teile von Südwestafrika und Ost-Afrika erforscht; Kamerun, Togo und Neu-Guinea sind bergmännisch noch kaum in Angriff genommen. Wo aber wirklich Mineralienfunde gemacht worden sind, da wird ihre Abbauwürdigkeit durch die Größe der Entfernungen und den Mangel an Verkehrsmitteln von weit schwereren Voraussetzungen bedingt, als in kultivierten Ländern.

Wo der Bergbau, und zwar auf Kohlen, am weitesten gediehen ist, das ist streng genommen, keine deutsche Kolonie, sondern das an die Kolonie Kiautschou anschließende chinesische Konzessionsgebiet. Hier hat die deutsche Schantung-Bergbau-Gesellschaft bereits auf einem der von ihr ermittelten und erworbenen Kohlenfelder die Ausbeute begonnen, während gleichzeitig die deutsche Schantung-Eisenbahngesellschaft diese, sowie die noch weiter landeinwärts gelegenen Kohlenfelder durch eine Bahn mit dem Hafen Tsingtau verbindet. Zur Zeit ist im Kohlenfelde Weihsien ein Förderschacht in Betrieb, ein zweiter soll im Sommer 1904 abgeteuft werden. Die gesamten Bergwerksanlagen — eine Kesselanlage mit 4 Zweiflammrohrkesseln von je 80 qm Heizfläche, mit 35 m hoher eiserner Esse, Förderungs-, Ventilations-, Wasserhaltungsmaschinen sind bezw. werden aus Deutschland beschafft. Die Ausdehnung des Bergbaus auf die noch der genaueren Untersuchung unterliegenden Kohlenreviere von Poschan wird weiteren Bedarf an Bergwerkseinrichtungen hervorrufen, und gleichzeitig, sobald die im Norden der Provinz Schantung gelegenen

Digitized by Google

reichen Lager von Magneteisenerzen erreicht sein werden, dort die primitive chinesische Eisengewinnung durch eine moderne ersetzen, die abermals auf die Industrie in Tsingtau von belebendem Einflusse sein wird.

Während also dort der Bergbau schon lebhaft an der Arbeit ist und eine kräftige Hebung der Industrie in nahe Aussicht stellt, sind die anderwärts festgestellten Mineralienvorkommen so gut wie nicht in Angriff genommen.

Zwar haben sich im Norden und im Osten des Nyassasees (Ostafrika) Kohlenflötze gefunden, von denen letztere (bei und westl. Songea) zum Teil in Tagearbeit ausgebeutet werden können, und — der bergmännischen Untersuchung zufolge — bei einer Stollenlänge von nur 800 m eine Förderung von 350000 t voraussehen lassen. Dem Abbau dieser Kohle steht aber der Mangel an Verkehrsmitteln entgegen, bei dem weder die Betriebsmaterialien an Ort, noch die Kohlen an die Küste gebracht werden können. Aus dem gleichen Grunde ist es nicht möglich, die nicht weit abgelegenen reichen und vielfach zu Tage tretenden Lager von Magneteisenerzen wirtschaftlich auszunutzen. Eine Bahnverbindung zwischen Küste und Nyassasee ist Voraussetzung dafür, daß jene Reichtümer des ostafrikanischen Bodens abbauwürdig werden.

In Südwestafrika hat die bergmännische Untersuchung zahlreiche Vorkommen reicher Kupferlager festgestellt: allein auch hier ist die Abbauwürdigkeit davon abhängig, daß der Wert der Mine im Stande sei, auch die Kosten der zu ihrer Einrichtung und ihrem Betriebe nötigen Eisenbahn zu tragen. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist jetzt bei der Tsumeb-Mine der Otavigesellschaft in solchem Maße festgestellt, daß die Gesellschaft einen Eisenbahnbau in Angriff genommen hat, um ihre Minen mit der Küste bei Swakopmund zu verbinden und dadurch nicht nur die allein 30 Mill. M. Reingewinn versprechende Tsumeb-Mine, sondern auch den Inhalt weiterer, erst durch die Bahnverbindung abbauwürdig werdenden Kupferlager auszubeuten. Vom Zeitpunkt der Vollendung der Eisenbahn — 1906 — wird die bergmännische Technik dort ein reiches Arbeitsfeld finden; der Charakter der Otavi-Gesellschaft als einer deutschen Gesellschaft — an ihrer Spitze stehen die Deutsche Bank und die Diskontogesellschaft — bürgt dafür, daß dabei der deutschen Technik die gebührende Berücksichtigung zu teil wird.

Außer den Minen des Otavigebietes enthält Südwestafrika Kupfer- und Goldfundstätten, deren Wert aber bis jetzt in der zur Beurteilung der Abbauwürdigkeit erforderlichen Weise noch nicht festgestellt ist. Neuere Erhebungen haben für die Mine Otjsongati bei Okahandja und die Gorop-Mine bei Swakopmund einen Wert von solcher Höhe ergeben, daß an Bildung von Betriebsgesellschaften zu deren Ausbeutung geschritten werden konnte. Die Nachgrabungen nach Diamanten im Gibeondistrikt stützen sich vorerst nur auf geologisch-theoretische Grundlagen; dagegen ist im gleichen Distrikt in allerjüngster Zeit das Vorkommen von Kohle festgestellt worden.

Von größerer Bedeutung scheinen die Goldfunde zu sein, die in neuester Zeit in Ostafrika — teils im Irangi-Gebiete, teils am Südostufer des Viktoriasees, teils bei Tabora gemacht wurden und bereits eine Anzahl von Goldsuchern angelockt haben. Über die Abbauwürdigkeit dieser Goldlager, für deren Beurteilung nicht nur die Reichlichkeit ihres Gehaltes, sondern auch die Kosten ihrer Verbindung mit der Küste von Einfluß sind, ist zur Zeit eine sichere Grundlage noch nicht gewonnen. Verhältnismäßig günstig sind die Funde am Viktoriasee zu beurteilen,

Digitized by Google

weil sie bis zum Nordende des Sees den Wasserweg und von da bis Mombassa die englische Ugandaeisenbahn benutzen können, von deren Seite allerdings ein Entgegenkommen in den Tarifen kaum zu erwarten steht.

Von Bedeutung für die Technik ist auch der Bergbau auf Glimmer. Muskowit-Glimmer ist im Ulunguru-Gebirge (Ost-Afrika) weit verbreitet, insbesondere erscheinen die mächtigen Pegmatitgänge am oberen Mkabana reich an großplattigem Glimmer, dessen Gewinnung auf Jahre hinaus durch Tagebau möglich ist. Diese von einem Privaten betriebenen und zuletzt trotz vielfacher Erschwerungen auf eine Jahresverschiffung von 14000 t gebrachten Glimmerwerke wollten nach dem Tode des Besitzers — W. Schwarz — von einer Aktiengesellschaft übernommen werden.

Der Vollständigkeit halber sei noch die Ausnützung der Wasserkräfte erwähnt, die in zahlreichen größeren und kleineren Wasserfällen und Stromschnellen in Kamerun, Togo und Ostafrika, sowie in Samoa und Neu-Guinea enthalten sind und bei dem Mangel an Kohle eine lokale Bedeutung für Kraftversorgung landwirtschaftlicher und industrieller Betriebe gewinnen können.

III.

Die Gewinnung der vorhandenen Naturwerte in rein okkupatorischer Weise begründet weder eine dauernde noch eine vollständige Bewirtschaftung; sie führt auf der einen Seite zur Erschöpfung, und läßt auf der andern alle die Kräfte ungenutzt, die nicht als eigentliche Werte, aber als die Voraussetzungen solcher gegeben sind. Die wahre Bewirtschaftung liegt in der produktiven Tätigkeit, d. h. in der fortgesetzten Schaffung neuer Werte.

Es liegt in der Natur der Sache, daß in den Anfangsstadien kolonialer Entwicklung, ebenso wie in den ersten Kulturzeiten der europäischen Völker, die Werterzeugung vor allem in der Form des Kleingewerbes und der Landwirtschaft erfolgt; für industrielle Produktion im Großen fehlen, wenn man von Kiautschou mit seinem Kohlenreichtum, seinem Hafenverkehr, dem dichtbevölkerten Hinterlande absieht, vorerst alle Voraussetzungen. Gleichwohl ergeben sich für die Technik auch aus dem kolonialen Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe eine Reihe von Aufgaben.

Der Gewerbebetrieb ist im ursprünglichen Kulturzustande der Kolonien auf den nötigsten Bedarf an Unterkunftsräumen, Bekleidung, Zierrat und Hausgeräten beschränkt und fast ganz Gegenstand der einzelwirtschaftlichen Tätigkeit. Eine Differenzierung und Spezialisierung erfolgt erst mit dem Eindringen zahlreicherer und verfeinerter Lebensbedürfnisse durch die Berührung mit europäischer Kultur, indem diese sowohl deren Gebrauch und Annehmlichkeit, als auch deren Herstellungsweise zeigt. In ersterer Beziehung wirken staatliche, wirtschaftliche, militärische und religiöse Niederlassungen gleichmäßig fördernd, während in letzterer einerseits die in den Missionen anderseits die von der Regierung eingerichteten Handwerkerschulen in hervortretender Weise gewerbliche Kenntnisse und Fertigkeiten verbreiten. In dem Maße als nach beiden Richtungen Bedarf und Herstellung verfeinerter Lebensbedürfnisse sich ausdehnt, vermehrt sich die Nachfrage nach Werkzeugen und Arbeitsmaschinen. Denn während vorher die Herstellung der äußern Attribute der Lebenshaltung so ziemlich insgesamt im einzelwirtschaftlichem Betriebe erfolgt, bewirkt die Erhöhung der Ansprüche an die gewerbliche Tätigkeit deren Spezialisierung und Konzentrierung zur Mengenerzeugung. Sie bildet damit den Keim zur kräftigen Gestaltung förmlicher industrieller Anlagen, für die

Digitized by Google

schon jetzt, z. B. zur Bierbereitung (Daressalam, Swakopmund, Windhuk) nicht unbedeutende, sowie zur Zucker-, Eisen-, und Baumwolleverarbeitung (Ostafrika und Togo), zahlreiche, wenn auch primitive Ansätze bestehen. Die besonderen Verhältnisse des Klimas und der zur Verarbeitung gelangenden Materialien werden für die in tropischen Kolonien zur Anwendung kommenden Werkzeuge und Maschinen gewisse technische Besonderheiten bedingen.

Im Bereiche der Landwirtschaft stellt der Technik eine besondere Aufgabe das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika durch seinen Hauptwirtschaftszweig, die Viehzucht. Das Klima ist trocken, die Regenfälle sind gering und auf wenige Wochen beschränkt. Während Temperatur und Boden geeignet wären, große Mengen von Futter zu erzeugen, beschränkt die Gestaltung der Niederschläge das natürliche Wachstum auf die Regenzeiten, so daß die Viehzucht großer Areale und extensiver Betriebsart bedarf. Dabei enteilen in der Regenzeit große Wassermengen ungenützt durch die Flußbette; ihre Aufspeicherung für die Zeiten der Trockenheit würde die Futtererzeugung vervielfachen, die Viehzucht ausdehnen, die Besiedelung verdichten und damit weiteren technischen Bedürfnissen für Ackerbau und Industrie den Weg bahnen. Die Lösung dieses Problems, der die in klimatischer und geologischer Hinsicht durchaus ähnliche englische Kap-Kolonie ihren landwirtschaftlichen und industriellen Wohlstand verdankt, muß und wird der Technik auch in Deutsch-Südwestafrika gelingen. Hier wie dort handelt es sich um die Herstellung von Bewässerungsanlagen in Form größerer oder kleinerer Stauwerke. Schon 1897 ist auf Betreiben des „Bewässerungssyndikats" durch Professor Dr. Rehbock die Aufgabe in Angriff genommen worden und hat zur Aufstellung der Entwürfe für verschiedene Stauwerke (Hatsamas, Aris, Avispoort, Podiskrai u. a.) geführt, die in Prof. Dr. Rehbocks hochbedeutendem Reiseberichte eingehend beschrieben sind. Bedenken, die sich gegen die technischen Ausführbarkeit richteten, führten zu einer Nachprüfung der Entwürfe durch die Ingenieure Alex. Kuhn und Scutari der Frankfurter Baufirma Holzmann u. Co. 1901; die hohen Kosten, die der Durchführung im Wege standen, veranlaßten die deutsche Kolonialgesellschaft 1903 den Ingenieur Kuhn abermals auszusenden, um einen Weg zur Verbilligung der Anlagen auszumitteln und insbesondere das Gebiet des großen Fischflusses dem Futterbau nutzbar zu machen. Das Ergebnis dieser Expedition war eine erhebliche Verbilligung des Stauwerkprojektes von Podiskrai, sowie die Verbesserung des Stauwerks Nauwte, eines neuen Projektes bei Keetmannshoop, sowie die Anleitung einzelner Farmer zur selbständigen Herstellung kleinerer Stauanlagen. Alle diese Bauten müssen sich mit Stein und Erde als Baumaterial behelfen, da das Land selbst Zement nicht liefert und dessen Bezug von weither, insbesondere durch den Landtransport, in außerordentlicher Weise verteuert würde. Zur ergiebigeren Herstellung der Erdarbeiten bedarf es besonderer Geräte — der Dammschaufeln, die, von Tieren gezogen, größere Aushübe auf einmal machen und selbsttätig ausschütten. — Die Herstellung kleinerer Stauwerke kann den Einzelfarmern überlassen werden, größere müssen aber von staatlicher oder gesellschaftlicher Seite unternommen und bewirtschaftet werden. Sie sind für Deutsch-Südwestafrika, gerade so wie für die benachbarte und ganz ähnliche Verhältnisse aufweisende Kapkolonie das, was für Togo, Kamerun und Ostafrika Eisenbahnen, die wesentliche Grundlage gedeihlichen Landwirtschaftsbetriebes und dichterer Besiedelung. Sie charakterisieren sich demnach als öffentliche und nicht private Kultureinrichtungen. Darauf weist

Digitized by Google

auch der eingehende Bericht hin, den W. Willcocks, einer der erfahrensten Sachverständigen in Bewässerungsfragen, über seine im amtlichen Auftrage erfolgte Bereisung von englisch Südafrika erstattet hat. Er folgert die Pflicht des Staates, die Anlage großer Bewässerungsanlagen selbst zu unternehmen, einerseits daraus, daß der Wert solcher Anlagen nicht in guter Verzinsung, sondern in dem mittelbaren Nutzen liegt, den sie gerade bei möglichst geringer Verzinsung der allgemeinen Hebung des Wohlstandes bringen, anderseits daraus, daß der Erfolg die Schaffung eines eigenartigen, die Verstaatlichung zahlreicher Privatrechte in sich schließenden Wasserrechtes voraussetzt, und endlich — in Konsequenz und Bestätigung vorstehender Argumente — daraus, daß erfahrungsgemäß alle nichtstaatlichen Unternehmungen dieser Art immer mit einem Mißerfolge geendet haben. Da Deutsch-Südwestafrika auf lange Zeit hinaus nicht, wie das englische Südafrika dank seinem höheren Alter und seiner ertragsreichen Mineninduſtrie, das nötige Kapital selbst aufzubringen vermag, wird das deutsche Reich dafür einzutreten nicht umhin können. Dadurch werden die Bewässerungsanlagen jene Großzügigkeit erlangen, die den wirtschaftlichen Erfolg verbürgt und der Technik eine Reihe bedeutsamer Probleme zu lösen gibt. Ein künftiger Aufschwung der deutsch-südwestafrikanischen Bergwerks-Industrie wird hieran nichts ändern, vielmehr durch die Bevölkerungsmehrung, die sie mit sich bringt, die Dringlichkeit der Hebung der Landwirtschaft nur verschärfen. —

Nicht minder unentbehrlich ist dem kolonialen Landwirtschaftszweige des Ackerbaus die Bundesgenossenschaft der Technik. So lange die Bodenbebauung keine andere Aufgabe vor sich sah, als die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen, bedurfte sie besonderer Hilfsmittel nicht. Selbst bei primitivster Bearbeitung lieferte der fruchtbare Boden reichlich das Begehrte. Von dem Augenblicke an, wo die koloniale Landwirtschaft vor die Aufgabe gestellt war, nicht nur innerhalb des eigenen Territoriums dem Mangel der einen Gegend oder der einen Zeit durch die Überschüsse der andern auszugleichen, sondern auch insbesondere durch die Erzeugung von Rohstoffen und Genußmitteln, die sie hervorzubringen vermochte, der Wirtschaft des Heimatlandes, das solcher bedurfte, Sicherheit und Aufschwung zu bieten, — war sie zur Massenerzeugung über den Ortsbedarf, d. h. für den Export angehalten. Nun genügt nicht mehr die einzelwirtschaftliche Felderbestellung mit schlechtem Werkzeug und willkürlich kurzen Arbeitsleistungen, nicht mehr die Einsammlung und Aufbereitung der Ernte mit den Händen oder primitivsten Instrumenten; Massenprodukte können nur mit organisierender Vermehrung der Arbeitstätigkeit, mit verbesserten Geräten für Bodenbestellung und Ernte erreicht werden.

Diese Forderung besteht mit gleicher Stärke, ob es sich nun um Plantagenkulturen handelt oder um Eingebornenkulturen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Formen der kolonialen Produktionsweise liegt nur in den Produkten selbst. Bei Plantagenkulturen sind die Unternehmer und Betriebsleiter Europäer, zu ihnen stehen die Eingebornen als Arbeiter im Vertragsverhältnis. Die höhere Lebenshaltung der Europäer verlangt nach höherem Ertrage, ihre größere Intelligenz gestattet die Aufnahme schwieriger, Sorgfalt und Kenntnis heischender Betriebe; ihre größere wirtschaftliche Kraft ermöglicht Konzentrierung und Organisation der Arbeit. Die Plantagenkulturen müssen und werden sich in der Regel hochwertigen Produkten zuwenden, und deren Herstellung und Aufbereitung in eigener Hand

Digitized by Google

zentralisieren. Sie bilden aber darum nur eine Sparte der kolonialen Bodenwirtschaft, und erhalten ihre Ergänzung erst durch die Eingebornenkulturen; das ist jene Wirtschaftsform, bei welcher der Eingeborne in freier Arbeit jene Produkte erzeugt, die der Boden ohne höheren Aufwand an Kapital, Intelligenz und Arbeit hervorbringt; — Produkte, die der heimischen Wirtschaft unentbehrlich sind, aber nur dann exportfähig werden, wenn sie in Massen mit sehr geringen Kosten hergestellt werden, wie dies bei der natürlichen Zeugungskraft des Bodens und den geringen Lebensansprüchen der Eingeborenen eben allein möglich ist. Hier tritt dann eine Teilung der Arbeit dahin ein, daß Erzeugung und Einsammlung der Ernte Aufgabe der Eingebornenwirtschaft ist, während deren marktfähige Aufbereitung bereits in jenen Händen erfolgt, in denen auch die Konzentrierung zum Zwecke des Handels ruht; eine Teilung also nach der rein bodentechnischen und nach der technisch-industriellen Seite. —

Was also die koloniale Landwirtschaft von der Technik verlangt, sind: Werkzeuge zur Bodenbearbeitung und Maschinen und Einrichtungen zur Ernteaufbereitung. Ersterer Bedarf tritt in besonders umfangreicher Weise bei den Eingebornenkulturen, letzterer bei den Plantagenkulturen und landwirtschaftlich-industriellen Handelsbetrieben in Geltung. Eine besondere Wichtigkeit gewinnt der koloniale Maschinenbau. Unter den Kulturen, die schon jetzt sich zu Großkulturen entwickelt haben, oder mit Sicherheit solcher Entwicklung entgegengehen werden, sind die Plantagenkulturen von Kakao (Kamerun und Samoa), Kaffee (Ostafrika) und Agaven (Ostafrika), die Eingebornenkulturen von Ölpalmen (Togo, Kamerun), Kokospalmen (Togo, Kamerun, Neu-Guinea und Inselgruppen), Erdnüssen, Sesam (Ostafrika), Baumwolle (West-, Ost-, Südwestafrika), Zucker, Getreide und Reis (Ostafrika) zu bezeichnen. Zur Aufbereitung des Kakao sind Schälmaschinen und Trockenapparate, zu jener des Kaffees Kaffeepulper, Schäl-, Polier- und Sortiermaschinen sowie Trockenhäuser erforderlich. Die Herstellung von Sisal- und Mauritiushanf aus der Sisal- bezw. Mauritius-Agave bedarf sehr präzis arbeitender (Entfaserungs-, Bürsten- und Preß-) Maschinen. Ebenso hat eine andere hochwertige Faserpflanze, die Ramie, deren lange, glänzend weiße, weiche und elastische Faser eine außerordentlich vielseitige Verwendung — vom stärksten Tau bis zum feinsten Spitzengewebe — findet, wesentlich in der Unvollkommenheit der bisher zu ihrer Entrindung und Entfaserung benutzten Maschinen ein Hindernis ihrer wirtschaftlich bedeutungsvoller Verbreitung gefunden. Die Gewinnung des Frucht- und Kernöles aus der Ölpalme ist erst durch die Konstruktion geeigneter Maschinen von dem primitiven und unwirtschaftlichen Verfahren der Eingebornen zu einer ergebnisreichen, weitere Ausdehnung eröffnenden Produktionsweise übergeführt worden; womit auch der Bedarf an solchen Maschinen eine erhebliche Steigerung erfahren wird. Die Erdnüsse, die ein vorzügliches Speiseöl liefern, werden erst dadurch in Massen exportfähig, daß ihre Zubereitung statt von den Händen der Eingebornen durch Schäl-, Spalt- und Putzmaschinen besorgt wird. Wenn einmal auch die Gewinnung des Öles, die bis jetzt noch ganz in Europa geschieht, sich in den Produktionsgebieten festsetzen wird, so werden hierzu neue Sorten von Maschinen (Vorquetschmaschinen, Feinmehl- und Ölpressen, Filterpressen, Ölpumpen) erforderlich. Die Baumwollkultur, die nicht nur sehr aussichtsreich, sondern für die vaterländische Textilindustrie — da sie mit diesem ihrem Rohstoff bisher ganz vom Auslande abhängig ist — geradezu eine Existenzfrage ist, ist für Entkernung und Pressung

Digitized by Google

der Faser, sowie für die Ölnutzung der Samen völlig von maschineller Bearbeitung abhängig. Wenn man in Betracht zieht, daß das in unseren Kolonien für die Baumwollgewinnung geeignete Areal, das weit mehr als ausreichend ist, den ganzen deutschen Bedarf im Wertbetrage von jährlich über 300 Mill. Mark zu erzeugen, im jetzigen Anfangsstadium der Kultur erst den 4000. Teil davon hervorbringt, so kann man sich vorstellen, welcher Bedarf an maschinellen Einrichtungen die anzustrebende Erweiterung der Baumwollkultur bei der deutschen Technik anmelden wird, wenn diese das Feld nicht der der englischen oder amerikanischen überläßt. —

Die Eingebornenkulturen an Getreide und Reis dienen der Hauptsache nach nicht dem überseeischen Export; sie sind aber bestimmt, den inländischen Bedarf zu decken, indem sie entweder durch die Produktion des einen Teils des Gebietes dem Mangel in anderen abhelfen, oder die Zufuhr von auswärts entbehrlich machen. Sie haben sich zur Zeit noch in enger örtlicher Begrenzung schon namhaft entwickelt und manchen Bedarf an Speicheranlagen, Dresch- und Reinigungsmaschinen angefordert; ihre reichliche Entfaltung, der jetzt noch der Mangel an billigen Verkehrsmitteln im Wege steht, wird darin noch weitere Anforderungen an die Technik stellen. In der Verarbeitung des Zuckerrohres, das in Ostafrika vortrefflich gedeiht, zu Zucker und Rum, wofür benachbarte Gebiete gute Absatzmärkte bieten, wird mit Verbesserung des Verkehrs an Stelle der primitiven Methode der zahlreichen in den Händen von Arabern und Indern liegende Kleinbetriebe der maschinelle Großbetrieb treten. Daß die vor einigen Jahren errichtete große Zuckerfabrik in Pangani gescheitert ist, spricht nicht dagegen; die Großartigkeit ihrer Anlage hatte eben der Entwicklung weiter vorgegriffen, als die Geldmittel der Gesellschaft nachzuhalten vermochten. —

Zu solchem Bedarfe an Spezialmaschinen tritt der ihnen allen gemeinsame Bedarf an Motoren, wie solche schon jetzt für alle Arten von Großkulturen in Form von Göpelwerken und Lokomobilen mit Petroleum-, Holz- und Kohlenfeuerung im Betriebe sind.

So zeigt die koloniale Bodenwirtschaft schon in ihrem jetzigen Anfangsstadium ein reges Verlangen nach Mitwirkung der Technik. Was an technischen Erzeugnissen bis jetzt tatsächlich bezogen wurde, ist freilich im Vergleich zu der Leistungskraft der deutschen Technik ein geringes. Es fehlt auch in Deutschland noch eine kolonial-technische Zentralstelle, wie sie Frankreich in dem 1900 vom französischen Kolonial-Ministerium zu Nogent angelegten „Kolonialgarten“ besitzt, der nicht nur eine Zentrale ist für praktische kolonial-botanische Versuche, sondern auch für Bestellung und Erprobung von kolonialen Ackerbau- und Aufbereitungsmaschinen. In dieser französischen Anstalt hat noch 1901 die in Deutschland konstruierte Agaven- und Bananenentfaserungsmaschine von Boeken in Düren ihre Probe abzulegen und ihre Anerkennung zu erlangen suchen müssen. — Erst seit kurzem hat das Kolonial-Wirtschaftliche Komite sich auch zu einer deutschen Zentrale für kolonialen Maschinenbau ausgestaltet. Seine rege Tätigkeit und die bevorstehende landwirtschaftliche Ausstellung in Daressalam werden diesem Zweige der Technik neuen Impuls verleihen.

Den mächtigsten Antrieb kann er aber erst empfangen, wenn das Haupthindernis der Entfaltung billiger Massenkulturen durch eine ergiebige Verbesserung der Verkehrsmittel beseitigt sein wird. Und damit betreten wir ein weiteres für die Technik höchst bedeutsames Aufgabengebiet.

Digitized by Google

IV.

Unter den Verkehrsmitteln sind zunächst als Verständigungsmittel technischer Art die Telegraphen zu erwähnen. Sie sind für Kolonien nicht minder unentbehrlich wie für zivilisierte Länder; ihr Bau hat aber dort namentlich in den Tropen besondere Schwierigkeiten gefunden in der dichten und üppigen Vegetation der Urwälder, die zu breiten Aushieben, und in der Unverwendbarkeit hölzerner Telegraphenstangen, die mindestens für die Hauptlinien zur Anwendung eiserner Träger (Mannesmannrohre) nötigt.

Infolgedessen ist der Telegraph eben nur knapp den dringendsten Bedürfnissen des Verkehrs nachgefolgt. In Togo geht er der Küste entlang von Kl. Popo bis Lome, dann landeinwärts bis Misahöhe; in Kamerun ist der kurzen Linie Duala—Buëa 1903 die Linie Duala—Edea gefolgt; Südwestafrika hat nur den Telegraphen Swakopmund—Windhuk, eine notdürftige und nur bei den dort so günstigen Beleuchtungsverhältnissen anwendbare Ergänzung wird durch eine Heliographenlinie gebildet, die von Windhuk nach Keetmannshoop und von Karibib nach Outjo mit insgesamt 18 Stationen eingerichtet ist. Verhältnismäßig besser ist Ostafrika bedacht dadurch, daß der große englische Überlandtelegraph Kap—Kairo, der bei Bismarckburg das deutsche Gebiet betritt, Udjidji bereits erreicht hat und bis zum Viktoriasee deutsches Gebiet durchschneiden wird. Der deutsche Transversaltelegraph Daressalam—Udjidji hat jedoch erst Tabora erreicht.

In allen afrikanischen Gebieten wird die fortschreitende Entwicklung die Einrichtung telegraphischer Verbindungen in großem Umfange noch beanspruchen. Wenn man so große Gebiete mit einem Minimum an militärischen und Verwaltungskräften beherrschen, sichern, verwalten und entwickeln will, ist ein ausgebreitetes und gut arbeitendes Verständigungsnetz das Mindeste, was dazu vorzusorgen ist.

Aber noch weit umfangreicher und technisch bedeutsamer als die binnenländische Telegraphenverbindung, ist die überseeische Kabelverbindung zwischen dem Mutterlande und seinen überseeischen Besitzungen. Die Wichtigkeit dieses Verkehrsmittels wird zwar nicht durch den Kolonialbesitz allein bestimmt; sie liegt in unseren Handelsbeziehungen überhaupt begründet. Schon vor vielen Jahren hat Staatssekretär von Stephan unsere politische und kommerzielle Selbständigkeit von einem ganz in unserer Hand befindlichen weit verzweigten Seekabelnetz abhängig bezeichnet. Diese Abhängigkeit ist seitdem durch unseren Kolonialbesitz aber verschärft und erweitert worden. —

Zur Zeit befinden wir uns jedoch noch im Zustande höchster Abhängigkeit vom Auslande. Außer der deutsch-nordamerikanischen Kabelverbindung, die im Laufe des Jahres verdoppelt sein wird, besitzt Deutschland nur das Kabel, das Tsingtau und Shanghai verbindet. Außerdem sind wir vollständig auf fremde Kabel angewiesen, von denen weitaus der größte Teil sich in englischen Händen befindet. Die Notwendigkeit eigener Kabelverbindungen mit unseren afrikanischen, ostasiatischen und pazifischen Besitzungen muß sich Deutschland über kurz oder lang mit der gleichen Intensität aufdrängen, wie dies die Verbindung mit Nordamerika getan. Und wenn schon letztere genügt hat, eine eigene deutsche Kabelindustrie ins Leben zu rufen, so wird diese Industrie durch die ungeheuern Kabellängen, um die es sich dann handeln wird, eine gewaltige Steigerung erfahren. Und gerade dafür ist es nicht ohne Bedeutung, daß die beiden wichtigsten Materialien, Kupfer und Guttapercha, von deutschen Kolonien geliefert werden können.

Digitized by Google

Für die Gütererzeugung spielen aber die Transportmittel eine sehr wesentliche Rolle. Denn die Verkäuflichkeit eines Produktes, welche die unerläßliche Vorbedingung für dessen Erzeugung bildet, ist gerade da, wo es sich um billige Massenkulturen handelt, in hohem Grade abhängig von den Kosten des Transportes vom Erzeugungs- zum Verkaufsorte. Soweit hier der Seetransport in Betracht kommt, bietet er schon jetzt keine Schwierigkeiten. Jene unserer Kolonialgebiete, die aus Inseln bestehen, können alles, was sie produzieren, glatt verkaufen, ebenso die Küstenstriche von West- und Ostafrika. Je stärker die Produktion wird, desto mehr wird sie übrigens in einer Herabsetzung der Frachten fühlbar werden.

Dagegen erheben sich große Schwierigkeiten da, wo das Produkt bis zum Verschiffungsorte noch große Landwege zurückzulegen hat. In Südwestafrika ist der Landtransport auf das Ochsenfuhrwerk angewiesen, das mit 10 und mehr Ochsen bespannt, sich langsam durch das straßen- und wasserarme Land schleppt. In den tropischen Kolonien aber geht der ganze Binnentransport mit Hilfe eingeborener Träger, die in endlosem Gänsemarsch — je etwa 50—60 Pfd. auf dem Kopfe tragend — im Durchschnitt 15 km täglich zurücklegen. Beide Transportweisen sind so teuer, daß sie eine wirtschaftliche Entwicklung absolut unmöglich machen. Für Südwestafrika, das bis jetzt vorwiegend Viehzucht betreibt, wirkt der Fuhrwerksverkehr vor Allem verteuernd auf den Import, weil die Ausfuhr von Vieh davon unabhängig ist. Aber das Viehtreiben über große Strecken wasserarmen Landes wirkt schon durch die Marschverluste verteuernd und stellt bisweilen durch die Seuchen, denen die Tiere ausgesetzt werden, den ganzen Export selbst in Frage. Ein Bergwerksbetrieb aber ist, wenn er sich nur der Fuhrwerks bedienen kann, einfach ausgeschlossen.

Der ost- und westafrikanische Trägertransport hat vor allem zur Folge, daß Gegenstände, die wie Langhölzer oder Maschinen nicht bis auf Partikel von höchstens 80 Pfd. Gewicht zerlegt werden können, garnicht, oder nur mit größten Schwierigkeiten transportiert werden können — man erinnere sich nur an die unsäglich mühsame Verbringung der beiden Seedampfer „Hermann von Wißmann“ und „Hedwig von Wißmann“ nach dem Nyassa- und dem Tanganjika-See. Andere Artikel sind vom Transporte ausgeschlossen, weil sie bei der langen Dauer des Transportes verderben oder durch die Träger selbst im Wege ihrer regelmäßigen Verpflegung verzehrt werden, und viele andere werden durch die Kosten des Trägertransportes so verteuert, daß sie unverkäuflich werden, wenn sie nicht, wie Kautschuk und Elfenbein, einen sehr hohen Verkaufswert haben. Massengüter geringen Wertes, wie viele Produkte des Bergbaus und der Bodenwirtschaft hören schon auf geringe Entfernungen von der Küste auf, überhaupt transportwürdig zu sein. Entsprechend verteuert sich auch der Import. Man kann im Allgemeinen rechnen, daß der Trägertransport für jeden Tagemarsch Entfernung (15 höchstens 20 km) von der Küste den Doppelzentner Importwaren oder Exportware um 8 Mk., die Tonne also um 80 Mk., den Tonnenkilometer also um 4—6 Mk. verteuert. Die Frage der Verkehrserleichterung ist daher für die wirtschaftliche Nutzung der Kolonien eine entscheidende. Ohne ihre Lösung vermag weder die Bergbau-Industrie ihre Arbeitsstätten zu erreichen, noch der Handel von den Produkten des Binnenlandes Nutzen zu ziehen, noch auch die Produktion im Innenlande sich zu heben, weil keine Ansiedler in die besiedlungsfähigen Landesteile gelangen können, und,

Digitized by Google

wenn sie hinein kämen, dort subsistenzunfähig werden mußten, da sie ihre Erzeugnisse nicht zu Markte bringen können. Dazu kommen noch andere Nachteile des Trägertransportes: er entzieht viele Tausende gerade der kräftigsten und arbeitswilligsten Eingebornen der produktiven Tätigkeit, erweckt den Hang zum Nomadenleben, beeinträchtigt die Bevölkerungszunahme, verschleppt Krankheiten und Ungeziefer, verdirbt die Wege und Wasserplätze und verheert die Holzbestände. Seine Abschaffung ist sonach eine nicht blos wirtschaftliche, sondern auch soziale und kulturelle Notwendigkeit.

Eine wesentliche Verbesserung und Verbilligung des Transportes läßt sich da erzielen, wo *schiffbare Wasserstraßen* zur Verfügung stehen. Was diese für eine Bedeutung gewinnen können, das zeigt in glänzender Weise der Kongo, der schon jetzt, von mehr als 100 Dampfern befahren, dadurch der Hauptträger der ungeheuren Reichtümer ist, die Souverän, Regierung und Konzessionsgesellschaften des Kongostaates aus dem Strom-Gebiete ziehen, und der seine Anziehungskraft bis in das deutsche Ostafrika in empfindlicher Weise äußert; — das zeigt auch der Verkehr auf dem Zambesi-Schire, der trotz der Unverläßlichkeit der Wasserstraße und ihren zu mehrmaligem Umladen zwingenden Unterbrechungen nahezu 40 Dampfer trägt und den Verkehr zwischen Nyassasee und Küste, wieder zum Schaden von Deutsch-Ostafrika, mehr und mehr an sich zieht.

Einer ähnlichen Entfaltung des Wasserstraßenverkehrs in den Deutschen Kolonien stehen freilich große Hindernisse gegenüber. Große schiffbare Flußstrecken bieten nur der — zwar nicht auf deutschem Gebiete gelegene aber durch internationale Vereinbarung offen gehaltene Niger-Benuë, der das nördliche Kamerun mit dem Meere verbindet, und der Ramufluß in Neu-Guinea, der indessen bei dem gegenwärtigen Stande der Erschließung des Landes als Handelsstraße noch nicht in Betracht kommt. In Togo ist der Volta in englischem Alleinbesitz, der Mono nur in den Regenmonaten auf wenig über 100 km Länge befahrbar. In Deutsch-Südwestafrika fehlen schiffbare Flüsse ganz, die großen Flüsse in Kamerun und Ost-Afrika sind auf kurze Entfernung (100—150 km) von der Küste durch Fälle und Stromschnellen gesperrt. Freilich wird darum auf einen Schiffsverkehr nicht ganz verzichtet werden müssen, denn wenn er die Zone der wirtschaftlichen Nutzbarmachung des Landes auch nur um 100 km weiter landeinwärts zu tragen vermag, so erfährt sie dadurch allein eine ergiebige Bereicherung. Dazu kommt, daß oberhalb der unpassierbaren Strecken, namentlich in Kamerun, noch große, mindestens in den Regenmonaten befahrbare Flußstrecken liegen, die durch Eisenbahnen oder Straßen mit den Unterläufen in Verbindung gesetzt, den Verkehr bis tief in das Innere ausdehnen lassen. Bisher steckt aber der Flußdampfer-Verkehr noch in den Kinderschuhen; in Ostafrika ist er, nachdem der „Ulanga" auf dem Rufidji unbrauchbar geworden, ganz erstickt, in Kamerun verkehren einige kleine Dampfer auf dem Croßfluße, dem Wuri, Mungo, Sanaga, dann auf dem Sanga-Kadeï (zum Stromgebiet des — internationalen — Kongo gehörig); die Oberläufe des Nyong, des Sanaga und des Djah sind vor Kurzem erst geographisch erschlossen. Hier bleibt also der Technik ein bedeutendes Arbeitsgebiet. Für die ostafrikanische Binnenschifffahrt kommt noch als besonderes Gebiet in Betracht der Komplex der *großen Seen*, welche die Mittellinie des afrikanischen Kontinents durchziehen und dort eine bequeme, allzeit befahrbare Transversal-Wasserstraße bilden. Davon nimmt allein der Tanganjika-See mit 600 km

Digitized by Google

(Länge des Rheins von Basel bis Wesel) nahezu die Hälfte der Westgrenze Ostafrikas ein; eine Strecke von nur je 300 km trennt ihn im Norden von der ungeheuren Fläche des Viktoria-Sees (Flächenraum etwa wie das Königreich Bayern), im Süden vom Nyassasee, von dessen Gesamtlänge (500 km) etwa 200 wiederum der deutsch-ostafrikanischen Westgrenze angehören. Auf diesen riesigen Wasserflächen verkehren nur ein paar kleine deutsche Dampfer; auf dem Nyassa zwei, auf dem Tanganjika einer, auf dem Viktoriasee nur eine Aluminium-Pinasse, die für den Handelsverkehr garnicht in Betracht kommt. Diese Erscheinung hat ihren Grund darin, daß den deutschen Seen eine eigene Verbindung unter sich und mit der Ostküste völlig mangelt. Sie bilden daher zurZeit noch ein ganz isoliertes und in ihrer Trennung vom Meere unbefruchtbares Binnenhandelsgebiet, dessen Konsumtions- und Exportfähigkeit infolge seiner weiten Entfernung von der Küste sich nicht entfalten kann. Die Majorität des Schiffsverkehrs auf dem Tangajika besitzt der Kongostaat, dem der See hydrographisch angehört, auf dem Viktoriasee England, das dessen Nordende durch die Uganda-Bahn in Verbindung mit der afrikanischen Ostküste gesetzt hat, auf dem Nyassasee Portugal und wiederum England, nachdem das Südende des Nyassasees durch eine, allerdings noch vielfach unterbrochene Wasserstraße im Flußlaufe des Schire-Zambesi, die durch Eisenbahnstrecken zu vervollkommnen, eifrigst angestrebt wird, mit der Küste verbunden ist. Eine Verbindung des Tanganjika mit dem Nyassasee einerseits, dem Viktoriasee anderseits, oder direkt mit dem Meere ist Voraussetzung der wirtschaftlichen Hebung im deutschen Teile des Seengebietes und damit auch des dortigen Schiffbaus und Schiffverkehrs.

Der Landstraßenverkehr kann zur Beförderung von Gütermengen auf größere Entfernungen nicht in Betracht kommen; — das bedarf wohl keiner ausführlichen Darlegung. Dagegen ist er zur Vereinigung der Produkte der Einzelwirtschaften an den Verkaufsorten — seien diese an der Küste, an Flüssen, oder an Eisenbahnen gelegen — so unentbehrlich, daß er einer näheren Betrachtung wert ist.

Der Straßenbau an sich hätte insofern keine Schwierigkeiten, als das Terrain nichts, die Arbeit, die von den Eingebornen vielfach als öffentlich-rechtliche Verpflichtung übernommen wird, sehr wenig kostet. Aber auch hier macht die Wirkung tropischer Regengüsse, teils durch ihre mechanische Kraft, teils durch die Üppigkeit des Wachstums, das sie allenthalben hervorrufen, den Unterhalt recht mühsam. Was aber die meisten Schwierigkeiten verursacht, das ist die Überbrückung der Gewässer, da deren Breite und Tiefe in der Regen- und Trockenzeit ungeheuer differieren und der Umstand, daß Brückenkonstruktionen aus Holz durch das Klima und die Termiten rasch der Zerstörung anheimfallen. Die Folge davon ist, daß selbst da, wo seitens der Gouvernements und Kommunen eine rege Tätigkeit im Straßenbau entfaltet wird, die Flußläufe, mit Ausnahme jener wenigen, die mit haltbaren Brücken überspannt sind, fortgesetzt noch Verkehrshindernisse bilden. Die Hebung des Brückenbaus in der Art, daß — ähnlich wie beim militärischen und kolonialen Eisenbahnbau — eine Normalbrücke, und zwar mehr auf Widerstands- als auf hohe Tragfähigkeit konstruiert wird, die in der bedarfsmäßigen Zahl von Brückenfeldern überall nach gleichem Verfahren zusammengesetzt eingebaut werden kann, ist dringendes Erfordernis.

Digitized by Google

Dazu gehört aber auch, daß die Straßen durch ein die Trägerleistung erheblich übertreffendes Transportmittel benutzt werden. Wo Zugvieh verwendet werden kann, ist unter Benutzung von Wagen die Leistung von 6 Trägern durch einen Ochsen zu ersetzen. Einer ausgedehnten Verwendung von Zugvieh steht aber zur Zeit hindernd entgegen, daß in weiten Landstrichen das Vieh der Surra-Krankheit oder dem Texasfieber — erstere durch die Tsetsefliege, letzteres durch eine Zecke hervorgerufen — erliegt. Die Bestrebungen, durch eine Schutzimpfung die Zugtiere zu immunisieren, geben zwar Hoffnung auf Erfolg, sind aber noch nicht bis zu einem bestimmten Ergebnis gediehen. Gleichwohl bleibt der Wagenverkehr auch dann noch von Nutzen, wenn die Wagen von Eingebornen fortbewegt werden; mit Hilfe eines zweckmäßig gebauten Fuhrwerks kann ein Eingeborner das dreifache einer Trägerlast fortbewegen. Die Herstellung geeigneter Fahrzeuge, wie solche bei den Baumwollversuchen in Togo und Ostafrika seitens des Kolon.-Wirtsch. Komites in mehreren Typen zum Versuche gestellt worden sind, stellt dem Wagenbau wieder besondere Aufgaben. Diese Aufgaben werden aber auch das Problem in sich begreifen, dem Straßenbau durch Anwendung von Kraftwagen eine den Kolonialbahnen sich nähernde höhere und von Zugtieren unabhängige Leistungsfähigkeit zu eröffnen. Eine derartige Beanspruchung der Technik des Straßenbaus und Straßenverkehrs wird in der Zukunft reichlicher erfolgen. Denn die Herstellung von radial von den Einkaufsorten nach den Produktionsorten in einer Durchschnittsentfernung von nur 3 Tagemärschen (60 km) laufenden, mit soliden Brücken versehenen Straßenverbindungen und Ausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Fahrzeugen ist für die Zusammenführung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach den Handelszentren eine unerläßliche Voraussetzung; und diese steht jetzt noch ganz im Anfang ihrer Erfüllung; die Technik wird — nach beiden Konstruktionsproblemen hin — vieles für die Entwicklung des Verkehrs leisten und daraus für sich vielen Nutzen ziehen können. Freilich wird weder den Kommunen noch den Einzelunternehmungen Ausbau und Unterhalt ihrer Verbindungsstraßen in solcher Vollkommenheit zugemutet werden können; aber nachdem die Straßenverbindungen bestimmt sind, zur Alimentation der Großverkehrslinien zu dienen, so werden sie in den Unternehmungskreis der letzteren einzubeziehen sein.

Auf große Entfernungen und für große Gütermengen bilden da, wo nicht dauernd schiffbare lange Wasserstraßen zur Verfügung stehen, Eisenbahnen das einzige Verkehrsmittel, das im Stande ist, so billig zu transportieren, daß dadurch einerseits vorhandene Produkte auf weiteren Räumen verkaufsfähig werden, anderseits auch die Produktion dort neu einsetzen kann, wo sie — trotz günstigster örtlicher Produktionsbedingungen — unterbleiben müßte, weil der Mangel an rascher und billiger Transportgelegenheit weder Arbeitskräfte und Arbeitsmittel an Ort und Stelle, noch das Arbeitsergebnis zu seiner Verwertung gelangen ließ. Diese Einsicht hat sich in allen Kolonien von größerer Tiefenausdehnung Bahn gebrochen. Insbesondere in Afrika sind mit Eisenbahnbauten Frankreich in Senegambien, Dahome, Guinea, der Elfenbeinküste, auf Madagaskar, Reunion und im Sudan, England in Sierra-Leone, Goldküste, Lagos, Mauritius und Uganda, in Südafrika und im ägyptischen Sudan kräftig vorgegangen. Deutschland steht in Beziehung auf den Bahnbau in seinen Kolonien noch sehr weit zurück. Es besitzt eine Bahn in Südwestafrika von Swakopmund nach Windhuk, eine kleine Bahn in Ostafrika von Tanga nach Korogwe — die sogenannte Usambarabahn — und baut

Digitized by Google

zur Zeit noch an einer Küstenbahn in Togo, von Kleinpopo nach Lome. Von diesen Bahnen ist die erste eigentlich als eine Notstandsbahn gebaut worden, bestimmt, die Verwaltung und Schutztruppe vor drohender Hungersnot zu bewahren, eine wirtschaftliche Bedeutung hat sie erst durch ihr Bestehen von selbst erreicht, wenngleich sie auch jetzt noch vorwiegend der Einfuhr dient. Die Togoküstenbahn hat den Zweck, die Verladevorrichtungen in Lome auch den übrigen Küstenplätzen, die solche nicht besitzen, erreichbar zu machen und das Aus- und Einfuhr-Geschäft bei den höchst ungünstigen Küstenverhältnissen auf eine Landungsstelle zu konzentrieren. Die Usambarabahn war ursprünglich auch nicht zur Hebung der Landeskultur im allgemeinen bestimmt, sondern zur Verbindung der Plantagen von Ostusambara mit der Küste; sie näherte sich einem öffentlich-wirtschaftlichen Ziel erst, seit das Reich die Bahn von der verkrachten Aktiengesellschaft übernahm und — nach langem Widerstreben des Reichstages — endlich ihre Fortführung bis nach Westusambara durchsetzte. Sonst ist in keiner unserer afrikanischen Kolonien eine Erschließungsbahn, d. h. eine Bahn, auf der europäische Ansiedler, Unternehmer, Kulturmittel und Erzeugnisse weiter in das Land hinein-, und dessen Erzeugnisse an die Handelsplätze der Küste herausgelangen können, vorhanden. Das Alles muß und wird erst geschaffen werden. Was aber das Einsetzen des Bahnbaues für die deutsche Industrie bedeutet, das ist an der deutschen Bahn bemerkbar, die von Tsingtau aus in Schantung eindringt. Sie bot einmal die Voraussetzung für die Eröffnung des Kohlenbergbaus der deutschen Schantung-Bergwerksgesellschaft, und für den Anteil, der hieran der deutschen Technik zukam; — er setzte letztere auch unmittelbar in Tätigkeit, weil das gesamte Oberbaumaterial einschließlich einer Anzahl eiserner Brücken, die Dampf- und Werkzeugmaschinen-Anlagen der Hauptreparatur-Werkstätte Tsingtau, das gesamte rollende Material, das gesamte Material für den Bahntelegraphenbau, Wasserstationen u. s. w. auf deutschen Werken gefertigt und auf deutschen Schiffen verfrachtet worden ist. — Die Schantungeisenbahn ist durchaus aus Privatmitteln erbaut, da diesen die Verbindung mit den Kohlenschätzen des Hinterlandes unmittelbar und die Ausstattung der werdenden Industriestadt Tsingtau mittelbar guten Verdienst in Aussicht stellen. Bis jetzt genügt, wie wohl von 1902 auf 1903 der Verkehr sich um ca. 100% gehoben, ein Zug in jeder Richtung täglich den Ansprüchen des durchgehenden Verkehrs; um die Leistung der Bahn auszunützen, muß ihr eigener belebender Einfluß auf das durchzogene Land noch weiter wirksam werden. Die Schantung-Eisenbahn kann, so sehr sie in manchen anderen Beziehungen europäischen Bahnen gleichkommt, doch als eine Kolonialbahn betrachtet werden, nicht nur, weil sie das Verkehrsbedürfnis, dem sie dienen will, zum Teil wenigstens, erst erwecken soll, sondern auch, weil der Materialbezug aus weiter Ferne und die ungemein differierenden Wasserstände der zu überbrückenden Flußläufe ähnliche Schwierigkeiten bieten, wie bei reinen Kolonialbahnen.

Als Kolonialbahnen, welche die Entwicklung der deutschen Kolonien dringend von der Zukunft verlangt, kommen folgende in Betracht:

Die Togoeisenbahn, deren erste Strecke: Lome—Palime, 120 km lang, im Jahre 1903 durch die Ver. Augsburg-Nürnberger Maschinenfabrik fertig projektiert worden ist und nunmehr des Unternehmers bezw. der Vergünstigung harrt, die der Reichstag gewähren muß, wenn das Privatkapital sich dem Bau zuwenden soll. Die Bahn soll schon in ihrem Anfangsstücke den Baumwollbau

Digitized by Google

und die Nutzung der Ölpalmbestände erleichtern und weiter ausdehnen, den vielfach über den Volta-Fluß auf englisches Gebiet übertretenden Handel dem deutschen Küstenpunkt Lome zuführen und in ihrer späteren Verlängerung auch die reichen Viehbestände des Hinterlandes für die Küstendistrikte nutzbar machen.

Die Kameruneisenbahn, die zur Zeit bereits konzessioniert, zunächst in nordwestlicher Richtung etwa 400 km weit in das fruchtbare Bakossiland hineingeführt werden soll, die technische Expedition zur Feststellung des Detailprojektes ist im September 1902 ausgereist.

Im Bau begriffen ist die 60 km lange Kameruner Plantagenbahn, zunächst bestimmt, die am Süd- und Südostfuß des Kamerunberges angelegten großen Plantagen mit der Küste zu verbinden.

Von Wichtigkeit würde zur Erschließung des Handels aus den erst kürzlich unterworfenen südlichen und östlichen Teilen von Kamerun, die noch reich an Elfenbein und Kautschuk sind, eine verhältnismäßig kurze Bahn sein, die entweder nach Edea zur Erreichung des schiffbaren Teils des Sanaga, oder bis über die Tappenbeckschnellen zur Erreichung des hier auf weite Entfernung schiffbaren Nyong geführt werden sollen. Diese Bahn befindet sich indes noch im Stadium des Wunsches.

In Ostafrika kommen drei Hauptlinien in Betracht: eine Bahn von Tanga an den Speke-Golf (Viktoriasee) über Aruscha und Mangara. Als ihr Torso ist die bestehende Usambarabahn zu betrachten, die nach vielen technischen und finanziellen Fehlschlägen bis Korogwe (85 km) gediehen ist und jetzt bis Mombo (128 km) verlängert werden soll. Eine Fortsetzung dieser Bahn würde indes sich wirtschaftlich erst dann vorteilhaft erweisen, wenn die Goldfunde in Irangi (275 km von Korogwe) und am Speke-Golf sich abbauwürdig erweisen.

Eine zweite Hauptlinie ist die sog. ostafrikanische Zentralbahn, die Daressalam mit dem Tanganjika See verbinden soll. Da ihre ungeheuere Länge von 1500 km ihrer Ausführung vom technischen wie vom wirtschaftlichen Standpunkte erhebliche Bedenken entgegenstellt, so ist das Projekt jetzt zu einer 230 km langen Stichbahn Daressalam—Mrogoro eingeschrumpft, die bestimmt ist, die fruchtbare und an Glimmer reiche Landschaft Ukami mit der Küste zu verbinden. In dieser Form ist das Projekt technisch und finanziell vollkommen bereist, hat aber die von der unternehmenden Gesellschaft bedungene 3%ige Zinsgarantie des Reiches beim Reichstag noch nicht erlangen können. Doch ist das hier bald zu erhoffen.

Ein dritter Plan geht dahin, von Kilwa oder Lindi aus den Nyassasee bei Wiedhafen zu erreichen. Diese Bahn (700 km) hätte sowohl vor der Zentralbahn als auch vor der englischen Uganda-Bahn und der portugiesischen Nyassabahn den Vorteil geringerer Länge voraus; sie ist sogar dem etwas kürzeren englischen Projekt der Sambesi—Schire—Nyassa-Bahn darin überlegen, daß letzteres eine viermalige Umladung von Schiff zu Bahn und umgekehrt erfordert. Diese Bahn, deren technische und wirtschaftliche Grundlagen festzustellen Aufgabe einer demnächst ausreisenden Expedition sein wird, erscheint schon deshalb hoffnungsvoll, weil sie Kohlen- und Eisenlager, sowie die besiedelungsfähigen Gebiete des Uhehe- und Kondelandes erschließt. Ihre eigentliche Vollendung wird die Bahn erst erhalten, wenn sie durch eine Verbindung von Langenburg nach Bismarckburg auch den Tanganjika in ihr Zufuhrgebiet einbezieht.

Digitized by Google

Ganz allgemein wird die Entwicklung in Ostafrika dazu drängen, das dichtbevölkerte Seengebiet mit der deutschen Küste zu verbinden, weil, wie es sich schon jetzt zu unserem Schaden fühlbar macht, der Handel von dort entweder über die englische Ugandabahn, oder über die portugiesische Nyassabahn, oder über den Kongo zu- und abfließen wird.

In Südwestafrika wird der bereits bestehenden Eisenbahn Swakopmund—Windhuk demnächst die 560 km lange Otavibahn hinzutreten, die bestimmt ist, den Betrieb der reichen Kupferminen zu ermöglichen und diese mit dem Hafenplatze Swakopmund zu verbinden. Der Bahnbau ist bereits konzessioniert, Bahnbau, Oberbau und Fahrmaterial an deutsche Werke (Arthur Koppel) vergeben; die ganze Strecke soll 1906 vollendet sein. Die großen Kapitalkräfte, die an der Spitze des Unternehmens stehen, verbürgen dessen gedeihliche Durchführung. Die Bahnlinie, von Wichtigkeit auch für die durch den Bergwerksbetrieb gesteigerte Besiedelung und Bewirtschaftung des Landes, wird außerdem auch noch weitere Minengebiete abbauwürdig machen. Sie kann endlich Ausgangspunkt werden für ein Unternehmen, das den Anschluß ostwärts an die Rhodesiabahn herstellt, — ein Projekt, das zwar noch in weiter Ferne liegt, in der Konzession jedoch bereits vorgesehen ist.

V.

Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb in den Kolonien werden durch die dortigen Verhältnisse in so typischer Weise technisch beeinflußt, daß eine kurze Charakterisierung hier wohl nicht unterlassen werden dürfte.

Vor allem drängt der Umstand, daß die den Kolonialbahnen zufließenden Frachten auf lange hinaus die Leistungsfähigkeit einer Bahn nicht erschöpfen, anderseits der Umstand, daß im allgemeinen Massenprodukte nur bei niedrigst gestellten Tarifen in reichlichem Maße zufließen, auf einen möglichst billigen Bau hin. Hierfür finden sich in den Kolonien erleichternde sowohl, als auch erschwerende Verhältnisse.

Verbilligend wirkt, daß es auf große Geschwindigkeit, dichten Betrieb und hohe Zugleistungen nicht ankommt. Daraus ergibt sich, daß bedeutende Steigungen und enge Kurven nicht gescheut zu werden brauchen, daß leichtes Oberbau- und Fahrmaterial dem Bedürfnisse genügt, die Brückenbauten vereinfacht werden und daher die Bahnen eingeleisig und schmalspurig angelegt werden können. Vollspur hat die Schantungeisenbahn; in Afrika haben sie nur die Eisenbahnen in Algier und Unterägypten; alle übrigen haben Schmalspur und zwar die sogenannte Kapspur (1,067 m) in Oberägypten, Süd- und Südostafrika, die Meterspur in franz. Westafrika, Uganda, Usambara, Reunion, Madagaskar und Somaliküste; — die neueren Bahnen haben bezw. erhalten Spurweiten von 75 und 60 cm. Von technischer Seite wird zwar der 60 cm Spur vorgeworfen, sie sei nicht widerstandsfähig genug und habe eine ungünstige Betriebs- und Materialabnutzungsziffer, und die 75 cm Spur bevorzugt; doch ist letztere im Großen bis jetzt nur an der Kongobahn Matadi—Leopoldville und bei der neuesten Veranschlagung der deutschen Bahn Daressalam—Mrogoro sowie der Togoeisenbahn in Anwendung gekommen. Dagegen hat die Otavibahn in Deutsch-Südwestafrika wieder zur 60 cm Spur gegriffen, wohl in Rücksicht auf einen etwaigen Anschluß an die Swakopmund—Windhuk-Eisenbahn, welche die gleiche Spurweite hat. Auch in der Kapkolonie ist für ländliche Lokalbahnen die 60 cm Spur in Aufnahme gekommen. Immerhin scheint

Digitized by Google

die Frage der besten Spurweite für Kolonialbahnen eine umstrittene und möglicherweise — bei der großen Verschiedenheit der geographischen und kommerziellen Verhältnisse der einzelnen Linien überhaupt nicht einheitlich zu lösen. Die Rücksicht auf den Anschluß an fremde Bahngebiete zur Herstellung großer durchgehender Verbindungen tritt in den Hintergrund.

Verbilligend wirkt weiter, daß das Terrain nichts kostet, und daß die Löhne der eingeborenen Arbeiter niedrig sind und außerdem deren Verpflegung leicht zu beschaffen ist.

Doch treten schon hier die verteuernden Momente heran. Unter den Arbeitern herrscht infolge Entlaufens und Krankheit ein starker Wechsel, die Arbeitszeit ist zu kurz, die relative Leistung gering. Der Unterbau bedarf, wo er tropischen Regengüssen widerstehen soll, einer großen Festigkeit; Durchlässe und Überbrückungen müssen auf die Wassermengen der Regenzeit bemessen werden. Der Bau durch Urwälder erfordert mühsame, gründliche und breite Ausholzungen, die nach jeder Regenzeit wieder hergestellt werden müssen. So kommt es, daß bei den afrikanischen Bahnbauten der monatliche Baufortschritt im Durchschnitt nur 5—10 Kilometer betrug — die Ugandabahn allein hat es bis 13 km gebracht. Dazu kommt, daß das ganze Oberbau- und Fahrmaterial aus Europa herbeigebracht werden muß. Unter diesen Umständen stellen die Anlagekosten sich allgemein höher als bei gleichen europäischen Bahnen und erreichen bei einzelnen Bahnen eine ganz außerordentliche Höhe. Die Kosten des laufenden Kilometers betragen bei der billigsten, der deutschen Bahn Swakopmund—Windhuk 40000, bei der deutschen Usambarabahn 79000, bei der Kongo- und der Ugandabahn 150000, bei der Angolabahn sogar 275000 M. Hierbei zeigt sich, daß überall die Voranschläge ganz bedeutend und zwar um 25—100 % überschritten worden sind; — Erscheinungen, die gewiß nicht aus der Verschiedenheiten der Spurweiten, Terrainschwierigkeiten und Arbeiterverhältnissen allein zu erklären sind, sondern auch das Lehrgeld darstellen, das die Technik des kolonialen Bahnbaues hat bezahlen müssen.

Im Betriebe treten fast nur verteuernde Umstände ein. Verbilligend wirken nur die Gehälter der im Fahr- (als Heizer, Bremser, Stationsarbeiter), Strecken- und Arbeitsdienste verwendeten farbigen Angestellten, die verhältnismäßig wenigen Stationen, das Unterbleiben von Nachtdienst. Dagegen sind die Gehälter der weißen Angestellten höher, der Bahnunterhalt kostspieliger infolge der fortgesetzten Ausholzungen, das Heizmaterial teuer, entweder wegen hohen Verbrauches bei der Holzfeuerung oder wegen hoher Preise der Kohle (die Tonne Kohlen kommt in Lagos auf 50, in Südwestafrika 60, im inneren Uganda 150 Mk.). Die Leistungsfähigkeit des Materials kann nicht ausgenützt werden; in den Erntezeiten entstehen Verzögerungen, gewöhnlich liegt Fahrmaterial ungenützt; auch die Leistungsfähigkeit der Bahn kann nicht voll ausgenutzt werden, da ein Vollzug täglich in jeder Richtung auf lange hinaus die Gütermengen zu befördern vermag, die zur Zeit der bestalimentierten Kolonialbahn zufließen.

Unter diesen Umständen erscheint — auch für die Technik — die Frage von Wichtigkeit, ob zur Ausführung größerer kolonialer Eisenbahnbauten auch die erforderlichen Kapitalien sich bereit finden werden, und von welcher Seite die Inangriffnahme der Bahnbauten zu erwarten, beziehungsweise zu fordern sei.

Digitized by Google

Die hohen Anlage-, Betriebs- und Unterhaltungskosten kolonialer Bahnen sind nicht dazu angetan, das Privatkapital zu kolonialen Eisenbahnunternehmungen zu ermutigen. Wenn wir von den ganz eigentümlichen Verhältnissen des Kongostaates absehen, der durch eine Eisenbahn von 400 Kilometer ein Wasserstraßengebiet von 14000 Kilometern erschloß und überdies durch ein Ausbeutungssystem sonder Gleichen seiner Bahn große Frachten hochwertiger und hohe Tarife ertragender Produkte zu verschaffen verstand, sind fast überall da, wo der Staat nicht selbst baut, umfängliche Subventionen, Zinsgarantien, Land- und Minen-Konzessionen u. s. w. erforderlich gewesen, um das Privatkapital zum Eisenbahnbau heranzuziehen. Ohne solche Kompensationen kann dem Privatkapital überhaupt nicht zugemutet werden, sich im kolonialen Eisenbahnbau festzulegen.

Denn mehr noch als in Europa sind die Eisenbahnen in den Kolonien nicht als Mittel des Privaterwerbs, sondern als Mittel sozialer Wirtschaftspolitik anzusehen. Der Staat gewinnt entweder durch die Kolonialbahn unmittelbar Vorteile — so z. B. bei der südwestafrikanischen (Windhuk-) Bahn, die sich als eine für die Erhaltung der Kolonie unentbehrliche Notstandsbahn charakterisiert, oder bei der Ugandabahn, durch die England sich bestimmte politische und militärische Vorteile sichern wollte, — oder er zieht daraus indirekt Nutzen, indem die Bahn Produktion und Export und dadurch wieder Kaufkraft und Import in der Kolonie belebt und einerseits den Wohlstand der Kolonie hebt, anderseits damit wieder jenem des Mutterlandes dient. Dafür liefern die französischen Bahnen in Senegal und Dahome glänzende Beweise.

Denn was die kolonialen Bahnen alimentieren muß, das sind nicht die hochwertigen, aber rasch erschöpften und niemals in großen Massen herankommenden Güter, die, wie Elfenbein und Kautschuk, lediglich okkupatorisch gewonnen werden; das sind auch nicht die Erzeugnisse des Plantagenbaus allein, denn dieser arbeitet mit so hohen Spesen, Risiken und Wartezeiten, daß er immer küstennahe Bezirke aufsuchen wird, — sondern das sind die Erzeugnisse, welche die Landwirtschaft der Eingebornen oder Eingewanderten in Massen hervorzubringen vermag.

An solchen marktfähigen Massenerzeugnissen ist kein Mangel. Vieh, Ölfrüchte und Faserpflanzen finden allezeit gute Nachfrage. Aber ersteres verliert seine Marktfähigkeit durch die Seuchen-Gefahren, letztere verlieren sie durch die hohen Kosten eines langen Landtransportes. Damit wird sowohl Ausdehnung des Bahnbaus, wie auch Abstufung der Tarife bedingt. Massenprodukte der Eingeborenenwirtschaft können hohe Frachten nicht ertragen. Erdnüsse z. B., die der eingeborene Händler mit 150—160 Mk. die Tonne verkauft und die in Europa einen Marktwert von 220—240 Mk. haben, können 20—25 Mk. Bahnfracht noch ertragen; entscheidend für ihre Verkäuflichkeit ist eine Relation zwischen der Entfernung, der Bahnlänge und dem Tarifsatze. Bei einem Tarifsatze von 5 Pf. für den Tonnenkilometer können sie aus bahnnahen Gegenden noch 400 km weit transportiert werden, bei größerer Bahnlänge ist ein niederer Tarif unerläßlich, bei kürzerer Entfernung ein höherer Frachtsatz zulässig. Die Tarifsätze bestimmen also die Grenzen, über die hinaus entweder die Kultur oder die Bahn aufhört, lohnend zu sein.

Bergwerksbahnen sind bauwürdig, wenn der Wert der aufgeschlossenen Bergwerksprodukte einen Reingewinn über die Gewinnungskosten ergibt, der die Verzinsung und Amortisation der Bahn sichert; sie finden in diesem Falle ihre

Google

Frachten bereits vor und brauchen sie nicht erst heranzurufen. Koloniale Erschließungsbahnen müssen die Produktion und den Handel, die von ihnen Gebrauch machen sollen, erst erwecken; sie müssen mit möglichst niedrigen Tarifen arbeiten und lange warten, bis der Handel einen Umfang erreicht, der eine Verzinsung und Abtragung der Bauaufwendungen ermöglicht. Dabei fällt ein großer Teil des Nutzens der Bahn auf eine andere als die Unternehmerseite, er kommt der Kolonie selbst, mit deren Ausfuhr sich auch ihre Kaufkraft erhöht und ihre Zolleinnahmen wachsen, und damit dem Mutterlande zu gute, dessen Zuschüsse in dem Maße entbehrlich werden, in dem die Kolonie sich auf eigene Einnahmen zu stützen vermag.

Aus solchen Betrachtungen löst sich die Frage, wem der Bahnbau im einzelnen Falle zukommt. Bergwerksbahnen sind im allgemeinen Sache des Privatkapitals und werden, wenn sie bauwürdig sind, erfahrungsgemäß von diesem übernommen (Schantung-, Otavi-, Transvaalbahnen). Und selbst hier ist die Kolonie und mit ihr das Mutterland indirekt am Gewinn beteiligt, weil der durch die Bergwerksindustrie hervorgerufene Konsum von Landesprodukten und Einfuhrgütern den Wohlstand der Kolonie hebt; daher auch bei solchen Bahnen staatliche Subventionen — in der Regel durch Landüberweisungen und andere Gerechtsame — am Platze sind.

Bei den anderen Kolonialbahnen, die neue Produktionsgebiete der Einwanderung zugänglich oder dortige Eingeborenen-Kulturen nutzbar machen sollen, kann der Bau dem Privatkapitale ohne kräftige staatliche Mitwirkung nicht zugemutet werden. Das Privatkapital kann nicht bei niedrigen Tarifen und hohen Betriebskosten jahrelang warten, bis der Handel eine Rentabilität herbeiführt. Der eigentliche Interessent an solchen Bahnen ist das Reich, weil ihm in der Werterhöhung der Kolonie die wahre Rente des Bahnbaues zufällt. Seiner Initiative kommt es zu, den falschen Zirkel zu lösen, in dem sich die Frage der kolonialen Erschließungsbahnen im Reichstage bisher immer bewegt hat, indem die Gegner fragen: „Wozu denn Eisenbahnen, es fehlt ja an Transportgütern!“, die Freunde aber erwidern: „Woher sollen Transportgüter kommen, wenn sie mangels an Verkäuflichkeit nicht erzeugt werden?“ Die Hebung der Gütererzeugung und des Güteraustausches ist das primäre; die Eisenbahn nur das unentbehrliche Mittel hierzu. Derjenige, dem an ersterer liegen muß, muß auch die letztere schaffen. Wo also die Hervorbringung handelsfähiger Produkte durch Einwanderer- oder Eingeborenen-Kulturen nach Klima und Boden möglich, da ist es Sache des Reiches, die zur Verkäuflichmachung der Produkte notwendigen Verkehrswege sicherzustellen, wenn es nicht auf unabsehbare Zeit mit beträchtlichen Reichszuschüssen belastet bleiben will. Hier liegt eben wahre Sparsamkeit nur in jener Opferwilligkeit, die in der Gegenwart große Ausgaben nicht scheut, um für die Zukunft Großes und Nützliches zu schaffen.

Welche Form dabei eingeschlagen wird, — ob das Reich selbst baut, (Windhukbahn, Usambarabahn) oder die Kolonie selbst, ob das Reich dem anlagebereiten Privatkapital eine Zinsengarantie selbst gewährt (Daressalam-Mrogoro), oder aus den Einnahmen der Kolonie zuerkennt (Togobahn) — ist eine im Einzelfalle zu prüfende Frage, die den Grundsatz nicht berührt. Unerläßlich aber ist in jedem Falle, daß das Reich sich ein souveränes Recht über die Tarife wahrt und zwar gleich von Anfang an, selbst auf die Gefahr hin, in den ersten Jahren

Digitized by Google

höhere Verpflichtungen tragen zu müssen, denn das Reichsinteresse ist in der Entwicklung des Handels und der Produktion in solchem Maße durch die Tarife berührt, daß deren Festsetzung unmöglich — auch für die ersten Jahre nicht — anderen überlassen werden darf.

Wenn die Auffassung und Beurteilung kolonialer Wirtschafts-, Sozial- und Eisenbahn-Politik aus solchem Gesichtspunkt in der Nation sich verbreitet und damit auch die Wähler wie die Gewählten erfaßt, so darf die Technik dessen sicher sein, zu einer Reihe bedeutsamer Aufgaben berufen zu werden.

Vorstehende Betrachtungen mögen, wenn sie auch ins Einzelne einzugehen sich versagen mußten, doch zur Genüge gezeigt haben, daß die Technik in bedeutendem, fast alle ihre Zweige umfassendem Umfange seitens der Kolonialwirtschaft in Anspruch genommen wird und letztere ihr einen Komplex von Problemen eröffnet, die nur zum geringen Teil gelöst sind, zum größeren ihrer Lösung in der Zukunft entgegenharren. Tempo und Umfänglichkeit jener technischen Fortschritte hängen ab von der Großzügigkeit, die Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft aufweisen. Diese selbst wird wiederum bestimmt durch das Maß von Interesse und Verständnis, das im Volke sich verbreitet und von da auf dessen Vertretung übergeht. So lange letztere in Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft ein „verhaßtes Müssen" sieht, mit dem man sich mit möglichster Ausgabenbeschränkung abzufinden habe, werden sowohl die Finanzen des Reiches, als auch die koloniale Technik wenig Nutzen zu erwarten haben.

Wenn aber die Verbreitung von kolonialem Interesse und Verständnis in erster Linie von der deutschen Kolonialgesellschaft und ihrem Eindringen in alle Schichten des Volkes zu erwarten ist, die Sympathien des Volkes für die Kolonialgesellschaft aber aus ihrem Schlummer erst durch greifbare Erfolge geweckt werden, so sehen wir auch hier die Bewegung statt in aufsteigender Linie, im circulus vitiosus kreisen. Auch dieser Bann muß gebrochen werden; aber — wo steckt der Fehler im Zirkel und wie ist er zu beheben?

E. von Keller.

Digitized by Google

Koloniale Rechtspflege.

Mit Freude ist das herzliche Geleitwort, das Prof. Dr. Frhr. v. Stengel der Nr. 1 dieser Zeitschrift gegeben hat, zu begrüßen. Wiederholte Aufforderungen an den deutschen Juristenstand, unseren Kolonien ein erhöhtes Interesse zu widmen,[1]) scheinen notwendig und nicht vergeblich zu sein. Die noch im vorigen Jahre von Prof. Dr. Zorn vermißte monographische Litteratur des Kolonialrechts hat in letzter Zeit eine nicht unerhebliche Vermehrung erfahren und auch richterliche Praktiker bezeugen kolonialen Angelegenheiten eine größere Teilnahme als früher. Mag dieser Wandel einerseits durch jüngere Vorgänge in den Kolonien veranlaßt sein, so hat wohl andererseits nicht minder der eigentümliche Reiz der Neuheit, den kolonialrechtliche Studien bieten, seinen guten Teil zu dem erfreulichen Fortschritt beigetragen.

Welches Gebiet, wie manches interessante und oft recht schwierige Problem dem juristischen Denken durch eine Beschäftigung mit den Einrichtungen unserer Kolonien sich eröffnet, haben in der breiteren Öffentlichkeit zuerst die Verhandlungen des Kolonialkongresses (Berlin 1902) gezeigt. Im Anschluß daran sind neuerdings von Admiralitätsrat Prof. Dr. Köbner in einer Abhandlung über „Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien“ [2]) besonders beachtenswerte Anregungen gegeben worden, von denen einige den Gegenstand der nachfolgenden Erörterung bilden sollen.

Ausgehend von einer auf dem Kolonialkongreß beschlossenen, durch Zorn und Köbner verfaßten Resolution werden in der vorgedachten Schrift u. a. befürwortet:

1. Emanzipation des Kolonialrechts vom Konsularrecht,
2. Trennung von Justiz und Verwaltung für die weiße Bevölkerung,
3. Ausgestaltung der II. (Berufungs-) Instanz in den Kolonien und Schaffung einer III. (Revisions-) Instanz im Mutterlande.

Als bekannt kann vorausgesetzt werden, daß bei Erlaß des ersten Schutzgebietsgesetzes (1886) eine umfangreiche Anwendung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes für die Rechtsverhältnisse der Kolonien verordnet worden ist. Man hatte seiner Zeit für koloniale Angelegenheiten noch keine, für die infolge ihrer Anwendung

---

[1]) Vgl. z. B. Zorn, Deutsche Kolonialzeitung 1903 Nr. 10 S. 98 u. Rupp, Deutsche Juristenzeitung 1903 Nr. 7.

[2]) Berlin 1903.

Digitized by Google

auf überseeische Verhältnisse immerhin verwandte Konsulargerichtsbarkeit dagegen eine längst bewährte Gesetzgebung. Es war daher natürlich und im Interesse einer schleunigen Regelung geboten, die Grundsätze der Konsulargerichtsbarkeit mit den erforderlichen Abweichungen in das Schutzgebietsgesetz aufzunehmen. Dieser Zustand hat auch durch die Rechtsumwälzung des Jahres 1900 keine wesentliche Änderung erfahren. Zorn meint, daß das Festhalten an der bisherigen Gesetzgebung „aus Bequemlichkeit" geschehen sei, Köbner will den in dem Schutzgebietsgesetz von 1900 noch aufrechterhaltenen Zusammenhang mit dem Konsularrecht „historisch" erläutern.[3]) Beide aber erklären mit Recht einen baldigen Umschwung hierin für notwendig. Einmal besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der „streng personalen" Konsulargerichtsbarkeit und der „streng territorialen" Kolonialgerichtsbarkeit: erstere beschränkt sich auf die im Bezirk des Konsuls wohnenden Deutschen und auf die diesen gleichgestellten Schutzgenossen, sie ist eine „Gerichtsbarkeit in fremdem Gebiet"; letztere umfaßt alle in dem Schutzgebiet befindlichen Rechtssubjekte. — Sodann bildet die Unübersichtlichkeit der jetzt geltenden Gesetze einen nicht zu unterschätzenden Grund für die vorgeschlagene Loslösung. Die Auffassung Dr. Neumeyer's,[4]) daß das Schutzgebietsgesetz „ein alter Mantel voll Flicken und Löchern ist, der neu aufgebügelt wurde", ist vielleicht etwas drastisch, sie erscheint aber nicht ganz unzutreffend, wenn man bedenkt, daß z. B. im § 2 bezw. 3 des Schutzgebietsgesetzes unter ziffernmäßigem Hinweis die Anwendung von nicht weniger als 12 bezw. 46 Paragraphen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vorgeschrieben und in diesem Gesetz wiederum auf die verschiedensten Reichs- und Landesgesetze verwiesen wird. Im Vergleich mit dem Schutzgebietsgesetz muß die s. Zt. wegen ihrer zahlreichen Zusatzartikel viel angefochtene Novelle zum früheren Handelsgesetzbuch als leicht übersehbar bezeichnet werden. Einem solchen, auf die Dauer unhaltbaren Zustand wird auch durch Ausführungsbestimmungen nicht abgeholfen. Ein Bedürfnis nach zuverlässiger und schneller Orientierung besteht sowohl für diejenigen, die wirtschaftliche Interessen in den Schutzgebieten haben, wie für jeden, der sich über Kolonialrecht unterrichten will, hauptsächlich aber für die Beamten der Schutzgebiete.[5]) Das Bestreben des Gesetzgebers muß darauf gerichtet sein, den ausführenden Organen die Anwendung der Gesetze zu erleichtern. Wichtig erscheint diese Forderung für Fälle, in denen den Organen eine noch im Entwickelungsstadium sich bewegende Tätigkeit anvertraut und die Verbindung verschiedenartigster Funktionen in einer Hand vorgesehen ist, wie bei den höheren kolonialen Beamten, die bisher zum großen Teil richterliche und Verwaltungstätigkeit in einer Person vereinen.

Diese Erwägung leitet zu dem zweiten, einen Fundamentalsatz des modernen Verfassungsrechts wiedergebenden Vorschlag über: Trennung von Justiz und Verwaltung für die weiße Bevölkerung. Daß ein solches Ziel nicht nur aus prinzipiellen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen erstrebenswert ist, darüber wird kaum ein Zweifel herrschen. Als Beispiel für letzteren Gesichtspunkt kann angeführt werden, daß die im Kiautschougebiet bestehende Trennung der Rechtsprechung von

[3]) Vgl. Köbner, Deutsche Juristenzeitung 1901 S. 221 ff. u. Zorn, Deutsche Kol.-Ztg. 1903 Nr. 39 S. 395.

[4]) Beilage z. Münchener Allgem. Ztg. 1904 Nr. 54 S. 428.

[5]) Vgl. Laband i. Archiv für öffentl. Recht 1903 S. 290.

Digitized by Google

den Verwaltungsorganen nicht in letzter Linie dazu beigetragen haben mag, dem Privatkapital das Vertrauen einzuflößen, mit dem es in so erfreulicher Weise an der Erschließung gerade dieses Schutzgebiets und seines Hinterlandes sich beteiligt.*) — Die Gründe, die im Mutterlande zu einer Trennung beider Gewalten geführt haben, gelten für die Kolonien in verstärktem Maße. Dadurch, daß hier der Staat in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber, Unternehmer, Großgrundbesitzer und Konsument mehr in den Vordergund tritt, wird er auch häufiger in die Lage kommen, als Partei in einen Rechtsstreit verwickelt zu werden. Unter solchen Umständen kann bei nicht bestehender Unabhängigkeit der Rechtsprechung von der Verwaltung in Kolonien mit kleinem Beamtenpersonal leicht der Fall eintreten, daß derselbe Beamte als Regierungsvertreter einen Vertrag *für* den Fiskus abschließt und dessen Inhalt hinterher als Richter *gegen* den Fiskus auslegen muß. Ein derartiger Gewissenskonflikt sollte nach Möglichkeit vermieden werden, und dahin sind auch offenbar die Bemühungen der verantwortlichen Organe gerichtet, wie die stete Vermehrung der kolonialen Richterstellen lehrt. Fraglich bleibt, ob der Zeitpunkt einer Durchführung der angestrebten Trennung für alle Instanzen in sämtlichen Kolonien schon gegeben ist. Für die *untere* Instanz bestehen jedenfalls noch auf längere Zeit hinaus Hindernisse. Auch Köbner, der die Unabhängigkeit der Rechtsprechung nachdrücklich betont, zeigt die Schwierigkeiten, die in dieser Beziehung die ausgedehnteren Gebiete Afrikas und der Südsee im Vergleich mit Kiautschou bieten. Während hier das rechtsuchende europäische Publikum im wesentlichen auf den Bezirk einer Stadt angewiesen ist, sind dort die numerisch schwache weiße Bevölkerung und die verhältnismäßig geringe Beamtenzahl über große Landstrecken verteilt. Anders liegt das Verhältnis zwischen richterlicher und Verwaltungstätigkeit in den *höheren* Instanzen. Die weitere, eingangs zu Ziffer 3 genannte Forderung hinsichtlich der zweiten und dritten Instanz für koloniale Rechtsangelegenheiten bietet daher ein besonderes Interesse.

Nach § 14 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes ist für die Beschwerde und Berufung gegen Entscheidungen des Konsuls bezw. des Konsulargerichts das Reichsgericht zuständig. Diese Bestimmung ist als eine mit der Haupttätigkeit des höchsten deutschen Gerichtshofes schwer zu vereinbarende bisweilen bekämpft worden. Die hier dargestellte Zuständigkeit des Reichsgerichts ist nun in den § 6 des Schutzgebietsgesetzes mit der Maßgabe übernommen, daß sie durch Kaiserl. Verordnung einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof in einem Schutzgebiet übertragen werden kann, wobei das Gericht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern bestehen muß. Durch § 8 der Kaiserl. Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten vom 9. November 1900 ist von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und die Bildung besonderer zweitinstanzlicher Gerichte („Obergerichte") allgemein angeordnet, mit einer Ausnahme: für das Schutzgebiet Kiautschou fungiert als zweite Instanz das Konsulargericht in Shanghai, was jedoch nach einer dem Reichstag vorgelegten amtlichen Denkschrift wohl nur als ein vorübergehender Rechtszustand anzusehen ist. Die praktische Wirksamkeit der kolonialen Obergerichte läßt sich noch nicht übersehen. Es entspricht der organischen Entwicklung in der kolonialen Rechtspflege, daß die oben angedeutete Vermehrung der Richterstellen sich gerade auf diese Gerichte erstreckt hat. Schon jetzt aber sind Stimmen

*) Vgl. Köbner a. a. O. S. 15.

Digitized by Google

laut geworden, die zwecks Verbesserung der Judikatur und deren Loslösung von der Verwaltung die zweite Kolonialinstanz in das Mutterland verlegt und entweder dem Reichsgericht oder einem besonderen Gerichtshof übertragen wissen wollen. Der Kolonialkongreß ist diesen Wünschen mit Recht entgegengetreten und sowohl Köbner wie Neumeyer gelangen unter Hinweis auf die Nachteile einer Tatsachenbeurteilung aus der Ferne zu der berechtigten Schlußfolgerung, daß die Kenntnis der speziellen Verhältnisse eines überseeischen Schutzgebietes das wesentlichste Moment für die koloniale Rechtspflege ist, und es hierbei weniger auf größere juristische Feinheiten als darauf ankommt, daß das Gericht „einen gesunden Sinn für die konkreten örtlichen Verhältnisse betätigt."

Empfiehlt sich somit die Belassung und weitere Entwickelung der zweiten Instanzen als kolonialer Obergerichte, so erscheint zur Entscheidung reiner Rechtsfragen doch die Mitwirkung eines mutterländischen Gerichtshofes für die koloniale Rechtspflege als Revisionsinstanz dauernd nicht entbehrlich. Seine Schaffung bietet ebenso sehr das Gedeihen unserer Schutzgebiete, wie der Gesichtspunkt nationaler Natur, „daß, wo auf bestimmten Rechtsgebieten einheitliche deutsche Gesetze eingeführt sind, sie auch einheitlich ausgelegt werden, übereinstimmend in den einzelnen Schutzgebieten und mit der Praxis des Mutterlandes." [7]) Bemerkenswert ist, daß der frühere Oberrichter von Deutsch-Ostafrika Dr. Ziegler gelegentlich eines Referats auf der Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Dresden 1903) aus ähnlichen Gründen die Schaffung einer dritten Kolonialinstanz im Mutterlande als wünschenswert erklärt hat.

Für die Ausgestaltung der dritten Kolonialinstanz sind bisher vier Organisationsformen angeregt worden: das Reichsgericht, das preußische Kammergericht, das hanseatische Oberlandesgericht und ein besonderer oberster Kolonialgerichtshof. Der letztere, der an sich große Vorzüge hätte, dürfte mit Rücksicht auf den erst allmählich steigenden Umfang der kolonialen Rechtsangelegenheiten z. Zt. entbehrlich und aus finanziellen Gründen vorläufig kaum erreichbar sein.

Köbner hat schon 1902 die Übertragung der drittinstanzlichen Funktionen an das Reichsgericht, eventuell unter Zuziehung erfahrener Kolonialjuristen, empfohlen und tritt unter dem Gesichtspunkte der Wahrung einer einheitlichen Rechtsauslegung in den Kolonien und dem Mutterlande auch jetzt — allerdings ohne endgültig Stellung zu nehmen — für diese Organisationsform in erster Linie ein. Zorn, der früher einem besonderen Kolonialgerichtshof zuneigte, hat sich nunmehr ebenfalls dafür ausgesprochen, indem er die Errichtung eines Kolonialsenats beim Reichsgericht befürwortet.[8]) Ihnen schließt sich Neumeyer[9]) an mit der Begründung, daß Revisionssachen aus den Kolonien nicht als Angelegenheiten minderer Wichtigkeit behandelt werden dürften und deshalb denselben Anspruch hätten vor das Reichsgericht gebracht zu werden wie im Mutterlande anhängig gewordene Rechtsstreitigkeiten.

Bei der viel erörterten Überlastung des Reichsgerichts, die nach einer jüngst im Reichstag von berufener Stelle getanen Äußerung das baldige Eingreifen der Gesetzgebung erfordert, ist der Wunsch nach Übertragung neuer, zeitraubender Tätigkeit an dieses Gericht kaum angängig. Dieselbe Erwägung spricht gegen den

[7]) Vgl Köbner a. a. O. S. 25/26.

[8]) Vgl. Deutsche Kolonialztg. Nr. 39/1903 S. 395.

[9]) Vgl. a. .a O. S. 429.

Digitized by Google

neuen und eigenartigen Vorschlag Seelbachs,[10]) der für Übertragung der kolonialen Revisionen an einen Senat des Kammergerichts plädiert, weil einerseits dieser höchste preußische Gerichtshof in Berlin als dem Sitz der Kolonialabeilung durch einige mit den einschlägigen Verhältnissen vertraute Kolonialjuristen leicht verstärkt werden könne und andererseits in den Kolonien ein beträchtliches Stück preußisches Recht zur Anwendung komme.

Es bleibt mithin nur noch zu prüfen, ob sich das hanseatische Oberlandesgericht für den gedachten Zweck eignet. Die gesetzgebenden Faktoren haben sich bereits 1886 im Prinzip damit einverstanden erklärt, dieses Gericht mit kolonialrechtlichen Oberentscheidungen zu betrauen. Das erste Schutzgebietsgesetz enthielt nämlich die fakultative Bestimmung, daß an Stelle des Reichsgerichts durch Kaiserliche Verordnung das hanseatische Oberlandesgericht als — damals allerdings im zweitinstanzlichen Sinne geplantes — Obergericht für die Schutzgebiete bestimmt werden könne. In die Wirklichkeit ist das Prinzip nicht übersetzt, vielmehr ist die betr. Bestimmung durch die Novelle von 1888 wieder ausgemerzt worden. Die Vorzüge des an dem Welthandelsplatz Hamburg belegenen Gerichts der drei größten deutschen Hafenstädte, das sicher in überseeischen Rechtsfragen eine besondeere Qualifikation besitzt, wiegen wohl die Nachteile auf, die wesentlich in der vielleicht zu befürchtenden, gelegentlich verschiedenen Auslegung einzelner Bestimmungen deutscher Reichsgesetze durch verschiedene höchste Gerichtshöfe bestehen könnten. Wenigstens sind in ähnlichen Präzedenzfällen, z. B. bei der Zuständigkeit des Kammergerichts und des bayrischen Obersten Landesgerichts als höchste Instanzen, erhebliche Mißstände kaum hervorgetreten. Zur Entscheidung können auch hier nötigenfalls erfahrene Kolonialjuristen ohne besondere Schwierigkeiten hinzugezogen werden. Beachtenswert ist ferner, daß ein so erfahrener Kolonialpraktiker wie der frühere Gouverneur von Deutsch-Ostafrika v. Liebert gleichfalls für das hanseatische Gericht eintritt, indem er geltend macht, daß für die nächsten 50 Jahre die Revisionsinstanz in Hamburg ausreichen und dort am besten untergebracht sein würde.[11]) Endlich dürfte gewiß eine derartige Auszeichnung eines höchsten einzelstaatlichen Gerichtshofes im Interesse des deutschen Gemeinwohls liegen.

Bei der heutigen tatsächlichen und rechtlichen Lage ist die Frage, welchem obersten Gericht die kolonialen Rechtsangelegenheiten zugewiesen werden sollen, allerdings noch nicht als eine brennende zu bezeichnen. Zweck dieser Zeilen ist nur auf die Frage als solche hinzuweisen und in diesem Sinne wird man Köbner unbedingt beipflichten können: „Das wichtigste und das zunächst allein praktische Ziel ist die Anerkennung der Notwendigkeit, daß überhaupt ein oberster Gerichtshof für die kolonialen Rechtsangelegenheiten im Mutterlande geschaffen wird!“

Gerichtsassessor Dr. Paul Königsberger-Berlin.

---

[10]) Vgl. Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien, Bonn 1904, S. 49.

[11]) Vgl. Litterar. Beiblatt z. Mil. Wochenbl. 1903 S. 295.

Digitized by Google

Die Sprachenfrage in den deutschen Kolonien.

Unter den Fragen, die von allen kolonisierenden Völkern gelöst werden müssen, wenn die Kolonien gedeihen und dem Mutterlande zum Segen gereichen sollen, nimmt die Sprachenfrage, d. h. die Frage, welche Sprache in den Kolonien gesprochen werden soll, nicht die letzte Stelle ein. Wenn auch für die deutschen Schutzgebiete, wie die offizielle Bezeichnung unserer Kolonien noch immer lautet, das Problem insofern gelöst erscheint, als von der Kolonialverwaltung für die Verbreitung der deutschen Sprache unter den Eingeborenen gesorgt wird, erscheint es doch noch zweckmäßig, die Frage, welche Sprachen in den deutschen Kolonien gesprochen werden sollen und warum gerade die deutsche Sprache dort eingeführt und verbreitet werden muß, eingehend zu erörtern, und um so mehr, als die neuerlich lebhafter gewordenen Bestrebungen für die Verbreitung der deutschen Sprache in unseren Kolonien nicht ohne Widerspruch geblieben sind, und als aus der Denkschrift über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete im letzten Jahre, die dem Reichstage vorgelegt ist, sich ergibt, daß die deutsche Sprache unter den Eingeborenen noch recht wenig verbreitet ist.

Herr Dr. Jacobi hat in dankenswerter Weise nach den Angaben dieser Denkschrift eine Zusammenstellung der bis jetzt erreichten Resultate auf diesem Gebiete in Nr. 1 dieser Zeitschrift veröffentlicht, aus der leicht ersichtlich ist, wie es um die Verbreitung der deutschen Sprache in den verschiedenen Gebieten steht, und was für sie in Schulen getan wird. — Diese Zusammenstellung zeigt aber auch, daß über die Frage, welche Sprache in den Kolonien gesprochen werden soll, noch nicht allenthalben die notwendige Klarheit zu herrschen scheint, und noch nicht bei allen Beteiligten die Bedeutung der Verbreitung der deutschen Sprache voll erkannt ist. — Gerade diese Veröffentlichung des Herrn Dr. Jacobi legt es manchem nahe, sich mit der Frage zu beschäftigen, welche Sprache denn in unseren Schutzgebieten eingeführt und gesprochen werden soll.

Um sie zu beantworten muß man sich erst klar machen, welche Idiome jetzt in den Kolonien verbreitet sind.

In den deutschen Kolonien sprechen die Eingeborenen sehr verschiedene Sprachen.

Diese Antwort auf die Frage nach der Sprache der Eingeborenen in unseren Kolonien wird den nicht überraschen, der sich um die Frage gekümmert hat, welche Sprachen und wie viele auf der Erde gesprochen werden, und der

Digitized by Google

dabei erfahren hat, daß sich die Zahl der bekannten Idiome nach tausenden beziffert, und daß namentlich in Afrika und auf den Inseln des stillen Ozeans, also da, wo unsere Kolonien liegen, die Zahl der dort gesprochenen Sprachen ungemein groß ist. So sind z. B. in Afrika bis jetzt nicht weniger wie 438 Sprachen, in englisch-Indien 99, auf Celebes 57 Sprachen bekannt geworden, ebenso geht die Zahl der auf Neu-Guinea und den Salomons-Inseln gesprochenen Idiome in die Hunderte. Hier wie in Westafrika ist die Sprachenzersplitterung am schlimmsten.

Auf die interessante Frage, wie dies zu erklären, kann hier nicht eingegangen werden.

Die Sprachforscher, die sich in der letzten Zeit mit besonderer Vorliebe den afrikanischen Sprachen zuwandten, haben nun ermittelt, daß von den sehr verschiedenen in unseren afrikanischen Kolonien gesprochenen Sprachen die in Deutsch-Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun gebräuchlichen Idiome zu dem sogenannten Bantusprachstamm gehören, zu dem eine große Menge Sprachen gerechnet werden, deren von Jahr zu Jahr die Sprachforschung neu entdeckt. Wenn auch die Bantusprachen als Äste des großen weitverzweigten Bantustammes gewisse Ähnlichkeiten mit einander haben, wie ja auch z. B. die Sprachen des indogermanischen Stammes solche aufweisen, so sind doch seine einzelnen Idiome ebenso verschieden von einander, wie die zum indogermanischen Stamme gehörenden Sprachen, und es hat der Umstand, daß die in den genannten Gebieten gesprochenen Sprachen zum Bantustamme gehören, eigentlich nur einen wissenschaftlichen Wert, und erleichtert vielleicht nur dem, der eine dieser Sprachen versteht, in etwas die Erlernung einer anderen desselben Stammes.

In den genannten Gebieten wird eine ganze Anzahl dieser Sprachen gesprochen, so namentlich in Kamerun das Dualla und ihm verwandte Idiome und Dialekte, das Isulu, Tanga, Kwili und andere, in Südwestafrika das Herero, Nama, Ndonga und Knanyama, in Ostafrika das Bondei, Shambala, Nyamwesi, Konde, Sango und Suaheli.

Für Ostafrika nimmt das Suaheli in so fern eine eigenartige Stellung ein, als es, obgleich eigentlich nur die Sprache der an der Küste wohnenden Wa-Suaheli, als lingua franca, als Handels-, Verkehrs- und Regierungssprache, stark mit arabischen Worten durchsetzt, weit ins Innere hinein verstanden wird.

In Togo werden eine Menge Sprachen gesprochen, deren Zusammenhang unter sich und mit den übrigen afrikanischen Idiomen nachzuweisen der Sprachwissenschaft noch nicht gelungen ist. Die bis jetzt bedeutungsvollste dieser Sprachen ist die Evhesprache.

In Südwestafrika treten dazu dann noch als ganz selbständiges Element die Hottentottensprache und im Hinterlande von Ostafrika und Kamerun die Idiome der rätselhaften Zwergvölker, um das Gesamtbild der Sprachen in den afrikanischen Kolonien recht bunt erscheinen zu lassen.

Nicht minder verschieden sind die Sprachen in unseren Ozeanischen Kolonien. Da steht Samoa allein da mit seiner polynesischen, gegenüber den verschiedenen zu den melanesischen Sprachen zu rechnenden Idiomen der Einwohner der übrigen dortigen Kolonien. Diese Sprachen sind sehr zahlreich und znm größten Teile noch ganz unbekannt.

Digitized by Google

Eingehendere Angaben über die in unseren Kolonien gesprochenen Sprachen zu machen, würde hier zu weit führen. Das Gesagte veranschaulicht wohl hinreichend die große auf diesem Gebiete herrschende Mannigfaltigkeit. Hinsichtlich des Charakters der Sprachen der Eingeborenen soll nur noch bemerkt werden, daß die weit, auch unter den Gebildeten unseres Volkes, verbreitete Ansicht, die Idiome der Naturvölker seien durchweg roh und ungebildet, und es sei nicht möglich, in ihnen sich vernünftig auszudrücken, auf einer völlig verkehrten Vorstellung beruht. Das sorgfältige Erforschen dieser Sprachen ergibt vielmehr die überraschende Tatsache, daß manche dieser Naturvölker ganz hervorragend feine, grammatikalisch hoch entwickelte Idiome besitzen. Dies gilt namentlich von den vorerwähnten Bantusprachen, in denen man nach dem Urteile der bedeutendsten Forscher jede Schattierung des Gedankens vielleicht besser ausdrücken kann, als in irgend einer europäischen Zunge.

Viele der in den Kolonien lebenden Sprachen sind noch nicht zur Schriftsprache erhoben, während dies bei vielen anderen, namentlich dank den Bemühungen der Missionare, der Fall ist. Dies gilt z. B. von dem Herero, Dualla, Konde, Ewhe und Sango, aber auch von vielen anderen, in die Teile oder die ganze Bibel übersetzt sind, und von denen Missionare Grammatiken und Wörterbücher geschrieben und herausgegeben haben.

Es liegt auf der Hand, daß diese in den Kolonien herrschende Sprachverschiedenheit den in sie eindringenden Europäern den Verkehr mit den Eingeborenen ungemein erschwert, denn mit einer etwa gelernten Sprache kommt man oft sogar in einer Kolonie nicht weit. Erleichtert wird dieser Verkehr dadurch, daß schon vor der Ansiedlung der Europäer in einzelnen Ländern, namentlich in Ostafrika, das Arabische und die oben erwähnte Suahelisprache, und in einem Teile der Südseeinseln die Motusprache, sich zu einer Verkehrssprache ausgebildet haben.

Man kann es also sehr gut begreifen, daß die in die Kolonien kommenden Europäer — Beamte, Kaufleute — diesen Schwierigkeiten gegenüber die Sprache der Eingeborenen zu lernen, aufgegeben, und versucht haben, sich auf andere Weise zu helfen, also namentlich durch Dolmetscher mit den Eingeborenen verkehren.

Bei nur einiger Überlegung muß man aber zu der Überzeugung kommen, daß dieser Verkehr ein sehr kümmerlicher Notbehelf und eine recht mißliche Sache ist, weil man, so lange man die fremde Sprache garnicht versteht, absolut keine Kontrolle darüber hat, ob der Dolmetscher das Gesagte richtig in der fremden Zunge wiedergibt. Man braucht dabei noch garnicht an Absichtlichkeit oder bösen Willen zu denken, obgleich die auch bei unrichtiger Übertragung unter Umständen vorliegen können. Es ist anerkanntermaßen schon überaus schwierig aus dem Stegreife ganze Sätze aus einem Idiom in einem anderes wörtlich zu übertragen, auch dann, wenn es sich um moderne Kultursprachen, mit wesentlich gleicher grammatikalischer Bildung, handelt. Um wie viel größer sind diese Schwierigkeiten, wenn es gilt, Übertragungen aus einer Kultursprache in die eines Naturvolkes vorzunehmen. Daß aus unrichtiger Wiedergabe des Gesagten durch den Dolmetscher, sei es nun, daß er mit Absicht, sei es, daß er aus Unkenntnis oder Irrtum falsch übersetzt hatte, oft große Schwierigkeiten und Verwickelungen mit den Eingeborenen entstanden sind, ist bekannt. Alle Europäer, die häufiger durch Dolmetscher mit den Eingeborenen haben verhandeln müssen, können davon erzählen, und bald ernstere bald heitere Vorkommnisse berichten.

Digitized by Google

Mit Recht konnte daher auf dem Kolonialkongresse zu Berlin Professor Schmidt vom Missionshause St. Gabriel zu Mödling bei Wien in seinem Vortrage über die Lage der Sprachforschungen in den Kolonien sagen: „Das Dolmetscherwesen wird zwar für den Anfang nicht zu umgehen sein, aber vorzüglich für die politische Verwaltung wäre es doch äußerst mißlich, wenn sie bei dem Verkehr mit den Eingeborenen ausschließlich auf einheimische Dolmetscher angewiesen wäre, deren Ungeschicklichkeit oder auch hinterlistige Unzuverlässigkeit in einem Augenblicke die schwersten Verwickelungen herbeiführen könnten.“ Schmidt erklärte für die richtige Behandlung der Eingeborenen die Kenntnis ihrer Sprachen bis zu einem gewissen Grade für unerläßlich.

Bevor wir hier die Berechtigung dieser Forderung, daß die nach den Kolonien kommenden Europäer die Sprache der Eingeborenen lernen sollen, näher darlegen, erscheint es zweckmäßig, sich zunächst klar zu machen, wie sich die kolonisierenden Völker zur Sprachenfrage gestellt und sie gelöst haben. Vielleicht kann uns die Geschichte auch hier gute Lehren geben.

Wenn auch bei den Völkern des Altertums schon von Kolonien die Rede ist, (wir wissen, daß die Phönizier und Griechen Kolonien gründeten, und daß die Römer ebenfalls Teile ihres Weltreichs Kolonien nannten) so kann doch die Art und Weise, wie von diesen Völkern die Sprachenfrage gelöst ist, für uns jetzt in keiner Weise lehrreich sein, da die Kolonien des Altertums mit unseren Kolonien nicht vergleichbar sind.

Ebensowenig kann man die Entwickelung der Sprachen zur Zeit der Völkerwanderung in den von den Germanen auf den Trümmern des Römerreichs gegründeten Staaten, die man auch wohl als deutsche Kolonien bezeichnen könnte, so interessant sie für den Sprachforscher sein mag, hier zum Vergleiche heranziehen, wo es sich um die Besitznahme von Ländern handelt, die von „wilden“ Völkern bewohnt werden und die der Kultur erst erschlossen werden sollen. Es sind also nur die Kolonien der Spanier und Portugiesen, ferner der Holländer, Engländer und Franzosen bei diesem geschichtlichen Rückblicke ins Auge zu fassen.

In Mittelamerika sind vor der todbringenden Kolonisation der Spanier ganze Völker und damit auch ihre Sprachen verschwunden. In Mexiko und den südamerikanischen spanischen und portugiesischen Kolonien sind dagegen die Urbewohner nur zurückgedrängt; eine Mischrasse bildet dort das Gros der Bevölkerung, spricht natürlich nur Spanisch und Portugiesisch, wogegen die Reste der Eingeborenen ihre Sprache behalten haben.

In Westindien und in Surinam, wie in der westlichen Hälfte der Kapkolonie hat sich aus den geringen Resten der Eingeborenen, den Nachkommen eingeführter Negersklaven, und aus zahlreichen Bastarden eine farbige Mischbevölkerung entwickelt, die aus Stämmen mit verschiedenen Sprachen zusammengewürfelt und aus heimatlichen Verhältnissen herausgerissen, gezwungen war, sich eine neue gemeinsame Sprache anzueignen. Dies war natürlich unter englischer Herrschaft englisch, unter holländischer am Kap und in Surinam holländisch. Dabei zeigen sich aber ähnlich, wie in den zur Zeit der Völkerwanderung aus römischen Provinzen gebildeten Reichen, gewissermaßen neue Sprachgebilde, die man wohl verdorbenes Englisch oder holländisch nennen kann. Die Holländer nennen denn auch diese Sprache „brabbeltalen“ d. h. verdorben, während man auch von Niggerenglisch spricht, das bei den Nachkommen der frei gewordenen Sklaven in Nord-

Digitized by Google

amerika die reinste Gestalt, in Ozeanien als „Pigeon-englisch" (Pidgin-englisch) die traurigste Gestalt angenommen hat und in dieser sich auch leider in die afrikanischen Kolonien einschmuggelt.

Sehr zu beachten ist dabei, daß überall in afrikanischen und asiatischen Schutzgebieten, seien es nun englische, holländische, französische oder spanische, wo man es mit ackerbautreibenden und lebenskräftigen Völkern zu tun hatte, selbst ein Jahrhunderte alter Besitz der Kolonien nicht zum Verschwinden der Eingeborenen-Sprachen geführt hat. Dies kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, daß selbst in europäischen Staaten, im Deutschen Reiche wie in England, Spanien und Frankreich, trotz des ungeheuren Übergewichts der betreffenden Staatssprachen, sich von ihr völlig verschiedene alte Idiome, nicht Dialekte, bis heute erhalten haben, und in den betreffenden Gegenden die Umgangssprache bilden. Es soll nur an die Wenden in der Lausitz und die Friesen erinnert werden. — Auch in unseren Kolonien werden wir damit zu rechnen haben, daß die Eingeborenen, auf deren Erhaltung und Seßbarmachung der größte Wert gelegt werden muß, ihre Sprachen behalten werden, und daß also die in diese Kolonien kommenden Deutschen die Sprache der Eingeborenen lernen müssen, wenn sie sich im Verkehr mit den Eingeborenen von der Dolmetschervermittelung frei machen wollen.

Aber, so wird man einwenden, warum sollen denn die Eingeborenen nicht Deutsch lernen? Es erscheint doch das Einfachste zu sein, und unserer Herrenstellung in den Kolonien zu entsprechen, daß die Untertanen der Herren Sprache sich aneignen.

Daß dies erwünscht ist, und daß es auch angestrebt werden muß, der deutschen Sprache in den Kolonien Eingang und Verbreitung zu schaffen, soll hier vorweg ausgesprochen und anerkannt, und es soll auch zugegeben werden, daß es möglich sein wird, das Deutsche so in den Kolonien zu verbreiten, daß ein großer Teil der Eingeborenen es versteht und spricht. Aber sicherlich wird dies Ziel nur in einer recht langen Reihe von Jahren erreicht werden können, und Generationen der Eingeborenen werden erst vergehen müssen, bis die heranwachsenden Geschlechter Deutsch gelernt haben werden. Und immer werden sie unsere Sprache nur als eine fremde gebrauchen neben ihrer eigenen Muttersprache, die sie sicher ebenso bewahren werden, wie die erwähnten Völker und Stämme sie im Laufe der Jahrhunderte in Europa bewahrt haben. Damit die Eingeborenen aber Deutsch lernen können, und zur allmählichen Ausbreitung des Deutschen in den Kolonien, müssen die in die Schutzgebiete kommenden Deutschen erst die Sprache der Eingeborenen sich aneignen, weil es undenkbar ist, daß jemand den Eingeborenen Deutsch lehren kann, ohne selbst die Eingeborenensprache zu beherrschen. Wenn also dem erwünschten Ziele, die deutsche Sprache in den Kolonien einzuführen, näher gekommen werden soll, müssen die Lehrer der deutschen Sprache, das sind in diesem Falle nicht nur die in den Schulen angestellten Lehrpersonen, sondern alle in den Kolonien mit den Eingeborenen in Berührung kommenden Personen, je mehr desto besser, die Landessprache kennen. Alle Beamte, Kaufleute, Forscher, Farmer u. s. w. sind mit berufen zur Mitarbeit an dem großen Werke der Ausbreitung der Kultur in unseren Kolonien. Vor allem gilt dies allerdings von den in den Schulen, die von Eingeborenen besucht werden, arbeitenden Lehrern. Es kann keine Rede davon sein, das Deutsche hier als Unterrichtssprache anzuwenden. Die Unterrichtssprache muß in diesen Schulen

Digitized by Google

jetzt und noch lange die fremde Landessprache sein, und in ihr muß namentlich auch der Unterricht im Deutschen erteilt werden. Die anzustellenden Lehrer müssen also unbedingt das Idiom der Eingeborenen lernen, ebenso wie es seither die Missionare getan haben, und die Beamten der Kolonialverwaltung werden auch gut tun, bevor sie in die Kolonien gehen, sich schon mit den Sprachen der Eingeborenen zu beschäftigen, und im Lande selbst dann sich schnell mit ihnen bekannt zu machen. Es kann nicht genug betont werden, daß die Kenntnis der Landessprache gerade für die leitenden Persönlichkeiten, und für alle mit den Eingeborenen in direkten persönlichen Verkehr tretende Beamte, von der allergrößten Bedeutung ist. Nach den Erfahrungen der gewiegten Kenner Afrikas sind die meisten Verwickelungen mit den Eingeborenen aus der mangelnden Sprachkenntnis entstanden. Mißverständnisse kommen häufig daher, daß man sich nicht versteht, und wie soll man sich verstehen, wenn man beiderseits die Sprache des andern nicht kennt? — Mit Recht sagt der bekannte angesehene Forscher afrikanischer Sprachen Christaller, „die Kenntnis der Landessprache seitens der Europäer ist der beste Schlüssel zu Kopf und Herz der Eingeborenen, das wirksamste Mittel zu ihrer geistigen Hebung. Mittelst ihrer eigenen oft ungeahnt seelenvollen Sprache, ließe sich weit mehr von den Negern erreichen, als mittelst des erbärmlichen Negerenglisch oder durch unzuverlässige Dolmetscher, oder durch barsche Behandlung oder kostspielige Kriege.“ Dieses bedeutungsvolle Wort eines Afrikakenners auf sprachlichem Gebiete, sollte ernstliche Beachtung finden in allen Kreisen, denen die gedeihliche Entwicklung unserer Kolonien am Herzen liegt, und namentlich bei den Beamten, die berufen sind, unter den Eingeborenen Gericht zu üben und Recht zu sprechen, und dabei auf unmittelbaren persönlichen Verkehr mit ihnen angewiesen sind.

Erfreulicherweise hat der Präsident der deutschen Kolonialgesellschaft in einer unlängst an den Preußischen Unterrichts-Minister gerichteten Eingabe, in der um Errichtung einer Professur für afrikanische Sprachen an der Universität Berlin gebeten wird, sich in ganz ähnlicher Weise ausgesprochen. In dieser Eingabe heißt es: „Um die Eingeborenen richtig behandeln und regieren zu können, bedarf es der Kenntnis der Sprache; ohne diese ist es dem Verwaltungsbeamten und Richter oft unmöglich, in das Seelenleben der unter deutschen Schutz gestellten Völker einzudringen, und zu einer gerechten Behandlung und für beide Teile ersprießliche Verständnis der Lebens- und Rechtsgewohnheiten der Schutzbefohlenen zu gelangen.“

Für die Berechtigung des Verlangens, daß die in die Kolonien kommenden Deutschen die Landessprache lernen sollen, spricht weiter der Umstand, daß die Kenntnis der Landessprache dem Europäer in den Augen der Eingeborenen eine hervorragendere Stellung gibt. Die Meinung, den Eingeborenen dadurch Eindruck zu machen, daß man sie in der ihnen unverständlichen deutschen Sprache und im Kommandoton anredet, ist verkehrt. Der Eingeborene wird in seiner Naivität sehr oft geneigt sein, den so zu ihm sprechenden Weißen für sehr dumm zu halten, weil er nicht mal seine Sprache reden kann, und beim geschäftlichen Verkehr ihn auch minderwertig einschätzen und behandeln. Die Kenntnis der Landessprache bleibt auch dann noch für den Europäer von Bedeutung, wenn die Eingeborenen Deutsch gelernt haben, und dann im Verkehr mit ihnen insofern von Vorteil sein würden, als sie bei Verhandlungen hinter seinem Rücken in ihrer Landessprache Verabredungen treffen und Intriguen spinnen können.

Digitized by Google

Die Deutschen sind ja sonst bereit, und zeichnen sich dadurch vorteilhaft aus vor vielen anderen Völkern, namentlich vor den Engländern, die Sprache des Auslandes, in das sie sich begeben, zu lernen, und haben dadurch im Handel und Verkehr viele Vorteile errungen. Warum sollen sie nun hier in den deutschen Kolonien anders verfahren, und sich nicht bemühen, die Sprache der Eingeborenen zu lernen?

Über die Frage, ob man großen Wert darauf legen soll, den Eingeborenen in den Kolonien eine europäische Sprache zu lehren — in unseren Kolonien also Deutsch — sind die Ansichten übrigens nicht ungeteilt, und diese Frage ist von den kolonisierenden Völkern nicht immer gleichmäßig beantwortet worden. Während z. B. die Engländer in Indien mit aller Energie dahin gestrebt haben, der einheimischen Bevölkerung Englisch zu lehren, und es ihnen auch gelungen ist, ihrer Sprache solchen Eingang zu verschaffen, daß jetzt mehrere Millionen Eingeborener gut Englisch verstehen und sprechen, und daß für sie eine Reihe englischer Zeitungen erscheinen, haben die Holländer in ihren indischen Kolonien gar keinen Wert darauf gelegt, den Eingeborenen Holländisch beizubringen, so daß man hier selten einen Eingeborenen trifft, der der holländischen Sprache mächtig ist.

Und während sich die Engländer in Indien bemüht haben, durch Errichtung von Schulen nach englischer Art und englischen Unterricht die Eingeborenen zu heben, haben die Holländer Wert darauf gelegt, durch Unterricht in der Sprache der Eingeborenen diesen höhere Kultur zu bringen und unterstützen z. B. die Übersetzung deutscher Schulbücher in der Landessprache seitens der Missionen.

Die Folge hiervon ist ist, daß in Englisch-Indien außer den Beamten, die eine höhere Karriere machen wollen, und von denen allerdings Kenntnis einer Landessprache verlangt wird, niemand äußeren Anlaß hat, die Sprache der Eingeborenen zu lernen, sie also auch nicht lernt, daß dagegen in Holländisch-Indien jedermann, der in irgend einer Weise mit den Eingeborenen in Verkehr treten will, ihre Sprache kennen lernen muß und also auch wirklich lernt. Man findet hier also kaum einen Europäer, der nicht wenigstens das Passar Malaiisch, das als „lingua franca“ allgemein übliche Verkehrssprache ist, spricht; daß alle Beamte dieser Sprache vollkommen mächtig sein müssen, ist ganz selbstverständlich. Kenner der englischen und holländischen Kolonien in Indien wollen nun beobachtet haben, daß der Holländer im Verkehr mit den Eingeborenen sich eines größeren Ansehens erfreue wie der Engländer, und daß die Eingeborenen dem Engländer manches böten, was sie gegenüber einem Holländer nicht wagen würden, und glauben den Grund hierfür darin finden zu dürfen, daß der Holländer der Landessprache mächtig ist, der Engländer dieser Kenntnis aber ermangele.

Wenn auch diese Beobachtung und diese Schlußfolgerung richtig sein mag, so kann und darf sie uns doch nicht veranlassen, in unseren Kolonien dem Beispiele der Holländer zu folgen. Wir müssen hier dem Beispiele der Engländer folgen, und Wert darauf legen, die deutsche Sprache unter den Eingeborenen unserer Kolonien zu verbreiten und sie die Schwarzen lehren.

Hierfür sprechen verschiedene Gründe. Zuerst rein äußerlich der Umstand, daß bei der großen Mannigfaltigkeit der Sprachen der Eingeborenen auch in den einzelnen Kolonien ein recht dringendes Bedürfnis vorliegt, baldigst eine Verkehrssprache zu schaffen, nicht nur für den Verkehr der Deutschen mit den Eingeborenen, sondern auch für den Verkehr zwischen den in einer Kolonie lebenden verschieden

Digitized by Google

sprechenden Stämmen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Schutzgebiete unbedingt mehr wie früher nach und nach auch in Verkehrsbeziehungen mit einander kommen werden. Dieses Bedürfnis wird sich immer mehr geltend machen, je mehr sich die deutsche Verwaltung in den Kolonien ausbreitet, und je mehr Handelsbeziehungen mit den im Innern lebenden Stämmen angebahnt werden, und muß unbedingt zur Einführung einer Verkehrssprache führen, wie es z. B. in Ostafrika schon das Suaheli zu einer solchen gemacht hat, und wie es das Pigeon-Englisch auf den Südseeinseln leider zu werden beginnt.

Daß diese Verkehrssprache in unseren Kolonien nur das Deutsche und keine andere europäische Sprache werden darf, ist wohl keinem Zweifel unterworfen, und sollte eigentlich selbstverständlich sein.

Die Eingeborenen müssen die deutsche Sprache erlernen weiter und vornehmlich darum, weil nur durch ihre Verbreitung unter den Schwarzen diesen der Zugang zu den reichen Quellen europäischen Wissens geöffnet und damit ihre kulturelle Hebung, die wir uns bei der Gründung der Kolonien zur Aufgabe gestellt haben, erreicht werden kann.

Zunächst haben wir uns da an die Jugend zu wenden. Ihr muß möglichst viel Gelegenheit gegeben werden, in Schulen Deutsch zu lernen, und die Kolonialverwaltung muß sich also die Anlage von Schulen verschiedener Art zur Erziehung und Bildung des heranwachsenden Geschlechts angelegen sein lassen, und die von den Missionsverwaltern gegründeten Schulen unterstützen und fördern. Je mehr Zöglinge dieser Schulen dann unter den Eingeborenen leben und wirken, desto mehr Träger und Vermittler europäischer Bildung und christlicher Sitte werden dann unter den Eingeborenen uns helfen die Kolonien der Kultur zu entschließen und die Schwarzen für die Verbreitung der deutschen Sprache empfänglich machen.

Nach diesen Grundsätzen haben die als Pioniere der Kultur in die afrikanischen Gebiete gegangenen Missionare gearbeitet, wenn sie in ihren Schulen aus eingeborenen Zöglingen sich Lehrer und Gehilfen für die Ausbreitung der christlichen Wahrheiten unter den Heiden herangebildet haben.

Daß in den Schulen der Unterricht in der Landessprache erteilt werden muß, soll hier nochmal betont werden gegenüber dem Übereifer, mit dem gegen diesen pädagogisch wichtigen Grundsatz verstoßen wird. Die Heranziehung von Lehrern, die der Landessprache nicht kundig sind, an Schulen, die von Eingeborenen besucht werden sollen, hat keinen Zweck, wohl aber können die Lehrer, die zum Unterricht der Kinder der deutschen Ansiedler und Beamten in die Kolonien berufen sind, ihren Aufenthalt dort nicht besser ausnützen, als wenn sie sich die Erlernung der Landessprache angelegen sein lassen und damit die Fähigkeit erwerben, auch den Eingeborenen Unterricht zu erteilen.

Auch hier kann wieder die Art und Weise vorbildlich sein, in der die Missionare vorgehen und vorgegangen sind bei der Gründung ihrer Stationen. Ihr erstes Bestreben ist, die Sprache gründlich zu lernen, um mit den Eingeborenen in ihrer Sprache reden zu können. Nachdem durch die Arbeiten der Missionare die Sprachen der Eingeborenen zu Schriftsprachen erhoben und von ihnen Grammatiken und Wörterverzeichnisse geschrieben sind, bringen die herausgehenden Missionare schon Kenntnisse der Landessprache mit, und können jetzt schnell so weit kommen, um in dieser Sprache zu lehren. Bevor diese Idiome aber Schriftsprachen waren, mußten die Missionare sie den Eingeborenen vom

Digitized by Google

Munde ablernen. Das erforderte große Geduld und viel Zeit. Daß die Missionare sich dies nicht haben verdrießen lassen, des sind die zahlreichen von ihnen ausgeführten Übersetzungen der Evangelien und anderer Teile der Bibel beredte Zeugen. Immerhin ist aber auch jetzt noch große Geduld allen denen anzuempfehlen, die als Lehrer der Eingeborenen in den Kolonien tätig sein wollen. Das Ziel, deutsch sprechende Eingeborene zu erziehen, kann nur allmählich und mit Geduld erreicht werden.

Mit der Einführung und Verbreitung der deutschen Sprache in den Kolonien wird also zweierlei beabsichtigt. Zuerst will man dadurch, daß Eingeborene deutsch verstehen und sprechen lernen, sich den Verkehr mit ihnen erleichtern, sich von der Dolmetscher-Vermittelung frei machen, und dann will man mit der deutschen Sprache deutsche Kultur in die Kolonien bringen und so die bei der Übernahme der Schutzherrschaft übernommene Verpflichtung, die Neger zu heben, erfüllen. Die in den deutschen Schulen erzogenen Eingeborenen sollen einmal bei der Verwaltung tätig sein, sollen bei den einzelnen Stämmen und an den einzelnen Ortschaften Organe der Verwaltung bilden, die ohne Mißverständnisse die Befehle der Kolonialverwaltung ausführen und ihren Landsleuten verständlich machen können; sie sollen Träger und Vermittler deutscher Bildung sein und ihren Landsleuten in ihrer Landessprache das mitteilen, was sie in deutscher Sprache gelernt haben, und sollen für deren Verbreitung sorgen. So sollen und wollen wir allmählich deutsche Sprache und deutsche Bildung in den Kolonien verbreiten. Beides muß Hand in Hand gehen, wenn nicht den Eingeborenen aus der Berührung mit moderner Kultur nur Schaden erwachsen und ihr Untergang herbei geführt werden soll. Bloß mit dem Einpauken der deutschen Sprache, so erwünscht auch diese mechanische Erlernung anfangs erscheint, wird nicht auf die Dauer Ersprießliches erreicht. Damit erzieht man die Schwarzen nicht, sondern gibt ihnen nur einen äußeren Firniß oder Schliff und schafft Zerrbilder, ähnlich denen, die die Neger bieten, die wie europäische Stutzer gekleidet, herumstolzieren und meinen, die Kleidung mache den Europäer.

Mit der Einführung der deutschen Zunge in den Kolonien sollen die Neger übrigens nicht zu Deutschen gemacht werden. Die in der Tagespresse gegen die Einführung unserer Sprache gerichteten Angriffe, die von dieser Voraussetzung ausgehen, sind daher ganz verfehlt und übersehen weiter, daß die Schutzgebiete, wenn sie auch nicht Teile des deutschen Reiches im Sinne der Reichsverfassung, wie die einzelnen Bundesstaaten und die Reichslande Elsaß-Lothringen sind, so doch als außerdeutsche Reichslande, als außereuropäische Provinzen, zum Reiche gehören, daß die Eingeborenen dieser Gebiete Untertanen des Reiches sind, als solche Rechte und Pflichten dem Reiche gegenüber haben, und daß das Reich auch Pflichten gegen die unter seiner Hoheit gestellten Gebiete und deren Bewohner zu erfüllen habe. Die vornehmste und bedeutungsvollste dieser Pflichten ist die Sorge für die Eingeborenen, für ihre Hebung und ihre Entwicklung. Die Eingebornenpolitik spielt in unserer Kolonialpolitik eine um so größere Rolle, als die Eingeborenen in unseren Schutzgebieten den wertvollsten und wichtigsten Schatz bilden, und weil auch die von den Kolonien erhofften wirtschaftlichen Erfolge nur durch Stärkung der einheimischen Bevölkerung und durch ihre Erziehung zu einer konsumtionsfähigen Menge erreicht werden können. Und diese

Hebung und Erziehung der Eingeborenen wird angeſtrebt und mit erreicht durch die Verbreitung der deutſchen Sprache in den Kolonien.

Ganz unverſtändlich erſcheint es, wenn man ſich bei den Angriffen gegen die Verbreitung der deutſchen Sprache unter den Eingeborenen in den Kolonien gleichgültig dagegen ſtellt, ob zur Verſtändigung mit den Eingeborenen die deutſche oder eine andere europäiſche Sprache, namentlich das Engliſche, eingeführt und wenn namentlich das „Pigeon-Engliſch“ dazu empfohlen wird.

Auf die hierbei zu Tage tretende unpatriotiſche Geſinnung ſoll hier nur hingedeutet, aber dagegen betont werden, daß mit der Zulaſſnng und Begünſtigung einer fremden europäiſchen Sprache als Verkehrsſprache in den Kolonien den dorthin kommenden Deutſchen doch ganz unbilliger Weiſe zugemutet wird, dieſe fremde Sprache zu lernen, und daß denen, die dieſe Sprache als Mutterſprache ſprechen, damit ein großer Vorteil eingeräumt wird. Gegen die Zulaſſung und den Gebrauch des „Pigeon-Engliſch“ ſpricht dann weiter noch die Erbärmlichkeit dieſer ſogenannten Sprache, die in keiner Weiſe geeignet iſt, mehr zu ſein, wie ein recht unvollkommenes Verſtändigungsmittel für den gewöhnlichſten Verkehr zwiſchen dem Arbeitgeber und den Arbeitern, und ganz und garnicht ausreicht zum Verkehr der Behörden mit den Eingeborenen oder gar zur Hebung der Eingeborenen auf eine höhere Kulturſtufe.

Es iſt erfreulich, daß es in weiteren Kreiſen jetzt anerkannt wird, daß es Pflicht aller Beteiligten iſt, der Einführung einer fremden Sprache als Verkehrsſprache, und namentlich des Engliſchen, entgegen zu treten und den Gebrauch der deutſchen Sprache zu fördern. So hat z. B. der Gouverneur von Neuguinea gegen den Gebrauch des Engliſchen und Pigeon-Engliſch von Seiten der Deutſchen in der Kolonie einen dringenden Mahnruf erlaſſen und der Vorſtand der deutſchen Kolonialgeſellſchaft hat den Reichskanzler gebeten, die Erteilung von engliſchem Unterricht in Togo zu verbieten, und ſo iſt weiter in öffentlichen Kundgebungen in die Preſſe mehrfach energiſch für die deutſche Sprache in den Kolonien in die Schranken getreten. Dabei wird mit Recht darauf hingewieſen, daß die leider in Deutſchland übliche Rückſichtsnahme auf Ausländer, die ſich darin zeigt, daß die Anweſenheit eines Fremden in einem geſellſchaftlichen Kreiſe genügt, um die ganze Geſellſchaft zum Gebrauch deſſen Sprache zu veranlaſſen, und die in Deutſchland ebenſo ungefährlich iſt, wie die leidige Manier mancher Geſellſchaftskreiſe, in der Unterhaltung allerlei engliſche Worte zu gebrauchen, in den Kolonien die Einführung der deutſchen Sprache recht erſchwert und dem Vordringen des Engliſchen unerwünſchten Vorſchub leiſtet.

Schreiber-Stettin.

Digitized by Google

Strafgewalt über die Eingeborenen in den Schutzgebieten.

In der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Nr. 49 von 1903 ist ein Schreiben des Burenkommandanten Moll an den Herausgeber der Zeitung veröffentlicht, in dem die Bedingungen angegeben werden, unter denen voraussichtlich zahlreiche Buren in das Schutzgebiet einwandern würden. Eine dieser Bedingungen ist folgende: „Zum Schluß kommt noch ein sehr wichtiger Punkt, das betrifft die hiesigen Schwarzen. Es scheint, daß die Schwarzen hier mehr oder mindestens ebensoviel Rechte haben wie die Weißen. Dieses scheint mir verkehrt zu sein. Da ich von Jugend auf mit afrikanischen Negern zu tun gehabt habe, glaube ich hierüber urteilen zu können. Die Schwarzen sind durchschnittlich träge und haben außerdem noch andere schlechte Eigenschaften, und deshalb sollte dem Weißen ein Züchtigungsrecht gegenüber seinen schwarzen Bedienten gegeben werden. Mein Wunsch ist es also, daß ein Weißer, der nicht in der Nähe einer Stadt oder eines Gerichts sich befindet, das Recht haben soll, über seine Dienstboten Strafen zu verhängen, soviel es ihm nötig erscheint. Natürlich sollen Mißhandlungen ausgeschlossen sein. Ich hoffe, daß man in uns soviel Vertrauen setzen wird, um uns dieses Recht zuzugestehen. In Südafrika waren Mißhandlungen von Schwarzen durch Buren sehr selten, wenn auch die Engländer vor dem Kriege anders gesprochen haben. Jetzt erkennen sie selbst an, daß das, was früher darüber gesagt wurde, unwahr, zum mindesten aber übertrieben gewesen ist."

So sehr dieser Wunsch berechtigt und in den Verhältnissen begründet ist, kann ihm doch nicht Folge gegeben werden, weil die deutsche Gesetzgebung ein Züchtigungsrecht der Herrschaft dem Gesinde gegenüber nicht kennt.

Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, das in den Schutzgebieten für die Weißen in Geltung ist, bestimmt ausdrücklich, daß dem Dienstberechtigten ein Züchtigungsrecht dem Gesinde gegenüber nicht zusteht. Im übrigen bleiben die Vorschriften der preußischen Gesindeordnung vom 8. November 1810 in der Heimat wie in den Schutzgebieten bestehen. Hiernach soll sich das Gesinde in seinem Verhalten der Herrschaft und deren Angehörigen gegenüber der Ehrerbietung und Bescheidenheit befleißigen. Es darf sich keines Ungehorsams und nicht der Widerspenstigkeit schuldig machen, sondern muß die ihm erteilten Aufträge willig und ohne Widerstreben ausführen. Verweise muß es ruhig annehmen, und

Digitized by Google

selbst für Scheltworte und geringe Tätligkeiten kann es keine gerichtliche Sühne verlangen, wenn es die Herrschaft hierzu durch ungebührliches Betragen gereizt hat.

Eine besondere Regelung haben diese Verhältnisse in den afrikanischen Schutzgebieten außer Südwestafrika gefunden. Eine Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 bestimmt hierüber folgendes:

Eingeborene, die in einem Dienstverhältnis oder einem Arbeitsvertragsverhältnis stehen, können auf Antrag der Dienst- oder Arbeitgeber wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, wegen Widersetzlichkeit oder unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- oder Arbeitsstellen sowie wegen sonstiger erheblicher Verletzungen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses disciplinarisch von dem mit Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten (Bezirksamtmann, Stationsvorsteher, Expeditionsführer) mit körperlicher Züchtigung und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein mit Kettenhaft nicht über 14 Tage bestraft werden.

Hierneben bleiben selbstredend Scheltworte und geringe Tätlichkeiten für ungebührliches Betragen gestattet. Eine Züchtigung durch den Dienstherrn selber ist aber ausgeschlossen.

Die körperliche Züchtigung besteht in der Prügel- oder Rutenstrafe. Ihre Anwendung ist gegen Araber und Inder sowie gegen alle Frauenspersonen ausgeschlossen. Gegen eine männliche Person unter 16 Jahren darf nur auf Rutenstrafe erkannt werden.

Die Vollstreckung der Prügelstrafe erfolgt mit einem von dem Gouverneur genehmigten Züchtigungsinstrument, die Vollstreckung der Prügelstrafe mit einer Rute oder Gerte. Die Vollstreckung kann auf einmal oder in zwei Abschnitten erfolgen. Bei jedem Vollzug der Prügelstrafe darf die Zahl von 25 Schlägen, bei dem Vollzug der Rutenstrafe die Zahl von 20 Schlägen nicht überschritten werden. Der zweite Vollzug darf nicht vor Ablauf von 2 Wochen erfolgen.

Der Vollstreckung hat stets ein von dem Beamten zu diesem Zweck bestimmter Europäer, desgleichen, wo ein solcher vorhanden, ein Arzt beizuwohnen. Vor Beginn der Züchtigung ist der zu Bestrafende auf seinen körperlichen Zustand zu untersuchen. Dem hinzugezogenen Arzt oder in seiner Ermangelung dem der Strafvollstreckung beiwohnenden Europäer steht das Recht zu, die Vollstreckung der Prügel- oder Rutenstrafe zu untersagen oder einzuhalten, falls der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden dies geboten erscheinen läßt.

Schließlich ist über die Strafvollstreckung ein besonderes Strafbuch zu führen.

Zu erwähnen ist ferner, daß über die im Jahre 1895 in Ostafrika eingeführten ostasiatischen Arbeiter dem Dienstherrn eine Strafgewalt in der Weise zustand, daß er ihnen $^1/_4$ ihres Monatslohnes abziehen durfte.

Ist die Prügel- oder Rutenstrafe zweimal vollstreckt, so ist dies im Strafbuch ersichtlich zu machen, z. B. Prügelstrafe von 2×25 Hieben oder Rutenstrafe von $10 + 15$ Hieben. Die Eintragung von „50 Hiebe" ist nach einem Runderlaß des Gouverneurs vom 27. 12. 1900 zu vermeiden, da sie den Glauben erwecken kann, als ob diese Anzahl Hiebe auf einmal verabfolgt sei.

Schließlich sei noch des Zusammenhangs wegen ein Auszug aus einem Erlasse der Kolonialabteilung an die Gouvernements vom 12. Januar 1900 mitgeteilt. Er lautet:

Digitized by Google

„Aus den letzten Jahresberichten aus den afrikanischen Schutzgebieten habe ich ersehen, daß die Zahl der gegen Eingeborene erkannten Strafurteile in den einzelnen Schutzgebieten eine sehr hohe ist.

Ich verkenne durchaus nicht die Schwierigkeiten, mit denen bei der Erziehung der Eingeborenen zu einem arbeitsamen und gesitteten Leben zu rechnen ist, bin aber der Meinung, daß dieses Ziel mehr durch Belehren und durch verständnisvolles Eingehen auf die berechtigten Eigentümlichkeiten der Eingeborenen erreicht werden kann, als durch Verhängung von Strafen, deren Wirkung um so zweifelhafter erscheint, je häufiger von ihnen Gebrauch gemacht wird. Ich ersuche deshalb ergebenst, auf das sorgfältigste darauf zu achten, daß auf Strafe gegen Eingeborene, insbesondere auf körperliche Züchtigung nur in solchen Fällen erkannt wird, in denen die Schwere der Vergehung ein solches Vorgehen rechtfertigt, bezw. wo die sonstigen Mittel zur sittlichen Hebung der Eingeborenen nach den gemachten Erfahrungen versagen."

Diese Zusammenstellung von Verordnungen und Erlassen ist bezeichnend für den Geist der Milde, der unsere ganze Eingeborenenpolitik durchweht. Er schließt leider eine Erfüllung des durch die Umstände gerechtfertigten Wunsches des Burenkommandanten Moll, der Dienstherrschaft ein beschränktes Züchtigungsrecht über das schwarze Gesinde einzuräumen, vollkomen aus. Wohin diese allzu milde Behandlung der Eingeborenen führt, lehrt uns recht eindringlich der Aufstand in Südwestafrika. Wir haben diese Milde mit dem Blute zahlreicher Ansiedler, ja selbst vieler Frauen und unschuldiger Kinder bezahlen müssen. Milde zu üben ist Sache der Missionare. Sie üben sie, und die Folge ist, daß sie vielfach anmaßende und auf Gleichberechtigung mit den Europäern pochende arbeitsscheue Subjekte erziehen. Sache des Staates ist es, mit äußerster Strenge jede Widersetzlichkeit eines Eingeborenen gegen einen Europäer, insbesondere gegen den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu ahnden. Denn es ist zu bedenken, daß unsere Herrschaft in den Schutzgebieten bei den geringen zur Verfügung stehenden Machtmitteln hauptsächlich durch das überragende Ansehen, durch die Autorität des Weißen, durch die Furcht des Eingeborenen vor seiner Überlegenheit aufrecht erhalten wird. Auch die geringste Mißachtung der Eingeborenen gegen die Europäer muß streng geahndet werden, sonst kommen wir wieder zu Zuständen, wie sie Ende der neunziger Jahre in Kamerun herrschten, wo auf den schmalen Buschpfaden in nächster Nähe von Duala die Eingeborenen die weißen Kaufleute einfach vom Wege in den Busch stießen, weil sie den Vortritt beanspruchten.

Entschließt man sich, die Grundsätze allzu großer Milde in der Behandlung der Eingeborenen aufzugeben, so wird man nicht umhin können, dem Dienstherrn ein beschränktes Züchtigungsrecht einzuräumen. Notwendig ist dies nicht an Orten, wo die Züchtigung alsbald durch die Beamten erfolgen kann, obwohl es eine nicht geringe Beschwerlichkeit darstellt, wenn wegen eines widerhaarigen Schwarzen, der kurzer Hand eine derbe Tracht Prügel verdient hat, der Bezirksamtmann, ein weiterer Europäer und noch ein Arzt der Überwachung der Prügelei ihre kostbare Zeit opfern müssen, die sie wohl für wichtigere Dinge besser verwenden könnten. Überflüssig ist wohl auch ferner die Führung eines Strafbuches für disciplinare Bestrafungen der schwarzen Diener. Eine Vereinfachung des Schreibwerks, über das so viel in unserer Kolonialverwaltung geklagt wird, läßt sich hier wohl am ehesten durchführen.

Digitized by Google

Wenn ferner der Eingeborene seine Prügel erhalten hat, so weiß er gewiß, wofür dies geschehen ist. Daß er aber nach Ablauf von 2 Wochen noch eine weitere Tracht erhält, begreift er wohl kaum. Diese Arbeitsteilung entbehrt daher wohl jeder erzieherischen Wirkung.

Es wird sich endlich nicht vermeiden lassen, dem Dienstherrn, der weit ab von jeder Stadt oder Station wohnt, inmitten einer zahlreichen schwarzen Dienerschaft, zur Wahrung seiner Autorität auf seiner Farm oder Pflanzung ein Züchtigungsrecht wenn auch beschränkten Umfanges beizulegen. Man darf nicht vergessen, daß die Prügelstrafe als Disciplinarmittel des Dienstherrn nur dann eine erzieherische Wirkung hat, wenn sie alsbald nach der Widersetzlichkeit oder dem sonstigen Vergehen des Übeltäters dargereicht wird. Vergeht erst eine gewisse Zeit bis zu seiner Bestrafung, so rühmt sich der schwarze Übeltäter womöglich noch und steckt seine Genossen mit seiner Widerspenstigkeit an.

Aus diesen Gründen ist der Wunsch des Burenkommandanten Moll wohlberechtigt. Es ist daher an der Zeit, die seiner Verwirklichung entgegenstehenden Hindernisse kurzer Hand hinwegzuräumen.

Dr. jur. H. Hesse.

Digitized by Google

Kiautschou.

Rückblick auf das Jahr 1903 und Ausblick auf 1904.

Wenn in diesem Jahre in Tsingtau der Nordwestwind einsetzt, der Himmel sich bezieht und der Herbst seinen Einzug halt, hat die Kolonie an ihrem diesjährigen Geburtstage, den 14. November, bereits den siebenjährigen Krieg hinter sich mit den Gewalten und Elementen, die sich im Anfang ihrer Entwickelung entgegensetzten. In einem jüngst in der Abteilung Tsingtau der Deutschen Kolonialgesellschaft gehaltenen Vortrage hob des Abends der Redner, der über Tsingtau sprach, mit Recht die ungeheuren Schwierigkeiten hervor, die sich in den ersten Jahren der Entwickelung der Stadt und des Schutzgebietes entgegenstellten. Ein von Mulden durchzogenes ödes Gelände, hie und da von Kornfeldern unterbrochen, erstreckte sich vom jetzigen Höhenlager bis nach dem Yamen des die damalige Garnison befehligenden Generals Tschang; im Osten erhob sich auf den Hügeln nach dem jetzigen Katasteramt zu ein ärmliches Chinesendorf, und Schmutz und Unsauberkeit, Armut und Krankheit herrschte am Ort. An der Spitze der Provinz stand ein fremdenfeindlicher, jedem Fortschritt abholder Gouverneur, von Handel war keine Spur. Das war vor sieben Jahren!

Heute ein anderes Bild! Schmucke Straßen durchziehen den freundlichen Ort, der an Sauberkeit seines Gleichen an der ostasiatischen Küste sucht, elektrische Bogenlampen erhellen am Abend den Weg, schnaubend vermittelt das Dampfroß die Besuche der chinesischen Würdenträger in der Provinz und des Kaiserlichen Gouverneurs des deutschen Kiautschou-Gebietes unter einander, eine stattliche Anzahl von Schiffen liegt im Hafen und von Jahr zu Jahr steigt sichtlich Handel und Verkehr.

Auch das verflossene Jahr ist für die Kolonie ein Jahr friedlicher, gleichmäßig fortschreitender Entwickelung gewesen. In das erste Drittel fiel der herzlich warme Empfang, den der Gouverneur des Kiautschou-Gebietes in Tsinanfu bei dem Gouverneur und der Bevölkerung fand, in das zweite die Eröffnung der Eisenbahn bis Tschingtschoufu und Tschoutsun, zwei wichtige Handelsstädte Schantungs, und in das letzte der feierliche Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Preußen, der, zu zweijährigem Dienst auf S. M. S. Hertha kommandiert, der Kolonie am 9. Dezember v. Js. seinen ersten Besuch abstattete. Alles Ereignisse, die freudig stimmen und zuversichtlich weiter blicken lassen. Schmerzlich berührte im November v. Js.

Digitized by Google

die Kolonie das plötzlichen Hinscheiden des um ihr Werden und Gedeihen hochverdienten Bischofs von Anzer, der Tsingtau von Anbeginn seines Erstehens sein wärmstes Interesse bewiesen hatte. Die Fortschritte im einzelnen nachzuweisen, mögen folgende Zahlen genügen: Die europäische Bevölkerungsziffer ist von 780 bis 926 im Vorjahre gestiegen (ohne Besatzungstruppen), die der Japaner von 79 auf 108, die der Chinesen von 14905 auf 28144. Infolge des schnellen Anwachsens der Chinesenbevölkerung im Stadtgebiet hat sich die Anzahl der schweren Diebstähle in der Stadt selbst vermehrt, dagegen sind Raubanfälle im Schutzgebiet gegen das Vorjahr weniger häufig vorgekommen, wie denn auch das gewandte, tatkräftige Eingreifen der Polizei jedes Lob verdient. Das geschulte Personal setzt sich nur aus 7 Wachtmeistern und 10 Wachtmännern zusammen, das übrige sind Seesoldaten, die erst noch zu dem ihnen unbekannten Dienst gedrillt werden müssen und im Anfang manchen Fehler begehen. Einen Wachtmeister ist es seiner Zeit auch gelungen, den Rädelsführer der im August v. Js. entsprungenen Sträflinge nach heftiger Gegenwehr zu überwältigen und einzufangen.

Die Bautätigkeit hat besonders im großen Hafen erfreuliche Fortschritte aufzuweisen. Die 25 m breite Verkehrsstraße von Tapautau, der Chinesenstadt Tsingtaus, nach dem großen Hafen ist dem Verkehr übergeben. Zu Ehren des am 5. Mai verstorbenen Geheimen Admiralitätsrat v. Rechtern, der die erste Grundlage zum Hafen gelegt hat, ist ihr der Name Rechternstraße geworden. Die Mole I ist soweit fertiggestellt, daß große Seedampfer an ihr anlegen können, als erster ist der Geschwaderdampfer Titania am 16. Oktober v. Js. an die Mole gegangen, als zweiter der norwegische Dampfer „Prosper" und als dritter hat der große Dampfer „Syria" der Hamburg-Amerika-Linie direkt am Quai angelegt. Die Gründungsarbeiten für die Mole II und der Werft sind daneben nicht außer Acht gelassen worden, wie auch inzwischen die Arbeiten für das bereits eingetroffene Schwimmdock fertiggestellt sind. Es soll eine Länge von 150 m erhalten und wird die größten Schiffe aufnehmen können. In der Nähe von Taihsitschen ist ein größerer Platz für die Errichtung des Schwimmdocks hergestellt worden. Auch am Quai des kleinen Hafens haben in letzter Zeit hie und da wieder größere Schiffe festgemacht und es heißt, daß eine englische Linie ihre Dampfer, die Passagiereinrichtungen haben, dort stets wird anlegen lassen. Am 1. April v. J. ist ferner ein Leitfeuer für die Einfahrt des kleinen Hafens dem Betrieb übergeben und andere zur Sicherheit der Hafenschiffahrt notwendige Vorkehrungen sind von der Bauverwaltung in Verbindung mit dem Hafenkapitän getroffen worden. An Hochbauten sind seitens der Bauverwaltung zwei von den Bismarckkasernen und die Hafenbureau- betr. Dienstwohn-Gebäude am großen Hafen fertiggestellt worden; im Bau sind die große Umwehrung des Lazaretts, die Garnisonwaschanstalt und für mehrere dienstliche Gebäude ist der Entwurf fertiggestellt. Im Oktober v. J. ist auch der zweite Leuchtturm auf Tscha Lien tau, dessen Feuer (weißes Blitzlicht) auf 21 Sm sichtbar ist, eröffnet worden. Alle 10 Sekunden erscheint das Feuer auf 0,2 Sekunden Dauer; für den Wächter des Leuchtturms auf Ju nui jan ist ein Wohnhaus erbaut worden, das alte war baufällig geworden. Am 1. Juli bereits hat der Vertreter der Firma Siemens & Halske das neue Elektrizitätswerk dem Betriebe übergeben und damit dem Rufe Tsingtaus nach „mehr Licht" Rechnung getragen.

Digitized by Google

52 Bogenlampen erhellen nunmehr die schönen, breiten Straßen der Stadt, von denen im Vorjahre wiederum 9 neue chaussiert worden sind. Die Trinkwasserversorgung geschieht durch 23 auf Straßen und Plätzen aufgestellte Brunnen, die Regen- und Schmutzwasserkanalisation ist weiter ausgebaut worden. Das Zentrum des Landgebietes Litsun hat ein mit allen modernen Einrichtungen versehenes Gerichtsgefängnis erhalten. Die Privatbautätigkeit hat im vergangenen Herbst wieder neu eingesetzt. In Tsangkou sind die Fabrik- und Wohngebäude der Deutsch-Chinesischen Spinnerei-Gesellschaft unter Dach gebracht worden, 6 Fabrikgebäude sind im Vorjahre entstanden, ferner 9 Häuser in Tsingtau und 24 Häuser in Tapautau erbaut worden. 96 Neubauten im Ganzen von der Bauverwaltung im verflossenen Berichtsjahre genehmigt worden. Trotzdem die Baulust eine rege zu nennen ist, haben mehrere Grundstückseigentümer die ihnen gesetzte Bebauungsfrist verstreichen lassen, ohne den Bau auf dem ihnen vom Gouvernement verkauften Grundstück zu beginnen. Mit Rücksicht auf die noch werdenden Verhältnisse in der Kolonie ist ihnen diese auf 3 Jahre verlängert worden, also bis 1. Januar 1906. Die Nachfrage nach Grund und Boden ist wie auch im Jahre vorher nicht groß gewesen, da vorläufig noch das Bedürfnis auf Jahre gedeckt ist; es ist möglich, daß nach Eröffnung des großen Hafens wieder zeitweise größere Nachfrage entstehen wird. Angekauft sind vom Gouvernement hauptsächlich zu Aufforstungsarbeiten an den Iltisbergen, zum Schutz der Wasserleitung im Haipotal und zum Bau der Baraken des 1. Bataillons des 1. Ostasiatischen Infanterie-Regiments bei Syfang im Jahre 1903 im Ganzen ca. 211 ha Land, wovon an Private nur ca. 15 ha abgegeben worden sind. Im Grundbuch sind ca. 67 ha Land als Eigentum von 143 Europäern und 151 Chinesen eingetragen; diese Grundstücke sind mit ca. 800000 $ belastet. Das Gericht ist jetzt mit einem Oberrichter und einem Richter, 2 Gerichtsschreibern, 2 Hülfsgerichtsschreibern, 2 Gefängnisaufsehern, 1 Dolmetscher, 3 Gerichtsdienern besetzt, gegen Ende des Jahres ist auch der zweite Rechtsanwalt eingetroffen. Es waren im letzten Jahre 441 bürgerliche Streitigkeiten und 419 Strafsachen anhängig gegen 558 Sachen im Jahre 1902, im Handelsregister waren 49 Firmen eingetragen gegen 41 im Vorjahre. Auch bei den Bezirksämtern ist der Betrieb in ähnlicher Weise gewachsen. Vom Bezirksamt Litsun ist großer Fleiß auf Besserung der Wege im Landgebiet und Neubezeichnung der chinesischen Ortschaften gelegt worden, um sie gleichlautend mit den Namen auf der Karte zu machen. Der große Verkehrsweg vom Bezirksamt und Markt Litsun nach Tsangkou, dem größten Hafen des Landgebiets, ist zweckentsprechend ausgebaut worden, um dem im Landgebiet stets wachsenden Verkehrswesen (siehe unten) besser genügen zu können. Auch im Stadtgebiet ist es in gewerblicher Beziehung im verflossenen Jahre vorwärts gegangen. Eine vierte Dampfziegelei ist eröffnet worden, in der Gouvernementswerkstatt sind abermals hundert Lehrlinge aus Schantung eingestellt worden, um die Werkstatt vom fremden Arbeitermaterial unabhängig zu machen, eine große Brauerei ist im Entstehen begriffen, ein Unternehmer hat die Absicht eine Getreidemühle mit Dampfbetrieb zu errichten, die neuen Übernehmer der Dampfschneidemühle gehen damit um, ihren Betrieb zu vergrößern, alles das deutet auf eine gesunde Zukunft in industrieller und gewerblicher Hinsicht.

Digitized by Google

In gleicher Weise sind auch die Schantung-Eisenbahn- und die zwei Bergbau-Gesellschaften im verflossenen Jahre rüstig vorwärts geschritten und das von ihnen im Vorjahre Geleistete eröffnet günstige Auspicein für die Zukunft. Maßgebend für die Bergbaugesellschaften im Schutzgebiet ist die im Vorjahre erlassene Verordnung des Reichskanzlers betreffend das Bergwesen im Kiautschou-Gebiet vom 16. 5. 1903. Das Grundkapital der Deutschen Gesellschaft für Bergbau und Industrie im Auslande beträgt eine Million Mark; wenn auch die Verhandlungen mit der chinesischen Regierung zur endgültigen Anerkennung des s. Zt. mit dem früheren Gouverneur von Schantung abgeschlossenen Vertrages noch nicht geführt haben, so wurden trotzdem die bergmännischen Vorarbeiten der Gesellschaft rüstig fortgesetzt und haben in den Zonen Ji tschui, Tschu tscheng und Tschifu zukunftsreiche Aussichten eröffnet. Die Schantung-Bergbaugesellschaft hat am 15. März v. Js. ihr neues schönes Verwaltungsgebäude am Kaiser Wilhelm-Ufer bezogen. Im Fangtse-Revier hat sie die definitive Förder-Anlage vollständig fertiggestellt und die Separationsanlagen zur Scheidung und Siebung der Kohle soweit montiert, daß sie noch Anfang dieses Jahres in Betrieb gesetzt werden kann. So wird in diesem Jahre bereits ausgesuchte Kohle zum Verkauf kommen können, was wiederum einen großen Fortschritt bedeutet. Zur Untersuchung und Ausbeutung des Hauptflötzes sind vom Schacht aus nach beiden Seiten Grundstrecken getrieben worden, die zusammen 400 m lang sind. Bei 333 m ist ein 3,25 m mächtiges und bei 366 m ein 3 m mächtiges Flötz gefunden worden. Die Förderung im ersten Vierteljahr 1903 betrug 9178,62 Tonnen; jetzt werden täglich nur ca. 250 Tonnen gefördert, erheblich wird Förderung die steigen nach Fertigstellung der Separationsanlagen. In Hungschan (Poschantal) ist der nördliche Teil des Feldes abgebohrt, im südlichen Teil sind die Bohrresultate so weit gediehen, daß die Bestimmung des Schachtplatzes in naher Aussicht steht. Im Laufe des Jahres 1903 hat die Gesellschaft die Genehmigung zur Ausbeutung von Bergwerksfeldern in der Nähe von Kütschou und Ihsien erlangt. Mit der Schantung-Eisenbahngesellschaft sind günstige Frachtsätze vereinbart, so daß die Verkaufsbedingungen sich noch günstiger für die Gesellschaft gestellt haben. Die Schantung-Bahn eilt mit Riesenschritten vorwärts, und wird voraussichtlich schon Ostern Tsinanfu erreicht haben,*) Bahnzüge verkehren jetzt bereits bis Lungschan (375 km von Tsingtau). Der Fracht- und Personenverkehr steigt stetig. Die Zweiglinie Poschan ist bis zur Hälfte fertig gestellt und wird am 1. Juni d. Js. eröffnet werden; die Vorarbeiten der Bahn von Tsinan nach Tientsin sind im Gange Ebenso wie der Eisenbahn- ist auch der Schiffsverkehr auf der Rhede von Tsingtau gegen das Vorjahr gestiegen. Außer der Hamburg-Amerika-Linie, die neben dem direkten Tsingtau-Dampfer „Gouverneur Jäschke" nach wie vor drei ihrer Schiffe zwischen Schanghai und Tientsin verkehren läßt, aber mit dem Unterschiede, daß die Schiffe jetzt den Peiho hinauf bis an den Tientsin-Bund laufen, sind es noch drei japanische und zwei englische und eine deutsche Gesellschaft, die ihre Dampfer Tsingtau anlaufen lassen. Die Zahl der Schiffe, die in Tsingtau im Jahre 1903 geankert haben, hat gegen das Vorjahr um ca. 40 zugenommen,

*) Ist bereits am 6. März geschehen. — Anm. d. Red.

Digitized by Google

die der japanischen Schiffe insbesonders betrug 75, im Jahre 1899/1900 10, im letzten Jahre 50.

Der Brief- und Postanweisungsverkehr wird seit dem 1. Oktober v. Js. über Sibirien geleitet; auch er hat um ca. 100000 Sendungen gegen das Vorjahr zugenommen. Die Pakete werden nach wie vor über Suez gesandt; ihre Anzahl betrug 1903: 9560 gegen 9075 im Vorjahr. In ein neues Stadium ihrer Entwicklung ist mit der Herausfendung des zweiten akademisch gebildeten Lehrers die deutsche Gouvernements-Schule (Realgymnasium) getreten. Die endgültige Eröffnung des Gouvernements-Alumnats in der Friedrichstraße unter Leitung des Oberlehrers Dönitz steht unmittelbar bevor. Es werden dann 2 Oberlehrer und 2 seminaristisch gebildete Lehrer an der Gouvernementsschule unterrichten, ein fünfter und sechster Lehrer stehen für den September in Aussicht. Die Schule wird dann bis zur Tertia gediehen sein; sie wird z. Zt. von 41 Schülern besucht, darunter 4 Auswärtige. Das Alumnat soll, wie wir hören, noch in diesem Monat, bezogen werden. Das Schulgeld ist je nach den Klassen auf 60—120 $ im Jahre festgesetzt; der Pensionspreis im Alumnat beträgt 650 $ im Jahre (= 1000 Mk.).

In kirchlicher Beziehung zählt die Gemeinde Tsingtaus ca. 2500 Seelen, von hier aus geschieht auch die kirchliche Versorgung des 1. Seebataillons und des 1. Ostasiatischen Infanterie-Regiments in Syfang; im Vorjahre kamen 7 Eheschließungen, 15 Taufen und 13 Beerdigungen vor. Von den in Tsingtau ansässigen 4 Missionen sind 3 evangelisch und eine katholisch; letztere ist bekanntlich mit einem Mädchenpensionat und einer höheren Töchterschule verbunden, in ersterem befinden sich 12, in der Mädchenschule 40 Kinder; vor Weihnachten bot der Schulvorstand eine hübsche Ausstellung niedlicher und zum Teil kunstgerechter von den Schülerinnen gefertigten Handarbeiten, die sich eines zahlreichen Besuches zu erfreuen hatte. Die Missionsdruckerei kann die ihr werdenden Aufträge kaum noch bewältigen. Die chinesische Schule nimmt weiter guten Fortgang. Auf ebenso erfreuliche Erfolge hat die deutsch-evangelische Mission zurückzublicken, die bald nach Besitzergreifung des Kiautschou-Gebiets an die Seite der bereits seit Jahren in Schantung tätigen englischen und amerikanischen Missionen getreten ist. Das Grundstück, das der deutsch-evangelischen Mission vom Gouvernement zugewiesen ist, liegt auf einem Hügel westlich von dem Pulverschuppen, nordöstlich von dem früheren chinesischen Weiler Mengtschiakou, der aus gesundheitlichen Gründen bald nach der Besitzergreifung beseitigt worden ist. Nur ein paar alte Bäume erinnern noch an die frühere Chinesenzeit. Die deutsch-evangelische Mission ist durch zwei Gesellschaften in Tsingtau vertreten, den allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein und die Mission Berlin I. Der allgemeine evangelisch-protestantische Missionsverein hat in Tsingtau ein deutsch-chinesisches Seminar mit einer kaufmännischen und einer wissenschaftlichen Abteilung, außerdem das von Dr. Dipper geleitete Faberhospital, das auch im Vorjahre der Chinesenbevölkerung wieder vortreffliche Dienste geleistet hat. Das Hospital hat eine Filiale in Kaumi. Ebenso blickt die evangelische Mission Berlin I auf ein Jahr ungehinderter, erfolgreicher Arbeit zurück, sie hat jetzt 3 Haupt- und 18 Nebenstationen im Hinterlande, fünf europäische Missionsarbeiter und 7 Schulen mit ca. 150 Schülern, neuerdings auch eine chinesische Mädchenschule unter Leitung einer deutschen Missions-

Digitized by Google

lehrerin. In Litſun wurde im Dezember die ſchmucke evangeliſche Kirche feierlich eingeweiht, vor einigen Wochen wurde in Tſimo das Miſſionshaus vollendet, wo die Miſſion neben der Tätigkeit auf dem Gebiete der Heilkunde in Kirche und Schule wirkt. In Kiautſchou iſt — allerdings von Seiten des Gouvernements — ein Hoſpital und eine Poliklinik für Chineſen eröffnet worden, die von zahlreichen Zopfträgern beſucht wird, ein ebenſolches Inſtitut ſoll in Litſun errichtet werden; ferner iſt in Tſingtau ſelbſt ein beſonderes Krankenhaus für Proſtituierte eingerichtet, das als beſonders ſegensreich von dieſen ſelbſt empfunden wird. Endlich iſt aus chineſiſchem Antriebe und mit chineſiſchem Kapital im Vorort von Tſingtau, Taitungtſchen, ein chineſiſches Krankenhaus eröffnet. Bei einem Beſuche durch Europäer erklärte der behandelnde Arzt, der zugleich Gemeindevorſteher iſt, letzthin dieſen mit bekümmerter Miene, daß das Hoſpital, das ſeit Oktober v. Js. beſtände, leider noch nicht habe in Funktion treten können — aus Mangel an Kranken! Das ſagt genug für den guten Geſundheitszuſtand der chineſiſchen Bevölkerung in und um Tſingtau. Ähnlich ſteht es glücklicherweiſe mit der Geſundheit der europäiſchen Bevölkerung. Fälle von Darmtyphus ſind im Garniſonlazarett überhaupt nicht im Berichtsjahre vorgekommen. Die Cholera, die auch im Vorjahre wieder an der ganzen oſtaſiatiſchen Küſte gewütet hat, hat Tſingtau kaum berührt, es ſind ihr nur 3 Chineſen, 1 Japaner und 1 Europäer erlegen. An Wohlfahrtseinrichtungen ſind zu nennen in Tſingtau ſelbſt das Seemannshaus für Mannſchaften und Unteroffiziere der Garniſon und der Marine; im Lauſchan iſt auf dem Tempelpaß im Gebirge auf einer Höhe von ca. 1500 m an einem der beſten Wege, die nach dem Lauſchan führen, das Geneſungsheim im Bau. Seine Eröffnung ſteht noch in dieſem Jahre bevor, es wird nicht nur zur Erholung von Kranken, ſondern ebenſo zur Erſchließung des in weiteren Kreiſen des Schutzgebietes noch viel zu wenig bekannten, herrlichen Lauſchan-Gebirges dienen. Es iſt zu bedauern, daß die chineſiſchen Bewohner des Schutzgebietes ſo ſelten Gelegenheit haben mit denjenigen in Berührung zu kommen, deren Schutz ſie genießen. Sie würden dann noch immer mehr einſehen, daß die Deutſchen nicht in das Land gekommen ſind, um ſie zu knechten und unterdrücken, ſondern um ihnen zu helfen, ſie zu fördern. Denn

„Seit Deutſchland hier ſein Banner aufgeführt
Hat Jedermann den Segen wohl verſpürt!“

Das empfindet ebenſo die Landbevölkerung, wie die rührige chineſiſche Kaufmannſchaft Tſingtaus. An ihrer Spitze ſteht das Chineſenkomitee, das nach dem Vorbild unſeres deutſchen Schiedsgerichts beſonders zur Schlichtung von kleineren Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen Chineſen berufen iſt und oft angegangen wird. In wichtigen die Chineſen betreffenden Angelegenheiten wird auch ſeitens des Gouvernements vor der Entſcheidung ſtets ſeine, des Komitees beratende Stimme gehört, und dieſe Heranziehung in Verwaltungsangelegenheiten iſt wieder ein Bindeglied zur Verfeſtigung und Verkettung der chineſiſchen Bevölkerung mit der deutſchen Verwaltung. Ähnlich wirkt die unter dem Vorſitz des Herrn Kaufmanns Schomburg in Tſingtau beſtehende Handelskammer der europäiſchen Kaufleute, die beſonders auch bei der demnächſt ins Rollen kommenden Zollfrage ihr Gutachten abzugeben haben wird. Es iſt meines Erachtens nur eine kleine verſchwindende Minderheit, die ſich in Tſingtau gegen die Beibehaltung

Digitized by Google

des chinesischen Zollamts in Tsingtau erklärt; nicht über das „was“ ist man mehr in Streit, sondern nur über das „wie“, d. h. die Mittel und Wege der Abfindung zu finden, die Höhe des Ersatzes, den das Zollamt dem Gouvernement für die Beibehaltung zu leisten hat. Diese Frage auszuspinnen und weiter zu erörtern, gehört nicht hierher. Daß das chinesische Zollamt in Tsingtau jedenfalls ungeahnte Erfolge zu verzeichnen und eine größere Abgabe dafür kein Opfer ist, dafür sprechen die Zollberichte. Zahlen beweisen! In der Zeit vom 30. Juni 1899 bis 1. Juli 1900 betrugen die Zolleinkünfte des chinesischen Zollamtes Kiautschou 62029 Hk. Taels (1 Tael = 3 M.), im entsprechenden Zeitabschnitt des letzten Jahres 255191 Taels, das ist das vierfache, und das wird erreicht, ohne das Nachbarzollamt Tschifu wesentlich zu beeinträchtigen, das 1899/1900 555550 Hk Taels Einnahmen und 1902/3 eine solche von 302381 Taels gehabt hat. Allerdings ist dieser Handel in Tsingtau bis jetzt fast nur Durchgangshandel und davon fällt noch 50% des Einfuhrzolles auf die Japaner; es ist aber nicht zu verkennen, daß sich auch die deutschen Kaufleute in Tsingtau regen, wie dies bei den vielen Wechselbeziehungen in letzterer Zeit zwischen Tsinanfu und Tsingtau nicht anders zu erwarten ist. Es ist unverkennbar, daß seit dem letzten Besuche Tschoufus in Tsingtau ein Wandel zum Besseren in den bis dahin sozusagen garnicht oder mehr feindlich bestandenen Beziehungen zwischen chinesischer und deutscher Bevölkerung eingetreten ist. Dem Ganzen fernerstehende müssige Beobachter wollen das Gegenteil herausgespürt haben; sie irren. Der jetzige Gouverneur von Schantung Tschoufu mag vor seinem Besuche in Tsingtau im Dezember 1902 noch schwankend gewesen sein, welche Politik er einschlagen soll, welche für ihn die vorteilhaftestere und gegebenere sein würde. Nach seinem Besuche in Tsingtau und dem außerordentlich herzlichen, ja freundschaftlichen Empfang, den er selbst dem Gouverneur Truppel in Tsinanfu im vorigen Jahr bereitet hat, ist es ihm klar geworden, daß für ihn der Weg klar vorgezeichnet ist. Hierfür nur einige Beispiele. Das warme ungeheuchelte Interesse, das Tschoufu hier in Tsingtau den Leistungen der Kolonie entgegenbrachte, war nicht nur ein Ausfluß seiner Achtung und Anerkennung, nein es führte ihn weiter zur Nacheiferung und ließ ihn nicht ruhen, bis er nach dem Erblickten und Gelernten nach deutschem Vorbilde und mit deutscher Hilfe ähnliche Einrichtungen in seiner Metropole getroffen hatte. Ein deutscher Architekt baut jetzt seine Straßen aus und errichtet an den Ufern des Flusses Mühlen, zu denen eine Firma in Tsingtau die Materialien liefert, ein Deutscher hilft ihm die Polizei organisieren, deutsche Offiziere bilden seine Truppen aus und mit einer deutschen Elektrizitätsgesellschaft ist er in Verhandlung wegen Einführung elektrischen Lichtes auf seinen Straßen. Er hat nicht geruht und so lange an seine Gesandtschaft geschrieben, bis diese ihm für seine Hochschule einen tüchtigen deutschen Seminarlehrer herausgesandt hat (er ist auf der Ausreise begriffen); nach dem Vorbilde des Yamen des Gouverneurs Truppel hat auch Tschoufu jetzt Telephon-Einrichtung in seinem Yamen in Tsinanfu u. s. w. Ja noch weiter! Ängstlich achtete man in Schantung in früheren Jahren darauf, da die von der Eisenbahngesellschaft anzulegenden Bahnhöfe weit entfernt von den Staoten, die die Bahn berührte, lägen; jetzt nach der Tsingtau-Reise ist der Gouverneur bemüht und bittet die Bahn inständig, ihm außer den bereits geplanten zwei Bahnhöfen, Ost- und Westbahnhof, noch eine dritte Haltestelle

Digitized by Google

dicht unter den Toren der Stadt Tſinanfu errichten zu laſſen. Benutzen doch die Bahn bereits jetzt, wo einige Strecken noch unfertig, einige erſt halbfertig ſind, monatlich bereits ca. 28000 Chineſen, gleichzeitig hat ſich der Geſamtverkehr, d. h. Fracht- und Perſonenverkehr gegen das Vorjahr nahezu verdreifacht. Die Chineſen haben nicht nur ihr Mißtrauen gegen die Bahn aufgegeben, nein, ſie haben bereits jetzt erkannt, daß ſie für ihren Handel ein notwendiges Verkehrsmittel geworden iſt, das nicht mehr zu entbehren iſt. Die Großkaufleute von Weihſien, Tſchingtſchufu, Tſchoutſun, die früher zum größten Teil ihre Güter auf denkbar ſchlechteſten Wegen über eine Strecke von ca. 300 Meilen auf Karren nach Tſchifu an die Küſte transportieren ließen, verfrachten jetzt zum großen Teil ihre Waren mit der Bahn. Weihſien verfrachtet Bohnenöl, Tſchingtſchufu Seide und Wallnüſſe und der große Handelsplatz Tſchoutſun außer Pongee-Seide Hüte, Strohborden und Glaswaren. Ferner nimmt auch der Beſuch chineſiſcher Mandarine in Tſingtau von Monat zu Monat zu, vornehmer Beamten, die nicht lediglich des beſonderen Zweckes wegen Tſingtau aufſuchen, ſondern hier auch Umſchau halten und ihre Einkäufe machen. Die Eiſenbahn wird ſich wohl oder übel in Kürze dazu verſtehen müſſen, mehr Züge laufen zu laſſen und auch die für den Paſſagierverkehr getroffenen Vorrichtungen nach innen und außen zweckmäßiger zu geſtalten. Ein ſo großes Unternehmen wie die Schantung-Bahn darf nicht mit Pfennigen geizen. Die Direktion in Berlin, die nach großen Geſichtspunkten handelt, darf das kleine nicht außer Acht laſſen, das das große Werden mit beeinflußt. Die Wagen müſſen vor allem beſſer geheizt werden; die Fahrt von Tſingtau nach Tſchoutſun iſt lang, ſie dauert über 8 Stunden und nicht jeder verfügt über einen Petroleumofen. Ferner ſind die Warteräume derart primitiv (oft unſauber), daß die Bahndirektion ſich ſelber nützen würde, wenn ſie auch hierin etwas Abhülfe ſchaffen würde. Das Publikum iſt nicht dazu da, die Urſprungskoſten der Bahn zu erſetzen, ſondern die Bahn iſt dazu da, eine dem hohen Fahrgeld entſprechende Gegenleiſtung zu gewähren. Iſt der Verkehr nach Tſinanfu erſt eröffnet, ſo wird nicht nur die an Sehenswürdigkeiten reiche Hauptſtadt ein Anziehungspunkt für das Publikum ſein, ſondern auch ebenſo und noch viel mehr das Poſchan-Gebiet und der Taiſchan. Der europäiſche Paſſagierverkehr wird ſich erheblich ſteigern und dem müßte die Bahn durch Errichtung beſonderer Warteräume für Europäer wenigſtens auf den hauptſächlichſten Stationen Rechnung tragen.

Wie die chineſiſche Bevölkerung im Hinterlande ſich mit der Einrichtung der Eiſenbahn vortrefflich abgefunden hat, ſo iſt die Landbevölkerung des Schutzgebietes ſelbſt durchdrungen von dem Gefühl, daß die Regierung des deutſchen Reiches ihnen Vorteile gebracht hat, ihnen zum Segen gereicht. Das an ſich arme Volk treibt faſt nur Ackerbau. Von der 70000 Menſchen zählenden Landbevölkerung, ſind nur 800 Gewerbetreibende. Das Land iſt ſo parzelliert und die Berg- und Fiſcherdörfer beſitzen nur ein ſo geringes Ackerland, daß auf den Familienvater nur ca. 1 $^3/_4$ mu (1 mu = ca. 700 qm) Ackerland kommen. Hiervon ſoll der Mann nun ſich, ſeine Frau und Kinder ernähren. Wie willkommen mußte hier der Zuzug der Deutſchen ſein der Regierung, die mit emſiger Rührigkeit ſo viele gute Neueinrichtungen ſchafft, ihm die Straßen baut, die wirtſchaftliche Lage ſeines Landes hebt, und ihn von der Sorge für

gitized by Google

seine Familie dadurch entlastet, daß sie ihm zum Teil die Versorgung seiner Söhne abnimmt. Reitet man in den Wintermonaten gegen 5 Uhr Abends von Tsingtau in das Land hinein, so begegnet man auf den nach dem Innern des Schutzgebietes führenden Prachtstraßen Tausenden von Arbeitern im Alter von 8—30 Jahren, die von ihrer Arbeitsstätte Tsingtau heimkehren nach dem heimatlichen Kang und am Sonnabend regelmäßig den Beitrag zum Familienunterhalt in bar heimbringen. Welcher Unterschied gegen früher! Früher hatte der Vater seine Kinder notdürftig heranzufüttern, jetzt steuern nun umgekehrt die Söhne zum Unterhalt herbei, ja unterhalten meist die Eltern. Es ist bezeichnend, daß von den verschiedenen Gewerbetreibenden des Landgebietes infolge der regen Bautätigkeit in Tsingtau und Umgegend der dritte Teil Steinmetzarbeiter, der achte Teil Tischler sind. Ferner finden wir 84 Maurer, 38 Leinweber, 30 Apotheker, 29 Köhler, 15 Gerber etc., von denen die Steinmetzarbeiter am meisten verdienen, sie nehmen pro Tag ca. 30—35 cent (50—60 Pf.) ein; den kleinsten Verdienst haben die Eisengießer, die meist nicht einmal halb so viel täglich verdienen. Der Handel im Schutzgebiet unter den Chinesen selbst ist ursprünglich und zum Teil noch jetzt Tauschhandel von Haus zu Haus, von Dorf zu Dorf. Allmählich hat sich erst der Markttverkehr herausgebildet und blüht heute im Schutzgebiet besonders auf den alle 5—6 Tage stattfindenden Märkten in Litsun hauptsächlich in den Monaten November bis März. Es gibt hier Markttage, an denen 15000 Menschen aus allen Teilen des Schutzgebietes und des Hinterlandes zusammenströmen und auf 2000 Marktständen 70 verschiedene Warengattungen feil halten, hauptsächlich Süßkartoffeln, Fische, Obst, Gemüse- und Brennmaterialien. Kaufleute mit bestehendem Gewerbetrieb gibt es nur an wenigen Plätzen des Schutzgebietes und eigentliche Exportfirmen, d. h. die aus dem Schutzgebiet nach anderen Plätzen besonders nach dem Süden Güter exportieren, eigentlich nur in Tsangkou, Nükouku und Schatzekou und Teng jang tschuang. Das Brennmaterial ist ein Haupthandelszweig auf den Märkten; es kommt von den Dörflern, die an den Abhängen des Lauschan wohnen. Dort ziehen die Landleute hauptsächlich Fichten, chinesische Eichen, Bambus und den sogenannten Tschinbaum; im Frühjahr werden dann die unteren Zweige der Bäume gekappt und als Brennmaterial verwendet, ebenso das getrocknete Gras von den Abhängen. Man erzielt durchschnittlich für Heu 10—12, für Reiser 10—16 kleine Käsch (Kupfermünze) auf dem Markte. Die Forstverwaltung in Tsingtau gibt sich alle Mühe, die Dorfbevölkerung auf eine richtigere Behandlung des Forstbestandes hinzuweisen. Gelungen ist ihr dieses mit der Hebung der Obstkultur im Landgebiet, insofern als in 13 Dörfern von den Dörflern unter Anleitung der Forstverwaltung 70 Obstbäume mit etwa 2000 Edelreisern veredelt worden sind. In der Umgebung Tsingtaus sind im Vorjahr 156 ha aufgeforstet worden, ferner ist mit der Aufforstungsarbeit im Niederschlagsgebiet des Hai po Flusses begonnen worden. Der Pflanzgarten in Tsingtau ist ganz bedeutend vergrößert, so auch die Zahl der Stauweiher um 6 vermehrt worden. Außerordentlich erfreulich für die Spaziergänger in der schönen hügeligen Umgebung Tsingtaus ist der Umstand, daß die Forstverwaltung immer mehr Bedacht nimmt auf Anlegung von schönen Wegen, diese sind im Vorjahr im Forstgelände bis auf 2 m verbreitert worden, sodaß man nach Wunsch auch Rickschahs benutzen kann. Als prächtige Straße

Digitized by Google

ausgebaut ist der Weg von Forstgarten nach Taitungtschen, die bis zum Schnittpunkt mit der Bergstraße zum weiteren Aufschluß des Villengeländes dienen und ferner die Verbindung mit dem Marktflecken Taitungtschen herstellen soll. Idyllisch ist das im Forstpark neuerbaute Forsthaus für zwei Forstbeamte gelegen, das schon allein durch sein schmuckes Aussehen zur Verschönerung der Gegend beiträgt. Es ist nicht zu verkennen, daß die hübschen Forstanlagen besonders auf und in der Nähe der Iltisberge mit einen Anziehungspunkt der Badegäste gedient haben, die im vorigen Jahre Tsingtau aufgesucht und hier infolge des kräftigenden Seebades und der herrlichen gesunden Luft Erholung gefunden haben. Es spricht für das Gesagte auch, daß die Zahl der im Jahre 1902 zum ersten Mal erschienenen dreißig Badegäste sich im Vorjahr bereits auf 126 gehoben hatte, von denen 52 Deutsche, 31 Engländer, 3 Amerikaner, 4 Russen und 3 Franzosen waren (hierzu kamen 28 Kinder); ferner auch, daß die Zahl der am Strande errichteten Badehäuschen von 30 auf 62 gestiegen ist. Die in Tsingtau befindlichen Hotels hatten im Vorjahr mit Schwierigkeiten behufs Unterbringung der Badegäste zu kämpfen, sie haben schon mit einem sehr erheblichen Verkehr von Durchreisenden nach Port Arthur, Tschifu, Schanghai und von solchen, die aus dem Innern nach Tsingtau auf kurze Zeit kommen, zu rechnen, so daß die endliche Errichtung eines Badehotels an der herrlich gelegenen Auguste Viktoria Bucht mit Freuden zu begrüßen ist. Das Hotel wird ca. 20—30 mit Badezimmern verbundene Doppelfremdenzimmer enthalten und mit allen modernen Neueinrichtungen versehen sein. Den Badegästen, die in diesem Jahre Tsingtau aufsuchen werden, wird somit in allnächster Nähe des Strandes eine vorzügliche Unterkunft mit der Annehmlichkeit geboten sein, die schönsten Ausflugspunkte Tsingtaus in den Iltisbergen u. s. w. schnell und leicht erreichen zu können. Hierzu wird ihnen der im Mai d. J. erscheinende „Führer von Tsingtau und Umgebung" im Verlage von der Deutsch Chinesischen Druck- und Verlagsanstalt V. Röhr in Tsingtau eine bequeme Anleitung bieten (der Führer berücksichtigt nicht nur Tsingtau selbst, sondern auch seine nähere und weitere Umgebung, so daß der Reisende an seiner Hand auch auf weiteren Ausflügen bequem zurechtfinden wird.)

Er ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß bei den gegebenen außerordentlich günstigen Verhältnissen Tsingtau sich mit der Zeit nicht nur zu einem prächtigen Seebad, sondern mit seinem dichtbevölkertem Hinterland auch zu einem der Haupthandelsplätze an der ostasiatischen Küste ausbilden wird und das Jahr 1904 wird nach der Eröffnung des Hafens, der Fertigstellung der Bahn bis Tsinanfu und Regelung der Zollverhältnisse, so hoffen wir, wiederum einen erfreulichen Aufschwung in jeder Beziehung bringen!

Dr. M. Krieger-Tsingtau.

Digitized by Google

Karte von Deutsch-Südwestafrika in 1 : 300 000.*)

Die Karte ist gezeichnet worden auf Grund von

I. astronomischen Ortsbestimmungen,
II. Rundpeilungen,
III. Trocheometermessungen,
IV. Geländeskizzen und Routenaufnahmen.

I. Die astronomischen Ortsbestimmungen

bestehen aus 90 eignen Breitenbestimmungen, aus denen mit Zusammenfassung der mehrfachen Bestimmungen einzelner Orte sich die Breiten von 18 verschiedenen Orten haben feststellen lassen. Es kommen hierzu 17 Zeitbestimmungen, aus denen sich 11 relative Längen haben herleiten lassen. Es sind ferner die astronomischen Ortsbestimmungen des Majors von Estorff (für Outjo und Franzfontein), des Eisenbahningenieurs Angus (für Otavi), des Eisenbahningenieurs Toennesen (für Seßfontein, Gauko—Otavi und Sanitatas), des Oberleutnants Freiherr von Fritsch (für Tsumeb und Grootfontein), des Oberleutnants Streitwolf (für eine Reihe von Orten zwischen Waterberg und dem 21. Breitengrade), des schwedischen Marinekapitäns Rosenblad (für Sechomibmund, !Khumibmund und Hoarusibmund), des französischen Reisenden Dusaux (für Omulonga), sowie die bereits bekannte Lage von Humbe und Mossamedes bezw. Port Alexandre mit den eignen Ortsbestimmungen in Einklang gebracht worden und haben dazu gedient, die folgenden 13 Punkte in Länge und Breite festzulegen: Grootfontein, Otavi, Tsumeb, Outjo, Namatoni, Olukonda, Onamakunde, 1. Kunene-Katarakt, Otjomungundi (!Aimab), Seßfontein, Sanitatas, !Nadas, !Khumibmund.

---

*) Bei einer Besprechung der jetzt erschienenen Blätter der Kriegskarte von Deutsch-Südwestafrika in 1 : 800000 ist erwähnt worden, daß das Blatt Otawi mit Zugrundelegung der Materialien des Herrn Dr. Georg Hartmann in 1 : 300000 zu Stande gekommen ist.

Die Karte des Herrn Dr. Hartmann, die das Nordgebiet von Deutsch-Südwestafrika bis zum 21. Breitengrad betrifft, und der der Maßstab von 1 : 300000 zu Grunde gelegt ist, ist jetzt in der Herstellung begriffen und wird wohl demnächst erscheinen. Wir verdanken Herrn Dr. Hartmann selbst den nachfolgenden Bericht über die Grundlage, auf die hin seine Karte zu Stande gekommen ist.

Digitized by Google

II. Die Rundpeilungen.

Es sind im ganzen über 300 eigne, mehr oder weniger umfangreiche Rundpeilungen über das ganze Nordgebiet verteilt und unter sich im Zusammenhang stehend, ausgeführt worden, so daß es möglich gewesen ist, eine doppelte Kette von Peilungsdreiecken zwischen der Küste des Kaokofeldes (! Khumibmund) und dem Otavigebiet, sowie eine einfache Kette solcher Dreiecke zwischen Port Alexandre und dem I. Kunene Katarakt zu konstruieren.

Der südliche Teil des Kaokofeldes (das Franzfonteingebiet) ist nach den Peilungen des Leutnants Graf Bethusy und des Major von Estorff konstruiert, die Strecke zwischen Outjo und dem 21. Grad nach den genauen Aufnahmen des Oberleutnant Wöllner, die Strecke Outjo Okaukwejo nach den Peilungen des Oberleutnants Streitwolf und die Strecke zwischen Otavi und dem 21. Grad nach den Aufnahmen des Eisenbahningenieurs Angus gezeichnet worden. Die Farmen des Landkonzessionsgebiets der South West-Africa Co. sind nach eigenen Messungen, diejenigen im Regierungsland auf Grund amtlicher Messungen eingezeichnet worden.

Da die Peilungen unter sich durch häufige Rückpeilungen eine dauernde scharfe Kontrolle zuließen, konnten die durch das Peilungssystem gewonnenen Punkte als besonders genau angenommen werden. Dem Peilungssystem lagen 3 doppelt gemessene Basen: bei Grootfontein von 10 Kilometer, bei Otavi von 24 Kilometer und bei Otjomungundi (! Aimab) von 16 Kilometer Länge zu Grunde. Die aus den Peilungsdreiecken sich ergebenden Orte wurden unabhängig von den astronomischen Ortsbestimmungen festgelegt, so daß eine ganze Reihe von Orten auf zweifache Weise bestimmt wurden.

III. Die Trocheometermessungen.

Auf sämtlichen mit Ochsenwagen oder Ochsenkarren befahrenen Routen sind mit ein, wenn möglich mit 2, in einzelnen Fällen sogar mit 3 Trocheometern die Entfernungen zwischen den Wasserstellen oder anderen wichtigen Punkten gemessen worden. Wenn auch diese Messungen infolge der Wegekrümmung eine absolute Genauigkeit nicht zulassen, so ergeben sie doch eine Maximalgrenze, innerhalb welcher die betreffenden beiden Punkte, deren Entfernung gemessen worden ist, liegen müssen. Als Kontrollmittel und als Grenzbestimmung nach der Maximalseite hin sind die Trocheometermessungen deshalb von großem Wert. Es sind im Ganzen etwa 300 eigne Trocheometermessungen ausgeführt und durch die amtlich herausgegebenen und vom Gouvernement in Windhuk zusammengestellten Trocheometermessungen ergänzt, bezw. mit ihnen in Einklang gebracht worden.

Durch Kombination der unter I, II und III erhaltenen Resultate sind zunächst die einzelnen Punkte der Karte konstruiert und innerhalb des von der Firma Dietrich Reimer im Maßstab 1 : 100000 gezeichneten Gradnetzes definitiv eingezeichnet worden.

IV. Geländeskizzen und Routenaufnahmen.

Das zwischen den einzelnen Punkten gelegene Gelände ist durch zahlreiche (etwa 400) eigne Geländeskizzen, welche hauptsächlich gelegentlich der Rundpeilungen hergestellt worden sind, aufgenommen worden. Diese sind ergänzt worden durch einige Geländeskizzen und Routenaufnahmen des Leutnants

Digitized by Google

Schultze, und des Eisenbahningenieurs Toennesen im nördlichen Kaokofeld, des Majors von Estorff im mittleren Kaokofeld und am Uniabmund, des Rittmeisters Helm am Huabfluß, des Oberleutnants Volkmann am Ugabfluß, des Leutnants Graf Bethusy im Franzfonteingebiet, des Oberleutnants Woellner zwischen Outjo und dem 21. Breitengrad, des Eisenbahningenieurs Angus zwischen Otavi und dem 21. Breitengrad, des Leutnants von Arnim nördlich der Etosha-Salzpfanne, des Missionars Rautanen im Amboland, speziell im Ondonga-Gebiet, und vor allem durch die ausführlichen und umfassenden Routenaufnahmen der Expedition Gerber-Gaß zwischen dem Kunene und dem Okavango und des Oberarztes Jodtka zwischen dem Omuramba ua Matako und dem Okavango.

Die Karte ist zunächst vom Verfasser im Maßstab 1:100000 auf Grund der unter I, II und III aufgeführten eignen und fremden Beobachtungen und Messungen und mit Hinzufügung der unter IV angeführten eignen Aufnahmen konstruiert und gezeichnet und hierauf im Maßstab 1:300000 von dem Kartographen Dr. M. Groll verkleinert, neu gezeichnet und unter Hinzufügung des unter Nr. IV angeführten fremden Materials ergänzt und bearbeitet worden.

Die gelieferte Karte kann natürlich nicht den gleichen Anspruch auf Genauigkeit erheben, wie etwa eine Generalstabskarte 1:100000 des Deutschen Reiches. Der Verfasser weiß sehr wohl, daß sie noch viele Mängel und Ungenauigkeiten besitzt. Bei der Beurteilung des Wertes dieser Karte ist aber zu berücksichtigen, daß bisher überhaupt noch keine auch nur annähernd genaue Karten existiert haben, daß die gelieferte Karte als ein ernster Versuch betrachtet werden soll, eine bis zu einem gewissen Grade genaue Karte des Nordgebiets zu liefern, und daß dieser Versuch insofern als geglückt bezeichnet werden darf, als die Karte 1:300000 gerade für praktische Zwecke hinreichende Genauigkeit besitzt. Es ist jedenfalls eine Grundlage für die Zukunft geschaffen worden, auf der weiter gebaut werden kann. Durch Vergleich der Karte mit der Karte von Langhans im Kolonial-Atlas wird man den ganz erheblichen Unterschied und den großen Fortschritt erkennen können. Werden durch die kommenden Arbeiten neuer Forscher und Reisenden Fehler, Mängel und Ungenauigkeiten der Karte entdeckt werden, so wird es dem Verfasser nur zur Freude gereichen, wenn durch sie ein neuer Fortschritt auf dem Gebiete der Kartographie Deutsch-Südwest-Afrikas, insbesondere des Nordgebiets herbeigeführt wird.

Dr. Georg Hartmann.

Digitized by Google

Der Alkohol in Südwestafrika.

Der „Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1902/1903“ ist erschienen. Er zeigt wie seine Vorgänger die Tendenz, die Fortschritte der deutschen Kolonialgebiete mehr in den Vordergrund zu stellen, das zunächst Wünschenswerte und zu Erreichende nicht zu verhehlen, dagegen aber wirkliche Mängel, tatsächliche Schattenseiten nur beiläufig oder garnicht zu erwähnen. Es schien in dieser Richtung stets der Titel, der ja von der „Entwicklung“ spricht, eine Beschränkung aufzuerlegen. So kann der Leser denn Manches, was nicht in der Ordnung ist, nur zwischen den Zeilen lesen, und er wird dies mehr im Anlagenband, wo die Urteile fehlen und die nackten Tatsachen oder Ziffern das Wort haben, finden, vielleicht an einer Stelle, die zunächst ganz andern Zwecken gewidmet ist.

Dem Verfasser erging es so, als er arglos das „Verzeichnis der in Deutsch-Südwestafrika tätigen Gesellschaften, Firmen und Handwerker“ überblickte. Es fiel ihm dabei auf, wie oft er das Wort „Gastwirtschaft“ las, und da ihm die traurige Rolle bekannt war, die der Alkohol in den Kolonien nicht nur Deutschlands, sondern in den Kolonien überhaupt spielt, so ging er dieser Spur ein weniges nach. Was er fand, ist im Folgenden zusammengestellt.

Das erwähnte Verzeichnis umfaßt neben den Namen von 24 Gesellschaften 167 Firmen und Handwerker. Unter den letzteren finden sich aufgezählt 42 Gastwirtschaften, Gasthäuser oder Hotels, mit weiteren 5 Zweigniederlassungen, 8 Schankwirtschaften mit 2 weiteren Zweigniederlassungen und 3 Brauereien. Von den 167 Firmen befassen sich demnach 53 oder nahezu ein Dritteil, sei es ausschließlich oder hauptsächlich oder nur nebenbei, mit dem Vertrieb alkoholischer Getränke. Es ergibt sich eine Zahl von 60 Schankstellen. Es wäre natürlich völlig verfehlt, diese Ziffer mit dem unendlichen Raum des Schutzgebietes in Beziehung zu setzen und zu sagen, eine Schankstätte fällt auf einen Flächenraum von der Ausdehnung des Großherzogtums Baden. Es wäre aber auch falsch, zu berechnen, auf wie viele Einwohner eine Schankstätte trifft, wie das bei unseren heimischen Verhältnissen in der Regel geschieht. Der Stand der Besiedlung, die Entfernungen u. s. w. bringen es mit sich, daß ein weit überwiegender Teil der Bevölkerung (vornehmlich der Eingeborenen, aber auch der Weißen) außerhalb des Bereiches dieser Schankstätten sich befinden. Das relative Gewicht ihrer Zahl erhellt viel deutlicher aus dem Verzeichnis, dem sie entnommen wurde. Vergleicht

Digitized by Google

man weiter, so entfällt auf je 47 erwachsene männliche Weiße — diese sind ja zweifellos die hauptsächlichsten Konsumenten —, eine Schankstätte, und die Gesamtziffer der Ansiedler und Farmer 813 am 1. Januar 1903, ist nur 13 mal größer als die Zahl der Alkoholquellen. Während bei uns die Bedürfnisfrage gewöhnlich bereits verneint wird, wenn auf je 200 Einwohner eine Schankstelle trifft, fällt in Südwestafrika eine solche bereits auf 78 Weiße.

Überblickt man an der Hand der Jahresberichte, wie sich die Verhältnisse in diese Beziehung in den letzten 3 Berichtsjahren entwickelt haben, so erhielt man folgende Ziffern: Am 1. Januar 1901 gab es im Schutzgebiet außer 11 Gesellschaften 97 Firmen; von diesen betrieben 31 die Gastwirtschaft, 1 eine Brauerei. Die Gastwirtschaft bildet in den meisten Fällen nur einen Teilbetrieb, meist in Verbindung mit einem Kaufgeschäft oder einer Farmwirtschaft. In 31 Haupt- und 2 Zweigniederlassungen bestanden zusammen 33 Schankstellen; mit 24 von ihnen war ein anderer Betrieb verbunden, während bei 9 der Ausschank den ausschließlichen Gegenstand des Betriebs bildete.

Am 1. Januar 1902 zählte man neben 19 Gesellschaften 116 Einzelfirmen, von denen 1 die Brauerei, 3 die Schankwirtschaft, 34 Gastwirtschaften oder Gasthöfe betreiben. Von den letzteren waren 11 ausschließlich Schankstellen; die andern 23 beschäftigten sich mit der Gastwirtschaft in Verbindung mit anderen Erwerbszweigen.

Ein Vergleich der Ziffern für die 3 Jahre ergibt für

1901: 34 Schankstellen bei einer weißen Bevölkerung von 3643 Köpfen
1902: 38 „ „ „ „ „ 4674 „
1903: 60 „ „ „ „ „ 4682 „

Es traf demnach 1 Schankstelle 1901 auf 107, 1902 auf 123, 1903 auf 78 Weiße. In allen drei Jahren beschäftigte sich der dritte Teil der sämtlichen Einzelfirmen mit dem Ausschank von Alkohol. Dabei ist aber zu beobachten, daß dieser Erwerbszweig bei den beteiligten Firmen mehr und mehr in den Vordergrund getreten ist. Den 1. Januar 1901 betrieb mehr als $^1/_3$, 1902 nahezu die Hälfte, 1903 gerade die Hälfte von ihnen den Ausschank ausschließlich ohne einen anderen Nebenbetrieb.

Wenn oben behauptet wurde, daß die zahlreichen Gelegenheiten zum Genuß und Bezug von Alkoholika hauptsächlich den Bedürfnissen der weißen Bevölkerung dienen, so erhält diese Ansicht eine wesentliche Stütze, wenn man die örtliche Verteilung der Schankstellen betrachtet. Auf die beiden hauptsächlichen Niederlassungen der Weißen, Swakopmund und Windhuk (Groß- und Klein-Windhuk), treffen im Jahre 1901: 15 d. i. fast die Hälfte, im Jahre 1902: 19 d. h. gerade die Hälfte, im Jahre 1903: 27 d. h. zwei Dritteile sämtlicher Schankstellen. Die Ziffer steigt bei Swakopmund von 10 über 11 auf 13, bei Windhuk von 5 über 8 auf 14 (!). Die Einwohnerzahl der beiden Orte wird leider in den amtlichen Publikationen nicht angegeben. Doch kann man auf Windhuk etwa 500 Weiße rechnen; daß auf diese weiße Einwohnerschaft 14 Schankstellen eine ganz abnorm hohe Zahl ist, leuchtet von selbst ein. Es ist klar, daß die Vermehrung der Alkoholstätten in beiden Orten, besonders aber in der Hauptstadt wesentlich rascher vor sich gegangen ist als die Zunahme der weißen Bevölkerung.

Nahe liegt die Frage: Welcher Art sind die Vorschriften der inneren Verwaltung des Schutzgebietes, durch die der Ausschank von Alkohol in

Digitized by Google

Südwestafrika geregelt ist. Die zahlreichen Verordnungen, die sich bereits mit diesem Gebiet befaßt haben, unterscheiden sich von den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung (die in den Schutzgebieten nicht gilt) vornehmlich in folgenden beiden Punkten: Während die Genehmigung nach § 33 der Reichsgewerbeordnung neben den persönlichen Qualitäten des Wirtes vor allem auch bestimmte Forderungen bezüglich der Lokalitäten bedingt, ist die Erteilung des Erlaubnisscheines zum Wirtschaftsbetrieb und zum Handel mit Alkoholicis in Südwestafrika lediglich an persönliche Erfordernisse geknüpft. Dazu tritt neben das Konzessionssystem für den Weißen noch ein gesondertes für den Ausschank an Eingeborene. Auch ist diesem Doppelsystem eine starke Betonung der finanziellen Seite insofern eigen, als die Gebühren für die Erlaubnisscheine eine beträchtliche Höhe aufweisen und bestimmt sind, als indirekte Besteuerung die noch fehlenden direkten Steuern zu ersetzen. Für die oben in Betracht gezogenen letzten Jahre kommt in Betracht

1. die Verordnung vom 27. Mai 1895 (Riebow, Kolonial-Gesetzgebung Bd. III S. 158ff.) betr. den Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken, in Kraft seit 1. Juli 1895,

2. die Verordnung vom 18. Dezember 1900 (Riebow a. a. O. B. V S. 170ff.), betr. die Einfuhr und den Vertrieb von geistigen Getränken, in Kraft seit 1. April 1901.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnisscheine, für welche die Bezirkshauptmannschaften zuständig sind, *an Weiße*, ähneln in beiden Verordnungen sehr den Vorschriften der Gewerbeordnung. Vorausgesetzt ist auch dort das Vorhandensein eines Bedürfnisses und ein gewisses Maß von Zuverlässigkeit des Gesuchstellers in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb. Als eigentümlich tritt hinzu die Voraussetzung der Möglichkeit einer genauen Kontrolle des Betriebes. Der Erlaubnisschein kann ausgestellt werden a) für Ausschank und Handel mit geistigen Getränken aller Art oder b) nur auf Wein und Bier, und gilt dann nur für das in dem Schein bezeichnete Lokal, so daß also eine Firma mit mehreren Schankstellen für jede derselben einen besonderen Schein lösen und bezahlen muß. Seit 1901 kann der Schein auch c) lediglich für den Handel mit geistigen Getränken aller Art ausgestellt werden. Die Licenz gilt, ihrem finanzpolitischen Zweck entsprechend, nur je für ein Kalenderjahr. Die Gebühr ist seit 1901 beträchtlich höher geworden als sie in der Verordnung von 1895 festgesetzt war. Hier betrug sie bis zu einem Jahresumsatz von 8000 l für den Schein nach a) 300, für den Schein nach b) 200 M., und stieg für weitere je 8000 l um 200 M. Dazu wurde noch eine Zusatzgebühr von 12 M. für jede 100 l mit 35 und mehr Prozent Alkoholgehalt berechnet. Seit 1901 beträgt die Gebühr bis zu einem Jahresumsatz von 4000 l für den Schein nach a) und c) 200, nach b) 100 M. und steigt für weitere je 100 l um 25 M. Wie man sieht, bedeutet die neue Abstufung eine erheblich stärkere Heranziehung der größeren Betriebe, trotzdem die Zusatzgebühr in Wegfall gekommen ist.

Völlig verschieden ist die Verabreichung*) alkoholischer Getränke *an Eingeborene* geregelt. An letztere dürfen geistige Getränke aller Art (die ältere Verordnung nennt das gewöhnlich als Schnaps genossene sog. „Kölnische Wasser“

*) Der Hausierhandel mit geistigen Getränken ist durch Verordnung vom 26. Juni 1895 (Riebow Bd. II S. 161) völlig untersagt.

Digitized by Google

besonders) und sonstige Alkohol enthaltende Essenzen nur mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, verabfolgt werden. Welche Behörden zuständig seien, sagt die Verordnung vom 18. 12. 1900 nicht. Die Verordnung vom 27. 5. 1895 nennt „den Verweser der Ortspolizei oder dessen Stellvertreter oder, in Krankheitsfällen, den Arzt." Von der praktischen Handhabung kann man sich nach dem Wortlaut des Gesetzes nur schwer einen klaren Begriff machen. Da der Erlaubnisschein grundsätzlich auf nicht mehr als 1 Liter lauten soll, so ist er zweifellos je für den einzelnen Abgabefall besonders einzuholen: eine außerordentlich tiefgreifende Beschränkung des Handels mit Alkohol gegenüber den Eingeborenen. Von Einholung der Erlaubnis sind lediglich Dienstherrschaften befreit, welche an ihre eingeborenen Dienstboten kleine Quantitäten alkoholischer Getränke abgeben dürfen; jedoch — und darin liegt ein kleiner Anfang des Truckverbotes — nicht an Stelle des Lohnes. Auch die Gebühr ist wesentlich höher als die oben behandelten Gebührensätze; sie beträgt für jeden Erlaubnisschein pro Liter 50 Pf., für jeden weiteren Liter 25 Pf. mehr. Die Höhe der Gebühr, welche ohne Zweifel in Gestalt des von dem Eingeborenen verlangten Preises auf den Konsumenten übergewälzt wird, scheint einen Massenkonsum seitens des Letzteren vollkommen auszuschließen. Wenn ein solcher dennoch tatsächlich besteht — und darauf deuten verschiedene Anzeichen hin, — so ist er nur ermöglicht durch eine entsprechende Gestaltung des Kreditsystems, in dem ja derzeit eine der Ursachen des Herero-Aufstandes erblickt wird.

Die Verordnung, deren Fassung vom Standpunkt des Juristen keineswegs als sehr vollendet bezeichnet werden kann, bringt in ihren Rahmen außerdem noch ein völlig fremdartiges Element hinein, indem sie einen gleichen Erlaubnisschein auch für die von Eingeborenen betätigte Einfuhr geistiger Getränke verlangt.

Erwägt man noch, daß Übertretungen dieser Vorschriften mit äußerst strengen Strafen: mit Geldstrafe bis zu 1000 M., eventuell mit Gefängnis bis zu 2 Monaten, mit Nachzahlung der doppelten Gebühr — bestraft werden, so gewinnt man den Eindruck, daß vom gesetzgeberischen Standpunkt Alles getan ist, um den Konsum an geistigen Getränken in den engsten Grenzen zu halten. Spielt trotzdem der Alkohol die in den eingangs genannten Ziffern sich kennzeichnende vordringliche Rolle, so muß man zu dem Schluß gelangen, daß die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich sie ermöglicht. In welcher Weise sich diese vollzieht, wird allerdings nur derjenige ermessen können, der, des Gesetzes kundig, sie an Ort und Stelle zu beobachten Gelegenheit hat.

Betrachtet man die Rolle, welche die Alkoholika im Außenhandel des Schutzgebietes während der letzten Jahre gespielt haben, so weist zunächst das Bier nachstehende Einfuhrwerte auf:

1899:	453580 M.	(1165596 kg)
1900:	593848 M.	(1371327 kg)
1901:	713372 M.	(1672305 kg)
1902:	625214 M.	(1505834 kg)

Die rasche Zunahme in den ersten beiden Jahren (20 bezw. 15%) ist demnach bis 1902 einer Abnahme von ca. 10% gewichen; während dagegen in den Jahren 1900 und 1901 auch eine gleiche starke Zunahme des Konsums anzunehmen ist, gestattet die Ziffer für 1902 den Schluß auf eine entsprechende Abnahme des Konsums nicht; auch der Jahresbericht nimmt eine solche nicht an, sondern bringt

Digitized by Google

zweifellos mit Recht das Sinken des Einfuhrwertes in diesem Berichtsjahr in Zusammenhang mit der Zunahme der Produktion und des Absatzes der im Schutzgebiet befindlichen Brauereien, die sich ja von 1 am 1. 1. 1902 auf 3 am 1. 1. 1903 vermehrt haben. Beachtenswert ist auch, daß von dem Rückschlag, den die wirtschaftlichen Verhältnisse in Südwestafrika im Jahre 1900 infolge der Rinderpest erlitten und der sich fast in allen Einfuhrziffen bemerkbar macht, bei der Einfuhrmenge und dem Einfuhrwert des Bieres durchaus nichts bemerkbar macht.

Verglichen mit der Gesamtzahl der Weißen im Schutzgebiet, die

1900:	3388
1901:	3607
1902:	4635
1903:	4640

Köpfe bezifferte, ergeben die oben angeführten Einfuhrziffern, daß die Bier*einfuhr nicht in dem Maße sich gesteigert hat, wie die weiße Bevölkerung zugenommen hat* — wobei allerdings die eigene Produktion des Schutzgebietes nicht in Berechnung gezogen ist.

Die Einfuhr an *Spirituosen* läßt sich für die Zeit bis 1902 nicht genau angeben, weil die Statistik bis dahin neben den gesonderten Positionen „stille Weine" und „Schaumweine" in einer dritten Position „Spirituosen, alkoholhaltige Essenzen, Parfümerien und Tinkturen" vereinigt. Ob das von den Eingeborenen als Getränk beliebte sog. „kölnische Wasser" zu den „Parfümerien" gerechnet wird, ist mir nicht bekannt; jedenfalls bilden unter den Ziffern dieser Position die Essenzen, eigentlichen Parfümerien und Tinkturen einen so verschwindend geringen Teil, daß dieser fast außer Betracht bleiben kann. Für das Jahr 1902 wird die Einfuhr von „Branntwein" besonders ausgeschieden. In einer Reihe vereinigt, zeigen die Einfuhrziffern folgende Entwicklung.

1899:	203585 M.	(114903 l)
1900:	214695 M.	(91407 l)
1901:	181533 M.	(127824 l)
1902:	193754 M.	(116202 l)

Die Ziffern für „stille Weine" sind

für 1899:	158185 M.	(176183 kg)
„ 1900:	102709 M.	(103553 kg)
„ 1901:	112127 M.	(119441 kg)
„ 1902:	94424 M.	(100427 kg) (!)

Die Ziffern für „Schaumweine" endlich sind

für 1899:	43466 M.	(31856 kg)
„ 1900:	54292 M.	(21739 kg)
„ 1901:	61995 M.	(29498 kg)
„ 1902:	50892 M.	(22358 kg)

Vorerst von der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Ziffern abgesehen, zeigen dieselben zum Teil ein auffallendes Mißverhältnis der Werte zu den Mengen; am deutlichsten tritt dies bei der Position Spirituosen bezw. Branntwein hervor. Man bemerkt hier, daß je höher der Einfuhrwert, desto geringer die Einfuhrmenge, und je größer die Einfuhr, desto niedriger der Einfuhrwert sich stellt: eine Erscheinung, welche die beiden andern Zahlenreihen nicht so deutlich erkennen lassen. Doch nimmt von 1899 auf 1900 der Einfuhrwert der Schaumweine um ein Fünftel zu,

Digitized by Google

während zugleich die Menge um ein Drittel fast sich vermindert, und während im Jahre 1899 die Menge zum Wert wie 3 : 4 sich stellt, ist das entsprechende Verhältnis im Jahre 1902 fast 2 : 5. Bei den Schaumweinen läßt sich dieses wechselnde Verhältnis noch vielleicht aus der verschiedenen Qualität der eben beliebten Champagnermarken zur Not erklären; im übrigen bildet aber dieses Mißverhältnis ein Rätsel. Es sei nur bemerkt, daß die Momente, die sonst eine beträchtliche Schwankung des Durchschnittwertes der Einfuhrartikel herbeiführen können, zur Erklärung nicht ausreichen. Die Schwankungen des Handelswertes können kleine Verschiebungen nach oben wie nach unten verursachen; doch nie solche Preisstürze und Steigerungen, wie sie hier zu Tage treten. Eine Änderung der Handelsstatistik war während der hier in Betracht gezogenen Jahre nicht zu verzeichnen. Auch hat die Zollgesetzgebung in dieser Zeit nicht gewechselt. Das offizielle Material der Handelsstatistik, soweit es veröffentlicht ist, enthält keinerlei Andeutung über die Ursachen dieser auffallenden Erscheinung. Es bleibt also hier nichts übrig, als sich auf einen Hinweis auf dieselbe, ohne Erklärung, zu beschränken.

Die Einfuhrziffern zeigen quoad Wert und Menge jedenfalls keine Zunahme, eher vielmehr eine Verminderung. Relativ betrachtet, tritt eine solche zunächst im Vergleich mit der in den Berichtsjahren eingetretenen Vermehrung der Weißen im Schutzgebiet noch mehr hervor. Vergleicht man den Gesamteinfuhrwert an Spirituosen während der Jahre 1899—1902 mit den Gesamteinfuhrwerten überhaupt, so zeigt sich Folgendes:

Bei einer Gesamteinfuhr von		entfallen auf Spirituosen
im Jahre 1899	8941154 M.	405236 M.
„ 1900	6968385 M.	371696 M.
„ 1901	10075494 M.	355655 M.
„ 1902	8567550 M.	339070 M.

Die Gesamtwerte der drei unter dem Begriff „Spirituosen“ zusammengefaßten Einfuhrnummern zeigen demnach eine kontinuierliche Abnahme, welche die Annahme einer blos zufälligen Erscheinung auszuschließen scheint. Da von einer eigenen Produktion des Schutzgebietes nirgends die Rede ist, so darf auf eine Abnahme des Konsums in diesen Artikeln geschlossen werden, und es wird die hauptsächliche Ursache hieran wohl in den strengen Vorschriften über den Handel mit Spirituosen in der Kolonie, wie sie oben dargestellt sind, zu suchen sein. Von den stark schwankenden Ziffern der Gesamteinfuhr nehmen nun zwar die Spirituosen nach wie vor einen erheblichen Prozentsatz ein: 1899: 4,5%, 1900: 5,3%, 1901: 3,5%, 1902: 4%. Doch zeigt ihr relatives Gewicht in der Einfuhr jedenfalls keine Zu-, eher eine Abnahme.

Das im allgemeinen nicht ungünstige Ergebnis dieser Betrachtung muß nun allerdings eine Einschränkung erfahren, insofern ein sehr erheblicher Teil der Einfuhr stets für Rechnung der Regierung erfolgt, hierunter aber Spirituosen nur in sehr geringer Menge figurieren. Die Einfuhrwerte der letzteren fallen demnach überwiegend auf den übrigen, dem privaten Warenverkehr angehörigen Einfuhrhandel, in dem sie naturgemäß eine relativ viel bedeutendere Rolle einnehmen. Leider weist die Handelsstatistik im Gegensatz zu den Angaben für die ersten Berichtsjahre für das Schutzgebiet, für die Jahre 1899—1901 die Werte und Mengen der für Rechnung der Regierung betätigten Einfuhr nicht mehr auf. Erst für das Kalenderjahr 1902 werden sie wieder ausgeschieden. Von dem Wert der Gesamt-

Digitized by Google

einfuhr von 8567550 M. fallen 2881990 M. auf Regierungsgüter, 5685560 M. auf den Privathandel. Unter den Regierungsgütern befanden sich Spirituosen nur im Werte von 37154 M., Bier im Werte von 1787 M., während beim Privathandel erstere mit 301916 M. letzteres mit 623427 M. figurieren. Das macht bei den Spirituosen 5,13%, beim Bier 10,96%. Wenn demnach vom Gesamteinfuhrwert des Privathandels auf alkoholische Getränke mehr wie 16% entfallen, so ist das doch kein sehr erquickliches Ergebnis, und es muß sich der Wunsch aufdrängen, es möchte unter der Einfuhr lieber weniger so vergängliche Dinge von zweifelhaftem Wert sich befinden und dafür mehr Güter, die dem Land einen bleibenden Gewinn bringen — Mehrwert schaffende Werte.

Zum Schluß sei ein weiteres gesetzgeberisches Moment, das für die Einfuhr und damit für Handel und Verbrauch von Alkohol innerhalb des Schutzgebietes von wesentlicher Bedeutung ist, kurz betrachtet: die Zollgesetzgebung bezw. der Zolltarif. Die Einfuhrzahlen der oben genannten Berichtsjahre unterstehen den gleichen Zollsätzen; diese haben also auf die Veränderung der Einfuhrgrößen in den einzelnen Jahren keinen Einfluß üben können. Greift man aber über den Rahmen der 4 Berichtsjahre hinaus und überblickt den Zeitraum von 1896 bis heute, so weisen die Zollsätze für alkoholische Getränke eine energische Aufwärtsbewegung auf, die mit einer zunehmenden Differenzierung des Tarifs verbunden ist. An zeitlich erster Stelle steht die Zollverordnung vom 10. Oktober 1896 mit Zolltarif (Riebow II S. 272 ff.). Die Verordnung blieb in Kraft bis 1. Juli 1903; der Zolltarif wurde durch Bekanntmachung der Kolonialabteilung vom 15. Oktober 1898 (Riebow III S. 153 ff.) durch einen neuen ersetzt. Beide sind seit 1. Juli 1903 durch die Zollverordnung vom 31. Januar 1903 (Kolonialblatt 1903 Beilage zu Nr. 10) nebst Zolltarif außer Geltung gesetzt worden.

Für das Bier blieb der Zollsatz von 5 Pf. pro 1 kg Brutto bestehen bis zum Jahre 1903, wo er auf 10 Pf. erhöht wurde. Diese Erhöhung konnte um so eher ohne Eintrag der Zollerträgnisse gewagt werden, als unterdessen die Deckung des Bedarfs infolge der Gründung zweier neuer Brauereien (siehe oben) im Schutzgebiet selbst erleichtert worden war. Auch die Weine wurden bei der Einfuhr allmählich höher belastet. Bis 1898 war ein Zoll von 15 Pf. für gewöhnliche wie für Schaumweine zu entrichten; während aber der Satz für stille Weine erst im Jahre 1903 auf 20 Pf. pro kg Brutto sich steigerte, stieg der Zoll für Schaumweine auf 30 Pf. im Jahre 1898, und auf 50 Pf. im Jahre 1903 pro 1 kg Brutto. Es ist zweifellos berechtigt, daß die Sätze für Luxusweine am stärksten, die für stille Weine am wenigsten gesteigert wurden. Werden doch die letzteren in der sehr bekömmlichen Verbindung mit Mineralwasser als Mittel zum Durstlöschen an Stelle des im Schutzgebiet häufig schlechten Trinkwassers genossen. Hat der Schaumweinzoll erst allmählich den bewußten Charakter einer Luxusbesteuerung angenommen, so waren die Zollsätze auf die übrigen Spirituosen schon von jeher eine Art „Erziehungszölle". Von 1896—98 wurde bei Spirituosen aller Art (außer Wein und Bier) sowie alkoholhaltigen Parfürmerien, Essenzen und Tinkturen, selbst wenn zum Medizinalgebrauch bestimmt, pro Liter 2 M. erhoben. 1898 wurde der Zoll für Spirituosen von über 80% Alkoholgehalt nach Tralles auf 2,50 M. erhöht. 1903 endlich wurde die Gehaltsgrenze auf 70% nach Tralles herabgesetzt und auf Spirituosen von mehr wie diesem Alkoholgehalt ein Zoll von 3 M. gelegt. Bei diesen hohen Zollsätzen wären nun sowohl die oben genannten Einfuhrmengen wie

Digitized by Google

auch die zahlreichen Schankgelegenheiten kaum zu verstehen, würde man nicht unter den verschiedenen Arten von Spirituosen auch genannt finden: Essenzen zur Schnapsbereitung. Hieraus ergibt sich, daß im Schutzgebiet selbst eine Art „Veredelung" dieses Artikels stattfindet, die aus der Essenz durch Verdünnung Schnaps in derjenigen Stärke bereitet, welche für den Konsum genehm ist. Über den Umfang dieser ersprießlichen Tätigkeit fehlt leider jeglicher Anhaltspunkt.

Von den übrigen Bestimmungen der Zollverordnungen ist für den Verkehr mit Alkoholicis zunächst die von Bedeutung, daß alle vom Gouvernement selbst eingeführten Gegenstände („Regierungsgüter"), also auch die für Rechnung der Regierung importierten Alkoholika und Spirituosen vom Zoll befreit sind. Bei zwei anderen mit Zollbefreiung begünstigten Warenkategorien sind hingegen Beschränkungen auferlegt. Während Einfuhrgüter der Beamten, der Schutztruppe, der Krankenpflegerinnen u. s. w. zollfrei sind, gilt dies nicht für von diesen Personen eingeführte Spirituosen (Bier können sie also zollfrei einführen). Ferner sind von der Befreiung für die Einfuhrgüter der Missionen, Kirchengesellschaften, Heil- und Krankenanstalten alkoholhaltige Getränke (also auch Bier) ausgeschlossen. Letztere Bestimmung ist insofern auffallend, als auch der für die Krankenhäuser bestimmte Medizinalwein u. dergl. dem Zoll zu unterliegen scheint.

Überblickt man all das, was im Vorstehenden über den Alkohol in Südwestafrika zusammengestellt ist, so wird man zu keinem ernstlichen Bedenken Anlaß finden. Gegenüber der Rolle, die der Alkohol in den ersten Jahren unsrer kolonialen Ära, ja sogar in den Zeiten vor derselben im Schutzgebiet gespielt hat,*) sind die Ziffern nicht unwesentlich günstiger geworden. Manches bedenkliche, einiges unklare weisen die amtlichen Materialien auf; aber eine Besserung im Allgemeinen scheint unleugbar sich bemerkbar zu machen.

Dr. R. Hermann.

---

*) cf. des Verfassers „Handelsbeziehungen Deutschlands zu seinen Schutzgebieten." S. 48.

Digitized by Google

Die Eingeborenenrechtspflege in Französisch-Westafrika (Senegal, Senegambien-Niger, Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey).

Ein 9 Titel und 95 Artikel umfassendes Dekret des Präsidenten der französischen Republik vom 10. November 1903 ordnet die gesamte Rechtspflege in Französisch-Westafrika neu. Besonderes Interesse bietet Titel VI, betreffend die Eingeborenengerichtsbarkeit.

Die Eingeborenen in Französisch-Westafrika unterstehen hiernach besonderen Gerichten, mit Ausnahme der Bewohner solcher Distrikte, die ausschließlich europäischen Gerichten vorbehalten sind. Die Eingeborenengerichte gliedern sich dem allgemeinen Verwaltungsorganismus an. Das unterste Verwaltungsorgan, der Dorfvorsteher, ist als tribunal de village zur Verhängung von Polizeistrafen zuständig, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten steht ihm eine eigentliche Gerichtsbarkeit nicht zu. Mit der Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die von dem Dorfvorsteher verhängten Polizeistrafen, sowie mit der Gerichtsbarkeit erster Instanz in Zivilsachen ist das tribunal de province betraut. Dieses hat seinen Sitz in der Hauptstadt des betreffenden Verwaltungsbezirkes und besteht aus dem betreffenden Verwaltungsbeamten, „chef de la province", als Vorsitzendem und zwei von dem höchsten Verwaltungsbeamten der Kolonie auf Vorschlag des procureur général zu ernennenden eingeborenen Beisitzern (Notabeln). Gegen sämtliche Urteile dieses Gerichts ist die Berufung zulässig an das Gericht des nächst höheren Verwaltungsbezirks, an das tribunal de cercle. Dieses besteht aus dem betreffenden Verwaltungsbeamten, dem administrateur du cercle, als Vorsitzendem, und wiederum zwei eingeborenen Beisitzern. Die letzteren werden für je ein Jahr ernannt, und zwar, wie die Beisitzer des tribunal de province, von dem höchsten Verwaltungsbeamten der Kolonie auf Vorschlag des Generalstaatsanwaltes. Das tribunal de cercle entscheidet über alle Verbrechen und Vergehen in erster Instanz und ist, wie bereits oben erwähnt, Berufungsgericht für sämtliche Urteile der tribunaux de province. Als Spitze der gesamten Eingeborenenorganisation schließlich ist am Sitze der Cour d'appel (des höchsten Europäergerichtshofes) die chambre d'homologation eingerichtet. An diese Instanz kann im Wege der Revision jedes Urteil gebracht werden, das auf eine höhere Strafe als fünf Jahre Einkerkerung erkennt. Die

Digitized by Google

chambre d'homologation besteht aus dem Vizepräsidenten des Cour d'appel als Vorsitzendem, zwei von dem Präsidenten desselben Gerichtshofes ernannten Räten, zwei von dem Generalgouverneur von Französisch-Westafrika ernannten Beamten und zwei eingeborenen Beisitzern, die von dem Gerichtsvorsitzenden aus einer Liste von zwölf Leuten ausgewählt werden.

Die eingeborenen Beisitzer haben jedoch weder im tribunal de cercle noch in der chambre d'homologation eine mitbeschließende Stimme. Sie haben sich lediglich an der Beratung zu beteiligen.

Bezüglich des anzuwendenden materiellen Rechtes bestimmt Art. 75 des Dekretes, daß überall und für alle Materien die lokalen Gewohnheiten der Eingeborenen zur Anwendung kommen sollten, wofern sie nicht den Grundsätzen der „französischen" Zivilisation widersprechen.

(Aus dem Deutschen Kolonialblatt.)

Verantwortlicher Schriftleiter: i. V. Hubert Henoch, Berlin W 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott, Verleger: Wilhelm Süsserott in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

GLÄSSING & SCHOLLWER,

Berlin W. 35, Potsdamer Str. 99

Telegramm-Adresse: **Portativa, Berlin,**

A. B. C. Code, 4 th and 5 th Edition and Spezial Code,

liefern:

Feldbahngleise, Stahlschienen, Stahlschwellen, Weichen, Drehscheiben, Wagen aller Art, Radsätze, Achslager, Lagermetall,

für Plantagen, Fabriken, Kleinbahnen.

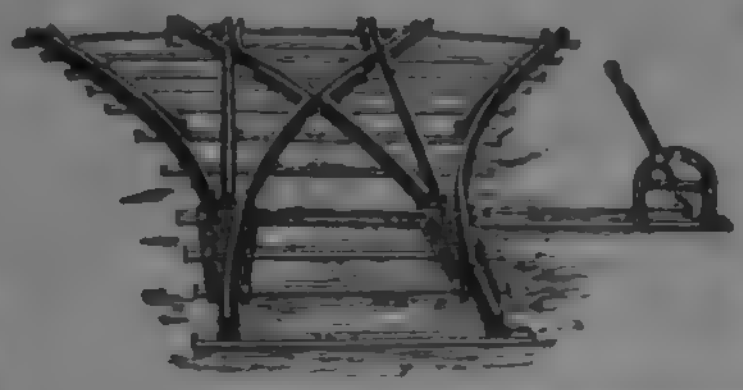

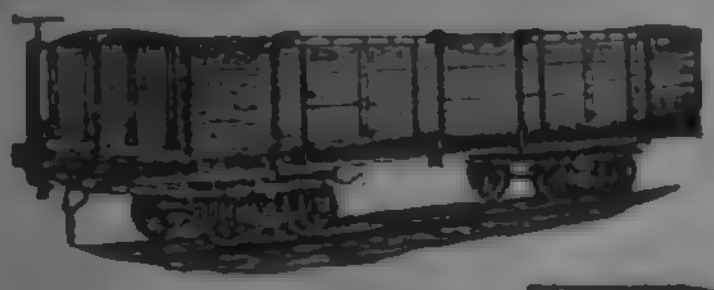

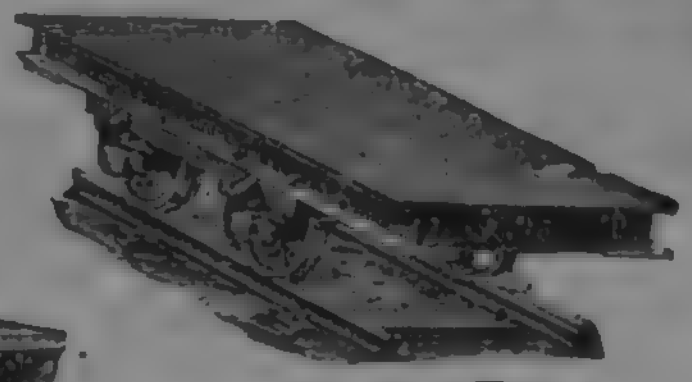

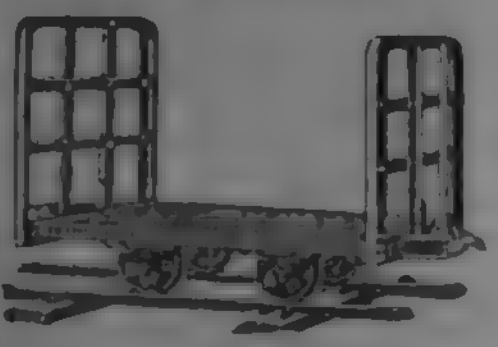

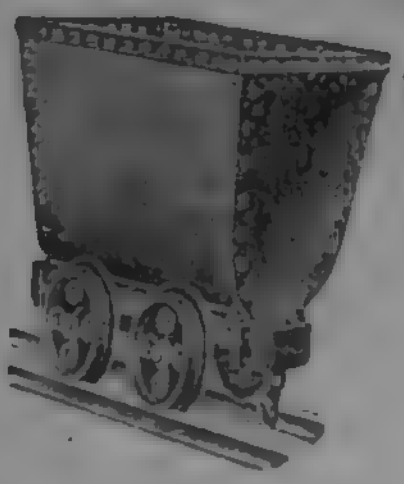

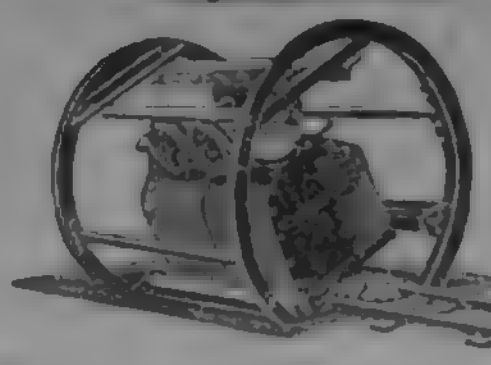

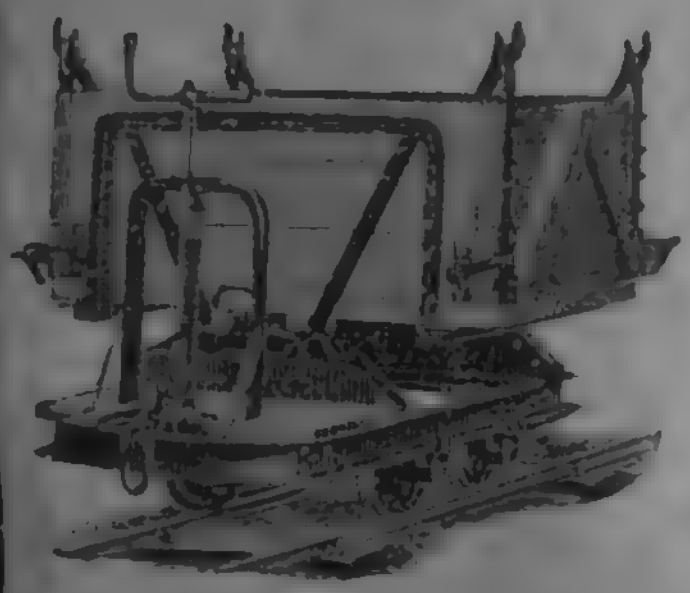

Illustrierte Kataloge
in den
Hauptsprachen
auf Wunsch
gratis.

Vertreter gesucht.

Über den Aufstand der Hereros

Mitarbeiter waren mehr oder weniger mit ihnen in Berührung

Deutsch Süd-West-Afrika
von Prof. Dr. Karl Dove
Mit 1 Karte und 1 Bildnis. Preis 1 Mk.

West-Afrika von Moritz Wagner.
Mit 1 Karte. Preis 1 Mk.

Die Insel Fernando-Póo von Hartwig
Mit 1 Karte. Preis 1 Mk.

Meine Expedition nach
den westlichen Nachbarländern des Tschad-Sees
von Dr. Gustav Nachtigal
Mit 1 Karte. Preis 1 Mk.

Deutsch-Südwest-Afrika in Zusammenhang mit Süd-Afrika
Dr. Hartwig Hammar.
Mit 1 Karte. Preis 1 Mk.

Berlin W. 30, Wilhelm Süsserott,
Motzstr. 22. Verlagsbuchhandlung.

Jubiläums-Ausgabe
Deutsche Kolonialgesetze
Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Verträge.
Herausgegeben von Dr. Paul Stengel.
Mit einem Nachtrag enthaltend die Gesetze und Verordnungen aus den Jahren 1900 bis 1904.
Preis 3 Mk.

Heft 3. März 1904. Jahrgang XI.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt:

Aufsätze zur heutigen Lage und Entwicklung der afrikanischen Eisenbahnfrage (Schluß). Hermann Keidel. — Der Landesrat von Deutsch-Südwestafrika. Dr. Paul Rohrbach. — Die Entwicklung des deutschen Handels in Deutsch-Ostafrika. Hugo von Sander. — Die Ausfuhr von Deutsch-Südwestafrika. Dr. Hermann Paasche. — Die Bedeutung der Ostasiatischen Eisenbahnen für die Weltwirtschaft. Dr. Hermann Paasche. — Die Kolonien. Referate über deutsche Literatur. — Die Kolonien.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 35, Lützowstr. 107/108.

Digitized by Google

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

BOCHUMER VEREIN für BERGBAU und GUSSSTAHL FABRIKATION in BOCHUM, Westfalen.

Gussstahlfabrikate für Eisenbahnen, Maschinenbau und Artilleriebedarf.

Specialität: Gussstahlfaçonguss, als Gussstahlscheibenräder, Herzstücke, hydraul. Cylinder für Oel- und Schmiedepressen; ferner

Gussstahlglocken,

Kirchenglocken, Stations- u. Fabrikglocken, Schaalenglocken für Uhren- und Signal-Apparate.

Abtheilung:

Feld-, Forst- und Industrie-Bahnen aller Art

VERTRETEN DURCH

B. BAARE.

Berlin NW. ALSEN-STR 8.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 3. März 1904. VI. Jahrgang.

Zur Frage des herrenlosen Landes und Kronlandes in den afrikanischen Schutzgebieten Deutschlands.

Während der Begriff des herrenlosen Landes sich schon aus der Theorie ergibt, sucht man vergeblich in dem auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetzesmaterial nach einer Begriffsbestimmung des Kronlandes. Desselben geschieht in den erlassenen Verordnungen mehrfach Erwähnung, es gibt sog. Kronlandordnungen (für Kamerun und Ostafrika), zur Erkenntnis des Begriffes kann man aber m. E. nicht gelangen. Zu dem kommt, daß an Stelle der Ausdrücke herrenloses Land und Kronland in den amtlichen Erlassen sehr häufig andere Ausdrücke gebraucht werden, wie: fiskalische Grundstücke, fiskalisches Vermögen, Regierungsgrundstücke, Gouvernementsgrundstücke, Staatsland, Staatsländereien, Gouvernementsvermögen im Gegensatz zu Verwaltungsvermögen 2c. Hierdurch sind irrtümliche Auffassungen und Schlußfolgerungen oft geradezu unvermeidlich.

Unzweifelhaft sind für die Materie des herrenlosen Landes in den deutschen Schutzgebieten Afrikas die im Preußischen Allgemeinen Landrecht (I Teil 9 Tit. § 15 u. II. Teil 16 Tit. § 1 ff.) enthaltenen Bestimmungen über herrenlose Sachen von Einfluß gewesen. Faßt man diese ihrem wesentlichen Inhalte nach zusammen, so kann gesagt werden, daß das Preuß. Allgemeine Landrecht dem Staate (Fiskus) ein vorzügliches Recht zum Besitz an herrenlosen Sachen (bei unbeweglichen Gütern einen „Vorbehalt") zuweist, und daß der Erwerb der herrenlosen Sachen, wie im römischen Recht, durch Besitzergreifung in der Absicht, sich die Sache zuzueignen, zu erfolgen hat.

Daß eine Notwendigkeit dafür vorlag, die Materie der herrenlosen unbeweglichen Güter für die deutschen afrikanischen Schutzgebiete in gleicher oder nahezu gleicher Weise zu regeln, wie dies im Preuß. Allgemeinen Landrecht geschehen ist, kann nicht zugegeben werden. Das Recht, um das es sich hier handelt, ist in erster Reihe ein staatsrechtliches (ein Hoheitsrecht, Regal), auf dasselbe privatrechtliche speziell römischrechtliche Normen in weitem Umfange auszudehnen, lag keine Veranlassung vor.

Digitized by Google

Durch die bezüglichen Paragraphen des Schutzgebietsgesetzes vom 10. Sept. 1900 und Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. April 1900 sind für das gesamte bürgerliche Recht und mithin auch für die auf den Grund und Boden bezüglichen Rechtsverhältnisse die Reichsgesetze und die daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereich des Preuß. Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden Allgemeinen Gesetze mit der Einschränkung für maßgebend erklärt worden, daß durch kaiserliche Verordnung auch eine hiervon abweichende Regelung stattfinden könne. Schon diese Bestimmung gibt der Möglichkeit Raum, die Materie des herrenlosen Landes abweichend von den Bestimmungen des Preuß. Allgemeinen Landrechts und der Reichsgesetze durch kaiserliche Verordnung zu regeln. Als die eigentliche und nächste Rechtsgrundlage hierzu muß indessen der § 1 des Schutzgebietsgesetzes angesehen werden.

Da nach demselben die Souveränität (Schutzgewalt) vom Kaiser im Namen des Reichs ausgeübt wird, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch dem Kaiser die Machtbefugnis zustehen muß, den einzelnen in der Souveränität liegenden Hoheitsrechten, also auch dem Rechtsanspruch des Fiskus am herrenlosen Lande, den ihm zweckmäßig erscheinden Charakter und Umfang zu verleihen.

Daß für eine anderweitige Regelung der Materie, als der zu Recht bestehenden der § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuches kein Hindernis ist, bedarf kaum der Erwähnung.

Der erwähnte Paragraph spricht das Recht zur Aneignung eines aufgegebenen Grundstückes dem Fiskus des Bundesstaates zu, in dessen Gebiet das Grundstück liegt und verlangt für den Eigentumserwerb die Eintragung ins Grundbuch.

Daß diese Bestimmung nicht ohne Weiteres auf die afrikanischen Schutzgebiete ausgedehnt werden kann, dürfte sich schon daraus ergeben, daß sie sich lediglich auf die Bundesstaaten bezieht.

Im übrigen sei hier nur kurz darauf hingewiesen, daß die Frage des Erwerbs aufgegebener Grundstücke durch das Kolonialrecht noch nicht geregelt ist und daß ein Grund, speziell diese Frage in gleicher Weise zu regeln, wie dies durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschehen ist, nicht vorliegt.

Herr Professor v. Stengel hat in seinem Werke: „Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Seite 186“ darauf hingewiesen, daß die privatrechtliche Okkupation und die völkerrechtliche Besitzergreifung in ihren Voraussetzungen und in ihrer Wirkung durchaus verschieden sind; er hat aber ausdrücklich hervorgehoben, daß der Staat, der über ein bisher völkerrechtlich herrenloses Gebiet durch Besitzergreifung die Souveränität erworben hat, die Möglichkeit besitzt, gesetzgeberisch die Rechtsverhältnisse im herrenlosen Lande nach seinem Ermessen zu regeln und sich daher auch selbst zum Eigentümer zu erklären.

Daß auch dem deutschen Reiche hinsichtlich seines afrikanischen Besitzes das gleiche Recht zusteht, erscheint zweifellos.

Die zur Zeit für das herrenlose Land bezw. Kronland in den afrikanischen Schutzgebieten geltenden Bestimmungen finden sich in den Paragraphen 5 und 25 der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902. Der § 5 hat folgenden Wortlaut:

> Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur bestimmen die Voraussetzungen für den Erwerb von Rechten an herrenlosem Lande und an Kronland. Die hierauf bezüglichen, in den einzelnen Schutz-

Digitized by Google

gebieten bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft, bis sie nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben werden. Entgegen den bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften findet ein Erwerb von Rechten nicht statt.

Der § 25 lautet:

Das Eigentum an denjenigen Grundstücken, welche dem Reiche nach gesetzlicher Vorschrift, insbesondere nach § 1 der Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im allgemeinen, vom 26. November 1895, und nach § 1 der Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun, vom 15. Juni 1896, oder infolge Erwerbes durch Rechtsgeschäft zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung gehören, gilt als dem Fiskus des Schutzgebiets erworben, in welchem das betreffende Grundstück liegt. Das Gleiche gilt in Ansehung dinglicher Rechte an Grundstücken.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf marine- und postfiskalische Grundstücke sowie auf Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln keine Anwendung.

Es ist hier darauf hinzuweisen, daß der Wortlaut der angezogenen Paragraphen 1 in den erwähnten beiden Verordnungen vom 26. November 1895 und 15. Juni 1896 nicht ein gleicher ist.

Während nämlich der Anfang des ersten Satzes der § 1 in beiden Verordnungen gleichlautend, wie folgt, formuliert ist:

„Vorbehältlich der Eigentumsansprüche oder sonstiger dinglicher Ansprüche, welche Private oder juristische Personen, Häuptlinge oder unter den Eingeborenen bestehende Gemeinschaften nachweisen können, sowie vorbehältlich der durch Verträge mit der Kaiserlichen Regierung begründeten Okkupationsrechte Dritter ist alles Land innerhalb“ .....

lauten die Schlußworte des Satzes in der Verordnung für Ostafrika: „des ostafrikanischen Schutzgebiets herrenloses Kronland“, in der Verordnung für Kamerun: „des Schutzgebiets von Kamerun als herrenlos Kronland.“

Der Schlußsatz der Paragraphen 1 ist dann wieder in beiden Verordnungen gleich. Er lautet: „das Eigentum daran steht dem Reiche zu.“

Daß der Gesetzgeber in den beiden Verordnungen verschiedenes Recht hat schaffen wollen, ist ausgeschlossen. Zweifellos dürfte der in der Verordnung für Kamerun enthaltenen Formulierung der Vorzug zu geben sein, denn daß ein „herrenloses Kronland“, an dem dem Reiche das Eigentum zusteht, einen unlösbaren Widerspruch in sich schließt, bedarf nicht weiterer Begründung.

Im Hinblick auf die Vorschrift im § 25 l. c. nach der entgegen den bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften kein Erwerb von Rechten an herrenlosem Lande oder Kronlande stattfindet, wirft sich zunächst die Frage auf, welches denn in den einzelnen afrikanischen Schutzgebieten noch die Vorschriften sind, die nach Erlaß der kaiserlichen Verordnung vom 21. Nov. 1902 zu Recht bestehen.

Diese Frage muß für die einzelnen Schutzgebiete verschieden beantwortet werden.

Digitized by Google

Im Schutzgebiet Togo, in dem die Kronlandfrage zunächst noch von untergeordneter Bedeutung ist, bestehen hierauf bezügliche Vorschriften zur Zeit nicht. Nachdem durch die kaiserliche Verordnung vom 9. Nov. 1900 (Ausführungs-Verordnung zum Schutzgebietsgesetz) die für Togo und Kamerun erlassene Verordnung vom 2. Juli 1888 (deren Ausführungs-Verordnung vom 7. Juli 1888 auch eine Grundbuchordnung enthielt) außer Kraft getreten ist, ist für die Bodenfrage in Togo nur noch die Verordnung vom 15. Januar 1888 von einiger Bedeutung. Durch diese wird bestimmt, daß Landerwerbungen, sofern sie größer als 10 ha und bisher im Besitz von Eingeborenen waren, der Genehmigung des kaiserlichen Kommissars bedürfen und daß Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe nicht unter 100 und bis zu 2000 M. zu ahnden sind.

Anders muß die Frage für Südwestafrika beantwortet werden. Nachdem hier durch die kaiserliche Verordnung vom 21. Dezember 1887 das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 für maßgebend erklärt war, wurde durch den § 16 der kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1890 (aufgehoben durch die Ausführungsverordnung vom 9. Nov. 1900 zum Schutzgebietsgesetz) die gesetzliche Regelung der Frage, soweit sie sich auf unbewegliche Sachen bezog, der Zukunft vorbehalten. In der Folge erging unter dem 5. Oktober 1898 eine Allerhöchste Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen für Deutsch-Südwestafrika nebst Ausführungsbestimmungen vom 1. Januar 1899. Diese beiden Erlasse wurden dann wieder durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. Nov. 1902 außer Kraft gesetzt.

Zeitweilig bestand für Südwestafrika einzig die Verordnung des kaiserlichen Kommissars Goering vom 10. Oktober 1888. Dieselbe enthielt das Verbot, herrenloses Land in Besitz zu nehmen oder Kaufverträge mit Eingeborenen über Grundstücke abzuschließen und von letzteren Besitz zu nehmen. Zuwiderhandlungen sollten mit einer Geldstrafe bis zu 2000 M. geahndet werden. Diese Bestimmung wurde durch eine Verordnung vom 11. Mai 1892 auch auf Pachtverträge ausgedehnt.

Die letzterwähnten beiden Bestimmungen sind neuerdings durch die Ausführungsbestimmungen für das südwestafrikanische Schutzgebiet zu der kaiserlichen Verordnung betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 und der hierzu erlassenen Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902, vom 23. Mai 1903 (Kol.-Blatt 1903 S. 357) aufgehoben worden. Diese Ausführungsbestimmungen enthalten im § 2 zu den Paragraphen 5 und 6 Absatz 1 der kais. Verordnung vom 21. Nov. 1902 folgende Vorschrift:

Zur Besitzergreifung oder Erwerbung von Rechten an herrenlosem Lande sowie zu Verträgen, die den Erwerb des Eigentums oder dinglicher Rechte an Grundstücken Eingeborener, oder die Benutzung solcher Grundstücke durch Nichteingeborene betreffen, bedarf es innerhalb des Schutzgebiets der Genehmigung des Gouverneurs.

Aus dem Dargelegten geht hervor: für Togo: daß aus der Zeit vor dem Erlaß der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 ergangene auf das herrenlose Land bezw. Kronland bezügliche Verordnungen im Augenblick nicht zu Recht bestehen. Für Südwestafrika: daß succaissive alle auf diesen Gegenstand bezügliche Verordnungen aufgehoben worden sind und zur Zeit der Grundsatz maßgebend ist, daß die Besitznahme von herrenlosem Lande sich nicht als ein besonderes

Digitized by Google

Vorrecht des Staates (Fiskus) darstellt, daß dieses Recht vielmehr auch von Privaten ausgeübt werden kann, aber der Genehmigung des Gouverneurs bedarf.

Wesentlich anders ist die Frage für Ostafrika und Kamerun geregelt:

Für Ostafrika sind die Allerhöchste Verordnung vom 26. Juli 1895 (Riebow-Zimmermann, Bd. II, S. 200) und die Ausführungsbestimmungen hierzu vom 27. November 1895 (Riebow-Zimmermann, Bd. II, S. 202) und 4. Dezember 1896 (Riebow-Zimmermann, Bd. II, S. 317) erlassen worden und für Kamerun die Allerhöchste Verordnung vom 15. Juli 1896 (Riebow-Zimmermann, Bd. II, S. 232) und die Ausführungs-Verordnung vom 17. Oktober 1896 (Riebow-Zimmermann, Bd. II, S. 291).

Der Wortlaut der das vorliegende Thema berührenden bis auf den erwähnten § 1 gleichlautenden Paragraphen der beiden kaiserlichen Verordnungen und der Ausführungsbestimmungen ist folgender:

Allerhöchste Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiete .....

I. Schaffung von Kronland.

Vorbehaltlich der Eigentumsansprüche oder sonstigen dinglichen Ansprüche, welche Private oder juristische Personen, Häuptlinge oder unter den Eingeborenen bestehende Gemeinschaften nachweisen können, sowie vorbehaltlich der durch Verträge mit der Kaiserlichen Regierung begründeten Okkupationsrechte Dritter ist alles Land innerhalb des Schutzgebietes von Kamerun Kronland. Das Eigentum daran steht dem Reiche zu.

II. Besitznahme von Kronland.

§ 2. Die Besitznahme von Kronland erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 12 durch die Regierung.

§ 3. Bei der Besitznahme von Kronland in der Umgebung bestehender Niederlassungen von Eingeborenen sind Flächen vorzubehalten, deren Bebauung oder Nutzung den Unterhalt der Eingeborenen auch mit Rücksicht auf künftige Bevölkerungszunahme sichert.

§ 4. Die Ermittelung und Feststellung des herrenlosen Landes (Kronlandes) erfolgt durch Landkommissionen, welche von dem Gouverneur unter Zuteilung des erforderlichen Messungspersonals zu bilden sind. Diese Kommissionen treffen auch die Entscheidung über etwaige von Privaten erhobene Ansprüche. Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsweg zulässig.

§ 5. In solchen Bezirken, für welche ein Grundbuch besteht, erfolgt die Eintragung der als Kronland in Besitz genommenen Grundstücke auf Grund einer von dem Gouverneur oder einem von ihm hierzu ermächtigten Beamten erteilten Bescheinigung, daß die Besitznahme unter Beobachtung der für den Erwerb maßgebenden Bestimmungen gehörig erfolgt ist und danach die Eintragung des Eigentums zu geschehen habe.

III. Veräußerung von Kronland.

§ 6. Die Überlassung von Kronland erfolgt durch den Gouverneur, und zwar entweder durch Übertragung zu Eigentum oder durch Verpachtung. Durch die Überlassung von Kronland bleiben die bestehenden oder noch zu erlassenden bergrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verfügung über die unterirdischen Bodenschätze unberührt.

Digitized by Google

§ 7. Die Festsetzung der Bedingungen für die Überlassung von Kronland erfolgt durch den Gouverneur nach näherer Anordnung des Reichskanzlers.

§ 8. Bei der Überlassung von Kronland sind genügende Flächen für öffentliche Zwecke zurückzubehalten, insbesondere auch Waldbestände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, von der Veräußerung auszuschließen. Auch ist das Recht vorzubehalten, das zu Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Telegraphenanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen erforderliche Land gegen Ersatz des den Berechtigten wirklich entstandenen unmittelbaren Schadens zurückzunehmen.

§ 9. Schiffbare Ströme und Flüsse sind von der Überlassung zu Eigentum auszuschließen.

IV. Allgemeine Vorschriften über die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken.

§ 10. Zum Eigentumserwerb oder zur Pachtung von Grundstücken, welche im Eigentum oder Pachtbesitz eines Nichteingeborenen stehen, ist eine obrigkeitliche Genehmigung nicht erforderlich. Der Gouverneur ist jedoch befugt, allgemein oder für bestimmte Bezirke die Verpflichtung zur Anzeige derartiger Rechtsgeschäfte vorzuschreiben.

§ 11. Die Überlassung von städtischen Grundstücken, welche mehr als 1 ha Fläche haben, sowie von allen ländlichen Grundstücken von Seiten Eingeborener an Nichteingeborene zu Eigentum oder in Pacht von längerer als fünfzehnjähriger Dauer ist nur mit Genehmigung des Gouverneurs zulässig. Hiernach der Genehmigung bedürfende Verträge, zu welchen die Genehmigung nicht erteilt wird, sind rechtsunwirksam.

§ 12. Nach näherer Anordnung des Reichskanzlers kann dem Gouverneur die Befugnis beigelegt werden, einzelnen Personen und Gesellschaften die Ermächtigung zu erteilen, in Gebieten, in welchen die Landkommissionen noch nicht in Tätigkeit getreten sind, ihrerseits Land aufzusuchen, mit etwaigen Eigentümern oder sonstigen Beteiligten wegen Überlassung von Land Abkommen zu treffen und solches Land sowie herrenloses Land in Besitz zu nehmen. Die Genehmigung solcher Abkommen sowie die Feststellung der Bedingungen, unter denen die Überlassung der als herrenlos angesprochenen und von dem Gouverneur vorbehaltlich der Zulässigkeit des Rechtsweges als herrenlos anerkannten Landes zu erfolgen hat, regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 3, 6 bis 9 und 11.

§ 13. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 14. Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Gouverneur auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen aufzuheben oder abzuändern.

Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom .....

Für das Schutzgebiet von Kamerun wird auf Grund des § 13 der Allerhöchsten Verordnung Folgendes bestimmt:

I. Schaffung von Kronland.

§ 1. Behufs Sicherung wohlerworbener Rechte von Privatpersonen, insbesondere auch von Eingeborenen, gegen Beeinträchtigung ist, bevor Land als herrenlos in Besitz genommen wird (vergl. § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. J.) durch vorgängige Untersuchung festzustellen, daß Ansprüche der im

Digitized by Google

§ 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. J. bezeichneten Art nicht bestehen. Diese Untersuchung ist erforderlichenfalls durch örtliche Besichtigung und soweit angängig, durch Vernehmung in der Umgebung angesiedelter oder sich aufhaltender Personen zu führen. Über das Ergebnis der Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 2. Werden auf bestimmte Landflächen Ansprüche von Häuptlingen, von Dorfgemeinden oder anderen Gemeinschaften der Eingeborenen geltend gemacht, welche auf angeblichen Hoheitsrechten beruhen, oder dem Häuptlinge oder der Dorfgemeinschaft als solchen zustehen sollen, so ist den Rechten der Eingeborenen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und zunächst auf eine Vereinbarung im gütlichen Wege Bedacht zu nehmen, durch welche das für das Fortbestehen der Gemeinschaft erforderliche Land ausgeschieden, der Rest aber zur Verfügung der Regierung gestellt wird.

Soweit eine solche Vereinbarung nicht erreicht wird, entscheidet der Gouverneur.

§ 3. Eigentums- oder Nutzungsansprüche auf Grund und Boden seitens Einzelner auf Grund privater Rechtstitel sind besonders zu prüfen und zu behandeln. Solche Ansprüche sind namentlich dann anzuerkennen, wenn entweder Urkunden vorgelegt werden, welche nach den zur Zeit ihrer Abfassung geltenden Rechtsnormen und Rechtsanschauungen verbindlich waren, oder wenn das Grundstück bebaut, bepflanzt oder eingefriedigt ist und der Besitzer sich seit wenigstens zwei Jahren vor Beginn des Ermittelungsverfahrens in ungestörtem Besitze befindet.

II. Besitznahme von Kronland.

§ 4. Die Besitznahme hat allmählich nach Maßgabe des Fortschreitens der Erforschung und Feststellung der Landesverhältnisse zu erfolgen. In gleicher Weise ist die Ermittelung der widerstreitenden Recht vorzunehmen. Über Ausdehnung und Folgeordnung des Vorgehens trifft der Gouverneur Bestimmung.

§ 5. Umfang und Lage des in Besitz genommenen Kronlandes ist tunlichst sichtbar festzustellen, auch darüber ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist von einem Beamten der Landkommission (§ 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. J.) durch Unterschrift zu vollziehen. In die womöglich beizufügende Kartenskizze ist die Lage des Grundstücks tunlichst im Anschluß an feste Punkte sowie die etwa angebrachte Begrenzung mit möglichster Genauigkeit einzutragen.

§ 14. Der Gouverneur ist befugt, die im § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. J. vorgesehenen Ermächtigungen behufs vorläufiger Besitznahme solchen Personen und Gesellschaften zu erteilen, welche größere wirtschaftliche Unternehmungen beabsichtigen und für den Ernst ihrer Unternehmungen Gewähr bieten

Der Gouverneur bestimmt die Frist, innerhalb welcher die nach § 12 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. J. erforderliche Genehmigung nachzusuchen ist.

§ 15. Der Gouverneur hat die weiteren zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni d. J. und dieser Verfügung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Der Grundgedanke der wiedergegebenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen ist augenscheinlich der, daß das Eigentum am herrenlosen Lande dem Reiche (Fiskus) zusteht und daß demgemäß auch das Recht zur Besitzergreifung ein Vorrecht des Reiches ist. Das Reich kann dieses Recht bestimmten Personen und Gesellschaften nach näherer Anordnung des Reichskanzlers bezw. Gouverneurs (vgl.

Digitized by Google

§ 12 der Kronlandverordnung) übertragen. Selbständig, ohne eine derartige Übertragung kann die Besitzergreifung herrenlosen Landes von Privaten aber nicht ausgeübt werden.

Über die Frage, ob das herrenlose Land Kronland sei und als solches bezeichnet werden müsse, oder ob das herrenlose Land erst durch Besitzergreifung Kronland werde, läßt sich aus der gegenwärtigen Formulierung der gesetzlichen Bestimmungen Klarheit nicht gewinnen.

Augenscheinlich sind für diese gesetzliche Regelung die erwähnten Bestimmungen des preußischen Allgem. Landrechts von Einfluß gewesen. Dies zeigt sich vor Allem in dem dem Preußischen Landrechte nachgebildeten Vorzugsrechte des Fiskus auf das herrenlose Land und sodann darin, daß die Besitzergreifung nur unbeschadet vorhandener Rechte an den in Frage kommenden Ländereien für zulässig erachtet wird. Ein ähnlicher Grundsatz findet sich im II. Teil 16 Tit. § 10 des Allgemeinen Landrechts. Dieser bestimmt für den Erwerb herrenloser Grundstücke durch den Staat, daß derjenige, welcher ein solches Grundstück auch nur kürzere Zeit genutzt hat, die Nutzungen behält, soweit dieselben ohne Widerspruch des Staates gezogen wurden (vgl. § 3 der Ausführungsverordnung).

Wie bereits erwähnt, spricht das Allgemeine Landrecht bei unbeweglichen herrenlosen Sachen nur von einem Vorbehalt des Staates und verlangt demgemäß zum Eigentumserwerb die Besitzergreifung. Diese Vorschrift wird man als eine einwandsfreie bezeichnen müssen. Die Regelung der Materie im Kolonialrecht hat indessen einen wesentlich anderen Charakter. Die kaiserliche Verordnung sagt ausdrücklich, daß das Eigentum am herrenlosen Lande dem Fiskus des betreffenden Schutzgebietes zusteht. Diese Regelung legt die Frage nahe, warum denn der Eigentümer noch zur Besitzergreifung verpflichtet sein soll und welchen Zweck es hat, daß das Reich bezw. der Fiskus sich hinsichtlich des Erwerbs herrenlosen Landes selbst Schwierigkeiten in den Weg legt. Das Eigentum schließt doch stets die Befugnis in sich, mit Ausschließung Anderer über den Gegenstand zu verfügen und ihn von jedem Dritten mit der Eigentumsklage zurückzufordern. Was hat es für einen Sinn, beim Vorhandensein dieses umfassenden Rechts noch besonders die Besitzergreifung vorzuschreiben, die doch keinerlei wirtschaftliche, sondern nur rein formelle Bedeutung hat. Das Recht die Sache zu besitzen, liegt doch schon im Eigentumsbegriff und, ob diesem Rechte andere Ansprüche entgegenstehen, ist lediglich Tatfrage. Ob endlich einem Eigentümer die Besitzergreifung vorgeschrieben werden kann, scheint mindestens zweifelhaft.

Weiter bedarf es der Erörterung, ob die in den Paragraphen 5 und 25 der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 enthaltenen Vorschriften mit den Paragraphen 1 der beiden Kronlandordnungen übereinstimmen und ob die letzteren wiederum mit den folgenden Paragraphen 2 bis 5 der Kronlandordnung in Einklang zu bringen sind.

Die kaiserliche Verordnung vom 21. November 1902 verbindet die Worte „herrenloses Land“ durch ein „und“ mit dem Worte „Kronland“. Die Voraussetzungen für den Erwerb dieser beiden Arten von Ländereien soll der Reichskanzler bezw. der Gouverneur zu bestimmen berechtigt sein. Demnach können herrenloses Land und Kronland doch nur als verschiedene Begriffe angesehen werden.

Dieses läßt sich mit dem § 1 der Kronlandordnungen nicht in Einklang bringen, denn hier ist strikt das Gegenteil ausgesprochen, nämlich, daß alles herrenlose Land Kronland sei, an dem das Eigentum dem Fiskus zusteht.

Digitized by Google

Dieſer Auffaſſung wird auch noch dadurch Ausdruck gegeben, daß, beiſpielsweiſe im § 4 der Kronlandordnungen, bei Erwähnung des herrenloſen Landes das Wort Kronland in Klammern beigefügt iſt Nichtsdeſtoweniger verlangt dann wieder in dem § 2 der Geſetzgeber nicht etwa die Beſitznahme des herrenloſen Landes, um es hierdurch zum Kronland zu machen, ſondern die Beſitznahme des Kronlandes, das ſchon an ſich im Eigentum des Fiskus ſteht. Da die Beſitznahme ſich als ein rein formeller Akt darſtellt, indem nach § 5 der Ausführungsverordnungen der Umfang des in Beſitz genommenen Kronlandes „nur tunlichſt ſichtbar" feſtzuſtellen iſt, der Vorſchrift der grundbuchmäßigen Eintragung aber zunächſt wegen Nichtvorhandenſeins von Grundbüchern noch garnicht allenthalben entſprochen werden kann (§ 5 der Kronlandverordnungen), ſo gewinnt man aus allem den Eindruck, daß hier einer Theorie zu Liebe eine wichtige Rechtsmaterie eine Regelung gefunden hat, die man als klar und einwandsfrei nicht bezeichnen kann.

Warum es endlich der Erwähnung der Vorbehalte im § 1 der Kronlandordnungen bedarf, erſcheint unverſtändlich. Daß der Fiskus nicht ein Eigentumsrecht an Gebieten haben kann, an die bereits andere Perſonen Eigentumsanſprüche erworben haben, oder an ſolchen, hinſichtlich deren die Regierung bereits ſelbſt das Okkupationsrecht an Dritte übertragen hat, iſt doch ſelbſtverſtändlich, ſolche Gebiete ſind eben nicht mehr herrenlos. Daß es aber auch dem Fiskus verwehrt ſein ſoll, ſolche Gebiete ſich anzueignen, an dem Private, juriſtiſche Perſonen und Häuptlinge blos dingliche Rechte beſitzen, muß in dieſer Allgemeinheit als ungerechtfertigt bezeichnet werden. Ein Grund, warum ein Gebiet, an dem beiſpielsweiſe eine Servitut beſteht, oder das zeitweilig von jemand genutzt wird (vgl. § 3 der Ausführungsverordnung), nicht unbeſchadet dieſes Rechts vom Fiskus zum Eigentum erworben werden könnte, läßt ſich nicht ermitteln.

Daß die beſtehenden Beſtimmungen dem Intereſſe des Staates nicht förderlich ſind, bedarf keiner Darlegung. Der Tatſache muß indeſſen hier Erwähnung geſchehen, daß faſt ſämtliche in Afrika Kolonialpolitik treibende Staaten in richtiger Berückſichtigung des Staatsintereſſes dieſe Materie weſentlich anders geregelt haben. Sie haben einfach das Eigentum am herrenloſen Lande dem Fiskus der betreffenden Kolonie zugeſprochen und den Erwerb desſelben an keinerlei Formalitäten geknüpft.

Es ſei hier nur beiſpielsweiſe an den Art. 1 des Dekrets des Kongoſtaats vom 1. Juli 1885 gedacht, in dem es heißt: Les terres vacantes doivent être considerées comme appartement à l'Etat. Der Vorſchlag, der ſich aus dieſen Darlegungen ergibt, würde darin beſtehen, daß der Reichskanzler zu erſuchen ſei, gemäß der kaiſerlichen Verordnung vom 21. November 1902 für die vier afrikaniſchen Schutzgebiete eine Verordnung folgenden Inhalts zu erlaſſen:

> Alles herrenloſe Land iſt Kronland. Eigentümer desſelben iſt der Fiskus des Schutzgebiets. Einer förmlichen Beſitzergreifung desſelben ſeitens des Fiskus bedarf es nicht. Die Beſitzergreifung herrenloſen Landes und der Erwerb von Rechten an demſelben ſeitens Privater oder juriſtiſcher Perſonen iſt nur mit Genehmigung des Gouverneurs zuläſſig.

Die Begründung dieſes Antrages beſteht nach dem Ausgeführten darin, daß die gegenwärtig der Materie gegebene geſetzliche Regelung Unklarheiten und Widerſprüche enthält und dem Intereſſe des Reiches (Fiskus) nicht förderlich iſt.

Chriſtian v. Bornhaupt.

(Die Arbeit wird fortgeſetzt.)

Digitized by Google

Über Landmeliorationen in Deutsch-Südwestafrika.

Im Gegensatze zu dem Engländer Ricardo erkannte der Amerikaner Carey im vorigen Jahrhundert zuerst die Tatsache, daß bei Besiedelung eines Landes durch Europäer zunächst die geringeren Bodenarten in Angriff genommen werden, und erst später, wenn die Bevölkerung und Kultur zugenommen hat, die fruchtbareren Landesteile bezogen werden. Ricardo war mehr Theoretiker, wenigstens in diesem Falle, während Carey in seiner Heimat reichlich Gelegenheit hatte, die nackten Tatsachen zu beobachten. Carey erklärt dies sehr richtig damit, daß die reicheren Bodenarten dem ersten Ansiedler größere Produktionshindernisse in den Weg stellen als die geringeren, und daß die Kraft und die Mittel der ersten Ansiedler nicht ausreichen, diese Hindernisse mit Erfolg zu beseitigen.

Um diese Lehre ganz zu verstehen, müssen wir zwischen dem Ansiedler, der sich dauernd niederlassen will, und dem Kaufmann unterscheiden, dem es genügt, Naturschätze oder Kulturen der Eingeborenen durch den Handel auszubeuten. Als Produktionshindernisse kommen vornehmlich in Betracht: ungesundes Klima, eine widerstandsfähige Urbevölkerung, eine übermächtige natürliche Vegetation, Überschwemmungen, Sümpfe, Wassermangel, Verkehrshindernisse, Mangel eines erreichbaren Marktes, und in neuerer Zeit, als etwas rein künstliches, noch Landkonzessionen und Handelsmonopole. Nachdem Carey uns die Wahrheit gezeigt hat, liegt sie so klar vor Augen, daß es weiter keiner Erörterung bedarf, um aber Mißverständnissen vorzubeugen, mag noch hervorgehoben werden, daß es nicht der ärmere Boden ist, auf den es hier ankommt, sondern auf die mehr oder weniger vorhandenen Produktionshindernisse.

Man könnte diese Lehre Carey's ebensogut ausdrücken, wenn man sagt: nur die Ansiedelungen haben Erfolg, wo die ersten Pioniere verständig genug sind, einem Kampfe mit der Natur oder den Verhältnissen, dem sie doch noch nicht gewachsen sind, aus dem Wege zu gehen, dagegen ihre Kraft dort ansetzen, wo der Erfolg ihnen sicher ist, wenn dieser Erfolg zunächst auch nur ein bescheidener ist. Einen Beweis im großen für die Richtigkeit dieses Satzes in unsern Tagen finden wir, wenn wir das arme Patagonien mit dem reichen Becken des Amazonenstromes vergleichen. Dort finden wir trotz des armen Bodens eine stetig wachsende Besiedlung und Produktion mit Hilfe der Viehzucht, während das reiche Amazonenbecken bisher noch jedem Fortschritt der Kultur unzugänglich gewesen ist. Niemand wird behaupten wollen, daß dies immer so bleiben

Digitized by Google

wird, im Gegenteil ist mit Sicherheit anzunehmen, daß das so reiche Zentral-Brasilien nicht der Kultur erschlossen wird, wenn dieser Staat genügend erstarkt ist an Bevölkerung und Kapital. Wollte Brasilien heute an diese Kulturaufgabe herantreten, so müßte es das Kapital dazu leihen, zur Durchführung würde es an Menschenhänden fehlen, der Erfolg würde zu lange ausbleiben, um die gerechten Ansprüche des geliehenen Kapitals befriedigen zu können, ein Riesenkrach wäre unvermeidlich.

Diese Wahrheiten sollten wir auch später für unsere Kolonie beherzigen und unsere ganze Kraft dort ansetzen, wo ein Erfolg, wenn auch zunächst nur ein bescheidener, uns sicher ist, und Landmeliorationen, die große Kapitalien beanspruchen, deren Erfolge aber zum wenigsten unsicher sind, getrost der Zukunft überlassen.

Ich habe zwei Nachbaren, der eine hat studiert, ihm stand ein reiches Wissen und ein bedeutendes Kapital zur Verfügung. Er verschmähte es mit dem bescheidenen Erfolg der Viehzucht vorlieb zu nehmen, er baute Dämme und wollte durchaus Weizenbau treiben. Er hat nichts erreicht, sein reiches Wissen scheiterte an der Ungunst der Verhältnisse, das Kapital ist unwiederbringlich verloren. Der andere Nachbar hat nur die Bildung einer Dorfschule genossen, an Kapital hat er nur die wenigen Mark gehabt, die er sich als Soldat ersparen konnte. Dafür kaufte er sich einige Ziegen, Kühe und Pferde und fing damit bescheiden an zu wirtschaften. Heute ist dieser Mann in der Lage, mindestens 3000 Mark jährlich in die Wagschale unserer Handelsbilanz zu werfen, hat sich ein angenehmes Heim geschaffen und geht ernstlich mit der Absicht um, in den nächsten Jahren in seinem Felde eine größere Stauanlage aus eigenen Mitteln anzulegen, um den für seine größer gewordenen Herden notwendigen Wasservorrat zu sichern und, wenn es möglich ist, sich sein Brotkorn selbst zu bauen. Dieser zweite Nachbar folgte unbewußt der Lehre Careys und hatte Erfolg. Der erste Nachbar gehörte zu den Kolonialschwärmern, die da glauben, mit der Hilfe von Kapital alles erreichen zu können.

Unsere ganze Kolonie, mit Ausnahme des Ovambolandes und des Wüstengürtels an der Küste setzt der Viehzucht gar keine Schwierigkeiten entgegen, denn das Graben oder Sprengen einiger Brunnen geht nicht über die Kräfte der einzelnen Ansiedler; die Eingeborenen sind so wenig zahlreich, daß sie kaum in Betracht kommen, gewiß nicht als ein Hindernis, sondern mehr als ein förderndes Element. Sümpfe, Überschwemmungen, eine unüberwindliche Vegetation gibt es nicht. Landkonzessionen sind ja leider da, sie können aber so leicht beseitigt werden, wie sie leichtsinnig geschaffen sind. Auch einem bescheidenen Ackerbau steht in einem sehr großen Teil des Landes nichts im Wege. Überall da, wo der jährliche Regenfall 400 mm erreicht oder übersteigt, können eine Menge Feldfrüchte, wie dies praktische Versuche ergeben haben, ohne künstliche Bewässerung angebaut werden. Der Natur des Landes entsprechend kann dieser Ackerbau allerdings niemals die einzige oder auch nur wesentlichste Einnahmequelle des Ansiedlers sein, er ist vom Regenfall abhängig und dieser schwankt bedeutend auch im Norden, wenn auch nicht in dem Maße wie im Namalande. So hatten einige Ansiedler im Norden im Jahre 1901 mehrere Tausend Zentner Mais und andere Feldfrüchte geerntet und bemühten sich um einen Markt dafür. Um die Leute in ihren Bestrebungen zu unterstützen, erklärte sich das Gouvernement

Digitized by Google

bereit, den Ansiedlern jetzt und in der Zukunft das Getreide zur Erhaltung der Schutztruppe zu angemessenen Preisen abzunehmen. Der Markt war nun da, geliefert wurde aber im folgenden Jahre sehr wenig, der Regen war nicht reichlich genug gefallen. Also auch diese Ackerbürger im Norden müssen die Viehzucht als den wesentlichsten Erwerbszweig ihrer Wirtschaft betrachten, und dürfen den Ackerbau nur so nebenher, aber niemals in einem Umfange betreiben, der bei Mißernten den Ruin der Leute zu Folge haben muß. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Aufnahmefähigkeit des Gouvernements nur immer eine beschränkte sein kann, ein anderer Markt im Lande aber nicht zu finden ist.

Doch alles dies genügt unsern Kolonialschwärmern nicht, der in bescheidenem Wohlstande lebende Viehzüchter, der einige Hektar bestellende Ansiedler im Norden imponieren ihnen nicht, sie wollen den Hebel gerade dort angesetzt sehn, wo sich die allergrößten Schwierigkeiten entgegentürmen, sie wollen durchaus Ackerbaukolonien haben mit kleinem Grundbesitz. Millionen sollen in Landesmeliorationen angelegt werden. Daher das ewige Anrufen des Kapitals oder der Reichshilfe. Man war gerne bereit das Kapital durch Konzessionen anzulocken und das Kapital kam auch, hat sich die Konzession geben lassen und sitzt nun wie die Spinne in ihrem Nest, um mit viel Geduld und großer Ruhe auf die unvorsichtige Beute zu warten, die sich im Netze ihrer Konzession fängt. Hier ist es nun auch mit dem Viehzüchter vorbei, ihr Herrn Kolonialenthusiasten!

Dem Reiche gaukelte man Bilder vor, die an das Nildelta und andere gesegnete Erdstriche erinnern, Gott sei Dank! ohne bis jetzt Gegenliebe zu finden. Diese ablehnende Haltung ist zwar sehr anerkennungswert, aber immer doch nur etwas negatives. Wir brauchen aber positive Taten in gesunder Richtung. Dies kann nur die Öffnung des Landes für den Ansiedler sein, bei freigebiger Verteilung des Bodens und bei jedem Verzicht auf einen Kaufpreis. Ist das Land besetzt mit Viehzüchtern und im Norden alles umgepflügt, was die Pflugfurche lohnt, dann haben wir genug Kapital im Inlande, um an größere Kulturaufgaben heranzugehn. Wir haben dann einen Handel, einen innern Markt, Selbstverwaltung, eigene Steuereinnahmen, Kredit, Menschen und viele andere Dinge, ohne die große Kulturschöpfungen nur ein teures Spielzeug und ein Tummelplatz für Streber im üblen Sinne des Wortes sind. Rufen wir nicht nach Kapital, uns fehlen zunächst Ansiedler.

E. Hermann-Nomtsas (Deutsch-Südwestafrika).

Digitized by Google

Die mutmaßlichen klimatiſchen Folgen einer Kunene-Ableitung.

Inhalt:

Ort der Flußableitung und Waſſermenge.
Einfluß der Waſſerableitung auf:
die Temperatur,
den Dampfgehalt der Luft,
die Winde,
den Regen,
die Meeresſtrömungen.
Vergleiche.

Als Quellen benutzte ich:

Annalen der Hydrographie.
H. Baum, Kunene und Sambeſi-Expedition.
Anderſſon Lake Ngami.
v. Danckelmann, Ein Beſuch in den portugieſiſchen Kolonien Südweſt-Afrikas.
„ Die Ergebniſſe der meteorologiſchen Beobachtungen in Sibanje Farm, Gabun und im Namaland.
„ Meteorologiſche Beobachtungen der Güßfeld'ſchen Expedition.
J. Hann, Reſultate von Mechows meteorologiſchen Beobachtungen in Angola.
Meteorologiſche Zeitſchrift.
Roudaire, Une mer intérieure en Algérie.
„ Rapport à M. le ministre des études relatives au projet de la mer intérieure.
Schinz, Süd-Weſt-Afrika.
P. Staudinger, Die algeriſchen Schotts und die Frage der Bewäſſerung der Depreſſion.
F. M. Stapff, Bodentemperaturbeobachtungen im Hinterland von Walfiſchbay.
Dove, Das außertropiſche Süd-Afrika.
„ Klima von Süd-Weſt-Afrika.

Dann möchte ich erwähnen, daß ich über die klimatiſchen Folgen der Kunene-ableitung in Zeitſchriften wiederholt Aufſätze veröffentlichte, ſo in der D. Kolonial-zeitung Nr. 4 im Januar 1896 und Nr. 39 im September 1903 „Zur Waſſer-frage in Südweſt-Afrika", im Agricultural Journal, Kapſtadt, in der Revue scientifique Nr. 23 vom 4. 12. 1897, „Utilisation agricole des cours d'eau afri-cains", im Globus Nr. 12 vom 25. 9. 1897, „Reiſe längs der Flußtäler des

Digitized by Google

südwestlichen Großnamalandes" und in Nr. 19 vom 20. 11. 1897 „Der Seewind Deutsch-Südwestafrikas und seine Folgen", sowie in den Annalen der Hydrographie im Jahre 1898 S. 39, Globus Nr. 5 Juli 1898 „Die Agrikultur der Steppen Nordamerikas und die Kulturfähigkeit des Damara- und Namalandes."

Aus diesen Artikeln sind einzelne Stellen in vorliegende Arbeit übernommen worden.

Einleitung.

Der Kunene zeigt in der Gegend von Evale im Ambolande Bifurkationen. Dieselben sind aber nicht ständig. Vielmehr zweigt sich hier nur zur Zeit der Hochflut ein Teil der Wassermenge nach Süden ab und strömt der Etosa-Pfanne zu. Bei Oukuánjama teilt sich einer der Omiramba in eine Menge von Armen, die sich vereinigend und wieder trennend, halb Oukuánjama durchfurchen, so daß das Land während der Flutzeit aus einer Menge Inseln zu bestehen scheint. Unterhalb Odonga und Oukuambi vereinigen sich diese vielfach verzweigten Wasserläufe zu einem Fluß, der sich dann in die bittersalzigen Etosa-Pfannen ergießt, worin diese große Wassermasse während der regenlosen Monate Juni bis November vollständig verdunstet.*) Stromabwärts östlich von Humbe ist eine weitere temporäre Bifurkation, durch welche gleichfalls zuweilen Wasser demselben Überschwemmungsgebiet zustrebt. Dasselbe läßt sich nach den Karten auf zwanzigtausend Quadratkilometer schätzen, ließe sich aber durch Kanäle auf der völlig ebenen, allmählich nach Süden zu sich senkenden Fläche, weit ausdehnen. Wie die Etosa-Pfanne austrocknet, so erst recht die Omiramba und die Kanäle, sobald die Flut nachgelassen hat, welche kurz nach der Regenzeit ihr Ende findet.

Die jährliche Regenhöhe des Landes dürfte 600 mm betragen und ist deshalb trotz der Güte des Bodens unter diesen Breiten unzulänglich zum Ackerbau, um eine große Bevölkerung zu ernähren. Bisher werden nur die anspruchslosesten Gewächse von den Eingeborenen angebaut, Kafferkorn, Melonen, Bohnen und etwas Baumwolle.

Anderssón lobt in seiner Reisebeschreibung „Lake Ngami" bereits die Fruchtbarkeit des Bodens nach dem, was ihm die Farbigen erzählten und nach ihm alle, die das Land betraten, besonders Schinz, der von einer eine dünne Sandschicht unterlagernden dicken Humusschicht spricht.

Baumeister Laubschat sagt im Kol. Blatt Nr. 23 Dez. 1903: „Der Boden ist mit den fruchtbaren Ablagerungen der jährlichen Überschwemmungen bedeckt."

Es ist dies der denkbar beste Boden für Berieselung; die Ausdehnung und Fruchtbarkeit des Landes läßt die Größe der Anbaufläche nur abhängig von der Menge des erhältlichen Wassers erscheinen.

In dieser Hinsicht hat die Natur durch die außergewöhnlich günstige Gestaltung der Stromverhältnisse des Kunene vorzüglich vorgesorgt. Das Ovamboland läßt sich dem Fayum in Ägypten vergleichen. Die abzweigenden Omiramba entsprechen dem Bahr Jusuf, dem Birket el Karun die Etosa-Pfanne. Wie nun die Wassermenge des Bahr Jusuf durch die Talsperre bei Assiut geregelt wird, so läßt sich auch das Kunenetal unterhalb einer Abzweigung absperren, mit dem Unterschied aber, daß der ganzen Wassermasse der Weg zum Bewässerungslande anzuweisen wäre. Denn der Unterlauf des Kunene ist eine enge Schlucht, in der das Wasser

*) s. P. H. Brinker, Stellenbosch, Bemerkungen zu Bernsmanns Karte des Ovambolandes.

Digitized by Google

nicht nur nicht verwandt werden kann, sondern vielmehr durch hohe Überflutung schadet.

Hier soll aber nicht auf die landwirtschaftliche Bedeutung*) eingegangen werden, sondern vielmehr auf die klimatischen Folgen einer Kunene-Ableitung.

Da ist zunächst die Frage nach der Wassermenge des Kunene zu beantworten, und ob dieselbe hinreicht, um einen Einfluß auf das Klima wahrscheinlich zu machen.

Professor Schinz, der den Kunene in der trockensten Zeit sah, gibt die Maasse wie folgt an: hundert Meter Breite, einen halben Meter Tiefe und einen Meter Geschwindigkeit in der Sekunde. Das ergibt fünfzig Kubikmeter in der Sekunde zur Zeit des Tiefstandes. Nach Laubschats Angaben ist die minimale Wassermenge sechzig Kubikmeter.

Die maximale Wassermenge des Blauen Nils ist das dreißigfache der minimalen. Beim Atbara ist der Unterschied noch größer. Südlich vom Kunene erreicht kein Steppenfluß dauernd das Meer bis zum Oranien-Strom hin. Deshalb ist ohne Zweifel auch beim Kunene die Wasserführung in der Trockenzeit nur ein geringer Bruchteil derjenigen zur Regenzeit.

Dr. G. Hartmann sagt im „Tropenpflanzer" Nr. 3 vom März 1902: „In der trockensten Zeit schrumpft der Wasserlauf des Kunene auf 50 m Breite mit 1 bis 1½ m Tiefe zusammen." Das würde die gleiche Wassermenge geben wie sie Schinz gemessen hat, oder vermutlich eine größere, denn es ist anzunehmen, daß, wo der Fluß auf ein schmaleres aber tieferes Bett zusammengepreßt ist, seine Geschwindigkeit wächst. Hartmann fährt fort: „In der Zeit seines höchsten Wasserstandes (März) erreicht er eine Breite von 2—3 km mit einer Tiefe von 20—30 m." Vorher hatte er gesagt: „Das Becken des Kunene ist hier überall sehr breit (2—3 km) und in der Regenzeit mit Wasser gefüllt." Auch unter der unwahrscheinlichen Voraussetzung nur gleicher Geschwindigkeit wie zur Zeit des Tiefstandes ergibt sich hieraus eine maximale Wassermenge von vierzigtausend bis sechzigtausend Kubikmeter in der Sekunde. Die Wassermenge bei Tief- und Hochstand verhält sich demnach wie eins zu tausend. Das arithmetische Mittel darf man zur Berechnung der durchschnittlichen Wasserführung nicht nehmen; das würde zu einem viel zu hohen Werte führen. Denn die Flutzeit ist sehr kurz. Das Entwässerungs-Areal des Kunene ist relativ klein, und wenn auch die Regenmengen in den Gebirgen von Mossamedes höhere Werte erreichen, im Quellgebiet, in Kaconda**) fallen 1500—1700 mm, so ist doch anzunehmen, daß nur wenige Tage lang Fluten in dem Umfange fließen, wie sie aus Hartmanns Schilderung zu schätzen sind, welche jedoch mit dem, was andere Reisende berichten, übereinstimmt. Um nur nicht zu hoch zu greifen, will ich die durchschnittliche Wassermasse als die zehnfache der kleinsten annehmen, also $10 \times 50 = 500$ Kbm. An jedem Tag würden also nach der Ablenkung etwa 43 Million Kubikmeter Wasser dem Etosa-See zufließen, die jetzt nicht dorthin gelangen, denn die Schätzungen wurden unterhalb der Bifurkationen angestellt.

Roudaire berechnete in seinem bekannten Projekt die südtunesischen Schotts zur Bildung eines Binnenmeers zu benutzen, daß nach Füllung der Depression täglich 28 — nach späterer Schätzung 39 Millionen Kubikmeter zuströmen müssen,

*) Anhaltspunkte hierfür und die Kosten der Kuneneablenkung stelle ich im Globus Nr. 21 und 22 zusammen.

**) M. Z. 1896 S. 101.

Digitized by Google

um der Verdunstung das Gleichgewicht zu halten. Da würden wir es beim Kunene mit einer größeren Wassermenge zu tun haben, als bei dem algerischen Binnenmeer. Es ist deshalb von Interesse, daß Roudaire in seinem Buche „une mer intérieure en Algerie“ sagen darf, gestützt auf die beigegebenen Gutachten: „L'importance de la mer intérieure, au point de vue des modifications du climat et de l'acroissement de la production agricole, a été reconnue par l'Académie des Sciences et par la commission supérieure.“ Der günstige Einfluß auf den Ackerbau wurde erblickt in der voraussichtlichen Vermehrung des Taus und Regens. In einem Punkt sind wir am Kunene weit günstiger gestellt. Wir leiten nicht salziges Meerwasser in das Verdunstungsareal, sondern vorzügliches, schlammreiches Rieselwasser. Es ist hier nicht die Klimaverbesserung, die das Unternehmen finanziell rätlich erscheinen lassen soll; das wäre nur eine angenehme Beigabe. Der nächstliegende Zweck der Kuneneableitung ist Erschließung wasserarmer Steppen für die Bewässerungskultur. Was Roudaires Projekt zu Fall brachte, waren vor allem die enormen Kosten, die der Durchstich der Scheidewand verursacht hätte, ferner der Umstand, daß Bilad ul Dscherid, eine dattelreiche Landschaft zwischen den Schotts Gharsa und El Dscherid, überflutet worden wäre.

Was nun die Kommission der Académie des sciences über die klimatischen Folgen der tunesischen Binnenmeerbildung sagt, ist folgendes:

„Après avoir servi d'écran contre l'ardeur des rayons solaires et contre le rayonnement nocturne les masses de vapeur produites par la nouvelle mer, mises en contact par les vents du sud avec les parties élevées, partent refroidies des monts Aurès ou des autres montagnes de l'Algérie, se condenseraient en nuages et se résoudraient en pluies fécondes. Des torrents aujourd'hui desséchés se transformeraient en cours permanents et réguliers. On verrait jaillir du sol des sources qui n'existent plus. Le vapeur d'eau en se reformant sur le parcours des cours d'eau, étendrait son influence sur les deux versants des montagnes jusqu'à des contrées éloignées des chotts.“

Wenn ich auch die weitgehende Hoffnungsfreudigkeit der Berichterstatter Favé und Freycinet nicht in allen Punkten teilen kann, so glaube ich doch bewiesen zu haben, daß es sich bei der Kunene-Ableitung um ein Projekt handelt, mit dem zu beschäftigen es sich verlohnt und will nun zu der Untersuchung übergehen, ob die Verhältnisse für eine Klimaverbesserung ähnlich günstig liegen im Amboland wie im Südtunesien.

Temperatur.

Wird der Kunene vollkommen nach der Etosa-Pfanne hin abgeleitet, so kommt alles Wasser desselben zur Verdunstung. So lange nicht große Wassermengen zu Bewässerungszwecken benutzt werden, wird die Oberfläche des Etosa-Sees so lange zunehmen, bis Zulauf und Verdunstung, von den Schwankungen in den verschiedenen Jahreszeiten abgesehen, sich das Gleichgewicht halten. Durch die große angesammelte Wassermenge wird die Atmosphäre wesentlich temperiert. In Folge der großen spezifischen Wärme des Wassers wird im Winter der See dem umliegenden Lande als Wärmequelle dienen, teils durch direkte Wärmeabgabe an die Luft. Ferner wird das wärmere Wasser Abends und in der Nacht die Luft mit Wasserdämpfen sättigen und diese geben ihre Kondensationswärme her, sobald sie sich über das kühlere Land streichend wieder verdichten.

Digitized by Google

Ein großer Nachteil für viele Kulturen sind in Deutsch-Südwestafrika die Nachtfröste, besonders weil dieselben nicht auf die eigentlichen Wintermonate beschränkt sind, sondern, wenn auch im relativ regenreichen Ambolande selten als Spätfröste, so doch nach dem trockenen Winter um so öfter als Frühfröste auftreten. Da die Isothermen im Schutzgebiet in steil nördlicher Richtung verlaufen, die Temperaturunterschiede bei gleicher Küstennähe zwischen Amboland und Namaland nur gering sind, so dürften einzelne Beobachtungen auf meiner Farm Inachab im Namaland auch für jenes Übertragbarkeit besitzen. Ich las niemals einen tieferen Thermometerstand als + 3° C. ab bei meinem Haus, das etwa sechs Meter über der Talsohle steht, auch nach Nächten, da in der Talsohle die Tümpel sich mit etwa 7 mm dickem Eis bedeckt hatten. Es ist also nur die tiefstlagernde Luft, die sich unter den Nullpunkt erniedrigt. Diese Temperatursenkung beginnt schon bei Sonnenuntergang. Wird an einem der seltenen windstillen Abende Staub aufgewühlt etwa durch Vieh, das durch das Tal getrieben wird, so bleibt die Luft über einer scharf abgeschnittenen Schicht völlig klar. Am deutlichsten wird dies, wenn die Schichthöhe 4—6 Fuß beträgt, da dann der Reiter freien Blick auf die stagnierende Staubmasse hat. Die scharfe Abgrenzung der stauberfüllten von der reinen Luft dürfte am leichtesten zu erklären sein durch den Temperaturunterschied der Luftschichten. Diese Differenz ist häufig so beträchtlich, daß sie auch den Eingeborenen nicht fremd blieb. Sie vermeiden es nicht nur ihre eignen Schlafstätten in der Talsohle aufzuschlagen, obwohl sie in derselben durch die Vegetation am Flußrande häufig den besten Windschutz haben würden, sondern lassen auch das Vieh, besonders die Lämmer, am Bergabhang übernachten. Sie begründen das damit, daß es im Tal zu kalt sei, und der Tau den Lämmern schädlich werden würde. Es ist keineswegs die Furcht vor dem Abkommen der Flüsse, was die Hottentotten die Talsohle auch im Winter vermeiden läßt, da ja im Namaland nur Sommerregen fallen, und im Winter die Flußbetten stets trocken sind. Eine geringe Bodenerhebung macht sich bereits dem Wärmegefühl merkbar.

Die Nachtfröste werden verringert durch Winde und durch Sättigung der Luft mit Wasserdampf, so daß sie in Berührung mit dem erkaltenden Boden zur Bildung schützender Nebel neigt, und durch die Kondensationswärme des Wasserdampfes. In diesen Punkten wird der durch die Kunene-Ableitung gebildete Etosa-See förderlich wirken. Über dem warmen See steigt Nachts die Luft auf und wird ersetzt durch die vom Land herziehende kalte Luft, während der feuchte Luftstrom in gewisser Entfernung sich, den Kreislauf erneuernd, niedersenkt.

Bei 43 Million Kbm. Tagesverdunstung und 5 mm Verdunstungshöhe würde der Etosa-See eine Fläche von rund achttausend Quadratkilometer bedecken. Diese Fläche würde bei auch nur 1 m Tiefe theoretisch genügen, um eine rund hundertfach größere Luftfläche von dreißig Meter Dicke jede Temperaturschwankung im entgegengesetzten Sinn mitmachen zu lassen, könnte also wohl das gesamte Schutzgebiet vor Nachtfrost bewahren. Praktisch wird sich dagegen der nachweisbare Einfluß lokalisieren.

Sobald mehr Wasser zu Rieselzwecken verwandt wird, wird auch die stärkere Vegetationsentwicklung wärmeausgleichend wirken. Zwar gibt das Wasser, das nun im Blattwerk verdunstet, jetzt auf anderm Wege als bisher Kühlung, aber des weiteren wird der Atmosphäre die Wärme entzogen, die zum Aufbau der Pflanzen benötigt wird, um erst beim Verbrennen oder Vermodern wieder frei zu werden.

Digitized by Google

Wie das Waſſer die Luft und das umliegende Land im Winter und in der Nacht erwärmt, ſo iſt es eine Quelle der Kühlung im Sommer und bei Tag. Die warme, über das Waſſer wehende Luft, teilt dieſem ihre Wärme mit und kühlt ſich ſo ſelbſt ab. Dieſer Vorgang würde, da das warme Waſſer oben ſchwimmt, bald in einem Temperaturausgleich endigen, wenn nicht das Waſſer ſich durch Verdunſtung dauernd abkühlte und niederſänke, falls es bei heftigem Wind und beſonders trockener Luft kälter werden ſollte, als das durch die nächtliche Abkühlung zu Boden geſunkene Waſſer.

Nur vor Wind geſchützte Tümpel zeigen in Südweſt-Afrika mittags eine beträchtliche Differenz des Waſſers an der Oberfläche und in tieferen Schichten, beſonders wenn es durch ſtarken Lehmgehalt dickflüſſig und für Sonnenſtrahlen wenig durchläſſig iſt. Der Temperaturunterſchied iſt dann ſo bedeutend, daß auch Pferde vor dem Saufen mit den Vorderfüßen ſchlagend das ſchmackhaftere kühle untere Waſſer zum Aufſteigen zu bringen pflegen.

Von der durch die Stromableitung neu an die Sonnenwärme geſtellten Anſprüche kann man ſich eine Vorſtellung machen, wenn man bedenkt, daß im Durchſchnitt täglich 43 Millionen Kubikmeter Waſſer einige tauſend Meter hoch zur Höhe der Wolken gehoben werden müſſen. Daß all dieſes Waſſer in Dampfform gehoben wird, das bedeutet jedenfalls bezüglich der Arbeitsſumme keine Erleichterung. Denn zur Verdunſtung des Waſſers wird eine Arbeit erfordert, welche die gleiche Waſſermenge weit höher heben könnte, als im allgemeinen Wolken beobachtet werden.

Es fragt ſich nun, ob im Ganzen genommen ein Gewinn oder Verluſt von Wärme aus der Stromableitung reſultiert. Der dem Becken entſtammende Waſſerdampf, den die Winde aus dem Lande hinauswehn, nimmt einen Wärmevorrat mit ſich. Kommt der Dampf aber zur Kondenſation im Lande ſelbſt, ſo wird die aufgeſpeicherte Sonnenwärme als Kondenſationswärme wieder zurückgegeben, doch dieſes Waſſer verdunſtet notgedrungen wieder. Tropiſche Länder pflegen ihre höchſte Durchſchnittstemperatur nicht zur Zeit des höchſten Sonnenſtandes, als vielmehr in den regenärmſten Monaten zu haben, ſofern dieſe dem Sommer nicht zu fern liegen. Es iſt deshalb anzunehmen, daß eine Temperaturerniedrigung vor allem der tieferen Schichten eintritt, umſomehr, als wahrſcheinlich ein Bruchteil des verdunſtenden Kunenewaſſers im Lande wieder zur Kondenſation kommt.

Auch den Fall geſetzt, daß die Kuneneableitung aus andern Urſachen eine Regenvermehrung veranlaßte, für das geſamte Luftmeer des Landes würde die Temperatur nur temporär verſchoben, indem die höheren Schichten durch die Verdichtung des Waſſerdampfes erwärmt, die niederen durch Verdunſtung abgekühlt würden.

Der Temperaturausgleich wird ein anderer werden. Während dieſen jetzt die heftigen Winde erſtreben, wird nach der Ableitung des Kunene die Verdunſtung des Waſſers und deſſen Kondenſation dieſe Aufgabe teils übernehmen. Die Rechnung ergibt aber, daß nur ein geringer Teil der dem Boden und der Luft durch Sonnenſtrahlen zugeführten Wärme durch die Windbewegung ausgeglichen werden kann, daß vielmehr die größere Wärmemenge durch Rückſtrahlung des Bodens bei Tag und Nacht in den offenen Weltraum verloren gehen muß. Dieſer Verluſt durch Strahlung wird auch durch Verſtärkung des Dunſtes und der Wolken verringert.

Digitized by Google

Die größte Wärmeausstrahlung findet auf Erden an Orten stärkster Bestrahlung statt, also in Steppen und Wüsten zur Sommerszeit. Da neben Wasser vornehmlich Wärme die Vegetation verlangt, so ist für diese der Zustand in Deutsch-Südwestafrika ungünstig, daß ein großer Teil der Sonnenstrahlen, ohne daß deren Energie vorher in Luft- oder Wasserwärme verwandelt länger für sie in Betracht kommt, sofort wieder in den Weltraum zurückgestrahlt wird. Während für die Winde die Temperatur des trockenen Thermometers maßgebend ist, ist es die des feuchten für die Pflanzen, infolge ihrer feuchten Oberfläche und starken Wasserverbrauchs. Stärkere Verdunstung im Lande drückt die Allgemeintemperatur herab, aber das feuchte Thermometer kann gleichzeitig steigen.

Der Wärmevorrat der Luft ist größer einschließlich der latenten Wärme des Wasserdampfes. Die Strahlung des Bodens bei Tag wird durch Verdunstung vermindert, die Wärme im Wasserdampf aufgespeichert und tritt beim nächtlichen Taufall und in Nebeln wieder in Erscheinung, wodurch die Wärmestrahlung bei Nacht vermindert wird. Weil ein Teil der Sonnenwärme bei Verdunstungsvermehrung länger wirksam bleibt, so steigt die bei Tag und Nacht den Pflanzen zur Verfügung stehende Wärmesumme.

Nimmt man die Verdunstung in Südwest-Afrika im Jahr auf 6 Fuß*) an, so bedeuten 5 mm als Tau oder Regen zur Kondensation kommenden Wasserdampfes die praktisch wirkende Sonnenwärme eines Tages.

Die Sonnenwärme wird teils erst indirekt dadurch fühlbar, daß die zum Ersatz der vom heißen Steppenboden aufsteigenden Luftmassen niedersinkende Luft sich oft zu einem höhern Grade erhitzt, als sie aufsteigend besaß. In Südwest-Afrika ist der N. E. der Höhenwind. Er kommt aus den Tropen, und häufig werden die dort aufsteigenden Luftmassen ihre Feuchtigkeit in Wärmegewittern verloren haben, wobei die Kondensationswärme diesen Höheschichten mitgeteilt wurde. Dieser Umstand trägt wesentlich dazu bei, um die Temperatur der Mittagsstunden in Südwest-Afrika zu heben und die Differenz zum trocknen Thermometer und zur nächtlichen Kühle mehr auszuprägen.

Die Herabsetzung der Temperatur eines Landes durch vermehrte Verdunstung dürfte teils in der Verhinderung dieser Wärmezufuhr zu suchen sein.

Dampfgehalt der Luft.

Die Luft des Ambolandes muß nach Voraussetzung nach der Kunene-Ableitung durchschnittlich täglich 43 Millionen Tonnen Wasser in Dampfform aufnehmen. Nimmt man die Mitteltemperatur der Luftschicht zwischen 1000 und 2000 m in der sich am häufigsten die Gewitterwolken entwickeln, zu 15° an, so würde diese Dampfmenge genügen, um die Schicht von 1000 m über einer Fläche von 3500 Quadratkilometer zu sättigen, wenn sie anfangs dampffrei war. Nun neigt aber diese Schicht jetzt bereits im Sommer allmittäglich zur Wolkenbildung, ist also keineswegs arm an Dampf. Es kann also je nach den Verhältnissen eine mehrfach größere Schicht gesättigt werden.

Es ist keineswegs das verdunstete Wasser nur eines Tages im Lande tätig. Die Wolken ziehen bei Tage auffallend langsam, so daß man bei gleicher Richtung bequem im Wolkenschatten in leichtem Trabe reiten kann. Nachts und in den Morgenstunden herrscht häufig Windstille. Nordwinde, die Staub aufwirbeln, sind

*) Entsprechend den Beobachtungen auf den Van Wijkos Bleyen in der Kap-Kolonie.

Digitized by Google

selten. Dagegen sind die Seewinde oft sehr heftig, halten aber nicht lange an. 3 m dürfte die mittlere Windgeschwindigkeit sein.*) Nach v. Mechow ist in Loanda 15,5 Kilometer in der Stunde die durchschnittliche Windgeschwindigkeit, wie dieselbe auch für die Küste unseres Schutzgebiets infolge der Seestürme größer sein dürfte, wie im Inland. Bei 3 m Geschwindigkeit würde der Wind am Tage nur rund 250 Kilometer zurücklegen. Die Windrichtung ist aber nicht konstant. Der Tiefenwind wechselt zwischen N. E. bei Tag, S. W. am Abend und S. E. in der Nacht, der Höhenwind zwischen N. E. bei Tag und N. bis N.W. bei Nacht. Durch das Aufsteigen der erhitzten Luft gehen Tiefen- und Höhenwind häufig in einander über. Die Luft beschreibt also rückläufige mehr oder minder geschlossene Raumkurven. Wie so jedes Luftatom lange im Lande verharrt, so auch jeder Wasserdampfteil.

Es kommt noch hinzu, daß das Mehr an Tau aus Kunenewasser, das in den vorhergegangenen Nächten gefallen ist, auch zur Verdunstung kommt und ebenso das etwaige Mehr an Regen, der im Kunenewasser seinen Ursprung hat. Dies sind die Quellen der Verstärkung des absoluten Dampfgehaltes.

Außerdem steigt der relative Dampfgehalt in den tieferen Schichten, denn wir sahen oben, daß die Temperatur desselben abnehmen wird. Die Temperaturverminderung wird am größten und damit die Steigerung der absoluten Feuchtigkeit am ausgeprägtesten sein an den warmen Sommernachmittagen, also dann, wenn sich die Gewitterwolken zu bilden pflegen und auch wohl entladen.

Im dürren Namaland fällt in windstillen Nächten nach der Regenzeit oft in der Nähe mit Wasser gefüllter auch kleiner Bleyen Tau, auch wenn derselbe in weiterer Entfernung der Wasseransammlung nicht zu beobachten ist.

Die Vegetationsvermehrung infolge vermehrter Zufuhr von Kunenewasser würde auch die Taubildung fördern, da Gräser und Blätter sich schneller als der nackte Boden abkühlen und dadurch den Wasserdampf verdichten.

Winde.

Der Einfluß einer kühlen Fläche, sei diese aus offenem Wasser oder stark verdunstender üppiger Vegetation gebildet, auf die Winde ist eine mehrfache.

Wenn sich am Vormittag der Steppenboden zu erwärmen beginnt, so ist die Temperatur der Luft über der Wasserfläche bald eine geringere als über der mehr oder weniger kahlen Steppenerde. Teils ist die Wärmestrahlung des Wassers geringer, teils wird die Lufttemperatur durch die Verdunstungskälte hinabgedrückt. Es bildet sich also eine vergleichsweise kühle Luftschicht über dem Wasser. Während nun die über dem Steppenboden von Deutsch-Südwestafrika lagernde und erhitzte Luft aufzusteigen sucht, sinkt der bewegte Höhenwind nieder und auf die Windstille der Nacht und des Morgens folgt gewöhnlich der Antipassat aus Nordost, doch zwischen E. und N.W. wechselnd. Er erwärmt sich im Niederfallen und entsprechend nimmt seine relative Feuchtigkeit ab, woraus seine austrocknende Wirkung zu erklären ist, die besonders gefürchtet wird, wenn er gleichzeitig auch vom Hochland hinabsteigt, also in den Hafenorten wie Swakopmund und Lüderitzbucht, wo er allerdings nur selten mit föhnartiger Heftigkeit auftritt. Eine kühle Fläche wirkt nun lokal verzögernd auf diesen Vorgang der vertikalen Luftbewegung. In ihrer Nachbar-

*) Nach v. Danck. Mitt. a. d. d. Schutzg. 1899 ist die mittlere Windstärke in Swakopmund 1,9, in Otgiseva 1,6.

Digitized by Google

ſchaft wird der heiße Höhenwind erſt ſpäter niederſinken. Dagegen werden Lokalwinde entſtehen, indem die Luft über dem See die aufſteigende Steppenluft erſetzt.

Es findet hier im Kleinen der gleiche Vorgang ſtatt, wie vom Meere aus im Großen.

In Olifantskloof fand Schinz eine mittägliche Bodentemperatur von 60°. Im Sommer dürfte der zukünftige Etoſa-See nicht unter 21° hinuntergehen. Dagegen kommen in der Küſtenſtrömung gerade im Sommer Temperaturen von 10° vor. Die Lufttemperatur in der Steppe ſteigt nicht ſelten auf 41°. Wenn auch die Luft über dem Ozean mittags wärmer als das Waſſer ſein wird, ſo bleibt doch der Temperaturunterſchied zur Steppenluft ſehr groß. Durch die dichte Nachbarſchaft eines für den Breitegrad beſonders kalten Meeres und der zur Mittagszeit ſtark erhitzten Wüſte und Steppe iſt der Austauſch der kalten und warmen Luft ein außergewöhnlich heftiger. Der Seewind ſchreitet vom Meere aus landeinwärts, um häufig bis tief in die Kalahari hinein vorzudringen. Der Seewind ſtreicht aber nicht durchweg dem Boden parallel. Vielmehr erhitzen ſich die unteren Schichten, und ihr Steigen verrät in der Wüſte der manche hundert Meter hoch emporgeführte Staub, was ſich beſonders gut beobachten läßt im ſogenannten „Großen Sand“. Wenn der Seewind vom Randgebirge aufs Hochplateau niederfällt, iſt auch er föhnartig warm. Immerhin iſt der Seewind kühler als der Antipaſſat. Der Wechſel beider Winde tritt häufig ſehr ſchnell ein. Der Antipaſſat flaut zu einer kurzen Windſtille ab, und eine lange Reihe von Wirbelwinden, die ſenkrecht zur Windrichtung ſteht, leitet oft den Seewind ein. Der wärmere Antipaſſat wird zum Emporſteigen gezwungen und weht über den Seewind in entgegengeſetzter Richtung hin.

Die als Seewind das Meer verlaſſende Luft wird teils erſetzt durch den niederfallenden Antipaſſat, der an Wärme verloren hat dadurch, daß er ſich mit den Luftmengen des Seewindes miſcht, welche über dem Wüſtenboden erhitzt aufwärts ſtiegen. Andererſeits iſt durch die Erwärmung des Niederfallens zum Seeſpiegel der Wind aus der Hochſteppe noch relativ ärmer an Feuchtigkeit geworden, und wohl aufnahmefähig für Waſſerdampf, findet aber bei der Intenſität der Luftbewegung nicht entfernt die Zeit ſich zu ſättigen, um ſo weniger, als die Verdunſtung nur der Wurzel der Windgeſchwindigkeit proportional iſt, und der größte Teil der Luftmenge des Paſſatgegenwindes durch die vom heißen Wüſtenboden aufſteigenden Luftmaſſen des Seewindes eine rückläufige Richtung annimmt, lange bevor er das Meer erreicht.

Seewind aus ſüdweſtlicher Richtung flaut abends ab bis zur Windſtille, dann folgt der Paſſat aus Süd—Süd-Oſt, aber mit weit geringerer Heftigkeit. Dieſer Wechſel dürfte in folgender Weiſe zu erklären ſein: Wenn ein barometriſches Maximum und Minimum im Verhältnis zu ihrer Längenausdehnung nahe benachbart in langen parallelen Linien gelagert ſind, ſo entſteht eine rückläufige Windbewegung ſenkrecht zur Richtung der gedehnten Fläche des Maximums. An der ſüdweſtafrikaniſchen Küſte liegt nach Dove jeweilig der Strich des Maximums, in dem regenärmſten Teil gewöhnlich der Namib. Die Breite des Strichs richtet ſich nach der Regenarmut des Jahres und des Monats. Wenn die Büſche im tiefen Innern ohne Blätter ſtehen und das Gras verdorrt iſt, ſo liegt kein Grund vor, daß in der Steppe eben ſo hohe Hitzegrade entſtehen wie in der ausgeſprochenen Wüſte. Der Wüſtenſtrich zieht von N.W. nach S. O., alſo ſenkrecht zur Richtung

Digitized by Google

der beiden Winde des Antipassats und des Seewindes. Die Wüste kühlt sich schnell ab, teils durch Strahlung, teils durch die hier am längsten dauernde Wirkung des Seewinds. Maximum und Minimum rücken spät abends auseinander. Durch die Erdrotation nimmt der Passat die ihm von der Theorie vorgeschriebene S. O.-Richtung an zur Nachtzeit.

Leider wird der Wind in Windhuk nur früh morgens notiert, und da dann meist Passatwind, doch auch dieser schon flau weht, erhält man ein falsches Bild von der Stärke und Richtung der vorherrschenden Winde.

Wenn nun die Wogen des Kunene die Etosa-Pfanne gefüllt haben, so ist in der Steppe selbst eine Quelle der Abkühlung für die Tagesstunden und den Sommer vorhanden. Die Temperaturdifferenz von Steppe und Meer wird deshalb erst später am Tage hinreichend groß sein, um den Seewind hervorzurufen und ihn auch nicht zu seiner jetzigen Kraft kommen lassen.

Die Verminderung der Abkühlungsgeschwindigkeit der Steppe in der Nacht durch die Wärmestrahlung des Etosa-Sees wird andererseits den Seewind des Meeres bis zu späterer Abendstunde fortdauern lassen. Doch dieser Umstand wird mehr den zur Nachtzeit wehenden Passat beeinflußen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß der Etosa-See in seiner Gesamtwirkung den Passat verstärkt. Wir sahen vielmehr, daß im Ganzen genommen der Etosa-See eine Temperaturverminderung der Steppe besonders im Sommer hervorruft. Die nächtliche Wärmeausstrahlung ist also nur von der allgemeinen Abkühlung abzuziehen und der Restbetrag, welcher aber vermutlich immer noch eine Abkühlung bedeutet, würde die nächtliche Beeinflussung bestimmen. Nachtwinde flauen aber in der Steppe schneller ab als Tagwinde, da die kühlen, dem erkaltenden Boden nahen Schichten unten zu verharren suchen, und ein Ersatz der durch Boden und Vegatationshemmnis verzögerten Luft nicht wie bei Tage durch Vertikalbewegung stattfindet. Deshalb ist in Südwestafrika bei gleichgerichtetem Wind Nachts die Wolkengeschwindigkeit meist sehr viel größer als die der tiefen Luftschichten.

Im Verhältnis zum Tage ist die Wirkung des Etosa-Sees auf den Wind in der Nacht gering. Der Passat wird wenig, der Meerwind vergleichsweise stark beeinflußt.

Ähnlich wird im Winter, der windarmen Zeit des Gebietes, die Wirkung des Sees auf die Luftbewegung gering sein.

Über der Verdunstungsfläche des Ambolandes wird die Tendenz zur Bildung eines barometrischen Maximums vorliegen und die Lage des Minimums modifizieren.

Abgesehen davon, daß dieses Minimum stark wandert, ist die Frage nach der jeweiligen Lage hier kaum von Belang, da diese nicht allein die Windrichtung bestimmt. Wenn sich der Boden erhitzt, steigt der dem Minimum zuwehende Passatwind aufwärts. Der Antipassat sinkt abwärts als Nordostwind, ohne daß damit notgedrungen bereits eine Verlegung des Minimums verbunden sein muß, vielmehr weht er vermutlich vom Minimum her.

Dove sagt,*) es bestätige sich die Ansicht der Landeskenner, daß die Winde aus dem nordöstlichen Quadranten die Regenbringer seien, und fährt fort: „Nun ist aber dies bei der Lage eines Luftdruckminimums im Innern, einem Maximum im Westen auf der Südhalbkugel unmöglich. Die Erscheinungen der Regenzeit

*) Dove Peterm Mitt. Ergänzungsheft 120.

Digitized by Google

lassen sich aber auf die einfachste Weise erklären, wenn man eine Verschiebung des die Regenwinde erzeugenden Luftdruckminimums nach Westen annimmt. Die Gegend größter Erwärmung liegt vielmehr in der Zeit von Oktober bis März in der Namib und der ihr im Osten benachbarten Landschaften. Die Breite dieses, im Sommerhalbjahr außerordentlich stark erwärmten Gebiets, beträgt vielleicht 100 km, und ihre Richtung folgt dem allgemeinen Lauf der Küstenlinie. Über diesem Streifen entwickelt sich eine langgestreckte Zone niedrigsten Luftdrucks, welche auf der Westseite den das ganze Jahr hindurch vorwiegende S.W. zu besonderer Stärke anmwachsen läßt, auf der Ostseite hingegen einen Monsum erzeugt, der um so regelmäßiger und sicherer einzutreten pflegt, je weiter wir uns von den niedrigsten Isobaren entfernen."

Dove war in einem leidlich guten Regenjahre in unserer Kolonie. Wenn es im Osten stark geregnet hat, so findet auch von dieser Seite eine kühle Luftströmung nach dem heißen Wüstenstrich hin statt. Denn die Abkühlung durch heftige, ausgedehnte Regengüsse ist so beträchtlich, daß sie auch dem Eingeborenen auffällt, so daß sie wohl auf die Frage, wie es in einer Gegend geregnet habe, antworten: „Sehr gut, es ist noch ganz kalt dort." Aber Doves Auffassung durch barometrisches Beobachtungsmaterial zu beweisen, dürfte um so schwerer fallen, als im Schutzgebiet an ein und demselben Orte die Luftdruckschwankungen äußerst gering sind, und für nicht sehr gute Instrumente bei kleinen Differenzen vielfach innerhalb der Fehlergrenze liegen dürften. Es erscheint aber in Jahren, die auch für das Innere trocken bleiben, unwahrscheinlich, daß der Küstenstreifen sich am meisten erhitzt, da er am regelmäßigsten und aus erster Hand die kalten Seewinde auffängt. Die nächtliche Ausstrahlung hat er mit der innern Steppe gemein. Denn wenn es auch in der Wüste stärker taut als in der Steppe zur dürren Zeit, so ist doch besserer Schutz der nächtlichen Ausstrahlung durch Wasserdämpfe zweifelhaft, da absolut genommen, die kalten Winde kaum reicher an Feuchtigkeit sein dürften. Sollte aber doch eine Abkühlungsverminderung durch den Wasserdampf stattfinden, so wird diese wieder wett gemacht durch die Verdunstungskälte des Taus am andern Morgen.

In schlechten Regenjahren weht der Seewind viel weiter nach Osten als ihn Dove konstatierte. So sagt Schinz:*) „Bei der überaus großen Regelmäßigkeit des Westwindes, der sich Tag für Tag während voller zwei Drittel des Jahres nachmittags zwischen ½2 und ¼3 einzustellen pflegt, und auf dessen sicheres Eintreffen ich auf meiner Reise z. B. im Osten Ondongas so gut wie in der Kalahari rechnen konnte, würde sich die versuchsweise Anlage von Windmotoren empfehlen." Durch diese sich gegenüber stehenden Berichte zweier Forschungsreisenden über den Seewind in verschiedenen Jahren scheint der Einfluß der verdunstenden Wassermenge auf die Stärke und Ausdehnung des Seewindes erwiesen. Denn nach Schinz wäre das barometrische Minimun weit östlich in die Kalahari zu verlegen, oder man müßte ein Wandern des streifenförmigen Minimums an der Ostkante des Seewindes annehmen. Nach meiner eignen achtjährigen Erfahrung liegt meine Farm bei etwa 250 km Entfernung von der Küste noch ganz im Bereich des Seewindes, der sich nur mitunter an regnerischen Tagen verzögert oder ausbleibt.

*) Schinz „Süd-West-Afrika."

Digitized by Google

Daß der Südwest auch vor fünfzig Jahren am Ngami-See nachmittags herrschte, scheint mir aus einer Stelle in Anderssons Buch hervorzugehen. Derselbe fuhr an der Nordostküste des Ngami-Sees und berichtet, daß die Eingeborenen die Gewohnheit hatten, wenn sie Abends zur Nachtrast ans Ufer gingen, die Boote etwa 200 Yard vom Ufer entfernt liegen zu lassen, daß nach dem Abflauen des Windes die Kähne allmählich auf dem Trocknen ebenso weit vom Wasser weg lagen und morgens wieder im Wasser. Anderssons Theorie, daß der Mond die Ursache dieser Bewegung gewesen, scheint unhaltbar. Der frische Wind, von dem Andersson spricht (er nennt seine Richtung nicht), kam offenbar aus Südwest und trieb den See am flachen Ufer nach Nordost, eine Erscheinung, die in der Regenzeit bei vielen Bleyen sichtbar ist. So verdankt die „Nodagamtes"-Planne, zu deutsch „Schaukelwasser" südöstlich von Bethanien, infolge ganz flacher Ufer, dieser besonders hervortretenden Eigentümlichkeit ihren Namen. Ließ der Wind spät abends am Ngami-See nach, so sank der See zurück und wandte sich infolge des Trägheitgesetzes, teils wohl vom nächtlichen Passat getrieben wieder nach Nordost zurück. Über den Stand am Mittag liegt kein Bericht vor, doch ist anzunehmen, daß dann der See vom N. E.-Wind nach S. W. getrieben wurde, bis zum Eintreffen des Seewindes.

In der heißen Steppe ist es denkbar, daß der Wind vom Minimum herweht, es ist dies der niedergesunkene Höhenwind, nachdem der Passat erhitzt aufwärts stieg und sich verlor. Der Ersatz der aus dem Innern der Kalahari und den nördlich anstoßenden Ländern abfließenden Höhenluft geschieht dann wohl von anderer Seite, vom indischen Ozean her und von Äquatorial-Afrika.

Daß Minima die Regenbringer sind, beruht auf dem Zusammenströmen der sich gegenseitig zum Emporsteigen und Kondensieren ihres Wasserdampfes zwingenden Winde. Und die Regenarmut der Steppe dürfte teils darin ihren Grund haben, daß das Minimum nicht mit dem Treffpunkt der Winde zusammenzufallen pflegt, derart, daß der heiße Steppenboden Zeit findet, die in der Bildung begriffenen Wolken durch Strahlung zu zerstreuen. Wird nun durch Zufuhr von Wasser und die Verdunstung desselben eine Steppe abgekühlt, besonders in den Mittagsstunden, so wird die Aizension und das Niedersinken des Höhenwindes verringert. Entsprechend steigt der Einfluß der jeweiligen Lage des Minimums auf die Windrichtung.

Ständige Minima sind weniger die Regenentwickler als vielmehr die wandernden. Der Wechsel und Kampf der Winde ist das wesentliche. Zu Anfang und Ende des Monsums fallen in Ost-Indien die heftigsten Regen.

Aus den von Dankelmann mitgeteilten Thermometerbeobachtungen aus Südwestafrika läßt sich beweisen, daß das von Dove zur Erklärung des Ostwindes angenommene Luftdruckminimum über dem Küstenwüstenstreifen nur ein seltener Ausnahmezustand zur Zeit heftiger und ausgedehnter Regen ist. Denn bilden wir die halbjährigen Mittel, also für den Sommer von Oktober bis März, und für den Winter von April bis September, so sehen wir, daß bis tief ins Land hinein auch bei Orten von nur geringem Längengradunterschied das zunehmende Kontinentalklima deutlich hervortritt. So ist Hoachanas im Winter kälter, im Sommer wärmer als das nur wenig mehr als ein Grad westlicher gelegene Rehoboth. Dasselbe zeigt sich bei Otjizeva, gegenüber Omaruru. Der Seewind wird täglich neu hervorgerufen und flaut jede Nacht ab. Weit hervorstechender würde das Kontinen-

Digitized by Google

talklima der östlicheren Orte noch hervortreten, wenn man statt der Monatsmittel die Mittel der Mittagstemperaturen der direkten Ursache der Seewinde gegenüberstellte, denn wenn Humboldt sagt, daß die Nacht der Winter der Tropen sei, so hat das auch hier gewisse Anwendbarkeit.

Während die Sommertemperatur nach der Küste zu ständig abnimmt, erhält man für die Wintertemperatur westlich gehend einen Punkt mit Maximalwert, von welchem ab die Mittelwerte wieder abnehmen, um sich der Ozeantemperatur zu nähern. Das würde weniger der Fall sein, wenn man die Mittelwerte der Winternächte nähme.

Zur Höhenkorrektion wäre es richtiger, Faktoren für Winter und Sommer getrennt zu berechnen. Der Einfachheit halber benutze ich den von Dove für die Jahreswerte für Südafrika berechneten Wert von 0,4 für 100 m.

Wir erhalten dann für das Namaland die Orte nach dem Küstenabstand gerechnet:

	Concordia	Rehoboth	Hoachanas
Winter	15,0	16,4	15,3
Sommer	22,8	25,6	26,4

für das Damaraland

	Omaruru	Otjizeva
Winter	16,6	16,7
Sommer	24,3	25,5

Noch seltener als für das Damaraland gilt der Ausnahmezustand des Minimums über den dem Wüstengürtel östlich benachbarten Landschaften für das Namaland und Mossamedes, welche in ihrem Aufbau eine wesentliche Ähnlichkeit zeigen, indem das Randgebirge sich einige hundert Meter über der Hochebene erhebt und so einen Streifen höheren Regenfalls veranlaßt, der notgedrungen der Minimumbildung entgegenwirkt.

Durch die weit östliche Lage des Minimums dürfte der oft sturmartige Charakter des Seewindes zu erklären sein, sobald vom Meer her kühlere Luft herzieht und die Bodenerhitzung und Aufwärtsbewegung der Bodenluft abnimmt, und deshalb die Luft endlich die Bewegungsrichtung einnehmen kann, zu der sie schon lange tendiert.

Wie ein Wasserstrom Arbeit zu leisten hat zum Fortschaffen des Schlammes, so auch das Luftmeer zum Tragen des verdunsteten Wassers. Wenn ein aufsteigender Luftstrom fallenden Tropfen das Gleichgewicht hält, so verliert er an lebendiger Kraft. Umgekehrt vermehrt aber der fallende Tropfen die Energie sinkender Luft, so besonders bei Gewitterstürmen. Der Wind verliert ferner die lebendige Kraft, die er dem entstehenden Wasserdampf mitteilt um ihm die eigne Geschwindigkeit zu erteilen, ein Wert, der sich nach der Formel $\frac{1}{2}$ m v^2 berechnen läßt; das Gewicht des durch die Kuneneableitung täglich entwickelten Wasserdampfes sei wieder mit 43 Millionen Tonnen vorausgesetzt. Jede Richtungsänderung der Luft muß auch dieser oft als Wolke, teils im Kondensationszustand befindlichen Dampfmenge mitgeteilt werden. Die Luft verliert deshalb an Beweglichkeit, um so mehr, da die Verdunstungsmenge einer Reihe von Tagen in Dampf- oder Wolkenform im Luftmeer des Gebietes enthalten ist.

Digitized by Google

Jedoch ist dieser Einfluß des abgeleiteten Kunenewassers auf die Windverminderung verschwindend klein im Verhältnis zu der infolge von Temperaturerniedrigung durch Verdunstung.

Zur Berechnung der Windbrechung nehme ich an, daß das Kunenewasser zur Berieselung von je 10 Meter von einander abstehenden Bäumen verwandt werde, welcher jeder im Durchschnitt eine Pferdekraft leiste durch seinen Widerstand zur Verminderung der Wind-Energie.

Windmotore von 6 m im Durchmesser vermögen bei 3 m Wind eine P.-S.-Nutzarbeit zu leisten. Die Wirkung ist der Gegenwirkung gleich und entgegengesetzt. Der Energieverlust des Windes ist aber weit höher, da er nicht nur die Reibungswiderstände überwindet, als auch nur eine Komponente des Windes zur Motordrehung verbraucht wird, während die andere die Standfestigkeit desselben aufhebt. Ein an der Drehung verhindertes Windrad raubt dem Wind mehr lebendige Kraft als ein laufendes, noch mehr ein im entgegengesetzten Sinn gedrehtes, ähnlich wie die Baumzweige, besonders wenn sie vom Wind getrieben, zurückschnellen.

Als mittlere Windgeschwindigkeit im Amboland sei 3 Meter angenommen, als Gewicht (P) der in gleicher Richtung bewegten Luftsäule 3000 Kilo, über jedem Quadratmeter Oberfläche, dann ist die lebendige Kraft (L) der Luftsäule gleich dem halben Produkt aus der Masse (M) und dem Geschwindigkeitsquadrat (v^2).

$$L = \frac{1}{2} M v^2, \quad M = \frac{P}{10} = 300$$

$$\angle = \frac{1}{2} 300 \cdot 10, \quad 1 \text{ Sek PS} = 75 \text{ mk. (Meterkilogramm)}$$

$$= 1500 \text{ mk} = \text{ca. } 20 \text{ PS (Pferdekraft)}.$$

Ein Luftpfeiler von 10 m Tiefe in der Windrichtung und 10 m Breite hat also: 2000 PS. sek.

Da auf jeden Luftpfeiler ein Baum kommt, so würde unter diesen Voraussetzungen in 35 Minuten der Energievorrat der Luftbewegung aufgebraucht sein.

Bei abnehmender Windgeschwindigkeit jedoch sinkt schnell die Widerstandsarbeit, um so mehr, als durch die Verdunstungskälte eine kühle Luftschicht entsteht. Es wird unten Stille herrschen, sofern die den Wind veranlassende Kraft zu wirken aufgehört hat, während oben der Wind noch weiter bläst.

Der Wind ist in Wärme der Luft und der Widerstand leistenden Vegetation verwandelt worden. Ein Kubikmeter Luft von 3 Meter Geschwindigkeit durch Widerstand zur Ruhe gebracht, erhöht seine Temperatur nur rund um $^1/_{3000}{}^0$. Nun wird zwar der unablässig schwindende Wind bei Tag ständig neu erzeugt, aber die Lufterwärmung beträgt täglich etwa 16° und würde weit mehr betragen, wenn nicht eine fortwährende Rückstrahlung gegen den Weltraum stattfände. Die Windenergie ist also nur ein verschwindender Bruchteil der Lufterwärmung durch die Sonne.

Weit stärker ist der Einfluß der Verdunstungskälte auf die Windintensität. Da der Wind nur in Temperaturdifferenzen seine Ursache hat, bei den lokalen Verhältnissen der Höhenwind durch Erhitzen und Aufsteigen der tiefen Luftschichten zum Sinken in die Niederung gezwungen wird, so ist es statthaft, die Wasserverdunstung, die nach der Kuneneableitung die vornehmliche Temperaturveränderung verursacht, in mechanischem Maß ausgedrückt zur Vergleichung zu bringen.

Ich nehme an, daß jeder von Kunenewasser lebende Baum von obiger Widerstandsleistung im Jahr 100 Kbm. verdunste. Hierzu sind erforderlich

Digitized by Google

$100 \times 1000 \times 600$ Calorien gleich 6000000×1 sec PS.
1 Calorie $= 6$ sec PS. gleich 360 Million sec PS.
Dagegen leistet ein Baum durch den Luftwiderstand seiner Krone im Jahr
$365 \times 24 \times 3600$ PS. gleich ca. 31 Million sec PS.,
also noch nicht den zehnten Teil der Verdunstungsarbeit.

Tatsächlich wird eine nur unbeträchtliche Windschwächung stattfinden. Denn es wird nicht entfernt die ganze Luft- und Bodenerwärmung in Wind umgesetzt. Deshalb kann auch nach Verminderung der Bodenerhitzung durch die Kuneneableitung nur der geringe Prozentsatz der vordem der Erwärmung des Landes inne wohnenden Energie bei der Berechnung der Windabnahme berücksichtigt werden, der angibt, welcher Bruchteil der Erhitzung zur Winderzeugung verwandt wurde nach Abzug der Wärme, die durch Strahlung direkt in den Weltraum und auf anderm Wege für die Winderzeugung verloren ging.

Darum ist die durch direkten Widerstand hervorgerufene Verminderung des Windes durch die Vegetation größer, als der oben berechnete Bruchteil der bei der Wasserverdunstung durch die gleiche Vegetation verbrauchten Wärme in mechanischem Maaß ausgedrückt.

Die Windabnahme infolge von Temperaturerniedrigung durch Wasserverdunstung dürfte proportional sein dem Verhältnis der geschaffenen Verdunstungsfläche zur Steppenfläche, die den Meerwind erzeugt, vermehrt um einen sehr variablen Betrag, dessen einer Faktor das Verhältnis des täglich vor und nach der Kuneneableitung verdunsteten Wassermenge ist. Das verdunstende Kunenewasser dürfte während der Dürre dem gleich kommen, was jetzt während ausgesprochener Dürre im gesamten Schutzgebiet nebst angrenzenden Steppen verdampft.

Die Bodenerhitzung bewirkt Aufsteigen des Tiefenwindes in die Schichten des ihm besonders morgens und abends entgegengesetzt gerichteten Höhenwindes. Durch diese Mischung geht ein sehr beträchtlicher Teil der Windenergie verloren, diesmal, wie gesagt, durch die Sonnenwärme veranlaßt. In diesem Fall würde also eine stärkere Beanspruchung der Sonnenwärme zur Verdunstung, anstatt wie bisher zur Boden- und Lufterwärmung dem oben besprochenen Einfluß der Windverminderung entgegenwirken.

Doch dieser Faktor wird vermutlich wieder mehr als aufgehoben durch die Entstehung von Lokalwinden nahe der Verdunstungsfläche, welche jedoch nur teils den früheren Winden entgegengesetzt, teils aber gleichgerichtet sein werden.

Wir sehen also, daß die Verhältnisse viel zu kompliziert liegen, um einem rechnerischen Ausdruck praktischen Wert beilegen zu können, da die meisten Faktoren sich doch nur auf Hypothesen stützen. Nur das Experiment der Kunene-Ableitung selbst kann etwas Klarheit in diese Frage bringen.

Sollen auf elektrische Vorgänge gegründete Erklärungsversuche der Wirbelwinde*) ganz außer Spiel bleiben, so lassen sich die Erscheinungen derselben auch darauf zurückführen, daß die aus dem porösen Boden aufsteigende erhitzte Luft von der allseitig von außen nachdrängenden Luft getrieben wird. An der Oberfläche kann die Differenz der Außenluft und der vom Erdreich gehaltenen Luft 30° betragen. Nehmen wir als Durchschnittstemperaturdifferenz des Erdreichs oder Gerölls und der in ihm enthaltenen Luft 15° bis zur Tiefe von 30 cm an, im

*) Mein Aufsatz: „Zur Harmattan-Frage", 13. Band der Beihefte des Kolonialblatts.

Digitized by Google

Vergleich zur Außenluft, so erhält man eine Beschleunigung von 0,5 Meter in der Sekunde für die ausgestoßene heiße Luft, die andauernden Auftrieb erfährt.

Für die starke Porosität des verwitterten Schiefer-Sandsteins — auf dolomitischem Kalkstein sind die Wirbel wenig entwickelt — spricht auch das lange Klingen und Singen des Bodens nach einem heftigen Regenguß.

Die heiße Luft muß schon sehr hoch steigen, um ihren Wasserdampf zu verdichten. Trotzdem sieht man mitunter ein Wölkchen sich drehen, hoch über der Stelle, bis zu welcher der Wirbel sichtbar Staub emporzutragen vermag, oder auch den Wirbel in Verbindung mit einer größeren Wolke, deren untere sichtbare Schicht die Wirbelbewegung mitmacht, den Wirbelkreis sich drehen innerhalb der äußeren ruhigen Wolkenteile. Das läßt den Schluß zu, daß zuweilen die vom Wirbel aus dem Erdreich emporgetragene Luft nicht arm an Dampf ist. Die tieferen Bodenschichten bewahren stets eine gewisse Feuchtigkeit, sonst wäre das Grünen tiefwurzelnder Büsche und Bäume auch nach langer Dürre unerklärlich. Diese Feuchtigkeit verdampft teils Nachts, um sich in den höheren, bereits abgekühlten Bodenschichten wieder zu verdichten, und bei der Sonnenbestrahlung am folgenden Tage die im Erdreich enthaltene Luft mit Dampf zu durchsetzen.

Im allgemeinen dürfte nach langer Dürre der Boden den Trockenheitsgrad erreicht haben, bei welchem kaum noch Feuchtigkeit trotz der hohen Temperaturen an die Luft abgegeben werden kann, wozu er zwar immer noch befähigt sein mag, auch wenn die Pflanzen verdorren.

Jedenfalls ist aber die Verdunstung unter der Erdoberfläche sehr gering ebenso die dadurch hervorgerufene Temperaturerniedrigung. In feuchten Ländern sind Wirbelwinde relativ selten. Wenn durch die Kunene-Ableitung die Niederschläge zunehmen, wird die Erdtemperatur sinken wegen der wachsenden Wärme-Kapazität bei geringerer Lufttemperatur und des steigenden Betrages der Verdunstungskälte, oder der Beschattung, wenn die Vegetation die Verdunstung vorwiegend vermittelt. Ein Faktor, der eine wesentliche Rolle bei der Entstehung der Wirbelwinde zu spielen scheint, die hohe Bodenluftwärme, wird also durch die Kunene-Ableitung vermindert, die Zahl und das Ungestüm der Wirbel beschränkt.

Tonige vegetationslose Pfannen haben, sobald oberflächlich das Wasser weggetrocknet ist, die gleiche Temperatur der Oberschicht wie anderer Steppenboden. Da wird die Etosa-Pfanne keine Ausnahme machen. Das Wasser verdunstet allmählich auch in den Unterschichten, das Wasser durchzieht in Dampfform die Oberfläche. Die Verdunstungsabkühlung hat zunächst nur Einfluß auf die tieferen Schichten und nicht wie bei offenem Wasser auf die Lufttemperatur. Diese Pfannen sind teils sehr tiefgründig und verschlucken enorme Wassermengen. Der Mangel an Pflanzenwuchs ist neben langen Dürren teils bedingt durch periodische Überschwemmung in einer Höhe, die auch Brakbüschen unzuträglich ist. Nach Aufforstung solcher Pfannen würde das Wasser, vornehmlich Mittags verdunstend, kühlend wirken.

Regen.

Wenn der Kunene nach dem Etosa-See hin abgelenkt ist, so sprechen verschiedene Gründe dafür, daß alsdann im Schutzgebiet mehr Regen fällt. Die Feuchtigkeit der Luft ist durch die Verdunstung vieler Millionen Kubikmeter Wasser täglich vermehrt, und diese suchen notgedrungen die Niederschläge zu vermehren.

Digitized by Google

Die Wärmeſtrahlung der heißen Steppe hat die Folge auf die über ſie hinziehenden Wolken auflöſend zu wirken, während die kühle Fläche des Sees dies in geringerem Maaße tut. Nach meinen Meſſungen erhitzt ſich der Steppenboden des Namalandes mittags in der Sonne bis zu 58° Cels. Gleichzeitig zeigt das feuchte Thermometer nur 21°. Der Boden zeigt je nach Waſſergehalt, Beſchattung und Windſchutz die dazwiſchen liegenden Grade, überſteigt aber feucht kaum je 37°. Das Innere eines Euphorbienſtengels maaß ich zu 23°.

Daß der größte Teil der Wärme des Bodens zur Lufterhitzung verbraucht und in den Weltraum zurückgeſtrahlt wird, das zeigt die rapide Abnahme der Temperatur für trocknen Boden im Vergleich zu feuchten Boden. Ich fand die Temperatur um 2 Uhr nachmittags von

	trocken	wenig feucht
Lehm 2 cm tief	58	37
5 „ „	43	35
10 „ „	36	33

Zwiſchen der dürren Steppe und der Waſſeroberfläche iſt alſo oft mittags eine Temperaturdifferenz von über 30 Grad. Nicht allein die Seefläche ſelbſt, ſondern auch die entſtehende üppige Ufervegetation wird die Wolken zerſtreuende Wärmeſtrahlung der Steppe verringern.

Wir ſahen oben, daß eine kühle Luftſchicht morgens über dem See lagert. Dieſe wird allerdings in rückläufigen Lokalwinden mit der umliegenden wärmeren Steppenluft einen Ausgleich erſtreben. Dadurch wird das relativ kühle Gebiet vergrößert. Wenn nun ein warmer Wind von Norden bläſt, ſo wird er von dieſer kühlen Luftmaſſe zum Emporſteigen gezwungen, und je nach Dampfgehalt zur Kondenſation, die ſich zu Regen ſteigern kann.

Andererſeits verringert die kühle Fläche das Aufſteigen der Steppenluft und damit die Veranlaſſung zum Regen. Obwohl im Winter die relative Feuchtigkeit größer iſt als im Sommer, regnet es doch weit ſeltener. Das Fehlen der Wärmegewitter im Winter allein aus der geringeren fühlbaren Sonnenwärme erklären zu wollen, dürfte kaum angängig ſein. Denn wenn Aſcenſion Hauptgrund der Gewitterbildung iſt, ſo kommt es nicht auf den Wärmegrad an, als vielmehr auf die Temperaturerhöhung Mittags im Vergleich zur Nacht. Nun hat aber das Innere des Kontinents die Eigentümlichkeit, daß im Winter die größte tägliche Temperaturſchwankung ſtattfindet. So hat Bloemfontein in den drei Sommermonaten eine mittlere Tagesſchwankung von nur 13°, im Winter dagegen von 16°.

Deshalb ſollte man glauben, daß im Winter mehr Luft aufſteigt. Daß es dann dennoch ſeltener zur Bildung von Gewitterwolken kommt, zwingt dazu, nach anderen Urſachen zu ſuchen. Die Temperatur der Kalahari iſt im Sommer um einige Grad höher, beſonders Mittags, als die der nördlichen regenreicheren Länder. Das Niederſinken äquatorialer Luft an den Wendekreiſen kann nur dann als Grund der Regenloſigkeit einer Gegend gelten, wenn gleichzeitig in der Tiefe ein Wind dem Äquator zuſtrebt. Beides gleichzeitig kommt aber im Innern Südweſt-Afrikas nicht vor. Entweder weht der kalte Paſſat, dann ſinkt die Höhenluft nicht. Oder der Paſſatgegenwind ſinkt nieder, weil der abflauende Paſſat durch die Tageshitze aufwärts ſteigt, ſofern nicht bereits geſunkene Teile des Antipaſſats ſich erwärmt wieder heben. Dann müßte das Niederſinken der Äquatorialluft vom Emporſteigen einer gleichen Luftmenge begleitet zur Kondenſation führen, vorausgeſetzt, daß die

Digitized by Google

Aſcenſion geregelt wäre, was nur ſelten hinreichend der Fall iſt. Beim bar. Maximum dagegen über dem Meere nahe der Küſte iſt das Sinken der Luft aus niederen Breiten nicht von Aſcenſion begleitet.

Wenn an einem Sommermittag der erhitzte Steppenboden in Wolkenſchatten tritt, ſo nimmt ſeine Wärmeſtrahlung ſchnell ab. Bei Vorausſetzung gleicher Wolkenhöhe iſt der Einfluß des Schattens auf die Wolke um ſo größer, je mehr die Wolke ſenkrecht über ihrem Schatten ſteht. Je ſchräger die Sonnenſtrahlen bei gleicher Wolkenhöhe fallen, um ſo weiter liegt der Schatten von der Wolke ab, und die Fernwirkungen vermindern ſich entſprechend dem Quadrat des Abſtands. Verdunſtet die Sonne an einem Tage eine Waſſerſäule von 10 mm Höhe, ſo übt ſie in der Minute auf einen Quadratmeter 10 Calorien aus. Sobald der Steppenboden ſeinem maximalen Hitzegrad nahe kommt, wird bei der langſamen Wärmewanderung im Boden die meiſte Wärme direkt in die Luft und den Weltraum zurückgeſtrahlt. Dieſe Strahlung nimmt ſchnell ab, wenn der Boden beſchattet iſt. Angenommen, die Ausſtrahlungsdifferenz vor und nach der erſten Beſchattungsminute betrüge auch nur 2 Calorien für die nächſte Minute, ſo iſt das hinreichend, um die Temperatur von ca. 6 Kbm. Luft um 1° zu erniedrigen, bezüglich weniger zu erwärmen als vordem. Da der Schatten mit der Wolke wandert, iſt dieſer negative Einfluß dauernd. Je größer die Wolke iſt, um ſo größer iſt bei vertikalem Sonnenſtand ihre Schattenwirkung auf ſie ſelbſt.

Das Flimmern der Luft mittags über der erhitzten Steppe beweiſt ein ſtändiges Aufſteigen derſelben. Da infolge des dauernden Auf- und Abſteigens der Luft der Höhenwind gleichgerichtet mit dem Tiefenwind iſt, und auch die gleiche Geſchwindigkeit hat, ſo macht aufſteigende Luft die Windbewegung mit und ſteigt bei bewölktem Himmel vornehmlich in den Zwiſchenräumen zwiſchen den Wolkenſchattenkegeln auf. Denn wo der Boden beſchattet wird, vermindert ſich raſch das Aufſteigen, ermöglicht vielmehr das Niederſinken der Höhenluft. Dieſe Auffaſſung kollidiert nicht mit der Anſchauung, daß eine ſich bildende Wolke gewiſſermaßen auf einem aufſteigenden Luftſtrom ruht. Dieſe ſteigende Luft dürfte erſt nahe der Wolke in ihren Schattenkegel einſtrömen, während kalte Luft an der Seite der Wolke, wo ein Auflöſen derſelben ſichtbar wird, in den Kegel niederſinkt. Bei ſchrägem Stand der Sonne iſt dieſer Vorgang geſtört. Dann ſteigt Luft vom beſonnten Boden auf, ſchneidet und hemmt mit dem Wind ziehend den teils im Schattenkegel der Wolke ſinkenden kühlen Luftſtrom.

Die Luftbewegung bei einer größeren Wolke dürfte ſich nur durch die Intenſität von den Winden unterſcheiden, die ein Gewitter begleiten. Man kann ſich von dieſem folgendes Bild machen. Dem Gewitterregen enteilen allſeitig Winde, deren Geſchwindigkeit ſich zum herrſchenden Wind addiert oder in der entgegengeſetzten Richtung von dieſem abzuziehen iſt. Da dieſe Winde von einem gemeinſamen Zentrum fortwehen, ſo können ſie nur niederſinkender Luft entſtammen. Nahe der Außenſeite des einem iſolierten Gewitter entſtrömenden Regenkegels ſinkt dieſe Luft in der Form eines Kegelmantels, der ſich am Fuß allſeitig ausdehnt, oben aber nicht, oder doch nur an der Rückſeite, den Wolkenrand erreicht. Eine warme Luftſtrömung weht nach dem Gewitter hin, bis ſie den unteren Saum des ſchleppenden Kegelmantels trifft. Mit dieſem entgegenwehenden Gewitterwind ſteigt ſie aufwärts, kühlt ſich durch die Vermiſchung mit dieſem, durch Ausdehnung und an der Innenſeite durch die Verdunſtungskälte des fallenden Regens ab, kondenſiert

Digitized by Google

ihr Waſſer beſonders an der Stelle der intenſivſten Aufwärtsbewegung, alſo an der Vorderſeite der Wolke, ſo daß ſich häufig die aufflatternden und ſchnell zuſammenballenden Wolken bis zur Vereinigung mit der Schichtwolke verfolgen laſſen. Dann ſinkt der abgekühlte Luftſtrom, den innern Kegelmantel bildend, nieder, während die Außenſeite des den äußeren Kegelmantel bildenden warmen, dampfgeſättigten Luftſtroms weiter durch die Wolke dieſe tragend hindurch ſteigt, und die die Tropfen vergrößert, da ſich an dieſen ſeine ſich kondenſierende Feuchtigkeit niederſchlägt.

Es ſteigt hier mehr Luft aufwärts als niederſinkt. Alſo muß die Differenz an einer andern Stelle ſinken. Das iſt offenbar dort der Fall, wo der lokal dem Gewitter entgegenwehende Wind beginnt.

Dieſes Niederſinken der Luft wirkt Wolken zerſtreuend. Bei Wolken, die noch keinen Regen entſenden, iſt dieſer Vorgang natürlich weit ſchwächer, da die vielfachen im gleichen Sinn wie der Schatten wirkenden Einflüſſe des Regens fehlen.

Es kommt hier weniger auf die Richtigkeit der Einzelheiten des Gewitterbildes an, als darauf zu zeigen, wie großen Einfluß der vertikale Stand des Wolken ſchattenkegels und eine geregelte Aſcenſion haben kann.

Während ſich häufig anfangs Wolken gleichmäßig über den ganzen Himmel bilden, gewinnt ſpäter oft eine Wolke auf Koſten der anderen die Überhand. Nach dem Augenſchein liegt offenbar eine Geſetzmäßigkeit vor, daß eine große Wolke durch Regulierung der vertikalen Luftbewegung die in einem gewiſſen Abſtand befindlichen kleineren Wolken aufzuſaugen vermag, indem dieſe in einen zu Boden ſinkenden Luftſtrom geratend, ſich auflöſen und erſt bei der Hauptwolke aufſteigend als Teil derſelben wieder erſtehen. Bei ſchrägem Sonnenſtand vermindert ſich dieſe aufſaugende Wirkuug.

Beruht die Gewitterarmut halbtropiſcher Winter auf Wärmemangel, ſo würde eine größere Kondenſationsfläche durch ihre abkühlende Wirkung auch den Regen vermindern.

Beruht aber die Regenarmut bei ſolchen halbtropiſchen Ländern, bei denen Landregen ihrer Lage nach ſo gut wie ausgeſchloſſen und die deshalb allein auf Gewitterregen angewieſen ſind, auf der Schwierigkeit der Bildung von Gewitterwolken, ſo iſt der Einfluß einer Verdunſtungsfläche günſtig, da auch dieſe die geregelte Vertikalbildung befördert.

Dieſe Schwierigkeit der Wolkenbildung iſt darin begründet, daß infolge des zu ſchrägen Standes der Sonne im Winter eine geregelte vertikale Luftbewegung nicht ſtattfindet, ſondern nur im Sommer. Dies iſt aber für Südweſt-Afrika die Zeit größter Lufttrockenheit. Denn auch die nordöſtlich angrenzenden Länder, aus denen der Regenwind kommt, haben im Sommer eine zweite kurze Trockenzeit. Sie haben entſprechend dem zweimaligen Zenithſtand der Sonne in den Tropen eine doppelte Regenzeit, im Frühling und Spätſommer.

Das in dieſen Ländern verdunſtende Waſſer fällt in denſelben noch teils in Gewittern wieder nieder. Bei fortſchreitender Jahreszeit rücken die Gewitter allmählich ſüdlich, werden aber immer ſchwächer. Denn nur ein Teil des gefallenen Regens kommt noch während der zu Regen neigenden Tage zur Verdunſtung, während ein anderer Teil nach Umſpringen des Windes in andere Gegenden getragen wird, da die kühlen Paſſatwinde für Gewitterbildung ungünſtig ſind.

Die Waſſermenge des Zambeſi, des Kongo als Bruchteil der in ihrem Becken fallenden Regenmenge dargeſtellt, gibt kein hinreichend klares Bild für den Waſſer-

Digitized by Google

verluſt, den die Länder durch dieſe Ströme erleiden, indem in den Becken der Regen ſonſt verdunſtend mehrfach fallen dürfte, aber von dieſem Kreislauf durch Aufnahme in den Strom von der Verdunſtung auf demſelben abgeſehen, ausgeſchloſſen iſt. Das gleiche gilt vom Kunene und Oranien.

Die Hauptſache bei der Gewitterbildung bleibt die Feuchtigkeitsſättigung der Luft.

Sofern es in den Mittagsſtunden nicht zum Regen kommt, und infolge deſſen der Gewitterwind für Aſcenſion ſorgt, nehmen bei ſinkender Sonne die Wolken ſchnell ab, aus dem doppelten Grunde abnehmender und weniger geregelter Vertikalbewegung der Luft.

Es dürfte vielfach nur an hinreichendem Anſtoß fehlen, um das Gleichgewicht der Luftſchichten genügend zu ſtören, daß Aſcenſionskondenſation ſtattfindet. Durch die vermehrte abſolute und relative Feuchtigkeit der Luft infolge der Kunene-Ableitung iſt die Möglichkeit zu häufigerer Gewitterbildung gegeben, und infolge des vom Gewitterwind veranlaßten Emporſteigens der Luft auch die, daß an ſolchen Tagen, an denen es ſonſt garnicht zum Regen gekommen wäre, weit reichlicher Waſſer fällt, als das Mehr an Verdunſtung gegen früher beträgt.

Auf dem 7. internat. Geographen-Kongreß wies Prof. Brückner in einem Vortrag über die Herkunft des Regens nach, daß in regneriſchem Klima die Verdunſtung auf dem Lande mindeſtens die Hälfte derjenigen auf dem Meere betrage, berechnet durch den Unterſchied des Regenfalls und der abfließenden Waſſermenge. Brückner ſchätzt für Europa, daß nur $^2/_9$ des Regenfalls in den Flüſſen abgeführt werde. Der Reſt von $^7/_9$ müſſe alſo den Regenfall mitverurſachen, da es der Natur der Luftbewegung widerſpreche, daß die Luft den Waſſerdampf vom Lande dem Meere zuführe. Dies gelte beſonders für Nord-Europa, wo die Küſte ein Einfallstor der ozeaniſchen Waſſerdämpfe darſtelle.

Für Südweſt-Afrika verhält es ſich weſentlich anders. Es iſt ſehr wohl möglich, daß das in der heißen Steppe verdunſtete Waſſer über dem kühlen Meer wieder zur Kondenſation kommt. Andererſeits kommen die Regenwinde vom N. E.-Quadranten, alſo der Landſeite. Der Regen, der im Ambolande fällt, dürfte Waſſer entſtammen, das im tiefen Inneren verdunſtet. Da unter dieſen Breitegraden die Regenmenge Süd-Afrikas um ſo größer wird, je weiter öſtlich man geht, ſo dürfte der indiſche Ozean als die Hauptregenquelle auch für das Amboland zu betrachten ſein, doch in der Weiſe, daß dieſer Regen auf dem Feſtland ein- oder mehrmals bereits den Kreislauf von Verdunſtung und Verdichtung durchgemacht hat.

Eine weitere Feuchtigkeitsquelle auch für das ſüdliche Inner-Afrika dürfte der Guinea-Strom ſein. Güßfeld ſagt von Loango: „Hochſchwebende einzelne Cumuli ziehen jahraus, jahrein und Tag und Nacht vom Meer kommend mit ſeltenen Abweichungen nach E. N. E.“

Brückner ſagt, daß der kontinentale Urſprung des bei Wärmegewittern fallenden Regens ganz beſonders klar ſei. Um Wärmegewitter handelt es ſich vorwiegend im Ambolande.

Iſt es nun erwieſen, daß im Ambolande meiſt Regen kontinentalen Urſprungs fällt, ſo liegt darin auch die Wahrſcheinlichkeit, daß das abgeleitete und verdunſtete Kunenewaſſer teils wieder in Wärmegewittern noch auf dem Lande zur Kondenſation kommt. Denn die ſtärkſte Verdunſtung findet an den Sommertagen in den Stunden ſtatt, da die Gewitterwolken ſich bilden.

Digitized by Google

Ferner liegen südlich der Etosa-Pfanne Gebirgszüge, die im Waterberg und Etjo, die die Hochebene um etwa 1000 Meter überragen, ihre höchste Erhebung finden. Die für das Land außergewöhnlich starke Quellenbildung am Fuße dieser Höhen beweist den relativ großen Regenfall auf denselben. Diese Gebirge streben die an ihren Hängen emporsteigenden Nordwinde zur Kondensation ihres Feuchtigkeitsgehalts zu bringen. Wenn nun in dem Etosa-See beträchtlich mehr Wasser verdunstet wie bisher, ist es wahrscheinlich, daß in den nahen Gebirgen ein nachweisbar größerer Regenfall die Folge sein wird.

Außer den Wärmegewittern kommen im Schutzgebiet, gewöhnlich allerdings einen größeren Prozentsatz des Jahresregenfalls ausmachend, nur im südwestlichen Teil desselben, Regen vor, dessen Wolken der Meerwind aus Südwest bringt. Diese Regen fallen meist vor Sonnenaufgang oder in den ersten Morgenstunden und haben häufig mehr Nebelcharakter und werden deshalb auch „Mist", Nebelregen, genannt. Wenn diese Wolken sich verteilen, so sieht man die obersten derselben in entgegengesetzter Richtung, also von Nordost her eilen. Es liegt deshalb die Vermutung nahe, daß dieser Meerwind keineswegs allein die über dem kalten Ozean empfangene Feuchtigkeit zur Kondensation bringt, sondern daß auch der Wasserdampf des Höhenwindes sich infolge des kühlen Unterwindes verdichtet. Ist das aber der Fall, so muß dieser Vorgang um so stärker sein, je mehr der Höhenwind mit Dampf gesättigt ist, wozu die Kuneneableitung beiträgt. Diese Nebelregen fallen zumeist im Winter in den westlichen Randgebirgen gleichzeitig wie in der Kap-Kolonie, greifen aber bei konstanter Richtung und Heftigkeit des Meerwindes auf Herbst und Frühjahr seltener den Sommer über.

Gerade der Grenzstrich zweier Regenprovinzen ist besonders interessant, da sich ein offenbarer Zusammenhang verschiedener Regenarten zeigt. Die Eingesessenen im westlichen Namalande sehen in den warmen Jahreszeiten gern zu früher Stunde die Nebel über dem Randgebirge sich bilden, besonders im Herbst. Denn ein Erfahrungssatz sagt, daß wenn „Mist" und Gewitter zusammen kommen, es tüchtig regnet.

Der Vorgang ist häufig im Namaland der, daß sich Mittags über und in der Richtung des Randgebirges Haufenwolken zu langen Streifen zusammenballen. Diese Gewitterwolken werden vom Seewind ostwärts gejagt, verflüchtigen sich manchmal beim Niedersteigen zum Hochplateau, veranlassen öfters fast trockene Gewitter, doch zuweilen sehr heftige Regen. Bis weit nördlich ist der Vorgang ähnlich. Pechuel Loesche sagt von Loango: „Das Einsetzen der Seebrise kündet sich in der Richtung des Gebirges durch die vom aufsteigenden Luftstrom begünstigte Bildung gewaltiger Cumuli an, die innerhalb einiger Stunden wieder verschwinden." Dieses Verschwinden dürfte wie oben verschiedene Ursachen haben.

Tiefer im Inland ziehen Gewitter anfangs meist von Norden her, werden dann nicht selten vom Seewind östlich geworfen bei zunehmender Heftigkeit und nehmen nach dem Ende des Seewinds Nachts wieder südliche oder südöstliche Richtung an, die sie bis zur Morgenstunde beibehalten, bis tief in die Kap-Kolonie durch Wetterleuchten ihren Weg anzeigend.

Gerade im Herbst fallen auch schwere Gewitterregen, die Nordwestwind heranbringt. Wenn der Antipassat aus dieser Richtung weht, so dürfte er sich in Jahren, da der Guineastrom weit südlich vordringt, aus diesem mit Dampf sättigen.

Digitized by Google

Es ist teils die Unstetigkeit des Windes, der mehrfache Wechsel desselben innerhalb 24 Stunden, was das Schutzgebiet so regenarm macht. Denn der Meerwind weht meist so kurz, daß er das Land, über das er weht, nicht hinreichend hat abkühlen können, um zu vermeiden, daß es nicht durch Ausstrahlung jede Wolkenbildung verhinderte. Wenn aber durch die Kuneneableitung die Tage des Ambolandes kühler, die Nächte wärmer geworden sind, so wird zwar der Meerwind weniger häufig wehen, wenn er aber einsetzt, länger, da dann nicht mehr die schnelle Abkühlung der Steppe in der Nacht ihm ein jähes Ende setzt.

Nach Aussage landeskundiger Missionare ist es in ausgedehnten Teilen des Ambolandes sehr schwierig, Brunnen anzulegen, auch in nächster Nähe der Omiramba kurz nach der Regenzeit. So ließ Missionar Meisenholl bei einem austrocknenden Tümpel in einem Flußbett ein Brunnenloch sechzig Fuß hinabgraben, ohne auf Wasser zu stoßen. Während des Tiefstandes des Nil sinkt im Delta das Grundwasser auf höchstens zwölf Meter, um beim Hochstand bis auf wenige Fuß unter dem Boden zu steigen. Sind nun nach der Kuneneableitung die Omiramba ständig, wenn auch in verschiedenem Grade mit Wasser gefüllt, so muß notgedrungen das Grundwasser steigen, da unter der Humusschicht Lehm lagert. Entsprechend wird sich, sofern der Natur freier Lauf gelassen wird, die Grundwasservegetation vermehren besonders die Tamarisken und Ebenhölzer und mancherlei Buscharten, die als Anzeichen hohen Grundwassers gelten, sowie verschiedener Binsenarten, welche ihre Wurzeln tiefer niedersenken, bis in Schichten, die durch Diffusion vom Grundwasserspiegel her stets feucht bleiben. Vornehmlich der vermehrte Baumwuchs wird seinen temperierenden Einfluß nicht verfehlen, die Luft feucht erhalten und als Windschutz dienen.

Anfangs wird anscheinend ein bedeutender Wasserverlust stattfinden, durch Hebung des Grundwassers auf einem sehr ausgedehnten Areal. Aber es handelt sich um ein abgeschlossenes Becken oder doch durch einen Damm leicht schließbares, falls ein östlicher Auslauf des Etosa-Sees nach dem Ngami-See hin nicht erwünscht sein sollte. Bei dem äußerst geringen Gefälle nach dieser Richtung hin kann der Untergrundstrom nach Osten nur eine winzige Geschwindigkeit haben. Hiervon abgesehen wird deshalb einmal ein Gleichgewichtszustand eintreten, da von den Omiramba aus nur soviel nach dem umliegenden Gelände hin durchsickert, als durch die vom Grundwasser genährte Vegetation verdunstet oder künstlich aus Brunnen gehoben wird.

Wenn sich zunächst in den südlich des Etosa-Sees gelegenen Gebirgen der Regenfall mehrt, so hat dieser neben stärkerer Verdunstung und Antrieb der Regenvegetation schließlich auch ergibigere Quellen zur Folge. Das Quellwasser verliert sich, die Vegetation fördernd teils zu Gartenbauzwecken benutzt, gewöhnlich am Fuß der Berge und vermischt sich nur zur Regenzeit mit den periodischen Flüssen.

Gelegentlich der Besprechung der Windbrechung durch Bäume führte ich aus, daß Vegetation in doppelter Weise die Windentwicklung hemmt, teils durch direkten Widerstand und teils durch Verminderung der Ursache des Windes, der Temperatur.

Die Behinderung des Windes veranlaßt Stauung, entsprechend steigt die Höhenluft, und unter günstigen Umständen kann sich hierdurch eine Wolke bis zur Regenbildung verdichten.

Der Wind ist der größte Feind der Vegetation und auch umgekehrt. In Küsten bleibt der Pflanzenwuchs weit länger grün, auch an den Abhängen, wo

Digitized by Google

keineswegs mehr Waſſer verfügbar iſt. Auch iſt die Höhe von alleinſtehenden Bäumen, ſelbſt dort, wo ſie aus dem Grundwaſſer ihr Feuchtigkeitsbedürfnis ſtillen, weſentlich von der Tiefe der Schlucht abhängig.

Meeresſtrömungen.

Wo ein barom. Maximum über dem Meere lagert, da hat letzteres eine niedrige Temperatur. Das erſtere ſucht zwar ſolche Meeresſtellen aus, aber auch folgert das zweite aus dem erſten, die niedrige Temperatur aus dem barom. Maximum.

Weſtlich von Südafrika wird zwar vom Polarmeere kaltes Waſſer hinzugetrieben, denn in der Südhemiſphäre ſucht jede Strömung nach links abzubiegen. Alſo biegt der das Polarmeer ewig umkreiſende nach Oſten ziehende Weſtſtrom des Meeres, wo es nur die ſüdlich ragenden Landmaſſen erlauben, nach Norden ab, bei Südweſt-Afrika dazu noch vom Seewind gegen die Küſte getrieben.

Doch Hann wies darauf hin, daß jenes nicht der ausſchlaggebende Grund des kalten Waſſers iſt. Deutlicher iſt die Erſcheinung weſtlich von Nord-Afrika, da dort bei den Azoren kühleres Waſſer iſt als in nördlicheren Breiten, und auch die Chunſche Tief-See-Expedition das Emporſteigen kalten Waſſers beobachtet hat.

Das Aufſteigen kalten Waſſers aus einem ablandigen Winde zu erklären, iſt hier nicht angängig. Denn der Paſſat weht hier nicht ſenkrecht zur Küſtenlinie, ſondern dieſer faſt parallel. Ferner tritt der Paſſat an der Küſte an Häufigkeit und Kraft ganz zurück hinter dem faſt alltäglich blaſenden Südweſtwind, welcher alſo direkt zur Küſte hinſteht und vom barom. Maximum herkommt. Das Aufſteigen des kalten Waſſers dürfte hier deshalb anders zu erklären ſein.

Wenn auf dem Meer ein heftiger Wind das Waſſer vor ſich her peitſcht, ſo entſteht am zurückliegenden Einſetzungspunkte der Windwirkung eine Waſſermulde, die aber ſo flach iſt, daß die Geſchwindigkeit des ſeitlich an der Oberfläche zuſtrömenden Waſſers nicht hinreicht ſie auszufüllen. Es ſteigt deshalb Waſſer aus der Tiefe auf.

Dieſer Vorgang wird verſtärkt, wenn, wie beim Maximum, die Winde nach allen Seiten ſpiralig auseinander blaſen. Dem Waſſer iſt dann die Möglichkeit zu ſeitlichem Zufluß erſchwert. Das allſeitig abſtrömende Waſſer wird durch aufſteigendes kaltes Waſſer erſetzt.

Der Meerwind in Südweſt-Afrika weht in gerader Richtung vom Maximum her und dürfte wegen ſeiner großen Heftigkeit die Haupturſache ſein der außergewöhnlich tiefen Waſſertemperatur und der der Küſte nahen Lage des Maximums. Im Winter, wenn der Meerwind nur ſelten und ſchwach auf geringe Entfernung weht, lagert ſich das Maximum weiter weſtlich von Afrika entfernt.

Wir ſahen oben, daß der Etoſa-See den Meerwind vermindert. Der abgeſchwächte Wind kann nur weniger Waſſer des Ozeans bewegen, entſprechend wird auch weniger kaltes Waſſer aus der Tiefe aufſteigen.

Wenn auf eine Maſſe von zwei Seiten aus Kräfte wirken, und die Kräfte der einen Seite laſſen nach, ſo verſtärkt ſich im Verhältnis die Wirkung der andern Kraft auf die Maſſe. In unſerem Fall iſt die Maſſe die über dem Ozean lagernde Luft, und indirekt die Oberfläche desſelben. Die Kräfte ſind die

Digitized by Google

Winde, die nach Süd-Afrika und Süd-Amerika hinwehen. Wenn nun die in's Innere Afrikas gerichteten Winde nachlassen, so werden, sofern die Winde nach Süd-Amerika angeschwächt sind, letztere das Maximum nach Westen verlegen

Der Guinea-Strom dringt mitunter über den Kongo hinaus südlich und resultiert beim Zusammenstoß mir der s. w. a. Strömung zur Richtung nach Westen hin senkrecht zur Küste. Auch hier würde eine Abschwächung des Benguela-Stromes ein weiteres Vordringen des warmen Guinea-Stromes zur Folge haben.

Diesen Vorgang würde folgender Umstand noch verstärken.

Wie dem Passatwind, so geht es auch den Wasserströmungen, die aus hohen Breiten nach dem Äquator zu ziehen, daß sie wegen ihrer anfänglichen geringen Zentrifugalkraft allmählich eine Komponente nach Westen zu erhalten. Die um das Kap Horn hinziehende Strömung wird in ihrem weitern Lauf zum Teil nach Nordost hin abgelenkt. Wenn nun die Südwestwinde diese Strömung nicht gegen die Westküste Afrikas peischten, müßte sie früher schon als sie es unter dem hinzutretenden Einfluß des Passates nun bereits tut, nach Nordwest umbiegen. Die Polarströmung zwingt nun den Agulhasstrom zur Umkehr über Süd nach Ost. Da mit dem abflauenden Seewind die Benguela-Strömung auch an Kraft verliert, wird jene weiter vordringen nach der Seite, wo sich der Mangel an Gegendruck geltend macht also, nach West.

Umgekehrt besitzt die Guinea-Strömung, da sie aus niederer Breite kommt, große Zentrifugalkraft und sucht deshalb nach Osten zu fließen, sich der Küste anzuschmiegen, sofern nicht einerseits die Südkomponente des Seewinds, sowie die Benguela-Strömung andererseits hemmt.

Daß die Guinea-Strömung starken Schwankungen unterworfen ist, dürfte vor allem damit bewiesen sein, daß die Jahressummen der Niederschläge nach Pechuel Lösche an der Loangoküste innerhalb zehn Jahren zwischen 20 und 130 cm wechselten. Derselbe sagt ferner: „In seltenen Fällen wird die südatlantische Strömung seewärts abgelenkt und der wärmere Guinea-Strom, welcher gewöhnlich nur bis zu den Ogowe-Mündungen, bis Kap Lopez, sich geltend macht, scheint dann der Küste zu folgen bis zur Bay von Capinda. Treibholz wird in dieser Zeit nach Süden geführt. Es wurde auch mehrmals beobachtet, daß vor Landana liegende Schiffe, trotz der mäßigen Seebrise aus SW. vor ihren Ankern nach Süden schwangen."

Wegen ihrer geringen Zentrifugalkraft haben Polarströme, die niederen Breiten zustreben, die Tendenz unterzutauchen, ganz abgesehen von ihrer geringen Temperatur.

Über die Änderungen der Benguela-Strömung berichten besonders die Kriegsschiffe in den Annalen der Hydrographie.

So teilt 1895 S. M. Kreuzer „Hyäne", mit: „Von St. Mary Bay südlich von Benguela an nördlich wird südliche Versetzung häufiger."

S. M. Kreuzer „Sperber" berichtet als Folge nördlicher Winde: „Der Strom setzte zwischen Walfisch-Bay und Hottentotten-Point südwestlich 0,4—0,5 Sm. die Stunde. In der Segelanweisung ist für diese Gegend nordwestlicher Strom 1—1,5 Sm. angegeben" und von einer andern Reise:

„Die Stromversetzung war südlich und betrug nur 0,3—0,5 Sm. in der Stunde. Nur bei Kap Frio wurde nordwestliche Versetzung, 0,3 Sm. in der Stunde, beobachtet."

Digitized by Google

Immer wieder wird in den Berichten von auflandiger Stromverſetzung geſprochen. Dies iſt eine natürliche Folge der ſtetigen Seewinde. Durch die auflandige Verſetzung wird die Theorie widerlegt, daß das kalte Seewaſſer in ablandigen Winden ſeine Urſache hat. Das Waſſer der auflandigen Strömung muß vielmehr an der Küſte niederbauchen. Das Waſſer der Strömung ſteigt an anderer Stelle auf, und wie oben gezeigt, mutmaßlich am Einſetzungspunkt des Seewindes und im Zentrum der radial auseinander ſtrebenden Winde, dem barometriſchen Maximum

In ſeinem Buch „Bodentemperatur, beobachtet im Hinterland von Walfiſchbay", ſchreibt Stapff, daß er die Waſſertemperatur nahe der Küſte im Januar mit 21,0 maß, querüber der Bucht zu 16,4. Eine gleichzeitige Meſſung auf hoher See liegt nicht vor, doch iſt meiſt die Meerestemperatur in der Nähe dieſes Punktes mit 11—12° niedriger als letztere Zahl. Aber ſchon aus jenen beiden Zahlen iſt zu erſehen, daß die niedere Temperatur in der Strömung ihre Urſache hat, und mit deren Verringerung die Temperatur zunimmt. —

Wechſelbeziehungen.

Zwiſchen den einzelnen meteorologiſchen Wirkungen der Kuneneableitung beſtehen vielfache Wechſelbeziehungen. Die Temperaturverminderung verringert die Heftigkeit der Meerwinde. Das Abflauen der Winde vermindert die kalte ſüdweſtafrikaniſche Strömung und erlaubt dadurch ein weiteres Vordringen ſowohl der Agulhas, wie auch der Guinea-Strömung zur jetzigen Lage des barometriſchem Maximum hin, wodurch dieſes weſtwärts verſchoben wird. Hierdurch wird gleichzeitig die Menge des aufſteigenden kalten Waſſers herabgeſetzt. Dieſe drei Urſachen wirken zuſammen, um das Meer eine dem Breitengrad mehr entſprechende Temperatur annehmen zu laſſen. Dadurch iſt wieder die Temperaturdifferenz von Meer und Amboland vermindert und ſomit auch die Veranlaſſung zum Winde. Die geſchwächten Winde wieder werden weniger ſchnell die Waſſerdämpfe aus dem Lande fortführen. Über dem wärmeren Meere wird die Luft einen höheren Dampfgehalt erreichen. Die beſſer geſchwängerten Meerwinde werden mehr zur Wolkenbildung neigen und über dem kühleren Lande leichter zu Tau und Regen den Waſſerdampf kondenſieren und ſo indirekt das Land durch die Verdunſtungskälte abkühlen.

Der ſtatiſtiſche Beweis dieſer Behauptungen iſt ſchwierig. Zwar ſind in den Annalen der Hydrographie in mehreren Jahrgängen Stromverſetzungen des Benguela-Stromes erwähnt, die ſich mitunter in eine Umkehrung der Stromrichtung auswachſen, alſo im Norden als ein weites Vordringen der Guineaſtrömung aufzufaſſen wären, beſonders da gleichzeitig von warmer Temperatur berichtet wird. Aber das vorliegende Material iſt ſüdlich der Loango-Küſte nicht hinreichend, um einer Vermehrung des Regens in den Küſtenländern als Begleiterſcheinung der Meereserwärmung konſtatieren zu können, wie es die Theorie verlangt. Vielleicht ſind dieſe Stromverſetzungen von zu kurzer Dauer und hören auf mit dem Umſchlagen des Nordoſtwindes.

Vergleiche.

Einzelne Forſcher hatten ſich eine nachweisbare Klimabeſſerung durch den Suez-Kanal und die durch ihn gefüllten Bitter-Seen und den Timſah-See verſprochen. Daß dieſelbe nur unbedeutend ſein konnte, war vorauszuſehen, denn

Digitized by Google

in der dortigen Gegend fehlt es keineswegs an verdunstenden großen Wasserflächen von hoher Temperatur, gegen die die neu geschaffenen Flächen völlig verschwinden.

Die Suez-Kanal-Seen liegen im Meeresniveau; die Etosa-Pfanne etwa 900 Meter höher. Eine kürzere Luftsäule ist leichter mit Feuchtigkeit gesättigt. Dies würde seine Gültigkeit haben, selbst wenn das Daltonsche Gesetz für die Zusammensetzung der Luft auch für Wasserdampf anwendbar wäre. Alsdann wäre unter sonst gleichen Verhältnissen der Dampfdruck mit Feuchtigkeit gesättigter Luft dem Barometerstand proportional. Dann würde die Luftsäule über der Etosa-Pfanne nur eine um etwa $^1/_{10}$ geringere Dampfmenge aufnehmen kännen als über dem Meeresniveau. Da aber wegen der Temperaturabnahme in der Höhe und der daraus folgernden geringeren Feuchtigkeitsaufnahmefähigkeit das Daltonsche Gesetz nicht gilt, und ferner die Temperatur über einer Hochfläche schneller abnimmt als über dem Meeresniveau, so folgt daraus, daß zu $^1/_{10}$ ein weiterer Bruch hinzu addiert werden muß.

Hiermit steht nicht in Widersprnch, daß für ungesättigte Luft für die freie Atmosphäre eine schnellere Abnahme des Feuchtigkeitsgehalts als über Gebirgen durch Luftballonbeobachtungen*) erwiesen wurde. Vielmehr ist dies ein Beweis dafür, daß auch die Verdunstung auf den Gebirgen, auf dem Lande, der Atmosphäre Feuchtigkeit zuführt.

Wie die Wärmeausstrahlung eines Körpers umgekehrt proportional dem Quadrat des Abstandes ist, so steht auch die negative Wärmewirkung einer kühlen Fläche im reziproken Verhältnis des Quadrates der Entfernung. Der Mangel an wärmestrahlender die Wolken auflösender Wirkung im Vergleich zur heißen Steppe ist deshalb beim Etosa-See,. gleiche Höhe der Wolken über dem Meeresspiegel vorausgesetzt, von intensiverer Wirkung als bei dem Fimsah-See, den Schotts oder andern Wasserflächen in Meereshöhe. Die Wolken schweben mitunter sehr tief in Südwest-Afrika. So beobachtete ich starken Regen liefernde Gewitterwolken am Geitsi gubib-Berge, der die etwa 1000 Meter hohe Hochebene um 600 Meter überragt, bei freiem Gipfel in $^2/_3$ Bergeshöhe.

Daß sich die Verstärkung des Regens als Folge von Aufforstungen und Ansammlung von Wasser statistisch nur schwer nachweisen läßt, dürfte verschiedene Ursachen haben. Bei Aufforstung handelt es sich meist um nicht gerade regenarme Gegenden. Der Feuchtigkeitszuwachs stellt einen zu winzigen Bruchteil der jährlichen Verdunstungsmenge dar, um hervorzutreten. So enorm die Wassermassen an sich auch scheinen, die die Engländer durch Bewässerungswerke in Indien gewonnen haben, so sind sie doch verschwindend klein im Vergleich zu der Regenmenge der Landgebiete, in denen die Rieselanlagen weniger wegen der geringen Höhe als vielmehr der ungünstigen Verteilung des Niederschlags gemacht wurden.

An andern Stellen geht neben der Schaffung von Verdunstungsflächen die Vernichtung anderer nebenher, besonders das Trockenlegen von Sumpfflächen. Es füllte sich der Suez-Kanal mit seinen Seeen, und der Ostteil des Menzale-Sees liegt nun trocken, und man arbeitet daran dem Westteil auch Terrain ab-

---

*) R. Süring.

Digitized by Google

zugewinnen. Gleichzeitig mit der Ausdehnung der Bewässerungs-Kultur auf den Talsohlen in den ariden Teilen von Nordamerika wurden die Höhen entwaldet.

In den untern Tälern des Indus und Nil erweisen sich die die Trockenheit bewirkenden Faktoren dem bisherigen Verdunstungszuwachs gegenüber als übermächtig. Ein Regenzuwachs würde sich zunächst in den anliegenden Gebirgen merkbar machen. Auf den Bergstöcken der arabischen und lybischen Wüste existieren keine Beobachtungsposten; eine wesentliche Vermehrung der Niederschlags müßte aber in öfterem und stärkerem Abkommen der Wadis kenntlich werden. In einer Hinsicht scheint für eine Regenvermehrung in Ägypten die Sachlage besonders günstig, indem der Tageswind in dem Nillauf direkt entgegengesetzter Richtung aufwärts bläst, also Zeit hätte, sich zu sättigen. Die Ansichten Roudaires und seiner Fürsprecher über die Klimawirkung einer Verdunstungsfläche erscheinen nach alledem zu optimistisch. Es kommen zu viele verschiedene Umstände in Betracht, die das Klima eines Landes bestimmen, nicht nur im Lande selbst, sondern auf weite Entfernung auch die angrenzenden Länder und Meere. So muß schon ein sehr beträchtlicher neuer Posten eingestellt werden, um merkbar zu werden.

Leichter als die Klimaverbesserung durch Verdunstungsvermehrung ist das Gegenteil zu beweisen, das unwohnlich Werden von Ländern durch Verfall der Wasserwerke, wohl deshalb, weil die Zerstörung leichter ist als das Aufbauen, schneller vor sich geht, und der Vergleich erleichtert ist.

So ist bemerkenswert was Th. Fischer*) über Seistan sagt. Er gibt Dr. Bellew recht, welcher der Ansicht ist, daß die Vernichtung der einst blühenden Dattelkultur zurückzuführen ist auf die Verstärkung des Windes nach Verfall der Bewässerungs-Kanäle. Er sucht das Anwachsen des Windes auf die Luftverdünnung zurückzuführen, „welche über der ungeheuern, jetzt vegetationslosen sandigen Ebene bei großer Lufttrockenheit unter der starken Insolation entsteht, und welche notwendig die kalte, schwere Luft über den nördlich gelegenen, dann noch zum Teil mit Schnee bedeckten Gebirgen, aspirieren muß." Das wäre ein Beispiel dafür, daß den Wind Verdunstungsflächen beeinflussen, ihr Schwinden den Wind verstärkt; auch von Mesopotamien dürfte Ähnliches gelten.

Welchen großen Einfluß aber auch auf den Regenfall Binnenseen und überhaupt Verdunstungsflächen haben, das sehen wir in Zentral-Afrika, besonders am Kongobecken, dessen hoher Regenfall zu allen Jahreszeiten sich nicht aus den Niederschlägen des aus dem Meer aufgestiegenen Wasserdampfes allein erklären läßt, da die Regenzeit noch andauert, wenn in den teils höher gelegenen Ländern, die das Kongobecken vom Ozean abschließen, bereits Trockenzeit herrscht. Ähnliches gilt von den Seeen des ostafrikanischen Grabens. Prof. Engler erklärt in seinem Werke „die Pflanzenwelt Ostafrikas" die üppigere Vegetation in der Nähe der Seeen im Vergleich zur Steppe eben aus der größeren Feuchtigkeit, dem stärkeren Tau- und Regenfall, die den Seeen zu verdanken sind. Ebenso urteilt Stuhlmann.

Daß der Regen im südwestafrikanischen Schutzgebiet der Verdunstung auf dem Lande zu verdanken ist, läßt sich aus der Erkennbarkeit zweier Regenzeiten auch südlich vom Wendekreis nachweisen, wo also nur einmal im Jahr die Sonne

*) Peterm. Ergänzungsheft Nr. 64 „Die Dattelpalme."

Digitized by Google

ihren höchsten Stand erreicht. Das Land bekommt offenbar dann Regen, wenn in den niederschlagsreichen nördlicheren Gegenden die Zenitalgewitter fallen, die ihre Ausläufer bis zum Namalande senden.

Bis weit nach Norden ist das Land auf die Verdunstung der angrenzenden Landgebiete zur Regenbildung angewiesen. Nach Danckelmann kommen auch noch an der Loangoküste die Gewitter aus dem Innern. Der abgeleitete Kunene würde etwa so viel Wasser verdunsten, als jetzt die Regenmenge auf 150000 Quadratkilometer im östlichen Großnamaland beträgt in Jahren mit 100 mm Regenfall. In den letzten drei Jahren wurde im Durchschnitt kaum die Hälfte erreicht.

Dauernde Klima-Änderungen gehen nur sehr langsam vor sich, wie die geologischen Verschiebungen, deren Folgen sie sind. Anscheinend dauert bei langsamen Gang in Süd-West-Afrika die Klimaverschlechterung schon sehr lange an. Vor fünfzig Jahren hörte Anderssson von den Hereros genau dieselben Klagen über Abnahme des Regens und Abflauen der nordöstlichen Regenwinde, wie sie heute noch laut werden. Die Etosa-Pfanne durchzog Anderssson im Mai, also zu Schluß der Regenzeit trockenen Fußes. Dagegen hatte damals der Ngami-See noch Wasser. Der Schwede konnte sogar ein Anwachsen desselben nachweisen, indem er viele Baumstümpfe unter dem Wasserspiegel antraf. Schon Schinz gelang es nicht, vielleicht nur widriger Umstände wegen, das Seewasser zu sehen, und Passarge fand den Seeboden trocken, wie auch andere Seeen am Nordrande der Kalahari in geschichtlicher Zeit ihr Wasser verloren.

Vielleicht erklärt ein Blick auf den Aufbau des westlichen Süd-Afrika das Rätsel der Ursache des Austrocknungsprozesses.

Die in Frage kommenden Flüsse Kunene, Swakop, Oranje durchbrechen das Randgebirge. Das läßt sich nicht in der Weise erklären, daß man annimmt, ihr Wasser habe sich ehedem vom Randgebirge gestaut, in große Seeen gesammelt von steigendem Spiegel, bis das Wasser die Päße überflutete und den Kañon der Flüsse riß. Das ist nicht möglich, denn das Randgebirge ist höher als der Abfluß nach Osten zum Zambesi hin.

Vielmehr dürfte der Vorgang folgender gewesen sein. Die Küstenflüsse der Westseite wuchsen infolge des Wasserfrasses bei starkem Gefälle immer weiter rückwärts, bis sie schließlich auch das Randgebirge durchnagt hatten und auch vom Osten desselben Zufluß erhielten. Zu einer derartig enormen Leistung gehört aber ein wesentlich größerer Regenfall. Wollte man auch die Flußtäler der großen Flüsse anders erklären, so bliebe immer noch die Frage nach der Entstehungsart der kleineren Flußläufe, die nun in den harten Felsen tief eingeschnitten mit den Produkten der Wüstenverwitterung, mit Schutt und Sand großenteils angefüllt sind. Es muß also notgedrungen einst an der Küste heftig und regelmäßig geregnet haben. Das ist aber nur möglich bei einer dem Breitengrad entsprechenden Meerestemperatur.

Die Richtigkeit dieser Auffassung vorausgesetzt, kämen wir rückschauend zu einer günstigen Beantwortung der Frage nach der Klimaänderung durch die Kuneneableitung.

Bevor sich der Küstenfluß bis znr Hochebene durchgefressen hatte, lief der Kunene bis zur Etosa-Pfanne, von dort östlich viele Bleyen füllend und Sümpfe bildend, und weiterhin dem indischen Ozean zu. Ähnliche Sumpfbildungen waren

Digitized by Google

damals wahrscheinlich in den Teilen des Hererolandes, die nun der Swakop und Kuisib entwässert. Viel anders dürfte es mit dem Oranje auch nicht gewesen sein und den südostafrikanischen Flüssen, die nun das Randgebirge durchbrechen. Hier herrschten also ähnliche Klima- und Regenverhältnisse wie heute im ostafrikanischen Graben, wo die Entwässerungstätigkeit der rückwärts fortschreitenden Flüsse noch nicht so weit gediehen ist, da dieselbe bei zunehmender Regenlosigkeit sich andauernd verlangsamt. Damals lag keine Ursache zu so heftigem Seewind an der Westküste vor wie jetzt. Da nun eine stetige Klimaverschlechterung in Südafrika wahrscheinlich ist, sofern man der Natur ihren Lauf läßt, durch wachsende Geschwindigkeit der Wasserabfuhr, so drängt der Vergleich mit der mutmaßlichen Vergangenheit die Ansicht auf, daß eine wirksame Klimaänderung im Lauf der Zeit nur durch die Zurückhaltung aller südafrikanischen Flüsse auf der Hochebene möglich ist. Bei dem Erfordernis der Landwirtschaft nach Rieselwasser ist Aufspeicherung der Fluten der Ströme nur eine Frage der Zeit, denn auch in der relativ regenreichen Gegend südlich vom Zambesi, bedarf man für die Winterfrucht künstlicher Bewässerung.

Zum Studium der Frage, ob es ratsam wäre in Anbetracht der zu erwartenden Klimaverbesserung die Ströme aufzufangen noch bevor man vollen Bedarf des Wassers zu Ackerbauzwecken hat, wäre es rätlich, zunächst einen derselben abzuleiten. Das könnte am einfachsten und billigsten beim Kunene geschehen, da bei diesem die Schluchtbildung noch nicht weit genug fortgeschritten ist, um wesentliche Schwierigkeiten der Ableitung des Stromes durch die Omiramba zur Etosa-Pfanne hin entgegenzustellen. Von diesem Standpunkt aus wäre das Unternehmen ein physikalischer Versuch in großem Maßstabe. —

Mit Sicherheit läßt sich als Folge der Kunene-Ableitung voraussagen die Temperaturänderung des Verdunstungsgebietes, besonders die Wärmeabnahme im Sommer und bei Tage. Sofern die Menge des Kunenewassers bekannt ist, läßt sich ein Minimum der Wasserdampfzunahme der Atmosphäre berechnen. Wie weit sich die Zunahme von Tag zu Tag addiert, teils durch Wiederverdunstung der Niederschläge, entzieht sich der Berechnung. Der Einfluß auf Regenvermehrung ist zweifelhaft. Theoretisch steht eine Wirkung auf die Winde fest. Ob dieselbe aber, von Lokalwinden abgesehen, hinreichend groß ist, um nachgewiesen werden zu können, läßt sich um so weniger sagen, als die bisherigen Beobachtungen, die als Vergleichsmaterial dienen könnten, vollkommen unzureichend sind. Noch mehr stehen deshalb die erst aus dem veränderten Wind resultierenden Störungen der Meeres-Strömungen in Frage, bezüglich ihrer Nachweisbarkeit. Es ist ja eine an sich bedeutende Wassermenge, die zur Verdunstung kommen würde, eine beträchtliche Änderung des Arbeitspensums der Sonne im Ambolland. Aber nimmt man das ganze Gebiet, so ist das Kunenewasser nur ein geringer Bruchteil der in ihn fallenden Regenmenge. Doch durch die Stetigkeit und Wechselseitigkeit der Wirkungen ist eine meßbare endliche Größe der Änderungen möglich.

Ferd. Gessert-Inachab (Deutsch-Südwestafrika).

Digitized by Google

Zur Geltung des bürgerlichen Rechts in den Schutzgebieten.

I. 1. Die Verschiedenheit der Rassen und der Unterschied in den wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Daseinsbedingungen der Bewohner unserer Schutzgebiete bedingen deren grundsätzlich verschiedene Rechtsstellung im öffentlichen, wie im bürgerlichen Rechte. Abgesehen von den Ausländern, die kraft unserer territorialen Herrschaft in den Schutzgebieten der Staatsgewalt des Reiches unterworfen sind, unterscheidet man in öffentlich-rechtlicher Beziehung die Reichsangehörigen und die Schutzgebietsangehörigen. Für beide Bevölkerungsbestandteile gilt verschiedenes Recht, beide unterstehen einer besonderen Gerichtsbarkeit.

2. Was zunächst das für die Reichsangehörigen geltende Recht anlangt, so bestimmt der § 3 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 folgendes:

> In den Schutzgebieten gelten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preußischen Gesetze. Die Vorschriften der §§ 20 bis 22, des § 23 Abs. 1 bis 3 und 5, der §§ 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 45, 47, 48, 52 bis 75 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Zur Erläuterung sei der Wortlaut der §§ 19, 20, 23, 26, 40, 41 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes mitgeteilt. So sehr diese Mitteilung die Übersichtlichkeit der Darstellung beeinträchtigt, erscheint sie bei dem Mangel eines einheitlichen Kolonialrechts zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen notwendig.

> § 19. In den Konsulargerichtsbezirken gelten für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist:
>
> 1. die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
>
> 2. die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen.

Digitized by Google

§ 20. Die im § 19 erwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt.

Durch Kaiserliche Verordnung können die hiernach außer Anwendung bleibenden Vorschriften, soweit sie zu den im § 19 Nr. 1 erwähnten gehören, näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden.

§ 23. Soweit die im § 19 bezeichneten Gesetze landesherrliche Verordnungen oder landesherrliche Genehmigung vorsehen, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Kaiserliche Verordnungen oder die Genehmigung des Kaisers.

Die nach diesen Gesetzen im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen werden für die Konsulargerichtsbezirke in erster und letzter Instanz von dem Bundesrat erlassen.

Soweit in diesen Gesetzen auf Anordnungen oder Verfügungen einer Landes-Zentralbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde verwiesen wird, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers oder der von diesem bezeichneten Behörde.

Abs. 4 gilt nicht in den Schutzgebieten (vergl. Sch. G. G. § 3).

Bis zum Erlasse der im Abs. 1 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnungen sowie der im Abs. 3 vorgesehenen Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers finden die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts geltenden landesherrlichen Verordnungen sowie die dort geltenden Anordnungen oder Verfügungen der Landes-Zentralbehörden entsprechende Anwendung.

§ 26. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind.

§ 40. In Handelssachen finden die Vorschriften der im § 19 bezeichneten Gesetze nur soweit Anwendung, als nicht das im Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht ein Anderes bestimmt.

Handelssachen im Sinne des Abs. 1 sind die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte der im § 1 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art sowie die Angelegenheiten, die eines der im § 101 Nr. 3 a, d, e, f des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Rechtsverhältnisse zum Gegenstand haben.

§ 41. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren vor dem Konsul sowie vor dem Konsulargerichte nach den Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§ 348 bis 354 der Zivilprozeßordnung Anwendung finden.

3. Die Rechtsstellung der Eingeborenen oder Schutzgebietsangehörigen regelt der § 4 des Schutzgebietsgesetzes wie folgt:

Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

Das materielle Eingeborenenrecht wird durch Reichsgesetze, im Verordnungswege, durch Gerichtsgebrauch und durch die Sitten und Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen bestimmt.

Digitized by Google

4. Ergänzend seien noch angeführt die Bestimmung des § 6 Nr. 9 Schutzgebietsgesetzes, wonach durch Kaiserliche Verordnung die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden kann, sowie der § 15 desselben Gesetzes, welcher lautet:

> Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.
>
> Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.
>
> Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.

Hiernach ist die Frage, welches Recht für die Reichsangehörigen, und welches für die Schutzgebietsangehörigen gilt, zwar nicht erschöpfend, aber doch in allgemeinen Umrissen geregelt. Diese Umrisse zu festen Linien zu gestalten ist die Aufgabe der nächsten Jahre und Jahrzehnte. Praxis und Wissenschaft müssen jedoch in viel weiterem Umfange, als dies bisher geschehen ist, an die Bearbeitung des Kolonialrechts herangehen, soll das Ziel, möglichst bald ein einheitliches Kolonialrecht zu schaffen, in nicht allzu weiter Ferne erreicht werden. Einen kleinen Beitrag zur Lösung der gewaltigen Aufgabe, die damit der Rechtswissenschaft gestellt ist, sollen die nachfolgenden Ausführungen bringen.

II. 1. Ist schon die Feststellung des zur Zeit für die Reichsangehörigen und für die Schutzgebietsangehörigen geltenden Rechtes aus den vorstehend erörterten Gesichtspunkten schwierig, so unterliegt die Entscheidung der Frage, welches Recht auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen dieser verschiedenen Rechtskreise Anwendung findet, noch viel größeren Schwierigkeiten.

2. Auf dem deutschen Kolonialkongreß ist diese Frage im Anschluß an den Vortrag des Admiralitätsrats Professor Dr. Köbner über die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien durch den früheren Oberrichter in Daressalam Ebermaier gestreift. Dieser führte etwa folgendes aus: [1])

„Die besonderen Verhältnisse unserer afrikanischen Kolonien bedingen es, daß auf dem Gebiete der Rechtspflege zwischen den verschiedenen Bevölkerungsklassen unterschieden werden muß. Die Rechtspflege ist daher dort — wie Sie ja soeben gehört haben — keine territorial einheitliche, sondern steht — um mich mal so auszudrücken — unter dem Gesetze der sogenannten „Personalstatuten"; d. h. für die eine Klasse der Bevölkerung gilt dieses, für die andere jenes Recht. Der Weiße ist dabei — anlehnend an die heimischen Einrichtungen — mit einem besonderen Rechtsschutze umgeben.

Es ist das gerade kein idealer Zustand, er ist aber durch die Verhältnisse geboten; wir müssen daher mit ihm rechnen. Ich will auch gerne zugeben, daß

---

[1]) Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1902, Berlin 1903, Verlag von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) S. 372 f.

Digitized by Google

die Anwendung solcher „Personalstatuten" manchmal nicht ganz einfach und geeignet ist, namentlich auf dem Gebiete des Privatrechtes dem Neulinge hin und wieder Kopfzerbrechen zu verursachen: von Rechtsunsicherheit kann aber keine Rede sein.

Auf dem Gebiete des Strafrechts haben nie Bedenken geherrscht; ausschlaggebend ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hier der Gerichtsstand des Beschuldigten.

Aber auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes ist die Frage nicht so schwierig, wenn man folgendes als leitendes Prinzip festhält:

Der Weiße ist mit einem privilegierten Rechtsschutze umgeben; er untersteht in allen Rechtsstreitigkeiten der Rechtspflege der von unabhängigen Richtern *) geleiteten ordentlichen Gerichte (Bezirks- und Obergericht). Seinem privilegierten Rechtsschutze hat in Kollisionsfällen das Recht des Farbigen zu weichen. Bei Privatrechtsstreitigkeiten zwischen Weißen und Farbigen sind daher — ohne Rücksicht darauf, wer Kläger oder Beklagter ist — die ordentlichen Gerichte wegen des privilegierten Gerichtsstandes der weißen Partei ausschließlich zuständig. Mit anderen Worten: der Grundsatz „actor sequitur forum rei" ist — als lediglich für das Gebiet der sogenannten Territorialgesetze passend — hier nicht anwendbar.

Da die ordentlichen Gerichte lediglich nach geschriebenen, in der Kolonie verkündeten Gesetzen Recht sprechen dürfen, so ergibt sich aus der Feststellung des Gerichtsstandes ohne weiteres auch die Feststellung des auf den Streitfall anzuwendenden materiellen Rechtes.

Die Rechtsverhältnisse der Weißen unterliegen also in allen Fällen der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und damit den für den Weißen geltenden heimischen Gesetzen.

Diese Grundsätze sind bereits seit einer Reihe von Jahren von dem Obergerichte in Daressalam in einer grundlegenden Entscheidung festgelegt worden. Die damalige Entscheidung ist dem Gouvernement und in der Folge auch dem Auswärtigem Amte zur Kenntnisnahme mitgeteilt und als zutreffend anerkannt worden. Es ist darauf an die mit der Rechtsprechung über Farbige betrauten Verwaltungsbehörden die Weisung ergangen, in allen Fällen von Rechtsstreitigkeiten, an denen Weiße als Kläger oder Beklagte beteiligt sind, die Parteien von amtswegen auf die Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte hinzuweisen und zur Sache nur dann zu verhandeln, wenn die Parteien durch Schiedsvertrag sich dem Spruche der Verwaltungsbehörden unterworfen haben.

Die rechtlichen Wirkungen eines solchen Schiedsvertrages sind nach den Bestimmungen des zehnten Buches der allgemeinen deutschen Zivilprozeßordnung „Über das schiedsrichterliche Verfahren" zu beurteilen.

Der Hinweis auf die Zulässigkeit eines solchen Schiedsvertrages ist besonders dann empfehlenswert, wenn mit Rücksicht auf die Entfernung des Wohnsitzes der Parteien vom Sitze des ordentlichen Gerichtes, die Schwierigkeit der Beschaffung des Zeugenmaterials an dem Sitz des Gerichtes, oder aus sonstigen Gründen der Zeitaufwand, die Mühen und Kosten der Durchführung des Prozesses von den ordentlichen Gerichten mit dem Werte des Streitgegenstandes — der bei Streitig-

*) Da das Gerichtsverfassungsgesetz in den Schutzgebieten nicht eingeführt ist, so ist die Unabhängigkeit der Richter gesetzlich nicht gewährleistet.

Digitized by Google

keiten zwischen Weißen und Farbigen meistens nur ein sehr geringfügiger ist — in keinem Verhältnisse stehen würden.

Meines Wissens wird von dieser freiwilligen Unterwerfung unter die Rechtsprechung der Verwaltungsbehörden aus Zweckmäßigkeitsgründen auch zahlreich Gebrauch gemacht. Es mag dies der Grund sein, daß im Laufe der Zeit nicht nur in Laienkreisen, sondern auch bei dem einen oder anderen jüngeren Beamten sich die mißverständliche Auffassung festgesetzt hat, diese freiwillige Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden sei eine rechtlich erzwingbare. Es dürfte sich vielleicht empfehlen, die leitenden Grundsätze im Verordnungswege erneut zum Ausdrucke zu bringen."

Diesen Ausführungen des Herrn Ebermaier ist m. E. nicht durchweg beizustimmen, wie aus folgenden Betrachtungen hervorgehen dürfte.

Die Anwendung der Grundsätze des internationalen Privatrechts auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Weißen und Eingeborenen ist nicht unbedenklich. Sie kann immer nur analog stattfinden, weil es sich im internationalen Privatrecht darum handelt, im einzelnen Falle festzustellen, welches von zwei verschiedenen Rechtsquellen ausgehende Recht anzuwenden ist, während die Rechtsbeziehungen zwischen den Weißen und Farbigen dem aus einer und derselben Rechtsquelle hervorgehenden Recht unterstehen, das demnach einen nationalen Charakter hat.

Für die letztgenannte Rechtsquelle, in unserem Falle die gesetzgebende Gewalt des Reiches, bietet allerdings das internationale Privatrecht einen reichen Schatz von Rechtsgrundsätzen, die bei der Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Weißen und Farbigen einfach übernommen werden können.

Die Personalstatuten bestimmen das Personenrecht der Einwohner ihres Geltungsgebietes. Aber während im internationalen Privatrecht über ihre Anwendung der Wohnsitz[3]) entscheidet, kann im Kolonialrecht nur die Staatsangehörigkeit entscheiden, weil hier die Rechtsbeziehungen zwischen Weißen und Farbigen zu regeln sind, die an demselben Orte ihren Wohnsitz haben. Nach der Staatsangehörigkeit richten sich daher die Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit, die Rechtsfähigkeit, die persönliche Stellung (Name und Stand), das Familienrecht und das Erbrecht der Einwohner der Schutzgebiete. Diese Bestimmungen sind aber nach dem heutigen Stande der Kolonialgesetzgebung für die Reichsangehörigen und die Schutzgebietsangehörigen verschieden.

Für die Realstatuten gilt nach internationalem Privatrecht das Ortsrecht der belegenen Sache. Im Kolonialrecht gelten aber bereits heute für Grundstücke, die sich an demselben Orte befinden, verschiedene Rechtssätze, je nachdem sie sich im Besitze von Weißen oder von Eingeborenen befinden. Auch hier ist die vorbehaltslose Anwendung der Grundsätze des internationalen Privatrechts unmöglich.

Dasselbe gilt für die statuta mixta des internationalen Privatrechts, das übrigens in dieser Hinsicht niemals zu feststehenden Grundsätzen gelangt ist.[4]) Es handelt sich hier im wesentlichen um Forderungsrechte, die deshalb durch die Kolonialgesetzgebung besonders geregelt werden müssen, und die auch zum Teil bereits eine mehr oder minder gerechtfertigte Regelung erfahren haben. Dies soll unten näher ausgeführt und bewiesen werden.

---

[3]) Dernburg, Pandekten, 4. Aufl. Berlin 1894, Erster Band S. 101 ff.
[4]) a. a. O. S. 104.

Digitized by Google

Nach § 4 Schgg. können die Eingeborenen in ihren gegenseitigen Rechtsbeziehungen und in ihren Rechtsbeziehungen zu Weißen durch Kaiserliche Verordnung dem für Weiße geltenden Recht unterstellt werden. Es ist aber nirgends in den Reichsgesetzen des Kolonialrechts davon die Rede, daß die Weißen durch Kaiserliche Verordnung dem Eingeborenenrecht unterstellt werden können, sei es für Rechtsbeziehungen untereinander, sei es für Rechtsbeziehungen mit Farbigen. Dies rechtfertigt sich aus allgemeinen politischen und rechtspolitischen Gesichtspunkten und ist im Interesse der Aufrechterhaltung der Herrschaft der weißen Rasse über die Farbigen unbedingt erforderlich. Trotzdem ist, wie unten näher dargelegt werden soll, gegen diesen selbstverständlichen Grundsatz verstoßen.

Der von Herrn Ebermaier aufgestellte Grundsatz, daß dem privilegierten Rechte des Reichsangehörigen in Kollisionsfällen das Recht des Schutzgebietsangehörigen zu weichen hat, widerspricht dem klaren Wortlaut des § 4 Schgg., wonach die letzteren den für erstere geltenden Vorschriften nur insoweit unterliegen, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Hieraus ergibt sich der Wille des Gesetzgebers, daß die Rechtsbeziehungen zwischen den beiden verschiedenen Rechtskreisen der Weißen und der Farbigen vorzugsweise durch Kaiserliche Verordnung geregelt werden sollen; selbstredend kann die Reichsgesetzgebung dessen ungeachtet jederzeit in dieser Beziehung selbständig vorgehen. Solange dies nicht geschehen und auch eine Kaiserliche Verordnung nicht ergangen ist, ist es ungewiß, welches Recht auf die Rechtsbeziehungen zwischen Weißen und Farbigen anzuwenden ist. Hier setzt dann der Gerichtsgebrauch ein, der die Lücken der Gesetzgebung ausfüllt und ausfüllen muß, weil die tatsächlichen Beziehungen rechtlicher Art zwischen Weißen und Farbigen eben in irgend einer Weise geregelt werden müssen. Diese Rechtsbildung könnte man mit dem ius praetorium der Römer vergleichen, das dereinst den Ausgleich zwischen dem ius strictum des römischen Bürgers und dem Rechte der unterworfenen Völker herbeigeführt hat.

Auch die Rechtswissenschaft nimmt an dieser Rechtsbildung teil. Sie prüft die neue Rechtsbildung in ihrer Wirkung auf die Lebensverhältnisse und ordnet sie in das Rechtssystem der Heimat ein. Sie weist auf vorhandene Mängel dieser Rechtsbildung hin und veranlaßt das Einschreiten der Gesetzgebung.

4. Im vorliegenden Falle bedarf es m. E. dringend einer gesetzlichen Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den Weißen und Farbigen, weil die Grundsätze, welche das Obergericht zu Daressalam in seiner grundlegenden Entscheidung festgelegt hat, unzutreffend erscheinen.

Zunächst ergibt sich aus der Feststellung des Gerichtsstandes nicht ohne weiteres auch die Feststellung des auf den Streitfall anzuwendenden materiellen Rechtes.

Hierfür ein Beispiel: Klagt eine Französin aus §§ 1708, 1715 BGB. gegen einen Deutschen bei einem Berliner Gericht, so ist, trotzdem der Gerichtsstand im Rechtsgebiete des BGB. begründet ist, dennoch nicht das BGB. auf den Streitfall anzuwenden, weil nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 21 des E. G. zum BGB. die Gesetze des Staates anzuwenden sind, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört. Im vorliegenden Falle sind daher die Vorschriften des Code civil maßgebend.

Aber auch ohne solche ausdrückliche Vorschrift hat der Richter, in dessen Gerichtsstande ein Rechtsstreit anhängig gemacht wird, zunächst zu prüfen, welches materielle Recht auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist.

Digitized by Google

Die Annahme ist unzutreffend, daß der Richter auf alle Sachen, die in seinem Gerichtsstande anhängig gemacht werden, das in seinem Gerichtsbezirk geltende Recht anzuwenden habe. Vielmehr hat der Richter von Amtswegen alle in seinem Staate geltenden Rechte zu kennen[5]) — abgesehen von dem ausländischen —, und muß seiner Entscheidung dasjenige Recht zu Grunde legen, das für den Gegenstand des Rechtsstreites maßgebend ist. Das ausländische Recht braucht er nicht zu kennen; er darf es aber von Amtswegen erforschen, und es kann ihm zu diesem Zwecke von den Parteien dargetan werden.

Es unterliegt wohl ferner keinem Zweifel, daß die ordentlichen Gerichte in den Schutzgebieten nicht lediglich nach geschriebenen, in der Kolonie verkündeten Gesetzen Recht sprechen dürfen. Besonders in Handelssachen haben sie im weitesten Umfange das ungeschriebene Handelsgewohnheitsrecht in erster Linie anzuwenden.[6])

Sonach ist die Entscheidung des Obergerichts zu Daressalam, wonach die Rechtsverhältnisse der Weißen in allen Fällen der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und damit den für den Weißen geltenden heimischen Gesetzen unterliegen sollen, unhaltbar.

Ein weiterer Mangel dieser Entscheidung ist, daß sie den Grundsatz „actor forum rei sequitur“ — als lediglich für das Gebiet der sogenannten Territorialgesetze passend, — in Ostafrika für nicht anwendbar erklärt.

Denn nach § 3 Schgg. und § 19 KGG. sind von den Gerichten der Schutzgebiete die Vorschriften der Zivilprozeßordnung anzuwenden. Klagt nun ein Weißer gegen einen Farbigen bei dem Bezirksgericht, so hat dieses zunächst seine Zuständigkeit zu prüfen.

Hierbei ist zu bemerken, daß neben die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Prozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes noch die im Schutzgebietsgesetze gegebene persönliche Zuständigkeit des Gerichtes tritt.

Nach dem Schgg. und den zu seiner Ausführung erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind nämlich für die Weißen die ordentlichen Gerichte, für die Farbigen die Verwaltungsgerichte zuständig. Welche Gerichte für Mischprozesse in Betracht kommen, ist nirgends ausdrücklich gesagt.

Einen Anhalt über die Art und Weise, in welcher der Gesetzgeber diese Frage gelöst wissen wollte, gibt jedoch § 4 Schgg., wonach die Eingeborenen den Vorschriften der C.P.O. und den ordentlichen Gerichten nur insoweit unterstehen, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird.

Da eine solche Verordnung bisher nicht ergangen ist, so unterstehen die Eingeborenen auch nicht den Vorschriften der C.P.O. und der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte. Sie können daher in keinem Falle bei dem Bezirksgericht verklagt werden, sondern immer nur bei dem Verwaltungsgericht des Bezirksamtmanns. Hier muß der Weiße gegen den Farbigen klagen, weil nach § 2 der C.P.O., deren Bestimmungen der Weiße unterstehen, das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig ist; für den Farbigen ist der Gerichtsstand aber bei dem Verwaltungsgericht begründet. Auf Grund desselben § 12 C.P.O. kann der Weiße stets nur bei dem Bezirksgerichte verklagt werden.

---

[5]) Dernburg, a. a. O. S. 102 Anm. 5.
[6]) Konsulargerichtsbarkeitsgesetz § 40.

Digitized by Google

Es ist klar, daß weder der Bezirksamtmann auf den weißen Kläger das Eingeborenenrecht, noch der Bezirksrichter auf den schwarzen Kläger ohne weiteres das deutsche Recht anzuwenden hat. Nach welchem Recht die Entscheidung des gemischten Prozesses zu erfolgen hat, bestimmt sich nach Lage des konkreten Falles. Niemals aber darf der Richter eine Entscheidung treffen, welche die gesetzlich gewährleisteten Rechte des Weißen beeinträchtigt.

5. Eine befriedigende Regelung der gemischten Prozesse sowie der Rechtsanwendung bei solchen ist zunächst nur für das Schutzgebiet Kiautschou erfolgt. Die Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen, vom 15. April 1899, bestimmt nämlich im § 1 folgendes: [7])

> Werden bei einer strafbaren Handlung Chinesen und Nichtchinesen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler gemeinschaftlich beschuldigt, oder sind Chinesen und Nichtchinesen in einen bürgerlichen Rechtsstreit verwickelt, so ist das Kaiserliche Gericht auch zur Verhandlung und Entscheidung gegen Chinesen zuständig. In diesem Falle findet das für Nichtchinesen geltende Recht auch auf Chinesen Anwendung.

Diese Verordnung beseitigt sonach jeden Zweifel über den Gerichtsstand in gemischten Prozessen und das anzuwendende Recht.

Warum eine entsprechende Verordnung für die übrigen Schutzgebiete bisher nicht ergangen ist, ist nicht bekannt. Es wäre jedoch sehr wünschenswert, die Gründe zu erfahren, die dem Erlaß einer solchen Verordnung im Wege stehen. Denn mit der oben angeführten grundsätzlichen Entscheidung des Obergerichts Daressalam ist auf die Dauer nicht auszukommen. Sie beruht zwar auf sehr vernünftigen rechtspolitischen Erwägungen, wenigstens in ihrem Ergebnis; aber sie entspricht nicht den Vorschriften des geltenden Rechts, wie ich vorhin glaube dargetan zu haben.

III. 1. Die gegenseitigen Rechtsbeziehungen zwischen Weißen und Farbigen haben aber auch im Kolonialrecht in einzelnen Beziehungen eine selbständige materielle Regelung erfahren.

Hauptsächlich aus sozialpolitischen Erwägungen heraus hat man versucht, die Eingeborenen gegen etwaige Übergriffe der ihnen an Intelligenz, Kapital und wirtschaftlicher Macht überlegenen Weißen zu schützen. Insbesondere ist die Kreditgewährung von Weißen an Eingeborene erschwert.

Sind schon derartige Maßnahmen mit ihrer gegen die herrschende Rasse gerichteten Tendenz aus politischen Gründen nicht unbedenklich, so ist auch im einzelnen Falle die Rechtsgültigkeit der betreffenden Bestimmungen nicht zweifelsfrei.

Dies ergibt eine nähere Betrachtung derjenigen Verfügung, die von vielen Seiten als eine der Ursachen des Hereroaufstandes angesehen wird.

Es ist dies die Verfügung des Reichskanzlers vom 23. Juli 1903, betreffend Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten Nichteingeborener mit Eingeborenen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.[8])

Diese Verfügung hat folgenden Wortlaut;

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Ein-

[7]) Riebow-Zimmermann, Deutsche Kolonialgesetzgebung, Berlin 1900, Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Bd. IV S. 191.

[8]) Deutsches Kolonialblatt 1903 S. 383.

Digitized by Google

geborenen in den afrikanischen Schutzgebieten, vom 25. Februar 1896 wird hiermit für den Bereich des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika verfügt, was folgt:

§ 1.

Verbindlichkeiten Eingeborener aus Rechtsgeschäften mit Nichteingeborenen erlöschen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Rechtsgeschäfte, es sei denn, daß vor Ablauf dieser Frist der Gläubiger bei der nach dieser Verfügung zuständigen Behörde Klage erhoben hat.

Abgesehen hiervon findet eine Unterbrechung oder Hemmung des Laufes dieser Frist nicht statt.

Die Klageerhebung gilt als nicht erfolgt, sobald der Gläubiger den Rechtsstreit einschließlich der Zwangsvollstreckung innerhalb einer ihm zu stellenden Frist fortzusetzen unterläßt.

Die Frist ist von der Behörde, bei der der Rechtsstreit schwebt, unter der Androhung zu stellen, daß ihre Versäumnis das Erlöschen des Anspruchs zur Folge haben werde.

§ 2.

Ist die Verbindlichkeit des Eingeborenen gemäß den Vorschriften des § 1 erloschen, so ist der Nichteingeborene von dem Eingeborenen Rückgabe des Geleisteten nur insoweit zu verlangen befugt, als das Geleistete in einer nicht vertretbaren Sache besteht und sich noch im Vermögen des Eingeborenen befindet.

Eine Forderung auf Ersatz wegen Verlust oder Verschlechterung der Sache ist ausgeschlossen.

§ 3.

Die Entscheidung über Ansprüche Nichteingeborener gegen Eingeborene liegt dem Bezirksamtmann ob, in dessen Bezirk der Eingeborene zur Zeit des Antrages auf die Entscheidung seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines solchen seinen Aufenthalt hat. Der Bezirksamtmann kann diese Befugnis auf die Distriktschefs seines Bezirks übertragen. Diese Übertragung hindert den Bezirksamtmann nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und den Parteien bekannt zu machen.

Der Gouverneur ist ermächtigt, den im Abs. 1 bezeichneten Behörden allgemein oder im Einzelfall Anweisungen über das Verfahren zu erteilen.

§ 4.

Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Mark, so findet gegen die Entscheidung der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Behörden innerhalb eines Monats Berufung an den Oberrichter statt.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beginnt für jeden Teil mit dem Zeitpunkt, in dem ihm die Entscheidung bekannt gemacht ist.

§ 5.

Abgesehen von dem Falle des § 4 Abs. 1 ist der Gouverneur ermächtigt, die Entscheidungen der ihm untergeordneten Behörden in Rechtsstreitigkeiten zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen von Amtswegen aufzuheben oder abzuändern.

§ 6.

Die Bekanntmachung der Entscheidungen erfolgt nach den allgemeinen für die Bekanntmachung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden bei Ausübung ihrer Zwangs- und Strafbefugnisse geltenden Vorschriften.

Digitized by Google

§ 7.

Der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aus den nach §§ 3, 4, 5 ergangenen Entscheidungen unterliegen diejenigen Vermögensstücke der Eingeborenen nicht, die notwendig sind, um ihnen und ihren Familien die Möglichkeit des wirtschaftlichen Bestehens zu sichern.

Der Gouverneur ist ermächtigt, allgemeine Vorschriften darüber zu erlassen, inwieweit hiernach das Vermögen der Eingeborenen von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen ist.

§ 8.

Für Verbindlichkeiten einzelner Eingeborener darf das Stammesvermögen von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen werden.

§ 9.

Der Gouverneur ist ermächtigt, allgemeine Vorschriften über den Ansatz von Gebühren und Auslagen bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen zu erlassen.

§ 10.

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verfügung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen beginnt der Lauf der in § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Frist mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verfügung.

§ 11.

Jede Vereinbarung, durch die eine Vorschrift dieser Verfügung abgeändert oder aufgehoben werden soll, ist nichtig.

Das Gleiche gilt von einer Vereinbarung, wonach an einem nach § 7 der Zwangsvollstreckung entzogenen Gegenstande oder für Verbindlichkeiten einzelner Eingeborener am Stammesvermögen ein Pfandrecht oder ein Recht ähnlichen Inhalts begründet werden soll.

§ 12.

Soweit Rechtsgeschäfte unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben, finden die Vorschriften der §§ 1, 2, 10 dieser Verfügung keine Anwendung.

§ 13.

Der Gouverneur bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung.

Nach diesem Zeitpunkte finden die Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen des Schutzgebiets von Deutsch-Südwestafrika einschließlich der Bastards in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 1. Januar 1899 sowie die Bekanntmachungen des Gouverneurs, betreffend die Kreditgewährung an Eingeborene, vom 23. Februar 1899 und betreffend Klagen aus Kreditgeschäften gegen die Angehörigen des Stammes der Bastards vom 2. Oktober 1900, keine Anwendung.

Die Vorschriften der Schutzverträge über die Zuziehung eingeborener Beisitzer zu den Verhandlungen über Rechtsstreitigkeiten zwischen Eingeborenen und Nichteingeborenen bleiben von dieser Verfügung unberührt.

Norderney, den 23. Juli 1903.

Der Reichskanzler
Graf von Bülow.

2. Es ist eingangs bereits ausgeführt, daß für die Weißen in Südwestafrika das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch, sowie die Civilprozeßordnung in Geltung ist. Dies besagt § 3 Schgg. in Verbindung mit § 19 K.G.G. Nach

Digitized by Google

§ 20 K.G.G. finden jedoch die Vorschriften des B.G.B. und des H.G.B. sowie der C.P.O. im Schutzgebiet keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für das Schutzgebiet fehlt. Die hiernach außer Anwendung bleibenden Vorschriften der genannten Gesetze können durch Kaiserliche Verordnung näher bezeichnet werden; auch können in gleicher Weise andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden. Nach § 15 Schgg. hat der Reichskanzler die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Er ist also formell zum Erlaß der genannten Verfügung berechtigt.

Er kann ferner seine Berechtigung aus der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten vom 25. Februar 1896 *) herleiten. Denn durch sie wird der Reichskanzler ermächtigt, bis auf Weiteres die erforderlichen Anordnungen für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen der afrikanischen Schutzgebiete zu treffen.

Bei der hier besprochenen Verfügung handelt es sich aber nicht nur um eine Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in Südwestafrika, sondern die Verfügung betrifft auch Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten Nichteingeborener mit Eingeborenen.

In ihrem materiellen Teile greift sie aber erheblich in die Rechtssphäre der Weißen ein. Es fragt sich daher, ob und inwieweit durch Kaiserliche Verordnung das für die Weißen geltende Recht in den Schutzgebieten abgeändert werden kann.

Grundsätzlich ist diese Frage zu verneinen, da der Kaiser die Staatsgewalt in den Schutzgebieten im Namen des Reiches ausübt und nicht zu einer Änderung der dort geltenden Reichsgesetze befugt, sondern nur zur Ausführung dieser Gesetze berechtigt ist. Durch Kaiserliche Verordnung kann also kein Recht gegen das bestehende Gesetz geschaffen werden, folglich auch nicht durch Verordnungen der Beamten, des Reichskanzlers wie der Gouverneure, welche ihr Verordnungsrecht aus dem des Kaisers herleiten.

Nur wenn das Gesetz ausdrücklich eine abweichende Regelung im Verordnungswege gestattet, ist eine solche möglich. Es können jedoch nach § 20 K.G.G. durch Verordnung andere Vorschriften an Stelle der außer Anwendung bleibenden Vorschriften der Gesetze nur dann eingeführt werden, wenn die Gesetzesvorschriften Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für das Schutzgebiet fehlt.

3. Es ist daher im vorliegenden Falle zu prüfen, ob diejenigen Bestimmungen der Verfügung des Reichskanzlers, die an die Stelle des für die Weißen geltenden Rechtes des B.G.B., H.G.B. und der Z.P.O. treten, Einrichtungen und Verhältnisse betreffen, welche die Anwendung der genannten Gesetze unmöglich machen.

Bei näherer Betrachtung der Verfügung ergibt sich, daß dies nicht der Fall ist.

a) Der § 1 der Verfügung regelt die Anspruchsverjährung abweichend von den Vorschriften des B.G.B. §§ 194 ff., 241. Die Verjährung ist jedoch ein Rechtsinstitut, das keinerlei besondere Einrichtungen und Verhältnisse in den Schutzgebieten voraussetzt. Sie läuft gleichmäßig im Reiche wie in den Schutzgebieten. Dies beweist, daß bei Rechtsgeschäften zwischen Weißen im Schutzgebiet die gewöhnliche Verjährung durchgreift, daß also bei den der Verfügung wohl hauptsächlich zu Grunde liegenden Kaufverträgen zwischen Weißen die zweijährige

*) Riebow-Zimmermann, a. a. O. Bd. II S. 213.

Digitized by Google

Verjährung des § 196 Nr. 1 B.G.B. eintritt. Ist aber die zweijährige Verjährung bei Kaufverträgen gegeben, deren beide Vertragsparteien Weiße sind, so kann das Recht des Weißen gemäß § 20 K.G.G. durch eine Verordnung in dem Falle nicht beeinträchtigt werden, daß sein Vertragsgegner ein Eingeborener ist. Denn das Gesetz gestattet in diesem Falle keine abweichende Regelung des für die Weißen geltenden Rechts.[10])

Die Herabsetzung der Verjährungsfrist widerspricht aber auch einer positiven Vorschrift des Schgg. Denn der § 6 Nr. 9 Schgg. schreibt vor, daß gesetzliche Fristen zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten durch Kaiserliche Verordnung verlängert werden können. Von einer Herabsetzung der Fristen ist aber im Gesetz aus selbstverständlichen Gründen nirgends die Rede.

Insoweit also die Verfügung die Verjährungsfrist herabsetzt, widerspricht sie dem Gesetz und ist ungültig.

b) Nach der Verfügung findet eine Unterbrechung der Verjährung nur durch Klageerhebung statt. Das B.G.B. bestimmt aber in den §§ 208, 209 ff, daß die Verjährung auch durch andere Rechtshandlungen des Berechtigten und des Verpflichteten unterbrochen wird. Insoweit die Verfügung diese andern Unterbrechungsgründe ausschließt, widerspricht sie ebenfalls dem Gesetz aus den im Vorstehenden erörterten Gründen und ist daher insoweit ebenfalls ungültig.

c) Hingegen ist die Verfügung rechtsbeständig, soweit sie anordnet, daß für Klagen von Weißen gegen Eingeborene gemäß dem Grundsatze „actor forum rei sequitur“ der Bezirksamtmann, also das Verwaltungsgericht, zuständig ist, dessen Entscheidung der Gouverneur, bei einem Streitwert von über 300 M. der Oberrichter als zweite Instanz von Amtswegen aufheben oder abändern kann.

Die Entscheidung des Bezirksamtmanns und Gouverneurs kann in diesem Falle jedoch nicht nach freiem Ermessen erfolgen. Die diskretionäre Gewalt beider Richter ist vielmehr durch das Gesetz beschränkt, das die weiße Partei dem bürgerlichen und Prozeßrecht der Heimat unterstellt. Eine Nichtbeachtung dieses Rechtes des Weißen bei der Entscheidung ist daher unzulässig.

d) Aus alledem folgt, daß der materielle Inhalt der besprochenen Verfügung ungültig ist. Die weiße Prozeßpartei ist daher berechtigt, die Rechtsbeständigkeit der Verfügung im konkreten Falle anzufechten und zu verlangen, daß das strittige Rechtsverhältnis nach den Vorschriften des B.G.B. entschieden werde.

IV. Ähnlich liegt die Sache im folgenden Falle.

1. Unter dem 8. Januar 1900 hat der Gouverneur von Kamerun eine Verordnung erlassen, welche die Heimbeförderung der Angestellten von Gesellschaften und Firmen und anderer Dienstherren betrifft.[11]) Diese Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 und der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 verordne ich wie folgt:

§ 1. Gesellschaften, Firmen oder Personen, welche Leute in Europa für die Kolonie Kamerun anwerben, sind verpflichtet, diese Angestellten auf eigene Kosten zurückzubefördern, wenn

[10]) Siehe oben S. 195.

[11]) Die deutsche Kolonialgesetzgebung Bd. VI S. 232.

Digitized by Google

a) ihr Kontrakt erloschen, das heißt, durch Ablauf der Vertragszeit erfüllt ist, oder anderweit durch Entlassung bezw. Kündigung seitens des Arbeitgebers vor Ablauf der kontraktlich festgesetzten Zeit sein Ende gefunden hat, oder

b) sie während der Kontraktdauer durch Krankheit zur Aufgabe ihrer Stellung gezwungen sind.

§ 2. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Heimbeförderung bleibt noch zwei Monate vom Ablauf des Kontraktes oder vom Termin des Austrittes an bestehen und geht auf denjenigen über, welcher einen solchen entlassenen Angestellten wieder in seine Dienste nimmt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit entsprechender Freiheitsstrafe geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Buea (Kamerun), den 8. Januar 1900. Der Kaiserliche Gouverneur.

v. Puttkamer.

Wie schon vorhin ausgeführt ist, kann der Gouverneur Verordnungen zur Ausführung des Schgg. erlassen. Diese dürfen jedoch das Gesetzesrecht nicht ändern, sofern das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorschreibt.

Im vorliegenden Falle stützte sich der Gouverneur aber auch auf die Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1886.[12]) Diese besagt folgendes:

„Der Gouverneur für das Kamerungebiet, der Kommissar für das Togogebiet und der Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet werden, jeder für den ihm unterstellten Amtsbezirk, ermächtigt, auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens Verordnungen zu erlassen. Diese sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzuteilen, welcher befugt ist, die erlassenen Verordnungen aufzuheben."

Die Verordnung betrifft nun aber weder das Gebiet der allgemeinen Verwaltung, noch das des Zoll- und Steuerwesens. Sie bezieht sich vielmehr auf eine Materie, welche im H.G.B. §§ 59—75 und ergänzend im B.G.B. §§ 611—630 geregelt ist.

Es fragt sich daher, ob die Verordnung neben diesen Gesetzen rechtsbeständig ist. M. E. ist dies aus folgenden Gründen nicht der Fall.

Die Dienstverträge unterliegen der freien Vereinbarung der Parteien, soweit nicht die genannten Gesetze (einschließlich der Reichsgewerbeordnung §§ 133 a ff.) bestimmte Vorschriften geben. Dieser Grundsatz der Vertragsfreiheit wird aber durch die Verordnung des Gouverneurs erheblich beeinträchtigt. Die Verordnung widerspricht daher dem Gesetz und ist ungültig. Nur im Wege der Reichsgesetzgebung ist eine weitere Beschränkung der Vertragsfreiheit möglich.

Der Inhalt der Verordnung ist lediglich zivilrechtlicher Natur. Denn sie betrifft ein Vertragsverhältnis zwischen dem Dienstherrn und seinen Angestellten, und dies Verhältnis ist im bürgerlichen Recht geregelt. Nach der Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen lediglich Verpflichtungen ex contractu bezw. ex lege zwischen den beiden Vertragsparteien. Ob neben diese gesetzlichen Verpflichtungen im Wege der Verordnung eine neue Verpflichtung der einen Vertragspartei, nämlich die Verpflichtung zur Heimbeförderung der andern Vertragspartei, festgesetzt werden kann, ist billig zu bezweifeln.

---

[12]) Riebow, a. a. O., Bd. I S. 177 f.

Digitized by Google

In dem für Weiße geltenden Recht ist eine solche Verpflichtung nicht begründet, weder in der Heimat noch im Schutzgebiet.

Die Strafandrohung des § 3 der Verordnung ist aber vollends unerfindlich. Sie beruht auf § 6 Nr. 1 Schgg., welcher lautet:

> In Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich sind, kann Gefängnis bis zu einem Jahr, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden.

Der strafbare Tatbestand würde also darin beruhen, daß ein Dienstherr, welcher nach Ablauf des Dienstvertrages dem früheren Angestellten, abgesehen von etwaigen strittigen zivilrechtlichen Ansprüchen, völlig fremd gegenübersteht, falls er die Verpflichtung zur Heimbeförderung vertragsmäßig nicht übernommen hat, diesen Fremden nicht heimbefördert.

Insofern durch diese Verordnung die gesetzlich gewährleistete Vertragsfreiheit beeinträchtigt wird, ist sie, wie schon gesagt, ungültig. Eine rechtswidrige Handlung kann aber unmöglich darin erblickt werden, daß die Vertragspartei von dem ihr zustehenden Rechte der Vertragsfreiheit Gebrauch macht, und eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Heimbeförderung des Angestellten nicht übernimmt. Insofern sie zur Übernahme dieser Verpflichtung durch Strafandrohung gezwungen werden soll, greift der Gouverneur in die gesetzlich gewährleisteten Rechte der Privatpersonen ein. Zweifellos ist er aber zum Erlaß von Verordnungen polizeilichen Charakters, welche dem geltenden Rechte widersprechen, nicht befugt.

Aus diesen Gründen ist die genannte Verordnung m. E. nicht rechtsbeständig.

V. Aus vorstehenden Erörterungen geht das Eine mit Sicherheit hervor, daß die Schaffung eines einheitlichen Kolonialrechts eine Aufgabe ist, deren Erledigung sich nicht länger hinausschieben läßt, will man in den Schutzgebieten für alle Bewohner, Reichsangehörige wie Schutzgebietsangehörige und Ausländer, diejenige Rechtssicherheit schaffen, ohne welche ein ersprießliches Arbeiten, ein kultureller Fortschritt unmöglich ist.

Zu den Ausführungen selbst sei bemerkt, daß sie bei der Kürze des zur Verfügung stehenden Raumes naturgemäß keine erschöpfende Darstellung der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse bieten konnten.

Wenn sie aber eine Anregung zur eingehenden Bearbeitung dieser wichtigen und interessanten Rechtsfragen gegeben haben sollten, so ist ihr Zweck vollkommen erfüllt.

Dr. jur. Hermann Hesse.

Digitized by Google

Der Neger und seine Behandlung.

Die letzten Nachrichten aus Deutsch-Süwest-Afrika lauten recht betrübend, insofern sie zu der Annahme zwingen, daß die völlige Niederwerfung des Aufstandes und die endgültige Pazifizierung des aufrührerischen Herero-Stammes noch geraume Zeit in Anspruch nehmen und dem deutschen Reiche noch erhebliche Kosten verursachen wird. Und wieviel hat diese unglückselige Bewegung dem deutschen Nationalvermögen bereits gekostet! Abgesehen von den nicht geringen Ausgaben für die verschiedenen Strafexpeditionen, sind ungezählte, in die Kolonie gesteckte Werte einfach verloren. In vieler Beziehung müssen wir vollständig von vorn anfangen. Niedergebrannte Häuser, zerstörte Plantagen, geraubte Waren, getötetes oder gestohlenes Vieh, ruinierte Wasserleitungs-Anlagen und dergl. repräsentieren einen Verlust von vielen Millionen, ohne Rücksicht auf die umsonst aufgewendete Arbeit langer Jahre.

Obgleich von einigen Wenigen schon vor Jahren prophezeit, kam der Aufstand den betr. Behörden und der deutschen Regierung völlig unerwartet und traf sie unvorbereitet. Da wurde ganz natürlich im Volke sowohl, wie in der Presse und im Reichstage die Frage nach den Ursachen der Rebellion aufgeworfen, ohne bis heute eine befriedigende Antwort gefunden zu haben. Letztere ist nicht so ganz leicht und auch nicht in wenigen Worten gegeben; denn die Ursachen des Herero-Aufstandes ebensowohl, wie des Aschanti- und Dahomeh-Krieges, wie überhaupt aller von den Europäern mit den Eingeborenen Afrika's geführten Kriege liegen tiefer und sind für jeden nicht in afrikanische Verhältnisse Eingeweihten nicht leicht ersichtlich. Ja, es gibt leider recht viele Europäer, die Jahre lang sich auf dem dunklen Kontinent aufhielten und doch an derartigen Fragen blind vorübergegangen sind. Und dennoch handelt es sich hier um eine Frage, die für alle europäischen Völker von vitalem Interesse ist und in der Zukunft noch viel mehr sein wird; denn wenn einst Amerika ganz den Amerikanern gehört, Asien unter der Vorherrschaft der gelben Rasse sich von europäischer Kultur unabhängig macht und Australien als unser ebenbürtiger Konkurrent auftritt, dann wird die alte Mutter Europa mit ihrem Handel, ihrer Industrie lediglich auf den schwarzen Erdteil angewiesen sein. Wehe, wenn uns auch diese letzte Zuflucht abgeschnitten wird, weil auch der Neger dem Europäer feindlich gegenübertritt und zu sagen gelernt hat: „Afrika den Afrikanern!“ Im Neger und der Art, wie wir ihn behandeln, wie wir ihn für die Zukunft erziehen, liegt der Kernpunkt der oben aufgeworfenen Frage; es dürfte

Digitized by Google

daher von Intereſſe ſein, dieſes Thema etwas unter die kritiſche Lupe zu nehmen.

Die alte, von der Wiſſenſchaft längſt über Bord geworfene, aber bis vor wenigen Jahren leider noch in den Schulen gelehrte Blumenbach'ſche Raſſen-Einteilung zählte fälſchlich zu den Negern die ſogen. Auſtralneger, die Papuanen und viele Stämme der Südſee-Inſeln. Für unſere Zwecke kommen natürlich nur die Bewohner Afrikas in Betracht und auch bei dieſen müſſen wir verſchiedene Ausſcheidungen vornehmen.

Die geringen Kenntniſſe, die wir über die Geſchichte Afrikas beſitzen, führen zu der Vermutung, daß durchaus nicht der ganze Erdteil urſprünglich von den Negern bewohnt war, daß Letztere vielmehr durch ungeheure Wanderungen und Eroberungen ſich allmählich zu Herren des Landes gemacht haben. Der geſamte Nordrand, von Ägypten bis Marokko, iſt von vornherein auszuſchließen, weil er noch heute von Hamiten bewohnt wird, die den Europäern näher ſtehen, als den Negern. Den Hamiten zuzuzählen und ſtark mit ſemitiſchem (arabiſchem) Blute durchſetzt, ſind die Danakil am roten Meere, die Nubier am oberen Laufe des Nil und die Galla und Somali ſüdlich vom Kap Guardafui.

Alle Anzeichen weiſen darauf hin, daß die Neger von Norden nach Süden vorgedrungen ſind und die Urbewohner vor ſich hergetrieben haben. Noch in der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts haben ſolche Vorſtöße nach dem Süden ſtattgefunden und den Anlaß zu einer langen Reihe blutiger Kriege gegeben. Wir werden daher wohl nicht fehlgehen, wenn wir die im ſüdlichſten Teile Afrikas anſäſſigen Hottentotten und Buſchmänner als die Urbewohner wenigſtens der ſüdlichen Hälfte Afrikas anſehen. Dieſe Völker unterſcheiden ſich durch Kleinheit der Statur, Kopfbildung, Querſchnitt des Haares und Sprache derartig von den Negern, daß man ſie unbedingt als eine ſcharf geſonderte, eigene Menſchenraſſe betrachten muß. Eigentümlich iſt es, daß zu ihnen noch zwei räumlich weit getrennte Stammesgruppen, den Körper- und Sprach-Merkmalen nach zu rechnen ſind: erſtlich das Zwergvolk der Akka und einige nahe verwandte Stämme, ſüdlich vom Uëlle-Fluß in den großen Urwäldern ſeßhaft (rechter Nebenfluß des Kongo), und zweitens das jetzt ſo gut wie ausgeſtorbene Zwergvolk der Maſimba am Südende von Madagaskar. Aber auch dieſe Raſſe können wir in unſerer Betrachtung links liegen laſſen, weil ſie, im Gegenſatze zu den Negern, von Jahr zu Jahr numeriſch abnimmt und in nicht zu ferner Zeit dem gleichen Ende entgegenſieht, wie die Indianer und die Auſtral-Negritier.

Die eigentliche Negerraſſe zerfällt in zwei große, ſcharf geſonderte Abteilungen; die erſte, mit dem Sammelnamen Sudanneger bezeichnet, umfaßt alle Völker ſüdlich der Sahara und nördlich einer Linie, die man von der Niger-Mündung bis nach der Südgrenze von Abeſſinien ziehen kann. Natürlich iſt dieſe gedachte Linie keine feſte Abgrenzung; ſie gibt indeſſen im allgemeinen einen guten Anhalt als Scheide zwiſchen den Sudannegern und der zweiten großen Abteilung, den Bantuvölkern, die ſüdlich dieſer Linie bis in die Kap-Kolonie hinein ihren Verbreitungsbezirk haben.

Wenn wir auch die erſte Abteilung mit dem Sammelnamen Sudanneger benennen, ſo kann man ſich kaum ein innerlich zuſammenhangloſeres Völkergemiſch vorſtellen. Wie der Name Europäer Deutſche und Ungarn umfaßt, alſo Germanen und Mongolen, ſo iſt es auch hier. Vielfache Miſchungen mit den Tuaregs, Berbern und Mauren, alſo Hamiten, einerſeits und mit Arabern, alſo Semiten, anderſeits

Digitized by Google

haben einen ethnologiſchen Miſchmaſch geſchaffen, der die Gelehrten vor manches Rätſel ſtellt. Von vornherein auszuſcheiden ſind die Araberſtaaten um den Tſchadſee herum: Bornu, Bagirmi und Wadai, ebenſo das nördliche Darfur. Verhältnismäßig reine Neger ſind die tiefſchwarzen Joloffer in Senegambien, ſowie die als tüchtige Seeleute und Schiffsarbeiter von den Weißen vielfach angeworbenen Krueger in Liberia (nicht zu verwechſeln mit der in Liberia herrſchenden Raſſe, d. h. den aus den Vereinigten Staaten zurückgewanderten „ziviliſierten" Negern!). Einſt mächtige und gefürchtete Staaten hatten die Aſchanti, die Dahomeher und die Yoruba (letztere in der britiſchen Kolonie Lagos) gebildet. Nördlich von Liberia finden wir die als Händler raffinierten Sierra-Leone-Neger und die Mandingo. Den ganzen oberen und mittleren Lauf des Niger halten zu beiden Seiten die mit fremdem Blute ſtark untermiſchten Fulbe beſetzt. Öſtlich von dieſen haben die Hauſſa die beiden Sultanate Sokoto und Adamaua gegründet. Die meiſten dieſer Völkerſchaften haben die mohamedaniſche Religion angenommen und ſind arabiſchen Einflüſſen ſtark unterworfen. Aus dieſem Grunde kommen die Sudanneger für uns weniger in Betracht, weil wir nicht den Neger als ſolchen zu bekämpfen oder zu erziehen, ſondern uns gegen das Vordringen des Halbmondes und ſeine Macht zu wehren haben. Hier liegt nicht ſo ſehr eine Neger-, wie eine Araberfrage vor.

Die öſtlichen oder eigentlichen Sudanneger zerfallen in die Sandeh, Dinka, Nuer, Schilluk und eine Anzahl kleinerer Völkerſchaften am oberen Laufe des Nil, die alle recht brauchbare Soldaten abgeben, teilweiſe aber auf recht niederer Stufe ſtehen. Charakteriſtiſch iſt der den Sandeh von ihren Nachbarn und Feinden gegebene Spottname Niamniam; derſelbe imitiert die Tätigkeit des Kauens und bezeichnet die Sandeh als — Menſchenfreſſer.

Ganz im Gegenſatze zu den Sudannegern, die auch ſprachlich keine oder nur äußerſt geringe Verwandtſchaft zeigen, ſtehen die Neger der zweiten Abteilung, die Bantuvölker, die eine körperlich und ſprachlich feſt geſchloſſene Gruppe darſtellen, ſo zwar, daß die Idiome der verſchiedenen Stämme eigentlich nur als Zweige einer und derſelben Sprache, d. h. als Dialekte aufzufaſſen ſind. Und eigentlich nur dieſe Abteilung iſt es, die wir im Auge haben, wenn wir hinfort von Negern ſprechen.

Die Bantu oder Abantu (Einzahl: Muntu oder Omuntu, Stamm: ntu = Menſch!) kann man ihren Verbreitungsbezirken nach in drei größere Gruppen einordnen, die aber keine durch Körper- oder Sprachunterſchiede geboten ſind!

Die öſtliche Gruppe umfaßt die eigentlichen Kaffern (Zulu) in Natal, die Matabele und Maſhona nördlich von Transvaal, die Kaffern im weiteren Sinne und die Makua in der portugieſiſchen Provinz Mozambique, die Wagindo, Wakamba und Suaheli in Deutſch-Oſt-Afrika.

Der mittleren Gruppe ſind beizuzählen die Betſchuanen in dem nach ihnen benannten Lande (einſchließlich der Baſuto, Barolong ꝛc.), die Barotſe in Nord-Rhodeſia, die Makololo und die Angoni im Nyaſſaland, die Waniamweſi in Deutſch-Oſt-Afrika, die Maganda in Britiſch-Oſt-Afrika und die zwiſchen Sudannegern eingekeilten Monbuttu am oberen Nil.

Unter der weſtlichen Gruppe verſtehen wir alle weſtlichen Völker, wie die Herero und Owambo in Deutſch-Südweſt-Afrika, die Bunda-Völker, die zum Teil noch wenig bekannten Bewohner von Angola, des Kongoſtaats, Loango, Gabun und Kamerun (unter letzteren z. B. die bekannten Dualla).

Google

Schließlich finden wir noch auf Madagaskar einen auf etwa 1 Million geschätzten, den Kaffern verwandten Bantuſtamm, die Sakalawa, im Weſten der Inſel, während der Oſten von den Howa und Betſiléo malaiiſcher Abkunft eingenommen wird.

Allgemein bekannt iſt die dunkle Hautfarbe der Neger, die indeſſen vom tiefſten Schwarz bis zum hellen Braun, ſelbſt unter Angehörigen desſelben Stammes, variiert. Das wollige Haar iſt allen Negern gemeinſam und zeigt nur geringe Unterſchiede im Querdurchſchnitt; ebenſo ſind alle Neger Dolichocephalen (Langköpfe) und ſtark prognath (Schiefzähner). Weitere Eigentümlichkeiten der Raſſe, die aber häufigen Ausnahmen begegnen, ſind der geringe Bartwuchs, der Mangel an Waden und der Plattfuß, durchgehend wiederum die größere Länge des Unterarms im Verhältnis zum Oberarm.

An ideellen Gütern hat der Neger herzlich wenig aufzuweiſen. Ihre Religion iſt ein durch Waganga (Medizinmänner) genährter Fetiſchismus, voll von wüſtem Aberglauben, oder ein Ahnen-Kultus, doch trifft man bei intelligenten Negern oft einen ausgeſprochenen Atheismus, um den unſere radikalſten Freidenker ſie beneiden könnten. Allerdings iſt dieſe abſolute Religionsloſigkeit zumeiſt erſt durch den Verkehr mit Weißen herbeigeführt und zwar dadurch, daß ſie beobachten, wie das Leben der Europäer mit den Lehren der Miſſionare gewöhnlich im kraſſen Widerſpruch ſteht, oft aber auch durch die Streitigkeiten unter den Miſſionen der verſchiedenen Konfeſſionen. Der Neger denkt eben viel mehr, als man vorausſetzt, und iſt ein ſcharfer Dialektiker bei Diskuſſionen, vor Gericht und dergl. Dazu kommt, daß Lug und Betrug ihm nicht als Sünde gilt, ſofern er nur einen Vorteil dadurch erlangt, ſpeziell über die verhaßten und mehr noch verachteten Weißen, deren Güte in der Regel nur als Dummheit ausgelegt wird. Zum Teil iſt dieſe, uns niedrig und gemein erſcheinende Charakter-Veranlagung durch die früheren permanenten Kriege und Fehden, durch die zahlreichen Sklavenjagden, ſpeziell der Araber, ſowie überhaupt durch das Inſtitut der Sklaverei verurſacht. Wir kommen hierauf weiter unten zurück.

In Bezug auf Körperkraft ſteht der Neger zumeiſt weit unter dem Europäer, jedoch findet man auch einzelne Volksſtämme, die ſich durch herkuliſch gebaute Körper auszeichnen, wie z. B. unſere gegenwärtigen Landsleute und Feinde, die Herero. Immerhin kann der Neger ſich rühmen, dem Weißen an Ausdauer überlegen zu ſein, wie es ſeine Beſchäftigung mit ſich bringt; denn die meiſten Stämme leben von Jagd und Viehzucht, Ackerbau wird nur, ſoweit zum Lebensunterhalt erforderlich, und dann faſt ausſchließlich von den Weibern betrieben. Erſt in letzter Zeit iſt der Neger etwas ſeßhafter geworden; ſonſt wurden die Wohnſitze, bezw. die Weidegründe und Jagdreviere oft gewechſelt. Zuweilen zwang ein Überſchuß der Bevölkerung infolge rapider Vermehrung einen Teil zur Auswanderung.

Zur Staatenbildung, wie viele Sudanneger nach arabiſchem Vorbilde, haben es die Bantu nicht gebracht. Wohl ſind hie und da einzelne mächtige Reiche gegründet, deren Beſtand aber auf der hervorragenden Intelligenz der Machthaber beruhte. Nach deren Tode zerfielen die Reiche gewöhnlich ſchneller, als ſie entſtanden. Die Grundlage des ſozialen Lebens der Neger iſt das Dorf mit einem Häuptling (Kapitän) an der Spitze. Mehrere Dörfer eines Diſtrikts unterſtehen oft einem Oberhäuptling. So z. B. leben an den Ufern des Shire in Britiſch-Zentral-Afrika die Manganje unter ſechs Dorfhäuptlingen aus dem Stamme der

Digitized by Google

Makololo, die sämtlich Brüder und Untergebene des Oberhäuptlings oder „Königs" Makwira sind. Diese Makololo sind die versprengten Überreste eines ehemals mächtigen und gefürchteten Stammes, der vom Norden kommend, in Transvaal und Oranje eingedrungen war und sich dort unter beständigen Kämpfen mit den Weißen sowohl, wie mit den dort ansässigen Kaffern eine Zeit lang behauptete, dann aber aufgerieben und nach Norden zurückgetrieben wurde. Ein anderer ehedem durch seine Eroberungszüge gefürchteter, jetzt aber von den Engländern beruhigter (nicht unterworfener!) Volksstamm sind die Angoni im Nyassalande. Noch jetzt erfreuen sich die Dörfer derselben einer gewissen Selbständigkeit, unterstehen nicht den englischen Bezirks-Kommissären, wie die anderen Stämme, sondern haben ihre eigene Gerichtsbarkeit. Deutlich unterscheidet man bei ihnen zwei Typen, die Krieger, große, stolze, schlanke Gestalten, das sind die eigentlichen Angoni, die Eroberer, die sich nie zu einer Arbeit bei den Weißen hergeben, von den Ergebnissen der Jagd leben und ihre Felder durch Sklaven bearbeiten lassen, und auf der andern Seite kleinere, gedrungene Figuren, die sich zwar auch Angoni nennen, aber in Wirklichkeit unterworfene Stämme sind, gesuchte Arbeiter auf den Plantangen, in gewissem Umfange frei und keine Sklaven, aber doch verpflichtet, von ihren Löhnen einen Teil ihren Herren, den arbeitsscheuen Angoni-Kriegern, abzugeben. Diese Pseudo-Angoni sind seit Menschenaltern nichts anderes als Knechtschaft gewohnt, infolgedessen ihre Naturen auch einen knechtischen Charakter angenommen haben, harter Behandlung sich äußerlich unterwerfend, innerlich aber Rache brütend und diese oft auch insgeheim und heimtückisch ausführend. Es ist daher häufig nicht leicht, mit ihnen glatt auszukommen, wie überhaupt die Behandlung der Neger stets ein sorgfältiges, individuelles Studium seitens der Weißen erfordert. Man kann sie eben nicht alle über einen Kamm scheeren.

Die meisten Fehler in dieser Beziehung begehen naturgemäß die jungen, zum ersten Male nach Afrika gekommenen Leute, gleichviel welcher Nation sie angehören. Zu Hause waren sie ein Nichts, bedeutungslos in der großen Menge verschwindend, gezwungen zu gehorchen. Drüben will der junge Mann als Gentleman behandelt werden, auch wenn er es zu Hause nicht war, bekommt eine viel freiere und selbständigere Stellung, als er zu Hause selbst in reiferem Alter hätte erreichen können, und soll nicht nur gehorchen, sondern befehlen. Das steigt vielen jungen Leuten zu Kopfe. Es werden einmal unrichtige Befehle erteilt; die Neger, die die Arbeit besser kennen als er, fangen an zu lachen, der junge Mann sieht sich in seiner Würde gekränkt, das durch das Klima stark beeinflußte Blut kocht, er läßt sich zu Mißhandlungen der ihm untergebenen Neger hinreißen und — der Tropenkoller ist fertig! Gegen nichts ist der Neger empfindlicher als gegen Ungerechtigkeit. Hat er wirklich etwas verbrochen, so nimmt er willig sogar eine grausame Bestrafung hin; ist er dagegen unschuldig, so verzeiht er nicht einmal einen leichten Schlag. Noch schlimmer als junge Kaufleute sind die jungen Beamten und Offiziere daran, die draußen im Vergleich mit der Heimat mit einer ungeheuren Machtfülle ausgestattet und nur zu leicht geneigt sind, diese zu mißbrauchen, zumal da gewöhnlich die Kontrolle seitens der Vorgesetzten keine strenge ist. Dazu kommt, daß der junge Weiße, dem frohen, frischen Charakter der Jugend entsprechend, sich häufig herabläßt mit den Negern zu scherzen, wobei er seiner Würde zu viel vergibt. Zwar trägt ein guter Scherz oft viel dazu bei, den Neger bei seiner Arbeit anzufeuern; aber die Autorität muß vom Weißen streng gewahrt werden,

Digitized by Google

und darin versehen es viele. Der Neger respektiert nur denjenigen Weißen, der es versteht, stets seine Superiorität zu bewahren. Darum war es auch ein grober Mißgriff, als vor einigen Jahren zwei amerikanische Missionare nach Britisch-Zentral-Afrika kamen und dort den Negern das Prinzip der Gleichheit und Brüderlichkeit predigten. Um leichteren Eingang bei den Schwarzen zu finden, erzählten ihnen die beiden frommen Herren, daß Jesus ursprünglich schwarz gewesen und erst zur Strafe für die Sünden der Welt, die er auf sich genommen, weiß geworden sei. Die Neger lauschten ihnen begierig und — verweigerten der Regierung die Hüttensteuer zu bezahlen, weil sie gleiche Rechte mit den Weißen beanspruchten. Die britische Kolonial-Regierung beeilte sich natürlich, die übereifrigen Amerikaner an die frische Luft zu befördern. Aber auch die britischen Missionen, das sind die protestantischen, begehen viele Fehler in der Neger-Behandlung; denn sonst wäre es wohl nicht möglich, daß die meisten dortigen Kaufleute sich prinzipiell hüten, einen in der Mission erzogenen boy in ihre Dienste zu nehmen, weil gerade diese boys notorisch die größten Heuchler und Diebe sind. Ich selbst habe einmal einen köstlichen Spaß mit einem solchen boy erlebt; ich hatte ihn in Verdacht, mir eine Anzahl Messer, Gabeln und Löffel gestohlen zu haben, und beschuldigte ihn des Diebstahls. Hoch und heilig beteuerte er seine Unschuld und fügte hinzu, daß er als Christ nicht lüge wie die andern Neger. Eine Untersuchung seines Koffers förderte den gesamten gestohlenen Vorrat, fein säuberlich geordnet und in Papier gepackt, zu Tage. Als ich ihn deswegen sofort entließ, sagte er triumphierend zu mir: „Wenn Du mich deshalb fortjagst, gehe ich wieder zur Mission zurück!“ Kostbare Ironie! Ich gab ihm natürlich meinen Segen dazu, in Form einer gehörigen Prügelsuppe.

Die Missionen selbst haben viel verschuldet durch ihre Unduldsamkeit gegen Andersdenkende. Ein schreckliches Beispiel sah ich noch im vorigen Jahre. Kam da zur Zeit einer Hungersnot ein alter Neger mit seiner ganzen Familie an die Tore einer Missionsstation und bat um Nahrung für sich und die Seinigen. Als ihm aber die Bedingung gestellt wurde, daß er für die Mission arbeiten und zwei seiner Kinder der Mission zur Erziehung übergeben sollte, lehnte er ab und — erhielt nichts. Am folgenden Tage fand man den Alten auf der Straße verhungert!

Es ist ja bekannt, welchen ungeheuren Einfluß die Missionen auf die öffentliche Meinung in England und auf die Regierung ausüben. Verschiedentlich, wenn ich wegen verkehrter Maßnahmen britische Kolonialbeamte in privatem Gespräche tadelte, erhielt ich unter Achselzucken die Antwort: „Exeter Hall! Wir sind dagegen machtlos. Exeter Hall will es nun mal!“ Die sonst so kolonialkundigen Briten haben in der Negerbehandlung durch ihre Humanitätsideen böse Mißgriffe begangen, die sich noch einmal bitter rächen werden.

In Blantyre sollte ein eingefangener Neger aus dem Stamme der Jao, der einen Kollegen aufgefressen hatte, hingerichtet werden. Die Mission legte sich ins Mittel, behauptete, der Kerl habe die Tat in einem Anfall momentaner Geistesstörung (sic!) begangen, und erwirkte seine lebenslängliche Internierung. Worin aber bestand diese? Der Neger erhielt eine eigene, abgesonderte Hütte, ein Feld zum Bebauen und den Mais dazu von der Regierung geliefert. Der arme Verbrecher war damit außerordentlich zufrieden, da er ja zeitlebens versorgt war und sogar seine Frau bei sich haben durfte. Sieht das nicht einer Prämie für Menschenfresserei zum Verwechseln ähnlich?

Digitized by Google

Der schlimmste Fehler, den die Engländer nie wieder gut machen können, ist das Prinzip, daß die Neger als Menschen gleiche Rechte haben wie die Weißen, und daher z. B. nicht geschlagen werden dürfen. Ein charakteristisches Beispiel berichtet der in Durban erscheinende „Natal Mercury“ folgendermaßen. Vier angetrunkene Neger (Kohlenarbeiter) wanken Arm in Arm auf dem Trottoir daher, dessen ganze Breite einnehmend. Entgegen kommt ihnen ein Engländer mit seiner Frau am Arme. Anstatt auszuweichen, stößt einer der Neger die Dame vom Trottoir. Der hierüber ergrimmte Ehemann boxt den Attentäter nieder, ein Auflauf entsteht, die Polizei kommt und verhaftet den Engländer, der 5 £ Strafe bezahlen muß, weil er einen Neger niedergeschlagen. Letzterer geht frei aus.

Ein anderes Bild aus Durban. Ein deutscher Dampfer nimmt Kohlen ein. Mehrere in Not geratene Weißen wollen sich gern durch Kohlentragen einige Schillinge verdienen; die Herren Neger betrachten das Kohlentragen in Durban (Lohn sh 5 — pro Tag!) als ihr Privilegium und streiken. Der Dampfer muß warten, bis die Behörden nachgegeben und den Weißen die Kohlenarbeit verboten haben.

Ein Engländer will einen zerlumpten, schmutzigen Neger engagieren, ihm ein Paket zur Stadt zu tragen; es entwickelte sich folgendes bemerkenswerte Gespräch:

E.: Wie heißt Du?

N.: Johnson!

E.: Also, Johnson, nimm dies Paket ....

N. (einfallend): Herr Johnson, bitte! (Mr. Johnson, please) Tableau!

Besonders im Burenkriege haben die englischen Offiziere den Neger sehr verwöhnt. Während die Buren den Neger streng im Zaume hielten, ihm verboten auf dem Trottoir zu gehen, ihn zwangen jeden Weißen durch Abnehmen der Mützen zu grüßen, ihm auf den Farmen keinen Lohn bezahlten, sondern ihn in einer Art von patriarchalischem Abhängigkeitsverhältnis hielten, im übrigen ihn aber persönlich gut behandelten, kennt die Frechheit und Unverschämtheit der Neger jetzt nach dem Kriege keine Grenzen. Ein Bur wollte kürzlich einen Neger als table boy (Diener für Hausarbeit und zum Servieren) annehmen; dieser verlangte als Lohn die Kleinigkeit von £ 6.— per Monat (M. 120.—) und das Recht, an demselben Tisch, wie die Weißen, zu essen. Letzteres natürlich nach Negermanier mit den Fingern, nicht mit Messer und Gabel!

Ganz anders behandeln die Portugiesen den Neger. Sie gehen von dem Prinzip aus, daß der Neger nicht, wie man sagt, klug gemacht werden darf, sondern in strengster Abhängigkeit gehalten werden muß. Vergehen, wie Diebstähle, werden unnachsichtig mit harter Prügelstrafe geahndet — mittels der Chicote oder Nilpferdpeitsche oder auch mittels des Palmatorio, eines hölzernen löffelartigen Instruments für Schläge auf die innere Handfläche. Und der Neger nimmt dies willig hin, wenn er sich im Unrecht weiß. Irgendwelche Rechte besitzt er in den portugiesischen Kolonien nicht; und doch fühlt er sich glücklich dabei, da er von seinen Herren sonst bemerkenswert gut behandelt wird. Der schmutzige, ungebildete Portugiese aus den untersten Volksschichten ist eigentlich niemals roh gegen den Neger. Vielleicht trägt der Umstand etwas dazu bei, daß im portugiesischen Volke selbst ziemlich viel afrikanisches Blut fließt. So viel steht jedenfalls fest, daß ich keine andere Nation kenne, die so gut mit den Negern auszukommen versteht, wie die Portugiesen.

Digitized by Google

Vielfach, obwohl nicht offiziell, besteht noch die Einrichtung der Haus-Sklaverei, wobei der Neger es sehr gut hat. Er darf sich verheiraten, wird von seinem Herrn genährt und gekleidet, auch in Zeiten der Hungersnot, wo die freien Neger zu Tausenden hinsterben, und bildet mit seinen Kindern und seinen Mitsklaven und seinem Herrn und dessen Angehörigen gewissermaßen eine große Familie. Nur ihn weiterzuverkaufen ist den Portugiesen von der Regierung nicht erlaubt. Natürlich hat der Herr auch das Recht der Bestrafung, und er hütet sich wohl, seinen Neger zu mißhandeln oder ihn zum Krüppel zu schlagen, weil er sich damit selbst schädigt, indem er eine kostbare Arbeitskraft verliert. Wieviel richtiger ist doch dieses System, als das auf englischen Plantagen angewandte, wo der Weiße den Neger nicht schlagen darf, ihn aber dafür durch seinen headman (Vorarbeiter) schlagen läßt. Und merkwürdig genug: der Schwarze ist gegen den Schwarzen entsetzlich grausam, wenn er zu einem anderen Stamme gehört.

In den deutschen Kolonien hält man in der Negerbehandlung im allgemeinen die goldene Mittelstraße, nicht zu strenge und auch nicht zu nachsichtig. Und doch sind arge Mißgriffe seitens der Weißen leider nicht selten. Eine plötzliche Einführung des Negers in die europäische Kultur oder gar in die christliche Religion tut niemals gut; es sollte eine lange, allmähliche, stufenweise Eingewöhnung vorhergehen. Wir haben uns unsere Kultur auch nicht in einem Tage erworben. Vor allem aber sollte man den Neger stets mit eiserner Strenge daran erinnern, daß, wenn er auf gleiche Rechte, wie die Weißen, Anspruch macht, er auch die gleichen Pflichten zu erfüllen hat. Und das ist den schwarzen Herren in ihrer angeborenen Arbeitsscheu, Verlogenheit und Negerschlauheit höchst unangenehm.

Welche Resultate damit erzielt werden, wenn der Neger zur Kultur gelangt, sehen wir an der Neger-Republik Haiti, wo der Weiße eine fast demütigende Rolle spielt. Und nicht anders wird es uns in Afrika gehen, wenn der Neger, im Besitz aller Machtmittel der Kultur, sich einmal aufrafft und den Weißen einfach hinauswirft. Dann gute Nacht, Mutter Europa. Und daß die Zeit zu solchen Versuchen nicht mehr gar fern ist, beweist der wohl noch unvergessene Umstand, daß sogleich nach dem Burenkriege große Negerschaaren mit 4000 Gewehren und reicher Munition, die den Briten trotz ihrer Aufforderung nicht ausgeliefert wurden, plötzlich im Innern des Landes verschwanden und nicht wieder zum Vorschein kamen. Mene, Tekel!

Woldemar Schütze-Hamburg.

Digitized by Google

Aus Erythaea.

Das „Bolletino ufficiale della Colonia Eritrea" meldet, daß am 22. Januar ds. Js. in der Aula des Justizpalastes zu Asmara in Gegenwart der Notabilitäten des Ortes, unter Teilnahme der Vertreter der verschiedenen Fremdenkolonien die Jahresfeier des Appellationsgerichtshofes der Kolonie begangen wurde.

Dem Jahresberichte entnehmen wir folgendes:

Es sind 1706 Sachen zur Verhandlung gekommen. Die Zahl der Zivilprozesse hat sich gegen das Vorjahr vermehrt. Diejenige der Strafsachen ist ungefähr dieselbe geblieben. Die eingenommenen Gerichtskosten betrugen etwa 80000 Lire, das doppelte des vorhergehenden Jahres.

Von den Strafsachen bezog sich mehr als die Hälfte auf Delikte von Weißen. Doch waren diese Delikte der Weißen meistens nur Polizeiübertretungen. An den 83 vor dem Assisenhof verhandelten Straffällen war nur ein einziger Weißer als Angeklagter beteiligt.

Das Gesetz vom 23. Mai 1903 zeigt eine Zusammenstellung und Publikation der in der Kolonie geltenden Gesetze an.

Der Redner hob hervor, daß der Bereich der tatsächlichen Wirksamkeit der italienischen Rechtspflege sich zusehends innerhalb der italienischen Einflußsphäre erweitere und daß diese Wirksamkeit zugleich das Gebiet begrenze, in welche die europäische Einwanderung geleitet werden dürfe.

Im Anschluß hieran gab der Berichterstatter eine Darstellung der internationalrechtlichen Bedeutung des Begriffes „zona d'influenza". Er bemerkte, daß „l'hinterland" nur eine besondere Anwendung jenes Begriffes sei.

Verantwortlicher Schriftleiter: i. V. Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott, Verleger: Wilhelm Süsserott in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

GLÄSSING & SCHOLLWER,

Berlin W. 35, Potsdamer Str. 99

Telegramm-Adresse: **Portativa, Berlin,**

A. B. C. Code, 4th and 5th Edition and Spezial Code,

liefern:

Feldbahngleise, Stahlschienen, Stahlschwellen, Weichen, Drehscheiben, Wagen aller Art, Radsätze, Achslager, Lagermetall,

für Plantagen, Fabriken, Kleinbahnen.

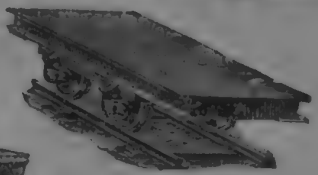

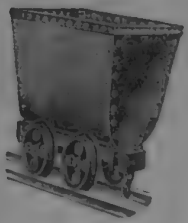

Illustrierte Kataloge
in den
Hauptsprachen
auf Wunsch
gratis.

Vertreter gesucht.

Über den Aufstand der Herero in Deutsch-Süd-West-Afrika.

Vortrag,
gehalten in der Aula der Universität Berlin
am 20. Januar 1904
von
Dr. Theodor Leutwein,
Major a. D.

Mit einer Karte von Deutsch-Süd-West-Afrika
und
zwei Skizzen über die Gefechte am Waterberg und am Hamakari.

Berlin 1904.
Mittler & Sohn.
Königliche Hofbuchhandlung.
Kochstraße 68—71.

Heft 4. April 1910. Jahrgang VII.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben
im
Auftrage der Deutschen Kolonialgesellschaft.

EDWARD HERRY & Co.

Manufacturers of Fine Cabinet Furniture, Upholstery, Bedding, Carpets, Curtains, Linoleums, Oilcloths, Mattings, Rugs, Etc.

Telephone 1-2-3-4 Main.

Cable Address "Herry"

Edward Herry & Co.

Wholesale Commission Merchants

Importers and Exporters

Sole Agents for Canada for

Messrs. Herry & Co., Ltd., Manufacturers of Fine Cabinet Furniture, Upholstery, Bedding, Carpets, Curtains, Linoleums, Oilcloths, Mattings, Rugs, Etc.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 4. April 1904. VI. Jahrgang.

Zur Frage des herrenlosen Landes und Kronlandes in den afrikanischen Schutzgebieten Deutschlands.

(Schluß).

Einer Erörterung bedarf noch die Frage, ob die in Vorschlag gebrachte Änderung der erlassenen gesetzlichen Bestimmungen der in den einzelnen Schutzgebieten zur Zeit bestehende Rechtszustand und insbesondere die erteilten Konzessionen hinderlich sind. Für Togo und Südwestafrika kann dies verneint werden.

In Togo bestehen, wie erwähnt, zur Zeit auf das herrenlose bezw. Kronland bezügliche Spezialvorschriften überhaupt nicht und es ist daher ersichtlich, daß hier jede Regelung der Materie möglich ist, welche mit den Bestimmungen der Paragraphen 5 und 25 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 nicht in Widerspruch steht.

In Südwestafrika hat neuerdings, wie erwähnt, durch die vom 23. Mai 1903 datierte Ausführungsverordnung zur Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 bereits der Grundsatz rechtliche Geltung erlangt, daß es zur Besitzergreifung oder Erwerbung von Rechten an herrenlosem Lande der Genehmigung des Gouverneurs bedarf. Eine Gesetzesbestimmung, die dem Fiskus die Besitzergreifung herrenlosen Landes in irgend einer Form vorschreibt, ist für Südwestafrika nicht erlassen worden, es kann daher gesagt werden, daß der in Vorschlag gebrachten Regelung der Materie auch in Südwestafrika ein Hindernis nicht im Wege steht.

Die für Südwestafrika erteilten Konzessionen und die daselbst geschaffenen Eingeborenenreservate insbesondere berühren die Frage des herrenlosen Landes bezw. Kronlandes zunächst nicht, die Gesellschaften haben die ihnen erteilten Gebiete teils bereits definitiv zum Eigentum erworben, teils sind ihnen bestimmte Gebiete vertragsmäßig zugesichert worden. In den Reservaten erfolgt der Erwerb von Grund und Boden durch Europäer nur mit Genehmigung der Regierung.

In Ostafrika bestehen zur Zeit nicht mehr Gesellschaften, denen die Okkupation herrenloser Gebiete als Regal zusteht. Durch den Vertrag mit dem Reichskanzler und der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft vom 15. November 1902 hat die ostafrikanische Gesellschaft nur noch ein auf ganz bestimmte Gebiete sich erstreckendes Okkupationsrecht (je 4000 ha für die Plantagen Kikogwe und Mnoa und für den

Digitized by Google

Fall des Erbaus von Eisenbahnen bis zum 31. Dezember 1935 gewisse Landansprüche in dem rechts und links vom Bahnkörper belegenen, 15 km breiten Landstreifen.

Es dürfte hieraus ersichtlich sein, daß diese Berechtigungen, weil sie lokal begrenzt sind, sehr wohl bestehen bleiben können, daß sich aber im übrigen doch in Ostafrika eine anderweitige grundsätzliche Regelung der Materie herbeiführen läßt. Da für Ostafrika und Kamerun ihrem wesentlichen Inhalte nach gleiche Kronlandordnungen erlassen worden sind, muß hier hervorgehoben werden, daß die befürwortete Änderung des Prinzips sich nicht ohne gleichzeitige Abänderung bezw. Aufhebung wesentlicher Bestimmungen der Kronlandordnungen insbesondere der Paragraphen 1, 2 und 12 und der Paragraphen 1 und 3 der Einführungsbestimmungen herbeiführen läßt.

Daß ein Fortbestehen dieser Bestimmungen in Ostafrika und Kamerun nicht wünschenswert ist, dürfte sich, abgesehen von den bereits erörterten Gesichtspunkten aus folgenden speziell auf Kamerun bezüglichen Darlegungen ergeben:

Für Kamerun ist meines Wissens die Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 24. Dezember 1894 bisher noch nicht aufgehoben worden.

Der § 2 dieser Verordnung lautet:

> Die Besitzergreifung von herrenlosem Lande bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Kaiserl. Gouverneurs

und der § 3:

> Wer von herrenlosem Lande Besitz ergreift, hat dies binnen 6 Monaten bei Vermeidung des Verlustes aller rechtlichen Ansprüche dem Gouverneur anzuzeigen, derselbe setzt in jedem einzelnen Fall die Bedingungen fest, unter denen das Land erworben wird.

Daß zwischen dieser Bestimmung und der in den erwähnten Paragraphen 1, 2 und 12 der Kronlandordnung für Kamerun enthaltenen ein Widerspruch besteht, dürfte wohl auf der Hand liegen.

Es ist doch nicht möglich, daß zwei Verordnungen neben einander bestehen, von denen die eine die Besitzergreifung herrenlosen Landes jedermann gestattet und nur zur Rechtswirksamkeit die Genehmigung des Gouverneurs innerhalb einer bestimmten Frist verlangt, während die andere das herrenlose Land für Eigentum des Reiches erklärt und die Besitzergreifung Privaten und Gesellschaften überhaupt nicht oder doch nur als besondere Vergünstigung ausnahmsweise (nach näherer Anordnung des Reichskanzlers) für zulässig erklärt.

Abgesehen hiervon liegen die eigentlichen Schwierigkeiten in den für Kamerun erlassenen Konzessionen, durch die in den Jahren 1898 und 1899 der Südkamerun- und Nordkamerun-Gesellschaft in einem Gebiet von annähernd 150000 qkm das zu schaffende Kronland zum Eigentum verliehen wurde.

Die beiden Gesellschaften sollten das Recht haben, das Kronland, auch bevor die einzusetzende Landkommissionen in Tätigkeit getreten waren, in Besitz zu nehmen und sie sollten verpflichtet sein, dem Fiskus wiederum Land, soweit er dessen zu Eisenbahnen, Wegen, Stationsbauten und fiskalischen Anlagen bedürfen würde, (in Nordwestkamerun auch soweit es zu Kirchen, Missions- und Schulzwecken sowie zu sonstigen gemeinnützigen und fiskalischen Anlagen erforderlich sein sollte) von sich aus wiederum zu überlassen.

Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß in wichtigen Fragen die Bestimmungen der Konzessionen, die auf Grund der Kronlandordnung erlassen wurden, mit denen

Digitized by Google

der Kronlandordnungen selbst, sich nicht vereinigen lassen. Daß hierdurch Konflikte entstehen werden, scheint unvermeidlich.

Wenn beispielsweise gemäß § 8 der Kronlandordnung Waldbestände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, von „der Veräußerung auszuschließen" sind, so kann in den Konzessionsgebieten dieser Vorschrift nicht mehr entsprochen werden, denn der Grund und Boden, auf dem jene Waldbestände sich befinden, wird, wenn er nicht veräußert wird, Kronland und dieses fällt nach § 1 der Konzession in das Eigentum der Gesellschaft. Ob dieser Übelstand wenigstens teilweile dadurch beseitigt wird, daß im § 7 der Konzession der Nordkameruner Gesellschaft sich die Vorschrift befindet, daß 25% des Waldbestandes unberührt zu lassen sind, kann hier unerörtert bleiben, für die Südkamerun-Gesellschaft konnte eine gleiche oder ähnliche Vorschrift nicht ermittelt werden.

Auch die Gewährung der Berechtigung zur vorläufigen Besitzergreifung scheint im Hinblick auf den Eigentumserwerb der natürlichen Früchte nicht unbedenklich.

Die Frage, um die es sich hier handelt, ist indessen eine wesentlich andere. Für das vorliegende Thema kommt nur in betracht, ob, wenn die erwähnten Bestimmungen der Kronlandordnung aufgehoben bezw. geändert werden, die Konzessionen an und für sich einen Hinderungsgrund abgeben, die Materie des herrenlosen Landes in der vorgeschlagenen Weise zu regeln. Diese Frage dürfte zu verneinen sein, denn tatsächlich hat sich das Reich seines Vorrechts auf das herrenlose Land in den Konzessionsgebieten begeben, unwiderruflich muß das Kronland Gesellschaftsland werden, und ob dies nun in der Weise geschieht, daß man allgemein das herrenlose Land für Kronland erklärt und hierdurch zum Gesellschaftsland macht, oder ob man ohne eine solche Erklärung sukzessive mit Besitzergreifung vorgeht, dürfte in der Wirkung auf dasselbe herauskommen, das Definitivum schafft erst die Landkommission. Irgendwelche direkten Gebietsansprüche hat das Reich (der Fiskus) in den Konzessionsterritorien nicht mehr, was es an Territorien beanspruchen kann, muß ihm von den Gesellschaften rückcediert werden. Insbesondere ist kein Grund ersichtlich, weshalb nicht für den Teil des Schutzgebiets, auf den sich die Konzessionen nicht beziehen, andere als die bisherigen Rechtsgrundsätze hinsichtlich des herrenlosen Landes zur Geltung erlangen könnten.

Worauf das Reich in den Konzessionsgebieten noch einwirken kann, ist einzig, daß nicht die Rechte Dritter, insbesondere der Eingeborenen beeinträchtigt werden. Hierauf hat sich das Reich durch die Kronlandordnungen weitgehenden Einfluß gesichert und man wird anerkennen müssen, daß die von humanen Geist erfüllten Kronlandordnungen und deren Ausführungsbestimmungen nach der angedeuteten Richtung zunächst ausreichende Garantie bieten.

Die vorstehenden Darlegungen sind aus dem Wunsche hervorgegangen, für die so hochwichtige Materie des herrenlosen Landes in unseren afrikanischen Schutzgebieten eine einheitliche, Mißverständnisse ausschließende Regelung herbeizuführen. Ihrem Charakter nach ist diese Arbeit ein Versuch, die Frage zu lösen. Daß dieser Versuch der Prüfung bedarf, ist selbstredend und ebenso, daß jeder Vorschlag hochwillkommen sein dürfte, der sich als eine zweckmäßigere und befriedigendere Lösung der Frage darstellt.

v. Bornhaupt.

Digitized by Google

Interkoloniale Rechtshilfe.

Verschiedene Erfahrungen der letzten Zeit lassen das Bedürfnis nach Ergänzung und Erweiterung der internationalen Rechtshilfe auf kolonialem Gebiete hervortreten. Sie sind nicht nur auf deutscher Seite gemacht worden, sondern wohl von allen am afrikanischen Kontinent mit Kolonialbesitz beteiligten Mächten.

Es hat sich ganz allgemein gezeigt, daß die Grundsätze der Gebietshoheit, wie sie zwischen zivilisierten Nationen beachtet zu werden pflegen, in der durch die dortigen staatlichen Einrichtungen gerechtfertigten Strenge in Kolonien nicht aufrecht erhalten werden können, ohne daß daraus für alle beteiligten Kolonialmächte in dem natürlichen, wenn auch vielfach passiven oder latenten Konflikt der herrschenden Gewalt mit den zu beherrschenden eingeborenen Stämmen und Völkerschaften dem Herrschaftsprinzipe Schaden erwachsen würde.

Der Grund liegt darin, daß die Formen, in welchen in zivilisierten Ländern der Ausgleich zwischen Regierung und Regierten sich vollzieht, den Eingeborenen der Kolonie gegenüber gar nicht oder in sehr beschränktem Maße Anwendung finden können, daß vielmehr hier eine schärfere, in Bevormundung, Leitung und Beaufsichtigung mehr absolutistische Form der Beherrschung nötig ist, während gleichzeitig für eine solche die Räume zu groß und zu unwegsam, die Vollzugsorgane zu wenig zahlreich sind. Wird schon durch diese, auf lange kaum zu ändernden Umstände die Zahl der Rechtsverletzungen, die ihre Sühne nicht finden, eine unverhältnismäßig größere, so wächst sie in noch bedenklicherem Maße an, wenn die Nähe der Grenze bei genauer Respektierung der nachbarlichen Gebietshoheit dem Verbrecher die Möglichkeit bietet, sich in Sicherheit zu wissen, sobald er die Grenze hinter sich hat.

Fälle solcher Art liegen genug vor. Sie treten in zwei verschiedenen, allerdings oft ineinander übergehenden Formen auf: Verbrechen und Empörung.

Beispiele der ersteren Art haben wir auf allen Binnengrenzen von Deutsch-Ostafrika wiederholt erlebt. Typisch sind die bis in die neueste Zeit fortgesetzten Einfälle, in denen jener Teil der räuberischen Massai, die sich der im deutschen Gebiete herrschenden Ordnung nicht fügen wollten, vom englischen Gebiete aus die viehreichen Bezirke Moschi und Muanza mit Raub und Mord heimsuchten, ohne daß die ihnen nachgesandten Expeditionen „bei der Nähe der englischen Grenze“ (Amtl. Denkschrift 1902/03 S. 13) sie zu fassen vermochten.

Gegen derartigen Mißbrauch fremder Gebietshoheit haben schon das deutsche Rechtshilfegesetz vom 21. Juni 1869 (§ 30) und das deutsche Gerichtsverfassungs-

Digitized by Google

gesetz vom 24. Jan. 1877 (§ 168) zwischen den deutschen Bundesstaaten dadurch Schutz geboten, daß den Sicherheitsbeamten eines jeden die Befugnis zugesprochen wurde, verdächtige Personen über die Gebietsgrenze zu verfolgen. Auf dem Spezialgebiete des Zollwesens hat das Zollkartell zwischen Deutschland und Österreich von 1891 (§§ 6 u. 7) analoge Bestimmung getroffen und gleichzeitig (§§ 8 u. 12) den vertragschließenden Teilen Vorbeugemaßregeln zur Pflicht gemacht.

Um so weniger kann im Sinne völkerrechtlicher Beziehungen liegen, daß die Unverletzlichkeit der Gebietsgrenzen, die selbst zwischen zivilisierten Staaten solche Einschränkungen erfährt, auf koloniale Gebiete in schrankenloser Weise übertragen werde. Denn hier ist das Bedürfnis nach gegenseitiger Rechtshilfe wesentlich verschärft. Auslieferungsverträge allein genügen nicht, ihre Ausführung würde erhebliche Hindernisse finden, schon in der Schwierigkeit, die Identität und die Staatsangehörigkeit des eingeborenen Individuums festzustellen, das ohne einer Registrierung unterworfen zu sein, den Namen ebenso leicht wie den Wohnsitz wechselt. Die Größe der Territorien, ihre Bedeckung mit Urwald und Busch, die Spärlichkeit der staatlichen Einrichtungen, der Mangel an Verkehrsmitteln, klimatische Einflüsse bieten dem Entrinnen über die Grenze weitere Förderung. Speziell auf dem Gebiete des Zollwesens erlangt der Waffenschmuggel eine erhöhte Gefährlichkeit. Und so ist es möglich, daß unter dem Schutze einer allzu ängstlich behüteten Gebietshoheit Rechtszustände entstehen, die dem Ansehen der europäischen Oberherrschaft schweren Eintrag tun und die Herstellung geordneter Verhältnisse mindestens verlangsamen. Und zwar äußert sich dieser Schaden beiderseits der Grenze. Daß es nur völkerrechtliche Spitzfindigkeiten sind, die ihm Schutz gewähren, das wird dem Eingeborenen nicht in den Sinn kommen; er sieht nur die Tatsache der Schwäche der Strafverfolgung und weiß, daß sie herüben und drüben besteht.

Es müßte darum hüben und drüben ebenso das Interesse bestehen, einen Zustand zu beseitigen, der beiderseits das Ansehen und die Wirksamkeit der Rechtspflege benachteiligt. In Beziehung auf dieses Interesse sind die herrschenden Mächte durch jene Solidarität verbunden, welche als generalisierendes Element in der Ausgestaltung der auf den Verzicht auf einzelne Rechte abzielenden Verträge wirkt (Rivier principes du droit des gens, Tome I p. 258). Es dürfte daher wohl keine Schwierigkeiten bieten, eine Vereinbarung etwa dahin zu treffen, daß bei unmittelbarer Verfolgung verdächtiger oder straffälliger Eingeborener die fremde Gebietshoheit keine Schranke bilden soll bis zu dem Augenblick, wo der Verfolgte auf Organe der jenseitigen Staatsgewalt stößt, daß dann von letzteren die Habhaftmachung unterstützt und die Auslieferung bewirkt werde. Ein solcher Eingriff in die Gebietshoheit, als interkolonialer Grundsatz vertragsmäßig anerkannt, würde dem Souveränitäts-Begriff keineswegs widerstreiten. „Les états se font des concessions réciproques en détriment de leur indépendance, mais en faveur de la communauté internationale et la raison des avantages, qu'elle leur procure“ (Rivier, principesx Tome I p. 259). Er findet seine Analoga in den Bestimmungen der Zollkartelle und anderer Rechtshilfe-Verträge, seine innere Begründung in der Notwendigkeit, die weiße Oberhoheit vor der Nichtachtung farbiger Untertanen zu bewahren und in der Solidarität der herrschenden Mächte in diesem Interesse.

Gleiches ist der Fall bei Konflikten politischer Art, sei es mit Aufständischen, sei es mit einfallenden Volksstämmen. Hier kann es sich unmöglich um eine Be-

Digitized by Google

wertung der Grenzbedeutung im Sinne einer „Neutralität“ handeln. Dazu fehlt es vor allem an der Voraussetzung zweier „kriegführenden“ Mächte. Und selbst vom Standpunkte der Neutralität würde es unanfechtbar sein, daß der Verfolger die Empörer über die Grenze seines Gebietes hinaus verfolge, so lange jenseits dieser nicht genügende Kräfte bereit sind, die Verfolgten gefangen zu nehmen und zu entwaffnen. Aber von einer Neutralität benachbarter Kolonialgebiete der Unbotmäßigkeit eingeborener Stämme gegenüber, kann streng genommen keine Rede sein; denn das Interesse der direkt unbeteiligten Kolonialmacht steht durchaus nicht auf Seite „neutrius“, sondern mit eigenem Vorteil und eigener Pflicht auf Seite der für ihre Autorität kämpfenden Nachbarmacht. Daher müßte selbst eine rein „neutrale“ Haltung den staatlichen Truppen gegenüber anders zum Ausdruck kommen, als den aufrührerischen Bewaffneten gegenüber. Wenn letztere beim Übertritt über die Grenze unzweifelhaft entwaffnet werden müssen, so braucht dies darum nicht auch mit den verfolgenden Truppen zu geschehen. In dieser Hinsicht ist, als eine bei Verfolgung aufständischer Bondelzwarts auf kapländisches Gebiet geratene deutsche Patrouille von der Kap-Polizei entwaffnet wurde, seitens dieser wohl theoretisch korrekt, sachlich aber recht unverständig verfahren worden. Denn eine rasche Unterdrückung des Aufstandes lag so sehr auch im englischen Interesse, daß jede Grenzverletzung, welche diesem Zwecke diente, hätte zugestanden oder geduldet werden sollen. Ähnliche Fälle konnten oder könnten eintreten, wenn die Hereros sich und die geraubten Heerden über Gobabis-Rietfontein auf englisches oder über den Okavango auf portugiesisches Gebiet in Sicherheit zu bringen versuchten und deutsche Truppen in dem Bestreben, sich ihnen vorzulegen, oder sie zu verfolgen, auf fremdes Gebiet gerieten. Sollten letztere da entwaffnet und dadurch die Eingeborenen in ihrer Unbotmäßigkeit gestützt werden dürfen? Der Reflex davon würde sofort auch über die Grenzen hinweg sichtbar werden!

Es sollte deshalb auch bei politischen Konflikten zwischen Eingeborenen und ihren Kolonialregierungen im allgemeinen Herrschaftsinteresse der weißen Rasse ein Abkommen dahin getroffen werden, daß es jeder Kolonialmacht gestattet sein soll, zum Zwecke der Bekämpfung aufrührerischer oder ihr Territorium betretender bewaffneter Eingeborenenstämme die Grenze ihres Gebietes mit Truppen zu überschreiten, so lange jenseits nicht die Aufständischen am Übertritt verhindert und entwaffnet werden, und daß in solchem Falle die Truppen der beiderseitigen Nachbargebiete sich gegenseitig als Verbündete betrachten.

Die Möglichkeit und Zulässigkeit solchen Verfahrens ergibt sich aus verschiedenen Präcedenzfällen. Als solcher ist zu betrachten die österreichisch-russische Konvention vom Jahre 1833, in der (Art. 5) zur Bekämpfung der revolutionären Bewegung in Polen jeder der beiden paktierenden Mächte zugesichert war, daß, wenn sie behufs erfolgreicher Aktion gegen die aufständischen Polen Truppen in das andere Gebiet einmarschieren zu lassen genötigt sein würde, dies ihr bewilligt werden sollte (F. v. Martens, recueil des traités conclus par la Russie t. III. p 457); auch wohl die österreichisch-russische Kartell-Konvention vom Jahre 1808 betr. die Verfolgung von Deserteuren. Dahin gehört auch die Bestimmung des Armeebefehls vom 30. August 1870 (Grlstabswerk S. 1113), wonach der Feind, wenn er auf Belgisches Gebiet übertreten und nicht sogleich entwaffnet werden sollte, ohne weiteres dorthin zu verfolgen sei. Den typischesten Vorgang liefert die neueste Geschichte von Kamerun. Als Frankreich anfang 1900 den Kampf gegen

Digitized by Google

den auf französisches Gebiet eingefallenen Rabbeh, Sultan von Dikoa, aufnahm, war das deutsche Gebiet von Nord-Kamerun von deutschen Truppen gar nicht besetzt. So erfolgte die Entscheidungsschlacht bei Kusseri, in der Rabbeh fiel, auf deutschem Gebiete. Als Rabbehs Sohn, Fadelallah, seine Kriegszüge fortsetzte, schlugen ihn die französischen Truppen bei Dikoa wiederum auf deutschem Boden, und als Fadelallah sich — eine dauernde Störung des Friedens voraussehen lassend — auf englischem Gebiete festsetzte, folgten ihm die Franzosen auch dorthin und schlugen ihn bei Gudjiba, wobei Fadelallah den Tod fand. Die Gefangenen und die Kriegsbeute wurden nach Dikoa zurückgeführt und dieses besetzt gehalten. So kam es, daß Oberst Pavel, als er am 21. April 1902 mit der deutschen Schutztruppe vor Dikoa eintraf, dort eine französische Besatzung vorfand; deren Führer rechtfertigte die Anwesenheit seiner Truppen und zog dann mit diesen bereitwillig wieder auf französisches Gebiet ab.

Daß die Franzosen sich weder durch die deutsche, noch durch die englische Grenze sich in ihren Operationen aufhalten ließen, hat der Wiederherstellung und Befestigung der Ordnung und dem Ansehen der herrschenden Gewalt in den drei Gebieten einen größeren Dienst erwiesen, als wenn sie an ihrer Grenze Halt gemacht hätten. Es ist auch weder von deutscher noch von englischer Seite Protest erhoben worden und darin liegt die Anerkennung der allgemeinen Nützlichkeit des französischen Verfahrens. Hiermit steht, was Rivier über die „restrictions naturelles et conventionelles du droit territoriale“ sagt: „le droit de chaque État de faire sur son territoire, ce que bon lui semble, trouve sa limite nécessaire, indépendamment de toute convention, dans le droit de conservation des États voisins“ (principes d. dr. d. g. tome I. p. 294) nicht nur in Einklang, es geht sogar darüber hinaus, indem daraus eine Pflicht abgeleitet werden könnte, Unternehmungen, welche gegen die Sicherheit des Nachbarstaates gerichtet sind, auf eigenem Gebiete vorzubeugen.

Die Beachtung des Grundsatzes, daß die Organe eines Staates in ihren Amtshandlungen an den Grenzen eines anderen Staates Halt zu machen haben, setzt voraus, daß diese Grenzen nicht blos genau bestimmt, sondern auch kenntlich gemacht sind und daß dicht an der Grenze die Herrschaft des betreffenden Staates durch entsprechende Vollzugseinrichtungen, Besatzungen, Polizeistationen, Zollwachen zu Tage tritt. Nur unter dieser Voraussetzung ist darauf zu rechnen, daß Verbrecher, die über die Grenze flüchten, im Nachbarstaate aufgegriffen, Rebellen, welche die Grenze überschreiten, dort sofort entwaffnet und zerstreut werden. In beiden Fällen wird, was die Verfolgung bezweckt, erreicht, dem Rechtsgefühle wie dem Sicherheitsanspruch Genüge getan.

In den Kolonien liegen die Dinge aber nicht so und dazu kommt, daß die Grenzen vielfach nicht deutlich gekennzeichnet, häufig sogar unbestimmt oder fließend sind. Unter diesen Umständen fehlen die Voraussetzungen der Grenzrespektierung, weil die Rechtshilfemittel jenseits der Grenze nicht vorhanden sind. Dieser Zustand würde einer Versagung der Rechtshilfe nahekommen, wenn der Mangel nicht durch weitgehende Zulassung der Grenzüberschreitung surrogiert wird. Und solche Zulassung ist umso mehr geboten, als es sich nicht nur um den Rechts- und Sicherheitsanspruch des verfolgenden Staates handelt, sondern auch jener des aufnehmenden durch den üblen Einfluß, den ein derartiges Asylgefühl auf die Rechtsanschauungen seiner eigenen Eingeborenen ausüben muß, in Mitleidenschaft gezogen wird.

Digitized by Google

Außerdem kommt in Betracht, daß manche Kolonien ihrem ganzen Umfange nach keine eigentlichen „Kolonien“ sind, sondern zum Teil noch im Zustand der „Interessensphäre“ sich befinden, in dem sie also keine der Herrschaft unterworfene, sondern nur vorbehaltene Gebiete sind, die zu Kolonien erst durch die tatsächliche Aufrichtung der Herrschaft mittelst der hierzu erforderlichen staatlichen Einrichtungen gemacht werden sollen. Die deutschen Schutzgebiete in Afrika sind zum großen Teil, und Kaiser Wilhelmsland in Neu-Guinea ist noch durchweg „Interessensphäre“. Daß man bei Interessensphären von genau festgestellten Grenzen im staatsrechtlichen Sinne nicht reden kann, ist klar. Übergriffe in fremde Interessensphären sind daher keineswegs als Grenzverletzungen im eigentlichen Sinne anzusehen.

Wenn sonach es an Gründen rechtlicher und politischer Natur nicht mangelt, welche die im Interesse der Aufrechterhaltung des Rechtszustandes und der staatlichen Sicherheit gebotenen Grenzverletzungen nicht blos zulässig, sondern durch die Solidarität der weißen Rasse gegenüber ihren farbigen Untertanen, durch die Gemeinsamkeit des Interesses an der Erziehung der Eingeborenen geboten erscheinen lassen, so dürfte es — möchte man meinen — keine unübersteiglichen Hindernisse bieten, diese Solidarität der Kolonialmächte durch die Kodifikation von besonderen Normen der interkolonialen Rechtshilfe zum Ausdruck zu bringen; wenigstens sollte, bei der Bedeutsamkeit der Sache, der Versuch dazu nicht hinausgeschoben, geschweige denn unterlassen werden.

E. v. Keller.

Digitized by Google

Schantung.

Seine Bedeutung in der chinesischen Geschichte, für Wissenschaft und Handel.

In der Nacht vom 1. November 1897 wurde in der chinesischen Provinz Schantung eine blutige Tat verübt, die weit über die Grenzen Chinas bekannt geworden und den Unmut der ganzen zivilisierten Welt erregte: zwei deutsche katholische Missionare, die P. P. Nies und Henle, wurden in dem Dorfe Tschantja-tschuang von heidnischen Chinesen ermordet.

Diese entsetzliche Bluttat, der ich nur wie durch ein Wunder entgangen bin,*) sollte ein Wendepunkt in der ganzen neueren Geschichte Chinas werden. Unser deutscher Kaiser verlangte für den Mord, der kalt überlegt und vorbereitet dem Europäerhaße diente, ernste Sühne, und um seine Forderungen energischer betreiben zu können, ließ er am 14. November einen Hafen an der Küste Schantungs durch deutsche Marinesoldaten besetzen und auf den Wällen der chinesischen Festung Tsing-tau die deutsche Fahne hissen.

Rußland, England und Frankreich folgten aber dem Beispiele Deutschlands und rissen ebenfalls Stücke vom „blumigen Reiche der Mitte" ab. Kriegshäfen wurden erbaut, Handelshäfen eröffnet, Eisenbahnbauten, Bergbaukonzessionen wurden bewilligt und eine Zeit lang schien es, als ob der junge chinesische Kaiser der europäischen Kultur und Wissenschaft die Tore der chinesischen Mauer vollständig öffnen werde.

Letztere Hoffnung wurde freilich bald durch die Machenschaften einer altkonservativen Partei, die es verstand, das Volk gegen die Neuerungen aufzureizen und zum Kampfe anzufeuern, für einige Zeit vereitelt.

Deutschland war aber in Ostasien in den Besitz einer Kolonie gelangt, der jetzigen Kolonie Kiautschou mit deren Haupt- und Hafenstadt Tsingtau. Damit war denn ein längst gehegter Wunsch unseres Vaterlandes in Erfüllung gegangen: einen Hafen in Ostasien zu besitzen, der unseren Kriegsschiffen als Heimat dienen könnte und der unserer mächtigen Handelsflotte, die die deutsche Flagge in hohem Ansehen und Ehre in den Gewässern des Stillen Ozeans, wie in den gelben Fluten der chinesischen Meere und auf dem „Blauen" und „Weißen" Flusse bis tief ins Innere des „Reiches des Himmels" getragen, ein fester Stützpunkt sei.

---

*) Der hochwürdige Pater Stenz hatte die genannten Herren als Gäste bei sich und befand sich im anstoßenden Pförtnerzimmer, wo ihn die Mörder nicht vermuteten. Zwei Jahre später wurde er selbst gefangen gesetzt und zwei Tage furchtbar mißhandelt.

Digitized by Google

Die Wahl der Kiautschoubucht war eine günstige. Schon 1869 hatte Freih. v. Richthofen auf die Bedeutung dieser Bucht hingewiesen als einer natürlichen Eingangspforte des nordöstlichen Chinas (—), und Oberstleutnant Wagner, der auf Wunsch der chinesischen Regierung die Küste für eine Landesverteidigung studierte, hatte im Jahre 1883 der Regierung vorgeschlagen, den Hafen der Kiautschoubucht als Hauptkriegshafen anzulegen.

Das deutsche Pachtgebiet — die Kolonie ist nämlich auf 99 Jahre gepachtet — ist zwar nicht groß — es zählt 550 qkm mit ca. 100000 Einwohnern — aber es dient völlig seinem Zwecke. Ja, es würde nicht einmal ratsam sein, größere Landesstrecken in China zu besetzen. Die Verwaltung eines Volkes, dessen Sprache höchst schwierig, dessen Charakter dem Europäer wenig sympatisch, dessen Sitten und Gebräuche, dessen Landesgesetze und Rechtspflege von den unsrigen durchaus verschieden sind und doch zum Teil im Volkscharakter ihre Ursachen haben, würde uns die größten Schwierigkeiten machen.

Tsingtau, wie die deutsche Stadt heißt, hat sich in den wenigen Jahren sehr schön entwickelt. Die Stadt wird einmal, wie ich glaube, eine Perle unter den Hafenstädten Ostasiens werden. Dem deutschen Handel kann sie von großartigem Werte sein und dem Deutschtum in Ostasien soll sie eine Zentrale bilden.

Die Lage der Stadt ist reizend und besonders, wenn man mit dem Dampfer anfährt, ist man entzückt über die herrliche Szenerie des Platzes. Die schöne, blaue See umspült meist friedlich eine reich gegliederte Küste oder bricht sich hier und da rauschend und grollend an den steilen Felsen; kleine Dampfpinassen durchkreuzen eilig die Bucht, chinesische Dschunken schweben wie große Falter ruhig über die Fluten dahin und dazwischen liegen majestätisch die großen Kriegsschiffe und Handelsdampfer, von unzähligen Nachen und Flößen umgeben. Vom Lande her winken die neuen, im freundlichsten Tropenstile erbauten Villen, Kasernen, Warenhäuser und Hotels uns entgegen; die runden neu aufgeforsteten Hügelkuppen des Vorgebirges, die zackigen Berge des Heinrichgebirges, das mächtige bis 1100 m ansteigende Lauschangebirge umgeben das Bild wie mit blauem, dunklen Rahmen. Der eigentliche Hafen ist innerhalb der Bucht gelegt worden und ist dort auch vor den gefährlichsten Stürmen der chinesischen Küste beschützt.

Es hat freilich sehr viel Energie und Arbeit und auch viel Geld gekostet, bis diese Stadt, die mit den modernsten Einrichtungen versehen ist, aus den kahlen Felsen hervorgezaubert worden, aber die Mühen und Geldopfer werden sich lohnen. Der Handel ist von Jahr zu Jahr gestiegen,*) zu einer höheren

*) Übersicht des Durchgangshandels über den den Hafen von Tsingtau.

	1. Okt. 1900—1901	1. Okt. 1901—1902	1. Okt. 1902—1903
	Dollar	Dollar	Dollar
Wert der Gesamteinfuhr von Waren nicht chines. Ursprungs (ausschließlich Materialien für Eisenbahn u. Bergbau .	1803000	4217000	8320069
Wert der Gesamteinfuhr von Waren chines. Ursprungs	3600000	2512500	4502395
Wert der Gesamtausfuhr	4320000	2644500	4454268
	9723000	9374000	17276732

(Denkschrift 1902/1903.)

Digitized by Google

deutschen Knabenschule ist schon der Grund gelegt, eine höhere deutsche Mädchenschule hat schon unter Leitung deutscher Ordensfrauen mehr als 40 Schülerinnen aus Tsingtau und anderen Hafenstädten Chinas und Japans und die Besucherzahl auswärtiger Deutschen, die in dem heißen Sommer hier eine Badekur machen, steigert sich mit jedem Jahre.

Die Chinesen legen langsam auch die Scheu, die sie anfangs gegen Tsingtau hatten, ab. Eine viel bedeutendere Chinesenstadt ist neben der deutschen Stadt erbaut worden, und wohlhabende Kaufleute haben sich dort niedergelassen.*) Die Bahn, die in Tsingtau ihren Anfang nimmt und schon zur Vollendung bis an die Hauptstadt der Provinz, gelangt, vermittelt den Verkehr und wird Europäern sowohl wie Chinesen zu großem Segen gereichen.

So dürfen wir mit vollem Rechte hoffnungsfreudig in die Zukunft schauen.**)

Daraus nun, daß wir China und speziell der Provinz Schantung so nahe getreten sind, entsteht für uns Deutsche auch die Pflicht, das Land gründlicher zu studieren. Sollen die Arbeiten unserer Missionen, soll unser Handel von Erfolg begleitet sein, so müssen wir notwendig die Sitten und Gebräuche, die Gewohnheiten des Volkes kennen und müssen mit der Volkswirtschaft des Landes, und den Erzeugnissen desselben vertraut sein.

I. Die eigentlich historische Zeit Chinas beginnt erst unter der Tschou-Dynastie, die von 1122—255 v. Christus regierte.

Das Reich war damals in lauter kleine Staaten geteilt. Zu Anfang der Tschou soll es nicht weniger als ca. 1800 solcher Fürstentümer gegeben haben. Uuang, der Gründer der Tschou-Dstnastie, soll sein Reich aber in 72 Lehensstaaten eingeteilt haben, die er seinen Verwandten und Abkömmlingen früherer Dynastien und Fürstentümer übergab. Auf den Felsenwänden des T'ä-schan-gebirges in Schantung haben darauf diese Lehnsfürsten 72 Schrifttafeln eingegraben, durch die sie ihre Dankbarkeit und ihren Zusammenhang bekunden wollten. Bei einer Reise auf diesen „hl. Berg", der jetzt mit vielen hundert Tempeln übersät ist, ist es mir gelungen, einen Abklatsch der Hauptinschrift zu erlangen.

Das heutige Schantung zählte zur Zeit der Tschou, nach meiner Berechnung, 7 größere***) und 27 kleinere Staaten, unter denen die größten und einflußreichsten die beiden Staaten Ts'i (das heutige Ts'ing-tschou-fu) und Lu

*) Einwohnerzahl 28144 (im Vorjahre 14905).

**) Die Einwohnerzahl der europäischen Stadt betrug außer den Militärpersonen: Europäer 962 (im Vorjahre 688), Japaner 108 (79).

***) Lu (das jetzige Küfu) 249 durch Tsin zerstört.
Ts'ao (Ts'ao-tschou) 487 vernichtet durch Sung.
Ts'i (Ts'ing-tschou) 221 durch Tsin vernichtet.
T'eng (T'eng-hsien) 490 durch Sung zerstört.
Suo (T'eng-hsien) 496 von Ts'i vernichtet.
Kiü (Kiü-tschou) 431 durch Tschou vernichtet.
Tschou (Tschou-hsien) 469 dem Lu eingegliedert. An der Küste, in der Nähe von Kiautschou, herrschten damals die Lä und Kian. Beide wurden gegen 600 v. Ch. von den benachbarten Ts'i unterworfen. Lä und Kiau haben den jetzigen Kreisen Lä-tschou-fu und Kian-tschou die Namen gegeben.

Digitized by Google

(das heutige K'iüfu) waren, die durch das Tung-schangebirge (Oſtgebirge) von einander getrennt waren. Das öſtlich der Berge gelegene Tſi hieß damals Schan-tung (öſtlich der Berge), und hat damit ſpäter der heutigen viel größeren Provinz den Namen gegeben.

Die Verteilung der Staaten unter Verwandte und Freunde wurde bald die Urſache unendlicher Fehden und Kriege. Ein herrliches Raubrittertum entwickelte ſich im Reiche, einige Fürſtentümer wurden vertilgt, andere wurden immer mächtiger und größer und die ſchwachen Kaiſer jener Zeit hatten faſt alle Herrſchaft über die Lehnsfürſten verloren.

Im Jahre 255 v. Ch. endlich wurde die Tſchoudynaſtie durch den mächtigſten ihrer Lehnsfürſten, Tſchuang-ſiang aus Tſ'in geſtürzt.

Dieſer ſowohl, wie beſonders ſein Sohn Tſin-ſchi-huang, gingen zunächſt mit aller Gewalt gegen die Lehnsfürſten vor. Eine Herrſchaft nach der anderen wurde geſtürzt, eine Burg, eine Stadt nach der anderen ſank in Trümmer. Im Jahre 221 ſchon war die Einheit des Reiches geſchaffen. Freilich ſollen nicht weniger als 1400000 Köpfe in dieſem Einheitskampfe gefallen ſein.

Tſin-ſchi-huang, der von den Chineſen ſehr gefeierte Heldenkaiſer, iſt der eigentliche Begründer des jetzigen Reiches. Er teilte das Land in 36 Kreiſe ein; er iſt auch der Erbauer der großen chineſiſchen Mauer.

Tſin-ſchi-huangs Name haftet bei den chineſiſchen Gelehrten aber ein ſchwerer Makel an: er ließ im Jahre 213 nämlich die Bücher mit einigen Ausnahmen alle abliefern und verbrennen und mehr als 400 Konfuzianer, die ſich weigerten, die Bücher abzugeben, lebendig begraben.

Damit komme ich zu einer Erſcheinung in der chineſiſchen Geſchichte, die in Schantung ihren Urſprung hatte und der Provinz zu beſonderer Berühmtheit verhalf: ich meine **Konfuzius und die Kämpfe ſeiner Schule.**

Ungefähr in der Mitte der Provinz Schantung, 35 Li = ca. 20 km von der Oberpräfekturſtadt Jen-tſchou-fu entfernt, liegt die Stadt K'iüfu, die alte Hauptſtadt des Fürſtentums Lu. Eine lange, prächtige Allee uralter Cypreſſen und Lebensbäume und künſtlicher, jetzt allerdings etwas zerfallener, ſteinerner Ehrenbögen führt aus der Stadt zu einem 1800 Morgen großen, ummauerten Terrain, dem Begräbnisplatz des Konfuzius und ſeiner Nachkommen. „Scheng-jin", „hl. Mann", K'ung-hao-fu-tſe „alter Vater K'ung", welcher Zopfträger kennt nicht dieſe Namen! Sie gehören einem der berühmteſten Männer, die China und die Welt je geſehen. Vor ihm beugt der „Himmelsſohn" auf dem Drachentrone ſein Haupt, ihm zollen jetzt alle Chineſen, die beknopften Gelehrten ſowohl wie die plumpen Bauern, Verehrung. K'ung-tſe's Werke waren Jahrhunderte hindurch, ſelbſt bis auf unſere Zeit das *α* und *ω* der chineſiſchen Gelehrſamkeit.

Wollten früher neue Dynaſtien ſich Anhang unter dem Volke verſchaffen, ſo mußten ſie nach K'iüfu wallfahren und im Tempel des „hl. Mannes" Weihegeſchenke opfern; und als in neuerer Zeit der jugendliche Kuang-ſiö brechen wollte mit alten Traditionen und Gelehrtenkram, rief er einen Sturm hervor, dem er zum Opfer fiel.

Mitten unter ſeinen Nachkommen liegt der berühmte Konfuzius da, unter einem rieſigen Erdhügel begraben. Ein Gedenkſtein bezeichnet den Ort. Mächtige Cypreſſen umſchatten ſeine Aſche und liſpeln und rauſchen ihm leiſe

Digitized by Google

das Loblied zu, das ihm immerfort das „himmlische Reich" singt. (Der Mann, der hier in K'ifu ruht, ist dem chinesischen Volke ein Halbgott geworden. Auf ihn ist die ganze Bildung gebaut, auf ihm ruhen die Gesetze, nach ihm sind die Sitten und Gebräuche des Volkes geordnet. Das schlichte Grab in der Mitte Schantungs ist somit das Zentrum des ganzen chinesischen Staatswesens, der moralische Mittelpunkt des Riesenreiches geworden. China verdankt dem Mann unendlich viel und es wäre sicher nicht zum Nutzen des Volkes, die altehrwürdigen Sitten kurzer Hand über Bord zu werfen, wenn nichts Besseres dafür gegeben würde.)

K'ung-tse, oder wie er meist heißt, Konfuzius wurde im 20. Jahre des Kaisers Ling-uang 552 v. Ch. in Ni-schan (Präfektur Tschou-hsien), in dem ehemaligen Fürstentum Lu geboren. Wie sein ganzes Leben, so ist auch seine Geburt schon mit Sagen umwoben worden, die den „hl. Mann" populär und zum Idealmenschen der Chinesen machen. Ich besitze eine Lebensbeschreibung in Bildern von ihm, verehrt von dem jetzigen Herzog K'ung, in der seine Taten und vorzüglichsten Sentenzen bildlich dargestellt sind. Bei seiner Geburt, heißt es da, erschienen 2 Drachen und 5 ehrwürdige Greise, um das Kind, das vom ersten Tage vollen Verstand besaß, zu begrüßen. Die Mutter hörte zugleich draußen eine wunderbare Musik und eine Stimme aus der Höhe: „Der Himmel hat sich erbarmt und einen Sohn geschenkt, daher diese Melodien."

Mit drei Jahren verlor das Kind seinen Vater, und die Mutter leitete nun bis zum 7. Jahre seine Erziehung, wo sie ihn einem berühmten Lehrer übergab. Als er 15 Jahre alt war, „lag sein Geist ohne Unterlaß dem Studium ob." Mit 19 Jahren nahm er sich ein Weib, namens Kien-kuang-j, die ihm den Sohn Pei-jü gebar.

K'ung-tse war nicht wohlhabend. Er nahm deshalb die Stelle eines Aufsehers der Weideplätze an. In allen Stellen und Ämtern aber zeichnete er sich aus, sodaß er bis zum Minister des Staates emporstieg. Sein Ruf war bald auch über die Grenzen seiner engeren Heimat hinausgedrungen, zumal er selbst, um seine Wißbegierde zu befriedigen, verschiedene Reisen in andere Fürstentümer machte.

In seiner Stellung als Minister in Lu hatte er Gelegenheit, seine Prinzipien in Wirklichkeit umzusetzen und ein großer Erfolg war sein Lohn. Das Fürstentum blühte derart auf, daß es den Neid der Nachbarstaaten erweckte. Mit einem Mittel, das schon mehrfach in der Weltgeschichte von Erfolg begleitet gewesen, versuchten darauf die schlauen Nachbarn, dem Lufürsten die Regierungsgeschäfte zu verleiden und das Fürstentum wieder klein zu machen: Sie schickten ihm 80 schöne Tänzerinnen an den Hof. Was scharfgeschliffene Waffen nicht fertig gebracht hätten, brachten diese Weiber zustande. K'ung-tse verließ darauf, Trauer und Weh im Herzen, sein Land.

14 Jahre weilte er nun, fern von seiner Heimat, bald in diesem, bald in jenem Staate reich mit Ehren bedacht, ohne daß man ihm aber ein Amt anvertraute. Er blieb, wie er sagte „eine Wassermelone, die man aufhängt, ohne sie zu essen." Erst 483 kehrte er nach Lu zurück. Jedoch auch da gab man ihm keine Anstellung. Enttäuscht über die traurigen Erfahrungen ruft der alte Weise aus: „Kummer befällt mich, daß die Kriechpflanzen darankommen, und vor beständigem Weinen und Seufzen fließen die Tränen über."

Einsam lebte er mit seinen Schülern, deren eine große Zahl ihn überallhin begleitete, und beschäftigte sich mit der Revision der alten Bücher Itjing, Schu-tjing, Schi-tjing und Li-tji. Von ihm selbst rührt das Tschuin-z'iu, eine Geschichte des Fürstentums Lu, her.

Im Jahre 479 starb K'ungtse im Alter von 73 Jahren.

Die Bedeutung des „hl. Mannes", wie K'ungtse jetzt allgemein heißt, liegt darin, daß er als Philosoph und kluger Staatsmann, der in der damals herrschenden Sittenlosigkeit und Verkommenheit den drohenden Ruin seines Vaterlandes voraussah, ein Mittel suchte, demselben Einhalt zu tun. Als solches aber erkannte er das Zurückgehen auf die alten, patriarchalischen Sitten

Digitized by Google

und Gesetze der Vorfahren. Er ist nicht Stifter einer neuen Religion, sondern er erläuterte nur die moralischen Pflichten, die der Mensch im Zusammenleben mit Anderen zu erfüllen hat und die von den alten Vorfahren geübt wurden.

Damit ist Konfuzius, nach meiner Ansicht, auch eine der Hauptursachen des Stillstandes des chinesischen Nation

K'ungtse, der im Leben nicht ganz viel Glück gehabt, erhielt erst nach seinem Tode besondere Ehren. Mehrere tausend Schüler trauerten um ihren Lehrer, einige blieben sogar 3 Jahre in der Nähe seines Grabes.*)

Seinen dankbaren Schülern verdankt er seinen Ruf. Sie verbreiteten seine Lehren unter das Volk und bauten dieselben in Schulen und Schriften weiter aus. Zwei seiner bedeutendsten Schüler, Meng-tse (Mentius) und Ts'eng-tse sind ebenfalls Söhne Schantungs und besitzen noch heute in Tschou-hsien und Tja-sian ihre Ahnensitze und Tempel.

Wenn heutzutage der Konfuzianismus die Staatsreligion Chinas ist, so hat man unter diesem Worte eigentlich nichts anderes zu verstehen, als die von Konfuzius neubelebte Urreligion der Chinesen, insoweit sie den Anhängern moralische Pflichten und Gesetze gibt. Hohe, metaphysische Wahrheiten sind darin nicht gegeben; ja, es wird von Kennern behauptet, der Konfuzianismus sei Atheismus.

Daß der Konfuzianismus sich zu dieser Stellung emporgerungen hat, hat schwere Kämpfe gekostet. Taoismus und Buddhismus, die zeitweilig sehr von einzelnen Kaisern begünstigt wurden, stritten mit ihm um die Oberhand und es fehlte nicht viel daran, daß die Konfuziusschule vernichtet worden wäre.

Tsin-schi-huang war einer der schlimmsten Gegner des Konfuzianismus. Er wollte, nachdem er mit kräftiger Faust das Reich geeinigt hatte, mit der ganzen Vergangenheit des Landes brechen. China lebe vom Ackerbau und nicht von der Gelehrsamkeit. Daß sich dieser Ansicht das fest am Alten klebende „dumme Literatenvolk" entgegensetzte, ist selbstverständlich und wie es überall unter Menschen geht, wurde durch die strengen Maßregeln des Kaisers der Widerstand der Gelehrten nur verstärkt. Es kam soweit, wie ich oben schon sagte, daß die Schule auch Martyrer ihrer Überzeugung zu verzeichnen hatte. Trotz Scheiterhaufen und Grab blieben die Schüler im Geheimen ihrem Meister treu.

Als Tsin-schi-huang gestorben und seine Familie vom Trone gestürzt war, wagten die Konfuzianer sich sofort wieder ans Tageslicht. Und Liu-pang, der ehemalige Räuberhauptmann und Begründer der neuen Herrscherfamilie (Han), suchte die Gelehrten mit berechnender Schlauheit für sich zu gewinnen, indem er sogar zum Grabe des Konfuzius wallfahrte und dem Philosophen den offiziellen Titel „der alte Lehrer", der „königl. Unterweiser" gab. Dieser Besuch am Grabe des Konfuzius war der Anfang der allgemeinen Verehrung desselben im ganzen Lande. Wie in der Nähe seines Grabes, so wurden allenthalben im Lande ihm zu Ehren Tempel errichtet.

Kaiser Wu-ti (140—86) ließ im Reiche nach den Resten der früher verbotenen Bücher suchen und es gelang ihm auch, einen großen Teil der alten Geistesschätze wieder aufzufinden.

*) Sie sollen am Grabe in kleinen Hütten gewohnt haben. Ein kleines Häuschen links vom Grabe steht jetzt an Stelle dieser Hütten. Bei meinem Besuche schenkte mir der jetzige „K'ung-scheng-jin" „hl. Mann K'ung" unter anderen auch getrocknetes Gras, das auf dem Grabe seiner Ahnen gewachsen und das in schönen Päckchen verpackt, an den Kaiser und hohe Persönlichkeiten des Reiches verteilt wird. Es sollte ein besonderer Akt der Freundschaft sein.

Digitized by Google

Die Konfuzianer ließen nun auch ihre früheren Leiden, die sie den Taoisten zum Teil zuschrieben, diese recht drückend fühlen und erwirkten sogar ein Gesetz, daß jeder, der seine Kinder nicht in konfuzianische Schulen schicke, mit dem Tode bestraft wurde.

Trotzdem nahmen aber der Taoismus sowohl, wie der Buddhismus, der von Indien gebracht worden, sehr stark zu im Lande und es kam soweit, daß ein Kaiser selbst (aus der Lean) Bonze wurde. Für die Konfuzianer bedeuteten diese Schwankungen in den Gesinnungen der Kaiser jedesmal schlimmere Zeiten.

Friede ist in diesen Kämpfen eigentlich erst seit 7—800 Jahren. Das Resultat war eine Vermischung aller Systeme und Gleichgültigkeit des Volkes. Saen tjao j tjao „3 Religionen sind 1 Religion", d. h. alle 3 sind sich gleich, ist jetzt die Meinung des Volkes.

K'ung-tse ist seither an Ansehen gestiegen. Der Kaiser und die Beamten müssen vor seinem Bilde den K'otau geben, in jeder Stadt befindet sich ein Tempel zu seiner Ehre, in jedem Schulsaale hängt eine Inschrift, die den „Lehrer von 10000 Zeitaltern" ehrt.

Der herrlichste Tempel ist ihm in K'üfu erbaut. Ein direkter Nachkomme von ihm, der den Herzogstitel führt und große Vorrechte besitzt, bewacht hier das Heiligtum und bringt ihm am 1. und 15. jeden Monats die vorgeschriebenen Opfer dar. Eine ganze Reihe von Kaisern ist schon zu seinem Grabe gewallt.

Ich hatte einmal Gelegenheit, dieses Heiligtum zu besuchen und ich muß gestehen, es befiel mich eine gewisse Scheu in diesem geheimnisvollen von uralten Cypressen dunkel beschatteten Räumen, in dieser Stille der antiken, majestätischen Bauten.

Das Innere des Haupttempels, so sehr er auch vernachlässigt war, machte doch einen überwältigenden Eindruck. ca. 20 Fuß hohe Holzsäulen von 1 m Durchmesser stützen das schwere, künstliche Dach. Die Balkenlage ist mit Schnitzwerk und Vergoldung verziert, die Tribüne mit dem Baldachin, auf der die Riesenstatue des Konfuzius*) steht, ist ein Muster chinesischer Bildhauerkunst. Die Decke ist getäfelt und reich vergoldet. Rings um diesen Tempel läuft eine 5 m breite Veranda, deren Dach auf Steinsäulen ruht. Jede dieser Säulen ist ein Kunstwerk.

An diesen Tempel schließen sich noch eine ganze Reihe von Tempelhöfen an für Mutter, Vater, Sohn und Enkel und die 72 Schüler des Weisen.

Ein eigenartiges Schauspiel muß es sein, den feierlichen Opfern des jetzigen „hl. Mannes", der, nebenbei gesagt, durchaus nichts weniger als den Namen eines Heiligen verdient, beizuwohnen. Die Kleidung soll noch altertümlich sein, die Musik soll noch alte, sonst unbekannte Weisen spielen, Räucherkerzen verglimmen im Opfergefäße und Petarden dröhnen hell und laut in den hohen, offenen Hallen. Ein schwarzer Ochse und ein schwarzer Hammel dienen als Opfertiere.

„Konfuzius, Konfuzius, wie groß bist du Konfuzius
Vor dir gab es keinen Konfuzius
Und nach Konfuzius wird es keinen Konfuzius geben!
Konfuzius, Konfuzius, wie groß bist du, Konfuzius!"

Etwas lange habe ich mich bei der Person und dem System des Konfuzius aufgehalten, aber für die Geschichte Schantungs ist diese Frage hochwichtig. Die kleine Stadt K'ifu wird von jedem Chinesen gekannt.

*) 18 Fuß hoch.

Digitized by Google

Tsin-schi-huang hatte, um sein Reich gegen die Hunnen im Norden zu schützen, die große Mauer aufführen lassen.

Waren nun für das Volk die Tore dieser Mauer stets geschlossen? Ist das chinesische Volk wirklich so isoliert worden von anderen von der Außenwelt, wie man das noch vielfach annimmt?

Durchaus nicht. Mit Korea und Japan, die von China aus neu bevölkert worden, herrschte ein ziemlich reger Verkehr.

Höchst interessant ist es, die Handelsbeziehung der Chinesen mit dem mittleren und westlichen Asien und dem Römerreiche zu studieren. Die erste Verbindung der Chinesen mit dem Westen hört sich wie ein Roman an.

Kaiser Wuti (141—86 v. Ch.) hatte nämlich einen seiner besten Generale, den Tschan-t'jen zu einem Volke, den Jüo-tschi geschickt, um mit diesen ein Bündnis gegen ihre beiderseitigen Feinde, die Hiung-nu, zu schließen. Anstatt die Jüo-tschi zu finden, wurde der General von den Hiung-nu aufgegriffen und gefangen. In der Gefangenschaft hörte er, daß die gesuchten Jüo-tschi jenseits des Pamirgebirges sich niedergelassen und als es ihm glückte, zu entfliehen, suchte er sie dort auch auf.

Gewiß eine Tat, die eines wackeren, mutigen Mannes würdig ist!

Die Jüo-tschi hatten sich am westlichen Abhange des Pamir, am Ufer des Oxus niedergelassen und waren nicht zu überreden, gegen die feindlichen Hiung-nu zu Felde zu ziehen. Des Generals eigentliche Mission war damit mißglückt, aber der schlaue Mann suchte in anderer Weise wenigstens seine Reise und seine Mühen nutzbar zu machen.

Die Niederlassung der Jüo-tschi, in der Gegend des heutigen Bokhara, grenzte an das baktrische Reich, das sich nach Alexanders des Großen Tode unter griechischen Feldherren selbständig gemacht hatte und sich im heutigen Afghanistan bis Kaschmir und zum Indus ausdehnte. Auf dieses Land wurde Tschan-t'jen aufmerksam gemacht und er war vorurteilsfrei und klug genug, sich die neue Welt gründlich anzuschauen. Der Eindruck dieser Welt muß den Mann ganz überwältigt haben, wie seine späteren Schilderungen am Hofe beweisen.

Wie ganz verschieden von seinen heimatlichen Städten waren diese baktrisch-griechischen Städte; wie prunkvoll waren die Bauten; wie blühten Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft dort! Er erkannte aber auch sogleich, daß hier ein günstiges Absatzgebiet für manche Erzeugnisse seines Heimatlandes sei. Eiligst kehrte er deshalb in seine Heimat, zu seinem Kaiser zurück.

Kaiser Wuti war natürlich überrascht von diesen Entdeckungen und märchenhaften Schilderungen seines Generals, aber einige Proben überzeugten ihn von der Wahrheit derselben. Auch er erkannte die Bedeutung dieser Entdeckung für sein Reich und faßte sofort den Plan, sich mit den westlichen Märchenländern in Verbindung zu setzen.

Zunächst mußte er zu diesem Zwecke einen Weg durch die große Gobiwüste bahnen. Die Straße, ein Riesenwerk in seiner Art, ist in den letzten Jahren von Sven-Hedin wieder aufgefunden worden. Um vor den Sandstürmen zu schützen, erbaute der Kaiser Mauern durch die Wüste und außerdem errichtete er einige Kastelle, in die er Soldaten legte, mitten in der Wüste. Um sich bei diesen Bauten aus der Geldverlegenheit zu ziehen, erfand er auch ein neues Geld, die papierenen Banknoten.

Nachdem darauf noch einige Völkerstämme unterjocht worden, war der Weg zum Westen frei. Die neue Straße hat ganz großartigen Einfluß auf den ganzen Völkerverkehr ausgeübt. Das heutige Samarkand wurde der Stapelplatz für westliche und chinesische Waren.

Dort fanden sich Kaufleute aus der ganzen Welt: Chinesen kamen dort mit Indern, mit Syrern, Griechen und Römern zusammen.

Ganz besonders machten sich die Syrer, jenes bewegliche Handelsvölkchen des Altertums, die neue Handelsstraße zu Nutzen. Sie kauften die Seidenfäden auf und woben daraus jene prachtvollen Gewebe, die mit Gold damals aufgewogen wurden. Millionen Sesterzen wanderten, wie Plinius erzählt, zu Augustus Zeiten, jährlich nach China.

Digitized by Google

Besondere Anregung erhielt durch diesen Verkehr die chinesische Kunst. Gerade von dieser Zeit ab kann man auf chinesischen Bildern und Skulpturen neue, lebendigere und wahrheitsgetreuere Darstellungen und Formen finden. Auffallend ist z. B. die Darstellung der Weinrebe und Traube, die man vordem nicht gekannt.

Die Syrer, die vorher schon mit Ceylon und Indien in regem Verkehre standen, beließen es nicht mit dem Landverkehr. Mit ihren Schiffen kamen sie über Barbaricon an der Mündung des Indus bis nach Minnagara, der Hauptstadt des indisch-syrischen Reiches, von wo sie die große partisch-indische Königsstraße durch Afghanistan bis Samarkand benutzten. Bald wagten sie sich sogar um die südchinesische Küste herum mit ihren Schiffen und man nimmt nicht ganz ohne Grund sogar an, daß sie bis an das Vorgebirge Schantungs vorgedrungen seien.

Wäre der Gedanke, daß einst die alten Syrer dort sich niedergelassen, wo wir Deutschen jetzt eine blühende Kolonie zu gründen hoffen, nicht höchst interessant? Auf syrische resp. ägyptische Verbindung läßt wenigstens die berühmte Glasindustrie in Schantung, unweit der Küste, in Poschan wohl schließen. Denn die Glas- und Porzellanfabrikation haben die Chinesen nicht selbst erfunden, sondern von den Syrern gelernt.

Durch die Straße von Samarkand zog 106 eine römische Gesandtschaft nach China und 97 sandte Kaiser Hoti seinen Feldherrn Kanju nach „Ta-ts'in", worunter man das römische Reich versteht.

Durch die Straße von Samarkand sind wahrscheinlich auch die jüdischen Kolonien gezogen,*) die sich in China niedergelassen und die ersten christlichen Missionare, wahrscheinlich Syrer, nahmen wohl ebenfalls diesen Weg.

Was die jüdischen Kolonien anbelangt, so glaube ich mit Recht annehmen zu dürfen, daß nicht bloß die Stadt K'ai-fung-fu eine solche besessen, sondern daß es deren viele in China gab. Schantung hat noch bis heute jüdische Gemeinden, z. B. in Tsining, Lien-tsing u. a. O., die man dort zum Unterschiede von den Mohammedanern (huitse) alte (lao) huitse nennt.

Damit, daß später die Straße durch die Wüste Gobi dem Verfall überlassen worden, ist China wieder mehr in Abgeschlossenheit geraten. Die christlichen Missionen, die schon herrliche Blüten im Lande der Mitte im 6. und 7. und später im 13. Jahrhundert getrieben, waren damit ebenfalls dem Untergange geweiht.

Im 9. Jahrhundert landeten die Araber noch einmal in Schantung und zwar wahrscheinlich in der Kiautschoubucht. Sie hatten in Han-tschou eine Niederlassung und erreichten von dort aus in acht Tagen den Hafen von Kantu, wo es Gänse, Enten und anderes wildes Geflügel gibt." Unter diesen Kantu glaubt man Kiautschou verstehen zu müssen. Auch sie sind also unsere Vorläufer in Schantung. Sogar bis Manila dehnte sich der Verkehr der Chinesen aus. In der Chronik des Kreises Ning-jan, in welchem viel Tabak gezogen wird, fand nämlich einer meiner Kollegen, daß der Tabak unter der Mingdynastie aus Liusung (= Manila) nach Schantung gekommen sei.

Die christliche Mission hatte sich im 17. Jahrhundert an mehreren Orten Schantungs festgesetzt. In den größeren Städten waren überall Kirchen.

*) Zur Zeit der Handynastie 206 v. Ch. bis 221 n. Ch.

Digitized by Google

Tſining z. B. hatte 2 große Kirchen, und die vornehmſten Familien der Stadt hatten ſich dem Chriſtentum angeſchloſſen, Jentſchoufu, die „hl. Stadt", die Zentrale der jetzigen deutſchen katholiſchen Miſſion, hatte ebenfalls eine große, herrliche Kirche. Die Nachkommen jener Chriſten, die zur Verfolgungszeit zum Teil nach Schanghai geflüchtet, zum Teil auch im Lande geblieben ſind, haben unter unſäglichen Leiden und Opfern bis zum heutigen Tage den Nachweis geliefert, daß der Chineſe fähig iſt, ein guter und braver Chriſt zu werden.

Schantung iſt, obwohl es in der chineſiſchen Geſchichte eine bedeutende Rolle ſpielt, in den letzten Jahrhunderten doch verhältnismäßig nur wenig mit dem Auslande in Berührung gekommen. Der Bewohner Schantungs unterſcheidet ſich daher auch zu ſeinem Vorteile in vielen Dingen von den übrigen Chineſen, wie ja überhaupt ſein Charakter feſter, rauher, aber auch weniger verſchlagen iſt.

Schantung dürfte aber, gerade wegen ſeiner neueren Abgeſchloſſenheit auch eine beſonders reiche Ausbeute an ethnologiſchen und ethnographiſchen (und naturwiſſenſchaftlichen) Schätzen bieten. Die vornehmen Chineſen ſammeln bekanntlich auch Kunſtſchätze vergangener Zeiten und in den Häuſern derſelben habe ich koſtbare Sammlungen alter Bronzeſachen, Porzellane, Emaillearbeiten, Waffen, Stickereien geſammelt. Hervorragend iſt in dieſer Hinſicht der Palaſt und Tempel des Konfuzius in K'üfu, ſowie die Städte Tſi-nan-fu, Tſining-tſchou, T'ſing-tſchou-fu, T'ä-ngan-fu.

Die Steindenkmäler auf den Felſenwänden des T'ä-ſchan, von denen ich ſchon oben ſprach, harren einſtweilen noch der Erklärung, ebenſo wie die zahlreichen Denkſteine, die zerſtreut im Lande herumſtehen. Es iſt mir gelungen, mir von einer großen Anzahl derſelben Abklatſche zu verſchaffen.

Eines der intereſſanteſten Denkmäler habe ich in der Präfektur Tja-ſian (bei Tſining) geſehen. Wie die Volksſage erzählt, ſoll ein Fürſt aus Furcht vor Grabſchändung ſich hundert Gräber im Lande haben bauen laſſen, von denen er natürlich nur eines gebrauchte. Eines Tages weideten einige Bauern auf einem kleinen Hügel im Süden Tja-ſian's ihr Vieh, als plötzlich der Hügel einſank und mehrere der Bauern in eine tiefe Grube fielen. Die Grube war zimmerähnlich gebaut, die Wände waren über und über mit Skulpturarbeiten verſehen. Zwei mächtige Kerzenleuchter aus Stein ſtanden neben einem großen, ſteinernen Opfertiſch. Es war offenbar, daß die Grube ein Grabgewölbe war. Der Leichnam ſelbſt fand ſich aber im Gewölbe nicht.

Der Mandarin des Kreiſes hörte von dieſem Ereignis, und um das Grab vor Verunehrung zu ſchützen, ließ er die Steinwände aus der Erde herausnehmen und in gleicher Weiſe wieder über der Erde aufbauen und mit einem Dach überdecken. Das Grab gilt jetzt als Tempel.

Durch einen meiner Chriſten ließ ich mir mehrere Abklatſche der ganzen Wände machen. Einzelne derſelben kann ich hier vorzeigen. Jedem, der die Bilder ſieht, fallen dieſe Skulpturen auf. Es hat mir bis jetzt die Zeit gefehlt, dieſes Denkmal zu ſtudieren; wahrſcheinlich iſt aber in die Grabwände die Geſchichte des Fürſten oder ſeines Staates eingemeißelt. Die Kleidung der Perſonen, die Waffen, Streitwagen ꝛc. deuten jedenfalls auf ein ſehr hohes Alter; dieſe grotesken, mythologiſchen Allegorien ſind in der chineſiſchen Kunſt ganz ungewöhnlich, ich möchte ſagen, ſie ſind nicht chineſiſch.

Digitized by Google

Bei einem Kirchenbau im ſüdlichen Küie, in Li-tja-tſchuang, boten mir die Heiden des Nachbarortes große, 2—4 m lange Quaderſteine an, die ſie aus einem Teiche ausgegraben hatten. Als ich ſelbſt an Ort und Stelle ging, ſah ich, daß die Quader zu einem Hauſe gehörten und wahrſcheinlich das Dach desſelben ausmachten, das mehr als 3 m unter der Erde lag. Es war augenblicklich Waſſer im Teiche. Als ich Luſt zeigte, das Terrain anzukaufen, meinten die Dorfbewohner, ich wollte nach Schätzen graben und verlangten einen für meine Kaſſe zu hohen Preis. Derartige Grabmäler und Denkſteine wird man ſicher häufig noch in Schantung finden.

Hier wäre auch der Ort, auf die ſogen. Pyramiden aufmerkſam zu machen, die ſich in einigen Gegenden, beſonders in Tſ'ing-tſchou-fu, finden. Es ſind das regelmäßig aufgeworfene Hügel von ziemlicher Höhe. Ob es wirklich Grabmäler ſind oder nicht, iſt bisher noch nicht konſtatiert worden.

Auffallend ſind auch, beſonders in den Präfekturen K'ifu und Sſe-ſchui, die alten Steinſärge, die man häufig dort an Hohlwegen aus der Erde herausſchauen ſieht. Ca. 10 cm dicke Steinplatten ſind in Form einer länglichen Kiſte zuſammengeſetzt. Öffnen ſolcher Särge darf ein Privatmann ſich nicht erlauben, da ſchwere Strafen darauf ſtehen.

So wird dem Geſchichtsforſcher und Ethnographen ſich in Schantung ganz gewiß ein lohnendes Arbeitsfeld darbieten.*) Erleichtert wird dieſe Arbeit dadurch, daß jede Präfektur eine Chronik beſitzt, die bis in die älteſten Zeiten hinaufreicht. Wenn in dieſen auch viel ſagenhaftes, unwahres enthalten iſt, ſo werden ſie doch in vielen Dingen auch höchſt intereſſante und wichtige Aufſchlüſſe geben. Auch die Ruinen ehemaliger Fürſtenſtädte, die alten Denkſteine und Ehrenbogen, die halb oder ganz zerfallenen Paläſte der Fürſten und Kaiſer, die großartigen Tempelbauten vergangener Jahrhunderte, werden, recht verſtanden, eine deutliche Sprache zu uns reden und vielleicht uns manches Dunkel und Geheimnisvolle noch erklären.**)

*) Die Ausbeute der Naturwiſſenſchaft dürfte nicht weniger lohnend werden.

**) Die katholiſchen deutſchen Miſſionare haben eine große Anzahl der Chroniken Süd-Schantungs ſchon geſammelt und werden dieſelben hoffentlich bald in die Möglichkeit verſetzt werden, dieſe und andere ſehr wichtige Studien zu veröffentlichen.

G. M. Stenz.

Digitized by Google

Beiträge zur Kolonialbankfrage.

Bereits Ende des Jahres 1899 hatte das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee eine Aufforderung an deutsche Finanzgruppen und Bankfirmen zur Begründung einer „Deutschen Kolonialbank" versandt und derselben gutachtliche Äußerungen aus den Kreisen der Deutschen Kolonialgesellschaft, von Handelskammern und sonstigen interessierten Kreisen beigefügt. Gutachtliche Äußerungen waren bis zum 30. Dezember 1899 erbeten.

Das Schriftstück lautete:

„Die fortschreitende Entwicklung des deutschen Überseehandels und insbesondere die wirtschaftliche Erschließung und Erweiterung des deutschen Kolonialbesitzes stellen dem deutschen Volke neue Aufgaben, zu deren Mitarbeit in erster Reihe die deutschen Finanzkreise berufen sind.

Als eine der vornehmsten Aufgaben auf dem Gebiete der Kolonialwirtschaft und Volkswirtschaft erkennt das unterzeichnete Komitee die Begründung einer

„Deutschen Kolonialbank"

in Form einer Kolonialgesellschaft nach dem Gesetz vom 15. März 1888.

Der Zweck einer „Deutschen Kolonialbank" ist:

a) Der Betrieb von Bankgeschäften aller Art zur Förderung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und den überseeischen Märkten u. A.,
Vermittlung des Geldverkehrs mit den Kolonien,
Begebung von Aktien und Obligationen,
An- und Verkauf kolonialer Effekten.

b) die wirtschaftliche Erschließung der Kolonieen und überseeischen Interessengebiete u. A.,
durch Teilnahme an Land- und Bergwerksspekulationen,
durch Finanzierung neuer kolonialer Unternehmungen.

c) Beteiligung auch des Mittel- und Kleinkapitals an dem Erwerb in den Kolonien und überseeischen Interessengebieten durch Ausgabe von Anteilen zu M. 1000, zu M. 500 und zu M. 100.—.

Einer Deutschen Kolonialbank ist vor allem die Aufgabe gestellt, durch eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien die möglichste Unabhängigkeit Deutschlands bezüglich der Einfuhr tropischer Produkte vom Auslande (z. Zt. im Werte von 1000000000 Mark jährlich) herbeizuführen, ein Ziel, welches nach

Digitized by Google

Aussage hervorragender Nationalökonomen für die wirtschaftliche und politische Zukunft Deutschlands gradezu eine Lebensfrage ist.

Der Zeitpunkt dürfte der Gründung einer „Deutschen Kolonialbank" günstig sein, da

die Rentabilitäts-Ansichten für deutsch-überseeische und im besonderen für Unternehmungen in den Schutz- und Pachtgebieten sich im allgemeinen fortgesetzt günstiger gestalten, und demgemäß weite Kreise schon jetzt den Erwerb von deutsch-überseeischen Werten in steigendem Maße anstreben.

Das Komitee ist bereit, Ermittelungen über Rentabilitätsaussichten und insbesondere Erhebungen über bestimmte kolonialwirtschaftliche Unternehmungen durch spezielle Sachverständige zu beschaffen. Auch ist es bereit, einer nach den angeführten Grundsätzen geleiteten „Deutschen Kolonialbank" auf die Dauer in uneigennütziger Weise beratend zur Seite zu stehen.

Aus den, im allgemeinen an der Errichtung einer „Deutschen Kolonialbank" interessierten Kreisen sind gutachtliche Äußerungen hier beigefügt.

Kolonial-Wirtschaftliches Komitee."

Folgen die Unterschriften.

Beteiligungsart für das Kapital.

Diese Kolonialbank war als eine Aktiengesellschaft gedacht. Weil aber die Entwicklung der Pflanzungen großen Stils und der Kolonialgesellschaften nicht in der erwarteten Weise emporblühte, hat man den Gedanken, eine Kolonialbank zu begründen, vorläufig fallen lassen.

Es erscheint das als ein Glück für die Schutzgebiete, denn es geht aus dem Gedankengange des oben wiedergegebenen Schreibens zu b) zweifellos hervor, daß die Kolonialbank unter andern auch jene Unternehmungen, welche wir heute als nicht erwünscht zu bezeichnen gezwungen sind, befördern wollte.

Weiter erscheint es als ein Glück für das Mittel- und Kleinkapital, daß es vor der Beteiligung an diesem Unternehmen bewahrt blieb, denn zweifellos hätte sich die Kolonialbank an verschiedenen Gründungen beteiligt, welche heute als dem Tode geweiht zu betrachten sind. Verluste derselben Art, wie sie jene Gesellschaften fast allgemein betroffen haben, konnten also nicht ausbleiben.

Die Abteilung Lippstadt der Deutschen Kolonialgesellschaft hat sich gleichfalls seinerzeit mit der Kolonialbankfrage befaßt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Beteiligung des Mittel- und Kleinkapitals an einer Kolonialbank nur dann angebracht erscheint, wenn das Reich eine Zinsgarantie übernimmt und die Oberaufsicht über die Bank in ähnlicher Weise ausübt, wie über die Reichsbank.

Die Art und Weise der Beteiligung des Mittel- und Kleinkapitals kann der Natur dieses Kapitals entsprechend nur in kleinen Aktien oder in Sparkassenform erfolgen.

Seinerzeit ist dem Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee der Vorschlag gemacht worden, die Zwangssparkassenform zu benutzen und zwar in einer Art, welche auf die Sparer in keinem Falle drückend wirken wird.

Die Abteilung Weimar der Deutschen Kolonialgesellschaft hat zu derselben Zeit praktische Versuche in derselben Richtung gemacht. Wie dieselben abgelaufen sind, ist uns z. Zt. unbekannt; jedenfalls wird eine solche doch wahrscheinlich klein gebliebene Sparkasse einen irgendwie wesentlichen Nutzen nicht zu bringen vermocht haben. (Vergl. Nr. 16—19 der Deutschen Kolonialzeitung 1901).

Digitized by Google

Neben der sparkassenmäßigen Beteiligung muß auch die Erwerbung von Anteilscheinen von 1000—50 M. möglich sein.

Zinsgarantie.

Soll eine Reichskolonialbank eingerichtet werden, so ist die Form der Beteiligung des Kapitals nicht der wesentliche Punkt, sondern das wichtigste bei der Gründungsfrage ist: wird das Reich eine Zinsgarantie übernehmen können und dürfen?

Zunächst ist festzustellen, daß das Mittel- und Kleinkapital mit einer Zinsgarantie von $3^1/_2$ v. H. zufrieden gestellt sein wird. Erwägt man dagegen, daß die Auslandsbanken mit durchgängig sehr hohem Zinsfuße zu rechnen pflegen, daß am Diskont ꝛc. viel mehr verdient wird als in Deutschland, so wird die Zinsgarantie von $3^1/_2$ v. H. zweifellos auch dann durch die Einnahmen gedeckt werden, wenn auch hier und da schwere Verluste eintreten.

Selbstverständlich ist, daß es sich nur um eine große Bank handeln darf, welche an allen Hauptplätzen des deutschen Überseehandels ihre Hauptstellen und davon abgezweigt ihre Nebenstellen einzurichten hat. Das Ziel der Bank muß sein, das Bankbedürfnis des Welthandels der Deutschen in den Schutzgebieten und im Auslande zu befriedigen und die Deutschen nach Möglichkeit von den englischen ꝛc. Banken unabhängig zu machen.

Nur dadurch wird eine Art Selbstversicherung gegen Verluste erreicht, daß ein großes Unternehmen den an der einen Stelle etwa eintretenden oder möglichen Verlusten an anderer Stelle sichere Einnahmen gegenüber zu stellen hat.

Aus diesem Grunde muß man es für unzweckmäßig halten, wenn nur für ein einzelnes Schutzgebiet eine solche Kolonialbank, wenn für kleine Bezirke daselbst Sparkassen, Dahrlehnskassen ꝛc. geplant und angelegt werden. Die Verhältnisse in Deutsch-Südwestafrika beweisen, wie leicht dadurch die Ersparnisse der Ansiedler einer ganzen Kolonie auf Nimmerwiedersehen vernichtet werden können.

Also vor allem keine kleinen Geldinstitute — lieber gar keine.

Kaufmännische Verkehrsbank.

Die Begründung einseitiger Landbanken, wie sie bereits geplant sind oder geplant waren, erscheint unzweckmäßig, weil solche Kleinbanken namentlich anfangs mit zu großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben würden, als daß sie des verhältnismäßig schneller eintretenden Gewinnes des kaufmännischen Bankverkehrs entbehren könnten. Reine Hypothekenbanken haben schon in Deutschland schwer zu kämpfen: vielmehr noch wird das in den Schutzgebieten der Fall sein. Außerdem würde die nächste Folge sein, daß neben der Ansiedlungs-, Meliorations- und Hypothekenbank in Bälde die Notwendigkeit erstehen würde, auch kaufmännische und möglichst auch Versicherungsbanken einzurichten.

Ein Blick auf die nichtdeutschen Kolonialstaaten genügt, um zu zeigen, daß in den nichtdeutschen Kolonien überall Kolonialbanken bestehen und gute Geschäfte machen.

Ja sogar ein Volksstamm, welcher weder kolonisatorische Veranlagung erwiesen, noch Kolonien hat, hielt es in erster Linie für seine Ansiedlungsversuche erforderlich, eine mit Millionen begründete Kolonialbank einzurichten, und dieser Volksstamm, der sehr genau und scharfsinnig zu rechnen pflegt, ist der der Juden.

Auf Formosa haben die Japaner die Bank von Formosa. Es ist ein Privatunternehmen gegründet mit 5 Millionen Yen unter Regierungsaufsicht. Auch

Digitized by Google

die Japaner sind ein Volk mit klarer Beobachtungsgabe, das seinen geschäftlichen Vorteil wahrzunehmen versteht, ein Volk, welches das Zweckmäßige, das es bei den alten Kulturstaaten vorgefunden hat, in richtiger Weise für seine Entwicklung ausnutzt.

Die französischen Kolonien Westafrikas haben die Banque de l'Afrique occidentale mit einem Kapitale von 1½ Millionen Frcs.; sie hat Zweigstellen in allen Kolonien der französischen Westküste.

Die französischen Kolonien pflegen selbständig Kolonialanleihen aufzunehmen, aber zu dem Zweck wird nicht die Börse, sondern es werden die staatlichen Hinterlegungskassen in Anspruch genommen. So hat Neukaledonien eine Anleihe von 5 Millionen Frcs. bei der Altersrentenkasse aufgenommen.

Eine solche Anleihe wird also in Frankreich unsern mündelsicheren Geldanlagen gleichwertig erachtet. Die Anleihen werden benutzt zum Bau von Eisenbahnen und dergleichen.

In den englischen Kolonien findet man überall Banken, selbst in den neuesten Erwerbungen des britischen Reichs.

Der deutsche Konsul für die Fidjiinseln schreibt auf Anfrage der Abteilung Lippstadt der Deutschen Kolonialgesellschaft: „In der hiesigen englischen Kolonie gibt es zwei Banken, und ich kann mir nicht denken, wie Kaufleute in einer Kolonie überhaupt ohne Banken fertig werden können, ohne daß alle kleineren Häuser und Pflanzer vom größten Geschäftshause abhängig sind, wie dies z. B. früher in Samoa der Fall war und auch jetzt noch in gewissem Maße der Fall ist."

Es arbeitet nach Ausweis des Kolonialhandbuches in den deutschen Kolonien z. Zt. nur eine einzige kaufmännische Bank, die Deutsch-Ostasiatische Bank in Tsingtau, welche aber Grundstücke, was gerade dort höchst nötig und angebracht erscheint, nicht beleiht.

„Ohne Kapital", sagt Professor Dr. G. K. Anton, „läßt sich nirgends eine neue Kultur ins Leben rufen", und so muß dem Mangel an Kolonialbanken die Schuld am Mangel der kaufmännischen Entwicklung in den meisten unserer Schutzgebiete beigemessen werden.

Dr. Reinecke sagt: „Das deutsche Geld hat, solange Handel und Verkehr nur auf fremdländische Gunst und Verbindungen angewiesen sind, rein lokalen Wert, nicht einmal soviel wie Kauri und ähnliche Zahlungsmittel. Für den eigentlichen Handelsverkehr ist es unbrauchbar." . . . .

„Immer und überall zeigt sich als koloniales Übel der Mangel einer deutschen Verkehrsader."

Grade mit letzterem Worte hat Dr. Reinecke (in den Beiträgen zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft) den Nagel auf den Kopf getroffen. Wenn wir eine Kolonialbank zu erreichen suchen, darf unser Ziel nur eine in allen unseren Kolonien und möglichst auch überall da, wo deutsche Ansiedlungen im Auslande sich befinden, lebenskräftig schlagende Verkehrsader sein.

Dr. Reinecke sagt weiter: „Besonders für die nächste Entwicklung der Kolonie (Samoa) und für neue Besiedlung würde ein Kreditinstitut oder überhaupt eine Geldstelle in irgend einer geeigneten Form gerade in Anbetracht der bestehenden Schwierigkeiten sehr nützlich und wohl auch sicher ersprießlich sein, vorausgesetzt, daß sie nur auf reeller Basis und mit solidem Profit arbeitet. Für Pflanzungszwecke würde bereits in den a. a. O. gemachten Vorschlägen hierfür der Grund

Digitized by Google

gelegt sein. Eine geschäftliche Verbindung dieser Verwaltung mit einem allgemeinen Geld- und Kreditinstitut dürfte nach vorstehenden Bedingungen nicht ausgeschlossen, vielleicht nach beiden Seiten vorteilhaft sein."

Der Zinsfuß für baares Geld auf Samoa ist sehr hoch, z. B. kann die Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft ihren Angestellten für Depots 6% bezahlen, Darlehen in Kredit werden viel höher verzinst; man müßte aber doch für 6—7% Geld erhalten können.

„Unbedingt erwünscht ist natürlich eine ausreichende Kontrolle eines solchen Instituts auch im Interesse seiner eigenen Wirksamkeit durch Festigung des Vertrauens auf seine Solidität und Sicherheit. Das auf Samoa bereits vorhandene Kreditsystem gewährt eine günstige Grundlage."

Auch in den anderen Schutzgebieten liegen die Verhältnisse nicht viel anders.

Als ersten Grundsatz darf man zweifellos aufstellen, daß die zu begründende Kolonialbank den gesamten kaufmännischen Bankverkehr in unseren Kolonien zu übernehmen hat. Ein monopolistischer Charakter darf dieser Bank nur insofern aufgedrückt werden, als sie die einzige Bank in den Kolonien sein soll, welche unter Staatsaufsicht steht.

Die Bank hat aber auch für die übrigen Gelderfordernisse der einzelnen Kolonien besondere Abteilungen einzurichten.

Ansiedlungsbank.

So hat eine Aufgabe der Bank darin zu bestehen, daß sie als Ansiedlungsbank weniger bemittelten Auswanderern die Mittel zur ersten Niederlassung und zum Teil auch der Reise vorstreckt. Diese Vorschüsse sind von den Ansiedlern mäßig zu verzinsen und zu amortisieren.

Wenn man wie bisher nur darauf rechnet, Kapitalisten oder ausgediente Leute der Schutztruppen in den für europäische Ansiedlungen geeigneten Landstrichen ansiedeln zu wollen, so wird der Hauptstrom unserer Auswanderer nach wie vor nach Nord- und Südamerika gehen und dem Deutschtum unaufhaltbar verloren sein.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß sehr viele Leute sehr gern sich in den deutschen Kolonien ansiedeln würden, wenn sie nur hierzu die Mittel hätten; zur Auswanderung nach Amerika haben sie Mittel und Hilfe genug.

Recht praktisch scheinen die Italiener in Eritrea vorgegangen zu sein. Dort wird zunächst von der Regierung festgestellt: welches Land eignet zu europäischer Besiedlung; dann werden einwandernden Italienern Landlose von 5 ha auf 5 Jahre unentgeltlich abgegeben. Ein Italiener kann mehrere Landlose, meist 15 bis höchstens 40 ha, erwerben. Jede hypothekarische Belastung oder Verpfändung dieser Länder ist nach dem Gesetz null und nichtig, damit die Ansiedler den griechischen und türkischen Geldmännern, welche Abessinien und Eritrea überschwemmen, nicht ausgeliefert werden; denn die Ansiedler würden in kurzer Zeit, ohne es gewollt zu haben, die Arbeitsknechte jener werden.

Der italienische Ansiedler ist also allein auf den Lohn für seine Arbeit angewiesen, und dieser genügt stets zum Lebensunterhalt für seine Familie. Ein Mindestbesitz an Land, vollständige Sicherheit vor Verschuldung und daraus folgender Zwangsenteignung, eine bestimmte Anzahl Vieh, Geräte und Lebensmittel für zwei Jahre ist die Grundlage einer italienischen Ansiedlung — ähnlich wie bei den festen Siedlungen (home stead) in Nordamerika.

Digitized by Google

Arme Italiener erhielten 15—20 ha Land, freie Reise, das nötige Kapital für die ersten Arbeiten, Saatgut, 4 Ochsen, 1 Kuh, 2 Ziegen, 10 Schafe, Werkzeuge, Arzneimittel, Wohnung, wie sie die Eingeborenen benutzen, Nahrungsmittel für 1—2 Jahre und all das für 3% Verzinsung gemäß genauen Kontraktes; 10 Jahre sind sie grundsteuerfrei.

Die italienische Regierung hatte den Vorteil, daß diese Leute bereits von vornherein an ein heißes Klima und bescheidene Lebensweise gewöhnt und eine verhältnismäßig kurze Reise zu machen hatten. Die deutsche Regierung wird dies Beispiel nicht buchstäblich nachzuahmen versuchen, aber in ähnlicher Weise kann sehr wohl in den gesunden Teilen unserer Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika, Ostafrika und der Südsee der deutschen Einwanderung entgegengekommen werden. Voraussichtlich wird man in unseren Kolonien darauf achten müssen, daß Ansiedlergruppen gebildet werden, deren einzelne Mitglieder in gewissen Maßen unter einander sich verpflichten, und für einander eintreten.

Hypotheken- und landwirtschaftliche Kreditbank.

Nach einer Zeitungsmeldung war in neuerer Zeit beabsichtigt, für Deutsch-Südwestafrika eine landwirtschaftliche Darlehnskasse zu gründen. Zu dieser Frage haben sich, ehe diese Absicht bekannt war, zwei Ansiedler Deutsch-Südwestafrikas ausgesprochen.

Der älteste dortige Ansiedler Hermann-Omitsas schreibt:

„Einer Kolonialbank stehe ich heute noch durchaus ablehnend gegenüber. Kredit ist eine schöne Sache, im allgemeinen hält man aber einen Sextaner nicht für kreditfähig. Wir alle sind hier noch wirtschaftliche Sextaner. Bitte sehen Sie sich doch unsere Ansiedler mal etwas näher an, da finden Sie, daß die Mehrzahl zu Hause Pferdeknechte oder angehende Handwerker waren, die in unreifem Alter Soldaten wurden und später hierher zur Schutztruppe kamen. Die besseren, tatkräftigsten Elemente wurden hier dann Ansiedler, und Gott sei Dank geht es ihnen im allgemeinen gut. Sie schickten sich in die Verhältnisse, lebten sparsam und der Zufall kam ihrem Bemühen durch Steigen der Viehpreise entgegen. Es sind dies für unsere Kolonien die wertvollsten Elemente. Oder: ein junger Mann, der zu Hause eben die Schule verlassen und seiner Militärpflicht genügt hat, geht nach Transvaal und findet dort ein Unterkommen hinter dem Schanktisch einer Fuhrmannskneipe, er studiert also buchstäblich im Wirtshaus an der Lahn. Die Eisenbahn macht ihn stellungslos, er wendet seine Schritte nach Deutsch-Südwestafrika. Hier kommen ihm seine Studien im Handel mit den Eingeborenen und Frachtfahrern vortrefflich zu statten. Er erwirbt sich in erstaunlich kurzer Zeit ein Vermögen und wird von seinen Bewundrern „Großkaufmann" genannt, zu Hause heißt er Schnapshändler. Da er mit Erfolg gearbeitet hat, ohne grade Betrüger zu sein, hat er ohne Zweifel durch seine Tätigkeit ein berechtigtes Bedürfnis befriedigt. Sind das nun aber Leute, denen Sie große Kapitalien anvertrauen möchten? Verdanken diese Leute ihren Erfolg nicht meist einem instinktiven Erwerbssinn, den die Zeitumstände begünstigten? Mußte der schnelle Erfolg sie nicht größenwahnsinnig machen? Die „Depression" im Handel ist heute da, die der Landwirtschaft wird unzweifelhaft folgen. Der Handel ließ Gummi, Felle, Hörner, Haare hochmütig liegen, weil er an einer Buddel Schnaps oder bei einem Pferdeschacher mehr, ja sehr reichlich verdiente, er begriff nicht, daß der Handel eines

Digitized by Google

Stapelartikels bedarf, wenn er auf die Dauer bestehen will, er sah nicht ein, daß das Sammeln von Stapelartikeln auch in einem Lande eingeführt sein will.

Wir haben eine sehr dünne Bevölkerung, die Viehbestände vermehren sich im Besitz des Europäers fabelhaft. Muß da nicht bald der Zeitpunkt kommen, daß Fleisch, wie vor 10 Jahren, wieder wertlos wird? Meine Berufsgenossen hier lachen mich aus, daß ich mich mit Wollschafen abmühe, während das afrikanische Schaf*) weit fruchtbarer ist, sich also weit schneller vermehrt. Sie glauben, ihr Ochse ist 200 M. wert, weil sie heute zuweilen diesen Preis bekommen; sie sehen nicht ein, daß ihr Ochse wie früher unverkäuflich wird, sobald sich Südafrika von den Folgen des Krieges erholt hat; sie sehen nicht ein, daß es zur Durchführung eines Wirtschaftswechsels mehrerer Jahre bedarf. Sie leben fröhlich in den Tag hinein und sehen nicht den Abgrund; es kann ihnen ja niemals bei ihrer Tüchtigkeit und ihrem Geschick am Erfolge fehlen.

Wollen Sie solchen Leuten und solchen schwankenden Wirtschaftsverhältnissen Kapitalien anvertrauen? Die erste unausbleibliche Folge eines Kredits wäre eine wesentliche Verbesserung der Lebensführung der Darlehnnehmer, die heute schon eine reichlich gute ist, denn zu einer Flasche Bier = 2 M. hält sich schon heute jeder Ansiedler berechtigt, mit dem geliehenen Gelde kann er zum Sekt = 20 M. übergehen. Wie soll er nun das Darlehn anlegen, damit es Arbeitslohn, Zinsen und Amortisation aufbringt? Diese Frage kann ich nicht beantworten, und wer es könnte, würde es sicher nicht tun, er würde sein hohes Wissen in aller Stille für sich ausnutzen.

Nein! Schicken Sie uns heute tüchtige Leute mit kleinem Kapital heraus, Leute, die in der Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse zunächst ihre Zufriedenheit finden, die sich der Vermehrung ihrer Herden freuen, darin ihren Reichtum suchen, halten Sie von ihnen den Landspekulanten und Wucherer ängstlich fern, und nach Jahren, wenn diese Pferdeknechte, Hausknechte und kleinen Leute etwas besitzen, wenn unsere Kolonie irgend etwas im Werte einiger Millionen ausführt, wenn unser wirtschaftliches Leben in sichere, gesunde Bahnen eingelenkt hat, dann haben wir gereifte Männer und Verhältnisse, dann ist der Tag auch fürs Kapital gekommen, um sich befruchtend hier niederzulassen.

Nur nichts übereilen, hübsch einen Schritt nach dem andern machen und nicht immer unsere 10-jährige Kolonie mit solchen vergleichen, die mehrere Jahrhunderte auf dem Buckel haben."

Diese Ausführungen Hermanns sind nicht beweiskräftig, sie wenden sich zum Teil gegen Vorschläge, die nicht gemacht werden können, aber sie sind trotzdem ungekürzt wiedergegeben, da sie ein eigenartiges und sicher in den meisten Punkten zutreffendes Bild von den Ansiedlungsverhältnissen in Deutsch-Südwestafrika geben. Dieselbe, wahrscheinlich jedoch eine noch bessere Personalkenntnis wird auch der Bankbeamte sehr schnell erwerben, falls eine staatlich beaufsichtigte Kolonialbank begründet werden sollte, und nur um eine solche kann es sich handeln.

---

*) Das afrikanische Fettschwanzschaf ist kein Wollschaf. Es ist daher unrichtig, von dem in Deutsch-Südwestafrika vorhandenen Kleinviehbestande einen Rückschluß auf die mögliche oder vorhandene Wollproduktion zu ziehen. Wollschafe scheint es bis jetzt dort nur in geringer Anzahl zu geben.

Digitized by Google

Tritt aber z. B. ein bedeutender Rückgang im Fleischpreise ein, so wird die Kolonie zweifellos exportieren müssen und ein regelrechter Export bedarf des Bankwesens.

Der Handel ist es, der dem Ansiedler die Fähigkeit gibt, seine Ware abzusetzen, und auch in dieser Hinsicht wird eine Bank segensreich wirken können, indem sie den kreditwürdigen Weizen von der kreditunwürdigen Spreu sondert und so einen reellen Handel emporblühen läßt.

Der Ansiedler Karl Schlettwein-Warmbad schreibt:

„Die Errichtung einer kolonialen Landbank könnte mit Freuden begrüßt werden, trotzdem wird es gut sein, hiermit der natürlichen Entwicklung nicht vorzugreifen. Wird einst die gesamte Kolonie erst etwas gesundere Aussichten haben, muß eine Landbank von selber kommen. Absolut eingehenden Existenzen kann auch (und soll auch) eine Landbank nicht helfen. Grade diese sind es, die durch die Landbank Hilfe erwarten; der nur einigermaßen gesunde Grundbesitz findet auch ohne Landbank den nötigen Kredit."

Aus Ostafrika schreibt der Kaufmann Geppers-Sakarre:

„Die Errichtung einer Kolonialbank würde sehr segensreich sein! Dieselbe müßte staatlich sein, damit eine hypothekarische Zwangsverschuldung der Unternehmungen möglichst vermieden wird, und dieselben, d. h. die Unternehmungen nicht dem internationalen billigen Kapital aus erster Hand in die Hände fallen. — Vor allem aber muß darauf gesehen werden, daß dem Institut die nötige Bewegungsfreiheit verbleibt und kein staatlicher Bureaukratismus sich in demselben breit macht.

Die Details und Ausführungen des Vorstehenden finanztechnischen Genies überlassend, möchte ich nur noch bitten, bei Erlaß von Ausführungsbestimmungen freundlichst berücksichtigen zu wollen, daß des Staates hohe Sorgen sich darauf beschränken, mögen zu wachen über Ruhe und Sicherheit im Lande, zu sorgen für ein schnell und billig funktionierendes Deutsches Recht und für Hinwegräumung aller Hindernisse, die einer wertschaffenden, wirtschaftlichen Betätigung, sowie Handel und Verkehr entgegenstehen, im übrigen aber dem freien Spiel der Kräfte freien Lauf zu lassen! Ein Exporthaus fördert die Entwicklung mehr als 100 Paragraphen!"

Der Vorsitzende des „Pflanzerverbandes Westusambara" Herrnsdorf-Balangai schreibt: „Eine koloniale Landbank ist sehr nötig für Afrika."

Der Hauptmann a. D. Prince begleitet die Schreiben beider Herren mit folgenden Zeilen:

„Der Abteilung Lippstadt sage ich besten Dank für ihre gefällige Zusendung, auf Grund derer ich beiliegende Schreiben mitschicke.

Indem ich den Bestrebungen der Abteilung den besten Erfolg wünsche, und günstige, belebende Einwirkung auf unse Kolonie wünsche, bin ich verbindlichst ergeben" gez. „Prince."

Aus den vorstehenden Berichten und Briefen geht zur Genüge hervor, daß für die afrikanischen Kolonien die Einrichtung einer Kredit- und Hypothekenbank für landwirtschaftliche Betriebe sich zwar nicht in der im Mutterland gebräuchlichen Form empfehlen dürfte, daß aber sehr wohl eine passende Form zu finden ist, und daß eine Ansiedlungs- und Meliorationsbank Erfolg und Nutzen bringend sein wird.

Digitized by Google

Klarer liegt der Nutzen einer Kredit- und Hypothekenbank hinsichtlich der städtischen Ansiedlungen und namentlich der Verhältnisse im Pachtgebiet von Kiautschou. Dort ist eine Hypothekenbank unbedingt angebracht, wenn auch eine Zeitlang nach Ansicht des Gouvernements ein abschließendes Urteil über die Landbankfrage noch nicht möglich sein sollte, so ist nach dem letzten Weißbuch der Zeitpunkt zur Errichtung einer Hypothekenbank auch nach der offiziellen Mitteilung der Regierung eingetreten.

Der Vorstand des Grundbesitzervereins zu Tsingtau schreibt in einem an die Abteilung Lippstadt gerichteten am 3. Januar 1904 eingegangenen Briefe unter andern:

— — — „Es herrschte von jeher unter der Zivilbevölkerung von Tsingtau die einstimmige Meinung, daß die Schaffung von billigen Mietswohnungen in Tsingtau nur in vollkommener Weise durch Errichtung einer Hypothekenbank hätte erreicht werden können.

Dann wäre auch dem weniger bemittelten Grundbesitzer die Möglichkeit geboten worden, sich den fehlenden Betrag des zum Bebauen seines Grundstückes benötigten Geldes auf billige Weise zu beschaffen. Heute kann er dagegen entweder überhaupt keine Hypotheken, oder doch nur zu hohen (8 und mehr Prozent) Zinsen auftreiben, daß von vornherein die Rentabilität der zu errichtenden Gebäude bei der durch das Reichsmarineamt geschaffenen staatlichen Konkurrenz in Frage gestellt wird. Hiermit ist auch z. T. die seit über Jahresfrist bestehende Bauunlust zu erklären.

Auch der Umstand, daß die Wohnungsfrage der Offiziere und Beamten seither nicht geregelt war, hat ganz erheblich dazu beigetragen. Während nämlich einem Teil der Offiziere und Beamten Dienstwohnungen gratis zur Verfügung gestellt wurden, hatten andere wieder keinen Anspruch auf freie Wohnung. Diese letzteren haben es daher vielfach vorgezogen, in den früheren Chinesenlehmbuden zu hausen, aus welchen die Zivilbevölkerung bereits vor 3 Jahren aus gesundheitlichen Rücksichten ausgewiesen wurde.

An die notdürftige Instandhaltung dieser Chinesenhäuser sind vom Gouvernement jährlich solche Summen aufgewendet worden, daß ein Privatmann für dieses Geld fast ebensoviele massive neue Häuser hätte erbauen können." — —

„Da nun fast jede Bautätigkeit stockt, hat das Baugewerbe schwer zu leiden, sodaß schon jetzt 4 Hochbaufirmen ihre hiesige Tätigkeit ganz oder teilweise eingestellt haben. Die Folgen machen sich natürlich im ganzen wirtschaftlichen Leben der Kolonie fühlbar.

Der wenig bemittelte Kolonist, welcher durch die bestehenden Bebauungsvorschriften gezwungen sein Grundstück bebaute, da er sonst seines Grundstücks verlustig gegangen wäre, mußte dies in den meisten Fällen mit nur eigenen Mitteln tun. Zu diesem Zweck mußte er seinem Geschäft das so notwendige Betriebskapital entziehen, was ihn in der Konkurrenz mit den großen kapitalkräftigen Firmen noch weniger widerstandsfähig machte. Da die großen einflußreichen Firmen längst erkannt haben, daß sie durch Gründung einer Hypothekenbank nichts gewinnen, wohl aber sich eine schärfere Konkurrenz auf den Hals laden würden, so sind sie natürlich*) sehr wenig geneigt an der Gründung einer solchen mitzuwirken." — — —

*) Das dürfte nicht allgemein stimmen, da die großen Firmen ein lebhaftes Interesse daran haben müssen, daß die kleinen Firmen eine gesunde Kaufkraft haben. Die Sache

Digitized by Google

„Nach Vorstehendem wird man wohl zugeben müssen, daß eine koloniale Landbank nicht nur eine Bedürfnissache, sondern geradezu eine Lebensfrage für das Pachtgebiet Kiautschou speziell für Tsingtau ist. Der Errichtung einer solchen stellt sich nicht einmal die Kursschwierigkeit als Hindernis in den Weg, denn die auf Hypotheken Reflektierenden würden solche auch gern in Deutscher Reichswährung aufnehmen, wenn sie sie nur mit langen Kündigungsfristen*) (d. h. etwa 6—10 Jahre) und zu geringeren Zinssätzen wie seither (also etwa 5—6%), haben könnten." — — —

„Die russische Regierung hat die ungeheuere Wichtigkeit der Hypothekenbanken rechtzeitig erkannt und der Errichtung einer solchen in ihrer neuen Kolonie Port Arthur längst die Wege geebnet, sodaß dort eine solche bereits eine ersprießliche Tätigkeit hat entfalten können, deren wohltuende Wirkungen sich in einem rapiden Aufblühen Port Arthurs äußern."

Die vorstehenden Ausführungen sprechen eine so deutliche Sprache, daß dem wenig hinzuzufügen ist.

Meliorationsbank.

Besonders wichtig erscheint es, daß den Ansiedlern für die Anlage von Bodenverbesserungen, also in erster Linie von Bewässerungsanlagen, von Kulturtechnikern vernünftige, billige Pläne und Kostenanschläge gefertigt werden und daß sie zur Ausführung der erforderlichen Bauten Kapital zu niederem Zinsfuß, stets aber unter Verpflichtung zu kurzfristiger Amortisation erhalten.

Die Meliorationsabteilung der Kolonialbank würde, wie a. a. O. erwähnt, in ähnlicher Weise einzurichten sein wie die Meliorationsbank des Königreichs Böhmen. Für sachgemäße Meliorationen muß der arbeitende Ansiedler unbedingt Geld erhalten können. Die eingehende Besprechung der Einrichtungen der einzelnen Bankzweige würde an dieser Stelle zu weit führen.

Sparbank.

Etwa durch Vermittlung der Reichspostverwaltung kann den in den Kolonien wohnenden Europäern die Gelegenheit zum sicheren Anlegen von Spargeldern geschaffen werden.

Lokale Sparkassen würden sich wegen der meist sehr geringen Bevölkerungszahl der Deutschen in den Schutzgebieten nicht empfehlen; auch würden kleine Kassen nur zu leicht von Störungen im Geschäftsleben des Einzelgebietes schwer betroffen werden können. Also auch in diesem Falle ist richtiger eine große wohl beaufsichtigte Bank statt kleiner und kleinster unkontrollierbarer Einzelsparkassen. Einzig richtig und bequem scheint für die Schutzgebiete die Einführung der Postsparkassen als Ein- und Auszahlungskassen zu sein. Postsparkassen haben annähernd alle Länder außer dem Deutschen Reiche.

Versicherungsbank.

Ob und in welchem Umfange die Kolonialbank auch als Versicherungsbank benutzt werden kann, das wird ohne eingehende Berechnungen und ohne die gutachtliche Mitwirkung spezieller Fachleute nicht festgestellt werden können. Sicher erscheint es zweckmäßig, wenn die Lösung dieser Frage von vornherein mit in das

---

wird so liegen, daß die großen Firmen an einer Hypothekenbank nicht so viel verdienen als am einfachen Import und Export.

*) Vorgeschlagen wird ein neues Hypothekensystem mit Amortisationszwang.

Digitized by Google

Programm der Kolonialbank aufgenommen wird. Mit gewohnter deutscher Gründlichkeit wird der Sachverhalt binnen 20 Jahren klargestellt sein.

Möglich ist eine Art Versicherung des Lebens der Europäer in den Tropen und eine Versicherung gegen Unfälle, wenn man an Stelle der in Deutschland üblichen Versicherung die Form der Zwangssparkasse mit abgekürzter Sparzeit oder mit Rückzahlung des Spargeldes für den Fall eines Unglücks bis zur Höhe des entstandenen Schadens einführt und die vollen erübrigten Zinsen und Zinseszinsen zum Sparkapital schlägt. Unsere jetzigen Versicherungsformen haben einen lotterieartigen Charakter. Bei den Lebensversicherungen kann nur der sein Leben versichern, dessen Gesundheit ein längeres Leben gewährleistet. Das hat seine Schattenseiten insofern, als ungesunde und in den Tropen lebende Leute ihr Leben nicht versichern können, auch zum zwangsmäßigen Sparen außerhalb einer Versicherung keine Gelegenheit haben. Anderseits würde auch der Gesunde, der sich zum planmäßigen Sparen zwingen könnte, einen viel größeren Sparerfolg haben, wenn er an Stelle der Versicherung eine Zwangssparkasse benutzte.

Es liegt beim Versicherungswesen in der Spekulation, daß beim plötzlich hereinbrechenden Unglück andere für den Versicherten zahlen sollen, fast dieselbe Unsittlichkeit, welche das Lotteriewesen unangenehm auszeichnet: man will auf Boden ernten, auf dem man nicht gesät hat. Fordert der Staat von den Bürgern Verständnis für Sittlichkeit, so müssen auch seine Gesetze und Maßnahmen den Geboten der Sittlichkeit uneingeschränkt entsprechen.

Schutz des europäischen Kapitals und der Rechte der Allgemeinheit.

Allein nicht nur der Vorteil des in den Schutzgebieten wohnenden und wirkenden Deutschen kommt bei Begründung einer Kolonialbank in Frage, sondern auch der Schutz und die sichere Anlage des deutschen Kapitals. Erstens wird durch Errichtung einer Kolonialbank unter Staatsaufsicht das in dieser Bank angelegte Kapital, das ja mit ganz anderen Zinsen rechnen kann, aber nicht rechnen soll, als das in einheimischen Werten angelegte, geradezu mündelsicher und doch kann es die Aussicht auf höheren Zinsgewinn haben; zweitens aber kann die Kolonialbank, deren Beamte einen tieferen Blick in die Verhältnisse tun, als die meisten Aufsichtsräte der jetzt bestehenden Gesellschaften, sehr wohl die örtliche Beaufsichtigung dieser Gesellschaften übernehmen. Dadurch würden die Aufsichtsunkosten, welche diese Pflanzungsgesellschaften zur Zeit haben, wesentlich zu Gunsten der Anteilhaber und der Geschäftsleitung verbilligt werden.

Vor allem aber wird, wenn die Konzessionsgesellschaften und ähnliche Gesellschaften ihre vergebliche Tätigkeit einzustellen gezwungen werden, dafür gesorgt werden müssen, daß ein solides Kapital auf gesunder Grundlage an seine Stelle tritt und für die Allgemeinheit neue Werte schafft.

Fast allgemein neigt man sich der Anschauung zu, daß die Landpolitik der Regierung, als sie große Flächen an Konzessionsgesellschaften vergab, nicht erfolgreich gewesen ist. Man darf jedoch nicht vergessen, daß eine Zeit lang die Regierung in einer finanziellen Notlage war, und es ist nicht der Nachweis zu liefern, daß Deutschland seine afrikanischen Schutzgebiete gehalten hätte, wären jene Gesellschaften nicht helfend mit baren Geldmitteln eingesprungen.

Heute treten die Fehler jener Wirtschaftspolitik in die Erscheinung. Der freie Handel ist in großen Ländergebieten behindert und die Ansiedlung ist in den Konzessionsgebieten nicht gefördert, sondern künstlich zurückgehalten. Man fordert

Digitized by Google

daher mit Recht, daß jene großen Gesellschaften, weil sie den Erwartungen nicht entsprochen haben und zum Teil ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, weil sie also der Entwicklung der Schutzgebiete im Wege stehen, vom Staate unschädlich gemacht werden sollen.

Um diesen Zweck zu erreichen, liegen folgende Vorschläge vor:

1. Das Land der Gesellschaften soll aus Gründen des öffentlichen Wohles enteignet werden. — Nach den bisherigen Erfahrungen ist schwer zu glauben, daß der Regierung hierzu vom Reichstage die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Für einzelne Fälle vielleicht — für alle kaum.

2. Das Land der Gesellschaften soll mit einer Grundsteuer belastet werden, um die Gesellschaften zur rationellen Bewirtschaftung des Landes zu zwingen.

3. Es soll der arbeitslose Gewinn, den die Gesellschaften der Allgemeinheit abtrotzen, durch Erhebung einer Wertzuwachssteuer der Allgemeinheit wieder zugeführt werden.

Die Vorschläge zu 2 und 3 erscheinen zweifellos als diejenigen, welche sich am leichtesten durchführen lassen würden, wenn nicht einzelnen Gesellschaften eine auf dem Papier beschränkte, in Wirklichkeit aber je nach ihrem guten oder bösen Willen beliebig hinauszuziehende Steuerfreiheit zugestanden worden wäre. Diese Steuerfreiheit würde wiederum mit vom Reichstage zu bewilligenden Geldmitteln abgelöst werden müssen.

Es gibt noch eine vierte Möglichkeit, der Allgemeinheit zu ihrem Rechte zu verhelfen: Man verstaatliche diese Gesellschaften mit Hilfe der Kolonialbank in ähnlicher Weise, wie man in Preußen die Eisenbahnen verstaatlicht hat. Dann hat man den Erfolg, daß das Reich nur eine Zinsgarantie zu übernehmen hat, welche nach dem vorgesagten gesichert erscheint. Man hat ferner den Erfolg, daß der Staat einen unmittelbaren Einfluß auf die Entwicklung des früheren Konzessionsgebietes, das somit gleichsam Staatsland wird, ausüben kann und man hat den Erfolg, daß die Rente dieses Landes der Allgemeinheit wieder gewonnen wird.

Die Aktionäre der Bank werden mit einer garantierten Verzinsung von etwa 3½ und einer Höchstverzinsung von 5 v. H. einen durchaus genügenden Gewinn haben, auch erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die Konzessionsgesellschafter an Stelle ihrer Anteile Aktien der Kolonialbank nehmen werden.

Eine solche Verstaatlichung erscheint also als ein gutes Mittel, die Kolonien dem soliden Kapital zu erschließen, sobald nur der Charakter einer unter Reichsaufsicht stehenden Kolonialbank gewahrt und der Mehrgewinn dem Reiche oder den Schutzgebieten zugeführt wird.

Die Heranziehung des soliden Kapitals, wie die Solidierung des in den Schutzgebieten angelegten Kapitals, dürfte kaum auf einem anderen Wege besser und sicherer erreicht werden können.

Leitsätze.

1. Um jede unerwünschte und unerlaubte Spekulation zu vermeiden, um jede mögliche Sicherheit und das Vertrauen des Publikums von vornherein zu haben, ist dahin zu wirken, daß als Unterabteilung und unter Leitung der Reichsbank eine Reichskolonialbank begründet und von Beamten der Reichsbank geleitet wird.

Digitized by Google

Die Reichsbank hat zu dem Zweck ihr Betriebskapital zu erhöhen, was ohne Schwierigkeiten geschehen wird, und sie hat für die Reichskolonialbank besondere Rechnung zu legen.

2. In allen deutschen Kolonien und, soweit sich das mit den politischen Verhältnissen verträgt, in allen Staaten, in welchen der deutsche Handel und deutsche Ansiedlung über See Bedeutung hat, sind Neben- oder Zweigstellen der Reichskolonialbank einzurichten.

3. Die Befugnisse der Reichskolonialbank müssen gegenüber den Bestimmungen über die Reichsbank bedeutend erweitert werden, insofern als erstere nach den gemachten Vorschlägen jedwedem Anspruch an reellen Bankverkehr entsprechen, also z. B. auch Pfandbriefe ausstellen und Spargelder verzinsen muß.

Schon jetzt haben alle Truppenteile Kontos bei der Reichsbank und stehen mit ihr in Checkverkehr. Kann ein derartiger Bankverkehr auch für die Schutztruppen, die Marine und die Beamten in den deutschen Kolonien eingeführt werden, so sind allein hierdurch schon ungemein große Vorteile und Ersparnisse für das Reich herzuleiten.

4. Die Reichskolonialbank hat die Aufbewahrung und sichere Anlegung von Spargeldern zu bewirken, die Einziehung und Auszahlung der Spargelder soll jedoch auch der Reichspost mit übertragen werden.

Ohne Beihilfe der Reichspostverwaltung würde eine allgemein wirkende Sparkasse in Deutsch-Südwestafrika z. B. undenkbar sein.

5. Die Reichskolonialbank darf Anteile, Aktien und Einlagen höchstens bis zu 5 v. H. verzinsen. Der Überschuß fällt dem Reiche zu.

Es erscheint dies als ein Hauptpunkt unseres Vorschlages, denn nur so wird die Allgemeinheit von der durch sie und nicht durch gewisse Geldmänner hervorgerufenen kolonialen Entwicklung einen unmittelbaren Nutzen haben. Bei jeder anderen Aktienbank, und das bedeutet eine große Gefahr, werden nur die Gründer ihr Schäflein nach bekannten Vorgängen scheeren.

Wie die Saat — so die Ernte; das gilt auch für die Entwicklung unserer Schutzgebiete und ihrer Verkehrsmittel, seien das Eisenbahnen, Telegraphen oder Banken. Ohne diese Aussaat und ohne ein solides Anlagekapital gibt es auch keine Entwicklung. Das wissen die Engländer, die Holländer, die Franzosen, Russen, Japaner und Amerikaner, nur wir Deutschen zaudern und überlegen, bis uns unsere geschätzten Herren Konkurrenten vor unserer Nase den Rahm von der Milch abgeschöpft haben.

Th. Eichholtz.

Digitized by Google

Land und Leute der Marſchallinſeln.

Es iſt jedem angeboren, daß er, aus der Straßen quetſchender Enge befreit, in ländlicher Umgebung wandelnd, ſich in eine reinere, freiere Sphäre verſetzt glaubt. Das Rauſchen der Bäume, das Singen der Vögel, die grünende Flur, all das ſpricht zu ihm eine Sprache, welche ihn das Unnatürliche des Stadtlebens ſo recht fühlen läßt. In dieſer Stimmung iſt er ſehr geneigt, den Zauber der Natur, den ſein Gemüt ſo angenehm empfindet, auch auf die Menſchen, die in, und wie er meint, mit ihr leben, zu übertragen. Uneingedenk der alten Weisheit, daß dieſe unter allen Verhältniſſen dieſelben bleiben, ſpricht er dann wohl von dem unſchuldvollen Landleben. Er glaubt, hier ſei alles gut und wähnt womöglich, Neid und Haß, und was ihm ſonſt das Leben verbittern mag, finde unter ſolchen Verhältniſſen nirgends eine Stätte! —

In noch höherem Grade iſt derartigen Täuſchungen und Trugſchlüſſen der Kulturmenſch ausgeſetzt, der von den Nachteilen einer hoch entwickelten Ziviliſation durchdrungen, plötzlich die Bekanntſchaft eines Naturvolkes macht. Die Feſſeln der Konvenienz, der oft drückende Zwang des Herkömmlichen, unter denen er ſo oft ſeufzte, fehlen, dagegen bemerkt er patriarchaliſche Sitten, eine einfache Lebenshaltung. All' das beſticht ihn, auch er glaubt ſich in eine reinere Sphäre verſetzt und wird unter dieſem Eindrucke leicht geneigt ſein, darüber hinweg zu ſehen, daß die beobachteten Gewohnheiten, teilweiſe doch recht barbariſche, die Art zu leben roh, ja vielleicht faſt tieriſch iſt.

So iſt es offenbar auch Tacitus ergangen, welcher in ſeiner „Germania" unſere Vorfahren mit einem ſolchen Scheine von guter Sitte, Wohlanſtändigkeit und anderen Tugenden umgeben hat, daß dagegen ihre liebenswürdige Manier, Gefangene maſſenweiſe an den Altären der Götter zu ſchlachten und andere Brutalitäten, welche jeder Indianerhorde Ehre gemacht hätten, faſt als berechtigte, kleine Eigentümlichkeiten erſcheinen. — Ähnlich dem überfeinen Römer erging es Adelbert von Chamiſſo, welcher 1817 die Marſchallinſeln beſuchte, bei der Bevölkerung alle möglichen guten Eigenſchaften zu bemerken glaubte, ja in ihr die zukünftige Herrſcherin der Südſee erblicken wollte. Phantaſievolle Dichter ſind indeſſen ſelten zugleich nüchterne Beobachter. Chamiſſo ſpeziell war es nicht! — Der Traum von Ruhm und Glanz, den er für die Inſulaner träumte, iſt denn auch nicht in Erfüllung gegangen! —

Digitized by Google

Es dürfte auch so leicht kein zweiter kommen, welcher dem, auf weitzerstreuten Inseln wohnenden, von vielen Häuptlingen beherrschten Völkchen, das noch dazu eine halbnomadisierende Lebensweise führt, große Leistungen zutraut! — Ich habe mir viele Mühe gegeben, die Tugenden, welche der Dichter an ihnen rühmt, aufzufinden, bin aber bei meinem Bemühen wenig glücklich gewesen. — Die Marschallaner sind ein Inselvolk mit den guten, aber auch mit den schlechten Seiten eines solchen, und ich kann beim besten Willen nicht finden, daß erstere erheblich überwiegen.

Der Archipel der Marschallinseln, seit 1878 deutsches Schutzgebiet, liegt im großen oder stillen Ozeane, einige Grade nördlich vom Äquator zwischen dem 160. und 170. Grade ö. L. Westlich von ihm bemerken wir die Karolinen, in südöstlicher Richtung die, in englischem Besitze befindliche, Gilbertgruppe.

Unser dortiges Gebiet ist etwa so groß als das Königreich Preußen, indessen entfallen davon nur 400 qkm auf Land, was etwa dem Umfange des Gebietes von Hamburg entspricht. — Der Archipel selbst besteht aus zwei parallelen Inselzügen, welche als die Ralik- und Ratakkette unterschieden werden. Sie verlaufen in der Richtung von Nordwest nach Südost und werden durch einen Kanal von 150 Seemeilen Breite von einander getrennt. Die westlich gelegenen Raliks bestehen aus 18 Inseln mit 280 qkm Inhalt und ca. 4000 Einwohnern, die östliche Gruppe ist stärker bevölkert, nämlich mit 6000 Seelen, welche sich auf 15 Inseln mit 130 qkm Fläche verteilen. Es sind durchweg Atolle.

Denken wir uns einen jener heute modernen Damenringe, welcher an der Vorderseite mit mehreren Steinen geschmückt ist. Er soll ein Atoll vergegenwärtigen. Er bedeute das Land, seine dickere, Edelstein besetzte Partie, die gegen den Wind gerichtete Seite desselben. Der metallene Teil des Ringes tritt nur bei Ebbe aus dem Wasser hervor und liegt sonst unter demselben, während die Steine beständig darüber hervorragen. Er umschließt eine Wasserfläche, die Lagune, welche, durch das Land geschützt, eine ruhige Fläche und somit einen natürlichen Hafen darstellt. Zwar sind diese Gebilde keineswegs immer kreisförmig, das Atoll von Jaluit, das wichtigste der ganzen Gruppe, hat z. B. die Gestalt eines verschobenen Vierecks. Der Umfang beträgt etwa 70 englische Meilen; seine 50 und einige Inseln (die Steine des Ringes) sollen 90 qkm Fläche enthalten, was mir allerdings etwas reichlich vorkommt. Die Lagune ist fast 27 Seemeilen lang und 17 breit, ihre Tiefe beträgt 40—50 Meter. Der Landring dürfte dagegen durchschnittlich 20 Meterbreit sein. Fünf tiefe, selbst für große Schiffe zu passierende Durchlässe, sog. Passagen, führen aus der Lagune in das offene Meer. Dagegen sind die Zwischenräume, welche die einzelnen Inseln sonst trennen, stellenweise so seicht, daß man bei Ebbe trockenen Fußes von einer zur anderen wandeln kann. Manche sind durch Versandung und andere Einflüsse völlig miteinander verwachsen und bilden heutzutage eine gemeinsame, langhingestreckte Landmasse.

Während das Ufer an der Außenseite des Atolles steil in große Tiefen abfällt, so daß wenige Klafter davon entfernt Schiffe keinen Ankergrund mehr finden, senkt es sich nach der Lagunenseite ganz allmählich.

Die eigentümliche, ringähnliche Form dieser Inseln hat von Alters her die Aufmerksamkeit des Menschen erregt und zu mancherlei Vermutungen über ihre Entstehung Veranlassung gegeben. Chamisso z. B. glaubte ihre Grundlage seien Korallen, welche sich um den Rand unterirdischer Vulkane angesiedelt hätten. Eine befriedigende Erklärung dieser Gebilde gab bekanntlich erst Darwin.

Digitized by Google

Ehe ich indessen näher auf seine Idee eingehe, erlauben ich mir einige Bemerkungen über Korallen im allgemeinen und die Art, wie sie wachsen, insbesondere. — Ein Korallentier besitzt einen cylindrischen oder kelchartigen Körper mit einer nach oben gerichteten Mundöffnung. Sie ist von einem Fühlerkreise umgeben und führt in einen Mund und weiter einen kurzen Magensack. Letzterer steht mit der Leibeshöhle in Verbindung, welche durch Scheidewände, die von der Körperwand bis zum Magen reichen, in eine Anzahl vertikaler Fächer geteilt ist. Mit den Fühlern ergreift der Polyp seine mikroskopisch kleine Nahrung und befördert sie in den Magen, wo sie verdaut wird. Von dort aus gelangt der Nahrungssaft nebst Wasser in die erwähnten Fächer, wo er zur Ernährung und zum Wachstum des Tieres verbraucht wird. Die Leibeswand und Scheidewände können nun verkalken. Denkt man sich, das sei bei einer Anzahl nahe bei einander stehender Polypen bereits geschehen, diese führen indessen fort an ihrer Außenseite beständig Kalk auszuscheiden, so würde der Zwischenraum zwischen ihnen allmählich ausgefüllt. Eine gemeinsame Grundmasse ist entstanden, aus der sich oben die Tentakel hervorstrecken. Aus den vielen Einzeltieren ist somit eine Tierkolonie, ein Stock hervorgegangen. Wie jeder Polyp, so ist auch die steinartig feste Kalkmasse zwischen ihnen mit Röhren durchzogen, welche den Nahrungssaft nicht nur aus der Körperhöhle des einen Individuum in die des Nachbarn überführen, sondern auch die Füllsubstanz zwischen ihnen ernähren.

Die Korallenkolonie ist mithin das Ideal des reinen Kommunismus; was jeder einzelne erwirbt oder verzehrt, kommt unweigerlich der ganzen Gesellschaft zu gute.

Die Korallen pflanzen sich ebensowohl durch Teilung, als durch Sproßung fort, außerdem entstehen aber an den erwähnten Scheidewänden Eier, welche sich zu kleinen, mit Flimmerhaaren versehenen Wesen umbilden, die durch den Mund des Muttertieres dasselbe verlassen und im Meer zu schwimmen beginnen. Mit Hülfe ihrer beweglichen Körperbedeckung rudern sie eine Weile umher, bis sie glauben, des herumschweifenden Lebens sei es nun genug. Einer nach dem andern sieht sich nach einer festen Stellung um. Findet er irgendwo einen passenden Platz, flugs läßt er sich dort nieder, wirft das Haarkleid, das ihm jetzt nichts mehr nützen kann, ab und beginnt sich dafür zu teilen, so daß er bald aus hunderten, ja tausenden von Zellen besteht. Alle diese bleiben mit dem Urahne in dauernder Verbindung und bilden somit jene ast- oder klumpenförmige Gebilde, die allen bekannt sein werden.

Wächst ein Tier besonders stark in die Länge, und sendet nachher nach allen Seiten Polypen aus, so entstehen zweigartige Bildungen, wachsen alle gleichmäßig, eine flache Kruste; kurzum, die mannigfachsten Gebilde kommen zu Stande. Die Einzelindividuen produzieren nebenher auch noch Eier, aus denen wiederum bewimperte Larven hervorgehen.

Zwischen den Riffkorallen haben sich zahlreiche Tierarten angesiedelt, welche dort Nahrung und Wohnung suchen. Unzählige Würmer und Seeigel bohren darin; während Fische mit ihrem harten Schnabel die lebende Schicht derselben abknabbern. Mit diesen Feinden aber noch nicht genug! Ihnen gesellen sich Wind und Wellen hinzu. Sie brechen von den Korallen beständig Stücke ab und wälzen sie allmählich ans Land. Ein Teil wird dabei völlig zermalmt und in eine kies- oder sandartige Masse verwandelt. Große Blöcke, wie sie insbesondere bei Stürmen abgerissen werden, halten mehr aus und gelangen, trotz mancher Beschädigung im

Digitized by Google

wesentlichen unverletzt bis in die Nähe des Ufers. Sie können noch hundert von Zentnern wiegen, und so frisch sein, daß man die Polypen im Aquarium völlig wieder aufleben sieht. So lange das Riff unter Wasser liegt, vermögen sich solche Blöcke von ihrer anstrengenden Reise gewiß gänzlich zu erholen und an der Stelle, wo sie liegen bleiben, schließlich wieder zu anwachsen.

Die kleinen kornartigen Bruchstücke waren dagegen nicht mehr lebensfähig, sie sammelten sich zwischen den großen Blöcken an und konnten, da sie von jedem Wellchen hin und her gerollt wurden, nicht von Korallen überwachsen werden.

Allmählich war die Korallenmasse so weit emporgestiegen, daß ihre Oberfläche dem Meeresspiegel nahe kam. Jetzt ward die Sache anders. Die herangerollten Trümmer wurden nunmehr bei Ebbe der Luft ausgesetzt. Sie starben ab und bildeteten vor dem Ufer schließlich eine Art Damm, an welchem *alle* weiter angetriebenen Massen liegen blieben. Durch den Umstand, daß sie bei Ebbe trocken, dann aber wieder feucht wurden, kleóten sie allmählich aneinander und wurden durch den Druck der Wellen, welche beständig über sie hinliefen, schließlich zu hartem, festem Kalke. Außer Bruchstücken von Korallen besteht er aus sehr zahlreiche Foraminiferen, stecknadelknopfgroßen, feste Kammern besitzende Wesen, sowie Schneckenschalen, Seeigelstacheln, Muscheln u. s. w.

Hierbei wurde jene beständig geglättet, alle Unebenheiten abgeschliffen. — Nun sind die in den Boden eingebetteten zahlreichen Korallen und Muscheln aber viel härter als die sandartig lockeren Bestandteile des letzteren. Sie bildeten somit kleine, wenige Millimeter hohe Erhebungen, welche genügten, daß zwischen ihnen Pfützen stehen blieben. War völlig Ebbe eingetreten, so erhitzte sich ihr Wasser unter dem Einflusse der Tropensonne und löste dabei den Kalk des Bodens auf. Unzählige tellergroße, ganz flache Vertiefungen sind das Resultat dieses sich beständig wiederholenden Vorganges.

Der erhärtende Schutt verbreiterte sich allmählich, von dem erst gebildeten Walle ausgehend und begrub schließlich alle Blumentiere unter sich, um an ihre Stelle eine feste Masse zusammengeklebter Trümmer zu setzen. — Nur die am äußersten, steil abfallenden Rande wachsenden Korallen blieben am Leben und produzierten fort und fort neues Material.

Bei stärkerem Seegange begnügte sich aber die Welle nicht, die Trümmer, wie sonst, *neben* einander zu lagern, sondern warf sie *auf* die bereits bestehende Ablagerung hinauf und mehrere Meter landein. Der Wall nahm also beständig an Breite zu und rückte auch seinerseits langsam seewärts. Allmählich hatte er sich so weit entwickelt, daß er selbst bei Hochflut über Wasser blieb, die Insel war also fertig! Derartige Bildungen fanden aber nicht an einer Stelle des Riffes allein statt, sondern überall da, wo der Wind Korallen ans Ufer warf. So kam es denn, daß sich zahlreiche Zacken über dem Meeresspiegel erhoben, die durch Ausfüllung der Zwischenräume allmählich zusammenwuchsen.

Daß es wirklich der Seegang ist, welcher die Insel aufbaut, läßt sich leicht erkennen. Erstens finden sich solche Landbildungen fast ausschließlich an jener Seite der Atolle, welche dem vorherrschenden Winde ausgesetzt sind. Dieser sog. Passat weht mehrere Monate des Jahres hindurch (in Jaluit etwa vom November bis März resp. Anfang April) sehr heftig und in gleicher Richtung, sodaß er viel Material antreibt. Zweitens lehrt ein Blick auf das Ufer selbst, daß es völlig aus locker liegenden Korallen besteht, wie solche täglich angeschwemmt werden. Die, welche man heute noch lebend am Strande findet, sind in den nächsten Tagen bereits abgestorben und können bald in keiner Weise mehr von den das Ufer Bildenden unterschieden werden.

Digitized by Google

Ausgehend von der auffallenden Übereinstimmung zwischen den unmittelbar längs der Küste hinziehenden Riffen, den in mehr oder weniger weiten Bogen sie umgebenden, und den Atollen sprach Darwin die Ansicht aus, daß diese drei, seemännisch seit langem wohl unterschiedenen Bildungen nichts anderes als verschiedene Stadien ein und desselben Prozesses seien, nämlich einer andauernden Senkung des Bodens.

Da die Korallen in wärmeren Meeren — sie verlangen eine Wassertemperatur von mindestens 18° C. — sich überall, wo sie nur Fuß fassen können, ansiedeln, so bilden sie um jede Insel einen Kranz.

Zwischen ihm und dem Lande liegt eine Partie, welche wegen des verunreinigten Wassers für die Blumentiere unbesiedelbar ist und bleibt, sind doch alle im hohen Grade gegen Süßwasser, ja selbst der Salzflut beigemengte Schmutzteilchen empfindlich.

Ich untersuchte vor langen Jahren einmal ein Strandriff bei Erimahafen an der Küste Deutsch-Neu-Guineas. Zwischen ihm und dem Ufer befand sich eine etwa 5 m breite, mit Wasser bedeckte Partie, deren Boden völlig von Korallen frei und nur mit Sand bedeckt war. Wie eine kleine Mauer erhoben sich dicht an ihr die lebendigen Blumentiere, welche den Windungen des Ufers folgend sich dahinzogen. Ein winziger Bach, der für gewöhnlich auf einigen Steinen passierbar war, mündete dort. Die geringe Menge Süßwasser, welche er ins Meer trug, genügte, eine 10 Meter breite Öffnung in dem Riffe offen zu halten. Da sich der ganze Bootsverkehr mit dem Ufer durch sie bewegte, so hatte man ihre Lage und Größe genau festgestellt und durch einen auf jeder Seite eingeschlagenen, über die Meeresfläche emporragenden Pfahl bezeichnet, damit die von See kommenden Fahrzeuge diese einzig passierbare Stelle finden konnten. Jeder Irrtum hätte sie auf das zackige Riff geführt, wo ein ein- oder zweimaliges Aufschlagen genügt, um selbst das beste Boot in einen Trümmerhaufen zu verwandeln.

Man konnte an diesem Riffe deutlich wahrnehmen, daß sein mittlerer, höchster Teil bereits zum größten Teil aus verklebten Bruchstücken, daneben allerdings auch lebenden Kolonien bestand, während sich am seewärts gelegenen Rande die Blumentiere in üppigem Flor, an jenem dem Land zugekehrten dagegen in mäßiger Entwickelung befanden, ja zum Teil bereits völlig abgestorben waren.

Sinkt der Boden und damit die Insel, so wird der Raum zwischen Ufer und Riff naturgemäß größer; ein Barrierriff ist entstanden. Nun können aber die Blumentiere nur in einer bestimmten Region, sagen wir bis 40 m unter dem Wasser, existieren. Somit sind sie beim Sinken des Bodens gezwungen, beständig nach oben fortzubauen, weil sie sonst in Tiefen gelangen, in denen sie absterben müßten. Die junge Generation siedelt sich somit anstatt neben der älteren, vielmehr auf ihr an und bleibt daher beständig in gleicher Entfernung vom Meeresspiegel, in der ihnen zusagenden Zone, mag auch der letzte Rest des Landes mittlererweile unter Wasser verschwunden, d. h. ein Atoll entstanden sein.

Wir haben bereits erfahren, wodurch auf dem so geschaffenen Ringe die über Wasser ragende Partie der Insel aufgebaut, das Atoll also vollendet wird.

Die Wogen werfen indessen nicht nur Korallen aus Land, sondern auch zahlreiche Früchte und Samen. Diese haben bei den Gewächsen der tropischen Strandflora durchweg die Fähigkeit, lange zu schwimmen; manche einige Wochen, andere dagegen mehrere Monate, ja einzelne scheinen überhaupt nicht untergehen zu können. Einer dieser Samen,*) den man im Laboratorium auf Salzwasser schwimmen ließ, zeigte selbst am 123. Tage, als man den Versuch abbrach, noch keine Neigung zu

*) Morinda citrifolia L.

Digitized by Google

sinken. Es liegt auf der Hand, daß so eingerichtete Gebilde von den Meeresströmungen um die ganze Erde befördert und dabei leicht auf irgend welche Insel geworfen werden können. Ich habe auf Jaluit, wo zu manchen Zeiten das Ufer voll solcher Auswürflinge lag, etwa 30 Arten gesammelt. Einige stammten von Pflanzen,*) die auf den Marschallinseln überhaupt nicht vorkommen. Der nächste Punkt, wo die betreffenden Gewächse sich finden, ist Ponape, zu den Karolinen gehörig. Die Samen mußten somit über 1000 Seemeilen weit herangeschwommen sein.

Mit dieser Art der Besiedelung hängt es zusammen, daß die Flora sehr arm ist. Mit Ausschluß der von Europäern eingeführten Spezies, weist meine Sammlung nur wenig über 100 verschiedene Pflanzen auf. — Die ersten tierischen Bewohner der Eilande waren wohl See-Vögel, welche in dem dichten Gestrüppe ihre Nester bauten und lange Zeit ungestört herrschten, bis eines Tages braune Menschen dort landeten und ihre primitive Hütte auf dem schmalen Ringe erbauten, um so „nicht sicher zwar, doch ruhig, frei zu wohnen."

Ursprünglich besaß der Kanacker nur ein Haustier, das Schwein; heutzutage findet man bei ihnen auch Hund und Katze, sowie Huhn und Ente, welch' letztere er übrigens erst der Berührung mit den Europäern verdankt. Außer den eingeschleppten Ratten und Mäusen fehlen alle Vierfüßler; einige See- und Sumpfvögeln, wenige Eidechsen nebst einer geringen Anzahl von Insekten bilden die ganze Landfauna.**)

Woher die Marschallaner stammen, weiß man nicht genau, es scheint indessen, daß sie aus dem östlichen Teile des stillen Ozeans gekommen sind. Dort sitzen die Polynesier, zu denen die Samoaner, unsere neuesten Landsleute, gehören, ein ziemlich heller, schön gebauter Menschenschlag. Von ihnen sind wahrscheinlich die Micronesier abzuleiten, zu denen die Bewohner der uns hier interessierenden Inselgruppe gehören.

Der dritte, in der Südsee vorkommende Stamm, sind die Papua oder Melanesier, die Neu-Guinea und seine Inseln besetzt halten. Es ist eine dunkle, häßliche, bisweilen ganz schwarze Rasse, welche sich an einzelnen Stellen mit den Micronesiern vermischt hat.

Marschallinsulaner sind durchweg mittelgroß, die Frauen dagegen meist klein, dabei aber sehr zierlich gebaut; Hand und Fuß sind nicht selten von klassischer Schönheit.

Unter den gewöhnlichen Leuten findet man hohe Gestalten entschieden selten, die Häuptlinge dagegen zeichnen sich öfters durch Stattlichkeit aus. Es ist behauptet worden, infolge eingeschleppter Krankheiten seien die Eingeborenen in der Größe zurückgegangen, indessen ist zu bedenken, daß dieser schädlichen Einwirkung ebenso die Führer wie ihr Volk ausgesetzt waren. Trotzdem findet man die geringere Körpergröße fast durchweg nur bei letzterem. Der Grund ist, wie ich glaube, wahrscheinlich der, daß die Häuptlingsfamilien wohlhabend sind. — Sie vermögen somit nicht nur die Kinder während der Periode des Wachstums reichlicher zu ernähren, sondern genießen auch selbst beständig eine nahrhaftere und bekömmlichere Kost, als das gewöhnliche Volk, welches größtenteils von wenig Nährstoff liefernden Vegetabilien lebt.

---

*) Mucuna gigantea D. C., Carapa moluccensis Lam., resp. obovata Bl.

**) Näheres in meiner „Landfauna der Marschall-Inseln", welche in den Zoologischen Jahrbüchern erscheint und gegenwärtig im Drucke ist.

Digitized by Google

Das Haar ist schwarz, etwas gewellt, die Augen lebhaft, häufig mit listigem Ausdruck. Die Hautfarbe kann man als gelbbraun bezeichnen, sie wechselt indessen vom hellgelb bis zur Chokoladenbraun. Daß hierbei, ganz wie bei uns, die Sonne und der Aufenthalt im Freien eine große Rolle spielt, geht daraus hervor, daß Mädchen, welche im Dienste von Europäern stehen, und sich somit viel im Hause aufhalten, nicht selten in der Färbung an eine Südeuropäerin, etwa eine Italienerin, erinnern, während vielfach den Witterungseinflüssen ausgesetzte Fischer und andere Leute häufig tief braun aussehen. Bei allen ist aber zu konstatieren, daß Kopf, Arme und Beine, d. h. die dem Lichte ausgesetzten Teile, stets dunkler als der übrige Körper sind, — Die Nase ist ziemlich kräftig, ja bei manchen so entwickelt, daß sie dem Gesichte einen unverkennbar jüdischen Zug verleiht. Möglicherweise sind das solche Leute, welche eine kleine Beimischung von Papuablut in den Adern haben. Die große, oberhalb der Augenbrauen ansetzende Nase ist nämlich nicht nur ein Charakteristikum der semitischen Rassen, sondern findet sich unter anderen auch bei den Melanesiern, deren Gesichtserker mir in Neu-Guinea oftmals Gelegenheit zu staunender Betrachtung gegeben hat.

Die ursprüngliche Tracht der Marschallinsulaner, welche indessen immer mehr zurückgedrängt wird, besteht aus zwei, bis zu den Knien herabreichenden Bastbündeln, welche durch einen etwa meterlangen, geflochtenen Gurt mit einander in Verbindung stehen. Sie werden nicht etwa auf bloßem Leibe getragen, wie man glauben könnte, nein, die Sache ist komplizierter! Um die Hüften legt man sich zunächst einen handbreiten, etwa 3 Finger hohen Gürtel, „Kangur" genannt, welcher in seiner Form eine nicht zu verkennende Ähnlichkeit mit einer prallen Wurst hat. Vermittels einiger Bänder wird er zusammengebunden. Zwischen ihm und dem Leibe wird der „In" genannte Bastrock durchgezogen, sodaß ein Büschel vorn schürzenartig herabhängt. Der meist schwarz und weiß gewürfelte Gurt wird um den Leib gewunden und dann das zweite Bündel, hinten, in derselben Weise befestigt. Durch den Kangur wird das Gewand mindestens um Handbreite vom Körper entfernt gehalten, was in dem feucht-heißen Klima sehr günstig ist, da solchergestalt eine ausgiebige Transpiration ermöglicht wird. Der vordere Vorsprung bildet eine Art Plattform, auf die der Insulaner seine Arme legt, welche sonst ja leicht müde werden könnten, der rückwärts gerichtete erinnert fast an den stattlichen Schwanz eines Hahnes. Ich habe bei seinem Anblicke oft mit Wehmut einer Mode gedacht, mit welcher die Damenwelt vor längeren Jahren unser Auge erfreute.

Die Männer trugen das Haar zu einem dünnen, kurzen Zopf aufgedreht, etwa wie eine alte Dame, welche die Reste einstiger Fülle kunstlos arrangiert hat, bevor sie sich der wohlverdienten Ruhe hingibt; heutzutage wird es unter europäischen Einflüßen überall kurz abgeschnitten.

Das schöne Geschlecht trägt zwei hübsche, geflochtene Matten, „Nir" genannt, welche durch eine um die Taille gebundene Schnur festgehalten werden. Sie bilden somit einen regulären, allerdings aus zwei Teilen bestehenden Rock; der Oberkörper blieb dagegen unbedeckt. Seit indessen die Mission ihre Arbeiterinnen mit Kattunkleidern versehen hat, werden solche allgemein getragen. Welche Tochter Evas würde es auch versäumen, die neueste Mode mitzumachen? Das Herz müßte ihr ja unfehlbar brechen, wenn sie altmodisch gekleidet bleiben sollte, während die lieben Freundinnen bereits mit den neuesten Kostümen geschmückt, einherspazieren!

Digitized by Google

Leider sind die Ehemänner häufig und in allen Ländern unbillig und wollen oft nicht sehen, daß eine neue Toilette oder ein Winterhut dringend not tut! Unter uns gesagt, in der Hinsicht sind die meisten Männer von Natur aus schlecht bedacht. Selten, daß mal einer die nötige Einsicht auf den Lebensweg mitbekommen hat!

Diese ursprüngliche Frauentracht ist übrigens nicht verschwunden, sondern nur zur Unterkleidung, „aniloa" genannt, degradiert.

Tätowierungen findet man bei älteren Leuten häufig, sie bestehen meistens aus wellenförmigen Linien, welche sowohl den Rumpf, als auch die Gliedmaßen schmücken. Es ist mir aufgefallen, daß Frauen relativ häufig Oberschenkeltätowierungen tragen, weshalb wissen die Eingeborenen nicht mehr. Seit die langen Kleider diese Zierate verdecken, verschwinden sie natürlich immer mehr; bei den jüngeren Jahrgängen habe ich derartiges nicht mehr bemerkt. Eine wenig schöne Sitte, welche sich von Neu-Guinea bis zu den Marschallinseln verbreitet, ist das Einschneiden des Ohres. Am unteren hinteren Rande desselben wird ein möglichst langer Streifen abgetrennt, der aber beiderseits mit der Muschel in Verbindung bleibt. Die so entstandene Öffnung wird durch eingeführte Pflöcke immer mehr erweitert, daß der Ohrrand in einzelnen Fällen schließlich bis auf die Schulter herabhängt.

Ein derartige „Verschönerung", wir würden es vielleicht anders nennen, befriedigt nicht nur den ästhetischen Sinn des Besitzers in hohem Grade, sondern bietet auch den Vorteil, Taschen entbehrlich zu machen, indem man in der so geschaffenen Schlinge bequem Zigarren oder eine Pfeife aufbewahren kann; ja sogar Stecknadeln und ähnliche Gegenstände finden dort einen Platz!

Der Eingeborene ist überhaupt ungemein erfinderisch, wenn es gilt, einen Gegenstand, den er mit sich nehmen will, unterzubringen. So erinnere ich mich, daß manche Leute ihr Taschenmesser auf dem Kopfe trugen, wo es dadurch festgehalten wurde, daß es klammerähnlich an einem zwischen Klinge und Schale geklemmten Haarbüschel herabhing. Eine gewiß ebenso praktische, wie einfache Methode.

Die Jugend läuft in Kattunkleidern, ähnlich denen der Erwachsenen herum; die letzten Jahrgänge zeigen sich nicht selten, wenigstens alltags, im Adamskostüm, während die Frau Mama es sich nicht nehmen läßt, ihre Sprößlinge an Sonn- und Festtagen in die entsprechenden Staatsgewänder zu hüllen.

An Verständigkeit können die kleinen Marschallinsulaner übrigens unseren Kindern als Beispiel dienen. Mit welcher Emsigkeit fächelt nicht ein 4—5jähriges Mädchen die zum Brennen dienenden trockenen Früchte des Pandanus, bis endlich aus den glimmenden die gewünschte helle Flamme hervorschlägt; wie sorgsam ordnen die kleinen, dicken Fingerchen dieselben immer wieder, daß sich die Glut allen mitteilen kann, wobei es heißt, vorsichtig probierend kalte Stellen aufzufinden, um die brennenden Stücke anfaßen zu können. Ihre Artigkeit ist bewundernswert. Nimmt z. B. ein Kind einem anderen das Essen fort, was bei uns unweigerlich ein furchtbares Geschrei des Beraubten zur Folge haben würde, so verzieht dieses hier kaum eine Miene; es fügt sich mit großer, fast möchte ich sagen, fatalistischer Gelassenheit in sein Geschick. Dabei werden die Kinder eigentlich nie geschlagen, trotzdem, oder vielleicht gerade deshalb ihre Artigkeit.

Sehr hübsch ist die bei beiden Geschlechtern verbreitete Sitte, sich mit kunstvollen Kränzen aus wohlriechenden Blättern, sowie mit Halsketten aus frischen Blumen zu schmücken. Sie zeigen hierin wirkliches Verständnis für das, was ihnen gut steht. Die brennend rote Blüte des Hibiscus sieht z. B. in ihrem dunklen Haar gar prächtig aus.

Ihr ästhetischer Geschmack ist überhaupt gut entwickelt, indem sie von den grellfarbigen Stoffen, welche andere Naturvölker entzücken, ganz und gar nicht erbaut sind, sondern ausschließlich Zeug mit kleinen Blumen und Streifen tragen, die auch unserm Geschmacke zusagen.

Digitized by Google

Die Einführung europäischer Kleidung ist ein Werk der Missionare, welche merkwürdigerweise unterschiedlos und überall die Mehrbekleidung der Eingeborenen anstreben. Nun sind indessen die klimatischen Verhältnisse der Tropen ganz andere, als die Europas. Somit ist unser Kostüm auch für jene Breiten wenig geeignet. Theoretisch ist die Mehrbekleidung ja recht schön, in der Praxis führt sie aber zu so üblen Konsequenzen, daß von ärztlicher Seite dagegen auf das schärfste Front gemacht werden muß. Durch Einführung derselben haben sich nämlich die, in den Tropen leider nicht seltenen Hautkrankheiten, ganz beträchtlich ausgebreitet. Gar kein Wunder! Zwar ist dem wenig oder garnicht bekleideten Wilden der Begriff des Waschens an und für sich fremd, er pflegt indessen jede Wasseransammlung, die er kreuzt, ohne weiteres zu durchwaten, sodaß er somit relativ oft badet. Europäisch angezogen fällt diese Möglichkeit fort. Das kostbare Gewand verlangt eben Rücksicht. Tag und Nacht getragen, wird es sehr bald schmutzig, ohne daß sich sein Besitzer deshalb veranlaßt sähe, es zu waschen. Das stolze Gefühl, nach der neuesten Mode, wie ein vollkommenener gentleman, gekleidet zu sein, läßt ihn über solche Kleinigkeiten hinwegsehen. Er wartet also, bis ihm nach Wochen, vielleicht aber erst nach einigen Monaten, der richtige Zeitpunkt zum Wechseln resp. zum Waschen gekommen zu sein scheint, denn nicht selten besitzen die Leute nur ein derartiges Kostüm.

Da die Eingeborenen von der Ansteckung durch Krankheit keine Ahnung haben, so zieht ein Gesunder mit der größten Gemütsruhe eben noch von Kranken getragene Kleidungsstücke an und infiziert sich somit nicht selten.

Das Waschen ist, wie wir alle von der Kinderstube her wissen, bei den meisten unserer Nachkömmlinge eine recht unbeliebte Prozedur, gegen welche die Kinder ihrem Widerwillen meist in so heftiger Weise Ausdruck geben, daß jede Säuberung zu einem kleinen Kampf wird. Wohl ist es möglich, Eingeborene an das Tragen von Kleidern zu gewöhnen, aber nur solche, welche in Missionsanstalten erzogen und somit von Jugend auf an die nötige Reinlichkeit gewöhnt sind. Es ist und bleibt aber ein Unsinn, Erwachsene, die vorher mehr oder weniger nackt gingen, in europäische Stoffe zu stecken; daß sich aber jemand einbilden kann, sie dadurch der Kultur gewonnen zu haben, alles andere werde von selbst kommen, verstehe ich einfach nicht!

Noch bedenklicher ist aber die durch europäische Kleidung herbeigeführte Gelegenheit zu Erkältungen. An der mit Kokosöl eingeriebenen Haut eines nur mit Schurz bekleideten Eingeborenen rinnt das Wasser eines Platzregens, ähnlich wie von dem Gefieder einer Ente, ohne weiteres herab, die nassen, den ganzen Körper bedeckenden Kleider halten es aber zurück.

Man glaube ja nicht, daß der Eingeborene, selbst wenn er keinen trockenen Faden mehr am Leibe hat, auf die Idee kommt, sich umzuziehen. Erstens besitzt man wahrscheinlich kein anderes Kleid, zweitens sagt er sich: ich bin doch früher auch immer trocken geworden. Er bleibt also wie er ist, die Hauttätigkeit wird gehemmt, eine Erkältung ist da.

Die Empfindlichkeit des Körpers steigert sich durch derartige, öfters wiederkehrende Vorgänge. Nun ist es aber eine wissenschaftlich festgestellte Tatsache, daß bei farbigen Rassen die Lungen viel empfindlicher als bei Europäern sind, dementsprechend kommt es sehr leicht zu Katarrhen und Lungenentzündungen. Die hohen Zahlen von Todesfällen bei Influenza auf Jaluit, welche in einer, in Europa ganz unbekannten Weise selbst die kräftigsten, jungen Männer dahinraffte, haben mir zu denken gegeben und sind zum Teil sicher auf die erwähnte „Kultursegnung" zurückzuführen.

Digitized by Google

Die Kinder, welche meistens ohne Bekleidung herumlaufen, leiden im Gegensatze zu den Erwachsenen höchst selten an Erkältungen; auf einen schweren Fall kann ich mich aus meiner Praxis überhaupt nicht besinnen.

Obwohl sie sehr geliebt, gepflegt und gut behandelt werden, sind die Kinder eines Ehepaars selten nur die eigenen, vielmehr werden diese gewöhnlich der Tante übergeben, welche an ihnen Mutterstelle vertritt.

Infolge der häufig nach kurzem Bestehen wieder gelösten Ehen, der Sitte, auch fremde Kinder zu adoptieren, sind die Verwandtschaftsverhältnisse so komplizierte geworden, daß sich eigentlich niemand mehr damit zurecht finden kann. Da der Vater aus allen den erwähnten Gründen oft zweifelhaft ist, so wird die Verwandtschaft, wie bei anderen Naturvölkern auch, nur nach mütterlicher Seite gerechnet. Einem Häuptling folgt daher auch nicht der Sohn, sondern der Bruder.

Nachdem wir uns somit über das Völkchen, welches unsere Inseln bewohnt, etwas orientiert haben, wollen wir einen kleinen Spaziergang durch die Ansiedlung Jaluit unternehmen, wobei sich wohl Gelegenheit findet, hier und da einen Einblick in das Leben der Eingeborenen zu gewinnen.

Gehen wir von meinem damaligen Heime aus, welches nebst den beiden Hospitälern, von der übrigen Ansiedelung etwas entfernt, am Außenstrande der Insel lag!

Lassen Sie uns zunächst eine kleine Exkursion auf das Riff dort unternehmen! — Eben haben wir einige Schritte seewärts getan, da treffen wir schon Gesellschaft, mehrere Frauen, welche mit Hülfe eines Stückes Kokosschale oder auch der Finger, die an einzelnen Stellen vorhandene Sandschicht untersuchen und aus ihr kleine, violettgefärbte Muscheln*) hervorziehen, die sie in Körbe sammelt. „Djukue", so nennen die Eingeborenen diese Art, wird nicht nur gegessen, sondern liefert auch in ihren Schalen Instrumente zum Entfernen der Brotfruchtrinde. Daher führt sie ihren landesüblichen Namen, der nichts anderes als Schabemuschel bedeutet.

Sie, nebst einer halbfingerlangen Schnecke,**) welche im Gegensatz zu ihr auf der Oberfläche des Riffes lebt, bildet eine beliebte Speise der Insulaner und wird roh oder geröstet vielfach verzehrt.

Dort hinten wandert ein langbeiniger Reiher***) dahin. Er fischt die kleinen Tümpel der Strandebene aus und läßt die erbeuteten Floßenträger ohne Gnade in seinen Magen wandern. — Jetzt unterbricht er seinen Schmauß, noch einen Augenblick, dann erhebt er sich in die Luft und flattert zögernd eine Strecke weiter. Eine Schaar Eingeborener hat ihn verscheucht.

Der erste der Leute trägt ein Fischnetz, die andern halten große Ballen von Kokosblättern im Arme. Jedes derselben ist säuberlich der Länge nach gespalten, die Hälften nebeneinander an eine Leine gebunden, so daß das Ganze etwa an eine Guirlande erinnert. Die Gesellschaft watet zunächst bis zu den Hüften ins Wasser; dort wird das Netz ausgebreitet und von zwei Männern senkrecht gehalten. Mit der freibleibenden Hand ergreifen letztere das Ende einer Guirlande. Der Träger rollt sie nunmehr ab und stellt sich in entsprechender Entfernung von jenen auf.

*) Asaphis deflorata L.

**) Purpura (Stralessa) hippocastanum Lmk.

***) Ardea sacra Gm.

Digitized by Google

Der zweite, dritte, zehnte Eingeborene folgt dem Beispiele. Bald ist ein großer, vorn weit offener Winkel entstanden, dessen Spitze das Netz darstellt, während die Schenkel aus den, auf dem Wasser schwimmenden, beständig straff gehaltenen Guirlanden bestehen, deren Blätter senkrecht nach unten ragen.

Andere mit Stöcken und Steinen bewaffnete Eingeborene haben sich mittlerweile über das Riff verteilt und suchen die zwischen beiden Parteien befindlichen Fische in den weiten Eingang der Falle zu treiben, wobei sie solche, welche seitlich auszubrechen versuchen, durch Lärmen und gelegentliche Würfe zurückscheuchen.

Endlich ist das Werk gelungen. Die Fische befinden sich innerhalb der beiden Blätterreihen, unter denen sie sich merkwürdigerweise nicht getrauen hindurchzuschwimmen. Während die beiden Parteien näher aufeinander zu rücken, gelangen die Tiere immer tiefer in die Falle hinein, schließlich ins Netz oder werden doch bei ihrem letzten, verzweifelten Versuche seitlich auszubrechen, von den Guirlandenmännern, welche mittlerweile zusammenrückten, ergriffen. Ein Biß ins Genick tötet die Erbeuteten, welche man einer am Strand wartenden Frau zur Aufbewahrung zuwirft. Dann zieht die ganze Gesellschaft ein Ende weiter, um eine neue Stelle in derselben Weise abzufischen.

Ein breiter, mit Kokospalmen eingefaßter Weg führt uns in 2 Minuten auf einen andern, welcher Jabor, so heißt der Teil des Atolles, auf welcher sich die europäische Ansiedelung befindet, der Länge nach durchschneidet.

An diesem Kreuzpunkte liegt auf der einen Seite das Haus der beiden einheimischen Polizisten, sowie der „Kalabus", das Gefängnis, ein mit hohem Plankenzaune umgebenes Gebäude. Über den Weg herüber wohnt in der Mitte eines großen mit weißem Stacket umgebenen Gartens der europäische Polizei- und Hafenmeister. Daneben erhebt sich ein sehr geräumiges Gebäude mit steilem Dache und ringsherumlaufender breiter Veranda, das big-house, das Heim der jungen Leute, welche bei der Jaluit-Gesellschaft tätig sind.

Einige Schritte weiter beginnt das Eingeborenendorf, dessen Hütten unregelmäßig verteilt und gewöhnlich durch große Zwischenräume von einander getrennt sind. Es sind etwa 3 m hohe, viereckige Gebäude, wovon wenig über 1 m auf die Wände, das übrige auf das Dach kommt; ihre Größe ist sehr wechselnd, der Grundriß immer etwas länger als breit, niemals rund. Sie bestehen ganz aus den Blättern des Pandanus, welche mit Hülfe riesiger Holznadeln an einander genäht werden, wodurch Platten von Klafterlänge, in Umrisse und Farbe an Waffeln erinnernd, entstehen. Hiermit werden Dach und Seitenwände bekleidet. Dieses Material ist recht widerstandsfähig und hält gut ein Jahr lang den kolossalen Regengüssen, welche täglich fallen, Stand. Wenn man hört, daß Jaluit eine jährliche Regenhöhe von 4500 mm hat, Berlin dagegen nur von 600 mm, so kann man sich vorstellen, in welchen Massen hier das himmlische Naß herniedergeht. Das Gerüst der Häuser besteht aus dünnen Stämmen, welche, wie wir an einer im Zerfall begriffenen Hütte sehen, nur durch Kokosstricke miteinander verbunden sind.

Die Kunst zu nageln ist den Insulanern von Natur aus fremd, da ihnen Eisen unbekannt ist. Auch jetzt bleibt man bei der alten Methode, das Holzwerk zusammenzubinden; erstens ist das billiger, zweitens bietet es aber den sehr einleuchtenden Vorteil, daß derartige Gerüste in gewissem Grade dem Winde nachgeben, während bei der Schwäche der verwendeten Stämme genagelte leicht zerbrechen würden.

Sehr häufig findet sich unter dem Dach eine Art Hängeboden, welcher indessen nur einen Teil desselben einnimmt und nach vorn durch eine senkrechte Wand abgeschlossen wird, die mit einer viereckigen Öffnung versehen ist. So ent-

Digitized by Google

steht eine Art Schrank, welcher zum Aufbewahren von Kleidungsstücken, Geschirr ꝛc. dient. Die Speisen pflegt man, wegen der recht häufigen Ratten, auf einer vom Balken herabhängenden, sehr primitiven Schwebe aufzubewahren. Irgend ein Stück Blech wird muldenförmig gebogen und an seinen vier Ecken durchbohrt, dann zieht man Fäden hindurch und bindet sie oben zusammen. Das Möbelstück ist somit fertig.

Den Boden bildet eine Schicht kleiner Korallen, worüber sehr sauber geflochtene Matten gedeckt werden, welche die Unterlage zwar dem Auge verdecken, dem Gefühle aber noch genügend deutlich werden lassen, sodaß ich, nach bösen Erfahrungen, später stets vorzog, mich bei Krankenbesuchen auf einer der, in den Hütten nie fehlenden Kampferkisten, niederzulassen. — Es sind das verschließbare, truhenartige Behälter, welche aus China importiert werden, und sich bei den Eingeborenen einer großen Beliebtheit erfreuen, da der scharfe Geruch dieses Holzes Ameisen und andere Insekten fern hält. Man bewahrt in ihnen die wertvollsten Besitzstücke, die Damenwelt insbesondere die neuen Kleider und ähnliche unersetzliche, vielleicht auch dem Herzen, teuere Gegenstände. Den Schlüssel trägt der glückliche Besitzer an einer Schnur um den Hals; er legt ihn, nicht einmal im Bade, geschweige denn bei der Nacht, ab. Man weiß ja, Gelegenheit macht Diebe und dann ist es überhaupt nicht hübsch, seine Mitmenschen in Versuchung zu führen!

Zum Ausruhen hocken die Eingeborenen auf dem Boden nieder. Während für stuhlähnliche Möbel somit für die nächste Zeit kein Absatz auf der Gruppe zu erhoffen ist, haben sich drei andere europäische Artikel so eingeführt, daß sie in keinem Haushalte fehlen. Erstens: die Petroleumlampe. Glas ist, wie man weiß, sehr zerbrechlich. Glücklicher Weise stört es aber den Kanacker durchaus nicht, wenn seiner Lampe sowohl Zylinder als Glocke fehlen und die Flamme gleich einem Opferfeuer schwählend gen Himmel steigt. Über dergleichen Kleinigkeiten setzt er sich eben hinweg und konstruiert, sollte der Ölbehälter auch noch entzwei gehen, mit größter Gemütsruhe aus einer kleinen Flasche eine neue Lampe. Ein Stück durchbohrten Blechs vertritt den Brenner. Der hindurchgezogene Docht qualmt genau so lieblich, als vorher, kurz alle berechtigten Anforderungen finden sich erfüllt.

Einer gleichen Beliebtheit und Verbreitung erfreut sich ein anderer Artikel, den man in der Hütte eines Südseeinsulaners gewiß nicht vermuten wird, nämlich die biedere, deutsche Nähmaschine. Da jung und alt Kattunkleider trägt, so fehlt auch das Plätteisen nirgends, das gleich in modernster Gestalt, als die gewiß auch den Hausfrauen wohlbekannte „Dalli", seinen Einzug gehalten hat. Mephisto hat wirklich nicht so unrecht, wenn er von der Kultur spricht, die alle Welt beleckt.

In den Winkeln des Hauses sehen wir außer den erwähnten Kampferkisten mehrere große Pakete; es sind das die Schlafmatten, welche man nach dem Aufstehen zusammenrollt und den Tag über praktischer Weise in die Ecke stellt. Betten in unserem Sinne sind nicht üblich, man schläft vielmehr einfach auf dem Fußboden. Da die Hütte indessen immer zwei große Eingangsöffnungen besitzt — Türen sind unbekannt — so bläst der Wind oft bedenklich ins Innere. Um sich dagegen zu schützen, verhängt man sie mit einer ausrangierten Decke und bedient sich nachts zweiteiliger, starker, steifer Matten, welche an einen riesigen Buchdeckel erinnern und, genau wie ein solcher, in der Mitte auseinandergeklappt werden können. Der Schlummerbedürftige legt sich mit den Kleidern, ev. mit einer weichen Matte zugedeckt, hinein, und klappt den Deckel zu. Ob er sich dabei etwa wie ein Vergißmeinnicht, welches in Erinnerung seeliger Stunden gepreßt wird, oder

Digitized by Google

wie eine Rose, welche „sie“ einst am Busen trug, vorkommt, habe ich leider nicht in Erfahrung bringen können. Jedenfalls ist diese „Bedecklung“ sehr praktisch; sie schützt vor Zug und Regen, läßt aber dabei die Luft frei zirkulieren.

Wenn wir noch von den Fischspeeren, welche man unter dem Dach zwischen Blätterlage und Balken aufbewahrt, Notiz nehmen, so haben wir alles Sehenswerte in der Hütte bemerkt und gebührend gewürdigt. Wir können somit das Haus verlassen und unsern Spaziergang fortsetzen. Stoßen Sie sich aber gefälligst nicht an den Kopf, wenn Sie den niedrigen Eingang passieren!

Wie wir sehen, besitzen manche Wohnungen einen etwa meterhohen Vorbau, „bellak“, in dem man sich allerdings nur kriechend bewegen kann. Diese Tragbahre hier, über der ein Häuschen in Miniaturformat errichtet ist, heißt „babu.“ Sie ist an beiden Seiten offen, kann aber durch Vorhänge verschlossen werden und ist gerade so lang, daß ein Mensch sich unter ihrem Blätterdach ausstrecken kann. Die Babu dienen, insbesondere während der Reise, auf den Schiffen, als Bett und Sopha für Häuptlingsfrauen, sowie andere würdige und wichtige Persönlichkeiten. Auch benützen sie die Eingeborenen nicht selten, um sich beim Regen darunter zurückzuziehen und so trocken zu bleiben, während das schadhafte Dach der Hütte vielleicht dicke Tropfen durchläßt.

Weiterhin begegnen wir einigen Dorfschönen, welche uns mit freundlichem yok-we-yok (wörtlich: ich liebe dich) begrüßen. Solche Versicherung wird jedem Manne angenehm im Ohr klingen, somit beeilen wir uns denn, nach Landessitte, den in der Zahl der Grazien uns in den Weg gekommenen yok-we-komjill (ich liebe euch drei) zu erwidern. (Hoffentlich ist kein eifersüchtiger Ehemann oder Bräutigam in der Nähe!) Merkwürdigerweise scheint übrigens der Marschallaner mit seiner Liebe bei dreien zu Ende zu sein. Er sagt zwar, „ich liebe euch beide und euch drei“, von vier Personen an wird aber die Sache summarisch abgemacht, der Gruß lautet dann einfach: „ich liebe euch.“

Wir haben entschieden Glück, eine der dreien ist, wie ich jetzt erst bemerke, Lijabat, die anerkannte beauté der Saison, die ihr neustes Kleid mit gerechtem Stolz spazieren führt. Wir sind nicht hartherzig und spenden deshalb dem neuen nuggenuk, (wie ein Gewand auf Jaluit heißt) gern unser Lob, indem wir es für emandada d. h. sehr schön, erklären. Unser Kompliment findet dieselbe beifällige Aufnahme, wie in Europa; sichtlich zufrieden mit dem Eindruck, den sie gemacht hat, wandelt Lijabat weiter. — Auffallender Weise kennen die Insulaner nie ihr Alter, ja, sie verstehen es nicht einmal zu schätzen. Da sie aber Zahlenwerte sehr gut kennen, so darf man wohl annehmen, daß sie mit dem Ausdrucke Jahr nur vage Begriffe verbinden, was in einem Lande, wo keine Kälte-Periode den Ablauf desselben anzeigt, ja schließlich nicht wunderbar ist. Wenn wir z. B. Lijabat, die vielleicht 14 oder 15 sein mag, danach fragten, so würde sie uns etwa antworten: „Ich denke wohl drei oder fünf Jahre oder auch zwanzig. Was denkst Du?“ — Trotz ihrer Jugend ist sie übrigens ein durchtriebenes kleines Ding.

Eines Tages gegen Abend gehe ich botanisierend durch das Gebüsch in der Nähe meines Hauses und sehe mich plötzlich einem jungen Manne gegenüber, der auf der Erde hockt und bei meinem Anblicke höflich den Hut lüftet. Neben ihm sitzt ein Mädchen, welches bei meinem Erscheinen schleunigst das Gesicht im Schoße des Geliebten verbirgt.

Obgleich die Schlaue damals ihr Inkognito wahrte, habe ich doch später das Kleid wiedererkannt und dadurch festgestellt, daß es keine andere als Lijabat gewesen sein kann.

Digitized by Google

Die jungen Damen Jaluits scheinen übrigens durch die Bank eine bedeutende Geistesgegenwart zu besitzen, welche sie selbst in so kritischen Momenten, wie ein gestörtes Rendez-vous immerhin ist, nicht verläßt. Bei einer andern, ähnlichen Gelegenheit ergriff die Schöne schnell entschlossen „seinen" großen Hut und hielt sich den Panama so lange vor das Gesicht, bis ich vorbei gegangen war.

Als gewissenhafter Berichterstatter glaube ich nicht verhehlen zu dürfen, daß man auf den Marschallinseln eine vorzüglich ausgebildete Augensprache kennt, gegen welche die Korrespondenz durch Briefmarken, Blumen und andere mehr oder weniger sinnreiche Verständigungsmittel unserer Liebenden, sozusagen Waisenknaben sind. Ein dortiges Pärchen versteht es, etwa beim Begegnen auf der Straße, durch einen Blick und scheinbar harmlose Fingerbewegungen die kompliziertesten Verabredungen über Ort und Stunde des nächsten Rendez-vous zu treffen.

Einige Schritte weiter sehen wir ein Haus, dessen Wände ganz aus Kistenbrettern hergestellt sind, was zu dem Blätterdach garnicht passen will. Lehrreich und interessant ist es, die Inschriften an ihm zu studieren; sie geben uns eine gedrängte Übersicht des Importes der Insel. Am zahlreichsten findet sich die Signatur: „Pschorr", aber auch die andern Aufschriften, wie: „Inhalt: Getränke", „Nicht stürzen", oder „Vorsicht", „Zerbrechlich", haben einen deutlich trinkbaren Beigeschmack. Leider ist eben nicht zu verkennen, daß sich der geschichtlich wohl beglaubigte Durst der Germanen im heißen Tropenklima nicht mindert, ja, ähnlich den Bäumen und Sträuchern solcher Himmelsstriche nur zu oft bedeutende Dimensionen annimmt.

Während wir in nationalökonomische Betrachtungen versinken, seit dem letzten Antialkohol-Kongresse wissen wir ja, daß Wein und Bier das deutsche National-Vermögen jährlich um Millionen schädigt, stürzt plötzlich hinter dem Nachbarhause mit heimtückischem Knurren ein Dorfhund hervor und scheint nicht übel Lust zu haben, nach unseren Waden zu schnappen. Das könnte gerade noch fehlen! Wollen sich die Kanackerköter etwa gar angewöhnen, ähnlich den deutschen Hofhunden harmlose Wanderer mit wütendem Gebell anzufallen und zu Tode zu erschrecken? — Wir sind hier, Gott sei Dank, nicht in einem christlichen und zivilisierten Lande!

Links führt ein Querweg zu der mit Palmenblättern gedeckten Kirche der amerikanischen Boston-Mission, der gegenüber das prächtige Gebäude der Katholischen Gesellschaft vom Heiligen Herzen Jesu sich erhebt.

Am Laden und Kontor der Jaluit-Gesellschaft vorbeigelangen wir schließlich zum Hause des Landeshauptmannes, das inmitten eines großen Gartens liegt. Die Front des mächtigen, wellblechbedeckten Gebäudes ist der Lagune zugekehrt. Hoch über dem Grüne der Bäume flattert die deutsche Fahne und winkt dem Ankommenden somit bereits vertraulich entgegen. Dort, bei der Landungsbrücke, an welcher achtmal des Jahres der zwischen Sydney und Hongkong laufende Postdampfer anlegt, um die Erzeugnisse deutschen Industriefleißes, sowie mancherlei nützliche und nötige Gegenstände zu bringen, sehen wir heute nur wenige Segelschiffe, welche von ferneren Inseln Copra (getrocknete Kokosnuß) herbeigeführt haben. Diese bildet den einzigen Exportartikel der Gruppe. Sie geht von hier mit dem Dampfer, bisweilen auch mit besonders für diesen Zweck gecharterten Fahrzeugen nach Europa, wo sie zur Fabrikation von Seifen und Kerzen benutzt wird. Zu meinem großen Erstaunen habe ich neuerdings erfahren, daß man auch eine — Kognakessenz daraus verfertigt.

Am Innenstrande herrscht für gewöhnlich ein lebhaftes Treiben. Die großen Auslegerboote, welche den Häuptlingen den schuldigen Tribut an Lebensmitteln und Matten

Digitized by Google

überbringen, pflegen dort zu ankern. Wir sehen auch heute dort mehrere Fahrzeuge dieser Art, die auf's Trockene gezogen sind, wollen uns jetzt aber nicht aufhalten, sondern vorläufig unsern Weg fortsetzen.

Längs des Strandes dahingehend gelangen wir bald wieder zum Eingeborenendorfe, dieses mal aber zu der längs der Lagune sich erstreckenden Partie. Vor einer der nächsten Hütten sehen wir ein kleines Feuer brennen und können, wenn wir einen Augenblick stehen bleiben, mit Bequemlichkeit die landesübliche Art des Kochens beobachten.

Die Frau dort am Feuer beginnt eben, das brennende Material bei Seite zu räumen und entfernt die unter ihm liegenden heißen Steine mit Hülfe eines Holzstückes, sodaß eine kleine, etwa handtiefe Grube im Boden entsteht. In diese legt sie jetzt mit Brotfruchtblättern umwickelte Fische, bedeckt sie mit einer Schicht heißer Steine und läßt sie in ihrem eigenen Safte gar werden.

Auf diese Weise werden auch Brotfrüchte, Hühner und Schweine zubereitet. Ich habe alle drei gekostet und muß sagen, daß namentlich letzteres vorzüglich schmeckt, dem Europäer aber wegen des mangelnden Salzes doch nicht ohne weiteres zusagt. Ist man in der Lage, letzteres nachträglich hinzuzufügen, so wird jeder derartig zubereitetes Fleisch mit Vergnügen essen. Ohne Zweifel erhebt es sich weit über die sogenannten Braten und ähnliche kulinarische Scheußlichkeiten mancher europäischer Hotelküchen.

Der Leser wird sich gewiß verwundert fragen, warum man denn nicht in Töpfen kocht. Sehr einfach. Es gibt auf den Atollen weder Thon, noch ein ähnliches Material und sowit auch keine Töpfe.

Auf den Marschalls, auf anderen Gruppen der Südsee übrigens auch, spielen indessen heutzutage eiserne und Emaille-Töpfe bereits eine große Rolle. Unter dem Einflusse der amerikanischen Missionare, welche sich angeblich jedes Alkohols enthalten, dafür aber Tee in Menge vertilgen, haben sich auch die Eingeborenen an dieses Getränk gewöhnt, wodurch wieder der Kessel zu einem unentbehrlichen Gerät geworden ist. Es pflegt in Deutschland wenig bekannt zu sein, daß die frommen Yankees mit den zehn Geboten nicht zufrieden, aus eigener Machtvollkommenheit noch ein 11. und 12. hinzugefügt haben, welche lauten: Du sollst nicht rauchen und Du sollst nicht trinken. Die beiden letzteren Vorschriften betonen sie so, daß die Südseeinsulaner sie für das Wesentliche und den eigentlichen Kernpunkt des Christentums ansehen. Mir steht noch deutlich folgendes Erlebnis vor Augen. Ich hatte mit einem, der erst seit kurzem auf den Marschallinseln tätigen, katholischen Missionare eine Bootfahrt gemacht, wobei wir auf einer wenig besuchten Insel landeten. (Ich bemerke nebenbei, daß ich der evangelischen Konfession angehöre). Der Pater, der ein eifriger Raucher war, knüpfte mit einem herbeikommenden Eingeborenen ein Gespräch an, im Laufe dessen der Kanacker die Frage aufwarf, ob denn der Pater ein Christ sei? Als der Gefragte das bejahte, meinte der Insulaner, das sei ja garnicht möglich, denn er — rauche ja!

Zwischen den Hütten erheben sich einzelne Brotfruchtbäume, deren fast halbarmlange, fingerförmig gekerbte Blätter im Sonnenschein glänzen und eine prächtige, dunkelgrüne Kuppel darstellen, welche erquickenden Schatten spendet. — Das gerade Gegenstück dazu ist die Kokospalme. Ihr langer, dünner Stamm steigt sehr hoch empor und entwickelt oben einen im Verhältnis kleinen Schopf gelbgrüner Fiederblätter, zwischen denen die gewaltigen Nüsse in Bündeln stehen.

Wenn wir so umherblicken, wird uns auffallen, daß jedes Exemplar dieses Baumes einen verschiedenen Anblick darbietet, indem ihre Stämme bald S-förmig, bald bogig, bald

Digitized by Google

mehr oder weniger steil sich aufwärts wenden, so daß in der Tat keine Palme der andern völlig gleicht. Darin liegt eben die Erklärung, warum sie jeder Landschaft zu so außerordentlichem Schmuck gereichen. Das Monotone anderer Baumgruppen fehlt den Kokosbeständen völlig.

In etwa fußbreiten Abständen sind in die Stämme Kerbe eingehauen, auf denen die Eingeborenen wie auf einer Leiter emporsteigen. Ein solcher Kletterer hat im Umsehen den Gipfel erreicht, wo er zwischen den Riesenblättern Fuß fassend, eine Nuß nach der andern herabwirft. Die unreifen enthalten eine Art Wasser, die sogenannte Kokosmilch, welch' kühlendes, durstlöschendes Getränk man in den Tropen erst recht schätzen lernt. Aus den angeschnittenen Blütenkolben gewinnt man einen — durch Vergären alkoholisch werdenden Trunk, den Palmenwein oder Toddy. — Man hatte bereits früher bemerkt, daß er bisweilen giftig wirke, war aber über das Wie und Warum dieser Erscheinung völlig im Unklaren und glaubte bisher in solchen Fällen immer, es handle sich um verdorbenen Palmenwein. Die Sache hängt indessen anders zusammen. Von dem Geruche des ausfließenden Saftes angelockt, finden sich nämlich zahlreiche, braune Käfer ein. Gelegentlich fällt wohl einer oder der andere, der des Guten vielleicht etwas zu viel hat, in die dicht unter dem Quell der Süßigkeit hängende Flasche und ertrinkt in der darin angesammelten Flüssigkeit. Genießt diese ein Mensch, so zeigen sich bei ihm sogleich Erscheinungen, welche lebhaft an die nach Vergiftung durch spanische Fliege beobachteten erinnern. Dieser zu blasenziehenden Pflastern vielgebrauchte Stoff wird jedem Leser, wenn auch nur seiner Wirkung nach, wohlbekannt sein. Die Lieferanten desselben sind, trotz des irreführenden Namens, bekanntlich Käfer, welche in gewissen Jahren massenhaft auf Eschengebüsch vorkommen und dieses nicht selten kahl fressen. Die auf Jaluit heimischen Toddyliebhaber sind, wie ich habe feststellen können, Verwandte derselben*) und enthalten denselben scharfen Stoff. Das Geheimnis des „giftigen" Palmenweines ist somit in sehr einfacher Weise aufgeklärt.

Hier stehen auch einige Pandanus,**) deren wir bereits einigemal Erwähnung getan haben. Dieser, auch Schraubenpalme genannte Baum ist ein höchst merkwürdig, ja geradezu vorsündflutlich aussehendes Gewächs, dessen Stamm sich auf meterhohen, über die Erde emporragenden Wurzeln erhebt. Letzterer erinnert somit fast an einen kolossalen Reisbesen. Oben entwickelt er schlangenartig gebogene Äste, welche einen Schopf langer, schwertförmiger Blätter tragen, zwischen denen kopfgroße Scheinfrüchte stehen, die eine gewisse Ähnlichkeit mit der bekannten Ananas haben.

Ähnlich wie eine Himbeere aus einer Menge kleiner Kügelchen, so setzt sich der „Bob", wie die Eingeborenen ihn nennen, aus einer ziemlichen Anzahl fingerlanger Pyramiden zusammen, deren obere Hälfte grün, die untere dagegen leuchtend gelb oder rot gefärbt ist und einen süßlichen Saft enthält, welcher ein Hauptnahrungsmittel der Insulaner bildet. Man nimmt so eine Pyramide, die übrigens lebhaft an einen Faßstöpsel erinnert, in den Mund und zerkaut die bunte Partie, unter beständigem Drehen mit der Hand, den ihr entquellenden Saft dabei aufsaugend. Während unsere jungen Damen in Gesellschaft sich nicht selten damit begnügen, eine oder zwei Gabelspitzen zum Munde zu führen, sind die dortigen

*) Ananca spec?

**) Pandanus utilis, Bory.

Digitized by Google

Schönen reſoluter und drehen ihren Faßſtöpſel mit einer Energie zwiſchen den glänzenden Zahnreihen und den dazu gehörigen Purpurlippen hin und her, daß es eine wahre Freude iſt.

Die Eingeborenen unterſcheiden „wilden und guten" Bob. Letzterer, der allein genießbar iſt, kommt in etwa ſechzig Abarten vor, von denen ich aber nur ſauren und ſüßen zu unterſcheiden gelernt habe. — Die Früchte können ſehr viel aushalten, trotz der gewiß nachdrücklichen Zerſchrotung durch die Zähne haben ſie ihre Keimkraft nicht verloren. Jedes achtlos fortgeworfene Stück treibt ſomit aus und wächſt, unter Umſtänden, zu einem neuen Baume heran.

Ebenſo wichtig wie der Bob ſind die $1^1/_2$—2 kg ſchweren Brotfrüchte, von denen die Bevölkerung zu gewiſſen Jahreszeiten faſt ausſchließlich lebt. In Polyneſien ſoll eine gute Hausfrau daraus ſo zahlreiche Gerichte herzuſtellen vermögen, daß im Laufe eines Jahres dieſelbe Zubereitung nicht wieder auf den Tiſch zu kommen braucht. Auf ſo hoher Stufe ſcheint die Kochkunſt auf den Marſchallinſeln freilich nicht zu ſtehen. Man bäckt dort die kopfgroße, mit kleinen, warzenähnlichen Rauhigkeiten bedeckte Frucht ohne weitere Umſtände in den bereits beſchriebenen Gruben.

Auch die Kerne — „Golle" genannt — werden geröſtet und finden ſelbſt bei manchen Europäern wegen ihres kaſtanienartigen Geſchmackes Anklang.

Da man nicht imſtande iſt, alle Brotfrüchte friſch zu verzehren, ſo bereitet man aus den übrigen eine Konſerve, „Piru" genannt. Mit den erwähnten Muſcheln oder einer Glasſcherbe kratzt man die grüne Oberhaut ab, das übrige wird zerkleinert und in Holzmulden geknetet, ſodaß ein Teig entſteht, den man zugedeckt ſtehen läßt, bis er in Gärung gerät. Alle 8 bis 14 Tage wird das Gemenge wieder durchgearbeitet. Der Geruch des fertigen Produktes iſt nicht zu beſchreiben, er genügt, jeden Europäer, ſchon auf weite Entfernung, in die Flucht zu ſchlagen.

Eine zweite Eingeborenen-Konſerve, welche wegen des geringen Raumes, den ſie einnimmt, beſonders bei Kanoefahrten beliebt iſt, heißt „Dſchengue." Sie wird aus Bob bereitet, den man in den geſchilderten Gruben zwei Tage lang erhitzt hat. Durch Raſpeln der weich gewordenen Früchte gewinnt man einen dicken, goldgelben Saft, der am Feuer oder der Sonne getrocknet und dann zu Rollen geformt wird, die mit Pandanusblättern umwickelt und netzartig mit Kokosfaden umſchnürt werden. Ich habe Stangen geſehen, die anderthalb Meter lang und vielleicht 30 Zentimeter dick waren. Wenn die Sauberkeitsverhältniſſe der Eingeborenen nicht zu unglaublich wären, möchte ich faſt annehmen, dieſes, wie Fruchtpaſte ſchmeckende Produkt, welches ſich ſehr lange, man ſagt bis zu zwei Jahren, hält, habe eine Zukunft. Heutzutage kann man ſeinen Genuß allerdings höchſtens im Dunkeln befürworten, wobei man ſich gefälligſt an das Schiller'ſche: „und begehre nimmer und nimmer zu ſchauen, was ſie gnädig verbergen mit Nacht und Graun" erinnern mag.

Weitere beachtenswerte Erzeugniſſe der inſularen Induſtrie ſind die Flechtarbeiten. Es iſt eine von der Wiſſenſchaft neidlos anerkannte Tatſache, daß wir Kulturvölker auf dieſem Gebiete völlige Stümper ſind, und ſelbſt von rohen, auf der niedrigſten Stufe menſchlicher Geſittung ſtehenden Raſſen weit übertroffen werden.

Auch die Marſchallinſulaner können ſich in dieſer Hinſicht ſehen laſſen. Sie verfertigen ſehr hübſche Matten und Decken aus den Blättern des Pandanus, die getrocknet und vermittels einer Nadel in lange, dünne Fäden zerteilt und dann

Digitized by Google

verflochten werden. Ein Teil derſelben wird ſchwarz gefärbt, indem man ihn in ein Gemiſch von Waſſer und Holzkohle hineingelegt und dann mit Lack überzieht.

Letzterer wird aus den Früchten einer Mangrove hergeſtellt, die man vermittels eines Meſſers ſchabt. Der ſo gewonnene Saft ſtellt eine unangenehm riechende Flüſſigkeit dar, welche auf die noch mattfarbigen Faſern geſtrichen, ihnen einen tiefſchwarzen, leuchtenden Schimmer verleiht.

Da der „Djon“,*) wie der Lack liefernde Baum von den Eingeborenen benannt wird, urſprünglich nur auf den öſtlichen Inſeln der Gruppe vorkam, ſo tauſchten ſich die übrigen Bewohner die Früchte dort ein. Allmählich ſahen ſie wohl doch ein, daß ſie es bequemer haben könnten, indem ſie das Gewächs bei ſich anpflanzten. So kommt es, daß heutzutage wohl alle Atolle mit dieſem wenig Anſprüche machenden Baume verſehen ſind, weshalb die früher zur Erwerbung der Djonfrüchte nötigen Fahrten jetzt unterbleiben können. — Aus den naturfarbig gelben und den ſchwarzen Fäden werden ſehr anſprechende Muſter geflochten. In jeder Matte finden ſich aber auch braune Fäden, welche ein kriechendes Gewächs**) liefert, das ſich am Strande vielfach anſiedelt. Sie werden indeſſen erſt nachträglich mit Hülfe großer, flacher Nadeln in das Gewebe hineingeſtickt, wodurch man recht hübſche Effekte erzielt.

Faſt immer ſieht man nur alte und ältere Frauen bei ſolcher Beſchäftigung, der jüngere Teil der weiblichen Generation geht lieber ſpazieren, flirtet oder vertreibt ſich die Zeit, tout comme chez nous, anderweitig angenehm. Gerade unter den jüngeren Leuten, auch den Damen, gibt es viele, die es mit dem Rauchen nicht ſo genau nehmen, und auch alkoholiſche Getränke, trotz der darauf geſetzten Höllen- und Kirchenſtrafen nicht verſchmähen.

Während das Flechten Sache der Frauen iſt, fertigen die Männer Bindfaden und Seile an. Sie legen eine entſprechende Partie der lockeren, grob-flachsartigen Maſſe, welche ſich unter der Rinde der Kokosnuß findet, in die flache Hand und drehen ſie durch einmaliges Rechts- und Links-Rollen zu einer Schnur zuſammen. Es geht das ungemein ſchnell, ſodaß ſich der Strang zuſehends verlängert. Feinere, zu Fiſchleinen brauchbare Stricke gewinnt man dagegen aus den Faſern einer großen Neſſel,***) ſowie dem Baſte eines häufigen Baumes,†) aus dem man früher auch Kleider verfertigte.

Vor einem der nächſten Häuſer ſehen wir einen Eingeborenen beſchäftigt, rieſige Körbe auszubeſſern, welche zum Fang der Fiſche und anderer Seetiere dienen. Solch ein Behälter beſteht aus einem leichten, hölzernen Gerüſt, das ringsum mit dünnen Ruten vergittert iſt und ſomit lebhaft an einen großen Vogelbauer erinnert. An einer oder beiden Schmalſeiten beſitzt es einen trichterförmigen Eingang. Gelangen Fiſche in das Innere, ſo finden ſie die ſchmale Öffnung nicht wieder und müſſen wohl oder übel in dem ſie umſchließenden Gefängniſſe bleiben. Da die Eingeborenen vorzügliche Schwimmer und Taucher ſind, iſt es nicht nötig, die 3—4 m tief verſenkten Körbe emporzuziehen, um zu ſehen, ob ſich etwas gefangen hat. Irgend jemand taucht hinunter. Bemerkt er, daß Fiſche in die Falle gegangen ſind, ſo befeſtigt er einfach einen Strick an dem Behälter, der jetzt leicht heraufgezogen und ſeines zappelnden Inhalts beraubt werden kann.

Das dritte und wohl bemerkenswerteſte Erzeugnis der Inſulaner bilden ihre Fahrzeuge. Es ſind ſogenannte Auslegerkanu, wie ſie in ganz Mikroneſien, überhaupt in der Südſee verbreitet ſind. Sie beſtehen aus einem langen, ſchmalen, ſehr hochbordigen Boote, deſſen eine Seite ſenkrecht, die andere aber leicht konvex iſt. Letzterer gegenüber befindet ſich ein Ausleger, beſtehend aus einem ſtarken Balken, der mit dem Boote durch mehrere Quer-Stangen verbunden iſt. Auf ihnen

---

*) Brugiuera gymnorhiza Lamk.

**) Triumfetta procumbens Forst.

***) Boehmeria nivea.

†) Hibiscus tiliaceus L.

Digitized by Google

sind Bretter befestigt, sodaß dort eine Art Plattform entsteht, auf der nicht nur Passagiere, Waren und Mannschaft, sondern auch der Mast ihren Platz finden. Der bootartige Teil ist sehr schmal und dient lediglich als Hohl- und Schwimmkörper. — Er ist nicht aus einem Stamm hergestellt, sondern besteht aus drei, vier oder noch mehr Stücken, je nach der Größe der zur Verfügung stehenden Bäume. Seine einzelnen Teile sind ungemein genau gearbeitet und durch Bastschnüre miteinander verbunden. Die Spalten werden mit dem Harze des Brotfruchtbaumes, von dem meistens auch das Holz stammt, sorgsam ausgefüllt.

Der Mast, welcher ein riesiges, dreieckiges Segel aus Pandanusblättern trägt, steht nicht im Boote, wie man meinen sollte, sondern vielmehr auf der erwähnten Plattform. Da das Fahrzeug vorn und hinten gleich gebaut ist, auch kein festes Steuer besitzt, braucht es, um sich in entgegengesetzter Richtung zu der bisherigen zu bewegen, nicht wie ein europäisches Boot zu wenden. Die im vorderen Schnabel ruhende Spitze des Mattensegels wird gegebenen Falles einfach nach hinten gebracht, der Steuermann mit seinem Ruder wechselt den Platz und die Fahrt kann beginnen.

Auf diesen Kanoes befuhren die Insulaner nicht nur die ganze Gruppe, sondern besuchten auch öfters die östlichen Karolinen.

Da die Marschallaner den Kompaß nicht kannten, trotzdem aber solche weite Reisen unternahmen, so müssen sie ein ganz besonderes Hülfsmittel gehabt haben, um auf hoher See ihre Richtung einhalten zu können. Es war das, neben der Kenntnis der Gestirne, wohl die stets gleichbleibende Richtung der Wellen. Letztere bilden in diesen Breiten, wo vom Dezember bis April andauernd der N. O.-Passat weht, ein gutes Orientierungsmittel. Daß sie der Hauptfaktor waren, die gewünschte Richtung inne zu halten, geht daraus hervor, daß man große Reisen nur zu gewissen Jahreszeiten unternehmen konnte, in andern fehlte eben die Möglichkeit, sich nach den Wogen zu richten.

Auf den Marschallinseln sind nun sogenannte Stäbchenkarten (Medo) gefunden worden. Es sind das aus den Blattrippen der Kokos hergestellte Gitter, auf denen die Lage der Inseln durch festgebundene Steine oder Muscheln markiert ist. Sie dienten offenbar als Anschauungsmittel beim Unterricht der Häuptlingssöhne, vielleicht auch anderer Interessenten; auf See wurden sie dagegen nicht mitgenommen.

Merkwürdigerweise hat sich allmählich der Glaube entwickelt, hinter diesen Karten stecke ein ganz besonderes Geheimnis; sie sollen den Eingeborenen, um es kurz zu sagen, den Kompaß ersetzt haben.

Wir hörten bereits, daß die Marschallaner eine halbnomadisierende Lebensweise führen, deshalb, weil die einzelnen Inseln nicht genug tragen, um die Bevölkerung zu ernähren. Zu jenen Zeiten mußte man entweder auf dem abgeernteten Eiland verhungern oder die Reise auf gut Glück antreten. Nach dem, was ich gehört habe, sind die Besuche in den Karolinen immer unfreiwillige gewesen. Heut' zu Tage, wo man einen sicheren Weg kennt, ferne Eilande zu erreichen, unterläßt man solche Fahrten klüglich hinein und benutzt einfach europäische Schiffe.

Die Eingeborenen selber segeln möglichst von Insel zu Insel, ankern während der Nacht und setzen ihre Fahrt erst bei Tagesanbruch wieder fort. Diese Tatsachen zeigen genügend, daß sie den Stäbchenkarten wenig zutrauen. Das hat indessen die vorgefaßte Idee nicht zu erschüttern vermocht, außer Finsch, der um 1880 die Marschalls besuchte, sprechen alle Reisenden in mehr oder weniger geheimnisvollem Tone von den Medos.

Digitized by Google

Man hat die Häuptlinge, welche im Besitze der geheimen Kenntnisse sein sollen, auszuforschen gesucht, außer dem bereits Mitgeteilten aber nichts erfahren. Damals hieß es, die Eingeborenen wollen ihre Wissenschaft nicht preisgeben. Als man sich indessen überzeugen mußte, daß sie wirklich weiter nichts wußten, nun — da hatten sie eben das von ihren Vorfahren überlieferte Wissen vergessen.

Wenn die Häuptlinge auch nichts verraten haben, — sie wissen eben nichts Besonderes — so gewannen sie dem Dinge doch eine lukrative Seite ab; sie fertigen, natürlich gegen gute Bezahlung, Interessenten gern solche Karten an. Einzelne derselben lassen übrigens durch die genaue Lage der einzelnen Inseln die Benutzung europäischer Seekarten unzweifelhaft erkennen.

Wir sind am Ende des Dorfes und damit auch der Insel angelangt: Vor uns liegt die wohl 500 Meter breite S. O.-Passage. Jenseits derselben präsentieren sich mehrere kleine Eilande. Hell schimmert ihr weißer Strand zu uns herüber, hinter dem unmittelbar der dichte Busch beginnt. Von den westlichsten dieser Inseln erstreckt sich ein großes Riff, jener lange, dunkle Streifen, der bei der jetzt herrschenden Ebbe trocken liegt und deshalb gut wahrnehmbar ist, sporenartig in das Innere der Lagune hinein. Prächtig leuchtet die Tropensonne über dem glänzenden Spiegel, dessen ungeheure Fläche fern am Horizonte sich erhebende Inseln abschließen, Teile des riesigen Atollrings. — Eine Schar schwarzer, weißköpfiger Seemöven*) tummelt sich behenden Flugs über den Wellen, hier und dort ein Fischchen aufnehmend, während prächtige Feeensee-Schwalben,**) deren schneeweißes Gefieder einen entzückenden Kontrast zu dem Blau der Wogen bildet, eilig einer benachbarten Insel zustreben, die wohl ihre Heimat ist. Hier und dort sieht man Eingeborenen-Fahrzeuge mit ihrem großen Mattensegel dahingleiten, bis sie, immer kleiner werdend, zuletzt nur noch als ein helles Dreieck sich von dem Graugrün der fernen Inseln abheben.

Einen völlig andern Eindruck macht das Meer am Außenstrande der Insel, den wir, unsern Weg fortsetzend, soeben erreicht haben. An Stelle sanft plätschernder Wellen, welche träumerisch an den weißen Strand schlagen, rollen dort hohe, langgestreckte Wogen, mit gleichmäßiger Schnelligkeit heran. Auf das Riff treffend, bäumen sie sich brüllend empor, bilden eine förmliche Wand und brechen bereits im nächsten Momente donnernd zusammen, wobei der Gischt meterhoch emporspritzt.

Wir wollen zum Abschied unsern Blick noch einmal über den Ozean schweifen lassen, der sich unermeßlich rings um die Insel dehnt und dort, weit hinten am Horizonte, mit dem Blau des Äthers verschmilzt! Er erbaute das Eiland, auf dem wir stehen, er erhält es und wird es einst vielleicht wieder zerstören. Seine Trabanten, die Wogen, welche er gegen das Land sendet, sie wallen auf und ab, heute ebenso, wie vor 1000 Jahren und nach 1000 Jahren werden sie genau so wie heut' und gestern wogen.

Geheime Weisheit scheinen sie verkündigen zu wollen, deshalb erheben sie, bald murmelnd und flüsternd, bald dumpf brüllend, immer wieder ihre Stimmen. Wer es verstände, sie zu deuten! — Doch dem Dichter allein ist es gegeben, ihr geheimnisvolles Raunen zu verstehen und uns gewöhnlichen Sterblichen zu übermitteln. Hören wir also aus seinem Munde, was sie uns zurufen:

*) Anous stolidus (L.) u. leucocapillus J. Gd.

**) Gypis candida (Gm.).

Digitized by Google

„Wir Meereswogen ſonder Raſt und Ruh',
Wir brauſen fort und brauſen immer zu.
Die kleine Welt der Menſchen treibt ihr Spiel,
Rennt auf und ab und macht des Lärmes viel.
Da kommt die Nacht und hemmt das munt're Streben,
Da kommt der Tod und löſcht das junge Leben;
Wir aber brauſen fort und immer zu,
Wir Meereswogen ſonder Raſt und Ruh."

Dr. med. C. Schnee.

Digitized by Google

Eine koloniale Schulrechtsfrage.

Der größte Teil der in den den deutschen Schutzgebieten bestehenden Schulen sind Privatschulen. Zu diesen sind in erster Linie zu rechnen die zahlreichen Schulen der evangelischen und katholischen Missionen. Außerdem aber bestehen mehrere Privatschulen in Südwestafrika und eine in Samoa. Das rechtliche Verhältnis dieser Schulen zur Regierung und die Rechte, welche letztere ihnen gegenüber in Anspruch nehmen kann, sind nun in letzterer Zeit mehrfach Gegenstand der Erörterung gewesen, so daß es notwendig erscheint, sich über dieses Verhältnis in rechtlicher Beziehung mehr klar zu werden, als es bisher der Fall ist. Wenn ich bei Erörterung dieser Frage zu einem etwas anderen Ergebnis gelange, als es der bisher allgemein geteilten Annahme entspricht, so mag mir widersprochen werden. Es wird sich dann aber wenigstens das ergeben, daß auf diesem Gebiete Klarheit geschaffen wird, was ich für notwendig halte, wenn nicht Entscheidungen getroffen werden sollen, die mangels ausreichender rechtlicher Begründung später zum Schaden einer gedeihlichen Entwickelung der kolonialen Schulverhältnisse wieder rückgängig gemacht werden müssen.

Zur Charakteristik der herrschenden Anschauung diene folgendes: Im Herbst 1903 machte die deutsche Kolonialgesellschaft eine Eingabe an den Herrn Reichskanzler, in welcher sie den Antrag stellte, es möge von einem bestimmten Zeitpunkte ab in der Kolonie Togo die Erteilung von Unterricht an Eingeborene in einer anderen europäischen Sprache als der deutschen verboten werden.*) Dieses Verbot soll sich, da in der Regierungsschule die deutsche Sprache angewendet wird, auf die Schulen der Norddeutschen (evangelischen) und Steyler (katholischen) Missionsgesellschaft beziehen. Die deutsche Kolonialgesellschaft muß also von der Ansicht ausgegangen sein, daß der Reichskanzler zu einem solchen Verbot berechtigt sei.

In Südwestafrika wollten sich im Jahre 1900 eine Anzahl Kapburen niederlassen. Die Verhandlungen wurden von dem Generalkonsul Müller mit der deutschen Regierung geführt. Dabei erklärte die Regierung: „Was den Unterricht anbelangt, so kann die Regierung grundsätzlich nur die Gründung deutscher Schulen zulassen. Bestimmungen über den Lehrplan derselben bestehen z. Zt. nicht. Sollten solche in Zukunft erlassen werden, so wird dabei den Wünschen der Einwanderer Rechnung getragen werden. Soweit der Besuch der Regierungsschulen ohne besondere

*) Siehe Mitteilung des Präsidenten der Kol.-Ges. in der Vorstandssitzung vom 28. 11. 1903. Kolonialzeitung Jahrgang 1903 S. 492.

Digitized by Google

Schwierigkeiten und Kosten möglich ist, muß er regierungsseitig gefordert werden. Dagegen wird solchen Familien, bei denen das nicht zutrifft, gestattet, einen Privatlehrer anzustellen. Doch unterstehen auch solche Lehrer der Aufsicht des Kaiserlichen Gouvernements." Die Regierung nimmt also hier ebenfalls ein solches Aufsichtsrecht als etwas Selbstverständliches in Anspruch.*) Unter dem 13. November 1902 schloß dann der stellvertretende Gouverneur von Estorff mit burischen Abgesandten einen Vertrag über Ansiedlung in Südwestafrika, in dem es heißt: „b) Private Schulen. Die Regierung erlaubt den holländischen Afrikanern private Schulen einzurichten, mit denen sie sich nicht befassen wird, in der Voraussetzung, daß die Bedingungen der oben genannten zweijährigen Schulpflicht erfüllt werden." Der letzte Satz bezieht sich auf eine andere Stelle des Vertrages, in der es heißt: „die holländisch-afrikanischen Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder innerhalb ihres 10. bis 15. Lebensjahres 2 Jahr lang in eine Regierungsschule zu schicken." **)

Der Vertrag wurde aber von dem Gouverneur Leutwein nicht bestätigt, und zwar deswegen nicht, weil, wie eine offiziöse Auslassung in der Norddeutschen Allgem. Zeitung erklärte,***) er den Buren auf dem Gebiete der Schule Sonderrechte einräume, die selbst Reichsangehörigen nicht zugestanden werden können." Diese offiziöse Erklärung steht also offensichtlich auf dem Standpunkt, daß von Estorff vertragsmäßig auf ein der Regierung an sich zustehendes Aufsichtsrecht über die Privatschulen verzichtet habe. Auch der Verfasser des Aufsatzes, aus dem ich diese Tatsachen entnehme, Herr Gerstenhauer stehe auf demselben Standpunkt, denn er sagt:†) „die Privatschulen der Niederdeutsch-Afrikaner — die natürlich unter staatlicher Aufsicht stehen . . . ." Anderer Ansicht scheint, — ich sage absichtlich „scheint" — nur der Verfasser des Abschnitts über Samoa in der Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee, Berichtsjahr 1. April 1902 bis 31. März 1903 zu sein. Dort in Samoa besteht ebenfalls eine Privatschule, und der Verfasser jenes Abschnitts in der Denkschrift fordert nun ihre Umwandlung in eine staatliche Schule, deren Lehrplan womöglich eine höhere Bildung gewährleistet, als der einer Elementarschule. Solange das nicht geschieht, meint er, wird ihre Anziehungskraft gering sein „und kann von einem Schulzwang kaum die Rede sein." ††)

Ist nun die allgemeine Ansicht von einem der Regierung über die Privatschulen zustehenden Aufsichtsrecht gerechtfertigt, worauf gründet sich ein solches Recht und welches ist sein Inhalt? Zunächst steht fest, daß sich ein solches Recht nicht auf ein darüber erlassenes Gesetz gründet. Ein solches besteht bisher nicht. „Eine gesetzliche Regelung des Schulwesens fehlt."†††) Diejenigen, die ein solches Recht nichtsdestoweniger behaupten, müssen daher davon ausgehen, daß es aus dem Begriff der Staatsgewalt in den Schutzgebieten von selbst folge. Sie sind zu einer solchen Annahme offenbar dadurch veranlaßt, daß in Deutschland ein solches Auf-

*) Gerstenhauer, Burenansiedlung und Burenpolitik in Südwestafrika. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht u. Kolonialwirtschaft 1904 S. 58.

**) Gerstenhauer a. a. O. S. 62.

***) Gerstenhauer a. a. O. S. 63.

†) a. a. O. S. 79.

††) Denkschrift S. 120.

†††) Gareis, Deutsches Kolonialrecht, Gießen 1902, S. 25.

Digitized by Google

sichtsrecht der Staatsgewalt allerdings zusteht, und sie übertragen die Verhältnisse des Mutterlandes ohne weiteres auf die Kolonien. Es fragt sich aber doch, ob das gerechtfertigt ist. Wie liegt denn die Sache in Deutschland? Die Schule ist Sache der Einzelstaaten. In sämtlichen Einzelstaaten ist zur Errichtung und Unterhaltung von Privatschulen, deren Besuch von dem Besuch der öffentlichen Volksschule entbinden soll, Genehmigung der höheren Schulbehörde erforderlich. Der Betrieb solcher Anstalten unterliegt ferner überall der Aufsicht dieser Behörden. Die Lehrer müssen dem Staate ihre Qualifikation durch ein Prüfungszeugnis einer öffentlich anerkannten Prüfungsbehörde nachweisen. Auch die Erteilung von Privatunterricht ohne Errichtung einer besonderen Anstalt ist fast in allen Staaten des Deutschen Reichs an eine Erlaubnis geknüpft, die ebenfalls nur erteilt wird, wenn die Qualifikation durch Prüfung erwiesen ist, und unterliegt selbst in den Staaten, die in dieser Beziehung die freiesten Bestimmungen haben, der Kontrolle.*) Worauf aber gründet sich dieses Aufsichtsrecht? Es bildet in seiner Existenz wie in seiner Ausgestaltung das Korrelat der in allen deutschen Staaten bestehenden öffentlichen Schulpflicht, und ist nur im Zusammenhang mit dieser begründet. Das Allgemeine Preußische Landrecht beispielsweise geht davon aus Teil II Tit. 12 § 1: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben." Dementsprechend heißt es dann weiter S. 43: „Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken." Da nach dem an die Spitze gestellten Grundsatz Schulen „Veranstaltungen des Staates" sind, so fährt das Landrecht im § 2 fort: „Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden." Und (§ 9): „Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staates." Ähnlich sind die Bestimmungen der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Hier heißt es im Art. 21: „Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist." Weiter Art. 22: „Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat." Art. 23: „Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden." Ähnliche Bestimmungen bestehen in andern deutschen Staaten. Den Sinn dieser Bestimmungen aber faßt Loening in seinem oben angeführten Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts gut zusammen, wenn er sagt:**) „Wenn der deutsche Staat auch die Schulpflichtigkeit durchgeführt, und es als seine Aufgabe anerkannt hat, für Herstellung und Unterhaltung genügender Schulen und Bildungsanstalten Sorge zu tragen, so verpflichtet er doch die Eltern oder die Stellvertreter

*) vgl. Loening, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes, Leipzig 1884, S. 767 ff.

**) Loening a. a. O. S. 767.

Digitized by Google

nicht, die Kinder in den öffentlichen Schulen unterrichten und erziehen zu lassen. Aber indem er die Freiheit des Privatunterrichts grundsätzlich anerkennt, muß er dieselbe doch insoweit beschränken, als dies erforderlich ist, um die Durchführung der Schulpflichtigkeit zu sichern. Soweit, wie die Durchführung der Schulpflicht es erfordert, muß der Staat den Privatunterricht beschränken und beaufsichtigen und weil die Durchführung der Schulpflicht es erfordert. Weil der Staat es nun einmal übernommen hat, jeden jungen Staatsbürger und Staatsbürgerin mit der erforderlichen Bildung zu versehen, kann er auch nicht erlauben, daß dies seitens der Eltern oder ihrer Stellvertreter in nicht richtiger oder nicht genügender Weise geschieht. Er muß dafür sorgen und darauf sehen, daß die Jugend auch in den nichtstaatlichen Anstalten das ihr verfassungsgemäß zustehende Maß an Bildung zugemessen erhält.

Ganz anders liegen doch nun aber die Dinge in den Kolonien! Davon, daß hier die Schulen Veranstaltungen des Staates sind, daß der Staat, wie der preußische Staat in seiner Verfassungsurkunde es als seine Pflicht anerkennt, für die Bildung der Jugend durch öffentliche Schulen hinreichend zu sorgen, davon ist doch hier gar keine Rede. Wie wir oben sahen, erkennt der Verfasser der letzten Denkschrift über die Schutzgebiete in bezug auf Samoa an, daß dort an einen Schulzwang zur Zeit nicht zu denken sei. In Kamerun geht die Regierung*) sogar so weit, daß sie beabsichtigt, auch die bestehende Regierungsschule in Duala aufzuheben, und deren Zöglinge den Missionen zu überweisen. Schon in den geographischen und ethnographischen Verhältnissen der Kolonie liegt es begründet, daß an eine Einführung der Schulpflicht bei den die überwiegende Masse der Bevölkerung ausmachenden Eingeborenen nicht gedacht werden kann. Aber auch in einer Kolonie wie Deutsch-Südwestafrika, mit einer wachsenden weißen (deutschen und holländischen) Ansiedlerbevölkerung kann der Staat die Schulpflichtigkeit der Kinder selbst der Weißen nicht zum Gesetz machen, denn einer solchen Verpflichtung der Bevölkerung würde — wie dies ja in Deutschland auch anerkannt ist — die Pflicht des Staates gegenüberstehen, für die genügende Anzahl von Schulen und Lehrern zu sorgen, und da in Südwestafrika bisher Gemeinden, auf die man — wie in Deutschland — einen Teil dieser Last übertragen könnte, nicht bestehen, würden dadurch dem Staate Lasten auferlegt werden, die er, soweit man wenigstens aus den bisherigen Erfahrungen schließen darf, zu übernehmen nicht gewillt ist.

Besteht nun aber die Schulpflichtigkeit in den Kolonien nicht, so kann ein Recht auf Genehmigung und Aufsicht über Privatschulen wenigstens aus dieser Notwendigkeit, die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht zu sichern, nicht hergeleitet werden. Wenn der Staat weder den Kindern der Eingeborenen noch selbst den Kindern der Weißen die Beibringung eines gewissen Maßes an Kenntnissen und Bildung unter allen Umständen gewährleistet, so kann er auch die Eltern dieser Kinder oder deren Stellvertreter nicht verhindern, die erforderliche Bildung ihrer Kinder auf anderem Wege, d. h. auf dem des Privatunterrichts zu erstreben. Und wie weit sie darin gehen wollen, was für Kenntnisse sie ihnen da beibringen lassen wollen, das geht dem Staat nichts an, da er ja nicht dafür sorgt, daß ein gewisses Maß an Kenntnissen unter allen Umständen dargeboten wird.

*) Denkschrift S. 50.

Digitized by Google

Aus einem ganz andern Gesichtspunkte allerdings wird die Staatsgewalt ein gewisses Aufsichtsrecht über Privatschulen auch in den Kolonien unter allen Umständen in Anspruch nehmen können, das ist unter dem Gesichtspunkt der Sorge für die allgemeine Sicherheit und Ordnung. Man mag darüber, wie weitgehende Befugnisse man dem Staat beilegen will, noch so sehr verschiedener Meinung sein, die Befugnis, für die allgemeine Sicherheit d. h. für seine Selbsterhaltung zu sorgen, wird ihn niemand, der überhaupt einen Staat will, absprechen. Insoweit wird also auch in den Kolonien der Staat ein Aufsichtsrecht über die Privatschulen haben, daß es ihm zusteht, darüber zu wachen, daß diese Schulen und ihr Unterricht nicht gegen die allgemeine Sicherheit des Landes verstoßen. Aber auch *nur soweit* geht dieses Aufsichtsrecht. Es ist ausschließlich sicherheitspolizeilicher Natur und hat mit der eigentlichen Schulaufsicht, wie sie in Deutschland von den oberen Schulbehörden geübt wird, nichts zu tun. Eine solche eigentliche Schulaufsicht wird aber dem Staat in jenen oben angeführten Äußerungen zugeschrieben. Insbesondere erstrebt die Eingabe der Deutschen Kolonialgesellschaft das Verbot des Unterrichts in einer andern europäischen Sprache als der deutschen, also eine *Einwirkung auf den Lehrplan*.

Eine solche Einwirkung steht nun dem Staate in den Kolonien, wie wir gesehen haben, nicht zu, weder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen — denn solche existieren nicht — noch als Korrelat der allgemeinen Schulpflicht. Es könnte sich nur noch fragen, ob ein solches Aufsichtsrecht aus dem Begriff der Staatsgewalt in den Kolonien, der sogenannten „Schutzgewalt" etwa sonst noch zu folgern ist. Da ist nun zu sagen, daß aus dem Begriff der Staatsgewalt, ihr Inhalt auf den einzelnen Gebieten des wirklichen Lebens schon in Europa nur sehr im allgemeinen abgeleitet werden kann. Von Staatsaufgaben, die aus dem „Begriff" der Staatsgewalt selbst folgen, kann man allenfalls nennen der Schutz nach nach innen und außen (Rechtsordnung und Sicherheitspolizei, Heerwesen, Auswärtiges) und die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel (Finanzen). Schon wieweit die Förderung der Kultur aus dem Begriffe des Staates folgt, kann fraglich sein. Ich neige dazu, hier schon eine Aufgabe des Staates zu erblicken, die zwar historisch sich in Europa als eine wesentliche Staatsaufgabe entwickelt hat, die aber „begrifflich" nicht als eine solche ohne weiteres feststeht. Wir sind ja gar zu leicht versucht, den Staat, wie er sich in Deutschland historisch entwickelt hat, ohne weiteres als den Staat an sich zu betrachten, und die — sehr weit gehenden — Befugnisse und Aufgaben des heutigen Deutschen Staates überall als die eigentlich staatlichen Befugnisse und Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Aber davor sollten wir uns gerade im Hinblick auf die Verhältnisse in den Kolonien doch hüten. Ich habe an anderer Stelle*) ausgeführt, wie das Verhältnis der deutschen evangelischen Kirchen zum Staate sich in Deutschland historisch entwickelt hat, und nur historisch zu verstehen ist, und wie wenig sich dies zur Übertragung in die Kolonien eigne. Ähnlich ist es auf dem Gebiet der Schule. Mag man selbst die Förderung der Kultur als eine wesentliche Staatsaufgabe ansehen, die also auch in den Kolonien von dem Staate erfüllt werden müsse, so ist doch die Art und Weise, wie diese Förderung der Kultur im einzelnen erfolgt, lediglich ein

*) Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 1903 S. 354 ff. „Soll das Reich in den Kolonien kirchliche Aufgaben übernehmen?"

Digitized by Google

Produkt der Geschichte, und ein Produkt der Geschichte sind also auch die einzelnen Befugnisse und Rechte des Staates auf diesem Gebiete, d. h. in unserm Falle auch das Aufsichtsrecht über die Privatschulen. Da es nun in den Kolonien an den historischen Voraussetzungen für ein solches Recht fehlt, läßt sich ein solches eben überhaupt nicht begründen.

Soweit die Privatschulen in den Kolonien von den Missionen gehalten werden, kommt nun noch ein weiteres hinzu. Es könnte fraglich sein, ob ein Eingreifen der Regierung mit Geboten und Verboten in die Verhältnisse der Missionsschulen nicht geradezu dem Schutzgebietsgesetze widerspricht. In dem Schutzgebietsgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1900 (Rgbl. S. 809) lautet der § 14: „Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude, und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung.“ Nun ist in diesem § allerdings von Missionsschulen keine Rede. Unfraglich aber sind die Missionsschulen integrierende Teile der „Einrichtung von Missionen.“ Sie sind wesentlich zur Förderung der Zwecke der Missionen begründet und bestimmt. Ein Beweis dafür braucht wohl nicht besonders erbracht zu werden. Die Missionsschulen haben eben den Zweck, die heranwachsende Generation in den Anschauungen der Mission zu erziehen, und das vorhandene Bildungsbedürfnis zur Förderung der Missionszwecke zu benutzen. Ist dies aber so, sind die Missionsschulen integrierende Teile der Missionen, so stehen auch sie unter dem Schutze des § 14 und „unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung.“

Können wir nun also ein Aufsichtsrecht des Staates über die Privatschulen in den Kolonien weder herleiten aus einer positiven gesetzlichen Bestimmung, noch aus der Pflicht des Staates, die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht zu sichern, ja steht diesem Aufsichtsrecht, soweit es sich auf Missionsschulen erstrecken soll, die positive Vorschrift des § 14 des Schutzgebietsgesetzes entgegen, so können wir an einem solchen Aufsichtsrecht, wie ich glaube, nicht länger festhalten. Sollte sich ein solches als notwendig erweisen, so wird es einer neu zu erlassenden positiven gesetzlichen Vorschrift bedürfen. Man könnte aber wohl meinen, daß zur Zeit zu einer solchen noch kein Grund vorliegt. Ich glaube, es schadet garnichts, wenn wir zur Zeit der Entwickelung der Kolonien auch auf dem Gebiet der Schule noch etwas mehr Freiheit lassen, als wir es in unseren heimischen Verhältnissen gewohnt sind. Das sind nun freilich praktische Erwägungen, die eigentlich über den Rahmen dieser Arbeit, die sich nur mit der rechtlichen Seite der Sache befassen sollte, hinausgehen. Da ich aber doch in solche einmal eingetreten bin, so möchte ich nur noch erwähnen, daß das Ziel, für dessen Erreichung vielerseits eine Staatsaufsicht über die Privatschulen in den Kolonien für notwendig gehalten wird, nämlich die Erhaltung und Verbreitung der deutschen Sprache, weit sicherer durch ein System, das in einer Verbindung der Gründung von Regierungsschulen und Gewährung von Prämien an solche Privatschulen, die gutes in der deutschen Sprache leisten, besteht, gefördert werden würde. Die Konkurrenz der Regierungsschulen und der durch die Prämien angespornte Eifer werden hier das beste tun. Außerdem ist es ja natürlich Sache des Staates, wenn er etwa mit Einwanderern

Digitized by Google

einen Vertrag über Überlassung von Regierungsland oder ähnliche Vorteile abschließt, sich als Gegenleistung die Unterwerfung unter ein Aufsichtsrecht über die von den betreffenden Einwanderern etwa zu gründenden Privatschulen versprechen zu lassen. Dann beruht aber eben dieses Aufsichtsrecht nur auf diesem einzelnen, mit diesen bestimmten Personen abgeschlossenen Vertrage. Dergleichen vertragsmäßige Festsetzungen im Einzelfalle können natürlich den allerverschiedensten Inhalt haben, entziehen sich aber ebenso natürlich jeder allgemeinen Erörterung. Jedenfalls kann durch vertragsmäßige Abmachungen irgendwelcher Art der Grundsatz, daß ein Recht der Aufsicht des Staats über Privatschulen in den Kolonien nicht besteht, nicht erschüttert werden.

Dr. E. Jacobi.

Digitized by Google

Kolonie „Nueva Germania“ in Paraguay.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft hat durch die Schaffung der „Zentral-Auskunftsstelle für Auswanderer“ nicht nur für das Auswanderungswesen des Deutschen Reichs, sondern auch für das aller Nationen ein Institut von maßgebender Bedeutung ins Leben gerufen, auf das die Gesellschaft und das Reich sehr wohl mit Befriedigung blicken dürfen.

Trotz der kurzen zwei Jahre rastloser Tätigkeit und so mancher schwerwiegender Hindernisse, weist die Zentral-Auskunftsstelle doch bereits ein reichhaltiges, zumeist durch das Auswärtige Amt aus den Berichten der Kaiserl. Deutschen Konsulate gesammeltes Auskunftsmaterial auf, das nach den statistischen Nachweisen der Zentralstelle zu einer geregelten, weitgehenden Auskunftstätigkeit geführt hat, wie sie in anderen Staaten bisher noch nicht zur Einführung gelangt ist.

Von unschätzbarem Werte sind die von Zeit zu Zeit herausgegebenen, präzis abgefaßten Denkschriften über Länder, die für Auswanderungslustige ein Interesse haben. Diese Broschüren enthalten in möglichster Kürze alle erforderlichen Auskünfte über die geographischen, gesundheitlichen, administrativen, kommerziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Länder, wie sie dem Auswanderer bei seiner Entscheidung geläufig sein sollten, so daß die auf offizieller Unterlage ruhenden Berichte nicht verfehlen, auf den Auswanderungsstrom im allgemeinen, sowie auf die deutsche Auswanderung insbesondere einen nach bestem Wissen wohlwollenden, leitenden Einfluß auszuüben.

Es ist natürlich, daß die Zentral-Auskunftsstelle in erster Linie die Reichs-Schutzgebiete: Togo, Kamerun, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Samoa und Deutsch-Neu-Guinea zum Gegenstand ihrer gedruckten Denkschriften machte und sich dann erst denjenigen Zielen zuwandte, welche neben den Reichskolonien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Anziehung auf die deutsche Auswanderung ausüben, nämlich: Kanada, Mexiko, Chile, Argentinien, Rio Grande do Sul und neuerdings auch Paraguay.

Es wäre kaum denkbar, daß bei der Fülle des gebotenen Auskunftsmaterials auch alles ganz einwandsfrei dastehen könnte. „Tempora mutantur!“ Oft sind diese Wechsel so schnelle, daß gestern Gesagtes schon morgen einen Nachtrag erfordert. In dieser Lage befindet sich bereits die neu erschienene Denkschrift über Paraguay, die, obwohl sie die Verhältnisse und wirtschaftliche Entwicklung des Landes getreu widerspiegelt, dennoch in ihrer abfälligen Kritik über die Zukunft der Kolonie

Digitized by Google

„Nueva Germania", die augenscheinlich auf Berichte zurückzuführen ist, die drei Jahre alt sind, ein außergewöhnliches Beispiel schneller Änderungen südamerikanischer Wirtschaftsverhältnisse berührt, das eine zeitgemäße Berichtigung erfordert.

Unter der Rubrik: „Die deutsche Einwanderung nach Paraguay" sagt die Denkschrift: „Die 1887 gegründete deutsche Kolonie Nueva Germania war ein verfehltes Unternehmen, da die Kolonie an einer abgelegenen Stelle des Landes gegründet war, wo den Kolonisten der Absatz ihrer Produkte fehlte: sie geht der Auflösung entgegen. Diese Fehlgründung hat vielleicht der Beurteilung Paraguays als Auswanderungsziel mehr geschadet, als das Gelingen der übrigen Kolonien genutzt hat."

Diese Schilderung Neu-Germaniens war noch vor 3 Jahren zutreffend, heute stimmt sie nicht mehr; denn nachdem die Kolonie den nicht lohnenden Anbau von Ackerfrüchten aufgegeben und die Kultur des Paraguaytees (Ilex paraguayensis), für den die Nachfrage in Südamerika ununterbrochen im Steigen ist, auf ihre Fahne geschrieben hat, so haben sich die bisher bedrohten wirtschaftlichen Aussichten Neu-Germaniens in das Gegenteil umgestaltet. Von der noch vor drei Jahren vorhandenen Gefahr einer Auflösung der Kolonie kann heute nicht mehr die Rede sein!

Da Nueva Germania und das Deutschtum in Paraguay unzertrennlich sind, und die Yerbakultur, auf deren Einführung auch unsere Reichs-Kolonien ihr Auge gerichtet haben, ausschließlich durch die Intelligenz und Ausdauer deutscher Pflanzer in Neu-Germanien geschaffen wurde, und diese Kultur heute bereits in Südamerika zu den größten Hoffnungen berechtigt, so dürfte eine Schilderung der Entwicklung und der heutigen wirtschaftlichen Aussichten dieser Kolonie zur Begründung des Bedürfnisses eines diesbezüglichen Nachtrages zu der Denkschrift „Paraguay" als berechtigt erscheinen.

Kolonie Nueva-Germania wurde 1887 durch private Anregungen gegründet und umfaßt 22500 ha. Die Wahl des Ortes war insofern eine fehlerhafte, da ein Erfolg als landwirtschaftliche Kolonie aus Mangel an den erforderlichen Kommunikationswegen für lange Zeit ausgeschlossen sein mußte. Dementsprechend hat Nueva-Germania auch traurige Zeiten durchgemacht, und es ist nur der heroischen Anstrengung, Intelligenz und Ausdauer einiger Getreuen zu verdanken, daß die Kolonie vom Untergang bewahrt wurde, und daß ihr heute, allerdings auf anderer Basis als zuvor geplant war, eine blühende Zukunft gesichert ist.

Der Gründungsfehler bestand darin, die Kolonie in ein Gebiet gelegt zu haben, das von den Märkten des Landes entfernt, ohne zuverlässige Verbindungen und Wege, dem Kolonisten nur wenig Gelegenheit bot, seine Produkte nutzbringend zu verwerten, während damals die Wahl noch vorhandener Fiskalländer in der Nähe der Eisenbahn oder an den Ufern des Paraguay- und Paranaflusses, die viel günstigere Erfolge in Aussicht stellten, den Gründern der Kolonie zur Verfügung standen. Es war zu anfang ein nutzloses Arbeiten, ein Schwimmen gegen den Strom; die Kolonie mußte zerfallen!

Um von Asunción zur Kolonie zu gelangen, führt eine Dampferfahrt von 10 bis 20 Stunden bis nach Curuzu chica, dem Hafen von San Pedro am Paraguayfluß, oder nach Puerto Pedro am Jejuyfluß und von dort auf dem Jejuyfluß, 4 bis 5 Stunden auf einem kleinen Dampfer bis zur Departementsstadt San Pedro, von wo aus man zu Pferde in 10-stündigem Ritt oder zu Wagen auf 28 km

Digitized by Google

schweren Wegen bis zur Kolonie gelangt, die am Ufer des Aguaray-guazú, eines Nebenflusses des Jejuy, liegt. Der Aguaray ist die Hauptverkehrsader für Frachten von und nach den Yerbales bis Panadero, dem Stapelplatz der Yerbateros am Fuße des Sierra Amambay. Er ist viel wichtiger als der Mutterfluß Jejuy in seinem oberen Laufe. Richtig konstruierte Lastkähne können selbst beim niedrigsten Wasserstande auf dem Aguaray verkehren und seine Schifffahrt wird besonders lebhaft, wenn die Yerbaernten aus den östlich gelegenen Yerbawäldern herunter nach dem Paraguayfluß gefrachtet werden. Für die Kolonie Nueva-Germania ist die billige Schifffahrt auf dem Aguaray nicht hoch genug anzuschlagen.

Da diese weiten umständlichen Transporte bis Asunción den Anbau von Tabak, Baumwolle, Mais und Zuckerrohr nicht rentabel machten, so mußten diese Kulturen bald aufgegeben werden, während Nachtfröste bis zu 3° Kälte die Kaffeepflanzen vernichteten. Damit war das Urteil für Nueva-Germania gesprochen. Die Landwirtschaft zerfiel; ein großer Teil der enttäuschten Kolonisten zog sich grollend zurück, und da unter ihnen zu viele waren, die mit der Feder besser als mit Axt und Hacke Bescheid wußten, so wurde Deutschland für einige Jahre mit paraguayer Verwünschungen und Verleumdungen systematisch überschüttet, bis auch diesen litterarischen Exkolonisten die Tinte ausging oder sich ihnen ein einträglicherer Erwerb irgendwo eröffnete.

Anders bewährte sich unter Führung des Herrn Friedrich Neumann ein kleiner Kern getreuer Kolonisten, die anstatt die Flinte in das Korn zu werfen, darüber nachsannen, andere Landesprodukte ausfindig zu machen, welche Nueva-Germania doch noch eine Zukunft sichern könnten. Dieses Mittel wurde in der kulturmäßigen Anpflanzung des bisher nur wild wachsenden Yerbabaumes (Ilex paraguayensis) gefunden, während die jährlich steigende Nachfrage und die durch Raubbau geschädigten Bestände der wildwachsenden Bäume, der Yerbakultur eine lohnende Zukunft sichern. Nach 6 bis 8jährigem rastlosen Experimentieren, den Samen keimfähig zu machen und die Pflänzlinge entsprechend zu behandeln, zählte Nueva-Germania zu anfang des Jahres 1902 bereits 52000 Yerbabäume und im Jahre 1903: 93850 Bäume im Felde, nicht zu rechnen die nach 100000 zählenden Pflänzlinge in den Samenbeeten. Mit diesen sich jährlich steigernden Beständen hat die Kolonie angefangen, einen erheblichen wirtschaftlichen Wert darzustellen.

Im Sommer 1901 ergaben die 5-jährigen Bäume die erste Ernte, für die in Asunción sofort ein höherer Preis (50 Pf. anstatt 45 Pf.) als für wildwachsende Yerba gezahlt wurde. Im Jahre 1903 war bereits eine Ernte von 8760 kg zu verzeichnen, die im Jahre 1904 auf 20000 kg stieg und sodann in schnell zunehmender Steigung sich mehren wird, da nun jährlich 50000 Pflänzlinge aus den Samenbeeten zur Anpflanzung kommen, und die Anzahl der erntefähigen Bäume von Jahr zu Jahr eine größere wird. Da diese Kultur somit als Großbetrieb praktisch erwiesen ist, so bleibt es nur eine Frage der Zeit, daß sich ausländisches Kapital zu Yerbaanpflanzungen in großem Stil entschließen wird. Zu wünschen wäre, daß diese Kultur, die soweit ausschließlich das Ergebnis deutscher Intelligenz und Ausdauer gewesen ist, auch deutschem unternehmenden Kapitale zu gute käme.

Ohne die Yerbakultur in Betracht zu ziehen, gibt es in Paraguay viel günstigere Kolonielagen als Nueva Germania, doch als Yerbapflanzende Kolonie ist die Lage vortrefflich, denn sie bildet den dem Weltverkehr am nächsten gelegenen ausspringenden Winkel der natürlichen Yerbales, während westlich von der Kolonie

Digitized by Google

die Ilex paragnayensis schon nicht mehr einheimisch ist, so daß Anpflanzungen am Paraguayfluß oder im Südwesten des Landes nicht ohne Risiko bezüglich des Bodens, Klimas, der Lage ꝛc. sein dürften.

Die Entwicklung der Kolonie spiegelt sich getreu in ihren Bevölkerungs- und Produktions-Statistiken ab. Während im Jahre 1896, zur Zeit der unrichtig fundierten Hoffnungen auf Ackerbau, die Bevölkerung aus 175 Seelen bestand (Deutsche, Belgier, Österreicher und Schweizer), war ihre Anzahl im Jahre 1898 auf 72 (Norddeutsche und Sachsen) gesunken, als die Erkenntnis der unrichtigen Lage als Ackerbau-Kolonie Fuß gefaßt hatte. Hier lag wirklich die Gefahr vor, daß sich die Kolonie auflösen werde, und dies hätte auch geschehen müssen, wenn nicht an Stelle des Ackerbaus die Yerbakultur auf die Fahne Neugemaniens geschrieben worden wäre, da diese den langen Transport bis zum Yerbamarkte in Asunción sehr wohl gestattet. Nun stieg wieder im Jahre 1901 die Bevölkerung auf 134 Seelen (93 Deutsche, 6 Deutsch-Brasilianer und 45 Paraguayer) und im Jahre 1903 auf 162 Seelen. Ähnliches gilt von dem Bestand der Rinder und der Größe der bebauten Bodenfläche.

Wirtschaftskrisis der Kolonie Nueva Germania.

	1896	1898	1901	1903
Bevölkerung	175	72	134	162
Hektare bebaut	121	46	53	105
Rinderbestand	1200	1070	1500	1723

Von den im Jahre 1901 unter Kultur gestandenen 53 ha gehörten 27 ha der Yerbakultur an, so daß mit Ausnahme eines Überschusses an Mais, der versandt wird, alle Ackerprodukte nur dem internen Konsum dienten. Die Kolonie brennt außerdem Rum (Cana) und pflanzt Apfelsinen, Zitronen, Pfirsiche, Bananen und Ananas, sowie alle möglichen Gemüse.

Aus obiger Statistik geht hervor, daß Neu-Germanien, die übrigens die deutscheste aller Kolonien Paraguays ist, sich in den letzten Jahren wieder vorwärts arbeitet; allerdings wäre der Kolonie ein stärkerer, frischer Zuzug sehr erwünscht. Das Mißtrauen, das ihr nun einmal aus der früheren, verzweifelten Lage anhaftet, ist selbst durch den wirtschaftlichen Neuaufschwung nicht sogleich zu verwischen, so schleicht sich dieses Hemmnis immer noch bis in die offiziellen Auskunftsstellen fremder Staaten hinein. Noch heute findet der Zuwanderer auf allen Etappen seiner Reise, namentlich aber in Argentinien, frühere Bewohner der Kolonie, welche die traurigen Zeiten dort durchgemacht haben und die eine Änderung der Lage nicht für möglich halten wollen. Solche Mißgestimmte suchen den Zuwanderer fast mit Gewalt von der Kolonie fernzuhalten; sie können die Fortentwicklung dadurch zwar verzögern aber nicht verhindern, denn Nueva Germania und Yerbakultur sind identisch geworden, und da die Zukunft der Yerbakultur bereits außer Frage steht, so ist auch die Fortentwicklung von Neu-Germanien eine gesicherte.

Die Besserung der Kolonie hat sich aus eigener Kraft seiner Bewohner vollzogen, ohne Beihilfe des Staates und ohne Kreditnahme, sodaß ein weiteres Fortschreiten auf Grundlage des sich mehrenden eigenen Kapitals immer leichter wird. Mit dem Aufschwung der Kolonie werden sich die noch unvollkommenen Verkehrsmittel von selbst heben und ist hierzu auch bereits ein Anfang unter den

Digitized by Google

Yerbapflanzern durch den Bau eigener Flachboote für den Flußtransport gemacht worden. Sobald in 3—4 Jahren die Verfrachtung der Kulturyerba ſtark geſtiegen ſein wird, ſo werden ſicher auch mehrere kleine Dampfboote hinzukommen, und wird erſt die Bahnverbindung: Curuzú-San Pedro-Nueva Germania nach den Yerbales hergeſtellt ſein, deren Bau nur eine Frage der Zeit iſt, dann wird ſich auch endlich der reiche Waldbeſtand der Kolonie verwerten laſſen.

Ackerbautreibende Anſiedlungen in tropiſchen oder ſubtropiſchen Gegenden ſind auf fruchtbarem und jungfräulichen Boden nur allzu leicht in dem Stile „à la criolla“ herzuſtellen, d. h. unter geringen Anſprüchen mit ſelbſt hergeſtelltem Rancho und Pflanzung der gewöhnlichen Produkte: Mais, Mandioka, Bohnen ꝛc. Solche Anſiedlungen ſind aber, wie die Erfahrung reichlich gelehrt hat, ebenſo leicht wieder verlaſſen und dem Verfall preisgegeben, während Siedlungen mit wertvollen Baumanpflanzungen, die lange Jahre eine hohe Rente bringen, zu ſtabileren Wohnſitzen veranlaſſen; ſie ſind die ſicherſte Bürgſchaft für ein dauerndes Beſtehen einer Kolonie, die niemand ſo leicht im Stich läßt. Neu-Germanien iſt aus dem primitiven Zuſtande einer flüchtigen Ackerbau-Kolonie auf hierzu ungünſtiger Lage, zu einem Wirtſchaftsſyſtem übergegangen, das ſich vornehmlich auf Yerbakultur begründet und für welche dieſelbe Lage als überaus günſtig zu bezeichnen iſt.

Unter dem alten Syſtem ging Neu-Germanien noch vor wenigen Jahren der Gefahr der Auflöſung entgegen; nach dem neuen iſt die Zukunft der Kolonie eine durchaus geſicherte und viel verſprechende.

R. von Fiſcher-Treuenfeld.

Digitized by Google

Die Zivil-Kommissarien in der ehem. Republik Transvaal.

Unter vielen anderen wichtigen Fragen, die auch in Zukunft unsere Regierung in der Kolonie „Deutsch-Südwestafrika“ beschäftigen werden, wird auch die Besteuerungsfrage immer mehr und mehr in den Vordergrund treten. Auch die von der „Deutschen Colonial-Gesellschaft“ gebildete Landkommission für jene Kolonie hat sie unter die weiter normierten Tagesfragen aufgeführt. Für manchen Kolonialpolitiker dürfte bei der Beurteilung dieser Frage vielleicht dies Belastungssystem, wie es seiner Zeit in Transvaal ausgeübt wurde, lehrreich sein. Darum sei dasselbe hier in großen Zügen, wie es der Verfasser aus seinen persönlichen Erfahrungen und dem „Staats-Almanak“ der ehem. Südafrikanischen Republik vom Jahre 1898 in Erfahrung gebracht hat, erläutert.

Es gab Zivil-Kommissarien zu Pretoria, zu Potschefstroom und zu Heidelberg. Diese empfingen alle direkten Belastungen von ihrem Distrikt. Der Zivil-Kommissar von Pretoria empfing außerdem Herrenrechte über das gesamte Land.

Die direkten Belastungen bestanden aus:

1. Platz-(Grund-)Belastung.

Auf Lehngüter wurden 1 £ 10 s. pr. Jahr bezahlt, während auf Eigentumsgüter nur 10 s. pr. Jahr gezahlt wurden. Aufgemessene Plätze, die größer denn 3750 Morgen waren, bezahlten 2 s. 6 d. extra für laufende 100 Morgen.*)

Ausländische Eigentümer waren auf unbewohnte Plätze zu einer doppelten Steuer verpflichtet und außerdem noch zu einer Kriegssteuer.

2. Die Vermessungskosten

hatten in folgender Weise zu erfolgen:

Die erste Hälfte und die volle Stempelgebühr erstattete der Eigentümer einen Monat nach Kenntnisnahme (Auflassung), die zweite drei Monate nach der Publikation in dem Staatskourant. Was nicht zur festgesetzten Zeit eingezahlt ward, wurde durch einen Amortisationsfonds vorgeschossen gegen 6% Zinsen d. J. und eine Eintragungssumme von 10 s auf jedes einzelne Grundstück pr. Jahr. Die Zahlungsfristen konnten auf Antrag verlängert werden.

---

*) s = Schilling = 96 Pfg.
d = Dopje = 16 Pfg.

Digitized by Google

3. Erbbelaſtung.

Unter Erbe iſt gemeinhin ein kleineres Grundſtück zu verſtehen, das von dem Gouvernement ſelbſt als Pachtgut übergeben war.

Bewohnte Erben hatten eine Belaſtung von von £ 1. 10 s p. J., unbewohnte Erben 10 s p. J. zu tragen. Plätze und Erben, die größer waren als die Hälfte des üblichen Bodenumfangs, zahlten den vollen Zins, dagegen die ſogenannten halbe Erben oder noch kleinere nur die halbe Grundbelaſtung.

Lizenz auf Standplätze in der Kulilokation bei Pretoria koſtete 7 s. 6 d. p. Monat; Erben in Marabaſtad bei Pretoria ergaben £ 2. 10 s pr. Jahr, welche Summe eigentlich zugleich als Pachtſumme angeſehen wurde. Ein Okkupationsrecht auf Eigentum wurde für dieſe Erben nicht gegeben.

4. Perſönliche Belaſtung.

Spoorweg-(Eiſenbahn-)Belaſtung	5	s. p. Jahr
Hauptbelaſtung	10	„ „ „
Weg „	2	„ „ „
Penſions „	1	„ „ „

Dieſe vier Belaſtungen ſchuldeten die männlichen Eingeſeſſenen, die verheiratet oder über 21 Jahre alt waren.

Spoorwegbelaſtung ward auch auf jede Pachtung oder am Anteile von einer ſolchen bezahlt. Wer eine derartige Steuer auf einen Platz oder Plätze zu leiſten hatte, war frei von der perſönlichen Spoorwegbelaſtung.

Von der allgemeinen Hauptbelaſtung waren die Eigentümer von zwei Eigentumsplätzen befreit, und auch im allgemeinen diejenigen, welche mindeſtens auf £ 1. 10 s. Platz- oder Erbbelaſtung ſtanden.

Die Penſionsſteuer der Beamten bewegte ſich in folgendem Rahmen:

Auf ein Gehalt von 50 £ zu 100 £	2 s. 6 d.
„ jede fernere 100 £	1 s. p. Jahr.

Dieſe Belaſtung wurde zum beſten der Kriegsinvaliden und ihrer Witwen und Waiſen erhoben.

Die Wegbelaſtung wurde auch von den männlichen Eingeborenen, die über 16 Jahre alt waren, wie auch die Hüttenbelaſtung in der Höhe von 10 s. p. J. geſchuldet.

5. Herrenrecht.

Hierunter iſt das Recht der Regierung auf 4% der Kaufſumme zu verſtehen. Waren dieſelben nicht binnen 6 Monaten nach erfolgtem Verkauf eingeliefert, ſo mußte die doppelte Summe bezahlt werden.

Seit dem 23. Januar 1896 waren die Herrenrechte von 4% nach 6 Mon. auf 6% erhöht.

6. Die verſchiedenen Lizenzen,
wie Handels- und Schanklizenz u. ſ. w.

So mußten ausländiſche, rundreiſende Kaufleute oder ihre Agenten für Ausübung ihres Gewerbes 20 £ p. Jahr zahlen.

7. Jagdlizenz.

a. Blauwildebeeſt, Kudus, Zwartwitpensbock, Gemsbock, Hartebeeſt, Kringgatbock, Quagga und Zwartwildebeeſt £ 3; für kleinere Wildarten £ 1. 10 s.

Verboten war die Jagd auf:

Elefanten, Seekühe, Büffel, Elenntiere, Kamele, Rhinozeroſſe und Strauße.

Digitized by Google

8. Andere Belaſtungen.

Regiſtrierung von Kulis, Arabern und Aſiaten £ 3 p. Perſon, zu bezahlen innerhalb 8 Tagen nach Ankunft in der Republik.

Hundeſteuer 10 s. p. Hund.

Weiße Hausbeſitzer und Haushüter hatten einen Hund frei, gegen Bezahlung van 1 s für eine Halsmarke.

Auktionatoren haben monatlich zu ſteuern auf bewegliche Güter $2^1/_2\,\%$, auf unbewegliche und bewegliche aus einer Hinterlaſſenſchaft $1\,\%$ des Verkaufsertrages.

Ferner wurden auf den Kontoren der Zivil-Kommiſſarien in Empfang genommen:

Markt-, Schuß-, Zoll-, Straf- und Naturaliſationsgelder, die durch die Einziehung der Steuern entſtandenen Koſten, der Pachtzins von Gouvernementsgrundſtücken und Gebäuden, die Einnahmen aus dem Verkauf von Gouvernementseigentum und aus ſpeziellen Kontrakten mit der Regierung, und der Erlös aus der Lieferung von Patronen an Privatperſonen.

Alle perſönlichen Belaſtungen, Erb- und Platzbelaſtungen mußten vor dem 1. Juli jeden Jahres bezahlt werden.

Inwieweit und wann eine ähnliche Beſteuerung ſich auch in unſerer Kolonie einführen laſſen wird, das dürfte wohl erſt nach einer weiteren, umfangreicheren Entwicklung derſelben in betracht kommen können; wenn auch nicht ausgeſchloſſen iſt, daß bereits einige Belaſtungen, die bis jetzt noch nicht unſere dortigen Koloniſten behelligt haben, doch in kurzem in Kraft treten können. Was nun die Grundbeſteuerung von Farmen anbetrifft, ſo möchte ich ſchon jetzt vor der Einführung einer ſolchen in unſerer Kolonie warnen, ſolange ſie eben nur noch ausſchließlich eine Viehzucht treibende iſt, in der Seuchen durch volle Vernichtung des Erwerbszweiges, d. h. durch Verheerung des Viehſtandes, den Steuerzahler mit einem Schlage zahlungsunfähig machen können. Vielleicht ließe ſich mit Erfolg eine Viehſteuer, d. i. Kopfſteuer, empfehlen und zwar in dem Sinne, daß eine durch Taxation feſtgeſetzte Anzahl von Vieh, wie ſie zum perſönlichen und wirtſchaftlichen Unterhalt unbedingt notwendig iſt, von der Beſteuerung befreit bleibt und ſo nur der Zuwachs die Laſten trägt.

E. Runge.

Digitized by Google

Sollen die Eingeborenen und die fremden Arbeiter in unseren Kolonien die deutsche Sprache erlernen?

Wie verschiedene Veröffentlichungen zeigen, wird der Kampf um die allgemeine Durchführung der Deutschen Sprache als Umgangssprache in unseren Kolonien in letzter Zeit erfreulicherweise intensiver als bisher geführt. Es ist ja eigentlich traurig, daß nach zwanzigjährigem Bestehen unserer Kolonien um diesen Kardinalpunkt noch gekämpft werden muß. Wer jedoch lange draußen war, hat es oft gesehen, wie eifrig fast jeder junge Deutsche sich bemüht, seine schöne Sprache möglichst zu verunstalten. Es ist über diesen Punkt von berufener Seite schon so viel geschrieben, daß ich ihn nicht weiter zu berühren brauche. Noch ans Herz zu legen wäre den Vorkämpfern für diese gute Sache, ihre Agitationstätigkeit auch auf unsere staatlich subventionierten Reichspostdampfer zu übertragen, auf denen sich ihnen ein reiches Feld in dieser Beziehung bietet.

Doch dies alles wollte ich nur andeuten, um zu zeigen, daß ich in dieser Sache völlig auf patriotischem, nationalem Standpunkte stehe und damit meine nachfolgenden Ausführungen nicht etwa falsch gedeutet werden.

Ich möchte andererseits nämlich für eine Beschränkung des Gebrauches der Deutschen Sprache auf die Europäer und Amerikaner und für eine Ausschließung der Eingeborenen und der eingeführten fremden Arbeiter von dieser Sprache plädieren und zwar auf Grund zwanzigjährigen Pflanzerlebens in den Tropen in Ost und West.

Gewiß sollen die in unseren Kolonien lebenden Ausländer — Europäer und Amerikaner — sich nach uns richten, unsere Sprache sprechen, vor Gericht ohne Dolmetscher erscheinen können, alles das tun wir doch auch in fremden Kolonien! Es muß ferner verlangt werden, daß unsere jungen Leute, jeder einzelne, eine Ehre dareinsetzen, mit Ausländern nur deutsch in den deutschen Kolonien zu sprechen, wie bald werden die dort lebenden Ausländer sich daran gewöhnen! Wenn wir selber aber unsere Sprache so wenig ehren und hochhalten, daß wir jedem ersten besten Engländer zuliebe — der oft sogar sehr gut deutsch verstehen und sprechen kann — unsere Muttersprache verleugnen und verunstalten, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn auch er sich keine Mühe gibt, unsere Sprache anzuwenden.

Aber man sollte, wie gesagt, nicht alles in einen Topf werfen, man sollte die Eingeborenen und die fremden Arbeiter an unserer Sprache nicht teilnehmen

Digitized by Google

lassen, man sollte den Abstand zwischen uns und ihnen in erster Linie durch den Sprachenunterschied markieren. Selbst wenn es uns gelänge — was bestimmt nicht der Fall sein wird — in absehbarer Zeit durch Unterricht mancher Art den Leuten unsere Sprache beizubringen, so würde das allein nicht genügen, sie zu guten Deutschen zu machen, ihnen Verständnis für deutsche Art und Sitte einzuflößen. Der Weg zu diesem Verständnis ist in anderer Richtung zu suchen: wir müssen ihr Vertrauen gewinnen. Vertrauen erst gebiert Verständnis für unsere Sitten und Anschauungen und dazu gibt es nur den einen Weg: wir müssen die Sprache der in unseren Kolonien heimischen Völker erlernen und mittelst dieser uns ihr Vertrauen erwerben! Ich gebe zu, der andere Weg ist für unsere jungen Leute leichter, aber zum Ziele führt er nicht.

Zum Beweise möchte ich die Verhältnisse in englisch und in holländisch Ost-Indien, in letzterem speziell in Java, anführen. In beiden Ländern ist die Mehrzahl der einheimischen Bevölkerung von Grund aus harmlos, gutmütig, fast kindlichen Gemütes und unterwürfig. Der Engländer ist aber, weil er nicht im täglichen Verkehr die Sprache der Eingeborenen mit diesen spricht, nie zu einem Verständnis ihres innersten Wesens durchgedrungen. Die Eingeborenen sind oft und in brutalster Weise in ihren heiligsten religiösen Gefühlen verletzt, zum großen Teil aus sträflicher Unkenntnis der Engländer mit den Sitten und Gebräuchen des Volkes. So war der Ausbruch des großen indischen Aufstandes (1856—62) veranlaßt durch eine an und für sich geringfügige, aber die religiösen Gefühle der Eingeborenenregimenter aufs schwerste verletzenden Maßregel: das Einfetten der Patronen mit Talg und Schweineschmalz, durch deren Berührung sich die Hindus und Mohamedaner für verunreinigt halten. Vorausgegangen waren natürlich bedeutende Grausamkeiten und Vergewaltigungen von seiten der Engländer. Die erwähnte Maßregel aber gab immerhin den letzten Anstoß. Wenn England sich trotzdem dort behauptet hat, so hat es dies seiner rücksichtslosen Energie bei Niederwerfung dieses wie aller Aufstände zu verdanken. Die kolossalen Opfer, die solche Fehler kosten, werden nur zu schnell vergessen. Aber man darf wohl fragen: Erfreut sich das Land heute eines tiefen Friedens, eines üppigen Wohlstandes der eingeborenen Bevölkerung? Die Bestätigung des Gegenteils ist jederzeit in unseren Tagesblättern zu finden und mehr noch in denen, die dort und in benachbarten Kolonien erscheinen.

Auch Holland hat in seinen Kolonien, Java nicht ausgenommen, harte Kämpfe zu bestehen gehabt, jedes Volk wehrt sich eben anfangs gegen die europäischen Eindringlinge. Holland aber hat aus diesen Kriegen eine Lehre gezogen und nachdem es durch die Konvention von London (1814) das ihm 1811 von den Engländern entrissene Java zurückerhalten, angefangen, sich intensiv mit dem Volke, seinen Sitten, religiösen Gebräuchen und seiner Sprache zu beschäftigen. Und die erzielten Resultate sind der aufgewandten Mühe des Einzelnen und der Gesamtheit wert! Heute herrscht unter der Bevölkerung auf Java Ruhe und Zufriedenheit und das Mutterland steht sich gut dabei. Es werden dort aber an jeden einzelnen Europäer, allein schon in sprachlicher Beziehung, ganz andere Ansprüche gestellt, als in unseren Kolonien, wo unsere jungen Leute schon stolz sind, wenn sie den schauderhaftesten aller Dialekte, das Pidschin-englich, radebrechen können.

Es ist wirklich nicht so schwer, im steten Verkehr mit dem Volke seine Sprache, vorläufig wenigstens notdürftig, zu erlernen. Wenn von den Pflanzungsverwaltungen und von der Regierung die Bedingung gestellt wird, daß innerhalb einer

Digitized by Google

gewissen Zeit der Beamte sich mit den Eingeborenen in ihrer Sprache verständigen können muß, so wird der Übergang ganz allmählich geschaffen. Der Beamte lernt ganz anders das Volk kennen und verstehen, er wird gezwungen, den Eingeborenen nicht nur als dem Vieh nahestehend zu betrachten, sondern über ihn und seine Eigenart nachzudenken, ihn zu studieren und unwillkürlich aber unausbleiblich wird sein Interesse an dem Leben und Treiben des Eingeborenen erhöht.

Der Eingeborene kommt dem ihn in seiner Sprache anredenden Europäer mit Vertrauen und Hochachtung entgegen, er kann seinem Herrn seine Wünsche und Leiden in seiner eigenen Sprache ausdrücken, was ihm im Deutschen in den meisten Fällen unmöglich ist. Auf Ost-Java z. B. werden Europäer, die nicht javanisch sprechen und verstehen, von den Javanen nicht für voll angesehen und geradezu für minderwertig gehalten. In den 3 größten Küstenstädten Batavia, Soerabaia und Samarang hat sich dies schon mehr verwischt, aber auf dem Lande, wo der Europäer täglich und stündlich mit den Javanen verkehrt, ist der Zustand tatsächlich so. Der Europäer gewinnt dadurch ganz enorm an Einfluß auf den Einzelnen und auf seine ganze Umgebung. Es ist kaum denkbar, daß Aufstände, wie der jetzt in Südwestafrika entstandene, so gänzlich überraschend kommen können, wenn die Beamten, Händler und sonstigen Ansiedler durchweg der Sprache der Eingeborenen mächtig sind. Namentlich durch die eingeborenen Dienstboten sickert in solchen Fällen stets etwas davon an die Öffentlichkeit. Dazu muß der Europäer aber erst das Vertrauen der Dienstboten in hohem Maße erworben haben und das ist ohne Kenntnis der Sprache nie der Fall.

Warum sollen wir uns der kleinen Mühe nicht unterziehen? Nachteile kann das nie, wohl aber große Vorteile bringen. Es muß aber ein gewisser Zwang zur Erlernung der Sprachen vorliegen und der muß darin bestehen, daß wir gerade durch das Fernhalten des Eingeborenen von unserer Sprachgemeinschaft die Grenze zwischen ihm und uns ziehen. Dies geschieht hierdurch in hohem Maße. Wir können in den Augen des Eingeborenen durch die Erlernung seiner Sprache mehr als er, während wir in seiner Achtung sinken, wenn wir uns nicht einmal in seinem Idiom mit ihm unterhalten können. Wir täten überhaupt gut, wenn wir uns bezüglich Wahrung des „Prestiges der Europäer“ die Holländer zum Beispiel nähmen. Ich will durchaus nicht alles gutheißen, was in Niederländisch-Indischen Kolonien zu diesem Zweck geschieht, es läuft noch vieles aus alten Zeiten mit unter, was längst verdient hätte, abgeschafft zu werden, aber das Prinzip und ein gut Teil der Mittel zum Hochhalten dieses Prinzips dürften wir uns gerne zu eigen machen, wir würden nur gut dabei fahren. Dahin gehören außer dem Fernhalten des Eingeborenen von unserer Sprache und der Kenntnis und ausschließlichen Anwendung der seinigen, vor allen Dingen die alleinige Verwendung deutschen Geldes und die Aburteilung der Eingeborenen vor einem andern Gerichtshofe, als demjenigen, vor den Europäer gestellt werden. Das Letztere ist so gemeint, daß Eingeborene vor besonderen europäischen, der Eingeborenensprache kundigen Richtern abgeurteilt werden. Die Verhandlung wird in der Eingeborenensprache geführt. Der Europäer erscheint vor diesem Gerichtshofe nur als Kläger oder Zeuge. Die Aburteilung von Europäern geschieht vor besonderem Gerichtshofe in deutscher Sprache.

Wenn in unseren Kolonien chinesische Arbeiter in großer Anzahl eingeführt werden sollten — für unsere Südseekolonien dringend zu wünschen — so reicht für

Digitized by Google

den Verkehr mit diesen im allgemeinen die malaiische Sprache aus, höhere Beamte jedoch hätten unbedigt auch eine Verständigung in chinesischer Sprache anzustreben.

Wenn gesagt wird, wir erwürben uns durch den, den Eingeborenen vermöge unserer Sprache erschlossenen höheren Bildungsgrad, Hilfskräfte für unsere Verwaltung, so beweist Holland durch sein System der Einstellung von Javanen in die ganze dortige Verwaltung, daß es auch ohne Erlernung der holländischen Sprache seitens der Javanen geht; und es geht sogar ganz vorzüglich! Es kommt nur darauf an, ob das zur Verwendung kommende Menschenmaterial intelligent genug ist; wo dies nicht der Fall ist, hilft auch die deutsche Sprache nichts. Es liegt im Gegenteil eine große Gefahr eingeschlossen in der Anstellung von eingeborenen, unsere Sprache sprechenden Beamten, so lange wir wegen Unkenntnis der Eingeborenensprache die Handlungen und den Einfluß der Beamten auf seine Landsleute nicht kontrollieren können.

Die Gefahr ist eine sehr große!

Sehr eklatant wird das Bestehen einer solchen Gefahr bewiesen durch den am 29. April durch die „Hamburger Nachrichten" gebrachten Bericht eines im Schutzgebiet die Vorgänge aus nächster Nähe beobachtenden Herrn, nach dem die Hereros zum Teil deshalb so leicht die Offiziere abschießen, weil sie die von letzteren während des Nahkampfes gegebenen Befehle verstehen und sich danach richten.

Zum Schlusse mag noch erwähnt sein, daß unser Beamtenmaterial durch den Zwang zur Erlernung der Eingeborenensprachen auch nicht gerade verschlechtert werden wird. Wenn es bekannt ist, daß die Erlernung von einer oder zwei Eingeborenensprachen unbedingt erforderlich ist, so wird mancher Kolonialschwärmer von heute, dem es mehr ums Vergnügen, ein paar Jahr oder Monate „auch mal drüben gewesen zu sein", zu tun ist, als um ernste Arbeit, sich zweimal besinnen, ehe er hinübergeht. Auch dies ist nicht zum Schaden der Kolonien.

Ludwig Kindt.

Digitized by Google

Die Mucker.

Die deutschen Kolonien Südbrasiliens werden mit Recht heute von allen Kennern überseeischer Siedelungen als Hochburgen des Deutschtums hinsichtlich seiner guten Seiten bezeichnet, und in der Tat ist die Erhaltung deutscher Sprache, deutschen Denkens und Fleißes trotz des Wechsels von Generationen so unverkennbar in allen Pikaden und Marktflecken, wo Deutsche ihre Feuerstätten haben, wie sonst wohl kaum auf der Welt. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, wollte ich noch einmal die Gründe für diese unbestrittene Tatsache darlegen. Ich habe mir vielmehr an dieser Stelle das Ziel gesetzt, einmal darzutun, wohin der Hang zu Aberglauben und religiösen Irrungen führt, der dem Deutschen von geringer Bildung in besonderem Maße anhaftet, wenn er sich selbst überlassen bleibt und durch mangelnden Zusammenhang mit der Welt der Aufklärung und Bildung sich selbst seinen Ideenkreis von dem Zusammenhang dieser Welt und den metaphysischen Dingen schaffen darf.

In Deutschland selbst kennt die Geschichte wahre Nachtstücke von grauenhaftem Fanatismus, der sich nicht etwa auf ein harmloses Spiel mit Ideen beschränkt, sondern recht merklich in das öffentliche Leben eingreift. Man denke nur an das Treiben der Wiedertäufer zu Münster. Es ist, als ob dieses anabaptistische Treiben in allen Einzelheiten seine Auferstehung wiedererlebt hätte, wenn man den großen Wahn und die widerwärtigen Sinnlichkeiten, das Schreckensregiment und den Kommunismus der münsterschen Fanatiker wieder verkörpert sieht in den Anhängern jener Sekte, die unter dem Namen „Die Mucker“ noch heute im Andenken eines jeden deutschen Bauersmannes im Staate Rio Grande do Sul fortleben. Nur ist es hier nicht ein Jan van Leyden, Krechting oder Knipperdolling, sondern ein einfaches Bauernweib, die „Christussin“ Jakobina Maurer, die eine unumschränkte Herrschaft über Leben und Seele ihrer Anhänger ausübte und deren unseliges Andenken fortlebt, solange noch deutsche Bauern bei S. Leopoldo ihren Mais und Maniok bauen.

Dreißig Jahre sind verflossen, seitdem sich dieses Bauerndrama auf fremder Erde abgespielt hat, das für die Charakteristik unserer Ansiedler in der Waldwildnis so viel Einzelheiten abgibt, daß es ungerecht wäre, wollte man gegenüber dem vielen Licht, das unsere Siedelungsarbeit in Südbrasilien umflutet, diese Schatten auf immer verschwinden lassen, die unter dem Namen der „Muckerkrieg“ noch heute im Gedächtnis von Alt und Jung vorhanden sind.

Digitized by Google

In den Zeiten der ersten Erregung hat man bestimmten konfessionellen Richtungen die Schuld an der blindwütigen Sektiererei beimessen wollen, heute erscheint alles im Lichte einer durch die Verhältnisse wenn nicht bedingten, so doch erklärlichen Entwickelung, der gegenüber alle konfessionellen Neigungen oder Anfeindungen zu schweigen haben. Das war nicht der Fall in jenen Tagen des Jahres 1874, als die Erregung über die blutigen Greuel noch in den Gemütern nachzitterte, und man versteht es daher, wenn der verstorbene Führer des Deutschtums in Südbrasilien, Karl von Koseritz, in heftiger Weise Verantwortliche suchte für die Szenen voll Blut und Schrecken, die unter dem Namen der „Muckerkrieg" für immer in die deutsche Siedelungsgeschichte eingezeichnet sind.

Der verstorbene Karl von Koseritz hat uns in einem Artikel „Der Muckerschwindel in der deutschen Kolonie" eine ausführliche Darstellung jener betrübenden Tage gegeben und wir wollen diese Aufzeichnung, die nur einem nicht sehr großen Leserkreise zugänglich war, in der Hauptsache hier festlegen. Koseritz wirft zunächst die Frage auf: Wie konnte so etwas im Jahre 1874 auf den Kolonien dieser Provinz (Rio Grande do Sul) vor sich gehen? Mit Recht lenkt er den Blick zurück auf die ersten Anfänge der deutschen Einwanderung nach Südbrasilien.

Der Major Schäffer, der in den zwanziger Jahren mit der Anwerbung von Kolonisten für Brasilien betraut war, ist seinem Auftrage mit weitestem Gewissen gerecht geworden. Manche schlimmen Elemente brachte er hinüber: Genossen des „Johann durch den Wald" (Schinderhannes) waren dem gewissenlosen Agenten erwünschte Ansiedler; manches deutsche Zuchthaus entledigte sich seiner Insassen, um sie nach Brasilien zu senden, und Mecklenburger Kettengefangene, die in größerer Zahl kamen, trugen auch nicht dazu bei, den Anfängen der Kolonisation eine glänzende Zukunft zu sichern. Diese bunt zusammengewürfelten Elemente, unter denen sich allerdings auch und zwar in überwiegender Zahl ehrliche und tüchtige Leute und Familien befanden, kamen hier in die Wildnis, mitten in den Urwald, wo Indianer und wilde Tiere sie bedrohten und wo an ein strenges Regiment nicht zu denken war. Jede Faust war bewaffnet und die stete Gefahr ließ die Männer das Leben gering achten; der Kampf ums Dasein war ein harter, und manche entfesselten Leidenschaften tobten unter den neuen Kolonisten. Dennoch behielt der tüchtige Kern der deutschen Natur die Oberherrschaft; die Arbeit übte ihren moralisierenden Einfluß aus, und in der freien Luft Amerikas, getragen durch das Bewußtsein, Grundbesitz zu haben, eine Familie zu gründen, ihr eine Zukunft zu schaffen, wurden Männer, die daheim eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gewesen, zu tüchtigen, tätigen und strebsamen Bürgern. Unverbesserliche Elemente verschwanden nach und nach, verschollen in der weiten Campanha, wo sie meistens der Tod durch das Messer eines Gaucho ereilte, und nur hier und da, wie bei Gelegenheit der Kirchenräubereien, wirbelten noch einige Schmutzblasen aus der Tiefe hervor und trübten die klare Oberfläche der Entwicklung der ersten deutschen Kolonie der Provinz, die schnell erblühte und zu einem Muster deutschen Fleißes und deutscher Schaffenskraft wurde.

Später kamen nochmals schlimme Zeiten: die Revolution der Provinz entfesselte alle bösen Leidenschaften und teilte auch die deutsche Kolonie in zwei

Digitized by Google

feindliche Lager, der Bruderkrieg kam über S. Leopoldo mit allen seinen Greueln, Verwüſtungen und Verwilderung der Charaktere. Mancher deutſche Bauer wurde zum Parteigänger und Rottenführer, manche Rache wurde ausgeübt, ja, manche Grauſamkeit, wie die Todesquälerei des „Menino Diabo", eines Banditenchefs — aber trotzdem geſchah nichts, was ſich den Vorgängen in den Tagen des Muckertums in S. Leopoldo an die Seite ſtellen ließe.

Koſeritz findet eine andere Löſung der Frage darin, „daß die einzige Schuld an dem Mangel guten Volksunterrichts auf den Kolonieen und an der ſyſtematiſchen Verdummung ihrer Bewohner in Aber- und Wunderglauben durch fanatiſche Prieſter beider Konfeſſionen liegt", und ergeht ſich zum Beweiſe deſſen in einer donnernden Philippica gegen „den ominöſen Orden Jeſu", der hier in nächſter Nähe der alten Miſſionen, ein günſtiges Feld für ſeine Tätigkeit erblühen ſah; er ſchildert den Einzug der frommen Väter: „Und ſo kamen ſie denn, die braven Leute vom Orden Jeſu, Pater Bonifaz raſſelte mit Ketten und ſchleuderte Verdammungsblitze gegen alle Ketzer; Pater Johann Sedlack feuerte zum Asketismus an, Pater Auguſtin donnerte von der Kanzel, während Pater Michael an den Schenktiſchen Propaganda machte. Furcht vor Hölle und Teufel, Glauben an alle nur möglichen Wunder und Abſurditäten, blinde Unterordnung unter die Befehle des Klerus — das ſind die Früchte einer faſt zwanzigjährigen Herrſchaft der Jeſuiten in den katholiſchen Gemeinden der Kolonieen und hier haben wir die wahren Wurzeln des Maureriſchen Schwindels zu ſuchen. Aber auch ein ebenſo großer, wenn nicht größerer Teil der Schuld fällt auf die orthodoxen evangeliſchen Geiſtlichen. In totem Schriftglauben, in Verdammung alles Fortſchrittes und aller Aufklärung, in Verbreitung von Höllenfurcht und Mundbereitmachung des Wunderglaubens leiſten ſie ebenſoviel wie die Jeſuiten, nur ſind ſie weniger gebildet, haben weniger gelernt, und ſind durch die Bank unbedeutender. Und auch das iſt vom Übel, denn ſie pfropfen die Köpfe ihrer Gemeinde voll Bibelſtellen, die ſie ſelbſt nicht auslegen können, ſchüchtern ſie ein mit Androhen ewiger Strafen und halten ſie an zum Leſen des gefährlichſten aller Bücher — der Bibel!"

Karl von Koſeritz vergißt im Eifer des Zornes, daß es falſch iſt, die eigne Gefühlsſtimmung und Herzensliebe zum Maßſtabe einer ſachlichen Würdigung der Leiſtungen des Klerus beider Konfeſſionen zu machen. Immerhin hat die proteſtantiſche Kirche eine wichtige Kulturarbeit dadurch geleiſtet, daß ſie durch Predigt und Unterricht in deutſcher Zunge eine wichtige Grundlage der deutſchen Kultur überhaupt erhalten hat. Der proteſtantiſche Durchſchnittsgeiſtliche iſt des Portugieſiſchen nicht mächtig und alſo ohnehin ſchon auf die Pflege der deutſchen Sprache im amtlichen Verkehr angewieſen. Es iſt wohl vielmehr der jedem ungeſchulten Deutſchen angeborene Hang zum Myſticismus und Aberglauben die Wurzel des Übels geweſen, die unter den beſonders ungünſtigen Verhältniſſen einer faſt ohne jede Schulbildung aufgewachſene Generation ſolche giftigen Schößlinge treiben konnte.

Die Hauptperſon in dem Muckerdrama war Jakobine Maurer, die Frau des Hannjörg Maurer, eines Koloniſten am Ferrabraz. Die Familie der Jakobine Maurer ſoll mehr oder weniger überſpannt und zu religiöſer Schwärmerei geneigt geweſen ſein. Dazu kam bei Jakobine noch eine hyſteriſche Veranlagung, die ſpäter in eine nervöſe Überreizung, verbunden mit Erſchei-

Digitized by Google

ſcheinungen des Somnambulismus, ausartete. Andernfalls war Jakobine Maurer eine über die Maßen ſinnliche Natur, die zuletzt zu förmlicher Nymphomanie überging. Die letzten Jahre ihres Lebens waren von Exzeſſen ausgefüllt, die eine ſchauerliche Miſchung von unnatürlicher Grauſamkeit und meſſaliniſcher Sinnlichkeit darſtellten. Maurer ſelbſt war ein fauler Patron, dem die harte Arbeit in der Plantage nicht zuſagte und der bald geneigt war, aus den hyſteriſchen Zufällen ſeines Weibes Nutzen zu ziehen. Viele Koloniſten betrachteten ſchon Jakobinas Zufälle mit abergläubiſcher Scheu und waren leicht geneigt, übernatürliche Gründe für ihren krankhaften Zuſtand anzunehmen. Maurer benutzte dieſe Stimmung und etablierte ſich als Wunderdoktor, behandelte Kranke nach übernatürlicher Eingebung, die ſeine inſpirierte Frau angeblich vermittelte. So unſinnig das alles war, fanden ſich doch Leute genug, die daran glaubten, und der Ruf des Wunderdoktors, der ſelbſt Lahme, Blinde und Taube heilen wollte, verbreitete ſich ſchnell in der ganzen Kolonie. Die Abkochungen von Kräutern, die er den Kranken mitgab, wurden gut bezahlt, und wenn auch die angeblich ſicheren Kuren auf ſich warten ließen, ſo nahm die Menge der Rat- und Hilfeſuchenden eher zu als ab. Jakobina aber ging nun daran, förmliche Bibel- und Gebetſtunden und Exerzitien zu veranſtalten, die bald ihr feſtes Stammpublikum fanden.

Auf der Kolonie entſtand nach und nach eine große Erbitterung gegen den Schwindel und ſeine Anhänger, die Mucker. Sie wurden allgemein verhöhnt und ſchloſſen ſich daher noch feſter an Maurer und ſein Weib an. Jakobina fing nun bereits an, die unſinnigſten Prophezeiungen zu machen, behauptete, daß ſie direkt Zwieſprachen mit Gott habe und ſeine Eingebungen empfange, und ging in ihrer Blasphemie ſo weit, zu ſagen, Chriſtus ſei noch auf Erden und zwar ſtecke er in ihr, der „Chriſtuſin" Jakobina, wie ſie bald genannt wurde.

In dieſer Zeit tauchte die dritte Hauptperſon des Schauerdramas auf, der Ex-Pfarrer Johann Georg Klein, ein gefährlicher Intrigant und gewandter Menſch. Man ſagte, daß er die deutſche Heimat wegen Fälſchungen verlaſſen mußte. Zum Unglück für die deutſche Kolonie ließ er ſich in verſchiedenen Gemeinden als Wahlpfarrer anſtellen, heiratete eine Verwandte der Jakobina Maurer, vermochte aber auf keiner Pfarrſtelle ſich lange zu halten, da ſeine Feder und Zunge gar zu ſpitz waren. Nun mußte er ſeinen Lebensunterhalt in der Plantage verdienen, was weder ſeinem Bildungsgrade noch ſeinem Hang zum guten Leben entſprach. Erfüllt von Haß gegen den größten Teil ſeiner Nachbarn, die ihn nicht mehr als Pfarrer gewollt hatten, ohne Mittel, ſeinen Unterhalt anders als durch harte Bauernarbeit zu erwerben, kam ihm der Muckerſchwindel gerade recht. Hier war Gelegenheit zu mancher kleinen Rache und zu barem Verdienſt ohne Arbeit geboten. Klein griff alſo zu, und wenn er anſcheinend auch mit Maurer verfeindet blieb, leitete er doch den ganzen Betrug hinter den Kuliſſen und war der gewandte Regiſſeur der ſchwindleriſchen Komödie. Niemand ſah ihn zwar in den Verſammlungen, aber ohne Zweifel war er der „Gott", mit dem Jakobina konferierte und von dem ſie ihre Inſtruktionen erhielt.

Erſt am Pfingſtfeſte des Jahres 1872 gab Klein dem Schwindel die Weihe der Öffentlichkeit. Beim Beginn der Feier lag Jakobina in ſomnambulen

Digitized by Google

Zuſtand auf ihrem Bette. Maurer und Nikolaus Fuchs ließen die Verſammelten ein Lied anſtimmen und ſich dann zurückziehen. Hierauf wurde ein donnerartiges Geräuſch gehört, und als Maurer und ſeine Spießgeſellen nach zehn Minuten die Tür des Schlafzimmers wieder öffneten, und den Gläubigen — wohl über hundert Perſonen — den Eintritt geſtatteten, waren nur noch die Kleider Jakobinas anweſend, ſie ſelbſt verſchwunden. Durch eine verſteckte Tür, die in ein kleines Hintergebäude führte, war ſie entwiſcht. Nach einer viertel Stunde befahl Nikolaus Fuchs den Gläubigen, ein frommes Lied anzuſtimmen, und kaum war es verklungen, ſo öffnete ſich die Tür des Schlafzimmers und ſchwebenden Schrittes, anſcheinend in Ekſtaſe oder magnetiſchem Schlaf, erſchien Jakobina in einem weißen Kleide und einem Blumenkranz in den Haaren und ließ alle möglichen blödſinnigen Prophezeiungen vom Stapel. Als ſie aber unter den Umſtehenden den Pfarrer Klein erkannte, rief ſie ihn heran, vergab ihm ſeine Feindſchaft, und er ſank aufs Knie vor ihr und geſtand, daß er ſie wirklich für Chriſtus halte! Als die Schar der Strohköpfe den klugen Pfarrer Klein, angeblich ſo lange Jahre Feind der Maurerſchen Familie, vor Jakobina in reuiger Anbetung liegen ſah, da zweifelte keiner mehr. Jakobina war Chriſtus und gab den Anhängern der Sekte die unſinnigſten Lehren und Befehle, die alle aufs Wort befolgt wurden. Viele Mucker machten Hab und Gut zu Geld und überlieferten es der Bundeskaſſe. Verſammlung auf Verſammlung folgte. Von Schule und Kirche der Pikaden ſonderten ſich die Mucker, ließen ihre Toten nicht mehr auf den Friedhöfen der Gemeinde beiſetzen und geleiteten ſelbſt Verwandte, die nicht Mucker waren, nicht mehr zum Grabe. Dabei zogen ſie ſtets gut bewaffnet umher und drohten offen den „Spöttern“, wie ſie ihre Gegner nannten, ſie alle würden vernichtet werden und ihr Eigentum auf die „Auserwählten Gottes“, die Mucker, übergehen.

Unter dieſen Umſtänden miſchte ſich die Polizei doch in die Sache. Ihr Chef, Dr. Sampaio in Porto Alegre, ließ Maurer den Befehl zugehen, die Verſammlungen einzuſtellen. Maurer gehorchte natürlich nicht, die halbtollen Mucker erwarteten für den Himmelfahrtstag vielmehr ein großes Ereignis. Da ließ der Polizeichef das ganze Muckerneſt ausheben und ſeine Inſaſſen zum Verhör nach S. Leopoldo bringen. Jakobina ſelbſt fiel bei Ankunft der Eskorte in „magnetiſchen“ Schlaf und legte den ganzen Weg in dieſem Zuſtande auf einem Wagen zurück. Nach höchſt lächerlichen Szenen und verworrenen Ausſagen ließ Dr. Sampaio die Unterſuchung fallen. Das einzige greifbare Reſultat war die Unterzeichnung von „termos de bem viver“, Erklärungen, nach den beſtehenden Geſetzen friedlich leben zu wollen, die einige Mucker unter Androhung der üblichen Strafen leiſten mußten. Den Wunderdoktor und Frau Chriſtuſin nahm der Polizeichef mit nach Porto Alegre, um ſie vor der erregten Bevölkerung des Padre Eterno zu ſchützen. Hier blieben ſie zwanzig Tage, kehrten dann zurück, fühlten ſich ſicherer als je und begannen, ein großes Haus, die Muckerburg, zu bauen.

Zu der religiöſen Schwärmerei und dem Aberglauben ihrer Verſammlungen geſellte ſich nun das ſinnliche Treiben; Weibergemeinſchaft wurde eingeführt, und unter dem Deckmantel der Religion riß die furchtbarſte Unſittlichkeit bei der Sekte ein. Die Sektierer kauften Waffen, Munition, Lebensmittel, Stoffe in großen Mengen, ſodaß ein völlig organiſierter Kommunismus anſcheinend vor-

Digitized by Google

bereitet war. Die gemeinsame Kasse führte Maurer, wohl zum Ärger Kleins, der ohne Zweifel den ganzen Schwindel nur eingeleitet hatte in der Absicht, bei passender Gelegenheit mit der wohlgefüllten Bundeskasse zu verschwinden. Die Mucker kannten ihn aber und mißtrauten ihm, sodaß Maurer der Schatzmeister blieb. Der Polizeidelegado des Distrikts, Christian Spindler, beobachtete das Treiben der Mucker scharf, nahm Haussuchungen vor, konfiszierte Waffen und Munition und wurde durch verständige und unerschrockene Leute unterstützt, zu denen der Kaufmann Jakob Krämer und Johann Lahn gehörten. Im Oktober 1873 verschwand Jakob Krämer plötzlich, acht Tage später wurde seine Leiche unter seltsamen Umständen im Walde gefunden, und der Verdacht stieg auf, daß die Mucker an diesem rätselhaften Tode nicht unbeteiligt seien. Der Polizeilegado von S. Leopoldo, Kapt. Lucio Schreiner, nahm die Gelegenheit wahr, an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen von dem Treiben der Mucker. Er fand im Hause Maurers etwa vierzig Männer, die angeblich am Bau der Muckerburg beschäftigt waren, befahl ihnen, sich zu zerstreuen, und erhielt von Maurer das Versprechen, den ganzen Schwindel aufzugeben. Schon glaubte man, daß die Zeit der Unruhe nun vorüber sei, als Ende November ein Attentat auf Johann Lahn stattfand. Zwei vermummte Reiter ließen ihn durch eines seiner Kinder vor die Tür seines Hauses rufen und schossen den Wehrlosen meuchlerisch nieder. Der Verdacht fiel auf die Söhne Jakob Sehns, die zu den Muckern gehörten, aber bald nach dem Morde in den Wald geflohen waren.

Die Bevölkerung geriet natürlich in eine ungeheuere Aufregung, sodaß die Polizei den Maurer mit zweiunddreißig Anhängern nach S. Leopoldo abführen ließ, um sie vor der Wut der Kolonisten zu schützen. Maurer wurde der Prozeß wegen Bruches seines gegebenen Versprechens gemacht und er wurde zu dreißig Tagen Arrest verurteilt, die er in der Cadea, dem Gefängnis, absaß.

Während Maurer seine Strafe verbüßte, ging eine Gesandtschaft der Mucker nach Rio de Janeiro, um die Ortsbehörden beim Kaiser Dom Pedro II. zu verklagen! So frech waren die Attentäter auf Lahn geworden durch eine falsche Nachsicht der Polizeibehörde in Porto Alegre. Zwar fand ihre Beschwerde in Rio kein Gehör, aber sie kehrten mit großem Selbstbewußtsein zurück und pochten auf ihre Protektoren in Porto Alegre.

Die übrigen Kolonisten machten nun eine Monstrepetition mit mehr als zweitausend Unterschriften, in der sie um Entfernung der Muckerbande baten und sich erboten, deren Ländereien für jeden Preis zu kaufen, nur, um der fürchterlichen Gesellschaft ledig zu werden. Diese Petition blieb erfolglos. Die Mucker aber hielten nach wie vor ihre Versammlungen, Jakob und Rudolf Sehn, die Mörder des Jakob Lahn, kehrten unbehelligt zurück, beim Präsidenten der Provinz forderten die Mucker ihre konfiszierten Waffen wieder, Jakobina aber erwählte den Mörder Rudolf Sehn zum Genossen ihrer scheußlichen Orgien, und die übrige Bande, unter der nun vollkommene Weibergemeinschaft herrschte, blieb in Bezug auf die entsetzliche Immoralität nicht zurück. Jakobina aber befahl, jeden Verrat an der Sekte mit dem Tode zu bestrafen. Als Henker fungierten der wilde Georg Robinson und Karl Einsfeld, zwei fanatische Anhänger Jakobinas. So kam der Monat Mai heran, wo der Anfang vom Ende beginnen sollte.

Digitized by Google

Unter den Gefangenen, die der Delegado Schreiner im Oktober 1873 nach S. Leopoldo brachte, befand sich auch ein sechzehnjähriger Knabe, Georg Haubert. Er und eine Schwester, beide früh verwaist, waren in Robinsons Hause groß geworden und von diesem für die Sekte gewonnen worden. Das vierzehnjährige Mädchen war auf Handschlag mit einem sechzehnjährigen Knaben zusammengekuppelt worden. Georg Haubert aber wurde in S. Leopoldo anderen Sinnes. Der Schneider Kloß hielt ihm das Unsinnige der Maurerschen Lehren vor, und Haubert blieb bei ihm im Hause als Lehrling. Hier erzählte er nun manches vom Treiben der Mucker und versuchte, auch seine Schwester zum Ausscheiden aus der Bande zu veranlassen. Das sollte sein Verderben werden: Jakobina dekretierte seinen Tod, und Robinson und Einsfeld gingen ans Werk.

Am 30. April, abends zwischen sieben und acht Uhr, wurde Georg Haubert im Augenblick, wo er an der Nähmaschine in der Werkstatt des Kloß beschäftigt war, von einem großen vermummten Manne durch das offene Fenster erschossen. Die Kugel durchbohrte das Herz, und lautlos sank der unglückliche Knabe zusammen. Der verfolgte Mörder verwundete noch drei Personen, zwei Deutsche und einen brasilianischen Polizisten. Am Flusse, dem Rio dos Sinos, vereinigte er sich mit einem anderen Genossen, der ihn dort erwartete, und beide schlugen sich in die Sümpfe an den Gerbereien, von wo sie durch eine von dem Mörder Einsfeld geschlagene Pikade nach dem Flusse selbst gelangten, im Kahne übersetzten und so der Verfolgung entgingen.

Ein Schrei des Entsetzens ging durch S. Leopoldo und die Kolonien. Schon wußte man, daß viele anderen Leben bedroht seien, daß die Mörderbande entschlossen war, ihre längst prophezeite Vernichtung der „Spötter" zu beginnen. Der dazu bestimmte Tag war der Himmelfahrtstag.

Der neue Polizeichef Dr. Abilio ging auf Befehl des Präsidenten nach S. Leopoldo, um die Untersuchung gegen Robinson zu leiten.

Die bestialische Mordtat verbreitete namenloses Entsetzen in S. Leopoldo und Umgebung. Es war kein Zweifel mehr, die Mucker führten ihre Drohungen aus. Die Regierung sandte sogleich mit dem Polizeichef hundert Mann Liniensoldaten und Polizisten.

Dr. Abilio ließ sofort den Ex-Pfarrer und Karl Einsfeld verhaften, die frech nach S. Leopoldo gekommen waren, um zu spionieren und die Absichten der Polizei zu erfahren. Beide wurden nach Porto Alegre transportiert, wo sie vom Volke beinahe gelyncht worden wären. Am nächsten Morgen aber fand der erste Zusammenstoß der Mucker mit der bewaffneten Macht statt. Der Polizeichef hatte nämlich in Erfahrung gebracht, daß Georg Robinson im Hause von Jakob Mentz auf Hamburgerberg übernachte, und gab den Befehl, ihn zu verhaften. Eine Eskorte unter dem Polizeileutnant Miranda e Castro ritt zu dem Zwecke hin und umzingelte das Haus. Als die Tür gesprengt werden sollte, feuerte Jakob Mentz auf einen Polizeisoldaten, der schwer am Kopfe verwundet wurde. Er selbst entfloh mit anderen Personen durch die Hintertür des Hauses in den Wald. Zwar wurden den Flüchtigen einige Dutzend Schüsse nachgesandt, aber die brasilianische Polizei gehört in die allerletzte Schießklasse, und so gelangten die Verfolgten unangefochten in die Muckerburg.

Mit diesem Vorgehen des Jakob Mentz war nun der bewaffnete Widerstand gegen die Obrigkeit qualifiziert, und nun endlich konnte die Nationalgarde

Digitized by Google

im Municipio S. Leopoldo mobilisiert werden. Dies geschah unvorzüglich, und der Polizeichef bereitete soeben alles vor, um die Mucker in ihrem Schlupfwinkel aufzuheben, als noch vor Tagesgrauen am 24. Juni die Schreckensnachricht nach S. Leopoldo gelangte, auf Campo Bom und Leonerhof seien Häuser niedergebrannt und die Bewohner von den Muckern ermordet.

Die erste Nachricht brachte Peter Schmitt, der sich an der Vertreibung der Mordbrenner aus Campo Bom beteiligt hatte und sodann nach S. Leopoldo gesprengt war, während seine tapfere Frau sich ebenfalls aufs Pferd warf, um die benachbarten Baumschneiz zu alarmieren, was ihr auch gelang. Das Läuten der Sturmglocken und die schnelle Entschlossenheit der Baumschneizer vereitelten die Absicht der Mucker, auch in dieser Pikade ihre Racheakte zu vollziehen, da die Bewohner wohl vorbereitet waren.

Jakobina hatte die zu vernichtenden Familien bezeichnet und jedem der aus drei bis vier verwegenen Muckern bestehenden Haufen seine Aufgabe bestimmt. Die Baumschneiz sollte von Robinson verwüstet werden, die in der Berghaner-, Portugieser- und Neuschneiz ansässigen Mucker sollten die dort angesiedelten Feinde in der folgenden Nacht ermorden. Den in der Muckerburg anwesenden Familien teilte Jakobina mit, die „Spötter" aus S. Leopoldo wollten sie angreifen und deshalb zöge die waffenfähige Mannschaft zum Kampfe gegen sie aus.

Gegen neun Uhr abends begann nun das Sengen und Morden. Die Mucker warfen sich auf die von Jakobina bezeichneten Gehöfte, steckten sie an und ermordeten alle Bewohner, die nicht entkamen. Kleine Kinder wurden in den Armen ihrer Mutter gewürgt, diese selbst niedergeschossen, junge Mädchen in scheußlichster Weise umgebracht, Greise in den Betten abgeschlachtet und zu allen Greueln leuchtete der lodernde Brand von vierzehn Häusern auf Campo Bom und Leonerhof, Schüsse knallten auf allen Seiten, Jammergeschrei erfüllte die Luft, und Schrecken und Entsetzen herrschten überall. Die Mucker in langem Haar und Bart, mit unkenntlich gemachten Gesichtern, teilweise mit Panzern gegen Kugeln versehen, wüteten furchtbar. Wenn manche Häuser und Familien gerettet wurden, so ist dies nur der Wachsamkeit und Tapferkeit des Peter Schmitt zu verdanken, der allerorten alarmierte. Mit Tagesanbruch zogen sich die Mucker in ihre Burg zurück.

In S. Leopoldo herrschte der bleiche Schrecken. Von der Altane des Kammergebäudes sah der Polizeichef die brennenden Häuser auf Campo Bom und befürchtete einen Überfall der Stadt selbst durch die Mucker. Nicht minder entsetzlich war der Eindruck, den die telegraphische Nachricht von diesen furchtbaren Vorgängen in Porto Alegre machte. Noch am Nachmittage desselben Tages ging der Präsident der Provinz mit der Hälfte des zwölften Bataillons unter der Führung des tapferen Obersten Genuino und mit einigen Geschützen nach S. Leopoldo, um mit dem Polizeichef zu beraten und der Bevölkerung durch seine Anwesenheit Mut einzuflößen. Die Aufregung stieg aber noch, als am 26. Juni die Nachricht kam, daß auch in der Berghaner-, Portugieser- und Neuschneiz Häuser angezündet und Familien ermordet seien.

Oberst Genuino, dem das Kommando gegen die Mucker anvertraut wurde, verfügte über etwa zweihundert Mann und einige berittene Nationalgarde. Er war ein tapferer Mann, aber kein umsichtiger Führer, er hatte den ganzen

Digitized by Google

Paraguaykrieg mitgemacht und nahm die Expedition gegen die Mucker, die er als einen Haufen schlechtbewaffneter Kolonisten betrachtete, etwas zu leicht. Am 28. Juni, nachdem er die nötige Artilleriemunition erhalten, marschierte er von Campo Bom gegen die Muckerburg. Als Führer diente Peter Schmitt, und als man nach eingetretener Dunkelheit an die zum Muckernefte führende Waldpikade kam, riet der erfahrene Kolonist dem Obersten, nicht bei Nacht diesen Waldweg zu passieren. Genuino aber ließ sich nicht warnen. Wahrscheinlich glaubte er, die rebellischen Bauern würden im Schlafe liegen, und wurde aus seinem Wahne schrecklich aufgerüttelt, als ihn ein wohlverschanzter Vorposten der Mucker mit tödlichem Schnellfeuer empfing. Nun entspann sich in der Pikade und vor Maurers Hause ein blutiger aber sehr ungleicher Kampf. Die Mucker, die nicht zum Vorschein kamen, streckten aus sicherem Verstecke einundvierzig Soldaten nieder. Die Artillerie gab drei Schüsse ab, die aber nur eine vernichtende Wirkung auf die alten Donnerbüchsen selbst ausübten. Wütend und zähneknirschend mußte Genuino den Rückzug antreten, er hatte die Treffsicherheit der deutschen Kolonisten arg unterschätzt. Der erste Angriff auf die Mucker war vollständig mißlungen.

Wie immer übertrieb das Gerücht nur die Vorteile der Stellung der Feinde; man erzählte von Verhauen, Gruben, einer vollständigen Festung mit Schießscharten, und Genuino selbst verlangte achthundert Soldaten der drei Waffen und vier Geschütze, um einen neuen erfolgreichen Angriff zu machen. Der Präsident der Provinz ließ nun das dritte Bataillon aus Jaguarao kommen, den Rest des zwölften von Porto Alegre marschieren und verlangte Artillerie von Rio, während der Garnisondienst in Porto Alegre, Rio Grande und Pelotas von Freiwilligen verrichtet wurde. Auf den Kolonien wurden Freiwillige zusammengezogen, Oberst Genuino errichtete sein Hauptquartier in Campo Bom, wo er zwanzig Tage lag, während die edle Soldateska nach alter Weise stahl und plünderte, wo sie konnte. Die verlassenen Häuser der Mucker wurden natürlich in erster Linie mitgenommen; manche einfach ausgeraubt und angezündet, andere Streifkorps hausten auf Leonerhof in scheußlicher Weise, denn brasilianische Krieger gehören nun einmal zum Auswurt der Menschheit.

Mit einem Seufzer der Erleichterung sahen daher die von der Heeresmacht beschützten Bauern den Obristen Genuino mit 400 Mann und vier Geschützen aufbrechen, um die Mucker auszurotten. Durch Schaden klug geworden, lagerte er vor der Pikade und ging erst am Morgen des 19. Juli zum Angriff auf die Muckerburg selbst über. Dort entspann sich nun ein Kampf von vier Stunden. Die Mucker leisteten Unglaubliches in todbringendem Schnellfeuer, die Artillerie dagegen wieder nichts, da die Lafetten schon nach einigen Schüssen aus dem Leim gingen. Endlich wurde das bereits brennende Haus mit dem Bajonett genommen, und während die darin befindlichen Weiber und Kinder gefangen genommen wurden, entflohen die Männer, soweit sie noch am Leben waren, mit Maurer an der Spitze in den Wald, wo Jakobina und Rudolf Sehn schon seit einigen Tagen hausten und von wo das weibliche Scheusal für den 20. Juli verfügt hatte, alle kleinen Kinder in der Muckerburg abzuschlachten, was der Angriff noch glücklich verhinderte. Zwölf Mucker und sieben Weiber und Kinder waren gefallen. Unter den toten Männern befand sich auch der berüchtigte Robinson, dessen abgeschnittenen Kopf ein Castilianer zum Verkauf (!) nach S. Leopoldo brachte. Das Militär hatte 31 Verwundete, fünf Tote.

Digitized by Google

Man glaubte nun an einen völligen Sieg, und die Nachricht davon wurde am Nachmittag in Porto Alegre mit großem Jubel empfangen. Aber die im Walde befindlichen Mucker alarmierten gegen zwei Uhr morgens noch einmal das Lager. Oberst Genuino verließ bei den ersten Schüssen das Zelt und begab sich zu den Vorposten. Hier wurde er durch eine feindliche Kugel so unglücklich in der Kniekehle verwundet, daß der brave Offizier in weniger als einer Stunde verblutete, da der Bataillonsarzt die Verwundeten nach S. Leopoldo geleitete und andere Hülfe nicht zur Stelle war. Am folgenden Tage wurde seine Leiche unter allgemeinem Trauern zu Porto Alegre beigesetzt. Die Siegesfreude war aber verstummt. Coronel Augusto vom 3. Bataillon übernahm das Kommando, fand aber nach alter Väterweise, daß „weit vom Schuß sicher sei", er ließ Mucker Mucker sein, ging mit der ganzen Soldateska nach Leonerhof, wo die Tapfern Schießübungen auf den letzten Rest von Federvieh, Schweinen und Ochsen der Bauern abhielten und Wallensteins Lager aufführten. Obrist Augusto Cesar machte seinem römischen Namen keine Ehre, liebte überhaupt mehr den Duft des saftigen Spießbratens als den fatalen Pulvergeruch und erklärte einfach, es sei unmöglich, den Rest der Mucker aus dem Walde zu holen. Nach seinem Vorgehen war das freilich unmöglich, denn er sandte zwei unglückliche Tenentes mit fünfzig Mann im Gänsemarsch in den Wald, wo sie von wohlgezielten Schüssen empfangen wurden, sieben Tode und fünf Verwundete hinterließen und eiligst das Hasenpanier nach Leonerhof ergriffen. Zu einem neuen Angriff aber schwang sich der Heldenmut des edlen Feldobristen nicht auf.

Da lief endlich den deutschen Kolonisten die Galle über. Am 28. Juli gingen sie auf eigene Faust gegen die Mucker vor. Oberst Augusto gab fünfzig Soldaten mit, aber zugleich den Befehl, nicht in den Kampf einzugreifen, sondern nur als Bedeckung zu dienen! Die braven Deutschen drangen zwar bis zur Hütte Jakobinas vor, mußten aber nach zweistündigem Kampf weichen, weil die brasilianischen Soldaten nicht eingriffen. Augusto Cesar hatte mittlerweile seelenruhig den Rückzug nach Campo Bom angetreten, doch war der blaue Brief für ihn inzwischen endlich gesiegelt und ein Artilleriekapitän, Santiago Dantas von der Kriegsschule, ersetzte den vieltapferen Augusto. In S. Leopoldo meldete sich ein alter Mucker mit seinem Sohne bei der Polizei und erbot sich, die Truppen in das Lager der Sekte sicher zu führen, falls er selbst mit seinem Sohne straflos bliebe. Jakobina hatte nur noch vierzehn Männer und zwei Weiber um sich.

Am 2. August drang Dantas mit ungefähr hundert Mann in das Lager der Mucker, die nach energischen Widerstande alle niedergemacht wurden. Dantas und sieben Soldaten waren verwundet, aber die Tragödie voll Blut und Schrecken war endgültig vorbei: Jakobina Maurer wurde in den Armen ihres Geliebten von Bajonettstichen durchbohrt. Noch einige Tage vorher hatte das unmenschliche Weib ihr erst einige Monate altes Kind ermordet und in der Nähe des Lagers verscharrt, in dem sie mit Rudolf Sehn hauste! Die Leichen in den beiden Waldhütten wurden an Ort und Stelle eingegraben. Maurer war nicht unter ihnen, der alte Mucker Luppa, der sich der Polizei gestellt hatte, erklärte, Maurer werde niemand mehr schaden. Wahrscheinlich hat Luppa dem Wunderarzt selbst den Garaus gemacht, ihm die Kasse der Gesellschaft abgenommen und sie bis auf ruhigere Tage vergraben. Jakobina und die Genossen ihrer letzten Tage hatten keine Ruhe nach

Digitized by Google

dem Tode. Neugierige ſcharrten ſie noch einmal aus und betrachteten die Leichen, bis die Verweſung dieſem widerlichen Treiben ein Ende machte.

Wer heute durch das liebliche Tal von Hamburgerberg nach Campo Bom und Leonerhof reitet, die Gipfel der Dois Irmaos zur Linken, vor ſich die Gefilde der fleißigen Bauern, ahnt nicht, daß hier einſt Mord und Brand gehauſt haben, aber die alten Koloniſten erzählen noch oft von jener Schreckenszeit, den Tagen der Mucker.

Dr. Alfred Funke.

Digitized by Google

Die Entschädigung der Ansiedler in Deutsch-Südwest-Afrika.

Ob das deutsche Reich rechtlich verpflichtet ist, den Ansiedlern in Deutsch-Südwest-Afrika, den unverschuldet durch den Aufstand der Hereros in eigentlich verwalteten Gebieten erlittenen Schaden zu ersetzen, soll hier nicht untersucht werden, vor allem deshalb nicht, weil ein Staatswesen wie das Deutsche Reich auch die Verpflichtungen des Anstands und der Billigkeit in gleicher Weise erfüllen muß und solche unzweifelhaft vorliegen. Das Reich hat durch Aufwendung der von ihm für genügend erachteten Mittel, durch Einrichtung einer Verwaltung mit ausreichend erscheinender Macht, durch Verkauf von Farmländereien an Ansiedler ꝛc. den Willen kundgegeben, in den Ansiedlungsgebieten die für wirtschaftliche Tätigkeit erforderliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Dieser Kundgebung haben die Ansiedler vertraut und ein solches Vertrauen darf man nicht zu Schanden werden lassen. Das Deutsche Reich darf nicht sagen, es ist Euer Schaden, daß Ihr mir vertraut habt.

Für unsere deutschen Verhältnisse ergaben sich aber sofort zwei Schwierigkeiten bei einer derartigen Entschädigung oder Hilfeleistung (wie man sagen kann, um den rechtsverbindlichen Beigeschmack zu vermeiden). Einmal war zu befürchten, daß der bewilligte Betrag zu gering ausfallen werde und sodann besteht die Möglichkeit, daß für den Nachweis der Verluste ein allzu schwieriges und langwieriges Verfahren den Ansiedlern oder ihren Witwen und Waisen zugemutet und vor Erledigung aller Umständlichkeiten kein Pfennig ausbezahlt werden könne, so daß die Hilfe eine geringe und eine späte würde.

Nun ist bekanntlich im Reichstag die Bewilligung von zwei Millionen Mark für diese Zwecke beantragt worden und die zweite Lesung der Entschädigungsvorlage am 22. April hat sofort die Bewilligung dieser zwei Millionen ergeben, was immerhin die Hauptsache war, hat aber zugleich eine weitere Schwierigkeit beigebracht, indem die Reichstagsmehrheit nur Bedürftigen Hilfeleistung und im übrigen blos Darlehen zu gewähren beschlossen hat. Hiergegen wurde mit Recht eingewendet, daß mit dem Erfordernis der Bedürftigkeit dieser Hilfe der Makel der Armenunterstützung, ja der Bettelgabe aufgedrückt werde und daß mit bloßen Darlehen, wenn sie solche bleiben, nicht geholfen sei. Trotzdem und ungeachtet der Drahtnachricht aus Südwestafrika, daß eine Abordnung von Ansiedlern mit der Bitte um Abänderung abreise, ist die Vorlage vom Reichstag in dritter Lesung

Digitized by Google

mit derſelben Faſſung angenommen worden und man muß nun mit dieſer Tatſache als einer vollendeten ſich bis auf Weiteres abfinden. Die Gedanken, welche als maßgebend für den Reichstagsbeſchluß ausgeſprochen worden ſind, können immerhin nicht als ungerechtfertigt bezeichnet werden, aber ſie hätten ſich wohl in anderer Weiſe mit Vermeidung auch der ſonſt hervorgehobenen Schwierigkeiten durchführen laſſen bei Anwendung des unten zu erörternden Verfahrens und weiteren Verhaltens. Auch jetzt noch dürfte auf dieſem Wege eine annehmbare Entwicklung ſich ergeben.

Vor allem handelte es ſich im Reichstag um den Gedanken, daß mit den deutſchen Steuergeldern möglichſt ſparſam umgegangen werden muß und daß die Bewilligung von Gaben aus dieſen Geldern nicht ſowohl großen Geſellſchaften, die ihre Verluſte ſelbſt wieder hereinbringen können, als den kleineren Farmern zu gute zu kommen hat. Dieſe ſollen wohl mit den Bedürftigen gemeint und herausgegriffen ſein, wogegen ſie aber mit Recht ſich verwahren. Sodann wurde ausgeſprochen, daß Darlehen eine geeignete Form vorläufiger Hilfe für noch nicht feſtſtehende Schäden ſeien und ſpäter bei der Rückzahlung Wohlwollen und Billigkeit mindernd auf den Betrag einwirken könne.

Der verwilligte Betrag von zwei Millionen iſt dann nicht zu gering, wenn er als Abſchlagszahlung (Teilzahlung) gemeint iſt und anders kann es eigentlich auch jetzt nicht zu verſtehen ſein, ſchon deshalb nicht, weil wir ja den wirklichen Schadensbetrag z. B. auch nach der Zeitdauer des Stillſtands faſt jedes Erwerbs, bei hohen Unterhaltungskoſten der Familie, noch nicht annähernd überblicken können, während die Hilfe doch immerhin in einiges Verhältnis zum Schaden geſetzt werden muß. Ehe man aber weiß, welche und wie viele Anſprüche überhaupt gemacht werden können, iſt es durch die Sparſamkeit allerdings geboten, daß man nicht zu hoch greift. Dieſes Gebot iſt befolgt. Aber wenn wir auch jetzt noch zu kurz ſchießen, ſo können und müſſen wir ſpäter doch das Richtige treffen.

Als ein Verfahren der Verteilung, das den hervorgehobenen Erwägungen gerecht werden würde, wäre eine den Beſtimmungen der Konkursordnung über die Verteilung der Maſſe ſich anſchließende Auseinanderſetzung zu empfehlen. Dieſe Beſtimmungen haben ſich bei uns als ein verhältnismäßig einfaches und ſchleuniges Mittel für die Erledigung derartiger Geſchäfte eingelebt und wenn die vom Reich hergegebenen Gelder ähnlich wie die Maſſe des Gemeinſchuldners behandelt und an die Anſiedler als ob ſie Gläubiger wären, verteilt würden, ſo wäre das für das Deutſche Reich jedenfalls weniger empfindlich, als es für die Anſiedler wäre, wenn ſie als Bettler behandelt würden.

Die Anmeldung der Anſprüche mit möglichſter Begründung hätte zu geſchehen entweder bei einer Bezirksbehörde des Schutzgebiets ſchriftlich oder mündlich, wobei in letzterem Fall die Niederſchrift durch einen Beamten beſorgt würde, oder ebenſo bei einer deutſchen Gerichtsſchreiberei innerhalb einer vorläufigen, nicht zu langen Friſt, die nicht als Ausſchlußfriſt wirken, ſondern nur den Fortgang des Verfahrens ermöglichen ſoll.

Sodann hätte eine Prüfung und Feſtſtellung der Anſprüche einzutreten und zwar zunächſt eine vorläufige Prüfung durch einen nicht zu zahlreichen Ausſchuß, der aus Farmern, womöglich ungeſchädigten aus dem ſüdlicheren Teil des Schutzgebiets, und aus Kaufleuten ſowie aus Vertretern der Verwaltung des Schutzgebiets zu bilden wäre, entweder je für die einzelnen Bezirke oder der

Digitized by Google

Gleichmäßigkeit wegen für das Schadensgebiet im Ganzen. Dieser Schadens-Ausschuß würde in kurzer Verhandlung, zu der die Geschädigten erscheinen könnten, aber nicht müßten, ähnlich wie im Prüfungstermin des Konkursverfahrens, aber durch Abstimmung der Ausschußmitglieder, zunächst einmal rasch feststellen, bis zu welchem Betrag der einzelne Anspruch ohne Weiteres als begründet anzusehen ist, oder wenn man „begründete Ansprüche" nicht sagen will, bis zu welchem Betrag ein Schaden als vorhanden anzunehmen ist. Die weitergehenden Beträge der Ansprüche oder die wegen Verdachts eines Verschuldens oder sonst im ganzen beanstandeten Ansprüche würden zu weiterem Prüfungsverfahren zurückgestellt und entweder von diesem oder einem anderen Ausschuß in späteren Verhandlungen, soweit angemessen an Ort und Stelle, geprüft und zur Entscheidung gebracht.

Die Verteilung zunächst der 2 Millionen zu verhältnismäßiger Befriedigung der festgestellten Beträge nach Maßgabe der vorhandenen Mittel könnte sofort beginnen, sobald man das Ergebnis der vorläufigen Prüfung der innerhalb der Frist angemeldeten Ansprüche überblicken kann, etwa unter Zurückhaltung eines kleineren Teils der verwilligten Summe für die beanstandeten und die später einkommenden Ansprüche u. a. Aber bei dieser verhältnismäßigen (prozentualen) Befriedigung könnte nun allerdings der Fall eintreten, daß immerhin große Beträge durch bedeutenden Schaden von Gesellschaften ꝛc. in Anspruch genommen würden und an kleine Farmer nur wenig gelangen würde. Dem wäre schon dadurch entgegenzuwirken, daß zunächst die sämtlichen als festgestellt vorliegenden Schadensbeträge je an den Einzelnen bis zu einem gewissen Betrag, etwa 2000 M., voll ausbezahlt werden und erst für die weitergehenden Beträge die verhältnismäßige Befriedigung eintritt. Auch diese Befriedigung könnte aber wieder auf Schäden bis zu einem Betrage etwa von 10000 M. beschränkt werden und so fort bei weiterer Verteilung und späterer Verwilligung. Auf diese Weise kann schnelle Hilfe gebracht und könnte den kleinen Leuten erheblich mehr als das Verhältnismäßige zugewendet werden, ohne daß man sie durch das Joch der Bedürftigkeit gehen lassen müßte. Nachdem nun aber dieses Joch aufgerichtet bleibt, erübrigt nur noch, daß denen, die sich nicht unter die Bedürftigen, auch nicht unter die Hilfs-Bedürftigen einreihen lassen wollen oder können, die ihnen zukommenden Beträge einstweilen als Darlehen gegeben werden. Verbleiben im Lande ist natürlich für die gesund gebliebenen Ansiedler, nicht aber für Hinterbliebene von Ansiedlern, regelmäßige Voraussetzung der Hilfe, jedenfalls der weiteren Verteilung.

Darlehen wären im übrigen sehr geeignet für zunächst beanstandete oder noch nicht zur Berücksichtigung gekommenen Beträge mit Aussicht auf Erlaß der Rückzahlung im Falle der Feststellung und Berücksichtigung. Namentlich aber wären Darlehen zu empfehlen (natürlich unverzinsliche) als Beigabe zu Entschädigungen mit Vieh und mit Land. Gutes Vieh wird den Hereros nicht mehr viel abgenommen werden und noch weniger nach Ernährung unserer Truppen übrig bleiben. Mit Entschädigungen in elendem Vieh und in wüstem Land ist aber zunächst auch Geld zu gewähren, damit im Laufe der Zeit Land und Vieh auf besseren Stand gebracht werden kann.

Auf solche Entschädigung durch Vieh, nötigenfalls auch von der Verwaltung eingeführtes Vieh, und durch Land, das den Hereros abgenommen

Digitized by Google

wird, wäre für ſpäter ein Hauptgewicht zu legen. Die Mittel hierfür und für die beizugebenden wirklich rückzahlbaren Darlehen werden ſpäter gewiß zu erlangen ſein, nachdem mit zwei Millionen doch der gute Wille gezeigt iſt.

Wir können und müſſen ja allerdings auch fernerhin in kolonialen Angelegenheiten ſparſam ſein, aber das Sparen iſt nicht nur eine Tugend, ſondern auch eine Kunſt, welche namentlich darin beſteht, daß man am richtigen Orte ſpart. Hier allzuſtreng zu ſparen, wäre Verſchwendung, wir würden damit die beſten Kräfte für die künftige Arbeit im Schutzgebiet verkommen laſſen und wenn wir nun die 2 Millionen, wie zu hoffen iſt, ſchnell und damit doppelt geben, ſo dürfen wir uns hierdurch nicht abhalten laſſen, den Betrag ſpäter noch ein- oder zweimal zu verdoppeln.

Dr. Rupp-Stuttgart.

Digitized by Google

Bericht des Ansiedlungskommissars Dr. Rohrbach.

I.

Der zum Studium der Ansiedlungsverhältnisse nach Deutsch-Südwestafrika entsandte Kommissar Dr. Paul Rohrbach berichtet über den Verlauf und die Ergebnisse seiner Dienstreise nach dem Distrikt Grootfontein, wie folgt:

Ich brach am Montag, den 2. November, von Windhuk auf und erreichte am Montag, den 16. November, (über Okahandja—Otjikururume—Waterberg—Otjenga—Otawi) Grootfontein. Während der ersten Tage meines Aufenthalts im Distrikt besuchte ich zwecks vorläufiger Orientierung über die hiesigen Wirtschaftsverhältnisse eine Anzahl Farmen in der näheren Umgebung Grootfonteins, nämlich die Plätze Urupupa, Uitkomst, Auplats, Bubus, Streitfontein, Olifantfontein, Farkfontein, Gemsbocklaagte, Kryfontein. Am Dienstag, den 24. November, trat ich in Gemeinschaft mit dem Distriktschef, Oberstleutnant Volkmann, eine größere Studienreise an, die uns in einem Halbkreise von annähernd 50 km Radius mit einer starken Ausbiegung nach Norden durch das vorzüglich in Frage kommende Besiedlungsgebiet im Regierungslande östlich von Grootfontein führte. Berührt wurden dabei hintereinander die Plätze: Aukos, Karuchas, Tsebib, Kobanab, Hanganab, Korokoab, Tsietsabis, Tsutsab, Koantsas, Duwib, Chaukas, Auuns, Guntsas, Eitsas, Neitsas, Numus, Nusib, Choiganab; Otjituo, Okatjoru, Otjimokambo, Obochus, Okapukua; von diesen ging es über das bereits genannte Auplats nach Grootfontein zurück.

Allgemeiner Teil.

Das bisher untersuchte und für die Besiedlung zunächst ohne Zweifel wichtigste Gebiet läßt sich, unter Vernachlässigung geringerer lokaler Besonderheiten folgendermaßen charakterisieren. Die Grundlage bildet überall eine über Hunderte von Kilometern hin nach allen Seiten fast horizontal sich erstreckende Kalkschicht, die, nach dem Urteil geologischer Autoritäten, sich in einer früheren Periode auf dem Boden des einstigen, ganz Südafrika im Innern erfüllenden Kalaharimeeres niedergeschlagen hat. Die Dicke dieser Schicht ist noch unbekannt, aber an den meisten Stellen, nach verschiedenen Anzeichen zu schließen, schwerlich bedeutend. Auf der Kalkschicht liegt, in wechselnder Mächtigkeit, der die Vegetationsdecke tragende und ernährende weiche Verwitterungsboden aufgelagert. Sein Grundelement ist Sand; dieser aber erscheint an den verschiedenen Stellen in sehr verschiedenem Maße durch

Digitized by Google

Humusbestandteile mit Rücksicht auf seine Ernährungsfähigkeit für die Vegetation angereichert. Es gibt einzelne zum Teil ziemlich ausgedehnte Flächen, auf denen die schwarzen humosen Bestandteile dermaßen überwiegen, daß vom Sande fast nichts mehr wahrzunehmen ist; anderseits kommen auch Partien vor, in denen die Sanddecke so humusarm geblieben ist, daß sie fast als steril bezeichnet werden kann. Ebenso wechselnd wie der Humusreichtum ist die vertikale Mächtigkeit des Sand als Grundelement aufweisenden, mit Pflanzenwuchs bedeckten Bodens; sie schwankt zwischen wenigen Millimetern und unbekannter, jedenfalls mehrere Meter betragender Stärke. Nicht selten begegnen wir aber auch Strecken, auf denen überhaupt keine nennenswerte Verwitterungsschicht liegt, sondern wo der Kalk mit rauher, unregelmäßig gestalteter, aber im ganzen doch nur unbedeutend profilierter Oberfläche zutage tritt. Nach Osten zu geht das so geartete Land allmählich in die wasserlose, vollkommen sandige Omaheke über, das spezifisch sogenannte „Sandfeld" oder die nordwestliche Kalahari, in der vorläufig noch keine Besiedlung in Frage steht.

Den großen Verschiedenheiten in der Tiefe und Qualität des über den Kalk hingelagerten Verwitterungsbodens entspricht der wechselnde Charakter der darauf gedeihenden Vegetation. Allerdings sind selbst die nackten Kalkflächen in der Regel nicht vegetationslos, sondern tragen sowohl Buschwerk als auch Gräser, aber namentlich von dem ersteren gilt, daß seine schlechtesten und nutzlosesten Arten überall dort vorherrschen, wo der Grundcharakter des Bodens felsig oder, wie man in Südwestafrika sagt, „Klippe" ist. Als wertlos kann aber auch das „Klippengebiet" schon aus dem Grunde nicht bezeichnet werden, weil auf solchem Terrain in Südafrika die Kleinviehzucht erfahrungsgemäß immer noch leidliche, ja öfters gute Chancen bietet. Schwerlich aber werden sich Farmplätze finden lassen, in denen eine einzige Bodenkategorie, sei es Klippe, sei es Sand, sei es sonst eine Qualität, das flächenmäßige Übergewicht für sich allein besitzt. Mit dem Humusreichtum und der Tiefe des weichen Bodens pflegt sich das Bild der Vegetation regelmäßig in typischer Weise zu ändern. Günstigere Ernährungsbedingungen erzeugen durchweg kräftigeren Baumwuchs und haben das Vorkommen edlerer Holzarten im Gefolge, so daß sich nicht selten dem Auge das Bild prächtiger und reicher Parklandschaften bietet, mit Laubkronen, die jedem deutschen Walde zur Zierde gereichen würden. Nicht ohne weiteres gilt dasselbe vom Graswuchs, der auf reichem Boden zwar größere äußere Üppigkeit zeigt, aber qualitativ an steinigen und humusärmeren Stellen oft voransteht — wie das die Entwicklung des an verschiedenen Punkten gehaltenen Viehs beweist. Das niedere Dorngestrüpp, die Park- und baumbestandenen Savannen mit edleren oder geringeren Hölzern, die lichte Waldlandschaft und die baumlose, zuweilen selbst strauchlose Grasebene repräsentieren die verschiedenen äußeren Typen des durchreisten Landes, doch wechseln sie in der Regel so rasch miteinander ab, daß sich selten ein Farmgebiet von 5000 ha Umfang finden wird, das nicht alle oder doch die meisten Typen in sich vereinigte.

Was die wirtschaftliche Ausnutzung des vorstehend skizzierten, zur Besiedlung in Aussicht genommenen Gebietes betrifft, so ist zunächst von grundlegender Bedeutung die Tatsache, daß sich — im Unterschied zu den mittleren und südlichen Teilen des Schutzgebietes — im Grootfonteiner Distrikt der Ackerbau ohne Zuhilfenahme künstlicher Bewässerung, allein auf den Regenfall hin, als möglich und lohnend erwiesen hat. Allerdings widerspricht diese Tatsache durchaus den Vor-

Digitized by Google

stellungen, die in den verbreitetsten Schriften über Deutsch-Südwestafrika und infolgedessen bei der großen Mehrheit der für die Kolonie interessierten Persönlichkeiten in Deutschland und gelegentlich selbst hier im Lande existieren: daß nämlich die Zone der auf den bloßen Regenfall hin möglichen Bodenkultur erst nördlich der Etoschapfanne, im Owambolande, beginne. Allerdings ist die praktische Erkenntnis, daß zum mindesten die Zone des Maisbaus auf Regenfall hin bereits $1^1/_2$ Breitengrade südlicher, am Nordrande des Waterberggebirges, beginnt und im Grootfonteiner Distrikt — Regierungs- und Kompagnieland zusammengenommen — ein Areal von 25000 bis 30000 Quadratkilometern einnimmt (wiewohl natürlich nicht die Rede davon sein kann, daß diese Fläche durchweg beackerbares Land repräsentiert), erst jungen Datums. Daß sie nicht bereits seit einer Reihe von Jahren Gemeingut aller interessierten Kreise ist, erscheint als die Folge zweier Ursachen. Die erste dieser Ursachen ist die schlechte Wirtschaft der durch die South West Africa Company im Grootfonteiner Distrikt angesiedelten Buren. Diese Buren sind, wie ich mich persönlich in hinreichendem Maße zu überzeugen Gelegenheit hatte, mit wenigen, meist in die letzte Zeit fallenden Ausnahmen, rückständige und in keiner Weise für den deutschen Ansiedler vorbildliche Elemente. Vielfach waren sie überhaupt zu träge, sich mit Ackerbauversuchen zu befassen, sondern zogen es vor, ihren Unterhalt durch Jagd, Schuldenmachen und äußerstenfall gelegentliches Frachtfahren zu bestreiten; wo aber Land von Buren in „Kultur" genommen wurde, da zeigte und zeigt es überwiegend auch heute noch alle Anzeichen einer oberflächlichen und liederlichen Wirtschaft. Erst mit der Ankunft einer Anzahl sog. Kapburen, einigermaßen besitzlicher Leute mit etwas mehr Fleiß und Farmerfahrung, von denen sich mehrere auch auf dem Regierungsland angesiedelt haben, beginnen sich jetzt diese Verhältnisse etwas zum Besseren zu wenden.

Der zweite Grund, aus dem bisher über die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Gebietes von Grootfontein Unklarheit geherrscht hat, liegt darin enthalten, daß diejenigen Persönlichkeiten, auf deren wissenschaftliche und literarische Arbeiten hin sich die Urteile über das Schutzgebiet in Deutschland vorzugsweise gebildet haben, entweder überhaupt nicht in den Norden des Landes gekommen sind oder ihn nur flüchtig bezw. ohne besondere Aufmerksamkeit auf spezielle Fragen des Ackerbaues berührt haben. So hat sich in den weitesten Kreisen und selbst bei Leuten, die unserer kolonialen Sache durchaus wohlwollend gegenüberstehen, die Überzeugung festgesetzt, außer dem — für Besiedlung vorläufig nicht in Frage kommenden und klimatisch ungünstigen — Owambolande gebe es in Südwestafrika keine zum Ackerbau auf Regenfall über umfassendere Flächen hin geeignete Gebiete. Als dann durch die Arbeit einiger intelligenterer Burenkolonisten aus der Kapkolonie, vor allen Dingen aber durch fleißige und energische deutsche Ansiedler der Beweis erbracht war, daß über ein weit ausgedehntes Gebiet um Grootfontein hin auf jedem qualitativ geeigneten Boden der Regenfall ausreicht, um ohne künstliche Bewässerung befriedigende Maisernten zu erzielen, da zögerten allerdings weder das Kaiserliche Gouvernement noch die Distriktsverwaltung, durch Anordnung günstiger Kaufbedingungen und teilweise Basierung der Eingeborenenverpflegung auf Mais, dem Anbau zu Hilfe zu kommen. Trotzdem fehlt noch viel daran, daß die Möglichkeit des Ackerbaues auf Regenfall um Grootfontein selbst nur im Schutzgebiete allgemein oder in weiteren Kreisen bekannt wäre. Natürlich kann nicht die Rede davon sein, daß der Bedarf der Regierung hinreichte, um auf die Dauer eine

ed by Google

größere Ausdehnung des Maisbaus im Grootfonteiner Distrikt zu ermöglichen. Eine solche erscheint vielmehr erst in dem Augenblicke möglich, wo sich weitere umfassende Absatzgelegenheiten im Lande eröffnen, denn an Export wird selbst im günstigen Falle erst dann zu denken sein, wenn sich die allgemeinen Produktionsbedingungen, unter denen der Farmer jetzt hier arbeitet, durch die definitive Eingewöhnung und die allgemeine Entwicklung der Verhältnisse gegen heute verbilligt haben werden. Das neue Absatzgebiet im Lande, und zwar im Distrikt Grootfontein selbst, ist aber voraussichtlich binnen kürzester Frist durch die Minen von Otavi bezw. Tsumeb, deren Eröffnung für das Jahr 1906 bevorsteht, gegeben. Unter der Voraussetzung, daß dort, wie in den Minen von Transvaal, Rhodesia und sonst im englischen Südafrika, der Mais zur Basis der Eingeborenenverpflegung gemacht wird, ergäbe sich bei einer Ration von 2 Pfund pro Tag und Kopf, für jedes Tausend Arbeiter ein Bedarf von 2000 Pfund täglich oder rund 8000 Zentnern Mais im Jahr. Diese Quantität wäre hinreichend, um, bei Verteilung der Lieferung auf 50 Ansiedler, jedem eine zur Förderung seines Wirtschaftsbetriebes ausreichende Bareinnahme zu verschaffen — ganz abgesehen davon, daß, wovon ausführlicher zu handeln sein wird, noch auf lange hinaus bei jedem Farmbetrieb die Viehzucht den zweiten und mindestens gleichwertigen Hauptpfeiler der Wirtschaft bilden und gleichfalls entsprechenge Erträge liefern wird.

Da aber jedenfalls anzunehmen ist, daß die Otawi-Minen- und Eisenbahngesellschaft mit der Zeit nicht nur ein, sondern mehrere tausend Arbeiter in ihren Betrieben beschäftigen wird, so ist mit diesem Unternehmen durchaus die geeignete Basis für eine ausgedehntere Besiedlungsarbeit mit staatlicher Unterstützung im Grootfonteiner Distrikt gegeben. Es könnten höchstens noch die beiden Einwände erhoben werden, daß einige landwirtschaftliche Großunternehmer den Mais billiger produzieren und die mittleren und kleinen Farmer dadurch an die Wand drücken könnten, und zweitens, daß nach dem eventuellen Abbau der Erze von Tsumeb, Otawi ꝛc. der Absatzmarkt schwinden würde. Auf das erste ist zu erwidern, daß unter Verhältnissen, wie sie jetzt und noch auf lange hinaus in Südwestafrika herrschen, der landwirtschaftliche Großbetrieb, soweit er sich mit Ackerbau befaßt, zweifellos ungünstiger produzieren würde als der eigentliche Farmer; auf das zweite, daß auch, falls die nördlicheren Minen ausgebeutet sein sollten — eine Möglichkeit, die durchaus erwogen werden muß — die Bahnverbindung mit den übrigen Teilen des Landes durch die Otawi-Eisenbahn bestehen bleibt, damit aber auch die Möglichkeit des Absatzes nach den mittleren und südlichen Landesteilen, wo bergbauliche Unternehmen teils schon jetzt begonnen werden, teils in näherer oder fernerer Aussicht stehen. Selbstverständlich kommt ein Absatz ebendorthin auch schon jetzt mit in Betracht, sobald erst die Otawibahn dem Verkehr übergeben ist. Darüber, ob und welche Regierungsmaßnahmen protektionistischer Art notwendig werden könnten, um den Ackerbau im Norden der Kolonie, während der ersten Zeit, resp. bis zu seinem inneren Erstarken, in die Höhe zu bringen, wird es Zeit sein, Erwägungen anzustellen, sobald die tatsächliche Entwicklung der Dinge erheblich weiter fortgeschritten ist, als bisher. Einstweilen läßt sich hierzu nur sagen, daß die Produktionskosten für den Mais, wie sie jetzt sind, wo sowohl die naturgemäß hohen Kosten der ersten Urbarmachung des Landes als auch die Summe des allgemeinen Lehrgeldes, das für jede neue Sache bezahlt werden muß, mit ins Gewicht fallen, für die Zukunft des hiesigen Farmbetriebes nicht als maßgebend betrachtet werden

Digitized by Google

dürfen. Wieweit sie sich in der Folge ermäßigen werden, und ob es bis zu dem Grade der Fall sein wird, daß von einem Einfuhrzoll abgesehen und an Export gedacht werden kann, steht dahin.

Unklar ist bisher auch noch, ob es gelingen wird, andere Getreidearten, außer Mais, unter Bestellung der Felder auf den Regenfall hin, anzubauen. Mit Weizen sind auf der Farm Streitfontein (Besitzer der Bur Lombard, ein intelligenter und relativ fleißiger Mann), und mit Gerste auf der Station Grootfontein seinerzeit sehr bemerkenswerte Erträge — bis zum 40fachen der Aussaat — erzielt worden, aber an beiden Plätzen erlaubten die Umstände künstliche, ausgiebige Bewässerung, was immer einen Ausnahmefall bilden wird. Als nachgewiesen kann dagegen die Möglichkeit des Kartoffelbaues in größerem Maßstabe auf den Regenfall hin betrachtet werden, wiewohl nach den bisherigen Erfahrungen, die vielleicht verbesserungsfähig sind, hierbei immerhin mit einem ziemlich starken Risiko gerechnet werden muß.

Wein- und Obstpflanzungen gedeihen, falls ihnen in der Trockenzeit eine mäßige Bewässerung verabfolgt werden kann, wie sie der Farmer eventuell durch Begießen mit Handbetrieb aus seinem Brunnen zu leisten imstande ist. Allerdings würde es sich dabei in der Regel wohl nur um Produktion für den eignen Bedarf handeln. Als das einzige Produkt, das zwar zeitweilige künstliche Bewässerung verlangt, aber vermöge seines Ertrages auch kostspieligere Anlagen dieser Art rechtfertigen würde, erscheint der Tabak, der hier gut gedeiht.

Ob die ölhaltige Erdnuß, die aus dem tropischen West- und Ostafrika ja in großen Mengen ausgeführt wird und bei künstlicher Bewässerung auch hier gute Erträge liefert, auf diese Art in größerem Maßstabe angebaut und ausgeführt werden kann, läßt sich zur Zeit noch nicht sagen.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Schriftleiter: i. V. Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott, Verleger: Wilhelm Süsserott in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

GLÄSSING & SCHOLLWER,

Berlin W. 35, Potsdamer Str. 99

Telegramm-Adresse: **Portativa, Berlin,**

A. B. C. Code, 4th and 5th Edition and Spezial Code,

liefern:

Feldbahngleise, Stahlschienen, Stahlschwellen, Weichen, Drehscheiben, Wagen aller Art, Radsätze, Achslager, Lagermetall,

für Plantagen, Fabriken, Kleinbahnen.

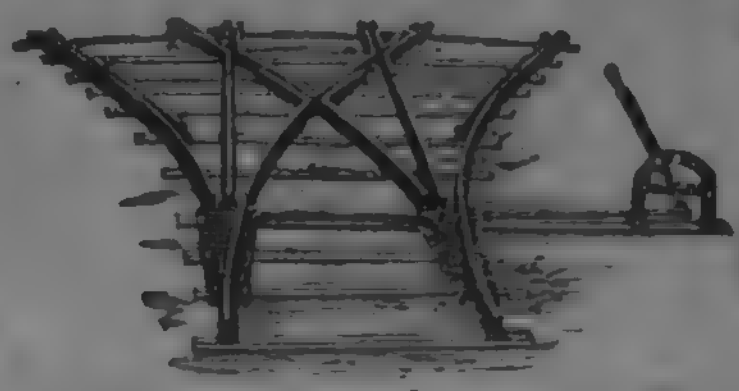

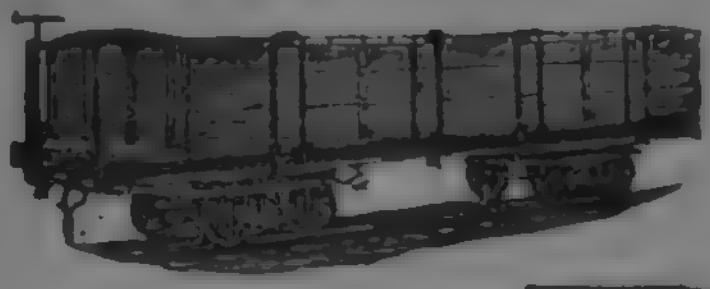

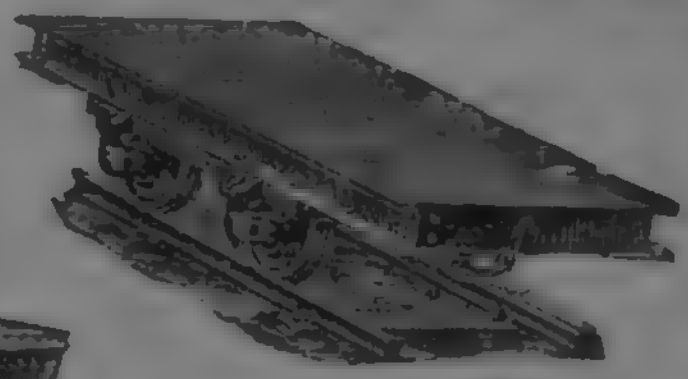

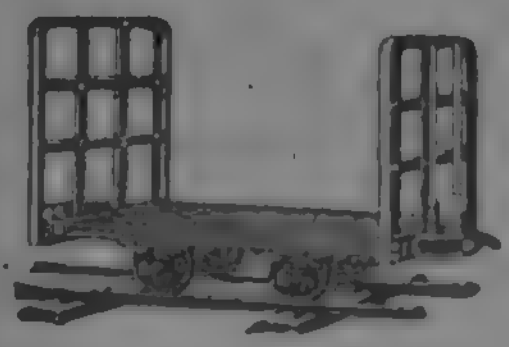

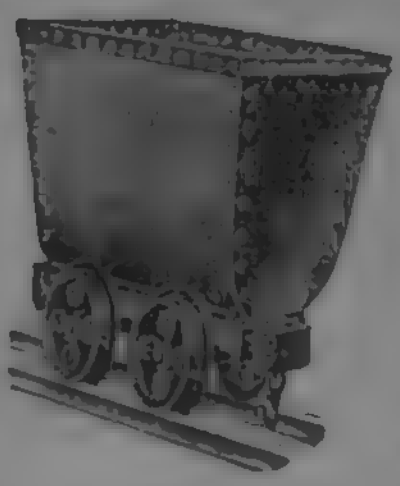

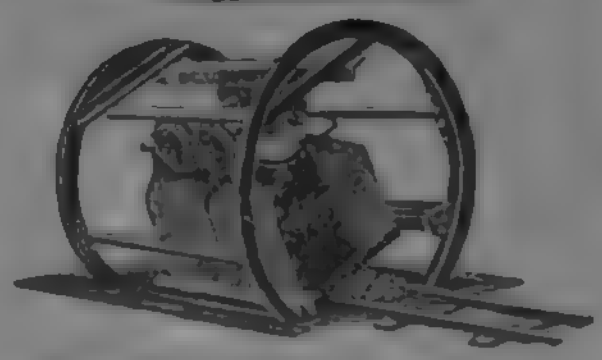

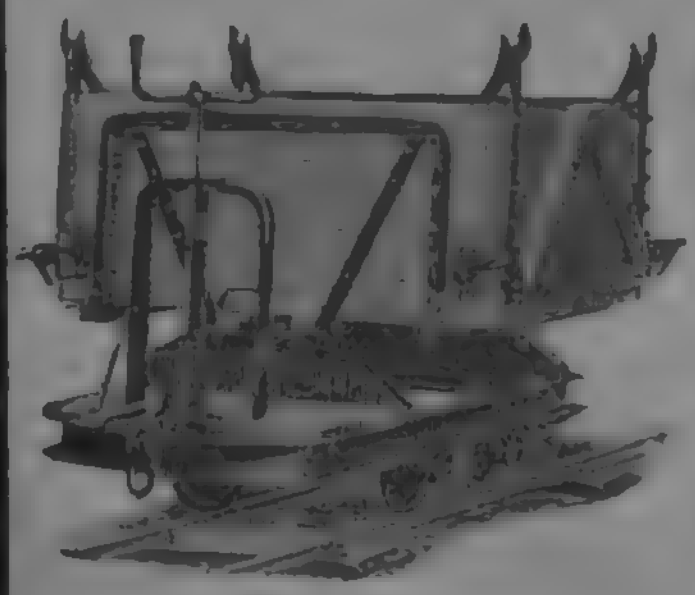

Illustrierte Kataloge

in den

Hauptsprachen

auf Wunsch

gratis.

Vertreter gesucht.

Über die Anlage der Nerven
in
Drüsen und Haut-Gebilde.
Von
Dr. Ed. Eberth.
Mit einer Tafel.
Aus dem Archiv für mikroskopische Anatomie. Bd. VII.
Separat-Abdruck.
Bonn.
Verlag von Max Cohen & Sohn (Fr. Cohen).
1871.

Heft 10. Jahrgang 1911

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Herausgegeben von
Dr. Heinrich Schnee
Gouverneur a. D.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 5. Mai 1904. VI. Jahrgang.

Die Konzessionen der deutschen Kolonial-Gesellschaften und die Landfrage in den deutschen Schutzgebieten.

I.

Wenn man von der Frage der Schaffung von Verkehrswegen absieht, so sind es hauptsächlich zwei Fragen, von deren richtiger Lösung die wirtschaftliche, soziale und politische Entwickelung und das Gedeihen überseeischer Kolonien abhängt: Die Landfrage und die Arbeiterfrage.

Was die Arbeiterfrage*) anlangt, so fällt dabei vor allem der Unterschied zwischen Ackerbau- oder Ansiedlungskolonien einerseits und Plantagenkolonien andererseits ins Gewicht. In den in Landstrichen mit gemäßigtem Klima gelegenen Ansiedelungskolonien (colonies de peuplement) nämlich, in denen der Weiße (Europäer) die schwere Arbeit des Landmanns und Ackerbauers verrichten kann, handelt es sich in erster Linie darum, die Ansiedelung und Niederlassung weißer Einwanderer zu veranlassen, da hierdurch von selbst den Kolonien die erforderlichen Arbeitskräfte zugeführt werden.

Ganz anders liegt die Sache in den in tropischen und subtropischen Gebieten befindlichen Plantagenkolonien. In diesen Kolonien können die Europäer aus klimatischen Gründen schwere körperliche Arbeiten nur bis zu einem gewissen Grade leisten und sind daher im allgemeinen nur als Leiter und Aufseher landwirtschaftlicher und gewerblicher Unternehmungen verwendbar. Die schwere Handarbeit auf den Plantagen wie überhaupt alle sonstigen anstrengenden körperlichen Arbeiten müssen von farbigen an das tropische Klima gewöhnten Arbeitern verrichtet werden. Wenn irgend möglich wird dazu die eingeborene Bevölkerung der Kolonie herangezogen. Ist dies aus dem einen oder anderen Grunde nicht tunlich, so ergibt sich die Notwendigkeit, von auswärts geeignete farbige Arbeiter einzuführen.

Wie bekannt ist der afrikanische Sklavenhandel und die damit verbundene zwangsweise Verbringung von Negern nach den amerikanischen Plantagenkolonien dadurch veranlaßt worden, daß die Neger durch ihre physische Kraft und die

*) Stengel, Die Arbeiterfrage in den Kolonien. (Jahrb. der internationalen Vereinigung für vergleich. Rechtswissenschaft IV. Jahrg. (1898) S. 243 ff.).

Digitized by Google

Fähigkeit, unter dem tropischen Himmel auch die schwersten körperlichen Arbeiten zu verrichten, sich im allgemeinen von der amerikanischen Urbevölkerung auszeichnen.

Mit der Aufhebung der Sklaverei in den europäischen Kolonien und dem Verbote des Negerhandels ergab sich für die Plantagenkolonien die Notwendigkeit, die eingeborene Bevölkerung in höherem Maße als bisher zur Arbeit heranzuziehen oder soweit dies nicht oder nur teilweise tunlich war, freie farbige Arbeiter aus anderen Ländern einzuführen, wie dies z. B. in Westindien und Australien mit den sog. Kulis geschieht, d. h. freien Arbeitern, die aus Ostasien, insbesondere China und Ostindien zur zeitweisen Auswanderung nach europäischen Kolonien veranlaßt werden.

Es ist klar, daß sich aus der Lösung der Arbeiterfrage für die koloniale Gesetzgebung und Verwaltung eine Reihe von Aufgaben ergeben mußten, und zwar gleichgültig, ob in den betreffenden Kolonien die Eingeborenen als Arbeiter gewonnen werden können oder die Einführung fremder Arbeiter geboten ist. In dem einen wie dem anderen Falle muß verhütet werden, daß die farbigen Arbeiter von den weißen Arbeitgebern mißhandelt und in unzulässiger Weise ausgebeutet werden. Andererseits ist es notwendig, die farbigen Arbeiter einem gewissen Arbeitszwange zu unterwerfen, um sie an eine geregelte Tätigkeit zu gewöhnen und auf diese Weise erzieherisch auf sie einzuwirken.

So bemerkenswert aber auch die in dieser Beziehung in den verschiedenen Kolonien, namentlich auch in den deutschen Schutzgebieten ergriffenen Maßregeln sind, besteht doch kein Anlaß auf dieselben hier näher einzugehen, da sie mit der Regelung der Landfrage in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

Anlangend sodann die Landfrage, so ist allerdings bei der Regelung der Rechtsverhältnisse am Grund und Boden in den Kolonien der Unterschied zwischen Ansiedelungskolonien einerseits und Plantagenkolonien andererseits nicht von der ausschlaggebenden Bedeutung, wie bei der Regelung der Arbeiterfrage. Immerhin fällt dieser Unterschied nicht unerheblich ins Gewicht.

Ackerbau- oder Ansiedelungskolonien können nämlich der Natur der Sache nach nur angelegt werden in unkultivierten, höchstens von Jäger- oder Nomadenstämmen dünn bevölkerten Landstrichen, wo freies der Urbarmachung harrendes Land in Menge vorhanden ist, wo also das kolonisierende Volk über große Flächen herrenlosen Landes zu verfügen in der Lage ist. Plantagenkolonien, d. h. Kolonien, in denen die sog. Kolonialwaren (Kaffee, Tee, Zuckerrohr, Baumwolle, Gewürze ꝛc.) gedeihen, die in Europa massenhaft verbraucht werden, aber daselbst aus klimatischen Gründen nicht gebaut werden können, setzen dagegen im allgemeinen Landstriche mit einer ziemlich zahlreichen Bevölkerung voraus, die sich schon bisher mit dem Anbau und der Verwertung der erwähnten Pflanzen und Gewächse beschäftigt hat, und die wenigstens teilweise als Arbeiter auf den anzulegenden Plantagen Verwendung finden kann. In der Regel werden aber auch in Plantagenkolonien die Kolonisten genügend freies Land zur Verfügung haben, wenn auch natürlicher Weise die Bedingungen für die Niederlassung weißer Ansiedler in Plantagenkolonien ganz andere sind, als in den Ackerbaukolonien.

Bei der rechtlichen Regelung der Landfrage in den Kolonien handelt es sich nun hauptsächlich um drei Punkte:

A. Es ist Begriff und Umfang des herrenlosen Landes festzustellen;

B. Es ist zu bestimmen, in welcher Weise über das herrenlose Land verfügt werden soll;

Digitized by Google

C. Es ist Erwerb, Verlust und Sicherstellung des Eigentums und der sonstigen dinglichen Rechte an unbeweglichen Sachen zu regeln.

Auf diesen letzteren Punkt ist hier nicht genauer einzugehen. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß man in allen Kolonialstaaten geneigt sein wird, in Bezug auf die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in den Kolonien das im Mutterlande geltende Recht zur Anwendung zu bringen, daß aber die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Kolonien stets mehr oder minder weit gehende Abänderungen des mutterländischen Rechts notwendig machen werden.

Von dieser Auffassung ausgehend hat auch das Sch.G.G. vom 17. 4. 1886 bezw. 15. 3. 1888 in § 3 Z. 2 zugelassen, daß durch Kaiserliche Verordnung die Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigentums abweichend von den Vorschriften des im übrigen für die Schutzgebiete maßgebenden deutschen bezw. preuß. Rechts erfolgen konnte. Auf Grund dieser Ermächtigung sind dann für alle Schutzgebiete Kaiserl. Verordnungen ergangen, durch welche Erwerb und Verlust sowie dingliche Belastung des Grundbesitzes im tunlichsten Anschluß an das preuß. Recht, insbesondere das preuß. Gesetz vom 5. 5. 1872, wenn auch mit verschiedenen durch die besonderen Verhältnisse der Schutzgebiete gebotenen Abweichungen geregelt wurde.*)

Das neue Sch.G.G. vom 25. 7. 1900 enthält eine der Bestimmung des § 3 Z. 2 des alten Sch.G.G. entsprechende Vorschrift nicht, dagegen läßt § 21 des in dieser Hinsicht in den Schutzgebieten zur Anwendung kommenden Kons.-Ger.-G. vom 7. April 1900 zu, daß durch Kaiserl. Verordnung die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach § 19 a. a. O. für die Schutzgebiete geltenden, dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereich des preuß. Allg. Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze geregelt werden können.

Auf Grund dieser Ermächtigung erging dann am 21. November 1902 eine in allen Schutzgebieten zur Anwendung kommende Kaiserl. Verordnung, betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten. Durch diese Verordnung wurden zwar die einschlägigen Bestimmungen des B.G.B., der Grundbuchordnung ꝛc. auf die Rechte an Grundstücken in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt. Gleichzeitig wurden aber sehr einschneidende Abänderungen an diesen Vorschriften vorgenommen. Namentlich finden dieselben auf die Grundstücke der Eingeborenen nur unter ganz besonderen Voraussetzungen und mit besonderen Abweichungen Anwendung (§ 6). Ebenso sind natürlich auch die Vorschriften der Grundbuchordnung, die sich ohne Weiteres in den Schutzgebieten gar nicht anwenden ließen, sehr erheblich abgeändert worden (§§ 7 ff.).

Eine viel größere Bedeutung als die Regelung der Rechtsverhältnisse an den unbeweglichen Sachen hat für diese Abhandlung die Frage der Feststellung des Begriffs und Umfangs des herrenlosen Landes,**) d. h. derjenigen Grundstücke,

*) Vgl. die Zusammenstellung in Stengel, die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten 1901 S. 189 ff.

**) R.G.Bl. S. 283, Kol. Bl. S. 563; Riebow VI S. 4 ff. (Die deutsche Kolonialgesetzgebung ꝛc. begründet von Riebow, fortgesetzt von Zimmermann, der sechste Teil herausgegeben von Schmidt-Dargitz und Köbner, zitiert Riebow I, II ꝛc).

Digitized by Google

welche in Niemandes Eigentum stehen. Es handelt sich bei der Abgrenzung des herrenlosen Landes in den einzelnen Kolonien im wesentlichen darum, inwieweit der kolonisierende Staat Ansprüche der eingeborenen Bevölkerung auf den Grund und Boden anerkennt, bezw. inwieweit das Mutterland sich für befugt hält, über den Grund und Boden in den Kolonien zu verfügen, indem es denselben als herrenlos betrachtet und erklärt.

In dieser Hinsicht haben nun einzelne Staaten, die im Anfang der Neuzeit Kolonien erwarben, den Standpunkt eingenommen, daß sie infolge der Besitzergreifung oder auf Grund abgeschlossener Verträge in die sehr weitgehenden Rechte der eingeborenen Fürsten am gesamten Grund und Boden der von ihnen beherrschten Länder eingetreten seien, und nach Maßgabe dieser Rechte über denselben verfügen konnten. Das war z. B. der Standpunkt des holländischen Rechts bezüglich des Grund und Bodens in Java und anderen Inseln des ostindischen Archipels.*)

Andere Staaten dagegen, die im 16. und 17. Jahrhundert in der neuen Welt Kolonien gründeten, hielten es gar nicht für notwendig sich auf eine solche Begründung zu berufen; sie betrachteten es als selbstverständlich, daß sie über den gesamten in den von ihnen in Besitz genommenen Gebieten befindlichen Grund und Boden unbeschränkt verfügen können. In der Regel wurde bestimmt, daß der gesamte Grundbesitz Eigentum des Staates bezw. der Krone sei, und daß das Staatsoberhaupt nach Belieben über denselben verfügen könne; das war z. B. der Standpunkt des spanischen und französischen Kolonialrechts, teilweise auch des englischen Rechts.

Die Anschauung, daß der gesamte Grund und Boden in den Kolonien zur Verfügung des Staatsoberhauptes stehe, entsprach im allgemeinen den Grundsätzen des Lehensrechts, nach welchem das Obereigentum am ganzen Lande dem Könige als obersten Lehensherrn zustand. In diesem Sinne sprach z. B. ein Gesetz des Königs Eduard III. geradezu den Satz aus, daß der König von England der allgemeine und ursprüngliche Eigentümer des gesamten Grundbesitzes im Königreich sei und daß Niemand Eigentümer eines Grundstücks sein könne, dessen Besitz nicht wenigstens mittelbar auf den König zurückgeführt werden könne.

Wenn es sonach auch lediglich den im Mittelalter geltenden Rechtsanschauungen entsprach, daß das ältere Kolonialrecht den Grund und Boden in den Kolonien zum Eigentum der Krone erklärte, oder derselben doch das Recht beilegte, darüber zu verfügen, so ist immerhin bemerkenswert, daß in den Freibriefen und Rechtsakten, durch welche die Regierungen der verschiedenen Kolonialstaaten über den Grundbesitz in den Kolonien Verfügungen trafen, sich keinerlei Anerkennung eines Rechts der Eingeborenen auf den von ihnen in Besitz genommenen und zu Ansiedelungen oder zu landwirtschaftlichen Zwecken oder auch in der Form der Jagdgründe benutzten Grund und Boden findet.**) Das völkerrechtlich herrenlose Gebiet wird ohne Rücksicht auf etwaige Ansprüche der dasselbe bewohnenden eingeborenen Völkerstämme auch als privatrechtlich herrenlos behandelt. Diese Auffassung tritt schon in der bekannten Bulle des Papstes Alexander VI. vom 4. Mai

*) Bibliothèque Coloniale Internationale. 3. Ser. Le régime foncier aux Colonies. T. IV. Indes orientales Néerlandaises S. 8 ff. Vgl. im übrigen: Stengel, Herrenloses Land in den deutschen Schutzgebieten, Koloniales Jahrbuch Bd. VII S. 11 ff.

**) Vgl. Gourd, Les chartes coloniales u. s. w. II. Bd. 1885 ff.

Digitized by Google

1493*) zu Tage, durch welche der Papst Ferdinand dem Katholischen und Isabella von Spanien alle bisher entdeckten oder noch zu entdeckenden Inseln und Festländer westlich einer Linie gezogen vom Nordpol zum Südpol und 100 Meilen westlich der Azoren und der Inseln des Kap Verde laufend zum vollen Eigentum und zur vollen Herrschaft verlieh, sofern dieselben am 1. Januar 1493 noch nicht von einem anderen christlichen König oder Fürsten tatsächlich in Besitz genommen waren. Nur die Rechte christlicher Fürsten werden also berücksichtigt, nnd zwar in einer Weise, welche ersehen läßt, daß der Papst die fraglichen Gebiete nicht blos im völkerrechtlichen, sondern auch im privatrechtlichen Sinne als herrenlos betrachtete.

Daß das ältere Kolonialrecht diesen Standpunkt einnahm, ist umsoweniger zu verwundern, als in früheren Jahrhunderten auch wenig Neigung bestand, die persönliche Freiheit der Eingeborenen zu beachten, die nach der Auffassung des Mittelalters als Heiden keine Berücksichtigung verdienten. Wenn trotzdem namentlich die englischen Ansiedler in Nordamerika sich vielfach den Grund und Boden für ihre Niederlassungen von den eingeborenen Völkerstämmen vertragsmäßig abtreten ließen, so geschah dies wohl weniger in Anerkennung eines rechtlichen Grundsatzes, als unter dem Zwange tatsächlicher Verhältnisse.**)

Im neueren Kolonialrecht zeigt sich dagegen das Bestreben, nicht blos die persönliche Freiheit der Eingeborenen zu achten (vgl. die Art. 6 u. 9 der Kongoakte v. 26./2. 1885), sondern auch deren Rechte auf das von ihnen in Besitz genommene Land anzuerkennen. In diesem Sinne hatte auch der Bevollmächtigte der Vereinigten Staaten bei den Verhandlungen der Kongo-Konferenz ausdrücklich die „souveraineté des tribus indigènes“ betont und beantragt, die Konferenz solle aussprechen, daß die Rechte der Häuptlinge der eingeborenen Stämme beachtet werden sollen und daß das Recht dieser Stämme anerkannt werde „à disposer librement d'elles mêmes et de leur sol héréditaire.“ Die Konferenz ging jedoch auf diesen Antrag nicht ein, weil durch denselben sehr schwierige Fragen angeregt worden wären, deren befriedigende Lösung der Konferenz kaum möglich gewesen wäre.***)

In der Tat wäre auch mit der bloßen Feststellung eines allgemeinen Grundsatzes nicht viel gewonnen gewesen. Es kommt vielmehr darauf an, im einzelnen Falle zu bestimmen, in welchem Umfange Rechte der Eingeborenen an dem Gebiete anerkannt werden sollen, in welchem sie sich aufhalten und das sie in der einen oder anderen Weise als Ackerbauer, Viehzüchter oder Jäger benützen. Insoweit Rechte der Eingeborenen nicht anerkannt werden oder Rechte anderer Personen an dem Grund und Boden einer Kolonie nicht bestehen, hat die Gesetzgebung des Mutterlandes zu bestimmen, ob das herrenlose Land als Eigentum des Mutterlandes oder der Kolonie zu betrachten, oder dem freien Okkupationsrecht zu überlassen ist, bezw. in welcher Weise überhaupt über das herrenlose Land verfügt werden soll.

In dieser Hinsicht ist nun vor allem darauf aufmerksam zu machen, daß durch Besitzergreifung eines völkerrechtlich herrenlosen Gebiets der okkupierende Staat keineswegs ohne weiteres Eigentümer des in dem okkupierten Gebiete befindlichen privatrechtlich herrenlosen Landes wird. Die völkerrechtliche Herren-

*) Gourd, a. a. O. I. S. 199 ff.

**) Vgl. Early American Land Tenures in Wharton School Annals N. I. (1885) S. 102 ff.

***) Vgl. L'acte général de la conference africaine de Berlin jugé par la Ligue intern. de la Paix 1885 S. 9—11; Jooris, L'acte général u.s.w. S. 46 ff.

Digitized by Google

losigkeit eines Gebiets und die privatrechtliche Herrenlosigkeit eines Grundstücks sind zwei ganz verschiedene Dinge.

Völkerrechtlich herrenlos ist ein Gebiet, das nicht unter der Herrschaft eines von der völkerrechtlichen Gemeinschaft anerkannten Staatswesens steht, wenn es auch von unzivilisierten Völkerschaften bewohnt wird. Die völkerrechtliche Besitzergreifung erfolgt durch die Begründung staatlicher Herrschaft und bewirkt den Erwerb der Souveränität für den okkupierenden Staat.*) Privatrechtlich herrenlos ist ein Grundstück, an dem Niemand das Eigentum hat. Durch die privatrechtliche Besitzergreifung wird für den Okkupanten das Eigentumsrecht an dem betreffenden Grundstücke erworben.

Wenn nun aber auch die privatrechtlich herrenlosen Grundstücke auch nach der völkerrechtlichen Okkupation ihre Eigenschaft behalten, so erlangt doch der Staat, der über ein bisher völkerrechtlich herrenloses Gebiet die Souveränität erworben hat, die Möglichkeit, auf Grund seiner Souveränität zu bestimmen, welche Grundstücke als herrenlos zu betrachten sind und in welcher Weise über das herrenlose Land zu verfügen ist. Er kann also namentlich auch im Wege der Gesetzgebung erklären, daß alles herrenlose Land in einer Kolonie Staatseigentum sein soll. Die Frage nun, was als herrenloses Land zu betrachten ist und inwieweit Eigentums- und Besitzansprüche der Eingeborenen in Bezug auf den Grund und Boden anzuerkennen sind, ist deshalb gewöhnlich schwer zu lösen, weil den wilden und halbwilden Stämmen vielfach der Begriff des Privateigentums am Grund und Boden und deshalb auch ein ausgebildetes Eigentums- und Besitzrecht fehlt, andererseits sie aber doch nicht als Herren und Eigentümer des gesamten Gebiets betrachtet werden können, das sie nomadenhaft durchstreifen oder als Weidegründe oder Jagdreviere benützen.

Um einerseits den Bedürfnissen und Interessen der Eingeborenen Rechnung zu tragen, andererseits aber möglichst viel Boden für die Kultur durch die Kolonisten zu gewinnen, wird hier von folgenden Gesichtspunkten auszugehen sein: 1. wo sich bei den eingeborenen Stämmen bereits ein fest und klar ausgebildetes Eigentums- und Besitzrecht an unbeweglichen Sachen findet, sind die Ansprüche der Eingeborenen auf den Grund und Boden nach Maßgabe ihrer Rechtsordnung anzuerkennen; 2. wo sich der Begriff des Privateigentums am Grund und Boden noch nicht entwickelt hat, sind Ansprüche der Eingeborenen wenigstens insoweit anzuerkennen, als der Grund und Boden von ihnen zu Niederlassungen verwendet bezw. in Kultur genommen ist; eventuell sind den eingeborenen Stämmen Landstrecken als Reservate zuzuweisen, die ausreichend sind, um ihnen den wirtschaftlichen Unterhalt zu sichern.

Es ist anzuerkennen, daß die deutsche Kolonialverwaltung bei der Feststellung des Begriffs und Umfangs des herrenlosen Landes, was die Rücksichtsnahme auf die Interessen und Rechte der Eingeborenen anlangt, durchaus richtig und sachgemäß verfahren ist. Es kann in dieser Hinsicht auf die bezüglichen Verordnungen, durch welche die Frage des herrenlosen Landes geregelt, bezw. der Umfang des sog. Kronlandes festgestellt wurde (V. v. 15. 6. 1896 über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland in Kamerun, Riebow II S. 2327 — V. v. 26. 11. 1895 desgleichen Inhalts für Ostafrika, Riebow II S. 200ff. ꝛc.) verwiesen werden.**)

*) Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, S. 87.

**) Stengel, Die Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 198ff.; vgl. auch die bemerkens-

Digitized by Google

Ist in einer Kolonie der Begriff und Umfang des herrenlosen Landes festgestellt, so bestehen, was die Verfügung über das herrenlose Land anlangt, an und für sich drei Möglichkeiten: 1. das herrenlose Land wird der freien Besitzergreifung eines Jeden überlassen, 2. das gesamte herrenlose Land wird zu Kronland erklärt, entweder so, daß sich der Staat selbst unmittelbar das Eigentumsrecht an demselben beilegt oder so, daß er sich das ausschließliche Recht der Besitzergreifung vorbehält, 3. Das ausschließliche Recht herrenlosen Land in Besitz zu nehmen und Eigentum an demselben zu erwerben, wird Kolonialgesellschaften verliehen.

Gegen die zuerst genannte Möglichkeit sprechen so viele praktische Gründe, daß kein Staat jemals ein vollkommen freies Okkupationsrecht an herrenlosem Lande zugelassen hat. Es würde hierdurch der wüstesten Landspekulation Tür und Tor geöffnet werden, endlose Grundbesitzstreitigkeiten würden bei diesem System unausbleiblich sein und eine klare und sichere Ordnung der Grundbesitzverhältnisse wäre kaum erreichbar. Dazu kommt noch, daß bei Zulassung freien Okkupationsrechts gar nicht verhütet werden könnte, daß die Okkupanten in der rücksichtslosesten Weise mit den Eingeborenen verfahren und auch solche Grundstücke sich aneignen würden, auf deren Besitz und Genuß die Eingeborenen Anspruch machen können.

Die Reichsregierung hat auch niemals daran gedacht, ein derartiges freies Okkupationsrecht zuzulassen, im Gegenteil wurde stets bei der Besitzergreifung der einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich verboten, neue Landerwerbungen ohne behördliche Genehmigung zu machen und namentlich auch ohne solche Genehmigung Rechte an Grundstücken von Eingeborenen zu erwerben.

Das zweite System, nämlich die Erklärung des gesamten herrenlosen Landes zu Kronland ist zweifellos das zunächst liegende und das zweckmäßigste, weil bei diesem System die Kolonialregierung die Möglichkeit hat, in der besten und für die wirtschaftliche Entwickelung der Kolonie vorteilhaftesten Weise über das gesamte herrenlose Land zu verfügen. Die deutsche Regierung hat auch in den meisten Schutzgebieten nach diesem System gehandelt.*)

Was endlich die Verleihung des ausschließlichen Rechts herrenloses Land in Besitz zu nehmen, an Kolonialgesellschaften**) betrifft, so ist diese Maßregel vielfach nicht zu vermeiden und unter Umständen auch für die wirtschaftliche Entwickelung der betreffenden Kolonien vorteilhaft. Nur muß die Kolonialverwaltung bei derartigen Verleihungen so vorsichtig wie möglich zu Werke gehen. Sie muß sich in den Konzessionen die Möglichkeit wahren, die Kolonialgesellschaften zur entsprechenden Nutzbarmachung des von ihnen in Besitz genommenen Landes zu zwingen. Ebenso ist natürlich gänzlich verfehlt, große Landkomplexe geradezu zu verschenken, denn wenn auch in der ersten Zeit nach Gründung einer Kolonie der Grund und Boden

---

werten Ausführungen im amtlichen Jahresbericht über die Entwickelung des deutsch-ostafr. Schutzgebiets im Jahre 1896 S. 88 f. (Beil. z. Kol.-Bl. 1897) und in der Denkschrift betr. das südwestafrik. Schutzgebiet (Kol.-Bl. 1893 Beil. Nr. 23).

*) Eine Erörterung der Frage, in welcher Weise die Regierung über das Kronland verfügen soll, ob sie es verkaufen, verpachten oder in Erbpacht geben oder selbst nutzbar machen soll, fällt außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung

**) Die Sache kann natürlich auch so vorkommen, daß die Regierung sich zunächst in bezug auf das gesamte herrenlose Land das ausschließliche Recht der Besitzergreifung beilegt und dann dieses Recht für bestimmte Bezirke an Kolonialgesellschaften überträgt.

Digitized by Google

daſelbſt ziemlich wertlos iſt, ſo gewinnt doch der Grundbeſitz mit der wirtſchaftlichen Entwickelung der Kolonie ſehr raſch erheblich an Wert. Eine Kolonialverwaltung, die ſofort über das herrenloſe Land unbedachtſam zu gunſten von Kolonialgeſellſchaften verfügt, ohne entſprechende Gegenleiſtungen ſich auszubedingen, beraubt ſich dadurch nicht blos der Möglichkeit an der im Laufe der Zeit eintretenden Wertſteigerung des Grund und Bodens teilzunehmen und dadurch der Kolonie ſehr erhebliche Einnahmen zuzuführen, ſondern ſie kann geradezu Schuld daran werden, daß auf dieſe Weiſe die wirtſchaftliche Entwickelung der Kolonie unterbunden wird.

Die deutſche Regierung hat in mehreren Schutzgebieten ſolche Landkonzeſſionen an Kolonialgeſellſchaften verliehen, die von verſchiedenen Seiten recht ungünſtig beurteilt worden ſind und die im nachfolgenden nach ihrer politiſchen, wirtſchaftlichen und namentlich nach ihrer rechtlichen Bedeutung gewürdigt werden ſollen.

Zur Vermeidung etwaiger Mißverſtändniſſe mag darauf hingewieſen werden, daß ſelbſtverſtändlicher Weiſe diejenigen Fälle hier nicht in Betracht kommen, in denen Kolonialgeſellſchaften in den Schutzgebieten ebenſo wie einzelne Privatperſonen Grundbeſitz in größerem oder geringerem Umfange erworben haben, ſondern daß nur diejenigen Kolonialgeſellſchaften zu berückſichtigen ſind, denen die Regierung ſog. Landkonzeſſionen verliehen hat, d. h. entweder in ihrem Eigentum ſtehende größere Landkomplexe zu Eigentum überlaſſen oder innerhalb eines größeren Bezirks das Okkupationsrecht am Grund und Boden verliehen hat. Solche Kolonialgeſellſchaften nehmen ſchon mit Rückſicht auf die Größe ihres Landbeſitzes in dem betreffenden Schutzgebiete eine hervorragende Stellung ein. In der Regel ſind aber auch die Landkonzeſſionen der Kolonialgeſellſchaften mit Bergwerksgerechtſamen, Eiſenbahnkonzeſſionen, Abgabenfreiheit uſw. verbunden, ſo daß man wohl ſagen kann, daß ſolche Geſellſchaften nicht blos tatſächlich eine ausgezeichnete Stellung haben, ſondern auch rechtlich privilegiert ſind,*) während die übrigen Kolonialgeſellſchaften keinerlei Vorrechte beſitzen, durch welche ſie ſich von den übrigen Rechtsſubjekten des Privatverkehrs unterſcheiden würden.

II.

Um ein zutreffendes Urteil über die Bedeutung der Landkonzeſſionen zu gewinnen iſt es zunächſt notwendig, die verſchiedenen Perioden, in denen ſich bisher die deutſche Kolonialpolitik entwickelt hat, auseinander zu halten.**)

Die erſte Periode ſtand unter dem Einfluſſe des vom Reichskanzler Fürſt Bismarck aufgeſtellten Programms; ſie dauerte etwa bis zum Jahre 1890. Nach dieſem Programm ſollten die Regierung und Verwaltung der Schutzgebiete nicht unmittelbar vom Reiche geführt werden, ſondern großen Kolonialgeſellſchaften nach dem Muſter der engliſch-oſtindiſchen und holländiſch-oſtindiſchen Kompagnie unter Oberaufſicht der Reichsregierung übertragen werden. Dieſem Programm entſprach es, daß auch die wirtſchaftliche Nutzbarmachung der Schutzgebiete den mit der Verwaltung derſelben betrauten Geſellſchaften überlaſſen wurde.

*) In der gleichen Weiſe nehmen ja auch die mit dem Notenprivileg oder einem Eiſenbahnmonopol ausgeſtatteten Geſellſchaften im Mutterlande eine privilegierte Stellung ein.

**) Vergl. über die verſchiedenen Phaſen der deutſchen Kolonialpolitik die in jeder Beziehung bemerkenswerte Schrift von Pierre Decharme, Compagnies et Sociétés Coloniales allemandes, Paris 1903.

Digitized by Google

In diese Periode fällt die Verleihung der beiden Kaiserlichen Schutzbriefe vom 26. Februar 1885 und 17. Mai 1885 an die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft und an die Neuguinea-Kompagnie, durch welche diesen Gesellschaften mit gewissen Beschränkungen die Ausübung der Landeshoheit in den betreffenden Gebieten übertragen wurde.

In dem der Neuguinea-Kompagnie erteilten, am 13. Dezember 1886 auf die Salomons-Inseln ausgedehnten Schutzbriefe wurde der Gesellschaft neben der Ausübung der Landeshoheit gleichzeitig auch das ausschließliche Recht eingeräumt, im Schutzgebiete herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen.

In § 5 der Kaiserlichen Verfügung vom 20. Juli 1887 betr. den Grunderwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie (Riebow I S. 469) wurde sodann bestimmt, daß die Grundsätze, nach welchen bei dem der Kompagnie ausschließlich vorbehaltenen Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande zu verfahren ist, durch die Neuguinea-Kompagnie mit Genehmigung des Reichskanzlers festzustellen sind*) und daß andere Personen, d. h. solche, welche ihre Rechte nicht von der Neuguinea-Kompagnie erworben haben, aus der Besitzergreifung herrenlosen Landes oder aus Verträgen mit Eingeborenen wegen Erwerbung oder dinglicher Belastung von Grundstücken Rechte nur ableiten können, wenn der Erwerb vor dem 21. März 1885, bezw. für die Salomons-Inseln vor dem 28. Oktober 1886 stattgefunden hatte.

Während in dem der Neuguinea-Kompagnie erteilten Schutzbriefe der Kompagnie das ausschließliche Recht herrenloses Land in Besitz zu nehmen und Verträge mit Eingeborenen über die Erwerbung oder dingliche Belastung von Grundstücken abzuschließen, ausdrücklich verliehen war, war dies in dem der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation", aus welcher später die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft entstand, erteilten Schutzbriefe vom 27. Februar 1885 nicht der Fall. Der Schutzbrief erkannte aber die von Dr. Karl Peters mit den Herrschern von Usagara, Nguru Useguha und Ukami im November und Dezember 1884 abgeschlossenen Verträge an und räumte der Gesellschaft die Befugnis zur Ausübung aller aus diesen Verträgen sich ergebenden Rechte ein. Inhaltlich der Verträge hatten aber die betreffenden Herrscher und Sultane an die genannte Gesellschaft nicht blos ihre Hoheitsrechte über die von ihnen beherrschten, in den Verträgen aufgeführten Gebiete, sondern auch das ihnen in diesen Gebieten zustehende Privateigentum vorbehaltlich gewisser Ausnahmen abgetreten und ihr namentlich auch das Recht eingeräumt, Farmen, Häuser, Straßen, Bergwerke usw. anzulegen, Grund und Boden, Forsten, Flüsse usw. in jeder beliebigen Weise auszunützen.**)

Indem der Schutzbrief diese Verträge anerkannte, erkannte er auch die durch dieselben erworbenen Privatrechte der Gesellschaft am Grund und Boden an.

In der Hauptsache den gleichen Inhalt hatten die Verträge, welche später von Vertretern der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft mit verschiedenen anderen

*) Die Festsetzung erfolgte durch die mit Genehmigung des Reichskanzlers erlassene Anweisung der Direktion der Neuguinea-Kompagnie vom 10. August 1887 (Riebow I S. 472).

**) Einzelne dieser Verträge sind abgedruckt in den Annalen des Deutschen Reichs 1887 S. 820 ff.

Digitized by Google

oſtafrikaniſchen Sultanen, wie dem Sultan von Mandara, von Dſchagga und dem Sultan Mwamgo von Uſambara abgeſchloſſen wurden, indem auch in dieſen Verträgen die Sultane nicht blos alle ihre Hoheitsrechte über ihr Land abtraten, ſondern auch in privatrechtlicher Hinſicht den Mitgliedern der Geſellſchaft freie Verfügung über dasſelbe einräumten, oder das Recht, „ſo viel Grund und Boden zu nehmen, als ſie immer gebrauchen, mit Ausnahme der Äcker, welche ihr Volk und ſie ſelbſt bebauen."

In Betracht kommt ferner der am 28. 4. 1888 zwiſchen der deutſch-oſtafrikaniſchen Geſellſchaft und dem Sultan von Sanſibar über den 10 Seemeilen breiten Küſtenſtreifen ſüdlich des Umbafluſſes abgeſchloſſene Vertrag, in deſſen Art. I insbeſondere beſtimmt war, daß Niemand außer der Geſellſchaft das Recht haben ſoll, öffentliche Ländereien innerhalb des fraglichen Gebiets zu kaufen, es ſei denn, daß der Erwerb durch Vermittelung der Geſellſchaft geſchehe. Außerdem trat in Art. II der Sultan der Geſellſchaft, abgeſehen von ſeinen Privatländereien und Schambas, alle Grundgerechtſame ab, die ihm in dem fraglichen Gebiete zuſtanden und verpflichtete ſich, ihr alle Forts und nicht im Gebrauch befindlichen Gebäude zu übergeben, ſofern er ſie nicht zu ſeinem Privatbeſitz zurückzubehalten wünſchte. Ebenſo ermächtigte der Sultan die Geſellſchaft, alles noch nicht im Beſitz genommene Land zu erwerben und Beſtimmungen über die Okkupation von ſolchem Lande zu treffen. Endlich war in Art. VI der Geſellſchaft das ausſchließliche Recht eingeräumt, in dem fraglichen Gebiete Blei, Kohlen, Eiſen, Kupfer, Zinn, Gold, Silber, Edelſteine, ſonſtige Metalle und Mineralien, ſowie Mineralöle aller Art aufzuſuchen und zu gewinnen.

Infolge der Übernahme der Ausübung der Landeshoheit durch die Neu-Guinea-Kompagnie und die deutſch-oſtafrikaniſche Geſellſchaft war es in der Tat gelungen, in zwei Schutzgebieten das Programm des Fürſten Bismarck zunächſt zur Ausführung zu bringen. In den übrigen Schutzgebieten war dies jedoch nicht möglich. In Kamerun und Togo weigerten ſich die in dieſen Gebieten intereſſierten Handelshäuſer und Firmen von Anfang an eine zur Übernahme der Regierung und Verwaltung der Kolonie geeignete Geſellſchaft zu bilden, während ſich für das ſüdweſtafrikaniſche Schutzgebiet zwar die Kolonialgeſellſchaft für Südweſtafrika bildete, die auch Hoheitsrechte über einzelne in dieſem Gebiete befindliche Volkerſchaften erwarb, die Verwaltung der Kolonie aber niemals übertragen erhielt.

Eigentümlich geſtaltete ſich die Sache im Schutzgebiete der Marſchall-Inſeln, da durch einen am 21. Januar 1888 zwiſchen dem Auswärtigen Amte und der Jaluit-Geſellſchaft abgeſchloſſenen Vertrag*) beſtimmt wurde, daß die Verwaltung des Schutzgebiets der Marſchall-, Brown- und Providence-Inſeln zwar durch Kaiſerliche Beamte geführt wird, die Jaluit-Geſellſchaft in Hamburg aber die Koſten der Verwaltung trägt. Dagegen wurde der Geſellſchaft ein gewiſſer Einfluß auf die Beſteuerung und Verwaltung des Schutzgebiets eingeräumt. Ebenſo wurden derſelben folgende ausſchließliche Rechte und Privilegien verliehen: a) Das ausſchließliche Recht herrenloſes Land in Beſitz zu nehmen, b) das Recht, Fiſcherei auf Perlſchalen zu betreiben, ſoweit ſolches nicht von den Eingeborenen in herkömmlicher Weiſe ausgenutzt wird; c) das Recht, die vorhandenen Guanolager auszubeuten, unbeſchadet der wohlerworbenen Rechte Dritter.

*) Riebow I S. 603.

Digitized by Google

Trotz dieser der Jaluit-Gesellschaft eingeräumten Befugnisse konnte selbstverständlich davon keine Rede sein, daß in Bezug auf das Schutzgebiet der Marschall-Inseln das Programm des Fürsten Bismarck zur Durchführung gelangt wäre, da die Regierung und Verwaltung der Kolonie in den Händen des Reiches blieb.

Es zeigte sich übrigens bald, daß die Überlassung der Regierung und Verwaltung an mit Schutzbriefen ausgestattete Kolonialgesellschaften auch im ostafrikanischen Schutzgebiete und im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie auf die Dauer nicht ausführbar war. Als nämlich im Sommer 1888 in Deutsch-Ostafrika der Araberaufstand ausbrach und die Beamten der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft von den Aufständischen vertrieben wurden, stellte sich heraus, daß die Gesellschaft der ihr gestellten Aufgabe nicht gewachsen war. Das Reich mußte mit bewaffneter Hand eingreifen, um den Aufstand zu unterdrücken und die deutsche Autorität wieder herzustellen. Infolgedessen übernahm das Reich selbst am 1. Januar 1891 die Verwaltung des Schutzgebiets, nachdem die Gesellschaft in einem am 20. November 1890 mit der Reichsregierung abgeschlossenen Vertrage*) auf die ihr durch den Schutzbrief vom 27. 2. 1885 übertragene Landeshoheit und die von ihr im Vertrage vom 28. 4. 1888 und dem dazu gehörigen Nachtragsübereinkommen vom 13. 1. 1890 vom Sultan von Sansibar erworbenen Rechte zu Gunsten des Reichs verzichtet hatte. Dagegen wurden der Gesellschaft in § 7 des Vertrags von der Kaiserlichen Regierung verschiedene Befugnisse eingeräumt, namentlich wurde ihr, unbeschadet der ihr außerhalb des Küstengebiets, seiner Zubehörungen und der Insel Mafia, sowie außerhalb des Gebiets, für welches der Schutzbrief vom 27. Februar 1885 erteilt worden war, vertragsmäßig erworbenen Rechte für alle diese Gebiete das ausschließliche Recht auf den Eigentumserwerb durch Okkupation an herrenlosen Grundstücken und deren unbeweglichen Zubehörungen, vornehmlich also auch das Okkupationsrecht an Wäldern eingeräumt,**) jedoch mit dem Vorbehalte: a) der wohlerworbenen Rechte Dritter an dergleichen herrenlosen Grundstücken, b) des Rechts der Kaiserlichen Regierung herrenlose Grundstücke, insoweit solche nach ihrem Ermessen zu öffentlichen Bauten im Interesse der Verwaltung und der Sicherung der Küsten und des Schutzgebiets erfordert werden, durch Okkupation für das Reich zum Eigentum zu erwerben; c) des Rechts der Kaiserlichen Regierung für die Ausnutzung der Wälder auch für die Gesellschaft verbindliche Gesetze im Interesse der Landes- und Forstkultur zu erlassen.

Durch den Vertrag vom 20. November 1890 war sonach der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft für das bezeichnete Gebiet das ausschließliche Recht auf den Erwerb des herrenlosen Landes durch Besitzergreifung in ähnlicher Weise wie dies durch den Schutzbrief vom 17. Mai 1885 gegenüber der Neu-Guinea-Kompagnie geschehen war, überlassen worden. Dagegen war die Frage, welche Rechte auf Grundbesitz und herrenloses Land auf Grund der übrigen mit verschiedenen Sultanen abgeschlossenen Verträge von der Gesellschaft beansprucht werden konnten, durch den Vertrag vom 20. November 1890 nicht berührt. In dieser Beziehung trat aber eine Änderung ein durch den zwischen der Regierung

*) Riebow I 382.

**) Auf die übrigen in § 7 Z. 2—5 verliehenen bezw. belassenen Rechte in Bezug auf die Gewinnung von Mineralien, den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, Errichtung einer Bank und Prägung von Kupfer- und Silbermünzen ist hier nicht weiter einzugehen.

Digitized by Google

und der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag vom 3. August 1891 über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Tanga nach Korogwe. Inhaltlich § 3 dieses Vertrages trat die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft an die Regierung ohne Vorbehalt aber auch ohne alle Gewähr für Inhalt und Umfang alle Rechte ab, welche ihr kraft der von ihren Beauftragten in einem am Panganiflusse gelegenen im Vertrage genau bezeichneten Gebiete abgeschlossenen Landerwerbungsverträge zustanden. Als Gegenleistung gewährte die Regierung der Gesellschaft zu vollem Eigentum alles dasjenige Gebiet samt allen unbeweglichen Zugehörungen, welches innerhalb zweier durch das Bahngelände getrennten und je drei Kilometer von demselben entfernter Grenzlinien zu beiden Seiten der Eisenbahn von Tanga nach Korogwe belegen ist und entweder kraft eines privaten oder öffentlichen rechtlichen Titels im Eigentum der Kaiserlichen Regierung sich befindet oder als herrenloses Land dem Okkupationsrecht der Regierung untersteht. Außerdem erhielt die Gesellschaft das Recht, für jeden Kilometer der Eisenbahn von Tanga nach Korogwe in dem in § 3 näher bezeichneten Landgebiet, soweit dasselbe der Regierung kraft eines privaten oder öffentlich rechtlichen Titels eigentümlich gehört oder als herrenlos ihrem Okkupationsrecht untersteht, innerhalb einer im Vertrage angegebenen Frist ein Terrain von je 4000 Hektar nach eigenem Belieben auszuwählen und zu vollem Eigentum in Besitz zu nehmen, ohne daß es hierzu eines weiteren Rechtsaktes als der Bezeichnung des Areals nach seinen Grenzen bedurfte.

Am 1. September 1891*) erging hierauf eine durch Verfügung vom 27. Februar 1894**) abgeänderte Verordnung, betreffend Eigentumserwerb von Grundstücken, des Inhalts, daß innerhalb der deutschen Interessensphäre von Ostafrika, wie sie durch das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890 festgesetzt wurde, mit Ausschluß des früher zum Sultanat Sansibar gehörigen Küstenstreifens in den Landschaften Usagara, Nguru und Ukami, sowie der Insel Mafia, das Recht herrenloses Land in Besitz zu nehmen, allein der Regierung zusteht und Verträge, durch welche Grundstücke in das Eigentum oder auf eine mehr als 15jährige Dauer in den Besitz eines Anderen übergehen sollen, innerhalb des durch das deutsch-englische Abkommen begrenzten Gebiets der Genehigung des Gouverneurs unterliegen.

Zur Beseitigung aller möglichen Zweifel bezüglich des Umfangs des herrenlosen Landes hat ferner die Allerhöchste Verordnung vom 26. November 1895 (Riebow II S. 200) bestimmt, daß vorbehaltlich der Eigentumsansprüche oder der sonstigen dinglichen Ansprüche, welche Private oder juristische Personen, Häuptlinge oder unter den Eingeborenen bestehende Gemeinschaften nachweisen können, sowie vorbehaltlich der durch Verträge mit der Kaiserl. Regierung begründeten Okkupationsrechte Dritter alles Land innerhalb Deutsch-Ostafrikas herrenloses Kronland ist, an welchem dem Reiche das Eigentum zusteht.

Schon vor Erlaß dieser Verordnung hatte die Deutschostafrikanische Gesellschaft in einem am 5. Februar 1894 mit der Kaiserl. Regierung abgeschlossenen Vertrage***) auf das ihr zustehende Okkupationsrecht in Bezug auf Grund und Boden verzichtet.

In einer weiteren Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Kaiserl. Regierung vom 25. September 1900†) verzichtete ferner die Gesellschaft mit dem

*) Riebow I S. 379.
**) Riebow II S. 79.
***) Riebow VI S. 70 u. S. 246.
†) Riebow VI S. 148, Kol. Bl. S. 790.

Digitized by Google

Zeitpunkte des Inkrafttretens der Verordnung vom 9. Oktober 1898 betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, der Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserl. Schutzbriefs zu Gunsten des Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika auf alle Rechte, die ihr in Bezug auf die Gewinnung von Mineralien in den genannten Gebieten von der Kaiserl. Regierung in § 7 Nr. 2 des Vertrages vom 20. November 1890 eingeräumt worden waren. Als Entgelt für diesen Verzicht verpflichtete sich der Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika an die Gesellschaft die Hälfte der Feldersteuern und Förderungsabgaben abzuführen, welche er auf Grund der §§ 54 bis 56 der Verordnung vom 9. Oktober 1898, oder auf Grund der nach Anhörung der Gesellschaft etwa an ihre Stelle zu setzenden Bestimmungen von den innerhalb der angegebenen Gebiete gelegenen Bergbaufeldern bis zum 31. Dezember 1935 erheben wird.

Eine endgültige Auseinandersetzung mit der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft erfolgte durch den zwischen der Gesellschaft und dem Reichskanzler am 15. November 1902 abgeschlossenen Vertrag (Riebow VI S. 547 ff.), nach dessen § 4 die Gesellschaft auf alle ihr in § 7 des Vertrags vom 20. November 1890 eingeräumten Befugnisse und Privilegien verzichtete; jedoch verblieb ihr nach § 6 für die Dauer eines Jahres nach Abschluß des Vertrages das Recht, behufs Ausdehnung der Plantagen Kikogwe bei Pangani und Muoa im Bezirk Tanga herrenloses Land in der Nachbarschaft dieser Plantagen bis zu einer Gesamtfläche von 4000 Hektar für jede Plantage in der bisher zulässigen Weise zu okkupieren. Außerdem wurde in § 6 die Gesellschaft für berechtigt erklärt, soweit bis zum 31. Dezember 1935 im deutsch-ostafrikanischen Küstengebiet und im Gebiet des Kaiserl. Schutzbriefs vom 27. Februar 1885 Eisenbahnen gebaut oder konzessioniert werden, bis zu diesem Zeitpunkte und innerhalb des bezeichneten Gebiets in einem Fünftel der rechts und links von der Bahnlinie gelegenen je 15 km breiten Landstreifen herrenloses Land in der bisher zulässigen Weise zu okkupieren.

Ferner versprach in § 7 der Landesfiskus auch fernerhin die in der Vereinbarung vom 25. September 1900 übernommene Verpflichtung zu erfüllen, an die Gesellschaft die Hälfte der Feldersteuern und Förderungsabgaben abzuführen, welche er auf Grund der §§ 54—58 der Verordnung vom 9. Oktober 1898 bis zum 31. Dezember 1935 erheben wird.

Auf Grund dieser Vereinbarungen hat sonach die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft nicht blos auf die ihr übertragen gewesenen Hoheitsrechte einschließlich der daraus hergeleiteten Befugnisse, wie des Münzprägungsrechts sondern auch auf das ausschließliche Okkupationsrecht am Grund und Boden verzichtet; sie erscheint sonach nicht mehr als eine mit Vorrechten ausgestattete privilegierte Gesellschaft. Sie kann daher bei den weiteren Erörterungen außer Betracht bleiben, zumal auch das ihr für den Fall von Eisenbahnbauten in einem gewissen Bezirk eingeräumte Okkupationsrecht lediglich eventuelle Bedeutung hat.

Wie die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft auf die ihr zur Ausübung übertragene Landeshoheit hatte verzichten müssen, so verzichtete auch die Neu-Guinea-Kompagnie welche bereits in der Zeit vom 1. November 1889 bis April 1892 dem Reiche die Verwaltung ihres Gebietes überlassen hatte, durch Vertrag vom 7. Oktober 1898*) endgültig auf die ihr durch die Schutzbriefe vom 17. Mai 1885

*) Nachrichten für Kaiser Wilhelmsland usw. 1898 S. 73 ff.

Digitized by Google

und 13. Dezember 1886 verliehenen Hoheitsrechte, so daß das Neu-Guinea-Gebiet seit dem 1. April 1899 in unmittelbarer Verwaltung des Reiches steht. In dem Vertrage vom 7. Oktober 1898 verzichtete die Nord-Guinea-Kompagnie aber nicht blos auf die ihr übertragenen Hoheitsrechte, sondern auch auf die ihr durch die erwähnten beiden Schutzbriefe eingeräumten besonderen Vermögensrechte, nämlich a) das Recht in ihrem Gebiete ausschließlich herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, sowie ausschließlich mit den Eingeborenen Verträge über Land und Grundberechtigungen abzuschließen; b) das Recht gewisse Gewerbebetriebe, wie den Betrieb der Fischerei auf Perlmuttermuscheln, sowie auf Trepang, die Gewinnung von Guano oder anderweitigen Düngemitteln, die Ausbeutung des Bodens auf Erze, Edelsteine und brennbare Mineralien usw. von ihrer Genehmigung abhängig zu machen, und dieselben an Bedingungen, insbesonders die Zahlung von Abgaben zu knüpfen*). Dagegen räumte das Reich der Kompagnie in § 7 des Vertrags das Recht ein, 50000 ha Land in Kaiser Wilhelmsland oder Neu-Pommern sowie den dazu gehörigen Inseln unentgeltlich in Besitz zu nehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Auswahl von Küsten und Flußuferland auf den beiden vorgenannten Inseln auf eine Küsten- bezw. Flußuferausdehnung von 100 km beschränkt wurde. Die Breite der auszuwählenden Uferstrecken darf vorbehaltlich etwaiger notwendiger Beschränkung infolge der natürlichen Bodengestaltung nicht unter 1 km betragen. Das so erworbene Land bleibt den Bestimmungen eines zu erlassenden Enteignungsgesetzes über Abtretung von Land zu öffentlichen Zwecken unterworfen. Außerdem wurde der Gesellschaft das ausschließliche Recht auf Ausbeutung von Edelmetallen und brennbaren Mineralien innerhalb des Flußgebiets des Ramus, jedoch nur südlich vom 5. Breitengrade bis zur Wasserscheide des Flußgebiets zugesichert, wogegen die Kompagnie an das Reich eine Abgabe von 10% des von dieser Ausbeutung nach Deckung aller Ausgaben fließenden Einkommens zu entrichten hat. Auch steht es dem Reiche frei, statt des Bezugs dieser Abgabe an den bergbaulichen Unternehmungen der Kompagnie in dem bezeichneten Gebiete sich vom Beginn eines neuen Geschäftsjahres derart zu betätigen, daß Kosten und Erträge je zur Hälfte geteilt werden.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 27. März 1899**) wurde sodann die Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea vom 1. April 1899 ab vom Reich übernommen. Gleichzeitig wurde in § 2 der Verordnung bestimmt, daß diejenigen besonderen Vermögensrechte und Befugnisse, welche der Neu-Guinea-Kompagnie auf Grund der Schutzbriefe sowie der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zustanden, unbeschadet der der Kompagnie vertragsmäßig vorbehaltenen Rechte auf den Landesfiskus des Schutzgebietes von Deutsch-Neu-Guinea übergingen.

*) Die sub. b aufgeführten Rechte hat die Gesellschaft nicht unmittelbar durch den Schutzbrief verliehen erhalten, wohl aber hat auf Grund der der Gesellschaft durch den Schutzbrief übertragenen Landeshoheit der Landeshauptmann durch Verordnung vom 13. Januar 1887 bezw. 2. Februar 1887 (Nachrichten usw. 1887 S. 710 f.) bestimmt, daß gewisse Gewerbebetriebe nämlich den Betrieb der Fischerei auf Perlmutterschalen und Perlen, sowie auf Trepang usw. der Genehmigung des Landeshauptmann bedürfen. Auf diese Weise war für die Gesellschaft ein Regal geschaffen.

**) Kolonial-Blatt S. 227. Riebow IV. S. 50 f.

Digitized by Google

In der auf Grund des § 4 der Verordnung vom 27. März 1899 vom Reichskanzler erlassenen Verfügung*) vom gleichen Tage sind als solche auf den Landesfiskus übergehende Rechte insbesondere bezeichnet: a) Das Recht ausschließlich herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, sowie ausschließlich mit den Eingeborenen Verträge über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, b) das Recht folgende Gewerbebetriebe von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig zu machen: Den Betrieb der Fischerei auf Perlmutterschalen und Perlen, sowie auf Trepang, die Gewinnung von Guano und anderweitigen Düngemitteln, die Ausbeutung des Bodens auf Erze, Edelsteine und brennbare Mineralien, die Ausbeutung von nicht im Besitze der Eingeborenen oder sonst im Privateigentum befindlichen Kokospalmenbeständen, auf Kopra, den Betrieb der Küstenfischerei und das Schlagen von Holz für gewerbliche- und Handelszwecke auf allen nicht im Privateigentum befindlichen Landstrecken.

Durch den Verzicht auf die Landeshoheit hat die Neu-Guinea-Kompagnie ihre bisherige öffentlich-rechtliche Stellung verloren. Als Entschädigung für die Zurücknahme der Landeshoheit räumte die Regierung der Gesellschaft das Recht auf unentgeltliche Besitznahme von 50000 ha Land und das ausschließliche Recht auf Ausbeutung von Edelmetallen usw. im Flußgebiete des Ramus südlich des 5. Breitengrades ein. Von weittragender Bedeutung sind beide Rechte nicht.

Ebenso besteht ein Anlaß, sich eingehender mit den der Jaluitgesellschaft für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln verliehenen ausschließlichen Rechte zu beschäftigen, schon deshalb nicht, weil die wirtschaftliche Bedeutung dieses kleinen Schutzgebiets zu geringfügig ist und dasselbe namentlich für Ansiedelungszwecke niemals in Betracht kommen kann.

III.

Nachdem sich die Unmöglichkeit der Durchführung des Bismarck'schen Programms der Verwaltung der Schutzgebiete durch mit Schutzbriefen ausgestattete Gesellschaften herausgestellt hatte, mußte das Reich sämtliche Schutzgebiete als sog. unmittelbare Kolonien in Verwaltung nehmen. Infolgedessen stand auch die Kolonialverwaltung der Frage, wie die einzelnen Schutzgebiete wirtschaftlich erschlossen und nutzbar gemacht werden sollten, durchaus frei und ungebunden gegenüber.

Während es sich nämlich von selbst verstand, daß den mit der Ausübung der Landeshoheit betrauten Kolonialgesellschaften in weitem Maße die Verfügung über den Grund und Boden in ihren Gebieten überlassen wurde, sei es in der Form der Verleihung des ausschließlichen Rechts herrenloses Land durch Besitzergreifung zu erwerben, sei es durch Anerkennung der von den eingeborenen Herrschern erworbenen Rechte am Grund und Boden in dem betreffenden Schutzgebiete, so bestand jetzt ein solch unmittelbarer Anlaß, Kolonialgesellschaften weitgehende Verfügungsrechte über den Grundbesitz in den Schutzgebieten einzuräumen, nicht mehr. Die Regierung konnte an und für sich entweder selbst die wirtschaftliche Erschließung der Schutzgebiete in die Hand nehmen, wie es s. Z. die Holländer in Java durch Einführung des sog. Kultursystems getan hatten, oder sie konnte alles dem freien Wettbewerb der Privaten überlassen, oder sie konnte den Versuch machen, die wirtschaftliche Entwickelung der Schutzgebiete dadurch zu fördern, daß sie kapital-

*) Kolonial-Blatt S. 288. Riebow IV. S. 90.

Digitized by Google

kräftige Kolonialgesellschaften mit besonderen Vorrechten in Bezug auf Grundbesitz, Bergbau, Bau und Betrieb von Eisenbahnen ꝛc. ausstattete. Die Reichsregierung glaubte wenigstens für einzelne Schutzgebiete, namentlich Südwestafrika und Kamerun, diesen letzteren Weg einschlagen zu sollen, und verlieh für die genannten Schutzgebiete an verschiedene Kolonialgesellschaften in der Form von sog. Konzessionen ausgedehnte Rechte in Bezug auf Grundbesitz, Bergbau und Bau und Betrieb von Eisenbahnen. Im Nachstehenden soll der Inhalt der wichtigsten dieser Konzessionen mitgeteilt werden.

In erster Linie kommt die für das Damaraland in Südwestafrika erteilte sog. Damaralandkonzession in Betracht.

Die Damaraland-Konzession umfaßte folgende Rechte:

I. Bergwerkskonzessionen. Das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien in einem Bezirke, dessen Ausdehnung durch zwei Breitengrade und drei Längengrade bestimmt wurde, welcher sonach einen Flächeninhalt von 1350 deutschen Quadratmeilen umfaßte. Der Bezirk mußte von den Konzessionären innerhalb dreier Jahre ausgewählt und abgegrenzt werden und sollte in jedem Falle alle Kupfergruben von Otavi einschließen und nördlich und östlich von dem Gebiete liegen, an welchem die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika das Eigentumsrecht und die Bergwerksgerechtsame hat (Art. 1).

In dem vorstehend angegebenen Minenbezirk erhielten die Beliehenen nach Art. 2 das Recht, alle zum Grubenbetriebe nötig oder dienlich erscheinenden Arbeiten vorzunehmen und alle Arten von Anlagen und Verkehrseinrichtungen zu machen. Außerdem erhielten dieselben unentgeltlich das Eigentum an Grund und Boden, sowie die Wassergerechtsame, soweit die Regierung über beides verfügen konnte. Hinsichtlich des Grund und Bodens und der Wassergerechtsame, welche sich im Eigentum Dritter befinden, erhielten die Konzessionäre das Recht der Expropriation durch Vermittelung der Regierung, soweit das deutsche Recht die Expropriation zuläßt, mit der Verpflichtung zu angemessener Entschädigung der Eigentümer.

In Art. 3 und 4 wurde der Gesellschaft für 20 Jahre für die Einfuhr aller zum Betriebe der Gruben ꝛc. erforderlichen Gegenstände und für alle nach Art. 1 und 2 eingerichteten Unternehmungen die Freiheit von Steuern und Abgaben (mit Ausnahme der im Art. 7 festgestellten Förderungsabgaben) gewährt. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollen die Konzessionäre in Bezug auf Besteuerung alle diejenigen Vergünstigungen genießen, welche die Regierung in Damaraland, d. h. dem in der deutschen Interessensphäre in Südwestafrika nördlich vom Wendekreis des Steinbocks gelegenen Lande gewähren wird.

Die Art. 5 und 6 enthalten Bestimmungen über den Beginn und die Fortsetzung des bergmännischen Betriebs; der Betrieb mußte vor Ablauf von acht Jahren erfolgen; es genügte, wenn eine oder mehrere Gruben für eine Gesamtförderung von 5000 Tonnen Mineralien eingerichtet waren.

In Art. 7 wurde eine an die Regierung zu entrichtende jährliche Förderungsabgabe auf 2% für Edelsteine, Gold, Silber und deren Erze, auf 1% für silberhaltige und sonstige Kupfererze festgesetzt. Die übrigen Mineralien sind frei von Abgaben.

II. In Beziehung auf Landeigentum überließ die Konzession der Gesellschaft unentgeltlich das ausschließliche Eigentum an einer Fläche von 13000 □ km (ungefähr 237 deutsche □ Meilen), welche von den Konzessionären in einem oder mehreren Stücken innerhalb ihres Minenbezirkes, soweit diese Fläche zur Verfügung der Regierung steht oder herrenlos ist, binnen 3 Jahren ausgesucht werden mußte.

Digitized by Google

Die Konzessionäre sollen von allen Abgaben und Steuern auf diese Ländereien so lange frei sein, als letztere in ihrem Eigentum verbleiben und nicht zu irgend welchen landwirtschaftlichen Zwecken oder sonstwie nutzbar gemacht worden sind, und für einen Zeitraum von fünf Jahren, nachdem das eine oder das andere eingetreten ist. Nach Ablauf dieser Frist soll alles nutzbar gemachte, an andere verkaufte oder verpachtete Land bezüglich besagter Abgaben und Steuern alle diejenigen Vergünstigungen genießen, welche die Regierung irgend einem Anderen in Damaraland gewähren wird. Doch gewährleisten die Konzessionäre (bei Strafe der Verwirkung des laut Art. 9 verliehenen Grund und Bodens, soweit dieser nicht an wirkliche Ansiedler verkauft ist) der Regierung nach Ablauf von 30 Jahren vom Tag der Konzession an aus der Besteuerung dieses Landes einen jährlichen Minimalbetrag von 20000 M. (Art. 9—11).

III. Was die Eisenbahnberechtigungen der Gesellschaft anlangt, so erhielt dieselbe 1. das Recht, von irgend einem Punkte der Küste des Schutzgebietes aus nach irgend einem Punkte der Inlandgrenze des Schutzgebietes, welcher jedoch nördlich von dem durch den südlichsten Teil des Kuisibflusses gehenden Breitengrade gelegen sein muß, Eisenbahnen anzulegen, zu betreiben und zu unterhalten (Art. 12).

2. In Art. 13 verpflichtete sich die Regierung, den Konzessionären die von ihnen für Zwecke der im Art. 13 erwähnten Bahnen als nötig erachteten Wassergerechtsame, sowie das Eigentum an Grund und Boden unentgeltlich zu verleihen oder zu verschaffen, soweit dies zum Bau und Betrieb dieser Bahnlinien, der Stationen, Nebengeleise und zu Erweiterungs- und sonstigen Bauten 2c. erforderlich ist.

3. Außerdem wurde der Gesellschaft die Freiheit von Steuern und Abgaben für die Eisenbahnen 2c. und die Zollfreiheit für die Einfuhr der erforderlichen Materialien während 50 Jahren gewährt (Art. 14 und 15).

4. In Art. 16 wurde der Gesellschaft das Recht eingeräumt, die Bahnen a) entweder ausschließlich in Verbindung mit dem Unternehmen, das sich aus dem in Teil I der gewährten Konzessionen ergibt, oder b) zugleich für öffentliche Verkehrszwecke anzulegen und zu betreiben.

In dem unter a) erwähnten Falle dürfen nach Art. 17 die Konzessionäre die Bahnen ganz nach eigenem Ermessen, wann und wo es ihnen für ihre Interessen am besten erscheint, anlegen und betreiben. Für den Fall jedoch, daß die in Verbindung mit bergmännischen Unternehmungen angelegten Bahnen zugleich für öffentliche Verkehrszwecke betrieben werden, ist in Art. 18 lit. a bestimmt, daß die Regierung während 10 Jahren vom Tage der Konzession an weder selbst eine Eisenbahnlinie nördlich vom Wendekreis des Steinbocks in der deutschen südwestafrikanischen Interessensphäre anlegen, noch einer dritten Person oder Gesellschaft das Recht zum Bau oder Betrieb einer solchen Bahn verleihen wird. In Art. 18 lit. b sicherte ferner die Regierung zu, während 30 Jahre vom Tage der Einreichung der Baupläne an gerechnet, weder selbst eine mit der von den Konzessionären in Aussicht genommenen Haupt- oder Zweiglinien parallel laufende oder sonstwie konkurrierende Eisenbahnlinie anzulegen, noch einer dritten Person oder Gesellschaft das Recht zum Bau und Betrieb einer solchen Linie zu verleihen, vorausgesetzt jedoch, daß die Konzessionäre innerhalb dreier Jahre nach Genehmigung der bezüglichen Pläne durch die Regierung mit dem Betriebe beginnen werden.

Außerdem verlieh die Regierung den Konzessionären unentgeltlich das Eigentum an dem innerhalb eines Streifens von je 10 km Breite zu beiden Seiten der Linien belegenen Grund und Boden einschließlich der Bergwerksgerechtsame, soweit der Grund und Boden und die Gerechtsame der Regierung gehören oder ihrer Verfügung unterstehen. Die in den Art. 3, 4 und 11 gewährte Steuerfreiheit

Digitized by Google

soll auch auf das in Gemäßheit dieser Bestimmung verliehene Land Anwendung finden, vorbehaltlich der für Mineralien nach Art. 7 zu zahlenden Abgaben (litt. c). Die Festsetzung der Spurweite der Bahnen, die Zahl der Züge sowie der Tarif wurde dem Ermessen der Konzessionäre während der ersten 50 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung der betreffenden Bahnen an überlassen, darnach soll der öffentliche Tarif zwischen der Regierung und den betreffenden Bahngesellschaften vereinbart werden (litt. d).

In litt. e sicherte die Regierung zu, von Personen und Gütern, welche auf den Bahnen der Konzessionäre oder der auf Grund dieser Konzession gegründeten Bahngesellschaften deutsches Gebiet passieren, keine höheren Durchgangsabgaben zu erheben, als für einen ähnlichen Verkehr auf besagten Eisenbahnen durch die unmittelbar an das deutsche südwestafrikanische Schutzgebiet angrenzenden Gebiete erhoben werden.

Endlich wurden die Konzessionäre für verpflichtet erklärt, vor Ablauf von 10 Jahren vom Tage der Konzession an auf den Bau der Eisenbahnen mindestens 400000 M. zu verwenden, die Kosten der in Art. 21 vorgesehenen Expedition zur Ermittelung einer Eisenbahnlinie nicht mit gerechnet, und darnach bis zur Fertigstellung der ersten hundert englischen Meilen Eisenbahn mindestens 200000 M. jährlich zu verausgaben, widrigenfalls sie ihr Recht zum Bau von Bahnen für den öffentlichen Verkehr verwirken. Falls die Konzessionäre verabsäumen, die genannten Summen zu verausgaben, so wird die Regierung von den in Abs. a und b übernommenen Verpflichtungen ohne weiteres frei und fallen die auf Grund des Abs. e verliehenen Ländereien an die Regierung zurück, soweit unvollendete Bahnstrecken in Betracht kommen. Dagegen verbleibt den Konzessionären oder deren Rechtsnachfolgern das Eigentum an dem Grund und Boden innerhalb von je 16 km auf beiden Seiten derjenigen Bahnstrecken, welche von ihnen, den Bestimmungen der Konzession gemäß, gebaut worden sind (litt. f).

Der IV. Teil der Konzession enthielt noch verschiedene „allgemeine Bedingungen." Namentlich wurde den Konzessionären das Recht eingeräumt, jederzeit von der Konzession ganz oder teilweise zurückzutreten; sie mußten sich aber binnen 4 Jahren darüber erklären, ob sie das Unternehmen ganz oder zum Teil fortsetzen wollen; die Fortsetzung war dadurch bedingt, daß binnen 4 Jahren 600000 M. auf die Gegenstände der Konzession verausgabt wurden. Endlich verpflichteten sich die Konzessionäre, solange sie irgendwelche der ihnen durch die Konzession verliehenen Rechte behalten, einen Betrag von jährlich 2000 M. pränumerando der Regierung zu bezahlen.

Zu dieser Konzession wurde sodann zwischen einem Vertreter des Auswärtigen Amtes und den Vertretern der South West-Afrika-Company Ld. am 14. November 1892 ein Protokoll*) vereinbart, in welchem zunächst in Bezug auf Art. 9 bestimmt ist, daß die Gesellschaft das ihr in Gemäßheit dieses Artikels zum Eigentum zu überweisende Land in nicht kleineren Stücken als solchen von 500 □km auswählen darf. Bezüglich des Art. 16 wurde ferner bestimmt, daß bei der Verfügung über das Land die Gesellschaft jeder Zeit deutschen Einwanderern unter gleichen Bedingungen den Vorzug geben muß gegenüber Angehörigen jeder Nationalität und daß sie verpflichtet sei, auf Verlangen der Regierung die Ländereien von Grootfontein und Umgebung, sowie alle südlich davon gelegenen Ländereien, soweit dieselben der Gesellschaft auf Grund der Artikel 1 und 2 überwiesen wurden, auf die Dauer von zehn Jahren von Überweisung dieser Ländereien an gerechnet,

*) Jahresbericht über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete im Jahre 1899 1900 S. 242.

Digitized by Google

ausschließlich für deutsche Ansiedler freizuhalten. Zu Art. 11 endlich wurde den Konzessionären die Freiheit von Steuern und Abgaben neuerlich bestätigt.

Zu Art. 12 wurde bemerkt, daß Einverständnis darüber herrsche, daß als Ausgangspunkt für die Eisenbahn an der atlantischen Küste des Schutzgebiets Sandwichhaven und jeder nördlich davon gelegene Punkt gewählt werden, und daß die Bahn keinesfalls von einem Punkte südlich von Sandwichhaven ausgehen darf und daß die Gesellschaft damit einverstanden ist, die Pläne für den Eisenbahnbau der Regierung zu unterbreiten. Für den Fall, daß die Regierung die Anlage einer Eisenbahn nach Otjimbingue und Windhuk oder nach anderen Punkten verlangen sollte, und die Anlage einer solchen Linie in den Plänen der Gesellschaft nicht vorgesehen sein sollte, so verpflichtete sich die Letztere zum Bau der verlangten Bahn, falls die Regierung ihr eine vierprozentige Verzinsung der Gesamtkosten für diese Bahn garantieren würde. Dagegen soll, sobald die Einnahmen auf dieser Strecke die Betriebskosten nebst den Unterhaltungs- und Erneuerungskosten des Bahnkörpers und des Materials sowie die erwähnte Zinsgarantie von vier Prozent übersteigen, der sich ergebende Überschuß zur einen Hälfte der Regierung, zur anderen der Gesellschaft zufallen.

Zu Art. 15 verpflichtete sich die Gesellschaft, bei Vergebung der Lieferungen für alle zum Bau und Betriebe der in der Konzession vorgesehenen Eisenbahnen, Häfen und sonstigen Anlagen erforderlichen Materialien, Maschinen ꝛc. bei gleichen Angeboten deutschen Werken den Vorzug zu geben.

Zu Art. 18 erklärte endlich die Gesellschaft, daß alle von ihr nach den Bestimmungen der Konzession zu bauenden Eisenbahnen, sowohl für öffentliche Verkehrszwecke wie für den Geschäftsverkehr der Gesellschaft betrieben werden sollen, und daß selbstverständlich andere Personen und Gesellschaften Eisenbahnlinien für ihren eigenen Verkehr unter Ausschluß jedes öffentlichen Verkehrs anlegen und betreiben dürfen, und daß solchen Linien der Anschluß an die Linien der Gesellschaft gestattet werden muß. —

Am 11. Oktober 1898 wurde ferner zwischen dem Auswärtigen Amte (Kol. Abt.) und der South West-Afrika-Co. eine Vereinbarung abgeschlossen, inhaltlich deren § 1 die Gesellschaft auf alle ihr nach der Konzession vom 12. September 1892 im Teil III Art. 12 bis 13 und aus dem Protokolle vom 14. November 1892 zustehenden Befugnisse und von der Regierung gemachten Zugeständnisse, welche den Bau von Schienenverbindungen betreffen oder damit in Verbindung stehen, vorbehaltlich der in den folgenden Paragraphen gemachten Ausnahmen verzichtete. Nach § 2 verblieb nämlich der Gesellschaft das Recht, innerhalb des ihr durch die Konzession überwiesenen Land- und Minengebiets, des Kaokofeldes, des Gebiets der Bastarde von Rehoboth und des Ovambolandes, wie es in § 6 begrenzt ist, sowie von irgend einem Punkte der Küste des Schutzgebiets nördlich von Walfischbai aus nach beliebigen Punkten innerhalb der neu bezeichneten Gebiete Schienenverbindungen anzulegen und sowohl für ihre eigenen wie für öffentliche Verkehrszwecke zu betreiben. Dagegen sicherte die Regierung in § 4 der Gesellschaft zu, die für Zwecke der von ihr nach Maßgabe dieser Vereinbarung anzulegenden Schienenverbindungen erforderlichen Wassergerechtsame, sowie das Eigentum an dem zum Bau und Betriebe der Linien, der Stationen und Seitengeleise erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich zu verleihen, insoweit beides ihrer Verfügungsgewalt unterliegt und für behördliche Zwecke entbehrlich ist.

Als Entschädigung für den in § 1 enthaltenen Verzicht, verlieh die Regierung ferner in § 6 der Gesellschaft in einem Teile des Ovambolandes das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien, insoweit der Regierung dieses Recht damals zustand oder von ihr durch Erklärung der Schutzherrschaft

Digitized by Google

über den bezeichneten Teil des Ovambolandes erworben werden würde. Die Regierung behielt sich jedoch in § 7 das Recht vor, das im § 6 bezeichnete Gebiet ganz oder teilweise mit der Maßgabe zum öffentlichen Schürfgebiet zu erklären, daß die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien unter Ausschließung von Edelsteinen und Kupfer, bezüglich welcher das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der Gesellschaft verbleibt (§ 9), den Vorschriften der Verordnung vom 15. 8. 1889 betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet bezw. den Vorschriften, welche an Stelle dieser Verordnung treten werden, unterliegt. Die hiernach an die Regierung zu zahlenden Gebühren verpflichtete sich dieselbe an die Gesellschaft abzuführen.

In § 8 wurde ferner der Gesellschaft das Recht eingeräumt, von jedem bergmännischen Unternehmen, das in dem in § 6 bezeichneten Gebiete auf Grund des § 7 eingerichtet wird, eine von ihr festzusetzende nach der Höhe des jährlichen Reingewinns zu berechnende jährliche Abgabe von höchstens 25% des Reingewinns zu beanspruchen, von welcher die Hälfte an die Regierung abzuführen ist.

Schließlich wurde in § 10 die in Art. 1 der Konzession vom 12. September 1892 festgesetzte Frist, innerhalb welcher nach Art. 5 der Konzession der Beginn eines ordnungsmäßigen Betriebs nachzuweisen war, in der Weise verlängert, daß dieselbe anstatt vom Tage der Konzession am 12. September 1898 begann und mithin bis zum 12. September 1904 läuft.

Eine grundsätzliche Änderung der Damaraland-Konzession ist begreiflicher Weise durch diese Abmachung nicht erfolgt; bedeutsamer war eine spätere Vereinbarung.

Im September, bezw. Oktober 1899 wurde nämlich zwischen der South-West-Afrika-Company Ld. in London einerseits und der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin und der Exploration-Company Ld. in London andererseits ein Vertrag abgeschlossen.*) Inhaltlich dieses Vertrags übertrug die Company den genannten Gesellschaften bezw. der von denselben neu errichteten „Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft" folgende ihr auf Grund der sog. Damaraland-Konzession zustehende Rechte: 1. Die Minenrechte im Otavi-Gebiete mit alleinigem Ausschluß der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art innerhalb eines Bezirkes von 1000 englischen Quadratmeilen, welcher nach Bestimmung der Otavi-Gesellschaft zu begrenzen ist, aber jedenfalls die Kupferminen von Otavi, Klein-Otavi, Auwap und Tsumeb einschließen soll; 2. das der Company zustehende Recht auf Land in dem vorstehend bezeichneten Bezirk von 1000 englischen Quadratmeilen, sei es zum Zwecke des Betriebes der Minen und des Baues der Eisenbahn, sei es zu Ansiedelungszwecken, nach Auswahl der Otavi-Gesellschaft jedoch von keiner größeren Gesamtfläche als 500 engl. Quadratmeilen; 3. die der Company zustehenden Wasserrechte auf den Ländereien, welche die Otavi-Gesellschaft nach der Bestimmung unter Nr. 2 in Anspruch nehmen wird; 4. das Recht auf Herstellung von Verkehrsmitteln jeder Art in dem Bezirke der 1000 englischen Quadratmeilen; 5. das Recht auf den Bau der Eisenbahn, welche das Otavi-Gebiet mit einem Hafen der deutschen oder portugiesischen Küste von Südwestafrika in der von der Otavi-Gesellschaft zu bestimmenden Richtung verbindet; 6. die Land-, Wasser- und sonstigen Rechte, welche der Company in Damaraland außerhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirkes und im Ovamboland in Gemäßheit der Damaraland-Konzession vom 12. September 1892, des zugehörigen Protokolls vom 14. November 1892 und des Übereinkommens vom 24. August 1898, sowie im Kaokofeld zum Zwecke des Eisenbahnbaus in dem für die Eisenbahnlinien erforderlichen Umfange zustehen. 7. Das der Company zustehende oder auch von ihr zu erwerbende Eigentum des Grund und Bodens nebst

*) Jahresbericht über die Entwicklung der Schutzgebiete für 1899 1900 S. 223 ff. — Riebow VI S. 221.

Digitized by Google

den Wasserrechten in einer Zone von je 10 Kilometer Breite zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn, soweit dieselbe durch das Freehold-Gebiet der Company außerhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirks und durch das Kaokofeld läuft. 8. Die der Company zustehenden Minenrechte mit gewissen Beschränkungen und Maßgaben.

Daraufhin hat der Reichskanzler in einer am 15. März 1901 erteilten Konzession*) ausgesprochen, daß vorbehaltlich einiger Abänderungen und Zusätze hinsichtlich der übertragenen Berechtigungen für die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft dieselben Bedingungen zu gelten haben, unter welchen die Berechtigungen der South-West-Afrika-Company Ld. zustanden, und daß die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft gegenüber der Kaiserlichen Regierung zur Ausführung einer Eisenbahn vom Otavi-Gebiet bis zum Kunene, im Anschluß an eine vom Grenzpunkte direkt nach dem Hafen der Tigerbai zu erbauende Eisenbahn verpflichtet ist. Außerdem verlieh die Kaiserliche Regierung der genannten Gesellschaft in Nr. VI unentgeltlich das Eigentum an dem Grund und Boden zu beiden Seiten der Linie von dem Otavi-Gebiet nach dem Kunene in Blöcken von je 20 km Breite und 10 km Tiefe mit einem Abstand von jedesmal 10 km von einander nebst den Wasserrechten auf diesen Blöcken, soweit der Gesellschaft das Eigentum an dem Grund und Boden nebst den Wasserrechten nicht von der South-West-Afrika-Company übertragen wurde und soweit der aufzuteilende Grund und Boden der Regierung gehört oder sonst ihrer Verfügung untersteht.

Ferner gewährte in Nr. VII die Regierung der Gesellschaft während 10 Jahren das Vorrecht auf Übernahme der Konzession der nach der östlichen Grenze des Schutzgebiets als Glieder des transafrikanischen Eisenbahnsystems projektierten Linien vom 19. Längengrad östlich von Greenwich unter den von ihr festzusetzenden Bedingungen. Im Falle der Übernahme einer solchen Konzession versprach die Regierung in Nr. VIII der Gesellschaft abermals das unentgeltliche Eigentum am umfassenden Grundbesitz zu beiden Seiten der zu erbauenden Bahn, und Minenrechte in einer Zone von 30 km Breite zu beiden Seiten der zu erbauenden Bahn.

Endlich wurde in Nr. IX und X bestimmt, daß die in den Art. 3, 4 und 11 der Damaraland-Konzession gewährte Steuerfreiheit auch auf das in Gemäßheit der Bestimmungen unter VI und VIII von der Regierung zu verleihende Land sich erstrecken soll, und daß das Grundeigentum nebst Wasserrechten und die Minenrechte (unter VI und VIII) von der Regierung unter denselben Bedingungen verliehen werden, unter welchen der South-West-Afrika-Company solche Rechte und das Eigentum an Grund und Boden bewilligt worden sind.

Neben der Damaralandkonzession sind noch weitere zwei Vereinbarungen zu erwähnen, nämlich eine Vereinbarung zwischen der Kaiserlichen Regierung und dem Karaskhoma Syndikat vom 31. Oktober 1892 und ein Vertrag zwischen demselben Syndikate und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vom 20. Dezember 1892.**)

Was die Vereinbarung vom 31. Oktober 1892 anlangt, so überwies in Art. 1 die Regierung dem Syndikat zu freiem Eigentum 128 vom Syndikate innerhalb

*) Riebow VI S. 288.

**) Die beiden Vereinbarungen sind enthalten in der Denkschrift, welche die Reichsregierung im Winter 1896 97 dem Reichstag vorlegte, nachdem auf Antrag des Abg. Graf v. Arnim der Reichstag am 17. 6. 1896 beschlossen hatte, den Reichskanzler zu ersuchen, eine Übersicht der im südwestafrikanischen Schutzgebiete tätigen Gesellschaften unter Beifügung der betreff. Verträge dem Reichstage vorzulegen. (Drucks. d. Reichstags Nr. 623 Sitz.-P. 1895 97. 5. Anl. Bd. — Kol.-Ztg. 1897 Beil. IV S. 7ff.). — Riebow VI S. 60.

Digitized by Google

der Gebiete der Bondelzwart-, Zwartmodden- und Veldschoendrager-Stämme (südöstliche Ecke des Schutzgebiets) nach Belieben auszuwählende Farmen von je 10000 Kapschen Morgen unter der Bedingung, daß das Syndikat der Regierung die Gründung einer Gesellschaft mit einem Betriebskapital von 200000 M. nachwies, welche „zum Bau einer Eisenbahn oder soweit dies nicht ausführbar ist, eines Tramways, zum Bau von Fahrstraßen, zur Einrichtung von Häfenverbesserungen und anderen, einer besseren Verbindung der Küste zwischen Lüderitzbucht und dem Inneren dienenden Anlagen die Vorarbeiten übernimmt."

In Art. 2 waren dem Syndikat weitere 128 Farmen der gleichen Größe in dem bezeichneten Gebiete in Aussicht gestellt, sobald der Regierung der Nachweis geliefert ist, daß behufs Ausführung der erwähnten Bauten und Anlagen ein weiteres Betriebskapital von 200000 M. gezeichnet und die Ausführung der Arbeiten ernstlich in Angriff genommen ist.

In Art. 3 war endlich bestimmt, daß die Landkonzession um 256 Farmen — falls soviel Land nach Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eingeborenen zur Verfügung bleibt — erhöht, also verdoppelt werden soll, wenn nach Verlauf von 15 Jahren oder früher das Syndikat eine Schienenverbindung zwischen Lüderitzbucht und Aus hergestellt hat. In diesem Falle soll dem Syndikat oder dessen Nachfolgern auf 50 Jahre, vom Tage dieser weiteren Landüberweisung gerechnet, das ausschließliche Recht zum Bau von Eisenbahn- oder Tramwaylinien innerhalb der genannten Stämme verliehen werden.

Für dieselben Gebiete wurden dem Syndikat in Art. 4 und 5 Bergwerksgerechtsame in Gemäßheit der durch das Syndikat von den Eingeborenenstämmen erworbenen Konzessionen unter gewissen Beschränkungen und unter der Bedingung eingeräumt, daß die Regierung für jede Grube, sobald sie drei Jahre im Betriebe gewesen ist, vom Syndikat eine Abgabe bezieht, die bei der Förderung von Gold, Silber und Edelsteinen 2% bei allen übrigen Mineralien 1% vom Wert der Förderung an Ort und Stelle beträgt.

Was sodann den Vertrag des Kharaskhoma-Syndikats mit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vom 20 Dezember 1892 anlangt, so war das Syndikat, nachdem es der Regierung gegenüber im Vertrage vom 31. Oktober 1892 die Verpflichtung zur Herbeiführung der Verbesserung der Verbindung zwischen der Lüderitzbucht und dem Innern übernommen hatte, genötigt, sich mit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika als den Eigentümer des Küstengebiets wegen Gestattung der Vorarbeiten und der eventuellen Überlassung des erforderlichen Geländes für die Bahn ꝛc. zu verständigen. Es geschah dies im Vertrage vom 20. Dezember 1892.

Das Kharaskhoma-Syndikat hat später seine Rechten und Pflichten auf die Gesellschaft South Africa Territories Ld. übertragen, auf welche hier nicht weiter einzugehen ist.*) Dagegen ist der Inhalt der Konzession für die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft und für die Siedelungsgesellschaft für Südwestafrika kurz anzugeben, weil diese Konzessionen in wesentlichen Punkten von der Damaraland-Konzession und den ihr nachgebildeten Konzessionen abweichen und infolgedessen nicht oder doch nicht in gleichem Maße den Bedenken unterliegen, welche gegen die letzteren Konzessionen wiederholt geltend gemacht wurden.

Durch die Konzession für die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Südwestafrika vom 11. 8. 1893**) erteilte die Kaiserliche Regierung der Gesellschaft im Gebiete von Rehoboth und im Khauas-

*) Vgl. übrigens das Bergregulativ der Gesellschaft „South Africa Territories Ld." vom 15. Nov. 1901 (Riebow VI S. 412 ff.).

**) Riebow VI S. 66.

Digitized by Google

Gebiet unbeschadet der wohlerworbenen Rechte Dritter auf die Dauer von 25 Jahren das ausschließliche Recht zur Aufsuchung, Gewinnung und Bearbeitung von Mineralien aller Art (§ 1).

In § 2 wurde die Gesellschaft für berechtigt erklärt, unter Beobachtung der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften alle für ihren Grubenbetrieb nötigen oder dienlichen Anlagen und Verkehrseinrichtungen jeder Art zu schaffen. Das hierzu und zur Anlage von Wegen erforderliche Land und die nötigen Wasserrechte, wurden nach § 2 der Gesellschaft unentgeltlich verliehen, soweit der Kaiserlichen Regierung eine Verfügung darüber zustand. Sofern das Land und die Wasserrechte sich im Eigentum Dritter befanden, versprach die Regierung der Gesellschaft zum Erwerbe derselben gegen angemessene Entschädigung ihren Beistand zu leihen, oder ihr innerhalb der gesetzlichen Grenzen im Wege der Expropriation zu verschaffen.

Nach § 3 erwirbt die Gesellschaft, sobald eine Grube im Laufe der Dauer der Konzession in Betrieb genommen wird, das freie Eigentum daran, doch behielt sich die Regierung vor, im Wege der Gesetzgebung Bestimmungen zu erlassen, wonach das Eigentum erlischt und alle Rechte an der Grube an die Regierung zurückfallen, wenn der bergmännische Betrieb in der Grube eingestellt oder ohne durch höhere Gewalt gestört zu sein, für längere Zeit (jedoch mindestens fünf Jahre) unterbrochen wird.

In § 4 wurde der Gesellschaft auf die Dauer von 20 Jahren das Recht der zollfreien Einfuhr aller für die nach §§ 1 und 2 auszuführenden Arbeiten erforderlichen Materialien und Gerätschaften gewährt.

In § 5 sind die von der Gesellschaft zu zahlenden Bergwerksgebühren festgesetzt und in § 6 ist bestimmt, daß im übrigen die Gesellschaft von allen anderen Abgaben und Steuern auf ihre bergbaulichen Betriebe während 20 Jahren frei sein soll.

In § 8 versprach die Regierung, im Khauasgebiete möglichst bald Kronländereien zu schaffen und dann der Gesellschaft eine Fläche von 10000 qkm unter gewissen Bedingungen unentgeltlich zu verleihen. Von den Bedingungen sind namentlich hervorzuheben, daß 1. das Land zu Siedelungszwecken verwendet werden muß und daß nur Reichsangehörige und deutschredende Abkömmlinge von Deutschen ohne Genehmigung der Regierung zugelassen werden dürfen, 2. daß für alles verkaufte oder verpachtete Land die Gesellschaft an die Regierung eine Abgabe von 10% der Verkaufs- bezw. Pachtsumme zu entrichten hat, 3. daß nach Ablauf von 25 Jahren, jedoch nicht früher als nach Verlauf von 20 Jahren nach erfolgter Überweisung der Siedelungsgebiete alles nicht verkaufte oder verpachtete Land an die Regierung zurückfällt; 4. daß im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung der in § 8 unter 2—6 bezeichneten Verpflichtungen seitens der Gesellschaft die Regierung berechtigt ist, den der Gesellschaft durch diesen Paragraphen verliehenen Grund und Boden, soweit dieser nicht an wirkliche Ansiedler veräußert worden ist, für verwirkt zu erklären.*) Endlich ist in § 9 noch bestimmt, daß die der Gesellschaft durch § 8 verliehenen Ländereien, solange sie unbenutzt im Besitze der

*) Zu den in den Ziffern 2—6 des § 8 enthaltenen Bedingungen gehörten auch außer den bereits im Texte erwähnten Verpflichtungen die Verpflichtung nach Überweisung der verliehenen Flächen auf Gewinnung geeigneter Ansiedler hinzuwirken, zur Leitung des Siedelungsunternehmens, zur Zuweisung und Abmessung der einzelnen Farmen einen im Siedelungswesen erfahrenen Vertreter zu bestellen, welcher sich fortdauernd im Siedelungsbezirke aufzuhalten hat, endlich bei Veräußerungen an Nichtansiedler oder an Gesellschaften die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Digitized by Google

Gesellschaft verbleiben, sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren, nachdem sie verkauft oder in Benutzung genommen sind, von allen Abgaben und Steuern befreit bleiben.

In der Konzession für die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika vom 2. März 1896*) verlieh die Kaiserliche Regierung der Gesellschaft im Bezirke von Windhuk, von Hoachanas und von Gobabis, sobald daselbst die erforderlichen Kronländereien geschaffen sind, zum Zweck der Besiedelung des Landes ein Fläche von 20000 qkm (§ 1), deren Auswahl und Begrenzung sich nach näherer Bestimmung der §§ 2—4 richtete.

Das verliehene Land darf nach § 5 nur mit Reichsangehörigen oder deutschredenden Abkömmlingen von Deutschen besiedelt werden. Zur Zulassung anderer Ansiedler bedarf die Gesellschaft der Genehmigung der Regierung. Ebenso sind Kauf- und Pachtverträge sowie ähnliche Rechtsgeschäfte mit Nichtansiedlern oder mit Gesellschaften nur mit Zustimmung der Regierung zulässig.

Nach § 7 hat die Gesellschaft von den aus dem Verkauf oder der Verpachtung von Ländereien sowie aus ähnlichen Geschäften erzielten Erträgen eine Abgabe von 10% an die Regierung zu entrichten; ferner ist sie verpflichtet, aus diesen Erträgen, je nach ihren verfügbaren Mitteln bis zu 30%, mindestens aber 15% auf Meliorationen des Landes, um z. B. Bewässerungsanlagen zu verwenden.

Die der Gesellschaft verliehenen Ländereien, solange sie im Besitze derselben verbleiben, sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren, nachdem sie verkauft oder in Benutzung genommen worden, sind von allen Steuern und Abgaben frei (§ 8).

In § 9 ist ferner bestimmt, daß, wenn der Landeshauptmann späterhin Teile des überwiesenen Landes für Zwecke der Verwaltung oder der Schutztruppe in Anspruch nehmen sollte, die Gesellschaft verpflichtet ist, die verlangten Ländereien, soweit sie noch nicht verkauft sind, gegen eine Entschädigung durch Zuweisung von Land in einem der zu überlassenden Fläche entsprechenden Wert an die Regierung wieder abzutreten.

Nach Ablauf von 25 Jahren, jedoch nicht früher als nach Verlauf von 20 Jahren nach erfolgter Überweisung des Siedelungsgebiets fällt nach § 10 alles von der Siedelungsgesellschaft nicht verkaufte oder verpachtete Land an die Regierung zurück.

Im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung der in den §§ 5 bis 7 bezeichneten Verpflichtungen seitens der Gesellschaft ist die Regierung berechtigt, den der Gesellschaft verliehenen Grund und Boden, soweit dieser nicht bereits besiedelt ist, für verwirkt zu erklären (§ 11).

In § 12 verpflichtete sich endlich die Regierung, innerhalb der nächsten 10 Jahre vom Tage der Konzession an in den Bezirken von Windhuk und Hoachanas an andere Gesellschaften Land zu Siedelungszwecken nur dann zu verleihen, wenn die von ihnen angebotenen Bedingungen für die Regierung ebenso vorteilhaft oder noch vorteilhafter sind, als die Bedingungen dieser Konzession. Jedenfalls soll jedoch die Siedelungsgesellschaft ein Vorzugsrecht genießen, wenn sie bereit und in der Lage ist, die von den gedachten anderen Gesellschaften angebotenen Bedingungen ihrerseits zu übernehmen.**)

Auch im Schutzgebiete Kamerun sind Landkonzessionen an Gesellschaften verliehen worden. In Betracht kommen die Gesellschaft Südkamerun, welche am 8. Dezember 1898 in Brüssel gegründet wurde und am 16. Januar 1899 eine

*) Riebow VI S. 98 u. 151.

**) Vgl. auch das Zusatzabkommen v. 19. 4. 1898 zur Konzession, welches dieselben in einzelnen Punkten einschränkt (Riebow VI S. 151 f.).

Digitized by Google

Konzession von einer Million Hektar im obereren Becken des Sanga erhielt und die Gesellschaft Nordwest-Kamerun, welche am 31. Juli 1899 im nordwestlichen Teile des Schutzgebietes noch umfangreichere Ländereien verliehen erhielt.

Was die Gesellschaft „Südkamerun" anlangt, so liegt eine Vereinbarung vom 25. November 1898 vor*) zwischen dem Landesfiskus von Kamerun mit Rechtsanwalt Dr. Scharlach und Berwerksbesitzer Sholto Douglas, inhaltlich welcher den beiden Konzessionären für die von ihnen zu bildende Gesellschaft „Süd-Kamerun" in dem zwischen dem 12. Grad ö. L. von Greenwich und dem 4. Grad n. B. einerseits und der südlichen und östlichen politischen Landesgrenze von Kamerun gelegenen Gebiete auf Grund der Verordnung vom 15. Juni 1896 über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland ꝛc., das demnächst zu schaffende Kronland nach näherer Maßgabe der §§ 2 und 3 als Eigentum verliehen wurde. Dagegen verpflichteten sich die Konzessionäre in § 4, das in ihrem Eigentum befindliche innerhalb des oben bezeichneten Gebiets gelegene Land, insoweit es zu Eisenbahn-, Wege- und Stationenbau sowie zu sonstigen fiskalischen Anlagen verwendet werden soll, unentgeltlich an den Landfiskus abzutreten.

In § 6 wurde ferner der Gesellschaft „Süd-Kamerun" die Verpflichtung auferlegt, 10% ihres jeweiligen jährlichen ihr verbleibenden Reingewinns nach Abzug von 5% für den Reservefonds und 5% Dividende an den Landesfiskus abzuführen. Falls die Gesellschaft neue Gesellschaften bildet oder sich an der Bildung neuer Gesellschaften beteiligt und für die Überlassung von Land oder die Gewährung von Vergünstigungen, Aktien oder Genußscheine erhält, so hat der Landesfiskus von Kamerun das Recht, anstatt nur an dem Ergebnisse dieser Aktien oder Genußscheine fernerhin beteiligt zu sein, die Aushändigung des zehnten Teiles dieser Aktien oder Genußscheine zu verlangen.

Was die der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" verliehene Konzession anlangt, so liegt eine Vereinbarung vor „zwischen der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts in Vertretung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun und der Handelsgesellschaft Nordwest-Kamerun" vom 31. Juli 1899**). Inhaltlich des § 1 wurde auf Grund der Kronlands-Verordnung vom 15. 6. 1896 der Gesellschaft in einem näher bezeichneten Gebiete südlich vom Sanaga das in den nächsten 50 Jahren zu schaffende Kronland unter den in den §§ 2 und 3 enthaltenen Maßgaben als Eigentum verliehen.

Andererseits verpflichtete sich die Gesellschaft in §§ 4 und 5, das in ihrem Eigentum befindliche innerhalb des oben bezeichneten Gebiets gelegene Land, soweit es zu Eisenbahn-, Wege- und Stationsbau sowie zu Kirchen-, Missions- und Schulzwecken und zu sonstigen gemeinnützigen und fiskalischen Anlagen verwendet werden soll, unentgeltlich an den Landesfiskus abzutreten und alle ihre konzessionsmäßigen Rechte nicht beeinträchtigenden Unternehmungen innerhalb des Vertragsgebiets zu dulden und vor allem die Freiheit des Handels zu respektieren.

In §§ 6 und 7 übernahm ferner die Gesellschaft die Verpflichtung, a) die ihr gehörenden und etwa noch in ihren Besitz gelangenden Gebiete auf ihre natürlichen Hilfsquellen jeder Art gründlich zu untersuchen, b) öffentliche Wege, Eisenbahnen, Kanäle, öffentliche Dampfschiffverbindungen und andere Mittel für den inländischen und den internationalen Verkehr selbst oder durch andere herzustellen und zu betreiben in dem Maße, wie die Erschließung des Vertragsgebiets solches zweckmäßig erscheinen läßt, c) gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen jeder Art, Landwirtschaft (Plantagenwirtschaft) und Bergbau zu betreiben und zu unterstützen,

*) Riebow VI S. 169. — Kol.-Ztg. 1899 S. 474. P. Decharme, Compagnies et sociétés coloniales Allemandes S. 193 ff.

**) Riebow IV S. 139.

Digitized by Google

d) die Produktionsfähigkeit des Vertragsgebiets nicht durch raubbauähnliche Ausbeutung zu vernichten, sondern vielmehr zu erhalten und nach Möglichkeit zu steigern; e) bei Vornahme des Holzschlags 25% des Waldbestandes unberührt zu lassen.

In § 9 wurde ferner die Gesellschaft für verpflichtet erklärt, jährlich mindestens 100000 M. binnen 10 Jahren aber 3 Millionen Mark auf das Vertragsgebiet zu Gesellschaftszwecken tatsächlich zu verwenden und die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage der Jahresabschlüsse bei der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes bis zum 1. Juli jedes Jahres nachzuweisen.

Die Geltungsdauer der Konzession wurde in § 11 auf 50 Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf die von der Gesellschaft auf Grund derselben erworbenen Rechte nicht berührt werden. Sollte die Gesellschaft nach dem Ablauf von 12 Jahren eine Eisenbahnverbindung zwischen der Kamerunküste und dem Konzessionsgebiet zur Durchführung gebracht haben, so wird die Geltungsdauer bis auf 60 Jahre verlängert.

Außerdem ist in § 8 dem Landesfiskus ein Anteil am Reingewinn der Gesellschaft eingeräumt und zwar zunächst 5% als Beitrag für öffentliche Zwecke und ferner noch ein weiterer ziemlich erheblicher Anteil nach Abzug des Zuschusses zum Reservefonds, der an die Anteilseigner zu bezahlenden Beträge ꝛc.*)

IV.

Bei der Untersuchung der Bedeutung und Tragweite der bisher deutschen Kolonialgesellschaften verliehenen verschiedenartigen Rechte sind zunächst die beiden der Neu-Guinea-Kompagnie und der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft erteilten Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 und 27. Februar 1885 ins Auge zu fassen. Durch diese Schutzbriefe war den beiden Gesellschaften die Ausübung der sog. Landeshoheit, d. h. also der öffentlichen Gewalt an Stelle des Reichs in den betreffenden Schutzgebieten unter Oberaufsicht der Kaiserl. Regierung übertragen worden. Dadurch erhielten diese Kolonialgesellschaften eine öffentlich-rechtliche Stellung, welche im wesentlichen mit der von Selbstverwaltungskörpern (Gemeinden, Kommunalverbänden usw.) zu vergleichen war. Da es den Grundsätzen des modernen Staatsrechts widerspricht, Privatpersonen oder Gesellschaften Hoheitsrechte zur Ausübung zu übertragen, so konnte man zweifeln, ob der Kaiser dem schon vor Erlaß des Schutzgebietsgesetzes vom 17. April 1886 die Ausübung der Staatsgewalt über die Schutzgebiete, die sog. Schutzgewalt zustand, die ihm hiernach zukommenden Rechte an Kolonialgesellschaften zur Ausübung überlassen konnte.

Die Bedenken, welche in dieser Beziehung zunächst bestehen konnten, wurden jedoch dadurch beseitigt, daß bei Erlaß des Gesetzes vom 17. April 1886 über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete die in den beiden Schutzbriefen vom 27. Februar und 17. Mai 1885 erfolgte Delegation von Hoheitsrechten von Seite der gesetzgebenden Faktoren des Reichs nicht beanstandet wurde, und daß überdies in § 8 des Sch. G. G. vom 17. April 1886 in der Fassung der Novelle vom

---

*) Auch in Deutsch-Ostafrika sind einzelne Minen- und Landkonzessionen erteilt worden, wie die Irangi-Bergbau- und Landkonzession vom 21. Mai 1896 bezw. 25. Juli 1900, die Konzession für das Usinja-Goldsyndikat vom 28. Januar 1899 (Riebow VI S. 129 und 182). Auf den Inhalt dieser Konzessionen einzugehen dürde aber zu weit führen, zumal dieselben nicht von der Bedeutung sind, wie wie in Südwestafrika und Kamerun erteilten Konzessionen.

Digitized by Google

15. März 1888 ausdrücklich Kolonialgesellschaften erwähnt sind, denen „durch Kaiserl. Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist." Durch diese Bestimmung wurde anerkannt, daß der Kaiser Hoheitsrechte an Kolonialgesellschaften übertragen könne. Die Reichsgesetzgebung hat sich damit auf den Standpunkt des älteren Staatsrechts und namentlich des älteren Kolonialrechts gestellt. Nach dem älteren Rechte war es aber durchaus zulässig, einzelne Hoheitsrechte wie dies mit der Gerichtsbarkeit und Polizei in der Patrimonialgerichtsbarkeit und Patrimonialpolizei der Fall war, Privatpersonen zu übertragen oder sogar die gesamte Regierungsgewalt Kolonialgesellschaften zu überlassen, wie dies namentlich in Holland und England, in letzterem Staate bis in die neueste Zeit geschehen ist.

Zuständig zur Verleihung der Hoheitsrechte war lediglich der Kaiser, nicht etwa der Reichskanzler bezw. das Auswärtige Amt; es war dies selbstverständlich und ergibt sich auch aus § 8 a. a. O., wo blos von der Verleihung von Hoheitsrechten durch Kaiserliche Schutzbriefe die Rede ist. Der Umfang der verliehenen Hoheitsrechte hing vom Ermessen des Kaisers ab mit der Maßgabe, daß nach dem Inkrafttreten des Konsulargerichtsbarkeits-Gesetzes vom 10. Juli 1879 in den Schutzgebieten der Kaiser die Gerichtsbarkeit über die Reichsangehörigen und Schutzgenossen Kolonialgesellschaften nicht mehr übertragen konnte, da diese Gerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. Juli 1879 durch Reichsbeamte auszuüben war. Dagegen stand nichts im Wege, den Kolonialgesellschaften nicht blos die vollziehende Gewalt, sondern auch das Verordnungsrecht zu überlassen, soweit dasselbe im Rahmen des Schutzgebietsgesetzes vom 17. April 1886 bezw. 15. März 1888 dem Kaiser zustand. Es ist dies auch geschehen, denn in der „Landeshoheit", die der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Kompagnie übertragen wurde, liegt auch die gesetzgebende Gewalt, von der auch namentlich die Neu-Guinea-Kompagnie durch Erlaß zahlreicher Verordnungen Gebrauch gemacht hat.

Die Ausübung der den Kolonialgesellschaften übertragenen Hoheitsrechte hatte auf deren Kosten zu geschehen. In dem Schutzbriefe der Neu-Guinea-Kompagnie war dies ausdrücklich gesagt. In dem Schutzbriefe der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft findet sich eine bezügliche Bestimmung nicht; jedoch verstand es sich von selbst, daß wenn die Gesellschaft Hoheitsrechte auszuüben hatte, sie auch die dadurch erwachsenden Kosten tragen mußte. Als Entschädigung für die finanziellen Aufwendungen, welche die beiden Gesellschaften im Interesse der Ausübung der ihnen überlassenen Hoheitsrechte zu machen hatten, wurde der Neu-Guinea-Kompagnie das ausschließliche Recht verliehen, herrenloses Land wie auch im Besitz von Eingeborenen befindliche Grundstücke zu erwerben, während der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft die sämtlichen von verschiedenen Sultanen und Häuptlingen erworbenen Rechte einschließlich der dazu gehörigen Eigentums- und Okkupationsrechte am Grund und Boden bestätigt wurden.

Im Schutzbriefe der Neu-Guinea-Kompagnie war am Schlusse ausdrücklich gesagt, daß die Gesellschaft verpflichtet sei, die vom Kaiser, bezw. der Kaiserl. Regierung zu treffenden Anordnungen bei Vermeidung des Verlustes des Anspruchs auf den Kaiserl. Schutz zu befolgen. Unter dem Verluste des Anspruchs auf den Kaiserl. Schutz konnte nichts anderes zu verstehen sein, als die Entziehung der verliehenen Hoheitsrechte, welche der Kompagnie ihre besondere Stellung und den Anspruch auf Schutz seitens des Reiches gaben.

Digitized by Google

Im Schutzbriefe der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft ist eine ähnliche Klausel nicht enthalten. Die Aufnahme derselben war auch nicht notwendig, weil sich aus dem der Kaiserl. Regierung zustehenden Oberaufsichtsrechte von selbst ergab, daß bei Nichtbefolgung der von Oberaufsichtswegen erlassenen Anordnungen die verliehenen Hoheitsrechte wieder entzogen werden konnten.

Es traf dies um so mehr zu, als anzunehmen war, daß die Verleihung der Hoheitsrechte überhaupt nur auf Ruf und Widerruf erfolgt war.

Wie nämlich bereits hervorgehoben ist, widerspricht die Verleihung der Ausübung von Hoheitsrechten an Privatpersonen oder Erwerbsgesellschaften den Grundsätzen des modernen Staatsrechts. Wenn trotzdem die Reichsregierung der Neu-Guinea-Kompagnie und der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft die Ausübung der sog. Landeshoheit für ihre Gebiete übertrug, so konnte dies nur die Bedeutung eines vorläufigen Versuchs haben. Die Regierung machte den Versuch, die deutschen Schutzgebiete oder wenigstens einige derselben durch nach Analogie der englisch-ostindischen Kompagnie und holländisch-ostindischen Kompagnie mit Hoheitsrechten versehene Gesellschaften regieren und verwalten zu lassen. Dieser Versuch war mit dem selbstverständlichen Vorbehalte gemacht, daß die Regierung die verliehenen Rechte jeder Zeit zurücknehmen könne, wenn sie zur Überzeugung gelangte, daß eine zweckmäßige und sachentsprechende Verwaltung der Schutzgebiete in dieser Weise nicht möglich sei, zumal die Regierung nach modernem Staatsrechte dauernd und in unwiderruflicher Weise auf die ihr zustehenden Hoheitsrechte gar nicht verzichten konnte.

Für die Zurücknahme der Hoheitsrechte war eine Entschädigung nicht zu leisten, weil die Verleihung nur auf Ruf und Widerruf erfolgt war und es sich auch nicht um nutzbare Rechte handelte.

Mit der Zurücknahme der der Neu-Guinea-Kompagnie verliehenen Hoheitsrechte mußte auch das der Gesellschaft verliehene ausschließliche Recht Grundbesitz in ihrem Gebiete zu erwerben, zurückgenommen werden, da dieses Recht ja nur im Zusammenhange mit der Landeshoheit verliehen war. Anders lag die Sache bei der ostafrikanischen Gesellschaft, da die im Schutzbriefe vom 27. Februar 1885 bestätigten Okkupations- und Eigentumsrechte am Grund und Boden nicht auf Verleihung des Reiches beruhten, sondern anderweitig von derselben erworben waren. Es entsprach daher jedenfalls der Billigkeit, daß diese Rechte der Gesellschaft erhalten blieben, soweit sie dieselben nicht ausdrücklich aufgab, was ja in der Tat in der Hauptsache geschehen ist.

Die Zurücknahme der den beiden mehrfach genannten Kolonialgesellschaften verliehenen Hoheitsrechte erfolgte in der Weise, daß dieselben auf diese Rechte auf Grund von mit der Kaiserl. Regierung abgeschlossenen Verträgen verzichteten. Man darf sich jedoch durch diese Form über das wahre Sach- und Rechtsverhältnis nicht täuschen lassen.

Bei Verleihung der Ausübung von Hoheitsrechten an die beiden Kolonialgesellschaften trat das Reich denselben nicht als gleichberechtigtes Rechtssubjekt auf dem Boden des Privatrechts als Fiskus gegenüber, der mit anderen Rechtssubjekten Rechtsgeschäfte in der Form des Vertrages abschließt, sondern als übergeordnete Macht, als Staatsgewalt, die ihre Anordnungen in der Form einseitiger Verfügungen trifft und auch in dieser Form Rechte verleiht und wieder zurücknimmt.

Wenn trotzdem die Zurücknahme der verliehenen Hoheitsrechte in der Form des Vertrages erfolgte, so mag dies wohl durch eine gewisse Rücksichtsnahme auf

Digitized by Google

die beiden Gesellschaften und dann durch den Umstand veranlaßt worden sein, daß sich die Regierung mit den Gesellschaften über die verschiedenen denselben zustehenden Rechte auseinandersetzen wollte und namentlich sich darüber mit den Gesellschaften verständigen mußte, welche Rechte denselben etwa nach Zurücknahme der Hoheitsrechte noch verbleiben sollten. Jedenfalls beruht die Zurücknahme der verliehenen Hoheitsrechte trotz der Vertragsform auf einseitiger Verfügung der Reichsregierung, wie auch die Rechte, welche den beiden Kolonialgesellschaften, gelegentlich der Zurücknahme der Hoheitsrechte eingeräumt wurden, auf einseitiger Überlassung durch die Regierung beruhten, bezw. beruhen. —

Die Rechte, welche in der zweiten Periode Kolonialgesellschaften verliehen wurden, haben mit der Ausübung der öffentlichen Gewalt in den Schutzgebieten nichts zu tun; die Stellung der durch solche Rechte privilegierten Kolonialgesellschaften hat daher deren Eigenschaft als privatrechtliche Erwerbsgesellschaften nicht verändert. Sie unterscheiden sich zwar durch diese Konzessionen von den übrigen Kolonialgesellschaften, eine öffentlich-rechtliche Stellung wie sie z. B. die Neu-Guinea-Kompagnie und die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft eingenommen hatten, nehmen sie aber nicht ein.

Im Nachfolgenden sollen die hauptsächlichsten dieser Konzessionen besprochen werden.

Was zunächst die sog. Landkonzessionen*) anlangt, so wurden dieselben teils selbständig, teils in Verbindung mit Eisenbahn- und Bergwerkskonzessionen verliehen. Das erstere war namentlich der Fall bei den den Gesellschaften „Südkamerun" und „Nordwest-Kamerun", und der Siedelungsgesellschaft für Südwestafrika erteilten Konzessionen, das letztere bei der Damaralandkonzession und der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Konzession. Der Inhalt der Konzessionen ist ferner insofern verschieden, als die Regierung in einzelnen Fällen den Konzessionären sofort das ihr an bestimmten Grundstücken zustehende Eigentumsrecht übertrug, in anderen Fällen das ihr ausschließlich zustehende Okkupationsrecht an herrenlosen Grundstücken den Konzessionären verlieh, wieder in andern Fällen sich verpflichtete, das Land den Konzessionären zu verschaffen, soweit es für deren Zwecke benötigt war. (Artikel 13 der Damaraland-Konzession bezüglich des zum Bau und Betriebe der Bahnlinien u. s. w. erforderlichen Landes, ebenso in verschiedenen anderen Konzessionen.)

Da die Landkonzessionen sämtlich unentgeltlich wenn auch gegen mancherlei von den Konzessionären zu übernehmende Verpflichtungen verliehen wurden, so erscheinen sie insoweit durch dieselben das Eigentumsrecht an Grund und Boden überlassen wurde als Schenkungen mit einer Auflage, insoweit dagegen die Regierung sich verpflichtete, das benötigte Land unentgeltlich zu verschaffen, lag die schenkungsweise Übernahme eines Schuldenverhältnisses vor. Dagegen stellt sich die Verleihung des der Regierung zustehenden ausschließlichen Rechts an herrenlosem Land durch Besitzergreifung Eigentum zu erwerben, als die Verleihung eines Regals oder Monopols für einen bestimmten geographischen abgegrenzten Bezirk dar.

*) Vgl. J. Vollmann, Konzessionen und Monopole in den deutschen Schutzgebieten (als Manuskript gedruckt) S. 35 ff. — Dr. E. Th. Foerster, das Konzessionsunwesen in den deutschen Schutzgebieten. Vortrag gehalten auf dem Alldeutschen Verbandstage am 12. September 1903.

Digitized by Google

Daß sich die Regierung das ausschließliche Recht an herrenlosem Lande durch Besitzergreifung Eigentum zu erwerben vorbehalten konnte, ist nicht zu bestreiten. Vor Erlaß des Schutzgebietsgesetzes vom 17. April 1886 konnte in dieser Hinsicht um so weniger ein Zweifel bestehen, als damals der Kaiser in jeder Hinsicht absoluter Gesetzgeber in Bezug auf die Schutzgebiete war. Auch durch die Einführung des preuß. Allgemeinen Landrechts in die Schutzgebiete auf Grund des Sch. G. G. vom 17. April 1886 bezw. 15. März 1888 und des Konf. Ger. Ges. v. 10. April 1879 trat in dieser Beziehung eine Änderung nicht ein, da auch das A. L. R. in T. I Tit. 9 § 15 das Recht unbewegliche verlassene Sachen in Besitz zu nehmen, für einen Vorbehalt des Staates erklärte. Ebenso wird das Recht herrenlose Grundstücke sich anzueignen in § 928 Abs. 2 B. G. B. und § 190 E. G. z. B. G. B. als ein ausschließliches Recht des Staates (Fiskus) behandelt. Überdies steht nach dem Schutzgebietsgesetze seit der Novelle vom 7. Juli 1887 dem Kaiser das Recht zu, die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen, also auch den Erwerb herrenlosen Landes nach seinem Ermessen zu regeln.

Steht bezw. stand dem Reiche das ausschließliche Recht zu, an herrenlosem Lande durch Besitzergreifung Eigentum zu erwerben, so hatte dasselbe natürlich auch die Befugnis dieses Recht auf andere, also namentlich Kolonialgesellschaften zu übertragen.

Macht der Konzessionär von dem ihm verliehenen Rechte Gebrauch, so erwirbt er selbstverständlich durch die den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Besitzergreifung das Eigentumsrecht an den in Besitz genommenen Grundstücken.

Insoweit in der in den Konzessionen enthaltenen unentgeltlichen Überlassung des Eigentumsrechts an Grundstücken und in der ebenfalls unentgeltlichen Übernahme der Verpflichtung zur Verschaffung des Eigentumsrechts an unbeweglichen Sachen eine Schenkung lag konnte Zweifel entstehen, ob dieselbe nicht nach T. I Tit. 11, § 1063 A. L. R. in gerichtlicher Form hätte errichtet werden sollen. Man wird jedoch annehmen können, daß die gerichtliche Form durch die behördliche Verleihung der Rechte ersetzt ist.

Bezüglich der Bergbau- und Minenkonzessionen ist vor Allem zu bemerken, daß das nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erworbene sog. Bergwerkseigentum an und für sich das ausschließliche Recht ist, die vom Eigentumsrechte an der Oberfläche eines Grundstücks ausgenommenen Mineralien innerhalb eines bestimmt abgegrenzten Gebiets zu gewinnen, d. h. durch Besitzergreifung Eigentum an denselben zu erwerben. Von der Verleihung besonderer Vorrechte konnte daher nur insofern die Rede sein, als durch dieselben den betreffenden Gesellschaften die Befugnis eingeräumt wurde, in bestimmten Bezirken mit Ausschluß dritter Personen Bergbau zu betreiben, so daß solchen Personen überhaupt die rechtliche Möglichkeit genommen ist, innerhalb des betreffenden Bezirks das Bergwerkseigentum zu erwerben, also namentlich auch zu schürfen. Selbstverständlicher Weise sind solche Bergbaumonopole nur soweit zulässig, als nicht gesetzlich Bergbaufreiheit besteht; deshalb sind auch in der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea vom 29. August 1899*) durch welche die auf dem Grundsatze der Bergbaufreiheit beruhende Verordnung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie vom 23. September 1897 betr. den Betrieb des Bergbaues u. s. w. für rechsgültig erklärt wurde die in Art. 7 Abs. 2 des

*) Riebow IV S. 95 f.

Digitized by Google

Vertrages vom 7. Oktober 1898 der Neu-Guinea-Kompagnie gewährten ausschließlichen bergbaulichen Befugnisse ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

Die Kaiserl. Verordnung vom 15. August 1889 betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete*) beruht ebenfalls auf dem Grundsatze der Bergbaufreiheit. Das Gleiche gilt von der Kaiserl. Verordnung vom 28. November 1892 betr. das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun.**)

Da jedoch nach § 3 der Verordnung vom 15. August 1889 das Schürfen nur in denjenigen Teilen des Schutzgebiets zugelassen ist, welche durch die Bergbehörde durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet worden sind, (öffentliche Schürfgebiete), so ist es immerhin zweifelhaft, ob nicht in Südwestafrika Bergbaumonopole erteilt werden können. Jedenfalls ist es zulässig, daß durch Kaiserl. Verfügung Ausnahmen vom Grundsatze der Bergbaufreiheit durch Verleihung bezüglicher Konzessionen geschaffen werden.

Auch die Allerhöchste Verordnung vom 9. Oktober 1898 betr. das Bergwesen in Ostafrika***) beruht auf dem Grundsatze der Bergbaufreiheit. Es heißt daher in § 6: „Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften im ganzen Schutzgebiete einem Jeden gestattet." Gleichzeitig heißt es jedoch in § 6: „Ausgenommen sind diejenigen Gebiete, die der Reichskanzler zur ausschließlichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien entweder dem Reiche oder dem Landesfiskus vorbehalten hat oder vorbehalten wird, oder auf Grund besonderer Vereinbarungen Dritten überwiesen hat oder überweisen wird. Diese Gebiete sind öffentlich bekannt zu machen." Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß Bergbaumonopole in Deutsch-Ostafrika verliehen werden können.

Anlangend ferner die Eisenbahnkonzessionen†), so kann nach deutschem Verwaltungsrechte eine Eisenbahn nur auf Grund behördlicher Genehmigung gebaut und betrieben werden. Diese Genehmigung hat zunächst lediglich die Bedeutung einer polizeilichen Konzession, d. h. der Genehmigung zur Vornahme von Handlungen und Schaffung von Einrichtungen, die aus Gründen der öffentlichen Interesse nicht Jedermann freigegeben sind. Die Genehmigung erhält aber den Charakter des Monopols, wenn einer Gesellschaft, was ja die Regel sein wird, das ausschließliche Recht verliehen wird, eine bestimmte Bahnstrecke zu bauen und zu betreiben.

Da die Reichsregierung in Bezug auf die Regelung des Eisenbahnwesens in den Schutzgebieten vollkommen freie Hand hatte, konnte sie selbstverständlich auch die erwähnten Eisenbahnkonzessionen erteilen.

Anlangend endlich die Verleihung der Freiheit von Steuern und Abgaben so hatte die Reichsregierung auch in dieser Hinsicht keine gesetzlichen Schranken. Da der Kaiser durch Verordnung Steuern und öffentliche Abgaben in den Schutzgebieten einführen kann, ohne an die Zustimmung des Bundesrats oder Reichstags gebunden zu sein, kann er natürlich auch einseitig Steuerprivilegien gewähren. Daß in dieser Beziehung das R. G. vom 30. März 1892, wornach der

---

*) Riebow I S. 300.

**) Riebow III S. 221.

***) Riebow III S. 138 ff.

†) Vgl. den Artikel „Eisenbahkonzessionen" von Gleim in Stengels Wörterbuch der deutschen Verwaltungs-Rechts Bd. I S. 336 ff.

Digitized by Google

Haushalt der Schutzgebiete durch Reichsgesetz festgestellt werden muß, nicht im Wege steht, ist klar, denn dieses Gesetz läßt das Steuerverordnungsrecht des Kaisers, der dieses Recht auch auf ihm untergebene Behörden übertragen kann, völlig unberührt.

Bei der Prüfung dieser Konzessionen in rechtlicher Hinsicht ist sodann auch die Frage aufzuwerfen, wer zuständig war bezw. ist, solche Konzessionen zu erteilen. Die Antwort darauf kann nur lauten, daß der Kaiser allein berechtigt war, die in diesen Konzessionen enthaltenen Vorrechte, Monopole und Privilegien zu verleihen und Zuwendungen zu machen. Der Kaiser übt auf Grund des § 1 Sch. G. G. die dem Reiche über die Schutzgebiete zustehende Souveränität aus, er hat bezüglich der Schutzgebiete, von dem Gebiete der Rechtspflege abgesehen, die gesetzgebende wie die vollziehende Gewalt, ebenso ist er Vertreter der Schutzgebiete in vermögensrechtlicher Beziehung und kann in dieser Eigenschaft über das Eigentum der Schutzgebiete verfügen. Selbstverständlicher Weise kann der Kaiser die ihm zustehenden Rechte dem Reichskanzler bezw. der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, oder den Beamten der Schutzgebiete delegieren soweit nicht entweder im Sch. G. G. ausdrücklich eine Kaiserl. Verordnung vorgeschrieben ist (§§ 4, 6, 10) oder der Reichskanzler bereits delegiert ist, wie dies bezüglich der zur Ausführung des Sch. G. G. erforderlichen Anordnungen in § 15 geschah.

Die Übertragung der Ausübung von Hoheitsrechten an Kolonialgesellschaften kann allerdings nur durch Kaiserl. Verfügung geschehen, da in § 11 von Kolonialgesellschaften die Rede ist „denen durch Kaiserl. Schutzbrief die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist."

Bezüglich der Übertragung sonstiger Rechte liegt dagegen eine ausdrückliche Vorschrift nicht vor, denn die in § 11 a. a. O. dem Bundesrate beigelegte Zuständigkeit der Verleihung der juristischen Persönlichkeit an Kolonialgesellschaften kommt hier nicht in Betracht. Daraus folgt, daß der Kaiser seine Befugnis zur Verleihung dieser Rechte auf ihm untergebene Behörden, also namentlich auch auf die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes übertragen kann. Darüber, daß eine solche Delegation allgemein oder in einzelnen Fällen ausdrücklich erfolgt ist, ist nichts bekannt geworden. Man kann nur daraus, daß der Reichskanzler bezw. die Kolonialabteilung tatsächlich die hier in Rede stehenden Konzessionen verliehen hat, annehmen, daß sie dazu vom Kaiser ermächtigt waren. Bei der Wichtigkeit der Sache ist aber dringend zu wünschen, daß die Verleihung so bedeutsamer Rechte wie der Landkonzessionen, Bergwerksgerechtsame, Eisenbahnkonzessionen und Steuerfreiheiten lediglich auf Grund persönlicher Entschließung des Kaisers erfolge, denn man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Kolonialverwaltung in der Verleihung solcher Rechte weniger freigebig gewesen wäre, wenn in jedem einzelnen Falle eine Kaiserl. Verfügung hätte erholt werden müssen. Jedenfalls ist es im Interesse der Klarstellung den Verhältnissen unbedingt geboten, daß durch eine Kaiserl. Verordnung genau bestimmt wird, in welchen Fällen solche Konzessionen vom Reichskanzler bezw. von der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes gültig verliehen werden können. Die in § 15 Sch. G. G. enthaltene Ermächtigung des Reichskanzlers ist zu allgemein gehalten; außerdem erscheint es auch zweifelhaft, ob das dem Reichskanzler in § 15 eingeräumte Recht die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen, soweit geht, daß darunter auch das Recht Privilegien zu erteilen einbegriffen ist.

Digitized by Google

Auch erscheint es geboten vorzuschreiben, daß vor Erteilung der Konzession der Kolonialrat oder vielleicht auch ein besonders bestellter Ausschuß desselben mit gehört werden.

Eine der wichtigsten wenn nicht die wichtigste Frage ist es endlich, ob und in welcher Weise etwa die durch diese Konzessionen verliehenen Rechte wieder zurückgenommen, aufgehoben oder verwirkt erklärt werden können.

In dieser Beziehung ist es nun zweifellos, daß die Aufhebung oder Einschränkung dieser Rechte im Wege der Gesetzgebung unbedingt zulässig ist.*) Der souveränen Gesetzgebung des Staates gegenüber gibt es keine unantastbaren Rechte. Jedes private wie öffentliche Recht kann der Gesetzgeber im öffentlichen Interesse aufheben, beschränken oder abändern, ohne daß der Berechtigte dies durch Widerspruch verhindern könnte. Selbstverständlicher Weise hat der Berechtigte, auch wenn das aufgehobene Recht Vermögenswert hatte, keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung, da die souveräne gesetzgebende Gewalt durch Aufhebung des Rechts kein Unrecht begehen konnte, für welches der Staat Entschädigung zu gewähren hätte. Der Staat mag aus Erwägungen der Billigkeit eine Entschädigung geben, eine Rechtspflicht besteht aber für ihn nicht. Da der Kaiser das Recht hat für die Schutzgebiete Gesetze zu erlassen, ohne die Zustimmung von Bundesrat und Reichstag einholen zu müssen, so würde eine Kaiserliche Verordnung genügen, um die sämtlichen Konzessionen zu beseitigen oder in ihrem Umfange und ihrer Tragweite zu beschränken. Ob für die beseitigten oder beschränkten Rechte eine Entschädigung zu gewähren wäre, wäre lediglich eine Frage des billigen Ermessens. Daß das Privatrecht, abgesehen von der Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen nach Maßgabe des § 6 Sch.G.G. vom 25. 7. 1900 bezw. der Bestimmungen des Kons.-Ger.-Ges. vom 7. 4. 1900 nur im Wege der Reichsgesetzgebung nicht durch Kaiserliche Verordnung geregelt werden kann, kommt hier deshalb nicht in Betracht, weil es sich garnicht um eine Frage des Privatrechts, sondern um eine Frage des öffentlichen Rechts, nämlich darum handelt, ob der Staat auf dem Wege der Gesetzgebung bestehende Rechte aufzuheben befugt ist. Diesen Standpunkt hat auch bisher die Reichsregierung eingenommen, indem sie das Enteignungsrecht in der Form der Verordnung regelte. (Vgl. die Enteignungs-Verordnung vom 14. Februar 1903.)

Obwohl die Aufhebung bezw. Beschränkung der fraglichen Konzessionen ganz zweifellos im Wege der Gesetzgebung ohne Entschädigung zulässig wäre und obwohl die Aufhebung oder doch wesentliche Beschränkung einzelner Konzessionen sicherlich im Interesse der Entwickelung der betreffenden Schutzgebiete gelegen wäre, so ist doch aus naheliegenden politischen Gründen eine solche Aufhebung oder Beseitigung nicht wahrscheinlich oder zu empfehlen, zumal durch Anwendung von Verwaltungsmaßregeln wenigstens annähernd der gleiche Zweck erreicht werden kann.

In Betracht kommt hier vor Allem die Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Februar 1903 (R.G.Bl. S. 27).

*) Vgl. über diese Frage: Stengel, Die Haftung des Staates für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden. Annalen des Deutschen Reichs 1901 S. 491 ff. 499 ff. — Hinschius, Artikel: Privilegien in Stengels Wörterbuch der deutschen Verw. R. Bd. II S. 314.

Digitized by Google

Nach § 1 können das Eigentum und alle sonstigen Rechte an Grundstücken, sowie das Bergwerkseigentum und das Recht der Besitzergreifung von herrenlosem Lande (Kronland) aus Gründen des öffentlichen Wohls für Unternehmen, deren Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

Die Entschädigungspflicht liegt dem Unternehmer ob; die Entschädigung besteht, wenn ein Grundstück entzogen wird, in dem vollen Werte des Grundstücks. An Stelle der entsprechenden Geldleistung kann dabei als Entschädigung auch die Überlassung eines Grundstücks bestimmt werden. Eine Werterhöhung, welche das entzogene Grundstück infolge des Unternehmens erfährt, wird bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag gebracht. Eine Werterhöhung, welche ein den Eigentümer verbleibendes Grundstück infolge des Unternehmens erfährt, wird auf die Entschädigung angerechnet (§ 2).

Im IX. Abschnitte (§ 32) finden sich ferner Sonderbestimmungen zum Schutze der Rechte Eingeborener auf Eigentum und Besitz an Grundstücken. Der Reichskanzler ist nämlich ermächtigt, auch außer den Fällen des § 1 die Enteignung von Grundstücken, die aus der Herrschaft oder dem Besitz von Eingeborenen an Nichteingeborene übergegangen sind, zum Zwecke der Wiedereinsetzung der Eingeborenen insoweit zuzulassen, als die Enteignung nach dem Ermessen der Behörde notwendig ist, um den Eingeborenen die Möglichkeit des wirtschaftlichen Bestehens, insbesondere das Recht einer Heimstätte zu sichern. Die Entschädigung der gegenwärtigen Eigentümer oder Besitzer dieser Ländereien wird vom Fiskus des Schutzgebiets geleistet. Die Entschädigung kann auf die Erstattung der Unkosten für den ersten Erwerb der Ländereien von den Eingeborenen beschränkt werden. Die enteigneten Ländereien fallen als Kronland in das Eigentum des Fiskus des Schutzgebiets, welcher sie den Eingeborenen zur Nutzung überläßt.

Zur Ausführung des § 32 der Verordnung vom 14. 2. 1903 hat der Reichskanzler am 12. November 1903 eine Verfügung erlassen, nach der durch eine schriftliche, unanfechtbare Erklärung des Gouverneurs (Landeshauptmanns) die Anwendung der Sonderbestimmungen des § 32 auf ein näher bezeichnetes Grundstück oder eine Gruppe von Grundstücken ausgeschlossen werden kann, so daß es dann bei den Vorschriften der §§ 1—31 sein Verbleiben hat (§ 1).

Eine solche Erklärung kann jeder Nichteingeborene jederzeit beantragen, der Grundeigentum beansprucht. Hiermit kann der weitere Antrag verbunden werden vor Ausstellung der Erklärung mit der Ausscheidung derjenigen Grundstücksteile zu verfahren, deren Enteignung nach Maßgabe des § 32 zu Gunsten von Eingeborenen von der Behörde etwa als notwendig angesehen wird, und im Einvernehmen mit dem Antragsteller für Abtretung dieser Grundstücksteile eine angemessenene Entschädigung festzustellen (§ 2).

Nach § 3 hat der Gouverneur dem Antrage auf Ausstellung einer Erklärung der im § 1 bezeichneten Art zu entsprechen:

1. wenn ihm bekannt ist, daß begründete Rechts- oder Billigkeitsansprüche Eingeborener hinsichtlich des Grundstücks nicht bestehen,
2. wenn eine gütliche Auseinandersetzung zwischen den Ansprüchen des Antragstellers und Ansprüchen Eingeborener vor der Behörde stattgefunden hat,
3. wenn es sich handelt um:
   a) Grundstücke, die seit Inkrafttreten der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283), nach vorangegangenem Aufgebote eingetragen sind.

Digitized by Google

b) Grundstücke, die nach Maßgabe des Art. IV der Generalakte der Samoakonferenz in Berlin vom 14. Juni 1889 in das Landregister des ehemaligen Obergerichts von Samoa eingetragen sind,
c) Grundstücke, die von einem der Fisci der afrikanischen Schutzgebiete veräußert sind,
d) Grundstücksteile, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verfügung von Eingeborenen weder bewohnt noch bebaut worden sind,
e) Grundstücksteile, die Nichteingeborene im guten Glauben erworben und während dreier Jahre ohne Widerspruch der Behörde bewohnt oder bebaut haben.

Glaubt der Gouverneur dem Antrage nicht entsprechen zu können, so hat er ohne Verzug unter Darlegung der Einzelheiten des Falles an den Reichskanzler Bericht zu erstatten, der zu entscheiden hat (§ 4).

Wird das Enteignungsverfahren eingeleitet, so erfolgt die Feststellung der zu enteignenden Fläche durch Landkommissionen in sinngemäßer Anwendung der in den §§ 3, 4 der Kronlandsverordnung für Kamerun vom 15. 6. 1896 enthaltenen Vorschriften über Ausscheiden von Flächen zu Gunsten der Eingeborenen bei Besitznahme von Kronland und Bildung von Landkommissionen zur Ermittelung und Feststellung des Kronlandes. Die Bestimmung der dem gegenwärtigen Eigentümer zu gewährenden Entschädigung erfolgt auf Bericht des Gouverneurs nach Anhörung der Beteiligten nach Grundsätzen der Billigkeit durch den Reichskanzler (§ 5).

Die Verordnung vom 14. 2. 1903 kennt eine ordentliche und eine außerordentliche Enteignung. Die Vorschriften über die ordentliche Enteignung weichen, wenn man von einzelnen Bestimmungen hinsichtlich der Entschädigung absieht, im allgemeinen von den in anderen Enteignungsgesetzen enthaltenen Grundsätzen nicht ab und können daher für die Frage der Beseitigung, bezw. Beschränkung der erteilten Konzessionen nicht wesentlich ins Gewicht fallen, zumal in den meisten Konzessionen den Konzessionären die Verpflichtung auferlegt ist, das zum Bau von Wegen, Stationen ꝛc. erforderliche Areal unentgeltlich abzutreten. Anders liegt die Sache freilich, wenn die Regierung der Auffassung ist, daß zu den Unternehmen, zu deren Ausführung aus Gründen des öffentlichen Wohls die Enteignung vorgenommen werden kann, auch die Ansiedlung weißer Ansiedler gehört. Von dieser Auffassung ausgehend wäre die Regierung in der Lage, den s. Zt. den Gesellschaften überlassenen Grundbesitz bezw. das ihnen verliehene Okkupationsrecht insoweit wieder zu entziehen, als dies zum Zwecke der Besiedelung des betreffenden Schutzgebiets notwendig ist. Für diese Auffassung spricht schon die allgemeine Erwägung, daß es im öffentlichen Interesse liegt, daß eine Kolonie möglichst rasch besiedelt und nutzbar gemacht wird, während es dem öffentlichen Interesse widerspricht, daß Landgesellschaften aus Spekulationsgründen mit der Veräußerung ihres Grundbesitzes zurückhalten oder unerschwingliche Preise verlangen. Für diese Auslegung spricht aber auch die in § 32 der Verordnung zugelassene außerordentliche Enteignung. Wenn nach § 32 zu dem Zwecke, um Eingeborene wieder in den Besitz des ihnen an Nichteingeborene verlorenen Grundbesitzes einzusetzen, die Enteignung zulässig erscheint, so wird wohl angenommen werden können, daß das Gesetz auch die Enteignung im Interesse weißer Ansiedler zulassen will.

Wenn Kolonialgesellschaften in Bezug auf die ihnen verliehenen Rechte enteignet werden, so ist ihnen eine entsprechende Entschädigung für die ihnen entzogenen oder beschränkten Rechte zu gewähren. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen ein Wegfall

Digitized by Google

bezw. eine Beschränkung der Rechte eintreten kann, ohne daß eine Entschädigung einzutreten hat, nämlich der Ablauf der Frist, für welche die Konzession verliehen ist und die Verwirkung der Konzession.

Daß in denjenigen Fällen, in welchen die betreffende Konzession nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren verliehen ist, dieselbe mit Ablauf des betreffenden Zeitraums ohne weiteres und ohne daß Entschädigung zu leisten wäre, erlischt, ist selbstverständlich.*) Dagegen ist noch zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Verwirkung der Konzession eintreten kann, weil die Voraussetzungen hinfällig geworden sind, unter denen sie erteilt wurde, oder die Konzessionäre die ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt habe. Ist in der betreffenden Konzession ausdrücklich bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Verwirkung einzutreten hat, so kann die Regierung, wenn ein solcher Fall vorliegt, die Verwirkung aussprechen. Infolgedessen gehen die der Gesellschaft verliehenen Vorrechte derselben verloren bezw. fallen wieder an die Regierung zurück, wenn es sich z. B. um das der Gesellschaft verliehene Eigentumsrecht am Grund und Boden handelt (vgl. § 8 Z. 8 der Konzession für die Hanseatische Land- 2c. Gesellschaft).

Im übrigen wird anzunehmen sein, daß die Privatrechte, welche die Gesellschaft auf Grund der ihr verliehenen Monopole erworben hat, ihr verbleiben und nur im Wege der Enteignung entzogen werden können.

Es fragt sich aber weiter, ob eine Verwirkung der verliehenen Rechte nicht auch in solchen Fällen eintreten kann, in welchen die Verwirkung in der Konzession nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Man wird die Frage bejahen können. Selbst wenn man kein Gewicht darauf legen will, daß Privilegien und Konzessionen grundsätzlich unter dem Vorbehalte erteilt werden, daß ihre Zurücknahme aus Gründen des öffentlichen Wohls jederzeit zulässig ist,**) so kommt in Betracht, daß die hier in Rede stehenden Konzessionen lediglich zu dem Zwecke erteilt wurden, um auf diese Weise die Schutzgebiete wirtschaftlich zu erschließen und nutzbar zu machen und namentlich deren Besiedelung zu fördern. Dieser Zweck ist in einzelnen Konzessionen ausdrücklich ausgesprochen, in den übrigen als selbstverständlich vorausgesetzt, weil er sich aus dem Gesamtinhalte der Konzessionen ergibt. Darüber, daß dieser Zweck erfüllt wird, hat die Regierung zu wachen, welche die konzessionierten Gesellschaften, eben weil ihnen besondere Vorrechte verliehen sind, auch dann zu beaufsichtigen hat, wenn sie nicht zu denjenigen gehören, denen nach § 11 Sch.G.G. durch Bundesratsbeschluß die juristische Persönlichkeit beigelegt ist.

Erfüllt eine Gesellschaft die Zwecke nicht, zu deren Erfüllung die Konzession erteilt worden ist, so hat die Reichsregierung das Recht die Konzession für verwirkt zu erklären.

Es erscheint daher durchaus verfehlt, wenn v. Bornhaupt in dem noch später zu erwähnenden Berichte behauptet (Kol.-Ztg 1903 S. 198), daß es irrelevant sei, welcher Zweck seiner Zeit bei Erlaß der Konzessionen ins Auge gefaßt wurde und daß

*) Es ist ein Beweis für die geringe Umsicht, mit der die Kolonialverwaltung bei einzelnen Konzessionen verfahren ist, daß z. B. in der Damaraland-Konzession die Minenrechte und die Eisenbahnrechte ohne Zeitbeschränkung verliehen wurden. In den französischen Kolonien werden Konzessionen grundsätzlich nur auf 10—30 Jahre verliehen. Eisenbahnkonzessionen werden auch in Deutschland nur auf eine Anzahl von Jahren erteilt.

**) Vgl. Dalloz, Dictionnaire général u. s. w. 1844 s. v. Concession No. 15.

Digitized by Google

darüber, sowie über die Frage, ob jene Erwartungen damals gerechtfertigt waren, sich gegenwärtig zuverlässige Erhebungen überhaupt nicht mehr aufstellen ließen. Maßgebend sei z. Zt. lediglich der feststehende und beim Erlaß der Konzessionen wohlerwogene Text derselben.

Es ist ja nun leider zuzugeben, daß die Kolonialverwaltung bei Verleihung einzelner Konzessionen recht wenig umsichtig verfahren ist, aber so kopflos ist sie doch nicht vorgegangen, daß sie ohne irgend welchen vernünftigen Zweck ins Auge zu fassen, den Konzessionären die wertvollsten Rechte überlassen hat. Der Zweck, den sie bei Verleihung der Konzessionen verfolgt hat, geht vielmehr aus den Konzessionsurkunden deutlich genug hervor und ist sicherlich auch bei den Verhandlungen, die der Verleihung der Konzessionen vorausgegangen sind, den Konzessionssuchern vollkommen klar geworden.

Ob die einzelnen Konzessionen hiernach verwirkt sind, ist allerdings für Fernerstehende schwer zu sagen; es wird sich dies nur auf Grund des amtlichen Aktenmaterials mit vollkommener Bestimmtheit feststellen lassen. Jedenfalls ist es aber Pflicht der Kolonialverwaltung, bei jeder Konzession, die sie erteilt hat, genau zu untersuchen, ob die Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt worden sind, unter welcher sie der betreffenden Kolonialgesellschaft verliehen wurde. Ist diese Frage zu verneinen, so ist die Konzession für verwirkt zu erklären. Daß einzelne dieser Konzessionen, man darf wohl sagen, ungeschickter Weise in der Form von Verträgen verliehen wurden, kommt hier ebensowenig in Betracht, als die Form des Verzichts bei der Zurücknahme der durch die beiden Schutzbriefe verliehenen Hoheitsrechte, denn auch bei den hier in Rede stehenden Konzessionen tritt die Regierung den Konzessionären als Vertreterin der den Untertanen übergeordneten Staatsgewalt gegenüber. Im übrigen können auch Verträge durch einseitige Erklärung aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen dieselben eingegangen waren, nicht eintreten oder die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt.

V.

Es ist eingangs dieser Abhandlung bemerkt worden, daß die Lösung der Landfrage in den Kolonien zu den wichtigsten Problemen der Kolonialpolitik gehört. Man kann noch hinzufügen, daß sie auch eines der am schwierigsten zu lösenden Probleme darstellt, und zwar schon deshalb weil man geneigt sein wird, die bezüglichen Einrichtungen des Mutterlandes in die Kolonien zu übertragen, die besonderen Verhältnisse der Kolonien in der Regel aber sehr erhebliche Abänderungen der mutterländischen Einrichtungen notwendig machen. Infolgedessen wird die Kolonialregierung sehr häufig gezwungen werden, Maßregeln zu ergreifen und Einrichtungen zu schaffen, deren Tragweite sich von vorne herein schwer übersehen läßt.

Daß die deutsche Kolonialverwaltung noch besondere Schwierigkeiten zu überwinden hatte, bedarf keiner Hervorhebung; es ergibt sich dies schon daraus, daß Deutschland nicht eine alte Kolonialmacht ist, sondern erst vor zwanzig Jahren die Bahn der Kolonialpolitik betreten hat. Die deutsche Regierung hatte daher keine Erfahrung in kolonialen Dingen hinter sich, sie konnte sich höchstens nach fremden Vorbildern richten.

Dazu kam aber noch, daß sich nur in einem geringen Teile des deutschen Volkes das richtige Verständnis für die Notwendigkeit der Kolonialpolitik für Deutschland zeigte, und daß dieses Verständnis im Reichstage lange Zeit nahezu

Digitized by Google

gänzlich fehlte, wie das Schicksal der Samoa-Vorlage im Jahre 1880 sowohl wie auch spätere Vorfälle deutlich genug zeigten.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß Fürst Bismarck auf den Gedanken verfiel, die Kolonien durch nach dem Vorbilde der englisch-ostindischen und holländisch-ostindischen Kompagnie gebildete Kolonialgesellschaften regieren und verwalten zu lassen, obwohl gerade die Geschichte dieser Kompagnien gezeigt hatte, daß die Zeit für eine derartige Verwaltung der Kolonien vorbei sei. In der Tat ließ sich ja auch wie bereits dargelegt das Programm des Fürsten Bismarck nicht durchführen.

Da es ausgeschlossen schien, daß der Reichstag die zur wirtschaftlichen Erschließung der Schutzgebiete nötigen Geldmittel in dem erforderlichen Umfange bewilligen werde, und andererseits das deutsche Kapital sich kolonialen Unternehmungen gegenüber im allgemeinen sehr ablehnend verhielt, so kann man es verstehen, daß die deutsche Kolonialverwaltung den Entschluß faßte, im Interesse der wirtschaftlichen Entwickelung der Schutzgebiete kapitalkräftige Kolonialgesellschaften heranzuziehen, denen man zwar nicht mehr die Verwaltung der betreffenden Schutzgebiete übertrug, denen aber verschiedene nutzbare Rechte und Vorrechte in den Landkonzessionen, der Minenkonzessionen und Eisenbahnkonzessionen u. s. w. verliehen wurden.

Es wird nun niemand behaupten wollen, daß die Heranziehung von solchen privilegierten Kolonialgesellschaften grundsätzlich unzulässig und verwerflich erscheint, im Gegenteil kann dieselbe sehr vorteilhaft ja unter Umständen unvermeidlich sein, man denke namentlich an den Bau von Eisenbahnen. Andererseits kann daran kein Zweifel sein, daß jede Kolonialverwaltung bei Zulassung und Konzessionierung derartiger Gesellschaften sehr vorsichtig verfahren muß. Namentlich sind dabei drei Punkte zu beachten. Zunächst sind ausländische Gesellschaften und solche Gesellschaften auszuschließen, deren Leitung unter dem überwiegenden Einflusse fremder Kapitalisten steht, da sonst Konflikte unausbleiblich sind, die Entwicklung der Kolonie in eine bedenkliche Richtung kommen kann und unter Umständen selbst der Besitz einer Kolonie gefährdet erscheint. Ferner soll keine Konzession auf ewige Zeiten gegeben, sondern immer nur auf einen nicht zu langen Zeitraum, äußersten Falles auf 20—25 Jahre verliehen werden. Endlich müssen den konzessionierten Gesellschaften bestimmte Leistungen und Verpflichtungen auferlegt werden, die sich einerseits als entsprechende Gegenleistungen für die ihnen gewährten Vorteile darstellen und andererseits den Zweck haben zu bewirken, daß die Gesellschaften im Interesse der Entwickelung der Kolonien energisch tätig werden. Gleichzeitig ist in den Konzessionen festzusetzen, daß sofern die auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, die Konzession jederzeit für verwirkt erklärt werden kann.

Die letzteren beiden Punkte finden ihre Rechtfertigung darin, daß im Anfangsstadium der Entwickelung einer Kolonie der Grund und Boden und die in demselben enthaltenen Naturschätze nahezu nutzlos sind, daß sie aber im Laufe der Zeit, namentlich infolge der staatlichen Einrichtungen für die Sicherheit der Personen und des Eigentums, für den Verkehr u. s. w. oft sehr rasch im Wert steigen, und daß es unverantwortlich wäre, wenn die Kolonialverwaltung ohne Rücksicht auf diese Wertsteigerung den Grund und Boden und die mit demselben verbundenen Vorteile verschenken und dadurch unter Umständen die Entwickelung der Kolonie in der erheblichsten Weise gefährden würde.

Digitized by Google

Leider hat die deutsche Kolonialverwaltung diesen Erwägungen bei den verschiedenen Kolonialgesellschaften verliehenen Konzessionen nicht immer genügend Rechnung getragen. Es gilt dies namentlich von der sog. Damaraland Konzession, durch welche einer wesentlich englischen Gesellschaft in einer, wenigstens für Fernerstehende geradezu unbegreiflichen Weise die wertvollsten Rechte gegen nicht nennenswerte Gegenleistungen verliehen, um nicht zu sagen aufgedrängt wurden. Es war daher begreiflich, daß dieselbe in kolonialen Kreisen nicht blos Erstaunen, sondern selbst Entrüstung hervorrief, und daß sich die Deutsche Kolonialgesellschaft mit der Angelegenheit wiederholt beschäftigte. In der Sitzung des Vorstandes vom 12. Oktober 1892 sprach derselbe sein Bedauern darüber aus, daß in dem unter den Schutz des Reichs gestellten früher herrenlosen zwischen Herero- und Ovambos-Land gelegenen Gebiete und über dasselbe hinaus einer ausländischen Gesellschaft weitgehende Rechte verliehen worden sind, welche dieses Gebiet wirtschaftlich in die Gewalt einer ausländischen Gesellschaft bringen und welchen vergleichenswerte Verpflichtungen der Gesellschaft nicht gegenüberstehen. Namentlich war darauf hingewiesen, daß in dem ausschließlichen Rechte auf Bau und Betrieb von Eisenbahnen, welches den Konzessionären für den weitens größten Teil des ganzen Schutzgebiets für die nächsten zehn Jahre eingeräumt worden war, eine Gefährdung der wirtschaftlichen Entwickelung der Kolonie liege. Deshalb wurde es für das Erwünschteste bezeichnet, wenn die Damaraland-Konzession rückgängig gemacht werden könnte und die Verwertung des Kronlandes durch die Regierung selbst zum Vorteile des Schutzgebiets stattfinde. Eventuell sollte wenigstens durch geeignete gesetzgeberische und Verwaltungsmaßregeln die durch die Konzession dem deutschen Interesse zugefügte Benachteiligung auf das tunlichst geringe Maß beschränkt, sowie die Kosten besonderer Schutzmaßregeln, welche durch die Zulassung jener ausländischen Gesellschaft etwa veranlaßt werden sollten, ganz oder doch größtenteils dieser Gesellschaft auferlegt werden.

Gleichzeitig wurde der Ausschuß beauftragt, die Damaraland-Konzession in der Richtung einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, ob nicht einzelne Bestimmungen der Konzession, weil im Widerspruch mit gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen als ungültig zu betrachten seien. Im übrigen richtete der Präsident der Kolonialgesellschaft am 11. November 1892 an den Reichskanzler eine von einer Denkschrift begleitete Eingabe, in welcher auf das Bedenkliche der Damaraland-Konzession hingewiesen wurde, in welcher unter Schädigung der Interessen des südwestafrikanischen Schutzgebiets einer englischen Gesellschaft die ausgedehntesten Privilegien unentgeltlich oder gegen geringfügige Gegenleistung überlassen wurden. Auch im Reichstage kam die Damaraland-Konzession am 1. März 1893 zur Sprache dabei wurden von kolonialfreundlichen Reichstagsabgeordneten die schweren politischen wie rechtlichen Bedenken gegen die Konzession geltend gemacht.*)

Da die von den Vertretern der Regierung namentlich dem Direktor der Kol. Abt. Geh. R. Dr. Kayser gegebenen Aufklärungen in keiner Weise geeignet waren, die gegen die von der Regierung in Bezug auf Südwestafrika beobachtete Politik vorhandenen Bedenken zu zerstreuen, so wurde die Damaraland-Konzession wiederholt im Reichstage zur Sprache gebracht**), ohne daß freilich die Beseitigung derselben erreicht worden wäre.

*) Kol. Ztg. 1893 S. 43 ff.
**) Kol. Ztg. 1900 S. 323 ff.

Digitized by Google

Auch die der Südkamerun-Gesellschaft und der Gesellschaft Nordwestkamerun erteilten Konzessionen erfuhren sofort die schwersten Anfechtungen. Es ist in dieser Beziehung namentlich auf die Verhandlungen der Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft in Koblenz vom 1. und 2. Juni 1900*) hinzuweisen. Es wurde bei dieser Gelegenheit insbesondere sehr energisch darauf hingewiesen, wie bedenklich es sei, daß in Südwestafrika und Kamerun dem fremden vor allem englischen Kapitale ein soweitgehender Einfluß auf die wirtschaftliche Entwickelung dieser Schutzgebiete eingeräumt wurde. Überhaupt kann man sagen, daß die Beschwerden und Klagen über die verfehlte Konzessionspolitik der Kolonialverwaltung sowohl innerhalb der Kolonialgesellschaft, wie auch außerhalb derselben bis zur Gegenwart niemals verstummt sind.

In der letzten Zeit haben namentlich Anträge der Abteilung Meiningen Erörterungen über die Konzessionsgesellschaften insbesondere die mit Landkonzessionen ausgestatteten Gesellschaften in Südwestafrika Erörterungen im Schoße der deutschen Kolonialgesellschaft veranlaßt. Es ist notwendig auf diese Verhandlungen etwas genauer einzugehen, da deren Inhalt in mancher Hinsicht bedeutsam ist.

Im Herbst 1902 stellte die Abteilung Meiningen den Antrag, an den Reichskanzler die Bitte zu richten, die planmäßige Besiedelung von Deutsch-Südwestafrika mit deutschen Volksteilen zu fördern und zwar durch Gewährung von Geldbeihilfen an Ansiedelungslustige zur Übersiedelung in die Kolonie und zur ersten Einrichtung auf den Farmen, ferner durch Einführung einer hohen Grundsteuer auf nicht bebautes und nicht bewirtschaftetes Land, und durch Erlaß eines Enteignungsgesetzes der Regierung die Möglichkeit zu verschaffen solches Land zu entsprechenden Preisen zu erwerben, um es an Ansiedler weiterzuverkaufen, oder durch andere geeignete Mittel den Ankauf von Land durch Ansiedler zu erleichtern.

In der Begründung war darauf hingewiesen, daß die langsame Besiedelung von Südwestafrika — der einzigen deutschen Ansiedelungskolonie — hauptsächlich auf die verfehlte Konzessionspolitik der Regierung zurückzuführen sei, bezw. daß die Landgesellschaften für das ihnen von der Regierung geschenkte Land unerschwinglich hohe Preise verlangten. Diesem Maßstande sollte durch die vorgeschlagenen Maßregeln abgeholfen werden.

Der von der Abteilung Meiningen später etwas abgeänderte Antrag kam auf der Vorstandssitzung zu Berlin vom 9. Oktober 1902 zur Beratung und Beschlußfassung und gab zu folgendem Beschlusse Anlaß:

„Der Vorstand der Kolonial-Gesellschaft hält die planmäßige deutsche Besiedelung von Südwestafrika für eine unserer wichtigsten und dringlichsten Kolonialaufgaben. Er ist der Ansicht, daß die Kräfte und Mittel der Siedelungsgesellschaften und die sonstige private Siedelungstätigkeit für die Lösung dieser Aufgaben unzureichend sind und er hält es für dringend notwendig, daß das Reich für die Beförderung der Besiedelung von Deutsch-Südwestafrika erheblich größere Mittel aufwende als bisher.

Soweit das Land zur Zeit für die Besiedelung geeignet ist, ist dieselbe, namentlich zum Zwecke der Großviehzucht, durch Gewährung von Begünstigungen, welche die Unternehmungen zu fördern geeignet sind, zu beschleunigen.

*) Kol. Ztg. 1900 S. 323 ff.

Digitized by Google

Um es weiterhin für die Aufnahme einer größeren Zahl von Ansiedlern genügend vorzubereiten, ist die Schaffung zahlreicher Brunnen und an geeigneten Punkten die Anlage größerer Stauwerke in die Wege zu leiten.

Die Regierung möge, damit die einmal im Gange befindliche Besiedelung nicht an einer Steigerung der Bodenpreise zum Stocken komme, Bedacht nehmen, bei Gelegenheit das Verfügungsrecht über kulturfähiges, von den Landgesellschaften nicht in Kultur genommenes Land sich zu verschaffen."

Zur Hauptversammlung, welche am 5. Juni 1903 in Karlsruhe stattfand, stellte die Abteilung Meiningen, welche mit diesem Beschlusse sich keineswegs zufrieden geben konnte, folgenden Antrag:

Die Hauptversammlung wolle folgende Entschließung fassen:

I. Die Deutsche Kolonialgesellschaft betrachtet die von den Landgesellschaften in Deutsch-Südwestafrika geforderten hohen Landpreise als geeignet, die Gesellschaftsgebiete (253000 qkm Landbesitz, also weit über ein Viertel der gesamten Kolonie) der Besiedelung zu verschließen und den großen Besiedelungsplan der Regierung, der in kurzer Zeit besiedelungsfähige Ländereien nicht mehr zur Verfügung stehen werden, zu vereiteln.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft hält es auch für ein dem deutschen Volke gegenüber nicht zu rechtfertigendes wirtschaftspolitisches Verhältnis, daß die Gesellschaften ohne eigene schaffende Tätigkeit aus dem ihnen geschenkten Siedelungsboden Spekulationsgewinne ziehen und hiermit der Kolonialbevölkerung die Grundlage ihrer Existenz verteuern.

II. Die Regierung möge daher nachdrücklich dahin wirken, daß das Gesellschaftsland zu angemessenen Preisen für die Besiedelung verfüglich gestellt wird. Sie möge bei den Verhandlungen hierüber die Verfüglichstellung der Landgebiete nicht durch Hingabe weiterer kolonialer Werte erkaufen, sondern von dem Rechtsstandpunkt ausgehen, daß die Gesellschaften, insbesondere die South-Westafrika-Company und die South-Afrikan Territories Ltd. ihre Rechte durch Nichterfüllung der für ihre Verleihung gestellten Bedingungen verwirkt haben, und daß ferner der Staat durch die ihm zur Verfügung stehenden gesetzgeberischen Maßregeln: Grundsteuer, Wertzuwachssteuer und Enteignungsrecht — auch die übrigen Landgesellschaften in seiner Hand hat.

III. 1. Die Regierung möge daher die Gesellschaften dadurch zum Verkauf ihres Landbesitzes zu angemessenen Preisen geneigt machen, daß sie eine Grundsteuer auf nicht vom Eigentümer selbst bewirtschaftete Ländereien und gleichzeitig nach dem Muster von Kiautschou eine nach je 10 Jahren und bei Besitzwechsel zu erhebende Wertzuwachssteuer einführt. 2. Wenn einige Gesellschaften durch die Klausel der Steuerfreiheit geschützt sein sollten, so ist, wenn sie nicht freiwillig auf die Steuerfreiheit verzichten, zu untersuchen, ob nicht mit Konzessionsentziehung gegen sie vorgegangen werden kann. 3. Nur soweit die vorgenannten Maßregeln sich als undurchführbar oder unwirksam erweisen sollten, ist von der Enteignungsbefugnis des Staates als Ansiedelungs-„Unternehmers" „aus Gründen des öffentlichen Wohles" auf Grund der Kaiserl. Verordnung vom 14. Februar 1903 Gebrauch zu machen.

Aus der umfänglichen Begründung des Antrags mag nur hervorgehoben werden, daß in derselben der Nachweis versucht ist, daß die Konzessionen mehrere

Digitized by Google

Gesellschaften, wie namentlich der Sout-West-Afrika-Company und der South-African Territories Ltd. wegen Nichterfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen verwirkt seien.

Der Ausschuß der Kolonialgesellschaft kam nach längeren Verhandlungen zu der Auffassung, daß er dem Antrage der Abteilung Meiningen weder in Bezug auf die grundlegenden Gesichtspunkte der Eingabe noch in Bezug auf die zur Abhilfe der Übelstände vorgeschlagenen Maßregeln beizupflichten vermöge, und daß er es zur Zeit nicht für angezeigt halte, in dieser Angelegenheit erneut an die Regierung heranzutreten.*)

Die Gründe, welche für diese Auffassung des Ausschusses maßgebend waren, sind in einem von Herrn von Bornhaupt in der Ausschußsitzung erstatteten und in der Kol.-Ztg. vom 21. Mai 1903 (S. 97 ff.) veröffentlichten Berichte enthalten. In demselben ist dargelegt, daß die maßgebenden Gesichtspunkte des Antrages der Abteilung Meiningen im wesentlichen in zwei Sätzen bestehen: 1. daß die den englischen Gesellschaften erteilten Konzessionen durch Nichterfüllung der bei ihrer Verleihung gestellten Bedingungen tatsächlich verwirkt seien oder doch so angesehen werden müßten, als ob sie nicht mehr zu Recht beständen und 2. daß da kein oder doch nicht genügendes Kronland und Eingeborenenland mehr vorhanden sei, die Regierung berechtigt und verpflichtet erscheine, mit den rigorosesten Mitteln, insbesondere Steuerdruck gegen die Gesellschaften vorzugehen, um sie zu veranlassen, ihren Landbesitz aufzugeben.

Zum ersten Punkte wurde im Bericht der allerdings kaum als gelungen zu betrachtende Versuch gemacht, das Vorbringen der Abteilung Meiningen zu widerlegen und darzutun, daß die Konzessionen in jeder Beziehung nach zu Recht bestehen.

Zu Punkt 2 ist bemerkt, daß die in Vorschlag gebrachte Auferlegung von Grundsteuern, nämlich einer alle 10 Jahre zu erhebenden Wertzuwachssteuer von 33% und einer jährlich zu erhebenden Steuer von mehr als $^1/_2$% des Grundstückswertes die konzessionierten Gesellschaften zur Entrichtung so großer Steuerbeträge zwingen würde, daß sie genötigt wären, entweder ihre Konzessionen aufzugeben oder, wenn sie trotzdem weiterarbeiten wollten, dem Konkurs entgegen zu treiben. Sodann ist hervorgehoben, daß die Durchführung der beantragten Maßregel „ohne eklatanten Rechtsbruch“ nicht möglich sei, da von den sieben für das südwestafrikanische Schutzgebiet in Frage kommenden Gesellschaften, vier nämlich die South-West-Africa-Company, die Hanseatische Land- und Minengesellschaft, die Siedelungsgesellschaft für Südwestafrika und die Otavi-Minen-Gesellschaft in ihren Konzessionen die Zusicherung erhalten haben, daß, so lange die ihnen verliehenen Ländereien unbenutzt in ihrem Besitz verbleiben, sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren, nachdem sie verkauft und in Benutzung genommen sind, von allen Steuern und Abgaben befreit sind.

Es könne daher über den gemachten Vorschlag nicht ernst diskutiert werden; „denn es erscheint nicht zulässig, an einen Staat, der ein Rechtsstaat ist und sittliche Aufgaben zu erfüllen hat, die Zumutung zu stellen, gewissermaßen durch

*) In der Hauptversammlung vom 5. Juni 1903 wurde in der Tat auch der Antrag der Abteilung Meiningen abgelehnt, gleichzeitig wurde aber beschlossen, eine Kommission zu dem Zwecke niederzusetzen, die Landfrage in den Kolonien genau zu untersuchen und sodann Vorschläge für eine den öffentlichen Interessen entsprechende Regelung derselben zu machen.

Digitized by Google

ein Ausnahmegesetz ein Raubsystem Platz greifen zu lassen durch das Besitzverhältnisse, die der Staat selbst geschaffen hat, wieder gewaltsam über den Haufen geworfen werden." Schließlich ist noch auf die Enteignungsverordnung vom 14. Februar 1903 hingewiesen als den alleinigen Weg, „der von einem Rechtsstaat in der vorliegenden, so überaus verwickelten und schwierigen Sachlage betreten werden kann; er geht von dem Gesichtspunkt aus, daß allein das höhere Staatsinteresse maßgebend sein könne und er allein gibt der Regierung die notwendige Grundlage, den einzuleitenden Verhandlungen den erforderlichen Nachdruck zu verleihen."

Gegenüber diesen Ausführungen soll nicht weiter bemängelt werden, daß die von der Abteilung Meiningen vorgeschlagenen Maßregeln als ein „Raubsystem" genannt werden, obwohl dieser Kraftausdruck, ebenso wie der Ausdruck „eklatanter Rechtsbruch" offenbar gebraucht wurde, um diejenigen, welche gegen die Konzessionsgesellschaften vorgehen, zu verdächtigen und gewissermaßen an den Pranger zu stellen. Ebenso soll nicht weiter auf die Redensart vom „Rechtsstaate" und den „sittlichen Aufgaben" des Staates eingegangen werden, obwohl die Frage nahe liegt, ob es wohl zu den sittlichen Aufgaben der Deutschen Kolonialverwaltung gehört, die Schutzgebiete fremden Gesellschaften zur Ausbeutung zu überlassen. Derartige Äußerungen braucht man nicht ernst zu nehmen.

Die Hauptsache ist, daß das Reich kraft seiner Souveränität befugt ist, die sämtlichen den Konzessionsgesellschaften verliehenen Rechte aufzuheben und zu beschränken. So gut s. Zt. die patrimoniale Gerichtsbarkeit und Polizei, und sonstige den adeligen Grundbesitzern zustehende „wohlerworbene Rechte", wie z. B. das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden, die Steuerfreiheit ꝛc. aufgehoben und in gleicher Weise die gewerblichen Zwangs- und Bannrechte beseitigt wurden, weil alle diese Rechte als nicht mehr zeitgemäß und dem öffentlichen Interesse widersprechend betrachtet wurden, ebenso kann auch das Reich die Rechte der Kolonialgesellschaften durch Gesetz beseitigen, wenn dieselben der Entwickelung der betreffenden Schutzgebiete entgegenstehen; die Rechte internationaler Kapitalisten sind nicht sakrosankter als die Rechte anderer Sterblicher. Von einem Rechtsbruche könnte in einem solchem Falle nicht die Rede sein, da das Reich lediglich von einem ihm unzweifelhaft zustehenden Rechte Gebrauch machen würde.

Übrigens ist die ohne weiteres vorzunehmende Beseitigung bezw. Beschränkung der Konzession garnicht in Frage; es handelt sich vielmehr lediglich darum, ob nicht einzelne Konzessionen ganz oder teilweise als verwirkt erklärt werden können, bezw. ob nicht auf Grund der Enteignungsverordnung vom 14. Februar 1903 ein Teil des den Konzessionsgesellschaften überlassenen Grundbesitzes ihnen gegen Entschädigung wieder entzogen werden soll.

Daß die Kolonialverwaltung das Recht und die Pflicht hat, die einzelnen Konzessionen genau darauf zu prüfen, ob dieselben nicht etwa verwirkt sind, ist bereits bemerkt worden, und mag nur noch hinzugefügt werden, daß die Kolonialverwaltung insofern mit Schonung vorgehen kann, als sie den Gesellschaften für die Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen noch eine angemessene Frist steckt, oder die Konzession nur für teilweise verwirkt erklärt ꝛc.

Was aber die Enteignungsverordnung anlangt, so kann man es nur begrüßen, daß durch dieselbe der Kolonialverwaltung die Möglichkeit gegeben ist, gegen die Landgesellschaften vorzugehen, sobald deren übermäßiger, unentgeltlich erworbener

Digitized by Google

Besitz sich für die Entwickelung einzelner Schutzgebiete nachteilig erweist. Man kann diese Verordnung als ein erfreuliches Zeichen dafür betrachten, daß die Regierung endlich mit der unseligen Konzessionspolitik gebrochen hat.*)

Trotzdem glaubte die Kolonialgesellschaft in einer an den Reichskanzler gerichteten Eingabe vom 30. 10. 1903 Bedenken gegen diese Verordnung geltend machen zu sollen.**)

Zu § 2 Abs. 2 Satz , wonach an Stelle der entsprechenden Geldleistung als Entschädigung die Überlassung eines Grundstücks bestimmt werden kann, ist ausgeführt, daß, wenn es auch zulässig erscheine, von dem Prinzip der Entschädigung durch Geld aus praktischen Gründen abzuweichen, und als Entschädigung die Überlassung eines Grundstücks zu bestimmen, es doch im Wesen der Enteignung liege, daß der Naturalentschädigung diejenigen Grenzen gezogen werden, die eine Benachteiligung des Expropriaten ausschließen, diesem Gesichtspunkte werde wirksam dadurch Rechnung getragen, wenn die Entschädigung durch Überlassung eines Grundstücks nur in dem Falle für zulässig erklärt wird, daß der Expropriat seine Zustimmung gibt.

Zu § 2 Abs. 2 Satz 4, wonach eine Werterhöhung, welche ein dem Eigentümer verbleibendes Grundstück infolge des Unternehmens erfährt, auf die Entschädigung angerechnet wird, wird bemerkt, daß diese Bestimmung mit der unmittelbar vorgehenden Bestimmung, inhaltlich welcher eine Werterhöhung, welche das entzogene Grundstück infolge des Unternehmens erfährt, bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag gebracht werden darf, im Widerspruch stehe. Wenn nämlich die zukünftige Werterhöhung des zu enteignenden Grundstücks im Interesse des Unternehmens unberücksichtigt bleiben soll, verlange es die Gerechtigkeit, daß auch die Werterhöhung, die der nicht enteignete Teil eines Grundstücks durch ein Unternehmen erfährt, nicht zum Nachteil des Expropriaten bei der Entschädigung in Anrechnung gebracht werde. Als schlagendster Grund gegen die Berücksichtigung des im letzteren Falle entstehenden Mehrwerts müsse angeführt werden, daß der Expropriat sonst diejenigen Vorteile bezahlen müßte, die alle übrigen benachbarten aber nicht expropriierten Grundbesitzer umsonst haben, und daß unter Umständen bei Berücksichtigung dieser Vorteile der Expropriat vielleicht sogar gezwungen werden könnte, sein Grundstück ganz unentgeltlich herzugeben.

Die schwersten Bedenken wurden natürlich erhoben gegen § 32 (Sonderbestimmungen zum Schutze der Rechte Eingeborener auf Eigentum und Besitz an Grundstücken). In dieser Hinsicht ist zunächst betont, daß die Gesellschaft der in diesem Paragraphen enthaltenen humanen Tendenz vollstes Verständnis und ungeteilte Sympathie entgegen bringe, daß aber die Gefahr bestehe, daß auf Grund des § 32 ein Vorgehen gegen wohlerworbene Rechte auf den Grund und Boden möglich wäre,

*) Daß die Kolonialverwaltung gegenwärtig den richtigen Standpunkt einnimmt, ergibt sich auch aus der Denkschrift über die aus Anlaß des Herero-Aufstandes zu gewährenden Entschädigungen, welche im April d. Js. dem Reichstage vorgelegt wurde, indem daselbst gesagt ist, daß, wenn es sich um Entschädigungen an Personen oder Gesellschaften handelt, deren Landbesitz ihre derzeitige Wirtschaftsgrenze übersteigt, die Hilfeleistung von der Abtretung eines angemessenen Teils des nicht bewirtschafteten Landbesitzes an den Fiskus zu eigenem Eigentum abhängig gemacht werden kann.

**) Kol.-Ztg. S. 451.

Digitized by Google

das mit dem Grundgedanken der Enteignung nichts mehr gemein habe. Der § 32 gebe die Bemessung des Entschädigungsbetrags schrankenlos dem Dafürhalten der Regierung anheim. Wenn man auch davon überzeugt sei, daß die Regierung von dieser Machtbefugnis in vorsichtiger Weise Gebrauch machen und stets bestrebt sein werde, Schädigungen berechtigter Interessen zu vermeiden, so sei doch nicht zu verkennen, daß die Regierung in solchen Fällen selbst Partei sei, da ihr die Entschädigungspflicht obliegt und die Entschädigungsfrage dadurch besonderen Schwierigkeiten begegne, daß in zahlreichen Fällen Grundstücke bereits durch mehrere Hände gegangen sind.

Ferner ist darauf hingewiesen, daß schon das Vorhandensein eines Gesetzes, das die Möglichkeit gibt, den Grundbesitzer ohne ausreichende Entschädigung seines Grundbesitzes für verlustig zu erklären, auf die Gestaltung des Bodenkredits im allgemeinen von den nachteiligsten Wirkungen sein muß, und daß allein durch die Beunruhigung, die sich naturgemäß der Kreise der Grundbesitzer aus diesem Anlasse bemächtigt, eine tatsächliche Wertminderung des Grund und Bodens unausbleiblich eintreten werde, zumal unzweifelhaft ein großer Teil des Grund und Bodens aus dem Besitz Eingeborener in den anderer Besitzer übergegangen sei.

Auf Grund dieser Darlegungen wurde die Beseitigung des § 31 wenigstens in seinen hauptsächlichsten Bestimmungen beantragt.

Die gegen die Sonderbestimmungen des § 32 erhobenen Einwendungen sind wohl zum Teil durch die Verfügung des Reichskanzlers vom 12. November v. J. widerlegt bezw. beseitigt worden. Im übrigen kann man nur sagen, daß derartige Sonderbestimmungen durch die besonderen Verhältnisse der Kolonien veranlaßt sind, und daß es anzuerkennen ist, daß die Regierung auf die Rechte und Interessen der Eingeborenen gebührend Rücksicht nimmt.

Anlangend sodann die Entschädigung durch Überlassung von Grundstücken, so ist dieselbe in den Schutzgebieten bei den dortigen Verhältnissen durchaus am Platze. Sie entspricht auch dem in § 249 B. G. B. enthaltenen Grundsatze grundsätzlich in natura und nur eventuell in Geld zu leisten ist.

Unbegründet sind sodann die Einwendungen gegen die Nichtberücksichtigung der Werterhöhung des entzogenen und der Berücksichtigung der Werterhöhung des verbleibenden Grundstücks, denn diese Nichtberücksichtigung bezw. Berücksichtigung entspricht durchaus den Grundsätzen der Billigkeit. Allerdings lassen die meisten Enteignungsgesetze wie z. B. das preußische Gesetz vom 10. Juni 1874 den Mehrwert des verbleibenden Grundbesitzes außer Betracht. Andere Gesetze haben dies aber mit Recht getan, wie z. B. das Frankfurter Gesetz vom 11. November 1856 und das Hamburger Gesetz vom 5. Mai 1886; ebenso heißt es in art. 51 des französischen Expropriationsgesetzes vom 3. Mai 1841 „Si l'execution des travaux doit procurer une augmentation de valeur immédiate et speciale au restant de la propriété cette augmentation sera prise en consideration dans l'évaluation du montant de l'indemnité."

Wenn endlich geltend gemacht wird, daß bei Berücksichtigung des Mehrwerts des Restgrundstücks der Enteignete die Vorteile bezahlen, die allen übrigen benachbarten Grundstücke die nicht enteignete Grundstücke umsonst haben, so kann darauf hingewiesen werden, daß es auch Gesetze gibt, welche auf dem Grundsatze beruhen, daß diejenigen, welche von öffentlichen Einrichtungen besondere Vorteile haben, auch besondere Beiträge zu leisten haben, wie dies bei den Gesetzen der Fall ist,

Digitized by Google

nach welchen Fabriksbesitzer, Bergwerksunternehmer ꝛc., zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Wege die von ihnen in erhöhtem Maße benutzt werden, auch besondere Zuschüsse zu leisten haben*). Der gleiche Gedanke liegt der Berücksichtigung des Mehrwerts des verbleibenden Grundstücks bei der Berechnung der Enteignungsentschädigung zu Grunde.

Daß die Kolonialgesellschaft, welche bisher geschlossen gegen die übertriebene Begünstigung der sog. Konzessionsgesellschaften aufgetreten ist, sich nicht blos den Anträgen der Abteilung Meiningen gegenüber im allgemeinen ablehnend verhielt, sondern sich auch gegen die Enteignungsverordnung vom 14. Februar 1903 mit allerlei Bedenken gewendet hat, läß nur dadurch erklären, daß sich gegenwärtig in der Gesellschaft eine Strömung geltend macht, die den konzessionierten Gesellschaften sehr günstig ist. Dies kann nur auf das Lebhafteste bedauert werden, denn die deutsche Kolonialgesellschaft hat doch nicht die Aufgabe als Schutztruppe für das englische oder internationale Kapital einzutreten. Ihre Aufgabe ist vielmehr dafür zu wirken, daß die Schutzgebiete zum Wohle des ganzen deutschen Volkes verwaltet werden. Sie hat daher mit Recht die Konzessionspolitik der Regierung, weil für die Interessen der deutschen Kolonien nachteilig scharf getadelt, sie hat aber auch die Pflicht die Kolonialverwaltung zu unterstützen, wenn sie begangene Fehler gut machen will, und zu diesem Zwecke von den ihr zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch macht, um die den Konzessionsgesellschaften eingeräumten Vorteile auf ein für die Wohlfahrt der Schutzgebiete zulässiges Maß zu beschränken.

Es ist richtig, daß bei den Angriffen auf die Konzessionsgesellschaften mitunter über das Ziel geschossen wurde, andererseits läßt sich aber doch nicht bestreiten, daß der Unmut gegen die Konzessionspolitik der Kolonialverwaltung ein in der Hauptsache berechtigter war. Aufgabe der Kolonialverwaltung wird es nun sein, die begangenen Fehler in einer Weise gut zu machen, welche ebenso den Interessen der Schutzgebiete wie den Forderungen der Billigkeit entspricht. Daß dies bei sachgemäßem Vorgehen der Kolonialverwaltung gelingen wird, kann nicht wohl bezweifelt werden.

Professor Dr. Karl Freiherr von Stengel.

*) O. Mayer, Deutsches Verwaltungs-Recht. II S. 276.

Digitized by Google

Die Eingeborenenfrage in der ehemaligen Republik „Transvaal."

A. Die Lokationen der Eingeborenen.

Die allgemeine staatsrechtliche Stellung des Eingeborenen finden wir kurz gekennzeichnet durch Art. 9 des Grundgesetzes der ehemaligen Republik, in dem es heißt: „Das Volk will keine Gleichstellung zwischen Farbigen und weißen Eingeborenen zugestehen." Aber darum war es keinesfalls jemals gesonnen: „Sklavenhandel oder Sklaverei in seiner Republik zu dulden." (§ 9 u. 10, Wet Nr. 2, 1896). Als notwendige Folge dieser Auffassung ergab sich Art. 43, der bestimmte, daß kein Farbiger oder Bastard*) das aktive oder passive Wahlrecht zum Mitglied der beiden Volksrate erhalten konnte, und der Volksrat beschloß, daß alle Farbigen von der Erwerbung und Zuerkennung des Bürgerrechtes ausgeschlossen waren. Der Verlust eines solchen verhinderte aber schon an und für sich im allgemeinen den Erwerb von festliegenden Gütern in jenem Lande als Eigentümer, und darum sahen sich die jeweiligen zuständigen Regierungsorgane veranlaßt, folgende Bestimmungen über Lokationen und Verwendung des Grund und Bodens von Seiten der Eingeborenen zu treffen: Die an Kapitäne angewiesenen Grundstücke können nur zum fortdauernden Gebrauch aber nicht zu Eigentum abgestanden werden. Die Lokationen wurden darin als Lehnsplätze angesehen. Eingeborene, die keiner Kapitänsschaft angehörten, konnten von der zuständigen Behörde zur Arbeit auf den Farmen angehalten werden.**) Die Machtbefugnisse des Staatspräsidenten über diese Kaffernlokationen waren durch Art. 13 u. Wet 4, 1885 und Art. 6, W. 24, 1895 festgelegt. Dieser letztere bestimmt über die Einteilung der Lokationen, die im Prinzip nach Stammesordnung erfolgte, aber nach Bedarf zur bequemeren Handhabe bei der Verwaltung auch die Zuteilung von Leuten des einen Stammes an eine andere Kapitänschaft zuließ.

Art. 13, Wet 4, 1885, gab dem Staatspräsidenten mit Gutheißung des „Ausführenden Rats" die Macht, einen unliebsamen, den Frieden der Republik

*) Bastarde können nach weiterer Fortpflanzung in der weißen Rasse im 10. Gliede Bürger werden.

**) Kapitäne und Volk sind den Gesetzen des Landes unterworfen; aber es behalten auch ihre Gesetze und Gebräuche, insofern sie nicht mit den Landesgesetzen in Widerspruch geraten, Kraft.

Digitized by Google

bedrohenden Kapitän von seiner Häuptlingschaft zu entsetzen, von dem Plaats, wo er gewohnt hat, zu verweisen, unter solche sichere Aufsicht und Bewachung zu stellen, als es zweckmäßig erscheint, und eine andere passende Person an seinen Platz zu stellen. Hier sei an einen Vorgang erinnert, der unserer augenblicklichen Lage, wie sie durch den Streit mit den Hereros geschaffen ist, in vieler Hinsicht entspricht. Es war der Kampf mit den Matabelos im Jahre 1883. Er endete bekanntlich damit, daß die Buren sie in schwer zugänglichen Höhlen durch Aushungern zur Übergabe zwangen und den ganzen aus etwa 6000 Seelen bestehenden Stamm dadurch unschädlich machten, daß sie ihn zur familienweisen Ansiedlung unter den Farmern zwangen. Die Bedingungen, unter denen sich Bürger in den privaten Besitz jenes Eingeborenendistrikts setzen konnten, gibt die Proklamation von 1883 wieder.

I. Die Regierung hat das Gebiet aufmessen zu lassen für einzelne Ansiedlungen oder Dörfer.

II. Es soll vom 15 Okt. ab allen Bürgern, die persönlich Kriegsdienste getan haben in dem Kampfe gegen Mapock, frei stehen, in das dortige Gebiet einzuziehen und sich dort festen Wohnsitz zu nehmen unter folgenden Bestimmungen:

a) Bezw. des Termins der Besitzergreifung heißt es: „Wer zuerst kommt, malt zuerst." Sein Wohnrecht gibt ihm zugleich ein Recht auf von ihm geschaffene Werte im Grund und Boden, das eingezäunte Land bis zu 8 Morgen, Kraal, Haus oder Werft.

b) Karte und Grundbrief wird 18 Mon. nach seiner Okkupation erteilt.

c) Grundstücke, die sich nicht einzäunen lassen, d. h. hier, glaube ich, zum Gartenland und zu Häusern und Kraalen nicht eignen, sollen zum allgemeinen Gebrauch verbleiben.

d) Besteuerung soll erst nach vollkommen erreichter Besiedlung eintreten.

e) Bleiben nach der Zeit von 18 Mon. noch brauchbare Grundstücke von derartigen Personen unbesetzt, so soll die Regierung durch eine Kommission über diese eine besondere Aufmessung ausführen und dieselben öffentlich versteigern lassen.

f) Kaffernkraalen, von kleinen oder großen Stämmen, sollen hier nicht zugelassen werden; ausgeschlossen davon sind solche, deren Bewohner als häusliche Arbeiter in solchen angesammelt und benutzt werden. Über die Art des Mietskontrakts und die Verwendung derartiger Arbeiter bestimmt die „Instruktion für die Feldkornetten."

So war seinerzeit einem Farmer verboten, mehr denn fünf Eingeborenenfamilien auf seinem Platze ansässig zu halten und nach Volksratsbeschluß vom 25. September 1871 waren Ansammlungen von Eingeborenen auf einem Erbe oder Erben nicht gestattet, die nicht bei dem Inhaber des Erben im Dienst oder Kontrakt oder in Unterhalt standen. Ferner herrschten auch besondere Verbote für die Eingeborenen, ihren Wohnsitz auf Gouvernementsgrundstücken oder in der Nähe von Dörfern ohne Erlaubnis zu nehmen. Gewisse Freiheiten, die den Eingeborenen die Londoner Konvention vom Jahre 1881 gebracht hatte, so auch Art. 13, bezw. der Erwerbung von Grund und Boden durch Schenkung

*) Nach Grondwet Nr. 2, 1896 war die Zuziehung von Kleuringen zum Kriegsdienst gestattet.

Digitized by Google

oder Übertragung, fanden später wieder ihre Beschränkungen, wie überhaupt diese Konvention durch die vom 27. Febr. 1884 für verfallen erklärt wurde.

B. Belastungswesen.

Die Stellung der Eingeborenen in der ehemaligen Republik Transvaal fand zivilrechtlich ihren Ausdruck durch die Verwaltung eines „Hoofdambtenaars" Oberbeamten, des Superintendenten von Naturellen,*) dem Sekretäre und Kommissare und Unterkommissare untergeordnet waren. Alle Jahre erging ein Bericht des Superintendenten an die Regierung, der außer der Veranschlagung von Belastungen auch alle anderen mehr oder weniger wichtigen Vorkommnisse unter den Eingeborenen enthielt. Die Sekretäre hatten die Kommissare zu revidieren, denen wiederum die Einziehung der Steuern oblag. Der Bericht eines solchen Superintendenten pflegte folgenden Inhalt zu haben:

I.

Allgemeine Übersicht über die eingeforderten Belastungen.

II.

Schätzung der Naturellen-Bevölkerung.

III.

Zustand der Naturellen.

IV.

Lokationen derselben und ihre Veränderungen.

V.

Arbeitsfrage.

Über diese sagt uns der Rapport von 1895 folgendes:

„Diese Sache bleibt für meine Abteilung auch für 1895 die schwierigste Frage. Nachdem diese Angelegenheit bereits in den vorigen Jahren in den Volksraaden zur Sprache gebracht war, wird z. Zt. der letzten Sitzung des ersten Volksraads, eine Kommission von drei Leuten aus seiner Mitte benannt, um diese Sache in Behandlung zu nehmen und in Beratung mit der Regierung Vorstellungen an den Raad zu machen. Das Ergebnis von den gesamten Arbeiten der genannten Kommission war, daß Verordnungsgesetze dem ersten Volksraad vorgelegt wurden (Paswet u. Pasregulaties voor geproklameer de goudvelden). Die Zukunft wird lehren müssen, inwiefern die Gesetze in den bestehenden Bedürfnissen Wandel schaffen, und inwieweit es sicher ist, daß sie mannigfache Verbesserungen und Verdeutlichungen entfalten, vor allem in Sachen der Paßordnung und der Einforderung von Belastungen unter den Naturellen."

In gleichem Sinne, wie dieser Rapport, führt auch der von 1898 Klage darüber, daß die Eingeborenen lieber zu den Minen gehen, als bei den Farmern bleiben, da sie dort mehr Geld verdienen.

VI.

Inspektion der Kontore durch die Sekretäre.

VII.

Die vom Superintendenten ausgesandten Zirkulare.

VIII.

Mitteilungen über das Ableben von Kapitänen.

IX.

Allgemeines.

*) Naturellen = Eingeborenen.

Digitized by Google

Es dürfte auch intereſſieren, über die Art der Steuerneintreibung etwas zu hören.

„Im Falle des Nichtbezahlens oder der Verweigerung desſelben durch einen der Belaſtung ſchuldigen Naturell, der im Beſitz von Gütern oder Vieh iſt, ſoll der Belaſtungswächter ohne ſonderlichen Laſtbrief oder fernere Ermächtigung berechtigt ſein, ſoviel von derartigen Gütern oder Vieh, als er für ausreichend erachtet, um den Betrag der ſchuldigen Belaſtung zu decken, in Beſchlag zu nehmen und bei „parate executie", das will ſagen, ohne weiteren Prozeß oder Urteil, zu executieren oder executieren zu laſſen. Dieſes Recht der „parate executie" ſoll er ausüben können dadurch, daß er Güter oder Vieh bei öffentlicher Verſteigerung verkauft oder verkaufen läßt, nachdem dem Belaſtungsſchuldigen gehörige Kenntnis gegeben iſt von dem Datum der Verſteigerung, und er im Rückſtand geblieben iſt, die fällige Belaſtung zu bezahlen."

Dieſes Verwaltungs- und Belaſtungsſyſtem in Verbindung mit dem Paßweſen geben der Behörde eine genauere Statiſtik über die Anzahl der Eingeborenen ſelbſt, ihrer Heerden und Hütten, eine ziemlich ſichere Kenntnis von allen bedeutenderen Vorkommniſſen unter den Eingeborenen und eine gute Handhabe, um für den Staat günſtige Lokationen unter denſelben zu ſchaffen. Es war von den Feldkornetten über alle Kaffernkraalen ein genaues Verzeichnis zu führen.

M. E. iſt Paß- und Steuerweſen die erſte Hauptbedingung für die äußere und innere Herrſchaft einer Nation über die Eingeborenen in jenen Gebieten. Nicht Geldgier, ſondern die Erfahrungen, die ſie aus ihren ſiegreichen Kämpfen gegen die Eingeborenen und aus den zahlreichen kleineren Staatengründungen, die während des Übergangs von Trekburen zu ſeßhaften entſtanden, geſammelt haben, ſind die Veranlaſſung geweſen, daß die Buren ſofort mit Paß- und Steuerverordnungen ihre Herrſchaft über die Eingeborenen zum Ausdruck brachten.

An Steuern wurden in der ehemaligen Transvaalrepublik von den Eingeborenen erhoben, Hütten- und Wegeſteuer, und auch zeitweiſe eine Hundeſteuer. Dieſe Belaſtungen trafen faſt alle männlichen Eingeborenen, die das 16. Lebensjahr überſchritten hatten, und zwar in der Höhe von 10 Schilling pro Jahr.

Zur Illuſtration hierzu ſei eine Überſicht über die Belaſtungen, die von den Kommiſſarien der Naturellen während der Jahre 1894, 95, 97 und 98 eingefordert wurden, wiedergegeben, wie ſie durch die Superintendenten Joubert und Cronje veranſchlagt war.

	Anzahl der Männer	Anzahl der Frauen	Anzahl der Kinder	Anzahl der beſteuerten Hütten	Laufender Betrag dieſer Hüttenſteuer
1894	70446	80096	177209	119961	54119 £ 12 s 6 d
1895	95596	119954	238631	152398	66832 £ 5 s
1897	89638	106823	211399	113522	46206 10
1898	84794	105816	211302	123261	42927

Digitized by Google

	Laufende Wegesteuer	Eingekomm. rückfällige Hüttensteuer	Eingekomm. rückfällige Wegesteuer	Betrag der rückfälligen Wegesteuer	Betrag der rückfälligen Hüttensteuer
1894	7291 £	5657 £	732 £	auf 1. 1. 95	auf 1. 1. 95
	17 s	2 s	13 s	4259 £	20695 £
1895	9143 £	8747 £	1256 £	auf 1. 1. 96	auf 1. 1. 96
	2 s	5 s	7 s	3226 £	17356 £
1897	7805 £	10265 £	1706 £	auf 1. 1. 98	auf 1. 1. 98
	7 s	10 s	12 s	3463 £	18938 £
					auf 1. 1. 99
1898	7906 £	7416 £	1333 £	4854 £	25688 £

Hierzu kommen aus verhandelten Naturellensachen und Buß- und Hofkosten

1894	1249 £	2010 £
1895	1727 £	2493 £
1897	2697 £	4606 £
1898	4638 £	6059 £

Die beiden letzten Jahre weisen ferner eine Extrabelastung und eine Hundesteuer auf:

1897	47	853	2463
1898	50	157	5882

Somit bezog Transvaal durchschnittlich eine jährliche Einnahme von 2—2½ Mill. Mark aus den Eingeborenen? Eine Kriegssteuer mußten diejenigen hinterlegen, die Erben oder Hütten in den Dörfern bewohnten.

C. Das Paßwesen.

Außer dem soeben erläuterten Belastungswesen dürfte das Paßwesen in Zukunft auch in unserer Kolonie eine bedeutende Rolle spielen, und will ich auch darum hier die genauen Bestimmungen, wie sie von der Transvaalregierung getroffen waren, wiedergeben. Die Grundidee des Paßwesens ist in Art. 37 der „Instruktion für Feldkornette" vom Jahre 1858 niedergelegt: „Jeder Farbige, der außerhalb des ihm angewiesenen Wohnplatzes angetroffen wird, hat einen „Pasport" vorzuzeigen, ausgestellt durch seinen Distrikts-Feldkornett. Wenn er Vieh bei sich hat, ist Art und Anzahl desselben zu vermelden." Diese Verordnung fand nun im Laufe der Jahre mehr oder weniger Veränderung und Ausdehnung, bis das Gesetz Nr. 22, 1895 Naturellen-Paswet und Nr. 31, 1896 dieses System einheitlich zu regeln suchten, da naturgemäß die entstandene Mineninduſtrie tief einschneidende Änderungen in dasselbe hineinbrachten.

Wet. Nr. 31, 1896.

Regulaties in Termen van Artikel 88. Goudwet.

Art. 3. Es sind Arbeitsdistrikte zu schaffen, die unter die Jurisdiktion von Minenkommissarien und sonstigen richterlichen Beamten zu stellen sind.

4. In diesem „Regulaties" soll das Wort „Naturell" als dahin geachtet werden, daß es sich bezieht auf die männlichen Individuen von allen Farbigen und Farbigenrassen von Süd-Afrika.

Digitized by Google

Jeder Naturell soll bei seiner Ankunft in einen Distrikt, der unter diese „Regulaties" fällt, und falls er im Besitze eines Passes ist, welcher nach bestehendem Gesetze erheischt wird, sich sonder unnötige Verzögerung nach dem Distriktskontor begeben, um einen Paß und eine Kennmarke in Empfang zu nehmen, und bei seinem Gange nach dem gemeldeten Kontor soll er durch den Paß, den er bereits besitzt, beschirmt werden. Ein Naturellarbeiter, der auf Reisen ist in Diensten seines Arbeitgebers, soll beschützt sein wenn er, ohne den Paß und das Kennzeichen, die durch diese Bestimmungen erforderlich sind, einen freien geschriebenen Paß hat nach den Bestimmungen von Art. 1 d. G. Nr. 22, 1895 (Naturellen Paswet) s. Formulare.

5. Bei seinem Erscheinen in den gekennzeichneten Distrikten soll der Naturell verpflichtet sein, sich, bevor er bei irgend einem Arbeitgeber in Dienst geht, nach dem Kontor von den Minenkommissarien oder Paß-Beamten, die dem Distrikt vorgestellt sind, zu begeben, um dort seinen Reisepaß, gleichgiltig, ob dieser innerhalb der Republik oder außerhalb derselben ausgestellt ist, gegen einen Distriktspaß umzutauschen, der die Form nach Schema „A" hat.

6. Der Minenkommissar oder Paßbeamte sollen in ein dazu angelegtes Register eintragen: den Namen des Naturells, seinen Stamm, Häuptling, Vater, Distrikt oder Land, Länge und besondere Kennzeichen ꝛc. und dann jedem Naturell eine Nummer geben. Diese registrierte Nummer soll darnach das offizielle Kennzeichen des Naturells sein, solange er in dem betr. Distrikt verbleibt.

All' diese Besonderheiten sollen ebenso auf dem Distriktspaß vermerkt werden.

7. Außer diesem Passe nach Form „A" soll der Paßbeamte zu gleicher Zeit an jeden Naturell eine metallene Platte oder Kennmarke verabfolgen, worauf während der Verabfolgung deutlich gestempelt oder eingedruckt werden soll die Registriernummer des Naturells, die Anfangsbuchstaben von dem Namen des Arbeitsdistrikts und das Jahr der Überweisung. Diese Platte oder Kennmarke soll mit einem starken, ledernen Riemen mit Schnalle festgehackt werden und muß durch den Naturell um den linken Arm getragen werden, oberhalb des Ellenbogens, sodaß er allzeit deutlich sichtbar ist. Solche Distriktspässe und Kennmarken sollen kostenlos überreicht werden.

8. Solcher Distriktspaß und metallene Kennmarke soll dem Naturell, an den dieselbe verabfolgt ist, die Möglichkeit und Ermächtigung geben, um Arbeit zu suchen innerhalb des Arbeitsdistrikts, über den er ausgegeben ist, für einen Zeitraum von drei Tagen ab Datum der Überlieferung.

9. Wenn der Naturell keine Arbeit findet binnen der vorgeschriebenen Zeit von drei Tagen nach Verabfolgung des Distriktpasses oder Entlassung seines letzten Arbeitgebers, so soll er durch die betreffende Behörde eine weitere Frist von drei Tagen erhalten, was auf dem gemeldeten Paß durch den Paßbeamten vermerkt werden muß gegen Erlegung von zwei Schilling.

Wenn er keine Arbeit findet innerhalb dieser gemeldeten dreitägigen Frist, soll er zurückgehen zu den Paßbeamten, und es soll der Beamte, der mit der Ausführung dieser Bestimmung belastet ist, befugt sein, von solchem Naturell den Distriktspaß und die metallene Platte zurückzufordern und ihm an Stelle desselben einen Verzug- oder Reisepaß auszustellen, nach den Bestimmungen von Art. 8 und 9, und soll der Naturell fortgehen nach einem andern Arbeitsdistrikt oder nach seinem Wohnplatz zurückkehren.

Digitized by Google

10. Der Distriktspaß und die metallene Kennmarke sollen gültig bleiben solange der Naturell in dem Arbeitsdistrikt verbleibt.

11. Ein Naturell, der auf einer der öffentlichen Gruben arbeitet und wünscht aus seinem Arbeitsdistrikt nach einem anderen zu verziehen, der auf derselben oder einer proklamierten, öffentlichen Gruppe gelegen ist, oder nach seinem Wohnplatz oder einem anderen Teile von der Republik, wenn derselbe außerhalb seines Arbeitsdistrikts gelegen ist, soll erst ein Ansuchen um Verlaub stellen bei dem Minenkommissar oder einem anderen angestellten Paßbeamten in seinem Distrikt, und es soll ihm ein derartiger Verlaub zugestanden werden, falls er den Distriktspaß in guter Ordnung mit der metallenen Kennmarke hat und einen Paß von seinem letzten Arbeitgeber, ausgefüllt mit der vollkommenen Entlassung. Darauf soll der Minenkommissar oder Paßambtenaar ihm einen Reisepaß nach der in Schema „I" vorgeschriebenen Form aushändigen, in Umtausch gegen den Distriktspaß und die metallene Kennmarke und gegen Bezahlung von einem Schillig durch gemeldeten Naturell.

12. Der Minenkommissar oder Paßambtenaar soll das Datum, Nummer und Besonderheiten von einem solchen Reisepaß registrieren bei dem Namen und der Nummer von dem betreffenden Naturell in dem Register, Form Schema „B", und soll unmittelbar den Distriktspaß vernichten und die metallene Kennmarke des Naturells zurück und in Verwahrung nehmen.

13. Bei Ankunft in einem neuen Arbeitsdistrikt soll ein Naturell, der mit oben gekennzeichnetem Reisepaß reist, verpflichtet sein, sich unmittelbar zu dem Minenkommissar oder anderen Beamten, der hierzu angestellt ist, zu begeben, und soll er dort einen Distriktspaß und metallene Kennmarke in der oben angegebenen Weise entgegennehmen.

14. Jeder Naturell, der in dem Arbeitsdistrikt vorgefunden wird ohne den Distriktspaß nach Form. „A" und ohne metallene Kennmarke von dem Arbeitsdistrikt oder ohne Reisepaß, oder bei einer Übertretung nach Art. 9, soll strafbar sein, bei erstmaliger Übertretung zu einer Buße von höchstens £ 3 oder Gefängnisstrafe, nicht über drei Wochen mit harter Arbeit, bei der zweiten Übertretung mit höchstens £ 5 und Gefängnis nicht über 4 Wochen mit harter Arbeit und Schlägen, nach Urteil von dem Gerichtshofe, vor welchem er für jede folgende Übertretung vor Gericht stehen soll.

15. Verlorengegangener Paß und Kennmarke kann bei genügender Legitimation und bona fides wieder erneuert werden gegen eine Buße von 5 Schilling.

16. Jeder Naturell, der im Besitz von gebrauchtem oder nachgemachtem Distriktspaß, Arbeitgeber-, Reise- oder Vertrecks-Paß oder metallener Kennmarke, ist, oder der fälschlich erklärt, daß er nicht zuvor registriert gewesen ist, oder der eine andere falsche Erklärung macht oder eine Handlung tut, mit der Absicht, den Paßbeamten zu hintergehen oder diese „Regulaties" zu übertreten, und jeder Naturelle, der abstehen sollte einen Paß oder metallene Kennmarke, wie oben beschrieben, an eine Person und jeder Naturell, der denselben annehmen, abgeben oder davon Gebrauch machen sollte, oder im Besitz eines Passes oder einer Kennmarke sein sollte, die einem anderen Naturell gehört, soll als schuldig einer Übertretung dieser Regulaties erachtet werden und soll, wenn er für schuldig befunden, mit einer Buße von nicht über £ 5 bestraft werden oder

Digitized by Google

mit einer Gefängnisstrafe von höchstens einem Monat mit harter Arbeit oder Schlägen bis zu 25.

17. Die Pässe der verschiedenen Distrikte sollen verschiedene Farben haben zur bequemeren Entdeckung von Landstreichern oder Naturellen, die in einem Arbeitsdistrikt bleiben ohne Paß und Marke für den Distrikt.

18. Jeder Naturell, der einen Arbeitsdistrikt verläßt ohne den erforderlichen Reisepaß nach Form. „C", soll bestraft werden mit einer Geldstrafe von nicht über £ 3, oder mit Gefängnisstrafe von einem Monat mit harter Arbeit und mit oder ohne Stockhiebe. Ist es festgestellt, daß er unter Brechung des Arbeitskontrakts verzogen ist, so kann auf £ 5 Geld- und zwei Monate Gefängnisstrafe erkannt werden.

19. Es soll niemand berechtigt sein, innerhalb eines Arbeitsdistrikts:

a) in den Dienst zu nehmen oder zu halten einen Naturell, der nicht für einen behördlichen Paß oder Kennmarke zur Zeit der Nachfrage um Arbeit gesorgt hat, und
der nicht einen Distriktspaß vorzeigen wird, daß er von seinem letzten Arbeitgeber, so er einen gehabt hat, in gehöriger Weise entlassen ist,

b) einen Monatspaß einem Naturellarbeiter zu verschaffen, der nicht bona fide in seinem Dienst ist,

c) als Agent oder Vermittler auf eine Ausführung zu der Verleihung von Pässen und Kennmarken an Naturalarbeiter nach diesem Gesetz.

20. Sofort nach Indienstnehmung soll der Arbeitgeber auf dem Distriktspaß von solchem in Dienst genommenen Naturell all die Besonderheiten, wie es nach dem Distriktspaß Form. „A" erforderlich ist, vermerken.

Auch soll der Arbeitgeber dem Naturell den Distriktspaß abnehmen und an Stelle desselben einen gebührlichen, mit Tinte ausgefüllten Arbeitspaß nach Form. „D" übergeben.

Dieser Arbeitspaß soll namentlich erneut werden am 1. jeden Monats und soll jeder Naturell die Summe von zwei Schilling für den ersten Paß und für jede Erneuerung desselben zahlen Auch soll der Arbeitgeber dem Gouvernement verantwortlich sein für den Betrag dieser Paßgelder von jedem Naturell, der bei ihm in Dienst ist und soll er ferner verantwortlich sein für die Übergabe der Monatspässe an jeden Naturell, der bei ihm in Dienst ist. Die Paßformulare werden durch Kauf von dem Gouvernement erhalten.

21. Der Arbeitgeber soll in Empfang nehmen und verantwortlich sein für die sichere Aufbewahrung von allen Distriktspässe, solange der Naturell in seinen Diensten ist und bei der Beendigung des Dienstes soll der Arbeitgeber auf dem Distriktspaß die Gründe der Entlassung vermerken und den Paß an den rechtmäßigen Eigentümer zurückgeben.

22. Bestrafung des Arbeitgebers bei Verletzung der in Art. 19—21 gebotenen Pflichten mit £ 5—100, oder Gefängnis bis zu 6 Monat harter Arbeit. Ist der Arbeitgeber eine Gesellschaft oder Syndikat, so ist der Leiter (Vorstand) derselben dafür verantwortlich.

23. Jeder Arbeitgeber, der mehr denn zwanzig Naturell-Arbeiter in Dienst hat, soll verpflichtet sein, ein genaues Register zu führen über alle diese und dasselbe bis zum 15. jeden Monats an den Minenkommissar oder Paßambtenaar des Distrikts einsenden. In demselben ist jede registrierte Nummer der Kenn-

Digitized by Google

Kleuring-Arbeids-Districts-Pas. Formular A.

Für den Arbeitsdistrikt von

Ausgegeben von Tag von 189 Abgelaufen den Tag von 189

Name des Naturell	Nr. der Kennmarke	Name des Häuptlings	Stamm und Distrikt	Größe und besond. Kennzeichen

An den oben beschriebenen Naturell wird hiermit die Erlaubnis erteilt, in diesem Arbeitsdistrikt umzugehen, behufs Verdingung als Arbeiter, für die Zeit von Monaten nach Datum dieses, unterworfen den Bestim. dieses Gesetzes.

Schuldgelder und Strafen und Grund ihrer Auferlegung				Wann und durch wen bezahlt				
Warum entstanden	Betrag	Handzeichen des Beamten, der dieselbe auferlegt hat.	Datum	Durch wen bezahlt	Datum	Betrag	Handzeichen des Beamten, der dieselbe empfängt	Anmerkungen

Nach Bestimmungen von Art. 6 verlängert von zu Tagen

Name von Arbeitgebern	Art der Arbeit	Zeit des Dienstes		Betrag des Lohnes	Datum der Entlassung	Gründe der Entlassung	Handzeichen des Arbeitgebers.
		von	bis				
1.							
2.							
3.							
4.							

Digitized by Google

Formular B.

Register

Arbeitsdistrikt:

Datum	Nr.	Name	Stamm	Häuptling	Land oder Distrikt	Größe	Besondere Kennzeichen	Bezahlte Gelder	Schuldige Geldsummen	Wann bezahlt	Dienstantritt	Erster Arbeitgeber	Tag des Erneuerungs-Passes	Bezahlte Geldsumme	Tag der 2. Paß-Erneuerung	Bezahlte Geldsumme	Tag der 3. Paß-Erneuerung

Total.

Bezahlte Geldsummen	Agent oder Kontraktant	Reisepaß	Datum von Aushändigung des Vertrek- oder Reisepasses	Nr.	Nach	Bezahlte Geldsummen	Zeitpunkt	Bemerkungen

Digitized by Google

Formular C. **Kleuring-Arbeids-Vertrek-Pas.**

	Für den Kleuring Von dem Arbeitsdistrikt Nach Er hat bei sich und überhändigte seine metallene Kennmarke und Distriktspaß Nr. r. Pasambtenaar.

marken und Distriktspässe, und der Stamm eines jeden in Dienst genommenen und entlassenen Arbeiters in dem betreffenden Monat zu verzeichnen.

24. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird mit Geldstrafe von £ 5—100 bestraft.

25. Betrug oder Übervorteilung eines Naturellen auf Grund dieser Verordnungen wird bis zu £ 100 oder bis zu 3 Monaten Gefängnis bestraft.

26. Fälschung, Nachahmung und Veränderung der Pässe, Stempel, Marken ꝛc. wird ebenfalls mit einer Geldstrafe bis zu 100 £ oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Art. 27 bestimmt die Anstellung diesbez. Beamte und Arbeitsinspektoren und ihre Pflichten.

Die Pflichten der Arbeitsinspektoren bestehen in der Kontrolle über die strikte Befolgung der in den vorhergehenden Artikeln verzeichneten Verordnungen. Sie können zu jeder Zeit und an jedem Orte inspizieren, haben über ihre Tätigkeit ein genaues Tagebuch zu führen und über ihre Inspektion an den Paßambtenaar ihres Distrikts Bericht zu erstatten.

28. Jeder Naturell ohne Paß wird sofort verhaftet und von dem für diese Verordnungen zustehenden Gerichtshofe abgeurteilt.

29. Alle Klagen der Arbeitgeber gegen die Naturellen wegen ungesetzlicher Dienstesverlassung sind an den Distriktsbeamten oder Inspekteur zu richten, welcher für die Arretierung derartiger Ausreißer zu sorgen haben.

30. Die Klagen der Naturellen gegen ihre Arbeitsgeber sind dem Inspektor zur Weitergabe an den Distriktskommissar zu überreichen. Dieser überhändigt sie nach genauer Prüfung der Sachlage dem Publiken-Ankläger (Staatsanwalt), der den vorgeschriebenen Instanzenweg gegen den Arbeitgeber einzuhalten hat.

31. Strafgelder verfallen an den Staat.

32. Die Jurisdiktion über diese Klagen hat der Gerichtshof, in dessen Bezirk die Übertretung vorgefallen ist und dem die Behandlung der Dienstbotenfragen, Wet. 13, von 1880 und der Naturellen-Paswetfrage Wet. 22, 1895, unterliegt.

D. Gesetzliche Bestimmung über Ehebündnisse unter den Eingeborenen.

Die Veranlassung zu dieser Verordnung können wir aus dem Einführungsparagraphen selbst ersehen. Gesetz Nr. 3. 1897.

Regeln über Heiraten von Eingeborenen.

Sintemal das Volk die Ausbreitung des Evangeliums unter den Eingeborenen zuläßt und, da durch Gesetz Nr. 3, 1871 fest bestimmt wird, daß Ehen

Digitized by Google

von Eingeborenen durch Gesetz geregelt werden sollen, und zumal das Volk keine Gleichstellung bewilligen will, weder in der Kirche noch im Staate, und sintemal da es Eingeborene gibt, die sich durch Lehren (Bildung) und Lebensart von den Barbaren unterscheiden, und die darum verlangen, um auf christliche und anständige Weise zu leben, und also gesetzlich in der Ehe wünschen befestigt zu werden, so wird hiermit, als folgt, festgestellt.

Art. 1. Männliche und weibliche Eingeborene, die ein heiratsfähiges Lebensalter erreicht haben, können miteinander eine gesetzliche Ehe eingehen.

2. Jeder Eingeborene, der wie oben eine Ehe einzugehen wünscht, muß sich mit einem darauf bez. Gesuch an eine durch die Regierung dazu anzustellende Person oder Personen wenden. Es muß dabei ein Certifikat von ihren Eltern vorliegen, oder, wenn keine Eltern am Leben sind, von ihren Vogten (Herrn), oder von einem Kapitän oder einem anderen Eingeborenenhäuptling, daß nach Gesetz gegen das vorgenommene Ehebündnis keine Beschwerde besteht, oder wenn sie Christen sind, von den Lehrern ihrer Kirche.

Eingeborene, welche von außerhalb der Grenzen dieses Staates kommen und wünschen allhier in die Ehe zu treten, sollen dann durch ein Certifikat von oben gemeldeter Person oder durch genügendes Zeugnis beweisen müssen, daß nach Gesetz gegen die vorgenommene Ehe keine Beschwerde besteht.

3. Wenn die Parteien, die in die Ehe zu treten wünschen, in verschiedenen Distrikten wohnen, bleibt es ihnen überlassen zu wählen, in welchem von den zwei Distrikten sie ihren Ehebund zu vollstrecken wünschen.

An die Person, welche in Nr. 2 als die bezeichnet ist, welche den Eheakt zu vollziehen hat, muß ein Certifikat von seinem Amtsgenossen aus dem Distrikt vorgelegt werden, wo die andere Partei wohnet, des Behalts, daß bei ihm keine Beschwerde gegen die unternommene Ehe vorliegt.

Die in Art. 2 bezeichnete Person, die den Eheakt zu vollziehen hat, soll davon durch Zusendung einer beglaubigten Kopie aus seinem Register an seinen gemeldeten Amtsgenossen Kenntnis geben.

4. Bevor eine Ehe zwischen Eingeborenen zu vollziehen ist, soll die in Art. 2 bez. Person sich davon überzeugen, daß der Mann die verschiedenen in jenem Staate in Kraft seiende Gesetze bez. der Eingeborenen (wie Paßgesetz u. s. w.) befolgt hat.

Ebenso soll er, wenn die Frau bereits verheiratet gewesen ist, sich davon überzeugen, daß bereits 300 Tage nach der Entbindung von der vorigen Ehe verlaufen sind.

5. Vor der Vollziehung des Eheaktes soll die in Art. 2 bez. Person an die Parteien deutlich und mit Nachdruck die sittliche und gesetzliche Bedeutung und Wertschätzung der Ehe vorhalten und auslegen, und, nachdem sie erklärt haben, daß sie ihn wohl begriffen haben, an jeden besonders folgende Fragen richten:

„Erklärt Ihr, A. B., feierlichst, daß da, soviel Euch bekannt ist, keine nennenswerte Hinderung besteht gegen Eure einzugehende Ehe mit C. D., hier gegenwärtig, und daß Ihr alle Anwesenden zu Zeugen anruft, daß Ihr C. D. als Ihre gesetzliche Frau bekennt (anerkennt) (oder Mann)?“

Darauf geben die Parteien einander die rechte Hand und erklärt die Amtsperson die Ehe mit folgenden Worten für vollzogen:

Digitized by Google

„Ich erkläre, daß A. B. und C. D. hier gegenwärtig en het oog der wet, gesetzlich in dem Ehestand befestigt sind."

6. Jeder Lehrer für Eingeborene, an den durch die Regierung speziell das Recht verliehen ist, unter diesem Gesetze Ehekontrakte zu vollziehen (vorzunehmen), soll solches auf das Vorzeigen eines Zertifikats hin von den Personen als in Art. 2 bezeichnet sind, daß der Bestimmung dieses Gesetzes Genüge geschehen ist, tun können. Bei der Vollstreckung derartiger Eheschließungen soll der Lehrer das Formular verwenden können, das bei seiner Kirchgenossenschaft in Gebrauch ist. Er soll innerhalb acht Tagen nach der Vornahme von solchen Eheschließungen durch eine beglaubigte Kopie aus seinem Register Kenntnis geben an die in Art. 2 bezeichnete Person, in dessen Distrikt die Ehe vollzogen war.

Jede Person, die im Widerspruch mit diesem Art. eine Ehe eingeht oder nicht in Übereinstimmung mit der Vorschrift in dem voraufgehenden handelt, soll mit einer Buße bestraft werden, die nicht über £ 50 hinausgeht, oder mit einer Gefängnisstrafe von höchstens 6 Monaten mit harter Arbeit.

7. Die Vornahme derartiger Eheschließungen soll zwischen 8 Uhr morgens und 4 Uhr nachmittags stattfinden uud zwar an einem Orte, den die in Art. 2 bez. Person oder der Lehrer dafür geeignet halten, und in Gegenwart von mindestens zwei männlichen Zeugen über 16 Jahren.

8. Eingeborene, die eine Ehe kirchlich einsegnen zu lassen wünschen, können, wenn ihr Anhang, sie selbst oder einer von ihnen zu einer christlichen oder einer durch diesen Staat anerkannten anderen Genossenschaft gehören, auf ein Zertifikat der in Art. 2 bez. Person hin, nach dem es zur Tatsache ist, daß den in Art. 5 gestellten Bedingungen genügt ist, durch einen dazu von der Regierung ermächtigten Lehrer kirchlich nach dem Gebrauch und Ritus der betreffenden Kirchgenossenschaft eingesegnet werden.

9. Kein Eingeborener soll durch ein richterliches Urteil oder Befehlschrift zum Eingehen einer derartigen Ehe gezwungen werden.

10. Eine Ehe, die zufolge den Bestimmungen dieses Gesetzes geschlossen ist, kann durch Ehescheidung getrennt werden, auf Grund und mit Berücksichtigung der Bestimmungen, die darüber durch das allgemeine Gesetz festgesetzt sind.

Die Vornahme solcher Ehescheidung soll, mit Ausschließung aller anderen Behörden der Republik, geführt werden vor dem Hofe des Superintendenten der Naturellen.

Von jeder durch ihn ausgesprochenen Ehescheidung soll der Superintendent der Naturellen durch Zusendung einer beglaubigten Kopie über seinen Ausspruch Kenntnis an die Person geben, durch den oder in dessen Distrikt die Ehe eventuell geschlossen ist.

11. Der Farbige, der eine Ehe eingeht, bevor eine durch ihn vorher geschlossene geschieden ist, soll mit Gefängnisstrafe von nicht über 5 Jahren mit harter Arbeit bestraft werden.

12. Die in Art. 2 bez. Person oder ein Lehrer, die einige Farbige in die Ehe aufnehmen, trotz des Wissens, daß eine durch diesen Eingeborenen vorher geschlossene Ehe noch nicht getrennt ist, sollen mit Gefängnisstrafe bis zu 3 (drei) Jahren mit harter Arbeit bestraft werden.

13. Jede Person, als in Art. 2 bezeichnet, muß ein Register in Duplo halten, worin er bekundet:

Digitized by Google

a) Die Eheschließungen von Eingeborenen, welche durch ihn selbst vollzogen und welche ihm laut Art. 3 und 6 durch einige seiner Amtsgenossen oder die durch die Regierung dazu autorisierten Lehrer zur Kenntnis gebracht sind.
b) Die Ehescheidungen von Farbigen, durch den Superintendenten der Naturellen ausgesprochen und ihm laut Art. 10 zur Kenntnis gebracht.

Er soll das Original-Register in seinem Kontor aufbewahren und das Duplikat jedes Jahr vor dem 15. Januar an den Superintendenten der Naturellen zusenden.

Wenn die Parteien solches verlangen, soll er verpflichtet sein, kostenlos eine beglaubigte Abschrift aus seinem Register an sie zu überreichen. Andere Personen können gleiche Abschriften aus seinem Register erfordern, in welchem Falle die Abschrift mit einem Siegel, für das von dem Anfrager 2 Sch. 6 D. zu bezahlen sind, zu versehen ist.

Die Form von dem Register und den Zertifikaten wird duch den Superintendenten der Naturellen festgesetzt.

14. Für den Vollzug einer Eheschließung nach diesem Gesetz ist an die durch Art. 2 bez. Person eine Summe von £ 3 nach den Bestimmungen des Volksratsbesch. Art. 17 von Juni 1876 als eine Bezahlung, wie es in dem Beschluß spezifiziert ist, zu bezahlen.*)

15. Sofern als durch dieses Gesetz keine Vorsehung getroffen ist, sollen die Bezahlungen nach Gesetz 3, 1871 und dem allgemeinen Gesetz soviel als möglich den Umständen angepaßt werden.

16. Bezüglich der Verwaltung und Verteilung von Gütern von verstorbenen Farbigen, die unter diesem Gesetz getraut sind, soll nach den Bestimmungen, wie sie durch die Regeln des Waisen-Gesetzes gegeben sind, gehandelt werden, die Ausführung derselben beruht bei dem Superintendenten der Naturellen, der über solche Güter als Waisenrat bestimmen soll nach Verordnungen, die durch ihn auf Anweisung und Zustimmung des „Ausführenden Rats" festzustellen sind.

17. Dieses Gesetz ist auch anwendbar auf Güter von verstorbenen Weißen, die mit Farbigen getraut gewesen sind, und welche behandelt werden sollen nach den in Art. 16 dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften. Jedoch sind Ehen von Weißen mit Farbigen auch unter diesem Gesetz nicht zuzulassen.

18. Das Wort „Kleurling (Farbiger)" in diesem Gesetz soll bezeichnen einerlei Person, die behört an einerlei Naturellenrasse in Süd-Afrika oder in Abstammung von einer solchen ist, und auf Personen Bezug haben, die von einer der in Art. I v. G. 3, 1885 benannten Rassen abstammen.

19. Dieses Gesetz tritt in Kraft am 1. Januar 1898.

An dieser Stelle sei auch zugleich des sog. „Unzuchtsgesetzes" (Art Nr. 2, 1897) Erwähnung getan, von dem Art. 7 und 8 folgendes bestimmten.

Art. 7. Die weiße Frau, die freiwillig geschlechtlichen Umgang mit einem farbigen Manne hat, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder auch mit Verbannung aus der Republik bestraft.

Art. 8. Der Farbige, der mit einer weißen Frau, wenn auch mit ihrer Zustimmung geschlechtlichen Verkehr pflegt, wird mit Gefängnis, bei harter Arbeit, bis zu 6 Jahren und mit 50 Stockschlägen bestraft.

*) Somit entstehen außer den sozialen Vorteilen auch pekuniäre Vorteile für den Staat aus diesem System.

Digitized by Google

Art. 12. Der Ausdruck „Farbiger" soll hier nicht allein auf alle männlichen Individuen der Eingeborenen in Süd-Afrika Bezug haben, sondern auch auf die Kulis, Araber und Malaien.

E. Das Gerichtswesen.

Das Gerichtswesen über die Eingeborenen wurde durch die Naturellen-Kommissarien, die meistenteils aus den Landvogten ex officio als Kommissare, aus den Feldkornetten als Unter-Kommissare gebildet wurden, und durch den „Rundgehenden Hof" vom hohen Gerichtshofe als höchste Instanz ausgeübt. Die Naturellen-Kommissarien hatten im allgemeinen die Jurisdiktion sowohl in allen kleineren zivilen, wie kriminellen Streitfragen zwischen den Eingeborenen. Ernstere kriminelle Sachen wurden jedoch vor den „Rundgehenden Hof" gebracht, der seine Sitzungen zweimal des Jahres in jedem Distrikt zu halten pflegte. Unter diesem Hofe ist ein höherer Beamter des „hohen Gerichtshofes" zu verstehen, dem in kriminellen Sachen eine „Jurie" von neun Personen als Beisitzende beigegeben waren. Die Feldkornetten hielten in jeder Woche eine „Jurisdiktion" in kleinen Sachen ab, die sich zwischen Herrn und Untergebenen abspielten.

Ausnahmsweise gab Art. 9 Wet. 4, 1885 dem Distriktskommissar die Befugnis, auch bei Totschlägen und anderen größeren Verbrechen Verhandlungen zu führen und Beschluß zu fassen, nachdem der Staatsprokurateur sich mit dem Superintendenten von Naturellensachen darüber geeinigt hatte, daß ein derartiger Prozeßweg geeigneter und bequemer sei.

Über die Jurisdiktion des Staatspräsidenten im Falle von Totschlag u. s. w. ist in Art. 10 dieses Gesetzes Bestimmung getroffen. Es heißt dort: „Wo ein Totschlag, Angriff oder sonstiger Schaden an Personen oder Eigentum geschehen ist, und es genügsam dem Staatspräsidenten bekannt erscheint, daß dieser Totschlag, Angriff oder sonstiger Schaden durch Eingeborene geschehen ist, und daß unter einem Stamme oder Teile von Eingeborenen ein Komplott besteht, um das in solcher Sache erforderliche Zeugnis zu unterdrücken oder dahinzuwirken, daß der Täter unbekannt bleibe, soll der Staatspräsident das Recht haben, solchem Stamme oder Teilen desselben eine Buße bis zu £ 5 p. Kopf der erwachsenen männlichen Bevölkerung aufzuerlegen."

Weiße und farbige Gefangene mußten abgesondert gehalten werden. Kapitäne durften nicht mit Stockschlägen bestraft werden. Kaffern, die unbegründete Klagen gegen ihre Dienstherren erhoben, wurden streng bestraft.

F. Schluß.

Andere Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Diese von mir etwas ausführlich wiedergegebenen Systeme sind wohl zu denjenigen zu rechnen, die von einschneidender Bedeutung für das Leben und Treiben der Kaffern in der ehem. südafrikanischen Republik gewesen sind und der sozialen Stellung derselben ihren Stempel aufgedrückt haben. Von den anderen Gesetzen und Verordnungen, die je nach Bedarf entstanden, seien die Verbote erwähnt, die sich gegen das Wegnehmen und Entführen von Eingeborenenkindern, die Mißhandlung der im Dienst stehenden Eingeborenen, die Einforderung von Geschenken von denselben, gegen die Bezahlung von rohem Gold oder Edelsteinen und gegen Kauf*) und Annahme dieser Gegenstände von

*) Ein solcher wurde mit Geldstrafe bis zu £ 1000 und Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft.

Digitized by Google

denſelben richteten. Selbſtverſtändlich war mit dieſem letzteren zugleich auch die Befugnis der Kaffern auf Ausbeute von Goldfeldern ausgeſchloſſen. Der Handel mit den Eingeborenen war gegen Zertifikat und Licenz frei, natürlich unter der Beſchränkung des Verkaufs von Spirituoſen,*) Feuerwaffen, Munition ꝛc. Hierbei dürfte im Hinblick auf den Herero-Aufſtand die Beſtimmung von Intereſſe ſein, daß auch das Verhandeln, Verkaufen und Verſchenken von Pferden an Eingeborene ſeinerzeit verboten war. (Prokl. 1858, Inſtructie voor Veldcornet. 1858). An treugeſinnte Kapitäne konnte der Commd.-General 1—2 Pferde abgeben. Den Händlern war durch Volksratsbeſchluß vom 22. September 1858 dringend unter Strafe anempfohlen, ſich gut und freundlich den Kaffern gegenüber zu benehmen und auch die von ihm Beauftragten dazu anzuhalten, ſich jeglicher Beläſtigung der Eingeborenen zu enthalten. Es war ferner auf das ſtrenſte unterſagt, gegen den Willen der letzteren in ihre Wohnung oder Umzäumungen einzudringen und ihre Grundſtücke zu betreten. (Gouv. Kenn. Nr. 182, 1884).

Wet. Nr. 10, 1870 beſtimmte, daß Jagdkaffern oder andere Farbige beim Landroſt eingetragen ſein mußten, auf Elefantenjagden bei ihrem Herrn zu verbleiben hatten und nicht ohne Paß an Jagden teilnehmen durften. Einem Weißen war es hiernach nicht erlaubt, mehr denn einen ſolchen Jagdkaffern als Schützen mitzunehmen. Miſſionare durften ohne Erlaubnis der Regierung nicht unter Eingeborenen Station machen.

Zum Schluß ſeien noch zwei Beſchlüſſe angeführt, die uns deutlich Kenntnis geben von der Fürſorge der ehem. Transvaal-Regierungen für ihre ſchwarzen Untertanen. Der erſte, ein Gouvernement-Kennisgeving vom 23. Juli 1866 regelte die Lage der Naturellen-Waiſenkinder, über welche die Apprentive Wet von 1851 vor der Convention am Sandriever, und vom 16. Januar 1852 (Verbot von Sklavenhandel) folgendes beſtimmt haben: „Wer derartige Kinder auf geſetzlichem Wege von freien Kapitänen ꝛc. erhalten hat, muß dieſelben beim Landroſt oder Feldkorneten anmelden. Ungeſetzlich erworbene Kinder ſind zurückzugeben. Jene ſind bei Vollendung des 25. Jahres voll und ganz frei und jeglicher Dienſtbarkeit gegen die alte Herrſchaft enthoben. Sterben Herr und Herrin, ſo haben die Erben das Recht, das Kind gegen eine Bezahlung an andere Perſonen abzugeben. Jegliche Mißhandlung wird beſtraft.“ Jene oben bezeichnete Kennisgeving beſagt nun, daß die Perſonen, die derartige Kinder im Beſitz haben, als Vogte, d. h. als Vormund über dieſelben angeſehen werden ſollten. Falls ein ſolcher Vormund verſtorben iſt, übernimmt Frau oder Erbe die Aufſicht über die Kinder, die genau beim Landroſt zu buchen ſind. Verboten iſt von jetzt ab unter allen Umſtänden das Mitbringen von Naturellenkindern, mit Ausnahme derjenigen Waiſenkindern, über die eben Rechenſchaft gelegt werden muß.

Der zweite Beſchluß hat zum Gegenſtande das „Anhalten der Naturellen“ zur Arbeit und iſt bekannt gegeben unter Nr. 585 im Jahre 1896.

„Um die Arbeitſamkeit und Schamhaftigkeit unter den Naturellen zu befördern und um zu verhindern, daß tauſende von ihnen ein faules, arbeitsloſes und liederliches Leben führen, ſoll die Regierung durch den Superintendenten

*) Wet. Nr. 17, 1896.

Digitized by Google

von Naturellen alle Kommissionare beauftragen, ihren Einfluß bei den Kaffernkapitänen dahin geltend zu machen, daß sie ihre Leute belehren und überzeugen sollen von den günstigen Folgen einer Arbeitsamkeit und somit auch dazu anhalten sollen, sei es auf Minen oder Plätzen.

Die zu jung für Minenarbeit sind, sollen als Viehwächter ꝛc. auf die Plätze gehen.

Die Belohnung der Kapitäne für diese ihre Unterstützung soll in einer Uniform bestehen und in einem Mietsgeld von 2 Schill. für jeden jungen Naturell, der ein Jahr in Arbeit gewesen ist, wenn 10—25 Männer zugleich in Arbeit gehen 3 Sch., wenn 25—50 Männer 4 Sch., wenn über 50 hinaus 5 Sch. pr. Kopf.

Wir ersehen aus dieser Gesetzgebung, daß die ehemaligen Transvaal-Regierungen es sehr wohl verstanden haben, die Eingeborenen zu einem brauchbaren und nützlichen Element, ihren Eigenarten entsprechend, zu erziehen.

E. Runge.

Digitized by Google

Bericht des Ansiedlungskommissars Dr. Rohrbach.

(Fortsetzung und Schluß).

Grundlage erfolgreichen Ackerbaues ist hier jedenfalls die tiefgehende Durcharbeitung des Bodens. Der Normaltyp des für den hiesigen Boden am besten wirkenden Pfluges scheint, soweit bisher Erfahrungen gemacht sind, der schwere, 8 Zoll tief greifende und eine aufgelockerte Erdschicht von 12 Zoll Mächtigkeit herstellende sogen. „Straßenpflug", der auf der Station Grootfontein angewendet wird, zu sein. Mit einem solchen Pfluge hat der Farmer Schulz in Olifantfontein auf einem Maisfelde, das nach der Bestellung nur noch 70 mm Regen erhielt, seiner Angabe nach noch eine hinreichende Ernte erzielt, während anderwärts bei Bestellung des Ackers mit flacher greifenden Pflügen in analogen Fällen die Pflanzen vor der Reife aus Feuchtigkeitsmangel im Boden zugrunde gingen. Es läßt sich demnach hier dieselbe Beobachtung machen, wie beispielsweise in Anatolien und Südrußland: die tiefergreifende Auflockerung des Ackerbodens mit zweckentsprechenden Pflügen schafft ein so sehr verstärktes Auffaugungs- und Haltevermögen des Erdreichs gegenüber der atmosphärischen Feuchtigkeit, daß Gebiete, die unter primitiver Bearbeitung (z. B. mit dem burischen Transvaalpflug) als gar nicht oder nur sehr unsicher bestellbar erscheinen, sich als durchaus produktionsfähig erweisen. Daß auch mit leichterem Ackergerät durch mehrmaliges Umpflügen ähnliche gute Resultate erzielt werden können, soll übrigens durch das Gesagte nicht bestritten werden, nur wird es zu einer solchen Bestellungsweise in der Regel durchaus des deutschen Bauernfleißes bedürfen.

Steht nun auf der einen Seite durch die vorstehend geschilderten Ackerbauverhältnisse der Grootfonteiner Distrikt in seinen zur Zeit wichtigsten Teilen wirtschaftlich durchaus unter Bedingungen, die von den im mittleren und südlichen Teile der Kolonie herrschenden fundamental verschieden sind und kann nur die Anerkennung und praktische Berücksichtigung dieser Tatsache zu einer gedeihlichen Entwickelung dieses Landesteils führen, so gibt es auf der andern Seite doch Momente, die ihn wirtschaftlich auf dieselbe Linie mit den meisten übrigen Landesteilen stellen.

Vor allen Dingen ist das Grootfonteiner Gebiet insofern mit dem größeren Teile Südwestafrikas eine natürliche wirtschaftliche Einheit, als es gleichfalls in außerordentlichem Maße die Bedingungen zu einer extensiven Viehwirtschaft

Digitized by Google

darbietet. Eine ſolche wird in der Regel durchaus mit dem Ackerbau, der ohnehin durch die Natur faſt ausſchließlich in den kleineren Teil des Jahres, November bis März, verwieſen wird, zuſammen betrieben werden müſſen. Maisbau in ſolchem Maßſtabe, daß der Unterhalt einer Anſiedlerfamilie, zumal bei wachſender Mitgliederzahl und einigermaßen ſteigenden Lebensanſprüchen, allein auf ihn gegründet werden könnte, würde erſtens größere Anlagekapitalien und prinzipiell andere Wirtſchaftsformen bedingen, als diejenigen ſind, mit denen man zunächſt bei der Beſiedlung des Landes durch deutſche (oder buriſche) Auswanderer rechnen kann. Es würde zweitens den Anſiedler mit dem Riſiko belaſten, daß ſeine Farm bei Mißernten, wie ſolche durch exzeptionelle Dürre und Heuſchrecken dazwiſchen zweifellos zu erwarten ſind, völlig ertraglos bleibt. Drittens aber, und das iſt in jedem Falle entſcheidend, kann eine rationelle Wirtſchaft in Südafrika, wenn man vom reinen Gartenbau und ähnlichem abſieht, weder unter dem Geſichtspunkte der Notwendigkeit zahlreichen Zugviehs, noch des erforderlichen Dunges, noch des ſtarken Fleiſch- und Milchbedarfs, noch der allgemeinen ſteigenden Nachfrage nach Schlachtvieh innerhalb und außerhalb der Grenzen des deutſchen Gebietes ohne einen ſtarken Beſtand an Groß- und nach Möglichkeit auch von Kleinvieh gedacht werden. Der Unterſchied zwiſchen dem Grootfonteiner und dem übrigen ſüdweſtafrikaniſchen Gebiet beſteht alſo darin, daß die wirtſchaftliche Exiſtenz des Anſiedlers hier lediglich auf die Viehzucht, dort aber auf die rationelle Vereinigung von Vieh- und Ackerwirtſchaft gegründet erſcheint, wobei ich die Frage der ſogenannten bäuerlichen Kleinſiedlungen in den zentralen und ſüdlichen Landſchaften, als eine beſondere Unterſuchung erfordernd, hier abſichtlich bei Seite laſſe; ebenſo auch verſchiedene Möglichkeiten, die ſich im Süden im Gefolge größerer Minenfunde etwa ergeben könnten.

Indes die tatſächliche Entwicklung des Grootfonteiner Anſiedelungsgebietes wie des geſamten Diſtrikts in der angedeuteten — man darf ſagen hoffnungsvollen — Richtung hängt neben und über allem bisher Geſagten von der Erfüllung einer abſoluten und fundamentalen Vorausſetzung ab, ohne welche Erfüllung ſtatt des Gedeihens nur eine kümmerliche und ſicher unbefriedigende Entwicklung in Ausſicht ſteht. Dieſe Bedingung beſteht in der Schaffung einer nicht unbedeutenden Anzahl bisher nicht vorhandener offener Waſſerſtellen im Lande bezw. in der zweifelloſen Feſtſtellung, daß ſolche Waſſerſtellen für die Gewinnung von Trink- und Tränkwaſſer von den Farmern ſelbſt auf den von ihnen erworbenen Plätzen ohne unverhältnismäßige Opfer werden aufgemacht werden können.

Aus geologiſchen Gründen, deren nähere Erörterung Sache fachmänniſcher Darſtellung ſein müßte, beſteht hier die auf den erſten Blick merkwürdige Tatſache, daß trotz einer jährlichen Geſamtregenmenge, die, ſoweit man bisher urteilen kann, im Durchſchnitt hinter derjenigen Mitteleuropas kaum zurückſteht, bald nach dem Aufhören der Regenzeit alles oberirdiſch fließende Waſſer verſchwindet, teils ſich verläuft, teils in den Boden ſickert, teils verdunſtet, und nur an wenigen Punkten, und auch an dieſen nur in relativ dürftiger Quantität, Quellen, die dauernd fließen oder perennierende offene Waſſerſtellen vorhanden ſind. Man darf als ſicher annehmen, daß der bei weitem größte Teil der niedergegangenen Waſſermaſſen unmittelbar beim Regenfall oder bald danach in den

Digitized by Google

Boden eindringt und sich dort in einer vorläufig noch unbekannten (wahrscheinlich sehr bedeutenden) Tiefe, den beiden Hauptabdachungsrichtungen des Landes folgend, fortbewegt: westwärts gegen das Meer hin und ostwärts in die große Kalaharidepression hinein, ein Teil vielleicht auch nordwärts und nordostwärts zu den Systemen des Kunene und des Okowangoflusses. Hiermit ist gegeben, daß außerhalb der verhältnismäßig wenigen Plätze, an denen Wasser auf natürlichem Wege zutage tritt oder bereits früher durch gelegentliche Arbeiten der Eingeborenen „aufgemacht" ist, von einer Besiedlung und dauernden Bewohnung des Landes nur in dem Falle die Rede sein kann, daß die zweifellos vorhandenen unterirdischen Vorräte durch Bohrungen oder andere geeignete Maßnahmen erschlossen werden.

Eine Basierung der Landesbesiedlung auf die jetzige Verteilung des offenen Wassers, d. h. ein Herausschneiden der Farmen gemäß dem Netz der zur Zeit vorhandenen und als zuverlässig erkannten perennierenden Wasserstellen, die höchst unregelmäßig verteilt sind und über weite Gebiete hin ganz fehlen, würde zunächst zur Folge haben, daß die Landfläche in unzweckmäßiger, die spätere Vermessung aufs äußerste erschwerender Weise zerfetzt würde und daß zahlreiche schwer verwertbare Stücke, Streifen und Winkel entständen. Um dem vorzubeugen, hat man eine Einteilung des zunächst in Frage kommenden Besiedlungsgebietes von Grootfontein nach regelmäßig gelegten Farmgrundstücken vorgenommen, die überwiegend eine Größe von 4000 bis 6000 ha aufweisen.

So dankenswert es nun auch erscheint, daß fortan, falls ein Ansiedler eine Wasserstelle mit umliegendem Land als Farm zu kaufen wünscht, die Zuschneidung des Stückes nicht mehr wie bisher nach dem Wunsch und Belieben des Antragstellers geschieht, sondern nur so, daß dieser stets diejenige nach Lage und Gestalt annähernd festgelegte Farm übernehmen muß, in welche die betreffende Wasserstelle nach dem angelegten Plan hineinfällt, so wenig kann eine solche Maßregel dem Übelstand abhelfen, daß die Zahl der offenen perennierenden Wasserstellen im Verhältnis zur Zahl der sich ergebenden Farmplätze eine viel zu geringe bleibt. Wollte man die bisherige Verkaufs- und Besiedlungspraxis fortsetzen, so wäre die Folge die, daß zwischen den einzelnen Farmen große leere Flächen verbleiben, daß eine spätere Zusammenfassung der Ansiedler zu Gemeinden, Kirchen-, Schul- und sonstigen Verbänden so gut wie unmöglich wird und der größere Teil des Landes für absehbare Zeit ungenutzt daläge. Allerdings erscheint es als denkbar, daß später, falls sich etwa deutlich zeigen sollte, daß die Ansiedler an den alten Wasserstellen im Grootfonteiner Gebiet prosperieren, Leute sich finden, die auf eigene Gefahr hin auch das einstweilen wasserlose Land kaufen in der Hoffnung, es werde ihnen gelingen, Wasser aufzumachen. Abgesehen aber von der immerhin erwägenswerten moralischen Verantwortung, welche die Regierung durch den Verkauf von Ländereien übernähme, auf denen es zunächst zweifelhaft erschiene, ob dieselben überhaupt — falls kein Wasser gefunden wird — irgend welchen Wert repräsentieren, wäre mit dem Verzicht auf die alsbaldige Lösung der Wasserfrage auf den vorläufig unbenutzbaren Farmplätzen auch die weitere Folge gegeben, daß der gegenwärtig geplante Versuch einer Besiedlung mit staatlicher Beihilfe im Grootfonteiner Distrikt nie über ein Experiment von geringem Umfange und damit — positiv wie negativ — wenig beweiskräftiger Natur hinausgelangen kann.

Digitized by Google

Allerdings erscheint es als möglich, eine kleine Anzahl von Familien gegenwärtig unter Anlehnung an die bereits vorhandene Gruppierung der Ansiedler und unter Ausnutzung der hier und da etwas günstigeren Verteilung der Wasserplätze so anzusetzen, daß sich eine oder zwei zu späterer Gemeindebildung brauchbare Gruppen ergeben. An dem Gedanken, schon jetzt sobald wie möglich die ersten zehn Ansiedlerfamilien nach Grootfontein herauskommen zu lassen und sie in der geplanten Weise hier anzusetzen, kann also unbedenklich festgehalten werden. Soll aber dieses Besiedlungswerk nicht von vornherein in den ersten Anfängen stecken bleiben — wenigstens hier im Gebiet von Grootfontein, — so müssen mit aller Bestimmtheit für die weitere planmäßige Ansiedlung deutscher Kolonisten gesunde Vorbedingungen dadurch geschaffen werden, daß die Frage zur Entscheidung gelangt, ob und mit welchen Mitteln auf den jetzt wasserlosen Plätzen Wasser aufgemacht werden kann? Daß diese Frage unter Aufwendung verhältnismäßig geringer Kosten zur positiven Erledigung gelangen würde, halte ich nach Maßgabe aller gemachten Beobachtungen und eingezogenen Auskünfte für durchaus wahrscheinlich; sie aber ohne den praktischen augenfälligen Erweis des tatsächlichen Vorhandenseins und der leichten Zugänglichkeit des Wassers für entschieden zu halten, dafür kann Niemand die Verantwortung übernehmen.

Im übrigen ist noch zu betonen, daß *eine* Wasserstelle für jede Farm nur das notdürftigste Minimum bedeutet und in keinem Falle eine rationelle Ausnutzung des Landes namentlich zur Viehzucht ermöglicht. Soll eine solche vonstatten gehen, so muß der Ansiedler imstande sein, die verschiedenen Kategorien des Viehs zu Zuchtzwecken beliebig zu separieren, namentlich aber im Falle des Einbruchs einer Seuche in seinem Viehbestand sofort eine Trennung zwischen kranken, gesunden und verdächtigen Tieren eintreten zu lassen.

Zu diesen Zwecken sind mindestens zwei Wasserstellen erforderlich und eine noch größere Zahl wünschenswert.

Möglicher-, ja wahrscheinlicherweise werden einige Dutzend Stichproben, teils als Dynamitsprengung, teils als Diamant-, teils als Schrauben- oder Meißelbohrung ausgeführt, hinreichen, um den Nachweis zu liefern, daß an sehr vielen Stellen, ja vielleicht überall, bei einem Eindringen von einigen Metern Tiefe in die Kalkschicht reichlich unterirdisches Wasser zu finden ist. Vorläufig aber tappt hier jedermann noch in dieser Beziehung im Dunkeln. Mit ein oder zwei Ausnahmen sind hier alle in Benutzung befindlichen Wasserstellen sogen. „Pützen", die schon in früherer Zeit den Eingeborenen, Buschleuten und Hereros, bekannt und von ihnen gebraucht waren. Die nachträgliche Erweiterung der Löcher durch die weißen Ansiedler hat durchgängig eine starke Vermehrung des Wasserzuflusses ergeben; ob aber die Eingeborenen ihrerzeit alle oder einen Teil der Löcher auf wasserlosem Lande neu gegraben haben oder ob an den betreffenden Stellen Wasser von Anfang an frei zutage getreten ist, diese Frage ist, wiewohl sie für die Beurteilung der Aussicht auf weitere Wasserfunde grundlegend erscheint, eine durchaus offene. So bleibt es dabei, daß eine systematische Durchforschung des unterirdischen Wasserstandes in dem ganzen Grootfonteiner Besiedlungsgebiet die conditio sine qua non für den Erfolg der geplanten Ansiedlungsarbeit umfassenden Umfangs bildet. Der zweifellose bedeutende Erfolg eines Ansiedlers mit Wassererschließung auf bisher unberührtem Boden

Digitized by Google

— 3 Stunden östlich von Grootfontein — darf immerhin als ein günstiges Omen für die Sache angesehen werden.

Auch nach all diesen Ausführungen darf aber nicht wohl verschwiegen werden, daß in Bezug auf die Besiedlungs- und die Wasserfrage in ihrem inneren Zusammenhange vom Grootfonteiner Distrikt nur dasselbe gilt, was zur Zeit noch im großen und ganzen vom ganzen Schutzgebiet zu sagen ist: nämlich daß halbwegs fundierte Vorstellungen von der Verteilung und Strömungsrichtung der unterirdischen Wasservorräte, von ihrer Tiefe, Zugänglichkeit und allgemeinen Beschaffenheit, von den Kosten ihrer Erschließung und der Methode ihrer etwaigen Ausnutzung überhaupt noch vollkommen fehlen. Um was für Wassermassen es sich dabei handelt, geht aus folgender Zusammenstellung hervor. Es betrug die jährliche Niederschlagsmenge (in Millimetern):

vom 1. Juli 1900 bis 30. Juni 1901:
für Grootfontein . . . 557,9,
„ Otawi 513,1,
„ Windhuk 253,4,
„ Gobabis 332,2;
vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902:
für Grootfontein . . . 728,5,
„ Otawi 606,3,
„ Windhuk 184,9,
„ Gobabis 370,0;
vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1903:
für Grootfontein . . . 312,7,
„ Otawi 410,2,
„ Windhuk 240,3,
„ Gobabis . . . . . 315,6.

Die niedrigen Ziffern des letzten Jahres für Grootfontein und Otawi zeigen beiläufig, daß auch im Grootfonteiner Distrikt mit ausgesprochen dürren Jahren gerechnet werden muß. Allerdings ist eine so geringe Regenhöhe hier eine sehr große Ausnahme, und die Tabelle beweist auch, daß ein Zusammenhang zwischen dem Quantum Regen, das hier fällt und das weiter gegen Süden beobachtet wird — wo man eine fortschreitende Verschlechterung der Niederschlagsverhältnisse konstatieren zu müssen fürchtet (ob mit Recht, kann hier nicht erörtert werden), — durchaus fehlt. Indes dies ist es überhaupt nicht, worauf es in diesem Zusammenhange ankommt, sondern etwas ganz anderes.

Berechnet man für:

1. Grootfontein—Otawi,
2. Windhuk und
3. Gobabis die durchschnittliche Regenhöhe während des letzten Trienniums,

so ergeben sich für:

1. Grootfontein—Otawi 521,4 mm,
2. Windhuk 226,8 mm und
3. Gobabis 339,3 mm.

Hierzu vergleiche man als europäische Analogien, daß die ungarische Tiefebene jährlich zwischen 500 und 600 mm Regen erhält, Dänemark 600 mm, die Insel Cypern 331 mm, Mittelspanien 290 bis 310 mm, die Küste der Halbinsel

Digitized by Google

Krim 224 mm, Oſtrußland 150 bis 360 mm. Dieſe Ziffern beweiſen, daß die abſoluten Regenmengen in Südweſtafrika in allen Teilen Europas, und ſogar in keineswegs regenarmen Ländern dieſes Erdteils, ihre Parallelen finden, wenn auch natürlich dabei zu berückſichtigen bleibt, daß in Südweſtafrika die Geſamtſumme des Regens innerhalb einiger Monate fällt, in Eurapa dagegen die Niederſchläge meiſt gleichmäßiger verteilt ſind. Das iſt natürlich von großer Bedeutung für die Frage der Bodenkultur, von nicht ſo entſcheidender aber für die andere: wo denn die niedergegangenen Regenmengen, mögen ſie nun gleichmäßig oder ungleichmäßig über das Jahr verteilt ſein, am letzten Ende bleiben? Für Europa und ähnlich geartete Gebiete erledigt ſich dieſe Frage von ſelbſt; für Südafrika aber iſt ſie ein Problem, das noch nicht befriedigend beantwortet iſt. Nach einer Berechnung Rehbocks iſt der zu unmittelbarer Verdunſtung gelangende Teil der Niederſchläge auf kaum ein Viertel ihres Betrages zu ſchätzen; da nun bekanntlich meerwärts nur ein verſchwindender Teil entlang der Oberfläche abgeführt wird, ſo müſſen in jedem Falle ſehr bedeutende Waſſermaſſen ſich unterhalb der Erdoberfläche im Schutzgebiet bewegen, und zwar um ſo größere, je erheblicher der Betrag der jährlichen Niederſchläge iſt. Exakte Berechnungen ſind auf dieſem Gebiet aus verſchiedenen Gründen nicht möglich; die vorgetragene Erwägung dürfte aber prinzipiell beweiskräftig genug ſein, um die Notwendigkeit einer ſyſtematiſchen Erforſchung der unterirdiſchen Waſſerverhältniſſe im Schutzgebiete zu erhärten.

Spezieller Teil.

Was nun die Ausführung des Beſiedlungsplanes im ſpeziellen betrifft, ſo geſtatte ich mir, die diesbezüglichen Vorſchläge und Erwägungen, wie folgt, zu formulieren, indem ich dabei bemerke, daß das Folgende Ergebnis eingehender Beratung mit dem Diſtriktschef, Oberleutnant Volkmann iſt und ich vielfach nichts Beſſeres geglaubt habe, tun zu können, als mir die Propoſitionen desſelben anzueignen.

1. Wer ſoll aufgefordert werden, ſich zur Anſiedlung im Grootfonteiner Diſtrikt zu melden? Nur Bauern, jedenfalls aber nur Leute, die an harte Arbeit ihrer eigenen Hände gewöhnt ſind, können für den hier verfolgten Zweck als brauchbar bezeichnet werden. Da die Farmgröße, wie ſpäter ausführlicher begründet wird, auf etwa 5000 ha feſtgeſetzt iſt, ſo iſt es nicht gut möglich, daß ſog. Gentlemenfarmer, mit höheren Anſprüchen an Lebenshaltung und ſoziale Stellung, dabei auf ihre Rechnung kommen. Späterer Wohlſtand der Anſiedler iſt nicht ausgeſchloſſen, vielmehr bei Fleiß, Energie und Sparſamkeit durchaus wahrſcheinlich; im Anfang aber heißt es, ſowohl für den Anſiedler ſelbſt als auch für jedes arbeitsfähige Familienmitglied, ſelber zugreifen: Ziegel ſtreichen, mauern, graben, hacken, ſägen, pflügen, beim Vieh nachſehen ꝛc. Wer gleich als Gentlemenfarmer anfangen will, bedarf dazu eines ſehr viel größeren Kapitals, als es für die hier in Frage kommenden Anſiedler vorgeſehen iſt, bedarf vor allen Dingen mindeſtens eines weißen Angeſtellten und eines bedeutend umfangreicheren Landkomplexes. Am beſten geeignet ſind Leute in kräftigem, weder zu jugendlichem noch zu vorgerücktem Lebensalter. Abſolut unerwünſcht ſind unverheiratete junge Männer. Wo die Frau im Hauſe und die Familie fehlen, ſind mindeſtens für den friſch aus Deutſchland gekommenen Anſiedler gleich von vornherein viele Momente der Verſuchung zur Unwirtſchaftlichkeit und des ökonomiſchen Niederganges gegeben. Am beſten

Digitized by Google

wird hier — ceteris paribus — derjenige fortkommen, der Kinder in bereits oder bald arbeitsfähigem Alter mitbringt, doch brauchen deshalb tüchtige jung verheiratete Leute nicht zurückgewiesen zu werden. Die Familien sollen gleich mitkommen.

Ferner ist darauf hingewiesen, daß nur Leute mit einem Kapitalbesitz von mindestens 8000 bis 10000 M. sich melden möchten, da, nach einer längeren Reihe gesammelter Erfahrungen, der zur Ansiedlung im hiesigen Distrikt nötige Betrag nicht unter 16000 bis 20000 M. ausmacht, den Ansiedlern aber nicht mehr als die Hälfte des gesamten erforderlichen Kapitals aus staatlichen Mitteln vorgeschossen werden soll.

2. Was sollen die zukünftigen Ansiedler mitbringen?

Vor allen Dingen ihre sämtlichen Kleider, Winter- wie Sommersachen, da es hier durchaus nicht nur warm, sondern in der trockenen Jahreszeit auch empfindlich kalt sein kann. Demnächst ist ein Haupterfordernis möglichst reichliches und so fest wie irgend möglich gearbeitetes Schuhzeug. Außer diesen Sachen und der üblichen Wäsche sind zu empfehlen: gestrickte Arbeitswesten, reichlich einfache Flanellhemden, waschbare Kattunkleider für die Frauen und feste, weiße und farbige Baumwollstoffe im Stück, zur Ergänzung und Reparatur der Kleidung und Wäsche. Eine Handnähmaschine für jede Familie wird sehr gute Dienste tun; von allem sonstigen Nähzeug sind große Vorräte mitzubringen, da dergleichen Dinge hier schwierig und teuer zu beschaffen sind.

An Geräten sind erforderlich eine einfache Pumpe und ein besonders schwerer Pflug, deren Beschaffung aber am besten einheitlich durch Massenbestellung von hier aus geschieht; daneben kann alles, was die Leute bereits an Ackergerätschaften besitzen, mitgenommen werden — natürlich unter Ausschluß aller eigentlichen Maschinen, die schwer zu transportieren und hier einstweilen überflüssig sind. Leichtere Pflüge, Eggen, Spaten, Hacken, Picken sind in je einem oder besser mehreren Exemplaren erforderlich. Nützlich wird auch je eine Raubtierfalle sein, zu deren persönlicher Beschaffung den Leuten aber voraussichtlich die Erfahrung fehlen wird; die Fallen (erprobte Modelle) werden daher gleichfalls besser von hier aus bestellt. Desgleichen wird es nötig sein, für die einzelnen Familien je eine kleine Zusammenstellung der einfachsten Medikamente zu machen.

An Hausgerät können der Transportschwierigkeiten wegen nur die allernotwendigsten Sachen mitgenommen werden: vor allem eiserne Bettstellen mit Matratzen, je ein fester Tisch und Schrank (letzterer muß zum Auseinandernehmen eingerichtet sein) und eventuell eine Anzahl eiserner oder fester hölzerner Klapp- oder Feldstühle. Die sog. eisernen Gartenmöbel empfehlen sich besonders wegen ihrer Zusammenlegbarkeit und guten Transportierbarkeit. Ferner eine größere Anzahl fester verschließbarer Holztruhen und Kisten; hölzerne Koffer sind unzweckmäßig. Alles Holzwerk muß vor der Abreise mit besonderer Gründlichkeit gefirnißt werden, weil das europäische Holz sonst bei dem hiesigen Trockenklima bald in breiten Sprüngen auseinanderklafft. Kisten, in denen durch Feuchtigkeit verderbliche Gegenstände verpackt sind, müssen Zinkeinsatz haben oder (fast ebensogut) sorgfältig mit Wachsleinwand ausgelegt sein, da sonst die Sachen in der alles durchdringenden Äquatorialgegend während des Seetransports Schaden leiden können.

Bei der Auswahl der Kisten zur Verpackung müssen die Leute von vornherein darauf bedacht sein, daß sich dieselben ohne Schwierigkeit später zu allerlei Hausrat, namentlich Schränken, Sitzbänken und dergleichen umgestalten lassen. Die Deckel

Digitized by Google

müssen also mit eisernen Scharnieren und Krampen versehen sein; Nägel, Hammer, sonstiges Handwerkszeug, Beil, Säge (starker Fuchsschwanz), einige Holzleisten und Latten sind gleichfalls unerläßlich, desgleichen ein kleiner Vorrat an wasserdichter Leinwand zum Anfertigen der sog. Wassersäcke und eine Büchsflinte, Kugellauf 11 mm, Schrotlauf Kal. 16.

Proviant haben die Ansiedler für ein volles Jahr mitzunehmen, und zwar Reis, Mehl, etwas Hülsenfrüchte, Kaffee, Tee, Zucker, Salz, Tabak, Seife, Streichhölzer, Petroleum. Diese Dinge bilden den unumgänglichen Grundstock der Verpflegung; was darüber etwa noch hinausgehen sollte, muß jedem einzelnen vorbehalten bleiben. Vor der Mitnahme von Luxusartikeln, teuren Konserven, Spirituosen u. dergl. ist dringend zu warnen; allenfalls kämen Nudeln, Makkaroni, kondensierte Milch in Büchsen für kleine Kinder, Fleischextrakt, Cornedbeef, Erbswurst, deutsches Rindfleisch in Büchsen (ja nicht das sog. deutsche Corned beef) und getrocknetes Gemüse sowie ein kleiner Vorrat Kartoffeln (2 bis 3 Sack) in Betracht, von denen ein Teil alsbald zur Aussaat Verwendung finden kann.

An Sämereien können fast alle deutschen Gemüse und die derberen Gartenblumen empfohlen werden; Mais zur Aussaat, Tabaksamen u. a. wird besser hier gekauft. Obst- und Weinstecklinge sachgemäß zu transportieren, wird für den Ansiedler schwierig sein; auch kann er nicht sobald, wie es wünschenswert wäre, mit dem Ausstecken beginnen. Diese Dinge bezieht er besser nachher aus den Regierungsgärten im Schutzgebiete selbst. Davon, daß der Ansiedler selbst etwa Zuchtmaterial (Bullen, Rammen) mitbringt, wird besser abgesehen, gut wäre die Mitnahme eines Stockes Hühner, wofür auf dem Dampfer besondere Vorkehrungen getroffen werden müßten.

Unumgänglich notwendig ist es, daß der Ansiedler über einen kleinen Vorrat von Waren zur Bezahlung von Eingeborenen und zum Eintausch von Schlachtvieh ꝛc. verfügt. Bares Geld ist für diese Zwecke hier noch so gut wie unbrauchbar; hat der Ansiedler die Waren also nicht mitgebracht, so muß er sie zum Drei- bis Achtfachen des Preises, den man in Deutschland an der richtigen Quelle dafür zahlen würde, in den hiesigen Stores kaufen. Ein Verzeichnis derjenigen Artikel, die sich zu dem bezeichneten Zwecke am besten eignen, ist in der Anlage beigefügt. Natürlich ist alles billige, aber noch gut brauchbare und hier erprobte Qualität. Die Preise sind außerordentlich niedrig und verstehen sich alle ab Hamburg; sie sind sämtlich durch Fakturen belegt.

Anlage.

Verzeichnis und Preise der Tauschgüter.

			Mk.
3	Dtzd.	Jaquarddecken, à Dtzd. 36 M.	= 108,00
12	„	Taschenmesser mit Holzbacken, eine starke Klinge, Loch zum Anhängen, à Dtzd. 3,60 M.	= 43,20
12	„	Tabakspfeifen, à Dtzd. 3,60 M.	— 43,20
6	„	Hemden, à Dtzd. 18 M.	= 108,00
3	„	Zündeldosen, à Dtzd. 3,60 M.	— 10,80
12	„	Kopftücher (bunte, verschiedener Stoff), à Dtzd. 5 M. . .	= 60,00
1	„	Schnürstiefel, à 7 M. das Paar	= 84,00
200	m	Stoff und Ballen zu 30 bis 50 m (waschbarer Kattun), à 1 m 0,40 M.	= 80,00

Digitized by Google

		M.
2 Dtzd. Hüte, à 3,00 M.	=	72,00
Bunte Glasperlen	=	20,00
6 lange Kordhosen, à 8,00 M.	=	48,00
6 Drellanzüge, à 10,00 M.	=	60,00
3 Dtzd. Blechlöffel, à 0,10 M.	=	3,60
12 Gürtel, à 1,00 M.	=	12,00
12 Hosenträger, à 1,00 M.	=	12,00
	Sa.	764,80

1/4 Kiste Plattentabak,
1/2 „ Streichhölzer.

Digitized by Google

„Inwiefern hat die Volksschule in ihrem Lehrplan auf die Weltmachtstellung Deutschlands Rücksicht zu nehmen?“

Zu allen Zeiten der Weltgeschichte hat es Momente gegeben, in denen an den verschiedensten Stellen der Erde gleichzeitig von einander scheinbar unabhängige Faktoren wirksam wurden, welche sich alsbald als Ausgangspunkte ganz neuer Epochen erwiesen. Diejenige Nation, deren Lenker und Staatsmänner es verstanden, die Zeichen der Zeit richtig zu deuten, die nationalen Kräfte am richtigen Teile zu stärken, ist dann stets für die neue Epoche die herrschende geworden und ist es so lange geblieben, bis eigene Schuld oder überlegene Kräfte anderer Völker den Verfall einleiteten.

Die Zeit, in der wir leben, stellt zweifellos einen solchen geschichtlichen Wendepunkt dar, vorbereitet seit Jahrzehnten durch Wandlungen, welche sich innerhalb der Kultur aller Völker in mehr oder minder großem Umfange vollzogen haben. Das geflügelte Wort des Kaisers: „Die Welt steht im Zeichen des Verkehrs“ ist der treffende Ausdruck für die neue Kulturperiode, welche auf dieser Basis gleichzeitig eine neue Geschichtsperiode werden will, wie sie zum Ausgangspunkt sozialer und kultureller Umwälzungen tiefgreifendster Natur bereits geworden ist.

Die Erschütterungen, welche die Weltbühne seit den letzten Jahren erfahren hat, pflanzen ihre Vibrationen durch alle Erdteile fort.

Im Osten Asiens vollzieht sich auf der Basis des russisch-japanischen Krieges eine Umwälzung, welche alle abendländischen Kulturnationen in Mitleidenschaft zieht. Im Westen regen sich in den Vereinigten Staaten Kräfte, welche die Aufmerksamkeit der europäischen Mächte wachrufen. Der Süden Afrikas ist seit Jahren bestimmt, der Schauplatz kriegerischer Ereignisse zu sein. In Europa selbst brodelt der uralte Hexenkessel des Mittelmeers und wirft in der armenischen Frage Blasen empor, deren Platzen für die Zukunft Europas von großer Bedeutung werden kann.

Jene Vibrationen der Weltbühne haben auch unser Volk durchzittert. In allen Kreisen der Bevölkerung, aus allen Teilen Deutschlands werden Stimmen laut, die für Deutschland als eine Bedingung seiner Zukunft und seiner nationalen Existenz eine kräftigere Anteilnahme an der Machtverteilung fordern, die sich jenseit der Meere vollzieht.

Digitized by Google

Kann eine ſolche Bewegung aus dem Eindruck des Augenblicks erklärt werden, aus einem zufälligen Anſtoß, ohne daß die treibende Kraft in der Entwickelung des Landes ſelbſt läge?

Die weltgeſchichtlichen Ereigniſſe vollziehen ſich heute vor den Augen jedes Menſchen, der leſen und ſchreiben kann. Der Weltverkehr mit ſeinen Mitteln zieht den Schleier von der Entwickelung der Ereigniſſe. Durch den Telegraphen, durch die Tagespreſſe wird Gemeingut jedes denkenden Menſchen, was ſich in irgend einem Teile der Welt begibt. Gemeingut geworden iſt längſt die Beobachtung, daß die ſeebeherrſchende Nation der Gegenwart faſt bei allen weltgeſchichtlichen Ereigniſſen der letzten Jahrzehnte nicht nur die Hand im Spiel gehabt, ſondern meiſt eine ausſchlaggebende Stelle behauptet und Vorteile für ſich errungen hat.

Aber noch ein anderes Schlagwort iſt vom Kaiſer geſprochen worden, geſprochen an bedeutſamer Stelle und in einem Augenblicke, wo die Aufmerkſamkeit der ganzen Welt auf Deutſchland gerichtet war: Das Wort vom größeren Deutſchland und der Wahrung ſeiner Intereſſen.

Das deutſche Volk hat alle Urſache, dafür dankbar zu ſein, daß der Kaiſer jenes Wort vom größeren Deutſchland geredet hat.

Was iſt denn das „größere Deutſchland"? Wir erblicken in dieſem Worte nichts anderes als den Ausdruck des erhabenſten Stolzes auf die deutſche Tüchtigkeit, welche über die Grenzen des Vaterlandes fort überall auf der Erde Erfolge errungen hat, wie keine zweite Nation unter gleichen Verhältniſſen aufzuweiſen vermag. Wir erblicken in dem Worte vom größeren Deutſchland den Ausdruck für die Kulturentwickelung, welche das Deutſche Reich ſeit einigen Jahrzehnten genommen hat. Wir erblicken darin die Erkenntnis der Tatſache, daß die Intereſſen Deutſchlands nach außen gravitieren und das Wohl des Vaterlandes es verlangt, dieſen Intereſſen eine größere, intenſivere Aufmerkſamkeit zuzuwenden, als es bisher vielfach geſchehen iſt.

Es iſt im allerhöchſten Grade erſtaunlich, daß die Kenntnis von dem Entwickelungsgange, welchen die deutſche Nation genommen hat, immer noch zu wenig Gemeingut der Nation wird, obwohl auf Schritt und Tritt, im täglichen Leben, im öffentlichen Verkehr, in der Geſtaltung der ſozialen Verhältniſſe Äußerungen dieſer Entwickelung zu Tage treten.

Noch nicht lange iſt es her, da wußten unſere jungen Studenten in der Geſchichte des antiken Roms beſſer Beſcheid, als in den Ereigniſſen des Vaterlandes. Unſer Kaiſer, der, wie er ſelbſt geſteht, dieſe traurige Erfahrung während ſeiner Schulausbildung gemacht hat, legte in der ihm eigenen zielbewußten Weiſe ſeine Hand in dieſe große Wunde. „Die ſorgfältige Bewahrung der Tradition iſt die Vorbedingung jeder weiteren Entwickelung des nationalen Bewußtſeins. Wenn bei einem Volke an Stelle der Freudigkeit die Gleichgiltigkeit für ſeine Geſchichte Platz greift, ſo beginnt der Niedergang ſeiner Volkskraft. Es geht dann mit ſeinem nationalen Leben abwärts." So ließ ſich ein hervorragender Schulmann vernehmen, als er um ſeine Anſicht über die Schulreformpläne unſeres Kaiſers zu Beginn des vorigen Jahrzehnts befragt wurde.

Es iſt demnach durchaus berechtigt, wenn behördlicherſeits gefordert wird, daß unſere Geſchichte der letzten zwei Jahrhunderte Gemeingut eines jeden deutſchen Schülers, auch desjenigen im abgelegenſten Dorfe, werden muß. Die Vorführung der geſchichtlichen Hauptvorgänge bringt es mit ſich, daß das heranwachſende Ge-

Digitized by Google

schlecht die allmähliche aber stetige Vergrößerung unseres Vaterlandes erkennt. Es überzeugt sich so von der wunderbaren Fügung Gottes, die unser Vaterland aus so kleinen Anfängen zu so mächtiger Blüte in der Gegenwart geführt hat. Vaterlandsgeschichte und Vaterlandskenntnis gehen auf diese Weise Hand in Hand. Freilich nicht mit vielen Leitfäden, die von Jahr zu Jahr lawinenartig auf unserm Büchermarkt anschwellen, ist der Jugend gedient, sondern die Person des Lehrers ist einzig Gewähr für die Entzündung der Vaterlandsliebe.

Recht plastisch bringt dieses Kellner in seinen Aphorismen zum Ausdruck. Es heißt dort: „Es hilft nichts, wenn die Kinder eine Menge Namen und Zahlen wissen, und neben diesen Namen und Zahlen mit dürren Worten noch erfahren, was dieser und jener getan hat. Daran entzündet sich keine Vaterlandsliebe! Wie etwas getan wurde, darin liegt allein die Romantik der Geschichte, darin das eigentliche Leben der Personen, darin der Impuls zur Liebe und Bewunderung."

Wenn die Aneignung der geschichtlichen Vorgänge bis auf unsere Tage in der Schule erfolgen, und das heranwachsende Geschlecht in großen Umrissen wenigstens sein ganzes Vaterland kennen lernen soll, dann kann der Lehrer vor den großen Ereignissen Deutschlands in den achtziger und neunziger Jahren nicht Halt machen. Mit deutschem Blut sind die damals erworbenen überseeischen Territorien an das Vaterland gekittet worden und so lange ein Tropfen dieses deutschen Blutes noch vorhanden ist, so lange bleiben diese Gebiete integrierende Bestandteile des ganzen deutschen Reiches.

Ist dem so — und an dieser Tatsache ist trotz aller Sophisterei nichts zu rütteln, dann sind die Pflichten für jeden Staatsbürger diesen vaterländischen Gebieten gegenüber klar vorgezeichnet.

Zu dieser Pflichterfüllung, die eine Tugend involviert, muß aber der Mensch von Jugend an gewöhnt, ihm dieselbe als eine sittliche Notwendigkeit hingestellt werden. Die Erziehung zur Vaterlandsliebe ist eine der edelsten Aufgaben, welche der Schule zufallen. Alle Pädagogen sind sich darin einig, daß Vaterlandsliebe und Gottesfurcht voll und ganz gleichwertige Begriffe sind, eingedenk der Zusammenstellung, welche der Heiland selbst mit den Worten machte: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist. Gottesliebe und Vaterlandsliebe sind so eng in einander greifende Korrelate, daß Kellner in seinen Aphorismen bemerkt: „Der Lehrer muß übrigens weder Kopf noch Herz auf dem rechten Flecke haben, der es nicht versteht, an die Geschichte des Christentums auch das wichtigste aus der Vaterlandsgeschichte anzuknüpfen. Ist sein Herz für das Gottesreich erwärmt, so wird auch sein Unterricht bei den Kindern zünden; hat er ein Herz für das Vaterland, so wird ebenmäßig seine Lehre die Vaterlandsliebe nähren. Dabei ist jedoch immer fest im Auge zu behalten, daß ohne Gottesliebe auch keine Vaterlandsliebe möglich, sondern einem Baume vergleichbar sein wird, den man in dürren Sandboden pflanzte. Der blüht wohl etwas, trägt aber nimmermehr Frucht, und verwelkt, sobald ein heißer Sommer kommt."

Auf dieser von Lorenz Kellner so fürtrefflich gekennzeichneten Basis vermag der Lehrer bei Einpflanzung der Liebe, Treue und Hingabe für die nicht einheimischen vaterländischen Besitzteile zweckmäßig aufzubauen.

Im Religionsunterrichte bietet sich von der Unterstufe an sehr oft Gelegenheit, auf die noch so große Anzahl der heidnischen Völker hinzuweisen. Jeder aber, der auf den Namen Christi getauft ist, übernimmt es als ein Jünger des Herrn

Digitized by Google

für die Verbreitung der Lehre des göttlichen Meisters nach Kräften, d. h. so viel der Einzelne vermag Sorge zu tragen. Fällt diese Aufgabe schon dem Einzelindividuum zu, so hat in weit potenzierterem Maße eine Nation, die sich als eine christliche bezeichnet, nicht nur die Aufgabe, sondern geradezu die Pflicht im Rahmen der weltpolitisch gezogenen Grenzen für Ausbreitung des Namens Christi tätig zu sein. Von diesem Gedanken getragen, haben deshalb zu allen Zeiten die einzelnen Völker, die auf christlichem Boden standen, die Bekehrung der Heiden betrieben. Die Gewinnung ganzer im finsteren Heidentum lebender Völkermassen für das Christentum und seine Kultur ist offenbar bei allen kolonialen Erwerbungen — Ausnahmen werden nur die Regel bestätigen — das erste Motiv der in dieser Richtung aktiv handelnden Nationen gewesen.

Die Bekehrung der Heiden bietet für den beobachtenden Missionar andererseits wieder eine so reiche Fülle des apologetischen Materials für die im Stammlande lebenden Christenvölker, daß es äußerst wünschenswert wäre, wenn die Sendboten des Christentums noch mehr als bisher neben dem Kreuz auch die Feder zur Hand nehmen würden, um dieses Material, das nie die Aktualität verliert, recht reichlich zu gestalten. Der Verein der Kindheit Jesu sowie der evangelische Missionsverein haben sich in dieser Beziehung eine so dankenswerte Aufgabe gesetzt, daß ich nicht unterlassen will, auch an dieser Stelle dieselben warm zu empfehlen. Die armen Negervölker rücken durch die Verwertung der in den Monatsschriften dieser Vereine gebotenen Schilderungen unseren Kindern menschlich näher, so daß die Jugend eine Sympathie für diese Leute und ihr Land auf diese Weise mit hinaus ins Leben nimmt.

Tritt dann der Geschichtsunterricht auch als weiter aufbauender Faktor in zweckentsprechender Weise hinzu, indem er vom nationalen und politischen Gesichtspunkt in einfacher und verständiger Form die Erwerbung der Kolonien hinzustellen versteht, dann wird dem Schüler das überseeische Vaterland ebenso ans Herz wachsen, wie der eigene heimische Herd. Dem Lehrer ist in dieser Beziehung ein so weiter Spielraum gelassen, daß er in jedem Falle einen dankenswerten und ertragsfähigen Acker bestellen kann, wenn er nur will.

Wird der im Religionsunterrichte begründete und in der Geschichtsstunde fortgeführte Bau der Begeisterung, Hingabe, Liebe und Treue für das ganze Vaterland durch sachgemäße geographische Darbietungen gekrönt, dann kann die Zeit nicht mehr fern sein, wo ein jeder Deutsche die kolonialen Bestrebungen seiner Regierung nicht nur platonisch sondern durch die Tat kräftig zu unterstützen bereit ist. Der Geographieunterricht soll zu dem idealen Moment das reale fügen. Deshalb ist eine gründliche Kenntnis der Kolonieen in Bezug auf ihre Lage, ihren wirtschaftlichen Wert, auf ihre Oro- und Hydrographischen Verhältnisse, ihre Urbevölkerung und deren Eigenarten die erste und notwendigste Forderung, die an den Lehrenden zu stellen ist.

Die Erziehung unserer Jugend zur Kolonialfreudigkeit wird des weiteren gefördert, wenn die Schule die bezüglichen Erlasse des jetzigen Chefs der Unterrichtsverwaltung gewissenhaft beobachtet. Durch ausgiebige Lektüre über die Kolonieen, die der Schulbücherei entnommen wird, sowie durch praktische Verwertung der festgelegten Zahlen über Einfuhr und Ausfuhr nach und von den Kolonieen erfährt das Interesse der deutschen Jugend für unsere überseeischen Besitzteile, wie dieses in den angezogenen Verfügungen betont ist, eine wesentliche Befestigung.

Digitized by Google

Daß im Rechenunterrichte die Umwertung des in den Kolonien im Umlauf befindlichen Geldes nach unserer Währungsart erfolgen muß, ist nach dem Gesagten selbstverständlich. Rechenunterricht und Geographiestunde ergänzen und vertiefen sich gegenseitig in hervorragendem Maße.

Auf Grund eines Antrages, den die Abteilung Zoppot der Deutschen Kolonialgesellschaft für die Koblenzer Tagung gestellt hatte, wurde von berufener Seite die Umfrage bei den höheren und niederen Schulen gemacht, wie weit der Unterricht heute schon auf die Kenntnis der Kolonien Rücksicht nehme. Das Resultat dieser Enquete ist für die Volksschulen verhältnismäßig günstig ausgefallen. Aber immerhin haben sich große Lücken in dieser Beziehung bemerkbar gemacht. Dort, wo eine persönliche Vorliebe des Lehrenden für den Kolonialbesitz notorisch bestand, dort war etwas positives nach der angegebenen Richtung vorhanden. Im anderen Falle mußte eine große Unkenntnis konstatiert werden.

Es kann aber unmöglich für die Zukunft dem Belieben des Einzelnen anheim gestellt sein, ob und was er über die Kolonieen in seinem Unterrichte bringen will. Die Lehrpläne müssen nach bestimmten, von der Aufsichtsbehörde festgelegten Normen für jede — auch für die abgelegenste Dorfschule — Kenntnis der Schüler über unsere auswärtigen Besitzungen verlangen.

Neuerdings hat man erfreulicher Weise den Hebel dort angesetzt, wo er zweckmäßig am vorteilhaftesten anzusetzen ist. Bei der Ausbildung der Lehrer wird heute bereits in den meisten Seminarien großes Gewicht auf die deutsche koloniale Erdkunde gelegt. Neben vielen anderen praktischen Handbüchern kann das vom Königlichen Seminarlehrer F. Tschauder, in Breslau bei Heinrich Handel erschienen, warm empfohlen werden. Als Nachschlage- bezw. Lesebuch kann nicht oft genug auf das Seidel'sche Werk hingewiesen werden. Außer einer gediegenen, kurz gefaßten Schilderung der einzelnen deutschen überseeischen Gebiete sind, unterstützt von gelungenen Abbildungen, die wirtschaftlichen Fragen vornehmlich in diesem Werke in den Vordergrund gestellt.

Die Kolonieen bieten aber bisher nicht ein abgeschlossenes geschichtliches Ganzes, wie dieses relativ vom kontinentalen Vaterlande gesagt werden kann. Der Entwickelungsprozeß ist z. Zt. noch immer fortschreitend. Dementsprechend muß der Lehrende, um nicht in die Gefahr zu kommen, etwas durch die Zeit Überholtes vorzutragen, stets auf dem Laufenden bleiben. Dieses erfordert ein andauerndes und gründliches Selbststudium.

Es fragt sich nun, an der Hand welchen Materials wird dieses Selbststudium betrieben werden können! Ein Werk, das heute vielleicht noch warm empfehlenswert ist, kann morgen durch die geänderten Verhältnisse bereits überholt sein. Überdies läßt die leider noch immer viel zu wünschende materielle Lage der Lehrer eine Anschaffung der meist sehr teuren kolonialen Bücher kaum zu. Deshalb kann der Anschluß an eine Gesellschaft, die ihren Mitgliedern alle Veröffentlichungen über die Kolonieen in besonderer Zeitschrift unentgeltlich zustellt, nur warm angeraten werden. Eine solche Vereinigung besitzen wir in der Deutschen Kolonialgesellschaft.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft ist die Vereinigung deutscher Männer, welche die mit der Erwerbung unserer Schutzgebiete eingeleitete überseeische Politik des Reiches unterstützt und den Sinn unseres Volkes in allen seinen Ständen für dieses große, nationale Werk wecken will. Das Wertvollste an dieser Vereinigung

Digitized by Google

liegt für das einzelne Mitglied in dem Bewußtsein, durch seine eigene Teilnahme an den Fragen unserer Kolonialpolitik auch befruchtend auf das nationale Leben weiter Kreise zu wirken. Wem fällt aber in der Gegenwart, in der die Zahl der destruktiven und zersetzenden Elemente riesenhaft zunimmt, wohl eine größere führende Rolle in nationaler Sache zu, als dem Lehrer, dem Erzieher des Volkes?

Daneben gewinnt, wie vorher schon kurz angedeutet, der Lehrer durch die rege Beschäftigung mit kolonialen Dingen eine Erweiterung seines geographischen, ethnographischen und sozialen Wissens. Er wird in die Lage versetzt, der Jugend und den weiten Kreisen, mit denen ihn sein Berufs- und Verkehrsleben zusammenführt, in geeigneter Form den augenblicklichen Stand der kolonialen Forschung zu vermitteln.

Der Beitritt zu dieser Gesellschaft, welche sich die allmähliche Schulung der Nation für die großen Aufgaben der Gegenwart zum Ziele gesetzt hat, kann somit nicht warm genug empfohlen werden. Große Zeiten erfordern stets ein großes Geschlecht. Dieses zu erziehen sind wir Lehrer wie früher, so auch jetzt bereit. Gerne wollen wir den veränderten Zeitläuften Rechnung tragen und uns freudig im Interesse der Weiter- und Fortentwickelung unseres lieben deutschen Reiches dieser kleinen Mehrarbeit, die uns durch Erweiterung der Lehrpläne in der bezeichneten Richtung erwächst, unterziehen. Zu christlich festen und zu patriotisch treuen Wesen wollen wir die uns anvertraute Jugend erziehen. Wir wissen aus der jahrhundertelangen Erfahrung, daß ein so geleitetes Geschlecht in allen Fragen das Gewissen als obersten Richter erkennt. Und wo dieses der Fall, wo das Gewissen die erste und ausschließliche Richtschnur des Handelns bildet, da ist die Erfüllung aller Pflichten bis auf das I-Tüpfelchen garantiert. Darum, lieb Vaterland, magst ruhig sein! Deine Zukunft ist golden und glänzend, so lange dein Geschlecht durch christliche Lehrer befähigt wird, die Aufgaben, welche sich aus der Weltmachtstellung des Reiches ergeben, gewissenhaft zu erfüllen.

Splett-Zoppot.

Digitized by Google

Wirtschaftliche, naturgeschichtliche und klimatologische Abhandlungen aus Paraguay,

von H. Mangels, Kais. Deutscher Konsul in Asuncion. München 1904. Verlagsanstalt Dr. Fr. P. Datterer & Cie.

Paraguay war durch einen heroischen fünfjährigen Krieg (1864—70) gegen eine zehnfache überlegene Tripelallianz (Brasilien, Argentinien und Uruguay) fast gänzlich vernichtet, und von der höchsten Stufe damaliger südamerikanischer Wirtschafts-Entwicklung in einen hoffnungslosen Chaos der Miserie geschleudert. Dennoch ist dieses Land, kraft seines patriotischen Ringens und seiner günstigen klimatischen und landeskulturfähigen Verhältnisse, in der kurzen Zeit von nur 30 Jahren von neuem in die Arena des wirtschaftlichen Weltkampfes getreten, um wiederum in vorderster Reihe unter den südamerikanischen Republiken zu stehen.

Es ist daher zu begrüßen, daß die deutsche Literatur anfängt, die langjährigen Trauergesänge über das verfallene Paraguay verhallen zu lassen und das neu entstandene viel versprechende Land in seinen heutigen Farben und in seiner wirtschaftlichen Bedeutung für die Zukunft zu schildern Hierfür ist aber niemand besser berufen als Konsul Mangels, dem eine fast 40 jährige rastlose Tätigkeit inmitten seiner zweiten Heimat zur Seite steht: als Kaufmann und Großgrundbesitzer auf dem wirtschaftlichen, und als langjähriger Kais. Deut. Konsul auf sozialem und politischem Gebiete. Mangels hat während des großen Krieges das blühende Paraguay zerfallen sehen und ist dann 34 Jahre einer der tätigsten Pioniere in dem mühevollen Ringen zur Wiedererrichtung des zerschellten Staates gewesen.

Nicht befriedigt hiermit, hat der Verfasser während der langen Jahre seines wirtschaftlichen Schaffens auch noch eine wissenschaftliche Tätigkeit von hoher Bedeutung dadurch entwickelt, daß er einmal durch fortgesetzte klimatologische Beobachtungen eine Fülle von Resultaten festgestellt hat, die heute ein breites Fundament bilden, auf welchem meteorologische Forschungen im Herzen Südamerikas weiter aufgebaut werden können. Ferner hat der Verfasser auf seinem Landsitze bei Asuncion einen botanischen Garten geschaffen, der zu den wertvollsten Südamerikas zählt und der in aufopfernder Weise zum Nutzen des Landes als Versuchsstation für Baum- und Pflanzenstudien dient.

Digitized by Google

Diesen mannigfachen Tätigkeiten hat Konsul Mangels seine „Abhandlungen aus Paraguay“ angepaßt; sie sind bereits in früheren Jahren zerstreut in der „Paraguay Rundschau“ erschienen und umfassen nur seine eigenen Erfahrungen und Studien, und zwar auf wirtschaftlichem Gebiete: Statistik, Handel, Landwirtschaft, Kolonisation, Plantagenbau- und Baumstudien. Auf naturwissenschaftlichen Gebieten erweist sich der Verfasser als ein genauer und gefühlvoller Beobachter der Geheimnisse der Tier-, Pflanzen- und Sternenwelt; auf dem Gebiete der Meteorologie finden wir in dem Werke eingehende Studien und Vergleiche über das Klima Paraguays.

Durch alle Abhandlungen geht ein Hauch gründlicher Beobachtung und Belehrung, der oft durch scherzhafte Schilderung anmutig belebt wird. Für den Pflanzer subtropischer Regionen, insbesondere für die La Plate Länder, bilden die Darstellungen einen reichen Schatz landwirtschaftlicher Erfahrungen und Lehren; für den Meteorologen willkommene Mitteilungen aus bisher unerforschten Regionen; während Handel, Industrie und Auswanderung auf Ziele hingewiesen werden, die als nutzenbringende erst wenig bekannt waren. Das schön ausgestattete Werk, im deutsch-patriotischem Stile geschrieben, kann allen Interessenten warm empfohlen werden.

R. von Fischer-Treuenfeld.

Verantwortlicher Schriftleiter: i. V. Hubert Henoch, Berlin W 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott, Verleger: Wilhelm Süsserott in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

GLÄSING & SCHOLLWER

Berlin W. 35, Lützowstrasse 33

Fabrikation chemischer, technischer, medizinischer, Wasch-, Toilette-, Parfümerie-, Kosmetik-, Kinder-, Diät-, Nähr-, Kraft-, Heil-, Stärke-, Back-, Kaffee-, Tee-, Tafel-, Kochsalze, Pulver, Pillen, Tabletten, Extrakte, Essenzen, Tinkturen, Liköre, Sirupe, Limonaden, Brausen, Bonbons, Pastillen, Zahnpasten, Zahnpulver, Mundwässer, Seifen, Pomaden, Cremes, Puder, Schminken, Haarwässer, Haarfärbemittel, Bartwuchsmittel, Bartwichsen, Bartfärbemittel, Bartpomaden, Bartwässer, Bartpuder, Bartbürsten, Haarbürsten, Kämme, Nagelbürsten, Zahnbürsten, Kleiderbürsten, Schuhbürsten, Besen, Pinsel, Schwämme, Gummiwaren, Gummistrümpfe, Gummibinden, Gummiunterlagen, Gummiringe, Gummiartikel, Bandagen, Suspensorien, Leibbinden, Plattfußeinlagen, Stützapparate, Bruchbänder, Irrigatoren, Spritzen, Klistierspritzen, Mutterspritzen, Ohrspritzen, Nasenspritzen, Thermometer, Fieberthermometer, Badethermometer, Zimmerthermometer, Milchthermometer, Backofenthermometer, Kochthermometer, Bierthermometer, Weinthermometer, Zuckerthermometer, Saccharometer, Alkoholometer, Aräometer, Milchprüfer, Gradmesser, Barometer, Hygrometer, Aneroidbarometer, Wetterhäuschen, Wetterprophet, Wetterglas, Wetterfahne, Wetterhahn, Wetterkreisel, Wetterkompaß, Wetterkugel, Wetterkreuz, Wetterkugel, Wetterkreuz, Wetterkugel, Wetterkreuz

Demnächst erscheint

Reinen Tisch in Südwestafrika.

Lose Blätter zur Geschichte der Besiedelung

von

Dr. E. Th. Förster.

Preis Mk. 1.—.

Soeben erschien

Deutsch-Südwest-Afrika

seit der Besitzergreifung,
die Züge und Kriege gegen die Eingeborenen

von

H. von Bülow.

Mit einer Karte von Deutsch-Südwest-Afrika und einer Skizze.

Preis Mk. 1,50.

Berlin W. 30,
Goltzstr. 24.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.

F. Dür
Hamburg
Neuenburg 29
vermittelt
Lebensversicherungen
für nach Afrika reisende
Offiziere, Unteroffiziere,
Kaufleute, Beamte,
Seeleute etc.

Heft 6. Juni 1914. Jahrgang 4.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben
von der
Deutschen Kolonialgesellschaft.

Berlin
E. S. Mittler & Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

BOCHUMER VEREIN für BERGBAU und GUSSSTAHL-FABRIKATION in BOCHUM, Westfalen.

Gussstahlfabrikate für Eisenbahnen, Maschinenbau und Artilleriebedarf.

Specialität: Gussstahlfaçonguss, als Gussstahlscheibenräder, Herzstücke, hydraul. Cylinder für Oel- und Schmiedepressen; ferner

Gussstahlglocken,

Kirchenglocken, Stations- u. Fabrikglocken, Schaalenglocken für Uhren- und Signal-Apparate.

Abtheilung:

Feld-, Forst- und Industrie-Bahnen aller Art

VERTRETEN DURCH

B. BAARE.

Berlin NW. ALSENSTR. 8.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 6. Juni 1904. VI. Jahrgang.

Das Recht der auf Grund des Reichsgesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete errichteten Kolonialgesellschaften.

Übersicht.

Erster Teil: Vorbemerkungen.
Thema.
Quellen.
Literatur.
Zweiter Teil: Zweck der Kolonialgesellschaften und die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Erfüllung dieses Zweckes.
Dritter Teil: Entstehung der Kolonialgesellschaften.
Anhang: Die Eintragung der Kolonialgesellschaften in das Handelsregister.
Vierter Teil: Die Selbstverwaltung der Kolonialgesellschaften.
A. Das Kapital.
Prinzip der Kolonialwirtschaft mit Großkapital.
Haftung der Anteilzeichner.
Größe der Anteile.
Leistung der Einzahlungen.
Erhöhung des Grundkapitals.
Anleihen.
Bilanz.
Gewinnverteilung.
B. Die Organisation.
Zusammensetzung der Organe.
Befugnisse der Organe.
Fünfter Teil: Die Staatsaufsicht.
Staatsaufsicht im Verhältnis zur Selbstverwaltung.
Träger des Aufsichtsrechts.
Gründe des Aufsichtsrechts.
Kontrollierende Aufsichtstätigkeit.

Digitized by Google

Korrigierende Aufsichtstätigkeit.
Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde.
Sechster Teil: Besondere Rechtsverhältnisse einzelner Kolonialgesellschaften (die Konzessionen).
Die Konzessionen und die Verpflichtung zur Ausbeutung derselben.
Nebenbestimmungen in den Konzessionen: Privilegien und Auflagen.
Siebenter Teil: Nationaler Charakter der Kolonialgesellschaften.
Tendenz der nationalen Kolonisation.
„Deutsche" Kolonialgesellschaften.
Bevorzugung der deutschen Kolonisationsgesellschaften vor ausländischen durch die Kaiserliche Regierung.
Beeinflussung der Kolonialgesetzgebung des Reichs durch Gesellschaften.
Achter Teil: Beendigung der Kolonialgesellschaften.
Der Beendigungsbeschluß.
Das Liquidationsverfahren.
Anlagen: 1. Satzungen der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.
2. Konzessionen,
a) der „Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika",
b) der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun",
c) der „Schantung-Bergbau-Gesellschaft."

Erster Teil: Vorbemerkungen.

Thema. In den deutschen Schutzgebieten arbeiten wirtschaftliche Erwerbsgesellschaften verschiedenster Rechtsform, namentlich offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Sie alle sind „koloniale Erwerbsgesellschaften." Als „Kolonialgesellschaften" wird ein besonderer Typus kolonialer Erwerbsgesellschaften bezeichnet, nämlich die nach Spezialrecht auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete errichteten Gesellschaften.

Quellen. Quelle des Rechts der Kolonialgesellschaften ist daher Schutzgebietsgesetz § 8—11 in der Fassung vom 9. März 1888*) bezw. § 11—13 in der Fassung vom 25. Juli 1900.**) Quelle des Rechts jeder einzelnen Kolonialgesellschaft ist ihr Statut.***) Besondere Rechtsverhältnisse liegen bei einzelnen mit Konzessionen beliehenen Gesellschaften vor; hier sind auch die Konzessionen Rechtsquellen.†) Subsidiär hinter diesen Quellen steht weder das Recht der rechtsfähigen Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuches noch auch das irgend einer Gesellschaft des Handelsrechts, etwa der Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

---

*) Abgedruckt bei Zorn, Kolonialgesetzgebung, Berlin 1901, Nr. 34. Die kolonialrechtlichen Gesetze. Verordnungen ꝛc. werden so weit als möglich nach den Nummern in dieser von Zorn veranstalteten Handausgabe des geltenden Kolonialrechts zitiert.

**) Zorn, Kolonialgesetzgebung S. XIII.

***) Da Gesellschaftsstatuten nicht im Buchhandel erscheinen, so habe ich sämtliche „Kolonialgesellschaften" sowie die meisten andern kolonialen Erwerbsgesellschaften um Übersendung eines Exemplars ihrer Statuten gebeten. 14 von den existierenden 19 Kolonialgesellschaften sowie 8 andere koloniale Erwerbsgesellschaften entsprachen in gefälliger Weise meiner Bitte.

†) Die Konzessionen habe ich mir auf dem gleichen Wege verschafft wie die Statuten.

Digitized by Google

Die Kolonialgesellschaften haben ihr Spezialrecht. Wohl aber werden einzelne Fragen nach Analogie jener andern Korporationen entschieden werden können.

Literatur. Eine Darstellung des Rechts der Kolonialgesellschaften existiert nicht. Die einzige, überhaupt die reichsrechtlichen Kolonialgesellschaften näher in Betracht ziehende Schrift ist Karl Lehmann „Kolonialgesellschaftsrecht in Vergangenheit und Gegenwart", Berlin 1896. Sie behandelt aber, wie auch der Titel andeutet, das Problem einer Kolonisationsgesellschaft im allgemeinen und macht an der Hand geschichtlicher Vergleiche bezüglich einzelner Hauptfragen praktische Vorschläge. Eine allseitige Darstellung des Rechts der modernen reichsrechtlichen Kolonialgesellschaften sowie eine Klarlegung ihrer juristischen Natur gibt jene Schrift nicht.

Die Heranziehung der allgemeinen kolonialrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Literatur konnte nur in einzelnen Fällen von Nutzen sein. Die Darstellung in vorliegender Abhandlung hatte sich demnach fast ausschließlich unmittelbar an die Quellen zu halten.

Zweiter Teil: Zweck der Kolonialgesellschaften und die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Erfüllung dieses Zweckes.

I. Zur Zeit der Begründung der deutschen Kolonialpolitik erklärte Fürst Bismarck:*) „Meine von Seiner Majestät dem Kaiser gebilligte Absicht ist, die Verantwortlichkeit für die materielle Entwicklung der Kolonieen ebenso wie ihr Entstehen der Tätigkeit und dem Unternehmungsgeiste unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger zu überlassen, und weniger in der Form der Annektierung überseeischer Provinzen an das Deutsche Reich vorzugehen, als in der Form der Gewährung von Freibriefen nach Gestalt der englischen Royal charters, im Anschluß an die ruhmreiche Laufbahn, welche die englische Kaufmannschaft bei der Gründung der Ostindischen Kompagnie**) zurückgelegt hat, und den Interessenten der Kolonie zugleich das Regieren derselben im Wesentlichen zu überlassen. Unsere Absicht ist nicht, Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwicklung, auch solche, die sich eine Souveränität, eine schließlich dem deutschen Reiche lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränität erwerben, zu schützen und in ihrer freien Entwicklung sowohl gegen die Angriffe aus der unmittelbaren Nachbarschaft als auch gegen Bedrückung und Schädigung von Seiten andrer europäischer Mächte."***)

---

*) Reichstagsrede vom 26. Juni 1884; stenogr. Bericht des deutschen Reichstags 1884, Bd. II. S. 1062.

**) Wie die englische Ostindische Kompagnie betrieb auch die niederländische Ostindische Kompagnie nicht nur wirtschaftliche Kolonisation, sondern übte zugleich Kolonialverwaltung aus. Vgl. Frhr. v. Stengel „Die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten" § 25. Nach dem Vorbild dieser Niederländisch-Ostindischen Kompagnie von 1602 formten sich in der Folgezeit die Kolonialgesellschaften von Spanien, Frankreich, Portugal, Kurbrandenburg, Dänemark und Schweden; vgl. Karl Lehmann „Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce", 1895, S. 8 ff. und 29 ff.

***) Der Keim dieser Auffassung zeigt sich schon in dem Telegramm des Reichskanzlers an den deutschen Konsul in Kapstadt vom 24. April 1884 — dem Tag, der durch dieses Telegramm zum Geburtstag der deutschen Kolonialpolitik

Digitized by Google

Dieſes Programm der Kaiſerlichen Regierung†) gelangte jedoch nur in zwei Kolonieen und auch da nur vorübergehend zur Durchführung. In Kamerun und Togo waren die dort arbeitenden Handelshäuſer überhaupt nicht zur Bildung einer mit der Verwaltung der Schutzgebiete zu betrauenden Kolonialgeſellſchaft zu bewegen; das Reich mußte daher von Anfang an, wenn es völkerrechtlich dieſe Gebiete für ſich in Anſpruch nehmen wollte,††) eine Verwaltung durch eigene Kaiſerliche Beamte einrichten. Die gleiche Stellung nahmen die verſchiedenen Handelsfirmen auf den kleineren Südſeeinſeln ein; nur verpflichtete ſich die am 31. Dezember 1887 errichtete Jaluit-Geſellſchaft, die Koſten der Kaiſerlichen Verwaltung ihres Bezirks — der Marſchall-, Brown- und Providenceinſeln — dem Reiche zu erſtatten; dieſer Zuſtand iſt bis heute unverändert geblieben.

In Südweſtafrika bildete ſich die „Deutſche Kolonial-Geſellſchaft für Südweſt-Afrika", die auch Hoheitsrechte über einzelne der in dieſem Gebiete wohnenden Völkerſchaften von den eingeborenen Häuptlingen erwarb;*) ſie hat jedoch, wiewohl auch die ihr zuſtehenden Hoheitsrechte vor der Erwerbung eines Schutzbriefes keine internationale Anerkennung finden konnten, niemals die Aushändigung eines Schutzbriefes bei der Regierung nachgeſucht, und zwar lediglich deshalb, weil ſie die großen Koſten der Einrichtung einer ſtaatlichen Verwaltung, zu der ſie durch den Schutzbrief verpflichtet worden wäre, nicht tragen zu können glaubte.**)

Anders geſtalteten ſich die Verhältniſſe in Oſtafrika und in Neu-Guinea; hier kam das Regierungsprogramm wenigſtens vorläufig zur Durchführung.

Zuerſt, am 27. Februar 1885, erhielt die „Deutſch-Oſtafrikaniſche Geſellſchaft Karl Peters und Genoſſen" einen den engliſchen Royal charters nachgebildeten Schutzbrief.***) Entſprechend den ihr hierdurch auferlegten Verpflichtungen gab die Geſellſchaft als ihre Aufgabe an, in den erworbenen Gebieten eine geordnete Verwaltung herzuſtellen, für den Rechtsſchutz und das Wohl der Bewohner zu

---

geworden iſt —: „Nach Mitteilungen des Herrn Lüderitz zweifeln die Kolonialbehörden, ob ſeine Erwerbungen nördlich vom Oranjefluß auf deutſchen Schutz Anſpruch haben. Sie wollen amtlich erklären, daß er und ſeine Niederlaſſungen unter dem Schutze des Reiches ſtehen."

†) Die Bezeichnung der Reichsregierung in den internationalen Beziehungen als „Kaiſerliche Regierung" entſpricht der jetzigen Praxis — vgl. z. B. die in der Anlage beigegebenen Konzeſſionsurkunden — und rechtfertigt ſich aus Art. 11 Abſ. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 18 Abſ. 1 der Reichsverfaſſung.

††) General-Akte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885, Art. 35. Zorn, Kolonialgeſetzgebung Nr. 33.

*) Vgl. z. B. den am 11. Oktober 1884 zu Rehobot zwiſchen Dr. Höpfner und den Baſtards abgeſchloſſenen Vertrag, ſowie den am 28. Oktober 1884 zu Bethanien zwiſchen dem Kaiſerlichen Generalkonſul Dr. Nachtigal und dem Kapitän Joſef Frederiks von Bethanien abgeſchloſſenen Vertrag; Deutſche Kolonialzeitung Jhrg. 1885 S. 137 bezw. S. 138.

**) Vgl. den Jahresbericht dieſer Geſellſchaft über das Geſchäftsjahr 1886/87, abgedruckt in der Kolonialzeitung 1887 S. 630.

***) Derſelbe lautet: „Wir Wilhelm ꝛc. Nachdem die derzeitigen Vorſitzenden der Geſellſchaft für Deutſche Koloniſation, Dr. Karl Peters und Unſer Kammerherr, Graf Behr-Bandelin, Unſern Schutz für die Gebietserwerbungen der Geſellſchaft in Oſtafrika weſtlich vom Reiche des Sultans von Sanſibar außerhalb der Oberhoheit anderer Mächte nachgeſucht und Uns die vom beſagten Dr. Karl Peters zunächſt

Digitized by Google

sorgen und die Hülfsquellen des Landes zu entwickeln.†) Ferner erhielt die Neu-Guinea-Kompagnie einen Schutzbrief vom 17. Mai 1885*) sowie eine Ergänzung dazu — bezügl. der Salomonsinseln — am 13. Dezember 1886.

Die Befugnisse dieser beiden Gesellschaften grenzten sich folgendermaßen ab.

Die völkerrechtliche Vertretung der Schutzgebiete behielt die Reichsregierung; doch stand den Gesellschaften gleichwohl namentlich das Recht des Abschlusses von Verträgen zu, durch die eingeborene Souveräne ihre Hoheitsrechte an die Gesellschaft abtraten,**) sowie das Recht der Okkupation und Annektierung von Landstrichen

---

mit den Herrschern von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami im November und Dezember vorigen Jahres abgeschlossenen Verträge, durch welche ihnen diese Gebiete für die Deutsche Kolonisationsgesellschaft mit den Rechten der Landeshoheit abgetreten worden sind, mit dem Ansuchen vorgelegt haben, diese Gebiete unter Unsere Oberhoheit zu stellen, so betätigen Wir hiermit, daß Wir die Oberhoheit angenommen und die betreffenden Gebiete vorbehaltlich Unserer Entschließungen auf Grund weiterer, Uns nachzuweisender vertragsmäßiger Erwerbungen der Gesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger in jener Gegend, unter Unseren Kaiserlichen Schutz gestellt haben. Wir verleihen der besagten Gesellschaft unter der Bedingung, daß sie eine deutsche Gesellschaft bleibt, und daß die Mitglieder des Direktoriums oder die sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft unter der gleichen Voraussetzung die Befugnis zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reichs und anderer Nationen unter der Aufsicht Unserer Regierung und vorbehaltlich weiterer von Uns zu erlassender Anordnungen und Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes. Zur Urkunde dessen haben Wir diesen Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, 27. Februar 1885.

Wilhelm. v. Bismarck."

†) Kolonialzeitung 1886 S. 4.

*) Abgedruckt in der Kolonial-Zeitung 1885 S. 374 f.

**) Als Beispiel derartiger Verträge möge folgender dienen:

„Mafungu Biniani, Herr von Quatunge Quaniani ꝛc., Sultan von Nguru, tritt hiermit durch sein Handzeichen und unter Zuziehung der mitunterschriebenen Zeugen das ihm widerspruchslos als alleinigem Souverän gehörige Land Quaniani Quatunge in Nguru mit allen ihm widerspruchslos und unbestritten gehörigen Rechten für ewige Zeiten und zu völlig freier Verfügung an Herrn Dr. Peters als den Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, Herrin von Useguha, ab. Die Rechte, welche mit dieser Abtretung auf Herrn Dr. Karl Peters als den Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, Herrin von Useguha übergehen, sind die dem Sultan von Nguru einzeln und mündlich dargelegten Rechte, welche nach den Begriffen des deutschen Staatsrechtes die Staatsoberhoheit, sowie den privatrechtlichen Besitz des Landes bedeuten; unter anderem: das Recht überall, wo es Herrn Dr. Karl Peters oder der von ihm vertretenen Gesellschaft für deutsche Kolonisation gefällt, Farmen, Häuser, Straßen, Bergwerke u. s. w. anzulegen; das alleinige Recht, Grund und Boden, Forsten und Flüsse u. s. w. in jeder ihm beliebenden Weise auszunutzen; das alleinige Recht, Kolonisten in das Land zu führen, eigene Justiz und Verwaltung einzurichten, Zölle und Steuern aufzulegen. Dafür übernimmt die Gesellschaft für deutsche Kolonisation, Herrin von Useguha, und

Digitized by Google

durch Hissen der Gesellschaftsflagge.*)

Die Militärhoheit über die Schutzgebiete behielt das Reich; die Aufstellung einer bewaffneten Macht wurde den Gesellschaften nur aus den polizeilichen Gründen der Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Schutzgebietes selbst gestattet.

Die Gerichtsbarkeit stand, soweit sie sich auf Reichsangehörige und Schutzgenossen bezog, gemäß § 2 des Schutzgebiets-Gesetzes vom 17. April 1886 dem Reich zu;**) doch konnte die Ausübung der Rechtspflege durch ausdrückliche Ermächtigung des Reichskanzlers den Organen der Gesellschaft delegiert werden. Dagegen wurde die Gerichtsbarkeit über diejenigen Personen, die nicht Reichsangehörige und Schutzgenossen sind, also namentlich über die Eingeborenen, an sich den Gesellschaften übertragen, und zwar der Ostafrikanischen Gesellschaft durch den Schutzbrief und der Neu-Guinea-Kompagnie durch Kaiserliche Verordnung vom 7. Juli 1888.

Im übrigen stand den beiden Gesellschaften die gesamte Verwaltung des Innern, mit Einschluß der Polizeihoheit, und die Finanzverwaltung einschließlich des Münzrechtes und der Steuerhoheit zu.

Die beiden Gesellschaften waren somit selbständige Trägerinnen staatshoheitlicher Befugnisse; sie unterstanden jedoch, entsprechend der Ableitung dieser Befuguisse vom Reich der Aufsicht des Reichs.

Im Anschluß an die englische Unterscheidung von Charter-colonies und Crown-colonies wurde für die beiden von diesen Gesellschaften verwalteten Schutzgebiete die Bezeichnung „Gesellschaftsschutzgebiete" üblich, während die in unmittelbarer Verwaltung des Reichs stehenden Schutzgebiete als „Kronschutzgebiete" bezeichnet wurden. —

Inzwischen haben sich aber auch Ost-Afrika und Neu-Guinea in Kronkolonien umgewandelt.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft fühlte sich nach dem Aufstande in Ostafrika nicht mehr in der Lage, die Verwaltung ihres Gebiets selbständig aus-

---

verspricht dies durch ihren Vertreter Dr. Karl Peters, den Sultan Mafungu Biniani und sein Volk zu schützen gegen jedermann, soweit es in ihren Kräften steht; sein ihm reserviertes Eigentum als solches zu respektieren und ihm außer den am heutigen Tage übermittelten Geschenken eine jährliche, mündlich vereinbarte Rente, in Vieh und Handelsartikeln zahlbar, zu gewähren. Dieser Vertrag ist unter den in Nguru üblichen Rechtsformen und nachdem Dr. Karl Peters mit dem Sultan von Nguru, Mafungu Biniani, Blutsbrüderschaft gemacht hatte, unter Zuziehung rechtsgültiger Zeugen, als für ewige Zeiten gültig und beide Teile ohne Widerruf bindend, am 23. November 1884 in Quiniani abgeschlossen und von beiden Teilen durch bindende Unterschrift gezeichnet worden, nachdem er dem Sultan Mafungu Biniani durch den Dolmetscher Ramassan sachgemäß und wortgetreu mitgeteilt war." —

*) Flagge der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft: weißes Flaggtuch, durch darauf liegendes schwarzes Kreuz nach Art der Reichskriegsflagge in vier gleiche Felder geteilt, von denen das obere am Flaggstock liegende rot ist und fünf weiße Sterne (das südliche Kreuz) zeigt. — Flagge der Neu-Guinea-Kompagnie: weißes Flaggtuch, ebenfalls durch daraufliegendes schwarzes Kreuz in vier Felder geteilt; in der Mitte ein springender silberner Löwe mit einem Schlüssel.

**) Soweit der Schutzbrief der ostafrikanischen Gesellschaft das Entgegengesetzte bestimmte, wurde ihm durch dieses Gesetz derogiert.

Digitized by Google

zuüben, und ſchloß deshalb am 20. November 1890 einen Vertrag*) mit der Kaiſerlichen Regierung ab, auf Grund deſſen das Reich vom 28. Dezember 1890 ab die Verwaltung der geſamten oſtafrikaniſchen Beſitzungen übernahm. Nur einzelne hoheitliche Befugniſſe, z. B. die Befugnis zur Prägung und Ausgabe von Silber- und Kupfermünzen, wurden der Geſellſchaft belaſſen. Als Entſchädigung wurde der Geſellſchaft eine Reihe bedeutungsvoller wirtſchaftlicher Vorrechte verliehen und eine in Raten vom Reich zu zahlende Ablöſungsſumme zugewieſen.

Die Neu-Guinea-Kompagnie ſchloß auf Grund einer am 30. April 1889 beſchloſſenen und am 17. Mai desſelben Jahres von der Regierung genehmigten Statutenänderung mit der Reichsregierung am 23. Mai 1889 ein Übereinkommen ab, demzufolge die Landesverwaltung, einſchließlich des Rechtspflege, Einziehung der Zölle, Steuern ꝛc. vom 1. Oktober 1889 ab in die Hände unmittelbarer kaiſerlicher Beamten überging, während die Kompagnie die Koſten dieſer Verwaltung tragen ſollte. Im April 1892 wurde aber auf Antrag der Kompagnie dieſe Vereinbarung wieder aufgehoben, und die durch den Schutzbrief begründeten Rechtsverhältniſſe traten wieder ein. Am 7. Oktober 1898 wurde dann eine neue Vereinbarung zwiſchen der Reichsregierung und der Geſellſchaft abgeſchloſſen, durch die die Hoheitsrechte der Geſellſchaft völlig abgelöſt wurden gegen eine im Schutzgebiet zu gewährende Landkonzeſſion von 50000 Hektar und eine Geldſumme von 4 Millionen Mark, zahlbar in 10 gleichen Jahresraten; der Geſellſchaft wurde zugleich die Verpflichtung auferlegt, dieſe Summe auf wirtſchaftliche und gemeinnützige Unternehmungen jeder Art im Schutzgebiet zu verwenden. Da dieſer Vertrag die Genehmigung des Reichstags fand, trat er zum 1. April 1899 in Kraft.**)

II. Demzufolge ſind heute unſere ſämtlichen Schutzgebiete „Kronſchutzgebiete"; ſie ſtehen alle unter unmittelbarer kaiſerlicher Verwaltung. Die Aufgabe der Geſellſchaften in den Schutzgebieten kann daher heute nur noch vorwiegend wirtſchaftlicher Natur ſein. Deshalb haben aber die Kolonialgeſellſchaften doch nicht alle den Charakter und den Zweck gewöhnlicher Handelsgeſellſchaften; eine Reihe von Geſellſchaften, die in den Kolonien arbeiten, haben allerdings keine andere Aufgabe als den Betrieb einzelner Plantagen, Faktoreien oder gewiſſe Handelsgeſchäfte; aber dieſe Geſellſchaften nehmen auch meiſt die rechtliche Form einer Aktiengeſellſchaft oder Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung an, und unterſcheiden ſich rechtlich nicht von den im Reichsgebiet arbeitenden Aktiengeſellſchaften und Geſellſchaften mit beſchränkter Haftung. Diejenigen Geſellſchaften aber, für die im Jahre 1888 gelegentlich der Neuredaktion des Schutzgebietsgeſetzes die beſondere reichsrechtliche Form der „Kolonialgeſellſchaften" geſchaffen wurde, haben regelmäßig eine weit umfaſſendere Aufgabe, wenn es allerdings auch ſolchen Geſellſchaften, die nur ein einzelnes Erwerbsgeſchäft betreiben, nicht verwehrt wird, die rechtliche Form einer „Kolonialgeſellſchaft" anzunehmen; Geſellſchaften dieſer Art bedürfen hinſichtlich der Feſtſtellung ihres Zweckes hier keine nähere Behandlung. — Bei jenen

---

*) Abgedruckt in der Kolonial-Zeitung 1890 S. 301 f.

**) Vgl. die diesbezügliche Allerhöchſte Verordnung vom 27. März 1898 ſowie die Ausführungsverfügung des Reichskanzlers zu derſelben vom 1. April 1899; Kolonial-Blatt 1899 S. 227 bezw. 228; Zorn Nr. 18 und 19.

Digitized by Google

anderen so besonders bedeutungsvollen typischen Kolonialgesellschaften läßt sich ein dreifacher Zweck feststellen:*)

1.) Erwerb von Grundbesitz, Eigentum und Rechten jeder Art, oder die wirtschaftliche Inbesitznahme des Landes;

*) Den Statuten zufolge hat die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft" den Zweck, in Ostafrika „die Ansiedelung, den Bodenbau, den Bergbau und sonstige Zweige der wirtschaftlichen Tätigkeit und des Handels anzubahnen und zu fördern, sowie selbst Ländereien zu erwerben, zu bewirtschaften und zu verwerten, Handel, Gewerbe und Bergbau und alle dem Handel und Verkehr dienlichen Unternehmungen zu betreiben bezw. sich daran zu beteiligen."

Genau so oder sehr ähnlich bestimmen z. B. die Statuten der „Rheinischen Handel-Plantagen-Gesellschaft", der „Deutschen Agaven-Gesellschaft", der „Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika" ihren Gesellschaftszweck.

Die Gesellschaft „Süd-Kamerun" gibt an: „Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Erwerbung von Grundbesitz, Eigentum und Rechten jeder Art in Westafrika, sowie in der wirtschaftlichen Erschließung und Verwertung der gemachten Erwerbungen einschließlich aller afrikanischen Produkte. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung dieser Zwecke dienlich erscheinenden Handlungen und Geschäfte nach Maßgabe der dafür geltenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen vorzunehmen oder zu veranlassen. Insbesondere ist die Gesellschaft auch berechtigt, ohne daß aus dieser Anführung einzelner Befugnisse eine Beschränkung der allgemeinen Berechtigung hergeleitet werden könnte:

a) die ihr gehörigen und etwa noch zu erwerbenden Gebiete nach ihren natürlichen Hülfsquellen jeder Art zu erforschen;

b) Wege, Eisenbahnen, Kanäle, Telegraphen, Dampfschiffverbindungen und andere Mittel fur den inländischen und internationalen Verkehr selbst oder durch andere herzustellen und zu betreiben;

c) die Einwanderung zu fördern, Ansiedelungen zu gründen und für nützlich erachtete Bauten und Anlagen jeder Art auszuführen.

d) Landwirtschaft, Bergbau, Rhederei, sowie überhaupt gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen jeder Art zu betreiben oder zu unterstützen;

e) ihr gehöriges Eigentum und ihr zuständige Rechte an Dritte dauernd oder auf bestimmte Zeit zu veräußern und zu übertragen;

f) Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft gegen oder ohne Sicherheit aufzunehmen;

g) sich an irgend einem Unternehmen, welches mit den Zwecken der Gesellschaft in Zusammenhang steht, zu beteiligen, sei es durch Übernahme von Aktien, Obligationen und dergleichen, durch Subsidien, Darlehen gegen oder ohne besondere Sicherheit oder durch andere der Gesellschaft zweckdienlich erscheinenden Mittel;

h) Zweigniederlassungen im Inlande und Auslande zu begründen." —

Fast wörtlich übereinstimmend lautet die Zweckbestimmung in den Statuten der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun."

Im übrigen ist die Ausdrucksweise bei der Zweckbestimmung in den Statuten sehr verschieden, ohne daß jedoch von der verschiedenen Fassung auf einen grundsätzlichen Unterschied in der Aufgabe dieser verschiedenen Gesellschaften geschlossen werden darf, wenn auch allenfalls die eine oder andere Aufgabe den jeweiligen Verhältnissen entsprechend stärker hervorgehoben wird.

Digitized by Google

2.) Anbahnung und Förderung des Handels, Gewerbes und Verkehrs, oder die wirtschaftliche Erschließung des Landes;

3.) Verwertung der gemachten Erwerbungen, Betrieb von Handelsgeschäften ꝛc. oder der wirtschaftliche Erwerb. —

1. Grundbesitz, Eigentum und Rechte jeder Art sollen nicht nur als Mittel zum Zweck des Betriebes von Landwirtschaft, Bergbau und Handel erworben werden, sondern dieses Erwerben ist zunächst auch Selbstzweck; und zwar aus nationalen Gründen: das Land, das politisch unter den Schutz des deutschen Reichs genommen ist, könnte dadurch, daß Ausländer den Grundbesitz von den Eingeborenen in großem Maßstabe aufkaufen oder Bergwerksgerechtigkeiten und überhaupt Konzessionen jeder Art erwerben, wirtschaftlich gleichwohl in die Macht von Ausländern fallen.*) Dadurch, daß deutsche Firmen ihrerseits alle diese Rechte in ausgedehntem Maße erwerben, wird dem Deutschtum die wirtschaftliche Beherrschung des Schutzgebietes gesichert.**)

2. Ist die privatrechtliche Machtstellung der Gesellschaft durch Erwerb von Grundbesitz und Gerechtsamen hinreichend befestigt, so kommt die Gesellschaft zu ihrer Hauptaufgabe, nämlich der Entwickelung aller wirtschaftlichen Kräfte des ihr anvertrauten Schutzgebietes. In Verfolgung dieses Hauptzweckes hat die Gesellschaft eine Reihe von Einzelaufgaben, und zwar vielfach solchen, die im Inland dem Staate selbst oder irgend welchen öffentlichen Verbänden zuzustehen pflegen. a) Die Begründung von deutschen Ansiedelungen in den Schutzgebieten, und zu diesem Zwecke namentlich die Beförderung der Einwanderung und die Vornahme der erforderlichen Landeskulturarbeiten — Urbarmachungen, Abdämmungen ꝛc. —; eine Aufgabe, wie sie in einzelnen preußischen Provinzen den staatlichen Generalkommissionen zusteht.†) b) Die Unterstützung von Landwirtschaft, Bergbau, Rhederei, sowie überhaupt gewerblicher und kaufmännischer Unternehmungen jeder Art; es haben also, während private Handelsgesellschaften lediglich den eigenen Interessen nachgehen, die „Kolonialgesellschaften" zugleich die Pflicht, fremde kolonialwirtschaftliche Unternehmungen zu unterstützen. c) Die Beteiligung an Unternehmungen, welche mit den Zwecken der Gesellschaft in Zusammenhang stehen, und zwar durch Übernahme von Aktien, Obligationen u. dgl., durch Gewährung von Darlehen oder durch andere zweckmäßig erscheinende Mittel; in dieser Beziehung gleichen die Gesellschaften den Banken. d) Die Anlage und der Betrieb von öffentlichen Verkehrsmitteln; die Gesellschaften haben das Recht und die Pflicht des Wegebaus, eine Aufgabe, die in Preußen vorzüglich den Provinzen bez. w. Gemeinden zusteht; des Eisenbahnbaus, in Preußen eine Aufgabe des Staats, deren Ausführung nur in Einzelfällen und soweit es sich um Kleinbahnen handelt, staatlich beaufsichtigten Gesellschaften überlassen wird; des Kanalbaus, im Reiche ausschließlich Staatsaufgabe; der Telegraphenanlagen, im Reichsgebiet††) Monopol des Reiches; und schließ-

*) Wie z. B. ein großer Teil Deutsch-Südwestafrikas wirtschaftlich von englischen Firmen beherrscht wird.

**) Vgl. hierzu auch Teil VII dieser Abhandlung, wo dieser Gesichtspunkt seine grundsätzliche Würdigung finden wird.

†) Vgl. die preußische Ansiedelungsgesetzgebung, insbes. die Preuß. Gesetze vom 25. Aug. 1876, 4. Juli 1887, 13. Juni 1888, 11. Juni 1890.

††) Ebenso in Kiautschou, unbeschadet der Rechte der Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft.

Digitized by Google

lich der Einrichtung und Unterhaltung von Dampferlinien. e) Die Durchforschung des der Gesellschaft gehörigen Gebiets und fremder Gebiete auf ihre natürlichen Hülfsquellen jeder Art, eine ganz spezifisch kolonialwirtschaftliche Aufgabe. — Alle diese Tätigkeiten der Kolonialgesellschaften dienen zunächst nicht dem eignen Gewinne, sondern der Hebung des allgemeinen wirtschaftlichen Wohlstandes, der wirtschaftlichen Erschließung des ganzen Landes, mithin einem Staatsinteresse.

3. Neben den vielseitigen gemeinnützigen Aufgaben haben die Kolonialgesellschaften auch ihre eigene wirtschaftliche Existenz durch Verwertung der gemachten Erwerbungen, durch Betrieb von kaufmännischen und gewerblichen Unternehmungen jeder Art zu sichern. Sie dürfen insbesondere ihnen gehöriges Eigentum und ihnen zustehende Rechte an Dritte dauernd oder auf bestimmte Zeit übertragen, sie dürfen Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft gegen oder ohne Sicherheit aufnehmen, dürfen Zweigniederlassungen in den Schutzgebieten, im Reichsgebiete und im Auslande begründen. —

In allen diesen letzteren Beziehungen stehen die Kolonialgesellschaften durchaus den privatrechtlichen Handelsgesellschaften, namentlich den Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gleich; auch sie sind Erwerbsgesellschaften; dagegen die Aufgabe der wirtschaftlichen Inbesitznahme und Erschließung der Schutzgebiete läßt sie als Gesellschaften mit gemeinnützigen, mit öffentlichen Aufgaben erscheinen.

III. Da nun die wirtschaftliche Hebung der deutschen Schutzgebiete eine Staatsaufgabe des Reiches selbst ist, so hat es für solche koloniale Gesellschaften, die nicht nur Erwerbsgesellschaften sein wollen, sondern bereit sind, das Reich in dieser seiner besonderen Aufgabe zu unterstützen, ein Sonderrecht geschaffen, und es folgt mit seiner Kolonialpolitik und Kolonialverwaltung der wirtschaftlichen Pionierarbeit dieser Gesellschaften; es gewährt ihnen materielle Vorteile der verschiedensten Art und läßt ihnen politisch seinen Schutz zukommen.*) Dagegen ist es dann aber auch billig, daß die so unterstützten Gesellschaften dem Reiche gegenüber verpflichtet werden, ihrerseits alles zur Erreichung ihres wirtschaftlichen Zweckes Erforderliche zu tun. Sie werden darum nach dem Gesetz der Aufsicht des Reichskanzlers unterstellt, und diese Aufsicht erstreckt sich, wie die Satzungen sagen, auf die „statutenmäßige Führung der Geschäfte zur Erreichung des Gesellschaftszweckes."

Diese Verpflichtung zur Erreichung des Gesellschaftszweckes ist keine privatrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche.*) Sie ist zwar in dem „Gesellschaftsvertrag" beurkundet, bedeutet aber deshalb nicht etwa eine von den vertragschließenden Gesellschaftsmitgliedern vereinbarte Pflicht; das wäre ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten, des Reichs; sondern sie ist eine Verpflichtung, die der Gesamtheit der Gesellschafter vom Staat auferlegt wird, wofern sie vom Staat ihm die Korporationsrechte verliehen wissen will. Der Akt, durch den das Reich den Kolonialgesellschaften die Rechtsfähigkeit verleiht — vgl. Teil III — ist ein Verwaltungsakt, und die auf Antrag des Reichskanzlers in das Statut aufgenommenen Verpflichtungen

*) Bezüglich des Schutzes, den die Hohenzollernfürsten früherer Jahrhunderte ihren Kolonial-Kompagnien gewährten, vgl. R. Schück „Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik unter dem großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern" (1647—1721) Leipzig 1889; ferner: Viktor Ring „Asiatische Handelskompagnieen Friedrich des Großen." 1890.

*) Vgl. auch Teil III dieser Abhandlung.

Digitized by Goo

der Gesellschaften gegen das Reich werden rechtsgültig mit diesem Akte. Sie beruhen demgemäß nicht auf privatrechtlichem Vertrag zwischen den Gesellschaftsmitgliedern, sondern auf dem Verwaltungsakt eines Reichsorgans; mithin sind sie nicht privatrechtliche, sondern öffentlich-rechtliche Verpflichtungen.

Diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Erreichung des Gesellschaftszwecks macht die Kolonialgesellschaften zu öffentlich-rechtlichen Korporationen. —

Wird auch vielfach umstritten, worin der wesentliche Unterschied der öffentlichen Korporation von der privaten zu finden sei, so dürfte doch die Rosin'sche Theorie*) die zur Zeit herrschende sein, nach der das wesentliche Merkmal der öffentlichen Korporation darin zu sehen ist, daß die Korporation dem Staate kraft öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihres Zwecks verpflichtet ist.

Doch würden auch schon nach der von Löning**) aufgestellten Theorie, die in der Staatsaufsicht über die Genossenschaft das Kriterium der öffentlichrechtlichen Genossenschaft sieht, die Kolonialgesellschaften zu den öffentlichen Korporationen gehören, da sie ja der Aufsicht des Reichskanzlers unterstellt sind. Allein es kann der Unterschied zwischen öffentlicher und privater Korporation nicht lediglich in einer Tätigkeit des Staates gegenüber der Korporation liegen, die auszuüben rein von der Willkür des Staates abhinge. Vielmehr muß diese Staatsaufsicht, der in der Tat alle Korporationen öffentlichen Rechts unterliegen, und die ganz anderer Natur ist als die gegenüber privaten Korporationen geübte Polizeiaufsicht, ihren eigentümlichen inneren Grund haben; und dieser Grund ist die besondere Pflichtstellung zum Staate. Das verstärkte Aufsichtsrecht ist daher wohl eine regelmäßige (naturale nicht aber eine essentiale), begriffsnotwendige Eigenschaft der öffentlichrechtlichen Genossenschaft.

Welcher Art Genossenschaftszwecke aber der Staat als derartige anerkennt, daß er die sie verfolgende Genossenschaft zur Erreichung dieser Zwecke verpflichtet, dafür läßt sich keine allgemeine Norm aufstellen. Insbesondere scheitert die von Seydel und Otto Mayer entwickelte Theorie,***) daß öffentliche Korporationen diejenigen seien, denen Aufgaben staatlicher Verwaltung übertragen seien, an „dem Mangel einer vorherigen Feststellung des Umfangs der staatlichen Aufgaben, welcher vielmehr vermöge der anerkannten Totalität der Staatszwecke auf jeden menschlichen Gemeinzweck erstreckt werden kann".†) Aber selbst diese von Seydel und Mayer behauptete Anschauung würde die Auffassung der Kolonialgesellschaften als Genossenschaften öffentlichen Rechts nicht ausschließen. Denn einerseits hat das Reich sich in der Tat auch die wirtschaftliche Kolonisation seiner Schutzgebiete zur Aufgabe gestellt, und sucht diese Aufgabe zu lösen, indem es nicht nur die wirtschaftliche Tätigkeit von Gesellschaften oder Privatpersonen auf jede Weise unterstützt, sondern indem es beispielsweise sogar selbst zahlreiche sog. Regierungsplantagen anlegt; und andererseits haben die Kolonialgesellschaften, wie oben dargestellt ist, regelmäßig über die Zwecke einer privaten Erwerbsgesellschaft hinausgehende Aufgaben; Auf-

*) Rosin „Das Recht der öffentlichen Genossenschaft" Freiburg i. B. 1886.

**) Löning „Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts" S. 394.

***) Seydel: „Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung" in Hirths Annalen 1881 S. 601.

Otto Mayer: „Deutsches Verwaltungsrecht." Leipzig 1896 Bd. II S. 371.

†) Rosin. S. 14.

Digitized by Google

gaben, deren Erfüllung im Reichsgebiet die Staaten selbst durch ihre unmittelbaren Organe oder durch öffentliche Selbstverwaltungskörper erstreben. Es ließe sich somit sehr wohl schon auf Grund der Theorie von Seydel und Mayer die Auffassung der Kolonialgesellschaften als öffentliche Korporationen rechtfertigen.*)

Da jedoch, wie bemerkt, eine aprioristische Feststellung, was Aufgabe der staatlichen Verwaltung und mithin öffentlicher Korporationen sei, unmöglich ist, so stellt v. Stengel die Theorie auf, daß öffentliche Korporationen diejenigen seien, die solchen Interessen dienten, die vom Staat ausdrücklich für öffentlich erklärt oder als öffentlich anerkannt würden.**) Diese Auffassung dürfte das Richtige treffen, jedoch mit der Maßgabe, daß die fragliche Erklärung oder Anerkennung in einer bestimmten Weise erfolgen muß, nämlich eben dadurch, daß infolge des hohen Grades des staatlichen Interesses an dem Zwecke der Genossenschaft der Staat diese zur Erreichung ihres Zweckes verpflichtet. Denn es bedarf offenbar eines unzweifelhaften Merkmals des hohen staatlichen Interesses an dem Genossenschaftszweck, und ein solches kann nicht besser dokumentiert werden, als dadurch, daß der Genossenschaft kraft staatlicher Souveränität die Verpflichtung zur Erfüllung dieses Zweckes auferlegt wird. Die Folge dieser Belastung der Genossenschaft mit einer öffentlichrechtlichen Pflicht ist dann wieder die Begründung eines staatlichen Aufsichtsrechts. Aber dieses Aufsichtsrecht bleibt ein naturale der öffentlichen Korporation, während die Pflicht zur Zweckerfüllung ein essentiale derselben ist.

Die Reichsregierung hat bezüglich der Kolonialgesellschaften offenbar die Rosinsche Theorie in Verschmelzung mit der Löningschen rezipiert; denn im Gesetzestext wird nur von dem Aufsichtsrecht gesprochen, nicht von einer Pflicht der Zweckerfüllung — Löning —, während in den Statuten bei näherer Spezifizierung des Aufsichtsrechts durchweg der Satz aufgenommen ist, daß sich die Aufsicht des Reichskanzlers „auf die Führung der Geschäfte zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erstreckt" — Rosin —.

Somit ist anzunehmen, daß die Kolonialgesellschaften Korporationen öffentlichen Rechts sind.***)

Dritter Teil: Entstehung der Kolonialgesellschaften.

1. Öffentliche Korporationen können im Gegensatz zu Privatkorporationen nur durch den Willen des Staates entstehen, nicht auch durch den bei der Schaffung mitwirkenden Willen der Beteiligten, derart, daß der Wille der Beteiligten die causa efficiens darstellte, und die staatliche Genehmigung nur zur Rechtswirksamkeit erforderlich wäre.†) Denn Private können nur privatrechtliche Verträge miteinander

*) In diesem Sinne Dernburg: „Das Bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preußens", I. Bd, § 71, VI.

**) v. Stengel „Die Organisation der preußischen Verwaltung nach dem neuen Reformgesetzen." S. 11 u. 15.

***) Andrer Meinung: Lehmann und Ring „Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich" § 33 Note 1. Ferner: Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, Stuttgart 1903. § 127a. — Hölder „Kommentar zum Allgemeinen Teil des B.G.B." S. 129, sowie Hänel „Deutsches Staatsrecht I § 145" erklären die Kolonialgesellschaften nur für den Fall für öffentliche Korporationen, daß sie Hoheitsrechte ausüben.

†) So Otto Mayer „Deutsches Verwaltungsrecht" § 57, sowie Hölder „Kommentar zum Allgemeinen Teil des B.G.B." § 89 Note 1. Entgegengesetzter Meinung Rosin § 10.

Digitized by Google

abschließen; die Begründung eines staatlichen Aufsichtsrechts kann aber nicht Gegenstand eines privatrechtlichen Vertrags sein. Wo also ein staatliches Aufsichtsrecht über eine Korporation begründet wird, muß diese Begründung ihren Ursprung in dem bei der Schaffung der Korporation mitwirkenden Staatsakt haben. Und da die Begründung des Aufsichtsrechts nur das äußere Kennzeichen für den Akt der Verpflichtung der Korporation gegenüber dem Staate ist, so muß der bei der Begründung der Korporation vorgenommene Staatsakt zugleich der Akt sein, durch den die öffentliche Korporation als solche entsteht. Eine andere Frage ist die, wieweit das Einverständnis des Beteiligten Voraussetzung des begründeten staatlichen Aktes ist, aber causa efficiens ist stets dieser letztere.

Dem entspricht es, daß die Kolonialgesellschaften durch Errichtung seitens des Reiches entstehen, die in der Form der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats erfolgt. Voraussetzung der Errichtung ist mit Rücksicht auf den Charakter der Kolonialgesellschaften als Handelsgesellschaften, das Einverständnis und ein Antrag der Beteiligten. Dieses Einverständnis wird dadurch erzielt, daß die Beteiligten unter einander und mit dem Reichskanzler den Wortlaut des Statuts der zu schaffenden Korporation vorher „vereinbaren."

2. Da nun der „Gesellschaftsvertrag" der Kolonialgesellschaften Bestimmungen enthält, die nicht fähig sind, Gegenstand eines Vertrags unter Privaten zu sein, und er folglich kein Vertrag unter den Gesellschaftern ist, so kann seine Festsetzung durch die Gründer nicht bedeuten, daß diese sich hierdurch einander nach Maßgabe dieses Vertrags verpflichten; es entsteht kein mit der späteren Kolonialgesellschaft identischer, nur noch der Korporationsrechte und der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ermangelnder Verband; sondern die Annahme des Statuts hat nur den Inhalt, daß die Annehmenden sich gegeneinander verpflichten, Mitglieder einer vom Reich zu schaffenden und mit dem vereinbarten Statut als Verfassung zu beleihenden Korporation zu werden. Die Gründergesellschaft ist nichts als eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft mit dem beschränkten Zweck, die Errichtung einer öffentlichen Korporation zu veranlassen und mit der Erreichung dieses Zweckes geht sie unter.

Die Rechtslage ist in dieser Beziehung durchaus analog der Rechtslage bei Gründung einer Aktiengesellschaft.*) Auch dort bilden die Gründe nur eine zivilrechtliche Gesellschaft mit der beschränkten Aufgabe, die Entstehung einer Aktiengesellschaft zu bewirken. Die korporativen Bestimmungen des Statuts gelten vor der Eintragung der Aktiengesellschaft weder Dritten gegenüber noch auch inter socios.**)

Doch wendet die koloniale Gründergesellschaft — auch hier wieder in Analogie mit der aktienrechtlichen Gründergesellschaft***) — gewisse korporative Bestimmungen der geplanten Kolonialgesellschaft analog auf ihre Geschäftsführung an. Nachdem die Zeichnung des erforderlichen Gesellschaftskapitals, eventuell auch Sicherstellung oder Leistung der ersten Einzahlungen erfolgt ist, wählt die konstituierende Versammlung den ersten Aufsichtsrat (bezw. Verwaltungsrat, vgl. Teil IV dieser Arbeit),

*) Aus dieser Analogie darf jedoch nicht etwa geschlossen werden, daß auch auf den ganzen Gründungshergang die für die Gründung einer Aktiengesellschaft bestehenden umfangreichen gesetzlichen Vorschriften analog anzuwenden seien.

**) So Staub „Kommentar zum Handelsgesetzbuch" I. Bd. § 188 Anm. 3, und § 200 Anm. 8.

***) Vgl. Staub, eod.

Digitized by Google

welcher, soweit seine Mitglieder anwesend sind, ohne weitere Förmlichkeiten zur Aufsichtsratssitzung zusamentritt und seinen Vorsitzenden wählt. Dieser erste Aufsichtsrat bleibt alsdann regelmäßig bis zur ersten ordentlichen Hauptversammlung in Tätigkeit. Da aber eine Korporation nicht besteht, so haften diese Aufsichtsratsmitglieder, wenn sie im Namen der Gesellschaft handeln, persönlich und solidarisch.*)

3. Auch die Genehmigung des Gesellschaftsstatuts durch den Reichskanzler bedeutet nicht die staatliche Genehmigung eines bereits begründeten kolonialgesellschaftlichen Verbandes, sondern, genau wie der Wortlaut sagt, die Genehmigung nur der Verfassung, mit der die zukünftig zu errichtende Kolonialgesellschaft ausgestattet werden soll.

Wenn einerseits das Reich den Kolonialgesellschaften keine Verfassung gegen den Willen ihrer Mitglieder aufzwingen will, so will es andrerseits doch auch nicht, daß die Gesellschaften eine ihm nicht genehme Verfassung haben.

Als Organ des Reiches bei der Genehmigung funktioniert der Reichskanzler als der für die gesamte Kolonialverwaltung verantwortliche Reichsbeamte. Das Einholen der Genehmigung des Reichskanzlers ist Aufgabe des ersten, von der konstituierenden Versammlung gewählten, Aufsichtsrates. Der Reichskanzler hat zu prüfen, ob das ihm vorgelegte Statut den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, insbesondere auch dafür zu sorgen, daß die ihm zwecks Ausübung seines Aufsichtsrechts zuzuerkennenden Befugnisse in das Statut aufgenommen werden. Er kann aber auch nach freiem Ermessen andere Änderungen oder Ergänzungen des ihm vorgelegten Statuts verlangen, da — im Gegensatz zum Recht der reichsrechtlichen Innungen**) — sein Recht zur Verweigerung der Genehmigung nicht auf gewisse gesetzlich festgestellte Fälle beschränkt ist, und auch ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Reichskanzlers nicht gegeben ist. Die konstituierende Versammlung pflegt dem Aufsichtsrat oder einigen Mitgliedern desselben Vollmacht zur Vornahme der vom Reichskanzler geforderten Abänderungen oder Ergänzungen zu erteilen.

4. Da die Kolonialgesellschaften sui generis sind, und auch Normativbestimmungen abgesehen von den drei einschlägigen Paragraphen des Schutzgebietsgesetzes, die aber nur eine knappe Begriffsbestimmung der Kolonialgesellschaften geben, nicht existieren, so kann die Verfassung der Gesellschaften von Fall zu Fall den jeweiligen Verhältnissen entsprechend gestaltet werden. Gleichwohl hat sich in der Praxis eine Gleichmäßigkeit herausgebildet, die vielfach sogar einen fast gleichen Wortlaut einzelner Statuten zeitigt.

Gemäß §§ 12 und 13 des Schutzgebietsgesetzes müssen die Statuten Bestimmungen enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft, sowie über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;

2. über die Organe der Gesellschaft, und zwar über deren Befugnisse nach innen zur Leitung und Beaufsichtigung der Leitung, und über deren Vertretungsmacht nach außen;

3. über Jahresrechnung und Gewinnverteilung;

4. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensverteilung;

*) Analogie aus H.G.B. § 200, und Ges. betr. die Gesellschaften mit beschr. Haftung § 11.

**) Gewerbe-Ordnung § 84.

Digitized by Google

5. über die Befugnisse, die dem Reichskanzler in Ausübung seines Aufsichtsrechts zustehen sollen. —

Das Statut enthält demnach nicht nur die Bestimmungen, die die Selbstverwaltung der Kolonialgesellschaften regeln, sondern auch diejenigen, die das Verhältnis der Gesellschaften zum Staate regeln und gibt somit ein Gesamtbild der rechtlichen Beziehungen der künftigen Korporation.

5. Auf Grund des vom Reichskanzler genehmigten Statuts kann die Gründergesellschaft beim Bundesrat den Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit, d. h. auf Errichtung der rechtsfähigen Kolonialgesellschaft stellen. Die Errichtung oder die Abweisung des Antrags der Gesellschaft erfolgt durch Beschluß. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Bundesrats ist nicht gegeben.*)

Nach dem Wortlaut des Gesetzes verleiht der Bundesrat der Gesellschaft die Fähigkeit, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. Er scheint also nur die privatrechtliche Rechtsfähigkeit zu verleihen, analog wie die Bundesstaaten gemäß B.G.B. § 22 den wirtschaftlichen Privatvereinen, oder wie der Bundesrat selbst gemäß B.G.B. § 23 solchen Vereinen, die ihren Sitz nicht in einem Bundesstaat haben, Rechtsfähigkeit verleihen kann. § 13 des Schutzgebietsgesetzes sagt aber ferner, daß Kolonialgesellschaften, die Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats erhalten haben, der Aufsicht des Reichskanzlers unterstehen, womit gesagt werden soll, daß sie öffentliche Korporationen seien.

Ist nun daraus zu schließen, daß diese Kolonialgesellschaften kraft Gesetzes „öffentliche" Korporationen würden im Augenblick ihres Entstehens, während der Bundesrat sie nur als private Korporationen errichtete? oder ist die Unterwerfung

---

*) Historisch hat sich der Typus der „Kolonialgesellschaften" im Anschluß an das preußische Landrecht gebildet. Da in der Zeit des Beginns der Kolonieengründung durch das Reich die damalige Form der Aktiengesellschaften sich nicht für überseeische Unternehmungen eignete, und auch keine anderen passenden reichsrechtlichen Korporationsformen existierten, so wurden am 15. April 1885 die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika", am 12. Mai 1886 die „Neu-Guinea-Kompagnie" und am 27. März 1887 die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft", von der preußischen Krone im Einverständnis mit den Reichsorganen als preußisch-landrechtliche Gesellschaften mit fortdauernd gemeinnützigen Zweck oktroiiert. Dabei hatte jedoch die Regierung selbst Bedenken, ob der Zweck der Kolonialgesellschaften wirklich ein „fortdauernd gemeinnütziger" im Sinne des Landrechts sei, und es schien außerdem mißlich, daß Korporationen, die ihren Schwerpunkt in der vom Reiche begründeten Kolonialpolitik hatten, ihre Rechtsgrundlage im Partikularrecht suchten. Daher wurde, nachdem schon Ende 1886 das Staatsaufsichtsrecht über die preußischen Kolonialgesellschaften von den preußischen Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe auf den Reichskanzler übergegangen war, durch die Novelle zum Schutzgebietsgesetz von 1888 der Bundesrat zur Errichtung von Kolonialgesellschaften ermächtigt, und somit die Grundlage zu den reichsrechtlichen Kolonialgesellschaften gelegt. — Vgl hierzu: Simon „Deutsche Kolonialaktiengesellschaften" in der Ztschft. für Handelsrecht XXXIV. Bd.; Lehmann a. a. O. S. 21; sowie die Reden der Abgeordneten Meyer-Jena und Hammacher, und des Bundesratskommissars Kayser in der Reichstagsverhandlung vom 4. Februar 1888 (Stenogr. Berichte des Deutschen Reichstags 1887/8; Bd. II S. 703 ff.).

Digitized by Google

unter die Staatsaufsicht, d. h. die Verpflichtung der Kolonialgesellschaft zur Zweckerreichung, eine Nebenwirkung, welche kraft Gesetzes dem die Rechtsverleihung aussprechenden Beschluß des Bundesrats zukommt? Im ersteren Falle würde die Gesellschaft kraft Verwaltungsaktes Korporation, kraft Gesetzes öffentliche Korporation, im zweiten Falle würde sie kraft Verwaltungsaktes Korporation und öffentliche Korporation.

Das letztere scheint das sinngemäßere. Denn wenn schon die Kolonialgesellschaften als solche erst mit dem Zeitpunkt des Bundesratsbeschlusses entstehen, so wäre nicht einzusehen, warum man sie nicht auch durch diesen Beschluß als Kolonialgesellschaften entstehen ließe; namentlich auf das Inkrafttreten des Statuts der Gesellschaften würde ein doppelter Entstehungsgrund eine eigentümliche Wirkung ausüben, indem diejenigen Bestimmungen desselben, die sich auf die korporative Verfassung der Kompagnie beziehen, kraft des Bundesratsbeschlusses, und diejenigen, die sich auf die Stellung der Kompagnie zum Staate beziehen, kraft Gesetzes in Kraft treten würden.

Ausschlaggebend dürfte aber das Moment sein, daß die Unterstellung unter die Staatsaufsicht in gewisser Beziehung eine Minderung der Persönlichkeitsrechte der Korporation bedeutet, da die Freiheit und Selbständigkeit der Korporation durch sie beschränkt wird.*) Es würde nun widersinnig sein, anzunehmen, daß der Bundesrat ungeminderte Persönlichkeitsrechte verleihe, und daß das Gesetz gleichzeitig eine Minderung dieser Persönlichkeitsrechte bewirke. Es erhellt vielmehr, daß die Gesetzesvorschriften in dieser Hinsicht eine Einschränkung des Rechts des Bundesrates bedeutet, derart, daß dieser nur zur Errichtung einer Korporation mit geminderten Persönlichkeitsrechten befugt ist; sodaß also der Entstehungsgrund der Kolonialgesellschaften sich als ein einheitlicher erweist.

Das Statut insbesondere gründet daher seine Wirksamkeit ausschließlich auf den bundesrätlichen Verwaltungsakt. Denn da die Verleihung der Rechtsfähigkeit auf Grund des genehmigten Statuts erfolgt, so bedeutet sie zugleich die Ausstattung der Korporation mit dieser Verfassung; diese Verfassung ist daher nicht kraft privaten sondern kraft öffentlichen Rechts für die Beteiligten verbindlich.

Anhang: Die Eintragung der Kolonialgesellschaften in das Handelsregister.

Da die Kolonialgesellschaften als wirtschaftliche Kolonisationsgesellschaften in erster Linie Handelskompagnieen sind, so ist ihnen auch in der Regel Kaufmannsqualität zuzuerkennen. Kaufmannsqualität können nicht nur private sondern auch öffentlich-rechtliche juristische Personen haben. Von den privaten juristischen Personen sind einzelne kraft ihrer Rechtsform Kaufleute, so die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschänkter Haftung und die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.**) Da nun die Kolonialgesellschaften in ihrem Auftreten im Handelsverkehr durchaus als ein Zwischending zwischen Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung erscheinen — wie im folgenden Teil dieser Arbeit darzustellen ist —, so läge die Vermutung nahe, daß auch sie Handelsgesellschaften im Sinne des § 6 H.G.B. kraft ihrer Rechtsform wären.

*) So Otto Mayer „Deutsches Verwaltungsrecht" Bd. II, § 59, S. 412.

**) H.G.B. §§ 6[1], 210[1], 320[3]; Ges. betr. die Gesellschaften m. b. H. § 13[2]; Ges. betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften § 17[1].

Dies ist jedoch mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung nicht der Fall; es kann ihnen daher Kaufmannsqualität nur zukommen kraft des Gegenstandes, oder der Art und des Umfanges ihres Gewerbebetriebes.*) Da nun der Gegenstand des Gewerbebetriebes der Kolonialgesellschaften fast ausnahmslos, wie aus dem Statut erhellt, ein solcher ist, daß ihnen daraufhin Kaufmannsqualität zuzuerkennen ist; oder die Art und der Umfang des Gewerbebetriebes derartig sind, daß derselbe einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, so sind die Gesellschaften auch verpflichtet, sich in das Handelsregister ihres Sitzes eintragen zu lassen.

Die Anmeldung hat gemäß § 33 H.G.B. von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zu erfolgen. Der Anmeldung sind die Satzung und die Urkunde über die Bestellung des Vorstandes in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Einer Prüfung auf ihre Rechtsgültigkeit seitens der Registerbehörde unterliegen die Satzungen der Kolonialgesellschaften jedoch nicht, da dieselben bereits durch den Bundesrat sanktioniert sind.**) Bei der Eintragung sind namentlich die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens und die Mitglieder des Vorstandes anzugeben. Entsprechend sind spätere Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes, der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit (vgl. unten Teil VIII), die Beendigung des Liquidationsverfahrens ꝛc. zur Eintragung anzumelden. Die Vorstandsmitglieder können durch Ordnungsstrafen gemäß § 14 H.G.B. zur Vornahme der Anmeldung ꝛc. angehalten werden.***)

Die Legitimation des Vorstands Dritten gegenüber braucht jedoch nicht durch Bescheinigung der Registerbehörde, sondern kann auch durch Attest des Auswärtigen Amtes erfolgen.†)

Vierter Teil: Die Selbstverwaltung der Kolonialgesellschaften.

Das Wesen der öffentlichrechtlichen Korporation ist dualistischer Natur insofern, als einmal die Korporation ihren eigenen autonomen Willen hat, und als andererseits der Staat, dem die Korporation zur Erreichung ihres Zweckes verpflichtet ist, in gewissen Fällen seinen Willen gegenüber dem Eigenwillen der Korporation in maßgebender Weise geltend machen kann. Die Betätigung des eigenen Willens der öffentlichen Korporation ist die Selbstverwaltung; die Befugnisse, die dem Staate zwecks Einwirkung auf die Korporation zustehen, werden unter der Bezeichnung Aufsichtsrecht zusammengefaßt.

Es ist demnach in diesem Teile der vorliegenden Arbeit die Selbstverwaltung der Kolonialgesellschaften, und im folgenden Teil die Staatsaufsicht über dieselben darzustellen. Hinsichtlich der Selbstverwaltung gleicht die Kolonialgesellschaft den privatrechtlichen Handelsgesellschaften, namentlich der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit denen sie daher häufig zu vergleichen ist. Die Unterwerfung unter die Staatsaufsicht dagegen hat die Kolonialgesellschaft

*) H.G.B. §§ 1 u. 2. Vgl. Lehmann und Ring, Handelsgesetzbuch § 33 Nr. 1, Abs. 1.

**) So Lehmann und Ring, Handelsgesetzbuch § 33 Note 4.

***) Vgl. Litthauer, Handelsgesetzbuch § 33 Anm. b; ferner Leist in der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft Jhrg. 1899/1900 Heft 14 S. 424.

†) So einzelne Statuten.

Digitized by Google

ausschließlich mit den anderen öffentlichen Korporationen gemein, in deren Recht sich viele Analogien finden. —

Die Behandlung der Selbstverwaltung gliedert sich in zwei Abschnitte: das Kapital, als das Substrat, das die Grundlage für die Gesellschaftstätigkeit bilden muß, und die Organisation, als die Konstruktion der Gesellschaftspersönlichkeit.

A. Das Kapital.

Prinzip der Kolonialwirtschaft mit Großkapital. Großkapital wirtschaftet rentabler als Kleinkapital. Dieser Satz hat beinahe durchweg im modernen Wirtschaftsleben Geltung. In der Kolonialwirtschaft insbesondere ist er von höchster Bedeutung wegen des außerordentlichen Kostenaufwandes, der zur Begründung überseeischer Unternehmungen und zum erfolgreichen Wettbewerb mit andern kolonisierenden Völkern erforderlich ist. Demgemäß liegt es im Interesse der Kolonialgesellschaften nur mit großem Kapital zu arbeiten, nicht mit einigen hunderttausend Mark, sondern gleich mit mehreren Millionen. Das gilt für die Deutschen jetzt um so mehr, als beispielsweise die beiden in unserem südwestafrikanischen Schutzgebiet arbeitenden englischen Gesellschaften, die South-West-African-Company Limited und The South-African Territories Limited, die zusammen über etwa dreißig Millionen Mark verfügen, wesentlich bessere Bilanzen aufstellen als unsere kleinen dort arbeitenden Gesellschaften und diese zu erdrücken drohen.

Eine der Lebensfragen der Kolonialgesellschaften ist daher die: wie ist es möglich, große Kapitalien flüssig zu machen? — Das kann nur dadurch geschehen, daß den Mitgliedern einer Kolonialgesellschaft einerseits möglichst gute Aussichten auf Gewinn geboten und andererseits möglichst wenig pekuniäre Pflichten auferlegt werden. Große Gewinnaussichten bei geringem Risiko, das ist der einzig praktische Weg, weitere Kreise zur Beteiligung zu reizen. Als juristische Maßnahmen zur Verbürgung eines der hervorragenden Schwierigkeit kolonialer Unternehmungen entsprechenden guten Gewinnes stellen sich dar: eine geeignete Organisation, staatliche Beaufsichtigung der Geschäftsführung, Gewährung politischen Schutzes sowie die Verleihung von Steuerfreiheit und sonstigen öffentlichrechtlichen Privilegien. Dies alles ist später darzustellen. Zunächst ist zu untersuchen, wie groß die den Mitgliedern aufzuerlegenden pekuniären Verpflichtungen sein dürfen, damit sich das Publikum bereit findet, solche im Hinblick auf die weit größeren Gewinnaussichten auf sich zu nehmen, d. h. welche Haftpflicht den Mitgliedern aufzuerlegen ist.

Haftung der Anteilzeichner. In den ersten Jahren des deutschen Kolonialleben wurde in der Literatur*) empfohlen, den Mitgliedern außer der Haftung für den Nennwert des Anteils auch eine Nachschußpflicht mit Abandonnierungsrecht aufzuerlegen, da man von dem an sich gewiß gerechtfertigten Gesichtspunkt ausging, daß die Kosten eines kolonialen Unternehmens sich im Voraus häufig nicht auch nur ungefähr veranschlagen ließen und es infolgedessen notwendig sei, die Mitglieder nach Bedarf zu Nachschüssen heranzuziehen. Die Neu-Guinea-Kompagnie verwirklichte diese Idee,**) fand aber wenig Anklang bei der Öffentlichkeit

*) Vgl. Lehmann S. 16 ff.

**) Das Statut der Neu-Guinea-Kompagnie in der damaligen Fassung abgedruckt bei Ring „Deutsche Kolonialgesellschaften. Betrachtungen und Vorschläge" 1888.

Digitized by Google

und keine Nachahmung. Denn wenn schon an sich das Publikum sein Kapital nicht gern in Unternehmungen steckt, die sich seiner persönlichen Kenntnisnahme wegen der großen Entfernung so ganz und gar entziehen und wegen ihrer Neuheit auch noch kein rechtes Vertrauen finden, so will das Publikum erst recht nicht verpflichtet sein, womöglich weitgehende Zubußen zu leisten. Es hat denn auch die Neu-Guinea-Kompagnie später dies Prinzip der Nachschußpflicht fallen lassen.

Im übrigen wurde daher die auf den Nennwert beschränkte Beitragspflicht des Aktienrechtes vorgezogen und es konstituierte sich eine Reihe von kolonialen Erwerbsgesellschaften als Aktiengesellschaften; noch in jüngster Zeit, 1899, hat sich eine der größten unserer überseeischen Gesellschaften, die Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft, dieser Form bedient. Und wenn auch aus weiter unten darzulegenden Gründen die Aktiengesellschaft als solche in den meisten Fällen nicht für überseeische Unternehmungen geeignet schien, so wurde doch das eigentliche Prinzip des Aktienrechts, die Zerlegung des Kapitals in Aktien mit der Beschränkung der Mitgliederpflicht auf die Einzahlung des Nennwertes der Anteile, für die Kolonialgesellschaften rezipiert.*)

In dem Schutzgebietsgesetz selbst steht nur die Bestimmung, daß den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen haftet, also eine persönliche Haftung der Gesellschafter — wie solche den Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft oder den Komplementaren einer Kommanditgesellschaft auferlegt ist — ausgeschlossen ist; ob aber die Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber zu beschränkten oder zu unbeschränkten Nachschüssen verpflichtet werden sollen — wie es bei den reichsrechtlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Fall ist und bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch Statut bestimmt werden kann**) —, das bleibt wie bei den Gesellschaften m. b. H. den Statuten überlassen, ist jedoch nirgends geschehen. Es findet sich vielmehr regelmäßig in den Statuten die Bestimmung, daß die „Anteilzeichner" — die Bezeichnung „Aktionäre" wird stets vermieden — der Gesellschaft für Zahlung des vollen Nennbetrags des Anteilscheins verhaftet sind, über jenen Betrag hinaus jedoch keine Verpflichtung haben. —

Diese Beschränkung der Zahlungspflicht der Mitglieder hat eine größere Beteiligung des Publikums an kolonialen Unternehmungen zur Folge gehabt und damit der Sache einen Dienst geleistet; daß sie aber andererseits im Einzelfall den Ruin eines gut begonnenen Unternehmens bedeuten kann, hat noch letzthin das Beispiel der Pangani-Gesellschaft bewiesen, die im Jahre 1898 unter den besten Auspizien mit einem Kapital von etwa 550000 Mark gegründet wurde und alsbald im Alluvialgebiet des Pangani — Ostafrika — eine Zuckerfabrik errichtete und in Betrieb setzte, 1903 aber in Liquidation treten mußte, weil die Mittel zur Vervollständigung der Anlagen nicht aufzubringen waren.

Größe der Anteile. Die Beträge, in die das Kapital der Kolonialgesellschaften zerlegt wird, heißen regelmäßig Anteile. Über die Anteile werden Anteilscheine ausgegeben. Diese lauten bei den einen Gesellschaften auf den Namen, bei den andern auf den Inhaber; einzelne Gesellschaften lassen auch zu, daß die Anteile nach Wahl der Eigentümer auf den Namen oder den Inhaber lauten. Auf

*) Das Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wurde erst vier Jahre nach Schaffung der Rechtsform für die Kolonialgesellschaften erlassen.

**) Ges. betr. die Gesellschaften m. b. H. vom 20. April 1892, § 26.

Digitized by Google

den Namen lauten regelmäßig die Anteile derjenigen Gesellschaften, die die Übereignung der Anteile an Nichtdeutsche verbieten.*)

Die Anteile haben „die Eigenschaft von beweglichen Sachen“**), d. h. sie werden durch Übergabe übereignet, nicht etwa wie die bergrechtlichen Kuxe älteren Rechts durch Auflassung und Eintragung; der obligatorische Abtretungsvertrag bedarf nicht wie bei den Geschäftsanteilen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der gerichtlichen oder notariellen Form, sondern kann formlos abgeschlossen werden. Von der Übereignung soll jedoch meist der Vorstand in Kenntnis gesetzt werden, der über die jeweiligen Eigentümer ein Anteilbuch führt.***)

Die Anteile einer einzelnen Gesellschaft sind meist gleich groß; doch ist der Nennwert der Anteile bei den verschiedenen Gesellschaften sehr verschieden, meist 400 oder 200 Mark, jedoch auch 1000 oder 5000 Mark; bei den jüngsten Gesellschaften zeigt sich Vorliebe für kleinere Anteile: zu 100 Mark. Die Entwicklung dürfte vielleicht in dieser letzten Richtung noch weiter gehen und bei einzelnen Gesellschaften, dem englischen Beispiel folgend, die Ausgabe von Anteilen zu 20 Mark zeitigen. Die englische Pfundaktie ist das, was auch dem kleinsten Kapitalisten eine Beteiligung am kolonialen Leben ermöglicht, und ist dadurch auch das einzig reale und wirksame Mittel, alle Schichten des Volkes an der Fortentwicklung unserer Schutzgebiete zu interessieren. Die Hingabe einzelner Kapitalisten und Staatsmänner kann eine Kolonie nicht zur gedeihlichen Entwicklung führen, wenn sie es nicht verstehen, das hinter ihnen stehende Volk *materiell* an der Kolonialwirtschaft zu interessieren. Zugleich dürfte das Prinzip einer pekuniären levée en masse das geeignete Mittel sein, Kapitalien in der oben als durchaus erforderlich dargelegten Höhe, von 10 bis 20 Millionen Mark für die einzelne Gesellschaft, zu lockern, denn einmal kann hier auch der kleinste Kapitalist Anteile zeichnen und erwerben, und zum andern wird auch der mittlere Kapitalist wegen der weit größeren Verkehrsbeweglichkeit kleinerer Wertpapiere lieber zehn Aktien zu 20 Mark kaufen als eine Aktie zu 200 Mark. Die Zerlegung des Gesellschaftskapitals in große Anteile von 1000, 5000 oder 10000 Mark ist nur da angebracht, wo wenige Großkapitalisten sämtliche Anteile übernehmen, und dauernd in Händen halten wollen. Und da ist eine derartige Zerlegung allerdings auch die einzig richtige. —

Außer den Anteilscheinen werden vielfach auch Genußscheine verausgabt, und zwar entweder als Äquivalent für Übertragung von Rechten oder als Entschädigung für geleistete Dienste, oder auch als besondere Vergünstigung für die ersten Anteilzeichner. Aus dem Eigentum an einem Genußschein erwächst keinerlei rechtliche Verpflichtung. Die Genußscheininhaber haben einen meist etwas geringeren Anteil an dem Gesellschaftsgewinn als die Inhaber von Anteilscheinen; auch pflegt ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung beschränkt zu sein, und zwar in der Weise, daß nur zwei oder drei Genußscheine zusammen zu einer Stimme berechtigen.

Den Anteilscheinen und Genußscheinen werden „Gewinnscheine“ (Dividendenscheine) beigefügt und eine „Zinsleiste“ (Talon).

Sind Anteilscheine, Interimsscheine, Genußscheine, Gewinnscheine oder Zinsleisten beschädigt oder unbrauchbar geworden, aber in ihren wesentlichen Teilen

*) Vgl. hierüber unten, Teil VII.

**) So die Statuten.

***) Entsprechend dem Aktienbuch nach H.G.B. § 222.

Digitized by Google

noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so kann die Direktion der Gesellschaft gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere ausfertigen und ausreichen.*)

Außer diesem Falle ist die Anfertigung und Ausreichung neuer Anteil-, Zwischen- und Genußscheine nur nach gerichtlicher Kraftloserklärung der betreffenden Urkunden zulässig, welche nach Maßgabe der Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung durch das zuständige Gericht am Sitze der Gesellschaft zu erfolgen hat.**)

Eine gerichtliche Kraftloserklärung beschädigter oder verlorener Gewinnscheine und Zinsleisten findet nicht statt.***) Doch kann den Inhabern von Anteil- oder Genußscheinen, welche den Verlust der zugehörigen Gewinnscheine dem Direktorium anmelden und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Anteilscheine oder sonst in glaubhafter Weise dartun, nach Ablauf einer gewissen, im Zweifel von dem Direktorium zu bestimmenden, Frist und, falls die Sachlage es erforderlich scheinen läßt, gegen eine von dem Direktorium festzusetzende Sicherheit der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Gewinnscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Wenn ein Erneuerungsschein (Zinsleiste) abhanden gekommen ist, so sind dem Eigentümer des betreffenden Anteiles nach Ablauf des Zahltages des dritten der Gewinnscheine, die gegen Einreichung des Erneuerungsscheins zu empfangen waren, diese Gewinnscheine gegen Empfangsbescheinigung und eine nach dem Ermessen des Direktoriums (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat) festzustellende Sicherheit zu verabfolgen. Der Besitz des als abhanden bezeichneten Erneuerungsscheines gibt alsdann kein Recht mehr auf Empfang der Gewinnscheine.

Leistung der Einzahlungen. Da das Kapital, das eine Gesellschaft braucht, zu Anfang meist gering ist im Verhältnis zu den später erforderlich werdenden Summen, so bleiben, da eine Nachschußpflicht der Mitglieder abgelehnt wird, nur folgende Mittel zur Steigerung des Wirtschaftskapitals in der jeweilg erforderlichen Weise: die ratenweise Einzahlung auf die Anteile, die Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Neuausgabe von Anteilscheinen, und die Aufnahme von Anleihen.

Das Prinzip der Teilanzahlungen gegen Ausstellung eines Interimscheines ist aus dem Aktienrecht übernommen. Die Anzahlungen betragen meist 50% oder 25% des Nennwertes des Anteilscheines. Weitere Raten werden auf Beschluß des Aufsichtsrates eingefordert. Die Aufforderung zur Zahlung hat meist zwei Wochen vor dem Fälligkeitstage zu erfolgen und zwar durch eingeschriebenen Brief. Kommt der Zahlungspflichtige in Verzug, so kann gegen ihn auf Zahlung der Beiträge nebst 5% Zinsen vom Fälligkeitstage ab geklagt werden. Es kann auch der Klage noch eine besondere Mahnung durch den Vorstand vorhergehen, durch welche der Säumige aufgefordert wird, binnen einer Frist von vier Wochen seinen Verpflichtungen nachzukommen, widrigenfalls die gegen ihn zu richtende Klage sich auch noch auf eine Konventionalstrafe von 10% des fälligen Betrages erstrecken würde. Anstatt der Klage kann nach zweimaliger bezw. nochmaliger Mahnung, welche durch

*) So die Statuten in Übereinstimmung mit § 798 des Bürgerl. Gesetzbuchs.

**) So die Statuten in Übereinstimmung mit B.G.B. §§ 799 und 800.

***) Entspricht gleichfalls B.G.B. § 799. Die im weiteren dargestellten diesbezüglichen Bestimmungen finden sich nur bei einigen Gesellschaften statutenmäßig festgelegt, ohne daß es deshalb den anderen Gesellschaften benommen wäre, gegebenen Falls das gleiche Verfahren einzuschlagen.

Digitized by Google

eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat und dem Säumigen den eventuellen Ausschluß androht, durch Beschluß des Aufsichtsrats oder Vorstands der Säumige seiner Rechte an den Anteilscheinen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig erklärt werden; die ausgestellten Interimsscheine werden für kraftlos erklärt. An ihrer Stelle können neue ausgefertigt werden, und zwar auf den Nennwert, daß sie die bereits geleisteten Teilzahlungen und zugleich den zuletzt eingeforderten Teilbetrag umfassen; für einen Ausfall, den die Gesellschaft bei Veräußerung der neuen Scheine erleidet, bleibt jedoch der Säumige verhaftet.*)

Die Methode der Ratenzahlungen hat praktisch einen ähnlichen Erfolg, wie eine beschränkte Nachschußpflicht. Was dort der Anteil ist, ist hier die erste Anzahlung; und was dort die Nachschüsse sind, sind hier die zweiten und folgenden Ratenzahlungen. Einen ähnlichen Erfolg wie dort, die Ausübung des Abandonnierungsrechts der Mitglieder, die keine Nachschüsse leisten wollen, hat hier die Ausübung des Kassierungsrechts des Vorstands gegenüber den in Verzug geratenden Mitgliedern. So ist es also möglich, ein anfänglich kleines Bau- bezw. Betriebskapital je nach dem Verhältnis der ersten Anzahlungen zum Nennwert der Anteile beim Steigen des Kapitalbedürfnisses der Gesellschaft zu erhöhen.

Erhöhung des Grundkapitals. Soll das Wirtschaftskapital der Gesellschaft auch über das durch die Volleinzahlungen aufgebrachte Grundkapital hinaus vermehrt werden, so muß zu einem anderen Mittel gegriffen werden: der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Anteile. Eine solche kann in der Regel in beliebiger Höhe von der Generalversammlung beschlossen werden; doch ist in einzelnen Statuten eine qualifizierte Majorität für einen solchen Beschluß gefordert. In vielen Statuten ist dem Aufsichtsrat Vollmacht erteilt, nach seinem Ermessen Erhöhungen des Grundkapitals bis zu einem ziffernmäßig bestimmten Maximalbetrag vorzunehmen; sollten dann Erhöhungen auch über diesen Betrag hinaus erforderlich scheinen, so ist dann wieder ein Beschluß der Generalversammlung erforderlich.

Vielfach wird die Möglichkeit der Erhöhung des Grundkapitals von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht (vgl. weiter unten).

Anleihen. Die Erhöhung des Betriebskapitals durch Aufnahme von Anleihen, Herausgabe von Obligationen und dgl. weist bei den Kolonialgesellschaften keine andere Besonderheit auf, als daß sie gleichfalls regelmäßig nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen kann.

Bilanz. Über den Stand des Gesellschaftsvermögens soll jederzeit möglichste Klarheit herrschen. Zu dem Behufe hat der Vorstand jährlich die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und nebst einem Bericht über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft zunächst dem Aufsichtsrat — soweit die Gesellschaften einen solchen haben, (vgl. unten) — zur Prüfung und Genehmigung und dann der Generalversammlung vorzulegen. Diese entlastet durch Erteilung der Genehmigung die die Verwaltung führenden Geschäftsorgane für die Geschäftsführung des letzten Jahres.

Die Aufstellung der Bilanz erfolgt in kaufmännischer Weise und nach Maßgabe des § 40 des Handelsgesetzbuchs, jedoch mit der Beschränkung, daß bei

*) So die Statuten. Vgl. die ähnlichen Bestimmungen im Ges. betr. die Gesellschaften m. b. H. § 21 und in H.G.B. §§ 218, 219.

Digitized by Google

Ansetzung des Wertes der einzelnen Aktiva der Schlußwert nur dann eingestellt werden darf, wenn er kleiner ist als der Erwerbswert, während sonst der Erwerbswert in Anrechnung zu bringen ist.*)

Gewinnverteilung. Auf Vorschlag des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des sich aus der Bilanz ergebenden Gewinnes. Wenigstens 5% desselben sind vorweg in eine „Rücklage" — Reservefonds — zu legen, und zwar jährlich, solange bis dieselbe, je nach Bestimmung des Statuts, die Höhe von 15 bis 25% des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht. Dieser Reservefonds dient, im Gegensatz zum Rechte der Aktiengesellschaft, nicht nur zur Deckung von Verlusten, sondern auch zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben. Außer dieser ordentlichen Rücklage kennen einzelne Gesellschaften auch noch eine außerordentliche Rücklage, die auf gleiche Weise geschaffen wird. Sie soll besonders zur Vermehrung des Betriebskapitals und zur Deckung etwaiger größerer Verluste dienen, kann aber nach Ermessen des Aufsichtsrats jederzeit zur Verteilung unter die Gesellschafter gebracht werden.

Von dem nach Vornahme der Abschreibungen und Rücklagen bleibenden Gewinnbetrag wird den Gesellschaftsmitgliedern eine Dividende von meist bis zu 5% gewährt — dem gesetzlichen Zinsfuß des Handelsrechts —; erst alsdann**) die vorgesehene Tantieme den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrats bezw. des Verwaltungsrats gutgeschrieben, und schließlich der Rest als Superdividende auf die Inhaber von Genuß- und Anteilscheinen ausgeschüttet, wobei die Inhaber von Anteilscheinen zuweilen vor den Inhabern von Genußscheinen bevorzugt werden.

Einzelne Gesellschaften, die mit einer Konzession beliehen sind — vgl. unten Teil VI —, haben außerdem je nach den in ihrer Konzession getroffenen Bestimmungen einen gewissen Prozentsatz ihres Reingewinnes an den Landesfiskus des Schutzgebietes zu zahlen, in dem sie arbeiten.***)

Zur Verhinderung der Ausschüttung zu hoher Dividende findet sich bei einzelnen Gesellschaften die Bestimmung, daß die Generalversammlung keinen höheren Reingewinn für die Mitglieder und keinen geringeren Beitrag zur Rücklage beschließen kann, als der Aufsichtsrat vorschlägt.

Da die Ermittelung des Wertes der einzelnen Vermögensobjekte überseeischer Gesellschaften häufig die größten Schwierigkeiten bietet und daher namentlich auch eine sichere Berechnung des Reingewinns vielfach unmöglich macht, so lassen einzelne Satzungen, um einer willkürlichen Dividendenberechnung vorzubeugen, zu, daß für die ersten Rechnungsjahre den Mitgliedern Bauzinsen in der festen Höhe von 5%, dem gesetzlichen Zinsfuß des Handelrechts, gewährt werden.†) In solchem Falle werden die Bauzinsen sowie auch die den geschäftsführenden Organen an Stelle der Tantieme zuzuerkennende Vergütung der Baurechnung zur Last geschrieben, wogegen derselben die etwaigen Betriebseinnahmen während des gleichen Zeitraums zu Gute kommen.

---

*) Notwendige Analogie zu H.G.B. § 261; dieselbe ist ausdrücklich anerkannt in dem Statut der Samoa-Gesellschaft.

**) Entsprechend H.G.B. § 245[4].

***) Vgl. die analoge Pflicht der Reichsbank gegenüber dem Reichsfiskus; Bankgesetz v. 14. 3. 1875 bezw. 7. 6. 1899, § 24 Nr. 3.

†) Entsprechend H.G.B. § 215[3].

Digitized by Google

B. Die Organisation.

Die Organisation der Gesellschaft ist die Konstruktion der Persönlichkeit, welche die wirtschaftliche Arbeit mit Hülfe des Kapitals leistet. Es ist einmal die Zusammensetzung der einzelnen Organe dieser Persönlichkeit und demnächst die jedem Teil zugewiesene Aufgabe —die Befugnisse der Organe — darzustellen.

Zusammensetzung der Organe.

I. Hinsichtlich der Organisation lassen sich zwei Gruppen von Kolonialgesellschaften unterscheiden. Die erste Gruppe, in der Absicht, die Verwaltungsbefugnisse in der Hand möglichst weniger Organe zu konzentrieren, kennt, wie in der Regel die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur Versammlung und Geschäftsführer kennt, so nur:

1. die General- oder Hauptversammlung,
2. den Verwaltungsrat oder das Direktorium.

Die zweite Gruppe hat ihre Organisation der der Aktiengesellschaften nachgebildet; sie kennt:

1. die General- oder Hauptversammlung,
2. den Aufsichtsrat, bisweilen auch Verwaltungsrat genannt,
3. Den Vorstand oder das Direktorium.

Außer diesen Hauptorganen weisen beide Gruppen von Kolonialgesellschaften übereinstimmend noch das Institut des Prüfungsausschusses — Rechnungsprüfer, Revisoren — auf.

II. Die Haupt- oder Generalversammlung ist, ihrem Begriff nach, als die Versammlung sämtlicher Mitglieder der Gesellschaft, bei den Kolonialgesellschaften beider Gruppen in gleicher Weise zusammengesetzt. Jeder Anteil gewährt eine Stimme, bezw. wenn, wie z. B. bei der Pangani-Gesellschaft, Anteile zu 200 und zu 1000 Mark ausgegeben werden, jeder Anteil zu 200 Mark eine, und jeder zu 1000 Mark fünf Stimmen. Soweit die Genußscheine überhaupt ihre Inhaber zur Stimmabgabe in der Hauptversammlung befähigen, pflegen doch nur zwei oder drei Genußscheine zusammen eine Stimme zu gewähren.

Das Recht der Mitglieder, sich in der Hauptversammlung vertreten zu lassen, ist, um eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Vertreter zu haben, beschränkt. Gemäß den Bestimmungen der Statuten können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre Handlungsbevollmächtigten, Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, eingetragene Genossenschaften ꝛc. durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Witwen durch ihre großjährigen Söhne, Bevormundete durch ihren Vormund oder Pfleger. Im übrigen kann ein Mitglied zu seiner Vertretung in der Hauptversammlung nur ein anderes an derselben teilnehmendes Mitglied bevollmächtigen.

Die Anteil- und Genußscheine sind auf die Dauer der Hauptversammlung an einer im Einzelfall von dem die Versammlung berufenden Organ zubestimmenden Stelle zu hinterlegen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt mittels öffentlicher Bekanntmachung mehrere Wochen vor dem anberaumten Termin durch den Verwaltungsrat (erste Gruppe) bezw. den Aufsichtsrat (zweite Gruppe). Dem gleichen Organ steht die Prüfung der Vollmachten zu.

III. Der Verwaltungsrat der Gesellschaften der ersten Gruppe*) hat 5—15 Mitglieder, die von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt werden; inner-

*) Vgl. hierzu: Ges. betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung §§ 35 ff.

Digitized by Google

halb dieser Zeit ergänzt er sich selbst. Die Mitglieder des Verwaltungsrats brauchen nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein, sondern es können beliebige geeignet scheinende Personen gewählt werden. Der Verwaltungsrat wählt selbst seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Er kann auch aus seiner Mitte einen Ausschuß „geschäftsführender Direktoren" ernennen unter Bestimmung der diesen zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Ersatz ihrer Unkosten und eine Tantieme vom Reingewinn, die geschäftsführenden Direktoren auch ein Gehalt.

IV. Bei den Gesellschaften der zweiten Gruppe finden sich an Stelle des einen Organs, des Verwaltungsrates, zwei Organe: Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat*) ist, wie der Verwaltungsrat, an Mitgliedern zahlreich: 5—15, bei der Schantung-Bergbau-Gesellschaft sogar 12—25, und bei der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft 21—35. Die Mitglieder werden gleichfalls von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Die in der Zwischenzeit etwa erforderlich werdenden Ergänzungswahlen nimmt der Aufsichtsrat selbst oder eine außerordentliche Hauptversammlung vor. Der Aufsichtsrat wählt sich seinen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er kann auch aus seiner Mitte einen zeitweiligen oder ständigen Arbeitsausschuß bestellen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz ihrer Unkosten und eine Tantieme vom Reingewinn, bei größeren Gesellschaften, und namentlich die Mitglieder des Arbeitsausschusses, auch ein Fixum.

Hauptunterschied des Aufsichtsrats der zweiten Gruppe vom Verwaltungsrat der ersten Gruppe hinsichtlich der Zusammensetzung ist der, daß die Mitglieder des Aufsichtsrats Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.

Der Vorstand**) besteht aus einer oder mehreren Personen, die, wie meist auch bei den Aktiengesellschaften, vom Aufsichtsrat ernannt werden, aber nicht selbst Mitglieder des Aufsichtsrats sein dürfen; sie brauchen auch — hierin entsprechen sie den Verwaltungsratsmitgliedern der ersten Gruppe — nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein. Der Vorstand kann, weil seine Stellung auf das Vertrauen des Aufsichtsrats gegründet ist, jederzeit von demselben abberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder erhalten Gehalt und Tantieme nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages; auch Entschädigungsansprüche, die im Falle der Abberufung durch den Aufsichtsrat erwachsen, sind im Anstellungsvertrage festzusetzen.

V. Rechnungsprüfer — Prüfungsausschuß, Revisoren — sind zwei oder drei Mitglieder der Gesellschaft, die aber nicht Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats bezw. des Verwaltungsrates sein dürfen. Sie werden von der Hauptversammlung meist auf mehrere Jahre gewählt. Ersatzmänner sind entweder von der Hauptversammlung oder von den Rechnungsprüfern selbst zu wählen.

Die Revisoren *müssen* bestellt werden, im Gegensatz zur Aktiengesellschaft, wo sie bestellt werden *können*,***) und zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die dieselben überhaupt nicht kennt.

Befugnisse der Organe.

I. Die Summe aller Rechte liegt bei der Gesamtheit der Personen, die Anteile an dem Gesellschaftskapitale haben, den Mitgliedern. Die Gesamtheit der

*) Vgl. hierzu: H.G.B. §§ 243 ff.
**) Vgl. H.G.B. § 231.
***) Vgl. H.G.B. § 266.

Digitized by Google

Gesellschaften ist, wie bei allen Kapitalgesellschaften, der eigentliche Geschäftsherr. Der Wille desselben gibt sich in den Beschlüssen der Hauptversammlung kund.

Grundsätzlich unterliegen daher alle Angelegenheiten der Gesellschaft der Beschlußfassung der Hauptversammlung. Da jedoch weitgehende Rechte an die andern Organe delegiert werden, so sind insbesondere diejenigen Rechte zu katalogisieren, die man wohl Grund- oder Vorbehaltsrechte der Hauptversammlung nennen könnte, d. h. solche Rechte, auf die die Hauptversammlung grundsätzlich oder wenigstens in der Regel nicht verzichten kann, ohne ihre Stellung als Geschäftsherr zu verlieren. Solche Rechte sind:

1. Wahl des Aufsichtsrates bezw. Verwaltungsrates und der Revisoren.
2. Recht auf Berichterstattung des Vorstandes und Aufsichtsrats bezw. des Verwaltungsrats, sowie der Revisoren. Erteilung der Entlastung.
3. Beschlußfassung über die Gewinnverteilung.
4. Festsetzung der Vergütung für die geschäftsführenden Organe der Gesellschaft.
5. Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals:
6. Ausgabe von Vorzugsanteilen.
7. Aufnahme von Anleihen.
8. Errichtung von Zweigniederlassungen.
9. Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft.
10. Das Recht, jeden anderen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. —

Das Recht der Hauptversammlung, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft rechtsverbindlich zu beschließen, ist nur vereinzelt zu Gunsten des Aufsichtsrats eingeschränkt. So heißt es in Art. 18 der Satzung der Schantung-Bergbau-Gesellschaft: „Die Generalversammlung kann keine höhere Summe als Reingewinn für die Mitglieder der Gesellschaft und keinen geringeren Betrag zu Reservefonds beschließen, als der Verwaltungsrat vorschlägt."

Die aktiven Minderheitsrechte der Hauptversammlung sind im Gegensatz zur Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung*) regelmäßig auf das Recht der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschränkt. Als passives Minderheitsrecht**) stellt sich die Bestimmung dar, daß bei Satzungsänderung, Auflösung der Gesellschaft und gewissen anderen Beschlüssen, die in die Entwicklung der Gesellschaft besonders scharf eingreifen, Zweidrittelmajorität der vertretenen Stimmen oder einfache Majorität bei Vertretung von wenigstens zwei Dritteln aller Stimmen erforderlich ist.

Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Befugnissen der Hauptversammlung in den beiden verschiedenen Gruppen von Kolonialgesellschaften besteht nicht.

2. In der ersten Gruppe von Kolonialgesellschaften liegen alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung und den Revisoren zustehen, beim Verwaltungsrat. Er hat die ausschließliche Leitung und Verwaltung aller Geschäfte. Er vertritt die Gesellschaft nach Außen und dritten Personen gegenüber in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten ohne jede Ausnahme, einschließlich derjenigen, für

*) Vgl. H.G.B. §§ 254, 264, 266³, 268, 295. Ges. betr. die Ges. m. b. H. §§ 50, 61, 66.

**) Vgl. H.G.B. §§ 196⁴ u. ⁵, 207³ u. s. w., Ges. betr. die Ges. m. b. H. §§ 53, 60².

Digitized by Google

welche es nach den Gesetzen einer besonderen Vollmacht bedarf. Beschränkungen des Verwaltungsrates durch die Satzungen oder Beschlüsse der Hauptversammlung haben dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.*) **)

Insbesondere stellt der Verwaltungsrat auch die Beamten an und hat den Jahresabschluß sowie die Gewinn- und Verlustrechnung festzustellen.

Bestellt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte Geschäftsführer — geschäftsführende Direktoren — so sind deren Befugnisse und Pflichten im Einzelfall festzustellen; diese werden im allgemeinen den Rechten und Pflichten entsprechen, die bei den Kolonialgesellschaften der zweiten Gruppe einesteils dem Arbeitsausschuß des Aufsichtsrates und andernteils dem Vorstande zufallen.

3. Es ist nun zu untersuchen, wer die Befugnisse, die bei der ersten Gruppe dem Verwaltungsrat zustehen, bei der andern Gruppe der Kolonialgesellschaften ausübt. In den Statuten der Gesellschaft dieser Gruppe findet sich folgendes.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen in Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten einschließlich derjenigen, für welche es nach den Gesetzen einer ausdrücklichen Vollmacht bedarf. Er führt die Verwaltung selbständig, soweit die Satzung oder Beschlüsse der Hauptversammlung ihn beschränken. Dritten Personen gegenüber haben diese Beschränkungen jedoch keine rechtliche Wirkung. Insbesondere ernennt, beaufsichtigt und entläßt der Vorstand die Beamten; er stellt die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung auf.***)

Hiernach ergibt sich, daß der Vorstand grundsätzlich alle die Rechte und Pflichten hat, die bei jener andern Gruppe von Gesellschaften dem Verwaltungsrat zustehen. Es scheint also fast für die Kompetenz des Aufsichtsrats nichts mehr übrig zu bleiben.

Gleichwohl finden sich zwei Rechte, die dem Aufsichtsrat seine Bedeutung verleihen.

a) Dem Aufsichtsrat steht das Recht der Überwachung der gesamten Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung†) zu. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann er jederzeit von dem Vorstande Bericht verlangen, die Bücher, Schriften und sonstigen Urkunden der Gesellschaft einsehen, sowie den Stand der Kassen, die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren untersuchen. Das Recht der Beaufsichtigung ist zugleich eine Pflicht. Eine Lokalinspektion in den Schutzgebieten selbst ist jedoch nicht gefordert.††)

b) Von den Angelegenheiten, die ihrem Charakter nach eigentlich dem Vorstand zustehen, werden einige besonders wichtige dem Aufsichtsrat zugeteilt, als Vorbehaltsrechte des Aufsichtsrates gegenüber dem von ihm eingesetzten Vorstand;†††) nämlich:

---

*) So auch im Wortlaut übereinstimmend die Statuten.

**) Vgl. Ges. betr. die Ges. m. b. H. §§ 35[1], 37, sowie auch H.G.B. §§ 231[1], 235.

***) Vgl H.G.B. §§ 331[1], 235, sowie auch Ges. betr. die Ges. m. b. H. §§ 35[1], 37.

†) Die begriffsmäßige Aufgabe des „Aufsichts"rates; entsprechend H.G.B. § 246[1].

††) Hiermit erledigt sich für die Kolonialgesellschaften das von Simon „Deutsche Kolonialaktiengesellschaften" in der Zeitschrift für Handelsrecht XXXIV S. 95 bezüglich kolonialer Aktiengesellschaften erhobene Bedenken, daß der Aufsichtsrat nach dem Gesetz nicht wohl entbunden werden könne, wenigstens von Zeit zu Zeit auch auf den Plantagen, Faktoreien ꝛc. selbst Inspektionen vorzunehmen.

†††) Derartige Berechtigungen des Aufsichtsrates können bei den Aktiengesellschaften gemäß H.G.B. § 246[2] im Statut festgestellt werden.

Digitized by Google

1. Aufstellung des jährlichen Voranschlags über Einnahmen und Ausgaben, sowie der Grundzüge des Inventars und der Bilanz;
2. Ernennung der obersten Leiter der Plantagen;
3. Erwerb, Nutzbarmachung, Belastung, Veräußerung von Grundeigentum, insbesondere Neuanlage von Plantagen;
4. Einforderung der Raten auf die Gesellschaftsanteile;
5. Anlegung und Verwendung der Rücklage;
6. Berufung außerordentlicher Hauptversammlungen;
7. Festlegung der Grenzen, innerhalb deren die Gesellschaft ihre koloniale Unternehmungen betreiben will.

Ferner werden von den Angelegenheiten, die ihren Charakter nach eigentlich der Hauptversammlung zustehen, einige dem Aufsichtsrat zugewiesen als Vorbehaltsrechte des Aufsichtsrats gegenüber der Hauptversammlung; nämlich:

1. Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
2. Erteilung der Entlastung an die Verwaltung im Schutzgebiet.

Durch die in dieser Weise ermöglichte Einschiebung des Aufsichtsrats zwischen die Hauptversammlung und den Vorstand wird die Stellung der Hauptversammlung im Prinzip nicht geändert; dem Vorstand aber wird dadurch viel von seiner Macht entzogen.

4. Die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes bezw. Verwaltungsrates wird vielfach durch Attest des Auswärtigen Amtes geführt.

Ein Konkurrenzverbot, wie es für die Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft — H.G.B. § 236 — besteht, kennt das das Recht der Kolonialgesellschaften nicht.

Über die Haftung der die Gesellschaft leitenden Organe bestimmen Gesetz und Statuten nichts. Doch ist hier aus der Analogie der Stellung des Verwaltungsrates mit der der Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bezw. der Stellung des Vorstandes und Aufsichtsrates mit der der gleichbenannten Organe der Aktiengesellschaft zu schließen, daß die Mitglieder dieser Organe sämtlich in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben. Diejenigen Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.*) Doch kann aus der Analogie mit dem Rechte jener anderen Gesellschaften nur auf das Prinzip der Haftung geschlossen werden; welches die Obliegenheiten sind, für deren Verletzung die Mitglieder der Organe haften, das kann sich nur aus den einzelnen Statuten ergeben.

5. Die Rechnungsprüfer haben bei beiden Gruppen der Kolonialgesellschaften die gleichen Befugnisse, was sich geschichtlich aus der Entstehung der Rechnungsprüfer zu einem ganz abgegrenzten einseitigen Zweck erklärt. Als Sindaci des italienischen Rechts hatten sie ursprünglich nur die jährliche Bilanz zu prüfen. Daraus entwickelte sich das Recht und die Pflicht, die genaue Beobachtung der Satzungen zu überwachen. Mit dieser Aufgabe sind sie nach dem Vorgange des italienischen Handelsgesetzbuch Art. 183 ff. zuerst in die Verfassung der Neu-Guinea-Kompagnie aufgenommen; jetzt finden sie sich in allen Kolonialgesellschaften. Sie haben die Befugnis, zeitweilig oder jederzeit Einsicht in Schriftwechsel, Bücher,

*) Ges. betr. die Ges. m. b. H. § 43[1] u. [2], H.G.B. §§ 241[1] u. [3], 249[1] u. [3].

Digitized by Google

Rechnungen ꝛc. zu nehmen, sowie den Sitzungen des Aufsichtsrates bezw. Verwaltungsrates mit beratender Stimme beizuwohnen.*)

6. Ob nun eine Zweiteilung der geschäftsführenden Organe in Vorstand und und Aufsichtsrat zweckmäßiger ist oder ein einheitlicher Verwaltungsrat, das wird ebenso eine Tatfrage sein, wie es bei privatrechtlichen Handelsgesellschaften im Einzelfall zu entscheiden ist, ob die Form einer Aktiengesellschaft oder die einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung den jeweilig vorliegenden Verhältnissen besser entspricht.

Die in der Literatur gestellte Anforderung, die geschäftsführenden Organe nur aus den Großaktionären zu bilden,**) ist nirgend befolgt. Gewiß ist der Großaktionär kaufmännisch verhältnismäßig mehr an dem Gedeihen der Unternehmungen interessiert; aber gleichwohl wird man, zumal vielfach nationales Interesse zur Mitarbeit an kolonialen Unternehmungen veranlaßt, nicht weniger Eifer auch bei Kleinaktionären finden können; ja bezüglich des Verwaltungsrats der ersten und des Vorstandes der zweiten Gruppe ist überhaupt von einer Mitgliedschaft abgesehen; und um die leitenden Organe pekuniär an dem Gedeihen der Gesellschaft zu interessieren, ist die Tantieme eingeführt.

Im übrigen scheint es wünschenswert, daß die Kolonialgesellschaften möglichst aristokratisch konstituiert werden,***) d. h. daß die Vorbehaltsrechte der Hauptversammlung statutenmäßig möglichst zu Gunsten des Vorstandes bezw. Verwaltungsrates beschnitten werden. Doch dürfen andererseits, falls, wie oben vorgeschlagen, nach dem Beispiel des englischen Rechts Zwanzigmarkanteile — Doppelkronenanteile, Pfundaktien, Zwanzigmarkaktien — eingeführt würden, die Rechte der Hauptversammlung nicht etwa deshalb eingeschränkt werden, weil jeder Anteil nur einen kleinen Teil des Vermögens der Gesellschaft repräsentiert; auch hier muß jeder Anteil zu einer Stimme berechtigen; es ließe sich jedoch die Bestimmung treffen, daß nur solchen Personen, die wenigstens etwa 10—20 Anteile vertreten, Sitz und Stimme in der Hauptversammlung zu gewähren sei. Eine weitere Einschränkung würde das Interesse des einzeln Kleinaktionärs an dem Unternehmen lähmen, und es wäre doch gerade der Zweck der Zwanzigmarkaktie, das Interesse der weitesten Kreise der Bevölkerung zu wecken. Aus diesem Grunde darf auch keineswegs, wie in der Literatur gefordert wird,†) in dem staatlichen Aufsichtsrecht ein Ersatz für die geringe Beteiligung der Aktionäre gesehen werden. Das Aufsichtsrecht des Reichskanzlers hat seine innern Gründe; aber eine Fürsorglichkeit eines staatlichen Organs, die so weit ginge, der Hauptversammlung einer Handelsgesellschaft ihre wesentlichen Aufgaben abzunehmen, würde einen peinlichen Verglich mit vorväterlicher Polizeistaatstätigkeit zulassen. Das Interesse und die aktive Mitwirkung der Kleinaktionäre muß bewahrt bleiben.

Fünfter Teil: Die Staatsaufsicht.

Staatsaufsicht im Verhältnis zur Selbstverwaltung. Wie sich der Wille der öffentlich-rechtlichen Korporation als einer Persönlichkeit, die selbständig nach eigener Meinung zu handeln die Kraft hat, in der Selbstverwaltung äußert, so

*) Vgl. H.G.B. § 267.
**) So Lehmann S. 33.
***) So im Prinzip übereinstimmend mit Lehmann, S. 33.
†) Lehmann S. 34.

Digitized by Google

findet der Wille des Staats, dem gegenüber die Korporation zur Erreichung ihres Zweckes verpflichtet ist, seinen Ausdruck in dem Aufsichtsrecht, welches die Aufgabe hat, die Willensbetätigung der Korporation an einer Abirrung von dem Wege zur Erreichung ihres Zweckes zu hindern. Das Aufsichtsrecht bedeutet daher eine Willensbeschränkung der Korporationsorgane zu Gunsten des Staates. Aber es ist nicht eine Willensbeschränkung, wie sie durch Polizeiaufsicht stattfindet. Polizeiaufsicht beschränkt die Willensfreiheit einer Korporation vornehmlich im Interesse dritter Personen, die durch die Korporation geschädigt werden könnten. Die Staatsaufsicht über die öffentlichen Korporationen dagegen hat neben dem allgemeinen Interesse besonders das Interesse der Korporationsmitglieder sowie der Korporation selbst im Auge.*)

Träger des Aufsichtsrechts. Der Staat, zu dessen Gunsten die Selbstverwaltung der Kolonialgesellschaften beschränkt ist, ist das Reich. Als es noch keine reichsrechtlichen Kolonialgesellschaften gab, sondern die ersten Handelskompanieen in den deutschen Schutzgebieten auf Grund des preußischen Landrechts errichtet wurden, wurden diese der gemeinsamen Aufsicht zweier preußischen Minister unterstellt, des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe. War es nur überhaupt als Mißstand anzusehen, daß Korporationen, deren Haupttätigkeit im Gebiete der vom Reiche begründeten Kolonialpolitik lag, sich nach Partikularrecht konstituierten, so war es besonders mißlich, daß preußische Minister, deren Ressorts mit der Kolonialpolitik in gar keinem Zusammenhang standen, Kolonial-Gesellschaften beaufsichtigen sollten; namentlich fehlte auch den Gesellschaften der Vorzug einer ständigen Verbindung mit den die Kolonialpolitik leitenden Organen; während es doch erforderlich ist, daß Kolonialkorporationen und Kolonialverwaltung beständig einander in die Hände arbeiten. Aus diesem Grunde wurden dann schon die preußisch landrechtlichen Kolonialkorporationen 1886 unter Reichsaufsicht gestellt.

Aufsichtsbehörde konnte nur der Reichskanzler, als die für die gesamte Kolonialverwaltung verantwortliche Persönlichkeit werden. Doch wurde er ermächtigt, einen oder mehrere Vertreter — Kommissare — zu bestellen, die unter seiner Verantwortlichkeit die Aufsicht ausübten.

Als nun 1888 die reichsrechtliche Grundlage für Kolonialgesellschaften geschaffen wurde, wurde dies im Verwaltungswege geschaffene Aufsichtsrecht des Reichskanzlers in der Gesetzgebung für die neuen Kolonialgesellschaften übernommen.

Gründe des Aufsichtsrechts. Die innern Gründe für die Einführung der Staatsaufsicht über die Kolonialgesellschaften dürften im Wesentlichen folgende sein:

1. das Recht der Aktiengesellschaften weist außer der strengen privatrechtlichen Haftpflicht, die den Gründern, den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrats auferlegt ist, noch umfangreiche Strafbestimmungen**) gegen die Gründer, die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats und sogar gegen die Aktionäre auf. Diese Strafdrohungen bezwecken den Schutz der Kapitaleinlagen der Mitglieder einerseits und den der Gesellschaftsgläubiger andererseits. Es ist durch die Strafdrohungen im Interesse der Solidität des Unternehmens ein öffentlich-rechtlicher Druck auf alle diejenigen Personen ausgeübt, in deren Händen das Schicksal der Gesellschaft liegt.

*) Vgl. Otto Mayer „Deutsches Verwaltungsrecht" § 59.

**) H. G. B. § 312—319.

Digitized by Google

Ebenso kennt das Recht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften namentlich gegen die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einer Reihe scharfer Strafdrohungen*).

Das Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung weist eine weniger scharfe privatrechtliche Haftung der Genossenschaftsorgane gegenüber der Gesellschaft und eine wesentlich geringere Anzahl strafbarer Tatbestände**) auf.

Bei den Kolonialgesellschaften ist die Haftpflicht der Organe — wie oben entwickelt — nicht besonders verschärft und spezielle öffentlich strafbare Tatbestände existieren überhaupt nicht Auf kriminelle Handlungen der bei der Leitung der Gesellschaft beteiligten Personen können daher nur die allgemeinen Normen des Reichsstrafgesetzbuches bezw. der einschlägigen Reichsstrafennebengesetze zur Anwendung kommen. Das Fehlen jeder spezieller Strafbestimmungen erklärt sich daraus, daß überhaupt keine Normativbestimmungen über das Recht der Kolonialgesellschaften existieren. Denn die drei einschlägigen Paragraphen des Schutzgebietsgesetzes geben nichts als eine Begriffsbestimmung der Kolonialgesellschaften und überlassen alle Einzelheiten der Festsetzung im Statut; zur Aufnahme strafrechtlicher Normen scheint aber das Statut einer Korporation ungeeignet.

Demgegenüber schien aber das behördliche Aufsichtsrecht ein Ersatzmittel, welches sogar den Vorzug hatte, präventiv zu wirken an Selle der repressiv wirkenden Strafen.

2. Die Kolonialgesellschaften sollen keinen andern Zweck verfolgen als den statutenmäßig festgesetzten. Das Reich folgt mit seiner Kolonialverwaltung den wirtschaftlichen Unternehmungen der Gesellschaften; ist doch überhaupt die deutsche Kolonialpolitik dadurch begründet, daß das Reich deutsche Firmen in fernen Ländern auf ihren Antrag hin unter seinen Schutz nahm. Demgegenüber verlangt aber dann der Staat auch, daß die Gesellschaften ausschließlich ihre kolonialwirtschaftlichen Ziele im Auge behalten, er verpflichtet sie, den satzungsmäßigen Zweck zu verfolgen.

Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Kolonialgesellschaften keinen andern als diesen satzungsmäßigen Zweck verfolgen.

3. Der Staat will aber auch dann noch Einfluß auf die öffentliche Korporation ausüben, wenn diese schon statutenmäßig ihrem Zwecke nachgeht; denn sie soll ihren Zweck nicht nur verfolgen, sondern erreichen, und dieses Erreichen kann die Korporation durch zweckwidrige Handlungen vereiteln, die sie irrtümlich für zweckmäßige hält.

Da nun aber die freie Handlungsfähigkeit der Korporation völlig vernichtet werden würde, wenn jede ihrer kolonisatorischen Handlungen der vorherigen aufsichtsbehördlichen Prüfung auf ihre Zweckmäßigkeit hin und der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde unterworfen wäre, und außerdem doch die Vermutung dafür spricht, daß die leitenden Gesellschaftsorgane das Interesse der Gesellschaft nicht weniger verstehen als die aufsichtsführenden Staatsbeamten, so behält sich das Reich seine vorherige Genehmigung in Zweckmäßigkeitsfragen nur bei Gesellschaftsbeschlüssen von besonderer Tragweite vor.

Der rechtliche Grund dieses besonderen „Genehmigungsrechtes" wird von Rosin***) offenbar verkannt, da er es nicht als einen „Teil des staatlichen Aufsichts-

*) Ges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften §§ 146—154

**) Ges. betr. die Ges. m. b. H. §§ 82—84.

***) Rosin S. 116.

Digitized by Google

rechts", sondern als „ein besonderes und zwar ausnahmsweises Attribut der Aufsichtsbehörden" hinstellt. Er sagt, es ergebe sich aus der Persönlichkeit der öffentlichen Genossenschaft das Prinzip, daß dem Staate in Bezug auf Zweckmäßigkeitsfragen bei der Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten eine Einwirkung nicht zustehe; das „Genehmigungsrecht" bilde nun von diesem Prinzip eine Ausnahme; grundsätzlich aber erstrecke sich die Staatsaufsicht nur auf die Gesetz- und Statutenmäßigkeit. Diese von Rosin behauptete geringere Ausdehnung des Aufsichtsrechts widerspricht aber der von ihm selbst behaupteten dem Staat gegenüber bestehenden Pflicht der öffentlichen Genossenschaft zur Erreichung des Genossenschaftszweckes. Aufgabe der Staatsaufsicht ist nun folgerichtig, alle Handlungen zu vereiteln, welche der Erreichung des Gesellschaftszwecks hinderlich wären, also auch diejenigen Handlungen, welche zwar der Satzung entsprächen und nach der Meinung der Selbstverwaltungsorgane der Gesellschaft auch zweckmäßig wären, tatsächlich aber zweckwidrig sind. Insofern ist das Genehmigungsrecht durchaus eine rechtliche Konsequenz aus der Verpflichtung der Gesellschaft, ihren Zweck nicht nur zu verfolgen, sondern zu erreichen.

Praktisch leidet dieses Genehmigungsrecht allerdings unter der Unmöglichkeit einer objektiven Feststellung, was im Einzelfall zweckmäßig ist, und was nicht; ob die subjektive Anschauung der Gesellschaftsorgane, wonach eine gewisse Handlung zweckmäßig ist, oder die subjektive Anschauung der Aufsichtsbehörde, nach welcher diese Handlung unzweckmäßig ist, das Richtige trifft — das wird sich meist erst in der Zukunft entscheiden, und darum ist es allerdings ratsam, dieses „Bevormundungsrecht" nicht nur möglichst zu beschneiden, sondern es vor Allem nur mit der größten Vorsicht auszuüben*), damit es nicht ein Hemmschuh an dem wirtschaftlichen Unternehmungsgeist der Kaufleute wird. —

4. Ein vierter Grund, der für die Aufsicht eines Reichsbeamten über die Kolonialgesellschaften geltend gemacht wird, verlangt eigentlich nicht die Aufsicht als als solche, sondern sieht in dem Aufsichtsrecht nur das Mittel zum Zweck, nämlich der ständigen Verbindung der Gesellschaften mit der Kaiserlichen Regierung. Auf diesem Wege kann die Gesellschaft sich stets Rat erholen und ihrerseits Wünsche gegenüber der Regierung zur Geltung bringen. Der aufsichtsführende Reichsbeamte ist überhaupt die Person, die ermöglicht, daß Regierung und Gesellschaften stets Fühlung miteinander haben. — Dies Moment wirkte nicht unwesentlich mit bei der Einführung des Aufsichtsrechts im Schutzgebietsgesetz von 1888**). — —

Kontrollierende Aufsichtstätigkeit. Das Aufsichtsrecht des Reichskanzlers äußert sich nun praktisch in zwei Tätigkeiten: der kontrollierenden und der korrigierenden.

---

*) Nach der Preußischen Hauberg-Ordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 § 30 ist der Landrat, wenn er rein aus Zweckmäßigkeitsgründen einen Genossenschaftsbeschluß suspendieren will, an das Gutachten eines Schöffenrates gebunden.

**) Vgl. Kolonialdebatte in der Reichstagssitzung vom 4. Februar 1888, in der der Bundesratskommissar Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. Kayser äußerte: „Es wird gerade von Seiten der Kolonial-Gesellschaften großer Wert auf die Mitwirkung und Aufsicht der Reichsorgane gelegt." (Stenogr. Berichte 1887 88 Bd. II S. 703.)

Digitized by Google

Damit die Regierung dem Zweck des Aufsichtsrechts entsprechend in die Tätigkeit der Gesellschaften eingreifen kann, muß sie zunächst Einblick in den gesamten Geschäftsbetrieb der Gesellschaften haben. Zu dem Behufe ist der Kommissar des Reichskanzlers berechtigt, an jeder Hauptversammlung sowie an jeder Sitzung des Aufsichtsrats bezw. Verwaltungsrats teilzunehmen und dem Vorstand bezw. Verwaltungsrat jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Ferner darf er jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaften einsehen.

Auf diese Weise ist es ihm möglich, von allen Vorgängen in der Gesellschaft Kenntnis zu nehmen.

Korrigierende Aufsichtstätigkeit. Um nun auf Grund der wahrgenommenen Tatbestände korrigierend in die Tätigkeit der Kolonialgesellschaften eingreifen zu können, sind dem Kommissar zwei Rechte gegeben.

1. Beschlüsse der Gesellschaft in gewissen bedeutsamen Angelegenheiten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Kommissars. Dies sind regelmäßig:

a. Beschlüsse, die sich auf eine Änderung oder Ergänzung der Satzungen beziehen.

Dieser Satz ist eine unmittelbare Rechtskonsequenz aus der gesetzlichen Bestimmung, daß die Statuten einer Kolonialgesellschaft, bevor ihr die Korporationsrechte verliehen werden, die Genehmigung des Reichskanzlers erwirkt haben müssen. Eine Verfassung, mit der die Gesellschaft im Entstehen durch Verwaltungsakt des Bundesrats beliehen ist, kann nicht allein durch den Willen der Korporation abgeändert werden. Stände es nach der Rechtsverleihung im Belieben der Gesellschaft, ihre Satzungen zu ändern, so würde dadurch die vor der Rechtsverleihung erfolgende behördliche Genehmigung der Satzung illusorisch werden können, da die Gesellschaft gleich nachher jedes dem Reichskanzler nicht genehme Statut würde einführen können.*)

b. Beschlüsse, die sich auf Auflösung Umwandlung oder Verschmelzung — Fusion — der Gesellschaft beziehen.

Daß hier die Selbstverwaltung der Gesellschaft beschränkt ist, hat seinen Grund in dem engen Zusammenhang der öffentlichen Korporation mit dem Staate, dem sie zur Erreichung ihres Zweckes verpflichtet ist. Löst die Korporation sich auf, verändert sie ihre rechtliche Gestaltung oder verschmelzt sie sich mit einer andern Gesellschaft, so geht sie als die Kolonialgesellschaft, die sie bisher war, unter und kann folglich nicht mehr ihren Zweck erfüllen. Der Beschluß der Auflösung, Umwandlung oder Fusion schließt daher den Beschluß, den Korporationszweck nicht zu erfüllen, in sich, widerspricht also der dem Reich gegenüber übernommenen Verpflichtung und bedarf daher der Genehmigung, welche eine Entbindung von der übernommenen Pflicht bedeutet.**)

---

*) Analoge Bestimmungen über die Notwendigkeit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei Satzungsänderungen finden sich im Recht anderer öffentlichen Korporationen, so bei Berufsgenossenschaften — R. G. v. 6. Juli 1884 § 20[4], — Ortskrankenkassen — R. G. v. 15. Juni 1883 § 24[2], — Innungen — Gewerbe-Ordnung § 84[5], — Preußische Waldgenossenschaften — Ges. v. 6. Juli 1875 § 45, — Preußischen öffentlichen Wassergenossenschaften — Ges. v. 1. April 1879 § 57. —

**) Vgl. unten Teil IX.

Digitized by Google

c. Beschlüsse betreffend die Ausgabe weiterer Anteile und die Aufnahme von Anleihen.

Diese Bestimmung, die sich aber nicht in allen Statuten findet, leitet sich aus dem oben entwickelten Grundsatz her, daß auch in reinen Zweckmäßigkeitsfragen die Regierung ihre etwa abweichende Meinung der Korporation gegenüber zur Geltung bringen will. Ausgabe weiterer Anteile und Aufnahme von Anleihen sind Akte von solcher Tragweite für die Gesellschaft, daß die Regierung die Genossenschaft hier nicht ohne ihre Einwilligung handeln lassen zu können glaubt.

d. Beschlüsse betreffend die Verwendung der Rücklage.

Diese Bestimmung findet sich nur vereinzelt. Sie entspringt gleichfalls dem Prinzip des Aufsichtsrechts, daß die Aufsichtsbehörde sich auch in Zweckmäßigkeitsfragen, wofern dieselben von besonderer Bedeutung sind, die Entscheidung vorbehalten kann.

e. Die Wahl des Vorstandes und die Ernennung der oberen Vertreter im Schutzgebiet.

Doch findet sich diese Bestimmung nur ganz vereinzelt. Sie stellt die Kolonialgesellschaften in gleiche Linie mit den Kommunalverbänden, indem der Staat hier nicht nur die Tätigkeit der Korporation im Einzelnen beaufsichtigen, sondern bereits in dem Charakter der die Korporation leitenden Persönlichkeiten eine Garantie für eine ersprießliche Entwicklung der Korporation sehen will.*)

In diesen fünf Fällen bedürfen die Beschlüsse der Kolonialgesellschaften zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen Genehmigung. Hierüber hinaus ist dem Kommissar jedoch keine Möglichkeit gegeben, den Beschlüssen der Gesellschaftsorgane entgegen zutreten; ein allgemeines Einspruchsrecht, das die Wirkung hätte, jeden Gesellschaftsbeschluß rechts unwirksam zu machen oder zu suspendieren, wie dies z. B. in Preußen der Aufsichtsbehörde gegenüber den Knappschaftsvereinen möglich ist,**) besteht nicht. Denn der Kommissar hat, entsprechend dem Satz des Schutzgebietsgesetzes, daß die einzelnen ihm zustehenden Befugnisse in das Statut aufzunehmen seien, nur diejenigen Befugnisse, die tatsächlich und ausdrücklich in das Statut aufgenommen sind. Es ist daher unzulässig, etwa aus einem von dem konkreten Aufsichtsrecht bei andern öffentlichen Korporationen abstrahierten Begriff des Aufsichtsrechts auf den Inhalt des Aufsichtsrechts bei den Kolonialgesellschaften schließen zu wollen; in den Statuten der Kolonialgesellschaften aber ist ein allgemeines Einspruchsrecht nicht erwähnt.

Namentlich kann auch der in einzelnen Statuten gewählte Wortlaut „der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere — oder „namentlich" — unterworfen . . . . ." eine mittelbare Anerkenuung eines Einspruchsrechts nicht bedeuten, indem etwa aus diesem „insbesondere" geschlossen würde, daß zwar die Aufsichtsbehörde alle an sich wirksame Gesellschaftsbeschlüsse durch Einspruch unwirksam machen könne, daß aber die „insbesondere" aufgezählten Beschlüsse an sich so lange unwirksam seien, bis der Kommissar sie genehmigt habe. Denn dem steht gegenüber, daß in der Mehrzahl der Gesellschaftsstatuten der fragliche Passus den

*) Die Bestimmung erinnert an das Recht preußischer Kolonialkompagnieen früherer Jahrhunderte, demzufolge der Landesherr bisweilen die obersten Stellen der Kompagnieen ganz nach seinem Ermessen besetzen konnte. Vgl. Ring „Asiatische Handelskompagnieen Friedrichs des Großen", S. 34.

**) Preußisches Berggesetz von 1865 § 184[1].

Digitized by Google

Wortlaut hat: „Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Beschlüsse unterworfen . . . .", wobei also das „insbesondere" fortgelassen ist, und demgemäß ein Rückschluß auf die Existenz eines Einspruchsrechtes unmöglich ist. Da nun kein greifbarer Grund vorliegt, die Aufsichtsbefugnisse gegenüber den verschiedenen Gesellschaften verschieden festzustellen, in einzelnen Statuten aber die Nichtexistenz eines Einspruchsrechts unzweifelhaft ist, so wäre die Existenz eines solchen bei den andern Gesellschaften erst recht nur dann anzunehmen, wenn es dort ganz ausdrücklich aufgeführt wäre, wie es das Gesetz vorschreibt. Das „insbesondere" hat daher keine andere Bedeutung, als, den sonstigen allgemeinen Aufsichtsbefugnissen eine sich auf ganz besondere einzelne Fälle der gesellschaftlichen Geschäftsführung beziehende Aufsichtsbefugnis gegenüberzustellen. —

Infolge des Fehlens eines allgemeinen Einspruchsrechtes wird der Kommissar seinem Aufsichtsrecht wesentlich durch seinen persönlichen moralischen Einfluß Geltung verschaffen müssen; seine bloße Gegenwart bei den Sitzungen, die Möglichkeit, alle Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen, und das Recht, seiner Meinung darüber Ausdruck zu verleihen, werden hinreichenden Einfluß ausüben, um die Gesellschaftsorgane von etwa beabsichtigten statutenwidrigen oder gar deliktischen Handlungen abzuhalten. Sind es doch auch meist erfahrene Großkaufleute, die das Schicksal der Kolonialgesellschaften in der Hand haben, und diese empfinden eine Bevormundung selbst durch hohe Regierungsbeamte als lästig und unwürdig, und sie sind doch schon so wie so derartig auf das Wohlwollen der Regierung angewiesen, daß sie stets eine Einigung mit dem Kommissar zu erzielen sich bemühen werden. Es ist deshalb mit Recht von der Einführung eines verbindlichen Vetos abgesehen worden, das in der Tat nur geeignet wäre, Mißstimmung in den Reihen der Kolonialgesellschaften zu erregen. —

2. Das zweite Recht, das der Aufsichtsbehörde gegeben ist, um korrigierend in das Getriebe der Kolonialgesellschaften eingreifen zu können, ist das Recht, in zwei Fällen auf Kosten der Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung zu berufen, nämlich wenn dem Verlangen der statutenmäßig dazu berechtigten Mitglieder oder etwa auch der Revisoren nicht entsprochen wird, und ferner, wenn „sonstige wichtige Gründe" vorliegen. Beide Fälle haben ihren Grund in durchaus verschiedenen Prinzipien.

a. Das Recht der öffentlichen Genossenschaften weist eine Reihe von Fällen auf, in denen die Aufsichtsbehörde ermächtigt ist, Handlungen, deren Vornahme die Genossenschaftsorgane pflichtwidrig verweigern, selbst vorzunehmen. Am weitesten geht in dieser Hinsicht wohl das Recht der Ortskrankenkassen, demzufolge die Aufsichtsbehörde im Notfalle nicht nur die Bestellung eines Vorstandes oder die Berufung einer Generalversammlung selbst vornehmen, sondern sogar auf Kosten der Genossenschaft die gesetzlichen bezw. satzungsmäßigen Verwaltungsverpflichtungen selbst wahrnehmen kann.*) Bei anderen öffentlichen Genossenschaften, so den Innungen,**) Eingeschriebenen Hülfskassen,***) preußischen öffentlichen Wassergenossenschaften†) ist namentlich die Berufung der Mitgliederversammlung vorgesehen.

*) R. Ges. v. 15. Juni 1883 §§ 39 u. 45.
**) Gewerbe-Ordnung § 96⁵.
***) R. Ges. v. 1. Juni 1884 § 38.
†) Preuß. Ges. v. 1. April 1879 § 60

Digitized by Google

Dem schließt sich das Recht der Kolonialgesellschaften an. Der Vorstand oder Aufsichtsrat bezw. Verwaltungsrat einer Kolonialgesellschaft pflegt statutarisch zur Einberufung einer Hauptversammlung verpflichtet zu sein, wenn Gesellschaftsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals vertreten, einen formellen diesbezüglichen Antrag stellen, oder wenn die Revisoren die Berufung einer außerordentlichen Hauptversammlung fordern. Falls nun das berufene geschäftsführende Gesellschaftsorgan sich weigert, diesem Verlangen zu zu entsprechen, so begeht es einen Verfassungsbruch, demgegenüber die Mitglieder geschützt werden müssen. Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung können im analogen Falle Gesellschafter, deren Stammanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen, unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Berufung der Versammlung selbst bewirken,*) bei den Aktiengesellschaften und den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften kann das Gericht des Sitzes der Korporation die Aktionäre bezw. Genossen, welche den Antrag gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen.**) Bei den öffentlich rechtlichen Korporationen dagegen pflegten für solche Einberufungen die Aufsichtsbehörden zuständig zu sein.

b. Ferner kann die Aufsichtsbehörde aus „sonstigen wichtigen Gründen" eine außerordentliche Hauptversammlung berufen.

Welche Gründe als „wichtige" anzusehen sind, darüber entscheidet bei der Berufung der Hauptversammlung der Kommissar selbst; er kann daher eine Hauptversammlung berufen, so oft es ihm erforderlich scheint. Doch hat er zu gewärtigen, daß die leitenden Gesellschaftsorgane im Beschwerdewege die Entscheidung der dem Kommissar vorgesetzten Behörde einholen. Entscheidet diese noch vor dem Zusammentreten der Hauptversammlung und zwar zu Gunsten der Gesellschaft, so wird die Einberufung rückgängig gemacht; die entstandenen Kosten fallen der Reichskasse zur Last. Dieses Letztere gilt auch für den Fall, daß die der Gesellschaft günstige Entscheidung erst nach dem Zusammentreten der Generalversammlung gefällt wird. Nur falls die Gesellschaft böswillig oder aus grober Fahrlässigkeit es unterlassen, die Beschwerde so früh zu erheben, daß die Berufung der Hauptversammlung noch hätte wieder rückgängig gemacht werden können, werden die hierdurch entstandenen Mehrkosten der Gesellschaft aufzubürden sein. —

Während nun in dem ersten der beiden Fälle, in denen der Kommissar des Reichskanzlers eine Hauptversammlung berufen kann, die Berufung Selbstzweck war, ist sie hier nur Mittel zum Zweck, nämlich dem Zweck, gewisse Tatsachen zur Kenntnis der Hauptversammlung zu bringen und ihre Beschlüsse darüber zu veranlassen. Einen unmittelbaren Eingriff in die sich auf das Kolonisationsunternehmen beziehenden Entschließungen der Gesellschaft übt also auch hier der Kommissar verständiger Weise nicht aus, sondern er führt lediglich Entscheidungen des das Gesellschaftskapital vertretenden Organs herbei; er appelliert gegen die Geschäftsführung der leitenden und beaufsichtigenden Gesellschaftsorgane an die Gesamtheit der Gesellschafter, den eigentlichen Geschäftsherrn. — —

Andere Mittel der Aufsichtsbehörde, korrigierend in die Selbstverwaltung der Kolonialgesellschaften einzugreifen, als das hier dargestellte Genehmigungsrecht und

*) Ges. betr. die Ges. m. b. H. § 50³.

**) H. G. B. § 254³. Ges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 45³.

Digitized by Google

das Recht, in gewissen Fällen eine Hauptversammlung zu berufen, kennt das Recht der Kolonialgesellschaften nicht. Insbesondere kann der Kommissar nicht etwa durch Ordnungsstrafen die einzelnen Gesellschaftsorgane zu irgend welchen Handlungen oder Unterlassungen anhalten, wie dies das zuständige Gericht gegenüber den Organen der Aktiengesellschaft kann,*) oder wie es die zuständige Verwaltungsbehörde gegenüber den Inhabern der Genossenschaftsämter bei den Berufsgenossenschaften und Innungen kann.**) Ebenso sind Zwangsetatisierungen, wie solche bei den Kommunalverbänden sowie bei den preußischen öffentlichen Wassergenossenschaften,***) Deichgenossenschaften†) und Schulsocietäten††) möglich sind, hier nicht vorgesehen, entsprechend dem Charakter der Kolonialgesellschaften als Handelskompagnien, die der Staat doch nicht erfolgreich leiten könnte, falls die zu ihrer Leitung berufenen kaufmännischen Gesellschaftsorgane versagen sollten.†††) —

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde. Die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und öffentlicher Genossenschaft sind Erscheinungen staatlicher Herrschaft und gehören damit dem öffentlichen Recht an. Durch Gesetz kann der Staat sich so viele Herrschaftsrechte zulegen als ihm beliebt. Die Behörden aber, die die Herrschaftsrechte ausüben, haben sich nicht nur in den gesetzlichen Schranken zu halten, sondern auch jede zweckwidrige Ausübung ihres Rechtes zu vermeiden.

Wenn nun der Kommissar des Reichskanzlers etwa seine Genehmigung zu einem Beschluß einer Kolonialgesellschaft in einem Falle verweigert, wo nach der Meinung der Gesellschaft diese Verweigerung der Gesellschaft nachteilig werden würde, oder wenn er eine Hauptversammlung beruft aus einem angeblich wichtigen, nach der Meinung der Gesellschaft aber nicht wichtigen Grunde, so muß die Gesellschaft in der Lage sein, hiergegen die Entscheidung eines Dritten herbeizuführen. Dies kann sie durch Beschwerde bei der dem Kommissar vorgesetzten Behörde, also, da der Kommissar regelmäßig ein Mitglied der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes ist, bei dem Direktor der Kolonialabteilung; und hinwiederum gegen diesen bei dessen vorgesetzter Behörde, dem Reichskanzler.*)

*) H. G. B. § 319.

**) R. Ges. v. 6. Juli 1884 § 89. Gewerbe-Ordnung § 96².

***) Preuß. Ges v. 1. April 1879 § 50.

†) § 27 des Normalstatuts vom 14. November 1853.

††) Preuß. Gesetz v. 1. August 1883.

†††) Als eine Besonderheit der Staatseinwirkung ist zum Schlusse noch zu erwähnen, daß sich bei der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ein Recht des Reichskanzlers findet, drei Mitglieder zu dem 21—35 Mitglieder zählenden Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden; ein Recht, durch das wiederum dem Reich eine erhöhte Einwirkung auf die Selstverwaltung dieser Gesellschaft gesichert ist.

*) Nicht aber etwa zunächst beim Staatssekretär des Auswärtigen Amtes; denn diesem ist die Kolonialabteilung nur in allgemeinen politischen Angelegenheiten unterstellt, während sie in den „eigentlichen Kolonialsachen" unmittelbar dem obersten Chef der Reichsverwaltung unterstellt ist. Vgl. Bekanntmachung betr. die Zuständigkeit der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Blatt 1890 S. 119, und die Allerhöchste Verordnung betr. die Verwaltung der Schutzgebiete vom 12. Dezember 1894. Kol.-Bl. 1894 S. 647. Zorn Nr. 39 u. 40.

Digitized by Google

Über ein ſolches Beſchwerderecht der Kolonialgeſellſchaften liegen zwar keine ausdrücklichen Beſtimmungen vor, doch darf es ohne Bedenken als zu Recht beſtehend angenommen werden, da es dem allgemeinen Prinzip in Verwaltungsſachen entſpricht.

Gegen die Entſcheidungen des Reichskanzlers iſt ein weiterer Beſchwerdeweg nicht gegeben, da eine dem Reichskanzler vorgeſetzte Behörde nicht exiſtiert, und ein Beſchwerderecht an ein Reichsorgan, das nicht an ſich vorgeſetzte Behörde des Reichskanzlers iſt, der ausdrücklichen Feſtſetzung durch Geſetz bedürfte.

Auch iſt eine Möglichkeit, die Entſcheidungen des Kommiſſars im Wege verwaltungsgerichtlicher Klage anzugreifen, mangels hierfür zuſtändiger verwaltungsgerichtlicher Inſtitutionen im Reich nicht gegeben.*)

Sechſter Teil: Beſondere Rechtsverhältniſſe einzelner Kolonialgeſellſchaften. (Die Konzeſſionen.)

In ein beſonders nahes Verhältnis zum Reich treten diejenigen kolonialen Erwerbsgeſellſchaften, deren Hauptzweck die Ausbeutung einer vom Reiche verliehenen Konzeſſion iſt; ſie werden nicht nur *berechtigt*, ſondern zugleich von Reichswegen *verpflichtet*, ihre Konzeſſion auszubeuten. Außerdem werden in den Konzeſſionen den Geſellſchaften gewöhnlich noch einzelne Privilegien, namentlich Steuerprivilegien, eingeräumt und dagegen einzelne Verpflichtungen zu gewiſſen Leiſtungen auferlegt.

Die Konzeſſionen und die Verpflichtung zur Ausbeutung derſelben. Durch Konzeſſionen werden an Perſonen Rechte verliehen, deren Ausübung der Staat nicht allgemein geſtattet, ſondern von eben dieſem beſondern

*) Vielleicht iſt es empfehlenswert, für die Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen den Kolonialgeſellſchaften und dem Kommiſſar des Reichskanzlers Schiedsgerichte einzuſetzen nach dem Muſter des Schiedsgerichts, das zur Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen der Schantung-Eiſenbahn-Geſellſchaft, einer Aktiengeſellſchaft, und der Kaiſerlichen Regierung gemäß § 7 der Konzeſſion dieſer Geſellſchaft vorgeſehen iſt. Dasſelbe „wird in der Weiſe gebildet, daß jeder Teil zwei Schiedsrichter beſtellt und von ſämtlichen Schiedsrichtern ein Obmann gewählt wird. Die Kaiſerliche Regierung wird die von ihr gewählten Schiedsrichter der Geſellſchaft benennen und die Geſellſchaft gleichzeitig auffordern, die von ihr zu wählenden Schiedsrichter binnen vier Wochen, vom Tage der Zuſtellung der Aufforderung an gerechnet, zu beſtellen und der Kaiſerlichen Regierung namhaft zu machen. Kommt die Geſellſchaft dieſer Aufforderung nicht rechtzeitig nach, ſo wählt die Kaiſerliche Regierung auch die fehlenden Schiedsrichter. Als Obmann iſt gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf ſich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird derſelbe von dem Präſidenten des hanſeatiſchen Oberlandesgerichts ernannt. Für das ſchiedsrichterliche Verfahren gelten die Vorſchriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung.“ — Die Berufung dieſes Schiedsgerichts iſt jedoch offenbar vorzugsweiſe auf den Fall berechnet, daß die Regierung gegen die Geſellſchaft klagt; nur die Regierung hat das Recht, die beiden erſten Schiedsrichter und erforderlichen Falls auch die beiden Schiedsrichter für die Gegenpartei zu benennen. Zur Befriedigung der Bedürfniſſe der Kolonialgeſellſchaften würde es namentlich erforderlich ſein, daß auch die Geſellſchaft die beiden erſten Schiedsrichter ernennen und der Regierung eine Friſt ſetzen kann, binnen deren dieſelbe die beiden andern zu wählen habe, widrigenfalls die Geſellſchaft berechtigt würde, auch dieſe beiden anderen Schiedsrichter zu ernennen.

Digitized by Google

Verwaltungsakt der Konzession abhängig macht.*) Als solche Rechte kommen in den Schutzgebieten namentlich in Betracht die Bergbauberechtigungen, Eisenbahnbau- und -Betriebsberechtigungen und — eine spezifisch koloniale Erscheinung — das Recht der Inbesitznahme herrenlosen bezw. zu Kronland erklärten Landes.

Derartige Konzessionen werden sowohl an private Handelsgesellschaften als auch an die öffentlich-rechtlichen Kolonialgesellschaften verliehen. Denn wenn die Konzession auch öffentliche Befugnisse verleiht, so kann eine solche Befugnis doch auch an private Korporationen verliehen werden; dieselben werden dadurch keineswegs etwa zu öffentlichen Korporationen.**) Ebenso können einer Privatkorporation öffentlich-rechtliche Verpflichtungen auferlegt werden, ohne daß dieselbe zur öffentlichen Korporation würde.***) Ob nun allerdings eine ihrer juristischen Struktur nach private Handelsgesellschaft auch dann noch private Korporation bleibt, wenn ihr statutenmäßiger Zweck die Ausbeutung einer Konzession ist, und sie durch die Konzession, also „kraft öffentlichen Rechts," zur Erfüllung dieses Zweckes verpflichtet wird, oder ob sie dann eine öffentlich-rechtliche wird — das kann hier dahingestellt bleiben;†) jedenfalls ist aber eine öffentliche Korporation am geeignetsten, die Trägerin durch Konzession auferlegter Pflichten zu sein. Denn da sie schon vermöge ihrer juristischen Konstruktion dem Staat zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet ist, hat die Konzession nur den Inhalt, diesen Zweck näher zu bestimmen, während gegenüber einer Privatkorporation die Erteilung der Konzession zugleich den Akt darstellt, durch den die Gesellschaft verpflichtet wird. Auch unterstehen die öffentlichen Korporationen von vorn herein der staatlichen Aufsicht, während die privaten Korporationen erst auf Grund der durch die Konzession auferlegten öffentlichen Verpflichtung einer staatlichen Aufsicht unterstellt werden, überdies einer Aufsicht, die sich nicht auf die gesamte Selbstverwaltung der Gesellschaft erstreckt, sondern lediglich zu überwachen hat, ob die einzelnen in der Konzession übernommenen Verpflichtungen beobachtet werden.

Da demnach im Allgemeinen öffentlich-rechtliche Korporationen am geeignetsten erscheinen, Trägerin durch Konzession auferlegter Pflichten zu sein, so bevorzugt die Kaiserliche Regierung bei der Verleihung kolonialer Konzessionen die öffentlich-rechtlichen auf Grund des Schutzgebietsgesetzes errichteten Kolonialgesellschaften. Da nun diese Gesellschaften schon statutarisch zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet sind, und da die den Gesellschaften durch Konzession aufzuerlegenden Verpflichtungen durchaus dem Rahmen derjenigen Aufgaben entnommen sind, die grundsätzlich als die Aufgaben der Kolonialgesellschaften zu betrachten sind, so bleibt der Konzession nichts übrig, als einzelne Punkte dieser auf die Erreichung des Gesellschaftszweckes gerichteten Verpflichtung konkret hervorzuheben.

---

*) Näheres Eingehen auf die rechtliche Natur der Konzession würde hier zu weit führen; vgl. indessen bes. die Darstellung in Otto Mayer „Deutsches Verwaltungsrecht."

**) Vgl. v. Stengel „Wörterbuch des Verwaltungsrechts" unter „Konzession"; ferner Otto Mayer „Deutsches Verwaltungsrecht" Bd. II, § 49, I.

***) Vgl. Rosin § 2, II, 6.

†) Die Frage ist praktisch z. B. bei der Schantung-Eisenbahngesellschaft, einer Aktiengesellschaft. Ihr Zweck ist der Bau und Betrieb von Eisenbahnen auf gewissen Strecken der Provinz Schantung; durch die Konzession ist sie zum Bau dieser Bahnen berechtigt und verpflichtet.

Digitized by Google

Dementsprechend verpflichtet sich die auf fünfzig Jahre mit dem Recht des Landerwerbs in einem Distrikt Kameruns beliehene „Gesellschaft Nordwest-Kamerun:"

a) „die ihr gehörenden und etwa noch in ihren Besitz gelangenden Gebiete auf ihre natürlichen Hülfsquellen jeder Art gründlich zu erforschen;

b) öffentliche Wege, Eisenbahnen, Kanäle, öffentliche Dampfschiffverbindungen und andere Mittel für den inländischen und internationalen Verkehr selbst oder durch Andere herzustellen und zu betreiben, in dem Maße, wie die Erschließung des Vertragsgebiets solches zweckmäßig erscheinen läßt;

c) gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen jeder Art, Landwirtschaft (Plantagenwirtschaft), Bergbau, insbesondere durch Anlage von Plantagen und Faktoreien, zu betreiben oder zu unterstützen;

d) die Produktionsfähigkeit des Vertragsgebiets nicht durch raubbauähnliche Ausbeutung zu vernichten, sondern vielmehr zu erhalten und nach Möglichkeit zu steigern." —

Dieselbe Gesellschaft verpflichtet sich ferner:

„jährlich mindestens 100000 Mark, binnen 10 Jahren aber 3000000 Mark, auf das Vertragsgebiet zu Gesellschaftszwecken tatsächlich zu verwenden und die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage der Jahresabschlüsse bei der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts bis zum 1. Juli jedes Jahres nachzuweisen."

Die „Hanseatische Land-, Minen- und Handels-Gesellschaft für Deutsch-Südwestafrika" wird unter Anderem bezüglich der Besiedelung des ihr verliehenen Kronlandes verpflichtet, wie folgt:

„Sobald die Überweisung der Flächen an die Gesellschaft erfolgt ist, hat dieselbe darauf hinzuwirken, geeignete Ansiedler zu gewinnen und ihnen Farmen in angemessener Größe kauf- oder pachtweise zu überlassen. Zur Leitung des Siedlungsunternehmens, zur Zuweisung und Abmessung der einzelnen Farmen, hat die Gesellschaft einen im Siedlungswesen erfahrenen Vertreter zu bestellen, welcher sich fortdauernd im Siedlungsbezirke aufhält."

Die „Schantung-Bergbau-Gesellschaft", der auf die Dauer von 5 Jahren das ausschließliche Schürf- und Mutungsrecht in einem Distrikte der Provinz Schantung verliehen ist, wird bezüglich der Ausbeutung der auf Grund der Mutung verliehenen Bergwerksfelder verpflichtet

„auf dem verliehenen Felde, oder wenn ihr drei oder mehrere verliehen werden, mindestens auf je einem von drei verliehenen Feldern innerhalb von zehn Jahren den ordnungsmäßigen Bergwerksbetrieb zu eröffnen und von da an aufrecht zu erhalten." —

Diese und andere derartige Verpflichtungen zur Ausnutzung der Konzessionen*) sind namentlich auch deshalb berechtigt, weil die Kronländereien und die Bergwerksberechtigungen sich meist über einen nicht unbedeutenden Bruchteil des ganzen Schutzgebietes erstrecken. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen wird meist mit Entziehung der verliehenen Kronländereien oder Bergwerksfelder bedroht. —

Nebenbestimmungen in den Konzessionen: Privilegien und Auflagen. Da die Kolonialpolitik des Reiches alles Interesse hat, die Tätigkeit der kolonisierenden Gesellschaften zu unterstützen und namentlich den mit der Ausbeutung von Konzessionen betrauten Gesellschaften wirtschaftliche Erleichterungen zu verschaffen,

*) Vgl. die Beschlüsse des Kolonialrats vom 13. und 14. Juni 1899. Kolonial-Blatt 1899 S. 434.

Digitized by Google

so werden in den Konzessionen meist den Gesellschaften gewisse Steuerprivilegien verliehen, damit der pekuniäre Gewinn der Gesellschaften nicht durch Staatsabgaben vermindert wird. Andrerseits werden den Gesellschaften Auflagen gemacht in dem Sinne, daß sie von ihrem Reinertrag Abgaben an den Fiskus zu zahlen oder ihm gewisse andere Leistungen zu prästieren haben, die teils im Gesellschafts-, teils im Staatsinteresse liegen.

1. Als Steuerprivilegien finden sich folgende.

1) Manchen Kolonialgesellschaften wird Zollfreiheit gewährt.*) So der „Pangani-Gesellschaft" und der „Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft" auf die Dauer von 6 bezw. 20 Jahren das Recht der zollfreien Einfuhr aller zur Ausführung ihrer in der Konzession vorgesehenen Unternehmungen erforderlichen Materialien, von Maschinen und Gerätschaften.

Wenn das Reich mit seinen Schutzgebieten ein einheitliches Zollgebiet bildete, wären derartige Privilegien überflüssig; nunmehr sind sie das geeignete Mittel, den wirtschaftlichen Verkehr zwischen Reichsangehörige im Reich und in den Schutzgebieten zu begünstigen gegenüber dem wirtschaftlichen Verkehr mit dem Ausland.**)

2) Befreiung von Grundsteuern und ähnlichen Abgaben ist wesentlich für diejenigen Gesellschaften, denen große Strecken Kronlandes verliehen werden, ohne daß sie daraus einen sofortigen Ertrag erzielen können. So sind die der „Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika" verliehenen Ländereien, solange sie unbenutzt im Besitz der Gesellschaft verbleiben, von allen Abgaben und Steuern befreit; und außerdem bleiben die von der Gesellschaft geworbenen Ansiedler noch 5 Jahre, nachdem sie das Grundstück gekauft oder in Benutzung genommen haben, von allen Abgaben und Steuern befreit.

3) Zur Erleichterung des Bergbaubetriebes werden die von der Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft zu zahlenden Bergwerksgebühren in der Konzession auf einen geringen Betrag fixiert unter gleichzeitiger Festsetzung, daß die Gesellschaft und ihre Rechtsnachfolger von allen übrigen Abgaben und Steuern auf ihre bergbauliche Betriebe während eines Zeitraums von zwanzig Jahren befreit sein sollen.

2. Diesen Privilegien gegenüber stehen die den Gesellschaften gemachten Auflagen.

1) Manche Gesellschaften haben eine Abgabe von ihrem Reingewinn an den Fiskus des Schutzgebietes, in dem sie kolonisieren, zu entrichten. So hat die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika „von dem aus dem Verkauf und der Verpachtung von Ländereien, sowie aus ähnlichen Geschäften erzielten Erträgen eine Abgabe von 10% an die Regierung zu entrichten". Die Schantung-Bergbau-

*) Das gleiche Privileg wird den deutschen Missionsgesellschaften in den Schutzgebieten regelmäßig gewährt.

**) Der Kolonialrat faßte am 21. Oktober 1891 folgende Resolution: „Der Kolonialrat ist der Ansicht, daß es zur Förderung von wirtschaftlichen Unternehmungen in den deutschen Schutzgebieten und zur Belebung des Handelsverkehrs dieser Schutzgebiete mit dem Mutterlande sich empfiehlt, die Einfuhr von Erzeugnissen aus den deutschen Kolonien nach Deutschland durch Befreiung dieser Erzeugnisse vom Eingangszoll oder durch Ermäßigung der Eingangszölle zu erleichtern. Kol.-Zeitung 1891 S. 156.

Eine Folge dieser Anregung des Kolonialrates war die den Kolonieen gewährte „Meistbegünstigung".

Digitized by Google

Gesellschaft hat „als Beitrag zu den Aufwendungen des Reichs für die Hafenanlagen in der Kiautschau-Bucht und zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Schutzgebietes von dem jährlichen Reineinkommen der Bergwerksunternehmungen eine Abgabe zu zahlen, welche wie folgt zu berechnen ist: Wenn der aus den Erträgnisse einer Bergwerksunternehmung zu verteilende Reingewinn die Auszahlung einer Jahresdividende von mehr als 5% des für die Unternehmung eingezahlten und verwendeten Anteil-Kapitals gestatten würde, so ist für das betreffende Betriebsjahr von dem Mehrbetrage über 5% bis zu 7% der zwanzigste Teil, von dem Mehrbetrage über 7% bis zu 8% der zehnte Teil, von dem Mehrbetrage über 8% bis zu 10% der fünfte Teil, von dem Mehrbetrage über 10% bis zu 12% der dritte Teil und von dem Mehrbetrage über 12% die Hälfte an die Kasse des Gouvernements des Kiautschou-Gebietes zu zahlen."

2) Außer diesen Abgaben vom Reingewinn werden vielfach noch andere Leistungen der konzessionierten Gesellschaften ausbedungen. Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika hat „von den aus dem Verkauf und der Verpachtung von Ländereien sowie aus ähnlichen Geschäften erzielten Erträgen je nach ihren verfügbaren Mitteln bis zu 30% mindestens aber 15% auf Meliorationen des Landes, wie z. B. Bewässerungsanlagen, Wegebauten, Verbesserung der Transportverhältnisse, zu verwenden."

Die Gesellschaft Nordwest-Kamerun verpflichtete sich 1899, zu der damals von der Regierung geplanten Expedition über Garua zum Tschadsee eine einmalige bare Beihülfe von 100000 Mark zu leisten. Die Schantung-Bergbau-Gesellschaft ist verpflichtet „aus den von ihr gewonnenen Kohlen auf Verlangen der Kaiserlichen Regierung die Bedürfnisse der Kaiserlichen Marine nach Kohlen vorab zu befriedigen und ihr für alle von ihr bezogenen Kohlen einen Vorzugspreis, der 5% unter dem jeweiligen Marktpreis für Kohlen der gleichen Qualität in Tsintau liegt, zu gewähren." —

Alle derartigen Auflagen sind soweit sie reine Steuern sind, niemals drückend für die Gesellschaften, denn sie sind nur vom Reingewinn oder sogar nur im Falle eines verhältnismäßig hohen Reingewinns zu entrichten; die anderen Auflagen können zwar die Gesellschaften nicht unwesentlich belasten, dienen aber dem Interesse der Gesellschaft selbst nicht weniger als dem des Staates.

Siebenter Teil: Nationaler Charakter der Kolonialgesellschaften.

Tendenz der nationalen Kolonisation. Länder, die mit deutscher Arbeit und deutschem Blut dem Reiche erworben sind, sollen, wie politisch, so auch wirtschaftlich nicht in die Macht fremder Völker geraten; sie sollen den Deutschen vorbehalten bleiben; sie sollen in rein deutsch-nationalem Sinne kultiviert werden und ein Erwerbsfeld hauptsächlich für Deutsche sein, ebenso wie der Engländer seinen Kolonien ein rein englisches, der Franzose den seinen ein rein französisches Gepräge aufzudrücken pflegt.*)

Dazu ist es nun nötig, daß deutsche Kaufleute mit deutschem Kapital die Kolonisation betreiben. Dementsprechend hat seinerzeit namentlich Fürst Bismarck durch persönliche Anregung bedeutende Banken und Handelshäuser zur Beteiligung

*) Die englische Regierung verpflichtet die gecharterten Gesellschaften zur Beibehaltung eines rein englischen Charakters; vgl. z. B. die Charter der National African Company vom Jahre 1886.

Digitized by Google

an kolonialen Unternehmungen veranlaßt. Da jedoch gleichwohl das deutsche Kapital sich nicht in dem erforderlichen Maße lockerte, hat auch ausländisches Kapital die Ausbeutung unserer Schutzgebiete in Angriff genommen, und die Kaiserliche Regierung selbst hat namentlich drei englischen Gesellschaften in Südwestafrika, der South-West African Company Limited der The South African Territories Limited und der Damaraland-Guano-Gesellschaft umfangreiche Konzessionen verliehen. Die beiden erstgenannten englischen Gesellschaften errangen aber alsbald mit ihrem Kapital von 20 und 10 Millionen Mark ein solches Übergewicht über die kleinen mit Kapitalien wie 300000 und 100000 Mark arbeitenden deutschen Gesellschaften, daß nunmehr das Reich auf dem Verwaltungswege der weiteren Ausbreitung fremden Kapitals entgegenzutreten sucht. Besser wäre es allerdings, wenn ein starker kolonialer Unternehmungsgeist deutscher Kaufleute Maßnahmen der Regierung gegen die auswärtige Konkurrenz unnötig machte,†) wie ja überhaupt alle rechtlichen Maßnahmen erfolglos bleiben, wenn nicht unter ihrem Schutz nun der deutsche Kaufmann seinerseits rücksichtslos vorgeht. Demgemäß können die juristischen Maßnahmen nicht den Zweck haben, fremde Arbeit und fremdes Kapital zu Gunsten deutscher Arbeit und deutschen Kapitals auszuschließen, sondern lediglich zu verhindern suchen, daß der Ausländer eine herrschende Stellung in den deutschen Schutzgebieten einnehme.

In diesem Sinne sind hinsichtlich der kolonialen Erwerbsgesellschaften die beiden Grundsätze aufgestellt, daß die Kolonialgesellschaften rein deutschen Charakter haben sollen, und, daß deutsche Gesellschaften in den Schutzgebieten vor auswärtigen von der Regierung bevorzugt werden sollen; und schließlich wird den „deutschen" Kolonialgesellschaften ein, wenn auch zur Zeit noch sehr geringer, Einfluß auf die koloniale Gesetzgebung des Reiches zugestanden. —

„Deutsche" Kolonialgesellschaften.*) Die auf Grund des Schutzgebietsgesetzes errichteten Kolonialgesellschaften sollen deutsch sein. Darunter ist nach den Statuten der verschiedenen Gesellschaften im Einzelnen zu verstehen:

1) Die Gesellschaften müssen**) ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand im Inland haben oder in einem deutschen Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirk.***) Daß auch Gesellschaften, die ihren Sitz in einem deutschen Konsulargerichtsbezirk, mithin in einem einer fremden Staatsgewalt unterworfenen Gebiete, haben, nach deutschem Rechte gegründet werden können, beruht auf Staatsverträgen, durch die dem Reich in weitgehendem Maße die Ausübung von Hoheitsrechten

---

†) In dieser Tendenz ist z. B. Anfang 1900 die Diskontogesellschaft veranlaßt worden, sich an der South-West-Afrika Company zu beteiligen; es ist ihr alsdann auch das Recht auf die Besetzung zweier neuen Direktorenstellen bei jener Gesellschaft eingeräumt worden. — Bei den beiden großen neuen deutsch-chinesischen Unternehmungen, der Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft (Aktiengesellschaft mit 54000000 Mk. Kapital) und der Schantung-Bergbau-Gesellschaft (Kolonialgesellschaft mit 12000000 Mk. Kapital) sind sämmtliche Aktien bezw. Anteile von 14 bezw. 15 deutschen Firmen übernommen worden.

*) Der Zusatz „deutsche" ist erst gelegentlich der Neuredaktion des Schutzgebietsgesetzes im Jahre 1900 hinzugefügt worden.

**) So das Schutzgebietsgesetz und entsprechend sämtliche Statuten.

***) Die meisten Gesellschaften haben ihren Sitz in Berlin und Hamburg, einzelne auch in Köln, Düsseldorf und Tsingtau.

Digitized by Google

über seine in jenen Bezirken sich aufhaltenden Angehörigen, insbesondere Gerichtsbarkeit, eingeräumt wird. Diejenigen Gesellschaften, die ihren Sitz nicht im Reichsgebiet haben, haben gleichwohl für alle aus dem Gesellschaftsverhältnis hervorgehenden Streitigkeiten zwischen ihr und den Gesellschaftsmitgliedern oder den Gesellschaftsorganen einen Gerichtsstand im Reichsgebiet anzuerkennen.*)

2) Das Gesellschaftskapital soll deutsch sein, d. h. die Inhaber von Gesellschaftsanteilen sollen Deutsche sein, nämlich entweder reichsangehörige Einzelpersonen oder Verbandspersonen — Vereine, Handelsfirmen, Aktiengesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften, eingetragene Genossenschaften u. s. w., — deren Vertreter die Reichsangehörigkeit besitzen; die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an Nichtdeutsche ist verboten. Eine derartige Bestimmung findet sich jedoch keineswegs bei allen Kolonialgesellschaften,**) vielmehr ist bei einzelnen unter ihnen ausländisches Kapital sogar in sehr hohem Maße beteiligt.***)

Welche Wirkung hat nun ein derartiges Veräußerungsverbot? — Beruhte es lediglich auf dem Willen der den Gesellschaftsvertrag abschließenden Gesellschaftsmitglieder, so hätte es als vertragsmäßiges Veräußerungsverbot keine dingliche Wirksamkeit; vielmehr hätte eine Veräußerung an Nichtreichsangehörige nur den Charakter der Vertragswidrigkeit, die der Gesellschaft gegen den Veräußernden eine persönliche Klage auf das Interesse gibt, das dieselbe an der Nichtveräußerung hat, während der nichtreichsangehörige dritte Erwerber rechtmäßiger Eigentümer werden kann. Nun beruht aber das Veräußerungsverbot der Anteile der Kolonialgesellschaften nicht auf privatrechtlichem Vertrag, sondern auf einem durch lex specialis, durch Verwaltungsakt, verliehenen Statut; es ist daher das Veräußerungsverbot öffentlich rechtlicher Natur und macht als solches alle Zuwiderhandlungen nichtig, sowohl ein obligatorisches Geschäft, namentlich den Verkauf, als auch die dingliche Übereignung. —

Die Befolgung derartiger Veräußerungsverbote kann jedoch von der Gesellschaft bezw. der Aufsichtsbehörde nur schwer kontrolliert werden, und überdies ist es auch trotz dieser Veräußerungsverbote Ausländern möglich, mittels Vorschiebung von Strohmännern beim Ankauf der Papiere, sich praktisch doch zum Geschäftsherrn der Gesellschaft zu machen. Immerhin ist gerade im südwestafrikanischen Schutzgebiete, wo englisches Kapital schon jetzt vorherrscht, der Versuch nicht unangebracht, auf dem eingeschlagenen Wege dem weiteren Vordringen fremden Kapitals entgegenzutreten.

3) Die die Kolonialgesellschaft leitenden Personen sollen Deutsche sein; d. h. sämtliche Mitglieder des Vorstandes sowie stellvertretenden Mitglieder müssen die Reichsangehörigkeit besitzen; im Aufsichtsrat bezw. Verwaltungsrat müssen der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Majorität aller Mitglieder die Reichs-

*) So ist die Schantung-Bergbau-Gesellschaft, die dem Recht und Gericht ihres Sitzes, Tsintau, untersteht, doch für jene besonderen Streitigkeiten den Berliner Gerichten unterworfen.

**) Sie findet sich bei der Südwestafrikanischen Schäfereigesellschaft, der Siedelungsgellschaft für Deutsch-Südwest-Afrika, der Kamerun-Land- und Plantagengesellschaft und einigen anderen.

***) So sind z. B. die Anteile der Hanseatischen Land-, Minen und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika ungefähr zur Hälfte im Besitz der South-West Africa Company Limited.

Digitized by Google

angehörigkeit besitzen. Das gilt bei fast allen Kolonialgesellschaften; bei einzelnen*) müssen außerdem noch die oberen Vertreter der Gesellschaft in dem betreffenden Schutzgebiet Deutsche sein. —

Hiermit sind die juristischen Maßnahmen, die zur Zeit möglich scheinen, um die Kolonialgesellschaften deutsch zu erhalten, erschöpft.

Bevorzugung deutscher Kolonisationsgesellschaften vor ausländischen durch die Kaiserliche Regierung. Ferner sollen, um eine Kolonisation deutsch-nationalen Charakters zu entwickeln, deutsche Kolonisationsgesellschaften vor ausländischen durch die Kaiserliche Regierung bevorzugt werden. Hierüber liegen Beschlüsse des Kolonialrats vor,**) die zwar, wie alle Beschlüsse des Kolonialrats, für die Kaiserliche Regierung nicht verbindlich sind, wohl aber von derselben soweit wie tunlich befolgt zu werden pflegen. Diesen Beschlüssen zufolge soll einerseits die Tätigkeit ausländischer Korporationen einer gewissen Kontrolle seitens der deutschen Regierung unterworfen werden, und soll andererseits die Regierung gewisse wirtschaftliche Konzessionen nur an deutsche Gesellschaften erteilen.

1) Juristische Personen des Auslandes, die Erwerbsgesellschaften sind, also namentlich Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftbetriebes „in den Schutzgebieten oder den deutschen Interessensphären" der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung. Sie haben, um zugelassen zu werden, namentlich den Nachweis genügenden werbenden Kapitals zu erbringen. Und wenn sie zugelassen sind, so werden sie nunmehr sogar zu einer gewissen kolonialen Tätigkeit verpflichtet; jedoch keineswegs in dem Maße, daß sie dadurch ihren privatrechtlichen Charakter irgendwie verlieren müßten; sie werden dem Reiche nicht, wie die deutschen Kolonialgesellschaften zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes verpflichtet, sondern haben lediglich eine Niederlassung in dem betreffenden Schutzgebiet zu errichten oder sogar nur einen Vertreter dorthin zu entsenden und einen Gerichtsstand daselbst zu begründen.

Das Reich kann auch einen Kommissar zur Beaufsichtigung der ausländischen Gesellschaften entsenden.***) Doch bezweckt diese Aufsicht nicht etwa die Wahrung des Interesses der Gesellschaften, wie bei den deutschen Kolonialgesellschaften, sondern im Gegenteil lediglich den Schutz Dritter gegen rechtswidriges Verhalten der Gesellschaften, ist also nur polizeilicher Natur.

2) Gewisse wichtige Konzessionen sollen nur an deutsche Gesellschaften verliehen werden, nämlich: ausschließliche Wege- und Eisenbahnkonzessionen, Handelsmonopole, ausschließliche Bergbauberechtigungen und sonstige weitgehende Rechte an Grund und Boden. Unter „deutsche Gesellschaften" sind hier jedoch nicht nur die öffentlich-rechtlichen Kolonialgesellschaften, sondern Kolonisationsgesellschaften jeder Art, also namentlich auch Aktiengesellschaften, zu verstehen, sofern dieselben nach deutschem Recht gegründet sind.

Die Tendenz des Kolonialrates geht dahin, daß Kulturarbeiten, die nur auf Grund besonderer Erlaubnis seitens der Staatsgewalt ausgeführt werden dürfen,

---

*) So der Kamerun-Land- und Plantagen-Gesellschaft und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.

**) Kolonial-Blatt 1891 S. 331.

***) Vgl. die Rede des Direktors der Kolonialabteilung v. Buchka in der Reichstagsverhandlung vom 25. April 1900.

Digitized by Google

und die ferner zugleich eine gute Kapitalanlage von seiten der Unternehmer ermöglichen und auch den Unternehmer insbesonders nahe Beziehungen zu den Staatsbehörden bringen, in erster Linie an deutsche Firmen zu vergeben sind. Wo aber deutsche Firmen sich nicht zur Übernahme solcher Arbeiten erboten, hat die Kaiserliche Regierung auch ausländischen Firmen Konzessionen erteilt.*)

Beeinflussung der Kolonialgesetzgebung des Reichs durch die Gesellschaften. 1. Ganz besonders zur Festigung des nationalen Bewußtseins der Gesellschaften trägt es bei, wenn ihnen ein Einfluß auf die staatliche Kolonialgesetzgebung eingeräumt wird. Und zwar sollte ein derartiger Einfluß nicht nur den „Kolonialgesellschaften", sondern kolonialen Wirtschaftsgesellschaften jeder Art zugestanden werden. Das Recht auf einen derartigen Einfluß scheint der Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen, namentlich in Anbetracht der äußerst schwierigen Aufgabe der Gesellschaften, ferner in Anbetracht der im wirtschaftlichen Leben erworbenen Sachkenntnis der Gesellschaftsvertreter über koloniale Verhältnisse, und schließlich in Anbetracht der wirtschaftlichen Machtstellung, die die Gesellschaften in ihren Bezirken einnehmen oder doch einnehmen sollten.

Insbesondere rechtfertigt sich ein Einfluß der öffentlich-rechtlichen Kolonialgesellschaften auf die koloniale Reichsgesetzgebung noch dadurch, daß auch sonst vielfach**) beim Erlaß staatlicher Rechtsnormen einer öffentlich-rechtlichen Korporation eine beratende oder gar entscheidende Mitwirkung eingeräumt ist. Dieses Recht erklärt sich aus dem engen Zusammenhang des Staates und der öffentlich-rechtlichen Korporation; der Staat arbeitet der Korporation und die Korporation dem Staate in die Hände. Wie nun der Staat einerseits das freie Selbstbestimmungsrecht, die Selbstverwaltung der Korporation durch sein Aufsichtsrecht beschränkt, so räumt er ihr andererseits einen mehr oder weniger großen Einfluß auf seine Gesetzgebung ein, soweit diese in die Interessensphäre der Korporation eingreift.

Und schließlich wird denjenigen Gesellschaften, die früher Hoheitsrechte in ihrem Bezirk ausübten, heute aber nur noch die wirtschaftliche Kolonisation zur Aufgabe haben, ein zweckmäßiger Ersatz für den Verlust der Hoheitsrechte in der Gewährung eines mittelbaren Einflusses auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten geboten, wenn ihnen beim Erlaß von Rechtsnormen durch das Reich oder die Gouverneure der Schutzgebiete eine wenn nicht entscheidende so doch beratende Stimme eingeräumt wird. Und in der Tat ist der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft ein solches Recht eingeräumt worden; der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Reich vom 20. November 1890 bestimmt in § 8:

„Vor dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefs wird

*) Die South-West-Afrika-Company Limited besitzt die Damaraland-Konzession und hat 1899 von der Regierung ein weiteres Minengebiet von etwa 22000 englischen Quadratmeilen erhalten. — Die englische Damaraland-Guano-Gesellschaft, 1895 mit dem Sitz in London gegründet, besitzt auf zehn Jahre, gegen eine jährliche Pachtsumme von 10000 Mark das Recht des Robbenschlags und der Ausbeutung der Guanolager zwischen Ugab- und Omarurumündung (Damaraland). — The South-African Territories Limited besitzt umfangreiche Minenkonzessionen und hat einen Grundbesitz von etwa 1280000 Kapschen Morgen im südlichen Teile von Deutsch-Südwestafrika.

**) Beispiele bei Rosin § 14. II.

Digitized by Google

die Kaiserliche Regierung die Gesellschaft zur gutachtlichen Äußerung auffordern, sofern nicht die Dringlichkeit des Falles eine Abweichung von der Regel erheischt."

Aber dieser Fall bei der Ostafrikanischen Gesellschaft ist singulär. Doch ist auch für eine allgemeine Beeinflussung der kolonialen Gesetzgebung durch die Gesellschaften heute wenigstens schon der Grund gelegt. Es gilt darüber folgendes.

2. Bei der Reichsgesetzgebung ist den Kolonialgesellschaften eine begutachtende Mitwirkung durch die Einrichtung des Kolonialrates gesichert, der als „sachverständige Beirat für koloniale Angelegenheiten" bei der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes errichtet ist.*) Die Mitglieder desselben werden zwar „nach dem Ermessen des Reichskanzlers" vom Reichskanzler berufen; es „sollen" aber „die in den Schutzgebieten durch die Anlage wirtschaftlicher Unternehmungen von bedeutendem Umfange in Tätigkeit befindlichen Kolonialgesellschaften aufgefordert werden, aus ihrer Mitte Mitglieder zum Kolonialrat in Vorschlag zu bringen.**) Der Kolonialrat hat sein Gutachten abzugeben über alle Angelegenheiten, welche ihm von der Kolonialabteilung dazu überwiesen werden, und er hat namentlich auch das Recht der Initiative, er ist befugt über selbständige Anträge seiner Mitglieder Beschluß zu fassen. Er wählt ferner einen ständigen Dreimitgliederausschuß, der außerhalb der Sitzungen der Hauptversammlung von der Kolonialabteilung um sein Gutachten befragt werden kann.

Da nun der Reichskanzler wenigstens aus den bedeutendsten Gesellschaften regelmäßig einen Direktor oder ein Verwaltungsratsmitglied zum Kolonialrat beruft, so ist es den Gesellschaften möglich, auf diesem Wege den Erlaß bezw. Entwurf von Rechtsnormen durch die Reichsregierung, wenn auch nur durch Begutachtung, zu beeinflussen.

Dem Kolonialrat eine andere Stellung als eine rein begutachtende zu geben, würde, soweit es sich um Erlaß von Gesetzen handelt, in zweckwidriger Weise der Einheitlichkeit der Reichsorganisation widersprechen, die einem Parlament die Entscheidung in allen Gesetzesfragen vorbehält; wohl aber könnte vielleicht dem Dreimitgliederausschuß des Kolonialrats das Recht des Vetos und der verbindlichen Begutachtung bezüglich des Erlasses von Verordnungen und Verfügungen gewissen Inhaltes eingeräumt werden. Außerdem könnte die Einwirkung der bedeutenderen Kolonialgesellschaften auf die Beschlüsse des Kolonialrats und mithin auf die Gesetzgebung dadurch gestärkt werden, daß sie nicht nur, wie bisher, zu einer Präsentation aufgefordert werden, die für den Reichskanzler nicht einmal verbindlich ist, sondern daß sie ermächtigt werden, kraft eigenen Rechts je eins ihrer Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter in den Kolonialrat zu entsenden.

3. Bei dem Erlaß von Rechtsnormen im Bezirk der einzelnen Schutzgebiete durch die Gouverneure besteht ein Recht auf begutachtende oder gar entscheidende Mitwirkung irgend welcher bedeutenden Faktoren des kolonialen Lebens, also namentlich an Kolonialgesellschaften, noch nicht. Doch nachdem es bereits vielfach üblich geworden war, daß die Gouverneure bei dem Erlaß von Rechtsnormen in weitgehendem Maße vorherige Gutachten der meistinteressierten Personen und Ver-

*) Allerhöchster Erlaß betr. die Errichtung eines Kolonialrates vom 10. Oktober 1890. Zorn, Nr. 41.

**) Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses betr. die Errichtung eines Kolonialrates, v. 10. Oktober 1890. Zorn, Nr. 42.

Digitized by Google

bände, namentlich der Kolonialgesellschaften, einholten und nach Möglichkeit befolgten, werden in allerjüngster Zeit bei den Gouvernements Gouvernementsräte aus im Schutzgebiete lebenden Reichsdeutschen gebildet. Doch haben diese Kolonialparlamente nur beratende Stimme, und ihre Mitglieder werden nicht von den Kolonisten gewählt, sondern vom Gouverneur berufen. Immerhin aber ist hiermit ein Fortschritt geschehen, wenn wir auch noch weit von dem zu erstrebenden Ziele, der parlamentarischen Selbstverwaltung der Schutzgebiete unter Aufsicht Kaiserlicher Statthalter, entfernt sind.

Achter Teil: Beendigung der Kolonialgesellschaften.

Die Beendigung der Gesellschaften gliedert sich in zwei Teile, einen formellen, den Beendigungsbeschluß, und einem materiellen, das die Angelegenheiten der Gesellschaft abwickelnde Liquidationsverfahren.

Der Beendigungsbeschluß.

1. Entsprechend dem dualistischen Charakter öffentlich-rechtlicher Korporationen, der sich bei den Kolonialgesellschaften einerseits als autonomer Wille der Gesellschaft in der Mitwirkung bei der Aufstellung des Statuts und in der Selbstverwaltung, andrerseits als Staatswille in der Genehmigung des Statuts durch den Reichskanzler, in der Rechtsverleihung durch den Bundesrat und in dem Aufsichtsrecht des Reichskanzlers äußert, kommen auch bei der Beendigung der Gesellschaft sowohl deren autonomer Wille als auch der Staatswille zur Geltung; und zwar in folgender Weise.

2. (Die Selbstauflösung.) Die Gesellschaft kann sich selbst auflösen. Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der Hauptversammlung. Einzelnen Mitgliedern ist nicht die Möglichkeit gegeben, im Wege der gerichtlichen Teilungsklage eine Auflösung herbeizuführen.*) Auch der in der Hauptversammlung gefaßte Beschluß muß mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gefaßt sein, wobei meist zugleich sogar wenigstens drei Viertel des Betrags aller Anteile in der Hauptversammlung vertreten sein müssen.

Auf den Auflösungsbeschluß hin kann die Gesellschaft jedoch noch nicht in Liquidation treten. Der Auflösungsbeschluß bedarf vielmehr zuvor der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Da die Kolonialpolitik eng mit der Tätigkeit der Gesellschaften verbunden ist, ja sich geradezu in den Dienst der Kolonialgesellschaften stellt, soll die Auflösung nicht in das Belieben der Gesellschaften gestellt werden.**) Der Auflösungsbeschluß widerspricht der der Regierung gegenüber übernommenen Verpflichtung der Gesellschaft zur Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes; eine einseitige Lossagung von dieser Verpflichtung seitens des Verpflichteten ist ausgeschlossen; nur das Reich, demgegenüber die Verpflichtung besteht, kann die Gesellschaft von der Verpflichtung entbinden; diese Entbindung wird vollzogen in der Form der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Auflösungsbeschlusses der Hauptversammlung.

Eigentlich wäre zu dieser Entbindung nur dasjenige Reichsorgan zuständig, das die Verpflichtung auch auferlegt hat, also der Bundesrat; es ist ein Zugeständnis an das Selbstbestimmungsrecht der Gesellschaften, daß, im Falle die Gesellschaft

*) So die Statuten.

**) Vgl. Rede des Bundesratskommissars Kayser in der Reichstagsverhandlung vom 4. Februar 1888. Stenogr. Bericht des deutschen Reichstags 1887 88 Bd. II. S. 707 f.

Digitized by Google

selbst ihre Auflösung will, die Beendigung nicht entsprechend der Errichtung durch einen Bundesratsbeschluß auf Antrag der Gesellschaft, sondern durch Beschluß der Gesellschaft unter bloßer Zustimmung der Aufsichtshörde erfolgt.

3. Ob die Kolonialgesellschaften auch gegen ihren Willen durch Willensakt des Staates beendet werden können, darüber finden sich Bestimmungen weder im Schutzgebietsgesetz noch in den Satzungen; wohl weil das praktische Bedürfnis solcher Bestimmungen fehlt, da das Reich einerseits hohes Interesse an dem Fortbestehen der Kolonialgesellschaften hat, und andrerseits auch in der Lage ist, mit den Mitteln des Aufsichtsrechts die Gesellschaft in einer ihm genehmen Richtung zu lenken. Gleichwohl wird sich aus allgemeinen Grundsätzen ein Recht des Reiches, in zwei Fällen die Beendigung der Kolonialgesellschaften herbeizuführen, ableiten lassen.

1) Salus rei publicae suprema lex esto; wenn Gesellschaften des privaten oder öffentlichen Rechts durch gesetzwidriges Verhalten das Gemeinwohl gefährden, so unterliegen sie regelmäßig der staatlichen Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit durch den Staat. Eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,*) Gesellschaften mit beschränkter Haftung,**) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien***) können in solchem Falle durch Urteil des Verwaltungsgerichtes, Innungen†) durch Beschluß der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden. Den rechtsfähigen Vereinen des Bürgerlichen Gesetzbuches kann nach § 43 B.G.B. die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn sie „durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährden", während außerdem noch staatliche Auflösung des Vereins durch das nach Landesrecht zuständige Staatsorgan möglich ist unter den vom Landesrecht bestimmten Bedingungen,††) die allerdings nicht strenger für die Vereine sein dürfen, als die reichsrechtlich für die Entziehung der Rechtsfähigkeit aufgestellten Bedingungen, da ja jede Auflösung eine Entziehung der Rechtsfähigkeit in sich schließt.†††) *)

Entsprechend muß, auch ohne daß eine besondere diesbezügliche Rechtsvorschrift besteht, dem Reich gegenüber den Kolonialgesellschaften das Recht zustehen, im Falle der Gefährdung des Gemeinwohls durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes und Aufsichtsrats bezw. des Verwaltungsrats oder durch gesetzwidrige Beschlüsse der Hauptversammlung seinerseits durch Verwaltungsakt die Korporation zu vernichten.

2) Die öffentlich-rechtlichen Korporationen sind dem Staate zur Erreichung ihres Zweckes verpflichtet; nur in der Befolgung dieser Verpflichtung haben sie ihre

---

*) Ges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 81.

**) Ges. betr. die Gesellschaften m. b. H. § 62.

***) Diese wenigstens in Preußen: Preuß. Ausführungsgesetz zum H.G.B. vom 24. September 1899, Art. 4.

†) Gewerbe-Ordnung § 97.

††) Hölder, Kommentar, § 43 Note 1.

†††) Hatschek „Auflösung und Entziehung der Privatrechtsfähigkeit eingetragener und konzessionierter Vereine" in der Deutschen Juristenzeitung V. Jahrg. S. 492.

*) Vgl. auch die Bestimmungen des Sozialistengesetzes § 1 ff., welche in gleicher Weise auf private und öffentliche Verbände Anwendung fanden.

Digitized by Google

Existenzberechtigung gegenüber dem Staate.*) Dabei ist es gleichgültig, ob schuldhafte Nichterfüllung oder bloß tatsächliches unverschuldetes Unvermögen vorliegt. Innungen,**) Eingeschriebene Hilfskassen,***) Berufsgenossenschaften,†) Ortskrankenkassen,††) preußische Wassergenossenschaften†††) können, wenn sie ihre wesentlichen Aufgaben vernachlässigen bezw. leistungsunfähig werden, geschlossen werden.

Entsprechendes muß gegenüber den Kolonialgesellschaften gelten. Eine Kolonialgesellschaft verliert ihre Existenzberechtigung, wenn sie die ihr gesetzlich und statutenmäßig obliegende Pflicht zur Kolonisation vernachlässigt, oder sich als zur Erfüllung derselben gänzlich unfähig erweist.

4. Die natürlich gegebene Form für die Vernichtung einer Kolonialgesellschaft ist die Entziehung der Rechtsfähigkeit durch den Bundesrat, da ja die Errichtung der Gesellschaft in der Form der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch den Bundesrat erfolgt. Da zur Verleihung das höchste Organ des Reiches, der Bundesrat zuständig ist, kann zur Entziehung kein niederes Organ zuständig sein: dem Reichskanzler ist eine Mitwirkung bei der Beendigung einer Kolonialgesellschaft nur für den Fall delegiert, daß die Gesellschaft selbst ihre Beendigung will, und die Partikularstaaten können auch dann, wenn die Gesellschaften auf ihrem Territorium ihren Sitz haben, keinen Einfluß auf die Existenz durch Verwaltungsakt des Reiches errichteter Korporationen haben.

Ein Rechtsmittel gegen den Entziehungsbeschluß des Bundesrats ist nicht gegeben. Es kann daher auch ein aus andern als den beiden materiell-rechtlich zulässigen Gründen erfolgender Entziehungsbeschluß von seiten der Gesellschaft nicht angefochten werden.

Die Entziehung der Rechtsfähigkeit hat ebenso wie der genehmigte Auflösungsbeschluß den gänzlichen Untergang der Gesellschaft zur Folge, denn die Entziehung bedeutet den Untergang der Privatrechtspersönlichkeit und, da die Verleihung die Unterstellung unter die Staatsaufsicht zur Nebenwirkung hatte, zugleich die Entbindung von der Staatsaufsicht und der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Erreichung des Gesellschaftszweckes.

Wenn nun die Mitglieder beschließen zur Fortführung der bisher von der Kolonialgesellschaft geführten Unternehmungen sich nunmehr zu einer Aktiengesellschaft oder sonst irgend einer Gesellschaftsform zusammenzuschließen, so bedeutet dieser Beschluß die Konstituierung einer neuen Gesellschaft und ist den für die Bildung einer derartigen Gesellschaft gesetzlich vorgeschriebenen Regeln unterworfen. Von der Notwendigkeit der Durchführung der Liquidation zum Zwecke der Tilgung der Gesellschaftsschulden wird die Kolonialgesellschaft jedoch durch einen solchen Beschluß in der Regel nicht befreit werden.

Das Liquidationsverfahren. Die Liquidation erfolgt gemäß den gleichmäßigen Bestimmung der Statuten in folgender Weise. Besondere Liquidatoren werden nicht bestellt; vielmehr verbleibt es bis zur Beendigung der Liquidation

---

*) Rosin S. 151.
**) Gewerbe-Ordnung § 97.
***) R.G. v. 1. Juni 1884 § 16[1 2].
†) R.G. v. 6. Juli 1884 § 33.
††) R.G. v. 15. Juni 1883 § 47.
†††) Preuß. Ges. v. 1. April 1879 § 61[3].

Digitized by Google

bei der bisherigen Organisation der betreffenden Gesellschaft; dieselbe behält auch ihren früheren Gerichtsstand. Sie gilt also, soweit es für die Zwecke der Liquidation erforderlich ist, als fortbestehend. Die Gläubiger sind in den gewöhnlichen Publikationsorganen der Gesellschaft zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Nach Tilgung der Schulden, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Aufforderung an die Gläubiger — des Sperrjahres — wird die gesamte übrigbleibende Vermögensmasse nach Verhältnis der auf die Anteile geleisteten Einzahlungen unter die Mitglieder verteilt.

Bei manchen anderen öffentlichen Korporationen darf an die Mitglieder auch nach Tilgung der Gesellschaftsschulden keine höhere Summe als der Gesamtbetrag ihrer Einzahlungen zurückgezahlt werden, während der etwaige Überschuß an den Staat fällt, der ihn im Sinne des Zweckes der früheren Korporation zu verwenden hat.*) Entsprechend könnte das Reich einen derartigen Überschuß aus dem Liquidationsverfahren einer Kolonialgesellschaft zu kolonisatorischen Zwecken verwenden. Doch tritt hier wieder der Charakter der Kolonialgesellschaft als einer Kapitalgesellschaft und Handelsgesellschaft in den Vordergrund und läßt es angemessen erscheinen, gerade wie bei privaten Handelsgesellschaften auch einen etwaigen Überschuß noch unter die Inhaber von Anteilscheinen zu verteilen.

Anlagen.

Satzungen
der
Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.

Genehmigt vom Reichskanzler am 10. Dezember 1895.
Angenommen in der konstituierenden Versammlung der Gesellschaft am 20. Dezember 1895.
Verleihung der Korporationsrechte am 30. Januar 1896.

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Unter der Firma

„Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika"

wird auf Grund des Reichsgesetzes vom 15./19. März 1888 eine Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Berlin hat.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft ist die wirtschaftliche Erschließung des deutschen Schutzgebietes von Südwestafrika. Die Gesellschaft kann alle zu diesem Zwecke von ihr für dienlich erachteten und rechtlich erlaubten Handlungen vornehmen, insbesondere Grundeigentum erwerben, bewirtschaften und verwerten, sowie Handel, Gewerbe einschließlich des Bergbaues und dem Verkehr dienende Einrichtungen selbständig oder durch Beteiligung an dergleichen Unternehmungen betreiben.

---

*) Vgl. z. B. Gewerbe-Ordnung § 98 a.

Digitized by Google

§ 3.

Zunächst wird die Gesellschaft auf Grund der unter I. anliegenden Konzession der Kaiserlichen Regierung die Besiedelung der darin genannten Gebietsteile und zwar hauptsächlich durch Ansiedler deutscher Herkunft in Angriff nehmen. Sie wird auf die Herstellung einer regelmäßigen, möglichst direkten und häufigen Schiffsverbindung zwischen Deutschland und dem südwestafrikanischen Schutzgebiet, sowie auf die Verbesserung der Verkehrswege zwischen der Küste und dem Innern des Schutzgebiets und auf solche Einrichtungen Bedacht nehmen welche den Betrieb der Landwirtschaft und den Absatz ihrer Erzeugnisse seitens der Ansiedler zu erleichtern geeignet sind.

§ 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

II. Grundkapital.

§ 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist vorerst auf 300000 Mark, eingeteilt in 1500 Anteile zu je 200 Mark, die sämtlich gezeichnet und auf welche bis jetzt 128450 Mark eingezahlt sind, festgesetzt. Die Anteilscheine lauten auf Namen. Nur deutsche Reichsangehörige oder Gesellschaften, welche in Deutschland ihren Sitz haben, können Anteilscheine erwerben. Auf die Gesellschaft gehen die sämtlichen Aktiven und Passiven des Syndikats für südwestafrikanische Siedelung laut der unter II. anliegenden Bilanz über. Soweit die Einzahlungen auf die von dem Syndikat ausgegebenen Interimsscheine noch nicht vollständig geleistet sind, hat der Verwaltungsrat das Recht, die volle Einzahlung zu fordern. Die Aufforderung hierzu muß mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstage durch die Gesellschaftsblätter (§ 41) bekannt gemacht werden.

III. Haftbarkeit.

§ 6.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

IV. Mitgliedschaft, Anteilscheine.

§ 7.

Mitglieder der Gesellschaft sind die Eigentümer der Interims- bezw. Anteilscheine. Auf den Interimsscheinen wird über die einzelnen Teilzahlungen quittiert, nach Einzahlung des vollen Nennbetrages werden die Interimsscheine zu Anteilscheinen umgestempelt oder besondere Anteilscheine ausgefertigt.

§ 8.

Jeder Zeichner eines Anteils ist der Gesellschaft für die Zahlung des vollen Nennbetrages des letzteren verhaftet; über jenen Betrag hinaus hat derselbe keine Verpflichtung.

§ 9.

Wird die Zahlung einer ausgeschriebenen Teilzahlung in der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann er Säumige zur Zahlung der fälligen Beträge nebst Zinsen vom Fälligkeitstermiu ab im Rechtswege angehalten werden. Statt dessen kann nach zweimaliger Zahlungsaufforderung, welche in gleicher Form und Frist und unter Androhung des Ausschlusses stattzufinden hat, durch Beschluß des Verwaltungsrates der Säumige seines Anteils zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig und der über den Anteil ausgestellte Schein für kraftlos erklärt werden. Diese

Digitized by Google

Erklärung wird dem Säumigen schriftlich mitgeteilt und der für verfallen erklärte Anteil der Gesellschaft zugeschrieben. Die letztere ist berechtigt, ihr zugeschriebene Anteile zu verwerten.

§ 10.

Eine Übertragung der Anteile vor deren Vollzahlung unter Entlastung des Zeichners oder seines Rechtsnachfolgers kann nur mit Genehmigung des Verwaltungsrates geschehen.

§ 11.

Die Erneuerung eines beschädigten Anteilscheines nur gegen Rückgabe desselben zulässig. Abhanden gekommene oder vernichtete Anteilscheine werden nach Kraftloserklärung in dem gesetzlichen Aufgebotsverfahren durch Ausstellung neuer Scheine ersetzt.

§ 12.

Die Anteile sind unteilbar; sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen. Einzelne Mitglieder können nicht auf Teilung klagen.

§ 13.

Die Mitglieder unterwerfen sich für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvertrage den Berliner Gerichten.

V. Organisation und Verwaltung.

§ 14.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) der Verwaltungsrat,
b) die Revisoren,
c) die Hauptversammlung.

a) der Verwaltungsrat.

§ 15.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens sechszehn Mitgliedern.

§ 16.

Der erste Verwaltungsrat wird von der konstituierenden Versammlung, im übrigen werden die Mitglieder des Verwaltungsrates in der ordentlichen Hauptversammlung erwählt.

Der Verwaltungsrat ist, wenn er aus weniger als 16 Mitgliedern besteht, befugt, mittels einstimmigen Beschlusses die Zahl der Mitglieder durch Zuwahl zu ergänzen oder auch bis zur Höchstzahl zu vermehren. Die Amtsdauer der zugewählten Mitglieder reicht jedesmal bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

In jeder ordentlichen Hauptversammlung scheiden die drei der Amtsdauer nach ältesten Mitglieder aus dem Verwaltungsrate aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos. Wiederwahl ist zulässig.

Nur Mitglieder der Gesellschaft können Mitglieder des Verwaltungsrats sein.

§ 17.

Der Verwaltungsrat wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Digitized by Google

§ 18.

Der Verwaltungsrat hat die ausschließliche Leitung und Verwaltung aller Geschäfte der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach Außen und dritten Personen gegenüber in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten ohne jede Ausnahme einschließlich derjenigen, für welche es nach dem Gesetze einer Spezialvollmacht bedarf.

Beschränkungen des Verwaltungsrates durch dieses Statut oder durch Beschlüsse der Hauptversammlungen haben dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§ 19.

Erklärungen oder Unterschriften sind für die Gesellschaft verpflichtend, wenn dieselben unter dem Namen der Gesellschaft entweder von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter nebst einem anderen Mitgliede oder von zwei geschäftsführenden Direktoren (§ 25) oder von einem geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem Mitgliede des Verwaltungsrates oder mit einem zur Mitzeichnung befugten Beamten der Gesellschaft geleisten werden.

§ 20.

Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 21.

Der Verwaltungsrat wird seine Geschäftsordnung selbst festsetzen. Über seine Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden, bezw. dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen.

§ 22.

Die Beschlüsse werden in der Regel in Versammlungen des Verwaltungsrates gefaßt. Nach Ermessen des Vorsitzenden kann ein Beschluß auch durch briefliche oder telegraphische Abstimmung herbeigeführt werden, sofern nicht zwei oder mehr Mitglieder dieser Form der Abstimmung widersprechen.

§ 23.

Versammlungen des Verwaltungsrates werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung berufen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern oder einem geschäftsführenden Direktor muß eine Versammlung berufen werden.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Abwesende Mitglieder können anwesenden Kollegen Vollmacht zur Abstimmung über bestimmte Gegenstände der bei Berufung der Versammlung mitgeteilten Tagesordnung erteilen.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse nur bei Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder gefaßt werden, wenn letztere mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder bilden.

§ 24.

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Befugnisse auf Ausschüsse aus seiner Mitte übertragen, unter Erteilung der von solchen Ausschüssen zu beobachtenden Vorschriften.

Digitized by Google

§ 25.

Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren, welche Mitglieder des Verwaltungsrats sein dürfen, Geschäftsführer und sonstige Bevollmächtigte ernennen und mit ihnen Verträge abschließen, unter Bestimmung der ihnen zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten, sowie des ihnen zu gewährenden Gehaltes.

§ 26.

Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsrates, der geschäftsführenden Direktoren oder sonstiger Geschäftsführer und Bevollmächtigten wird, soweit die Gesetze nicht etwas anderes vorschreiben, durch Attest des Auswärtigen Amtes geführt.

§ 27.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten den Ersatz ihrer baren Auslagen.

b) Die Revisoren.

§ 28.

Die erste ordentliche Hauptversammlung hat zwei oder drei Revisoren, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein dürfen, auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Wenn ein Revisor stirbt, austritt oder dauernd an der Ausübung seines Amtes verhindert wird, haben die übrigen Revisoren sogleich einen Ersatzmann zu ernennen, welcher bis zur nächsten Hauptversammlung tätig ist. Diese hat dann, und zwar für die noch laufende Wahlzeit des Ausgeschiedenen, eine endgültige Wahl vorzunehmen.

Die Revisoren sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen, jederzeit Einsicht in den Schriftwechsel, die Bücher, Rechnungen und Urkunden der Gesellschaft zu nehmen und auf Grund eines einstimmigen Beschlusses eine außerordentliche Hauptversammlung berufen zu lassen.

Sie haben die Bestände und das sonstige Vermögen der Gesellschaft, die Jahresrechnungen und Abschlüsse, sowie zeitweilig die Kassen, Guthaben und Schulden der Gesellschaft zu prüfen und darüber an die ordentliche Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Die Revisoren können außer dem Ersatz der Kosten für die etwaige Hin- und Rückreise eine Vergütung erhalten, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt.

c) Die Hauptversammlung.

§ 29.

Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich.

§ 30.

Die Hauptversammlungen finden in Berlin statt. Die Einberufung geschieht im Verwaltungsrat durch öffentliche Bekanntmachung, welche mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin zu erlassen ist. Die Bekanntmachung hat die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

§ 31.

In der Hauptversammlung berechtigt jeder Anteil zu einer Stimme. Stimmberechtigt sind nur die in das Gesellschaftsregister eingetragenen Personen.

Digitized by Google

§ 32.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes vom Verwaltungsrate dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates oder aber erforderlichen Falles ein von der Hauptversammlung zum Vorsitz berufenes Mitglied der Gesellschaft.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und ernennt die erforderlichen Stimmzähler.

Über die Beschlüsse der Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 33.

Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres, zuerst im Jahre 1897, findet die ordentliche Hauptversammlung statt, in welcher folgende Gegenstände verhandelt werden:

1. Geschäftsbericht des Verwaltungsrates, Vorlegung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. Beschlußfassung über die Bilanz und die Entlastung des Verwaltungsrates;
3. Beschlußfassung über die Gewinnverteilung, Feststellung der Dividende;
4. Wahlen zum Verwaltungsrat;
5. Sonstige Gegenstände der Tagesordnung.

§ 34.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Verwaltungsrate jederzeit und müssen berufen werden auf Verlangen

1. des Kommissars des Reichskanzlers,
2. von Gesellschaftsmitgliedern, welche mindestens ein Zehntel des Gesamtkapitals der Gesellschaft besitzen oder vertreten.

Jene Mitglieder haben dem Verwaltungsrat zur Vorlage an die Hauptversammlung einen formulierten Antrag einzureichen.

Auf ein derartiges Verlangen ist die Versammlung binnen drei Wochen mit der statutenmäßig kürzesten Frist (§ 30) einzuberufen.

§ 35.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, abgesehen von den Bestimmungen des § 36, durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Wahlen finden, falls gegen einen anderen vorgeschlagenen Abstimmungsmodus Einspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln statt und werden nach relativer Stimmenmehrheit entschieden, so daß diejenigen Personen als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 36.

Über folgende Gegenstände:

a) die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft;
b) die Abänderung des Zweckes der Gesellschaft;
c) die teilweise Zurückzahlung oder die Herabsetzung des Grundkapitals, sowie die Amortisation der Anteile kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen Beschluß gefaßt werden.

Digitized by Google

VI. Bilanz, Gewinnverteilung, Reservefonds.

§ 37.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1896.

§ 38.

Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind vom Verwaltungsrat festzustellen und nebst einem Bericht des Verwaltungsrates über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen.

§ 39.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Mindestbetrag der vorzunehmenden Abschreibungen und Rücklagen, jedoch muß die ordentliche Rücklage mindestens 5% des Reingewinnes betragen, bis deren Betrag die Höhe von mindestens 25% des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat, beziehungsweise wieder erreicht hat, nachdem sie angegriffen worden war.

Der Verwaltungsrat ist befugt, durch Abführung eines von ihm erforderlich erachteten Teiles des Reingewinnes eine außerordentliche Rücklage zu schaffen, bis ihre Höhe 25% des Grundkapitals erreicht.

Die ordentliche Rücklage dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Fehlbetrages.

Die außerordentliche Rücklage ist besonders zur Vermehrung des Betriebskapitals und zur Deckung ungewöhnlicher Verluste bestimme, kann aber nach Ermessen des Verwaltungsrates jederzeit zur Verteilung unter die Gesellschaftsmitglieder gebracht werden.

Eine gesondert Belegung der Rücklagen ist nicht erforderlich. Der Verwaltungsrat entscheidet über ihre Verwendung zu Zwecken der Gesellschaft.

§ 40.

Der nach Abzug der Beträge für Abschreibungen und Rücklagen verbleibende Reingewinn wird, sofern die Hauptversammlung nicht anders beschließt, als Dividende auf die Anteile verteilt.

VII. Bekanntmachungen.

§ 41.

Die nach diesem Statut erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger“ und außerdem in denjenigen Zeitungen, welche der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaftsmitglieder für angemessen halten sollte. Ein darüber gefaßter Beschluß muß in den zur Zeit bestimmten Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden.

VIII. Auflösung.

§ 42.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen nach Tilgung der Schulden unter die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Beteiligung verteilt. Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem eine Aufforderung der Gesellschaft an die Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist. Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf eine teilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder.

Digitized by Google

Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

IX. Aufsichtsbehörde.

§ 43.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behufe einen Kommissar bestellen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die statutenmäßige Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszweckes und insbesondere auf die Einhaltung der der Gesellschaft durch die Konzession*) auferlegten Verpflichtungen. Der von dem Reichskanzler bestellte Kommissar ist berechtigt, an jeder Verhandlung des Verwaltungsrates und jeder Hauptversammlung teilzunehmen, von dem Verwaltungsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft (§ 34) nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

§ 44.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Beschlüsse der Gesellschaft unterworfen, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung des Statuts erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

Konzession
für die
Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.

§ 1.

Die Kaiserliche Regierung verleiht der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika in nachbenannten Teilen des südwestafrikanischen Schutzgebietes, sobald daselbst die erforderlichen Kronländereien geschaffen sind, zum Zweck der Besiedelung des Landes eine Fläche von 20000 qkm und zwar:

a) im Bezirke von Windhoek,
b) im Bezirke von Hoachanas,
c) im Bezirke von Gobabis

unter den in dieser Urkunde enthaltenen Bedingungen.

Für die ungefähre Ausdehnung dieser Bezirke sollen die von der Deutschen Kolonialgesellschaft herausgegebenen Kartenskizzen über die Abgrenzung der drei Bezirke zu Grunde gelegt werden.

In der verliehenen Fläche sind die dem Syndikat für Südwestafrikanische Siedelung bereits überlassenen Ländereien in Klein-Windhoek und Umgebung einbegriffen.

---

*) Die endgiltige Erteilung der nachfolgenden Konzession ist unter dem 2. März 1896 erfolgt.

Digitized by Google

§ 2.

Von den durch den Kaiserlichen Landeshauptmann für das südwestafrikanische Schutzgebiet als Kronland erklärten oder noch zu erklärenden Ländereien darf die Gesellschaft für ihre Zwecke jeweilig vier Fünftel in einer zusammenhängenden Fläche oder in einzelnen Stücken, die in der Regel nicht unter 500 qkm groß sein sollen, auswählen.

§ 3.

Die Kaiserliche Regierung übernimmt es, dafür Sorge zu tragen, daß der Gesellschaft, soweit nicht besondere Umstände es unmöglich machen, von dem verliehenen Lande im Durchschnitt jährlich mindestens 1000 qkm zur Auswahl gestellt werden.

§ 4.

Die Gesellschaft hat die von ihr ausgewählten Flächen zunächst in Bausch und Bogen zu begrenzen. Wegen genauer Begrenzung und Vermessung bleibt nähere Vereinbarung vorbehalten.

§ 5.

Das verliehene Land darf nur mit Reichsangehörigen oder deutsch redenden Abkömmlingen von Deutschen besiedelt werden. Zur Zulassung anderer Ansiedler bedarf es der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung.

Kauf- und Pachtverträge, sowie ähnliche Überlassungsgeschäfte mit Nichtansiedlern oder mit Gesellschaften sind nur mit Zustimmung der Kaiserlichen Regierung zulässig.

§ 6.

Zur Leitung des Siedelungsunternehmens, zur Zuweisung und Abmessung der einzelnen Farmen hat die Gesellschaft einen Vertreter zu bestellen, welcher seinen Aufenthalt im Siedelungsgebiet zu nehmen hat.

§ 7.

Von den aus dem Verkauf und der Verpachtung von Ländereien, sowie aus ähnlichen Geschäften erzielten Erträgen hat die Gesellschaft eine Abgabe von 10% an die Regierung zu entrichten. Die Verrechnung der an die Regierung abzuführenden Beträge hat binnen 3 Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zu erfolgen.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, aus diesen Erträgen je nach ihren verfügbaren Mitteln bis zu 30%, mindestens aber 15% auf Meliorationen des Landes, wie z. B. Bewässerungsanlagen, Wegebauten, Verbesserung der Transportverhältnisse, zu verwenden.

§ 8.

Die der Gesellschaft verliehenen Ländereien sind, solange sie unbenutzt im Besitze der Gesellschaft verbleiben, sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren, nachdem sie verkauft oder in Benutzung genommen worden sind, von allen Abgaben und Steuern befreit.

Die von der Siedelungsgesellschaft zugelassenen Ansiedler sollen dieselben Vergünstigungen wie die von anderen Gesellschaften im Schutzgebiete angeworbenen Ansiedler genießen.

§ 9.

Sollte der Kaiserliche Landeshauptmann späterhin Teile des überwiesenen Landes für Zwecke der Verwaltung oder der Schutztruppe in Anspruch nehmen,

Digitized by Google

so ist die Gesellschaft verpflichtet, die verlangten Ländereien, soweit sie noch nicht verkauft sind, gegen eine Entschädigung durch Zuweisung von Land in einem der zu überlassenden Fläche entsprechenden Wert an die Regierung wieder abzutreten.

§ 10.

Nach Ablauf von 25 Jahren vom Tage dieser Konzession an, jedoch nicht früher als nach Verlauf von 20 Jahren nach erfolgter Überweisung des Siedelungsgebietes fällt alles von der Siedelungsgesellschaft nicht verkaufte oder verpachtete Land an die Kaiserliche Regierung zurück.

§ 11.

Im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung der in den §§ 5 bis 7 bezeichneten Verpflichtungen seitens der Gesellschaft ist die Kaiserliche Regierung berechtigt, den der Gesellschaft verliehenen Grund und Boden, soweit dieser nicht bereits besiedelt worden ist, für verwirkt zu erklären.

§ 12.

Die Kaiserliche Regierung verpflichtet sich, innerhalb der nächsten 10 Jahre vom Tage dieser Konzession an in den Bezirken von Windhoek und Hoachanas an andere Gesellschaften Land zu Siedelungszwecken nur dann zu verleihen, wenn die von ihnen angebotenen Bedingungen für die Regierung ebenso vorteilhaft oder vorteilhafter sind, als die Bestimmungen dieser Konzession. In jedem Falle soll jedoch die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika ein Vorzugsrecht genießen, wenn sie bereit und in der Lage ist, die von den gedachten anderen Gesellschaften angebotenen Bedingungen ihrerseits zu übernehmen.

Berlin, den 2. März 1896.

Auswärtiges Amt.
Kolonial-Abteilung.
gez.: Dr. Kayser.

Abänderung der Konzession der Siedelungsgesellschaft vom 2. März 1896. Vereinbarung vom 19. April 1898.

Zwischen der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts, vertreten durch den Direktor der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts, Wirklichen Geh. Legationsrat v. Buchka und der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, vertreten durch den Vorsitzenden ihres Verwaltungsrats, Excellenz Staatsminister v. Hofmann, und ihren Direktor, Herrn Ernst Vohsen, ist folgende Vereinbarung getroffen worden.

§ 1.

Die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts überweist durch Vermittelung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft für das südwestafrikanische Schutzgebiet der Siedelungsgesellschaft die eine Hälfte der dieser nach der Konzession vom 2. März 1896 in der Gesamtausdehnung von 20000 qkm zustehenden Ländereien, also 10000 qkm = 1000000 ha, sobald die Gesellschaft diese Ländereien entweder in einer zusammenhängenden Fläche oder in einzelnen Stücken von mindestens 2000 qkm ausgewählt haben wird.

Digitized by Google

§ 2.

Nachdem diese Überweisung stattgefunden hat, geht das Wahlrecht bezüglich der anderen der Gesellschaft nach der Konzession zustehenden Hälfte der Ländereien, also 10000 qkm, auf die Landeshauptmannschaft mit der Maßgabe über, daß alles Land, welches die letztere innerhalb der hier fraglichen Gebiete Windhoek, Hoachanas und Gobabis vom Tage des Abschlusses dieser Vereinbarung ab bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Gesellschaft nach § 3 voll entschädigt, beziehungsweise nach § 5 wieder in ihre Konzessionsrechte eingetreten sein wird, an Dritte abgibt, als namens der Gesellschaft ausgewählt angesehen werden soll.

§ 3.

Als teilweise Entschädigung für die baren Auslagen, welche die Gesellschaft bisher für Siedelungszwecke verwendet hat, sind alle Erlöse, welche die Landeshauptmannschaft aus dem Verkaufe von Ländereien innerhalb der in § 2 genannten Gebiete erzielen wird, an die Gesellschaft abzuführen. Die Verrechnung dieser Erlöse erfolgt zu den folgenden Sätzen:

Bei Verkäufen bis zum Ende des ersten Kalenderjahres, welches dem Abschluß dieser Vereinbarung folgt, mit . . . . 16½ Pf.
Bei Verkäufen im zweiten und dritten Jahre mit . . . 17 „
Bei Verkäufen im vierten und fünften Jahre mit . . . 18 „
Bei Verkäufen im sechsten und siebenten Jahre mit . . 19 „
Bei Verkäufen im achten und neunten Jahre mit . . . 20 „
Bei Verkäufen im zehnten bis zu einschließlich dem fünfzehnten Jahre mit . . . . . 21 „

für den Hektar der im § 2 bezeichneten nach Abzug von 100000 ha noch übrig bleibenden Hälfte der Ländereien (vergl. § 4 letzter Absatz).

Sobald die Gesellschaft für diese 900000 ha entschädigt sein wird, hört jede weitere Zahlungsverpflichtung der Landeshauptmannschaft auf.

§ 4.

Die Landeshauptmannschaft wird in den hier fraglichen Gebieten Land an Angehörige und ehemalige Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe auf ihr geeignet erscheinende Weise abgeben. Jedoch soll, so lange die Gesellschaft nicht nach § 3 voll entschädigt sein wird, die Landeshauptmannschaft Land nur zu einem Preise abgeben, welcher mindestens dem Betrage der Entschädigung gleichkommt, wie sie für die Gesellschaft in dem Jahre, in welchem die Abgabe erfolgt, berechnet wird. An andere Personen wird die Landeshauptmannschaft, bis die Gesellschaft nach § 3 voll entschädigt ist, in den hier fraglichen Gebieten Land nur im Wege der öffentlichen Versteigerung und nicht unter den in § 3 genannten Preisen ablassen. Hierbei herrscht Einverständnis darüber, daß in beiden Fällen die nach § 3 zu berechnenden Mindestpreise bar gezahlt werden müssen.

Die Landeshauptmannschaft ist indessen bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem etwa die Gesellschaft nach § 5 dieser Vereinbarung wieder in ihre Konzessionsrechte eingetreten sein wird, berechtigt, von der in § 2 bezeichneten Hälfte der Ländereien 100000 ha an Angehörige und ehemalige Angehörige der Schutztruppe zur eigenen Bewirtschaftung unentgeltlich abzulassen, jedoch nicht mehr als 10000 ha in jedem Jahr und nicht über 1500 ha an ein und dieselbe Person. Insoweit hiernach in dem einen oder anderen Jahre weniger als 10000 ha ab-

Digitized by Google

gelassen sein werden, erfährt das Recht der Landeshauptmannschaft zur unentgeltlichen Abgabe von Land an die in Betracht kommenden Personen für die folgenden Jahre eine entsprechende Erweiterung.

§ 5.

Sollte die Landeshauptmannschaft innerhalb 15 Jahren für die ihr überwiesenen 1000000 ha nur zum Teil Zahlung geleistet haben, so tritt die Siedelungsgesellschaft für den Teil der 1000000 ha, der weder nach § 3 verrechnet, noch auf Grund des § 4, letzter Absatz, von der Landeshauptmannschaft unentgeltlich abgegeben worden ist, wieder in ihre Konzessionsrechte ein und zwar mit der Maßgabe, daß für diesen Teil die in § 10 der Konzession erwähnte Frist von 25 Jahren vom Ablauf der 15 Jahre an beginnt.

§ 6.

Für diejenigen Beträge, die die Gesellschaft auf Grund dieser Vereinbarung von der Landeshauptmannschaft erhalten wird, hat die Gesellschaft keinerlei Abgaben zu entrichten. Außerdem finden die Bestimmungen des § 7 der Konzession auf jene Beträge keine Anwendung.

Geschehen zu Berlin, den 19. April 1898.

Auswärtiges Amt
Kolonial-Abteilung
gez. Dr. v. Buchka.

Siedelungsgesellschaft
für Deutsch-Südwestafrika
gez. v. Hofmann. gez. Ernst Vohsen.

Konzession
für die
„Gesellschaft Nordwest-Kamerun".

Vereinbarung
zwischen der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts in Vertretung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun und der Handelsgesellschaft Nordwest-Kamerun.

---

§ 1.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiet von Kamerun vom 15. Juni 1896 und in Anwendung der Ausführungsverfügung des Reichskanzlers hierzu vom 17. Oktober 1896 wird der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" in dem nachfolgend näher bezeichneten Gebiet das in den nächsten 50 Jahren zu schaffende Kronland unter den im § 2 aufgeführten Bedingungen als Eigentum verliehen.

Dies Gebiet wird begrenzt:

Im Süden vom Sannaga.

Im Osten durch eine Linie, die vom Schnittpunkte des Sannagas mit dem 12. Grad östlicher Länge nach Nord-Nord-Ost läuft, Kontscha berührt und am 8. Breitengrad endigt.

Im Norden durch den 8. Breitengrad.

Im Nordwesten durch die Deutsch-Englische Landesgrenze.

Digitized by Google

Im Westen durch eine Linie, die von dem südlichsten Schnittpunkte des Croß-River mit der Landesgrenze ausgehend in südöstlicher Richtung verläuft und den Sannaga an der Einmündung des Mbam trifft.

Es wird vorbehalten, die im Vorstehenden bezeichneten gedachten, beziehungsweise durch eine Benennung eines Längen- oder Breitengrades ausgedrückten Grenzlinien auf den Vorschlag des Kaiserlichen Gouverneurs durch Grenzbestimmungen zu ersetzen, die den vorhandenen örtlichen Verhältnissen (Flußläufen, Gebirgszügen, Sprachgrenzen) angepaßt sind.

Selbstverständlich hat die Gesellschaft in dem Vertragsgebiet alle etwa von Dritten erworbenen Rechte zu beachten.

§ 2.

Solange die in § 4 der genannten Verordnung vom 15. Juni 1896 erwähnten Landkommissionen in dem oben bezeichneten Gebiete noch nicht in Tätigkeit getreten sind, wird der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" die Ermächtigung erteilt, nach eingeholter Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs in diesem Gebiet ihrerseits Land aufzusuchen, mit etwaigen Eigentümern und Beteiligten wegen Überlassung von Land Abkommen zu treffen und solches Land vorläufig in Besitz zu nehmen. Auf das hiernach von der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" beanspruchte Land finden im übrigen die Bestimmungen des § 12 der erwähnten Verordnung Anwendung.

§ 3.

Der Kaiserliche Gouverneur wird ermächtigt, auf die Dauer von 20 Jahren alle Landankäufe der „Gesellschaft Nordwest-Kammerun" oder ihrer Bevollmächtigten in dem bezeichneten Gebiet von den Eingeborenen vor jedem anderen zu genehmigen.

§ 4.

Die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" verpflichtet sich, das in ihrem Eigentum befindliche, innerhalb des oben bezeichneten Gebiets gelegene Land, insoweit es zu Eisenbahn-, Wege- und Stationenbau sowie zu Kirchen, Missions- und Schulzwecken und zu sonstigen gemeinnützigen und fiskalischen Anlagen verwendet werden soll, unentgeltlich an den Landesfiskus von Kamerun abzutreten.

§ 5.

Die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" verpflichtet sich, alle ihre konzessionsmäßigen Rechte nicht beeinträchtigenden Unternehmungen innerhalb des Vertragsgebiets zu dulden und vor allem die Freiheit des Handels zu respektieren.

§ 6.

Die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" verpflichtet sich:

a) die ihr gehörenden und etwa noch in ihren Besitz gelangenden Gebiete auf ihre natürlichen Hülfsquellen jeder Art gründlich zu erforschen;

b) öffentliche Wege, Eisenbahnen, Kanäle öffentliche Dampfschiffverbindungen und andere Mittel für den inländischen und internationalen Verkehr selbst oder durch andere herzustellen und zu betreiben, in dem Maße, wie die Erschließung des Vertragsgebiets solches zweckmäßig erscheinen läßt.

Die Pläne für Anlagen, beziehungsweise Einrichtungen vorgedachter Art sind vor der Ausführung dem Kaiserlichen Gouverneur zur Genehmigung einzureichen, und zwar, namentlich soweit es sich

Digitized by Google

um Eisenbahnen und Kanäle handelt, in Verbindung mit einem Konzessionsgesuch;

c) gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen jeder Art, Landwirtschaft (Plantagenwirtschaft), Bergbau, insbesondere durch Anlage von Plantagen und Faktoreien, zu betreiben oder zu unterstützen. Für den Betrieb des Bergbaus greifen die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun vom 28. November 1892, Platz;

d) die Produktionsfähigkeit des Vertragsgebiets nicht durch raubbauähnliche Ausbeutungen zu vernichten, sondern vielmehr zu erhalten und nach Möglichkeit zu steigern.

§ 7.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei Vornahme des Holzschlags im Vertragsgebiet 25% des Waldbestandes unberührt zu lassen.

§ 8.

Der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" wird die Verpflichtung auferlegt, vorweg 5% des Reingewinnes als Beitrag für öffentliche Zwecke an den Landesfiskus von Kamerun zu zahlen und alsdann 10% des Reingewinns, welcher ihr verbleibt, nachdem 5% des letzteren für den Reservefonds, bis dieser die Höhe von 25% des Grundkapitas erreicht hat, in Abzug gebracht und 4% Dividende auf das eingezahlte Gesellschaftskapital ausgeschüttet worden sind, an den Landesfiskus von Kamerun abzuführen (vgl. § 29 des Gesellschaftsstatuts). Der verbleibende Rest des Reingewinns wird nach Gewährung einer angemessenen Tantieme an den Aufsichtsrat 2c. solange an die Anteilseigner Serie A und Serie B gleichmäßig verteilt, bis dieselben einen Zins von zusammen 10% auf das eingezahlte Kapital erhalten haben.

Von dem sich alsdann noch ergebenden Überschusse des Reingewinns werden 10% an den Landesfiskus abgeführt, während der übrige Betrag den Anteilseignern der Serie A (Anteilschein) und B (Genußschein) gleichmäßig so lange überwiesen wird, bis dieselben einen Zins von zusammen 12% auf das eingezahlte Kapital erhalten haben. Von dem sich alsdann noch ergebenden Überschusse des Reingewinns werden 33⅓% an den Landesfiskus abgeführt während der übrige Betrag den Anteilseignern der Serie A und B nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften solange überwiesen wird, bis dieselben zusammen 20% auf das eingezahlte Kapital erhalten haben. Der sich alsdann noch ergebende Überschuß des Reingewinns wird zu gleichen Teilen zwischen dem Landesfiskus einerseits sowie den Anteilseignern Serie A und B andererseits dergestalt verteilt, daß die Anteilseigner hinsichtlich der auf beiden Serien zusammen entfallende Hälfte des Überschusses gleichmäßig bedacht werden.

Von dem für öffentliche Zwecke an den Landesfiskus von Kamerun vorweg zu leistenden Beitrag ist die „Gesellschaft für Nordwest-Kamerun" in demjenigen Rechnungsjahre, in welchem der im § 10 festgesetzte Zuschuß zur Tschadsee-Expedition geleistet wird, befreit.

Falls die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" neue Gesellschaften gründet oder sich an der Bildung neuer Gesellschaften beteiligt und für die Überlassung von Land oder die Gewährung von Vergünstigungen Aktien oder Genußscheine von den neu gebildeten Gesellschaften erhält, so hat der Landesfiskus das Recht,

Digitized by Google

an dem durch solche Geschäfte erzielten Reingewinn nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen Teil zu nehmen.

§ 9.

Die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" ist verpflichtet jährlich mindestens 100000 M., binnen 10 Jahren aber 3000000 M., auf das Vertragsgebiet zu Gesellschaftszwecken tatsächlich zu verwenden und die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage der Jahresabschlüsse bei der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts bis zum 1. Juli jedes Jahres nachzuweisen.

§ 10.

Die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" leistet zu der geplanten Expedition über Garua zum Tschadsee eine einmalige bare Beihülfe von 100000 M.

§ 11.

Die Geltungsdauer der vorstehenden Vereinbarung wird auf 50 Jahre bestimmt, durch deren Ablauf die von der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" auf Grund dieser Vereinbarung erworbenen Rechte nicht berührt werden. Sollte die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" nach dem Ablauf von 12 Jahren eine Eisenbahnverbindung zwischen der Kamerunküste und dem Konzessionsgebiete zur Durchführung gebracht haben, so wird die Geltungsdauer bis auf 60 Jahre verlängert.

Für den Landesfiskus von Kamerun
gez. v. Buchka.

gez. Max Schöller,
als
Vertreter des Syndikats resp. der
Handelsgesellschaft Nordwest-Kamerun.

Berlin, den 31. Juli 1899.

Konzession zum Bergbau in der chinesischen Provinz Schantung.

Nachdem von der Deutsch-Asiatischen Bank, in Vertretung des Syndikats, welches sich zur Errichtung deutsch-chinesischer Bergbau-Gesellschaften gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dem Syndikat die Konzession zum Bergbau in der chinesischen Provinz Schantung zu erteilen, will die Kaiserliche Regierung diese Konzession nach Maßgabe der im deutsch-chinesischen Vertrage vom 6. März 1898 getroffenen Vereinbarungen und unter den nachstehenden Bedingungen erteilen:

§ 1.

Der Konzessionar erhält auf die Dauer von fünf Jahren, von dem Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet, die ausschließliche Berechtigung, in dem Gebiete, das sich auf beiden Seiten der Eisenbahnlinien, die

a) von Tsintau über Weihsien nach Tsinanfu, nebst Zweigbahn nach Poschan,
b) von Tsinanfu aus, als Teil der von Tientsin nach Kuatschou (Tschinkiang) durch die Provinz Schantung geplanten Bahn und

Digitized by Google

c) von Tsintau über Itschoufu, in der Richtung auf die unter b) erwähnte Bahn

gebaut werden sollen, in einer Breite von dreißig Li erstreckt, nach Kohlen und anderen Mineralien, sowie Petroleum zu schürfen und auf Grund der gemachten Funde durch Mutung die Verleihung des Bergwerkseigentums zu beantragen.

Der Konzessionar hat der Kaiserlichen Regierung so bald als möglich die voraussichtliche Linie der zu erbauenden Eisenbahnen vorzulegen.

§ 2.

Für jeden innerhalb des unter § 1 bezeichneten Gebietes gemachten Fund, der auf seiner natürlichen Lagerstätte nachgewiesen sein muß, wird dem Konzessionar auf seinen Antrag ein Bergwerksfeld verliehen werden, welches durch senkrechte Ebenen begrenzt wird, die einerseits durch die Bahnlinie und eine in dreißig Li Abstand von dieser parallel gezogene Linie, andererseits durch zwei in Abstand von sechs Kilometern rechtwinklig zur Bahnlinie gezogene Linie bezeichnet werden.

Nach Ablauf der in § 1 festgesetzten Frist erlischt das ausschließliche Schürf- und Mutungsrecht des Konzessionars, und das freie Verfügungsrecht der Kaiserlichen Regierung, auch anderen Personen oder Körperschaften das Schürfen und Muten zu gestatten, tritt wieder in Kraft.

§ 3.

Der Konzessionar oder dessen Rechtsnachfolger sind verpflichtet, auf dem verliehenen Felde, oder wenn ihnen drei oder mehrere verliehen werden, mindestens auf je einem von drei verliehenen Feldern innerhalb von zehn Jahren den ordnungsmäßigen Bergwerksbetrieb zu eröffnen und von da an aufrecht zu erhalten. Kommen der Konzessionar oder dessen Rechtsnachfolger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Kaiserliche Regiernng berechtig, wenn der Unterlassung oder der Einstellung des Betriebes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, die Verleihung des Bergwerkseigentums für die betreffenden Felder zurückzuziehen, ohne daß hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann.

Im Falle der Nichtaufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes darf von der Zurücknahme der Verleihung erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine zweimalige, mindestens je ein halbes Jahr auseinanderliegende Aufforderung zur Wiederaufnahme des ordnungsmäßigen Betriebes nicht geführt hat.

Werden von dem Konzessionar oder dessen Rechtsnachfolgern hinsichtlich eines Bergwerksfeldes besondere Gründe geltend gemacht, welche die Einhaltung der zur Eröffnung des ordnungsmäßigen Betriebes gesetzten Frist unmöglich gemacht haben, so kann die Frist einmal angemessen verlängert werden. Weisen der Konzessionar oder dessen Rechtsnachfolger in einer für die Kaiserliche Regierung überzeugender Weise nach, daß ihnen die Einhaltung dieser Frist oder die Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes durch höhere Gewalt unmöglich gemacht worden ist, so ist im ersteren Falle die Frist angemessen zu verlängern, im zweiten Falle die Zurücknahme der Verleihung ausgeschlossen, sofern der Konzessionar oder dessen Rechtsnachfolger nach Beseitigung der durch höhere Gewalt veranlaßten Störung binnen einer von der Kaiserlichen Regierung festzusetzenden angemessenen Frist den ordnungsmäßigen Betrieb wieder aufnehmen.

Digitized by Google

§ 4.

Stellt sich nach Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage der Erteilung dieser Konzession an gerechnet, heraus, daß der Umfang der dem Konzessionar verliehenen Bergwerksfelder die Hälfte des Gesamtflächeninhaltes der Dreißig-Li-Zone übersteigt, so steht es der Kaiserlichen Regierung frei, das Bergwerkseigentum, soweit es über das angegebene Maß hinaus verliehen worden ist, wieder zurückzuziehen, ohne daß hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann. Dabei bleibt es dem Konzessionar überlassen, die Felder zu bezeichnen, an denen sein Bergwerkseigentum oder das Bergwerkseigentum der von ihm gebildeten Bergwerksgesellschaften (§ 5) aufhören soll. Kommt der Konzessionar der von der Kaiserlichen Regierung an ihn ergehenden Aufforderung, diese Felder zu bezeichnen, innerhalb von sechs Monaten, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, nicht nach, so bestimmt die Kaiserliche Regierung die Felder.

§ 5.

Der Konzessionar hat eine oder mehrere deutsch-chinesische Gesellschaften, und zwar mindestens eine innerhalb von drei Monaten, nachdem es das Gesetz gestatten wird, unter der Form einer Kolonial-Gesellschaft im Sinne des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 zu bilden und auf sie die ihm durch diese Konzession verliehenen Rechte und Pflichten entsprechend zu übertragen. Die Statuten dieser Gesellschaften unterliegen der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung.

Jede hiernach gebildete Gesellschaft ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschlusse des Bundesrats über die ihr zu gewährende Rechtsfähigkeit ihren Sitz in Tsintau zu nehmen.

Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist die Kaiserliche Regierung berechtigt, sofern sie die Fristen nicht einmal verlängern will, die dem Konzessionar oder der betreffenden Gesellschaft nach Maßgabe der Konzession zustehenden Rechte und Pflichten für erloschen zu erklären, ohne daß hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann.

§ 6.

Für die öffentliche Zeichnung der Anteile jeder der zu bildenden Gesellschaften ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sich daran sowohl Deutsche wie Chinesen beteiligen können. Insbesondere soll die Zeichnung auf die Anteile auch in geeigneten Handelsplätzen Ostasiens eröffnet werden, und es sollen die dort gezeichneten Beträge eine angemessene Berücksichtigung finden.

§ 7.

Der Konzessionar oder dessen Rechtsnachfolger sind verpflichtet, aus den von ihnen gewonnenen Kohlen auf Verlangen der Kaiserlichen Regierung die Bedürfnisse der Kaiserlichen Marine nach Kohlen vorab zu befriedigen und ihr für alle von ihr bezogenen Kohlen einen Vorzugspreis, der 5% unter dem jeweiligen Marktpreis für Kohlen der gleichen Qualität in Tsintau liegt, zu gewähren.

§ 8.

Als Beitrag zu den Aufwendungen des Reichs für die Hafenanlagen in der Kiautschou-Bucht und zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Schutzgebietes haben der Konzessionar oder dessen Rechtsnachfolger von dem

Digitized by Google

jährlichen Reineinkommen der Bergwerks-Unternehmungen eine Abgabe zu zahlen, welche wie folgt zu berechnen ist:

„Wenn der aus den Erträgnissen einer Bergwerks-Unternehmung zu verteilende Reingewinn die Auszahlung einer Jahres-Dividende von mehr als 5% des für die Unternehmung eingezahlten und verwendeten Anteils-Kapitals gestatten würde, so ist für das betreffende Betriebsjahr von dem Mehrbetrage über 5% bis zu 7% der zwanzigste Teil, von dem Mehrbetrage über 7% bis zu 8% der zehnte Teil, von dem Mehrbetrage über 8% bis zu 10% der fünfte Teil, von dem Mehrbetrage über 10% bis zu 12% der dritte Teil und von dem Mehrbetrage über 12% die Hälfte an die Kasse des Gouvernements des Kiautschou-Gebiets zu zahlen."

§ 9.

Die völlige oder teilweise Übertragung der nach dieser Urkunde erteilten Konzession, sowie jede Abänderung der Statuten der gemäß § 5 zu errichtenden Gesellschaften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung.

Eine Übertragung der Konzession selbst oder einzelner ihrer Teile an eine andere als eine deutsche oder deutsch-chinesische Gesellschaft ist ausgeschlossen.

§ 10.

Eine Ausfertigung dieser Konzessionsurkunde wird dem Konzessionar ausgehändigt werden, sobald die Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft ordnungsmäßig gebildet ist.

§ 11.

Etwaige Kosten dieser Urkunde, insbesondere etwaige Stempelkosten, trägt der Konzessionar.

Baden-Baden, den 1. Juni 1899.

Der Reichskanzler.

Digitized by Google

Die Schiffahrt in und nach Oſtaſien.

Die reichen Gebiete in Oſtaſien ſind, was den Handel anbetrifft und zwar beſonders den europäiſchen und amerikaniſchen Export, die Länder der Zukunft. Dieſes geht beſonders deutlich aus dem regen Schiffsverkehr hervor, welcher von den alten Kulturſtaaten nach jenen Gegenden eingerichtet worden iſt und welcher, beſonders bei Inbetrachtziehung der deutſchen Verhältniſſe, gerade in den letzten Jahren einen erheblichen Aufſchwung genommen hat. Bereits in Heft 9 des V. Jahrgangs dieſer Zeitſchrift habe ich dargelegt, in welch bedeutender Weiſe ſich die Handelsbeziehungen zwiſchen dem Reiche der Mitte und den europäiſchen bezw. amerikaniſchen Staaten geſteigert haben. Aus den dort enthaltenen kurzen Angaben über den Schiffsverkehr mit den chineſiſchen Vertragshäfen ergibt ſich, daß der Anteil Deutſchlands ſeit 1896 von 6% auf 16%, derjenige des neu-aufſtrebenden, gefährlichſten Nebenbuhlers Japans von 2% auf 11% geſtiegen, derjenige Englands aber von 65% auf 56% zurückgegangen iſt.

Betrachten wir die Verhältniſſe in den Jahren 1873—96, ſo haben ſich in dieſem Zeitraum die von den deutſchen Schiffen erreichten Seemeilentonnen von 247,6 Millionen auf 2767,5 Millionen alſo um 1018% gehoben, während die entſprechenden britiſchen Leiſtungen von 2477 Millionen auf 4845 Millionen, alſo nur um 76,5% ſtiegen.

Der Beginn des Schiffsverkehrs mit Oſtaſien kann naturgemäß erſt von dem Zeitpunkt an gerechnet werden, in welchem die in jenen Gebieten liegenden Staaten durch die Gewalt einzelner Mächte, beſonders Amerikas und Englands, gezwungen wurden, aus ihrer Jahrhunderte währenden Abgeſchloſſenheit herauszutreten.

Für China war dieſer Zeitpunkt der Friede von Nanking, 26. Auguſt 1842, und für Japan der Vertrag von Kenagawa, am 31. März 1854. Deutſchland begann mit jenen Staaten engere Handelsbeziehungen in den Jahren 1859—62 durch ein deutſches Kriegsſchiffgeſchwader anzuknüpfen. Der an Bord desſelben befindliche Geſandte Graf zu Eulenburg ſchloß mit Japan und dann mit China einen Handels- und Freundſchaftsvertrag und von nun an entwickelte ſich langſam ein Schiffsverkehr mit jenen Gebieten, mit Japan zunächſt allerdings nur unter preußiſcher Flagge, da bis zur Begründung des Norddeutſchen Bundes den unter den Hoheitszeichen der Hanſeſtädte fahrenden Schiffen der Eintritt in die Häfen dieſes Inſelreiches verwehrt war. Um ſo lebhafter entwickelte ſich aber der Verkehr beſonders Hamburgs, mit den Vertragshäfen Chinas.

Digitized by Google

Die folgende Tabelle zeigt die Beteiligung der einzelnen Nationen an dem Gesamtschiffsverkehr in den Jahren 1864—1872:

		1864		1866	
	Jahr des Abschlusses des Handelsvertrages	Zahl der Schiffe	Gesamt-Tonnengehalt		
zusammen		18220	71913	15672	6877582
davon					
Großbritannien	1842	8007	2875388	8277	3922243
Frankreich	1844	262	95092	243	109243
Rußland	1858	21	9198	19	4112
Deutschland	1861	2255	608261	2190	605444
Österreich	1868	33	166415	742	118458

		1868		1870		1872	
	Jahr des Abschlusses des Handelsvertrages	Zahl der Schiffe	Gesamt-Tonnengehalt				
zusammen		14067	6419802	14136	6917828	17090	8486473
davon							
Großbritannien	1842	7127	3382082	6578	3135590	8360	3954130
Frankreich	1844	239	139165	194	79824	225	164346
Rußland	1858	32	12099	23	7990	31	33068
Deutschland	1861	1783	417851	1304	370607	1976	607948
Österreich	1868	819	131725	630	97912	723	102256

Die angeführten Zahlen zeigen in Betreff Deutschlands zwar eine Abnahme der Zahl der Schiffe, dagegen ist der Gesamttonnengehalt, und dieses ist das Entscheidende, in den Jahren 1864 und 1872 ungefähr das Gleiche; während der Gesamttonnengehalt der anderen in Frage kommenden Staaten erheblich zugenommen hat. Die Hauptschuld an diesem Stillstand trägt wohl die Tatsache, daß deutscherseits die Entsendung von Fahrzeugen nur dem Bedürfnis entsprechend und in unregelmäßigen Abständen erfolgte, während England bereits seit 1840, Frankreich seit 1863 regelmäßige Schiffahrtsverbindungen nach Ostasien eingerichtet hatten. Bis zum Jahre 1869 mußten sämtliche nach Ostasien gehenden Fahrzeuge den weiten Weg um das Kap der guten Hoffnung machen, ausgenommen war der Verkehr der englischen Überlandpost, welche bereits seit dem Jahr 1840 derart über Egypten befördert wurde, daß die Peninsular and Oriental Company Schiffe von Southampton nach Alexandria sandte, deren Ankunft mit dem Abgang anderer Schiffe derselben Gesellschaft von Suez korrespondierte.

Nach Eröffnung des Suezkanals trat ein großer Umschwung in den Transportverhältnissen nach Ostasien ein, die Hauptmasse des Verkehrs begann den langen Weg um das Kap der guten Hoffnung zu meiden und sich durchs Mittelmeer der neugeschaffenen Wasserstraße zuzuwenden. Vor allen Dingen ging England sofort nach Eröffnung des Kanals mit dem Bau einer Dampferflotte derart vor, daß es binnen weniger Jahre alle Frachten nach dorthin an sich gerissen hatte und von 1869 bis Ende der 70er Jahre war Deutschlands Frachtverkehr größtenteils auf die Benutzung englischer Schiffe angewiesen. Erst seit 1879 machte sich eine erhebliche Vermehrung der deutschen Flagge bei den den Suez-Kanal passierenden

Digitized by Google

Fahrzeugen bemerkbar und zwar betrug die Zahl der den Kanal im Verhältnis zur Gesamtzahl benutzenden

	deutschen Schiffe	englischen Schiffe
1879	1,0	77,1
1884	3,9	75,3
1894	8,8	71,1

Für die neuere Zeit dürfte vielleicht auch die Heranziehung der wichtigeren anderen seefahrenden Nationen zum Vergleich von Interesse sein, die Zahlen geben die Beteilung der einzelnen Mächte im Verhältnis zu dem Gesamttonnengehalt der den Kanal benutzthabenden Fahrzeuge an:

	1896	1897	1898	1899	1900
England	66,9	66,4	67,1	65,5	56,7
Deutschland	9,3	10,7	10,4	10,8	15,0
Frankreich	6,8	7,3	6,9	6,8	8,5
Niederlande	4,3	4,4	4,1	4,2	5,2
Spanien	2,2	1,8	1,8	1,2	1,1
Italien	4,9	1,8	1,6	1,5	1,8
Rußland	1,2	2,0	1,9	1,9	3,3
Japan	0,4	1,5	2,0	2,3	2,6

Bei dem erheblichen Übergewicht, welches der englische Tonnengehalt aufweist, ist zu berücksichtigen, daß der weitaus größte Teil der Schiffe unter großbritannischer Flagge nach Indien und Australien geht, sodaß sich bei dem direkten Verkehr Europas mit Ostasien die Haupthandelsnationen wohl die Wage halten werden. Hervorgehoben muß werden, daß ein großer Teil des Passagier-Verkehrs den deutschen Reichs-Postdampfern zufällt.

Die erste regelmäßige deutsche Dampferlinie wurde 1871 von der deutschen Dampfschiffsreederei in Hamburg unter dem Namen Kingsin-Linie zum Verkehr nach Ostindien, China und Japan eingerichtet. Anfangs konnten wegen mangelnder Fracht die regelmäßigen Fahrten nicht immer eingehalten werden, auch hatte der Frachtverkehr unter englischer Konkurrenz viel zu leiden. Diese Linie blieb die einzig regelmäßig betriebene bis 1886. 1898 gingen die 14 Dampfer der Kingsin-Linie mit einem Tonnengehalt von 49196 Brutto-Registertons in den Besitz der Hamburg-Amerika-Linie über. Im Jahre 1886 begründete der Norddeutsche Lloyd auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1885 und des Vertrages vom 3./4. Juli 1885 die vom Staate mit 4400000 M. subventionierte „Ostasiatische Postdampferlinie", welche den Verkehr nach Ostasien derart betreiben sollte, daß in Zwischenräumen von 28 Tagen ein Dampfer Bremerhaven verließe.

Nachdem im Jahre 1899 die Reichssubvention um 1 190000 M. erhöht worden war, übernahmen den Dampferverkehr nach Ostasien die beiden Gesellschaften „Norddeutscher Lloyd" und „Hamburg-Amerika-Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft" gemeinsam seit dem Jahr 1900 und zwar derart, daß auf der Reichspostdampfer-Linie alle 14 Tage ein Dampfer abwechselnd von Hamburg und Bremerhaven abgehen und Rotterdam, Antwerpen, Genua, Neapel, Port Said, Suez, Colombo, Penang, Singapore, Hongkong, Schanghai und unter Einbeziehung der bisherigen Zweiglinie in die Hauptlinie Nagasaki, Hiogo—Kobe, Yokohoma anlaufen muß. Außerdem entsenden beide Gesellschaften dreimal im Monat Frachtdampfer nach

Digitized by Google

Ostasien, welche den Dienst der von der Hamburg-Amerika-Linie übernommenen Kingsin-Linie versehen. Der Bedarf war jedoch von Anfang an derart groß, daß sich meist die Einstellung von Extra-Dampfern als notwendig erwies.

Über die weitere Entwicklung dieser vom Staat subventionierten Linien sagt der Geschäftsbericht der Hamburg-Amerika-Linie vom Jahr 1903: „Bekanntlich bestand bisher zwischen dem Norddeutschen Lloyd und uns eine Betriebsgemeinschaft in der Weise, daß sowohl die Reichspostdampfer-, wie die Frachtdampferlinie für gemeinsame Rechnung und mit beiderseits in die Fahrt eingestellten Schiffen betrieben wurde, wobei nur vereinbart war, daß die eigentliche Betriebsleitung bei der Reichspostdampferlinie in den Händen des Norddeutschen Lloyd, bei der Frachtdampferlinie in den Händen unserer Gesellschaft liegen sollte. In der Praxis zeigte sich jedoch, daß der Dualismus in der Verwaltung beider Linien der zweckmäßigen Ausnutzung des Dampfermaterials und der schnellen Disposition über dasselbe hinderlich war. Wir einigten uns daher mit dem Lloyd dahin, daß es richtiger sei, eine Neuteilung des ostasiatischen Verkehrs an die Stelle der bisherigen Teilung nach ideellen Anteilen treten zu lassen. Hierbei bot sich von selbst die Lösung der Frage auf der Grundlage dar, daß der Lloyd die von ihm seit langer Zeit betriebene Reichspostdampferlinie, wir dagegen die Frachtdampferlinie für alleinige Rechnung übernehmen, während gleichzeitig Verabredungen getroffen wurden, welche eine Konkurrenz zwischen den beiden Linien auf diesem Gebiete für die Zukunft ausschließen.

Nachdem wir aus dem ostasiatischen Reichspostdampferdienste ausgeschieden sind, ist unsere Gesellschaft nunmehr wiederum ganz auf ihre eigene Kraft angewiesen und bezieht keinerlei Reichs- oder Staats-Subvention. Das Einzige, was ihr überhaupt aus der Reichskasse zufließt, ist die Vergütung für die Beförderung der Post, welche bekanntlich recht niedrig bemessen und insbesondere nach wesentlich geringeren Sätzen berechnet wird, als die Vergütungen, welche den englischen Dampfschiffahrts-Gesellschaften von der brititschen Postverwaltung gezahlt werden.

Der Waren-Verkehr auf den subventionierten ostasiatischen Linien entwickelte sich wie folgt.

	Wert der Waren in 1000 M.		
	ausgefahren	eingefahren	zusammen
1888	19408	28780	48188
1889	20108	36078	56186
1890	21423	29696	51119
1891	17569	30125	47694
1892	18695	32502	51197
1893	26301	36159	62460
1894	28000	56718	84718
1895	29876	56833	86708
1896	45565	55333	100898
1897	36693	58751	95444
1898	39271	53838	93109
1899	48387	53387	101714

Im Jahre 1901 gestaltete sich der Verkehr der subventionierten ostasiatischen Linie wie folgt: „Dieselben nahmen an der Beförderung auf der Aus- und Heimfahrt zusammengenommen mit 184714 Tons im Wert von 234102000 M. Teil.

Digitized by Google

Auf der Ausreise wurden befördert 100563 Tons im Wert von 44525000 M. d. h. 65,9% des Gesamtgewichts und 50,4% des Gesamtwertes der auf dieser Linie nach fremden Häfen beförderten Güter. Von den auf der Heimreise verfrachteten 84151 Tons im Wert von 145699000 M., waren 41650 Tons im Wert von 29957000 M., d. h. 49,5% des Gesamtgewichts und 20,6% des Gesamtwertes für Deutschland bestimmt.

Für das Jahr 1902 stellen sich die Zahlen wie folgt: Zusammen wurden auf der Aus- und Heimreise befördert 181936 Tons im Werte von 233801000 M. Auf die Ausreise entfielen hiervon 94769 Tons im Werte von 91292000 M., darunter deutscher Herkunft 64049 Tons im Werte von 53425000 M., d. h. 67,6% des Gesamtgewichts und 58,5% des Gesamtverkehrs der auf dieser Linie nach fremden Häfen beförderten Güter. Von den auf der Heimreise verfrachteten 87167 Tons im Werte von 142509000 M. waren 49689 Tons im Werte von 35020000 M., d. h. 57% des Gesamtgewichts und 24,6% des Gesamtwerts für Deutschland bestimmt.

Für das Geschäftsjahr 1903 stehen genaue Zahlen noch nicht zur Verfügung, jedoch äußert sich der Geschäftsbericht der Hamburg-Amerika-Gesellschaft für das in Frage kommende Jahr dahin: „Was den Geschäftsgang im Verkehr mit Ostasien betrifft, so ist gegenüber dem Vorjahre eine wesentliche Besserung zu konstatieren. In der Richtung von Europa nach Ostasien bestand zeitweilig ein erheblicher Ladungs-Andrang, während rückkehrend die Verhältnisse weniger günstig lagen. Inzwischen ist durch die im fernen Osten eingetretenen kriegerischen Ereignisse die Verbindung mit Sibirien unterbrochen, während andererseits unsere Hauptlinie eine Einbuße bisher nicht erlitten hat."

Der Personen-Verkehr in den letzten Jahren gestaltete sich wie folgt:

		1900			
		I.	II.	III. Klasse	zus.
Es wurden befördert nach	auswärts:	3799	2237	3280	9316 Pers.
„ „ „ „	heimwärts:	3218	4477	5674	7852 „
		1901			
		I.	II.	III. Klasse	zus.
„ „ „ „	auswärts:	4300	2640	2311	9251 Pers.
„ „ „ „	heimwärts:	4192	2603	4757	11552 „

Im Jahre 1902 ist die ostasiatische Linie mit etwa 20000 Passagieren auf derselben Höhe wie im Vorjahre und auch für das Jahr 1903 ist kein Rückgang im Passagier-Verkehr zu verzeichnen.

Die folgenden Tabellen zeigen die Entwicklung des deutschen Schiffsverkehrs in den ostasiatischen Gewässern

China **)

deutsche Häfen und deutsche Flagge

	angekommen von:				abgegangen nach:			
	Mit Ladung		In Ballast od. leer		Mit Ladung		In Ballast od. leer	
	Zahl der Schiffe	Tonnen-gehalt	Zahl der Schiffe	Tonnen-gehalt	Zahl der Schiffe	Tonnen-gehalt	Zahl der Schiffe	Tonnen-gehalt
1873	12	12642	—	—	—	—	—	—

**) Für England ausschl. Hongkong.

Digitized by Google

	angekommen von:				abgegangen nach:			
	Mit Ladung		In Ballast od. leer		Mit Ladung		In Ballast od. leer	
	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt
1875	20	12642	—	—	21	13260	3	4243
	(8)†	(7919)			(9)	(9071)	(1)	(2428)
1885	26	26737	—	—	31	34901	—	—
	(18)	(20339)			(24)	(30094)		
1886	33	39163	—	—	40	50617	—	—
	(26)	(32620)			(36)	(47751)		
1887	39	56461	—	—	42	66608	—	—
1890	47	79236	—	—	43	74285	—	—
	(39)	(70483)			(38)	(70341)		
1895	41	108502	—	—	45	116215	—	—
	(41)	(108502)			(45)	(116215)		
1901	40	150312	3	8362	56	193934	1	2950
	(40)	(150312)	(3)	(8362)	(55)	(192882)	(1)	(2950)

englische Häfen, englische Flagge
beladen oder mit Ballast

	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt
1873	106	122572	30	25706
1875	—	—	—	—
1885	118	193523	58	81151
1886	129	204806	77	101706
1887	120	194181	57	78826
1890	73	126696	59	86052
1895	55	116962	31	65069
1901	14*	38077*	21*	49421*

franz. Häfen, franz. Flagge

	angekommen		abgegangen	
an und ab zusammen	128621	Tons		
	124676	„		
	87156	„		
	—			
	4257	„		
	6	10549	3	6619

Japan
deutsche Häfen und deutsche Flagge

	angekommen von:				abgegangen nach:			
	Mit Ladung		In Ballast od. leer		Mit Ladung		In Ballast od. leer	
	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt
1873	—	—	—	—	—	—	—	—
1875	—	—	—	—	2	515	—	—
1885	13	20726	—	—	23	39268	—	—
	(12)	(20262)			(23)	(39268)		
1886	13	22731	—	—	21	39836	1	1884
	(13)	(22731)			(21)	(39836)	(1)	(1884)
1887	2	1774	—	—	—	—	—	—
	(2)	(1774)						
1890	12	24416	—	—	23	44462	—	—
	(12)	(24416)			(23)	(44462)		

†) Dampfer.
*) 1899.

Digitized by Google

	angekommen von:				abgegangen nach:			
	Mit Ladung		In Ballast od. leer		Mit Ladung		In Ballast od. leer	
	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt
1895	13	31615	—	—	12	25152	—	—
	(13)	(31615)			(12)	(25152)		
1901	20	81488	1	3412	29	118544	—	—
	(20)	(81488)	(1)	(3412)	(28)	(116628)	—	—

englische Häfen, englische Flagge — beladen oder mit Ballast — franz. Häfen, franz. Flagge

	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	angekommen	abgegangen
1873	15	9873	30	22575	—	
1875	—	—	—	—	—	
1885	18	25279	13	19277	—	
1886	19	28037	16	23443	2663 Tons	
1887	25	38995	22	29605	40871 „	
1890	52	87543	32	51475	107544 „	
1895	16	37696	65	129503	110207 „	
1901	58*	160728*	117*	310526*	24 51982	27 59543

Rußland und Korea

deutsche Häfen und deutsche Flagge

	angekommen von:				abgegangen nach:			
	Mit Ladung		In Ballast od. leer		Mit Ladung		In Ballast od. leer	
	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt
1873	—	—	—	—	—	—	—	—
1875	—	—	—	—	5	1593	—	—
1885	—	—	—	—	6	3322	—	—
					(5)	(3042)		
1886	—	—	—	—	6	4718	—	—
					(6)	(4718)	—	—
1887	—	—	—	—	2	1457	—	—
1890	—	—	—	—	5	4770	—	—
					(5)	(4770)		
1895	—	—	—	—	10	9147	—	—
					(10)	(9147)		
1901	3	4317	—	—	15	18925	—	—
	(3)	(4317)			(15)	(18925)		

Hongkong ††

	angekommen von: beladen oder mit Ballast.		abgegangen nach: beladen oder mit Ballast.	
	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt
1873	10	7331	47	36847

*) 1899.

††) Für englische Häfen und englische Flagge.

Digitized by Google

	angekommen von:		abgegangen nach:	
	beladen oder mit Ballast.			
	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt
1875	—	—	—	—
1885	3	2127	29	40612
1886	5	6680	10	14601
1887	4	5344	15	19547
1890	4	6588	7	11555
1895	2	4823	26	48563
1901	2*	4340*	11	22436

Kiautschou
deutsche Häfen und deutsche Flagge

	angekommen von:				abgegangen nach:			
	Mit Ladung		In Ballast od. leer		Mit Ladung		In Ballast od. leer	
	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt
1898	2	5665	—	—	8	14661	—	—
	(2)	(5665)			(7)	(13337)		
1899	1	3176	—	—	6	12446	—	—
	(1)	(3176)			(2)	(6337)		
1900	9	15514	—	—	—	—	—	—
	(9)	(15514)						
1901	16	64397	1	1372	11	25983	—	—
	(16)	(64397)	(1)	(1372)	(7)	(20343)		

Verkehr deutscher Schiffe zwischen außerdeutschen Häfen und Ostasien.
Es sind überhaupt abgegangen

	nach außerdeutschen Häfen von:				von außerdeutschen Häfen nach:			
				China				
1875	390	171577	111	42556	418	181029	100	35367
1885	622	391741	87	57413	651	420160	69	41528
1886	1005	1077331	158	117828	1079	729711	89	64120
1887	—	—	—	—	869	651512	73	37474
1890	709	1105865	87	67247	741	702167	59	39224
1895	1022	1105865	117	96730	1071	1152644	63	48643
1901	1401	1959605	87	103754	1452	2006859	63	74589
				Japan				
1875	30	8550	11	3360	22	5977	0	1875
1885	80	70260	15	14601	85	88924	15	9561
1886	143	118927	3	2274	99	96392	41	18821
1887	—	—	—	—	147	168513	68	65555
1890	137	194007	17	17011	133	187540	21	21081
1895	602	673654	31	30763	558	635926	82	69597
1901	330	983730	30	57133	325	1001348	36	42594

*) 1899.

Digitized by Google

				Russisch-Ostasien und Korea				
1875	12	3908	—	—	14	5495	6	1782
1885	23	12219	6	3410	24	13302	1	408
1886	43	23500	8	4203	56	29692	1	553
1887	—	—	—	—	7	3002	3	1594
1890	34	21407	31	17659	35	22926	27	13568
1895	145	113484	9	8564	152	120715	1	13333
1901	71	74244	3	3680	72	74967	1	796
				Kiautschou				
1898	63	47028	4	4993	65	52292	—	—
1899	77	69123	4	7070	81	74220	—	—
1900	16	59656	3	6251	106	197203	1	3039
1901	108	148038	3	4116	128	167133	1	732

Nach der Trennung der Hamburg-Amerika-Linie vom Norddeutschen Lloyd richtete die erstere Ende 1903 neben den schon in ostasiatischen Gewässern von ihr betriebenen Küstenlinien einen direkten Verkehr von Hamburg nach Port Arthur, Dalny und Wladiwostok ein, welcher allerdings durch den Krieg sofort empfindlich gestört wurde.

Von der Hamburg-Amerika-Linie wurde 1898 in Gemeinschaft mit der Hamburger Rheederei Slomann und Komp. eine regelmäßige Dampferlinie New York—Ostasien durch den Suez-Kanal eingerichtet, zu welcher die erstgenannte Gesellschaft vierteljährlich zwei Dampfer stellt. Diese Fahrzeuge laufen an: Shanghai, Yokohama, Kobe, Moji.

Außer diesen deutschen Gesellschaften vermittelten den Verkehr zwischen Europa und Ostasien noch folgende Dampfschiffahrts-Unternehmungen in regelmäßiger Fahrt:

1. Die englische „Peninsular and Oriental Steamship Navigation Company," welche vom Staat subventioniert wird, expediert alle 14 Tage einen Dampfer von Liverpool nach China. Während diese Linie früher bis Yokohama fuhr, wurden im Oktober 1900 die beiden für diese Zweiglinie bestimmten Dampfer verkauft und fahren jetzt unter japanischer Flagge. Unmittelbare Verbindung zwischen Großbritannien und Japan wird indessen noch unterhalten und direkte Dampfer mit Einrichtungen für eine beschränkte Zahl von Passagieren versehen in regelmäßigen Zwischenräumen zwischen Yokohama und London.

2. Die englische „Ocean Steamship Company" sendet ihre Dampfer in achttägigen Zwischenräumen regelmäßig von Liverpool nach China und Japan und zurück nach London. Zwischenhäfen werden nach Bedarf angelaufen. Die meisten der 20 Schiffe zählenden Flotte dienen hauptsächlich der Frachtbeförderung. Die nötigen Einrichtungen sind in weitgehendster Weise getroffen und können einige Dampfer Collis bis zu 35 Tonnen Gewicht ohne irgend welche Hülfe löschen.

3. Die Glen-Line (englische Flagge) läßt ihre neun Dampfer in 21tägigen Zwischenräumen von London nach Shanghai und von hier nach New-York durch den Suez-Kanal.

4. Die „China Mutual Steam Navigation Company" (englische Flagge) welche über 12 Dampfer verfügt.

Digitized by Google

5. Die „Ben Line“ mit kleinen und ziemlich alten Dampfern.	versehen einen regelmäßigen Schiffahrtsdienst nach China und Japan in Abständen von	14 Tagen meist 30 Tagen
6. Die „Mogul Line“ von London über Antwerpen.		30 Tagen
7. Die „Schire-Line“ von London.		21 Tagen
8. Die Dampfer der „Schaw Adams and Co.“ von Middelsborough		14 Tagen

9. Die französische Gesellschaft „Messageries maritimes“, welche vom Staat subventioniert wird, expediert alle 14 Tage von Marseille einen Dampfer nach China und Japan.

10. Der österreichische Lloyd sendet von Triest aus jeden Monat einen Dampfer nach China und Japan und zwar wird abwechselnd Hongkong—Japan und Hongkong—Shanghai—Japan gefahren.

11. Die Navigazione Generale Italiana sendet regelmäßig jeden Monat einen Dampfer nach Hongkong und weiter nach Yokohama.

12. Die Ostasiatiske Kompagnie Aktieselskat, russisch-dänische Gesellschaft mit dem Sitz in Kopenhagen, sendet seit 1899 regelmäßig alle 30 Tage einen Dampfer nach Ostasien bis Wladiwostok.

13. Die französische Dampfergesellschaft Compagnie des Chargeurs Reunis eröffnete 1901 einen monatlichen Dampferdienst von Dünkirchen nach Indien unter Anlaufen der Häfen Havre, Marseille, Suez, Colombo, Singapore, Saigon, Haiphang.

14. Die russische „Freiwillige Flotte“ unternimmt regelmäßig 14tägige Fahrten von Odessa nach Wladiwostok unter Anlaufen von Shanghai bei der Hinfahrt, bei der Rückfahrt gehen diese Dampfer den Jangtse hinauf bis Hankou, um dort Tee zu laden. Da jedoch diese Dampfer ohne Rücksicht auf etwaige Abmachungen mit Privatleuten dem Regierungsgut den Vorrang einräumen müssen, so lassen die russischen Rheedereien seit 1902 mehr oder minder regelmäßig eigene Dampfer nach Ostasien fahren und in neuester Zeit hat

15. die „Russische Dampfschiffahrts- und Handelsgesellschaft“ einen regelmäßigen Verkehr von Odessa nach Ostasien eingerichtet.

16. Die vom Staat subventionierte japanische Gesellschaft „Nippon Yusen Kaisha“, welche noch vor 10 Jahren eine kleine Lokal-Küsten-Gesellschaft war und jetzt den größten Dampfschiffahrts-Gesellschaften zugezählt werden muß, läßt zweiwöchentlich Dampfer von Yokohama nach Antwerpen und London laufen.

Als Anschlußlinie ist endlich noch eine Schiffahrtsgesellschaft, die ihren Sitz in Holland hat zu nennen und von der holländischen Regierung subventioniert wird.

17. Dieselbe läßt seit dem 1. September 1903 Dampfer in vierwöchigen Abständen von Soerbaya über Samarang, Batavia, Hongkong, Amoy, Kobe nach Yokohama und zurück laufen.

Da ein Teil des europäisch-ostasiatischen Verkehrs auch über Nordamerika geleitet wird, so erscheint es angebracht, auch kurz der regelmäßigen Dampfschiffahrtsverbindungen über den Stillen Ozean Erwähnung zu tun. Es versehen diesen Dienst:

1. Die amerikanische Postdampferlinie von den beiden amerikanischen Gesellschaften „Occidental and Oriental Steamship Company“ und der „Pacific Mail

Digitized by Google

Steamship Company" und der japanischen Gesellschaft „Toyo Kisen Kaisha" zwischen San Francisco—Hongkong eingerichtet, läuft Honolulu, Yokohama, Hiogo, Nagasaki, Shanghai an. Jede der genannten Gesellschaft stellt drei Dampfer, die Fahrten folgen sich in Abständen von 7—10 Tagen.

2. Die Frachtdampferlinie der „Oriental and California Steamship Company" zwischen Hongkong und Japan einerseits und San Francisco und San Diego andererseits, fährt mit zwei Dampfern unter englischer Flagge.

3. Die „Northern Pacific Steamship Company" führt mit fünf Dampfern zehntägige Fahrten zwischen Hongkong—Japan einer- und Victoria—Tacoma andererseits aus und hat in letzter Zeit nach Bedarf auch Wladiwostok angelaufen.

4. Die „Canadian Pacific Mail Line", welche sich im Besitz der Canadian Pacific Railway Company befindet, unterhält mit fünf Dampfern dreiwöchentliche Fahrten zwischen Vanconold, dem Endpunkt der kanadischen Überlandbahn und Yokohama—Nagasaki—Shanghai—Hongkong.

5. Die japanische Gesellschaft „Nippon Yusen Kaisha" fährt 14tägig im Anschluß an die Great Northern-Eisenbahn von Seattle nach Yokohama, Kobe, Moji, Hongkong mit fünf Dampfern, welche für Passagier- und Frachtbeförderung eingerichtet sind.

6. Die „Oregon and Oriental Steamship Company" fährt mit fünf Dampfern von Hongkong nach Portland.

7. Die „China Mutual Steam Navigation Company" fährt unter britischer Flagge in 14tägigen Zwischenräumen zwischen Hongkong—Shanghai einer- und Victoria—Seattle andererseits.

8. Die „China Commercial Company", eine ausschließlich mit chinesischem Kapital arbeitende Gesellschaft mit dem Sitz in Kanton, läßt seit März 1903 drei Dampfer von Honkong über Japan nach Mexiko und zurück laufen unter Berührung von Shanghai, Moji, Kobe, Yokohama, Honolulu, Manzanillo, Mazatlan, San Francisco. Von letzterem Ort direkt Rückfehr über Japan nach China.

9. Das in letzter Zeit sich immer mehr steigende Frachtgeschäft nach Ostasien von dem Westen der Vereinigten Staaten aus, hat Veranlassung zur Gründung der Great Northern Steamship Company im Jahre 1903 gegeben. Für diese Gesellschaft befinden sich drei große 20000 Tons-Dampfer im Bau, deren erster am 1. Januar 1904 in Dienst gestellt wurde. Die Schiffe gehen zwischen dem Puget-Sund nnd Ostasien und hofft die Gesellschaft durch Zusammenwirken mit der großen Nordbahn und der Norupacificbahn einen bedeutenden Güterverkehr durch den Stillen Ozean ins Werk setzen zu können.

Im Anschluß an diese großen Verkehrslinien hat sich schon frühzeitig unter fremder Flagge eine mit der Zunahme der Handelsbeziehungen sich immer mehr steigernde Küstenschiffahrt entwickelt, an welcher auch die russische Nation bereits zur Zeit der Gründung der Kingsin-Linie beteiligt war.

Die erste, einen regelmäßigen Küstenschiffsverkehr zwischen den Häfen des himmlischen Reiches einrichtende Gesellschaft, war die englische „Shanghai Steam Navigation Company", welche im Jahre 1877 von der chinesischen „China Merchant's Steam Navigation Company" um die Konkurrenz zu beseitigen, angekauft wurde. Die erwähnte chinesische Gesellschaft wurde auf Veranlassung des Vizekönigs Li Hung Chan im Jahre 1873 begründet, um an Stelle der bisherigen großen Dschunken mit ihren Dampfern den aus Reis bestehenden Tribut der Südprovinzen

Digitized by Google

nach Tientsin zu schaffen. Seit diesem Zeitpunkt hat sich die chinesische und auch die japanische Küstenschiffahrt lebhaft entwickelt; während die letztere fast ausnahmslos unter heimischer Flagge ausgeführt wird, beteiligen sich an ersterer außer den Chinesen: die Engländer, die Deutschen, die Russen, diese allerdings zumeist nur zur Herstellung einer Verbindung mit ihren Besitzungen am Stillen Ozean und die Japaner.

Es dürfte wenig Zweck haben auf die Einzelheiten der beteiligten Gesellschaften einzugehen, nur sei darauf hingewiesen, daß wie für den gesamten Handel, so auch für die chinesische Küstenschiffahrt Shanghai den Mittelpunkt bildet. Von diesem Handelsemporisium aus werden folgende Linien hauptsächlich betrieben: Shanghai—Ningpo, Shanghai—Tsintau—Wei-hai-wei, Shanghai—Chefoo—Tientsin, Shanghai—Chefoo—Nintschwang, Shanghai—Wenchow—Foochow, Shanghai—Port Arthur—Koreanische Häfen—Wladiwostok, Shanghai—Swatow—Amoy—Hongkong- Canton, Shanghai—Nagasaki—Kobe—Yokohama. Fast auf allen diesen Linien wetteifern die oben erwähnten Nationen miteinander, sodaß die Konkurrenz eine sehr scharfe ist.

Was nun die Beteiligung der deutschen Flagge an der chinesischen bezw. ostasiatischen Küstenschiffahrt betrifft, so ist dieselbe besonders bei ersterer eine recht bedeutende. Nachdem sich im Jahre 1896/97 ein erheblicher Rückgang bei dem unter deutscher Flagge sich vollziehenden Küstenverkehr bemerkbar gemacht hatte, wurden in den Jahren 1897/98 1901 Reisen mit 1050370 Tonnen unternommen.

Im Jahre 1898 waren unter deutscher Flagge 45 Dampfer in der chinesischen Küstenschiffahrt tätig, hiervon gehörten

14 der Rheederei Jebsen in Apenrade,
10 der chinesischen Küstenschiffahrtsgesellschaft,
6 der Firma A. Wahl in Köln,
5 der Flensburger Dampfschiffahrtsgesellschaft,
4 der Asiatischen Küstenschiffahrtsgesellschaft,
3 der Firma Struwe in Blankenese,
je 1 drei verschiedenen Hamburger Firmen.

Bis zum Jahre 1901 war die obige Zahl bis auf 52 Dampfer mit 55000 Netto-Registertons gestiegen.

Eine genaue Übersicht des Küstenverkehrs unter deutscher Flagge in den Jahren 1873 und 1901 gibt die folgende Tabelle, in Betreff deren Angaben hervorgehoben werden muß, daß das Jahr 1901, welches das letzte ist, über welches genaue statistische Angaben vorliegen, infolge der Nachwirkung der chinesischen Wirren und einer in Japan ausgebrochenen wirtschaftlichen Krisis ein sehr ungünstiges war.

Verkehr der deutschen Flagge in den ostasiatischen Gewässern.

	Es sind abgegangen von:							
	Mit Ladung		leer od. in Ballast		Mit Ladung		leer od. in Ballast	
	Zahl d. Schiffe	Tonnengehalt	Zahl d. Schiffe	Tonnengehalt	Zahl d. Schiffe	Tonnengehalt	Zahl d. Schiffe	Tonnengehalt
	China							
	1901				1873			
nach Kiautschou	22	55265	—	—	—	—	—	—
„ China	927	1121390	46	56979	231	72788	80	22237
„ Japan	102	266469	29	31179	14	5395	8	2741

Digitized by Google

	Es sind abgegangen von:							
	Mit Ladung		leer od. in Ballast		Mit Ladung		leer od. in Ballast	
	Zahl d. Schiffe	Tonnengehalt	Zahl d. Schiffe	Tonnengehalt	Zahl d. Schiffe	Tonnengehalt	Zahl d. Schiffe	Tonnengehalt
	China							
	1901				1873			
nach Russisch-Ostasien u. Korea	13	11899	—		4	1035	—	—
	Japan							
nach Kiautschou	8	27352	—	—	—	—	—	—
„ China	132	306411	1	1223	24	8100	7	3140
„ Japan	165	597631	5	9469	10	4291	7	2230
„ Russisch-Ostasien u. Korea	8	10839	—	—	—	—	—	—
	Russisch-Ostasien und Korea							
nach Kiautschou	—	—	—	—	—	—	—	—
„ China	9	8521	—	—	—	—	7	1941
„ Japan	10	12810	1	1223	—	—	2	633
„ Russisch-Ostasien u. Korea	51	52229	1	796	5	1420	—	—

Seit dem Jahr 1901 haben sich die Verhältnisse gebessert und auch der russisch-japanische Krieg hat einen ungünstigen Einfluß auf die ostasiatische Küstenfahrt zunächst nicht auszuüben vermocht. Eine Zeitlang war sogar der Verkehr recht lebhaft. Der Anteil der japanischen Flagge an der Fahrt nach und in China hat sich durch Vercharterung japanischer Handelsdampfer an die Regierung stark vermindert. Die japanischen Rheder haben in Charterung europäischer Schiffe für diese Fahrten Ersatz gesucht. Auf diese Weise sind fremde Flaggen jetzt auch an der den Japanern vorbehaltenen Küstenfahrt zwischen japanischen Häfen und an dem Verkehr der noch nicht allgemein geöffneten kleineren Häfen des Landes beteiligt.

In Korea hat die Schiffahrt in der ersten Zeit der Okkupation gestockt. Charterdampfer nach koreanischen Häfen waren schwer zu bekommen. Nachdem es sich jedoch nach den übereinstimmenden Beobachtungen der Europäer herausgestellt hat, daß die Japaner dort vortreffliche Manneszucht halten und die wirtschaftlichen Verhältnisse sich ordnungsmäßig abwickeln, hat die Hamburg-Amerika-Linie die Fahrten ihrer regelmäßigen Linie zwischen Hongkong, Shanghai und Chemulpo mit eigenen Schiffen wieder aufgenommen.

Der Verkehr mit den sich so aussichtsvoll gestaltenden russischen Gebieten am Stillen Ozean mußte naturgemäß vor der Hand wieder eingestellt werden. Trotzdem erscheint die Anführung der bis zum Ausbruch des Krieges nach Russisch-Ostasien unternommenen Fahrten zweckmäßig.

Unter den in Frage kommenden deutschen Gesellschaften stehen die Hamburg-Amerika-Linie, sowie der Norddeutsche Lloyd, welcher im Jahre 1900 mit 21 Dampfern seine Tätigkeit in ostasiatischen Gewässern begann, an erster Stelle, obwohl sie erst seit kurzer Zeit ihre Tätigkeit in der Küstenschiffahrt begonnen haben.

Die erstgenannte Gesellschaft betreibt:

1. Die Postlinie Shanghai—Tsingtau—Tschifu—Tientsin mit vier Dampfern.

Digitized by Google

Bis Mitte April 1900 war der Postverkehr zwischen Kiautschou und Shanghai durch Schiffe der Kaiserlichen Kriegsmarine aufrecht erhalten worden. Zu dem angegebenen Zeitpunkt wurde zwischen beiden Orten eine regelmäßige 14 tägige Postdampfschiffsverbindung durch die Rhederei Jebsen in Apenrade eingerichtet, zunächst mit einem 1000 Tons-Dampfer, welcher Einrichtungen für 8 Kajüts- und 200—300 Zwischendeckspassagiere besaß, von Mitte August desselben Jahres mit zwei Dampfern. Die Zwischenräume der Touren wurden auf 8, später auf 4—5 Tage herabgesetzt. Anfang 1901 wurde diese Linie von der Hamburg-Amerika-Gesellschaft angekauft und erweitert durch die Einrichtung einer direkten einwöchentlich zu betreibenden

2. Linie Shanghai—Tsingtau, befahren von dem Dampfer „Gouverneur Jäschke", welcher jeden Sonntag Shanghai und jeden Mittwoch Tsingtau verläßt, neben der mit drei Dampfern 4—6 täglich betriebenen Hauptlinie. Während des Winters, in welchem die Rhede von Taku von Eis geschlossen ist, wird die Fahrt nur bis Tschifu ausgedehnt.

3. Die Küsten-Frachtdampferlinie Kanton—Hongkong—Shanghai, welche seit 1901 mit fünf Dampfern befahren wird.

4. Die im Jahr 1901 eröffnete Linie Hongkong—Nagasaki—Wladiwostok über Kobe oder Tschifu in monatlichen Abständen für Personen- und Frachtverkehr.

5. Im Verein mit der Hamburger Firma Kunst und Albers die 1902 eröffnete Linie Hongkong—Shanghai—Chemulpo—Port Arthur—Niutschwang—Kanton—Hongkong.

6. Die Linie Wuhu—Chingkiang—Hongkong—Kanton.

Der Norddeutsche Lloyd unterhält folgende Linien:

1. Im ostindischen Archipel: Singapore—Deli; Signapore—Macassar—Menado—Gorontalo; Singapore—Borneo; Singapore—Manila; Penang—Deli; Hongkong—Sandakan.

2. Hongkong—Shanghai; Swatau—Shanghai.

3. Singapore—Hongkong; Bangkok—Swatau—Hongkong, Singapore—Bangkok—Borneo.

Als weitere deutsche Gesellschaften sind zu nennen:

Die „Asiatische Küstenfahrtgesellschaft" mit fünf Dampfern.

Die „Chinesische Küstenfahrtgesellschaft" mit neun Dampfern mit zusammen 14674 Tons,

Die Rhederei Rickmers mit sechs Dampfern.

Die Firma Diedrichsen, Jebsen und Comp., welche ihre vier Dampfer in dreiwöchentlichen Abständen zwischen Kanton—Hongkong—Tsingtau—Tschifu—Niutschwang laufen läßt.

Die ostasiatische Handelsgesellschaft mit 13 Dampfern.

Die Damfschiffahrtsgesellschaft „Globus" mit 4 Dampfern.

Die ungefähre Verteilung der deutschen Schiffahrt in den chinesischen Gewässern ergibt sich aus Folgendem:

Amoy ist nicht mehr an der deutschen Küstenschiffahrt beteiligt.

Kanton: Küstenschiffahrt 30 deutsche Schiffe.
Binnenschiffahrt 6 „ „

Futschau: Unregelmäßige Küstenschiffahrt.

Digitized by Google

Hankow: 5 deutsche Dampfer zwischen Hankow und Shanghai
1 deutscher Dampfer zwischen „ „ Itschang
1 „ „ „ „ „ Swatau
Shanghai: Küstenschiffahrt 25 deutsche Dampfer.
Swatau: 2 deutsche Dampfer zwischen Hongkong—Swatau—Deli
18 „ „ nach Bangkok und Singapore.
Tientsin: 4 deutsche Postdampfer.

An der japanischen Küstenschiffahrt ist die deutsche Flagge in verhältnismäßig geringer Zahl beteiligt. In den Jahren 1897/98 waren hier 134 deutsche Schiffe mit 239271 Tons beschäftigt, während zwischen China und Japan 157 deutsche Schiffe mit 205352 Tons den Handel vollzogen.

Rußland, welches im Jahr 1880 zunächst eine Dampferverbindung vermittelst vier Dampfern zwischen Hankou, Shanghai, Wladiwostok und Nikolajewsk ins Leben rief, ist in diesen Gewässern hauptsächlich durch die „Russische Dampfschiffahrtsgesellschaft der ostchinesischen Eisenbahn" vertreten, welche seit 1902 mit zwanzig Dampfern folgende Linien befahren läßt:

Shanghai—Nagasaki—Wladiwostok alle 18 Tage.

Shanghai — Port Arthur — Nagasaki — Fusan — Glusan — Wladiwostok zwei Fahrten im Monat.

Chefoo—Port Arthur—Delny tägliche Abfahrt.

Port Arthur—Nagasaki—Wladiwostok drei Fahrten im Monat.

Wladiwostok—Nikolajewsk und zurück

Wladiwostok—Petropawlowsk—Behring, anlaufend die Häfen des Ochotskischen Meeres, der Halbinsel Kamtschatka und das Behrings-Meer.

Wladiwostok—Tsuruga an der Westküste Japans

2. stellt die russische „Russian Steamship Navigation in the East" den Verkehr der Sibirischen Häfen mit Shanghai vermittelst dreier Dampfer her.

Die japanische Flagge ist vertreten durch:

1. Die „Schosen Kabuschiki Kaisha", welche mit ihren 58 Dampfern mit 42960 Tons nur Küstenschiffahrt in den chinesischen und japanischen Gewässern betreibt,

2. die „Nippon Yusen Kaisha", welche mit 68 Dampfern mit 207396 Tons neben dem Fernverkehr nach Europa, Ostindien u. s. w. die Verbindung zwischen japanischen, chinesischen und sibirischen Häfen aufrecht erhält.

Es verkehren ferner in den chinesischen Küstengewässern 6 Dampfer unter französischer Flagge, welche von Cochinchina und Tonkin aus hinauf bis Hongkong fahren.

Das Hauptkontingent der Küstenfahrzeuge steht natürlich unter englischer Flagge, und sind die beiden bedeutendsten Gesellschaften

die Indo China Navigation Company
die China Navigation Company
} mit zusammen 70 Schiffen.

beide haben ihren Sitz in London

Die Douglas Steamship Company mit dem Sitz in Hongkong, die den Verkehr zwischen Formosa und dem Festland nahezu monopolisiert hat.

Von unter chinesischer Flagge fahrenden Gesellschaften sind zu nennen die China Merchants Steam Navigation Company, in Shanghai die Chinese Eastern Railway Steamship Company, welche seit dem Jahr 1900 acht Dampfer hauptsächlich an den Küsten Nordchinas verkehren läßt.

Digitized by Google

Einen besonderen Teil des chinesischen Schiffahrtsdienstes bildet die Jangtse-Fahrt.

Auf dieser wichtigen Verkehrsstraße nach dem Innern Chinas war die deutsche Flagge bis 1899 überhaupt noch nicht vertreten. In dem genannten Jahr richtete der Norddeutsche Lloyd einen regelmäßigen Dienst auf dem Strom bis Hankow ein und die Firma Rickmers ließ im folgenden Jahr im Anschluß an diese Linie Dampfer im oberen Jangtse bis Tschungking laufen. Im Laufe der nächsten Zeit entwickelte sich der Flußschiffahrtsdienst derart, daß auf dem unteren Jangtse bis Hankow in zweimal wöchentlichem Dienst der Norddeutsche Lloyd drei Dampfer und die Firma Rickmers zwei Dampfer, auf dem mittleren Teil des Flusses von Hankow bis Itschang in vierzehntägigem Dienst der Norddeutsche Lloyd einen Dampfer und auf dem oberen Jangtse von Itschang bis Tschungking in vierwöchentlichem Dienst die Firma Rickmers einen Dampfer verkehren ließen.

Im Jahr 1901 kaufte die Hamburg-Amerika-Linie die Dampfer der Firma Rickmers an und setzt nunmehr den Dienst auf dem Jangtse gemeinsam mit dem Norddeutschen Lloyd fort.

An der Schiffahrt auf dem Strom sind außerdem vier englische Gesellschaften und je eine chinesische und japanische Rhederei beteiligt. Während sich aus den gemachten Angaben für China eine dauernde Zunahme des deutschen Schiffsverkehrs ergibt, ist in den japanischen eine Abnahme, sowohl an Zahl wie Tonnengehalt der Schiffe zu verzeichnen:

Es verkehrten in japanischen Häfen:

	Dampfschiffe				Segler			
	1899		1898		1899		1898	
Flagge	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt
Britische	1405	3241*)	1851	3933	52	80	64	103
Japanische	2256	3028	1528	2084	467	51	151	16
Deutsche	399	531	408	663	14	29	18	34
Vereinigte Staaten	168	380	90	219	17	15	37	57
Russische	178	284	98	179	24	2	18	1
Französische	129	283	134	287	—	—	1	1
Norwegische	129	184	210	232	—	—	2	2
Andere Länder	114	179	116	199	1	—	4	3
	4678	8110	4435	7796	575	177	295	217

	Zusammen			
	1899		1898	
Flagge	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt
Britische	1457	3321	1915	4036
Japanische	2723	3079	1679	2100
Deutsche	313	560	426	697
Vereinigte Staaten	185	395	127	276
Russische	202	286	116	180
Französische	129	283	135	288
Norwegische	129	184	212	234
Andere Länder	115	179	120	202
	5253	8287	4730	8013

*) In 1000 Tons.

Digitized by Google

Es dürfte zum Schluß noch interessant sein, einen Blick auf die Schiffahrtszentren in Ostasien zu werfen, als welche zu nennen sind: Shanghai, Hongkong, Wladiwostok, Hiogo-Kobe.

Shanghais ist bereits in Heft 9 des V. Jahrgangs der Beiträge auf Seite 267 eingehends Erwähnung getan.

Hongkongs Schiffsverkehr in den Jahren 1899 und 1900 ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Dampfschiffe					
	Schiffe		Mal eingelaufen		Gesamttonnengehalt	
Flagge	1899	1900	1899	1900	1899	1900
Britische	289	332	1654	1759	2557920	2792973
Österreich-Ungarische	11	18	27	41	71195	102727
Chinesische	18	16	191	99	248809	128479
Dänische	7	6	11	8	23560	17789
Niederländische	1	5	2	13	2470	22846
Französische	20	19	221	232	218669	229954
Deutsche	78	107	632	656	826275	952870
Italienische	6	3	15	13	26710	19782
Japanische	68	83	330	314	671817	649288
Norwegische	25	21	125	110	117220	122859
Russische	3	11	4	12	4889	24799
Amerikanische	17	12	48	53	80493	87206
zus. einschl. Andere	550	643	3303	3362	4864385	5169918
	Segelschiffe.					
Britische	23	31	27	40	29558	48963
Deutsche	5	3	5	3	9241	6303
Italienische	1	1	1	1	794	720
Amerikanische	24	25	25	27	36240	39056
zus. einschl. Anderer	53	66	58	78	75833	87104

In Betreff der von Hongkong ausgehenden Küstenschiffahrt besagt ein im Jahr 1901 vom dortigen deutschen Konsul eingesandter Bericht:

„Die von Hongkong aus nach den chinesischen Vertragshäfen und nach den Häfen Hinterindiens gehende Küstenschiffahrt steht, soweit es sich um Dampfschiffe handelt, in der Hauptsache unter englischer Flagge. Außerdem fahren noch die Franzosen mit sechs Schiffen zwischen Hongkong und den französischen Häfen Indochinas, und etwa 15 14—15000 Tons große Dampfer der Merchant Steam Navigation Company nehmen von Hongkong ihren Ausgang. Die Zahl der deutschen Küstendampfer, die von Hongkong teils regelmäßig nach Bangkok, Saigon, Haiphong und Shanghai, teils nach wechselnden Orten fahren, beträgt 52 mit 55000 Tons, davon gehören 13 dem Norddeutschen Lloyd und ebensoviele der ostasiatischen Handelsgesellschaft, die in letzter Zeit eine Reihe von Schiffen für die Küstenschiffahrt angekauft hat. Die Zahl der englischen Schiffe beläuft sich auf 64 mit 74000 Tons, von denen je etwa 25 Schiffe der „Indo China Steam Navigation Company“ und „China Navigation Company“ gehören. Alle diese Dampfer sind dauernd in der chinesischen Küstenschiffahrt beschäftigt.

Digitized by Google

Der Verkehr von Wladiwostok, dem wichtigen Endpunkt der ostchinesischen Bahn mit den einzelnen Ländern gestaltete sich folgendermaßen in den Jahren 1902 und 1901:

Es liefen ein

	1901		1902	
Flagge	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
Russische	159	285571	164	257020
Japanische	108	97234	106	111323
Deutsche	35	39519	25	34793
Englische	26	42706	10	24357
Norwegische	22	28060	27	27027
Dänische	4	11117	5	4568
Österreichische	1	1317	1	1937
Amerikanische	17	228899	8	16115
Koreanische	4	3184	14	9671
Schwedische	—	—	4	4346
	376	531607	364	491157

Von den im Jahr 1902 eingelaufenen 364 Schiffen kamen aus bezw. gingen nach:

	kamen aus:		gingen nach:	
	Schiffe	Tonnengehalt	Schiffe	Tonnengehalt
Japan, China, Korea	196	210821	180	217168
asiatischem Rußland	101	121512	160	196882
europäischem Rußland	37	101376	26	77103
Hamburg	17	23154		
Großbritannien	2	8010		
Amerika	11	26284	1	2004
Manila			1	3548
	364	491157	368	496705

In Hiogo-Kobe, welches in Betreff der Seeschiffahrt die erste Stelle einnimmt, gestaltete sich der Schiffsverkehr im Jahr 1901 wie folgt:

Es liefen ein:

1446	Dampfer	mit	2998955	Tonnen	darunter	110	deutsche mit	419719 Tonnen
23	Segler	„	36949	„	„	7	„ „	14146 „
1469	Schiffe	mit	3035904	Tonnen	darunter	117	deutsche mit	433865 Tonnen

Aus den gemachten Angaben ergibt sich, daß der deutsche Schiffsverkehr im allgemeinen in Ostasien im Zunehmen begriffen ist; abgesehen von England, welches wohl fürs Erste aus seiner führenden Stelle nicht verdrängt werden kann, erscheint als gefährlichster Konkurrent, wenn auch nicht im Fernverkehr, inbetreff welches Frankreich im Jahre 1897 von Deutschland überflügelt wurde, so doch bei der Entwickelung der Schiffahrt in den ostasiatischen Gewässern das zielbewußt aufstrebende Japan, welches stets verhindern wird, daß wir uns auf unseren schwer errungenen Lorbeeren ausruhen können, ist doch die Beteiligung Japans an dem Gesamtschiffsverkehr in den ostasiatischen Gewässern von 6% auf 16% gestiegen. Durch dieses Verhältnis zu und sowie durch den Umstand, daß das ostasiatische Inselreich ungefähr zu der gleichen Zeit wie die deutsche Handelsflotte in den

Digitized by Google

Verkehr in den in Frage kommenden Gewässern eingetreten ist, dürfte es interessant erscheinen lassen einen kurzen Blick auf die Entwicklung der japanischen Handelsmarine zu werfen.

Bis 1868 war im Reich der Chrysantemum jeder Handel mit dem Ausland verboten, nur gelegentlich fuhren größere Dschunken mit Mandarinen an Bord nach Formosa und China. Zwar hielten es einige Daimos schon vor dieser Zeit zur Erhöhung ihres Ansehens für zweckmäßig, sich je nach der Größe des Geldbeutels größere oder kleinere Dampfer anzuschaffen, aber da es an geeignetem Bedienungspersonal fehlte, so lagen diese Fahrzeuge zumeist ruhig im Hafen, nur selten getraute man sich mit denselben auf das schon an und für sich für die Schiffahrt so gefährliche japanische Meer hinauszufahren.

Mit der gewaltsamen Öffnung des Landes durch die Amerikaner entstand auch eine aus modernen Fahrzeugen zusammengesetzte Handelsflotte, die sich in verhältnismäßig kurzer Zeit in ganz ansehnlicher Weise entwickelt hat.

Im Jahr 1872 durchquerte bereits das erste japanische Schiff den pacifischen Ozean, um nach San Francisco zu fahren und 1879 wies die japanische Handelsflotte 114 Segelschiffe mit 27550 Tons und 166 Dampfer mit 42760 Tons auf. Diese Zahlen zeigen, daß es sich zunächst nur um verhältnismäßig kleine Fahrzeuge handelte, je mehr aber die Expansionslust und Kraft Japans zunahm, desto mehr wuchs auch der Tonnengehalt der zunächst noch meist in England gebauten Schiffe, und im Jahr 1895 hatten die 242 Dampfer der gesamten japanischen Handelsflotte bereits einen Tonnengehalt von 247000 Tons. Japan, welches mit dieser Zahl die 9. Stelle unter den Handelsflotten der gesamten Welt einnahm, stieg bis 1898 auf die 7. mit einem Bestand von 408503 Tons.

Den Hauptanteil an diesem Flottenbestand nehmen drei Gesellschaften:

Die größte und älteste, die im Jahr 1898 begründete Nippon Yusen Kaisha, welche bereits 1896 die schon oben angegebenen Linien nach Europa, Amerika und Australien einrichtete, die Toyo Risen Kaisha, welche neben ihrem Verkehr nach China und Indien Schiffe nach Amerika laufen läßt,

die Osaka Shosen Kaisha, deren Tätigkeitsfeld allein in den ostasiatischen Gewässern liegt.

Wie die Verhältnisse sich nach Beendigung des jetzigen Krieges gestalten werden, läßt sich noch gar nicht übersehen. Man sieht wohl die Momente, die später von Einfluß sein können, kann aber den Grad ihres Einflusses noch nicht abschätzen. Zu großer Pessimismus hinsichtlich der künftigen Aussichten rechtfertigt sich jedoch nicht.

D. Kürchhoff.

Digitized by Google

Entwickelung des Post- und Telegraphenverkehrs der deutschen Kolonien seit 1899.

Für den Post- und Telegraphenverkehr in und mit unseren Kolonien ist in den letzten Jahren viel geschehen. Neue Postanstalten und Postverbindungen sind entstanden; neue Telegraphen- und Fernsprechanlagen sind gebaut worden; Hand in Hand mit einer Reihe wichtiger Taxermäßigungen gingen viele sonstige Verkehrserleichterungen, namentlich die Einführung neuer und die Ausdehnung bestehender Dienstzweige. Im Zusammenhange mit diesen Neuerungen und entsprechend der wirtschaftlichen Entwickelung unserer Kolonien hat auch der Umfang des Post- und Telegraphenverkehrs erheblich zugenommen. Vielleicht ist es nicht ohne Interesse, wenn diese erfreuliche Entwickelung des Post- und Telegraphenwesens unserer deutschen Schutzgebiete im folgenden etwas eingehender erörtert wird. Dabei soll, anschließend an die früher in diesen Blättern gebrachten Mitteilungen (Jahrg. 1899/1900, S. 289 „Deutsche Post in Übersee" und Jahrg. 1900/01, S. 265 „Statistisches über den Post- und Telegraphenverkehr der deutschen Kolonien"), von dem Stande des Jahres 1899 ausgegangen werden.

A. Posteinrichtungen und Postverkehr.

Von der äußeren Entwickelung der Posteinrichtungen in unseren Kolonien gibt folgende Übersicht ein deutliches Bild:

Gebiet	Zahl der Postanstalten		Von den Juni 1904 bestehenden Postanstalten nahmen teil			Bemerkungen.
	Anfang 1899	Juni 1904	an allen Dienstzweigen*)	zwar nicht an allen, aber an mehreren Dienstzweigen	nur am Briefpostdienste	*) d. h. am Briefpost-, Zeitungs-, Paket- und Postanweisungsdienste.
Deutsch-Ostafrika	20	29	9[1])	20[2])	—	[1]) Auch Nachnahme- und Wertdienst eingeführt; letzterer beschränkt sich auf Briefe und Kästchen mit Wertangabe. [2]) Außer dem Briefpostdienste sind eingeführt: bei den meisten Postanstalten der Postanweisungsdienst, bei einigen der Paketdienst, bei einigen anderen der Paket- und Postanweisungsdienst. Postanweisungen und Pakete bei allen diesen Postanstalten nur für den Verkehr innerhalb Deutsch-Ostafrikas zugelassen.

Digitized by Google

Gebiet	Zahl der Postanstalten: Anfang 1899	Zahl der Postanstalten: Juni 1904	Von den Juni 1904 bestehenden Postanstalten nahmen teil: an allen Dienstzweigen*)	Von den Juni 1904 bestehenden Postanstalten nahmen teil: zwar nicht an allen aber an mehreren Dienstzweigen	Von den Juni 1904 bestehenden Postanstalten nahmen teil: nur am Briefpostdienste	Bemerkungen
Deutsch-Südwestafrika	16	34	13[3])	3[4])	18	*) d. h. am Briefpost-, Zeitungs-, Paket- und Postanweisungsdienste. [3]) Auch Nachnahmedienst eingeführt; Wertdienst besteht dagegen nicht. [4]) Diese Postanstalten haben entweder keinen Paket- oder keinen Postanweisungsdienst.
Kamerun . . .	1	18[5])	6[6])	11[7])	1	[5]) 12 von diesen Postanstalten sind noch nicht eröffnet; ihre Eröffnung steht aber unmittelbar bevor. [6]) Auch Nachnahmedienst eingeführt, bei zwei Postanstalten auch Wertdienst. [7]) Außer dem Briefpostdienst nur Ausgabe von Paketen.
Togo	2	3	3[8])	—		[8]) Auch Nachnahmedienst eingeführt; Wertdienst besteht dagegen nicht. Bei einer der 3 Postanstalten ist der Paketdienst auf den Verkehr innerhalb des Schutzgebiets beschränkt.
Deutsch-Neu-Guinea	5	7[9])	7[10])			[9]) Eine dieser Postanstalten ist noch nicht eröffnet; Eröffnung steht aber unmittelbar bevor. [10]) Auch Nachnahmedienst eingeführt; Wertdienst besteht dagegen nicht.
Marshall-Inseln .	1	1	1[11])			[11]) Auch Nachnahmedienst eingeführt, doch beschränkt sich die Zulassung von Nachnahmen auf Pakete. Wertdienst besteht nicht.
Karolinen, Marianen und Pelau-Inseln	3[12])	3	2[13])	1[14])		[12]) Die Postanstalten sind Oktober-November 1899 bei Übergang der Inseln in deutschen Besitz ins Leben getreten. [13]) Nachnahme- und Wertdienst sind nicht eingeführt. [14]) Außer dem Briefpost- und Zeitungsdienste nur Paketdienst.
Samoa	1	4	1[15])	—	3	[15]) Auch Nachnahmedienst eingeführt; Wertdienst besteht dagegen nicht.

Digitized by Google

Gebiet	Zahl der Postanstalten: Anfang 1899	Zahl der Postanstalten: Juni 1904	Von den Juni 1904 bestehenden Postanstalten nahmen teil: an allen Dienstzweigen*)	zwar nicht an allen aber an mehreren Dienstzweigen	nur am Briefpostdienste	Bemerkungen
Kiautschou . . .	1	3	2[16])	—	1	[16]) Auch Nachnahme- und Wertdienst eingeführt.
dazu Hinterland: a. deutsche Interessensphäre	—	2	2[16])	—	—	
b. sonstiges Gebiet der Schantungbahn	—	4	4[16])	—	—	
Zusammen . . .	53	108	50	35	23	

*) d. h. am Briefpost-, Zeitungs-, Paket- und Postanweisungsdienste.

Hiernach weisen — abgesehen von den Marschall-Inseln sowie den Karolinen, Marianen und Pelau-Inseln, wo keine Änderung im Bestande der Postanstalten eingetreten ist — alle Schutzgebiete eine Vermehrung der Zahl der Postanstalten auf. Besonders hervortretend ist die Vermehrung in Deutsch-Südwestafrika, wo nicht weniger als 18 neue Postanstalten, viele davon im Bereiche der seit 1902 vollendeten Bahn nach Windhuk, errichtet worden sind, ferner in Kamerun, wo durch die bevorstehende Eröffnung von 12 im Innern des Landes gelegenen Postanstalten ein Postnetz geschaffen wird, das sich von der Küste aus nordöstlich bis in das Gebiet des Tsadsee und südöstlich bis zur Station Ssanga Ngoko in Südkamerun erstreckt. Deutsch-Ostafrika weist ebenfalls eine nicht geringe Zahl (9) neuer Postanstalten auf; verschiedene dieser neuen Postanstalten sind im Zusammenhange mit dem Bau der Usambarabahn sowie der von Daressalam und Tanga aus ins Innere des Landes führenden Telegraphenlinien entstanden. Bemerkenswert ist ferner die Ausdehnung des Einflusses der deutschen Post im Hinterlande von Kiautschou, wo die Post dem Bau der Schantungbahn stets unmittelbar gefolgt, zeitweilig sogar vorausgeeilt ist. Auf Samoa, auf Deutsch-Neu-Guinea und in Togo sind zwar nur wenige (3, 2 und 1) neue Postanstalten hinzugetreten. Für die postalische Entwickelung dieser Gebiete sind aber auch die wenigen neuen Postanstalten nicht ohne Bedeutung. Dies gilt für Togo, wo die Post mit der Errichtung einer Postanstalt in Agome-Palime den Weg ins Innere des Landes, auf dem weitere Stationen sicher folgen werden, eingeschlagen hat, und nicht minder für Samoa, wo durch die Ende v. J. erfolgte Errichtung der 3 neuen Postanstalten neben der seit beinahe zwei Jahrzehnten mit einer deutschen Postanstalt bedachten Insel Upolu auch die Insel Sawaii einem geregelten Postverkehr erschlossen worden ist. In Deutsch-Neu-Guinea liegt die eine der neuen Postanstalten (Kaewieng) im Bismarck-Archipel, die andere, deren Eröffnung bevorsteht (Finschhafen), in Kaiser-Wilhelmsland.

Der bei sämtlichen Postanstalten in den Kolonien bestehende Briefpostdienst (Annahme und Ausgabe von Briefsendungen aller Art) ist durch die am 1. Mai 1899 für den Verkehr mit Deutschland und den anderen deutschen Kolonien erfolgte Einführung der deutschen Inlandsbrieftaxen und die im folgenden Jahr

Digitized by Google

für den Verkehr mit denselben Gebieten eingetretene Erhöhung des einfachen Briefgewichts auf 20 g soweit verbilligt worden, daß kein Land für seinen Kolonial-Briefverkehr niedrigere Taxen besitzt als Deutschland. Wichtig ist auch, daß Zeitungen und Zeitschriften seit Anfang 1901 in den Kolonien im Wege des Postabonnements zu denselben Preisen wie in Deutschland selbst bezogen werden können. Einen ganz neuen Zweig des Briefpostdienstes bildet die in den letzten Jahren im Verkehr mit den wichtigeren Orten fast aller Schutzgebiete (zu vergl. die obige Übersicht) zugelassene Versendung eingeschriebener Briefsendungen mit Nachnahme. Erklärlicherweise sind diese verschiedenen Erleichterungen auf den Umfang des Briefpostverkehrs nicht ohne Einfluß gewesen. In dieser Beziehung ist anzuführen, daß sich die Zahl der in den Kolonien aufgegebenen und angekommenen Briefsendungen (interner Verkehr und Verkehr mit Deutschland und anderen Ländern zusammengerechnet) von 1899 bis 1902 von 1,6 auf 4,2 Millionen Stück (also um rund 162%) und die Zahl der in den Kolonien im Postwege bezogenen Zeitungsnummern in derselben Zeit von 152000 auf 532000, also um 250%, vermehrt hat.

Der Paketdienst unserer Kolonien ist seit 1899 in der Weise weiter ausgebaut worden, daß jetzt alle Kolonien am Austausche von Postpaketen, d. h. von Paketen bis 5 kg, und alle mit Ausnahme von Samoa am Austausche schwererer Pakete (Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kiautschou bis 20 kg, sonst bis 10 kg) teilnehmen. Ferner sind die Taxen für Pakete aller Art im Verkehr mit den meisten Gebieten herabgesetzt, auch ist der Kreis der Gebiete, im Verkehr mit denen Pakete mit Nachnahme zugelassen sind, so erweitert worden, daß mit Ausnahme der Karolinen, Marianen und Pelau-Inseln jetzt in allen Kolonien die Möglichkeit besteht, Pakete mit Nachnahme zu empfangen oder abzusenden. Der Wertdienst ist zwar auch weiter ausgedehnt worden, doch besteht dieser Dienstzweig nur in Deutsch-Ostafrika (Wertbriefe und Wertkästchen bis 8000 M.), Kamerun (Wertsendungen aller Art bis 8000 M.), und Kiautschou (Wertbriefe und Wertkästchen bis 8000 M., Wertpakete auf dem direkten Seewege bis 10000 M. und über Italien bis 800 M.). In Deutsch-Südwestafrika und Togo sind hauptsächlich die ungünstigen Landungsverhältnisse Schuld daran, daß bisher von der Zulassung von Wertsendungen hat Abstand genommen werden müssen; in den Südsee-Gebieten hat sich ein Bedürfnis zur Einführung des Wertdienstes bisher nicht herausgestellt. In den meisten Gebieten nehmen am Paket-, Wert- und Nachnahmedienste nicht alle, sondern nur die wichtigeren Postanstalten teil. Die Zahl der angekommenen und aufgegebenen Pakete hat in den Kolonien 1899 16291, dagegen 1902 46887 Stück (Zunahme 188%) betragen; die Zahl der Wertbriefe ist in derselben Zeit von 94 auf 624 Stück angewachsen. Über die Höhe der im Kolonialverkehr im Wege der Nachnahme eingezogenen Beträge und über den Wertbetrag der Sendungen mit Wertangabe liegen Zahlen nicht vor.

Postanweisungen sind, nachdem dieser Dienstzweig 1901 auf die Karolinen und 1903 auf die Marshall-Inseln ausgedehnt worden ist, jetzt in allen Kolonien mit alleiniger Ausnahme der Marianen und Pelau-Inseln zugelassen. Der Kreis der am Postanweisungsdienste teilnehmenden Postanstalten hat in den letzten Jahren verschiedentlich (namentlich in Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Deutsch-Neu-Guinea) eine Erweiterung erfahren; der Meistbetrag einer

Digitized by Google

Postanweisung beläuft sich jetzt überall auf 800 M., nachdem in Samoa und Deutsch-Neu-Guinea die frühere Beschränkung des Postanweisungs-Höchstbetrags auf 400 M. weggefallen ist. Eine besondere Förderung hat der Postanweisungsdienst am 1. Mai 1900 dadurch erfahren, daß für den Verkehr mit Deutschland und für den Verkehr der deutschen Kolonien untereinander die billigen Postanweisungsgebühren des inneren deutschen Verkehrs eingeführt worden sind. Auch diese Taxherabsetzung findet in einer lebhaften Verkehrszunahme ihren Ausdruck, da sich der Gesamtbetrag der in den Kolonien auf Postanweisungen ein- und ausgezahlten Beträge 1902 auf 15,4 Millionen Mark gegen 6,8 Mill. Mark im Jahre 1899 (Zunahme also 126%) belaufen hat Erwähnt sei hierbei, daß die Postanstalten in den Kolonien ihre Überschüsse — diese sind hauptsächlich durch das Überwiegen der Einzahlungen auf Postanweisungen über die Auszahlungen bedingt — in der Regel an die Landeskassen abliefern. Der Postanweisungsdienst bietet also, abgesehen von seiner sonstigen Bedeutung für das wirtschaftliche Leben der Kolonien, ein bequemes Mittel, das vorhandene Geld im Lande festzuhalten.

Der gesamte Postverkehr unserer Kolonien stellt sich für 1899 und 1902 wie folgt:

Gattung der Sendungen	1899	darunter befanden sich		1902	darunter befanden sich	
	Gesamtzahl	aufgegebene Sendungen	angekommene Sendungen	Gesamtzahl	aufgegebene Sendungen	angekommene Sendungen
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Briefsendungen	1635800	741100	894700	4158500	2035700	2122800
Postanweisungen	35007	26733	8274	81398	61283	20115
Wertbriefe	94	51	43	624	503	121
Pakete	16291	3881	12410	46887	7910	38977
Zeitungsnummern	151892	—	151892	532105	—	532105
Zusammen	1839084	771765	1067319	4819514	2105396	2714118
Betrag der Postanweisungen	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
	6856415	5183195	1673220	15409891	11027240	4382651

Danach bildet es nach wie vor die Regel, daß in den Kolonien — abgesehen vom Postanweisungs- und Wertbriefverkehr — mehr Postsendungen eingehen als aufgeliefert werden. Eine Ausnahme stellt das Kiautschou-Gebiet dar, das 1902 954000 aufgegebene und nur 913000 angekommene Sendungen aufzuweisen hatte. Auch in Deutsch-Südwestafrika stellt sich die Zahl der abgehenden Sendungen höher als die der ankommenden, wenn der Zeitungsverkehr außer Betracht gelassen wird. Wenn die Zusammenstellung übrigens für die Richtung aus den Kolonien keinen Zeitungsabsatz aufweist, so stimmt das mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht überein, da die in den Kolonien erscheinenden Zeitungen im Wege des Zeitungsabonnements beziehbar sind und auch in dieser Weise vertrieben werden. Doch ist dieser Verkehr erklärlicher Weise im Vergleich zu dem in der Richtung nach den Kolonien sich bewegenden Zeitungsverkehr sehr gering und ist wohl auch aus diesem Grunde in der von der Postverwaltung veröffentlichten Statistik nicht besonders erwähnt worden.

Digitized by Google

Geht man auf die Verkehrszahlen für die einzelnen Kolonialgebiete näher ein, so findet man, daß seit 1899 zwar fast überall und für alle Gattungen von Postsendungen eine Steigerung eingetreten ist; hinsichtlich der Reihenfolge des Verkehrsumfanges sind aber verschiedene bemerkenswerte Änderungen eingetreten, die sich dadurch erklären, daß die Verkehrszunahme in den verschiedenen Gebieten nicht gleichmäßig vor sich gegangen ist.

Beim Briefverkehr steht das Kiautschou-Gebiet, das 1899 mit 428000 Briefsendungen erst an dritter Stelle kam, jetzt mit 1,7 Millionen Briefsendungen weitaus voran. Es hat Deutsch-Ostafrika (1899 520000, 1902 940000 Briefsendungen) sowie Deutsch-Südwestafrika (1899 432000, 1902 878000 Briefsendungen) weit hinter sich gelassen. Von den übrigen Kolonien haben Kamerun (1902 272000 Briefsendungen) und Togo (1902 154000 Briefsendungen) die 4. und 5. Stelle behauptet. An 6. Stelle kommt jetzt Samoa, dessen Briefverkehr sich von 1899 (25000 Briefsendungen) bis 1902 (103000 Briefsendungen) mehr als vervierfacht und damit den Verkehr der übrigen Schutzgebiete in der Südsee (1902 zusammen 90000 Briefsendungen) überflügelt hat. Das besonders lebhafte Anwachsen des samoanischen Postverkehrs ist sicher zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß daselbst seit der Übernahme der Hauptinseln der Gruppe in deutschen Besitz endlich ruhige Verhältnisse eingetreten sind und sich infolgedessen auch Handel und Wandel ungestört haben entwickeln können. Beim Zeitungsverkehr hat Deutsch-Ostafrika bis 1901 immer an erster Stelle gestanden, ist aber 1902 — in diesem Jahre hat der Zeitungsabsatz nach Deutsch-Ostafrika 121000 Nummern ausgemacht — nicht nur von Deutsch-Südwestafrika (194000 Zeitungsnummern) sondern auch von Kiautschou (133000 Zeitungsnummern) überholt worden. Für Kamerun stellt sich der Zeitungsabsatz 1902 auf 26500, für Samoa auf 26000, für die übrigen Südsee-Schutzgebiete auf 15500 und für Togo auf 14800 Zeitungsnummern.

Beim Paketverkehr ist im letzten Jahre Deutsch-Südwestafrika mit 11343 Paketen (gegen 2881 im Jahre 1899) an die erste Stelle gerückt. Es folgen Kamerun (1902 11275 Pakete) und Deutsch-Ostafrika (bis 1901 stets an erster Stelle, 1902 nur 9287 Pakete); weiter Kiautschou, Togo, die Südsee-Schutzgebiete ohne Samoa, endlich Samoa mit 8834, 4802, 674 und 672 Paketen. Das Verhältnis zwischen der Zahl der angekommenen und der aufgegebenen Pakete weist für die einzelnen Gebiete auffallende Abweichungen auf. Denn während die aufgegebenen Pakete in Deutsch-Ostafrika 28,1% und in Kiautschou 23,3% der Gesamtzahl der Pakete ausgemacht haben, stellt sich die Zahl der aufgegebenen Pakete in Togo nur auf 16,4%, in Kamerun auf 11,4%, in Samoa auf 11,0% und in Deutsch-Südwestafrika sogar nur auf 8,1% der Gesamtzahl der Pakete. Den Grund für diese Abweichungen wird man darin suchen dürfen, daß in Deutsch-Ostafrika und in Kiautschou der Nahverkehr (in Deutsch-Ostafrika der Verkehr innerhalb des Schutzgebiets, in Kiautschou der Verkehr mit Orten in China) beim Postpaketdienste eine ziemlich erhebliche Rolle spielt, während ein solcher Nahverkehr in den anderen Gebieten entweder nur in verhältnismäßig geringem Umfange oder überhaupt nicht besteht; letzteres gilt z. B. für Deutsch-Südwestafrika, wo Pakete innerhalb des Schutzgebiets nicht mit der Post versandt werden können.

Digitized by Google

Beim Postanweisungsverkehr ist die Reihenfolge der Gebiete, wenn die Summen der ein- und ausgezahlten Beträge in Vergleich gezogen werden, ungefähr die gleiche geblieben: An erster Stelle stehen nach wie vor Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika; ersteres hat jedoch eine erheblich stärkere Zunahme der auf Postanweisungen ein- und ausgezahlten Beträge aufzuweisen als Deutsch-Ostafrika. Denn während in Deutsch-Südwestafrika die Summe der Postanweisungsbeträge von 2,9 auf 7,5 Millionen Mark (Zunahme 158,6%) angewachsen ist, hat Deutsch-Ostafrika nur eine Steigerung von 2,7 auf 5,0 Millionen Mark (Zunahme 85,2%) zu verzeichnen. Togo hat ebenfalls eine nicht unwesentliche Steigerung des Postanweisungsverkehrs aufzuweisen (Ein- und Auszahlungen 1902 723000 Mark gegen 422000 Mark im Jahre 1899); es ist aber von Kamerun, wo sich die Summe der im Wege der Postanweisung übermittelten Beträge seit 1899 von 308000 Mark auf 1,2 Millionen Mark, also um 257,1%, vermehrt hat, schon im Jahre 1901 überholt worden. Sehr gering ist der Postanweisungsverkehr in Kiautschou, das 1899 mit 348000 Mark an 4. Stelle kam und 1902 mit 248000 Mark (gegenüber 520000 Mark Ein- und Auszahlungen in Samoa) sogar erst an 6. Stelle erscheint. Dieser geringe Umfang des Postanweisungsverkehrs in und mit dem Kiautschou-Gebiet erklärt sich in der Hauptsache wohl dadurch, daß Tsingtau Bankeinrichtungen besitzt und infolgedessen dort größere Zahlungen seltener als in den anderen Kolonien im Wege der Postanweisung ausgeglichen werden. Ferner kommt in Betracht, daß der in Kiautschou eingeführte Wertbriefdienst Gelegenheit bietet, größere Geldbeträge billiger und bequemer als im Wege der Postanweisung zu versenden. Daß von diesem Mittel tatsächlich nicht selten Gebrauch gemacht wird, beweist der Umstand, daß aus dem Schutzgebiet 1902 445 Wertbriefe (also in 2 Tagen durchschnittlich 3 Wertbriefe) zur Absendung gekommen sind.

Im ganzen betrachtet, stellt sich die Entwicklung des Postverkehrs für die drei verkehrsreichsten Kolonien wie folgt:

Es nehmen ein	hinsichtlich des gesamten Postverkehrs		des Briefverkehrs		des Zeitungsverkehrs		des Paketverkehrs		des Postanweisungsverkehrs	
	1899	1902	1899	1902	1899	1902	1899	1902	1899	1902
Deutsch-Ostafrika	Stelle 1	Stelle 3	Stelle 1	Stelle 2	Stelle 1	Stelle 3	Stelle 1	Stelle 3	Stelle 2	Stelle 2
Deutsch-Südwestafrika	2	2	2	3	2	1	3	1	1	1
Kiautschou	3	1	3	1	3	2	4	4	4	6

Sonach ist Deutsch-Ostafrika, abgesehen vom Postanweisungsverkehr, durchweg heruntergerückt; Deutsch-Südwestafrika hat eine verhältnismäßig lebhafte Zunahme des Zeitungs- und Paketverkehrs, dagegen eine Abnahme des Briefverkehrs zu verzeichnen; Kiautschou endlich hat beim Briefverkehr und zum Teil beim Zeitungsverkehr, demzufolge auch beim Gesamtverkehr, eine ungleich stärkere Verkehrszunahme als die anderen Gebiete aufzuweisen.

B. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen und Telegrammverkehr.

Die Telegrapheneinrichtungen unserer Kolonien sind seit 1899 wie folgt weiter ausgebaut worden:

Digitized by Google

Gebiet	Zahl der Telegraphenanstalten 1899	Zahl der Telegraphenanstalten Juni 1904	Zahl der Ortsfernsprechnetze Juni 1904	Länge der Landtelegraphenlinie 1899	Länge der Landtelegraphenlinie Juni 1904	Bemerkungen
Deutsch-Ostafrika	9	22[1])	2	730	1730	[1]) Darunter zwei an der Linie des britischen Kontinental-Telegraphen gelegenen Anstalten.
Deutsch-Südwestafrika	1	4	3	—	380[2])	[2]) Außerdem gegen 700 km von der Regierung betriebene Heliographenlinie
Kamerun	1	4	3	—	210	
Togo	2	3	—	50	160	
Kiautschou mit Hinterland	—	3	1	—	100	
Zusammen	13	36	9	780	2580	

Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken.

In Deutsch-Ostafrika bestand 1899 nur die Küsten-Telegraphenlinie von Tanga über Daressalam nach Mikindani. Zu dieser sind inzwischen die Telegraphenlinien von Daressalam über Mpapua und Kilimatinde nach Tabora (rund 880 km) und die Telegraphenlinie von Tanga nach Korogwe mit Abzweigungen nach Wugiri und Amani (zusammen 120 km) hinzugetreten. Die Verlängerung der ersteren Linie bis zum Tanganyika-See, wo sie in Udjidji die Linie des das Schutzgebiet von Süden her durchquerenden, bis Udjidji fertiggestellten britischen Kontinentaltelegraphen von Capstadt nach Cairo erreichen sollte, ist, wie bekannt, vom Reichstag nicht genehmigt worden. Statt dessen hat dieser die erste Rate für den Bau einer Telegraphenlinie von Tabora nach Muansa am Viktoria Njanza-See bewilligt. Die beiden Ortsfernsprechnetze Deutsch-Ostafrikas befinden sich in Daressalam und Bagamojo. An sie waren Anfang d. J. gegen 40 Teilnehmer angeschlossen. Der Telegrammverkehr des Schutzgebiets war 1902 mit 22806 aufgegebenen und 23749 angekommenen Telegrammen, also zusammen 46555 Telegrammen, ungefähr ebenso groß wie im Jahre 1899. Wenn der Telegrammverkehr Deutsch-Ostafrikas sonach im Gegensatz zu dem Postverkehr keine Steigerung aufweist, so ist dabei zu berücksichtigen, daß sämtliche im Schutzgebiete bestehenden Telegraphenleitungen gleichzeitig für den Telegraphen- und für den Fernsprechverkehr eingerichtet sind, und daß der Nachrichtenverkehr innerhalb Deutsch-Ostafrikas infolgedessen zum großen Teil nicht durch Telegramm sondern mittels des Fernsprechers abgewickelt wird. Solche Ferngespräche sind in Deutsch-Ostafrika 1899 in Zahl von 3899 geführt worden; für 1902 liegen gleichartige statistische Angaben nicht vor

In Deutsch-Südwestafrika hat die Zahl der angekommenen und aufgegebenen Telegramme 1902 5900 (gegenüber 693 im Jahre 1899) betragen. Daß der Telegrammverkehr Deutsch-Südwestafrikas im Vergleiche zu dem Deutsch-Ostafrikas so gering ist, hängt damit zusammen, daß Deutsch-Südwestafrika außer der der Eisenbahn folgenden Telegraphen- und Fernsprechlinie von Swakopmund über Karibib und Okahandja nach Windhuk Reichstelegraphenanlagen bis jetzt nicht besitzt. Eine neue Telegraphenlinie von Windhuk nach Rehoboth (Länge etwa 90 km) ist im Etat für 1904 vorgesehen; doch ist bei der gegenwärtigen Lage der Dinge einstweilen nicht abzusehen, wie sich die weitere Entwicklung der Telegrapheneinrichtungen im Schutzgebiete gestalten wird. Die außer der Telegraphenlinie von Swakopmund nach Windhuk im Schutzgebiete vorhandenen Heliographenlinien werden vom Gouvernement

Digitized by Google

betrieben und haben sich in den jetzigen Kriegszeiten als ein besonders wirksames Hülfsmittel des Verkehrs erwiesen. Die drei Ortsfernsprechnetze Deutsch-Südwestafrikas befinden sich in Swakopmund, Okahandja und Windhuk und zählten zu Anfang d. J. zusammen etwa 80 Teilnehmer.

Der Telegrammverkehr Kameruns stellt sich für 1902 auf 950 abgegangene und 580 angekommene, zusammen 1530 Telegramme gegenüber insgesamt 700 Telegrammen im Jahre 1899. Wenn der Telegraphenverkehr Kameruns danach im Vergleich zum Postverkehr des Schutzgebiets als geringfügig erscheint, so liegt dies hauptsächlich daran, daß im Jahre 1902 nur Duala selbst an das internationale Telegraphennetz angeschlossen war und sich der Verkehr auf der einzigen damals im Schutzgebiet vorhandenen Landtelegraphenlinie von Viktoria nach Buea (20 km) naturgemäß auf den Lokalverkehr beschränkte. Inzwischen ist diese Linie über Buea bis Duala und weiter bis Edea fertiggestellt worden, sodaß das Kamerun-Gebiet jetzt vier mit dem Welttelegraphennetz in Verbindung stehende Telegraphenanstalten besitzt. Die Fortsetzung der Linie von Duala nach Edea bis Kribi ist für das laufende Jahr in Aussicht genommen. Ortsfernsprechnetze sind mit den Telegraphenanstalten Duala, Buea und Viktoria vereinigt; diese drei Ortsnetze zählten zu Anfang d. J. zusammen 43 Teilnehmer.

Im Togogebiete belief sich die Zahl der angekommenen Telegramme 1902 auf 5150 und die der abgesandten Telegramme auf 5200. Seit 1899 hat sich der Telegrammverkehr Togos nahezu verdoppelt. Diese Zahlen umfassen übrigens nur den Telegraphenverkehr der Orte Lome und Klein-Popo, da die von Lome ins Innere des Landes führende Telegraphenlinie nach Agome—Palime (110 km) erst Anfang 1903 eröffnet worden ist. Eigentliche Ortsfernsprechnetze bestehen in Togo nicht, doch sind die Telegraphenlinien ebenso wie in den übrigen Kolonien zugleich für den Fernsprechverkehr eingerichtet, auch sind verschiedene Behörden an das Telegraphen- und Fernsprechnetz durch besondere Anschlußleitungen angeschlossen. Solche Leitungen führen z. B. von Klein-Popo nach Sebbe, dem früheren Regierungssitze, wo sich jetzt das Bezirksamt für den Bezirk Klein-Popo befindet, ferner von Agome-Palime nach der Regierungsstation Misahöhe.

Für Kiautschou weist die Statistik für 1902 15200 Telegramme nach, nämlich 8200 angekommene und 7000 abgesandte Telegramme. Diese entfallen sämtlich auf Tsingtau selbst, denn die von Tsingtau aus der Eisenbahn entlang über Kiautschou nach Kaumi führende Telegraphenleitung ist erst ganz neuerdings fertiggestellt worden. Später wird diese Linie voraussichtlich weiter ins Innere der Provinz Schantung, zunächst bis Weihsien, verlängert werden. Das Ortsfernsprechnetz Tsingtaus zählt bereits gegen 80 Teilnehmer.

Die deutschen Schutzgebiete in der Südsee haben sämtlich keinen Anschluß an das internationale Telegraphennetz. Telegramme nach diesen Gebieten müssen daher nach solchen in anderen Ländern gelegenen Orten, von denen aus Schiffsverbindungen nach den deutschen Kolonien bestehen, adressiert werden und erhalten von da aus auf dem Postwege Beförderung.

Alles in allem genommen bieten die Post- und Telegrapheneinrichtungen und der Post- und Telegraphenverkehr unserer Kolonien ein erfreuliches Bild fortschreitender Entwickelung. Alle, die für koloniale Fragen Interesse

Digitized by Google

haben, wissen es der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung Dank, daß sie das Verkehrsbedürfnis der Kolonien so, wie es geschehen ist, zu befriedigen, ja ihm vielfach vorauszueilen gewußt hat. Ohne Zweifel wird in der Fürsorge der Post- und Telegraphenverwaltung für die Kolonien auch ferner kein Stillstand eintreten; das beweisen schon die verschiedenen neuen Post- und Telegraphenanlagen, mit deren Errichtung die Verwaltung zur Zeit beschäftigt ist. Daß die vom Reichstage für Deutsch-Ostafrika und Togo bewilligten Bahnbauten auch Verbesserungen des Postverkehrs dieser Gebiete zur Folge haben werden, darf schon jetzt als sicher gelten.

Zum Schlusse sei noch kurz der besonderen Post- und Telegrapheneinrichtungen gedacht, die in Deutsch-Südwestafrika infolge des Herero-Aufstandes erforderlich geworden sind. Erklärlicher Weise haben die kriegerischen Ereignisse, namentlich in der ersten Zeit des Aufstandes, eine Reihe ernster Störungen des Post- und Telegraphenverkehrs zur Folge gehabt; mehrere Wochen hindurch waren nicht nur die Eisenbahn und mit ihr die Postverbindung, sondern auch die Telegraphenlinie von der Küste nach Windhuk unterbrochen. Es ist aber — nicht zum wenigsten Dank dem tatkräftigen Eingreifen des Leiters des Post- und Telegraphenwesens des Schutzgebiets — trotz aller Schwierigkeiten gelungen, die gestörten Verbindungen, insbesondere die Telegraphenverbindung, bald wiederherzustellen. Zur Bewältung des durch die zahlreichen Truppen-Entsendungen erheblich gesteigerten Postverkehrs ist das Postpersonal des Schutzgebiets durch Entsendung einer größeren Zahl deutscher Postbeamten und Postunterbeamten verstärkt, auch sind Feldpostanstalten, die den Bewegungen der im Felde stehenden Truppen zu folgen und deren Post- und Telegraphenverkehr zu vermitteln bestimmt sind, ins Leben gerufen worden. Über den Umfang des Feldpostverkehrs mit Deutsch-Südwestafrikas sei angeführt, daß beim Marine-Postbureau in Berlin, der Zentralstelle für den Feldpostverkehr mit Deutsch-Südwestafrika, in den Monaten März und April gegen 50000 Feldpostsendungen abgegangen und nahezu doppelt so viel Feldpostsendungen angekommen sind. Inzwischen hat der Feldpostverkehr infolge der Entsendung zahlreicher weiterer Truppen an Umfang noch erheblich zugenommen. Von der Einrichtung der billigen Feldtelegramme, die bald nach Beginn des Aufstandes unter ähnlichen Bedingungen wie s. Zt. im Verkehr mit den in China im Felde stehenden Truppen zugelassen wurden, wird ebenfalls häufig Gebrauch gemacht.

H. Herzog, Postinspektor in Berlin.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil W. Süsserott. Verleger: Wilhelm Süsserott in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

Reinen Tisch in Südwestafrika.

Lose Blätter zur Geschichte der Besiedelung

von

Dr. E. Th. Förster.

Preis Mk. 1.—.

Deutsch-Südwest-Afrika

seit der Besitzergreifung,

die Züge und Kriege gegen die Eingeborenen

von

H. von Bülow.

Mit einer Karte von Deutsch-Südwest-Afrika und einer Skizze.

Preis Mk. 1,50.

Berlin W. 30,
Goltzstr. 24.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.

F. Dür

Hamburg
Neuenburg 29
vermittelt
Lebensversicherungen
für nach Afrika reisende
Offiziere, Unteroffiziere,
Kaufleute, Beamte,
Seeleute etc.

Digitized by Google

GLASSING & SCHOLLWER

Telephone Moabit 347

BERLIN W. 35

Potsdamerstrasse 122c

Automobile Instrument Manufacturers Works,

Speedometers, Clocks, Tachometers, Revolution Counters, Pressure Gauges, Thermometers, Barometers, Altimeters, Pyrometers, Portable Speedometers

Electric Indicator for Speedometers, Tachometers, Revolution Counters, Pressure Gauges, Thermometers, Barometers, Altimeters, Pyrometers, Portable Speedometers

Internationale Schiffsbedarf-Gesellschaft

Carl Bödiker & Co.

Aktiengesellschaft

Bremen, Kiel, Bremerhaven, Geestemünde, Tsingtau.

Internationale Handelsgesellschaft m. b. H.

Carl Bödiker & Co.

Bremen, Bremerhaven, Dienstn, Tsingtau, Swakopmund.

Kurz-Kurz-Kurz-

Heft 7. Juli 1904. Jahrgang VI.

COLLEGE SEP. 29 1904 CAMBRIDGE, MASS.

Zeitschrift
für
Kolonialpolitik, Kolonialrecht
und
Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben
von der
Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Zur Entschädigungsfrage. Dr. jur. O. Edler v. Hoffmann, Privatdozent zu Göttingen. — **Die Niederländer in Brasilien.** Eberhard v. Schkopp. — **Fragen des provisorischen Kolonialrechtes.** Dr. jur. O. Edler v. Hoffmann. — **Siedelungen in Deutsch-Südwestafrika.** Farmer C. Schlettwein, Warmbad-Nord. — **Unsere Karolinen.** Cedersholm, Oberleutnant zur See d. R. — **Das Verordnungsrecht des Kaisers über die Eingeborenen.** Paul Bauer — **Der Verordnung und die Berufsberufungsfrage in Deutsch-Südwestafrika.** Leutnant Goetz. — **Der Tanbe oder Taubbe.** Georg August Kannegießer. — **Binnenwasserstrassen in Kamerun.** D. Kirchhoff. — **Eine Pferde zum schwarzen Erdteil.** Alfred Kirchhoff.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30, Gotzkstr. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.50.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 6—8000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise. 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

BOCHUMER VEREIN für BERGBAU und GUSSSTAHL-FABRIKATION in BOCHUM, Westfalen.

Gusstahlfabrikate für Eisenbahnen, Maschinenbau und Artilleriebedarf.

Specialität: Gusstahlfederguss, als Gusstahlschienenkreuz, Herzstücke, Hybrid-Cylinder für Ger- und Schnellexpressen; ferner Gusstahlglocken, Kirchengloben, Stahlrohr- & Fabrikglocken, Schaalengloben für Uhren- und Signal-Apparate.

Lieferung:

Feld-, Forst- und Industrie-Bahnen aller Art

VERTRETUNG DURCH

H. BAARE

Colmar, ELS. ALSACE 57a

HERSTELLUNG VOLLSTÄNDIGER BAHNANLAGEN

PROSPECTE & KOSTENANSCHLÄGE STEHEN GERN ZUR VERFÜGUNG

STAHLSCHIENEN & WALZFORM LOWRIES IN DEN NEUESTEN KONSTRUKTIONEN

TENDER & LOKOMOTIVEN

LAGER in BERLIN & KÖSLIN

NEBLER & WEIDNER

WALDHAUSWAGEN

STAHLMULDENKIPPWAGEN

TENDERWECHSEL TRANSPORTABLE DREHSCHEIBEN RUBYERKRANE

Das Angebot, wie das erhaltene Material für vorbezeichnete Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

eingerichtet. Die Materialien werden so verlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie in Ankaufsfällen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengestellt werden.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
SEP 28 1904
CAMBRIDGE, MASS.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 7. Juli 1904. VI. Jahrgang.

Zur Entschädigungsfrage.

Bei der Frage, wer zur Entschädigung der durch den Hereroaufstand betroffenen Ansiedler verpflichtet ist, stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Die Ansiedler glauben aus allgemeinen und besonderen Gründen einen rechtlichen Anspruch darauf zu haben, daß das Reich ihnen ihren Schaden vergüte*). Einen solchen Anspruch hat das Reich bis jetzt nicht als berechtigt anerkannt, wohl aber seine eigene moralische Verpflichtung, wenn auch nicht zur Entschädigung, so doch wenigstens zu einer vorläufigen Unterstützung. Die Anschauung der Ansiedler ist im allgemeinen deshalb nicht richtig, weil, wie von einer Seite zutreffend hervorgehoben worden ist, wenn ein solcher Anspruch als rechtlich begründet angesehen würde, jeder Bestohlene und Beraubte eventuell vom Staate Ersatz für seinen Verlust fordern könnte. Und doch haben die Ansiedler einen Anspruch gegen das Reich, nur geht er nicht auf Entschädigung, sondern auf Rechtsschutz, d. h. im vorliegenden Falle auf Entscheidung über ihren Schadensersatzanspruch und nach richterlicher Feststellung desselben auf Vollstreckung des Urteils.

Der Schaden ist verursacht worden durch Hereros. Der Ersatzanspruch würde m. E. nach deutschem Rechte,**) in erster Linie nach den Vorschriften des B. G. B. über die Haftung aus unerlaubten Handlungen, insbesondere den §§ 823 und 840 zu beurteilen sein. Diese Bestimmungen haben aber, damit ein Anspruch auf sie wirksam gestützt werden kann, zur Voraussetzung, daß der einzelne Täter ermittelt wird, sodaß also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen seinem Tun und dem Schaden nachgewiesen werden kann. Ein Versuch, derartiges in den einzelnen hier vorliegenden Fällen festzustellen, würde aber wohl meist recht aussichtslos sein. Es erscheint danach der unter gewöhnlichen Umständen gangbare Rechtsweg hier durch praktische Erwägungen versperrt. Es bliebe den Ansiedlern nur übrig, dem Ermessen des Reiches anheimzustellen, wie weit es freiwillig Hilfe spenden will.

Ich möchte nun hier auf einen Weg hinweisen, der von den beteiligten Kreisen vielleicht noch nicht berücksichtigt worden ist, der, innerhalb der Schranken des Rechtes verlaufend, die Ansiedler zu ihrem Ziele führen könnte, ohne daß sie

*) Vgl. die Denkschrift der Ansiedler-Abordnung, Berlin 1904.

**) Über seine Anwendbarkeit würde aber der Gerichtsgebrauch zu entscheiden haben, vgl. S. 195 dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

dabei wesentlich von der Gnade des Reiches abhängen würden. Ob sich allerdings nicht auch hier praktische Bedenken ergeben, das zu beurteilen muß ich den Kennern unserer Kolonialverhältnisse überlassen.

Ereignisse wie die, welche im Anfange dieses Jahres in Südwestafrika vorkamen, bei denen Personen und Sachen durch Aufrührerbanden beschädigt werden, ohne daß sich hinterher die Teilnehmer an der Zusammenrottung mit voller Sicherheit feststellen ließen, finden auch in Europa in unruhigen Zeiten statt. Damit nun aber den durch solche Aufläufe Geschädigten aus der Unmöglichkeit, die Haftpflichtigen zu ermitteln, kein Nachteil erwachse, hat die deutsche und außerdeutsche Gesetzgebung die Haftung nicht auf den Täter beschränkt, sondern auch noch auf weitere Kreise ausgedehnt. In denjenigen Landesteilen Preußens, die zu Anfang des Jahres 1850 zur Monarchie gehörten, gilt in dieser Beziehung das Gesetz vom 11. März 1850 betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens*). Ich lasse hier einige Bestimmungen desselben folgen.

§ 1.

Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt, oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln, Beschädigungen des Eigentums, oder Verletzungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirke diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden.

§ 2.

Die im § 1 festgestellte Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden und in diesem Falle die Einwohner des letzteren zur Abwehr des Schadens erweislich außer Stande gewesen sind.

§ 3.

Im Falle des § 2 liegt die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden ob, auf deren Gebiet die Ansammlung, oder von deren Bezirk aus der Überfall stattgehabt hat, es sei denn daß auch diese Gemeinden erweislich nicht im Stande gewesen wären, den verursachten Schaden zu verhindern. Mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtete Gemeinden (§§ 1 und 3) haften dem Beschädigten gegenüber solidarisch.

Das Gesetz vom 11. März 1850, welches materiell eine Abweichung vom Rechte des bürgerlichen Gesetzbuches enthält, hat neben dem letzteren Geltung behalten**). Es gehört zu den allgemeinen Gesetzen, die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechts in Kraft geblieben sind. Normen dieser Art haben aber in den deutschen Schutzgebieten Geltung***). Das preußische Gesetz vom 11. März 1850 würde demnach in Südwestafrika anwendbar sein.

Es fragt sich nun, ob und in welcher Weise die besondere Haftpflicht dieses Gesetzes zu Gunsten der geschädigten Ansiedler eintreten kann. Nach den vor-

*) G. S. S. 199 f. Auslegungsmaterial bieten die Verhandlungen der 1. Kammer 1849/50 Seite 2426 ff. und Entsch. des Ober-Tribunals Band 74 S. 124—132.

**) E. G. B. G. B. Art. 108.

***) Sch. Geb. Ges. v. 25. Juli 1900 § 3 in Verb. mit dem Konsulargerichtsbarkeitsges. v. 7. April 1900 § 19.

Digitized by Google

liegenden Berichten ist es zweifellos, daß seitens der Herero im Sinne des § 1 „Zusammenrottungen" stattgefunden haben, bei denen sie „durch offene Gewalt Beschädigungen des Eigentums oder Verletzungen von Personen" vorgenommen haben. Haftpflichtig sollen nach dem Gesetze die Gemeinden sein, sei es diejenige, in welcher der Auflauf stattgefunden hat (§ 1), sei es diejenige, von deren Bezirk aus der Aufruhr sich entwickelt hat (§ 3). Was würde nun als Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes in Südwestafrika aufzufassen sein? Um dieses zu ermitteln, müssen wir noch einmal auf die Bedeutung desselben zurückkommen. „Der Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 ist als Zweck und Absicht: der Schutz der bei Aufläufen gefährdeten Sicherheit der Personen und des Eigentums und gleichzeitig die Verhütung von Aufläufen mittelst der den Gemeinden dafür auferlegten Verantwortlichkeit."*) Indem das Gesetz die Gemeinden haftpflichtig macht, geht es von der Ansicht aus, daß nicht nur die Gemeindeorgane, sondern auch besonders die besonnenen Bürger tatkräftig zur Abwendung und schnellen Unterdrückung eines Aufruhrs mitwirken würden. Denn auch die Bürger werden indirekt durch die Haftung mit betroffen, sie würden eventuell zu Steuern zur Deckung des Schadens herangezogen werden, oder auch die Steuerlast würde vermehrt werden müssen, falls aus dem vorhandenen Gemeindevermögen die Ersatzleistung gemacht würde. Gerade die engste politische Organisation, die Gemeinde, hat der Gesetzgeber darum zur Trägerin der Haftpflicht gemacht, weil sie ihm am geeignetsten erschien, derartige Schädigungen abzuwenden, denn der Staat kann seine militärischen Kräfte nicht so verzetteln, daß sie an allen Orten Unruhen unterdrücken könnten. Die Bürger der Gemeinde können dagegen jederzeit gegen einen entstehenden Aufruhr einschreiten. Die materielle Verpflichtung aber ist ein kräftiger Sporn für die Bürger, um sie zur Betätigung ihrer zur Wiederherstellung der Ruhe am besten geeigneten Kräfte im Interesse der öffentlichen Sicherheit anzutreiben.

Fassen wir diese Tendenz des Gesetzes noch einmal zusammen: die zur lokalen Unterdrückung eines Aufruhrs am besten geeignete Organisation ist im Interesse der schnellen Wiederherstellung der Ordnung haftpflichtig. Soweit es nun in den deutschen Schutzgebieten nicht Organisationen gibt, die den preußischen Gemeinden völlig entsprechen, müssen an ihre Stelle diejenigen treten, welche durch den eben angeführten Satz dazu bezeichnet werden. Es kämen in Frage die Organisationen der Deutschen und die der Eingeborenen. Erstere können wohl ganz außerhalb der Erörterung bleiben. Ihnen würde durchgehends der § 2 schützend zur Seite stehen. — Welches aber ist die zur lokalen Unterdrückung am besten geeignete Organisation der Herero? — Dies ist eine Frage der Politik, auf welche endgültig nur die Kenner des Landes antworten können. Es würden wohl nur in Betracht kommen die Kapitänschaften und die Hauptkapitänschaften. Eine von diesen beiden Organisationen hätte als Gemeinde im Sinne des Ges. v. 11. März 1850 zu gelten. Im einzelnen würde verpflichtet sein diejenige, in deren Gebiet oder von der aus eine Schädigung von Ansiedlern stattgefunden hätte; eventuell wären mehrere solidarisch verpflichtet, wie sich dies aus § 3 Abs. 2 des Gesetzes ergibt.

Für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches gibt das Gesetz besondere Bestimmungen. Es lautet nämlich:

---

*) Vgl. die in Anm. 2 zitierte Entscheidung S. 129.

Digitized by Google

§ 5.

Wer von der Gemeinde Schadenersatz fordern will, muß seine Forderungen binnen 14 Tagen präklusivischer Frist, nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist, bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden und binnen 4 Wochen präklusivischer Frist nach dem Tage, an welchem ihm der Bescheid des Gemeindevorstandes zugegangen ist, erforderlichen Falls gerichtlich geltend machen.

Es bedarf also zunächst einer Anmeldung der Forderung bei dem Leiter der haftpflichtigen Organisation; hierfür ist aber eine kurze Frist gesetzt, deren Lauf für den Geschädigten beginnt, „nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist." Diese letztere Bestimmung darf man aber nicht so auffassen, als wenn die bloße Kenntnis davon, daß überhaupt ein Schaden zugefügt ist, genügt, um die Frist beginnen zu lassen. Nötig ist es vielmehr, daß der Geschädigte nicht mehr in entschuldbarer Weise verhindert ist, den Schaden abzuschätzen. Daß der Beginn der Frist so zu berechnen ist, ergibt sich aus den übrigen Bestimmungen des § 5. Die Gemeinde hat ja auf die Anmeldung Bescheid zu erteilen, d. h. sie hat sich schlüssig zu machen, ob und inwieweit sie die Ersatzforderung anerkennt. Daraus folgt, daß an sie eine bestimmte Forderung gestellt sein muß, sie würde sich auf vage Ansprüche nicht einlassen können. Daß die Stellung präzisierter Anträge erst bis zu einem Prozesse verschoben werden sollte, ist jedenfalls nicht die Absicht des Gesetzgebers. Wenn sich hieraus ergibt, daß die Anmeldung ein ganz bestimmtes, in Geldbeträgen ausdrückbares Ersatzbegehren enthalten muß, so darf die Frist noch nicht laufen, so lange der Geschädigte aus entschuldbaren Gründen noch außer Stande ist, den Schaden zu taxieren, insbes. wenn der Ansiedler von seiner Ansiedlung durch den Krieg noch fern gehalten wird. In Rücksicht auf die in Südwestafrika herrschenden Verhältnisse und die sicher oft eintretende Unsicherheit über den Eintritt der in Frage kommenden Zeitpunkte würde es wohl nützlich sein, wenn die Regierung von der Befugnis des § 6 Ziffer 9 des Schutzgebietsgesetzes Gebrauch machen würde und die sehr kurzen Fristen des § 5 des Ges. v. 11. März 1850 erheblich verlängerte. Das beste wäre, nötigenfalls unter Vornahme weiterer Verlängerungen, die Anmeldefrist über den Zeitpunkt der völligen Wiederherstellung der Ruhe auszudehnen.

Wenn die Forderungen anerkannt werden, so müssen die in Anspruch genommenen Organisationen Geldmittel zur Befriedigung derselben aufbringen. Sie werden zu diesem Zwecke wohl Landverkäufe vornehmen müssen. Das Geeignetste wäre, daß der Schutzgebietsfiskus die betr. Ländereien zu einem so gestellten Preise ankaufte, daß die Ansiedler Befriedigung ihrer Forderungen aus dem Erlöse finden könnten. Ähnlich würden sie entschädigt werden können, falls ihre Ansprüche bestritten würden und sie im gerichtlichen Verfahren obsiegten. Es wäre dann eventuell im Wege der Exekution Land zu verkaufen. Daß das Hereroland ein zur Deckung der Ansprüche genügendes Wertobjekt ist, geht aus den eigenen Ausführungen der Ansiedler in ihrer Denkschrift hervor.

Es ist nun aber verlangt worden, daß die Reichsregierung das gesamte Hereroland zu Kronland erkläreu sollte. Wenn das geschähe, so würde allen Geschädigten, welche bis dahin noch keine Befriedigung erlangt haben, die Deckung ihrer Forderungen im wesentlichen entzogen, denn daß, wie in der Denkschrift der Ansiedler ausgeführt ist, die Reichsregierung dann Rechtsnachfolgerin der schuldigen Herero und zum Ersatze des durch sie veranlaßten Schadens verpflichtet wäre, ist,

Digitized by Google

glaube ich, doch wohl kaum haltbar. Die Anſiedler wären dann wieder auf eine Spende des Reiches angewieſen. Es läge aber, m. E., nicht im Intereſſe unſeres Schutzgebietes, wenn die Reichsregierung in dieſer Richtung vorginge. Wenn ſie wirklich Hereroland zu Kronland machen will, ſo würde ſie einen Teil zurücklaſſen müſſen, der zur Deckung der Anſprüche der Anſiedler genügte.

Auf jeden Fall würde es für Anſiedler und Kolonie ein moraliſcher Gewinn ſein, wenn nicht auf dem Wege der Gnade, ſondern kraft der Rechtsordnung Erſatz geſchaffen würde für das, was vernichtet worden iſt. Auf einen ſolchen vielleicht gangbaren Rechtsweg hinzuweiſen, war der Zweck dieſer Ausführungen.

Dr. jur. H. Edler v. Hoffmann, Privatdozent zu Göttingen.

Digitized by Google

Die Niederländer in Brasilien.

Nachdem Deutschland durch die Erwerbung überseeischer Besitzungen in die Reihe der Kolonialmächte eingetreten ist, hat es damit Verpflichtungen übernommen, denen sich keine Nation entziehen kann, die Interesse an einer gedeihlichen Weiterentwicklung ihrer neuen Länder hat. Will das Mutterland dereinst Nutzen aus den Kolonien ziehen, so hat es bedeutende Opfer zu bringen. Werden diese Opfer nicht gebracht, so können die größten und bestfundierten privaten Unternehmungen auf kolonialwirtschaftlichem Gebiet zu Schanden werden.

Die politische Landkarte von Süd-Amerika würde heut ein anderes Bild zeigen, wenn die Niederländischen Generalstaaten die kolonialen Bestrebungen der West-Indischen Kompagnie in Brasilien wirksam unterstützt hätten. Aber schon damals fehlte dem in großem Maßstabe angelegten Unternehmen, das auch unter übel angebrachtem Bureaukratismus litt, ausreichender Rückhalt bei der Regierung im Mutterlande.

Man kann den Holländern jedoch rühmend nachsagen, daß sie die gemachten Erfahrungen verwerteten. Ihre blühenden ostindischen Besitzungen liefern den Beweis. Das Bemerkenswerteste ist aber dabei der Umstand, daß die Niederländer den Wohlstand ihrer Kolonien nicht zum geringsten Teile deutschen Männern zu verdanken haben. Deutsche Pflanzer legten auf Sumatra und Java in holländischen Diensten den Grund zu den großen, blühenden Plantagen, in den Händen von Deutschen lag jahrelang die Leitung der privaten Unternehmungen. Ein Deutscher war es auch, der von den Generalstaaten an die Spitze der West-Indischen-Kompagnie gestellt wurde, und der, nachdem er mit wechselndem Glück lange Jahre hindurch gekämpft, endlich ohne Aussicht auf Unterstützung aus Europa am 26. Januar 1654 dem Portugiesen Vieira die Schlüssel der Stadt Recife aushändigen mußte.

Sigismund v. Schkopp, General-Gouverneur der West-Indisch-Brasilianischen Lande, Edler Herr von S. Antonius, Generalleutnant der Generalstaaten der vereinigten Niederlande, General-Gouverneur und Kommandant Sr. Hoheit des Prinzen von Oranien über die gesamte Miliz zu Wasser und zu Lande, erschien im Jahre 1633 in Brasilien. Am 16. Juni entriß er den Portugiesen die Insel Itamarica, setzte nach dem Festland über und unterwarf in einem glücklichen Kriegszuge die südlichen Distrikte von Pernambuco, das heutige Alagoas der West-Indischen-Kompagnie.

Am 9. August desselben Jahres erhielt der General neue Hülfstruppen aus Europa und konnte so seine Streitmacht auf 32 Kompagnien mit über 4000 Mann

Digitized by Google

bringen. Seine Flotte bestand aus 42 Segeln und 1500 Matrosen unter dem General Lichthart. Am 24. November brach v. Schkopp, nachdem er 2300 Mann als Besatzung in Recife zurückgelassen hatte, mit seinen übrigen Truppen und dem größten Teil seiner Flotte auf und erschien am 4. Dezember vor der Mündung des Flusses Parahyba. Die Portugiesen leisteten verzweifelten Widerstand. Nach mehrtägigem Kampfe wurde die Einfahrt der Flotte erzwungen, die Hafenforts genommen, und die Sieger zogen in die Hauptstadt Parahyba ein. Im Laufe des Jahres 1634 unterwarfen die Holländer einen Teil des Küstenstriches, und gegen Ende des Jahres hatten sich die Portugiesen bis Pernambuco zurückgezogen.

Zu Beginn des Jahres 1635 hielten die Feinde noch 3 feste Plätze besetzt; im Norden unweit der Stadt Olinda das Fort Pontal de Nazareth und das Lager „vom guten Jesus". Hier hatten sich die Portugiesen unter dem Oberbefehl Mathias d'Albuquerque und seines Bruders festgesetzt. Im Süden stand ein zweites Heer unter dem Oberbefehl des Grafen Bagnuola und stützte sich auf die Festung Porto Calvo. Zuerst wandten sich die Holländer nach Süden, schlugen die Portugiesen und nahmen im März Porto Calvo. Am 7. Juni fiel das Lager vom guten Jesus in ihre Hände, und am 2. Juli wurde Pontal de Nazareth genommen.

Im Besitz der West-Indischen-Kompagnie befanden sich jetzt vier der vormaligen portugiesischen Capitanier zwischen Cap S. Roque und Rio S. Francisco.

Mißtrauisch geworden durch die Erfolge des Oberbefehlshabers sandten die Holländer zu Ende des Jahres 1636 den Grafen Johann Moritz von Nassau-Siegen als Höchstkommandierenden.

Der neue Befehlshaber hatte nach seiner Ankunft in Brasilien im Januar 1637 sehr unter dem Klima zu leiden, und so blieb dem General v. Schkopp die Ausführung der meisten kriegerischen Operationen überlassen. Pernambuco fiel vollständig in die Hände der Holländer, wobei die Feinde große Verluste erlitten, und die Stadt Seregippa mußten die Portugiesen dem General v. Schkopp übergeben. —

Der verdiente Anführer konnte es nicht verwinden, daß ihm die West-Indische-Kompagnie in dem Grafen Johann Moritz von Nassau einen Vorgesetzten gegeben hatte; dazu kam, daß seine Ansichten und Auffassungen von den Verhältnissen des neuen Landes denen des jugendlichen Grafen diametral entgegenliefen.

Im Jahre 1638 kehrte v. Schkopp kurz entschlossen nach Holland zurück und nahm seinen Abschied. Unter dem Oberbefehl des Grafen von Nassau verloren die Holländer wieder mehr und mehr an Terrain; auch sandte die West-Indische-Kompagnie nicht genügende Hilfskräfte, um den Portugiesen kraftvoll entgegentreten zu können.

Der Hauptgegner der Holländer war der Verschwörer Vieira, der es verstand ein Heer aufzubringen. Uneinigkeiten mit der Kompagnie zwangen den unfähigen Grafen von Nassau im Jahre 1644 nach Europa zurückzukehren. Die West-Indische-Kompagnie wandte sich in ihrer Bedrängnis an Sigismund v. Schkopp, damit er wieder den Oberbefehl übernehme. Eingedenk des Undankes, mit dem man seine Verdienste gelohnt hatte, weigerte sich dieser hartnäckig, das Kommando zu übernehmen. Erst die dringenden Bitten des Prinzen Friedrich von Oranien fanden Gehör bei ihm. Im Jahre 1645 kehrte der General nach Brasilien zurück.

Hier fand er die Sachlage vollständig verändert, und mit Ingrimm brach der alte Krieger nach dem ersten Treffen in die Worte aus: „Hollands Käse und Butter sind den Burschen von Pernambuco gut bekommen."

Digitized by Google

Die Ankunft des Oberbefehlshabers verbesserte die Lage bedeutend. v. Schkopp wandte seine alte Taktik an und unterband mit Hülfe seiner Schiffe jede Zufuhr zur See, die die Portugiesen aus Europa erhielten. Mit seiner maritimen Übermacht bedrohte er die Küstenstriche und setzte sich im Jahre 1646 in den Besitz des Fort Moritz. Die Belagerer von Recife zwang er zu Diversionen und beunruhigte die zu Lande bedeutend stärkeren Portugiesen, wo er konnte.

Ohne sich mit dem General v. Schkopp ins Einvernehmen zu setzen, hatte die holländische Kolonialregierung mit der offiziellen Regierung in Brasilien, dem portugiesischen General-Gouverneur, einen Waffenstillstand abgeschlossen. Trotzdem besetzte v. Schkopp mit seinen Mannschaften die Insel Itamarica und schlug die Portugiesen mit großen Verlusten zurück. Die auf dem Festlande liegende Stadt Salvador konnten die Holländer nicht einnehmen.

Währenddessen wurde Recife hart bedrängt. Der General v. Schkopp eilte zu Schiff herbei; die Batterien der Belagerer wurden zum Schweigen gebracht, und die Portugiesen konnten die Blockade von Recife nicht effektiv aufrecht erhalten.

Mit seiner Flotte nahm v. Schkopp den Portugiesen zwei aus der Heimat anlangende Schiffe fort und den neuen Oberbefehlshaber Francisco Barreho de Menezes gefangen.

Am 18. März 1648 erhielten die Holländer 4000 Mann Verstärkung und der General glaubte sich jetzt stark genug, den Portugiesen zu Lande erfolgreich entgegentreten zu können.

Bei Guararapes, drei Meilen südlich von Recife, stieß er am 19. April auf die Hauptmacht des Feindes. Die Holländer hatten die numerische Übermacht, allein dieser Vorteil wurde reichlich aufgewogen durch die von Sümpfen flankierte, vorzüglich gewählte Stellung der Feinde.

Mit der größten Erbitterung wurde mehrere Stunden Mann gegen Mann gefochten, die Holländer konnten aber den schmalen Zugang nicht forcieren. Mit Zurücklassung von 500 Toten traten sie unter dem Schutz der Nacht in guter Ordnung den Rückzug an. Über 500 Mann, darunter der Oberbefehlshaber, waren verwundet.

Auch die Portugiesen hatten schwere Verluste erlitten, so daß sie an eine Ausnutzung ihres Erfolges nicht denken konnten. Die Heere kehrten in ihre alten Stellungen zurück, und v. Schkopp fuhr fort, den Portugiesen zur See großen Abbruch zu tun.

Dringend ersuchte der General die West-Indische-Kompagnie um neue Mannschaften. Die Hilfe wurde ihm jedoch verweigert; dagegen bedeutete man ihm, er solle eine neue Schlacht wagen, da er stark genug sei.

Trotzdem v. Schkopp sich für eine offene Feldschlacht für nicht stark genug hielt, wagte er sie auf Drängen der Kompagnie.

Am 19. Februar 1649 ward eine zweite blutige Schlacht bei Guararapes geschlagen, die dem Ruhmeskranz der Holländer einen weiteren Lorbeerzweig zufügte, aber mit einem unausgenutzten Siege der Portugiesen endete. Zur See blieben die Niederländer stets erfolgreich; alle abgesandten portugiesischen Schiffe fielen in ihre Hände.

War Recife von der Landseite auch von den Portugiesen eingeschlossen, so vermochten die Belagerer doch keinen Erfolg über die Stadt zu erringen, solange die Zufuhr zur See den Holländern offen blieb.

Digitized by Google

Wiederholt hatte sich der General um Hülfe an die Kompagnie gewandt; die Kassen waren leer, und die holländische Regierung zögerte zuerst der Gesellschaft zu Hülfe zu kommen. Am 7. Juli 1652 brach der Krieg mit England aus, hierdurch wurden der Regierung die Hände gebunden.

Vieira machte ungeheure Anstrengungen, die Lissaboner Kompagnie zu überreden, daß sie die Blockade zur See übernehme, und das gesamte Landvolk wurde von dem Revolutionär zu den Waffen gerufen.

Ohne Aussicht auf Hülfe in den jahrelangen Kämpfen wurden die Holländer unmutig, und gaben ihrem General die Schuld. Am 13. Januar 1654 stürmten die Portugiesen die Stadt; wiederholt wurden sie im tapfersten Kampf von den Holländern zurückgeschlagen; nachdem aber die Außenwerke verloren waren, mußten sie am 23. Januar mit den Feinden Unterhandlungen anknüpfen. Unter Zurücklassung sämtlicher Geschütze und Kriegsvorräte übergaben die Holländer am 26. Januar die Stadt den Siegern.

Die Portugiesen waren Herren des Landes.

Sigismund von Schkopp kehrte mit seinen tapferen Soldaten in die Heimat zurück, wo die aufgeregte Bevölkerung ihm alle Schuld beimaß, und die Generalstaaten sich gezwungen sahen, ihn und seine Offiziere, um sie vor der Wut der Menge zu schützen, ins Gefängnis zu setzen.

„In this situation", sagt Grant in seiner „History of Brazil", „the general earnestly entreated to be suffered to make a public defence; and in this he recapitulated with so much clearness his own long and faithful services, and the splendid successes he had obtained, while at the same time he drew such a faithful picture of the misfortunes and hardships, which he and his brave companions in arms had lately sustained, that the audience dissolved into tears, and his judges honourably acquitted him."

Eberhard v. Schkopp.

Digitized by Google

Fragen des protestantischen Kolonialkirchenrechtes.

Im Laufe der beiden letzten Jahre sind der deutschen Kirchenrechtswissenschaft einige Fragen gestellt worden, die sich auf die zukünftige Gestaltung der protestantischen Kirchenverfassung in den deutschen Schutzgebieten beziehen. Diese Fragen ergeben sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Vortrage Zorns, auf dem Deutschen Kolonialkongresse 1902 gehalten, ferner der hierauf gegebenen Erwiderung des Geh. Oberkirchenrates D. Bard und einer Abhandlung von E. Jacobi „Soll das Reich in den Kolonien kirchliche Aufgaben übernehmen?“*) Welches diese Fragen sind, klarzustellen, ferner eine Methode ihrer wissenschaftlichen Lösung anzugeben, endlich selbst wenigstens vorläufig Stellung zu nehmen, soll hier meine Aufgabe sein.

I. Es sind vier Probleme die uns gestellt werden:

1. Wer soll Inhaber des Kirchenregimentes in der zukünftigen protestantischen Kolonialkirche sein?

Zorn, und auch in gewissem Sinne Jacobi, antwortet hier: das Reich. Das Reich hat in den Schutzgebieten alle Staatsaufgaben zu erfüllen, darum, so sagt Zorn, hat es auch für die Schaffung kirchlicher Einrichtungen zu sorgen. Er sieht also in diesem Falle die innere Regelung des Kirchenwesens als eine Staatsangelegenheit an.

Jacobi bestreitet zunächst, daß das Reich kompetent in kolonialkirchlichen Angelegenheiten ist. Seine Abweichung von Zorn begründet er aber nicht damit, daß die Regelung des Kirchenwesens an sich keine staatliche Aufgabe sei; er läßt es vielmehr dahingestellt sein, wie weit die Kirche heutzutage noch Staatssache ist. Jacobi führt aus, daß das Reich nicht alle Aufgaben eines Staates habe, sondern nur diejenigen, welche ihm durch Art. 4 der Reichsverfassung zugewiesen sind, sowie diejenigen, welche es sich gemäß Art. 78 weiter zuweist. Unter diesen Aufgaben sei die Kirchenregierung nicht zu finden. In letzter Linie trifft Jacobis Anschauung doch wieder mit der Zorns insofern zusammen, als er sagt, das Reich könne, wenn auch politische Bedenken dem entgegenstehen, sich gemäß Art. 78 der Reichsverfassung in diesen Dingen für zuständig erklären; er will also an sich das Kircheuregiment nicht aus dem Bereiche der Staatsaufgaben ausscheiden.

---

*) Vgl. die Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1902, und Jacobi in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht. 3. Folge, Band XIII, S. 354—364. Auch O. Köbner, Deutsches Kolonialrecht in Holtzendorffs Encyklopädie 6. Aufl. Band II S. 1105 Anm. 1.

Digitized by Google

Bard endlich entscheidet sich gegen eine kirchenregimentliche Gewalt des Reiches. Er befürwortet die folgende Regelung. Die einzelnen Inhaber des Kirchenregimentes in den deutschen Landeskirchen sollen die Gründung von Gemeinden vornehmen. Es würden dann, so schließe ich aus den Worten Bards, Gemeinden entstehen, von denen die eine etwa der hannoversch-lutherischen Landeskirche angehörte, die andere der sächsischen u. s. w.

Ich möchte zunächst zu diesen Antworten kurz Stellung nehmen. Die rechtlichen Bedenken, welche der von Bard vorgeschlagenen Lösung entgegenstehen, hat schon Jacobi treffend hervorgehoben.*) Jacobis Bedenken aber gegen die augenblickliche Zuständigkeit des Reiches halte ich nicht für begründet. Daß das Kirchenwesen weder in der Aufzählung des Art. 4 noch auch in den auf Grund Art. 78 ergangenen, die Reichskompetenz erweiternden Gesetzen genannt ist, ist für den vorliegenden Fall ganz ohne Bedeutung. Die Art. 4 und 78 regeln nur die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Reiche und seinen Bundesstaaten. Wo das Reich nicht einem seiner Staaten gegenüber steht, da hat es die volle Staatsgewalt mit allen dieser obliegenden Aufgaben. So beschaffen ist z. B. seine Stellung, wie sie schon durch Art. 1 des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 gegenüber Elsaß-Lothringen geschaffen wurde,**) und so steht auch dem Reiche, soweit nicht die Schutzverträge etwas anderes bestimmen, den Schutzgebieten gegenüber die volle unumschränkte Staatsgewalt zu.***) Dies ist auch die Ansicht von Zorn.

Folgt nun aus dem Besitze dieser Staatsgewalt das Recht zur Regierung einer Kolonialkirche, ist das Kirchenregiment eine Reichsaufgabe? Zorn sagt ja, Bard nein. Ich schließe mich hier Bard an. In den deutschen Landeskirchen zwar ist im Reformationszeitalter das Kirchenregiment in die Hand der Obrigkeit gekommen. Es ist aber doch sehr fraglich, ob heutzutage an den Souverän eines neu entstandenen Staates, wie das Deutsche Reich, das Regiment einer Kirche fallen müßte, welche in dem seiner unumschränkten Staatsgewalt unterworfenen Gebiete neu entsteht. Das Kirchenregiment der Landesobrigkeiten ist erwachsen aus der Rechtsanschauung von der Einheit von Staat und Kirche,†) und da es einmal zur Zeit der Reformation zu Recht entstanden, so ist sein Weiterbestehen gerechtfertigt. Heutzutage aber kann weder der Staat noch die protestantische Kirche die Rechtsüberzeugung haben, Kirche und Staat bildeten eine Einheit. Mit dieser Überzeugung fällt auch der Rechtsgrund für die Vereinigung des kirchlichen und staatlichen Regimentes in einer Hand, der des staatlichen Souveräns, fort. So hätte meines Erachtens ein Anspruch des Reiches auf Leitung der protestantischen Kirche in seinen Kolonien keine rechtliche Basis.

2. Wem soll die Kirchenhoheit zustehen?

Daß hier das Reich als Inhaber der Staatsgewalt allein zuständig ist, wird wohl von niemandem bezweifelt werden. Zorn, Bard, und Jacobi weichen hier auch nicht von einander ab.

---

*) Jacobi a. a. O. S. 360 f.

**) Vgl. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Auflage Band II, S. 200 ff.

***) v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete 1901. S. 38 I.

†) Vgl. Jacobi a. a. O. S. 357 ff. im Anschlusse an Rieker, die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands ꝛc. 1893.

Digitized by Google

3. Wie ist das Verhältnis der Kolonialkirche zu den Landeskirchen im Mutterlande zu gestalten?

Daß sie einer von diesen nicht angegliedert werden kann, darauf weist, gegenüber Bard, schon Jacobi und wohl auch Zorn hin.*) Im übrigen ist diese Frage nicht weiter erörtert worden.

4. Inwiefern müßte die Organisation der Kolonialkirche von der der Landeskirchen abweichen?

Eine ganz bedeutende Abweichung ergibt sich schon, wenn man das Kirchenregiment des staatlichen Souveräns verwirft. Von sonstigen Abänderungen ist nicht die Rede gewesen.

II. Es sind also vier verschiedene Fragen die uns gestellt werden. Wenn auf sie befriedigende Antworten gegeben werden sollen, so wird es zunächst noch einiger Vorarbeiten bedürfen. Mit Rücksicht darauf, daß Deutschland noch eine junge Kolonialmacht ist, werden wir, wie auf dem Gebiete seines Kolonialrechts überhaupt, auf den Weg der Rechtsvergleichung hingewiesen, insbesondere werden wir zu der Frage gedrängt: Wie steht es mit diesen Dingen bei den älteren Kolonialmächten? Da wir es hier nur mit der protestantischen Kirche zu tun haben, so kommen nur Großbritannien und die Niederlande in Betracht. Es werden hier besonders die Rechtsverhältnisse derjenigen Religionsgesellschaften in den Kolonien zu berücksichtigen sein, welche im Mutterlande eine ähnliche Stellung haben, wie die Landeskirchen in Deutschland. Dies sind in Großbritannien die Church of England und die Church of Scotland, in den Niederlanden die Hervormde Kerk. Die deutsche Kirchenrechtswissenschaft wird die Aufgabe haben, die einschlägigen ausländischen Rechtsnormen den deutschen interessierten Kreisen näher zu bringen. Im Auslande haben natürlicherweise die betr. Materien teilweise schon Bearbeitung gefunden. Eine gute Übersicht über die Literatur, welche die anglikanischen Kolonialkirchen betrifft, sowie auch die Grundzüge der Rechtsentwickelung gibt das bekannte Buch von M a k o w e r**). Wie weit über unsere Angelegenheit für die schottische Staatskirche eine Literatur besteht, entzieht sich zur Zeit meiner Kenntnis. Was endlich die Niederlande anbetrifft, so gibt es hier mehrere sorgfältig angelegte Werke, welche die Rechtsentwickelung teils ex professo, teils gelegentlich behandeln. Ein einheitliches, die Gesamtentwickelung gebendes Werk fehlt hier aber. Es sind meist nur gewisse Zeiträume, einzelne Punkte und einzelne Kolonien, welche berücksichtigt werden. Ich hoffe, unter Benutzung dieser bedeutenden Vorarbeiten und der seit ihrem Erscheinen veröffentlichten Rechtsquellen in einiger Zeit eine gedrängte historische Darstellung der gesamten Rechtsentwickelung der niederländischen reformierten Kolonialkirche veröffentlichen zu können. Freilich dafür, daß diese Arbeit nicht einige Lücken aufweisen wird, kann ich bei den Schwierigkeiten, welche mir bisher bei der Beschaffung der nötigen Hülfsmittel drohten, nicht einstehen.

III. Wenn man auch eine endgültige Antwort auf jene oben erwähnten Fragen nach allem nicht eher geben kann, als bis man sich über das ausländische Recht und die zur Zeit in den deutschen Kolonien herrschenden kirchlichen Zustände informiert hat, so kann man doch auf Grund einer allgemeinen Erwägung, wenigstens vorläufig, zu dem Probleme des Kirchenregimentes und teilweise auch zu dem der

*) Jacobi a. a. O. S. 361 bezw. S. 356.

**) M a k o w e r, Die Verfassung der Kirche von England, 1894, S. 147—164.

Digitized by Google

kirchlichen Organisation Stellung nehmen. Es ist folgendes, was ich den beteiligten Kreisen zu erwägen geben möchte.

Ein landesherrliches Kirchenregiment, d. h. die Vereinigung von Kirchen- und Staatsregierung in der Hand des Inhabers der Staatsgewalt, ist nach dem, was ich früher (oben I) ausführte, in den deutschen Kolonien ausgeschlossen. Es muß eine andere Verfassungsform für die Kolonialkirchen gewählt werden. Hier ist es möglich, an zwei Typen zu denken. Der eine ist das anglikanische System, d. h. eine Bischofskirche. Diesen muß man aber unter allen Umständen für die deutsche Kirche als unzulässig ansehen. Als letzte Möglichkeit bleibt die reine presbyterial-synodale Kirchenverfassung, die in ihrer französisch-niederländischen Ausgestaltung für den deutschen Protestantismus keine ganz fremde Erscheinung ist, da sie ja das Vorbild für die Einrichtung der kirchlichen Selbstverwaltung und der konstitutionellen Kirchenregierung in Deutschland abgegeben hat.*) Ich halte es für zweckmäßig, die Grundzüge dieses Verfassungssystems hier kurz wiederzugeben, und zwar in Anlehnung an das altniederländische Recht. Ich wähle das letztere, nicht nur weil ich mit ihm von früheren Arbeiten her besonders vertraut bin, sondern weil es schon früher in Teilen Deutschlands, besonders in Rheinland-Westfalen, geltendes Recht gewesen ist.

In den Niederlanden wie in Frankreich gab es in den Anfängen der Reformation keine umfassenden kirchlichen Organisationen. In den einzelnen Orten des Landes entstanden Gemeinden, die unter einander wohl viele Beziehungen hatten, aber rechtlich keine Einheit bildeten. Von einer einzigen, großen, allumfassenden sichtbaren Kirche konnte nicht die Rede sein. Jede Gemeinde bildete einen abgeschlossenen, rechtlich isolierten Organismus, der in jeglicher Hinsicht von seinem Presbyterium, dem Kirchenrate, regiert wurde. Die Gemeinden schlossen sich dann 1561, und endgültig 1571 zu einer Nationalkirche zusammen. In dieser bildeten stets mehrere Gemeinden eine sogen. Klasse mit einer aus den Vertretern der Kirchenräte zusammengesetzten Klassensynode an der Spitze. Mehrere Klassen bildeten eine Provinz mit der Provinzialsynode, und endlich die Provinzen die Gesamtkirche mit der General- oder Nationalsynode.

Es waren, wie gesagt, völlig unabhängige Gemeinden, die die Nationalkirche gegründet hatten. Im Interesse der allgemeinen Sache verzichteten bei der Gründung die Kirchenräte auf einen Teil der ihnen zustehenden ausschließlichen Regimentsgewalt. Der Umfang des Verzichtes wird durch zwei Sätze bestimmt. Erstens: Angelegenheiten, die mehrere Gemeinden betreffen, dürfen nicht in einer einzelnen erledigt werden, sondern müssen an die zuständige Synode gebracht werden. Hierzu sind besonders zu rechnen alle Gegenstände, die ihrer Wichtigkeit halber notwendig für die ganze Kirche einheitlich geregelt werden müssen, z. B. das Beamtenrecht. — Die zweite Einschränkung der Befugnisse des Kirchenrates ist gegeben durch den Satz: Sachen, welche von einem Kirchenrate nicht haben erledigt werden können, sind an die Synode zur endgültigen Entscheidung abzugeben. Hierunter sind einerseits Angelegenheiten zu verstehen, zu deren Erledigung der Kirchenrat an sich wohl befugt ist, die er aber aus besonderen Gründen nicht erledigen will, sondern dem mit größerer Macht und größerem Ansehen ausgestatteten Organe zur Entscheidung freiwillig überläßt. Andererseits ist mit jenem Satze auch gemeint, daß gegen

*) Vgl. im allgemeinen Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung 1899.

Digitized by Google

Entscheidungen des Kirchenrates bei den Synoden Berufung eingelegt werden darf. — Der Kirchenrat ist also nicht mehr höchste Instanz.

Wurde er nun so durch die angeführten Sätze in seinen Befugnissen beschränkt, so durften doch auch die Synoden nicht unumschränkt verwaltend und regierend in das Leben der Gemeinden eingreifen. Nur wenn der Kirchenrat in der angeführten Weise von der Regierung ausgeschlossen war, durften sie tätig werden. Der Kirchenrat hatte also die Vermutung für sich, daß er zur Erledigung zuständig war, das Gegenteil mußte ihm nachgewiesen werden.

In der gleichen Weise, wie das Verhältnis des Kirchenrates zu den Synoden insgesamt, war auch das der niederen Synoden zu den höheren bestimmt durch die drei folgenden Sätze: Man soll keine Sachen an eine größere Versammlung bringen, als die, welche die Gemeinden insgesamt angehen. Ferner sollen an die höhere Versammlung nur Angelegenheiten gebracht werden, die in der niederen nicht haben abgehandelt werden können. Endlich, wenn jemand sich beklagt, daß er durch das Urteil der niederen Versammlung beschwert ist, so soll er seine Sache vor eine größere Versammlung ziehen.

Man sieht es deutlich, hier leitet nicht die untere Regierungsgewalt ihre Befugnisse von der höheren ab. Vielmehr kann die höhere nur dann tätig werden, wenn die untere nicht eingreifen darf. Nur soweit die niedere Gewalt auf ihr Recht verzichtet hat, kann die höhere verwalten und regieren.*)

Eine Parallele findet dieses hier skizzierte Verfassungssystem auf staatsrechtlichem Gebiete im Bundesstaate. Im Deutschen Reiche leitet die Reichsgewalt den Mitgliedstaaten gegenüber ihre Regierungsrechte nur daher, daß die Einzelstaaten auf die Ausübung eines Teiles ihrer Staatsgewalt zu gunsten des Reiches verzichtet haben. Soweit sie das nicht getan haben, haben sie alle Regierungsrecht, die sie vor Gründung des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches besessen hatten, behalten und somit ist im Zweifel anzunehmen, daß sie zum Eingreifen berechtigt sind. Daß in der Reichsverfassung in dieser Beziehung ganz das gleiche Prinzip gilt, wie in der Verfassung der altreformierten niederländischen und auch der französischen Nationalkirche, ist klar. Nach all diesen Verfassungen darf das höhere Organ nur regierend und verwaltend tätig werden, wenn das niedere kraft Verzichtes oder Verfassungsgesetzes nicht eingreifen darf.

Aus diesem gemeinsamen Prinzip ergibt sich, daß jene reformierten Kirchen sich von den deutschen Landeskirchen unterscheiden, wie der Bundesstaat vom Einheitsstaate. Wie im Einheitsstaate ein einziger, nicht abgeleiteter Staatswille herrscht, so auch in den Landeskirchen die eine unabgeleitete Kirchengewalt, die sich in den Händen des Trägers der Staatsgewalt befindet. Im Bundesstaate dagegen wird, wie schon gesagt, der Machtumfang der Obergewalt durch den Willen der Glieder, die den Staat bilden, umschrieben und begrenzt. Ebenso in jenen altreformierten Kirchen die Befugnisse der höheren Kirchengewalt durch die niedere. Eigentümlich ist diesen Kirchen noch, daß sich in ihnen gewissermaßen Bund auf Bund baut. Mehrere Gemeinden bilden je einen Bund — die Klasse, mehrere

---

*) Vgl. hierzu und über alle Einzelheiten: v. Hoffmann, das Kirchenverfassungsrecht der niederländischen Reformierten bis zum Beginne der Dordrechter Nationalsynode von 1618/19. 1902. Seite 91—95, 132—161.

Digitized by Google

Klaſſen einen weiteren Bund — die Provinz. Alle Provinzen endlich die große nationale Bundeskirche.

Die Errichtung einer ſolchen proteſtantiſchen Bundeskirche in den deutſchen Kolonien möchte ich hier anregen. Ich dachte mir die Entwickelung etwa ſo.

Die Grundlage würden die Gemeinden zu bilden haben, die durch gewählte Kirchenräte regiert werden. Alle Gemeinden in den geſamten Schutzgebieten bilden die Kolonialkirche, die nach den eben dargelegten bundeskirchlichen Grundſätzen verfaßt iſt. Die Klaſſen oder Kreiſe mit ihrer Synode wären zu bilden aus einigen benachbarten Gemeinden. Die geſamten Kreiſe eines Schutzgebietes ſtellen die Kirchenprovinz, mit einer Provinzialſynode, dar. Es würde dann ein gemeinſames Organ für die ganze Kirche nötig ſein, eine Generalſynode. Eine ſolche aus den verſchiedenen Schutzgebieten zu beſchicken, würde wegen der großen Entfernungen wohl nicht angängig ſein. Die Rolle der Generalſynode würde hier am beſten zufallen dem Deutſchen Evangeliſchen Kirchenausſchuſſe. Jede Provinz hätte einige Mitglieder desſelben zu inſtruieren und mit der Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zu betrauen. Der Evangeliſche Kirchenausſchuß würde auch beſonders geeignet ſein, die Verbindung zwiſchen den Heimatkirchen und der Kolonialkirche aufrecht zu erhalten.

Dogmatiſche Bedenken gegen eine ſolche Regelung, beſonders von lutheriſcher Seite, würden doch wohl nicht vorhanden ſein, ſonſt würden nicht auch Lutheriſche im Auslande zu dieſem Verfaſſungstypus übergegangen ſein.*)

Einen Vorteil würde eine Bundeskirchenverfaſſung auch noch inſofern haben, als ſich diejenigen Proteſtanten anderer Mutterſprache, die in größerer Zahl in den Schutzgebieten anſäſſig ſind, alſo beſonders die Buren, leichter in den kirchlichen Organismus einfügen würden, da ihnen ein großes Maß von Selbſtändigkeit in kirchlichen Angelegenheiten geſichert werden kann. Mir ſteht hier wieder das Beiſpiel der Niederlande vor Augen. Es wurden dort die vor den Spaniern aus Belgien ſich flüchtenden, franzöſiſch ſprechenden Proteſtanten zwar in die Nationalkirche aufgenommen, aber nicht in den kirchlichen Gemeindeorganismus eingefügt, ſondern ſie bildeten eigene Gemeinden und Klaſſen, und die letzteren zuſammen eine Provinz, die gleichberechtigt neben den übrigen Kirchenprovinzen ſtand und auf der Nationalſynode ebenſo ſtark vertreten war, wie eine von jenen.**) So wäre es wohl auch empfehlenswert, wenn beſondere Burengemeinden ſich in der Kirchenprovinz zu einer Kreisſynode zuſammenſchlöſſen, welche auf der Provinzialſynode vertreten wäre.

IV. Soviel über dieſe Fragen, deren richtige Beantwortung für die Praxis und die Wiſſenſchaft von gleich hoher Bedeutung iſt. Wie aber auch die Antworten ausfallen mögen, das Eine glaube ich hervorheben zu dürfen: wenn eine proteſtantiſche Kolonialkirche entſtehen, blühen und gedeihen ſoll, ſo darf in ihr der Gegenſatz zwiſchen den beiden proteſtantiſchen Konfeſſionen, der hier nur verderblich wirken kann, keinen Platz finden. Die proteſtantiſche Kolonialkirche muß erwachſen auf dem Boden der Union.

Dr. jur. H. Edler von Hoffmann.

---

*) Rieker, Grundſätze S. 172.

**) v. Hoffmann a. a. O. S. 53 f.

Digitized by Google

Ackerbau in Deutsch-Südwestafrika.

Vor zirka vier Jahren, als die großen Staudamm-Projekte des Professors Rehbock in der Heimat so reges Interesse erweckten, daß bereits Regierungsmittel für die Ausführung derselben herangezogen werden sollten, wurden dieselben im letzten Augenblick durch den energischen Widerstand wirklicher Kenner der Kolonie zurückgewiesen. Von allen Gegnern obiger Vorschläge wurde betont, derartige Anlagen seien sehr wohl technisch durchführbar, würden aber wirtschaftlich glänzend fiasko machen, weil sie, ohne die sonstigen Verhältnisse des Landes zu berücksichtigen, lediglich aus den Gesichtspunkten des Wasserbautechnikers entstanden seien. Es wurde ferner betont, auf die Rehbockschen Vorschläge könne man zurückkommen, wenn im Lande einmal große Städte entstanden sein würden, wo es sich dann um die Ernährung größerer Menschenmengen an einer Stelle handeln würde. Nur in der Nähe einer solchen Niederlassung wollte man für solche Projekte einen praktischen Erfolg anerkennen. —

Die Verhältnisse im Lande liegen heute noch genau so. Große Stau-Anlagen, die Millionen kosten und den Zweck haben, ungeheure Wassermengen aufzufangen, die für den Landbau immer nur in nächster Nähe der Anlagen ausgenutzt werden könnten, müssen vom praktischen Standpunkt mit aller Energie als wirtschaftlich undurchführbar bekämpft werden. Wie sehr durch solche Projekte falsche Vorstellungen und Urteile verbreitet werden, haben andere Autoren bewiesen, die sich auf Grund der Rehbockschen Angaben berufen fühlten, Vorschläge für die Nutzbarmachung Deutsch-Südwestafrikas zu veröffentlichen, z. B. Professor Bruck mit seiner „Deportation nach Deutsch-Südwestafrika."

Kaum sind nun die Rehbockschen Vorschläge bis zur geeigneteren Zeit zurückgewiesen, schon tritt für denselben Gedanken ein anderer Prophet auf, der die Kolonie mit seinen Segnungen beglücken will, der Herr Wasserbau-Ingenieur Kuhn. —

Man hatte wohl im Lande gehört, daß der betreffende Herr Studienreisen mache, um event. die Ufer des Fischflusses zum künstlichen Landbau für den oft futterarmen Süden nutzbar zu machen. Man hatte dies in der Kolonie wohl beobachtet, aber der Sache keinen großen Wert beigelegt. Es waren ja Privatmittel, welche Herr Kuhn verreiste, und es wäre töricht von der Bevölkerung gehandelt, wenn man versuchen würde, so etwas von vornherein zu verhindern. Jetzt aber wo es Tatsache geworden ist, daß Herr Kuhn zum Nachfolger des Herrn Watermeyer ernannt ist und sich augenblicklich bereits auf einer Studienreise nach Kalifornien

Digitized by Google

befindet, nimmt die Sache eine ganz andere Form an. Als Regierungsbeamter der Kolonie wird Herr Kuhn demnächst auch als solcher für seine Projekte eintreten. —

Die neuen Kuhnschen Vorschläge haben in der Heimat wieder einen Anklang gefunden, daß die Aufbringung der Mittel, die er fordert, (man spricht von 16 Millionen) bereits beschlossene Sache sein soll.

Was denkt man eigentlich in der Heimat von der Bevölkerung des Schutzgebietes? — Hält man die ganze Farmerschaft für derartig stupide, daß man glaubt, die Leute zu ihrem Segen zwingen zu müssen?

Niemand wird die Durchführbarkeit der Kuhnschen Projekte bezweifeln, wenn ihm die Millionen dazu gegeben werden; auch wird kaum jemand behaupten, Herr Kuhn könne seine Vorschläge technisch nicht durchführen. —

Mit aller Energie behaupte ich: „werden diese Projekte jetzt ausgeführt, so werden Millionen verausgabt, die nur einzelnen Personen zugute kommen, das Unternehmen wird glänzend scheitern, und wieder einmal wird es heißen, die Kolonie ist nichts wert."

Obwohl es sich auch jetzt um Mittel handelt, die von Privaten aufgebracht werden sollen, ist es doch schwer, stillzuschweigen, wenn man sieht, wie Gelder vertan werden, die unendlichen Segen schaffen könnten, sobald sie richtig angelegt würden. —

Hochverwundert muß man fragen: „Wer sind die Leute in der Heimat, die ihren Einfluß für solche Sachen geltend machen, und ohne die Ansicht der Praxis in der Kolonie vorher gehört zu haben, Millionen zur Verfügung stellen? Die Bevölkerung des Schutzgebiets ist heute derartig organisiert, daß es ihr ein leichtes ist, für solche Sachen ein geschlossenes Urteil abgeben zu können. Warum tritt Herr Kuhn mit seinen Projekten nicht zunächst in der Kolonie auf, sucht die Farmerschaft hinter sich zu bekommen und fordert dann, vereint mit dieser, das, was man als dem Lande ersprießlich erkannt hat? Wüßte er etwa, daß man ihm dort energisch widersprechen würde und daß seine Projekte nur in der Heimat in gewissen Kreisen auf dankbareren Boden fielen?

Es ist zum mindesten wunderbar, wenn solche großen, weiteingreifenden Vorschläge nur in der Heimat Leuten, die die Verhältnisse nicht genügend, womöglich nur vom Hörensagen kennen, zur alleinigen Aburteilung vorgelegt werden.

Überall trifft man auf dieselben bedauerlichen Verhältnisse; sowie unsere Regierung sich ängstlich sträubt, der Farmerschaft für wirtschaftliche Angelegenheiten eine maßgebende Stimme einzuräumen, weil die betreffenden Beamten dadurch ein gut Teil ihrer Selbstherrlichkeit einbüßen würden, beweist auch die Bevölkerung in der Heimat, in Kreisen, die sich für koloniale Sachen in hoch anzuerkennender Weise interessieren, daß man immer noch auf dem Standpunkt steht, nur der Gelehrte ist qualifiziert, richtige Ansichten zu äußern; seine Worte sind, wenn er es versteht, sie mit der nötigen Überzeugung auszusprechen, ein Evangelium. Nie und nimmer werden wir auf solche Weise mit Erfolg kolonisieren. Der Gelehrte möge seine Ansichten und Vorschläge äußern, der Praktiker aber sollte sie vor der Ausführung mit klarem Blick durch kaufmännische Berechnung prüfen und beurteilen. —

Es ist keine Frage, der Futterbau bei künstlicher Bewässerung spielt für die Zukunft unserer Kolonie eine große Rolle. Wo nur irgend möglich, müssen im Lande Dämme gebaut und Quellen erschlossen werden, um das vorhandene Wasser

Digitized by Google

nutzbar zu machen. Solche Kulturarbeit aber kann nur von einem reinen Theoretiker so verstanden werden, daß er an einigen Stellen für kolossale Gelder große Wassermassen schaffen will, um mit Hilfe dieser ausgedehnten Landbau treiben zu können. Gerade das Gegenteil ist das für unsere Kolonie geeignete: an möglichst vielen Stellen im Lande für verhältnismäßig geringe Mittel Wasser schaffen, muß das Ziel sein, auf das man hinzuarbeiten hat. Hierfür aber gebrauchen wir keine Techniker, solche Sachen macht sich der Farmer selber praktischer und billiger, wenn ihm nur die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Wenn man heute von Mißerfolgen der seiner Zeit herausgeschickten Bohrkolonnen reden hört, ist dieses lediglich darauf zurückzuführen, daß man die Sache Theoretikern und Bureaukraten übergab. Ich kann ein Beispiel anführen, wo die Arbeit monatelang unterbrochen werden mußte, weil ein unbedeutendes Reservestück (nicht etwa Diamantkrone) über 300 km weit aus Windhuk beordert werden mußte. Von Windhuk kam die Sache aktenmäßig zurück mit dem Bemerken: Das gewünschte Stück könne nicht geschickt werden, weil der maßgebende Beamte sich auf Reisen befände.

Die Viehzucht ist in Deutsch-Südwestafrika, wie ja zur Genüge bekannt, für die Allgemeinheit die Erwerbsquelle des Farmers. Nur eine Gegend, die natürliche Weide produziert, kann für den Farmbetrieb in Betracht kommen. Mit Dürre und Trockenheit haben wir im ganzen Lande zu rechnen, ebenso wie im gesamten Süd-Afrika; daß dann und wann einmal der Regen ausbleibt, kennt man, der Landeskundige hat seine Maßnahmen, dies berücksichtigend, getroffen. Gegenden, die jahrelang keinen Regen bekommen, und wo sich dies in häufigen Perioden wiederholt, sind einfach als wertlos, die Menschen aber, die sich dort ansiedeln, als töricht zu bezeichnen. Wenn auch ein bekannter Gelehrter sagt: Es gibt keine Wüste, so sollten diese Worte nicht über den Raum des Laboratoriums hinausschallen. In Südwestafrika öde Gegenden durch künstlichen Futterbau der Viehzucht zu erschließen, ist genau dasselbe, wenn man einem Landwirt in der Heimat zureden würde, auf fliegendem Sand Zuckerrüben zu bauen. . Daß beides geht, wird niemand bezweifeln, nur darf man nicht auf Rentabilität des Unternehmens rechnen.

Von geradezu unschätzbarem Wert ist es für den Farmer, wenn er sich auf seiner Farm ein kleines Luzernefeld anlegen kann. Es gibt keine dankbarere Futterpflanze, wie die Luzerne. Bei einigermaßen genügender Bewässerung liefert sie 8—10 Schnitt im Jahr. Grüne Luzerne ist als Beifutter für Kälber, Lämmer, Fohlen und Pferde das Beste, das man hat. Auch Schweine kann man, wenn nichts anderes vorhanden, vollständig mit geschnittener junger Luzerne ernähren. Die Bestrebungen eines jeden Farmers sollten dahin gehen, sich ein solches Feld, und wenn es nur ein Morgen ist, anzulegen. Diese Anlage hat natürlich nur Wert, wenn sie sich auf der Farm in der Nähe der Niederlassung befindet. Die Kuhnschen Ideen, seine großen Luzernefelder, die von den Farmern der Umgegend, die oft 100te von Kilometern entfernt wohnen, ausgenutzt werden sollen, sind undurchführbar. Der Hauptwert der Luzerne liegt in dem jungen, leicht bekömmlichen Grünfutter. In getrocknetem Zustande wird sie oft weniger gerne genommen, als minderwertiges Naturweidefutter, niemals aber ganz ausgenutzt, weil jede Viehgattung die harten Stengel unberührt läßt, wenn nicht rasender Hunger die Tiere zur Aufnahme zwingt.

Digitized by Google

Ob es für den Farmer, der in der Lage ist, sich billiges Wasser zur Bewässerung zu schaffen, ratsam ist, neben obigem Luzernebau auch sonstigen Landbau zu treiben, wird ganz von der Lage seiner Farm abhängen. Ein Farmer, der hunderte Kilometer vom Verkehr sitzt, und für Beköstigung seiner Leute Reis und Mehl heranschaffen müßte, kann mit Vorteil Mais und Weizen bauen. Ein anderer in der Nähe einer Bahnlinie wird oft bequemer und billiger seinen Reis kaufen. Die Produktionskosten werden im ganzen Lande für die Produkte des Landes die gleichen sein. Eine Differenz an den verschiedenen Plätzen werden die Kosten verursachen, die je nach den Verhältnissen für Wasserschaffung in Anrechnung zu bringen sind.

Ich werde mir gestatten, dem Leser aus meiner eigenen Wirtschaft auf Grund genauer Aufzeichnungen Rechnung vorzuführen, mit Hilfe derer sich mancher ein gesundes Urteil bilden kann. Ich betreibe unter den denkbar günstigsten Wasserverhältnissen ausgedehnten Landbau. Eine jetzt ca. täglich 400 cbm Wasser liefernde Quelle liegt 15 m höher und nur 80 m entfernt von denkbar bestem Ackerboden. Eine, der landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Rostock vor einigen Jahren übermittelte größere Bodenprobe wurde wie nachstehend begutachtet:

„Die von Ihnen am 5. v. Mts. erhaltene Bodenprobe hat in der Trockensubstanz folgende in Salzsäure löslichen Bestandteile ergeben:

Kali:	0,673
Kalk:	6,841
Magnesia:	3,234
Schwefelsäure:	0,911
Phosphorsäure:	0,226
Stickstoff:	0,167

Es ist dies ein außerordentlich günstiges Ergebnis. Wir besitzen in Deutschland kaum Böden, welche denselben Gehalt an Kali und Phosphorsäure bei gleichzeitig hohem Kalkgehalt haben. Dem Boden fehlt eigentlich vorläufig garnichts, er muß ohne Düngung Erträge liefern. Nur für die Halmgewächse, Rüben und Kartoffeln wird eine Beigabe von Stickstoffdüngung im Laufe der Zeit erforderlich sein. Es kann solche gegeben werden entweder in Form von Stallmist oder als Chilisalpeter, schwefelsaures Ammoniak, Blut-, Fleisch- oder Knochenmehl.

Eine Phosphat-, Kali- oder Kalkdüngung ist für den Boden für längere Jahre hinaus unnötig.

Hochachtungsvoll
gez. Prof. Heinrich.

Es gedeiht auf den Rieselfeldern alles vorzüglich, was ich anbaue: Weizen, Hafer, Mais, Kartoffeln, Erbsen, Bohnen, Wein, Gemüse aller Art und ganz besonders gut der Tabak.

Für die weiter unten angegebenen Produktionskosten der einzelnen Früchte mag als Beispiel, wie die Resultate gewonnen sind, nachstehende Berechnung dienen:

Die Urbarmachung des Geländes kostet:

1. Ankauf für Grund und Boden pro Hektar	1.— Mk.
2. Bäume, Büsche roden, planieren, bis zum ersten Pflügen, 2 Weiße, 12 Eingeborene, 1 Monat Arbeit. (Lohn für 2 Weiße inkl. Beköstigung 400 Mk.; Lohn für 12 Ein-	

Digitized by Google

geborene 120 Mk.; Beköstigung für 12 Eingeborene 360 Mk.). 880.— Mk.

3. Für Herstellung der Hauptwasserleitungsrinnen und Bassins ꝛc., 3 t Zement (180 Mk.) 1 Weißer ca. 1 Monat Arbeit 200 Mk. 380.— Mk.

p. Hektar einmalige Ausgabe 1261.— Mk.

Grundlegend für nachstehende Berechnung der Produktionskosten sind von obiger Summe 6% Zinsen p. a. rund 75 Mk. zu rechnen. Da zwei Ernten im Jahr gemacht werden, für eine 37,50 Mk. p. Hektar. Für $^1/_4$ Hektar also rund 9,50 Mk. p. Ernte.

Ein Morgen mit Mais zu bestellen würde jedesmalige Ausgaben erfordern, wie nachstehend angegeben:

Pflügen und Eggen	15.— Mk.
Planieren, Rieselbeete anlegen, 6 Eingeborene 8 Tage	54.— „
Pflanzen, 6 Mann 2 Tage	18.— „
Reinigen von Unkraut, 6 Mann 3 Tage	27.— „
Bewässern, 1 Mann 5 Monate	100.— „
Saatgut 10 ℔	2.— „
Schneiden, 3 Mann 1 Tag	4.50 „
Entkörnen	6.— „
Zinsen wie oben berechnet	9.50 „
Summa	236.— Mk.

Der Ertrag schwankt zwischen 12 und 15 Ztr. pro Morgen. Die Produktionskosten stellen sich somit auf 15 bis 19 im Durchschnitt 17.— Mk. per 100 Pfund.

Für Hafer und Weizen bei Erträgen von 15 bis 18 im Durchschnitt 16.50 Ztr. zum Preise von 15.50 Mk.

Für Kartoffeln bei Erträgen von 80 bis 100 Ztr. Durchschnitt 90 Ztr. zum Preise von 4 Mk.

Für die Tabaksproduktion kommen zu diesen Kosten noch diejenigen der Bearbeitung, Trocknung, Fermentierung, Rollen oder Schneiden hinzu. Der Produktionspreis für Tabak stellt sich bei Erträgen von 8 bis 10 Ztr. getrockneter Blätter vom Morgen auf —.45 Mk. per Pfund.

Daß jemand im Lande bei künstlicher Bewässerung wesentlich billiger zu produzieren in der Lage ist, bestreite ich auf das Entschiedenste. Jeder der das zu benutzende Wasser durch Windmotoren oder Eselbetrieb heben muß, wird schon einige Pfennige mehr per Pfund in Anrechnung zu bringen haben. —

Unberücksichtigt ist bei obigen Berechnungen noch der Schade geblieben, der dem Landbebauer durch Heuschrecken oder andere Schädlinge verursacht wird. —

Auf Rieselfeldern zum Verkauf Körnerfrucht zu bauen, wird sich also in den wenigsten Fällen lohnen. Ich bin für meinen Tabaksbau, um eine geeignete Zwischenfrucht zu haben, auf Körnerbau angewiesen, habe auch mit dem kaiserlichen Gouvernement in Windhuk einen Lieferungsvertrag von jährlich 100 Ztr. Mais und Weizen abgeschlossen. Ich liefere an die Stationen Jesfontain und Outyo je zur Hälfte. Ein schlagender Beweis, wie sehr die Lage der Farm zu der des Marktes für die Rentabilität maßgebend ist, möge nachstehendes Beispiel beweisen.

Digitized by Google

Wie es nicht anders sein kann, muß der Wert der Produkte am Platze des Marktes mit den Preisen des Importes im Verhältnis stehen. Die Regierung, sowie der Kaufmann zahlen für Landesprodukte das, was sie Reis hingelegt kostet. In Jesfontain, 20 km von meiner Farm entfernt, bekomme ich 47 Mk. p. 100 Pfund Mais oder Weizen; in Outyo dagegen, wohin ich noch 350 km zu fahren habe nur 22 Mk. p. 100 Pfund. Für meine eigenen Leute Mais oder Weizen zur Beköstigung zu bauen ist somit für mich das größte Geschäft; auch ich müßte mir sonst den Reis zu 47 Mk. Ztr. rechnen. Die Frage, was kann ich bauen, kommt für mich nicht in Betracht, lediglich die, wo und wie kann ich meine Produkte verwerten.

Eine andere hochwichtige Art des Landbaues, die für den Norden und Nord-Osten unserer Kolonie einmal von größter Bedeutung werden wird, ist der Maisbau ohne Bewässerung in der Regenzeit. — Fast jeder Farmer im Bezirk Outyo und Grotfontain bearbeitet heute sein Maisfeld, je nach der Arbeitskraft, die ihm zur Verfügung steht, in der Größe von 5 bis 20 Hektar. Nachdem das Gelände von Bäumen und Büschen gesäubert und im Dezember tief gepflügt ist, wird im Januar bei einsetzender Regenzeit der Mais ca. 80 Pfund p. Hektar ausgesäet. In schlechten Regenjahren erntet man wenig oder auch garnichts. Auch die Heuschrecken vernichten oft ganze Ernten. In leidlichen Regenjahren genügen die Niederschläge aber vollauf, um die Frucht zur Reife zu bringen; man erntet dann 8 bis 10 Ztr. vom Morgen.

Die Produktionskosten für diese Art Maisbau belaufen sich auf 5 Mk. p. Ztr. Wir rechnen im allgemeinen mit Bestimmtheit von drei Ernten auf eine gute, sodaß uns der Mais im ungünstigsten Falle auf 15 Mk. zu stehen kommt. Reis oder Mehl kosten in diesen Gegenden überall 30 bis 40 Mk. p. 100 Pfund, woraus erhellt, daß dieser Zweig der Farmwirtschaft nach Fertigstellung der Otavibahn die größte Aussicht haben wird für die Verpflegung eines großen Teiles der Kolonie in Betracht zu kommen. —

Um nun auch noch eine Berechnung anzugeben, wie weit sich der Luzernebau für den Farmer rentieren würde, möge das Nachstehende ungefähr der Wirklichkeit entsprechen. Vom Morgen ernte ich in jedem Schnitt zirka 200 Ztr. Grünfutter, 8 mal im Jahr macht 1600 Ztr. Ähnlich, wie oben berechnet, stellt sich der Ztr. auf 1.25 bis 1.50 Mk. Billiger wird Herr Kuhn bei seinen Anlagen auf keinen Fall Luzerne produzieren können. Ein Rind mit junger Luzerne ernährt, verzehrt pro Tag 2 bis 2,5 Ztr. Die Ernährungskosten würden somit im Durchschnitt pro Jahr rund gerechnet 1000 Mk. betragen. Diese Summe entspricht dem Werte von 5 Rindern. Es bedarf keiner Worte mehr, um zu beweisen, daß eine Viehzucht, betrieben auf großen künstlichen Luzernefeldern, wie Herr Kuhn sie anlegen will, ein Unding ist. Noch schlagender lassen sich die Verhältnisse beleuchten, wenn man diesem gegenüber die Ernährungskosten eines Rindes bei schon schlechten natürlichen Weideverhältnissen im Lande betrachtet. Rechnen wir für die Ernährung eines Rindes jährlich 50 ha Weideland, welches für 1 Mk. pro ha erworben wurde, (in vielen Gegenden wird man mit 10 bis 20 Hektar vollauf auskommen), so haben wir zu berechnen:

Sechs Prozent p. a als Verzinsung des Anlagekapitals für das Land, somit auch Ernährungskosten für ein Rind, beträgt 3 Mk. gegenüber 1000 Mk.

Digitized by Google

Auch der Futterbau wird also für unsere Kolonie unrentabel, wenn er zu weit betrieben wird; weit vorteilhafter ist es, eine Farm, die kein Vieh ernähren kann, aufzugeben, als zu Hülfsmitteln zu greifen, wie Herr Kuhn sie vorschlägt.

Rentabel ist der Luzernebau auf alle Fälle da, wo es sich um eine Futtergewinnung handelt, z. B. für Schweine, Gebrauchspferde, edles Zucht- und Jungvieh, dem man andernfalls Körnerfutter, wie Hafer 2c. reichen müßte.

An Plätzen, wo der Körnerbau, Mais, Weizen, Hafer, bereits unrentabel ist, wird sich der Anbau der Kartoffel und des Tabaks noch lange lohnen. Entschieden bei weitem die größten Aussichten für die Zukunft der Kolonie hat der Maisbau, wie oben erwähnt, im Norden, vielleicht auch im Osten der Kolonie. Durch die Berichte des Herrn Dr. Rohrbach, die ja vor einiger Zeit veröffentlicht worden sind, werden der Allgemeinheit über diese Angelegenheit in der Praxis zutreffende und somit wertvolle Eröffnungen gemacht.

Man wird sich ja jetzt nach Niederdrückung des Herero-Aufstandes energisch mit der Frage zu befassen haben, wie Deutsch-Südwestafrika am besten und schnellsten seiner Entwicklung entgegengeführt werden kann. Es mag zum Schluß dieser Abhandlung gestattet sein, darauf hinzuweisen, eine schnell ausgeführte Besiedelung der Kolonie kann nur mit Erfolg segensreich durchgeführt werden, wenn mit ihr die Schaffung neuer Märkte Schritt hält. Mit anderen Worten, die noch schlummernde, aber viel versprechende Mineninduſtrie in der Kolonie muß mit allen nur erdenklichen Mitteln ermutigt und unterstützt werden. Erst wenn einmal in Südwestafrika an verschiedenen Stellen im Lande ein ergiebiger Bergbau betrieben wird, wird man sehen, wie schnell das Land, das unschätzbare Werte birgt, sich entwickeln wird. Man sollte in keiner Weise kleinlich sein, indem man Bedingungen stellt, die die Sache aufhalten müssen.

Eine Regierung, deren erste Maßnahme stets die ist, zu sparen, und dementsprechend zu drücken, wenn irgendwo etwas verdient zu werden scheint, damit es nur nicht zu viel werde, wird Deutsch-Süd-Westafrika niemals erschließen.

Farmer C. Schlettwein, Warmbad-Nord,
Mitglied der Ansiedler-Deputation aus Deutsch-Süd-Westafrika.

Digitized by Google

Unsere Karolinen.

In der ganzen Gruppe dieser im Stillen Ozean gelegenen Inseln, sind es nur zwei, welchen eine größere Bedeutung zugemessen werden kann. Dies sind Jap, mit dem Sitz des Bezirksamtes und die Gruppe oder Pelauinseln. Ich hatte kürzlich Gelegenheit an Bord eines holländischen Kriegsschiffes längere Zeit auf diesen Inseln verweilen zu können. Da die dortige Bevölkerung noch im Urzustande lebt und sich in demselben recht glücklich und zufrieden fühlt, so bot der Aufenthalt viel Interessantes.

Wir sichteten an einem durch Regenböen getrübten Märztage die im höchsten Punkt 300 Meter über dem Wasser liegende Insel Jap. Wir hißten in der Nähe die Lotsenflagge, warteten jedoch nicht lange, sondern dampften munter durch die die Insel zahlreich umgebenden Korallenriffe an der Stelle vorbei, wo seiner Zeit der Lloyddampfer „München" in einer heftigen Bö strandete. Obgleich das Fahrwasser uns gänzlich unbekannt war, konnte man sich doch durch die vom Bezirksamt auf den untiefen Stellen errichteten Zeichen, Baken genannt, ohne fremde Hilfe leicht hindurchfinden. Schon während der etwa 1,5 Seemeilen langen Einfahrt kamen uns Eingeborene in ihren Kanus entgegen gesegelt. Diese Fahrzeuge sind halbierte, ausgehöhlte Baumstämme mit dreikanten, aus Baumbast kunstvoll geflochtenen Segeln; um sie stabiler zu machen, sind die Kanus an der einen Seite mit einem sogenannten Ausleger*) versehen.

Es ist eine Freude diese schön gewachsenen Männer mit sympatischen Gesichtern ihre Boote handhaben zu sehen. Ruhig, doch gewandt wie Katzen, bedienen sie Segel oder Riemen**), völlig vertraut mit dem nassen Element.

Kaum hatten wir nahe Tarang, einer kleinen Insel im Norden des Hafens Anker geworfen, als auch schon die von Japleuten bemannte Gig des stellvertretenden Bezirksamtmannes Dr. med. Born längsseit kam. Wir sind während unserer wiederholten Anwesenheit in Tomil, dem Hafen von Jap, vom Amte aufs beste aufgenommen und unterstützt worden.

Wie die meisten Koralleninseln, so auch Jap: soweit das Auge reicht, Kokosnußpalmen, deren getrocknete Frucht, Kopra genannt, bis jetzt der einzige Artikel ist,

---

*) Dieser Ausleger besteht aus zwei von der Breitseite des Bootes ausgehenden Bambusstangen, welche an ihren Enden ein der Bootform ähnliches Holz tragen, das, parallel dem Kanu im Wasser liegend, einen vorzüglichen Schwimmer abgibt.

**) Riemen nennt der Seemann die Ruder zur Fortbewegung des Bootes.

Digitized by Google

der für den Export in Betracht kommt. Das Öl der Kopra wird namentlich zur Margarine und Ölbereitung verwandt. Aus den Fasern der Kokosnuß werden die beliebten Kokosmatten gefertigt. Der Haupthandel hiermit liegt auf den meisten Karolineninseln in Händen der deutschen Jaluitgesellschaft. Dort ansässige europäische Händler, Träder genannt, erwerben von den Eingeborenen die Nüsse, die sie für die Gesellschaft verfrachten.

Jap, noch die zahlreichst bevölkerte Insel, hat etwa 8000 Einwohner, die in kleineren Ansiedlungen wohnen, unter der Obhut eines Unterhäuptlings. Ein Häuptling ist wieder der Älteste mehrerer solcher Ortschaften. Unsere Regierung hat in der Verwaltung das holländische Kolonialprinzip, sich bei allen Vorkommnissen stets an die Häuptlinge zu halten. Dies erscheint auch als das einzig richtige. Dabei gibt aber die Regierung nicht die Gewalt aus den Händen, denn bei allen schwereren Fällen, wird der Schuldige vor das Amt zitiert. Das dortige, noch von den Spaniern in einer kleinen Citadelle erbaute Gefängnis ist sehr luftig und geräumig und, als gutes Zeichen für die Bevölkerung, meist leer. Die Japleute sind durchaus friedfertig im Gegensatz zu den nördlichen Pelaubewohnern und denen auf der kleinen Insel Sonserol. Auf Jap tragen die Eingeborenen sogar keine selbstgefertigten Waffen mehr. Der Besitz von Feuerwaffen ist ihnen allen ebenfalls untersagt. Ein weiteres Verbot erstreckt sich auf den Genuß von Spirituosen. Letztere lieben sie noch in hohem Maße, denn unter den Spaniern waren ihnen geistige Getränke in großen Mengen erlaubt. Ich habe mir erzählen lassen, daß die sonst äußerst eifersüchtigen Männer für eine Flasche Fusel an die spanischen Soldaten ihre Frau abtraten. Sie bettelten auch uns an Bord, die Gebärde des Trinkens machend, des öfteren um einen Schluck „Feuerwasser" an. Das Verbot des Spirituosenverkaufes an Eingeborene wird von den ansässigen Europäern nicht umgangen, und das Amt hat ein wachsames Auge darauf. Denn leider degeneriert die Bevölkerung schon durch Inzucht und nimmt sehr ab, wogegen sich wenig tun läßt. Ja auf den Pelauinseln kommt es vor, daß der Vater die Tochter an die Stelle der Mutter setzt. Man soll an maßgebender Stelle versuchen wollen, von den Nachbarinseln Bewohner anzusiedeln und umgekehrt. Fast alle der Karolinen und Marshallinseln sind bewohnt, aber meist nur sehr gering. Jap an Flächeninhalt 207 Quadratkilometer groß, zählt, wie bereits erwähnt 8000 Einwohner, während die Pelauinseln mit 503 Quadratkilometern Flächeninhalt, aus 26 Eilanden bestehen, von denen das größte Babelthoap ebenfalls 8000 Bewohner hat, alle übrigen zusammen nur etwa 2000.

Sehr originell ist es, daß die Japleute kein Geld nehmen dürfen. Den Europäern untersagt die Regierung beim Einkauf der Kopra die Eingeborenen mit Geld zu bezahlen. Daher blüht dort der Tauschhandel. Für eine winzige Stange Tabak z. B. erhält man 4 bis 6 Kokosnüsse. Auf diese Weise tauschen sie sich alle für ihr Leben und ihre Bequemlichkeiten notwendigen Gegenstände ein. Da jedoch die Tonne Kopra etwa einen Wert von 325 Mk. hat, so dürfte dies Geschäft für die Träder wohl nicht das schlechteste sein. Trotzdem die geprägte Münze den Bewohnern fremd ist, haben sie sich doch, wie alle andern Menschen, im Verkehr untereinander ihr eigenes Geld geschaffen, das sogenannte Japgeld. Vor den Hütten der Leute sieht man mehr oder weniger kleine, mittlere und große Steine gegen die Hauswand gelehnt stehen, welche ähnlich den Mühlsteinen behauen und in der Mitte durchbohrt sind. Vergebens aber suchte mein Auge nach Mühlen,

Digitized by Google

bis man mir erklärte, daß dies das Geld der Eingeborenen sei. So konnte man schon von außen auf den ersten Blick je nach Anzahl und Größe der Steine das Vermögen des Besitzers erkennen. Ideale Zustände für die auf der Brautschau sich befindenden jungen Männer. Wie ist es aber nur möglich, daß diese Steine solchen Wert haben? Dadurch, daß Jap selbst keine Steine besitzt, und in der Schwierigkeit der Erlangung solcher. Diese Steine nämlich stammen von den, etwa 230 Seemeilen entfernten Pelauinseln, welche im Gegensatz zu Jap felsig sind. Hierhin segeln auf ihren leichten Kanus die Japbewohner, ohne die Hilfe eines nautischen Instrumentes, selbst ohne Kompaß, sich nur nach der Höhe und dem Stande der Gestirne zu einander orientierend. Es ist dies eine ganz eigene Kunst, welche sich vom Vater auf den Sohn vererbt, und auch nur zwischen bestimmten, stets wiederholten Strecken von ihnen ausgeübt werden kann. In Pelau nun dulden die Bewohner den Bruch solcher Steine. Diese werden an Ort und Stelle gleich zu Japgeld geformt und in die Kanus verladen. Bei dem Gewicht der Steine, etliche von ihnen wiegen 1 Tonne*) und mehr, kentern bei stürmischem Wetter bisweilen viele Kanus und die kostbare Ladung und nicht selten auch die Mannschaft gehen verloren. Einmal nur in jedem Jahre können diese Reisen ausgeführt werden, hin unter Benutzung des Südwestmonsuns, zurück vor dem Nordostmonsun. Diese Schwierigkeiten bedingen den Wert der Steine. Je größer die ersteren, je weniger Steine in einem Jahre in das Land kommen, um so mehr steigt der Kurs des Japgeldes. In origineller Weise findet bisweilen der Umsatz dieses Riesengeldes statt. So wurde letzhin ein vermögender Japmann zu einer Geldstrafe verurteilt. Betrübten Sinnes rollte er mit Hilfe anderer Dorfleute einen großen Mühlstein zum Amte. Nun hat die deutsche Kolonialkasse aber beim besten Willen keinen Platz für solches Geld, auch wenn es noch so hoch im Kurse steht. Das Wechseln ist aber leicht gemacht; einer der Träder erscheint, er kennt den jeweiligen Kurs und weiß daher, wieviel Kokosnüsse ein solcher Stein ihm einbringt. In barer Münze erlegt er für den Schuldigen die Strafe und zahlt den eventuellen Rest in Waren an den Verurteilten, der um einen Stein ärmer von dannen zieht, den er vielleicht später für Kopra vom Träder zurückerwirbt.

Eines schönen Tages, es sind weit über 20 Jahre zurück, kam dort ein amerikanischer Schonerkapitän namens O'Keefe hin; dieser siedelte sich auf Jap an. Da er die Eingeborenen mittelst „Feuerwasser" gut zu behandeln verstand, ist er noch heute bekannt als „king of Jap." Für ihn war der Steintransport von Pelau mit seinem stabilen Schoner eine weitaus leichtere Sache, und er wurde nicht nur an Steinen ein „steinreicher" Mann, sondern auch durch Koprahandel an Geld. Auf der vorgenannten Insel Tarang gründete er sich Wohnsitz und Residenz. Er selbst ist seit 3 Jahren mit seinem Schoner verschollen und in Tarang sind zwei halbblütige Töchterlein zurückgeblieben, welche aber europäisch erzogen, sich modern kleiden und die „Damen" von Jap repräsentieren. So waren diese Inseln also schon früher von englisch sprechenden Leuten aufgesucht worden und findet man daher, daß die meisten Eingeborenen einige Brocken dieser Sprache können, ja etliche sprechen sie sogar ganz leidlich.

Eine Polizeitruppe von 30 Eingeborenen, teils Jap- teils Pelauleute, ist in der Zitadelle untergebracht. Sie untersteht dem dortigen Polizeimeister, einem

*) 1 Tonne = 1000 Kilogramm.

Digitized by Google

vielbeschäftigtem Manne, dem noch die Verwaltung der Post und des Lazarettes obliegt. Die Uniform der Truppe ist dem Klima angepaßt, ein Marineflanellunterhemde mit halben Ärmeln, und um die Hüften bis zu den Knieen ein rotes Kattuntuch, das ist wenig, aber genügt. Einer Kopfbedeckung bedürfen die Leute nicht; das lange schwarze Haar wird in einen Knoten geschürzt auf dem Haupt kunstvoll befestigt, genau wie ihre militärfreien Landsleute es tragen. Die Bewaffnung besteht aus Seitengewehr und dem Gewehr M. 71—84. Für den Polizeidienst werden von den Häuptlingen die schönsten und kräftigsten Leute gestellt, und müssen diese 3 Jahre in der Truppe Dienste tun, wofür die Japleute monatlich Gebrauchsartikel, die Pelauleute aber 6 Mark beziehen. Die Eingeborenen in Pelau haben nämlich schon den Wert geprägter Münzen erkannt, und nehmen jetzt sogar nur deutsches Geld. Als wir im dortigen Hafen von Korror lagen, nahmen sie kein fremdes Geld von uns, und nur durch die im Besitze ihrer Landesmünze befindlichen deutschen Herrn, konnte das Schiff genügend Lebensmittel erhalten. Als ich das erste Mal mit einigen holländischen Offizieren in Jap an Land ging, um dem Bezirksamtmann einen Besuch abzustatten, trafen wir Leute dieser leichtbekleideten Truppe, welche bei unserem Anblick zum größten Erstaunen der Holländer eine tadellos stramme Haltung einnahmen*). Auf einem dicht an der Zitadelle gelegenen Rasenplatz hatte ich Gelegenheit, die Leute „langsamen Schritt" machen zu sehen, welcher bei der ihnen angeborenen Gewandtheit entschieden graziöser aussah, als in meiner Erinnerung der langsame Schritt der braven Fischer vom kurischen Haff.

Von der Kleidung der übrigen Eingeborenen, der „Zivilisten", läßt sich nicht viel sagen, weil nicht viel vorhanden ist. Die Männer tragen nur einen, aus irgend einem bunten Kattunstoff gefertigten Lendenschurz, seitdem sie durch Tauschhandel in den Besitz dieses Stoffes gelangten; die Frauen jedoch einen aus den dort wachsenden hohen Gräsern sehr kunstvoll hergestellten Rock, der den Erwachsenen bis zu den Knöcheln, den Kindern bis zu den Knieen reicht. Männer und Frauen, besonders letztere, schmieren sich außerdem mit einem gelben, stark riechenden Kokosnußöl ein. Die Farbe ist beinahe waschecht und gilt das Öl als kostbar. Je mehr sie davon auftragen können, je gelber sie ausschauen, um so begehrenswerter ist die holde Weiblichkeit. Auch soll es ein Schutz gegen Mosquitos sein, was letztere aber in ihrem blutdürstigen Vorhaben wenig hindert. Gegen sie bleibt der Clambo (Mosquitonetz), oder nachts vor der Hütte ein Feuer von grünem Holz, der beste Schutz.

Eine nicht nur bei den Mikronesiern, sondern auch bei einem großen Teil der malayischen Bevölkerung herrschende Sitte, ist das Betelkauen. Es entspricht unserem „Priemen", wie heutigen Tages noch jeder richtige Janmaat seinen Tabaksstengel kaut; nur ist es noch etwas unappetitlicher und die schönen Zähne und Lippen der Eingeborenen werden davon braunrot gefärbt. Betel ist eine Frucht vom Betelbaum, in Größe der Muskatnuß, aber glatt und grün, wie unsere Eichel. Diese Betelnuß enthält einen scharfen Saft, der jene erwähnten Spuren hinterläßt. Mit sichtlichem Behagen kauert sich der Eingeborene hin, entnimmt seiner Basttasche,

*) Nur die deutsche Nation kennt für den stillstehenden Soldaten diesen militärischen Gruß, während alle anderen Nationen auch für den gemeinen Mann unsern Offiziergruß eingeführt haben.

Digitized by Google

die er ſtets unter dem Arm bei ſich trägt, eine Nuß, die er in ein grünes Betelblatt wickelt. Darauf holt er ein kurzes, auf beiden Enden geſchloſſenes Bambusrohr hervor, welches wie ein Salzſtreuer auf einer Seite durchlöchert iſt, aber pulveriſierten Kalk enthält. Nachdem damit Nuß und Blatt genügend geweißt ſind, verſchwindet das ganze im Gehege ſeiner Zähne. Bei Kindern iſt das Betelkauen erſt nach erlangter Pubertät geſtattet, etwa im Alter von 13 Jahren. Auch das weibliche Geſchlecht huldigt dieſer Unſitte, was ſie für unſeren Geſchmack nicht anziehender macht; man kann ſonſt wirklich ſchöne, fein geſchnittene Geſichter unter den jungen Mädchen ſehen.

Bei Männern und Frauen ſind die Ohrläppchen meiſt in größerer Breite durchbohrt und dann künſtlich langgezogen. Reicht man zum Beiſpiel jemand eine Zigarre, ſo ſteckt er ſie ſich nicht etwa hinter das Ohr, wenn er den koſtbaren Genuß derſelben noch aufſchieben will, ſondern in dieſe praktiſche Durchbohrung ſeines Ohres. Bärte ſieht man nur bei alten Leuten und auch da nur ſpärlich.

Die Bewohner von Jap teilen ſich noch in Freie und Unfreie, die, welche ſich äußerlich von einander durch einen mit Blumen oder Federn geſchmückten Haarkamm unterſcheiden, der nur den Freien zu tragen erlaubt iſt. Die Ureinwohner von Jap nämlich ſind von den Freien, die von irgend einer Inſel aus, mittelſt ihrer Kanus landeten, unterworfen und zu Unfreien gemacht worden. Auch hinſichtlich ihres Körperbaues und ihrer Geſichtsbildung ſind die Unfreien von der Natur weniger gut bedacht, auch iſt ihre Hautfarbe eine etwas dunklere. Sie nehmen an den Beratungen, die auf großen mit Steinen gepflaſterten Plätzen — alſo ſehr koſtbar — ſtattfinden, nicht teil, ſtehen alſo ſozial und politiſch auf einer niederen Stufe, ohne jedoch in ihrer perſönlichen Freiheit beſchränkt zu ſein.

Die Männer betreiben naturgemäß auch alle Fiſchfang, für gewöhnlich nur an der Küſte mit bei Niedrigwaſſer aufgeſtellten Netzen, die ſie bei wiederum Niedrigwaſſer leeren. Auf dieſe bequeme Weiſe fangen ſie natürlich nicht mehr, als wie ſie verzehren. Nur zur Zeit der fliegenden Fiſche, März bis Mai, fiſchen ſie weiter von der Küſte entfernt. Dann ziehen ſie gemeinſam hinaus und jagen bei Fackellicht dieſen ſchmackhaften Fiſch, der ſtets gegen das Licht fliegt.

Während dieſer Zeit leben die Männer von ihren Frauen völlig getrennt. Nachts fiſchen ſie, und tags ſchlafen ſie in gemeinſamen Hütten. Ein gleich eigentümlicher, ſittenſtrenger Gebrauch iſt für die Frauen der, daß ſie zur Zeit der monatlichen Reinigung in beſonderen Hütten, getrennt von ihrer Familie leben.

Die Hand- und Kunſtfertigkeit der Karolinenbewohner iſt, in Anbetracht des Mangels an geeignetem Werkzeug, gut entwickelt. Beſonders ihre Schnitz- und Flechtarbeiten, die mannigfaltigen Verwendungsarten des Baſtes, der getrockneten Palm- und Piſangblätter ſind ſehr intereſſant. Ihre Holzhäuſer, der Ausdruck paßt beſſer wie Hütten, ſind ſtark und ſolide gebaut, meiſt auf einem Untergrund von angeſchichteten Korallen. Früher hatten ſie ihre Arbeiten mit Steinäxten und ſteinernen Werkzeugen verrichtet, an deren Stelle ſie jetzt eiſerne Gerätſchaften eintauſchen. Haarkämme aus Salzwaſſerholz geſchnitzt, Armbänder aus großen Muſcheln ausgeſchnitten, welche einen perlmutterartigen Glanz beſitzen, werden allgemein von den Einwohnern angefertigt und getragen. Sehr hübſche Modelle ihrer Häuſer und Kanus liefern einen deutlichen Beweis für ihre Geſchicklichkeit. Auch bei der Aufführung europäiſcher Bauten und bei der Durchquerung der Inſel mit Verkehrswegen ſind die Japleute vom Amt erfolgreich verwendet worden.

Digitized by Google

Auf Jap befinden sich mehrere spanische Dominikanermönche, auch ist kürzlich ein deutscher Pater dorthin gesandt, welcher Schulunterricht erteilt. Die Bevölkerung ist so friedlich, daß sie Bekehrungsversuchen kein Hindernis entgegensetzt. Doch sind die Bekenner des Christentums gering, während die Mehrzahl dem Glauben der Väter treu ist, welcher in der Anbetung der Gestirne und Elemente besteht, eine sehr sympatische, weit über dem nackten Götzendienst stehende Religion, wie sie die Lebensbedingungen dieser freien, glücklichen Menschen mit sich bringen. Nichtsdestoweniger ist die Hingabe der Mönche sehr anerkennenswert, von denen einer schon über 20 Jahre dort ist, ohne jemals nach dem Vaterlande zurückgekehrt zu sein. Auch der noch junge deutsche Pater erklärte mir, nie zurückzugehen. Die Kapelle und Wohnung der Patres liegt auf einem Hügel, von wo man einen reizenden Blick in die Bucht und auf den Hafen hat, auch einen sehr guten Tropfen Muskateller haben wir dort getrunken.

Wie alle Eingeborenen, so haben auch unsere Japleute ihre Tänze, doch die Geschlechter getrennt. Speziell zur Zeit des Vollmondes finden diese Tänze statt. Für den Fremden ist es sehr schwer diesen Pantomimen, dies wäre ein passenderer Ausdruck, zuzuschauen, da die Eingeborenen es nicht gerne sehen, wenn Unbekannte sie beobachten. Uns gelang es durch Vermittlung eines Herrn F., der nahezu 20 Jahre auf der Insel lebt, einen Eingeborenentanz zu sehen. Als junger Kaufmann ursprünglich für die Jaluitgesellschaft engagiert, kam er hinaus, und ich habe selten einen Europäer gesehen, den die Eingeborenen so verehrten. Als im August 1885 das deutsche Kanonenboot „Iltis" auf Jap die deutsche Flagge hißte, war Herr F. der einzige dort lebende Deutsche, dem für die kurze Zeit unseres Besitzes dieser Insel, die Flagge zur Aufbewahrung übergeben wurde. Wir nannten ihn „King of Dulekan" nach dem Namen des Dorfes, in dem er zeitweise des Koprahandels wegen wohnte. Er besaß einen ganzen Hofstaat. Ein Komplex von mehreren Hütten war umzäunt und in einer derselben wohnte Herr F. Dieselbe glich denen der Eingeborenen äußerlich vollkommen, aber innen war sie europäisch möbliert, sogar ein Bild Seiner Majestät prangte an der Bambuswand. Bald war unter dem Hallo der Japjungen ein schwarzes Schwein mit spitzer Schnauze, halbwild natürlich, eingefangen und endete unter dem Messer des chinesischen Koches, der uns alsbald ein lukullisches Diner für unseren in letzter Zeit sehr anspruchslosen Geschmack auftischte. Als nach dem Essen plötzlich die Klänge eines Fanfarenmarsches aus der „King"-Hütte zu uns herübertönten, welche einem mächtigen Grammophon entstammten, da mußte man doch herzlich lachen, wenn man daran dachte, was für ein Gesicht wohl der Komponist gemacht hätte, wenn er das Dorf Dulekan andächtig, aber in sicherer Entfernung vor dem Ungetüm, seinen Weisen hätte lauschen sehen. Durch die jetzt bestehende zweimonatliche Postverbindung war Herr F. trotz seines Fernseins von der Kultur völlig auf der Höhe, und „Fall Hüssener" wurde schon damals auf der kleinen Insel im stillen Ozean lebhaft besprochen.

Am Nachmittag erschien der Häuptling mit den jungen Leuten des Dorfes, schöne, kräftige Gestalten, mit Blumen in den Haaren und im Ohrläppchen, und Hahnenfedern in den Kämmen, denn auch nur Freie nehmen an den Tänzen teil. In einer Reihe bauten sie sich auf, etwa 20 bis 30 Männer, an beiden Flügeln noch Knaben, um den Tanz zu lernen, die beim Nachahmen die drolligsten Bewegungen machten. Hinter der Front standen zwei Vorsänger, welche nun in einer

Digitized by Google

eintönigen halb sprechenden, halb singenden stets sich wiederholenden Melodie, den Tanz begannen. Nach einigen Vortakten beginnt alles mitzusummen, und in sehr graziöser, rythmischer Weise wiegen sie den Oberkörper bald nach hier, bald nach dort; immer lauter wird der Gesang, immer wilder die Bewegungen, bald drehen sie sich nach rechts, bald nach links, aber alle völlig gleichmäßig. Plötzlich strecken sich alle Arme drohend nach vorne, ein vielstimmiger, kurzer Schrei verhallt, und die rechte hohle Hand schlägt auf die linke Brust, sodaß ein kurzer, scharfer Knall, entsteht; besonders in letzterem haben sie eine eigene Virtuosität. Die vollendeten anmutigen Bewegungen dieses Kriegstanzes in ihrer Gleichmäßigkeit, bieten ein fesselndes Bild. Nach diesem folgten noch verschiedene andere Tänze, mehr oder weniger sich gleichend. Zum Schluß kamen die Liebestänze, vor deren Beginn sich die holde Weiblichkeit entfernte. Allerdings rechtfertigte dieser Tanz und noch mehr, wie ich mir sagen ließ, der Text die zarte Scham der „Damen", dies gibt wieder einen Beweis für die Feinfühligkeit und das Taktgefühl der „Wilden". Auch ein anwesender spanischer Dominikaner entfernte sich rechtzeitig. Jedoch bietet für den nicht prüden Zuschauer gerade der Liebestanz einen interessanten Einblick in das Liebesleben dieser Inselbewohner, und veranschaulicht diese Pantomime ihr ganzes Gefühlsleben, welches ein überraschendes Temperament zeigt.

Ich möchte nun noch einiges über die Inseln als unsere Kolonien sagen. Der Handel von Jap besteht lediglich in der Ausfuhr von Kopra. Es gibt zwar dort auch Bananen, Mandarinen, Ananas usw., aber doch nur ausreichend für den eigenen Bedarf. Kakao, Kaffee und Tabak lassen sich dort nicht anbauen, ein diesbezüglicher Versuch war erfolglos. Auch hat die Insel kein Quellwasser und ist man auf Regenwasser, welches während der Regenzeit reichlich fällt, angewiesen. Die Vegetation ist sonst eine äußerst üppige. Tiergattungen sind gleichfalls nur gering vertreten. An Vögeln nur Strandläufer und Wasservögel, in den Wäldern eine große Eidechsenart, die Leguane. Schlangen fehlen völlig; in den Wäldern halten sich zahlreich fliegende Hunde auf. Das Reich der Insekten ist mannigfaltig. Die Eingeborenen stellen allen diesen Tierarten nicht nach. Vom Bezirksamt wurden vor einiger Zeit einige Fasanen ausgesetzt, welche in der Regenzeit aber zu Grunde gingen. Die Verhältnisse auf Pelau liegen ähnlich, doch ist man sich über den kolonialen Wert noch nicht klar, und ist eine Sachverständigenkommission, wie ich damals hörte, abgegangen, um sich über die einzelnen Produkte und den Wert des Bodens zu informieren. Die $2^1/_2$ mal so große Insel wie Jap, ist größtenteils mit undurchdringlichem Unterholz bestanden, in welchem Hirsch und Schwein sich aufhalten. Die Insel ist felsig und trägt etwas über dem Meeresspiegel den bekannten vulkanischen Streifen, ein deutliches Zeichen, um wieviel sie sich seit den letzten unterirdischen, vulkanischen Bewegungen gehoben hat; sie ähnelt in ihrem Charakter sehr der amerikanischen Insel Guam, welche in der uns gehörenden Marianengruppe gelegen ist. Während auf Jap etwa 20 Weiße leben, hält sich auf Pelau nur ein spanischer Dominikaner auf. Ein Japaner treibt dort einen anscheinend gut gehenden Handel mit den umliegenden Inseln. Während die Hafenverhältnisse von Pelau entschieden schwierige sind, sind die von Jap für Schiffe mittlerer Größe, trotz der Strandung des Lloyddampfers „München", gute zu nennen. Umsomehr wäre zu wünschen, Jap strategisch etwas mehr auszunutzen, und es, gleich wie die Amerikaner Guam, zum Kohlen- und Marineplatz umzuwandeln. Bekanntlich dient Guam zum Stützpunkt für das amerikanische

Digitized by Google

Pacifikabel. In kolonialer Hinsicht hat es eher noch weniger Wert, wie unsere Karolinen. Die Amerikaner jedoch haben schon jetzt trotzt schlechter Hafenverhältnisse dort ein großes Kohlenlager angelegt; ein Kriegsschiff ist dort ständig stationiert, dessen Kommandant Gouverneur von Guam ist. Ferner haben sie eine ansehnliche weiße Truppe dort in Garnison gelegt, und gehen sie mit allen Kräften daran, wenigstens großen militärischen Nutzen aus der Insel zu ziehen. Sollte Jap einst auf kabeltechnischem Gebiete eine gleiche Rolle zu spielen haben wie Guam, so dürften wir den Amerikanern nicht nachstehen, und würde sich schon allein aus diesem Grunde, der Besitz unserer Karolinen bezahlt machen.

Tederholm, Oberleutnant zur See d. R.

Digitized by Google

Das Verordnungsrecht des Kaisers über die Eingeborenen.

Eine Erwiderung.

Als ich im März dieses Jahres die ehrenvolle Aufforderung erhielt, mich als Mitarbeiter an dieser Zeitschrift zu beteiligen, glaubte ich nicht, daß der erste Beitrag eine notgedrungene Entgegnung sein würde auf ein Urteil, das in der Deutschen Kolonialzeitung über meine jüngste Arbeit gefällt wurde.

In Nr. 24 der Kolonialzeitung hat Herr Dr. Hesse sich berufen gefühlt, meinen in Labands Archiv erschienenen Aufsatz: Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete, einer Besprechung zu unterziehen. Dem Kritiker kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß er — von einem wissenschaftlichen sich einarbeiten in die Materie ganz zu schweigen, meine Ausführungen nur höchst oberflächlich gelesen hat. Es ist nicht schwer, den Beweis hierfür zu erbringen. Herr Dr. Hesse bemängelt beispielsweise, daß von der Dienstanweisung des Gouverneurs von Kamerun vom Mai 1902 auf Seite 52 nicht gesagt sei, ob sie für Eingeborene oder für Weiße gelten solle. Bei einer Lektüre der ganzen Abhandlung hätte der Referent sich unschwer davon überzeugen können, daß in derselben überhaupt nur das Recht der Eingeborenen zur Darstellung gelangt ist, zum Überfluß ist die Dienstanweisung auf Seite 33 noch ausdrücklich als „für Eingeborene" geltend bezeichnet.

Des ferneren rügt Herr Dr. Hesse, daß ich sämtliche Verordnungen als etwas gegebenes hinnehme, ohne zu prüfen, ob sie zu Recht bestehen, von dem zuständigen Gesetzgeber innerhalb seiner Kompetenz erlassen sind. Ganz abgesehen davon, daß derartige staatsrechtliche Erörterungen mit einer Arbeit, welche sich die Darstellung geltenden Strafrechtes zur Aufgabe macht, nur in einem sehr losen Zusammenhang stehen, so hätte der Kritiker auch über diese Frage auf Seite 38 die gewünschte Belehrung gefunden, — allerdings nur unter der Voraussetzung, daß meine Prämisse, ein unbeschränktes Verordnungsrecht des Kaisers über die Eingeborenen richtig ist. Ich kann nun aus den etwas unklaren juristischen Deduktionen des Herrn Dr. Hesse nicht ersehen, ob er diesen, bisher allgemein anerkannten Satz anzweifeln will, immerhin ist die Frage interessant genug, um an dieser Stelle in Kürze erörtert zu werden.

Der Titel, auf welchen sich die landesherrlichen Befugnisse der Kaisers in den Schutzgebieten stützen, ist wie bekannt § 1 des Schutzgebietsgesetzes:

„Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus."

Digitized by Google

Daß die Schutzgewalt sich von der vollen Souveränität nur dem Namen nach unterscheidet, ist heute so allgemein anerkannt, daß es einer Erörterung nicht bedarf. (Vgl. Stengel, die Rechtsverh. d. d. Schutzgebiete 1901 S. 32, Zorn, Verh. d. deutschen Kolonialkongresses 1902, S. 320, Laband, Staatsrecht d. deutschen Reiches, 4. Aufl. Bd. 2 S. 273). Und ebenso, wie die Souveränität des Reiches bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen ruht, so steht quoad jus selbstverständlich auch *ihnen* und nicht dem Kaiser die Schutzgewalt zu. Quoad exercitium wurde sie aber durch den cit. § 1 des Sch. G. G. dem Kaiser übertragen, der somit als Delegatar des Reichssouveräns Träger der gesamten, diesem zustehenden Souveränitätsrechte ist. Daß die Souveränität im konstitutionellen Staate ihre Schranke an den verfassungsmäßig zustandegekommenen Gesetzen findet, ist eine von jenen staatsrechtlichen Velleitäten, die nur dort zu erörtern sind, wo man berechtigt ist, Unkenntnis der elementarsten Grundbegriffe vorauszusetzen. Und ebenso selbstverständlich ist es, daß die dem Kaiser erteilte Delegation auch durch ein Reichsgesetz jederzeit zurückgenommen oder „in bestimmte Richtung hingeleitet, oder in bestimmten Beziehungen beschränkt werden kann." Solange dies aber *nicht* geschehen ist, ist der Kaiser — ich wiederhole hier den in meiner Abhandlung aufgestellten Satz im Wortlaut — der Träger der vollen, an keinerlei Mitwirkung von Reichstag oder Bundesrat geknüpften Souveränität. Ich sage absichtlich, der Träger der *vollen* Souveränität, denn der Kaiser ist, wenngleich seine landesherrliche Stellung in den Schutzgebieten auf einem konstitutionellen Gesetz beruht, keineswegs den Schranken unterworfen, die im modernen Staat dem Herrscher durch die Verfassung gezogen werden. Vor allem gibt es in den Schutzgebieten keine Dreiteilung der Gewalten (ich gebrauche hier der Einfachheit halber diese Terminologie, ohne mich dem Gewicht der gegen sie bestehenden Einwendungen zu verschließen). — Legislative, Exekutive und Rechtssprechung sind in der Hand des Kaisers vereinigt, auch die in Art. 4 der Reichsverfassung aufgezählten Gegenstände sind seinem Verordnungsrechte nicht entzogen, wie überhaupt zweifellos die Reichsverfassung auf die Schutzgebiete keine Anwendung findet. Nur in *einer* Richtung wird die Gesetzgebungsgewalt des Kaisers durch das Schutzgebietsgesetz beschränkt: das ganze Gebiet des Zivil- und Strafrechts mit Einschluß der Prozeßgesetze ist — von ganz geringen Ausnahmen abgesehen — seiner Einflußnahme entrückt. Aber auch hier nicht etwa in dem Sinne, daß der Kaiser zur Erlassung von Gesetzen in diesem abgegrenzten Gebiet parlamentarischer Mitwirkung bedürfte, sondern es ist einfach die ganze im Mutterland geltende Gesetzgebung in den Schutzgebieten eingeführt. Dadurch ergeben sich für den Kaiser genau dieselben Grenzen, denen er als König von Preußen der Reichsgesetzgebung gegenüber unterworfen ist, hier wie dort sind seiner landesherrlichen Gesetzgebungsgewalt diejenigen Gebiete entzogen, die das Reich abschließend geordnet hat.

Das Schutzgebietsgesetz hat nun aber die erwähnte Gruppe von Reichsgesetzen nicht mit territorialer Geltung zur Einführung gebracht, sondern die *Eingeborenen* davon ausgenommen, soweit sie ihnen nicht durch kaiserliche Verordnung unterstellt sind. Bei der Interpretation dieser Bestimmung ist mein Kritiker wie es scheint, gründlich in die Quere geraten. Er schreibt: „§ 4 des Schutzgebietsgesetzes gibt dem Kaiser *lediglich* das Recht, im Wege der Verordnung die Eingeborenen dem für Weiße geltende Recht zu unterstellen, § 6 a. a. O gewährt dem Kaiser *lediglich* die Befugnis, im Wege der Verordnung ꝛc."

oogle

Herr Dr. Hesse argumentiert also, daß der Kaiser nur die Wahl hat, entweder die Eingeborenen durch Verordnung nach § 4 dem für Weiße geltenden Recht zu unterstellen, oder sich einer Regelung ihrer zivil- und strafrechtlichen Verhältnisse überhaupt zu enthalten. Wenn Herr Dr. Hesse, wie es aus seiner etwas eliptischen Ausdrucksweise wohl entnommen werden muß, diese Ansicht wirklich vertreten wollte, so hat er sich damit in einen immerhin originellen Gegensatz zu der bisher sowohl von den maßgebenden Stellen des Reiches, als auch von den kolonialrechtlichen Schriftstellern übereinstimmend vertretenen Meinung gesetzt. Ich gestehe ja zu, daß der Wortlaut des § 6, in dem nicht ausdrücklich gesagt ist, ob er nur für Weiße, oder für sämtliche Kategorien von Schutzgebietsbewohnern Geltung hat, in dieser Richtung den oberflächlichen Betrachter irreführen kann. Indessen sämtliche Bestimmungen des § geben zweifellos dem Kaiser nur die Möglichkeit, soweit die in § 2 und 3 bezeichneten Gesetze Geltung beanspruchen, sie in gewissen Beziehungen zu erweitern und abzuändern, während den weitergehenden Gesetzgebungsrechten des Kaisers dort, wo diese Gesetze keine Geltung beanspruchen, in keiner Weise präjudiziert werden sollte. Es wäre ja geradezu widersinnig, wenn die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen, insolange ihre Kulturstufe sie nicht als reif erscheinen läßt, dem für Weiße geltenden Recht unterstellt zu werden, jeder gesetzlichen Regelung entzogen wären; über sie steht dem Kaiser das in der Schutzgewalt begründete volle und uneingeschränkte Gesetzgebungsrecht zu, welches er ausübt in der Form der gesetzvertretenden Verordnung. (Vgl. Stengel a. a. O. S. 62).

Ist aber der Kaiser der berufene Gesetzgeber der Eingeborenen, so kann ihm auch die Befugnis nicht bestritten werden, die Ausübung dieses Rechtes im beliebigen Umfang anderen zu übertragen. Inwieweit dies ausdrücklich durch Verordnung geschehen ist, habe ich in meiner Abhandlung bereits des näheren ausgeführt. Nachzutragen ist an dieser Stelle nun noch die mir damals noch nicht bekannt gewesene Verfügung des Reichskanzlers betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. 9. 1903, wodurch das dem Reichskanzler zustehende Verordnungsrecht in vollem Umfang den Gouverneuren übertragen ist. Verordnungen der Gouverneure, die ohne besondere, sei es generell, oder für den einzelnen Fall erteilte Ermächtigung erlassen sind, entbehren ohne Zweifel der rechtlichen Giltigkeit. Indessen die Praxis hat anerkannt, daß diesen Beamten in Fällen von besonderer Dringlichkeit ein Notverordnungsrecht zusteht. Allerdings sind sie, wenn sie hiervon Gebrauch machen, gehalten, die Verordnung unverzüglich der zuständigen Stelle zur nachträglichen Bestätigung vorzulegen. In der Regel aber werden die zu erlassenden Verordnungen vorher zur Prüfung vorgelegt, wenn dann die Genehmigung zum Erlaß erteilt wird, so liegt eine Spezialdelegation vor, die den Rechtsbestand der demgemäß erlassenen Verordnung oder Verfügung außer Zweifel stellt.

Da die formellen Bedingungen für die Giltigkeit bei allen, von mir auf Seite 39 f. meiner Abhandlung aufgezählten Verordnungen erfüllt sind, konnte ich auf die von Herrn Dr. Hesse gewünschten „grundsätzlichen Erörterungen“ füglich verzichten, um so mehr, als der Grundsatz: superflua non nocent im beschränkten Rahmen eines Zeitschriftenaufsatzes nicht wohl anwendbar ist. In einem Falle, in welchem mir die materielle Giltigkeit einer Verordnung bezw. einer Gruppe von

Digitized by Google

Verordnungen zweifelhaft zu sein schien — er betrifft die Verordnungen des Gouverneurs von Kamerun betr. die Einführung von Eingeborenenschiedsgerichten — habe ich diesen Punkt selbstverständlich in den Kreis meiner Erörterungen gezogen. (S. 68.) Vollkommen unerfindlich aber ist, warum mir von Herrn Dr. Hesse angesonnen wird, zu untersuchen, ob eine kaiserliche Verordnung ergangen ist, welche die Eingeborenen dem Reichsgesetz betr. die Bestrafung des Sklavenhandels unterstellt, — unerfindlich, weil eben eine derartige Verordnung notorisch nicht ergangen ist.

Die von Herrn Dr. Hesse angeschnittene Frage, ob der Eingeborenenrichter befugt ist, die Rechtsgiltigkeit ergangener Verordnungen zu prüfen, dürfte insolange zu verneinen sein, als die Rechtsprechung in den Händen der Verwaltungsbeamten ruht, für diese kommen die Verfügungen der vorgesetzten Behörde, wenn nicht als Rechtsverordnungen, so doch jedenfalls als Dienstanweisungen in Betracht, und müssen daher insolange angewendet werden, als nicht ihr Inhalt gesetzwidrig ist.

Am Schlusse seiner Kritik glaubt Herr Dr. Hesse noch beanstanden zu müssen, daß ich in einer Anmerkung zur Erklärung dessen, daß die Araber von der Prügelstrafe verschont bleiben, mitgeteilt habe, daß die für Ostafrika in Betracht kommenden Araber größtenteils Fürsten und Fürstensöhne sind. Ich kenne allerdings ebensowenig, wie Herr Dr. Hesse die Schutzgebiete aus eigener Anschauung, eben deswegen stützten sich aber alle in meiner Arbeit gemachten Mitteilungen tatsächlicher Natur — so auch diese — auf Aufschlüsse, die mir von hervorragenden Kennern der Verhältnisse mit liebenswürdigstem Entgegenkommen erteilt wurden. Ich verweise übrigens hier auch auf den, von dem damaligen Oberrichter von Deutschostafrika Ziegler in Dresden gehaltenen Vortrag (Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung Bd. 11 S. 577 ff.) in welchem von dem „aristokratischen Stamm der Mascataraber" die Rede ist.

Um endlich noch in Kürze den sich gegen meine Person wendenden Eingang der Kritik zu streifen, so kann ich es wohl dem Urteil jedes Einsichtigen überlassen, ob die Veröffentlichung von zwei wissenschaftlich gehaltenen Aufsätzen in ersten deutschen Tageszeitungen als „vielfältige Ankündigungen" anzusehen sind.

Es wäre ungerecht, zum Schlusse nicht ein Verdienst zu erwähnen, daß sich Dr. Hesse um meine Arbeit erworben hat: ich bin ihm zu Dank verpflichtet, daß er mich auf das S. 52 untergelaufene Versehen (ich hatte von einer Deportation aus Kiautschou in das chinesische Hinterland gesprochen) aufmerksam gemacht hat, ich werde diese, wie jede nur einigermaßen beachtliche Anregung bei nächster Gelegenheit gerne verwerten. Ich bedaure nur, daß die Ausbeute keine reichere war, indessen Herr Dr. Hesse hat in seiner Kritik das Thema, mit dem sich mein Aufsatz ausschließlich beschäftigt, die Strafrechtspflege über die Eingeborenen auch nicht mit einem Worte gestreift, sondern sich auf allerhand nebensächliche und wie ich mich bemüht habe darzutun, unbegründete Ausstellungen beschränkt. Mit solchen Besprechungen wird der kolonialen Sache und der Wissenschaft, deren Förderung wohl auch Herrn Dr. Hesse am Herzen liegt, recht wenig gedient.

Paul Bauer.

Digitized by Google

Der Hererokrieg und die Besiedelungsfrage in Deutsch-Südwestafrika.

Noch stehen zwar die kriegerischen Ereignisse in Deutsch-Südwestafrika weit im Vordergrunde des Interesses. Dennoch dürfte es nicht verfrüht sein, sich heute schon mit der Frage zu beschäftigen, was mit der Kolonie geschehen soll, wenn Ruhe und Ordnung wieder hergestellt sind. Daß wir so nicht wieder anfangen können, wie wir vor dem Kriege aufgehört haben, ist heute wohl jedem klar, der Verständnis und Interesse für die Verhältnisse in Deutsch-Südwest hat.

Die wichtigste Frage für die Zukunft Südwestafrikas ist jetzt noch mehr wie früher die Bestedelungsfrage. Die Entwickelung Südwestafrikas hat stets an der mangelhaften Besiedelung des Steppenlandes mit Farmern, besonders mit deutschen Farmern gekrankt. Diese wiederum hat ihren Grund in dem — wie die Erfahrung gelehrt hat, leider nicht unbegründeten — Mißtrauen, das von deutschen Auswanderern dem zu komplizierten Verwaltungsapparat des südwestafrikanischen Schutzgebietes entgegengebracht wurde, der die Besiedelung des Landes in mehr als einer Beziehung hemmte und kauflustige Ansiedler nur zu häufig abschreckte. Mit vollem Recht und in durchaus richtiger Erkenntnis dessen, was uns in Südwestafrika fehlt, sagt Dr. Hartmann in seiner Broschüre „Die Zukunft Deutsch-Südwestafrikas:" „Wir dürfen nicht vergessen, daß die Tendenz der kolonialen Entwicklung eine freiheitliche ist; daß der Mensch in der Kolonie nach einem größeren Maße individueller Freiheit strebt, als in der Heimat und daß er zu diesem Streben auch berechtigt ist." Der jetzige Aufstand und besonders die bedauerliche engherzige Stellungnahme des Reichstages zur Entschädigungsfrage müssen das Mißtrauen gegen die Kolonie naturgemäß noch steigern nnd damit noch mehr die Schwierigkeiten erhöhen, die sich früher schon der Besiedelung der Kolonie mit deutschen Farmern entgegengestellt haben. Es muß also etwas außerordentliches geschehen, wenn wir die Hoffnung auf eine gedeihliche Entwicklung Südwestafrikas nicht für alle Zeiten begraben wollen. Mit Freuden würden gewiß alle Kolonialfreunde es daher begrüßen, wenn man an den maßgebenden Stellen sich entschließen könnte, mit dem bisherigen, zu sehr auf sofortige Einnahmen berechneten, Besiedlungs-System zu brechen und die Kolonie der freien Besiedelung mehr zu öffnen, wie andere wirtschaftlich teilweise viel schwächere kolonisierende Staaten es getan haben und noch tun.

Digitized by Google

In Südwestafrika sind die Bedingungen für Einwanderer, die sich Farmen kaufen wollen, im Verhältnis zu denen anderer Steppenländer recht ungünstige. Die Bedingungen für den Farmkauf sind festgelegt in einer Gouvernements-Verfügung vom 1. August 1899. Dadurch wurden gleichzeitig die älteren und noch engherzigeren Bestimmungen vom 25. Juni 1894 und 12. Mai 1898 aufgehoben.

Die Verfügung unterscheidet zunächst bei der Festsetzung der Farmpreise und der Zahlungsbedingungen drei verschiedene Kategorien von Ansiedlern und zwar der Höhe des zu zahlenden Bodenpreises nach:

1. Nichtwehrpflichtige Deutsche und Ausländer.
2. Wehrpflichtige Deutsche.
3. Ehemalige Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe.

Diese Einteilung wird begründet durch das verschiedene Maß, in welchem die Angehörigen der drei Kategorien an der Entwicklung und Sicherung des Landes mitwirken, und man kann ihr deshalb eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Umsomehr, da es uns in Südwestafrika in erster Linie auf eine nationale Besiedlung ankommen muß. Gerade die Zahl der deutschen Farmer steht aber nicht im richtigen Verhältnis zu der der Ausländer, zu denen in diesem Sinne auch die naturalisierten Buren zu rechnen sind.

Ausländer und wehrpflichtige Deutsche zahlen für den Hektar Steppenland 50 Pf. bis 1 M. je nach der Güte des Landes. Ein Zehntel des Kaufpreises muß am Kauftage gezahlt werden. Binnen 15 Jahren muß in annähernd gleichen Raten die Gesamtsumme gezahlt sein. Der Restbetrag wird vom ersten Jahre ab mit 4% verzinst. Wehrpflichtige Deutsche (Kategorie 2) können den Hektar für 30 Pf. bekommen. Diese Bevorzugung wird aber dadurch fast wieder aufgehoben, daß zwecks Erzielung eines höheren Preises eine öffentliche Versteigerung vom Gouvernement angeordnet werden kann, sobald sich mehrere Kauflustige für denselben Farmplatz finden. Außerdem gilt diese Preisermäßigung nur für Farmen, die eine Größe von 5000 ha nicht übersteigen. 5000 ha sind aber für südwestafrikanische Steppenverhältnisse — besonders für das Namaland — ein sehr engbegrenztes Gebiet. (Vergl. auch Herrmann: „Viehzucht und Bodenkultur in Deutsch-Südwestafrika").*)

Die wehrpflichtigen Deutschen brauchen ferner nur ein Fünfzehntel des Kaufpreises anzuzahlen. Dann sind sie bis zum Ablauf des sechsten Jahres von jeder Abzahlung sowie von Zinszahlungen entbunden und müssen erst vom Beginn des siebenten Jahres ab jährlich ein weiteres Fünfzehntel des Kaufpreises abzahlen. Von diesem Termin ab ist auch der noch nicht abgezahlte Rest der Kaufsumme mit 4% zu verzinsen.

Die 3. Kategorie, die ehemaligen Angehörigen der Schutztruppe, die den Besitz von mindestens 2500 Mk. nachweisen müssen, können bei guter Führung in dem der Regierung zur Verfügung stehenden Kronland Farmen je nach der

*) Wenn Dr. Hartmann in seiner Broschüre 2000 bis 3000 ha als zum Farmbetrieb schon für genügend hält, so denkt er dabei wohl nur an das nördliche von ihm besonders durchstreifte Herero- und Ovamboland. Weiter nach Süden werden die Weideverhältnisse schlechter. Im südlichen Namaland z. B. gehören zu rationellem Farmbetrieb mindestens 10000 ha.

Digitized by Google

Höhe des nachgewiesenen Kapitals bis zu 5000 ha (s. oben) unentgeltlich erhalten. Die Berechtigung erlischt jedoch schon nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Austritt aus der Schutztruppe. Die Fälle, daß Farmen wirklich unentgeltlich an alte Schutztruppensoldaten abgegeben wurden, sind aber nicht sehr zahlreich. Die Gründe dafür sind falsche Sparsamkeit und Mangel an geeignetem Kronland.

Bestimmungen, die für alle Farmkäufe ohne Unterschied gelten, sind die folgenden:

Der Käufer darf die Farm während eines Zeitraums von 10 Jahren ohne Zustimmung des Gouvernements nicht veräußern (§ 7).

Der Käufer muß spätestens 6 Monate nach dem Kauf mit der Bewirtschaftung beginnen. Nichtbefolgung dieser Bestimmung kann unter Umständen den Verlust der Farm und des schon eingezahlten Betrages zur Folge haben.

Der Käufer muß die in seinem Gebiet liegenden öffentlichen Wasserstellen in Ordnung halten und gute Wege bis zu den nächsten vorbeiführenden öffentlichen Straßen anlegen. (Zu der letzten Bestimmung sei bemerkt, daß für die eingeborenen Kapitäne und Großleute, die größere und schönere Farmen haben, wie viele weiße Ansiedler, diese Verpflichtungen nicht bestehen).

Man vergleiche damit die Bestimmungen anderer kolonisierender Staaten. Die schnell emporgeblühten englischen Kolonien, soweit sie Ackerbau oder Viehzuchtkolonien sind, haben mit allen möglichen Mitteln, durch Begünstigungen vieler Art Ansiedler herbeizuziehen gewußt, wobei die unentgeltliche Abgabe von Land selbstverständlich war. In einigen südamerikanischen Staaten bekommen die Ansiedler heute noch, abgesehen von anderen Vergünstigungen freies Land. Die Regierung von Paraguay gab noch vor wenigen Jahren — und ich glaube, es ist auch heute noch so — jedem Ansiedler unentgeltlich Land, freie Reise im Lande bis an den Bestimmungsort, Befreiung von der Grundsteuer auf 15 Jahre, allen indirekten Steuern auf 10 Jahre, zollfreie Einfuhr von Lebensmitteln, Möbeln und Handwerkszeug u. s. w. für 1 Jahr (man vergleiche damit unsere Einfuhrzölle in Südwestafrika). Die heute recht wohlhabenden Flatbauern bei Kapstadt wurden auf Kosten der Regierung des Kaplandes von Deutschland nach Afrika befördert, erhielten Land umsonst angewiesen und auf Staatskosten Wege gebaut; und das zu einer Zeit, als Kapstadt bereits eine große Hafenstadt war. In Madagaskar hat General Gallieni vor mehreren Jahren eine Verordnung erlassen, in der allen Angehörigen des Besatzungs-Korps unentgeltliche Überlassung von Land zugesichert wurde. Außerdem werden unter gewissen Umständen Beihilfen bis zu 3000 Franks im ersten und 1500 Franks im zweiten Jahre gewährt.

Wollen wir in absehbarer Zeit in Südwestafrika eine zu der Ausdehnung des Landes im richtigen Verhältnis stehende deutsche Farmerbevölkerung haben, die allein uns eine gute wirtschaftliche Zukunft und den dauernden Besitz der Kolonie garantieren kann, so muß der erste Schritt dazu eine bedeutende Vereinfachung der Bedingungen für den Farmerwerb sein. Ohne freie Abgabe von Land an Ansiedlungslustige — wenigstens in gewissen bisher wenig oder garnicht von Weißen bewohnten Gebieten — wird man nicht einmal das Zurück-

Digitized by Google

gehen der Besiedelung aufhalten können, das die natürliche Folge des jetzigen Fiaskos sein wird. An eine Zunahme ist nicht zu denken.

Gerade jetzt aber ist der Zeitpunkt günstig, durch ein liberales System die Wunden zu heilen, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, und die andernfalls für unabsehbare Zeit ihren ungünstigen Einfluß auf die Entwicklung des Landes und das Zutrauen des Mutterlandes (speziell des Kapitals) zu der Entwicklungsmöglichkeit der Kolonie behalten werden. Tausende von unternehmungslustigen schaffensfreudigen jungen Leuten sind augenblicklich als Soldaten in der Kolonie. Aus eigener Anschauung können sie dort das Land, seine Reize und seinen Wert beurteilen. Das ist mehr wert, als die beste Agitation. Ohne Frage werden sich unter ihnen zahlreiche Ansiedlungslustige finden, wenn man ihnen günstige Bedingungen stellt. Die ausgedienten Schutztruppensoldaten haben bisher fast durchweg brauchbare und vorwärtsstrebende Farmer abgegeben. Ich kenne manchen, der sozusagen ohne einen Pfennig in das Land gekommen ist und sich in mehrjähriger Dienstzeit ein kleines Vermögen in Gestalt einer Herde zusammengespart hat, das die Grundlage zu späterer Wohlhabenheit wurde. Leider sind im Laufe der Jahre aber auch viele ansiedlungslustige Schutztruppensoldaten wieder in die Heimat zurückgekehrt, die gern als Farmer im Lande geblieben wären, wenn man ihnen günstigere Existenzbedingungen hätte bieten können. Daß die Kolonie etwas wert ist und ihren Bewohnern auch, abgesehen vom Gewinn allein, etwas zu bieten vermag, das beweist ferner die Anhänglichkeit vieler nach Europa zurückgekehrter Südwestafrikaner an das Land, zu denen auch der Verfasser dieser Zeilen gehört. Es soll noch hervorgehoben werden, daß die Landesregierung an den bedauerlichen Besiedelungsverhältnissen keine Schuld treffen kann, da sie die Besiedlung zu fördern suchte, wo sie konnte, selbst aber unter dem bisherigen Kolonial-Sparsamkeits-System sehr zu leiden hatte.

Die Notwendigkeit einer Reorganisation des Besiedlungssystems in Südwestafrika wurde in Deutschland schon vor einigen Jahren durch eine von der Abteilung Meiningen herausgegebene Broschüre weiteren Kreisen bekannt. Dieselbe richtete sich in erster Linie gegen die großen Landspekulation treibenden Gesellschaften, die damals tatsächlich insofern der Besiedlung hinderlich im Wege standen, als die Regierung eigenes Kronland zur Ansiedlung von Farmern nicht genügend besaß und die Eingeborenen nicht zu enteignen wagte. Ein neuer Vorstoß gegen die Konzessionsgesellschaften ist der auf der letzten Hauptversammlung in Stettin gefaßte bekannte Beschluß. Ich möchte vor einem zu schroffen Vorgehen gegen die Gesellschaften warnen. Was vor einem Jahre noch als einzigste Möglichkeit zur Abhilfe scheinen mußte, ist heute keine zwingende Notwendigkeit mehr. Die Verhältnisse sind durch den Hererokrieg in jeder Beziehung vollständig andere geworden. Für die immer brennender werdende Landfrage ist der Krieg fast als ein Glück zu bezeichnen. Die Notwendigkeit, zwecks Besiedlung des Landes auf das Gebiet der Gesellschaften als dem einzig verfügbaren, zurückzugreifen besteht nicht mehr, seitdem es keinem Zweifel mehr unterliegt, daß das gesamte Hererogebiet Kronland wird. Im Falle einer auch nur teilweisen Enteignung der Gesellschaften aber würde bei einem Teil der Kolonial-Interessenten ohne Frage eine tiefgehende Mißstimmung Platz greifen, die man bei dem allgemeinen Mißtrauen gegen die Verhältnisse

Digitized by Google

in der Kolonie lieber vermieden sehen möchte. Eine Enteignung, in welcher Form auch immer, würde doch ein Gewaltakt, wenn auch ein gesetzlich sanktionierter bleiben, der nicht günstig auf die Stimmung des Großkapitals wirken kann, das wir in der Kolonie so nötig haben.

Sollte es sich nicht durchsetzen lassen, daß nach Beendigung des Hererokrieges denjenigen Schutztruppensoldaten, die im Lande bleiben wollen, unentgeltlich Land, ein kleiner Stock Vieh aus dem erbeuteten Hererovieh und eine mäßige Geldsumme als Beihilfe oder Darlehn gegeben werden? Würde man dann noch die jungen Ansiedler für einige Jahre von den für die Farmer tatsächlich drückenden Zöllen befreien und ihnen wie bisher die freie Überfahrt ihrer Bräute zusichern, dann könnten wir in verhältnismäßig kurzer Zeit und mit verhältnismäßig geringen Mitteln in Südwestafrika eine Farmbevölkerung haben, die sich andere kolonisierende Staaten erheblich mehr kosten lassen würden.*)

Noch einmal bietet sich die Gelegenheit, aus der südafrikanischen „Streusandbüchse" einen für das Mutterland wertvollen Besitz zu machen. Läßt man auch die ungenützt vorübergehen, dann ist von der Zukunft wenig mehr für die Kolonie zu erhoffen.

Leutnant Gentz.

---

*) Ähnliche Erleichterungen sollte man auch — abgesehen von der vollen Vergütung ihrer Verluste — denjenigen älteren Ansiedlern gewähren, die im Lande zu bleiben gewillt sind; z. B. Erlassen des noch nicht gezahlten Restes der Farmkaufsumme, Befreiung von den Zöllen u. s. w.

Digitized by Google

Der Tsâde oder Tsâdsee.*)

Bei dem großen wirtschaftlichem Interesse, welches Deutschland, als Uferstaat, an dem Tsâde hat, dürfte es angebracht erscheinen ein geographisches Bild dieses großen Sees zu geben, welches nach den neuesten Erforschungen, besonders der Franzosen zusammengestellt ist.

Der wohl schon den alten Geographen bekannte Tsâde war im vorigen Jahrhundert ein Zielpunkt der verschiedensten europäischen Reisenden, ohne daß es jedoch gelang ein vollständiges Bild von ihm zu erhalten. Zuerst umging der Engländer Denham (1824) das West- und Süduser des Sees, bis zum Bahăr el Ghazăl, dann finden wir hier die englische Expedition unter Richardson (1851—53), der Dr. H. Barth und Dr. Overweg angehörten. Die beiden Deutschen umgingen den See in Nord und Süd. Dr. Overweg gelang es, als erster Europäer den See zu befahren, leider wurde er durch den Tod daran verhindert einen Bericht über seine Fahrt zu verfassen, so daß nur kurze Notizen gefunden wurden. Ferner sehen wir Vogel, Gerhard Rolfs, Beuermann an seinen Ufern. Im Jahre 1870—73 umging Dr. Nachtigal den Tsâde mit Ausnahme eines Teiles des Ostufers, nördlich vom Bahăr el Ghazăl im Lande Kânem. Dann vergingen wiederum lange Jahre, in denen nichts über den See zu den Ohren Europas drang, bis die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts einsetzende Kolonialbewegung, welche sich besonders Afrika zum Schauplatz ihrer Tätigkeit ausersehen hatte, auch hierin Wandel schuf. Frankreich fällt das Verdienst zu, durch zahlreiche Expeditionen unsere Kenntnis über den Tsâde bedeutend erweitert zu haben. Es ist in erster Linie der bekannte Reisende F. Foureau, der in seinem Werk „D'Alger au Congo par le Tchad" den See, wie besonders auch dessen Ufer, von Kûka durch Kânem bis zum Schâri, ausführlich behandelt. Dann Oberstleutnant Destenave, unter dessen Leitung eine Anzahl Offiziere mit der wissenschaftlichen Erforschung des Tsâde, seiner Umgebung, wie seiner Inseln (1901 und 1902) und seines Hauptzuflusses des Schâri, beauftragt war.

---

*) Anm. d. Verf. Was die Schreibweise der Namen anlangt, so wurde in diesem Aufsatz derjenigen Nachtigals gefolgt, welche derselbe in seinem Werke „Sahărā u. Sûdān" anwandte.

In den Anmerkungen ist die Abkürzung N. = Dr. Nachtigal „Sahărā u. Sûdān". B. = Dr. Barth „Reisen und Entdeckungen in Nord- und Zentral-Afrika."

Digitized by Google

Auf den älteſten Karten iſt der See mit der Bezeichnung „See von Bornu", von Nubi bezeichnet. Nachtigal gibt an, daß die früheren weſtlichen Anwohner des Sees — die Sô — ihn mit „Tſâde"*) was in ihrer Sprache große Waſſeranſammlung bedeutet, bezeichneten. Die Kanûri, die jetzigen Anwohner haben dieſe Bezeichnung übernommen. Die Inſelbewohner bezeichnen den See mit dem Namen „Kulâ". Deſtenave beſtätigt dieſes und fügt hinzu, daß die Stämme der Umgebung des Tſâde, welche arabiſchen Urſprungs ſind, ihn mit „Bahr" — großes Waſſer — bezeichnen.

Der Tſâdſee, welchen Barth eine ſeichte Lache oder Lagune nennt, nimmt die tiefſte Depreſſion des flachen zentralen Sûdân ein. Nachtigal gibt die Erhebung desſelben über dem Meeresſpiegel auf 270 m an, während Foureau 259 m feſtſtellte. In bezug auf ſeine Lage ſtimmen die eben genannten beiden Forſcher, wenigſtens, was die Länge anlangt, nicht überein. Darnach würde der See zwiſchen dem 12°30′ und dem 14°30′ nördlicher Breite, und nach Nachtigals Angabe zwiſchen dem 13°40′ und 15°10′ öſtl. Länge von Grenwich, nach Foureau zwiſchen dem 12°50′ und 15°20′ öſtl. Länge von Gr. liegen. Die letztere Angabe iſt wohl als ſicherer anzunehmen, wenn auch genaue Feſtſtellungen in dieſer Richtung, erſt nach Rückkehr der verſchiedenen Kommiſſionen zu erwarten ſind, welche zur Beſtimmung der Grenzen zwiſchen den dort intereſſierten europäiſchen Mächten ausgeſandt ſind.

Die Geſtalt des Sees iſt vielfach mit der eines unregelmäßig geformten Dreiecks verglichen. Jedoch läuft die Nordſeite nicht ſpitz aus, wie dieſes bisher auf den meiſten Karten angegeben iſt. Dectenave ſagt: „Der Tſâde bildet eine weite Depreſſion mit einer Länge von 180 km und einer Breite von 80 bis 180 km. Dieſe Depreſſion errinnert in ſeiner Form an den Magen eines pflanzenfreſſenden Tieres, mit 3 Haupttaſchen."**) Dieſe ſind 1. der nördliche Buſen; 2. die ſüdöſtliche Bucht gegen den Bahăr el Ghazāl; 3. die Bucht von Bornu gegen Süden.

Über die Größe des Sees gehen die Anſichten ſehr weit auseinander, ſo findet man Angaben, wonach derſelbe zur Trockenzeit etwa 11000 qkm, dagegen zur Regenzeit 50000 qkm bedecken ſoll. Barth iſt der Anſicht,***) daß der Tſâde in alten Zeiten eine weit größere Ausdehnung gehabt hat. Er ſagt ferner: „Daß der See jeden Monat ſeine Ufer ändert, die daher nie mit Genauigkeit auf einer Karte angegeben werden können, außer daß man das Mittel des niedrigſten und das des höchſten Waſſerſtandes nach genauer Unterſuchung bezeichnete.†) Nachtigal gibt die Größe††) auf etwa 27000 qkm an, alſo nahezu gleich dem Flächeninhalt der Inſel Sizilien.

Nach Deſtenave bedeckt der See eine Fläche von etwa 20000 qkm†††), es würde dieſes ungefähr der Größe der Provinz Weſtfalen entſprechen. Nach

*) N. II S. 349.
**) Revue de Géographie Juni 1903.
***) B. II 226.
†) B. II. S. 406.
††) N. II. S. 350.
†††) la Géographie Nr. 6. 1903.

Digitized by Google

den von diesem Forscher angestellten Beobachtungen*) bietet der Tsâde das charakteristische Bild der Seeen in sandiger und wüstenartiger Umgebung d. h. er verändert seine Ausdehnung je nach dem herrschenden Winde, der hier meist aus Nordost kommt. Im östlichen Teil übersteigt die Tiefe des Sees niemals 4—5 m während die größten Tiefen bis 12 m im Südwest an der Küste von Bornû gefunden werden. Der Tsâde, d. h. das offene Wasser, ist seit längeren Jahren im Abnehmen begriffen, wie besonders durch die Expedition des Capitaine Lenfant im vorigen Jahre festgestellt wurde. —

Ehe wir uns nun mit dem eigentlichen See befassen, wollen wir einen Blick auf seine nähere Umgebung werfen.

Das südliche Ufer wird durch die Mündung des Schâri in zwei Teile zerlegt, es ist mit Ausnahme der Erhebung einer Dünenreihe, in der Linie Berirem—Makari—Yedi, etwa 25—30 km vom Rande des Sees entfernt, die jedoch durch die Zuflüsse zum See fortwährend unterbrochen wird, auf weite Entfernungen vollständig eben, so daß hier, besonders in Deutsch-Bornû, das Überschwemmungsgebiet am ausgedehntesten ist. So fand z. B. Oberst Pavel, der am 2. Mai 1902 in Sehram am Tsâde eintraf, den See um etwa 10 km zurückgetreten.**) Das Gebiet zwischen dem Schâri und dem Bahâr el Ghazâl ist ebenso fast ganz eben und während der Regenzeit teils unter Wasser, jedoch tritt auf dieser Seite dichter Buschwald näher an das Ufer heran. Beim Busen von Hamis, — dieser Name bezeichnet in der Sprache der Inselbewohner, wie im Lande der Kôtôko „Stilles Wasser" — etwa 15 km östlich der Hauptmündung des Schâri, erhebt sich aus der Ebene der, bereits von Denham besuchte Felsen „Hadjer el Hamis". Es sind dies vier Felsnadeln mit einer Höhe von 40—50 m und einem einzelnen Felskegel in etwa 300 m Entfernung von ersterer Gruppe, mit 80—90 m Höhe. Nach Denham besteht der Fels aus rotem Granit, nach Destenave scheinen sie aus Basalt zu bestehen. Die nach Europa mitgebrachten Gesteinsproben werden bald Gewißheit darübergeben. E. Gentil sagt, daß dieser Felsen, auch „Stein des Donnerstags" genannt, ein Wallfahrtsort sei.***)

An diesem Teil des Südufers tritt das Zurückweichen des Sees sehr deutlich an den dort stehenden kleinen Akazien zu Tage, man kann das jährliche Zurückweichen des Wassers auf 100 m berechnen. Auf dem unbeständigen und gefährlichen Boden am Ufer nach Osten gehend, gelangt man zum Dar-Kassagir, einem ebenfalls im Zurückgang befindlichem Busen, der jedoch in fortgesetzter Wasserverbindung mit dem Kûri Archipel steht. Bis zum Beginn der Senkung des Bahâr el Ghazâl bildet die Küste eine ununterbrochene Reihe von Einschnitten, Lagunen, halbausgetrockneten Sümpfen 2c. Die Besprechung des Bahâr el Ghazâl wird an einer späteren Stelle erfolgen. Nördlich dieser Senke streicht das Ostufer des Tsâde zuerst in mehr westlicher Richtung, um in seinem zweiten Teil fast rein nördliche Richtung einzuschlagen. Nach Foureau†) wird die ganze Ostseite des Sees, bis in die Landschaft Kôlôgô in der Norostecke des Tsâde, durch die wellenförmige Hochebene von Kânem gebildet, deren Boden

*) Ebenda.

**) Deutsches Kolonialblatt 1902 S. 588.

***) E. Gentil „La chute de l'Empiure de Rabah" S. 97.

†) Foureau „d'Alger au Congo par le Tchad".

Digitized by Google

eine Vegetation gleich der der Sahärâ trägt, die durchschnittliche Erhebung über den Wasserspiegel beträgt 10 m auch tritt sie häufig nahe an den See heran. Der Ostrand ist mit kleinen Lachen, Natronseen und Lagunen besetzt, welche teils mit dem Tsâde in Verbindung stehen. Die Lagunen ꝛc., welche etwa 8—9 m unter der Durchschnittserhebung der Ebene liegen, bilden ein Netz von Kanälen und Inseln, die mit Schilf bedeckt sind, so daß lange Zeit erforderlich sein wird, bis man dieselben kartographisch festgelegt hat. Diese Küste des Sees wird von den französischen Forschern in ihrer Gestaltung mit einem gezahnten Kamm verglichen, derart unregelmäßig ist das Ufer. In ihrer ganzen Ausdehnung wird die Küste von einem Gürtel von Inseln in der Breite von 25 bis 50 km begleitet.*) Destenave sagt in seinem Bericht**) „Kânem wird wegen seines wüstenähnlichen Charakters und seiner Unfruchtbarkeit nach und nach von seinen Bewohnern verlassen, die sich auf den neubildenden Inseln im Tsâde niederlassen, wo sie einen fruchtbareren Boden finden. —

Das Norduser des Sees wird von Kölögö in Kânem bis Barûa nördlich des Komodûgu Jôôbe (Waube), mit Ausnahme einer ganz kurzen Unterbrechung, von einer Dünenkette (5—8 m hoch) begleitet. Die Entfernung vom Seeufer bis zum Fuß der Düne wechselt zwischen 2—3 km häufig tritt letztere ganz nahe an den See heran. Diese Hügelreihe kann man fast wie eine Fortsetzung des Plateaus von Kânem betrachten; sie bildet zugleich die Grenze des Busches, der das Ufer umgibt und der als äußerste Grenze des höchsten Wasserstandes, der übrigens nicht jedes Jahr erreicht wird, anzusehen ist. Denham, wie Barth und Nachtigal sprechen von dieser Dünenreihe, von der man an einzelnen Punkten einen freien Blick auf das offene Wasser des Tsâde hat. Wenn das Norduser auch verschiedene Buchten und Einschnitte aufweist, an dem nördlichsten Punkte befindet sich z. B. die tiefeinschneidende Bucht von Illomirom, so ist in dieser Richtung doch kein Vergleich mit der Ostküste zu ziehen.

Foureau hebt besonders hervor, daß die Karte von Barth, vom Komodûgu Waube bis Kölögö, noch heute vollständig genau, was die Wiedergabe des Terrains anlangt, doch ungenau in Bezug auf die geographische Lage ist. Das Norduser des Sees liegt bedeutend weiter südlich, als Barth angibt.***)

Foureau hält die Bucht von Kasagua zwischen Barûa und Ngigmi für einen geeigneten Punkt, um dort einen Hafen anzulegen, der Ort selbst würde auf die Dünenkette gelegt werden müssen, um gegen die Überschwemmungen gesichert zu sein. Erstes Erfordernis wäre es allerdings diesen Ort gegen die Einfälle der Nomaden zu schützen.

Das Ufer von der Hauptmündung des Schâri bis zum Komodûgu Jôôbê (Waube) fällt in das Interessengebiet Frankreichs, welches somit den Hauptanteil am Tsâde besitzt.

Das Westufer des Sees ist flach, steigt später aber allmählich gegen Westen an. Den See umgibt auch hier ein Buschwald, der ungefähr die Grenze des höchsten Wasserstandes angibt. Das umgebende Land ist teils sehr fruchtbar, auch teilweise bewaldet. Kûka, die Haupstadt Bornûs, welche etwa 15 km vom Ufer

*) Revue de Géographie Janvier-Juin 1903. S. 482.
**) La Géographie Nr. 6. 1903.
***) Foureau, d'Alger au Congo par le Tchad. S. 651.

Digitized by Google

entfernt liegt, besteht heute nur aus Trümmern, da es von den Scharen Rabahs total verwüstet wurde. Der englische Resident von Bornû, das bekanntlich zu Nordnigeria gehört, Kapitän J. K. Cocharne sagt in seinem Bericht über Kûka: Die Vegetation, welche die Ruinen jetzt bedeckt, ist so dicht, daß man von der Stadt, welche ehemals 200000 Menschen beherbergte, nur in unmittelbarer Nähe etwas bemerkt." Man fand hier einige Eingeborne vor, welche beauftragt waren, die Grabstätten der Sultane von Bornu zu bewachen. Lenfant sagt in seinem Bericht, daß Kuka auf Befehl Englands jetzt wieder aufgebaut wird. —

Barth gibt Mâdââri als Hafenort von Kûka an, von diesem Ort aus begann Overweg, als erster Europäer, seine Fahrt auf dem Tsâde, hier ist er später auch gestorben. Verschiedene Buchten sind an der Bornuküste von Barth festgestellt und in den bisherigen Karten aufgenommen. Es scheint jedoch, daß das Westufer in seinem ganzen Verlauf eine etwas andere Gestaltung annimmt, als bisher auf den Karten verzeichnet. Die Inseln, die sich an dieser Küste finden, sind nur kleine schlammige Eilande. Das offene Wasser des Sees ist vom festen Lande, auch auf dieser Seite, nur von wenigen Punkten aus zu erblicken, da mit dichtem Schilf und Papyrus bestandener Sumpf die Annährung und Aussicht, wie schon zu Zeiten Barths und Nachtigals verhindert. Das Gebiet vom Komodûgu Waube bis etwa zum Komodûgu Mbûlu fällt in das Interessengebiet Englands.

Das Ufer der großen Südbucht des Tsâde ist, wie schon vorher erwähnt, flach, so daß durch das Steigen des Sees weite Strecken unter Wasser gesetzt werden. Oberleutnant Dominik sagt in seinem Bericht über das in Deutsch-Bornu liegende Ufer:*) „Das Tsâdseeufer ist mehr oder weniger auf kilometerweite Strecken sumpfig und je nachdem bewohnt oder öde. Vielfach verlassen auch die Bewohner beim Steigen des Sees ihre Dörfer und kehren erst, wenn das Wasser gefallen ist, wieder zurück. Der Übergang von Land, Sumpf und See vollzieht sich, da gar keine Erhebungsverschiedenheiten vorliegen, ganz unmerklich. Bei Seheram, wo die Expedition Pavel den See berührt hat, war dem offenen Wasser ein niederer Streifen weidenartiger Bäume vorgelagert, der aber an anderen Stellen fehlt." Außer dem Komodûgu Mbûlu münden in die Ostseite der Bucht zahlreiche Arme, sowohl des Logone, wie besonders des Schâri, jedoch führen dieselben nur während oder kurz nach der Regenzeit Wasser. Der Boden ist der schwarze Humusboden des Tsâdebeckens.

Selbstverständlich ist das Tierleben in der ganzen Umgebung des Sees ein sehr reiches, wie besonders auch Foureau hervorhebt. Antilopen, Gazellen, Elefanten, Löwen, Flußpferde, Alligatoren, Wildschweine trifft man häufig, auch die Vogelwelt ist teilweise stark vertreten, vorzüglich da, wo sandiger Strand vorhanden.

Nach Nachtigal fällt der Tsâde in die Zone der einmaligen Sommerregen,**) welche dort nur etwa von Ende Juni bis Anfang Oktober dauern. Was bisher seitens der Franzosen über die klimatischen Verhältnisse dieser Gegend publiziert wurde, ist wenig, erst längere Zeit fortgesetzte und an verschiedenen Punkten auf und am See angestellte Beobachtungen werden ein genaues Bild in dieser

*) Deutsches Kolonialblatt 1903 S. 150.
**) N. II. S. 448.

Digitized by Google

Beziehung bringen. Aus den verschiedenen französischen Berichten geht hervor, daß die ersten Tornado von Süden kommen aber häufig ohne Regen sind, sie beginnen im April und folgen in langen Zwischenräumen bis Juni, ihre größte Häufigkeit und Heftigkeit erreichen sie jedoch erst im Juli. In Masse fällt der Regen nur von Ende Juni bis Anfang August. Der Wind weht im Frühling, also während der letzten Monate der Trockenzeit, zuweilen aus Westen, während er diese Richtung während der Regenzeit beständig annimmt. Die während der Trockenzeit von Monat November bis Mai herrschenden Winde kommen aus Nordost und werden Harmattan genannt. Die Eingeborenen haben die Türen ihrer Hütten nach Westen zu gelegt, um sowohl gegen die kalten Nordostwinde, wie gegen den von diesen mitgeführten Sand geschützt zu sein. Während der Trockenzeit sieht man selten eine Wolke am Himmel, dagegen ist die Luft infolge der großen Masse mitgeführten feinen Sandes nicht klar.*)

Die Temperatur ist während des Winters sehr frisch, während des Tages fällt das Thermometer zuweilen bis auf + 10° C im Laufe der Nacht bis auf + 1°. Im Sommer steigt das Thermometer bis auf + 40° und darüber. Oberst Pavel sagt hierüber: „Das Klima ist besonders heiß. Wir haben die ganze Zeit bei Tage eine Durchschnittstemperatur von + 42° C gehabt, die bei Nacht höchstens auf + 36° fiel. Trotzdem ist die Hitze nicht so unangenehm zu ertragen, wie im Urwald und im Küstengebiet, da die Luft außerordentlich trocken ist.**)

Der Tsâde erhält seine Zuflüsse nur aus Westen, Süden und Südosten. Von Norden sowohl wie aus Kânem wird ihm kein Wasser zugeführt. Im Westen liegt die Wasserscheide gegen den Niger in etwa 700 km Entfernung vom See. Der Komodûgu Waube, dessen Quellflüsse südlich und nördlich von Kano liegen, entwässert den nordöstlichen Teil Nordnigerias. Der Fluß ist übrigens noch wenig erforscht. Fourean***) erreichte denselben von Zinder kommend, am 11. Januar 1900, etwa 160 km vor seiner Mündung in den Tsâde und folgte ihm bis dorthin. Das Tal, in welchem der Waube in seinem Unterlauf fließt ist etwa 30—50 m breit und wird durch 4—5 m hohe Ufer begrenzt. Das Flußbett, wie auch die Ufer sind mit üppiger Vegetation bedeckt, was in dieser wüstenartigen Umgebung besonders auffällt. Der Wasserlauf selbst war sehr schwach und bot dem Durchschreiten, mit wenigen Ausnahmen kein Hindernis, auch etwa 10 km vor seiner Mündung wurde der Fluß auf einer Erhebung in seinem Bette durchschritten. Während und kurz nach der Regenzeit kann der Waube jedoch nur mittelst Fahrzeugen passiert werden, wie Denham, Barth und Overweg angeben, die ihn zu dieser Jahreszeit besuchten. Jedenfalls ist dieser Fluß, ebenso wie der Komodûgu Mbâlu für die Speisung des Tsâde von geringer Bedeutung.

Der Komodûgu Mbâlu entspringt im Süden, im Gebiete Deutsch-Bornus nördlich von Uba, in der Luftlinie etwa 220 km vom Tsâde entfernt, und nimmt die westlichen Abflüsse des Mandara Gebirges auf. Etwa 25 km vor seiner Mündung in den See fließt ihm von links ein Nebenfluß zu.

---

*) Revue de Géographie Jan.-Juin 1903 S. 490.

**) Deutsches Kolonialblatt 1902 S. 589.

***) Foureau, d'Alg. au Congo p. l. Tchad. S. 59.

Digitized by Google

Nachtigal, der den Mbélu mehreremale ungefähr 10 km vor seiner Mündung überschritt, fand im März einen 20 m breiten Wasserspiegel mit 1 m Tiefe vor, im September war der Fluß über seine Ufer getreten und 60 m breit, so daß er nur mittelst Fahrzeugen zu überschreiten war. Seiner Ansicht nach führt der Kom. Mbélu keinen kontinuierlichen Wasserstrom.*) Oberleutnant Dominik spricht die Ansicht aus, daß der Mbélu auch in der Trockenzeit den Tsâde erreicht.**)

Nach Südost liegt die Wasserscheide gegen den Ubangi, Nebenfluß des Congo, auf 1000—1300 km Entfernung. Von hier erhält der See seinen größten Zufluß den Schâri,***) der von Westen zwei bedeutende Nebenflüsse aufnimmt 1. den Wam oder Bar-Sara, dessen Quelle auf dem Ostabfall des südafrikanischen Plateaus, südöstlich von Ngaumdere liegt; 2. in seinem Unterlauf den Logon, der auf derselben Hochebene wie ersterer, nur etwas nördlicher, entspringt. Der untere Schâri macht den Eindruck eines schönen 600—700 m breiten, ziemlich tiefen Flusses, dessen beide Ufer etwa 5—10 m hoch sind, je nach dem Stande des Wassers. Das umgebende Land ist vollständig flach und teilweise mit kleinen Baumgruppen bedeckt. Unterhalb des Zusammenflusses mit dem Logone sendet der Schâri einen Arm (Makari) nach Nordwest, der bei hohem Wasserstande sehr bedeutend, dagegen während der trockenen Zeit fast ohne Wasser ist. Das linke oder deutsche Ufer des Schâris ist besonders von Gulfeï bis gegenüber von Djimtiloh (etwa 6 km von der Hauptmündung) ein 6—7 m hohes, steilabfallendes und toniges. Aus diesem Ton bauen die Kótóko ihre Hütten und die Mauern ihrer Dörfer.†) Bei dem am linken Ufer liegenden Schâwi (Schaui) hat der Fluß eine Breite 1000 m hier beginnt das eigentliche Delta. Von hier zog ehemals ein Arm nach Hadjer el Hamis, der jetzt größtenteils trocken ist. Ein anderer Mündungsarm Bahár Taf-Taf geht dicht oberhalb Schâwis nach Westen, ist aber auch teilweise trocken, bei Djimtiloh zweigt sich ein Arm nach Nordost ab. Der Hauptstrom mündet in Nordnordost, er bildet noch 3 andere Mündungen von verschiedener Größe, die in Nordwest münden. Felsen findet man im Unterlauf des Flusses nicht, dagegen bilden die in außerordentlicher Menge hier vorkommenden Austern (zum Essen nicht geeignet) wahre Riffe. Der Schâri bildet bei seinem Eintritt in den Tsâde eine Reihe von Sandbänken, es ist vorauszusehen, daß sich aus denselben nach und nach neue Inseln und zwischen denselben neue Kanäle bilden werden. Hat man die Neubildungen passiert, so befindet man sich im tiefen offenen Wasser.††)

Über die vom Schâri mitgeführte Wassermenge fehlen seitens der französischen Forscher bis jetzt leider alle Angaben. Nachtigal schätzt die durch den Fluß jährlich zugeführte Wassermenge auf ungefähr 60 Kubikkilometer.†††)

Destenave sagt, daß nach dem Zusammenfluß mit dem Logone die Wassermenge des Schâri zu jeder Jahreszeit bedeutend und für Dampfer benutzbar ist.

---

*) N. II. S. 353.

**) Deutsches Kolonialblatt 1903. S. 132.

***) Siehe Kartenskizze Deutsch. Kolonialzeitung 1902 Nr. 50.

†) Revue de Géographie 15. Juni 1903.

††) E. Gentil, La Chute de l'impire de Rabah S. 93.

†††) N. II. S. 357.

Digitized by Google

Außer der durch die Flüsse zugeführten Wassermenge erhält der See durch die Niederschläge eine reiche Zufuhr an Wasser. Um diese Menge jedoch nur einigermaßen feststellen zu können, gehören jahrelange genaue Messungen, von denen selbstverständlich für die nächste Zeit noch nicht die Rede sein kann. Nachtigal schätzt die in den See fallende Regenmenge bei einer Oberfläche von 27000 □ km und unter Abrechnung von einem Viertel derselben, welche auf die Inseln im See entfällt, auf 40 Kubikkilometer.*) Während der Regenzeit, also Ende Juni bis Anfang Oktober, wo die Wasserzufuhr sehr bedeutend aber ebenso die Atmosphäre mit Feuchtigkeit stark geschwängert ist, geht die Verdunstung des Wassers nur in geringem Maße vor sich, infolgedessen steigt das Wasser des Tsâde bedeutend. Trotzdem die Wasserzufuhr, wie wir gesehen haben, eine große ist, übersteigt nach gewöhnlichen Regenzeiten das Maximum nicht 1,20—1,50 m es wird dies von allen französischen Beobachtern besonders hervorgehoben. Außer dieser regelmäßigen jährlichen Bewegung des Wassers hat d'Huart eine tägliche Bewegung, ähnlich der Ebbe und Flut festgestellt, die jedoch nur während der Trockenzeit auftritt und 0,50 m nicht übersteigt. D'Huart schreibt diese Bewegung der durch die starken Nordostwinde und der durch die Trockenheit der Luft verstärkten Verdunstung zu; während der Nacht hört diese Bewegung vollständig auf.

Ebenso wie Barth spricht Destenave von einem Vorgehen des Wassers gegen Westen, ersterer nimmt außerdem ein Vorgehen gegen Norden an, was aber offenbar seit der Zeit seines Besuches nicht stattgefunden hat. Barth schreibt das besonders starke Übertreten des Sees im Winter 1854/1855 einer Senkung des Bodens zu, dessen aus Muschelkalk bestehenden niedrigen Schichten nachgegeben haben. Auch Nachtigal spricht von dem Vordringen des Tsâde im Westen und Norden, schreibt diese Veränderung aber der Trockenlegung des Bahär el Ghazâl zu. Kapitän E. Lenfant, der im Jahre 1903 Borinû und den See besuchte, ist der Ansicht, daß der See sowohl im Osten, wie im Westen bedeutend zurückgegangen ist und zwar in den letzten zwanzig Jahren um 25 km. N'Gornu, welches Barth unter Wasser sah, liegt jetzt 32 km vom eigentlichen Tsâde entfernt.**) Hierbei ist zu bemerken, daß Barth bei seinem Besuche in N'Gornu am 24. April 1851 angibt, vom offenen Wasser des Sees sei nichts zu sehen gewesen, eine endlose Wiesenfläche habe das sumpfige Ufer des Tsâde von der Stadt getrennt.***) Die Überschwemmung N'Gornus fand im Winter 1854/1855 statt. Wenn man die Ansichten Barths, wie Nachtigals unbefangen betrachtet und sie mit den verschiedenen Feststellungen der jetzigen Forschung vergleicht, so muß man zu der Überzeugung gelangen, daß weder ein Fortschreiten des Sees nach Norden wie Westen eingetreten ist. Andererseits hat aber ein Zurückweichen am Süduser, östlich des Schâri, sowie am West- und Ostufer, außerdem auch die Bildung zahlreicher neuer Inseln stattgefunden, damit ist ein Zurückgehen des Tsâde im allgemeinen, als erwiesen anzusehen. Die Ursachen dafür müssen wohl darin liegen, daß die Gesamtzufuhr an Wasser, welche der See im letzten Zeitraum erhalten, gegen früher eine geringere geworden ist. Ein größerer unterirdischer Abfluß gegen früher wird ebenfalls nicht stattgefungen haben, jedenfalls sind

*) Ebenda.
**) Comité de l'Afrique Française Nr. 6, 1904.
***) B. II. S. 405.

Digitized by Google

keine Erscheinungen hierfür aufgetreten. Selbstverständlich gibt der Tsâde an die ihn umgebenden Länder unterirdisch Wasser ab, wie schon Nachtigal angibt und Destenave im Bahär el Ghazâl feststellte. Je weiter man von Massakori aus in der Senke nach Nordost vordringt, je weniger tief findet man die zahlreichen hier liegenden Brunnen, nach 5—6 Tagemärschen wurde sogar offenes Wasser angetroffen. Es ist dies zugleich ein Beweis für die Abflachung des Bahär vom See aus nach Nordost.

Diese Senke des Bahär el Ghazâl ist eine der interessantesten Gegenden des Tsâdseebeckens und heute ein trockenes, mit üppiger Vegetation bedecktes, weites Tal, das sich vom Südostpunkt des Sees aus, bis zu dem etwa 60 km entferntem Massakori in rein östlicher, dann in nordöstlicher Richtung bis zum südlichen Teil von Borku, auf eine Entfernung von 500 km hinzieht.

Nachtigal sagt: „Daß der Bahär el Ghazâl noch bis vor wenigen Generationen mehr oder weniger unter Wasser stand, ist kaum zweifelhaft. Derselbe war übrigens schwerlich jemals ein offenes Flußbett, sondern ein weites, flaches, mehr oder weniger mit Vegetation bedecktes Tal von geringer Neigung nach Nordost, mit unebenem Grunde und zahlreichen Seitenverzweigungen, das nur bei ausgiebiger Füllung des Tsâde das Wasser desselben sichtlich nach Nordost zu führen vermochte.“*)

Zum letztenmal hat sich diese Senkung nach dem regenreichen Jahr 1870 bis auf mehr als als 100 km gefüllt, wie Nachtigal erwähnt, der im Jahre 1873 dort noch offenes Wasser fand. Seitens Destenaves wird dieses bestätigt,**) dem Dauda, jetziger Häuptling der Käli mitteilte, daß er selbst zu jenem Zeitpunkt den Weg von Massakori, Hauptstadt von Dagana, nach Schâwi am Schâri im Boot zurücklegte. Bei dieser Fahrt blieb der Hadjer el Hamis zur Rechten der Reisenden. Unter normalen Regenverhältnissen geht das Wasser noch bis etwa 30 km von der Mündung in den Bahär el Ghazâl hinein. Die Austrocknung dieser Senke ist periodisch erfolgt, d. h. das breite Bett hörte auf während der Trockenzeit durch das Netz der Kanäle mit Wasser bedeckt zu werden, dagegen zur Regenzeit sich wieder mit Wasser zu füllen. Dann hat sich offenbar eine bedeutende Veränderung in den Wasserverhältnissen vollzogen, infolge Entstehens einer Bodenschwelle bei Massakori. Es scheint, daß der Zeitpunkt dieser Begrenzung mit dem Vordringen des Tsâde gegen einen Teil Bornus zusammenfällt, seit jener Zeit ist das Wasser niemals über Massakori in die Depression vorgedrungen. Dies Massakori ist eine alte Insel mit fruchtbarer schwarzer Erde.

Nach Ansicht des größten Teils der französischen Forscher war der Bahär el Ghazâl nichts anderes, als die Fortsetzung des Schâri, der von Schâwi ab in breitem Bette direkt nach Massakori floß. Die von ihm abgelagerten Alluvialmassen änderten fortgesetzt sein Bett und zwangen ihn eine mehr westliche und zuletzt nördliche Richtung einzuschlagen. Aber nicht auf diesem Wege allein fand eine Verbindung mit dem Bahär el Ghazâl statt, wir finden weiter südlich noch verschiedene Senken, welche solche Verbindungen waren, so z. B. den Bahär Ligna und Mahara, die östlich von Fort Lamy nach Massakori

*) N. II. 358.

**) La Géographie Nr. 6, 1903.

Digitized by Google

ziehen.*) Ob diese Annahme eine richtige ist, muß dahin gestellt bleiben, jedenfalls ist d'Huart, einer der unter Destenave mit der Erforschung des Tsâde beauftragten Offiziere anderer Ansicht. Derselbe hält den Bahär el Ghazâl für einen ehemaligen Zufluß des Sees, was besonders der Abfall des Seebodens nach Westen hin bewiese. Die Sümpfe in Bodele erscheinen ihm, als die alten Quellen des Bahär el Ghazâl, ihr Verschwinden nur die Folge ihrer Austrocknung.**) Es ist hier nicht der Platz, um näher auf diese Frage einzugehen und wird deshalb auf Nachtigal II. S. 123, 357, 376 verwiesen.

Die Hauptmündung des Schâri liegt z. Zeit in nordnordöstlicher Richtung, der Fluß setzt in diesem Teil des Tsâde seinen Lauf bei einer durchschnittlichen Tiefe von 1 m sehr verlangsamt fort und zwar in mehr östlicher Richtung. Diese Fortsetzung wird von den Anwohnern mit den Namen Bahär el Ghazâl bezeichnet, was von den Franzosen übernommen ist, infolge seiner mitgeführten Alluvialmassen setzt der Strom Schlamminseln und Bänke ab. Das Südufer des Sees zeigt deutlich das rasche Ansetzen des Schlammes.

Vor der Mündung der früher bezeichneten Senke des Bahär el Ghazâl, etwa in der Höhe von Ras el-Fil, biegt die Strömung nach Norden ab, durchfließt dann in nordwestlicher Richtung zuerst den Archipel der Käli, dann denjenigen der Küri, um zuletzt in nördlicher Richtung durch die Inseln der Budduma zu ziehen. Die Inseln in der Mündung des Bahär el Ghazâl sind im Winter vollständig unter Wasser, die Bewohner zerstreuen sich dann auf andere Inseln, die trocken sind. Die Strömung fließt von der in der obenerwähnten Mündung liegenden Insel Berirem bis zur Insel Mishilela etwa 45 km zwischen niedrigen, unbewaldeten Inseln von jüngerer Bildung, welche jedoch mit vorzüglicher Weide bedeckt sind. Von Mishilela ab werden die Inseln sandig und erreichen eine Höhe von 5—10 m über dem Wasserspiegel, ebenso nimmt die Tiefe des Wassers zu.

Über die Ursachen der jetzigeu Gestaltung dieses Teiles des Tsâde spricht sich der, unter Leitung des Oberstl Destenave mit dieser speziellen Erforschung beauftragte Kapitän Truffert etwa folgendermaßen aus:***) Durch die bedeutenden Schlammmassen die der Schâri-Strom, hauptsächlich während der Regenzeit mit sich führt, haben sich Bänke gebildet, die sich nach und nach aus dem Wasser erheben und bald mit Grün bedeckt sind. Durch Wind und Strömung werden Teile dieser Bänke an das Ufer getrieben oder mit anderen Inseln zusammengeführt. In der Trockenzeit, also etwa während 9 Monaten, kommt der Wind mit großer Regelmäßigkeit aus Nordost und bringt ohne Unterbrechung den Sand Kânems auf diese Inseln, die sich infolgedessen nach und nach erhöhen. Nach einigen Jahren verschwindet der schwarze Humusboden und macht dem Sande Platz, der übrigens nicht ganz unfruchtbar ist, sondern das Wachstum von dornigem Gebüsch, Mimosen ꝛc. gestattet.

Die Richtung der Inseln ist fast durchweg von Südsüdost nach Nordnordwest. Drei Hauptfaktoren haben zur Richtung, Struktur und Bildung der Inseln geführt

*) Revue de Géographie Janvier-Juin 1903, S. 495.
**) La Géographie Nr. 3, 1904.
***) Revue de Géographie Janvier-Juin 1903.

Digitized by Google

a. die Richtung des Stromes;
b. die schwache Strömung, welche den mitgeführten Stoffen erlaubte, sich niederzuschlagen;
c. das Verhalten der Winde, die Sand zuführten.

Die größten Inseln erreichen eine Ausdehnung von 10—15 km Länge, bei 3—5 km Breite. Die zwischen den Inseln befindlichen Kanäle haben eine mittlere Breite von 2—4 km zuweilen aber auch bedeutend weniger. Die schmalen Kanäle werden von den Bewohnern der Inseln mit ihren Rinderherden leicht durchschwommen.

Die Färbung des Wassers im Tsâde ist je nach der Lage verschieden, in seinem tieferen westlichem Teil, wie an der Küste Bornus ist es gelblich, wohl infolge Vorkommens von Tonbänken. Im südöstlichen Busen, wie im Archipel und im Norden hat es dagegen häufig ein schlammiges dunkeles Aussehen, nur zwischen den Inseln ist es klarer. —

Eine Eigenschaft besitzt das Wasser jedoch, die als Phänomen zu betrachten ist und heute noch der Aufklärung harrt, es ist nämlich von süßer Beschaffenheit, trotzdem der See keinen Abfluß besitzt. Nach Ansicht der Geographen muß aber jeder Landsee ohne Abfluß um so eher zu einem salzigen Gewässer werden, je größerer Verdunstung er ausgesetzt ist.*) Barth spricht sich hierüber wie folgt aus: „Es scheint in der Tat ein bloßes Vorurteil zu sein, welches in Europa zu dem Schlusse geführt hat, daß dies Zentral-Afrikanische Becken entweder einen Abfluß haben, oder Salzwasser enthalten müsse. Ich kann bestimmt versichern, daß es keinen Abfluß hat und daß sein Wasser doch ganz süß ist.“**) In Bezug auf die Natronseen, die einen großen Teil des Tsâde umgeben, heißt es: „Was die Natronbecken betrifft, welche nach Major Denhams Bericht viele irrtümliche Vorstellungen bezüglich der Natur des Tsâdsees veranlaßt haben, so bemerke ich, daß das Natron oder die Soda nicht ursprünglich im Wasser, sondern im Boden enthalten und alles Wasser im Tsâdsee vielmehr frisch ist, wenn jedoch nach dem Rücktritt der Überschwemmung Wasser in einem Becken zurückbleibt, wo der Boden mit Soda geschwängert, so teilt sich natürlich diese Beschaffenheit dem Wasser mit.***)

Nachtigal ist der Ansicht, daß das Tsâdewasser so süß ist, wie Wasser überhaupt sein kann, daß aber die Ufer und Inseln reich an Natron sind, mit dem bekanntlich ein schwunghafter Handel betrieben wird. Der Schâri kann nur wenig Salz zuführen, da er aus Gegenden kommt, die zu den salzärmsten der Welt gehören. Es bleibt auffällig, daß ein auch nur geringer Salzgehalt, durch den Geschmack nicht festzustellen ist. Dieser Umstand spricht Nachtigals Ansicht nach dafür, daß die Wasserverhältnisse des Tsâde noch keinen einigermaßen ständigen Charakter angenommen haben.†)

Wie schon vorher gesagt, ist des Rätsels Lösung noch nicht erfolgt, auch die seitens der französischen Forscher in dieser Richtung angestellten Untersuchungen scheinen kein bestimmtes Urteil aussprechen zu sollen. Destenave sagt,

*) E. von Seydlitz, Großes Lehrbuch der Geo. S. 80.
**) B. II. S. 408.
***) B. III. S. 48
†) N. II. S. 360.

Digitized by Google

daß während des Steigen des Tsâde, das Wasser desselben süß und klar ist, daß jedoch wenn der See seinen niedrigsten Stand erreicht hat, also im Mai und Juni, dasselbe einen leichten Salzgeschmack besitzt.*) Indem das Wasser in den Sand des Ufers eindringt, setzt es fortgesetzt Salz ab und tränkt so den Boden. Vorzüglich bleibt das Natron im Sande der Küste, während es sich im Wasser des inneren Teiles des Sees wenig fühlbar macht. Ebenso verhält es sich mit den Brunnen, je entfernter dieselben vom Ufer liegen, desto weniger Natron enthalten sie.**) Der mit dem Studium dieser Frage besonders beauftragte Kapitän Dubois spricht sich dahin aus, daß nicht der Boden, sondern das Wasser salzhaltig ist. Wenn man während der Trockenzeit am südöstlichen und östlichen Rande des Sees reist, so findet man häufig einzelne Lagunen, Lachen 2c. deren Wasser salzig ist, selbst bei solchen, die noch mit dem eigentlichen Tsâde in Wasserverbindung stehen. Dagegen in diesen Stellen benachbarten Brunnen, trinkbares Wasser. Ebenso findet man in vielen ausgetrockneten Senkungen den Boden mit einer Lage weißer Natronstückchen bedeckt, dieses Natron muß durch vollkommene Verdunstung des den Boden vorher bedeckthabenden salzhaltigen Wassers entstanden sein. Der See wird also durch sein Wachsen und Fallen entnatronisiert. Die salzigen Lagunen spielen mithin in der Einrichtung des Tsâde eine ähnliche Rolle, wie der Karabugas-Busen in derjenigen des Kaspischen Meeres.

Hoch interessant ist nun der Umstand, daß bei der im Jahre 1903 erfolgten Erforschung des Balkasch-Sees, durch L. Berg festgestellt wurde, daß auch dieser in Turkestan gelegene, abflußlose See ein Süßwassersee ist. Auch der Balkasch liegt in einem trockenem Klima, er ist sehr seicht, da seine größte Tiefe nur 11 m beträgt, sein Wasser ist trübe.***)

Das offene Wasser des Tsâde zwischen den Inseln und der Bornuküste ist bis jetzt noch wenig erforscht. Das den Franzosen zur Verfügung stehende Dampfboot war offenbar den in diesem Teil des Sees, besonders im Dezember bis März herrschenden Stürmen nicht gewachsen. Während dieser Zeit herrscht z. B. vor der Mündung des Schâri eine sehr starke Brandung. Der Monat April ist gewöhnlich ruhig, während im Mai der aus Südwest kommende Wind wieder heftig ist. Im August, also während der Regenzeit, tritt wiederum größere Stille ein, sodaß diese Zeit als die geeignetste für die Schiffahrt zu betrachten ist.†) Die deutsche Bornuküste ist für die Schiffahrt nicht geeignet, jedoch steht Deutschland die Hauptmündung des Schâri, ebenso wie Frankreich zur Verfügung.

Der Tsâde ist an den Küsten, wie besonders auch zwischen den Inseln fischreich, ebenso findet man zahlreiche Flußpferde und Krokodile, von denen die ersteren besonders im Kûri-Archipel und in den südlich gelegenen Budduma-Inseln vorkommen, während sich die letzteren mehr im Kâli-Archipel aufhalten, der sumpfiger und mehr mit Schilf bestanden ist. Schlangen, von denen einige sehr giftige Arten, sind auf den Inseln häufig, auch einige Antilopen und Gazellen findet man dort.

*) La Géographie Nr. 6, 1903.
**) Revue de Geographie Juin-Janvier 1903.
***) Petermanns Mittl. 1903 S. 285.
†) La Géographie 1904 No. 3.

Digitized by Google

Was die Inselwelt des Sees anlangt, so war bekanntlich Dr. Overweg der erste Europäer, der einen Teil derselben besuchte, wie bereits erwähnt sind jedoch nur wenige Notizen dieses Forschers auf uns überkommen. Barth gibt in seinem Reisewerk nur kurze Bemerkungen über dieselben. Dagegen hat Nachtigal eine längere Besprechung im II. Teil seines Werkes „Sahârâ und Sûdân" den Inseln gewidmet. Trotzdem die von ihm gegebenen Nachrichten lediglich auf Mitteilungen verschiedener Eingeborenen beruhen, und deshalb mit einer gewissen Vorsicht aufzunehmen sind, so findet ein großer Teil dieser Erkundungen jetzt durch die Berichte der Franzosen ihre Bestätigung.

Die Inseln unterscheiden sich ihrer Natur nach nicht wesentlich von den ihnen benachbarten Gebieten, so haben die an der Küste von Kânem liegenden, ganz ähnliche Bildung wie dieses Land, während die übrigen, teils in jüngerer Zeit entstandenen, teils noch in der Bildung begriffenen, Alluvialboden besitzen. Der Wert der Inseln hängt von der Nähe des Wassers ab, je weiter von der Küste entfernt, je fruchtbarer sind sie. Die Ernten an Korn (Duchn und Mais) sind sehr bedeutend, auch Baumwolle wird angebaut, ebenso bieten die vorzüglichen und ausgedehnten Weiden Gelegenheit zur Haltung großer Rinderherden. Im Norden, wo die stärkste Versandung eingetreten ist, findet man besonders viel Akazien, deren Produkt, das Gummi, eine größere Bedeutung annehmen wird, sobald eine geregelte Verbindung hergestellt sein wird.

Man unterscheidet zwei Hauptgruppen von Inseln, erstens die in der südöstlichen Bucht liegende, welche nach dem Volksstamm, der sie bewohnt, als Kûri-Archipel bezeichnet wird. Zweitens die Inseln der Budduma, die bis zur nordöstlichen Ecke des Tsâde sich hinziehen.

Die Kûri sind teils als die Urbewohner*) zu betrachten, doch haben sie sich infolge vielfacher Einwanderung mit anderen Stämmen stark gemischt. Der Archipel zählt nach Destenave 47 von etwa 19000 Einwohnern besetzte Inseln. Die Kûri zerfallen in 3 Hauptstämme (Kâli, Kelna und Krawa), welche vollständig unabhängig von einander sind. Vor der Besitzergreifung durch die Franzosen fanden fortgesetzte Kriege unter ihnen statt, die als Zweck den Raub von Frauen und Rindern hatten. Die Herrschaft der Franzosen haben sie angesichts deren Erfolge in der Umgebung des Tsâde, sowie deren Bewaffnung ohne Widerstand anerkannt. Infolge ihres Reichtums an Korn und Vieh zahlen sie die ihnen auferlegte Steuer, ohne die Last zu empfinden.

Die Kâli bewohnen die südöstlichsten Inseln, welche erst in neuerer Zeit entstanden, dieselben sind niedrig und fast ohne Bäume, haben jedoch gute Weide. Von den Bewohnern wird besonders Duchn, Art kleiner Hirse, angebaut, von der sie große Mengen an die Nomaden der Sahârâ verkaufen. Die Kâli sind besonders stark mit arabischem Blut gemischt, ihr Oberhaupt führt den Titel „Cheick" entgegen dem sonst in der Inselwelt üblichen „Kaschella".

Die Kelua, welche die nordöstlich von den Kâli belegenen Inseln bewohnen, gehören zu den ältesten Bewohnern der Inselwelt. Der südlich gelegene Teil ihrer Inseln hat denselben Charakter wie die Kâliinseln, während die nördlicher liegenden, sandig höher, auch teils mit Akazien, Mimosen und Judendorn bestanden sind. Der Stamm der Kelua scheint im Rückgang begriffen zu sein,

*) Revue de Géograph. Juli 1903.

Digitized by Google

sie sind der Anzahl nach die geringsten, auch findet man wenig Kinder und Greise bei ihnen.

Die Krawa, die den großen Archipel zwischen den eben angeführten Inseln und dem Festland von Kánem besetzt halten, werden von den Kâli durch eine weit vorspringende Landzunge getrennt. Ihre Inselgruppe ist der Versandung besonders ausgesetzt und es ist vorauszusehen, daß sie bald vom eigentlichen Tsâde abgetrennt, vollständig austrocknen wird. Schon heute kann man, mit einem guten Führer versehen, selbst die äußeren Inseln der Kelua in der Trockenzeit zu Fuß erreichen. Die Krawa sind durch ununterbrochene Einwanderung vom Festlande als ein besonders stark gemischter Volksstamm zu bezeichnen.

Die Kûri, welche ebenso wie die Budduma, früher dem Sonnen- oder Feuerkultus huldigten, sind jetzt wenigstens äußerlich Mohamedaner geworden. Ohne Zweifel haben sie diese Religion angenommen, um den Heiden gegenüber eine besondere Stellung einzunehmen. An die Freuden des Paradieses, wie Mohamed sie verspricht, scheinen sie wenig zu glauben, denn alle diejenigen, welche von den Franzosen über diesen Gegenstand befragt wurden, erklärten, daß mit dem Tode alles zu Ende sei. Ein Leben nach dem Tode sei vielleicht ein Privilegium der Weißen. Vielweiberei herrscht, jedoch macht fast nur der Reiche hiervon Gebrauch, während der Arme sich mit einer Frau begnügt. Der Verkehr zwischen den Geschlechtern ist ein freier, jedoch beschützt das Gesetz das junge Mädchen, wird sie schwanger so muß der Betreffende sie heiraten oder er muß eine Strafe zahlen. Eine Beschneidung findet nur bei den Knaben statt und wird damit eine Art religiöser Feier verbunden. Bemerkt zu werden verdient, daß inbezug auf ihre Tänze, die Kûri sich (hierin) von allen anderen Negern (auch wenn sie noch so zivilisiert sind) unterscheiden. Während von Nord nach Süd durch ganz Afrika eine große Abscönität bei den Tänzen zutage tritt, ist dies bei den Kûri nicht der Fall. Sie unterscheiden zwei Arten, die Freudentänze, an welchen Männer, Weiber und Kinder teilnehmen und die Kriegstänze, nur für die freien Männer.

Die Kleidung der Männer besteht aus einer Tobe und weiten Hosen, deren Farbe gewöhnlich schwarz ist. Ihre Waffen erhalten sie aus Bagirmi, Dagana und Bornû, dieselben bestehen aus dem, am linken Arm getragenen Dolch, den sie nie ablegen, dann eine oder mehrere Lanzen von etwa 2 m Länge, sowie außerdem zur Jagd aus einer Harpune. Als Werkzeuge besitzen sie eine Hacke, Beil und eine Art Messer, mit dem sie Gras schneiden. Die Dörfer bestehen aus 50—200 Hütten, die aus Schilf und Tuchnstroh in Kuppelform, bei einer Höhe von 2,50 m und Breite von 4 m gebaut sind. Die etwa 1 m hohe aber sehr schmale Tür geht nach Westen.

Die Hauptnahrung besteht aus Milch und Mehl, Fische verzehren sie meistens nur in getrocknetem Zustande, Rinder dagegen werden nur bei außerordentlichen Gelegenheiten geschlachtet. Als Getränk dient ihnen Milch und Wasser, irgend welch berauschendes Getränk wird nicht erzeugt.

Alle Kûri sind Freie, als Sklaven findet man auf den Inseln nur Bewohner von Bagirmi und Bornu. Handel treiben sie wenig, er liegt meistens in den Händen der Bornuaner und Kótóko, die zu diesem Zweck zu ihnen kommen und verschiedene Waren, besonders Tabak, Salz und Waffen gegen

Digitized by Google

Korn eintauschen. Dagegen sind die Kûri sowohl ein Hirten- wie ein Bauernvolk, ihre Herden pflegen sie besonders, jedenfalls wird einem Viehdiebstahl mehr Wichtigkeit beigelegt, als dem Tode eines Mannes. Mit dem Fischfang der sehr ergiebig ist, werden besonders die Sklaven beschäftigt, während der Kûri sich mehr der Jagd auf Flußpferde widmet, deren Fleisch gegessen wird. Die Kähne, welche von ihnen angefertigt werden, sind aus Schilf hergestellt und werden nur zum Transport von Weibern und Korn gebraucht. Holzkähne gibt es in diesem Archipel nicht, entweder versteht der Kûri die Bearbeitung nicht oder der Baumwuchs ist nicht geeignet hierzu, letzteres ist das wahrscheinlichere. Die Bewohner der Inseln sind jedoch sehr geschickte Schwimmer, Meerarme bis zu 1500 m breit durchschwimmen sie mit Hilfe eines Stabes, aus sehr leichtem Holze, der 2 m lang ist. Der Eingeborene nimmt den Stab zwischen die Beine, so daß ein Teil desselben noch aus dem Wasser hervorragt, häufig hält sich an diesem Teil noch ein Kind fest. Waffen und Kleidung trägt der Schwimmer zusammengebunden auf dem Kopf.

Die Industrie ist wenig entwickelt, es werden allerdings 0,25 m lange Zeugstreifen aus Baumwolle hergestellt, die durch Zusammennähen zu Kleidungsstücken verarbeitet werden, ebenso fertigen die Weiber Matten, Stricke, Körbe ꝛc. aus Schilf an. Im ganzen kann man den Kûri als intelligent, fleißig und von guter Leibeskonstitution bezeichnen.

Die Inseln der Budduma schließen sich an diejenigen der Kûri und erstrecken sich in ununterbrochener Folge um das tief in den Tsâde einschneidende Knie von Kânem herum, bis zum äußersten Nordpunkt des Sees.

Die Budduma sind von Sokoto aus auf die Inseln eingewandert und sollen von den Fulbe abstammen, jedenfalls vermischen sie sich nicht mit fremden Stämmen und verlieren dadurch, im Gegensatz zu den Kûri, die Möglichkeit ihrem Stamme frisches Blut zuzuführen. Die Folge ist, daß aus ihren Ehen wenig Kinder hervorgehen. In hervorragender Weise wird von ihnen Viehzucht getrieben, sie sind in fortgesetzter Weise mit den Herden unterwegs, von Insel zu Insel ziehend, um gute Weide zu finden. Außer Rindern werden auch viel Pferde gezogen. Je mehr man nach Norden vordringt, desto mehr nimmt der Anbau von Getreide bei den Budduma ab, dagegen haben sich die, durch ihre Raubzüge gemachten Gefangenen, allmählig in selbständigen Dörfern angesiedelt und treiben Ackerbau. Letztere haben an der Küste Märkte errichtet, wo die Nomaden und Tuareks die Ergebnisse ihrer Razzias gegen Getreide eintauschen.

Die Budduma, die früher mittelst ihrer Kähne die andern Ufer des Tsâde erreichen konnten, machten dieselben durch ihre Raubzüge unsicher, jetzt scheinen sie diesen kriegerischen Sinn, wohl infolge der veränderten Verhältnisse aufgegeben zu haben. Ihre Schiffe erreichen häufig eine Länge von 12 m und können 25—30 Personen fassen; die aus Holz gebauten kommen aus Bornu und vom Schâri zu ihnen, während sie selbst nur kleinere Fahrzeuge aus Schilf herstellen. Mit Recht gelten sie für kühne Schiffer, die den häufig durch Stürme erregten See nicht scheuen.

Außer der Viehzucht treiben sie auch Handel, wozu das, besonders in dem schon erwähnten Knie von Kânem massenhaft vorkommende Natron Gelegenheit bietet, sie ziehen aus diesem Handel, der ihr Monopol bildet, ganz bedeutenden Gewinn.

Digitized by Google

Die Budduma zerfallen nach Nachtigal in 12 Stämme, d'Huart ſpricht nur von ſieben, unter ihnen ſind die allerdings recht zahlreichen Modogodja die unruhigſten. Die Guria, welche 18 Inſeln bewohnen, üben im zentralen Teil des Tſâde eine Vorherrſchaft aus, ihnen gehören 3 Kornmärkte.

Einer der bedeutendſten Stämme ſind die Bugiâ, deren Inſeln um das ſchon mehrfach erwähnte Knie Kânems herum liegen. Sie haben einen großen Einfluß in wirtſchaftlicher Beziehung in dieſem Teil des Sees, dagegen einen mehr politiſchen im Norden gewonnen, der hier liegende Ort Kindill iſt der Hauptausfuhrort für Natron nach Bornû. Die Bugiâ eignen ſich ſehr für den Handel und zeigen ſich den Bornuanern gegenüber von großer Intelligenz, leider ſind ſie aber von ebenſo großer Unehrlichkeit.

Der nördliche Teil der Inſeln gehört den Maibolla, der Archipel wird auch mit dem Namen „Dar Breja" bezeichnet. Dieſe Inſeln verbinden ſich fortgeſetzt mit dem feſten Lande, wodurch große Lagunen entſtehen, deren Waſſer nicht trinkbar iſt, infolgedeſſen ſind die Maibolla ſtark im Auswandern begriffen, ſie treiben gar keinen Ackerbau, ſondern nur Viehzucht und Handel mit Natron.

In abſehbarer Zeit werden ſich vorausſichtlich die geſamten Stämme der Budduma um die Bugiâ im Norden und die Guria im Süden zuſammenſchließen.

Was die politiſche Organiſation der Budduma, wie Kûri anlangt, ſo iſt dieſelbe ſehr einfach. Dem Einzelnen iſt die größte Freiheit gelaſſen, und die Familie iſt als die wahre politiſche und wirtſchaftliche Einheit zu betrachten. Die Älteſten der Familien bilden die Djemmâa, die alle Streitigkeiten im Dorfe nach Gewohnheitsrecht erledigt, gegen ihren Ausſpruch gibt es nur ſelten eine Auflehnung, übrigens iſt es dem Übeltäter leicht möglich ſich der Strafe durch die Flucht auf eine andere Inſel zu entziehen. Die Djemmâa wählt aus ihrer Mitte einen Chef, der jedoch nur bei den Verhandlungen mit dem Kaſchella, dem Oberhaupt der Nation in Tätigkeit tritt.

Alles Land gehört im Prinzip dem Kaſchella, ihm ſteht alſo der Bebauer etwa im Verhältnis eines Pächters gegenüber, jedoch wird nur dem Fremden gegenüber von dieſem Pachtrecht Gebrauch gemacht. Das wahre Eigentum iſt das Vieh, das teils Geſamt-, teils Privateigentum iſt, es gibt alſo Herden des Stammes, wie Einzelner.

Das Verhältnis des Kaſchella zu dem einzelnen Dorfe iſt während des Friedens ein ſehr lockeres, dagegen fällt in Kriegszeiten dem Kaſchella die Führerrolle zu und hat er Anſpruch an den größten Teil der Beute. Ohne Einwilligung ſeines Stammes kann der Kaſchella jedoch keinen Krieg führen.

Zwiſchen den einzelnen Stämmen der Budduma herrſchen weniger Streitigkeiten, wie unter den Kûri. Im ganzen drängt aber der Kûri den Budduma zurück, was auf die bereits vorher beſprochenen Gründe zurückzuführen iſt. Der Kûri iſt entſchieden fleißiger und energiſcher als der Budduma, der von Natur faul iſt, aus dieſen Gründen iſt es auch wahrſcheinlich, daß der durch die Guria beſetzte zentrale Teil des Tſâde nach und nach in die Hände der Kûri fallen wird.*)

*) **D'Huard.** La Géographie Nr. 3, 1904.

Digitized by Google

Hiermit wäre das geographiſche Bild des großen Zentral-Afrikaniſchen Sees, ſoweit unſere heutigen Kenntniſſe reichen, gezeichnet. Wenn auch noch nähere Einzelheiten, ſowohl über die Weſtküſte, wie die ihr vorgelagerten Inſeln fehlen, ſo werden keine weſentlichen Änderungen in dieſer Beziehung mehr zu erwarten ſein. Etwas anders verhält es ſich mit den politiſchen Verhältniſſen. Wie bekannt iſt die engliſch-franzöſiſche Grenzexpedition, welche im Februar d. J. in Kuka eintraf, auch mit der Feſtſtellung der Grenze auf dem Tſâde beauftragt, reſp. wird dieſe Arbeit erledigt haben. Mit Recht forderte die Deutſche Kolonialzeitung in einem Artikel*) die (unſere) Regierung auf, unſere Rechte auf dem See zu wahren, damit nicht wie ſo häufig vorgekommen, Deutſchland auch bei dieſer Gelegenheit zu ſpät komme!

Georg Auguſt Kannengießer.

*) Deutſche Kolonialzeitung Nr. 8, 1904.

Digitized by Google

Binnenwasserstraßen in Kamerun.

Der Croßfluß, welcher in den Jahren 1841—42 von Becroft und King erkundet wurde, hat im Lande Omoun eine Breite von 1100 m, jenseits der Ethopie-Fälle eine solche von 275—225 m und unter · 9°40′ östl. Länge nach Zintgraff eine Breite von 50 m. Oberhalb der genannten Fälle beträgt die Tiefe 7—10 m, die Geschwindigkeit 50 cm in der Sekunde.

Die Regen beginnen im März und verschwinden im Oktober, im Juli und August sind sie am heftigsten. Die Trockenzeit beginnt im November, die Monate Dezember, Januar und Februar sind die trockensten. Im Oktober hat der Croßfluß seinen höchsten Stand. Als Macdonald Ende Oktober und Anfang November 1893 den Fluß in einem Heckraddampfer befuhr, fiel das Niveau innerhalb weniger Tage um 9 Fuß. Die Flut macht sich bis oberhalb Itu bemerkbar. Während der Regenzeit, während welcher die Ethopie-Fälle kein absolutes Hindernis zu sein scheinen, ist der Croßfluß selbst für kleinere Seedampfer bis in deutsches Gebiet hinein schiffbar, aber schon Mitte November ist er für Fahrzeuge mit mehr als 2,9 Fuß Tiefgang oberhalb der Ikorana-Sandbänke nicht mehr zu befahren.

Hauptmann Ramsay äußert sich über die Schiffbarkeit des Croß im Globus 1904, wie folgt: „Der Croß ist in der Regenzeit, d. h. etwa 5—6 Monate im Jahr ohne besondere Schwierigkeit befahrbar, nur ist die Strömung sehr stark. Schwierig und gefährlich ist die Fahrt nur durch die 200—300 m langen Croß-schnellen, wo sich der sonst 200—300 m breite, in der Regenzeit gewaltige Wasser-massen führende Croß durch ein Felsentor von höchstens 45—50 m Breite mit rasender Gewalt durchzwängt. Die geringste Unachtsamkeit des Steurers oder der geringste Maschinendefekt würde da in einem tollen Strudel ohne weiteres den Verlust an Fahrzeugen, Ladung und Besatzung zur Folge haben. Während die Schleppdampfer mit einem bis zwei Leichtern von 25 Tons im Schlepptau im Durchschnitt 6—7 Tage zur Fahrt gegen den Strom von Old Calabar nach Nsamakang brauchen, wird in umgekehrter Richtung mit dem starken Strom die Entfernung in $1^1/_2$—2 Tagen zurückgelegt."

Jenseits der Croß-Schnellen wurde die Schiffbarkeit mit Dampfern in der Regenzeit bisher bis zur Einmündung des Bali angenommen. Graf Pückler äußerte sich im April 1903 über den Croß bei Mbakum, woselbst der Fluß bisher als nicht schiffbar angenommen wurde: „Bei der Einmündung des Bali in den Croß entsteht eine seeartige Erweiterung, von da verengt sich das Flußbett des Croß, welcher vorher eine Breite von etwa 50 m gehabt hatte, auf 15—20,

Digitized by Google

manchmal sogar bis zu 10 m. Wir fuhren ungefähr bis in die Höhe von Ekoyong, überall tiefes Fahrwasser, von einigen Strudeln abgesehen, keine Hindernisse konstatierend." „Die Schiffbarkeit des Croß über die bisher als Endpunkt angenommene Stelle ist nachgewiesen, ebenso nach Aussage der Eingeborenen die Schiffbarkeit des M'mam und Munaya in der Regenzeit." „Auf Grund meiner früheren Beobachtungen glaube ich bestimmt, daß der Croß während der Regenzeit bis Mbiu mit Dampfern befahren werden kann." Der Aja, ein bedeutender Nebenfluß, sollte nach Hauptmann Ramsay nicht schiffbar sein, jedoch nach dem im Oktober 1903 eingegangenen Berichten erscheint ein Schiffsverkehr doch möglich, denn Graf Pückler ist diesen Fluß bis zu den Ewisidörfern hinaufgefahren und hält ihn bis Awudji für befahrbar.

Über die Schiffbarkeit dieses Flusses äußert sich Herr Diehl, Bevollmächtigter der Gesellschaft Nordwest-Kamerun, wie folgt: „Der Aja ist von seiner Mündung in den Croßfluß bis zu den Nkung-Schnellen schiffbar. Der Strom ist stärker als im Croßfluß. Kanufahrten flußaufwärts in der Regenzeit sind ausgeschlossen, wohingegen für Barkassen keinerlei Gefahr vorliegt. Die Ufer des Flusses sind steil, das Flußbett felsig, doch gut ausgewaschen. Wir fanden nur ein einziges Riff, wo die Steine einem Fahrzeug gefährlich werden könnten, bei Hochwasser aber liegt dasselbe etwa 1½ m unter Wasser, und außerdem kann dasselbe, da es dicht am Ufer liegt, leicht durch eine Landmarke kenntlich gemacht werden.

Es gelang mir bis zu den Nkung-Schnellen vorzudringen. Diese Schnellen sind wahrscheinlich in der Regenzeit hoch unter Wasser, sodaß sie bequem passiert werden können, selbst jetzt, in der Trockenzeit, war zwischen den etwa 2—3 Fuß aus dem Wasser ragenden Steinen eine Durchfahrt, welche wir bei etwas stärkerer Bootsbesatzung passiert haben würden.

Sollte es gelingen, diese Schnellen zu passieren, so würden wir nach etwa 1½ Stunde nach Mbakum gelangen, wo vorläufig an eine Weiterfahrt nicht zu denken ist, da mehrere gefährliche Riffe und Steine das Fahrwasser sperren."

In Kamerun beginnt die eigentliche Regenzeit Ende Juni und hält Juli und August, häufig auch noch den größten Teil des September über an. Während dieser ganzen Zeit sind die Regengüsse so gewaltig und anhaltend, daß für Wochen alle Kommunikationen unterbrochen sind. Die Flüsse schwellen reißend an und sind sehr schwierig zu befahren. Auf die Regenzeit folgt dann bis Dezember die Zeit der Gewitterregen oder die Tornadozeit. Diese Zeit geht im Dezember durch das allmähliche Aufhören in die völlig regenlose, trockene Jahreszeit über, welche den Januar und Februar oft auch noch den März anhält. Von März bis Juni ist wieder Tornadozeit.

Das Rio del Rey-Ästuar öffnet sich seewärts in vier größeren langgestreckten Armen: Rio del Rey, Meta, Andonkat, Meme. Zahlreiche, vielfach gewundene Krieks stellen die Verbindung zwischen den einzelnen Armen des Ästuars her, in das nur kleinere Flußläufe: Akwa Jafe Ndian, Andonkat, Meme einmünden.

„Der Rio del Rey ist den großen Handelsdampfern direkt zugänglich. Er steht durch viele Krieks mit dem Akwa Safe und durch diesen mit dem Croßfluß in Verbindung. Diese Krieks werden namentlich fleißig von Kalabarhändlern benutzt, welche schon seit einer langen Reihe von Jahren vermittelst ihrer großen, an der ganzen Westküste gerüsteten Kanus einen schwunghaften Handel betreiben. 10 Seemeilen stromauf teilt sich der Rio del Rey: der nach Osten gehende Arm

Digitized by Google

heißt Ofa. Etwa 5 Seemeilen weiter aufwärts steht dieser dann einerseits durch mehrere tiefe Kriefs mit der „Meta" genannten Mündung in Verbindung, welche mit Dampfbooten befahren werden können. An der Stelle, wo Ofa und Meta zusammentreffen liegt eine Insel, hinter welcher der Ndian genannte Fluß mündet. Auf der Ostseite der Insel führt ein durchweg 6 m tiefer Kriek in den oberen Teil des Andonkat und endet in diesem hinter der Krokodil-Insel. Der Ndian ist bis zu seinen Fällen vor dem Ort Ndian mit der Dampfpinasse befahrbar. Von der Mündung des Rio del Rey durch den Ofa bis Ndian sind 36 Seemeilen. In der Mündung des Andonkat liegt die Soden-Insel. An beiden Seiten derselben verhindern Sandbarren, auf welchen nur 3 m Wasser stehen, ein Einlaufen größerer Schiffe in diese Gewässer. Die Entfernung von der Soden-Insel bis Ndian beträgt 65 km. Der Andonkat ist fahrbar für Dampfpinassen bis Moko-Strand und Barika-Strand, für Boote und Kanus bis Bangolo. Von der Krokodil-Insel liegt dieser Ort 84,5 km entfernt." Der wichtigste und größte der Flüsse dieses Stromgebiets ist der Akwa Jafe, welcher bis zu seinen Wasserfällen von größeren Schiffen befahren werden kann. Jenseits dieses Haupthindernisses machen kleinere Schnellen und Fälle den Verkehr noch 2—3 Tagereisen aufwärts unmöglich, dann soll der Fluß, wie von Eingeborenen gesagt wird, noch mehrere Tage ins Innere hinein bis an die Quelle schiffbar sein.

Der östlichste Fluß ist der Meme, welcher in vier verschiedenen Armen mündet, von denen der dem Meere am nächsten befindliche für Schiffe von 2—3 m sehr wohl befahrbar ist, während der nördlichste eine stark benutzte Verbindungsstraße für Handelskanus mit dem Kalabar bildet.

Der 25—30 m hohe Düben-Fall macht jeder Schiffahrt ein Ende.

Der Kamerunfluß ist ein seeartig erweitertes Wasserbecken, in welches sich zumeist in Delta's eine ganze Anzahl Flüsse ergießen. Nach Dr. Zintgraff sind es jedoch alle nur kleinere Gebirgsflüsse, die von der Mündung bis zur Quelle kaum einige 100 km lang, reich an Sandbänken, Untiefen, Stromschnellen, bei geringer Tiefe überdies während der Trockenzeit meistenteils nur für Kanus schiffbar, als Wasserstraßen für den europäischen Verkehr kaum in Betracht kommen.

In dem Kamerunfluß selbst, welcher in der Höhe von Duala eine Breite von 3000 m hat, können die größten Seeschiffe ankern und Schiffe mittleren Tiefgangs können auch über die seeartige Erweiterung hinaus im Wuri-Fluß bis Didostadt gehen. Bis zu diesem Ort hat der noch immer 1200—1500 m breite Fluß recht tiefes Fahrwasser, aber auch zu beiden Seiten Sandbänke und Untiefen, die man genau kennen muß, wenn man nicht, selbst mit einem Boot von geringem Tiefgang auf den Grund geraten will.

Der Unterschied zwischen Ebbe und Flut beträgt 2,7 m, bei hoher Flut 3 m.

Die bedeutendsten Zuflüsse des Kamerun-Beckens sind: der Mungo, der Wuri und der Dibambe.

Der Mungo, welcher eine ziemlich bedeutende Wasserstraße nach dem Inneren von Kamerun bildet, wurde im Oktober 1890 bis Mundane von Dr. Zintgraff befahren. Vom Meer aus ist der Strom vermittelst des unter dem Namen Bimbia-Fluß bekannten Armes, von Kamerun-Ästuar vermittelst verschiedener Krieks erreichbar. Von letzteren ist der bedeutendste der Mungo-Kriek, der aber, da sich bei den ehemaligen Dörfern Bonako und Bonasum Hindernisse befinden, von

Digitized by Google

Dampfern nicht befahren werden kann, diese müssen vielmehr durch den Modeaka-Kriek und Möre-See, den nördlichsten Ausfluß des Mungo hinauffahren.

Das Kolonialblatt äußert sich über den Mungo-Kriek: „Der Weg von den Mungodörfern durch den Kriek über Boadibo und Mukunda nach Kamerun kürzt die Tour für ein leichtes Boot ganz bedeutend ab, die Fahrt ist bei günstigen Stromverhältnissen in zwei Stunden zu machen, man hat aber Stellen zu passieren, die so enge sind, daß die Neger nicht mit den Riemen arbeiten können, sondern sich an den überhängenden Büschen mit den Händen festhalten oder das Boot voranschieben müssen."

Dieser Fluß wälzt während der Regenzeit seine schlammigen Gewässer in großer Tiefe mit bedeutender Geschwindigkeit den Mündungen zu, während er zur Trockenzeit große Sandbänke zeigt, die ein Befahren mit Dampfern unmöglich machen, es können dann oberhalb Boadibo nur noch Kanus und leichte Boote fahren. Über die Schiffbarkeit des Mungo berichtet Hafenbaumeister Klein in Kamerun im Jahr 1898: „In der Zeit vom 14. bis 21. April bin ich in einem Kanu den Mungofluß aufwärts gefahren und wieder abwärts. Ich bin zu der Überzeugung gekommen, daß der Dampfer „Mungo" den gleichnamigen Fluß bis Mudane befahren kann, jedoch nur mit einem sehr gewandten Steuermann. Die Krümmungen sind teilweise kurz, haben aber alle nur an einer Seite und zwar stets an der gleichen steiniges Ufer. Bei einer Biegung kurz oberhalb Kitti ist das Fahrwasser durch vorliegende Steine auf etwa 25 m verengt, dieses ist die einzige Stelle, welche eine Gefahr für das Schiff näher liegend erscheinen läßt, als sie der Flußschiffahrt beständig droht. Diese Schwierigkeit läßt sich jedoch leicht überwinden, sobald der Steuermann die nötige Übung hat. Eine weitere Gefahr für die Schiffahrt bilden die festliegenden Baumstämme, dieselbe läßt sich aber ohne erhebliche Schwierigkeit dadurch beseitigen, daß die Stämme bei ganz niedrigem Wasserstand etwas unter oder in der Wasserlinie abgehauen werden. Die Einfahrt vom Modeaka-Kriek in den Mungo ist die engste Passage mit kürzesten Biegungen, weil daselbst aber Ebbe und Flut wirken, kann man sich so einrichten, daß das Schiff beim Passieren stets den Strom vorn hat."

Bei dem Orte Bonkoi hört die Befahrbarkeit des Mungo-Flusses auf. Riesige Steinblöcke bilden das Bett des Flusses auf mehrere Kilometer Länge, und schäumend brausen die gehemmten Wasser darüber. An verschiedenen Merken an den moosbedeckten Felswänden kann man wahrnehmen, daß das Wasser in der Regenzeit öfters um 6 m steigt. An der schwierigsten Stelle der Mungo-Fälle fällt der Fluß etwa 20 m auf 200 m.

Der Wuri mündet in mehreren Armen, von denen der nördlichste von Bonelokan über Djebale und Hikory führende der größte ist. Während dieser zu jeder Zeit des Tages, d. h. unabhängig von Ebbe und Flut mit einem flachgehenden Dampfer befahren werden kann, sind die Krieks oder besser kriekartigen Verzweigungen nur mit Hochwasser passierbar. Der Arm hat eine Durchschnittstiefe von 3 m, jedoch machen einzelne an den Hucks vorgelagerte Sandbarren ein Befahren desselben ohne kundigen Lootsen für Dampfer gefährlich.

Der Weg durch die südwestlichen Arme des Flusses ist öfters durch Baumstämme gesperrt, sehr flach und ohne Lootsen gar nicht zu befahren und wird auch nur noch von den Eingeborenen selbst benutzt.

Digitized by Google

Der Bomono Kriek hat mit dem Mungo Verbindung, wird aber bald so flach, daß er bei Ebbe trocken fällt und nur mit Kanus befahren werden kann, indem dieselben über den Schlamm fortgezogen werden. Das Dorf Bonendale liegt halbwegs Bomono ba Jedu und einem größeren Kriek, welcher zur Fahrt nach Dibombari benutzt wird, aber nur von Booten mit Paddeln befahren werden kann. Gegenüber dem genannten Dorf zweigt ebenfalls ein Kriek nach Dibombari ab, der aber nur für Kanus passierbar ist. Bis Bonendale oder Soroku können größere Seeschiffe fahren.*)

Der Einfluß von Ebbe und Flut erstreckt sich bis Bonaku und Uru. Die Schiffbarkeit des Flusses reicht bis zu den Schnellen von Endoko, bis zu welchem Punkt Dr. Zintgraff im Juli 1886 (Regenzeit) mit der Dampfpinasse des Gouvernements, wenn auch infolge der vielen Sandbänke mit Schwierigkeit, vorzudringen vermochte. Abgesehen von diesen Hindernissen erschwert auch die oberhalb der Einmündung des Abo sich bemerkbar machende starke Strömung den Verkehr recht wesentlich. Der Reisende Zöller äußert sich über seine im April unternommene Fahrt auf dem Wuri folgendermaßen: „Obwohl unser Boot nur 2 Fuß Tiefgang hatte, so gerieten wir doch mehrfach auf den Sand und es half dann nichts anderes, als daß auch wir Weiße ins Wasser sprangen, um beim Vorwärtsschieben selbst Hand anlegend, die säumigen Schwarzen anzuspornen. Allerdings war es gerade die trockenste Jahreszeit und man erzählte uns, daß drei Monate später, wenn das Wasser stiege, selbst Boote von großem Tiefgang überall würden verkehren können."

Jenseits der 70 engl. Meilen oberhalb der Mündung liegenden Schnellen von Endoko folgen noch weitere Schnellen und Fälle, sodaß die Fortsetzung eines nutzbringenden Verkehrs ausgeschlossen erscheint.

Von den Nebenflüssen ist der Abo schiffbar für Piroguen bis Mangamba, wo er überhaupt ein Ende nimmt und in der Regenzeit für Dampfpinassen bis Miang. Der Dibombe oder Malombe ist schiffbar bis zu den etwas unterhalb des Dorfes Nganga gelegenen Fällen, welche bereits im Jahr 1886 (Juli) der Fahrt des Dr. Zintgraff ein Ende bereiteten, und bei welchen sich der Fluß durch ein enges in Basaltfelsen eingegrabenes Bett, in welchem er fortwährend Schnellen und einige Abstürze bildet, hindurchzwängt. Über seine im Februar 1901 im Kanu unternommene Fahrt berichtet Richter Diehl: „Der Fluß, dessen Wasserstand zur Zeit äußerst niedrig war, ist mit entwurzelten Bäumen angefüllt. Mächtige Stämme liegen quer über dem Flußbett, Inseln haben sich gebildet und ist der Fluß hierdurch gezwungen sich in viele Arme zu teilen."

Der Dibambe (Lungasi), dessen Mündung eine Barre von nicht mehr als 3 m höchstem Wasserstand vorgelagert ist und welcher durch einen M'bo oder Doktor-Creek genannten Arm mit Kamerun in Verbindung steht, ist bis zu den Lungasi- oder Dibambe-Fällen, 65 km aufwärts schiffbar. Flache Stellen oberhalb der Einmündnng des Mapowa machen ein Befahren des Flusses mit tiefgehenden Booten unmöglich.

Hauptmann Ramsay, welcher die oben genannten Schnellen im Juli besuchte, gibt von ihnen folgende Beschreibung: „Der überall etwa 200 m breite Fluß stürzt

*) Schran, Mitteilungen aus den Schutzgebieten.

Digitized by Google

hier mit außerordentlicher Kraft und Schnelligkeit über einige kolossale Steine und fällt dabei etwa um einen Meter, größere Fälle sollen noch weiter aufwärts liegen."

Der weiter südlich mündende Ndongo hat bei seinem kurzen Lauf keinerlei Bedeutung.

Dem in zwei je etwa 1300 m breiten, Bengo und Bungo genannten Armen sich in das Meer ergießende Sannaga, ist eine Barre vorgelagert, die in Verbindung mit der dort anstehenden starken Brandung die Einfahrt in beide Mündungen so schwierig macht, daß sie weder von großen Dampfern, noch von kleinen Dampfpinassen, sondern nur von Küstendampfern mit geringem Tiefgang und starker Maschine gewagt werden kann. Die Barre des Bungo ist leichter zu passieren als die des Bengo. Der Fluß ist ohne Schwierigkeit bis zu den Edea-Fällen 56 km von der Mündung mit Flußdampfern befahrbar, jedoch bereiten in der Trockenzeit auf der ganzen Strecke große Sandbänke erhebliche Schwierigkeiten. Dampfer, welche mehr als 1 m Tiefgang haben, können in dieser Zeit den Fluß nicht befahren. Der Fluß schwankt hier in der Breite zwischen 2000 und 1200 m und hat in den Mündungsarmen etwa zwei Seemeilen, oberhalb der Abzweigung des nach dem Kamerun-Ästuar führenden Kuakua drei Seemeilen Strom. Diese Geschwindigkeit steigert sich bis in die Nähe der Fälle bis auf fünf Seemeilen in der Stunde.

Den niedrigsten Wasserstand hat der Fluß etwa im Februar, den höchsten in den Monaten September—November. Die Wassertiefe beträgt im Durchschnitt 3—7 m.

Der Kuakua, welcher den Schiffen die Möglichkeit gibt, die Gefahren der See und die Barre des Sannaga zu vermeiden, kürzt den Weg von Duala nach Edea um ein ganz Bedeutendes, denn die Länge dieses Armes beträgt 28 km, wogegen der Weg über See bis zum Ausfluß desselben aus dem Hauptstrom 90 km beträgt.

In der Regenzeit hat der Kuakua zuweilen Wasser genug, um Schiffen von 100 Tonnen Ladung den Durchgang zu gestatten, in der trockenen Jahreszeit können dagegen selbst Brandungsboote, wenn dieselben tief geladen haben, nicht ohne Schwierigkeit passieren.

Der Edea-Fall bildet für die Schiffahrt ein absolutes Hindernis.

Oberhalb dieses Hindernisses ist der Strom nach den Erkundungen Kunds 1888 und v. Brauchitsch's 1896 ebenfalls zur Schiffahrt ungeeignet bis Ndogobua, ein Schiffsverkehr ist selbst nicht auf kürzere Strecken möglich. Abgesehen von unzähligen Schnellen und bis zu 12 km langen Katarakten, welche in dem etwa 16 m hohen Herbert-Fall ihren Abschluß finden und die zum großen Teil vielleicht während der Hochwasserzeit nicht hindernd in Betracht kämen, blieben doch noch die Wasserfälle von Logotum. Der in diesem Abschnitt im Allgemeinen 800 m und darunter breite Fluß wird unterhalb Mpim durch große Felspartien, welche sich molenartig von beiden Ufern zur Mitte hinziehen auf etwa 40—50 m eingeengt. Der Strom fließt zunächst noch verhältnismäßig ruhig, stürzt jedoch unterhalb unter großem Getöse über große Felsen herab und bildet die Logotum-Fälle.

Jenseits dieses Hindernisses ist ein Verkehr höchstens auf kleinen durch Schnellen von einander getrennten Abschnitten möglich, bis die Herbert-Fälle wiederum jeden Verkehr unmöglich machen. Über dieses Hindernis äußert sich Hpt. Morgen wie folgt: „Von der linken Seite kam in einer Breite von 200 m

Digitized by Google

das Waſſer zwiſchen hohen Felswänden herangebrauſt, ging dann an der Stelle wo ich ſtand, über einen 4 m tiefen Abſatz hinweg, um ſich alsdann donnernd in den 20 m tiefen Abgrund zu ſtürzen. Dieſe Fälle bilden den Abſchluß des durch Randgebirge ſich durchzwängenden Stromes. Unterhalb der Fälle beruhigt ſich das Waſſer ſehr bald und nur wenige Schnellen geben Zeugnis von dem ſtarken Gefälle des Fluſſes. Oberhalb dieſes Hinderniſſes iſt die Schiffbarkeit des Fluſſes noch nicht genau erkundet, jedoch erſcheint eine ſolche wenigſtens in Eingeborenen-Fahrzeugen auf größeren Abſchnitten möglich bis zu den 20 m hohen Nachtigal-Fällen. Unterhalb dieſes 300 km von der Küſte entfernten Hinderniſſes hat der Fluß eine Breite von 250 m, an den Fällen ſelbſt eine ſolche von 400 m bei niedrigſtem Waſſerſtand. Jenſeits iſt nach Ausſage der Eingeborenen der Fluß noch auf weite Strecken ſchiffbar.

Von Nebenflüſſen ſind zu nennen: der Mbam, welcher bei genügender Tiefe und Breite, ſowie langſamen von keinen Schnellen durchſetzten Gefälle eine ſchiffbare Waſſerſtraße zu ſein ſcheint bis zu den Morgen-Fällen oberhalb Watare. Die „Mitteilungen von Forſchungsreiſen u. ſ. w.“ äußern ſich im Jahr 1903 über den Mbam als Schiffahrtsſtraße wie folgt: „Aus den Aufnahmen und Erkundigungen v. Bülows und Hoeſemanns geht hervor, daß leider auch der Mbam wie faſt alle großen Flüſſe Kameruns, als Verkehrsweg nur einen bedingten Wert hat. Über die Schiffbarkeit des Fluſſes an ſeinen nördlichen Übergangsſtellen (Ramſay, Nolte) liegen keine Angaben vor. An der Übergangsſtelle zwiſchen Bumbo und Bamkin (v. Bülow, Morgen) iſt der Mbam bei Beginn der Trockenzeit 120 m breit und 0,3—2 m tief. Im Flußbett liegen ſtromauf und ſtromab viele Sandbänke, zwiſchen denen ſich eine ſchmale, oft wechſelnde Fahrrinne hinzieht. . . . . Morgen nimmt auf Grund übereinſtimmender Erkundigungen bei verſchiedenen Eingeborenen eine ſtetige Schiffbarkeit des Fluſſes während des ganzen Jahres an. v. Bülow iſt nun den Fluß in einem Faltboot zwei Stunden weit unter fortwährendem Auflaufen hinabgefahren und ſtellte im Gegenſatz zu Morgen durch Augenſchein feſt, daß in der völligen Trockenzeit ein Schiffsverkehr auf dem Fluß unmöglich iſt. Von einem Tagemarſch oberhalb Ga an bis zur Mündung in den Sanaga iſt der Mbam auch in der Regenzeit nicht ſchiffbar. Er bildet hier nach Hoeſemann viele Inſeln und eine lange Reihe von Schnellen und Fällen.“

Der Djerem mit ſeinem Nebenfluß Mao Meng, an dem Tibati liegt. Über den letzteren, welcher im Dezember erkundet wurde, ſagt Leutnant Nolte: „Der von Tibati bis zu ſeiner Mündung befahrene Mao Meng hat zunächſt ein tief eingeſchnittenes Flußbett, das damals zur Trockenzeit viele Sandbänke, aber doch ein 1 m tiefes Fahrwaſſer aufwies, ſeine Breite wuchs dann von 50 auf 300 m. Der Djerem war an der Vereinigung 150—200 m breit.“ Lt. Nolte hatte gehofft den Djerem bis zu den Nachtigal-Schnellen hinunterfahren zu können, doch ſtieß er ſchon bei dem Dorf Gatadima Beia auf Fälle. Das Flußbett war dort in ſeiner ganzen Breite von 300 m mit rieſigen Felsblöcken durchſetzt und an einer Stelle ſtürzte das Waſſer in mehreren Stufen 20 m tief hinab.“ Den Weitermarſch zu Lande fortſetzend traf Lt. Nolte noch weitere Schnellen im Djerem.

Über die Barre des Nyong, der 1—1½ Seemeilen nördlich Klein-Bantanga ſeine Fluten ins Meer ergießt, können nur Dampfer von nicht über 9 Fuß Tiefgang in den Fluß hineinfahren. Nach Zöller iſt die Tiefe des Waſſers über der Barre nicht ſehr groß, aber dicht neben der Barre befindet ſich eine ſchmälere

Digitized by Google

Rinne, wo bei Hochwasser selbst Schiffe von 10 Fuß Tiefgang passieren können. Dicht jenseits der Mündung sind derart zahllose Inseln im Fluß, daß der Weg schwer zu finden ist. Über den weiteren Lauf sagt Zöller 1885: „Jenseits Makambi-Dorf stellte der Moanya-Strom auf unserer weiteren Fahrt eine herrliche, durchschnittlich 150 m breite und mit ihrer Tiefe von 2—4 Faden selbst für kleinere Flußdampfer vollkommen ausreichende Wasserstraße dar, bis zu den Neven Dumont-Fällen, über welche sich Zöller wie folgt äußert: „Bei der Annäherung vernahmen wir das Tosen der herniedersausenden Wassermassen und wenige Minuten später sahen wir, umhüllt von den Nebelwolken des zerstäubten Wassers, eine gewaltige milchfarbene Wand sich vor uns emportürmen. Wäre die ganze Breite und Höhe des durch fünf Inseln in mehrere Teile zerspaltenen Wasserfalles mit einem Schlage sichtbar geworden, so würde das Bild an Großartigkeit kaum hinter dem Rheinfall von Schaffhausen zurückgestanden haben. So aber mußte man sich bei aller Großartigkeit jedes einzelnen Wasserfalles die Tatsache, daß die ganze ungeheure Wassermenge hier in drei Terrassen einen 30—35 Fuß hohen Abhang herunterfause, erst verstandesmäßig zu konstruieren suchen.

Das Wasserbecken unterhalb der Fälle ist dort, wo der große, vermittelst einer dreitägigen Kanufahrt nach Malimba führende, aber wegen der überhängenden Baumäste nur schwer benutzbare Mepombe-Creek abzweigt und wo der Fluß außerdem durch vordringende Felsen eingeengt wird, bloß 70 m breit."

Jenseits dieses Hindernisses ist der Fluß, wenn auch mit einzelnen geringeren Unterbrechungen, für Piroguen schiffbar, nur an den Tappenbeck-Schnellen finden sich erheblichere Schwierigkeiten und äußert sich Leutnant v. Stein über den Abschnitt unterhalb der Übergangsstelle der Gouvernementsstraße Yaunde—Lolodorf über den Fluß: „Das Gefälle beginnt ein sehr erhebliches zu werden und sind ganz sicher bis etwa in die Höhe von Lolodorf eine fortgesetzte Reihe von Fällen und Stromschnellen vorhanden. Weiter unterhalb dagegen, eventuell sogar bis zu dem großen Dehene-Fall etwa 8 Stunden von der Mündung halte ich die Benutzbarkeit größerer Flußstrecken nicht ganz für ausgeschlossen." Die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigen die der Bantanga-Expedition von den Eingeborenen gemachten Angaben. Kund fuhr von Chumma bis Makung 325 km vom Meer, wo der Fluß noch eine Breite von 150 m hat, und die Bantanga-Expedition stellte unter 12°30' die gleiche Breite und weiter fest, daß der Nyong hier Ende der Regenzeit ein tiefer, wasserreicher, schiffbarer Fluß sei. Über die Grenze der Schiffbarkeit nach Osten sagten die Eingeborenen aus, daß sie dieselbe in 2 Tagen im Kanu erreichten, dann werde der Fluß sehr schmal. Die Grenze der Schiffbarkeit nach Westen Ende der Regenzeit Mitte Dezember hat die Expedition selbst durch eine viertägige Kanufahrt festgestellt. Leutnant von Stein hat den Fluß im Herbst 1898 von Yengane aus abwärts bis zur Übergangsstelle der Gouvernementsstraße Yaunde—Lolodorf über den Fluß, befahren. „Er fließt auf dieser Strecke ruhig und langsam, hat eine durchschnittliche Tiefe von 3—5 m und schwankt in der Breite zwischen 100—150 m." Nach Ansicht desselben Offiziers reicht die Schiffbarkeit bis in die Gegend von Akono-linga, während oberhalb eine fortgesetzte Reihe von Schnellen und Fällen jeden Verkehr unmöglich macht.

Auf dem Nebenfluß Apsom dagegen soll ein lebhafter Kanuverkehr herrschen und dürfte dieses derselbe Fluß sein, von welchem die Eingeborenen der Batanga-

Digitized by Google

Expedition gegenüber erklärten, daß man im Kanu sehr nahe an den Kampofluß heranfahren könne.

Der Lokundje, dessen Breite bis Lolodorf zwischen 50 und 20 m schwankt und dessen Tiefe während der Trockenzeit 3—4 m beträgt, eignet sich weder zur Schiffahrt noch auch zur Flößerei, da sein ganzer Lauf von Stromschnellen und Fällen durchsetzt ist.

Der Kribi, welcher unmittelbar oberhalb seiner Mündung durch einen Wasserfall gesperrt ist, weist jenseits desselben eine starke die Schiffahrt erschwerende, wenn nicht vollständig hindernde Strömung auf.

Über den Lobe, welcher ebenfalls dicht vor der Mündung einen Wasserfall hat, äußert sich Zöller wie folgt: „Obwohl die Wassermenge des Lobe-Flusses, die allerdings gegen Ende der Trockenzeit arg zusammenschrumpft, kaum geringer sein dürfte als diejenige der Mosel, so ist der Lobe-Fluß doch selbst nicht einmal für Kanus auf eine größere Entfernung schiffbar. Ein zweiter Wasserfall, der aber viel weniger schön ist als der erste, befindet sich einige Kilometer oberhalb des ersteren.

Der wasserreiche Campo ist, obwohl er unter Berücksichtigung seiner Ausmessungen ein bedeutender Wasserlauf ist, doch schon in Folge seiner sehr schlimmen und sehr schwer zu passierenden Barre für Handel und Verkehr fast ohne Bedeutung Jenseits der Barre weist der Fluß in seinem Hauptlauf erhebliche Tiefen auf, während die zahlreichen von ihm in das Meer entsandten Creeks zum Verkehr nicht geeignet sind. Der vereinigte Fluß, in dem sich noch 16 km von der Mündung der Einfluß von Ebbe und Flut bemerkbar macht, hat eine Breite von 250—300 m. Bei dem französischen Posten Mossekis hört auch für flachgehende Dampfer der Verkehr für das ganze Jahr auf. Bei Nengwe wenig oberhalb findet sich das erste Hindernis, ein jede Art Schiffahrt aufhaltender Fall, jenseits dessen sich noch weitere Schnellen und Fälle hinziehen bis zum Durchbruch über die erste Plateaustufe. Hauptmann Engelhardt äußert sich über diesen Abschnitt: „Sobald der Campo die erste Plateaustufe überwunden hat, wird er zu einem gewundenen ungeberdigen kataraktenreichen Strom, der für die Schiffahrt völlig ungeeignet ist."

Zu dem gleichen Schluß kommt Leutnant Förster, welcher den Fluß im August 1901, also zu Ende der kleinen, Juni bis August reichenden Trockenzeit bereiste. Seinen niedrigsten Stand hat der Fluß im Januar. Der Genannte spricht sich zunächst über den sich etwa 50 km von der Küste vom Hauptstrom abzweigenden und sich mit letzterem wieder kurz vor der Mündung vereinigenden Arm Bongola, wie folgt aus: „Im übrigen bot dieser Fluß ein ähnliches Bild, wie das Bett des Campo-Mittellaufes, mehr oder weniger steil durch massige Felsen eingeengte Schnellen — bis zu einem Gefälle 1 : 4 — wechseln mit breitem flachen Flußbett ab, das gleich einem Gebirgsbach von Felsgeröll durchsetzt war und dann wieder mit breiten (150 m und mehr) tiefen Strecken von sehr geringem Gefälle."

Leutnant Förster kommt zu dem Schluß, daß der Campo niemals als Schiffahrtsweg in Betracht kommen kann, da er fortlaufend durch Schnellen durchsetzt ist; daher sind auch keine Kanus auf demselben zu finden. Der Verkehr über den Fluß vollzieht sich lediglich auf kleinen schmalen Flößen.

Auch oberhalb des Durchbruchs durch die erste Plateaustufe ändern sich diese ungünstigen Verhältnisse nicht, wie sich aus den Erkundigungen Crampels, Fourneau's u. s. w. ergibt.

Digitized by Google

Der Nebenfluß Mwila ist infolge seiner Schnellen zur Schiffahrt nicht geeignet.

Kompi, Chimbo } sind etwa 60—70 km aufwärts in Piroguen schiffbar.

Liegen somit, wie sich aus dem Gesagten ergibt, die Verhältnisse für einen nach Westen, nach dem Meer zu gerichteten Binnenschiffahrtsverkehr nicht sehr günstig, so erscheint eine Ausnutzung der nach Osten verlaufenden Wasserstraßen eher möglich, wodurch das Schutzgebiet sowohl mit dem Kongo und Niger wie auch mit dem Tsad-See in Verbindung gebracht wird.

Von dem erstgenannten Stromgebiet greift das System des Sanga in deutsches Gebiet hinüber. Dieser Fluß ist für flachgehende Fahrzeuge, wenn auch infolge der zahlreichen, besonders bei Niedrig-Wasser hervortretenden Sandbänke mit Schwierigkeiten das ganze Jahr bis Wesso schiffbar. In der Zeit des Hochwassers — also von Juli bis Dezember — kann dieser Ort auch von tiefergehenden Schiffen erreicht werden. Es mündet hier der N'Goko. Derselbe stellt insofern eine wesentlich bequemere und bessere Wasserstraße dar wie der Sanga oberhalb Wesso, als er längere Zeit als letzterer tiefes Wasser führt. Gelang es doch schon Cholet Ende November 1889, als ein Befahren des Sanga oberhalb Wesso nicht mehr möglich war, den an der Mündung 200 m breiten N'Goko, welcher diese Breite bis Molunda im Durchschnitt beibehält auf eine längere Strecke aufwärts zu befahren.

Unmittelbar oberhalb der Station N'Goko befindet sich an einer Stelle, an welcher sich der 185 m breite Fluß bis auf 35 m verengt, eine bei Niedrig-Wasser sehr gefährliche Passage. Oberhalb des Einflusses des Komo, an der Enge von Schama, beginnen Schnellen.

Der Fluß ist in diesem ersten Abschnitt während der Trockenzeit — tiefstes Niveau etwa 20. August — bis Molunda für kleine Dampfer, während der Regenzeit jedoch bis 1½ Tage oberhalb des Dorfes Bomedali — 330 km — von Wesso, woselbst eine Reihe von Schnellen die Fahrzeuge definitiv anhält, schiffbar.

Auf dieser gesamten Strecke befinden sich drei Stellen, an welchen sich der Fluß sehr verengt, und welche die größte Aufmerksamkeit des Steurers verlangen: die Enge bei Gali und die schon erwähnte Enge bei Goko, in beiden liegen Felsbänke, welche bei fehlender Aufmerksamkeit leicht ein Unglück herbeiführen können. Die dritte Enge — von Schama — liegt einige Stunden oberhalb Molunda und ist dieselbe bei Niedrig-Wasser vollständig unfahrbar, bei Hochwasser — höchster Stand um Mitte November — kann ein Dampfer hindurchkommen. Die mittlere Tiefe in der Enge beträgt 3 m, jenseits Bomedali wurden 7—8 m Tiefe gemessen.

Der Fluß ist oberhalb der Station Goko bis zu den Plehn-Schnellen überall 100—200 m breit und inbetreff der Tiefe äußert sich Dr. Plehn bei seiner im Mai 1899 vorgenommenen Erkundung: „Von den Schnellen aus habe ich die Tiefe alle zwei Minuten gemessen und obwohl die Wasser nur ihre mittlere Tiefe hatten, konnte ich sehr selten mit einer 3 m langen Schnur den Boden erreichen."

Bei den Plehn-Schnellen bildet der nunmehr Dja genannte Fluß eine etwa 300 m im Durchmesser habende, rings von Bergen eingeschlossene seeartige Erweiterung, in welche sich aus einer kaum 50 m breiten Talschlucht hervortretend, der Dja kataraktenartig ergießt. Es sind im ganzen vier kleine Schnellen vorhanden, von denen nur die zweite, von Süden gerechnet, auch für die Talfahrt eine immerhin etwas riskante Passage abgeben dürfte. Jedenfalls haben drei recht

Digitized by Google

große Kanus mit allem Gepäck und vielen Leuten ohne den geringsten Unfall die Schnellen talwärts passieren können.

Oberhalb dieses Hindernisses erweitert sich der Fluß wieder auf 150 m Breite und beträgt die durchschnittliche Tiefe im Dezember 4 m, sodaß der Dja den größten Teil des Jahres von kleineren Fahrzeugen sicher benutzt werden kann, allerdings kommen, besonders infolge der starken Strömung, welche auch endlich die auf Kanus befindliche Expedition des Lt. von Stein zum Umkehren zwang, wohl hauptsächlich Dampfschiffe in Betracht. Weiter oberhalb wird aber auch diesen die Fahrt durch zahlreiche hohe Bäume erschwert und unterhalb Meluna befindliche Schnellen machen die Weiterfahrt für jede Art Fahrzeug unmöglich.

Oberhalb Meluna folgt wieder ein fahrbarer Abschnitt, welcher bis tief in das Gebiet der Esamisale reicht und spricht sich Leutnant von Stein über die Verhältnisse hier und weiter oberhalb wie folgt aus: „Völlig entsprechend den bereits gemeldeten Erkundungen hat sich in Esamesale eine etwa einen halben Tagemarsch langen Schnellenregion des Dja ergeben, die ein dauerndes Verkehrshindernis bleiben wird. Abgesehen von einer noch fraglichen Schnelle im Ndong-Gebiet zwischen den Übergangsstellen in Esanku und Esamiesale wurden in letzterem Gebiet drei starke Schnellen und ein etwa 8 m hoher Wasserfall gesehen, unterhalb deren der Fluß mehrere Tagemärsche völlig ruhig und benutzbar ist. Oberhalb des Esanku-Überganges stimmen alle neuerdings eingezogenen Nachrichten ebenfalls dahin überein, daß ein Verkehrshindernis bis in die Höhe von Bidjum nicht besteht, während noch weiter oberhalb viele Felsen im bergigem Gelände den dort schon recht unbedeutenden Fluß völlig unfahrbar machen sollen.

Was die Verkehrsverhältnisse des vorliegenden Expeditions-Abschnittes anlangt, so muß ich zunächst die Angabe über die Benutzbarkeit des oberen Dja dahin modifizieren, daß, trotzdem ein Kanuverkehr von Baka ab etwa bis Esanku mit großer Wahrscheinlichkeit besteht, einige kürzere Schnellen (angeblich vier) auf dieser Strecke angenommen werden müssen."

Von den Nebenflüssen des N'Goko-Dja kommen hauptsächlich Bumba und Kudu in Betracht. Beide sind sehr wasserreich und würden mehrere Monate im Jahr sicherlich nützliche Verkehrsstraßen abgeben können, wenn nicht die große Menge toter Bäume, die einzelne Stellen fast völlig versperren, die Passage zu einer recht gefährlichen machten. Auf Ruderboote und Kanus kann der sehr starken Strömung halber auf beiden Gewässern jedenfalls nur in sehr beschränktem Maße gerechnet werden. Was insbesondere den Bumba anbetrifft, welcher bei seiner Mündung 100 m breit ist, so ist dieser für die Schiffahrt wenig günstig, da er neben seiner reißenden Strömung viele Schnellen aufweist. Die erste liegt etwa 1 km oberhalb Kodjo 20 km von der Mündung, hier hört bereits die im Unterlauf für kleine Dampfer mögliche Schiffbarkeit auf, nachdem selbst unterhalb des genannten Ortes das Flußbett einige Bänke aufweist, welche aber bei einiger Aufmerksamkeit des Steuermannes leicht vermieden werden können.

Das Hindernis ist 400 m lang und kann weder berg- noch talwärts von beladenen Kanus befahren werden. Jenseits dieser Schnelle erschwert die starke Strömung die Weiterfahrt außerordentlich und ein unter 2°30′ nördl. Breite und 14°30′ östl. Länge befindlicher Katarakt macht jeden Weiterverkehr überhaupt unmöglich. Weiter oberhalb folgen dann weitere Schnellen, welche durch für Piroguen fahrbare Abschnitte voneinander getrennt sind.

Digitized by Google

Bei Matta oberhalb des Einflusses des Bange ist der Bumba nach Lt. v. Stein 50 m breit, im November 5—6 m tief und wegen der sehr reißenden Strömung nicht ohne Schwierigkeit zu überschreiten. „Eingehende Erkundung ergab ein Schnellengebiet etwa einige Stunden von Matta stromaufwärts. Stromabwärts ist die Benutzbarkeit noch immer unentschieden geblieben, doch wird dieselbe mit ziemlicher Bestimmtheit, selbst wenn sie bis an die Schnellenregion im nördlichen Baganda heranreichte infolge gestürzter Stämme, einzelnen Felsen, vor allem aber infolge der außerordentlichen Strömung als Verkehrsmittel kaum in Frage kommen."

Ein gleiches ist bei dem Bök, einem Nebenfluß des Bumba der Fall. Dieser besitzt zwar eine große Breite (50—100 m), sowie eine bedeutende Tiefe, kommt aber als Wasserstraße nicht in Betracht, da er sehr viele kleine Schnellen und nahe seiner Mündung in den Bumba einen großen Wasserfall hat.

Der Kundu hat eine sehr starke Strömung und etwa 20 km oberhalb der Mündung beginnt eine ausgedehnte Schnellenregion.

Der Kum soll eine große Strecke aufwärts schiffbar sein.

Weiter nördlich greift der Sanga noch einmal vermittelst des Kadei, sowie vermittelst dessen Nebenfluß Dume in das deutsche Schutzgebiet hinüber. Die Verbindung mit dem Kongo ist jedoch eine wenig günstige. Nördlich Wesso ist der Sanga nur während 2½ Monaten des Jahres schiffbar. In diesem Abschnitt befinden sich bis Nola zwei kleine Hindernisse zwischen Zimu und Bayanga, bis wohin man von Anfang September bis Ende Dezember leicht gelangen kann. Die hier befindlichen Schnellen von Evo und Lipa, welche dadurch entstehen, daß der sonst ungefähr 600 m breite Fluß auf 80 m eingeengt wird, sind bei Niedrig-Wasser fast nicht zu bemerken, werden aber für Dampfer, deren Maschinen nur eine geringe Kraft entwickeln, vom Augenblick des Steigens der Gewässer an, gefährlich.

Der bei Nola in den Mambere—Sanga einmündende Kadei ist zu der gleichen Zeit wie der Hauptstrom schiffbar, für Dampfer bis zu den Schnellen von Doko, jenseits welcher sich eine Schnellen- und Fälle-Region hinzieht, bis zur Einmündung des Libumbi. Ein Fall von 3 m Höhe macht hier jeden Verkehr unmöglich. Oberhalb der Mündung des genannten Nebenflusses dehnt sich wiederum eine schiffbare Strecke aus, deren Endpunkt noch nicht feststeht, die aber jedenfalls bis zur Einmündung des für den Verkehr mit dem deutschen Schutzgebiet wichtigen Nebenflusses Dume reicht. Über diese Wasserstraße äußert sich Leutnant v. Stein im November 1903: „Bei höchstem Wasserstand bildet der Dume eine 40—80 m breite, bequeme Verkehrsstraße von Bimba bis nach N'Dungi, dem jetzigen Übergangspunkt der Karawanenstraße Beri—Yukaduma, und weitere Erkundungen ergaben die Benutzbarkeit des Flusses oberhalb Bimba bis mindestens nach Bepolland hinein. Nach den schon früher vorgenommenen Erkundungen der Herrn Grünewald bildet der Fluß eine vollständig benutzbare 80—100 m breite Wasserstraße, sodaß also ein Verkehr zu Wasser auf dem Kadei fast von Korodonhie bis weit oberhalb Bimba am Dume möglich ist." „Nur bei dem alten Molandidorf und bei Sambara befinden sich kurze Strecken, die bei hoher Trockenheit vielleicht Schwierigkeiten bereiten würden, obwohl die Eingeborenen behaupten, stets dort passieren zu können. Es wird dazu, wie auch zur Überwindung der vielen kurzen Biegungen bei geringer Flußbreite ein nicht allzu langes, auch schmales und vor allem gut steuerndes Fahrzeug erforderlich sein. An eine dauernde Verbindung

Digitized by Google

durch die unpraktischen Kanus der Eingeborenen wird schon wegen der sehr heftigen Strömung in beiden Flüssen, hauptsächlich im Kadei nicht gedacht werden können. Ein Verkehr flußaufwärts durch Ruderbetrieb ist aus diesem Grunde kaum möglich, während das bei den Eingeborenen übliche Flußaufwärtsstaken der Kanus dem Landmarsch gegenüber eine außerordentlich viel längere Zeit erfordert."

Der zu dem das ganze Jahr über schiffbaren Unterlauf des Schari und somit zum Tsad-See führende Longone, welcher bei Niedrig-Wasser in einer Breite von 2 km und einer Tiefe von 5 m mündet, fließt von Fort Lamy bis Lay auf einer Länge von 380 km ohne Schnellen, Engen u. s. w. dahin und können auf dieser Strecke kleine Dampfer in der Größe des Leon Blot in den Monaten August—Oktober fahren. Die durchschnittliche Breite beträgt 120 m.

Diese der Schiffahrt günstigen Verhältnisse bleiben auch weiter oberhalb Lay bestehen, etwa 250 km von diesem Ort entfernt, wo der Fluß in einer Höhe von 390 m fließt, fand ihn Hptm. Löffler 80 m breit und 1,80 m tief. „Während der Trockenzeit ist auch für kleine Fahrzeuge hier kein Wasser vorhanden, jedoch während des größten Teils des Jahres befahren ihn die Anwohner mit Kähnen und Leutnant Dominik stellte im November 1902 fest, daß der Bini (Oberlauf des Longone) schon da, wo er die Karawanenstraße Garua—Ngambere kreuzt, eine Breite von 6—8 m bei mindestens 2 m Tiefe besitzt und mit starker Strömung fließt. Bei Lau weist er bereits bei 0,5 m Tiefe eine Breite von 40 m auf und wird mit Kanus befahren.

Der Benue gestattet den größten Teil des Jahres einschl. des Unterlaufes des Niger eine ohne Schwierigkeiten auszuführende Fahrt vom Meere bis in deutsches Gebiet.

Nachdem im August 1890 Macdonald bis oberhalb Gurua gelangt war und somit die Schiffbarkeit bis zu diesem Punkt festgestellt hatte, erkundete im Jahr 1902 Lt. Dominik die Strecke Toepe-Gurua und fand den Fluß hier 250—300 m breit. Von Juli bis September ist er schiffbar, jedoch fällt er im Oktober rasch und findet man an einzelnen Stellen 1½ Fuß Tiefe. Nach Ansicht des Genannten kommt derjenige, welcher Yola erreicht, auch nach Gurua."

Die Regenzeit beginnt in diesen Gegenden im April und erreicht der Fluß sein Maximum Anfang September. Aber auch in dieser Zeit ist der Lauf des Flusses sehr mit Sandbänken angefüllt und Dampfer von mehr als 2,40 m Tiefgang können Yola nur während einer kurzen Periode der Regenzeit erreichen. Kleine Dampfer kommen nach Yola während fünf Monaten des Jahres, aber oberhalb der Stadt können sie infolge der Felsen, welche den Fluß anfüllen, nur bedeutend kürzere Zeit fahren.

Der Oberlauf des Benue, welcher bei Hochwasser an der Mündung des Kebbi 550 m breit ist, galt bisher im allgemeinen für nicht schiffbar, jedoch behaupteten nach Lenfant (1902) die Eingeborenen, daß er leicht schiffbar sei und die vorhandenen Hindernisse keine großen Schwierigkeiten böten.

Von den Nebenflüssen des Benue kommen in Betracht:

Der Faro, welcher bei Toepe mündet, hat ein breites sandiges Bett, welches von Beginn der Trockenzeit an, teilweise trocken ist. Die Trockenzeit reicht von November bis Ende März, die Monate Oktober und April bilden den Übergang, die Hauptregen fallen im Mai bis September. Der Fluß, dessen Strom in der letztbezeichneten Periode bedeutend stärker ist, als derjenige des Benue (8 km in

Digitized by Google

der Stunde) ist auf eine im Jahr 1902 noch nicht begrenzte Strecke für kleine Dampfer befahrbar.

Der Kebbi, welcher an seiner Mündung 225 m breit und 3 m tief ist, wurde im August 1890 zur Zeit des höchsten Wasserstandes von Macdonald bis jenseits des Nebarat-Sees befahren. Oberhalb dieses hat der Kebbi eine Breite von 6 m und eine Tiefe von 0,70 m. Lenfant setzte im vorigen Jahr diese Forschung fort und findet sich nach dessen Angaben auf dem Kebbi von Gerua bis zu seinem Austritt aus dem Nebarat-See eine sehr starke Strömung von 2—9 Knoten, welche fast ununterbrochen Schnellen entstehen läßt. Da der Fluß aber viel Wasser führte, so konnte doch ein Dampfer mit 80 cm Tiefgang im September, wenn auch mit Mühe vorwärts kommen. Jenseits Bisara hat der Fluß bei starker Strömung nur noch eine Breite von 20 cm, die sich aber bald herabmindert. Oberhalb Lere machte sich eine derart starke Strömung geltend, daß eine Weiterfahrt mit dem Dampfer ausgeschlossen war, dann folgte eine 50 m lange Stromschnelle mit 6—8 m Niveau-Unterschied, dann ein 8—10 m hoher Fall mit einem wirbelnden Kessel darunter und endlich ein 60 m langer nicht fahrbarer Katarakt. Ein Schiffsverkehr ist also ausgeschlossen und fällt dieses umsomehr ins Gewicht, als mit diesen Feststellungen die langersehnte Hoffnung vernichtet worden ist, auf diesem Wege zum Longone bezw. zum Schari und Tsad-See zu gelangen.

Über die weiteren Nebenflüsse des Benue äußert sich Bergingenieur Edlinger: Oberhalb Uro Baridji empfängt er seine beiden großen Nebenflüsse und zwar zunächst den Mao Schina von Osten, weiter oberhalb dann den Mao Schufi. Der letztere präsentiert sich in der Regenzeit bei Djirum als ein Fluß von 80 m Breite und mindestens 2 m Tiefe. Dieselbe Tiefe besitzt wohl auch der Mao Schina zur Regenzeit, trotzdem ist der Mao Schufi der bedeutendere von den beiden großen Nebenflüssen des Benue, denn er wies zur Trockenzeit bei einer Breite der Stromrinne von 40 m noch Tiefen von 0,6 m auf, während jener zur selben Zeit nur einen unbedeutenden Bach darstellte.

Der Benue und Mao Schufi werden zur Regenzeit mit leichten Raddampfern sicherlich bis über Djirum hinaus befahren werden können, selbst in der Trockenzeit sind beide Flüsse noch in der Nähe des genannten Ortes für Kanus befahrbar."

D. Kürchhoff.

Digitized by Google

Eine Pforte zum ſchwarzen Erdteil.

Max Hübner, Oberſtleutnant z. D.

Die Geſtade, Steppen und Wüſten Franzöſiſch-Nordafrikas. Moderne Wanderziele zwiſchen Marokkos Oſtgrenze und Tripolitanien. Mit 42 (meiſt Original-) Photographien und einer Karte im Text, 8 farbigen Bildertafeln und einer Originalkartenſkizze des Geſamtgebietes. Halle a. S., Gebauer-Schwetſchke, 1904.

Der gegenwärtig in Rieſa lebende ſächſiſche Oberſtleutnant Max Hübner hatte offenen Auges und mit vielſeitiger Neigung ſowohl für Politik und Militärweſen als für Volkswirtſchaft, Altertums- und Erdkunde die Lande Nordafrikas von der marokkaniſchen Oſtgrenze bis zum Syrtenbuſen vor kurzem in weit ausgedehnten Touren bereiſt und ſchildert nun in dieſem ſchmucken, auch hübſch illuſtrierten Buch wahrheitsgetreu und vorurteilsfrei ſeine Reiſeeindrücke. Er iſt ein viel zu ernſthaft beobachtender, ein viel zu gründlich vorgebildeter und erfahrener Mann, als daß aus ſeinen ungezwungen an einander gereihten Reiſeſchilderungen nur ein neues Glied jener windigen, rein ephemeren Touriſtenliteratur hätte hervorgehen können, mit der in unſerem reiſeluſtigen Zeitalter jetzt auch der deutſche Büchermarkt arg überflutet wird. Wohl will der Verfaſſer auch dem Touriſtenſtrom, der doch nicht bloß aus Vergnüglingen und Tagedieben beſteht, in ſeinen Reiſeſkizzen neue, des Beſuchs würdige Ziele enthüllen, die jetzt, wo die trefflich verwaltete Hamburger Levante-Linie die Häfen von Algerien und Tunis mit ihren bequem eingerichteten Dampfern regelmäßig anläuft, gewiß auch Beachtung finden werden. Indeſſen man merkt es dem gern mit Reflexionen den Faden ſeiner Erzählungen unterbrechenden Verfaſſer, der obendrein mit vorwiegend ſchildernden Kapiteln andere allgemein zuſammenfaſſende in eine Reihe ſtellt, ſehr wohl an, daß ihm vielleicht noch mehr daran gelegen iſt, auch den Nichtreiſenden daheim zu dienen durch Aufklärung über Land und Volk, über Gegenwart und Zukunft dieſes beneidenswert glänzend ſich entfaltenden franzöſiſchen Kolonialbeſitzes, wo einſt die antike Kultur hohe Triumphe ihrer Hebung der Landeszuſtände feierte und dann der mittelalterliche Einbruch verwüſtender Araberhorden den Rückfall in die Barbarei erwirkte, daß wir Neueren lange meinten, in dieſen größtenteils verödeten Gegenden des nordweſtlichen Afrika ſei doch wohl nie mehr ein großer Aufſchwung zu erwarten.

Digitized by Google

Hübners Werk gehört zu den noch recht seltenen deutschen Büchern, die uns klar vor Augen führen, wie falsch wir da geurteilt haben, und die vor einem leuchtenden, dem alten Europa so nahe liegenden Beispiel zugleich offen und ehrlich das deutsche Ammenmärchen zerstören, als verständen die Franzosen nicht zu kolonisieren!

Die französische Regierung wendet zunächst der Bodenbestellung in diesen ihren Atlasländern, der einstmaligen Kornkammer des weltbeherrschenden Rom, ihre erfolgreiche Fürsorge zu. Längs der buchtenreichen Seeküste zieht sich ein dieses Streben besonders lohnender Gebirgsrand des inneren Hochlandes hin, der nördliche Tell. Dort, wo die Seewinde genügende Regen spenden, gedeihen an den Gehängen, in flußdurchtosten Schluchten wie in der sonnigen Küstenniederung alle die kostbaren Pflanzengüter der Mittelmeerwelt, denen sich die stolze Königin der Wüste, die schlanke Dattelpalme gesellt. Neben den alteinheimischen Feigen und Ölbäumen, den Edelkastanien und Johannisbrotbäumen steht die klotzige Opuntienkaktee und die gleichfalls erst aus Amerika herübergebrachte Agave mit ihrem ragenden Blütenkandelaber; die aus Südostasien stammenden Orangen und Zitronen spenden überreichen Fruchtsegen. Behufs künstlicher Bewässerung der Fluren sind die Flüsse hie und da zu großartigen Talsperren (barrages) verwertet, denn ganz besonders in diesem Kampf gegen die Glutdürre der Sommermonate sind die Franzosen tatkräftig in die Fußtapfen der Alten getreten; unser Verfasser sah auf der Fahrt von Alger nach Oran eine Talsperre von 14 Millionen Kubikmeter Wasserhaltung! Jenseit der Höhen, die (freilich undicht) bestanden sind mit immergrünen Eichen, pyramidalen Thujen, dem dunkelgrünen Gestrüpp der „Tupfen“ (ital.: Macchien) auf bleichen Kalkwänden, folgt dann der minder die Bodenbestellung lohnende Steppenboden der eingesenkten, deshalb regenarmen Mulden des inneren Hochlandes mit Halfagras, Ginsterarten, Wacholder und stellenweise ganz unfruchtbarem, salzdurchtränktem Erdreich um die Schottseen. Noch einmal erhebt sich schließlich im Süden ein fruchtbarer, daher besser bewachsener Gebirgsrand, der südliche Tell, und von ihm steigt man hinab in das dattelreiche Vorland der Wüste (petit désert), hinter dem die unendliche Sahara nur Oasenkultur gestattet.

Allbekannt ist die Bedeutung, die namentlich die Ebenen an der Nordküste, wie die gesegnete Mitidja-Flur nahe bei Alger, durch Ausfuhr ihrer zarten, früh im Jahr ausreifenden Gemüse für den Ausfuhrhandel nach dem durch den Dampferverkehr jetzt so nahe gerückten Europa gewonnen hat. Riesigen Aufschwungs ist vollends fähig der Weinbau. In Tunis wie in Algerien haben die Franzosen sich bereits sehr verdient gemacht um den Anbau der Rebe, zumal während der traurigen Ära der Reblausverwüstung ihrer heimischen Weingärten. So kommt es, daß man in manchem algerischen Binnendorf vorzüglichen Landwein, das Liter für einen Sous bekommt; ja auf städtischer Wirtstafel findet man nicht selten einen wohlmundenden Tischwein unentgeltlich hingestellt wie bei uns etwa die Wasserkaraffe. Was können diese Lande bei umfassenderem Anbau feinerer Sorten dank der Sonne des Südens, die den Trauben Zucker, also dem Rebenblut Feuer gibt, dereinst für den Weinhandel der Welt leisten! Bei Blida erwähnt unser Verfasser einen Orangenhain, der zufolge trefflicher Barrage-Berieselung alljährlich 6 Millionen Apfelsinen nach Paris liefert. Da die Rebe aber bei ihrer tiefgehenden Wurzel viel weniger

Digitized by Google

von künstlicher Wasserzufuhr auch auf recht trocknem Boden abhängt, steht ihr eine ungleich größere Zukunft auf diesem Boden zu als der Orange. Und schon im Jahr 1901 sollen allein in Algerien auf 139000 Hektaren 4502000 Hektoliter Wein gewonnen und von diesem 3700000 Hektoliter zum Preis von 15—20 Franken ausgeführt worden sein.

Man würde jedoch arger Täuschung verfallen, wollte man sich das Land wie einen Garten oder doch mit lauter bestelltem Boden vorstellen. Das ist, wie wir sahen, aus geographischen Ursachen, sogar in alle Zukunft unerreichbar. Und nun gar heute, wo unter Frankreichs (wenn auch fanatisch von den Eingeborenen verhaßter) Herrschaft die Landeskultur noch im Anfangsstadium ihrer Entwicklung steht. Noch keine 4% der weiten algerischen Bodenfläche sind in landwirtschaftlichem Betrieb! Alles andere besteht aus Weidetriften ohne Stadt und Dorf, nur zeitweise hie und da belebt von einem „Duar", einem Zeltlager der Nomaden. Damit hängt der ganz erstaunlich großartige Vieh- und Fellhandel des Landes zusammen. Auch Marokko kommt hierbei mit in Frage. Unser Verf. lernte auf seinen Touren nahe der marokkanischen Grenze Warenaustausch zwischen diesem „äußersten Westen" des „Morgenlandes" und Algerien kennen: eingeführt wird nach Marokko namentlich viel Zucker und Tabak, dafür zogen unabsehbare Herden von Schafen herein, die Landschaft in entsetzliche Staubmassen hüllend, um dann über Oran nach Marseille verladen zu werden. Auch von der Größe des Handels mit algerischen Fellen uud Häuten erhalten wir lebensvolle Bilder entworfen. Besonders Ziegen- und Lämmerfelle gehen in Masse über See nach Frankreich, teilweise solche von hohem Geldwert.

Überraschend gering ist die Zahl der ackerbautreibenden europäischen Kolonisten Algeriens: sie beschränkt sich noch auf 300000. Diese Kolonisten setzen sich vielfach aus Spaniern (in der Westprovinz Oran) und aus Italienern (in der Ostprovinz Konstantine) zusammen, so energisch die Regierung sich der Hebung des französischen Kolonistenelements annimmt. Um die zur Landpacht in Algerien schreitenden Kolonisten sich bodenständig mehren zu lassen ist, offenbar insbesondere um den französischen Ansiedlern die von daheim herübergebrachte Ehescheu zu nehmen, die gesetzliche Bestimmung eingeführt, daß Junggesellen, die nicht innerhalb der ersten fünf Pachtjahre heiraten, des Pachtes verlustig gehen.

Über die recht lehrreichen Züge des Landerwerbs auf algerischem Kolonialboden bringt unser Verfasser schätzbare Nachweise. Bei Beginn der französischen Okkupation wurde einfach das Wakufland, also die Länderei „der toten Hand" (der Moscheen) für die Besiedelung durch Europäer in Anspruch genommen; genügte das nicht, so griff man auf die dem betr. Eingeborenenstamm als Gemeinvermögen gehörige Länderei über, ließ indessen den arabischen wie den berberischen („kabilischen") Eingeborenen ihr Privatgut. Erst nach der Anwesenheit Napoleons III. im Lande wurden die Landerwerbsverhältnisse unangenehm verwickelt, weil der Kaiser, in dem schwärmerischen Plan der Gründung eines freier gestellten „arabischen Königreichs", den braunen Leuten allerlei europäisch ausgeklügelte Gerechtsame auch am Grund und Boden zugesprochen sehen wollte, während diese gar nicht gewohnt waren, auch nur die Begriffe von Nutznießung und Eigentum von einander zu scheiden. Das hat zu zahllosen Streitigkeiten geführt und Katasteraufnahmen zweifelhaften Wertes verursacht, die viele Millionen kosteten und vielleicht nur insofern nützten, als sie, darin Hand in Hand

Digitized by Google

gehend mit der strategischen Rücksicht, die ausgezeichnete Kartierung Algeriens durch die französische Militärverwaltung erwirken halfen.

Ein eigenes Kapitel ist der französischen Nordafrika-Armee gewidmet, von der der Verfasser im hohen Maße befriedigt, ja bewundernd sich äußert. Sie bildet als 19. Armeekorps einen integrierenden Teil des französischen Gesamtheeres und ist in vier Divisionen gegliedert: die zwei Flügeldivisionen stehen in Tunesien und Oran, die zwei Zentrumsdivisionen in Konstantine und der Provinz Algier. Der Sicherung halber weit über das Land verteilt, bis in die neuerdings erst besetzten Oasen der Wüste, befinden sich die Truppen ständig in dem Bewußtsein im Kriegslager vor dem Feind zu stehen. Auch wenn sie nicht wirklich im Feld stehen gegen aufsässige Stämme, ist ihr Dienst ein angestrengter, und man sieht es den stramm daherschreitenden wettergebräunten Mannschaften und Offizieren an, daß sie eine strenge Schule durchmachen. Frankreich hat hier eine vorzügliche Pflanzstätte für seine ganze Kolonialarmee wie für seine wackern Kapitäne, die auf neu zu erobernden Feldern französischer Kolonisation als Forscher und Truppenführer in den letzten Jahrzehnten so vielfach sich ausgezeichnet haben.

Hingewiesen sei zum Schluß noch auf die lehrreiche Charakteristik, die der Verfasser von dem herrlich erstandenen Kriegshafen Bizerta an Tunis' Nordküste entwirft und mit einer sehr klaren Kartenskizze erläutert. Das ist, aus einem durch schmalen Kanal mit dem nahen Meer verbundenen großen Binnensee hervorgegangen und durch Forts auf den vorliegenden hügligen Küsten beschirmt, wohl der idealste Kriegshafen der Erde geworden, ein afrikanisches Port Arthur, das den englischen Besitz von Malta fast illusorisch macht und Frankreich eine feste Stütze bietet für seine Machtstellung auch an dem Südgestade des Mittelmeers.

Alfred Kirchhoff.

Digitized by Google

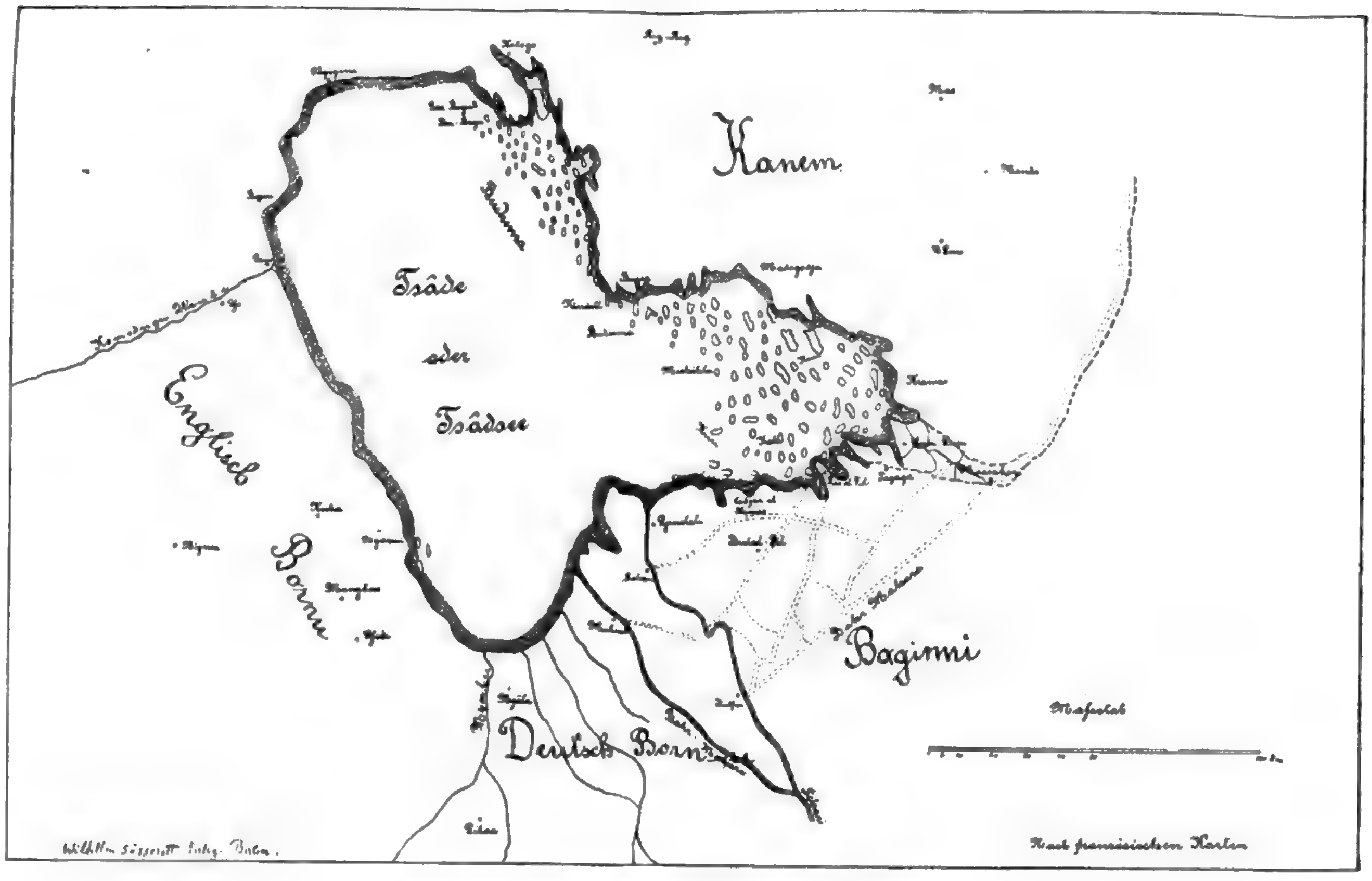

Kartenskizze zum Artikel „Der Tsâde oder Tsâdsee".

Digitized by Google

GLÄSSING & SCHOLLWER

Fabrik für Feld- und Kleinbahnmaterial

BERLIN W. 35, Potsdamer Strasse 99

Telegramm-Adresse: Feldbahn, Berlin. A. B. C. Code, 4th. & 5th. Edition. Lieber Code.

liefern:

Feldbahngleise, Stahlschienen, Stahlschwellen, Weichen,
Drehscheiben, Wagen aller Art, Radsätze, Achslager, Lagerstatt etc.
für Plantagen, Fabriken, Kleinbahnen.

Lokomotiven. **Eisenkonstruktionen.**

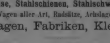

Illustrierte Kataloge
in den
Hauptsprachen
auf Wunsch
gratis.

Vertreter gesucht.

Internationale Schiffsbedarf-Gesellschaft

Carl Bödiker & Co.

Aktienkommanditgesellschaft

Bremen, Kiel, Bremerhaven, Geestemünde, Tsingtau.

Internationale Handelsgesellschaft m. b. H.

Carl Bödiker & Co.

Bremen, Bremerhaven, Tientsin, Tsingtau, Swakopmund.

Mungo will hierneben veranschaulichen, wie hoch sich unser Umsatz an Waren für Schiffs- und Militärbedarf in 1902/1903 belief.

1902 1903

LIEFERANTEN

Fürstlicher Hofhaltungen
des Auswärtigen Amtes
des Reichsamts des Innern
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums
der Kolonial-Regierungen
der Kaiserlich Deutschen Marine
der Königlich Preussischen Armee
der Königlich Bayerischen Armee
der Königlich Sächsischen Armee
der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade
des Deutsch-Afrikanischen Expeditionskorps
der Feldlazarette in Ostasien
der Ostafrikanischen Eisenbahn-Expedition
beider Marine-Verpflegungsämter
sämtlicher Kaiserlichen Werften
des Deutschen Schulschiffvereins
des Deutschen Seefischereivereins
der Deutschen Südpolar-Expedition 1901 1903
der Schwedischen Südpolar-Expedition 1901 1903
der Schwedisch-Antarktischen Entsatz-Expedition
der Russischen Murman-Expedition 1899 1904
der Kaiserlich Russischen Marine
der Französischen Marine
vieler Polar- und Kolonial-Expeditionen
deutscher und ausländischer Rhedereien etc. etc.

Wir liefern

Proviant, Getränke, Cigarren, Cigaretten u. Tabak

unverzollt aus unsern Freilägern, ferner komplette Messeausrüstungen, bestehend aus Tafelgeschirr, Leinen, Glas, Porzellan etc., überhaupt alles, was zur Ausrüstung von Expeditionen, Jagden, Messen, Kantinen und Haushaltungen nötig ist.

Preiskataloge, Prospekte, Anerkennungsschreiben, Kostenanschläge, Bestellformulare u. Telegraphenschlüssel stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Lieferanten der englischen Admiralität seit September 1903.

Heft 8. August 1904. Jahrgang VI.

BSB GS 1904

Zeitschrift
für
Kolonialpolitik, Kolonialrecht
und
Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben
von der
Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Zum Artikel des Professors Freiherrn v. Stengel: „Die Konzessionen der Kreuzer Kolonialgesellschaften und die Landfrage in den deutschen Schutzgebieten.“ — Bernhardt. — Wirtschaftsgeographie Schantungs unter besonderer Berücksichtigung des Kiautschougebietes. Dr. phil. Berensmann. — Beiträge zur Kolonialbaufrage. L. Diss. Gabelitz. —

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.20.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen, größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden der In- und Auslande.

Das Legende, wie das vollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

eingerichtet. Die Materialien werden so verlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Auseinandern bezw. Verwendungsort selbst durch ungelibte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 8. August 1904. VI. Jahrgang.

Zum Artikel des Professors Freiherrn v. Stengel: „Die Konzessionen der deutschen Kolonialgesellschaften und die Landfrage in den deutschen Schutzgebieten."

Auf den unter obigem Titel im fünften Heft des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift veröffentlichen Artikel des Professors v. Stengel soll die Aufmerksamkeit der Leser dieses Blattes hierdurch gerichtet werden. Zweck der folgenden Darlegungen ist einerseits die Bedenken, die der grundsätzliche Standpunkt des Herrn v. Stengel zur Konzessionsfrage hervorgerufen hat, zum Ausdruck zu bringen und andererseits die scharfe Kritik, die Herr v. Stengel an der Stellungnahme der Deutschen Kolonialgesellschaft zu dieser Frage geübt hat, darauf zu prüfen, ob dieselbe als eine berechtigte bezeichnet werden kann. Der Kernpunkt der Darlegungen des Herrn Professor v. Stengel ist offenbar in den beiden folgenden, auf Seite 337 und 347 der Zeitschrift befindlichen, denselben Gedanken eigentlich nur in verschiedener Formulierung wiedergebenden Sätzen enthalten:

Seite 337: „Eine der wichtigsten wenn nicht die wichtigste Frage ist es endlich, ob und in welcher Weise etwa die durch diese Konzessionen verliehenen Rechte wieder zurückgenommen, aufgehoben oder verwirkt erklärt werden können.

In dieser Beziehung ist es nun zweifellos, daß die Aufhebung oder Einschränkung dieser Rechte im Wege der Gesetzgebung zulässig ist. Der souveränen Gesetzgebung des Staates gegenüber gibt es keine unantastbaren Rechte. Jedes private wie öffentliche Recht kann der Gesetzgeber im öffentlichen Interesse aufheben, beschränken oder abändern, ohne daß der Berechtigte dies durch Widerspruch verhindern könnte. Selbstverständlicher Weise hat der Berechtigte, auch wenn das aufgehobene Recht Vermögenswert hatte, keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung, da die souveräne gesetzgebende Gewalt durch Aufhebung des Rechts kein Unrecht begehen konnte, für welches der Staat Entschädigung zu gewähren hätte. Der Staat mag aus Erwägungen der Billigkeit eine Entschädigung geben, eine Rechtspflicht besteht aber für ihn nicht. Da der Kaiser das Recht hat für die Schutzgebiete Gesetze zu erlassen, ohne die Zustimmung vom Bundesrat und Reichstag einholen zu müssen, so würde eine Kaiserliche Verordnung genügen, um die sämtlichen Konzessionen zu beseitigen oder in ihrem Umfange und ihrer Tragweite zu beschränken."

Digitized by Google

Seite 347: „Die Hauptsache ist, daß das Reich kraft seiner Souveränität befugt ist, die sämtlichen den Konzessionsgesellschaften verliehenen Rechte aufzuheben und zu beschränken. So gut s. Zt. die patrimoniale Gerichtsbarkeit und Polizei, und sonstige den adeligen Grundbesitzern zustehende „wohlerworbene Rechte", wie z. B. das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, die Steuerfreiheit ꝛc. aufgehoben und in gleicher Weise die gewerblichen Zwangs- und Bannrechte beseitigt wurden, weil alle diese Rechte als nicht mehr zeitgemäß und dem öffentlichen Interesse widersprechend betrachtet wurden, ebenso kann auch das Reich die Rechte der Kolonialgesellschaften durch Gesetz beseitigen, wenn dieselben der Entwickelung der betreffenden Schutzgebiete entgegenstehen; die Rechte internationaler Kapitalisten sind nicht sakrosankter als die Rechte anderer Sterblicher. Von einem Rechtsbruche könnte in einem solchen Falle nicht die Rede sein, da das Reich lediglich von einem ihm unzweifelhaft zustehenden Rechte Gebrauch machen würde."

Diese grundsätzliche Auffassung wird auf Seite 340 der Zeitschrift noch weiter dahin ausgeführt, daß eine Verwirkung der durch die Konzession verliehenen Rechte auch in solchen Fällen für zulässig erklärt wird, wo die Verwirkung in der Konzession nicht ausdrücklich vorgesehen war.

Die vorstehenden Leitsätze einschränkend, wird dann von Herrn Professor v. Stengel auf Seite 337 und 347 noch folgendes ausgeführt:

„Obwohl die Aufhebung bezw. Beschränkung der fraglichen Konzessionen ganz zweifellos im Wege der Gesetzgebung ohne Entschädigung zulässig wäre, und obwohl die Aufhebung oder doch wesentliche Beschränkung einzelner Konzessionen sicherlich im Interesse der Entwickelung der betreffenden Schutzgebiete gelegen wäre, so ist doch aus naheliegenden politischen Gründen eine solche Aufhebung oder Beseitigung nicht wahrscheinlich oder zu empfehlen, zumal durch Anwendung von Verwaltungsmaßregeln wenigstens annähernd der gleiche Zweck erreicht werden kann."

Und ferner:

„Übrigens ist die ohne weiteres vorzunehmende Beseitigung bezw. Beschränkung der Konzession garnicht in Frage; es handelt sich vielmehr lediglich darum, ob nicht einzelne Konzessionen ganz oder teilweise verwirkt erklärt werden können, bezw. ob nicht auf Grund der Enteignungsverordnung vom 14. Februar 1903 ein Teil des den Konzessionsgesellschaften überlassenen Grundbesitzes ihnen gegen Entschädigung wieder entzogen werden soll."

Wiewohl aus den letzterwähnten Erwägungen klar zu Tage tritt, daß Herr Professor v. Stengel selbst seiner Theorie nur geringe praktische Bedeutung beimißt, scheint es doch im Interesse der Sache geboten, nicht blos die aufgestellte Theorie, sondern auch einzelne dieselbe unterstützende Gesichtspunkte einer kurzen Besprechung zu unterziehen.

Schon die grundsätzliche Verschiedenheit der in den deutschen Schutzgebieten arbeitenden Gesellschaften läßt es zweifelhaft erscheinen, ob es überhaupt allgemeine Maßnahmen gibt, welche bei sämtlichen Gesellschaften in gleicher Weise zur Anwendung kommen können.

In der Tat sind die zahlreichen bestehenden Gesellschaften nach ihrem rechtlichen Charakter (englische Gesellschaften), nach dem Maß der den Gesellschaften verliehenen Rechte und übernommenen Verbindlichkeiten so verschieden, daß sich — abgesehen vielleicht von den beiden Kameruner Gesellschaften — kaum zwei finden, die man als gleichartige bezeichnen kann. Herr Professor v. Stengel hat selbst hierauf

Digitized by Google

hingewiesen und ausgeführt, daß einzelnen Gesellschaften Regale verliehen wurden, anderen nicht, daß es Gesellschaften gibt, die bloß eine Landkonzession besitzen, andere, die außer der Landkonzession auch Bergwerksrechte, Eisenbahnmonopole und andere Vergünstigungen erhalten haben. Hierdurch scheinen indessen die charakteristischen Unterschiede zwischen den verschiedenen Gesellschaften noch keineswegs erschöpft. Herr v. Stengel unterscheidet zwei Perioden der Konzessionserteilungen die bis zum Jahre 1890 (Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und Neu Guinea Compagnie) und die Periode seit 1890. Es kann aber doch nicht wohl übersehen werden, daß es auch noch andere beachtenswerte Gesellschaften gibt, deren Entstehung in die Zeit vor 1890 fällt, und die in den gegebenen Rahmen nicht wohl hineinpassen. Das Charakteristische dieser Gesellschaften — es sind hier gemeint die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika und die Territories-Gesellschaft (ehemalige Karaskhoma-Syndikat) — ist, daß beide Rechtsvorgänger haben, und daß sie die ihnen gegenwärtig zustehenden Rechte von Personen herleiten, die diese bereits vor der deutschen Besitzergreifung erworben hatten. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, die gegenwärtig eine juristische Person nach Preußischem Allgemeinen Landrecht ist, ihre Land- und Minenrechte im Jahre 1885 von dem Kaufmann Lüderitz käuflich erstanden hat, der sie seinerseits direkt von verschiedenen einheimischen Häuptlingen erworben hatte. Auch bei der Territories-Gesellschaft ist die Rechtsgrundlage die gleiche. Von dem Karaskhoma-Syndikat, der Rechtsvorgängerin der Territories-Gesellschaft, erwähnt die dem Reichstage vom Kolonialrat unter dem 29. September 1896 zugegangene Denkschrift ausdrücklich, daß das Syndikat bereits vor der deutschen Besitzergreifung durch Verträge mit den Eingeborenen Rechte erworben hatte, und daß das Reich nach dem mit der englischen Regierung abgeschlossenen Abkommen wohlerworbene Rechte Fremder anzuerkennen gezwungen gewesen sei.

Dieser tatsächlichen Momente ist hier lediglich aus dem Grunde Erwähnung geschehen, weil sie dartun, daß es auch noch Gesellschaften gibt, denen die ihnen zuständigen Rechte nicht oder doch nicht direkt vom Reiche verliehen wurden, und daß es auch Gesellschaften gibt, denen gegenüber mit der Verwirkung überhaupt nicht vorgegangen werden kann.

Jedenfalls wird man zugeben müssen, daß bei den genannten beiden Gesellschaften, von denen die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika noch im Besitz des Bergregals ist, während der Territories-Gesellschaft zeitlich begrenzte Bergwerksgerechtsame von der Regierung verliehen wurden, eine Entziehung oder Beschränkung der ihnen zuständigen Rechte einen wesentlich anderen Charakter tragen würde, als bei den übrigen Konzessionsgesellschaften, bei denen eine direkte Verleihung seitens des Reiches vorliegt. Zu beachten wird ferner sein, daß diese direkte Verleihung auch wieder nicht alleiniger Entstehungsgrund der Konzessionsgesellschaften ist, daß es vielmehr Gesellschaften gibt (Kaoko-Land- und Minengesellschaft, Otavigesellschaft), auf die anderen Gesellschaften zustehende Rechte (Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, South West Africa Company) durch Vertrag übertragen wurden.

Nichtsdestoweniger kann nicht bestritten werden, daß, da der Staat im allgemeinen das Recht hat, sämtliche bestehenden Einrichtungen, wenn sie sich dem Gemeinwohl schädlich erweisen, auf dem Gesetzeswege aufzuheben, ihm auch das Recht bezw. die Macht zuerkannt werden muß, die Rechte aller bestehenden Gesellschaften beliebig abzuändern oder aufzuheben. Es fragt sich nur, ob durch die Auf-

Digitized by Google

stellung dieses, in thesi vielleicht zuzugebenden Grundsatzes irgend etwas zur praktischen Lösung der bestehenden Schwierigkeiten gewonnen ist. Diese Frage wird unbedingt verneint und vielmehr anerkannt werden müssen, daß der Machtsphäre des Rechtsstaates gegenüber den Konzessionsgesellschaften, abgesehen vom Falle der Verwirkung und gewissen kaum denkbaren Fällen, in denen von einer Gesellschaft eine das Staatswohl geradezu gefährdende Tätigkeit ausgeübt wird, so enge Grenzen gezogen sind, daß das im Prinzip bestehende Recht sich in der Praxis als ein völlig illusorisches erweist.

Es kann doch nicht wohl in Abrede gestellt werden, daß der Staat in Fällen, in denen es sich um gewichtige Vermögensinteressen seiner Untertanen handelt, eine ganz besondere Sorgfalt zu betätigen verpflichtet ist, und daß er sich keinesfalls auf Versuche und Experimente einlassen darf. Herr v. Stengel ist freilich der Ansicht, daß die Erteilung der Schutzbriefe an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und die Neu Guinea Compagnie lediglich ein Versuch des Fürsten Bismarck gewesen sei; aber den Beweis für diese Behauptung ist er schuldig geblieben. Erkennt man obigen Gesichtspunkt als richtig an, so wird jede einseitige Abänderung oder Aufhebung einer erteilten Konzession (immer abgesehen vom Falle der Verwirkung) doch nicht wohl anders angesehen werden können, als eine Art äußersten Mittels, das stets das Bekenntnis in sich schließt, daß der Staat bei Erteilung der Konzession es an der mit Recht zu fordernden Sorgfalt habe fehlen lassen. Daß die Regierung eines Rechtsstaates sich jemals entschließen könnte, Maßnahmen zu treffen, die ein derartiges Bekenntnis enthalten, scheint aus dem Grunde ausgeschlossen, weil sie hierdurch nicht nur mit dem Prinzip von Treu und Glauben in Konflikt geraten und ihrer Würde vergeben würde, sondern auch deswegen, weil sie notwendig bei ihren Untertanen jedes Vertrauens verlustig gehen müßte. Wenn nun gar noch nach der Ansicht des Herrn v. Stengel der Staat bei solchen Maßnahmen von jeder Ersatzpflicht befreit sein soll, dann könnte wohl die Frage aufgeworfen werden, wo sich noch eine Person finden dürfte, die den Mut besäße, sich von einem solchen Staat eine Konzession erteilen zu lassen.

Daß die Rechtslage in Wahrheit doch eine wesentlich andere ist, als sie von Herrn v. Stengel zur Darstellung gebracht worden ist, dürfte sich schon durch einen Hinweis auf das Enteignungsgesetz ergeben. Aus dem § 1 dieses Gesetzes geht unzweifelhaft hervor, daß Eigentums- oder sonstige Rechte an Grundstücken, Bergwerkseigentum und das Recht der Besitzergreifung herrenlosen Landes enteignet werden können, *aber nur gegen Entschädigung*. Da gerade diese Rechte den wesentlichsten Inhalt der Konzessionen bilden und Umstände, die den Staat den Konzessionsgesellschaften gegenüber von der Entschädigungspflicht befreien könnten, schlechterdings nicht ermittelt werden können, auch von Herrn v. Stengel nicht bezeichnet worden sind, erhellt, daß man der Auffassung des Herrn v. Stengel, nach welcher eine Rechtspflicht des Staates zur Entschädigung der Konzessionsgesellschaften nicht bestehe, in der uneingeschränkten Form, in der sie zum Ausdruck gelangt ist, jedenfalls nicht wird beipflichten können.

Hiernach sollen noch einige andere, mit der Theorie des Herrn v. Stengel im Zusammenhange stehende Gesichtspunkte auf ihre Stichhaltigkeit geprüft werden:

Wenn man auch ohne Weiteres wird anerkennen müssen, daß durch die Konzessionen Rechtsverhältnisse entstanden sind, die man als Regale oder als Monopole und Privilegien bezeichnen kann, so wird man doch zugeben müssen, daß

Digitized by Google

die durch die Konzessionen geschaffenen Rechte und Pflichten der Kontrahenten so verschiedenartig sind und so ineinandergreifen, daß es oft garnicht möglich ist, auseinanderzuhalten, inwieweit bei den einzelnen Festsetzungen der Konzession der Staat als Fiskus oder in seiner Eigenschaft als Inhaber dieses oder jenes Hoheitsrechts in Frage kommt, und welchen rechtlichen Charakter namentlich die einzelnen Verbindlichkeiten der Gesellschaften haben. Soweit es sich um Landkonzessionen handelt, wird man füglich im Hinblick auf den § 25 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 (Eigentümer des herrenlosen Landes ist der Fiskus) annehmen dürfen, daß für die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Konzession der Staat lediglich als Fiskus des betreffenden Schutzgebiets in Frage kommt. Hier im einzelnen streng auseinanderzuhalten, welche aus der Konzession hervorgegangenen Rechte und Pflichten mehr staatsrechtlichen, welche mehr privatrechtlichen Charakters sind, dürfte nicht nur schwer fallen, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach auch in allgemein befriedigender Weise festzustellen überhaupt nicht gelingen. Will man etwas allen Konzessionen Gemeinsames feststellen, das auch für den Charakter der Konzessionen entscheidend ist, so kann dies nur in der Tatsache erkannt werden, daß keine Konzession jemals erteilt worden ist, bei der nicht beide Teile vorher in eingehende Verhandlungen darüber eingetreten sind, wie jeder Teil das von ihm besonders ins Auge gefaßte Ziel am besten erreichen könne, und welche Rechte zu gewähren und welche Verpflichtungen zu übernehmen bezw. aufzuerlegen seien. Tatsächlich ist noch niemals eine Konzession erteilt worden, bevor nicht über alle in Frage kommenden Punkte eine Willenseinigung erzielt war, und erst, nachdem dies geschehen, ist man zur Abfassung der Konzession (des Gesellschaftsvertrages, Statuts) geschritten. Selbst Herr Dr. Scharlach sagt von der Damaraland-Konzession, daß man sich erst nach langen Verhandlungen zwischen der Kolonialabteilung und ihm und seinen Freunden über den Inhalt der Konzession geeinigt habe.

Einen solchen Vorgang kann man nicht anders als einen Vertrag oder eine Vereinbarung bezeichnen.

Dieser Auffassung entspricht es auch, daß das Schutzgebietsgesetz vom 15. Mai 1888 im § 8 von einem vom Reichskanzler zu genehmigenden Gesellschaftsvertrage (Statut) spricht, und daß unter diesem doch nur eine Vereinbarung zwischen der Regierung und den Unternehmern gemeint sein kann.

Der Charakter des Vertrages wird doch dadurch nicht aufgehoben, daß die Unternehmer, während sie mit der Regierung über die einzelnen privatrechtlichen Bestimmungen des Statuts verhandeln, auch in Erwägung ziehen, ob und in welchem Maße es ihnen möglich ist auch gewisse öffentlich rechtliche Verpflichtungen zu übernehmen, oder ob ihnen dies im Hinblick auf den Erwerbszweck unannehmbar erscheint.

Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß dasjenige, was durch Beschluß des Bundesrats der neugegründeten Kolonialgesellschaft gemäß der erwähnten Gesetzesstelle zu Teil wird, „Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden," der Hauptsache nach rein privatrechtlichen Charakters ist.

Wenn hiernach die Vereinbarung der Regierung mit dem Karaskhoma-Syndikat vom 31. Oktober 1892, der Vertrag der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika und der Kaoko-Land- und Minengesellschaft, die Vereinbarungen mit den beiden Kameruner Gesellschaften, der Nachtragsvertrag mit der South

Digitized by Google

West-Africa Company vom 11. Oktober 1898, ferner sämtliche Akte, welche die Abänderung bezw. Aufhebung der der Neu Guinea Compagnie und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft verliehenen Schutzbriefe zum Gegenstand haben, und noch zahlreiche andere Akte stets offiziell und ausdrücklich als Verträge und Vereinbarungen bezeichnet wurden, so kann hierin unmöglich mit Herrn v. Stengel eine bloße Rücksichtnahme auf die Gesellschaften oder ein bloß zufälliger Umstand erblickt werden, vielmehr liegt die Wahl des Ausdrucks in der allein richtigen Erkenntnis, daß die Konzessionen ihrem eigensten Wesen nach Verträge sind.

Als Beispiel dafür, zu welchen Konsequenzen eine hiervon abweichende Ansicht führt, sei hier erwähnt, daß Herr v. Stengel auf S. 333 der Zeitschrift sich dahin ausspricht, daß sämtliche Landkonzessionen nur unentgeltlich verliehen wurden, „wenn auch gegen mancherlei von den Konzessionären zu übernehmende Verpflichtungen". Wem es schon an sich unmöglich erscheint, etwas unentgeltlich und zugleich mit Verpflichtungen zu übernehmen, und es doch auch nicht darauf ankommt, ob die Verpflichtung in einer einmaligen Geldzahlung oder in fortlaufenden Zahlungen oder anderen Leistungen besteht, so dürfte der Nachweis nicht schwer zu erbringen sein, daß das Gegenteil dessen das richtige ist, was Herr v. Stengel behauptet hat. Tatsächlich gibt es nämlich keine einzige Land-, Bergbau- oder Eisenbahnkonzession welche ohne Gegenleistung verliehen wäre. Selbst bei der Damaralandkonzession trifft das Behauptete nicht zu; denn nach Art. 23 derselben muß die South West Afrika Compagnie, solange sie irgend welche der ihr durch die Konzession verliehenen Rechte behält, einen Betrag von 2000 Mk praenumerando an das Reich entrichten. Die Siedelungsgesellschaft für Südwestafrika ist nach § 7 ihrer Konzession verpflichtet, von den aus dem Verkauf und der Verpachtung der Ländereien sowie aus ähnlichen Geschäften erzielten Erträgen eine Abgabe von 10% an die Regierung zu zahlen und aus diesen Erträgen je nach ihren verfügbaren Mitteln bis zu 30%, mindestens aber 15% auf Meliorationen des Landes zu verwenden. Bei den beiden Kameruner Gesellschaften hat sich der „Landesfiskus" ein derartiges Maß an dem zu erzielenden Gewinn gesichert, daß er nahezu als Teilnehmer an dem Unternehmen aufgefaßt werden könnte.

Wenn Herr Professor v. Stengel andererseits wieder die Landkonzessionen als „Schenkungen mit einer Auflage" oder als „schenkungsweise Übernahme eines Schuldverhältnisses" bezeichnet, so scheint er hierbei übersehen zu haben, daß die Schenkung doch sowohl nach gemeinem Recht, wie nach § 516 des Bürgerlichen Gesetzbuches gerade den rechtlichen Charakter des Vertrages hat, und daß demgemäß nach seinen eigenen Deduktionen sich die Konzessionen als Verträge darstellen.

Muß hiernach der Hervorhebung der Verleihung der vertragliche und privatrechtliche Charakter der Konzessionen aufrecht erhalten werden, so stellt sich jede einseitige Aufhebung und Beschränkung derselben ohne Entschädigung als ein Vertragsbruch dar. Ausgenommen hiervon ist selbstredend der Fall der konzessionsmäßigen Verwirkung, nicht aber diejenige Verwirkung, die nach Ansicht des Herrn v. Stengel auch dann erklärt werden kann, wenn die Verwirkung in der Konzession nicht ausdrücklich vorgesehen war. Die letztere wird sich der Regel nach, abgesehen von gewissen nicht interessierenden Ausnahmefällen, stets als die Entziehung eines erworbenen Rechts darstellen und daher nur auf dem Enteignungswege, also nicht ohne Entschädigung möglich sein.

Digitized by Google

Als ein in hohem Grade gewagtes Urteil muß es schließlich bezeichnet werden, wenn Herr v. Stengel die den Konzessionsgesellschaften zustehenden Befugnisse den den adligen Grundbesitzern zustehenden s. g. „wohlerworbenen Rechten", den alten Bann- und Zwangsrechten, dem Jagdrecht auf fremden Grund und Boden, der patrimonialen Gerichtsbarkeit und Polizei ꝛc. für gleichwertig erachtet. Es sei hier nur auf einzelne wesentliche Verschiedenheiten beider Rechte hingewiesen. Die erwähnten Rechte sind zwar gelegentlich auch einmal vom Staat verliehen worden; sie sind in weit zahlreicheren Fällen jedoch gegen den Willen des Staats ertrotzt und dann vielfach widerwillig von einer ohnmächtigen Staatsgewalt geduldet worden. Gegenleistungen der Beliehenen, wenn sie überhaupt jemals stattgefunden haben, verlieren sich ins graue Altertum und lassen sich in den späteren Entwicklungsstadien kaum nachweisen. Die Rechte der Konzessionsgesellschaften sind stets freiwillig vom Staat verliehen worden und ausnahmslos unter genau vereinbarten Gegenleistungen. Es scheint aber doch überhaupt nicht wohl möglich, Rechtsbildungen allermodernster Art mit Einrichtungen gleichzustellen, welche dem alten Feudalrechte, oder vielmehr — Unrechte ihre Entstehung verdanken, welche verschiedenartige Entwicklungsstadien durchgemacht haben und schließlich, weil sie mit den gänzlich veränderten Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen nicht mehr in Einklang zu bringen waren, mit Recht aufgehoben werden mußten. Die Konzessionsgesellschaften sind Rechtsbildungen allermodernster Art, sie stehen im engsten Zusammenhange mit dem von sämtlichen modernen Kulturvölkern aufgegriffenen Kolonialgedanken, und daß sie sich überlebt hätten, wird niemand behaupten können. Wird doch selbst von Herrn v. Stengel zugestanden, daß sie unter Umständen für die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonie vorteilhaft sein können.

Wenn dennoch ohne Rücksicht auf das Erörterte von Herrn v. Stengel die Gleichartigkeit beider Rechte vertreten wird, so hat es fast den Anschein, als ob die bezüglichen Darlegungen eine Art Drohung enthalten sollen, die darin besteht, daß die Gesellschaften sich im Besitz ihrer Konzessionen ja nicht zu sicher fühlen möchten; denn die ihnen zustehenden Rechte seien nicht mehr wert, als der alte Backofen- oder Branntweinzwang oder irgend ein anderes der zahlreichen Bann- und Zwangsrechte, die der Staat jeden Augenblick ohne Entschädigung zu entziehen berechtigt sei.

Das Unzutreffende des ganzen Standpunktes glaube ich dargelegt zu haben, es bedarf aber wohl noch einer Erörterung dessen, ob es überhaupt zulässig und unseren kolonialen Bestrebungen förderlich ist, an sich nicht einwandsfreie Vergleiche anzustellen, um gewisse Wirkungen zu erzielen.

Die Frage, von der jeder weitere Erfolg in unseren Kolonien abhängt, ist doch vom Beginn der Kolonialbewegung bis zum heutigen Tage noch immer dieselbe.

Immer und immer wieder fragt es sich, woher das Kapital zu nehmen, und wie dasselbe willig zu machen sei, um die wirtschaftliche Erschließung der Schutzgebiete mit ausreichenderen Mitteln in Angriff zu nehmen. Selbst der den Gesellschaften gewiß nicht gewogene Gouverneur von Südafrika, Oberst Leutwein, hat es wiederholt ausgesprochen, daß nur der Zufluß von Kapital das Kolonisationswerk fördern könne. Wenn ungeachtet dessen Herr Professor von Stengel sich zu dem Ausruf hinreißen läßt, „die Rechte internationaler Kapitalisten sind nicht sakrosankter, als die Rechte anderer Sterblicher", so wird man es nur lebhaft bedauern können, daß er sich veranlaßt gesehen hat, einen derartigen Ausspruch zu tun.

Digitized by Google

Die immer wiederkehrenden, oft geradezu frivolen Angriffe gegen die Gesellschaften und das Kapital haben es zweifellos in erster Reihe bewirkt, daß das Kapital für Kolonialunternehmungen schlechterdings nicht mehr zu gewinnen ist. Tritt nun noch zu der bereits in Kapitalistenkreisen wegen der zahlreichen Mißerfolge bestehenden Entmutigung auch noch das Gefühl der Rechtsunsicherheit, das notwendig dadurch entstehen muß, wenn von berufenster Seite der rechtliche Charakter der Konzession eine Kritik erfährt, wie sie ihm von Herrn v. Stengel zu Teil geworden ist, dann wird man sich nicht wundern dürfen, wenn die allein Leben spendende Quelle demnächst zu fließen gänzlich aufhören könnte.

Sieht man hiernach von einer Besprechung der übrigen von Herrn v. Stengel gegebenen mehr theoretischen Darlegungen ab und legt sich die Frage vor, welche Mittel denn von Herrn v. Stengel für ein Vorgehen gegen die Konzessionsgesellschaften, welche eine gemeinschädliche Tätigkeit entwickeln, vorgeschlagen werden, so wird man ein gewisses Erstaunen nicht unterdrücken können; denn diese Mittel sind genau dieselben, die von jeher auch von der Deutschen Kolonialgesellschaft in durchaus konsequenter Weise für die allein möglichen erachtet worden sind. Abgesehen von einem entsprechenden Vorgehen im Falle der Verwirkung hat auch die Deutsche Kolonialgesellschaft in vollkommener Übereinstimmung mit Herrn v. Stengel stets nur geeignete Verwaltungsmaßregeln und die Handhabung des Enteignungsgesetzes als die allein in Frage kommenden Maßnahmen anerkannt.

Angesichts dieser Tatsache sucht man vergeblich nach einem Grunde, weshalb Herr v. Stengel gegenwärtig gegen die Deutsche Kolonialgesellschaft den Vorwurf erhebt, daß sich in der Gesellschaft eine Strömung geltend macht, welche den konzessionierten Gesellschaften sehr günstig ist, und daß sich dies auch in der Stellungnahme der Gesellschaft zum Enteignungsgesetz zeige. Wörtlich sagt Herr v. Stengel auf S. 350 der Zeitschrift folgendes: „Dies kann nur auf das Lebhafteste bedauert werden; denn die Deutsche Kolonialgesellschaft hat doch nicht die Aufgabe, als Schutztruppe für das englische oder internationale Kapital einzutreten. Ihre Aufgabe ist vielmehr, dafür zu wirken, daß die Schutzgebiete zum Wohle des ganzen deutschen Volkes verwaltet werden.“ Herrn v. Stengel kann von der Deutschen Kolonialgesellschaft hierauf nur erwidert werden, daß sie sich ihrer Aufgaben voll bewußt ist, und daß sie hieran durch ihn nicht erinnert zu werden braucht.

Zur Klarlegung der Frage indessen, ob der Vorwurf an sich ein berechtigter ist, diene folgendes:

Herr v. Stengel hat zur Begründung seines Urteils auf Seite 343 der Zeitschrift lediglich derjenigen Schritte Erwähnung getan, welche die Deutsche Kolonialgesellschaft im Jahre 1892 gegen die South West Africa Company unternommen hat, er hat dagegen das mit Stillschweigen übergangen, was zwischen jenem Zeitpunkt und dem Kolonialkongreß liegt. Wenn Herr v. Stengel gegenwärtig eine Untersuchung dessen empfiehlt, ob nicht bei der einen oder anderen Konzession eine Verwirkung eingetreten sei, so muß ihm entgegengehalten werden, daß die Deutsche Kolonialgesellschaft schon im Jahre 1897 — als die bezüglichen kritischen Termine noch zum größten Teil nicht eingetreten waren —, die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Umstand unter Anführung der einzelnen in Frage kommenden Zeitpunkte gelenkt hat, und daß sie dies nicht nur in Bezug auf die South West Africa Company, sondern gleichzeitig auch in Bezug auf das Karaskhoma-Syndikat getan hat. In ihrer an den Reichskanzler gerichteten

Digitized by Google

Eingabe vom 7. April 1897 hat die Deutsche Kolonialgesellschaft nicht bloß auf die politischen und wirtschaftlichen Gefahren hingewiesen, welche dem südwestafrikanischen Schutzgebiete durch die den englischen Gesellschaften verliehenen Konzessionen drohen, sondern sie hat auch im Einzelnen darzulegen gesucht, wie unter Ausnutzung der eintretenden Verwirkungstermine eine Einschränkung der den Gesellschaften verliehenen Rechte herbeigeführt werden könne.

Wenn diese Eingabe die erhoffte Wirkung nicht gehabt, und der Inhalt der Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und der South West Africa Company vom 11. Oktober 1898 den berechtigten Erwartungen nicht entsprach, so trifft hierin jedenfalls nicht die Deutsche Kolonialgesellschaft die Schuld, aber ebenso wenig auch der Vorwurf des Herrn v. Stengel, daß sie ihre sittliche Aufgabe verkenne und die Schutzgebiete fremden Gesellschaften zur Ausbeute überlasse.

Augenscheinlich ist es die Stellungnahme der Deutschen Kolonialgesellschaft zum Antrag Meiningen, durch die sich Herr v. Stengel berechtigt hält, jenes scharfe Urteil über die Gesellschaft auszusprechen.

Es ist schlechterdings nicht möglich, hier alle die Erwägungen wieder zu geben, welche die Deutsche Kolonialgesellschaft veranlaßt haben, zum Antrage Meiningen eine ablehnende Stellung einzunehmen. Es muß in dieser Beziehung auf die Veröffentlichungen der Gesellschaft und die Verhandlungen der Hauptversammlung in Karlsruhe verwiesen werden. Nur nebenbei sei bemerkt, daß die von Herrn v. Stengel in seinem Artikel wiedergegebenen, aus dem Zusammenhange herausgerissenen Stellen des in der Ausschußsitzung erstatteten Referates nur geeignet sind, ein unklares Bild von dem Standpunkt der Deutschen Kolonialgesellschaft zu geben.

Unmöglich kann jemand, der die Verhandlungen der Vorstandssitzung in Berlin vom 9. Oktober 1902 und des Kolonialkongresses vom 10. und 11. Oktober 1902 kennt, behaupten, daß in diesen ein den Gesellschaften günstiger Parteistandpunkt zur Geltung gelangt wäre; die vom Kolonialkongreß angenommene, Seite 344 und 345 der Zeitschrift im Wortlaut wiedergegebene Resolution liefert, wie jeder Unparteiische wird anerkennen müssen, durchaus den Gegenbeweis.

Wenn der Abteilung Meiningen das vom Kolonialkongreß Beschlossene nicht genügte, so ist sie doch im wesentlichen nur in zwei Punkten weitergegangen als der Kolonialkongreß. Sie suchte den Nachweis zu erbringen, daß die Konzessionen verwirkt seien, und sie hielt es für zweckmäßig und durchführbar, den Grundbesitz mit einer Wertzuwachssteuer und Grundsteuer zu belegen. In diesen beiden Punkten konnte ihr vom Ausschuß nicht beigepflichtet werden; es geschah dies jedoch nicht aus Parteinahme für die Gesellschaften, sondern lediglich aus sachlichen Gründen.

Herr v. Stengel hätte sich ein Verdienst erworben, wenn er die Unrichtigkeit der im erwähnten Referat enthaltenen Gesichtspunkte dargetan, wenn er im einzelnen nachgewiesen hätte, welche Punkte der einzelnen Konzessionen tatsächlich verwirkt seien, und wie die vorgeschlagene Besteuerung sich doch als durchführbar und zweckmäßig herausstelle. An den bloßen Versuch dieses Nachweises hat sich Herr v. Stengel nicht gewagt. Er hat es vorgezogen, der Kolonialgesellschaft Parteilichkeit vorzuwerfen, ohne jede Begründung, dem Referenten, daß seine Darlegungen keine Widerlegung der Abteilung Meiningen enthalten — gleichfalls ohne Begründung —, und er hat der Abteilung Meiningen das Zugeständnis gemacht, daß sie sich natürlich mit dem Beschluß des Vorstandes vom 9. Oktober 1902 sich nicht zufrieden geben könne, wieder ohne jede Begründung.

Digitized by Google

Da Herr v. Stengel bei dieser Gelegenheit auch meiner erwähnt, so möchte ich persönlich folgendes erwidern:

1. In der Nummer 22 der Deutschen Kolonialzeitung vom 28. Mai 1903 ist von der Redaktion ausdrücklich bemerkt, daß ich mein Referat nicht zum Abdruck eingesandt hatte. Ob es unter solchen Umständen zulässig ist, ein in einem geschlossenen Kreise, dem Ausschusse erstattetes Referat, nachdem mehr als ein Jahr darüber vergangen ist, zum Gegenstand von öffentlichen Angriffen zu machen, muß doch wohl als eine Frage des Taktes bezeichnet werden. Einem Angriffe gegen die Gesellschaft konnte doch nur das in der Hauptversammlung zu Karlsruhe erstattete Referat zu Grunde gelegt werden.

2. Gegen die Unterstellung, daß die von mir gebrauchten Ausdrücke: „Raubsystem“ und „eklatanter Rechtsbruch“ nur zu dem Zwecke gewählt seien, um diejenigen, welche gegen die Konzessionsgesellschaften vorgehen, zu verdächtigen und gewissermaßen an den Pranger zu stellen, glaube ich mich nicht weiter verteidigen zu müssen, da man mich, wie ich zuversichtlich annehme, einer derartig niedrigen Kampfweise für unfähig halten wird.

3. Mich mit Herrn v. Stengel über den Begriff des Rechtsstaats und die sittlichen Aufgaben des Staates zu verständigen, halte ich für ein zweckloses Bemühen.

4. Wenn Herr v. Stengel auf Seite 341 der Zeitschrift es für nötig befindet, mir die Belehrung zu erteilen, daß die Kolonialverwaltung bei Erteilung von Konzessionen nicht so kopflos vorgegangen sei, daß sie, ohne irgend welchen greifbaren Zweck ins Auge zu fassen, den Konzessionären die wertvollsten Rechte überlassen habe, und dann auf Seite 343 selbst hervorhebt, daß die Regierung in der Damaraland-Konzession in geradezu unbegreiflicher Weise die wertvollsten Rechte gegen nicht nennenswerte Gegenleistungen verliehen, um nicht zu sagen aufgedrängt hat, so muß es im Hinblick darauf, daß meine von Herrn v. Stengel angegriffenen Darlegungen sich doch, wie er wird zugestehen müssen, gerade auf die Damara-Konzession bezogen, seiner Geschicklichkeit überlassen bleiben, diesen Widerspruch zu lösen.

Ebenso ungerechtfertigt wie die Vorwürfe, die Herr v. Stengel in Bezug auf die Konzessionsfrage gegen die Deutsche Kolonialgesellschaft erhoben, sind die Angriffe, die er gegen die Gesellschaft in Bezug auf ihre Stellungnahme zum Enteignungsgesetz gerichtet hat.

Das unter dem 14. Februar 1903 erlassene Enteignungsgesetz ist von den leitenden Kreisen der Deutschen Kolonialgesellschaft, nicht blos auf der Karlsruher Tagung, sondern auch nachher, stets als Notwendigkeit anerkannt und dessen Erlaß freudig begrüßt worden. Die dem Gesetz entgegengebrachte Sympathie konnte aber doch unmöglich die Deutsche Kolonialgesellschaft gegen offenkundige Mängel des Gesetzes blind machen. Als einen solchen hat die Deutsche Kolonialgesellschaft die Bestimmung des § 32 erkannt, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil dieser mit dem Grundgedanken der Enteignung schlechterdings nicht in Übereinstimmung gebracht werden kann, vielmehr — um es kurz zu sagen — einer in gesetzliche Formen gekleideten Konfiskation des Grundeigentums gleichkommt. Irgend welche Rücksichten auf die Konzessionsgesellschaften haben hierbei der Kolonialgesellschaft gänzlich fern gelegen; es sind lediglich grundsätzliche Bedenken gewesen, die sie zu ihrer Eingabe an den Reichskanzler vom 30. Oktober 1903 veranlaßt haben. Dies dürfte übrigens auch schon aus dem Umstande hervorgehen, daß von der angefochtenen Gesetzesbestimmung doch der Privatmann wie die Gesellschaften in ganz gleicher Weise betroffen werden.

Digitized by Google

Der Vorwurf, daß ihr Vorgehen in dieser Frage ein irrtümliches oder zweckwidriges gewesen, ist denn auch der Kolonialgesellschaft mit Ausnahme des Herrn v. Stengel noch von keiner Seite gemacht worden. Tatsächlich dürfte die bald darauf am 12. November 1903 erlassene Ausführungs-Verordnung zum Abschnitt IX des Gesetzes beweisen, daß man an maßgebender Stelle der Eingabe der Deutschen Kolonialgesellschaft die ihr gebührende Beachtung nicht hat versagen können.

Daß übrigens die erwähnte Ausführungs-Verordnung, wie Herr v. Stengel behauptet, die erhobenen Einwendungen zum Teil widerlegt und beseitigt, muß als irrtümlich bestritten werden. Zugegeben kann nur werden, daß die Ausführungsverordnung dem Grundbesitzer in gewissen Fällen die Möglichkeit gibt, sich durch bestimmte, von ihm selbst zu ergreifende Maßnahmen vor empfindlichen Schädigungen seines Bodenbesitzes zu schützen; den schwerwiegenden grundsätzlichen Bedenken der Deutschen Kolonialgesellschaft zum § 32 ist durch den Erlaß der Ausführungs-Verordnung keineswegs gebührend Rechnung getragen worden.

Im übrigen bestanden die auf das Enteignungsgesetz bezüglichen Wünsche der Kolonialgesellschaft in folgendem:

1. es sollte die Überlassung eines Grundstückes als Entschädigung an den Expropriaten an Stelle der Geldleistung nur in dem Falle für zulässig erklärt werden, wenn der Expropriat hierzu seine Zustimmung gibt,

2. es sollte ferner eine Werterhöhung, welche ein dem Eigentümer verbleibendes Grundstück infolge des Unternehmens erfährt, nicht auf die Entschädigung angerechnet werden, und

3. es sollte an Stelle einer Beschwerdefrist von einem Monat eine solche von mindestens 6 Monaten angesetzt werden.

Es erscheint wohl überflüssig hier noch besonders auszuführen, daß für diese Beschwerdepunkte nicht die einseitige Parteinahme zu Gunsten der Konzessionsgesellschaften das ausschlaggebende Motiv gewesen sein kann; der rein sachliche Charakter der Beschwerde tritt so zweifellos zu Tage, daß es einer besonderen Darlegung nicht weiter bedarf.

Auf die von Herrn v. Stengel auch hinsichtlich dieser Punkte geübte Kritik kann hier nicht weiter eingegangen werden. Es handelt sich hier um juristische Kontroversen, die ebenso viele Verfechter wie Gegner haben; nur das sei kurz bemerkt, daß doch die Berechtigung des Anspruchs auf Geldentschädigung an Stelle der Entschädigung durch Überweisung von Grundstücken gerade durch den von Herrn v. Stengel als Gegenargument angeführten § 249 des Bürgerlichen Gesetzbuches unterstützt wird. Gerade auch dieser gibt dem geschädigten Gläubiger das Recht, „statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag zu verlangen."

Zum Schluß darf wohl die Frage aufgeworfen werden, welchen Nutzen die Darlegungen des Herrn v. Stengel gebracht haben. Durch die umfangreichen Inhaltsangaben längst bekannten und publizierten Gesetzesmaterials dürfte er wohl niemand einen Dienst erwiesen haben. Im übrigen scheinen die v. Stengelschen Darlegungen, und insbesondere die geübte, ebenso scharfe wie ungerechte Kritik, mehr geeignet die Gegensätze zu verschärfen, als sie auszugleichen. — Daß die Arbeit des Herrn v. Stengel die praktische Lösung der Bodenfrage in unseren Kolonieen gefördert hat, wird man bedauerlicherweise nicht behaupten können. Meinerseits erkläre ich es für ausgeschlossen, daß ich mich nochmals Herrn Professor v. Stengel gegenüber in dieser Angelegenheit äußern werde.

v. Bornhaupt.

Digitized by Google

Wirtschaftsgeographie Schantungs unter besonderer Berücksichtigung des Kiautschougebiets.

Literatur-Übersicht.

1. Das deutsche Kiautschou-Gebiet, Kartenskizzen und statistische Tabellen. Berlin. Reichsdruckerei. 1899.
2. Denkschrift, betreffend die Entwickelung des Kiautschou-Gebiets. Berlin. Reichsdruckerei. 1900.
3. dass. 1901.
4. „ 1902.
5. „ 1903.
6. „ 1904.
7. Die Vermessung des deutschen Kiautschou-Gebiets. Darstellung der Methoden und Ergebnisse. Berlin. Reichsdruckerei. (In Kommission bei D. Reimer.) 1901.
8. 11 Kartenanlagen zu 7.
9. v. Richthofen: China. Ergebnisse eigener Reisen und darauf gegründeter Studien. 3 Bände. Berlin. D. Reimer. I.: 1874, II.: 1882, III.: 1884.
10. ders.: Schantung und seine Eingangspforte Kiautschou. Berlin. D. Reimer. 1898.*)
11. 3 Kartenanlagen zu 10.
12. Tiessen: China, Das Reich der achtzehn Provinzen. 10. u. 11. Band der Bibliothek der Länderkunde. Hrsg. A. Kirchhoff und R. Fitzner. Berlin, A. Schall. 1902.
13. Sievers: Asien. Leipzig, Bibl. Inst. 1892.
14. Hassenstein: Karte der Provinz Schantung. Gotha, Perthes. 1898.
15. v. Hesse-Wartegg: Schantung und Deutsch-China. Leipzig, Weber, 1899.
16. Franzius: Kiautschou, Deutschlands Erwerbung in Ostasien. Berlin, Schall. 1899.
17. Hassert: Deutschlands Kolonien. Leipzig, Seele u. Co. 1898.
18. Das Überseeische Deutschland. Die Deutschen Kolonien in Wort und Bild. Letzter Abschnitt; Deimling: Die Kolonie Kiautschou. Stuttgart, Berlin, Leipzig. Union. o. J. (1903).

*) Bei Quellenangaben in der Arbeit ist die Abkürzung „v. R." gebraucht.

Digitized by Google

19. Navarra: China und die Chinesen. Neßler, Bremen 1901.
20. Kleiner Deutscher Kolonialatlas. Berlin, D. Reimer. 1901.
21. Krünsel: Entwickelung und gegenwärtiger Stand des chinesischen Teehandels. Inaug.-Diss. Berlin, 1902.
22. Neubaur: Die Stellung Chinas im Welthandel im Jahre 1900. Inaug.-Diss. Berlin, 1901.
23. Schwerdt: Untersuchungen von Gesteinen der chines. Provinzen Schantung und Liautung. Leipziger Inaug.-Diss. Berlin 1886.
24. v. Brandt: Die Zukunft Ostasiens. 3. Aufl. Stuttgart. 1903.
25. Michaelis: Was ist Kiautschou wert? Vortrag. D. Reimer, Berlin, 1898.
26. Schrameier: Die Grundlagen der wirtschaftlichen Entwicklung in Kiautschou. Vortrag. D. Reimer, Berlin, 1903.
27. Damaschke: Kamerun oder Kiautschou? Berlin, o. J.
28. Dove: Landeskunde der Deutschen Schutzgebiete. Leipzig, Huberti. o. J.
29. Rohrbach. Deutschland unter den Weltvölkern. Berlin-Schöneberg, Hilfe-Verlag, 1903.
30. Kraus: Die Aufgabe und Methode der Wirtschaftsgeographie. Berlin, H. Paetel, 1897.
31. Hübner: Juraschek. Geogr.-statist. Tabellen. Frankfurt a. M., Keller, 1901.
32. Andree-Deckert: Handels- und Verkehrsgeographie. Stuttgart. Jul. Maier. 1882.
33. Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes Geographischer Anstalt. Hrsg. A. Supan. Gotha, Perthes. 1898—1903.
34. Pet. Mitt. Ergänzungshefte. 1898—1903.
35. Deutsche Kolonialzeitung. Berlin. 1898—1903.
36. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jhg. I—V. 1899/1903. Deutsche Kolonialgesellschaft. Berlin.
37. Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft. Jhg. I—IV. 1899/1900—1902/03. Deutsche Kolonialgesellschaft. Berlin.
38. Export. 25. Jahrgang. Berlin 1903.
39. Koloniale Zeitschrift. 4. Jahrgang. Berlin 1903.
40. dass. 5. Jahrgang. Heft 1—3 (bis 4. 2. 04).
41. Asien, Organ der Deutsch-Asiatischen Gesellschaft und der Münchner Orientalischen Gesellschaft. II. Jahrgang. Berlin 1902/03.
42. dass. III. Jahrgang, Heft 1—4 (bis Januarheft 04).
43. Das wirtschaftliche Asien. Beilage zu 41. I. Jahrgang, Heft 1—4 (bis Januar 1904.)
44. Der Ostasiatische Lloyd. XVII. Jahrgang. Nummer 12. Shanghai, 20. März 1903.
45. Deutsch-Asiatische Warte. 5. Jahrgang. Nr. 12. Tsingtau, den 21. März 1903.
46. Tsingtau'er Verkehrszeitung. Beilage zu 43. Tsingtau, den 21. März 1903.
47. Österreichische Monatsschrift für den Orient. XXIX. Jahrgang. Nr. 8. Wien, August 1903.
48. Geographische Zeitschrift. Hrsg. A. Hettner. 9. Jahrgang. 4. Heft. Leipzig, 21. April 1903.

Digitized by Google

49. Preußische Jahrbücher. Berlin. 1898.
50. Schantung-Eisenbahn, Baugeschichte der.... nebst 4 Anlagen. Berlin, Mai 1904.
51—61. Geschäftsberichte der „Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft", der „Schantung-Bergbau-Gesellschaft" und der „Deutschen Gesellschaft für Bergbau und Industrie im Auslande." Berlin, bis 1903.
62. Einzelne Nummern der Zeitschriften: „Echo", „Export", „Zeit."
63. Gelegentliche Notizen in Tageszeitungen.
64. Verschiedene Kartenskizzen in illustrierten Zeitschriften

Vorbemerkungen.

1. Bei der Niederschrift der geographischen Bezeichnungen chinesischen Ursprungs ist die von F. v. Richthofen in seinem Werke „Schantung und seine Eingangspforte Kiautschou" zur Anwendung gekommene als Richtschnur genommen. Daneben ist der auf der Hassenstein'schen Karte unternommene Versuch,*) bei Übertragung der chinesischen Schriftzeichen die so ungemein wichtige Betonung**) der Silben, die richtige Aussprache der Namen durch Bezeichnung der vier Sprechtöne oder durch Aspirationszeichen wiederzugeben, berücksichtigt worden. Die Hassenstein'sche Transskription nordchinesischer Ortsnamen ꝛc. ist der v. R.'schen in [ ] beigefügt, außerdem in ( ) von beiden abweichende Schreibweisen.

z. B.

Kiautschou [Kiau^1-Tschou^1] (Kiao-Tschéou) †)
Tsingtau [Tsin^2-tau^2] (Tsin-tao) †)
Fu tau [Fau tau-tau] [Ti^2 Tau^2] (F'outantau).

Auf diese Weise sind auch Doppelbenennungen zum Ausdruck gebracht.

z. B.

Schui ling schan [Ling^2 schan^1 tau^5] [To' lo san, Tang-tau^5] (Toloschan).

In den wenigen Fällen, in denen die amtliche Schreibweise mit der v. R.'schen nicht übereinstimmt, ist zunächst die amtliche Übertragung, dann, in ( ), die v. R.'sche angewandt.

2. Ursprünglich hat die Absicht bestanden, dem Druckhefte eine Karte beizufügen. Nach reiflicher Erwägung ist man zu dem Entschluß gekommen, die bereits fertig gestellte Karte nicht zu veröffentlichen. Es sollen erst die Ergebnisse der von deutschen und chinesischen Behörden sowie Privatgesellschaften begonnenen Landesaufnahmen abgewartet werden. Eine auf Grund des bis jetzt vorliegenden geringen und zum Teil sehr ungenauen Kartenmaterials entworfene Karte kann auf Genauigkeit keinen Anspruch machen und wird bald veraltet sein. Von den bisher erschienenen Karten sind die von Hassenstein und v. Richthofen (s. Literatur-Übersicht) die brauchbarsten.

3. Absichtlich ist die Frage nach dem Einfluß der Ein- und Ausgangszölle auf die wirtschaftliche Entwickelung des behandelten Gebietes nicht berücksichtigt

*) Versuch des Oberleutnants a. D. Paul Hoebel, eines Schülers des Prof. Dr. Arendt-Berlin.

**) Derselbe Laut, in zwei verschiedenen Tönen gesprochen, bedeutet nach Hoebel für den Chinesen einen ebenso großen Unterschied, wie für unser Ohr beispielsweise die Worte „Haus" und „Hof".

†) Nach französischen Kartenskizzen.

Digitized by Google

worden, weil eine Änderung derselben nahe bevorstehen soll. Dies geht u. a. aus einem Abschnitte des britisch-chinesischen Vertrages vom 5. 9. 02 hervor:

„Die chinesische Regierung, überzeugt, daß das System der Erhebung von Likin und anderen Abgaben auf Waren am Platze ihrer Erzeugung, in Transitu und am Bestimmungsplatz, die freie Verbreitung der Waren hindere und die Interessen des Handels schädige, verpflichtet sich, diese Art der Erhebung von Einnahmen vollständig zu beseitigen, mit Ausnahme der in Abschnitt 8 aufgeführten Beschränkungen . . . . ."

Das Inkrafttreten des Vertrages erfolgt nach Zustimmung der übrigen Mächte, welche vertragsgemäß dem meistbegünstigten England in China gleichgestellt sind. Ob und inwieweit diese erfolgt ist, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers.*)

4. Es ist in der Abhandlung gleichfalls unterlassen, die „der ganzen Gemeinde, dem einzelnen gleichmäßig zu gute kommende, den Landwucher ausschließende Landordnung" trotz ihrer Bedeutung für den Aufschwung Tsingtaus und des übrigen Pachtgebietes zu behandeln. Verfasser fühlt sich nicht kompetent, das Für und Wider, welches gegen die Durchführung und für die Durchführung der Henry Georgeschen Grundsätze durch die jetzige Verwaltung sich erhoben hat, zu entscheiden.**)

Beim Studium einer Karte des chinesischen Reiches fällt uns ein weitausladender Vorbau auf, der zwischen dem 36. und 38. Breitenkreise an das Festland ansetzt. Dieser Landvorsprung, die Halbinsel Schantung, wird im Norden vom Inneren Gelben Meere, dem Golf von Petschili, im Osten und Süden vom Äußeren Gelben Meere begrenzt. Die Westseite stößt an die Große Ebene, die sich auch nördlich und südlich, bezw. nordwestlich und südöstlich, der reichgegliederten Gebirgsinsel mit einer flachen Küste bis zum 40. und 30. Breitenkreise fortsetzt und in die Grenzprovinzen der Provinz Schantung: Tschili, Honan und Kiangsu, übergreift und noch über diese hinaus sich auf andere Provinzen erstreckt. Daß sich, um dies vorweg zu erwähnen und kein falsches Bild von der Bedeutung dieser Landesteile aufkommen zu lassen, der hier gebrauchte Ausdruck Provinz nicht mit der in Preußen üblichen, gleichlautenden Benennung deckt, ersehen wir sofort bei Betrachtung der Größenverhältnisse. Die Provinz Schantung ist nach Wells Williams („Middle Kingdom" 1853) 169000 qkm groß, nach A. Gaedertz („Asien" 1902,03) 168000 qkm, nach Deimling („Das Überseeische Deutschland" 1903) 150000 qkm, nach Tiessen („China" 1902) 145000 qkm. Letztere Zahl nimmt auch H. Wagner in seinen statistischen Tabellen an. Die preußischen Provinzen Westfalen und Sachsen umfassen einen Flächenraum von 20209,2, bezw. 25251,5 qkm; die chinesische Provinz übertrifft somit an Flächengröße die genannten preußischen Provinzen um das Sechs- bis Achtfache.

Die Gestalt der Halbinsel Schantung ähnelt einem Trapez, das sich mit der — nach v. R. 175 km langen — westlichen der nichtparallelen Seiten an das im übrigen beinahe kreisförmige China anschließt, während die größere der beiden parallelen Seiten — nach v. R. 320 km lang — vom Äußeren Gelben Meere bespült wird. Die dem Meere zugewandten Seiten des Trapezes unterscheiden sich

*) Zu beachten sind die diesbezügl. Aufsätze in der Monatsschrift „Asien", sowie die Artikelreihe: „Die Währungsreform in Ostasien" in der Beilage zu „Asien" („Das wirtschaftliche Asien" 1. Jahrgang 1904).

**) s. Lit. Übers. 27.

Digitized by Google

in ihrer Gliederung bedeutend von der übrigen oſtchineſiſchen Küſte. Während wir, im Gegenſatz zum ſüdlichen China, wo ſich die Gebirge bis in das Meer erſtecken, im allgemeinen zwiſchen dem 32° Br. und 40° Br. einen ziemlich gleichmäßigen und allmählichen Übergang vom Meeresboden zum Feſtlande, eine faſt hafenloſe Küſte feſtſtellen können, zeigt ſich bei der Halbinſel Schantung mit ihrer zerklüfteten Steilküſte und ihren mannigfachen, tiefen Einbuchtungen eine ſcharfe Grenzlinie zwiſchen Meer und Land. Die einzige Ausnahme macht ein Teil der Küſte im Nordweſten der Halbinſel, wo eine Schwemmlandebene dem Gebirge vorgelagert iſt.

Abgeſehen hiervon trifft man in Schantung eine Reihe von Häfen, „meiſt durch hackenförmige Felsvorſprünge halb geſchützte Baien." Vor Stürmen faſt gänzlich geſchützte, ſichere Einbuchtungen findet man allerdings nur wenige und dieſe beinahe ausſchließlich an der Südſeite der Halbinſel, unter ihnen als größte die zackenblattförmige Bucht von Kiautſchou. Dieſe liegt an der Wurzel der Halbinſel, unter Tarifa- und Maltabreite. Zur genaueren Beſtimmung der Lage des Pachtgebietes ſei der Wert der Breite des Obſervatoriums zu Tſingtau (aſtronom. Hauptpfeiler) gleich $36°3'58{,}_{58}$ Nord. und der Wert der Länge desſelben gleich $120°18'20{,}_{85}$ O. angeführt.

Über die Beſchaffenheit und Bedeutung der Bucht wird noch mehrfach die Rede ſein; hier ſei ſchon erwähnt, daß ſie 33 km lang und 26 km breit iſt. Ihre Flächengröße beträgt nach den neueſten Berechnungen 560 qkm. Sie übertrifft ſomit an Flächeninhalt den Jadebuſen der Nordſee und die Holſtein'ſche Elbfläche, die zu 135,7 qkm berechnet ſind, um mehr als das Vierfache und um einige qkm den 538 qkm großen Bodenſee.

Außer dem geſamten inneren Waſſerbecken bis zur Hochwaſſergrenze gehören zu unſerem Pachtgebiete die an der Nordoſt- und Südweſtſeite des Eingangs vorſpringenden Landzungen, ſowie die der Bucht vorgelagerten Inſeln. Für die größere — nördliche — Halbinſel habe ich nirgends einen Namen finden können, für die ſüdliche die Benennung Hai-hsi.*)

Von den Inſeln außerhalb der Bucht iſt als größte Schui ling schan [Ling[2] schan[1] tau[3], To'lo san, Tang tau[3]] (Toloschan), 18 Seemeilen ſüdlich von Tſingtau, zu nennen. Ihre höchſte Erhebung über dem Meeresſpiegel beträgt 507 m; von ihr wird weiter unten die Rede ſein, da eine techniſch-geologiſche Unterſuchung derſelben das Vorkommen von Steinkohlen vermuten läßt. Die übrigen der Bai vorgelagerten Inſeln kommen faſt nur für die Fahrwaſſerbezeichnung in Betracht. Sie heißen Tsch'a lien tau [Tsch' au[2] lien[2] tau[3]] — höchſte Erhebung: 71 m —, Tschu tsch'a tau [(Tan-tau, Round Jd)] — h. E. 40 m —, Pin liu tau — h. E. 56,1 m, — Lien tau — h. E. 20,5 m, — Tan tau — h. E. 18 m, — Tai kung tau [Ta[1]-kung tau[3]] — h. E. 126,6 m, — Hsiau kung tau — h. E. 40,6 m, — Fu tau [Fau tau-tau, Ti[2] Tau[3]] (Fontautau) — h. E. 89 m, — die Felſen-Inſel [(Steep Jd)] — h. E. 54,4 m — u. a. Der Geſamtflächeninhalt dieſer Inſeln beträgt nur 43,6 qkm.

*) Auf Seite 366 (1904) der „Beiträge zur Kolonialpolitik u. ſ. w." verzeichnet Herr Leutnant Fr. v. Bülow die ſonſt nirgend belegten Namen „Halbinſel Lauschan" für die nördl., „Huangtau" für die ſüdl. Halbinſel.

Digitized by Google

In der Bucht selbst liegen ebenfalls mehrere Inseln, von denen außer der für Hafenbauten wichtigen, kleinen Hafeninsel und der 8 qkm großen Insel Huang tau [Huang²-tau³] (Hwangtau, Tschiposchan), auch als Chipo Sau, Jhangtau angeführt, — h. E. 55,5 m, — nur Yin Tau erwähnenswert ist. Yin Tau [Yin¹-tau³, Potato J^d.] (Yintau, Silberinsel, Potato J^d.) hat eine Flächengröße von 23 qkm; die höchste Erhebung liegt 60,5 m über dem Meeresspiegel. Von dieser Insel sei schon hier hervorgehoben, daß sie bei Ebbe die Gestalt einer Halbinsel hat, weil angeschwemmte Sandmassen (s. u.) sie nach Norden hin mit dem Festlande vollständig verbinden.

Doppelt so groß an Flächenraum wie Yin Tau ist die Hai-hsi-Halbinsel: 46,6 qkm, dagegen fast zehnmal so groß als letztere der nördliche Teil des Schutzgebietes: 461,5 qkm. Das gesamte deutsche Schutzgebiet, Inseln einbegriffen — aber ohne Wasserfläche in der Bucht — steht somit dem Flächeninhalte nach ungefähr in der Mitte zwischen dem 825,7 qkm umfassenden Fürstentum Reuß j. L. und dem 316,4 qkm umfassenden Fürstentum Reuß ä. L.

Der deutsche Einfluß jedoch erstreckt sich weit über diesen verhältnismäßig sehr kleinen Bezirk hinaus. Eine neutrale Zone von 50 km Breite umgibt in einem Halbkreise die gesamte Bucht und schließt eine Reihe von Ortschaften, unter diesen die Stadt Kiautschou, mit ein. Der Flächeninhalt der 50 km-Zone — ohne Schutzgebiete — beträgt rund 7650 qkm. Die Landgröße dieses Einflußgebietes gleicht somit dem Areal des Großherzogtums Hessen (7681,8 qkm).

Die nördliche der auf dem Festlande abgetretenen Halbinseln hat die Gestalt eines ziemlich regelmäßigen Vierecks. Die Begrenzungslinie dieses Landviereckes folgt im Osten und Nordosten dem Kamm des Lau schan im Norden dem Laufe des Pai scha ho, des Weißen Sandflusses. Der Westen wird von der Bucht, der Süden vom gelben Meere begrenzt. Beide begrenzen auch den zackigen Landvorsprung im Südwesten der Bai. Die Westgrenze dieser kleinen Halbinsel bilden der Arkona-See — Flächeninhalt 16,5 qkm — und ein alter Kanal, der Bucht und See verbindet.

Fast die ganze Halbinsel Schantung wird von einem 600 km langen Bergland erfüllt, welches sich aus der Ebene heraus von Westen her bis in das Gelbe Meer erstreckt. Von R. und Tiessen vergleichen diese breiten Gebirgsmassen mit der Seitenansicht eines Kameelkopfes. Eine große Ebene trennt dieses Bergland von den übrigen chinesischen Gebirgsformationen, sodaß wir bereits zu Beginn der Abhandlung den Ausdruck „Gebirgsinsel“ gebrauchten.

Um ein richtiges Bild von der jetzigen Gestalt der Schantung-Gebirge zu erhalten, suchen wir zunächst ein solches von dem inneren Aufbau derselben zu bekommen. Aus der Untersuchung der Altersfolge der geologischen Formationen können wir auch einen Rückschluß machen auf die ehemalige Größe der Urgebirge Schantung's. Von diesen sind durch Verwerfungen, durch Abrasion und Erosion verhältnismäßig geringe, „ruinenhafte Überbleibsel“ zurückgeblieben.

Das Schantung-Gebirge wird durch eine weite, zwischen der Bucht von Kiautschou und dem Golf von Pe-tschili sich hinziehende Tieflandsfurche in zwei große Gebirgshälften geteilt. Dieser Spalt ist für die wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Pachtgebietes von großer Bedeutung, für die geologische Betrachtung des Gebirges kommt er weniger in Betracht. Hier ist das Tal des Wei hö, das nur wenig weiter westlich verläuft, von Wichtigkeit; denn dieses Tal scheidet

Digitized by Google

geologiſch die Gebirgsinſel in eine weſtliche und eine öſtliche Hälfte. Der Aufbau der öſtlichen Hälfte, des Lai-Gebirges, iſt derſelbe wie derjenige der Miau tau-Gruppe, die eine Brücke nach der Halbinſel Liautung bildet, und der Liautung-Halbinſel ſelbſt. Die weſtliche Hälfte bildet zwar eine mehr zuſammenhängende Gebirgsmaſſe, iſt aber in ihrem Aufbau, welcher dem der Gebirge des nördlichen Schanſi gleicht, weniger regelmäßig als die öſtliche Hälfte (ſ. u.)

Nach v. R. wird ſchon das ungeübte Auge in der Architektur der Berge von Schantung häufig einen Unterbau und einen Oberbau unterſcheiden können. „Der Unterbau gehört dem archaiſchen Zeitalter, d. h. der Urzeit in der Erdgeſchichte, an, der Oberbau ihrem Altertum oder dem paläozoiſchen Zeitalter.“ Nach dem Grundgerüſt, das aus Gneis, Gneisgranit, kryſtalliniſchen Schiefern mit eingelagerten Kalkſteinen und Quarziten, Quarzporphyr und Koreagranit zuſammengeſetzt iſt und die Streichrichtung S 30° O — N 30° W hat, folgt zunächſt eine Formation mit einer Mächtigkeit von 3—4000 m, die beſonders in Oſt-Schantung verbreitet iſt. In dem unteren Teile finden wir noch Schiefer, Glimmerſchiefer, Strahlſteinſchiefer, Hornblendeſchiefer, Chloritſchiefer u. a., darüber lagern mit wachſender Mächtigkeit Kalkſtein-Einlagerungen in Geſtalt von Marmor. Mit dem Marmor findet ſich auch Speckſtein in dicken Maſſen. So beim King sun schan, 25 km nordweſtlich von Tſchifu, der wie andere kleine Berge des nordöſtlichen Schantung faſt ganz aus Marmor beſteht. Zu dieſer Formation, der Lai-Formation, gehören wahrſcheinlich auch der weiße Marmor, der ſich verſchiedentlich an der Südküſte findet, ſowie die Erze verſchiedener Metalle.

Noch eine dritte Formation wird dem Archaikum zugerechnet, eine mächtige Folge von ſogenannten klaſtiſchen Sedimenten. Von Richthofen hat ſie nach dem hochragenden Wu tai schan im nördlichen Schanſi als Wutai-Formation bezeichnet. Er rechnet ihr in Schantung, und das auch nur mit Vorbehalt, die mächtigen, dunkelgrünen Sandſteinlager des Tschang schan zu, des in der Nähe von Po schan gelegenen „langen Berges.“ Außerdem auch noch die verfeſtigten Sandſteine und Quarzite, welche wir im öſtlichen Schantung, z. B. im Kun lun schan, ſüdöſtlich von Tſchifu, finden. Nicht weit weſtlich von Tſchifu, und nur hier im öſtlichen Schantung, trifft man auch auf den Korea-Granit, ein Ausbruchsgeſtein, welches am großartigſten an der Grenze von Liautung und Korea ausgebildet iſt. Andere Ausbruchsgeſteine hat v. R. bei Tſinanfu vorgefunden. Er hebt dieſe, die er Hyperite nennt, hervor 1) „wegen der Glockenform der von ihnen gebildeten, iſolierten Hügel,“ 2) „weil ſie bei dem Durchbruch durch Kalkſtein eine umändernde Wirkung in dieſem hervorgebracht haben.“ In dieſem Kalkſtein befinden ſich bedeutende Mengen von Mineralien, vor allem von Eiſenerzen.

Auf den Reſten dieſer das Grundgerüſt zuſammenſetzenden Formationen, die einſt zu mächtigen Gebirgen erhoben waren, ſind „ganz horizontal die plattenartig ausgebreiteten Schichten des Oberbaues abgelagert. Dieſe haben im nördlichen China keine Faltung erlitten.“

Zunächſt kommt die „Siniſche Formation,“ die am Bodenaufbau faſt des ganzen Chinas beteiligt iſt. Dieſe Formation wird der zeitlichen Entſtehung nach mit der „Cambriſchen Formation“ anderer Länderſtrecken übereinſtimmen, alſo zur paläozoiſchen Periode gehören. Nach Tieſſen beträgt die Mächtigkeit der ſiniſchen Formation in Schantung über 4000 m. In ihr finden wir u. a. einen

Digitized by Google

weit verbreiteten, vorzüglichen Quadersandstein, der für architektonische Zwecke in Kiautschou von Wichtigkeit ist.

Da weder nach von Richthofen, noch nach Tiessen in Schantung Beweise für Schichten, welche den Perioden des Silur und Devon entsprechen, gefunden sind, so folgt den sinischen Ablagerungen sofort das Carbon oder die Steinkohlen-Formation. Es ist v. R.'s Verdienst, auf die große Verbreitung dieser für wirtschaftliche Interessen so bedeutenden Formation in China hingewiesen zu haben. In Schantung ist ihre Mächtigkeit zwar nicht so stark wie in Schansi, aber immerhin vielversprechend.

Dem Alter nach unterscheiden wir beim Carbon nach v. R. zwei Abteilungen, deren Trennungslinie aber nicht genau zu erkennen ist. In der unteren, die mit mehreren hundert Metern mächtigem Kalkstein beginnt, finden wir in tonig-sandigen Schichten Steinkohlenflöze eingelagert. Der obere Teil hat zwar auch noch Kalksteinbänke, in größerer Menge aber trifft man hier die Spuren einer bedeutenden vulkanischen Tätigkeit. Zum Ausbruch gelangten Porphyre. Mit diesen wurden porphyrische Trümmerprodukte und Aschen weithin in den Schichten verteilt, die v. R. der „Permischen Periode" zuweisen möchte. Von Wichtigkeit ist es, daß wir in diesen Schichten in Südwest-Schantung auf Steinkohlenflöze stoßen und, was nicht minder von Bedeutung, auch auf Eisenerze.

Tiessen gliedert, nebenbei bemerkt, die Steinkohlenformation in drei Abteilungen: 1) „Kohlenkalk", eine mächtige Kalksteinbildung von lederbrauner Färbung, 2) die eigentlichen Steinkohlenschichten, 3) sogen. „Überkohlensandstein" — Name von v. R. — ein starke Schicht von Sandsteinen.

Wären die alten Schichtgebilde ihrer Altersstufe nach noch erhalten, so müßte die Steinkohlenformation ganz Schantung bedecken. Daß dies nicht der Fall ist, das ist eine Arbeit der denudierenden wirkenden Kräfte. So kommt es, daß nach v. R. die Steinkohlenformation in Schantung „nur dort noch vorhanden ist, wo sie so tief herabgesunken ist, daß die denudierenden Gewässer ihr nichts anhaben oder nur einen Teil entfernen konnten." Deshalb finden wir sie nur sporadisch. „Am Nordrande des Gebirges haben Absenkungen in kleine, rundliche Becken stattgefunden; das sind dort die Kohlenfelder. Im Südwesten fand die Absenkung in einem langgedehnten Bruche statt; eine größere Scholle ruht in der Tiefe; daher ist hier das Areal der Steinkohle ein größeres."

Verschiedene Anzeichen lassen darauf schließen, daß noch in der Tertiärzeit tektonische Änderungen vorgekommen sind, vor allem solche jüngeren, vulkanischen Ursprungs. Allerdings werden diese Ausbrüche hier nicht von allzugroßer Bedeutung gewesen sein; zur Zeit findet sich in Schantung ja auch nicht ein einziger, noch tätiger Vulkan. Aber das Vorkommen des Basaltes, in einem großen Teile des Landes zeigt auch, daß vulkanische Ausbrüche andrerseits doch von mehr als rein lokaler Bedeutung gewesen sind. So finden wir vulkanische Erhebungen von meistens ausgesprochener Kegelform am Nordrande des Gebirges vor allem an der Nordspitze von Schantung, sodann in der Gegend von Wéi-hsiën [Wei^3 hsien] und Tsing tschóu fu [C'sing^1-tschou^1 fu], weiterhin nördlich von Tsinanfu [C$_s$i^4 nan^2]. Diese vulkanischen Kegel bestehen zumeist aus trachytischen Gesteinen mit einem Unterbau von Tuffen. Sie werden seit langem auf Bausteine abgebaut.

Digitized by Google

Eine der wichtigsten Vorgänge der jüngsten Zeit ist die Lößbildung. Der Löß ist „ein Kind des Windes," d. h. ein Niederschlag aus den Staubstürmen (s. u.). Kontinentale Winde reißen in regenarmen Gegenden verwittertes Gesteinsmaterial und den in den regenfreien Monaten bloßliegenden Boden der Grasebene als feinen Staub empor. Bei eintretender Windstille senkt sich diese feinerdige Staubmasse und häuft sich am Boden an, wo sie Grashalme und Wurzeln festhalten, bis Regen sie dem Boden vollständig einverleibt. So hat sich der fruchtbare Löß im ganzen West-Schantung abgelagert. Eine auffallende Tatsache ist es, daß östlich von der Wéi-hó-Furche diese charakteristische Lößdecke nur sehr vereinzelt angetroffen wird. Eine Erklärung für das fast vollständige Fehlen des Lösses in Ost-Schantung hat auch v. R. nicht gefunden. Die Erzeugung der Lößdecke in West-Schantung ist zu einem großen Teile der Tätigkeit des Hoang ho — v. R. schreibt: Hwanghó — zuzuschreiben, welcher „die besonders aus dem Löß westlicherer Gegenden stammenden Sand- und Lehmmassen weggeführt und rings um das Bergland von Schantung zur Ablagerung gebracht hat," selbstverständlich nur um das Bergland von West-Schantung.

Wie in Ost-Schantung der Löß fast garnicht ausgebreitet ist, so ist auch sonderbarer Weise für die östliche Gebirgshälfte das vollständige Fehlen der Steinkohle zu melden. Zwar hat man früher das Vorkommen von Kohle in Töngtschoufu (Töng-tshóu-fu) [Têng[1]-tschou[1]] an der Nordspitze Schantung's angenommen, die chinesische Behörde hatte sogar bei v. R.'s Anwesenheit in dieser Gegend Fremden ausdrücklich verboten, hier nach Kohlen zu graben, aber schon v. R. hat 1869 das angebliche Kohlenlager auf „Manganfärbung im Kies" zurückgeführt.

Die Gebirge des östlichen Schantung erstrecken sich größtenteils ungefähr von SW. nach NO. Sie haben zwar verhältnismäßig gleichförmig gestaltete geologische Zusammensetzung, bilden aber kein zusammenhängendes Ganze, sondern werden von einer Reihe von Quertälern durchschnitten, die den in das Gebirgsinnere gehenden Verkehr ermöglichen. So ist's beim Lai-Gebirge, so auch bei der Lauschan-Kette [Lau[3]-Schan[1]]. Die äußere Gestalt der einzelnen Gebirgsformen errät man oft, wenn man die lokalen Benennungen kennt. Hier finden wir z. B. Bezeichnungen wie: „Dreizack", „Fünffingerspitze", „Hahnenkamm", „Steinerne Säge", „Pinselständerberg" u. a. m. Aber ganz abgesehen von dieser weithin sichtbaren Zerstückelung der Gebirge, abgesehen von den vielen größeren Quertälern, besonders charakteristisch für Ost-Schantung, und nicht am wenigsten für unser Pachtgebiet, sind stark zerklüftete Hänge, wie sie die Tiroler Dolomiten aufweisen, steilrandige Wasserrisse. Diese, deren wirtschaftliche und militärische Bedeutung augenscheinlich ist, sind oft bis 20 m tief in den Boden gewühlt. Sie können oft kaum von einem Fußgänger überschritten werden, sind also für Fuhrwerk und Reiter leider zu häufig ein unbedingtes Bewegungshindernis.

Im Norden des östlichen Schantung ist von Gebirgen nur der bereits genannte Kun lun schan (884 m), ungefähr nur so hoch wie der Feldberg (880 m) im Taunus, erwähnenswert. Er erstreckt sich bis über Wéi hai wéi [Wei[1] hai[3] wei[4] hsiën] hinaus ins Meer. Auf der Ostseite und auf der Südseite steigt das Gebirge fast unmittelbar aus dem Meere hervor. In die hier offenen Querbrüche hat das Meer Buchten eingegraben, so die Bucht von Schi-tao, die Ting-tse-Bai

Digitized by Google

[v. R.-Ting-tszêtswi] mit der früheren Hafenſtadt Kin[1] kia[1] k'ou[3], die Lau schan-Bai [Lau[2] schan[1] wan[1]], die Bucht von Kiautschou [Kian[1]-tschou[1] wan[1]] u. a.

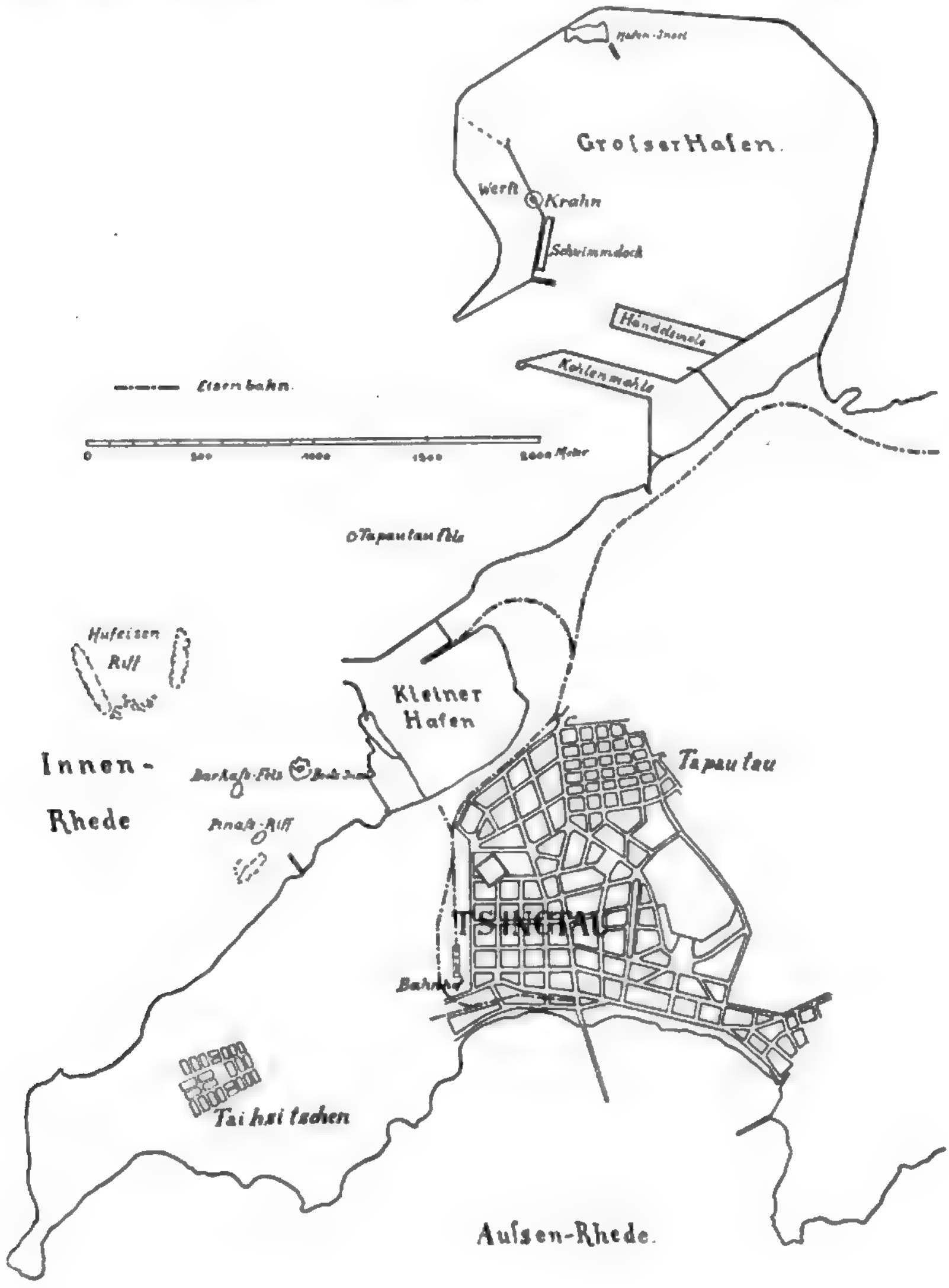

Mit alleiniger Ausnahme der Kiautschou-Bucht sind alle durch jahrhundertelange, ungehinderte Versandung als Hafenplätze für selbst mittlere Fahrzeuge nicht mehr zu benutzen.

Digitized by Google

Die Ostseite der Kiautschou-Bai begrenzen die Vorläufer des Tung-lia-schui [Tung-lan[2] schan[1]]-Gebirges, das von dem Lauschan nur durch das Tal von Wulung und die Senke beim Marschpaß getrennt ist. Die Durchschnittshöhe der beiden Gebirge ist 700 m. Der höchste Berg des Lauschan liegt außerhalb unseres Gebietes, nahe der Ostgrenze desselben. Es ist der 1134 m hohe Lau ting, der also fast genau so hoch wie der Brocken ist. Von nur lokaler Bedeutung sind die im Pachtgebiete gelegenen Berge und Hügel, von denen nur zwei den Drachenfels an Höhe überragen. Auf der Nordwestseite des Kiautschou-Gebietes vermitteln Vorberge den Weg zu der bereits erwähnten Niederung.

Das Areal dieser Niederung schätzt v. R. bei ungefähr 150 km Länge und einer größten Breite von 100 km auf mindestens 6000 qkm. Er nennt sie nach den dort vor Jahrhunderten ansässigen Volksstämmen der Kiau und Lai das Kiaulai-Becken. In verschiedenen Schriften über Schantung oder Kiautschou wird dieses Flachbecken als Ebene bezeichnet. Dieses ist jedoch eine falsche Benennung, da das Flachland in Wirklichkeit ein „Wellenland", ein flachwelliges Land ist, aus dem einzelne Kegel emportreten.

Die Niederung durchsetzt die Halbinsel in ihrer ganzen Breite in der Richtung von SO nach NW. Im Südosten stößt sie an die Kiautschou-Bucht und greift nördlich vom eigentlichen Schutzgebiet in einer „ganz offenen Tiefebene" — Bezeichnung auf einer amtlichen Karte — seitwärts in die östliche Gebirgshälfte ein. Nach Nordwesten zu erweitert sich das eigentliche Flachbecken über das breite, nördliche Schwemmland bis zum Golf von Pe-tschili hin und steht durch dieses Küsten-Schwemmland in unmittelbarer Verbindung mit der Großen Ebene. Im Osten wird die Niederung von den Vorläufern des Lai-Gebirges begrenzt, im Westen bildet die westliche Gebirgshälfte der Schantung-Halbinsel sowie die Wei-ho-Furche die Grenze. Das Flachbecken vermittelt somit den Verkehr zwischen der Ost- und Westhälfte Schantungs, es ist aber auch zugleich die einfachste, weil natürliche und kürzeste Verbindungsstraße zwischen dem Äußeren und Inneren Gelben Meere, sowie auch zwischen dem Pachtgebiet und einem Teile der Großen Ebene.

Das Studium einer nichtgeologischen Karte kann zu der Ansicht verleiten, daß wir es hier mit einem Einsenkungsbecken zu tun haben, jedoch die genaue Prüfung der Bodenverhältnisse hat diese Meinung widerlegt. Die geologische Untersuchung der Gesteine zwingt zu der Annahme, daß die vorhandene Fläche aus tief zersetztem Gneis den Sockel eines alten Gebirges bildet. Hiernach, das ist auch v. R.'s und Tiessens Ansicht, ist auch dieser Teil des Landes früher zu Gebirgen emporgefaltet gewesen. Durch Denudation sind diese in den Jahrtausenden der Erdgeschichte fast ganz abgetragen worden, bis zu einer noch größeren Tiefe als jetzt vorhanden. Wir können nun mit Tiessen diese Arbeit in erster Linie dem Meere oder mit v. R. den Flüssen zuschreiben, Tatsache soll sein, daß der „Boden der Scharten mehr als 40 m unter dem jetzigen Meeresspiegel liegt." Um den Flüssen das Einsägen in solchem Maße zu gestatten, müßte allerdings das Meer in früheren Zeiten tiefer gelegen haben als gegenwärtig.

Wir haben schon erwähnt, daß westlich von der Wéihŏ-Furche die Gebirge auch in ihrer äußeren Gestaltung ein anderes Bild geben als die des östlichen Schantung.

Digitized by Google

Das höchste Gebirge der westlichen Gebirgsmasse, eines vielfach verworfenen Schollenlandes, ist der Tai schan [Tai⁴ schan] im Nordwesten. v. R. schätzt seine höchste Erhebung auf 1600 m; Tiessen und Hassenstein geben 1545 m an. Darnach wäre der Tai schan gerade so hoch — bezw. 55 m niedriger — wie die Schneekoppe des Riesengebirges.

Nach Norden ist dem Tai schan ein Kalksteinplateau, Li schan genannt, vorgelagert. Eine von NW nach SO gerichtetete Kluft scheidet Li schan und Tai schan in zwei ungleiche Teile. Diese Kluft, durch welche die Hauptverkehrsstraße aus dem Gebirgsinnern nach der Provinzial-Hauptstadt Tsi nan fu [Tsi⁴-nan⁴], sowie zum Hoang ho führt, bietet genug Platz für eine über Tsi nan fu ins Gebirgsinnere projektierte Eisenbahn. Etwas südlich von der Bezirkshauptstadt Tai ngan fu [Tai⁴ an], welche am Fuße der höchsten Erhebung der Tai schan liegt, teilt sich diese Spalte. Der eine Teil folgt nach Westen dem Tale des Ta-Wänn-hô [Ta⁴-wên²-ho²], der andere begleitet nach OSO den Hsiau-Wönn-hô bis zur Stadt Hsin-tai⁴. Von diesem Punkte an findet er seine Fortsetzung bis zur großen Stadt J tschóu fu [Yi² tschou¹] und drüber hinaus zunächst in südöstlicher, dann in unmittelbar südlicher Richtung im Tale des Tung-Wönn-hô [Tung¹-wên²-hô]. Bei J-tschóu-fu trifft dieses Tal auf eine in südwestlicher Richtung von Kiautschou aus sich erstreckende, zunächst sehr schmale, dann, nach $^2/_3$ des Weges sich breit erweiternde Furche, für die ebenfalls eine Eisenbahn geplant ist.

An der Strecke Tai ngan fu — J tschóu fu ist das Vorkommen der Steinkohlenformation in größerem Umfange als an anderen Punkten der Provinz garantiert. Andere Kohlenlager von Bedeutung finden wir vor allem in den Einbuchtungen am Nordrande der Gebirgsmasse. Über die Kohlenfelder an anderer Stelle mehr!

In der Richtung SO—NW erstreckt sich im südwestlichen Teile der westlichen Gebirgshälfte der Kiu nü schan, der dem genannten Tung-Wönn-ho-Tale ziemlich parallel läuft. Seine Fortsetzung findet der Kiu nü schan (= Neunweiber-Gebirge) im Schi-mönn-schan (= Steintor-Gebirge); der Schi-mönn-schan ist durch das Ta-Wönn-ho-Tal vom Tai schan getrennt. Beide bilden eine — fast 150 km lange — Wasserscheide. Die Abflüsse der Südwestseite gehen zum Kaiserkanal, die der Nordostseite zu den Wönn-Flüssen. Eine andere Wasserscheide bildet der J-schan im Nordosten der westlichen Gebirgshälfte. Die Abflüsse der Nordseite gehen zum Inneren Gelben Meere; von denen der Südseite sind zwei zu nennen, der Schu-hô, der nach langem, erst südlichem, dann, bei 34° Br., östlichem Laufe ins Äußere Gelbe Meer mündet, sowie der J-hô, der früher den Verkehr von J-tschóu-fu zum Kaiserkanal vermittelte. Jetzt kommen die genannten Flüsse sämtlich für Schiffahrtszwecke wenig oder garnicht in Frage. Auch die übrigen Flüsse Schantungs sind für den wirtschaftlichen Verkehr von nur geringer Bedeutung. Die Flüsse im Süden und Südwesten der Provinz kommen fast nur für die Geschichte des Hoang ho-Laufes in Betracht.

Der Hoang ho ist zwar — bei 4700 km — der längste und mächtigste Strom Nordchinas und hat selbst bei Niedrigwasser während seines Laufes durch Schantung eine durchschnittliche Breite von 200—250 m, ist aber trotzdem von eher störendem, als förderndem Einflusse auf den binnenländischen Verkehr. Der Grund hierfür ist mannigfaltig. Sein Lauf ist unberechenbar, sein Gefälle stark und zahlreich; infolge der massenhaft mitgeführten Sinkstoffe leidet er sehr unter der Bildung

Digitized by Google

von Barren, namentlich an der Mündung. Die Schlammmaſſen erhöhen ſein Flußbett beſtändig und bewirken, daß ſeine Waſſer über die Ufer treten. Wenn er auch auf dieſe Weiſe oft fruchtbaren Schlamm in ſeinem Stromgebiet ablagert, ſo überſchwemmt er andererſeits oft blühende Gegenden und bringt ſo häufig große Diſtrikte in die äußerſte, wirtſchaftliche Not. So leidet noch jetzt ein Teil der Bewohner des Hinterlandes von Kiautſchou unter der häufigen Verlegung des Hoang-ho-Bettes auf kleinere Strecken. Für den Handel in und mit dieſer Gegend ſowie für etwaige Induſtrie iſt dies leider von großem Schaden. Dabei iſt jetzt immer noch mit einer neuen Verlegung des Strombettes wie 1851 zu rechnen. Daß der Hoang ho auf kleinere Strecken auch für größere Fahrzeuge ſchiffbar iſt und daß der Verkehr von einem zum andern Ufer ſtellenweiſe ſehr rege iſt, ſoll natürlich mit obigen Ausführungen garnicht beſtritten werden. Über den Wert des Hoang ho für die Einfuhr in Schantung wird noch weiter unten die Rede ſein.

Die Laufveränderungen des Hoang ho machen auch den Großen Kanal unzuverläſſig. Sie beeinfluſſen ihn in erſter Linie deshalb ſo ſtark, weil die mehr oder minder verfallenen Dämme einem allzugroßen Waſſerandrange nicht mehr gewachſen ſind. Vor allem hat auch die Konkurrenz der Küſtendampfer-Linien bewirkt, daß man auf die Pflege der Kanalbauten weniger Gewicht legte. So kommt es, daß der Kanal ſtreckenweiſe vollſtändig trocken liegt — ſo von An schan yi bis Lin tsing ku —, aber auch die übrigen Teile des Kanals ſind ſelbſt für mittlere Fahrzeuge nur bedingt ſchiffbar. Zwiſchen Tsi ning tschou und An schan yi verkehren Salzſchiffe in größerer Anzahl, ſolche mit einigem Tiefgang können aber nur durch Anſtauen des Waſſers oder dadurch, daß ſie ſich bei den ſeichten Stellen durch ganz flach gehende Boote entlaſten, vorwärtskommen. Trotzdem iſt der Wert des Kaiſer-Kanals noch jetzt für die Schantung-Einfuhr bedeutend, wie wir in einem anderen Abſchnitte zeigen werden. Nachzuholen iſt noch, daß nach einer Mitteilung in der Zeitſchrift „Aſien“ die Mündungen der den Kanal ſpeiſenden Flüſſe teilweiſe ſo verſandet ſind, daß Schiffe mit Tiefgang über 40 (vierzig) cm nicht mehr verkehren können.

Unter dieſer Verſandung leiden in verſchieden ſtarkem Maße alle Flüſſe Schantung's; dabei haben manche in früheren Zeiten, als ſie noch reguliert wurden und als ſchiffbare Kanäle ſie, wo es anging, verbanden, eine große Bedeutung gehabt. Jetzt ſind ſie in den heißen Wochen des Jahres in vielen Fällen nur an ihrem mit Flußſand gefüllten Bett zu erkennen, und ſelbſt in der Regenzeit füllen die kleineren Flüſſe mit ihrem Waſſer das breite Flußbett mitunter nicht vollſtändig aus. Das liegt in erſter Linie daran, daß die Niederſchläge, die zwar ſeltener, aber viel heftiger als in Deutſchland ſind, durch keine Vegetation auf den Bergen zurückgehalten werden. Die Niederſchlagsmenge muß daher in kürzeſter Zeit ins Tal zum Meere abgeführt werden, zumal die Maſſe die Geſchwindigkeit des Abfluſſes erhöht. Die Geſchwindigkeit wiederum verſtärkt die Wirkung der Maſſe. So kommt es, daß nicht allein verwittertes Geſteinsmaterial und Triebſand in die Tiefe bis zum Meer mitfortgeriſſen werden, ſondern daß die Waſſermaſſen dann und wann ſelbſt große Felsblöcke zum Abrutſch bringen. Auf dieſe Weiſe iſt jede Möglichkeit von Humusbildung auf den Bergen und an den Abhängen beinahe vollſtändig ausgeſchloſſen, falls nicht künſtliche Schutzmaßregeln getroffen werden. Weiterhin wird auf dieſe Weiſe in der Regenzeit die Gangbarkeit der ſonſt ſelbſt

Digitized by Google

für Fahrzeuge und Reiter fast überall passierbaren Flüsse zeitweise vollends aufgehoben, zumal das Wasser oft unterirdisch durch den Sand hindurchsickert. Dies alles gilt natürlich nur in geringem Maße für diejenigen Flüsse, die, wie im Kiaulai-Becken, ein wenig starkes Gefälle haben, aber selbst diese führen viel Triebsand mit sich.

Im Laufe der Jahrhunderte, ja Jahrtausende haben die Flüsse und Gebirgsbäche das von den unbepflanzten, somit schutzlosen Gebirgen abgespülte Gestein und den Triebsand immer weiter ins Meer hineingetragen. Die Küste Schantungs wächst gleichsam auf diese Weise, die verschiedenen Einbuchtungen in der Küste versanden an all den vorgeschobenen Sinkstoffen der Flüsse mehr und mehr, sodaß ihr Hafenwert stetig mehr in Frage gestellt wird.

Auch in der Kiautschou-Bucht sind die von den Flüssen mitgeführten Massen zu ausgedehnten Wattflächen aufgeschüttet. So können wir, zumal bei Niedrigwasser die Sandmassen als ein „breiter, trocken-fallender Strandsaum das anstehende Gestein samt den vom Uferrande auslaufenden Riffen verhüllen," nicht überall scharf die Grenzlinie zwischen Meer und Land bestimmen. Franzius schätzt allein das Wattflächen-Areal der Nordseite der Bucht auf über 120 qkm. Noch mehr aber wird die Tätigkeit der sandführenden Flüsse durch die Tatsache illustriert, daß die Stadt Kiautschou, die vor 2—3 Jahrtausenden unmittelbar an der Bucht lag, jetzt durch ein fast 9 km breites Land mit vielen Sümpfen von ihr getrennt ist. Noch im Jahre 880 wird Kiautschou in dem arabischen „Buch der Straßen und Provinzen" des Ibn Khordadbeh als Hafenstadt erwähnt. Die Wattflächen haben sich auch bereits so zwischen Küste und Insel Yin Tau geschoben, daß diese wohl bald auch bei Hochwasser zur Halbinsel wird. Hassenstein und andere Kartographen haben Yin Tau schon als Halbinsel auf ihren Karten angeführt, während die hierin genaueren amtlichen Karten nur eine Insel Yin Tau kennen.

Trotz der Menge der angeschwemmten Schlammmassen bleibt eine reichlich große, befahrbare Wasserfläche in der Bucht, deren Begrenzung und Größe oben erwähnt ist. Die Bucht liegt außerhalb der gewöhnlichen Bahn der Taifune und ist gegen vom Meere aus streichende Winde durch hervorspringende Bergmassen hinreichend geschützt; dagegen können vom Lande wehende Winde, besonders die winterlichen Nordweststürme, bei der Flächengröße der Bai heftigen Seegang erzeugen. Durch Errichtung von Molen hat man bereits die vor Anker liegenden Fahrzeuge vor etwaigem heftigen Wellengang zu schützen gewußt. Die Bucht ist frei von Strömungen. Bis 1898 bestanden mehrere kleine Häfen an der Bai für den Dschunkenverkehr, so Tsingtau, Tsan kau, Nü ku und T'a pu t'ou. Letzterer ist auch jetzt noch in bedingtem Maße der Hafen der Stadt Kiautschou, soll aber in diesem Jahre geschlossen und der Verkehr der dorthin gehenden großen Dschunken aus Ning po und Fu hsien nach dem bei Ta pau tau erbauten Bootshafen gezogen werden, welchen die früher längs der ganzen Küste zerstreuten kleinen Dschunken schon seit Oktober 1901 anlaufen. Der kleine Hafen in der Ta pau tau-Bucht, der dem Betrieb bereits freigegeben ist, wird durch zwei Wellenbrecher, Norder- und Westermole genannt, vor den Wirkungen der Nordwestwinde geschützt. An der Brücke im kleinen Hafen können selbst bei Niedrigwasser Schiffe mit 5 m Tiefgang anlegen.

Der nördlich vom Bootshafen gelegene „Große Hafen" kann leider erst am 1. Januar 1906 vollständig benutzt werden. An der Kohlenmole haben bereits

Digitized by Google

mehrere Ozeandampfer angelegt, und einer neuesten Zeitungsnachricht zufolge ist die Nordseite der genannten Mole bereits für den Handel und Kohlenverkehr freigegeben. Die Hafenfläche ist hier bis zu einer Tiefe von 9,5 m ausgebaggert. Die Beckenfläche des „Großen Hafens" umfaßt 293 ha; seine Einfahrt ist über 200 m breit. Die Einfahrt zur Bucht hat eine Breite von 3,5 km, von denen 2—2½ km auch für größere Ozean-Dampfer genügenden Tiefgang haben. Der gesamte, selbst für größere Seeschiffe benutzbare Ankerraum in der Bucht umfaßt eine zusammenhängende Fläche von ungefähr 50 qkm, übertrifft somit den „Großen Hafen" um das Siebzehnfache. Die Bucht friert nie zu; der Hafen von Tsingtau — wie wir in Zukunft den neugeschaffenen Hafen nennen wollen, trotzdem Tsingtau nicht in seiner unmittelbaren Nähe liegt — ist der nördlichste, nie zufrierende Hafen.

Das Klima Schantung's wird, abgesehen von der geographischen Höhenlage und Breite, durch die mit den Jahreszeiten wechselnden Winde, die Monsune, bestimmt. Die Stärke und Verschiedenheit dieser Winde kann nur erklärt werden, wenn man die Lage Schantung's zu dem großen asiatischen Festlande und zu den angrenzenden Meeresteilen berücksichtigt. Eine einfache Wiedergabe der Tatsache, daß die Halbinsel zwischen 35° Br. und 38° Br. liegt, also in der gemäßigten Zone, in den Breiten des nördlichen Algeriens und denen Siziliens, darf uns zu keinen voreiligen Schlüssen führen. Für die Entwicklung der einzelnen Jahreszeiten sagt uns dieses gerade so wenig wie die Mitteilung, daß Tsingtau eine mittlere Jahrestemperatur von 12,9°, also etwa diejenige Bordeaux' und nicht ganz 4° mehr als Halle hat. Allein die Bestimmung des jahreszeitlichen Gegensatzes kann uns die klimatischen Verhältnisse Schantung's zeigen.

Es ist nicht möglich, für ganz Schantung geltende, genaue Zahlen für Barometer- oder Thermometer-Mittel, sowie für die jährliche Niederschlagsmenge zu bringen. Bis jetzt liegt in den Denkschriften nur eine Übersicht über die Wetterbeobachtungen kurzer Zeit und nur von einer Station, Tsingtau, vor. Auch in anderen Berichten finden wir solcherlei Mitteilungen nur sporadisch und wenig genau. Aus dem Innern des Landes fehlen sie gänzlich. Die Beobachtungsorte befinden sich sämtlich in allernächster Nähe des Meeres, dieses Regulators des Klimas des Festlandes, und stehen somit zu sehr unter ozeanischen Einwirkungen, können also für die ganze Halbinsel gültige Werte kaum geben.

Das Klima der Halbinsel Schantung wird, wie das des größten Teiles des weit ausgedehnten asiatischen Festlandes, durch die großen Gegensätze des Luftdruckes — im Winter Maxima, im Sommer Minima des Luftdruckes — beeinflußt. Aus der Luftdruckverteilung folgt, daß im Winter kalte Winde aus dem Landinnern zum Meere, im Sommer kalte Winde vom Meere in das Landinnere wehen. Daher das Vorherrschen von kalten Nordwest-Winden im Winter, von kühlen Südostwinden im Sommer in der Gegend des Pachtgebietes.

Für die Zeit von zwei Jahren, von Oktober 1898 bis einschließlich September 1900, liegen uns die Ergebnisse der Luftdruckmessungen der meteorologisch-astronomischen Station des Pachtgebietes vor, die im folgenden wiedergegeben sind. — Die Zahlen in Klammern (..) nennen die Tage, an welchen die betr. Barometer-Maxima und -Minima beobachtet sind. —

Die beiden Jahresmittel: 761,7 mm und 761,9 mm zeigen kaum einen Gegensatz, der auch bei den einzelnen Monatsmitteln nur einmal (Mai) 3 mm

Digitized by Google

Barometer:	Oktober: mm	November: mm	Dezember: mm	Januar: mm	Februar: mm	März: mm	April: mm
Maximum 1898/99 . .	772,1 (31)	773,6 (28)	777,7 (22)	777,3 (21)	773,5 (4)	773,2 (11)	770,7 (6)
„ 1899/1900 . .	772,1 (26)	774,7 (29)	773,4 (1)	779,8 (24+26)	777,3 (6)	773,5 (11)	770,0 (22)
Minimum: 1898/99 . .	753,2 (15)	761,1 (17)	759,8 (13)	759,6 (28)	760,5 (24)	748,9 (31)	752,8 (21)
„ 1899/1900 .	754,5 (15)	759,9 (11+12)	756,7 (13)	762,2 (12)	761,9 (24)	749,3 (13)	751,2 (6)
Mittel: 1898/99 . . .	764,8	767,2	768,0	769,7	767,2	764,1	761,0
„ 1899/1900 . . .	764,9	768,2	766,6	771,9	768,5	764,3	761,4

Barometer:	Mai: mm	Juni: mm	Juli: mm	August: mm	September: mm	Jahresübersicht: mm
Maximum: 1898/99 . .	763,7 (12)	762,2 (17)	756,2 (26)	759,3 (26)	766,7 (28)	777,7 am 22. 12. 98.
„ 1899/1900 .	762,8 (14)	762,0 (4)	759,1 (1 u. 2)	758,9 (27+29)	768,7 (30)	779,8 am 24. 1. 1900.
Minimum: 1898/99 . .	751,8 (31)	745,6 (3)	745,7 (8)	746,1 (10)	755,0 (1)	745,6 am 3./6. 99.
„ 1899/1900 .	745,5 (6)	748,8 (23)	745,4 (14)	747,4 (19)	756,3 (1)	745,4 am 14./7. 1900.
Mittel: 1898/99 . . .	757,8	753,7	751,2	754,8	761,1	[761,7]
„ 1899/1900 . . .	754,8	755,9	752,0	754,1	760,1	[761,9]

erreicht, außerdem aber nur zweimal 2 mm übersteigt (Jan. u. Juni). Ein ausführlicher Bericht der genannten Station meldet — in: Anlage 1, Seite 47—50 der Denkschrift 1901 (Okt. 99—1900) — fast allmonatlich: „Der Barometerstand war nur geringen Schwankungen unterworfen." Leider melden die übrigen Denkschriften nichts Genaueres über die betreffenden Beobachtungen der übrigen Berichtsjahre; eine wissenschaftliche Zusammenstellung der Witterungsbeobachtungen über die ver-

Digitized by Google

flossenen Berichtsjahre ist bereits vor einem Jahre angekündigt worden, aber noch nicht erschienen. Erst auf Grund der Darstellung dieser Abhandlung wird man ein abschließendes Urteil über die gesamten Witterungsverhältnisse des Pachtgebietes fällen können.

Wenn trotzdem die meteorologischen Beobachtungen der beiden Berichtsjahre hier angeführt werden, so geschieht dies, um wenigstens einen halbwegs sicheren Anhaltspunkt für die klimatischen Verhältnisse Kiautschou's zu erhalten. Hierfür ist um so mehr Wahrscheinlichkeit vorhanden, da ja großzügige Berichte von Reisenden, Gelehrten und Laien, und gelegentliche Mitteilungen in Tageszeitungen die veröffentlichten Zahlen illustrieren können.

Die Übersicht über die Wetterbeobachtungen — Denkschrift 1901 — enthält unter anderen auch ein Verzeichnis der „Sturmtage." Es ist m. E. zu bedauern, daß diese Zusammenstellung für einen Teil des Jahres die Tage mit Windstärke 6 — nach der Beaufort-Skala — als Sturmtage anführt, für den andern nicht. Dadurch wird der Wert dieser Statistik herabgemindert, sowie ein ungenaues Bild über die Windverhältnisse erzeugt. Unter Sturmtagen versteht die Denkschrift solche Tage, an denen der Wind, sei es an den Beobachtungsterminen oder sonst in der Zwischenzeit, die Stärke 8 oder mehr erreicht. Die Tabelle rechnet nur deshalb die Wintertage mit Windstärke 6 zu den Sturmtagen, weil „sich der Wind hierbei durch seine schneidende Kälte fühlbar macht." Es sind an Sturmtagen zu verzeichnen:

Okt. 98:	1			
Okt. 99:	2,	davon	1 mit Stärke	11.
Nov. 98:	1,	aber	unter Stärke	8.
Nov. 99:	6,	„	„ „	8.
Dez. 98:	5,	davon	3 „ „	8.
Dez. 99:	9,	„	7 „ „	8.
Jan. 99:	2,	aber	„ „	8.
Jan. 00:	7,	davon	6 „ „	8.
Febr. 99:	6,	aber	„ „	8.
Febr. 00:	8,	„	„ „	8.
März 99:	7,	„	„ „	8.
März 00:	10,	„	„ „	8.
April 99:	—			
April 00:	2,			
Mai 99:	1,			
Mai 00:	2,	davon	1 mit Stärke	12.
Juni 99:	—			
Juni 00:	2			
Juli 99:	—			
Juli 00:	—			
Aug. 99:	—			
Aug. 00:	1			
Sept. 99:	3			
Sept. 00:	—			

Hieraus ergibt sich als Summe der Sturmtage für das Berichtsjahr 1898/99: 26 und für 1899/1900: 49. Bezeichnend ist es, daß von diesen Sturmtagen

Digitized by Google

auf den mit dem letzten Drittel des Monats November beginnenden und Ende März beendigten Winter die Hauptanzahl, nämlich 21 bezw. 40 fällt, sodaß auf das Sommerhalbjahr nur 5, bezw. 9 Sturmtage fallen. Das Resultat würde sich jedenfalls um etwas verschieben, wenn auch für die Monate April bis einschl. Oktober die Tage mit Windstärke 6 als Sturmtage gerechnet worden wären. Leider berichtet die Tabelle nicht, an welchen Tagen die in geologischer Beziehung wichtigen Staubstürme, welche dem Pflanzenwuchs sehr schaden können, und wann Taifune zu verzeichnen gewesen sind. Die Denkschrift 1904 erwähnt das Auftreten zweier Taifune zu Mitte August und Mitte September 1903. Über die Wirkung derselben an einer anderen Stelle.

Es ist oben bereits beiläufig bemerkt worden, daß die mittlere Jahrestemperatur Tsingtau's etwa derjenigen Bordeaux' — und Mailand's — gleicht. Während aber der Gegensatz zwischen den Monatsmitteln des kältesten und wärmsten Monats bei der in höherer Breite gelegenen französischen Stadt nur 15° beträgt, haben wir nach der Tabelle der Denkschrift — s. folg. S. — bei Tsingtau für 1898/99 eine Differenz von 24,0° und für 1899/1900 sogar von 28,7°, wenn wir August als den wärmsten Monat nehmen, bezw. 27,9°, wenn, wie allgemein üblich, der Juli angenommen wird. Das Mittel beider Jahre wird somit 26,0° (bezw. 26,4°) betragen, nähert sich also dem von St. Petersburg (St. Petersburg 59,9° N. Br., 30,3° O. L.; Januar: — 9,3°; Juli: 17,7°; Unterschied: 27,0°). Hierbei muß aber hervorgehoben werden, daß die Wintermonate der beiden Berichtsjahre verhältnismäßig sehr streng waren. Von dem Winter 1899/1900 hebt die Denkschrift 1901 ausdrücklich hervor, daß er „durchweg kälter als in den Vorjahren war." Soweit ich den allgemein gehaltenen Berichten entnehmen kann, unterliegt Tsingtau einer durchschnittlichen Wärmeschwankung von ungefähr 23°, höchstens aber 24°.

Vergleichen wir die Temperatur-Monatsmittel Tsingtau's mit denen Peking's, so erhalten wir folgende Zahlen:

	Tsingtau:	Peking:
Januar:	— 1,4°	— 4,7°
April:	+ 11,1°	+ 13,7°
Juli:	+ 24,6°	+ 26,0°
Oktober:	+ 16,5°	+ 12,5°
Jahr:	+ 12,9°	+ 11,7°
Unterschied zwischen Januar- und Juli-Mittel:	26,0°	30,7°.
Unterschied zwischen den wärmsten und den kältesten Tagen des Jahres (im Mittel):	41,7°	52°.

Diese kurze Gegenüberstellung von Tsingtau und Peking zeigt m. E. ziemlich deutlich den Vorzug des Klimas des Pachtgebietes vor dem des allerdings einige Grade nördlicher gelegenen Peking.

Der große Unterschied zwischen Januar- und Juli-Mittel wird durch die wegen ihrer Allgemein-Wichtigkeit bereits erwähnten Monsune — feuchtwarme im Sommer, trockenkalte im Winter — bewirkt.

Fritsche führt auf seinen Karten (v. R. 77) für die Halbinsel zwischen —4° und 0° liegende Januar- und zwischen 26° und 27° liegende Juli-Isothermen an. Nach den bisherigen Beobachtungen müßte die Januar-Isotherme etwas höher, also

Digitized by Google

Thermometer:	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April
Maximum 1898/99: . .	25,2° (15)	17,8° (14)	18,9° (5)	9,6° (4)	12,4° (26)	19,9° (28)	26,1° (25)
Maximum 1899/1900: .	27,1° (5)	19,7° (1)	14,1° (6)	5,2° (21)	14,3° (22)	14,7° (22)	22,1° (27)
Minimum 1898/99: . .	7,5° (26)	−0,3° (27)	−5,5° (13)	−7,5° (14)	−6,1° (9)	−1,4° (2)	0,7° (5)
Minimum 1899/1900: .	5,7° (17 u. 25)	−1,8° (30)	−7,3° (24)	−11,0° (2)	−7,5° (4)	−4,5° (12)	2,0° (7)
Mittel 1898/99: . . .	18,3°	10,7°	3,2°	1,1°	3,2°	7,0°	11,8°
Mittel 1899/1900: . . .	14,7°	8,0°	2,9°	−3,8°	0,7°	4,2°	10,5°

Thermometer:	Mai	Juni	Juli	August	September	Jahres-Übersicht.
Maximum 1898/99: . .	28,9° (2)	29,6° (19)	32,6° (28)	31,4° (18)	29,1° (6)	32,6° am 23. 7. 99.
Maximum 1899/1900: .	29,0° (21)	27,2° (25)	32,3° (24)	30,5° (7 u. 25)	30,0° (24)	32,3° am 24. 7. 1900
Minimum 1898/99: . .	10,1° (1)	15,3° (3)	16,4° (11)	16,1° (27)	11,1° (30)	−7,5° am 14. 1. 99.
Minimum 1899/1900: .	9,2° (8)	13,9° (5)	19,7° (3)	19,1° (26)	11,6° (28)	−11,0° am 2. 1. 1900.
Mittel 1898/99: . . .	17,2°	21,4°	25,1°	25,0°	21,8°	13,8° } 12,9°.
Mittel 1899/1900: . . .	16,1°	19,4°	24,1°	24,9°	22,3°	12,0° }

bis über 0°, und die Juli-Isotherme ... ne etwas niedriger, vielleicht 24°—26°, angenommen werden, wenigstens für die ... die Küstenmahen Gebiete. Diese Zahlen würden ungefähr denen eines mi... mittelstarken Winters in Deutschland und eines mittelwarmen Hochsom... Sommers in Tunis und Griechenland entsprechen. Der Winter an den Küs... Küstenplätzen im Süden, wie Tsingtau, unterscheidet sich aber insofern vorteilhaft v... ist vom Winter unserer Heimat, als er wenig

	Oktob.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Jahres-übersicht
Niederschlagsmenge 98/99	4,3 mm	7,4 mm	8,5 mm	4,2 mm	8,8 mm	5,5 mm	1,6 mm	17,5 mm	105,6 mm	108,9 mm	55,2 mm	,56 mm	334,0 mm
„ „ 99/1900	—*) mm	2,8 mm	27,7 mm	1,6 mm**)	4,9 mm	3,2 mm	30,8 mm	96,4 mm	75,8 mm	125,0 mm	265,8 mm	4,7 mm	638,7 mm
Regentage 98/99	2	2	1	3	4	3	1	5	10	16	9	5	61
„ 99/1900 . . .	3	4	7	0	1	5	6	9	11	14	14	5	79
Trübe Tage 98/99 . . .	1	7	2	3	7	5	2	2	1	2	1	2	35
„ „ 99/1900 . .	2	4	10	7	5	9	8	6	11	4	8	4	78
Heitere Tage 98/99 . . .	15	12	17	14	10	6	8	8	10	3	—	6	109
„ „ 99/1900 . .	10	12	3	4	8	6	3	7	3	1	5	9	71
Sommertage 98/99 . . .	1	—	—	—	—	—	2	3	13	29	30	23	101
„ 99/1900 . .	1	—	—	—	—	—	—	2	6	27	31	26	93
Frosttage 98/99	—	1	16	23	12	5	—	—	—	—	—	—	57
„ 99/1900 . . .	—	2	15	31	23	12	—	—	—	—	—	—	83
Schneetage 98/99 . . .	—	2	3	3	1	1	—	—	—	—	—	—	10
„ 99/1900 . . .	—	1	5	7	3	2	—	—	—	—	—	—	18
Eistage 98/99	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3
„ 99/1900	—	—	1	20	3	—	—	—	—	—	—	—	24

*) „3 leichte Regenschauer, Regenmenge jedoch unmeßbar." (Denkschrift 1901, Anlage 1, Seite 47.)
**) Schnee.

Digitized by Google

Tage mit einer mittleren Bewölkung über 8° aufweist, wie die Tabelle auf Seite 589 uns zeigt. In unserem Pachtgebiet ist der Winter somit für einen Europäer sehr gut erträglich, der Sommer nicht in demselben Maße, aber auch in dieser Jahreszeit sind die Temperaturverhältnisse im Vergleich zu dem übrigen China hier sehr günstig. Allerdings ist der Unterschied der Temperatur des gleichen Tages in Tsingtau nicht bedeutend. Genauere Mitteilungen hierüber sind noch nicht veröffentlicht, doch steht fest, daß die Tagesschwankung der Temperatur in Deutschland während des Sommers größer ist, andrerseits aber stehen Orte im Innern und an der Nordküste Schantung's, selbst Tschifu, die bisherige Haupt-Sommerfrische des nördlichen Chinas, noch hinter Tsingtau zurück.

Wichtig für die Landwirtschaft ist es, daß nach März kaum noch Fröste auftreten, wie auch die bereits erwähnte Tabelle zeigt (S. 589). Noch wichtiger aber ist es, daß sich die Niederschläge fast sämtlich auf die Zeit verteilen, wo die Pflanzen dieselben zu ihrem Wachstum bedürfen. Die Tabelle auf der vorhergehenden Seite gibt hierzu einen statistischen Nachweis.

Anmerkungen zu der Tabelle auf der vorhergehenden Seite (nach der Denkschrift 1901):

Regentage sind solche Tage, an denen Regen gefallen ist, trübe Tage solche, bei denen die mittlere Bewölkung mehr als 8° beträgt, und heitere Tage solche, bei denen die mittlere Bewölkung unter 2° liegt. Als Sommertage gelten solche, an denen das Maximum der Temperatur 25° Celsius oder mehr beträgt, und als Frosttage solche, an welchen das Minimum der Temperatur unter 0° liegt, gleichviel ob das Maximum über Null oder unter Null gewesen ist; mithin werden auch die Eistage (s. u.) bei den Frosttagen mitgezählt. Schneetage sind solche Tage, an denen Schnee gefallen ist; als Eistage werden diejenigen bezeichnet, an denen die Temperatur stets unter 0° bleibt, also selbst das Maximum der Temperatur negatives Vorzeichen hat.

Ein heitrer Tag kann auch als Sturmtag gelten (s. S. 586) und wird dann sowohl bei den heitern als auch bei den Sturmtagen mitgezählt.

Für einen Teil des Jahres 1903, für die Zeit vom 15. Juli bis zum 16. September, bringt auch die „Denkschrift 1904" eine Übersicht über die Niederschläge. Diese Zusammenstellung ist vor allem deshalb bedeutenswert, weil sie nicht allein die Masse der Niederschläge, sondern auch die Kürze der Zeit, innerhalb welcher die Regenmengen niedergegangen sind, veranschaulicht.

Lfd. Nr.	Datum 1903	Dauer von	Dauer bis	Niederschlag mm	Bemerkungen
1	15. 7.	6 Stunden		65,5	15./7. bis 18./7. 209,6 mm
2	16. 7.	5.20 nachm.	6.50 nachm.	59,0	
3	17. 7.	6 Stunden		49,0	
4	18. 7.	3 „		36,1	
5	19. 7.	1 Stunde		3,1	
6	25. 7.	10 vorm.	10½ vorm.	9,5	
7	1. 8.	5 Stunden		4,6	Landregen
8	1./2. 8.	nachts 6 Stunden		105,0	
9	14./15. 8.	nachts		50,8	Taifun
10	21. 8.	2 Stunden		1,6	
11	23. 8.	3 nachm.	10½ nachm.	107,0	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Datum 1903	Dauer von	Dauer bis	Niederschlag mm	Bemerkungen
12	25./26. 8.	12 mittags	früh	22,0	
13	28. 8.	5 vorm.	5½ vorm.	13,8	
14	29. 8.	nachts	2 vorm.	6,8	Gewitter
15	29. 8.	10 vorm.	10.30 vorm.	0,7	
16	29. 8.	5 vorm.	6.30 vorm.	4,0	
17	1. 9.	2. 9. nachts		4,0	
18	2. 9.	vorm.	4.30 nachm.	24,0	
19	3. 9.	nachts		5,6	
20	4./5. 9.	nachts		8,4	
21	6./7. 9.	nachm. 3		14,3	
22	14./15. 9.	Tag und Nacht		25,8	Taifun
23	16. 9.	Tag		6,3	
				621,9	

Berechnen wir für die Niederschlagsmenge (S. 589) die einzelnen Monatsmittel und vergleichen letztere mit denen, welche Supan nach Beobachtungen der 90er Jahre für Tschifu und das Schantung-Vorgebirge berechnet hat, so erhalten wir:

	Jan. mm	Febr. mm	März mm	April mm	Mai mm	Juni mm	Juli mm
Tsingtau	2,9	6,9	4,4	16,2	57,0	90,7	117,0
Tschifu u. Schantung-Vorgeb. .	14	5	9	38	21	50	141

	Aug. mm	Sept. mm	Oktob. mm	Nov. mm	Dez. mm	Jahr mm
Tsingtau	160,5	5,6	2,2	5,1	18,1	486,6
Tschifu u. Schantung-Vorgeb. .	201	56	18	32	18	603

Nach Prozenten der Jahresmenge berechnet, ergibt dies:

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli
Tsingtau	0,5	1,4	0,9	3,7	11,7	18,6	24,0
Tschifu u. Schantung-Vorgeb. .	2,3	0,7	1,5	6,4	3,6	8,2	23,3

	Aug.	Sept.	Oktob.	Nov.	Dez.	Jahr
Tsingtau	33,0	1,1	0,4	1,0	3,7	100
Tschifu u. Schantung-Vorgeb. .	33,3	9,4	3,0	5,3	3,0	100

Die Regen drängen sich nach dem größten Prozentsatz auf den Sommer zusammen; das zeigt folgende Zusammenstellung:

	Tsingtau:	Tschifu:
Winter (Dez.—Febr.)	5,6%	6,0%
Frühling (März—Mai)	16,3%	11,5%

Digitized by Google

	Tsingtau:	Tschifu:
Sommer (Juni—Aug.)	75,6%	64,8%
Herbst (Sept.—Nov.)	2,5%	17,7%

Auch für die Hauptwachstumsperiode hat v. R. für Tschifu und das Schantung-Vorgebirge die Niederschlagsmenge nach dem Prozentsatz zusammengestellt. Tun wir das Gleiche für Tsingtau, so erhalten wir:

	Tsingtau:	Tschifu:
in der Vegetationsperiode (Apr.—Sept.)	92,1%	84,2%*)
in der übrigen Zeit	7,9%	15,8%

Mit den für Tsingtau berechneten Zahlen stimmen die von Tiessen für ganz Nordchina berechneten Zahlen fast genau überein. Nach Tiessen gehen in Nordchina im Sommerhalbjahr 91,8% (Tsingtau: 92,1%), im Winterhalbjahr also 8,2% (Tsingtau: 7,9%) der gesamten Regenmenge des Jahres nieder. In einem Punkte aber weichen die für Schantung gefundenen Zahlen von den von Tiessen für ganz Nordchina aufgestellten ab, indem das Maximum der Niederschläge in Nordchina auf den Juli, für Tsingtau, Tschifu und das Schantung-Vorgebirge auf den August fällt.

Die Hervorhebung aller dieser Tatsachen wird erst dann verstanden, wenn man bedenkt, daß die Mehrzahl der Bewohner Schantung's, daß fast alle Bewohner der Provinz Ackerbau treiben. Für diese ist somit die Menge, die Verteilung, die Periodizität der Niederschläge von der größten Bedeutung. Besonders wichtig ist das Eintreffen der Niederschläge im März und April, da dann die Aussaat beginnt. Bleibt der Regen in diesen Monaten aus, so hat dieser Umstand für das ganze Land — mit Ausnahme etwaiger Berieselungsgebiete — oft Hungersnot zur Folge. Im anderen Falle entwickelt sich die Saat, zumal bei der reichlichen Feuchtigkeit und der hohen Wärme im Sommer, vorzüglich, daß Doppelernten für manche Fruchtarten keine Seltenheit sind.

Daß der Regen durch seine Masse oft Verkehrsstörungen anrichtet, ist leicht einzusehen. Die „Denkschrift 1904" berichtet von der Gewalt des Regens u. a. folgendes (S. 47):

„Die Zerstörungen durch Regen in den Nachbarbergen des Schutzgebietes, wie dem Lau schan, sind ... enorm ... Alle Wege sind zerstört und ganze Häuserkomplexe zum Abrutsch gebracht, große Felsblöcke sind von den Gießbächen der Berge fortgewälzt und aus riesigen Quadern gebaute Steinbrücken zerstört."

Das Minimum der Niederschläge im Winter beweist für Schantung einen geringen Schneefall. Aus der Tabelle auf Seite 589 erhellt, daß das Kiautschou-Gebiet im ersten Berichtsjahre nur 10, im zweiten nur 18 „Schneetage" gesehen hat. Die Dicke der Schneedecke muß durchschnittlich sehr gering sein; zum Beweise hierfür entnehmen wir der „Denkschrift 1901" folgende Stellen: „... Nov. 99. zweistündiges leichtes Schneegestöber. Die gefallene Schneemenge war unmeßbar ... Jan. 99. an 7 Tagen fiel Schnee, 1,6 mm — 7 Tage! 1,6 mm!! — Febr. 1900. ... 3 Tage Schnee ... hierbei erreichte die Schneedecke eine Höhe von 61 mm .." Die Periodizität der ebenfalls in der Tabelle auf Seite 589 verzeichneten Frosttage und ihre Bedeutung für den Pflanzenwuchs ist bereits kurz erwähnt. Hier möchte

*) Die unter denselben Breiten liegenden Länder des Mittelmeeres haben eine entgegengesetzte Verteilung der Niederschlagsmenge, im Sommer: Trockenheit, im Winter: Regen.

Digitized by Google

ich noch auf die geringe Anzahl der sogenannten „Eistage“ (s. Seite 589 und Anm. Seite 590) hinweisen. Das Berichtsjahr 1898/99 zählt nur 3, welche alle in den Monat Januar fallen, und selbst der ungewöhnlich strenge Winter 1899/1900 nur 24, darunter 20 im Januar. Die Bedeutung dieser Tatsache für den Hafen Tsingtau, für Handel und Verkehr, liegt klar auf der Hand. Sie begründet die obige Behauptung, daß die Kiautschou-Bucht niemals zufriere. Allerdings kann ein überaus strenger Winter, wie ihn der Januar 1900 darstellt, die Bucht mit dem auf den Wattflächen und am Rande der Bai gebildeten Treibeis auf weite Strecken bedecken und so den Dschunkenverkehr für kurze Zeit teilweise unterbrechen. Im Januar 1900 ruhte nur der Verkehr nach Tang kou und Ta pu tou. Größere Schiffe werden durch diese geringe Eisbildung nicht behindert. In den weiter nördlich gelegenen Häfen ist dieses anders.

Auch die Flüsse und Kanäle im Innern der Halbinsel frieren, soweit sie in der Trockenzeit überhaupt noch Wasser haben, während der Wintermonate längere Zeit zu, falls nicht ein stärkeres Gefälle die Eisbildung unmöglich macht.

Obige Ausführungen beweisen zur Genüge, daß die Verhältnisse des Klimas des Kiautschou-Gebietes für den Europäer verhältnismäßig günstig genannt werden müssen. Sie sind auf jeden Fall angenehmer als in Tschifu, dem „chinesischen Ostende.“ Schon kurz nach Besitzergreifung der Bucht wurde die Erwartung ausgesprochen, daß sich Tsingtau wegen seiner — in Bezug auf die übrigen Orte Ostasiens — besonders günstigen Gesundheitsverhältnisse zu einem beliebten Seebade entwickeln werde. Schon im Berichtsjahre 1901/02 konnte die Denkschrift sagen: „Es steht außer Zweifel, daß der Hafenplatz von allen Küstenstädten Mittel- und Nordchinas die günstigsten Vorbedingungen hat, um auch nach dieser Richtung hin sich zu entwickeln.“

Seit Jahren leiden fast an der ganzen chinesischen Küste die Europäer, besonders die Kinder, unter der großen Sommerhitze und gehen, um sich dieser auf kürzere oder längere Zeit zu entziehen, in die kühleren Berge Japans oder nach Tschifu in die Sommerfrische. Schon kurz nach dem Bestehen der Badeanlagen in der Auguste-Viktoriabucht haben fremde Badegäste das Kiautschou-Gebiet aufgesucht. Eine weitere Entwicklung Tsingtau's nach dieser Richtung und somit eine scharfe Konkurrenz des Seebades Tschifu steht sicher bevor. Die „Denkschrift 1903“ hofft dies „um so mehr, als außer dem Seebade auch Gelegenheit geboten ist zu Ausflügen in die weitere Umgebung der Stadt Tsingtau, die an landschaftlicher Schönheit (Lau schan, Perlgebirge) von anderen Plätzen in Ostasien kaum übertroffen wird.“ Es mag dies etwas Schönmalerei sein; sicherlich hat die Bewertung der Aufforstungsarbeiten für die Entwicklung der Sommerfrische mehr Berechtigung: „Der Wert dieser Aufforstungen durch Wasserhaltung, durch Schaffung sanitär einwandfreier Verhältnisse und eines Sommeraufenthalts für Fremde, wie ihn kein anderer Punkt der ostasiatischen Küste bietet, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.“ (Denkschrift 1904.) Im Sommer 1903 haben Ärzte aus den verschiedensten Gegenden Ostasiens sich an Ort und Stelle über den Wert Tsingtau's als Badeortes unterrichtet. Sie sollen einstimmig bestätigt haben, „daß an der ganzen chinesischen Küste kein gleich günstig gelegener Bade- und Kurort vorhanden sei.“ Dieses Urteil ist durch die in sanitärer Beziehung zweckmäßige Anlage der Stadt Tsingtau wesentlich beeinflußt worden. Der sich bereits Anfang Juni einstellende Fremdenverkehr — Badegäste aus

Digitized by Google

Schanghai, Hongkong und selbst aus Tschifu (!), dem „chinesischen Ostende" — hatte sich im verflossenen Jahre gegen 1903 mehr als vervierfacht. Das Wesentliche in dieser Tatsache liegt darin, daß nicht allein sich der Ruf Tsingtau's als des gesundesten Platzes der chinesischen Küste verbreitet, sondern daß die Badegäste das deutsche Pachtgebiet aus eigener Anschauung kennen lernen. Das kann, da der Hauptprozentsatz der Badegäste stets dem Kaufmannsstande angehören wird, für die wirtschaftliche Entwicklung des Handelsortes Tsingtau von großer Bedeutung sein.

In der ersten Zeit wurde vielfach bezweifelt, — und den Zweifeln im Reichstag und in der Presse offen Ausdruck gegeben, — daß das Kiautschou-Gebiet gesundheitlich die übrigen Schutzgebiete Deutschlands fast sämtlich übertreffe. Dies hatte wohl darin seinen Grund, daß man von allen möglichen Seuchen bei den Chinesen und auch von Erkrankungen von Europäern reden konnte. Letztere waren meistens durch Trinkwasserinfektion hervorgerufen. Jetzt liefert die Wasserleitung, die natürlich unter großen Kosten geschaffen werden mußte, einwandfreies Trinkwasser, sodaß nach dieser Seite kaum noch etwas zu befürchten ist. Darmtyphus, Ruhr und Darmkatarrhe treten allerdings jetzt noch vereinzelt auf, sind aber in fast allen Fällen eingeschleppt worden. Die getroffenen sanitären Maßregeln stimmen in manchen Punkten mit denen, welche von der „Gesundheits-Polizei" in Deutschland gefordert werden, in der Hauptsache überein und gehen, soweit es bei den „ursprünglichen Zuständen" in den Chinesendörfern geboten schien, noch über diese hinaus. Die angewandten Abwehrvorkehrungen gegen Einschleppung von Krankheiten haben bisher sehr genützt. So konnte bereits die „Denkschrift 1903" berichten: „Das Jahr war für die ganze ostasiatische Küste einschließlich Japans und der Philippinen außergewöhnlich ungesund und seuchenreich; insbesondere herrschten im benachbarten Schanghai gleich hintereinander Scharlach und Cholera. Diese Krankheiten wurden auch nach den dem Schutzgebiet benachbarten nördlichen Provinzen" — soll wohl heißen: nördlichem Teile der Provinz — „geschleppt. Trotz dieser gefährlichen Nachbarschaft haben sich Tsingtau's Klima und sanitäre Einrichtungen bewährt, sodaß Scharlach gar nicht, Cholera nicht epidemisch auftrat." Ebenso wurde 1903 die Ausbreitung eingeschleppter Cholera durch Lokalisierung der Krankheit und durch streng beobachtete Quarantänevorschriften verhindert. Erfreulich ist es, daß die ersten Meldungen von Tropenmalaria sich nicht bestätigt haben; bei dem vereinzelten Auftreten der Malaria handelt es sich stets um die leichte Form des dreitägigen Fiebers. (Malaria Tertiana). Unter der chinesischen Bevölkerung des Pachtgebietes kommt leider auch Lepra vor, daneben finden sich auch Pockenerkrankungen, Flecktyphus, Diphtheritis. Gegen diese Krankheiten versucht man sich dadurch im Schutzgebiete zu schützen, daß man erstens die Kranken sachgemäß behandelt, zweitens aber durch hierzu beorderte Marine-Ärzte eingehende Forschungen über den Ursprung, die Art der Übertragung und den Weg, auf dem diese Krankheiten bis zu den Küstenplätzen weiterverbreitet werden, anstellen läßt. In der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift" berichtet Rudolf Pötter, der Vorsteher der Missionspoliklinik in Yentschoufu, daß ein Oberstabsarzt und er innerhalb zweier Wochen in einem Umkreise (um das Schutzgebiet) von zwei Stunden gegen 40 Fälle von Lepra, meist ernsterer Natur, angetroffen haben. Nach seinem Dafürhalten ist die Lepra derartig verbreitet, „daß man auf 3 Dörfer einen Fall

Digitized by Google

rechnen kann.“ Für das Pachtgebiet gilt diese Schätzung nicht; denn hier sind nur 2 Leprakranke ermittelt worden.

Zur Verhütung der Krankheiten sind deutscherseits verschiedene Poliklinikeu in Vorbereitung, so in Li ts'un und Tsi nan fu. Von Bedeutung ist es, daß der chinesische Gouverneur selbst um die Entsendung eines deutschen Arztes nach Tsi nan fu gebeten hat, vor allem aber, daß das Krankenhaus nebst Poliklinik in Kiautschou nach kaum ¼jährlichem Bestehen bereits über 500 Chinesen behandelt hat. Dies ist ein Zeichen des Vertrauens der sonst schwer zugänglichen Chinesen zur deutschen Heilkunst, welches auch Einfluß auf die deutsch-chinesischen Handelsbeziehungen in Schantung haben wird.

Wie schon erwähnt, wird das Wachstum der Vegetation durch die feuchtwarmen Sommer sehr begünstigt; trotzdem sind die Höhen der Berge ohne jeden Pflanzenwuchs.

Vor einigen hundert Jahren sind die Höhen nachweislich noch stark bewaldet gewesen, jetzt sind sie durch unbedachte, rücksichtslose Entwaldung der Verwitterung preisgegeben. Der reiche Feldspatgehalt des Granits hat diese Verwitterung stetig beschleunigt, zumal kein Graswuchs die Höhen schützte. Das Gras nämlich, überhaupt alles Verbrennbare, welches das Bergland trug, wurde ausgerissen, zur Feuerung benutzt, an eine Neuanpflanzung nicht gedacht. Regengüsse spülen auch jetzt noch das sich alljährlich neu bildende verwitterte Gestein stets wieder ab; so ist das kein Wunder, daß man überall in Schantung jene eigenartigen, oben beschriebenen Gebirgsformen antrifft, jene kahlen, zackigen Berggipfel, die der Landschaft ein charakteristisches Gepräge geben.

Betritt man die Halbinsel von Südosten, so findet man dort an der Küste zunächst eine nur mittelmäßig entwickelte Vegetation, je mehr man aber sich vom Meere entfernt, um so besser wird sie, besonders dort, wo sich Lößboden findet. (s. S. 578ff.) Nach Sievers wohnt dem Löß eine bedeutende Fruchtbarkeit inne; „die tonigen, lehmigen Bestandteile, die alkalischen Salze machen ihn zum denkbar besten Ackerboden.“ Gerade die Lößgegenden Schantung's sind am dichtesten bevölkert, weil sie am ersten die Ackerbau treibende Bevölkerung ernähren können.

In ganz Schantung sind die Felder in derselben sorgfältigen Weise bestellt. Mit einfachen technischen Hilfsmitteln ist jedes kleinste Fleckchen Erde mustergiltig ausgenutzt, selbst die Bergabhänge durch unzählige Terrassen, wie wir sie ähnlich in den deutschen Weingegenden finden. Auffallend ist es, daß in der gesamten Provinz, wie auch im größten Teile des übrigen Chinas, die Nutzpflanzen vorherrschen und das Bild der Landschaft bestimmen. Über die Art des landwirtschaftlichen Betriebes unter dem Abschnitt: „Bevölkerung“ mehr; mit dieser Schilderung auf Seite 599ff ist auch die Angabe der Haupterzeugnisse des Ackerbaues verbunden.

Was wir in Schantung an spärlichen Waldungen finden, — abgesehen natürlich von den Neuaufforstungen im Pachtgebiet — sind kleine Nadelholzpflanzungen. Sie stehen fast durchweg auf Stellen, die sich für den Ackerbau aus irgend einem Grunde nicht recht eignen. Die Waldungen enthalten fast nur 1—2 m hohen Kiefernbusch von krüppeligem Wuchse. Über den Waldbestand im Pachtgebiet sagt die „Vermessung“ (S. 85): „Im Lau hou schan und den Li ts'un'er Höhen, sowie in den Tälern des Lau schan ist der Nadelwald infolge der geschützten Lage und des noch vorhandenen Humusbodens dichter, die einzelnen Bäume sind stärker

Digitized by Google

und höher.“ Von Nadelhölzern findet sich außer Kiefer der Lebensbaum [Thuja orientalis L]. Kleine Laubwaldungen mit Baumgruppen mit oft hohem, prachtvollem Baumbestande sind fast nur noch an Begräbnisplätzen und in Tempelhainen erhalten, weil hier nicht geschlagen werden darf. Gaedertz zählt in der Zeitschrift „Asien“: Eichen, Ulmen, Silberpappeln, Götterbäume [Ailanthus gland. Desf.], Linden, Eschen, Tulpenbäume, Tamarisken und Weiden auf.*)

Das fast gänzliche Fehlen von Nutzhölzern schadet dem Bergbau sehr, da ohne Holz der Abbau der Kohlenflöze nur schwer in Angriff genommen werden kann.

Fast bei jedem Dorfe, aber auch nur in nächster Nähe desselben, finden wir sorgfältig angelegte und gepflegte Obstgärten, die von weitem wie kleine Waldungen aussehen. In unserem Pachtgebiet sind besonders zahlreiche Obstanpflanzungen im Norden des Landes, an den Abhängen des Tung lin schui, im Tiefland bei Teng yau und im Hügelland südlich des Li ts'un-Flusses.

Fast sämtliche europäische Obstsorten gedeihen in Schantung, wenigstens in der küstennahen Gegend. Es werden gezogen: Kastanien, Walnüsse, Jujuben, Weintrauben, Mehlbeeren, Äpfel, Birnen, Granatäpfel, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsische, Persimonen

Die Ziziphus-Art ist eine Spezialität von Schantung; die dattelförmigen Früchte derselben haben einen dattelartigen Kern und werden, wie die Kaki-Feigen, roh und getrocknet genossen. Sie sind unter dem Namen „chinesische Datteln“ bekannt und Ausfuhrartikel.

Der Diospyros Kaki [D. Kaki L fil.] ist ein Baum von mittlerer Höhe mit pflaumenartigen, süßen Früchten von safrangelbem Aussehen. Seine apfelgroßen Früchte bilden, roh genossen oder wie Feigen getrocknet [Kaki-Feigen], ein beliebtes, wohlschmeckendes Nahrungsmittel.

Letzteres kann von den meisten Obstsorten, wenigstens was europäischen Geschmack betrifft, kaum gesagt werden. Eine Besserung der einzelnen Obstsorten durch Veredelung des Materials ist leicht zu erreichen, wie die in Tschifu gemachten Versuche lehren.

Außer bei letzterem Orte, wo man seit einigen Jahren ertragreiche Birnenplantagen trifft, fehlen an der ganzen Küste verschiedene Obstsorten, wie eßbare Äpfel und Birnen. Weinpflanzungen sind nur vereinzelt vorhanden, in größerer Menge Maulbeerbaumbestände. Letztere werden mit dem bereits genannten, hochstämmigen Ailanthus, sowie zwei strauchartig gehaltenen, großblättrigen Eichenarten (s. o.) zur Seidenraupenzucht benutzt.

In unserem Pachtgebiet wird seit fast 5 Jahren eine große Fläche durch Pflanzung und Saat „angeschont,“ allein im Umkreise der Stadt Tsingtau eine Fläche von ungefähr 850 ha. Da die Berge ohne die geringste Bodenkrume waren, mußte und muß der für die Aufforstung**) nötige Boden erst geschaffen werden.

*) Die „Denkschrift 1904“ erwähnt u. a. folgende in Schantung vorkommende Laubholzarten: Quercus serrata und dentata, Sterculia platanifolia, Ailanthus glandulosa, Paulownia imperialis, Castania vesca.

**) Außer mit in Schantung heimischen Holzarten wurden bei den forstlichen Arbeiten mit folgenden Laub- und Nadelhölzern Versuche gemacht: a) Alnus glutinosa [Roterle] (Deutschland), Alnus japonica, incana [Weißerle] (Japan), Fraxinus pubinervis (Japan), Castanea vesca (Japan, China), Robinia pseudoacacia [Akazie]

Digitized by Google

Die verschiedenen Methoden zur Humusbildung und die einzelnen Mittel, die diesen Werdeprozeß erleichtern und beschleunigen sollen, hier mitzuteilen, würde zu weit führen. Einen verständlichen Überblick über dieselben gibt die „Denkschrift 1904."

Bis jetzt kann man von guten Ergebnissen der Aufforstungen sprechen. Von dem Werte derselben in gesundheitlicher und ästhetischer Hinsicht ist bereits bei Besprechung des „Seebades" die Rede gewesen; ihre wirtschaftliche Bedeutung für die Zukunft braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden. Eins ist zu wünschen, daß das Vorgehen der Forstverwaltung bei der einheimischen Bevölkerung ein besseres Verständnis für Waldpflege hervorruft und von dieser Seite Nachahmung findet. Es ist dieses mit der Zeit bestimmt zu erwarten, sobald nämlich der Chinese den materiellen Nutzen, den er aus einer Baumpflanzung ziehen kann, erkannt hat, eher nicht; denn die materielle Seite gibt bei ihm den Ausschlag. Die Einführung der Kohle als Brennmaterial wird eine von Chinesen unternommene Aufforstung begünstigen und ein zu frühes Abtreiben der Bestände verhindern.

Das Fehlen des Waldwuchses und somit das Fehlen der Lebensbedingungen für manche Tierarten bestimmt den Charakter der Fauna Schantung's. Ganz abgesehen davon, daß die Art der Bodenverwertung eine Viehzucht in unserem Sinne unmöglich macht, auch das „wilde Tierleben" muß sich bei dem Nichtvorhandensein hinreichender Nahrung auf wenige Arten beschränken. In größerer Menge trifft man auf den Wattflächen der Buchten Sumpf- und Wassergeflügel, vor allem Wildenten und -gänse, im Innern des Landes auch wilde Schwäne. Eigentümlicherweise fehlen im Pachtgebiet Fasanen, die sonst in Schantung zahlreich verteten sind.*) Dafür sind Raubvögel aller Art, Adler, Sperber u. a., nicht selten. An Zahl und Arten nimmt nach „Denkschrift 1904" die Vogelwelt beständig zu, wenigstens in den Aufforstungen des Pachtgebietes, seitdem die Anpflanzungen ihr Nahrung und Schutz gewähren.

In der ganzen Provinz ist der Hase stark verbreitet. Im Pachtgebiet sieht man seine Spuren leider zu häufig an dem Hasenverbiß, unter dem die jungen Bäume sehr leiden. An jagdbarem Getier sind noch Fuchs und Dachs vorhanden. Das Vorkommen von Wölfen im Lai-Gebirge, von dem Williamson („Journeys in North China, Manchuria and Eastern Mongolia" 1870) berichtet, ist bisher m. E. nirgends bestätigt.

Leider ist Schantung reich an Insekten, die für die Aufforstung eine Gefahr bilden. Deshalb, wegen des wirtschaftlichen Schadens, den sie anrichten können, werden diese Feinde der Schonungen des Pachtgebietes hier erwähnt. „Die Insekten entwickeln sich im Schutzgebiet inbezug auf Massenhaftigkeit, Größe und Gefräßigkeit in weit höherem Maße als in der Heimat." Allein von einer Sorte,

---

(Deutschland), Quercus cuspidata (Japan), Quercus mongolica (Mandschurei), Quercus rubra [Roteiche] (Amerika), Zelkowa keaki (Japan), von denen sich besonders Robinia pseudoacacia bewährt hat; b) Pinus Thumbergii (japanisch: Kuro matsu), Pinus rigida, Pinus pinea, Pinus insignes, Gingko biloba u. a. m.

*) Die „Denkschrift 1904" teilt mit: „. . . . . die in Zuggeiten hier teilweise in großen Massen einfallenden Vogelarten, so Waldschnepfe (Scolopax rusticola), Doppelschnepfe (Gallinago major), Bekassine (G. media), Wachtel (Coturnix communis), Kranich (Grus cinerea). . . . . Die Wachtel hat im vorigen Jahre zum ersten Male hier überwintert und gebrütet, was also auch auf den Schutz, den sie durch die Bodendecke genießt, zurückzuführen ist."

Digitized by Google

dem Kiefernspinner (Gastropacha pini), sind im Forstgelände während des letzten Sommers 6000000 Raupen gesammelt worden. Dabei muß man bedenken, wieviele Millionen von den immer mehr im Pachtgebiet heimisch werdenden Vögeln*) vertilgt worden sind, und wieviele von den Feinden des Kiefernspinners aus der Insektenwelt. Von letzterem treten verschiedene Arten sehr zahlreich auf, wie die Clerusarten, Calosomen, Carabiden, Ichneumoniden, Tachinen, Mikrogaster globolus u. a.

Nicht unerwähnt bleiben darf das wertvollste Tier Chinas, — weil es das wichtigste animalische Produkt liefert — die Seidenraupe. In Schantung gedeiht die Zucht des Maulbeer- und des Eichenspinners in den verschiedensten Teilen des Landes, nur nicht in den Küstenstrichen. In letzteren Gegenden wahrscheinlich deshalb nicht, weil das Laub durch die Meeresnähe salzigen Geschmack annimmt, der den Raupen nicht zusagen mag.**)

Die Gesamtzahl der Einwohner der Provinz Schantung soll nach einer amtlichen Zählung des Jahres 1894: 37500000 betragen. In letzter Zeit nimmt man fast allgemein 38000000 an, also 4000000 mehr, als das an Flächenraum doppelt so große Preußen zählt. Je nachdem wir das Areal auf 168000, 150000 oder 145000 qkm schätzen, ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 226,2, 253,3 oder 262,1 auf 1 qkm. Wenn wir dabei in Betracht ziehen, daß in einem großen Teile des Landes — 56% des Areals sind Bergland, ein kleiner Anteil Seeen- und Sumpffläche — fast nur die natürlichen Verkehrsstraßen und Verkehrsgebiete, also Flußtäler und Küsten, bewohnt sind, so erhalten wir für manche Bezirke eine weitaus stärkere Bevölkerungsdichte. Was will gegen diese Dichte diejenige Preußens mit 98,9 oder die der „Provinzen“ (s. S. 573.) Sachsen und Westfalen mit 112,2 und 157,8 auf 1 qkm sagen! Dabei muß in Preußen die Konzentration der Industrien eine Bevölkerungsverdichtung herbeiführen, während Schantung fast nur Ackerbau treibt, eine Beschäftigung, die nach unsern deutschen Begriffen eine Steigerung der Bevölkerungsmasse nur in bedingtem Maße — im Gegensatz zur Industrie — nach sich zieht.

Das Kiautschou-Gebiet gehört zu den nicht übervölkerten Teilen Schantung's, hat aber trotzdem bei einer Einwohnerzahl von 85000 — Schätzungswert — eine Bevölkerungsdichte von 167,9.***) Der nichtchinesische Anteil der Pachtgebietbevölkerung wohnt mit wenigen Ausnahmen in Tsingtau. Im September 1902 lebten hier — die Personen des Soldatenstandes nicht mitgerechnet — insgesamt 688 Europäer — 532 Männer, 108 Frauen, 48 Kinder. — Die chinesische Bevölkerung des Stadtgebiets betrug bei dieser Zählung, was schon hier erwähnt sein mag, 14905 Köpfe — 13161 Männer, 1016 Frauen, 728 Kinder unter 10 Jahren. Im September 1903 betrug die europäische Bevölkerung bereits 928 — 658 Männer, 180 Frauen, 124 Kinder unter 10 Jahren, — eine erfreuliche Zunahme; die chinesische Bevölkerung: 28144 — 25221 Männer, 1694 Frauen und 1229 Kinder unter 10 Jahren. — Dieses Anwachsen der chinesischen Bevölkerung in Tsingtau ist nach ver-

*) Selbst der in Deutschland wenig geachtete Sperling hat sich hier als Raupenvertilger gezeigt, außerdem Elster, Kuckuck, Fink, schwarzgraue Drossel.

**) „Haustiere,“ s. S. 604ff.

***) Die zum Pachtgebiet gehörenden Inseln sind bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Digitized by Google

schiedenen Seiten ein gutes Zeichen für das Aufblühen der Kolonie. Dafür spricht auch der Umstand, daß sich Japaner, vor allem Kaufleute, hier angesiedelt haben. Im September 1902 waren 79, im gleichen Monate des Jahres 1903: 108 Japaner in Tsingtau ansässig (s. S. 600 u. 659ff.). Abgesehen von den neu gegründeten Orten Tsingtau, Ta pau tau, Tai hsi tschen (s. S. 579) wohnt die chinesische Bevölkerung des Pachtgebietes in Siedelungen mit je einigen hundert Menschen. Diese Siedelungen haben, soweit sie reine Ackerbaukolonien sind, eine Durchnitts-Einwohnerzahl von 300 Köpfen; die Fischerdörfer, 14 an der Zahl, haben durchschnittlich mehr Einwohner, zwei sogar 1000 bezw. 2000. Größere Städte gibt es im Kiautschou-Gebiete nicht, dagegen drängen sich diese fast in den von der Eisenbahn (s. S. 581 u. 624 ff) berührten Verkehrsstraßen (s. S. 618ff). Allein auf der Strecke Tsingtau-Tsinanfu, welche nach Georg Wegener — Hettner: Geogr. Zeitschrift, IX, 4. 03. — der Entfernung Berlin-Danzig gleichkommen soll, liegen mehrere Städte von 50000, 100000 bis 200000 Einwohnern, Tsinanfu soll annähernd 400000 Einwohner groß sein.

Die Dörfer bestehen zumeist aus primitiven Lehmhütten; auch die Bauart der städtischen Privatbauten ist eine einfache.

Die Bevölkerung Schantung's zeichnet sich, im vorteilhaften Gegensatz zu derjenigen der südlichen Provinzen, im allgemeinen durch kräftigen Körperbau, durch hochgewachsene, wohlgebaute, männliche Gestalten, durch frische, gesunde Gesichtsfarbe — dunkelgelbgrau bis braungrau — und andere äußere Vorzüge aus. Der Gesichtsausdruck ist intelligent. Die Bewohner Schantung's gelten als geistig befähigt; allerdings sind die des Handels wegen zugewanderten Chinesen anderer Provinzen ihnen an geistiger Bildung überlegen. Letztere haben sich mit der Zeit zu den eigentlichen Kapitalisten des Landes gemacht.*) Außer dieser jüngeren Beimischung sind Reste der Urbewohner der Provinz in die Bevölkerung aufgegangen.

Als Einzelwesen ist der Bewohner Schantung's weniger tüchtig als in der Herde, wie überhaupt dem Chinesen die für den Europäer so charakteristische, individuelle Schaffenslust fast vollkommen abgeht. So sehen wir überall, in der Verwaltung, in der täglichen Arbeit eines Jeden, selbst im Innenleben des Schantung-Bewohners, etwas Starres, Unveränderliches, Konservatives. Vor allem in seiner Morallehre, die das ganze Tun und Handeln eines jeden Einzelnen in weit höherem Maße bestimmen als die christliche Religion das Leben der Europäer.

---

*) Die Kantonesen sind die Großkaufleute des Landes; Bankier ist ein Angehöriger der Provinz Schansi, Kleinkaufmann einer von Kiangsi; so ist es mit vereinzelten Ausnahmen im ganzen Schantung.

*) Die in der Philosophie des Konfutse enthaltene Ethik bestimmt das gesamte Wirtschafts- und Staatsleben. Es ist aber falsch, wie v. Brandt in seinen Schriften beweist, den Confucianismus als „Religion" darzustellen; die meisten Berichte über chinesische Zustände verfallen in diesen Fehler. So rechnet auch Navarra in seinem Buche: „China und die Chinesen" den Taoismus, Buddhismus und Confucianismus als „die drei Hauptreligionen Chinas". Der Philosoph, Konfutse (= Konfutsze — Kungfutsze —) hat zwar eine Sozial- und Moralphpilosohie hinterlassen, aber mit Dogmen, wie die christliche Religion in ihren verschiedenen Konfessionen und Sekten, und wie der Mohammedanismus, hat seine Lehre reiner Weltweisheit nichts zu tun.

Digitized by Google

Die praktischen Folgen dieser Morallehre zeigen sich in den vielen Tugenden, die objektive Beurteiler, wie v. R., wie v. Brandt, dem Bewohner Schantung's nachrühmen. Diese hier aufzuzählen würde zu weit führen, für uns ist es in erster Linie von Wichtigkeit, daß der Kaufmann in Schantung von einer unbedingten Zuverlässigkeit im Handelsverkehr ist, was man von seinem Konkurrenten, dem Japaner, nicht sagen kann. v. Brandt sagt von dem chinesischen Kaufmann: „wo es sich um die Erfüllung bestimmter Verbindlichkeiten handelt, steht er unübertroffen da," von dem Japaner dagegen: „für ihn . . . hat das gegebene Wort nur so lange Wert und Bedeutung, als es sich mit seinem Vorteile deckt." Da aber bei der alteingesessenen Bevölkerung Schantung's wenig Handelsgeist, sowie Mangel an Sinn für Zahlenwerte häufig zu beobachten ist, so wird man eine Abweichung von obiger Regel wohl mit diesen Fehlern in etwa entschuldigen müssen.

Wunderbar ist es, daß der Chinese Schantung's zwar wenig Handelsgeist, aber viel Sprachtalent besitzt. So haben bereits viele Kaufleute durch den Verkehr mit Soldaten die deutsche Sprache erlernt, was um so erstaunlicher ist, da z. B. in Schanghai und Hongkong nur das sogenannte Pidgenenglish von Chinesen gesprochen wird. Das Pidgenenglish ist ein Gemisch von Chinesisch, Englisch und Portugiesisch.

Außer der Zuverlässigkeit im Handelsverkehr sind Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Genügsamkeit große wirtschaftliche Vorzüge der einheimischen Bevölkerung. Dem Arbeiter wird Arbeitskraft, Emsigkeit und Ausdauer bei der Arbeit nachgerühmt; allerdings ist er nur tüchtig bei rein mechanischer Arbeit unter Leitung anderer; für Arbeiten, die an sein geistiges Vermögen höhere Anforderungen stellen, ist er nur selten zu gebrauchen. Wenn so Aussicht vorhanden ist, einen arbeitseifrigen Kohlen- und Industriearbeiter für neue Bergwerks- und Fabrikanlagen zu erlangen, so schließt die vorhergehende Bemerkung natürlich nicht vollständig aus, daß einzelne Individuen höheren Ansprüchen gerecht werden.

Nach der „Baugeschichte" haben sich bis jetzt diese Aussichten erfüllt, denn es heißt hier:

„Während der ganzen Bauzeit haben die chinesischen Arbeiter den Ruf der Arbeitsamkeit, Bedürfnislosigkeit und Abhärtung durchaus bewährt, der dem chinesischen Landarbeiter seit alter Zeit zur Seite steht."

Die Genügsamkeit des Chinesen ist so groß, daß er mit zehn Pfennigen täglich auskommen kann. Das Jahreseinkommen eines mittelmäßig begüterten Grundbesitzers im Pachtgebiete, der 10 Mou*) Land sein eigen nennt und von dessen Erträgen ein 4—5köpfige Familie ernähren soll, ist auf 150 Tiau veranschlagt, also auf etwa 107 mexikanische Dollar (mejikanische). Letzterer galt, nach Silberwert, 1900 2,05 Mark; sein Wert soll jetzt noch geringer sein. Von diesen 150 Tiau sind zur Unterhaltung der ganzen Familie nur ungefähr 120 Tiau nötig, der Rest, soweit er nicht für die Hauptneigung des Chinesen, den Tabakgenuß verbraucht wird, wird für die Kinder zurückgelegt. Unproduktive Gewerbe, wie das der Musiker, bringen jährlich nur 30—60 Tiau ein. Daß bei dieser Genügsamkeit der Chinesen unser Export nach Schantung nicht sofort in ziemlicher Höhe einsetzen kann, ist leicht einzusehen; über diesen Punkt auf Seite 650ff mehr.

Die „Denkschrift 1904" enthält eine Übersicht über die allgemeinen Erwerbsverhältnisse im Landgebiet Kiautschou's, aus der wir wohl Schlüsse auf die Erwerbs-

*) 1 Mou = 634 qm im Osten Schantung's, im Westen = 1028 qm.

Digitized by Google

tätigkeit der meisten Bewohner Schantung's ziehen dürfen. Die Ergiebigkeit des Bodens erklärt das starke Überwiegen landwirtschaftlicher Interessen. Man kann beinahe von einem Alleinherrschen der Landwirtschaft sprechen; denn fast alle Gewerbetreibende sind gleichzeitig Ackerbauer oder wenigstens von der Landwirtschaft abhängig. Beides bestimmt die Betriebsform und den Umfang des einzelnen Gewerbes als Kleinbetrieb.

Im Pachtgebiet ist etwa nur jeder 90. Gewerbetreibender. Im Hinterland wird die Zahl der chinesischen Gewerbetreibenden prozentual noch geringer sein, weil dort naturgemäß nicht die Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, wie im Pachtgebiet. Hier sind die Gewerbeschein-Gebühren von 7480 Mark in der Zeit vom 1. 7.—30. 9. 02 auf 39055 für das Berichtsjahr 1902/03 gestiegen, ein beredtes Zeichen für die Entwicklung des Gebietes.

Abgesehen vom Gewerbe der Steinmetzen, die bei den verschiedenen öffentlichen und privaten Bauten im Pachtgebiete an Zahl stark gewachsen sind, wie auch Tischler und Maurer, treffen wir folgende Berufsarten zahlreich verteten: Leineweber, Seiler, (Netzfabrikation), Stellmacher, Korbmacher, Kesselflicker, Harkenverfertiger, Gerber, Ölmühlenbesitzer, Schmiede u. a., Berufsarten, die fast alle von der Landwirtschaft abhängig sind. Auffallend ist die große Zahl der Apotheker — bei 20 Ärzten 30, — die auf eine für den Verkauf ins Landinnere oder für den Export bestimmte Fabrikation von Medikamenten schließen läßt, und die geringe Zahl der Tierärzte, ein Zeichen für beschränkte Viehzucht. Außer diesen Berufsarten finden wir noch Fischer, die zum Teil auf Export der gesalzenen und geräucherten Waren rechnen, und Händler. Wenig in Einklang zu bringen mit der Genügsamkeit und Sparsamkeit der Bevölkerung ist die Anzahl der Gasthäuser und Schenken im Landgebiet. Die „Denkschrift 1904" zählt 230 auf — dagegen nur 30 Höker und Krämer, — sowie 18 Opiumschenken. Für den Küstenhandel spricht der Umstand, daß in den Häfen, abgesehen von Tsingtau, 50 große Handelsgeschäfte bestehen.

Während hier eine gewisse Wohlhabenheit anzutreffen ist, so ist der Handarbeiter zumeist so arm, daß er außer den Kleidern, die er am Körper trägt, selten noch andere sein eigen nennt. Aus diesem Grunde ist er trotz seiner sonstigen Abhärtung nicht dazu zu bewegen, während des Regens im Freien zu arbeiten.

Der weitaus größte Prozentsatz der Bewohner ist in der Landwirtschaft beschäftigt. Sonderbarerweise herrscht aber nicht, wie in anderen Agrarstaaten, der Großgrundbesitz vor, sondern Kleingrundbesitz. Gerade diese ungewöhnliche Zersplitterung des Grundbesitzes macht die intensive Bodenkultur möglich, wenn sich auch, — bei dem Nichtvorhandensein von Grundbuch, Kataster u. s. w. und den sich daraus ergebenden arg verwickelten Eigentumsverhältnissen, — beim Ankauf der Grundstücke für den Bahnbau viele Schwierigkeiten aus dieser Zersplitterung ergaben. Das genauere Eingehen auf die Entstehung des Ackerbodens durch Löß und durch die von den ungeschützten Höhen abgeschwemmten Verwitterungsmassen macht allein die Ertragfähigkeit des Bodens nicht verständlich. Gaedertz nimmt eine „Art von Selbstdüngung" an, „welche sich aus der kapillaren Struktur und der damit verbundenen großen Durchlässigkeit des Bodens ergibt." Der Einfluß der Witterung ist bereits besprochen, aber durch alle diese Tatsachen würde eine solche bedeutende Fruchtbarkeit des Ackerlandes nicht erzielt werden, wäre nicht der

Digitized by Google

chinesische Landmann ein Meister in der Ausnutzung der Scholle. Die überaus sorgfältige Feldbestellung, die gute Düngung, die Reinigung des Feldes von jedem Blättchen Unkraut erhalten das Land fruchtbar. Die Feldarbeiten sind von unserem Gebrauch sehr verschieden; das ergibt sich schon aus der Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Geräte, die bei einem Eigentümer von 10 Mou Land nach der „Denkschrift 1904" nur aus 1 Pflug, 2 Hacken, 1 Walze, 1 Sichel und 1 Holzschaufel bestehen und nach uralten Methoden benutzt werden. „Andere Gerätschaften, die man seltener oder nur kurze Zeit gebraucht, borgt man sich vom reicheren Nachbar, so: die Egge, Sämaschine, Dreschflegel, Sieb für Erdnüsse." (Denkschrift 1904).

Im Pachtgebiete zeitigt der Ackerboden in 2 Jahren 3 Ernten, die einem bestimmten Fruchtfolgegesetz folgen; in anderen Gegenden ist jährlich eine zweimalige Ernte möglich. Dies kann natürlich nur bei wiederholter Düngung geschehen, wozu tierische, vor allem aber menschliche Fäkalien, sowie vegetabilische Stoffe, oft Bohnenkuchen,*) verwandt werden; wo Mangel an diesen Mitteln, dort hilft man sich mit einer dünnen Schicht Löß.

Nach der „Denkschrift 1904" wird „als erste Frucht im ersten Kulturjahre gesät, wahlweise: Ku (Hirse), Schu tsy (Hirseart, dient auch zur Fabrikation eines Branntweins, des huang tchiu), Tsan tsy oder pai tsy (Panicum crus-cowi, Hirseart), Kao liang (Sorghum vulgare), Pao mi (Mais). Die Aussaat erfolgt im Frühjahr (April), — s. S. 592 — die Ernte anfangs Herbst (Ende August). Nach dieser Ernte wird dann anfangs Oktober als Wintersaat Weizen, Gerste oder Erbsen auf das Feld gebracht. Sind diese Früchte dann im 5. Monat des 2. Kulturjahres (Juni) abgeerntet, dann werden Ölbohnen, Süßkartoffeln, Buchweizen, Speiserüben oder Weißkohl (oder anderes Gemüse) gepflanzt und noch im Spätjahr geerntet. Neben dieser zweijährigen Kulturperiode mit 3 Ernten findet sich eine einjährige Periode mit einer Ernte für den Anbau von Kartoffeln und Erdnüssen." Die sogenannte „süße Kartoffel" ist, wie unsere Kartoffel, eine Knollenfrucht, derselben ähnlich, aber größer. Sie wird roh gegessen wie bei uns Obst. Die Ansicht v. R.'s, „daß Kartoffeln kaum vorkommen dürften, da sie als Nahrung armer Leute gering geschätzt" würden, erweist sich als falsch. Im Gegenteil, gerade die Süßkartoffel nimmt neben Reis und Mais als billigstes und ergiebigstes Volksnahrungsmittel, wenigstens im Pachtgebiet, ungefähr die Hälfte des gesamten Ackerbodens in Anspruch.

Zur Beleuchtung des Gesagten bringen die Seiten 603/604 eine Wiedergabe der Statistik über die Erträgnisse des Ackerbaues im Pachtgebiete aus der „Denkschrift 1904." Es ist der Naturalertrag eines Mou (s. S. 600 Anm.) in einem normalen Erntejahre eingesetzt, sowie der Durchschnittspreis berechnet worden.

Der größte Teil der Erträge des Feldes wird im Tauschverkehr mit den benachbarten Gegenden umgesetzt; dennoch haben die Naturprodukte des Kiautschou-Gebietes im Handelsverkehr mehr als eine rein lokale Bedeutung, wie Dove u. a. behaupten. Das beweist schon der Markt in Lits'un mit seinen für europäische Begriffe sehr zahlreichen Ständen, 1700—2000 (!) mit verschiedenen Warengattungen, zumahl die Mehrzahl dieser Stände auf den

*) Das beim Auspressen des Öles übrigbleibende zerquetschte Ölbohnenprodukt; Ausfuhrartikel s. S. 637ff.

Digitized by Google

Getreideforte.	Boden I. Güte.		Boden II. Güte.		Boden III. Güte.	
	Ertrag in Scheng.	Geldwert kl. Käſch	Scheng.	kl. Käſch.	Scheng.	kl. Käſch.
A. Zweijährige Kulturperiode mit 3 Ernten.						
I. Ernte.						
1) Hirſe (ku), 1 Scheng* (Sch.) = 15 Catty (C.)* = 550 kl. Käſch . . .	18	9 900	12	6 600	8	4 400
2) Schu tsy 1 Sch. = 17 C. = 600 K.	18	10800	12	7 200	8	4 800
3) Tsan tsy od. Pai tsy 1 Sch. = 7—8 C. = 400 K.	26	10400	18	7 200	13	5 200
4) Kau liang. 1 Sch. = 18 C. = 550 K. . . .	18	9 900	12	6 600	8	4 400
5) Mais 1 Sch. = 18 C. = 800 K.	15	12000	12	9 600	8	6 400
Summe		53000		37 200		25 200
Durchſchnittsertrag der 1. Ernte für 1 Mou .		10600		7 440		5 040
II. Ernte.						
1) Weizen 1 Sch. = 20 C. = 1000 K.	13	13000	9	9000	6	6 000
2) Gerſte. 1 Sch. = 13—14 C. = 680 K. . . .	18	12240	12	8 160	8	5 440
3) Erbſen. 1 Sch. = 20 C. = 950 K.	13	12350	9	8 550	6	5 700
Summe		37590		25710		17140
Durchſchnittsertrag für 1 Mou		12530		8 570		5 713
III. Ernte.						
1) Ölbohnen. 1 Sch. = 21—22 C. = 990 K. .	13	11700	9	8 100	6	5 400
2) Buchweizen. 1 Sch. = 18 C. = 1000 K. .	18	18000	12	12000	8	8 000
3) Spätkartoffeln, ungetrocknet. 1 C. = 5 K.	2000 Catty	10000	1500 Catty	7500	1000 Catty	5 000
4) Speiſerüben. 1 C. = 4 K.	4500 Catty	18000	2000 Catty	8000	1500 Catty	6 000
5) Weißkohl. 1 C. = 6 K.	3000 Köpfe = 15000 C.	90000	3000 Köpfe = 15000 C.	90000	3000 Köpfe = 15000 C.	90000
Summe		147 700		125600		114 400
3. Ernte-Durchſchnittsertrag		29540		25 120		22880

*) 1 Scheng iſt ein Hohlmaß = 1,03 l. 1 Catty (Gewicht) = $^4/_3$ engl. Pfund = 605 gr.

Digitized by Google

Getreidesorte.	Boden I. Güte. Ertrag in Scheng.	Boden I. Güte. Geldwert in tl. Käsch.	Boden II. Güte. Scheng.	Boden II. Güte. Käsch.	Boden III. Güte. Scheng.	Boden III. Güte. Käsch.
Durchschnittsertrag der 3 Ernten zusammen für 1 Mou innerhalb zwei Jahren		52670		41130		33553
. . . in einem Jahre .		26335		20565		16777
B. Einjährige Kulturperiode mit einer Ernte.						
Frühjahrskartoffeln, getrocknet 1 Catty = 30 tl. Käsch.	1000 Catty	30000	650 Catty	19500	500 Catty	15000
C. Durchnittsertrag eines Mou aus A. und B.						
1. Durchschnittsertrag eines Mou nach A. in 1 Jahre		26335		20565		16777
2. Dasf. nach B. . . .		30000		19500		15000
Mittlerer Durchschnittsertrag eines Mou in einem Jahre		28168		20033		15889

Statistische Erhebungen ergeben weiter, daß der Reinertrag beträgt:

für 1 Mou Boden I. Güte: 23 Tiau tl. Käsch,
„ 1 „ „ II. „ : 15 „ „ „
„ 1 „ „ III. „ : 10 „ „ „

Handel mit Naturprodukten entfällt, trotzdem 5 mal mehr gewerbliche Erzeugnisse, — d. h. nicht der Gesamtsumme, sondern der Verschiedenheit nach — zum Verkauf gebracht werden. Nach Mittel- und Südchina werden aus dem Pachtgebiete selbst in größerer Menge nur Obst und Weißkohl von den Naturprodukten exportiert. Die im landwirtschaftlichen Betriebe des Hinterlandes von Kiautschou überproduzierten und zum Export kommenden Erzeugnisse sind aus Tabelle VII, Seite 637, zu ersehen.

Viehzucht zur Fleischerzeugung wird im Pachtgebiet nur wenig betrieben; auch das Hinterland kennt eine Viehzucht zu Erwerbs- und Genußzwecken nur in geringem Maße. Das liegt in erster Linie an der geschilderten Verwertung des Bodens, die einen vollständigen Mangel an Weideland zur Folge haben muß.

Pferde sind in Schantung nur in kleiner Anzahl vorhanden, sind hier auch in gewissem Sinne durch die überaus billige menschliche Arbeitskraft und durch die für das gebirgige Gelände zweckmäßigeren Maultiere und Esel überflüssig gemacht. Letztere werden zum Tragen von Lasten und als Zugtiere benutzt. Auch das in mancher Beziehung verwendbare Rind wird als Bespanntier für den Ackerbau gebraucht. Einiger Wert wird auf die Schweinezucht gelegt, wozu nicht wenig die Anpassungsfähigkeit des Schweines an die verschiedenste und einfachste Nahrung beigetragen haben mag, sodann aber auch die für die Landwirtschaft wichtige „reichliche Fäkalienproduktion dieses Tieres." Wenn also das Schwein

Digitized by Google

in Schantung weniger um seines Verbrauchs- oder Handelswertes willen gemästet wird, so bildet es trotzdem für manche Landstriche einen nicht unbedeutenden Exportartikel. Zur Verwendung kommen das Fleisch des Tieres, die rohe oder gegerbte Haut, die Borsten (s. S. 638ff.) und das Blut, letzteres zum Färben der Fischernetze ꝛc. Den Ruf, den die westfälischen Schinken mit Recht in Deutschland und in andern Ländern haben, genießt das Fleisch des „Ts'ang k'ou-Schweines" in ganz China, was für den Handel unseres Pachtgebietes von einigem Nutzen ist. Nebenbei bemerkt ist das Schwein in Schantung von kleiner Rasse und dunklem Aussehen. Nicht für den Handel, sondern nur zum persönlichen Gebrauch werden Tauben, Enten und Hühner überall gehalten.

Die geschilderte Art der Bodenausnutzung, die beispiellose Genügsamkeit des chinesischen Ackerbauers, die Bevölkerungsdichte und vieles andere zeigen, daß in Schantung für eine kolonisierende Tätigkeit deutscher Landwirte kein Platz ist. Der deutsche Bauer würde seinem chinesischen Berufsgenossen gegenüber niemals konkurrenzfähig sein.

Der Deutsche in Schantung, soweit ihn nicht reine Handelsinteressen bewegen, hat in erster Linie die Aufgabe, den ausgeprägten konservativen Sinn des Chinesen an die neuen Verhältnisse zu gewöhnen, den Chinesen aus der allem Nichtchinesischen gegenüber gezeigten starren Lethargie aufzuwecken.

Bis jetzt haben sich die Chinesen in Schantung bei der Einführung europäischer Arbeitsmethoden bei allerlei Bauten, im Bergwerksbetrieb und in Fabrikwerkstätten als nicht ungeschickt erwiesen. Zwar hat es erst Mühe gekostet, ihnen die neuen Einrichtungen verständlich zu machen. Man muß hierbei beachten, daß allein die Eisenbahn-Gesellschaft im Frühjahr 1902 20—25000 (Tausend, nicht Hundert) beim Bahnbau beschäftigt, die doch erst angeleitet werden mußten. Bei allen diesen Versuchen hat sich das bestätigt, was oben, S. 599ff., von dem charakteristischen Herdensinn der Bevölkerung gesagt ist.

Deutschlands wirtschaftliche Bestrebungen sind aussichtslos, wenn der Chinese beständig in seiner Verschlossenheit, in der Geringschätzung alles Fremden verharrt, wenn es nicht gelingt, sein Vertrauen zu gewinnen.

Deshalb ist es seit der Übernahme des Pachtgebietes von großer Wichtigkeit, die eingeborene Bevölkerung desselben und der Interessenszone nach und nach mit dem Neuen zu befreunden, ohne sie „in ihrem patriarchalischen Zusammenleben und der ihnen von jeher zustehenden familiären Autonomie wesentlich zu beschränken." Der offizielle leitende Verwaltungsgedanke gegenüber den Chinesen ist der, in chinesische Privatverhältnisse, sowie in die innere Leitung ihres Gemeinwesens grundsätzlich nicht weiter einzugreifen, als es im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit des Gebietes liegt oder es von einem Beteiligten selbst gewünscht wird. Ob diese Richtschnur immer innegehalten ist, ist allerdings nach neueren Mitteilungen immerhin fraglich (s. Kol. Ztschr.).

Diese gewisse Zurückhaltung deutscherseits hat bis jetzt größere Schwierigkeiten zwischen den beteiligten Kreisen vermieden, besser, nicht zu Tage treten lassen. Andrerseits haben die getroffenen sanitären Maßregeln, die Einrichtung von Polikliniken (s. S. 595) dazu beigetragen, das Vertrauen und die Dankbarkeit der einheimischen Bevölkerung zu gewinnen.

Wie weit das Zutrauen zu den Deutschen bereits gewachsen ist, das lehrt die Tatsache, daß gerade die vornehmsten Mandarinen die Erziehung

Digitized by Google

ihrer Söhne einer deutschen Anstalt, der Missionsschule in Yen tschou fu, übertragen. Dies fällt umsomehr ins Gewicht, als gerade in Tsi nan fu eine berühmte chinesische Schule, die sich sogar „Universität" nennt, vorhanden ist und gerade die Erziehungsarbeit eine Vertrauenssache κατ' ἐξοχήν ist. Hoffentlich wächst dieses Vertrauen immer mehr, sodaß für die wirtschaftliche Entwicklung des Pachtgebietes wichtigste Aufgabe, die Erschließung der mineralischen Vorkommen in Schantung, ungestört und erfolgreich gelöst werden kann.

Während in anderen Ländern der Mineralreichtum als Grundlage einer erhöhten Wirtschaftstätigkeit benutzt wird und der an Bodenschätzen reichen Gegend auch äußerlich ein charakteristisches Gepräge aufdrückt, ist dies in Schantung wenig oder garnicht der Fall. Dies ist um so verwunderlicher, als bei der starken Bevölkerungsdichte (s. S. 598) das notwendige Arbeitermaterial mit Leichtigkeit zu beschaffen ist und hier auch andere unerläßliche Vorbedingungen der Industrie erfüllt sind. Die Hauptvorbedingungen sind das Vorkommen und die leichte Gewinnung der zu verarbeitenden Rohstoffe, sowie die bequeme und billige Zufuhr eines guten Brennmaterials. Rohstoffe und Brennmaterial lagern in Schantung in reichlicher Menge und vor allem stets nahe zusammen. Welche Aussichten eröffnet diese unumstößliche Tatsache für die Zukunft!

Über den Reichtum des Bodens an mineralischen Schätzen sind bisher die widersprechendsten Berichte veröffentlicht worden. Darüber ist man sich jedoch schon einig geworden, daß Gold und Diamanten zwar angetroffen werden, aber nicht entfernt in dem Maße vorhanden sind, wie der Missionar Williamson und andere s. Zt. von Tschifu aus verkündeten. Bereits 1868/69 hat v. R. das Vorkommen reicher Goldschätze in Schantung als Wahn erklärt, trotzdem hat sich das Gerücht bis jetzt erhalten, sodaß auch noch Franzius bei seinem Aufenthalte in Tschifu von großen Goldlagern hörte.

Fest steht, daß nördlich von Ping tu [Ping²-Tu⁴-Tschou²] in den 60er Jahren etwas Gold gefunden ist, von einem großen Goldfelde, von bedeutenden goldführenden Quarzgängen kann nach den letzten Erforschungen kaum noch die Rede sein. Es wäre interessant zu erfahren, welche Ergebnisse die diesbezüglichen Untersuchungen, die eine deutsche Gesellschaft noch im verflossenen Jahre in genannter Gegend hat anstellen lassen, gezeitigt hat; wahrscheinlich werden sie v. R.'s Ansicht bestätigt gefunden haben, sonst hätte man sicherlich schon von der Ausbeutung der Lager oder wenigstens von der Konzessionserteilung zu dieser gehört.

Nach der „Denkschrift 1903" arbeitet die „Deutsche Gesellschaft für Bergbau und Industrie im Auslande" noch zur Zeit an der Neu-Erschließung der Goldgruben bei Ninghai [Ning²-hai³-hsiën] (Ninghai tschou), südwestlich von Tschifu. Bei dem Orte Sui dan, südlich von Ning hai, ist nach dem letzten Geschäftsbericht der oben genannten Gesellschaft ein 4 km langer Golderzgang entdeckt. Die Analysierung der aus den freigelegten Gangmitteln entnommenen Erzproben ist leider noch nicht bekannt, jedoch scheinen die alten, chinesischen Abbaue, die man dort angetroffen hat, die Qualität des Erzes zu verbürgen und die Abbauwürdigkeit des Erzganges zu garantieren. Daß die Chinesen diese Abbaue verlassen haben, sagt nichts gegen die Abbaufähigkeit; denn der Chinese hat zwar den Scharfblick, die Bodenschätze zu entdecken, nicht aber die Kenntnis, dieselben so zu benutzen, wie wir es mit unserer europäischen Technik können.

Digitized by Google

Die „Denkschrift 1904“ berichtet ferner: „In der Tschui-Zone wurden tertiäre Goldschotter auf ihren Wert geprüft und dabei die Ausdehnung dieser Ablagerungen sowie der Goldgehalt durch umfangreiche Waschversuche ermittelt. Nach dem Berichte der Gesellschaft waren die Ergebnisse dieser Vorarbeiten derart ermutigend, daß ein Betrieb in kleinerem Umfange nunmehr eingerichtet wird.“

Im Süden von Schantung sind verschiedentlich Diamanten gefunden worden. Hiernach ist v. R.'s Behauptung von der „Sage von Edelsteinen“ widerlegt. Letztere führte v. R. darauf zurück, daß zwei Berge im Westen „Tsipanschan = „Berg der sieben Kostbarkeiten“ heißen. Über die Häufigkeit des Vorkommens von Diamanten verlautet nichts, wohl ein Grund zur Annahme, daß es sich nur um sehr vereinzelte Funde handelt. Dabei sollen diese Diamanten nur zu untergeordneten Zwecken, für Gesteinsbohrer, zum Glasschneiden, zum Diamantschleifen 2c., brauchbar sein.

Ebenso skeptisch wie in diesem Punkte steht v. R. den Hoffnungen auf reichliches Vorkommen von Blei- und Kupfererzen gegenüber. Während er Bleiglanz selbst gesehen hat, vermutet er, daß man den gelben Eisenkies mit Kupfererz verwechselt hat. Hiergegen steht fest, daß Kupfer im nördlichen Teile der Halbinsel in den Gebirgen südlich von Teng-tschou-fu gefunden worden ist. Über die Abbauwürdigkeit dieser Lager kann allerdings Bestimmtes noch nicht gesagt werden.

Anders verhält sich dieses mit den Eisenerzen. Auf seiner Schantung-Reise hat v. R. bei Itschou fu „anscheinend vorzüglichen“ Roteisenstein und Brauneisenstein, bei Tsinan fu neben andern Mineralien Roteisenstein und Magneteisenstein, sowie bei Poschan Toneisenstein gefunden. Die ersten beiden Fundstätten hält auch er für abbauwürdige Lagerstätten, für das dritte Gebiet hat die Bergwerkskommission (s. S. 609 Anm ff.) ein nicht unbedeutendes, dem Kohlenlager vorgelagertes Eisenerzlager nachgewiesen (südlich von Poschau auf dem Wege nach Lai-wu [Lai-fu], sowie noch weiter südlich).

So sind die Hauptvorbedingungen für die Entwicklung einer nach Bau der Eisenbahn aussichtsreichen Eisenindustrie in der Nähe der Kohlenlager erfüllt. In der Gegend von Tschu tschöng wird Glimmer gefunden, großplattiger Tafelglimmer, der in der Ofenfabrikation, Beleuchtungsbranche und elektrischen Industrie bei gutem Marktpreise verwertet wird. Die Gesellschaft (s. S. 610 Anm.) hat bereits Tafeln bis zu 1 qm Fläche gefördert.

Daß vorzügliches Baumaterial, wie Granite, Marmor, Kalksteine 2c. fast überall vorhanden ist, wurde bei Besprechung der Gebirgszusammensetzung bereits erwähnt. Es sei hier noch einmal darauf hingewiesen, weil dieses Vorkommen in allernächster Nähe der Eisenerz- und Kohlenlager von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Die einzelnen Kohlenfelder sind über einen großen Teil des Landes zerstreut, jedoch, wie nochmals hervorgehoben sein mag, ausschließlich auf West-Schantung beschränkt (s. jedoch Schui ling schan, S. 613).

Von deutscher Seite wurden zunächst die Aufschließungsarbeiten auf dem Tsing tau am nächsten gelegenen Kohlenfelde von Weihsien [Wei' hsiën] in Angriff genommen. Bereits im Juli 1902 traf man nach der „Denkschrift 1903“ in dem am 18. September 1901 angefangenen ersten Förderschachte bei Fang tse bei 136 m Tiefe auf eine gestörte Kohlenablagerung, im August desselben Jahres

Digitized by Google

bei 175 m Tiefe auf ein 4 m mächtiges, regelmäßig gelagertes Steinkohlenflöz, welches seit Oktober 1902 bereits in Angriff genommen ist.

Die „Denkschrift 1904" äußert sich über dieses Flöz folgendermaßen:

„Über dem bei 175 m Tiefe im Fang tse-Schacht angefahrenen Flötz [— Flöz —] von 4 m Mächtigkeit war bei 136 m Tiefe ein anderes durch einen Porphyrgang gestörtes, anscheinend aber gleichfalls etwa 4 m mächtiges Kohlenflötz durchsunken worden. Aus bergtechnischen Gründen erschien es unerläßlich, die Abbauwürdigkeit dieses oberen Flötzes näher zu untersuchen, ehe mit der stärkeren Ausbeutung des Hauptflötzes vorgegangen wurde. Zu diesem Zwecke ist von einem Querschlag der unteren Sohle aus ein Aufbruch von etwa 40 m Höhe zum Oberflötz hin gemacht und letzteres demnächst durch Vortreiben einer Grundstrecke nach Osten und Westen hin untersucht worden. Hierbei zeigte sich das Oberflötz auch weiterhin durch Porphyr verunreinigt, so daß von seinem Abbau Abstand genommen werden mußte. Durch die inzwischen nachdrücklich geförderte Vorrichtung der Grundstrecke des Hauptflötzes ist dasselbe bisher (1. Dezember 1903) nach Osten auf 311 m, nach Westen auf 235 m in annähernd gleicher Mächtigkeit nachgewiesen. Die regelrechte Ausbeutung dieses starken Flötzes wird indes durch den Umstand erschwert, daß die oberhalb der Grundstrecke, also nach dem Ausgehenden zu anstehenden Partien von ungleicher Beschaffenheit sind und mehrfach gleichfalls durch Porphyrdurchbrüche und -Einschlüsse in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt werden."

Das sieht für den ersten Blick wenig versprechend aus, zumal die Denkschrift wahrheitsgetreu eingestehen muß, daß sich die Kohle aus diesen Partieen wegen starker Aschenrückstände nicht für Eisenbahnen und Dampfschiffe eigne.

Sonderbarerweise behaupten einige Privatmitteilungen, die zwar auch mehr oder weniger pessimistisch gefärbt sind, in dem Hauptpunkte das Entgegengesetzte, indem sie besonders die geringen Gesamtrückstände hervorheben. So äußert sich ein Herr Dr. Daniel Diehl u. a.: *)

„Die Kohle, die heute geschürft wird, ist für jeden Kesselbetrieb unvermischt untauglich. Sie wurde geprobt durch Kriegs-, Handelsschiffe und Lokomotiven der Eisenbahn. Das Resultat war überall dasselbe. Sie läßt zwar wenig Rückstände; es ist aber unmöglich, Dampf mit ihr zu halten."

Ein Marineoffizier wiederum berichtet im „Lokal-Anzeiger" in einem allerdings wenig tief gehaltenen Artikel: **)

„Die Güte der geförderten Kohle übertraf alle Erwartungen! Aus eigenster Anschauung, nämlich durch die probeweise Verwendung dieser Kohle an Bord eines Kriegsschiffes, auf dem ich mich befand, kann ich folgendes Urteil abgeben: Die Faugtse-Kohle .... hat das Aussehen der westfälischen Kohle. Sie hat die gleiche Zugkraft wie diese, mehr Schlacke, weniger Asche, mehr Ruß und bedeutend weniger Rauch .... Die japanische Kohle .... ist in jeder Beziehung bedeutend minderwertiger als die Weisien (sic!) -Kohle." ***)

---

*) „Frankfurter Zeitung", Nr. 233. Erstes Morgenblatt. Sonntag, den 23. August 1903. (Feuilleton-Artikel.)

**) „Berliner Lokal-Anzeiger", 6. Dezember 1903. 1. Beiblatt. „Wieder in Tsingtau!" Von einem deutschen Marineoffizier.

***) Ein weiteres Urteil über die Wei hsien-Kohle s. in der Zusammenstellung auf Seite 612,613.

Digitized by Google

Noch anders urteilt der „Bericht des K. chinesischen Seezollamtes über den Handel des Kiautschou-Gebietes im Jahre 1902." Hiernach soll die Qualität der Kohle „soweit den Erwartungen entsprechen." Desto verwunderlicher ist der Nachsatz, es sei Aussicht vorhanden, „daß mit dem Fortschreiten der Arbeiten in größerer Tiefe eine bessere gefunden werden würde."

Zum Schluß sei noch eine Stelle aus dem Geschäftsbericht der Schantung-Bergbaugesellschaft angeführt; sie lautet:

„Die Heizversuche, welche mit der aus der Grundstrecke des Fangtse-Schachts geförderten Kohle angestellt worden sind, haben ein günstiges Ergebnis geliefert. Das Flöz führt in seiner normalen Beschaffenheit eine langflammige Backkohle, die als Kesselkohle der japanischen durch geringe Rauchentwicklung und an Heizkraft überlegen ist."

Von all diesen Berichten erscheint mir der der Denkschrift der richtige zu sein, weil er auf die sonst so oft beliebte Schönfärberei verzichtet.

Zu Befürchtungen braucht derselbe nicht Anlaß zu geben, da das Vorhandensein wirklich guter Kohle in größerer Tiefe von keiner Seite bestritten wird und sich nach den neuesten Untersuchungen für die Ausdehnung des Lagers gute Aussichten eröffnen. Alle weiteren Meldungen lauten übereinstimmend günstig.

Nach dem Seezollbericht haben weitere Bohrversuche im Fang tse-Distrikt *) zur Entdeckung eines neuen, sehr ausgedehnten und „sehr günstig verlaufenden" Kohlenlagers geführt.

Die „Denkschrift 1904" bestätigt diese neuen Funde. Hiernach und nach dem letzten Geschäftsbericht der Schantung-Bergbau-Gesellschaft sind in einem etwa 1360 m nordnordöstlich vom Fang tse-Schacht abgeteuften Bohrloche die im Fang tse- — auch „Fangtze" — Schacht angefahrenen Flöze in annähernd gleicher Mächtigkeit und in einer dem Einfallen der Flöze entsprechenden größeren Tiefe vorgefunden worden. Der oben erwähnte Geschäftsbericht sagt hierüber:

„Durch eine 1360 m nordnordöstlich vom Fang tse-Schacht niedergebrachte Tiefbohrung sind bei 333 m ein 3,25 m mächtiges und bei 366 m ein 3 m mächtiges Flötz nachgewiesen worden."

Auch die Grundstrecke des ersten Schachtes besteht nach der neuesten Denkschrift „auf ihrer jetzt fast 600 m längen Ausdehnung überwiegend in guter Kohle. Letztere ist ebenfalls bei den in fallender Richtung des Flözes unternommenen Unterwerksbauten fast durchweg angetroffen worden.

Diese Tatsachen werden wohl die schwarzsehenden Berichterstatter, wie sie in der „Kolonialen Zeitschrift" und an anderen Orten zum Ausdruck gekommen sind, etwas hoffnungsfreudiger stimmen.

Der Fangtse-Schacht liegt nur 2,4 km von der Strecke Tsing tau—Tsi nan fu entfernt in der Nähe des Ortes Tschang-lo-yen (Tschang lo yuen)**) und ist durch ein Anschlußgleis mit dem Bahnhofe dieses Ortes verbunden.

---

*) Die Schreibart „Fangisu"-Distrikt, die in der „Öst. Monatsschrift für den Orient" (Nr. 8, Aug. 1903, S. 92), der ich den Seezollbericht entnehme, zu finden ist, wird wohl auf einen Druckfehler zurückzuführen sein.

**) Der „Ostasiatische Lloyd" schreibt Chang lo yuen (XVII. Jahrgang, Nummer 12, Shanghai, 20. März 1903).

Anm. Die am 10. Oktober 1899 als Kolonialgesellschaft errichtete „Schantung-Bergbau-Gesellschaft" ist von demselben Syndikat, welches zur Grün-

Digitized by Google

Der Förderbetrieb geht in der in der Heimat üblichen Form mit europäischen Fördereinrichtungen vor sich. Mit letzteren können täglich 5—600 t Kohle gefördert werden. Allerdings ist diese Zahl noch nie erreicht worden. Die täglich geförderte Kohlenmenge betrug im Dezember 1902 nur 55 t, zu Mitte des Jahres 1903 annähernd 100 t und im Dezember 1903 durchschnittlich 260 t täglich. Daß bei dieser verhältnismäßig geringen Produktion an einen Export nicht zu denken ist, d. h. augenblicklichen Export, ist wohl einleuchtend. Bis jetzt hat die geförderte Kohle am Schachte selbst bei den Chinesen und auch in Tsingtau glatten Absatz gefunden. Auch die schlechtere Kohle und die abgesiebte Feinkohle konnten nach angeführtem Geschäftsbericht in den bisher gewonnenen Mengen zu guten Preisen bei chinesischen Abnehmern untergebracht werden. Es gewährt diese Tatsache, daß der anspruchslose Chinese seinen Bedarf an Hausbrand aus geringerem Kohlen-

---

dung der „Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft" zusammengetreten ist, gegründet worden. Ihr Grundkapital beträgt 12000000 Mark; die einzelnen Aktien haben nach der „Denkschrift 1901" einen Nennwert von 300, nach „Wirtsch. Asien" (2,20) von 200 Mark. Nach der zuletzt genannten Quelle würde es vorteilhaft sein, noch kleinere Anteile anzusetzen, um auch dem „kleinen Mann" unter der chinesischen Bevölkerung die Möglichkeit zur Beteiligung an dem Aktienunternehmen zu gewähren und ihn so an dem Vorwärtskommen des Bergbau-Unternehmens finanziell zu interessieren. Ist letzteres erreicht, so ist damit eine friedliche Förderung des Bergbaus in Schantung gesichert, da durch eine Störung desselben auch des Chinesen materieller Vorteil gefährdet wäre.

Die Konzession der „Sch.-B.-G." erstreckt sich darauf, in dem Gebiete, welches sich auf beiden Seiten der in der Eisenbahnkonzession bezeichneten Eisenbahnlinien in einer Breite von je 30 Li (etwa 15 km) erstreckt, nach Kohlen und anderen Materialien sowie Petroleum zu schürfen und auf Grund der gemachten Funde Verleihung des Bergwerkseigentums zu beantragen. Außerhalb dieser 30 Li-Zone können noch andere Gesellschaften Konzessionen ähnlicher Art erwerben. Zur Ermittelung des Umfangs und der Abbauwürdigkeit der Kohlenlager hat die Gesellschaft Bergwerks-Expeditionen entsandt.

Die zweite Bergwerksgesellschaft in Tsingtau, die „Deutsche Gesellschaft für Bergbau und Industrie im Auslande", fährt in den fünf ihr von der chinesischen Regierung konzessionierten, in verschiedenen Gebieten von Schantung liegenden Zonen mit ihren Erschließungsarbeiten fort. Ihre Arbeit konzentriert sich in der Zone I (J tschou fu), II (Jschui), IV (Peita, südl. von Wei hsien) und V. (Tschifu, Sui dan, Ninghai) vor allem auf die Gewinnung von Gold, von Glimmer in der Tschu tschöng-Zone (Zone III). Das Gründungsdatum dieser Gesellschaft ist der 7. April 1900. Der Geschäftsbericht verrät sehr wenig; das allerdings scheint mir aus demselben hervorzugehen, daß die Gesellschaft bei der Ausdehnung und verschiedenen Lage der einzelnen Zonen ihres Arbeitsfeldes (30000 qkm) ein zu geringes Aktienkapital zur Verfügung hat.

Trotzdem fast allseitig das gänzliche Fehlen der Kohlenlager in Ost-Schantung angenommen wird, hat die deutsche Regierung nach den unsicheren Funden (s. S. 574 u. 613) auf der zu West-Schantung gehörenden kleinen deutschen Insel Schui ling schan vorsichtig dem Fiskus des Schutzgebietes das Recht, Mineralien im Kiautschou-Gebiet aufzusuchen und zu gewinnen, vorbehalten.

Durch die Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Bergwesen im Kiautschou-Gebiete, vom 16. Mai 1903 ist das Bergregal innerhalb der Kolonie festgelegt.

material deckt, der Gesellschaft die ziemlich bestimmte Sicherheit, selbst die aus verunreinigten Flötzen geförderten Kohlen verwerten zu können.

Nach dem Seezollbericht wurden bis Ende des Jahres 1902: 3300 t gefördert; die merklich fortschreitende Steigerung in der Förderung ersieht man aus den Zahlen, die im Geschäftsbericht der Schantung-Bergbaugesellschaft enthalten sind. Nach dieser Quelle wurden im Geschäftsjahr 1902/03: 9178,62 t, aber schon 8490,60 t allein im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres 1903/04 zu Tage gebracht.

Der begonnene Absatz der Kohle in Tsingtau sowie der Verkauf derselben in den übrigen ostasiatischen Häfen, der bereits angebahnt ist, wird voraussichtlich einen stetig wachsenden Umfang annehmen, sobald die geplante Gründung einer Brikettfabrik zur Ausführung gekommen sein wird. Zu diesem Zwecke sind bereits eingehende Ermittelungen und Versuche über die Brikettierungs- und Verkokungsfähigkeit der Feinkohle eingeleitet worden.

Auf dem zweiten Hauptarbeitsfelde der Schantung-Bergbau-Gesellschaft, dem Kohlenfelde von Poschan*), haben die Bohrversuche begonnen. Leider haben sie nicht sofort die allseitig erwarteten Ergebnisse gezeitigt. Die letzte Denkschrift berichtet hierüber:

„Die Tiefbohrungen im Kohlenreviere von Poschan haben ebenfalls mit unerwarteten Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Die zuerst im Norden des Feldes abgestoßenen Bohrlöcher sind teils nicht fündig geworden, teils haben sie anthrazitische Kohle angetroffen, die, weil für Schiffszwecke weniger verwendbar, vorerst bei Seite gelassen werden mußte. Bei der demnächst in Angriff genommenen Untersuchung des mittleren Poschan-Feldes sind in mehreren Bohrlöchern Flötze durchsunken worden, die, soweit die Untersuchung der Bohrkerne Schlüsse ermöglicht, eine gasreiche Kohle von guter Beschaffenheit zu enthalten versprechen. Der daraufhin gefaßte Plan, an dieser Stelle mit einer Schachtanlage von zunächst mäßigem Umfange vorzugehen, gewinnt durch Funde von zwei Flötzen von 1,50 m und 1,70 m Mächtigkeit, die neuerdings in benachbarten Bohrlöchern bei 127 und 60 m Tiefe angetroffen worden sind, erheblich an Aussicht auf Erfolg."

Spätere Meldungen nehmen auf Grund der letzten Bohrungen das Vorkommen wirklich vortrefflicher Kohle an; selbst die vorsichtige und wenig optimistische „Koloniale Zeitschrift" steht auf diesem Standpunkte.

Nach dem im „Lokal-Anzeiger" stehenden Aufsatz (s. S. 608) scheint man bei 75 m Tiefe auf ein 2—3 m mächtiges Flöz gestoßen zu sein. Die hier lagernde Kohle soll nach denselben Quellen „der besten englischen Wales-Kohle vollkommen gleich" sein, die gleichen Eigenschaften wie diese, also wenig Rauch, wenig Asche, wenig Schlacke enthalten und von allen fremden Beimengungen frei sein.

Die Wahrheit dieser Meldung wäre von großer wirtschaftlicher Bedeutung, zumal das Poschan-Becken mit dem Orte Yentschöng das größte Industriezentrum Schantungs ist (s. S. 617).

---

*) Die Schreibart „Paschom" auf Seite 379 der „Kolon. Zeitschrift" vom 1. Okt. 1903 wird ebenfalls, wie oben Fangisu, durch einen Lapsus des Setzers zu erklären sein.

Digitized by Google

Bis jetzt sind der Bergbau-Gesellschaft (s. S. Anm. 609ff.) auf Grund konzessionsmäßiger Mutungen, die beim Gouvernement eingelegt sind, im Poschan-Felde 26 Bergwerksfelder verliehen (im Wei-hsiën-Felde 2).

Seit Jahrzehnten wird hier von Chinesen, allerdings nicht in rationell bergmännischer Weise und nur im Tagebau, nach Kohlen gegraben. Man ist fast versucht, einen Irrtum v. R.'s anzunehmen, wenn er die jährliche Gesamtförderung in den 60er Jahren auf 100000—150000 t, sogar 200000 t, einschätzt; denn das wäre bei den primitiven Fördereinrichtungen der Chinesen, bei denen doch nur von einer sehr langsamen Förderung die Rede sein kann, eine sehr hohe Leistung. Die v. R. im Poschan-Becken vorgefundene Kohle „erinnert durch Farbe, Glanz, Bruch und Festigkeit an unsere beste Steinkohle." In Tschifu war man bereits vor 30—40 Jahren der Ansicht, daß sie der besten englischen Kohle gleichkomme. Wie weit dies die analytische Untersuchung bestätigt hat, ist in der vergleichenden Zusammenstellung auf Seite 613 ersichtlich.

Nördlich vom Kohlenfelde von Poschan, das in der Hauptsache sich in dem vom Oberlauf des Hsian fu ho umflossenen, an Flächenraum etwa 30 qkm großen H'ei schan befindet, ist A. Gaedertz 1898 auf ein Kohlenlager im Hungschan, östlich vom mittleren Hsian fu ho, gestoßen. Hier wird seit langem von der eingeborenen Bevölkerung Coaks gewonnen.

Weitere kleinere Kohlenlager finden sich bei Putschi [Pu³ csi²], südlich vom Tschang-pei-schan, sowie westlich hiervon im Kohlenfeld von Tschang Kiu-Putsun, wie Gaedertz es nennt, von Tschankiu nach v. R. Die Hassensteinsche Karte verzeichnet in der Nähe von Tschang¹ kiu¹ keine Kohlenlager, dagegen weiter südlich beim Orte P'u tsuen. Über die Abbaufähigkeit der von den Chinesen nur in geringem Maße ausgebeuteten Gruben ist Näheres noch nicht mitgeteilt worden.

Diese sämtlichen Kohlenfelder von Wei siën bis P'u tsuen liegen an dem Nordrande der Gebirgsmasse. Andere Kohlenfelder von geringer Ausdehnung findet man in den Seitentälern des Hsiau-wên³-ho², so z. B. beim Dorfe Tsing ko tschwang [Tsing⁴-kia¹-tschuang¹].

Ein abbauwürdiges Kohlenfeld soll nördlich von letzterem bei Lai wu hsiën [Lai² fu² hsiën] im Tale des Wu²-wên²-ho² liegen. Gaedertz führt außerdem noch Kohlenlager zwischen den Orten Hsintai und Möngyin [Mêng² yin¹ hsiën] und südlich von Hsintai an.

Das an Ausdehnung größte Kohlenfeld findet man bei der Stadt Itschou fu [Yi² Tschou¹] und im I-ho-Tale [Yi-ho]. Gerade dieses Kohlenlager, dessen genauere Mächtigkeit man leider noch nicht festgestellt hat, soll sehr günstige Aussichten bieten, trotzdem hier in den Gruben viel Wasser zu bewältigen sein wird.

Aus diesem Kohlenfelde und denen von Poschan und Wei hsiën hat v. R. einige Kohlenproben nach Deutschland mitgebracht und diese im Laboratorium der Kgl. pr. Geolog. Landesanstalt untersuchen lassen. Die Analysen ergaben folgendes Ergebnis:

2 Proben von Wei hsiën:	Spez. Gewicht:	Asche:	Gas:	Koks:
Nr. 1	1,339	7,01	22,1	78,1
Nr. 2	1,347	11,74	18,6	81,2

Digitized by Google

3 Proben von Poschan:				
Nr. 1	1,415	12,50	15,9	84,1
Nr. 2	1,315	3,26	17,2	82,6
Nr. 3	1,477	18,46	16,2	83,8
1 Probe von Itschou fu	1,375	3,66	22,8	76,8

Sollte man aus den Analysen dieser geringen Proben Rückschlüsse machen dürfen auf die Güte der Kohlen genannter Lager, so dürfte man auf eine durchweg reine Kohle stoßen. Inwieweit dies bei der Fangtse-Kohle der Fall ist, ist schon erörtert worden, wie auch das Urteil eines Marine-Offiziers bereits für die Poschan-Kohle angeführt ist (s. S. 611).

Im Jahre 1898 erzielte man mit der Poschan-Kohle bei praktischen Versuchen auf „S. M. S. Deutschland" gute Resultate. Bei einer vergleichenden Probe wurde folgendes über den Gesamtrückstand verschiedener „Konkurrenzkohlen" festgestellt:

Es ergab die

	Poschan-Kohle	engl. Cardiff-K.	chines. Kaiping-K.*)	jap. Miké-Kohle
an Schlacke	4,7%	3,5%	5,2%	8,9%
an Asche	5,5%	4,9%	9,9%	5,9%
an Flugasche	0,5%	1,2%	0,4%	0,9%
an unverbrannten Gesamtrückständen	10,7%	9,7%**)	15,4%**)	15,6%**)

Man ersieht aus dieser Aufstellung leicht, daß die Poschan-Kohle an und für sich mit den übrigen in Frage kommenden Kohlen konkurrieren kann, falls die weiteren Funde im Poschan-Becken eine gleichwertige Kohle wie die zur Probe benutzte enthalten. Daß sie mit den übrigen Schantung-Kohlen die Konkurrenz aus dem Felde schlagen muß, werden wir erkennen, sobald wir die Verkehrsbedingungen (s. S. 618ff.) in Berücksichtigung ziehen.

Nicht unerwähnt bleiben soll, daß wahrscheinlich auch die Insel Schuiling schan (To lo san) Steinkohlenflöze enthalten wird. Man kommt auf diese Vermutung, weil bei einer technisch-geologischen Untersuchung der Insel in den tiefsten sichtbaren Schichten Schmitzen einer anthrazitischen Kohle angetroffen sind. Aber dieser Umstand allein könnte das Vorkommen eines Steinkohlenlagers nicht beweisen, mehr aber schon derjenige, „daß denen auf Schuiling schan ähnliche Gesteinsfolgen im Kohlenfelde von Fang tse vorkommen," während an der nur 18 Seemeilen entfernten Küste lediglich „Eruptivgesteine, wie Granit, Porphyr, auch Basalt," erscheinen.

Verschiedentlich ist die große wirtschaftliche Bedeutung des Kohlenvorkommens in Schantung wegen der großen Entfernung der einzelnen Lager vom Hafen bezweifelt worden.

Allerdings liegt Weihsiën 183 km von Tsingtau entfernt — Denkschrift: 183 km; Seezollbericht: 194 km —, dem würde aber nur eine Entfernung Bremen—Münster entsprechen. Selbst eine Entfernung von ungefähr 300 km (Tsingtau—Poschan) macht einen für den Export nutzbringenden Abbau nicht unmöglich oder allzuschwierig. Man vergegenwärtige sich nur die ähnlichen Verhältnisse in Europa. Die Kohlenfelder des englischen Inselreiches liegen für den

*) Kaiping (Pong-Schan) in der Provinz Tschili.

**) Gesamtresultat genau, die übrigen Zahlen abgerundet.

Digitized by Google

holländiſchen und franzöſiſchen Markt viel günſtiger als die deutſchen; trotzdem iſt der Verbrauch deutſcher Kohle in den genannten Abſatzgebieten verhältnismäßig bedeutend!

Als Konkurrenzkohle kommt für die Schantungkohle die japaniſche, die auſtraliſche, die engliſche Kohle und die aus den Gruben anderer chineſiſcher Provinzen in Betracht. Um letztere zuerſt zu behandeln, müſſen wir zunächſt auf das auf voriger S. Geſagte kurz zurückblicken. Hier wird uns die Überlegenheit der Schantung-Kohle für Brennzwecke gezeigt. Die Kaipingkohle *) iſt zwar von guter Beſchaffenheit; das genügt aber nicht allein, um der künftigen Konkurrenz gleich guter oder ſogar beſſerer Schantungkohle Stand halten zu können.

Die Kaiping-Gruben liegen in der Provinz Tschi li, etwa 90 km nordöſtlich von Tientsin; mit dieſer Stadt und mit Niutschwang iſt Kaiping durch die Eiſenbahn verbunden. Bisher haben die Schiffe die von den Gruben auf dem Schienenwege nach Tientsin gebrachten Kohlen in Tientsin eingenommen. Mit welchen Schwierigkeiten die Benutzung des Hafens von Tientsin oft verknüpft iſt, werden wir bei einem Vergleiche nordchineſiſcher Häfen (S. 630 ff.) ſehen. Mit Rückſicht hierauf hat man begonnen, eine unmittelbar am Golf von Pe-tschi-li gelegene Rhede zu einem Kohlenhafen umzubauen. Der neue Hafen, Tsing wen tao, der allerdings die Schwierigkeiten bei der Pei ho-Einfahrt den Schiffen erläßt, liegt immerhin noch 125 km von den Gruben entfernt.

Weiterhin wird, wie wir S. 631 ff. erklärt finden, die Benutzung dieſes Hafens im Winter nicht immer möglich ſein, ganz abgeſehen davon, daß die Hafenanlage wahrſcheinlich den Preis der Kaipingkohle ungünſtig beeinfluſſen wird.

Mit dem Mangel an Stollenholz hat man in Kaiping ebenſo zu rechnen wie in Schantung. Die tägliche Förderung in Kaiping iſt bedeutend; ſie beträgt bereits über 1000 t und kann, nachdem eine engliſche Aktiengeſellſchaft 1901 neue Fördereinrichtungen angelegt hat, bis über 3000 t geſteigert werden. **) ***)

Es muß bei dieſer großen Förderung nachdenklich ſtimmen, daß nach dem Bericht des öſter. Konſulats in Hongkong †) die Einfuhr der Kaiping-Kohle während der Berichtszeit vollſtändig geruht hat. Ob ſie an Qualität den übrigen konkurrierenden Kohlen nicht gewachſen iſt? Es erſcheint dieſe ausdrücklich vermerkte Nichteinfuhr um ſo merkwürdiger, als nach der „Kolonialen Zeitſchrift“ ††) die erwähnte engliſche Aktiengeſellſchaft eine eigene Dampferflotte, ſowie „Kohlen- und Werftanlagen in Tientſin, Shanghai, Hankau, Hongkong, Canton und anderen Plätzen“ haben ſoll. Weitere Kohlenminen liegen weſtlich von Peking beim Orte Tschai tang, ſowie nördlich vom Nan kou schan.

*) Die „Kol. Zeitſchrift“ wendet verſchiedentlich die Schreibart Kaipung an.

**) Die April-Nummer (1904) der Zeitſchrift „Aſien“ meldet, daß das jetzt ganz mit europäiſchen Mitteln betriebene Kohlenbergwerk von Kaiping bereits „nahe an 3000 Tonnen Kohle täglich erzeugt.“

***) Weiterhin berichtet dieſelbe Quelle, daß nach einer Schätzung der gegenwärtige Plan des Abbaus 26 Millionen Tonnen liefern könne und daß bei einem Hinabgehen bis zu 600 m Tiefe noch 60½ Millionen Tonnen mehr zu gewinnen ſeien.

†) II. Bericht des k. u. k. Konſulats in Hongkong für das II. Quartal 1903 Öſterreich. Monatsſchrift für den Orient. Nr. 8. Auguſt 1903, S. 85—87.

††) IV. Jahrgang, Nr. 20, S. 379.

Digitized by Google

Außer in diesen Gegenden gibt es noch an verschiedenen Orten der Provinz Tschili Kohlenfelder. Sie alle sind bis jetzt für den Export kaum in Frage gekommen, weil ihre Entfernung von der Küste größer ist als die der Kaiping-Minen, sowie deshalb, weil eine rationelle Ausnutzung bisher nicht begonnen ist. Sobald dies geschieht, kommt als Verladungshafen für sie nur Tientsin in Betracht, mit all den Nachteilen und Schwierigkeiten, die bereits angedeutet sind und auf S. 631ff. aufgezählt werden.

Nördlich von Schantung findet man noch Kohlenlager auf der Liautung-Halbinsel. Eines derselben, beim Dorfe Wu ho schui, liegt zwar unmittelbar am Meere und in nächster Nähe von Port Arthur, die Kohle desselben kommt als Konkurrenzkohle für die Schantungkohle nicht in Frage, weil sie an Qualität der Schantung-Kohle bedeutend nachsteht. Die übrigen Kohlenfelder des Nordens sind von der Küste zu weit entfernt, können also trotz der guten Qualität nicht konkurrieren, da der Preis der Kohle durch den langen Transportweg zu hoch angesetzt werden müßte. Von den Kohlenfeldern der übrigen chinesischen Provinzen müssen noch die überaus bedeutenden Kohlenfelder von Schansi, besonders von Süd-Schansi, erwähnt werden. Hier ist nach v. R. „alle Kohle reinster Anthracit von großer Festigkeit." Über die Kohlenfelder von Schansi schreibt v. R. — Schantung und Kiautschou, S. 295 — unter anderem:

„Ich berechnete die durchschnittliche Breite des tafelförmigen Anthracitfeldes zu mindestens 100 km, so daß sich bei der angegebenen Längenausdehnung — 350 km — ein Areal von 35000 qkm ergab; daraus ließ sich weiter ableiten, daß, bei einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 12 m und einem spezifischen Gewicht von 1,5, das Anthracitfeld einen Kohlenschatz von 630 Milliarden t birgt. Damals wurde der Weltbedarf an Kohle auf 300000000 t jährlich angenommen, während er jetzt 500000000 t beträgt. Nach der damaligen Zahl könnte er auf 2100 Jahre, nach der jetzigen auf 1260 Jahre allein aus dem Anthracitfeld von Schansi gedeckt werden. .... Westlich folgt ein anderes Gebiet mit fast ebenso guten Lagerungsverhältnissen, welches eine größere Anzahl von Flötzen von bituminöser Kohle führt. Auch sie ist von hervorragender Beschaffenheit. Die Größe ihres Areals schätzte ich auf mindestens 14000 qkm. Wahrscheinlich ist es mindestens doppelt so groß .... Ein drittes Kohlenfeld ... befindet sich im Nordwesten. Auch dort ist die Lagerung ebenmäßig und einfach; das 6 m mächtige Flötz läßt sich 100 km weit verfolgen."

Trotz dieser günstigen Schilderung, die in neuester Zeit mehrfach in fast allen Punkten bestätigt ist, trotz der vortrefflichen Qualität, trotz der — in Bezug auf Grubenwasser — von der Natur begünstigten, sowie sehr billigen Förderung wird die Schansi-Kohle die Schantung-Kohle nicht aus dem Felde schlagen. Der Weg zur Küste ist zu weit — Pingtingtschou—Tientsin 360 km, Pingtingtschou—Tsingtau 710 km, Pingtingtschou—Tschinkiang beinahe 1000 km —, sodann wird, wie bereits Seite 611 angedeutet, Anthracitkohle für Schiffsheizung nicht verwandt; gerade aber als Hilfsmittel moderner Schiffahrt ist die Kohle Ostasiens in erster Linie wichtig. Sollte man noch versuchen, Tientsin als Kohlenhafen für Schansi-Kohle zu benutzen, so würden für diesen Versuch dieselben Schwierigkeiten erwachsen, die bei der Tschili-Kohle angedeutet sind.

Augenblicklich beherrscht den chinesischen Markt die japanische Kohle. Im 1. und 2. Quartal 1903 wurden in Hongkong 498620 t japanischer

Digitized by Google

Kohle eingeführt, dagegen nur 51000 t Hongay-Kohle, 35200 t australischer Kohle und 7700 t Cardiff-Kohle. Der österr. Konsulatsbericht bemerkt u. a. hierzu: „Die japanische Kohle verdrängt nach und nach alle übrigen Sorten auf dem hiesigen Markte dank dem billigen Preise, da die Qualität eine geringere ist, als die irgend einer anderen hier gangbaren Sorte." Die Zunahme der Kohleneinfuhr im II. Quartal beträgt dem I. Quartal gegenüber: bei der japanischen Kohle 89380 t; sämtliche anderen Sorten haben Abnahmen zu verzeichnen, so die Hongaykohle 7000 t, die australische Kohle 14000 t, die Cardiffkohle 5300 t. Die Zunahme der japanischen Kohleneinfuhr von einem zum andern Quartal ist mithin fast so groß als die Gesamteinfuhr der übrigen Kohlen in beiden Quartalen.

Wie v. Brandt mitteilt, sind allein im Jahre 1893: 480000 t Kohlen und 180000 t sogenannter Kohlenstaub von Japan nach Hongkong und Britisch-Indien ausgeführt worden, wozu „noch große Quantitäten gezählt werden müssen, die in Dampfern angeblich für den Gebrauch des Schiffes, in Wirklichkeit aber größtenteils zum Verkauf exportiert werden."

Die japanische Kohle kommt aus Moji, Mororan, Kutschinotsu. Außerdem soll der Betrieb einer Kohlenmine auf der Insel Kiuschui nach Heranziehung fremden Kapitals bedeutend erweitert, der Abbau der bei Karatsu gelegenen Kohlenmine „Matabe" um das fünffache gesteigert werden, d. h. man will den jährlichen Abbau von 60—70000 t auf 300—360000 t bringen.

Kiuschiu ist bereits seit Jahren das Hauptgebiet der japanischen Kohlenproduktion. Nach der „Österr. Monatsschrift für den Orient" hat Japan im Jahre 1895: 4500000 t gefördert, von denen 3900000 t von Kiuschiu und nur 500000 t von der Insel Yesso stammen. Im Jahre 1896 hat es 994000 t nach China, Hongkong eingeschlossen, ausgeführt.

Nach der japanischen amtlichen Statistik erhalten wir für die Kohlenproduktion und -Ausfuhr Japans folgende Zahlen:

Jahr:	Produktion:	Export:
1898	6696000	2187000
1899	6754000	2488000
1900	7471000	3350000
1901	8900000	2922000
1902	—	2939000

Im Jahre 1893 kostete in chinesischen Häfen eine Tonne der japanischen Kohle 13 Schilling, der englischen 20, im Jahre 1903 nach dem österr. Konsulatsberichte: „japanische Kohle $ 6,50—10 (Moji), Hongay $ 6—10,50 (nominell), australische Kohle $ 10—11 (nominell), Cardiff $ 20,50—21 (nominell), Brikettes $ 16."

Selbst wenn die Schantung-Kohle etwas teurer als die japanische würde zu stehen kommen, wird sie durch ihre bessere Qualität — die japanische ist lästig durch starkes Russen — die Kiuschiu-Kohle bald verdrängen. Aller Voraussicht nach wird der Preisunterschied nicht erheblich sein. Der Bericht des Lokal-Anzeigers notiert für Fangtse-Kohle 11¾ Dollar, für japanische 12, für westfälische (!) 24, für Cardiff-Kohle 25 Dollar. Diese Preise gelten für Tsingtau. Durch den Transport in die übrigen ostasiatischen Häfen wird der Preis bei den überaus bequemen Ladevorrichtungen an der Kohlenmole des großen Hafens (s. S. 579 ff.) nur unwesentlich erhöht werden.

Digitized by Google

Die Cardiff-Kohle scheint schon jetzt immer mehr aus Ostasien zu verschwinden. An ihre Stelle tritt bei Kesselfeuerung der Dampfschiffe die wenn auch nicht ganz so vorzügliche, so doch erheblich billigere Kohle Australiens. Zieht man alles in Betracht: die billigen Arbeitskräfte auf den Gruben, die Qualität der Kohle, Umladeverhältnisse im Ausfuhrhafen, Transportweg 2c., so wird man für die Schantung-Kohle die australische Konkurrenz gering anschlagen.

Sind somit die Aussichten für den Kohlen-Export günstige zu nennen, so wird hierdurch zugleich dem Hafen unseres Pachtgebietes ein günstiges Prognostikon gestellt. Dieses wird sich um so eher erfüllen, je früher die Gewinnung von Roheisen in Kohlennähe eine neue Industrie in Schantung erwecken wird.

Es ist zweifelhaft, ob wir auch nur an einem Orte in Schantung von einer Großindustrie sprechen können. So kann man bisher auch weniger von einer Konzentration der Industrien sprechen, da es sich in Schantung vorwiegend um eine gewerbliche, weniger um eine industrielle Erzeugung von Waren, zumeist ohne Anwendung von Maschinenarbeit, handelt. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die einzelnen Gewerbe fast durchweg gleichsam als Hülfsgewerbe für den Ackerbau gelten können, daß sie größtenteils Nebengewerbe des Ackerbauers sind. Es ist dieser Mangel an Industrie um so auffälliger, als gerade Schantung der industriellen Produktion günstige geographische Bedingungen hat; deshalb diesen Mangel allein mit dem Abschließungssystem dem Auslande gegenüber erklären zu wollen, dürfte wohl falsch sein. Der Hauptgrund wird wahrscheinlich in der für industrielle Arbeit geringen Rassenbegabung der Bevölkerung liegen. Hiermit soll nicht gesagt sein, daß die Bevölkerung sich im industriellen Betriebe nicht erfolgreich verwerten ließe. Die Bemerkungen über den Herdensinn zeigen, daß gerade der Bewohner Schantungs ein brauchbarer Maschinenarbeiter werden wird. Sobald der Beginn mit der Ausnutzung der Eisenerzlager auf rationell bergmännischer Weise begonnen sein wird, kann eine Eisenindustrie größeren Umfanges einsetzen.

Die jetzige Eisenindustrie in Schantung ist fast durchweg reine Hausindustrie, wie alle Industriezweige, und wie diese eine bodenständige Industrie, da die Fabrikation aus an Ort und Stelle genommenen Rohmaterialien getrieben wird. Eine alleinige Ausnahme macht in beschränktem Maße die Eisenindustrie von Poschan, da hier auch Roheisen aus Schansi verarbeitet wird. Im Poschanbecken fabriziert man aus Eisenkies Eisenvitriol und rotes Eisenoxyd als Farbstoffe für Färbereien und Töpfereien. Glas-, Ton- und Emaille-Industrie dieser Gegend sind die bekanntesten Schantung's. Die einzelnen Industriezweige haben den Marktflecken Yentschöng zum Mittelpunkt. Von der vielseitigen Glasindustrie berichtet v. R. u. a.:

„. . . Yentschöng gilt als der einzige Ort in China, wo Tafelglas gemacht wird. Es sind kleine Scheiben mit etwas unebener Oberfläche, durchaus primitiv, und der Preis ist hoch. . . . . Eine andere Linie der Entwicklung zeigt sich in der Herstellung buntfarbiger Gläser zu verschiedenen Zwecken . . . . gewisse Formen einer weiter verfeinerten Glasindustrie sind jedenfalls Poschan eigentümlich und bilden seit langer Zeit das Geheimnis einzelner Familien. Dazu gehören besondere, durch Metalloxyde hervorgebrachte Färbungen, wie ein leuchtendes Granatrot, ein tiefes Lasurblau und viele andere, sowie die künstlerische Ver-

Digitized by Google

wendung der verschieden gefärbten Gläser." . . . „Ein weiterer Schritt ist die Herstellung von Schmelzflüssen, einerseits solcher, durch welche geschätzte Steine, wie der Nephrit, nachgeahmt werden, andererseits derer, welche in der schönsten Kunstindustrie Chinas, nämlich der Bereitung des Email cloisonné oder Zellenschmelzes Verwendung finden. Diese sind ein Monopol von Poschan."

Gerade an dieser Industrie ersieht man, daß eine Gewinn verheißende Industrie bei den materiell veranlagten Chinesen stets Aussicht auf Unterstützung hat. Diese Industrie hat nämlich lange geruht, bis die Nachfrage der Fremden in Peking nach den Erzeugnissen dieser Industrie, die sehr hohen Summen, die für die einzelnen Stücke gezahlt wurden, diese Industrie wieder erstehen ließen.

Außer Eisen-, Glas- und Emailwerken — es gibt einzelne Fabriken, doch überwiegt die Hausindustrie — befinden sich im Poschanbecken noch Töpfereien.

Außer bei Po-schan-hsiën wird bei Jtschou fu Eisenindustrie betrieben; es handelt sich hier um eine Fabrikation von Gußeisenwaren, wie sie im täglichen Leben des Ackerbauer benutzt werden. Bei Tai ngan fu werden Lederwaren fabriziert; auch hier trägt die Fabrikation in erster Linie den Bedürfnissen des Landwirts Rechnung. In Lai tschou fu wird Speckstein bergmännisch gewonnen und zu Figurenschnitzereien — Buddha-Figuren, Pagoden — und zur Seifenfabrikation benutzt.

Von all den Industriezweigen ist nur in sehr wenigen Fällen die Fabrikation eine so bedeutende, daß der Transport der Waren bis an die Küste oder in das Landinnere sich lohnt. So kommt es, daß die verschiedenen Tabellen über den Export Schantungs keins dieser Erzeugnisse aufweisen.*) Erst der Bau von Eisenbahnen wird oder kann wenigstens eine Änderung herbeiführen und die mineralischen Schätze in größerem Maße ausnutzen. Die jetzigen Verkehrsbedingungen in der Provinz Schantung wirken nur hindernd auf den Verkehr und Handel ein.

Daß die Flüsse Schantungs nur in sehr geringem Maße sich zur Schiffahrt eignen, ist auf Seite 582ff ausgeführt. An eine Benutzung der künstlichen Wasserwege ist ebenfalls zur Zeit gar nicht zu denken, da sie zu zerfallen sind. Eine Ausnahme macht, wie schon hervorgehoben, der Kaiserkanal, aber auch nur streckenweise, und vielleicht noch der teilweise künstliche Kanal im Westen, der Tsi nan fu mit dem am Golf von Petschili gelegenen Dschunkenhafen Yang kia kau verbindet. Der ganze Verkehr ist somit allein auf die Landstraßen angewiesen.

In welchem Zustande diese meistenteils sind, das zeigt der eine Satz aus der amtlichen Denkschrift über die Vermessungsarbeiten:

„Vor der deutschen Besitzergreifung war außer den Verbindungen zwischen den einzelnen Militärlagern in Tsingtau nur die Straße Tsingtau-Tsángkön für chinesische Karren fahrbar." Also eine einzige ordentliche Straße auf einem an Flächenraumum die Hälfte größerem Gebiete als das Fürstentum Reuß ä. L.! Dabei muß man bedenken, wie wenig Raum ein chinesischer Karren einnimmt, der außerdem auf Straßen, die für unsere Begriffe unbefahrbar sind, gut fortkommt.

Ganz Schantung besitzt nur zwei Hauptverkehrsstraßen. Es sind dies die sogenannten Reichsstraßen, die früher große wirtschaftliche Bedeutung hatten und noch jetzt Spuren ihrer alten Güte zeigen. Eine von ihnen durchschneidet den

*) Über Seiden- und Strohbortenindustrie näheres Seite 646ff.

Digitized by Google

westlichen Teil der Provinz von Norden nach Süden; sie verbindet Peking mit Schanghai; die zweite zweigt sich bei Tsi nan fu von der großen Heerstraße ab nnd führt am Nordrande des Gebirges vorbei über Wéi hsiën bis Tschifu, nach anderen Quellen bis Ning hai. Die übrigen Straßen sind kaum Straßen zu nennen; die ausgefahrenen Landwege unserer Heimat sind ihnen gegenüber wahre Musterwege.

Die Verkehrsstraßen spotten jeder Beschreibung; sie haben meistenteils das Aussehen von Fußwegen, doch werden sie ebenfalls als Fahr- und Reitweg benutzt. Die sogenannten Fahrstraßen sind „nur Geleise, die ohne besondere Nachhilfe seit alten Zeiten immer wieder verwendet worden sind. Arbeit wird nur daran getan, wenn die Wagenfahrt eines höheren Mandarins bevorsteht." (v. R.) Eine charakteristische Schilderung eines Teiles einer Hauptstraße gibt v. R. auf S. 154—155 seines Buches: „Schantung und Kiautschou":

„Die Fahrt über dieses Steingeröll spottet jeder Beschreibung; man würde nicht glauben, daß die Räder über die großen Felsblöcke hinwegkommen können. An den schlimmsten Stellen hat man, wahrscheinlich bei Gelegenheit einer früheren Kaiserfahrt, lange, unregelmäßig säulenförmige Stücke von Granitgneiß quer über die Straße dicht aneinander gelegt. Man fährt darauf, wie auf einem steinernen Knüppeldamm, und freut sich, wieder in die unregelmäßige Bewegung des Balancierens über runde Blöcke zu kommen. Das Rad fährt gegen einen Block, der Wagen stockt; dann dreht es sich langsam den Block hinauf bis auf die Höhe, um dann mit einem Sprung auf der anderen Seite herabzustürzen. Sitzt man im Wagen, so ist man auf den Ruck vorbereitet, der sonst den Kopf gegen die festen Holzwände schmettern würde. An steilen Stellen ist eine schiefe Ebene von 10—15 m Länge mit Gneißquadern belegt, die durch die lange Abnutzung poliert sind. Dort setzen sich die Maultiere, gerade wie bei dem Zugang zu den Lößschluchten, auf die Hinterfüße, und Tiere und Wagen gleiten hinab, wie auf einer Eisfläche . . . . . Viel schwieriger und sehr zeitraubend ist das Hinauffahren auf solcher Steinfläche. So geht es eine Strecke von 20 bis 25 Kilometern fort."

Wenn jemand denken sollte, die Straßen wären wenigstens in den Ortschaften besser, so ist er im Irrtum. Etwaige Löcher in dem seit Olims Zeiten nicht gebesserten „Pflaster" (!?) kann man nicht erkennen, weil dicker, übelriechender Morast die Straße bedeckt; desto besser fühlt man diese Lücken im Pflaster, wenn man im Karren durch die Dörfer fährt.

An eine Reinigung der Straßen denkt der Anwohner nur in sehr seltenen Fällen; es sei denn, daß der Morast Dungstoffe für das Land bietet. Freiwillige Straßenreiniger sind nur wildlebende Hunde, die ihre tägliche Nahrung hier suchen.

Sind aber die Straßen einer Stadt einmal außergewöhnlich gut imstande, dann wird es in den betreffenden Reisebeschreibungen stets ausdrücklich hervorgehoben, ein Zeichen für die Seltenheit solcher Straßen.

So sagt Hermann Pflughöft in einer kurzen Beschreibung der Stadt Tsi nan fu:*)

„. . Die Straßen der Stadt sind außergewöhnlich sauber. Freilich fehlen auch hier nicht in den Nebengassen die üblichen Schmutzwinkel. Im allgemeinen findet man gutes, aber leider sehr glattes Pflaster aus mächtigen Kalksteinplatten, die sogar mit Abzugsrinnen versehen sind und von den Anwohnern gefegt werden."

*) „Asien", Heft 4, Januar 1904, Seite 58.

Digitized by Google

Das „sogar“ in dem Relativsatze zeigt, wie wenig man im übrigen Schantung einen solchen Anblick gewohnt ist.

Es ist klar, daß die Schaffung guter Wege im Schutzgebiet eine Hauptaufgabe der Verwaltung war, wie auch die Eisenbahn-Gesellschaft sich des Baues guter Zufuhrstraßen zu den Stationen in ihrem eigenen Interesse annehmen mußte. Hierbei ist es freudig zu begrüßen, daß die Landbevölkerung sich nach und nach immer mehr an der Ausbesserung der Wege beteiligt und zwar aus eigenem Antriebe. Endlich hat sie eingesehen, daß das zu ihrem eigenen Vorteile dient. Man muß hier wie in anderen Fällen dem Chinesen zeigen, daß die Änderung des Bestehenden ihm materiellen Vorteil bringt, und er ist dann rasch für das Neue gewonnen.

Daß die Landstraßen Schantungs in solch unpassierbarem Zustande sind, liegt vor allem an der Gleichgültigkeit der Regierung, die für Wegebauten kein Geld übrig hat und über die Ausführung etwaiger Straßenordnungen nicht wacht. Die starken Regengüsse, die Überschwemmungen tragen ihrerseits dazu bei, die Gangbarkeit der Wege zu erschweren. Dabei ist neben der schlechten Beschaffenheit ein bei der Bevölkerungsmenge und Siedelungsdichte kaum verständlicher Mangel von Verkehrsstraßen vorhanden, welcher den Güterverkehr auf ein Minimum herabdrückt und eine Verteilung der Bodenproduktion auf weitere Strecken, einen Warenaustausch zwischen entfernt liegenden Teilen des Landes sehr beschränkt, sodaß die Überproduktion der einen Gegend der von Mißernte heimgesuchten anderen nur in wenigen Fällen zugeführt werden kann. Daher die häufige Hungersnot in diesem an Feldfrüchten so reichen Lande!

Erst die Schaffung eines den Unbilden der Witterung trotzenden, stets benutzbaren Verkehrsweges, der eine rasche und sichere Verbindung der einzelnen Gegenden herbeiführt, kann hier Abhilfe schaffen.

Bei der jetzigen Art des Transportes durch Karren und Lasttiere können billige Sachen nur auf kurze Strecken befördert werden; der vorhandene Fernverkehr umfaßt nur Sachen von größerem Werte. Man muß sich wundern, daß man trotz der schlechten Straßen einen solchen Verkehr antrifft. Nicht selten trifft man Karawanen von schwer beladenen Karren und schwer bepackten Maultieren, die auf den Hauptstraßen einen Weg von 2—300 km zurücklegen. Diese Art des Transportes muß natürlich den Preis der Ware sehr erhöhen.

Das wichtigste Beförderungsmittel ist der einrädrige Schiebkarren. Diese kreischenden Schiebkarren (wheelbarrows) geben den Straßen ein charakteristisches Gepräge. Sie befördern Güter, Kleinvieh und selbst Menschen und unterscheiden sich sehr von den in Deutschland gebräuchlichen. Während bei letzteren die Last vor dem Rade ruht und somit eine bestimmte Hebe- und Schiebkraft des Karrenschiebers verlangt, ruht der Schwerpunkt der Last bei der ebenfalls einrädrigen chinesischen Karre auf der Achse des einen hohen Rades, sodaß dem chinesischen Karrenschieber „nur die in labilem Gleichgewicht befindliche Last zu balancieren und in ihrem Fortstoßen die Reibung zu überwinden“ obliegt.

In den wenig gebirgigen Teilen des Landes reicht dieses Transportmittel vollkommen aus, zumal nach v. R. auf ebenem Gelände mit ihrer Hilfe 300—400 kg Last fortgeschafft werden können.*) (v. R.)**)

*) Bei günstigem Winde erleichtert ein aufgesteckes Segel den Transport

**) Gaedertz gibt die Ladefähigkeit dieser Karren auf durchschnittlich 180 kg an.

Digitized by Google

Außer den einrädrigen Schiebekarren wird ein zweirädriges Fuhrwerk zur Güter- und Personenbeförderung gebraucht. Die Bauart ist dem Zustande der Straßen angepaßt. Die Wagen scheinen unverwüstlich; europäische Federwagen allerdings würden an Haltbarkeit bei den Wegeverhältnissen nicht konkurrieren können.

Die zur Lastbeförderung bestimmten Karren haben eine Ladefähigkeit von 1200 kg (v. R.), nach der „Baugeschichte der Schantung-Eisenbahn" kann jedoch eine derartige Karre eine Ladung nur bis zu 600 kg oder 2—3 Personen mit ihrem Reisegepäck aufnehmen. Da nach dieser Quelle die von einem oder auch von mehreren Maultieren gezogenen Karren „selbst auf sehr mangelhaften Wegen Tagesstrecken von 40—60 km zurücklegen" können, die mit einer Ladefähigkeit von 1200 kg von v. R. angeführten nur auf größeren Landstraßen zu verkehren vermögen, so vermute ich, daß es 2 Haupttypen von Maultierkarren geben wird. Als Ersatz für sie auf schmalen Straßen und in sehr hügeligem Gelände bedient man sich des Maultiers.

So wird, nach A. Gaedertz, noch heute die Kohle im Tal von Poschan in Körben auf Maultieren von den Gruben zur Stadt transportiert. Diese Tiere, die Lasten von 100—120 kg tragen, sind deshalb von großem Werte, weil man mit ihnen auch die Gebirgspfade benutzeu kann.

Die Frachtpreise sind verhältnismäßig gering. Auf eine Angabe derselben wird hier verzichtet, da die vorliegenden Zahlen einander widersprechen und zum Teil merken lassen, daß sie sogenannte „Fremdenpreise" sind, also den üblichen Frachtsatz nicht erkennen lassen. Eine gewisse Schwankung ist mit dem Steigen und Fallen des Silberwertes zu erklären.

Die Eisenbahn kann naturgemäß zu viel billigeren Frachtsätzen Güter oder Menschen befördern. Das sehen auch die chinesischen Karrenschieber ein, die zuerst aus selbstsüchtigen Beweggründen — sie glaubten durch die Konkurrenz der Bahn

---

Anm.: Die „Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft" ist am 14. Juni 1899 als deutsch-chinesische Aktien-Gesellschaft in Form einer deutschen Kolonialgesellschaft errichtet worden. Das Aktienkapital derselben beträgt 54000000 Mark. Von diesen wurden bei der Errichtung 13500000 Mark, weitere 13200000 Mark bis August 1901 und im Jahre 1902, nach Maßgabe der fortschreitenden Banarbeiten, 7800000 Mark eingezahlt, zusammen 34500000 Mark. Nach dem Geschäftsbericht des Jahres 1902 werden die mobilen und immobilen Betriebsanlagen unter dem Titel „Betriebsdirektion Tsingtau" mit folgenden Posten aufgeführt:

Materialbestand	2962999,50 Mark.
schwimmende Güter	1084574,75 „
Bahnbaukonto	30369119,02 „
Summe:	34396693,27 Mark.

Nach dem Geschäftsbericht über das 5. Geschäftsjahr (1903) finden wir unter diesem Titel:

Materialbestand	1218770,66 Mark.
schwimmende Güter	727397,25 „
Bahnbau-Konto	46095637,88 „
Summe:	48041805,79 Mark.

Bei Niederschrift dieser Zeilen ist das Grundkapital von 54000000 Mark voll eingezahlt.

Digitized by Google

ihre Existenz bedroht -- einen Teil der Bevölkerung gegen die Bahn einzunehmen wußten. Bereits nach Eröffnung des Betriebes auf einer Teilstrecke sahen sie, daß im Gegensatz zu ihren Befürchtungen ihnen durch das An- und Abfahren der Güter zu den Bahnhöfen — wie vorher durch den Bahnbau — ein erheblicher Mehrverdienst zufällt. Sie sehen eine Zunahme des Karrenverkehrs statt einer Abnahme, zumal die Betriebsdirektion beschlossen hat, „die Einrichtung regelmäßiger Karrenfahrten, nach den wichtigsten und nächstgelegenen Orten täglich, nach weiter abliegenden einen Tag um den andern, durch Gewährung von Subventionen zu befördern." (In erster Linie ist dieser Beschluß für zweirädrige Karren bestimmt.) Der materielle Vorteil macht die Karrenschieber zu Freunden der Bahn. Auch der Hauptbestandteil der Bevölkerung, der Stand der Ackerbauer, steht jetzt dem Bahnbau und dem Bahnbetriebe freundlicher gegenüber, nachdem er eingesehen hat, daß seine überproduzierten Waren mit der Bahn bequemer und schneller und, was bei ihm die Hauptsache ist, billiger an den von ihm gewünschten Ort befördert werden. Er sieht allmählich ein, daß seine Erzeugnisse, zumal sie auf dem Transport weniger leiden als durch den langwierigen, rauhen Karrentransport, viel eher und vorteilhafter abgesetzt werden können, und auch selbst solche Waren, die dem Karrentransport nicht anvertraut und auf diese Weise nur in ganz beschränktem Maße umgesetzt werden konnten.

Auch den übrigen Bewohnern Schantung's wird es bald zum Bewußtsein gebracht werden, daß die „Verringerung der zeiträumlichen Entfernungen" durch die Bahn und die durch sie veranlaßte Verknüpfung mit dem Welthandel auch ihnen

---

Während bei Drucklegung der „Denkschrift 1902" eine Ausgabe von Aktien nicht stattgefunden hatte, man auch nicht zu einer öffentlichen Aktienzeichnung geschritten war, sind im Jahre 1902 die ersten Aktien auf den Markt gebracht. Sowohl in Deutschland (Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln,) als auch in China bei den Niederlassungen der Deutsch-Asiatischen Bank in Schanghai, Tientsin und Tsingtau wurde die Subskription auf 15000000 Mark eröffnet. Es ist von Bedeutung, daß chinesische Aktionäre Bahnaktien gekauft haben, von besonderer Wichtigkeit aber, daß der derzeitige Gouverneur der Provinz Schantung, S. E. Choufu, sich unter diesen Aktionären befindet. Hiernach ist ein amtlicher Schutz der Bahnarbeiten und des Bahnbetriebes mit ziemlicher Bestimmtheit zu erwarten.

Von großem Werte ist es, daß die Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft und die Bergbau-Gesellschaft von demselben Syndikat gebildet werden, da hierdurch ein einträchtiges Zusammenarbeiten beider Gesellschaften gewährleistet ist, was der wirtschaftlichen Entwicklung des Pachtgebietes förderlich sein wird. Die Eisenbahn-Gesellschaft hat am 1. Juni 1899 die Konzession zu dem Bau und dem Betrieb der Eisenbahn Tsingtau—Weihsiën—Tsinanfu mit einer Zweigbahn ins Poschan-Becken erhalten. Die Erteilung der Konzession für die Strecken Tsinanfu—Itschoufu, sowie Itschoufu—Tsingtau steht in Aussicht.

Die für die Fertigstellung der einzelnen Teilstrecken festgesetzten Fristen sind trotz mancher Hindernisse genau innegehalten worden, sodaß die Bahn nebst Zweigbahn am 1. Juni lfdn. Js. dem Betrieb übergeben werden konnte. Die Bahn ist eine eingleisige Vollbahn mit 1,435 m Normalspurweite.

Den Bau der Strecke, welche von der Linie Tientsin—Schanghai Schantung berührt, ist einer zweiten Gesellschaft, der „Deutsch-Chines. Eis. Ges.", übertragen, welche durch teilweise Personalunion mit der ersten Gesellschaft verbunden ist.

Digitized by Google

Nutzen einbringt. Die friedliche Stellungnahme der Bewohner Schantungs zur Eisenbahn ist in gewisser Hinsicht bewunderungswürdig. Man denke nur daran, daß vor noch nicht 30 Jahren die erste Eisenbahn in China*) von ihren**) Volksgenossen in der Nachbarprovinz am Verkehr gehindert wurde und abgebrochen werden mußte, trotzdem diese Bevölkerung seit langem mit den dortigen europäischen Kaufleuten im stärksten Verkehr stand. Und dann erinnere man sich, wie vor 50 Jahren manche Kleinstadt sich dagegen wehrte, daß die „Teufelsbahn" den Frieden des Städtchens störe. Zufällig fällt mir beim Niederschreiben dieser Zeilen folgende Zeitungsnachricht***) in die Hand: „Durch den Seelsorger der Gemeinde Göflau bei Schlanders in Tirol wurde von der Kanzel herab den gläubigen Gemütern kundgetan, daß am Tage der hl. drei Könige eine Messe mit nachfolgender Litanei gelesen werde, ganz eigens zum Zwecke, um die Abwendung der Vintschgaulinie vom Dorfe Göflau zu erflehen." (!!) Bei solcher Rückständigkeit in einem europäischen Staate muß man den Standpunkt der Chinesen gegen die Eisenbahn milde beurteilen, um so mehr als er zum Teil aus Gründen der Pietät gegen Verstorbene, — so auch in Wusung, — entspringt.

Es war vorauszusehen, daß die Gräberfrage dem Bahnbau Schwierigkeiten machen würde. Manche sträubten sich gegen die Anlage der Bahn, weil der durch den fahrenden Zug verursachte Lärm die Ruhe der Geister der Verstorbenen stören müsse, andere wieder wollten in die notwendige Verlegung der Grabstätten aus pietätvollen Bedenken nicht willigen. Da nun die Begräbnisplätze in Schantung nicht wie bei uns in Gemeindefriedhöfen vereinigt sind, sondern zumeist nach Familiengrüften geordnet, im übrigen aber ziemlich regellos außerhalb des Ortes zerstreut liegen, so ist eine Umgehung derselben durch die Bahnlinie nur in seltenen Fällen möglich. Oft hat bisher eine Summe Geldes genügt, die „heiligen Bedenken" des frommen Besitzers zu zerstreuen; in anderen Fällen hat das Eintreten des chinesischen Gouverneurs die Schwierigkeiten beseitigt.

Leider sind der Bahnverwaltung, wie v. R. vorausgesehen, durch chinesische Unterhändler Unannehmlichkeiten erwachsen. Diese Schwindler haben der Bevölkerung Geld abgelockt mit dem unerfüllten Versprechen, eine Änderung des Bauplanes, und somit eine Umgehung der Ahnengräber, oder einen höheren Preis für das in Frage kommende Land zu erwirken.

Hoffentlich macht dieser Mißbrauch des Namens der Verwaltung die Geschädigten nicht zu Feinden der Eisenbahn. Von großem Einfluß auf die niedere Bevölkerung ist die Haltung des Gouverneurs E. E. Chousu zur Bahn. Die Tatsache, daß er Aktionär des Unternehmens geworden ist, ist für die Stimmung der breiten Masse von allergrößter Bedeutung und wird dazu beitragen, den ehemaligen passiven Widerstand gegen das Eisenbahnunternehmen in eine, wenn auch vorläufig nur abwartend, freundliche Stellung zu demselben zu verwandeln.

Einen sehr beachtenswerten Umschlag in der Stimmung der Chinesen ersieht man darin, daß die Behörden jetzt darum ersuchen, die Bahnhöfe in allernächster Nähe der Orte anzulegen. Bei Beginn der Bauarbeiten wurde gerade das Gegenteil verlangt, sodaß die meisten Haltestellen den Ort nicht unmittelbar berühren,

---

*) Schanghai-Wusung. 1876.

**) = der Bewohner Schantung's.

***) „Der Volkserzieher." 28. Febr. 04. 8. Jahrg. Nr. 5 S. 37.

Digitized by Google

sondern mit ihm durch eine zu diesem Zweck besonders angelegte Straße in Verbindung stehen.

Die Bahn entspringt in Tsingtau — s. S. 579 — und wird zunächst vom Gebirge, das dicht an den Strand der Bucht von Kiautschou heranzieht, gezwungen, bis zum Pai scha ho den Meeresstrand zu begleiten. Von hier aus geht sie bis 36° 25′ n. Br. nach Nordwesten, um dann nach einem kleinen Bogen 20 km lang bis Kiautschou (74 km von Tsingtau) nach Südwesten zu verlaufen. Dann hält sie die nordwestliche Richtung ziemlich genau bis zur Wei ho-Furche ein, berührt u. a. Kau mi (100 km) und überwindet ein mäßig gewelltes Land (Flachland). Nach Überschreitung der Wei ho-Furche tritt sie bei Tschangling (128 km) in das der Gebirgsmasse vorgelagerte Vorgebirge ein, überbrückt die ihm entströmenden Gewässer des Wei ho und des Yün ho, durchläuft einen Teil des Kohlenfeldes von Wéi hsiën und berührt bei Wéi hsiën (183 km) die erste große Stadt (100000 E.). Von Wéi hsiën, einer bedeutenden Handelsstadt, wendet sich die Bahn nach Westen und folgt, wie die große Heerstraße, dem Nordrande des Gebirges. Auf diesem Wege durch äußerst produktive Gebiete berührt sie verschiedene bedeutende Orte — oder kommt wenigstens in geringer Entfernung vorbei, — so Tschang lo hsien*) (208 km), Tsing tschou fu**) (241 km), Tse ho tien***) (256 km), Ma tschu ang†) (290 km), Tschou tsun††) (302 km), Lung schan und endet in Tsi nan fu, der Hauptstadt des Landes.

Nach einem Telegramm vom 24. Februar 1904 ist am 23. Februar der erste Bauzug auf der Schantung-Eisenbahn in Tsi nan fu-Ost eingelaufen. Damit hat die deutsche Bahn in Schantung die 388 km von Tsingtau entfernte Provinzhauptstadt erreicht. Die Endstation der Bahn, Tsi nan fu-West liegt noch 6 km westlich von Tsi nan fu-Ost; sie ist dazu bestimmt, später den Durchgangsverkehr Tientsin—Tschingkiang aufzunehmen. Die ganze Strecke Tsingtau—Tsinanfu ist am 1. Juni plangemäß dem Verkehr übergeben worden, ebenfalls die 39,2 km lange Zweigbahn Tschang tien (—etwa 45 km westlich von Tsing tschou—) —Tse schwang —Po schan hsiën, von der wiederum eine etwa 4,5 km lange Zechenbahn in Tse tschuan abgeht. Erst jetzt kann eine volle Verkehrsentwicklung des Pachtgebietes einsetzen, die sich mit Erschließung des weiteren Hinterlandes von Schantung durch Anschlußbahnen stetig mehren wird. (s. S. 647.)

Sehr günstig war es für den Bau der Strecke, daß Tunnelbauten nirgends erforderlich waren und daß man Fels nur an wenigen kurzen Strecken im Schutzgebiet und auf der Teilstrecke Tschou tsun—l'u tschi zu bewältigen hatte, sowie daß die Bahn sich größtenteils in der Ebene bewegt. Dies beweisen folgende der „Baugeschichte" entnommenen Zahlen:

Hauptlinie: Länge	395 373,75 m.
In der Horizontalen liegen:	164 452,68 m
	oder 41,62%;

*) Eröffnung der Strecke: Ende 1902.
**) 12. April 1903.
***) 1. Juni 1903.
†) 1. September 1903.
††) 22. September 1903.

Digitized by Google

in der Steigung
(nach dem Innland zu) befinden sich: 29,01 %;
im Gefälle liegen: 29,37 %;
in der Geraden liegen: 299323,42 m
oder 75,71 %;
in Krümmungen: 24,29 %.

Auf den zuerst dem Betriebe übergebenen 128 km sind 3 größere Stationen (Tsingtau, Kiautschou und Kaumi), sowie 13 kleinere, also durchschnittlich auf je 8 km 1 Haltestelle. Was das heißen will, erkennen wir in einem Vergleich mit Teilstrecken der preußischen Staatsbahn. Die 135 km lange Strecke Berlin—Angermünde—Stettin hat ebenfalls 16 Stationen, die Strecke Münster—Emden bei 179 km Länge sogar nur 15. So lassen sich im verkehrsreichen Preußen verschiedene Bahnlinien feststellen, die verhältnismäßig weniger Haltestellen haben als die Schantung-Bahn. Der geringe Abstand zwischen den einzelnen Haltepunkten ist in Schantung bei der großen Bevölkerungsdichte geboten, seine Festsetzung ist aber zugleich ein Zeichen des Unternehmungsgeistes der Eisenbahn-Gesellschaft, die sich nicht mit der Erschließung der Hauporte begnügt, sondern auch der Landbevölkerung wirkliche Verkehrserleichterung verschaffen will.

Der Hauptwert der Strecke Tsingtau—Tsinanfu liegt darin, daß sie verschiedene Kohlenfelder mit dem Hafen von Tsingtau verbindet, so: Wei hsiën, Poschan, Putschi, Putsuen. Sodann, daß sie die gewinnverheißende Ausnutzung der Eisenerzlager, die sie berührt, ermöglicht, daß sie Seidenmärkte, wie Tschou tsun, Tsing tschou fu, Industriegebiete, wie das Poschan-Tal, viele Handelsstädte mit Tsingtau verknüpft; daß sie Tsinanfu, die bedeutendste Stadt der Provinz, in nähere Beziehung zum deutschen Pachtgebiet bringt; daß sie Einfluß auf den Hoang ho- und Kanalhandel verschafft u. a. m. Die Statistik (s. S. 634ff) beweist, daß die Handelsentwicklung durch die Bahn schon jetzt günstig beeinflußt ist. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß mit Eröffnung des Eisenbahnbetriebes in Schantung eine neue, wirtschaftlich bedeutende Ära beginnt.

Das bekennt auch der Bericht des englischen Konsuls in Tschifu vom 21. April 1903, der sich nicht die Gefahr verhehlt, die dem vorzüglich englischen Handel nach Anlage der Bahn durch die Konkurrenz Tsingtau's erwachsen ist. (s. S. 632ff.) Über die Stellung der Chinesen zur Bahn schreibt der Konsul:

„Nach meinen Informationen gewinnt die Eisenbahn immer mehr die Sympathie der Chinesen und wird von diesen so mindestens stark benutzt, wie man voraus berechnet hatte."

Täglich verkehrt ein Hauptzug von Tsingtau nach der jeweiligen Endstation der Bahn und umgekehrt. Nach einem Fahrplan in der „Tsingtau'er Verkehrszeitung"*) verläßt dieser Zug Tsingtau morgens um 8 Uhr, trifft in Tschanglo 6.55h ein, nachdem er um 10.58h Kiautschau (Abfahrt 11.28h), um 12.23h Kaumi (Abfahrt 1.13h) und um 5.05h (Abfahrt 5.35h) Wéi hsiën berührt hat. Der Rückzug verläßt Tschanglo um 7.36h morgens und trifft 6.08h abends in Tsingtau ein. Die Durchschnittsgeschwindigkeit für eine Stunde beträgt demnach 20 km, doch ist bei

*) Beilage der Deutsch-Asiatischen Warte. Tsingtau, den 21. 3. 1903.

Digitized by Google

der z. Zt. bereits erfolgten Erweiterung des Betriebes eine größere Schnelligkeit vorgesehen und bereits bewirkt. Während nach obigem Fahrplan die 208 km lange Strecke Tsingtau—Tschanglo in 10.55h bezw. 10.32h zurückgelegt wurde, fährt seit September 1903 der Zug die 302 km lange Strecke Tsingtau—Tschou tsun in 10.18h bezw. 10.13h. Die durchgehenden Züge der Hauptlinie können eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km pro Stunde erzielen.

Außer diesen Haupttageszügen sind seit 10 Monaten zur Erleichterung des Marktverkehrs Lokalzüge eingelegt worden, die nach der „Denkschrift 1904" täglich zwischen Kaumi und Tsingtau, Kaumi und Wéi hsiën, Tschang tien und Tschang lo yüen, sowie zwischen Tschang tien und Tschou tsun verkehren und zwar in beiden Richtungen. „Hiernach laufen auf der Schantungbahn gegenwärtig täglich 10 planmäßige Züge, welche Personen, Güter und Baumaterial befördern. Daneben werden Güter und Baumaterial nach Bedarf in Sonderzügen auf die Strecke gebracht. Für die Personenbeförderung sind Wagen I., II. und III. Klasse eingestellt, deren Einrichtung im allgemeinen den in Deutschland üblichen Personenwagen II., III. und IV. Klasse entspricht; im Gegensatz zu anderen Bahnen in China werden auch für Reisende III. Klasse ausschließlich gedeckte Wagen benutzt."

Die Frachtpreise von Tsingtau nach Kiantschou (74 km):

I. Klasse: 2.50 $, II.: 1.20 $, III.: 540 Kaesch;

nach Kaumi (100 km):

I. Klasse: 3.30 $, II.: 1.60 $, III.: 720 Kaesch;

nach Wéi hsiën (183 km) (194 km):*)

I. Klasse: 6.00 $, II.: 3.00 $, III.: 1430 Kaesch;

nach Tschanglo (208 km):

I. Klasse: 6.80 $, II.: 3.40 $, III.: 1610 Kaesch.

Die Frachttaxe beträgt kilometerweise für 15000 kg etwa $ 0,40, für eine Waggonladung von 15 t bis Wéi hsiën $ 75, jedoch wird bei 2—3 Waggons ein Abzug von 10 %, bei 5 und mehr von 20 % gewährt.

Ende 1902 waren 23 Lokomotiven, 44 Personen- und 500 Güterwagen im Betrieb, letztere mit einer Tragfähigkeit von je 15 t. Ende 1903 waren i. Sa. 24 Lokomotiven vorhanden oder pro km Bahn 0,0554 Stück, weiterhin 110 Gepäck- und Personenwagen oder 0,281 pro km, sowie 719 Güterwagen oder 1,820 pro km Bahn.

Die Frequenz war bisher folgende:

1901: 59912 Personen,
1902: 221197 Personen und
1903: 363343 Personen.

Man erkennt sofort die erhebliche Steigerung. Dabei muß man in Betracht ziehen, daß die erste Strecke der Bahn, Tsingtau—Kiautschou nur 74 km lang ist, also etwa der Strecke Halle—Torgau (77 km) entspricht, und erst im 4. Monate des Jahres 1901 dem Betrieb übergeben werden konnte.

Im Jahre 1902 betrug die Durchschnitts-Ziffer der wöchentlich beförderten Personen 4280, im Jahre 1903 dagegen 6813. Dies ergibt eine Steigerung von 64 %! Die größte Wochenbeförderung i. J. 1903 betrug

10893 Personen,

*) Die Angabe: „183 km" findet sich zwar in der „Denkschrift 1902", S. 43, nach allen anderen Quellen aber ist die Zahl „194" richtig.

Digitized by Google

also etwas weniger als den 5. Teil der in den 52 Wochen des Jahres 1901 beförderten Fahrgäste. Diese Zahlen sprechen mehr als viele Worte! 90 % der Passagiere bestehen aus Chinesen.

An Gütern wurden befördert im Jahre

1901: 5473 t,
1902: 13485 t und
1903: 44962 t.

Hieraus ergibt sich i. J. 1902 gegen 1901 eine Steigerung der Gesamtgüterbeförderung von 153 %, i. J. 1903 gegen 1902 von 225 % und gegen 1901 sogar von 722 % (!!!). Allerdings muß man hierbei beachten, daß die durchschnittliche Betriebslänge

1901: 65 km,
1902: 170 „ und
1903: 253 „ betrug.

Im Jahre 1902 wurden im Wochendurchschnitt 256 t Güter befördert, 1903 dagegen 818 t; die größte Wochenbeförderung wurde 1903 mit 1998 t Güter erreicht, also in einer Woche des Jahres 1903 mehr als der 3. Teil dessen, was in 52 mal so langer Zeit des Jahres 1901 befördert worden ist.

Nach dem Bericht des chinesischen Zollamts in Tsingtau sind durch die Bahn im Jahre 1901 fremdländische Güter im Werte von

180000 H. T.

ins Inland befördert worden, 1902 dagegen bereits solche im Werte von

2908586 H. T.

Diese Zahlen sind um so bemerkenswerter, da sie zugleich ein Bild von der Aufnahmefähigkeit der größeren Städte Schantung's geben; denn über $^3/_4$ der 1902 verfrachteten Waren, Güter im Werte von 2193647 H. T., sind in 7 Monaten, bei einem Zuge täglich, allein nach Wéi hsiën gegangen.

Die obige Zunahme der Frequenz spricht sich auch in der Steigerung der Einnahmen aus.

Diese beliefen sich, was den Personenverkehr anbetrifft, im Jahre

1901 auf $ 30819,31
1902 „ $ 110937,24
1903 „ $ 212184,73

was den Güterverkehr anbetrifft, im Jahre

1901 auf $ 16181,87
1902 „ $ 91359,85
1903 „ $ 205496,60.

Dies sind die Zahlen des „Geschäftsberichts", während die „Baugeschichte" für den Güterverkehr folgende Zahlen anführt:

$ 16200, 92300 und 206500.

Ein erfreuliches Zeichen für die Entwicklung des Handelsverkehrs ist darin zu finden, daß der in den Jahren 1901 und 1902 dem Personenverkehr nachstehende Güterverkehr denselben im Jahre 1903 fast einholt. Nach den neuesten Meldungen hat sich der Güterverkehr im laufenden Jahre weiter gehoben, so daß er jetzt die Einnahmen aus dem Personenverkehr übersteigt.

Bei der Höhe der auf der letzten Seite angeführten Zahlen für die Transportobjekte der Bahn kommt die Kohlenfracht, welche in Zukunft die Hauptfracht

Digitized by Google

der Bahn abgeben wird, nur sehr wenig in Betracht; denn der erste Kohlenzug von Wei hsiën aus ist erst am 30. Oktober 1902 in Tsingtau eingetroffen; sodann war die Förderung im Fangtse-Schachte, wie Seite 610ff. zeigt, in der in Frage kommenden Zeit ziemlich unbedeutend; auch fand der Hauptteil der Kohle am Schachte selbst glatten Absatz, sodaß nur wenig nach Tsingtau verladen wurde. Bis jetzt ist die Bahn hauptsächlich für die unentbehrlichen Einfuhrgüter, wie Petroleum, Baumwollengarn und -waren, Zündhölzer, Zucker, Eisengeräte aller Art, Reis, Papier, Porzellan (s. Tabelle I S. 634) benutzt worden; von Ausfuhrgütern kommt unter den Bahnfrachten bis jetzt hauptsächlich Strohborte in Frage (s. S. 639; 644ff.). Über die Aussichten für den übrigen Güterverkehr urteilt die Eisenbahngesellschaft selbst:

„Indem die Bahn in dem engbevölkerten, bisher so gut wie wegelosen Lande eine für den Reise- wie für den Güterverkehr gleichmäßig geeignete Straße herstellt, macht sie eine erhebliche Zahl von Ackerbauerzeugnissen absatzfähig, die bis jetzt nur in der nächsten Umgebung verbraucht werden. Schon jetzt werden im Herbst Wagenladungen der ausgezeichneten Wallnüsse, die in Schantung wachsen, seewärts geführt. Ihnen werden sich andere Obst- und Gemüsearten, Bohnen und Bohnenöl, ferner die Erzeugnisse des in Schantung weit verbreiteten Seidenbaues, ... sodann Hanf, Tabak, Häute und andere Produkte des Ackerbaues und der Viehzucht anschließen." Wie weit sich diese Voraussetzungen schon erfüllt haben, werden wir im folgenden sehen.

Diese Aussichten werden in verstärktem Maße ihre Erfüllung finden, sobald die Erschließung des übrigen Teiles der Provinz durch die weiterhin geplanten Bahnen, sowie der Anschluß an die chinesische Staatsbahn, erfolgt sein wird. Dann wird der englische Konsul in Tschifu in seinem Bericht noch bestimmter als jetzt zugestehen müssen, daß Tsingtau wegen der dort einmündenden Bahn berufen ist, den Handel mit dem Hinterlande nach und nach Tschifu zu entreißen und ganz an sich zu ziehen.

Wie Heft 9 des „Wirtschaftl. Asien" (Heft 9, I. Jahrgang, Juni 1904) berichtet, enthält die „Times" die Nachricht, daß der Handel Tschifu's seit Fertigstellung der Schantung-Bahn stark zurückgegangen sei. Als Grund hierfür wird angegeben, daß der Transport auf der letzteren aus dem Innern 10 Tage weniger als zur See dauere und nur die Hälfte der Seefracht koste. Von 120 chinesischen Handelsfirmen in Tschifu sind dieser Quelle nach bereits 45, also 38%, eingegangen. Wenn auch diese Meldung der „Times" nicht bis zum letzten J-Punkt der Wahrheit entsprechen wird, etwas Wahres wird sicherlich nach aller Berechnung, wie wir noch weiter unten zeigen werden, in dieser Nachricht über den Niedergang Tschifu's liegen.

Für Schantung selbst sind noch zwei Bahnlinien geplant, die mit der Bahn Tsingtau—Tsi nan fu etwa 1100—1200 km umfassen und ein ziemlich gleichschenkliges Dreieck um das Gebirgsland im Innern, also West-Schantung's, schließen werden. Die erste wird sich bei Kiautschou von der Hauptstrecke Tsingtau—Tsi nan fu abzweigen und den auf der Hauptkarte gezeichneten Weg, zum großen Teil über ziemlich hügeliges Gelände, bis I tschou fu nehmen.

I tschou fu liegt etwa 270 km (Schätzungswert) von Tsingtau entfernt. Der Bau der Bahn wird sich nur dann lohnen, wenn die Eisenerzlager und die Kohlenfelder der Endstation wirklich so abbaufähig sind, wie man es von ihnen behauptet.

Digitized by Google

Die zweite Linie: Tsi nan fu—I schou fu ist nur eine Teilstrecke einer größeren Linie, der Linie Tientsin—Tschingkiang oder, wie sie ebenso häufig genannt wird, der Linie „Tientsin über Tsi nan fu nach dem Yangtse."

Die Konzession dieser Strecke, die als chinesische Staatsbahn errichtet werden soll, ist Deutschland und England erteilt. Deutschland, d. h. die 1903 gegründete Deutsch-Chinesische Eisenbahn-Gesellschaft m. b. H., führt die Teilstrecke „Tientsin—Südgrenze von Schantung" aus, England das letzte Drittel, „Südgrenze von Schantung—Tschingkiang", wo die Bahn auf die England zugewiesene Linie Wusung—Shanghai—Hankou trifft. Der Endbahnhof der Schantung-Bahn, Tsi nan fu-West ist zugleich Durchgangsbahnhof für die chinesische Staatsbahn Tientsin—Yangtse.

Die Verbindung der Schantung-Bahn mit anderen Strecken nach Süden hin ist zur Zeit weniger wichtig als der Anschluß nach Norden — Peking — hin, da durch diesen Anschluß Tsingtau, als stets eisfreier Hafen und als Kopfstation der Schantung-Bahn, im Winter Eingangspforte für die nordöstlichen Bezirke Chinas werden wird. Der Anschluß an die Gesamtstrecke Tientsin—Tschingkiang wird außerdem vorläufig noch unberechenbare Handelsverbindungen mit den Nachbarprovinzen und drüber hinaus (s. S. 632ff.) vermitteln. Diese Linie hat schon deshalb besondere wirtschaftliche Bedeutung, weil sie in der Hauptsache der alten Reichs- und Haupthandelsstraße Peking—Jang tse kiang, dem wichtigsten Überlandweg Chinas, folgt und nach Norden hin auf die seit Jahrhunderten bestehende, berühmte Karawanenstraße*) stößt, die Irkutsk, Kiachta, Maimatschin, Peking berührt. Der in Tientsin zu erzielende Anschluß an die nordchinesischen Bahnen schafft nicht allein eine Verbindung mit der Reichshauptstadt Peking, sondern auch einen ununterbrochenen Schienenweg von Tsingtau bis zur deutschen Reichshauptstadt Berlin. Diese Verbindung mit der ostchinesischen und transsibirischen Bahn über Tientsin ist allein deshalb schon so wichtig, weil durch das Zusammenarbeiten der verschiedenen Linien eine auch dem Handel zugute kommende schnellere Beförderung der Briefpost ermöglicht wird.**)

Es ist erfreulich, daß die Teilstrecke Tsi nan fu—Tientsin (s. S. 624) zuerst gebaut werden soll. Die Vermessungsarbeiten sind von deutschen Ingenieuren bereits vollendet, sodaß der Bau selbst wohl bald in Angriff genommen wird (s. auch Anm. S. 622).

Weiter schreibt die „Baugeschichte" über neue Anschlußbahnen: „Endlich wird in Tientsin auch die Bahn einmünden, welche von Pan ting fu dorthin geplant wird, um eine direkte Verbindung zwischen der in raschem Fortschreiten begriffenen großen Inlandsbahn von Peking nach Hankau mit dem Gelben Meere herzustellen. Zwischen den beiden großen Bahnen, die in der Richtung von Norden nach Süden den Norden Chinas mit dem Yangtse verbinden, sind überdies zwei weitere Verbindungen durch Bahnlinien von Te tschou nach Tschöng ting fu und von Yen tschou fu über Kai föng fu nach Honan fu in Aussicht genommen. Die deutsche Bahn in Schantung wird

*) „Teestraße."

**) Seit dem 1. Oktober 1903 ist der Eisenbahnweg über Sibirien für den Weltpostverkehr eröffnet. Je nach den Anschlüssen dauert die Beförderung von Berlin—Peking und Tientsin nur 20—22 Tage statt wie bisher 33—36 Tage, bis Shanghai und bis Nagasaki 22—28 Tage. Pakete gehen wie früher weiter noch über Suez.

Digitized by Google

vermöge dieser Linien in Zukunft einen Teil des chinesischen Eisenbahnnetzes bilden und gleichzeitig durch die Verbindung mit der Sibirischen Bahn den Anschluß an den internationalen Eisenbahnverkehr zwischen Ostasien und Europa erlangen."

Verschiedene Zweigbahnen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Hoangho in die große Ebene hinein gelegt werden können, werden neue Handelswerte im weiteren Hinterlande des Kiautschou-Gebietes schaffen, sobald auch hier erst die Bewohner, auf ihren eigenen Vorteil, d. h. auf die Vermehrung ihres Verdienstes durch Vergrößerung ihres Absatzgebietes ꝛc. aufmerksam gemacht, materielles Interesse an der Eisenbahn gewonnen haben.

Wenn dies geschehen, wird die Schantung-Bahn beträchtliche Zinsen abwerfen, die aber auch schon durch den Betrieb der Strecke Tsingtau—Tsi nan fu zu erwarten sind, wie z. T. die Ausführungen auf Seite 627 ff. beweisen.

Bei der Bahnstrecke Peking—Tientsin war schon kurze Zeit nach Eröffnung des Betriebes die Verzinsung der Bau- und Betriebskosten sicher gestellt; v. R. schätzt den Verkehr auf der Schantung-Bahn nicht viel kleiner.

Vielleicht wird es zweckmäßig werden, um den Seiden- und Strohbortenexport über Tsingtau zu leiten, eine Bahn Tsingtau—Lay ang hsiën, sowie eine Zweigbahn Wei hsiën—Scha ho zu bauen. Terrainschwierigkeiten würden bei letzterer gar nicht, bei ersterer nur in sehr geringem Maße in Frage kommen.

Es ist, wenn die Frage nach der Notwendigkeit eines Wasserweges zwischen dem Golf von Petschili und der Kiautschou-Bucht aufgeworfen wurde, darauf hingewiesen worden, daß ein solcher Wasserweg die Hauptgebiete der Strohflechterei (s. S. 646ff.) berühren und so die Strohbortenausfuhr von Tschifu ablenken würde. Dieser Gedanke vom Bau eines Kanals wirkt im ersten Augenblick bestechend. Ganz abgesehen von der Strohbortenzufuhr zum Pachtgebiet würde ein solcher Wasserweg den Schiffen den langen, gefährlichen *) Weg um die Schantungvorgebirge ersparen und so Tsingtau zum Durchgangshafen für den gesamten Seeverkehr **) zwischen Nord- und Südchina machen.

In der Tat hat man es im 13. und 16. Jahrhundert verschiedentlich versucht, durch Verbindung zweier kleiner Flüsse — nach ihrer Regulierung — mit einem 50 km langen Kanal eine ständige Wasserverbindung zwischen dem Golf von Petschili und der Bucht von Kiautschou zu schaffen. Der Kanal, der in erster Linie dem Getreide (Tribut) -Transport dienen sollte — das zeigt sein Name Yün liang ho — Getreidetransportfluß —, ist nie längere Zeit auf seiner ganzen Strecke befahrbar gewesen. Daran hinderte zunächst die fortschreitende Versandung durch die in ihn mündenden Bäche und Flüsse, sodann der bei längerer Trockenheit sich einstellende Wassermangel.

Selbst bei genügender Wassertiefe würde für Dschunken ein geregelter Verkehr nicht stattfinden können, da im Winter die Fahrzeuge zu sehr gegen den im Oktober einsetzenden, heftigen Nordwest-Wind zu kämpfen haben, der eine nach dem Golf von Petschili gerichtete Fahrt unmöglich macht. Die Schiffahrt von Süden nach Norden würde somit erst mit dem Sommer-Monsun beginnen können.

Vor allem aber würde sich die Wiederherstellung des alten Yün liang ho oder der Bau eines neuen Verbindungskanals zwischen der Bucht von Kiautschou

*) „Iltis"-Untergang.

**) Verkehr nach Wei hai wei und Tschifu ausgenommen.

Digitized by Google

und dem Golf von Petschili schon deshalb nicht lohnen, weil letzterer an der etwaigen Mündungsstelle des Kanals zu geringe Wassertiefen aufweist. Hierdurch würde die Benutzung des Wasserweges sich von vornherein auf kleine Fahrzeuge mit geringem Tiefgang beschränken. Weiterhin würde auch bei dem durch das wenig gewellte Gelände bedingten geringen Gefälle das Fahrwasser leicht gefrieren und somit eine öftere Verkehrsstörung herbeigeführt werden, zumal überdies der Golf von Petschili selbst nicht eisfrei bleibt.

Schon mehrfach ist auf diese Tatsache hingewiesen worden, wobei hervorgehoben wurde, daß Tsingtau der nördlichste eisfreie Hafen sei; aber dieser Umstand ist es nicht allein, der dem Hafen unseres Pachtgebietes vor den übrigen ostchinesischen Häfen einen Vorrang verschafft (s. auch S. 579ff., 632ff.)

Als Konkurrenzhäfen für Tsingtau kommen die Dschunkenhäfen der Südseite, wie oben schon angedeutet (S. 583), gar nicht in Betracht. Auch die Häfen an der Nordseite nicht, abgesehen von Tschifu. Von Richthofen erwähnt zwei kleinere, von Chinesen viel besuchte Dschunkenhäfen bei Töng-tschóu-fu und westlich von diesem, in 45 km Abstand, bei Lun kou. Vielleicht wäre noch der zur Stadt Lai tschou fu gehörige Hafen — Dschunkenhafen — zu erwähnen, weil hier die Dampfer zwischen Tschifu und der Mündung des Hsian tsching ho-Kanals — der von Tsi nan fu über Kau yuën zum Golf von Tschili führt —, anlegen. Alle drei sind aber an dem Handel mit dem Hinterlande nur wenig beteiligt. Wirkliche Konkurrenzhäfen Tsingtau's im Osten Chinas sind — der künftige Kohlenhafen Tsing wen tao der Kai ping-Gruben (s. S. 614) hat fast nur für den Kohlenexport Bedeutung — nur Tschifu und Tientsin.*)

Tientsin, der einzige Vertragshafen für das Vize-Königreich Tschili, vorläufig noch die Haupteingangspforte für Tschili, Schansi und Schensi, liegt an der Vereinigung des Großen Kanals mit dem Pei-ho (Paiho), etwa 210 km vom Meere und 445 km von Peking entfernt.

Die Schiffe, welche vom Golf von Petschili in die Peiho-Mündung fahren wollen, werden an diesem Vorhaben durch eine fast die ganze Mündung verquerende Sandbarre gehindert. Diese, die sogenannte Taku-Barre, wird nur wenig vom Wasser bedeckt. Selbst während der Flut steht das Fahrwasser über ihr nur 3—4½ m tief, und auch das nur bei günstigem Winde, bei Ebbe, besonders bei Westwind, der das Wasser vom Lande abtreibt, oft nur ¼—½ m.

Hieraus folgt, daß nur kleine Seeschiffe in die Flußmündung einfahren können; aber selbst diese müssen ihre für Tientsin bestimmten oder von dort kommenden Güter in Tong ku löschen und laden. Es wird als besonders bemerkenswert in der „Denkschrift 1904" hervorgehoben, daß im Jahre 1903 die Postdampfer der Hamburg-Amerika-Linie, welche den regelmäßigen Verkehr Tsingtau's mit Shanghai, Tschifu und Tientsin vermitteln und früher ebenfalls in Tong ku anlegen mußten, „den Pei ho hinauf direkt bis zum Tientsin-Bund" fahren konnten.

*) Wei hai wei kann nie Handelshafen werden, weil ihm ein leicht erreichbares, ohne große Mühe zu erschließendes Hinterland fehlt; sodann ist auch gerade der Teil Schantung's, in dem Wei hai wei liegt, einer der ärmsten Gegenden des Landes. Selbst als „Kriegshafen" scheint W. geringen Wert zu haben; denn nach der „Morningpost" will England den Ort als Kriegshafen eingehen lassen und zum Seebad umgestalten.

Digitized by Google

Dazu muß man beachten, daß der Hafen von Tientsin in keiner Weise vor Winden geschützt ist und in großem Maße unter der Versandung leidet. Vergegenwärtigt man sich überdies die Tatsache der Eisbedeckung des Pei ho und des angrenzenden Teiles des Inneren Gelben Meeres während der Wintermonate, so kann man der eigentümlich lautenden Nachricht glauben, daß dieser wichtige Handelsplatz in den Jahren 1895—1897 nur wenige Wochen (nicht: Monate!) im Jahre und dann auch nur von flachgehenden Küstendampfern erreicht werden konnte. So ruht demnach in einem großen Teile des Jahres der Schiffsverkehr gänzlich.

Aus allen diesen Gründen befürchten verschiedene Kenner der dortigen Hafenverhältnisse, daß trotz aller Verbesserungen und Versuche, Abhülfe zu schaffen, Tientsin in absehbarer Zeit aufhören werde, Hafen und somit Eingangspforte für die nördlichen Provinzen zu sein. In allerletzter Zeit lauten die Nachrichten allerdings wieder günstiger. So ist es nach der „Deutsch-Ostasiatischen Warte" jetzt „dank der Peiho-Regulierung mittelgroßen (!) Seeschiffen möglich, ihre Ladung direkt nach Tientsin zu bringen." Das Wort „mittelgroß" gibt immer noch zu denken. Für den Tsingtau-Hafen brauchen wir keinen Unterschied zwischen großen Ozeandampfern und „mittelgroßen" Seeschiffen. Übrigens sollen Deutsche, die einen „eigenen deutschen Stadtteil mit dem Bahnhof der demnächstigen Tientsin—Tsinanfu-Eisenbahn in der Mitte" in Tientsin haben sollen, an der dortigen Einfuhr mit 60%, an der Ausfuhr mit 45% beteiligt sein, bei einer Ortsanwesenheit von 100 Deutschen und 29 deutschen Firmen.

Bis jetzt liegt es für Tientsin nahe, für die Kohlenfelder, Eisenerzlager und künftige Industrie-Erzeugnisse der Provinz Schansi Ausgangshafen zu werden. Von Tschönn ting fu liegt der Hauptpunkt der Mineralvorkommen etwa 120 km entfernt; es ist der Ort Ping ting tschou. Die Länge der Strecke Ping ting tschou—Tschönn ting fu—Pau ting—Tientsin wird 360, höchstens 400 km betragen, während die Linie Tsing tau—Tsi nan fu—Tschönn ting—Ping ting tschou über 700 km lang sein wird.

Bei einigermaßen billigen Frachtsätzen wird letztere Strecke trotz der größeren Länge nach all dem Gesagten statt der ersteren den Frachtverkehr aus und nach der Provinz Schansi an sich reißen, vornehmlich im Winter; denn dann steht Tsingtau als stets offener, geschützter Hafen für Nordchina konkurrenzlos da, zumal, was Seite 584 anzuführen vergessen ist, die Umladeverhältnisse am Hafen beim Umladen der Güter vom Zuge zum Schiffe überaus günstig zu nennen sind.

Einen *) großen Vorteil hat allerdings Tientsin vor Tsingtau voraus, die Möglichkeit, sich der billigsten binnenländischen Verkehrswege, der Wasserstraßen, für den Handel mit dem Hinterlande zu bedienen.

Tschifu liegt unter 37° 33' 22" n. Br. und 121° 25' 22" ö. L. Der Hafen ist von der Natur wenig begünstigt. Trotz einer vorgelagerten Inselgruppe wehen die Winde, vor allem die Ende des Herbstes entstehenden und bis Anfang April anhaltenden, heftigen Nordstürme, in die Bucht hinein. Die Reede bietet somit nicht genügenden Schutz, wie auch aus Nachrichten vom Kriegsschauplatze hervorgeht.

*) Natürlich ist das Alter des Bestehens des Hafens und der damit zusammenhängenden Handelsverbindungen, die in Tsingtau erst nach und nach angeknüpft werden müssen, auch ein großer Vorteil, aber der Vorsprung, den Tientsin hierdurch hat, läßt sich einholen, sodaß er weniger in Frage kommt.

Digitized by Google

Tschifu ist nicht allein von seinem Hinterlande durch Gebirgsmassen getrennt, es fehlt überhaupt jede gute Verbindung mit den reichen Gebieten Schantung's. Die alte, Seite 618 erwähnte Reichsstraße ist zu sehr zerfallen. Die Anlage einer Bahn würde bei dem gebirgigen Charakter des östlichen Schantung's zu kostspielig werden, ganz abgesehen davon, ob Deutschland, das allein die Konzession zu Bahnbauten in dieser Provinz besitzt, eine Bahnanlage gestatten würde.

So ist die Verbindung des Vertragshafens mit dem größten Teile des Hinterlandes schwieriger als die des deutschen Hafens, die Entfernung bedeutender.

Wenn wir diese Tatsachen neben den früheren Ergebnissen sprechen lassen, müssen wir uns sagen, daß Tsingtau, die Endstation einer wichtigen Eisenbahn und der Verladungshafen dieses Schienenweges, mit der Zeit den älteren Küstenplatz Tschifu voraussichtlich überflügeln wird (s. S. 625ff. u. 645ff.).

Wir können dies aber zahlenmäßig belegen, wenn wir die einzelnen Export- und Importwerte Tschifus nach ihrem Produktions- oder Bestimmungsort, soweit dies noch nicht geschehen ist, betrachten und aus dieser Betrachtung die für Tsingtau sich ergebenden Schlußfolgerungen ziehen. Zum besseren Verständnis dieser Ausführungen wird ihnen eine kurze Übersicht über die Stellung Nordchinas zum gesamten China in Fragen der Ein- und Ausfuhr vorausgehen.

Bei Benutzung der Handelsstatistik der chinesischen Seezollämter ist darauf zu achten, daß dieselben kein vollständiges Bild des chinesischen Außenhandels geben, da sie nur aus den dem Fremdenverkehr geöffneten Häfen statistische Ausweise bringen. Der Handel von der Landseite her und derjenige der reinchinesischen Häfen ist nicht berücksichtigt, trotzdem der Landhandel mit Rußland und anderen Nachbarreichen nicht unbedeutend ist und die Ein- und Ausfuhr, welche die chinesischen Dschunken bewältigen, im ostasiatischen Handelsverkehr keine geringe Rolle spielt.

Aber auch so schon geben die ziffernmäßigen Belege ein wirksames Bild von der Ausdehnungsfähigkeit des Handels mit China.

Seit 1885 hat sich die Ein- und Ausfuhr in China wie folgt entwickelt:

(Werte in Millionen H. T.) *)

	Einfuhr:	Ausfuhr:	Gesamthandel:
1885:	88	65	153
1896:	209,1	193,2	402,3
1899:	265	196	461
1900:	211,0	159,0	370,0
1901:	268,3	169,7	438,0
1902:	315,4	214,2	529,6

Der Rückgang ist auf Rechnung der chinesischen Unruhen zu setzen. Zu beachten ist, daß 1885: 19 Vertragshäfen, 1896: 25, 1899: 33 dem Verkehr offen standen.

Tabelle XVI (S. 641) gibt hierzu eine genauere Übersicht des Spezialhandels von China im Jahre 1896, in der der Warenverkehr nach den natürlichen Provinzen gesondert ist. Überaus wichtig, weil sie uns ein Bild von der Eigenart des nordchinesischen Handels im Verhältnis zum Handelsverkehr des übrigen Chinas gibt, ist Tabelle XIX. In ihr sind die Werte der Hauptproduktionszentren zur Verdeutlichung des Bildes unterstrichen. Auch diese Tabelle gibt die Handelswerte

*) S. f. S.

Digitized by Google

des Jahres 1896 wieder. Sie zeigt uns einerseits, daß der Schwerpunkt des chinesischen Außenhandels in der landwirtschaftlichen Produktion liegt, andrerseits, daß die einzelnen Produktionszweige, wie es bei einem solchen Riesenreich nicht anders zu erwarten ist, sich nicht in allen Provinzen finden, sondern an bestimmte, zum Teil eng begrenzte Produktionszentren gebunden sind.

Uns interessiert in erster Linie die Stellung Nordchinas. Wir sehen aus Tabelle XIX (S. 642), daß es in 4 Produktionszweigen den ersten Platz behauptet, bei drei von ihnen die übrigen Exporthäfen um vielfaches zurückläßt; wir sehen ferner, daß es einen Hauptausfuhrartikel, Tee, gar nicht besitzt und den anderen, Seide, verhältnismäßig wenig.**)

Tabelle I.

Bezeichnung:	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Wert des Tael's in Mark:	3,34	3,39	3,03	2,94	3,06	3,16
	Wert in 100000 Mark					
Baumwollwaren . . .	145,98	213,39	220,32	294,84	221,42	174,87
davon:						
amerik. Sheetings . .	17,74	26,43	47,16	57,25	46,15	43,10
indisches Garn . . .	56,28	88,12	34,82	30,55	11,66	9,28
japan. Garn	4,85	13,44	56,80	129,56	89,21	51,79
Wollwaren	2,85	4,03	3,37	2,50	3,39	1,80
Metalle	9,86	23,11	13,52	16,58	12,53	9,16
Mehl, amerik.	0,86	0,32	0,30	3,21	12,67	13,87
Streichhölzer, jap. . .	1,28	4,59	3,86	7,82	7,41	9,04
Nadeln	1,15	1,21	1,44	1,43	1,80	2,08
Anilinfarbstoffe . . .	2,77	3,79	3,05	3,51	3,86	3,50
Zucker	15,75	21,19	23,99	20,12	29,42	22,09
Opium	9,34	7,20	6,13	9,79	28,43	21,25
Ginseng (Altraun) . .	0,02	0,02	0,003	5,69	—	10,28
Petroleum						
amerik.	8,17	10,89	22,40	17,68	14,66	28,72
russ.	2,57	1,00	2,15	0,35	1,68	1,12
Sumatra-P.	—	—	—	0,45	—	—
Verhältniszahl:						
in % amerik. Petr. .	76,34	90,76	90,14	94,7	89,26	95,5
in % russ. Petr. . .	23,66	9,24	9,86	2,3	10,74	4,5
in % Sum. Petr. . .	—	—	—	3,0	—	—
Kohlen	17,32	9,09	6,30	7,60	6,62	18,81
pro Tonne fremde Kohle im Mittel M.	45,9 Cardiff	29,8	23,5	21,0	22,2	64,5 Cardiff; 20,5 jap. K.
Verhältniszahl %						
fremde Kohle . . .	86,9	68,5	57,3	53,1	49,5	32,5 Card. 50,0 jap.
einheimische Kohle .	13,1	31,5	42,7	46,9	50,5	17,5

*) Der Haikwan Tael ist ein Silbergewichtswert, keine Münze. Sein Wert betrug 1885: 5,50 Mk, 1903 etwa 2,86 Mk.

**) Während der Seidenhandel Chinas prozentual nur sehr langsam wächst — s. Tabelle XVIII, S. 642, welche einen Überblick über den Prozentsatz der

Digitized by Google

Tabelle IIa.

Bezeichnung:	½ 1899	1900	1901	1902 1. Quartal
Wert des Tael's in Mark:	3,06	3,16	3,02	?
	Wert in 100000 Mark.			
Baumwollwaren	4,36	12,74	?	?
davon:				
amerik. Sheetings	0,03	0,51	?	?
indisches Garn	0,54	0,71	?	?
japan. Garn	2,96	9,86	?	?
Wollwaren	?	0,05	?	?
Metalle	0,265	0,21	?	?
Mehl, amerik.	?	?	?	?
Streichhölzer, jap.	0,39	0,93	?	?
Nadeln	0,01	0,03	?	?
Anilinfarbstoffe	0,04	0,13	0,32	0,06
Zucker	?	0,35	?	?
Opium	0,07	?	?	?
Petroleum, amerik.	1,34	4,20	?	?
„ russ.	0,07	0,20	?	?
Kohlen	0,04	0,85	?	?

Tabelle IIb.

Stück oder Gewicht:				
Baumwollwaren	—	—	—	—
amerik. Sheetings	299 St.	5033 St.	25706 St.	8020 St.
indisches Garn	48783 kg	52894 kg	438625 kg	119630 kg
japanisches Garn	243795 kg	751998 kg	1691633 kg	643250 kg
Wollwaren	?	286 St.	?	?
Metalle	?	112,8 t	212 t	?
Mehl, amerik.	?	?	?	?
Streichhölzer, japanische . .	95000 Gr.	145000 Gr.	228990 Gr.	90432 Gr.
Nadeln	1010 ‰	6050 ‰	7189 ‰	10495 ‰
Anilinfarbstoffe	?	?	?	?
Zucker	?	144500 kg	279580 kg	?
Opium	185 kg	?	?	?
Petroleum, amerik.	993450 L	3018600 L	2634000 L	593000 L
„ russ.	57200 L	162900 L	?	?
Kohlen	93 t	2822 t	5211 t	?

einzelnen Ausfuhrartikel Chinas am Handel gibt —, hat der Teehandel, der vor 30 Jahren noch die Hälfte der gesamten Ausfuhr ausmachte, prozentual einen ganz bedeutenden Rückgang zu verzeichnen. (Eine Folge der Konkurrenz Indiens und Ceylons.) Von 54,57% im Jahre 1870 auf 16,07% im Jahre 1899. Nordchina kommt für den Teehandel weder als Produktions- noch als Export-Zentrum, sondern einzig als Transit-Zentrum in Frage und zwar nur die Provinz Tschili. Nach hier kommt der Tee in großen Ladungen aus Hu péi (Hankou), zumeist nicht mit Seedampfern, und geht dann in Karawanen nach der Mongolei, nach Sibirien und Rußland. Hauptdurchgangspunkt dieses Durchgangshandels ist Tientsin. Nachdem die große sibirische Schienenstraße benutzt werden kann, nimmt der Tee im Transitgüterverkehr Tientsin's einen größeren Platz ein, da auf dem Schienenwege Tee weniger leidet als unter dem langen Wassertransport durch die tropischen Meere.

Digitized by Google

Tabelle III.

Warengattung:	Menge: 1. Oktober 1900—1901	Menge: 1. Oktober 1901—1902	Wert: 1. Oktober 1900—1901	Wert: 1. Oktober 1901—1902
			Dollar:	Dollar:
Baumwollene Waren . Stück	100007	272752	461700	1275573
Baumwollengarn . . . Pikul	30005	58054	888004	2445120
Metalle . . . . . Pikul	3131	5235	9384	32690
Zündhölzer . . . . . Groß	233202	321797	73195	104184
Nadeln . . . . . Tausend	10639	33930	2551	10575
Anilinfarben	?	?	10749	25362
Zucker . . . . . Pikul	4842	7963	31716	51105
Petroleum . . . . Gallonen	836120	446088	250695	211344
Kohlen . . . . . Tonnen	3198	4255	20774	42922

Tabelle IV.

Bezeichnung:	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Wert des Tael's in M.	3,34	3,39	3,03	2,94	3,06	3,16
	Wert in 100000 Mark.					
Baumwollwaren . .	1,30	1,67	3,21	7,68	3,80	12,05
Rohe Baumwolle . .	10,69	20,72	15,74	15,80	3,65	8,65
Zucker	18,85	17,45	11,76	14,76	19,14	14,48
Weizen	1,70	?	?	0,05	6,20	7,81
Opium	3,24	0,96	0,27	0,23	1,60	9,57
Indigo	0,15	1,35	3,15	4,28	3,63	2,61
Holzöl	1,91	3,30	3,40	4,13	3,64	3,57
Papier	13,86	24,00	17,25	16,25	14,61	18,35
davon: Joßpapier für Kultuszwecke . . .	6,15	8,41	5,72	3,91	3,38	6,81
Seide und Seidenwaren	4,42	9,96	10,65	14,84	12,45	10,41
Reis	10,53	4,42	4,39	9,52	65,00	53,98
Kohlen (Kaiping) . .	1,63	2,65	3,09	3,45	4,66	1,67

Tabelle Va.

Bezeichnung: Wert des Tael's in M.	1/2 1899 3,06 M.	1900 3,16 M.	1901 3,02 M.
Baumwollwaren	?	110000	?
Rohe Baumwolle	274000	410000	?
Zucker	98000	112000	?
Reis	316000	234000	?
Weizen, Gerste, Hirse	735000	1048000	?
Bohnen, Erbsen	289000	843000	?
Opium	?	?	?
Holzöl	4000	22000	?
Papier	825000	2464000	?
davon: Joßpapier für Kultuszwecke .	494000	1907000	?
Seide und Seidenwaren	?	113000	?
Kohlen	3000	7000	?

Digitized by Google

Tabelle V b.

Bezeichnung: Wert des Tael's in M.	½ 1899 3,06 M.	1900 3,16 M.	1901 3,02 M.
	Stück oder Gewicht:		
Baumwollwaren	?	?	?
Rohe Baumwolle	386300 kg	603600 kg	1442300 kg
Zucker	459400 „	423400 „	559200 „
Reis	1561000 „	1625000 „	556500 „
Weizen, Gerste, Hirse	7386800 „	9932700 „	2743000 „
Bohnen, Erbsen	5715000 „	7310800 „	5010300 „
Opium	?	?	?
Holzöl	8160 „	46365 „	22971 „
Papier	3458500 „	4287000 „	8652500 „
davon: Joßpapier für Kultuszwecke	2450000 „	3039700 „	5956000 „
Seide und Seidenwaren	„	3385 „	?
Kohlen	163 t	259 t	83 t

Tabelle VI.

Warengattung:	Menge: 1. Oktober		Wert: 1. Oktober	
	1900—1901	1901—1902	1900—1901	1901—1902
			Dollar:	Dollar:
Shanghai-Baumwollengarn Pikul	7515	4361	225450	326628
Rohbaumwolle „	25025	13275	544174	317065
Papier „	126134	86749	3045139	1369017
Porzellan „	9061	9436	132669	27940

Tabelle VII.

Bezeichnung:	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Wert des Tael's in M.:	3,34	3,39	3,03	2,94	3,06	3,16
	Wert in 100000 Mark.					
Bohnenkuchen	28,26	45,46	44,14	36,39	48,35	51,38
Erdnüsse	0,72	2,10	2,98	4,34	4,45	7,54
Öl von Bohnen, Erdnuß und Sesam	2,50	6,00	7,91	10,56	8,36	5,09
Samen von Hanf, Melonen, Senf, Senne und Sesam	1,23	0,97	0,88	1,10	1,52	1,09
Medizinen, chin.	8,50	3,49	2,52	3,48	3,12	3,18
Fische, gesalzen	2,56	6,60	5,66	4,39	7,55	8,15
Vermicelli	23,20	28,19	25,17	24,18	30,62	32,63
Vieh, Horn	?	?	?	?	4,71	9,24
Strohgeflechte	57,15	48,89	46,84	40,44	35,40	52,60
Seide u. Seidenwaren	103,95	51,08	76,06	74,59	141,77	120,83

Digitized by Google

Tabelle VIII a.

Bezeichnung:	1/2 1899	1900	1901
Wert des Tael's in M.:	3,06	3,16	3,02
Wert in Mark:			
Bohnenkuchen	?	71000	?
Erdnüsse	83000	85000	?
Öl von Bohnen, Erdnuß und Sesam	843000	1843000	?
Samen von Hanf, Melonen, Senf 2c.	444000	346000	?
Medizinen, chin.	44000	24000	?
Fische, gesalzen	?	3000	?
Vermicelli	50000	67000	?
Kohlköpfe	46000	61000	?
Früchte	515000	271000	?
Gesalzene Schweine	429000	171000	?
Strohgeflechte	4000	242000	?
Seide und Seidenwaren	50000	31000	?

VIII b.

Stück oder Gewicht:			
Bohnenkuchen	?	199500 kg	883500 kg
Erdnüsse	2380000 kg	5090000 „	9188000 „
Öl von Bohnen, Erdnuß, Sesam	818300 „	674300 „	1870500 „
Samen von Hanf, Melonen, Senf, Senne, Sesam	1273800 „	6662000 „	2668000 „
Medizinen, chin.	346600 „	112000 „	?
Fische, gesalzen	?	16400 „	?
Vermicelli	164000 „	197700 „	409400 „
Kohlköpfe	755600 St.	774600 St.	1319300 St.
Früchte	8904000 kg	5838000 kg	2324300 kg
Gesalzene Schweine	36970 St.	13555 St.	7250 St.
Strohgeflechte	13420 kg	113000 kg	207650 kg
Seide und Seidenwaren	1934 „	11100 „*)	3900 „

Tabelle IX a.

Warengattung	Ausland: 1. Oktober		China, zum Teil über Shanghai: 1. Oktober		Zusammen: 1. Oktober	
	1900—1901	1901—1902	1900—1901	1901—1902	1900—1901	1901—1902
Wert:	Dollar	Dollar	Dollar	Dollar	Dollar	Dollar
Bohnenöl	140	?	589663	288006	589803	288006
Erdnußöl	?	44	1791916	736170	1791916	736214
Melonenkerne	?	?	346267	343515	346267	343515
Hundefelle	?	?	?	10080	?	10080
Kuhhäute	?	697	18405	31530	18405	32227

*) Wird 1110 heißen müssen, wie aus VIII b hervorgeht; die benutzte Quelle schreibt 1110.

Tabelle IX a.

Warengattung	Ausland: 1. Oktober		China, zum Teil über Schanghai: 1. Oktober		Zusammen: 1. Oktober	
	1900—1901	1901—1902	1900—1901	1901—1902	1900—1901	1901—1902
Borsten	?	5249	23164	26414	23164	31663
Strohborde	57876	116434	247840	596137	305716	712571
Schantung-Pongees .	?	?	3405	39565	3405	39565

IX b.

Stück oder Gewicht:

Bohnenöl . . . Pikul	17	?	46131	27429	46148	27429
Erdnußöl . . . „	?	4	99551	70112	99551	70116
Melonenkerne . „	?	?	33740	32716	33740	32716
Hundefelle . . St.	?	?	?	3285	?	3285
Kuhhäute . . . Pikul	?	31	818	1401	818	1432
Borsten . . . „	?	77	281	361	281	438
Strohborde . . „	772	1552	3305	7949	4077	9501
Schantung-Pongees „	?	?	10	107	10	107

Tabelle X.

Bezeichnung:	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Wert des Tael's in M. . .	3,34	3,39	3,03	2,94	3,06	3,16	3,02
Einfuhr:	Wert in Millionen Mark						
fremder Erzeugnisse . . .	24,44	33,16	33,53	42,76	37,55	35,03	58,15
einheimischer Erzeugnisse . .	9,28	11,69	9,90	11,86	17,10	17,61	19,73
zusammen	33,72	44,85	43,43	54,62	54,65	52,64	77,88
Ausfuhr:	24,72	21,37	23,39	22,53	31,50	32,90	35,85
Gesamt-Umsatz:	58,44	66,22	66,82	77,15	86,15	85,54	113,73

Tabelle XI.

Bezeichnung:	½ 1899	1900	1901
Werte in Millionen Mark:			
Einfuhr: fremder Erzeugnisse . . .	0,672	1,092	10,357
„ einheimischer Erzeugnisse .	3,390	7,022	7,669
zusammen:	4,062	9,014	18,026
Ausfuhr:	2,701	3,491	8,341
Gesamtumsatz:	6,763	12,505	26,367

Digitized by Google

Tabelle XII.

Bezeichnung:	1. Okt. 1899 —1900	1. Okt. 1900 —1901	1. Okt. 1901 —1902
Wert in	Dollar:	Dollar:	Dollar:
Einfuhr fremder Erzeugnisse: (ausschl. Materialien für Eisenbahn und Bergbau):	945,000	1803000	4217000
[Materialien für Eisenbahn u. Bergbau	?	2670000	3639000]
Einfuhr einheimischer Erzeugnisse .	333300	3600000	2512500
zusammen, ausschl. [. . .]	4278000	5403000	6729500
Ausfuhr:	1650000	4320000	2644500
zusammen, ausschl. [. . .]	5928000	9723000	9374000

Tabelle XIII.

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
1250770	1447069	1397675	1665751	2085978	1759684	2310294 M.

Tabelle XIV.

½ 1899	1900	1901	1902 I. Qu.
99870	187966	324394	102567 M.

Tabelle XV.

Zeitraum:		Wert des Tael's in M.	Tschifu Werte in	Tsingtau Mark
Erstes Quartal	1899	3,06	460760	—
„ „	1900	3,16	342999	42224
„ „	1901	3,02	445701	65308
„ „	1902	?	417870	102567
Zweites „	1899	3,06	583429	—
„ „	1900	3,16	646056	50958
„ „	1901	3,02	679494	83612
„ „	1902	?	?	?
Drittes „	1899	3,06	526675	30435
„ „	1900	3,16	278608	16261
„ „	1901	3,02	636918	73226
Viertes „	1899	3,06	475117	69435
„ „	1900	3,16	492025	78523
„ „	1901	3,02	548187	102248

Digitized by Google

Tabelle XVI.

Vertragshäfen:	Einfuhr fremder Erzeugnisse zum eigenen Gebrauch: direkt v. Auslande	durch Vermittlung chin. Häfen	Summa:	Ausfuhr chin. Erzeugnisse nach dem Auslande: eigene Erzeugnisse	fremde Erzeugnisse	Summa:	Gesamtausfuhr eigener Erzeugnisse
	Werte in Tausenden Haikwan Tael's (1 H. T. = 3,39 M.).						
Niutschwang . .	1883	6230	8113	3554	2	3556	11277
Tientsin	6617	22874	29491	461	8315	8776	8562
Tschifu	3055	6726	9781	1153	46	1199	6305
Golf von Petschili	11555	35830	47385	5168	8363	13531	26144
Schanghai . . .	126026	—83560	42466	25721	29307	55028	41831
(u. 8 andere): Jangtsekiang . .	126974	—39751	87223	30629	31217	61846	88653
Alle 25 Vertragshäfen zusammen: China	202590	6516*)	209106	90296	40786	131082	193158

Tabelle XVII.

Bezeichnung:	Niutschwang	Tientsin	Tschifu	Nordchina
	Werte in Tausenden H. Tael's (1 T. = 3,39 M.).			
Bohnen	5809	2	78	5889
Bohnenkuchen	3212	—	1341	4553
Bohnenöl	434	—	15	449
Medikamente	74	426	103	603
Fadennudeln	7	—	831	838
Datteln	—	561	111	672
Felle und Pelzwerk	127	2027	25	2179
Schafwolle	2	1170	2	1174
Kohlen	—	665	—	665
Strohgeflechte	—	1444	1407	2851
Grobe Seide (Pongee) . . .	10	—	413	423
Rohseide	806	2	794	1602

*) „Die Summe der durch die chinesischen Häfen verteilten fremden Waren sollte eigentlich gleich Null sein. Daß dies nicht der Fall ist, erklärt sich daraus, daß 1. manche Waren vom Vorjahre in den Verkehr kommen und 2. daß der Wert der indirekt eingeführten Waren in der Regel gewiß höher eingeschätzt wird als bei ihrem ersten Eintreffen in China." (A. Supan.)

Digitized by Google

Tabelle XVIII.

Warengattung:	Durchschnitt d. Jahre 1867/70	Durchschnitt d. Jahre 1871/75	1876	1877	1878	1879	1895	1896	1897	1898	1899
Tee:	54,57	53,32	45,33	49,42	47,66	46,03	22,65	23,06	17,87	18,16	16,07
Seide:	35,88	37,22	44,30	33,73	37,40	39,40	35,37	32,10	33,79	35,28	41,09
Zucker:	1,01	1,98	2,81	5,52	2,78	3,07	1,48	1,13	1,08	1,52	1,72
Raffia:											
Lignea:											
Matten:											
Porzellan:											
Papier:	8,54	7,48	7,51	11,33	12,16	11,30	40,50	43,71	47,26	45,02	41,12
Feuerwerkskörper u. a.:											
	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—

Tabelle XIX.

Warengattung:	Nordchina und die Mandschurei	Yangtsekiang:	Südhäfen:	Sikiang:	Hainan u. Golf von Tonking:	China:
	In tausenden Haikwan Tael's.					
Reis	1	12829	37	915	—	13782
Bohnen	5899	460	4	3	1	6357
Bohnenkuchen	4553	59	1	—	—	4613
Tee	—	14898	10592	1997	13	27500
Zucker	—	30	5161	1762	288	7241
Tabak	25	1817	1129	1277	21	4269
Medikamente	703	1274	324	402	64	2767
Häute, Felle, Pelzwaren	2213	2106	25	68	295	4707
Holz	—	912	517	1653	—	3082
Baumwolle	6	6356	956	—	—	7318
Rohseide, Kokons, Abfälle	1781	17213	19	11740	—	30753
Seidenwaren	546	7062	333	7728	—	15669
Chines. Tuch u. Nankin	—	1849	601	205	1	2656
Papier	9	1022	607	1258	70	2966
Strohgeflechte	2851	514	—	—	—	3365
Matten	11	82	177	2837	—	3057

Digitized by Google

Tabelle XX.

Übersicht über den Durchgangshandel über den Hafen von Tsingtau.

Gesamthandel	Wert: 1. Oktober 1900/1901	1. Oktober 1901/1902	1. Oktober 1902/1903
	Dollar:	Dollar:	Dollar:
Wert der Gesamteinfuhr von Waren nichtchinesischen Ursprungs (ausschließlich Materialien für Eisenbahn u. Bergbau)*)	1803000	4217000	8320069
Wert der Gesamteinfuhr von Waren chinesischen Ursprunges	3600000	2512500	4502395
Wert der Gesamtausfuhr	4320000	2644500	4454268
Zusammen	9723000	9374000	17276732

Tabelle XXI.

Einzelne wichtigere Waren. Warengattung: (Waren nichtchin. Ursprunges):	Menge: 1. Oktober 1901/1902	1. Oktober 1902/1903	Wert: 1. Oktober 1901/1902	1. Oktober 1902/1903
			Dollar:	Dollar:
Baumwollene Waren Stück	272752	397670	1275573	1882377
Baumwollengarn . Pikul **)	58054	127136	2445120	5171496
Zucker . . . . . „	7963	9287	51105	65679
Metalle . . . . . „	5235	15709	32690	71754
Zündhölzer . . . . Gros	321797	732498	104184	219956
Nadeln . . . . . Tausend	33930	75163	10575	33237
Anilinfarben . . . Wert	—	—	25362	68598
Petroleum . . Gallonen ***)	446088	735853	110000 †)	210210
Kohlen . . . . . Tonnen	4255	2664	42922	27640

Tabelle XXII.

Warengattung:	Menge: 1. Oktober 1901/1902	1. Oktober 1902/1903	Wert: 1. Oktober 1901/1902	1. Oktober 1902/1903
			Dollar:	Dollar:
Porzellan . . . . . Pikul	9436	18558	27940	114831
Papier . . . . . „	86749	100123	1369017	2373147
Rohbaumwolle . . . . „	13275	35138	317065	839346
Schanghai-Baumwollengarn . . . . . „	4361	1672	326628	67382

*) Diese hatten 1902/03 einen Wert von 3288900 Dollar gegen 3639000 Dollar (1901/02) und 2670000 Dollar (1900/01).

**) 1 Pikul = 60,5 kg.

***) 1 Gallone = ungefähr 4,5 l.

†) Diese Ziffer ist gegenüber der Übersicht der „Denkschrift 1903" — s. Tabelle III — auf Grund einer neueren Veröffentlichung der chinesischen Seezollbehörde richtiggestellt.

Digitized by Google

Tabelle XXIII a.

Warengattung:	Ausland: Gewicht ꝛc.		China, z. T. über Schanghai Gewicht ꝛc.		Zusammen: Gewicht ꝛc.	
	1. Okt. 1901/02	1. Okt. 1902/03	1. Okt. 1901/02	1. Okt. 1902/03	1. Okt. 1901/02	1. Okt. 1902/03
Bohnenöl . . . Pikul	—	6	27429	82425	27429	84431
Erdnuß . . . . „	4	9390	70112	89120	70116	98510
Melonenkerne . „	—	—	32716	29787	32716	29787
Hundefelle . . . Stück	—	—	3285	1825	3285	1825
Kuhhäute . . . Pikul	31	20	1401	2529	1432	2549
Borsten . . . . „	77	161	361	670	438	831
Strohborte . . „	1552	1219	7949	9791	9501	11010
Schantung-Pongees „	—	—	107	18	107	18
Seide, gelbe . . „	—	—	—	453	—	453
Seidenabfälle . „	—	—	—	1587	—	1587

Tabelle XXIII b.

Warengattung:	Ausland: Wert:		China, z. T. über Schanghai Wert:		Zusammen: Wert:	
	1. Okt. 1901/02	1. Okt. 1902/03	1. Okt. 1901/02	1. Okt. 1902/03	1. Okt. 1901/02	1. Okt. 1902/03
	Dollar	Dollar	Dollar	Dollar	Dollar	Dollar
Bohnenöl	—	49	288006	735731	288006	735780
Erdnußöl	44	101840	736170	984828	736214	1086668
Melonenkerne	—	—	343515	262103	343515	262103
Hundefelle	—	—	10080	6245	10080	6245
Kuhhäute	697	524	31530	63760	32227	64284
Borsten	5249	10838	26414	43017	31663	53855
Strohborte	116434	104508	596137	757011	712571	861519
Schantung-Pongees .	—	—	39565	7934	39565	7934
Seide, gelbe	—	—	—	274646	—	274646
Seidenabfälle	—	—	—	70659	—	70659

Eine wertvolle Ergänzung zu Tabelle XIX (S. 642) liefert Tabelle XVII (S. 641). Sie enthält die Ausfuhrwerte der um den Golf von Petschili gelegenen Traktathäfen nach Häfen und Warengattung gesondert. Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß, wie die Produktion Nordchinas für die Ausfuhr in der Gesamtproduktion Chinas eine eigenartige Stellung einnimmt, jedes der drei Länder, die Niutschwang, Tientsin und Tschifu im Jahre 1896 als einzige Ausfuhrhäfen besaßen, seine eigene Produktion für den Export hat.

Nach Fertigstellung der Eisenbahnen in den Landstrichen, die jetzt von Tientsin als Ausfuhrhafen abhängig sind, wird ein Teil der bisher über Tientsin (und Tschifu) exportierten Güter, zum mindestens im Winter, der Ausfuhr über Tsingtau zugute kommen.

Digitized by Google

Inwieweit Tsingtau als Ausfuhrhafen schon jetzt Tschifu, dem einzigen Traktathafen Schantung's, Konkurrenz macht, werden wir aus verschiedenen Zusammenstellungen ersehen (s. a. S. 655).*)

Die allmähliche Steigerung des Ausfuhrhandels zeigt uns Tabelle X (S. 639) für Tschifu, Tabelle XI (639) für Tsingtau an. Zur Ergänzung sind in Tabelle XII (S. 640) und Tabelle XX (S. 643) die entsprechenden Werte für die von Oktober bis Oktober gehenden Berichtsjahre den Denkschriften entnommen.

Zur richtigen Beurteilung der in diesen Tabellen gegebenen Handelswerte ist ein Hinweis darauf nötig, daß obige Ziffern verzeichnet werden konnten trotz einer im Jahre 1898 eingetretenen, umfangreichen Überschwemmung der westlichen Niederung durch den Hoang ho und trotz des Boxer-Aufstandes. Bei letzterem mußten sich naturgemäß für die Produktions- und Aufnahmefähigkeit (s. auch S. 650) Folgen der verschiedensten Art einstellen. Hierdurch sind leider die einzelnen in den Aufstellungen gefaßten Ergebnisse des Handels für die Beurteilung der gesamten Handelslage von nicht ganz zuverlässigem Werte.

Während die Ausfuhr Tschifu's in den Jahren 1895—1898 eher einen kleinen Niedergang als eine Steigerung aufweist, ist eine ziemlich beträchtliche Steigerung von über 40% im Jahre 1899 und von diesem Zeitpunkte an eine langsam zunehmende zu verzeichnen (Tabelle X, S. 639). Für die Ausfuhr aus Tsingtau ist nach Tabelle XI 1901 eine bedeutende Steigerung, gegen 1900 um etwa 140%, zu ersehen. Nach den Denkschrift-Aufzeichnungen (Tab. XII, S. 640, und Tab. XX, S. 643) ist die Ausfuhr 1900/1901 gegen 1899/1900 zwar um 165% gestiegen, 1901/02 aber wiederum um $^4/_{11}$ gefallen, um 1902/03 über die 1900/01 inne gehabte Höhe hinauszugehen. Wie aus Tabelle IX a/b (S. 638 639) hervorgeht, betrifft der Rückgang fast nur die Ausfuhr nach China, vor allem die beiden Haupthandelsartikel Bohnen- und Erdnußöl. Der Grund hierfür ist in der durch die Herbstdürre erfolgten schlechten Bohnen- und Erdnußernte in Schantung zu finden.**) Außerdem ist der Dschunkenverkehr, der bei dieser Ausfuhr eine hohe Rolle spielt, durch die an der ganzen Küste und auch im Innern aufgetretene Cholera beeinträchtigt worden. Leider liegen die Zahlen für die einelnen Ausfuhrwerte Tschifu's für diese Zeit nicht vor, sie würden sonst, wie sich mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten läßt, denselben Rückgang wie die Tsingtau's aufweisen. Die Zeit dieses Rückganges muß in das erste Halbjahr 1902 fallen, da sonst die in den Tabellen X und XI (S. 639) für 1901 gegebenen Werte gegen 1900 keine, bei Tsingtau sogar erhebliche, Steigerung, aufweisen könnten.

Im Jahre 1900 führt Tschifu noch fast 9 mal so viel wie Tsingtau aus, 1901 aber nur noch etwas über 4 mal so viel. Das Verhältnis hat sich somit schon rasch zu Gunsten Tsingtau's verschoben und das trotz der älteren Handelsbeziehungen Tschifu's, trotz des fehlenden Eisenbahnverkehrs, der jetzt, wie Seite 625ff. bereits hervorgehoben, die Stellung Tsingtau's zu Tschifu sehr zu Ungunsten Tschifu's verschiebt. Die Gesamtausfuhr über Tschifu und Tsingtau hatte 1901 einen Wert von

44 191 000 Mark;

das ergibt auf den Kopf der Bevölkerung, bei

*) Die statistischen Zusammenstellungen des Seezollamtes sind zum großen Teile der Zeitschrift „Asien" entnommen, wo sie A. Gaedertz veröffentlicht hat.

**) Rückgang vielleicht z. T. auch durch Schwanken des Silberkurses zu erklären.

Digitized by Google

38000000 Einwohnern,

nur 1,16 M., während in Deutschland im Jahre 1899 bei einer „Mittelbevölkerung" (nach Hübner) von 55145000 von der 5483100000 M. betragenden Gesamtausfuhr 99,43 M. auf den einzelnen Bewohner kamen.

Man kann nach den letzten Berichten aus Tsingtau überzeugt sein, daß schon jetzt eine Verwertung der neuesten Ergebnisse zu einer höheren „Kopfzahl" kommen würde, aber man darf an die Ausfuhr, abgesehen von der künftigen Kohlen- und Erzausfuhr, nicht allzuhohe Erwartungen knüpfen.

Allerdings wird der Überfluß einzelner Gegenden an Ackerbauerzeugnissen nach Schaffung der Bahn absatzfähig, aber an einen Export, namentlich einen Export ins Ausland, kann man nur bei den Produktionszweigen rechnen, die durch die Verfrachtung auf der Bahn und auf dem Schiffe im Verhältnis zu ihrem am Orte der Produktion üblichen Preise nicht zu sehr verteuert werden. Zu diesen Ausfuhrwerten gehören, wie die verschiedenen Tabellen zeigen, in erster Linie Strohborte und Seide.

Über die Aussichten der Kohlen- und Erzausfuhr ist bereits an verschiedenen Stellen, u. a. auf S. 612ff. die Rede gewesen.

Aus Tab. XIX (S. 642) ist ersichtlich, daß Nordchina in der Strohbortenindustrie den ersten Platz einnimmt, daß es an Strohgeflechten allein 5½ mal so viel ausführt als das gesamte übrige China. Im Jahre 1896 ist noch Tientsin von den um den Golf von Petschili gelegenen Häfen der Hauptausfuhrhafen an Strohborte, allerdings nur mit einem Vorsprung von 37000 H.T. (Tab. XVII, S. 641), augenblicklich ist es bereits, von Tschifu und Tsingtau zusammen, überflügelt. Tschifu exportierte im Jahre 1900 Strohgeflechte im Gesamtwerte von 5260000 M. (Tabelle VII, S. 637) = 1664560 H.T. (Tientsin: 1444000 i. J. 1896), Tsingtau von 242000 M. = 76580 H.T., i./Sa 1741140 H.T. Nach Tab. XXXIIIa ist im Berichtsjahr 1901/02 der über Tsingtau ins Ausland gehende Strohbortenexport zurückgegangen, dafür aber hat die Ausfuhr dieses Artikels nach chinesischen Häfen um über 20% zugenommen, sodaß immerhin eine Steigerung der Gesamtausfuhr zu erkennen ist. Es war ja auch kaum zu erwarten, daß die Ausfuhr wieder, wie 1901/02 gegen 1900/01 (s. Tab. IXb, S. 639), um über 130% steigen würde, ein erheblicheres Wachsen, als in Wirklichkeit erfolgt, hatte man dennoch erwartet. Dies um so mehr, als die Ausfuhr dieses Industriezweiges durch die Eisenbahn bereits zum Teile von Tschifu weg gelenkt wurde.

Einen befremdenden Grund dafür, daß die Strohbänderausfuhr nicht in viel höherem Maße gestiegen ist, gibt eine durch die Kolonial-Zeitungen gegangene Mitteilung, die die Schuld — ob mit Recht oder Unrecht kann hier nicht entschieden werden — den deutschen Zollbehörden zuschreibt. Ein Auszug aus diesen Mitteilungen wird in der folgenden Anmerkung angeführt.

Anm.: „Laut Bundesratsbeschluß vom 2. 6. 93 sind die Erzeugnisse „der deutschen Schutzgebiete im Mutterlande meistbegünstigt, d. h. es finden „auf sie die Zollsätze des Vertragstarifes sinngemäße Anwendung. Durch „Allerhöchsten Erlaß vom 27. 4. 98 ist die gleiche Bestimmung für das deutsche „Schutzgebiet von Kiautschou getroffen. Auch der Entwurf des neuen Zoll„tarifgesetzes enthält in seinem § 1 den Passus: Den Erzeugnissen der deutschen „Kolonien können die vertragsmäßigen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen

Digitized by Google

„eingeräumt werden. — Alle diese Bestimmungen sind offenbar in der Absicht „getroffen, den Verkehr über die Häfen der Kolonien zu beleben und den „Zusammenhang der Schutzgebiete mit dem Mutterlande inniger zu gestalten. „Die Praxis hat indessen gezeigt, daß in gewisser Richtung diese Bestimmungen „illusorisch sind. Das Schutzgebiet Kiautschou nämlich hat „Erzeugnisse" über„haupt nicht aufzuweisen. Die Folge ist, daß die Handlungshäuser in Ost„asien, welche für gewisse Artikel, z. B. für Strohborten, den Ursprung aus „dem Pachtgebiet nicht nachweisen können, die Waren nicht über den deutschen „Hafen Tsingtau, sondern über den internationalen Hafen Tschifu bezw. über „England gehen lassen, um der Ware durch englische Nationalisierung in „Deutschland die Behandlung als meistbegünstigte zu sichern. Tatsächlich ist „bei verschiedenen Sendungen über den Hafen von Kiautschou von deutschen „Zollbehörden die Verzollung nach dem Vertragstarif verweigert worden, „sodaß nach der heutigen Sachlage der deutsche Handel direkt dazu gezwungen „wird, dem englischen Zwischengeschäft Tribut zu zollen. . . . ."

Bei dem Interesse, welches die Regierung gerade der Entwickelung Kiautschou's gegenüber zeigt, wird diesem Übelstande sicher bald abgeholfen werden oder bereits abgeholfen sein.

In der Hauptsache bestehen die Fabrikate der Strohbortenindustrie aus Strohbändern aller Art, breiten und schmalen, einfachen und feinen. Unter sachkundiger Leitung läßt sich eine Verbesserung der Erzeugnisse herbeiführen, wodurch der Absatz erleichtert, die Ausfuhr vergrößert würde. Die Möglichkeit zum Fabrikbetrieb ist durch Kohle und Eisenbahn geschaffen. Augenblicklich werden die Erzeugnisse der Strohflechterei noch im Kleinbetrieb hergestellt und zwar vor allem in der Präfektur Lai tschou fu. Hauptsitze dieser Produktion sind Ping tu, Schan- oder Tschan-gi-hsiën und Scha ho; Scha ho ist der Hauptmarkt für diese Erzeugnisse. Die Orte Ping tu, Tschan gi hsiën (Tschangyi) und Scha ho bilden die 3 Ecken des Distrikts, in welchem diese wichtige, wenn nicht wichtigste, Exportindustrie Schantung's ihren Hauptsitz hat.

Scha ho liegt 4 Tagereisen auf dem Landwege von Tschifu und 15 km von der Küste entfernt. Hiernach ist es klar, daß der Transport der Ware nach Tschifu nach Möglichkeit den weiten Landweg meidet und von irgend einer Anlaufstelle der nahen Küste auf dem Seewege vor sich geht. Diese Anlegestelle befindet sich bei dem Dorfe Hu tou yai; von einem „Hafen" kann hier nicht die Rede sein.

Jetzt, wo die Eisenbahn bereits über Wéi hsiën hinaus im Verkehr ist, kann man Tsingtau von Scha ho aus in 1—1½ Tagereisen sehr bequem erreichen, sodaß der Transport der Erzeugnisse nach Tsingtau sich billiger stellt als nach Tschifu. Hiernach wird mit der Zeit fast die ganze Strohbortenausfuhr in Tsingtau zur Verschiffung kommen, um in Deutschland zu allerlei Strohfabrikaten verarbeitet zu werden. Wie schon oben erwähnt, ist der Bau einer Anschlußbahn ins Herz der Strohindustrie leicht möglich. Die Schantung-Eisenbahngesellschaft trägt sich bereits mit dem Plane, sie zu bauen, wie folgende Zeilen der „Baugeschichte" beweisen (S. 35):

„Während wir es der Zukunft überlassen, ob und welche Anschlußbahnen sich als ratsam erweisen werden, wobei in erster Linie der Anschluß des Strohgeflechtdistrikts an unsere Bahn behufs Überführung seiner Erzeugnisse nach Tsingtau ins Auge zu fassen sein wird, kommt für jetzt die Einrichtung von regelmäßigen Verbindungen zwischen den genannten Verkehrsplätzen

Digitized by Google

und unserer Bahn auf Landwegen durch das landesübliche Verkehrsmittel von Karrentransporten in Frage." Die Einrichtung regelmäßiger Karrenfahrten nach Pingtu ist vielleicht schon erfolgt.

Für Seide ist Tschifu immer noch der weit mehr ausführende Hafen und wird es wahrscheinlich noch längere Zeit bleiben, wenn nicht die den Export leitenden Kaufleute, zumeist Chinesen, sich in oder bei Tsingtau ansiedeln.

Im letzten Berichtsjahre ist nach Erschließung des Hauptseidenmarkts Tschou-tsun Seide, d. h. gelbe Seide und Seidenabfälle, als neues Produkt zu den Ausfuhrgegenständen getreten. Die „Denkschrift 1904" bemerkt hierzu:

„Welchen Einfluß die Eisenbahn auf den Seidentransport über das Schutzgebiet ausgeübt hat, geht daraus hervor, daß die Ausfuhr in den ersten 4 Jahren (Juli 1899—Juni 1903) betrug:

Rohseide und Seidengewebe	408,07	Pikul,
Ausschußrohseide	968	„
insgesamt	1376,07	„

im Werte von 221000 H.T. = 663000 Mark, während sich die Ausfuhr der diesjährigen Saison nach Herstellung der Eisenbahnverbindung zwischen Hafen und Protuktionszentrum auf mehr als das Doppelte der Gesamtausfuhr in den vorhergehenden Jahren beziffert. Der Wert der im 2. Halbjahre 1903 ausgeführten Seide übersteigt 1350000 Mark."

Hieraus folgt u. a. der Beweis, daß der Schienenweg, diese neue Verkehrsstraße, große Fortschritte in der Handelsentwickelung hinsichtlich der Erzeugnisse bis dahin nur wenig erschlossener Gebiete und damit in der Ausfuhr bewirken wird.

Nach Anz (Pet. Mitt. 1898, 43) ist der Seidenhandel einer großen Steigerung fähig.

Zur Zeit werden in Schantung Maulbeer-Kokons in der Präfektur Tsing tschou fu und im äußersten Südwesten der Provinz gezogen; Eichenspinnerzucht gibt es in der Nähe des Pachtgebietes in Tsi mo hsiën, sowie weiter östlich, weiterhin westlich vom Kiu nü schan und in der Umgegend von J schui hsiën, das als einer der Hauptsitze der Strohbortenindustrie bekannte Tschan gyi ist ebenfalls durch seine Rohseide-Produktion bekannt.

In erster Linie muß es sich für uns um Förderung der Seidenraupenzucht zur Gewinnung des Rohmaterials handeln und darnach um die Ausfuhr dieser Rohprodukte. Daß der Anfang hierzu bereits gemacht, ist erfreulich. Es ist dies von solch großer Bedeutung, weil von einer Rohseideproduktion in Deutschland keine Rede sein kann. Wir würden auf diese Weise aus Schantung die Rohmaterialien für unsere Krefelder Seidewebereien billiger beziehen können als jetzt von den europäischen Staaten, die in der Seidenindustrie doch unsere Konkurrenten sind. Allein Italien hat 1902 nach Deutschland für 83200000 Mk. Seide ausgeführt, darunter für 80100000 Mk. ungefärbte Rohseide und für 2500000 Mk. ungefärbte Floretseide. Die Gesamteinfuhr an Seide und Seidenwaren in Deutschland hat 1902 192700000 Mk. betragen. Wir sehen somit, von welcher Bedeutung eine allseitige Pflege des Seidenbaues in Schantung sein wird. Sollte es möglich sein, die Rohseide durch sachgemäße Raupenzucht zu verfeinern, so würde dies der Ausfuhr zugute kommen. Für

Digitized by Google

die Ausfuhr ins Ausland sind außer Seide — Export über Schanghai, daher in Tabelle XXIII a nicht das Ausland als Ausfuhrziel angeben — und Strohborte bisher Borsten und Kuhhäute in Frage gekommen, sodann auch Erdnuß- und Bohnenöl.

Die Erdnuß-Ausfuhr nach dem Ausland hat nach Tab. IX b (S. 639) erst 1901/02 mit nur 4 Pikul eingesetzt, um 1902/03 nach Tab. XXIII a (S. 644) eine außerordentlich starke Steigerung zu erfahren. Die Gesamtausfuhr von Erdnußöl und Bohnenöl des Berichtsjahres 1902/03 ist bereits so gewachsen, daß sie die diesbezügliche Ausfuhr über Tschifu aus dem Jahre 1900 überholt hat. Die Gesamtausfuhr beider Öle betrug 1900 in Tschifu 509000 Mark, 1902/03 in Tsingtau 1822448 Dollar.

Auf die beginnende Ausfuhr der Wallnüsse ist bereits hingewiesen. Man erwartet eine lohnenswerte Ausfuhr von Medikamenten, Vermicelli, gesalzenen und geräucherten Fischen, sowie von Industrieprodukten des Poschan-Tales (s. S. 617 ff) und von landwirtschaftlichen Produkten der verschiedensten Art.

Da hochwertiges Gemüse in Schantung gut gedeiht, wird mit der Zeit eine Ausfuhr von Artischocken und Spargeln möglich sein; vorzüglicher Weißkohl wird jetzt schon ausgeführt. Die Artischokenzucht wird sicherlich lohnend sein, da augenblicklich das Stück in Tsingtau mit 10 Cents bezahlt wird.

Die Erträgnisse der Obsternte übersteigen den Bedarf des Produktionsgebietes. Außer Walnüssen können Granatäpfel, Kastanien, Jujuben, Mehlbeeren, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche, Persimonen, Weintrauben, Äpfel und Birnen ausgeführt werden. In Tschifu hat die Wertausfuhr 1902 das Vierfache derjenigen des Jahres 1901 erlangt, nachdem das Material „von einem amerikanischen Missionar durch Veredelung mit kalifornischen Edelreisern" aufgebessert ist. „Der Obstbau verspricht hochwertigen Erfolg, da eßbare Äpfel und Birnen fast ganz an der Küste fehlen" (Denkschrift 1904). Nach Mitteilungen der Zeitschrift: „Das Wirtschaftliche Asien" ist trotz dieser günstigen Boden- u. s. w. Verhältnisse die Übersiedelung kleiner Wein-, Obst- und Gemüsebauern nicht zu empfehlen, dagegen die Bildung einer Genossenschaft zum Betriebe von Plantagen in Kiautschou, in denen deutsches Personal die chinesischen Plantagearbeiter beaufsichtigt und anleitet.

Verschiedenen Meldungen nach wird die Opiumausfuhr lohnend werden, sodann die Hanf- und Tabakausfuhr. Mehr Hoffnung ist auf die Kartoffel-Ausfuhr (s. S. 602) zu setzen, da der Chinese sich immer mehr ihrer als Nahrungsmittel bedient. Trotz des billigen Preises wird die Ausfuhr wegen der Ergiebigkeit dieser Frucht bei nicht allzuhohen Verfrachtungskosten gut möglich sein.

Vielleicht ist noch die Ausfuhr der Pueraria Thumbergii, einer wild und üppig wuchernden Bohnenart, möglich. Die „Denkschrift 04" berichtet über ihre vielseitige Ausnutzung. Darnach werden die Ranken zur Herstellung von Stricken, die Wurzeln zur Erzeugung eines entnüchternden Mittels, der Wurzelstock zur Stärkegewinnung benutzt. Von dem zweischichtigen Stärkeniederschlag wird die obere Schicht mit Buchweizenmehl vermengt zu Mehlklößen verarbeitet, die untere zu Kuchen, Makkaroni und zur Beimischung von Reiskuchen verwendet. Außerdem dient das Stärkemehl zur Zubereitung von Kleister und einer weißen Schminke. Blätter und junge Triebe werden den

Digitized by Google

Pferden als beliebtes Trockenfutter gereicht, die Stengel werden zerfasert und die Fasern zu Tüchern, Kleidungsstoffen (Regenmänteln) u. a. gewebt. Diese vielseitige Ausnutzung der Pueraria Thumbergii ist bisher in Schantung nicht in dem Maße wie in Japan erfolgt; trotzdem erscheint Kennern der Verhältnisse eine industrielle Verarbeitung dieser Bohnenart und die mit ihr zusammenhängende Ausfuhr lohnend.

Sehr wahrscheinlich ist nach Eröffnung des Eisenbahnverkehrs die Ausfuhr von Baumwolle und Baumwollwaren nach erfolgter Erweiterung des Produktionsbetriebes. Bisher war dieselbe bei der großen Konkurrenz des langwierigen Karrentransports wegen nicht lohnend. Allerdings wird durch diese Industrie Deutschland eine neue Konkurrenz erwachsen.

Ob die von einigen Seiten angeregte Ausfuhr getrockneter Seekrebse und Granelen einige Bedeutung gewinnen wird, erscheint fraglich.

Wenn, wie aus den statistischen Übersichten zu ersehen, die Zunahme der Ausfuhr mit der der Einfuhr nicht gleichen Schritt gehalten hat, so wird das nicht am wenigsten daran liegen, daß der durch die Chinawirren veranlaßte Abzug eines großen Teiles der südchinesischen Kaufleute aus Schantung noch immer nachwirkt, da ihre in Schantung sich einstellenden Ersatzmänner erst mit der Zeit die von jenen gelösten Beziehungen aufnehmen können.

Aus diesen Erörterungen über die Ausfuhr geht wohl zur Genüge hervor, daß Tsingtau sich immer mehr aus einem kleinen Durchgangshafen zu einem bedeutenden Ausfuhrhafen entwickeln wird. Es ist dies um so eher anzunehmen, als der dem Kaufmann Schantung's näher liegende Hafen — bis jetzt hat der chinesische Händler in den meisten Fällen seine für die Ausfuhr bestimmten Waren auf Dschunken nach Schanghai verschiffen lassen und sie erst dort an die Export-Firmen verkauft — ihm einen schnelleren Umsatz, raschere Bezahlung (ein sehr wichtiger, ausschlaggebender Grund) gewährleistet. Sodann hat er einen Verlust der Ware auf dem Seewege wie bisher, wo die Dschunken auf seine Gefahr hin die nicht ungefährliche Fahrt antraten, nicht mehr zu befürchten.

In vielen Fällen brauchte er allerdings auch bisher letzteres nicht zu besorgen, da vielfach Dschunkeneigentümer aus Mittel- und Südchina auf eigene Rechnung den Transport der Ware von Schantung in ihre Heimat übernahmen. Bei den Seehäfen des Pachtgebietes — Ts'ang k'ou, Nü ku k'ou, Scha tsy k'ou und Teng yan tschiang — scheint dies bisher sogar die Regel gewesen zu sein.

In erster Linie wird die Ausfuhr nach chinesischen Häfen gerichtet sein; dies ist natürlich kein Grund, die einzelnen Produktionszweige nicht in weitgehendstem Maße zu fördern; denn nur auf diese Weise kann das ökonomische Gesamtniveau des Landes durch die Verwertung der bis jetzt wenig oder gar nicht benutzten Ausfuhrwerte steigen. Der Umsatz dieser Erzeugnisse ist unbedingt nötig, um die bisher geringe Kaufkraft der chinesischen Bevölkerung zu erhöhen und nach Möglichkeit immer mehr zu steigern. Ohne diese Kaufkraft kann an eine größere, lohnende Einfuhr nicht gedacht werden; die Einfuhr ist zu sehr von der Ausfuhr abhängig.

Bei der Einfuhr nach Schantung müssen wir uns das von den Dschunkenhäfen bei Behandlung der Ausfuhr Gesagte vergegenwärtigen, dann aber vor

Digitized by Google

allem, daß ein großer Teil der Einfuhr von der Landseite her (s. S. 656 u. a.) erfolgt.

Im Jahre 1901 betrug die Gesamteinfuhr durch die beiden Häfen Tschifu und Tsingtau nach Tab. X (S. 639) und Tab. XI (S. 639) an Wert 95906000 M. Dies ergibt auf den Kopf der Bevölkerung, bei 38000000 E., nur $2^1/_2$ Mark, während bei der 4207000000 M. (1899) betragenden Einfuhr in Deutschland bei 55145000 E. 76,29 M. auf den Einzelnen fallen. Bereits 1901 führte Tsingtau fast den 4. Teil dessen ein, was Tschifu mit seinen alten Handelsbeziehungen einführte, während es 1900 fast der 6. Teil war.

Hierbei muß von vornherein in Betracht gezogen werden, daß diese verhältnismäßig hohen Zahlen — die besonders bei Tsingtau, wie wir gleich sehen werden, für das frühe Entwicklungsstadium des Gebietes überraschend hoch sind — durch vorübergehende militärische Bedürfnisse*) hervorgerufen sind, also kein getreues Bild von der Aufnahmefähigkeit des Landes geben.

Die Ziffern würden noch größer sein, hätten nicht zwei Umstände, die S. 594 erwähnte Cholera-Epidemie und die Mißernte des Jahres 1901, wie die Ausfuhr, so auch die Einfuhr beeinträchtigt, da durch sie die Kauflust und Kaufkraft der Konsumenten zeitweilig stark vermindert wurde.

Tabelle X (S. 639) veranschaulicht das beständige Wachsen der über Tschifu erfolgenden Einfuhr. In 6 Jahren, von 1895—1901, ist eine Steigerung um etwa 133% erfolgt.

Für Tsingtau**) liegen uns die entsprechenden Zahlen nur für kurze Zeit vor, aber auch an diesen ist eine stetige Entwicklung nachweisbar, so, nach Tab. XI. S. 639, 1901 gegen 1900 um etwa 50%.

Nach den Zusammenstellungen der Denkschriften hat die Einfuhr über Tsingtau — ohne Dschunkenhäfen der Kiautschou-Seite — sich bis jetzt folgendermaßen entwickelt:

1899/00	4278000	Dollar
1900/01	5403000	„
1901/02	6729500	„
1902/03	12822464	„

d. h. in 4 Jahren eine Zunahme um 200%, ein beredtes Zeichen für die Entwicklungsfähigkeit des Schantung-Handels, zumal wenn man bedenkt, daß die im Schutzgebiete selbst verbrauchten oder verarbeiteten Waren nicht darin enthalten sind, ebensowenig die eingeführten Materialien für Eisenbahn und Bergbau.***)

---

*) Tsingtau war während der chinesischen Wirren der gegebene Ausrüstungsplatz für deutsche Truppen; größere Warenlieferungen gingen über Tsingtau auch an die übrigen europäischen Truppenteile im Norden ab.

**) In diese Zahlen ist auch der Dschunkenhandel an der Kiautschou-Seite der Bucht einbegriffen, der auch dem Zollamt Tsingtau untersteht.

***) Diese haben einen Gesamtwert von

2670000 Dollar i. J. 1900/01,
3639000 Dollar i. J. 1901/02,
3288900 Dollar i. J. 1902/03,

sind aber, wie die im Pachtgebiet bleibenden Waren, zollfrei.

Digitized by Google

Berücksichtigen wir zunächst die Einfuhr von Waren chinesischen Ursprunges als die ältere, so erhalten wir für Tschifu (S. 639, Tab. X) von 1895—1901 eine Steigerung von über 100%. Die Einfuhr über Tsingtau hat leider eine solche Zunahme bisher nicht erlebt. Letztere ist 1901 gegen 1900 (s. Tab. XI, S. 639) sehr gering; der in Tab. XII (S. 640) und XX (S. 643) für 1901/02 gegen 1900/01 angegebene Rückgang ist allerdings durch oben erwähnte Übelstände bewirkt. Leider aber hat auch 1902/03 nicht die erwartete Zunahme des Handels gehabt, soweit chinesische Waren in Frage kommen, gegen 1900/01 nur 25%.

Die auffallende Höhe der nach Tabelle IV (S. 636) eingeführten Mengen „Reis" und „Weizen", welche 1899 und 1900 über Tschifu ins Hinterland geschickt wurden, ist auf die schlechte Ernte Schantung's im Jahre 1899 zurückzuführen; dasselbe gilt für die entsprechenden Werte bei Tsingtau (Tab. V b, S. 637).

Erfreulicherweise hat der Einfuhrhandel in Waren nichtchinesischen Ursprunges in Tsingtau bedeutend zugenommen. — Tschifu hat 1901 gegen 1895 eine diesbezügliche Zunahme von rund 140% aufzuweisen. — Der Handel mit nichtchinesischen Waren hatte nach der Einfuhr über Tsingtau folgenden Wert:

1899/00	945000	Dollar
1900/01	1803000	„
1901/02	4217000	„
1902/03	8320069	„

ist seit 1899/00 somit um 800% gestiegen. Die Entwicklung würde noch günstiger sein, übte nicht das Fallen des Silberwertes einen lähmenden Einfluß auf den ostasiatischen Handel aus. Wieweit Japan an dieser Einfuhr beteiligt ist, wird im Zusammenhang mit der Frage nach der dem deutschen Handel erwachsenen Konkurrenz behandelt werden.*)

Die für die Einfuhr fremder Waren erzielten Resultate zeigen, daß Schantung aufnahmefähig ist. Wir müssen stets bedenken, daß in der Tsingtau-Einfuhr gleichsam vollständig neue Werte erzeugt sind; denn bis 1899 kann doch hier von einer nichtchinesischen Einfuhr nicht gesprochen werden. Mit zwingender Notwendigkeit wird der Wert der fremden Einfuhr durch die Eisenbahn wachsen, wie es das S. 627 von Wéi hsiën mitgeteilte Beispiel überzeugend lehrt. Im Jahre 1902 schrieb die Denkschrift:

„In Bezug auf Einfuhrwaren wird Tsingtau trotz aller örtlichen Vorzüge, die der Freihafen bedingt, vorläufig von Schanghai abhängig bleiben, solange nicht regelmäßige Dampfer von Europa diesen Hafen direkt anlaufen."

Zur Zeit ist diese „direkte Einfuhr" erreicht. Wenn trotzdem die Einfuhr aus Deutschland nicht bedeutenderen Fortschritt zeigt, so liegt das vor allem an der Bedürfnislosigkeit der Bevölkerung, die mit Vorliebe nur die allerbilligsten Sachen kauft. Teilweise hat es aber auch darin seinen Grund, daß die deutschen Fabrikanten bei der Fabrikation, z. B. von Bedarfsgegenständen des täglichen Lebens, zu wenig auf den Geschmack der Konsumenten eingehen. Es ist aber auch möglich, daß der frühere Redakteur der „Deutsch-Asiat. Warte" Recht hat, welcher in der „Kol.-Zeitschrift" das Haupthemmnis des Handels in der in letzter Zeit beliebten Art der Verwaltung des Pachtgebiets sucht.

*) s. S. 659 ff.

Digitized by Google

Unter den Einfuhrwerten fremden Ursprunges nimmt in Tschifu und Tsingtau Baumwollengarn und Baumwollengewebe, zumeist aus Japan kommend, die erste Stelle ein.

An Baumwollenwaren wurden über Tsingtau in Schantung eingeführt:

Zeit:	Dollar-Wert:
1899/00	127500
1900/01	461700
1901/02	1275573
1902/03	1882377

an Baumwollengarn:

1899/00	384000
1900/01	888004
1901/02	2445120
1902/03	5171496

Den zweiten Haupteinfuhrwert bildet in Tsingtau die Zündhölzereinfuhr:

1899/00	vacat
1900/01	73195
1901/02	104184
1902/03	219956

In Tschifu wurden 1895 Zündhölzer im Werte von 128000 Mark, 1900 dagegen von 904000 Mark eingeführt.

Unter der fremden Einfuhr besteht zur Zeit nur noch diejenige des Petroleums dem Werte nach aus einer sechsstelligen Zahl. Die Petroleumeinfuhr hatte

1899/00	einen Wert von	122500	Dollar,
1900/01		250695	„
1901/02		110000	„
1902/03		210210	„

Tschifu führte 1900 für 2872000 Mark Petroleum ein, mehr als 3 mal so viel wie 1895.

Doch während diese Warengattungen sämtlich nichtdeutschen Ursprunges sind, besteht die Einfuhr von Metallen, Nadeln und Anilinfarben aus deutschen Fabrikaten, auch die über Tschifu gehende.

Der Entwicklungsgang der Metalleinfuhr ist folgender:

Zeit:	Pikul:	Dollar-Wert:
1899/00	?	15000
1900/01	3131	9348
1901/02	5235	32690
1902/03	15709	71754

der Einfuhr von Nadeln:

1899/00	?	1300	Dollar
1900/01	10639000 St.	2551	„
1901/02	33930000 St.	10575	„
1902/03	75163000 St.	33237	„

Für die bisherige Einfuhr von Anilinfarben erhalten wir folgende Werte (Dollar):

1899/00	4750
1900/01	10749

Digitized by Google

1901/02	25362
1902/03	68598

Bei allen diesen Werten sehen wir ein stetiges Wachsen, ein günstiges Zeichen für die solide Grundlage der neuen Handelsbeziehungen.

Lehrreich ist die Einfuhrstatistik über Kohlen. Gerade bei dieser müssen wir uns daran erinnern, daß die im Pachtgebiet bleibenden Waren unverzollbar sind und deshalb in den Aufstellungen des Seezollamtes nicht aufgeführt werden. Die bisherige Kohleneinfuhr bedingt somit einen Kohlenverbrauch außerhalb der Grenzen unseres Gebietes, also seitens der Chinesen. Es ist dieser Hinweis, trotzdem es sich bei der bisherigen Kohleneinfuhr nicht um hohe Werte gehandelt hat, immerhin insofern interessant, als er uns Schlüsse auf die Absatzfähigkeit der billigeren Schantung-Kohle erlaubt, die durch die Eisenbahn billiger und viel eher weit ins Land transportiert werden kann als die von der Seeseite eingeführte, teuere und durch Karrentransport mehr verteuerte Kohle anderer Länder. Interessant ist der Rückgang der Kohleneinfuhr mit Beginn der Kohlenverfrachtung durch die Eisenbahn:

Zeit:	Tonnen:	Dollar-Wert:
1899/00	vacat	vacat
1900/01	3198	40774
1901/02	4255	42922
1902/03	2664	27640

Über die Kohleneinfuhr in Tschifu in den Jahren 1895—1900 gibt Tabelle I (S. 634) Auskunft.

Sämtliche Tabellen, die über „Einfuhr" handeln, sprechen, soweit es sich um nichtchinesische Einfuhr handelt, von günstigen Ergebnissen oder zum wenigsten von solchen, die unserem Handel in Tsingtau eine gute Zukunft verheißen. Gerade die nüchternen Zahlen der Statistik reden hier eine bessere, verständlichere Sprache als phrasenhafte Artikel. Es gibt allerdings genug Leute, welche die beredte Sprache der Statistik nicht verstehen und der Meinung sind, daß der Einfuhrhandel in Tsingtau deshalb keine Zukunft habe, weil er bisher noch nicht größere Erfolge gehabt habe. Diesen möchte man das Wort des Philosophen und Lordkanzlers Franz Baco aus dem Jahre 1612 zurufen:

„Mit dem Anpflanzen einer Kolonie geht es wie mit dem Anpflanzen von Wäldern — man muß 20 Jahre lang auf jeden Gewinn verzichten."

Dies Wort paßt nicht ganz auf Kiautschou, zumal letzteres keine Kolonie im landläufigen Sinne ist und sein kann, trotzdem enthält es auch für das Pachtgebiet eine altbekannte Wahrheit. Die „Denkschrift 1903" sagt mit Recht:

„Für jeden kundigen Geschäftsmann ist es eine selbstverständliche Tatsache, daß es zum Anknüpfen gewinnbringender Handelsbeziehungen und zum Aufbau eines gesunden dauernden Handels mit einem von seinen alten Gewohnheiten nur ungern ablassenden Volke, wie es die Chinesen sind, jahrelanger Mühe bedarf. Tsingtau ergeht es vorläufig ähnlich, wie es lange Zeit hindurch z. B. Tientsin und Hankau ergangen ist; nur ein geringer Teil der wichtigsten Importartikel geht durch die Hände der Europäer. Der weitaus größere Teil besteht aus Einkäufen der Chinesen durch ihre eigenen Agenten in Schanghai und Japan. Noch auf längere Zeit hinaus wird Tsingtau, nachdem Wei hsien

Digitized by Google

jetzt mit der Bahn erreicht ist, einen Durchgangshafen bilden, vorausgesetzt auch, daß die Schiffahrts-, Lager- und Ladenverhältnisse nicht teurer und ungünstiger sein werden als in Tschifu. Erst dann, wenn der Platz als Durchgangshafen Bedeutung gewonnen hat und die vielen tausend kleinen und mannigfachen Bedürfnisse anfangen über Tsingtau in solcher Zahl gedeckt zu werden, daß ein Sammeln dieser Bedürfnisse in größeren Bestellungen möglich ist, ist die Basis für einen selbständigen Importhandel gegeben." ... „Die bisherigen Fortschritte lassen die Zuversicht begründet erscheinen, daß das Ziel, Tsingtau zu einem Mittelpunkte des Handels zu machen, in nicht allzu ferner Zeit erreicht werden wird."

Zur Erkennung dieses Fortschrittes wollen wir hier kurz die ziffermäßigen Belege des Gesamtumsatzes, des Gesamthandels in Tschifu und Tsingtau vergegenwärtigen. Der Gesamtumsatz im Hafen von Tschifu ist von 1895—1901 von 58440000 Mark auf 113735000 Mark, also um annähernd 50% gestiegen, der Gesamtumsatz im Hafen von Tsingtau von 6763000 Mark im halben Jahre 1899 auf 26367000 Mark i. J. 1901. 1901 hat in Tsingtau gegen 1900 (s. Tab. XI, S. 639) eine Zunahme von etwa 110% zu verzeichnen. Noch deutlicher zeigt sich diese Steigerung an den den Denkschriften entnommenen Zahlen. Nach diesen (Tab. XII, S. 640, u. Tab. XX, S. 643) beträgt die Zunahme der Gesamtaus- und -einfuhr i. J. 1902/03 gegen 1899/00 annähernd 200%;

[1899/00	5928000 Mk.
1902/03	17276000 Mk.]

selbst gegen das Vorjahr hat 1902/03 ein Plus von etwa 84% voraus.

Das Verhältnis des Gesamtumsatzes von Tschifu und Tsingtau betrug 1900 etwa 7 : 1; 1901 nur noch etwa 4,3 : 1; neueren Meldungen nach soll sich dies Verhältnis noch mehr zu Gunsten Tsingtau's geändert haben.

Dies beweisen auch die Einnahmen des chinesischen Seezollamtes (s. auch Tab. XIII u. XIV, S. 640). Die Gesamteinnahmen der Zollämter in Tschifu und Tsingtau waren folgende:

	Tschifu:	Tsingtau:
1900	556863 H. T.	59483 H. T.
1901	765000 H. T.	107415 H. T.
1902	815849 H. T.*)	192917 H. T.

oder, in Mark umgerechnet,

1900	1759684 Mk.	187966 Mk.
1901	2310294 Mk.	324394 Mk.
1902	2365962 Mk.	559459 Mk.

Wir ersehen daraus eine Zunahme der Seezolleinkünfte von Tschifu i. J. 1902 gegen 1901 um nur 50849 Mk., während Tsingtau eine Zunahme von

---

*) Eine mir kurz vor Abgabe der Arbeit in die Hände fallende Nummer der „Kol. Zeitschr." gibt den Wert eines H. T. i. J. 1902 mit 6,863 Mk. an; das wird jedenfalls ein Druckfehler für 2,863 oder 3,863 Mk. sein; ich habe deshalb, da mir eine Nachprüfung nicht mehr möglich ist, 2,863 Mk. angenommen und mit 2,9 gerechnet, weil mir bei den Klagen über Fallen des Silberwertes 3,863 Mk. zu hoch erscheint.

Digitized by Google

235065 Mk. aufweist, ein Zeichen, wie sehr das oben angeführte Verhältnis sich zu Gunsten Tsingtau's ändert.

Die entsprechenden Einnahmen der Zollverwaltung in Tschifu und Tsingtau im letzten Quartal der Jahre 1900—1902 sind:

4. Quartal:	Tschifu:	Tsingtau:
1900	H. T. 155704	24849
1901	H. T. 181519	33857
1902	H. T. 176738	64784

Hieraus ergibt sich das Verhältnis der Zolleinnahmen von Tschifu und Tsingtau

1900	6,3 : 1
1901	5,4 : 1
1902	2,8 : 1

Die Zolleinkünfte beider Häfen, somit die Einkünfte für die Haupteinfuhr Schantung's von der Seeseite aus, sind demnach im letzten Quartal der einzelnen Jahre:

1900	180553 H. T.
1901	215376 H. T.
1902	241522 H. T.

Die Beteiligung Tsingtau's an dem Gesamthandel Schantung's, soweit er die Seehäfen als Aus- und Einfuhr passiert hat, ist nach obigen Zahlen in dem letzten Quartal

1900	13,8%
1901	16,0%
1902	26,8%

Jedermann muß die Sprache dieser Zahlen verstehen.

Der im IV. Quartal 1902 erreichte Betrag von 64784 H. T. hat das Seezollamt Tsingtau unter 30 Ämtern bereits an die 17. Stelle gerückt, während es im III. Quartal 1902 an der 19., im IV. Quartal 1901 noch an der 21. Stelle (unter 29) stand. Im 1. Quartal 1903 sind die Zolleinnahmen bis zu 74708 H. T. gestiegen gegen 35368 H. T. bezw. 21585 H. T. in derselben Zeit der beiden Vorjahre. Das macht 1903 gegen 1902 eine Zunahme von 111%, 1903 gegen 1901 sogar von 247% (!!). So steht Tsingtau jetzt schon an 13. Stelle unter den chinesischen Seezollämtern gegen 17. im Jahre 1902. Spricht das immer noch nicht für die wirtschaftliche Bedeutung unseres Pachtgebietes?

Es ist schon S. 651 erwähnt worden, daß ein großer Teil der Einfuhr von der Landseite her erfolge. Es wäre verkehrt zu glauben, daß es sich bei dieser Einfuhr nur um heimische Produkte handle; die produziert Schantung gerade im westlichen Teile überreichlich.

Hermann Pflughöft schreibt in Heft 4 der Zeitschrift „Asien" (04) bei einer Beschreibung der Hauptstadt Tsi nan fu: „. . . Schon mit sehr vielen europäischen Waren wird Handel getrieben. Da findet man Petroleumlampen aller Art, emaillierte Töpfe und Teller, Messer, Gabeln und Löffel aus Blech, Taschenmesser, Bürsten, Nähnadeln und Seife aus Deutschland, Petroleum und konservierte Früchte aus Amerika, Sekt und Parfü-

Digitized by Google

merien aus Frankreich, Kakes aus England und endlich Streichhölzer und Handtücher aus Japan. Am Petroleum beteiligt sich auch Rußland."

Alle diese Artikel sind von der Westseite eingeführt. Größtenteils kommen diese Waren unter teilweiser Benutzung des Großen Kanals von Schanghai; ihr Stapelplatz ist Tsi ning tschou; ein kleinerer Teil geht im Dschunkenverkehr von Tschifu aus auf dem Hsian hsing ho bis Tsi nan fu und selbst bis Tö tschou. Jetzt, nach Fertigstellung der Eisenbahn bis Tsi nan fu, werden diese Einfuhrwaren sicherlich ebenso billig den kürzeren Weg vom Hafen Tsingtau aus antreten können. Um aber diese Einfuhr sicher über Tsingtau lenken zu können, wäre es angebracht, bald die Strecke Tsi nan fu—Tsi ning tschou zu bauen, um den Mittelpunkt dieses Handels, dessen Absatzgebiet nach einem Artikel in Nr. 1 der Zeitschrift „Asien" (1903) größer, sogar „beträchtlich größer als das von Tschifu" (!!!) ist, in die Hand zu bekommen. Die Salzeinfuhr nach Schantung wird allerdings wohl stets durch den Kanal erfolgen, da die Bahnfracht dieses billige Produkt, das Salz,*) zu sehr verteuern würde.

Der Handel mit europäischen Erzeugnissen oben beschriebener Art gibt zu denken. Er zeigt, daß sich ein größerer Teil der Hauptstadtbevölkerung ihrer bedienen muß. Nach Pflughöft haben sich die wohlhabenderen Chinesen schon sehr an diese Dinge gewöhnt, wie überhaupt an manche europäische Bedürfnisse. Anders ist die Existenz eines „Foreign Hotel", in dem man Konserven, Getränke u. a. m., auch europäisch gekochte Speisen erhalten kann, nicht zu erklären. Im vorigen Jahrhundert hat dies „Foreign Hotel" bereits bestanden, sicher nicht allein für die bis 1900/1901 sich selten dorthin verirrenden Fremden. Haben sich die Chinesen unsere Bedürfnisse auch nur erst im beschränkten Maße angewöhnt, es ist immerhin bei dem konservativen Charakter der Bevölkerung beachtenswert. Es weckt die Hoffnung, daß die Bewohner auf diese Weise bald noch für andere europäische Waren gewonnen werden können, dies um so mehr, als die Kaufkraft des Landes, das ökonomische Gesamtniveau durch die Eisenbahn und die dadurch herbeigeführte, größere Ausfuhr, durch den Kohlenbau, durch die künftigen, neuen Industriezweige, gehoben ist und wird.

Hier muß nun der deutsche Kaufmann eingreifen, damit nicht andere Länder den Nutzen von der durch Deutschland gesteigerten Produktionsfähigkeit Schantungs einziehen. Über die Aussichten der deutschen Ein- und Ausfuhr über Tsingtau berichtet die „Denkschrift 02": „Die Wareneinfuhr seitens deutscher Kaufleute beschränkte sich mit Ausnahme von Petroleum wesentlich auf Lebens- und Genußmittel, Baumaterial, Kohlen für den Ortsverbrauch, sowie für die Eisenbahn und die Schiffe. Deutsche Kaufleute haben sich früher mehr an der Einfuhr von Baumwollengarn und Baumwollengeweben, besonders japanischer Herkunft, beteiligt; doch ist der Nutzen, mit dem sich Chinesen begnügen und ihrer ganzen Lebensführung nach begnügen können so gering, daß Deutsche höchstens durch Spekulieren sich einen Vorteil verschaffen können. Aber auch in dieser Beziehung sind die Schantung-Kaufleute sehr unternehmend;" und weiter: „Die Bevölkerung der

*) Man rechnet 20 Catty = 12100 gr Salz jährlich auf einen erwachsenen Chinesen. Der Salzbedarf des Pachtgebietes wird durch die Salzfelder (4) der Insel Yin tau gedeckt.

Digitized by Google

Provinz Schantung ist vorläufig sehr bedürfnislos, so daß man deutschen Kurzwaren und ähnlichen Artikeln für das nächste Jahr noch keinen irgendwie nennenswerten Absatz versprechen kann." Trotzdem glaubt diese Denkschrift, daß der mutterländischen Industrie ein größerer Anteil an der Einfuhr von Tsingtau gesichert werden könnte, sobald deutsche Dampfer den deutschen Hafen anlaufen werden. Sie glaubt ferner, daß der deutsche Kaufmann ohne allzugroße Kämpfe die Konkurrenz des Chinesen bei der Ausfuhr besiegen könne, sobald er „genaue Warenkenntnis und gute Absatzquellen mit der Fähigkeit, mit chinesischen Händlern umzugehen", vereinigt.

Dies scheint der deutsche Kaufmann getan zu haben; denn die letzte Denkschrift hebt ausdrücklich hervor, daß „spezifisch deutsche Artikel . . . in direkter Einfuhr über das Schutzgebiet einen größeren Markt im Innern" gefunden haben.

Das ist sicher, die Aussichten für den deutschen Kaufmann in Schantung und dem weiteren Hinterlande, in Schansi, Schensi u. s. w., die Lebensfähigkeit des gesamten Pachtgebietes würden steigen, wenn in höherem Maße deutsches Kapital die Handelsbeziehungen stützte, sei es durch Einrichtung direkter Dampferverbindung, sei es durch Beteiligung an kaufmännischen Unternehmungen aller Art.

Ein solches Beginnen würde nicht allein dem Geldgeber selbst, sondern auch der Stellung der Deutschen in Ostasien Nutzen bringen, viel eher wenigstens als ein Darlehn an bankerotte europäische Staaten oder südamerikanische Republiken zweifelhaften Ursprungs. Der „Ostasiatische Lloyd" bringt einen beachtenswerten Aufsatz über die Stellung der deutscher Hochfinanz zum Chinahandel, und was hier allgemein von China gesagt wird, das gilt zum Teil auch für die Provinz Schantung. Nach diesem Artikel liegt das gerügte Versagen des Großkapitals daran, „daß der Wert Chinas für Deutschland in Deutschland noch lange nicht genügend erkannt ist." Der Verfasser meint u. a.:

„Es handelt sich um das letzte große Reich, wo Deutschland noch Einfluß gewinnen, seinem Handel ein unermeßliches Absatzgebiet, der Anlage seiner Ersparnisse ein reiches Feld verschaffen kann, wo schließlich seine wirtschaftlichen und Handelsbeziehungen von keiner Monroedoktrin eingeengt werden."

Bisher ist eine Filiale der Deutsch-Asiatischen Bank im Schutzgebiet und außerdem eine weniger wichtige Agentur der „Hongkong-Shanghai Banking Co."

Zur Erleichterung des Bankverkehrs mit dem Hinterlande wäre die Errichtung einer chinesischen Bank in Tsingtau sehr erwünscht. Nach der neuesten Denkschrift ist Aussicht vorhanden, daß in diesem Jahre zwei chinesische Banken von Tschi fu und Tsi nan fu Filialen in Tsingtau eröffnen werden.*) Durch diese würden die Kreditverhältnisse der chinesischen Kaufleute gebessert.

Bis jetzt haben die Chinesen wenig oder gar nicht Unterstützung durch die Filiale der deutschen Bank erhalten, weil sie sich bisher noch nicht an europäische Grundsätze kaufmännischer Ordnung gewöhnt haben. Da in Singapur, Hongkong, Schanghai u. s. w. ihre Landsleute sich nach einiger Zeit europäischen Handelsgrundsätzen angepaßt haben, so ist eine Besserung des jetzigen Zustandes zu erwarten.

*) Soll bereits geschehen sein.

Digitized by Google

Insofern sind den einheimischen Kaufleuten die westländischen Methoden bereits vertraut, daß sie nicht mehr, wie sonst in Schantung üblich, Tauschhandel treiben, wo es nicht gewünscht wird. Gewiß wäre die Beherrschung des Tsingtau'er Gesamthandels durch das chinesische Kaufmannselement, das sich mit sehr geringem Verdienste begnügt, ein erheblicher Schaden für den ansässigen deutschen Kaufmann, aber es wäre verkehrt, die Konkurrenz (des Chinesen) an und für sich als einen Übelstand anzusehen. Es kann nur im Interesse der Entwicklung des Pachtgebietes liegen, daß ein kapitalkräftiger chinesischer Handelsstand dort festen Fuß gefaßt hat. Der Zuzug des chinesischen Kaufmanns ist gleichsam eine Gewähr für die große wirtschaftliche Bedeutung des neuen Handelshafens. In unsichere Spekulationen läßt sich der Ningpo-Kaufmann so leicht nicht ein, und der Schantung-Kaufmann, der ebenfalls sich in der den Chinesen eingeräumten Stadt oder besser in dem Stadtviertel Ta pau tau (s. Skizze, S. 579) niedergelassen hat, kennt die Handelsbedingungen in Schantung, muß also wissen, daß ihm durch die Handelsverhältnisse in Tsingtau aus dem Schantung-Handel materieller Vorteil erwachsen muß.

Von viel größerer Gefahr für den deutschen Handel in Tsingtau und in dem ganzen Hinterlande kann die Konkurrenz des japanischen Kaufmanns werden. Die Beteiligung der Japaner an dem Handel des Gesamt-Chinas geht allein schon daraus hervor, daß 1879 nur zwei (2) japanische Firmen in China bestanden, 1901 aber bereits 289. Für das Kiautschou-Gebiet gibt das zu denken, daß die Japauer (s. S. 599) im Jahre 1903 bereits den 10. Teil der nichtchinesischen Bevölkerung im Stadtgebiete von Tsingtau ausmachten, dann aber auch ihr Anteil am Schiffsverkehr. Die Zahl der Tsingtau anlaufenden japanischen Schiffe betrug 1899 00 : 10, 1900 01 : 24, 1901 02 : 29 und 1902 03 : 41 (s. auch Tab. S. 662). Es besteht sogar regelmäßige Schiffsverbindung zwischen Japan und Tsingtau von Seiten zweier Gesellschaften. Eine der Dampferlinien ist, was bezeichnend genug ist, von der japanischen Regierung subventioniert.*) Die Gesellschaften haben einen 20 tägigen,**) bezw. 3 wöchentlichen*) Dampferdienst Kobe-Tsingtau eingerichtet.

Die Steigerung der Handelsbeziehungen zwischen Tsingtau und Japan erhellt aus folgenden Zahlen: im Jahre 1901 wurden Waren im Werte von

	651760	Yen,
1902	1636431	„
Jan.-Aug. 1903	2323195	„

aus Kobe in Tsingtau eingeführt. Diese Zahlen führt die „Denkschrift 04" an, während nach dem Seezollbericht die Zunahme der Einfuhr aus Japan 1902 gegen 1901 noch erheblicher ist; nach diesem Bericht ist die Einfuhr, die 1901 305105 H. T. wert war, im Jahre 1902 auf 1214567 H. T., somit um 300% gestiegen.

Wenn auch bisher ein großer Teil dieser Einfuhr sich in deutschen Händen befindet, so ist es doch sehr fraglich, ob er ihnen verbleibt. Dies ist umsomehr in Frage zu stellen, als der Japaner sich, wie der Chinese, mit einem geringen Nutzen zufrieden gibt und als Konkurrent selbst unlautere, unkaufmännische Mittel nicht scheut.

*) Reederei: Osaka Schosen Kaïscha.
**) Reederei: Nippon Yusen Kaïscha.

Digitized by Google

Europäiſche Waren können nur ſelten mit den gleichen japaniſchen konkurrieren. Letztere ſind vielleicht ſchlechter, aber billiger, und das heißt in Schantung viel. Der Japaner kann billig nach Schantung exportieren; denn der Seeweg iſt nicht allzulang, vor allem aber ſind die Arbeitskräfte überaus billig. Ein japaniſcher Fabrikarbeiter verdient täglich etwa 30—40 Pfennig, eine im Fabrikbetriebe beſchäftigte Frau nur 18—20 Pfennig.

Seit Jahren hat v. Brandt auf die japaniſche Gefahr hingewieſen. Er gibt in ſeinem angeführten Werke eine lehrreiche Zuſammenſtellung der Preiſe zwiſchen europäiſchem (engl.) und japaniſchem Fabrikat; zu Grunde legt er die in Singapore geltenden Preiſe. Einiges aus dieſer Statiſtik wird hier mitgeteilt, weil ähnliche Verhältniſſe ſich in Tſingtau ergeben können oder ſich ſchon ergeben haben.

	Jap. Fabrikat: (Dollar)	Engl. Fabrikat: (Dollar)
Sicherheitsſtreichhölzer	14—17,50	25—32
gewöhnliche Regenſchirme (ein Dtzd.)	3,—	5,50
ſeidene Regenſchirme (ein Stück)	1,50	4,—
Meſſingnägel	20,—	32,—
Koffer (ein Stück)	3,5	12,—
Wanduhren	4,5	8,50

Außerdem produziert und exportiert Japan nach v. Brandt u. a.: Eiſendraht, Seife, Bier, Kohlen u. ſ. w. Über die japaniſche Kohle iſt bereits mehrfach geſprochen.

Von Ausfuhrprodukten, in denen Japan Schantung Konkurrenz macht, ſind zu erwähnen: Baumwollengarn, Decken aus Hanf, Wolle oder Baumwolle, Steinkohlen — Geſamtausfuhr 1903: 19260503 Yen gegen 17270417 Yen im Jahre 1902 — Matten, Porzellan, Tonwaren, rohe Seide — 1903: 74428907 Yen, 1902: 76859478 Yen, — Gewebe aus Seide, Strohgeflechte — 1903: 3787858 Yen, 1902: 2938858 Yen, u. ſ. w. Waren, die ſämtlich von Japan bis nach Deutſchland exportiert werden.

Es wäre natürlich falſch, in der irrigen Annahme, den deutſchen Kaufmann allein ſchützen zu müſſen, den Kaufleuten anderer Nationen keinen Zutritt zu geſtatten. Dies würde im Gegenteil auf die wirtſchaftliche Entwickelung des Pachtgebietes und des geſamten Hinterlandes nur hemmend wirken, da durch die fremden Kaufleute ebenfalls Kapital zur Aufſchließung des Landes hingegeben und Arbeit an der Erſchließung der neuen Werte geleiſtet wird; der Vorteil ihres Wirkens muß doch immerhin dem Pachtgebiete, der Hafenſtadt Tſingtau, zu guter Letzt zugute kommen.

Von engliſchen Firmen hat ſich nach dem Berichte des engliſchen Konſuls in Tſchifu vom 21. April 1903 bis zu dieſem Zeitpunkte nur eine einzige in Tſingtau niedergelaſſen. Sie betreibt Handelsgeſchäfte aller Art. Der Handel in Tſchifu ruht hauptſächlich in engliſchen Händen, wie aus dem im „Wirtſchaftl. Aſien“ mitgeteilten Firmenverzeichnis hervorgeht. Im großen und ganzen iſt die engliſche Konkurrenz für den deutſchen Kaufmann in Schantung weniger gefährlich, da bis jetzt die Engländer nur durch Mittelperſonen ihre Handelsgeſchäfte im nördlichen China betreiben laſſen und ſich mit der Konzentration des engliſch-chineſiſchen Geſchäfts in Schanghai und Hongkong

Digitized by Google

begnügen. Der deutsche Kaufmann dagegen hat das Bestreben, unmittelbar mit seinen Abnehmern in Schantung zu unterhandeln, bezw. durch chinesisch sprechende Angestellte unterhandeln zu lassen, wodurch ihm pekuniäre und andere Vorteile entstehen. Bei der großen Entfernung zwischen den englischen, bezw. deutschen Häfen und den Häfen Schantung's übt der etwas längere Wasserweg, den die deutschen Schiffe zurücklegen müssen, keinen verteuernderen Einfluß auf die Einfuhrwaren aus.

Mehr und mehr beginnen die Amerikaner, ihre „Exportenergie auf die ostasiatischen Märkte zu konzentrieren." Von größerem Werte ist, was Schantung anbetrifft, ihre Einfuhr von Petroleum und Baumwolle, wie aus Tabelle I (S. 634) und anderen hervorgeht; in dritter Linie kommt vielleicht noch die zeitweilige Mehleinfuhr. Hindernd für die amerikanische Einfuhr ist der Mangel an Rückfrachtenverkehr, da die für andere Konkurrenten bestehende Möglichkeit der Beschaffung von Rückfrachten in den Rohmaterialien Schantung's zwar für sie auch besteht, der Rohstoffbezug aber bei dem Reichtum des eigenen Bodens sich erübrigt.

Die Konkurrenz Rußlands tritt aus den Tabellen nur bei „Petroleum" und dort nur in geringem Maße zu Tage, sie ist aber ziemlich bedeutend. Von der Westseite aus werden, zumal nach Fertigstellung der sibirischen Eisenbahn mit ihren Anschlüssen, sehr viele Waren russischen, wenn auch nicht europäisch-russischen, Ursprunges eingeführt. Auf dem mandschurischen Markte macht Rußland Amerika erfolgreiche Konkurrenz; über ihre dem deutschen Handel in den Gebieten um den Golf von Petschili drohende Konkurrenz läßt sich vor Beendigung des russisch-japanischen Krieges nichts Bestimmtes sagen.

Die Beteiligung einzelner Staaten am Schantung-Handel, soweit er Tsingtau als Durchgangshafen benutzt hat, ist aus der „Übersicht des Schiffsverkehrs im Hafen von Tsingtau" (von Okt. 1899—1903) auf der nächsten Seite einigermaßen zu beurteilen; natürlich nicht allein nach dieser Statistik, da die Heimat des Schiffes nicht mit der auf dem Schiffe verfrachteten Ware übereinzustimmen braucht.

Zu bemerken ist, daß die Übersicht nur die Schiffe europäischer Bauart, nicht die chinesischen Dschunken berücksichtigt. Im Jahre 1901 liefen 209 Dschunken Tsingtau an, 221 stachen in See. Die übrigen in der Kiautschou-Bucht verkehrenden Dschunken liefen die anderen Häfen der Bucht an; sie verteilten sich wie folgt:

	eingehend	ausgehend
Tsankau	292	316
Nüku	119	73
Taputou	190	183

Hiernach, Tsingtau einbegriffen, gingen insgesamt 822 Dschunken im Jahre 1901 ein, 781 aus (s. auch S. 583).

Zahl und Tonnengehalt der Dampfschiffe ist in den beiden letzten Jahren gegen 1900/01 zurückgeblieben. Die vorübergehende Steigerung des Verkehrs im Berichtsjahre 1900/01 ist durch die Bedürfnisse der europäischen Truppen während der chinesischen Wirren verursacht. Um eine normale Verkehrszunahme feststellen zu können, scheidet man dieses Jahr aus; dann erkennt man eine befriedigende Steigerung, die 1902/03 gegen 1899/00 etwa 45% beträgt. Das

Digitized by Google

	Oktober bis Dezember				Januar bis März				April bis Juni	
A. Dampfer:	1899	1900	1901	1902	1900	1901	1902	1903	1900	1901
Deutsche	32	74	43	48	27	50	47	54	35	58
Japanische	3	2	6	4	—	4	7	8	7	8
Englische	4	17	4	2	1	4	2*)	1	5	3
Norwegische	1	—	3	—	—	—	1	1	—	1
Österreichische	—	6	—	1	—	—	1	—	—	1
Koreanische	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Russische	4	2	1	1	1	1	1	—	—	2
Holländische	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Dänische	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Chinesische	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der Dampfer	47	103	58	57	29	59	59	64	47	74
B. Segelschiffe:										
Amerikanische	1	—	—	3	2	—	—	2	—	—
Deutsche	1	—	—	—	1	—	1	—	—	1
Dänische	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Französische	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Chilianische**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Englische	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der Segelschiffe	2	1	1	3	3	—	2	2	1	1
Netto Tonnengehalt derselben	3166	1668	1455	2849	3777	—	3084	1263	1651	2193
Netto Tonnengeh. d. Dampfer	45441	192117	60528	55246	24760	86173	61586	65445	48657	100303

	April bis Juni		Juli bis September				Insgesamt			
A. Dampfer:	1902	1903	1900	1901	1902	1903	99/00	00/01	01/02	02/03
Deutsche	48	50	46	54	50	52	140	236	188	204
Japanische	5	15	—	10	11	14	10	24	29	41
Englische	6	6	12	3	3	1	22	27	15	10
Norwegische	—	—	—	6	1	2	1	7	5	3
Österreichische	—	—	1	2	2	1	1	9	3	2
Koreanische	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Russische	—	—	—	—	—	—	5	5	2	1
Holländische	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Dänische	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Chinesische	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Summe der Dampfer	59	72	59	75	67	70	182	311	243	263

*) Die „Denkschrift 04" schreibt im Gegensatz zu anderen Quellen 3, sodaß die Summe der Dampfer „60" beträgt; als Jahressumme der letzten Rubrik enthält sie trotzdem ebenfalls die Zahl 15.

**) Nach „Denkschrift 03", „chilenische" nach „D 04"; letztere Schreibart ist wohl die richtigere.

Digitized by Google

	April bis Juni		Juli bis September				Insgesamt			
B. Segelschiffe:	1902	1903	1900	1901	1902	1903	99/00	00/01	01/02	02/03
Amerikanische	—	2	—	1	1	1	3	1	1	3
Deutsche	—	—	4	1	2	1	6	2	3	1
Dänische	—	—	—	1	—	—	1	1	1	—
Französische	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Chilianische*)	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Englische	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Summe der Segelschiffe	—	2	4	3	4	2	10	5	7	9
Netto Tonnengehalt derselben	—	2167	6762	4118	5519	3697	15356	7979	10058	9976
Netto Tonnengeh. d. Dampfer	68243	80355	91938	85384	71452	75347	210796	463977	261809	276393

sagt, da man die Handelsschiffahrt als das „Barometer des Überseehandels" betrachten muß, genug.

Ein Zeichen für das Aufblühen des Pachtgebietes ist die erhebliche Steigerung des Postverkehrs. Das Berichtsjahr 1901/02 weist gegen 1899/00 eine Zunahme der Briefsendungen von etwa 165% auf, desgl. von Paketen von etwa 145%, der Postanweisungen der Stückzahl nach von 38%, dem Betrage nach von 22%.

Abgesehen von der in den Zügen der Schantung-Eisenbahn verkehrenden „Deutschen Bahnpost", die die Verbindung mit den im Innern des Landes errichteten „Deutschen Postanstalten" vermittelt, sind verschiedene Postkurierlinien mit dem Ausgangspunkte Tsingtau in regelmäßigem Betriebe, u. a. die Linien Tsing tau—Tsi mo—Lai yang—Tschi fu—Wei hai wei (1 mal wöchentlich), Tsing tau—Kiau tschou—Ping tu—Scha ho und Ping tu—Lai tschou fu—Huang

*) Nach „Denkschrift 03", „chilenische" nach „D. 04"; letztere Schreibart ist wohl die richtigere.

**) Von deutschen Dampfern verkehren regelmäßig in Tsingtau die der Hamburg-Amerika-Linie und der Firma Jebsen und Co. Die Hamburg-Amerika-Linie, die in Tsingtau, wie in Honkong und Schanghai, Filialen besitzt, unterhält von Tsingtau aus einen regelmäßigen Verkehr mit Schanghai, Tschifu und Tientsin; gelegentlich laufen auch die auf der Strecke Hongkong—Schanghai—Chemulpo—Port Arthur verkehrenden Dampfer Tsingtau an. Regelmäßig berührt den Hafen des Pachtgebietes der auf der Strecke Hongkong—Tsingtau—Tschi fu—Niu tschuang laufende Dampfer der Firma Jebsen u. Co. seit Mitte November 1903, auch der auf der Strecke Schanghai—Tsingtau—Tientsin laufende englische Dampfer der Indo-China Steam Navigation Co., und zwar wöchentlich einmal. Daß zu den bereits bestehenden deutschen Schiffahrtsunternehmungen 2 japanische Linien getreten sind, ist auf S. 659 bereits erwähnt. Regelmäßig monatlich sendet die H. A. P. A. G. einen großen Frachtdampfer nach Tsingtau. Hierdurch ist eine direkte Dampferverbindung mit Deutschland geschaffen, sodaß Tsingtau nicht mehr in dem Maße wie früher in Bezug auf Einfuhrwaren von Schanghai abhängig ist.

Digitized by Google

hsien—Feng tschou fu u. ſ. w. (3 mal wöchentlich), Tsing tau—Kiau tschou—J tschou fu in Verbindung mit Teng hsiën, Tsi ning tschou u. ſ. w. mit Anſchluß an die Hauptlinie Tschin kiang—Peking (3 mal wöchentlich), Wéi hsiën—An tschiu—Kü tschou, mit Anſchluß im Süden an die J tschou fu-Linie und im Norden an die Tsi nan fu-Linie (2 mal wöchentlich).

Die Linie Tsing tau—Kiau tschou—Kan mi—Wéi hsiën—Tsching tschou—Tschou tsun—Tsou ping—Tsi nan fu iſt natürlich nach Fertigſtellung der Bahn täglich im Betrieb; von ihr zweigen ſich Linien bei Tschou tsun nach Po schan und von Tsi nan fu über Tschi ho nach Peking, bezw. Tientsin und eine ſolche nach Tai an fu, Meng yin, J tschou fu und Su tschiën ab.

Eine Steigerung des wirtſchaftlichen Lebens der ganzen Provinz muß man darin erkennen, daß 1901/02 verſchiedene „chineſiſche Poſtanſtalten“ in Schantung neu eröffnet wurden, u. a. in Po schan, An tschiu, Tschu tscheng, Jschui, Wu ting fu, Tung tschang fu, Jy tschan u. ſ. w.

Die Poſtverbindung mit Deutſchland, ſoweit ſie die Briefpoſt betrifft, wird ſeit 4—5 Monaten durch die ſibiriſche Eiſenbahn hergeſtellt. Tſingtau erhält dieſe Poſt über Schanghai oder Tſchifu.

Von großer wirtſchaftlicher Bedeutung iſt die Legung eines deutſchen Kabels von Tſingtau nach Wuſung—Schanghai und von Tſingtau nach Tſchifu, das von dort bis Taku fortgeſetzt iſt und die telegraphiſche Verbindung mit Tientſin und Peking vermittelt. Hierdurch iſt die Kolonie nunmehr unmittelbar an die großen unterſeeiſchen Telegraphenlinien angeſchloſſen und damit von der Benutzung der chineſiſchen Landlinien unabhängig gemacht.“ (Denkſchrift 01).

Von großem, oft ſehr ſchädlichem Einfluſſe auf den Handel Schantung's, wie auch des übrigen Chinas, iſt das Schwanken des Silberwertes. Die Währungsfrage iſt eine der wichtigſten Fragen im Handel mit China. Es fehlt eine nationale Münzeinheit, eine ſpezielle Landesmünze, welche als geſetzlich anerkannte Baſis des Geldweſens gilt, als geſetzliches Zahlungsmittel. Die Seezollverwaltung benutzt als Rechnungseinheit den Haikwan-Taël (H. T.), der internationale Handelsverkehr den Schanghai-Taël, der 11,4% mehr wert iſt als der H. T. (ſ. Anm. S 634). Die allein in ganz China gangbare Münze iſt eine Kupfermünze („copper cash“). Die Verwendung derſelben iſt ſehr läſtig bei größeren Käufen. Franzius berichtet u. a. (S. 67):

„Als ich mit 2 Herren einen 5 tägigen Ausflug machte, mußten wir nur für die Fortſchaffung unſeres Geldes 2 Eſel benutzen. . . .“ „Silbergeld war wenig landeinwärts vollſtändig unbekannt. Münzeinheit iſt der Käſch aus Kupfer, und der Wert des an der Küſte gebrauchten mex. Dollars ſchwankt beſtändig.“

Der Fremdhandel leidet unter dieſem Wirrwarr ſehr, wie leicht erklärlich. Bei dem ſtetig wachſenden Silberſturz iſt die Einführung der Goldwährung erforderlich, wann dies aber geſchehen wird, läßt ſich bei der Eiferſucht und Uneinigkeit der in China konkurrierenden Mächte nicht ſagen.

Aber auch trotz der beſſerungsbedürftigen Währungsverhältniſſe ſichert die günſtige geographiſche Lage des Pachtgebietes, die geographiſch bedingte Wahl des Hafens, der „Kiautſchou die Rolle zur Ver-

Digitized by Google

mittlung des Handels zwischen Nord- und Mittelchina förmlich aufdrängt," eine gewinnreiche wirtschaftliche Zukunft.

Gerade in letzter Zeit wird viel über die langsame Entwicklung Kiautschou's geklagt. Es sind nicht alle Vorwürfe gegen die Wirtschaftspolitik der jetzigen Gouvernements-Regierung unberechtigt, aber auch die Verwaltung kann von heute auf morgen aus Tsingtau nicht ein zweites Hongkong oder Schanghai machen. Es hieße den Boden der Wirklichkeit zu sehr verlassen, wenn wir berechnen würden, in welcher Zeit Tsingtau den genannten Häfen ebenbürtig sein würde. Das wird wohl kaum jemals geschehen; aber man darf den Werdegang dieser Häfen zum Vergleich hinzuziehen, handelt es sich darum, Angriffe gegen die Entwicklung des Pachtgebietes abzuwehren.

Der Abgeordnete Bebel glaubte s. Zt. vor dem Reichstage die Bedeutung Deutsch-Chinas mit dem Ausdrucke „Dreckneſt" Kiautschou und mit dem Hinweis auf die in erster Zeit erfolgten Erkrankungen abtun zu können. In Hongkong starben nach einem Aufsatze in den „Preuß. Jahrb."*) i. J. 1843 über 25% der europ. Garnison, in den Jahren 1847—50 : 4—23% von der europ. Zivilbevölkerung 8%, z. Zt. 2% jährlich. Im Pachtgebiet belief sich die Sterblichkeit unter der Besatzungstruppe i. J. 1899/00 — abgesehen von den im Gefecht Verwundeten — auf 0,4%, 1900/01 auf 0,7%. Dabei sind in letzterem Falle alle Todesfälle auf eine eingeschleppte Darmtyphusepidemie zurückzuführen. Gesundheitlich steht somit Tsingtau viel höher als Hongkong, wie auch aus den Ausführungen auf S. 593 ff hervorgeht.]

Hongkong zählte 1841 2000 Einwohner. Noch Earl Grey**) bedauerte die Besitzergreifung dieses Platzes wegen seiner „erfolglosen Existenz". Und heute? Heute hat diese Inselstation der englischen Kolonie in China fast 10000***) Nicht-Chinesen zu Einwohnern, insgesamt nach Rathgen 260000 E. Mit dem Pachtgebiet zusammen sollen es mehrere 100000 sein. Wanderten doch (nach „Hübner") i. J. 1898 allein 105441 Menschen in Hongkong ein! Der Wert des Gesamthandels wird auf jährlich 1000000000 Mark geschätzt. Häufig liegen 60—70 Dampfer zu gleicher Zeit im Hafen. Im Jahre 1901 betrug der Tonnengehalt der Schiffe 2812500!! In der Reihe der Welthäfen steht Hongkong mit je 7,4 Mill. t in Zu- und Ausgang an 5. Stelle, also unmittelbar hinter Hamburg.

Das früher ebenfalls viel geschmähte Schanghai ist jetzt der bedeutendste Traktathafen. Der Gesamthandelsverkehr in Schanghai weist folgende Zahlen auf:

1900	88	992	868 H. T.
1901	104	209	399 H. T.
1902	130	227	050 H. T.

Wenn Tsingtau auch niemals Hongkong überflügeln und wenn es auch wohl kaum jemals Schanghai einholen wird, wir wissen nach obigen Ausführungen, daß die Grundlagen für eine wirtschaftliche Blüte auch bei Tsingtau gegeben sind. Sollte trotzdem sich das nicht erfüllen, was die wirtschafts-

*) Prof. Dr. Rathgen: „Hongkong", Pr. J., April 98.

**) Engl. Kolon. Minister 1846—52.

***) 1901 wohnten in Hongkong 9130 Nicht-Chinesen, unter diesen allein 445 Deutsche. Die Zahl der deutschen Firmen betrug 1901 : 33 (1881 : 18).

Digitized by Google

geographischen Verhältnisse gleichsam verbürgen oder zum mindesten möglich erscheinen lassen, so muß es an rein lokalen, künstlich heraufbeschworenen Übeln, an Mißständen in der Verwaltung u. s. w. liegen.

Es ist hier nicht der Platz, die zahlreichen Anschuldigungen, die O. Corbach*) in der „Kol. Ztschrft." mehrfach gegen die vom jetzigen Gouverneur beliebte Regierungsweise richtet, hier zu verteidigen oder zu bekräftigen; aber das erscheint auch mir klar, daß die jetzige Wirtschaftspolitik des Gouverneurs für die wirtschaftliche Entwicklung des Pachtgebietes ein Hemmschuh ist. Das allerdings wird man stets zugestehen müssen, — im Gegensatz zu Corbach, der zu viel unlautere Motive zu finden glaubt — daß die Marineverwaltung immer bestrebt ist, die Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Entwicklung der Kolonie überall in den Vordergrund zu stellen, aber dieses Bestreben ersetzt nicht die Fähigkeit, das den wirtschaftlichen Fragen Dienliche zu erkennen. Das ist kein Vorwurf gegen eine Person, sondern gegen das System, welches auch dem von Bismarck für eine Kolonie gedachten entgegengesetzt ist.

Bismarck sagte in der Reichstagssitzung vom 25. 11. 1885 u. a.: „... mein Ziel ist der regierende Kaufmann und nicht der regierende Bureaukrat in jenen Gegenden, nicht der regierende Militär und der preußische Beamte. Unsere Geheimen Räte und versorgungsberechtigten Unteroffiziere sind ganz vortrefflich bei uns, aber dort, in jenen kolonialen Gebieten, erwarte ich von den Hanseaten, die draußen gewesen sind, mehr, und ich bemühe mich, diesen Unternehmern die Regierung zuzuschieben."

Die meisten Wirtschaftspolitiker halten es für falsch, daß gerade in Kiautschou ein Militärgouverneur dem Pachtgebiet, ein Seeoffizier dem Landgebiet, vorsteht, in Kiautschou, wo wir doch in erster Linie wirtschaftliche und nicht politische Zwecke verfolgen wollen. Man trete bei Besetzung dieser leitenden Stelle in Englands Fußstapfen und nehme einen Mann der kaufmännischen Praxis, der wirtschaftlich tüchtig ist und mehr überseeische, kaufmännische Erfahrungen hat, als ein Offizier oder Bureaukrat durchschnittlich sie aufzuweisen hat.

Auf jeden Fall wird es zum Besten Deutsch-Chinas sein, dem Stande, dessen Lebensbedingungen viel unmittelbarer mit den Lebensbedingungen des Pachtgebietes zusammenhängen als die eines Gehalt beziehenden Offiziers, wenigsten einen nicht nur formellen, sondern wirklichen Anteil an der Verwaltung einzuräumen. Es ist doch nicht anders zu erwarten, als daß diejenigen, die mit ihrem Vermögen, mit ihrer ganzen Existenz für ihre Entschlüsse eintreten müssen, bei der Beantwortung der großen Weltwirtschaftsfragen vorsichtig vorgehen werden. Die praktische Erziehung des Kaufmanns sichert ihm einen ganz anderen Vorrat von wirtschaftlichen Kenntnissen, einen weit größeren wirtschaftlichen Scharfblick als dem Seeoffizier, dessen führende Stellung in dem Pachtgebiet eher einen schädigenden, als fördernden Einfluß auf die deutsch-chinesischen Handelsbeziehungen in Schantung ausüben muß. Die militärische Organisation des „Gouvernements Kiautschou" muß bei dem Chinesen Mißtrauen erwecken; es muß so den Anschein gewinnen, als verfolge Deutschland in Kiautschou in

*) Früher Redakteur der D. A. Warte in Tsingtau und als solcher Kenner der dortigen Verhältnisse.

Digitized by Google

erſter Linie rein politiſche, nicht wirtſchaftliche Intereſſen. Die Einrichtung einer Zivilverwaltung wird das Vertrauen der Bewohner Schantung's zu den friedlichen Abſichten Deutſchlands immer mehr befeſtigen; ohne dieſes Vertrauen iſt aber eine Anknüpfung dauernder Handelsbeziehungen mit den Handelskreiſen Schantung's unmöglich.

Es iſt zum Teil Zukunftsmuſik, die in dieſer Abhandlung gemacht worden iſt, aber es wirken ſo viele wirtſchaftliche Faktoren zuſammen, daß dieſe Zukunftsmuſik berechtigt erſcheint. Vor allem die drei Worte: „Freihafen, Bahn, Kohle“ laſſen die Zuverſicht begründet erſcheinen, daß der wirtſchaftliche Aufſchwung Schantung's ſich mit Stetigkeit und Sicherheit vollzieht und daß das Ziel, das Kiautſchou-Gebiet, Tſingtau zum Mittelpunkt des Handels der Provinz Schantung und der angrenzenden Gebiete zu machen, in abſehbarer Zeit erreicht ſein wird. Dr. Karl Peters beurteilt den Wert einer Kolonie nach folgendem Satze:

„Eine Kolonie, welche die auf ſie gewandten Ausgaben zu rentieren vermag, iſt ein lobenswertes Unternehmen; eine Kolonie, welche nicht rentabel iſt, iſt ein unpatriotiſches Unternehmen.“

Nicht allein deshalb, weil das Kiautſchou-Gebiet mit ſeinem Freihafen eine ſolche „Rente“ in nicht allzu ferner Zeit abwerfen wird, ſondern auch deshalb, weil es ein Stützpunkt unſerer Marine und ſomit ein Stützpunkt des deutſchen Handels in Oſtaſien iſt, iſt dieſe Kolonie ein patriotiſches Unternehmen, die Erwerbung des Pachtgebietes eine patriotiſche Tat.

Dr. phil. Berensmann.

Digitized by Google

Beiträge zur Kolonialbankfrage.

II.*)

Bei Gelegenheit der Besprechung der Landordnung von Kiautschou behandelt G. Weis in Nr. 8 der Akademischen Blätter 1904 insbesondere die Neueinschätzung des Grund und Bodens von Tsingtau und die Hypothekenfrage daselbst. Beides steht insofern im Zusammenhange mit einander, als man in ersterer einen einzig dastehenden unbedingt sicheren Anhalt für die zulässige Höhe der hypothekarischen Belastung hat, demgegenüber unsere inländischen Reinertragstaxen, wie der Volksmund sagt und zahllose Gerichtsverhandlungen zur Genüge erwiesen haben, erbärmliche Faxen sind.

Man hat also in der Bodeneinschätzung von Tsingtau gleichzeitig einen offiziellen, stets weiterberichtigten und allgemeinen Rechtsschutz für das deutsche Kapital, welches in Kiautschou Hypotheken gewähren will. Ein solcher Rechtsschutz fehlt aber überall in Deutschland und seinen Kolonien, solange nicht die zu beleihenden Grundstücke nach dem Muster von Kiautschou eingeschätzt und in Hinsicht auf das Steigen und Fallen des Wertes nach 2 bis 4 Jahren — je nach der örtlichen Entwicklung — nachgeprüft werden.

Die letzte Neueinschätzung der im Privatbesitz befindlichen Grundstücke Tsingtaus ist zu Beginn des Jahres 1902 ausgeführt worden. Weis schreibt darüber: „In der Einschätzungskommission saßen außer den Beamten des Gouvernements zwei Europäer und ein chinesischer Kaufmann als Vertreter der Zivilgemeinde. Die Neueinschätzung wurde nach zwei Gesichtspunkten hin vorgenommen.

1. Es sollte eine gerechte Verteilung der Grundsteuer vorgenommen werden dadurch, daß die Werte ähnlich gelegener Grundstücke ausgeglichen würden und

2. sollte die Wertsteigerung des Grundbesitzes infolge der Entwicklung der Kolonie und Aufwendungen der Verwaltung berücksichtigt werden, um dadurch die Einnahmen des Gouvernements, wenn auch in mäßiger Weise zu steigern.

Das gesamte von der Regierung verkaufte Areal wurde in sechs Bezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk wurde der Wert eines jeden Quadratmeters in

*) Nachträgliche Eingänge zu der Besprechung in Heft 4 Seite 232. Mit einem Antrage betreffs der Kolonialbankfrage wird sich voraussichtlich demnächst die Deutsche Kolonialgesellschaft zu beschäftigen haben.

Digitized by Google

der Weise ermittelt, daß von allen im Jahre 1901 vorgenommenen Landverkäufen die Preise zusammengezählt wurden und aus diesem Gesamtpreis und aus dieser Gesamtzahl der dafür verkauften Quadratmeter der Durchschnittswert berechnet wurde. Dabei ergaben sich folgende Werte:

Bezirk I 1,69 Dollar Bezirk III 0,83 Dollar Bezirk V 0,96 Dollar.
„ II 1,32 „ „ IV 1,01 „ „ VI 0,45 „

Es gab nur wenig steuerpflichtige Grundstücke, die außerhalb dieser sechs Bezirke lagen. Der Wert von diesen wurde im einzelnen abgeschätzt. Der Wert sämtlicher im Privatbesitz befindlichen Grundstücke betrug am 1. April 1902 499588,10 Dollar, der jährliche Grundsteuerertrag 29975,28 Dollar."

„Durch eine Verordnung vom 30. März 1903 wurde für gewisse Fälle eine progressiv steigende Grundsteuer eingeführt. Die Veranlassung dazu gaben rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten, welche aus der Landordnung vom 2. September 1898 entstanden sind, nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 30. November 1902 die dem bürgerlichen Recht angehörenden Vorschriften mit einer Reihe von Modifikationen auch für das Liegenschaftsrecht im Kiautschougebiete eingeführt worden waren. Nach einer Bestimmung der Landordnung verlor derjenige Grundeigentümer sein Eigentum an das Gouvernement, welcher von dem von der Verwaltung aufgestellten oder genehmigten Bebauungs- resp. Benutzungsplan abwich, oder denselben nicht innerhalb der vereinbarten Frist ausführte. Das Gouvernement zahlte aber nur die Hälfte des Kaufpreises zurück. Diese Eigentumsbeschränkung wurde bis dahin ins Grundbuch eingetragen. Nach Einführung des neuen Rechts ergaben sich sehr große Schwierigkeiten. Rechtlich erschien die Eintragung einer solchen Beschränkung ins Grundbuch unzulässig. Weiter war es zweifelhaft, ob der Verlust des Eigentums ipso jure eintrat, oder ob das Gouvernement erst einen dahin gehenden Antrag stellen mußte, und drittens wußte man nicht, was mit der auf dem Grundstück lastenden Hypothek geschehen sollte. Wenn der Fiskus die Hypotheken mit übernehmen mußte, so erlitt er einen großen Schaden, und es würde recht schwer werden noch Hypotheken zu erhalten, sicher aber würde der Zinsfuß viel zu hoch steigen. Der Zinsfuß beträgt jetzt 8% für erststellige Hypotheken, und chinesische Grundbesitzer müssen für solche sogar 12% bezahlen. Für die Wirksamkeit eines kapitalkräftigen Hypothekenbankinstitutes sind heute die wirtschaftlichen und rechtlichen Vorbedingungen in Tsingtau gegeben, und im Interesse der Weiterentwicklung unserer rasch aufblühenden jungen Kolonie wäre die Schaffung eines solchen Instituts sehr zu begrüßen."

Weis teilt im weiteren noch mit, daß bei unbebauten Grundstücken alle 3 Jahre eine Grundsteuersteigerung von je 3% bis zur Höhe von 24% statthat, die m. E. namentlich dann wesentlich günstig auf die Bautätigkeit einwirken würde, wenn gleichzeitig die Gelegenheit zur Aufnahme billiger Hypotheken — aber nur auf unmittelbar zu bebauendes Land — vorhanden wäre.

Da nun nicht allein Hypotheken auf jene 1½ Millionen Mark Grundbodenwert, sondern noch weit über das Doppelte für die aufstehenden Gebäude werden verlangt werden, so kann man behaupten, daß sich für Kiautschou sogar die im Interesse der anderen Schutzgebiete durchaus unerwünschte Form der reinen Hypothekenbank rentieren würde.

Digitized by Google

Aus dem in letzter Zeit gleichartigen Steigen der Grundsteuereinnahmen und der Größe der besteuerten Grundfläche*) läßt sich eine fortgesetzte Steigerung des Hypothekenbedürfnisses folgern, das allerdings mit Einführung einer solchen Bank ein einmaliges plötzliches Emporschnellen des Geldbedürfnisses zeitigen wird.

Das hiermit freiwerdende Privatkapital wird sich dann naturgemäß der Aufschließung des Hinterlandes von Kiautschou zuwenden und der Fortbildung der dortigen Handelsverhältnisse und hierbei eine höchst erwünschte und gerade jetzt, wo der Hafen von Tsingtau, sowie der Bahnverkehr bis Tschanfu eröffnet ist, sehr nötige Anwendung finden.

Im übrigen ist für die Bauentwicklung von Tsingtau noch wichtig, daß von der erworbenen Baufläche im Europäerviertel nur 50% und im Chinesenviertel nur 75% bebaut werden dürfen. Die Häuser dürfen nur ausnahmsweise 3 Stock hoch gebaut werden, wodurch der Stadt, eine freie und luftige Lage garantiert wird, welche namentlich in gesundheitlicher Beziehung erfolgversprechend ist für das heute schon ungemein freundliche Tsingtau, den zukünftigen bedeutendsten Badeort an der Ostküste.

Wird nach gleichen Mustern in den anderen deutschen Schutzgebieten gearbeitet, so darf ja allerdings wohl in keinem Falle an die Entwicklung eines Ortes zum Weltbade gedacht werden, wohl aber muß damit gerechnet werden, daß sich die Entwicklung keines Platzes in den Schutzgebieten schon heute im voraus übersehen läßt, und daß man mit dem urplötzlichen gewaltigen Emporblühen genau ebenso rechnen muß, wie mit dem Zusammenbruch über Nacht. Tritt aber der erstere Fall ein, dann wird plötzlich die Spekulation ihre großen Blasen treiben, wenn der Hypothekarverkehr nicht vorher geregelt ist.

Eine solche Ordnung wird nur in dem Sinne erfolgen können, daß die Beleihung unbebauten Bodens überhaupt nicht gestattet sein darf. Hypotheken dürfen aus der Kolonialbank nur verliehen werden auf mit Gebäuden bestandenen Grund und Boden und für Meliorationsanlagen im weiteren Sinne, und zwar regelmäßig unter Verbindung mit einem gewissen Amortisationszwange, der im Verhältnis zur mutmaßlichen Dauer der Bebauung zu stehen hat.

---

*) Rechnungsjahr:

	1898/99	1899/00	1900/01	1901/02	1902/03
Höhe der Grundsteuern M.:	22710,60	31371,25	52765,88	62956,87	63961,82
Besteuerte Fläche qm:	207900	298859	478055	496889	511547

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Schriftleiter: i. V.: Erich Prager, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil W. Süsserott, Verleger: Wilhelm Süsserott in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

KLASSIKA SCHALLPLATTEN

Ab Seite 3

Ab Seite 4

Ab Seite 5

Ab Seite 6

Ab Seite 7

Ab Seite 8

Ab Seite 9

Ab Seite 10

Ab Seite 11

Ab Seite 12

Ab Seite 13

Ab Seite 14

Ab Seite 15

Ab Seite 16

Carl Bechstein A.-G.

Carl Bechstein A.-G.

Heft 9. September 1904. Jahrgang VI.

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht

und

Kolonialwirtschaft.

COLLEGE NOV 2 1904

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Uganda. — **Beiträge zur Kolonialbankfrage.** II. Chilo Eichholtz. — **Der Kolonist der Tropen als Häuser-, Wege- und Brückenbauer.** Carl Pauli, Herbertshöhe.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden des In- und Auslandes.

Das liegende, wie das rollende Material für zerlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie im Ankunftshafen bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 9. September 1904. VI. Jahrgang.

NOV 2

Uganda.

Der Bericht über die Entwicklung dieses Schutzgebietes, das im nächsten Jahre aus der Verwaltung des Foreign Office in die des Kolonialamtes übergehen wird, ist für 1903 sehr ausführlich gehalten und gibt über alle Verhältnisse eingehende Auskunft. Als Nachbargebiet neben unserm Deutsch-Ostafrika hat das Land auch auf deutscher Seite Anspruch auf Beachtung. Wir geben daher die wichtigsten Stellen des Berichtes wieder.

Verwaltung. Das Land steht unter einem Oberkommissar, zugleich Truppenkommandeur, und ist in fünf Provinzen: Königreich Uganda, West-, Mittel-, Nil- und Rudolfprovinz geteilt. Ein stellvertretender Kommissar, drei Unterkommissare, 7 Ober- und 13 Steuereinnehmer bilden die Verwaltung, deren Hauptsitz sich in Entebbe am Victoria Nyansa befindet; dort haben auch das Obergericht, die Kassenverwaltung ꝛc. ihren Sitz.

Eingeborenen-Verwaltung. Das Königreich Uganda mit seiner relativen Kultur bildet den Kern des Schutzgebietes. Dort fand sich unter einer despotischen aber geordneten Regierung eine von Hause aus gut veranlagte Bevölkerung, die schon zur Zeit der Entdeckungen Grants und Spekes den sie umgebenden Rassen überlegen war. Hier fand die britische Verwaltung den günstigsten Boden für die Verbreitung ihrer Kulturideen, die gegenwärtig von dort in die übrigen Provinzen weitergetragen werden. Seit 1900 ist der eingeborene Herrscher, der Kabaka, zur Zeit ein aufgeweckter Junge von sieben Jahren, namens Daudi Tschua, als König anerkannt. In seinem Namen regiert eine Regentschaft, bestehend aus dem Katikiro oder Ersten Minister, dem Oberrichter und dem Schatzmeister des Kabakas. Die Regenten verwalten die inneren Angelegenheiten mit Hülfe des Eingeborenen-Rates unter der Aufsicht des britischen Oberkommissars. Die Ländereien und Pflanzungen des Kabakas, der Häuptlinge und einzelnen Eingeborenen sind ihnen unter gewissen Beschränkungen in Bezug auf Umfang, Ödland ꝛc. belassen worden und unterstehen der forstlichen Aufsicht durch die britischen Beamten. Dank der Einrichtung des Vermessungsamtes wird die Abgrenzung des Eingeborenenlandes und die Kartographierung der Ugandaprovinz rasche Fortschritte machen.

Digitized by Google

Eine Hüttensteuer von 3 Rupien = 4 Schillinge jährlich wird von jeder Wohnstätte erhoben. Der Besitz einer Feuerwaffe wird nach einem Satz von ebenfalls 3 Rupien jährlich besteuert, wobei die leitenden Häuptlinge und die Eigentümer von über 200 ha Land von dieser Steuer befreit sind. Weitere Steuern können nur mit Zustimmung des Kabakas erhoben werden; indes gelten in Bezug auf Zölle, Stellung von Trägern ꝛc. die gleichen Bestimmungen wie in den übrigen Provinzen, und der Kabaka ist verpflichtet, falls sich die Notwendigkeit einer Erhöhung der Schutztruppe ergeben sollte, Truppen zu stellen.

Friedliche Entwicklung. Die Zeiten des Despotismus eines Muanga und anderer Herrscher sind vorüber, und die Behörden befürchten keine Aufstände mehr. In den genügend besetzten Teilen des Schutzgebietes herrscht Ruhe und Ordnung. In der Provinz Uganda wie in den kleineren Fürstentümern Unyorro, Toro und Unkole nimmt der Ackerbau zu. Zwischen den einzelnen Provinzen herrscht Freizügigkeit, und die Tatsache, daß die Eingeborenen aus Unkole oder Unyorro sich in allen Teilen Ugandas und den übrigen Provinzen frei bewegen können, macht vielleicht mehr Eindruck auf sie als alle anderen Betätigungen der europäischen Herrschaft. Das Tragen von Waffen hört allmählich auf; nur selten sieht man deren in den stark besiedelten Bezirken, und ganze Karawanen ziehen von Busoga im Osten nach Toro im Westen ohne Bedeckung und ohne Furcht, belästigt zu werden.

Ein Strafzug. Nur in einem Falle mußte die Ordnung durch Gewalt hergestellt werden. Gegen Ende des Jahres hatten die widerspenstigen Bamiahäuptlinge aus der Gegend des Elgonberges Plünderungszüge gegen die friedlichen Nachbarstämme unternommen. Ein Beamter zog ihnen mit einer halben Kompagnie Schutztruppe und einer Anzahl Hülfstruppen entgegen, brach ihren Widerstand, der nicht lange anhielt, nahm ihnen zur Strafe eine Anzahl Rinder weg, worauf die aufständischen Häuptlinge sich ergaben und Bürgschaften für ihr Wohlverhalten boten. Ihr Land mußte allerdings besetzt werden; denn überall, wo dies schon geschehen ist, sind Ruhestörungen nicht mehr zu befürchten.

Die Schutztruppe besteht aus dem H. und S. Bataillon der King's African Rifles, zusammen 1500 Mann, wozu 1060 im Lande verteilte Polizeimannschaften unter weißen Unteroffizieren kommen. Eine Kanone, 3 Hotchkiß- und 18 Maximgeschütze, mit besonderer Bedienung und Trägerabteilung, stehen der Truppe zur Verfügung.

Finanzen. Die Jahresrechnungen ergaben:

	Einnahmen	Ausgaben
1900—1901	£ 81833	251597
1901—1902	£ 73998	228680
1902—1903	£ 44158	203733

Diese Zahlen beweisen auf den ersten Blick einen Rückgang; allein der Bericht macht darauf aufmerksam, daß in dem letzten Jahre für die Hüttensteuer nur mehr die Reineinnahme aufgeführt ist, daß ferner seit dem Beginn des vollen Bahnbetriebes der Karawanenverkehr über Deutsch-Ostafrika für Uganda aufgehört hat und die Einfuhr über die Eisenbahn kraft eines Abkommens zwischen den beiden britischen ostafrikanischen Kolonien Britisch-Ostafrika allein zugute geschrieben wird. Uganda, das 1900 — 1901 noch 3094 £ an Zöllen erhob, hatte in den beiden folgenden Jahren aus diesem Titel nur mehr 463 und 310 £ Einnahme, und zwar

Digitized by Google

von der Einfuhr über den Kongo und den Nil her. Die 1900—1901 noch mit 1355 £ aufgeführten Einnahmen der Post sind aus dem Budget infolge der Verschmelzung des Postwesens mit demjenigen Ostafrikas verschwunden.

Einnahmen. Die Hauptquellen sind: 1. die Hüttensteuer, 2. die Grundsteuer, 3. die Patentsteuer und 4. die Ein- und Ausfuhrzölle. Für die Ausfuhr kommt als Steuerobjekt hauptsächlich das Elfenbein in Betracht; indes bedeutet der letztjährige Posten, 3866 £, eine Abnahme, wie in Ostafrika nicht anders zu erwarten ist. Die Massenausfuhr von Elfenbein hört allmählich auf. Bei der Hüttensteuer wird ein Mehr von 2949 £ festgestellt. Allerdings ergibt sich bei den Naturalleistungen anstelle der Hüttensteuer eine Abnahme von 1172 £; indes ist dies darauf zurückzuführen, daß die Verwaltung auf solche Leistungen im Laufe des Jahres verzichtet hat, weil die Waren sehr oft unverkäuflich waren. Es sind noch folgende Posten zu erwähnen: Patentsteuer für die Geschäftsstellen westlich vom See 828 £; Jagdscheine 814 £; Eintragungen ins Trägerregister 639 £; Straßen- und Stadengebühren 1144 £; Marktgebühren 332 £; eine Abnahme zeigt sich nur bei der Schanksteuer, die 58 £ eingebracht hat.

Die Eisenbahn. Seit der Schienenstrang von 818 km im Dezember 1901 den Victoriasee erreicht hat, ist die Dauer der Reise von der Küste von 2—3 Monaten auf 4 Tage gekürzt worden. Briefe aus Europa gelangen in 24 Tagen nach Entebbe. Das Britische Reich hat für den Bau der Bahn genau 5317000 £ ausgegeben, einschließlich der Polizeikosten und der Ausgaben für die Hafenanlagen. Zwischen Port Florence, dem Endpunkt der Eisenbahn am Ostufer des Sees, und Entebbe, dem Verwaltungssitz am Nordufer, stellt der Dampfer „William Mackinnon“ eine regelmäßige, vierzehntägige Verbindung her, es finden häufig Zwischenfahrten statt. Der Dampfer hat dem Schutzgebiet schon viele Transportkosten gespart. Jetzt aber wird er durch zwei der Eisenbahnverwaltung gehörige größere Dampfer, die mit aller wünschenswerten Bequemlichkeit ausgestattet sind, an die dritte Stelle gedrängt. Auf dem Nil fährt ein kleiner Dampfer, die „Kenia“, die mit dem stählernen Segelboot „James Martin“ und einem kleinen Fahrzeug eine Verbindung von Butiaba am Albert-See mit Wadelai und Nimuli herstellt. Zwischen letzterem Ort und Gondokoro ist der Nil nicht schiffbar, sodaß ein Karawanenverkehr, für den elf Tage notwendig sind, die Lücke ergänzen muß.

Straßen. Im Laufe des Jahres wurden Straßen von Entebbe nach Dschindscha (83 km), Kampala nach Masaka (130 km), Masaka nach Mbarara (134 km), Masaka nach der deutschen Grenze (90 km), zusammen 437 km gebaut. Die Ausgaben hierfür beschränkten sich auf 72 £ für Aufsicht durch eingeborene Angestellte, weil die Verwaltung in der Lage war, durch Arbeitsleistung beim Straßenbau die Hüttensteuer abzahlen zu lassen, ein Verfahren, das sich auch in deutschen Schutzgebieten unter günstigen örtlichen Umständen vielleicht mehr als bisher empfiehlt. Das Straßenwesen ist schon ein Kennzeichen Ugandas. Die Straßen sind breit, ziemlich eben und eignen sich für den Frachtwagenverkehr; indes müssen die Holzbrücken häufig erneuert werden und erfordert die äquatoriale Pflanzenwucherung wenigstens zweimal jährlich eine Reinigung, also viel Arbeitsaufwand. Die Hauptstraßen verbinden schon die wichtigsten Stationen untereinander.

Arbeitsverhältnisse. Die Verwaltung verfolgt den Grundsatz, daß die Eingeborenen, die kein Bargeld haben, nicht gezwungen werden sollen, solches auf-

Digitized by Google

zubringen. Überhaupt sind die Häuptlinge angewiesen, keinen unrechtmäßigen Zwang bei der Steuereintreibung auszuüben. Arbeit anstatt der Hüttensteuer ist indes nicht allenthalben zu haben, wo die Regierung es möchte, und es erscheint auch nicht wünschenswert, die Leute weit weg von ihren Wohnstätten zu führen. Auch die Maßregeln zur Bekämpfung der Schlafkrankheit wirken störend auf die Arbeitsverhältnisse. Die Verwaltung bemüht sich daher, die Eingeborenen durch die Häuptlinge auf den Anbau verkäuflicher Landeserzeugnisse verweisen zu lassen.

Kolonisierung. Nachdem bei der Gebietsteilung zwischen Ostafrika und Uganda letzteres die östlich vom Victoria Nyansa gelegene Ostprovinz abgegeben, hat es die Gegenden verloren, die sich für die Besiedelung durch Europäer eigneten. Das Klima und die Lebensverhältnisse in der Provinz Uganda sind wohl kaum für eine fortlaufende Tätigkeit der Weißen im Freien geeignet, auch wäre es schwer bis zur Vollendung der Vermessungsarbeit ihnen Ländereien zuzusprechen. Es gibt namentlich in Unyorro, Ankole und Teilen von Toro Hochland, das sich als ziemlich gesund erweist und guten Boden für Viehzucht und Ackerbau hat. Der Bergbau im eigentlichen Uganda auf den Ländereien der Häuptlinge und anderer Besitzer ist mit dem Grundbesitz verbunden, unter der Bedingung einer Abgabe von 10% vom Werte der Förderung. In den übrigen Teilen des Schutzgebietes verfügt die Regierung noch ohne Einschränkung über die Bergrechte.

Handel. Die Ausfuhr belief sich im vergangenen Jahre auf 40705 £, die Einfuhr auf 103242 £, und von letzterer kommen auf das Vereinigte Königreich 37211 £, während die Vereinigten Staaten ihm mit 9464 £ am nächsten kommen. Es folgen Deutschland mit 6718, Italien mit 1638 und Frankreich mit 1242 £. In den Baumwollstoffen behält Amerika in Uganda wie überhaupt in Nord- und Ostafrika leicht seinen Vorsprung, weil die Ware, die es bietet, für diese Länder als gewöhnliche Tracht vorzüglich geeignet ist; sie sucht, nach dem Bericht, ihres gleichen in Bezug auf Dauerhaftigkeit und hat den Vorteil, nicht geleimt zu sein. Die Einfuhr von „Americani“ kommt ungefähr der von Mancheſterware gleich. Grauer Schirting aus Bombay ist von geringerem Werte als amerikanische oder Manchester-Ware; indes hat Bombay den Vorteil der geographischen Lage. Sobald das Land kaufkräftiger wird, kann man auf eine starke Einfuhr von Baumwollgeweben rechnen. Es handelt sich um 2—3 Millionen Menschen, die Baumwollkleider tragen werden, sobald sie sie bezahlen können, und dann wird sich ein Wettstreit zwischen Manchester und den Amerikanern abspielen, wobei ersteres den Vorsprung hat. England, Deutschland und Indien, zum kleinen Teil auch Österreich und Holland, teilen sich in eine Reihe gemischter Posten von Bekleidungsgegenständen, während bei den Metallwaren England sich mit Indien, Deutschland und Österreich ungefähr in zwei Hälften der Einfuhr teilt. Möbel und Zelte liefern das Vereinigte Königreich, Indien und Italien, letzteres etwas mehr als ersteres. Die Indier fertigen mit Erfolg Möbel in Entebbe und Kampala an. Der Handel mit Kupferstäbchen, an deren Einfuhr England und Italien beteiligt sind, nimmt ab, weil dieses Tauschmittel allmählich durch Geld ersetzt wird. Der Bericht erwähnt die zum guten Teil aus Deutschland stammende Einfuhr von galvanisiertem Draht mit der lächerlichen Bemerkung, diese Ware sei minderwert als die englische. Hoffentlich greift die deutsche Industrie diese Äußerung eines hohen Beamten auf, der sich bei den Nationalisten der englischen Presse lieb Kind machen will. Wenn in einem deutschen amtlichen

Digitized by Google

Bericht solche abfällige Kritiken einer fremden, höchst leistungsfähigen Industrie, veröffentlicht würden, wie würde man von allen Seiten über uns herfallen!

Branntwein wird nur für die Europäer aus England und Frankreich für weniger als 2000 £ bezogen. Schwerer (gefälschter) Wein kommt aus England, leichter aus Frankreich und Deutschland; in geringeren Mengen liefern auch die südlichen Länder. Von Bier erhält das deutsche den Vorzug. Mehl kommt in Säcken aus Indien, in Fässern aus Österreich, zum Teil auch aus Rußland. Für Mehl scheint der Markt sich überhaupt zu erweitern. Reis wird aus Deutsch-Ostafrika und Indien bezogen, etwas auch aus Italien und Ägypten; indes könnte er auch im Lande selbst gewonnen werden. Für Zucker kommen England und Indien hauptsächlich in Betracht; doch wird die österreichische Ware wegen ihres schönen weißen Aussehens vorgezogen.

Von Schuhwaren, an deren Einfuhr Deutsch-Ostafrika beteiligt ist, erhalten die englischen wegen ihrer angeblichen besseren Beschaffenheit den Vorzug.

Von der Ausfuhr kommen 25889 £ auf das Elfenbein allein. Die Ausfuhr von Kautschuk und Kaffee hat erst begonnen und erreicht 3432 bezw. 892 £, die von Häuten 3394 £.

Die Ausländer und Indier haben das Geschäft in den Händen. Nur eine Firma ist britisch. Diesmal erwähnt der Bericht nicht, daß die ältesten Firmen deutsche sind. Wenn England trotz der immer in dem Bericht besonders betonten Güte seiner Ware nicht mehr nach Uganda liefert, so kommt das daher, daß man in dem dortigen Geschäftsverkehr nicht gerne kleine Aufträge bucht, im Gegensatz zum Festlande, wo man sich mehr Mühe gibt, um der Kundschaft entgegenzukommen. Es siedeln sich immer mehr indische Händler im Lande an; sie nehmen den Arabern und Swahili das Kleingeschäft ab, nachdem die Preise infolge des Eisenbahnverkehrs herabgehen konnten. In Kampala ist eine neue Stadt angelegt worden, weil das alte Geschäftsviertel zu klein geworden war.

Mineralien. Bislang haben die Forschungen nach Edelmetallen kein Ergebnis gehabt. Man weiß, daß Gold vorhanden ist; ob es aber den Abbau lohnt ist noch die Frage. Ein Syndikat ließ voriges Jahr Schürfungen vornehmen und nahm Schürfscheine für das Gelände am Albertsee; indes wurden die Expeditionen zurückgezogen um in Ostafrika verwendet zu werden. Eisen kommt überall vor, Kohle soll in Ankole und Busoga sein; indes sind von dort noch keine Proben beigebracht worden. Mika ist in anscheinend abbauwürdigen Mengen vorhanden. Salz liefern die Pfannen von Kibeno am Albertsee und der Salzsee von Katwe am Albert-Eduardsee. Das Salz ist eine Einnahmequelle für die Regierung. Alaun aus Busoga wurde in London mit 3 £ 5 Sh. die Tonne bewertet.

Die Rinderzucht gedeiht nicht im eigentlichen Uganda, und das Vieh aus Buddu, Ankole und Busoga geht beim Transport aus den eigenen Weidegründen zum Teil ein. Die Krankheit ist nicht bekannt, gilt aber als Texasfieber; ein Fachmann soll Nachforschungen betreiben. Man nimmt an, daß ein Teil der ausgeführten Rinder nach Südafrika geht. Die Preise auf den Weideplätzen betragen 10—20 Rp. für Ochsen und 30—50 Rp. für Kühe mit Kalb. Das Geschäft mit Südafrika könnte daher sehr lohnend werden. Ein Viehmarkt, auf dem in Bargeld gehandelt wird, ist in Mbarara in Ankole eingerichtet worden.

Die Kautschukgewinnung dürfte der Hauptbetrieb des Landes werden. Im eigentlichen Uganda, wo die Landolphia in mehreren, noch nicht bestimmten

Digitized by Google

Arten heimisch ist, wurden Preise von 1 Rp. 3 d. bis 1 Rp. 6 d. für das englische Pfund erreicht; indes wurden die besten Proben in London mit 3 Sh. 5 d bewertet. In dem Botanischen Garten zu Entebbe werden Versuche mit anderen Kautschukarten angestellt. Man hat die Erfahrung gemacht, daß das System, wonach die Erlaubnis zum Kautschuksammeln in einem gewissen Umkreis erteilt wurde, zu Raubbau führte, und es werden nunmehr Gerechtsamen auf fünf Jahre an bewährte Firmen erteilt, die das Einsammeln durch Europäer beaufsichtigen lassen und nachpflanzen müssen, also an der Erhaltung der Lianen ein Interesse haben.

Für Kaffee bietet sich anscheinend eine große Zukunft. Eine italienische Gesellschaft hat Pflanzungen auf der Sesse-Insel angelegt. Die erste Ernte aus dem Botanischen Garten in Entebbe wird demnächst zur fachmännischen Begutachtung nach England gesandt werden. Der einheimische Kaffee wird mit 1 Rp. für 20 Pfund (engl.) gereinigte Ware bezahlt.

Baumwolle wird in mehreren Arten in Entebbe versucht, und eine neue Pflanzung ist in Kampala geschaffen worden. In verschiedenen Teilen des Schutzgebietes ist Samen verteilt worden. Daß die Baumwolle gedeihlich wächst, steht fest; nur das Pflücken bietet Schwierigkeiten. Die Trocken- und die Regenzeit sind nicht genau abgegrenzt, und die Ernten können beim Pflücken noch durch Regen gefährdet werden. Versuche mit ägyptischer Saat, wovon mehrere Zentner zugeführt worden waren, wurden eingeleitet. Die aus dem Botanischen Garten in Entebbe gewonnene Baumwolle wurde in England auf $4^3/_4$ Pence für das englische Pfund geschätzt, Baumwolle von Eingeborenen auf $2^3/_4$ Pence.

Sanitätswesen. Der Gesundheitszustand der 240 Europäer ist im großen Ganzen befriedigend. Die Schlafkrankheit der Eingeborenen verursacht viel Beunruhigung. Sie wurde in Uganda zuerst durch Missionsärzte erkannt. Im Juni 1901 wurden mehrere Fälle im Krankenhause zu Naminambe festgestellt. Spätere Nachforschungen ergaben das häufige Vorkommen der Krankheit in Busoga. Ende 1901 war die Sterblichkeit in Tschagwe und in dem Seebezirk schon sehr bedeutend, worauf ein Arzt die betreffenden Bezirke bereiste und einen Bericht aufstellte, der sämtlichen Beamten mitgeteilt wurde, und woraus hervorging, daß die Heilkunde der noch unerkannten Krankheit gegenüber machtlos war. Daraufhin wurden im Juli 1903 mehrere Ärzte von dem Liverpooler Institut für Tropenkrankheiten ausgesandt. Sie und der Oberarzt des Schutzgebietes waren darüber einig, die filaria perstans als Krankheitserreger auszuscheiden. Später wurde ein streptococcus beobachtet. Man errichtete eine Isolierstation auf einer der Sesse-Inseln. Die weiteren Forschungen, namentlich von Dr. Bruce, ergaben, daß: 1. die Schlafkrankheit durch das Eintreten einer Art Trypanosoma in das Blut und das Rückenmark hervorgerufen wird; 2. diese Art wahrscheinlich die von Dutton von der afrikanischen Westküste her beschriebene ist, nämlich Trypanosoma ganebiense; 3. die sogenannten Fälle von Trypanosomafieber, die von der Westküste her beschrieben wurden, sehr wohl Fälle von Schlafkrankheit in den ersten Stadien sein können und wahrscheinlich auch sind; 4. Affen die Schlafkrankheit erwerben können und dieselben Symptome und denselben Krankheitsverlauf zeigen, ob nun das Trypanosoma durch Einimpfung von sog. Trypanosomafieber — oder von Rückenmarkflüssigkeit von Fällen von Schlafkrankheit herrührt; 5. Hunde und Ratten teilweise empfänglich sind, Esel, Rinder, Ziegen und Schafe sich dagegen bisher völlig widerstandsfähig gezeigt haben; 6. die Trypanosomen von den Kranken

Digitized by Google

auf die Gesunden durch eine Art Tsetsefliege, die glossina palpalis, und durch sie allein übertragen werden; 7. die Verbreitung dieser Fliege und die der Schlafkrankheit zusammentreffen; 8. im Grunde die Schlafkrankheit eine menschliche Tsetsefliegenkrankheit ist.

Schulwesen. Die Regierung fand so viele Missionsschulen vor, daß sie für den Unterricht nicht zu sorgen brauchte. In allen größeren Missionsschulen wird Englisch gelehrt, sodaß die Unterbeamten demnächst im Lande selbst genommen werden können. Einzelne Missionen erteilen Unterricht im Handwerk.

Wildschonung. Das nächste Ergebnis der Verordnungen zur Schonung des Wildbestandes war eine gewisse Sicherheit für die großen Elefantenherden in der Westprovinz, von denen man annimmt, daß sie sich gegenwärtig vermehren. Diese Herden treiben sich zu verschiedenen Jahreszeiten am Westufer des Albertsees zwischen Unyorro, Toro und Ankole umher, und diese Bezirke bieten mit der Nilprovinz immer noch dem Jäger die beste Gelegenheit in Afrika zur Erbeutung eines Paares Elefantenzähne. Aber auch den Interessen der Bevölkerung muß man bei der Wildschonung gerecht werden; denn es sind zahlreiche Klagen über Wildschaden eingelaufen, in mehreren Fällen wurden Pflanzungen vernichtet und Wohnungen und ganze Dörfer mußten verlassen werden. Die Regierung hat durch vorläufige Verordnungen die Möglichkeit gegeben, Elefanten, die tatsächlich Schaden verursachen, unter gewissen Voraussetzungen zu töten. Außerdem werden den Häuptlingen in beschränkter Anzahl Jagdscheine mit Berechtigung für je zwei Elefanten gegen eine entsprechende Gebühr verabfolgt.

Das Nilpferd gehört mit zu den geschützten Tieren. Dagegen ist Widerspruch in einem andern Teile Afrikas laut geworden. Hierzu bemerkt der Bericht, daß das Nilpferd tatsächlich mehr Schaden anrichtet als man gemeinhin annimmt, und wenig Nutzen dagegen bietet. Nicht nur bricht es nächtlicherweile in alle bebauten Felder längs der Seen- und Flußufer ein, sondern greift auch die Boote und Kanus an und erweist sich als wirklich gefährlich, auch an der Fähre in Dshinasha und an den engen Stellen des Nils. Es sind mehrere Fälle gemeldet worden, wo Nilpferde Kanus umgeworfen haben, deren Insassen ertrunken sind. Der Bericht hält dafür, daß die Nilpferde vernichtet werden sollten, wo man sie nur antrifft, zumal deren Ausrottung nicht im mindesten zu befürchten ist. Man müßte dahin streben, sie aus den bewohnten Gegenden zu vertreiben.

Digitized by Google

Beiträge zur Kolonialbankfrage.

II. (Schluß.)

Wie notwendig es ist, daß bei Beurteilung der Kolonialbankfrage die ganze Wirtschafts- und Bodenpolitik als maßgebend mit ins Auge gefaßt werde, das tritt besonders scharf für Samoa hervor. Während oben Weis mit positiven Tatsachen die Zweckmäßigkeit und Sicherheit einer Hypothekenbank beleuchtet hat, liefert der Kaiserliche Gouverneur von Samoa, Solf, in dankenswertester Weise eingehend den schlagenden Beweis, daß meine Ansichten und Vorschläge (in Heft 4 Seite 234, 336 und 244) richtig waren, als ich eine Hypothekenbank für die kleinen Schutzgebiete zwar für notwendig, aber sie nur dann für existenzfähig hielt, wenn sie auch jeden anderen Teil des modernen Bankverkehrs mit sich verknüpft hätte.

Das höchst bemerkenswerte, für Heft 4 leider zu spät eingegangene Schreiben, welches der Abteilung Lippstadt durch Vermittlung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zugestellt worden ist, wird wegen seiner allgemeinen Bedeutung im folgenden wörtlich wiedergegeben, obwohl es im einzelnen über den Rahmen der Bankfrage weit hinausgeht und allgemeinere von uns gestellte Fragen beantwortet.

Kaiserlicher Gouverneur von Samoa. Apia, den 14. Januar 1904.

J. Nr. 4016/03.

Die Abteilung Lippstadt der Deutschen Kolonialgesellschaft hat mir die anliegende Anfrage vom 19. Juni v. J., betreffend Erlaß von Landordnungen, zugesandt. Ich beehre mich daraufhin die anliegende Äußerung mit dem Anheimstellen der Mitteilung an die genannte Abteilung zu überreichen.

ad 1.*) Die Frage der gänzlichen oder teilweisen Abschaffung der Einfuhrzölle (Ausfuhrzölle bestehen seit 1901 nicht mehr) und ihr Ersatz durch eine

---

*) Die Frage lautete: „Ist es wünschenswert, wenn in Samoa eine Grundsteuer und Zuwachssteuer eingeführt, dafür aber die Ein- und Ausfuhrzölle um die Höhe jener Steuern erniedrigt werden?“ Diese Frage hatte ein Pflanzer von Samoa nach kurzem Besinnen mir gegenüber bejaht. Zu den folgenden Ausführungen Solfs bemerke ich nochmals, daß die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert für das in den Händen der Nichteingeborenen befindliche Land nicht der vorherigen Vermessung unbedingt als Vorbedingung bedarf. Die

Digitized by Google

Steuererhebung in anderer Form ist schon mehrfach Gegenstand der diesseitigen Erwägung gewesen. Um beurteilen zu können, ob eine Grundsteuer und eine Zuwachssteuer hierfür in Betracht kommen können, fehlen jedoch zur Zeit noch alle Grundlagen. Insbesondere mangelt es an der genauen Aufnahme der Ländereien und der Regelung der Besitzverhältnisse. Diese Arbeiten, welche erst vor Jahresfrist mit geringen Mitteln begonnen werden konnten, sind noch stark im Rückstande. Nicht allein die für diese Zwecke verfügbaren geringen Etatsmittel sind es, die hemmend auf den raschen Fortschritt der Arbeiten einwirken, sondern vor allen Dingen riefen die politischen Verhältnisse, die sich zwar seit Einführung der deutschen Verwaltung immer günstiger gestaltet haben und zur Zeit als befestigt gelten können, die Notwendigkeit hervor, schrittweise mit der Regelung der recht verwickelten Besitzverhältnisse der Eingeborenen zu beginnen, eine rücksichtslose Zerstörung der althergebrachten samoanischen Gewohnheiten und Sitten zu vermeiden und die wohlerworbenen Rechte der seit Jahren angesessenen fremden (weißen) Bevölkerung zu achten. Es ist zu berücksichtigen, daß Samoa, im Gegensatz zu den übrigen deutschen Kolonien, bei seiner Besitzergreifung eine die Landverhältnisse regelnde Gesetzgebung bereits hatte, an die die neue Verwaltung naturgemäß anschließen mußte, und wodurch sie zunächst gebunden ist. Der immer mehr Anhänger findende Grundsatz: „Geduld und keine Überstürzung in kolonialen Dingen" dürfte für Samoa mehr als anderswo seine Berechtigung haben.

ad 2.*) Die Frage nach der Höhe des Steuersatzes könnte gegebenenfalls vor beendigter Regelung der Besitzverhältnisse nicht beantwortet werden. Es würde bei der Entscheidung dieser Frage von Bedeutung sein, inwieweit die Ländereien der Eingeborenen, die z. Zt. den Hauptanteil am Grundbesitz haben, ohne Gefahr für den Frieden im Lande, zu der neuen Steuer herangezogen werden können.

ad 3.**) Die Regelung der Landansprüche der Eingeborenen ist eine der Hauptaufgaben der hiesigen Verwaltung. Durch die Einrichtung einer Land- und Titel-Kommission, die durch die beigefügte Gouv.-Verordnung vom 25. 2. d. J. ins Leben gerufen wurde, und sich aus den sachkundigsten Kennern der Landesverhältnisse zusammensetzt, und durch eine weitere Förderung der Landesaufnahme, glaube ich am ehesten die Mittel zur Klärung dieser wegen der Eifersucht der Samoaner außerordentlich schwierigen Materie zu gewinnen. Nach meinen Erfahrungen in Eingeborenen-Landsachen bin ich der Ansicht, daß diese Aufgaben nicht früher als vor Ablauf eines 7—10 jährigen Zeitraums in der Hauptsache beendigt sein können. Ein Hinausschieben bis zu diesem Zeitpunkt für jede etwaige Änderung in der Steuergesetzgebung halte ich für dringend notwendig.

Erhebung einer Grundsteuer auf unverpachtetes Eingeborenenland erscheint, namentlich wenn das Land in Familienbesitz ist, so lange unzweckmäßig, bis die Eingeborenen das Verständnis dafür haben, daß die Grundsteuer eine viel gerechtere Abgabe ist als der Zoll.

*) Die Frage lautete: „Welcher Steuersatz würde unter dieser Voraussetzung nicht zu hoch erscheinen: 1, 2, 5, 10 v. Tausend des Verkaufswertes?"

**) Frage: „Welche Landnutzungs- und Landbesitzrechte sind noch ungeordnet und empfehlen sich für die Kolonie?"

Digitized by Google

ad 4.*) Von den Schäden, welche sich bisher hindernd für die wirtschaftliche Entwicklung erwiesen haben, sind in erster Linie die hohen Grundstücks- und Verpachtungspreise zu nennen. In guter Lage kostet das rohe Urwaldland (sekundärer, schwacher Urwald) 150—300 Mk. pro ha, und Pachtland für 40 Jahre wird mit 2,50—15,00 M. pro ha bezahlt. Ferner sind die Arbeiterverhältnisse sehr schwierig. Die einheimischen Samoaner beanspruchen bis zu 4 M. pro Tag, und auch die Chinesen, die letzthin in einer das Bedürfnis nicht deckenden Zahl eingeführt wurden, kommen bei den hohen Anwerbungskosten und Transportkosten auf ca. 50 M. pro Monat zu stehen. Das sind Arbeitslöhne und Bodenpreise, welche nur bei sachkundigster Leitung und tätiger Mitarbeit im tropischen Pflanzungsbetriebe Erfolg versprechen. Daß, wie letzthin von Neuankömmlingen behauptet wird, auch die Höhe der Einfuhrzölle wirtschaftlich hemmend wirkt, möchte ich bis zum Beibringen eines klaren statistischen Beweises bezweifeln. M. E. tragen die Eingeborenen am meisten zu den Zolleinkünften bei, da sie die vornehmsten Abnehmer der Masseneinfuhrartikel, wie Salzfleisch, Petroleum, baumwollene Stoffe u. s. w. sind. Für Pflanzungsanlagen sieht die Zollgesetzgebung Zollfreiheit vor, die in weitgehendem Maße gewährt wird. Europäische Bedarfsartikel sind bei der geringen Absatzmöglichkeit teuer. Durch Selbstimport können Konsumenten indessen billigere Preise sich sichern. Auch ist zu bemerken, daß die Zolltarife der benachbarten Kolonien und Staatsgebiete erheblich höhere Sätze haben.

ad 5.**) Regierungsland ist mit Ausnahme einiger Grundstücke, welche Wohn- und Verwaltungszwecken dienen, nur in geringer Ausdehnung vorhanden. Der Begriff „Kronland" existiert für Samoa nicht, da nicht 1 Fuß breit Landes, bis oben auf die Berge, herrenlos ist. Die Regierung würde auch nichts gewinnen, wenn, wie von anderer Seite vorgeschlagen ist, das Gouvernement zu Gunsten der Eingeborenen über die in ihrem Besitz befindlichen noch nicht kultivierten Ländereien eine Art von Vormundschaftsrecht ausüben würde. Der Eingeborene trennt sich ungern von seinem Land. Die Idee der Pachtung an Fremde ist ihm unsympathisch. Pachtungen an Fremde bringen durchschnittlich Streitigkeiten in die Eingeborenenfamilien. Ich möchte in dieser Beziehung nicht verfehlen, Abschrift eines sehr charakteristischen Schreibens des Alii Sili Mataafa an mich vom 18. Juni 1903***) beizufügen.

Vielleicht ist erreichbar, daß die für tropische Kulturen weniger geeigneten, höher gelegenen Gebirgswälder und bewaldeten Abhänge, die ein natürliches Regenreservoir bilden, und in klimatischer Beziehung für die Inseln von größter Bedeutung sind, ohne Aufwand von Kosten unter die Kontrolle und Fürsorge der Verwaltung gebracht werden.

*) Frage: „Welche Schäden behindern zur Zeit die wirtschaftliche Entwicklung? Hohe Grundstückspreise — wie hoch? Landspekulationen — durch wen? Zölle — welche?"

**) Frage: „Erscheint die Vergebung von Regierungsland in Erbpacht zweckmäßig?"

***) Das Schreiben des Mataafa richtet sich gegen die Landspekulanten und verlangt, daß diesen Leuten auch die Pacht von Eingeborenenland untersagt werden soll, weil dadurch Streit in die samoanischen Familien getragen würde und den Verpächtern die Rechtsfolgen ihrer Handlung nicht zu genüge bekannt sei.

Digitized by Google

ad 6.*) Die Einrichtung einer Kolonial-Landbank würde, wenn ihre „Rentabilität" gesichert wäre (siehe weiter unten), für die hiesigen Verhältnisse von der segensreichsten Wirkung sein. Neben einigen größeren Plantagen-Gesellschaften haben sich in den letzten Jahren namentlich Ansiedler mit geringem Kapital hier niedergelassen. Diese brachten in der Regel keine oder nur dürftige Erfahrungen für den Anbau tropischer Kulturen mit. Sie mußten diese Erfahrungen hier mühsam sammeln und oft teuer bezahlen, was naturgemäß Enttäuschung verursachte und Klagen hervorrief. Eine Kreditgewährung stieß meist auf Schwierigkeiten, unter welchen der übliche Zinsfuß von 8—12% nicht das geringste Übel war.

Wegen Gründung einer Hypothekenbank hatte ich mich bereits im Jahre 1901 mit sachverständigen Kreisen in Verbindung gesetzt. Die Ansicht dieser Kreise ging aber dahin, daß ein solches Unternehmen bei den wenig entwickelten Verhältnissen des Schutzgebiets undurchführbar ist. Es wurde geltend gemacht, daß nur bei einem weiten Geschäftskreis eine Bankunternehmung darauf rechnen könne, ihre Verwaltungskosten, die Verzinsung ihrer Kapitalien und einen Geschäftsgewinn herauszuwirtschaften. Selbst wenn man die Verwaltungskosten einer Bank in Apia auf nur M. 12000 veranschlage, müsse eine Bank bei Berechnung eines Zinsfußes von 6% für ihre Darlehen für M. 1200000 hypothekarische Darlehen gewähren, um eine Dividende von 5% zu erzielen. (M. 1200000 zu 6% sind 72000, davon ab M. 12000 Verwaltungskosten, bleiben M. 60000 Reingewinn, auf M. 1200000 also 5%). Da aber für die hiesigen Kleinunternehmer der Kredit kaum höher als M. 150—200000 in Anspruch genommen werden wird, und eine regelmäßige Wiederholung von Kreditgewährung schwerlich stattfinden dürfte, erscheint es völlig ausgeschlossen, daß eine Bank einen ausreichenden Geschäftskreis finden wird.**)

ad 7.***) Es ist hier nicht möglich im einzelnen auszuführen, welche Anordnungen hinsichtlich der Frage 1—6 bereits eine Anwendung in anderen benachbarten Kolonien gefunden haben. Ich kann nur darauf hinweisen, daß die Gesetzgeber Neuseelands, Fijis und Hawaii's vor ähnlichen Aufgaben, jedoch erheblich größeren Maßstabes, gestanden haben, und daß die in einem reichen Strome fließende amtliche Litteratur der Verwaltung dieser Länder manchen wertvollen Rat in obigen Fragen zu geben geeignet ist.

Ich erwähne noch zum Schluß, daß die Gesamtzahl der weißen Bevölkerung Samoa's sich seit Anfang 1902 bis Mitte 1903 von 347 auf 381 vermehrt hat. Eine „Rückwanderung nach Neuseeland hat nicht stattgefunden. Lediglich 2 Ansiedlerfamilien sind, soviel hier bekannt, nach Neuseeland übergesiedelt, und zwar weil sie die aus dem tropischen Klima Samoa's für den persönlich mitarbeitenden Pflanzer in gesundheitlicher Beziehung sich ergebenden Schwierigkeiten unterschätzt hatten. Es liegt auf der Hand, daß, wenn solche Rücksichten in

---

*) Die Frage lautete: „Ist die Errichtung einer kolonialen Landbank für die Kolonie zweckmäßig?"

**) Damit ist also der negative Beweis, und zwar nicht nur betreffs Samoa, dafür geliefert, daß die Hypothekenbank nur mit einer auch die übrigen Geldverkehrszweige umfassenden allgemeinen Bank vereinigt wirken muß und wirken kann.

***) Frage: „Welche Anordnungen in nichtdeutschen Kolonien sind hinsichtlich Frage 1—6 erprobt und verdienen besondere Nachahmung?"

Digitized by Google

Betracht kommen, Neuseeland mit seinem gemäßigten Klima, seiner nahezu 1 Million zählenden weißen Bevölkerung und seiner großen Ausdehnung (269864 qkm, Samoa = 25½ qkm) auf einen in zivilisierten Verhältnissen aufgewachsenen Ansiedler Anziehungskraft ausüben muß.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Solf.

Hinsichtlich des Leitsatzes 5 Heft 4 Seite 244, in welchem vorgeschlagen ist, daß die zu schaffende Reichskolonialbank Anteile, Aktien und Einlagen höchstens bis zu 5 v. H verzinsen darf, der Überschuß aber dem Reiche (bezw. dem Schutzgebiete) zufallen solle, muß an dieser Stelle noch auf die hohe Bedeutung hingewiesen werden, welche eine Kolonialbank für den deutschen Kapitalisten haben würde, wenn das Reich eine Zinsgarantie für die Bank von 3½ v. H., oder auch nur 3 v. H. übernähme und doch die Kapitalisten einen Zinsgewinn bis zu 5 v. H. erhalten könnten, wenn, mit anderen Worten gesagt, ein deutsches **mündelsicheres** Papier geschaffen würde, dessen niedrigster Zinsfuß 3 oder 3½, dessen höchster Zinsfuß 5. v. H. wäre. Schwer sind seinerzeit die Besitzer mündelsicherer Papiere geschädigt worden, als der Zinsfuß von 4½ auf 3½ zurückgegangen war — jetzt kann das zum Teil wieder gut gemacht werden. Welch eine Nachfrage nach einer derartigen Kapitalanlage würde entstehen, wenn ein **mündelsicheres** Papier mit der von mir vorgeschlagenen Zinssteigerungsfähigkeit geschaffen würde? Das ist der Weg, um das für die Entwicklung der Kolonie nötige deutsche Geld auch des Mittelstandes ohne große Bettelei beim Reichstage zu erhalten und nicht abzusehen ist, wie oft eine solche Anleihe überzeichnet werden würde. Zugleich ist aber auf diesem einzigen Wege der Allgemeinheit, dem Staate, die Möglichkeit gegeben auch einen Teil am Gewinn, soweit er 5% übersteigt, einzunehmen. Da eine gutgehende solide Kolonialbank mit allgemeinem Bankverkehr — selbstverständlich nicht lediglich Hypothekenbankverkehr — rechnungsmäßig 8 v. H. und mehr — abwerfen kann, würde also der Staat für seine Zinsgarantie eine gute Gegenleistung erhalten.

Auch die Emissionskosten, welche im anderen Falle bedeutend sind, fallen für eine große staatliche Kolonialbank nach dem Muster der Reichsbank fort, da die amtlichen Kassen in bequemer Weise die Zeichnungen annehmen.

Es erübrigt vielleicht noch an dieser Stelle den Scharlach'schen Vorschlag zu erwähnen, welcher nach den allgemeinen bisher an die Öffentlichkeit gedrungenen Mitteilungen*) darin gipfelt, daß die breite Masse des Volkes an den kolonialen Erwerbsgesellschaften dadurch interessiert werden soll, daß leicht verkäufliche Teilhaberscheine zu 20 M. nach englischem Vorbilde ausgegeben und dem „Kleinen Mann" zugängig gemacht werden sollen.

Es hat dieser Vorschlag zweifellos etwas Bestechendes; indessen darf nicht vergessen werden, daß das Interesse für die Kolonien in Deutschland noch lange nicht so in das allgemeine Volksbewußtsein gedrungen ist, wie in England mit seiner altgewohnten Kolonialarbeit. Auch hat vielleicht der kleine Sparer in England kein größeres Vertrauen zu den Sparkassen, wie zu den englischen Kolonialgesellschaften, Gold- und Diamantminen. In Deutschland liegen die

*) Leider stehen mir zur Zeit die Motive seines Vorschlags nicht zur Verfügung.

Digitized by Google

Dinge in dieser Hinsicht doch wesentlich anders, und es scheint hier nur ein mäßiger Erfolg zu erwarten sein. Aber wie dem auch sei, für uns muß es einzig darauf ankommen, ob die gewünschten 20 M.-Teilhaberscheine eine staatlich garantierte Sicherheit besitzen sollen, oder nicht. Ist letzteres, wie in England, der Fall, dann kann die Deutsche Kolonialgesellschaft insbesondere nicht dringend genug vor dem Scharlachschen Vorschlage warnen; denn der deutsche Arbeiter- und Mittelstand ist nicht dazu da einer größeren Anzahl von Direktoren und Aufsichtsräten mehr oder weniger kleiner Einzelgesellschaften mit sehr kostspieliger Verwaltung ein sorgenloses Dasein zu garantieren. Sollen diese 20 M.-Teilhaberscheine aber von einer Reichskolonialbank unter Staatsaufsicht und Staatsgarantie ausgegeben werden, dann — aber auch nur dann — ist über einen solchen Vorschag zu reden, wenngleich nach meinem obigen Vorschlage die Verausgabung so kleiner Anteile mindestens nicht unbedingt nötig erscheint. Persönlich stehe ich auf dem, wie man sagen wird, philisterhaften Standpunkte, daß Leute, welche nur 20 M. übrig haben, ihre Sparpfennige nach der Sparkasse bringen sollen.

Th. Eichholtz.

Digitized by Google

Der Kolonist der Tropen
als
Häuser-, Wege- und Brückenbauer.

Kapitel 1.

Der Hausbau.

Dem Kolonisten, der neu in die Tropen kommt und sich nach einem Ort umschaut für sein künftiges Heim, sei geraten, neben den Forderungen, die durch seinen Beruf an den Hausplatz gestellt werden, nach Möglichkeit folgendes zu berücksichtigen:

1. Das Haus stehe hoch und möglichst allen Winden ausgesetzt.

2. Er dulde keine hohen Bäume, dichte Gebüsche oder Wassertümpel 100—200 m um sein Haus, denn das sind die Brutstätten für den Moskito und daher die Malaria-Erzeuger.

3. Er rücke nicht zu nah an seinen Nachbarn und vermeide namentlich, daß dieser ihm in die Fenster schauen kann.

4. Trinkwasser sei nicht zu weit vom Hause abgelegen.

Nachdem man einen Platz gefunden hat, der möglichst alle diese Bedingungen erfüllt, fertigt man sich eine Skizze mit Aufriß, Grundriß und Schnitten, ähnlich Tafel 1, etwa im Maßstab von 1 : 100 (1 cm = 1 m). Diese muß umso genauer und ausführlicher sein, je komplizierter der Bau werden soll. Natürlich muß man sich zuvor ganz klar sein, was für ein Haus man bauen will. — Es ist dabei nicht allzuviel auf schon bestehende Gebäude in der Nachbarschaft zurückzugreifen, denn die Mode und das gedankenlose Nachahmen sind recht oft der Feind des guten Neuen.

Man kann zwischen Stein- und Holzfundamenten unterscheiden. Erstere sind auf Plätzen ohne Erdbeben bei weitem vorzuziehen.

Das Steinfundament kann massiv sein, oder aus einzelnen Pfeilern von gleich hoher Oberfläche bestehen, die dem Luftzuge gestatten, das darauf ruhende Haus auch von unten zu kühlen. Tiere und verderbliche Materialien dulde man nie unter diesem. Man beginnt mit dem Fundament auf möglichst festem Boden nach Ent-

Digitized by Google

fernung der obersten Erdschicht. Das massive Fundament ist in den meisten Fällen das teuerste, aber dafür auch fast unverwüstlich. Seine Ausführung hängt sehr von dem Material der Umgebung ab.

Sind größere Steine vorhanden, so baut man den Kern roh auf, indem man sie in Kalkmörtel verlegt (Mörtel: 1 Kalk auf 3—4 Sand oder, wenn kein Kalk zur Verfügung steht: 1 Teil guter Zement auf 6—8 Teile scharfen Sand.) Man verwende beim Hausbau kein Seewasser, und Seesand nur, nachdem er in flachen Haufen mehrmals gründlich durchgeregnet worden ist, sonst bleibt das Fundament lange Zeit feucht und der Kalk bindet viel langsamer ab. — Jeder Stein wird vor dem Verlegen von anhaftender Erde gereinigt und gut befeuchtet. Es ist vorteilhaft, sich vor dem Beginn des Baues ein Schnurgerüst herzustellen, d. h. an den Ecken des Fundaments Pfähle einzuschlagen von der Höhe des zukünftigen Fundamentes und diese oben durch Schnüre zu verbinden, damit man keine Steine darüber hinausragen läßt. — Dann geht es an das Verputzen, das ein Ungeübter am besten durch Guß erledigt. Es bedeutet in Fig. 1 a) Bretter (Kistendeckel), b) Pfähle, c) der mit

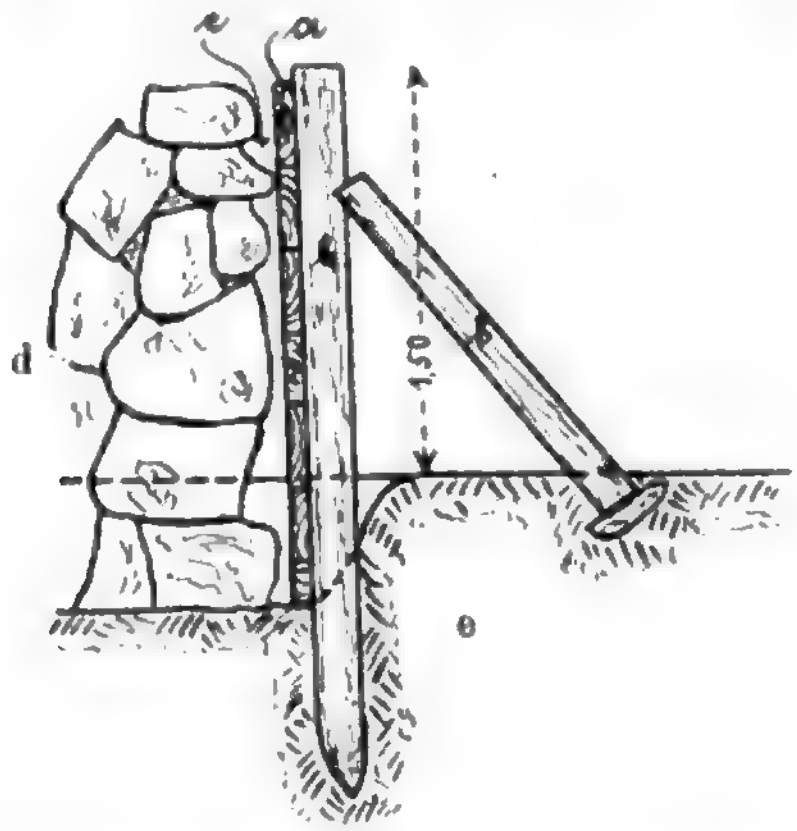

Fig. 1.

Mörtel auszugießende Raum, d) rohes Fundament, e) Erde. — Der Mörtel hierzu besteht aus 1 Teil Zement, 3 Teilen Kalk, 6 Teilen Sand (der Kalk kann nötigenfalls wegbleiben). Man hilft

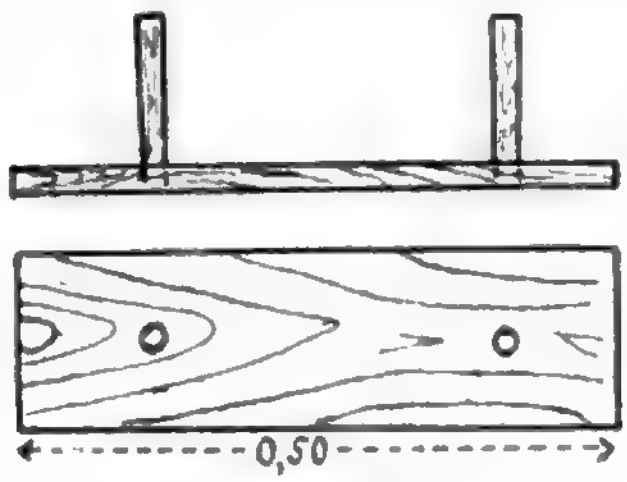

Fig. 2.

Digitized by Google

beim Eingießen der ziemlich flüssigen Masse mit einem Stock nach und wirft auch nach Bedarf kleine Steine mit hinein, um an Zement zu sparen. Die Oberfläche des Fundamentes wird ebenso gegossen, wobei man Unebenheiten möglichst durch Streichen mit einem Brett (Fig. 2) ausgleicht. Man arbeitet hierbei von der Mitte aus nach den Seiten.

Hat man keine genügend großen Steine zur Hand, so setzt man die Bretterform ringsum oder stückweise zu Anfang und gießt sie vorsichtig mit Beton aus (1 Teil Zement, 6 Teile Sand, 3 Teile Kalk und 20 Teile gut gewaschene Steinbrocken ergeben 21 Raumteile Beton. Statt des Kalkes kann man noch 2 Teile Zement nehmen.)

Ehe der Guß, bezw. der Putz hart wird, bringe man die bei dem Aufbau des Hauses für die Balken nötigen Löcher an den abgemessenen Stellen an, indem man kurze Hölzer von der Form der zukünftigen Zapfen hineinsteckt, sowie Hartholzbretter, wo die künftigen Türschwellen gelegt werden sollen. Fig. 3 und 3a stellen

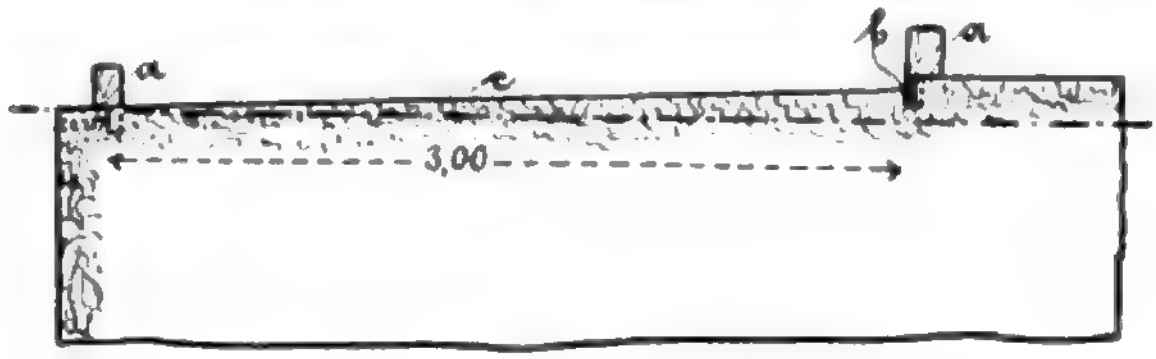

Fig. 3.

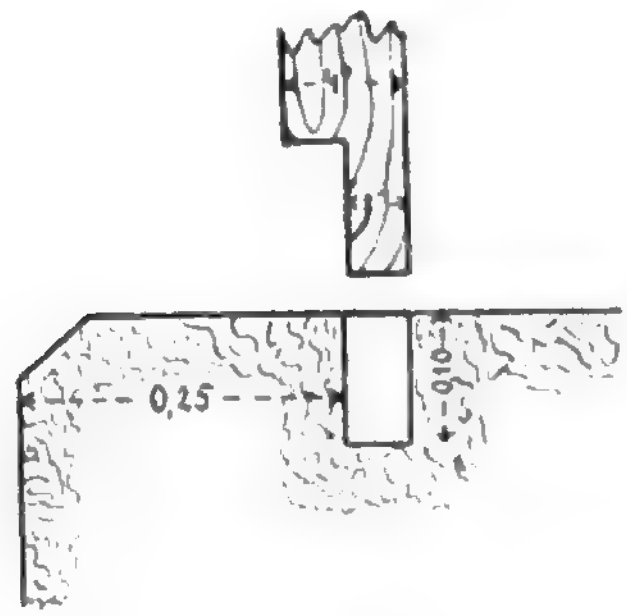

Fig. 3a.

einen Teil eines steinernen Fundamentes nach dem Guß dar. Es bedeutet c) den Verandafußboden, a) Pflöcke, b) Schwelle (3—4 cm stark). Die Pflöcke dienen nur als Form, die Schwelle aber bleibt im Fundament. In Fig. 3 ist der Verandafußboden nach außen gesenkt, der Zimmerfußboden etwa 3 cm erhöht. Man hat auf diese Weise stets trockene Veranda und Zimmer.

Wenn der Guß trocken genug geworden ist, nimmt man die Form und was man zum Schutz gegen Regen und die allzuschnell trocknende Sonne über den Fußboden gedeckt hatte, ab, füllt etwaige Löcher mit Mörtel aus und ebnet mit Hülfe des Streichbrettes

Digitized by Google

und einer ganz dünnen Schicht von 1 Zement + 1—3 Sand in scheuernder Bewegung mit leichtem Druck und öfterem Befeuchten des Brettes über das ganze Fundament nach. Jetzt kann man auch den Fußboden mittelst aufgelegter Schablonen (z. B. schachbrettartig) durch Zementstreufarben (zu beziehen von Gustav Schatte & Co. Dresden) sehr dauerhaft färben. Will man etwas dran wenden, so ist ein Linoleumbelag sehr sauber und angenehm; auch Matten Eingeborener sind beliebt.

Fundiert man mit Pfeilern, so stellt man sich eine hölzerne Form aus Brettern her, die sich zusammenschrauben läßt. (Fig. 4.)

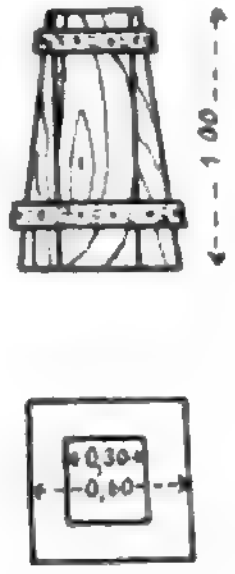

Fig. 4.

Diese wird am Orte des Pfeilers mit Beton gefüllt und nach Abnahme der Form mit Zement (1 Zement + 1—3 Sand) abgeputzt. Um alle Pfeiler genau in eine Höhe und Richtung zu bringen, zieht man mit Bindfaden ein mit der Wasserwage ausgerichtetes Netzwerk (Schnurgerüst).

Das Holzfundament ist meist billig aus dem Material, das die Umgebung bietet, herzustellen und besteht aus mehreren Reihen von Pfählen (Abmessungen s. Tafel 1), die eingegraben oder gerammt werden. Ersteres ist einfacher und empfehlenswerter, weil die gerammten Pfähle unter Umständen durch den Druck von oben nachsinken können. Die Pfähle werden erst in der gewünschten Höhe abschnitten, nachdem sie im Boden feststehen (wieder nach der Schnur.)

In Fig. 5A ist a ein eingegrabener Pfahl, in richtiger Höhe abgeschnitten, b noch nicht abgeschnitten, c ein gerammter Pfahl, d die Schnur. Da der Boden zu weich war, sind bei e e flache Steine unterlegt. – Die Erde ist ringsum festzustampfen. Die Pfähle bestehen immer aus Rundhölzern, z. B. alten Kokospalmen, Mangroven und werden zu besserer Haltbarkeit mit Kohlenteer oder Karbolineum angestrichen, oder äußerlich verkohlt, soweit sie in der Erde stehen sollen. Ein treffliches Mittel gegen das schnelle Faulen ist in Fig. 5A bei f angedeutet: ein etwa 2—3 cm starkes Loch wird schräg nach unten bis zur Mitte des Stammes gebohrt und allmonatlich mit Karbolineum (oder Petroleum) nachgefüllt und dann zugepfropft. In Gegenden mit weißen Ameisen kann man nicht oft genug das Balkenwerk untersuchen und muß, wo sich

Digitized by Google

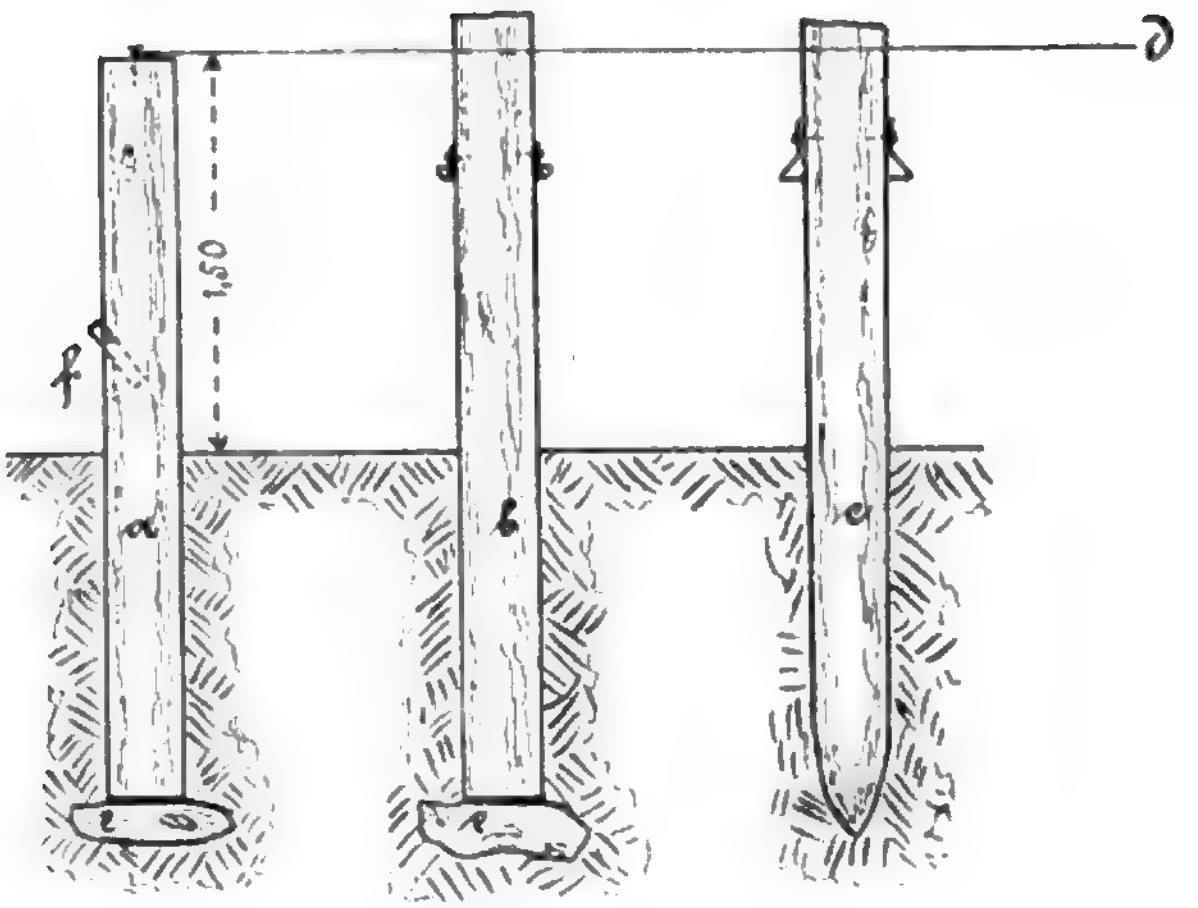

Fig. 5 A.

Nester oder Gänge zeigen, diese vorsichtig abnehmen und verbrennen, ohne die Insassen in der Umgebung zu sehr zu zerstreuen. Die Stellen im Holz sind dann gründlich mit Kupfervitriollösung (giftig!) Kohlenteer, Karbolineum oder Petroleum zu bepinseln. Man kann auch den Oberbau durch rings um die Pfähle laufende Rinnen oder Dächer (Fig. 5 A bei b und c im Schnitt gezeichnet) einigermaßen schützen. Erstere müssen dann aber auch stets mit Teer oder Karbolineum gefüllt gehalten werden. Letztere bieten, wenn mit spitzen Zacken*) in etwa 20 cm Länge und (bei 1,50 m Pfahlhöhe) 1 m über dem Boden angebracht, auch einen guten Schutz gegen Ratten und Schlangen (bei Hühnerställen!).

Auf Holzfundamente kann man kein Steinhaus bauen. Es kommen dafür in Frage:

1. Material der Eingeborenen,
2. Rundhölzer aus dem Urwald,
3. Vierkanthölzer und Bretter,
4. Wellblech.

Häuser aus Eingeborenen-Material sind zu verschiedenartig, um hier besprochen werden zu können. Es sei nur erwähnt, daß Ungeziefer darin meist angenehmeren Unterschlupf findet, als der Mensch.

Rundhölzer sind schon viel besser, wenn auch ein daraus hergestelltes Haus kaum Anspruch auf Schönheit erheben kann.

Nach dem Fällen der Stämme schält man meist sofort die Rinde, was bei vielen Baumarten (Harthölzern) durch Schlagen mit einem Knüttel ein leichtes ist.

Die einfachste Art ist hier das Blockhaus, oft ohne Fundament, nur mit gestampftem Lehmfußboden. Fig. 5 a b c zeigen

*) Mit einer alten Schere zu schneiden.

Digitized by Google

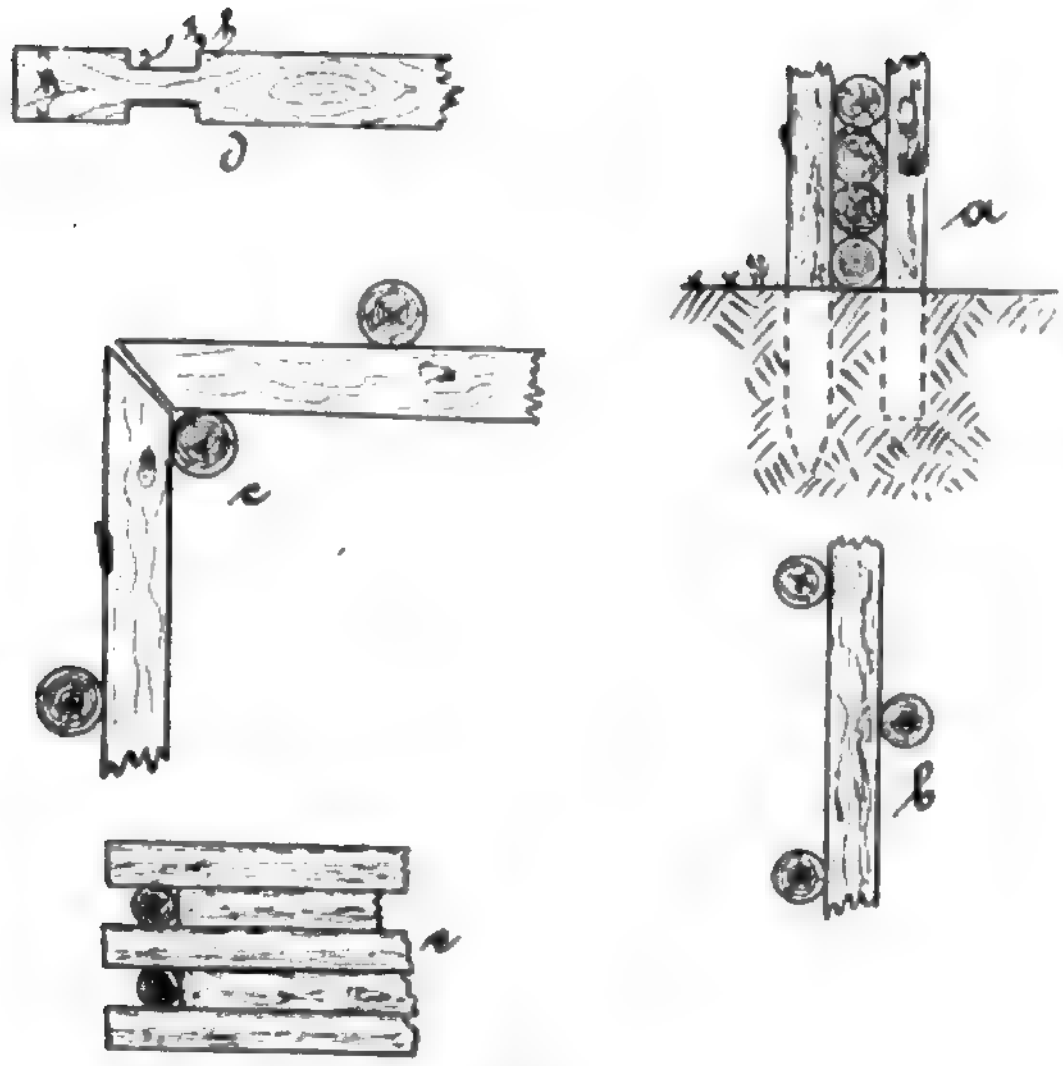

Fig. 5.

die roheste Art, ohne jede Bearbeitung außer (bei c) dem Abschrägen an den Ecken. Auch dies kann unter Umständen wegbleiben, wenn statt dessen die Balken wie bei e abwechselnd übereinander greifen. Werden alle Stammköpfe wie bei d bearbeitet, so brauchen bei einigermaßen sorgfältiger Ausführung Pfosten nur zur Einfassung von Tür und Fenstern eingeschlagen werden. Die Fugen werden mit Moos und Sägespähnen in Teer, im Notfall mit kleinem Gezweig und Lehm ausgestrichen.

Durch eine Vereinigung von Rundhölzern und Brettern kann man Häuser fast ebenso sauber und schön bauen, wie mit Vierkant-Hölzern. Doch müssen die runden Stämme mit dem Dechsel (Flachaxt) an den Auflagestellen der Bretter nach einer angerissenen Linie*) geebnet werden.

Alle liegenden Balken des Hauses mit Ausnahme der Dachlatten stehen hochkant, also ⊓, nicht so ⊔, sie können aus weichem oder hartem Holze bestehen; in letzterem müssen die Nagellöcher meist vorgebohrt werden. Die Dachlatten sind besser stets aus Weichholz. Nägel werden nach Gewicht und meist nach Zoll gekauft. Zum Befestigen der Träger braucht man 8″ (= 20 cm), zum Verbinden zweier Balken etwa 5″ — 8″ (= 13 — 20 cm), zum Fußboden 3″ (= 8 cm), zu den Wänden $1\frac{1}{2}$″ — 2″ (= 4 — 5 cm).

An Hand der Tafel I bis III wollen wir nun den Bau eines einfachen Tropenwohnhauses mit Wohn- und Schlafzimmer zeigen.

*) Um eine gerade Linie „anzureißen“ färbt man eine Schnur durch durchziehen über Kreide oder Holzkohle, läßt sie straff mit Berührung an den Stamm halten, hebt sie in der Mitte auf und läßt sie auf den Stamm zurückschnellen.

Digitized by Google

Das Haus genügt für einen einzelnen Mann und auch für bescheidene Ansprüche eines Ehepaares, da die breite, ringsum laufende Veranda ein drittes Zimmer ersetzt.

Im Grundriß-Schnitt (Tafel I) ist V die Veranda, W das Wohnzimmer, S das Schlafzimmer, tr die Treppe mit Haupteingang. Bei X ist eine zweite Treppe gedacht, die zu den Nebengebäuden führt. Der Fußboden l ist im Grundriß nur angedeutet. Sind die Hartholzplanken für denselben nur 15 cm breit, wie in der Zeichnung, so nimmt man sie $1\frac{1}{2}''$ (= 4 cm) dick, kann man sie 30 cm (1″) breit bekommen, so genügt 1″ (2,5 cm) Dicke. Das Wohnzimmer hat eine Tür als Eingang von außen, eine zur Verbindung nach den Nebengebäuden, eine zum Schlafzimmer, sowie ein 1 m breites Fenster. Es hat doppelte Wände (stärkere Striche im Grundriß), deren Lücken aber des Ungeziefers wegen mit besonderer Sorgfalt abgeschlossen und verkittet*) werden müssen. Die schrägen Streben i sind im Grundriß fortgelassen. — Das Schlafzimmer hat außer der erwähnten Verbindungstür eine zweite nach hinten und ein Fenster. Ein weiteres läßt sich, wenn erwünscht, diesem gegenüber leicht anbringen. Das Schlafzimmer hat nur einfache Wände.

Tafel II und Tafel III zeigen zwei verschiedene Dachkonstruktionen und zwar erstere die Hälfte eines Querschnittes, letztere die Hälfte eines Längsschnittes. Tafel II mit der Dachkonstruktion B stellt ein Giebeldach mit zwei großen einförmig wirkenden Flächen und einem mit Brettern oder Wellblech zu verkleidenden Giebel dar. Dieser kann zur Unterbrechung und bessern Ventilation in halber Höhe ein rundes Fenster (Ochsenauge) mit von unten verschließbarer Klappe bekommen. Hübscher ist die auf Tafel III angegebene Dachkonstruktion A. Dies Dach läuft ringsum und vermeidet die Einförmigkeit dadurch, daß das eigentliche Hausdach steilere Neigung hat als das Verandadach. Auf Tafel III sind beide Dächer schematisch in der Draufsicht gegeben, e sind die eingegrabenen Fundamentpfosten, m die Unterzüge, l die Fußboden-

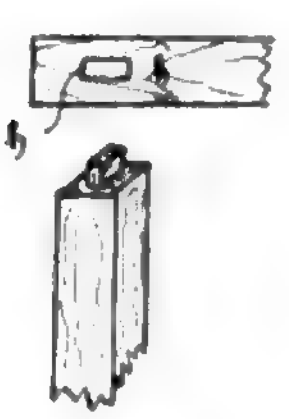

Fig. 8.

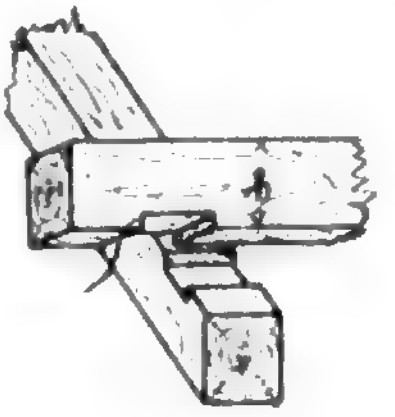

Fig. 9.

träger, f sind die Verandasäulen. Auf ihnen liegt ein ringsum laufender Kranz von Balken d, der die Dachsparren trägt. In die Säulen f sind die Geländerholme k eingezapft. Diese sind oben abgerundet. Die Geländerkreuze bestehen aus $\frac{1}{2}''$ (1,5 cm) schmalen Brettern.

*) Blei- oder Zinkweiß mit ein wenig Malöl.

Digitized by Google

Die Hauptlast des Daches ruht auf den Pfosten g, die gleichzeitig die Zimmerhöhe angeben. Auf ihnen liegt ringsum in gleicher Höhe laufend die Trägerlage c s, die direkt die Dachsparren e trägt. Die Tür- und Fensterrahmen tragen lediglich die Türen, respektive Fenster. Der Dachfirst b wird von Pfosten r getragen, die wiederum auf der Balkenlage s c q (Tafel III) ruhen. Auf dem First ruhen die Sparrenköpfe e. Auf den Sparren liegen horizontal die Latten a, auf denen das Wellblech p und die Firstbleche o befestigt werden. Die Fig. 8—11 zeigen verschiedene Balkenverbindungen.

In erdbebenreichen Gegenden wird häufig von den Streben i Abstand genommen, um nicht durch zu starre Verbindung Zersplitterung der Balken zu bekommen. Verfasser hat jedoch von nachteiligen Einflüssen dieser Streben nie etwas gesehen, wohl aber eine recht bedenkliche Verschiebung der Wände und des Daches bei schwerem Sturm, als diese Verbindungsteile fehlten. —

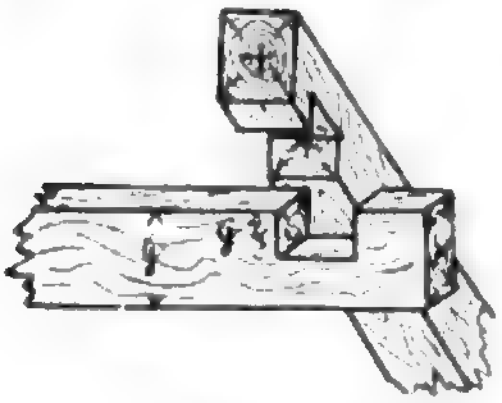

Fig. 10.

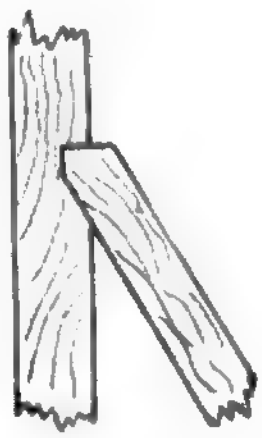

Fig. 11.

Die Konstruktion des Daches ist das Schwierigste beim Bau, Schon beim Entwerfen der Skizze muß man mit dem Zirkel oder einem Streifen Papier von der Länge der Platten (in der Skizze) die vorteilhafteste Neigung des Daches ausprobieren und diese dann auch sorgfältig beim Bau einhalten. Man kann sonst leicht in die Lage kommen eine Menge Platten zerschneiden zu müssen, — und das kostet viel Arbeit und Geld. Das Zerschneiden geschieht mit dem Schrotmeißel, einem Stück Stahl mit keilförmiger Schneide. Man legt unter die zu schneidende Stelle vorteilhaft ein Stück hartes Rundholz.

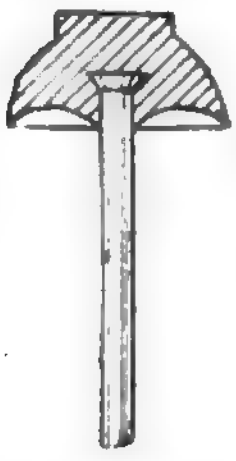

Fig. 12.

Fig. 12a.

Die Neigung des Daches sollte keinesfalls flacher sein als das Giebeldach in der Zeichnung, da es sonst leicht leckt, — und dieser Fehler ist kaum zu reparieren. Je flacher das Dach, umsomehr müssen

Digitized by Google

die Platten übereinander greifen, was bei der Berechnung der Anzahl derselben zu beachten ist. Seitlich greifen zwei Wellen der einen über zwei Wellen der nächsten. Da die Breiten nicht immer die gleichen sind, so sind sie bei unserer Besprechung nicht berücksichtigt worden.

Die Befestigung von Wellblech und Firstblech geschieht mittelst verzinkter Eisenschrauben und bleierner Unterlegscheiben oder auch mit Eisennägeln mit bleiumgossenem Kopf (Fig. 12.) Eine sehr praktische Art des Festmachens zeigt Fig. 12 a, bei der die Platte nicht gelocht wird, also auch — bei richtigem Neigungswinkel — nicht lecken kann und außerdem bei Umbauten stets wieder Verwendung finden kann. Es bedeutet w die Wellblechplatte, l die Dachlatten. e e sind Flacheisenstreifen, die in Z-Form als Befestigung dienen.

Ferner brauchen wir 2 × 18,5 m + 2 × 13,0 m Dachrinnen, rund 64 m. Ihre Befestigung an den Dachsparren c mit Eisen und Holz ist in Fig. 13 und 14 zu erkennen. Hierzu dann noch das nötige Dachrohr (Fallrohr), dessen Länge nach Bedarf wechselt.

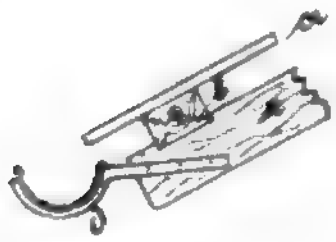

Fig. 13.

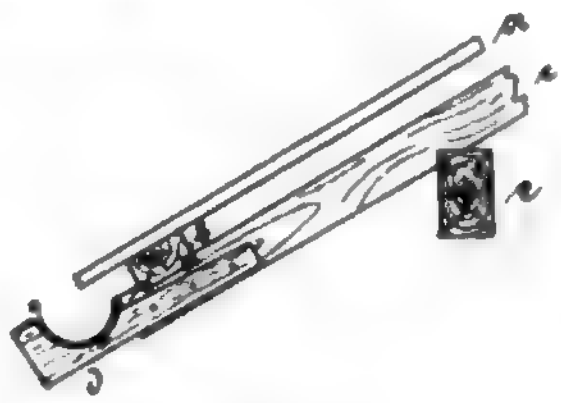

Fig. 14.

Häufig fängt man das Wasser in Tanks (eisernen Behältern) auf. In unserem Falle würden diese bei x und y stehen, um die Front des Hauses nicht zu verunzieren und wegen der Nähe der Nebengebäude. Die Rinne wird durch Trichter in die Fallrohre übergeleitet. Diese Trichter sind in verschiedenster Ausführung käuflich, schlimmstenfalls auch selbst aus Zinkblech zu schneiden. Oben im Trichter sollte ein leicht auswechselbares Sieb von der Form einer langen Tüte stecken um Moskitos, Ratten etc. den Eintritt zum Tank unmöglich zu machen. Das Sieb ist aus Drahtgaze oder gelochtem Blech und muß öfter gereinigt werden.

Die Fallrohre führen durch den Deckel des Tanks so dicht wie möglich. Nötigenfalls ist unten ein schmaler, keilförmiger Streifen aus der Röhre auszuschneiden um ihren Durchmesser zu verringern, und die Eintrittsstelle in den Tank mit geteertem Hanf (alte, aufgedrehte Stricke) zu dichten. Ist zum Tank kein Deckel vorhanden, so macht man einen von Holz. Bei der Bestellung des Tanks läßt man nahe dem Boden ein Loch bohren und einen passenden Messinghahn nebst Mutter mit abnehmbarem Schlüssel mitkommen, der erst nach der Aufstellung eingeschraubt wird (mit Lederringen zu dichten). Außen streicht man den Tank mit Mennige oder Teer, innen mehrmals mit Zementbrei, was das Leben des Behälters sehr verlängert. Der Tank steht etwa 50 cm über dem Erdboden auf

Digitized by Google

einem Holzgerüst oder auf massivem Fundament. Im letzteren Falle mit untergelegten Balken, sodaß der Boden stets der Luft zugänglich ist, sonst rostet er sehr schnell durch.

Wenn die Tankanlage so ausgeführt wird, keine Baumblätter auf das Dach fallen können, und Vögel (Tauben) dort nicht geduldet werden, so ist das Wasser darin oft dem von Brunnen und Bächen vorzuziehen, da es frei von vegetabilischen Stoffen ist. —

Unser Haus ist also im Gerüst fertig und das Dach ist auch darauf. Gegen Sonne und Regen geschützt, nagelt man jetzt den Fußboden. Die Bretterenden (Stöße) kommen möglichst auf verschiedene Träger zu liegen (vergl. Grundriß Tafel I, die Ecke bei r) Der Fußboden besteht, wie erwähnt, aus 1″ (= 2,5 cm) Hartholzbrettern. Zum Abschluß und Schutz der Trägerköpfe nagelt man ein ½″ Brett auf diese. — Dann kommen die Wände. Sie haben wenig auszuhalten und es genügen daher ½″ (= 1,25 cm) weiche Bretter. Sie sind am besten von der Form der Fig. 15, um den

Fig. 15.

Fig. 16.

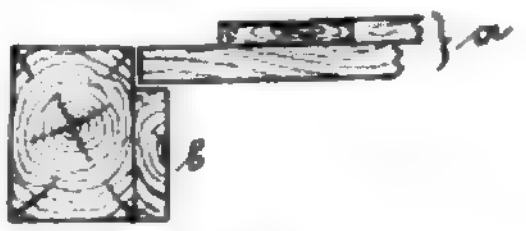

Fig. 17.

Regen gut abzuhalten. Es gibt noch verschiedene andere Formen, die diesem Zweck dienen. Hat man nur gewöhnliche Bretter, so nagelt man sie mit Übergreifung (Fig. 16.) — Die Türen und Fenster bekommen einen bretternen Rahmen zu besserem Abschluß. Wenn fertige Türen und Fenster zu haben sind, empfiehlt es sich, sie zu benutzen; wenn nicht, nagelt man sie aus Brettern und verzichtet auf Glas (vergl. die Fenster in der Ansichtszeichnung Tafel II). Man kaufe nicht zu schwache Türhänger und von innen anzuschraubende Schlösser, vergesse auch Haken und Ösen zum offenhalten von Tür und Fenster nicht. Fig. 17. zeigt die Konstruktion um sie dicht schließen zu lassen in der Draufsicht. a ist ein Teil der Tür, b ein Brett des Türrahmens. — Die Türschwelle ist aus 1″ Hartholz.

Bei unserem Hause ist das Wohnzimmer innen und außen mit Brettern benagelt um das häßliche Gerüst zu verbergen, das Schlafzimmer aber aus Sparsamkeitsgründen teils nur innen, teils nur außen benagelt; ersteres um Schränke besser aufstellen zu können. Macht man doppelte Wände, so muß man die Zwischenräume aufs sorgfältigste verschließen um nicht Ratten oder dergleichen hineinzubekommen, namentlich unter dem Dach.

Um kräftige Ventilation zu bekommen führt man die Wände nicht bis ganz unter das Dach. Da Wellblech die Hitze sehr durchläßt, muß man — mindestens in den Zimmern — Decken anbringen. Diese können zur Not aus straff genageltem oder gespanntem Segeltuch sein, besser natürlich ist Holz ($\frac{1}{4}$″). Zu besserem Abschluß wird, wo Wand und Decke zusammenstoßen, eine Leiste aufgenagelt. Wand- und Deckenbretter sollten wenigstens auf einer Seite gehobelt sein.

Digitized by Google

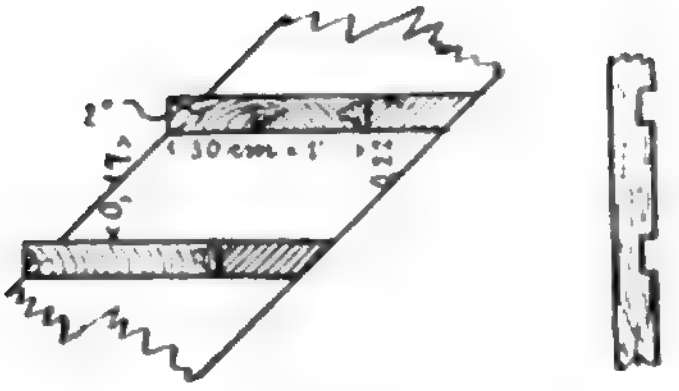

Fig. 18.

Die Bauart der Treppe ergibt sich aus Fig. 18 von selbst. Sie wird vorteilhaft so aufgestellt, daß sie, wie auf Tafel I, das eigentliche Fundament garnicht berührt. Wenn man das Hühnerhaus durch um die Pfeiler gelegte Blechzacken schützt, macht man die Treppe abnehmbar oder aufklappbar, um den Räubern das Eindringen zu erschweren.

Ein hübscher Anstrich (stets doppelt aufzutragen) für das Haus ist: Grundpfosten Teer, oder wenn Steinfundament, Kalk in Wasser, — Abschlußbrett des Fußbodens grün (grün mit Zinkweiß gemischt), Verandapfosten weiß, Geländer grün, Geländerkreuze weiß, Köpfe der Dachsparren Teer, Wände außen weiß, innen weiß mit sehr wenig grün gemischt, Decke desgleichen. Abschlußrahmen der Decke, Fenster- und Türrahmen grün. Fertig gekaufte Türen, weiße Felder mit grünen Leisten. Fensterrahmen, selbstgemachte Türen und Fensterladen grün. Das unterste Brett der Wand innen wie außen grün, der Sauberkeit wegen.

Der Abort sei möglichst in einem eigenen Häuschen. Er kann in Wasser münden (Meer oder flußabwärts der Wohnung) oder in eine Grube. Letzteres jedoch nur, wenn der Boden sehr durchlässig ist (Kalk z. B.) oder die Grube hügelab liegt. Einmal sah Verfasser auch eine Art Rieselanlage mit dem Abort verbunden, die sich vorzüglich bewährte: das Regenwasser eines Daches lief über einen flachen, zementierten Boden, auf dem sich die Fäkalien befanden und spülte sie in den tiefer liegenden Gemüsegarten. Endlich kann man Eimer benutzen, die täglich zu entleeren sind. Es ist empfehlenswert, danach zwei Hände gebrannten Kalk hineinzuschütten. Das hindert den Geruch und die Verbreitung von Krankheiten.

Die wichtige Frage der Kosten beantwortet am besten eine regelrechte Aufstellung mit den ortsüblichen Preisen, etwa nach folgendem Schema, dem Dachkonstruktion A zu grunde liegt:

(Siehe Tabelle Seite 695.)

In gleicher Weise folgen als weitere Titel:

II. Eisenmaterialien.

Hierunter Nägel, Wellblech, Dachrinnen, Firstbleche, Fallrohre, Schlösser, Hänger, Haken etc.

III. Farben.

IV. Allgemeines.

In diesen Titel setzt man die Arbeitslöhne, etwaige Werkzeuganschaffungen (oder, da das Werkzeug ja nicht völlig verbraucht

Digitized by Google

I. Balken und Bretter.

№	Anzahl	Gegenstand	benutzt für	Preis	Bemerkungen.
1.	16,4 • 9 = 147,6 m	$\frac{6}{8}$″ Balken	Unterzüge		
2.	16,4 • 11 = 180,4 m	desgl.	Träger		
	Zusammen mit Abrundung: 350 m				Die Abrundung für Verschnitt.
3.	3,35 • 20 = 67,0 m	$\frac{4}{5}$″ Balken	Pfosten g		
4.	(0,10 + 4,91 + 5,01 + 0,10) • 2 + 4,15 • 7 = 49,29 m	desgleichen	Träger c s q		
5.	6,10 m Zusammen mit Abrundung: 150 m	desgleichen	Dachfirst b		
6.		u. s. f.			
			Zusammen:		

wird, 4% desselben) und schließlich zur Abrundung für unvorherzusehende Arbeiten etwa 10% der Summe der Titel I bis III.

Endlich schreibt man die vier Summen der Titel I bis IV untereinander und zählt zusammen.

Das mindestens erforderliche Werkzeug zum Bau ist:

1 Dreiviertel-Axt,
1 Dechsel (Flachaxt),
1 Doppelhand-Baumsäge,
1 Fuchsschwanz,
1 Drillbohrer mit verschiedenen Einsätzen,
1 Zimmermannshammer,
2 Holzmeißel von $\frac{1}{2}$″ und 1″,
1 Holzhammer dazu,
1 Metermaß,
1 Bandmaß (ca. 10 m),
1 Zimmermannsbleistift,
1 Wasserwage,
1 Winkelmaß (90°),
1 Schraubenzieher,
1 Schrotmeißel (zum Zuschneiden des Wellblechs),
1 Fischleine oder Schnur,
einige Sägenfeilen und eine Setzzange,
1 Abziehstein (Ölstein).
Erwünscht ist außerdem ein Schleifstein.

Es wird mit Hülfe des Gesagten nicht schwer sein, das Haus an der Hand unserer Zeichnungen nach Wunsch zu vergrößern, oder selbst ein Stockwerk aufzusetzen. Meist begnügt man sich aber in den Tropen mit einstöckigen Gebäuden. Das Haus kann sich ohne bedeutende Änderungen auch auf massivem Fundament erheben. Die Verandapfosten und die des innern Hauses werden dann einfach nach Fig. 3a in die gegossenen Löcher eingesetzt.

In spanischen Kolonien baut man die Häuser häufig um einen offenen Hof, der oft auch Blumen und Springbrunnen enthält. Diese Bauart ist ohne Rücksicht auf das veränderte Klima aus Spanien übernommen, und es liegt auf der Hand, daß der Mangel an Zugluft und die Anwesenheit von Pflanzen und stehendem Wasser Moskitos anzieht und eine stete Quelle von Wärme oder modrig-feuchter Luft abgibt, so hübsch eine solche Anlage auf den ersten Blick auch aussieht.

Will man auf massivem Fundamente auch massive Wände bauen, so muß man drei Arten unterscheiden:

Ziegel, Rohstein und Beton.

Ziegel liefern das bequemste Material. Da ein Keller in den Tropen meist ein Eldorado für Schlangen, Skorpione und ähnliche unerwünschte Hausgenossen ist, seine solide Konstruktion außerdem nicht einfach ist, so nehmen wir als Fundament unser in Fig. 3 beschriebenes an und bauen, ehe es den letzten Putz bekommt, auf ihm 1 Stein stark (überall ca. 25 cm) weiter. Am einfachsten arbeitet man wieder nach einer mit der Wasserwage ausgerichteten Schnur, und zwar mauert man immer ringsum Schicht für Schicht auf, also nicht ein Stück von einer Mauer, dann ein Stück von der anderen. Am Anfang wieder angekommen, spannt man die Schnur um eines Steines Dicke höher und fängt eine neue Schicht an, u. s. f. — Der Mörtel (1 Kalk auf 3 — 4 Sand) wird ca. 1 cm dick aufgetragen, der angefeuchtete, von Ziegelstaub gereinigte Stein leicht darauf gedrückt. Ab und zu kontrolliert man, ob man die Mauer auch genau senkrecht arbeitet. Hat man eine Wasserwage mit zwei Libellen (Gläsern), so benutzt man die dazu; hat sie nur eine Libelle, so legt man einen großen, aus Latten hergestellten Winkel (90°) an und setzt oben auf den horizontalen Arm die Wage. Die Steine werden so verlegt, daß nicht Fuge auf Fuge liegt. Nach kurzer Übung geht die Arbeit schnell von statten. Wo später Türen und Fenster hinkommen sollen, stellt man ein doppeltes Gerüst aus Balken hin (Fig. 19),

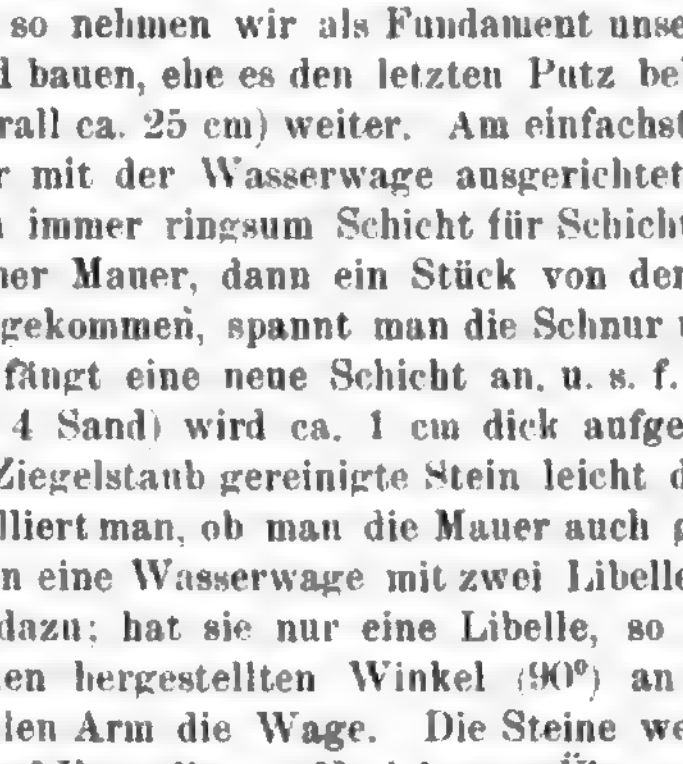

Fig. 19.

das später vor dem Verputzen so mit Brettern benagelt wird, daß man von den Balken und der Fuge, wo die Steine daran stoßen,

Digitized by Google

nichts sieht. Beim Aufbauen wird der Zwischenraum zwischen den zwei Lattenteilen mit zerbrochenen Steinen und Mörtel so vermauert, daß sie mit der Mauer ein Ganzes bilden. Sind die Mauern in ihrer ganzen Höhe aufgeführt, so werden die Balken e s Tafel II oder III aufgelegt und seitlich ummauert. Jetzt kann man die Dachkonstruktion A darauf setzen. Will man das Dach B, Tafel II, anwenden, so führt man die Giebelwände natürlich bis zum Dachfirst. Um die kahle, unschöne Giebelfläche zu vermeiden, baut man in die Mitte desselben ein kleines viereckiges oder rundes Fenster (Ochsenauge), das man mittelst einer Klappe und Schnur schließen kann. Das verbessert außerdem die Ventilation. — Ein weiteres Mittel zur Verstärkung des Luftzuges soll hier nur erwähnt werden. Seine Konstruktion ist einfach genug: auf die Mitte des Daches setzt man ein, seitlich jalousieartig offenes, Häuschen (Dachreiter oder Laterne).

Für Zwischenwände genügt eine Dicke von ½ Stein = ca 12 cm (der Länge nach verlegt).

Muß man die Wände aus Rohsteinen bauen, so darf man keine Mauer unter 30 cm stark bauen, lieber stärker. Man mauert nach der Schnur, wie beim massiven Fundament beschrieben. Tür- und Fensterrahmen sind die gleichen, wie oben, aber der Dicke der Mauer entsprechend. Möglichst zu vermeiden ist Fuge über Fuge zu legen.

Ist die Ziegel- oder Rohsteinwand soweit fertig, so wird sie mit Mörtel beworfen, um die Lücken auszufüllen und eine ebene Fläche zu erhalten. Nachdem eine Fläche von etwa 2 qm beworfen ist, wird sie mit dem beim Fundamentbau beschriebenen nassen Brett in fortschreitenden Kreisbewegungen geglättet. Das Bewerfen und Glätten erfordert einige Übung, die man aber mit Geduld bald erreicht. Man wähle das Streichbrett nicht zu kurz, etwa 1 m lang, und fertige sich für Ecken ein kleineres von 20—30 cm an.

Nachdem der Putz etwas getrocknet ist, weißt man die Wände mehrmals mit Kalkmilch (Wasser mit Kalk).

Will man sie mit Ölfarbe streichen, so muß der Putz ganz trocken sein. Einmal streicht man nur flüchtig mit Malöl, dann nach dem Trocknen ein oder zweimal mit Farbe. Mit Salzwasser angerührter Putz darf nicht mit Ölfarbe gestrichen werden, da sie darauf nicht haftet, sondern als Häutchen aufliegt.

Häuser ganz aus Wellblech mit Holzgerüst sind nur als Schuppen zu verwenden, zum Wohnen zu heiß.

Das Dach von Nebengebäuden nicht zu großer Breite wird oft ohne First hergestellt (Fig. 20). Das Kochhaus liegt 5—6 m vom

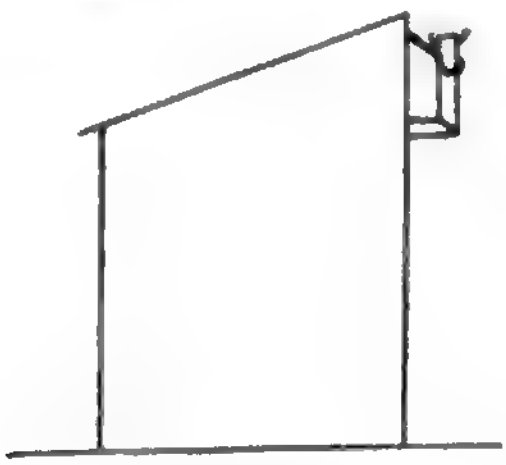

Fig. 20.

Digitized by Google

Wohnhaus entfernt und wird vorteilhaft auf niedrigem, massivem Fundament (10 — 20 cm) errichtet, schlimmstenfalls auch nur mit einem gestampften Lehmfußboden mit dünner Zementmörtel-Decke versehen. Es enthält neben der Küche oft noch ein Badezimmer, Magazin und Wohnung für die Bedienung. Ein 1,5 — 2 m breites verandaartiges Vordach ist sehr erwünscht. Den Schornstein (Ofenrohr) leitet man nicht durch das schwer abzudichtende Wellblech, sondern aus der Hinterwand der Küche und versieht ihn, damit er nicht zu schnell rostet, mit doppeltem Mennige-Anstrich und dachförmiger Kappe.

Als Dachmaterial kommen noch besonders Dachziegel, Sandfalzziegel, Dachpappe und Schindel in Betracht.

Erstere sind sehr haltbar, aber schwer und verlangen eine stärkere Dachkonstruktion, sowie steileres Dach, als Tafel II und III sie zeigen. Sandfalzziegel (aus Sand und Zement) sind, wo sie billig zu haben sind, ein guter Belag. Sie sind leichter als Ziegel, aber auch sie müssen ein etwas steileres Dach haben.

Dachpappdächer gibt es zwei Arten: in Teer oder Holzzement. Beide Ausführungen verlangen ganz geringe Neigung des Daches, sowie eine Unterlage von Brettern. Auf diese wird die Pappe in mindestens zwei Lagen (nicht Fuge über Fuge!) aufgelegt, von denen jede einen gründlichen Anstrich mit einem Dichtungsmittel bekommt. Oben darauf wird grober Sand geschüttet, der am Herunterfallen durch Querleisten verhindert wird.

Schindeln sind flache Brettchen, meist an einer Seite etwas stärker als an der andern, und in Karbolineum oder Teer gekocht. Dächer daraus sind nur da zu empfehlen, wo sie hergestellt, also sehr wohlfeil sind, da sie häufig reparaturbedürftig werden. Sie werden in Reihen, ohne seitliches Übergreifen verlegt. Die nächst höhere Reihe greift über mehr als die Hälfte über die darunter befindliche, wobei nicht Fuge über Fuge liegen darf. Und so fort.

Für den selbst bauenden Kolonisten ist Wellblech an Leichtigkeit des Gewichtes und der Verwendung bis jetzt noch von keinem andern Dachmaterial erreicht.

Von ärztlicher Seite sind häufig moskitosichere Häuser vorgeschlagen. Zu diesem Zwecke sollen alle Öffnungen der Zimmer mit feinem Drahtgitter abgeschlossen werden. Infolge der breiten Veranda und des sich tief herabsenkenden Daches sind die Zimmer nun an sich schon ziemlich dunkel. Wenn man jetzt die Fenster noch mit Gittern versieht, sind sie so wenig hell, daß man nicht mehr darin arbeiten kann. Es ist daher nötig, neue Fenster anzubringen. Bei Neubauten kann man von vorne herein Rücksicht

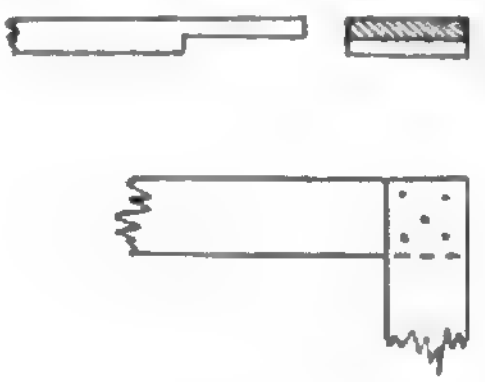

Fig. 21.

Digitized by Google

nehmen. Die Rahmen der Gitter lassen sich vorteilhaft wie die Fenster öffnen, auch nach außen, aber nach der entgegengesetzten Seite wie diese. Die Drahtgaze wird durch schmale übergenagelte Leisten am Rahmen (Eckverbindungen desselben s. Fig. 21.) befestigt und mit doppeltem Anstrich weißer, dünner Ölfarbe versehen. Trotzdem neigt der Draht immer stark zum Rosten. Es wurde billiger und praktischer gefunden, die Öffnungen mit gewöhnlichem Moskitostoff zu verschließen, der vorher in Karbolineum getränkt wurde. Die Maschenweite sei nicht zu gering, darf aber 3 mm² nicht überschreiten. — Die nach außen führenden Türen müssen doppelt und selbstschließend sein. Es muß also ein kleiner Vorbau aus leichten Latten oder Brettern auf der Veranda errichtet werden und die äußere Tür sich nach außen, die innere nach innen öffnen. Fig. 22

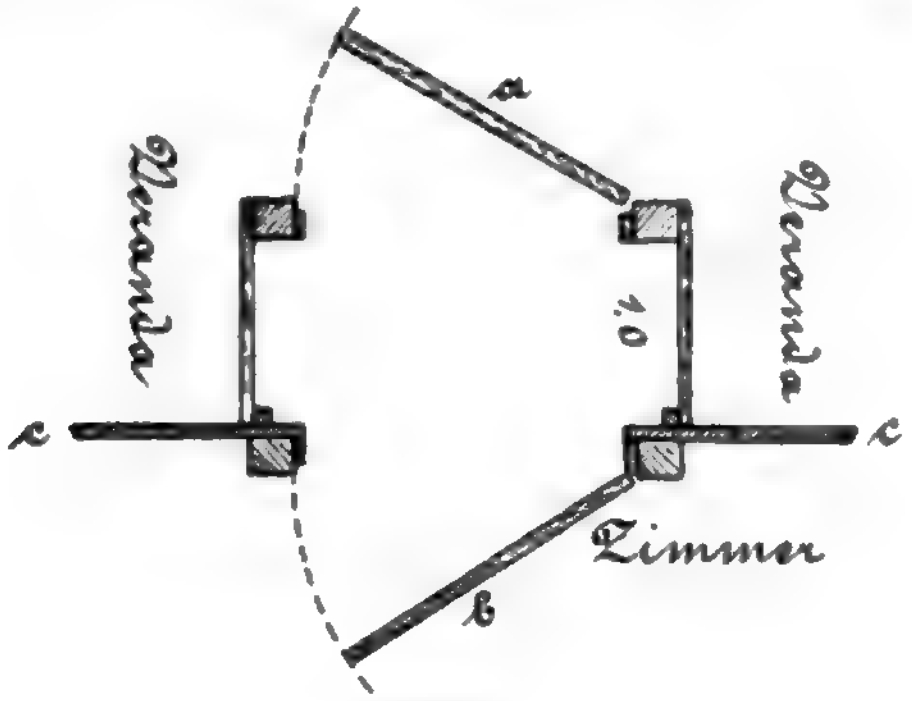

Fig. 22.

zeigt diese Anordnung im Grundriß; a und b sind die Türen, c die Hauswände. Das Selbstschließen erzielt man durch schiefe Aufhängung der Türen (Fig. 23), durch Gegengewichte, die an über Rollen geführten Stricken hängen, oder durch federnde Teile. Letztere Art zeigt Figur 24. Es ist a die Befestigung einer langen Feder b (spanisches Rohr z. B.) am Türpfosten d, die gleitend über einem Klötzchen, c, das zwei Führungsstifte trägt, und am Türrahmen e befestigt ist, liegt. Soll die Tür halb offen bleiben, so hebt man einfach das Rohr aus der Führung. — Auch auf der Veranda ist ein moskitosicheres Plätzchen erwünscht. Will man kein festes

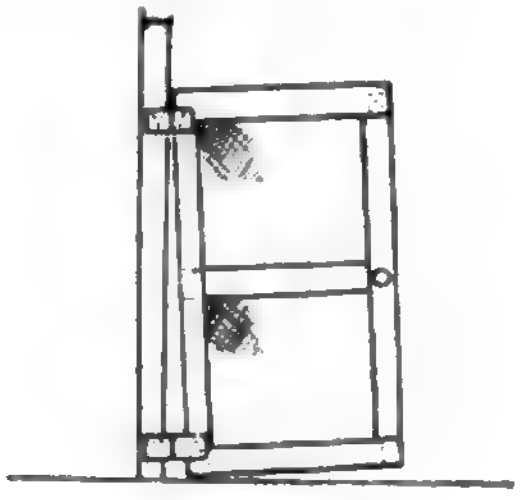

Fig. 23.

Digitized by Google

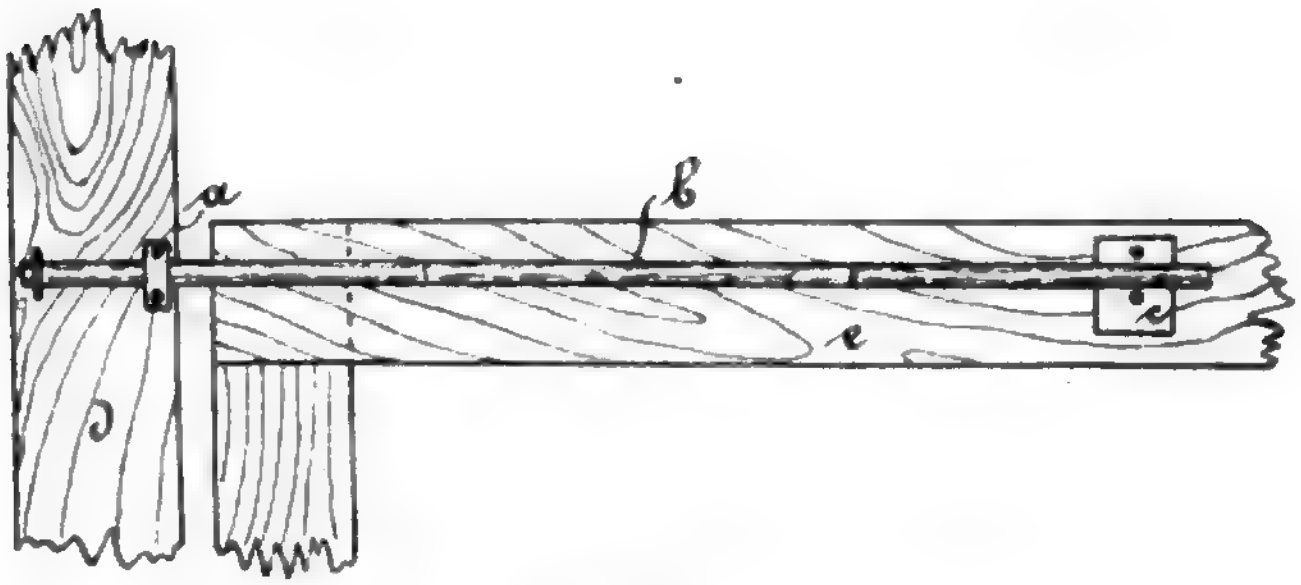

Fig. 24.

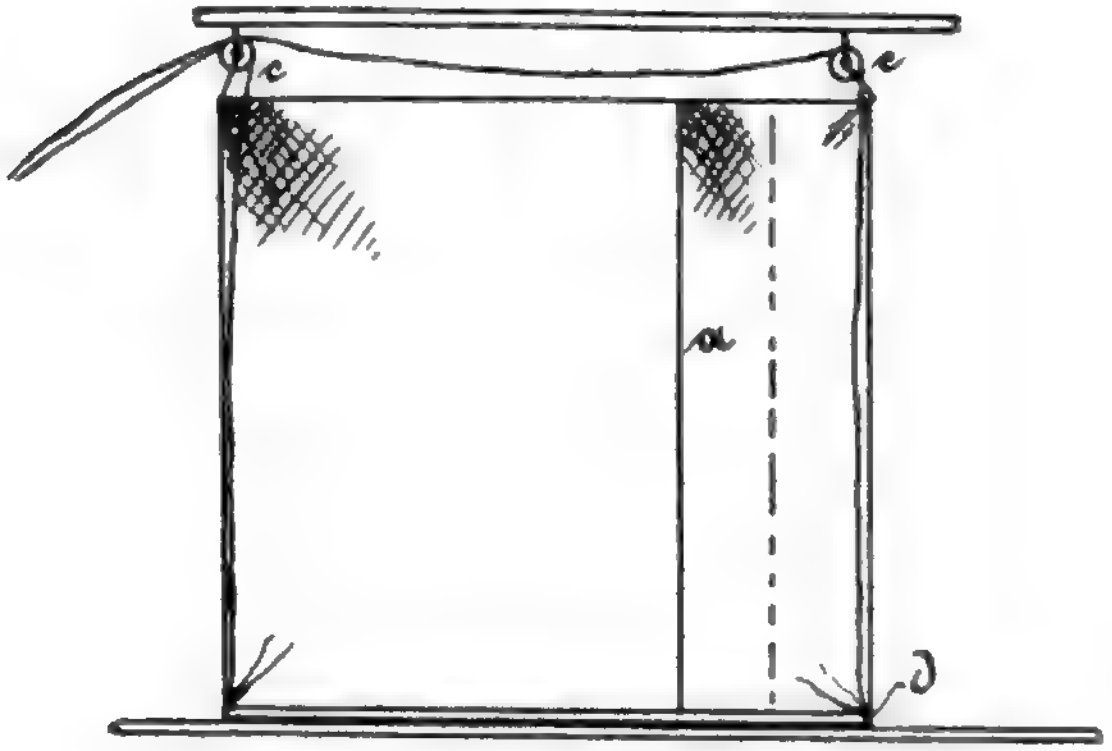

Fig. 25.

Gestell hierfür bauen, so kann man einen leichten Rahmen zusammennageln, und diesen an die untere Öffnung eines großen Moskitonetzes (etwa 2,5 m breit, 3 m lang, 2,5 m hoch) anheften. Tagsüber hängt das ganze Netz vor Regen geschützt an der Decke mit kleinen Rollen, über die Schnüre laufen und wird vor Anbruch der Dämmerung herunter gelassen. In Fig. 25 bedeutet b die Decke der Veranda, c zwei der vier Rollen, d den auf dem Fußboden ruhenden Rahmen. Bei a liegt der Moskitostoff übereinander, und dieser Schlitz dient als Eingang. Diese Einrichtung hat sich in einer der fliegen- und moskitoreichsten Gegenden der Südsee recht gut bewährt.

Kapitel 2.

Der Wegebau.

Wohl die meisten Ansiedler kommen in die Lage, sich Wege selbst anlegen zu müssen, und seien es auch nur kurze Strecken im eigenen Garten.

Digitized by Google

Gerade in den an plötzlichen Regengüssen reichen Tropen sieht man selbst größere Weganlagen, die mit Vernachlässigung aller Kunstregeln gebaut wurden, und daher bei schlechtem Wetter teils wegschwimmen, teils Moräste bilden. Um diese Fehler zu vermeiden, sollen in folgendem einige praktische Winke gegeben werden, die nur soweit gehen, als der Ungeübte, nur über beschränkte Mittel Verfügende sie befolgen kann.

Nach der Bedeutung eines Weges richtet sich der Aufwand an Arbeit und Geld in erster Linie. Für uns kommen in betracht

Fußwege, Wirtschaftswege und Verbindungswege.

Wirtschaftswege dienen der Bewirtschaftung eines Grundstücks, einer Pflanzung und werden weniger stark beansprucht als Verbindungswege, die — oft von doppelter Breite — die Verbindung von einzelnen Grundstücks-Teilen oder von Grundstücken mit den Hauptstraßen darstellen.

Ein Weg kann im Auftrag, im Abtrag oder im Anschnitt liegen, die in Fig. 26—28 im Querschnitt (Profil) dargestellt sind. Der Weg in der Ebene kann als Auftrag mit sehr geringer Höhe bezeichnet werden.

Fig. 26.

Fig. 27.

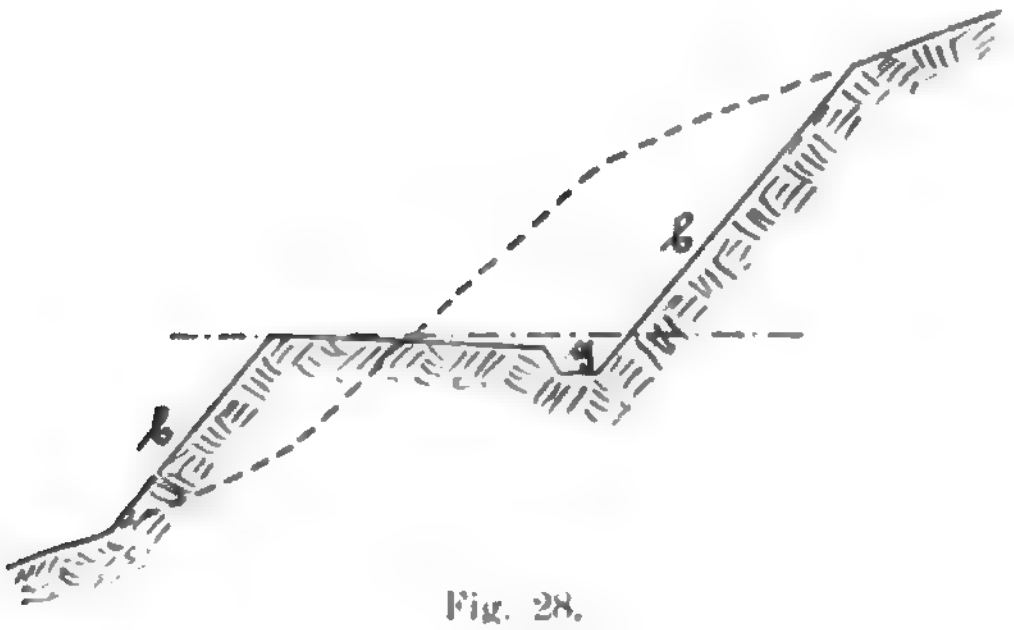

Fig. 28.

Digitized by Google

Die Krone (k in Fig. 26 und 27) des Weges im Auftrag und im Abtrag hat von der Mitte nach links und rechts unter allen Umständen eine ziemlich starke Neigung zu bekommen, damit das Regenwasser abläuft ehe es den Weg aufreißt oder in den Wegkörper eindringt.

Aus demselben Grunde müssen beiderseits Gräben (g in Fig. 26 und 27) angelegt werden, für deren Ableitung man Sorge tragen muß. — Im Anschnitt liegende Wege bekommen nur eine seitliche Neigung nach der Bergseite zu und dort einen Graben (g Fig. 28). Bei starkem Gefälle der Gräben muß man sie durch eingestampfte Steine befestigen, oder kleine Überfälle ähnlich der Fig 29, aber mit

Fig. 29.

Pflasterung auch des unteren Teils, bauen. Um kein stehendes Wasser zu bekommen muß der Graben irgendwohin münden, sei es in ein Gewässer oder ein Tal. Es kann nötig werden, ihn zu dem Zwecke unter dem Wege durch zu leiten. Dies kann geschehen: entweder indem man den Graben quer über den eingeschnittenen Weg leitet und eine kleine Holzbrücke einfachster Art darüber hinweg führt, — oder indem man weite eiserne oder tönerne (Zement, Steingut) Röhren unter dem Wege hinlegt, — oder endlich, wenn der Graben nur klein und der Weg von schweren Wagen nicht befahren wird, durch eingebaute Kanäle oder Stollen aus plattenförmigen Steinen. Bauten aus Ziegeln zu diesem Zwecke dürften meist die Fähigkeit des Laien überschreiten. Eine sehr primitive Art der Überleitung des Wassers über den Weg sah Verfasser einst auf einem Wirtschaftswege. Eine Wellblechplatte war muldenförmig quer über den Weg gelegt und wurde an den Ecken durch eingeschlagene Pfähle festgehalten.

Fußwege in der Ebene bedürfen oft keiner Gräben, da ihre — stets etwas erhöhte — Krone nur schmal, höchstens 2 m, ist. Besonders dürfen die Gräben hier fehlen, wenn sie mit Kies bedeckt oder mit Gras bepflanzt sind.

Die Steigung, die ein Weg haben darf, richtet sich nach seinem Zweck und dem Material, das zur Verfügung steht. Fußwege dürfen, guten Boden vorausgesetzt, 14—18 %*) haben; Wirtschaftswege nicht über 10 %, Verbindungswege nicht über 6—8 %, wobei Bedingung ist, daß diese Steigung nicht zu lange anhält.

Wenn Fußwege noch stärkeres Gefälle haben sollen, oder der Boden zu wenig widerstandsfähig ist, empfiehlt sich eine treppen-

Fig. 30.

*) d. h. 14–18 m auf 100 m Länge.

Digitized by Google

förmige Anlage derselben. Als Kanten verwendet man entweder zwei Reihen möglichst vierkantiger Steine oder an beiden Enden befestigte Rundhölzer (Fig. 29 und 30).

Auch für Fahrwege ist Kies als oberste Schicht ein gutes Material. Gut sind ferner Steinbrocken, die man mit Handrammen, wie sie Fig. 31 für zwei Mann zeigt, kräftig in den Boden eintreibt, wenn dieser aus nachgiebigem Stoff, wie Sand, Lehm, Kalk oder ähnlichem besteht. Ist der Boden sehr wenig tragfähig, kann man, wenn die Mittel es erlauben, auf den bewachsenen Boden trockenen Sand

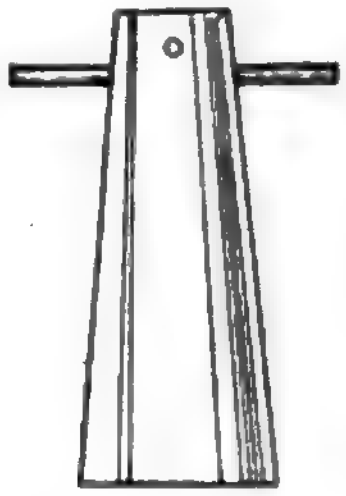

Fig. 31.

mit Zement (10 bis 12 : 1), dann die Steinbrocken aufbringen. Nach dem Feststampfen, das stets von den Rändern nach der Mitte des Weges zu geschieht, gießt man leicht mit einer Brause (Gießkanne) Wasser darüber, oder auch, man wartet Nachttau und Regen ab. Auch Kies, der innig mit Lehm oder Ton gemischt und dann recht fest gestampft wird, gibt eine gute Wegkrone. Je schlechter und nachgiebiger der Boden ist, umso dicker muß die Decklage sein (für Fahrstraßen 10—40 cm). Nie bringe man irgend welchen Auftrag auf eine bestehende Gras- oder Pflanzenschicht. Diese muß erst entfernt werden.

In vielen Fällen wird eine solche Verbesserung des Weges dem Privatmanne zu teuer sein. In der Ebene ist sie bei dem meist geringen Verkehr auch entbehrlich und kann auch vorteilhaft durch eine Decke kriechender Grasarten, die sofort nach Fertigstellung eines Wegstückes aufgebracht werden muß, ersetzt werden. Sie wird am einfachsten erzielt durch Verpflanzen geeigneter, in der Nähe vorkommender Arten in Büscheln oder durch Auflegen von Rasenstücken, die festgeschlagen werden. Wenn man zu Anfang andere Arten und Unkraut öfter herausziehen läßt, bekommt man bald eine dichte Decke, die den Boden des Planums (Krone) zusammenhält. Dieser Bewuchs hat zwei Nachteile: er hält nach Regen lange die Nässe und verdeckt manchmal Rattenlöcher, sodaß Zugtiere straucheln können. Die großen Vorteile, wie Billigkeit, Schnelligkeit der Ausführung und Vermeidung von Unkraut und Algen wiegen diese aber weit auf.

Die Steilheit der Böschungen (b in Fig. 26—28) richtet sich lediglich nach dem Material. Der Ungeübte ist leicht geneigt sie zu steil zu machen um Arbeit zu sparen. Die Folgen sind Nachrutschungen, Auswaschungen und fortdauernde Reparaturen, — ein

Digitized by Google

Weg, der dadurch nie so dauerhaft und gut wird, wie einer, der in einem Zuge ohne Flickarbeit gemacht wurde.

Je weicher der Boden, umso flacher die Böschung. Um sie gegen Abwaschungen zu schützen, stampft man Steine hinein, oder bepflanzt sie sofort nach Herstellung mit Ausläufer bildenden Gräsern oder windenartigen Gewächsen, die in der Nähe vorkommen. Böschungen unter 1 : 1 (d. h. einen m Gefälle auf 1 m Länge = 45°) sollten, außer bei Ausführungen ganz aus Feldsteinen, nicht in den Tropen gebaut werden.

Um den kostspieligen Transport von Erdmassen möglichst zu verbilligen müssen sich die ausgehobenen Massen und die aufgetragenen Massen in der Nähe ausgleichen soweit es angeht. Eine Berechnung würde hier zu weit führen. Man hüte sich nur vor planlosem Graben und überlege erst, wohin die ausgehobene Erde am besten zu bringen ist. Namentlich gilt das auch bei Wegen, die im Anschnitt liegen.

Krümmungen darf man nicht zu klein nehmen, jedenfalls so, daß ortsübliche Gespanne bequem umbiegen können, ohne daß Zugtiere oder Räder in gefährliche Nähe des Grabenrandes kommen. Sie werden oft verbreitert, während im übrigen Wege, die ein Privatmann anzulegen hat, einspurig meistens genügen, d. h. 1,50 m breiter als die den Weg befahrenden Gespanne. Höchstens bringt man vor Schuppen, Häusern etc. Ausweichstellen von doppelter Breite an.

Um Gefälle und Böschungen genau herzustellen, benutzt man Lattengerüste, deren Anwendung Fig. 27 l zeigt. Um Wegen das richtige Gefälle zu geben ist die Anschaffung von Bose's Gefällmesser, käuflich bei Otto Fennel Söhne, Cassel für 50 Mk. zu empfehlen, den jeder Ungeübte benutzen kann. Jedem Instrument ist Gebrauchsanweisung beigegeben.

Außerdem braucht man beim Wegebau an Werkzeug:

mehrere Schaufeln und Spaten,
Hacken,
Pickhauen,
Schubkarren,
Brecheisen,
eine Säge zum Zuschneiden der Lattengerüste,
einen Hammer,
eine Schnur,
und ein Rollbandmaß.

Kapitel 3.

Brückenbau.

Bei Anlage eines Weges, der einen Wasserlauf schneiden soll, ist vor allen Dingen die Lage der zukünftigen Brücke zu berücksichtigen. Und selbst wenn schon der Weg besteht, ist es

Digitized by Google

häufig angemessener, ihn zu verlegen, als den Übergang an einer ungünstigen Stelle erzwingen zu wollen. Ehe man mit dem Bau beginnt, nehme man sich genügend Zeit die etwa in Frage kommenden Übergangsstellen anzusehen, das bringt sich reichlich wieder ein. Man hat die Festigkeit der Ufer und des Flußbettes zu prüfen, seine Tiefe, seine Breite und die Geschwindigkeit des Wassers.

Bei Fußwegen, die kleinere Bäche zu überschreiten haben, genügen oft zwei der Länge nach aufgeschnittene Baumstämme, die von Ufer zu Ufer gelegt sind und kein, oder nur ein einseitiges Geländer erhalten.

Bei Fahrwegen reicht das nicht aus. Da hängt die Ausführung der Brücke von der Breite des Flusses, dem vorhandenen Material und der Wichtigkeit des Weges ab.

Jede Brücke hat mindestens zwei Joche (die Auflagestellen der Brücke) an den Ufern, oft ein oder mehr Zwischenjoche im Wasser.

Hölzerne Joche sind — abgesehen von wenigen harten Holzarten — in den Tropen sehr kurzlebig und faulen besonders da, wo sie abwechselnd Wasser und Luft oder Erde ausgesetzt sind. Deshalb wird es sich meist bezahlen diese Teile in Stein herzustellen, soweit sie gewöhnlich benetzt werden.

Bei Flußgrund, der ein Eindringen der Jochpfähle gestattet, wie Sand, Kies, Lehm werden die Pfosten annähernd so tief eingerammt, wie sie außen stehen, wenn man hölzerne Joche verwendet.

Zu diesem Zwecke benutzt man eine Ramme, die man sich nötigenfalls auf folgende einfache Art herstellt.

Man legt zwei Pfähle von 4,50 m Länge und 15 cm Durchmesser auf die Erde und links und rechts daneben je einen von von 5,50 m Länge, bindet sie oben (Fig. 32) mit einer Kette (oder Tauwerk) zusammen, die man mit je einem kräftigen Nagel an den Pfählen festmacht. — Dann richtet man dies Gerüst auf, sodaß die beiden kürzeren Beine parallel und senkrecht stehen; die beiden anderen spreizt man nach hinten aus, sodaß also ein Dreifuß entsteht. Dann hängt man oben in die Kette einen Block mit etwa 10 m durchlaufendem Strick. Als Rammbären (der als Hammer wirkende Teil) nimmt man einen harten Holzklotz von etwa 50 bis 60 cm Länge und 30 cm Durchmesser. Man bohrt zwei sich treffende Löcher, wie Fig. 33 zeigt, und zieht eine Seilschlinge durch.

Fig. 32.

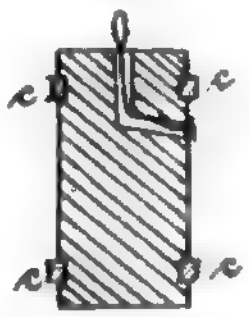

Fig. 33.

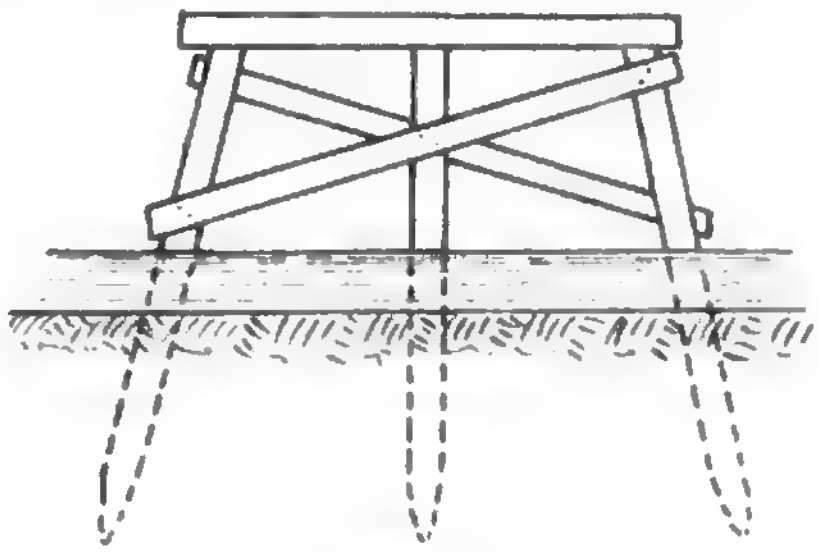

Fig. 34.

Digitized by Google

Dieser Rammbär wird nun zwischen den beiden Pfählen a, Fig. 32, hochgezogen und auf den einzurammenden Pfahl fallen gelassen, dazu braucht er eine Führung in Form von eingelassenen und stark befestigten Leisten bei c, Fig. 33, die beiderseits etwa 30 cm überragen.

Die Anzahl der Jochpfähle richtet sich nach der Anzahl der Brückenträger. Oben werden die Pfähle nach dem Rammen in richtiger Höhe abgeschnitten und ein Holm aufgezapft; außerdem werden sie durch Streben (nach Art der Fig. 9 zu befestigen) verbunden, sodaß ein Zwischenjoch jetzt aussieht wie Fig. 34.

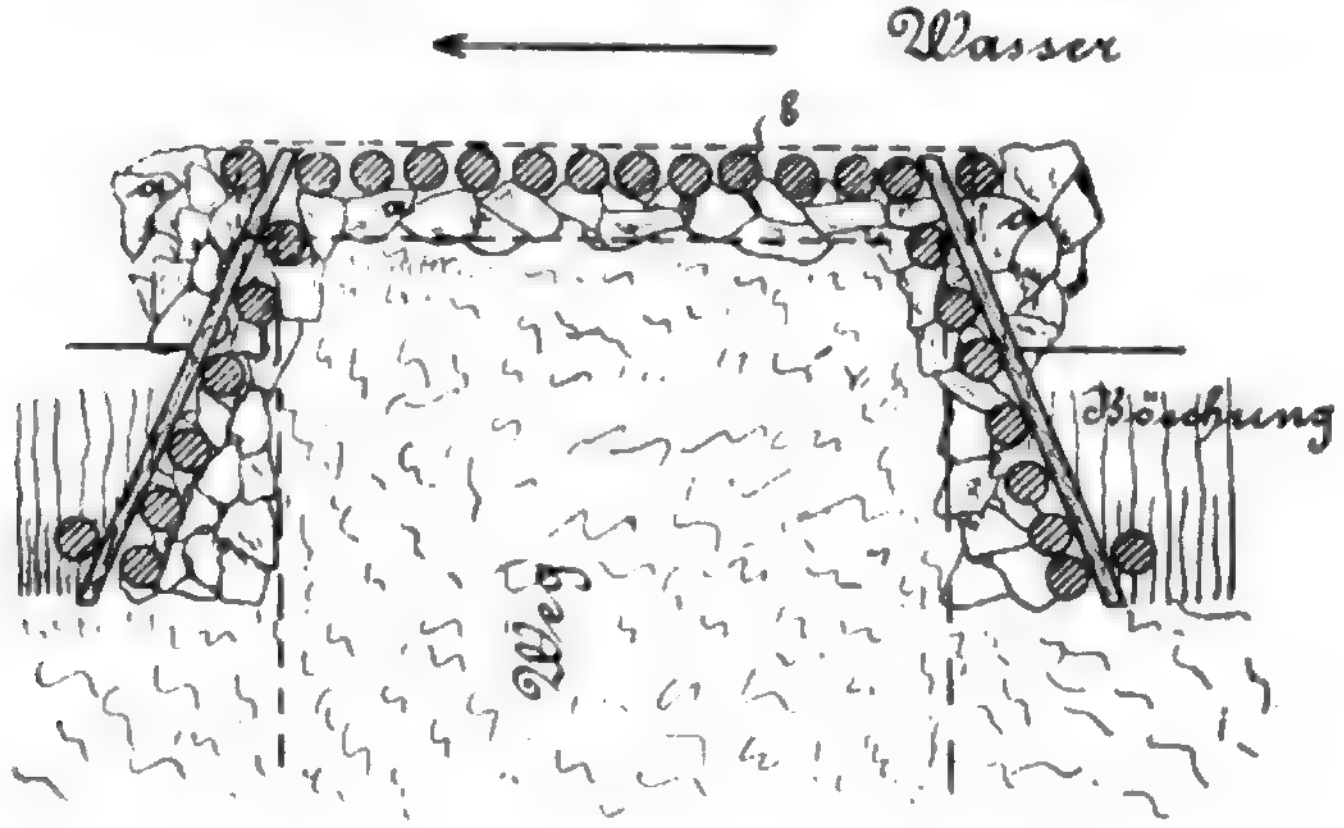

Fig. 35.

Uferjoche dagegen stellt man aus eng aneinander gerammten Pfählen her, nach Fig. 35. Oben liegt wieder der Jochholm (punktiert in der Zeichnung) und an den Seiten Streben. Der Zwischenraum der Pfähle wird mit Steinbrocken oder grobem Kies, mehr nach innen und oben mit Sand oder feinem Kies verfüllt. Das Verfüllungsmaterial muß in dünnen Schichten eingebracht und festgestampft werden.

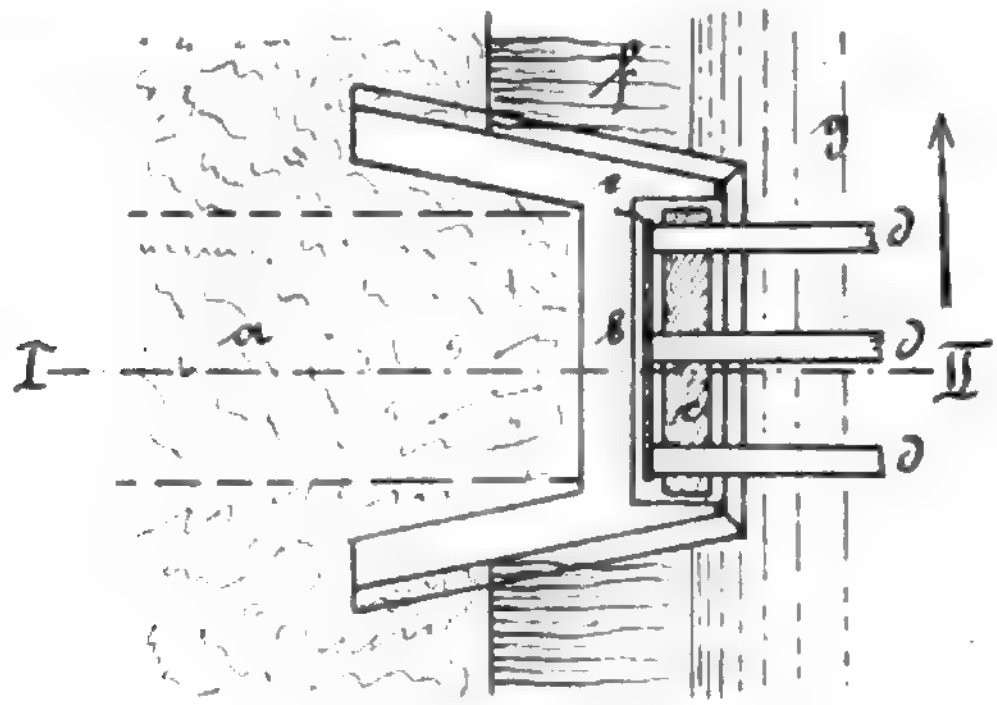

Fig. 37.

Digitized by Google

Besser sind, wie erwähnt, massive Joche. Sie werden ganz ähnlich den massiven Haus-Fundamenten gebaut, doch darf der Zement nicht zu knapp genommen werden. Die Form ist aus Fig. 38 ersichtlich.

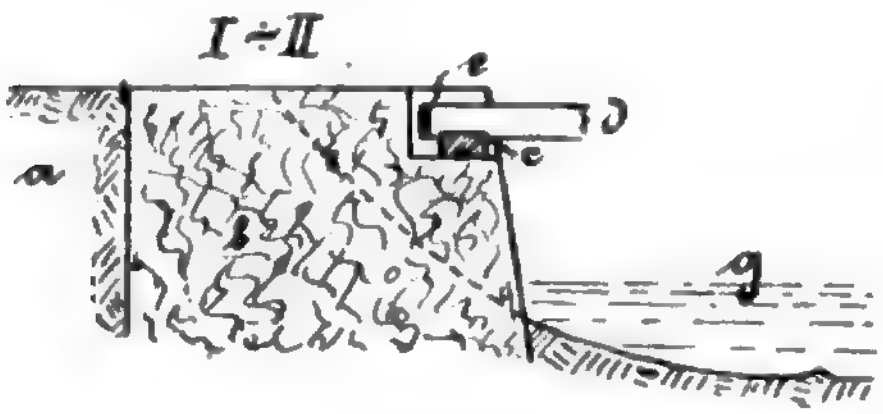

Fig. 38.

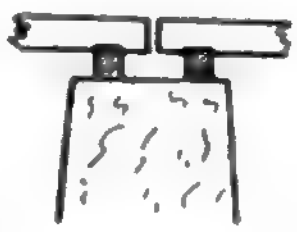

Fig. 39.

Figuren 37/38 zeigen ein gemauertes Joch, Figur 39 einen Bock auf einem niedrigen, gemauerten Fundament. Dieser Bock findet auch da Anwendung, wo felsiger Boden ein Rammen der Pfosten nicht gestattet und kann nötigenfalls auch direkt auf dem Flußgrund stehen. Häufig wird man ihm seitliche Streben geben wie in Tafel V bei st_1 gezeigt ist.

Fig. 40.

Der steinerne Unterbau bei Fig. 40 kann bei flachen, nicht reißenden und breiten Flüssen auch zur Not einfach aus Haufen kantiger Steine mit flacher Böschung ohne Bindemittel bestehen

Gerammte Pfähle sind stets Rundhölzer und kommen mit dem Wipfelende nach unten in die Erde. Alle anderen Teile können im Notfall auch Rundhölzer sein. Akurater wird die Brücke aber aus Kanthölzern.

Die Joche werden nach einer von Ufer zu Ufer gespannten Schnur, die die Mittellinie der Brücke markiert, aufgestellt. Dann geht es ans Auflegen der Trägerbalken. Sie liegen in 1,00 bis 1,20 m Entfernung von einander. In Tannenholz beträgt ihre Stärke, bei 1 m Entfernung von Mitte Balken zu Mitte Balken und etwa 6 m Spannweite für mittelschweres Fuhrwerk 38 cm Höhe und 26 cm Breite. Zur Befestigung dienen eiserne Bolzen oder starke Nägel. Es ist nicht ratsam, Spannweiten über 10 m ohne Hilfsmittel, die wir später kennen lernen werden, freitragend zu überbrücken. Man nimmt gewöhnlich einen Träger nicht länger als von einem Joch zum nächsten. Die Balkenköpfe läßt man auf

Digitized by Google

Zwischenjochen zusammenstoßen, wie Fig. 41 zeigt. Benutzt man Baumstämme als Träger, so flacht man ihre Auflagestellen etwas ab und schiebt seitlich Keile unter, die auf dem Jochholm festgenagelt werden. (Fig. 42.) Bei beiden Trägerarten dienen bei den Uferjochen auf die Balkenköpfe genagelte Bretter oder Kappen von Blech dazu, um das Faulen zu verzögern.

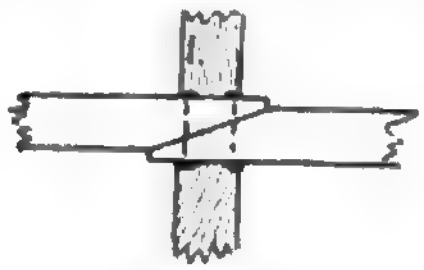

Fig. 41.

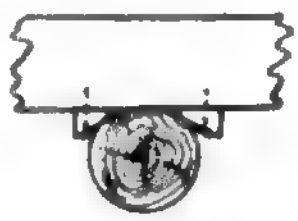

Fig. 42.

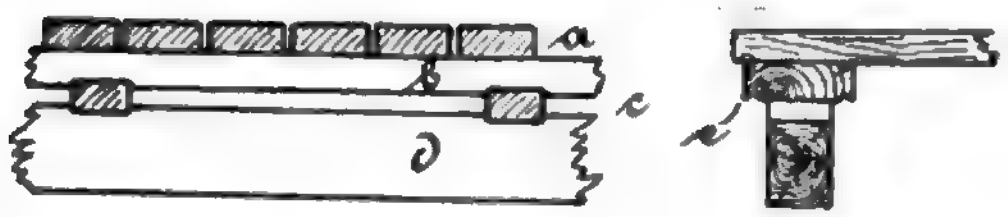

Fig. 43.

Der Brückenbelag a in Figur 43 liegt vorteilhaft — wenigstens bei Kantholzträgern —, nicht direkt auf den Balken d, sondern auf Traufbrettern (b) mit Wassernasen (e), die wieder auf Luftklötzen (c) liegen. Der Zweck dieser Konstruktion ist das Luftighalten der Träger und Schutz für dieselben bei Regen. Bei Rundholzträgern mit einem Belag von Rundhölzern (ca. 15 cm Durchmesser) läßt sich das Traufbrett nicht immer anbringen. Man nagelt, um die Nagelstellen der äußeren Balken zu schützen, ein Abgleiten der Wagenräder zu verhindern und den Rundholzbelag in seiner Lage zu halten, Bretter oder Rundhölzer auf, wie es Fig. 44 bei a zeigt. — Jeder Holzbelag wird mit ca. 1 cm breiten Fugen gelegt.

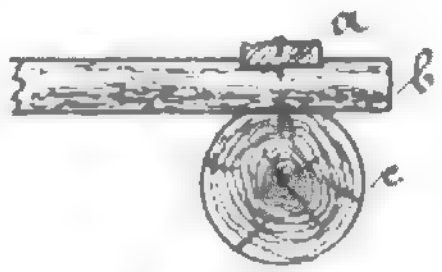

Fig. 44.

Um ein Geländer fest anbringen zu können, legt man alle 2 m eine Schwelle (respektive einen Knüttel), die 1 m länger ist als die übrigen (Fig. 45).

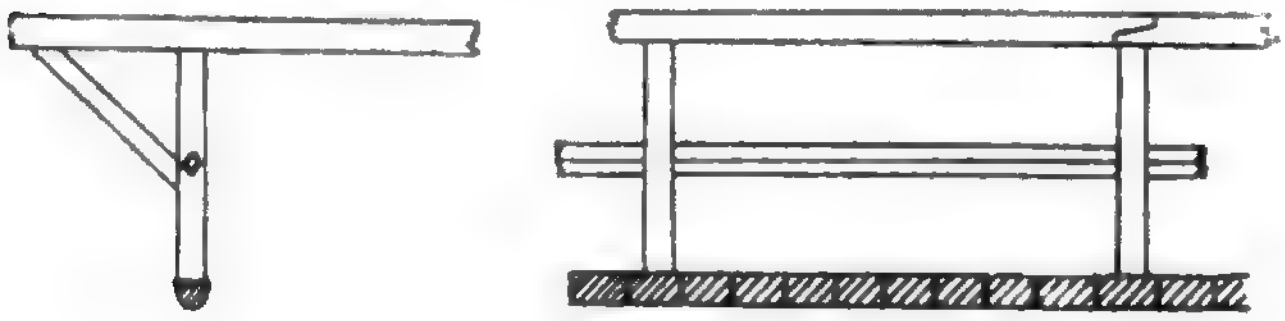

Fig. 45.

Digitized by Google

Bei Spannweiten von mehr als 10 m muß eine Unterstützungskonstruktion angewendet werden.

Das Sprengwerk liegt unterhalb der Träger, aber oberhalb des Wasserspiegels, verlangt also bedeutende Höhe zwischen diesen und ist außerdem nur bei massiven Jochen zu verwenden, da es auf diese einen starken Seitendruck ausübt (z. B. gut bei tief eingeschnittenen Felsbächen).

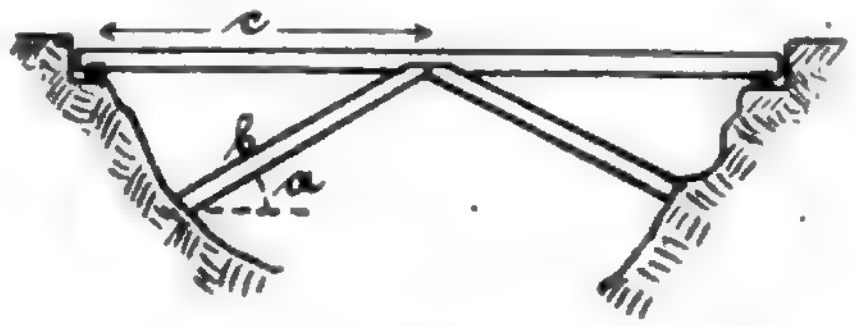

Fig. 46.

Die Stärke der Streben b (Fig. 46) nimmt man gleich der der Träger. Als Spannweite gilt hier nur die Länge c. Der Winkel a sei nicht unter 30°. Reicht ein einfaches Sprengwerk nicht aus, sei es, daß die Spannweite zu groß oder die Balken in erforderlicher Stärke nicht zu haben sind, so kann man nach Fig. 47 ein doppeltes Sprengwerk bauen.

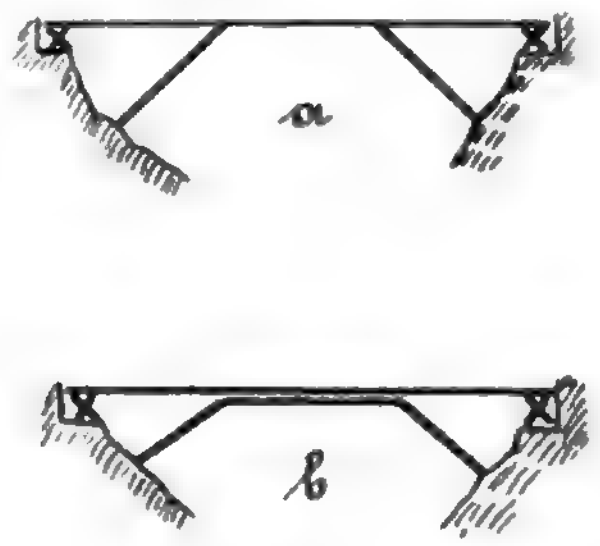

Fig. 47.

Das Hängewerk (Fig. 48) dient dem gleichen Zweck wie das Sprengwerk, ohne aber seinen seitlichen Druck auf die Joche zu übertragen oder Abstand zwischen Träger und Wasserfläche zu verlangen. Es läßt sich jedoch ohne Eisenteile nicht gut ausführen. Die Beschläge b und c sollte man sich zu verschaffen suchen. Ohne diese Teile muß man an den fraglichen Stellen kräftige Schraubenbolzen benutzen. Fig. 49 zeigt, wie man sich behelfen kann, wenn

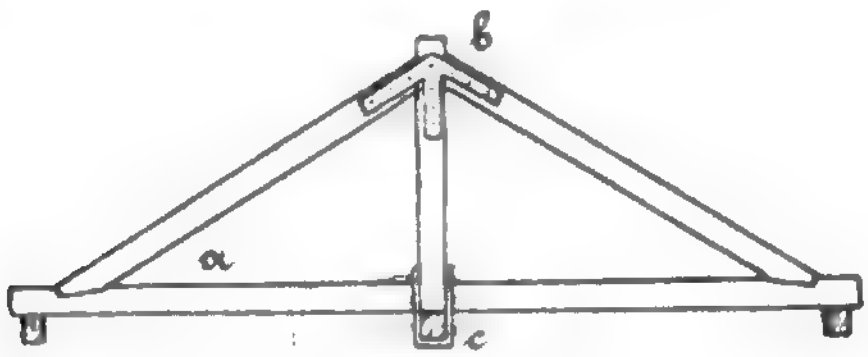

Fig. 48.

Digitized by Google

man keine Beschläge, wohl aber ein paar starke Ketten zur Verfügung hat. Es ist hierbei vorteilhaft die Verzapfung d so ein-

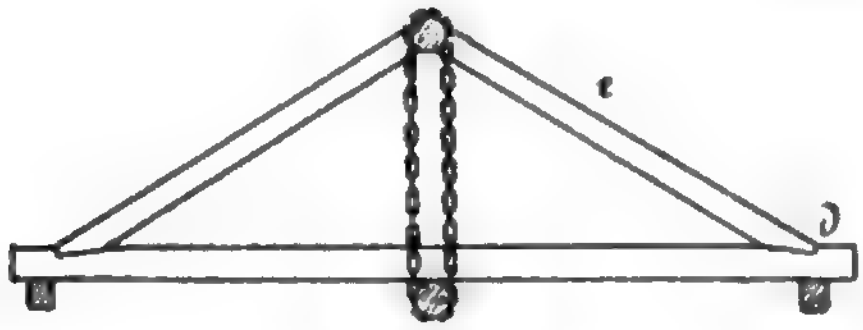

Fig. 49.

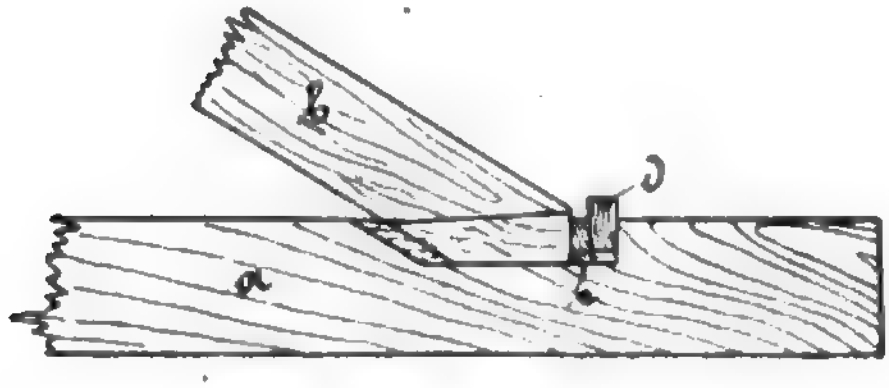

Fig. 50.

zurichten, wie Fig. 50 im Schnitt zeigt. Hier ist b die Strebe, a der Träger. Der Schlitz, in dem der Zapfen von b ruht, ist länger als dieser Zapfen. e ist ein schwach keilförmiger Pflock, d ist ein Keil. Nachdem man die Kette befestigt hat, treibt man diesen Keil kräftig ein, wodurch b sich etwas steiler stellt, also die Kette straff zieht. Dann nagelt oder schraubt man den Keil fest und verkittet alle Fugen.

Entsprechend dem Sprengwerk kann man auch ein doppeltes Hängewerk bauen (Fig 51). Die Stärke der Streben nimmt man wie die der Balken, den Winkel a (Fig. 48) nicht unter 25°.

Fig. 51.

Auf Tafel IV ist die Konstruktion einer Zugbrücke gegeben, die gleichzeitig Maße einer gewöhnlichen Brücke mit einer Spannweite von 8 bis 9 m und einer Nutzbreite von 2,70 m gibt, wie sie für die gedachten zweirädrigen Karren mit Esel- oder Büffelbespannung ausreicht.

In der Zeichnung bedeuten a die Träger der einen festen Brückenseite, c die der anderen, b die des beweglichen Stückes. Dies Stück gestattet Wasserfahrzeugen mit einer Breite bis zu 3,60 m den Durchgang. Die ganze Brücke verlangt keine Eisenteile außer Nägeln und Bolzen. Steht aber eine Schmiede zur Verfügung, so ist zu empfehlen die Teile l_{1-3} und ihre Lager, sowie die Blöcke t_1 und t_2 in entsprechender Weise umzuändern. Hat man starkes Eisenblech zur Verfügung, so bekleidet man die

Digitized by Google

gleitenden Teile l, die Balkenköpfe von c und die Teile k damit, um die starke Reibung zu vermindern. Wenn aus Holz, schmiert man, nachdem die Planken v um ihr Scharnier zurückgeklappt sind, mit einer Mischung von Talg und gepulverter Ofenschwärze (Graphit), bei Eisenbelag mit Wagenschmiere oder dickflüssigem Maschinenöl.

Die Stärken der Balken sind so: „$\frac{50}{35}$“ eingeschrieben, d. h. der Balken ist 50 cm hoch und 35 cm breit.

Die Bauart der gerammten Joche e f g h i ist ohne weiteres ersichtlich. In d ist ein klotzartiger Teil k eingesetzt, der verhindern soll, daß l bei zu starkem Aufziehen der Brücke etwa abgleitet. Dem gleichen Zweck dienen die (in der Seitenansicht weggelassenen) Bretter m_1 und m_2. n_1 und n_2 sind die Pfosten, die die Zugrollen t_1 und t_2 unter Vermittelung des Holmes o tragen. n ist über das Brett m und an dem Sattelholz d angenagelt, besser angeschraubt. Die lichte Höhe (Nutzhöhe) von Oberfläche Brückenbelag bis Unterkante o beträgt 5,32 m. Die Pfosten n werden durch Streben p gestützt. Die Verbindungsstellen dieser Streben werden auch auf Zug beansprucht und müssen, wie alle ähnlichen Teile, nach Fig. 52 eingezapft oder verschraubt werden. Der

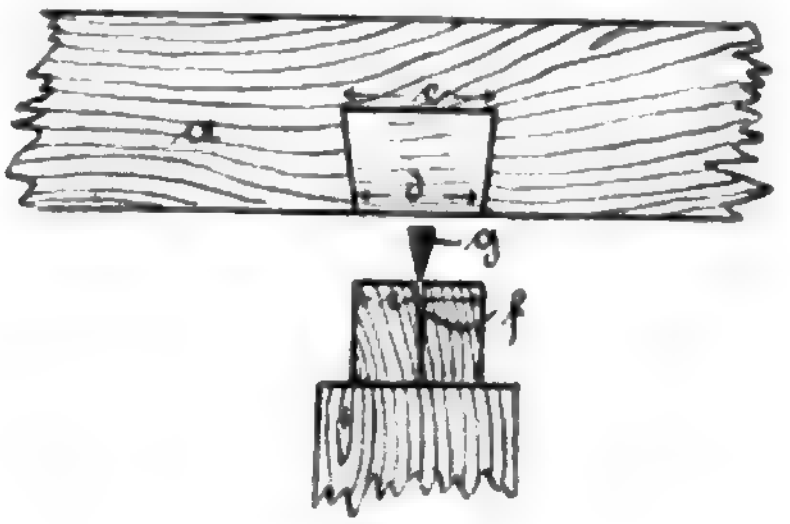

Fig. 52.

Balken a wird mit einem Schlitz für den Zapfen c d versehen. Aus dem Zapfen ist ein keilförmiger Teil f herausgesägt. Die Seite e des Zapfens paßt genau in d. Da d aber etwas kleiner als c ist, so wird der Zapfen nur lose sitzen. Steckt man aber in den Schlitz des letzteren einen Keil g (der nicht zu lang sein darf) und treibt nun den Zapfen fest in das Loch c d, so wird derselbe bei e durch den Keil auseinander getrieben, füllt das Loch aus und kann nicht wieder herausgezogen werden. Der Kopf des Keiles muß ebenso dick sein, wie der Unterschied der Länge zwischen c und d.

Die Zugseile r sind an dem Unterzug q befestigt und gestatten, die Brücke bis zu der punktierten Stellung, d. h. bis die eingeknoteten Pflöcke s an t anschlagen, aufzuziehen. Als Gegengewichte dienen n_1 und n_2, sowie w_1 und w_2. Diese Gewichte sind von Eisen gedacht, können aber auch aus Steinen, hölzernen, steingefüllten Kästen, oder schweren alten Ankerketten bestehen. Die Gewichte werden so ausprobiert, daß die Brücke gerade noch geschlossen bleibt, wenn sie geschlossen ist. Zieht man in der Richtung des Pfeiles, so hat man nur die beträchtliche Reibung zu überwinden. Je höher die Brücke gezogen wird, umsomehr nimmt das gezogene

Digitized by Google

Gewicht ab, und schließlich würde der Pflock s mit bedenklicher Heftigkeit an den Block t anschlagen, wenn das gesamte Gegengewicht in n_1, n_2 läge. Außerdem wäre eine bedeutende Kraft nötig um beim Herunterlassen die Gegengewichte n wieder heraufzuziehen. Es sind deshalb die größeren Gewichte w_1 w_2 so aufgehängt, daß sie außer Kraft treten, ehe die Brücke ihre höchste Stellung erreicht hat. Die Gegengewichte w hängen dann an dem Balken x_1.

Die Bohlen o sind fest miteinander verbunden und müssen erst aufgeklappt werden, ehe man die Brücke aufziehen kann. Sie dienen also als eine Art Riegel gegen unbefugtes Öffnen.

Der Bohlenbelag x ist in der Draufsicht weggelassen und nur rechts punktiert angedeutet. Über den Gegengewichten w ist er verbreitert um Plattformen für die am Seil ziehenden Leute zu bekommen. Das Geländer ist der Übersichtlichkeit halber in der Zeichnung ebenfalls weggeblieben. Auf dem beweglichen Teil kann es aus Tauwerk bestehen. Der bewegliche Teil der Brücke ist durch Streben s t versteift und seine Trägerköpfe sind bei a abgeschrägt, um als Führungen zu dienen, falls die Brücke nicht ganz gerade herunter kommt (Fig. 53).

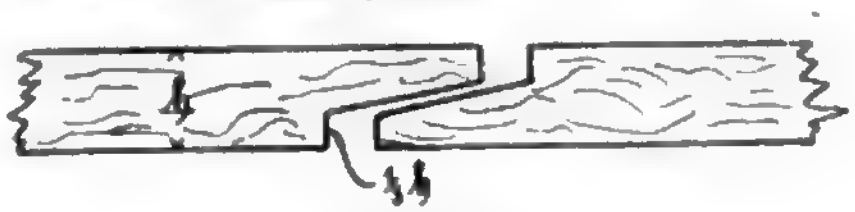

Fig. 53.

Über A ist ein blechernes Schutzdach angedeutet.

Jeder Teil einer Brücke, der unter Wasser oder im Boden sich befindet, sollte einen Anstrich mit heißem Karbolineum oder Teer bekommen. Ist das jedoch nicht durchführbar, so muß man diese Teile wenigstens äußerlich im Feuer verkohlen. Auch die Nagelstellen sind Punkte, die besondere Sorgfalt verlangen. Jeder Nagelkopf ist zu verkitten (z. B. mit Kohlteer und Sägespänen) oder gründlich zu teeren, ebenso alle Zapfen- und Nagelfugen. Endlich ist die ganze Brücke mit Teer oder besser doppelt mit Ölfarbe zu streichen. Ferner sind alle Bäume, die auf die Brücke Schatten werfen oder gar ihr Regenwasser darauf tropfen lassen, soweit wie möglich zu beseitigen. Wind, Sonnenschein und stets guter Anstrich können die Lebensdauer des Bauwerkes vervielfachen.

An Werkzeugen braucht man zum Brückenbau dasselbe, wie zum Hausbau, außerdem noch:

1 Pickhacke (bei Felsboden),
1 starken Flaschenzug (Talje),
2 Brecheisen,
einige große Handbohrer,
einige Ketten zum Balkenschleifen,
einige ⌊⎽⎽⎽⌋ förmige eiserne Klammern.

Digitized by Google

Zum Schluß seien noch einige Winke über das Fällen und Transportieren von Bäumen gegeben, wie sie z. B. zu Trägern benutzt werden.

Ein schief stehender Baum fällt naturgemäß nach der Seite, der er sich zuneigt. Doch auch die Windrichtung spielt eine beträchtliche Rolle dabei. Außerdem kann man die Richtung seines Falles wesentlich ändern: erstens durch Befestigung eines Seiles in der Krone, an dem gezogen wird während der Baum stürzt; zweitens dadurch, daß man mit der Axt auf der der gewünschten Fallrichtung entgegengesetzten Seite den Baum bearbeitet. Bei geraden Bäumen hat man bei einiger Übung die Fallrichtung dadurch sehr in der Hand.

Ehe man einen Baum niederschlägt muß man sich klar sein, ob man ihn mit den zur Verfügung stehenden Hülfsmitteln auch an seinen Bestimmungsort bringen kann. Er soll möglichst so fallen, daß das Wurzelende dahin zeigt, wohin man ihn haben will, denn mit diesem Ende voraus wird er geschleift. Nachdem der Baum liegt, schlägt man die Zweige möglichst dicht am Stamme ab. Dann sägt man ihn etwas länger als man ihn braucht an der Krone ab. Das Wurzelende läßt man wie es ist, spitzt es höchstens noch etwas zu, damit es später ähnlich einem Schiffsbug über die Hindernisse gleiten kann. Möglichst ohne Krümmungen schlägt man jetzt eine Schneise (Weg) bis zum Bestimmungsort und legt — bei lockerem Waldboden wenigstens — der Länge nach von den gefällten und ihrer Wipfel beraubten, kleineren Bäumen eine Art Gleitbahn. Mit Hebebäumen wird der Stamm soweit gehoben, daß man einige walzenförmige Hölzer unterschieben kann. Dann wird eine Kette am Wurzelende um den Stamm geschlungen, in den man, um ihr Abgleiten zu verhindern, einige Kerben oder zwei Klammern geschlagen hat. An die Kette kommt das Seil, an dem die ziehenden Kräfte arbeiten. Ist man gezwungen zum Herausschleppen die Talje (Flaschenzug) zu benutzen, so muß man in der Mitte der Gleitbahn von Zeit zu Zeit einen mittelstarken Baum stehen lassen um daran den einen Block (Rolle) befestigen zu können.

Carl Pauli, Herbertshöhe.

Digitized by Google

I I.

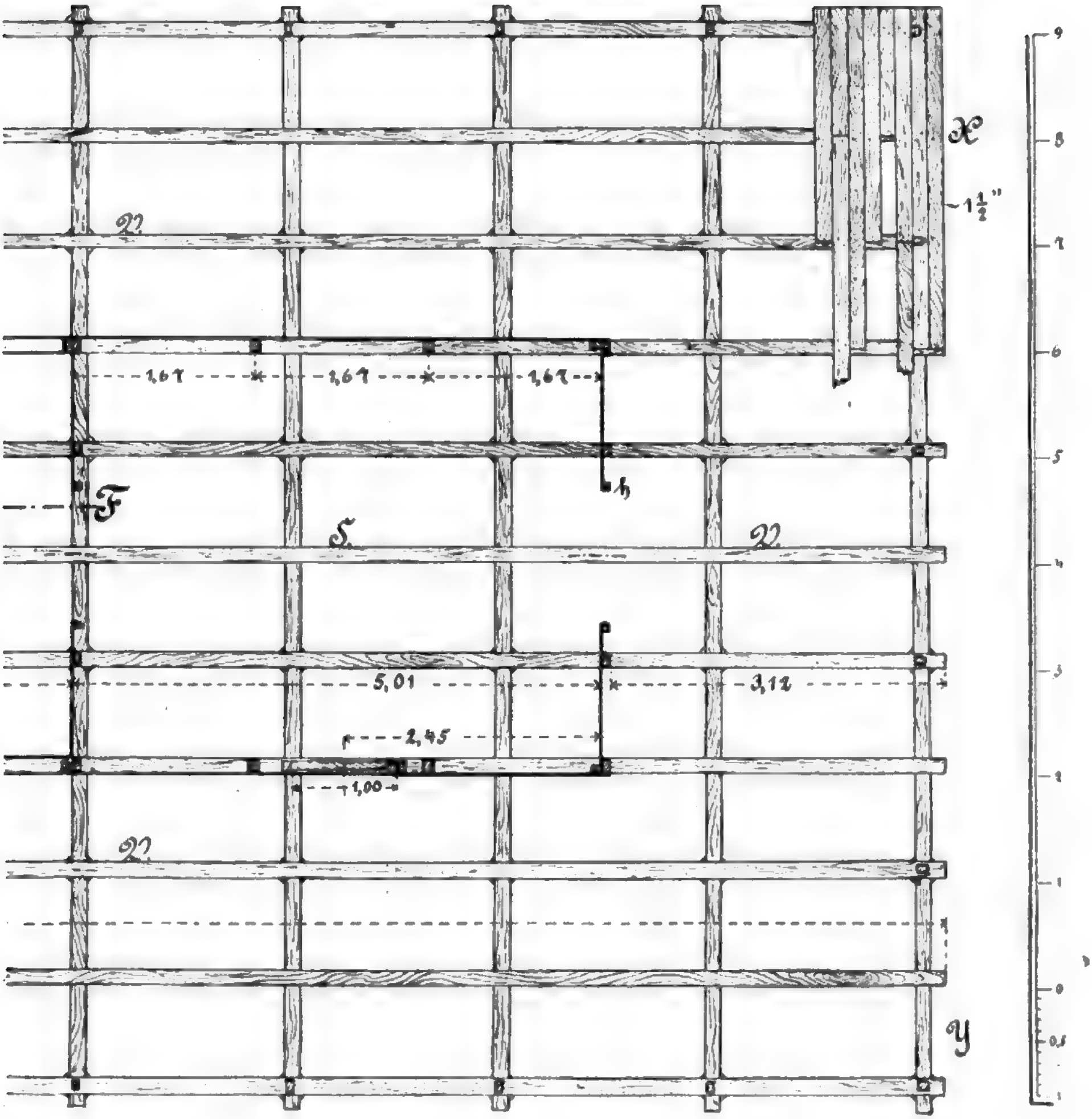

Maßstab für den Schnitt

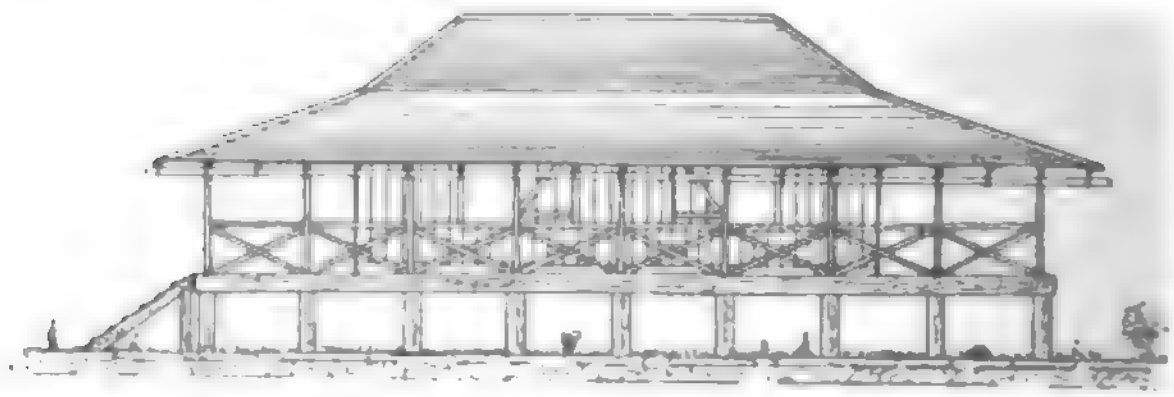

Digitized by Google

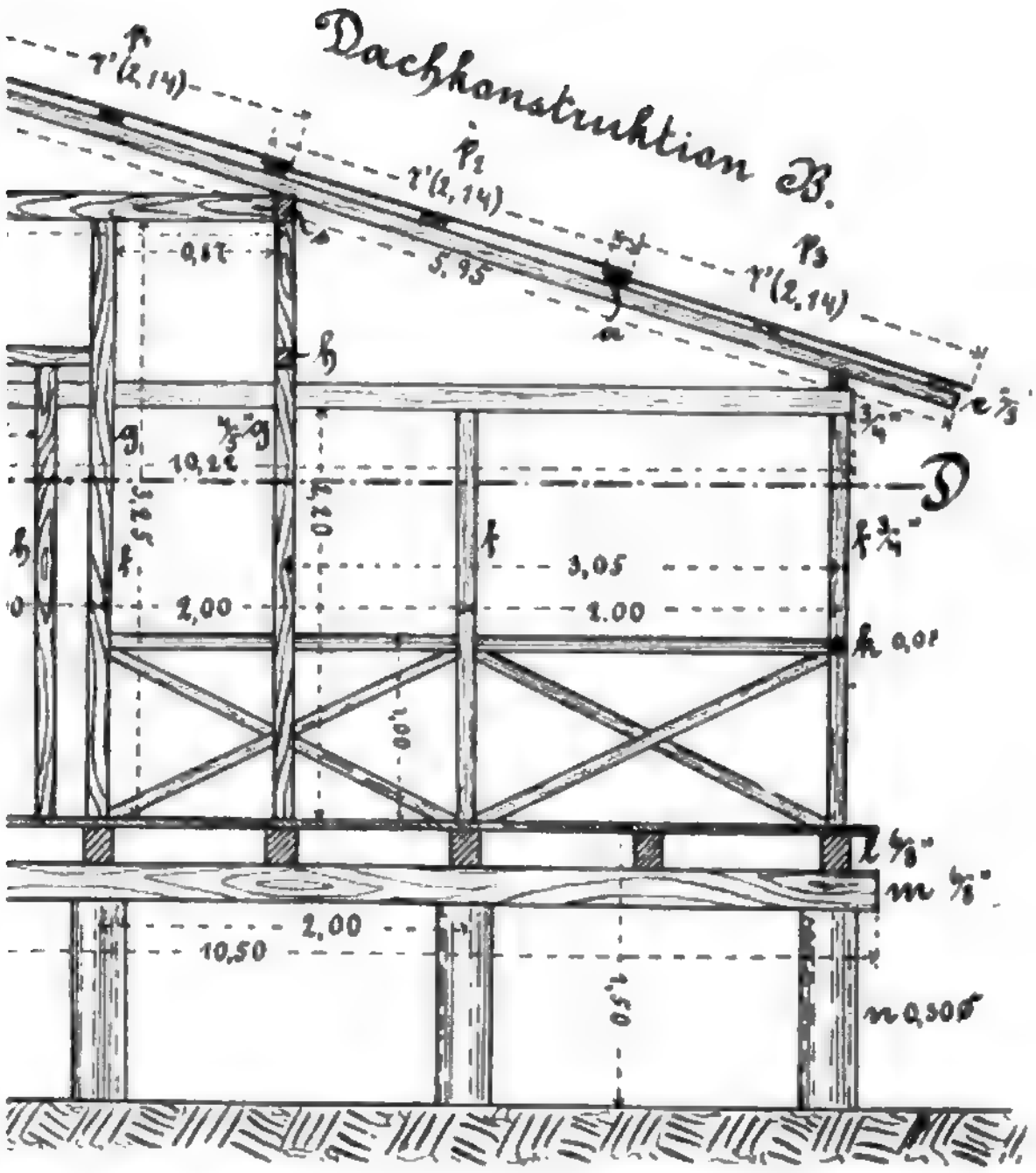
Dachkonstruktion B.
P1
P2
P3
r'(2,14)
r'(2,14)
r'(2,14)
5,95
0,62
10,22
3,05
2,00
1,00
2,00
10,50
1,50
D

Schnitt EF der Tafel I.

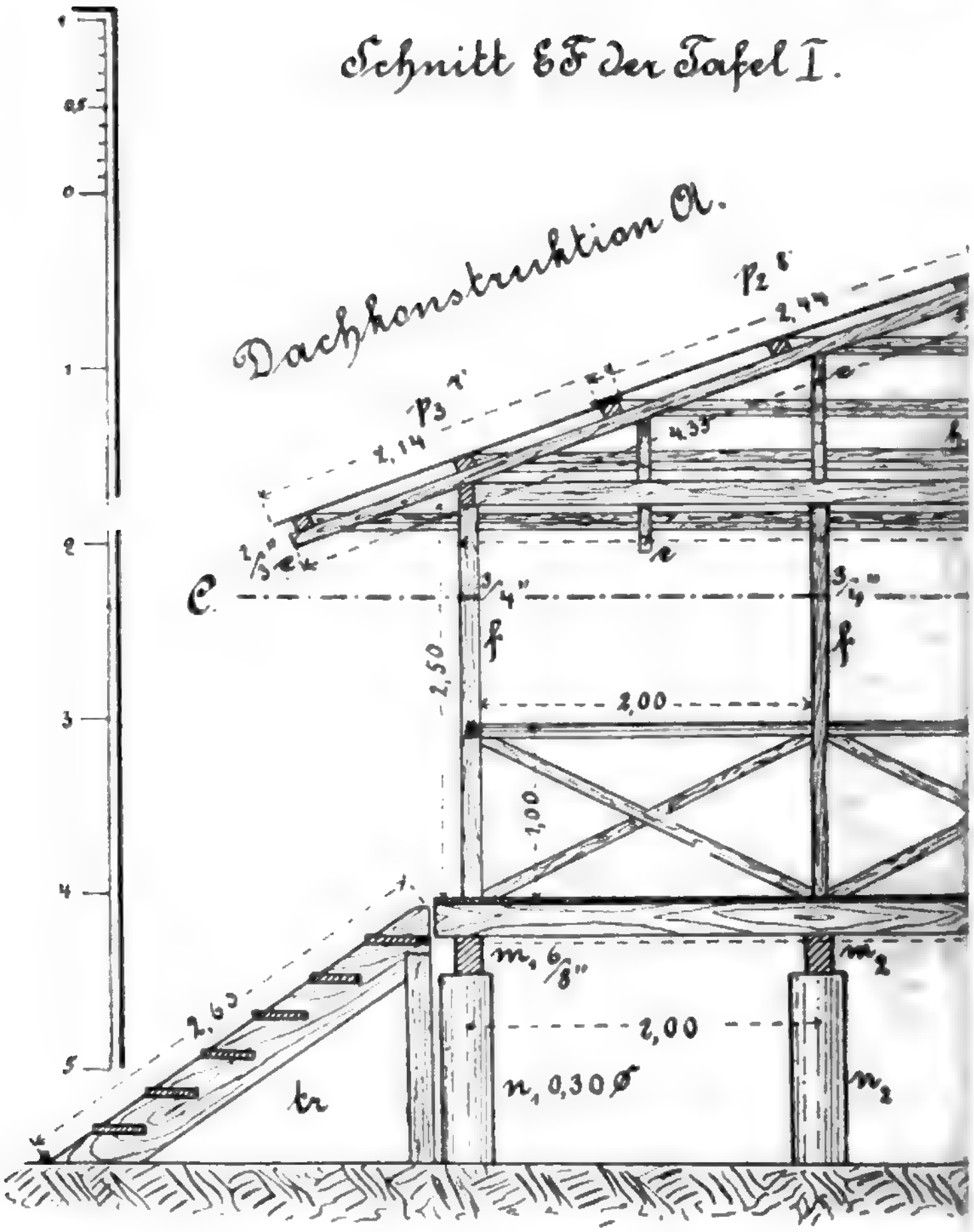

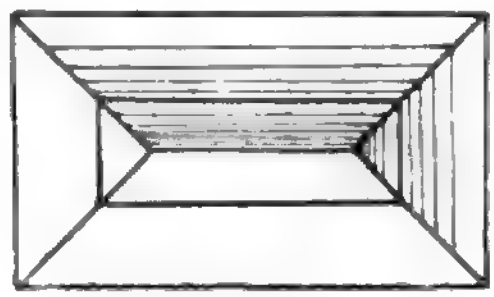

a

Digitized by Google

II.

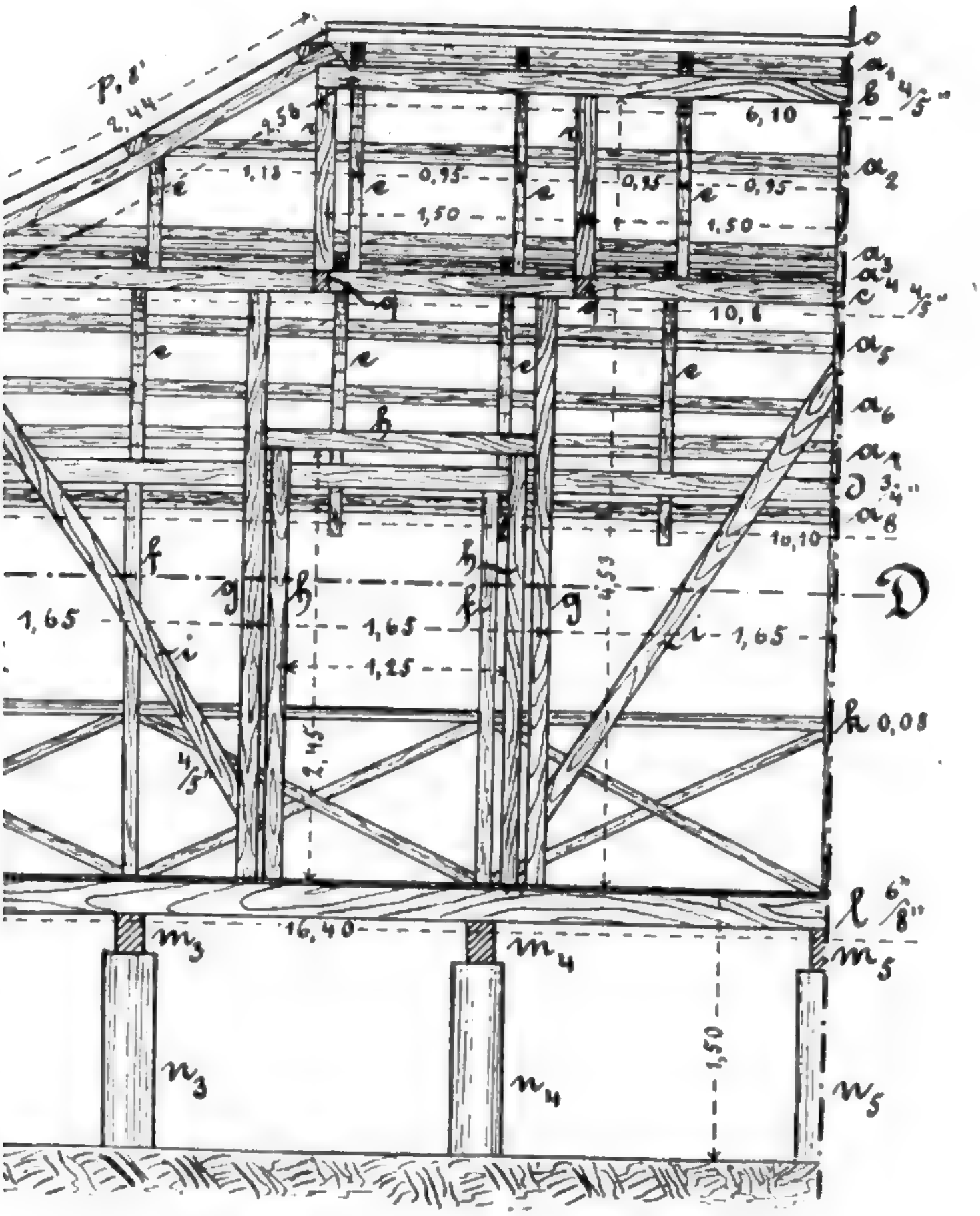
P. 8'
2,44
2,56
1,18
0,95
1,50
0,95
0,95
1,50
6,10
10,10
10,1
1,65
1,65
1,25
1,65
2,45
4,53
16,40
1,50
4/5"
3/4"
6"/8"
0,08
a
b
a2
a3
a4
c
a5
a6
a1
d
e
f
g
h
i
k
l
m3
m4
m5
n3
n4
n5
D

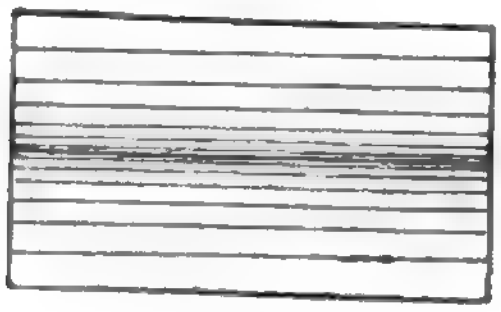

83

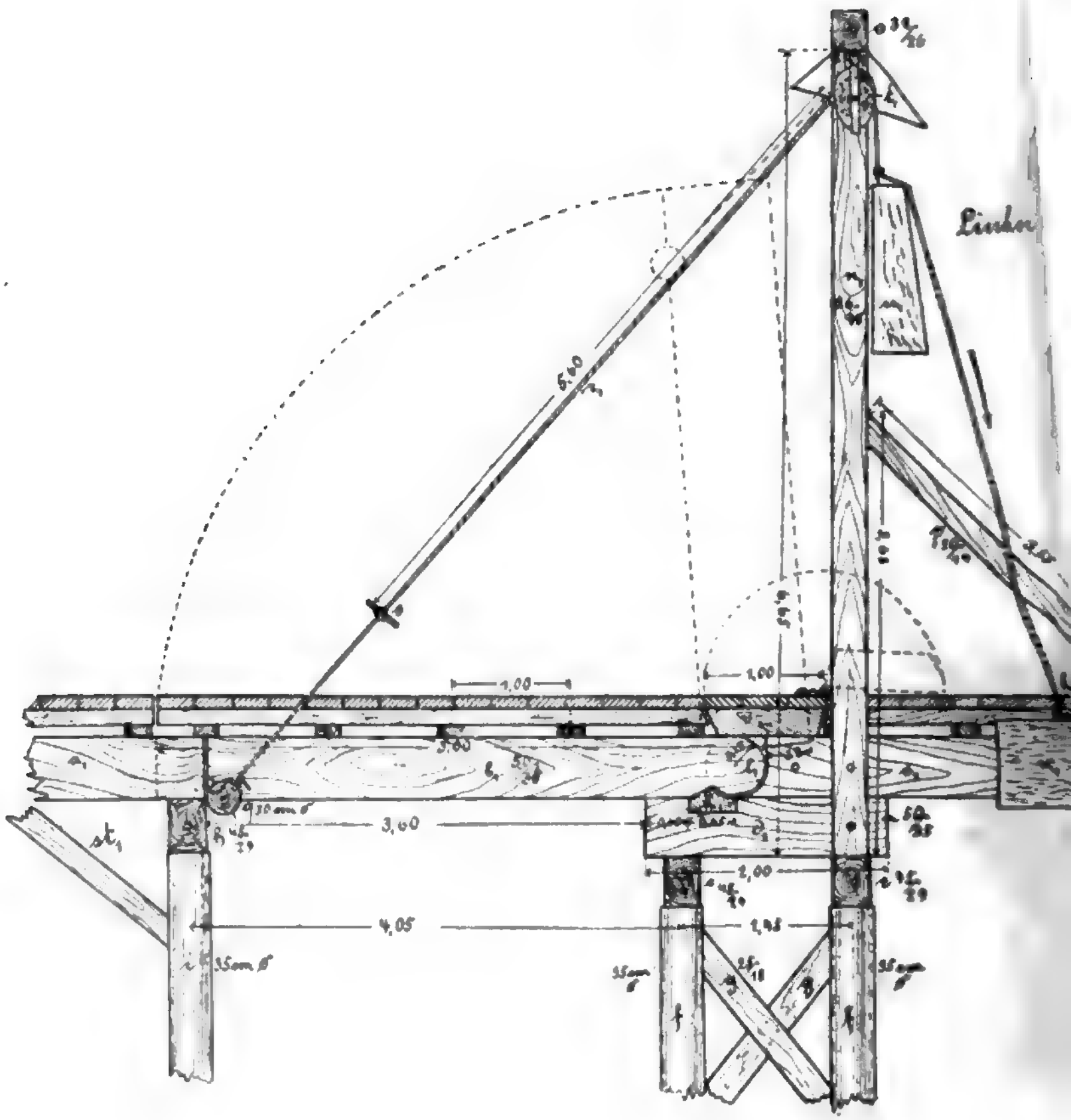
1,00
3,00
4,05
2,00
1,00
3,00
2,00
1,95

IV.

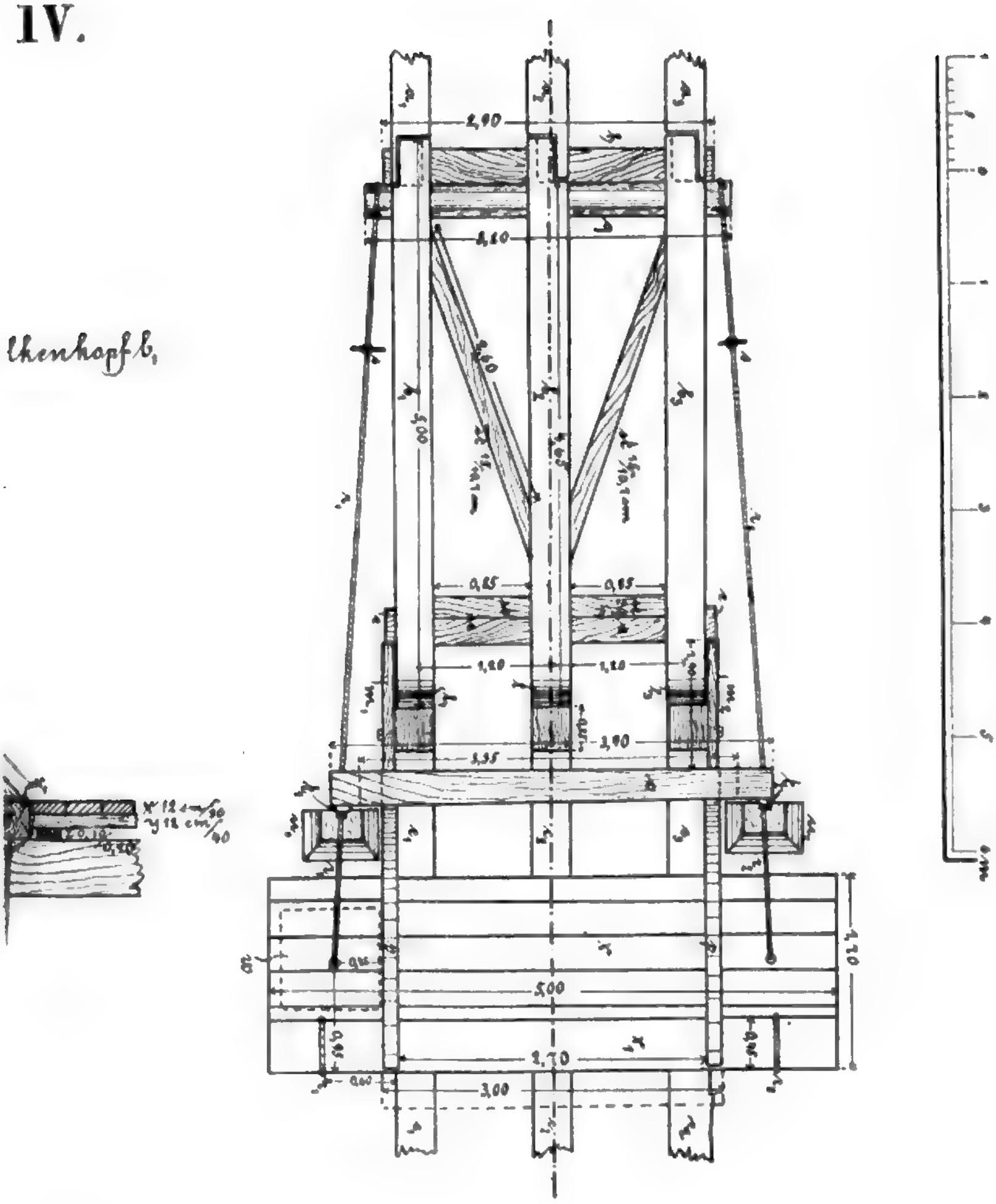

Verantwortlicher Schriftleiter: i. V.: Erich Prager, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil W. Süsserott, Verleger: Wilhelm Süsserott in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

BLASSING & SCHNEIDER

ARTICLE NO. 100

Blassing & Schneider Co. Inc.
Manufacturers of Quality Products
Since 1923

Carl Bökker & Co.
Carl Bökker & Co.

Heft 10. Oktober 1914. Jahrgang 14.

Zeitschrift für Naturschutz, Naturdenkmalpflege und Naturwissenschaft.

Herausgegeben
vom
Deutschen Naturschutzpark-Verein.

Bibliotheca Augustana

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 10. Oktober 1904. VI. Jahrgang.

Ackerbau in Deutsch-Südwestafrika.

In Heft 7 vom Juli 1904 dieser Zeitschrift hat Herr Farmer C. Schlettwein aus Warmbad-Nord über den von ihm in Deutsch-Südwestafrika betriebenen Ackerbau einige Angaben mitgeteilt, an welche er ein abfälliges Urteil über die für die Besiedelung Deutsch-Südwestafrikas vorgeschlagenen landwirtschaftlichen aus großen Staubecken mit Wasser versorgten Siedelungskolonien anschließt.

Infolge einer längeren Reise in das Ausland ist es mir erst verspätet möglich, den Schlußfolgerungen des Verfassers, die ich für durchaus unrichtig halte, entgegenzutreten.

Warmbad-Nord liegt 20 km östlich von dem am weitesten nach Nordwesten vorgeschobenen Posten der Schutztruppe Zesfontein, nur wenig mehr als 100 km vom Meere und vom Kuneneflusse entfernt. Niederschläge fallen in jenem Teile des Schutzgebietes nur äußerst dürftig, denn es wurde in Zesfontein in den 11 Monaten von Anfang Mai 1902 bis Ende März 1903 nur eine Regenhöhe von 46 mm gemessen.*) Warmbad-Nord gehört demnach zu den regenärmsten Orten des Schutzgebietes, so daß seine Umgebung den ausgesprochenen Wüstencharakter tragen muß. Wenn trotzdem Schlettwein an dieser Stelle Landbau betreiben kann, so verdankt er das einer Quelle, deren Ergiebigkeit von dem Besitzer auf täglich 400 cbm angegeben wird, die demnach rund 4,6 l Wasser in der Sekunde oder 146000 cbm im Jahre liefert, das ist etwa $^4/_{10}$ des Wassers aller seither in Klein-Windhuk erschlossenen Quellen und Brunnen.**) Es handelt sich hier demnach um eine Quelle, die an Ergiebigkeit kaum hinter den wasserreichsten Quellen des Schutzgebietes zurücksteht. Trotz der geringen natürlichen Befeuchtung des Bodens vermag die Quelle Bewässerungswasser für 15—20 ha Ackerland oder für 10—15 ha intensiv bewirtschaftetes Gartenland zu liefern. Unterhalb dieser Quelle, nur 80 m von ihr entfernt, liegt trefflicher Ackerboden, dessen Gehalt an den wichtigsten Pflanzennährstoffen, wie die von Professor Heinrich in Rostock ausgeführte Analyse zeigt, ein sehr hoher ist.

Infolge dieses günstigen Zusammentreffens mußten die Aussichten für Landbau hier vortreffliche sein, und in der Tat zeigen die von Schlettwein erzielten

---

*) Anlagen zum Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete im Jahre 1902—1903. Berlin 1904, S. 238—239.

**) Denkschrift über die bisherige Tätigkeit der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, Berlin 1902, S. 3.

Digitized by Google

Erträge eine eben nur in einem subtropischen Lande bei künstlicher Bewässerung erreichbare Höhe.

In der folgenden Zusammenstellung sind die in Warmbad-Nord erzielten Ergebnisse, auf Tonnen (zu 1000 kg) und Hektar (10000 qm) umgerechnet, mit den mittleren in Deutschland nach dem statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches in den Jahren 1893—1902 erzielten Erträgen und mit den dem Finanzplane des Hatsamasunternehmen in Deutsch-Südwestafrika*) zu Grunde gelegten Annahmen in Vergleich gestellt.

Jährlicher Ertrag in Tonnen vom Hektar.

	Warmbad-Nord	Deutsches Reich	Hatsamas
Mais	5,4	—	—
Weizen	6,6	1,86	2,5
Kartoffeln	36,0	18,2	10,0

Wir entnehmen dieser Zusammenstellung, daß die in Warmbad-Nord erzielten Erträge die mittleren des Deutschen Reichs um etwa das dreifache übertreffen, was zum Teil auf die in Südwestafrika mögliche zweimalige Bestellung des Bodens innerhalb eines Jahres zurückzuführen ist. Die Zusammenstellung zeigt ferner, wie außerordentlich vorsichtig bei der Aufstellung der Rentabilitätsberechnung für die landwirtschaftliche Kolonie bei Hatsamas meinerseits verfahren wurde, indem die derselben zu Grunde gelegten Erträge durch die von Schlettwein tatsächlich erzielten beim Weizen um das 2,6fache, bei Kartoffeln sogar um das 3,6fache übertroffen wurden.

Neben der Höhe der Erträge sind auf den Nutzen des Landbaues die Erzeugungskosten und der Verkaufswert von ausschlaggebender Bedeutung.

Schlettwein gibt seine Selbstkosten für:

Mais auf 340 Mark für die Tonne
Weizen auf 310 Mark für die Tonne
Kartoffeln auf 80 Mark für die Tonne

an, während er beim Verkauf für Mais und Weizen in dem 20 km entfernten Besfontein 940 Mark für die Tonne, in dem 350 km entfernten Outjo aber nur 440 Mark für die Tonne erhielt. Werden die Transportkosten bei Verwendung eigener Ochsenwagen auf 0,6 Mark für das Tonnenkilometer geschätzt, so berechnet sich beim Verkauf nach Besfontein ein Gewinn von 588 Mark von der Tonne Mais und von 618 Mark von der Tonne Weizen, während sich beim Verkauf nach Outjo ein Verlust von 110 Mark an der Tonne Mais und von 80 Mark an der Tonne Weizen ergibt.

Auf die bebaute Fläche umgerechnet, ergibt das beim Verkauf nach Besfontein einen Gewinn von 3175 Mark vom Hektar beim Mais und von 4079 Mark von Hektar beim Weizen, während der Verlust beim Verkauf nach Outjo sich auf 594 Mark vom Hektar beim Mais und auf 528 Mark vom Hektar beim Weizen stellt.

Die angegebenen Zahlen zeigen, unter wie abnormalen Verhältnissen der Landbau in Warmbad-Nord arbeitet. Sie zwingen dazu, bei einem Schluß von den bei Warmbad-Nord gesammelten Erfahrungen auf andere Teile des Schutzgebietes mit der allergrößten Vorsicht vorzugehen.

*) Th. Rehbock. Deutsch-Südwestafrika. Seine wirtschaftliche Erschließung unter besonderer Berücksichtigung der Nutzbarmachung des Wassers. Berlin 1898. S. 198—199.

Digitized by Google

Zesfontein gehört zu den abgelegensten und am schwersten zu erreichenden Orten des Schutzgebietes. Infolgedessen ist der Preis der eingeführten Lebensmittel der denkbar höchste. Soweit Absatz vorhanden ist, muß der Gewinn für die im Lande gewonnenen Nahrungsmittel daher ungewöhnlich groß sein. So sehen wir, daß Schlettwein seinen in Zesfontein verkäuflichen Weizen mit dem fast unerhörten Gewinn von über 4000 Mark auf das Hektar bebauter Fläche absetzt. Diese Verkaufsmöglichkeit aber beschränkt sich auf die Versorgung der kleinen Garnison von Zesfontein. Schlettwein hat sich, durch die günstigen Wasserverhältnisse von Warmbad-Nord veranlaßt, an einem der entlegensten Punkte des Schutzgebietes angesiedelt, den vordem kaum eines Weißen Fuß betreten hatte. Er mußte, als er das tat, wissen, daß als Abnehmer für seine Landbauerzeugnisse zunächst nur Zesfontein in Betracht kommen konnte. Über den eigenen Bedarf und das Bedürfnis dieses Ortes hinaus Getreide zu bauen, mußte von vorne herein aussichtslos sein, denn ein Transport per Ochsenwagen auf 350 km zu dem nächsten größeren Abnehmer, nach Outjo — auch noch dem mächtigsten Wettbewerber Swakopmund mit seinem über See eingeführten Getreide und dem gleichfalls Getreide unter Bewässerung aus ergiebigen Quellen bauenden Ansiedelungen am Waterberg entgegen — schloß jeden Erfolg aus. Es wäre das etwa dasselbe, als wenn man daran denken würde, von Hatsamas aus die Umgegend von Otawi oder das Namaland südlich von Gibeon mit Getreide zu versorgen, ohne daß andere Transportmittel als Ochsenwagen zur Verfügung ständen.

Die Enttäuschungen, die Schlettwein mit dem Absatz seiner in Warmbad-Nord gewonnenen reichen Ernten erfuhr und unbedingt erfahren mußte, haben ihn, wie aus seinem Aufsatze hervorgeht, zu einem Gegner des Hatsamasunternehmens, und ähnlicher großer Siedelungsanlagen im Schutzgebiete gemacht. Er übersieht dabei wohl, daß Hatsamas nicht in einer entlegenen, völlig unbesiedelten, und mit Niederschlägen auf das Kärglichste versehenen Ecke des Schutzgebietes, sondern im Herzen des durch den Bahnbau erschlossenen Siedelungslandes, inmitten von meist verkauften Viehfarmen, nahe der Hauptstadt des Landes liegt, daß es über kurz oder lang infolge dieser Lage und der in gleicher Weise wohl kaum noch einmal im mittleren Hererolande zu findenden Möglichkeit der billigen Beschaffung bedeutender Wassermengen, unter allen Umständen ein Mittelpunkt für die Besiedelung werden muß.

Das Beispiel von Warmbad-Nord zeigt in überzeugender Weise, in wie hohem Grade bei den hohen Transportkosten in Deutsch-Südwestafrika der Erfolg des Landbaues von der Lage des Erzeugungsortes zum Verbrauchsorte abhängig ist. In einem früheren Aufsatze*) habe ich die Entfernung, auf welche beim Fehlen von Bahnen unter normalen Verhältnissen die hauptsächlichsten Massenerzeugnisse des Landbaues etwa versandt werden können, auf 100 km bemessen, wobei das von einem Punkte aus zu versorgende Gebiet natürlich nicht eine genau kreisförmige Gestalt besitzt, sondern in seiner Form sehr wesentlich durch die Lage anderer Erzeugungsorte landwirtschaftlicher Produkte, durch die Lage und Beschaffenheit der Verkehrswege, namentlich aber durch die Lage der Zufuhrstraße vom nächsten Seehafen beeinflußt wird. Bei der gemachten Annahme besitzt das Absatzgebiet für Massengüter des Landbaues in Deutsch-Südwestafrika etwa eine Größe von 30000 qkm oder von 3 Millionen Hektar.

*) Deutsche Kolonialzeitung 1900. S. 459 ff.

Digitized by Google

Für Warmbad-Nord liegen die Verhältnisse bei dessen sehr bedeutender Entfernung vom nächsten Seehafen, was den auswärtigen Wettbewerb angeht, zwar besonders günstig, es kann aber bis jetzt davon aus dem Grunde keinen Vorteil ziehen, weil das ganze Gebiet um Warmbad-Nord herum bis auf eine Entfernung von 300 km von Weißen so gut wie unbewohnt ist. Bis zum nächsten größeren Ort Outjo, auf eine Entfernung von 350 km könnte der Absatz aber nur dann lohnend sein, wenn bei Warmbad-Nord die Erzeugungskosten tatsächlich niedrige wären, was Schlettwein zwar in seinem Aufsatze angibt, was aber widerlegt wird durch die von ihm angegebenen Zahlen, wie im weiteren gezeigt werden soll.

Trotz der sehr günstigen Wasserverhältnisse stellen sich nämlich die Selbstkosten bei allerdings zweimaliger Bestellung jährlich für 1 Hektar*) bebauten Bodens:

bei Bestellung mit Mais auf 1887 Mark
„ „ „ Weizen „ 2046 „
„ „ „ Kartoffeln „ 2880 „

Diese Produktionskosten müssen als ganz ungewöhnlich hohe bezeichnet werden. Auch in der Kapkolonie mit etwa gleichen Arbeitslöhnen (1 Eingeborener 1,5 Mark am Tag) habe ich niemals von Produktionskosten in auch nur annähernd gleicher Höhe gehört. Trotz der bereits besprochenen ungewöhnlich hohen Erträgnisse, stellen sich denn auch die Selbstkosten des Weizens in Warmbad-Nord, wie früher gezeigt wurde, auf gemittelt 310 Mark für eine Tonne, das ist wesentlich mehr als der Verkaufswert des auch vielfach bei künstlicher Bewässerung gewonnenen Weizens in der Kapkolonie, der in gesacktem Zustande nach dem Official Handbook of the Cape and South-Africa zwischen 180 und 250 Mark schwankt.

Die Kosten für die Gewinnung von Mais hat Schlettwein im Einzelnen angegeben. Die einmaligen Ausgaben — für den Bodenerwerb, die Wassererschließung, das Planieren und Roden — stellten sich auf 1261 Mark für das Hektar, also fast genau so hoch als die von mir für Hatsamas angenommenen Ausgaben, die auf 1900000 : 1500 = 1267 Mark geschätzt wurden. Davon rechnet Schlettwein jährlich für Verzinsung und Amortisation 6% oder 75 Mark für das Hektar.

Die jährlichen Gesamtkosten für die zweimalige Bestellung einer Bodenfläche von einem Hektar mit Mais betragen:

1. für Verzinsung und Amortisation der einmaligen Kosten	75 Mark
2. für Saatgut	16 „
3. für Arbeitslöhne (einschl. der Geräte)	1796 „
Zusammen	1887 Mark

Diese Zusammenstellung ist sehr lehrreich. Sie zeigt, daß die einmaligen Kosten für den Ankauf und die Vorbereitung des Ackerlandes und für die Wasserbeschaffung nur 4% der gesamten Produktionskosten ausmachten und neben den Arbeitslöhnen kaum ins Gewicht fallen. Sie zeigen, daß auch die für das Hatsamas-Unternehmen vorgesehenen sehr hoch eingesetzten Abgaben für den Boden und die Wasserbeschaffung mit 195 Mark für das Hektar kaum 10½% der Produktionskosten in Warmbad-Nord ausmachen würden. Von diesen 195 Mark Abgaben bei Hatsamas, dienen 120 Mark zur Verzinsung und Amortisation

*) Die Angaben Schlettweins sind in Morgen ausgedrückt. Da er selbst 1 Morgen = ¼ Hektar setzt, ist nicht der kapsche, sondern der preußische Morgen gemeint und daher auch für die Umrechnung zu Grunde gelegt.

Digitized by Google

der einmaligen Ausgaben für die Wasserbeschaffung mit 8%, 41 Mark zur Verzinsung und Amortisation der einmaligen Aufwendungen für Ankauf und Erschließung des Ackerlandes mit 8% und 34 Mark zur Deckung der jährlichen Ausgaben für die Unterhaltung der Bewässerungsanlagen und für die Verwaltung. Diese Abgaben würden unter Zugrundelegung der in Warmbad-Nord erzielten Erträge jede Tonne Mais mit 36 Mark, jede Tonne Weizen mit 30 Mark, jede Tonne Kartoffeln mit 5,4 Mark belasten. Das würde bedeuten, daß der Landwirt in Hatsamas von seiner Maisernte 10,5%, von seiner Weizenernte 9,5% und von seiner Kartoffelernte 6,8% für den urbargemachten Boden und die Wasserlieferung hergeben müßte, wenn der Verkaufspreis bei Hatsamas dem Erzeugungspreis in Warmbad-Nord gleich gesetzt wird. Würde bei Hatsamas, wie es Schlettwein getan hat, nicht 8% sondern nur 6% für die Verzinsung und Amortisation des für einmalige Anlagen aufgewendeten Kapitales als ausreichend befunden, würden ferner die Abgaben auf das ganze bewässerbare Ackerland verteilt werden, und nicht, wie es vorsichtshalber geschehen ist, nur auf $^2/_3$ desselben, so würden die jährlichen Abgaben sogar auf 97,50 Mark zurückgehen; es würde dann die Tonne Weizen nur 15 Mark, die Tonne Kartoffeln nur 2,7 Mark Abgaben zu tragen haben.

Ich meine nach diesen Zahlen müßten doch endlich die Stimmen verstummen, die immer wieder erklären, daß der Landbau in Deutsch-Südwestafrika solche Abgaben, wie sie die Wasserbeschaffung durch Talsperren nötig mache, nicht zu tragen vermöge.

Sieht man, wie die Mitteilungen Schlettweins auf Grund praktischer Erfahrungen es zeigen, daß im Schutzgebiete der bewässerte Boden 2 Ernten im Jahre hervorbringt, daß der jährliche Ertrag dreimal so groß ist, als der mittlere Ertrag in Deutschland, dann sind doch wirklich Aufwendungen in der genannten Höhe für das Wasser, das diesen Segen hervorruft, sicherlich nicht zu hoch.

Wohl zu hoch aber und zwar ganz wesentlich zu hoch sind die Ausgaben, die Schlettwein für die Bestellung und das Bewässern des Bodens angibt. Sie machen über 95% der gesamten Produktionskosten aus, sodaß eine nennenswerte Herabsetzung dieser Produktionskosten nur durch Ersparnisse an den Arbeitslöhnen für das Bestellen und Bewässern des Bodens erreicht werden kann.

Zur Beurteilung der von Schlettwein angegebenen Einzelausgaben für die Gewinnung von Mais, seien seine Ausgaben für eine Ernte soweit sie sich lediglich auf die Arbeitslöhne beziehen — in Ermanglung von genaueren Einzelangaben aus dem übrigen Südafrika — mit den für Unterägypten ermittelten Werten in Vergleich gestellt.

Arbeitslöhne für eine Maisernte und für 1 Hektar Bodenfläche.

	in Warmbad-Nord	in Ägypten*)	Verhältnis
1. Für Bodenbestellung und Säen	348	20	17 : 1
2. Für das Bewässern	400	25	16 : 1
3. Für Unkrautbeseitigung und Ernten.	141	50	2,8 : 1
Ernteertrag in kg vom Hektar	2700	2670	

*) W. Willcocks. Egyptian Irrigation. Seite 248—251. Es wurden aus dem für die einzelnen Teile Ägyptens gegebenen Werten die jeweils höchsten ausgewählt.

Digitized by Google

Beim Vergleich dieser Zahlen ist allerdings zu beachten, daß die Löhne in Südwestafrika zur Zeit noch sehr hohe sind. Schlettwein gibt die von ihm für eingeborene Arbeiter gezahlten auf 1,5 Mark täglich an, während die Angaben für Ägypten zwischen 0,4 und 0,8 Mark schwanken. Ferner ist anzunehmen, daß der von Alters her mit dem Landbau vertraute Ägypter dem Eingeborenen unseres Schutzgebietes als Arbeitskraft weit überlegen ist. Aber auch wenn angenommen wird, daß die Löhne in unserem Schutzgebiete dreimal höher sind, als in Ägypten, und daß der ägyptische Arbeiter die Hälfte mehr leistet, als der südwestafrikanische, dürften die in der Tabelle unter 1 und 2 genannten, für die Produktionskosten ausschlaggebenden Ausgaben doch erst $4^1/_2$ mal so hoch sein, als diejenigen in Ägypten und nicht 16 mal so hoch, wie es tatsächlich der Fall ist. Wenn also die Bodengestaltung in Warmbad-Nord für den Landbau unter künstlicher Bewässerung sich ebenso gut eignen würde, als die ägyptische, müßte es meines Erachtens jedenfalls möglich sein, durch Einführung der in Ägypten angewandten Arbeitsmethoden die Ausgaben für die Bestellung und Bewässerung des Bodens auf den vierten Teil der jetzigen Höhe hinabzudrücken. Das würde eine Herabsetzung der Produktionskosten für Mais von 340 Mark auf 180 Mark für die Tonne bedeuten.

Soweit ohne Ortsbesichtigung auf Grund der knappen Angaben Schlettweins eine Beurteilung möglich ist, scheinen mir die hohen Produktionskosten in Warmbad-Nord wenigstens zum Teil dadurch hervorgerufen zu werden, daß in Ermangelung eines genügend großen Reservoires zur Auffammlung des während mehrerer Tage von der Quelle gelieferten Wassers, täglich bewässert werden muß und daß bei dem kleinen Umfang der angebauten Fläche, deren Größe von Schlettwein leider nicht genannt ist, dadurch die Kosten der Bewässerung für 2 jährliche Ernten die sonst unverständliche Höhe von 800 Mark per Hektar erreichen, während die Kosten für das Bewässern gewöhnlich nur auf 20 bis höchstens 80 Mark veranschlagt werden.*)

Weit auffallender als die bereits besprochenen Angaben Schlettweins über seine Anbauversuche mit Mais, Weizen und Kartoffeln sind seine Mitteilungen über die von ihm beim Luzernebau erzielten Ergebnisse. Die hierüber mitgeteilten Zahlen weichen von den anderswo gemachten Erfahrungen so außerordentlich weit ab, daß es mir schwer fällt, Zweifel an ihrer Richtigkeit zu unterdrücken.

Schlettwein nennt als das Ergebnis des von ihm betriebenen Luzerneanbaues eine jährliche Ernte von 1600 Zentner Grünfutter vom Morgen oder von 320 Tonnen (zu 1000 kg) vom Hektar.

Die Erzeugungskosten werden mit 25 bis 30 Mark für die Tonne, gemittelt also mit 27,5 Mark angegeben. Die jährliche Bebauung eines Hektars mit Luzerne kostet demnach 320 mal 27,5 = **8800 Mark**. Demgegenüber gibt das Ansiedlerbuch der Kapregierung den mittleren jährlichen Ertrag des Luzernebaues bei künstlicher Bewässerung auf 11,25 Tonnen Luzerneheu vom Hektar an und berechnet die jährlichen Erzeugungskosten bei einmal angepflanztem Feld auf 15 Mark für die Bewässerung und auf 82,5 Mark für das Schneiden und Heumachen**).

---

*) Nach Niederschrift dieses Aufsatzes hat der Farmer Erdmann in Nr. 38 der Deutschen Kolonialzeitung die jährlichen Kosten für die 10 malige Bewässerung eines Luzernefeldes von 1 Hektar Größe für Deutsch-Südwestafrika mit 80 Mark angegeben. Ein Betrag, der m. E. auch noch wesentlich zu hoch ist.

**) Siehe auch Alex. Kuhn. Die Fischflußexpedition. Berlin 1904, S. 18.

Digitized by Google

Werden hierzu noch für die Verzinsung und Amortisation der einmaligen Kosten für die Urbarmachung des Bodens und die Wassererschließung 75 Mark gerechnet — demnach der von Schlettwein für Warmbad-Nord angegebene Betrag — und für den jährlichen Anteil an der erstmaligen Anlage der Luzernefelder 20 Mark, so stellen sich die Kosten des ungeschnittenen Grünfutters auf 110 Mark, des fertigen Luzerneheues aber auf 192,5 Mark für das Hektar.

Wird eine Tonne Luzerneheu aus vier Tonnen grüner Luzerne gewonnen,*) so ergibt sich der folgende Vergleich:

	in Warmbad-Nord	in der Kapkolonie	Verhältnis
Jährliche Menge des auf 1 ha gewonnenen Luzerne-Grünfutters	320	45	7 : 1
Jährliche Produktionskosten für Luzerne für 1 ha	8800	110	80 : 1
Produktionskosten für 1 Tonne Luzerne-Grünfutter	27,50	2,44	11 : 1

Zunächst sehen wir, daß die in Warmbad-Nord nach Schlettweins Angaben erzielten Erntemengen die mittleren der Kapkolonie um das 9 fache übertreffen, wofür auch die in Warmbad-Nord erzielten jährlichen 8 Schnitte gegenüber 5 Schnitten in der Kapkolonie nur eine ungenügende Erklärung abgeben.

Sodann sehen wir aber, daß die jährliche Bestellung der Luzernefelder in Warmbad-Nord ohne die Ausgaben für die Heubereitung 8800 Mark per Hektar kostet, ein Betrag der die bereits zu hoch eingesetzten Bestellungskosten in der Kapkolonie um das 80 fache übertrifft. Da die Luzerne eine der dankbarsten und außer der Zuführung von Wasser fast keinerlei Pflege bedürfende Futterpflanze ist, fehlt mir für diese hohen Angaben Schlettweins eine Erklärung.

Wenn daher auch, wie gezeigt wurde, die Erträge von der Flächeneinheit in Warmbad-Nord ganz außerordentlich hohe sind, was, da ja Bodenflächen für die Bewässerung meist überreichlich zur Verfügung stehen, wenig ins Gewicht fällt, so müssen die angegebenen, jedes zulässige Maß weit übersteigenden Erzeugungskosten, naturgemäß eine Rentabilität des Luzernebaues ausschließen.

Wenn trotzdem Schlettwein bestreiten zu müssen glaubt, daß jemand im Schutzgebiet bei künstlicher Bewässerung billiger zu produzieren in der Lage sei, als er, wie kann er dann im gleichen Aufsatze die Behauptung aufstellen, daß Luzernebau auf alle Fälle rentabel sein müsse, wo es sich um Futtergewinnung für Schweine, Gebrauchspferde, edles Zucht- und Jungvieh handelt, denen man andernfalls Körnerfutter reichen müsse.

Mit Luzerne, von der nach Schlettweins eigenen Angaben ein Rind durchschnittlich für 1000 Mark**) im Jahr verzehrt, sollen Schweine, Pferde, Zucht- und Jungvieh gefüttert werden?!

---

*) Siehe Schnitter, das Wissen des praktischen Landwirtes Nr. 41, und Landwirtschaftliche Versuchsstation, Band XXI. S. 427.

**) Diese Zahl nennt Schlettwein allerdings auf Grund der Angabe, daß ein Rind durchschnittlich 2 bis 2,5 Zentner frischer Luzerne täglich frißt, was wesentlich zu viel ist.

Digitized by Google

Die besprochenen Zahlenangaben Schlettweins zeigen deutlich, wie nötig es ist, landwirtschaftliche Kolonien in Südwestafrika in das Leben zu rufen, in denen berufene Kenner des Landbaues unter künstlicher Bewässerung den Ansiedlern zeigen, wie es möglich ist, die Produktionskosten durch Verwendung bester Arbeitsmethoden und vollkommenster Geräte soweit als möglich herabzusetzen, sie denjenigen in den alten subtropischen Siedelungskolonien, soweit es die höheren Arbeitslöhne gestatten, zu nähern.

Das Ergebnis des Landbaues in Warmbad-Nord kann trotz der hohen Erträge für das Schutzgebiet nicht als maßgebend hingestellt werden. Entweder müssen die örtlichen Verhältnisse die Bestellung des Bodens ganz außerordentlich erschweren, oder es ist in unwirtschaftlicher Weise gearbeitet worden. Ein abfälliges Urteil über die Aussichten des Landbaues in Deutsch-Südwestafrika und daher über den Zukunftswert des Schutzgebietes darf auf Grund solcher Mitteilungen nicht gefällt werden.

Nachdem die zahlenmäßigen Angaben Schlettweins näher beleuchtet sind, kann ich mich darauf beschränken, auf seine Stellungnahme gegen meine Vorschläge für die Erschließung der Wasservorräte des Schutzgebietes und gegen die von Alexander Kuhn auf Grund sehr sorgfältiger Studien im Schutzgebiet und in anderen ariden Ländern und auf Grund eines gereiften wirtschaftlichen Verständnisses gemachten Ergänzungen und Erweiterungen nur kurz einzugehen.

Schlettwein betrachtet uns beide als „Theoretiker, welche die Kolonie mit ihren Segnungen beglücken wollen", und stellt uns den „Praktikern" und „wirklichen Kennern der Kolonie" gegenüber.

Ich war immer der Meinung, daß der Ingenieur vor allem der Praktiker ist. Als ich meine Vorschläge für die Wassererschließung in Südwestafrika machte, hatte ich mich noch nicht dem Lehrberufe zugewandt, war ich seit meiner Studienzeit ganz ausschließlich praktisch mit technischen und wirtschaftlichen Fragen beschäftigt gewesen. Alex. Kuhn aber ist der geborene Praktiker, der sich in aller Herren Länder, namentlich auch in dem Südwestafrika sehr ähnlichen Kleinasien jahrelang mit offenen Augen umgesehen hat. In unsern seitherigen Schriften tritt dann auch das Technische gegenüber dem Wirtschaftlichen sehr wesentlich zurück, namentlich in der neuesten Arbeit Kuhns über die Fischflußexpedition, die viel eher eine praktische Anleitung für Ansiedler, als eine theoretische Abhandlung eines Wasserbauingenieurs genannt zu werden verdient.

Ferner haben auch nicht die „wirklichen Kenner des Schutzgebietes", sondern die Schwierigkeit, die öffentliche Meinung Deutschlands und des Schutzgebietes von der Notwendigkeit einer schnellen Besiedelung Deutsch-Südwestafrikas und der dazu unbedingt erforderlichen Gewinnung großer Wasservorräte zu überzeugen, die Aufbringung der gewaltigen dazu erforderlichen Mittel seither unmöglich gemacht, während berufenste Kenner des Landes, wie Hans Schinz, Curt von François, Ferdinand Gessert und viele andere warm für die Schaffung großer Stauwerke und landwirtschaftlicher Siedelungsanlagen eingetreten sind.

Ich bin endlich der Meinung, daß, wenn die versuchte Aufbringung von 16 Millionen Mark aus privaten Mitteln für die Wassererschließung in Deutsch-Südwestafrika, die Schlettwein anführt, Aussicht auf Erfolg haben sollte, Schlettwein seinem neuen Heimatslande wahrlich keinen Dienst erweist, wenn er seine Stimme gegen dieselbe erhebt. Eine Flut von Arbeit, Verdienst und Wohlstand würde sich

Digitized by Google

mit der Aufwendung ſolcher Summen für rein wirtſchaftliche Anlagen in das Schutzgebiet ergießen, auch dann, wenn wirklich die Anlage der geplanten Stauwerke noch verfrüht wäre, das heißt, wenn die Ausnutzung ihres ganzen Waſſervorrates zunächſt noch nicht möglich ſein ſollte, und das aufgewandte Kapital zunächſt nur eine geringe Verzinſung finden würde.

Die Anſicht, daß große Talſperren erſt dann erbaut werden ſollten, wenn einmal große Städte entſtanden ſeien, iſt ſchon aus dem einfachen Grunde unhaltbar, weil Städte eben nur dort entſtehen können, wo ſich die für größere Menſchenanſammlungen erforderlichen Waſſermengen finden. Natürliche Waſſervorräte in ausreichender Größe ſind aber an keiner Stelle des Herero- und Namalandes vorhanden, auch nicht in Windhuk, da auch dort heute ſchon Mangel an Waſſer herrſcht. An den für große Talſperren geeigneten Punkten können vielfach heute kaum einige Familien angeſiedelt werden.

Der Bau von Talſperren muß demnach der Entſtehung von größeren Ortſchaften vorausgehen.

Da größere Ortſchaften bei fortſchreitender Beſiedelung des Schutzgebietes unbedingt nötig ſind, um den nicht unmittelbar von der Viehzucht lebenden Berufen — Beamten, Kaufleuten, Handwerkern, Lehrern, Ärzten, Geiſtlichen u. ſ. w. — ein Unterkommen zu bieten, ſo müſſen auch, und zwar vorher, die für ihre Anlage nötigen Talſperren errichtet werden.

Th. Rehbock.

Digitized by Google

Militär-Kolonisten in Madagaskar.

In dem Artikel: „Der Hererokrieg und die Besiedelungsfrage in Deutsch-Südwestafrika“ (Heft 7 der Ztschrft. für Kolonialpolitik u. s. w.) wurde ein Vergleich gezogen zwischen den für Südwestafrika geltenden Farmkaufbedingungen und den von anderen kolonisierenden Staaten den Einwanderern gewährten Vergünstigungen. Dabei war (S. 519) gesagt worden: „In Madagaskar hat General Gallieni vor mehreren Jahren eine Verordnung erlassen, in der allen Angehörigen des Besatzungskorps unentgeltliche Überlassung von Land zugesichert wurde. Außerdem werden unter gewissen Umständen Beihilfen bis zu 3000 Francs im ersten und 1500 Francs im zweiten Jahre gewährt.“

Wie ich — leider verspätet— erfahre, ist diese Verordnung mit Anfang des Jahres 1904 insofern außer Kraft getreten, als die besonderen Vergünstigungen, die die sog. „Militär-Kolonisten“ bisher vor den anderen Farmern hatten, aufgehört haben. Der Grund dafür ist teils in der bedeutenden Verringerung der europäischen Besatzung zu suchen, die in den letzten Jahren zum großen Teil durch eingeborene Truppen ersetzt worden ist. Es stehen in Madagaskar an europäischen Truppen jetzt nur noch 2 Kompagnien der Fremdenlegion; von jedem Regiment eine. Die eingeborenen Truppen rekrutieren sich zum Teil aus den Creolen von Réunion, die ähnlich wie unsere Bastards in Südwestafrika zu zweijähriger Dienstzeit verpflichtet sind, die sie in Madagaskar abzuleisten haben. Sie nehmen eine bevorzugte Stellung vor den reinen Farbigen ein und bleiben zahlreich als Kolonisten, Arbeiter und Händler im Lande. Der Rest der Truppe besteht aus angeworbenen Eingeborenen der Insel Madagaskar.

Ein anderer Grund für die Aufhebung der bisherigen Vergünstigungen für Militär-Kolonisten ist in der für die Zukunft gesicherten stetigen Zunahme der Besiedelung Madagaskars mit einwandernden Kolonisten zu suchen. Hauptsächlich sind es Buren, denen durch den Abschluß des südafrikanischen Krieges ihre alte Heimat verleidet worden ist und die sich besonders im Norden der Insel angesiedelt haben.

Die freie Abgabe von Land an Kolonisten, gleichgiltig, ob sie ausgediente Soldaten sind oder nicht, bleibt jedoch nach wie vor bestehen.

Die den ansiedlungslustigen Soldaten bisher gewährten — in Heft 7 nur kurz angedeuteten — Vergünstigungen waren mannigfacher Art. Die Legionäre

Digitized by Google

konnten nach 1½ jähriger Dienstzeit in der Kolonie*) um die unentgeltliche Überlassung eines Stückes Farmland nachsuchen. Sie wurden dann gewöhnlich schon ¾ Jahre vor Ablauf ihrer Dienstzeit (in manchen Fällen sogar noch früher) aus der Front entlassen und unter Gewährung einer später rückzahlbaren Beihilfe von 2000 bis 3000 Francs angesiedelt. Bis zur vollständigen Beendigung ihrer Dienstverpflichtung blieben sie Soldaten und bezogen Löhnung, Verpflegung (in Geld) und die sonstigen ihnen zustehenden Kompetenzen weiter. Es wurden ihnen Handwerker aus der Truppe zur Unterstützung bei der ersten Einrichtung der Farm, Hausbau u. s. w. zur Verfügung gestellt und einige farbige Arbeiter gegen geringes Entgelt von der Regierung überlassen.

Die bewilligte Geldbeihilfe wurde den Soldaten nicht in bar gezahlt. Sie konnten von der Regierung dafür je nach Bedarf Ackergeräte, Saatgut, Zugtiere, (Ochsen, Esel, Maultiere) Lebensmittel u. s. w. bei Anrechnung mäßiger Preise bis zur Höhe der ihnen als Beihilfe bewilligten Summen anfordern. Bot der Wirtschaftsbetrieb einer Farm Aussicht auf gutes Fortkommen, so konnte die gewährte Beihilfe in gewissen Grenzen sogar noch erhöht werden. Bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehns blieben die Kolonisten dafür, auch nach Ablauf ihrer militärischen Dienstverpflichtung, in einem besonderen Abhängigkeits-Verhältnis von der Regierung, die sich bis zu diesem Zeitpunkt das Recht einer gewissen Beaufsichtigung des Farmbetriebes vorbehielt. Bei lüderlichem Betrieb, der keine Gewähr für Rückzahlung des gewährten Darlehns bot, konnte den Militär-Kolonisten die Farm wieder abgenommen werden, wobei sich die Regierung für den noch nicht zurückgezahlten Rest des Darlehns an dem Wirtschafts-Inventar der Farm schadlos hielt. In diesem Falle wurde der betreffende Kolonist, der als solcher**) das Recht auf freie Rückbeförderung nach Europa nicht verlor, mit dem nächsten Truppentransport nach Frankreich abgeschoben.

Die angeführten Vergünstigungen galten nur für Legionäre französischer Nationalität oder solche anderer Nationalität, die sich naturalisieren ließen.

Auch in Madagaskar scheint jetzt viel Wert auf die Förderung von Eingeborenen-Kulturen gelegt zu werden, die gute Fortschritte machen. „La France Militaire“ bringt einen längeren Bericht vom 18. August aus Tamatave***) über die letzte Inspektionsreise des Generals Gallieni Anfang August dieses Jahres nach Nossi Bé, Diego Suarez, Ste. Marie und Tamatave. Über Nossi Bé sagt der Berichterstatter: „Trotz der gegenwärtigen Krise in der Zucker-Produktion ist der Stand der lokalen Industrie ein guter. Drei Fabriken sind in voller Tätigkeit und haben guten Absatz. Das große Dorf Ambaronou in der Nähe von Hellville, der Hauptstadt der Insel Nossi Bé†) umfaßt eine ausgedehnte Eingeborenen-Kolonie, die sich dort fest angesiedelt hat, und einen schwunghaften Handel mit der ganzen Westküste Madagaskars unterhält.“

---

*) Eine dreijährige Dienstzeit in der Kolonie ist die Regel.

**) Im Gegensatz zu den für diesen Fall in Deutsch-Südwestafrika geltenden Bestimmungen.

***) Ostküste von Madagaskar.

†) Nordwestküste von Madagaskar.

Digitized by Google

Erhebungen, die der General-Gouverneur über den wirtschaftlichen Stand in den Gebieten der „Grande Terre“,*) besonders in den Gegenden von Sambriano und Mahavavy, hat anstellen lassen, haben ein sehr zufriedenstellendes Ergebnis geliefert. Die Eingeborenen-Bevölkerung beginnt in diesen Gegenden an Zahl zuzunehmen. Die Kulturen, besonders Reisbau, haben bedeutend an Ausdehnung gewonnen. Die Bevölkerung, die 1903 noch aus Saïgon eingeführten Reis konsumierte, produziert heute ihren Bedarf selbst und liefert sogar schon im Lande produzierten Reis nach Diego Suarez**) zur Verpflegung der Truppen. Zahlreiche Kokosnuß-Pflanzungen sind bei den Eingeborenen-Dörfern entstanden und werden voraussichtlich in einigen Jahren eine bedeutende Einnahmequelle für den ganzen Landstrich bilden. Der Baumwollbau scheint hier auch von Erfolg zu sein. Anbauversuche sind von europäischen Kolonisten in der Grande Terre und auf Nossi Bé mit Erfolg gemacht worden. Das Land eignet sich ferner zur Viehzucht, die große Ausdehnung angenommen hat. Die letzte Viehzählung in der Provinz Nossi Bé ergab 141000 Haupt Rindvieh, von denen 136000 auf das Gebiet der Grande Terre entfallen. Am 16. August traf General Gallieni in Tamatave ein, wo er bis Ende Oktober verweilen wollte, dem Termin für die Einweihung der von Tamatave ausgehenden Eisenbahn zur Verbindung der Küste mit Jamovana, an der 100 Kilometer landeinwärts liegenden großen Transportstraße.

Gentz.

*) Grande Terre heißt ein Distrikt im Norden der Kolonie. Er umfaßt ein weites, meist ebenes, baumloses Steppen- (Haideflächen-) Gebiet, das sich von der, Nossi Bé gegenüberliegenden Küste ins Innere erstreckt.

**) Haupthafen an der Nordspitze Madagaskars.

Digitized by Google

Von Mossamedes zum Kunene.

In Nr. 2, 3 und 4 dieses Jahres bringt die Monatsschrift der Lissaboner Sociedade de Geographia einen wertvollen Beitrag zur Kenntnis des südwestlichen Angolas aus der Feder des von der portugiesischen Regierung in Spezialmission 1902 dorhin gesandten Filippe Carlos Dias de Carvalho, welcher Bericht auch aus dem Grunde interessant ist, weil die geschilderte Route von der gegen die Cuanhamas und Cuamatas entsandten Expedition ebenfalls eingeschlagen wurde, deren eine Abteilung eine schwere Niederlage am 29. September, wenige Kilometer nach Überschreitung des Kunene, erlitt, besonders infolge der unangebrachten Mitverwendung einer Strafkompagnie sowie eingeborener Truppen mit veralteten Gewehren zu einem Carré. Auch die nächstes Frühjahr zu entsendende große Expedition von ca. 5000 Mann muß diesen Weg benutzen. Der genannte Portugiese brach am 19. Juni 1902 von Mossamedes auf, erreichte nach $4^1/_2$ Stunden Giraúl, am folgenden Tage in $7^1/_2$ Stunden in vollständig ödem Gelände, wo die Knochen des durch Durst umgekommenen Viehes bleichen, Pedra Grande (420 Mtr.), von wo am 21., bei 36 Centigraden im Schatten, in 6 Stunden A Nascente erreicht wurde. Von Giraúl bis zur Nascente ist fast vollständiger Wassermangel, so daß bei Trockenheit viel Vieh infolge Durst eingeht, was hohe Transportkosten zur Folge hat. Zu Zeiten normaler Regenfälle, die aber seit 15 Jahren nicht eintraten, wird in Cisternen des gewaltigen Monolithen Pedra Grande Regenwasser gesammelt, das aber auch zuweilen austrocknet, in welchem Falle für Rechnung der Regierung Wasser aus dem Munhino geholt wird. Der Berichterstatter ist aber geneigt, aus dem Vorhandensein reichlicher Jagd und angeblich in der Nachbarschaft vorhandener Quellen, sowie aus der Leichtigkeit, mit welcher der Eingeborene aus den Sandbecken einzelner Flüsse Wasser schafft, zu schließen, daß unterirdische Wasserläufe, welche durch Infiltration aus zahlreichen vom Chella-Gebirge herabkommenden Flußläufen entstehen, zwischen der sandigen Oberschicht und dem Ton oder Granit entlang fließen, weshalb er die Anlage artesischer Brunnen empfiehlt, was sowohl für den Handel zwischen der Küste und dem Hochlande wie auch für die Wertvermehrung der besonders zur Schafzucht geeigneten Ländereien wichtig ist. 3 Stunden von der Nascente entfernt liegt der Munhino von José Luiz mit einer Zuckerrohrzerkleinerungsmaschine, Maschinen zum Kämmen und Packen der Baumwolle, Wagenbauschuppen ꝛc., doch ist diese früher blühende Fazenda infolge Regenmangels, niedriger Baumwollpreise und der Wirkungen des Alkoholgesetzes in den letzten Jahren zurückgegangen. Vom Munhino wurde in 5 Stunden bei $36^1/_2$ Grad im Schatten die fast ganz

Digitized by Google

verfallene Feſtung Capangombe (532 Mtr., 15° 04' Breite, 13° 10' Öſtl. Länge Gr.) erreicht, auf welchem Wege verſchiedene Flußläufe zu überſchreiten ſind. Von hier aus ſteigt der Weg zunächſt allmählich, ſpäter ſtark, denn von Capangombe bis zum Chao da Chella, welcher Weg in 3 Stunden zurückgelegt wurde, gelangt man auf 1070 Mtr., von hier ziemlich plötzlich auf 1780 Mtr. im Kahionda, darauf in langſamer Steigung bis zur Kreuzung der Humpata mit der Chivingueiro-Straße (1840 Mtr.), um dann langſam zur Chivingueiro-Miſſion (1760 Mtr.) zu fallen. Von Capangombe bis zum Chao de Chella befinden ſich verſchiedene landwirtſchaftliche Anweſen, beſonders das des Visconde de Giraúl, und zeigt ſich plötzlich die Natur in voller Pracht, indem ſie die Berglehnen in allen Abſtufungen des Grün ſchmückt und kryſtallklare Waſſerläufe in allen Richtungen entlang laufen. Vom Chao da Chella bis zur Chivingueiro-Miſſion ſind 3 ¾ Stunden, woſelbſt unter Leitung des Pater Bonafrux (alle dieſe Miſſionen gehören den Vätern vom heiligen Geiſt, vergl. Kolonialzeitung vom 23. Juni a. c.) 50 ha Land, beſonders mit Getreide, beſtellt werden. Der folgende Tag wurde in Humpata verbracht, woſelbſt eine die Hauptſtraße entlang führende Waſſerleitung nach Abgabe der Betriebskraft an verſchiedene Mühlen zur Bewäſſerung der Felder dient. Humpata (1800 Mtr.) liegt 14° 58' Breite, 13°, 24' öſtl. Länge Gr., nur 3 Stunden davon entfernt die Granja Militar, wo 200 ha ſpärlich mit Getreide, Mais und Mandioca bebaut ſind. Von Humpata an benutzte der Berichterſtatter einen Burenwagen (Mietpreis 100 Milreis monatlich, excl. Beköſtigung des Perſonals, jedoch ohne Verantwortlichkeit für Vieh und Wagen). Die erſte Fahrt führte bis zum Lubango (1700 Mtr.) auf regulär erhaltenem Wege, anfänglich an ziemlich viel Burenanſiedelungen und Eingeborenenhütten inmitten gut kultivierten Landes vorbei. Im Lubango, der neuen Diſtriktsſtadt, war der Berichterſtatter überraſcht durch den Rückſtand, eine Folge der ſchwierigen Verbindung mit der Küſte und der ſehr großen Nachläſſigkeit der Madeira-Koloniſten. Die Ländereien ſind fruchtbar und durch die Flüße Mamti und Mabundo bewäſſert. Vom Lubango nach Huilla wurden 4 Stunden gebraucht, und macht dieſer Ort einen traurigen Eindruck, nachdem die Mehrzahl ſeiner Bewohner nach Chibia verzogen ſind und die Feſtung zerfallen iſt. Die Huilla-Miſſion ſteht unter dem Pater Viſoux, ſie beſitzt eine Buchdruckerei, eine Phyſik-Aula, ein kleines Obſervatorium, Werkſtätten für Schneider, Schuſter ꝛc., man ſchneidet Felle und ſtellt Brot, Käſe, Butter, Bier und ſelbſt Wein her. Große Ländereien ſind mit Getreide beſtellt und werden von hier aus europäiſche und tropiſche Pflanzen an Nachbarmiſſionen abgegeben. Höhe 1729 Mtr., 15° 3' Breite, 13° 33' Länge Gr. Nach 4 Stunden wurde von hier aus Chibia erreicht (1444 Mtr.), wo das Ende des Planalto iſt. Der Berichterſtatter empfand auf dem ganzen Planalto, wo er eine große landwirtſchaftliche Entwickelung zu finden hoffte, eine Enttäuſchung, denn wenn er auch fruchtbare und gut gepflegte Ländereien traf, ſo ſind auch weite Striche von mittelmäßiger Fruchtbarkeit und andere für den Pflug nicht geeignete vorhanden. Die klimatiſchen Verhältniſſe ſind durchaus für den Weißen paſſend. An den beiden folgenden Tagen wurden auf dem Wege zu den Gambos am Champumpunhime-Fluſſe entlang eine Anzahl Burenanſiedelungen, von Eukalypten umgeben, angetroffen und die Miſſion Quihita (1300 Mtr.) mit Anpflanzungen von Zuckerrohr, Bananen, Mais, Gemüſe ꝛc. bei + 4° Morgentemperatur erreicht. Die Miſſion, deren Kulturen oft durch niedrige Temperaturen leiden, ſteht unter dem Pater Koller, ſie empfängt ihr Waſſer vom Caculovar-Fluſſe. Es folgte dann eine

Digitized by Google

fruchtbare Region mit ziemlich klarem Trinkwasser, und wird darauf in die Barimbundos-Region eingetreten. In den Gambos (Festung, 1272 Mtr., 15° 43′ Br., 14° 05′ Länge Gr.) wurde ein Aufenthalt von 5 Tagen genommen. In einer ziemlich stark bevölkerten Gegend führte alsdann der Weg von der Missionsstation Sauto Antonio dos Gambos über Micahila nach Nucambandi (1120 Mtr.) und Ducombe, wo der Caculovar zu dieser Jahreszeit schon im Austrocknen ist, während er bei dem darauf folgenden Cahama noch zahlreiche Krokodile birgt. Beide Ufer des Caculovar sind hoch, das linke ziemlich bewaldet, das rechte mit Rohr und Ziegenkraut bedeckt. Von hier aus wurden die Orte Boiomiumba, Muloloanda, Chicusse, Rougoude, Uragueſe (1050 Mtr.) besucht, alle gut bevölkert und inmitten sehr regulär angebauter Bezirke. Über die Mission Chipelungo wurde alsdann Tuandiva, Mahama, Categueiro und am 28. Juli Humbe erreicht, wo bis zum 5. August verweilt wurde. Humbe liegt 1069 Mtr. hoch, 16°, 39°, 52″ Br., 15° 00′ 41″ Länge Gr. Der Berichterstatter überzeugte sich von der völligen Unschiffbarkeit des Kunene in der trockenen Jahreszeit, er fand verschiedene Furten bis zum Zusammenfluß mit dem Caculovar, ja einen völligen Stillstand des Wassers an einigen Stellen bei fehlendem Regen. Irgend welche Kunstbauten zur Verbesserung des Flußlaufes würden jedoch fast vollständig bei den großen Regenfällen zerstört werden. Ebenfalls besuchte der Berichterstatter das rechte Kunene-Ufer bis zum Brito Godins-Katarakt, 17° 22′ Breite, 14° 24 Länge Gr., wobei er die sehr fruchtbare und wenig bekannte Danguene-Region (zwischen Humbe und der deutschen Grenze) kennen lernte. Vom 1.—14. Sept. wurde das linke Kunene-Ufer besucht und wurde alsdann von Humbe aus in 26 Tagen wieder Mossamedes am 11. Oktober erreicht. Der Berichterstatter ist der Ansicht, daß die Companhia de Mossamedes bei richtiger Anwendung ihrer Kapitalien sehr bedeutende Gewinne in kurzer Zeit aus ihrer Konzession ziehen kann und daß es absolut notwendig sei, den Eisenbahnbau zu erledigen, der ziemlich erleichtert werde, falls er durch die Portella do Chacuto rechts von Chibia mit Verlängerung über den Luceque nach dem Cassinga-Distrikt vorgenommen werde.

Das Klima des Planalto ist für den Weißen gesund, Anämie tritt nur in sehr geringem Maße ein, Sumpffieber verschwindet, Phthise, Typhus, Meningitis, Diphtherie, Leberentzündung, Dysenterie sind unbekannt. Der Humpata-Distrikt ist der gesündeste, er ist hoch gelegen und vom Winde gereinigt im Gegensatz zum Lubango, das von 150 bis 200 Mtr. hohen Bergen eingeschlossen ist, weshalb Humpata sich zum Sanatorium eignen würde. Die kleine Regenzeit dauert von Ende September bis Mitte Dezember, dann folgt Trockenheit bis Mitte Januar und darauf tritt die große Regenzeit bis Ende April ein. Dann folgt die angenehmste Jahreszeit, die trockene, bis in den September hinein. Als Dr. Antonio Bernardino Roque von 1891 bis 1896 auf dem Planalto praktizierte, waren im Lubango 1150 Weiße (660 Erwachsene, 490 Kinder unter 15 Jahren); hier betrug die Sterblichkeit 19,3 pro Tausend (gegen 23,5 in Frankreich, 27,5 in Italien), wobei in Betracht zu ziehen ist, daß die Kindersterblichkeit infolge totaler Vernachlässigung der Erziehung eine bedeutende ist. Außerdem wird der Arzt häufig nur zur Ausstellung der Sterbeurkunde gerufen, weshalb von 110 in 6 Jahren Gestorbenen nur von 17 die Todesursache angegeben wurde. Es kommen aber auf einen Todesfall 4,3 Geburten. Weit günstiger steht Humpata, woselbst sich 929 Weiße befanden, davon 289 Portugiesen, 640 Buren (221 Frauen, 219 Männer, 489 Kinder), hier

Digitized by Google

war die jährliche Sterblichkeit 7,6 pro Tausend, die Geburtenziffer 29,6 pro Tausend. Unter den günstigen Gesundheitsverhältnissen ist kein Arzt in Humpata. Huilla steht zwischen dem Lubango und Humpata. In Huilla endigt der gesündeste Distrikt des Planalto und schon in Chibia ist die Feuchtigkeit größer und die Temperatur höher, sodaß schon etwas Sumpffieber und Rheumatismus erscheint. Je mehr man sich Humbe nähert, umsomehr läßt der Gesundheitszustand zu wünschen und ist in Humbe direkt als schlecht, besonders zur Regenzeit, zu bezeichnen, nur in den Gambos kann der Europäer zeitweise ohne größeren Schaden leben. Der Berichterstatter befürwortet daher sehr die Ansiedelung von Portugiesen auf dem Planalto, wodurch auch die schnelle Vermehrung des Einflusses der Buren ein Gegengewicht erhielte.

Der Berichterstatter geht dann näher auf die geologischen Verhältnisse ein, von der Küste aus zunächst Sand, von der Pedra Major an Granit und Zunahme der Humusschicht, später bei Munhino Quarz, bei Capangombe Lehm und Kalk, zwischen Chivunguiro und Humpata beginnt rötlicher Lehm, auch Alabaster wird gewonnen, zwischen Quihata und dem Gambos schwarzer Lehm, der im Winter für Wagen schwer passierbar ist, auch Opal findet sich häufig, bei den Gambos Quarz, Silex, Achat, Magneteisenstein, Gabbro, die Gesteine verschwinden jedoch zwischen Chicuere bis Humbe, wo schwarzer Lehm ist. Am Kunene bis zum Bilbo Godins-Katarakt viel Gneis und am Jabo-Flusse Quarz, jenseits des letzteren Flusses weißer Quarz mit Adern von oxydiertem Eisen, weshalb vielleicht goldhaltig. Jenseits des Kunene (Cuanhama-Territorium) ist rötlicher Lehm bis N' Giva, ohne Gestein.

Es werden alsdann noch kurz die Chirugie und Medizin der Eingeborenen besprochen, so wird die häufige Augenkrankheit der Dangoenas durch einen zur Infektion gebrachten Einschnitt zwischen den Augen kuriert, der Bandwurm wird bei den Anwohnern des Kunene durch die Rinde einer Akazienart vertrieben, gegen Rheumatismus wenden sie Eidechsen-Pomade an, gegen Ohrschmerzen den Saft einer Orchideenart. Jenseit des Kunene kuriert man Sumpffieber, indem man den Kranken, wenn bei ihm das höchste Fieber eintritt, auf ganz kurze Zeit schnell in kaltes Wasser legt, darauf in ein gut geheiztes Zimmer bringt und ihn schwitzen läßt.

Die Flora ist an der Küste nur schwach vertreten, Tamarix aticulata (Vahl), Welwitahia mirabilis (Hooker) und Acanthosycias horrida (Wehr.). Im Bette des Giraúl-Flusses wird Baumwolle, Gossypium herbaceum, Mais, Zea maïs, Bohnen, Phaseolus, süße Kartoffel, Ipomea batata (Lamk.), Kürbis, Cucubitas, Bananen, Musa paradisiaca, Ricinus, Ricinus vulgaris ꝛc. angebaut. Vom Munhino an ist die Vegetation entwickelter und macht einen angenehmen Eindruck, in der Fazenda des José Luiz wird Limone, Apfelsine, Kaffee (Coffea arabica), Zuckerrohr, Feige, Baumwolle, Banane, Gemüse ꝛc. gezogen. Bis zur Höhe des Chellagebirges nimmt die Vegetation immer mehr zu und die Bevölkerung wird dichter, es werden gute Hölzer für Mobiliar, Wagen ꝛc. geschlagen und es erscheint jener Baumkoloß der Familie Malvaceas der Columniferas-Gruppe. Am entwickeltsten ist die Vegetation am Bruco (zwischen Capangombe und dem Chao da Chella), wo Landolphia owariensis, ficus psilopagos, ficus mucuso (woraus Vogelleim gemacht wird), ortocarpeas, combretaceas, rutaceas, euphorbeacea (in deren Stamm Termiten nicht eindringen), otxilombangolongo, alchornea cardifolia, euphorbea, Banane, alsophila perrotetiana, phoenix, sysimbrium nasturtium, sansevieria chrembergui, eine lileacea (mit Textilfaser) ꝛc. angetroffen werden! Auf dem Planalto verliert

Digitized by Google

die Vegetation die Üppigkeit beim Aufstieg und erscheint niedriges Gebüsch. In der Chivinguiro-Mission kommen Eukalypten (robusta, globulus rostrata, polyanthema, amygdalina), tarchonanthus camphoratus (für Bauholz), Getreide, Erbsen, Bohnen, Obstbäume ꝛc. vor. Bis Humpata ist die Vegetation dann dicht, besonders die als Bauholz viel verwandte Berlinia paniculata. In der Granja militar bei Humpata wird Mais, Getreide, Erbsen, Igname, Mandioca, Manhiot utilissima ꝛc. angebaut. Während beim Austritt aus Humpata und dem Übergang über den Nene-Fluß weite Gelände mit Getreide ꝛc. durch Buren (vergl. Kolonialzeitung v. 9. Novbr. 1899) und Eingeborene bebaut sind, folgen bald bis zum Lubango große unbebaute Flächen, wo vitex cuneata verbeneacea (Feuerholz für die Eingeborenen), parinarium mabola (rosaceas mit eßbarer Frucht und geschätztem Holz), datura stramonium, longaneacea strychinos (mit apfelsinenartiger Frucht, in zwei Arten, wovon eine giftig) angetroffen werden. Lubango hat fruchtbare Gelände, von zwei Flüssen bewässert, mit Getreide, Iguame, Gemüse ꝛc. bebaut. Die Vegetation zwischen dem Lubango und Huilla ist sehr verschieden, combrentum lepidatum (Hochst), haronga madagascariensis, apolytes dimidiata (vorzügliches Holz, termitenfrei), berchenia discolor (die Frucht gibt ein alkoholhaltiges Getränk), pseudospandias microcarpa (mit von den Eingeborenen sehr geschätzter Frucht, deren Kern Strychnin enthält), diospyrus mespiliformis (Hochst.) (mit gutem Holz und Frucht), die Huilla-Ceder, der Humpata-Wermuth, artermisas afras, Ameisenkraut, chenopodium ambrosioides. In der Huilla-Mission ist eine enorme Varietät von tropischen und europäischen Pflanzen vertreten, z. B. Kohl aller Arten, Bohnen, Erbsen, Lattich, Cichorie, Tomaten, Kürbis, Pfeffer, Zwiebeln, Petersilie, Knoblauch, Apfel-, Birnen-, Kirsch-, Pfirsich-, Feigen-, ꝛc. Bäume, Eukalypten, Eiche, Wein, Kaffee, Maulbeerbaum, Granatbaum, den besten europäischen gleiche Erdbeeren ꝛc., eine überaus große Auswahl von Blumen (außer der lokalen Flora z. B. Sonnenblume, Rosen, Nelken, Melindren, Immerschön, Malven ꝛc.). Dieselbe Vegetation herrscht bis Chibia, bis Quihita ist die Vegetation verschieden dicht, besonders Nutzholz, Akazien, Dornsträucher ꝛc. In der Mission Luchito wird aus Zuckerrohr der Zucker für fast alle Missionsstationen gewonnen. Zwischen Quihita und den Gambos ist die Vegetation im allgemeinen dicht, es gibt aber auch geringe Flächen. Aus einer Schlingpflanze Euphorbeacea stellen die Eingeborenen ein Pfeilgift her. Von Cahama an wird die Vegetation dürftiger und nach Überschreitung des Caculovar ist nur noch Dorngestrüpp. In der Nachbarschaft der Mission von Trepelago ist angebaut, und bei Mahama wird die Flora besser, es erscheint die Fächerpalme, borassus flabellifer. So geht es weiter bis zu den Ufern des Kunene, wo Binsen, Papyrus, Schilfrohr ꝛc., auch eine Akazie, von den Eingeborenen Muhiundo genannt, deren Rinde medizinale Verwendung findet, angetroffen werden. Beim Eintritt in Dangoena befinden sich weite Dorngebüsche, beim Katarakt pachipodium leali apocinea, Vertreter der Malvaceen, schöne Exemplare von borassus flabellifer aethiopica (welche vegetabilisches Elfenbein liefert), bei Ochano wachsen verschiedene Arten Jasmin, und vielästige Feigenbäume beschatten das Ufer, ein entzückender Teil Dangoenas. Die gleiche Vegetation Dangoenas erscheint jenseits des Kunene, in der Nähe des Flusses besonders Andansonia digitata, auch eine schöne Orchidee mit medizinaler Verwendung, weiße Baumwolle, verschiedene Eingeborenenkulturen wie pennisetum typhoideum, penicillaria, holcus sorghum, Bohnen, Mais, Tabak, Mandioca, Igname ꝛc.

Digitized by Google

Die Fauna bietet vom Meere bis zum Fuße des Chellagebirges wenig Exemplare. In der Nähe von Moſſamedes erſcheint die hyena fusca, hinter Providencia beginnt die Jagd, orix gasella, Zebra, Buſchziege, antilope dorcas, Gazelle, cervicapra bohar ꝛc. Am Fuße des Chellagebirges werden der Elefant, Löwe, leo barbarus, cephalophus morgens, gejagt. In den Lüften ſieht man Rebhuhn, perdix rubra, Taube, turtur risorius, Schwalben, lamprocolius acuticandus ꝛc. Einige Eidechſen und Schlangen ſind vertreten. Beim Munhino beginnt der Tabanus bovinus zu erſcheinen, welcher das Vieh ſehr quält. Hinter Capangombe tritt der ſchädliche Salalé, termes fatale oder termes mordax, auf, welche Termite, wenn ſie nicht ſo viele Feinde hätte, bald alles ruinieren würde. In den Gärten von Moſſamedes ſind die Moskitos vertreten, culex pipiens und Anophelien. Im Chella-Gebirge gibt es viele Affen, z. B. cynocephalus porcarius. Auf dem Planalto finden ſich auch Ginetkatze, gineta filina, Löwe, Unze, felix uncia, Stachelſchwein, hystrix cristata, aepycerus melampus, canis mezomelus, falcus milvus, Rebhühner, Tauben, vinda principalis, Fröſche, atenchus africanus, Schlangen, Eidechſen, Skorpion, nephita bragantina und die Heuſchrecke, acridium migratorium, welche ſich ſeit einigen Jahren auf dem Planalto zeigt und vor der nur das Blätterwerk der ſüßen Kartoffel ſicher iſt. Vom Planalto aus entwickelt ſich die Fauna immer mehr, bis an den Ufern des Kunene ſich ein Jagd-Rendezvous dieſes Teils Afrikas zu präſentieren ſcheint, denn außer allen bisher genannten Arten treten hinzu die Giraffe, hypotragus equinus, Antilope, Wildſchwein, bos cafer, Hypopotamus, boselephus oseas, Reedbuck cervicapara arundinacea, Waterbuck cobus ellepsiprymnus ꝛc. Und in den großen Dornenwäldern bei Cahama befinden ſich noch die größten Elefantenheerden dieſes Teils Afrikas, ebenſo an der Dangoena-Seite des Kunene. Von Campite ſüdlich befindet ſich noch Calobus angolensis und vielleicht Cercopithecus Werneri. An den Ufern des Kunene, beſonders beim großen Katarakt, wurden zahlreiche Straußenſpuren gefunden, das Vorkommen von Straußen muß ſehr zahlreich ſein, denn die Eingeborenen beſitzen davon ſehr viel Federn und Zierrat, und ein Kopfſchmuck aus kleinen Straußenfedern gilt als ehrenvolle Auszeichnung. Jagd wird auch auf den Orlongo, deſſen Fell überaus ſtarke Riemen liefert, grus carunculata, Sumpfhuhn, balearia regulorum, Adler, Gänſe, Rebhühner, Tauben, ꝛc. gemacht. Der Fiſchreichtum des Kunene erſtreckt ſich beſonders auf den Bagre und die Acanthopterygien und Malacopterygien.

Unzweifelhaft trägt dieſer Bericht Dias de Carvalho's ganz weſentlich zur breiteren Kenntnis des ſüdweſtlichen Angolas bei, und der Autor hat daher der Wiſſenſchaft einen wertvollen Dienſt geleiſtet. Es beweiſt auch dieſe Arbeit, daß die portugieſiſche koloniale Literatur nicht die Bezeichnung „unbedeutend" verdient, welche ihr, wohl infolge der Sprachverſchiedenheit, häufig im Auslande gemacht wird.

Carl Singelmann-Braunſchweig.

Digitized by Google

Südwestafrika.

Flora, Fauna, Ackerbau, Viehzucht, aber vom praktischen Standpunkte betrachtet.

Stein, Sand, Erze! So reich das Land, und namentlich der deutsche Besitz in Südwestafrika ist, so arm ist es an Wasser und Wald, an Vegetation überhaupt. Einen Urwald hat es garnicht. Was in dieser Hinsicht infolge natürlicher Ansamung hier und da aufgewachsen ist, rechtfertigt den Namen Wald ganz und gar nicht. Es ist Buschwerk, dorniges Gestrüpp mit vereinzelten krüppligen Bäumen; auf der Quadratmeile oft kaum einen. Und was bislang von Menschenfleiß angesät wurde, ist zu wenig und zu jung, um schon den Namen Wald zu verdienen. Es erscheint auch in Anbetracht der örtlichen und der klimatischen Verhältnisse des Landes noch auf Jahrhunderte hinaus ausgeschlossen, wirklichen Wald hoch zu bekommen, wie weiterhin nachgewiesen werden soll. Der am meisten verbreitete und stellenweis auch schon angebaute Baum ist der „Blaue Gummibaum", Eucalyptus globulus. Indessen, obwohl derselbe bei relativ schnellem Wuchs eine ganz stattliche Höhe und Stärke erreicht, — ich habe Bäume von fünfundzwanzig Metern Höhe angetroffen, — wird sein Holz lediglich zum Minenbau verwandt und natürlich zum Eindrahten von bestellten Äckern, zu Gatterpfählen also. Zu anderen Bauzwecken und zur Tischlerei wird es nicht beliebt, weil es zu rissig ist und zu gewunden wächst. Zur Möbeltischlerei, Kisten- und Fässerfabrikation ist es gänzlich unbrauchbar. Außerdem hat man noch Gelbholz, Eisenholz, eine Buchenart als einheimische Bäume zu bezeichnen; aber sie alle sind nach unseren Begriffen von Bäumen, Krüppel, als Brennholz allenfalls verwendbar, sonst kaum. Das Eisenholz ist außerdem so hart, daß es der Säge und der Axt spottet. Von eingeführten Bäumen scheinen auf gutem Boden Cypressen, Eichen, Salix babylonica pendula und einige Koniferen gut zu gedeihen. Eichen namentlich wachsen auf gutem, genügend feuchtem Boden überraschend schnell zu stattlichen Bäumen aus. Ich habe deren einige gesehen, welche nachweislich 1881 als etwa armesdicke Bäumchen gepflanzt waren und heute einen Umfang von anderthalb Metern auf halber Manneshöhe über dem Erdboden haben; also einen Durchmesser von ca. einem halben Meter. In gleichem Maße wachsen auch Cedern, Lebensbäume, Trauerweiden leicht und schnell auf passendem Boden, während Pappeln z. B. mit seltenen Ausnahmen anscheinend nur Unterholz, Gestrüpp abgeben. Linden und Birken, Hainbuchen und Robinien, Platanen und Ahorne habe ich nicht zu sehen bekommen.

Von Obstbäumen wächst die Feige fast wild. Orangen, Citronen, Maulbeeren werden mit Vorteil gepflanzt, verlangen aber viel Wasser. Erstere beiden haben

Digitized by Google

neben einer Haupternte, die in die Osterfestzeit fällt, das ganze Jahr hindurch Blüten und reifende Früchte. Ebenso vorzüglich gedeiht Wein. Dahingegen scheinen Äpfel, Birnen, Aprikosen, Pfirsiche und Kirschen, auch Zwetschen und Haselnüsse nicht gut fortzukommen; ihre Früchte stehen den unsrigen weit nach, sind ohne Aroma und ohne Saft. Indessen es ist nicht unwahrscheinlich, daß es gärtnerischer Kunst mit der Zeit gelingt, sie derart zu akklimatisieren, daß auch sie den unsrigen ebenwertige Früchte bringen. Aus seinen Pfirsichen macht der Südafrikaner den berühmten „Pigeonbrandy".

Mit Beerenobst schaut es ebenso mißlich aus. Himbeeren, Stachelbeeren, Johannisbeeren und Erdbeeren hat man wohl angepflanzt, aber ihre Früchte sind klein und entartet. Abgesehen von einer kleinen Walderdbeere, die allerdings recht schön schmeckt und ziemlich reichlich kleine Früchte zeitigt, verlangen selbst Kinder nicht danach. Dagegen gibt es eine Grenadillenart, welche, eine üppige Schlingpflanze, zur Bekleidung von Mauern, auch Häusern, Felsenwänden u. s. w. angepflanzt wird, und eine Frucht trägt, die im Äußern einem großen Mohnkopfe nicht unähnlich, einen breiigen Inhalt hat wie unsre Stachelbeere und auch dieser ähnlich schmeckt; sie ist bei Jung und Alt beliebt. Für Bananen und Ananas muß der Boden anscheinend erst vorbereitet werden. Im Süden von Südwestafrika ist es außerdem für beide Fruchtarten zu rauh, ebenso auf den Höhen. In den nördlichen Niederungen dagegen werden sie mal mit Erfolg angebaut werden können. Soweit der Anbau jetzt versucht ist, wachsen die Pflanzen wohl kräftig aus, aber ihre Blüten setzen selten und dann auch zu spät ab. Geschieht es mal, dann reifen die Früchte nicht aus. Das wird sich — im Norden wenigstens — ändern, wenn man durch bessere Behandlung des Bodens ein schnelleres Wachsen und Blühen der Pflanze erzielt. Trifft man doch jetzt schon in den nördlichen geschützten Niederungen Bananengebüsch wild wachsend, dessen drei, vier Meter lange, armesdicke Blütenschafte Fruchttrossen von vierhundert Schoten und darüber hinaus noch tragen und ausreifen lassen, nota bene wenn nicht Elefanten, Affen und Giraffen oder anderes Getier sie vorher fortfressen. In diesen Niederungen des nördlichen Südwestafrika wächst auch Bambusrohr, nach welchem man sonst in dieser Kolonie vergeblich sucht. Bei der notorischen Holzarmut des Landes dürfte Bambusrohr ein sehr wertvolles und vielgefragtes Kultur- und Handelsgewächs werden, da es in Anbetracht der klimatischen Verhältnisse des Landes eine Verwendung von unabsehbarem Umfange finden kann.

In auffallender Menge findet man, teils wild wachsend, teils als Einfriedigung für Äcker und Gehöfte, den auch bei uns bekannten Kaktus mit den breiten stachlichen Körpern und den großen leuchtend roten Blüten. Er setzt auch bei uns eine feigenartige Frucht ab, die aber selten reif wird. In Südwestafrika wird sie in Mengen reif, sehr süß, scharf und angenehm schmeckend. Man muß indessen sehr vorsichtig bei ihrem Genuß sein, denn die weiche Schale ist mit unzähligen kleinen widerharigen Borsten besetzt. Bekommt man solch ein Härchen in den Mund, dann kann man sich halb tot daran husten, bevor der Mundschleim ihm die Kratzborstigkeit verleidet. Ausspucken läßt es sich nicht.

Daß man in den Farmgärten hier und da Rosen, Oleander, Agaven, einige Palmenarten und andere tropische Gewächse als Zierpflanzen ohne große Mühe, dagegen mit um so größerem Erfolge in überraschender Üppigkeit kultiviert, sei nebenher bemerkt. Rosen hat man als Heckensträucher und als Kletterpflanzen an Häusern in herrlichstem Flor.

Digitized by Google

Im übrigen ist die steinige Steppe sowohl, als der gebirgige Teil des Landes überall da, wo Gras zu wurzeln vermag, mit oft meterhohem Büschelgrase bedeckt. Dazwischen wachsen allerhand kriechende Kräuter von zuweilen entzückend schöner Blätterpracht. Safran wächst wild. Ebenso eine Menge Lilienarten von wunderbar schöner Blütenfärbung. Ganz besonders findet man diese in üppigster Fülle emporwuchern aus mit Humus gefüllten Felsenspalten und zwischen den oft haufenweis beieinander liegenden, hochaufgetürmten Steinblöcken. Eine solche Steinanhäufung von Blöcken aller Größen bis zu sechs, acht Kubikmetern etwa habe ich einmal gefunden, aus deren mit Erde gefüllten Binnenräumen eine gelbe Narzisse in solcher Menge und in solcher Pracht hervorgewuchert war, daß man aus der Ferne einen riesigen Goldberg zu sehen wähnte. Ein anderes Mal, auf einer größeren Tour mit einer jungen Dame, einer Deutschen, Gemahlin eines mir befreundeten Farmers, die ich im Auftrage ihres behinderten Gatten begleiten mußte, fanden wir auf meilenweiter, steiniger Steppe in unmittelbarer Nähe eines Flüßchens eine einzelne herrliche Lilie. Die wunderbar schöne, hoch aus dem Büschelgrase hervorragende Blüte machte sich schon von weitem durch ihre leuchtende Farbenpracht bemerkbar und lockte die junge Dame, vom Pfad abzuweichen und auf sie zuzureiten. Da mußte ich wohl oder übel mit. Die Blume, reichlich handgroß mit tiefem, gelb und rot gesprenkeltem und von zarten grünlichen Linien durchzogenem Sammetblau, duftete kostbar. Was Wunder, daß meiner jungen Protegée das Verlangen kam, die herrliche Pflanze nach ihrem Garten zu versetzen. Da wir uns auf dem Heimwege befanden, saßen wir ab, kniehalfterten unsere Gäule und machten uns daran, die Zwiebel auszugraben. Aber das war eine Arbeit! Wohl hatte ich ein treffliches Waidmesser bei mir, dem ich etwas bieten konnte. Indessen Centimeter um Centimeter mußte ich den steinhart gelagerten Boden aufstechen, die Zwiebel kam nicht. Die hübsche Frau X. befleißigte sich, mir aus dem Bache Wasser in der Reisetasche zu schöpfen und herbeizutragen, um den Boden damit anzufeuchten und williger zu machen. Es half nichts. Hundertundzehn Centimeter tief mußte ich graben, da erst gelangten wir an die fast zwei Fäuste große Zwiebel. Und dann erforderte es noch unsägliche Mühe, diese mit möglichst wenig verletztem Wurzelwerk herauszuheben. Wir haben so ziemlich einen halben Tag auf das Werk verwenden müssen, hatten das Vergnügen, in der Steppe zu übernachten und, statt am Abend, erst am folgenden Mittag nach Haus zu kommen. Leider ist die Zwiebel hernach im Garten der Dame eingegangen; sie hat nicht mal getrieben. Ich erwähne dieses Umstandes absichtlich um zu zeigen, mit welchen Faktoren man in Südwestafrika zu rechnen hat. Wie viele Überschwemmungen mag diese Zwiebel über sich haben ergehen lassen müssen, bevor sie so tief gelagert wurde? Und welche Energie hatte sie nötig, um aus dieser Tiefe noch ihre herrliche Blüte empor zu treiben? Endlich aber auch: Weshalb ist sie in dem Farmgarten nicht weiter gediehen? Hätte sie vielleicht wieder metertief in die Erde gesteckt werden müssen? Das sind Rätsel, die sich dem Praktiker in Südwestafrika auf Schritt und Tritt darbieten. Ein drittes mal, bei einem ähnlichen weiten Steppenritte, den ich in Begleitung meines Kaffern machte, hatte ich, auf einer mäßigen Höhe angelangt, plötzlich ein mehrere Morgen großes feuerrotes Blumenfeld vor mir. Das waren Petunien, die sich dort wild an- und ausgesamt hatten.

In großen Mengen wild wachsend findet man auch — an Flußläufen namentlich — die Rizinusstaude in üppigster Entwickelung. An anderen Stellen

Digitized by Google

wilden Hanf, Kaffee, Reis, Baumwolle und Kürbisse, die sogenannten Pomphonen, aus denen die Kaffern ihre Wasserflaschen und Milchgefäße herstellen. Die Schale ist steinfest und lange haltbar. Doch diese Pflanzen bedürfen, mit Ausnahme der Rizinusstaude, der Kultur des Bodens, wenn sie mit Nutzen gebaut werden sollen. Die Rizinusstaude dagegen könnte schon jetzt einen lohnenden Ertrag liefern, wenn man sie an passenden Stellen begünstigt, nicht ausrottet, sondern ansät und wachsen läßt. Rizinusöl findet vielfach Verwendung, und die Rizinusfaser ist auch nicht wertlos. Vorläufig allerdings beschränkt sich der Farmer auf den Anbau von Mais und Kartoffeln, Hafer, Weizen und Gerste. Roggen will nicht gedeihen. Im Norden ist auch Zuckerrohr am Platze. Tabaksfähig ist der Boden teilweis ebenfalls und das Produkt ist durchaus konkurrenzfähig. Auch die Yamswurzel kann mit Erfolg gebaut werden. An Gartenfrüchten sind alle diejenigen nutzbar, die wir in deutschen Gärten haben. Erbsen, Bohnen, Linsen, Kohl aller Art, Rüben, Salate. Melonen und Gurken sind vorzüglich. Auch Tomaten. Diese wachsen fast wild, die großen roten doppelfaustgroßen Früchte sowohl, wie die gelben walnußgroßen, und sie schmecken prachtvoll. Das ist bei den Salaten und Kohlen, selbst bei Blumenkohl nicht der Fall. Indessen bedarf es meines Erachtens nur der Bodenkultur, um auch diesen Früchten Wohlgeschmack und Zartheit zu verleihen.

Leider hat der Farmer vor der Hand noch viel zu wenig bebauungsfähigen Boden und viel zu wenig Arbeitskräfte, um diesen gehörig zu pflegen. Auf tausend Morgen Land kann man zur Zeit höchstens dreißig Morgen Garten- und Ackerland rechnen. Das andere ist steinige Büschelgrassteppe oder kahler Fels. Das fruchtbare, respektive bebauungsfähige Land zieht sich stets zu den Füßen der felsigen Höhenzüge hin. Es ist von diesen herabgewaschener Humus, der Rest abgestorbener Vegetabilien und Sand, die sich unten niedergelegt haben. Indessen auch der übrige Boden ist keineswegs unfruchtbar, er muß nur erst urbar gemacht, entsteint und bewässert werden. Daß er ertragfähig sein kann, sobald man in der Lage ist, ihn unter den Pflug zu nehmen, das beweisen das üppige Büschelgras und die vielen anderen Kräuter, die er hervorbringt und nährt, sobald die Regenzeit eintritt. Diese dauert von Mitte Oktober bis Mitte April. Sobald sie beginnt, entwickelt sich überall die lebhafteste Vegetation. Die bis dahin kahlen felsigen Höhenzüge, die trostlose steinige Steppe bedecken sich mit üppigem Grün. Man kann es buchstäblich wachsen sehen. Und jeder neue Regen regt neues Wachstum an. Das ändert sich, sobald die regenlose Zeit eintritt; in der Regel schon mit Ablauf des März. Dann verdorrt alles Kraut ebenso schnell, als es vorhin grün geworden ist. Trockues Grasstroh bedeckt die Steppe und die Berge, und nur die Kriechkräuter behalten ihre Frische. Jetzt zünden der Farmer sowohl, wie der eingeborene nomadisierende Kaffer die dürre Weide unter Wind an. Da sieht man dann oft meilenlang gestreckte Feuerschlangen über die Steppe fort die Berge hinankriechen, tagelang, nächtelang, bis das abgestorbene Büschelgras fortgebrannt ist. Das gewährt in dunkler Nacht einen imposanten Anblick aus der Ferne; es kann indessen auch recht unbequem und gefährlich werden, wenn man gezwungen ist, — überrascht auf der Reise von solch einer Riesenfeuerschlange, — stundenlang neben ihr hinzureiten, sie zu queren oder gar vor ihr reißaus zu nehmen.

Der Zweck des Weidebrandes ist ein vielseitiger und wichtiger. Das lange abgestorbene Büschelgras verfilzt leicht und bildet dann lästige Fußschlingen für das Weidevieh. Auch für das Pferd des Reiters, der die Steppe oder das Gebirge

Digitized by Google

überqueren will. Außerdem beläſtigen die Stoppeln der abgebrochenen oder niedergetretenen Grashalme die weidenden Tiere beim Futterſuchen. Es iſt nichts weiter mehr vorhanden, als die Kriechkräuter. Dieſe müſſen die armen Ochſen und Kühe ſich mühſam vom Erdboden fortknabbern. Dabei geraten ihnen die ſcharfen Strohhalmenden des Graſes gegen die Lippen, in die Naſenlöcher, ſo daß ſie garnicht zu freſſen wagen. Dem wird durch den Weidebrand abgeholfen. Außerdem wird durch denſelben eine Menge Ungeziefer, Schlangen und anderes kriechendes Viehzeug vertilgt, das ſich über Sommer eingeſtellt hat und Menſchen wie Tieren gefährlich werden kann. Und endlich wird durch Abbrennung des alten Grasſtrohes Luft und Licht für den jungen Nachwuchs geſchaffen. Aber, und hier komme ich zu dem, was ich anfangs verſprach, Wald kann bei dieſem Weidebrand nicht aufkommen. Er vernichtet jeglichen jungen Baumwuchs, der ſich durch Wind oder Vogelflug angeſamt haben ſollte. Item: Wald kann in Südweſtafrika nicht aufkommen, ſo lange der Weidebrand gepflegt wird, und dieſer muß gepflogen werden, ſo lange man Vieh auf die Weide ſchickt. Das aber wird ſo lange der Hauptbetrieb des Farmers ſein, wie es ihm an Bewäſſerung ſeines Steppenlandes und an den nötigen Arbeitskräften zu deſſen Urbarmachung fehlt.

Ein Land, das keinen Wald hat, und deſſen Vegetation obenein nur dürftig iſt, kann kein reiches Tierleben haben. Von großen wilden Raubtieren, Dickhäutern und dergleichen Geſchöpfen gibt es im Süden von Südweſtafrika nichts mehr. Dagegen hauſen im Norden des Landes, ja ſchon von der Kalahariwüſte an bis nach der portugieſiſchen Grenze hin, vereinzelte Löwen- und Tigerfamilien, auch Elefanten, Giraffen, Sumpfkühe und Sumpfſchweine, Zebras und Strauße. In den Gewäſſern Krokodile bis zu neun Metern Länge. Von letzteren habe ich ſelbſt in Gemeinſchaft mit zwei anderen Herren, einem Hechingen Sigmaringer und einem Deutſchen aus Ungarn, zwei erlegt; auch zwei Tiger, denen wir drei Junge abnehmen konnten, und zwei Löwen mit gleichfalls drei jungen Sproſſen. Ich kann aber allerdings nicht mit geographiſcher Genauigkeit ſagen, ob wir uns in allen dieſen Fällen ſtets in unſerm Deutſchen Kolonialgebiet, oder im Britiſchen Betſchuanalande befanden. Sumpfkühe und Antilopen verſchiedenſter Art haben wir vielfach angetroffen und gejagt, teils für unſern Tiſch, teils für die uns begleitenden Betſchuanen. Antilopen, namentlich die ſogenannten Bläßböcke und Springböcke, gibt es durch ganz Südweſtafrika bis zum Oranjefluſſe hinab, ebenſo Affen aller Art; Paviane ſogar in ſo großen Heerden oft, daß ſie dem Farmbetrieb ſchädlich werden und abgeſchoſſen werden müſſen. Von anderen wilden Kleintieren gibt es durch ganz Südweſtafrika noch Hyänen, Schakale, eine Fuchsart, Erdferkel, Springhaſen und andere. Dagegen ſind Nashörner und Elens, die es früher in Menge gegeben hat, wie Kaffern und Buren mich verſicherten, unbekannt geworden.

Da der wilde Strauß noch vorkommt, — ich habe ihn in Begleitung meiner genannten Gefährten an drei verſchiedenen Stellen, das eine Mal ſogar einen Hahn mit drei Hennen und einem Gehege von drei Küken angetroffen, — iſt der Beweis geliefert, daß ſich das Land auch zur Straußenzucht in Farmwirtſchaften eignet.

Von Vögeln ſind der Aasgeier und der Sekretär die verbreitetſten. Beide ſind außerordentlich nützlich. Die Aasgeier ſäubern das Land von den Kadavern verendeter Tiere. Das iſt ganz weſentlich in einem dünnbevölkerten Lande, welches vielfach von Epizootien heimgeſucht wird. Der Sekretär, der ſtets ein ausgedehntes Gebiet allein, beziehungsweiſe allein mit ſeiner Familie bewohnt, iſt eifriger

Digitized by Google

Schlangenjäger. Beide Tiere, Aasgeier wie Sekretär, werden deshalb sorgfältig geschont. Außer ihnen hat man im Norden die bekannten Reiherarten, den Marubu und andere Störche. Auf den oft weiten Seengebieten des nördlichen Südwestafrika haben wir ganze Scharen farbenprächtiger Enten gefunden, auch Webervögel und andere. Webervögel gibt es übrigens durch ganz Südwestafrika. Ebenso eine gewöhnliche wilde Ente. Den wilden Tauber, ein kleines blaugraues Vögelchen von der Größe unsrer Drossel, hört man allerwegen girren, wo er nisten kann; und eine langgeschwänzte Finkenart sieht man häufig lautlos über die wogende Büschelgrassteppe streichen. Nach Singvögeln lauscht das Ohr jedoch vergeblich. Sie fehlen dem ganzen Südafrika.

An Amphibien sind, außer dem Riesenkrokodil im Norden, der Leguan, eine schöne, grüne, durchaus friedliche Eidechse von einem Meter Länge, der Ochsenfrosch und einige Lurche vorhanden. Vom Leguan unterscheidet man zwei Arten, den Bergleguan und den Flußleguan. Der erstere ist, wie mir scheinen wollte, etwas kleiner und schlanker, als der letztere. Ich bin beiden Arten wiederholt begegnet. Vom Bergleguan behaupten Kaffern, daß er den Kühen die Milch aussauge, indem er sich mit seinem Schwanze an ein Bein der Kuh festklammere und nach dem Euter hochhebe. Eine Kuh, die auf die Weise gemolken wurde, lasse eine andere Melkungsart garnicht mehr zu. Doch habe ich nicht kontrollieren können, was wahr daran ist. Der Wasserleguan soll den Fischen nachstellen. Das läßt sich verstehen. Auf jeden Fall stellt man beiden Tieren nach und tötet sie, wo man sie trifft. Schlangen gibt es mehrere zum Teil sehr giftige Arten in Südwestafrika. Eine der gefährlichsten ist die träge, etwa handbreite und meterlange Puffotter. Ihr Biß soll unbedingt tödlich sein. Sie soll besonders dadurch gefährlich werden, daß sie sich mit Vorliebe in den warmen Staub der Wege legt um zu ruhen. Man kommt dort leicht in die Lage, sie zu treten oder nur zu erschrecken, ohne daß man ihrer gewahr wird, und hat einen Biß weg, noch ehe man sich dessen versieht. Eine Baumschlange, die indessen nicht giftig ist, wird durch ihre Größe, ihre Muskelkraft und Mordgier gefährlich. Ich bin solchem Tiere einmal, — nicht in Südwestafrika, sondern im Transvaallande begegnet, als es sich aus einer Adansonia (Baobab), dem s. g. Affenbrodbaume auf einen Knaben niederlassen wollte. Der Vater des vollständig ahnungslosen Jungen zerschmetterte der Bestie mit einer wohlgezielten Kugel den Kopf, als derselbe kaum noch eine Hand breit über dem Haupte des Knaben hin und her pendelte. Eine Sekunde später vielleicht, dann hätte das Ungetüm sich um den Leib des Jungen geringelt und ihn mit seiner gewaltigen Muskulatur zerdrückt.

In den Flüssen Deutsch-Südwestafrikas habe ich nur eine Art Weißfisch und die bekannte Barbe gefunden. Beide sind nicht selten, sie schmecken auch recht gut. Aber zu rationeller Fischzucht, die allerdings sehr einträglich sein könnte, da es für Seefische noch an geeigneten Transportmitteln fehlt, eignen sie sich doch nicht. Zu Forellen und Karpfenzucht ꝛc. müssen erst bessere Wasserverhältnisse geschaffen werden. Außerdem dürfte es nicht leicht sein, Satz- oder Samenfische hinzubeschaffen. Von Krebsen habe ich weder gehört noch gesehen. Dagegen wimmeln die Gewässer, selbst die kleinsten Gräben, von wertlosen Krabben.

Von Insekten machen sich Heuschrecken, Moskitos, Ameisen und Stechfliegen besonders unangenehm bemerkbar. Sie arten geradezu zur Landplage aus. Was die Heuschrecken anlangt, so wollen alte Afrikaner wissen, daß dieselben allemal für

Digitized by Google

einen Zeitraum von 17 Jahren in die Erscheinung treten, während dieser Zeit verschiedene Wandlungen durchmachen und dann wieder auf längere Zeit verduften. Was daran wahres ist, werden spätere Beobachtungen feststellen müssen. Vorläufig treten sie noch in solchen Schwärmen auf, daß man, wenn man zufällig unterwegs ist und hineingerät, aus dem Sattel steigen und am Platze bleiben muß, bis der Schwarm vorüber gezogen ist. Man kann einfach nicht weiter. Recht oft wenigstens nicht. Und wo die Tiere hinfallen, wird Alles stumpf und kahl gefressen. Das einzige, was sie nicht fressen, sind das Laub der Orangen, der Oleander, des Gummibaumes und das Grün der Koniferen. Natürlich nicht auch Agaven und Kakteen. Ob man den kleinen Bestien mit Bazillen zu Grabe helfen kann, wie irgendwo ein findiger Kopf geraten hat, das muß man noch erproben. Ich meine indessen, eine gründliche Vertilgung ist erst dann möglich, wenn eine allgemeine Bodenkultur stattfinden kann. Mit dieser geht die Vertilgung der Heuschrecken Hand in Hand, wie bei uns die Vertilgung der Maikäfer. Ebenso steht es mit den Ameisen. Diese unterscheiden sich in die große Steppenameise und in die kleine Hausameise. Beide sind einander seltsamerweise todfeind und befehden sich wo irgend sie aneinander geraten bis zur vollständigen Vernichtung des einen Teiles, und sonderbarerweise ist der unterliegende Teil in der Regel die große Steppenameise. Diese große, geflügelte, etwa einen Centimeter lange Termite baut sich in der Steppe ihre berühmten, oft zwei, drei Meter hohen steinharten Erdfesten in solcher Menge beieinander, daß der Neuling meint, er sehe Düngerhaufen aufgefahren, welche nur des Ausstreuens durch fleißige Hand harren. Und wie zahlreich diese Völker sind, kann man sich aus der Ferne garnicht vorstellen. Die Tierchen gliedern sich bekanntlich in die Königin, männliche Ameisen, Krieger und Arbeiter. Die Arbeiter haben keine Flügel. Die Königin sowie die männlichen Ameisen tragen die Flügel nur bis zum Hochzeitsflug. Hat derselbe mit Erfolg stattgefunden, dann werfen sie die Flügel ab, und die männlichen Tiere verkriechen sich irgendwo zum Sterben. Ich habe Gelegenheit gehabt, einen Weg zu reiten, an dem kurz vorher so ein Hochzeitsflug mit Abwurf der Flügel von seiten der männlichen Ameisen stattgefunden hatte, da war der ganze Pfad und das daran grenzende Gelände links und rechts auf 25 bis 30 Pferdeschritt Länge dermaßen mit Flügeln bedeckt, daß ich erstaunt meinen Gaul anhielt und mich umschaute nach Eschenbäumen, in der Meinung, diese hätten ihren Samen hierher geschüttet. Meine Kaffern belehrten mich erst darüber, daß es die abgeworfenen Flügel männlicher Termiten waren, die ich für Eschensamen hielt. Und das war lediglich der Abflug eines einzigen Termitenvolkes. — (Eschen habe ich, beiläufig gesagt, in Südafrika auch nicht gesehen, weder Fracinus excelsior und andere, noch Sorbus aucuparia pendula und was hierzu gehört.) So viele der Ameisenhaufen man indessen auch in der Steppe sieht, die meisten sind leer, verlassen. Jeder neue Schwarm, item jede junge Generation scheint sich eine neue Feste zu bauen. Das alte Haus stirbt aus, bleibt leer und verwittert. Aber die Erdmasse gibt einen vorzüglichen Tennenbelag, sie wird sehr fest, hält rein und wird, wo die Mittel zu Holzdielen nicht vorhanden sind, auch zu Fußböden in Wohnstuben und Schlafräumen verwendet. Bei der Holzarmut des Landes wesentlich.

Die kleinen Hausameisen wohnen ausschließlich in den Häusern und Hütten der Kaffern und Farmer. Sie benagen hier auch Alles, was ihnen zugänglich ist.

Digitized by Google

Will ſich der Farmer ein Stück Brod ſchneiden, dann muß er erſt die Ameiſen aus den Löchern des Laibs klopfen; und wenn die Farmerfrau ihre Vorräte nicht allerſorglichſt verwahrt, dann hat ſie ſtets das Nachſehen. Die kleinen ungebetenen Gäſte räumen alles auf und aus. Durch Zufall habe ich langbeinige Körbe von verzinntem dünnen Draht, wie ſolche in Nürnberg maſſenhaft hergeſtellt werden, als vorzügliches Schutzmittel gegen dieſe Ameiſen erprobt. Brot, Obſt, Braten und andere Lebensmittel, namentlich auch Zuckergebäck und Honig, die ich ſolchen Körben anvertraut hatte, weil mir nichts anderes zu Händen war, blieben von den Ameiſen verſchont. Die Tiere krochen darunter umher, ſcharenweis, aber den Draht hinan wagte ſich nicht eines. Zu Nutz und Frommen der Gattinnen unſerer Koloniſten in Afrika ſei dies hier mitgeteilt. Ich will indeſſen nicht behaupten, daß die kleinen Beſtien nicht doch die augenſcheinliche Scheu vor dem verzinnten Draht mit der Zeit überwinden.

Der Moskito iſt ein nicht minder nichtswürdiger Plagegeiſt, als die kleine Ameiſe. Er iſt faſt noch boshafter als dieſe, denn er greift uns perſönlich an und obenein des Nachts, wenn wir ſchlafen wollen. Er iſt ein winziges, langbeiniges Inſekt, das man früher nur an der Küſte kannte, allenfalls noch in den Flußniederungen und Sumpftälern. Auf den felſigen Hochländern war er fremd. Das hat aufgehört. Der Verkehr der Menſchen von der Küſte nach dem Hochlande, namentlich der Bahnverkehr, hat auch den Moskito mit dorthin genommen. Jetzt dominiert er dort, denn er iſt akklimatiſationsfähig wie kaum ein zweites Tier unſrer Erde. Ich zweifle keinen Augenblick, daß wir ihn über kurz oder lang auch in Deutſchland haben werden. Am Tage, beziehungsweiſe ſo lange es hell iſt, alſo auch bei Lampenlicht, hockt der Moskito in Wandritzen, Türfugen, Möbelecken, kurz, irgendwo im Dunkeln. Sobald es Nacht wird kommt er aus ſeinem Verſteck hervor um ſeinen Blutdurſt zu ſtillen. Sein Geſummſe in den Schlafräumen iſt dann geradezu unheimlich. Und Wege findet er ſelbſt in Betten und Schlafdecken hinein. Männer greift er meiſtenteils in den zarten Hautſtellen der Hand- und Fußgelenke an, Frauen und Kinder dagegen überall. Bei letzteren laſſen die Biſſe häufig kleine, noch ſtundenlang ſchmerzende Anſchwellungen zurück, während bei Männern der juckende Kitzel ſich in der Regel in wenigen Minuten nach Verjagung des Blutſaugers verliert. Daheim in den Farmhäuſern ſchützt man ſich gegen den Moskito durch lange Schleier, mit welchen man das Bett bis zur Erde umzieht, herab von einem an der Zimmerdecke befeſtigten auf und nieder zu ziehenden Brett. Das iſt indeſſen nur in geſchloſſenen Räumen möglich. Hier kann man dann auch, ſo geſchützt, das blutgierige Geſummſe der kleinen Beſtie als Schlummerlied anhören und lachenden Herzens einſchlafen. Auf der Reiſe dagegen, wenn man auf ſeinem Wagen oder im Zelte, vielleicht im Schlafſack unter dem Sternenhimmel ſchlafen muß, iſt man ſeinen Angriffen erbarmungslos preisgegeben.

Die Stechfliege wird Pferden und Rindern läſtig. Sie ſetzt ihre Eier in die Haut der Tiere ab, auch in die kahlen Afterteile ꝛc. Das gibt dann häßliches Jucken. Die Tiere ſuchen ſich an Häuſern, Felſen, Bäumen, eventuell auf der bloßen Erde zu ſcheuern. Dadurch treten Wunden und bösartige Entzündungen ein, die leicht den Verluſt des Tieres im Gefolge haben. Ein guter Farmwirt achtet daher ſeiner Tiere und entfernt die eingelegte Brut. Man polkt ſie mit dem Finger heraus, auch aus dem After. Ein Farmwirt darf nicht prüde ſein.

Digitized by Google

Von einer großen Spinne, einem borstigen, walnußmassigen Tiere behaupten Kaffern, daß sie giftig sei. Man findet das Tier zuweilen in Magazinen, Ställen, Schuppen; ich habe aber nur ein einziges Exemplar zu Gesicht bekommen. Das habe ich auf seine Gefährlichkeit nicht prüfen können, da es von meinen schwarzen Schlingeln schon getötet wurde, noch ehe ich erfuhr, daß es giftig sei.

Die Viehzucht in Südwestafrika erstreckt sich auf dieselben Tiere, die wir in Deutschland zu ziehen pflegen. Auf Pferde, Esel und die Kreuzungen zwischen Pferd und Esel, auf Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine. Man beginnt indessen bereits auch Zebras und Strauße zu züchten. Das Zebra namentlich scheint berufen zu sein, für den südwestafrikanischen Norden das Pferd zu ersetzen. Das jetzige Zuchtvieh ist hauptsächlich englisches Blut, zuweilen gekreuzt mit anderen Stämmen. Rindvieh zum Beispiel mit dem einheimischen höckerigen Kaffernochsen. Aber ob gekreuzt, ob reinblütig, es degeneriert. Damit ist keineswegs gesagt, daß es schlechter wird. Bewahre! Es ändert sich nur unter den vollständig anderen Lebensbedingungen, indem es sich diesen anpaßt. Dadurch verliert es gewisse Eigentümlichkeiten, die ihm in Europa seinen Hauptwert verleihen, gewinnt dagegen andere, die ihm in Afrika durchaus von nöten sind. Man muß verstehen, daß der südafrikanische Farmer Stallungen und Stallfütterung garnicht hat, auch bei dem Grundcharakter seiner Farmwirtschaft als Weidewirtschaft nur in ganz beschränktem Maße, für Gebrauchspferde zum Beispiel, haben kann. Alles andere Vieh bleibt Tag und Nacht, zur regenlosen Zeit, wie zur Regenzeit auf der Weide. Allenfalls treibt man es zur Nacht in sogenannte Viehringe, offene Umzäunungen von Bambusstecken, Koppeldraht oder rohen Steinwällen ohne Dach und Strohschütte. Hier liegt das arme Viehzeug dann über Nacht, unbarmherzig preisgegeben im Sommer dem strömenden Regen, im Winter der oft bis zum Gefrierpunkte sinkenden Nachttemperatur. Und zwar ohne Futter, denn noch schneidet der Farmer kein Gras für den Winter, und noch weniger baut er Rüben und andere Futterkräuter. Er kann dies einfach nicht, da ihm die wirtschaftlichen Bedingungen dazu fehlen. Es leuchtet indessen ein, daß aus Europa importiertes, an Stallfütterung gewöhntes Vieh solch ein Leben nicht aushalten kann, beziehungsweise nicht aushalten würde, wenn es sich nicht unter Aufgabe europäischer Vorzüge diesem Leben anpassen, sich zu akklimatisieren vermöchte. Das tritt vornehmlich beim Milchvieh in die Erscheinung. In Norddeutschland, in den Marschen, in Holland u. s. w. erwartet man von einer guten frischmelkenden Kuh, nachdem das Kalb abgesetzt wurde; fünfundzwanzig Liter Milch pro Tag, und zwar einige Wochen lang mindestens, bevor der Ertrag auf zwanzig, fünfzehn, zehn und fünf Liter zurückgeht. In Südwestafrika hat die beste neumilchende Kuh, wenn sie ihr Kalb genährt hat, keine zwei Liter mehr. Wohlverstanden, die beste neumilchende Kuh. Geringere können knapp ihr Kalb nähren, dann versiegen die Zitzen schon. Allerdings ist diese Milch wohl etwas fetter, als die der heimischen, sagen wir friesischen Kuh. Wenn diese in fünfzehn Litern Milch ein Pfund Butter hat, dann hat die südwestafrikanische bereits in zehn Litern das gleiche Quantum. Aber diese Butter schmeckt streng, sie riecht auch eigentümlich. Nicht so lieblich als die deutsche Butter. Ebenso ist es mit dem Käse. Dieser geringe Milchertrag macht es, trotz der formidablen Viehherden, die der südwestafrikanische Farmer auf die Weide treibt, notwendig, daß er für den häuslichen Bedarf, für den eigenen Tisch sogar, Butter aus Europa bezieht. Auch

Digitized by Google

Milch. Kondensierte Alpenmilch und ostfriesische Butter in Zinnblechdosen sind auf dem Tische des südwestafrikanischen Farmers tägliche Erscheinungen. Das kann und wird sich erst dann ändern, wenn er durch rationelle Bodenkultur in die Lage gesetzt wird, vom Weidegang zur Stallfütterung überzugehen. Dann erst, meine ich, wird sich auch die größte Gefährdung des südafrikanischen Viehstandes, die Pferdeseuche und die Rinderpest verlieren oder doch erheblich mindern. Namentlich die Rinderpest rafft jetzt noch tausende Häupter Rindvieh alljährlich hinweg; wo sie grade grassiert, oft den gesamten Rindviehstand der Farm. Ich habe persönlich erlebt, — nicht in Südwestafrika, sondern im Oranjeflußgebiete östlich, — daß ein einziger Farmer in Zeit von acht Tagen zweitausend Stück Rindvieh darangeben mußte. Man hatte alle möglichen Arbeitskräfte, selbst die Gefangenen der Nachbarkolonie nötig, um die Kadaver der gefallenen Tiere unter die Erde zu bringen. Die Regierungen der verflossenen Burenrepubliken Südafrikas hatten ihrerzeit den Berliner Professor Dr. Koch nach Südafrika geladen, das Wesen der Krankheit am Platze zu studieren und eventuell Abhilfe zu schaffen. Professor Koch war dort 1897/98. Er hat ein Impfverfahren angeordnet. Lieber Himmel! Allen Respekt vor Professor Koch's eminentem Wissen und Wollen. Aber daß er mit seiner Impfung die Rinderpest unterdrückt, das bezweifle ich. Ich war zu jener Zeit ebenfalls in Südafrika und habe erlebt, daß auch geimpfte Tiere, — wie die Fliegen auf 'm Giftteller, — hinstarben. Ist auch gar kein Wunder. Man denke nur: den ganzen, sechs Monate langen Winter über hat das arme Viehzeug nichts zu fressen, als das elende abgestorbene Grasstroh, was nicht fortgebrannt ist, und die armseligen Kriechkräuter, die es, wie anfangs schon gesagt, mühselig vom Erdboden fortknabbern muß. Dabei magert es zu Skeletten ab. Es ist geradezu herzbrechend, die armen Geschöpfe als Gerippe einherschwanken zu sehen, herzbrechend, ich wiederhole das Wort, wenn sie einem dann ein sterbensmüdes „Muh" zuhauchen. Und in diesem verhungerten Zustande müssen sie noch die ganze Nacht über im Freien auf der harten Steppe ohne wärmende Unterlage und ohne schützendes Dach zubringen. Es ist ein Wunder, daß sie dies noch aushalten. Tritt dann die Regenzeit ein und lockt die würzigen Kräuter mit Macht hervor, dann fressen die armen Tiere begreiflicherweise bis zum Bersten. Vielen bekommt das. Sie werden in wenigen Wochen speckfett. Viele dagegen gehen an diesem jähen Wechsel zu Grunde. Es fehlt ihrem Magen, ihrem ganzen Verdauungsapparat am nötigen Schleim, die Futtermasse zu verarbeiten. Das Charakteristische der Rinderpest sind daher auch „verbrannte Kotmassen", die dem Tiere im letzten Todeskampf abgehen. Stallfütterung, im Winter wenigstens, ist die einzige Rettung von der Rinderpest; und von der Pferdeseuche nicht minder.

Das Kleinvieh, Schafe, Ziegen, Schweine gedeihen prächtig. Sie sind auch eher fähig, sich im Winter ihr Futter bis zur Sättigung zusammen zu suchen, und sie ertragen, Dank ihrer Bekleidung, die empfindliche Nachtkühle weit leichter als Kühe und Pferde.

Hühner, Enten und Puter werden mit Vorteil gezogen. Enten natürlich nur da, wo man Wasser hat. Dahingegen scheint sich die Gans nicht anpassen zu wollen. Die damit angestellten Versuche sind fehlgeschlagen. Dieser Fehlschlag wird indessen reichlich aufgewogen durch die Produktivität von Enten und Hühnern. Den Neuling überraschen sie förmlich mit ihrem Lege- und Brüteeifer,

Digitized by Google

und da Eier, wie Hennen gut im Preiſe ſind, — das Schock Eier bezahlt man durchſchnittlich mit 15 bis 20 Mark, — hat manche Farmersfrau zuweilen mehr Einnahme aus ihrer Hühnerzucht, als der Herr Gemahl aus ſeinen Großviehherden.

Über die Straußenzucht habe ich mich ſchon geäußert.

Alles in allem: Die Landwirtſchaft in Südweſtafrika hat wohl eine Zukunft. Aber die Grundbedingung iſt, daß der Boden melioriert, die Anhöhen bewaldet und die Steppen bewäſſert werden. Ehe das nicht geſchieht und zwar allgemein von Staats wegen, bleibt ſie Weidewirtſchaft und als ſolche zum mindeſtens ſehr — fraglich.

Karl Rode.

Digitized by Google

Die rechtliche Stellung der Bewohner der deutschen Schutzgebiete.

Die rechtliche Stellung der Bewohner unserer deutschen Schutzgebiete wird wesentlich bedingt durch die staatsrechtliche Stellung dieser Gebiete zum deutschen Reiche.

Um die Rechtsverhältnisse dieser Bewohner zu verstehen, muß man sich daher klar sein, wie die Schutzgebiete staatsrechtlich zum deutschen Reiche gestellt sind.

Da muß zuerst hervorgehoben werden, daß die Schutzgebiete keine Reichsgebiete sind. Nach Artikel 1 der deutschen Reichsverfassung besteht das Reichsgebiet aus den in diesem Artikel namentlich aufgeführten selbständigen Staaten und aus den Reichslanden Elsaß und Lothringen. Die Kolonien, oder deutschen Schutzgebiete, wie sie in der offiziellen Sprache heißen, sind da nicht mit aufgeführt. Und da sie auch anderswo nicht als Reichsgebiet bezeichnet werden, oder dazu erklärt sind, gehören sie also auch nicht zu diesem Gebiete und sind der Reichsverfassung nicht unterworfen. Diese Verfassung erwähnt ihrer auch nicht, konnte dies auch nicht tun, da das deutsche Reich bei seiner Begründung, und beim Zustandekommen seiner Verfassung noch keine Kolonialpolitik trieb, und noch keine Kolonien besaß. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß das Reich nicht berechtigt sei Kolonien zu gründen. Dies Recht folgt aus der Souveränität des deutschen Reiches, das sich seine Zuständigkeit selbst bestimmen kann und dabei nicht an die Grenzen gebunden ist, die es sich bei seiner Gründung gestellt hat.

Für ängstliche Gemüter, die Wert darauf legen, daß die Erwerbung von Kolonien seitens des Reiches, auch durch einen Verfassungsparagraphen bezeichnet sei, mag darauf hingewiesen werden, daß die Reichsverfassung im Artikel 4 die Kolonisation unter die Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches stellt, und damit auch formell dem Reiche die Befugnis, Kolonialpolitik zu treiben gibt.

Die rechtliche Stellung der Schutzgebiete zum deutschen Reiche kann man daher nicht nach der Reichsverfassung begründen, sondern muß andere Quellen dafür suchen, und muß die geschichtliche Entwicklung dabei ins Auge fassen.

Die Anfänge des deutschen kolonialen Lebens und Rechtes finden wir in der Übernahme des Schutzes seitens des Reiches über die von unternehmungsreichen Kaufleuten in noch unkultivierten und einer staatlichen Organisation entbehrenden Ländern der Tropen gegründeten Faktoreien und Ansiedlungen,

Digitized by Google

die in Schutzbriefen in die Öffentlichkeit trat, in denen die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte den Gesellschaften überlassen wurde, die diese Gründungen unternommen hatten. Hieran schlossen sich dann Akte des Reiches an, nach denen das Reich auf Grund von Verträgen, die mit einzelnen Häuptlingen der Eingeborenen abgeschlossen waren, auch den Schutz von Eingeborenen übernahm. Mit Recht nannte man dem entsprechend diese Gebiete dann Schutzgebiete und sprach in den für sie ergangenen Verordnungen und Gesetzen von einer Schutzgewalt. Dieser Name ist noch geblieben, obgleich sich das Rechtsverhältnis des Reiches zu diesen Gebieten bald in der Weise geändert hat, daß das Reich von den Gesellschaften die ihnen anfangs belassenen Hoheitsrechte zurückerhielt, und obgleich sich die anfängliche Schutzgewalt zur vollen Staatsgewalt entwickelt hat, und aus den Schutzgebieten Staatsgebiete geworden sind. Dieser Name ist dann auch ausgedehnt auf die Gebiete, über die das Reich Gewalt gewonnen hat, nicht durch eigenmächtige Übernahme eines Schutzes, sondern auf Grund von Verträgen, die es mit anderen Staaten abgeschlossen hat, und in denen ihm die Herrschaft über diese Gebiete eingeräumt wurde.*) Daß die Bezeichnung der seitens des Reiches in diesen Gebieten jetzt geübten Gewalt als „Schutzgewalt" unrichtig ist, daß es sich um vollständige Staatsgewalt handelt, ergiebt das Schutzgebietsgesetz, das die Darstellung und die Ordnung dieser Gewalt enthält, ganz unzweideutig, und bedarf hier keiner weiteren Ausführung.

Aus dem offiziellen Namen der Gebiete kann man daher keine richtigen Schlüsse über ihre rechtliche Stellung ziehen, und muß dazu auf den Inhalt der Gesetze, speziell des Schutzgebietsgesetzes zurückgehen, und wird dann zu dem Schlusse kommen, daß diese Gebiete, die der vollen Staatsgewalt des Reiches unterworfen sind, staatsrechtlich wie Provinzen zum Reiche gehören, und am richtigsten wohl, entsprechend der eigenartigen Bildung des Reiches und seiner Zusammensetzung aus Staaten und nicht aus Provinzen, als außerdeutsche Reichslande zu betrachten und zu behandeln sind. Die Bezeichnung als „Reichslande" mit dem Zusatze „außerdeutsche" empfiehlt sich mit Rücksicht auf die Bezeichnung von Elsaß-Lothringen als Reichslande und dürfte die Stellung dieser Gebiete zum Reiche zutreffend charakterisieren. Diese Bezeichnung der Schutzgebiete als „Reichslande" erscheint insofern auch als berechtigt, als ihre Stellung zum Reiche mit der Stellung viel Ähnlichkeit hat, die die Reichslande Elsaß-Lothringen anfangs nach ihrer Vereinigung mit dem deutschen Reiche zu diesem eingenommen haben.

Nachdem mit dem Austausche der Ratifikationen des Präliminarfriedens vom 2. März 1871 sich die staatsrechtliche Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Reiche tatsächlich vollzogen hatte, und durch Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 für immer ausgesprochen war, war Elsaß-Lothringen der Reichsgewalt gleich jedem anderen Reichsgebiete unterstellt. Aber erst seit dem 1. Januar 1874 steht die Reichsverfassung auch dort in Kraft. In der Zwischenzeit übte der Kaiser unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers dort in diktatorischer Weise die gesamte Reichsgewalt aus, nur bei der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrates und bei Belastung des Reiches zu Gunsten der Lande auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden. —

*) Samoa, Ostafrika, Kiautschou,

Digitized by Google

In gleicher Weise übt nach dem § 1 des Schutzgebietsgesetzes der Kaiser die Schutzgewalt im Namen des Reiches aus. Die rechtliche Stellung dieser Gebiete zum Reiche ist also die nämliche, wie die damalige Stellung von Elsaß-Lothringen, zumal die kaiserlichen Befugnisse die gesamte Kolonialverwaltung umfassen, und auch das Gesetzgebungsrecht dem Kaiser zusteht, soweit es sich nicht um Materien des Privatrechtes, Strafrechtes und Prozesses handelt, oder Aufhebung oder Abänderungen allgemeiner Bestimmungen von Reichsgesetzen in Betracht kommen, und als der jährliche Etat der Schutzgebiete vom Bundesrat im Reichstag festgestellt werden muß. —

Daß für die Schutzgebiete anstatt dieses ihre rechtliche Stellung in keiner Weise mehr richtig bezeichnenden Namens nicht längst der Name „außerdeutsche Reichslande", oder wenigstens ein anderer dieser Stellung entsprechende Name endlich angenommen ist, ist zu bedauern, weil durch diese falsche Benennung der Gebiete Anlaß zu irrigen Folgerungen gegeben ist, und das richtige Verständnis für die rechtliche Stellung der Gebiete zum Reiche namentlich vom Auslande, wo man sich an den Namen hält, erschwert wird.

Aus der Stellung der Schutzgebiete als außerdeutsche Reichslande ergeben sich nun eigenartige Rechtsverhältnisse für die Gebiete selbst und für ihre Bewohner.

Die Gebiete sind zwar Bestandteile des Reiches, Reichslande, aber kein deutsches Reichsgebiet, also Ausland, aber nicht in dem Sinne, wenn man mit Ausland die Gebiete bezeichnet, die einer fremden Staatsgewalt unterworfen sind. Sie sind Ausland insofern besonders, als sie nicht zum Zollverbande des Reiches gehören, den nach Artikel 33 der Reichsverfassung „Deutschland", zu dem sie ja nicht gehören, bildet. — Im übrigen sind sie Inland und es tritt ihre Zubehörigkeit zum Reiche deutlich hervor.

Alle Bewohner der Gebiete, als der Souveränität des Reiches unterworfener Lande, unterstehen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und vollziehenden Gewalt des deutschen Reiches, nach dem im modernen Staatsrechte und Völkerrechte allgemein jetzt anerkannten und herrschenden Territorialitätsprinzipe in gleicher Weise, wie die Bewohner europäischer Staaten der Souveränität ihrer Staaten unterstehen.

Diese Stellung der Bewohner ist jedoch nicht bei allen gleich. Man muß unterscheiden zwischen

1. den in den Schutzgebieten lebenden Angehörigen des deutschen Reiches, d. h. den Personen, die einem deutschen Einzelstaate oder Elsaß-Lothringen angehören.

2. den naturalisierten Ausländern und naturalisierten Eingeborenen.

3. den Ausländern und

4. den Eingeborenen.

Die Rechtsverhältnisse d. h. Rechte und Pflichten dieser vier Arten Bewohner sind verschieden und einzeln zu betrachten. —

1. Die Reichsangehörigen, die aus irgend einem Grunde, sei es als Beamte, Kolonisten, Kaufleute, Soldaten der Schutztruppe, sich in den Schutzgebieten aufhalten, und dort einen Wohnsitz erworben haben, werden rechtlich so behandelt und betrachtet, als ob sie im Inlande lebten und nicht im Auslande.

Digitized by Google

Sie haben also nicht zu besorgen, daß sie unter den Umständen, unter denen ein im Auslande lebender Deutscher seine Reichs- und Staatsangehörigkeit verlieren kann, ihres Aufenthaltes in den Schutzgebieten wegen, irgend einen Nachteil an ihrer Reichsangehörigkeit erleiden, und brauchen nicht die Schritte zu tun, die im Auslande lebende Deutsche zur Erhaltung ihrer Reichsangehörigkeit bei längerem Aufenthalte im Auslande nicht versäumen dürfen, wenn sie nicht an ihrer Reichsangehörigkeit Schaden leiden wollen. Sie brauchen sich nicht in eine Matrikel bei einem Konsul eintragen zu lassen, und bedürfen keines Passes. Diese Reichsangehörigen genießen alle Rechte weiter, die ihnen in Deutschland zustehen, und sie können an das Reich alle Anforderungen stellen, wie ein im Reiche lebender Deutscher, und namentlich vollen Rechtsschutz verlangen. Sie sind den deutschen Gesetzen unterworfen. Sie haben aber auch die gleichen Pflichten zu erfüllen wie die im Reiche lebenden Deutschen, und sind namentlich der Militärwehrpflicht und Steuerpflicht unterworfen. Sie können in den Reichstag gewählt werden, aber ihr Wahlrecht nicht ausüben, da dazu ein Wohnsitz im Reichsgebiete selbst erforderlich ist.

Durch das Schutzgebietsgesetz, das in seiner jetzigen Fassung vom 25. Juli 1900 datiert, sind die Rechtsverhältnisse der in den Schutzgebieten lebenden Reichsangehörigen geordnet. Dabei sind die Schutzgebiete grundsätzlich als Inland behandelt. Dies Gesetz führt das Bürgerliche Gesetzbuch als das für den Reichsangehörigen geltende Privatrecht, das deutsche Strafgesetzbuch als Strafrecht ein, ordnet die Beurkundung des Personenstandes nach den für das Reich geltenden Grundsätzen, und führt eine Gerichtsverfassung ein, die den Reichsangehörigen den nötigen Rechtsschutz garantiert.

Bei der ersten Einrichtung der Rechtspflege in den Kolonien, die zu der Zeit erfolgte, wo die Gewalt des Reiches über die Gebiete sich noch lediglich oder wenigstens größten Teiles als eine Schutzgewalt darstellte, und sich noch nicht zu der jetzt bestehenden vollen Staatsgewalt umgestaltet hatte, und in der man noch mit einem gewissen Rechte diese Gebiete staatsrechtlich als Ausland betrachten konnte, hat man die Rechtspflege für die in den Schutzgebieten lebenden Deutschen nach dem Muster eingerichtet, nach dem sie für die in den türkischen Staaten lebenden Angehörigen der abendländischen Staaten geordnet ist. In diesen Staaten, und weiter in den übrigen orientalischen Staaten, haben die europäischen Staaten für ihre Angehörigen das Recht erworben, daß sie dort nach ihrem heimatlichen Rechte leben, und daß ihre Konsuln über sie eine selbständige Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ausüben unter einer höchsten Instanz im Heimatstaate. Dieses System erschien für die Ordnung der Rechtspflege in den Kolonien, solange sie nur noch Schutzgebiete in des Wortes eigentlicher Bedeutung waren, und als Ausland galten, empfehlenswert, und so hat man denn die Konsulargerichtsbarkeit in den Schutzgebieten eingeführt, und die darnach gebildete Organisation auch dann noch beibehalten, nachdem die Kolonien volles deutsches Staatsgebiet geworden waren. Die Fiktion, daß die in den Gebieten lebenden Deutschen im Auslande lebten, von der diese Organisation ausgeht, ist auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten, sie muß aufgegeben werden, und die Rechtspflege in den Kolonien muß als deutsche Gerichtsbarkeit in deutschen Landen baldigst eingerichtet werden, wenn nicht große Unzuträglichkeiten erwachsen sollen.

Digitized by Google

Der Aufbau der Gerichte, die für Deutsche Recht sprechen, ist in allen Schutzgebieten zur Zeit kurz folgender: In der unteren Instanz sind an Stelle der Konsuln Einzelrichter unter verschiedener Bezeichnung bestellt, in der höheren Instanz treten Beamte benachbarter Bezirke zu einem Kollegialgericht zusammen. Die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründet gewesene Zuständigkeit des Reichsgerichtes ist durch Verordnung vom 9. November 1900 aufgehoben worden.

Übrigens hat auch die Justizverwaltung die Kolonien als Inland angesehen und das vor einigen Jahren dadurch bekundet, daß nach einer Verfügung des Justizministers die Einwohner der Schutzgebiete befreit sein sollen von der den Ausländern bei Prozessen, die sie im Reich anstellen, obliegenden Pflicht der Sicherheitsstellung für Prozeßkosten. —

Als Inland werden die Schutzgebiete, um das gleich hier zu bemerken, auch bei der Anwendung der Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteurung, die für das Reich erlassen sind, behandelt, als Ausland dagegen, wenn den Hinterbliebenen der im Schutzgebiete angestellten Beamten das den Hinterbliebenen der im Auslande angestellten deutschen Konsuln zustehende Recht, sich auf Reichskosten in die Heimat zurückbefördern zu lassen, eingeräumt wird. Im Interesse dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen kann man sich in diesem Falle die Auslandsqualität der Schutzgebiete wohl gefallen lassen. — Als Ausland werden die Schutzgebiete ferner betrachtet bei der Ausführung der sogenannten sozialpolitischen deutschen Reichsgesetze über die Alters- und Invaliditäts- und Unfallversicherung. Die in den Kolonien lebenden Deutschen, die im Reiche sich Anspruch auf Renten erworben haben, gehen infolgedessen des Anspruchs auf diesen Rentenbezug während ihres Aufenthaltes in den Kolonien verlustig, weil die Gesetze ein Ruhen dieser Rentenbezüge während des Aufenthalts außerhalb des Reiches vorschreiben. Die hierin liegende Benachteiligung der in den Kolonien lebenden Deutschen, hat sich so unangenehm als eine unberechtigte Härte geltend gemacht, daß seitens der Deutschen Kolonialgesellschaft Versuche gemacht werden, eine Änderung der Gesetze in der Richtung herbei zu führen, daß die in den Kolonien lebenden Deutschen dort die im Reiche erworbenen Renten weiterbeziehen können.

2. Die naturalisierten Ausländer und naturalisierten Eingeborenen stehen rechtlich den Reichsangehörigen gleich. Sie haben ja durch die Naturalisation, d. h. Verleihung des Reichsbürgerrechtes, die Rechte eines Deutschen und dessen Pflichten erworben, ebenso wie Ausländer die sich im Reiche selbst naturalisieren lassen, sie erwerben. Ein Unterschied ist nur insofern vorhanden, als die im Reiche zu naturalisierenden Ausländer das Staatsbürgerrecht in einem Einzelstaate erwerben müssen und damit indirekt das Reichsbürgerrecht erlangen, während in den Schutzgebieten das Reichsbürgerrecht direkt erworben wird. Eingeborene werden nur dann naturalisiert, wenn sie einen gewissen höheren Kulturgrad erlangt haben. Daß man damit sehr zurückhaltend verfährt, überhaupt die Naturalisation den Ausländern in den Kolonien schwerer macht, als im Reiche selbst, ist sehr weise und richtig. Die Naturalisation erfolgt durch den Reichskanzler oder einen von ihm dazu ermächtigten Reichsbeamten unter Beachtung der Vorschriften des über den Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit allgemein für das Reich gültigen Gesetzes von 1870. Daß

Digitized

der Reichskanzler von der ihm zustehenden Ermächtigung, einem anderen Beamten die Naturalisation zu übertragen, Gebrauch gemacht hätte, ist noch nicht bekannt geworden. —

3. Die nicht naturalisierten Ausländer, die in den Schutzgebieten wohnen, die eigentlichen Fremden, sind dort der deutschen Staatsgewalt in derselben Weise unterworfen, wie die in Deutschland wohnenden Fremden. Von ihrer Exemption von den ordentlichen für die Reichsdeutschen bestellten Gerichte und ihrer Unterstellung unter eine eigene Konsulargerichtsbarkeit, wie sie die Angehörigen europäischer Staaten sonst wohl in afrikanischen und morgenländischen Staaten einnehmen, ist selbstverständlich keine Rede. Sie unterstehen auch den für die Beurkundung des Personenstandes und für die Eheschließung erlassenen Verordnungen. Sie genießen den Schutz der deutschen Staatsgewalt in jeder Weise, soweit nach völkerrechtlichen Grundsätzen überhaupt Rechte von Ausländern geschützt werden.

Sie haben aber kein unbedingtes Recht zum Verbleiben in dem Gebiete, und können aus ihnen verwiesen werden, wenn sie unbequem werden, oder sich mißliebig machen. Ihr ganzes Verhältnis zu der Kolonie und dem Reiche ist aber ein rein tatsächliches, und dauert nur solange, als sie in der Kolonie wohnen. Mit ihrem Wegzuge hat es ein Ende. —

4. Die Eingeborenen, d. h. die farbigen Bewohner der Schutzgebiete, die bei der Übernahme des Schutzes über die Gebiete oder bei ihrer Erwerbung, in ihnen lebten, und denen die später zugewanderten Farbigen gleichgestellt sind, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie mehr oder weniger schwarz oder braun gefärbt sind, alle gleich gestellt. Nur die Japaner haben eine andere Stellung erlangt und gelten als Ausländer wie Angehörige der weißen Rasse.

Diese Eingeborenen sind als Bewohner eines der deutschen Staatsgewalt unterstehenden Gebietes nach oben erwähnten, allgemein in den Kulturstaaten herrschenden Territorialitätsprinzipe Untertanen des Reiches. Sie sind aber der Reichsgewalt nicht nur tatsächlich unterworfen, etwa wie die im Lande lebenden Fremden, und ihr Verhältnis zum Reiche wird nicht durch einfaches Fortziehen aus dem Schutzgebiete ganz abgebrochen, ebensowenig wie die Zugehörigkeit eines Deutschen zum Reiche durch einfaches Überschreiten der Reichsgrenze aufhört. Beide genießen auch außerhalb der Kolonie und des Reiches noch den Schutz, den das Reich seinen Angehörigen gewährt, bleiben den Reichsgesetzen unterworfen, und werden ihrer Pflichten gegen das Reich nicht ledig.

Die Rechte aber, die den Reichsangehörigen als solchen zustehen und von ihnen auch in den Kolonien ausgeübt werden können, stehen den Eingeborenen trotz ihrer Zugehörigkeit zum Reiche und ihrer Untertanenschaft nicht zu. Ihr Rechtsverhältnis ist also von dem des Deutschen sehr verschieden. Im allgemeinen ordnet es das Schutzgebietsgesetz, das auch für die Ausdehnung der Rechte der Eingeborenen insofern Fürsorge trifft, als es die Verleihung weitgehender Rechte an die Eingeborenen, und die Ausdehnung der für die Reichsangehörigen in den Kolonien bestimmten Rechtsordnung auf die Eingeborenen von Kaiserlicher Verordnung abhängig macht.

Von der Regel, daß die Eingeborenen die Rechte, die den Reichsdeutschen als solchen zustehen, nicht ausüben dürfen, ist aber eine Ausnahme bezüglich des Flaggenrechtes gemacht. Nach deutschen Gesetzen sind nur Angehörige des

Digitized by Google

Reiches berechtigt auf ihren Schiffen die deutsche Flagge zu führen. Die Eingeborenen wären also nicht befugt gewesen, diese Flagge auf ihren Schiffen zu führen. Da aber ein Bedürfnis und eine Notwendigkeit vorlag, daß auch die Schiffe der Eingeborenen eine Flagge führten, und man ihnen nicht eine besondere Flagge geben konnte, hat man den Eingeborenen gestattet, auf ihren Fahrzeugen die deutsche Flagge zu führen, ohne daß sie das Reichsbürgerrecht erwerben, und ohne daß damit die Fahrzeuge zu deutschen Schiffen erklärt werden, was eigentlich konsequent gewesen wäre, da nur deutsche Schiffe die deutsche Flagge führen können. Man hat aber diese Schiffe nicht zu deutschen machen wollen, weil damit die Einführung der Unfallversicherungspflicht für die Schiffsbesatzung notwendig geworden wäre, was zu Unzuträglichkeiten geführt hätte.

Im übrigen stehen den Eingeborenen, wie gesagt, die Rechte der Reichsangehörigen, die in den Schutzgebieten wohnen, nicht zu. Sie unterstehen nicht der für diese Reichsangehörigen angeordneten Gerichtsbarkeit, sind nicht unterworfen den Gesetzen über die Regelung der Personenstandsverhältnisse, oder dem Bürgerlichen Gesetzbuche, und sind frei von der Militärdienstpflicht und den deutschen Steuern, sie leben nach eigenem Rechte weiter, natürlich mit einigen Beschränkungen.

Es liegt also in den Kolonien der eigenartige Fall vor, daß die Bevölkerung nach zweierlei Recht lebt, daß nicht ein Recht für die ganzen Gebiete gilt, sondern daß die Einwohner nach ihren persönlichen Rechten, die Weißen nach deutschem Recht, die Farbigen nach Eingeborenenrecht leben. Ein ähnlicher Zustand hat in den Reichen bestanden, die zur Zeit der Völkerwanderung die Germanen auf den Trümmern des Römerreiches gründeten, dort das hochentwickelte römische Recht vorfanden, und es für die Römer in Geltung ließen, selbst aber nach ihrem deutschen Rechte weiter lebten. In diesen germanischen Reichen war also damals zweierlei Recht für die nebeneinander dort lebenden Völker, Germanen und Römer, in Geltung, ohne daß daraus Unzuträglichkeiten entstanden. Man kann demnach also auch wohl annehmen, daß auch in den Kolonien das Leben nach zweierlei Recht unbedenklich so lange beibehalten werden kann, bis die Eingeborenen soweit in der Kultur fortgeschritten sein werden, daß auch sie nach deutschem Rechte werden leben können.

Wie in den germanischen Staaten zur Zeit der Völkerwanderung das römische Recht nach und nach Einfluß gewann auf die nach ihrem Gewohnheitsrecht lebenden Deutschen, und wie sich die Notwendigkeit ergab, die zwischen den Römern und Deutschen im Verkehr sich ergebenden Beziehungen für deren rechtliche Behandlung die einfachen Rechtsgebräuche der Deutschen oftmals nicht ausreichten, nach römisch-rechtlichen Normen zu regeln, und wie dort also allmählich das römische Recht auf die rechtliche Stellung der Deutschen Einfluß gewann, so wird auch allmählich, je mehr die Eingeborenen in den Kolonien mit den Weißen in Berührung kommen, und dem Einfluß der Kultur ausgesetzt sind, die Sonderrechtstellung der Eingeborenen verschwinden und nach und nach eine Ordnung der rechtlichen Verhältnisse der Eingeborenen nach deutschem Rechte eintreten. Ein Anfang dazu ist schon auf verschiedenen Gebieten, namentlich des öffentlichen Rechtes gemacht worden. Es soll da erinnert werden an die Einführung von Steuern, von Jagdscheinen, Pässen, Anzeigepflicht von Geburts- und Todesfällen u. s. w.

Digitized by Google

Bei der Darstellung und Betrachtung der eigenartigen Rechtsverhältnisse der Eingeborenen, ist zwar davon auszugehen, daß die Eingeborenen Untertanen des Reiches sind, und als solche gewisse Rechte und Pflichten haben, und es ist natürlich, daß diese ihre Stellung für ihre Rechtsstellung von weitgehender Bedeutung ist. Allein wenn man bei der Darstellung des Rechtes der Eingeborenen allein von diesem Gesichtspunkte ausgehen wollte, würde man unbedingt ein falsches Bild von ihm geben, und zu keinem rechten Verständnis der rechtlichen Stellung kommen. Es sind nämlich noch andere für die rechtliche Stellung der Eingeborenen maßgebende Umstände in Betracht zu ziehen. Für die rechtliche Stellung der Eingeborenen in einem erheblichen Teile unserer Schutzgebiete sind nämlich die Verträge bedeutungsvoll, die bei der Übernahme des Schutzes über diese Gebiete mit den Häuptlingen von seiten des Reiches abgeschlossen sind.

Solche Abmachungen sind getroffen mit den Häuptlingen in Südwestafrika, Kamerun und Togo. Ihr Inhalt ist verschieden.

Nach den mit den Hauptleuten in Südwestafrika getroffenen Vereinbarungen soll den Häuptlingen die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit über ihre Stammesgenossen erhalten bleiben. In den anderen Schutzgebieten enthalten diese Verträge solche spezielle Zusagen über die Erhaltung der gewohnten einheimischen Gerichtsbarkeit nicht, sondern nur allgemeine Versprechungen, Sitten und Gebräuche der Eingeborenen zu schonen. Es liegt auf der Hand, daß diese Verträge für die Gesetzgebung insofern eine gewisse Schranke bilden, als die Gebiete, auf denen der bestehenden Organisation der Eingeborenen, also namentlich den Häuptlingen, Autonomie belassen ist, ihr verschlossen sind, und ein Eingreifen nur soweit zulässig erscheint, als es sich um Abschaffung offenbarer Mißstände und um Beseitigung solcher Zustände handelt, die mit den Grundsätzen der christlichen, hier allein maßgebenden Moral und Sittlichkeit, auf die Dauer nicht vereinbar sind, oder die Sicherheit des Reiches gefährden. Daß übrigens die deutsche Gesetzgebung von Oberaufsichtswegen auch auf den der Autonomie der Eingeborenen überlassenen Gebieten ordnend einschreiten kann, und daß in einem solchen Vorgehen keine Rechtsverletzung gefunden werden kann, unterliegt wohl keinen berechtigten Zweifeln, weil die Stammeshäuptlinge auch hinsichtlich ihrer Amtsführung der deutschen Reichsgewalt unterworfen sind, und dem Reiche auch als ein Ausfluß seines Hoheitsrechtes die Befugnis und die Pflicht zusteht, über die Handhabung der den Häuptlingen vertragsmäßig belassenen Rechte die Aufsicht zu führen, und von Aufsichtswegen, wie auch auf Anrufen von seiten der Beteiligten gegen einen Mißbrauch dieser Rechte einzuschreiten. Infolge der Entwicklung der anfänglich dem Reiche nur zustehenden Schutzgewalt zur vollen Staatsgewalt, die sich auf allen Rechtsgebieten in den Kolonien bemerkbar macht, ist übrigens auch bei den Eingeborenen und deren Häuptlingen mehr und mehr die Anschauung zum Durchbruch gekommen, daß sie das, was sie an Rechten noch auszuüben haben, wenn es ihnen auch vertragsmäßig vorbehalten sei, in Wahrheit doch von der Staatsgewalt des deutschen Reiches übertragen erhalten hätten.

Da nicht in allen Schutzgebieten der Übernahme der Herrschaft solche Vertragsschlüsse mit den Eingeborenen vorangegangen sind, die Reichsverwaltung also nicht in allen erworbenen Gebieten durch solche Verträge in der unbegrenzten Geltendmachung ihrer Machtbefugnisse gehemmt war, aber dennoch nicht daran

Digitized by Google

gedacht hat, in diesen Gebieten in weitergehender Weise in die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen ordnend einzugreifen, muß für diese geübte Zurückhaltung wohl noch ein anderer innerlicher Grund vorhanden sein. Dieser Grund liegt in dem Umstande, daß es einmal nicht ratsam erschien und dann, daß es faktisch nicht möglich war, und auch jetzt noch nicht ist, in den Schutzgebieten die Eingeborenen in weitergehender Weise in ihrer Eigenart und Selbständigkeit zu beschränken, der deutschen Herrschaft strenger zu unterstellen, und namentlich die Gerichtsbarkeit und Rechtspflege über sie in ähnlicher Weise zu ordnen, wie das für die nicht eingeborene Bevölkerung geschehen ist. Wenn schon ein Kulturstaat, der durch einen Friedensschluß ein Gebiet erwirbt, dessen Bewohner auf der gleichen Bildungs- und Kulturstufe wie seine Bürger stehen, und unter wesentlich gleichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen leben, bei der Angliederung des erworbenen Gebietes an seinen Staatsorganismus die Eigentümlichkeiten, Gebräuche und Gewohnheiten auf den verschiedensten Lebensgebieten und namentlich auch des Rechtslebens schont, und vorgefundene Ordnungen des privaten und öffentlichen Lebens beibehält, und so den Bewohnern des erworbenen Landes den Übergang in die neuen Verhältnisse erleichtert, um wie viel mehr wird nicht ein Kulturstaat beim Ausbreiten seiner Macht über von ganz unkultivierten Völkern, von „Wilden", bewohnte Gebiete die Gebräuche der Eingeborenen zu schonen Anlaß haben, und nur auf ein ganz allmähliches Überleiten der Eingeborenen zu anderen Sitten Bedacht nehmen müssen, wenn er nicht die ganze Einwohnerschaft in Aufregung und Aufruhr versetzen will. Die Nichtbeachtung der berechtigten Eigentümlichkeiten der Eingeborenen, das rauhe Eingreifen in ihre Rechte, Sitten und Gebräuche hat sich stets als für Angliederung der erworbenen Gebiete und deren ruhige Fortentwicklung sehr gefährlich erwiesen.

Es ist erfreulich, daß der Kaiser von der Ermächtigung so wenig Gebrauch gemacht hat, die ihm das Schutzgebietsgesetz gibt, die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen nach deutschen Mustern und Gesetzen zu ordnen, und daß man im allgemeinen den Eingeborenen ihre Eigentümlichkeiten im Familienleben wie im öffentlichen Leben belassen und ihre Selbständigkeit für die Schlichtung ihrer Streitigkeiten und bei der Herbeiführung der Sühne für begangene Vergehungen und Verbrechen nur da und soweit beschränkt hat, als es die Abschaffung greller kulturfeindlicher Mißbräuche, die sich namentlich auf dem Gebiete der Strafrechtspflege zeigten, unbedingt erforderte.

Diese Zurückhaltung hat man aber auch üben müssen, weil die Organisation der deutschen Verwaltung in den Kolonien noch lange nicht so weit gediehen ist, daß man die ganzen Gebiete als der deutschen Herrschaft tatsächlich unterworfen ansehen und behandeln könnte, und weil man garnicht in der Lage gewesen wäre, getroffene Anordnungen zur Durchführung zu bringen. Wenn man Gesetze und Verordnungen mit Eingriffen in die Verhältnisse der Eingeborenen erlassen hätte, sie wären zum Schaden des Ansehens der deutschen Verwaltung lediglich tote Buchstaben geblieben.

Je nachdem sich die Organisation der deutschen Herrschaft in den Schutzgebieten durch Anlegung neuer Stationen ausdehnt, gewinnt die Verwaltung erst mehr und mehr die Möglichkeit, in die Lebensgewohnheiten und Rechtsverhältnisse der Eingeborenen ordnend einzugreifen. Unterstützt wird hierin die Kolonialregierung durch den Einfluß, den die Berührung der Eingeborenen mit

Digitized by Google

der europäiſchen Kultur auf die Anſchauungen der Eingeborenen gewinnt, und die ſich ganz unwiederſtehlich geltend macht. Hier den rechten Weg zu finden und verſtändig Maß zu halten iſt die Aufgabe der den einzelnen Schutzgebieten vorgeſetzten Behörden.

Einzelne bedeutungsvolle Anfänge zur Regelung der Rechtsverhältniſſe der Eingeborenen ſind aber auch ſchon von der Reichsregierung ſelbſt gemacht worden. In Betracht kommt hier namentlich das Eingreifen des Reichskanzlers um Ordnung zu ſchaffen in der Handhabung der Kriminaljuſtiz gegen Eingeborene. Unter dem 22. Februar und 22. April 1896 hat der Reichskanzler auf Grund Kaiſerlicher Ermächtigung die Strafgerichtsbarkeit und die Ziplinarſtrafgewalt über die Eingeborenen geordnet, es unterſagt, in dem Gerichtsverfahren gegen Eingeborene zur Herbeiführung von Geſtändniſſen und Ausſagen andere, als in der deutſchen Prozeßordnung zugelaſſene Maßnahmen zu gebrauchen, die zuläſſigen Strafen und deren Vollzug geregelt, und die Verletzungen von Dienſt und Arbeitsverträgen unter Strafe geſtellt. Von Bedeutung iſt es weiter, daß bei der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit ſeitens der Gouverneure oder der von dieſen deligierten Unterbeamten ſtets je nach der Art und Schwere des Verbrechens, die örtlichen einheimiſchen Behörden oder Dorfälteſten oder mehrere angeſehene Eingeborene als Beiſitzer zugezogen werden ſollen.

Dieſe Anordnungen des Reichskanzlers ſind erlaſſen für das oſtafrikaniſche Schutzgebiet, Togo und Kamerun, nicht aber auch für Südweſtafrika, wo den Häuptlingen nach den erwähnten Verträgen über die Übernahme der Schutzherrſchaft die Gerichtsbarkeit über ihre Stammesgenoſſen zuſteht, und nicht für die anderen Gebiete, in denen das Strafverfahren gegen Eingeborene früher ſchon nach ähnlichen Prinzipen geregelt worden war. Aber dieſe Anordnungen ſind doch auch für dieſe letzteren Gebiete inſofern bedeutungsvoll geworden, als in ihnen die Gouverneure bei ihren fernerhin über die Strafrechtspflege getroffenen Anordnungen, ſich an die Verordnung des Reichskanzlers eng angeſchloſſen haben. So ſind dieſe Verordnungen des Reichskanzlers jetzt ganz allgemein maßgebend für die Handhabung der Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen geworden in den Kolonien mit Ausnahme von Südweſtafrika, wo den Häuptlingen die Gerichtsbarkeit vertragsmäßig vorbehalten war, und bisher auch von ihnen ausgeübt iſt in landesüblicher Weiſe, doch mit der Beſchränkung, daß Todesſtrafen und andere ſchwere Strafen der Genehmigung des Gouverneurs bedürfen.

Es iſt bei der Verſchiedenheit der Verhältniſſe und der Rechtsgebräuche der Eingeborenen in den verſchiedenen Schutzgebieten nicht möglich, in allgemeinen Umriſſen das Recht der Eingeborenen ſyſtematiſch darzuſtellen, zumal die Rechtsgebräuche der einzelnen Völkerſchaften und Stämme noch viel zu wenig bekannt und feſtgeſtellt ſind um von ihnen ein genaues Bild geben zu können.

Es kann hier daher nur auf einzelne, beſonders bedeutungsvolle Rechtsgebiete und Rechtsverhältniſſe etwas näher eingegangen werden, die die deutſche Kolonialverwaltung bis jetzt wenig oder gar nicht zu ändern in der Lage geweſen iſt, und in denen alſo die Eingeborenen in hergebrachter Weiſe weiter leben. Dies gilt vor allem von der politiſchen Organiſation der Eingeborenen, wenn man dieſen Ausdruck von der in ihren Gemeinweſen — Dörfern —

Digitized by Google

bestehenden Ordnung gebrauchen darf. Über die Dörfer hinaus kann man nur bei einzelnen Stämmen von einer Organisation reden.

Die Bewohner eines Ortes stehen durchweg unter der Botenmäßigkeit von Dorfhäuptlingen und Ältesten, die eine oft recht weitgehende Gewalt ausüben mit mehr oder weniger geordneten Teilnehmern der ganzen Gemeinde, an der Verwaltung und Rechtsprechung. Die einzelnen Gemeinwesen eines Stammes oder Volkes stehen meist nur in einem sehr losen Zusammenhange miteinander und schließen sich nur zu Zeiten von auswärts drohender Gefahr enger aneinander an. Diese Organisation der Gemeinden hat die Kolonialverwaltung unberührt bestehen gelassen. Sie bedient sich ihrer zur Führung ihrer Verwaltung, und beachtet dabei die gewohnheitsmäßigen Ordnungen und Gebräuche. Bei der Verschiedenheit der in den einzelnen Dörfern bei den verschiedenen Völkern bestehenden Verwaltungsordnungen kann hier nicht näher auf diese Organisationen eingegangen werden, die auch in Zukunft beibehalten werden müssen, trotz ihrer Mannigfaltigkeit. Diese Verschiedenheit erscheint ebensowenig bedenklich, wie die Verschiedenheit der Gemeindeverfassungen im Deutschen Reiche selbst sich als nachteilig erwiesen hat. Hier Gleichheit zu schaffen würde ein gefährliches Unternehmen sein, und allgemeine Erbitterung hervorrufen.

Auf dem Gebiete des Zivilrechtes oder Privatrechtes kommt bei der Besprechung des Eingeborenenrechtes besonders die Sklavenhaltung in Betracht.

Nach deutschem Recht wird grundsätzlich die Rechtsfähigkeit und Persönlichkeit eines jeden Menschen von seiner Geburt an staatlicherseits anerkannt, und geschützt. Es gibt nach deutschem Rechte keine rechtsunfähigen Sklaven mehr. Von diesem, im § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgesprochenen Grundsatze, wird in den Schutzgebieten insofern eine Ausnahme gemacht, als die Eingeborenen in der Rechtslage bleiben, in der sie sich nach ihren heimatlichen Rechtsordnungen befinden, d. h. daß sie Sklaven sein können und bleiben, solange, bis dieser Zustand förmlich aufgehoben wird. Dieses Rechtsverhältnis ist vom Schutzgebietsgesetze ausdrücklich anerkannt, indem es die Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Eingeborenen bei seiner Einführung in die Schutzgebiete von einer weiteren Kaiserlichen Verordnung abhängig macht, die aber nicht erlassen worden ist.

Dabei ist zu erwähnen, daß die deutsche Regierung durch völkerrechtliche Abmachungen zwischen den Kulturstaaten verpflichtet ist, gegen die Sklavenhaltung und den Sklavenhandel einzuschreiten. Dieser in der Brüsseler General-Akte und in der Kongo-Akte übernommenen Verpflichtung zur Unterdrückung des Sklavenhandels ist die Regierung eifrig nachgekommen, und hat alle ihr möglichen Maßregeln ergriffen, um dem Sklavenraube und -Handel ein Ende zu machen. Es ist ihr auch gelungen, diesem einst namentlich in Ostafrika blühenden Handel ein Ende zu machen. Aber ein Gesetz zu erlassen, wie von einigen Seiten verlangt ist, nach dem auch die Sklavenhaltung den Eingeborenen ganz verboten sein solle, hat sich die Regierung nicht entschließen können. Der in einem solchen Gesetze liegende Eingriff in die Verhältnisse der Eingeborenen erschien ihr bei der Verwachsung der Sklavenhaltung mit dem sozialen und wirtschaftlichen Leben, und bei ihrer engen Verbindung mit den Schuld- und Pfandrechtsverhältnissen viel zu weitgehend, und sie erachtete es als ein Gebot der Klugheit, hier nicht mit rauher Hand einzugreifen, sondern schonend und

Digitized by Google

allmählich vorzugehen. Wenn die Regierung die Sklavenhaltung auf einmal aufheben wollte, würde die gesamte eingeborene Bevölkerung dadurch in die größte Erregung versetzt und zu Aufruhr und Empörung getrieben werden. Die Lage der auf einmal befreiten Sklaven würde auch keine günstige sein, und die ihnen plötzlich geschenkte Freiheit würde ihnen schwerlich zum Vorteil gereichen und ihre Lage keineswegs immer verbessern.

Aus diesen und aus anderen Erwägungen hielt die Regierung die Eingeborenen der Schutzgebiete nicht für reif die Aufhebung der Sklaverei durch einen Akt der Gesetzgebung ertragen zu können, und sich selbst nicht für stark genug, um ein allgemeines Verbot der Sklavenhaltung durchführen zu können mit den ihr in den Kolonien zur Verfügung stehenden Machtmitteln, zu deren Vermehrung ins Ungewisse ihr der Reichstag sicher die Gelder versagt hätte.

Die Reichsregierung hat daher bis jetzt verständiger Weise auf den Erlaß eines die Sklaverei ganz aufhebenden Gesetzes verzichtet, und der Kaiser hat sich auch nicht entschließen können, zu einer Maßregel seine Zustimmung zu geben, die die Sklavenbefreiung dadurch beschleunigen wollte, daß alle Kinder von Sklaven zu Freien erklärt werden sollten. Auch diese Maßregel wurde als zu plötzlich und zu tief eingreifend in die Verhältnisse und Gewohnheiten der Einwohner erachtet, als sie vor einigen Jahren im Reichstage Gegenstand eingehender Verhandlungen war, und namentlich von sozialdemokratischer Seite warm empfohlen wurde. —

In der Sklavenhaltung in den Schutzgebieten kann ein offenbarer Mißstand im allgemeinen auch nicht gefunden werden, da die Haltung der Sklaven durchweg gut ist, und die Regierung erfolgreich sich bemüht hat, Milderung der in der Sklavenhaltung vorkommenden Härten herbeizuführen, und dabei schon zu erfreulichen Zielen gekommen ist.

Die Stellung der Sklaven und ihre rechtlichen Verhältnisse sind bei den verschiedenen Völkern übrigens verschieden. Den Herren stehen bald mehr bald weniger weitgehende Rechte ihren Sklaven gegenüber zu, die sich wiederum verschiedenen Schutzes gegen Willkür ihrer Herren von seiten der Obrigkeiten erfreuen. Die Sklaven sind nicht völlig rechtlos, sie können persönliche Rechte erwerben an beweglichen und bei einzelnen Stämmen auch an unbeweglichen Sachen, sie können vor Gericht meist selbständig klagen und als Zeugen auftreten. Sie sind bei einzelnen Völkern an die Scholle gebunden, d. h. gehören zum Grundvermögen, zählen aber sonst zum beweglichen Besitz. Ihre Ehen sind geordnet wie bei den Freien, nur hat der Herr das Recht, dem Sklaven die Frau zu wählen. Heiraten zwischen Freien und Sklaven sind zulässig; die Stellung der Kinder aus solchen Ehen sind verschieden, je nachdem der Mann oder die Frau Freie oder Sklaven sind.

Ist die Frau eine Freie, dann bleibt sie frei, aber die Kinder sind Sklaven, folgen also dem Vater, ist die Frau Sklavin, dann kann der Mann die Kinder gegen einen Preis frei kaufen, der vor der Heirat mit dem Herrn der Sklavin vereinbart ist. Die Frau bleibt Sklavin bis der Mann sie loskauft. —

Die Verbreitung der Sklavenhaltung ist übrigens in den verschiedenen Kolonien verschieden. In Südwestafrika ist von ihr keine Rede mehr, in Kamerun wird sie bald verschwunden sein, da dort die Kinder von Sklaven halbfrei, und deren Kinder ganz frei sind. In Ostafrika liegen die Verhältnisse

Digitized by Google

am ungünſtigſten, da dort die Eingeborenen am zäheſten an der Sklaverei hängen, wo der Hauptſitz des Sklavenhandels und -Raubes war. In den Kolonien der Südſee iſt Sklavenhaltung im ganzen unbekannt.

Eine beſondere Art von Sklaven ſind die Schuldſklaven. Das ſind Perſonen, die infolge von Schulden Sklaven der Gläubiger geworden ſind und ſo lange bleiben, bis ſie die Schuld durch ihre Arbeit abverdient und getilgt haben.

Im übrigen werden die Sklaven von anderen Stämmen gekauft, aus Kriegsgefangenen entnommen, oder durch Abſtammung von Sklaven erzogen. Weiße Bewohner der Schutzgebiete können keine Sklaven halten, in ihren Beſitz kommende Sklaven ſind ohne weiteres frei.

In das Familienrecht der Eingeborenen hat die Reichsregierung ſich jeden Eingriffes enthalten, und hat ſehr gut daran getan, weil jeder Eingriff in dieſe Rechtsverhältniſſe von den Eingeborenen ſehr unliebſam empfunden wäre.

Mit den ziviliſatoriſchen Aufgaben, die das Reich zu erfüllen hat, erſchien es wohl vereinbar, die allgemein beſtehende Vielweiberei bis auf weiteres unangetaſtet beſtehen zu laſſen, und die Rückſicht auf die Sicherheit und Wohlfahrt der Schutzgebiete erforderte es nicht, die Eingeborenen den für die Reichsangehörigen erlaſſenen Geſetzen über die Eheſchließung und Bekundung des Perſonenſtandes zu unterſtellen.

Die familienrechtlichen Beziehungen der Eingeborenen regeln ſich daher lediglich nach den für die einzelnen Völkerſchaften und Stämme gültigen Gewohnheitsrechten. Die beſtehenden Rechtsgebräuche für die Verlobung, Eingehung der Ehen, Dauer und Aufhebung der Ehe, das Erbrecht der Verwandten, Rechte der Eltern über die Kinder, und Rechte des Mannes und der Frau ſind überaus mannigfaltig. Gemeinſam bei allen hier in Betracht kommenden Völkern iſt die Vielweiberei. Rechtlich kann ein Mann ſich eine beliebig große Zahl von Frauen nehmen, faktiſch aber ſind die Männer in der Ausübung dieſes Rechtes dadurch beſchränkt, daß ihnen die Mittel fehlen, die Brautpreiſe zu zahlen und die Unterhaltungskoſten zu tragen. Es wächſt alſo mit dem Reichtum die Anzahl der Frauen.

Die Frauen werden allgemein den Eltern abgekauft. Der Kaufpreis beſteht in Vieh und iſt verſchieden, je nach der Wertſchätzung der Braut, bei der ihre Schönheit, Geſundheit, ihr Stand, auch bei einzelnen Stämmen, ihre Jungfräulichkeit in Betracht kommt. Der Kaufpreis wird vor der Eheſchließung bezahlt, kann aber auch geſtundet werden. Iſt er bei der Geburt eines Kindes noch nicht gezahlt, dann kann der Vater der Frau ſie ſamt dem Kinde zurücknehmen. Die Hochzeit und Eheſchließung iſt mit beſonderen Feſtlichkeiten verbunden, die bei den Völkern verſchieden ſind. Die Ehen werden auf Lebensdauer geſchloſſen, doch iſt es dem Mann erlaubt die Frau fortzuſchicken, der Frau aber nicht geſtattet, nach Belieben fortzugehen.

Ehehinderniſſe beſtehen nur in der Verwandtſchaft, deren Grad bei den verſchiedenen Völkern verſchieden iſt. Die Erbfolgeordnung iſt verſchieden, doch kommen allgemein nur Männer als Erben in Betracht. Zum Nachlaſſe gehören auch die Frauen.

Weit weniger wie das Familienrecht iſt das Sachenrecht entwickelt. Der Eigentumsbegriff an beweglichen Sachen iſt allenthalben bekannt. Einzeleigentum an Grund und Boden dagegen iſt noch nicht allenthalben entwickelt. Beſitz

an Grundstücken wird bei allen Völkern ausgeübt und geschützt, ist aber an Bedingungen verschiedener Art geknüpft und wird meist von den Häuptlingen geregelt, die eine gewisse Aufsicht über das im Eigentum des Stammes oder der Gemeinde stehende Grundvermögen führen. —

Die Nutzungsverhältnisse an Grundstücken sind sonach sehr verschieden. Oft kann man sie wohl mit der deutschen Allmende vergleichen.

Im engsten Zusammenhange mit diesem mangelhaft entwickelten Eigentumsverhältnissen an Grund und Boden steht die Frage, wie diese Eigentumsverhältnisse geordnet werden und wie das sogenannte herrenlose Land rechtlich behandelt werden soll.

Es ist zweifellos, und wird von allen Rechtslehrern anerkannt, daß dem Staate, der über ein herrenloses Gebiet durch Besitzergreifung die Souveränität erworben hat, kraft dieser Souveränität die Befugnis und die Möglichkeit zusteht, durch Gesetze auch die Grundbesitzverhältnisse zu regeln. In erster Linie kommt hierbei die Ordnung der Rechtsverhältnisse des herrenlosen Landes, d. h. die Feststellung des Begriffes und Umfanges, und die Rechte der Eingeborenen an dem im Lande vorhandenen Grund und Boden in Betracht.

Da den Eingeborenen der Begriff des Privateigentums an Grund und Boden wegen mangelnden Bedürfnisses oft noch fehlt, bei ihnen also von einem geordneten Eigentumsrecht oft nicht die Rede sein kann, und da man sie doch füglich nicht als Eigentümer des ganzen Gebietes betrachten kann, das sie gelegentlich mit ihren Viehherden durchzogen oder auf der Jagd durchstreift haben, sind diese Fragen schwer zu beantworten. Und doch hängt von ihrer richtigen Lösung oft das Wohl und Wehe der Eingeborenen und das ganze Gedeihen der Kolonie ab.

Der Staat, der ein herrenloses Gebiet in Besitz nimmt, wird durch den völkerrechtlichen Akt dieser Besitzergreifung keineswegs, wie manchmal wohl angenommen ist, Eigentümer des im Bezirke vorhandenen faktisch herrenlosen Landes. Hierzu ist entweder eine privatrechtliche Besitzergreifung seitens des Staates durch seine Organe, oder ein Akt der Gesetzgebung erforderlich, der das herrenlose Land zu Staatseigentum — Kronland — erklärt, und unter Umständen darüber verfügt.

So ist denn auch in den deutschen Schutzgebieten verfahren, in denen bei ihrer Besitzergreifung noch keine bestimmt geordneten Eigentums- und Besitzverhältnisse an Grund und Boden angetroffen wurden.

Wo sich bei den Eingeborenen ein ausgebildetes Eigentums- und Besitzrecht vorfand, hat die Reichsregierung das anerkannt und die Eingeborenen im Besitz gelassen; und auch da, wo ein solches Eigentumsrecht nicht bestand, ist das von den Eingeborenen in Kultur genommene Land als ihr Eigentum erklärt und ihnen belassen worden, und sind ihnen dazu weite Strecken gegeben, ausreichend, um ihnen ihre Lebenshaltung in bisheriger Weise zu ermöglichen. Das übrige Land, und namentlich der Urwald dagegen ist als Kronland in Anspruch genommen und in das Eigentum des Reiches übergeführt worden. —

Im Einzelnen sind diese Rechtsverhältnisse übrigens noch lange nicht fest geordnet, und namentlich noch nicht die den Eingeborenen belassenen Gebiete fest begrenzt. Erst nach und nach kann hier Ordnung geschaffen werden. Hand in Hand mit den Arbeiten, hier Ordnung zu schaffen, die Rechte der Eingeborenen

Digitized by Google

am Lande abzugrenzen, und das Kronland auszuscheiden, wird an der Einführung einer Grundbuchordnung gearbeitet, die notwendig ist, um die Rechte an Grund und Boden vor Verdunkelung zu bewahren und den Übergang des Eigentums und Grund und Boden von einer Hand in die andere sicher zu stellen.

Im Kiautschou-Gebiete bestanden schon vor der Übernahme der Souveränität seitens des Reiches klare Eigentumsverhältnisse bei allem Grund und Boden. Hier bedurfte es also eines Eingreifens, wie in den Gebieten, in denen der Eigentumsbegriff an Grund und Boden noch nicht ausgebildet war, nicht. Hier gab es auch kein herrenloses Land. Allein auch hier hat die Kolonialverwaltung Anlaß gehabt, eine besondere Landordnung zu erlassen um dem vorzubeugen, daß durch Spekulation auch das Steigen des Bodenwertes infolge der Entwickelung des Schutzgebietes, die öffentlichen Intressen gefährdet werden, und daß allein die augenblicklichen Landbesitzer aus dem Steigen des Landwertes großen Gewinn erzielten. Der Gouverneur hat hier im Jahre 1898 bekannt gemacht, daß er alles Grundeigentum von den Chinesen zu einer bestimmten Taxe erwerbe, und bis dahin jeden Verkauf von seiner Genehmigung abhängig macht. Damit ist einmal das Reich in den Stand gesetzt worden, für eine richtige Gestaltung des Bebauungsplanes und Ausführung öffentlicher Bauten und Anlagen sorgen zu können, ohne Gefahr zu laufen, den Grundeigentümern zu hohe Preise für das dazu erforderliche Land zahlen zu müssen, und dafür gesorgt, daß es Teil nimmt an den mit dem Aufblühen der Kolonie eingetretenen Steigerung des Bodenwertes, die in erster Linie doch eine Folge der von Reichswegen gemachten bedeutenden Aufwendungen ist, und so darin einen teilweisen Ersatz seiner Aufwendungen findet, ohne den Grundeigentümern Opfer aufzulegen, oder sie in ihren Rechten zu kränken. —

Neben der Ordnung der Grundbesitzverhältnisse, die die erste Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung der Schutzgebiete bildet, kommt für diese Entwicklung, so weit ihre Förderung Aufgabe des Reiches selbst ist, und Hand und Hand gehend mit der Beschränkung der Sklavenhaltung, die Beschaffung ausreichender Arbeitskräfte und der Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit in Betracht. Es ist schon erwähnt, daß die Verordnungen des Reichskanzlers von 1896 über die Handhabung der Kriminalgerichtsbarkeit über die Eingeborenen, auch Strafbestimmungen enthalten gegen Pflichtverletzungen der Eingeborenen — Trägheit u. s. w. — die in einem Dienstverhältnis zu Plantagenbesitzern und andern Kolonisten stehen. Diese Verordnungen regeln die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeiter und stellen Vertragsbruch der Arbeiter unter Strafe. Diese an sich auffälligen Bestimmungen sind in den Schutzgebieten notwendig, um den Eingeborenen an Arbeit zu gewöhnen, und die Arbeit, die infolge der Skavenhaltung in Mißachtung stand, zu Ansehen zu bringen. Sie enthalten Beschränkungen der persönlichen Freiheit der Eingeborenen, gewähren ihnen aber auch Schutz gegen die Ausbeutung durch die ihnen an Kultur überlegenen Weißen. —

Zum Schluß noch einige Bemerkungen zum Sachenrecht, das entsprechend den überaus einfachen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen bei den Eingeborenen in den Kolonien, mit Ausnahme von Kiautschou, sehr wenig entwickelt ist.

Digitized by

Bei allen Stämmen finden wir den Eigentumsbegriff an beweglichen Sachen, zu denen außer den nach unseren Begriffen dazu gehörenden Sachen, die man forttragen kann, Möbel, Hausgerät, Waffen, Kleider, Vieh ꝛc. auch die Hütten gerechnet werden, völlig ausgebildet. An diesen Sachen hört das Eigentumsrecht nicht durch Aufgabe des Besitzes z. B. durch Verlieren auf. Gefundene Sachen sind dem Eigentümer zurückzugeben.

Rechtsgebräuche aus dem Gebiet des Obligationenrechtes gibt es natürlich nur sehr wenige. Es fehlt bei den einfachen Verkehrsverhältnissen der Völker an allen den Anlässen aus denen bei uns Obligationen aller Art, namentlich auch zu bestimmten Sachen und Sachenrechten entstehen, und es haben sich so keine Rechtsgebräuche für Kauf-, Tausch-, Miets- und Dienstverträge entwickeln können. —

Die Besitzergreifung bildet allgemein den Erwerbstitel, wenn auch nur für einen allgemein anerkannten und geachteten Besitz, soweit es sich um Grundstücke handelt. Sie gilt meist für vollzogen mit der Urbarmachung eines Grundstückes und Herrichtung einer Hütte. Der Besitz dauert so lange, bis man den Acker wüst liegen läßt.

Da bei den Eingeborenen gemünztes Geld erst jetzt allmählich durch den Verkehr mit den Deutschen in Gebrauch kommt, beim Erwerb von Gütern vielmehr allerlei Handelsartikel und namentlich Vieh gegeben und verlangt werden, kann von einem eigentlichen Kaufe im juristischen Sinne nicht wohl gesprochen werden, sondern nur von Tauschverträgen, zumal die zum Tausche benutzten Gegenstände keinen allgemeinen üblichen Wert haben.

Tauschgeschäfte werden natürlich wie bei uns Käufe, häufig und über allerlei Gegenstände geschlossen, in der Regel formlos, doch auch unter Umständen unter Beachtung gewisser Formalitäten z. B. Händeschütteln oder bestimmter Fragen und Antworten.

Die wichtigsten Kaufverträge sind die Verträge, durch die ein Mann seine Frau von den Eltern erwirbt.

Außer Tauschverträgen kommen noch Pfandverträge, Bürgschaften, Verträge über Dienstleistungen, Schenkungen vor.

Auf diesen Gebieten wird sich voraussichtlich schnell deutsches Recht bei den Eingeborenen einbürgern, schon darum, weil bei dem Abschluß von Rechtsgeschäften zwischen Eingeborenen und Europäern diese letzteren dabei die Gültigkeit der Verträge nach ihrem Recht beurteilen wollen, und von den Eingeborenen verlangen werden, daß sie sich dem fügen. —

Ganz allmählich wird so das Eingeborenenrecht mehr und mehr mit deutschem Rechte durchsetzt werden, bis es endlich von ihm ganz wird verdrängt sein. Eine Notwendigkeit diesen Prozeß zu beschleunigen liegt in keiner Weise vor, im Gegenteil, es muß alles vermieden werden, was die Handhabung des Eingeborenenrechtes erschwert, und alle beteiligten Europäer müssen es sich zur Aufgabe machen, im Verkehr mit den Eingeborenen ihre Rechtsanschauungen und Rechtsgewohnheiten kennen zu lernen und zu achten.

Schreiber-Stettin.

Digitized by Google

Beiträge zur Kolonialbankfrage.

III.

Von verschiedenen sehr geschätzten Fachleuten sind uns zu den Veröffentlichungen in Heft 4, 8 und 9 eine Reihe von Bemerkungen zugegangen, welche wir im Interesse einer öffentlichen und umfassenden Klarstellung mitteilen wollen, bevor wir die Kolonialbankverhältnisse Englands, der Niederlande und Frankreichs einer Besprechung unterziehen. Einer dieser Herren (Bankdirektor) schreibt uns: „Es dürfte fraglich erscheinen, ob es im Interesse der gedachten Kolonialbank liegt, daß dieselbe unter Aufsicht der Reichsbank gestellt wird. Zweckmäßiger ist, ein besonderes Bankkuratorium durch den Bundesrat zu bilden, um die Aufsicht des Reichs wahrzunehmen. Ebenso wie die Reichsbank müßte die Kolonialbank frei von Einkommen- und Gewerbesteuer sein.

Anteile unter 100 M. (Scharlach'scher Vorschlag) gebe man nicht aus, um nicht zu viel Arbeit durch die jährliche Zinszahlung zu haben. Bei 20 M.-Anteilen zu 5% = 1 M. würde die Kontrolle eine Menge Zeit erfordern, ganz abgesehen von der Auszahlung, die vielleicht die deutsche Reichspost übernehmen müßte. Aber wie wäre es dann wieder in Bayern und Württemberg?

Der Gewinn für die Anteilsbesitzer dürfte über 5% hinausgehen, ähnlich wie bei der Reichsbank dieselben zunächst $4^1/_2$% erhalten und weiteren Gewinn mit dem Reiche zur Hälfte teilen.

Die Zinsgarantie des Reiches ist zu entbehren, wenn die Kolonialbank für die deutschen Kolonien mit einigen Privilegien ausgestattet würde, z. B. daß der erste Kolonialbeamte in jeder Kolonie Mitglied der Verwaltung der betreffenden Kolonie wird. Auch könnte ihr eine angemessene Fläche Land unentgeltlich überwiesen werden, um solches an Ansiedler oder Eingeborene billig zu verpachten, am besten in Erbpacht, oder zu verkaufen.

Die Kolonialbank würde überall, wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, und das wird die Regel sein, die Erzeugnisse der Kolonie zu beleihen und dann den Verkauf und Export der Produkte gegen angemessene Provision zu vermitteln haben. Dieser Zweig der Tätigkeit einer Kolonialbank kann sehr bedeutend werden.

Die vorstehenden Vorschläge dürften im allgemeinen nicht wesentlich aus dem Rahmen der unseren heraustreten, nur halten wir es nicht für zweckmäßig, wenn anders als im Falle alleräußerster Not von der Zinsgarantie des Reichs Abstand genommen werde. Unter allen Umständen muß die Mündelsicherheit der

---

In Heft IX Seite 682 Zeile 3 mußte die Fläche für Samoa auf 2572 qkm angegeben werden.

Digitized by Google

Kolonialbankanteile und Spareinlagen geschaffen werden, denn es erscheint dies als der einzige Weg, das solide Kapital in hinlänglicher Fülle — und es gehört viel dazu, um das Versäumte nachzuholen — für die Arbeit in den Kolonien und vor allem auch in den überseeischen deutschen Interessengebieten zu erhalten, da das Spekulationskapital zu versagen anfangen soll und zweifelsohne im Interesse der Allgemeinheit ersetzt oder solidiert werden muß.

Daß die Kolonialbank in die Lage kommen kann, Landbesitzerin zu werden, steht zu erwarten, und da sie gemäß unserm Vorschlage die Allgemeinheit hinsichtlich der Regelung des Geldverkehrs vertritt, ist schwerlich etwas dagegen einzuwenden, nur soll der Fehler nicht wieder gemacht werden, daß der Staat (in diesem Falle also durch die Kolonialbank vertreten) dauernd sich seines Obereigentumsrechts am Grund und Boden anders als auf dem Wege der Pacht oder des Pachtkaufes entkleidet.*)

Von anderer Seite werden wir darauf hingewiesen, daß die Emissionskosten der Bank nur dann gering sind, wenn die Reichsbank und die Staatskassen die Einzeichnungen annehmen.

Man warnt davor, Leute ohne Geld mit Unterstützung der Bank als Ansiedler hinauszusenden, lieber solle man ihnen unentgeltlich Land draußen überlassen, für billiges Zuchtvieh u. s. w. sorgen; überhaupt müsse in jeder Kolonie besondere Rücksicht auf die Eigenheiten derselben genommen werden.

Ferner weist man darauf hin, daß nur durch die vorgeschlagene Kolonialbank der Deutschen Markwährung über See eine gesicherte und geachtete Stellung geschaffen werden könne, daß weiter bares Geld nicht mehr in die Kolonien und Interessengebiete gesandt werden müßte und für 10 Pfennig erforderlichenfalls der Metallbestand in den Schutzgebieten geregelt werden könnte. Auch die Flotte könne dann, ebenso wie Kohlen, an bestimmten Punkten Geld erhalten, das jetzt in großen Summen lange zinslos hin und her geschleppt werde.

Zweifellos sind alle diese Winke nicht von der Hand zu weisen. Eine Kolonialbank wird niemals nach Schema F geleitet werden dürfen, wie das hinsichtlich der Reichsbank denkbar und der Fall ist; sie muß durchaus kaufmännisch beeinflußt werden.

Wir können darauf hinweisen, daß es bereits eine Anzahl von deutschen Banken gibt, welche die Aufgabe zu erfüllen versuchen, die deutschen kaufmännischen Interessengebiete des Auslandes mit dem Mutterlande zu verbinden. Wie erbärmlich wenig ist aber in dieser Hinsicht geschehen im Vergleich zu England, das nach Ausweis der zum Schlusse beigefügten Statistik auf allen Hauptplätzen des Handels fremder Nationen bankmäßig vertreten ist. Über die Kapitalien, mit welchen jene deutschen Banken arbeiten, und über ihre Erträge gibt jene Statistik unter D Auskunft.

Ohne weiteres ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, daß bereits mindestens 64 Millionen Mark mit einem Reservefond von mindestens 9 Millionen auf verhältnismäßig winzigem Gebiete des großen deutschen Überseehandels mit vorzüglichem Erfolge einen Teil der Aufgabe zu erfüllen suchen, welche wir der Kolonialbank zur Weiterdurchführung im Großen überlassen zu sehen wünschen.

---

*) Vergleiche: „Die volkswirtschaftliche und geographische Entwicklung der Landpolitik“ vom Verfasser d. A. (demnächst im Verlage von Gebauer-Schwetschke, Halle a. S. erscheinend.)

Digitized by Google

Wo die Punkte liegen, an denen die deutsche Kolonialbank außerhalb der Schutzgebiete einzusetzen hat, das lehrt die Statistik der Ausfuhr und Einfuhr, auf deren Einzelheiten einzugehen hier zu weit führen würde. Das, was uns Deutschen vorläufig an Ertrag in unseren Schutzgebieten noch fehlen sollte, um es rätlich erscheinen zu lassen, für diese allein eine oder einzelne staatliche Kolonialbanken einzurichten, das liegt im Übermaße vor für den deutschen Überseebankhandel, der in riesigen Gebieten in dieser Hinsicht uns völlig unerschlossen daliegt. Das Reich hat seine Aufgabe auch darin zu sehen, daß es den Kaufmann bei seiner immer schwerer werdenden Arbeit zu unterstützen hat. Insbesondere kann der Mittelstand der Kaufmannschaft ohne solche Banken in keine überseeischen Geschäfte sich einlassen Unterstützt also das Reich den Kaufmann direkt durch die Kolonialbank, der natürlich für den Überseeverkehr mit anderen Staaten jeder andere Name gegeben werden kann, so schlägt es mindestens 3 Fliegen mit einer Klappe. Es findet Gegenwerte gegen die Chamberlainsche Politik, es hebt die deutsche Kaufmannschaft und es hat selbst direkt Nutzen. Deutschland steht im Welthandel an zweiter oder dritter Stelle und von diesem Welthandel entfallen etwa $^2/_3$ auf den Seehandel, der durch schreibe und sprich 29 deutsche Haupt- und Nebenbankstellen direkt unterstützt wird, während dem Handel Englands über 2403 Banken und Banknebenstellen dienen (einschließlich je einer Zentrale in London).

Frankreichs Handel wird durch 94, Hollands Handel durch 53 Haupt- und Nebenstellen unterstützt, auch diese beiden Staaten treiben also nur eine geringe praktische Welthandelpolitik. Die über diese Verhältnisse von uns zum Schlusse dieser Abhandlung aufgestellte Statistik schreibt Bände, obwohl sie zweifellos noch vervollständigungsfähig ist.

Es könnte nun noch der Einwurf gemacht werden, daß die Unsicherheit in den deutschen Kolonien der Begründung einer staatlichen Kolonialbank entgegenständen, aber dagegen ist zu sagen, daß die englischen und französischen Kolonialbanken zu Zeiten ins Leben gerufen sind, in denen jene Kolonien auch durchaus noch nicht als sicher bezeichnet werden konnten, und daß dieser Einwurf nur dann annehmbar sein würde, wenn die Begründung rein lokaler Einzelbanken, wie es zur Zeit der Fall ist, weiter ins Auge gefaßt wäre. Die Bank von Martinique, von der später die Rede sein wird, beweist jedoch die Unbegründetheit selbst dieses Einwurfes; noch viel mehr wird eine große Kolonialbank durch Einzelschläge nicht getroffen werden. Jener Einwurf wird aber am meisten entkräftet durch die Deutsche Bank und die Dresdener Bank, welche mit unanfechtbarer Sachkenntnis selbst solche Winkelbänkchen für rentabel halten.

Daß der Anschluß der von beiden letzteren Banken gegründeten oder zu begründenden kolonialen Neugründungen an eine staatliche Kolonialbank ernstliche Schwierigkeiten kaum haben wird, dürfte zu erwarten sein, denn die Gründer haben dabei selbst den Vorteil des schnellen Geldumschlags, und außerdem werden sie für die wirtschaftliche Bedeutung des großen Planes das volle Verstängnis haben.

Wir werden also voraussichtlich bald für alle unsere afrikanischen Schutzgebiete Handelsbanken erhalten. Werden sie genügen? Wir müssen diese Frage mit „nein" beantworten, da diese Banken nur eine einseitige Tätigkeit ausüben werden. Der Wert der Einfuhr und Ausfuhr, sowie der Personalkredit wird zu einem sehr großen Prozentsatz durch die Hand der Bank laufen und, von der Bank monopolisiert, einzig den Aktionären zum Vorteil gereichen. Das Mutterland wird davon

Digitized by Google

nur einen ganz indirekten und geringen Gewinn haben. Jene abgedroschene Theorie, wonach das Geld faktisch der Maßstab des Rechts ist, sollte bei Neugründungen in den Schutzgebieten nicht mehr zu praktischer Verwendung kommen, denn es ist heute verbreitet genug, daß die Ausbeutung jedweden Monopols dem Staate vorbehalten bleiben muß.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß der Staat sich auch in sofern seiner Beamten in den Kolonien annehmen kann, als er das Gehalt, welches Beamten und Offizieren aus irgend welchen Gründen (namentlich wegen der Unmöglichkeit postmäßiger Zustellung) nicht ausgehändigt werden kann, bei einer Bank zinstragend anlegt, natürlich im Einverständnis mit dem Berechtigten. Letzterer leiht zur Zeit in vielen Fällen dies Gehalt vorher gegen die üblichen Zinsen von 10%, um seine Ausrüstung zu vervollständigen. Wie werden die Privatbanken in den Kolonien arbeiten, wenn sie ohne Konkurrenz durch eine Staatsbank bleiben? Werden sie auch den Beamten die Rupie, welche in Ostafrika einen Kurswert von 1,33 M. hat, wie das geschehen sein soll, zu 0,80 M. in Reichsmünze umtauschen?

Daß die neuen Banken, mögen ihre Mutterbanken auch noch so fein sein, einen höheren Gewinn zu erreichen suchen werden, das ergibt ein Blick auf die Geschäftsgewinne der bestehenden deutschen Überseebanken. Tut das Gleiche eine Staatsbank, so geschieht es nach gewissen soliden Geschäftsgrundsätzen, und der übermäßige Gewinn kommt jedem Steuerzahler zu gute, oder wird im Interesse der Kundschaft durch größeres Entgegenkommen gemindert, tut es aber eine Privatbank, so ist ein solches Entgegenkommen wegen der Verpflichtungen gegenüber den Aktionären erschwert, und die Steuerzahler haben das Nachsehen, denn die Steuern, welche einer Privatbank aufgebürdet werden, sind niemals der vorgeschlagenen Verteilung des Reingewinns zwischen der Bank und der Allgemeinheit gleichwertig. Das lehrt die Erfahrung.

Die englischen Kolonialbanken.

Es gibt eine große Anzahl englischer Banken, welche in den Kolonien arbeiten, sie sind entstanden seit dem Jahre 1817, und bis in die Neuzeit hält der Engländer daran fest, daß bald nach der englischen Flagge auch die englische Bank ihren Einzug in neuerworbenen Gebieten hält. Die englischen Banken werden rein kaufmännisch betrieben und scheinen keiner anderen Staatsaufsicht zu unterstehen, als daß sie ihre Geschäftsberichte zu veröffentlichen haben.

Über die wirklichen englischen Staatsbanken, wie sie z. B. in Australien zu bestehen scheinen, liegen leider nur sehr dürftige Nachrichten vor, sodaß wir nur über die Landbank zu Perth am Schlusse dieses Abschnittes ein weniges — aber nichts über ihre Rentabilität — mitteilen können.

Während die ersten französischen Kolonialbanken aus humanitären Gründen bei Gelegenheit der Aufhebung der Sklaverei gegründet wurden, liegt ein fast gleicher Hochstand der englischen Kolonialbankgründungen in den dreißiger, fünfziger, sechziger und neunziger Jahren vor, welcher durchschimmern läßt, daß nur kaufmännische Gesichtspunkte bei Begründung dieser Banken maßgebend waren.

Die Einrichtung der englischen Kolonialbanken war vorbildlich für alle nichtenglischen Kolonialbankgründungen und kann in den deutschen Kolonialbankstatuten 1 ebenso wie in den holländischen, nach ihren Grundzügen wiederaufgefunden werden.

Digitized by Google

Schon aus diesem Grunde wird man seine Aufmerksamkeit stetig auf ihre Weiterentwicklung zu richten haben, wenn sie auch den sozialen Zug des unmittelbaren Wirkens der Banken für den Vorteil der Allgemeinheit durchaus vermissen lassen und immer nur das augenblickliche und künftige Wohl der Aktienbesitzer und der Bankverwaltung in Rechnung ziehen.

Nur die Staats-Hypothekenbanken scheinen in dieser Hinsicht, wenn es gestattet ist, von einem Beispiel auf ihre Allgemeinheit zu schlußfolgern, eine Ausnahme zu machen.

Der Kaiserliche Geschäftsträger in London, der die äußerst dankenswerte Güte hatte, uns eine große Anzahl von Jahresberichten englischer Kolonialbanken zu beschaffen, und ein Buch „The London Banks“, macht in seinem Begleitschreiben vom 13. September 1904 folgende bemerkenswerte Mitteilungen:

„. . . . Wie es in England üblich ist, geht die Verbindlichkeit der Aktionäre über das eingezahlte Kapital hinaus und erstreckt sich auf den Nominalbetrag des Aktienkapitals; in vielen Fällen, wenn das Kapital vollbezahlt ist, existiert noch eine weitere Verbindlichkeit für den gleichen Betrag, auf die eventuell im Liquidationsfalle zurückgegriffen werden kann. Ich befürchte, daß die Organisation dieser Banken für das deutsche Projekt nicht vorbildlich sein kann, da der Warenaustausch zwischen den englischen Kolonien und Europa ein sehr ausgedehnter ist und die Banken deshalb mit großen Mitteln ausgestattet sein müssen, die für die deutschen Kolonien nicht maßgebend sein können.*)

Die Banken erfreuen sich jetzt im allgemeinen einer guten Prosperität, haben aber auch zeitweise schwere Zeiten durchzumachen gehabt. Beispielsweise mußten im Jahre 1895 die Mehrzahl der australischen Banken ihre Zahlungen einstellen und dann drastisch reorganisiert werden. Auch im Osten waren die Zeiten nicht immer gute, wie beispielsweise die einst sehr mächtige Oriental Banking Corporation zu Grunde gehen mußte. Eine Kolonialbank muß in ihrem Geschäftsverkehr mit einer außerordentlichen Koulanz zu Werke gehen und das kann sich bei eintretender ungünstiger Konjunktur**) unter Umständen unangenehm fühlbar machen.

Die großen englischen Banken können, wie die Verhältnisse heute noch liegen, kaum dem geplanten deutschen Unternehmen als Muster dienen, weil die Grundlage des großen Warenverkehrs noch fehlt. Es würde sich also um kleine Anfänge handeln, etwa wie bei der Bank of British West Afrika, Ltd. — —“

Über die Wirksamkeit der englischen für die Kolonien eingerichteten Hypotheken- und Meliorationsbanken ist, wie schon gesagt, z. B. wenig bekannt, nur über das Westaustralische Ackerbaubankgesetz von 1894 und das Landverbesserungsgesetz von 1896 liegen einige Nachrichten vor, die jedoch über die Rentabilität der Westaustralischen Landbank zu Perth keinen Anhalt geben. Man wird also vorläufig von der Rentabilität der deutschen Hypothekenbanken Rückschlüsse zu machen haben

*) Dem Kaiserlichen Geschäftsträger war von uns nicht mitgeteilt, daß nach unserm Vorschlage an Stelle des großen englischen Kolonialverkehrs der deutsche Weltverkehr über See in den Bankverkehr der Kolonialbank mit hineingezogen werden soll.

**) Die schädlichen Einwirkungen ungünstiger Konjunkturen können nur durch den Weltverkehr ausgeglichen werden. Dadurch ist dann auch die Möglichkeit oder Sicherheit gegeben, daß örtliche Unglücksfälle schnell und sicher behoben werden können.

Digitized by Google

auf diesen für die deutsche Kolonialbank gewünschten Geschäftszweig, und diese Rückschlüsse werden ergeben, daß der Hypothekenbankbetrieb von vornherein nicht auf große zu machende Überschüsse eingerichtet, sondern nur gleichsam als Wohltätigkeitsanstalt betrachtet werden muß.

Nach den obengenannten Gesetzen kann Geld auf Land in Westaustralien geliehen werden, wenn Grundeigentum, Pachtung, Okkupation oder bedingter Landbesitz vorhanden ist, oder wenn Heimstätten nach dem Gesetz von 1893 und der Landordnung von 1898 erworben sind.

Auskunft über alle Einzelheiten und die zu benutzenden Formulare sind vom Geschäftsführer der Ackerbaubank zu Perth zu erhalten.

Nur zum Zweck der Verbesserung des Grund und Bodens können Gesuche auf Beleihungen eingereicht werden und zwar nur als erste Hypothek, also auf nicht anderweit belasteten Grund und Boden. Ebenso erfolgt nur ausnahmsweise eine Beleihung auf Land, dessen Grenzen nicht eingezäunt sind.

Als beleihbare Bodenverbesserungen gelten: Urbarmachen, Bebauen, Pflügen, Drainieren, Anlegen von Brunnen mit frischem Wasser oder von Reservoiren, Gebäuden und sonstigen Verbesserungen, welche nach Ansicht des Geschäftsführers den Acker- oder Wiesenbau des Landes heben. Nur ausnahmsweise können Hypotheken auf die Grenzeinzäunungen, aber immer auf die Einzäunung der Unterabteilungen gewährt werden. Auf freie Heimstätten gibt es gleichfalls keine Hypotheken auf die Einzäunungen.

Wo nach Ansicht des Geschäftsführers weitgehende Sicherheit gegeben ist, können $^2/_3$ des öffentlich abgeschätzten Wertes der beabsichtigten Bodenverbesserungen beliehen werden, in der Regel soll aber nur die Hälfte beliehen werden.

Die zu zahlenden Zinsen betragen regelmäßig jährlich 5% und sind am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres zu zahlen. Diese Zinsen „werden nur von der wirklichen Summe der aufgenommenen Anleihe erhoben oder in dem Verhältnis des Darlehns, wie es der Bewerber entliehen haben kann."

(Man kann nicht behaupten, daß diese Angabe des offiziellen Führers für Landerwerb in Westaustralien an übermäßiger Klarheit litte. D. V.)

Die jedesmal zu zahlenden Gebühren für die Abschätzung betragen 1% der Beleihungssumme. Der Verkauf oder die Übertragung von Pfandbriefen ist gebührenfrei.

Alle Darlehen müssen binnen 30 Jahren zurückgezahlt sein. Während der ersten 5 Jahre sind nur die einfachen Zinsen zu zahlen; am Ende des 5. Jahres sind je nach dem Datum der Hypothek vom 1. Januar oder 1. Juli ab Amortisationsbeträge zu zahlen in der Höhe von $^1/_{30}$ des Schuldbetrages bis zur Zahlung des Restes. Es kann jedoch auch die Summe eher, als vorgeschrieben ist, zurückgezahlt werden und in beliebig höheren Beträgen je nach Wunsch des Schuldners.

Anträge auf Beleihungen dürfen nur auf mindestens 50 Pfd. St. lauten und von 25 zu 25 Pfd. St. steigend bis höchstens 800 Pfd.

In diesen Bestimmungen dürfte ein sehr gesunder und nachahmenswerter Kern liegen.

Die niederländischen Kolonialbanken.

Hinsichtlich der niederländischen Kolonialbanken geben wir nachfolgend auszugsweise die Auskunft wieder, welche wir erhalten haben durch Vermittlung des

Digitized by Google

Kaiserlichen Generalkonsuls, der ausdrücklich jedoch jede Verantwortlichkeit für die Auskunft ablehnt.

In den Niederländischen Kolonien bestehen verschiedene niederländische Banken, welche im Mutterlande Filialen unterhalten oder umgekehrt im Mutterlande ihren Hauptsitz haben; ferner sind dort auch Agenturen ausländischer, namentlich englischer, Banken tätig. Diese Banken beschäftigen sich in der Hauptsache mit dem Diskontieren von Handelsakzepten, dem Ein- und Verkauf von Wechseln, der Erteilung von Vorschüssen an den Handelstreibenden, Gewährung von Krediten jeder Art, der Beleihung von Produkten und Gütern. Sie besorgen den Geldverkehr für Handel, Landwirtschaft, Bergbau, Industrie u. s. w. Es scheint nicht, daß allgemein angenommen werde, daß das Geschäft solcher Banken immer ein sicheres ist. Doch ist es lukrativ und wird dann auch für sicherer gehalten, wenn es auf das reine Bankfach beschränkt bleibt und keine Gelder in Plantagen oder anderen Unternehmungen dieser Art festgelegt werden.

Solche Banken sind:

1. Die Javasche Bank in Batavia. (Vergleiche die Statistik der Ausland- und Kolonialbanken unter C am Schlusse dieses Artikels).

Sie unterhält eine Filiale in Amsterdam, gibt Banknoten aus und betreibt alle diejenigen Geschäfte, welche die Staatsbanken anderer Länder ausführen. Sie gilt allgemein als ein solides Institut und hat stets gute Dividende erzielt.

(Der uns vorliegende „Verslag van den President der Javasche Bank" ist ein viel eingehenderer Geschäftsbericht als der der englischen und französischen Banken zu sein pflegt.) — —

2. Die Nederlandsch-indische Eskompto Maatschappij in Batavia.

Sie gab in den letzten 45 Rechnungsjahren 1858—1902 eine durchschnittliche Dividende von $7^1/_2\,\%$ und würde noch mehr haben zahlen können, wenn sie nicht in früheren Jahren große Vorschüsse an Plantagen gegeben und hierauf große Abschreibungen hätte machen müssen. Die Bank soll jetzt von dieser Praxis zurückgekommen sein und mehr im Bankfach tätig sein. Sie besitzt gleichfalls eine Filiale in Amsterdam. — —

3. Die Nederlandsch-indische Handelsbank in Amsterdam.

Die Bank war früher eine Länderbank (ähnlich wie die französische Bank Credit foncier aux colonies) und besaß Zucker- und Kaffeeplantagen, hat aber ihre Besitzungen an die später errichtete Nederlandsch-indische Landbouw Maatschappij abgegeben, und ihre Dividenden hängen teilweise von der Bilanz dieser Gesellschaft ab. — —

4. Die Nederlandsche Handel-Maatschappij in Amsterdam.

Diese Gesellschaft hat sich früher mehr mit Warengeschäften befaßt, hat diese aber aufgegeben und betreibt jetzt mehr Bankgeschäfte. Außerdem besorgt sie den Transport und den Verkauf von Regierungs-Kaffee und anderer landwirtschaftlicher Produkte. — —

Außer diesen niederländischen Unternehmungen haben in Java und Celebes noch folgende ausländische Banken Agenturen errichtet:

die Chartered Bank of India, Australia and China in London;
die Mercantile Bank of London Ltd. in London;
die Hongkong and Shanghai Banking Corporation in Hongkong.

Digitized by Google

Diese Agenturen betreiben ungefähr die gleichen Geschäfte wie die niederländischen Banken.

Die Ein- und Ausfuhr der niederländischen Kolonien beziffert sich insgesamt auf hunderte Millionen Gulden und bietet den Banken Gelegenheit genug zu ganz soliden Geschäften. Ein Amsterdamer Kaufmann, der Sachverständiger in den niederländischen Kolonialgeschäften ist und bisher dem Generalkonsul zuverlässige Auskünfte erteilt hat, behauptet, daß auch eine Deutsche Bank in Niederländisch-Ostindien einen befriedigenden Wirkungskreis finden würde. Über diese Frage wäre aber vor allem die Ansicht des Kaiserlichen Generalkonsulats in Batavia einzuholen.

Indische Produkte gehen nach allen Weltteilen, hauptsächlich nach Niederland, Deutschland, England und Amerika. Auch Frankreich führt viel ein.

Für einen großen Teil der abgesetzten Produkte trassiert der Handel Wechsel, zahlbar in den verschiedenen Ländern und verkauft diese Wechsel an die Banken. Falls der Handeltreibende in der Kolonie dafür keine Bankkredite auf dem europäischen Platze (z. B. in London, Amsterdam, Paris, Marseille) besitzt, trassiert er mit beigefügten Dokumenten, um der Bank auf diese Weise ein Unterpfand zu gewähren. Die gewöhnliche Sicht auf London und Paris ist 90 Tage, Sicht auf Niederland 3 oder 4 Monate dato. Kursschwankungen sollen in Indien gewöhnlich nicht groß sein. Zur Kennzeichnung wird angeführt, daß z. B. die Notierung für Wechsel 4 Monate dato auf Amsterdam sich stellte

1868 auf 101—101¼ % für 100 Gulden holl.
1904 auf 101⅜—101¼ % für 100 Gulden holl. und auf London 4 Monate Sicht
1868 auf 11,⁸⁰/₈₈ Gulden für 1 Pfd. St.
1904 auf 11,91 Gulden für 1 Pfd. St.

Niederl.-Indien hat die gleiche Währung wie die Niederlande.

Die großen Schwankungen, welche Britisch-Indien, die Straits und China haben, kommen in Java nicht vor. Im allgemeinen sind die Kursverhältnisse für den Handel günstige.

Wo und wie sind die Bankverbindungen mit Bremen, Hamburg, Köln und Berlin???

Die französischen Kolonialbanken.

Litteraturverzeichnis.

„Les Banques coloniales“ von P. Denizet. Pédone, Paris 1899. 1. Bd. wird vom franz. Kolonialministerium sehr empfohlen.
„Les Banques coloniales“ von Ed. Renand-Blay et Roy. Poitiers 1899.
„Le crédit dans les colonies sucrières“ von A. Hignette—Arthur Rousseau. Paris 1901.
„Les Banques coloniales“ von A. Gonmain Cornille—Larose. Paris.
„La Banque de l'Indo-Chine“ von H. Bandonin—Pédone. Paris 1903.
„Documents parlamentaires“, „Journal officiell“, „Revues“, „Questions diplomatiques et consulaires“, „Revue politique et parlementaire“, „Économiste français“ u. s. w.

Von den französischen Kolonialbanken kann man von vornherein mit Bestimmtheit behaupten, daß sie die besten Vorbilder für eine neuzubegründende

Digitized by Google

deutsche Kolonialbank in jeder Hinsicht zu sein scheinen; und zwar um deswillen weil eine gewisse Centralisation von vornherrein angestrebt und durchgeführt ist und ebenso eine Staatsaufsicht ausgeübt wird, welche aber doch der freien Entwicklung dieser Banken keinen Abbruch zu tun scheint.

In Frankreich hat man folgende Kolonialbanken:

1. Die lokalen Kolonialbanken in den Kolonien Algerien, Réunion, Martinique, Guadeloupe, Guyana française, die 1901 in die Westafrikanische Bank umgewandelte frühere Bank von Sénégal, die Bank von Tunis und die von Indo-China.

2. Das etwas zentralere Institut des Credit foncier colonial ist entstanden 1863 aus der Société anonyme du credit colonial. Es hat die Aufgabe:

a) unter bestimmten Bedingungen an einzelne oder Gesellschaften die zum Bau oder der Verbesserung von Zuckerfabriken in den französischen Kolonien Martinique, Guadeloupe und Réunion nötigen Gelder bis zu $^1/_5$ des Taxwertes zu leihen;

b) Hypotheken auf unbewegliche Güter in denselben Kolonien zu geben und zwar auf längere Dauer unter Verpflichtung zu Amortisation, oder auf kurze Fristen mit oder ohne Amortisationszwang;

c) sich eingetragene Forderungen oder Hypotheken zedieren zu lassen oder sie zu erwerben mit oder ohne Auftrag;

d) den Gemeinden in den Kolonien unter denselben Bedingungen wie den Privaten auf oder ohne Hypothek die Summen vorzustrecken, deren Anleihe ihnen gestattet sind.

e) Sie darf Obligationen ausstellen und verhandeln in der Höhe der beliehenen Werte.

Die Dauer der Gesellschaft beträgt 60 Jahre vom 31. August 1863 ab, ihr Geschäftskapital 24000 Aktien zu 500 Franks, also 12 Millionen Franks.

3. Das gleichfalls zentrale Comptoir d' Escompte spielt in den Bilanzen der Kolonialbanken bald unter den Aktiven, bald unter den Passiven seine bedeutungsvolle Rolle und liefert dadurch einen Beweis für die Notwendigkeit einer großzügigen ausgleichenden Kolonialbankpolitik.

Noch überzeugender für manchen wird dieser Beweis geliefert durch die Berechnung, daß, gemäß der am Schlusse dieser Abhandlung beigefügten statistischen Nachweisung unter B, die zu 1 bis 9 aufgeführten Banken rechnungsmäßig eine Dividende von 8,3 % für 1902/03 gegeben haben würden, wenn sie nicht aus 9 einzelnen, sondern aus einer großen Bank bestänben.

Bei dieser Berechnung ist nicht berücksichtigt, daß sich dann auch die Verwaltungskosten namentlich für die Vertretungen in Paris in ganz erheblichem Maße verringern würden, was vielleicht auch noch einem Dividendenzuwachs von mindestens 1,7 % entspricht, sodaß eine solche Bank dem französischen Staate 5 % und den Aktionären auch 5 % einbringen würde. Hierzu treten dann noch die Steuern, welche die Aktiengesellschaften dem Staate zu zahlen haben, sodaß sich für letzteren eine Reinmehreinnahme von rund 2 Millionen Mark jährlich ergibt, ausschließlich der Steuern.

Das mag ja keine große Einnahme sein, aber sie würde für unsern Vorschlag noch wachsen um den Betrag des weiteren Überseeverkehrs. Jedenfalls ist es eine sichere und berechtigte Staatseinnahme. Berechtigt ist sie, weil die so oft gehörte

Digitized by Google

Behauptung, daß die Geldleute im Grunde genommen die einzigen seien, welche eine Kolonie wirtschaftlich in die Höhe bringen, doch, gelinde gesagt, falsch ist.

Die Kolonialbanken von Guadeloupe, Guyana, Martinique und Réunion

(Nach uns vom Kaiserlichen Generalkonsulat zu Paris gütigst übermittelten Berichten).

Die Kolonialbanken von Guadeloupe, Guyana, Martinique und Réunion sind klare aber verschiedenartige Aktiengesellschaften, von denen jede ihren besonderen Sitz und ihre besondere Verwaltung in der Kolonie hat, deren Namen sie trägt. Nichts gemeinschaftliches haben sie miteinander als die durch Gesetz festgelegte Organisation und Verfassung.

Sie sind begründet auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1849 und eingerichtet gemäß dem Gesetz vom 11. Juli 1851, abgeändert durch das Gesetz vom 24. Juni 1874, und unterstehen zur Zeit den Vorschriften im Anhange zum Gesetz vom 13. Dezember 1901.

Berechtigungen. Jede dieser Banken hat das ausschließliche Recht, in der Kolonie, für welche sie errichtet ist, auf den Inhaber lautende Banknoten von 500, 100, 25 und 5 Franks auszugeben, welche dem Vorzeiger am Sitz der Bank zurückzuzahlen sind. Die genannten Banknoten gelten als gesetzliches Zahlungsmittel im Bezirke der betreffenden Kolonie. Der Betrag der im Umlauf befindlichen Banknoten darf den dreifachen Betrag des vorhandenen Metallbestandes in der Bankkasse nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten, der laufenden Rechnung und anderen Schulden jeder Bank darf den dreifachen Betrag des Gesellschaftskapitals und der Reserven nicht übersteigen, wenigstens nicht, solange der Gegenwert der Schulden nicht gedeckt ist durch Baarbestände zur Vervollständigung des vorhandenen Metallbestandes.

Aufgaben. Die Arbeiten jeder Bank bestehen

1. im Diskontieren von auf den Platz gezogenen Wechseln auf Ordre oder am Platz, wenn zwei oder mehr Bürgen vorhanden sind;

2. im Vermitteln, Diskontieren oder Kaufen von gezogenen Anweisungen (Tratten) oder Auftragswechseln entweder auf Paris oder das Ausland;

3. im Diskontieren von an der Börse gehandelten oder dort nicht gehandelten aber sicheren Wertpapieren, von Bürgschaften, von Empfangsscheinen auf Waren, von Übertragungen an schwebenden Forderungen, von Frachtbriefen und Verladungsscheinen gemäß Auftrag oder ordnungsmäßiger Übertragung, von Rentenbriefübertragungen, von Bankgeschäften, welche gesichert sind durch in der Kolonie oder bei der Bank von Frankreich als Garantie hinterlegte Barren, Münzen, Gold- oder Silbergegenstände;

4. in der Beschäftigung mit der Aufstellung von Rechnungsabschlüssen für private oder öffentliche Geschäftsanlagen und der Beitreibung der Ausstände, welche ihr übertragen sind, um Aufträge oder Anweisungen einzuziehen;

5. in der Annahme von freiwilligen Depots zur Verwahrung, seien es Wertpapiere, Barren, Münzen, Gold- oder Silbergegenstände;

6. im Zeichnen für alle öffentlichen Anleihen des Staates oder der Kolonie bis zum Eingang der für diese Zwecke bestimmten Geldmittel;

7. in der Entgegennahme der Ergebnisse öffentlicher Sammlungen in der Kolonie oder in Paris unter der Voraussetzung der Einwilligung des Kolonialministers;

Digitized by Google

8. in der Verausgabung von bei Sicht zahlbaren Wertpapieren oder Inhaberpapieren, Wechseln, Zahlungsanweisungen oder Aufträgen;

9. im Handel mit gemünztem oder ungemünztem Edelmetall.

Benennung. Jede Bank ist benannt nach der Kolonie, wo sie arbeitet.

Geschäftssitz. Die Bank von Guadeloupe hat ihren Sitz in La Point-à-Pitre,
" " " Guyana " " " " Cayenne,
" " " Martinique " " " " Fort-de-France,
" " " Réunion " " " " St. Denis.

Dauer. Die Dauer der Banken war ursprünglich auf 20 Jahre festgesetzt, vom Zeitpunkt der gesetzlichen Bekanntmachung in den einzelnen Kolonien an gerechnet. Das Gesetz vom 24. Juni 1874 hat die Dauer und die Berechtigung um 20 Jahre vom 11. September 1874 ab verlängert. Diese Berechtigung ist durch verschiedene Erlasse von Jahr zu Jahr erneut bis zum 1. Januar 1902. Der letzte Erlaß trägt das Datum des 9. November 1900. Zuletzt ist eine neue Verlängerung vom 1. Januar 1902 ab auf 10 Jahre bis zum 31. Dezember 1911 erfolgt durch Gesetz vom 13. Dezember 1901.

Geschäftskapital. Das Kapital der Kolonialbanken ist beschafft worden mit Hilfe des zurückgehaltenen einen Achtels von dem gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 30. April 1849 geforderten Rentenbetrages von 6 Millionen Franks für Schadloshaltung der Beteiligten bei Aufhebung der Sklaverei.

Dies Kapital ist festgesetzt worden:

Für jede der beiden Banken von Guadeloupe und von Martinique auf 3 Millionen Franks und ist eingeteilt in 6000 Aktien zu 500 Franks, die abgabenfrei sind, für die Bank von Guyana auf 600000 Franks in 1200 Aktien zu 500 Franks, die gleichfalls ganz abgabenfrei sind, und ferner für die Bank von Réunion auf 3 Millionen in 6000 ebensolche Aktien, welche aber nur an der Küste von Guyana in den Verkehr kommen dürfen. Dies Kapital ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. Juli 1884 auf 4 Millionen erhöht, dann aber auf die ursprüngliche Höhe von 3 Millionen wieder zurückgeführt unter Abstrich von 125 Franks von jeder der 8000 Aktien. (Beschluß der Generalversammlung vom 21. Juli 1898, genehmigt durch Erlaß vom 5. Juli 1899.)

Alle diese Aktien lauten auf den Namen des Inhabers, die Besitzübertragung wird am Banksitze in der Kolonie bewirkt, sowie in Paris an der Hauptagentur der Kolonialbanken, von der später die Rede sein wird.

Die in der Hauptversammlung beschlossenen Dividenden sind zahlbar, nach Bestätigung derselben durch den Gouverneur der Kolonie im Geheimen Staatsrat, am Sitze der Bank und in Paris an der Hauptagentur der Kolonialbanken am 10. März und 10. September.

Verwaltung. Mit Verwaltung jeder Bank ist ein Verwaltungsrat betraut bestehend aus dem Direktor und 4 Verwaltungsräten.

Der Schatzmeister der Kolonie nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil und hat als Gouvernementskommissar alle Rechte des Einspruchs.

Der Direktor wird durch Erlaß des Präsidenten der Republik ernannt. Er leitet den Verwaltungsrat und führt dessen Beschlüsse aus. Er muß Besitzer von 20 für die Dauer der Amtsführung unverkäuflichen Bankaktien sein, nur der Direktor der Bank von Guyana braucht nur 10 Stück zu besitzen.

Digitized by Google

Die Verwaltungsräte werden ernannt von der Generalversammlung der Aktionäre, und zwar auf 4 Jahre, und sind immer auf weitere 4 Jahre wieder wählbar. Sie müssen Eigentümer von je 10 während ihrer Amtsführung unverkäuflichen Aktien sein. Nur bei der Bank von Guyana genügen 5 Stück.

Dem Verwaltungsrat sind 2 Aufseher als Mitglieder des Verwaltungsrats beigeordnet, welche besonders darauf zu achten haben, daß satzungs- und bestimmungsgemäß gearbeitet wird. Eine dieser Aufsichtspersonen wird vom Kolonialminister ernannt, die andere wird auf 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt und muß ebensoviele Aktien besitzen wie ein Verwaltungsrat.

Aufsichtsrat. Zur Überwachung der Bank ist ein Aufsichtsrat gebildet. Er besteht aus 9 Mitgliedern: einem Staatsrat und vier Mitgliedern, von denen wenigstens zwei Aktionäre sein und in Paris wohnen müssen. Diese 5 werden vom Kolonialminister gewählt, zwei weitere Mitglieder vom Finanzminister und noch zwei vom Generalrat der Bank von Frankreich. Der Aufsichtsrat ist beauftragt mit der Überwachung und der Kontrolle der Bankgeschäfte und gibt dem Präsidenten der Republik jedes Jahr einen Rechenschaftsbericht über die Ergebnisse der Aufsicht und die Lage des Bankgeschäfts. Von diesem Geschäftsbericht, der auch im Staatsanzeiger veröffentlicht wird, geben wir weiter hinten einen Teil wieder, der auf die Bank von Martinique bezug hat.

Hauptagentur der Kolonialbanken. Durch Erlaß vom 17. November 1852 ist in Paris eine Hauptagentur errichtet worden, welche dort die Kolonialbanken vertritt. Sie wird geleitet durch einen vom Kolonialminister ernannten Hauptagenten, der Eigentümer von 4 Aktien jeder von ihm vertretenen Bank sein muß. Er vertritt die Banken bei allen Geschäften mit der Hauptstadt und im Verkehr mit dem Kolonialminister und dem Aufsichtsrat. Er ist befugt zur Vollziehung aller Geschäfte in der Hauptstadt.

Die Generalversammlung tritt jährlich im Juli am Sitze jeder Bank zusammen und besteht aus Aktionären, welche mindestens seit 6 Monaten im Besitz von 10 Aktien sind. Die in Europa wohnenden Besitzer von Aktien, welche sich in der Generalversammlung vertreten lassen wollen, müssen wenigstens 50 Tage vor dem Versammlungstage sich von der Hauptagentur eine Bescheinigung über ihre Inhaberpapiere ausstellen lassen. Jeder Aktionär hat für je 10 Aktien je eine Stimme, kann aber nicht mehr als 10 Stimmen abgeben.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Alle 6 Monate, am 30. Juni und am 31. Dezember werden Rechnungsabschlüsse aufgestellt.

Vom halbjährlichen Geschäftsreinertrag sind Abzüge erst dann gestattet, wenn die Kapitalreserve die Höhe der Hälfte des Geschäftskapitals erreicht hat. Von der ersten Dividende sind 5% auf das Aktienkapital zunächst unter die Aktionäre zu verteilen. Der weitere Gewinnüberschuß bildet zur Hälfte einen Zuschuß zur ersten Dividende, von der andern Hälfte werden $^{8}/_{10}$ zum Reservekapital zugeschlagen, $^{1}/_{10}$ erhält der Direktor und $^{1}/_{10}$ erhalten die Bankangestellten als Gratifikation.

Genügt der Reingewinn nicht um den Aktionären 5% auszuzahlen, so kann auf den Reservefonds zurückgegriffen werden, unter der Voraussetzung, daß der letztere nicht über die Hälfte des gewöhnlichen Höchstsatzes hinaus in Anspruch genommen wird.

Keine derartige Verteilung darf ohne Billigung des Gouverneurs und des Staatsrates der Kolonie stattfinden.

Digitized by Google

Für je 500 Franks Anteil von den Banken gezahlte Dividenden:

Rechnungsjahr		1853	53/54	54/55	55/56	56/57	57/58
1. Guadeloupe	Frs.	18,14	6,80	6,00	7,00	7,00	7,50
2. Guyana	Frs.	—	—	—	7,26	10,50	9,52
3. Martinique	Frs.	17,65	6,95	6,60	7,05	6,71	9,23
4. Réunion	Frs.	—	5,75	8,03	9,28	10,08	9,32
Rechnungsjahr		58/59	59/60	60/61	61/62	62/63	63/64
1. Guadeloupe	Frs.	9,00	7,60	10,00	13,00	10,25	10,50
2. Guyana	Frs.	10,00	11,30	12,40	16,00	15,80	21,00
3. Martinique	Frs.	8,85	7,31	10,69	10,91	7,39	7,18
4. Réunion	Frs.	9,57	9,75	10,35	11,63	10,72	11,98
Rechnungsjahr		64/65	65/66	66/67	67/68	68/69	69/70
1. Guadeloupe	Frs.	0	0	6,50	0	9,41	9,75
2. Guyana	Frs.	6,20	13,58	10,27	8,30	11,31	10,83
3. Martinique	Frs.	9,43	9,55	9,66	4,07	11,83	15,18
4. Réunion	Frs.	3,66	9,94	5,26	5,67	5,50	8,14
Rechnungsjahr		70/71	71/72	72/73	73/74	74/75	75/76
1. Guadeloupe	Frs.	13,84	11,66	13,00	14,00	11,06	11,38
2. Guyana	Frs.	10,20	9,64	14,04	15,31	15,04	19,23
3. Martinique	Frs.	14,14	17,45	24,11	17,95	9,79	8,63
4. Réunion	Frs.	8,46	8,14	8,30	9,00	15,54	18,60
Rechnungsjahr		76/77	77/78	78/79	79/80	80/81	81/82
1. Guadeloupe	Frs.	71,80	69,00	66,50	78,00	75,50	77,50
2. Guyana	Frs.	87,95	63,70	83,15	70,85	76,25	81,05
3. Martinique	Frs.	59,70	63,05	83,65	94,15	88,05	74,95
4. Réunion	Frs.	85,00	77,50	72,00	110,00	100,00	83,00
Rechnungsjahr		82/83	83/84	84/85	85/86	86/87	87/88
1. Guadeloupe	Frs.	85,50	78,00	37,00	40,00	62,50	95,00
2. Guyana	Frs.	99,40	94,05	90,30	82,30	85,05	95,00
3. Martinique	Frs.	75,00	70,00	35,00	65,00	60,00	72,50
4. Réunion	Frs.	85,00	80,00	12,50	0	0	0
Rechnungsjahr		88/89	89/90	90/91	91/92	92/93	93/94
1. Guadeloupe	Frs.	115,00	122,50	95,00	95,00	100,00	105,10
2. Guyana	Frs.	36,20	62,00	88,90	110,00	103,90	96,20
3. Martinique	Frs.	70,00	70,00	67,05	71,25	60,00	66,00
4. Réunion	Frs.	0	45,50	49,90	35,50	0	0
Rechnungsjahr		94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00
1. Guadeloupe	Frs.	60,00	0	0	0	0	0
2. Guyana	Frs.	195,00	100,00	109,85	102,60	99,00	88,00
3. Martinique	Frs.	30,00	10,00	10,00	0	0	25,00
4. Réunion	Frs.	0	0	0	12,50	12,50	32,50

Rechnungsjahr		00/01	01/02	02/03
1. Guadeloupe	Frs.	0	0	0
2. Guyana	Frs.	91,90	134,0	118,5
3. Martinique	Frs.	40,00	20,00	20,00
4. Réunion	Frs.	26,87	29,37	47,50

Digitized by Google

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß hinsichtlich dieser Angaben in anderen Quellen von vorstehenden etwas abweichende Dividendenangaben gemacht worden sind; es sind jedoch die obigen Werte für die weiteren Zusammenstellungen, als aus offizieller französischer Quelle stammend, angehalten worden.

Die letzten Bilanzen der vorgenannten Banken lauten wie folgt:

Aktiva			Passiva		
Bank von Guadeloupe.					
Metallbestand	2920700	Frs.	Kapital	3000000	Frs.
Wechsel	1241153	„	Noten im Umlauf	8098575	„
Französische Renten	6801366	„	Gutscheine	502935	„
Gebäude u. Einrichtung	253000	„	Laufende Rechnung	4380316	„
Verschiedenes	123990	„	Spezialreserve	622381	„
Comptoir d'Escompte	4922276	„	Verschiedenes	63227	„
Außenstände auf Zeit	571866	„	Reinertragreserve	166917	„
	16834351	Frs.		16834351	Frs.
Bank von Guyana.					
Metallbestand	1286286	Frs.	Kapital	600000	Frs.
Wechsel	1846084	„	Reserven	300000	„
Französische Renten	1087437	„	Noten im Umlauf	2364625	„
Gebäude u. Einrichtung	183500	„	Laufende Rechnung	1326797	„
Verschiedenes	24216	„	Gutscheine	123485	„
Comptoir d'Escompte	667567	„	Spezialreserve	180000	„
Außenstände, notleidende,	20639	„	Wechselforderungen	111891	„
Hauptagentur	10367	„	Verschiedenes	53757	„
	5126096	Frs.	Gewinn und Verlust	65541	„
				5126096	Frs.
Bank von Martinique.					
Metallbestand	2133126	Frs.	Kapital	3000000	Frs.
Wechsel	2026947	„	Noten im Umlauf	5683600	„
Französische Renten	6508086	„	Laufende Rechnungen	1188980	„
Comptoir d'Escompte	1143405	„	Verschiedene eintreibbare		
Außenstände, notleidende	507925	„	Forderungen	222166	„
Verschiedenes	43339	„	Reserven	205050	„
	12362828	Frs.	Verschiedenes	728117	„
			Gewinn und Verlust	206990	„
			Verbrannte Noten	620000	„
			Außenstände, notleidende,	507925	„
				12362828	Frs
Bank von Réunion.					
Metallbestand	2660710	Frs.	Kapital	3000000	Frs.
Wechsel	8140775	„	Satzungsmäßige Reserve	1500000	„
Französische Rente	4000000	„	Außerordentliche Reserve	124475	„
Aktien u. Obligationen	787225	„	Noten im Umlauf	7241810	„
Gebäude u. Einrichtung	243393	„	Laufende Rechnungen	3217039	„
	15832103	Frs.		15083324	Frs.

Digitized by Google

Übertrag	15832103	Frs.	Übertrag	15083324	Frs.
Forderung an die Kolonie	900000	„	Comptoir d'Escompte	1329593	„
Verschiedenes	262342	„	Einkassierbare Forder.	1004263	„
Außenstände	1004263	„	Verschiedenes	302157	„
	17998708	Frs.	Gewinn und Verlust	279371	„
				17998708	Frs.

Während der letzten 3 Jahre betrug der höchste Kurs der Bankaktien von Guadeloupe 320 Frs. (1901), Guyana 1100 Frs. (1903), Martinique 500 Frs. (1902), Réunion 400 Frs. (1902).

Von den Geschäftsentwicklungen der vier vorgenannten Banken ist zweifellos am interessantesten die der Bank von Martinique, weil gleich zu Anfang des Geschäftsjahres durch die vulkanischen Ausbrüche des Mont-Pélée die ganze Entwicklung der Kolonie über den Haufen gestürzt wurde und weil eine fast vollständige Neuordnung geschaffen werden mußte.

Wir lassen zugleich als Beispiel eines Geschäftsberichtes, wie er alljährlich an den Präsidenten der Republik eingereicht werden muß, über Martinique diesen Bericht möglichst wortgetreu folgen.

Bank von Martinique.

1. Kapital und Reservefonds.

Das Kapital von 3 Millionen Frs. besteht aus 100000 Frs. 3 prozentiger franz. Rente, welche amortisierbar ist und für 3 Frs. Rente einen Kurs von 90 Frs. hat. Dieser Zinsfuß ist durch das Dekret vom 19. April 1902 festgesetzt worden. Im übrigen besitzt die Bank 98015 Frs. dreiprozentiger Rente und 419 Obligationen französischer Eisenbahnen (West- und Nordbahn).*)

Zur Zeit der Katastrophe vom 8. Mai 1902 hatte der satzungsmäßige Reservefonds seinen Höchstsatz von 1500000 Frs. erreicht und die außerordentliche Reserve betrug 96176 Frs. Durch die Verluste, welche infolge des vulkanischen Ausbruchs entstanden, wurden alle diese Reserven aufgebraucht, sie sind aber zum Teil wieder neugebildet worden durch Abzüge aus dem Rechnungsjahr 1902/03, so daß die satzungsmäßige Reserve, welche im Rechnungsabschluß vom 30. Juni 1903 schon 198450 Frs. betrug, im 2. Halbjahr des Rechnungsjahres bereits sich auf 255760 Frs. belief, als der schriftliche Bericht über die zu verteilende Dividende nunmehr veröffentlicht wurde.

Am 30. Juni 1903 befanden sich von den 6000 Bankaktien 3876 im Besitz in Europa, 1738 im Besitz in der Kolonie und 386 waren damals in unbekannter Hand. Bei einer Anzahl der letzteren sind später die Besitzverhältnisse festgestellt worden.

2. Darlehns- und Handelsgeschäfte.

Auf die Summe von 2604819 Frs., welche auf Sicherheit der zu erwartenden Ernten während des Rechnungsjahres 1902/03 geliehen ist, blieb eine Forderung am 30. Juni 1903 von 190458 Frs. Die Differenz zwischen letzterer Zahl und

*) Die Banken sind also gehalten, ähnlich wie die deutschen Sparkassen, einen Teil ihrer Kapitalien in mündelsicheren Papieren des Mutterstaates anzulegen. Es ist dies eine ungemein wichtige finanzpolitische Maßregel, welche mit dazu beiträgt, daß auf dem Absatzmarkt der mündelsicheren Papiere das Angebot nicht die Nachfrage wesentlich übersteigt.

Digitized by Google

	Eingang	Ausgang	Bestand am 30. Juni 1903	Zinsfuß
a. Platzgeschäfte	673051 Frs.	430273 Frs.	242778 Frs.	6% bei 2
b. Verbindlichkeiten an Personen	139965 „	101626 „	58339 „	Unterschied.
c. Verbindlichkeiten an Ernte	2604819 „	2386101 „	218718 „	5%
d. Verbindlichkeiten auf Gegenstände von Gold oder Silber	487169 „	240710 „	246459 „	8%
e. Verbindlichkeiten auf Waren	471720 „	263920 „	207800 „	6%
f. Darlehn für Gemeindezwecke	1097938 „	45085 „	1052853 „	Verschied.
	5494662 Frs	3467715 Frs.	2026947 Frs.	

dem Sollbetrage vom 30. Juni wird gedeckt durch ein Darlehn von 28260 Frs. an ein Hüttenwerk. Dies Darlehn ist zur Hälfte auf das Rechnungsjahr 1902/03, zur andern Hälfte auf 1903/04 übernommen worden.

	Eingang	Ausgang	
3. Wechselgeschäfte.	11605848 Frs.	10084917 Frs.	Übersch. 1520726 Frs. Gesamtf. 21690560 Fr. Zinsfuß f. Wechsel auf 90 Tage 1,5% Zinsfuß f. Cheks 2,5%
4. Depotgeschäfte.			Bestand am 30. Juni 1904
a. Depots auf Wechsel auf Sicht	188260 „	107435 „	80825 Frs.
b. Depots a. laufende Rechnung	17191429 „	16002449 „	1188980 „
5. Geldbewegung.			
a. Kassenbestand am 16. Mai 02.	1945718 „	1648111 „	2133126 „
Eingang während des Rechnungsjahres	1833519 „		
b. Notenumlauf am 16. Mai 02.		3295105 „	
Eingang während des Rechnungsjahres	30180465 „	31988780 „	5683600 „

6. Schwebende Forderungen.

Dieselben stammen aus dem Rechnungsjahr 1902/03 aus der Zeit vor dem 8. Mai 1902 und betragen nach dem Rechenschaftsbericht vom 30. Juni 1903 507924 Franks.

Von den letzteren verschiedenartigen Forderungen ist im Laufe des Rechnungsjahres eine Summe von 50772 Franks gedeckt worden, welche bei den Aktivas der Abrechnung der Abschlüsse von der Katastrophe eingetragen sind.

7. Verwaltungskosten.

Dieselben betragen 107008 Franks.

8. Ergebnisse des Rechnungsjahres.

Der Reingewinn betrug im ersten Halbjahr 231558 Franks
im zweiten Halbjahr 206991 „
zusammen 438549 Franks.

Digitized by Google

Insgesamt betrug im Rechnungsjahr der Betrag für Darlehn, Handel, Depot, Kassengeschäft und schwebende Forderungen 5494662 Franks
für Wechselgeschäfte 21690560 „
zusammen 27185222 Franks.

Die Schuld beim Comptoir d'Escompte betrug 43406 Franks am 30. Juni 1903.

Die Geschäfte, welche vorstehend unter dem Geschäftsjahr 1902—1903 zusammengefaßt sind, fallen in Wirklichkeit in die Zeit zwischen dem 16. Mai 1902 und 30. Juni 1903. Wie es die Kommission im Berichte vom 28. Februar 1903 vorausgesehen hat, veranlaßte die Katastrophe vom 8. Mai 1902 der Bank einen runden Verlust von 1790000 Franks; das Unglück hat aber auf das Bankgeschäft keine weiteren beklagenswerten Rückwirkungen ausgeübt.

Die Kommission hat geglaubt, in der Absicht, der Bank die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Kundschaft zu geben, die Bank ermächtigen zu müssen, daß sie gleichsam als Erbfolgeberechtigte die Summe von 620000 Franks der nach möglichst genauer Schätzung als zerstört zu betrachtenden Banknoten vom Notenumlauf streicht; aber diese Summe ist unter den Passiven vorläufig aufgeführt worden, bis über die verschwundenen Noten Beschluß gefaßt werden kann.

Gegenwärtig ist die Bank damit beschäftigt, die in öffentlicher Hand befindlichen gegen neuangefertigte Noten umzutauschen.

Es befindet sich ferner im Rechenschaftsbericht der Bank (wahrscheinlich unter Verschiedenes) ein Posten „verschiedene zu regulierende Rechnungen", der am 31. Dezember 1902 625482 Franks; am 30. Juni nur noch mit 599275 Franks aufgeführt ist. Diese Summe scheint genügend zu sein, um die etwa von der Bank noch zu leistenden Vorschüsse zu decken.

Seit dem 31. Dezember 1902 weist der Bankbericht einen Reingewinn von 231558 Franks auf. Trotzdem hat die Kommission geglaubt, zum Schutze gegen etwa eintretende unerwartete Ereignisse Vorsichtsmaßregeln ergreifen und die Gewinnverteilung nicht gemäß Artikel 25 der Satzungen vornehmen, sondern den Vorschlag machen zu sollen, daß dieser Betrag zur Neubildung des Reservefonds verwendet werde.

Um gegen alle etwa noch an sie herantretenden Verbindlichkeiten, welche sich etwa aus dem Unglück vom 8. Mai noch herleiten könnten, gewappnet zu sein, hat die Bank weitere Vorsichtsmaßregeln getroffen und für das letzte Halbjahr des Rechnungsjahrs 1902—1903 nur eine Dividende von 20 Franks für jede Aktie unter die Aktionäre verteilt.

Die Kommission schließt ihren Bericht mit der Feststellung, daß diese Erfolge nur durch die klugen und einsichtsvollen Maßnahmen des neuen Direktors M. Alizard erreicht worden sind, der die ihm anvertrauten Interessen der Bank in dieser Zeit der Neubegründung der Bank von Martinique gewahrt hat.

Über den Geschäftsumschlag der französischen staatlichen Banken gibt folgende Übersicht Auskunft. Es ist dazu zu bemerken, daß nur für die Bank von Indochina das Kalenderjahr mit dem Rechnungsjahr zusammen fällt.

Die Statuten der Banken des Credit foncier, von Westafrika und Indo-China unterscheiden sich nur wenig von den im Auszuge vorher mitgeteilten Satzungen der Kolonien Martinique, Guadeloupe, Réunion und Guyana. Dagegen ist die

Digitized by Google

Bank von Tunis eine reine Privatbank, die, nebenbei bemerkt, nur mit mäßigem Erfolge arbeitet.

Kolonien	Rechnungsjahr 1901—1902 1000 Franks.	Rechnungsjahr 1902—1903 1000 Franks.	Rechnungsjahr 1901—1902 1000 Franks.	Rechnungsjahr 1902—1903 1000 Franks.
	Darlehns- und Handelsgeschäfte.		**Platzgeschäfte bei 2 Unterschriften.**	
Martinique	—	5495	—	673
Guadeloupe	6920	6497	1342	1253
Réunion	24204	21792	9778	9904
Guyana	5935	5508	4382	3704
Westafrika	1854	1478	1474	1114
Indo-China	315640	365090	140964	148341
	Verbindlichkeiten, welche durch Bankaktien gedeckt sind.		**Darlehn auf Waren.**	
Martinique	—	160	—	472
Guadeloupe	34	28	873	241
Réunion	17	37	7846	9030
Guyana	1155	1710	17	75
Westafrika	72	64	153	170
Indo-China	—	—	12591	—
	Darlehn auf Früchten.		**Darlehn auf Gold- und Silbergegenstände.**	
Martinique	—	2605	—	487
Guadeloupe	5066	4865	98	104
Réunion	2495	2755	21	14
Guyana	—	—	30	18
Westafrika	—	—	106	116
Indo-China	864	480	2922	—
	Ausgänge.	**Wechselgeschäft.**	**Eingänge.**	
Martinique	—	11605	—	10084
Guadeloupe	9430	9000	10050	11716
Réunion	3730	5388	3692	7304
Guyana	4350	3949	7871	6457
Westafrika	7848	10395	8607	10334
Indo-China	175579	191648	203895	238462
	Laufende Rechnung.		**Depots auf Wechsel auf Sicht.**	
Martinique	—	17191	—	188
Guadeloupe	35848	37432	94	99
Réunion	27325	34905	—	—
Guyana	8434	8423	—	187
Westafrika	6710	11772	—	—
Indo-China	194798	—	—	—
	Kommunalanleihen			
Martinique	—	1053		
Guadeloupe	167	137		
Guyana	29	25		
Westafrika	37	18		

Digitized by Google

Geschäftszinsfuß (in jährlichen Prozenten).

Kolonien	Platzgeschäfte bei 2 Unterschriften	Darlehn auf Ernte	Darlehn auf Waren		Darlehn auf Gold u. Silber	Andere Geschäfte	Aufträge
			Einfuhr	Ausfuhr			
Martinique	6	5	6	6	8	6	1½
Guadeloupe	6	5	6	6	8	6	12, 10, 8, 6
Réunion	8	5	7 u. 9	5	6	7—8	6½
Guyana	6	—	6	6	8	5—6	1
Westafrika	6	—	6	6	9	6	unbest.
Indo-China	6—10	6	6—10	6—10	6—10	5—7	unbest.

Aus all dem beigebrachten Material, welches wir in der Reihenfolge des Eingangs zu ordnen genötigt waren, und von dem wir bereits bemerkt haben, daß es im allgemeinen und im besonderen hinsichtlich der niederländischen Kolonialbanken vervollständigungsfähig ist, dürfte zu ersehen sein, daß die Begründung einer großen staatlichen Überseebank und zugleich Kolonialbank eine Aufgabe ist, welche den anderen Aufgaben der Kolonial- und Flottenfreunde sich würdig anreiht und nach ebenso großen Gesichtspunkten geleitet und durchdacht sein muß, wie diese letzteren Aufgaben.

An jener Arbeit hat nicht nur der Kaufmann, sondern auch der Nichtkaufmann ein noch unmittelbareres Interesse als z. B. der Nichtseemann an der Flottenfrage.

Nicht kommt es darauf an, daß Banken gegründet werden, sondern darauf, was für Banken oder was für eine Bank zu gründen sind.

Wir haben eine Anzahl von Schutzgebieten, deren Bewohner, Kaufleute, Beamte, Offiziere, Ansiedler u. s. w. niemals den Segen einer lebenskräftigen Bankverbindung für alle ihre Geldgeschäfte erhalten werden, wenn keine einheitliche staatliche Kolonialbank geschaffen wird, die dann nötigenfalls in den weltentlegenen Ecken der Südsee z. B. von den staatlich angestellten Rentmeistern der Bezirksämter ohne erhebliche Verwaltungskosten nebenamtlich vertreten werden kann. Dergleichen ist bei einer Privatbank vollständig ausgeschlossen.

Wir haben aber besonders auch Verpflichtungen dringlichster Art den Landsleuten im Auslande gegenüber, die mehr und mehr ihrem Deutschtum und dem deutschen Geschäftsverkehr entfremdet werden, je loser das Band wird, das sie an das deutsche Vaterland fesselt.

Thilo Eichholtz.

Digitized by Google

Anlage zu den Beiträgen zur Kolonialbankfrage III.

Statistik der Ausland- und Kolonialbanken.

Unter Mitwirkung von Georg Behrens, bearbeitet von Th. Eichholtz.

A. Englische Ausland- und Kolonialbanken.

		Gezeichnetes Kapital Mark	Eingezahltes Kapital Mark	Noten im Umlauf Mark	Reservefonds Mark	Dividenden 1903 03/02	1902 02/01	1901 01/00	1900 00/99	1899 99/98	1898 98/97	Gegründet	Reorganisiert	Anzahl der Haupt- und Nebenstell.
1.	Australian Joint Stock Bank. Ltd. .	31320400	23490300	1602480	1040000	0	0	0	0	0	0	1853	1903	73
2.	Bank of Adelaide	10000000	8000000	2554040	4700000	8	7	7	7	7	7	1865		44
3.	Bank of Australia	32000000	32000000	10064980	22600000	12	11	10	9	7	6	1835		168
4.	National Bank of Australasia. Ltd.* .	44273680	29964400	5380580	1900000	8,5 / 3,5	8,5 / 3,5	8 / 3	5 / 0	5 / 0	5 / 0	1858	1893	118
5.	Bank of New Zealand	70000000	60000000	15298120	469480	5	5	5	—	—	—	1861	1895	127
6.	Queensland National Bank. Ltd. . . .	16000000	8263360	0	720000	0	0	0	0	0	0	1872	1893	52
7.	Royal Bank of Queensland	12667020	9167060	0	1340000	3	3	2,75	2,5	2,5	2,5	1885		17
8.	Commercial Banking Comp. of Sydney. Ltd.	40000000	20000000	9086420	20800000	10	10	10	10	—	—	1834	1893	144
9.	English Scottish and Australian Bank. Ltd.	21577500	10788740	379220	1838080	4	4	4	2,5	0	0	1852	1893	86
10.	Commercial Bank of Australia. Ltd.* .	44243380	44243380	3422980	—	3 / 0	3 / 0	3 / 0	3 / 0	3 / 0	3 / 0	1866	1890 u. 1893	125
11.	Bank of New South Wales	40000000	40000000	18584540	26600000	10	10	10	9,5	9	9	1817	1850	200
12.	London Bank of Australia. Ltd.* . .	25534940	10804040	3101760	—	5,5 / 2,5	5,5 / 0	5,5 / 0	5,5 / 0	5,5 / 0	—	1852	1893	53
13.	Union Bank of Australia. Ltd. . . .	90000000	30000000	0	20000000	10	8	8	8	—	—	1837	1880	124
14.	National Bank of New Zealand. Ltd. .	15000000	5000000	5142080	3600000	10	10	10	8	8	7	1872		45
15.	Bank of Victoria*	50785200	29560200	2442260	3000000	5? / 3,5	5? / 3,5	5? / 3	5? / 3	5? / 2,5	5? / 2,5	1852	1893	70
	Australien: 1—15	543402120	361281480											1446

Digitized by Google

		Gezeichnetes Kapital Mark	Eingezahltes Kapital Mark	Noten im Umlauf Mark	Reservefonds Mark	1903 03	1902 02	1901 01	1900 00	1899 99	1898 98	Gegründet	Reorganisiert	Anzahl der Haupt- und Nebenstell.
16.	Commercial Bank of India. Ltd.* . .	6158244	6158244	0	125421	6,0 0	6 0	6 0	6 0	10 6	10 8	1885		5
17.	Chartered Bank of India, Australia and China	16000000	16000000	11089360	16000000	10	10	10	10	10	10	1853	privil.	25
18.	Mercantile Bank of India Ltd.* . . .	22500000	11240000	0	1600000	5 5	5 4	5 4	5 4	5 3	5 3	1892		17
19.	Delhi and London Bank Ltd. . . .	6752500	6752500	0	—	4	4	4	4	4	4	1844		6
20.	National Bank of India	20000000	10000000	0	—	12	10	10	10	8	8	1863		19
	Indien: 16—20	71410744	50150744											72
21.	Hongkong and Shanghai Banking Corporation	20000000	20000000	3251850	33000000	12	12	12	12	12	—	1867	privil.	27
22.	National Bank of China. Ltd.	8105600	6487480	947860	383940	2	2	2	2	2	—	1891		5
	China: 21—22	28105600	26487480											32
23.	National Bank of South Africa. Ltd.	20000000	20000000	6875640	2400000	8	7	2,5	2,5	2.5	10	1891	privil.	67
24.	Natal Bank. Ltd.	34823200	10000000	3014820	5400000	14	14	12	10	10	12	1854	1859	27
25.	Standart Bank of South Africa. Ltd.	123860000	30969500	25356600	37314000	18	17	16	16	16	16	1862		136
26.	African Banking Corporation. Ltd. . .	16000000	8000000	3518140	2400000	6	5	5	5	5	5	1891		42
27.	Robinson South African Banking Corporation. Ltd.	30000000	30000000	0	200000	7,5	7,5	—	—	—	—	1895	1902	7
28.	Bank of British West Africa. Ltd. . .	3000000	1200000	0	522400	8	8	8	8	8	8	1894		15
29.	Anglo African Bank. Ltd.	640000	368000	0	—	—	—	—	—	—	—	1899		15
30.	Bank of Africa. Ltd.	60000000	20000000	7065100	12900000	13	12	12	12	12	12	1879		66
31.	Bank of Mauritius	2511000	2511000	0	800000	6	6	6	6	6	6	1894		2
	Afrika: 23—31	290834200	123048500											377

Digitized by Google

		Gezeichnetes Kapital Mark	Eingezahltes Kapital Mark	Noten im Umlauf Mark	Reservefonds Mark	1903 03,02	1902 02,01	1901 01,00	1900 00,99	1899 99,98	1898 98,97	Gegründet	Reorganisiert	Anzahl der Haupt- und Nebenstell.
32.	Colonial-Bank	40000000	12000000	9029580	3000000	6	6	6	6	6	6	1836	privil.	21
33.	Bank of British North Amerika . . .	20000000	20000000	11764540	8000000	6	6	6	6	5,5	5	1836	privil.	39
34.	Bank of Montreal	57534240	57534240	33700340	41095880	10	10	10	10	10	10	1817		62
35.	Canadian Bank of Commerce	35753420	35753420	32385800	12328760	7	7	7	7	7	7	1867		100
	Amerika: 32—35	153287660	125287660											222
	1—35	1087040284	686255864											2149

Die mit * bezeichneten Gesellschaften haben Vorzugsaktien ausgegeben.

Englisches Geld und englischer Einfluß arbeitet ferner in folgenden Banken, für welche die Anzahl der Geschäftsstellen in Klammer beigefügt ist.

36. Anglo-Austrian-Bank (8). 37. Anglo-Californian-Bank (2). 38. Anglo-Egyptian-Bank (5). 39. Anglo-Italian-Bank (2). 40. Bank of Egypt (16). 41. Bank of Roumania (2). 42. Bank of Tarapaku and Argentina (18). 43. British Bank of South America (8). 44. Imperial Bank of Persia (12). 45. Imperial Ottoman Bank (englisch-französisch-türkisch) (32). 46. Jonian-Bank (7). 47. London and Brazilian-Bank (16). 48. London and Hanseatic-Bank (2). 49. London and River Plate-Bank (16). 50. London and San Francisco-Bank (5). 51. London Bank of Central America (Nigaragua) (2). 52. London Bank of Mexico and South America (Mexico, Peru, Argentinien) (4?). 53. London, Paris and American-Bank (3). 54. National-Bank of Egypt, Cairo (8). 36—54 zusammen 168 Haupt- und Nebenstellen. Im Ganzen also 54 Hauptbanken und 2263 Neben- und Zweigstellen.

B. Französische Ausland- und Kolonialbanken.

1.	Banque de l'Afrique Occidentale (bis 1901 Banque de Sénégal)	1200000	1200000	1554580	94257	5	5	5	—	—	—	1854	1901	4
2.	Banque de l'Algérie	16000000	16000000	96557352	6331936	6	6	—	—	—	—	1851		16
3.	Banque de la Guadeloupe	2400000	2400000	7260504	628546	0	0	0	0	0	0	1853		3
4.	Banque de la Guayana française . .	480000	480000	1956360	384000	23,7	26,8	18,4	17,6	19,8	20,5	1855		3
5.	Banque de l'Indo Chine	19200000	4800000	32149826	7584728	30	26	24	20	20	20	1875		13
		39280000	24880000											39

Digitized by Google

		Gezeichnetes Kapital Mark	Eingezahltes Kapital Mark	Noten im Umlauf Mark	Reservefonds Mark	1903 03/02	1902 02 01	1901 01 00	1900 00 99	1899 99 98	1899 98/97	Gegründet	Reorganisiert	Anzahl der Haupt- und Nebenstell.
	Übertrag:	39280000	24880000											39
6.	Banque de la Martinique	2400000	2400000	3984192	204608	4	4	8	5	0	0	1853		2
7.	Banque de la Réunion	2400000	2400000	6020544	1299576	9,5	5,9	5,4	6,5	2,5	2,5	1853		2
8.	Banque de Tunesie	6400000	3200000	0	160532	4	4	—	—	—	—	1885		2
9.	Credit foncier colonial	9600000	9600000	0	114934	5	5	5	5	5	—	1854	1864	4
10.	Comtoir national d'Escompte de Paris	120000000	120000000	0	14061420	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	—	1889		17
11.	Credit Lyonnais	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		21
	1—11	180080000	162480000											87

Die Banken zu 10 und 11 haben im Inlandverkehr ihr Hauptgeschäft und sind deshalb nicht vollständig in Rechnung gezogen Credit Lyonnais arbeitet mit einem Kapital von 200 Millionen Mark und hat in Frankreich selbst noch etwa 110 Nebenstellen, von denen aus gerade so wie von den über ganz Frankreich verstreuten Nebenstellen des Comtoir d'Escompte ein direkter Geldverkehr zwischen fast jeder Stadt Frankreichs mit den Kolonien und Auslandplätzen möglich ist.

C. Niederländische Ausland- und Kolonialbanken.

1.	Javasche Bank	10200000	10200000	(89 Millionen 1899)	3323889	9,3	8,5	9	8,8	—	—	1828		9
2.	Nederlandsche Bank voor Zuid-Afrika Amsterdam	8000000	8000000	527580	73743	7	7	—	—	—	—	1888		7
3.	Nederlandsche Handel-Maatsschappij Amsterdam	76500000	76500000	7653400	8500000	8	9	9	8,8	7,5	—	1824		22
4.	Nederlandsch-Indische Escompte-Maatsschappij, Batavia	5100000	5100000	0	583486	8	7,5	7,5	—	—	—	1857		9
5.	Nederlandsch-Indische Handelsbank Amsterdam	12240000	12240000	0	2672300	0	2,9	5	5	—	—	1863		6
	1—5	112040000	112040000											53

Digitized by Google

		Gezeichnetes Kapital Mark	Eingezahltes Kapital Mark	Noten im Umlauf Mark	Reservefonds Mark	1903 00/02	1902 02/01	1901 01/00	1900 00/99	1899 99/98	1898 98/97	Gegründet	Reorganisiert	Anzahl der Haupt- und Nebenstell.
1.	Brasilianische Bank für Deutschland in Hamburg	10000000	10000000	0	1888841	6	6	8	9	—	—	1887		5
2.	Bank für Chile und Deutschland in Hamburg	10000000	10000000	0	134316	8	8	7	—	—	—	1895		5
3.	Deutsche Überseeische Bank in Berlin	20000000	12800000	0	2031307	8	8	8	8	8	8	1893		11
4.	Deutsche Palästinabank (Deutsche Bank)	?	—	0	—	—	—	—	—	—	—	?		2(?)
5.	Deutsch-Asiatische Bank, Shanghai .	31000000	31000000	0	4873268	10	7	7	6	10	—	1889		6
6.	Deutsch-Ostafrikanische Bank	Beabsichtigte Gründung der Deutschen Bank.		0	0	—	—	—	—	—	—	1904		2(?)
7.	Deutsch-Westafrikanische Bank . . .	1000000	1000000	0	0	von der Dresdener Bank gegründet.						1904		2(?)
	1—7	72000000	64800000											33

Zieht man von diesen Summen noch die Beträge für die beiden ersten Banken analog dem Verfahren bei Nr. 36—54 der englischen Bankstatistik ab, so erhält man für den Staat, der den 3ten Platz am Weltmarkt inne hat:

3—7	52000000	42800000	23

Bei der Umrechnung der ausländischen Münzwerte in Reichswährung sind gerechnet worden:
1 Pfd. St. zu 20,00 M., 1 Frank zu 0,80 M., 1 Gulden zu 1,70 M., 1 Rupie (indisch) zu 1,33 M., 1 Rupie (ostafrikanisch) zu 1,30 M., 1 Tael zu 6,20 M. (?)

Vorstehende Statistik macht wegen des zur Zeit schwer zugängigen Materials keinen Anspruch auf Vollständigkeit, aber sie dürfte den Nachweis erbringen, wie rückständig Deutschland hinsichtlich der Centralisation des Bankverkehrs ist und wie abhängig von den Banken Englands hinsichtlich Einfuhr und Ausfuhr.

Digitized by Google

Einige Bemerkungen über Alexander Kuhns Bericht „Fischfluß-Expedition" und zu der Frage der Ursachen des Hereroaufstandes.

Im Beiheft zum Tropenpflanzer vom Juni 1904 berichtet Herr Alexander Kuhn über seine Reisen in der Kapkolonie und über die Fischfluß-Expedition.

Die Broschüre enthält trotz mancher Irrtümer besonders für neu ins Land gekommene Deutsche viel Interessantes und Wissenswertes; nimmt man aus dem Bericht das heraus, was Herr Kuhn über die in sein Fach schlagenden Dammbauten und Luzernefelder schreibt, und das, was er in dieser Beziehung in der Kapkolonie gesehen hat, so ist das ohne Zweifel eine anerkennenswerte Arbeit

Herr Kuhn läßt sich aber in seinem Schreibeifer verleiten, über jedes Wesen und Ding in unserem Schutzgebiete eine Kritik zu üben, wie es jemandem, der nur einen Teil unseres Landes, und auch diesen nur aus flüchtigen Durchreisen kennt, keineswegs zusteht.

Kuhn schreibt z. B. von „wucherischen Kaufleuten", die statt „Eingeborene auszuwuchern" sich mit Luzernebau befassen sollten. An einer anderen Stelle heißt es in der Broschüre: „Die Farmer müssen beim Bezuge von Dammschaufeln und Werkzeugen von der Ausbeutung der Importeure losgemacht werden." Soweit ich orientiert bin, hat nun von Gibeon bis Waterberg bis jetzt nur unsere Firma (Wecke u. Voigts, Windhuk) Dammschaufeln zum Verkauf importiert. Es hat daher den Anschein, als ob Kuhn damit auf unsere Firma deutet.

Wenn die Windhuker Geschäfte zeitweise, wie speziell auch jetzt während des Krieges, manche Waren nicht auf Lager haben, so ist es hier Brauch, daß die Bevölkerung beim hiesigen Kaiserlichen Proviantamt kauft. Ich habe mich nun nach dem Lesen der Broschüre bei den Beamten erkundigt, zu welchem Prozentsatz das Amt in solchen Fällen die Güter abgibt. Die Antwort lautete: „Wir sind angewiesen, sie mit 25% über Selbstkostenpreis, worin sämtliche Unkosten eingerechnet sind, abzugeben."

Unsere Firma hat nun um Mitte 1900, als in Windhuk die Preise noch gut waren, 15 amerikanische Dammschaufeln auf Rädern zu 20 und 25% über Selbstkostenpreis verkauft, und diese Verkäufe mußten größtenteils noch wegen Mangel an Bargeld auf Kredit gehen. Ich ersuche nun Herrn Kuhn und jeden den es interessiert, sich durch Einsicht in unsere alten Geschäftsbücher von diesem genauen Sachverhalt zu überzeugen, was auch unter Eid vor Gericht erledigt werden kann, denn ich nehme die Angelegenheit nicht so oberflächlich, wie die Broschüre es tut. Wenn nun der Sachverhalt gerichtlich festgestellt ist, sollen dann die Verkäufe des Kaiserlichen Proviantamts auch als „wucherisch" gebrand-

Digitized by Google

markt werden? Hier in Windhuk tut es jedenfalls niemand, denn ein jeder weiß, daß die Lebensverhältnisse hier teuer sind. In Deutschland kann jedes Geschäft genügend junge Kommis zu 80 bis 100 Mark monatlich haben; denselben müssen aber hier von 200 bis 300 Mark an gezahlt werden, und weshalb bekommt denn hier jeder Soldat das Zehnfache seiner heimatlichen Löhnung? Und trotz der teuren Lebensverhältnisse ist es in den letzten Jahren hier durch allzu scharfe Konkurrenz dahin gekommen, daß die Preise jetzt geradezu ungesund niedrige sind, denn um zu konkurrieren müssen schon einzelne Kleinverkäufe zu 2% gemacht werden. Kuhn scheint nicht daran gedacht zu haben, daß Deutschland unsere Kolonie dem „Kaufmann" Lüderitz verdankt, der sein Leben und Vermögen dafür einbüßte, und daß die ersten regelmäßigen Kupfererzverschiffungen aus dem Schutzgebiete (von der Otjozanjati-Mine) durch den gesunden Unternehmungsgeist „hiesiger Kaufleute" zustande gekommen sind.*)

Daß die Broschüre auch in anderen Beziehungen „Irrtümern" unterworfen ist, möchte ich an folgendem Falle nachweisen.

Kuhn spendet einem Farmer im Süden ein ungetrübtes Lob. Diejenigen aber, die schon seit längeren Jahren im Lande sind, wissen hingegen, daß derselbe Farmer einige Jahre als Verwalter einen größeren Farmbetrieb mit Schafzucht leitete. Eines Tages klagte er seinen Nachbarn sein Leid, daß seine Herde von 300 Mutterschafen in dem ganzen Jahr nicht ein einziges Lamm gebracht hätte. Den Nachbarn ist die Sache unerklärlich, sie reiten mit ihm, und als die betreffende Herde abends aus dem Felde kommt, sehen sie, daß der tüchtige „Farmer" nur vergessen hatte, einen Bock unter die Mutterschafe zu setzen! Denjenigen, die an der Tatsache zweifeln, will ich allen Ernstes jeden Tag die Zeugen dafür bringen.

Um nun auf die Rentabilität von Dammbauten und Luzernefeldern zurückzukommen, so stimme ich Kuhn darin vollständig bei. Dämme müssen und werden unser Land hochbringen. Aber wenn Kuhn unserem jungen Schutzgebiete vorwirft, daß hier erst so wenige und kleine Dämme im Vergleich zur Kapkolonie geschaffen sind, so muß er doch nicht vergessen, daß letztere schon eine Jahrhunderte lange Kultur hinter sich hat, während hier im Lande vor kaum 10 Jahren die ersten Farmen bezogen wurden.

Und trotzdem ist in der kurzen Zeit hier manch nennenswerte Dammanlage erstanden.

---

*) An dieser Stelle möchte ich zur Gewinnung eines objektiven Urteils die kürzlich erschienene Broschüre „Wirtschaftliche und politische Verhältnisse in Deutsch-Südwest-Afrika" von Herrn Amtsrichter Dr. Hanemann empfehlen. Auf Seite 24 derselben heißt es:

„Der Handel mit Weißen und Eingeborenen erfordert viel Kapital, bringt viel Verluste und entfernt nicht den Gewinn, der sonst den Kaufleuten stets nachgesagt und verübelt wird: als ob sich diese Leute bei dem Einsatz ihres Kapitales, ihrer Arbeitskraft, ihrer Gesundheit und bei ihrem Risiko mit 6% begnügen könnten! Wäre der Gewinnst der Kaufleute und Händler wirklich ein so großer, so müßte ja nach den langen, zum Teil guten Jahren ziemlicher Wohlstand unter ihnen herrschen. Das Gegenteil ist der Fall: gerade der Händler ist durchweg schwer verschuldet, von seinem unangenehmen und gefahrvollen Berufe hat er wenig Erfolg gehabt; — und der Kaufmann? — Ein Blick hinter die Kulissen gewährt nicht viel Erbauliches."

Digitized by Google

Wir finden z. B. auf Marienthal einen Damm, der jetzt schon zum dritten Male 2 bis 3 Millionen Kubikmeter Wasser aufgestaut „hat“. Eine gleiche Wassermenge „hofft“ Kuhn durch seine viel gepriesene Naute-Anlage aufzudämmen. Aus welchem Grunde nennt nun Kuhn dann den Damm auf Marienthal spöttisch eine „Pfütze“? Bei dem Nauteprojekt legt Kuhn der Berechnung des Zuflußwassers die Schätzung zu Grunde, daß 25% von der gesamten Regenmenge des Zuflußgebietes in den Stauweiher gelangen. Nach meinen jahrelangen, praktischen Beobachtungen an unserem Damm auf Voigtland irrt man sich aber ganz gewaltig, wenn man nach der Regenhöhe einfach das Stauwasser berechnen will. Es gab Jahre, in denen unsere Farm Voigtland wochenlange gute Landregen hatte, ohne daß sich auch nur wenige Kubikmeter Wasser im Staubecken angesammelt hätten. Dagegen brachte in weniger guten Regenjahren oft ein einziger mäßiger Gewitterregen den Damm zum Überlaufen. Ob also einer Dammanlage viel oder wenig Wasser zugeführt wird, hängt weniger von der Regenhöhe als von der Art des Regens ab.

Auch betreffs Luzernebau möchte ich noch einiges bemerken.

In unserem 4 ha großen Garten in Okahandja haben wir seit mehreren Jahren ca. 1 ha Luzerne, und weitere Felder wurden um Neujahr zur Saat bereitgestellt, denn es war schon zu Lieferungsaufträgen auf Luzerneheu nach Swakopmund gekommen, deren Ausführung leider durch den Aufstand verhindert wurde. Nach dem letzten starken Regenjahr beginnt jedoch das flache Grundwasser dem Gedeihen der Luzerne zu schaden.

Hier in Gr. Windhuk, wo der Boden recht brackig ist, und Vögel die junge Saat oft ganz vernichteten, arbeite ich seit mehreren Jahren daran, ein Luzernefeld zu schaffen. Viermal habe ich gesät, aber immer vergebens. Zum fünften Male hatte ich Glück und freue mich nun, daß ich trotz der wiederholten Mißerfolge voraussichtlich 20 Jahre genügend Grünfutter für unsere Reitpferde, Milchkälber 2c. habe. Dies ist ein Beweis dafür, daß der praktische Luzernebau hier denn doch nicht so einfach ist, wie Kuhn denselben hinstellt. Mit den Mitteln, die er den Kolonisten in Aussicht stellt, läßt sich allerdings schon etwas mehr schaffen; aber vorläufig haben wir die Gelder noch nicht. Bis jetzt mußten wir uns immer noch mit den allzu reichlich auf uns herabströmenden theoretischen Ratschlägen und Weisungen begnügen, die schon manchem Idealisten verhängnisvoll geworden sind. Seit 7 Jahren bereisen Ingenieure für Dammbauten unsere Kolonie; denn besonders das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee stellte immer wieder neue Mittel zur Lösung dieser wichtigen Frage in anerkennenswerter Weise zur Verfügung. Diese Reisen haben schon Hunderttausende gekostet. Aber bis jetzt sind die Herren noch nicht über Reden und Schreiben hinausgekommen. „Schafft doch erst etwas und dann redet!“

Auf Seite 248 schreibt Kuhn: „Watermeyer ist ein Opfer der von beutegierigen Blutsaugern zur Raserei getriebenen Hererohorden geworden“ und „er mußte eines unrühmlichen Opfertodes sterben für die Sünden unersättlicher Händlerhabgier.“ Ich sage dazu: Watermeyer war ein edler Mensch, Ehre seinem Andenken, er stand mir sehr nahe!

Unerklärlich ist mir aber, wie Kuhn dazu kommt, den Richterspruch über die Ursachen des Hereroaufstandes zu fällen, da er sich dabei doch auch nur auf Hörensagen stützen konnte, denn auch Kuhn hat auf seinen Reisen hier vor

3 Jahren die Grenzen von Hereroland kaum gestreift. Wenn fanatische Geistliche daheim sich zu solcher Kritik berufen halten und widerliches Zeug zusammenschreiben, so legt hier wohl jeder Landeskundige solche Mitleid erregenden Artikel mit dem Bemerken zur Seite: „Herr vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun!“ Dagegen sollte jemand in Kuhns Stellung mit seinen öffentlichen Äußerungen doch vorsichtiger sein.

Gewiß, „einige“ Händler haben beim Eintreiben ihrer Außenstände unter den Hereros eigenmächtige Handlungen begangen. Würde denn das im lieben Vaterland auch nur um ein Haarbreit anders sein, wenn daselbst im Umkreise von 100 km keine Spur von Obrigkeit zu finden wäre? Aber weshalb sollen denn der wenigen schuldigen Händler halber alle verdammt werden? Ich habe viele Händler gekannt, deren Knochen heute unschuldig in der Sonne bleichen, die ich mindestens so hoch achte wie manche, die sich daheim in Selbstgerechtigkeit sonnen und ihre eigenen Landsleute hier draußen ungerecht verdammen. Sagen doch selbst ältere, tüchtige Missionare hier offen und ehrlich, daß ihnen mit jenen Zeitungsartikeln kein guter Dienst erwiesen sei.

Ich hatte auch Gelegenheit, einen feindlichen Herero über die Aufstandsursachen zu hören: Nach unserem siegreichen Gefecht bei Okandjira fand ich beim Hauptquartier einen gefangenen, schwer verwundeten Herero. Es hieß, er wisse nichts. Ich verschaffte ihm Essen und Trinken, setzte mich zu ihm, unterhielt mich einige Stunden mit ihm in seiner Sprache und erfuhr so manches über das Gefecht. Ich fragte ihn dann auch über die Ursachen des Aufstandes, worauf er mir erwiderte, weshalb ich ihn den um solche Sachen frage, ich sähe doch, daß er ein Mann aus dem Volke sei, da müßte ich mich an die Großleute wenden. Als ich dann immer wieder auf den Aufstand zurückkam, der so unerklärlich sei, da wir doch so lange Jahre in Freundschaft neben einander gelebt hätten, antwortete mir dieser Herero: „Ja, anfangs, als Ihr wenige waret, haben wir an Eure Freundschaft geglaubt; aber nachher habt Ihr immer mehr Soldaten geholt; da wurde uns bange. Früher haben wir so viele Gewehre und Munition gekauft, wie wir bezahlen konnten oder auf Kredit erhielten. Bald aber wolltet Ihr unter Vorspiegelung von Freundschaft über uns herrschen, habt den Weg zugemacht, woher schon unsere Väter ihre Waffen bekamen, so daß wir wehrlos wurden. Ihr nennt das Freundschaft, wir nennen es „ovinéa — Hinterlist!“ Das Wort „ovarande — Händler“ habe ich von dem Herero nicht gehört.

Diese einfachen Worte des dem Tode nahen Hereros sagen hundertmal mehr als alle blinde Zeitungsschreiberei der allzuvielen Überklugen daheim, die leider nicht den Mut zur wirklichen Ehrlichkeit haben!

Hätten nur die über Hereroangelegenheiten geschrieben, die in unsere Verhältnisse eingeweiht sind, so würden heute nicht solch falsche Auffassungen herrschen, manch böses Wort, manche Kränkung wäre unterblieben.

Wie aus folgendem hervorgeht, habe ich jahrelang mit den Hereros zu tun gehabt und in der langen Zeit heitere und ernste Tage mit ihnen geteilt. Um Mitte 1892 wurde unsere Firma in Okahandja auf Wunsch von Samuel Maharero eröffnet. Ein Jahr vorher hatte die Regierung den Waffen- und Munitionsverkauf an Eingeborene im Lande verboten. Anfangs nahmen die Hereros dieses nicht für Ernst; denn zum Töten ihrer Schlachtochsen gebrauchten

Digitized by Google

sie auch ferner noch aus Bequemlichkeit Patronen und machten wie früher ihre gewohnten, großen Jagdzüge nach der Etosha Pfanne. Bald darauf wurde ihnen die Sache doch bedenklich, und sie forderten in befehlendem Tone Patronen. Ich verwies sie an die Regierung. Januar 1893 aber eröffnete mir Samuel nach langen Ratssitzungen, wenn wir Deutschen den Hereros ferner die Lieferung von Patronen verweigerten, würden sie auch unsere anderen Erzeugnisse wie Kleider 2c. nicht mehr kaufen, sondern wie früher wieder nackend gehen. Da ich seinen Wunsch nicht erfüllen konnte, schloß er auf eine Zeitlang unser Geschäft.

Einige Monate später unternahm Samuel mit seinem Anhang einen Zug gegen Manaße in Omaruru, um denselben zu zwingen, ihn als Oberhäuptling anzuerkennen. Beim Ausrücken kam er mit seinen Berittenen vor unser Geschäftshaus und forderte 100 Platten Tabak auf Kredit. Ich erinnerte ihn daran, daß er mir doch versprochen habe, nichts mehr auf Kredit zu fordern, so lange er die mehr oder weniger mit Gewalt genommenen Güter nicht bezahlt hätte. Ich schenkte ihm 10 Platten Tabak, und er zog mit seinen Leuten fort. Eine Stunde später sandte mir Samuel durch den wegen seiner Grausamkeit berüchtigten, alten Kavizeri einen Brief mit dem Befehl, unser Geschäft zu schließen; denn „wenn unsere Firma ihm keinen Kredit geben wolle, so hätte er dieselbe auch nicht nötig; er, Samuel Maharero, Omuhona Okombandabanda — Allerhöchster — sei Herr im Lande. Drei Wochen lang kam der alte Kavizeri täglich zu mir, bettelte Kaffee und Tabak und überzeugte sich, ob Samuels Befehle auch streng innegehalten würden.

Ich sah ein, daß unter solchen Umständen ein Verbleiben im Lande unmöglich war und beschloß nach Transvaal zurückzugehen. Bevor es jedoch zum Fortgange kam, traf Gouverneur Leutwein ein, wodurch sich die Verhältnisse bei weitem erträglicher gestalteten.

In der folgenden arbeitslosen Zeit des Witboikrieges habe ich fast Tag für Tag mit dem alten, klugen, mächtigen Riarua, Assa's Vater, an dessen heiligen Feuer auf seiner Werft in Okahandja gesessen und versucht, mich in das Wesen der stolzen Ovaherero hineinzudenken und habe hier, wie auch früher in Chile und Transvaal, die Landessprache gelernt. Auch nachdem ich von Okahandja nach Windhuk übersiedelte, blieb ich stets in nahen Beziehungen zu den Hererogroßen, die, wenn sie Angelegenheiten in Windhuk zu erledigen hatten, aus alter Anhänglichkeit stets ihr Quartier unter dem Wagenschuppen unserer Firma hier aufschlugen. Ich habe manchen Ochsen von ihnen geschenkt bekommen; aber wenn Samuel mit seinen Leuten hier war, so fragte er auch nur, welchen Ochsen aus unserem Kraal er schlachten könne.

Trotzdem sämtliche Hereros, von denen einzelne Große zuzeiten bis 20000 Rinder besaßen, beim Ausbruch des Aufstandes unserer Firma in Windhuk insgesamt 1733,66 Mark schuldeten, hatten Samuel und seine Großen nach Aussagen von Buren bei Waldau und Missionaren vom Nosop doch Befehl gegeben, mich (und fünf andere Kaufleute) nicht totzuschlagen.

Bei dem Aufstande der Ostthereros 1896, als die Hereros von Okahandja deutschtreu blieben, hatte ich die seltene Gelegenheit, mit einigen hundert Hereros, darunter auch Samuel, Assa und Kayata, auf Herero-Kriegsweise nach Gobabis zu reiten. Stets ging es weit abseits von Wegen in ungeordneten

Digitized by Google

Rudeln durch das Buschfeld; denn im Busch seien sie sicher, während die armen Deutschen mit ihren vielen Gepäckwagen gezwungen wären, auf den bekannten Wegen zu bleiben, auf denen sie dann jeder aus dem Busch ungesehen totschießen könne. Eine Woche später mußte ich die Hereros im Gefecht bei Otjunda gegen ihre Stammesbrüder führen; wenigstens einigte ich mich mit Kayata über die Gefechtsmaßnahmen.

Demnach wird mir wohl zugestanden werden, daß ich reichliche Hereroerfahrung habe; aber nie würde ich mir anmaßen zu sagen, daß ich „die Hereros kenne."

Von Deutschland aus wird uns hier draußen der Vorwurf gemacht, wir hätten über den Ausbruch des Aufstandes orientiert gewesen sein müssen.

Ja, nachher ist man immer klüger. Hier muß ich auf die Zeit des Witboikrieges zurückgreifen. Damals machten die Hottentotten unseren Truppen genug zu schaffen. Von Seiten der Hereros aber lag für uns nicht die geringste Gefahr vor, denn seit dem Tode des alten Kamahereros gab es in Hereroland keine Oberhäuptlings-Autorität mehr. Die stolzen Großen waren alle mehr oder weniger mit einander verfeindet und suchten bei Erbangelegenheiten sich auf Kosten des anderen an Rindern gewaltsam zu bereichern. Außer Samuel suchten auch Nicodemus, Manaße und Tjetjo sich durch Freundschaft mit den Deutschen Macht zu verschaffen. Wie unsere Regierung sich diese Schaltung während der langen Jahre in geschickter Weise zunutze gemacht hat, ist ja bekannt. Samuel, einer der Schwächeren, war einmal von uns offiziell als Oberhäuptling anerkannt, und als Nicodemus sich 1896 dagegen auflehnte, unterlag er bald unseren Truppen, denen sich Samuel mit seinem Anhang anschloß. Nicodemus Tod war die Grundlage zu Samuels Ansehen, welches mit der Zeit immer mehr zunahm; besonders da die alten Großen Manaße, Riarua, Kavizeri und Kabazembi nacheinander starben. Niemand fand nach europäischen Begriffen etwas Bedenkliches darin, daß die alten Feindseligkeiten unter den Hererostämmen beigelegt waren und wir jetzt einem einigen Hereroland gegenüberstanden, denn Samuel, der seine Stellung den Deutschen verdankte, wurde von allen Hereros als Oberhäuptling anerkannt und ließ es bis zum Ausbruch des Aufstandes nie an Freundschaftsbezeugungen gegen unsere Regierung fehlen. Man war sich hier wohl darüber klar, daß der schweigsame Assa und andere stolze Hereros seit langer Zeit sämtliche Deutschen zum Lande hinaus wünschten, aber jeder hielt sie für zu aufgeklärt, als daß sie sich ernstlich gegen die deutsche Herrschaft auflehnen würden, und Überläufer betonten im Juli d. J. noch, daß Assa noch kein Gewehr in die Hand genommen hätte. In Wirklichkeit waren es auch die rohen Feldhereros, die das Gerücht verbreiteten, unsere Soldaten seien von den Hottentotten geschlagen und der Gouverneur gefangen genommen worden, und als Hereroland um Neujahr von Truppen entblößt war, rissen sie die übrigen Hereros mit sich fort. Als die 2. Feldkompagnie nach dem Süden aufgebrochen war, wurde hie und da, wie schon so oft, dies und jenes erzählt, aber nichts Sicheres. Kurz darauf um Neujahr sagten mir Deutsche von Waterberg, es ginge unter den Hereros etwas vor, aber was es sei, könnte niemand erfahren, und als die Nachricht eintraf, Hereros hätten am Nosop Ochsen von Weißen weggetrieben, warnte ich Samuel und Assa noch am 5. Januar in Okahandja ernstlich, sie möchten ihre Leute am

Digitized by Google

Nosop besser im Zaume halten. Aber niemand hat auch nur geahnt, daß in wenigen Tagen ein solch grausamer Aufstand ausbrechen würde.

In dieser Beziehung stimme ich dem alten englischen Jäger Selons bei, der gegen 40 Jahre unter den Matabeles lebte und daselbst später in Eingeborenen-Angelegenheiten die rechte Hand von Cecil Rhodes wurde. Bei den Betrachtungen über den Aufstand 1896, in welchem die Matabeles auch Frauen und Kinder abschlachteten, sagt Selons resigniert: „A white man will never understand the workings of a kaffirmind!“ Und das wird auch noch mancher von uns einsehen müssen: „Den Gedankengang eines Kafferngehirns wird nie ein Weißer begreifen.“

Zum Schluß, Ihr lieben Deutschen, die Ihr da drüben so weit vom Schuß sitzt, bedenkt, daß die große Masse unserer Landsleute für eine großzügige Kolonialpolitik noch unreif ist. Will Deutschland Kultur in afrikanische Kolonien tragen, so entschließe es sich auch zu den dabei unerläßlichen Härten, ohne die es auch im deutschen Vaterlande nicht immer abgeht.

Gustav Voigts.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil W. Süsserott, Verleger: Wilhelm Süsserott, in Berlin. Druck von Edmund Stein, Potsdam.

Digitized by Google

GLÄSSING & SCHOLLWER

Fabrik für Feld- und Kleinbahnmaterial

BERLIN W. 35, Potsdamer Strasse 99

Telegramm-Adresse: Portofrei, Berlin. A. B. C. Code, 4th. & 5th. Edition & Special Code.

liefern:

Feldbahngleise, Stahlschienen, Stahlschwellen, Weichen,
Drehscheiben, Wagen aller Art, Rodaltze, Aebelacer, Lagermetall etc.

für Plantagen, Fabriken, Kleinbahnen.

Lokomotiven. **Eisenkonstruktionen.**

Illustrirte Kataloge
in den
Hauptsprachen
auf Wunsch
gratis.

Vertreter gesucht.

Der einzige auf der Weltausstellung in St. Louis für Proviant und Konserven nach Deutschland verliehene „Grand Prix" wurde der Internationalen Schiffsbedarf-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., Hamburg zuerkannt.

Diese höchste, überhaupt verliehene Anerkennung ist um so bemerkenswerter, als sie nicht etwa frischen, sondern den von der deutschen Südpolar-Expedition erübrigten, rund 3½ Jahre alten Proviant betrifft, den die Firma Internationale Schiffsbedarf-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., s. Z. lieferte und der seiner Vorzüglichkeit wegen in die reichsseitig veranstaltete Ausstellung aufgenommen wurde.

Heft 11. November 1904. Jahrgang VI.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Der hochschulmässige Kolonialunterricht. Dr. Edler v. Hoffmann-Goettingen. — **Ackerbau in Südwestafrika.** Gustav Rebbeck. Carl Schleifstein. — **Die Entdeckung des Chaco und Boliviens.** (Mit einer Karte.) K. von Fischer-Treuenfeld. — **Wieder einmal die Missionsfrage.** Dr. R. H. Hermann. — **Uganda.** Said Ruete. — **Bodenreform und Kolonialpolitik.** Dr. ing. Boeters, Kontreadmiral z. D. — **Der „farbige Grossverbrecher" im Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea.** Gerichtsaktuar G. Woelki-Potsdam. — **Die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in unseren afrikanischen Schutzgebieten.** Schwabe, Geh. Regierungsrat a. D. — **Ackerbau in Deutsch-Südwestafrika.** Ch. Rebbeck. — **Verlierender englischer Kolonialbesitz.** Fred Brandes-London.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung,
Berlin W., 30, Goltzstr. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 15.— Einzelnummer Mk. 1.25.

Der Mk. 1.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeitsmenge mit normaler Beschäftigung: 8—9000. Eigene Kohlen- und Erzgruben. 4 Hochöfen größter Konstruktion. 40 km eigenes Eisenbahngeleise, 12 Lokomotiven, 350 Waggons.

Höchste Auszeichnungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Gegenden der In- und Auslandes.

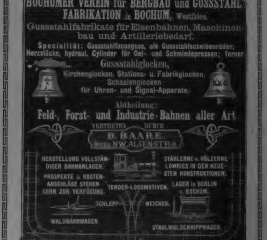

Das Ungemein, wie das rollende Material für verlegbare Bahnen ist mit besonderer Berücksichtigung für die

Ausfuhr, bezw. Verschiffung nach überseeischen Ländern

angefertigt. Die Materialien werden so zerlegt, daß sie den geringsten Raum einnehmen. Auch können sie in Auskunftsbahn bezw. Verwendungsort selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 11. November 1904. VI. Jahrgang.

Der hochschulmäßige Kolonialunterricht.

I. In der fünften Sitzung der im Mai 1903 in London abgehaltenen Tagung des Institut colonial international ist auf Grund eines Berichtes des Herrn Henri Froidevaux die Frage eines enseignement colonial général*) erörtert worden d. h. eines Unterrichtes in kolonialen Dingen, der sich auf dem Niveau eines Hochschulunterrichtes hält. Er soll nach der Ansicht des Berichterstatters umfassen: Geographie, Ethnologie, Geschichte, Naturwissenschaften.**) Von dem enseignement général wird geschieden ein enseignement spécial: das Studium der Eingeborenensprachen, des Rechtes und verschiedener Wissenschaften, die ihre unmittelbare praktische Anwendung in den Kolonien finden sollen. Dieses alles ist einem anderen praktischen besonderen Unterrichte vorzubehalten, welcher für die einzelnen kolonialen Laufbahnen vorzubereiten hat.

Das enseignement général soll von den Universitäten, das enseignement spécial dagegen von anderen besonderen Instituten erteilt werden.***)

Es fragt sich, wie man sich in Deutschland zu einem solchen Unterrichtssysteme zu verhalten haben würde? Eine Scheidung der Zuständigkeit zur Erteilung des Unterrichtes nach Generalität und Spezialität ist für Deutschland m. E. in der Regel unangebracht, da allgemeine und Fachbildung von den Hochschulen durchgängig gemeinsam mitgeteilt werden. Die erwähnte Scheidung würde also meist in einem Gegensatze zu dem bei uns Hergebrachten stehen. Es ist charakteristisch, daß einer der deutschen Vertreter in der oben bezeichneten Sitzung, Herr von der Heydt, den Unterschied zwischen enseignement général und spécial überhaupt nicht berücksichtigte. Er gab der Frage außerdem eine ganz andere Wendung, indem er sie so stellte: ist eine Kolonialwissenschaft begrifflich möglich?†)

Diese Frage ist, wenn es sich um den kolonialen Unterricht in Deutschland handelt, wohl in erster Linie zu erörtern.

Eine Besprechung hat sie bereits bei den genannten Verhandlungen erfahren, die, soweit notwendig, hier folgen mögen.

---

*) Bibliothèque coloniale internationale. — Compte rendu etc. 1903 S. 252—300, 455—509, (vgl. auch C. r. ꝛc. 1901 S. 175—187).

**) C. r. 1903 S. 508.

***) daselbst S. 508 und 471.

†) daf. S. 259.

Digitized by Google

Herr von der Heydt sagte:

Autant que je comprends M. Froidevaux, il ne vise ni une préparation spéciale, ni une instruction élémentaire, mais, ce qu'il veut, c'est un enseignement scientifique. Et là, autant que je comprends une science, elle est une et indivisible. Je ne connais qu'une géographie, et ainsi pour les autres sciences, et j'ai peur que ce que M. Froidevaux envisage conduise par une voie détournée à croire que dans les colonies il existe une science spéciale. Mais la géographie par exemple est, et reste comme elle est maintenant, complète et entière, et aussi les autres sciences. Nous en faisons, pour ainsi dire, des sciences à part si nous donnons ces sciences comme faisant partie d'un enseignement nouveau. Je crois que ce ne serait pas un bienfait, je crois que ce qui appartient au point de vue colonial, c'est la matière brute de toute science, et de cette matière brute les savants bâtissent, construisent la science. Mais je ne crois pas qu'il faut comprendre le point de vue colonial comme formant un domaine à part des sciences.*)

Diesen Ausführungen gegenüber stimmten die Herren Chailley-Bert und Froidevaux darin überein, daß es eine Kolonialwissenschaft zur Zeit zwar nicht gebe, daß sie aber in der Entwickelung begriffen sei oder sich wenigstens entwickeln könne.**) Chailley-Bert spricht seine Anschauungen über diesen Punkt jedoch in einer Weise aus, die ergibt, daß er nicht verstanden hat, was von der Heydt gewollt hatte. Er spricht davon, daß es sich zunächst überhaupt nicht um eine Wissenschaft handele, sondern um Arbeitsmethoden auf kolonialem Gebiete, wie deren ein jedes Land seine eigene habe. Er nennt diese Methoden auch Kolonialkunst. Die Gelehrten sollten die allgemeinen Regeln dieser Kunst erforschen; Geologie, Botanik, Ethnographie u. s. w. hätten im Interesse dieser Forschung ihre Ergebnisse zur Verfügung zu stellen. Aus all diesen Materialien ließe sich dann eine Kolonialwissenschaft gründen. — Aus diesen Äußerungen ergibt sich, daß Chailley-Bert unter der zu gründenden Wissenschaft nichts anderes versteht, als eine wissenschaftliche Kolonisationsmethode oder -kunst, eine koloniale Rechts- und Wirtschaftspolitik. Chailley-Bert nennt es auch selbst treffend mehrmals eine science de la colonisation, eine Wissenschaft, die zum Gegenstande die Kolonisation hat.

Was von der Heydt meint, ist aber etwas anderes. Er erklärt es für unzulässig, daß von unteilbaren Wissenschaften Teile losgerissen werden, insoweit sie sich auf eine Kolonie beziehen, und er erkennt es nicht an, daß diese Fragmente zu einer neuen Wissenschaft, einer science coloniale, zusammengefügt werden könnten. Die Wissenschaft, die er meint, wäre dadurch charakterisiert, daß sie zum Gegenstande die Kolonie hat.

Chailley-Bert spricht von einer Kolonisations-, v. d. Heydt von einer Kolonialwissenschaft, und da beide so etwas Verschiedenes meinen, kann man auch beiden Recht geben. Eine Kolonisationswissenschaft kann bestehen, dagegen ist die Zusammensetzung wissenschaftlicher Lehren, die nur das Gemeinsame haben, daß sie sich auf ein und dasselbe Gebiet beziehen, keine Wissenschaft. Man würde sonst aus Forschungen über Recht, Fauna, Flora, Bodenformation, Dialekte u. s. w. einer Provinz, eines Regierungsbezirkes, eines Kreises eine Provinzial-, Bezirks- oder Kreiswissenschaft aufbauen können.

---

*) das. S. 259.

**) das. S. 261, 276.

Digitized by Google

II. Wenn es nun keine Kolonialwiſſenſchaft gibt, auf was ſoll ſich dann der vom Institut colonial gewünſchte Kolonialunterricht erſtrecken? Indem wir den für deutſche Verhältniſſe nicht haltbaren grundſätzlichen Unterſchied zwiſchen enseignement général und spécial fallen laſſen und auf den Kern der von Froidevaux gemachten Vorſchläge*) eingehen, ſagen wir: Gegenſtand des Kolonialunterrichtes ſind diejenigen Ergebniſſe der einzelnen Wiſſenſchaften, welche auf die beſonderen Zuſtände und Verhältniſſe in den Kolonien Beziehung haben.

Was iſt nun aber unter Kolonie zu verſtehen? Der Begriff einer Kolonie im gebräuchlichſten und auch vom Institut colonial international angewendeten**) Sinne gehört der Rechtswiſſenſchaft an. Man verſteht darunter überſeeiſche Gebiete, die in einer ſtaatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Abhängigkeit von einem ziviliſierten Staate ſtehen. Die Zweige des Kolonialunterrichtes würden alſo aus denjenigen Reſultaten der einzelnen Wiſſenſchaften beſtehen, die in einer Beziehung zu Kolonien im Rechtsſinn ſtehen. Der Zuſammenhang zwiſchen Kolonie und Wiſſenſchaft iſt nun verſchieden geſtaltet.

Die engſten Beziehungen beſtehen dann, wenn die betr. Wiſſenſchaft einen beſonderen Zweig, der mit der Kolonie im Rechtsſinne in einem notwendigen und ausſchließlichen Zuſammenhange ſteht, ausgebildet hat oder ausbilden kann. Zu dieſer Gruppe würde beiſpielsweiſe vor allem gehören die Rechtswiſſenſchaft, die, im Auslande ſchon länger, in Deutſchland erſt ſeit einiger Zeit, als beſonderen Zweig das Kolonialrecht hat. Zwiſchen Kolonialrecht und Kolonie beſteht ein beſtimmter notwendiger Zuſammenhang. Nur auf die Kolonie und die mit ihr in rechtlichem oder tatſächlichem Konnexe ſtehenden Perſonen und Sachen iſt das Kolonialrecht anwendbar. Das Gleiche iſt zu ſagen von der Politik, im Sinne einer kritiſchen Betrachtung vergangener oder gegenwärtiger Rechtszuſtände. Eine derartige Betrachtungsweiſe iſt auch möglich gegenüber den Rechtsverhältniſſen einer Kolonie, gegenüber dem Kolonialrechte. Da nun aber letzteres in einem ausſchließlichen Verhältniſſe zu der Kolonie im Rechtsſinne ſteht, ſo iſt indirekt auch die Kolonialpolitik in gleicher Weiſe gebunden. Zu dieſer erſten Gruppe wird man wohl auch die Staatengeſchichte mit der Kolonialgeſchichte als Unterabteilung rechnen dürfen. Ferner auch die politiſche Geographie. Welche weiteren Wiſſenſchaften noch in Frage kämen, müſſen die Vertreter derſelben entſcheiden.

Neben dieſer erſten Gruppe ſteht eine zweite Gruppe von Wiſſenſchaften, die zwar nicht Zweige haben können, die in einem ausſchließlichen Verhältniſſe zu den Kolonien im Rechtsſinne ſtehen, die aber, da ſie einmal tatſächliche Beziehungen zu ihnen haben, aus rein äußerlichen Gründen ſie doch berückſichtigen, indem ſie Sonderdarſtellungen wiſſenſchaftlicher Reſultate eventuell auch unter Rückſichtnahme auf politiſche Grenzen geben. Derartige äußere Gründe können einerſeits ſein die Ermöglichung einer ausreichenden ſpeziellen Vorbildung derjenigen Perſonen, die ſich einer Kolonialaufbahn widmen wollen, andererſeits die Verbreitung von Kenntniſſen in kolonialen Dingen in breiteren Schichten der Bevölkerung. Zu dieſen Wiſſenſchaften würden Geographie, Ethnologie, Landwirtſchaftslehre, Sprachwiſſenſchaften, Geologie, Hygiene, verſchiedene Zweige der mathematiſchen und der Naturwiſſenſchaften und die Miſſionsgeſchichte gehören.

*) daſelbſt S. 508 f.

**) vgl art. 1 Ziffer 1 der Statuten des Inſtituts.

Digitized by Google

Die übrigen Wissenszweige, die keinerlei notwendige oder gewillkürte Verbindung mit den Kolonien haben können, würden dann die dritte Gruppe bilden.

Der Kolonialunterricht würde umfassen die für die Kolonien besonders entwickelten oder darzustellenden Lehren der Wissenschaften der ersten und zweiten Gruppe.

III. Bereits vor längerer Zeit hat Herr Professor Ambronn-Goettingen darauf hingewiesen, daß es notwendig ist, den Forschungsreisenden eine spezielle Ausbildung zu Teil werden zu lassen und hat auf die Einrichtung sowie Mittel und Wege eines solchen Unterrichtes treffend hingewiesen.*) Herr Geh. Rat Wohltmann-Bonn hat ferner auf dem Deutschen Kolonialkongresse 1902 mit Recht betont, daß die Kolonialwirtschaft auf den deutschen Universitäten noch die nötige Pflege vermissen lasse.**)

Weiter ist von den deutschen kolonialen Kreisen und den höchsten Stellen der Reichsregierung wiederholt in den letzten Jahren betont worden, daß die Pflege des Kolonialrechtes auf den deutschen Universitäten in intensiverer Weise geschehen müsse als bisher. So wichtig nun auch die Pflege des Kolonialrechtes ist, sie allein kann doch nicht genügen. Auch wo es sich um die Vorbildung von richterlichen und Verwaltungsbeamten handelt, ist die bloße Kenntnis des Rechtes nicht ausreichend. Der Beamte wird versetzt in eine in jeder Bezeichnung ihm fremde Gegend. Da ist es notwendig, daß er auf die neuen Eindrücke schon in der Heimat wirksam vorbereitet werde, daß er das neue Land, Sprachen und Eigenart seiner Bewohner im voraus kennt. Nur so kann er sich vor schweren Fehlern bewahren.***) Schon hieraus erhellt, daß nicht nur die spezialeVorbildung von Forschungsreisenden, die Kolonialwirtschaft oder das Kolonialrecht, sondern der gesamte Kolonialunterricht zu fördern ist.

Im allgemeinen sei hier zur Rechtfertigung seiner Förderung einiges von dem angeführt, was Froidevaux zur Empfehlung eines enseignement colonial général sagt:†) Il me semble que cet enseignement présente une réelle utilité en raison même des différentes catégories des personnes auxquelles il s'adresse. Il ne s'adresse pas seulement aux personnes qui viennent s'établir dans les colonies, mais aussi à celles qui restent dans la métropole . . . . Cet enseignement, s'adressant à ceux- mêmes qui restent dans la métropole, aura le grand mérite de faire connaitre largement les questions coloniales; il aura l'avantage, à mesure qu'il se répandra dans le public, de faire mieux comprendre à ce public des intérêts d'une grande complexité, il lui apprendra à ne se pas emballer aveuglément sur une chose ou sur une autre à un moment donné, mais à voir les choses à un point de vue exact, sous le jour où elles doivent être envisagées, à examiner les différentes éventualités possibles à leur véritable point de vue et en laissant de côté les circonstances connexes qui les leur faisaient voir sous un faux jour. — Voilà pourquoi un enseignement colonial . . . me semble utile. Il ne faut pas oublier que si l'Angleterre est favorisée d'un personnel colonial

---

*) Vgl. Deutsche Geographische Blätter Band XVI Heft 2.

**) Verhandl. des D. Kolonialkongr. 1902 S. 506.

***) Siehe hierzu Fabarius, die Vorbildung der Kolonialbeamten und die Deutsche Kolonialschule in „der Deutsche Kulturpionier" 3. Jahrg. Heft 1—2 S. 49 ff.

†) Compte rendu etc. 1903. S. 254 f.

Digitized by Google

remarquable dû à un système d'éducation parfait, que si pour la Hollande également il en est ainsi, il n'en est pas de même dans bon nombre d'autre pays. La plupart des métropoles européennes possèdent aujourd'hui une petite élite qui s'occupe des questions coloniales, mais dans la masse même de la nation l'idée même de ces questions n'a pas du tout ou encore très peu pénétré. L'élite travaille beaucoup, mais il y reste à faire descendre dans les couches profondes l'idée coloniale, ce qui aura peut-être pour résultat de déterminer un mouvement véritablement important d'émigration aux colonies. Voilà pourquoi il faut un enseignement colonial qui descendra de la chaire magistrale à la bourgeoisie et qui s'enfoncera peut-être ensuite plus profondément encore. Telle est précisément l'utilité de l'enseignement colonial . . . . que j'ai essayé . . . de définir devant vous.

IV. Eine weitere Frage iſt: wie muß der Kolonialunterricht eingerichtet werden?

Die eine Möglichkeit iſt, daß er erteilt wird an einem beſonderen Kolonial-Inſtitut. Froidevaux wendet hiergegen folgendes ein: „. . . . il est à craindre qu'il (scil. l'enseignement) ne tarde pas à perdre le caractère rigoureusement désintéressé et de haute culture intellectuelle que nous avons établi devoir être le sien, et qu'il ne verse bientôt dans une spéculation fâcheuse. Isolés, les maitres finiront, plus ou moins involontairement et inconsciemment, par subir la pression, les exigences d'une partie de leur auditoire, et par modifier le caractère primitif de leur enseignement.“ *)

Auf dieſes Bedenken wollen wir hier nicht weiter eingehen. Spezielle Kolonialſchulen in der Art derjenigen zu Witzenhauſen a. d. W. ſind jedenfalls von der größten Bedeutung und unentbehrlich für die praktiſche und theoretiſche Ausbildung der Kolonisten-Institute, deren Zweck die hochſchulmäßige allgemeine und Fachausbildung für alle Koloniallaufbahnen iſt, würden auch ſehr ſegensreich wirken können. Von derartigen Inſtituten aber die ausreichende Pflege des Kolonialunterrichtes zu erwarten, ſtößt doch auf Bedenken. Einerſeits würde die Einrichtung, wenn man alle in Betracht kommenden Fächer mit Lehrſtühlen und Sammlungen genügend ausſtatten wollte, erhebliche Koſten verurſachen. Die Errichtung würde alſo ſchon auf ziemliche Schwierigkeiten ſtoßen. Andererſeits würde von den Zielen, welche ſich der Kolonialunterricht ſetzt, das Eine, nämlich die Spezialausbildung, wohl erreicht. Nicht dagegen würde erreicht werden die größere Verbreitung von Kenntniſſen in Kolonialangelegenheiten, die das zweite Ziel bildet. An den Lehrgängen jener im Hinblick auf ihre Koſtſpieligkeit ſicher nur ſeltenen Inſtitute würden im weſentlichen nur Perſonen teilnehmen, die ſich von vornherein vorgeſetzt haben, eine Koloniallaufbahn einzuſchlagen. Dies wird in Deutſchland zur Zeit immer nur eine beſchränkte Zahl von Perſonen ſein. Der großen Menge derer, welche ſich auf eine höhere Laufbahn vorbereiten, wird durch ein ſolches Inſtitut nicht die geringſte Belehrung zu teil.

Alle dieſe Umſtände weiſen darauf hin, daß am geeignetſten zur Erteilung des höheren Kolonialunterrichtes die Univerſitäten ſind. Dieſer Anſicht ſind wenigſtens für das enseignement général auch die Mitglieder des Institut colonial.**)

*) daſelbſt S. 479.

**) daſ. S. 479 f. und öfter.

Digitized by Google

An den Universitäten sind vielfach Lehrkräfte beschäftigt, die geeignet und in der Lage sind, sich des Kolonialunterrichtes anzunehmen, auch sind reichhaltige Sammlungen vorhanden. Es bedarf daher, zur Ermöglichung des Kolonialunterrichtes, keines oder nur eines unbedeutenden Kostenaufwandes. Endlich auch wird die Beschäftigung mit Kolonialangelegenheiten der Masse der Studierenden nahe gelegt. Der Einzelne wird leicht einmal eine Kolonialvorlesung hören und wenn es ihn nicht dazu antreibt, selbst in die Kolonien zu gehen, so nimmt er doch wenigstens gewisse koloniale Kenntnisse mit in seinen späteren Beruf hinüber und gerade die Verbreitung dieser Kenntnisse ist ja von grundlegender Bedeutung für die Zukunft der deutschen Kolonialbewegung.

Wenn so grundsätzlich die Universitäten die Pflegerinnen des Kolonialunterrichtes sein müssen, kann doch andererseits nicht eine jede dazu berufen sein. Es wird immer darauf ankommen, ob die Möglichkeit gegeben ist, die einschlägigen Fächer ziemlich alle zu berücksichtigen, denn es wird nötig sein, daß der Unterricht recht intensiv und im ausgedehnten Maße erteilt würde, wenn er eine wirkliche Anziehungskraft ausüben soll. Kolonialvorlesungen, die sporadisch und ohne daß eine besondere Unterrichtsorganisation besteht, gehalten werden, können eine nachhaltige Wirkung nicht ausüben. Es fragt sich, ob man nicht die absolute Vollständigkeit des Unterrichtes zur Norm machen müßte. Eine solche würde aber nur an denjenigen Universitäten zu erreichen sein, an denen alle in Frage kommenden Fächer womöglich durch Spezialisten vertreten sind. Dies wird aber nur an den größten Hochschulen möglich sein, und vielleicht selbst da nicht, wenn die Unterrichtsverwaltung des betreffenden Staates die besondere Pflege eines einzelnen Unterrichtszweiges einer weniger stark besuchten Universität zugewiesen hat, wie dies z. B. in Preußen bekanntlich bei den mathematisch- naturwissenschaftlichen Fächern mit Goettingen der Fall ist.

Das Richtigste würde sein, einige Universitäten, an denen sich eine relative Vollständigkeit erreichen läßt, zur Pflege des akademischen Kolonialunterrichtes auszuersehen. Solche Fächer, die an der einen Universität nicht vertreten sind, werden es an der anderen sein, sodaß sich etwa stets zwei ergänzen können. Solche Personen, die sich auf eine Koloniallaufbahn vorbereiten wollen, werden dann eben, wie das ja überhaupt allgemein unter Studierenden Sitte ist, mehrere Universitäten besuchen.*)

Die Zentralisierung des Kolonialunterrichtes an einer einzigen Universität ist im übrigen schon deshalb nicht wünschenswert, weil dann wieder die Möglichkeit, sich koloniale Kenntnisse zu verschaffen, für den Studierenden nur beschränkt ist, und das muß, wie oben bemerkt, vermieden werden.

Wir kommen nun zur Frage der Organisation an der einzelnen Universität. Es gibt, wie bereits dargelegt, keine Kolonialwissenschaft. Der Kolonialunterricht hat zum Gegenstande eine Gesamtheit von Zweigen und Ergebnissen einzelner Wissenschaften. So wird er denn auch erteilt werden von den Vertretern der verschiedensten Wissenschaften und Angehörigen aller Fakultäten. Soll er nun wirksam gefördert werden, so ist einerseits nötig, daß die beteiligten Dozenten einander in die Hände arbeiten, insbesondere muß ein fester Lehrplan aufgestellt werden, andererseits müssen die Gesamtinteressen des Kolonialunterrichtes einheitlich gewahrt werden. Es bedarf daher einer gewissen, wenn auch nur losen Organisation.

*) vgl. dazu auch C. r. 1903 S. 481.

Digitized by Google

Es wäre am beſten zu gründen eine freie Vereinigung der Dozenten, welche an der Erteilung des Unterrichtes teilnehmen, oder wenigſtens das Prinzip der Förderung des Kolonialunterrichtes vertreten und geneigt ſind, in dieſem Sinne zu wirken. Die laufenden Geſchäfte würde ein Vorſitzender oder ein Ausſchuß zu führen haben.

Damit die Kolonialvorleſungen nach außen als Einheit erſcheinen, würde es notwendig ſein, daß ſie, abgeſehen von ihrer Aufführung im Rahmen der einzelnen Fachwiſſenſchaften, nochmals unter einer eigenen Rubrik zuſammengeſtellt werden.

Dr. Edler v. Hoffmann-Goettingen.

Digitized by Google

Ackerbau in Südwestafrika. Contra Rehbock.

In längerer Ausführung erwidert Herr Professor Rehbock in der „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft“ auf meinen vor einiger Zeit erschienenen Aufsatz „Ackerbau in Deutsch-Südwestafrika.“

Rehbock stellt meinen in der Wirklichkeit, durch praktische Arbeit gewonnenen Zahlen seine s. Z. für das Hadsamasprojekt angegebenen gegenüber und erklärt, es werde ihm nicht leicht, Zweifel an der Richtigkeit meiner Angaben zu unterdrücken.

Sehr schroff allerdings gehen unsere Angaben, somit auch unsere Ansichten, die des Theoretikers und die des Praktikers auseinander. Herr Rehbock glaubt sich gegen die von mir in Bezug auf ihn gebrauchte Bezeichnung Theoretiker verwahren zu müssen, indem er die praktische Tätigkeit des Ingenieurs beleuchtet. Selbstredend in seinem Fach als Wasserbautechniker wird er ein erfahrener Praktiker sein, was ihm bisher noch niemand abgesprochen hat. Ob seine Erfahrungen auf dem Gebiete afrikanischer Landwirtschaft ebenfalls praktische sind, hat er bis jetzt noch nicht bewiesen. Obwohl wir Südwestafrikaner ihn alle sehr gut kennen gelernt haben, gibt es doch wohl nur wenige, die ihm auf diesem Gebiet Vertrauen entgegen bringen.

Nachdem Rehbock mich durch seine Erwiderung überzeugend widerlegt zu haben glaubt, versucht er meine Angaben sogar zu einer gewissen Reklame für seine Projekte zu benutzen, indem er schreibt: „Ich meine, nach diesen Zahlen müßten doch endlich die Stimmen verstummen, die immer wieder erklären, daß der Landbau in Südwestafrika solche Ausgaben, wie sie die Wasserschaffung durch Talsperren nötig macht, nicht zu tragen vermag.“ Als Beläge für seine Behauptungen führt Rehbock nicht etwa von ihm selber gewonnene Erfahrungen an, sondern er beruft sich auf Verhältnisse anderer Länder und gibt Autoren an, die zum Teil Südwestafrika niemals gesehen haben, zum Teil wohl dort, aber nicht praktisch tätig gewesen sind. Wie sein Gewährsmann Ferd. Gessert-Inachab über Herrn Kuhn denkt, geht zur Genüge aus seinem jüngsten Artikel in der „Kolonialen Zeitschrift“: „Der Wasserkuhn“ hervor. Über den Teil seiner nicht genannten Anhänger in der Kolonie kann ich nur nochmals dasselbe sagen, was ich schon im Jahre 1901 gelegentlich schrieb: In der Kolonie schüttelte man die Köpfe, als in Berlin Gelder zusammengebracht werden sollten, um Unternehmungen zu dienen, denen jeder draußen den sicheren Mißerfolg voraussagte; ausgenommen vielleicht einige Spekulanten, die bei der Geschichte ein gutes Teil zu verdienen hofften.

Einerseits kann es ja jedem erfreulich sein, wenn der Kolonie neue Gelder zufließen, die gewissermaßen als eingeschobener Gang auf der augenblicklich noch für jedermann gedeckten öffentlichen Tafel erscheinen. Andererseits muß man sich

Digitized by Google

aber sagen, kapitalkräftige Leute, die Lust und Vertrauen zu kolonialen Unternehmungen haben, werden durch solche Anschauungen in Wege geleitet, wo ihnen die Lust an der kolonialen Arbeit ein für allemal genommen werden muß.

Die Schaumschlägerei und das Sandindieaugenstreuen durch falsch geschilderte Verhältnisse haben Unheil genug geschaffen und müssen endlich einmal aufhören.

Zahlen erschlagen pflegt man mit Recht zu sagen. — Ebenso aber auch: „Papier und Druckerschwärze sind geduldig und gefügig dieselben in beliebiger Weise herzustellen."

Was sind die Rehbock'schen Zahlen — hingeworfen ohne irgend welchen Belag? Hirngebilde, — Seifenblasen, die zwischen Himmel und Erde herumtanzen und zerplatzen, sobald sie festen Boden berühren. Ich will nicht behaupten, daß die von mir aufgestellten Zahlen absolut für alle Verhältnisse maßgebend sind, und daß ich nach einigen Jahren nicht etwa zu anderer Ansicht kommen könnte. Zunächst aber sind sie den Rehbock'schen gegenüber etwas greifbares und können durch im Lande gewonnene Beweise lebendig gemacht werden. —

Ein wie verbissener Theoretiker Rehbock trotz seiner gegenteiligen Behauptung ist, beweist er durch nachstehende Schlußziehung: Auf Grund einer herausgegriffenen Angabe über 11 monatliche Regenbeobachtungen der Station Zeßfontain, wo noch ein Hauptregenmonat unbeachtet geblieben ist, stellt Rehbock nachstehende Behauptungen als Tatsache auf: „Warmbad Nord gehört demnach zu den regenärmsten Orten des Schutzgebietes, so daß seine Umgebung den ausgesprochenen Wüstencharakter tragen muß. Wenn trotzdem Schl. an dieser Stelle Landbau treiben kann, so verdankt er dies einer Quelle u. s. w." — Weil es irgendwo gedruckt steht auf Grund der Aufzeichnungen eines Unteroffiziers der Schutztruppe zieht Rehbock seine Schlüsse. Auf ähnliche Weise sind auch alle seine Zahlen aus fremden Quellen stammend aufgestellt. Schon die Grundidee zu seinen großen Projekten stammt ja z. B. nicht von ihm selbst, sondern vom Marinestabsarzt a. D. Dr. Sander. In gleicher Weise wie Rehbock, in obigem Beispiel wie nachstehend erklärt, vorbeischießt, wird es ihm auch mit allen seinen aufgegriffenen Zahlen ergehn. —

Die Umgebung der Quelle Warmbad-Nord sind ca. 10000 Hektar teils dicht, teils licht mit Hochwald bestanden. Weißdornbäume bis ½ m Stärke, werfen jährlich reiche Mengen der bekannten Narraschoten als vorzügliches Viehfutter ab. Tausende von Springböcken weiden dort ständig. Die weitere Umgebung bildet eine von dem, gleich dem Omaruru, reichlich Wasser führenden Hoanib durchzogene, wellige, vorzügliche Grassteppe. Vier Quellen ergießen ihr Wasser in das Gebiet der Farm. Außer Warmbad 400 m entfernt die zweite. In gleicher Stärke wie Warmbad an der Westgrenze Anabib. 4 km von Warmbad entfernt in 10 facher Stärke die Quelle Grotfontain. Der Regenfall in Warmbad allerdings dreimal so hoch wie in Zeßfontain, ist vollauf genügend für Viehfarmbetrieb. Wie im ganzen Schutzgebiet wechseln natürlich schlechte mit guten auf einmal regenlosen Jahren. —

Rehbock dichtet mir Enttäuschungen, die ich, nachdem ich Warmbad seiner überaus günstigen Landbaugelegenheit willen gekauft hatte, erlebt haben soll, an. Er meint, nachdem ich die Erfahrung gewonnen, der schlechten Absatzverhältnisse wegen sei ein Erfolg aussichtslos, wäre ich zu einem Gegner des Hadsamas Unternehmens geworden. Schon im Jahre 1900, bevor ich an Warmbad gedacht hatte,

Digitized by Google

habe ich im damaligen Windhuker Anzeiger bereits energisch gegen die großen Staudammprojekte Rehbocks geschrieben.

Ich habe Warmbad gekauft, weil es eine vorzügliche Viehfarm ist und außerdem, wie wenige Plätze im Lande dank seiner Quellen eine hohe natürliche Produktionskraft in sich birgt. Ich bebaue 3 Hektar, um das zu ernten, was ich für meine Leute gebrauche, und was ich mit Gewinn verkaufen kann. Den mir von Rehbock nachgerechneten Schaden bei Lieferungen nach Outjo kann ich auch nicht anerkennen. Meine Wagen gehen doch jährlich zweimal zur Küste, um Frachten zu laden, dann nehmen sie die vorhandenen Produkte eben gelegentlich, ohne daß es weitere Kosten verursacht, mit.

Der Wert von Warmbad-Nord und die Möglichkeit einer vollen Nutzung liegt allerdings heute noch in weiter Ferne; aber den Nervus rerum, das Wasser, was Rehbock erst für Millionen schaffen muß, habe ich schon heute umsonst. —

Um den großen wirtschaftlichen Segen seiner Projekte zu beleuchten sagt Rehbock weiter: „Große Orte müssen geschaffen werden, um Beamten, Kaufleuten, Handwerkern, Ärzten und Geistlichen Unterkommen zu bieten.“ — Wahrhaftig auch eine Auffassung vom Kolonisieren. — Hier fehlt nur noch der Nachsatz, um obigen für die Entwicklung des Schutzgebiets in erster Linie in betracht kommenden Leuten Milch und Butter liefern zu können, dürfen in der Nähe auch einige Farmer angesiedelt werden. —

Große Orte werden mit der Zeit in der Kolonie auch ohne die Städtegründer Rehbock und Kuhn entstehen, aber niemals an Talsperren, die von der Willkür der Witterung abhängig sind. Städte werden entstehen in Gegenden, wo das Land natürlich produktionsfähig ist, z. B. in der Nähe abbaufähiger Minen. In solchen Gegenden werden dann auch Anlagen gebaut werden, um Wasser zu schaffen. Ja noch mehr, an Stellen, wo erst einmal Geld verdient wird, wird auch welches ausgegeben, es werden dann an Plätzen, wo heute kaum Trinkwasser vorhanden ist, blühende Gärten u. s. w. entstehen. — Das ist die natürliche Entwicklung einer entwicklungsfähigen Kolonie.

Jetzt noch einiges zur Erläuterung meiner von Rehbock angezweifelten Angaben und Zahlen.

Wie schon gesagt, ich bebaue nur 3 Hektar, weil ich für mehr keinen Absatz der Produkte habe. Das Wasser der erst halb erschlossenen Quelle wird nur am Tage benutzt, nachts läuft es fort. Würde ich, wie Rehbock mir vorschlägt, für einige 1000 Mark ein Bassin bauen, um das Wasser der Quelle zunächst aufzufangen, würde dieses mir nichts weiter einbringen, wie, daß dieses Geld mehr unproduktiv angelegt, oder mit andern Worten zunächst weggeworfen wäre. —

Um angebaute Feldfrüchte im Wachstum zu erhalten genügt eine Bewässerung alle 5 Tage. Höhere Erträge aber gibt der Boden, wenn er alle 2 Tage bewässert wird, auch das peinliche Beobachten, daß alle Beete gleichmäßig Wasser bekommen, was bei Rehbocks Angaben einfach unmöglich ist, erhöht den Ertrag. Da mir nun genügend Wasser zur Verfügung steht, habe ich für jeden Morgen einen Mann angestellt, der aber nebenbei noch seine lohnende notwendige Beschäftigung findet.

Ich darf annehmen, daß Herrn Rehbocks landwirtschaftliche Erfahrung oder doch Kenntnis so weit geht, daß es ihm verständlich ist, wenn ich behaupte, ein

Digitized by Google

schwerer Alluvial-Tonboden, dessen Zusammensetzung bei Anwendung des Kühnschen Schlemmzylinders folgende Bestandteile ergibt:

abschlemmbare Teile	55%
feiner Sand	35%
grober Sand	10%
Kies	—
kl. Steine	—
	100%

bedarf, um nicht zuzuschlemmen, häufiger Auflockerung. Diese Arbeit macht der Mann, der die Bewässerung ausführt, nebenher.

Hat Rehbock mit leichterem, mehr sandigem Verwitterungsboden zu rechnen, wird er mit der von ihm berechneten Wassermenge nicht auskommen, und wird auch für häufige Düngung des ärmeren Bodens höhere Kosten anzusetzen haben. Die allgemeinen Verhältnisse dürften darum die gleichen bleiben.

Meine, wie Rehbock sagt, übergroßen Erfolge beim Luzernebau kann ich ihm vielleicht auf gleiche Weise erklären. Die Luzerne gebraucht, um nicht zu vertrocknen, alle 10—15 Tage Wasser; fast doppelte Erträge gewinnt man aber bei einer Bewässerung jeden 5 ten Tag. Peinlichstes Fernhalten von Gras und häufiges Hacken zwischen den Reihen erhöhen denselben ebenfalls bedeutend. Ich stehe auf dem Standpunkt, wenn ich bei hohen Kosten künstlichen Landbau betreibe, muß ich auch aufs intensiveste wirtschaften. Nur höchste Erträge können den teuren Betrieb lohnend machen.

Die von mir angegebenen Produktionskosten für Luzerne sind wohl deswegen so hoch, weil ich bis jetzt nur die Erträge und die Kosten des ersten Jahres vorrechnen konnte. Die besonders hohen Anlagekosten für Luzerne verringern sich ja bedeutend, wenn man sie auf dreijährige Erträge des Feldes verrechnet. Daß Herr Rehbock auf alle Fälle bedeutend zu wenig angibt, beweist ihm schon F. Erdmann in der Kolonialzeitung. Wie lange Luzerne bei uns ertragfähig bleiben wird, wird die Zukunft lehren.

Auch was Futteraufnahme und Futterbewertung in der Viehzucht anbetrifft, bin ich in der Lage die Rehbockschen Angriffe zu widerlegen.

Der deutsche Landwirt rechnet, wie es auch die Wissenschaft gut heißt, beim Rindvieh auf 1000 Pfd. lebend Gewicht mit einer Futteraufnahme von 25 bis 35 Pfd.*) Trockensubstanz. Die afrikanischen Rinder, deren Körper, um denselben die sonstigen, notwendigen Nährstoffe zuzuführen, größere Mengen von Rauhfutter in Gestalt des trockenen Weidegrases aufnehmen müssen, werden demgemäß auch eine größere Menge Trockensubstanz gebrauchen. Meine Rechnung, bei einem Durchschnittsgewicht unserer Tiere von 1000 Pfd. mit 35 Pfd. berechnet, wird also wohl annähernd das richtige treffen. Junge, reichlich bewässerte Luzerne hat einige 80% sagen wir 84% Wasser. 2 Zentner dieses Futters liefern somit 32 Pfd. Trockensubstanz. Wo das wesentlich zu viel, wie Rehbock sagt, bleibt, wenn ich nun einen starken Ochsen mit 1400 Pfd. lebend Gewicht berechne, ist mir unklar.

Ich behauptete ferner: Luzerne, die im Anbau auf ca. 1,35 Mark zu stehen kommt, sei zu teuer, um als allgemeines Viehfutter in Betracht kommen zu können; hob dagegen hervor, dieselbe könne dagegen mit Vorteil an Arbeitspferde, importierte

*) Kühn zweckmäßigste Ernährung des Rindviehs.

Digitized by Google

Zuchtbullen, Schweine u. ſ. w., denen man ſonſt Körner oder ſogenanntes Kraftfutter reichen müſſe, gegeben werden. — Rehbock ſieht hierin einen Widerſpruch. — An Arbeitspferde oder Zuchtbullen pflegt man z. B. täglich ca. 5 Pfd. Hafer als Beifutter zu geben. Hafer koſtet ſelber produziert nach meinen Angaben 16,50 Mark per 100 Pfd. = 5 Pfd. 85 Pf.

5 Pfd. Hafer haben nach heimiſcher Berechnung, (Wolffs Tabellen) einen Nährwert von 24 Pf. Junge Luzerne koſtet ſelber produziert 1,35 Mark per 100 Pfd., dieſelbe hat ebenſo nach Wolff berechnet einen Nährwert von 1,05 rund 1 Mark per 100 Pfd. Gibt man nun den Tieren ſtatt der 5 Pfd. Hafer eine denſelben Nährwert habende Menge Luzerne, ſo gebraucht man 25 Pfd. Dieſe 25 Pfd. Luzerne koſten nach meiner Rechnung 33½ Pf. gegen 85 Pf. für 5 Pfd. Hafer.

Anſtatt noch auf weitere Widerlegungen einzugehen, will ich noch einmal kurz die beiden ſich gegenüberſtehenden Anſichten beleuchten.

Ich hatte in meinem Aufſatze zur Anführung gebracht, die Rentabilität des Ackerbaues in Südweſt-Afrika ſei gewiſſermaßen von der Beantwortung dreier Fragen abhängig!

1. Wo iſt der Abſatz?

2. Was koſtet das Produkt am Orte des Abſatzes importiert und nach Weltmarktpreis berechnet?

3. Was koſtet die Produktion im Lande?

Ich hatte für Weizen z. B. meine Produktionskoſten mit Mark 16,50 per 100 Pfd. angegeben und behauptet, der Weizenbau könne für Südweſt-Afrika nur in abgelegenen Gegenden rentabel ſein. Nach Durchſchnittspreiſen der letzten Jahre berechnet, würde man Weizen aus Argentinien bezogen zu jeder Zeit in Swakopmund für 7 Mark per 100 Pfd. Schiffsladungsweiſe kaufen können.

Th. Rehbock behauptet, meine Berechnungen und Zahlenangaben können für die Allgemeinheit des Schutzgebietes nicht in betracht kommen, weil meine Produktionskoſten unnatürlich hohe ſeien. Er beruft ſich allerdings, wie ja ſchon geſagt, ohne irgend welche Beläge, die die Richtigkeit beweiſen, auf ſeine ſ. Z. für das Hadſamasprojekt aufgeſtellten Berechnungen und auf Berichte aus anderen Ländern.

Ganz abgeſehen von ſonſtigen Geſichtspunkten ſpreche ich den Rehbockſchen und Kuhnſchen Projekten auch heute jeden praktiſchen Erfolg ab, weil ſie mit Weltmarktpreiſen in entwickelter Gegend der Kolonie niemals konkurrieren können. Daß die Regierung Herrn Rehbock zu Gefallen, um die Exiſtenz von Hatſamas zu garantieren, auf Getreide und Mehl einen hohen Zoll legen wird, iſt wohl kaum anzunehmen.

Herr Prof. Rehbock muß ſich von der Fähigkeit Alexander Kuhns Großes verſprechen, daß er ſagen kann: Auf Grund ſeines gereiften, wirtſchaftlichen Verſtändniſſes iſt Herr Alexander Kuhn berufen auch den Anſiedlern zu zeigen, wie man die Produktionskoſten ſoweit herunterſetzen kann, daß der Landbau rentabel wird.

Deutſch-Südweſt-Afrika ſoll ja wohl bald den Vorzug haben, Herrn Kuhn als landwirtſchaftlichen Beirat im Gouvernement zu ſeinen Beamten zu zählen. Wenn Kuhn erſt einmal in Südweſt-Afrika nur 1 Hektar mit Weizen beſtellt und geerntet haben wird, was ihm ja zunächſt auch ohne Millionen möglich ſein

Digitized by Google

wird, und er mir dann Zahlen, die mich schlagen, vorführt, will ich der erste sein, der pater peccavi sagt.

Die Zukunft Südwest-Afrikas liegt immer noch in der Viehzucht, und der Hauptwert des Landes in den weiten unschätzbaren Weideflächen, die heute ungenutzt daliegen, weil kein offenes Wasser vorhanden ist. Hier arbeitet eine selbst produzierende Naturkraft, die ihrer Nutzbarmachung wartet und hundertfältige Früchte in Aussicht stellt. Kleinere Fangdämme, wo es nur geht, auf den Farmen Brunnen graben, wo unterirdisch Wasser vorhanden ist, das sind die heute allein notwendigen Arbeiten für die farmwirtschaftliche Erschließung unserer Kolonie.

Viehzucht und Mineninduſtrie stehen im Vordergrunde des Gesamtinteresses. Beide müssen mit einander Schritt halten, denn sie sind auf einander angewiesen. Würden Herr Prof. Rehbock und Herr Kuhn auf diesen Gebieten mit durchführbaren Vorschlägen zur Erschließung des Landes auftreten, jeder würde ihnen danken.

Wie Herr Prof. Rehbock vor einigen Jahren die Diskussion abbrach indem er sagte: Die Zeit zur eingehenden Widerlegung sei noch nicht gekommen, kann man heute sagen: Die Zeit, wo Rehbock und Kuhn ernst genommen werden können, ist dann gekommen, wenn sie erst aus persönlicher Erfahrung sprechen und Beweise beibringen können. Lediglich auf aus dem Haufen landwirtschaftlicher Weltlitteratur zusammengeschriebene Berichte hin ihnen die Palme zu reichen, überlassen wir Afrikaner zunächst den heimischen Optimisten.

Carl Schlettwein.

Eine Erwiderung des Herrn Professor Rehbock befindet sich am Schlusse dieses Heftes.

Digitized by Google

Die Entdeckung des Chaco und Boliviens.

Vor und zur Zeit der Entdeckung des Alto-Peru wohnte zwiſchen dem heutigen Mizque in Bolivien bis zum Titicaca-See der mächtige, arbeitſame und tapfere Indianerſtamm der Charcas. Dieſe waren militäriſch organiſiert (Herrera década 8a, lib. V. cap. II), ſprachen den Aymara-Dialekt, verehrten die Sonne, den See, das Gebirge und den Sturm, und da ſie im Bereich unermeßlicher mineraliſcher Naturſchätze wohnten, ſo bearbeiteten ſie Gold, Silber und Kupfer in großen Maſſen.*) Einer der Hauptſtämme der Charcas, die Caracaraes, Bewohner von Porco und Potoſi,**) ſprachen das Guarani der Paraguayer, und ſie waren es, welche die reichen Silber- und Goldminen Perus beherrſchten.

Die erſten Nachrichten von dem Vorhandenſein dieſer reichen Metallſchätze im fernen Nordweſten Südamerikas, in dem Lande der Caracaraes, wurden im Jahre 1516, alſo lange vor der Entdeckung Perus, den in Santa-Catalina in Braſilien geſtrandeten Gefährten des ſpaniſchen Conquiſtador Solis von den Indianern mitgeteilt.***) Einer dieſer Schiffbrüchigen, der Portugieſe Alejo Garcia, mit vier unternehmungsvollen ſpaniſchen Gefährten, entſchloß ſich, das Goldland der Incas zu erreichen. Im Jahre 1524 traten dieſe fünf heldenmütigen, abenteuerlichen Forſcher ihre weite, an den unglaublichſten Strapazen und Gefahren reiche Entdeckungsreiſe an; ſie durchquerten Santa-Catalina, überſchritten den Paraná, durchwanderten Paraguay und gelangten mit einem inzwiſchen in Paraguay angeſammelten Gefolge von 2000 Guarani-Indianern durch das Land der Mbayas nach dem heutigen Hafen von Corumba, ihre Blicke ſtets nach dem erſehnten Caracaraes im Lande der Charcas richtend.

Nach langen, mühevollen und gefährlichen Märſchen gelangte Garcia mit Hilfe von Chanés-Indianern,†) den nördlichen Chaco durchkreuzend, in das lang erhoffte Hochland von Peru bis in die Nähe von Chuquiſaca. Hier wurde nun von Garcias Leuten geplündert und geraubt, bis dieſe, von den ſich inzwiſchen geſammelten Charcas-Indianern zurückgedrängt, den Rückmarſch durch den Chaco nach Paraguay antreten mußten. Garcia kehrte mit der Genugtuung, die Aufgabe ſeiner kühnen Reiſe gelöſt zu haben, und reich beladen mit Beute an Kleidern, Gefäſſen, ſilbernen Spangen und Goldſchmuck, nach Paraguay zurück. Garcia

*) Dr. Manuel Dominguez: „El Chaco," Instit. Parag. VI, 48. Asunc. 1904.
**) Potojchi, Sprudel des Silbers; B. N. Videla, Anales de Potosi.
***) Dr. Manuel Dominguez: „El Chaco." Asunc. 1904.
†) Alvar Nuñez Comentarios. cap. 56.

Digitized by Google

hatte somit den Beweis des Vorhandenseins jenes bisher nur geträumten, reichen Silberlandes der Charcas geliefert. Nach Paraguay zurückgekehrt, fiel Garcia und seine Beute gegen Ende des Jahres 1525, in der Nähe des heutigen San Pedro oberhalb Asunción, in die Hände verräterischer Indianer, wobei die christlichen Führer ermordet und von dem anthropophagen Stamme verzehrt wurden, nachdem Garcia jedoch bereits durch Boten seinen früheren in Santa-Catalina zurückgebliebenen Schiffsgefährten über seine Entdeckungen Mitteilung gemacht hatte.

Alejo Garcia war somit nicht nur der wahre Entdecker Paraguays und des heutigen Boliviens (Charcas), sondern auch der erste, der das Land der Mbayas und den Norden des „Grand Chaco" durchquerte, er war der erste, der die Anden Perus erreichte und als erster in das Reich der Incas eindrang, noch ehe Pizarro seine Entdeckungsreisen zur See nach Peru antrat. Garcia durchkreuzte brasilianisch Curitiba 17 Jahre früher als Alvar Nuñez, besuchte Paraguay zu Land 4 Jahre früher als Gaboto zu Wasser, erforschte den Chaco, von Paraguay kommend, 13 Jahre vor Ayolas, der denselben Weg im Chaco einschlug und drang von Osten in das Silberreich der Charcas 13 Jahre vor Pizarros Einzug von Westen her,*) der erst im Jahre 1538 stattfand.

Diese durch Alejo Garcia erwiesene Kenntnis von dem Reichtum des im fernen Westen gelegenen Reiches der Charcas begeisterte von nun an die spanischen Conquistadores im Gebiete des La Plata-Stromes zu weiteren Eroberungen und gab die Anregung, das „Eldorado der Caracaraes" von Paraguay aus zu erreichen. Zwischen Paraguay und Potosi, dem gesuchten Silberlande, lag die „Tierra de los Mbayas," dieses ausgedehnte Flachland, auf welches erst später im 17. Jahrhundert die Bezeichnung als „Chaco" erweitert wurde, eine Benennung, welche zuvor nur die am Fuße der bolivianischen Anden gelegenen „Llanos de Manzo" führten, die aber sodann auch auf die weiten von Paraguay aus erschlossenen Länder zwischen den bolivianischen Gebirgsketten bis zum Paraguayfluß als „Grand Chaco" übertragen wurde und bis heute noch geführt wird.

Als Gaboto im Juni 1526 mit einer spanischen Flotte nach Pernambuco kam, wurde das seit 1516 von seinem Entdecker als „Rio de Solis" und „Mare dulce de Solis" benannte Ästuarium von Buenos Aires bereits als „Rio de la Plata" bezeichnet, weil jener Flußweg nach der „Sierra de la Plata", den Andes, Potosi, Porco, kurz nach dem Silberlande der Charcas zu führen schien. Gaboto erfuhr in Pernambuco von den Errungenschaften Alejo Garcias, die dann auch noch in Santa-Catalina auf das verlockendste bestätigt wurden, so daß Gaboto nun sofort seine Schiffe nach dem „Mare Dulce de Solis" richtete und dort den Rio Bermejo erforschte, nur noch von dem Gewinn reicher Schätze träumend. Von der Schwierigkeit der Schiffahrt dieses Nebenflusses des Paraguay bald überzeugt, wurde in einer zweiten Reise der Pilcomayofluß, früher Araguay genannt, erforscht, um auf diesem Weg das Silberreich des weißen Königs der Inkas zu erreichen. Auch dieses Unternehmen mußte, ohne bis zu dem ersehnten Ziel vorgedrungen zu sein, aufgegeben werden, nachdem aber durch ausgesandte Kundschafter das Vorhandensein des nicht mehr in sehr weiter Ferne liegenden Silberlandes bestätigt wurde.**)

*) Dr. Manuel Dominguez. Rev. Instit. Par., Asunc. 1904.

**) Von drei ausgesandten kleinen Expeditionen erreichte die des Kapitän Cäsar das Silberland. Diese Entdecker waren von Santi-Spiritus an der Mündung des Rio Tercero in den Parana im heutigen Argentinien ausgegangen und brachten Gold und Silber zurück. Declar. de Ruiz. Diar. de Guzmán in Herrisse.

Digitized by Google

Gaboto kehrte 1530 nach Spanien zurück, ohne das Silberland erreicht zu haben; wohl aber trugen seine Forschungen zu der bald folgenden Expedition Pedro de Mendozas bei, sowie zu der vom Westen aus unternommenen Eroberung Perus durch Pizarros Siegeszug (1531).

Hernando Pizarro kehrte, mit Gold und Silber schwer beladen, im Jahr 1534 aus Peru nach Spanien zurück und fachte so die Begeisterung zu neuen Entdeckungsreisen bis zur fieberhaften Erregung an.*) Die Corte Spaniens ernannte hierauf Pedro de Mendoza zum „Adelantado del Rio de la Plata", und unter seine Fahne drängte sich der höchste spanische Adel, begeistert von dem Wunsch, mit Mendoza die „Sierra de la Plata" von der östlichen Landseite her zu erreichen. Eine stattliche Flotte von 11 Schiffen und 1500 Mann verließ San Lúcas am 24. August 1535; ihr folgte später ein 12. Schiff. Mendoza gründete 1535 Buenos Aires, aber die „Grandes de España", die Gold und Ruhm mit ihm suchten, waren vom Unglück verfolgt und fanden zumeist ihren Tod durch wilde Indianer, Hunger und Schiffbruch.

Mendoza hatte im Oktober 1536 seinen Capitän Juan de Ayolas mit 3 Schiffen den Paraguayfluß hinaufgeschickt, um von dort aus zu Land die „Sierra de la Plata de los Caracaraes", d. h. den „Cerro de Potosi" zu erreichen. Dieser führte nun von Asunción aus als Adelantado der Königl. Spanischen Provinz Paraguay, begleitet von 300 wohl ausgerüsteten spanischen Kriegern und 300 Payaguas-Indianern seinen ersten Entdeckungs- und Eroberungszug durch den nördlichen Chaco und folgte hierbei annähernd der Route seines Vorgängers Garcia.

Ayolas verließ seine Schiffe im Hafen von Candelaria, in der Nähe des heutigen Ft. Olimpo, am 12. Februar 1537, drang sodann bis zu den Caracaraes vor, bekämpfte diese und fand dort eine zahlreiche Bevölkerung, die in ummauerten Einschließungen wohnten. Der Charcas Cacique Tizo setzte sich den spanischen Eroberern entgegen, und diese, knapp an Munition, hielten es für ratsam, den Rückzug mit 20 Lasten Gold und Silber nach Paraguay anzutreten, um später mit größerer Macht einen neuen Einfall auszuführen. Ermattet und auf die Hälfte ihrer ursprünglichen Anzahl reduziert, gelangte die Expedition nach einem Jahr und drei Monaten wieder nach ihrem Ausgangshafen, Candelaria am Paraguayfluß zurück, wo sie ihre Schiffe nicht mehr antraf. Hier ereilte die nunmehr hilflosen Entdecker dasselbe traurige Schicksal, das 13 Jahre früher den ersten Chaco-Forscher Garcia befiel: sie wurden von den anscheinend freundlichen Payagua-Indianern überfallen, ihrer Schätze beraubt und mit Ausnahme eines Indianerknaben, Gonzalo Chaves, erschlagen. Dieser überbrachte die traurige Kunde zwei Jahre später (1539) dem neuen Gobernador Irala, als derselbe versuchte, den Chaco zu durchqueren.**)

Ayolas war somit nach Garcia und Cäsar der dritte, der von Paraguay aus das Silberland erreichte und Metallschätze zurückbrachte. Der Adelantado Pedro Mendoza, schwer erkrankt, war bereits 9 Monate vor Ayolas Ermordung auf seiner Rückfahrt nach Spanien verstorben (23. Juni 1537), und so entschloß sich nun der provisorische Statthalter der Provinz Paraguay, Domingo Martinez de Irala, in die Fußtapfen seines Vorgängers Ayolas zu treten und das Goldland aufzusuchen, sowie auch Gewißheit über dessen Schicksal zu erlangen.

---

*) B. Herrera, decada 5a, libro 6° cap. 13.

**) Irala, Ovieda; Hernandez, 25 Comentarios, cap. 4e.

Digitized by Google

Mojos
Cillera de Misque
Las Charcas
Chabamba
Misque
Mojos
R. Piray
Sta Cruz de la Sierra
Aoute Irala 1548
R. Guapay
R. Grande
Caracarées
Las Charcas
Chuquisaca (Sucre)
Caracarées
Porco
Potosi
Porco
Tupiza
Pr. Jejuy
Jejuy
Salta
Pr Tucuman
Tucuman
Santiago
Oran
Chiquitos
Misiones
R. S. Miguel
Aoute Nuñez 1544
Otuquis
Llanos de Manso
R. Pilcomayo
Aoute Ayolas 1537
Aoute Garcia 1584
Llanos de Manso
R. Bermejo
R. Pilaga
Chanés Ind.
Chiriguanos Ind.
R. Salado
BOLIVIEN
GRAN CHACO
ARGENTINIEN
Mato Grosso
Xaraves
R. Jauru
Aoute Ribera 1544
Cordillera Sunsas
R. Otuquis
Aoute Chaves 1545
R. Guaporé
Albuquerque
Mbayas Ind.
Bahia Negra
Aoute Irala 1540
Mbayas Ind.
F. Olimpo
Candelaria
S. Sebastian
Aoute Ayolas 1536
R. Apa
Concepcion
Aoute Caboto 1527
Padre Patiño 1721
R. Aquary
S. Pedro
Aoute Caboto 1528 e Mufio de Chaves 1546
Asuncion
R. Paraguay
R. Tebicuary
Corrientes
PARAGUAY

Im November des Jahres 1539 brach Irala mit 280 Christen und vielen Indianern, insgesamt 400 Mann, von Asunción auf und betrat am 14. Februar 1540 den Chaco von San Sebastian aus, 8 Leguas südlich von Candelaria, dem Ausgangspunkt Ayolas. Durch anhaltend starken Regen und Überschwemmung am Vormarsch verhindert, kehrte Irala nach 27 Tagen in San Sebastian zurück, und erst hier wurde ihm die Gewißheit über den verräterischen Untergang der Ayolas-Expedition durch den Chané-Knaben Chaves verschafft. Die hydrographischen Hindernisse dieses Teiles des Chaco und die Trauerkunde über Ayolas Schicksal brachten diesen ersten Versuch Iralas zum Scheitern, der nun beschloß, mit Hilfe der von Buenos Aires heranzuziehenden Mittel und Leute*) sobald als möglich einen neuen Vorstoß nach dem ersehnten Land Caracaraes zu unternehmen.

Inzwischen gelangte Alvar Nuñez Cabeza de Vaca im März 1542 als der vom König von Spanien ernannte Nachfolger Mendoza's nach Asunción, und nun wurden von Nuñez und Irala von verschiedenen Punkten des Paraguayflusses aus Vorstöße gemacht, den ganzen Chaco vom 15.° bis zum 27.° zu erforschen und möglichst weit nach Westen vorzudringen.

Der von Nuñez ausgesandte Capitän Francisco de Ribera erforschte 1544 den äußersten N. W. des Chaco und brachte als erster die überraschende Nachricht, daß sich unter den Charcas-Indianern auch Christen befänden, die wahrscheinlich Leute der Pizarro-Expeditionen oder von Ayolos zurückgelassene erkrankte Soldaten seien.**) Ein anderer Abgesandter des Adelantado Hernando de Ribera, schlug mit 52 Gefährten, darunter Schmidl von Straubing, gegen den Befehl des Adelantado eine abweichende Richtung nach Norden ein, wo er, die gefabelten Amazonas suchend, bis 14° 45′ vordrang. Durch Überschwemmungen am weiteren Vordringen verhindert, kehrte Ribera mit Gold- und Silberschätzen, sowie reich an Entdeckung neuer Stämme nach Asunción zurück, ohne jedoch das Wunderland der weiblichen Krieger erreicht zu haben.***)

Der Adelantado Nuñez nahm den von Irala entdeckten Hafen „De los Reyes" (18. Grad) im Namen S. M. des Königs von Spanien in Besitz †) und drang selbst, geführt von einem Chané-Indianer, gegen Westen vor. Mangel an Proviant, Pest und Rebellion zwangen Nuñez nach Asunción zurückzukehren, von wo er bald darauf als Gefangener nach Spanien geschickt wurde.

Unter anderen Forschern war Nuflo de Chaves im Jahre 1545 von San Fernando aus zu Land ††) und im März 1546 auf dem Araguayfluß (Pileomayo) in Kanus bis zur Lagune Patiño vorgedrungen; beide Expeditionen erreichten jedoch nicht das erwünschte „El Dorado."

Nach Absetzung des zweiten Adelantado Alvar Nuñez Cabeza de Vaca wurde Irala von neuem Gobernador der Provinz Paraguay und entschied sofort zu neuen Versuchen, das Land der Caracaraes zu erreichen. Innere Zerwürfnisse und Indianer-Aufstände verhinderten jedoch die sofortige Ausführung, so daß Irala erst im Januar 1548 von San Fernando aus seine neue Chaco-Expedition antrat.

*) Irala entvölkerte Buenos Aires am 10. Mai 1541 zu Gunsten von Asunción, als bessere Basis, die Sierra de la Plata zu erreichen.

**) Comentarios, caps. 69 und 70.

***) Id., cap. 72 und Schmidl, cap. 38 und folgend.

†) Id., cap. 53; P. Hernandez, 54.

††) Revista d. Inst. Parag. No. 23 u. 24. Asunc. 1900.

Digitized by Google

Mit einer starken Schar Spanier und Guaranis folgte Irala dem Weg der Mbayas und nahm nach schweren Kämpfen Besitz von dem Teil des heutigen Bolivien, wo später (1561) der tätige paraguayer Führer Nuflo de Chaves im Namen S. M. des Königs von Spanien die Stadt Santa Cruz de la Sierra gründete.*)

Als nach langen Märschen, vielen Kämpfen und Leiden Iralas tapfere Schar im Oktober 1548 an dem Guapayfluß (auch Rio Grande und Rio Mamore genannt) angelangt war, da erhielten sie die niederdrückende Kunde von der Gegenwart spanischer Krieger, die mit Pizarros Eroberungszügen, aus dem westlichen Peru kommend, das von Irala mit so vielen Opfern und Mühen erreichte Charcas bereits in Besitz genommen hatten.**) Hier erhielt Irala auch zuerst die Nachricht, daß jene spanischen Eroberer Perus bereits vor 9 Jahren die Stadt La Plata (auch Chuquisaca und Sucre genannt) gegründet hatten und eine andere zu gründen beabsichtigten.***)

Es könnte verwundern, daß die Regierung der Provinz Paraguay von den Ereignissen in Peru so gar keine Kenntnisse hatte; dies ist jedoch dadurch erklärlich, daß die Verbindung zwischen dem fernen und ganz abgelegenen Paraguay mit dem spanischen Mutterland eine überaus spärliche war.†) Nur drei spanische Expeditionen hatten seit der Abreise des ersten Adelantado Mendoza (24. August 1535) bis zur Zeit der Ankunft Iralas im Reiche der Charcas (1548)††) den Rio de la Plata berührt, und keine derselben war in der Lage, über die von Pizarro im Jahre 1539 angeordnete Charcas-Expedition berichten zu können. Jedenfalls hatte Paraguay keine Kenntnis von Pizarros Errungenschaften in Peru; niemand war es in Paraguay bekannt, daß Almagro in Chile und Pizarro in Lima triumphierten, daß Almagro erbittert gegen Pizarro sich am 8. April 1837 Cuzcos bemächtigte und am 26. April 1538 in der Schlacht von Salinas geschlagen wurde. Niemand wußte in Paraguay, daß Pizarro nach vielen inneren Kämpfen in Peru die Invasion des Gold- und Silberlandes der Charcas angeordnet hatte, diese unter schweren Kämpfen erzwang und noch im selben Jahre, 1539, Chuquisaca gründete und zwei Jahre später (26. Juni 1541) durch die Gegenpartei ermordet wurde.

Diese und die vielen darauf folgenden bedauerlichen Phasen des blutigen Bürgerkrieges während der ersten Jahre der spanischen Herrschaft in Chile und Peru, welche auch dem ersten Vize-König Blanco Nuñez den Kopf kosteten (18. Januar 1546), waren alle dem paraguayer Gobernador und Führer der Charcas-Expedition, Irala, bis er den Guapayfluß im Silberland der Caracaraes erreichte, vollends unbekannt gewesen.

Nach Einsicht der Sachlage konnte Irala den so plötzlich und unerwartet gegenüber gestellten, historischen Tatsachen, sowie der stärkeren Macht und dem

---

*) Revista d. Inst. Parg. No. 22, pag. 327: Información de Chaves.

**) Martin Gonzáles á Carlos V. 1556, Cartas de Indias und Ulrich Schmidl, Jahr 1882.

***) La Paz wurde ein Jahr später, 1549, gegründet.

†) Dr. M. Dominguez, Rev. Inst. Parag. Asunc. 1904.

††) Der deutsche Landsknecht und hervorragende Historiker Ulrich Schmiedel von Straubing hatte auch diesen Entdeckungszug Iralas mitgemacht: „Ulrich Schmiedels Reise nach Südamerika, 1534—54" nach der Münchener Handschrift von Dr. V. Langmantel; Liter. Ver. Stuttgart 1889 und nach der Stuttgarter Handschrift von Rektor J. Mondschein in Straubing 1893.

Digitized by Google

unzweideutigen Befehl des Vize-Königs von Peru: De la Gasca, ein weiteres Vordringen nach Westen gegen Strafe der Vernichtung einzustellen, unmöglich Widerstand leisten. Betrübt und geknickt durch eine so bittere Enttäuschung, legte der kühne Führer im November 1548 den Oberbefehl nieder und überließ die Besitznahme der erwünschten Minen von Porco und Potosí, welche der Portugiese Garcia und die paraguayer Führer Ayolas, Nuñez, Irala und andere seit 1524 zu erreichen bemüht waren und auch wiederholt erreicht hatten, dem Vize-König von Peru: La Gasca. Zwanzig Jahre wurde von paraguayer Seite für die Verwirklichung des gestellten Zieles in mehr als 10 Chaco-Expeditionen mit Indianern, Hunger und Krankheiten schwer gekämpft, um dann zu finden, daß das geträumte El Dorado bereits von westlich gekommenen, spanischen Eroberern in viel leichterer Weise vom Ozean her über Cuzco und die Anden erreicht war und von denselben beansprucht wurde.

Dr. Manuel Dominguez, der in einer gewissenhaften Studie „El Chaco"*) die mannigfachen, historischen Dokumente bezüglich der Entdeckung Boliviens kritisch geprüft hat, schließt seine Aufzeichnungen mit folgendem Ausspruch: „Ohne Zweifel wurde Charcas, das heutige Bolivien, von Paraguay aus entdeckt, wobei diese Provinz die Operationsbasis bildete, so daß Mendoza, Ayolas, Alvar Nuñez und Irala in ihrer Eigenschaft als erste Gobernadores von Paraguay bis in das Bereich der Charcas gelangten. Andere bemächtigten sich jedoch dieses Reiches, das fortan zu Peru gehörte, während aber der Chaco mit mathematischer Gewißheit als ein Teil Paraguays verblieb!"

Nachdem das Traumbild der Besitznahme des Landes der Caracaraes, die „Sierra de la Plata", für Paraguay geschwunden war, da hörte für diese spanische Provinz auch alles Interesse für den fernen Westen auf. Paraguay richtete seine Blicke nunmehr nach den weiten, noch ganz unbekannten nördlichen Regionen von Mojos, zwischen dem 14. und 16. Grad, wo dem abenteuerlichen, nach Schätzen suchenden Unternehmungsgeist jener Zeit ein neuer goldener Horizont zu dämmern schien, der zu fortgesetzten Expeditionen anspornte. Irala hatte hierzu bereits durch Entdeckung der Laguna Gaiba (1543) und Erforschung der Xarayes-Regionen (1546) eine feste Basis gelegt, während Alvar Nuñez Cabeza de Vaca das Land der Chiquitos erreichte und Hernando de Rivera von Rio Gaiba, Rio Jauru und den Xarayes-Stämmen Besitz ergriffen hatte, so daß auch die Erforschung eines großen Teiles des heutigen brasilianischen Staates Mato-Grosso dem Unternehmungsgeist paraguayer Gobernadores zu verdanken ist.

Diese historischen Fakta der Entdeckung und Erschließung des Gran Chaco durch Paraguay bildeten von jeher die Grundlage seines Besitztitels auf den in neuerer Zeit auch von seiten Boliviens beanspruchten Gran Chaco. Dieser Rechtstitel wurde im 17. und 18. Jahrhundert noch weiter bekräftigt durch eine Reihe militärischer Unterwerfungszüge, christlicher Bekehrungs- und geographischer Entdeckungs-Expeditionen, Gründung von Misiones durch Ordensgesellschaften, sowie durch Errichtung strategischer, befestigter Punkte. In neuester Zeit kommt noch die Etablierung wirtschaftlicher Kolonie-Unternehmungen hinzu, so daß auch die erforderliche „de facto" Besitznahme und Besitzerhaltung des Chaco zuerst von seiten der spanischen Provinz und später von der Republik Paraguay, als dem diesbezüglichen politischen Nachfolger der spanischen Kolonialherrschaft stattfand.

*) Revista Instituto Paraguayo, VI, 48, Asunción, 1904.

Digitized by Google

Zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung Paraguays, im Jahre 1810 konnte und mußte sich die politische Neugestaltung der Republik Paraguay, ebenso wie die aller übrigen vom spanischen Kolonialreich abgefallenen südamerikanischen Republiken, nur einzig und allein auf Grundlage des „uti possidetis" konstituieren, und auf diesem Prinzip südamerikanischen Staatsrechtes sowie auf der „de facto" Besitznahme, Erhaltung und Verteidigung des Chaco bis auf den heutigen Tag — wenn auch nur unter mäßiger Kraftentwicklung — beruht der unbestreitbare Anspruch Paraguays auf das bereits durch geschichtliche Ereignisse zu Gunsten Boliviens, Brasiliens und Argentiniens erheblich reduzierte Territorium des heutigen Gran Chaco.

R. von Fischer-Treuenfeld.

Digitized by Google

Wieder einmal die Missionsfrage.

Am 13. August 1904 wurden zwei katholische Missionsstationen und eine Niederlassung der Trappisten auf der Gazellehalbinsel (Neu-Pommern) von Eingeborenen überfallen und 2 Patres, 3 Brüder und 5 Schwestern, d. h. das sämtliche weiße Personal dieser Missionsstationen niedergemacht. Wieder einmal wird eine Strafexpedition der Regierung zur Wahrung des Ansehens der deutschen Herrschaft eingreifen und eine Sühne herbeiführen;*) und diese Sühne wird wie in früheren Fällen eigentlich nicht Bestrafung, sondern Rache sein. Wie oft schon wurde das Schwert gezogen, um Unbill zu rächen, die in fernem Land Missionaren unserer Nation widerfahren war. Nicht an die China-Expedition sei hier erinnert; denn wenn damals auch die Ermordung christlicher deutscher Missionare der Anlaß zur Invasion Deutschlands in China war, der eigentliche Grund war ein anderer. Aber in der Südsee vergeht kein Jahr, wo nicht die eine oder andere Strafexpedition unternommen wird. Meist gelingt es nicht, die Missetäter selbst zu strafen. Aber ihr Stamm wird gewissermaßen als mithaftbar betrachtet; Schaden an Leben und Eigentum soll vor Wiederholungen solcher Mißtaten abschrecken. Blutige Opfer sind nicht nur stets auf Seite der Bestraften, sondern auch auf Seite der Rächer zu verzeichnen. Und es folgt dem Mord der Glaubensprediger weiteres Unheil für Land und Leute.

Zum erstenmal ist jüngst**) die Frage aufgeworfen worden, ob diese Strafexpeditionen überhaupt Sinn und Zweck haben. Gleichviel ob man sie mit ja oder nein beantwortet: daß auch die Greueltaten vom 13. August 1904 in gleicher Weise wie bisher ihre Sühne finden werden, ist zweifellos; denn der erste Gesichtspunkt ist stets die Aufrechterhaltung der Obergewalt, die Wahrung des Ansehens der Regierung. Aber zwei andere Fragen erheben sich, wenn man den Anlaß, nämlich das Schicksal der Missionsstationen, ins Auge faßt:

1. Zu welchem Zweck setzen sich diese Männer und Frauen der Mission der steten Gefahr ihres Unterganges aus?

2. Aus welchem Grund besteht für die Missionen diese immerwährende Gefahr?

Der Zweck der äußeren Mission ist die Verkündung des Glaubens (in diesem Fall des christlichen Glaubens) und die Bekehrung der „Heiden" zu diesem Glauben. Dies das hohe Ziel, welchem alle die hinausgesandten Brüder und Schwestern in erster Linie zustreben. Auch wenn die Mission

*) Sie ist unterdessen bereits erfolgt.

**) cf. den Artikel „cui bono" in Nr. 37 der Kolonialzeitung.

Digitized by Google

zunächst in Gestalt einer Schule, einer Werkstätte, eines Pflanzgartens auftritt — diese Vorkehrungen sind nur Mittel zum Zweck: wären sie Selbstzweck, so wäre der Begriff der Mission ausgeschaltet. Die Mission bezweckt aber ferner nie Bekehrung zu einem allgemeinen, sondern zu einem konfessionellen Christentum; denn jeder Missionar lehrt, was er selbst gelernt hat. Diesen Zwecken werden seit Jahrhunderten zahlreiche tüchtige Männer und Frauen geopfert, und diese Opfer werden mit einer großzügigen Begeisterung gebracht. — Sind die Erfolge der Opfer wert? Die Urteile der Forschungsreisenden und Gelehrten, ja aller unbefangenen Beobachter lauten, soweit die Südsee in Frage kommt, verneinend. Viele tausend Anhänger werden dieser oder jener Konfession — mannigmal auch zweien — gewonnen. Aber es sind äußerliche, nicht innerliche Christen. „Getauft sind wohl alle Samoaner", sagt z. B. Dr. Reinecke (Samoa Seite 234): aber „das Christentum kommt im wesentlichen im Kirchenbesuche und bei den Morgen- und Abendandachten zum Ausdruck." Das Wesentliche des Christentums bleibt unverstanden. Es ist das leicht begreiflich, ja gar nicht anders möglich. Sind ja doch selbst im deutschen Mutterland Millionen am äußerlichen Konfessionalismus kleben geblieben und die innerlich wahrhaften Christen zu zählen: wie könnte man erwarten, daß Menschen, denen philosophische Begriffe und die Fähigkeit zur Selbsteinkehr fehlen, den Kern der Lehren, die ihnen geboten werden, zu fassen vermögen? „Vergegenwärtigt man sich", sagt Graf Pfeil in seinen Studien und Beobachtungen aus der Südsee (S. 261 ff.), „daß selbst unter den gebildeten Christen diejenigen zu den Ausnahmen gehören, welche in knapper Form die Grundlehren der verschiedenen Religionsrichtungen nebeneinander stellen oder gar deren Unterscheidungsmerkmale präzise darlegen können, so wird man schon eher begreiflich finden, daß es von einem Kanakengehirn viel verlangt ist, sich den Inhalt irgend einer Glaubenslehre überhaupt zu eigen zu machen." Das Bestreben, den Naturvölkern die Ideen des Christentums beizubringen, hat stets an Erfolglosigkeit gekrankt; und die ziffermäßigen Erfolge, welche in dieser Hinsicht angeführt werden, sind meist nur solche äußerer Art. Ermessen wir, ob es möglich ist, ein Volk, dessen Denksphäre sich auf das Allernächstliegende, auf rein Materielles beschränkt, durch eine etwa mehrmonatliche oder ein par Jahre dauernde Belehrung dahin zu führen, daß ihm Begriffe wie „Erlösung", „Glaube", „Selbstaufopferung" nicht nur verständlich sondern geläufig werden! Lehrreich in dieser Hinsicht ist ein Bericht über Bibelübersetzung, der unlang im Missionsfreund erschien und auszugsweise im Kolonialblatt (Nr. 15, 1904) abgedruckt ist. Da heißt es u. a.: „In den Sprachen der Heiden sucht der Missionar oft jahrelang vergebens nach Wörtern, durch welche man Glauben, Versöhnung, Heiligung, Gerechtigkeit, Rechtfertigung, Selbstverleugnung u. a. ausdrücken könnte, denn so etwas liegt ja der heidnischen Denkweise völlig fern." Da wohl unbestreitbar ist, daß wo in einer Sprache das Wort für einen allgemeinen Begriff mangelt, auch der Begriff bei dem Volk fehlt, das diese Sprache spricht, so steht fest, daß jene Begriffe im Gedankenkreis der Kanaken nicht existieren. Der Versuch ihnen dieselben beizubringen, kann nur dadurch gemacht werden, daß man ihren geläufigen Vorstellungen eine übertragene, bildliche Bedeutung beilegt, die eben dadurch dann dem zu lehrenden Begriff nicht gleichsteht. Im Grunde wird dadurch eine neue Sprache geschaffen, die dem Kanaken so fremd bleibt, wie dem deutschen Bauern das Latein.

Digitized by Google

Es geht nicht an, sich dabei auf die Werbekraft zu berufen, welche das Christentum in seinen ersten Zeiten, insbesondere gegenüber dem Germanentum, bewährt hat. Dieses bot den christlichen Ideen einen völlig anderen Boden als ihn in späteren Zeiten die sogenannten Naturvölker für die Mission darstellten; und man darf überdies zweifeln, ob die germanische Welt sich so rasch zum Kreuz gefunden hätte, wenn nicht zahlreiche Vorstellungen, jedoch mit christlichem Gewande versehen, in die christliche Religion sich hätten herübernehmen lassen. Ja gerade die Geschichte des Christentums jener großen siegreichen Epoche läßt die Differenz erkennen gegenüber der Heidenbekehrung der späteren Jahrhunderte, die nur mehr — oder wenigstens weitaus überwiegend — äußerlich Erfolge brachte. Erwägen wir, daß der Einfluß der christlichen Mission in langen Jahrhunderten nicht vermochte, in der wesensverschiedenen japanischen Welt, die doch die erforderliche kulturelle „Vorbildung" bot, Fuß zu fassen, so wird das Unmögliche der Aufgabe deutlich ins Auge fallen, welche sich die Mission in Afrika oder insbesondere in der Südsee gesteckt hat. Man darf doch zweifellos den Neger Westafrikas auf ein viel höheres Niveau stellen als den Papua. Dennoch werden dort die Missionsschulen von Negermädchen nicht deshalb so fleißig besucht, weil sie daselbst Religionsunterricht erhalten und Christinnen werden, sondern weil die Eltern wissen, daß Mädchen, die in solchen Schulen praktische Kenntnisse erworben haben, bei den Weißen (Kaufleuten, Beamten, Offizieren u. s. w.) als „Dienerinnen" viel mehr gesucht und besser bezahlt sind als Heidenmädchen, die nichts gelernt haben.

Diese einzelne Episode in dem ganzen Kapitel des Missionswesens zeigt recht deutlich, welche Kluft trotz der „Bekehrung" zwischen den Bekehrern und ihren Proselyten gähnt. Es ist der tiefe Irrtum, der im ganzen Missionswesen wie auch in unserer Kolonialpolitik herrscht: Die Vertrauensseligkeit, die Meinung, den fremden Rassen nahe gekommen zu sein, sie erkannt und zu sich herübergezogen zu haben. — Alles dies in wenig Jahrzehnten, während weniger Generationen.

Plötzlich öffnet sich dann und wann der heuchlerisch überdeckte Abgrund: Der langjährige treue, mit Ordensauszeichnungen bedeckte Bundesgenosse, der erprobte, blindergebene Diener, der anhängliche, dankbare Schüler bestiehlt, verrät, ermordet seinen Herrn, Gebieter, Lehrer mit kaltem Blut und zeigt nichts von dem, was das Christentum zuerst zu wecken bemüht war — das Gewissen. Vergessen wir nicht: Selbst bei uns Westeuropäern weiß einer vom andern, d. h. von seinem Innern gewöhnlich sehr wenig. Wie können wir uns vermessen, zu glauben, daß wir den Hottentotten, daß wir den Kanaken durchschaut haben? Haben wir vergessen, daß es allem Bemühen der Forschung noch nicht einmal gelungen ist, das Wesen einer so tief eingreifenden, halb sozialen halb religiösen Einrichtung wie des Dug-Dug, völlig zweifelsfrei zu erklären? Wir meinen, wir wüßten alles, und tatsächlich wissen wir nichts.

Der Endzweck der Heidenmission, dem seit langen Jahren soviel Aufopferung und Selbstverleugnung, so viel Begeisterung und heißes Bemühen, — so reiche Mittel gewidmet sind, steht am Ende des Horizontes gleich einer fernen, ruhenden Wolke, welcher der Vorwärtsstrebende immer gleich fern bleibt und zu welcher er vielleicht nie den Weg findet. Der zum Christentum bekehrte Wilde ist eine Utopie!

Digitized by Google

Warum aber birgt gerade der Weg, den die Miſſion ſich gewählt hat, ſo viele Gefahren? Zwar ſind auch die Faktoreien oder einzelnen Händler, welche als erſte, nicht immer allen billigen Anforderungen entſprechende „Kulturpioniere“ ins Neuland vordringen, den Überfällen grauſamer und heimtückiſcher Feinde ausgeſetzt. Aber es ſind ſolche Fälle viel leichter verſtändlich. Nicht nur, daß ihre Perſon durch wenig Achtung gebietendes Verhalten, durch Unkenntnis der allgemeinſten Verhältniſſe, auch durch Iſolierung und geringe Machtmittel oder willkürliche Übergriffe vielfach zu ihrem Untergang den Anlaß bildet: ihre Exiſtenz iſt ſchon durch die Mittel, mit welchen ſie ihren Unterhalt erwerben wollen, nämlich durch ihre Handelsartikel fortdauernd gefährdet, weil ſie die Habſucht herausfordert. Alle dieſe Momente ſpielen bei den Miſſionen eine weit geringere oder keine Rolle. Und doch fallen ſie in weit höherem Maße der Wut Eingeborener zum Opfer — ſofern ſie nicht ihre Schonung, wie im ſüdweſtafrikaniſchen Aufſtand, dem Umſtand verdanken, daß man ſie für unſchädlich und der Beachtung des Kriegers nicht für wert hält. Die Beſonderheit ihrer Aufgabe iſt der Grund der ſie ſtändig bedrohenden Gefahr.

Der Kaufmann beſchränkt ſich meiſt, und vielleicht Jahrzehnte lang auf die Betätigung des Warenaustauſches — ein wirtſchaftliches Moment, das auch dem ärmſten Naturvolke halbwegs vertraut iſt, und überläßt dieſes kulturell zunächſt ſich ſelbſt, läß es an ſich herankommen oder lockt es heran. Der Miſſionar ſucht zu erobern, und zwar iſt der Gegenſtand ſeines Angriffes gerade jener als nationales Heiligtum betrachtete Kreis von altererbten phantaſtiſchen, ſagenhaften, vielleicht religiöſen Voſtellungen, den er durch die chriſtliche Lehre erſetzen, oder auf dem er dieſe aufbauen möchte. Das Bild jenes Bekenners, der ſein Bekehrungswerk begann, indem er die Axt in die heilige Eiche ſchlug, entſpricht dem Verfahren der Miſſion. Noch kennt ſie kaum die Sprache oberflächlich, ſo ſucht ſie das Herz und die Seele umzukehren.

Noch ein anderes kommt hinzu. Es iſt bekannt, wie ſehr primitive Menſchen ſich durch glänzendes Auftreten, durch äußere Machtmittel imponieren laſſen, und wie ſehr wichtig es für die mit ihnen Verkehr ſuchende, kulturell überlegene Raſſe iſt, daß ihre Angehörigen ſtets als Herren, als Befehlende und Überlegene betrachtet werden. Dieſer politiſchen Notwendigkeit ſteht aber das im wahren Chriſtentum enthaltene demokratiſche Prinzip gegenüber, laut deſſen alle Menſchen Brüder ſein ſollen und auch den Naturkindern dieſer Rang eingeräumt werden ſoll. Gerade hierin liegt die weitere beſondere Gefahr der Miſſionen, welche ja in der Regel ihre erſten Niederlaſſungen in beſcheidener Form halten und von keiner, gegenwärtigen und augenfälligen, beſchützenden Macht gedeckt ſind. Sie müſſen demgemäß in den wilden Horden ihrer Umgebung das Gefühl der Überlegenheit, der Minderſchätzung hervorrufen, das wie natürlich, dem Reſpekt erſt dann weicht, wenn ſpäter der rächende, bewaffnete Arm des im Hintergrunde wachenden Mutterſtaates der Miſſionare irgend welche Untaten zu ſühnen hat.

Hieraus ergibt ſich, daß in jenen Fällen, wo Miſſionen als die erſten Pioniere europäiſcher Kulturnationen unter Naturvölkern anſtreten, dieſes Auftreten zumeiſt eine Gefahr für das bildet, was man mit einem unüberſetzbaren Fremdwort „Preſtige“ nennt, und den Keim zu perſönlichen Unbilden nicht allein, ſondern auch zu politiſchen Verwicklungen birgt.

Digitized by Google

Und doch ist es keine bloße Redensart, wenn man von dem segensreichen Wirken, von den reichen Erfolgen der Missionen spricht. Nur liegen diese Erfolge nicht auf dem eigentlichen Gebiet der Mission, der Heidenbekehrung, sondern auf dem Gebiet all jener Betätigungen, welche nur Mittel zu diesem Zweck zu bilden bestimmt sind, mit andern Worten: auf wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet. Wollte man die Verdienste des den Mördern auf der Gazelle-Halbinsel zum Opfer gefallenen Pater Rascher würdigen, so würde man mit Recht nicht die Zahl der von ihm gewonnenen Schüler — gerade aus ihrem Kreis ging sein Henker hervor — oder Bekehrten nennen, sondern die Pflanzungen, die er angelegt, die Wege, die er gebaut, die Sprachkenntnisse, die er gewonnen und gesammelt hat. Wie argwöhnisch und zurückhaltend der Papua und Kanake sein mag, — dem, was ihm praktisch nutzbringend und förderlich ist, verschließt auch er sich auf die Dauer nicht. Neugier und Nachahmungstrieb, die auch dem primitivsten Menschen innewohnen, sind Faktoren, die dann kulturfördernd im höchsten Grade wirken können, wenn sie ohne heftigen Antrieb von außen sich betätigen können. Langsam, schonend und sachte muß unsere Kultur jenen Völkern, welche wir doch in heißen Klimaten kaum je werden entbehren können, näher gebracht werden; sie muß allmählich von außen nach innen auf sie wirken. Sieht der Kanake am praktischen Beispiel, wie man Wege baut, wie man durch geeignete Behandlung der Kokusnußbäume sich einen regelrechten Ertrag verschafft, merkt der Neger, wie man für dieses oder jenes Handwerk bessere, wirksamere Werkzeuge verwertet, so wird er um seines eigenen Vorteils willen langsam sich denen nähern, die ihm diese Kenntnis vermittelt haben; — seien es nun Missionare oder nicht. Möge er hierbei nicht durch Probleme geistiger Art, denen er bei weitem noch nicht gewachsen ist, verwirrt und unsicher gemacht werden!

Weit entfernt nun, daß bei Befolgung dieser Grundsätze die Missionen überflüssig werden. Sie sind vielmehr auch dann unentbehrlich. Denn in ihrem Wirken liegt am meisten Uneigennützigkeit, weil ihr Ziel notwendig ein ideales und deshalb der Zukunft angehörendes ist. Lebte in jedem Missionar die Einsicht, daß nicht notwendig schon *er* Heiden bekehren müsse, sondern daß er ein Werkzeug sei, den Boden zu bereiten, auf welchem viele Generationen später erst geerntet wird — fände er seinen Lohn in sich selbst schon darin, einer beschränkten Anzahl armer Wilden nur *einen praktischen* Vorteil des Lebens vermittelt zu haben, so wäre er ein richtiges Werkzeug des großen Gedankens, dem er lebt, und der seiner Religionsgesellschaft und seinem Staat gemeinsam ist. Ihm stände es fern, in irgend welchen Gegensatz oder Konkurrenzkampf mit dem benachbarten Berufsgenossen einer andern Konfession zu treten. Der ferne Endzweck, dem sie beide zustreben, könnte ihr gemeinsames Wirken auf vorerst rein praktischem Boden nicht stören, und den Menschen gegenüber, welche zu gewinnen sie ihr Leben einsetzen, könnte ihre Einigkeit nur Gutes bringen.

Wozu Blutzeugen? Wozu der bewaffnete Arm strafender Gerechtigkeit? Wozu das Opfer zahlreicher schwarzer Übeltäter, denen doch nach strafrechtlichen Begriffen „die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht“ mangelt? Sollte man nicht trachten, die kostbaren Leben derjenigen,

Digitized by Google

welche als Sendboten deutſcher chriſtlicher Kultur draußen walten, möglichſt zu erhalten, ihre Kraft nach wirtſchaftlichen Grundſätzen in möglichſt ausgedehnter praktiſcher Wirkſamkeit ausleben zu laſſen, ſtatt ſie in einer das Martyrium herausfordernden Selbſtaufopferung zu vergeuden? Sollte man nicht darnach ſtreben, jene Farbigen, die das Klima uns als unentbehrliche Helfer bei der Nutzbarmachung des unſerer Flagge unterſtehenden Bodens beſtimmt hat, nach Kräften zu ſchonen, zu ſtützen, zu erhalten?

Dr. R. A. Hermann.

Digitized by Google

Uganda.

Über das mit dem 31. März d. J. abgelaufene Verwaltungsjahr der Uganda Schutzherrschaft ist soeben seitens des Londoner Auswärtigen Amtes in Form einer Parlamentszuschrift (Africa, No. 12, 1904) der Generalbericht des Bevollmächtigten (Commissioner) Mr. Sadler veröffentlicht worden. Das interessante Schriftstück legt rühmliches Zeugnis von der seitens Englands am Nordwestgestade des Victoria-Sees betätigten gleich klaren wie weitschauenden Eingeborenen- und Wirtschaftspolitik ab und bietet eine Fülle des Lehrreichen für alle diejenigen, welche als die vornehmste und weitaus wichtigste Aufgabe eines Kolonialreiches die planmäßige ökonomische Erschließung seines überseeischen Landbesitzes erachten.

In dem Betriebsjahre ist es der Verwaltung bei erhöhter administrativer Tätigkeit gelungen, Frieden und Ordnung ungestört aufrecht zu erhalten, die Einnahmen in zufriedenstellender Weise zu erhöhen und die Ausgaben nicht unbedeutend zu verringern, den Handel — in Sonderheit die Einfuhr — zu beleben sowie das materielle und soziale Wohl der Eingeborenen zu fördern. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß der Fortschritt auf allen Gebieten durch die Fortdauer der Schlafkrankheitsepedemie wesentlich behindert wurde.

Die folgenden der Statistik entnommenen Zahlen sprechen für sich selbst:

		1903/04	1902/03	
Einnahmen	£	51474	40935	Die Ausgaben für 1903/04 sind hinter dem Voranschlag um £ 4979 zurückgeblieben. —
Ausgaben		186800	203733	
Baareingänge für Hüttensteuer		24758	19029	Das Erträgnis der Hüttensteuer des Jahres 1901/02 betrug £ 16080; hiergegen bedeuten die Eingänge des Berichtsjahres eine Steigerung von über 51%. —
Import		123199	62538	
Export		52848	32179	

Die Hüttensteuer konnte ohne Schwierigkeiten eingetrieben werden. Baarzahlung wird nur von denen gefordert, die dazu in der Lage sind, der übrige Teil der Bevölkerung entrichtet seine Abgaben in den Produkten ihres Wohnsitzes; nur die Mittellosen, deren Zahl beträchtlich abgenommen hat, kommen ihren Untertanpflichten durch Arbeitsverrichtungen nach.

In sozialer Beziehung haben die Bagandas auffallende Fortschritte gemacht. Die Notabeln bauen sich Häuser aus Stein und Eisen, bedienen sich aus England eingeführter Möbel, Werkzeuge und Gebrauchsartikel und befleißigen

Digitized by Google

sich europäischer Lebensführung. Die breite Masse des Volkes betätigt ihre durch den kulturellen Fortschritt bedingte Konsumfähigkeit dadurch, daß sie die Baumrindengewänder gegen baumwollene Kleidung vertauschen, ferner durch Verwendung von Petroleum zur Erleuchtung ihrer Hütten und durch gesteigerten Bedarf an Schuhen, Emaille- und billigen Manufakturwaren — alles Bedürfnisse, die auch auf die Grenzländer hinübergreifen und die Handelsbilanz dementsprechend günstig beeinflussen.

Die Tatsache, daß in den weiten Gebieten des Protektorates (ca. 207000 qkm), obgleich viele Stämme der Botmäßigkeit noch nicht unterworfen sind, keine Schwierigkeiten entstanden, spricht in gleichem Maße für die Zufriedenheit der Eingeborenen wie für die Befähigung der Beamten.

Uganda kann nicht in dem Sinne wie es heute bereits Südafrika ist und in absehbarer Zeit einzelne Teile Ostafrikas seien dürften ein Siedlungsgebiet für Europäer werden, denn das Klima des bereits gut bevölkerten Landes (gegen 4 Millionen Einwohner) gestattet dem Nordländer nicht mit eigener Hand die Scholle zu bestellen; der Einwanderer wird sich darauf beschränken müssen, die ausschließlich durch Eingeborene zu verrichtende Feldarbeit zu beaufsichtigen.

Dem Kapital und Unternehmungsgeist des Mutterlandes eröffnet das aufstrebende Negerreich günstige Aussichten. Von dem dem Gouvernement gehörigen unbestelltem Lande und den ausgedehnten Waldungen werden Flächen bis zu tausend Acres (à 0,405 ha) pachtfrei, größere Komplexe zu günstigen durch ein Reglement festgelegten Bedingungen abgegeben. Die Eigentumsrechte der Eingeborenen, denen etwa die Hälfte des Kulturlandes durch das Uganda-Abkommen vom Mai 1892 zugesprochen wurde, werden jedoch auf das Peinlichste gewahrt; immerhin sind speziell in den Landstrichen von Busoga, Bukedi und Ankole noch weite Gebiete des fruchtbarsten, auch für Viehzucht bestens geeigneten Bodens zu erschließen.

Die Kultur des Kaffees, das Sammeln und die Zubereitung von Caoutchouc und der Sanseveria Faser, einer Hanfart, die von den Eingeborenen zu Bogensehnen verarbeitet wird (engl. bowstring-hemp), versprechen reichen Gewinn. Der Anbau von Baumwolle hat dank des einmütigen und tatkräftigen Zusammenwirkens der englischen Regierung mit der British Cotton-Growing Association wesentliche Fortschritte gemacht, sind doch in Britisch-Zentral-Afrika wie in der denkwürdigen „Baumwollsitzung“ der verflossenen Parlamentssession berichtet wurde, mehr als 4000 Acre unter Kultur.

Mineralschätze sind bisher nicht gefunden worden.

Dank der durch die Uganda-Eisenbahn hergestellten Verbindung mit dem Indischen Ocean ist die „Perle Ostafrikas“ zu einem vielbenutzten Durchgangsland für Reisende und Waren von und nach dem Nordwestgebiete Deutsch-Ostafrikas und dem Osten des Congo-Staates geworden; ein Umstand, der mit Recht besonders hervorgehoben wird.

Alles in allem bietet der Bericht ein in hohem Grade erfreuliches Bild dar — es sind achtunggebietende und überaus beachtenswerte Resultate, die Europas erste Kolonialmacht im Grenzlande unserer Ostafrikanischen Besitzung durch stille und ernste Arbeit während weniger Jahre zeitigte.

Said Ruete.

Digitized by Google

Bodenform und Kolonialpolitik.

Referat, erstattet dem 14. Bundestag der Deutschen Bodenreformer
Darmstadt, 16. Oktober 1904

von

Dr. ing. Boeters, Kontreadmiral z. D.

Meine Damen und Herren. Bevor ich zu meinem eigentlichen Thema übergehe, lassen Sie mich zunächst kurz einige sozialpolitische Grundbegriffe berühren, welche auch den Lehren der Bodenreform zu Grunde liegen; ich meine die drei produktiven Faktoren:

Arbeit, Grund und Boden, Kapital.

Arbeit: jegliche menschliche Anstrengung zur Hervorbringung bezw. Bereitstellung von Gütern, erhält die Vergütung für diese Leistung aus ihren eigenen Produkten in dem Arbeitslohn.

Grund und Boden: die Gesamtheit der materiellen Schöpfung mit Ausnahme des Menschen, also alle übrigen Geschöpfe, alle Stoffe, alle Kräfte, soweit sie die Natur freiwillig bietet, hat als Ertrag die Rente.

Grund und Boden und Arbeit schaffen zusammen „Güter". Güter sind also natürliche Produkte, welche durch menschliche Arbeit in solche Gestalt oder an solchen Ort gebracht werden, wie es die menschlichen Bedürfnisse erheischen. Es sind das stets greifbare Produkte, welche den Begriff der Austauschbarkeit in sich schließen.

Kapital nennt man diejenigen Güter, welche zu weiterer Güterproduktion benutzt werden oder bestimmt sind. Sein Ertrag ist der Zins..

Arbeit und Kapital gewinnen für sich gemeinsam stets denjenigen Teil der Produktion, welchen sie mit dem unproduktivsten Grund und Boden hervorbringen, d. h. mit demjenigen, welcher keine Rente gibt; jedesmal dort, wo ein größerer Ertrag gewonnen wird, fließt der Überschuß über den ersteren Ertrag dem Besitzer des Bodens als Bodenrente zu, d. h. also Lohn und Zins sind nicht von dem Gesamterträgnis des Kapitals und der Arbeit abhängig, sondern richten sich nach dem Ertrag, welchen diese beiden Faktoren aus dem kärglichsten benutzten Boden, bei den wenigst einträglichen Beschäftigungen erreichen können. Was diesen Ertrag überschreitet, wird als Bodenrente eingezogen.

Deshalb gibt der Besitz von Grund und Boden die Macht, sich soviel durch Kapital und Arbeit erzeugte Güter anzueignen, als der auf demselben produzierte Ertrag denjenigen übersteigt, welchen derselbe Arbeits- und Kapitalaufwand mit dem unproduktivsten Boden erzeugt.

* * *

Digitized by Google

Als wir durch die Entwickelung unserer politischen Verhältnisse, sowie das Verhalten der übrigen Großstaaten einerseits, andererseits durch das Betreiben einzelner energischer kolonialer Strömungen in unserm Volk nach der kolonialen Richtung gedrängt wurden, fand dieses Vorgehen in unserem Vaterlande durchaus nicht ungeteilten Beifall. Fürst Bismarck selbst war zunächst sehr wenig kolonialfreundlich, das habe ich seinerzeit in Ostafrika recht deutlich bemerken können; er sprach sich überhaupt gegen jede Kolonialpolitik größeren Stils aus, welche nicht von der Mehrheit des nationalen Wollens mit Entschlossenheit und Überzeugung getragen werde. Mit diesem Ausspruch stellte er sich übrigens ganz auf bodenreformerischen Boden. Wir Bodenreformer unsererseits wissen, daß in dem Zeitalter der allgemeinen geheimen Wahlen die große nationale Mehrheit für die bedeutenden Opfer an Geld und Menschen, wie sie eine großzügige Kolonialpolitik verlangt, nur gewonnen werden kann, wenn diese Politik wirklich soziale Gesichtspunkte verfolgt.

Professor Rathgen sagt: „Die wichtige grundlegende Frage ist: „Was herrscht in den Kolonien? Das spekulierende Großkapital, mit ihm das Interesse Einzelner, oder das Interesse der Gesamtheit?“ Für das Interesse einzelner Großspekulanten dürfte das deutsche Volk auf die Dauer nicht zu den erforderlichen Opfern bereit sein.

Was erwarten wir eigentlich von Kolonien, haben wir überhaupt Vorteile und Gewinn von ihnen zu gewärtigen und inwiefern?

Betrachten wir einmal den Staat mit der größten Kolonialerfahrung, England, und sehen wir ganz von den sonstigen politischen Gesichtspunkten ab, so ist zunächst ersichtlich, daß England nie eine Übervölkerung zu befürchten braucht, solange der Engländer seine heimischen Einrichtungen vorfindet in Australien und Canada, in Südafrika und wo immer in der Welt Old-England eingezogen ist; ferner bemerken wir, daß die Zinsen der vielen Milliarden Schulden der Kolonien nach dem Mutterlande fließen. Rohstoffe kommen von den Kolonien. Fabrikate, Produkte der Arbeit des Mutterlandes, fließen zurück.

Von der englischen Ausfuhr geht etwa ein Drittel nach den Kolonien, von der Ausfuhr an Fabrikaten über zwei Fünftel, also fast die Hälfte.

Was nun aber auch in den Kolonien erzeugt wird; ob dieselben tropische oder nicht tropische sind, ob sie lediglich durch den Handel erschlossen werden, ob sie sich mehr für Anbau oder für Viehzucht oder für Bergbau eignen, eines bleibt vom Standpunkt des Bodenreformers festzuhalten: in all diesen Kolonien werden ebenso wie in dem Mutterlande Güter erzeugt, und dort wie hier beteiligen sich Kapital, Grund und Boden, sowie Arbeit an der Produktion.

Für die Erschließung einer Kolonie gebraucht man also zunächst Kapital, viel Kapital, und es muß dafür gesorgt werden, daß auch das genügende Kapital vorhanden ist. Wenn nun, wie bei uns, die Volksvertretung für die Bewilligung der benötigten Kapitalien nicht recht zu haben ist, wenn, wie das doch vielfach der Fall sein kann und wird, der Staat sich für verschiedene Erschließungsarbeiten nicht eignet, dann muß Privatkapital herangezogen werden, und diesem kommt dann für sein Risiko und für seine Arbeit entsprechender Ersatz zu.

Hier stellt sich nun aber andererseits die Schwierigkeit ein, das schädliche Großspekulantentum fern zu halten. Diese Schwierigkeit ist um so größer, wenn man zum ersten Male kolonisiert, wenn man selbst erst noch lernen muß, und es

Digitized by Google

ist dabei nur menschlich, daß man die Erfahrungen anderer nichtachtend erst solche am eigenen Leibe macht. Völker lernen im allgemeinen noch schwerer als einzelne Menschen.

Im Grunde ist schließlich der rechte Weg doch garnicht schwer zu finden. Wie es durchaus in unserm Interesse liegt, sowohl in dem Interesse unserer Kolonien, als in demjenigen unserer Landsleute in fremden Kolonien, die wirtschaftliche Tätigkeit auch nicht-deutscher Weißer in unsern Kolonien zu ermutigen, so ermutige man auch das Kapital, woher es kommt, ob deutsch, ob ausländisch, und gönne ihm jeden Vorteil, den es wirklich verdient. Damaschke sagt, und dem schließen wir uns voll an: „Man öffne die Türen weit und lasse eintreten, was immer zu irgend einer Kulturarbeit kommen will, nur vor einem hüte man sich: Nie und nimmer gebe man den Grund und Boden aus der Hand!“

Wir Bodenreformer brauchen uns übrigens nicht einzubilden, daß wir die einzigen seien, welche die tiefe Bedeutung dieser Wahrheit erkannt haben, auch der koloniale Großgrundbesitz weiß wohl hiernach zu handeln. So verkaufen z. B. die South African Territories Ltd. im Namaland eine Farm von 10000 ha für 10000 Mark, fordern aber nur 350 Mark Pacht. An und für sich ist ja diese Pachtsumme nicht gering für dortige Verhältnisse, aber der Kaufpreis ist im Vergleich dazu so bedeutend zu hoch, daß man lieber dort pachtet, als kauft, und die South African Territories Ltd. haben daher seit den 11 Jahren ihres Bestehens ihre Farmen nur verpachtet, nicht verkauft, was allerdings nicht viel sagen will, was die Zahl dieser Farmen anbetrifft.

* * *

Als zweiten Produktionsfaktor haben wir den Grund und Boden kennen gelernt.

Wir haben gesehen, daß kein Gut hervorgebracht werden kann, ohne Mitwirkung des Grund und Bodens. Kapital sowie Arbeit ohne Grund und Boden sind unproduktiv. Andererseits wird vom Grund und Boden dem Kapital der Zins, der Arbeit der Lohn vorgeschrieben. Der Kapitalist, der Arbeiter, welcher nicht direkten Zugang zum Grund und Boden hat, wird dem Besitzer des letzteren tributpflichtig.

Und nun bieten dem wagenden Kapitalisten, dem strebsamen Arbeiter die Kolonien gerade den Grund und Boden und seine Schätze: um des Bodens willen wird Kolonialpolitik getrieben.

Hier ruhen die im menschlichen Leben fast unentbehrlich gewordenen Naturschätze: Eisen, Kohle, Kupfer, Zinn, Blei, Silber, Gold; hier gedeihen die Genußmittel, an die uns die steigende Kultur gewöhnt: Kaffee, Thee, Kakao, Reis, Gewürze; hier wachsen die Rohstoffe für die Industrie: Baumwolle, Kautschuk, Kopra; der Boden der Kolonien versorgt uns mit Wolle, mit Häuten, mit Nutzhölzern, mit Arzneimitteln, mit Elfenbein, mit Schmuckfedern, mit unzähligen Dingen, die wir uns gewöhnt haben, als unentbehrlich zu betrachten.

Deshalb ist es nötig, daß eine Regelung des Grundbesitzes stattfindet; eine solche Regelung ist, sollen die Kolonien blühen, die erste und wichtigste Aufgabe. Professor Rathgen hat mit Recht gesagt, daß die Entscheidung darüber, ob eine Kolonialpolitik wahrhaft sozial sei, in der Art und Weise läge, wie eine derartige Regelung durchgeführt werde.

Digitized by Google

Und darüber sind wir uns vollauf klar, eine solche Regelung der Boden-Besitzverhältnisse darf, soll die Entwickelung der Kolonie eine segensreiche, glückliche sein, nur in bodenreformerischem Sinne erfolgen.

Von vornherein zur Anwendung gekommen und weit durchgeführt sind bodenreformerische Grundsätze in unserer ostasiatischen Kolonie. Damaschke nennt das Vorgehn bei Besitzergreifung von Kiautschou eine soziale Großtat ersten Ranges. Es muß das wohl auch etwas Ähnliches gewesen sein; denn bezeichnender Weise fand dieser Teil der Tätigkeit des Reichsmarineamts, als er am 31. Januar 1899 im Reichstage zur Verhandlung stand, die Anerkennung sämtlicher Parteien; selbst Eugen Richter erklärte sich mit der sachgemäßen Art, die Zuwachsrente der Allgemeinheit wenigstens teilweise zu erhalten, einverstanden. Ja auch die Sozialdemokratie, welche zunächst opponiert hatte, mußte nachträglich bekennen, daß die dort für Landverkäufe aufgestellten Grundsätze „ganz vernünftig" seien. Noch in seiner Nr. 275 vom 25. November 1903 sagt der Vorwärts: „Wir haben keinen Grund, über diese Tätigkeit des Reichsmarineamts absprechend zu urteilen."

Die Einrichtungen in Kiautschou sind nun folgende:

Ursprünglich gehörte de jure, wie in ganz China, der Grund und Boden dem Kaiser, die Landangesessenen hatten denselben gewissermaßen in Erbpacht, de facto hatte sich aber ein vollkommenes Eigentumsrecht herausgebildet, mit Kauf und Verkauf, wenn ein solcher auch infolge des konservativen Charakters der Chinesen nur selten vorkam. Bedingung war lediglich die rechtzeitige Bezahlung der Grundsteuer.

Als unsere Besitzergreifung stattfand, ließ sich voraussehn, daß derselben ein bedeutendes Steigen des Bodenwertes folgen würde, und daß das spekulierende Großkapital sich bemühen würde, diese Werterhöhung für sich in Anspruch zu nehmen. In der Tat hat es nicht an Versuchen dieser Art gefehlt. Zunächst taten dies die Chinesen selbst, dann große asiatische Firmen — Schanghai — die ein gewaltiges Geschrei erhoben über Bureaukratismus, als man ihnen nicht zu Willen war. Schließlich kam man auch aus Deutschland selbst. Selbst ganze Ramschangebote auf den städtischen Grund und Boden wurden abgegeben.

Um diese ungesunden Landspekulationen auszuschließen, sowohl im Interesse der Eingeborenen — um die Henne nicht zu morden, welche die goldenen Eier legt, wie Dr. Stübel sagte, — wie im Interesse des Staates, wurde von letzterem selbst das nötige Land von den angesessenen Chinesen angekauft, und zwar zu dem vollen ortsüblichen Preise vor der Besitzergreifung. Von diesem Lande gab die Regierung je nach Bedarf an den Meistbietenden unter folgenden Bedingungen ab:

1. Von dem Kaufpreise, bezw. dem alle drei Jahre neu einzuschätzenden Bodenwerte, sollten 6% Grundsteuer entrichtet werden.

Man vergleiche diese Maßnahme zur Verhütung der Ansammlung von Land zu Spekulationszwecken in wenigen Händen mit den im Mutterlande mehr und mehr in die Erscheinung tretenden schüchternen Versuchen zu gleichem Zwecke in den Kommunen, wo man bisher meines Wissens noch nicht über 4‰ hinausgegangen ist, meist sich mit 1 bis 2‰ begnügt.

2. Alle 25 Jahre können die in einer Hand gebliebenen Grundstücke mit 33⅓% des unverdienten Mehrwertes belegt werden.

3. Ebenso sind beim Verkauf eines Grundstückes außer 2% Umschreibegebühren (1% vom Käufer, 1% vom Verkäufer) 33⅓% des unverdienten

Digitized by Google

Wertzuwachses an die Regierung abzuführen, und damit keine Benachteiligung der Regierung durch falsche Preisangabe eintreten kann, ist der letzteren bei jedem Verkauf das Vorkaufsrecht zu dem angegebenen Preise vorbehalten.

In Bezug auf das Nähere verweise ich auf Heft XIV der „Sozialen Streitfragen". „Wie die Landordnung von Kiautschou entstand" von Admiralitätsrat Dr. Schrameier.

Der frühere deutsche Botschafter in Washington, von Holleben, hat dem Korrespondenten der Chicago Times gegenüber erklärt, daß diese bodenreformerische Maßregel der Initiative des deutschen Kaisers entstamme. Er setzte ausdrücklich hinzu, die in Aussicht genommene Selbstverwaltung solle möglichst weit gehen, aber die Grenzen nicht überschreiten, welche die Fortdauer der Ideen des Schöpfers der Kolonie, Sr. Majestät, sichern werden.

So ist also die Kolonie Kiautschou. Aufgebaut in ihren wirtschaftlichen Grundzügen nach kaiserlichen Ideen, ausgebaut von tüchtigen Männern, von der gesamten Volksvertretung in ihren Grundsätzen als gesund anerkannt, und, nicht zu vergessen, von der ganzen außerdeutschen Welt in ihrer Entwickelung mit höchstem Interesse verfolgt.

Auf dem VII Internationalen Geographenkongreß zu Berlin hat sich der Vertreter der Vereinigten Staaten, Poultney Bigelow folgendermaßen über die allgemein wichtige, vorbildliche Bedeutung der in Kiautschou getroffenen Einrichtungen ausgesprochen: „Kiautschou verdient in ganz besonderem Maße die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise. Hier sind zum ersten Male die Grundsätze der Bodenreform in die Praxis übersetzt, und zwar sind diese viel bekämpften Lehren unter dem Schutz, unter der Autorität des deutschen Reiches in das Leben eingeführt. Das hat eine Bedeutuug, deren Tragweite noch garnicht zu übersehen ist. In der ganzen Welt, in Amerika, in Australien, in England, und wo immer man den Lehren George's Verständnis entgegenbringt, sieht man mit der größten Spannung auf die Entwickelung dieser Kolonie."

Von wesentlicher Bedeutung ist schließlich noch das, was Damaschke in Stettin ganz besonders hervorhob: „Die Schöpfer der Landordnung von Kiautschou haben sich das große Verdienst erworben, auch in Volkskreise hinein Verständnis und Freude für unsere koloniale Sache getragen zu haben. Jene Landordnung weckt das Gefühl: die Werte in den Kolonien kommen zuletzt nicht wenigen Großkapitalisten, sondern dem Volksganzen zu gute."

Während in Kiautschou, anknüpfend an die dort bestehenden Verhältnisse und dem Verständnis der Ortsangesessenen angepaßt, die Kolonialarbeit begann — Evolution, nicht Revolution nach Professor Anton in Jena —, sind in den dem Kolonialamt unterstehenden Kolonien von vornherein mehr oder weniger die im Mutterlande bestehenden Bodengesetze zur Anwendung gekommen.

Daß dies, ganz abgesehn von der bodenreformerischen Seite, für die Entwickelung einer Kolonie ungünstig sein kann, leuchtet ohne weiteres ein, ist auch historisch erwiesen durch die Mißerfolge Frankreichs in Algier, und andererseits die Erfolge Hollands in Indien. Nun handelt es sich aber allein in Afrika gar um 4 Kolonien, welche zum Teil in ihren klimatischen und Bodenverhältnissen weit von einander verschieden sind.

Man hat vielfach hervorgehoben und auch von autoritativer Seite ist dies geschehn, daß man eben einmal bodenreformerische Grundsätze in diesen Kolonien

Digitized by Google

nicht einführen könnte; denn die Einrichtungen von Kiautschou ließen sich leider nicht direkt auf Kamerun übertragen.

Nun ist ja allerdings zuzugeben, daß sich die städtischen Einrichtungen von Kiautschou nicht wohl direkt auf die afrikanischen Kolonien mit ihren großen Landkomplexen und ihrem rein landwirtschaftlichen Betrieb übertragen lassen. Es lassen sich eben Bodengesetze nicht dem Buchstaben nach von einem auf den andern Ort überpflanzen.

Aber meine Damen und Herren, wir Bodenreformer sind ja auch, Gott sei Dank, keine Buchstabenmenschen; wir hängen nicht an der starren Form; wir wollen nur den Geist; und daß der Geist der Bodenreform in den Kolonien in die Tat umgesetzt werden kann, wenn auch in jeder Kolonie in anderer Form, das ist doch wohl außer allem Zweifel. Und die Form, in welcher man den Grund und Boden, dessen Beherrschung alle, die ihn als Wohn- und Werkstätte, als notwendiges Mittel zur Herstellung von Gütern, als ursprüngliche und einzige Voraussetzung für ihre Existenz nicht entbehren können, tributär macht, dessen Wert allein durch Opfer des ganzen deutschen Volkes in die Höhe gebracht wird, vor Spekulantenhänden bewahrt und dem ganzen deutschen Volke erhält, diese Form ist für jeden leicht zu finden, der das Wesen nicht aus den Augen verliert.

Sie läßt sich um so leichter finden in einem frisch zu erschließenden Lande, wo Vorurteile und althergebrachte Anschauungen und Rechtsbegriffe, gepflegt und erhalten durch wissende Spekulation, das Wesen der sozialen Gerechtigkeit noch nicht derart verdunkelt haben, wie im Mutterlande, wo alles, was falsch und schädlich ist, von vornherein ausgeschlossen werden kann, wo die Bedingungen für die Durchführung sozialer und bodenreformerischer Ideen so günstig wie möglich liegen.

Und das Mutterland selbst würde bei Durchführung dieser Ideen die gesundende Rückwirkung bald genug spüren.

Die vorzügliche Zusammenstellung der Grundeigentumsverhältnisse in unseren Kolonien, das Referat von Bornhaupts auf dem deutschen Kolonialkongreß 1902 beweist dies schlagend, gleichzeitig enthält es rein bodenreformerische Vorschläge. Herr von Bornhaupt befürwortet genügende Staatsländereien in den Kolonien; er befürwortet Zuführung eines Teils der Zuwachsrente an den Staat; er sagt ferner, es scheine ihm der Erwägung wert, ob nicht das Rechtsinstitut des Erbpachtrechts, der Erbzinsliche (emphiteuse), das auch von den Niederländern in der Voeste gronden Java's mit erst 20-, dann 75-jähriger Dauer zur Anwendung gelangt sei, sich in irgend einer Form für unsere tropischen Schutzgebiete, zunächst für die Staatsländereien eignen dürfte.

Dieses dem Eigentumsrechte nahe verwandte dingliche Recht wäre z. B. den ostafrikanischen Bodenverhältnissen vollkommen angepaßt, wo die Angesessenen bis zu unserer Besitzergreifung dem Eigentümer, dem Sultan, für Besitz und Benutzung des Bodens eine Bodensteuer zu entrichten hatten, und erhielte zugleich dem Staate die Möglichkeit, auf die Entwickelung der Kolonie Einfluß zu behalten, was für Gebiete, welche erst der Kultur entgegengeführt werden sollten, ganz besonders wichtig sei.

Ich bin etwas eingehender auf diese Frage eingegangen, weil mir hier große Ähnlichkeit mit Kiautschou vorzuliegen scheint, sowohl in den ursprünglichen Verhältnissen, als in der vorgeschlagenen Art der Entwickelung.

Digitized by Google

Tatsächlich gilt in Bezug auf den Bodenbesitz in unsern Kolonien in Ostafrika und Kamerun der Grundsatz, daß alles Land, vorbehaltlich der Rechtsansprüche anderer, als herrenloses Kronland zu gelten hat, welches Reichseigentum ist, und von dem Eingebornenreservate vorbehalten werden müssen. Dieser Grundsatz gilt in dieser Form allerdings nicht in Togo und in Südwestafrika; in sämtlichen vier Kolonien besteht aber die Bestimmung, daß bei Erwerbung von Eingebornenland, — in den zwei letzten Kolonien auch von herrenlosem Land —, in bestimmter Größe und in bestimmter Form die Genehmigung des jeweiligen Gouverneurs zur Rechtswirksamkeit erforderlich ist, eine Maßregel, die bei richtiger Besetzung des Gouverneurpostens und bei genügender Aktionsfreiheit des Inhabers desselben sehr segensreich wirken kann.

Wir haben es bei den Landbesitzern in den Kolonien also zu tun: mit dem Staat, den Eingeborenen und den sonstigen Privatbesitzern, den Unternehmern.

Mit letzteren haben wir uns zunächst noch etwas zu beschäftigen.

Der Staat hat, teils um in den Kolonien und um für diese Interessen zu wecken, teils zum Zweck der Aufschließung der Kolonien, an Private Landkonzessionen vergeben; neben diesen bestehen in Ost- und Südwestafrika noch große, namentlich Küsten-Besitzungen der ursprünglichen Kolonialgesellschaften.

Wenn bei uns zu Hause in einer Hand viel Bodenbesitz sich ansammelt ohne direkte Verwertung, so ist die Vermutung gerechtfertigt, daß dies zum Zweck von Bodenspekulation geschieht. Wenn dieser Fall in den Kolonien eintritt, sollte dort nicht auch dieselbe Vermutung Berechtigung haben? Diese Ansicht wird nur noch verstärkt, wenn man sich eingehender mit der Frage beschäftigt; wenn man sieht, was in diesen Ländereien bisher geschehen ist, und was nicht geschehen ist, wie gemeiniglich das aufgebrachte Kapital in gar keinem Verhältnis steht zu den vorzunehmenden Erschließungsarbeiten, und es ist nicht zu verwundern, daß diese Ansicht in Wort und Schrift neuerdings offen zum Ausdruck gebracht wird.

In Interessentenkreisen gibt man das natürlich im allgemeinen nicht zu; wie sollten auch die so und soviel Quadratkilometer Land am Kilima Ndscharo, welche vor ungefähr 2 Jahren einer Gesellschaft verliehen wurden, Zuwachsrente bringen können; sie sind ja so gut wie wertlos, oder wie soll eine Bodenspekulation der letzten gewaltigen Landerwerbung in Togo zu Grunde liegen? Allerdings beabsichtigte man schon länger eine Kilima-Ndscharo-Bahn zu bauen und ist eine Togo-Bahn in der Zwischenzeit vom Reichstage bewilligt worden. Möglicherweise wäre denn doch wohl an diesen Orten arbeitsloser Spekulationsgewinn zu erzielen!

Überhaupt, wenn auch in Afrika noch wenig und nur hier und da von Bodenwert gesprochen werden kann, so steigen doch auch hier diese Werte stetig. Nach Mitteilungen des Gouvernements von Deutsch-Südwestafrika kommen die Millionen, welche für öffentliche Zwecke von unserer Regierung geopfert werden, in einer klar erkennbaren Steigerung des Bodenwertes zum Ausdruck.

Liegt nun schon in den Landkonzessionen an sich eine große Gefahr, so liegt eine zweite, bedeutende Gefahr in ihrer Größe.

Von der Kolonie Kamerun befindet sich $^1/_3$ des Grund und Bodens in Privatbesitz, den Löwenanteil davon nehmen zwei Gesellschaften in Anspruch. Die Gesellschaft Südkamerun besitzt ein Gebiet von 7700000 ha. die Gesellschaft Nordwestkamerun ein solches von 8800000 ha, also ein 6 mal so großes Besitztum,

Digitized by Google

als das ganze Königreich Sachsen, welches 1500000 ha umfaßt, das Königreich Bayern hat 7600000 ha.

Der Gesellschaftsbesitz in Südwestafrika beträgt nach amtlichen Nachrichten 295000 km von den 835000 km der ganzen Kolonie, davon hat z. B. die South African Territories 12800 qkm bestes Land. In Parenthese sei gesagt, daß sämtliche konzessionierte Gesellschaften sich stets das beste Land ausgesucht haben.

Nun soll jede Kolonie möglichst ein selbständiger Staatsorganismus sein oder werden; wenn aber derartige große von Interressenten geleitete Privatorganismen sich in den Kolonien befinden, so liegt die Gefahr von Kollisionen der Leiter derselben mit den Regierungsautoritäten unabweislich nahe, zum mindesten läßt sich eine Erschwerung der Ausübung der autoritativen Rechte der letzteren voraussehn. Je größer der Besitz, desto naheliegender und desto folgenschwerer solche Differenzen. von Wißmann schrieb während des Feldzuges der Bodenreform gegen Herrn von Buchka in der „Deutschen Volksstimme," sämtliche höheren Kolonialbeamten seien gegen die großen Landgesellschaften, weil sie ihnen die Gelegenheit, das ihrige nach Wunsch für die Entwickelung der Kolonien zu tun, aus der Hand nähmen. Ähnlich äußert sich von François.

Man hat wohl, um diese Schwierigkeit aus der Welt zu schaffen, sowie um dem Staate besseren und schnelleren Anteil an den Erfolgen der Erschließungsarbeiten zu sichern, das amerikanische Schachbrettsystem empfohlen, in welchem ein Stück Kronland wie auf einem Schachbrett mit einem Stück Privatland abwechselt, man hat dies sogar gegenüber der Otavi-Minen und -Eisenbahngesellschaft einzuführen beabsichtigt; es scheint aber diese Absicht mit verfallenen Rechten dieser Gesellschaft auch wieder fallen gelassen zu sein.

Die Art und Weise, wie das spekulierende Großkapital die Landkonzessionen und die dem Reich gegenüber in Bezug auf dieselben eingegangenen Verpflichtungen selbst wertet, mögen einige Beispiele erläutern.

Damaschke hat den Fall Südkamerun verschiedentlich in Wort und Schrift verbreitet, weil er typisch für die erstere Art ist, und aus dem gleichen Grunde muß ich ihn hier an erster Stelle anführen.

Am 8. Dezember 1898 erhielt ein Konsortium ein Vorrecht auf Kronland in Südkamerun in einer Ausdehnung von 7700000 ha: Als Gegenleistung mußten die Konzessionsinhaber versprechen, 10% vom Reingewinn an das Reich abzuführen, aber erst nachdem 5% des Reingewinns für den Reservefonds und 5% als Dividende abgezogen worden seien. Mit diesem Vertrag in der Tasche reisten die glücklichen Besitzer an die Börse zu Brüssel; ihr Grundkapital betrug 2 Millionen Mark. Mit Hülfe zweier an dortiger Börse sehr versierter Herren, Thys und Philippson, war in fünf Monaten das Geschäft gemacht: die meist an ausländische Spekulationsgruppen, Belgier, Franzosen und Engländer abgesetzten Aktien und Genußscheine brachten eine Summe von 18500000 Francs, also nach Abzug der Kommissionsgebühren, — die Herren Thys ꝛc. bekamen $^1/_5$ des Gewinnes — den bescheidenen Gewinn von 500% ohne Risiko.

Von den Südwestafrikanischen Gesellschaften hatte im Jahre 1892 die englische South African Territories Co. 12800 km ausgesuchten Landes im Südbezirk geschenkt erhalten gegen die Verpflichtung, eine Eisenbahn von Lüderitzbucht ins Innere zu bauen. Sie erklärte später einfach, sie würde die Bahn nicht bauen.

Digitized by Google

Sie befindet sich trotzdem noch im Besitz ihres Landes, hat die Besiedelung desselben fortgesetzt behindert und für die Kolonie nichts getan.

Ich möchte hier einschalten, daß Bodenfrage und Siedelungsfrage in Südwestafrika nicht wohl getrennt werden können, weil mit Recht die eigentliche Bestimmung dieser Kolonie die Ansiedelung deutscher Auswanderer ist.

Im Jahre 1892 erhielt die englische South West Africa Company im Otavibezirke 13000 qkm besten Landes, nach dem Bericht des Buren Thomas de Wet das beste Ansiedelungsgebiet der ganzen Kolonie, geschenkt mit der Bedingung, durch Anlegung von Verkehrsstraßen und dergl. das Gebiet zu erschließen. Nachdem sich 1894 einige Buren dort niedergelassen, hat sie kein Land wieder verkauft, noch irgend etwas für ihr Gebiet getan. Sie fordert 3 Mark für den Hektar, hat aber späterhin bei Angebot stets abgelehnt, zu verkaufen.

In der Generalversammlung am 23. Juni 1903 hat der Vorsitzende der South West Africa Co., Herr Edmund Davis erklärt, ihr und ihrer Tochtergesellschaft, der Otavi-Minen- und -Eisenbahngesellschaft Land sei von guter, teilweise sehr guter Beschaffenheit, und sie ließen das Land lediglich zu Spekulationszwecken liegen.

Im Kaokoland besitzt eine andere Tochtergesellschaft derselben, deren Aktien zu 9/10 ihr gehören, ein Königreich von 105000 qkm, das sie von der deutschen Südwestafrikanischen Gesellschaft erworben, und eine fernere Tochtergesellschaft, die Hanseatische Landgesellschaft, von deren Aktien ihr $^4/_5$ gehören, hat ein Besitztum von 10000 qkm.

Von letzterer sagt von Bornhaupt, dieser wenigstens könne man einen Vorwurf machen, da sie nach ihrer Konzession vom 11. August 1893—§ 8 Punkt 3 — die Verpflichtung übernommen habe, darauf hinzuwirken, geeignete Ansiedler zu gewinnen, und ihnen Farmen in angemessener Größe kauf- oder pachtweise zu überlassen.

Von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika sind die Anträge der Buren de Wet, Farmer Heyth und Frachtfahrer Ellison ꝛc. auf Landerwerb in der Nähe von Kubub — bei Lüderitzbucht — glatt abgelehnt worden mit der Begründung, man verkaufe jetzt nicht, sondern warte bessere Zeiten ab.

Die „Deutsche Agrarkorrespondenz“ aus dem Jahre 1903, der ich einen Teil der vorher angeführten Angaben entnommen habe, äußert sich hierzu, daß alles, was bisher in der Kolonie geschaffen worden, durch den Staat geschaffen sei, der in den letzten 10 Jahren — also bis 1903 — 60 Millionen Mark dafür ausgegeben und durch billige Landabgabe, durch Bekämpfung der Viehseuchen, durch Anlegen von Wasserstellen, Eisenbahnen, Häfen und Fahrstraßen die vorhandene weiße Bevölkerung ins Land gezogen und ihr eine wirtschaftliche Existenz verschafft habe.

Die Landgesellschaften entschuldigen sich gewöhnlich damit, sie würden, wenn sie könnten, gern Land verkaufen, da aber ihre Besitzungen zu entfernt von Straßen und Ortschaften lägen, so bekämen sie keine Angebote. Das ist eine direkte Selbstanklage; denn sie haben ihre Konzessionen gerade mit der Bedingung von Erschließungsarbeiten erhalten. Die Süd-Westafrikanische Zeitung meinte auch, man könne sich nicht darüber wundern, daß das Land festgehalten würde, bis der Wert desselben durch die Erschließungsarbeiten eine angemessene Höhe erreicht habe; wer daran Anstoß nähme, verkenne durchaus das Wesen der Landkonzessionen. Ja, wenn nur die South Africa Territories Ltd. oder die South West Africa Co.

Digitized by Google

oder deren Tochtergesellschaften Erschließungsarbeiten getan hätten! Man überläßt das viel lieber dem Staat.

Es ist hierbei zu beachten, daß die Gesellschaftsaktien vielfach in Händen von Ausländern, z. B. in Südkamerun, wie wir gesehn haben, hauptsächlich in englischen und französischen Händen, in Südwestafrika zum wesentlichen Teile in englischen Händen sind. Überhaupt ist eine Aktie ein beweglich Ding; es kann sie jedermann erwerben; das Großspekulantentum ist international, und die Früchte der Aufwendungen des deutschen Steuerzahlers zur Erschließung seiner Kolonien, fallen auf diese Weise nicht allein dem arbeitslosen Spekulantentum zu, sondern wandern sogar in die Tasche von Ausländern.

Es ist das hart; es ist aber nicht einmal die schlimmste Konsequenz dieser Art der Erschließung unserer Kolonien. Böse ist, daß durch den Besitz der Aktien der fremde Aktionär auch einen Einfluß auf die Entwickelung der Kolonien auszuüben im Stande ist.

Es gab eine Zeit, daß Cecil Rhodes an der Spitze der S. W. A. Co. stand. Im November 1900 wollten sich Buren in deren Bezirk ansiedeln; da schrieb Rhodes an Milner, er und seine Freunde als Besitzer der Aktien würden diese Ansiedelung verhindern. Somit herrschte Rhodes tatsächlich in Damaraland; er herrschte, indem er die Niederlassung weißer Ansiedler verhinderte; er herrschte aber auch ferner, indem er veranlaßte, daß die Gesellschaft, welche 8 Jahre nach der Besitzübernahme im ganzen 1 Weißen und 2 Farbige zur Verwaltung angestellt hatte, selber gar nichts tat. Sollte man da nicht auf den Gedanken kommen, man habe hier die Absicht gehabt, durch Todlegung des Gesellschaftslandes die Kolonie solange lahm legen zu wollen, bis wir mürbe geworden, bis wir sie für ein Ei und Butterbrot dem klug spekulierenden Nachbar überließen, sollte man das nicht um so mehr, als der Premierminister der Kapkolonie, Sir Gordon Sprigg, im Kapparlament am 25. Oktober 1900 ausdrücklich gesagt hat: „Wir müssen die Walfischbai halten, da die Zeit wahrscheinlich nahe ist, wo das Hinterland wiedererworben wird."

Seit einiger Zeit hat sich nun bei uns eine immer lebhaftere Bewegung gegen das System der Landkonzessionen bemerkbar gemacht; diese Bewegung würde noch viel lebhafter sein, wenn in unserm Vaterlande sich die Wahrheit mehr durchgerungen hätte, daß der Grund und Boden im Stande ist, Kapital und Arbeit in Sklavenketten zu legen. Immerhin wogt der Streit über die Frage: Staat oder Gesellschaft in unsern Kolonien hin und her, ohne jedoch bei den widersprechenden Anschauungen vorläufig zu endgiltiger Entscheidung zu führen, und während man in England, dem praktisch kolonisierenden Lande dazu geschritten ist, derartige Konzessionen teuer zurückzukaufen, sind in Deutschland noch solche vergeben worden. Eine Wahrheit scheint sich neuerdings durchzuringen, nämlich diejenige, worüber man sich eigentlich schon seit Wakefield, seit 1830 klar war, daß eine Ansammlung übermäßigen Landbesitzes in einer Hand in den Kolonien schädlich ist, weil dadurch nicht nur arbeitsloser Zwischengewinn erzielt, sondern auch die Erschließung der Kolonie gehemmt wird. — Was unter übermäßigem Besitz zu verstehn ist, richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen. —

Auf dieser Anschauung beruht es, — bei uns wenigstens in Ostafrika und Kamerun —, daß der Staat das herrenlose Land nicht beliebiger Besitzergreifung überläßt, sondern es für Staatseigentum erklärt.

Digitized by Google

In den nicht deutschen Kolonien Afrikas gilt uneingeschränkt der Grundsatz, daß herrenlose Gebiete Staatseigentum sind. Daneben ist in diesen allen das Bestreben ersichtlich, sich nicht ohne greifbare Vorteile großer Bodenflächen zu entäußern.

Zunächst wurde bei uns die Vergebung großer Gebiete an Gesellschaften vorgenommen, um Interessen in diesen Kolonien zu schaffen, um den Reichstag geneigter zu machen, Mittel für diese Kolonien zu bewilligen. Dann meinte man, da das Innere der Kolonien nur durch großes Kapital zu erschließen sei, welches dabei ein derartiges Risiko einzugehn habe, wie der Staat es zu tragen nicht im Stande sei, so müßte Privatkapital hierfür interressiert werden, und dieses habe für sein Risiko auch entsprechende Entschädigung in Landkonzessionen zu verlangen.

So sagt auch heute noch das Großspekulantentum, und übersieht dabei, daß solches Kapital, welches wirklich die ernste Absicht hat, in den Kolonien zu arbeiten, dieses getan hat, auch ohne Landschenkungen vom Staat zu erhalten. Die Firma Goerz hat sich sogar ein Tätigkeitsfeld von einer der das Land besetzt haltenden Landgesellschaften, der „Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“ für 600000 Mark teuer gekauft, und wie diese Firma haben viele Ansiedler gehandelt.

Dennoch wird auch heute noch die Ansicht vertreten, daß wenigstens in den Tropen eine Kolonisierung Afrikas ohne Gesellschaften nicht möglich sei; andererseits stehen bedeutende Afrikakenner, Vietor, v. Wißmann ꝛc. auf entgegengesetztem Standpunkt.

Im Grunde genommen liegt, abgesehen von den übermäßigen Besitzen, der Schwerpunkt nicht sowohl in der Frage, ob Konzession oder nicht, sondern darin, wie das Interesse des Staates, das Interesse der Kolonie als Staatsorganismus, das Interesse der Allgemeinheit bei Gewährung der Konzession gewahrt ist.

Auch hier gilt das schon bei Besprechung des Kapitels „Kapital“ angeführte Wort von Damaschke: „Man öffne die Türen weit und lasse eintreten, was immer zu einer Kulturarbeit kommen will, aber nun und nimmer gebe man den Grund und Boden aus der Hand.“

* * *

Es erübrigt noch den letzten der drei produktiven Faktoren, die Arbeit in den Kolonien zu betrachten.

Hier fällt zunächst auf, daß die Arbeitsfrage eigentlich eine Arbeiterfrage ist, und daß diese wieder von Einfluß ist auf die Frage, ob Groß- oder Kleinbetrieb, ob Gesellschaft oder Einzelunternehmen. Daß ein Arbeitermangel in den Kolonien tatsächlich besteht, ist außer allem Zweifel; die Frage lautet also: „Wie ist diesem abzuhelfen?“

Als Mittel hierzu können dienen:

Deportation, Auswanderung, Einfuhr farbiger Kontraktarbeiter, Heranziehung der eingeborenen Bevölkerung zur Arbeit.

An das Auskunftsmittel der Deportation dürfte wohl niemand ernstlich denken, selbst wenn Deutschland so viele deportationswürdige Verbrecher liefern könnte, als Arbeiter benötigt sind, und selbst wenn man die entstehenden hohen Kosten mit in den Kauf nehmen wollte.

Was die Auswanderung anbetrifft, so würde es ja recht sehr wünschenswert sein, wenn man die auswandernden Deutschen dem Deutschtum und dem Zusammen-

Digitized by Google

hange mit dem Mutterlande erhalten könnte, doch eignen sich unsere Kolonien sämtlich nicht dazu, daß sich eine größere Menge Auswanderer, namentlich Auswanderer derart, wie sie die große Masse des Auswanderungsstromes bilden, dort niederlassen könnte.

Eine Einfuhr farbiger Kontraktarbeiter hat vielfach stattgefunden. An der Westküste Afrikas verwendet man fast durchgehends hierzu die Krumeger, in Amerika und Polynesien führt man Chinesen ein, neuerdings bei uns in Samoa, auch in den Randbezirken Britisch Süd-Afrikas zur Edelmetallgewinnung. Vielfach scheint diese Einfuhr ganz unentbehrlich. Aber sie ist auch recht teuer; Anwerbung, Transport, Rücktransport, Schutz u. s. w. kosten Geld. Außerdem gibt die eventuelle Rückwirkung dieser fremden Arbeiter auf die Kolonie und deren Bevölkerung unter Umständen zu Bedenken Anlaß.

Es bleibt also schließlich als empfehlenswertestes und zugleich für die Entwickelung der Kolonie segensreichstes Mittel die Heranziehung der Eingeborenen zur Arbeit übrig. Es fragt sich nur, ob und wie weit dieses möglich ist.

Selbstverständlich kann man nicht verlangen, daß solch' ein Versuch von heute auf morgen von Erfolg gekrönt ist, und die dazu erforderliche Arbeit und Mühe wird sehr verschieden sein je nach Volk und Stamm, vielleicht bei Völkern, wie die Herero, ganz vergeblich. Aber schließlich sind die Eingeborenen doch auch Menschen wie wir, mit ähnlicher Veranlagung und ähnlichen Wünschen und Begierden, Menschen, die auch ein übriges tun, wenn sie sehen, sie können dadurch der Erfüllung ihrer Wünsche nahe kommen. Im Notfalle hilft ein gelinder Druck nach.

Ich möchte nicht mißverstanden werden. Eine derartig nachhelfende Einwirkung darf natürlich nur den Staatsbehörden, besser noch, nur der Gesetzgebung überlassen werden, und etwaige Erträgnisse dieser Einwirkung dürfen nur dem Staat, der Allgemeinheit zu Gute kommen.

Alles, was auch nur im entferntesten der Sklaverei ähnlich sieht, ist aufs ängstlichste zu vermeiden.

Die auf patriarchalischen Sitten beruhende Hausknechtschaft ist hiermit nicht zu verwechseln. Ich habe selbst vielfach Gelegenheit gehabt, die den tropisch afrikanischen Verhältnissen günstig angepaßte Einrichtung der Hausknechtschaft zu beobachten, welche die Gesamtheit der Personen einer Hausgemeinschaft wie eine große Familie umschließt, in welcher jedermann zu seinem Rechte kommt.

In Bezug auf Abschaffung dieser Hausknechtschaft gilt auch das Wort Professor Antons in Jena: „Evolution nicht Revolution".

Daß die Neger unserer tropischen Afrikakolonien zur Arbeit zu erziehen sind, wird von allen Afrikakennern zugegeben.

Im Jahre 1902 haben sich zwei wirklich berufene Autoritäten, die Großkaufleute Joh. Thormählen, Hamburg und J. K. Vietor, Bremen in der D. Kolonialzeitung ausführlich hierzu geäußert. Thormälen hält die Ausübung eines gewissen Zwanges für erforderlich, Vietor will das Ziel nur durch geistige und sittliche Hebung der Eingeborenen erreichen. Letzterer hat seine Erfahrungen in Togo, ersterer in Kamerun gesammelt. Beide sind aber darin einig, daß die Kolonien nicht nur als Ausbeutungsobjekt betrachtet werden dürfen, sondern daß es unsere Aufgabe ist, die Schutzgebiete und ihre Bevölkerung wirtschaftlich und sittlich zu heben, damit unsere Nachkommen noch nach Jahrhunderten dorthin Handel treiben können.

Digitized by Google

Daß der Neger auf friedlichem Wege zur Arbeit zu erziehn ist, zeigt auch die Entwickelung Togo's in den letzten 22 Jahren. Die Togofirmen an der Küste haben teilweise Eingeborene angestellt mit hohen Jahreseinkommen, 7000 Mark und darüber, einige der Firmen haben überhaupt als afrikanische Teilhaber und Leiter nur Neger. Das ist die Folge der friedlichen Verwaltung der Regierung, der erziehlichen Einwirkung der Mission und der vernünftigen Kaufleute, und es ist zu erwarten, daß die Bevölkerung Togo's unter Fortdauer dieser Verhältnisse sich immer mehr und produktiver entwickeln wird.

Kamerun ist zwar in dieser Beziehung hinter Togo zurück; es liegt aber kein Grund dagegen vor, daß sich hier eine ähnliche Entwickelung ergeben wird, wenn man ihr nur keinen Zwang antut.

Über die Produktion der Eingeborenen äußern sich die Denkschriften über die Entwickelung der Schutzgebiete.

Es wird darin für alle Schutzgebiete festgestellt, daß es in fortschreitendem Maße gelingt, die Eingeborenen zu einer geordneten, wirtschaftlichen Tätigkeit zu bewegen. Namentlich in Togo, in Ostafrika und in der Südsee haben die Eingeborenen ihre Anpflanzungen weiter ausgedehnt, teilweise in erheblichem Umfang; auf den bereits vorhandenen Anpflanzungen widmen sie dem Einsammeln und dem Aufbereiten der Produkte immer größere Sorgfalt.

Diese Eingeborenenarbeit ist aber schließlich eine andere, als diejenige, welche wir zunächst für den Großbesitz und für die großen Plantagen verlangten, und wenn wir diese Art von Arbeit zu Grunde legen, so bekommt die Frage: „Staat oder Gesellschaft in unsern Kolonien" ein ganz neues Gesicht, und die Wagschale „Gesellschaft" wird sehr leicht befunden.

Was der freie Neger leisten kann, zeigen die Verhältnisse im Süden der Vereinigten Staaten und in Brasilien, welche sich nach Aufhebung der Sklaverei in ganz erstaunlicher Weise gehoben haben. Es zeigt das ferner der ganze Nordwesten Afrikas von Senegambien bis zum Niger, wo man den Negern ihre persönliche Freiheit bewahrt hat. Hier produzieren freie Neger jährlich 1100000 Ballen Baumwolle und 11000000 Säcke Kaffee; enorme Quantitäten, die durch Plantagen allein wohl kaum zu erzielen sind.

Die Schiffahrt mit Westafrika nimmt von Jahr zu Jahr sehr bedeutend zu; 100 Schiffe befinden sich in regelmäßiger Fahrt dorthin und bringen hauptsächlich die von freien Negern an den Markt gebrachten Produkte nach Europa. Dagegen ist es eine weitere Tatsache, daß der Handel in denjenigen Kolonien, welche an größere Gesellschaften in Konzessionen aufgeteilt und so der freien Entwickelung entzogen sind, fast überall empfindlich zurückgegangen ist.

Vietor, dem ich diese Angaben entnommen, gibt noch ein anderes Beispiel: Nach eingehenden praktischen Versuchen und erlangten günstigen Resultaten mit der Kakaobutter in der englischen Versuchspflanzung Aburi hat die englische Regierung die Eingeborenen in allen für den Anbau geeigneten Distrikten in der Anpflanzung des Kakao praktisch unterwiesen. Den Erfolg zeigt das Ergebnis der Erträge, die von 1500 Sack im Jahre 1898 auf 8000 Sack im Jahre 1901 stiegen. Und diese Erträge stammen allein aus den kleinen Anpflanzungen der Eingeborenen. Hieraus schließt Vietor mit Recht, daß es ein Irrtum sei, anzunehmen, die Kolonien könnten nur mit Hülfe großer Gesellschaften und Konzessionen entwickelt werden.

Auch von Wißmann und von François vertreten bekanntlich diesen Standpunkt.

Digitized by Google

Ernst Otto Meyer stellt sich ebenfalls ganz auf den Standpunkt Vietor's und meint: „Man lasse die Eingeborenen in ihrer eignen Heimat ihren eignen Grund und Boden bepflanzen, und man wird sehen, daß der Neger, wenn er erst einsieht, welcher Nutzen ihm aus Pflanzungen erwächst, sobald er beginnen kann zu ernten, ganz Enormes leisten kann."

Ich habe meinem Vortrage folgenden Leitsatz zu Grunde gelegt:

„Das Ziel der Kolonialpolitik darf nicht sein die einseitige Ausbeutung des Kolonialandes zum Vorteile des Mutterlandes, es soll vielmehr sein die Erziehung und Hebung der Kolonialbevölkerung und die Entwickelung der Hilfsquellen der Kolonie zum Besten der Gesamtheit. Die entscheidende Voraussetzung dazu ist die richtige Behandlung des Bodens, der nicht kapitalistischen Sonderinteressen ausgeliefert werden darf."

(Dieser Leitsatz wurde vom Bundestag der Deutschen Bodenreformer einstimmig angenommen).

Digitized by Google

Der „farbige Ortsvorsteher“ im Schutzgebiet Deutsch Neuguinea.

In unseren afrikanischen Schutzgebieten fanden wir z. B. der Besitzergreifung, wenigstens stellenweise, einzelne staatenähnliche Bildungen vor mit einer Bevölkerung, die gewisse, wenn auch noch so unbestimmte Vorstellungen von Recht und Autorität hatte. Nicht so in Neuguinea. Erleichterte dieser Umstand auch die Besitzergreifung und -erhaltung jenes Gebietes, da es an Verbänden fehlte, an die sich ein Widerstand hätte anlehnen können, so erschwerte er anderseits ungemein die wirksame Durchführung der Schutzgewalt. Denn als sich die Einführung einer Eingeborenenrechtspflege und -Verwaltung auch hier nicht mehr umgehen ließ — um der blutigen Selbsthilfe und den fortgesetzten Rechtsbrüchen der Eingeborenen und den ebenso blutigen Repressalien der Europäer vorzubeugen, auch um die Eingeborenen zu Leistungen für das Gemeinwohl, insbesondere zu Wegebauten, heranzuziehen — da stand die Regierung vor der besonderen Schwierigkeit, sich sogar die primitivste Organisationsform, die Ortschaft mit einheitlicher Spitze, erst schaffen zu müssen.

Dies sollte durch den „farbigen Ortsvorsteher“, „Eingeborenenrichter“, a tena varkurai, erreicht werden. Die Verwaltung führte ihn allenthalben ein, wo die Interessen der Europäer es wünschenswert erscheinen ließen. Seine Aufgabe ist es, die Verwaltung bei der Durchführung der Strafrechtspflege zu unterstützen, durch Schlichtung von Streitigkeiten und dergl. für die Aufrechterhaltung der Ruhe in seiner Ortschaft zu sorgen, die Wege in seinem Bezirke anzulegen, und zu erhalten.

I.

Die soziale Gliederung der Eingeborenenbevölkerung.

Um die Einrichtung des „farbigen Ortsvorstehers“ verstehen und würdigen zu können, werfen wir zunächst einen kurzen Blick auf die bisherigen sozialen Zustände der Eingeborenenbevölkerung.

Das wirtschaftliche und rechtliche Leben der dortigen Eingeborenen ist aufgebaut auf dem Sippenverbande und dem durch Zusammenschluß von zwei oder drei Sippenverbänden gebildeten Landschaftsverbande. Die Sippe ist Träger der wirtschaftlichen und privatrechtlichen Existenz des Einzelnen. Nur als Glied seiner Sippe findet er sein tägliches Brot. Insbesondere erfolgt der Ackerbau, auf dem sich die wirtschaftliche Existenz dieser in Naturalwirtschaft lebenden Stämme aufbaut, im Sippenverbande: der Gesamtheit der Männer fällt die Arbeit des Rodens zu, der Gesamtheit der Frauen die des Pflanzens und Jätens. Entsprechend dem gemeinschaftlichen Pflanzungsbetriebe ist daher als Eigentümer des Grund und Bodens

Digitized by Google

nicht der Einzelne, sondern die Sippe anzusehen.*) Ausfluß des ausschließlichen Rechtes der Sippe am Grund und Boden ist es auch, wenn selbst die Jagdbeute unter die Sippenangehörigen verteilt wird. Die Landschaft andererseits ist Träger der öffentlichrechtlichen Existenz des Einzelnen. Nur als Glied des Landschaftsverbandes und in seinem Rahmen kann er seine Persönlichkeit zur Anerkennung zu bringen durchsetzen: als Fremder ist er, soweit nicht etwa ein Handelsfreund sich seiner annimmt, recht-, schutz- und friedlos.**) Desto fester, bedingungsloser ist sein Zusammenhang mit seiner Sippe und durch diese mit seiner Landschaft. Hier gilt in Wahrheit der Grundsatz: einer für alle, alle für einen. Blutrache ist heiligste Pflicht. Tief in den Verhältnissen begründet ist deshalb dort der Rechtssatz, daß diejenigen, welche gemeinsam zu Handelsfahrten oder als Plantagenarbeiter in die Fremde ziehen, nur insgesammt wieder in die Heimat zurückkehren dürfen. Sonst droht dem Zurückkehrenden die Blutrache ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft: ein harter, aber zweckmäßiger Brauch, um dem Einzelnen fern von seinem Heimatlande dessen Rechtsgarantieen zu verschaffen. So fühlt sich denn der Einzelne mit seiner Sippschaft und seiner Landschaft auf das Engste verbunden. Was er ist und was er hat, dankt er ihr, und was er hoffen und erwarten darf, hofft und erwartet er durch sie. Mit ihr steht und fällt seine gesamte Persönlichkeit. Ohne Eigen recht- und friedlos hat der aus seiner Sippe Ausgestoßene niemanden, dem er trauen darf, der ihn schützt und rächt. Der Einzelne ist also vollständig in der Gewalt seiner Sippe oder seiner Landschaft, die durch seine Ausstoßung tatsächlich über Leben und Tod verfügen.

Diese Macht der Sippe und Landschaft ist von der Verwaltung wiederholt mit Erfolg ausgenutzt worden, um die Selbstgestellung straffällig gewordener Eingeborener zu erzwingen. So stellten sich Ende des Jahres 1901 zwei Eingeborene aus Bilibili dem Bezirksamtmann in Friedrich-Wilhelmshafen, der deren Herausgabe wegen Raubes verlangt hatte; in gleicher Weise stellten sich vor kurzem, wenn anders die Zeitungsnachrichten richtig sind, die an dem Mordanschlag auf den Bezirksamtmann in Friedrich-Wilhelmshafen beteiligten Eingeborenen, als er ihre Herausgabe von den Heimatsortschaften Siar und Ragetta verlangte: sechs von ihnen wurden erschossen; auch in Herbertshöhe stellte sich i. J. 1902 ein des Totschlags an einem Baining beschuldigter Eingeborener von dem fernen, schwer erreichbaren Eiland Urare, dessen Herausgabe verlangt war. In allen diesen Fällen war die Verwaltung in der Lage, auf die Heimatortschaften einen wirksamen Druck auszuüben. Die hilflose Lage des Ausgestoßenen hat auch vielfach seine Anwerbung

*) So sind heute noch die Verhältnisse an der Astrolabebai, nach C. Seymour Fort (vergl. Nachrichten aus Kaiser-Wilhelmsland 1886 Heft III S. 91 ff) auch in Britisch Neuguinea, nach Vetter (vgl. Nachrichten aus Kaiser-Wilhelmsland 1897 S. 95 ff) ferner bei den Jabim's am Huongolf.

Dagegen scheinen sich bei dem Neupommernvolk — das hier hauptsächlich in Frage kommt — die Verhältnisse schon vor der Niederlassung von Europäern zersetzt zu haben — wohl eine Folge der dortigen Muschelgeldwirtschaft. Vgl. auch Hahl u. a. o. 1897 S. 82 ff.

**) In der Neupommernmundart: ra ebar sowohl der Fremde als der Feind, ähnlich wie hostis und hospes (Stamm hospit), Goth. gasts — unser Gast — in beiden Bedeutungen, vgl. hierzu Th. Mommsen, Röm. Forschungen Bd. 1 (2. Auflg.) S. 143 ff.

Digitized by Google

ermöglicht; dadurch sind nicht selten neue bisher unzugängliche Anwerbegebiete erschlossen worden. So die Astrolabebai. Der Siareingeborene Teleglak hatte dort in seinem Heimatdorf den Rechtsfrieden gebrochen, er hatte gegen Kusaie, einen Angehörigen der mächtigen befreundeten Ortschaft Bilibili, die Waffe erhoben, der ihn wegen Mißhandlung seines Weibes, des Zurechtweisenden Schwester, zur Rede gestellt hatte: die Ortschaft stieß ihn aus. Im Schmuck seiner Waffen kam der stolze Tamul nach Friedrich-Wilhelmshafen, um sich als erster seines Volkes an den weißen Fremdling zu verdingen.

Aus jener Macht erklärt es sich, daß Sippe und Landschaft, trotzdem ihnen eine eigentliche innere Organisation mangelt, sogar eine regelrechte Strafgewalt über ihre Angehörigen ausüben. Von den Vermögensstrafen, die bei weitem die Regel bilden, sehe ich dabei ab, da ihnen eher der Charakter privater Bußen innewohnt; ich habe vorzugsweise Kapitalstrafen im Auge. Noch vor wenigen Jahren wurde ein Weib aus Paparatava von ihrer Sippe erschlagen; sie war von ihrem Ehemanne zurückgesandt worden, weil sie eine Nacht außerhalb seines Hauses zugebracht hatte. Die Tötung von Personen, die der Blutschande überführt waren, hat erst aufgehört, seitdem das Gouvernement selbst deren Bestrafung übernommen hat. Wenn auch bei der Weitläufigkeit der Verwandtschaft meistens keine Blutschande i. S. unseres Rechtes vorlag, so hielt das Gouvernement die Bezichtigten doch einige Zeit im Gefängnisse zurück, um sie ihren Stammesangehörigen als bestraft erscheinen zu lassen.

Das Bild wäre unvollständig, wenn wir nicht auch sozusagen des Völkerrechts der Eingeborenen gedächten, d. h. der lockeren Bande, die mehrere einzelne Landschaften unter einander zusammenschließen. Der Güteraustausch erfolgt bei dem Neupommernvölkchen vorzugsweise auf den ständigen Marktplätzen, die von den Landschaften der nächsten Umgebung an den Markttagen beschickt werden, bei den Stämmen an der Astrolabebai — wo er eine sehr bedeutende Rolle im wirtschaftlichen Leben des Eingeborenen spielt — durch Handelsfahrten unter Vermittelung der Handelsfreunde am Ort. (In der Siarmundart: tessak (ss sprich wie englisch th)). Ein dauernder, wenn auch lockerer politischer Zusammenhang schließlich wird dem Neupommernvolk durch den Dukdukkult und den Injettbund, den Stämmen an der Astrolabebai durch die großen gemeinschaftlichen Beschneidungsfeste gegeben. Alle drei — die im Einzelnen sehr verschieden sind — haben das Gemeinsame, daß sie die Eingeborenen verschiedener Landschaften zu festlichen Versammlungen einigen. Beim Dukdukkult will man sogar Ansätze zu einer niederen Strafrechtspflege — durch Eintreibung von Muschelgeld — gefunden haben. —

Diese Gesellschaftsstruktur hatte sich indessen, insbesondere bei dem hier vorzugsweise in Betracht kommenden Neupommernvolke, schon vor der Einführung farbiger Ortsvorsteher durch europäischen Einfluß zersetzt. Seit der Niederlassung von Europäern im Lande konnte der von seiner Sippe Ausgestoßene stets ein Asyl finden; denn an farbigem Arbeiterpersonal hatten die Europäer stets Bedarf. Hier konnte er unter den Augen seiner Landschaftsgenossen und im Verkehr mit ihnen sicher und behaglich leben, bis seine Untat vergessen war und seiner Rückkehr kein Hindernis mehr im Wege stand. Ebensowenig durfte die Sippe es noch wagen, ihr mißliebig gewordene Personen zu erschlagen. Selbst in der Zivilgerichtsbarkeit sah sie sich beschränkt: denn die Verwaltung durfte ihre Machtgebote dort nicht mehr dulden, wo sie unserem Rechtsempfinden zu stark widersprachen und die Einmischung angerufen wurde, wie in Fällen der Beschränkung der persönlichen Freiheit, ins-

Digitized by Google

besondere beim Zwang zur Heirat. — Das Gefühl des Einzelnen, gegenüber seiner Sippe völlig machtlos, von ihr völlig abhängig zu sein, und damit der bisherige feste innere Zusammenschluß der Sippe schwand dahin. Die Entwicklung des Privateigentums an Grund und Boden, die Umwertung der sittlichen Anschauungen des Volkes durch die Missionen beschleunigten noch den allmählichen Zersetzungsprogreß: Elemente, die ihm Widerstand geleistet hätten, die an der Aufrechterhaltung des Sippenverbandes interessiert gewesen wären, insbesondere eine privilegierte Krieger- oder Priesterkaste, waren nicht vorhanden.

II.

Der „farbige Ortsvorsteher" und seine Aufgabe.

So lagen die Verhältnisse, als der damalige kaiserliche Bezirksrichter, jetzige Gouverneur Dr. Hahl in den Kalumreservationen bei Herbertshöhe drei Eingeborene als Ortsvorsteher einsetzte. Die neue Einrichtung bürgerte sich überraschend schnell ein. In wenigen Jahren wurden in der Umgebung von Herbertshöhe u. z. auf dem Nordrand der Gazellehalbinsel, auf der Neulauenburggruppe und an den ihr gegenüber liegenden Teilen der Südwestküste von Neumecklenburg über hundert Ortsvorsteher eingesetzt.

Soll die Einsetzung des Ortsvorstehers ihren Zweck erfüllen, die Eingeborenen der Herrschaft des Gouvernements zu unterwerfen, so setzt sie zunächst voraus, daß die Landschaft den Machtmitteln des Gouvernements erreichbar ist: die Polizeitruppe muß die Eingeborenen fassen können. Je weiter die Landschaft von Herbertshöhe, oder gar von einem gebahnten Weg entfernt, je mehr deshalb der Ortsvorsteher auf seine „Hausmacht" angewiesen ist, desto mehr verflüchtigt sich bei ihm das Gefühl der Abhängigkeit und Verantwortlichkeit dem Gouvernement gegenüber und damit dessen Einfluß. Diesem Umstande muß das Gouvernement naturgemäß bei seinen Anforderungen und Maßregeln Rechnung tragen. Während es beispielsweise an der Blanchebucht heutzutage im allgemeinen einen Ortsvorsteher unbedenklich wird ein- und absetzen können, — wenn auch jede Absetzung, die nicht offenbar begründet ist, das eigene Ansehen empfindlich schädigen würde — würde es mit einer solchen Maßregel z. B. beispielsweise in Taulil, drei Stunden hinter dem Varzin, seine bisherige dortige Machtstellung gefährden. Erst allmählich, wenn die neuangegliederte Landschaft durch Wege erschlossen und auch die Nachbarlandschaften durch „Ortsvorsteher" der Macht des Gouvernements unterworfen sind, können in den entfernteren Landschaften die Zügel angezogen werden.

Eine Bestallung bezeichnet Aufgaben und Kompetenzen des Ortsvorstehers, Mütze und Stab bildet das Abzeichen seiner Würde. Seit den letzten Jahren schließlich werden ihm zwei oder drei seiner Leute als Polizisten zur Seite gestellt, mit Mützen, ähnlich denen der Polizeitruppe. Ausgewählt werden die Ortsvorsteher aus den durch Tatkraft und Reichtum hervortretenden Sippegliedern, wobei das Gouvernement namentlich in den entlegeneren Landschaften an die Anschauungen der Eingeborenen von ererbter oder erworbener Macht anzuknüpfen hat. Die sittliche Qualifikation der in Frage kommenden Männer kann allerdings nicht nach unseren Begriffen von Ehrbarkeit und Sitte beurteilt werden: ist es doch bei vielen noch nicht allzulange her, daß sie ihre Freunde zu festlichen Menschenfleischgelagen um sich versammelten.

Digitized by Google

Diesen Männern also ist die schwierige Aufgabe anvertraut, Konflikte unter den ihrigen beizulegen, die häufig recht stürmischen Wünsche derselben, dieser oder jener europäischen Firma, der Missionen oder des Gouvernements miteinander in Einklang zu bringen, und dies zu einer Zeit, in der sich die wirtschaftlichen, sittlichen und rechtlichen Verhältnisse ihres Volkes in völliger Umwälzung befinden und — vor allem! — bei einem denkbar mangelhaft entwickelten materiellen Rechtszustande!

Der Europäer, der an das festgeschlossene Rechtsleben seiner Heimat und an den selbstbewußten Rechtstrotz des deutschen Bauern gewöhnt ist, wird die kargen Äußerungen des verschüchterten Rechtslebens der Eingeborenen leicht übersehen und behaupten, bei Ordnung ihrer Angelegenheiten seien lediglich persönliche, nicht sachliche Rücksichten bestimmend. Es ist in der Tat zuzugeben, daß Rücksichten auf die Sippenzugehörigkeit und auf die Machtstellung der in Frage kommenden Personen bei den Eingeborenen auf die Rechtsfindung einwirken, oft vielleicht unbewußt. Und doch gibt es auch hier subjektive Rechte. Wir dürfen allerdings nicht unseren Rechtsbegriff auf sie anwenden, müssen hier unsere Anschauung von dem Recht als einer schlechthin verbindlichen, von Staats wegen gewährleisteten Ordnung ausschalten. Nur um einen schwachen Abglanz unseres stolzen Rechtsbegriffes handelt es sich hier. Die einzige Erscheinungsform dieses Rechtes ist die praktische Rechtsübung; ein bestrittenes Recht zur Feststellung zu bringen ist nur durch vergleichsweise Bestellung eines Schiedsrichters möglich.*) Dessen Ansehen verbürgt dann die Verwirklichung des gefundenen Rechts. Andererseits sind auf dieser Kulturstufe Recht, Sitte und abergläubische Vorstellungen noch ungeschieden und verstärken sich oft gegenseitig. Daß in der Tat bestimmte Rechtsanschauungen im Volke leben, zeigt sich besonders klar bei der Erbteilung: über die Erbberechtigten und ihr Erbe besteht kaum jemals Zweifel, wenigstens ist nie ein Rechtsstreit hierüber vor mich gebracht worden. Die Erbstreitigkeiten beschränkten sich vielmehr stets auf die Feststellung des zur Erbmasse gehörigen Vermögens. Auch über Ehe, Individual- und Sippeneigentum, Dienstleistung und Pacht haben die Eingeborenen gewisse Rechtsanschauungen, die allerdings unter dem Einfluß europäischer Rechtsbegriffe immer mehr verblassen. Bezeichnend für das eigenartige Rechtsleben ist die Regelung einzelner Fälle außerkontraktlichen Schadenersatzes in lediglich kasuistischer Weise, sowohl in Ansehung des Entstehens der Verbindlichkeit, wie der Höhe des Ersatzes. Das Einbrechen eines Schweines in eine umhegte Pflanzung beispielsweise verpflichtet zum Schadenersatze u. z. in Höhe von fünf Faden Muschelgeld: also vereinzelte, starre, primitive Rechtsgedanken grob konkreten, sinnfälligen Inhalts, ohne Verständnis dafür, ob die Tat nur das Recht des Einzelnen oder zugleich den allgemeinen Rechtsfrieden verletzt.

Aber auch diese primitiven Rechtsvorstellungen können das Bewußtsein gekränkten Rechts, trotziges Rechtsgefühl wachrufen. Charakteristisch hiefür ist der alte, jetzt wohl endgiltig außer Anwendung gekommene Brauch der „kamara". Der durch offenbare Gewalttat in seinem Recht Gekränkte, der sich nicht anderweitig durchzusetzen vermag, „zieht in den Busch und stößt den nächsten ihm Begegnenden nieder. Dessen Angehörige geben die Untat weiter und der allgemeine Mord und

*) Nicht selten ist in früheren Jahren Frau Parkinson auf Malapao zum Schiedsrichter gewählt worden, ein Beweis des gewaltigen Ansehens dieser Dame.

Digitized by Google

Schrecken greift so lange und so weit um sich, bis durch Weitertragung an den ersten Urheber das Unrecht gesühnt wird." (vgl. Hahl in „Nachrichten aus Kaiser Wilhelms Land" 1897 S. 75). Öfters sind auf den Gerichtstagen vor mir nach unserem Recht schon verjährte Ansprüche erhoben worden, ein weiterer Beweis der Festigkeit des Rechtsbewußtseins.

III.

Die Leistungen des „farbigen Ortsvorstehers."

Wie haben sich diese Leute nun in ihrer Stellung bewährt? Hat die Einrichtung ihrem dreifachen Zwecke:

Förderung des Wegebaues,
Hülfeleistung bei der Strafverfolgung und
Schlichtung von Privatstreitigkeiten

entsprochen?

Im Wegebau haben die Eingeborenen nach Einführung der Ortsvorsteher ganz Hervorragendes geleistet. Trotz gewaltiger Geländeschwierigkeiten sind in den wenigen Jahren seit ihrer Einsetzung über 200 km Wege angelegt, von denen etwa 50 km schon heute fahrbar sind, und dies, obwohl nicht die geringsten Vorarbeiten vorlagen. Dem Gouvernement sind hierdurch nur ganz unerhebliche Kosten entstanden. Derartige Leistungen wären ohne die Einrichtung des Ortsvorstehers zweifellos unmöglich gewesen.

Auch bei der Strafverfolgung haben sich die Ortsvorsteher außerordentlich bewährt. Während früher die Straftaten ungesühnt blieben, oder aber — zumal wenn sie sich gegen Europäer richteten — Rachezüge gegen die gesamte Landschaft veranlaßten, ist nunmehr an deren Stelle ein geordnetes Strafverfahren getreten.

Auf dem Gebiet der Privatrechtspflege sind die bisherigen Ergebnisse weniger zufriedenstellend. Es erklärt sich dies vorzugsweise daraus, daß sie ihrer Natur nach der unmittelbaren Initiative und Einwirkung des europäischen Verwaltungsbeamten in viel höherem Maße entzogen ist, als der Wegebau und die Strafjustiz. Richter und Parteien sind Eingeborene, kein Protokoll und keine Urkunde gibt von dem Rechtsstreit authentische Kunde. Aber auch davon abgesehen, liegen die Verhältnisse hier recht schwierig. Einmal kommen vielfach Rechtsanschauungen in Frage, die eine europäische Verwaltung nicht anerkennen kann. So die schrankenlose Verfügung über ihre weiblichen Mitglieder, die die Sippe für sich in Anspruch nimmt. Schlägt auch jedes Eingreifen gegen derartige Willkür dem Rechtsempfinden des Eingeborenen ins Gesicht, so ist es doch oft kaum zu vermeiden. Es macht sich ferner die Befangenheit des Ortsvorstehers als Sippenmitglied ungünstig bemerkbar, ebenso auch die Flüssigkeit und Unbestimmtheit des materiellen Rechts. — Bei den einfachen und sich stets wiederholenden Verhältnissen ist diese Unsicherheit allerdings bei weitem nicht so störend, wie man annehmen müßte. — Schließlich kann es bei dem Charakter der Eingeborenen nicht ausbleiben, daß der Ortsvorsteher nur zu oft der Versuchung nicht widersteht, seine Stellung zur Vermehrung seines Muschelgeldes, d. h. zu Bedrückungen und Erpressungen, auszunützen. Dieser Erscheinung steht die Verwaltung ziemlich ratlos gegenüber. Die Eingeborenen sind derartige Bedrückungen seitens Mächtigerer von altersher gewöhnt, und betrachten sie als selbstverständlich und unvermeidlich. Es hat sich auch

Digitized by Google

kaum jemals ein Eingeborener aus eignem Antriebe hierüber beschwert. Laufen Beschwerden ein, so sind sie mit ziemlicher Sicherheit auf die Initiative eines Europäers zurückzuführen, der den ihm Mißliebigen beseitigt sehen möchte. Aber selbst dann ist es häufig unmöglich, durchzugreifen. Die Feigheit, Unselbständigkeit und Verlogenheit der Eingeborenen verhindern oft jede sichere Feststellung. Ein Vorgehen auf Grund von Mutmaßungen und Verdächtigungen ist ausgeschlossen: der Ortsvorsteher muß selbstverständlich vor Angriffen sicher gestellt sein, die ihren wahren Grund in sonstiger Unzufriedenheit mit ihm und seiner Amtsführung haben. Schon jetzt wirken auf den Eingeborenen bei seiner Ängstlichkeit und Unsicherheit Besorgnisse ein vor (wenn auch noch so grundlosen) Denuntiationen und Ermittlungen. Eine andere Praxis würde Quertreibereien aller Art Tür und Tor öffnen und die geringe Rechtssicherheit unter den Eingeborenen noch weit mehr gefährden.

Nur allmählich kann die mangelhafte Eingeborenenrechtspflege gehoben werden. Dazu bedarf es vorzugsweise der Anleitung und Aufsicht des europäischen Verwaltungsbeamten, welcher der Sprache und Sitten der Eingeborenen selbstverständlich mächtig sein muß. Gelegenheit hierzu geben ihm die Gerichtstage: hier muß das tiefe Mißtrauen der Bevölkerung gegen den Europäer allmählich überwunden werden, hier muß dem Eingeborenen allmählich zum Bewußtsein kommen, daß die Verwaltung auch an seinem Wohlergehen Interesse nimmt. —

Nun ist es aber überhaupt unbillig, die Neupommernrechtspflege mit europäischem Maßstabe zu messen, den Neupommernhäuptling mit einem ehrbaren ostpreußischen Dorfschulzen, den an Übergriffe und Vergewaltigungen gewöhnten, verlogenen Eingeborenen mit einem Michael Kohlhaas zu vergleichen. Wir dürfen vielmehr nicht vergessen, daß diese nach unseren Begriffen mangelhafte Rechtspflege an die Stelle völlig rechtloser Zustände getreten ist, und, vor allem, daß sie ihren verwaltungstechnischen Zweck erfüllt: sie verhindert die gewalttätige Selbsthilfe und ermöglicht die Aufrechterhaltung der Ruhe im Lande.

* * *

Durch die Einrichtung des „farbigen Ortsvorstehers" ist in der Umgebung von Herbertshöhe der Grund für eine einigermaßen zeitgemäße Verwaltung gelegt: Wege sind hergestellt, Sicherheit der Personen und des Eigentums ist eingekehrt. Auf die derart organisierten Distrikte entfällt nur eine einzige der in Neuguinea so zahlreichen Untaten von Eingeborenen gegen Europäer, obwohl diese zum bei weitem größeren Teil dort leben. Und auch bei jenem Überfall auf die Wolff'sche Pflanzung in Paparatava im April 1902 hatte der Ortsvorsteher alles getan, um die Bluttat abzuwenden. Der „farbige Ortsvorsteher" hat ferner, allerdings sehr zum Leidwesen gewisser, staatsfeindlicher und doch nur zu mächtiger Elemente, dem Gouvernement die Führung und Leitung der Eingeborenenbevölkerung in die Hand gegeben. Dessen Vertrauensmänner handhaben Verwaltung und Rechtsprechung, durch sie wird es fortlaufend über die Stimmungen und Bedürfnisse der Bevölkerung unterrichtet. Handel und Verkehr beleben sich, die Eingeborenen gewöhnen sich allmählich an die neuen wirtschaftlichen, sittlichen und rechtlichen Grundlagen ihres Daseins, die Bevölkerung nimmt, wenigstens stellenweise, wieder zu: es wird dieser Plantagenkolonie also voraussichtlich ihre einzige sichere Arbeiterbezugsquelle erhalten werden können.

Digitized by Google

Der Mangel einer Eingeborenenverwaltung in dem weitaus überwiegenden Teil Neuguineas ist schließlich die Ursache der vielen Untaten der Eingeborenen gegen Europäer, die das Schutzgebiet in der Heimat so tief in Mißkredit gebracht haben. Die Untaten werden regelmäßig von Eingeborenenstämmen begangen, die von europäischem Einfluß noch fast unberührt sind, und deren Rechtsbegriff sich noch in alter Weise auf Sippe und Landschaft beschränkt. Für unseren Grundsatz beiderseitiger Vertragsfreiheit haben diese Stämme naturgemäß kein Verständnis, sie sehen vielmehr in einem, nicht einmal von altersher überkommenen Verkehr mit dem rechtlosen Fremden lediglich Machtkompromisse. Gewaltanwendung gilt ihnen hierbei als selbstverständlich, als „ultima ratio regum", sie machen also unbedenklich von ihrer Macht Gebrauch, sobald sie es für vorteilhaft halten, und sind desgleichen von dem Fremden gewärtig. Deshalb beeilen sie sich, seine Wünsche zu erfüllen, solange er ihnen überlegen erscheint. Mit schadenfroher Geringschätzung sehen sie seine Wachsamkeit im Laufe der Jahre nachlassen. Sie entledigen sich dann seiner, wenn sie ihn als lästig empfinden, oder es sonst für vorteilhaft halten, besonders, wenn er sich in seinem Machtrausch durch Übergriffe mißliebig gemacht hat. So zeigen diese Vorgänge immer den gleichen typischen Hintergrund: sorgloses Machtbewußtsein einerseits, feige Hinterlist andererseits, als liebenswürdige Zuvorkommenheit gedeutete vollständige Willfährigkeit des „kindlichen Naturvolkes" und plötzliche grausige Hinschlachtung der in Sicherheit gewiegten, sich von Liebe und Verehrung umgeben wähnenden Europäer durch die „gleißnerischen Wilden". Die Polizeitruppe „beruhigt" die Eingeborenen; das Spiel kann von neuem beginnen. Diese Untaten können nur allmählich schwinden, mit der fortschreitenden Organisation und dem Verständnis eines über Sippe und Landschaft hinaus reichenden Rechtes und dem Bewußtsein der Sühne des Rechtsbruches durch einen stärkeren Dritten. —

Leicht und ohne Widerstand hat das Institut des „farbigen Ortsvorstehers" unter der eingeborenen Bevölkerung des Schutzgebietes Eingang gefunden: die fortschreitende Zersetzung des Sippenverbandes ebnete ihm den Weg. Soweit schutzbedürftige europäische Interessen eine weitere Ausdehnung rechtfertigen würden, steht dieser im allgemeinen jedesmal lediglich die derzeitige schwere Zugänglichkeit des Distrikts und die dadurch oft bis zur Unmöglichkeit beschränkte Durchführung einer Einwirkung und Kontrolle des Gouvernements entgegen. Die Bevölkerung selbst macht dem Fortschreiten der Organisation keine besonderen Schwierigkeiten, sie ordnet sich z. B. der Verwaltung im allgemeinen nicht ungern unter. Nicht an Institutionen allerdings, sondern an Personen hängen diese Naturvölker; voller Vertrauen und Ehrfurcht blicken sie auf ihren „Datteral" Dr. Hahl, sie wissen, daß sie hier Schutz und Hilfe, aber auch feste und ruhige Zurückweisung finden. Haß gegen Europäer und europäische Verwaltung, Rassenhaß, ist ihnen bislang fremd geblieben. —

In letzter Zeit sind Meldungen aus Friedrich-Wilhelmshafen (etwa 700 km Luftlinie vom Gouvernementsitze Herbertshöhe entfernt) eingegangen, welche die dortigen Zustände allerdings in einem wesentlich anderen Lichte erscheinen lassen könnten. Es haben sich hiernach die Ortschaften in der unmittelbaren Umgebung von Friedrich-Wilhelmshafen zur Vernichtung sämtlicher Europäer zusammengeschlossen. Ich möchte aber annehmen, daß auch diese Bewegung nicht auf einen prinzipiellen Gegensatz der dortigen Bevölkerung zur Verwaltung zurückgeführt werden darf. Die Rädelsführer sind mir recht wohl bekannt, sie sind mir seiner Zeit als

Digitized by Google

Polizeisoldaten aus ihrer Heimat nach Herbertshöhe gefolgt und haben mir namentlich gelegentlich der gefahrvollen ersten Durchquerung der Gazellehalbinsel in verzweifelten Lagen die wertvollsten Dienste geleistet. Eher möchte ich die Bewegung auf folgendes zurückführen: In Friedrich-Wilhelmshafen hat sich bei den Eingeborenen das Wirtschaftsleben weit höher entwickelt, als in Herbertshöhe, und ist auch von europäischem Einfluß bisher fast unberührt geblieben. Nach wie vor fertigen Jabob und Bilibili ihre irdenen Töpfe, Siar seine Kanoes, Ortschaften auf Karkar (Dampierinsel) ihre Rindenstoffe, Ortschaften an der Rei- (Maclai-)küste ihre kunstvoll verzierten Schalen. Alte, gegenseitig anerkannte Handelsprivilegien regeln den sich an der Küste weithin hinziehenden Tauschverkehr mit diesen Erzeugnissen, sie bestimmen in ausschließlicher Weise, wer in den verschiedenen Orten mit dem Einzelnen Handel treiben darf. Hierzu war seit der Niederlassung der Europäer für die Ortschaften in der unmittelbaren Umgegend von Friedrich-Wilhelmshafen der besonders gewinnbringende Vertrieb der europäischen Tauschwaaren — Eisen, Streichhölzer, Tabak u. a. — getreten. Der Wohlstand und auch der Übermut der Bevölkerung wuchs zusehends. In den letzten Jahren hat sich nun allmählich die Konkurrenz einzelner europäischer Erzeugnisse unliebsam bemerkbar gemacht, ferner aber haben sich die Europäer — hauptsächlich der Arbeiteranwerbung wegen — mit den Eingeborenen ihrer weiteren Umgebung unmittelbar in Verbindung gesetzt. Die Gefährdung ihres bisherigen Monopols,*) verbunden mit dem Fortschreiten der Plantagen und der Heranziehung zum Wegebau, könnte die Eingeborenen recht wohl zu dem gemeinsamen Vorgehen gegen die Europäer veranlaßt haben. „Ortsvorsteher" sind dort bisher nicht bestellt, nähere Fühlung mit den Eingeborenen trotz der beinah zwanzigjährigen Herrschaft überhaupt kaum gewonnen; es wäre mithin erklärlich, wenn die Verwaltung von den Vorgängen überrascht worden wäre. Wie dem auch sei: der Vorgang verdient jedenfalls ernste Beachtung, zumal er sich in der unmittelbaren Umgebung des Sitzes der Verwaltung abgespielt hat. Es wird allerdings niemand ernstlich behaupten wollen, daß die Zusammenrottung einer Hand voll nackter Wilden — die Eingeborenen in Kaiser-Wilhelmsland haben, i. G. zu den Neupommern, keine Gewehre — die deutsche Herrschaft gefährden könnte; derartige Putsche erfolgen im benachbarten niederländisch Indien fast täglich. —

Der erste Schritt zur Eingliederung der Eingeborenenbevölkerung Neuguineas in den Staatsverband ist mit der Einführung des „farbigen Ortsvorstehers" in der Umgegend von Herbertshöhe erfolgt. Zum bei weitem größeren Teil harrt die schwierige Aufgabe noch der Lösung: ob sie weiterhin gelingen wird, ob es dem deutschen Volke beschieden, dies schöne fruchtbare Land zu erschließen und zu beherrschen? Das heißt, die allgemeine Frage aufwerfen nach der organisatorischen Begabung des deutschen Volkes. —

Gerichtsassessor E. Wolff-Posen.

---

*) Die Verhältnisse in Herbertshöhe liegen, wie ich noch hervorheben möchte, völlig anders. Es mangelt hier an heimischen Industrieerzeugnissen, abgesehen von einigen Flechtarbeiten in Kabakada und Steinkeulen, angeblich aus den Bainingbergen. — Der Handelsverkehr beschränkt sich auf den Marktverkehr mit den Nachbarlandschaften abgesehen von dem früheren Bainingsklavenhandel und jetzigen Geldmuschelhandel von Urare und Watom.

Digitized by Google

Die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in unseren afrikanischen Schutzgebieten.

Die Hamburger Handelskammer gibt in ihrem letzten Jahresberichte folgende beachtenswerte Hinweise auf koloniale Fragen:

„Die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete in Afrika hat in diesem Jahre merkliche Fortschritte gemacht, so daß die Aussichten auf eine nutzbringende Entfaltung der großen, in ihnen schlummernden wirtschaftlichen Kräfte näher gerückt zu sein scheinen. Zur Erreichung dieser Ziele ist es aber notwendig, daß deutsches Interesse und deutsches Kapital sich in höherem Maße als bisher den Kolonien zuwenden. Vor allem muß immer wieder betont werden, daß der baldige Ausbau von Eisenbahnen ein dringendes Erfordernis ist. Erst dadurch wird es ermöglicht, die mannigfaltigen Produkte der ausgedehnten Hinterländer unserer Schutzgebiete zu verwerten, während sich jetzt deren Ausbeutung fast ausschließlich auf die verhältnismäßig schmale Küstenzone beschränkt."

Die vorstehenden Ausführungen werden allgemeine Zustimmung finden und würden mit noch größerer Freude begrüßt werden, wenn die Hamburger Handelskammer, dem Beispiele des Kolonialwirtschaftlichen Komitees folgend, ihre tatkräftige Mitwirkung der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in unseren afrikanischen Schutzgebieten und damit der wirtschaftlichen Erschließung derselben zuwenden würde. Die Mitwirkung der Hamburger Handelskammer auf diesem Gebiet würde um so wertvoller sein, als dieselbe nicht nur die längsten und ausgedehntesten Erfahrungen über die Verkehrsbedürfnisse besitzt, sondern auch vermöge ihrer Geschäftsverbindungen Gelegenheit hat, diese Erfahrungen fortdauernd zu erweitern, da der Seeverkehr mit unseren afrikanischen Kolonien fast ausschließlich durch Schiffe der Hamburger Rhedereien erfolgt. Wird außerdem berücksichtigt, daß im letzten Berichtsjahr 1902 von der Gesamtaus- und Einfuhr nach unseren afrikanischen Kolonien im Betrage von M. 54862573. — nahezu die Hälfte, nämlich 26833318 M. auf das deutsche Zollgebiet und damit überwiegend wieder auf Hamburg entfallen, so kann Hamburg als der Hauptinteressent unserer afrikanischen Kolonien bezeichnet werden, und es liegt daher nahe, daß die Hamburger Handelskammer in erster Reihe ihre eigenen Interessen fördern, außerdem aber auch der kolonialen Entwickelung ihre überaus wertvolle Unterstützung gewähren würde, wenn sie ihre Erfahrungen, ihren Einfluß und ihre reichen Mittel der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in unseren afrikanischen Kolonien in ähnlicher Weise zuwenden wollte, wie dies seitens des Kolonialwirtschaftlichen Komitees in so erfolgreicher Weise geschehen ist.

Digitized by Google

Wenn auch durch die Bewilligung der Mittel für die 220 km Bahn Dar-es-Salam-Mrogoro und die 122 km lange Bahn Lome-Palime die jahrelangen Bemühungen einen erfolgreichen Abschluß gefunden haben, so sind doch beide Linien bei der ungeheuren Ausdehnung unserer Schutzgebiete, vornehmlich Ostafrikas, nur von begrenzter Bedeutung; bei Kamerun insbesondere ist bei aller Anerkennung der Bestrebungen des Eisenbahnkomitees doch ebenso wenig Aussicht vorhanden, den ungefähr 1000 km von der Küste entfernten Tschadsee mit einer Eisenbahn zu erreichen, als es gelungen ist, die Mittel für die Herstellung der 1468 km langen ostafrikanischen Zentralbahn von Dar-es-Salam nach dem Tanganyika bezw. nach dem Viktoria-Nyanga zu beschaffen.

Wenn man daher auch der Äußerung des Gouverneur Grafen Götzen, „er denke ebenso wie jeder Gouverneur eines ostafrikanischen Landes — ohne Eisenbahn ist jeder Fortschritt unmöglich —" vollständig zustimmen kann und nach wie vor alles aufbieten muß, die Anlage von Eisenbahnen in unseren Schutzgebieten, besonders in Ostafrika in jeder Weise zu fördern, so wird doch außer der Förderung des Landtransportes durch Anlage von Eisenbahnen und Straßen, Einrichtung eines Wagen- insbesondere Kraftwagenverkehrs, auch der Förderung des Wassertransportes durch Schiffbarmachung der Flüsse mehr Aufmerksamkeit wie bisher zugewendet werden müssen.

In Bezug auf den allgemeinen Charakter der Flüsse in Ostafrika, Kamerun und Togo (Südwestafrika hat überhaupt keine schiffbaren Flüsse) ist ja bekannt, daß bei der meist schon in geringer Entfernung von der Küste beginnenden Bodenerhebung und der dann in verschiedenen Terrassen ansteigenden Gestaltung des Landes die Schiffbarkeit der Flüsse am Fuße jeder Terrasse durch Schnellen unterbrechen wird, und daher schon in geringer Entfernung zum Meere aufhört.

Außerdem ist die Schiffbarkeit infolge des großen Wasserwechsels zwischen dem Niedrigwasser und dem während der Regenzeit eintretenden Hochwasser starken Schwankungen unterworfen und vielfach überhaupt nur während der Regenzeiten ausführbar. Dessenungeachtet ist die Benutzung für die wirtschaftliche Erschließung der Schutzgebiete nicht zu unterschätzen, und zwar um so weniger, als die Faktoreien vielfach an den Ufern der Flüsse angelegt werden.

In Ostafrika ist es außer dem Pangani, welcher in seinem Unterlauf bis in die Nähe der Panganifälle für Boote und flachgehende Dampfer schiffbar ist, und dem Kingani, welcher von der Mündung bis zur Mafissi Fähre, (km 130 der Eisenbahn Dar-es-Salam-Mrogoro) stets für Dampfpinassen und einen ansehnlichen des Jahres hindurch auch für die schwersten Gütertransporte befahrbar sein soll, insbesondere der Rufiyi. Aus den, dem Reichstage zugegangenen Denkschriften ist zu ersehen, daß der in Papenburg erbaute Heckrad-Dampfer „Ulanga" die Versuche, den Rufiyi zu befahren, fortgesetzt hat. Es ist bei hohem Wasserstande gelungen, die Fahrten bis zu dem 200 km von der Küste entfernten Orte Kivo und demnächst noch weiter bis Kongulio auszudehnen und bis dahin die Transporte für Kissaki, Langenburg, Songea und Ujiji zu befördern.

Was die Schiffbarkeit des die Grenze mit dem pontugiesischen Gebiet bildenden Rowumaflusses betrifft, der in der Nähe des Nyassa-Sees entspringt und daher für die Verbindung mit dem Nyassagebiet von großer Bedeutung

Digitized by Google

sein könnte, so soll derselbe allerdings derart von Bänken und Riffen durchsetzt sein, daß selbst bei größerer Tiefe jede Schiffahrt ausgeschlossen ist.

In Kamerun haben die Flußläufe für die Erschließung des Landes ebenfalls nur einen bedingten Wert, da die Bodengestaltung der Schiffbarkeit enge Grenzen gezogen hat. Wenn auch manche Flüsse über die Stromschnellen der ersten Terrasse hinaus stromaufwärts schiffbar bleiben, so erleidet der Wasserweg eine jähe Unterbrechung durch die Schnellen der zweiten Terrasse; die Zuflüsse des Rio del Rey-Aestuars und des Kamerunbeckens sind nur wenige Tagereisen im Land zu befahren; der Mungo bis zu seinen Schnellen oberhalb Mundame mit kleinen Dampfern; der Wuri bis zu den Schnellen bei Endokoko, für Dampfer jedoch nur in der Regenzeit auf eine Strecke von etwa 65 km; der Abbofluß bis Mangamba mit Kanus und bis Miang in der Regenzeit mit Dampfpinassen; der Dibambe bis zu den Stromschnellen etwa 65 km mit Kanus; der Sanaga mit Dampfern bis Edea; weiter oberhalb dagegen bis zu den Nachtigalschnellen nur mit Kanus. Außerdem sind noch zu nennen der Nyong, der bis Dehana, einer Woermannschen Factorei schiffbar ist, und der Lokundje, der zwar schmaler, aber gleichmäßig tiefer, noch jenseits der Schnellen von Mubea bis zum Randgebirge von Bepindi schiffbar sein soll.

In neuester Zeit hat infolge der verschiedenen Expeditionen, insbesondere auch der vom Deutschen Niger-Benue-Tschadsee-Komite nach Deutsch-Adamaua und Bornu gesandten Expedition die Möglichkeit einer Wasserverbindung mit dem Tschadsee, durch den Schari, Logonefluß, Tuburisumpf, Benue und Niger großes Interesse für die wirtschaftliche Erschließung von Bornu und Adamaua erregt, wenn auch diese Wasserverbindung des atlantischen Oceans mit dem Tschadsee nur für einige Monate während der Regenzeit stattfinden dürfte. Außerdem kommt noch an der Nordwestgrenze der Croßfluß in Betracht, welcher in der Nähe der Croßschnellen bei Nssaphe das Kamerungebiet auf eine kurze Strecke berührt und dadurch der Nordwest-Kamerun-Gesellschaft Gelegenheit gibt, ihre Erzeugnisse auf dem Croß nach der Küste zu verschiffen.

Für das Schutzgebiet von Togo kommen vornehmlich die beiden Grenzflüsse Volta und Mono in Betracht. Der Voltafluß, auf eine ansehnliche Länge die Westgrenze von Togo bildend, mit Dampfschaluppen bis Akusa, mit Kanus in der Regenzeit bis Kete-Kratschi schiffbar, bildet daher bis in das mittlere Togogebiet hinein die bequemste Verbindung mit der Küste. Von minder großer Bedeutung ist der einen Teil der Ostgrenze mit der französischen Kolonie Dahome bildende Monofluß, der trotz seiner zahlreichen Krümmungen doch eine lebhafte Schiffahrt hat, die sich bis Togodo, etwa 242 Tagemärsche von Atakpami erstreckt.

Von den übrigen auf dem Gebirge im Innern entspringenden, der Küste bezw. der großen Lagune zufließenden Wasserläufen kommen nur der Haho und Sio auf kurze Strecken ihres Unterlaufs in Betracht.

So wertvoll auch die vorerwähnten, auszugsweise mitgeteilten Ergebnisse der Forschungen über die Schiffbarkeit der Flüsse in unseren afrikanischen Schutzgebieten sein mögen, so haben doch verschiedene Vorkommnisse gezeigt, welchen großen Wert eine eingehende Prüfung der Schiffbarkeit der Flüsse durch

Digitized by Google

einen Sachverständigen haben würde. Wir erinnern in dieser Beziehung an die erst vor einigen Jahren festgestellte Tatsache, daß der Croßfluß nicht nnr bis zu den Croßschnellen, sondern auch noch weit oberhalb derselben schiffbar ist.

Es dürfte sich daher umsomehr empfehlen, die Schiffahrtsverhältnisse in unseren afrikanischen Schutzgebieten durch einen Wasserbaumeister untersuchen zu lassen, da es nicht ausgeschlossen ist, daß vielleicht durch die Aufwendung geringer Mittel die Schiffbarkeit der Flüsse ermöglicht oder wesentlich verbessert werden kann.

Zur Hinaussendung zweier Wasserbaumeister, eines nach Ostafrika, sowie eines nach Kamerun und Togo, würden bei der zu erwartenden Unterstützung seitens der betreffenden Gouverneure, keine großen Mittel gehören. Jedenfalls würde es der Hamburger Handelskammer sehr leicht sein, die erforderlichen Mittel aufzubringen; entschieden viel leichter als dem Kolonialwirtschaftlichen Komite und dem Kamerun-Komite bei ihren sehr viel bescheideneren Mitteln geworden ist, die Kosten für die Eisenbahn-Vorarbeiten aufzubringen.

Wir würden uns freuen, wenn die Hamburger Handelskammer dieser Anregung Folge geben und ihr werktätiges Interesse der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in unseren afrikanischen Kolonien zuwenden wollte.

Schwabe, Geh. Regierungsrat a. D.

Digitized by Google

Ackerbau in Deutsch-Südwestafrika.*)

Zu meiner Besprechung des Aufsatzes des Herrn Schlettwein „Ackerbau in Deutsch-Südwestafrika“ in der Oktobernummer dieser Zeitschrift haben mich die im Schlettwein'schen Aufsatze der Julinummer genannten hohen Produktionskosten der Erzeugnisse des Landbaues in Warmbad-Nord, vor allem aber die Äußerung des Verfassers veranlaßt, daß er bestreiten müsse, daß jemand im Schutzgebiete bei künstlicher Bewässerung billiger zu produzieren in der Lage sei.

Würde diese Behauptung Schlettweins zu Recht bestehen, so würde sie, abgesehen von Ausnahmefällen, die Unmöglichkeit eines gewinnbringenden Ackerbaues in Deutsch-Südwestafrika dartun. Unser Schutzgebiet würde dann nur einen sehr geringen Wert besitzen, denn ein subtropischas Siedelungsland, das wie jedes Steppenland in erster Linie auf die Viehzucht angewiesen ist, hat keine Zukunft, wenn seine Bevölkerung von eingeführten oder mit ungewöhnlich hohen Kosten im Land gewonnenen pflanzlichen Nahrungsmitteln leben muß; wenn es nicht möglich ist, zur Unterstützung der Steppenviehzucht zu einem annehmbaren Preise Futtergewächse anzubauen. Die Rentabilität der Viehzucht würde in Frage gestellt werden durch die teure Lebenshaltung und durch die Unmöglichkeit, die Heerden vor großen Verlusten zu schützen, wenn in einzelnen besonders regenarmen Jahren die natürliche Weide versagt. Ein solches Land könnte den Wettbewerb mit den anderen Steppenländern, die sämtlich neben der Viehzucht erfolgreichen Landbau treiben, nicht aufnehmen.

Meine Besprechung seines Aufsatzes hat nun Herrn Schlettwein zu einer neuen Veröffentlichung veranlaßt, die wenigstens zum Teil die Ursachen der hohen Produktionskosten in Warmbad-Nord klarlegt.

Schlettwein teilt nämlich mit, daß der von ihm bestellte Boden ein schwerer Alluvialtonboden ist, der einer starken Auflockerung und häufiger Wasserzufuhr bedarf.

Eine wichtige Voraussetzung für erfolgreichen, das heißt billigen Ackerbau bei künstlicher Bewässerung ist nun aber gerade ein lose gelagerter, wasserdurchlässiger Boden. Jeder Kenner des Landbaus in den Subtropen weiß das. Geheimrat Wohltmann schreibt zum Beispiel zu diesem Thema:**)

---

*) Im Interesse der Sache haben wir, um die Kontroverse abzukürzen, Herrn Prof. Rehbock unter Übersendung eines Fahnenabzuges um schnelle Erwiderung gebeten. Die Schriftleitung.

**) Tropenpflanzer 1899. Nr. 3.

Digitized by Google

„Für Berieselungsländer ist die erste Bedingung, daß der Boden von derartiger mechanischer Beschaffenheit ist, daß sich nirgends stagnierende Nässe bilden kann, er muß daher von leichter Beschaffenheit sein. Am günstigsten ist lehmiger Sand und sandiger Lehm, ebenfalls geeignet ist reiner Sandboden, nahezu ausgeschlossen dagegen schwerer zusammenbindender Tonboden.

Schlettwein hat demnach bei der Auswahl seines Ackerbodens gegen eine der wichtigsten Grundregeln für einen erfolgreichen Ackerbau verstoßen oder er war in Ermanglung von lockerem Boden unterhalb der von ihm benutzten Quelle zur Verwendung sehr tonreichen Bodens genötigt. Er war gezwungen, um den ungünstigen physikalischen Eigenschaften*) des bestellten Bodens entgegenzuwirken, eine erhebliche Menge von Arbeit aufzuwenden und in Zwischenräumen von nur wenigen Tagen Wasser zuzuführen, während bei lockerem Boden, in den das Wasser schnell und in erheblichen Mengen bis zu den Pflanzenwurzeln vordringt, nur eine Bewässerung in Zwischenräumen von Wochen erforderlich ist.

Erklären die für Landbau unter künstlicher Bewässerung ungünstigen physikalischen Eigenschaften des Bodens bei Warmbad-Nord, die im Laufe der Zeit auch zu einer starken Versalzung des Ackerlandes führen dürften, in genügender Weise die hohen Produktionskosten für die Gewinnung von Kornfrüchten und Kartoffeln, so bieten dieselben keine ausreichende Begründung der ganz ungewöhnlich hohen Kosten, die Schlettwein für die Gewinnung von Luzernegrünfutter mit 8800 Mark für 1 Hektar angegeben hat, ein Betrag, der wie ich gezeigt habe, den in der Kapkolonie üblichen um mehr als das 80 fache, den von dem Farmer Erdmann für Südwestafrika genannten ebenfalls um ein Vielfaches übertrifft. Ich habe allerdings ausgesprochen, daß es mir schwer falle, Zweifel an der Richtigkeit dieser Zahl zu unterdrücken. Schlettwein gibt nun meines Erachtens selbst zu, daß tatsächlich ein Irrtum vorliegt. Schreibt er doch, daß die angegebenen Produktionskosten für Luzerne deshalb so hoch seien, weil bis jetzt nur der Ertrag und die Kosten des ersten Jahres verrechnet werden konnten. Die besonders hohen Anlagekosten für Luzerne würden sich bedeutend verringern, wenn man sie auf die dreijährigen Erträge des Feldes verrechne.

Schlettwein hat demnach die Anlagekosten des Luzernefeldes vollständig auf die Produktionskosten der Ernte des ersten Jahres geschlagen. Da aber ein einmal angelegtes Luzernefeld nicht nur 3 sondern gewöhnlich 15 und mehr Jahre vorhält, durften nur die Zinsen des Anlagekapitales und ein Betrag für Amortisation in die Berechnung der Selbstkosten der Ernte eingesetzt werden, wenn ein richtiger Wert erhalten werden sollte. Die Art, in der Schlettwein seine Selbstkosten berechnet hat, bedeutet nichts anderes, als wenn man bei der Errichtung kostspieliger Anlagen zur Wassergewinnung zur künstlichen Bewässerung, deren Gesamtwert den Produktionskosten der im ersten Jahre erzielten Ernte zurechnen würde.

---

*) Aus der von Schlettwein früher mitgeteilten Bodenanalyse war nur der Gehalt des Bodens an Nährsalzen, nicht aber die physikalischen Eigenschaften zu entnehmen. Meine Bemerkung über die Güte des Bodens in meinem ersten Aufsatze konnte sich daher auch nur auf den hohen Gehalt an Pflanzennährstoffen beziehen. Dieser Reichtum an Nährstoffen erklärt die hohen Ernten Schlettweins von der Flächeneinheit, die aber nur von nebensächlicher Bedeutung sind, da anbaufähiges Land mehr als erforderlich ist, zur Verfügung steht.

Digitized by Google

Die ungünstigen physikalischen Eigenschaften des Bodens und die besprochene irrtümliche Art der Berechnung erklären wenigstens zum Teile die Höhe der von Schlettwein angegebenen Produktionskosten für Luzerne.

Durch das Gesagte glaube ich den Nachweis erbracht zu haben, daß meine Beanstandung der von Schlettwein genannten Produktionskosten, vor allem aber der von ihm darauf gestützten Schlußfolgerung in Bezug auf die Aussichten des Landbaues an anderen Stellen des Schutzgebietes nicht gegenstandslos gewesen ist.

Der Farmer Erdmann geht übrigens in einem Aufsatze der Deutschen Kolonialzeitung vom 1. Dezember 1904 noch weiter, als ich es getan habe, indem er erklärt, daß Schlettwein bei der Berechnung seiner Produktionskosten „anscheinend ein Irrtum untergelaufen" sei. Er teilt mit, daß Schlettwein bei richtiger Berechnung nicht 8800, sondern nur 1408 Mark als die jährlichen Bestellungskosten für 1 ha Luzerneland hätte angeben dürfen, daß demnach die Schlettwein'sche Angabe mehr als sechsmal zu hoch gewesen ist.

Die übrigen von Schlettwein behandelten Fragen sind gegenüber der besprochenen unwesentlich. Immerhin sei auf einige noch kurz eingegangen.

Als Beispiel dafür wie wenig zuverlässig die von mir angegebenen Zahlen seien, hat Schlettwein angeführt, daß ich zur Beurteilung der Niederschläge in Warmbad-Nord eine 11 monatliche Regenbeobachtung der Station Zesfontein „herausgegriffen" habe, die von einem Unteroffizier der Schutztruppe herrühre.

Bei Beurteilung der für Warmbad-Nord in Betracht kommenden natürlichen Bodenbefeuchtung habe ich tatsächlich die einzige meines Wissens seither veröffentlichte Regenbeobachtung aus der Nordwestecke des Schutzgebietes herangezogen, diejenige von Zesfontein, das nur 20 km von Warmbad-Nord entfernt liegt. Ich habe dabei nicht etwa 11 Monate willkürlich „herausgegriffen", sondern die an dieser Stelle ausgeführten Beobachtungen von ihrem Beginne im Mai 1902 an, soweit dieselben seither veröffentlicht sind, nämlich bis einschließlich März 1903, unter genauer Angabe der Beobachtungszeit und der Quelle genannt. Dabei fehlt allerdings zur Ermittelung der Niederschlagshöhe für ein ganzes Jahr der Monat April. An der mit Zesfontein am ähnlichsten gelegenen Beobachtungsstelle Franzfontein fiel nun im April 1902 der 18. Teil der Niederschlagsmenge der ganzen Regenzeit 1902—1903. Wird die für Zesfontein seither nur veröffentlichte Niederschlagshöhe für 11 Monate im gleichen Verhältnis erhöht, so steigt die für 11 Monate ermittelte Niederschlagshöhe von 46 mm auf rund 49 mm für die ganze Regenperiode 1902—1903.

Einer Gegend, die, wenn auch nur in einzelnen Jahren, eine Niederschlagshöhe von kaum 50 mm besitzt, kann aber auch ohne sonstige Ortskenntnis der Wüstenkarakter zugesprochen werden. Auf der Langhans'schen Karte von 1904 endet denn auch die grün angegebene Steppe bereits mehr als 40 km östlich von Zesfontein und mehr als 30 km östlich von Warmbad-Nord. Wie überall in der südwestafrikanischen Küstenzone ziehen sich allerdings auch hier steppenartige, oft mit gut entwickeltem Galleriewald bestandene Geländestreifen an den Ufern der Flüsse entlang sogar bis zu der fast ganz niederschlagslosen Meeresküste. Von diesen, unter dem Einflusse von Grundwasserströmen eine reichlichere Vegetation tragenden, beschränkten Geländen abgesehen entspricht demnach meine Behauptung, daß die Umgebung Warmbad-Nords den Wüstenkarakter zeigen müsse, den Aufzeichnungen der Langhans'schen Karte. Die Grenze zwischen Wüsten und Steppen ist übrigens

Digitized by Google

keine so genau festgelegte, daß über die Benennung eines regenarmen Gebietes nicht Meinungsverschiedenheiten möglich sind.

Wenn Schlettwein mitteilt, daß in dem 20 km von Zesfontein entfernten Warmbad-Nord die Niederschlagshöhe dreimal so hoch sei, als in Zesfontein, so müßte hier eine ganz ungewöhnliche örtliche klimatische Unregelmäßigkeit vorliegen. Schlettwein hat es aber unterlassen anzugeben, ob sich diese Angabe wirklich auf vergleichende Regenmessungen stützt, die allein eine ausreichende Grundlage für eine solche Behauptung abgeben könnten.

Das Auftreten von Quellen ist durchaus kein Grund dafür, daß eine Gegend keinen Wüstenkarakter besitzt.

Wenn Schlettwein es mir ferner zum Vorwurf macht, daß ich eine von einem Unteroffizier aufgezeichnete Regenbeobachtung benutzt habe, die „irgendwo gedruckt stehe", so ist dem entgegenzuhalten, daß diese Angabe, wie ich auch mitgeteilt habe, dem amtlichen Jahresbericht über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete entnommen wurde, und daß dort die Beobachtungen, wie es auch sonst üblich ist, ohne Nennung des Namens des Beobachters veröffentlicht werden. Wollte man auch das amtliche Beobachtungsmaterial von der Benutzung bei wissenschaftlichen Arbeiten wegen der Gefahr etwaiger ungenauer Beobachtung ausschließen, so müßte jede vergleichende meteorologische Arbeit unterbleiben, da ein einzelner Beobachter niemals gleichzeitig an mehreren Stellen Beobachtungen ausführen kann.

Daß Herr Stabsarzt Sander zuerst vorgeschlagen hat, bei Avispoort ein Staubecken anzulegen, habe ich selbst in meinem Reisewerke auf Seite 135 ausführlich mitgeteilt. Die Zahlenwerte, die ich meinem für dieselbe Stelle und für andere Örtlichkeiten aufgestellten Stauwerksentwürfen zu Grunde gelegt habe, sind indessen alle entweder von mir selbst oder durch von mir beauftragte Fachleute auf Grund von Vermessungen gewonnen worden. Was Schlettwein mit den fremden Quellen, aus denen meine Zahlenwerte stammen sollen, meint, ist mir daher unverständlich. Wenn er damit auf die von mir benutzten meteorologischen Angaben anspielen will, so ist doch wohl selbstverständlich, daß ich bei den von mir mitgeteilten Werten soweit möglich alle vorhandenen Beobachtungen benutzt habe. Daß diese Beobachtungen nicht alle von mir selbst ausgeführt worden sind, darüber brauche ich doch wohl kein Wort zu verlieren. Die Quellen, aus denen die von mir verwendeten Angaben stammen, habe ich zudem, soweit ich dieselben ermitteln konnte, stets genannt.

Aus dem Tone der Schlettwein'schen Erwiderung auf meine frühere Besprechung seiner Mitteilungen geht hervor, daß sich der Verfasser durch meine rein sachlichen Ausführungen persönlich verletzt gefühlt hat. Jede Absicht einer solchen Verletzung lag mir selbstredend fern. Die Verdienste, die sich die Pioniere des Landbaues in Südwestafrika durch ihre schwere und entbehrungsreiche Arbeit erwerben, erkenne ich voll an. Sie tragen die Einzelerfahrungen zusammen, auf die sich auch größere landwirtschaftliche Unternehmungen werden stützen müssen. Neben der praktischen Tätigkeit von Landwirten an Ort und Stelle kann aber ein Neuland zu einer erfolgverheißenden Entwickelung auch der Mitarbeit von Männern der Wissenschaft nicht entbehren. Die erfahrungsreichen Engländer, denen keine Ausgaben für das Zusammentragen und Verarbeiten aller wissenschaftlichen Beobachtungen aus ihren Kolonien zu hoch sind, zeigen das überzeugend.

Digitized by Google

Zum Schluſſe möchte ich nochmals meine Anſicht dahin zuſammenfaſſen, daß ich es für unzuläſſig halte, daß auf Grund von einzelnen, noch dazu durch ungewöhnliche örtliche Verhältniſſe beeinflußten Landbauverſuchen und aus dieſen abgeleiteten jedenfalls nicht ganz einwandfreien Zahlenwerten ohne Rückſichtnahme auf in anderen klimatiſch gleichwertigen Ländern gewonnene langjährige Erfahrungen ein vernichtendes Urteil über die Ausſichten des Landbaues in großen Teilen unſeres ſüdweſtafrikaniſchen Schutzgebietes gefällt wird Ich bin vielmehr der Überzeugung, daß das, was Engländer und Buren unter gleichen Verhältniſſen geleiſtet haben, auch der deutſche Landwirt unterſtützt durch die deutſche Wiſſenſchaft im Laufe der Zeit in Deutſch-Südweſtafrika fertigbringen wird.

Auf die einzelnen Angriffe gegen Alexander Kuhn und mich gehe ich nicht ein. Wenn ich mich trotz des Tones des Schlettwein'ſchen Aufſatzes zu einer Erwiderung entſchloſſen habe, ſo geſchah das, weil ich es für dringend erwünſcht halte, daß grade in der jetzigen ſchweren Zeit in Deutſchland die Hoffnung zu unſerem Schutzgebiete nicht noch weiter ſchwindet.

Th. Rehbock.

Verlorener engliſcher Kolonialbeſitz.

Der unlängſt geſchlichtete Alaska-Grenzſtreit, deſſen Hauptſchwierigkeiten in dem unzulänglichen ruſſiſch-engliſchen Vertrage von 1825 ihren Urſprung hatten, läßt eine Beſprechung über Englands europäiſchen Gebietsverluſt und verlorenen Kolonialbeſitz wieder aktuell erſcheinen. Die Vorfahren König Eduard VII. regierten einſt als mächtige Fürſten und Potentaten auf dem europäiſchen Feſtlande, ſo als Herzöge der Normandie und Lehnsherren des Herzogs der Bretagne, in deſſen Land ſie eine ſtarke normänniſche Kolonie beſaßen. Unter den Begleitern Wilhelms des Eroberers befanden ſich viele normänniſche Edle, deren Namen im Domesday-book (das große Reichsgrundbuch, das zwiſchen 1083 bis 1086 aufgeſtellt wurde, und das in beſpielloſer Ausführlichkeit ein Bild von dem damaligen Zuſtand des engliſchen Grundbeſitzes gibt) vermerkt ſind. Engliſche Könige waren daneben mächtige franzöſiſche Fürſten und führten den Titel eines Herzogs von Aquitaine, eines Grafen Anjou u. a. Ihr Einfluß war einſt ſogar ſo groß, daß ſie, obwohl ſie Vaſallen des Königs von Frankreich waren, ihren Herrn und Gebieter in den Schatten ſtellten, der über Paris und die Ile de France hinaus nur noch dem Namen nach regierte. König Johann verlor die Normandie, Anjou und andere Provinzen an Philipp Auguſt von Frankreich, aber Guienne und Aquitaine

Digitized by Google

verblieben in englischem Besitz mit einigen Unterbrechungen bis zum Schlusse des etwa um das Jahr 1400 schließenden sogenannten hundertjährigen Krieges. Vor dem endgültigen Verlust von Guienne wurde gar die französische Königskrone von englischen Monarchen beansprucht; zum ersten Male seitens Eduard III., dem es indessen nur gelang Calais und Guisnes einzunehmen und die Unabhängigkeitserklärung von Guienne und Ponthieu seitens des französischen Königs durchzusetzen. Heinrich V. war als Regent lange Zeit der wirkliche französische Herrscher, und sein Sohn Heinrich VI. wurde in Paris als König von Frankreich gekrönt. Unter derselben Regierung verlor jedoch England fast alle seine kontinentalen Besitzungen, darunter Guienne. Nur Calais verblieb dem Könige von England (das indessen nicht zu den ursprünglichen Erbtümern der englischen Monarchen im Norden von Frankreich gehörte), fiel aber in der Regierungszeit der Königin Marie (mit dem Beinamen „die blutige") an Frankreich zurück. Heinrich VIII. eroberte Boulogne, verlor es aber schnell wieder. Oliver Cromwell nahm den Spaniern Dünkirchen ab, das sich damals in ihren Händen befand, doch wurde die Stadt von Karl II. von England an König Ludwig XIV. von Frankreich verkauft. Von den ehemaligen normännischen Besitzungen der englischen Könige sind nur noch die beiden Kanalinseln Jersey und Guernsey verblieben, doch ließen die englischen Könige ihre französischen Titel nicht fallen, und erst der Friede von Amiens im Jahre 1802 brachte eine Änderung. Um diese Zeit wurden auch die Lilien aus dem Wappenfelde der Königlichen Standarte von England entfernt. Dagegen ist die französische Lilie noch heute in den Wappen vieler englischer Herzogsfamilien anzutreffen, und der Reisende, den der Weg durch die Bretagne oder durch Bordeaux führt, wird in dortigen Kirchen die heraldischen Abzeichen der Plantagenets oder der Stuarts finden. Es ist erwähnenswert, daß in den alten Büchern des 18. Jahrhunderts englische Historiker den Herrscher von Frankreich nicht den König von Frankreich, sondern den französischen König nannten. Ludwig XIV. nahm keinen Anstand, daß der vertriebene Jakob II. von England während seiner Verbannung in St. Germains seinen französischen Titel und sein altes Wappenschild führte; vielleicht erinnerte er sich daran, daß er einst selbst den Titel eines Königs von Navarra führte, obgleich sein guter Freund und Verwandter, der König von Spanien, sich im Besitze jener Provinz befand. Vor der normännischen Eroberung von England waren normännische Abenteurer unter der Führung von Guiscards aus der Familie der Hauteville in Süditalien und Sizilien eingefallen und hatten sich des von Griechen und Sarazenen beherrschten Landes bemächtigt. Die kleine und tapfere Schar schlug in einem Jahre zwei Kaiser auf das Haupt und bemächtigte sich wiederholt des Papstes. Die Guiscards waren Vasallen des Herzogs der Normandie und unterhielten mit ihren daheimgebliebenen Stammesgenossen innigste Fühlnng. Sie nahmen auch an der Eroberung Englands teil. Von verlorenen Besitzungen in Europa seien die ionischen Inseln, die an Griechenland abgetreten wurden, Minorca, das nach dem verhängnisvollen nordamerikanischen Kriege Spanien zurückgegeben wurde, und Helgoland, das während der napoleonischen Kriege Dänemark abgerungen und 1890 an Deutschland ausgetauscht wurde, angeführt.

Neben diesen Gebietsverlusten gaben die englischen Souveräne auch die Führung des Kaisertitels auf. Die mächtigen westsächsischen Könige, denen die wallisischen Fürstentümer einschließlich Strathclide und Cumbrien, die Könige der Schotten oder Scoten tributpflichtig waren, nannten sich Kaiser oder Basileus von

Digitized by Google

Britanien. Auch der dänische König Knut und die ersten normännischen Könige führten den Kaisertitel, bis er in der Regierungszeit des Königs Johann auf den Münzen und im allgemeinen Gebrauche verschwand. Viele Geschichtsschreiber erklären dieses damit, daß Richard Löwenherz sich während seiner Gefangenschaft seiner Ansprüche auf den Kaisertitel begab und sein Bruder Johann als Vasall des Papstes denselben fallen ließ. Trotzdem nannte Bruce, als er Eduard I. von England um seinen Schiedsspruch wegen der Nachfolge in der schottischen Krone anrief, diesen „Lord und Kaiser."

Als während der Regierung des Hauses von Lancaster ein deutsch-römischer Kaiser seinen englischen Verwandten besuchen wollte, wurde ihm zur Bedingung gemacht, daß er vorerst auf seine kaiserliche Autorität verzichten müsse. An die ehemalige Kaiserwürde alter englischer Herrscher erinnert heute noch ein Adler auf dem Thronbaldachin sowie die bei der Krönung gebrauchte Phrase: „Die Kaiserliche Krone dieses Reiches." Mehrfachen Versuchen gegenüber, die englische Kaiserwürde neu zu beleben, hat sich das britische Parlament stets ablehnend verhalten; trotzdem wurde durch ein Gesetz derselben Volksvertreter die Königin Viktoria ermächtigt, den Titel einer Kaiserin von Indien zu führen. England hat sich auch des alten Rechtes begeben, daß die Schiffe fremder Herrscher oder ihrer Untertanen in Friedenszeiten die Segel als Zeichen des Salutes in das Meer tauchen mußten, — ein Brauch, der sich bis zur Regierungszeit Karl II., wenn auch nicht mehr in so striktem Maße, erhielt. Den Verlust der amerikanischen Kolonien kann der englische Patriot auch heute noch nicht verschmerzen und er sieht ihn als die große Tragödie in Englands Geschichte an. Tatsächlich wäre ja England heute auch jedem Volke an Macht und Einfluß überlegen, wenn es die dreizehn Staaten und die angrenzenden Gebiete wie früher sein eigen nennen könnte. Es ist allerdings wahr, daß der größere Teil des heutigen Gebietes der amerikanischen Union niemals britisches Gebiet war, sondern von Frankreich, Mexiko und Rußland käuflich erworben bezw. durch die Macht des Schwertes gewonnen wurde, aber es kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß, wenn der Krieg zwischen dem Mutterlande und der Kolonie nicht ausgebrochen wäre, Nordamerika und ein großer Teil von Zentral- bezw. Südamerika heute englisches Besitztum wäre. Nach der Bekanntgabe der Monroe-Doktrin im Jahre 1850 trat England das Schutzgebiet der Moskito-Küste, das zuerst von englischen Flibustiern besiedelt wurde, und nahezu zweihundert Jahre in englischem Besitz gewesen war, an Nicaragua ab; damit auch gleichzeitig das im Clayton Bulwer-Vertrag vorgesehene Recht, sich mit den Vereinigten Staaten in den Bau und die Kontrolle eines Kanals, der den großen mit dem atlantischen Ozean auf dem Wege über den amerikanischen Kontinent verbinden würde, zu teilen.

Erst das jüngste englisch-französische Abkommen, dessen Ratifikation durch die französische Kammer indessen noch nicht bewirkt ist, hat in England die Aussicht auf eine Beilegung der neufundländischen Streitigkeiten erweckt. Wiederholt hat Großbritanien nach erfolgreichen Kriegen an Frankreich die sogenannte französische Küste von Neufundland mit voller Souzeranität über die benachbarten Inseln St. Pierre und Miquelon sowie das französische Pondicherry und Chandernagore in Indien herausgegeben und damit Anlaß zu neuen Verwickelungen geschaffen. Hätte es in der Absicht Englands gelegen, die holländischen Besitzungen in Ostindien nach den Napoleonischen Kriegen im Besitze zu behalten, so hätten die Niederlande damals schwerlich etwas dagegen unternehmen können. Englands Kolonialbesitz in

Digitized by Google

jenem Teile der Welt würde in diesem Falle eine ununterbrochene Linie von Persien bis nach Tasmanien darstellen. Die Philippinen waren England einst als Kriegsentschädigung verpfändet, wurden aber später seitens des spanischen Schuldners an die Vereinigten Staaten verloren. England gab Frankreich Reunion zurück und ließ auch seine Ansprüche auf die im Abhängigkeitsverhältnisse zu Mauritius stehende Insel Madagaskar fallen; es zog sich weiter aus den französischen und holländischen Guiyanas und aus Cuba zurück.

Seine westafrikanischen Kolonien sah England im Laufe der Zeit von den Schutzgebieten anderer Reiche begrenzt und es entstanden daselbst nach einander Kamerun und Togo. Der Congostaat wurde unter belgische Kontrolle gestellt und an die ehemaligen englischen Kolonisationsversuche in Südwestafrika erinnert die in englischem Besitz befindliche Walfischbay. Wenn es im Stande gewesen wäre, seinen Landhunger an der ostafrikanischen Küste zu befriedigen, so wäre englisch was heute portugiesisch oder deutsch ist. Wenn andererseits Deutschland andere Vorkehrungen getroffen hätte, wären Sansibar und das Uganda-Schutzgebiet heute deutsch und nicht englisch.

Tanger, die Tür zu Marokko, war Eigentum König Karls II. von England, denn seine Gemahlin Katharina von Braganza brachte ihm die Stadt als Mitgift. Sie wurde wegen der beträchtlichen Kosten aber im Jahre 1683 aufgegeben, nachdem die Forts geschleift worden waren. Was heute Deutsch-Neuguinea ist, wurde einst von den Queensländern beansprucht, doch ließ das britische Kolonialamt den Union Jack rechtzeitig wieder niederholen. Daneben hatte Großbritanien zu einer Zeit auch auf Abessynien und Algier Absichten, aber die letzteren wurden von Lord Exmouth zu Gunsten Frankreichs fallen gelassen.

Noch eine Bemerkung in bezug auf den fernen Osten. Die Besetzung des Port Hamilton (einer strategischen Position von großer Wichtigkeit, da sie an dem südlichsten Punkte von Korea sich befindet) wurde durch den Einspruch der russischen Regierung verhindert, die sich als Vermittlers der Dienste Chinas, des damaligen Souzeräns von Korea, bediente.

Fred Brandes-London.

Digitized by Google

GLASSING & SCHELLHASE

MANUFACTURERS AND IMPORTERS OF

Hardware, Cutlery, Sporting Goods, Guns and Ammunition

WHOLESALE ONLY

Sole Agents for the Celebrated Winchester Repeating Arms Co. Guns and Rifles, Ammunition, Tools and Implements, Etc.

Übersetzungsrechte vorbehalten.

Nachdruck verboten.

Übersetzungsrecht vorbehalten.

Nachdruck verboten.

Heft 12. Dezember 1904. Jahrgang VI.

Zeitschrift
für
Kolonialpolitik, Kolonialrecht
und
Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben
von der
Deutschen Kolonialgesellschaft.

Inhalt.

Kolonialer Rückverkehr. Schröder-Stein. — **Deutsche Interessen in Marokko.** — **Die Eisenbahnverhältnisse in Deutsch-Ostafrika.** II. Nachheft. — **Die Schutzverträge in Südwestafrika.** Dr. Hans Reuse.

Wilhelm Süsserott.
Verlagsbuchhandlung.
Berlin W. 30, Gotzkowsky-Str. 24.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12.— Einzelnummer Mk. 1.25.

Aktienkapital 21000000 Mark.

Arbeiterzahl bei normaler Beschäftigung 8—9000. Eigene Kohlen- und Koksgruben. 8 Hochöfen größter Konstruktion. 40 liegende Flammöfen. 12 Konverter. 350 Waggons.

Hierzu: Ausstellungen auf fast allen größeren Ausstellungen in allen Ländern der Erde und Ausstellungen.

BOCHUMER VEREIN für BERGBAU und GUSSSTAHL-FABRIKATION in BOCHUM, Westfalen.

Gussstahlfabrikate für Eisenbahnbau, Maschinenbau und Artilleriebedarf.

Spezialität: Gussstahlformen, als Gussstahlschienenköpfe; Herzstücke, hybrid, Systeme für Ost- und Schienenstösse; ferner Gussstahlgeschütze.

Kreuzungsstücke, Stahlherzstücke, Schienenstösse für Strecke- und Signal-Apparate.

Lieferung von

Feld-, Forst- und Industrie-Bahnen aller Art

KOMPLETTE ANLAGEN

H. HAARMANN

OSNABRÜCK

BESTELLUNGEN VOLLSTÄNDIGER EISENBAHNLINIEN

PROSPEKTE U. KOSTEN-ANSCHLÄGE GERNE UND FRANKO ZU DIENSTEN

EISENBAHN- u. WALZENSCHIENEN, LASCHEN, SCHWELLEN

ACHSEN, RÄDER, RADSÄTZE

LOKOMOTIVEN

WAGGONS

EISENBAHN-BEDARF

EISENGIESSEREI, MASCHINENBAU-ANSTALT

Das Tagalic, ein für schlanke Haarwuchs der sorgfältigen Haarpflege ist nach besonderer Vorschrift hergestellt.

Tagalic, bester Vorzüglichkeit nach übertreffen Erfolgen

ausgezeichnet, daß Haarwuchs werden an jeder Stelle, wo das geringste Haar einnehmen. Auch können sie in Ankleidekabinen haar. Verwendung selbst durch ungeübte Hände in kürzester Zeit zusammengesetzt werden.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 12. Dezember 1904. VI. Jahrgang.

Koloniales Kirchenrecht.

In einem Vortrage, den Professor Dr. Zorn auf dem Kolonialkongreß 1902 in Berlin über die Grundlagen des deutschen Kolonialrechtes hielt, sagte er: „Grundsätzlich muß das Reich anerkennen, daß es seine Pflicht ist, mit seiner Kraft und seinen Mitteln einzustehen für die Dinge der Kirche und der Schule, wo die Kraft und die Mittel der Missionen nicht ausreichen.

Vor allem aber muß das Reich auch seine Rechtspflicht zur allmählichen Herstellung der notwendigsten kirchlichen Einrichtungen anerkennen. Schule und Kirche sind, soweit sie überhaupt Staatssache sind, in den Kolonien Sache des Reiches, weil dort eben alle Staatsaufgaben Sache des Reiches sind." Hiergegen erhob der Geheime Oberkirchenrat Dr. Theol. Bard aus Schwerin Widerspruch und sagte unter anderen: „Ich glaube nicht, daß dem Reiche und auch dessen Oberhaupte kirchenregimentliche Funktionen auch in den sonst unter Reichsgewalt stehenden Kolonien zustehen, sondern nach meinem Dafürhalten haben in Deutschland die einzelnen Landesherren herkömmlich kirchenregimentliche Gewalt und damit Rechte und Pflichten der Kirchengründungen. In den Kolonien besteht eine solche Gewalt nicht, sie ist auch nicht dadurch geschaffen, daß das Reich seine Kolonien hat, und aus der Staatsgewalt, welche dem Reiche und seinem Oberhaupte über die Kolonien zusteht, folgt nicht eine kirchenregimentliche Gewalt. Wenn auch die Kirchenhoheit in den Kolonien der Reichsgewalt und dem Protektor, dem Inhaber der Reichsgewalt, Sr. Majestät dem Kaiser zusteht, so liegt doch in der Kirchenhoheit nicht Recht und Pflicht der Kirchengründung, sondern diese steht, so viel ich sehe, den eigentlichen Vertretern dieses Regimentes, also den Fürsten zu. Diese sollen ihre kirchenregimentlichen Funktionen in den Kolonien üben. Die von diesen gegründeten Kirchen würden dann unter der Reichsgewalt, insofern sie die Kirchenhoheit hat, zu stehen kommen."

— Diese gelegentliche Berührung der Frage nach der Stellung des Reiches zu der evangelischen Kirche in den Kolonien, denn nur um diese und nicht auch um die katholische Kirche handelte es sich damals, hat die Anregung dazu gegeben, die Stellung der evangelischen Kirche in den Kolonien zum Reiche zum Gegenstande von publizistischen Erörterungen zu machen.

Bei der Beantwortung der Frage nach der Stellung der Kirche zu einem Staate überhaupt, und so auch bei der Frage nach der Stellung der Kirche in

Digitized by Google

den Kolonien zum Reiche, denen ja in den Kolonien trotz des Namens „Schutzgebiete", den sie noch offiziell führen, die Staatsgewalt zusteht, kommt zweierlei in Betracht.

Es ist dabei einmal zu erwähnen die Ordnung des Kirchenregimentes und die Stellung, welche in diesem Regimente und bei seiner Einführung das Reich einnehmen soll und beanspruchen darf, und dann weiter zu erwägen, ob dem Reiche als Ausfluß der ihm zustehenden Souveränität in den Kolonien Rechte gegenüber der Kirche, und bejahenden Falles, welche Rechte zustehen, wie also die Kirchenhoheit in den Kolonien gestaltet werden soll.

Bei der Erörterung der Frage nach der Regelung des Kirchenregimentes kommt nur die evangelische Kirche in Betracht, da sie für die katholische Kirche schon vollständig gelöst ist infolge der für sie bestehenden, die ganze Erde umfassenden Organisation.

Alle in den Kolonien gegrüngeten katholischen Kichengemeinden, sei es, daß sie von Missionaren gegründet sind und nur aus Eingeborenen bestehen, oder aus eingewanderten Deutschen oder Angehörigen anderer Nationen gebildet sind, werden von Anfang an in die hierarchische Gliederung dieser Kirche eingefügt durch Unterstellung unter bestimmte apostolische Vikariate und Präfekturen, die wieder der congregatio de propaganda fide, welche als oberste Zentralbehörde dem als parochus mundi und als episcopus universalis geltendem Papste untersteht, untergeordnet sind.

Für alle katholischen Gemeinden in den Kolonien ist also das Kirchenregiment vollständig geordnet. Das Reich steht zu diesem Regimente in keinen Beziehungen und hat keinen Anlaß gehabt, sich um dasselbe zu kümmern oder gar zu verlangen, darin eine Stellung einzunehmen.

Anders dagegen steht es um die evangelische Kirche, die ja bekanntlich einer solchen die Welt umfassenden Organisation, wie die der katholischen Kirche, entbehrt, die auch in der Lehre nicht sich solcher Einheit erfreut, wie die katholische Kirche, und je nach den verschieden Nationalitäten, in verschiedene sogenannte Landeskirchen zerfällt, in denen auch das Kirchenregiment ganz verschieden geordnet ist. Speziell in Deutschland zerfällt die evangelische Kirche, abgesehen von ihrer Spaltung in lutherische, reformierte und unierte Kirchen, in verschiedene Landeskirchen, die oft nicht einmal einen ganzen Staat umfassen, sondern, wie namentlich in Preußen, sich nur auf eine Provinz, die einst einen besonderen Staat gebildet hat, erstrecken. In all diesen Landeskirchen ist das Kirchenregiment verschieden geordnet, und in allen wird ängstlich über die Erhaltung der Eigentümlichkeiten gewacht und deren Berechtigung betont. Wäre dies nicht der Fall, wäre vielmehr das Kirchenregiment im ganzen Deutschen Reiche gleichmäßig und einheitlich geordnet, mit anderen Worten, gäbe es eine deutsche evangelische Kirche, von der dann auch sicher die Missionstätigkeit geleitet würde, dann würde es wahrscheinlich keine Schwierigkeiten bereiten, die in den Kolonien entstehenden evangelischen Gemeinden dieser deutschen Kirche anzugliedern, und das Kirchenregiment in den Kolonien in der Art zu ordnen, wie es dann in Deutschland geordnet wäre. Es wäre dann die Ordnung des Kirchenregimentes in der evangelischen Kolonialkirche keine offene Frage, über deren Beantwortung die Gelehrten nicht einig sind.

Digitized by Google

Mit Recht darf man wohl sagen, daß die „Gelehrten“ über diese Frage nicht einig seien, weil sie zur Zeit noch keine praktische Bedeutung gewonnen hat. In den deutschen Kolonien besteht zwar eine große Anzahl Missionsgemeinden d. h von den Missionsgesellschaften aus bekehrten Eingeborenen gebildete Gemeinden, in denen die Gesellschaften, deren Missionare sie gegründet haben, durch ihre Organe die kirchenregimentlichen Funktionen wahrnehmen. Die in einem bestimmten größeren oder kleineren Bezirk von einer Gesellschaft gegründeten Gemeinden stehen unter sich auch in einem gewissen Verbande. Die in den Gemeinden tätigen Missionare halten Konferenzen und Besprechungen ab, stehen unter einem Präses, dem bestimmte Aufsichtsbefugnisse übertragen sind, und in den Gemeinden sind Organe zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten gebildet. Aber von einer festen kirchenregimentlichen Ordnung kann man im allgemeinen bei diesen Missionsgemeinden noch nicht sprechen. Außer ihnen bestehen in den Kolonien bis jetzt nur noch ein paar evangelische von Weißen gebildete Gemeinden z. B. in Daressalam, Windhuk und Samoa.

Diese haben sich mit dem Oberkirchenrate in Berlin in eine gewisse Verbindung gesetzt, ohne sich aber damit der preußischen Landeskirche fest anzugliedern. Zur Landeskirche selbst können diese Gemeinden nicht wohl gehören, weil die Zugehörigkeit zu ihr von dem Wohnen in dem Lande abhängig ist, mit dem Verlegen des Wohnsitzes aus dem Territorium dieser Kirche aufhört, die in den Kolonien lebenden Personen also keine ohne weiteres zur preußischen Landeskirche gehörende Gemeinde bilden können. Dies schließt aber nicht aus, daß sich solche Gemeinden in den Kolonien an die Landeskirche in Preußen in irgend einer Weise, also auch so angliedern, daß sie sich den Inhabern des landeskirchlichen Kirchenregimentes d. h. also einem Konsistorium und dem Oberkirchenrate unterstellen, und ihnen Rechte sich gegenüber einräumen und sich selbst Rechte gewähren lassen.

Allein eine solche Angliederung der in den Kolonien gebildeten aus Europäern bestehenden Gemeinden — die Mitglieder sind nicht alle Deutsche — an die preußische Landeskirche hat bis jetzt nicht stattgefunden, und diese Gemeinden sind z. B. mit dem Oberkirchenrate nur insofern in ein Verhältnis getreten, als dieser ihnen Geistliche vermittelt und deren Pensionsansprüche regelt. Das Kirchenregiment dieser und anderer landeskirchlichen Behörden, mit denen Missionsgemeinden sich in eine gewisse Verbindung gesetzt haben, erstreckt sich nicht auf diese Gemeinden, und man kann nicht sagen, ihre kirchenregimentlichen Verhältnisse seien geordnet.

Bei der kleinen Zahl dieser von Deutschen gebildeten Gemeinden dürfte aber in dem Umstande, daß ihre kirchenregimentlichen Verhältnisse nicht geordnet sind, kein Anlaß dafür gefunden werden können, die baldige Regelung dieser Verhältnisse zu betreiben. Man könnte daher die Frage nach dieser Regelung wohl noch als eine rein theoretische bezeichnen und sie bis auf weiteres auf sich beruhen lassen, wenn nicht Momente vorlägen, die ihr jetzt schon näher zu treten doch erwünscht, ja notwendig erscheinen lassen. Es besteht nämlich in den Kolonien eine recht erhebliche Anzahl von christlichen aus Eingeborenen gebildeten Gemeinden, deren rechtliche Stellung noch ganz ungeordnet erscheint. Sie sind ins Leben gerufen durch die von den verschiedensten Missionsgesellschaften entsandten Missionare. Das für kirchliche und Schutzzwecke bestimmte Immo-

Digitized by Google

biliar- und Mobiliarvermögen gehört den Gesellschaften. Die Leiter der Gemeinden und Stationen sind Angestellte der Gesellschaften, von denen sie ihren Unterhalt beziehen und Anweisung für die Ausübung ihres Berufes erhalten.*) Diese Gemeinden entbehren noch jeder Organisation, die erforderlich ist, um ihren Charakter als Kirchengemeinschaften erkennen zu lassen, obwohl sie faktisch Kirchengemeinden sind.

Es sind zur Zeit folgende Missionsgesellschaften in unseren Kolonien tätig:

1. In Deutsch-Ostafrika:
   a) Evangelische Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika, in Usambara, Tanga, Kusavawe, Daressalam, Maneromango.
   b) Evangelische Brüdergemeinde, im Zentralgebiet, Langenburg, Nyassa, 6 Hauptstationen.
   c) Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Mission unter den Heiden in 7 Hauptstationen.
   d) Kollegium der evangelisch-lutherischen Mission in Leipzig.
   e) Universities Mission to Central Africa.
   f) Church Missionary Society.
2. Kamerun.
   a) Baseler Mission.
   b) Baptisten Mission.
   c) Amerikanische Presbyterianische Mission bei Groß-Batanga.
3. Südwestafrika.
   a) Rheinische Missionsgesellschaft im Herero-Lande, Rehoboth, Windhuk, Nama-Gebiet, Ketmanshoop.
   b) Finnische Mission in Ondonga.
4. Togo.
   a) Basler Mission.
   b) Norddeutsche Gesellschaft.
   c) Wesleyanische Mission.
5. Neu Guinea.
   methodistische Mission.
6. Marschallinsel.
   evangelische Boston Mission.
7. Samoa.
   Londoner Missionsgesellschaft Mormonenmission.

Sollte es gegenüber dieser großen Zahl von Missionsgesellschaften nicht notwendig sein, der Frage nach der kirchenregimentlichen Organisation der

*) Die Zahl der Hauptstationen in unseren Kolonien beträgt gegen 300, die der Nebenstationen über 1000. Sie verteilen sich ziemlich gleichmäßig auf die einzelnen Gebiete nach Verhältnis von deren Größe. Auf den Stationen wirken über 430 ordinierte weiße Missionare, und gegen 200 nicht ordinierte weiße Laienbrüder. Die Stationen vertreten sich ziemlich gleichmäßig zwischen der evangelischen und katholischen Kirche. Die Missionsgesellschaften wenden jährlich gegen 4 Millionen Mk. in den Kolonien auf; außerdem nicht unbeträchtliche Erträge für die Ausbildung der Missionare und der Verwaltung in der Heimat.

Digitized by Goog

zahlreichen von ihnen gegründeten evangelischen Kirchengemeinden bald schon näher zu treten? Diese Frage kann wohl nicht unbedingt verneint werden. Im Gegenteil es dürfte ratsam sein, daß auch die zur Verwaltung der Kolonien berufenen Kreise über die kichenregimentliche Ordnung der evangelischen Gemeinden in den Kolonien sich eine feste Meinung bilden, sich ein anzustrebendes Ziel stecken, um dem vorzubeugen, daß nicht in den Kolonien, in denen wir eine „Einheit des deutschen Gedankens haben auf kirchlichem Gebiete sich die deutsche Zersplitterung einnistet und breit macht". Die Gefahr der Zersplitterung ist um so größer, als die evangelische Kirche in Deutschland nicht nur an der alten konfessionellen Spaltung in lutherische und reformierte Gemeinden leidet, sondern die verschiedenen Landeskirchen sich durch mehr oder weniger scharfes Betonen konfessioneller kleiner Verschiedenheiten von einander getrennt halten, und als auch in den Missionsgesellschaften oft viel Wert auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten konfessionellen Richtung gelegt, und diese Zugehörigkeit auch bei der Ausbreitung des Christentums unter den Heiden betont wird. Alles dies hat leicht auch eine verschiedene Stellungnahme zu der Frage, wie das Kirchenregiment geordnet werden soll, zur Folge.

Dabei kommt weiter in Betracht, daß sich unter den in den Kolonien tätigen Gesellschaften auch ausländische d. h. nicht in Deutschland ansässige Gesellschaften befinden, und es erwünscht sein muß, auch die von diesen gegründeten Gemeinden kirchenregimentlich in gleicher Weise zu ordnen wie die von deutschen Gesellschaften ins Leben gerufenen Gemeinden, und sie mit diesen durch eine gleichmäßige Organisation in enge Verbindung zu bringen.

Nach der vorstehenden Zusammenstellung sind in allen größeren Kolonien verschiedene Gesellschaften tätig. Sie gehen bis jetzt jede für sich mit der Gründung von Stationen und Gemeinden vor. Wenn ihre Bemühungen, wie man hoffen muß, von Erfolg begleitet sein werden, wird allmählich in den von den einzelnen Gesellschaften in Angriff genommenen Gebieten ein Netz von Stationen und Gemeinden entstehen, das sich verschieden gestalten wird, je nachdem es von dieser oder jener Gesellschaft gegründet ist. Diese Verschiedenheit in der kirchlichen Organisation, die unvermeidlich eintreten muß, wenn nicht rechtzeitig eine gleichmäßige kirchenrechtliche und kirchenregimentliche Ordnung angestrebt wird, würde recht unliebsam sich fühlbar machen. Ihr vorzubeugen erscheint notwendig. Das kann aber nur geschehen, wenn jetzt schon die kirchenregimentliche Ordnung und rechtliche Stellung dieser Gemeinden ins Auge gefaßt, erwogen und beschlossen wird, wie sie zu erfolgen hat, welches Ziel dabei anzustreben ist, und damit dem vorgebeugt wird, daß sich ungeregelte Verhältnisse festsetzen."

Bei der Beantwortung der Frage, wie in den Kirchengemeinden, die sich in den Kolonien bilden, das Kirchenregiment geordnet werden soll, lassen wir Deutsche uns aus nahe liegenden Gründen gern von dem Gedanken leiten, daß es recht und zweckmäßig ja selbstverständlich sei, diese Ordnung nach deutschem Muster d. h. also in gleicher Weise einzurichten, wie es in Deutschland der Fall ist, und nehmen dann für die Staatsgewalt das Recht zur Regelung des Kirchenregimentes und eine dominierende Stellung in ihm in Anspruch, und streiten uns nur um die Competenz des Reiches oder der Einzelstaaten, wie dies auf dem Kolonialkongreß geschehen ist.

Digitized by Google

Bei dem Verlangen, daß die Regelung des Kirchenregimentes nach deutschem Muster erfolgen soll, nach dem dem Staatsoberhaupte eine Art Summepiskopat über die Kolonialkirchen — wie man der Kürze wegen die in den Kolonien entstehenden Kirchengemeinden und Gemeinschaften bezeichnet — zustehen würde, übersieht man, daß dieses in Deutschland den Landesherren über die Kirche ihres Territoriums, den Landeskirchen, zustehende Summepiskopat lediglich Folge der eigenartigen Entwicklung ist, die die rechtliche Stellung von Staat und Kirche in Deutschland im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht hat. Die in Deutschland bestehende Ordnung des Kirchenregimentes ist eine aus der Notwendigkeit hervorgegangene Ordnung zur Ermöglichung des Lebens der in der Reformationszeit gebildeten evangelischen Gemeinden und der von ihnen geschlossenen Gemeinschaften, und die Summepiskopatstellung der Landesherrn, die sich in der Reformationszeit entwickelt hat, ist lediglich ein Ausfluß der damaligen Auffassung von der Stellung der Kirche zum Staat und des Staates zur Kirche, des sogenannten Territorialsystems, welches die christliche Religion als Landessache auffaßte, und dem Staatsoberhaupte dieselbe Gewalt in Religionssachen gab wie in weltlichen, politischen Dingen. Dieses Verhältnis hat sich allmählich infolge der Beschränkungen, die in Deutschland der landesherrlichen Kirchengewalt auferlegt worden sind, ganz geändert. An Stelle des Zwanges ist Religionsfreiheit getreten, allein den Landesherren die Stelle an der Spitze der evangelischen Landeskirchen vorbehalten geblieben. In den Händen der Landesherren ruht das äußere Kirchenregiment und wird mit Hülfe landesherrlicher kirchlicher Behörden geführt.

In den Kolonien, deren historistische Entwicklung mit den deutschen Staaten nichts gemeinsames hat, liegt kein äußerer Grund vor, der obersten Staatsgewaltschaft auf kirchlichem Gebiete eine gleiche oder ähnliche bedeutende Stellung zu geben. Dort gibt keine historische Entwickelung dem Repräsentanten der Staatsgewalt einen Anspruch, wie ihn die deutschen Landesherrn geltend machen können, auf eine Stelle an der Spitze der Kolonialkirche. Ihm diese Stellung einzuräumen, wäre nur dann berechtigt, wenn sie aus dem Wesen des Staates folgte, oder wenn innere, im Wesen der Kirche, speziell der evangelischen Kirche, liegende Umstände, dies für die Entwickelung der Kirche ersprießlich erscheinen ließen, und wenn die Kirche eine solche Stellung zum Staatsoberhaupte und des letzteren zu ihr nicht entbehren könnte. Beides ist aber nicht der Fall.

Daß der Staatsgewalt eine solche dominierende Stelle in der Kirche und ihrer Organisation seinem Wesen und seiner Natur nach nicht zukommt, ergibt sich schon daraus, daß sie bei weitem nicht in allen Staaten diese Stellung einnimmt. Die Sphäre des Staates umfaßt lediglich alle äußeren Verhältnisse seiner Angehörigen, soweit sie unter den allgemeinen Begriff des Rechts d. h. der nötigenfalls durch Zwang geltend zu machenden äußeren Ordnung des Lebens fallen. Die Kirche dagegen ist die zur Pflege der Religion bestimmte, durch die christliche Offenbarung begründete und später organisierte Gemeinschaft derer, die an diese Offenbarung glauben. Die Kirche ist vom Staate nach Gegenstand, Zweck und Wirksamkeit verschieden. Staat und Kirche sind zweierlei, wesentlich selbständige Gemeinschaften und Anstalten. Und wenn auch der Staat ein lebhaftes Interesse daran hat, daß seinen Bürgern Gelegenheit gegeben wird, ihre kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen, und er, ebenso wie er sich

Digitized by Google

die Pflege der Wohlfahrt der Staatsangehörigen angelegen sein lassen kann, auch kirchliche Einrichtungen zu fördern sich bemühen darf, hat er doch prinzipiell kein Recht auf eine leitende Stellung in dem Kirchenorganismus, und es heißt nicht, dem Staate eines seiner wesentlichen Attribute nehmen, wenn man ihm nicht das Recht einräumt das Kirchenregiment zu leiten oder auch nur in ihm mitzuwirken.

Ebenso wenig aber liegt es im Wesen der Kirche begründet, daß sie die Staatsgewalt des Gebietes, in dem sie besteht, zur Ordnung ihres Kirchenregimentes anruft, und ihr in diesem Regimente einen Platz oder gar hervorragenden Platz einräumen müßte. Ihrem inneren Wesen nach bedarf die Kirche keiner staatlichen Hülfe und Machtmittel zu ihrer Organisation und zu ihrem Gedeihen. Und wenn auch die Kirche bei der Erfüllung ihrer rein religiösen Aufgaben die Erfahrung macht, daß sie ihren Zweck nicht erreichen kann ohne in stetige Berührung zu kommen mit den Faktoren der Staatsgewalt, mit denen sie sich stets auseinander zu setzen und zu denen sie die richtige Stellung zu suchen hat, und wenn sie auch die irdischen Mittel, die ihr der Staat gewähren kann für die Hinausführung ihrer großen Aufgaben, richtig bewerten und sich nutzbar zu machen suchen wird, so darf sie sich doch nicht in eine Abhängigkeit vom Staat, und den jeweiligen Machthabern im Staate begeben, sie muß für ihre inneren Angelegenheiten und für ihre Ordnung sich volle Freiheit bewahren.

Dies gilt auch für die deutschen Kolonien und für die in ihnen sich bildenden Kirchengemeinschaften.

Es fehlt somit in den Kolonien an einem inneren, in dem Wesen des Staats und dem der Kirche liegenden Grunde, um bei der Ordnung des Kirchenregimentes einen Zustand herzustellen, der dem in Deutschland selbst üblichen Zustande gleicht oder ähnlich ist. Man kann und soll es dort den Gemeinden, die sich da bilden, selbst überlassen, sich auch kirchenregimentlich zu organisieren d. h. die Ordnung in den einzelnen Gemeinden und den Zusammenschluß der Gemeinden herbei zu führen, ohne entscheidende Mitwirkung staatlicher Organe. Die kirchliche Selbständigkeit muß in den Kolonien vollständig gewahrt werden und eine selbständige Kolonialkirche muß man sich bilden lassen. Daß es möglich sein wird, auf diese Weise zu einer kirchlichen Organisation zu kommen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Dafür spricht auch die Erfahrung, die man mit den aus Eingeborenen gebildeten Missionsgemeinden gemacht hat. Wo nämlich in den Kolonien Missionsgesellschaften im Laufe der Zeit bei einem Volksstamm mehrere Stationen errichtet und so eine Reihe von christlichen Gemeinden gebildet haben, da sind auch die einzelnen Kirchengemeinden durch eine gemeinschaftliche im Lande eingerichtete Organisation verbunden. Es sind da Bezirke gebildet worden, bestehend aus den einzelnen Kirchengemeinden mit einer Vertretung und Verwaltung, die der Organisation ähnelt, die in Deutschland für die Kirchengemeinden in den Kreissynoden ihren Ausdruck gefunden hat. Es dürfte wohl nichts im Wege stehen, daß sich an diese Organisation der Missionsgemeinden, zu denen ja auch die Missionare mit ihren Angehörigen gehören, die aus deutschen Ansiedlern sich bildenden Kirchengemeinden angliedern, und daß die einzelnen Ansiedler, wo sie nicht zahlreich genug sind, um eigene Kirchengemeinden zu bilden, sich an die Missionsgemeinden anschließen und in

Digitized by Google

den Missionskirchen die Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse suchen und finden. Eine Scheidung der aus Eingeborenen bestehenden Gemeinden von den aus Weißen gebildeten Gemeinden dürfte der christlichen Anschauung nicht entsprechen.

Wenn auf diese Weise wohl die Einführung einer Kirchenordnung auch ohne staatliche Mitwirkung erfolgen würde, da die Missionsgesellschaften fühlen werden, daß ohne sie eine gedeihliche Entwicklung der christlichen Gemeinden nicht zu erwarten ist, erscheint aber doch eine staatliche Mitwirkung bei dieser Einführung wenigstens wünschenswert, um eine gleichmäßige Entwicklung auf diesem Gebiete bei den verschiedenen Missionsgesellschaften herbei zu führen, und ein Hand in Handgehen der Missionare mit den deutschen Einwanderern zu sichern, und weil eine Tätigkeit staatlicherseits zur Begründung der rechtlichen Stellung der Gemeinden nicht entbehrt werden kann. Ohne staatliche Mitwirkung würden z. B. die Gemeinden keine andere Rechtsstellung einnehmen, als jede beliebige andere Vereinigung von Menschen, und die Gemeinden des besonderen staatlichen Schutzes entbehren, den die Kirche nach unseren Rechtsbegriffen im christlichen Staate beanspruchen kann.

Als die Staatsgewalt, die hierbei in Anspruch zu nehmen, und die allein berechtigt ist, die Einleitung der mit den Missionsgesellschaften, als den damaligen berufenen Vertretern der in den Kolonien bestehenden Missionsgemeinden zu führenden Verhandlungen, in die Hand zu nehmen, muß die vom Reiche in den Kolonien geübte Staatsgewalt bezeichnet werden. Die Fürsten einzelner deutscher Staaten können hierbei nicht in Betracht kommen, und ihnen kann keine Zuständigkeit eingeräumt werden.

Man hat es wohl in Zweifel gezogen, ob das Reich berechtigt sei, für die Errichtung kirchlicher Einrichtungen zu sorgen, und hält das Reich überhaupt nicht für berechtigt, in kirchlichen Angelegenheiten Anordnungen zu treffen, weil unter den im Artikel 4 der Reichsverfassung aufgezählten Aufgaben, die das Reich zu erfüllen hat, und auf die es beschränkt sein soll, die kirchlichen Angelegenheiten nicht aufgeführt sind.

Allein dabei übersieht man, daß hier in dem Art. 4 nur die Zuständigkeitsgrenzen gegenüber den Einzelstaaten gezogen werden sollen, um diesen Sicherheit zu geben, daß ihre Souveränität nicht durch Eingriffe der Reichsgewalt auf beliebige andere Gebiete weiter beschränkt werde.

Daß dieser Artikel 4 die Reichsgewalt nicht hindert auch in Rechtssphären, die hier nicht aufgeführt sind, da gesetzgeberisch einzugreifen, wo keine Einzelstaaten in Frage kommen, und auf anderen Gebieten des staatlichen Lebens tätig zu sein, lehrt ein Blick auf die Reichslande Elsaß-Lothringen. Hier übt das Reich nicht nur die Befugnisse aus, die ihm in allen Bundesstaaten zustehen, und die der Art. 4 begrenzt, sondern hier stehen ihm auch alle die Rechte zu, die in den Einzelstaaten der partikularen Staatshoheit vorbehalten sind. In der Ausübung dieser Rechte tritt das Reich nicht als Landesherr der Reichslande auf. Da es keinen Bundesstaat Elsaß-Lothringen gibt, kann es auch keinen Landesherrn von Elsaß-Lothringen geben, und kann man hier also nicht von landesherrlicher Gewalt reden. Die Rechte, die das Reich in den Reichslanden ausübt, sind Ausschüsse der unteilbaren Reichsgewalt, die hier ohne die Beschränkung des Artikel 4 schaltet.

Digitized by Google

Die staatsrechtliche Stellung der Kolonien zum Reiche gleicht in mancher Weise der von Elsaß-Lothringen, nur mit dem Unterschiede, daß Elsaß-Lothringen nach Art. 1 der Reichsverfassung, weil dort namentlich aufgeführt, zum Reichsgebiete gehören, während die Kolonien nicht dazu gehören, und zutreffend im Gegensatze zu den Deutschen Reichslanden, wohl als außerdeutsche Reichslande bezeichnet und benannt werden könnten. In den deutschen Reichslanden ist der Kaiser bei der Ausübung der Reichshoheit befreit von den Schranken, die ihm durch die Reichsverfassung für die übrigen Teile des Reiches gezogen sind, denn er ist bei dem Erlaß von Gesetzen für die Reichslande nicht an die Zustimmung des Reichstages gebunden, von der der Erlaß von Gesetzen, die für das ganze Reich gelten sollen, abhängig ist. So steht auch dem Kaiser nach dem Schutzgebietsgesetze die Schutzgewalt, wie es dort heißt, die aber in Wirklichkeit jetzt sich zur vollen Staatsgewalt entwickelt hat, zu, und er übt sie aus frei von den Schranken, die ihm für die Ausübung der Reichsgewalt im Reiche selbst gezogen sind.

Es unterliegt also wohl keinem staatsrechtlichen Bedenken, dem Kaiser als dem Träger der Staatsgewalt in den Kolonien prinzipiell die Befugnis zuzugestehen, auch zur Herstellung der notwendigen kirchlichen Einrichtungen seine Gewalt mit einzusetzen, soweit die Ausübung staatlicher Rechte nach dem Wesen der Kirche überhaupt am Platze ist, und von der Kirche als in ihrem Interesse liegend anerkannt und gewünscht wird. Diese Tätigkeit des Reichs zur Herstellung erwünschter kirchenregimentlicher Einrichtungen in den Kolonien darf aber nicht darauf gerichtet sein, dem Oberhaupte des Reiches oder seinen Organen in dem Kirchenregimente irgend eine dominierende Stellung oder maßgebenden Einfluß zu schaffen, oder einen Druck auf die Vertreter der Gemeinden zur Annahme einer den Wünschen der Gemeinden nicht entsprechenden Ordnung auszuüben. Das Reich muß es unumwunden anerkennen, daß es lediglich Sache der Kirche ist, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen, daß zu diesen inneren Angelegenheiten auch das Kirchenregiment gehört, und daß in dem Kirchenregiment der Kirche in den Kolonien für staatliche Organe kein Platz ist.

Dies entspricht auch der Resolution, die der Kolonialkongreß 1902 bezüglich der Stellung der Missionsgesellschaften, die zur Zeit ja noch als die Vertreter der christlichen Kirche in den Schutzgebieten angesehen werden können, gefaßt hat und in der er der Reichsregierung empfiehlt:

„den Missionsgesellschaften unbeschadet aller gesetzlichen Ordnung volle Freiheit im eigentlichen Missionsbetriebe zu lassen."

In dieser Resolution ist schon angedeutet, daß auch die Kirche in den Kolonien staatlichen Gesetzen und Ordnungen unterworfen ist, und wird anerkannt, daß dem Reiche als Träger der Souveränität in den Kolonien die Befugnis zusteht, gewisse Rechte als Ausfluß der in der Souveränität inbegriffenen Kirchenhoheit über die Kirchen, Gemeinden und Religionsgesellschaften in Anspruch zu nehmen.

Von einer Ausdehnung und Übertragung der in Deutschland geordneten und geübten Kirchenhoheit auf die Kolonien kann keine Rede sein, da in Deutschland auf diesem Rechtsgebiete keine Einheit besteht, vielmehr die größten Verschiedenheiten in dem Verhältnis von Staat und Kirche herrschen. Es

Digitized by Google

liegt auch kein Anlaß vor, bei der Ordnung der dem Reiche zustehenden Kirchenhoheit, die unbedingt im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen muß, und bei der die Rechte, welche sie begreifen soll, scharf begrenzt und festgelegt werden müssen, wenn Unzuträglichkeiten vermieden werden sollen, sich an die Gesetzgebung irgend eines deutschen Staates anzulehnen, oder sie als Muster zu nehmen. Die Rücksicht auf die in den Kolonien vorliegenden von den Verhältnissen des Reichsgebietes ganz verschiedenen Verhältnisse verbietet dies schon, abgesehen davon, daß die Gesetzgebung aller Einzelstaaten ganz wesentlich durch die eigenartige Entwicklung des Kirchenwesens — und hier handelt es sich nicht ausschließlich um die evangelische Kirche, sondern um alle Kirchengemeinschaften und die Stellung der Staatsgewalt zu ihnen — in Deutschland genommen hat, beeinflußt ist.

Das Reich kann und muß lediglich nach den in den Kolonien obwaltenden Verhältnissen und auftretenden Bedürfnissen seine Kirchenhoheitsrechte gestalten.

Als Ausfluß der Kirchenhoheit steht jedem Staate die oberste Aufsicht über die Religionsgesellschaften und das Recht zur Genehmigung bestimmter Vorgänge im Leben der Gesellschaft zu. Wie im einzelnen dieses Recht ausgeübt und wie weit es überhaupt ausgedehnt werden soll, das bestimmt das Staatsrecht jedes einzelnen Staates in natürlich verschiedener Weise, beeinflußt von der historischen Entwicklung des Staates, und es können hierfür keine allgemein gültigen Regeln aufgestellt oder Schranken gezogen werden.

In den einzelnen deutschen Staaten tritt daher auch die Kirchenhoheit in verschiedener Weise in die Erscheinung. Dem Reich steht für das Gebiet des Reiches keine Kirchenhoheit zu, da die Geltendmachung der Staatshoheit über die Kirche nach Art. 4 der Reichsverfassung dem Reiche versagt, und den einzelnen Landesherrn vorbehalten ist, wie oben schon erwähnt worden ist. Nur in Elsaß-Lothringen, wo ja kein Landesherr vorhanden ist und das Reich an Stelle des Landesherrn getreten ist, steht dem Reiche auch die Kirchenhoheit zu.

Die Berechtigung des Reiches, Kirchenhoheitsrechte in den Kolonien in Anspruch zu nehmen, kann wohl also als feststehend bezeichnet werden, und es fragt sich nur, wie weit diese Befugnis ausgedehnt und wie sie geordnet werden soll.

Das Reich hat schon bezüglich eines Rechtes, das einen sehr wesentlichen Teil der Kirchenhoheit ausmacht, nämlich über das Recht der Aufnahme von Religionsgesellschaften in den Kolonien, im Schutzgebietsgesetze seine kirchenhoheitlichen Befugnisse festgelegt.

Der § 14 dieses Gesetzes lautet:

„Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Errichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlichen Beschränkung noch Hinderung.*)

*) Durch die Kongoakte war „Gewissensfreiheit und religiöse Duldung sowohl den Eingeborenen, wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich für das konventionelle Kongobeckengebiet gewährleistet und die Beschränkung und Hinderung

Digitized by Google

Über die weiteren unter der Kirchenhoheit begriffenen Rechte hat das Reich für die Kolonien noch keine gesetzlichen Normen geschaffen. Es kommt da vor allem das Oberaufsichtsrecht des Staates in Betracht (jus supremae inspectionis secularis in causis ecclesiasticis) und das Schutzrecht (jus advocatiae oder protectionis) in Betracht.

Bei der Beantwortung der sich gegenüber dieser Zurückhaltung der Reichsgesetzgebung ergebenden Frage, ob denn ein Bedürfnis vorliegt, daß das Reich über die Handhabung und Ausdehnung dieser kirchenhoheitlichen Rechte gesetzliche Vorschriften erläßt, kommt es wesentlich darauf an, ob man die von den Missionsgesellschaften gegründeten, aus Eingeborenen bestehenden Gemeinden als Kirchengemeinschaften betrachtet oder ob man nur die wenigen von Eingewanderten gebildeten christlichen Gemeinden als „Kirchen" ansehen will.

Ein innerer Grund für diese Unterscheidung und infolge dessen für die Beschränkung der Kirchenhoheit lediglich auf diese wenigen seither von Altdeutschen gebildeten Gemeinden in den Kolonien, liegt nicht vor. Die von den Missionaren aus zum Christentum bekehrten Eingeborenen gebildeten Gemeinden sind eben so wohl evangelische oder katholische Gemeinden, wie die von Eingewanderten gebildeten Gemeinden. Die Glieder beider Art Gemeinden sind Untertanen des Deutschen Reiches, und die Gemeinden stehen rechtlich betrachtet gleich. Ist dies aber der Fall, dann dürfte es auch wohl an der Zeit sein, die kirchenhoheitliche Stellung der Reichsgewalt gegenüber der großen Zahl dieser Gemeinden auch bezüglich des Aufsichtsrechtes und Schutzrechtes zu ordnen. Hierauf gerichtete Wünsche sind dann auch schon laut geworden.*) Und wenn sie, soweit sie in die Öffentlichkeit gedrungen sind, auch nicht gerade von den den Missionen nahe stehenden Kreisen ausgegangen sind, so sollte man doch glauben, daß auch diese Kreise und die Missionsgesellschaften selbst es gern sehen werden, wenn eine verständige Ordnung für die Handhabung des vom Reiche zu übenden Staatsoberaufsichtsrechtes jetzt schon geschaffen wird, damit dem vorgebeugt werde, daß sich die Gemeindeentwicklung in unrichtigen Bahnen bewegt.

aller Art Kultus verboten. Der § 14 des Schutzgebietsgesetzes, der im Jahr 1890 in dasselbe infolge eines Reichstagsbeschlusses aufgenommen ist, beschränkt diese Freiheit auf die Angehörigen der im Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften in dem nicht zum Kongogebiete gehörenden Schutzgebiete, gibt also dem Reiche das Recht hier andre Religionsgemeinschaften z. B. die Muhamedaner fern zu halten. Im Kongogebiet hat das Reich dies Recht vertragsmäßig nicht. Dort steht ihm aber weiter das Recht zu, einzelne Missionen aus sicherheitspolizeilichen oder ähnlichen Gründen auszuweisen, sodaß also auch dort muhamedanische Missionare fern gehalten werden können.

*) Der Kolonialbund, nicht zu verwechseln mit der Deutschen Kolonialgesellschaft, hat dem Reichskanzler den Entwurf eines Gesetzes eingereicht, in dem Vorschläge im Wesentlichen zur Regelung der Kirchenhoheit gemacht werden, und ihn in seinem Organe der Kolonialzeitung, wiederum nicht zu verwechseln mit der „Deutschen Kolonialzeitung" veröffentlicht. Dieser Entwurf ist in der Presse mehrfach zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden, was wohl beweist, daß man in weiteren Kreisen der Frage nach einer gesetzlichen Regelung der Stellung des Reiches zu den in den Kolonien entstehenden Kirchengemeinschaften Bedeutung beimißt und sich mit ihr beschäftigen möchte. Hier braucht auf den Inhalt dieses Gesetzentwurfes nicht näher eingegangen zu werden.

Digitized by Google

Da die Zahl der in den Kolonien bestehenden christlichen Gemeinden, die unter den in den verschiedenen Schutzgebieten verschieden gestalteten Verhältnissen sich nicht gleichmäßig haben gestalten können, groß ist, und sowohl deutsche wie ausländische Gesellschaften beteiligt sind, ist es natürlich, daß die Stellung der Gemeinden in vieler Weise ungleichmäßig ist. Für die gesetzliche Gestaltung des Aufsichtsrechtes erwachsen daraus sicher mancherlei Schwierigkeiten.

Für die Beantwortung der Frage, wie das dem Reiche zustehende Aufsichtsrecht im einzelnen zu gestalten sei, muß man davon ausgehen, daß das Reich wie jede Staatsgewalt das Recht hat, zu fordern, daß keine Kirche oder Religionsgesellschaft seine Rechte gefährde oder verletze, und die Rechte andrer Religionsgesellschaften achte und nicht beeinträchtige, daß es verlangen kann, von allem Kenntnis zu erhalten, was in den Gesellschaften vorgeht und berechtigt ist, Maßregeln zu treffen, um Übergriffe in den Bereich der Staatsgewalt zu verhüten oder zurückzuweisen Man muß ferner erwägen, daß das Recht des Reiches an sich zwar sich über alle Anordungen. die von dem Kirchenregimente ausgehen, sowohl in Bezug auf die Lehre, als auf die Verfassung und Verwaltung erstreckt, allein sich da, wo, wie in den Kolonien, Religionsfreiheit besteht, in engen Grenzen halten, und namentlich sich aller Eingriffe in die inneren Angelegenheiten (Lehre, Liturgie ꝛc.) enthalten muß.

Dies hat das Reich auch schon gesetzlich anerkannt durch die Aufnahme des oben erwähnten § 14 in das Schutzgebietsgesetz, der verbietet die Ausübung der Kulte Beschränkungen zu unterwerfen oder zu hindern. Diese Gesetzesbestimmung enthält für die Ordnung der vom Reiche zu übenden Kirchenhoheit eine inne zu haltende Schranke, und deutet auch schon an, daß die Art und Weise, wie sie geübt werden soll, im Wege der Reichsgesetzgebung bestimmt werden muß.

Wenn auch bisher diese in der Kirchenhoheit begriffenen Aufsichsrechte des Reiches noch nicht gesetzlich festgelegt sind, hat das Reich sich eine gewisse Aufsicht über das Leben der Missionsgemeinden und ihre Entwickelung doch schon gestattet, was daraus ersichtlich ist, daß es sich über die Entwicklung der Missionsgemeinden alljährlich hat die Berichte erstatten lassen, die unter anderm dem Reichstage in den Denkschriften über die gesamte Entwicklung der Schutzgebiete mitunterbreitet sind.

Bei der Bedeutung, die gerade die Tätigkeit der Missionsgesellschaften in den Kolonien für deren Erschließung, für die Erziehung der Eingeborenen und die Ausbreitung europäischer Kultur unter ihnen unleugbar hat, wäre es auch unnatürlich gewesen, wenn die Kolonialverwaltung ihre Hoheitsrechte gegenüber den Missionsgemeinden und Kirchen garnicht zur Geltung gebracht hätte.

So haben dann ferner auch die Missionsgesellschaften, bevor sie in den Kolonien ihre Tätigkeit begonnen haben, sich mit dem Auswärtigen Amte, zu dessen Ressort die Kolonialverwaltung gehört, verständigt, und sich vor der Gründung einer neuen Station mit den Lokalbehörden (Bezirksämtern) und dem Gouverneur in Einvernehmen gesetzt. Weiter hat die Kolonialverwaltung über die von den Missionaren gegründeten und geleiteten Eingeborenen-Schulen schon eine Aufsicht geführt, die allerdings noch nicht so weit geht, wie in den heimischen Staaten, in denen aber auch von Staatswegen zur Unterhaltung der Schule sehr bedeutende finanzielle Aufwendungen gemacht werden, und wo

Digitized by Google

die Schulen mehr oder minder zu Staatsanstalten geworden sind. Voraussichtlich wird das Reich in den Kolonien nach und nach seine Aufsichtsbefugnisse auch über die Missionsschulen erweitern, namentlich, wenn es zu den Kosten der Schulunterhaltung beizutragen sich mehr und mehr veranlaßt sieht. Die finanziellen Leistungen des Reiches für die Schule und die ins einzelne gehende staatliche Beaufsichtigung werden zu einander in gleichem Verhältnis stehen müssen.

Eine weitere Aufsicht über die Missionsgemeinden und namentlich auch über ihre Vermögensverwaltung hat das Reich durch seine Organe noch nicht geführt und hat dazu auch um so weniger Anlaß gehabt, als die Kosten der Verwaltung fast ausschließlich von den heimischen Gesellschaften getragen werden, und zu der Erhebung von Abgaben von den Gemeindegliedern keine staatliche Hülfe in Anspruch genommen wird. Ob und in welcher Weise später mal eine weitergehende Staatsaufsicht über die Gemeinden einzurichten sein wird, kann der Zukunft überlassen bleiben. Es muß jedoch betont werden, daß den Kirchengemeinden möglichst weitergehende Selbständigkeit sowohl in inneren wie in äußeren Angelegenheiten zu überlassen, das leitende Prinzip bei der Einführung eine Staatsaufsicht sein und bleiben muß.

Als weiteres aus der dem Reiche zustehenden Kirchenhoheit sich ergebendes Recht kommt das Schutzrecht in Betracht, das die Befugnis, aber auch die Pflicht enthält, die Kirchen und Religionsgesellschaften in den ihnen zustehenden Rechten zu erhalten. Nach dem in den deutschen Staaten geltenden Staatsrechte liegt den Staaten infolge dieses Schirmrechtes im allgemeinen die Pflicht ob, die aufgenommenen Kirchen bei ihren Verfassungen zu schützen, in ihren rechtlichen Stellungen dadurch zu erhalten, daß ihnen der Rechtsweg zur Verfolgung ihrer Rechte offengehalten wird, oder daß ihnen auf administrativem Wege Schutz gewährt wird, ferner sie gegen Herabwürdigung ihrer Lehren und Gebräuche, Störung ihrer Gottesdienste und ihrer Feiertage durch Strafgesetze und polizeiliche Anordnungen zu schützen. Es gehört hierher auch die Ausstattung der kirchlichen Anstalten mit Korporationsrechten und vermögensrechtlichen Privilegien, die Herleihung des weltlichen Armes, soweit er erforderlich ist zur Erreichung kirchlicher Zwecke z. B. zur Erhebung von Kirchensteuern und Abgaben, und endlich auch die Gewährung öffentlicher Mittel, damit nützliche Anstalten der Kirche aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen.

Mag auch die weite Ausdehnung, die dieses Schutz- und Schirmrecht in Deutschland gefunden hat, eine Folge der geschichtlichen Entwickelung der Stellung des Staates zur Kirche in Deutschland sein, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß das Reich auch in den Kolonien gegenüber den Religionsgesellschaften und Kirchen ähnliche Befugnisse auszuüben und Pflichten zu übernehmen berechtigt ist, deren Grenzen gesetzlich fest zu legen, sicher empfehlenswert erscheint. Wie weit hierbei gegangen werden kann, ohne kirchliche oder staatliche Interessen zu schädigen, kann hier im einzelnen nicht erörtert oder bestimmt werden. Es genügt darauf hinzuweisen, daß dem Reiche gewisse Rechte zustehen, und daß ihm auch Pflichten obliegen, deren Erfüllung es sich nicht entziehen kann. Dabei soll nun noch betont werden, daß zu diesen Pflichten auch die gehört, die Herstellung der notwendigen kirchlichen Einrichtungen sich angelegen sein zu lassen und also die hierauf gerichteten Bestrebungen der Missionsgesellschaften mit den Reichsmitteln

Digitized by Google

zu unterstützen. Daß das Reich bei der Übung dieser Pflicht sich nicht in zu engen Grenzen hält, sich vielmehr die Förderung der Arbeiten dieser Gesellschaften auf dem Gebiet der Kirche und Schule durch Aufwendung materieller Mittel in weitgehender Weise angelegen sein läßt, dürfte auch in eigenem Interesse des Reiches liegen, weil diese Gesellschaften nicht nur die Pioniere der Kultur sind, sondern auch in hervorragender und erfolgreicher Weise an der geistigen, sittlichen und kulturellen Hebung der Eingeborenen arbeitend, dem Reiche sehr behülflich sind, einen der Hauptzwecke der Kolonialpolitik zu erreichen.

Aus der dem Reiche zustehenden Kirchenhoheit kann man endlich noch für das Reich das Recht herleiten, sich nicht nur um die Ordnung des Kirchenregimentes zu kümmern, sondern auch die Initiative zu ihrer Herbeiführung zu ergreifen, und die zwischen den beteiligten Missionsgesellschaften und Gemeinden zu führenden Verhandlungen zu leiten. Diese Ordnung des Kirchenregimentes kann mit Recht wohl zu den notwendigen kirchlichen Einrichtungen gerechnet werden, für die mit zu sorgen Sache des Reiches ist, und man wird dem Reiche nicht den Vorwurf einer unberechtigten Einmischung in kirchliche Angelegenheiten machen können, wenn es wegen der Organisation der Gemeinden und ihrer Verbände mit den Missionsgesellschaften in Verhandlungen eintritt und diese Verhandlungen leiten wollte. Wenn auf diese Weise eine planmäßige Ordnung des Kirchenregimentes zu stande käme, würde es sicher von allen dabei interessierten Kreisen, namentlich auch von den Missionsgesellschaften nur mit Freude begrüßt werden können, vorausgesetzt natürlich, daß das Reich der Kirche und den Missionsgesellschaften für ihren inneren Bestand volle Freiheit zu belassen entschlossen ist und diesem Grundsatze bei diesen Verhandlungen treu bleibt.

Schreiber-Stettin.

Digitized by Google

Deutsche Interessen in Marokko.

Von sehr geschätzter Seite, die in der Lage war und ist, in Marokko Beobachtungen zu machen, erhalten wir interessante Ausführungen über die deutschen Interessen in dem vielbesprochenen Reiche. Hiernach hat Deutschland dort — abgesehen von der Politik — Handels-, Schiffahrts- und verkehrspolitische Interessen (Post und Telegraphen). Deutsche Kaufleute haben sich in Marokko in den letzten Jahrzehnten des verflossenen Jahrhunderts angesiedelt. Sie erhielten vor allem durch die im Jahre 1886 von Jannasch unternommene Handelsexpedition nach Marokko eine bedeutende Anregung. Seitdem haben sich in Tanger und den Häfen der Westküste einige zwanzig deutsche Firmen niedergelassen, die in der Hauptsache Import- und Exportgeschäfte betreiben und zwar kommen für den Import nach Marokko hauptsächlich die nördlichen, für den Export die südlichen Häfen in Betracht; aus Deutschland werden eingeführt namentlich: Tuche, Glas, Porzellan und Eisenwaren, Hand- und Nähmaschinen und Anilin-Farben; nach Deutschland ausgeführt werden: Ziegen-, Schaf- und Ochsenfelle, Wolle, Bohnen, Erbsen, Mandeln, Kanariensaat, Olivenöl, Bienenwachs und Eier.

Hauptkonkurrenten des deutschen Handels sind der englische und der französische. Im nachstehenden sind einige statistische Angaben zusammengestellt, die auf den im Handelsarchiv veröffentlichten Konsularberichten beruhen. Sie vermögen indessen nur ein unklares Bild über die Gesamtentwicklung der deutsch-marokkanischen Handelsbeziehungen während der Jahre 1894—1902 zu geben; denn die angegebenen Ziffern erheben auf auch nur annähernde Genauigkeit keinen Anspruch, da sie, bei dem Fehlen amtlicher marokkanischer Zollberichte, nur auf den Schiffsregistern basiert sind. Des Ferneren ist es üblich, den Ursprung der eingeführten Ware nach der Nationalität der Schiffe, auf denen sie verfrachtet war, zu bezeichnen, sodaß viele Waren unter falscher Flagge segeln. Sicherlich ist, wenn ein auch kleiner Teil der über Triest, Genua, Marseille und Antwerpen eingeführten Güter, die unter Oesterreich, Italien, Frankreich und Belgien gebucht werden, deutsches Fabrikat. Eingangshäfen in Marokko sind die 7 Plätze: Tanger, Larasch, Rabat, Casablanca, Masagan, Saffi und Mogador,*) die in den folgenden Tabellen aufgeführt sind.

Einfuhr

	aus Deutschland.		aus England.		aus Frankreich.		
nach:	1894	1902	1894	1902	1894	1902	
Tanger	948880	1797560	3585420	3766680	2275520	2376000	Mk.
Larasch	134212	68420	2704336	4705360	2349964	1579060	„

*) Auch Tetuan wäre zu nennen, wenn allerdings in sehr beschränktem Maße.

Digitized by Google

Rabat	1013240	348929	1596820	1476239	764960	858902	Mk.
Casablanca	206510	882736	1895680	3802020	1414660	2527518	„
Masagan	338340	286820	2186540	5767240	838540	708920	„
Saffi	40000	143600	686400	832705	263700	45842	„
Mogador	217600	204168	2683260	3271072	1793670	1677113	„
Sa.	2898782	3732233	15338456	23621416	9700614	9773355	Mk.

Ausfuhr nach

	Deutschland.		England.		Frankreich.		
aus:	1894	1902	1894	1902	1894	1902	
Tanger	35540	137970	1447880	2006580	1225220	511300	Mk.
Larasch	8464	43620	194632	571220	392652	277980	„
Rabat	77500	440648	234700	2350124	417160	881296	„
Casablanca	306460	578322	1398300	3106780	1564000	2311555	„
Masagan	409640	816500	1459820	2972340	538720	707280	„
Saffi	110700	708840	2658800	1485725	164000	74524	„
Mogador	772900	1525325	1721600	1718274	872000	597661	„
Sa.	1721204	4251235	9115732	14211043	5173752	5361596	Mk.

In runden Zahlen betrug also im Jahre 1902 der Gesamthandel Deutschlands etwa 8 Millionen Mark gegenüber einem englischen Handel von 37 und einem französischen von 15 Millionen Mark. Man kann getrost behaupten, daß der deutsche Handel eine gleiche Höhe wie der französische Wettbewerber erreichen würde, wenn er sich entschließen könnte, Massenartikel wie Tee und Zucker einzuführen. Hiermit sei der deutschen Zuckerindustrie ein Wink gegeben, die nach unserer Meinung mit der französischen wohl in Wettbewerb treten könnte.

Die obige Statistik ist auch insofern nicht zuverlässig, als sie nicht die in die Millionen gehenden Lieferungen enthält, die an Waffen, Munition und geprägtem Geld eine deutsche Firma für die marokkanische Regierung gemacht hat.

Nebenher sei hier mitgeteilt, daß vor kurzem von französischer Seite der Versuch gemacht worden ist, auf die marokkanische Regierung dahin einen Druck auszuüben, daß alle Lieferungen für die Regierung nur an französische Kaufleute vergeben würden. Zum Glück ohne Erfolg!

Es muß ferner erwähnt werden, daß die deutschen Handelshäuser an der Küste an Zahl etwa den englischen gleich kommen dürften, die französischen aber weitaus überflügeln. Ebenso ist zu berücksichtigen, daß ein großer Teil des marokkanischen Außenhandels mit Frankreich (namentlich Felle) und mit England (Eier) in den Händen deutscher Firmen ruht. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß die französische Handelsbilanz seit fast einem Jahrzehnt kaum eine Änderung erfahren hat, während sich der deutsche Handel in zwei Decennien zu der heutigen Höhe emporgeschwungen hat.

Noch wichtiger sind die Interessen, die sich dem deutschen Handel in Zukunft noch eröffnen können, denn ein großer Teil Marokkos ist wirtschaftlich fast noch jungfräulicher Boden, der der Erschließung seiner reichen Schätze harrt. Der größte Teil der atlantischen Küste, insbesondere das Hinterland von Casablanca und Masagan ist hervorragend fruchtbar und würde bei einer intensiven Bebauung mit Leichtigkeit doppelte und dreifache Erträge geben. Daneben ist in fast allen Gegenden

Digitized by Google

Viehzucht möglich, besonders, wenn man einige Blutauffrischungen vornehmen würde. Schon heute wird in den Sommermonaten viel Rindvieh nach Nord-Spanien ausgeführt. Aus dem Vorhandensein zahlreicher Minen und Stollen darf man schließen, daß sich der Abbau von Mineralien lohnen würde; freilich sind die Gebirge des Landes noch nicht auf ihren Mineralreichtum hin wissenschaftlich untersucht worden, denn sie sind sehr schwer zugänglich.

Es wäre dringend zu wünschen, schon heute von der marokkanischen Regierung Zugeständnisse zu erlangen, die der Entwicklung des deutschen Handels äußerst förderlich wären. In erster Linie müßten alle Ausfuhrbeschränkungen aufgehoben werden. Heute wird nämlich nur die Ausfuhr der in den Handelsverträgen ausdrücklich aufgeführten Waren erlaubt, und nur zeitweise werden Ausnahmen zugestanden. Ferner sollte den Europäern der uneingeschränkte Erwerb von Grundeigentum möglich gemacht werden, der heute nur in Tanger denkbar ist. Zur Entscheidung der Streitigkeiten von Europäern mit Eingeborenen müßten gemischte Gerichtshöfe eingesetzt werden, denn heute ist oft infolge der nicht geregelten Abgrenzung der Kompetenzen die Rechtsverfolgung illusorisch. Ohne Zweifel würden auch die deutschen Handelsverhältnisse in Südmarokko gebessert werden, wenn in Marakesch, wo heute nur eine, von einem Spanier verwaltete deutsche Konsularagentur besteht, ein Berufskonsulat eingerichtet würde. Mit den Handelsinteressen sind die Schiffahrtsinteressen in Marokko eng verbunden. Auch hier ist in den letzten Jahren ein starkes ständiges Anwachsen zu verzeichnen. Vor allem ist es die Oldenburgisch-Portugiesische Dampfschiffsreederei, die vierzehntägig Hamburg und Antwerpen mit den marokkanischen Plätzen verbindet. Außerdem wird Tanger im Sommer unregelmäßig von der Sloman-Linie angelaufen, die Rindvieh nach Barcelona verschifft; leider haben die Woermann-Linie und die Deutsch Ostafrikanische-Linie ihre marokkanischen Fahrten eingestellt. Die nachstehende Tabelle gibt über den Schiffahrtsverkehr der oben genannten sieben marokkanischen Plätze im Jahre 1902 Aufschluß.

Es verkehrten in:

Tanger	deutsche	Schiffe:	73	mit	72137	reg.	tons
	englische	„	285	„	148922	„	„
	franz.	„	124	„	76843	„	„
Larasch	deutsche	„	24	„	17265	„	„
	englische	„	57	„	31065	„	„
	franz.	„	37	„	26056	„	„
Rabat	deutsche	„	24	„	19440	„	„
	englische	„	39	„	22626	„	„
	franz.	„	32	„	25747	„	„
Casablanca	deutsche	„	48	„	39468	„	„
	englische	„	113	„	90206	„	„
	franz.	„	71	„	49240	„	„
Magasan	deutsche	„	52	„	39936	„	„
	englische	„	93	„	82916	„	„
	franz.	„	56	„	43680	„	„
Saffi	deutsche	„	33	„	24274	„	„
	englische	„	37	„	29153	„	„
	franz.	„	17	„	13333	„	„

Digitized by Google

Mogador	deutsche	Schiffe:	31	mit	27058	reg. tons
	englische	„	65	„	64391	„ „
	franz.	„	38	„	29736	„ „

Noch einige Bemerkungen zu dieser Tabelle. Man kann getrost behaupten, daß der Wettbewerb der deutschen gegenüber der französischen Schiffahrt ein aussichtsvoller ist. Daß in Tanger die englischen Schiffe bei weitem voranstehen, erklärt sich wohl daraus, daß zwei englische Gesellschaften dreimal wöchentlich von Gibraltar her eine regelmäßige Verbindung mit Tanger vermittelst kleinerer Dampfer unterhalten.

Im ganzen kann man behaupten, daß sämtliche marokkanische Häfen mehr oder minder offene Reeden sind, wo man so sehr mit Wind und Wellen zu rechnen hat, daß an einzelnen Stellen, wie zum Beispiel in Rabat und Saffi, während der Winterszeit bisweilen die Schiffe über einen Monat lang weder laden noch löschen können. Der beste Hafen von ganz Marokko ist Tanger. Vielleicht ist an der Westküste das bisher noch nicht dem Verkehr geöffnete Agadir im Sus der beste, nach einem weiten Zwischenraume kommt ihm Casablanca am nächsten. Molenbauten würden nicht einmal allzu hohe Kosten erfordern. In Rabat und Larasch wäre durch umfangreiche Ausbaggerungen der Flußmündungen oder durch Vertiefung der davor lagernden Barren vieles zu erreichen, obwohl hier beträchtlichere Aufwendungen nötig wären. Hingegen mangelt es an der ganzen marokkanischen Küste an Leuchtfeuern. Das einzige bei Kap Spartel am westlichen Eingange der Meerenge von Gibraltar wird von den europäischen Mächten unterhalten. An der ganzen atlantischen Küste täten Leuchtfeuer bitter not. Außerordentlich mangelhaft und für den Verkehr hinderlich sind ferner auch die Leichterverhältnisse und in vielen Häfen die Zollgebäude. Entweder sind zu wenig Leichter vorhanden oder die eingeborenen Hafenkapitäne, denen das Leichterwesen untersteht, zeigen soviel bösen Willen, daß an ein geregeltes Arbeiten nicht gedacht werden kann. Es würde schon genügen, wenn in jedem Hafen 2—3 Dampfbarkassen zum Schleppen der Leichter zur Verfügung ständen. Freilich müßten für diese Barkassen in den meisten Häfen vorher kleine, gegen die Wellen geschützte Liegebassins gebaut werden. In Saffi würde durch die Erbauung eines Landungssteges schon ein beträchtlicher Schritt vorwärts getan sein, er müßte über die Stelle der großen Brecher hinweg in die offene See hinausgebaut werden, um den Leichtern die oft sehr schwierige und gefährliche Passage der Brecher zu ersparen.

Privatleute, die sich bemühen, bei der marokkanischen Regierung im Interesse der gesamten Schiffahrt und des Handels aller europäischen Völker Verbesserungen der erwähnten Art zu erreichen, scheiterten, nicht zum wenigsten an dem Widerstande Frankreichs. Wenn die deutsche Reichsregierung in Zukunft alle derartigen Bemühungen zur Verbesserung der Schiffahrtsverhältnisse tatkräftig unterstützte, so wäre das wohl nicht der Fall.

Seit 6 Jahren besteht unter der rührigen und intelligenten Leitung des Postdirektors Stoecker in Marokko die Einrichtung einer deutschen Post, die nicht nur von den deutschen und fremden Kaufleuten, sondern auch ganz besonders von der eingeborenen Bevölkerung stark benutzt wird und sich eines dauernden wachsenden Zuspruchs erfreut. Diese deutsche Post hat die schon längere Zeit in Marokko bestehenden französischen und englischen Posten bei weitem überflügelt und kämpft mit der französischen um den ersten Platz. Es muß darauf hingewiesen werden, daß

Digitized by Google

dies eine der wenigen deutschen Auslandsposten ist, die Überschüsse erzielt hat. Die Hauptpostanstalt befindet sich in Tanger. Zweiganstalten sind in allen dem Verkehr geöffneten Hafenplätzen der Westküste sowie in Fes, Marakesch und Alkassar errichtet. Die deutsche Post vermittelt den Verkehr mit dem Auslande und dem Hinterland. Briefe nach Deutschland werden in geschlossenen Postbeuteln über Cadiz oder über Algericas, Madrid, Paris nach Köln oder Avricourt befördert und brauchen nur 5 Tage. Pakete gehen mit den Postdampfern der „Oldenburgisch-Portugiesischen Dampfschiffsreederei" und nehmen ihren Weg über Hamburg oder werden mit den Dampfern des Norddeutschen Lloyd über Gibraltar befördert. Im Verkehr im Lande beherrscht vor allem infolge ihres einfachen Postanweisungsverkehrs die deutsche Post den Geldverkehr und wird von den arabischen Kaufmannskreisen in Fes und Marakesch mit Vorliebe benutzt. Die Verbindung der Küstenplätze wird durch Dampfer aufrecht erhalten, die nach dem Innern durch eingeborene Postboten (sogenannte Rakasse), die große Strecken mit großer Geschwindigkeit zu Fuß zurücklegen. In unruhigen Zeiten, wie sie jetzt wieder herrschen, werden diese Postboten unterwegs oft ihrer Briefschaften beraubt. Vor allem ist es auf die Warenproben abgesehen, nach deren Tee und Seidenstoffmustern es den Räubern gelüstet. Eine starke Regierung könnte natürlich hier bald Wandel schaffen, der marokkanischen ist das aber teils nicht möglich, teils zeigt sie bösen Willen. Vielleicht kann man diese Regierung durch Beanspruchung eines Schadenersatzes dahin bringen, daß sie endlich einmal in diesem Punkt ihre Pflicht zu tun wenigstens versucht.

Die Kabelverbindung Marokkos mit Europa liegt leider sehr im Argen, denn nur Tanger ist an das Weltkabelnetz angeschlossen durch einen englischen Strang nach Gibraltar, einen französischen nach Algier und einen spanischen nach Cadiz. Daß dies letzte Kabel nicht immer betriebsfähig ist, sei beiläufig erwähnt. Eine Telegraphenverbindung auf dem Festlande besteht nur zwischen Tanger und der Signalstation bei Kap Spartel. Deshalb sind natürlich die Kaufleute aller Plätze außer Tanger nicht imstande, die Handelslage und die Preise auf dem Weltmarkt zu übersehen, und erleiden häufig durch diese Abgeschlossenheit empfindliche Verluste.

Das Ansehen des deutschen Namens in Marokko könnte bedeutend verstärkt und befördert werden, wenn die Reichsregierung sich entschlösse, die marokkanischen Häfen des öftern von deutschen Kriegsschiffen anlaufen zu lassen. In Tanger haben sich in der letzten Zeit Kriegsschiffe aller Nationen außer der deutschen gezeigt. Das Erscheinen eines Schulschiffes genügt übrigens nicht.

Digitized by Google

Die Binnenwasserstraßen in Deutsch-Ostafrika.

Je mehr Deutsch-Ostafrika in seinem Innern dem Handel erschlossen wird, desto mehr muß das Verlangen nach leistungsfähigen Verkehrsstraßen in den Vordergrund treten. Obwohl nun verschiedene hinsichtlich der Größe recht ansehnliche Wasseradern die Kolonie von West nach Ost durchqueren, so haben dieselben doch leider für die Verkehrsvermittelung recht geringen Wert. Zur Regenzeit reißende hoch angeschwollene Wildbäche, sind sie in den trockenen Monaten wasserarm und wasserlos. Auch die Schnellen und Wasserfälle, die bei dem Durchbruch durch das Randgebirge entstehen, beeinträchtigen die Schiffbarkeit in hohem Grade, so daß sie bei den wenigen Wasserläufen, die überhaupt für kleine Fahrzeuge zugänglich sind, auf den Unterlauf beschränkt ist.

Das Pangani-Tal bildet den natürlichen und bequemsten Zugang von der Küste zum Kilimandscharo, ein Umstand, welcher für die Bedeutung des Pangani-Flusses von größter Wichtigkeit ist, um so mehr als sich die Nachteile des Einflusses der Trockenzeit bei ihm nicht in dem gleichen Maße geltend machen, als bei den übrigen tropischen Flüssen, denn der Umstand, daß der Pangani seine Wasser aus Hochgebirgen bezieht, die in je höheren Lagen, um so weniger von den die Niederschlagsmengen beeinflussenden klimatischen Verhältnissen abhängig sind, bewirkt, daß die Differenzen in seiner Wasserführung weniger hervortreten, als dieses sonst bei Tropenflüssen der Fall ist. Tatsächlich hat Dr. Lent den Fluß noch am Ende der trockenen Monate sehr wasserreich gefunden.

Trotz dieser günstigen Verhältnisse ist der Fluß nicht in dem Maße zur Schiffahrt geeignet, wie seine Lage es wohl als wünschenswert erscheinen läßt.

Die der 1000 m breiten Mündung vorgelagerten Korallenriffe und Sandbänke gewähren größeren Schiffen nur bei Hochwasser Zutritt, und ist das Flußbett bis Chogwe ziemlich bedeutend versandet.

Im Jahre 1896 wurden seitens Dr. Baumann's im Auftrage des Zuckersyndikats für Deutsch-Ostafrika Erhebungen hinsichtlich der Schiffbarkeit des Flusses angestellt, und ergab sich, daß die Gezeiten; welche bis Sambe ihre Wirkung ausüben, bei Chogwe bereits sehr kräftig wirken. Bei steigender Flut ist bei letzterem Ort ein deutlicher Strom nach aufwärts wahrnehmbar, bei Hochflut werden die Ufer teilweise überschwemmt. Da der Fluß verhältnismäßig breit ist, so hält während der Trockenzeit bei Ebbe der Wasserspiegel teilweise auf $^3/_4$ m Tiefe, jedoch wird die Schiffahrt dadurch wenig beeinträchtigt, da tiefergehende Fahrzeuge den Fluß zur Flutzeit befahren können, wo stets reichlich Wasser vorhanden ist. Bei dieser ist der Fluß dann auch weiter hinauf

Digitized by Google

bis 2 km unterhalb der Margareten-Fälle für flachgehende Dampfer und Boote befahrbar, am besten Heckraddampfer wie auf dem Kongo. Der Fahrkanal ist hier allerdings stellenweise ziemlich schmal, besonders an der Spitze der Krümmungen, wo häufig Sandbänke vorgelagert sind, während die gegenüberliegenden Rinnen stets reichlich Wasser führen. In diesen Rinnen ist auch die Strömung am stärksten, ohne jedoch kräftigen Ruderern ein nennenswertes Hindernis zu bieten.

Nach Baumann ist die Wassertiefe im Unterlauf niemals geringer als 1 m, die Strömung ist stark, doch selbst durch Rudern, noch besser durch Staken nicht schwer zu überwinden, und nach Dr. Baumann kann der Pangani selbst bei trockener Jahreszeit von Fahrzeugen, wenn nicht über 1 m Tiefgang bis Chogwe bei Flut, darüber hinaus bis 2 km unterhalb der Fälle aber jederzeit anstandslos befahren werden. „Diese Beobachtungen wurden in der trockenen Jahreszeit nach wochenlanger Dürre gemacht, und dürfte es als zweifellos erscheinen, daß der Fluß für kleine Dampfschiffe fahrbar ist."

Zwei Kilometer unterhalb der Margareten-Fälle beginnen felsige die Schiffahrt erschwerende Schnellen, welche sich bis zu dem genannten Haupthindernis hinziehen. Dieses letztere gebietet jeder Art Schiffahrt vollständig Halt, denn in drei große und mehrere kleine Arme geteilt, stürzt der mächtige Fluß über turmhohe, dunkle Felswände herab in einen schäumenden Kessel.

Jenseits dieser Margareten-Fälle löst sich der Fluß bis unterhalb Mkomasi in ein förmliches Gewirr von Armen auf, welche in dem felsigen Bett vielfach zu förmlichen Wildbächen werden.

Oberhalb des genannten Zuflusses fließt der Pangani noch in mehreren durch große Inseln gebildeten Armen mit starker Strömung dahin, bis 12 km unterhalb des Ortes Bouiko die Höhnel-Fälle, deren Beseitigung Leutnant Köhler wenig Bedeutung beimißt, wiederum ein absolutes Hindernis für die Schiffahrt bilden. Jenseits dieses Hindernisses dehnen sich noch Schnellen, zwischen welchen der Fluß mit starker Strömung fließt, bis zur Mündung des Bouga aus. Oberhalb der letzteren kann nach den Berichten des Oberleutnants v. d. Marwitz ein Teil des Flusses wenigstens in der Regenzeit von kleinen Heckraddampfern befahren werden. „Für die Schiffbarkeit kommt allerdings nur die Strecke von den Lassiti-Bergen ab bis nach Klein-Aruscha, etwa 30 km südlich der Station am Kilimandscharo in Betracht. Von den Lassiti-Bergen abwärts verhindern Stromschnellen und Untiefen die Schiffahrt."

Auf dieser schiffbaren Strecke, welche nach Dr. Lent bis zur Himomündung reicht, hat „der Pangani eine durchschnittlich zwischen 12 und 20 m wechselnde Breite, fließt mit glatter Oberfläche, doch stellenweise rascher Strömung dahin und entbehrt, wohl als Folge seiner beständigen Tiefe, jeder Vegetationshindernisse. Die einzigen ausnahmsweisen Sperrungen werden durch umgestürzte oder hineingesunkene Baumstämme des den Fluß begleitenden Galeriewaldes verursacht. Diese seltenen Hindernisse wären durch Sprengung leicht zu beseitigen."

Oberhalb der Einmündung des Himo scheint nach Dr. Lent jede Schiffahrt ausgeschlossen.

Der Fluß führt im Mai und Juni das meiste, im Januar und Februar das wenigste Wasser.

Digitized by Google

Der Wami, welcher nach Stanley's Ansicht ein schiffbarer Strom sein sollte, wurde im Februar 1873 von Kapitän Malcolm befahren. Die Barre beider Mündungen konnte nur zur Flutzeit überschifft werden. Oberhalb der Trennung beider Arme wurden 8 Fuß Tiefe gemessen, die aber weiterhin schnell abnimmt, bis zwei Meilen weiter oberhalb nur $3^1/_2$ Fuß gefunden wurden Die Geschwindigkeit der Strömung beträgt $2^1/_2$ Seemeilen in der Stunde, die vielfachen Flußkrümmungen verdreifachen den Weg. Nach Ansicht des Forschers dürfte die günstigste Zeit zum Befahren des Flusses der Dezember sein, nicht das Ende der Regenzeit, zu welchem Zeitpunkt die Ufer weit und breit überschwemmt sind. Im Weiterfahren erkannte Kapitän Malcolm bereits die Unbrauchbarkeit des Flusses als Wasserweg.

Gelegentlich einer im Jahr 1888 vorgenommenen Erkundung S. M. S. „Nautilus" wird berichtet: „Die vorgefundenen Wassertiefen lassen annehmen, daß im Dezember für einen Dampfkutter ca. 1 Stunde vor oder nach Niedrigwasser nicht genügend Wasser auf der Barre sein wird.

Im Jahre 1902 fuhr Hauptmann Wendt in langem, schmalen Boot den Fluß aufwärts und berichtet über diese Erkundung folgendermaßen: „Der Fluß hat zwei Mündungen, von welchen die südliche, Changungu, besser zur Schiffahrt geeignet zu sein scheint als die nördliche Porokanga, da das Bett der ersteren, obwohl weniger breit, tiefer und weniger mit Sandbänken angefüllt ist."

Bei Ngama verhinderte die Kraft des Stromes ein Weiterfahren, und die Reisenden konnten ihren Weg nur längs des Ufers zu Fuß oder auf Einbäumen fortsetzen.

Bei der Mündung des Flusses Dunda traf Hauptmann Wendt die ersten Schnellen, die er mit seinem primitiven Fahrzeug infolge der geringen Tiefe des Bettes und der starken Strömung nicht überwinden konnte.

„Im vorhergehenden Jahr hatten, wenn man den Zeichen der Eingeborenen Glauben schenken darf, die Wasser des Flusses 3,50—4 m höher gestanden, als sie der Forscher vorfand. Nach Ansicht desselben würden der Schiffahrt während der Regenzeit bis zur Einmündung des Dunda keine Schwierigkeiten erwachsen, sobald aus demselben die vom Ufer abgestürzten Baumstämme entfernt sind, unter Verwendung schwerer Pinassen und Boote. Die Krümmungen des Flusses sind jedoch zu scharf für einen Heckraddampfer und aus demselben Grunde können langgebaute Fahrzeuge auf dem Fluß nicht verkehren.

Bis zum Einfluß des Dunda befinden sich nur wenige von Geröll gebildete Engen im Flußbett, oberhalb des angeführten Punktes besteht aber eine ununterbrochene Felsenmasse bis Kwa Mgunguru. Zur Zeit des niedrigen Wasserstandes bilden sich durch diese Felsen Schnellen und Fälle bis zu 70 cm Höhe. Erreicht der Fluß sein mittleres Niveau, dann befinden sich diese Hindernisse wenigstens 3 m unter dem Wasserspiegel, die Schiffahrt ist also in diesem Zeitabschnitt möglich.

Auf der genannten Strecke teilt sich der Fluß jedoch an mehreren Stellen in viele Arme, so z. B. bei Mitomingi in 12 und bei Hedigwama in 8 Arme.

Unterhalb des Pongwe-Berges teilt sich der Fluß auch an mehreren Stellen, jedoch konnten hier eingehende Untersuchungen wegen des undurchdringlichen über dem Wasser hängenden Gebüsches nicht gemacht werden. Jeder

Digitized by Google

der kleinen Arme führt nur wenig Wasser, sodaß die Möglichkeit, diese Stellen — auch bei hohem Wasserstand — mit großen Einbäumen zu passieren, fraglich erscheint. Eine fahrbare Rinne könnte an den erwähnten Stellen meines Erachtens nur durch Schließung der andern Arme und durch Säuberung der Ufer von dem überhängenden Holze geschaffen werden.

Die Felsen von Mangidi, 25 km im Westen des Pongwe-Berges, bilden ein unüberwindliches Hindernis. Der Fluß teilt sich hier in vier Arme und strömt auf einer Länge von 150 m dreimal von Fels zu Fels, jedesmal ungefähr 3 m fallend. Oberhalb dieser Stelle ist der Fluß zweimal auf die Länge von je 100 m zwischen zwei Felsen von 6—8 m Höhe zu einer Breite von 3—6 m eingeengt. Zur Zeit des Hochwassers sind diese Felsen zwar überschwemmt, aber es entstehen dann für die Schiffahrt gefährliche Strudel.

An diesen Stellen wäre es also notwendig die Waren eine Strecke weit über Land zu schaffen. Die Ausdehnung der Felsen ist zu groß, als daß es möglich wäre, sie zu sprengen, jedoch könnte man vermittelst Dynamit die kleinen Felsen beseitigen, welche das Bett des Flusses anfüllen. Zu dieser Arbeit würden ungefähr sechs Monat nötig sein."

Der Kingani wurde im Jahr 1874 zum ersten Mal von den wohlbemannten Booten des österreichischen Kriegsschiffes Helgoland befahren und erreichten dieselben die Stelle, an welcher die Uniamwesi-Straße den Fluß überschreitet, genauer erkundet wurde der Fluß von Lt. z. S. Fromm in der trockensten und wasserärmsten Zeit und obwohl für die Pinasse von 1 m Tiefgang sich die Tiefenverhältnisse des Flusses schon bald als so wenig ausreichend erwiesen, daß dieses Fahrzeug zwischen Mtonifähre und Dunda zurückgelassen werden mußte, so ist dieser Offizier der Ansicht, daß der Kingani von der Mündung bis zur Mafiji-Fähre stets für Dampfpinassen und einen ansehnlichen Teil des Jahres hindurch auch für die schwersten Gütertransporte befahrbar ist.

Der Rufidji, welcher als einzigster Fluß Deutsch-Ostafrikas die Aussicht hat eine nutzbringende Wasserstraße zu werden, ist, den Rhein an Länge übertreffend, der größte Strom unserer Kolonie. Er mündet in einem an der Basis 45 km breiten Delta, das sich aus acht durch zahlreiche natürliche Kanäle miteinander verbundenen Hauptarmen zusammensetzt und dessen Spitze bei Ruanda liegt. Über die Befahrbarkeit des Deltas äußert sich Kapitän Prüssing im Jahr 1900 wie folgt:

„Obwohl sämtliche Mündungsarme eine Strecke aufwärts für kleinere, ja selbst für größere Fahrzeuge schiffbar sind, so erhält sich doch in keinem die Schiffbarkeit bis zu jenem Punkt, wo die Fahrt in Dampfbarkassen auf dem mittleren Rufidji beginnen kann. Nur bei Springflut lassen sich die überall vorhandenen Barren passieren."

Nach Leutnant v. Behr sind die meisten Flußarme für europäische Fahrzeuge nicht passierbar, nur der Kanal Simba Uranga, der zweite Mündungsarm von Norden, kann von flachgehenden Dampfpinassen befahren werden, diese Wasserstraße benutzte Wißmann im November 1890 mit der München, einem Schiff von 6 Fuß Tiefgang, und Lt. Fromm äußert sich im Mai über diesen Kanal: „Beim Stromaufdampfen war kurz oberhalb des Dorfes Kwale eine Barre mit 1¾ m Wasser, die sich über die ganze 250 m betragende Breite des Flusses hinzog. Es wurde gewartet, bis das Wasser gestiegen, und dann die

Digitized by Google

Fahrt fortgesetzt (Flut). Der Fluß hat eine ungefähre Durchschnittsbreite von 200 m, eine Tiefe von 6—8 m, mit Ausnahme der schon erwähnten Barre, welche bei Hochwasser 4 m Wasser hat, und einer zweiten Barre, welche etwas stromaufwärts liegt und bei Hochwasser 4½ m hat. Die Fahrtrinne ist stellenweise nicht bedeutend, schwer erkenntlich, kleine Inseln, Lagunen, Sandbänke machen die Fahrt schwierig. Ungefähr bei dem Dorf Jobine Songo hört die Einwirkung von Ebbe und Flut auf."

Auch die Dhaus der indischen Handelsleute benutzten den Simba Uranga, um nach Mohoro zu gelangen.

Über den vereinigten Rufidji, jenseits des Delta-Scheitelpunkts äußert sich von Wißmann: „Der Rufidji ist im Durchschnitt 200 m breit und selbst jetzt (31. Dezember) noch als wasserreich zu bezeichnen. Für Fahrzeuge von 4 Fuß Tiefgang scheint derselbe zu allen Jahreszeiten bis zu den Pangani-Fällen hinauf kein Hindernis zu bieten" und Leutnant v. Behr fand den Fluß am 17. Februar bei Mtomi, kurz vor Beginn des Deltas, 400 m breit mit sehr ruhiger Strömung. „Die zahlreichen Windungen bedingen eine sehr ungleiche Tiefe des Flußbettes, die Lotung mit dem Senkblei ergab eine größte Tiefe von 5 m."

Im Mai 1893 erkundete Lt. Fromm mit drei Fahrzeugen, deren größtes einen Tiefgang von 2,2 m aufwies, von der Insel Kwale im Mafia-Kanal aus den Fluß, welchen er für flachgehende Fahrzeuge von nicht mehr als ¾ m Tiefgang überall passierbar hielt. „Der Fluß, dessen Strömung etwa 4 m beträgt, macht viele Windungen und bildet zuweilen starke Strudel. Bei Kilindi befand sich eine Barre mit nur 1,8 m Wasser, welche der 2,2 m Tiefgang aufweisende Dampfer München nicht passieren konnte. Etwa sechs Wochen später sah ich bei meiner Rückkehr diese Barre vollkommen trocken und mußte einen anderen Flußarm benutzen, der von dem Lotsen der „München" als unpassierbar bezeichnet wurde, aber trotzdem noch überall eine Tiefe von 2¾ m hatte. Durch ein Gewirr von Inseln, Lagunen und unsichtbaren Untiefen hindurch dampften wir bis zu einer seenartigen Erweiterung, welche eine schmale Fahrtrinne von 4—6 m Wassertiefe und etwa 4 Seem. Stromgeschwindigkeit führt. Nach dem Passieren dieser seenartigen Erweiterung wird der Fluß wieder schmaler, um später wieder breiter und flacher zu werden, so ging die Fahrt bis Korogero weiter." Über die am 13. Juni begonnene Rückfahrt äußert sich Lt. Fromm: „Der Fluß, der schon 1½ m gefallen war, war schmäler. Dort, wo früher noch Wasser genug für Boote vorhanden war, waren jetzt Untiefen deutlich erkennbar. Nach Aussagen von Eingeborenen ist der Wasserstand von November bis Januar, also zwischen kleiner und großer Regenzeit, am geringsten, etwa 4—5 m weniger als in der großen Regenzeit. Aber selbst zur Zeit des niedrigsten Wasserstandes soll der Fluß noch für Fahrzeuge bis 1½ m Tiefgang schiffbar sein, wenn man nur die richtige Fahrtrinne kennt.

Lt. Fromm kommt zu dem Schluß, daß der Rufidji für Fahrzeuge von nicht mehr als ¾ m Tiefgang zu jeder Zeit bis zu den Pangani-Fällen schiffbar ist, vorausgesetzt, daß das Fahrwasser durch Landmarken und Karten gekennzeichnet worden ist. Zu demselben Schluß kommt Lt. Grawert, der den Fluß Mitte März 1896 erkundete und hierbei stets 2 m und mehr Tiefe fand, wobei jedoch betont werden muß, daß der Fluß mehr als mittleren Wasserstand hatte.

Forstassessor von Bruchhausen berichtet über seine im Jahr 1899 vorgenommene Erkundung: „In der Zeit vom 28. Januar bis 6. Februar habe ich eine Reise mit dem Dampfer Ulanga stromaufwärts und wieder zurück nach Usimbe unternommen. Der Dampfer fuhr ohne große Schwierigkeiten bis Kooni, Wasser war überall genügend vorhanden, nur an den oft sehr breiten Übergängen mangelte desselben etwas. Die Fahrtrinne war durchweg sehr schmal, so daß der Dampfer nicht allzuviel Spielraum in derselben hat. Das Wasser scheint seinen Weg bisweilen sehr zu verändern, da an einzelnen Stellen Sandbänke waren, an welchen Kapitän Prüssing vor einigen Monaten noch gut fahren konnte. Oberhalb Kooni befanden sich einige sehr schlechte Stellen, welche besonders bezeichnet werden müßten. Der Dampfer fuhr ungefähr bis Ndunda. Die Talfahrt erschien schwieriger als die Bergfahrt, da die Biegungen bisweilen sehr kurz sind und der starke Strom das Schiff gegen die Ufer drängt."

Die Pagani-Fälle bilden selbst für die Schiffahrt mit Kanus ein unüberwindliches Hindernis. Der Rufidji wird hier auf eine lange Strecke in eine 12—30 m breite, tief eingeschnittene Felsrinne eingezwängt, in welcher er sich in beständigem, wenngleich nicht allzu starkem Gefälle unter Wirbel und Schnellenbildung abwärts wälzt. Die Niveaudifferenz einzelner Schnellen beträgt etwa 1 m.

Oberhalb dieses Hindernisses wird der Fluß wieder schiffbar bis zur Insel Mkamba, wo der Assistenzarzt Stolowsky im Oktober 1902 den Fluß infolge zahlreicher Klippen und Felsen auch für Boote unpassierbar fand. „Zwar hörte ich, daß bei hohem Wasserstand Boote hier schon durchgekommen seien, jedenfalls laufen Boote hier aber die größte Gefahr, doch dürfte es wohl gelingen, durch ausgiebige Sprengungen eine einigermaßen sichere Durchfahrt zu schaffen und den Strom bis dicht an die Pagani-Fälle passierbar zu machen."

Oberhalb der Mkamba-Insel ist bis zu den Schunguli-Fällen die Schiffahrt ohne Schwierigkeiten möglich, „im Gegenteil ist die Schiffbarkeit hier viel besser als im Unterlauf des Rufidji, da die Flußrinne infolge der größtenteils felsigen Ufer viel schmaler, daher viel wasserreicher ist als von den Pagani-Fällen abwärts, wo das verbreiterte Flußbett zahlreiche Sandinseln und Untiefen aufweist.

Über die im allgemeinen als unüberwindliches Hindernis anzusehenden Schuguli-Fälle äußert sich Assistenzarzt Stolowsky im Oktober 1902 stromabwärts wie folgt: „Die Schiffbarkeit des Ulanga nimmt etwa bei der Insel der Ligoneko ihr Ende. Der Strom weist schon oberhalb der Insel mächtige, ihn in seiner ganzen Breite durchziehende Felsbarren auf, die in der Regenzeit jedoch von Booten noch passiert werden können. Etwa zwei Stunden stromab häufen sich die Klippen derart, daß ein Vordringen im Boot nicht mehr möglich wird. Der Strom teilt sich schließlich in der Nähe des Zusammenflusses mit dem Luwegu in unzählige kleine Wasserläufe. . . .

Diese die Ulanga- und Luwegu-Gewässer aufnehmende Längsrinne wird weiterhin ziemlich unvermittelt durch gewaltige, seltsam geformte Felsmassen, die hier infolge der beständigen Auswaschungen bei Überschwemmungen des Flusses ein einziges großes Felsentrümmerfeld bilden, auf etwa 10 m Breite eingeengt, indem sie gleichzeitig 10—15 m in ein felsiges Schluchtental abfällt, welches der Strom im Lauf der Zeiten selbst sich tief eingeschnitten hat.

Digitized by Google

Allmählich flachen sich die Wände der Schlucht ab, das Tal wird breiter, und etwa eine Stunde von den Schugulis entfernt, zeigt der Strom seine letzte kleine Schnelle, um dann ruhig und majestätisch in einem anfänglich 60—80 m breiten Bett hinzufließen. Das ist das Bild der Schuguli-Fälle, wie man es außerhalb der Regenzeit bezw. zu Beginn derselben findet. Ganz anders muß es sich bei hohem Wasserstande inmitten und kurz nach der Regenzeit ausnehmen."

In seinem unteren Lauf dehnt nach Graf Pfeil sich der Ulanga zu einer außerordentlichen Breite aus, seine geringste Tiefe im Dezember betrug 3 m, so daß Flußdampfer jeder Größe diesen Strom befahren können, und nach Ansicht des Hptm. v. Prittwitz kann der Ulanga mit flachgehenden Raddampfern von nicht mehr als 0,5 m Tiefgang selbst zur Zeit niedrigsten Wasserstandes bis zu den Jumben Dwangire befahren werden.

Nach Assistenzarzt Stolowsky kann der Ulanga oberhalb der Inseln der Ligoneko mit den größten Einbäumen und dementsprechend wohl auch mit flachgehenden Dampfern aufwärts bis zu einer Stelle, die noch eine Tagereise weit aufwärts von der Einmündung des Mpanga in den dort Njera genannten Strom liegt, befahren werden. Von der Mpangamündung fuhr ich in einem großen Einbaum, der außer neun Trägerlasten noch 14 erwachsene Personen trug, zwei Tagereisen stromabwärts, ohne auf das geringste Hindernis zu stoßen."

„Von glaubwürdiger Seite wurde mir auch versichert, daß der Ruhudje, dessen Mündung ich bei einer Bootfahrt auf dem Njera passierte, von Sakamagangas-Gebiet gleichfalls fast das ganze Jahr für große Einbäume schiffbar sei und in Wirklichkeit auch befahren wird.

Dasselbe gilt von dem Kihansi, den seiner Zeit ein Boot mit 50 Lasten für die alte Militärstation Perondo bestimmt, bis zum Dorf des Makua nahe an der Austrittsstelle des Kihansi aus den Uhehebergen hinauffuhr."

Über die Schiffbarkeit der Nebenflüsse des Ulanga äußert sich Hauptmann v. Prittwitz im Juli 1898: „Ich habe hierbei erneut festgestellt, daß sowohl der Kihansi wie der Ruipa nur etwa eine Stunde weit von der Mündung flußaufwärts für größere Fahrzeuge befahrbar sind. Weiter stromauf sind dagegen beide Flüsse nur für Boote benutzbar. Der Mgeta ist überhaupt nur für Boote, allerdings von seiner Mündung bis nahe an den Fuß der Berge befahrbar. Etwa halbwegs auf der Strecke zwischen dem Ulanga und dem Gebirgsfuß teilt er sich in zwei Arme. Der rechte Arm mündet als Mamba in den Kihansi, oberhalb von dessen unterster Flußenge, und ist für Boote passierbar. Der linke unbefahrbare Arm mündet als Kwali in den Ruipa. Die Mündung des Mamba ist fast ganz zugewachsen und als Flußmündung unkenntlich. Sicher ist, daß weder der Kihansi, noch der Ruipa noch der Mgeta in ihrem jetzigen Zustand für irgend ein größeres Fahrzeug, welches mit Dampf fortbewegt wird, befahrbar ist — sei es ein Heckrad- oder ein anderer Dampfer.

Die unterste Flußenge des Kihansi könnte nach meiner Meinung mit sehr viel Arbeit, durch Ausschneiden der Wasserpflanzen, etwas befahrbar gemacht werden, doch auch dann würde schwerlich ein kleiner Dampfer hindurch kommen können. Die Frage ist im übrigen ohne praktische Bedeutung, da der Kihansi weiter oberhalb noch mehrere andere Flußengen hat."

Digitized by Google

Der Rovuma wurde im Februar 1861 zum ersten Mal von Livingstone mit dem Dampfer Pioneer 30 engl. Meilen aufwärts bis zum Dorf des Makonda-Häuptlings Donde und im Jahr 1866 noch weitere engl. Meilen stromauf befahren.

Nach den Berichten dieses Forschers reicht das nicht ganz unbeträchtliche Delta dieses Flusses bis Minkindanibai, einem vortrefflichen Landungshafen. Der Fluß kommt als Wasserstraße nicht in Betracht, denn das Bett bildet gleich dem Zambesi ausgedehnte Sandbänke. Unterhalb Newala wird der Fluß 700—1000 m breit und bei niedrigem Wasserstand so seicht, daß er an verschiedenen Stellen durchwatet werden kann. In gleicher Weise äußert sich Lt. v. Behr: „Die Versandung nimmt dann, je näher man der Mündung kommt, immer mehr zu, sodaß der untere Teil des Flusses für europäische Fahrzeuge überhaupt nicht mehr befahrbar ist. Der Rovuma wird daher als Wasserstraße niemals irgend welche Bedeutung haben." Jenseits Donde'sdorf scheint der Fluß schmaler und tiefer zu werden und läuft dort zwischen sehr hohen Felsen eingeengt, zuweilen Stromschnellen bildend dahin.

Zu dem gleichen Urteil wie Livingstone kommt Dr. Fülleborn hinsichtlich der Benutzung des Flusses als Verkehrsstraße, „denn selbst wenn der 200 m Breite messende Unterlauf tief genug wäre, würde eine regelmäßige Schiffahrt nicht möglich sein, weil der Rovuma nicht genügend ruhiges Wasser bietet, um die Schiffahrt zu erlauben."

Etwas günstiger äußert sich Dr. Stuhlmann, indem er sagt: „Der Fluß selbst mag etwa 700—1000 m breit sein und ist von zahlreichen, sehr veränderlichen Sandbänken und Schilfinseln durchsetzt. Jetzt im Februar (1895) war der Wasserstand ziemlich hoch, doch konnte man bei unserem Lager etwa 100 m vom Ufer nur 20—30 cm Wasser messen. Während des niedrigsten Wasserstandes wird er bei Hassani und beim Rovumalager durchwatbar. Dhaus gehen von der Mündung etwa bis Kwa Nuno hinauf. Der Wasserstand ist sehr variabel, er scheint oft von einem Monat zum andern ganz verschieden und auch nicht an eine bestimmte Jahreszeit gebunden zu sein, doch möchte ich glauben, daß man mit einem sehr flachgehenden Flußdampfer ihn fast das ganze Jahr, vielleicht mit Ausnahme von August bis Oktober befahren kann, allerdings der Sandbänke wegen mit Schwierigkeit."

Über dieses Hindernis äußert sich Leutnant v. Behr wie folgt: „Der stärkste Fall liegt unter 38°, und stürzen sich die Wassermassen aus einem kleinen Bassin 20 Fuß herab. Dieser Fall ist für Boote unpassierbar und muß auf einem Seitenarm mit weniger Gefäll umgangen werden. Oberhalb teilt sich der Fluß in mehrere Arme und zwängt sich durch eine Reihe dicht bewaldeter Felsen-Inseln. Diese schmalen Kanäle können nur unter Führung ortskundiger Makonde-Leute befahren werden. Wir passierten nacheinander drei kleinere Schnellen, dann folgte wieder ein großes Hindernis. Die Wassermasse hat hier eine Felswand durchbrochen und stürzt über eine Reihe von Gneisklippen in ein 15 Fuß tiefer liegendes Becken. Aber auch über dieses Hindernis wurde das Boot hinweggezogen. Oberhalb Marumba befindet sich eine 100 m lange Stromschnelle, die stets umgangen werden muß, und dann folgen weitere Hindernisse."

Digitized by Google

Gelegentlich einer im Mai 1891 vorgenommenen bergwärts gerichteten Erkundungsfahrt, sagt derselbe Offizier: „Die Stromschnellen werden vorzugsweise durch eine Gebirgskette verursacht, welche sich unter 38° 20′ östl. L. in südlicher Richtung längs des Flusses hinzieht und in den Kisulweberg ausläuft. Unterhalb dieses Berges teilt sich der Fluß in vier Arme und zwängt sich durch ein Gewirr von Felsblöcken und Schilfinseln hindurch, um sich unter 38° 25′ wieder zu vereinigen und dann in ruhigem Lauf seinen Weg bis zur Küste fortzusetzen. Die Fälle dehnen sich über drei Meilen aus und sind nur unter Führung einheimischer Bootsleute befahrbar, aber auch dann nicht ganz ohne Gefahr zu passieren. Zwischen 38° 25′ und etwa 38° 30′ öst. L. liegen die drei Hauptfälle des Rovuma, welche durch eine Terrainsenkung von etwa 100 Fuß veranlaßt werden."

Jenseits dieses Hindernisses fand Lt. v. Behr bis zu dem 150—200 m breiten und 1—$^1/_2$ m tiefen, eine Stromgeschwindigkeit von 30 m in der Minute aufweisenden Nebenfluß Lukendje keine Schwierigkeiten in dem 300 m breiten und 1—2 m tiefen, mit einer Stromgeschwindigkeit von 60 m in der Minute dahinfließenden Hauptstrom.

Jenseits des genannten Nebenflusses ist das Bett des nur noch 100—150 m breiten und durchschnittlich kaum 1 m tiefen Rovuma „durch Strombarren und Felsblöcke dermaßen eingeengt, daß er selbst für kleine Fahrzeuge unpassierbar geworden ist."

Genauere Feststellungen über die Möglichkeit der Schiffahrt weiter oberhalb liegen nicht vor, nur berichtet Leutnant Engelhardt im Mai 1897. Zwischen den Sunda-Schnellen und den Hundis-Dörfern, etwa 50 km ist der Fluß selbst bei Hochwasser als Fahrtstraße nicht durchgehends benutzbar. Zwar zeigt er auf 10—15 km lange Strecken eine Breite von 200—250 m und eine Tiefe im Stromstrich von 3—4 m mit Wassergeschwindigkeit von 0,6—1 m, so daß hier Schiffe von bedeutender Tragfähigkeit verkehren können. Dann aber teilt er sich in schmale Arme, in deren felsigem Bett das Wasser mit großer Geschwindigkeit dahinströmt. Die Sunda-Fälle setzen der Fahrt ein Ziel. Die Sunda ist eine Felsbank, welche sich quer über den seenartig erweiterten Strom legt. An einer Stelle hat der Strom diese Bank durchbrochen, hier stürzt der größte Teil seiner Wassermassen in felsigem, schluchtenartigem, kaum 15 m breitem Bett auf eine Strecke von etwa 150 m hinab. Nur ein schwacher Arm biegt aus und fällt dann ebenfalls in Kaskaden.

D. Kürchhoff.

Digitized by Google

Die Schutzverträge in Südwestafrika.

I. Entstehung der deutschen Staatsgewalt im Schutzgebiete.

Die Grundlage der politischen Macht des Staates ist das Staatsgebiet, in der Heimat wie in den Kolonien. Wer den Grund und Boden besitzt, der ist Herr im Lande, der Träger der politischen Gewalt.

Der Streit um den Besitz des Grund und Bodens, das ist im Wesentlichen der Inhalt des Entscheidungskampfes in Südwestafrika. Nicht die Übergriffe einzelner Händler, nicht verkehrte Maßnahmen einzelner Beamter, sondern lediglich die wachsende Erkenntnis der Eingeborenen, daß in immer steigendem Umfang das Land aus ihrem in den Besitz der Weißen überging, bildet die Ursache des blutigen Aufstandes in unserem Schutzgebiet. Der Preis des Sieges wird und muß die unbedingte und unumschränkte Herrschaft der Deutschen über den südwestafrikanischen Grund und Boden sein.

Es mußte sein, daß dieser Streit zum Austrag gebracht wurde. Bei dem Herrscherbewußtsein der Herero und bei dem unbändigen Freiheitsdrange der Hottentotten mußte es zum Kriege kommen. Dieser Krieg, diese große Krise bildet, um mit Bismarck zu reden, das Wetter, welches Deutsch-Südwestafrikas Wachstum fördert.

Mußte es sein, daß dieser Krieg uns so unvorbereitet traf, daß so zahlreiche Deutsche, Männer, Frauen und Kinder dem Mordstahl der Eingeborenen zum Opfer fielen? Es war die Aufgabe der Regierung des Landes, die Augen offen zu halten und wach zu sein.

Nur durch Blut und Eisen konnte die Frage entschieden werden, wer Herr im Lande sein sollte, nicht durch Verträge, kleine Geschenke und schöne Reden.

Je stärker wir Deutschen waren, desto unwahrscheinlicher wurde der Krieg, desto wahrscheinlicher die friedliche Eroberung des Landes durch die Deutschen, die unblutige Aufrichtung der deutschen Herrschaft im südwestafrikanischen Schutzgebiete.

Diese Grundsätze der Bismarckschen Politik sind im Schutzgebiet nicht hinreichend beachtet worden.

Nur langsam wuchs die deutsche Staatsgewalt im Schutzgebiet heran — Staaten wachsen langsamer als Menschen.

Aus kleinen Anfängen hatte sie sich entwickelt. Durch Kaufverträge hatte ein unternehmender deutscher Kaufmann im Jahre 1883 von dem Bethanierhäuptling ein Stück Landes erworben, mit allen Hoheitsrechten, gegen einen Kaufpreis von 600 £ Sterling und 260 Gewehren. Weitere Erwerbungen

Digitized by Google

gleichen Inhalts folgten. Der ganze Küstenstrich vom Oranjefluß bis zum Kap Frio gelangte auf diese Weise in deutschen Besitz.

Indem das Reich die Erwerbung von Hoheitsrechten durch Reichsangehörige genehmigte und anerkannte, erwarb es selbst diese Hoheitsrechte, ihre Ausübung den Untertanen überlassend. Es ging aber auch weiterhin selbständig vor, indem es sich durch völkerrechtliche Vereinbarungen eine Interessensphäre schuf, innerhalb deren die Erwerbung und Ausübung von Hoheitsrechten jeder Art durch die kolonialen Nachbarn England und Portugal ausgeschlossen war. Innerhalb dieser Interessensphäre, welche durch die Abkommen vom 30. Dezember 1886 mit Portugal und vom 1. Juli 1890 mit England geschaffen war, entstand die deutsche Schutzgewalt, welche sich allmählich zur vollen Staatsgewalt entwickelte. Einen Abschluß dieser allmählichen teils friedlichen, teils kriegerischen Entwickelung bildet der jetzige Krieg in Südwestafrika, in welchem die deutschen Waffen die unbedingte und unumschränkte Herrschaft der deutschen Staatsgewalt herbeiführen müssen.

Über die Entstehung der deutschen Schutzgewalt sagt die Denkschrift über Eingeborenen-Politik und Hereroaufstand in Deutsch-Südwestafrika (Beilage zum Deutschen Kolonialblatt 1904):

„An den guten Willen der Eingeborenen war auch zu appellieren bei Abschluß der Schutzverträge, welche in den Jahren 1884—1890 mit dem größten Teil der Herero- und Namastämme zustande kamen. Sie lösten die Frage der Übernahme der Schutzgewalt auf rein friedlichem Wege, ohne daß dabei die Abtretung der Hoheitsrechte von seiten der beteiligten Kapitäne in den einzelnen Verträgen vorgesehen werden konnte. Diese Hoheitsrechte fanden eine Beschränkung lediglich darin, daß dem Reiche die Gerichtsbarkeit über Weiße vorbehalten wurde. Erst mit dem Wachsen der deutschen Machtmittel konnte man darangehen, den Verträgen diejenige Handhabung zuteil werden zu lassen, die im Interesse einer gedeihlichen wirtschaftlichen und politischen Entwickelung des Landes geboten erschien.

Diese Darstellung ist nicht durchaus zutreffend, wie im nachstehenden ausführlich dargetan werden soll.

II. Staatsgebiet und Schutzgebiet.

Als die Deutschen in das Land kamen, fanden sie eine große Anzahl selbständiger Gemeinwesen vor, die Kriege unter einander führten, Frieden schlossen, und deren politische Bedeutung von der Intelligenz ihrer Stammeshäupter und der Kriegstüchtigkeit ihrer Stammesglieder abhing. Jedenfalls waren es politische Organisationen, mit deren jeder einzelnen die deutsche Regierung zu rechnen hatte.

Zunächst gelangte ein Teil des Landgebietes mit allen daran haftenden Rechten in die Hände der Deutschen, nämlich des Kaufmanns Lüderitz und seiner Rechtsnachfolgerin, der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Es sind dies

1. der Küstenstreifen des Bethaniergebiets vom Oranje bis zum 26° südlicher Breite, zwanzig englische Meilen breit;

Digitized by Google

2. das Gebiet des Piet Haibib von Scheppmannsdorf, vom 22.° bis 26.° südlicher Breite die Küste entlang und ebenso breit wie der Küstenstreifen des Bethaniergebiets;
3. das Gebiet des Jan Jonker Afrikaner im Hinterland der Walfischbai, sich bis in die Gegend von Windhuk erstreckend;
4. das Küstengebiet der Zeßfontein- und Franzfonteinhottentotten vom 22.° südlicher Breite bis zum Kuneneſluß.

Diese Besitzungen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika bildeten zunächst die territoriale Grundlage der deutschen Staatsgewalt im Schutzgebiet. Hier wurden die Hoheitsrechte im Namen des Reiches von der Gesellschaft ausgeübt, und die eingeborenen Kapitäne hatten hier keinerlei Hoheitsrechte mehr behalten.

Jan Jonkers Name gehört der Geschichte an, und Piet Haibib ist heute ein gänzlich bedeutungsloser Ortsschulze in Scheppmannsdorf an der Grenze des Walfischbaigebiets. Der Übergang ihres Landes in den Besitz der Deutschen bedingte den Verlust ihrer politischen Macht. Selbständig blieben die Bethanier und die Hottentotten von Zeßfontein und Franzfontein, denn sie behielten ausreichenden Landbesitz.

Die politischen Grenzen der Eingeborenengebiete sind erst unter der deutschen Herrschaft fest bestimmt. Ihre genaue Bezeichnung ist unmöglich, da das Land bisher nicht vermessen ist; so ist auch der Flächeninhalt nur schätzungsweise zu bestimmen.

Bei Ausbruch der Unruhen im Schutzgebiet waren folgende Stammesgebiete vorhanden:

1. Im Namalande, dem südlichen Teile des Schutzgebietes:
   a. das Gebiet der Bondelszwaarts mit Warmbad als Hauptort, etwa 40000 qkm groß;
   b. das Gebiet der Bethanierhottentotten, etwa 20000 qkm groß;
   c. das Gebiet von Berfaba, etwa 6000 qkm groß;
   d. das Gebiet der Veldschoendrager mit Koes als Hauptort, etwa 15000 qkm groß;
   e. das Gebiet der Vilanderbastards mit Haasur, etwa 2000 qkm groß;
   f. das Gebiet der Simon-Cooper-Hottentotten mit Gochas als Hauptort, etwa 6000 qkm groß;
   g. das Gebiet der Witbooi mit Gibeon, etwa 20000 qkm groß;
   h. das Gebiet der Roten Nation mit Hoachanas, etwa 5000 qkm groß;
   i. das Gebiet der Bastards von Rehoboth, etwa 20000 qkm groß.
2. das Hererogebiet im mittleren Teile des Schutzgebiets, etwa 100000 qkm groß.
3. Im Norden:
   a. das Gebiet der Hottentotten von Zeßfontein und Franzfontein mit 2000 qkm;
   b. das Ovambogebiet mit etwa 100000 qkm.

Diese Eingeborenengebiete hängen nur zum Teil zusammen. Denn die Regierung hat, um sich eine territoriale Grundlage für die Ausübung ihrer Herrschaft zu sichern, große Strecken Landes zum Kronland erklärt.

Digitized by Google

Auf verschiedene Weise ist der Erwerb des Kronlandes erfolgt: Durch Kauf, durch Besitzergreifung, durch Friedensverträge, durch Urteil und durch Gesetz.

Auf diese Weise waren bei Ausbruch der Unruhen im Jahre 1903 folgende Teile des Schutzgebietes Kronland geworden:

1. Ein Landstreifen östlich des Bondelszwaartsgebiets vom Oranjefluß bis zum Vilandergebiet;
2. das Gebiet um Churutabis im Bethanierlande;
3. das Gebiet von Keetmannshoop;
4. das ehemalige Witbooigebiet von Grootfontein im Süden bis Hoornkranz;
5. das Gebiet um Windhuk;
6. das Gebiet östlich Gokhas und Hoachanas, ehemals den Fransmannhottentotten und der Roten Nation gehörig;
7. das ehemalige Gebiet der Khauashottentotten um Gobabis;
8. das herrenlose Gebiet nördlich von Gobabis und am Eisebrevier;
9. das herrenlose Land zwischen Herero- und Ovamboland.

Auch in anderer Weise hat die Regierung über das Eingeborenengebiet verfügt. Sie hat nämlich im Lande der Bondelszwaarts und der Veldschoendrager 12800 qkm der South-African-Territories-Gesellschaft überwiesen.

Aus den Kronländereien hat sie ferner der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika 10000 qkm Landes in der Nähe von Windhuk sowie der South-West-Africa-Company 13000 qkm Landes um Otavi herum verliehen.

Daneben sind zahlreiche Farmen auf dem Gebiete der Eingeborenen durch Kauf oder Pachtung in das Eigentum oder den Besitz von Weißen übergegangen, insgesamt etwa 8000 qkm.

Immerhin besaß das Gebiet der Eingeborenen bei Ausbruch der Unruhen noch den gewaltigen Umfang von 330000 qkm, d. s. über $^2/_5$ des Gesamtflächeninhalts des Schutzgebietes (835000 qkm).

III. Die Schutzverträge.

Gehen wir nun auf den Inhalt der zwischen dem Reiche und den einzelnen Stammeshäuptern abgeschlossenen Schutzverträge ein, um zu sehen, wie die deutsche Schutzherrschaft anfangs beschaffen war, und in welcher Weise sie sich zur vollen Staatsgewalt entwickelt hat.

1. Aus allem Quellenmaterial ist der Wortlaut des zwischen Generalkonsul Dr. Nachtigal im Namen des Deutschen Reiches und dem Kapitän Fredriks von Bethanien unter dem 28. Oktober 1884 abgeschlossenen Schutz- und Freundschaftsvertrages nicht vollständig zu ermitteln.

Durch Artikel 5 dieses Vertrages erkennt Seine Majestät der Deutsche Kaiser die Landesabtretung des Kapitäns an Lüderitz an, unterstellt das betreffende Gebiet dem Schutz des Deutschen Reiches und übernimmt die Oberhoheit über dasselbe.

Durch Artikel 6 des Vertrages hat ferner der Kapitän J. Fredriks „ein für alle Mal für den übrigen Teil seines Reiches dem Herrn F. A. E. Lüderitz, bezw. einer von diesem zu bildenden Gesellschaft" das ausschließliche Recht übertragen, Wege, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und zu verwalten, Minen

Digitized by Google

zu graben und auszubeuten, und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen gegen die jährliche Entrichtung einer Summe von 60 Pfund Sterling.

In Artikel 7 übernimmt Seine Majestät der Deutsche Kaiser die Überwachung und den Schutz des zwischen dem Kapitän und dem deutschen Reichsangehörigen F. A. E. Lüderitz bezw. einer von diesem gebildeten Gesellschaft sich aus dem Artikel 6 ergebenden Verhältnisses.

Wenn Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen dem Kapitän Josef Fredriks und dem Herrn F. A. E. Lüderitz, bezw. einer von diesem gebildeten Gesellschaft über die beiderseitigen aus dem im Artikel 6 entwickelten Verhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten eintreten sollten, so soll, nach Artikel 8 des gedachten Schutz- und Freundschaftsvertrags, die Entscheidung der Kaiserlich Deutschen Regierung zustehen.

2. Der Kaufvertrag vom 19. August 1884, durch welchen der Kapitän Piet Haibib sein Gebiet ausschließlich der Privatrechte der Eingeborenen mit einem Vorkaufsrecht auf diese an Lüderitz verkaufte, ist von seiten des Deutschen Reiches durch eine in Schepmannsdorf unter dem 23. November 1884 vor dem Kaiserlich Deutschen Generalkonsul und Kommissar für die Westküste von Afrika, Dr. Nachtigal, aufgenommene Verhandlung in folgender Weise anerkannt worden:

Dr. Nachtigal erklärt, kraft der ihm übertragenen Vollmachten, daß Seine Majestät der Deutsche Kaiser im Namen des Deutschen Reiches die durch den Kaufvertrag bewirkte Landabtretung, insoweit dieselbe in der als rechtsgültig nachweisbaren Ausdehnung des dem Verkäufer oberherrlich zugehörenden Gebiets ihre Begründung findet und vorbehaltlich aller als wohlerworben nachweisbaren Rechte Dritter, also vornehmlich und selbstverständlich mit Ausschluß des britischen Territoriums der Walfischbay anerkennt, das vom Kaufmann F. A. E. Lüderitz dementsprechend erworbene Gebiet dem Schutze des Deutschen Reiches unterstellt und die Allerhöchste Oberherrlichkeit über dasselbe übernimmt.

Am 26. November 1884 erklärte Piet Haibib nochmals, daß er das ihm zugehörende, näher bezeichnete Gebiet, mit Ausschluß des britischen Territoriums der Walfischbay unter Zustimmung seiner Ratsherren mit allen daran haftenden Rechten an F. A. E. Lüderitz unter der Bedingung abgetreten habe, daß seine, des Kapitäns, sowie der in dem abgetretenen Gebiet seßhaften Eingeborenen privaten Rechte anerkannt werden und bestehen bleiben.

3. Ein Schutzvertrag der Reichsregierung mit Jan Jonker, dem von Hendrik Witbooi ermordeten Häuptling des Namaquastammes der Orlams, ist nicht geschlossen worden.

Jan Jonker hat lediglich durch den Vertrag von Hudaub am 16. Mai 1885 sein Gebiet mit allen Rechten und Gerechtigkeiten mit Ausnahme seiner und seines Volkes Privatrechte, — bestehend in dem unbeschränkten und alleinigen Recht auf den Platz Windhuk und das dazugehörige Weideland — für die Summe von 100 Pfund Sterling an Lüderitz verkauft.

4. Auch mit Cornelius Zwaartbooi von Franzfontein und Jan Uixamab von Zeßfontein sind Schutzverträge zunächst nicht geschlossen.

Diese beiden haben lediglich an Lüderitz durch die Verträge vom 19. Juni 1885 und 4. Juli 1885 ihr Land mit allen Rechten und Gerechtsamen verkauft.

zed by Google

IV. Die Lüderitzschen Verträge.

Es ist eine Eigentümlichkeit der bisher aufgeführten Verträge, daß die eingeborenen Kapitäne ihre Hoheitsrechte an deutsche Reichsangehörige abgetreten haben, und nicht an die Reichsregierung.

Von Stengel*) sagt darüber folgendes:

„Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ist Rechtsnachfolgerin der Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen und ist als solche in die Kaufverträge eingetreten, welche diese Firma sowohl mit dem Häuptling Josef Fredericks von Bethanien, sowie mit verschiedenen anderen Häuptlingen in Südwestafrika abgeschlossen hatte, und hat hierdurch nicht bloß das Privateigentum an den in diesen Verträgen aufgeführten Ländereien, Bergwerksgerechtigkeiten u. s. w. erworben, sondern auch die sämtlichen öffentlichen und obrigkeitlichen Rechte, welche den fraglichen Häuptlingen in den abgetretenen Gebieten (an der Küste) zustanden. Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 9. Mai 1887 hat die Reichsregierung auch anerkannt, daß die Gesellschaft „in Gemäßheit der von ihr geschlossenen Verträge seitens der Häuptlinge nicht bloß private, sondern auch öffentliche Rechte erworben hat." Einen Schutzbrief hat jedoch die Gesellschaft nicht erhalten, sie übt deshalb auch in dem von ihr erworbenen Gebiete keine Hoheitsrechte aus, vielmehr wird die Verwaltung in ganz Südwestafrika von Kaiserlichen Beamten geführt."

Es war lediglich die Erteilung eines Schutzbriefes beabsichtigt, und mit Rücksicht hierauf hat die Gesellschaft eine Zeitlang die Kosten der Verwaltung zum Teil getragen und insbesondere eine Polizeitruppe unterhalten.

Die Verwaltung selbst war jederzeit wie die Gesetzgebung und Rechtsprechung ein Hoheitsrecht, welches die Reichsregierung in dem Gesellschaftsgebiete besaß und tatsächlich ausübte.

Die Gesellschaft besitzt auf Grund ihrer von der Regierung anerkannten Kaufverträge lediglich einen — dem Umfange nach niemals genau bestimmten Teil — der aus dem Bodenregal hervorgehenden sogenannten niederen oder nutzbaren Regalien, so das Bergwerksrecht, das Niederlassungsrecht, (soweit es nicht schon aus dem Eigentum am Grund und Boden folgt,), den Forstbann, das Stromregal (in Südwestafrika bedeutungslos), das Grundruhrrecht, d. i. das Recht, Fähren, Brücken und Mühlen zu errichten, endlich das Eisenbahnregal.

Ein Teil dieser niederen Regalien hat der Gesellschaft nach dem Stande der modernen Gesetzgebung nie zugestanden:

a. Das Jagdregal.

   Das Jagdrecht ist durch verschiedene Gouvernementsverordnungen für das ganze Schutzgebiet geregelt. Ein Sonderrecht ist daher auf diesem Gebiete der Gesellschaft von der Regierung nie zugestanden worden.

b. Das Wegeregal ist ebenfalls von der Regierung in Anspruch genommen, welche verschiedene Wegeverordnungen erlassen hat.

c. Das Stromregal ist für die Gesellschaft bedeutunglos.

   Die eigenartigen Wasserverhältnisse im Schutzgebiet lassen eine Regelung des Wasserrechts allerdings als dringend notwendig erscheinen.

*) Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. 1895 S. 149.

Digitized by

d. Das Zoll- und Münzregal hat die Regierung in gleicher Weise von Anfang an für sich in Anspruch genommen.
e. Ebenso das Postregal und
f. das Telegraphen- nnd Telephonregal.

Bei diesen beiden letzteren Regalien ist es allerdings zweifelhaft, ob nicht die Gesellschaft auf Grund der Kaufverträge Telegraphen und Telephone überall auf ihrem Gebiete anlegen darf. Denn als Bestandteil des heimischen Rechts gilt das Reichstelegraphengesetz vom 6. April 1892 nicht in dem Schutzgebiet von Südwestafrika.

g. Auch die Reichsstrandungsordnung gilt nicht im Schutzgebiet. Es ist deshalb auch zweifelhaft, ob der Regierung das Strandregal zusteht oder der Gesellschaft.
h. Dasselbe gilt bezüglich des Fischereiregals. Es ist zweifelhaft, ob der Grundsatz des heimischen öffentlichen Rechts, daß auf dem Meere die Fischerei jedermann freisteht, im Schutzgebiete gilt. Daß in den Küstengewässern nur Inländer fischen dürfen, folgt aus der Geltung des § 296a des Reichsstrafgesetzbuches im Schutzgebiete.

Ob und in welcher Weise die Regierung bei der nach Beendigung des Aufstandes zu erwartenden Neuregelung der Verhältnisse in Südwestafrika die Sonderrechte der Gesellschaft abzulösen gedenkt, um selbst die Ausnutzung der Regalien zu unternehmen, darüber ist bisher nichts bekannt geworden.

Zu den Hoheitsrechten, welche der Gesellschaft nach den vorhergehenden Ausführungen zustehen, gehörte sicherlich nicht die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen, weil über die Gerichtsbarkeit teilweise besondere Abmachungen mit den Eingeborenen vom Reiche getroffen wurden.*)

„In dem am 28. Oktober 1884 mit Kapitän Josef Fredericks abgeschlossenen Schutz- und Freundschaftsvertrag behielt sich derselbe die Gerichtsbarkeit über seine Untertanen, deren Sitten und Gebräuche die Reichsregierung zu respektieren versprach, vor. Die Jurisdiktion über die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in Bethanien wurde der Reichsregierung überlassen, während hinsichtlich der Gerichtsbarkeit in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Deutschen und Eingeborenen, sowie bei Vergehen und Verbrechen von Deutschen gegen Eingeborene und umgekehrt eine besondere Vereinbarung zwischen der Reichsregierung und Kapitän Fredericks mit der Maßgabe vorbehalten wurde, daß inzwischen derartige Rechtsfälle von dem deutschen Kommissar in Gemeinschaft mit einem Mitgliede des Rates von Bethanien zu entscheiden seien."

Im übrigen hat die Gesellschaft niemals die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf ihrem Gebiete beansprucht, und diese ist lediglich von der Regierung ausgeübt.

V. Die Staatsgewalt im Küstengebiet.

Die Staatsgewalt des Reiches in dem der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der Kaokogesellschaft gehörigen Küstenbezirk war nach alledem den Eingeborenen und den Deutschen gegenüber von Anfang an unbeschränkt, wenn ihre Ausübung zunächst auch nur in sehr beschränktem Maße den geringen Bewilligungen des Reichstags entsprechend gehandhabt wurde.

*) von Stengel a. a. O. S. 279.

Digitized by Google

Lediglich einige nutzbringende Regalien, — die zum Teil noch besonders anerkannt wurden, wie das Bergregal durch die Kaiserliche Verordnung von 1889 betreffend das Bergwesen — standen Lüderitz und seinen Rechtsnachfolgern zu.

Das Recht der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung stand dagegen von Anfang an ausschließlich dem Reiche zu und ist auch von der Regierung tatsächlich ausgeübt worden, mit der Maßgabe, daß die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zeitweilig einen Beitrag zu den Verwaltungskosten entrichtet hat.

Von einer Schutzgewalt des Reiches in diesem Küstengebiet kann deshalb keine Rede sein; es bestand hier von Anfang an die uneingeschränkte deutsche Staatsgewalt.

VI. Die Staatsgewalt im Hinterlande.

Anders lag die Sache in dem zur Interessensphäre gehörigen Hinterlande. Hier besaß die Regierung zunächst nur eine Schutzgewalt, aus der sich im Laufe der Zeit die volle Staatsgewalt entwickelt hat. Den Abschluß dieser Entwickelung muß unbedingt der jetzige Feldzug bilden, wenn anders nicht die großen Opfer an deutschem Gut und Blut vergeblich gebracht sein sollen. Aus dem Kriege muß die beschränkte Schutzgewalt als unumschränkte Staatsgewalt des Reiches in Südwestafrika hervorgehen.

Die staatsrechtliche Entwickelung des Schutzgebiets ist auch — abgesehen von dem oben besprochenen Küstengebiet — im Hinterlande nicht einheitlich erfolgt.

Es ist bereits ausgeführt, daß die Stammesgebiete der Eingeborenen vielfältige Veränderungen erlitten haben, indem sie teils zum Kronland, teils zum Gesellschaftsland, teils zum Privatland wurden.

1. Zunächst aber war damit zu rechnen, daß die Eingeborenenkapitäne die Hoheitsrechte in ihren Stammesgebieten besaßen. Sie waren daher in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Regierung zu bringen. Dies geschah durch die Schutzverträge, deren einer mit dem Kapitän Josef Fredericks bereits erwähnt ist.

2. Am 28. Juli 1885 schloß der Bevollmächtigte des Kaisers mit dem Kapitän Jacobus Isaac von Bersaba einen Schutz- und Freundschaftsvertrag folgenden Inhalts:

Artikel 1.

Der Kapitän Jacobus Izaak bittet Seine Majestät den Deutschen Kaiser, über sein Land und Volk den Schutz übernehmen zu wollen. Seine Majestät der Deutsche Kaiser nimmt dieses Gesuch an und sichert dem Kapitän Jacobus Izaak seinen Allerhöchsten Schutz zu. Als äußeres Zeichen dieses Schutzverhältnisses wird die deutsche Flagge gehißt.

Artikel 2.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser verpflichtet sich, diejenigen Verträge, welche andere Nationen oder deren Angehörige früher mit den Häuptern von Bersaba geschlossen haben, bestehen zu lassen und ebenso den Kapitän weder in

Digitized by

der Erhebung der ihm nach den Gesetzen und Gebräuchen seines Landes zustehenden Einnahmen, noch in der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit über seine Untertanen zu beeinträchtigen.

Artikel 3.

Der Kapitän Jacobus Izaak verpflichtet sich, sein Land oder Teile davon nicht an eine andere Nation oder Angehörige einer solchen ohne Zustimmung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers abzutreten, noch Verträge mit anderen Regierungen ohne desselben Zustimmung abzuschließen.

Artikel 4.

Der Kapitän verspricht, alle deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen inbezug auf ihr Leben und Eigentum zu beschützen, er gibt ihnen Recht und Freiheit, zu reisen, zu wohnen, zu arbeiten, zu kaufen und zu verkaufen, soweit als sein Land reicht. Auf der anderen Seite sollen die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen die Gesetze und Gebräuche des Landes achten; sie sollen nichts gegen die Gesetze ihres eigenen Landes tun, und sie sollen diejenigen Steuern und Abgaben an den Kapitän entrichten, welche bisher üblich waren oder später zwischen dem Kapitän und dem Deutschen Reiche vereinbart werden sollen. Der Kapitän verpflichtet sich, an keine andere Nation größere Rechte oder Vergünstigungen zu geben, als an die deutschen Reichsangehörigen.

Artikel 5.

Alle Zivil- und Kriminalprozesse zwischen Deutschen und anderen weißen Leuten untereinander und mit den Eingeborenen im Land sollen von denjenigen abgeurteilt werden, welche Seine Majestät der Deutsche Kaiser dazu bevollmächtigen wird.

Artikel 6.

Der Kapitän verpflichtet sich, soviel als irgend möglich zur Erhaltung des Friedens in Groß-Namaqualand und in den Nachbarländern beizutragen, und wenn er eine Streitigkeit mit anderen Häuptlingen in Groß-Namaqualand oder den Nachbarländern hat, so will er zuerst die Meinung der deutschen Regierung erfragen oder bitten, daß die Sache durch Vermittlung der deutschen Regierung zurecht gebracht werde.

Artikel 7.

Wenn noch andere Dinge zwischen dem Deutschen Reiche und dem Kapitän von Bersaba zu regeln sind, so sollen dieselben später durch Vereinbarung der beiden Regierungen festgesetzt werden.

3. Am 2. September 1885 schloß derselbe Bevollmächtigte des Kaisers, der Pastor C. G. Büttner, mit dem Kapitän Manasse Noreseb des roten Volkes von Hoachanas einen gleichlautenden Schutz- und Freundschaftsvertrag, bei dem lediglich der Artikel 5 die nachstehende Erweiterung erfuhr:

„Auf welche Weise die Streitigkeiten zwischen den deutschen Reichsangehörigen oder anderen weißen Leuten und den Eingeborenen abgeurteilt und wie die Schuldigen bestraft werden sollen, soll später durch Übereinkunft zwischen der deutschen Regierung und dem Kapitän der roten Nation festgestellt werden."

Digitized by Google

4. Wesentlich verschieden von den Verträgen mit Bethanien, Bersaba und Hoachanas ist der von dem Pastor Büttner kurz darauf am 15. September 1885 mit dem Kapitän Hermanus van Wyk der Rehobother Bastards abgeschlossene Schutz- und Freundschaftsvertrag, der nachstehend im Wortlaute folgt:

1. Der Kapitän Hermanus van Wyk bittet Seine Majestät den Deutschen Kaiser, den Schutz über sein Land und Volk übernehmen zu wollen. Seine Majestät der Deutsche Kaiser nimmt dieses Gesuch an und versichert dem Kapitän seinen Allerhöchsten Schutz. Als äußerliches Zeichen dieses Schutzes wird die deutsche Flagge gehißt.

2. Seine Majestät der Deutsche Kaiser erkennt die Rechte und die Freiheit an, welche sich die Bastards zu Rehoboth erworben haben, und verpflichtet sich, diejenigen Verträge, welche andere Nationen oder Angehörige von solchen früher mit ihnen geschlossen haben, bestehen zu lassen und in gleicher Weise den Kapitän nicht in der Erhebung der ihm nach den Gesetzen und Gebräuchen seines Landes zustehenden Einkünfte zu benachteiligen.

3. Der Kapitän der Bastards zu Rehoboth verpflichtet sich, sein Land oder Teile desselben nicht an eine andere Nation oder Angehörige einer solchen ohne Zustimmung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers abzutreten, noch Verträge mit anderen Regierungen ohne desselben Zustimmung abzuschließen.

4. Der Kapitän verspricht allen deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen Leben und Eigentum zu beschützen. Er gibt ihnen Recht und Freiheit zu reisen, zu wohnen, zu arbeiten, zu kaufen und zu verkaufen, soweit sein Land sich erstreckt. Doch behalten sich die Bürger von Rehoboth die Freiheit vor, in jedem einzelnen Fall die Bedingungen festzustellen, unter denen die Fremden in ihrem Gebiet bleiben dürfen.

Auf der anderen Seite sollen die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen die Gesetze und Gebräuche des Landes achten, nichts gegen die Gesetze des eigenen Landes tun, und diejenigen Steuern und Abgaben an den Kapitän bezahlen, welche bis jetzt üblich waren oder die später zwischen dem Kapitän und dem Deutschen Reiche vereinbart werden mögen. Der Kapitän verpflichtet sich, an keine andere Nation größere Rechte oder Vergünstigungen zu geben, als an die deutschen Reichsangehörigen.

5. Die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit im Gebiet von Rehoboth betreffend, wird festgesetzt, daß alle Streitigkeiten der Rehobother Bürger unter einander durch deren eigene Richter und nach ihren eigenen Gesetzen abgeurteilt werden sollen. Bei Streitigkeiten zwischen den Bürgern von Rehoboth und Leuten, die nicht zu diesen gehören, soll durch ein gemischtes Gericht Recht gesprochen werden, zu welchem Seine Majestät der Deutsche Kaiser und der Kapitän von Rehoboth Richter bevollmächtigen sollen. Alle Streitigkeiten zwischen solchen Leuten, die nicht zu den Bürgern von Rehoboth und deren Familien gehören, sowie alle Kriminalverbrechen solcher Leute sollen von denjenigen abgeurteilt werden, welche Seine Majestät der Deutsche Kaiser dazu bevollmächtigen wird.

In allen Streitigkeiten, auch denjenigen der Bürger von Rehoboth, soll die Appellation an das Gericht Seiner Majestät des Deutschen Kaisers freistehen, welches den höchsten Ausspruch tun soll.

6. Der Kapitän verpflichtet sich, soviel als möglich zur Erhaltung des Friedens in Großnamaqualand und in den Nachbarländern mitzuhelfen. Und wenn er selbst

eine Streitsache mit anderen Häuptlingen von Großnamaqualand oder den Nachbarländern haben sollte, so wird er zuerst die Ansicht der deutschen Regierung erfragen oder bitten, die Sache durch Vermittelung der deutschen Regierung in Ordnung bringen zu lassen.

7. Wenn noch andere Dinge zwischen dem Deutschen Reiche und dem Kapitän der Bastards zu Rehoboth zu regeln sein sollten, so sollen dieselben später durch Übereinkunft zwischen den zwei Regierungen festgesetzt werden.

5. Den Verträgen mit Bethanien, Bersaba, Hoachanas und Rehoboth folgte der Schutz- und Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Hererо, den der Reichskommissar Dr. Göring und Pastor Büttner am 21. Oktober 1885 zu Okahandya mit Maharero Katyamuaha abschloß. Er lautet:

Artikel I.

Der Oberhäuptling Maharero, von dem Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen, in denen er und sein Volk seit Jahren mit den Deutschen gelebt, zu befestigen, bittet Seine Majestät den Deutschen Kaiser, die Schutzherrschaft über ihn und sein Volk zu übernehmen. Seine Majestät der Deutsche Kaiser nimmt dieses Gesuch an und sichert dem Maharero seinen Allerhöchsten Schutz zu.

Als äußeres Zeichen dieses Schutzverhältnisses wird die deutsche Flagge gehißt.

Artikel II.

Der Oberhäuptling der Hereros verpflichtet sich, sein Land oder Teile desselben nicht an eine andere Nation oder Angehörige derselben ohne Zustimmung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers abzutreten, noch Verträge mit anderen Regierungen abzuschließen ohne jene Zustimmung. Dagegen will Seine Majestät der Deutsche Kaiser die von anderen Nationen oder Angehörigen derselben mit Oberhäuptlingen und Häuptlingen der Hereros früher abgeschlossenen und zu Recht bestehenden Verträge respektieren.

Artikel III.

Der Oberhäuptling sichert allen Deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen für den Umfang des von ihm beherrschten Gebietes den vollständigsten Schutz der Person und des Eigentums zu, sowie das Recht und die Freiheit in seinem Lande zu reisen, daselbst Wohnung zu nehmen, Handel und Gewerbe zu treiben.

Die deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen sollen in dem, dem Maharero gehörigen Gebiete die bestehenden Sitten und Gebräuche respektieren, nichts tun, was gegen die deutschen Strafgesetze verstoßen würde, und diejenigen Steuern und Abgaben entrichten, welche bisher üblich waren.

Dagegen verpflichtet sich Maharero in dieser Beziehung keinen Angehörigen einer anderen Nation größere Rechte und Vergünstigungen zu gewähren als den deutschen Staatsangehörigen.

Artikel IV.

Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Hereros unter sich, sowie die von ihnen gegen einander begangenen Vergehen und Verbrechen unterliegen der Gerichtsbarkeit der Landeshäuptlinge.

Digitized by Google

Dagegen sind die im Hererolande sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen bei Rechtsstreitigkeiten unter sich, sowie in Bezug auf von ihnen gegen einander begangene Vergehen und Verbrechen, der deutschen Jurisdiktion unterworfen, über deren Organisation die deutsche Regierung nähere Bestimmung treffen wird.

Die Feststellung der Gerichtsbarkeit hingegen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Hereros andererseits, sowie bei Vergehen und Verbrechen von deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen gegen Hereros oder umgekehrt, bleibt einer besonderen Vereinbarung zwischen der Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und den Häuptlingen im Hererolande vorbehalten.

Bis eine solche Vereinbarung getroffen sein wird, sollen vorkommende Rechtsfälle der letzten Art von dem Kaiserlichen Kommissar oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung eines Ratsmitgliedes entschieden werden.

Artikel V.

Der Oberhäuptling Maharero verpflichtet sich, möglichst zur Erhaltung des Friedens im Damaralande selbst und zwischen diesem und den Nachbarländern beizutragen und bei etwaigen Streitigkeiten mit seinen Unterhäuptlingen oder mit anderen Häuptlingen der Nachbarländer die Vermittlung oder Entscheidung der Kaiserlich Deutschen Regierung bezw. des Kaiserlichen Kommissars anzurufen.

6. Am 3. November 1885 traten der Häuptling der Herero von Omaruru Manasse Tyiseseta und seine Ratsmitglieder dem zwischen dem deutschen Kaiser und Maharero Katyamuaha am 21. Oktober 1885 zu Okahandya abgeschlossenen Schutz- und Freundschaftsvertrage in allen Punkten bei.

Während der nächsten vier Jahre wurden keine Schutzverträge mehr geschlossen. Der Einfluß der deutschen Regierung im Lande war äußerst gering, entsprechend den äußerst geringen Machtmitteln, welche bei der Unlust des Reichstages zu Bewilligungen für die südwestafrikanische „Sandwüste“ im Schutzgebiet von der Regierung entfaltet werden konnten.

Die Eingangs erwähnte Denkschrift*) sagt hierüber folgendes:

„Die erste Möglichkeit, den Verträgen diejenige Handhabung zuteil werden zu lassen, die im Interesse einer gedeihlichen, wirtschaftlichen und politischen Entwickelung des Landes geboten erschien, bot die im Jahre 1889 gebildete Kaiserliche Schutztruppe. Aber auch sie konnte in ihrer ersten Zusammensetzung — sie zählte nur 21 Mann — als Machtfaktor den Eingeborenen gegenüber nicht angesehen werden. Ihre Entsendung war auch nicht zu kriegerischen Zwecken erfolgt. Sie sollte lediglich Fühlung mit den Kapitänen suchen, den Frieden nach Möglichkeit aufrecht erhalten und nur gegen einzelne Personen bei Zuwiderhandlungen gegen bestehende Anordnungen einschreiten. Die Schutztruppe, die nach einem Jahre auf 50 Mann verstärkt wurde, führte ihre Aufgabe mit Geduld und Geschick durch. Trotzdem sie bei den bis zum November 1892 andauernden Kämpfen zwischen den Witbooi's und Hereros ihrer Instruktion gemäß strikte Neutralität übte, gelang es ihr, nach und nach doch Einfluß zu gewinnen. So ward es ihr ungeachtet ihrer geringen Stärke möglich, eine gewisse Kontrolle über die Einfuhr von Waffen,

*) Denkschrift über Eingeborenen-Politik und Hereroaufstand, S. 5.

Digitized by Google

Munition und Schnaps auf dem Seewege auszuüben. Einen entscheidenden Wandel zum Besseren vermochte diese Kontrolle aber insbesondere hinsichtlich der beiden erstgenannten Artikel nicht zu schaffen, da die Eingeborenen aus früheren Zeiten reichlich über moderne Feuerwaffen verfügten, und da bei der großen Ausdehnung der weit abgelegenen Landgrenzen dem Schmuggel auf diesem Wege nicht wirksam begegnet werden konnte. Auch wurde in zahlreichen Verhandlungen mit Hendrik Witbooi versucht, diesen zur Einstellung seiner das Land verwüstenden Raubzüge und zum Abschluß eines Schutzvertrages mit dem Deutschen Reiche zu bewegen. Wenn auch diese Verhandlungen erfolglos blieben, so gelang es doch, den kühnen Räuber von manchen Streichen abzuhalten."

Besser als langatmige Erörterungen es vermöchten, zeigt diese kurze ungeschminkte Darstellung, mit wie geringen Machtmitteln das mächtige Deutsche Reich seine durch die im Vorstehenden aufgeführten Schutzverträge übernommenen Verpflichtungen als Schutzmacht zu erfüllen gedachte, wie die deutsche Schutzgewalt eigentlich lediglich auf dem Papier stand, ein verbrieftes Recht, das den Eingeborenen keinen Pfifferling wert war. Unwillkürlich muß man die kühnen Pioniere des Deutschtums bewundern, welche unter solchen Umständen die deutsche Staatsgewalt in jenen ungeheuren Gebieten und Steppen Südafrikas aufzurichten unternahmen und mit den äußerst geringen Machtmitteln so viel gewagt und gewonnen haben. Ehre und Ruhm gebührt jenen tapferen Männern, dem Dr. Göring und dem Major v. François und ihren Begleitern und Mitstreitern, die unter so schwierigen Verhältnissen ausgehalten und gekämpft haben. Nicht erst die Nachwelt, sondern die Mitwelt, die Zeitgenossen, sollten ihre großen Verdienste anerkennen. —

7. Erst im Jahre 1890, am 21. August, gelang es Dr. Göring, einen Schutzvertrag mit den Bondelszwarts in Warmbad abzuschließen, aus dessen Inhalt die Erstarkung der deutschen Macht deutlich zu ersehen ist. Folgendes ist der Wortlaut dieses Vertrages:

1. Der Kapitän William Christian gab die nachstehende Erklärung ab: Ich nehme hiermit unter Zustimmung meines und des Rates von Keetmanshoop für mich und meine Rechtsnachfolger die Schutzherrschaft Seiner Majestät des Deutschen Kaisers über Land und Volk der Bondelszwarts ꝛc. sowie des Tseibschen Namaqua-Stammes an.

2. Das Gebiet der Bondelszwarts wird begrenzt im Westen durch den großen Fisch-Fluß bis zur Mündung des Löwen-Flusses, im Süden durch den Oranje- oder Groß-Fluß bis zu den großen Wasserfällen jenseits des Molopo-Flusses, im Norden durch den Löwen-Fluß und im Osten durch eine Linie laufend von dem Platz Haarige Rakebeen über ≠ Kheis im Back-Fluß und von da in südöstlicher Richtung bis zu den großen Wasserfällen.

Das Keetmanshooper Gebiet wird begrenzt im Süden durch den Löwen-Fluß, im Westen durch den Fisch-Fluß bis zur Mündung des (Nei)hous-Flusses, im Norden durch eine Linie, laufend vom letzteren Punkte bis Daberas, im Osten durch eine Linie laufend von dort bis zum Löwen-Fluß.

3. Den deutschen Reichsangehörigen und übrigen Schutzgenossen gebe ich das Recht und die Freiheit, in meinem Gebiete zu reisen, zu wohnen und Handel zu treiben, und gelobe, für die Sicherheit des Lebens und Eigentums derselben, soweit dies in meinen Kräften steht, zu sorgen.

Digitized by Google

4. Ich bin damit einverstanden, daß bei Streitigkeiten ziviler und krimineller Art zwischen weißen Leuten untereinander und mit Eingeborenen die Gerichtsbarkeit von der durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser dazu eingesetzten Behörde ausgeübt wird.

Dagegen behalte ich mir die Gerichtsbarkeit in allen anderen Fällen vor. Von den weißen Leuten erwarte ich, daß sie die Gesetze, Sitten und Gebräuche meines Landes achten, auch diejenigen Abgaben entrichten, welche bis dahin üblich waren oder durch Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und mir zu meinen Gunsten sollten ferner festgesetzt werden.

5. Ich verpflichte mich, ohne Zustimmung der deutschen Regierung keinen Grund und Boden zu verkaufen, zu verpachten oder sonstwie abzutreten, auch keine Minen-Konzessionen oder andere Gerechtsame zu erteilen, wünsche aber, daß die früher von mir abgeschlossenen desfallsigen Verträge, soweit sie sich nicht mit bestehenden Gesetzen in Widerspruch befinden, von Seiten der deutschen Regierung anerkannt werden.

6. Es wird mein Bestreben sein, soviel als möglich zur Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens im deutschen Schutzgebiete beizutragen und für den Fall, daß zwischen mir und anderen Kapitänen Streit über Grenzen u. s. w. entsteht, dies dem Vertreter der deutschen Regierung im Schutzgebiete behufs friedlicher Beilegung anzuzeigen.

7. Die für das deutsche Schutzgebiet bereits erlassenen Gesetze und Verordnungen erkenne ich auch als für mein Land zu Recht bestehend an und verpflichte mich, soweit dieselben sich auch auf Eingeborene erstrecken, darüber zu wachen, daß dieselben beobachtet werden, wie ich denn allen desfallsigen Requisitionen der deutschen Behörde stets Folge zu leisten, falls ich dazu im stande bin, mich bereit erkläre.

8. Am gleichen Tage schloß Dr. Göring zu Warmbad einen gleichlautenden Schutzvertrag gleichen Inhalts mit dem Kapitän Jan Hendricks von den Veldschoendragers und seinen Ratsleuten ab.

Dieser Vertrag ist der letzte Schutzvertrag, der bis zum Witbooikriege von der deutschen Regierung auf rein friedlichem Wege mit eingeborenen Häuptlingen geschlossen ist.

Es soll nunmehr im Folgenden dargestellt werden, wie sich das Verhältnis der deutschen Schutzgewalt zu der Staatsgewalt der Eingeborenen durch die bisher geschlossenen Schutzverträge gestaltet hat, welche Abänderungen dies Verhältnis in der Folgezeit erfahren hat, und wie es beim Ausbruch der jetzigen Unruhen bestand.

VII. Die Beschränkungen der Reichsgewalt im Schutzgebiet bis zum Witbooikriege.

Es ist ein schwer zu vermeidender Fehler jeder rückschauenden Betrachtung, daß sie die Dinge der Vergangenheit gewöhnlich mit dem Maßstabe der Gegenwart beurteilt. Dieser Fehler kommt indes im vorliegenden Falle weniger in Betracht, weil es sich hier um die Darstellung von Rechten handelt, die bei ihrer Entstehung nicht sichtbar in Erscheinung traten, sondern erst nach und nach durch ihre Ausübung Leben und Gestalt gewannen.

Die Staatsgewalt, in ihrer Tätigkeit Regierung genannt, äußert ihre Wirksamkeit in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.

Digitized by Google

Die Rechte, welche dem Staate zur Erreichung der von ihm zu verfolgenden Zwecke zustehen, heißen Hoheitsrechte. Sie zerfallen in

1. die nicht übertragbaren Staatshoheitsrechte, regalia essentialia, wie
   a. Gebietshoheit,
   b. Justizhoheit,
   c. Finanzhoheit,
   d. Militärhoheit.
2. Die Regalien, regalia accidentalia, ausschließliche Nutzungsrechte des Staates, die durch Verleihung übertragen werden können. Im Reiche gibt es nur
   a. das Postregal,
   b. das Telegraphenregal,
   c. das Telephonregal.
3. die Monopole, d. i. die ausschließliche Befugnis des Staates, gewisse Gegenstände allein herzustellen oder zu vertreiben.

Hoheitsrechte sind endlich auch das Zoll- und Münzregal (Finanzhoheit) als nutzbare Rechte, die der Staat sich mehr im Interesse der öffentlichen Ordnung als zwecks Erschließung von Erwerbsquellen vorbehalten hat.

Es wird nun nicht bestritten werden können, daß das Reich auch in den Kolonien, insbesondere auch im südwestafrikanischen Schutzgebiete, von vornherein alle diejenigen Hoheitsrechte an sich besessen hat, welche ihm nach dem öffentlichen Recht der Heimat zukamen, auch wenn ihre Ausübung im Schutzgebiet zunächst nicht in Frage kam.

In der Beschränkung einzelner dieser Hoheitsrechte zeigt sich nun der Unterschied zwischen der Staatsgewalt und der Schutzgewalt des Reiches. Solange derartige Beschränkungen bestehen, kann man daher nur von Schutzgewalt oder beschränkter Staatsgewalt sprechen, nicht aber schlechthin von Staatsgewalt.

Diese Beschränkungen der Reichsgewalt im Schutzgebiet sollen nun in ihrer persönlichen, räumlichen und sachlichen Natur untersucht werden.

Von vornherein sind diejenigen Beschränkungen auszuscheiden, welche die Reichsgewalt sich freiwillig, aus eigenem Entschluß auferlegt hat.

Hierher gehören die Übertragung und Anerkennung von Hoheitsrechten einzelner Gesellschaften in dem Kolonialgebiet. So z. B. hinsichtlich des Bergregals der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika sowie ihrer übrigen Hoheitsrechte, welche das Reich der Gesellschaft jederzeit gegen oder ohne Entschädigung entziehen kann. Hierher gehören auch die Privilegien, welche das Reich einzelnen Gesellschaften zur Erreichung bestimmter Zwecke verliehen hat.

In Betracht kommen hier nur diejenigen Beschränkungen, welche die Staatsgewalt aus irgend einem Rechtsgrunde ohne oder gegen den Willen des Staates beeinträchtigen, zu deren Beachtung der Staat rechtlich verbunden ist.

1. Der räumliche Umfang der Beschränkungen.

Es ist bereits ausgeführt, daß in dem Küstengebiet der Kolonialgesellschaft und Nachtigalgesellschaft die Staatsgewalt des Reiches nicht als Schutzgewalt, sondern von Anfang an als uneingeschränkte Reichsgewalt bestanden hat.

Digitized by Google

Dasselbe ist der Fall mit den herrenlosen Gebieten der Interessensphäre, welche weder einer fremden Staatsgewalt noch der Herrschaft der Eingeborenen unterlagen.

Beschränkungen der Staatsgewalt waren lediglich in den Stammesgebieten der Eingeborenen vorhanden, und ihre Grundlage bilden eben die Schutzverträge.

2. Beschränkungen persönlicher Natur.

Ob die territorialen Beschränkungen der Reichsgewalt über die Stammesgebiete hinaus eine personale Wirkung besaßen, könnte zweifelhaft erscheinen.

Es ist hier an den Fall gedacht, daß der Angehörige eines Stammes, dessen Häuptling sich die Gerichtsbarkeit über seine Stammesangehörigen vorbehalten hatte, außerhalb des Stammesgebiets ein Vergehen begangen hatte. Nach deutschem Recht war das forum delicti commissi begründet, und bei Anwendung des Territorialitätsprinzips, das eine restriktive Interpretation der Schutzverträge notwendig macht und rechtfertigt, war dies Vergehen nicht von dem Stammeshäuptling abzuurteilen, sondern von dem deutschen Richter oder von demjenigen eingeborenen Kapitän, auf dessen Gebiet das Vergehen begangen war. Für diese Ansicht spricht auch, daß in der ersten Zeit fast sämtliche Kapitäne sich die Gerichtsbarkeit über alle Eingeborenen in den Schutzverträgen vorbehalten hatten, auch über diejenigen, die nicht ihrem Stamme angehörten.

So auch der Kapitän der Bondelszwaarts. Dieser Umstand hat, wie nebenbei erwähnt werden mag, den Aufstand der Bondelszwaarts im Oktober 1903 verschuldet. Ein Herero, dem Bondelszwaarts ein Stück Vieh geraubt hatten, wandte sich hilfesuchend an den Distriktschef von Warmbad, Oberleutnant Jobst. Dieser verurteilte die Bondelszwaarts zu einer Buße von 20 M. an den Herero. Die Bondelszwaarts bestraften darauf den Herero, weil er sich nicht an das zuständige Gericht des Kapitäns gewandt, sondern die Hilfe des deutschen Richters in Anspruch genommen hatte. Da die Bondelszwaarts kein Recht hatten, den Herero deshalb zu bestrafen, so wurden sie von dem Distriktschef zur Verantwortung gezogen, und es kam im Verfolg dieses Verfahrens zu einer bedauerlichen Schießerei, bei der Oberleutnant Jobst und Unteroffizier Snay, als sie den Kapitän verhaften wollten, ihr Leben verloren. Nach dem Schutzvertrage konnten die Bondelszwaarts allerdings beanspruchen, daß der Herero vor ihrem Kapitän sein Recht suchte; da er es nicht tat, konnten sie ihn aber nicht bestrafen, sondern nur verlangen, daß der Distriktschef ihrem Kapitän die Sache zur Entscheidung überwiese. Daß sie den Herero bestraften, trotzdem er eine strafbare Handlung nicht begangen hatte, und daß sie den berechtigten Anordnungen des deutschen Distriktschefs nicht Folge leisteten, beweist zwingend die Notwendigkeit, die Sondergerichtsbarkeit der Kapitäne aufzuheben und die Schutzverträge zu beseitigen.

Es ist eine Ironie des Schicksals, daß die Bemühungen des deutschen Offiziers, einen Herero vor einer Vergewaltigung durch die Bondelszwaarts zu schützen, die entfernte Ursache zur Ermordung zahlreicher Deutscher durch die Hereros gewesen sind.

3. Der Inhalt der Beschränkungen.

A. Beschränkungen der Reichsgesetzgebung.

a. In allen bisher aufgeführten Schutzverträgen ist die Klausel enthalten, daß die Reichsangehörigen die Sitten und Gebräuche der Eingeborenen im Stammes-

Digitized by Google

gebiete zu beachten hätten. Hieraus allein ist indes nicht zu folgern, daß der Schutzgewalt des Reiches damit die Befugnis entzogen worden wäre, im Wege der Gesetzgebung diesen Sitten und Gebräuchen widersprechende Rechtsnormen zu schaffen, zu deren Befolgung sowohl die Weißen und übrigen Eingeborenen als auch die Stammesangehörigen verpflichtet waren.

Die Änderung der Sitten und Gebräuche im Wege der Gesetzgebung war indes in den Verträgen mit Bersaba, Hoachanas und Rehoboth ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Verträge sahen vielmehr für diesen Fall eine Übereinkunft zwischen den beiden Regierungen vor.

In den späteren Verträgen mit den Hereros, Bondelszwaarts und Veldschoendragers fehlt eine solche Bestimmung.

Im Jahre 1890 war die deutsche Staatsgewalt bereits derart in ihrer Macht und in ihrem Ansehen gestiegen, daß in die Verträge mit den Bondelszwaarts und Veldschoendragers folgende Bestimmung aufgenommen wurde:

„Die für das deutsche Schutzgebiet erlassenen Gesetze und Verordnungen erkenne ich auch als für mein Land zu Recht bestehend an und verpflichte mich, soweit dieselben sich auch auf Eingeborene erstrecken, darüber zu wachen, daß dieselben beobachtet werden, wie ich denn allen desfallsigen Requisitionen der deutschen Behörde stets Folge zu leisten, falls sich dazu im stande bin, mich bereit erkläre."

Zur Zeit des Ausbruchs der Unruhen im Schutzgebiet besaß nur noch der Kapitän von Hoachanas das vertragsmäßig gewährleistete Recht, daß die Sitten und Gebräuche seines Landes nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern nur durch eine Übereinkunft beider Regierungen abgeändert werden konnten.

Falls dies Recht bisher nicht durch spätere Verträge ausgeschlossen ist, muß seine Beseitigung nunmehr erfolgen, damit die Reichsgesetzgebung sich gleichmäßig auf alle eingeborenen Untertanen im Schutzgebiet erstrecken kann. Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme braucht nicht besonders dargetan zu werden. Das Vorrecht der Leute von Hoachanas ist durch nichts begründet, denn alle Eingeborenen sind vor dem Gesetz gleich, und eine Bevorzugung der einen vor den andern ist lediglich geeignet, auch in friedlichen Zeiten Mißstimmung hervorzurufen.

Man wird unbedingt der Ansicht von Stengels*) beipflichten müssen, welcher sagt:

„Als selbstverständlich wird dabei zu gelten haben, daß die Verträge hinfällig werden, sobald die betreffenden Häuptlinge sich Feindseligkeiten gegen das Reich oder Reichsangehörige zu Schulden kommen lassen, da solche Verträge unter der Voraussetzung geschlossen sind, daß friedliche Beziehungen unter den Reichsangehörigen und den Eingeborenen dauernd bestehen."

Wenn auch der Kapitän von Bersaba treu geblieben ist, so ist doch ein Teil seiner Leute ebenso wie die Bethanier und die ganze Rote Nation aufständisch geworden. Damit hat der gesamte Stamm das Recht verwirkt, als vertragstreu zu gelten, und es rechtfertigt sich die Aufhebung der Verträge von unserer Seite.

Was die Bastards von Rehoboth anlangt, so sind sie uns dauernd treu geblieben, und es besteht für uns kein Anlaß, sie in ihren Rechten und Freiheiten zu schmälern. Vielmehr haben sie einen wohlbegründeten Anspruch, für ihre Treue durch Beutevieh und in anderer Weise belohnt zu werden. Ihre staatsrechtliche Stellung ist jedoch bereits geändert, und sie sind gleich den übrigen Untertanen den

*) a. a. O. S. 131 Anm. 1.

Digitized by Google

deutschen Gesetzen unterstellt. Ihre Treu- und Gehorsamspflicht ist kein besonderes Verdienst, sondern folgt aus ihrer Untertanenstellung und beruht außerdem auf einem besonderem Dienstvertrage.

Vertrag zwischen dem Landeshauptmann von Südwestafrika und dem Kapitän der Bastards, betreffend die Wehrpflicht der Rehobother Bastards.

Vom 26. Juli 1895. (Kol.-Bl. 1895, 535.)

Zwischen der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft für Südwestafrika, vertreten durch den stellvertretenden Landeshauptmann Regierungsassessor v. Lindequist, und der Gemeinde der Rehobother Bastards, vertreten durch den Kapitän Hermanus van Wijk, wird der folgende, die Wehrpflicht der Bastards regelnde Vertrag geschlossen:

§ 1. Um die in den §§ 1 und 4 des Schutzvertrages vom 15. September 1885 vorgesehene gegenseitige Unterstützung der Deutschen und der Bastards gegen alle Feinde wirksam zu gestalten, verpflichtet sich der Kapitän Hermanus van Wijk für sich und seine Nachfolger, der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft alljährlich eine bestimmte Anzahl waffenfähiger Bastards der Rehobother Gemeinde behufs militärischer Ausbildung zu gestellen.

§ 2. Im laufenden Kalenderjahr sollen 40 bis 50, von da ab in jedem Jahre 15 bis 20 Bastards zu Soldaten ausgebildet werden.

§ 3. Der Kapitän reicht am 1. Januar jeden Jahres durch die Polizeibehörde in Rehoboth eine Liste der waffenfähigen neu auszubildenden Bastards ein, welche von der Landeshauptmannschaft endgültig festgestellt wird. Je ein Exemplar dieser Liste ist von der Landeshauptmannschaft und der Polizeibehörde in Rehoboth weiter zu führen und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Für die rechtzeitige Gestellung der Rekruten und der Übungspflichtigen an dem vom Landeshauptmann bezeichneten Orte ist der Kapitän verantwortlich.

§ 4. Bewaffnung und Verpflegung wird von der Kaiserlichen Schutztruppe geliefert. Die Waffen sind nach Beendiguug der Übung zurückzugeben.

Für Kleidung haben die Militärpflichtigen, welche ein bestimmtes Abzeichen von dem Truppenkommando erhalten, selbst zu sorgen.

§ 5. Die Ausbildungszeit beträgt sechs Wochen, die jährlichen Wiederholungsübungen 2 bis 4 Wochen. Die Einberufung zur Dienstleistung nud die Anordnung der Übungen erfolgt auf Vorschlag des Truppenkommandos durch den Kaiserlichen Landeshauptmann.

Das Truppenkommando hat das Recht, die Tüchtigsten im Laufe der Zeit zu Vormännern zu ernennen.

§ 6. Die einmal ausgebildeten Bastards sind während der Dauer von zwölf Jahren wehrpflichtig. Während dieser Zeit stehen sie unter Kontrolle, welche von der Polizeibehörde in Rehoboth ausgeübt wird.

Jeder Wehrpflichtige hat eine Verlegung seines Wohnsitzes binnen 24 Stunden der Polizeibehörde in Rehoboth anzuzeigen, ebenso jede 14 Tage voraussichtlich übersteigende Abwesenheit vom Wohnorte.

Im Kriegsfalle hat sich jeder umgehend bei der nächsten Ortspolizeibehörde zu melden und sich, falls er dort nicht anderen Befehl erhält, ungesäumt nach Rehoboth zu begeben.

Digitized by Google

§ 7. Sold wird nur im Kriege gewährt. Derselbe beträgt monatlich 30 Mark, für die Vormänner 40 Mark. Die Auslöhnung erfolgt durch die Truppe.

§ 8. Während ihrer Dienstzeit stehen die Bastards unter den Bestimmungen der Kriegsartikel. Dem Truppenkommando bleibt überlassen, die wichtigsten für die Bastards Anwendung findenden Artikel besonders zu bezeichnen.

Strafen werden während der Dienstzeit vom Truppenkommando, nach Beendigung derselben auf Requisition desselben vom Kapitän von Rehoboth in Verbindung mit der Polizeibehörde daselbst vollstreckt.

§ 9. Die Kaiserliche Regierung verspricht, für die Versorgung der Witwen und Kinder der außerhalb des Rehobother Gebietes im Kriege gefallenen Bastards nach Kräften beizutragen.

§ 10. Für die gewissenhafte Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages sowie der deutschen Gesetze und Verordnungen innerhalb des Gebietes der Rehobother Bastards erhält der Kapitän Hermanus van Wijk ein jährliches Gehalt von 1000 Mark, das er in halbjährlichen Raten postnumerando — zum ersten Male am 1. Januar 1896 — in Windhuk erheben kann, aus der Kasse der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft gezahlt.

Rehoboth, den 26. Juli 1895.

Für die Kaiserliche Landeshauptmannschaft: Der stellvertretende Landeshauptmann gez. v. Lindequist.	Der Kapitän der Bastards von Rehoboth: gez. H. van Wijk.

Die Staatsnotwendigkeit verlangte, daß kein Eingeborenen- und kein Bastardstamm im Schutzgebiet eine Sonderstellung, eine vertragsmäßige Autonomie besitzt. Demgemäß sind bereits einzelne Vorrechte der Schutzverträge in späteren Zeiten auf dem Wege des Vertrages geändert. Ein Beispiel ist der vorstehende Wehrvertrag mit den Bastards von Rehoboth, deren Kapitän durch Gewährung eines Jahresgehalts in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Regierung gebracht ist. Damit hat er eine Beamteneigenschaft erhalten, und seine staatsrechtliche Unabhängigkeit ist beseitigt. Immerhin besteht der ursprüngliche Schutzvertrag noch zu Recht, soweit er nicht durch den Wehrvertrag aufgehoben oder abgeändert ist, und es wird späterhin zu erörtern sein, welche Reservatrechte der Rehobother Bastards bei Gelegenheit der Neuordnung der Dinge in Südwestafrika noch zu beseitigen sind.

Mit dem stets unzuverlässigen Viehräuber Manasse Noreseb von Hoachanas hat der damalige Gouverneur Leutwein nach der Beendigung des Witbooifeldzuges am 26. Oktober 1894 ein Abkommen getroffen, durch welches der Schutzvertrag vom 2. September 1885 ausdrücklich aufrechterhalten ist.

Vertrag des Gouverneurs Leutwein mit Manasse Noreseb.

Zwischen dem Major Leutwein als Vertreter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und dem Kapitän des roten Volkes Manasse wird unter heutigem Tage im Anschluß an den am 2. September 1885 abgeschlossenen Schutzvertrag folgender Zusatzvertrag vereinbart, unbeschadet der Gültigkeit des Erstgenannten, welche beide Teile, soweit in Nachstehendem keine Änderung getroffen sein sollte, voll und ganz anerkennen.

Digitized by Google

Artikel I.

Der Kapitän Manasse wünscht mit seinem Volke in seinen früheren Wohnplatz !Hoachanas! zurückzukehren. Der Major Leutwein gestattet dies und gibt dem Kapitän den Platz mit folgenden Grenzen zurück. Nach Norden, Osten und Süden die Wasserstellen Ou ǂ gas, Guays, Nu ǂ goeis, Omnas, Gunikha! nas einschließlich; im Westen soll der Uriab-Fluß die Grenzen bilden.

Artikel II.

Zur Unterstützung des Kapitäns und zum Schutze seines Volkes will der Major Leutwein eine deutsche Garnison nach !Hoakha! nas legen. Der Kapitän verspricht derselben, zum Bau eines Stationsgebäudes, sowie zur Anlage eines Gartens ein Stück Land zu überlassen und zu ersterem auf Wunsch Arbeitskräfte zu stellen, welche von deutscher Seite dafür mit Kost versehen werden. Der Kapitän verspricht ferner, seine Leute zu einem guten Verhalten gegen die Garnison anzuhalten, der Major Leutwein will letzteres auch den Seinigen zur Pflicht machen.

Artikel III.

Als Zeichen ihrer Freundschaft will die deutsche Regierung dafür, daß der Kapitän Manasse im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers Ruhe und Ordnung in seinem Lande aufrechterhält, demselben eine Regierungssubvention von vorläufig 500 Mark jährlich zuwenden, bezahlbar monatlich in Lebensmitteln bei der deutschen Station in !Hoachha! nas. Auch verspricht der Major Leutwein, dem Kapitän bei Regelung etwaiger gerechtfertigter Schuldforderungen aus früheren Zeiten behilflich zu sein.

Geschehen Windhuk, den 26. Oktober 1894.

Der Kaiserliche Landeshauptmann
gez. Leutwein,
Major.
gez. L. Kleinschmidt,
Dolmetscher,
als Zeuge.

Kapitän der roten Nation
gez. Manasse,
Magistrat.
gez. Abraham,
Der Schulmeister
gez. Johannis Horozeb.

Es will erscheinen, als ob es damals nicht sehr schwer gefallen wäre, den alten Schutzvertrag und damit die Vorrechte der Hoachanashottentotten zu beseitigen. Mit einem sehr schlechten Gewissen belastet, hatte sich der Kapitän Manasse nach den Erfolgen der deutschen Waffen über Hendrik Witbooi aus Angst verkrochen und war nur mit Mühe zu bewegen gewesen, sich den Deutschen zum Vertragsschluß zu stellen. Es hätte sicherlich nichts geschadet, wenn das durch den Vertrag vom 26. Oktober 1894 der Roten Nation überwiesene Gebiet damals zum Kronland erklärt und mit deutschen Ansiedlern besetzt worden wäre. Denn es ist ein ausgezeichnetes Stück Land mit guter Weide und vielen Wasserstellen. Das wird jeder Kenner des Landes bestätigen. Um so mehr für uns Veranlassung, jetzt den Schutzvertrag aufzuheben und das Land zum Kronland zu machen. Denn die Gründe, die damals den Gouverneur Leutwein bewogen haben mögen, dem Roten Volk die Vorrechte des Schutzvertrages von 1885 zu belassen, liegen heute zweifellos nicht mehr vor.

Was die Leute von Berfaba anlangt, so ist der mit ihnen im Jahre 1885 abgeschlossene Schutzvertrag bereits während des Witbooifeldzuges abgeändert.

Digitized by Google

Hierüber gibt folgende Urkunde Aufschluß:

Vertrag vom 7. Juli 1894 mit Dietrich Goliath von Bersaba.

Verhandelt Keetmannshoop, den 7. Juli 1894.

Es erschienen vor dem Kaiserlichen Bezirkshauptmann Duft am heutigen Tage:

1. Dietrich Goliath, Kapitän von Bersaba.
2. Johannes Jansé, Magistrat,
3. Johannes Hanse, Feldkornet,
4. Adam Isaak, Ratsherr,
5. Stephanus Root, Ratsherr,
6. Timotheus Isaak,
7. Paul Goliath,
8. Glahs Goliath,
9. Abraham Goliath,
10. Manasse Goliath,
11. Moses Smidt,
12. Gottlieb Blärmuis,
13. Johannes Christian Goliath, [Schulmeister.

Der Kapitän Dietrich Goliath gab die nachstehende Erklärung ab:

Nachdem infolge des Ablebens des früheren Kapitäns von Bersaba, Jacobus Isaak, am 12. Dezember 1892, diese Würde auf mich von der Majorität meiner Stammesgenossen übertragen worden ist, nach Maßgabe des bestehenden Erbfolgerechts, erkläre ich mich hiermit bereit, unter Zustimmung meines Rats und im Namen meines Volkes, den am 28. Juli 1885 mit dem deutschen Reich abgeschlossenen Schutzvertrag anzuerkennen und somit für mich und meine Rechtsnachfolger die Schutzherrschaft Seiner Majestät des Deutschen Kaisers über Land und Volk von Bersaba nach den nachstehenden näher bezeichneten Punkten anzunehmen.

1. Die Grenzen des Gebietes von Bersaba sollen, da die Regulierung derselben mit den Nachbarstämmen auf Schwierigkeiten gestoßen ist, später durch Vermittelung und Übereinkunft mit der deutschen Behörde festgesetzt werden.

2. Den deutschen Reichsangehörigen und übrigen Schutzgenossen gebe ich das Recht und die Freiheit, in meinem Gebiet zu reisen, zu wohnen und Handel zu treiben, und gelobe, für die Sicherheit des Lebens und Eigentums derselben, soweit es in meinen Kräften steht, zu sorgen.

3. Ich verpflichte mich, die von seiten der deutschen Behörden später hineinzusetzende Ortspolizei auch für mein Gebiet behufs Herstellung von Ruhe und Ordnung anzuerkennen.

Von den weißen Leuten erwarte ich, daß sie die Gesetze, Sitten und Gebräuche meines Landes achten, auch diejenigen Abgaben entrichten, welche durch Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und mir zu meinen Gunsten sollten ferner festgesetzt werden.

4. Ich verpflichte mich, ohne Zustimmung der deutschen Regierung keinen Grund und Boden zu verkaufen, zu verpachten oder sonstwie abzutreten, auch keine Minenkonzession und andere Gerechtsame zu erteilen und wünsche, daß die früher von meinem Vorgänger gegebene Konzession, da sie sich mit den bestehenden Gesetzen und dem früher abgeschlossenen Vertrag vom 28. Juli 1885 im Widerspruch befindet, von seiten der deutschen Regierung annulliert werde.

5. Es wird mein Bestreben sein, zur Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens im deutschen Gebiete beizutragen und für den Fall, daß zwischen mir und anderen Kapitänen Streit entsteht, dies dem Vertreter der deutschen Regierung behufs friedlicher Beilegung anzuzeigen.

6. Die für das Schutzgebiet bereits erlassenen Gesetze und Verordnungen erkenne ich auch als für mein Land zu Recht bestehend an, und verpflichte ich mich, soweit sich dieselben auf Eingeborene erstrecken, darüber zu wachen, daß dieselben

Digitized by Google

beobachtet werden. Ich erkläre mich auch bereit, der deutschen Regierung, falls ich dazu imstande bin, Hilfe und allen desfallsigen Requisitionen stets Folge zu leisten.

In Gegenwart der zugezogenen Zeugen, des hier wohnhaften Missionars der Rheinischen Missionsgesellschaft T. Fenchel, sowie des Vize-Feldwebels Ganzow wurde die vorstehende Erklärung vorgelesen, übersetzt und unterzeichnet:

(gez.) Dietrich Goliath, Kapitän.
× Handzeichen von Johannes Jansé.
× „ „ Johannes Hansé.
(gez.) Adam Isaak.
× Handzeichen von Stephanus Root.
× „ „ Thimotheus Isaak.
(gez.) Paul Goliath.
(gez.) Claas Goliath.
× Handzeichen von Abraham Goliath.
× „ „ Manasse Goliath.
× „ „ Moses Smidt.
(gez.) Gottlieb Blärmuis.
(gez.) Johann Christian Goliath, Schulmeister.

Als Zeugen: (gez.) T. Fenchel.
„ „ (gez.) Ganzow.

Daß die Verhandlung so stattgefunden hat, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, bescheinigt:

Der Kaiserliche Bezirkshauptmann.
(gez.) Duft.

Es wurde darauf von dem Unterzeichneten, dem Kapitän Dietrich Goliath und den übrigen Anwesenden aus Bersaba unter Ausdruck des Dankes für die in vorstehender Erklärung niedergelegte Loyalität zur deutschen Regierung die Versicherung abgegeben, daß ihren Wünschen, soweit solches mit den bestehenden Gesetzen im Einklang stehe, entsprochen werde, mit dem Bemerken, daß von dem vorstehenden Vertrage zunächst der Kaiserliche Landeshauptmann in Kenntnis gesetzt werden solle.

Geschehen wie oben.
Der Kaiserliche Bezirkshauptmann.
(gez.) Duft.

Auch der Wortlaut dieses Vertrages zeigt, welchen Fortschritt die deutsche Staatsgewalt inzwischen im Schutzgebiete gemacht hatte. Der Kapitän von Bersaba hatte auf das Vorrecht verzichtet, daß die Sitten und Gebräuche seines Volkes nur im Wege vertragsmäßiger Übereinkunft abgeändert werden könnten, und hatte sich den deutschen Gesetzen in dieser Hinsicht unterworfen. Freilich bestanden, wie später erörtert werden soll, noch besondere Reservatrechte fort, die nunmehr noch beseitigt werden müssen, da sich der größte Teil des Bersabavolkes gegen uns erhoben hat.

Was Bethanien anlangt, so besteht noch der alte Schutzvertrag von 1884, dessen Wortlaut, wie schon erwähnt, nicht im vollen Umfange bekannt ist. Es kann daher nicht beurteilt werden, wie weit die Autonomie der Eingeborenen bezüglich ihrer Sitten und Gebräuche zur Zeit des Abfalls des größten Teiles des Bethanierstammes noch ging. Jedenfalls hat das Blut unserer Landsleute, das die Nordbethanier vergossen haben, indem sie bei Kunjas eine deutsche Patrouille abschossen, alle Verträge vernichtet. Es mag daran erinnert werden, daß der Kapitän Paul Fredericks bereits im Jahre 1898 einen Aufstandsversuch im Verein mit anderen Hottentotten des Südens gemacht hatte, um dessentwillen er durch das Kaiserliche Gericht des Südbezirks zur Abtretung des Gebietes um Churutabis am Fischflusse verurteilt wurde. Mögen der Kapitän und diejenigen seiner Leute,

Digitized by Google

die es nicht wagten, sich dem Aufstande anzuschließen, für ihre Person geschont werden, auf alle Fälle haben sie ihre Stammesrechte und ihr Stammesgebiet verwirkt.

b) In allen bisher erwähnten Schutzverträgen mit Bethanien, Bersaba, Hoachanas, Rehoboth, Maharero von Okahandya und Manasse Tyiseseta von Omaruru sowie den Bondelszwaarts und Veldschoendragers war den deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen ausdrücklich volle Freizügigkeit entsprechend den Bestimmungen des Artikel 3 der Reichsverfassung zugesichert.

Die Kapitäne versprachen übereinstimmend, allen deutschen Reichsangehörigen Leben und Eigentum zu schützen. Sie gaben ihnen das Recht und die Freiheit, zu reisen, zu wohnen, zu arbeiten, zu kaufen und zu verkaufen, soweit ihr Land sich erstreckte.

Nur die Bürger von Rehoboth behielten sich die Freiheit vor, in jedem einzelnen Falle die Bedingungen festzusetzen, unter denen die Fremden, d. h. alle, die nicht Bürger von Rehoboth sind, in ihrem Gebiet bleiben dürfen. Sie haben also das vertragsmäßig gewährleistete Recht, jeden Fremden aus ihrem Stammesgebiet auszuweisen, indem sie seinen Aufenthalt im Lande an Bedingungen knüpfen, deren Erfüllung ihm unmöglich ist. Es ist klar, daß ein solches Recht, als unverträglich mit der Würde des herrschenden Volkes, nicht weiterhin bestehen kann.

Das Freizügigkeitsgesetz, als Bestandteil des öffentlichen Reichsrechts, gilt nicht im Schutzgebiet. Ein entsprechendes Gesetz ist für das Schutzgebiet bisher nicht ergangen. Die Ausweisung eines Reichsangehörigen durch die Bastards widerspräche daher weder den Verträgen mit den Bastards noch dem deutschen Recht, dem sich die Bastards durch den Wehrvertrag unterworfen haben. Dies beweist die Notwendigkeit, nunmehr auch dieses Vorrecht der Bastards auf gesetzlichem Wege zu beseitigen.

c) In den ersten Schutzverträgen war das Reich die Verpflichtung eingegangen, diejenigen Verträge, welche andere Nationen oder deren Angehörige früher mit den Häuptern von Bersaba, Hoachanas, Rehoboth, sowie mit Maharero von Okahandya und Manasse Tyiseseta von Omaruru geschlossen hatten, bestehen zu lassen.

Wieweit diese Verpflichtung jemals praktische Bedeutung erlangt hat, ist aus den Quellen nicht recht ersichtlich. Es handelt sich hier anscheinend um Land- und Minengerechtsame, deren Regelung die Regierung später selbst in die Hand genommen hat.

So hatte am 9. September 1888 Maharero von Okahandya dem Engländer Lewis alle Rechte auf Abbau von Erzen in seinem Lande verschrieben und ihm die Oberherrschaft über Land, Leute, Kirchen und Schulen übertragen. Lewis wurde jedoch gelegentlich der Abschließung des deutsch-englischen Vertrages am 15. Juli 1890 durch die Erklärung des deutschen Bevollmächtigten, daß er als Aufrührer im deutschen Schutzgebiete alle seine Rechte verloren habe, aller dieser Ansprüche für verlustig erklärt.*)

Inzwischen hatte die Regierung durch mehrere Verordnungen die Verleihung von Minenkonzessionen und die Erwerbung von Grundeigentum der Eingeborenen

*) von François, Deutsch-Südwestafrika, Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), S. 18, 52.

Digitized by Google

geregelt. Es sind dies folgende Verordnungen, die zum besseren Verständnis der Darstellung im Wortlaute folgen mögen:

Verfügung, betreffend die Verleihung von Minenkonzessionen durch Häuptlinge des Schutzgebietes.

Auf Grund der mit den Häuptlingen des südwestafrikanischen Schutzgebietes abgeschlossenen Verträge erläßt der unterzeichnete stellvertretende Reichskommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet folgende Verfügung:

Da nur Weiße, d. h. Angehörige eines zivilisierten Staates bei der Regelung der Minenkonzessionen in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete beteiligt sind, und da ein öffentliches Interesse vorliegt, daß eine sachkundige Bergbehörde diese Regelung in die Hand nimmt, so verfüge ich hiermit, daß von heute ab die Häuptlinge in dem diesseitigen Schutzgebiet nur mit Zustimmung der Bergbehörde Konzessionen verleihen oder die etwa schon vorhandenen modifizieren können.

Verleihung von Konzessionen oder Modifizierung von etwa schon bestehenden sind ohne Mitwirkung der Bergbehörde nichtig. Als Bergbehörde fungiert vorläufig der Kaiserliche Reichskommissar in dem diesseitigen Schutzgebiete.

Walfischbai, den 19. April 1886.

Der stellvertretende Reichskommissar
für das südwestafrikanische Schutzgebiet.
Nels.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886, wonach die Erteilung von Minenkonzessionen seitens der eingeborenen Häuptlinge nur mit Genehmigung des Reichskommissars rechtsgültig erfolgen kann, auch für die deutsche Interessensphäre in Südwestafrika Geltung hat.

Usap, den 1. April 1890.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.
(gez.) Dr. Göring.

Verordnung, betreffend den Erwerb von Grundeigentum.

Im Geltungsbereiche der deutschen Interessensphäre wird bis zur anderweiten Regelung der Grundeigentumsverhältnisse verboten, ohne Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars herrenloses Land in Besitz zu nehmen oder Kaufverträge mit den Eingeborenen über Grundstücke abzuschließen und von Letzteren Besitz zu ergreifen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von zweitausend Mark bestraft. Auch erkennt die deutsche Reichsregierung solche Besitzergreifungen als rechtsbeständig nicht an.

Der Kaiserliche Kommissar behält sich vor, den Erwerb an bestimmte Bedingungen zu knüpfen und die Genehmigung in jedem einzelnen Falle zu erteilen, sobald der Erwerb nicht durch Übervorteilung der Eingeborenen erfolgt ist und dem allgemeinen Interesse des Schutzgebietes nicht widerspricht.

Otjimbingwe, den 1. Oktober 1888.

Der Kaiserliche Kommissar
Dr. Göring.

Digitized by Google

Nachtragsverordnung zu der Verordnung über den Erwerb von Grundeigentum im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 1. Oktober 1888, betreffend den Abschluß von Pachtverträgen daselbst.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Oktober 1888 finden in gleicher Weise auf den Abschluß von Pachtverträgen mit Eingeborenen über Grundstücke Anwendung.

Windhuk, den 1. Mai 1892.

Der stellvertretende Kaiserliche Kommissar.
Im Auftrage:
Köhler, Regierungs-Assessor.

Die Tatsache des Erlasses dieser Verordnungen kommt in den Schutzverträgen mit den Bondelszwaarts und den Veldschoendragers vom 21. August 1890 bereits zum Ausdruck. Es heißt in beiden:

„Ich, der Kapitän, verpflichte mich, ohne Zustimmung der deutschen Regierung keinen Grund und Boden zu verkaufen, zu verpachten oder sonstwie abzutreten, auch keine Minenkonzessionen oder andere Gerechtsame zu erteilen, wünsche aber, daß die früher von mir abgeschlossenen desfallsigen Verträge, soweit sie sich nicht mit bestehenden Gesetzen in Widerspruch befinden, von seiten der deutschen Regierung anerkannt werden."

Derartige Verträge hatten die Bondelszwaarts, Zwaartmodder und Veldschoendragers in den Jahren 1889 und 1890 mit dem englischen Kharaskhomasyndikat abgeschlossen.*) Auf ihnen beruht die Konzession des Kharaskhomasyndikats vom 31. Oktober 1892.**) Eine Verpflichtung zur Erteilung der Konzession lag nach den Schutzverträgen nicht vor. Die Regierung entsprach damit lediglich einem Wunsche der Kapitäne, welche von dem Syndikat fortlaufende Bezüge erhielten, die natürlich bei Nichterteilung der Konzession in Wegfall gekommen wären.***) Außerdem hatte die Regierung dem Syndikat mit Rücksicht auf dessen erhebliche Aufwendungen im Schutzgebiet die Erteilung einer Konzession zugesichert und hielt sich an diese Zusage gebunden. Endlich glaubte die Regierung, diese englischen Rechte im Hinblick auf das Abkommen vom 1. Juli 1890 anerkennen zu müssen. Dieser letztere Grund ist u. E. allerdings nicht stichhaltig. Es heißt zwar in Artikel 9 des Abkommens:

> „Handels- und Bergwerkskonzessionen sowie Rechte an Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen der einen Macht innerhalb der Interessensphäre der andern Macht erworben haben, sollen von der Letzteren anerkannt werden, sofern die Gültigkeit derselben genügend dargetan ist. Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Konzessionen in Gemäßheit der an Ort und Stelle gültigen Gesetze und Verordnungen ausgeübt werden müssen."

Von vornherein muß man jedoch annehmen, daß die Regelung der Rechtsverhältnisse am Grund und Boden in Südwestafrika von dem Augenblick der völkerrechtlichen Erwerbung an ausschließlich im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen konnte. Irgend welche Rechte am Grund und Boden, welche nach diesem Zeit-

*) Weißbuch. 17. Teil 1897 S. 159ff.
**) a. a. O. S. 174ff.
***) a. a. O. S. 160.

Digitized by Google

punkte im Schutzgebiet entgegen dem erklärten Willen des Reiches und seiner Organe erworben waren, brauchte die Regierung als rechtsbeständig nicht anzuerkennen.

Demgemäß kann sich Artikel 9 des Abkommens nur auf Rechte beziehen, die vor dem 24. April 1884, dem Zeitpunkt der völkerrechtlichen Erwerbung des Schutzgebiets, von Engländern im Schutzgebiet rechtsgültig erworben waren.

Nach diesem Zeitpunkte hing die Rechtsgültigkeit der Erwerbung nach allgemeinen staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen von der Zustimmung der deutschen Regierung ab, und die Verordnungen vom 19. April 1886 und 1. April 1890 besagen dies ausdrücklich für die Erteilung von Minenkonzessionen durch Häuptlinge des Schutzgebietes und der Interessensphäre, die Verordnungen vom 1. Oktober 1888 und 1. Mai 1892 für die Erwerbung von Grundeigentum. Es muß indes besonders hervorgehoben werden, daß die Regierung schon vor dem Erlaß dieser Verordnungen auf Grund ihrer völkerrechtlich anerkannten Gebietshoheit die Erwerbung derartiger Rechte von ihrer Genehmigung abhängig machen konnte.

Wenn daher das Kharaskhomasyndikat im Jahre 1889 und 1890 Aufwendungen im Schutzgebiet machte, die lediglich die Erwerbung von Land- und Minengerechtsamen von seiten einzelner Häuptlinge bezweckten, die also lediglich im Interesse der Gesellschaft und nicht in dem des Schutzgebietes lagen, so war die Regierung in der Lage, die Anerkennung derartiger Rechte glatt abzulehnen, weil ihre Erwerbung und die vorhergegangenen Aufwendungen dazu ohne Genehmigung der Regierung erfolgt waren. Eine Stütze finden die Engländer in Artikel 9 des Abkommens vom 1. Juli 1890 keineswegs.

Bezeichnend für unsere deutsche Kolonialpolitik ist jedoch der Umstand, daß die Regierung im Weißbuch erklärte, sie hätte bei der Entziehung der Subventionen an die Häuptlinge durch das Kharaskhomasyndikat eine Erhebung jener Stämme befürchten müssen. Bei einer Schutztruppe von 50 Mann war eine derartige Befürchtung schließlich gerechtfertigt.

Da endlich die Aufwendungen des Syndikats nur die Erwerbung von Gerechtsamen bezweckten, so erfolgten sie ausschließlich im persönlichen Interesse des Syndikats und keineswegs im Interesse des Schutzgebietes. Ob die Zusage der Regierung, dem Syndikat mit Rücksicht auf diese Aufwendungen eine Konzession zu erteilen, sich unter diesen Umständen als eine Notwendigkeit und als im öffentlichen Interesse liegend erwies, mag dahingestellt bleiben.

B. Beschränkungen der Rechtsprechung.

Die Regelung der Rechtsprechung im Schutzgebiet war von Anfang an eine der schwierigsten Aufgaben der Reichsgesetzgebung, da aus dem vorhandenen Nichts eine der wichtigsten staatlichen Organisationen geschaffen werden mußte.

Nach § 2 des Reichsgesetzes vom 16. April 1886 betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete sollten hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens einschließlich der Gerichtsverfassung die Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 gelten; der Zeitpunkt des Inkrafttretens sollte durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt werden.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1887 betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet setzte diesen Zeitpunkt auf den 1. Januar 1888 fest.

Digitized by Google

Nach dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetze, welches naturgemäß auf dem Personalitätsprinzip aufgebaut ist, unterlagen aber nur die Reichsangehörigen und die Schutzgenossen der deutschen Gerichtsbarkeit.

Es mußten daher wegen der Gerichtsbarkeit über die Ausländer und Eingeborenen besondere Verfügungen getroffen werden. Ihretwegen erging daher die

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 10. August 1890.

(Reichs-Gesetzblatt S. 171.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888, S. 75), für das südwestafrikanische Schutzgebiet in Ergänzung der Verordnung vom 21. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 535) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Der Gerichtsbarkeit (§ 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1887) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiet wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

§ 2.

Der Kaiserliche Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§ 1) zu unterstellen sind.

Zu ihrer Erläuterung erging die

Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 27. August 1890.

Zur Ausführung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1890 (Reichs-Gesetzblatt S. 171) über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet wird auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), folgendes bestimmt:

§ 1.

Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterliegen.

(Zu den §§ 1 und 2 der Verordnung).

Die Gerichtsbarkeit in dem Schutzgebiet erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen als die Konsulargerichtsbarkeit. Der ersteren sind unterworfen:

1. nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer; ausgenommen sind nur Eingeborene (vergl. § 2 der Verordnung), soweit sie nicht durch die von dem Kaiserlichen Kommissar mit Genehmigung des Reichskanzlers zu treffenden Bestimmungen der Gerichtsbarkeit unterstellt werden;

Digitized by Google

2. nicht nur alle Personen, welche im Schutzgebiet wohnen oder sich dort aufhalten, sondern auch solche Personen, hinsichtlich deren, ohne daß sie dort Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ein Gerichtsstand nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist (z. B. in den Fällen der §§ 24, 29, 31, 32 der Zivilprozeßordnung).

Der Grund, warum die Eingeborenen nicht ohne weiteres der deutschen Gerichtsbarkeit unterstellt werden konnten, ist in der Beschränkung der deutschen Staatsgewalt durch einzelne, die Gerichtsbarkeit der Eingeborenen betreffende Bestimmungen der Schutzverträge zu suchen.

1. Zunächst behielten sich alle Kapitäne, also die von Bethanien, Bersaba, Hoachanas, Rehoboth, Okahandya, Omaruru, Warmbad und Koes die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen ihrer Stammesgenossen unter- und gegeneinander vor.

Es ist bereits früher die Ansicht ausgesprochen, daß dieses Recht der Kapitäne lediglich territorialer Natur war, also über das Stammesgebiet hinaus keine Wirkung hatte.

Zivil- und Kriminalsachen von Stammesangehörigen außerhalb des Stammesgebietes unterlagen demnach der deutschen Gerichtsbarkeit, falls sie nicht vor das Forum eines Kapitäns gehörten, der sich im Schutzvertrage die Gerichtsbarkeit auch über andere Eingeborene vorbehalten hatte. Derartige Vorbehalte bestehen in den Verträgen mit den Bondelszwaarts und den Veldschoendragers, in denen nur die Streitigkeiten in gemischten Prozessen von Deutschen (und Schutzgenossen) gegen Eingeborene, also Stammesangehörige und fremde Eingeborene, der deutschen Gerichtsbarkeit zugewiesen wurden. In allen anderen Verträgen ist ein Vorbehalt der Häuptlinge wegen der Gerichtsbarkeit über stammesfremde Eingeborene nicht getroffen worden.

2. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Stammesangehörigen und Deutschen sowie Schutzgenossen, zu denen auch die stammesfremden Eingeborenen gehören, ist die ausschließliche Gerichtsbarkeit der deutschen Regierung begründet in den Verträgen mit Bersaba, Warmbad und Koes.

Der Schutzvertrag mit Hoachanas enthält die Bestimmung, daß es einer späteren Übereinkunft vorbehalten bleiben solle, wer in diesen gemischten Prozessen die Gerichtsbarkeit auszuüben habe. Es ist klar, daß eine solche Übereinkunft nach dem Abfall von Hoachanas niemals getroffen werden wird. Durch die Aufhebung des Schutzvertrags ist der Regierung freie Hand gelassen, nicht nur die Gerichtsbarkeit in gemischten Prozessen, sondern auch in Prozessen und Strafsachen des Hoachanaser Stammes einseitig nach ihrem Ermessen zu regeln.

In den Verträgen mit Bethanien, Okahandya und Omaruru ist ferner ausgemacht, daß die Regelung der Gerichtsbarkeit in gemischten Prozessen einer späteren Übereinkunft vorbehalten bleiben solle. Bis dahin sollte in solchen Fällen ein Kaiserlicher Beamter unter Zuziehung eines Mitgliedes des Rats von Bethanien, Okahandya und Omaruru die Entscheidung treffen.

Dieser für die Deutschen geradezu entwürdigende Zustand, sich von einem eingeborenen Richter aburteilen lassen zu müssen, hat jetzt unbedingt ein Ende zu nehmen. Überdies kann man den weißen Beisitzern des Kaiserlichen Gerichts, insbesondere auch dem Vorsitzenden des Gerichts, einem Kaiserlichen Beamten, nicht gut zumuten, daß sie sich mit einem übelriechenden Schwarzen gemeinsam an den Gerichtstisch setzen sollen. Die Qualifikation der Eingeborenen zum Richteramt

Digitized by Google

ist endlich sehr bestritten, da der gesunde Menschenverstand der eingeborenen Laienrichter, wie zahlreiche Vorkommnisse beweisen, von dem unsrigen allzusehr abweicht.

Alle diese Gründe beweisen die Notwendigkeit, jenes Vorrecht von Bethanien, Okahandya und Omaruru zu beseitigen. Eine spätere Übereinkunft über die Gerichtsbarkeit in gemischten Prozessen erübrigt sich unter den obwaltenden Umständen, und die Regierung kann diese Frage nunmehr einseitig regeln.

Bei Streitigkeiten zwischen Bürgern von Rehoboth und Leuten, die nicht zu diesen gehören, soll durch ein gemischtes Gericht Recht gesprochen werden, zu welchem nach dem Schutzvertrage Seine Majestät der Deutsche Kaiser und der Kapitän von Rehoboth Richter bevollmächtigen sollen.

Streitigkeiten und Kriminalsachen von Nichtrehobothern unterliegen der deutschen, solche von Rehobother Bürgern der rehobother Gerichtsbarkeit.

In allen Rechtsstreitigkeiten und Kriminalsachen, auch in denjenigen der Bürger von Rehoboth, soll die Appellation an das Gericht des Kaisers freistehen, welches den höchsten Ausspruch tun soll.

Die erwähnten Vorrechte des Rehobother Kapitäns und seiner Bürger hinsichtlich ihrer selbständigen Gerichtsbarkeit müssen vom Standpunkte des deutschen Staatsgedankens aus bei der Neuregelung der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet unbedingt beseitigt werden, da die deutsche Rechtspflege den Rehobother Bürgern hinreichende Garantien bietet, und ein derartiges Vorrecht in den Verhältnissen nicht begründet ist. Bei dem jetzigen Stande der Dinge ist sogar der Wunsch gerechtfertigt, daß die Rehobother Bürger vor den Deutschen auf dem Gebiete der Rechtspflege nicht bevorzugt werden möchten.

C. Beschränkungen der Verwaltung.

Zur Erreichung der von ihm zu verfolgenden Zwecke stehen dem Staate Hoheitsrechte zu, deren Verwirklichung Aufgabe der Verwaltung ist.

Das Wesen der Gebietshoheit kennzeichnet der Satz „quidquid est in territorio, etiam est de territorio, d. h. alles was sich auf dem Staatsgebiete befindet, unterliegt unbedingt der herrschenden Staatsgewalt. Diese unbedingte Unterwerfung der Eingeborenen unter die Reichsgewalt ist nunmehr bei der Neuregelung der Dinge in Südwestafrika herbeizuführen, und zwar durch die Beseitigung aller zur Zeit noch bestehenden Sonderrechte.

Die Sonderrechte der Eingeborenen auf dem Gebiete der Gesetzgebung sind bereits dargestellt. Es ist ferner dargetan, in welcher Weise die Justizhoheit des Reiches zur Zeit noch beschränkt ist, und wie diese Beschränkungen notwendigerweise beseitigt werden müssen.

Es ist aber auch die Finanzhoheit des Reiches durch die Schutzverträge beschränkt, wie im Folgenden ausgeführt werden soll.

Inwiefern dies in Bethanien der Fall ist, geht aus den Quellen nicht hervor, doch ist anzunehmen, daß hier die gleichen Verhälnisse wie in Bersaba gelten.

Hiernach hat in den Schutzverträgen mit Bethanien, Bersaba, Hoachanas und Rehoboth das Reich die Verpflichtung übernommen, den Kapitän in der Erhebung der ihm nach den Gesetzen und Gebräuchen seines Landes zustehenden Einnahmen nicht zu beeinträchtigen.

Digitized by Google

Wer zu diesen Einnahmen beizutragen hatte, geht aus dem Wortlaut der Verträge nicht hervor. Doch steht fest, daß auch Deutsche, und nicht nur Stammesangehörige, hierzu beizusteuern haben.

Ausdrücklich ist eine Steuerpflicht der Stammesfremden in anderen Verträgen festgesetzt.

Beispielsweise ist in den Verträgen mit Okahandya und Omaruru bestimmt, daß die deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen diejenigen Steuern und Abgaben an die Kapitäne entrichten sollen, die bisher üblich waren.

Nach den Verträgen mit Bethanien, Bersaba, Hoachanas, Rehoboth, Warmbad und Roes sind auch die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen verpflichtet, diejenigen Steuern und Abgaben an den Kapitän zu entrichten, die bisher üblich waren oder später zwischen dem Kapitän und dem Deutschen Reiche vereinbart werden sollten.

Es ist klar, daß diese Beeinträchtigung der Finanzhoheit des Reiches nunmehr verschwinden muß. Die großen Kosten des Feldzuges, welchen die mit den vorerwähnten Steuervorrechten ausgestatteten Kapitäne außer dem Rehobother hervorgerufen und begünstigt haben oder zum mindesten nicht verhindern konnten, erfordern gebieterisch, daß das Reich diese Einnahmen der Kapitäne zur Deckung der Kriegskosten an sich zieht.

Auch das Steuerprivileg des Rehobother Kapitäns muß beseitigt werden im Interesse der Einheitlichkeit der deutschen Finanzverwaltnng, natürlich nur gegen eine entsprechende einmalige Abfindung oder dauernde Erhöhung des Jahresgehalts von 1000 auf etwa 3000 M.

Eine zusammenfassende Darstellung der den Kapitänen zustehenden Einnahmen ist bei der Dürftigkeit der Quellen nicht möglich. Die Gebühren und Abgaben sind zumeist nur aus den Verträgen ersichtlich, welche Deutsche über Kauf und Pachtung von Land und über die Verleihung von Minen- und anderen Gerechtsamen mit den Kapitänen geschlossen haben.

Was Bethanien anlangt, so hat es sich in Artikel 6 des Schutz- und Freundschaftsvertrages vom 28. Oktober 1884 für die Abtretung seiner Hoheitsrechte an Lüderitz bezw. die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika die jährliche Entrichtung einer Summe von 60 Pfund Sterling ausbedungen.

Von anderen Gebühren und Abgaben, die dem Kapitän von Bethanien zustehen, ist nichts bekannt geworden.

Infolge Abfalls der Bethanier ist die Regierung befugt, in die Rechte des Kapitäns auf dem Gebiete der Finanzhoheit einzutreten und alle Gebühren und Abgaben, insbesondere jene auf öffentlich-rechtlichem Titel beruhende jährliche Abgabe der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika im Betrage von jährlich 60 Pfund an seiner Stelle einzuziehen.

Daß die Gesellschaft ihre Zahlung regelmäßig geleistet hat, ergibt sich aus dem Ausschlußurteil des Kaiserlichen Gerichtes erster Instanz, verkündet am 15. April 1896 in Bethanien. Nach ihm erklärten die Vertreter des Bethanischen Stammes, daß die vereinbarte Gegenleistung stets vertragsmäßig erfüllt sei.

Es mag an dieser Stelle gleich eingeschaltet werden, daß auch die Zwaartbooi- und Topnaarhottentotten in Franzfontein und Zeßfontein einen vertraglichen Anspruch auf derartige Leistungen haben.

Digitized by Google

In dem Kaufvertrage vom 19. Juni 1885 zwischen Cornelius Zwaartbooi und Lüderitz ist ausgemacht worden, daß von allen Bergwerken, welche in dem verkauften Gebiet sollten betrieben werden, an den Kapitän eine Abgabe von fünf Pfund Sterling monatlich zu bezahlen sei.

In dem später noch zu erwähnenden Schutzvertrage, den Herr von Lindequist am 19. Januar 1895 mit David Zwaartbooi von Franzfontein zu Windhuk geschlossen hat, ist, nebenbei bemerkt, keine Bestimmung darüber enthalten, daß die Regierung dem Kapitän seine Gebühren und Abgaben verbürgte.

Auch Jan Uixamab, der Häuptling der Gomes Topnaars, hat sich im Kaufvertrage vom 19. Januar 1885 von Lüderitz eine monatliche Abgabe von fünf Pfund Sterling für jede Mine, welche in dem Gebiet bearbeitet werden wird, vorbehalten.

Die Rechte und Pflichten aus diesen beiden Kaufverträgen sind später auf die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika übergegangen, und diese hat sie durch den Vertrag vom 12. August 1893 an die Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft übertragen; in § 2 dieses letzteren Vertrages heißt es:

> „Mit den unter Ziffer 2 erwähnten Bergwerksgerechtsamen geht auf die Firma L. Hirsch & Co. die Verpflichtung über, an die Häuptlinge des Stammes der Zwaartboy-Namaqua und der Gomes Topnars die in den Verträgen vom 19. Juni 1885 ausbedungenen Abgaben von je fünf Pfund Sterling monatlich zu zahlen."

Bei Ausbruch des Hottentottenaufstandes im Oktober 1904 haben sich nun die Häuptlinge der Zwaartbooi- und Topnaarhottentotten verdächtig gemacht. Es wurde festgestellt, daß sie mit den aufständischen Hottentotten im Süden konspirierten, insgeheim Briefe wechselten und entschlossen waren, nach dem Süden durchzustoßen und sich Hendrik Witbooi anzuschließen. Ein Wachtposten der Station Zeßfontein ist überdies von einem Topnaar erschossen. Die Ausführung ihrer hochverräterischen Pläne wurde indes durch den tatkräftigen Kommandanten von Outjo, Leutnant Schmidt, vereitelt, der auf die ersten Gerüchte der Erhebung der Hottentotten hin den Kapitän Lazarus Zwaartbooi von Franzfontein und seinen Schulmeister kurz entschlossen mit einer Patrouille überrumpelte und gefangen nahm, nachdem der Kapitän Jan Uixamab von Zeßfontein und sein Sohn kurz zuvor von dem Assistenzarzt Schroedter wegen der Ermordung des Wachtpostens festgenommen war; überdies wurden sämtliche Zwaartbooi's und Topnaars entwaffnet. Im Gefängnis zu Outjo harren die Kapitäne im Gesellschaft einiger Vormänner ihrer Bestrafung.

Selbstredend sind mit diesem hochverräterischen Unternehmen die Häuptlinge der Zwaartbooi's und Topnars dem Tode verfallen, ihre Güter und ihr Land der Einziehung. Jene Abgabe der Kaokogesellschaft an die beiden Häuptlinge gebührt von nun an der Regierung.

Der Kapitän Jan Jonker, Häuptling des Namaquastammes der Orlams, ist Ende der achtziger Jahre von Hendrik Witbooi ermordet; sein Volk besteht als solches nicht mehr.

Auch dieser Kapitän, mit dem die Regierung einen Schutzvertrag nicht abgeschlossen, hatte sich in dem Kaufvertrage vom 16. Mai 1885 mit Lüderitz ausbedungen, daß von allen Bergwerken, welche in dem verkauften Gebiet zwischen dem Swakop- und Kuisipflusse sollten betrieben werden, an ihn eine Abgabe von fünf Pfund Sterling monatlich zu zahlen sei.

Digitized by Google

Es ist kein Zweifel, daß die Reichsregierung mit dem Fortfall des Kapitäns in seine Rechte eingetreten ist. Sie hat infolgedessen als Rechtsnachfolgerin des Kapitäns einen Anspruch auf Zahlung einer Abgabe von monatlich fünf Pfund Sterling von jedem Bergwerk, das in dem ehemals Jan Jonkerschen Gebiete betrieben werden sollte.

Es heißt allerdings im § 55 der Verordnung betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 15. August 1889, daß in denjenigen Gebietsteilen, an welchen die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika das Eigentum erworben hat, von dem Bergbau weder Gebühren noch Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten seien. Damit ist aber nicht gesagt, daß auch an die Häuptlinge keine Abgaben zu entrichten seien. Demzufolge hat die Regierung Anspruch auf jene dem Kapitän Jan Jonker früher zustehende Abgabe.

Auch der Häuptling Maharero von Okahandya hatte einen vertragsmäßigen Anspruch auf erhebliche Bergwerksabgaben, der auf seinen Nachfolger in der Oberkapitänschaft, Samuel Maharero übergegangen und von diesem durch den Aufstand zu Gunsten der deutschen Regierung verwirkt ist.

Die Höhe der Abgaben der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika an Samuel, nunmehr an die Reichsregierung, geht aus folgender Darstellung hervor.*)

„Durch ein unterm 24. Oktober 1885 aufgenommenes, von dem Reichskommissar unterm 26. desselben Monats beglaubigtes Protokoll hat sodann Maharero der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, vertreten durch Herrn August Lüderitz, das alleinige Recht gegeben, in den „bis jetzt noch nicht vergebenen" Teilen seines Reiches nach Erz zu suchen und Minen zu bearbeiten. Er behält sich zugleich das Recht vor, daß die etwa sich findenden Minen in diesem, sowie in den andern Teilen seines Reiches von ihm und dem Vertreter des Deutschen Reiches nach den deutschen Berggesetzen behandelt und geregelt werden.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Fortdauer der Gültigkeit früherer, von Maharero erteilter Minenkonzessionen wurde der genannte Häuptling durch den Reichskommissar veranlaßt, unterm 14. September 1887 folgende Erklärung abzugeben:

> „Nachdem ich durch den Kaiserlich Deutschen Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet, Herrn Dr. Göring, erfahren habe, daß der größte Teil der von mir seinerzeit an Deutsche verliehenen Minenkonzessionen auf die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika in Berlin übergegangen und daß diese auch in der Lage ist, eine Ausbeutung der Minen in Angriff zu nehmen, so erkläre ich hiermit alle Konzessionen, welche mit den dieser Gesellschaft erteilten oder auf sie übergegangenen in Widerspruch stehen, für nichtig. Ich nehme ausdrücklich davon aus die Ebony- und Ottavimine, welche ich für eine gewisse Zeitdauer dem Händler Robert Lewis zu Otyimbingue verliehen habe. Die gesetzliche Regulierung des gesamten Minenwesens in meinem Lande überlasse ich der deutschen Regierung."

Die hier erwähnten Konzessionen auf die Ebonymine und die Ottavimine, welche dem Händler Robert Lewis früher erteilt worden sind, werden von der Kolonial-Gesellschaft anerkannt. Dagegen werden die anderen, von Maharero früher

*) Materialsammlung für Südwestafrika der Landkommission der Kolonialgesellschaft, S. 46ff.

Digitized by Google

erteilten Konzessionen seitens der Gesellschaft, bezw. dem Herrn Reichskommissar als von Anfang an ungültig oder doch als nicht mehr zu Recht bestehend angesehen. Dies ist insbesondere der Fall hinsichtlich:

1. einer von Maharero angeblich dem Händler Lewis unterm 9. September 1885 erteilten Generalkonzession;
2. einer von Maharero an den Ingenieur Peter Scheidweiler aus Köln unterm 20. Oktober 1885 gegebenen Konzession, in dem Gebiete südlich des Swakopflusses nach Minen zu suchen und dieselben zu bearbeiten, wobei nicht nur die Festsetzung der Bedingungen für die Bearbeitung der Minen, sondern auch die Bestimmung der Ostgrenze des Gebiets, für welches die Konzession gegeben wurde, späterer Abmachung vorbehalten blieb. Eine solche Abmachung hat zwischen Maharero und Scheidweiler nicht stattgefunden.

Andere von Maharero erteilte Konzessionen, nämlich die an Heinrich Kleinschmidt aus Otyimbingue, sowie an A. Schmerenbeck gegebenen Verleihungen, hat die Kolonial-Gesellschaft, wie sich aus nachstehendem ergibt, durch Vertrag mit den Berechtigten für sich erworben.

Dieselbe Urkunde vom 20. Oktober 1885, welche die oben unter Ziffer 2 erwähnte Konzession des P. Scheidweiler (vom 20. Oktober 1885) enthielt, gab dem H. Kleinschmidt das „alleinige Recht, im Gebiet zwischen Tschaub (Swakop) und Omarurufluß nach Minen zu suchen und, falls solche gefunden werden, dieselben zu bearbeiten".

Die Bedingungen, unter welchen die Bearbeitung stattfinden solle, sowie die Festsetzung der Ostgrenze des Konzessionsgebiets blieben dem Kleinschmidt gegenüber, ebenso wie gegenüber Scheidweiler, späteren Abmachungen vorbehalten. Während eine solche Abmachung in dem Verhältnisse zwischen Scheidweiler und Maharero, wie oben erwähnt, unterblieben ist, hat dieselbe bezüglich der dem p. Kleinschmidt unterm 20. Oktober 1885 erteilten Konzession durch einen mit Maharero unterm 13. Mai 1886 abgeschlossenen Vertrag wirklich stattgefunden. Diesem Vertrage zufolge hat Maharero dem H. Kleinschmidt, sowie dessen Rechtsnachfolgern „auf ewige Zeiten das Recht verliehen, im mittleren Teile seines Landes, nach Norden begrenzt vom Omaruruflusse, nach Westen vom Atlantischen Ocean, nach Süden vom Schwachaubflusse, nach Osten verlängert bis an die Grenze des Hererogebietes, resp. bis zum 20. Grad geographischer Länge, allein und ausschließlich auf Mineralien und edle Steine aller Art zu graben und Bergbau-Unternehmungen einzurichten, sowie Wege, Eisenbahnen und alles, was zu dem bezeichneten Zwecke nötig, unter freier Benutzung des hierfür erforderlichen Landes, herzustellen". Zugleich wurden bezüglich der Leistungen des H. Kleinschmidt und seiner Rechtsnachfolger die noch vorbehaltenen näheren Bedingungen, wie folgt, vereinbart:

1. „Sowie in dem bezeichneten Gebiet eine von H. Kleinschmidt oder dessen Rechtsnachfolger konzessionierte Gesellschaft ihre Arbeiten zum Zwecke der Ausbeutung von Mineralien oder edlen Steinen begonnen hat, hat Herr Kleinschmidt oder dessen Rechtsnachfolger dem Oberhäuptling Kamaharero oder dessen Nachfolgern in der Regierung des Landes die Summe von 100 Pfund Sterling einmal zu zahlen und außerdem alljährlich eine Abgabe von 200 Pfund Sterling am Ende jedes Arbeitsjahres zu entrichten."

Digitized by Google

2. „Die bezeichnete Jahresabgabe beginnt am Ende des zweiten vollen Arbeitsjahres und währt so lange, bis die betreffende Gesellschaft ihre Ausbeute und Arbeiten einstellt. Nimmt die betreffende Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger ihre Arbeiten später wieder auf, so ist die Jahresabgabe von Ablauf des ersten vollen Arbeitsjahres an aufs neue zu entrichten."
3. „Werden von H. Kleinschmidt oder dessen Rechtsnachfolgern mehrere getrennte Gesellschaften zum Zweck des Grabens auf Mineralien oder edle Steine konzessioniert, so sind für dieselben die gleichen Abgaben, wie unter 1 und 2 bemerkt, zu entrichten und gelten auch alle sonstigen vorgenannten Bestimmungen."
4. „Die bezeichneten Zahlungen sind auf Wunsch des Oberhäuptlings entweder in bar oder in Gewehren, Munition, Proviant, Kleidungsstücken oder anderen gewünschten Artikeln zu entrichten. Die Verabreichung von Spirituosen ist ausgeschlossen."

Auf die laut obigen Vertragsbestimmungen an Maharero zu leistenden Zahlungen erhielt dieser laut Quittung vom 13. Mai 1886 einen Vorschuß von 180 Pfund Sterling. Diese Summe wurde durch einen Bevollmächtigten des Herrn L. v. Lilienthal gezahlt, für welchen H. Kleinschmidt den Vertrag mit Maharero abgeschlossen hatte.

Durch Vertrag d. d. Berlin, den 17. November 1886, wurden dann die Rechte und Pflichten des Herrn v. Lilienthal aus den Abmachungen Kleinschmidts mit Maharero (auch die Rechte aus der soeben erwähnten Vorschußleistung von 180 Pfund Sterling) auf die Kolonial-Gesellschaft übertragen. Durch denselben Vertrag ging die Konzession, welche A. Schmerenbeck unterm 24. Oktober 1885 von Maharero erlangt hatte, und welche dahin lautet:

> „Ich Maharero Katyamuaha gebe mit Zustimmung meines Rats dem A. Schmerenbeck aus Barmen das ausschließliche Recht auf Minenbetrieb in dem Teile meines Gebiets, welches nördlich und nordöstlich vom Omaruruflusse liegt"

auf die Kolonial-Gesellschaft über.

Diese Konzession Schmerenbeck ist durch einen zwischen diesem und Maharero unterm 4. Februar 1887 zu Okahandya abgeschlossenen Vertrag in derselben Weise ergänzt worden, wie es bezüglich der Kleinschmidtschen Konzession durch den obengedachten Vertrag vom 13. Mai 1886 geschehen war. Danach wurde dem Schmerenbeck, sowie dessen Rechtsnachfolgern auf ewige Zeiten das Recht verliehen, in dem Teile seines (d. h. des Maharero) Landes, welches nördlich und nordöstlich vom Omaruruflusse liegt, allein und ausschließlich auf Mineralien und edle Steine aller Art zu graben und Bergbauunternehmungen einzurichten, sowie Wege, Eisenbahnen und alles was zu dem bezeichneten Zweck nötig, unter freier Benutzung des hierzu erforderlichen Landes herzustellen.

Die Leistungen des Schmerenbeck und seiner Nachfolger an Maharero sind in dem Vertrage vom 4. Februar 1887 ganz ebenso vereinbart, wie dies in dem oben erwähnten Kleinschmidtschen Vertrage vom 13. Mai 1886 der Fall ist. Auf die hiernach eventuell zahlbar werdenden Beträge hat Maharero einen Vorschuß von 50 Pfund Sterling erhalten."

Digitized by Google

Diese mit dem Beginn und der fortschreitenden Entwickelung des Bergbaus im Hererolande stetig steigenden Abgaben sind nunmehr an die Kaiserliche Regierung zu entrichten.

Der Wert dieser Leistungen, welche die Gesellschaft auf Grund der Verleihung ursprünglich an den Kapitän der Herero, jetzt an die Regierung zu entrichten hat, kann jedoch auf Grund des § 54 der Verordnung vom 15. August 1889 von der — zum Höchstbetrage von $2^1/_2$ v. H. des Werts der jährlichen Förderung zulässigen — Abgabe in Abzug gebracht werden, welche die Gesellschaft an die Bergbehörde zu entrichten hat.

Es ist zu wünschen, daß bei dem Erlasse der neuen Bergverordnung für Südwestafrika die Rechtsnachfolge der Regierung in die vertragsmäßigen Ansprüche der Kapitäne von Okahandya und Bethanien auf Bergwerksabgaben für die Verleihung der Bergwerksgerechtsame gebührend berücksichtigt werde.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika noch anderweite Abgaben an einzelne Häuptlinge vertragsmäßig zu zahlen hatte und hat; so an Jan Jonker, an Abraham Zwaartbooi von Franzfontein und an den in Schepmannsdorf wohnenden Piet Haibib.

Es würde zu weit führen, alle diese Abgaben im einzelnen aufzuführen. Sie sind übersichtlich zusammengestellt in der Materialsammlung für Südwestafrika, im Auftrage der Landkommission der Kolonialgesellschaft vom Verfasser ausgearbeitet und zusammengestellt.

Auch diese Abgaben kann die Regierung als Rechtsnachfolgerin Jan Jonker Afrikaners und des Zwartbooikapitäns beanspruchen. Gleichzeitig dürfte eine Regelung des Anspruchs des Piet Haibib auf die Abgaben im Sinne einer Erwerbung durch die Regierung gegen eine entsprechende Abfindung angebracht sein.

Was schließlich die Ansprüche der Bondelszwaarts und Veldschoendragers auf Abgaben anlangt, so beziehen sie solche von der South-African-Territories-Limited, der Rechtsnachfolgerin des Kharaskhomasyndikats. Das Weißbuch, 17. Teil, sagt darüber auf S. 160:

„Die Eingeborenen (der genannten Stämme) bezogen auf Grund der von ihnen (mit dem Syndikat) abgeschlossenen Verträge (die niemals veröffentlicht sind), bereits fortlaufend bedeutende Summen von dem Syndikat."

Auch diese Abgaben dürften nunmehr an die Regierung zu entrichten sein.

Im übrigen handelt es sich hauptsächlich um Wege-, Weide- und Wasserabgaben, über die nähere Angaben auf Grund der Quellen nicht gemacht werden können.

VII. Das Erstarken der Reichsgewalt im Schutzgebiete bis zum Witbooikriege.

In der Darstellung der vorhergehenden Abschnitte haben wir auseinandergesetzt, welchen Beschränkungen die deutsche Staatsgewalt in der ersten Periode der Geschichte des südwestafrikanischen Schutzgebietes unterlag. Es erscheint notwendig, auch zu erörtern, welche Fortschritte die Aufrichtung der Reichsgewalt in jenem Zeitraum gemacht hat.

Auf der völkerrechtlichen Anerkennung der deutschen Herrschaft im Schutzgebiet beruhte das Recht der Reichsregierung, die Reichsgewalt nach Maßgabe des heimischen öffentlichen Rechts allmählich im Schutzgebiet zur Geltung zu bringen.

Digitized by Google

War die Reichsgewalt im Schutzgebiet nach außen hin, d. h. in ihrem Verhältnis zu andern Staaten, von Anfang an auch unbeschränkt, so hatte sie doch in ihrem Innenverhältnis verschiedene Beschränkungen, die erst nach und nach beseitigt werden mußten, ehe die Reichsgewalt als solche bezeichnet werden konnte.

Diese Beschränkungen beruhen einmal auf der heimischen Rechtsordnung, sodann auf den Schutzverträgen.

Es leuchtet ein, daß die deutsche Staatsgewalt im Schutzgebiet im inneren staatsrechtlichen Verhältnis nur in soweit als vorhanden betrachtet werden konnte, als sie rechtlich ausgeübt werden durfte und tatsächlich ausgeübt wurde. Die Ausübung der Staatsgewalt war aber abhängig von den vorhandenen Machtmitteln, von dem Vorhandensein einer staatlichen Organisation.

Nur im allerbescheidensten Umfange wurde eine solche in dem erwähnten Zeitraum durch die heimische Gesetzgebung geschaffen, immer unter Berücksichtigung der Schranken, welche die Unzulänglichkeit der eigenen Machtmittel und der Inhalt der Schutzverträge aufrichteten und der vollen Entfaltung der Reichsgewalt entgegenstellten.

Die Schutzgewalt des Reiches im Schutzgebiet wurde durch dieselben Organe dargestellt wie die Reichsgewalt in der Heimat. Ihre Ausübung war dem Kaiser übertragen, und sie hatte im Namen des Reiches zu erfolgen.

Der Staatsgewalt des Reiches unterlagen zunächst nur die Reichsangehörigen und Schutzgenossen, die im Schutzgebiet wohnten oder sich aufhielten; auf Grund des Territorialitätsprinzips auch die Ausländer. Von den Eingeborenen natürlich nur diejenigen, welche freiwillig unter den Schutz des Reiches getreten waren oder gewaltsam unterworfen waren. Letztere unbedingt, erstere mit denjenigen Rechten und Pflichten, welche vertragsmäßig vereinbart waren.

Es mußte selbstredend von Anfang an das Bestreben der Reichsregierung sein, ruhig, unmerklich und ohne Überstürzung, aber zielbewußt die unbedingte Unterordnung der Eingeborenen unter die Reichsgewalt herbeizuführen.

Dies konnte natürlich nicht lediglich im Wege der Gesetzgebung geschehen, sondern vor allem durch Bereitstellung und Einsetzung ausreichender Machtmittel. An solchen hat es aber im Schutzgebiet stets und überall gemangelt. Das Verschulden hieran trifft einmal die Regierung, weil sie es unterlassen hat, mit dem nötigen Nachdruck die notwendigen Geldmittel vom Reichstag zu verlangen, insbesondere aber den damaligen Reichstag, der in übel angebrachter Sparsamkeit der Regierung nicht von selbst die Mittel dargeboten hat, welche zur Schaffung ausreichender Machtmittel im Schutzgebiet notwendig waren.

Das deutsche Volk kann von der Mehrheit seines Reichstags soviel staatsmännisches Gefühl verlangen, daß er selber die Höhe der Mittel prüft und *selber die Mittel darbietet*, welche zur Durchführung der staatlichen Aufgaben notwendig und ausreichend sind. Für jeden guten Deutschen ist es aber ein betrübendes Bild, zu sehen, wie im Reichstag des neuen Deutschen Reiches die ganze Fürsorge für die Durchführung der staatlichen Aufgaben, insbesondere für den Ausbau der unbedingt notwendigen Machtmittel zu Lande und zu Wasser, der Reichsregierung überlassen bleibt. Diese nimmt dadurch das Odium auf sich, daß sie scheinbar für sich, nur für ihre Zwecke vom Reichstage Gelder verlangt. Dieser feilscht und handelt und streicht der Regierung von ihren Forderungen soviel ab als er nur irgend kann und freut sich, wenn er recht viel gestrichen und dem

Digitized by Google

Beutel der Steuerzahler erhalten hat. In Wirklichkeit aber schädigt er auf diese Weise nicht die Regierung, sondern sich selbst und das ganze von ihm vertretene Volk. Es muß einmal ausgesprochen werden, daß es ebensogut auch Pflicht des Reichstages ist, für die Durchführung der staatlichen Aufgaben und für den Ausbau der notwendigen Machtmittel zu Lande und zur See aus eigener Initiative zu sorgen.

Verabsäumt der Reichstag diese Pflicht, zu deren Erfüllung ihm das Recht der Initiativanträge verfassungsmäßig gewährleistet ist, so begibt er sich freiwillig eines nicht unwichtigen Teiles seiner verfassungsmäßigen Rechte und schädigt sein eigenes Ansehen und damit den Konstitutionalismus. Er sinkt zu einer reinen Bewilligungsmaschine herab, die lediglich im Rahmen des Budgetsrechts läuft, aber nicht aktiven Anteil an der Politik nimmt.

Die Geschichte der Begründung der deutschen Herrschaft in Südwestafrika bietet ein beredtes Beispiel für den Beweis dieser Behauptungen dar. Andauernde Unzulänglichkeit der Machtmittel des Reiches in diesem wertvollen Schutzgebiet, verschuldet durch die freiwillige Untätigkeit des Reichstags bei der Ordnung der Verhältnisse im Schutzgebiet. So konnte es denn kommen, daß die Vertreter der Reichsgewalt in Südwestafrika mehr Rücksicht auf die Sparsamkeit des Reichstags als auf die Bedürfnisse an realen Machtmitteln nahmen, so daß infolge dieser verkehrten Politik schließlich doch das Zehnfache von dem für die Erhaltung und Sicherung der Reichsgewalt nunmehr aufgewendet werden muß, was bei allmählicher und systematischer Verstärkung unserer Machmittel im Schutzgebiet notwendig gewesen wäre. Die zweite Periode der geschichtlichen Entwickelung Südwestafrikas hat genug Fingerzeige gegeben, daß die Sparsamkeitspolitik nicht am Platze war, denn sie ist von Krieg und Kriegsgeschrei erfüllt. —

Die Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der eigenen Machtmittel und die Schutzverträge stand also der vollen Entfaltung der Reichsgewalt im Schutzgebiete hindernd im Wege.

Die Reichsgesetzgebung hat aus diesem Grunde auch zunächst nicht selbständig alle Lebens- und Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet geregelt, sondern in den meisten Beziehungen die Ausübung der Schutzgewalt in das diskretionäre Ermessen des Kaisers und des Reichskanzlers gestellt.

Das Schutzgebietsgesetz vom 16. April 1886 besagt deshalb auch im § 3:

Durch Kaiserliche Verordnung kann

1. bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen (Reichsangehörige und Schutzgenossen) der Gerichtsbarkeit unterliegen;
2. dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Befugnis erteilt werden, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften (§ 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit) gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Durch Gesetz vom 7. Juli 1887 wurde dem § 3 als Ziffer 6 hinzugefügt:

6. eine von den nach § 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen erfolgen.

In Ziffer 2 des § 3 des Schutzgebietsgesetzes vom 19. März 1888 ist die Vorschrift dieser Ziffer 6 auch auf die Regelung der Rechtsverhältnisse am Bergwerkseigentum ausgedehnt.

Digitized by Google

Das letztgenannte Gesetz ermächtigte auch den Reichskanzler, den Beamten in dem Schutzgebiet konsularische Befugnisse zu übertragen und die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Reichskanzler war ferner befugt, für das Schutzgebiet oder einzelne Teile desselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Durch eine besondere Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1886 war der Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet bereits ermächtigt, für den ihm unterstellten Amtsbezirk auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens Verordnungen zu erlassen.

Dergestalt waren die ersten Äußerungen der Reichsgewalt im Schutzgebiet beschaffen. Die Machtbefugnisse der Vertreter der Reichsgewalt waren damit der allgemeinen staatsrechtlichen Grundlage enthoben und auf eine besondere gesetzliche Grundlage gestellt.

Auf der ersteren Grundlage beruht lediglich die Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886 betreffend die Verleihung von Minenkonzessionen durch Häuptlinge des Schutzgebiets. Sie ist zugleich die erste Äußerung der Reichsgewalt, durch welche die Häuptlinge der gesetzgebenden Gewalt des Reiches unterstellt werden. Eine vertragsmäßige Anerkennung dieses Regierungsaktes findet sich zum erstenmale in den Schutzverträgen vom 21. August 1890 mit den Bondelszwaarts und den Veldschoendragers.

Hierin liegt eine Beschränkung der öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Kapitäne als ein Ausfluß des allgemeinen Grundsatzes, daß die Reichsgewalt die herrschende sei.

Am 1. März 1887 erging eine weitere Verordnung des Kommissars zu Otjymbingwe, durch welche Maßnahmen angeordnet wurden, geeignet, die Verbreitung der unter dem Namen Longziekte bekannten Krankheit des Rindviehs zu verhindern. Durch diese Verwaltungs-Verordnung wurden ebenfalls die Kapitäne und Eingeborenen der deutschen Staatsgewalt unterstellt.

Am 1 Oktober 1888 verbot der Kommissar, ohne seine Genehmigung mit den Eingeborenen Kaufverträge über Grundstücke abzuschließen. Dieses Verbot wurde im Jahre 1892 auch auf Pachtverträge mit den Eingeborenen ausgedehnt.

Diese Äußerung der deutschen Staatsgewalt bedeutet eine Beschränkung der aus dem Eigentum hervorgehenden Befugnisse der Eingeborenen und deren Unterstellung unter die privatrechtlichen Normen der deutschen Staatsgewalt.

Einen reinen polizeilichen Charakter trägt das am 4. August 1888 im Verkehrsinteresse erlassene Verbot des Kommissars, ohne seine Genehmigung auf der Strecke längs des Swachaubflusses Nonidas aufwärts bis Horebis und von da bis Tsaobis Viehposten zu halten sowie Anaschoten oder Gras von dort abzufahren bei Strafe bis 1000 Mark. (Beim Nichtvorhandensein eines Gefängnisses konnte eine Haftstrafe als Ersatzstrafe nicht angedroht werden.)

Als Ausfluß der Finanzhoheit des Reiches erscheint die mit dem 1. Oktober 1888 in Kraft getretene Verordnung des Kommissars, betreffend die Erhebung von Ausfuhrzöllen. Die Erhebungsstellen waren das Kaiserliche Kommissariat in Otymbingwe und die Schulämter an den Sitzen der Häuptlinge. Die mit der Zollerhebung beauftragten Schullehrer erhielten als Vergütung fünf Prozent des von ihnen

Digitized by Google

erhobenen Zolles. Beschwerden gegen den bei den Schulämtern festgesetzten Zoll waren bei dem Kommissar einzureichen, welcher über dieselben endgültig entschied. Die Erhebungsstellen hatten nach Entrichtung des Zolles einen Ausfuhrschein auszustellen.

Hiermit war die erste eingeborene Beamtenkategorie geschaffen und der deutschen Staatsgewalt unterstellt.

Das Jahr 1889 brachte nach Aufhebung der Verordnung vom 25. März 1888 am 15. August die Verordnung betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Damit übernahm die Regierung das Bergregal von den eingeborenen Machthabern.

Eine allgemeine Regelung der Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet erfolgte durch die Verordnung vom 10. August 1890, zu deren Ausführung am 27. August 1890 eine Dienstanweisung erging.

Durch sie wurden auch die Ausländer der deutschen Gerichtsbarkeit unterstellt. Die Eingeborenen jedoch mußten derselben besonders unterstellt werden. Inwieweit dies letzere zu geschehen hatte, konnte der Kaiserliche Kommissar mit Genehmigung des Reichskanzlers bestimmen.

Hierin tritt die Beschränkung der deutschen Staatsgewalt durch die Schutzverträge klar zu Tage.

Am 1. April 1890 wurden auch die Häuptlinge der Interessensphäre insofern der deutschen Staatsgewalt unterstellt, als die Rechtsgültigkeit der Erteilung von Minenkonzessionen durch sie von der Genehmigung des Kommissars für abhängig erklärt wurde.

Eine einschneidende Maßnahme von weittragender Bedeutung war die am 1. April 1890 erfolgte Bekanntmachung der Verordnung des Kommissars vom 1. August 1888 betreffend den Handel mit Spirituosen.

Wer mit Spirituosen Handel treiben wollte, bedurfte der schriftlichen Genehmigung des Kommissars und hatte dafür eine Gebühr von jährlich 300 M. zu zahlen. Wer ohne die Lizenz handelte, hatte den doppelten Betrag der Gebühr zu zahlen und konnte außerdem mit einer Geldstrafe bis zu 500 M. belegt werden. (Auch hier fehlt die Androhung der als Ersatzstrafe dienenden Freiheitsstrafe.) Wer durch Handel mit Spirituosen, insbesondere durch übermäßigen Verkauf oder Verschenken an Eingeborene Anlaß zu Ausschreitungen gab, dem konnte die Erlaubnis zum Handel ohne weiteres entzogen werden.

Es ist bezeichnend, daß diese Verordnung bereits am 1. August 1888 erlassen, dagegen erst am 1. April 1890 veröffentlicht ist. Diese Tatsache wird verständlich, wenn man bedenkt, daß erst im Jahre 1889 eine Kaiserliche Schutztruppe errichtet wurde, die im Jahre 1890 auf 50 Mann verstärkt wurde. Erst jetzt konnte an eine Durchführung dieser Verordnung gedacht werden, welche insbesondere den Unwillen der Eingeborenen erregte, in deren Interesse sie lediglich erlassen war.

In einer Verordnung vom 17. Mai 1891 verbot der Kommissar v. Francois, Bergdamaras oder andere Eingeborene des Schutzgebiets anzuwerben und als Arbeiter aus dem Schutzgebiete auszuführen oder dieselben zur Auswanderung zu veranlassen. Auch war die Errichtung von Agenturen zu diesem Zwecke im Schutzgebiet untersagt. Zuwiderhandelnde sollten aus dem Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Digitized by Google

Indirekt kam diese Verordnung einem Verbot der Auswanderung für die Eingeborenen gleich. Ein solches Verbot wäre aber bei den geringen Machtmitteln des Kommissars nicht durchzuführen gewesen. Es war überdies auch unnötig, da die Eingeborenen aus eigenem Antrieb zur Auswanderung nicht geneigt waren.

Im gleichen Jahre wurde zum ersten Male eine Abgabe für die Benutzung der Wasserstelle in Otyimbingwe eingeführt. Nach einer Bekanntmachung vom 26. Juni 1891 hatte jeder von der Walfischbai, Tsaobis oder Omaruru Kommende für das Tränken seiner Zugochsen in der in Otyimbingwe befindlichen, durch den Hererohäuptling Zacharias in Ordnung zu haltenden Wasserstelle $2^1/_2$ Mark an das Kommissariat zu entrichten. Ortsansässige, die bis 50 Stück Rindvieh, Kleinvieh bezw. Pferde auf dem Platze Otyimbingwe hielten, hatten eine jährliche Abgabe von $2^1/_2$ Mark, diejenigen, die mehr Vieh hielten, eine solche von 5 Mark zu zahlen, für den Fall ihr Vieh die Wasserstelle zum Tränken benutzte.

„Zuwiderhandelnde werden bestraft" lautet in lakonischer Kürze der Schluß der Bekanntmachung.

Weitere Vorschriften zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung gaben die Verordnung vom 17. Mai 1891 betreffend die Freihaltung der Straßen nach Walfischbai von Wohnplätzen und Viehposten, sowie die Verordnung für die Frachtfahrer von und nach Walfischbai. Letztere gab den Posten und Patrouillen des Kommissars das Recht, die Wagen nach widerrechtlich eingeführten Waffen, Munition und Spirituosen zu durchsuchen. Die Patrouillen waren ermächtigt, die Waffe zu gebrauchen, wenn sich jemand ihren Anordnungen widersetzte. Dergestalt äußerte sich das Vorhandensein einer wenn auch nur kleinen Truppe, ohne die eine Durchführung auch nur der geringsten im Interesse des Landes und seiner Bevölkerung getroffenen Anordnungen überhaupt ausgeschlossen war.

Im Jahre 1892 erließ der Kommissar zwei wichtige Verordnungen von Windhuk aus,

a. die Jagdverordnung am 4. Januar,
b. die Verordnung betreffend die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition, vom 10. August.

Es mag eingeschaltet werden, daß bereits Ende des Jahres 1890 der Hauptmann von François als Kommandeur der Schutztruppe das herrenlose ehedem Jan Jonkersche Gebiet um Windhuk in Besitz nahm und den Platz Windhuk befestigte. Dies Gebiet war in den Kriegen zwischen Witbooi und den Hereros gewissermaßen eine neutrale Zone, welche Überfälle durch die eine oder andere Partei erschweren sollte. Hier schuf sich die Regierung die erste selbständige territoriale Grundlage für die Ausübung der Reichsgewalt, denn das Kommissariat lag bis dahin in Otyimbingwe im Hererogebiet, und die Wilhelmsfeste (Tsaobis), die erste befestigte Station der Schutztruppe, befand sich im Gebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

Durch den Erlaß der Jagdverordnung gab die Regierung zu erkennen, daß sie das Jagdregal für sich in Anspruch nahm.

Von größerer praktischer Bedeutung war indes die zweite Verordnung, durch welche die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition oder Schießpulver grundsätzlich verboten wurde. Ausnahmsweise konnte der Kommissar die Erlaubnis zur Einfuhr erteilen solchen Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewährten, daß die Waffe, die Munition und das Pulver nicht an dritte vergeben, abgetreten oder

Digitized by Google

verkauft würde, sowie Reisenden, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen waren, dahin lautend, daß die Waffe, die Munition und das Pulver ausschließlich zu ihrer persönlichen Verteidigung bestimmt sei. Im übrigen konnte der Kommissar die Erlaubnis zur Einfuhr von nichtgezogenen Feuersteingewehren und gewöhnlichem grobkörnigen Schießpulver, sogenanntem Handels- (Neger-) Pulver, denjenigen Personen erteilen, die eine Lizenz zum Handel mit diesen Waren gelöst und ein genaues Verzeichnis der einzuführenden Menge eingereicht hatten. Für die Lizenz war eine Gebühr von jährlich 200 Mk. zu entrichten.

Zuwiderhandlungen sollten mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 500 Mk., allein oder in Verbindung miteinander, bestraft werden; zudem konnten die angeführten Gegenstände im Fall der Zuwiderhandlung eingezogen werden.

Die Verordnung fand keine Anwendung auf die von der Regierung für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Organisation der Landesverteidigung getroffenen Maßregeln.

Eine eingehende Darstellung der Vorgeschichte dieser Verordnung sowie der späteren Maßnahmen der Regierung zur Verhinderung der Waffeneinfuhr und zur Entwaffnung der Eingeborenen gibt die schon erwähnte Denkschrift über Eingeborenen-Politik und Hereroaufstand (S. 7 ff.).

Hier kommt es lediglich darauf an, zu zeigen, welche Fortschritte die deutsche Staatsgewalt im Schutzgebiet im Jahre 1892 bereits gemacht hatte, und der Erlaß dieser Verordnung kennzeichnet deutlich die Erstarkung der Reichsgewalt.

Nachdem die Regierung bereits im Jahre 1888 das früher den Kapitänen zustehende Bergregal übernommen hatte, und zwar mit dem Erlaß der Bergverordnung, erging am 6. September 1892 die Kaiserliche Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Durch sie wurde ein öffentliches Aufgebot angeordnet zur Feststellung der auf die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien bezüglichen Gerechtsame, welche vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 12. April 1886 oder in den erst später zum Schutzgebiet hinzugekommenen Gebietsteilen der Interessensphäre vor dem Erlaß der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. April 1890 rechtsgültig erworben worden waren.

Damit nahm die Regierung die Entscheidung über die Rechtsgültigkeit von Gerechtsamen für sich in Anspruch, die ehedem von den Kapitänen auf Grund ihrer Hoheitsrechte verliehen waren, ein deutlicher Beweis dafür, daß den Kapitänen diesbezügliche Hoheitsrechte nicht mehr als zustehend erachtet wurden.

So sehen wir in der ersten Periode der rechtsgeschichtlichen Entwickelung des südwestafrikanischen Schutzgebietes eine allmähliche Schwächung der Staatsgewalt eines großen Teiles der eingeborenen Kapitäne eintreten, der eine allmähliche Stärkung der deutschen Schutzgewalt mit dem Ziel der Erstarkung zur unbeschränkten Reichsgewalt in immerhin beträchtlichem Umfange entspricht. Mehr als in den ersten zehn Jahren von den Vertretern der Reichsgewalt erreicht war, konnte mit einer bewaffneten Macht von 50 Mann, nicht einmal einem kriegsstarken Zuge Infanterie, bei einer Eingeborenenbevölkerung von über 200000 Köpfen auf einem beinahe doppelt so großen Gebiete als das Deutsche Reich ist, wohl kaum erreicht werden.

Digitized by Google

IX. Die Beschränkungen der Reichsgewalt nach dem Witbooikriege.

„Je mehr nun der Einfluß der deutschen Verwaltung im Schutzgebiet stieg", fährt die Denkschrift über Eingeborenenpolitik und Hereroaufstand fort, „um so näher rückte die Gefahr einer Herero-Witbooi-Verbrüderung zur Beseitigung dieses Einflusses, der von den Eingeborenen in Sachen der Erschwerung des Waffen- und Munitionsbezuges besonders hart empfunden wurde. In diesem Gefühl trafen sich die beiden einander feindlichen Stämme. Bei dieser Sachlage konnte sich das Reich der weiteren Verstärkung seiner Machtmittel im Schutzgebiete um so weniger entziehen, als es im November 1892 auf Rehoboth zum Frieden zwischen den Witboois und Hereros gekommen war, der seine Spitze deutlich gegen die deutsche Verwaltung richtete.

Nachdem Anfang April 1893 eine Truppenverstärkung von 215 Mann in Windhuk eingetroffen war, entschloß sich Hauptmann von François zur Offensive gegen Hendrik Witbooi, um einerseits seinen Raubzügen ein Ziel zu setzen, andererseits die Herero und Bastards dem deutschen Interesse zu erhalten. Es folgten nunmehr die Kämpfe gegen Hendrik Witbooi, die im September 1894 damit endeten, daß dieser seine Unterwerfung anbot. Das Anerbieten wurde von dem damaligen Landeshauptmann Major Leutwein angenommen, und Hendrik Witbooi unterwarf sich im Vertrage vom 15. September 1894 der deutschen Schutzherrschaft. Dieses Ereignis bedeutet in der Geschichte des Schutzgebiets einen wichtigen Wendepunkt. Während wir bis dahin lediglich geduldet und bei Durchführung unserer auf die Beruhigung des Landes gerichteten Maßnahmen meist auf den guten Willen der Eingeborenen angewiesen waren, hatte uns der Erfolg über den weitgefürchteten Witbooikapitän der Stellung als Regierende erheblich näher gebracht."

Es will scheinen, als ob diese Darstellung der Denkschrift den Erfolgen der ersten deutschen Kommissare Dr. Göring und v. François in der Stärkung der Reichsgewalt nicht genügend Rechnung trägt. Auf der anderen Seite scheint die Behauptung, daß uns der Erfolg über Hendrik Witbooi der Stellung als Regierende erheblich näher gebracht habe, durch die späteren Maßnahmen der Regierung nicht völlig begründet.

Den beiden Kommissaren war es bei dem Vorhandensein einer nur 50 Mann starken Truppe bereits im Jahre 1890 gelungen, den Schutzverträgen mit den Bondelszwaarts und Veldschoendragers eine wesentlich andere Gestaltung zu geben als die früher geschlossenen Verträge besaßen. Insbesondere sind es folgende Punkte, aus denen eine Stärkung der deutschen Staatsgewalt unmittelbar hervorgeht.

1. Bei Streitigkeiten ziviler und krimineller Art zwischen weißen Leuten und Eingeborenen soll die Gerichtsbarkeit allein von der Kaiserlichen Behörde ausgeübt werden.

In den Verträgen mit Bethanien, Bersaba, Hoachanas, Rehoboth und mit den Hereros war dagegen die Mitwirkung eines eingeborenen Ratsmitgliedes als Richter vorgesehen.

2. Die Kapitäne von Warmbad und Koes verpflichteten sich, ohne Zustimmung der deutschen Regierung keinen Grund und Boden zu verkaufen, zu verpachten oder sonstwie abzutreten, auch keine Minenkonzessionen oder andere Gerechtsame zu erteilen.

Digitized by Google

Die Rehobother Bastards und Hereros hatten sich hingegen nur verpflichtet, an keine andere Nation größere Rechte und Vergünstigungen zu geben als an die deutschen Reichsangehörigen.

3. Die Kapitäne von Warmbad und Koes erkannten die für das deutsche Schutzgebiet erlassenen Gesetze und Verordnungen auch als für ihr Land zu Recht bestehend an und verpflichteten sich, soweit dieselben sich auch auf Eingeborene erstreckten, darüber zu wachen, daß dieselben beobachtet würden; sie erklärten sich endlich bereit, allen Requisitionen der deutschen Behörde wegen der Befolgung dieser Gesetze stets Folge zu leisten, falls sie dazu imstande seien.

In den früheren Verträgen ist eine derartige Bestimmung nicht enthalten.

Im Hinblick hierauf zeigen die späteren Verträge mit den Eingeborenen, die nur zum Teil Schutzverträge, zu einem großen Teil jedoch Unterwerfungsverträge sind, keine so erheblichen Verbesserungen unserer staatsrechtlichen Stellung. Dies beweist z. B. der schon erwähnte Vertrag des Gouverneurs Leutwein mit Manasse Noreseb von Hoachanas vom 26. Oktober 1894, der, obwohl unter dem frischen Eindruck der Niederlage Witbooi mit dem sehr eingeschüchterten Manasse geschlossen, nicht in einem einzigen Punkte die auf dem Schutzvertrage vom 2. September 1885 beruhende ziemlich selbständige staatsrechtliche Stellung Manasses zu Gunsten der deutschen Staatsgewalt einschränkt. Die Zuwendung einer Regierungssubvention von vorläufig 500 Mark jährlich erscheint unter diesen Umständen vielmehr als eine weitere Stärkung der Stellung Manasses, wohingegen die Verpflichtung des Kapitäns, eine deutsche Garnison in Hoachanas aufzunehmen, seinen verbrieften Rechten durchaus keinen Abbruch tun konnte. Der einzige wesentliche Fortschritt des späteren Vertrages ist lediglich die Einschränkung des Stammesgebiets des roten Volkes.

Verfrüht waren allerdings die Wünsche der Deutschen Kolonialzeitung, welche bereits nach der am 12. April 1893 erfolgten Einnahme von Hoornkranz durch Hauptmann von François am 27. Mai 1893 schrieb:

„Das Versäumnis langer Jahre ist dadurch endlich nachgeholt, aber es will uns scheinen, als ob man die Niederwerfung Witbooi, welche auch auf die frech gewordenen Herero einen heilsamen Einfluß ausüben dürfte, benutzen sollte, um auch die Verträge mit den anderen Namahäuptlingen den veränderten Umständen anzupassen. Diese Verträge wurden geschlossen, als die Deutschen im Lande noch keinen festen Fuß gefaßt hatten, und ihre Unklarheiten haben manche Kapitäne für sich auszubeuten gesucht."

Es bedurfte erst einer zweimaligen Verstärkung der Schutztruppe um 120 und 260 Mann auf 500 Mann und eines anderthalbjährigen Feldzuges zur endgültigen Unterwerfung Hendrikс. Dennoch aber war das Verlangen, die Schutzverträge den veränderten Umständen anzupassen, gerechtfertigt, sobald die deutsche Herrschaft durch den Sieg über Hendrik Witbooi gestärkt war und sich auf eine zehnfach größere Truppenmacht stützen konnte als beim Abschluß der Schutzverträge bis zum Jahre 1890.

1. Eine wesentliche Kräftigung der deutschen Staatsgewalt geht aber aus dem Vertrage mit Hendrik Witbooi nicht hervor. Es ist immerhin zu bedenken, daß Hendrik durch die Schutztruppe nach langen Kämpfen zur bedingungslosen Unterwerfung gezwungen war. Dementsprechend hätten dem Kapitän wesentlich schärfere Unterwerfungsbedingungen gestellt werden können, als sie der nachfolgende Vertrag enthält.

Digitized by Google

Vertrag vom 15. September 1894 mit Witbooi von Gibeon.
Schutz- und Freundschaftsvertrag.

Zwischen dem Major Leutwein als Vertreter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und dem Kapitän Hendrik Witbooi wird heute nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Kapitän Hendrik Witbooi wünscht für sich, sein Volk und seine Rechtsnachfolger unter die Schutzherrschaft Seiner Majestät des Deutschen Kaisers zu treten. Major Leutwein nimmt im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers den Kapitän Witbooi nebst seinem Volke für sich und seine Rechtsnachfolger unter Allerhöchsten Schutz Seiner Majestät des Deutschen Kaisers. Der Kapitän Witbooi verspricht der deutschen Regierung in ihrem Bestreben, für das Wohl des Namalandes zu sorgen, stets eine treue Stütze zu sein.

§ 2.

Als Wohnort überweist Major Leutwein im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers dem Kapitän Hendrik Witbooi, den Wünschen desselben Rechnung tragend, für sich und sein Volk den Platz Gibeon, dazu ein Gebiet von hinreichendem Umfang, über dessen Grenze Major Leutwein und Kapitän Witbooi sich an Ort und Stelle noch einigen werden.

§ 3.

Kapitän Hendrik Witbooi verpflichtet sich, mit den Kapitänen des deutschen Schutzgebietes stets Frieden zu halten und bei Streitigkeiten mit denselben die Vermittlung der deutschen Regierung in Windhuk anzurufen. In seinem eigenen Lande sorgt der Kapitän für Ruhe und Ordnung und gestattet, daß Weiße in demselben ungestört Handel treiben und Aufenthalt nehmen. Dafür sollen diese letzteren gehalten sein, die Gesetze und Sitten seines Landes zu achten und nichts dagegen zu tun.

§ 4.

Innerhalb seines Gebietes entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Eingeborenen der Kapitän selbständig. Bei Streitigkeiten zwischen Weißen und Eingeborenen, sowie zwischen Weißen unter sich entscheidet das Kaiserliche Deutsche Gericht, doch soll im ersteren Falle der Kapitän berechtigt sein, einen seiner Ratsleute als Beisitzer abzuordnen.

§ 5.

Dafür, daß der Kapitän Hendrik Witbooi im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers in seinem Lande für Ruhe und Ordnung sorgt, zur Aufrechterhaltung des Friedens im ganzen Namalande beiträgt und der deutschen Regierung eine treue und zuverlässige Stütze ist, erhält derselbe eine jährliche Regierungsbeihilfe von 2000 Mark = 100 £, zahlbar in halbjährlichen Raten in bar an der nächsten Regierungskasse oder auch, wenn der Kapitän dies wünscht, in Lebensmitteln geliefert nach seinem Wohnplatze.

§ 6.

Bei der Gewißheit, die der Major Leutwein haben zu dürfen glaubt, daß der Kapitän Hendrik Witbooi sein einmal gegebenes Wort unverbrüchlich halten wird, beläßt er denselben im Besitz seiner sämtlichen Waffen und Munition. Der

Digitized by Google

Kapitän verbürgt sich dafür, daß auch seine Leute keinen Mißbrauch damit treiben. Die während der Kriege in Besitz des Kapitäns gekommenen Gewehre und Karabiner (: 9) wünscht Major Leutwein wieder zurückzuerhalten, will aber den Kapitän auf dessen Bitte nicht darauf drängen, sondern freiwillige Rückgabe abwarten. Sobald letztere erfolgt, erhält der Kapitän Ersatz in anderen Gewehren oder, je nach Wunsch, in Lebensmitteln; der Kapitän verspricht, diese Rückgabe im Auge zu behalten.

§ 7.

Zur Unterstützung des Kapitäns in seinem Bestreben, Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, sowie zur Erhöhung seiner und seines Volkes Sicherheit will der Major Leutwein nach Gibeon eine deutsche Garnison legen. Der Kapitän Hendrik Witbooi erklärt sich damit einverstanden, und wird derselbe einen Platz zum Bau eines Garnisongebäudes überlassen. Der Major Leutwein wird dem Stationschef ein freundliches und entgegenkommendes Verhalten zu dem Kapitän und seinem Volke zur Pflicht machen. Der Kapitän verspricht dagegen, auch seine Leute zu einem solchen gegen die Garnison anzuhalten.

§ 8.

Dieser Vertrag tritt sofort in Kraft und ist nach erfolgter Bestätigung durch die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers in Berlin von beiden Seiten unkündbar.

Geschehen: Tsam, den 15. September 1894.

Unterschriften.

Witbooi erhält in diesem Vertrage die gleichen Rechte wie diejenigen Kapitäne, welche sich von Anfang an unter den Schutz des Reiches gestellt hatten, und zwar freiwillig und ohne einen erbitterten, verlustreichen Feldzug.

Witbooi wird in diesem Vertrage als gleichberechtigte Macht behandelt, die lediglich unter die Oberherrschaft des Reiches tritt, Landfrieden verspricht, in ihrem Lande für Ruhe und Ordnung sorgen soll und den Weißen gestattet, in ihrem Lande ungestört Handel zu treiben und Aufenthalt zu nehmen. Von einer Unterwerfung Hendriks unter die deutschen Gesetze, wie dies bereits in den früheren Verträgen mit den Bondelszwaarts und Veldschoendragers im Jahre 1890 ausgemacht ist, ist hier keine Rede. Im Gegenteil sollen die Weißen im Lande gehalten sein, die Gesetze und Sitten Witboois zu achten und nichts dagegen zu tun. Auch behält der Kapitän die Gerichtsbarkeit über seine Leute; er erhält sogar das Recht, in gemischten Prozessen zwischen Eingeborenen, auch Nicht-Witboois, und Weißen einen seiner Ratsleute als Beisitzer abzuordnen. Überdies erhält er eine Jahressubvention von 2000 M. als Stütze der Regierung und darf seine sämtlichen Waffen und Munition behalten. Demgegenüber will die Besetzung von Gibeon mit einer deutschen Garnison nicht viel besagen. Endlich erhält Hendrik den größten Teil seines von Leutwein bereits früher zu Kronland erklärten Gebietes als Stammesgebiet zurück.

Diese kurze Zusammenstellung beweist, daß die Niederwerfung Hendrik Witboois lediglich eine Ausdehnung der deutschen Schutzgewalt mit Beschränkungen, wie sie bereits in 4 Jahre früher abgeschlossenen Verträgen (mit Warmbad und Koes) nicht mehr aufgenommen waren, auf das Gebiet von Gibeon, nicht aber die Aufrichtung der unumschränkten deutschen Reichsgewalt daselbst zur Folge hatte. Ob letzteres möglich

Digitized by Google

oder politisch bereits zulässig gewesen wäre, ist eine Frage, über die hier nicht geurteilt werden soll. Es soll hier lediglich festgestellt werden, welche Beschränkungen der Reichsgewalt zur Zeit des Ausbruchs der jetzigen Unruhen bestanden haben. War auch Hendrik tatsächlich unterworfen, so mußten die ihm eingeräumten Vorrechte einmal die späteren weißen Einwanderer erbittern, welche die Sitten und Gesetze der Witbooi zu befolgen hatten und bei Streitigkeiten mit Eingeborenen sich von einem gelben Nama aburteilen lassen mußten; auf der andern Seite mußten sie in Hendrik selbst das Gefühl seiner Herrscherwürde und sein Machtbewußtsein steigern, nachdem sich der erste Eindruck der Niederlage von 1894 im Laufe der Zeit verflüchtigt hatte. Vom Standpunkte einer Stärkung der Reichsgewalt bedeutet also der Vertrag mit Witbooi keinen Fortschritt in der staatsrechtlichen Consolidierung der Verhältnisse im Schutzgebiet.

„Die günstigen Folgen der deutschen Regierung zeigten sich insbesondere gar bald im Namalande, dessen Stämme durch die jahrzehntelangen Kriege unter sich und mit den Herero verarmt, verwildert und an den Rand des Abgrundes gebracht waren. Der Witbooi-Stamm sammelte sich unter der wohlwollenden Führung der Regierung und ließ sich in Gibeon nieder. Angesichts seiner völligen Verarmung ermöglichte ihm die Schutzgebietsverwaltung durch Abgabe von Vieh eine neue Grundlage für seine Existenz.“*)

Die Regierung stärkte also die Witbooi wirtschaftlich, wodurch auch ihre politische Macht wiederum wuchs. Es erschien ihr ausreichend, die Witbooi im Wege des Vertrages lediglich der deutschen Militärhoheit zu unterstellen.

Dem Schutzvertrage vom 15. September 1894 wurde demgemäß am 16. November 1895 ein Zusatzartikel hinzugefügt.**) Die hierüber in Gibeon aufgenommene Verhandlung hat folgenden Wortlaut:

„Um deutlich und öffentlich zu zeigen, wie fest der Kapitän Witbooi auf den Bedingungen steht, die der Schutzvertrag Seiner Majestät des Deutschen Kaisers Wilhelm II. mit ihm am 15. September 1894 geschaffen hat, um ferner zu beweisen, wie der Kapitän Witbooi sich mit ganzem Herzen der deutschen Sache zu ergeben bemüht — und schließlich um den vielen, Mißtrauen erregenden Gerüchten, die fortgesetzt durch das Land laufen, ein- für allemal einen festen Damm entgegenzusetzen, haben der Kaiserliche Landeshauptmann Herr Major Leutwein und der Kapitän Hendrik Witbooi dem obenerwähnten Schutzvertrage folgenden Artikel hinzugefügt:

Zusatz-Artikel (9).

Der Kapitän Hendrik Witbooi verspricht für sich und seine Nachfolger, Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und der Regierung desselben gegen alle äußeren und inneren Feinde des deutschen Schutzgebietes, auf den Ruf des von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser eingesetzten Landeshauptmanns hin, mit allen waffenfähigen Männern unbedingt und unverzüglich Heeresfolge zu leisten.

Die dieses heilige Versprechen betreffenden Einzelheiten, als da sind jährliche Angaben über die Zahl der waffenfähigen Männer, ihre Bewaffnung u. s. w., setzt

*) Denkschrift über Eingeborenen-Politik S. 6.
**) Kolonialblatt 1896 S. 104.

Digitized by Google

ein zwischen dem Kapitän Witbooi und dem Distriktschef von Gibeon besonders aufzusetzender Vertrag fest.

Gibeon, den 16. November 1895.

Der Kaiserliche Landeshauptmann:
gez. Leutwein.
Der Distriktschef von Gibeon:
gez. H. v. Burgsdorff.

Der Kapitän:
gez. Hendrik Witbooi.
Als Zeugen:
gez. Abel C. Izaak.
„ Daniel Pitter.
„ Jonas Jozef.
„ Samuel Izaak.
„ Petrus Tood.

„Zur Ausführung der mit dem Kapitän Hendrik Witbooi unter dem 16. November 1895 getroffenen Vereinbarung hat der Distriktschef von Gibeon am 15. Januar 1896 mit ihm einen Vertrag geschlossen.*) Es sind darin nähere Bestimmungen über die Heeresfolge, welche der Kapitän zu leisten hat, festgesetzt. Alljährlich im Mai soll in Gibeon eine Musterung aller waffenfähigen Witboois stattfinden."

Aus Gibeon meldete der Bezirkshauptmann a. i. v. Burgsdorff unter dem 19. Februar 1897, daß er mit der Ausbildung der Grootfonteiner Bastards (in diesem Jahre 6 Mann) am 15. März auf Gibeon beginnen wollte.**) Gleichzeitig beabsichtigte er, etwa 20 der besten jungen Witboois mit ihnen zusammen und unter denselben Bedingungen und Verpflichtungen wie diese auszubilden. Kapitän Witbooi übernimmt für die Einzelnen die Verpflichtung, daß sie den an sie gestellten und zu stellenden Anforderungen in bezug auf Wehrpflicht u. s. w. nachkommen.

Der Kaiserliche Landeshauptmann, Major Leutwein, bemerkt dazu:

„Vorläufig handelt es sich auch bei den Witboois lediglich um Ausbildung nach der Art eines Milizsystems analog demjenigen der Bastards von Rehoboth und Grootfontein. Indessen erwarte ich bei diesen bestimmt den allmählichen Übergang zum bleibenden Eintritt in die Schutztruppe. Den Bastards bietet das bürgerliche Leben infolge ihres guten Viehbestandes in Verbindung mit ihrem Verständnis für Frachtfahren Subsistenzmittel genug, um sie gegen die Vorteile des Militärdienstes gleichgültig zu machen. Diese Verhältnisse liegen bei den Witboois anders. Sie besitzen nichts, werden nie etwas besitzen und haben für keine andere Arbeit Verständnis als für den Krieg und Jagd, mithin ein geborenes Soldatenmaterial. Übrigens kennt der Bezirk Gibeon bereits jetzt weder Patrouillen- noch Stationsdienste ohne die Mitwirkung von Witbooileuten. Der dortige Distrikt ist daher auch der von der Schutztruppe am schwächsten besetzte (31 Köpfe) und hat ebenso für die stärkere Grenzbesatzung angesichts der drohenden Rinderpest einer Erhöhung seiner Mannschaftsziffer nicht bedurft, da die erforderliche Verstärkung ausschließlich vom Kapitän selbst gestellt worden ist."

Aus alledem folgt der an sich richtige Gedanke, die eingeborenen Stämme der deutschen Verwaltung dienstbar zu machen. Es sind auf diese Weise mehrere Hundert Hottentotten, Hereros und Bastards zu deutschen Soldaten ausgebildet und mit deutschen Waffen ausgerüstet, mit Waffen, die wertvoller waren als die der deutschen

*) Kolonialblatt 1896 S. 188.
**) a. a. O. 1897 S. 255.

Digitized by Google

Ansiedler und der Buren. Noch kurz vor seiner Ermordung durch die Witbooi hat Herr v. Burgsdorff diesen seinen Schützlingen 200 Gewehre Modell 98 ausgehändigt.

Es will uns jedoch scheinen, als ob diese Politik, sich auf die Eingeborenen zu stützen, und diese zu polizeilichen und militärischen Organen der Staatsgewalt heranzuziehen, nur dann gerechtfertigt gewesen wäre, wenn damit gleichzeitig eine entsprechende Vermehrung der deutschen militärischen Machtmittel Hand in Hand ging. Während wir aber in den letzten 7 Jahren einige Hundert Eingeborene zu Soldaten ausbildeten und mit dem Modell 1898 ausrüsteten, ist der Stand der Schutztruppe seit beinahe 8 Jahren mit ungefähr 750 Mann derselbe geblieben. Ja, es war sogar Ende 1903 beabsichtigt, diesen Bestand um 70 Mann zu verringern und 1 Kompagnie von 120 Mann aus Eingeborenen zusammenzusetzen. Zur Übernahme einer Hererokompagnie ging im Januar 1904 der leider bei Ovikokorero gefallene Oberleutnant Eggers — Ehre dem Andenken dieses tapfern Afrikaners — nach dem Schutzgebiet.

Es dürfte schwer fallen, eine derartige Politik zu rechtfertigen. Anstatt die deutsche Staatsgewalt zu stärken und ihre Machtmittel zu vermehren, stärkte man die Staatsgewalt der Eingeborenen und ihrer Kapitäne, ihre Organisation und ihre Militärmacht und wollte sogar die deutschen Machtmittel — aus Sparsamkeitsgründen — verringern. Wenn man sich wenigstens dabei noch auf die etwa 8—1200 Mann zählenden Reserven von Deutschen und Buren gestützt hätte. Aber diese durften nicht im Besitz des Modell 1898 sein, das man Hunderten von Eingeborenen freigebig aushändigte.

Eine derartige Politik verstehe ein anderer. Von staatsmännischer Einsicht zeugt sie nicht. Das beweist, daß wir, anstatt unseren wachsenden staatlichen Einfluß durch eine allmähliche Vermehrung der Schutztruppe auf unbedingt zuverlässige Machtmittel zu stützen, nunmehr zur Niederwerfung der unbedingt unzuverlässigen Eingeborenen und ihrer von uns selbst ausgebildeten, mit Munition, Gewehren und Pferden ausgerüsteten, militärisch und wirtschaftlich gestärkten Organisation auf einmal 12000 Soldaten hinüberschicken mußten und einen Feldzug führen müssen, der das Zehnfache an Kosten verschlingt von dem, was eine allmähliche Vermehrung der deutschen Schutz- und Polizeitruppe ohne Heranziehung der Eingeborenen und der Bau von strategischen Bahnen gekostet haben würde.

Man wird einwenden, daß es leicht ist, hinterher zu kritisieren. Aber es gibt eine Menge Leute, die auch vorher schon vor dieser Eingeborenenpolitik gewarnt haben.

2. Betrachten wir nun die Verhältnisse in den übrigen Teilen des Schutzgebiets außer Gibeon.

„Die Khauashottentotten, welche die durch den Witbooikrieg geschaffene Lage durch Gewalttätigkeiten und Räubereien zu ihren Gunsten ausgenutzt hatten, wurden unter Mithilfe der Witboois bestraft und unter Aufsicht gestellt.*)

Bereits während des Witbooikrieges hatten sich die Khauashottentotten unbotmäßig gezeigt. Am 24. Februar 1894 war daher Major Leutwein mit 100 Mann gegen den Häuptling Andries Lambert aufgebrochen, weil dieser unter dem Verdachte stand, den Tod des Händlers Krebs herbeigeführt und einen Boten des Majors v. François mißhandelt zu haben. Der Häuptling erklärte

*) Denkschrift über Eingeborenenpolitik S. 6.

Digitized by Google

die Absicht seiner Unterwerfung, versuchte aber zu entkommen, wurde durch einen Handstreich festgenommen, und zugleich wurden 30 Pferde und das ganze Vieh des Stammes eingebracht. Es wurde sofort ein Kriegsgericht abgehalten, welches den Häuptling der Schuld an dem Morde des Händlers Krebs überführt erachtete, auch das Schuldbekenntnis empfing und daher das Todesurteil aussprach, das sofort vollstreckt wurde. Zum Nachfolger wurde der Neffe des Hingerichteten, Manasse Lambert, bestimmt und die Unterwerfung des Stammes unter die Oberhoheit des Deutschen Kaisers festgesetzt, wozu sich auch der stellvertretende Häuptling, der Bruder des Verstorbenen, Eduard Lambert, verpflichtete.*)

Im Wortlaut folge nun dieser

Friedensvertrag mit den Khauashottentotten.

Zwischen dem Vertreter Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, Major Leutwein im Infanterie-Regiment Nr. 46, kommandiert zum Kaiserlich Deutschen Auswärtigen Amte, und dem stellvertretenden Kapitän der Khauashottentotten, Eduard Lambert, ist nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Nachdem der bisherige Kapitän der Khauashottentotten, Andreas Lambert, wegen verschiedener begangener Verbrechen durch ein deutsches Kriegsgericht zum Tode verurteilt und infolgedessen unwürdig geworden ist, die Häuptlingswürde weiter zu bekleiden, so willigt der Bruder desselben, Eduard Lambert, auf Wunsch des Vertreters Sr. Majestät des Deutschen Kaisers ein, bis zum Eintreffen des erbberechtigten Nachfolgers in der Häuptlingswürde, die letztere stellvertretend zu übernehmen. Dieser erbberechtigte Nachfolger ist der Sohn des verstorbenen ältesten Bruders, des gewesenen Kapitäns Namens Manasse Lambert, zur Zeit in Versaba, welchen der Major Leutwein im Namen der deutschen Regierung anerkennen will.

§ 2.

Der stellvertretende Kapitän Eduard Lambert verspricht für sich und sein Volk die deutsche Oberherrschaft über die Khauashottentotten anzuerkennen und verpflichtet sich, mit allen seinen Nachbarn Frieden zu halten, und bei einem etwaigen Streitfall mit anderen Häuptlingen die Entscheidung der deutschen Regierung in Windhuk herbeizurufen.

§ 3.

Der stellvertretende Kapitän der Khauashottentotten verpflichtet sich, von dem Gebiete, das seinem Volke bis jetzt zustand, und dessen Grenzen zu bestimmen einer späteren Vereinbarung vorbehalten werden soll, ohne Zustimmung Sr. Majestät des Deutschen Kaisers nichts an andere Nationen oder Privatpersonen abzutreten, noch Verträge mit solchen zu schließen. Das Gebiet von Aais, sowie von Aminuis tritt derselbe an Se. Majestät den Deutschen Kaiser ab, welcher dieses den Betschuanen als Ersatz für den durch Khauashottentotten erlittenen Schaden überlassen wird. Dagegen verspricht Se. Majestät der Deutsche Kaiser den Khauashottentotten in dem ihnen nach Feststellung der Grenzen verbleibenden Gebiet gegen alle Feinde Schutz zu gewähren.

*) Deutsche Kolonialzeitung 1894 S. 99.

Digitized by Google

§ 4.

Der stellvertretende Kapitän der Khauashottentotten verspricht, alle deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in seinem Lande ungehindert reisen, wohnen und Besitz erwerben zu lassen, sowie ihr Leben und Eigentum zu beschützen. Doch sollen die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen die Gesetze und Gebräuche des Landes achten und nichts dagegen tun.

§ 5.

Bei Streitigkeiten zwischen Weißen und Eingeborenen, sowie zwischen sonstigen Nichtangehörigen des Stammes soll das deutsche Gericht entscheiden unter Zuziehung eines vom Kapitän bestimmten Ratsmannes. Rechtsstreitigkeiten zwischen den eigenen Stammesangehörigen entscheidet der Häuptling, diejenigen der Weißen unter sich das deutsche Gericht. In allen Fällen ist Berufung an das Gericht des Deutschen Kaisers zulässig.

§ 6.

Der stellvertretende Kapitän verpflichtet sich, den neuen Kapitän Manasse Lambert, soweit dies in seiner Macht liegt, nach dessen Eintreffen zur Annahme dieses vorläufigen Vertrages zu bewegen und mit demselben behufs Abschließung eines endgültigen Vertrages in etwa drei Monaten in Windhuk zu erscheinen.

Naosanabis, den 9. März 1894.

Der Bevollmächtigte Sr. Majestät
des Deutschen Kaisers
gez. Leutwein, Major.

Der stellvertretende Kapitän
gez. Eduard Lambert.

Als Zeugen:

gez. von François
Premierleutnant.

gez. Jonas Biedermuis
Magistrat.

Dieser Vertrag wurde später ergänzt durch folgenden

Friedensvertrag mit den Khauashottentotten.

Gibeon, den 4. Februar 1895.

Zwischen dem Vertreter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Major Leutwein, und dem Kapitän der Khauashottentotten, Manasse Lambert, wird unter heutigem nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Der Kapitän Manasse Lambert erkennt den unter dem 9. März 1894 zwischen dem Major Leutwein und dem stellvertretenden Kapitän Eduard Lambert abgeschlossenen Vertrag mit Ausnahme des § 6, welcher nunmehr erledigt ist, auch für sich und seine Rechtsnachfolger als bindend an. Zum Zweck der Wiederherstellung des durch beiderseitige Mißverständnisse gestörten guten Einvernehmens zwischen ihren Leuten werden demselben nachstehende Paragraphen hinzugesetzt.

§ 2.

Der Kapitän Manasse verpflichtet sich, sämtliche z. Zt. bei seinen Leuten befindlichen fremden Stammesangehörigen, sofern sie dies wünschen, oder von

Digitized by Google

ihrem Kapitän verlangt werden, an die letzteren zurückzusenden und sie künftig nicht wieder bei sich aufzunehmen. Major Leutwein verspricht, sich bei den Kapitänen der Heimatländer für deren Straflosigkeit zu verwenden.

§ 3.

Der Stamm läßt sich vorläufig im Gebiet des Kapitäns von Gibeon nieder. Solange derselbe in diesem Gebiet wohnt, erkennt Kapitän Manasse die Oberhoheit des Kapitäns Witbooi über sich und sein Volk an. Auf Wunsch des Kapitäns wird der Major Leutwein, sobald der Stamm Zeichen von längerem Wohlverhalten gegeben hat, dessen Rückkehr in das frühere Gebiet gestatten und ihm einen Platz nebst ausreichendem Land anweisen.

§ 4.

Die Bestrafung der an dem Vorfall bei Hoakhanas Schuldigen, welche nach Aussage von Jacob Lambert ohne Befehl gehandelt haben, überläßt der Major Leutwein dem Kapitän Manasse. Ebenso verspricht Major Leutwein den Vorfall in Aais zu untersuchen und die dort etwa für schuldig Befundenen zur Rechenschaft zu ziehen. Ferner überläßt Major Leutwein dem Kapitän Manasse auch die Bestrafung des Mannes, welcher den Betschuanen ermordet hat. Doch behält sich Major Leutwein vor, die Auslieferung desselben zu verlangen, falls dies von der englischen Regierung, welcher der Ermordete unterstanden hat, verlangt wird.

§ 5.

Der Major Leutwein und der Kapitän Manasse bedauern gegenseitig die unliebsamen Vorfälle, die zwischen ihren Leuten stattgefunden haben, halten dieselben jedoch nunmehr für erledigt und werden dafür sorgen, daß in Zukunft Friede und Freundschaft zwischen ihren Leuten herrscht.

Der Kaiserliche Landeshauptmann
(gez.) Leutwein,
Major.
Der Kaiserliche Bezirkshauptmann
(gez.) Duft.
Der Dolmetscher
(gez.) Kleinschmidt.

Kapitän
(gez.) Manasse Lambert.
(gez.) Eduard Lambert.
(gez.) Jacob Lambert.
Als Zeuge:
(gez.) Hendrik Witbooi,
Kapitän von Gibeon.

Nach der Vorgeschichte dieser beiden Verträge ist schlechterdings nicht zu verstehen, warum die Khauashottentotten nicht bedingungslos der deutschen Staatsgewalt unterworfen, warum diesen unruhigen Viehdieben so ausgedehnte Vorrechte belassen wurden.

Der größte Teil ihres Gebietes ist ihnen allerdings genommen worden. Weswegen aber die Deutschen verpflichtet wurden, die Gesetze und Gebräuche des Landes zu achten, während die Khauashottentotten den deutschen Gesetzen nicht unterworfen wurden, dafür fehlt jede Begründung. Ebensowenig ist zu verstehen, daß bei Streitigkeiten zwischen Weißen und Eingeborenen sowie zwischen sonstigen Nichtangehörigen des Stammes das deutsche Gericht einen vom Kapitän bestimmten Ratsmann zuzuziehen verpflichtet wurde. Es waren dies dieselben Leute, die kurz zuvor einen deutschen Händler kaltblütig ermordet hatten.

Digitized by Google

Ein Jahr später erhoben sie auch schon wieder die Fahne der Empörung, verbündet mit den Ovambandjerus unter Nikodemus und Kahimema. „In dem für uns ungünstigsten Moment ausgebrochen, schien der Aufstand das Schutzgebiet an den Rand des Abgrundes zu bringen, zumal in den ersten Anfängen nicht zu übersehen war, welche Ausdehnung er gewinnen würde. Indes gelang dessen Lokalisierung und war damit die größte Gefahr beseitigt. Ein wesentliches Verdienst hierfür gebührt der unerschütterlichen Freundschaft des Oberhäuptlings Samuel in Verbindung mit der ebenso unerschütterlichen Vertragstreue Witboois.*)

Dieser Aufstand wurde durch die hervorragende Tapferkeit des Hauptmanns von Estorff und seiner ersten Kompagnie im Keime erstickt, und Major Leutwein konnte ihn mit 100 Reitern der Truppe und 400 Reservisten und Eingeborenen vor dem Eintreffen der in Stärke von 425 Mann aus der Heimat abgesandten letzten Verstärkung der Schutztruppe beenden.

Nach der Niederwerfung des Aufstandes zog Leutwein mit den gefangenen Häuptlingen Nikodemus und Kahimema im Juni 1896 in Okahandya ein. „Die durch den Assessor v. Lindequist sofort begonnene gerichtliche Untersuchung ergab mit unzweideutiger Klarheit, daß der Anstifter des Krieges einzig und allein Nikodemus gewesen ist, und zwar hatte er seine Wühlereien unmittelbar nach seiner Einsetzung als Kapitän des Ostens begonnen. Auch Witbooi suchte er hereinzuziehen. Ich werde dessen Aussage als besonders interessant später einsenden. Nikodemus leugnet freilich mit dreister Stirn, auch angesichts der ihm gegenübergestellten Zeugen.**)

So berichtete Major Leutwein im Jahre 1896. Nach dem jetzigen Aufstande zu urteilen, scheint Hendrik Witbooi schon im Jahre 1896 eine göttliche Eingebung gehabt zu haben, die Deutschen und seinen Freund Leutwein aus dem Lande zu jagen; der einzige Zeuge hierfür, Nikodemus, war allerdings nicht glaubwürdig und ist erschossen; seine Behauptungen sind ja durch die Aussage Hendrik Witboois für hinreichend widerlegt erachtet, und es konnte an dessen unerschütterlicher Vertragstreue ein Zweifel überhaupt nicht aufkommen.

Nach dem Feldzuge haben die Khauashottentotten aufgehört, als Stamm zu existieren. Der größte Teil der Überlebenden ist nach Windhuk in die Gefangenschaft geführt, der Rest dem Kapitän Hendrik Witbooi zur Beaufsichtigung übergeben worden.***)

Das Stammesgebiet ist eingezogen und zum Kronland erklärt.

Nach alledem haben die Friedensverträge mit den Khauashottentotten lediglich geschichtliche Bedeutung. Ihre Erwähnung rechtfertigt sich aber zum Nachweise, daß derartige Schutzverträge keine geeignete Grundlage für unsere Herrschaft im Schutzgebiete sind. Die vollständige unbedingte Unterwerfung der Eingeborenen unter unsere Herrschaft ist die einzige staatsrechtliche Form, die eine ersprießliche Entwickelung des Schutzgebietes ermöglicht.

Fortsetzung folgt.

*) Deutsches Kolonialblatt 1896 S. 491, 492.
**) Deutsches Kolonialblatt 1896 S. 491, 492.
***) Jahresbericht, Beilage zum Kolonialblatt 1897, S. 118.

Digitized by Google

GLÄSSING & SCHOLLWER

Fabrik für Feld- und Kleinbahnmaterial

BERLIN W. 35, Potsdamer Strasse 99

Telegramm-Adresse: Glässing, Berlin. A. B. C.-Code, 4th & 5th Edition & Imperial Code.

liefern:

Feldbahngleise, Stahlschienen, Stahlschwellen, Weichen,
Drehscheiben, Wagen aller Art, Zubehör, Achslager, Laufrollen etc.
für Plantagen, Fabriken, Kleinbahnen.

Lokomotiven. **Eisenkonstruktionen.**

Illustrierte Anzeige
in den
Hauptsprachen
auf Wunsch
gratis.

Vertreter gesucht.

Übersetzungsrechte vorbehalten.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Digitized by Google

3 2044 050 637 321

HARVARD UNIVERSITY
CONSERVED
March 2001 - SAB
LIBRARY

Digitized by Google